Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Deutsche Forst

1925

40 a.

B 486502

FORESTRY
SD
1
D5

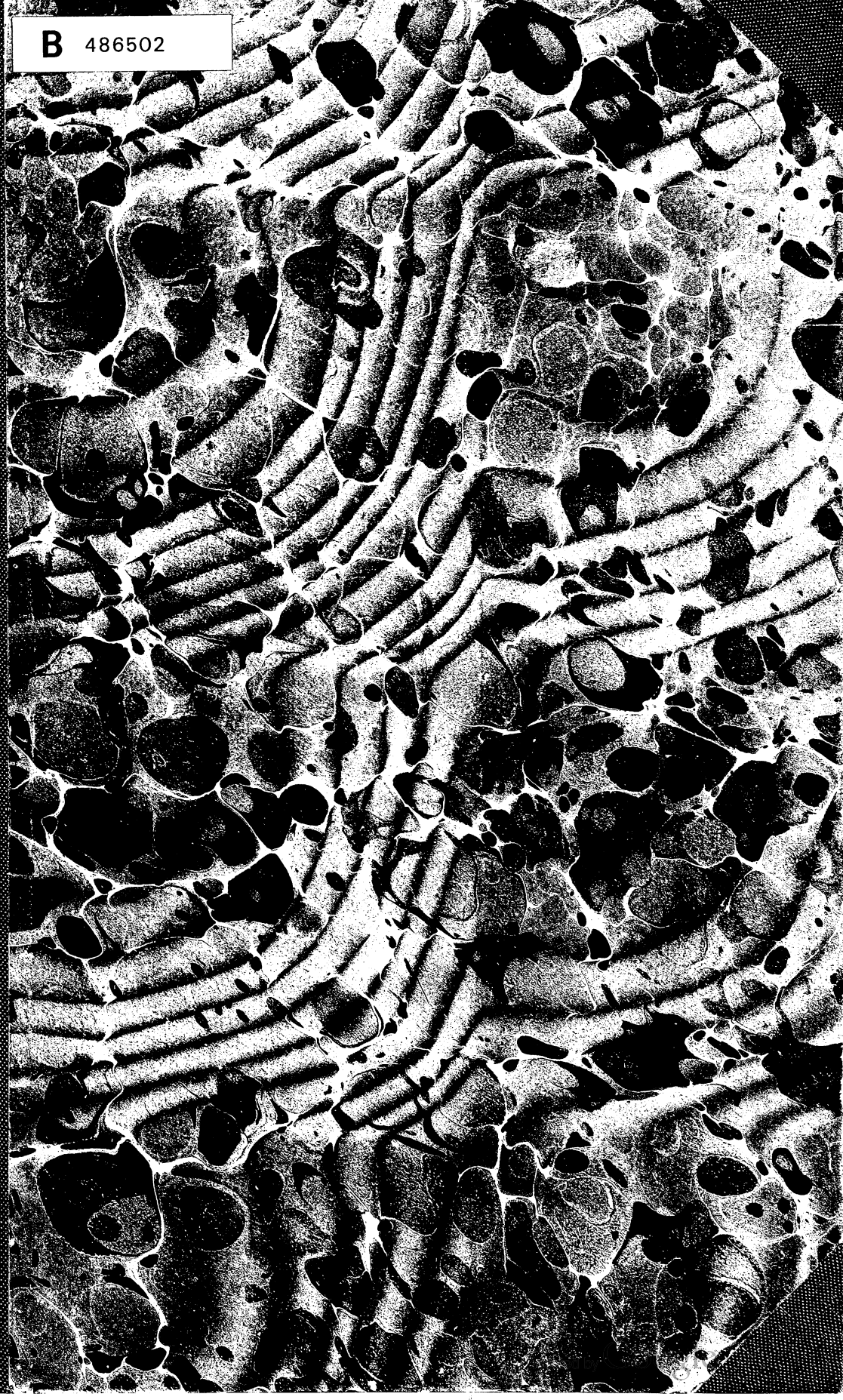

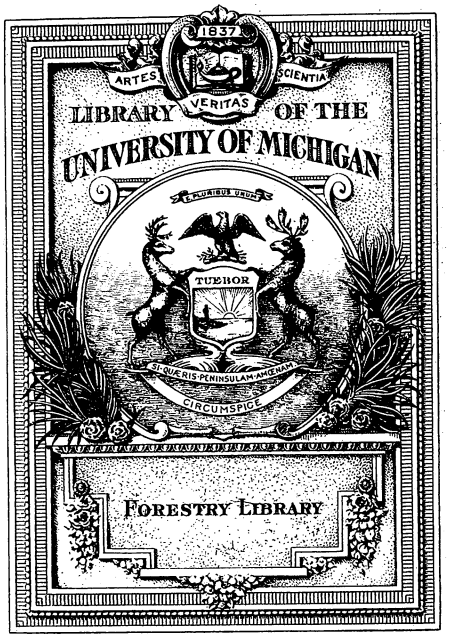

Hosted by Google

Forestry
SD
1
D5

Hosted by Google

Forestry
Johns
7-26-29
18975

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27. **Neudamm, den 3. Juli 1925.** **40. Band.**

Aufforstung von Großkahlschlägen im Eulengebiet.

Von Oberförster **A. Methner**, Lauenburg i. Pomm.

Trotz Dauerwaldbestrebungen tritt wieder einmal die Notwendigkeit an uns heran, große Kahlflächen schnell wieder in Kultur zu bringen. Die Eule hat, besonders in Nordostdeutschland, große, zusammenhängende Kahlflächen geschaffen, und wir stehen vor der Aufgabe, dieselben so schnell als möglich aufzuforsten.

Je eher es geschieht, je billiger stellen sich die Kulturkosten und je mehr haben wir Aussicht, brauchbare Kulturen zu bekommen. Kommt erst die Heide und Graswuchs, dann wird die Sache teuer und schwierig. — Daß wir bei der Aufforstung so großer Flächen tunlichst zur Gespannarbeit greifen und weitgehendst unsere modernen Bodenbearbeitungsgeräte heranziehen, ist ja selbstverständlich. Ebenso werden wir gezwungen sein, vorwiegend zur Saat zu greifen, da diese eben mehr fördert als Pflanzung, und es auch gar nicht möglich sein wird, soviel „einwandfreies" Pflanzenmaterial schnell zu beschaffen.

Bedenklich sind allerdings derartige große Saatflächen; wird man auch in den nächsten drei Jahren die nötigen Kosten tragen können und wollen, die zur Reinhaltung der Saat erforderlich sind? Gesät ist schnell, das Jäten dauert lange. Eine Saat ist nur dann der Pflanzung vorzuziehen, wenn man auch in der Lage ist, drei Jahre lang zu jäten. Kann man das nicht, so ist die Saat in vielen Fällen ein Mißgriff, besonders da, wo der Boden durch Raupenkot graswüchsig geworden ist. Ich verkenne keineswegs die Vorzüge der Saat, greife aber selbst dort, wo Verheidung und Segge droht, zur Pflanzung mit bestem Material. Ebenso habe ich auf armen, trockenen Böden in Dürrejahren Mißerfolge mit der Saat gehabt. Die Saat lief hier spät oder gar nicht auf. Pflanzung — ich spreche hier nur von Kiefern — gelang auch in trockenen Jahren; man muß aber Pflanzen mit sehr langen Wurzeln erziehen, nur diese können ein trockenes Frühjahr ohne Schaden überstehen. Auf guten, frischen Böden ist mir eine kurze, stufige Wurzel lieber, da diese auch eher Aussicht hat, ohne Beschädigung in den Boden gebracht zu werden; lange Wurzeln werden leicht geknickt oder unten gestaucht. Daß wir nach dem Stande unserer heutigen Erfahrungen zur Mischkultur greifen, ist selbstverständlich oder sollte es wenigstens sein.

Als Hauptholzart wird für unsere norddeutschen Eulenfraßgebiete natürlich die Kiefer in Frage kommen. Eine Beimischung von Birke (Sandbirke, nicht Moorbirke) wird auf ärmeren Böden das Nächstliegende sein. Die billigste Art der Einbringung ist das Ausstecken von samentragenden Zweigen zur Reifezeit. Ferner kommt auch noch das Auspflanzen von Birkenwildlingen in Frage. Versäumt sollte nie werden, um alle größeren Neukulturen Birkenschutzstreifen anzulegen; diese gewähren vielerlei Vorteile und wirken landschaftlich wundervoll.

Die Birke soll auch als Schutz- und Vorwald für später einzubringende edlere Laubhölzer dienen; hierzu ist übrigens auch die Lärche geeignet. Beide Holzarten haben eine lichte Krone, gehen auch im Freistand nicht in die Äste. In der lichten Beschirmung von Birke und Lärche fühlen sich empfindlichere Holzarten sehr wohl und der reichliche Nadelabfall der Lärche wirkt wohltuend auf die beschirmte Holzart. Sagt ihr der Boden zu, so leistet sie Hervorragendes, paßt ihr derselbe nicht, so scheidet sie aus, ohne wesentliche Lücken zu hinterlassen. Sollen Lärche und Birke als Vorwald dienen, so empfiehlt sich Pflanzung in starken Exemplaren, sollen sie nur als Mischhölzer fungieren, genügt auch Saat.

Hosted by Google

Ein späteres Heranziehen von Buchen, Eichen usw. auf Kahlflächen gelingt im Schutze eines Vorwaldes ohne besondere Abgänge. Bestehen aber die Kahlschläge aus besseren Böden, so empfiehlt es sich, die Buchen und Eichen sofort mit anzubauen. Wählt man die Pflanzung, was vorzuziehen ist, so gibt es zwei Mittel, um die Buchen trotz Frost und Sonne hochzubringen:

1. Reinhalten und mehrmaliges Behacken der Streifen im Sommer (Hohenlübbichow). Verwendung im Freistand erzogener Pflanzen.

2. Benutzung jeder Deckung zur Anpflanzung der Buchen. Auf Kahlschlägen stehen Wacholderbüsche, Ginsterstauden, kleine Vorwüchse usw. Diese sind die besten Beschützer der kleinen Buchen. Man pflanze die Buchenkleinpflanzen unmittelbar hinter die Wacholderbüsche (Nordseite); diese gewähren ihnen Schutz vor Sonne und scharfem Wind. Man wird auf diese Weise eine sehr unregelmäßige Einsprengung der Buchen erzielen, die Hauptsache ist aber, daß wir sie überhaupt auf freier Fläche so lange lebensfähig erhalten, bis ihr die Hauptholzart Seitenschutz gewährt.

Ohne die unter 1 und 2 empfohlenen Maßnahmen dürfte es kaum gelingen, Buchen auf freier Fläche hochzubringen. Bei weitem leichter ist es schon, die Traubeneiche einzumischen, da diese als Lichtholzart ja keines besonderen Schutzes bedarf. Einstufen von reichlichen Mengen Traubeneicheln im zeitigen Frühjahr ist empfehlenswerter als im Herbst, da während des Winters viel Eicheln von Häher, Mäusen und Sauen vernichtet werden. Andere Laubhölzer können in zweckdienlicher Weise ebenfalls eingebracht werden.

Hauptbestreben muß bleiben:

1. Schaffung irgendwelcher Bodendeckung sobald als möglich, sei es durch provisorischen Vorwald (Birke, Lärche, Weißerle) oder durch Anbau gelber Lupine auf gelockerten Streifen.

2. Nachheriges Einbringen der Hauptholzart (Ki.) im Schutze des Vorwaldes.

3. Einbringen der Buchen und Eichen als eigentliche Mischhölzer zur Bodenpflege.

4. Einsprengung von Fichten und Douglasien gruppenweise auf frischen Bodenpartien.

Versuche mit eingesprengten kanadischen Pappeln, Schwarzpappeln, Vogelbeeren usw. sind ebenfalls zu empfehlen.

Der Gedanke des Vorwaldes ist schon von Burkhardt erwähnt und wurde unter anderm von Dr. K. Rebel mit großem Erfolg im Bayerischen Wald erprobt.

Sehr zu empfehlen ist allen, die sich mit der Aufforstung großer Kahlflächen beschäftigen müssen, das Buch „Waldbauliches aus Bayern" von Dr. K. Rebel. Wenn das Buch auch ganz andere Verhältnisse schildert, als wir sie in Nordostdeutschland haben, so bietet es doch eine außerordentliche Fülle nützlicher allgemeingültiger Anregungen.

Wie außerordentlich wichtig die Schaffung von Mischkulturen in Kiefernrevieren ist, ist mir erst in letzter Zeit so recht zum Bewußtsein gekommen. Die waldbaulich günstige Wirkung der Laubholzbeimischung ist ja allgemein bekannt. Es gibt aber noch viel zwingendere Ursachen, die Laubholzmischung unter allen Umständen durchzusetzen.

Sehen wir uns doch eine Kiefernkultur an und betrachten wir einmal genauer, was dieser alles droht. Hallimasch, Wurzelschwamm, Engerling, Rüsselkäfer, Kotsackblattwespe, Ortstein, Verheidung usw. Man kann wohl von der Kiefer sagen, daß sie die am meisten bedrohte Pflanze ist; etwa wie der Hase unterm jagdbaren Wild — alles will sie fressen. — Und das geht ihr nicht etwa als Kleinpflanze so, nein, durchaus nicht, durchs ganze Lebensalter wird sie verfolgt und geschädigt.

Die oft gehörten Einwände, erzieht die Kiefer aus bestem Material und pflegt die Kulturen, dann überwindet sie die Gefahren, stimmt nur teilweise. Ich hatte in letzter Zeit Gelegenheit, festzustellen, daß Kiefern auf Kiefernboden II./III. Bonität unter den günstigsten Verhältnissen ebenfalls vom Wurzelschwamm, Hallimasch und allen möglichen anderen Erkrankungen, die man sonst immer als „sekundäre" Erkrankungen darstellt, befallen wurden und eingingen. Fünf- bis siebenjährige Kiefern, strotzend vor Gesundheit, gingen an Piss. notatus und am Wurzelschwamm ein; das geht wider die Regel; behauptet wird, daß nur kümmernde Pflanzen befallen werden. — Dann ist die Schütte nicht zu vergessen; diese wirkt am tollsten in den Kiefernkulturen, ob Freikultur oder unterm Schirm ist hier ganz gleich. Ich habe sogar in diesem Sommer Kulturen gesehen, wo die Kiefer unterm Schirm noch ärger von der Schütte befallen war als auf freier Fläche. Anflugkiefern von zweifellos baltischer Kiefernrasse stammend, das zeigte sich an dem charakteristischen spitzkronigen Wuchs der Mutterbäume, bekamen eine wundervolle Schütte; genau so wie die Pflanzen anderer Herkunft, die eigentlich nur berechtigt sind, die Schütte zu bekommen.

Alles dies betrachtet, bringt uns eben zu der Auffassung, daß ohne Laubholz keine Kiefernkultur angelegt werden darf. Fehlen jegliche Mittel zur Durchführung obiger Vorschläge, so bringe man wenigstens Birke ein; das ist billig und hilft auch schon etwas. Soweit über die Kiefernkulturen mit Einzelmischung von Laubholz.

Es treten nun aber auch Fälle ein, in denen sich der vorhandene Boden für Fichten besser eignet als für Kiefern. Hier zögere man nicht lange und greife ruhig mal zu der neuerdings so verpönten Fichte. Der untere Teil von Nordhängen im Hügelland, feuchte Schlänken, Talgründe, Ränder von Wasserläufen und anmoorige Partien werden häufig der Fichte vorzubehalten sein. Auch hier ist eine wenn auch geringere

Hosted by Google

Laubholzbeimischung am Platze. Esche, Weißbuche, Erle werden hier die gegebenen Holzarten sein.

Die Fichte wird hier vielleicht rotfaul, das pflegt im 35. bis 45. Jahre oft einzutreten. Bis dahin hat die Fichte auf ihr zusagendem Standorte aber schon viel geleistet und gibt schon ein sehr brauchbares und gutverkäufliches Nutzholz. Die Rotfäule pflegt auch im Anfangsstadium kaum über 2 m hoch zu gehen, und fällt eben nur ein kleiner Prozentsatz aus dem Nutzholz heraus. Wodurch sie erzeugt wird, wissen wir nicht; es gibt über die Entstehungsursache sehr viele, aber wenig einleuchtende Theorien.

Ich habe sie im Mittelgebirge auf bestem Fichtenstandort (Harz) genau so erlebt als in der norddeutschen Tiefebene. Ich glaube, die Fichte ist nur dann vor ihr sicher, wenn man sie im Laubholzgrundbestand in Einzel- und Gruppenmischung erzieht.

Eine so große Bodenverderberin, wie sie Wiebecke hinstellt, ist sie gar nicht; man muß sie nur auf wirklichen Fichtenboden bringen. Darin ist aber hier in Norddeutschland viel gesündigt worden. Auf trockenen Böden, an Südhängen und Köpfen leistet sie nichts, ebenso ist es grober Unfug, sie zum Unterbau von Kiefernstangen- und Althölzern auf trockenem Standort zu verwenden. Hier überzieht sie sich mit der Bartflechte, bekommt gelbe, kurze Nadeln, Jermesgallen und geht schließlich ein.

In großen, zusammenhängenden Fraßgebieten finden sich auch Bodenverhältnisse, die zur reinen Laubholzzucht geeignet sind. Es ist nur zu empfehlen, diese dem Laubholz vorzubehalten, um so stellenweise Unterbrechung großer Kiefernkulturen zu schaffen. Am geeignetsten wäre es, Laubholzkulturen bänderförmig durch diese Distrikte zu ziehen. Der Hauptvorteil wäre ein gewisser Feuerschutz. Ferner ist es erwiesen, daß sich in reinem Laubholzbestande die uns so nützlichen Raupenfeinde, seien es Insekten oder Vögel, in bedeutend höherer Zahl halten, als im Nadelholzbestande. (Escherich.)

Der Anlage von Vogelschutzgehölzen besonders an den Kämpen, wäre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ameisenhaufen sind zu teilen und so zur Verbreitung der überaus nützlichen Tiere Sorge zu tragen. Roden der Stöcke ist tunlichst zu vermeiden. Bei Pflanzung ist bis dicht an die Stöcke heranzugehen. Im Mulm des verrotteten Stockes wächst jede Holzart vorzüglich.

Zum Schluß noch einiges über Exoten. Im allgemeinen soll man den deutschen Wald den deutschen Holzarten vorbehalten, wenigstens soweit es sich um bestandesbildende handelt. Einige wenige Ausländer scheinen aber doch unter gewissen Verhältnissen etwas Beachtliches zu leisten.

Die grüne Küstendouglasie ist hier an erster Stelle zu erwähnen. Sie gedeiht auf frischen, etwas anlehmigen oder mineralreichen Sanden vorzüglich. Ich halte sie für vorzüglich geeignet zur Einzelmischung in Laub- sowohl als Nadelholzkulturen, ebenso zur Auspflanzung von Bestandeslücken oder zur Nachbesserung von Kulturen. Sie holt infolge ihres sehr schnellen Wachstums Kiefernpflanzen mit einem vier- bis fünfjährigen Vorsprung mühelos ein. Soweit mir bekannt, hat sie noch nirgends versagt, vorausgesetzt, daß man sie auf zusagenden Standort brachte. Die Feinde derselben sind etwa dieselben wie bei der Fichte.

Japanische Lärche gehört ebenfalls zu den noch brauchbaren Ausländern. Sie verlangt einen tiefgründigen, frischen Boden und darf nicht in eingeengtem Standort erzogen werden.

Die Sitkafichte dürfte hier auch noch als unbelasteter Ausländer genannt werden. Sie leistet in bezug auf Schnellwüchsigkeit Hervorragendes, darf aber nur auf nassen Böden angebaut werden. Am besten gedeiht sie auf nassen Moor- und Bruchböden. Sie wird nicht vom Wild verbissen und ist frostharter als die Fichte.

Kehren wir bei der Aufforstung der großen Kahlflächen möglichst zu natürlichen Kulturmethoden zurück. Vermeiden wir große, einförmige und nur aus einer Holzart bestehende Kulturen; wir entziehen auf diese Weise den ärgsten Kulturfeinden den Nährboden.

Bunteste Holzartenmischung auf kleiner Fläche, Abwechselung in der Bestockung durch Laubholzbänder; ich würde hier Traubeneichelstreifensaat empfehlen, beste Kulturmethoden nach neuesten Erfahrungen, peinlichste Auswahl des Saatgutes und Verwendung von selbsterzogenem Pflanzenmaterial möglichst aus selbstgesammelten Sämereien. Die Samengewinnung spielt die allerwichtigste Rolle. Beachten wir alle diese Momente und machen wir uns alle wirklich erprobten Neuerungen zunutze, dann werden wir wieder Wald erziehen, der diesen Namen auch wirklich verdient.

Bodenpflege im Kiefernwald durch Bestandespflege und Unterbau.

Vom Staatlichen Oberförster **von Münch-Neuhaus.** Unter Zugrundelegung eines Vortrags gehalten im Juni 1924 zu Landsberg a. W. im Märkischen Forstverein. (Fortsetzung.)

Glücklich ist der Forstwirt zu preisen, der, wie in Charlottenhof oder Lieberose, so weit ab von städtischen Siedlungen seinen Wald hat, daß die Raff- und Leseholzweiber ihm nicht die Reisigdeckung wieder wegholen. Ich bin in Neuhaus sehr viel schlechter dran. Meine Waldhexen aus

Hosted by Google

Berlinchen durchziehen den ganzen Wald und, das muß man ihnen lassen, sie haben eine feine Nase. Schon nach kurzer Zeit haben sie jede Durchforstung gefunden und untersuchen nun ganz genau, was sie von dem liegengebliebenen Reisig noch brauchen können. Ich muß noch dankbar sein, daß sie mir wenigstens das allerschwächste Reisig im Walde lassen. Aber nicht genug damit. Fünfzehn Bauern, vier Kossäten und ein Kirchenlandpächter des benachbarten Dorfes Clausdorf sind auf Grund einer Erbverschreibung aus dem Jahre 1806 berechtigt, von Michaelis bis Ostern zweimal wöchentlich mit einem Wagen und zwei Pferden bzw. zwei Ochsen gegen Erstattung der gewöhnlichen Heidemiete Raff- und Leseholz zu ihrem eigenen Bedarf aus der Neuhauser Amtsforst zu holen. Daß das nicht wenig ist und es bei mir im Walde daher wie geleckt aussieht, werden Sie sich leicht denken können. Ich bin Optimist genug, um zu hoffen, daß mein Antrag auf Ablösung der überlebten und waldschädlichen Berechtigung bei Regierung und Zentralinstanz auf einen garen und fruchtbaren Boden fällt.

Die Streufrage gehört sehr wesentlich zum Thema der Bodenpflege durch Bestandspflege. Sie ist neuerdings nach allen Richtungen ziemlich geklärt. Es wird wohl auch keinen zünftigen Forstwirt mehr geben, der ein solcher Waldschinder wäre, daß er die Streu, welche als Humus Bodenkraftträger und Nährstofflieferant ist, aus dem Walde holt oder sich gutwillig holen läßt. Wir haben die Pflicht, dem Walde zu lassen, was ihm zusteht.

Wer mit offenen Augen die Mark durchwandert, der wird mir vielleicht recht geben, wenn ich in ihr drei Kiefernwuchsgebiete unterscheide:

1. Die Neumark nördlich Netze und Warthe mit der Landsberger Heide als Mittelpunkt, dazu die Reviere um Neu-Ruppin und Menz.
2. Das Zentrum der Mark um Berlin mit Schorfheide, Eberswalde, Potsdam, Lehnin.
3. Die Lausitz mit Lübben, Christianstadt.

Daß in diesen verschiedenen Wuchsgebieten sich lediglich geologische Unterschiede ausprägen, möchte ich bezweifeln. Meines Erachtens spricht die Boden- und Bestandsbehandlung hierbei gewichtig mit, insbesondere Vieheintrieb und Streunutzung. Von Lehnin wenigstens weiß ich es aus meiner Lehrzeit, und in Lübben habe ich gedient und regelmäßig geübt. Auf den Felddienstübungen wurden wir genugsam in der Umgegend bewegt, um sehen zu können, mit welcher einer besseren Sache würdigen Ausdauer der Lausitzer Wald ausgeharkt wurde, so daß er einer richtigen Tenne glich. Es wäre da eine dankbare Aufgabe für die landwirtschaftlichen und Waldbauvereine, wenn sie diesen Krebsschaden abstellen und dem mißhandelten Walde Schonung erwirken würden.

Als letztes Mittel, in reinen Kiefernbeständen bodenpflegend zu wirken, ist die Bodenbearbeitung zu nennen. Sie kann erfolgen einmal durch Schweine-Eintrieb, das einzige vierläufige Haustier, das ich mit ungetrübter Freude im Walde sehe. Das wird mir wohl jeder von Ihnen bestätigen, der Schweine im Walde hat und gesehen hat, wie sie die Bodendecke mit ihrem begnadeten Rüssel durchgrubbern. Ich habe jetzt in Neuhaus täglich 170 bis 200 Schweine aller Altersklassen in nützlicher Tätigkeit, und sie werden nebenbei noch rund und gesund. Allerdings hat mir Herr v. Klitzing in Charlottenhof gesagt, daß nach seiner Erfahrung das liebe Borstentier in Segge und Renntiermoos streikt. Ob dort nichts zu finden ist oder die scharfgeschliffenen Seggewurzeln den Rüssel verletzen, das blieb offen.

In Segge und Renntiermoos sowie in Revieren, wo keine Schweine als freiwillige Helfer zu gewinnen sind, müßte für die Bodenbearbeitung ein anderes Mittel herangezogen werden. Die theoretische Erkenntnis weist darauf hin, den Waldboden nach den Erfahrungen der Landwirtschaft wie einen Brache-Acker zu behandeln. Ich sehe kein Unrecht darin, das Gute zu nehmen, wo ich es finde, und Erfahrungen, welche die Landwirtschaft in der Bodenbehandlung und Pflege gemacht hat, auf den Waldboden anzuwenden, gegebenenfalls nach Anpassung an die Besonderheiten des Waldes. Solche Gedanken liegen wenigstens außerordentlich nahe für einen Revierverwalter, der sein Wirtschaftsland mit Liebe bewirtschaftet und sich bemüht, die neueren Erfahrungen der gerade in den letzten Jahren außerordentlich rührigen Landwirtschaft sich dabei nutzbar zu machen. Wer aber sein Wirtschaftsland nur als Klotz am Bein betrachtet und die Ackerei seinem Kutscher überläßt, auf daß er sich darauf austobt nach den Regeln, die er von Großvater selig übernommen hat, der kann mir persönlich nur leid tun. Ein solcher Revierverwalter kann ja gar nicht auf den Gedanken kommen, mit Pflug, Grubber und Egge seinen Waldboden auf die Höhe zu bringen. Er kennt vielleicht gar nicht richtig die Geräte, ihre praktische Anwendung und die Art ihrer Wirkung.

Es war im Kriege. Ich war k. u. geschossen worden und verwaltete auftragsweise in Oberschlesien die Oberförstereien Kreutzburgerhütte und Murow. Jeder Wissende wird mir bestätigen können, welche Anforderungen an den Revierverwalter bezüglich der Holzlieferungen in der Kriegszeit gestellt wurden. Sie mußten erfüllt werden. Sie aber im Wege des Kahlschlags zu erfüllen und damit Ödland zu schaffen, von dem ich wußte, daß die Neukultur gleich nach dem Hiebe gänzlich ausgeschlossen war, erschien mir eine so große forstliche Sünde, daß ich sie bis auf eine Fläche, die ich falsch einschätzte, nur auf direkte Anweisung blutenden Herzens auf mich nahm. Das mir von oben anempfohlene „der Natur nachhauen", also den in allen Kiefern-Fichten- und Kiefern-Fichten-Tannen-Mischbeständen vorhandenen Fichten- und Fichten-Tannen-Jungwuchs freizustellen, gefiel mir nicht, weil damit die wichtigste Holzart, die Kiefer, aus diesen Be-

Hosted by Google

ständen verschwand. Da machte ich gleich im ersten Frühjahr 1917 die Beobachtung, daß überall dort, wo der Boden durch das Rücken der Stämme gründlich aufgerissen war, sich Kiefernanflug reichlich einfand. Ein vorsichtiges Luftmachen beantwortete die junge Kiefer mit freudigem Wachstum. Was lag da näher, als die Ansamung der Kiefer durch gründliche Bodenbearbeitung nach Art der in der Landwirtschaft üblichen nach allen Regeln der Kunst zu fördern? Ich Optimist zeigte also bei der Bereisung meine Versuchsflächen vor und bat, mir für jede Försterei ein Gespann zu bewilligen, das in den dafür am meisten geeigneten Jagen die Gras-, Moos- und Beerkrautdecke mit Pflug, Grubber und Egge tüchtig durcharbeiten sollte. Ich blitzte vollständig ab. So mußte es denn bei der Bodenverwundung durch das Rücken der Stämme, Stubbenroden und die Abgabe von Moos und Beerkraut als Streu, die als Kriegsmaßnahme anbefohlen war, sein Bewenden haben. Und ich muß rühmend hervorheben, daß ich bei den meisten meiner Beamten von Kreutzburgerhütte, die sich sehr bald für meine Versuche interessierten, freudige Unterstützung fand. Damals ahnte ich, wie wohl die meisten von Ihnen, noch nichts von dem Triumvirat v. Kalitsch, v. Keudell, v. Klitzing. Die Reihenfolge der drei Namen ist, worauf ich zu achten bitte, von mir nur alphabetisch geordnet und kein Werturteil. Ein solches steht mir nicht zu, denn Bärenthoren kenne ich leider nicht und bekenne damit meine Rückständigkeit: Hohenlübbichow und Charlottenhof aber und die dort geleistete Arbeit haben mir beide mächtig imponiert. Hätte ich als Revierverwalter in Kreutzburgerhütte schon Hohenlübbichow und seine vorbildliche Bodenbearbeitung gekannt, ich hätte wahrscheinlich im Interesse der mir ans Herz gewachsenen schönen oberschlesischen Reviere an eine höhere, besser zu unterrichtende Instanz appelliert.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn ich die Geräte und die Technik der in Hohenlübbichow mit beispiellosem Erfolge geübten Bodenbearbeitung schilderte. Man möchte nur jedem Forstwirt zurufen: „Gehet hin und lernet! Und so Ihr dort alles gelernt habt, tut bei Euch zu Hause desgleichen!"

Wer aber kann in einem reinen Kiefernrevier größeren Umfangs alle seine Bestände vom angehenden Stangenholz an wie einen Brache-Acker behandeln, den Boden mit Roll- und Scheibenegge, Grubber, Frischling, Pflug usw. so bearbeiten, daß er dadurch einen milden, offenen und garen Waldboden erzielt und ihn namentlich in dieser Verfassung dauernd erhält? Eine dauernde Bearbeitung aber muß erfolgen, sonst ist die Vergrasung und Verwilderung bald schlimmer, als wenn gar keine Bearbeitung erfolgt ist. Die Bodenbearbeitung in reinen Kiefernbeständen zum Zwecke der Bodenpflege würde sich doch nur dann rechtfertigen lassen, wenn der Kostenaufwand kleiner oder höchstens gleich groß ist dem Erfolg, abgelesen am Zuwachs. Ich bin wahrlich kein Freund von verschmitzten Rechenkunststücken im Walde. Aber doch ist es notwendig, sich Rechenschaft zu geben von den finanziellen Wirkungen seiner wirtschaftlichen Maßnahmen. Ein Beispiel wird Ihnen das verdeutlichen: Die Bodenbearbeitung eines Hektars Kiefernbestand in der Form der Brachebehandlung soll 20 ℳ kosten. Der Bestand reagiert darauf durch einen außergewöhnlichen Mehrzuwachs von 1 fm je Jahr, und dieses Festmeter Mehrzuwachs hat einen Wert von 20 ℳ. In diesem Falle, wo Kosten und Ertrag sich die Wage halten, wäre die Bodenbearbeitung mit Rücksicht auf die Besserung des Bodenzustandes und die Steigerung der Erzeugung glatt erwägenswert. Unsere notorische Verarmung wird uns aber noch mehr als bisher schon zwingen, derartige Kapitalinvestierungen nur dann vorzunehmen, wenn sie zugleich entweder Kulturmaßnahmen sind oder einer lange Zeit anhaltenden Bodenbesserung dienen.

Diese Bodenpflege im Kiefernwald auf lange Zeiträume stellt sich im Unterbau dar.

Die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Unterbaues und damit auch für eine rechte Erfüllung seiner Aufgabe sind natürlich bekannt. Die unter den Kiefern angebaute Holzart muß auf dem gegebenen Boden wirklich wachsen, ihre Wurzeln müssen sich mit denen der Kiefer vertragen und dürfen nicht die Hauptholzart, eben die Kiefer, in ihrem Gedeihen durch Nährstoffentzug oder Ausscheidungen aus den Wurzeln schädigen, sie muß in dem wenn auch schwachen Kiefernschatten wenigstens leidlich wachsen, und sie soll — und das ist die Hauptsache — bodenpflegend und bessernd wirken. Mit Rücksicht auf die Bodenpflege ist es dagegen von untergeordneter Bedeutung, ob die unterzubauende Holzart dauernd unterständig bleibt oder im Laufe der Zeit allmählich in das Kronendach der Kiefer einwächst. Es leuchtet hiernach ein, daß in erster Linie die schattenertragenden Holzarten für den Unterbau in Betracht kommen, denn eine lichtbedürftige Holzart wächst nur auf guten Kiefernböden nach, bessert den Boden aber nicht in dem erwünschten Maße. Auf armen Böden aber verzichtet sie zumeist auf das Wachsen im Kiefernschatten.

Sehen wir uns unter den uns zum Unterbau zur Verfügung stehenden Holzarten um, so ist ihre Zahl nicht allzu groß, wenigstens wenn man mir darin zustimmt, daß in den deutschen Wald nur deutsche Bäume gehören. Von den Ausländern ist ja ein Mordswesen gemacht worden. Ihre Lobredner konnten den Mund nicht voll genug nehmen, um all ihre von deutschen Bäumen nicht entfernt erreichbaren Vorzüge zu preisen. Und was ist übriggeblieben? Allseitige Enttäuschung. Nein, ich bleibe bei meinem immer vertretenen Glaubenssatz: „Der deutsche Wald gehört den deutschen Bäumen!" Nur von deutschen Holzarten rede ich darum auch hier. Wenn man mir

Hosted by Google

daraus den Vorwurf der Einseitigkeit und Engherzigkeit macht, so werde ich das mit Würde zu tragen wissen.

Der nächstliegende Gedanke wäre der, die Kiefer als Nadelholz auch wieder mit einem Nadelholz, also der Fichte oder der Weißtanne, zu unterbauen. Namentlich die Tanne, die ich in Oberschlesien wegen ihrer vorzüglichen waldbaulichen Eigenschaften sehr geschätzt habe, erfüllt alle Voraussetzungen, um sie für den Unterbau der Kiefer geeignet erscheinen zu lassen. Sie ist schattenertragend, hat eine kräftige Herzwurzel und bessert mit ihrem Nadelabfall den Boden. Aber sie ist in der Mark nicht bodenständig. Das liegt daran, daß sie ein großes Maß von Bodenfrische und Luftfeuchtigkeit verlangt, welches sie hier in der Mark nicht findet. Soweit mir bekannt, kommt daher auch die Tanne bis auf eine Försterei der Oberförsterei Sorau im Vereinsgebiet in größerem Umfange nicht vor.

Auch die Fichte ist in der Mark nicht heimatberechtigt. Sie steht in allen waldbaulichen Eigenschaften der Weißtanne nach, namentlich ihr flaches Wurzelsystem würde sie bei uns zu einem schlechten Nachbarn der Kiefer machen. Wir finden sie daher auch in der Praxis verhältnismäßig wenig angebaut. Feuchte Schlenken und Bruchränder werden ihr zugewiesen. Im übrigen aber spielt sie, da sie bei uns auch nicht lange aushält, mehr die Rolle des Lückenbüßers, der nach Erfüllung dieser Aufgabe ohne großes Bedauern wieder verschwinden darf. Als Unterbauholzart im großen ist die Fichte für die Mark nicht zu empfehlen. Nur an einer Stelle kann sie mit Bezug auf die Bodenpflege im Kiefernwald Ersprießliches leisten: das ist als Windmantel an Bestandsrändern. Durch ihre starke, tief herabhängende Beastung verwehrt sie dort dem Winde das Aushagern sowohl wie das Hindurchwehen durch den ganzen Bestand. Sie schafft im Bestandsinnern die Luftruhe, die nach neueren Forschungen für die Kohlenstoffernährung des Waldes von großer Wichtigkeit ist.

Haben wir von den Nadelhölzern als Unterbauholzarten für unseren märtischen Kiefernwald mithin nichts zu erwarten, so bleiben uns dafür nur die Laubhölzer übrig. Die wichtigste Holzart hierfür ist die Rotbuche, und um nicht uferlos zu werden, werde ich mich im wesentlichen auch auf sie beschränken.

Die Rotbuche ist geradezu ideal veranlagt, als Unterbau im Kiefernwald verwendet zu werden. Sie verträgt sich dank ihrer Herzwurzel ausgezeichnet mit der Kiefer, sie ist in hohem Maße schattenertragend, und sie pflegt mit ihrem starken Laubfall den Boden wie keine andere Holzart. Namentlich die Mischung von Buchenlaub und Nadelstreu gibt der Streudecke ein loses, der baldigen gesunden Zersetzung zuträgliches Gefüge. Ja, ist denn aber die Buche auch wirklich befähigt, auf allen Kiefernböden der Mark zu wachsen und die ihr hier zugewiesene Rolle zu erfüllen? Für die von mir genannten Wuchsgebiete 1 und 2 ist diese Frage ohne weiteres zu bejahen. Aber auch für Wuchsgebiet 3, die Lausitz mit Lübben und Christianstadt als Beispiel?

In Christianstadt habe ich im Jahre 1907 mal drei Monate lang während des Gnadenquartals verwalten müssen. Wenn die lieben Birkhähne nicht gewesen wären und die große Kiefernraupe nicht für ständige Arbeit gesorgt hätte, man hätte trübsinnig werden können. Die gleichförmigen, ziemlich elenden Kiefernbestände fielen auf die Dauer aufs Gemüt. Wenn mir damals jemand zugemutet hätte, die Kiefern dort mit Buche zu unterbauen, ich hätte ihn glatt für irrsinnig erklärt. Professor Dr. Albert traut dem Frieden offenbar auch nicht recht. In der schon erwähnten Abhandlung empfiehlt er für Lieberose, das ähnliche Bodenverhältnisse haben muß — die Kiesgruben am Rande des Christianstadter Reviers weisen auf die Verwandtschaft hin —, den Unterbau nur für die besten Bodenklassen von der sogenannten III. an, notfalls unter Beigabe von Lehm oder Mergel ins Pflanzloch. Die Cladonia-Bestände dagegen will er erst durch dauernde Reisigdeckung allmählich in Zug bringen und dadurch für die Laubholzbeimischung vorbereiten. Es ist also eine Bodenpflege auf weite Sicht, die von Professor Albert ins Auge gefaßt ist. Und er wird wohl im wesentlichen recht haben. Das dürfte uns aber meines Erachtens nicht abhalten, ergänzend auch die Erfahrungen von Hohenlübbichow und Charlottenhof heranzuziehen. Herr v. Klitzing hat den Mut gehabt, sein Kiefernstangenholz im Jagen 90/91 auf einem Boden, der durch vorgängige langjährige Beackerung durch die angrenzenden Bauern wirklich bis aufs Blut geschunden und ausgeraubt ist, mit Buche zu unterbauen. Manche Buchen sind ja eingegangen, manche sind vom Wilde verbissen, aber die meisten Buchen sind doch da und leben. Sie werden vielleicht lange kümmern. Aber wenn sie nur leben und wachsen, bis sie mit ihrem Laubabfall den eigenen Fuß decken, dann haben sie gewonnen. Durch die Laubdecke wird der Boden frischgehalten, die Verwesung des Laubes und seine Umwandlung in Humus wird auf dem warmen, tätigen und zehrenden Boden schnell vor sich gehen. Damit aber muß das Wachstum der Buche selbst immer besser werden und dadurch auch wieder ihre bodenpflegende Tätigkeit, die weiter wirkend dem Kiefernbestand zugute kommt. Und in Hohenlübbichow ist man sogar noch einen Schritt weitergegangen. Ich erinnere an die Kultur gleich am Eingang des Waldes — wohl alt Jagen 3. Dort ist auf Dünensand die ganze Fläche geeggt und gepflügt worden, dann Kiefer eingesät und gleichzeitig die Buche einjährig gepflanzt. Und dank der vorbildlichen Bodenbearbeitung wächst auf diesem armseligen Sandboden nicht nur die Kiefer tadellos, sondern auch die Buche. Allerdings läßt Herr v. Keudell es nicht bei der einmaligen ersten Bodenbearbeitung sein Bewenden behalten,

Hosted by Google

sondern grubbert die Streifen weiter und hackt die Pflanzenreihen, so daß keine einzige Unkrautpflanze auf der Fläche zu finden ist, bis die Holzpflanzen in Schluß treten und sich selbst helfen. Schlechter als die beiden Böden in Charlottenhof und Hohenlübbichow, die ich eben geschildert habe, ist der Waldboden in Christianstadt wohl auch nicht, wenn ich auch die geologische Karte von Christianstadt nicht kenne. Herr v. Klitzing würde an seinem Buchenunterbau im Jagen 90/91 wohl auch noch ihn selbst überraschende Beobachtungen machen, wenn er den Boden nach dem Vorbild von Hohenlübbichow grubberte und die Buchen hacken ließe.

Bewunderungswürdiger aber als die wunderbaren Erfolge in Charlottenhof und Hohenlübbichow scheint mir der Mut zur Tat zu sein, mit dem die beiden Herren das zur Ausführung gebracht haben, was sie theoretisch als richtig und ausführbar erkannt oder gefühlsmäßig erraten hatten. Es ist noch immer richtig: „Im Anfang war die Tat."

Ist es nicht, als ob Hohenlübbichow und Charlottenhof uns zurufen: „Es gibt noch viele Dinge zwischen Himmel und Erde, davon sich unsere Schulweisheit nichts träumen läßt?" Es ist eine alte Erfahrung, daß man nur erst mal den alten Adam und das Beharrungsprinzip überwinden muß. Fängt man erst mal mit Versuchen, die zunächst theoretisch durchdacht sind, an, so führen diese bei richtiger Beobachtung und Auswertung ganz von selbst Schritt für Schritt weiter. Man gewinnt dabei eine weit eindringendere Kenntnis seines Waldes und sammelt auf Tatsachen gestützte Erfahrungen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtag.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger".

In der 54. Sitzung des Preußischen Landtag am 25. Juni wurde mit der zweiten Beratung des Forsthaushalts begonnen. Den Bericht über die Ausschußberatungen erstattete Abg. Peters-Hochdonn. In der sich anschließenden allgemeinen Besprechung beklagte der Abg. Wende-Berlin (Soz.) den dürftigen Reinertrag der Forstverwaltung. Allerdings seien durch den Forleulenfraß Schulden entstanden. Die Geschäftsunkosten seien aber zu hoch. Ein Privatunternehmen würde jedenfalls mehr auf Verringerung dieser hohen Unkosten bedacht sein. Die Holzverwertung müsse mehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten betrieben werden. Eigene staatliche Sägewerke würden große Vorteile bringen. Der Oberlandforstmeister habe sich dagegen erklärt und doch im Hauptausschuß zugeben müssen, daß trotz schwieriger Umstände das einzige Sägewerk, das wir besitzen, einen Reinertrag von 53 000 ℳ habe erzielen können. Es scheine eben an dem guten Willen zu fehlen. Die Forstverwaltung habe den Wirtschaftsmarkt nicht gut übersehen. Sehr fehlerhaft sei es auch gewesen, den Forstassessor a. D. von Busold mit dem ganzen Forleulenschlag zu betrauen, der ein Privatunternehmen vertrat. Der Staat hätte viel Geld sparen können, wenn man aus den Gebieten, wo Erwerbslosigkeit herrschte, Arbeiter herangezogen hätte für den notwendigen Forsteinschlag; so aber habe man die Sorge einem Privatunternehmen überlassen und unnötig Gelder vergeudet. Herr v. Treskow von der Deutschnationalen Fraktion wünschte Anhörung des Reichsforstwirtschaftsrates in Forstangelegenheiten; das sei aber nackteste Interessenvertretung der großen Waldbesitzer, während die Kleinbesitzer völlig einflußlos in ihm seien. Bei Kündigung einer Waldweide müßte eine größere Kündigungsfrist eingehalten werden; man gehe hier teilweise zu rigoros vor. Der Redner wandte sich gegen erhöhte Zölle auch für Schnittholz, die verteuernd wirkten. Wenn man die Wirtschaft aufbauen wolle, müsse man im Gegenteil die Produktionsmittel besonders für den Wohnungsbau verbilligen. Notwendig sei ein Forstkulturgesetz; man mache aber Schwierigkeiten, weil die Waldinteressen einiger Waldbesitzer betroffen werden könnten. Deshalb wehre man sich auch gegen eine staatliche Aufsicht über den gesamten Wald, auch über den Privatbesitz. Die staatliche Forstwirtschaft stecke in den Kinderschuhen und sei technisch nicht auf der Höhe. (Zuruf des Oberlandforstmeisters.) Die Aufgabe der Staatsforsten sei jedoch, Musterbetriebe zu schaffen, dann würden wohl auch die Einnahmen besser werden.

Abg. v. Treskow (D.-Nat.): In den Forsten des besetzten Gebiets halten die Franzosen noch heute Schießübungen ab; was das für den Wald bedeutet, liegt auf der Hand. Die privaten Waldbesitzer sind dort schwer geschädigt und werden hoffentlich schadlos gehalten werden; wir haben einen entsprechenden Antrag vorbereitet. Den Einschlag in den Staatsforsten halten wir für zu hoch. Für das letzte Wirtschaftsjahr waren 8,5 Millionen Festmeter in Anschlag gebracht; wirklich eingeschlagen sind 11,5 Millionen, also 27 % mehr! Daß die Beziehungen zur Firma Himmelsbach abgebrochen sind, begrüßen wir. Die Vergebung des Einschlags an Generalunternehmer halten wir für falsch. Die den Betrag von 150 Millionen übersteigenden Einnahmen aus dem Verkauf von Holz aus dem Forstwirtschaftsjahr 1925 beantragen wir zur Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes zu verwenden. Die Richtlinien, nach denen Holz an die Siedlungsgesellschaften abgegeben wird, bedürfen einer gründlichen Revision. Für die verschuldeten Forstbeamten muß eine großzügige Entschuldungsaktion eingeleitet werden. In den sogenannten „gemischten Kommissionen" sind Exekutive und Legislative vermischt, das ist falsch. Wir sind deshalb dafür, daß bei der Vorbereitung aller Forstgesetze nicht solche Kommissionen gehört

Hosted by Google

werden, sondern als Sachverständiger und Gutachter der Reichsforstwirtschaftsrat gehört wird. Innerhalb der Forstverwaltung muß eine gewisse Dezentralisation durchgeführt werden; die Mittelinstanz muß selbständiger werden, darf aber aus dem Rahmen der Staatsverwaltung nicht gelöst werden, die bestehenden Forstabteilungen bei den Regierungen müssen also bestehen bleiben. Der Antrag der Demokraten, der solche nur bei den größeren Regierungen erhalten will, ist für uns nicht annehmbar. Ein Abbau an der Zahl der Oberförsterstellen darf nicht vorgenommen werden. Zu Forstbeamten eignen sich zweifellos am besten Leute, die im Walde aufgewachsen sind; damit ist noch lange keine Inzucht der Forstbeamtenschaft gegeben. Das forstliche Versuchswesen muß ausgestaltet werden; mit der Leitung muß ein Oberforstmeister betraut werden. Zu einer völligen Umstellung der Beamtenschaft der Staatsforstverwaltung liegt ein Anlaß nicht vor. An sich halten wir die Übertragung der Flaggenfrage auf das platte Land für einen Fehler, wir haben deshalb evtl. der Reichsflagge die preußische Flagge hinzuzufügen beantragt, wenn den Förstereien Flaggen geliefert werden sollen. Gegen die übermäßige Einfuhr ausländischen Schnittholzes brauchen wir einen Zollschutz. Gegen schwedische Türen und Fenster ist ein Einfuhrverbot notwendig.

Abg. Schmelzer (Zentr.): Der Reinertrag der preußischen Staatsforsten beläuft sich auf 24 ℳ pro Hektar. Wir freuen uns, daß der Hauptausschuß den Fonds für Wegebauten beträchtlich erhöht hat, um im besetzten Gebiet die ruinierten Wege wiederherstellen zu können; zu diesen ruinierten Wegen gehören auch viele Gemeindewege; man sollte daher aus dem Fonds auch den betreffenden Gemeinden etwas zufließen lassen. Die Jagdunkosten erscheinen mit vier Millionen reichlich hoch; hier wäre eine nähere Spezifikation erwünscht. Den forstlichen Nachwuchs möchten wir aus allen Bevölkerungsklassen entnommen wissen. In der Frage der Waldweide muß den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten so weit Rechnung getragen werden, als es sich mit dem öffentlichen Interesse verträgt. Die Siedlungsgesellschaften haben mit dem ihnen überwiesenen Holz vielfach ganz irrationell gewirtschaftet. Im Reichsforstwirtschaftsrat gibt es keine Parteien, die Verhandlungen beherrscht ein konzilianter Ton, die Beschlüsse werden meist einstimmig gefaßt. Nicht Übermut oder Unverstand veranlaßt den Waldbauer, den kleinen Waldbesitzer zum Einschlagen, sondern die Not der Zeit. Die Regierung gibt auch die Genehmigung zum Schlagen in der Regel anstandslos; doch sind Fälle vorgekommen, in denen die Genehmigung versagt wurde und so der in materielle Schwierigkeiten geratene Besitzer sozusagen enteignet wurde. Der Eichenschälwald liefert Deutschland den Gerbstoff. Seit 1895 bekamen wir das ausländische Quebrachoholz als Konkurrenz. Diese Einfuhr ist immer größer geworden und bedroht den Eichenschälwald mit Vernichtung. Auch hier muß Zollschutz eintreten, damit dieser Wald im Sauerland, im Westerwald und an der Mosel und mit ihm ein Teil unserer kleinen Waldbauernschaft vor dem Untergang bewahrt bleibe. Die Verteuerung des Leders würde minimal sein.

Abg. Graf zu Stolberg (D. Vp.): Die Reform der Organisation der Forstverwaltung ist so dringlich, daß sie sofort und vor der allgemeinen Verwaltungsreform in Angriff genommen werden muß. Wir haben dem Hause einen Antrag in diesem Sinne unterbreitet. Das forstliche Versuchswesen muß ausgebaut, aber nicht selbständig aufgebaut werden, sondern muß im Rahmen der Forstverwaltung bleiben. Im Gegensatz zu der Auffassung der Deutschnationalen halten wir die gutachtliche Anhörung der Organisationen bei der Vorbereitung von Forst- und Waldgesetzen für eine Selbstverständlichkeit. Der Zollschutz gegen ausländisches Schnittholz ist notwendig, ebenso brauchen wir Notstandstarife für Eulenfraßholz und Herabsetzung der Tarife für Gruben- und Papierholz, die ihr natürlichstes Absatzgebiet durch den Versailler Vertrag verloren haben. Die Abzüge für das Dienstland der Beamten sind zu hoch. Die Beamtenvertretung bei den Regierungen ist nach meiner Auffassung nicht so geordnet, wie es die Gerechtigkeit erfordert. Die Kritik des Abg. v. Treskow an dem Ausschußantrag, der die Mitwirkung der Organisationen fordert, kann ich nur als ungerechtfertigt bezeichnen.

Abg. Bartels (Dem.): Die Forderung, daß die Schäden, die der Wald in den besetzten Gebieten erlitten hat, abgegolten werden sollen, unterstreichen wir, meinen aber, daß nicht nur die Privatwaldbesitzer zu entschädigen sind, sondern auch der Staatsforstbesitz. Die Reform der Forstverwaltung ist insofern tatsächlich geboten, als wir bei den Regierungen Forstabteilungen haben, denen acht, und andere, denen achtzig Oberförstereien unterstehen. Das ist doch keine vernunftgemäße Einteilung. Man sollte die Forstabteilungen bei den Oberpräsidien zusammenfassen. Die Hauptsache ist doch, eine gute wirtschaftliche Verwaltung zu erzielen. Es muß auch endlich zur Zusammenlegung von Oberförstereien geschritten werden. Bisher haben wir leider mit dieser Forderung keinen Erfolg gehabt. In der Flaggenfrage nehmen manche Regierungen eine höchst eigentümliche Stellung ein; die Regierung Hildesheim hat Reichsflaggen von ganz kleinen Dimensionen und preußische Flaggen von zehnfacher Größe bestellt. Was geschieht dem Beamten, der so die Reichsflagge verhöhnt? Unter dem alten Regime wäre sofort ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden. — Wenn man eine gute und treue Beamtenschaft haben will, muß man sie auch hinreichend besolden. Auch hier scheint der Einfluß der privaten Großwaldbesitzer hemmend auf die Staatsforstverwaltung zu wirken. Die Waldweide spielt eine bedeutende Rolle. Sie sollte überall gestattet werden, wo dadurch kein Schaden entsteht;

Hosted by Google

in manchen Regierungsforstabteilungen scheint man dafür nicht genügendes volkswirtschaftliches Verständnis zu besitzen. Neuen Waldbesitz müssen wir gewinnen namentlich durch Aufforstung von Ödländereien; hinter dem Antrag der Deutschnationalen, dazu die 150 Millionen Mark übersteigenden Einnahmen zu verwenden, scheint mir die Absicht zu stecken, den Preis für Wald und für Güter in die Höhe zu treiben. (Widerspruch und Unruhe rechts.) Der Redner streift dann noch die Frage des Holzzolls und der Holzankaufskonzerne; ein privates Holzhandelsmonopol dürfe nicht aufkommen. Die Ausbildung der Forstbeamten müsse noch vertieft und vervollkommnet werden. Jeder künftige Förster und Oberförster müsse einmal alle Waldarbeit praktisch durchmachen. Unsere Kritik an der Forstverwaltung kann auch heute noch nicht verstummen; hoffentlich räumt die Zentrale mit den noch bestehenden Mißständen auf. (Beifall bei den Demokraten.)

Staatssekretär Ramm äußerte sich zur Flaggenfrage und sprach die Bitte aus, in diese Frage nicht eine unnötige Schärfe hineinzutragen. (Nun folgt die Erklärung des Herrn Oberlandforstmeisters v. d. Busche, die auf S. 651 der Kleinen Mitteilungen abgedruckt ist.)

*

55. Sitzung vom 26. Juni 1925, mittags 12 Uhr.

Das Haus setzt die zweite Beratung des Haushalts der Forstverwaltung fort.

Abg. Freiherr v. Wangenheim (Wirtschaftl. Vereinig., D. Hannov.) geht auf die Waldweide und auf die bestehenden alten Gerechtsame der Waldanwohner sowie auf die alten Holzgerechtigkeiten näher ein, um die Verwaltung zu bitten, bei ihren Maßnahmen zur Ablösung nicht zu rigoros zu verfahren. Dann verbreitet er sich über das Thema der Aus- und Fortbildung der Forstbeamtenschaft und unterstützt die in dieser Richtung vom Hauptausschuß gemachten Vorschläge, insbesondere den Plan der Vereinheitlichung des forstlichen Versuchswesens. Zur Frage der Reorganisation der Forstverwaltung akzeptiert er, da die Schaffung eines völlig selbständigen Forstressorts ausgeschlossen erscheine, die Ausschußanträge auf Einrichtung selbständiger Forstabteilungen unter Oberforstmeistern als Dirigenten mit kollegialer Verfassung.

Oberlandforstmeister v. d. Busche kommt auf einige Ausführungen aus der vorgestrigen Beratung zurück. Er bemerkt: Der Forstetat ist mit 15 Millionen Mark durch Umsatzsteuer und dergleichen neu belastet, die den Reinertrag pro Hektar beeinflussen. Die auffallende Steigerung des Reinertrages ist also immerhin ein Zeichen dafür, daß die Ausnutzung des Forstgeländes gegen 1913 nicht schlechter geworden ist. Den Vorschlag der Trennung der Holzverwertung von der übrigen Forstverwaltung halte ich nicht für praktisch. Mit der bisherigen Organisation des Holzverkaufs und der Holzverwertung haben wir vorzügliche Resultate erzielt. An die weitere Durchdringung der Verwaltung mit kaufmännischem Geist sollten wir doch auch mit der nötigen Vorsicht herangehen. Noch nicht ein Fünftel des Gesamteinschlags ist an die Firma Busold vergeben worden. Dieser Unternehmer hat etwa 160 Angestellte beschäftigt. Von einem Millionenverdienst kann keine Rede sein. Wenn Herr v. Treskow den Einschlag für viel zu hoch bezeichnet hat, so ist eine Überschreitung des planmäßigen Einschlags um 10% wohl noch als niedrig anzusehen, wenn man berücksichtigt, ein wie großer Holzbestand allein in den Regierungsbezirken Frankfurt und Potsdam dem Eulenfraß zum Opfer gefallen ist. In der Zusammenlegung von Oberförstereien dürfen wir nicht zu weit gehen, dürfen uns vor allem nicht der Illusion hingeben, daß damit große Ersparnisse gemacht werden. Der Eulenfraß ist erfreulicherweise in diesem Jahre nicht im früheren Umfang aufgetreten; wir dürfen hoffen, daß uns ein großer Teil der befallenen Bestände erhalten bleiben wird. Dem Eichenwickler ist außerordentlich schwer beizukommen. Der Förstervereín hat uns seine völlige Zufriedenheit mit der jetzigen Regelung der Försterausbildung ausgesprochen. In den Notstandsgebieten wird Waldweide, Streu usw. in weitestgehendem Maße gewährt, um der notleidenden Bevölkerung zu helfen. Die Waldweide darf aber immer nur die Ausnahme bilden; der Bevölkerung muß durch die Anlage von Dauerweiden Ersatz geschaffen werden. Von Rigorosität bei der Ablösung ist keine Rede: wo es sich wirklich um eine alte Gewohnheit handelt, wird jede Rücksicht geübt.

Ein Landforstmeister erteilt Auskunft über die Regelung der Verhältnisse der Moosbruchpächter in Ostpreußen.

Abg. Möricke (Komm.): Die in den Etat für 1926 eingesetzte Einnahme für Holz erscheint uns viel zu niedrig. Zum Teil rührt das daher, daß der Einschlag des befallenen Holzes nicht vom Staat selbst besorgt wird, sondern einem Zwischenunternehmer übertragen ist, der 160 Angestellte zu beschäftigen vermag, während eine Anzahl Forstbeamte abgebaut sind und auf der Straße liegen. Diese Wirtschaft kennzeichnet sich geradezu als ein Skandal. Bei den höheren Forstbeamten kann sehr viel gespart werden. Für die Forst- und Waldarbeiter hat die Forstverwaltung nichts übrig, aber für die Besserstellung der höheren Beamtenschaft wirft sie hohe Beträge aus: Das ist ihre Arbeiterfreundlichkeit! Auch der neue Pachtvertrag mit den Moosbruchpächtern ist von den meisten Pächtern noch nicht unterzeichnet worden, weil sie es einfach nicht können; dieser famose Vertrag zwingt die Leute einfach an die Scholle, er ist kaum besser als der frühere direkte Versklavungsvertrag. Denen, die nicht unterschreiben, hat die Königsberger Regierung daraufhin ihre Zuschußwiesen und -streuflächen vorenthalten, so daß sie ihr Vieh abschaffen müssen. Dabei können in dem ganzen Moosbruch nur Kartoffeln und Zwiebeln gebaut werden! Statt ihnen zu helfen, regaliert man die Moosbrüchler mit Konventionalstrafen. Es ist, als ob man sie

Hosted by Google

zum Bankerott treiben, sie ausrotten will, um das Gebiet dem Spekulantentum auszuliefern. Wir verlangen, daß diesen Pächtern wie bisher die Wiesen und Streuflächen zugewiesen werden. Die Forst- und Waldarbeiter haben unter der heutigen Teuerung aufs furchtbarste zu leiden. Mit den Schutzzöllen auf Schnittholz usw. wird dieses Elend des Forst- und Waldproletariats auf die Spitze getrieben. Und der Stimmführer der preußischen Stimmen im Reichsrat als Vertreter eines sozialdemokratischen Ministerpräsidenten stimmt diesem Raubzug zu! Das spricht jeder Menschlichkeit Hohn!

Abg. Gieseler (D. Völk.) hofft, daß sich das ungünstige Bild des Forstetats noch freundlicher gestalten möchte. Den Forstbeamten, die ohne Schuld in Schulden geraten seien, müsse geholfen werden, damit ihre Dienstfreudigkeit nicht leide. Der Forstbeamtenstand müsse intakt bleiben. Die Entschuldung der Forstbeamten könne nur durch langfristige Kredite, die den Forstbeamten nicht zu Wucherzinsen verpflichten, erfolgen. Zur Verhütung einer neuen Verschuldung sei eine bessere Besoldung erforderlich. Der Forstbeamte müsse höhere Ausgaben für Dienstboten zahlen. Da er seine Kinder oft für den Schulunterricht in Pension schicken müsse, da Schulen in der Nähe nicht vorhanden seien, müsse hier ein Ersatz erfolgen. Der Verkauf des Grasschnittes sollte in besonderen Fällen den Beamten gestattet werden. Das Kleidergeld müsse erhöht werden. Der Brennholzpreis müsse für die Forstbeamten auf 50% des Taxpreises herabgesetzt werden. Erfreulich sei die Erhöhung der Wirtschaftsvorschüsse.

Abg. Brandenburg (Soz.) erklärt, die Ausführungen des Staatssekretärs zur Flaggenfrage seien wenig befriedigend; es bleibe bestehen, daß eine Reihe von Forstbeamten scharf gegen den Gegenwartsstaat eingestellt sei. Die Lohnhöhe der Forstarbeiter sei unbefriedigend. Große Abholzungen dürfen nicht an Private vergeben werden, wie im Falle Busold. Diese Arbeiten müßten in eigene Regie genommen werden. Der Gedanke einer Unterstützungskasse für Forstarbeiter verdiene regste Förderung.

Ein Regierungsvertreter verspricht Prüfung dieser Frage.

Abg. Dallmer (D.Nat.): Der Abgeordnete Brandenburg hat uns hier wieder einmal eine reine Agitationsrede gehalten. Wir sind auf dem Wege, ein Forstbeamtenpersonal zu bekommen, wie wir es brauchen; das haben sowohl die Erörterungen im Hause wie die Darlegungen vom Regierungstische ergeben. Auch hinsichtlich der Ausbildung der Forstbeamten sind von der Verwaltung durchaus entgegenkommende Zusicherungen betreffs der vom Hauptausschuß formulierten Anträge und Anregungen erfolgt. Daß der Achtstundentag wieder einmal herhalten mußte, entsprach auch wohl nur einem Agitationsbedürfnis des Abgeordneten Brandenburg. Dann kam der Redner auf die Fragen der Holzverwertung und der Schutzzölle für Schnittholz zu sprechen; von den Einzelheiten ist aber bei der großen Unruhe und Unaufmerksamkeit des Hauses auf der Presseempore nichts zu verstehen.

Hierauf vertagt das Haus die Weiterberatung auf den 27. Juni, 11 Uhr. — Schluß nach 5 Uhr.

Forstliche Rundschau.

Thun, Ingenieur, **Der Film in der Technik**, V.D.J.-Verlag, Berlin SW, Beuthstr. 7. 276 Seiten und 103 Abbildungen.

Wenn auch das vorliegende Buch in erster Linie für technische Fachkreise bestimmt ist, so wird es trotzdem allgemeines Interesse finden, weil es uns zeigt, zu welch wertvollem Werkzeug der Wissenschaft der Film in Zukunft ausgebaut werden kann, und wie wenig bisher diese Möglichkeiten bei uns praktisch ausgenutzt worden sind.

Der Zweck des wissenschaftlichen Films kann forschender und belehrender Natur sein. Auf forstlichem Gebiet wurde bisher im wesentlichen dem aufklärenden und belehrenden Film Aufmerksamkeit geschenkt, wobei besonders auf den bekannten Escherichfilm über die Urwaldwirtschaft von Bialowies und den in den letzten Jahren entstandenen Lehrfilm über den deutschen Wald hingewiesen sei.

Eine dankbare Aufgabe des belehrenden Films ist auch die Wiedergabe mikroskopischer Vorgänge aus dem Gebiete der Botanik und Bodenkunde, wodurch bei Vorträgen und Fortbildungskursen das Verständnis sehr erleichtert werden würde.

Der andere Zweck des Films ist die Erforschung arbeitswissenschaftlicher Vorgänge, wobei im Forstbetrieb zuerst versuchsweise vom Schreiber dieser Zeilen der Film verwandt worden ist. Bei der Untersuchung verschiedener Geräte, Werkzeuge und Arbeitsweisen auf ihre Zweckmäßigkeit ist es oft wegen der Schnelligkeit der Bewegungen nicht möglich, durch die einfache Beobachtung klar zu ermitteln, worin im einzelnen die Leistungsunterschiede beruhen, und wo man mit Verbesserungen einzusetzen hat. Wenn man nun solche vergleichenden Arbeiten im Film aufnimmt, kann man aus den Zeiten einer gleichzeitig aufgenommenen „Arbeitsschauuhr", die sogar Teile von Sekunden angibt, ermitteln, wie lange die Einzelphasen der Arbeit gedauert haben. Auf diese Weise lassen sich nun die Gründe für den Leistungsunterschied verschiedener Geräte und Arbeitsweisen zahlenmäßig erfassen.

Besonders praktisch sind hierfür die sogenannten Zeitlupenaufnahmen, die die Be-

Hosted by Google

wegungen erheblich verlangsamt wiedergeben und daher die Veränderung der menschlichen Bewegungskurven unter den verschiedenen Verhältnissen besonders klar hervortreten lassen.

Voraussichtlich wird der Film in dieser Richtung bei der Entwicklung der forstlichen Betriebstechnik manche Hilfe leisten können, und das vorliegende Buch ist geeignet, über die technischen Voraussetzungen solcher Arbeiten weitgehend Aufschluß zu geben. Dr. v. Monroy.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Geschäftsverkehr.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. vom 25. Mai 1925 — I 9002, II 3202, III 1173, IV, V, VI, Abw. W.

Nachdem die Schwierigkeiten in der Papierbeschaffung seit längerer Zeit fortgefallen sind, ersuche ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 20. 11. 1917 — IA Ie 10 336 — IB Ib, IA IV, II, III (LwMBl. S. 305) Ziff. 3, die mit Maschinenschrift auf Durchschlagpapier anzufertigenden Schreiben und alle amtlichen Berichte, Gutachten und Gesuche wieder auf gebrochenem Bogen, und zwar auf der ersten und zweiten Seite wieder halbseitig und erst von der dritten Seite ab ganzseitig herzustellen.

Wohnliche Unterbringung von aus dem besetzten Gebiet vertriebenen Beamten.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. vom 27. Mai 1925 — I 13272 II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Nachstehende Abschrift wird unter Hinweis auf meine Veröffentlichung vom 28. 7 1923 — IB Ia 5300 — (LwMBl. S. 679) zur Kenntnis mitgeteilt.

Abschrift.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. II 7 Nr. 763. Berlin, 16. Mai 1625.

Aus Anlaß eines Einzelfalles ordne ich an, daß diejenigen vertriebenen Beamten, welche infolge Aufhebung des Ausweisungsbefehls zwar persönlich in das besetzte Gebiet zurückkehren könnten, aber aus dienstlichen Gründen von der Amtszulassung im besetzten Gebiet ausgeschlossen sind, für die erste endgültige Zuweisung einer Wohnung im unbesetzten Gebiet noch als Ausgewiesene im Sinne des Art. V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 und der dazu ergangenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 28. März 1923 (GS. S. 81) zu behandeln sind.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Danziger Staatsangehörige.

RdErl. d. MdJ. v. 27. Mai 1925 — IV E 297.

Der Reichsminister des Innern hat auf Grund der ihm nach §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516) erteilten Ermächtigung mit Wirkung vom 1. 6. 1925 ab folgendes bestimmt:

„Danziger Staatsangehörige, die sich durch einen gültigen Heimatpaß über ihre Danziger Staatsangehörigkeit einwandfrei ausweisen, bedürfen für den Grenzübertritt weder bei der Einreise nach Deutschland noch bei der Ausreise aus Deutschland eines Sichtvermerks."

Unterschied im Orts- und Sonderzuschlag als Abwesenheitszuschuß.

RdErl. d. MdJ. v 28. Mai 1925 — II B II 8 Nr. 18 II.

Der Unterschiedsbetrag an Orts- und Sonderzuschlag infolge Einstufung eines Ortes in eine niedrigere Ortsklasse (Ziff. C I des RdErl. v. 3. 11. 1924 in Verbindung mit dem RdErl. v. 14. 11. 1924, PrBesBl. S. 332 u. 347) kann einem Beamten nur gewährt werden, wenn der niedriger eingestufte Ort am Stichtage — 1. November 1924 — sein dienstlicher Wohnsitz war. Hiervon kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht abgewichen werden.

Wird ein Schutzpolizei-Beamter, dem hiernach der Unterschiedsbetrag zusteht, im Laufe der einjährigen Frist nach einem auswärtigen Orte mit höherem Orts- oder Sonderzuschlag abgeordnet, so darf ihm der Unterschied an Orts- und Sonderzuschlag als Abwesenheitszuschuß oder Zuschuß zu diesem (Ziff. 3 des RdErl. v. 9. 10. 1924, MBliV. S. 993) bis zum 31. Oktober 1925 nur insoweit gezahlt werden, als an dem auswärtigen Beschäftigungsort der Orts- und Sonderzuschlag höher ist als derjenige des dienstlichen Wohnsitzes am 31. Oktober 1924.

Ich weise im übrigen noch darauf hin, daß Beamte, denen der Beschäftigungsort gemäß Ziff. 93 (3) oder (4) der P. B. B. (FMBl. 1923 S. 267) als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen worden ist, weder auf Beschäftigungstagegelder noch auf Abwesenheitszuschüsse Anspruch haben, sie sind vielmehr wie Versetzte abzufinden.

Monatsabschlüsse der Sonderkassen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. Mai 1925 — I 12975, II.

Da nach den Preußischen Besoldungsvorschriften die im Giro- und Postscheckverkehr auf das Konto einer Bank oder Sparkasse zu überweisenden Dienstbezüge der Beamten an dem vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu überweisen sind, bestimme ich, daß die Monatsabschlüsse der Sonderkassen der mir unterstellten Verwaltungen nicht erst am letzten oder vorletzten Werktage des Monats, sondern an dem der Gehaltsüberweisung vorhergehenden Wochentag erfolgen. An demselben Tage sind die Monatsabschlüsse der zuständigen Regierungshauptkasse einzusenden.

Der Zeitpunkt für den Jahresabschluß wird hierdurch nicht verändert.

Vordrucke.

M. f. L. vom 10. Juni 1925 — III 1735.

Besondere Vordrucke für Erhebungslisten über das Brennholz der Forstbeamten sowie über abgegebenes Holz für Kulturzwecke, Hoch- und Wegebauten sind künftig nicht mehr zu fertigen. Für diese Zwecke sind fortan die Verkaufs- und Erhebungsliste (M Vordr. Nr. 6) zu verwenden. Notwendige Erläuterungen, wie z. B. beim Brennholz der Forstbeamten über die Berechnung der zustehenden und abgegebenen Holzmenge, sind in der Spalte „Erläuterungen" bzw. hinter dem Nachweis jedes Empfängers vorzunehmen.

Die vorhandenen Vordrucke sind aufzubrauchen.

Zusatz für die Regierung Cassel.

Bei Ausführung der Vordruckbestellung für das Rechnungsjahr 1925 sind statt der bestellten

Hosted by Google

Vordrucke M 8 und 8a die Vordrucke M 6 und 6a zu liefern.

J. A.: Gernlein.

Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der in das besetzte Gebiet zurückgekehrten ausgewiesenen Beamten.

RdErl. d. MdJ., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., v. 11. Juni 1925 — Ia II 581.

Der nach Abschnitt C I Abs. 1 des Runderlasses des Preußischen Finanzministers vom 3. November 1924 (PrBesBl. S. 332) zahlbare Unterschiedsbetrag kann auch denjenigen aus den besetzten Gebieten ausgewiesenen oder verdrängten Beamten gezahlt werden, die erst nach dem 1. November 1924 — aber vor dem 1. November 1925 — in das besetzte Gebiet zurückgekehrt sind und den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) eines im besetzten Gebiet gelegenen dienstlichen Wohnsitzes erhalten. Die Entschädigung ist für jeden Kalendermonat, in dem der Beamte nach dem 1. November 1924 den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) des im besetzten Gebiet gelegenen dienstlichen Wohnsitzes erhält, mit $^1/_{12}$ des in Abschnitt C I a. a. O. vorgesehenen Jahresbetrages zu bemessen. Maßgebend ist der erste dienstliche Wohnsitz im besetzten Gebiet, nach dem sich der Ortszuschlag für den Beamten nach der Rückkehr richtet. Sofern der Beamte bereits im unbesetzten Gebiet einen Unterschiedsbetrag auf Grund des Abschnitts C I a. a. O. erhalten hat, ist der Betrag insoweit anzurechnen, als er auf die Zeit nach der Rückkehr in das besetzte Gebiet entfällt. Eine Rückzahlung findet jedoch nicht statt. Die Verrechnung hat bei den laufenden Besoldungstiteln zu erfolgen.

Auf die Angestellten finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Beispiel: Ein Beamter der Ortszuschlagstarifklasse V ist aus einem Orte ausgewiesen, der nach dem Ortsklassenverzeichnis vom 13. Januar 1922 (RGBl. I S. 87 ff.) sich in Ortsklasse A befand und durch die neue Ortsklasseneinteilung (RBesBl. 1924 S. 289 ff.) in Klasse C eingestuft ist. Der Beamte kehrte am 10. November 1924 allein in das besetzte Gebiet zurück; die Familie kann erst am 27. Januar 1925 nachfolgen. Nach den bestehenden Richtlinien vom 20. März 1924 — I a II 476 (MBliV. S. 321) — Abschn. 1 Ziff. 1 — erhält der Beamte den Ortszuschlag nach dem dienstlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet ab 1. Februar 1925. Von den 144 RM (C VI des Runderlasses Pr. FM. vom 3. 11. 1924 Sp. 5, 2. Reihe) sind $^1/_{12}$ = 108 RM zu gewähren.

Besetzung von Forstsekretärstellen.

M. f. L. vom 13. Juni 1925 — III 1767.

Meine Rundverfügung vom 19. Juli 1924 — III 7669 —, wonach Beamte des besetzten und Einbruchsgebiets sich um Forstsekretärstellen des unbesetzten Gebiets usw. nicht bewerben durften, wird nunmehr aufgehoben.

Steiger.

Unfallversicherung.

1. Die Fahrzeughaltung öffentlicher Forstbeamten ist bei der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen versichert, wenn auch der Staat einen Beitrag zu den Kosten der Gespannhaltung leistet, der die Kosten völlig deckt. (Entsch. des Reichsversicherungsamts v. 19. 7. 23, I. B. 253/22.)

2. Das Abschießen von Raubvögeln, die die Hühner eines landwirtschaftlichen Betriebs bedrohen, gehört zu diesem Betriebe, und der studierende Sohn eines Oberförsters, der hierbei verunglückte, ist als „Arbeiter" im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters angesehen und deshalb von der Berufsgenossenschaft entschädigt worden. (Entsch. des Reichsversicherungsamts v. 23. 10. 1923, Ia 1841/22.) Hg.

Die Defektenverordnung vom 24. Januar 1844 gilt auch für Angestellte.

Ein Magistrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 13 der Defektenverordnung vom 24. Januar 1844 wird beschlossen,

1. das Gehalt des früheren Gas- und Wasserwerkskassierers X., der sich in Haft befindet, in voller Höhe zu beschlagnahmen,
2. die Forderungen X. über 750 ℳ an den Kaufmann . . . und über 1200 ℳ an den Ingenieur . . ., sowie eine neue, von X. beschaffte Schlafzimmereinrichtung im Werte von 1600 ℳ zu beschlagnahmen,
3. das Gehalt des früheren Gegenbuchführers Z. von der Gas- und Wasserwerkskasse mit dem Betrage zu beschlagnahmen, der nach den gesetzlichen Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen (vgl. Verordnung vom 7. Januar 1924) zulässig ist.

Der Bezirksausschuß hat diesen Beschluß genehmigt.

Freistaat Sachsen.

Bezahlung und Stundung der Holzkaufgelder.

Landesforstdir., 10. Juni 1925, 1263 II.

I. In Abänderung der VO. v. 28. 1. 25, 238 II — FMBl. S. 9 Nr. 19 — und der VO. v. 12. 3. 25, 663 II — FMBl. S. 21 Nr. 37 — werden mit Wirkung v. 16. 6. 25 ab

a) die Stundungszinsen auf 9% — vgl. hierzu Abschn. C Ziff. 3, D unter b, Ziff. 3 u. 6 und E Ziff. 3 —

b) die Verzugszinsen auf 15% — vgl. hierzu Abschn. A Ziff. 6 —

jährlich festgesetzt.

Vorstehende Sätze gelten mit Wirkung v. 16. 6. 25 ab auch für Holzkaufgelder aus noch nicht bezahlten Verkäufen, die vor dem 16. 6. 25 abgeschlossen worden sind.

II. Hinsichtlich der Stundung gegen Wechsel werden die Bestimmungen in Ziff. 3, 4 u. 7 von Abschn. D unter b der VO. v. 28. 1. 25, 238 II, mit Wirkung v. 16. 6. 25 ab aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkt ab durch folgende ersetzt:

„3) Die Wechselsumme wird von der Forstkasse festgesetzt und ist gleich dem geschuldeten Holzkaufgelderbetrag.

4) Etwaige Wechselspesen sowie der Diskont nach z. Zt. 9% jährlich und die Kosten für den Wechselstempel sind vom Käufer besonders an die Forstkasse zu bezahlen. Der vom Käufer erstattete Diskont ist auf die geschuldeten Holzkaufgelder zu vereinnahmen.

7) Kann der Wechsel am Fälligkeitstage nicht eingelöst werden, so sind die Forstkassen nach genauer Prüfung in begründeten Fällen er-

Hosted by Google

mächtigt, 50% der Wechselsumme auf weitere 3 Monate, vom Verfalltag ab gerechnet, zu prolongieren.

Der Diskont beträgt bei Prolongation auf weitere 3 Monate z. Zt. 10% jährlich. Im übrigen gilt das unter Ziff. 4 Gesagte."

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Empfang von Vertretern der Forstwirtschaft beim Reichspräsidenten. Reichspräsident von Hindenburg empfing am 24. Juni den Vorstand des Reichsforstwirtschaftsrats: Staatssekretär a. D. Freiherrn v. Stein, Berlin, Oberforstmeister Kranold, Hildesheim, Bürgermeister Lehmann, Villingen, sowie den Vorstand des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände Grafen v. d. Asseburg, Meisdorf, Staatssekretär a. D. Frhr. v. Tschammer, Brunzelwaldau, zur Entgegennahme ihrer Glückwünsche und zur Besprechung der Lage der Deutschen Forstwirtschaft. W.

Das sogenannte „Referendarrundschreiben" hat das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung am 25. Juni bei der zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung nochmals beschäftigt. Der Reichsanzeiger veröffentlicht darüber folgendes: „Oberlandforstmeister v. d. Busche verlas eine Erklärung des Ministers zu der Frage des sogen. Referendar-Rundschreibens, in dem ausgeführt wird, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung die gegen den Oberförsterverein erhobenen Vorwürfe und daraus gezogenen Schlußfolgerungen sich als unhaltbar erwiesen haben. Der Förster Pfalzgraf habe dies auch, ohne die Glaubwürdigkeit seiner Gewährsmänner irgendwie in Zweifel zu ziehen, anerkannt und die von ihm erhobenen Vorwürfe bedauert. Zum Schluß wird in dem Schreiben des Ministers der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß in Zukunft das gerade bei der grünen Farbe besonders stark ausgeprägte Gefühl der Zusammengehörigkeit von Oberförstern und Förstern durch ähnliche Zwischenfälle nicht wieder getrübt werden möchte."

Die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung des Landesverbandes preußischer Waldbesitzerverbände hat am 19. Mai 1925 in Bernkastel stattgefunden. In diesen Tagungen sind nach dem Bericht in Nr. 70 und 71 des „Deutschen Forstwirtes" verschiedene auch die Forstbeamten interessierende Beschlüsse gefaßt worden.

In der Vorstandssitzung wurde zunächst über die bisherigen Verhandlungen der Prüfungsstelle für Försterprüfungen berichtet. Ihr Ergebnis ist in den „vorläufigen Bestimmungen der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen über die Durchführung der Försterprüfungen" niedergelegt, welche demnächst auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden sollen. In den Kreisen der Privatforstbeamten besteht ein lebhaftes Interesse für diese Prüfungen, wie die zur Zeit bereits vorliegenden 150 Anmeldungen beweisen. Besondere Einwendungen gegen die Prüfungsbestimmungen wurden nicht erhoben, so daß sie nunmehr vom Landesverband angenommen sind. Als Vertreter des Landesverbandes im Forstausschuß wurden gewählt: die Herren Kammerherr von Eichel-Streiber und Graf Beißel von Gymnich, als ihre Stellvertreter: die Herrn Forstmeister Krahmer-Schmolsin und Landrat a. D. von Bismarck.

Für die Forstschule Templin ist ein Zuschuß von 2000 ℳ, in gleicher Höhe wie im Vorjahre, bewilligt worden.

In der Mitgliederversammlung erstattete Forstrat Ludwig Bericht über den augenblicklichen Stand der Gesetzgebungsfrage hinsichtlich des Forstkulturgesetzes. Die Besprechung über dies auch für die Forstbeamten höchst bedeutungsvolle Gesetz ergab nur Wünsche hinsichtlich der Beteiligung des Waldbesitzes an dem Zustandekommen des Gesetzes und Vorschläge zur Verbesserung des zur Zeit vorliegenden Entwurfes, dagegen keine sichere Aussichten auf eine baldige Verabschiedung.

Die Abänderungsanträge der Forstwirtschaft zum Feld- und Forstpolizei-Gesetz sind in Form einer Denkschrift zusammengefaßt und mit Erläuterungen von Forstsachverständigen einer Anzahl von Abgeordneten zur Vertretung am Landtage übergeben worden.

Die Kommission für Änderung der Gemeindewaldgesetzgebung hat in einer Reihe von Sitzungen „Abänderungen der Richtlinien für ein Körperschaftsforstgesetz" ausgearbeitet. Diese Richtlinien bedürfen aber noch der Verbesserung und Änderung besonders will sich der preußische Städtetag noch in Form einer Denkschrift zur Frage der Änderung der Gemeindewald-Gesetzgebung äußern. Die Aussprache hat ergeben, daß vom Standpunkt der beteiligten Gemeinden ein unbedingter Zwang zur Änderung der bestehenden Gesetzgebung nicht vorliege. Man kann mit den Gesetzen von 1896 für den Osten und 1816 für den Westen bei sachgemäßer und durchgreifender Änderung sehr wohl auskommen. Bezüglich der Anstellung der Gemeindeforstbeamten darf den Gemeinden kein unnötiger Zwang auferlegt werden. Bei Beratung der Frage der Ausbildung und Anstellung von Gemeindeforstbeamten wurde eine Entschließung angenommen, die bereits in Nr. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung", Seite 579, abgedruckt ist.

Hinsichtlich der „einheitlichen Sortierung und Holzmassenvermittlung" in Preußen soll nach dem Vorschlag des Berichterstatters Forstmeister Hämmerle erstrebt werden: 1. Klassifizierung nach dem Mittendurchmesser und 2. Messung mit der Rinde.

Über den gegenwärtigen Stand der Pensionsversicherung der Privatforstbeamten haben die Herrn Forstmeister Junack und Kammerherr von Eichel-Streiber berichtet. Da der Landesverband sich auf Grund seiner Satzungen nur mit wirtschaftspolitischen, nicht aber mit sozialpolitischen Fragen befassen darf, so konnte in dieser Angelegenheit nur folgende Entschließung gefaßt werden: Der Landesverband preußischer Waldbesitzer begrüßt es, daß die Pensionsversicherung für Privatforstbeamte nach vieler Mühe zustande gekommen ist. Er wird den Landesverband land-

Hosted by Google

und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverbände bitten, dem weiteren Ausbau dieser Pensionsversicherung sein besonderes Augenmerk zu widmen.

Zeugnis bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Beamten-Spitzenorganisationen haben an den Reichstag die folgende Eingabe gerichtet:

„Die auf Grund der Personalabbauverordnung entlassenen Beamten sind zum größten Teil gezwungen, sich neben ihren unzulänglichen Versorgungsgebühren einen anderweitigen Erwerb zu verschaffen. Bei den Bemühungen um Erlangung irgendwelcher Stellen hat es sich als nachteilig für die betreffenden Beamten herausgestellt, daß sie über ihre frühere Beschäftigung im Beamtenverhältnis kein Zeugnis aufzuweisen haben. Der im Einzelfall unternommene Versuch, die Ausstellung eines von der früheren Behörde verweigerten Zeugnisses im Klagewege zu erzwingen, ist mißlungen, da sich das betreffende Gericht (Landgericht Magdeburg) auf den Standpunkt stellte, daß es sich bei diesem Verlangen nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch handle und somit der Rechtsweg den Beamten nicht offenstehe. Anderseits sei der § 630 BGB. nicht anwendbar, da ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliege.

Um diesem Mißstand abzuhelfen, ersuchen die unterzeichneten Spitzenorganisationen den Reichstag, durch eine Novelle zum Reichsbeamtengesetz Bestimmung dahin zu treffen, daß sowohl die auf Grund der Personalabbauverordnung wie auch die sonst entlassenen Beamten bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer ihres Dienstverhältnisses fordern können, sowie daß dieses Zeugnis auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken ist."

Die Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Obersekretärlaufbahn in der Preußischen Katasterverwaltung vom 27. Februar 1925 werden gemäß Runderlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai 1925 dahin geändert bzw. ergänzt, daß von den Bewerbern künftig das Zeugnis einer deutschen neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt über die Reife für die Unterprima gefordert wird. Weiter müssen die Bewerber imstande sein, sich während der Ausbildungszeit aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Angehörigen zu unterhalten. Die Aenderungen treten mit Wirkung vom 16. Mai 1925 in Kraft.

Neue Forstämter der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Den Bemühungen des privaten Waldbesitzes der Rheinprovinz ist es gelungen, die Landwirtschaftskammer zu bestimmen, in den beiden vorherrschend mit Privatwald bestandenen Gebieten, in der Eifel und im Bergischen Land, je eine Filiale der Forstabteilung der Kammer als Forstamt der Landwirtschaftskammer zu errichten. Das Forstamt der Eifel wurde in Gerolstein ins Leben gerufen, dasjenige für das Bergische Land, dem auch die Belange des Privatwaldbesitzes des rechtsrheinischen Industriegebietes unterstellt wurden, hat seinen Sitz in Lennep erhalten. Das Forstamt in Lennep hat Anfang Juni mit seiner Diensttätigkeit unter Leitung von Forstassessor Dr. Bauersachs begonnen.

Aus der Thüringischen Staatsforstverwaltung. Vor einigen Wochen äußerten wir hier unser Befremden, daß die Neuorganisation der Thüringischen Staatsforstverwaltung, insbesondere die Neueinteilung der Reviere stattgefunden hat, ohne den Ausgang von Prozessen abzuwarten, den einige frühere Landesfürsten führen wegen Beschlagnahme ihrer Forsten. Jetzt ist der Prozeß des Herzogs Karl Eduard von Gotha und Koburg entschieden worden, der für das neue Land Thüringen von weittragender Bedeutung und schweren finanziellen Folgen ist. Durch Reichsgerichtsurteil sind dem Herzog nämlich seine sämtlichen Besitzungen wieder zugesprochen worden, die ihm 1919 ohne Entschädigung enteignet worden waren. Im Herzogtum Gotha war nämlich bereits 1906 die Trennung der Domänenforsten in herzogliche Privatforsten und Staatsforsten erfolgt. Es handelte sich um drei Oberförstereien mit fast 20 000 ha Wald, das sind etwa 12 % der gesamten thüringischen Staatswaldfläche, die am Nordhang des Thüringer Waldes zwischen Eisenach und Ohrdruf liegen. Der Ausfall dieser Waldfläche aus dem Staatswald ist natürlich von erheblicher Bedeutung in organisatorischer und finanzieller Beziehung. Es schweben nun noch die Prozesse mit den Schwarzburgischen und Altenburgischen Fürstenhäusern, nachdem kürzlich das Land Thüringen verurteilt worden ist, dem Meiningenschen Fürstenhaus eine Monatsrente von 42 000 Rmk. zu zahlen. —r.

„Wer will Forstlehrling werden?" Die „Kasseler Neuesten Nachrichten" vom 7. Juni, eine vielgelesene Tageszeitung, enthalten eine kurze Besprechung der bekannten Förster-Ausbildungsbestimmungen mit den Hinweis, daß die staatlichen Oberförstereien nähere Auskunft erteilen. Für das ärztliche Zeugnis hätte die Regierungsforstabteilung in Kassel einen Vordruck hergestellt, der ebenfalls von den Oberförstereien oder dem Personalbureau der Regierung bezogen werden könnte. Die Notiz trägt fett gedruckt die ermunternde Überschrift „Wer will Forstlehrling werden?" Die Flut der Anmeldungen wird wahrscheinlich nicht ausbleiben, wenn nunmehr auch noch die großen politischen Tageszeitungen, angeregt durch die F.A.B., zum Eintritt in die Forstlehre auffordern, während die Privatforstbeamtenorganisationen nicht versäumt haben, immer wieder zu betonen, daß der Forstmannsberuf überfüllt ist. Die Notiz in den „Kasseler Neuesten Nachrichten" beweist, daß alle bisherigen Aufklärungen, dahin gehend, den Forstmannsberuf nicht zu ergreifen, vergebliche Arbeit gewesen sind. Die Öffentlichkeit wird aus der Notiz folgern, daß das Forstfach zu den Berufen gehört, welche nicht überfüllt sind.

Parchmann, Fürstl. Oberförster.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Der vom 4. bis 13. Juni d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 21 Referendare für die Preußische Staatslaufbahn und 5 Referendare für den Gemeinde- und

Hosted by Google

Privatdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 1 Referendar mit „gut", 5 Referendare mit „ziemlich gut", 19 Referendare mit „genügend", 1 Referendar hat nicht bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Jilgen, Neumann, Philippi, Rosenboom, Gädeke, Gerhard, Grund, Lambrecht, Lüderssen, v. Minckwitz, Möllmann, Walter Müller, Normann, v. d. Oelsnitz, Hubert Otto, Reinecke, Heinrich Schmidt, Schmiedebach, Werner v. d. Schulenburg, Schwenke, Stalmann, Suchier, Thiel, Walter und Frhr. v. Willisen.

Meldung zur forstlichen Vorprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 5. Juli d. J. dem Rektor der forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Vorprüfung unterziehen wollen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimer Regierungsrat und Oberforstrat a. D. Hermann Benz verstarb plötzlich am 18. Juni 1925 zu Meiningen im 77. Lebensjahre. Mit ihm ist ein bekannter Thüringer Forstmann dahingegangen. Er hat vor etwa 20 Jahren die Beförsterung der Meininger Gemeinde-Genossenschafts- und Stiftungswaldungen vorbildlich durchgeführt. Vorher war er Leiter der Meininger Försterschule in Sonneberg und ist dadurch vielen Betriebsbeamten bekannt. Er ist es gewesen, der zuerst den Thüringer Förstern eine ihrer Stellung entsprechende Ausbildung gegeben hat. Oberforstrat Benz hat den Feldzug 1870/71 beim Thüringischen Infanterie-Regiment 32 mitgemacht. Bekannt ist er auch dadurch geworden, daß er nach dem großen Meininger Stadtbrand anfangs der siebziger Jahre die Straßenprojekte für die neuen Stadtviertel entworfen hat. —r.

Neues aus den Parlamenten.

Der Reichsrat erledigte in seiner öffentlichen Vollsitzung am 18. Juni zunächst den Gesetzentwurf, betr. eine zweite Änderung der Personalabbauverordnung. Durch den Gesetzentwurf werden die für Beamte und Angestellte bestehenden Abbaubestimmungen sowie die Pensionskürzungen vollständig beseitigt. Außerdem wird eine Abfindung für verheiratete weibliche Beamte eingeführt, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, und nach den Beschlüssen des Reichsrats, mit denen sich die Regierung einverstanden erklärt hat, sollen die Mindestsätze für das Wartegeld nach der Höchststufe bemessen werden, und nicht nach der Mittelstufe der Kompetenzen, wie es die Regierungsvorlage vorgeschlagen hatte. Die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen über Neuregelung der Hinterbliebenenbezüge, die z. B. Witwengeld auch in dem Falle gewähren wollten, daß ein Pensionär sich wieder verheiratet, sind vom Reichsrat vorläufig gestrichen worden. Die Ausschüsse des Reichsrats waren der Ansicht, daß bei der Kürze der Zeit hier eine sachliche Beratung nicht möglich sei und die Länder für sich in Anspruch nehmen müßten, solche Vorschriften eingehend zu behandeln.

Deutscher Reichstag. 81. Sitzung vom 23. Juni 1925, nachmittags 2½ Uhr. Bei Fortsetzung der zweiten Beratung der Entwürfe von Gesetzen zur Änderung der Pachtschutzverordnung vom 9. Juni 1920 ist der Ausschußantrag auf Verlängerung der Pachtschutzordnung bis 30. September 1927 angenommen worden.

Ein Antrag Rönneburg (Dem.), die Bestimmung in der geltenden Pachtschutzordnung zu streichen, wonach die 1924 abgeschlossenen Verträge nicht darunter fallen, wird in namentlicher Abstimmung mit 185 gegen 180 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

Preußischer Landtag.

Ein Flaggenstreit im Landtag. Im Plenum des Landtages wurde am Sonnabend. dem 27. Juni, die Beratung des Forstetats zu Ende geführt. Dabei kam es, wie die politischen Zeitungen melden, wegen der Flaggenfrage zu heftigen Auseinandersetzungen. Es ist bekanntlich beantragt worden, in Zukunft auch die Forsthäuser bei festlichen Gelegenheiten zu beflaggen. Von demokratischer Seite wurde bemängelt, daß der Oberforstmeister von Hildesheim in einer Fahnenfabrik schwarzrotgoldene Fahnen in kleinem Format und aus schlechtem Tuch, daneben schwarzweiße Fahnen in größerem Ausmaß und in besserem Stoff bestellt habe. Auf eine Bemerkung des deutschnationalen Abg. v. Treskow, der in einem Zwischenruf das Vorgehen des Oberforstmeisters dahin auslegte, daß er wohl der Ansicht gewesen sei, daß die schwarzrotgelben Fahnen nicht mehr lange in Geltung sein würden, antwortete der demokratische Abgeordnete Greßler in schroffer Form. Herr v. Treskow erwiderte in kurzer persönlicher Bemerkung, an deren Schluß er ostentativ der Linken den unteren Teil seines Rückens zudrehte. Darauf entstand bei den Demokraten und den Sozialdemokraten ungeheurer Lärm. Der Demokrat Riedel protestierte gegen diese Geste, und der Sozialdemokrat Meyer-Berlin rief wiederholt „Schweinerei!". Er wurde wegen dieses Wortes von seinem amtierenden Parteigenossen Bartels zur Ordnung gerufen. Einen Ordnungsruf für Herrn v. Treskow lehnte der Präsident Bartels ab, da er die Bewegung nicht habe beobachten können. Erst nach längerer Zeit legte sich die Erregung, und man konnte bei überaus schwach besetztem Plenum die Verhandlungen fortsetzen. — Man sollte es nicht glauben, mit was für wichtigen Angelegenheiten sich unsere Herren Parlamentarier beschäftigen müssen, um ihre Diäten zu verdienen. Die paarmal hunderttausend Mark, die die Flaggen kosten, hätte man lieber dem Unterstützungsfonds des Forsthaushaltes zuführen sollen. Dann wäre wenigstens mit dem Gelde etwas Nützliches geschehen.

Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen für Beamte. In der 53. Sitzung vom 24. Juni wurde ein Antrag der Sozialdemokraten auf Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe an die Beamten der unteren Besoldungsgruppen in Höhe von 100 ℳ, bei dem in der Abstimmung am Dienstag die Beschlußunfähigkeit des Hauses sich herausgestellt hatte, dem Antrag Dr. Schmedding (Zentr.) entsprechend, mit knapper Mehrheit gegen die Stimmen der Linksparteien, denen sich einige Zentrumsmitglieder anschlossen, dem Hauptausschuß überwiesen.

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Internationaler Forstkongreß in Rom 1926. In Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist bei Mitteilung der Bestimmungen über die Sprache, in denen die Veröffentlichung des Berichts erfolgen soll, beanstandet worden, daß hierfür nur englisch und französisch in Aussicht genommen war und daß deshalb von Vorträgen usw., die in anderen Sprachen gehalten werden, eine Inhaltsangabe in einer dieser beiden Sprachen innerhalb 24 Stunden eingereicht werden müsse. Nach einer Mitteilung des Organisationskomitees an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" hat nunmehr der Artikel 10 im endgültigen Programm folgende Fassung erhalten: „Die Kongreßteilnehmer sind berechtigt, sich ihrer Landessprache zu bedienen. Die Sprachen, in denen dann die Veröffentlichungen der Kongreßteilnehmer stattfinden, werden im Verlaufe des Kongresses noch bestimmt werden." Schw.

Forstschäden in der Rheinpfalz. Nach einer vom bayerischen Finanzministerium herausgegebenen Denkschrift sind von der Rheinlandkommission in der Zeit vom 18. Januar 1923 bis 21. Oktober 1924 rund 1,1 Millionen Festmeter in den bayerischen Staatswaldungen der Rheinpfalz beschlagnahmt und von der französischen Regie veräußert worden. Die Wiederherstellung einer geordneten Forstwirtschaft wird für mehrere Jahrzehnte eine merkbare Verminderung der Nutzung dieser Waldungen erfordern. Sch.

Erfolgreiche Bekämpfung der Forleule und Nonne im Juni 1925. Nach den erfolgreichen Bekämpfungen der Forleule, die gegen Mai in den großen Staatsforsten von Biesenthal bei Eberswalde mit Hilfe des Flugzeugs stattfanden, lag es nahe, das gleiche Verfahren jetzt auch in Sorau zur Vernichtung der Nonne und des Eichenwicklers anzuwenden. Es handelt sich hierbei um eine Bekämpfung, die — zum erstenmal in Deutschland — von der chemischen Fabrik Dr. Hugo Stoltzenberg, Hamburg, ausgeführt wurde. Das Flugzeug flog dicht über den Baumkronen dahin und streute ein Kalziumarsen-Präparat als Freßgift in fein verteilter Form in dichten weißen Wolken auf die Bäume herab. Der Erfolg war unverkennbar. Tote und verendende Raupen lagen in großen Massen auf dem Waldboden. Neben dieser Art der Bekämpfung von oben rückte man auch vom Boden aus gegen die Schädlinge vor. An verschiedenen Stellen des Forstes wurden hohe zylindrische, besonders konstruierte Töpfe aufgestellt, die einen als Nervengift wirkenden Stoff enthielten. Durch elektrische Zündung wurde der Inhalt dieser Töpfe dann zum Vergasen gebracht. Dicke Nebelschwaden durchzogen langsam den Wald nach allen Richtungen. Auch hier zeigte sich die insektentötende Wirkung. Zahllose Raupen — noch im Verenden — lagen am Boden. Durch die Anwendung dieser Bekämpfungsmethode ist es hoffentlich gelungen, den wertvollen Waldbesitz vor dem sicheren Untergang zu retten. Dies ist um so mehr anzuerkennen, als die anfänglichen Schwierigkeiten, auch in flugtechnischer Hinsicht, ganz besonders groß waren.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Oppeln, Zembowitz, Dtsch.-Oberschlesien. Am 18. Juni mittags wurde dem Revierförster Allnoch, Forsthaus Leschna, von seinem Forstschutzmann Plusqua gemeldet, daß im Jagen 216 des Schutzbezirks Leschna (Oberförsterei Zembowitz) von zwei Frauen ein schlafender Wilddieb, der geschossenes Wild bei sich hatte, gefunden worden sei. Daraufhin begaben sich A. und P. unverzüglich ins Revier und durchstreiften die fragliche Dickung, wobei der Revierförster auf den Wilddieb stieß und ihn anrief. Der Lump versuchte zu schießen, hatte aber gefehlt, und so sprang er gewandt auf und ergriff unter Mitnahme des Gewehres die Flucht. Ein vom Beamten nachgeworfener Kugelschuß ging scheinbar fehl. Während P. auf das nächste Gestell sprang, ging A. auf die in der Nähe liegende Waldwiese, auf der Forstarbeiter in der Heuernte beschäftigt waren und erzählte dort sein Erlebnis. Da fiel plötzlich ein Schuß, und der Forstbeamte erreichte noch den fünf Schritt entfernten Waldrand, wo er mit Herzschuß sterbend zusammenbrach. Der Verdacht fiel sofort auf den 21jährigen, früheren Fürsorgezögling Lorenz Skoruppa aus Leschna, der als Wilddieb berüchtigt ist. Der Verbrecher wurde im Hause seiner Eltern mit Hüftenschuß im Bett verborgen gehalten und soll, ins Gerichtsgefängnis eingeliefert, teilweise geständig sein. Doch gibt er an, das Gewehr sei ihm im Walde losgegangen, ohne daß er den Beamten gesehen haben will. Den Kugelschuß habe er von einem Kirschenpächter erhalten.

Bezirk Oppeln. Oberförsterei Schierokau. Dem Oberförster Scherping der v. Klitzingschen Verwaltung Schierokau war gemeldet worden, daß an der Grenze der Herrschaften Schierokau und Guttentag von Arbeitern aus dem Industriegebiet bandenweise gewildert wurde. Am Himmelfahrtstage hatte der Oberwaldwärter Kurda der Herrschaft Guttentag bereits einen Zusammenstoß mit zwei Wilderern aus dem berüchtigten Dorfe Contny gehabt. Auch waren verschiedentlich Schüsse in der fraglichen Gegend gefallen. Am ersten Pfingstfeiertage wurde darauf eine größere Patrouille unter Führung des Oberförsters Scherping verabredet. Zwei Beamte dieser Patrouille stießen gegen 4,30 Uhr vormittags mit einem Wilderer zusammen, der auf Anruf mit der Waffe in der Hand die nächste Deckung, ein dem Walde vorgelagertes Gehöft, zu erreichen suchte. Da die Erfahrung in hiesiger Gegend gelehrt hat, daß die Wilderer grundsätzlich aus der Deckung heraus von ihrer Waffe Gebrauch machen, schossen die Beamten ihrer Anweisung gemäß auf den flüchtenden Wilderer und verletzten ihn schwer. Der Verletzte wurde mit dem Gespann des Vaters, eines Bauern aus Contny, der durch die Beamten von dem Vorfall benachrichtigt war, geborgen, starb aber nach wenigen Stunden an den erhaltenen Schußverletzungen. Bezeichnend ist, daß sich ein Teil der links gerichteten Presse nicht scheute, den Vorgang gänzlich entstellt zu veröffentlichen, so wurde besonders hervorgehoben, daß der Schwerverwundete von den Beamten in hilflosem Zustande zurückgelassen und nur durch

Hosted by Google

Zufall von seinen Verwandten gefunden worden wäre. Es ist dies im Revier Schterokau seit zweieinhalb Jahren der sechste mehr oder minder schwere Zusammenstoß mit bewaffneten Wilderern. Wir sind hier in Oberschlesien noch weit entfernt von geordneten jagdlichen Verhältnissen, das zeigt auch wieder die Ermordung des Revierförsters Allnoch im Revier Leschna am 17. Juni. Nur durch energische Zusammenarbeit von sämtlichen Forstbeamten mit den zuständigen Polizeibeamten wird es unter wohl noch zahlreichen Opfern gelingen, dem Verbrechertum, das durch den polnischen Aufstand großgezogen worden ist, nachhaltig Abbruch zu tun.

Bayern, Oberfranken. Gegen einen von uns am 14. Mai 1925 abgefaßten gewerbsmäßigen Wilderer, Christian Beck zu Selb, 33 Jahre alt, ist am 9. Juni beim Amtsgericht in Selb ein unbegreiflich mildes Urteil gefällt worden. Beck, ein junger, arbeitsscheuer Mensch, hat wegen Betrügereien in 9 Fällen und Wilderns in 4 Fällen, wobei er in der Schonzeit 2 Rehböcke, 1 Edelmarder und 1 Altis geschossen und verkauft hat, was er alles reuelos eingestand, im ganzen 9 Monate Gefängnis erhalten, wobei die Staatsanwaltschaft ihm etwa 32 andere Fälle wegen Zechprellerei und Betrügereien gar nicht in Anrechnung brachte. Wenn man Becks Straftaten verfolgt und mit der Strafe vergleicht, braucht man sich nicht zu wundern, wenn heutzutage Verbrecher durch milde Strafen großgezogen werden, und ich muß mir die Frage vorlegen: Hat es denn tatsächlich noch einen Zweck, solche Menschen noch anzuzeigen? Den Herren Richtern scheint es nicht bewußt zu sein, wie viele gefahrvolle Nächte und Stunden man als Beamter opfern muß, um solch einen gefährlichen Wilderer endlich einmal abfassen zu können, und geht die Sache schief und man wird das Opfer seiner Pflicht, wer trägt die Schuld daran? Es liegt mir vollkommen fern, das Urteil zu kritisieren bzw. die Herren Richter zu beleidigen, die nur nach ihren Bestimmungen und Gesetzen urteilen können, aber es ist die heiligste und höchste Pflicht unserer Jagdschutzvereine und Jäger, endlich mal geschlossen sich an die höchste Stelle der Regierung zu wenden, daß derartige Gesetze geschaffen werden, die solchem Gesindel ein für allemal das Handwerk legen, und bei jeder der Gerichtsverhandlungen rufe ich allen Herren Richtern das Sprichwort zu: „Landgraf, werde hart!" Nach §§ 293/294 des R.St.G.B. ist jeder gewerbsmäßige Wilderer unter Polizeiaufsicht zu stellen und verliert auf eine bestimmte Zeit seine Ehrenrechte; ich habe leider nicht feststellen können, daß man hiervon Gebrauch gemacht hatte.

Greiner, Hegemeister,
Sophienreuth b. Schonwald i. Oberfr.

Mecklenburg-Schwerin. Oberförsterei Schönberg. Von Förster Köppen in Schönberg wurden am 13. Juni, abends gegen 9 Uhr, auf seinem Dienstgange in der Selmsdorfer Holzkoppel die beiden Arbeiter Gro. und Gru. aus Lübeck beim Wildern angetroffen. In ihren Rucksäcken hatten sie ein frisch zerlegtes Reh und eine Säge. Beide Wilddiebe wurden verhaftet und dem Schönberger Amtsgerichtsgefängnis zugeführt. Am nächsten Tage wurden am Tatorte noch weitere Ermittelungen angestellt, wobei 22 Drahtschlingen für Rehwild gefunden wurden. Die hier so zahlreich vorhandenen sogenannten „Knicks" bieten den Schlingenstellern ein dankbares Arbeitsfeld. Aus allen Gegenden des Fürstentums Ratzeburg kommen Klagen, daß Schlingen gefunden worden sind. So kam z. B. aus Melzar die Nachricht, daß vor einigen Tagen 30 fängisch gestellte Schlingen entdeckt worden sind, aus denen eine Ricke wieder befreit werden konnte. Lediglich eifriger Selbstschutz kann diesen feigen Elementen das Handwerk legen.

Waldbrände.

Bezirk Stettin. Oberförsterei Neuenkrug. Im Jagen 155 bis 157 brach am 7. Juni ein Waldbrand aus, dem 4 ha diesjährige Kiefernsaat zum Opfer fielen. Etwa 700 fm geschlagenes Grubenlangholz bzw. Licht- und Telegraphenmaste wurden ebenfalls zum Teil vernichtet. Auch wurden 14,75 ha Altholz in der Bodendecke beschädigt. Als Entstehungsursache nimmt man Brandstiftung an. Das Feuer entstand in der Mittagsstunde. Infolge großer Reisigmengen breitete es sich schnell aus und konnte nur nach langen Mühen durch Gegenfeuer bekämpft werden. Militär, Feuerwehren und Technische Nothilfe leisteten wertvolle Dienste. Das Holz war Eigentum einer Firma. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Bezirk Osnabrück. In der neun Besitzern gehörigen Gemarkung Achmer brach am 3. Juni ein Waldbrand aus, der 30 ha 15- bis 30jährigen Bestand und 3 ha 30- bis 50jährigen Bestand, dazu 10 ha Heide zum größten Teil vernichtete. Von etwa 2 ha Kiefern-Altholz wurde nur die Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand beim Abbrennen von Heidefläche zu Kulturzwecken um 11 Uhr vormittags und war bei starkem Nordwestwinde nicht aufzuhalten. Dem tatkräftigen Eingreifen der Bevölkerung gelang es, weitere Bestände zu schützen. Der Schaden, der etwa 25- bis 30000 ℳ beträgt, ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Bayern (Kreis Mittelfranken). Bayer. Staatsforstamt Nürnberg-Ost (Forsthof). In der Abt. XLVII 1c westlich Schneidersbach brach am 10. Juni ein Waldbrand aus, der 8,90 ha etwa 25jähriges Stangenholz vernichtete. Das Feuer entstand durch Funkenflug der vorbeiführenden Reichseisenbahn. Es entstand an drei Stellen zugleich, nachmittags gegen 2 Uhr. Heftige Nordwinde trieben das Feuer in südöstlicher Richtung weiter. Bei der bisher anhaltenden Trockenheit und dem heißen Wetter konnte es sich rasch ausbreiten und nur schwer aufgehalten werden. Dank den Bemühungen der angrenzenden Bevölkerung war bis 5 Uhr die Hauptgefahr beseitigt. Der Schaden beläuft sich auf etwa 7000 bis 10000 RM.

Bayern, Oberpfalz. Forstamt Bodenwöhr. Am Sonntag, dem 7. Juni, entstand, vermutlich infolge Fahrlässigkeit, ein Waldbrand, dem rund 250 ha reiner Kiefernbestand zum Opfer fielen. Große Trockenheit und heftige Nordost- und Ostwinde bildeten die Hauptursache der großen Ausdehnung, die das Feuer annahm, zu dessen Bekämpfung auch Schutzpolizei und Reichswehr aus

Hosted by Google

benachbarten Garnisonen aufgeboten werden mußte. Das verheerende Element wütete fast auf der ganzen Fläche als Boden- und Gipfelfeuer; die betroffenen Bestände sind nahezu ausschließlich Staatswald.

Verschiedenes.

Die Jagd- und Forstausstellung auf der Rheinischen Grünen Messe in Köln. Die in Verbindung mit der Rheinischen Grünen Messe in Köln (4. bis 12. Juli) stattfindende Jagd- und Forstausstellung weist eine stattliche Beteiligung auf. Für die Jagdausstellung sind bis heute schon rund 300 Trophäen angemeldet. Die Forstausstellung verdient vor allem wegen ihres wissenschaftlichen Charakters Beachtung. Am 11. Juli sollen im Königsforst eine Reihe forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte im Betrieb vorgeführt werden. Zu dieser Vorführung werden auch Vertreter der Regierung, der Staats- und Gemeindeoberförstereien und des Vereins für Privatforstbeamte eingeladen. Für die Jagd- und Forstausstellung ist eine große Anzahl Ehrenpreise gestiftet worden; ferner gelangen Preismünzen und Diplome der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz und des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Verteilung.

Der Verband der Schießvereine deutscher Jäger (Sitz Neudamm) veranstaltet sein diesjähriges großes Preis- und Meisterschaftsschießen voraussichtlich in den Tagen vom 13., 14. und 15. August in Breslau. Die Durchführung des Schießens hat der Sportklub für jagdliches Schießen in Breslau (Gruppe des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger) auf seinem idyllisch gelegenen Schießplatz von Goldschmieden übernommen. Es kommen dabei wieder die Meisterschaft auf Wurftauben für Deutschland und die Meisterschaft auf Wildscheiben für Deutschland zum Austrag, ebenso wird auch die Meisterschaft der Gruppen ausgeschossen. Weitere Einzelheiten folgen.

Untersuchung gefallenen Wildes beim Tierseuchen-Institut der Universität Leipzig. Da das zoologische Institut der forstlichen Hochschule Tharandt nicht die für Untersuchung gefallenen Wildes nötige bakteriologische Ausrüstung besitzt und auch nicht über die, für die Einlieferung und die Beseitigung von infektiösem Material notwendigen Einrichtungen verfügt, hat sich auf Ersuchen der sächsischen Landesforstdirektion das Tierseuchen-Institut der Universität Leipzig, Linnéstr. 11, bereit erklärt, derartige Untersuchungen auszuführen. Die sächsischen Forstämter haben daher künftig gefallenes Wild oder dessen Organe, soweit es sich um seuchenartig auftretende Todesfälle handelt, an das Universitäts-Institut zu senden. Die Gebühren betragen: 3 bis 5 RM für eine Sektion von größerem Wild (Rotwild, Damwild, Sauen, Rehwild); 2 bis 3 RM für eine Sektion von Rehkitzen, jungen Rotwildkälbern usw.; 0,50 bis 1 RM für eine Sektion von Hasen, Kaninchen, Wildgeflügel usw.; 1 bis 5 RM für eine Untersuchung einzelner Organe. In der warmen Jahreszeit ist die Einsendung als Eilsendung zu empfehlen. Die eingehenden Pakete müssen ausreichend frankiert sein. Zur Einsendung bestimmte Organe sind in undurchlässiges Papier einzuschlagen und unter Verwendung von Kleie oder Sägespänen in einer Kiste zu verpacken; doch ist die Übersendung ganzer uneröffneter Tierkadaver zur Sicherung der Diagnose vorzuziehen.

Weidgerechtigkeits-Merkblatt. Merkblätter der Gesellschaft für Jagdkunde, herausgegeben vom Arbeitsausschuß. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 20 Pfg.

Unter den Merkblättern der Gesellschaft für Jagdkunde steht als elementarstes und zugleich wichtigstes das Weidgerechtigkeits-Merkblatt obenan. Die Jagd und der Jagdbetrieb erfahren im Wechsel der Zeiten durch Verbesserung der Jagdwaffen und zahlenmäßige Abnahme des Wildes eine stete Veränderung, mit der im Sinne der Weidgerechtigkeit eine ständige Veredelung des Jagdbetriebes Hand in Hand gehen muß. Das oben angeführte Merkblatt stellt in kurzer, umfassender Übersicht die Eigenschaften des weidgerechten Jägers zusammen und beantwortet dem jagdlichen Anfänger in gemeinverständlicher Form die beiden Hauptfragen des Jagdbetriebes: „Was kennzeichnet den neuzeitlichen Weidgerechten?“ und „Wie erfolgt die Erziehung und Ausbildung zur Weidgerechtigkeit?“ Ist für den jagdlichen Anfänger die genaue Kenntnis des Merkblattes eine unerläßliche Vorbedingung zur Ausübung der Jagd, so kann auch der Jäger, der sich für „weidgerecht“ hält, noch manches aus diesen Regeln lernen. Möchte es den Bemühungen der Gesellschaft für Jagdkunde und besonders diesem Merkblatt beschieden sein, aus jedem wißbegierigen Anfänger auf jagdlichem Gebiet einen weidgerechten Jäger zu schulen, und manch einen von denen, die mit oder ohne eigenes Wissen jagdlich sündigen, auf den rechten Weg zurückzuführen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: In den Kreisen des nord- und ostdeutschen Holzhandels wird zur Zeit die Frage eifrig erwogen, ob und inwieweit die zwischen Polen und Deutschland bestehenden Differenzen wirtschaftlicher Art zu einer Beeinflussung des Holzimportes oder zu dessen Störung führen können. Einstweilen ist noch alles im Fluß und die Möglichkeit durchaus gegeben, daß sich Polen auf die Notwendigkeit seiner Verbindung vor allem mit dem deutschen Holzhandel besinnt und einlenkt. Wenn auch der deutsche Holzmarkt bei dem an sich jetzt schwachen Geschäftsgang nicht unbedingt auf die Holzeinfuhr aus Polen angewiesen wäre, so würde doch eine Unterbrechung des Importes bei der Vielseitigkeit der Interessen hinüber und herüber für manche Unternehmungen eine unerfreuliche Situation hervorrufen. Infolge der vielen Aussperrungen im deutschen Holzgewerbe ist das Geschäft in Schnitthölzern aller Arten ruhiger geworden. Es fehlt an Abschlüssen beträchtlichen Umfanges. Die Möbeltischlereien berichten außerdem über schwierige Absatzverhältnisse nach Westdeutschland, schleppende Zahlungsweise der Kundschaft und häufige Prolongationsgesuche in den Kreisen der Abnehmer. Dazu kommt, daß auf

Hosted by Google

manchen Stellen seitens der Großbanken die Diskontkredite etwas eingeschränkt wurden und daß auch die Reichsbankanstalten sich immer seltener zur Hereinnahme von Wechseln mit zwei Unterschriften entschließen. Gerade am Holzmarkte aber kommen derartige Wechsel sehr häufig vor. Daß dadurch die Abwicklung der einzelnen Geschäfte nicht erleichtert wird, bedarf keiner besonderen Erwähnung. — Am Schwellenmarkt sieht es überaus ruhig aus. Es liegen aus dem Ausland, namentlich aus Polen, starke Angebote in Preußen- und Sachsenschwellen vor, ohne daß die verhältnismäßig wenigen Interessenten dazu Stellung nehmen. Das Eisenbahnzentralamt hat derart unbefriedigende Preise gezahlt, daß sich die Schwellenproduktion aus inländischem Holz kaum noch lohnt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22 bis 28. Juni 1925 ab märkischer Station 10,95 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 27. Juni 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 20 Goldm., Steinmarder: I 45 Goldm., II 30 Goldm., III 10 Goldm. Baummarder: I 55, II 40 Goldm., III 15 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 3,50 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,40 bis 0,80 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. Juni 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 36 bis 48 Mk., Baummarder 45 bis 65 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk, Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2 Mk., Hasen, Winter 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter I 0,65 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. Juni 1925. Füchse 24 bis 40 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Steinmarder 40 bis 60 Mk., Iltisse 10 bis 16 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,28 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 7 Mk., Hasen, 2 bis 2,20 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe: Sommer 4 bis 4,05 Mk., Winter 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Juni 1925. Rehböcke I bis 1,20, IIa 0,70 bis 0,80, Schwarzwild, schwer 0,35 bis 0,40, mittel 0,45 bis 0,50, Frischlinge 0,55 bis 0,65 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Juni 1925. Hechte, unsortiert 127 bis 130, Schleien, groß 110 bis 115, unsortiert 118 bis 127, Aale, unsortiert 200 bis 217, groß-mittel 220 bis 231, mittel 170 bis 180 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 9 cm 2,20 bis 2,70, Riesen-, unsortiert 8 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 40. **Vertrocknen des Heidekrauts.** Im hiesigen mir unterstellten Revier, in dem sich große Heidekrautflächen befinden, vertrockneten die älteren Heidekrautsträucher im vorigen Frühjahr fast vollständig. Auch die Wurzelausschläge, die sich im Laufe des vorigen Sommers gebildet hatten, sind im Laufe dieses Winters vollständig rostrot geworden und eingegangen, so daß die Heidekrautflächen vollständig vernichtet zu sein scheinen. — Einige wenige Wurzelausschläge bilden sich nur in diesem Frühjahr und ich möchte anfragen, ob auch anderwärts eine derartige Vertrocknung oder Eingehen von Heidekraut vorgekommen ist, welchem Umstande diese Kalamität zugeschrieben wird und ob auf eine neue Verjüngung des Heidekrauts gerechnet werden kann. Hier wird vermutet, daß der Frost des Winters 1924 den Schaden verursacht hat. Revierförster H.

Antwort: Das Rotwerden des Heidekrautes konnte im vorigen Frühjahr vielerorts beobachtet werden; besonders auffallend zeigte es sich in Forleulengebieten. Als Ursache dürften die eigenartigen klimatischen Verhältnisse, vor allem des Monats März 1924, anzusehen sein, in dem starker Frost und bisweilen tagsüber vorübergehende Erwärmung der Luft bei gefrorenem Boden herrschte. Das neue Auftreten des Heidekrautes ist von der Stärke der Beschädigung abhängig und daher an den einzelnen Orten verschieden. Dr. L.

Anfrage Nr. 41. **Ehrensold für Inhaber des Militärehrenzeichens.** Aus Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" ersehe ich, daß den Inhabern des Militärehrenzeichens, aus den Feldzügen 1864/1866 ein Ehrensold gezahlt wird, der aber gesperrt war und jetzt wieder gewährt wird. Als Inhaber dieses Ehrenzeichens bitte ich um Mitteilung, an welche Behörde ich mich zu wenden habe, um in den Besitz dieses Ehrensoldes zu kommen. Hegemeister i. R. G.

Antwort: Der Antrag auf Bewilligung der Ehrenzulage auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministeriums vom 7. April 1925 VI 1256 (R.V.Bl. 15) ist an das für Ihren Wohnort zuständige Versorgungsamt zu richten.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Hanstedt, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), ist am 1. September anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1760 ha Gartenland, 2,2800 ha Acker, 2,5890 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Förster-Endstelle Endenbach, Oberf. Siebengebirge (Köln), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 4,2690 ha Wirtschaftsland. Zugelassen sind Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Köln unter 60 Jahren und sämtliche überzähligen Förster der Regierungsbezirke Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf und Köln. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Förster-Endstelle Sachsenhausen, Oberf. Neuholland (Potsdam), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,0830 ha Garten 2. Klasse, 1,3990 ha Acker 4. Klasse, 1,9900 ha Wiesen 3. Klasse. Höhere Schulen (Realgymnasium und Lyzeum) in Oranienburg, 3 km. Landwirtschaftlicher Betrieb nicht durchaus erforderlich. Auf das Wirtschaftsland kann verzichtet werden. Bewerbungsfrist 24. Juli.

Förster-Endstelle Schweslin, Oberf. Lauenburg (Köslin), ist am 1. September neu zu besetzen. 4,3 ha Wirtschaftsland, darunter 2,6 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Eine Vergrößerung der Wirtschaftsgebäude wird nicht beabsichtigt. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Förster-Endstelle Wesenhain, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 2,982 ha Acker, 1,426 ha Wiese, 2,573 ha Weide; keine Waldweide. Bewerbungsfrist 5. August.

Bebaute Anwärterstelle Alt-Röttgen, Oberf. Kottenforst (Köln), ist neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,8294 ha Wirtschaftsland. Zugelassen sind sämtliche überzähligen Förster und Hilfsförster des Regierungsbezirks Köln, die verheiratet sind. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Schestedt, Oberf. Rendsburg (Schleswig), soll am 1. August neu besetzt werden. Zur Stelle gehören außer einem Dienstgehöft 6 ha Wirtschaftsländereien, und zwar: 0,2824 ha Garten, 1,9620 ha Acker, 3,7556 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jenner, Oberförster in Hachenburg-Süd, wird am 1. Oktober nach der Oberförsterei Doberschütz (Merseburg) versetzt.

Devrient, Förster in Schönhölzig, Oberf. Linichen, wurde am 1. Juli nach Dusterwald, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Härtner, Förster in Ulrichshof, Oberf. Karnkewitz, wurde am 1. Juli nach Schönhölzig, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Fieyer, Hegemeister in Husen, Oberf. Dalheim (Minden), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Sund, überz. Förster in Wilhelmsdorf, Oberf. Ziegenort (Stettin), wurde am 1. Juli nach Priorsgehege, Klosteroberförsterei Lüneburg, versetzt.

Ullrich, überz. Förster in Althagen, Oberf. Ziegenort, wurde am 1. Juli nach Wilhelmsdorf, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Wackermann, Hegemeister in Nammen, Oberf. Minden (Minden), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Damaschke, Hilfsförster in Lindenbusch, Oberf. Borntuchen, wurde am 1. Juli nach Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Krewe, Hilfsförster in Hintersee, Oberf. Mützelburg, wurde am 1. Juli nach Althagen, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Pohl, Hilfsförster in Lütte, Oberf. Dippmannsdorf, wurde am 1. Juli nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Ritter, Hilfsförster in Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof, wurde am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Hohenwalde, Oberf. Föbersdorf (Königsberg), versetzt.

Sachon, Hilfsförster in Gr.-Gusklow, Oberf. Taubenberg, wurde am 1. Juli nach der Oberförsterei Stolp (Köslin) versetzt.

Fitte, Hilfsförster in Dannenberg, Oberf. Dannenberg, wurde am 1. Juli die Forstsekretärstelle Lüne, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), auftragsweise übertragen.

Spkettföße r, Hilfsförster in Charlottenhof, Oberf. Lauenburg, wurde am 1. Juli nach Ulrichshof, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Gehrt, Forstgehilfe in Marienhof, Oberf. Neuhof, wurde am 1. Juli nach Neuhof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Grunert** von Bauerbach, Oberf. Marburg, zum 1. Juli nach Jossa, Oberf. Marjoß (Cassel), ist zurückgezogen.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Jank** in den Regierungsbezirk Stettin mußte wegen Mangels an Unterkunft für einen Verheirateten nachträglich zurückgezogen werden.

Hinz, überz. Förster in Mönkebude, Oberf. Jädkemühl (Stettin), wurde am 1. Juli nach Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg (Hofkammerbezirk), versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Prepper, Forstmeister in Altheide, wird am 30. September in den Ruhestand versetzt.

Schuldt, Stationsjäger in Neu-Dragun bei Gadebusch, wurde nach Toddin bei Hagenow versetzt.

Bayern.

Am 1. Juli wurden auf ihren derzeitigen Dienstesstellen befördert zu Oberforstverwaltern die Forstverwalter:

Bencker in Solnhofen, **Burger** in Neunaigen, **Ennerst** in Staufen, **Jochum** in Weilach, **Karl** in Kaufering, **Keser** in Unterwellitzleithen, **Peill** in Haag, **Wittstadt** in Dormitz.

Zu Forstverwaltern wurden befördert die Revierförster:

Bauer in Haßloch, **Harbauer** in Steinach a. S., **Kober** in Landau a. J., **Merk** in Ruhpolding, **Rauschmayer** in Marquartstein-Ost, **Rieger** in Dinkelsbühl, **Scheider** in Illertissen, **Schlindwein** in Oberbach, **Schmid** in Siegenburg, **Slützer** in Stadtsteinach, **Weißensee** in Rothenbuch, **Weismann** in Trippstadt, **Zang** in Gemünden, **Zilker** in Heigenbrücken.

Zu Revierförstern wurden befördert die Förster:

Baier in Gößweinstein, **Bernhart** in Hundelshausen, **Bertelmann** in Unterliezheim, **Braun** in Wallenfels, **Dietz** in Erlangen-West, **Grübel** in Neustadt a. H.-Nord, **Huggenos** in Fall, **Hengl** in Unkenthal, **Schönmüller** in Goßmannsdorf, **Vogel** in Röthenbach, **Zick** in Saalachthal.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten:

Aberl in Breitenthal, **Bold** in Landstuhl-Nord, **Cronauer** in Berchtesgaden, **Danninger** in Kinding, **Dechant** in Nürnberg-Süd, **Fink** in Thaleischweiler, **Graf** in Pressath, **Gumppenberg** in Waldmünchen, **Häusler** in Wendelstein, **Heil** in Amorbach, **Heil** in Weihenzell, **Herrmann** in Grötschenreuth, **Kalb** in Rehau, **Lottner** in Eslarn, **Meier** in Teisendorf, **Näpfel** in Kinding, **Preß** in Flossenbürg, **Rügemer** in Heigenbrücken, **Schleicher** in Lellenfeld, **Schletz** in Dahn, **Schmidinger** in Unterliezheim, **Schneider** in Bodenmais, **Schrüfer** in Biburg, **Schwarz** in Kösching, **Zoller** in Rothenburg ob der Tauber.

Zu Oberforstwarten wurden befördert die Forstwarte:

Blum in Bechhofen, **Blum** in Oberegg, **Willhalm** in Oberreitnau.

Zu Forstwarten wurden befördert die Forstaufseher:

Dohlus in Schwarzhofen, **Heim** in Bruckberg, **Ibert** in Oedschönlind, **Lentner** in Krünn, **Ritzl** in Chieming, **Schwankl** in Mossendorf, **Stichler** in Höheinöd, **Zintl** in Painten.

Zu Forstamtsassistenten wurden befördert die Forstassistenten:

Fischer in Kürnach, **Oertel** in Triesdorf, **Schwind** in Bundorf.

Strauß, Waldwärter in Oberammergau, wurde zum Forstaufseher ernannt.

„Waldheil", der Wohltätigkeitsbegriff der grünen Farbe Deutschlands, kann je mehr leisten, je mehr ihm seine Freunde und Gönner helfen. Denkt, spendet, sammelt stets an und für den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 2

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil“, e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

	ℳ
Sammlung von Jägern in Bad Nenndorf; eingesandt von Herrn G. J. Graneß, Staatliches Kurhaus Bad Nenndorf	52,—
Spende von Herrn Hauptmann Köppen, Ringenwalde Nm.	50,—
Buße für zu spät angemeldete Waldweide auf Veranlassung der Staatlichen Oberförsterei Lyck i. Ostpr.; eingesandt von Herrn Forstsekretär Kauert	30,—
Im Auftrage des Herrn Forstmeisters Birner in Grünewalde; eingesandt von Wilhelm Stitterich, Schönebeck (Elbe)	20,—
Strafgelder wegen Uebertretung und Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Schubinski, Hünenberg	18,—
Für Forst- und Jagdfrevel von der Forstverwaltung Groß-Tychow; eingesandt von Herrn Revierförster Barfknecht	15,—
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt vom Gräfl. Praschmaschen Forstamt in Falkenberg O.-S.	15,—
Spende von Herrn Forstmeister Stens, Osnabrück	10,50
Sühne für Fischfrevel; eingesandt von Herrn Förster Krewinkel, Reichsfreiherrlich von Fürstenbergsche Verwaltung in Lengelsen bei Werdohl	10,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 5, 1 zu 1,25	11,25
Summa	231,75

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil“ zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 26. Juni 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9779. **August Karl Graf von der Schulenburg,** Rittergutsbesitzer, Altenhausen, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
9780. **Neugebauer,** Ernst, Revierförster, Gorasdze, Post Gogolin, Oberschlesien. VI.
9781. Saltner, Fritz, Forstassistent, Langenaltheim, Bayern, Mittelfranken. XIV.
9782. Bergann, Willi, Hilfsförster, Saborowitz, Kr. Guhrau. VII
9783. Kottschlag, Reinhold, Hilfsförster, Tolksdorf, Kreis Rastenburg, Ostpreußen. I.
9784. Bartelt, Karl, Forstaufseher, Försterei Neuhof, Post Laband, Kreis Gleiwitz, Oberschlesien. VI.
9785. Kraft von Bodenhausen, Rittergutsbesitzer, Pöhl, Post Jocketa i. Vogtl. XII.
9786. Tittel, Fritz, Hilfsjäger, Fh. Müggelsee, Post Berlin-Rahnsdorf. IX.
9787. Mader, Albert, Forstgehilfe, Höhlmühle, Post Habach, Oberbayern. XIV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Se. Durchlaucht Fürst Eulenburg-Hertefeld, Fideikommißbesitzer, Liebenberg, Mark, Kreis Templin Um.
Wechelmann, Heinrich, Förster, Fh. Pömbsergrund, Post Brakel, Kreis Höxter.
Hesse, Josef, Forstaufseher, Fh. Buchholz, Post Borgholz, Kreis Höxter.
Hake, Wilhelm, Förster, Rheder, Kreis Höxter.
Wöstefeld, Hermann, Förster, Blankenau, Post Beverungen, Kr. Höxter.
Fronhoff, Hubert, Hilfsförster, Hinnenburg, Post Brakel, Kreis Höxter.
Snethlage, Viktor, Professor, Ehrenwaldhüter, Unna i. Westf. Kreis Hamm, Bornekamp 28.
Rosthoff, Hans, Gräflicher Förster, Stechow, Westhavelland.
Sist, Georg, Forstgehilfe, Löbau i. Sa.
Blania, Ignatz, Förster, Ottmitz, Post Groß-Stein O.-S.
Frey, Ernst, Forstpraktikant, Lenzkirch in Baden.

Betrifft: Beitragszahlungen.

Nach § 7 der Satzungen sind die Vereinsbeiträge in jedem Jahre im Januar im voraus zu entrichten. Die Beiträge, die bis zum April nicht eingegangen sind, müssen durch Postnachnahme erhoben werden. Wir haben in diesem Jahre Gelegenheit genommen, allen Mitgliedern bei der Übersendung des Jahrbuches eine Zahlkarte beizulegen, und auf der Rückseite des Postabschnitts sind die Beträge vermerkt, die von den Mitgliedern noch zu zahlen sind. Ein Teil der Mitglieder hat von dieser bequemen Gelegenheit Gebrauch gemacht. Eine größere Anzahl von Mitgliedern haben es aber bisher unterlassen, die Beitragszahlung und die Bezahlung des Jahrbuches vorzunehmen. In diesen Fällen sind wir gezwungen, in kürzerer Zeit die fälligen Beiträge und die sonstigen Forderungen durch Nachnahme zu erheben. Wir machen an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam, nicht auf die Zusendung der Nachnahme zu warten, sondern die erhaltene Zahlkarte zur Einsendung der Restbeiträge zu benutzen. Wir sparen die Ausschreibung der Nachnahmen und jedes einzelne Mitglied spart die Unkosten dafür, wenn die Zahlung vorher erledigt wird. Es liegt also im Interesse jedes Mitgliedes und auch im Interesse des Vereins, wenn die Beitragszahlungen mit der in Händen befindlichen Zahlkarte vor der Ausschreibung der Nachnahmen erfolgen. Wir bitten also höflichst, das Geld recht bald an unsere Kassenstelle nach Neudamm abzuschicken.

Eberswalde, den 24. Juni 1925.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III). Am 13. Juli findet ein Revierbegang der Güstrower Stadtforst statt. Führung durch Herrn Oberförster Kohlmeyer. Gezeigt wird Buchen- und Kiefernwirtschaft, außerdem werden die Spitzenbergschen Handapparate vorgeführt durch Herrn Major Frhr. v. Gregory, der drei Tage bei Spitzenberg gewesen ist und die Anwendungsweise dort erlernt hat.

Treffpunkt: Station Klueß 7¾ Uhr. Frühstückspause bei Hahndorf, Klueß.

Um den Mitgliedern eine besondere Versammlung zu ersparen, wird diese Zusammenkunft benutzt werden, um eine vorgeschriebene Neuwahl
1. des Bezirksgruppen-Vorsitzenden,
2. seines Stellvertreters,
3. eines Vertreters bei der Jahresversammlung,
4. eines Vertreters für den Försterausschuß

vorzunehmen.

Schluß des Revierbeganges — Kurhaus Heidberg bei Güstrow etwa 4 Uhr.

Teilnehmer aus der Karower Gegend fahren praktisch am Tage vorher nach Güstrow, sonst müssen sie um 10 Uhr nachkommen. Ein Führer bleibt für diese Herren in Klueß zurück.

Herren des Waldbesitzer-Verbandes und sonstige Gönner unseres Vereins werden hiermit freundlichst zur Teilnahme eingeladen.

Ivenack, den 19. Juni 1925.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:
Röhring, Oberförster.

Bezirksgruppe Rheinland V. In Neuwied fanden sich am Sonntag, dem 24. Mai, etwa 73 Forstbeamte und eine Anzahl Waldbesitzer zusammen, um in den Revieren Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied ihre forstlichen Kenntnisse zu bereichern. — Abends gegen 8 Uhr sammelten sich die Teilnehmer im Franziskaner, wobei Seine Durchlaucht in warmen Worten die Anwesenden willkommen hieß und der Lehrwanderung guten Erfolg wünschte. Diese ging am Montag und Dienstag vonstatten — begünstigt durch prachtvolles Wetter — und bekam ihr besonderes Gepräge dadurch, daß auch Seine Durchlaucht an der Veranstaltung teilnahm. Alle nahmen die besten Eindrücke von den herrlichen Beständen mit nach Hause. Besondere Erwähnung verdienen Lärchen und Tannen von ganz gewaltigen Ausmaßen und wohlgelungene Verjüngungen und Mischbestände. Die geschauten Waldeichen aber dürften innerhalb Deutschlands wohl ihresgleichen suchen. Die Aussprache über die gewonnenen Eindrücke war dann auch sehr rege, und es bewahrheitete sich von neuem, daß, wenn zwei Forstleute zusammenkommen, sie auch verschiedener Meinung sind. — Herr Baron von Nellessen dankte Seiner Durchlaucht im Namen der Teilnehmer für die bewiesene Gastfreundschaft — besonders für das solenne Frühstück beim Schlosse Monrepos —, während der Vorsitzende Herrn Oberförster Meyer für die in allen Teilen aufs sorgfältigste vorbereitete Lehrwanderung den Dank der Bezirksgruppe aussprach. Die außerordentlich rege Teilnahme hat erneut bewiesen, daß die Bezirksgruppe mit ihren Veranstaltungen auf dem richtigen Wege ist; das sollte allen, die bisher noch abseits stehen, ein Ansporn zu reger Mitarbeit sein.

Die Teilnehmer schieden mit unvergeßlichen Eindrücken von den herrlichen Revieren und vom schönen Strand des Rheins. Sie werden gewiß bestrebt sein, das dort Gesehene und Gelernte sinngemäß im Interesse ihrer Dienstherren zu verwerten.

Forsthaus Alteburg, den 21. Juni 1925.

Oberhettinger, Vorsitzender. Mehnert, Schriftführer.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Dienstag, den 14. Juli d. J., von nachmittags 3 Uhr an, findet im Hotel „Deutsches Haus" in Brilon eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Pensionsversicherung; 2. Lehrlings-Annahme und -Ausbildung; 3. Aufgaben der Ortsgruppen; 4. Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Försterausschußmitgliedes, des Vertreters für die Mitgliederversammlung in Potsdam; 5. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist es dringend erwünscht, daß alle Ortsgruppen in der Versammlung vertreten sind. Eingeführte Gäste sind willkommen. Am 15. Juli findet eine Lehrwanderung in den Briloner Stadtwald unter Führung des Herrn Oberförsters Linhoff statt. Ende 2 Uhr in Brilon. Für Uebernachtung vom 14. zum 15. Juli in Brilon sind Zimmer rechtzeitig im Hotel „Deutsches Haus" in Brilon unmittelbar zu bestellen.

Lincke.

Ortsgruppe Oberfranken. Die Versammlung am Sonntag, dem 14. Juni d. J., in Münchenreuth war von 12 Mitgliedern besucht. Die anderen Mitglieder waren wegen Unabkömmlichkeit der großen Waldbrandgefahr wegen entschuldigt ferngeblieben. Von 8½ bis 12 Uhr vormittags durchwanderten die Teilnehmer das Revier des Freiherrn von Feilitzsch unter Führung des Vorsitzenden der Ortsgruppe. Das Ziel war hauptsächlich, die wenig guten Kulturen und Bestände zu zeigen und damit den Erfolg unrichtiger Wirtschaftsführung bei häufigem Beamtenwechsel. Der Boden ist hervorragend gut. Die maßlos großen Kahlschlagführungen gaben zum Teil Veranlassung zur Entwicklung von dichtem Grasfilz und stark vermoorten Bestandesteilen mit Räumden, namentlich in 10- bis 30jährigen Fichten-Beständen. Es finden Entwässerungen statt, ihnen folgen gut ausgeführte Kulturen. Eine Frostnacht wirft viele Hektare schönster Kulturen um Jahre zurück, und diese Spätfröste treten oft noch im Juni ein. Die Schwierigkeit der Aufgaben für den Beamten fand allgemein Ausdruck bei der Versammlung. Besonders bewundert wurde der große Massengehalt namentlich mittelalter Fichtenbestände, und eine lebhafte Aussprache entstand über die beabsichtigte Aufforstung großer, geringwertiger, zum Teil mooriger Wiesen, teils mit Fichte, teils mit Roterle. Dicht gelagerte Bodenstreu und starke Verrasung licht gestellter Orte verhindern die natürliche Ansamung. Wegen vorgerückter Zeit konnten lückige Fichtenschonungen leider nicht besucht werden, die mit kanadischen Pappeln und der einheimischen Esche vervollständigt sind, und zwar mit bestem Erfolg. Das Gesehene gab Gelegenheit zur lebhaften Weiterbesprechung bei dem dann folgenden Mittagessen, an dem auch

Hosted by Google

der Herr Waldbesitzer Freiherr von Feilitzsch teilnahm, was dankbar anerkannt wurde. Der Herr Baron hatte schon im Laufe des Vormittags für Abstellung von Hunger und Durst reichlich gesorgt. Die Versammlung beschloß noch, ihre Kollegen in Oberfranken zu bitten, sich allgemein der Ortsgruppe Oberfranken anzuschließen zum Wohle des deutschen Privatwaldes. Ende September d. J. soll die nächste Ortsgruppenversammlung zugleich mit einer Bezirksgruppenversammlung in Kronach in Oberfranken abgehalten werden. Dabei wird die Naturverjüngung von Nadelholz im Staatswald besichtigt. Zum Schluß wurde um 3 Uhr nachmittags nach lustiger Wagenfahrt die Rückreise angetreten.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe Oberfranken:
Otto Axmann,
Förster d. Freih. v. Feilitzschen Forstverwaltung.

Ortsgruppe Osnabrück-West. Am Sonntag, dem 12. Juli, findet in Osnabrück eine Ortsgruppenversammlung statt. Treffpunkt 3 Uhr nachmittags im „Reichsadler" am Nikolaiort. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Pensionsversicherung.

Hünnefeld, 24. Juni 1925. Herfurth.

Ortsgruppe Rathenow. Am Dienstag, dem 9. Juni, veranstaltete die Ortsgruppe einen Revierbegang durch die Stadtforst Rathenow, zu welchem sich 30 Waldbesitzer und Forstbeamte eingefunden hatten. Die sehr gut gelungene Vorführung des Reviers wurde von Herrn Forstrat a. D. Schröder-Rathenow geleitet, und der Magistrat der Stadt hatte die Wagen zur Beförderung zur Verfügung gestellt. Fesselnde Vorträge bei der Besichtigung der einzelnen Waldbilder und lebhafte Debatten nahmen die Aufmerksamkeit aller Teilnehmer voll in Anspruch. Es muß anerkannt werden, daß in dem vorgeführten Revier in den letzten Jahren sehr intensiv und den Anforderungen der modernen Forstwirtschaft entsprechend gearbeitet worden ist. Der Mehnertsche Waldgrubber wurde vorgeführt, und der WD.-Raupenschlepper zeigte das Roden stehender Bäume. Durch die Anschaffung des letzteren nur war es auch möglich, das bisher fast ohne Ertrag daliegende Riesenbruch zu fruchtbarem Ackerland bzw. zu Weidenkulturen umzuwandeln und somit zu nutzbarer Fläche zu machen. Besonders beachtenswert waren große Flächen älterer Kiefern- und Eichenbestände, die mit Rotbuchen und anderen Laubhölzern unterbaut sind. Trotz der großen Dürre sahen diese sehr gut aus, wie überhaupt die Laubholzpflanzen der Trockenheit besser standgehalten hatten als die Nadelhölzer. Ein Jagdfrühstück an der idyllisch gelegenen Jagdhütte bot eine sehr angenehme Abwechselung, die dankbar angenommen wurde. Um 4 Uhr endete die Fahrt an der Waldschenke. Dem Magistrat der Stadt, Herrn Forstrat Schröder und Herrn Förster Nitzke sei an dieser Stelle der wärmste Dank aller Teilnehmer für ihre Bemühungen, die ein so glänzendes Gelingen des Tages ermöglichten, ausgesprochen. In der in der Waldschenke anschließend abgehaltenen Sitzung wurde folgender Beschluß gefaßt: Das diesjährige Scheibenschießen findet nicht in Groß-Behnitz, sondern am 12. Juli in der Waldschenke statt. In die Schießkommission wurden gewählt die Kollegen Nitzke, Voß und Koitka. Die Einladungen sollen durch die Schießkommission schriftlich erfolgen, welche auch alle weiteren Vorbereitungen zu treffen hat.

Forsthaus Stechow (Kr. Westhavelland), den 22. Juni 1925.
Voß, 1. Schrift- und Kassenführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Die gelegentlich des forstlichen Lehrgangs der hannoverschen Landwirtschaftskammer in Celle anberaumte Versammlung konnte wegen starker Ueberbürdung des Programms für den 18. d. Mts. erst am 19. Juni stattfinden. Die Versammlung war sehr gut besucht. Der Vorsitzende erläuterte zunächst eingehend das Arbeitsfeld sowie die bisherigen Erfolge des Bundes, die als recht erfreulich zu bezeichnen sind. Weiterhin wurde der am 25. Mai d. J. abgeschlossene neue Tarif besprochen und die dazu gestellten Fragen beantwortet. Unter „Verschiedenes" stand der Ausbau der neu gegründeten Pensionsversicherung auf der Tagesordnung. Wenn diese Angelegenheit auch nicht im Arbeitsgebiet des Bundes liegt, so waren doch die versammelten Mitglieder einstimmig bereit, eine für Waldbesitz und Beamte tragbare Lösung der Pensionsversicherungsfrage herbeiführen zu helfen, um so das Alter und die Dienstunfähigkeit der Beamten einigermaßen sicherzustellen.

Fast alle Anwesende waren Teilnehmer des forstlichen Lehrganges. Dieser bot eine derartige Fülle theoretischer und praktischer Erfolge in der Forstwirtschaft, daß gewiß jeder Nutzen daraus gezogen hat. Besonders die Waldbegänge in den angrenzenden staatlichen Oberförstereien unter Leitung der Herren Revierverwalter im Beisein des Herrn Oberforstmeister Cordemann ließen deutlich den Weg erkennen, der gegangen werden muß, um bei Steigerung der Holzerträge die Kulturkosten zu verringern. Den betreffenden Herren wie auch der Forststelle der hannoverschen Landwirtschaftskammer verbindlichsten Dank mit der gleichzeitigen Bitte, den Privatforstbeamten auch fernerhin Gelegenheit zu geben, die Entwicklungen und Neuerungen in der Forstwirtschaft kennenzulernen, zum Besten der ihnen anvertrauten Forsten. Dank sei auch abgestattet den Herren des Celler Magistrates unter Führung des Herrn Oberbürgermeisters Meyer, die in liebenswürdigster Weise die Teilnehmer am Lehrgang willkommen hießen, ihnen die zu besten Hoffnungen berechtigenden städtischen Waldungen zeigten und am Schlusse des Beganges zu einem Imbiß einluden, der unter dem Schatten alter Hute-Eichen vorzüglich mundete.

Der wenn auch verspätet begonnene Jägerabend mit verschiedensten Vorträgen jagdlicher und heiterer Art hielt uns noch lange gemütlich zusammen. Die alte Heidestadt Celle mit ihrer schönen abwechselungsreichen Umgebung wird uns stets in angenehmer Erinnerung bleiben.

Rohrig.

Hosted by Google

Landesverein Schlesien.

Ortsgruppe Kreuzburg-Rosenberg-Guttentag O.-S.

Am Sonnabend, dem 11. Juli, findet eine Exkursion in die Oberförsterei Bankau O.-S. statt. Treffpunkt Station Bankau 8 Uhr morgens. Bankau liegt an der Strecke Namslau-Kreuzburg-Cziasnau. Frühstück im Revier aus der Tasche. Nachmittags 3^{42} Rückfahrt von Station Bankau nach Kreuzburg, daselbst, wenn gewünscht, gemeinsames Essen im „Eiskeller". Anschließend Ortsgruppensitzung.

Gäste, besonders auch Herren vom Waldbesitz, sind willkommen. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis zum 8. Juli an Forstverwalter Dortmund, Radau, Post Zembowitz O.-S., zu richten.

Die Zugverbindungen zur Rückfahrt abends von Kreuzburg sind nach allen Richtungen günstig.

Radau b. Zembowitz O.-S., den 27. Juni 1925.

Dortmund, Revierförster.

Ortsgruppe Oberfranken.

Gelegentlich der Ortsgruppenversammlung des Vereins für Privatforstbeamte in Münchenreuth am 14. Juni d. J. fand auch eine Besprechung der Oberfränkischen Ortsgruppe des Forstbeamtenbundes statt. Die noch nicht beigetretenen Vereinsmitglieder behielten sich ihre Entscheidung wegen des Beitritts zum Forstbeamtenbunde vor bis zur Versammlung in Kronach (Oberfranken), die Ende September d. J. stattfinden soll.

Der Vorsitzende: Otto Aymann,
Förster d. Freiherrl. v. Feilitzschen Forstverwaltung.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht
über die außerordentliche Generalversammlung am 13. Juni d. J. in Berlin.

Nach Eröffnung der Sitzung um 1 Uhr und Begrüßung der erschienenen Kollegen durch den Vorsitzenden wurde sofort in die Beratung eingetreten. Punkt 1. Lebensversicherung. Der Vorsitzende gab Bericht über die Verhandlung mit der Aachen-Münchener Lebensversicherung. Der Verein Deutscher Forstbeamten ist geschlossen der Versicherung beigetreten laut Bedingung vom 7. 4. 25. Es ist nun jedem Mitgliede des Vereins die Sicherung gegeben, daß seine Hinterbliebenen auch wirklich die festgesetzte Beihilfe von 200 Mk. für den Sterbefall erhalten. Frauen der Mitglieder-Kollegen, unbeschränkten Alters, können dieser Versicherung auch beitreten, und wurde gewünscht, von dieser Vergünstigung den weitgehendsten Gebrauch zu machen. Anmeldung an den unterzeichneten Vorsitzenden unter gleichzeitiger Einsendung des Jahresbeitrags von 6 Mk. Mit dem Tage der Anmeldung ist die Aufnahme perfekt. Punkt 2. Satzungen. Die alten Satzungen des Vereins verlieren mit dem 7. 4. 25 ihre Gültigkeit. Die neuen Bestimmungen werden der neuen Mitgliedskarte aufgedruckt und jedem Mitgliede zugesandt. Punkt 3. Vorstandswahl. Durch Vereinfachung des Vorstandes wird dieser auf Antrag geändert und besteht aus nur vier Mitgliedern. Aus der einstimmig angenommenen Wahl gingen auf Vorschlag hervor: Förster a. D. Wittkowsky, Neuruppin, 1. Vorsitzender, Staatl. Hegemeister i. R. Külzow, Molchow, Stellvertreter; Förster Petermann, Kerkow, 1. Beisitzer; Staatl. Hegemeister i. R. Hannig, Kremmen, 2. Beisitzer. Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern wurde, soweit diese anwesend waren, für ihre selbstlose, stets hilfsbereite Mitarbeit der kollegiale Dank ausgesprochen; den abwesenden Kollegen soll von dieser Veränderung Nachricht gegeben werden.

Allen Mitgliedern des Vereins sei hiermit nochmals nahegelegt, ihre Frauen der Versicherung anzumelden, da ihnen eine so günstige Gelegenheit nicht wieder geboten werden wird. Diese Anmeldungen können nicht direkt bei der Versicherungs-Gesellschaft beantragt werden, sondern müssen, wie auch die Einzahlung des Jahresbeitrags, dem unterzeichneten Vorsitzenden eingesandt werden, da dieser sämtliche Anträge monatlich geschlossen der Versicherung zusendet. Einzahlung erbitte auf Postscheckkonto 121105 Berlin, Girokasse des Kreises Ruppin, oder auch direkt an den unterzeichneten Vorsitzenden.

Neuruppin, 21. Juni 1925.

Wittkowsky.

Deutscher Guts- und Forstbeamtenbund.

Bezirksverein Pommern, Beamtengruppe des Pommerschen Landbundes.

Tagung und Meisterschaftsschießen 1925 für die Mitglieder der Fachgruppe „Forstbeamte des Pommerschen Landbundes" am Sonntag, dem 2. August 1925, im Schützenhaus der Schützengilde in Kolberg.

Sonntag, den 2. August 1925: 9,30 Uhr Beginn der Tagung (Tagesordnung für diese Sitzung wird in der Tagung selbst bekanntgegeben). 1 Uhr mittags gemeinsames Essen. Von 2 Uhr an Meisterschaftsschießen. Geschossen werden zwei Schuß stehend aufgelegt, zwei Schuß stehend freihändig auf 100 m, 12-Ringscheibe. Am Abend gemeinsames Beisammensein und Tanzkränzchen im Schützenhaus.

Montag, den 3. August 1925: 8,08 Uhr früh Abfahrt zur Besichtigung des Kolberger Stadtwaldes und der Pommerschen Forstpflanzgärten nach Bodenhagen. 11 Uhr Frühstück im Forsthaus Malchowbrück. Mittagessen wird voraussichtlich im Restaurant „Forsthaus Schülerbrink" eingenommen. Nachmittags gemeinsamer Rückmarsch nach Kolberg. Die Führung im Stadtforst übernimmt Herr Oberförster Volgmann.

Anmerkung: Die Anmeldungen zu der Teilnahme am Montag, dem 3. August, müssen bis zum 20. Juli 1925 bei der Geschäftsstelle in Stettin, Grüne Schanze 3, eingegangen sein. Teilnahmeberechtigt sind nur diejenigen Forstbeamten, welche noch heute als Mitglied der Beamtengruppe angehören.

Volgmann, Oberförster.
Preuße, Geschäftsführer.

Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. **Neudamm, den 10. Juli 1925.** **40. Band.**

Reisebilder aus holländischen Forsten.

Von Dr. **von Monroy**, Schwerin i. M.

In Holland, das mit 7% Holzboden zu den waldärmsten Ländern Europas gehört, kann man von einer wirklichen Forstwirtschaft und -wissenschaft erst seit den letzten Jahrzehnten sprechen. Der Schwerpunkt Hollands liegt in den Kolonien, die 49 mal so groß wie das Mutterland sind, und daher konzentrierte sich auch das forstliche Interesse im wesentlichen auf die auswärtigen Besitzungen, unter denen besonders Java mit seiner wertvollen Teakholzproduktion schon seit langem eine fest geregelte Wirtschaft hatte. So begannen auch die meisten älteren Forstleute ihre Laufbahn in den Kolonien und erst in den letzten Jahrzehnten ist durch das segensreiche Wirken S. K. H. des Prinzen der Niederlande und der vorbildlichen Arbeit der Nederlandschen Heidemaatschappij für die heimischen Waldungen größeres Interesse erweckt worden. Vor kurzem ist nun auch die bisherige Forstschule in Wageningen zu einer forstlichen Hochschule umgebildet und die forstliche Versuchsanstalt mit ihr vereinigt worden, so daß die besten Aussichten für eine günstige Weiterentwicklung der holländischen Forstwirtschaft bestehen.

Klimatisch und geologisch schließt sich Holland im wesentlichen an das nordwestdeutsche Heidegebiet an; trägt aber im südlichen Teil (Brabant) den Charakter der fruchtbaren belgischen Ebene. Infolge der verhältnismäßig hohen Niederschläge (750 mm), der geringen Sonnenintensität (viel Nebel), und der Kalkarmut des Bodens findet man gewöhnlich die Neigung zur Rohhumus- und Ortsteinbildung. In Holland ist jedoch der Humus, ebenso wie in Nordostdeutschland, die wichtigste Nährstoffquelle des Bodens, die durch Bearbeitung den Pflanzen zugänglich gemacht werden muß, nicht aber entfernt werden darf, wie es unter den andersartigen, extremen Verhältnissen in Neubruchhausen berechtigtermaßen geschieht, wo der Boden eine viel engere Lagerung aufweist und die Gefahr der Verlorfung daher eine viel größere ist.

Drei typische Gruppen von Waldbildern treten uns in Holland entgegen, die hier geschildert werden sollen: Die Aufforstung der Heideflächen, die Aufforstung der See- und Binnendünen und die Wirtschaft auf den alten Waldböden.

1. Die Heideaufforstung.

Das große Verdienst, die Heideaufforstung in Holland planmäßig eingeleitet zu haben, gebührt S. K. H. dem Prinzen Heinrich der Niederlande, der auch schon früher in seiner mecklenburgischen Heimat für die Forstwirtschaft immer besonders warmes Interesse gezeigt hat. Unter seiner Leitung entstanden in der weiteren Umgebung des Königlichen Jagdschlosses Het Loo in jahrzehntelanger Arbeit aus öden Heideflächen und verstreuten Waldparzellen die Oberförstereien Het Loo, Hoogsooren und Gortel, die jetzt einen zusammenhängenden Waldkomplex von über 10 000 ha darstellen. Sie unterstehen dem Oberforstmeister Tutein Nolthenius. Diese Forsten sind von allgemeinem Interesse nicht nur wegen des Umfangs der geleisteten Arbeit, sondern auch wegen der Aufforstungstechnik, vor allem der grundsätzlichen Holzartenmischung, die dort bereits seit zwei Jahrzehnten auf großer Fläche angewandt worden ist.

Die Bodenbearbeitung bei der Heideaufforstung geschah in Holland bis vor wenigen Jahren gewöhnlich durch den Dampfpflug. Jetzt ist man überall, wo nicht gar zu starke Ortsteinschichten vorhanden sind, davon abgekommen, weil in den ersten Jahren die Kulturen hervorragend wuchsen, aber im Dickungsalter plötzlich löcherweise abstarben. Die Erklärung gibt man darin, daß durch die tiefe Dampfpflugkultur

Hosted by Google

mit der Ortsteinschicht zunächst große Nährstoffmengen an die Oberfläche befördert werden, wodurch die Kultur im Anfang gut wächst. Bei tieferem Eindringen in den Boden findet dann die Pflanze aber nur enggeschichteten, toten Boden, weil der geringe wasserhaltende Humusvorrat mit den Bakterien in der Tiefe versenkt worden ist. So vermögen dann die Pflanzenwurzeln in diesen undurchlüfteten Schichten nicht mehr genügend zu atmen, und das Kümmern der Pflanzen setzt ein. Auf Grund dieser Beobachtung geht man jetzt in Holland mehr dazu über, bei der Bodenbearbeitung die natürliche Schichtung durch Verwendung entsprechender Geräte zu erhalten. Um den Boden möglichst schnell zu decken, geschieht die Aufforstung durch Pflanzung zweijähriger Kiefern in 70 cm Quadratverband, grundsätzlich aber zur Bodenpflege in

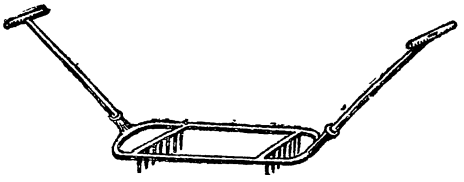

Abb. 1. Doppelharke.

Mischung mit anderen Holzarten: Auf anlehmigen Stellen mit Buchengruppen, auf geringeren Partien mit Roteichen, die einen ausgezeichneten Bodenzustand schaffen, und japanischen Lärchen; letztere gedeihen auf dem enggeschichteten Heideboden auffallend gut, werden von Krebs kaum befallen und liefern eine vorzügliche, leicht zersetzliche Nadelstreu. Auf magerstem Kiefernboden hat sich als vorübergehende Mischholzart die Pechkiefer bewährt, weil sie durch ihr weit verzweigtes Wurzelsystem den enggeschichteten, undurchlüfteten Heideboden auflockert und auf diese Weise der gewöhnlichen Kiefer als Pionier im Boden vorangeht.

Um den physikalisch minderwertigen Heideboden zu verbessern, lassen sich verschiedene Mittel anwenden:

1. Der Mitbau von Lupinen. Erfolg: Neben der Ansammlung von Stickstoff und Stickstoffbakterien besondere Auflockerung des festgelagerten Bodens, auch schwacher Ortsteinschichten, durch die tief eindringenden Lupinenwurzeln.

2. Der Stickstoffansammlung dient auch die in der Oberförsterei Breda (Brabant) angewandte Form der Heidebodenimpfung durch leichtes Überstreuen mit Komposterde, wodurch die bisher fehlenden Bodenbakterien in großem Umfange zugeführt werden. Von dem dortigen Oberförster, Herrn P. Nolthenius, wird großer Wert auf diese Impfung gelegt, die jedoch billig eingerichtet werden muß, um die Kulturkosten nicht wesentlich zu erhöhen.

Da in Holland die Arbeitskräfte bedeutend teuer sind als bei uns (4 bis 5 Gulden = 7 bis 8 Mark pro Tag), geht man jetzt dazu über, die menschliche Arbeit im Walde möglichst durch Pferde- oder Maschinenkraft zu ersetzen. Bei der Bodenbearbeitung war es früher teilweise üblich, die ganze Fläche mit dem Spaten umzugraben (Kosten etwa 700 Gulden pro Hektar). Jetzt bevorzugt man allgemein die Maschinenarbeit, und zwar gewöhnlich in Form des neuen kleinen Fordschen Traktors, der in Holland nur etwa 2000 Mk. kostet und bei Kultur- und Holzabfuhr Ausgezeichnetes leistet.

2. Die Aufforstung der See- und Binnendünen.

Eine besondere Ausbildung hat in Holland die Aufforstungstechnik der See- und Binnendünen erfahren, an denen das Land sehr reich ist. Während man bisher die noch losen Sandschollen gewöhnlich durch schachbrettförmiges Bedecken befestigte, um sie dann mit Sandgräsern zu besiedeln, ist jetzt allgemein das folgende Verfahren gebräuchlich geworden.

Die Sandfelder werden, nachdem sie planiert sind, auffallenderweise gepflügt, wobei man in jede soeben gezogene Furche Heidebündel (auch Kartoffel- und Lupinenkraut) schräg einbettet, um es durch die nächste Furche einpflügen zu lassen. Man erreicht hierdurch einmal: eine Bindung des Sandes, ferner eine vorläufige Durchlüftung des Bodens infolge der entstandenen Kanäle. Hierdurch vermögen auch die Niederschläge besser als bei dem alten Verfahren des Abdeckens in den Boden zu gelangen.

Die Aufforstung geschieht auf den Seedünen vorteilhaft mit Schwarzkiefer, der dort der Vorrat an Kalk (Muschelreste) zusagt; auf den Binnendünen mit einheimischer Kiefer. Zur Erhaltung der Feuchtigkeit mischt man das Pflanzloch mit Torfmull, da sonst die Pflanzen gewöhnlich rettungslos vertrocknen.

3. Die Wirtschaft auf den alten Waldböden.

Besonders erfreuliche Bilder auf dem Gebiet der Bodenpflege sieht man in der Oberförsterei Breda, dem alten Revier des bekannten Bodenkundlers Schermbeck, auf dessen Erfahrungen bereits Erdmann in mancher Beziehung seine Neubruchhausener Wirtschaft aufgebaut hat. Wie in Nordwestdeutschland, tritt auch in Holland gewöhnlich die Heidelbeere unter den älteren Beständen auf, allerdings immer nur in bescheidener Form, so daß man unter ihr keine so starken Rohhumuspolster findet wie z. B. in Neubruchhausen. Da jedoch auch in Holland der Boden fast überall die Neigung zur Rohhumusbildung aufweist, hat man die Wirtschaft dieser Tatsache durch folgende Maßnahmen angepaßt: 1. Oft wiederkehrende, bedeutend schärfere Durchforstungen als sonst üblich, besonders in jüngeren Beständen, um mehr Feuchtigkeit, Licht und Wärme auf den Boden gelangen zu lassen und hierdurch die Zersetzung zu beschleunigen. 2. Lichtung und frühzeitiger Unterbau bei Eiche und Kiefer; bei letzterer bereits

Hosted by Google

mit 40 bis 50 Jahren, um die Ansiedlung der Heidelbeere zu verhindern und andersartigen Humus einzubringen. 3. Wahl von Holzarten mit weitverzweigtem Wurzelsystem und leicht vergänglichem Humus, besonders beim Unterbau; wie z. B. grüne Douglas, die einen leichten Schirm gut verträgt, Edelkastanie, die aber wegen der Frostgefahr nicht nördlicher als an der belgischen Grenze in größerem Umfange angebaut werden darf, ferner Roteiche, die einen leicht vergänglichen Humus bildet und ebenso wie die Traubeneiche gut unter der Kiefer wächst.

Bei der Neukultur der Kiefernbestände werden an den frischeren Stellen gewöhnlich planmäßig von vornherein Buchengruppen von der Größe einer späteren Baumkrone eingebracht, was forstlich und landschaftlich hervorragende Bilder gezeitigt hat und dort wegen der Seenähe ohne wesentliche Frostgefahr möglich ist. Ausbaufähig ist dieses Verfahren noch durch den Kunstgriff, die einzusprengenden Buchen bereits 10 bis 15 Jahre vor Abtrieb unter dem Altholzbestand anzubauen und dann die Buchengruppen bereits als kräftige Pflanzen von Heisterstärke mit einem gewissen Vorsprung in den Jungbestand aufzunehmen.

Abb. 2. Spitz zulaufende Eisenhaube.

Zum Schluß sei noch auf einige Geräte hingewiesen, die bei uns in Deutschland wenig bekannt sind, in Holland aber mit Erfolg verwandt werden:

Bei der Bodenbearbeitung für Eichen- und Kiefernsaat wird nach oberflächlicher Entfernung der Bodenvegetation der Boden nicht wie bei uns gehackt, sondern nur durch eine sinnreiche Doppelharke (vgl. Abb. 1), die von zwei Leuten bedient wird, oberflächlich gelockert, gemischt und dann besät. Auf diesen Streifen gedeihen die jungen Pflanzen, Eichen wie Kiefern, auf dem dortigen Boden gewöhnlich besser als auf gehackten Streifen, weil die natürliche Bodenschichtung erhalten geblieben ist. Die Leistung dieser Doppelharke beträgt etwa das vierfache der Hacke, spart also sehr erheblich Lohnkosten, und ist dann von besonderer Bedeutung, wenn sich Pferdearbeit nicht anwenden läßt.

Um mittelstarke Stämme möglichst schonend aus dem Jungwuchs ohne Gebrauch des Rückewagens auszurücken, benutzt man eine spitzzulaufende Eisenhaube (vgl. Abbildung 2), die vorn auf den Stamm gesetzt und mit diesem durch eine Öffnung mittels der Zugkette verbunden wird. Beim Ausrücken gleitet nun der Jungwuchs an beiden Seiten der Haube leicht vorbei, während er sonst vom Stammquerschnitt gewöhnlich stark beschädigt wird.

Bodenpflege im Kiefernwald durch Bestandespflege und Unterbau.

Vom Staatlichen Oberförster **von Münch-Neuhaus.** Unter Zugrundelegung eines Vortrags, gehalten im Juni 1924 zu Landsberg a. W. im Märkischen Forstverein. (Schluß.)

Angenommen, man hat sich entschlossen, seine reinen Kiefernbestände mit Buche zu unterbauen. Da erhebt sich zunächst die Frage: Bestände welchen Alters soll man unterbauen? Darauf würde ich antworten: Ich nehme zuerst die jungen Bestände, die ich durchläutert habe, zum Unterbau heran. In ihnen ist der Boden nach zehnjähriger, fast völliger Beschattung durch die Kiefer als Dickung noch einigermaßen gepflegt. Die Buche findet also hier noch die besten Vorbedingungen für ein gedeihliches Wachstum. Hier ist auch die gefürchtete Bodenflora noch nicht da oder doch erst im Entstehen. Ich kann daher einfachere und billigere Unterbaumethoden wählen, etwa Plätzepflanzung in dem gewünschten Verbande. Und so weit sollten wir alle nunmehr doch wohl gediehen sein, daß wir nicht nur unterbauen, sondern das, was wir geschaffen haben, auch so lange pflegen, wie es nötig ist. Der Unterbau muß auch gepflegt werden, und zwar durch Hacken. Die Lockerung und Durchlüftung des Bodens durch Hacken ist beim Unterbau genau so nötig wie das Hacken der Kiefernkultur. Darauf gehe ich hier nicht ein, ob ich beim Unterbau die Bucheln einstufen oder Pflanzung ein- bis mehrjähriger Buchen vornehmen soll. Die richtige Wahl ist Sache des Wirtschafters. Ebenso wie ich von jedem echten Forstwirt verlange, daß er genau weiß, ob er auf gegebenem Boden seine Kiefern säen oder pflanzen muß, ebenso verlange ich, daß er das Richtige trifft beim Unterbau der Buche. Nur darauf will ich hinweisen, daß der Unterbau nicht zu weitständig erfolgt, damit auch die Buchen in der Lage sind, in nicht zu langer Zeit Tuchfühlung zu nehmen, sich damit gegenseitig zu helfen und den Boden um so eher zu beschatten. Ich scheue mich, irgendwelche Regeln aufzustellen. Aber es wird einleuchten, daß man auf ärmerem Boden in engerem Verbande unterbauen soll als auf gutem Boden, ohne dadurch in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen, den Buchen einen zu geringen Wuchsraum zu geben. Nimmt man für den Unterbau im Mittel ein Verband von 2 m □ an, so braucht man für ein Hektar 2500 Plätze

Hosted by Google

und Pflanzen. Die Ausgabe kann also nicht so erheblich sein, daß Sie auf den Segen des Unterbaues verzichten müssen.

Derjenige Forstwirt, der in seinem Kiefernwald bisher keine Buchen hatte, dafür aber auf einen leidlichen Reh- oder Rotwildstand stolz ist, muß allerdings im Anfang tiefer in den Säckel greifen. Er muß nämlich die unterbauten Flächen einzäunen, sonst ärgert er sich blau, daß ihm der Unterbau entweder stark unter der Schere gehalten oder gar durch Verbiß wieder vernichtet wird. Und auch den Kampf gegen die Mäuse darf er nicht vergessen.

Mittelalte Kiefernbestände mit Buche zu unterbauen hat nur dann Zweck, wenn die Absicht vorliegt, den Wald in dauerwaldartigem Betriebe zu bewirtschaften. Soll aber zunächst noch der Kahlschlagbetrieb beibehalten werden, so ist es voraussichtlich ratsam, von einem Unterbau mit Buche abzusehen. Man muß immer daran denken, daß die Buche auf dem rückgängigen Kiefernboden Jahrzehnte zu ihrer Entwicklung braucht. Was soll man z. B. mit Buchenstangen anfangen, wenn die Kiefern darüber gehauen werden?

Da hätte es wahrlich mehr Sinn, die ältesten Bestände, die in absehbarer Zeit zum Hiebe kommen sollen, mit Buche zu unterbauen, damit sie in dem Schirm der Kiefer ungefährdet von Frost und Hitze sich erst mal entwickeln kann. Kommt dann der Hieb, so hat man auf der Fläche schon einen Grundbestand von Buche, und des Wirtschafters Aufgabe ist es dann, die Fläche mit Kiefern durch Saat oder Pflanzung zu füllen. In diesem Falle kann man aber logisch nicht mehr von einem Unterbau reden. Es ist vielmehr, genau genommen, eine Vorverjüngung auf Buche unter Kiefernschirm.

Nun wird mir vielleicht der eine oder andere einwenden: „Ich habe im Frühjahr bereits derartig umfangreiche Kulturen auszuführen, daß ich froh bin, wenn ich diese in den wenigen dazu zur Verfügung stehenden Wochen schaffe. So gern ich auch unterbauen möchte, ich kann es daher leider nicht.“ Darauf antworte ich: „Warum muß es denn im Frühjahr sein? Fast besser für den Unterbau durch Pflanzung geeignet ist der Herbst. Das Dilemma ist also leicht zu lösen. Im Frühjahr die Freikulturen, im Herbst die Unterbaupflanzung.“

Daß der Unterbau natürlich Geld kostet, ist selbstverständlich. Ich höre da ordentlich den Einwand meiner Berufsgenossen im Staatsdienst: „Ja, wenn der Wald mir gehörte, wollte ich das nötige Geld schon anwenden. Aber der Fiskus gibt es mir nicht!“ Das ist leider zumeist zutreffend. Daß wir bettelarm geworden sind, das haben wir genugsam am eigenen Leibe verspürt, und wie oft wir den Rentengroschen vor dem Ausgeben umdrehen müssen, das wissen wir auch. Wie uns allen, so ist es schließlich auch dem Fiskus gegangen. Wir müssen uns eben nach der Decke strecken und mit dem wenigen, was uns zu unserer Betriebsführung zur Verfügung gestellt wird, das Beste und Wichtigste leisten. Aber ich bin nun mal ein unverbesserlicher Optimist und werde es wohl auch bleiben. Ich habe das Vertrauen zu unserer Zentralforstverwaltung, daß sie alles in ihren Kräften Stehende tun wird, um den Revierverwaltern die für so wichtige Bodenpflegearbeiten notwendigen Gelder zu verschaffen. Und der Herr Finanzminister wird einen weiteren Zuschuß auch schon bewilligen, hat er doch im Winter und Frühjahr an der Forstverwaltung sehr gut verdient. Ich will nicht aus dem Nähkörbchen schwätzen und Zahlen z. B. aus meiner Oberförsterei Neuhaus nennen. Na, und selbst wenn meine Hoffnung eitel war, ein Zuschuß für den Unterbau nicht zu bekommen ist, so muß man eben sich selbst helfen. Es werden dann eben die weniger dringlichen Arbeiten zurückgestellt und die damit freiwerdenden Mittel für die lebenswichtigen Arbeiten verwendet. Wenn man z. B. an der Instandsetzung der Wege und Gestelle die Mittel für den Unterbau einspart, dann braucht man ja nachher bei der Bereisung durch die ausgefahrenen Geleise und Schlaglöcher nicht gerade im Trabe durchzufahren. Das wäre ja auch den fiskalischen Pferden und Wagen nicht ganz zuträglich.

Wesentlich besser als der Forstwirt, der in vollständig reinen Kiefernbeständen wirtschaften muß, ist der Forstmann gestellt, der im Revier Buchen oder andere Laubhölzer, die sich für den Unterbau eignen, hat. Man braucht ja nur mit offenen Augen durch den Wald zu wandern, um Beispiele in Fülle zu finden, wie von solchen Bäumen aus ein Unterbau in den benachbarten Beständen ohne menschliches Zutun ganz allein durch die Natur erfolgt. Ich erinnere da nur an die Ebereschen als Straßenbäume. An anderer Stelle ist es die Eiche, der Ahorn usw. Alles, was die Natur uns beschert, was uns in unserm Kiefernwald zu seiner ständigen Verbesserung hilft, das soll von uns dankbar willkommen geheißen werden. Aber die idealste Holzart hierfür ist und bleibt die Rotbuche. Auch sie samt sich von allein an, und der Eichelhäher ist das beste Kulturmädchen. Doch die Buche trägt bei uns für unsere Wünsche nicht häufig genug Mast, und zu je kürzeren Umtrieben wir kommen, um so weniger geschlossen ist auch der Unterbau der Kiefernbestände durch den Eichelhäher. Sollen wir da die Hände in den Schoß legen und alles dem Eichelhäher und der gütigen Mutter Natur überlassen?

Es muß im Jahre 1913 gewesen sein. Im Regierungsbezirk Potsdam fand damals die erste und leider einzige Lehrwanderung der Revierverwalter statt. Sie ging in die Oberförsterei Neu-Ruppin. Uns wurden auf einer forstlich überaus genußreichen Fahrt die wundervollen Kiefern-Buchen-Mischbestände gezeigt. Hinterher stand das Thema zur Erörterung: Wie sollen diese Mischbestände bewirtschaftet und behandelt werden? Alle gaben ihr Urteil dahin ab, daß eine Vorverjüngung auf Buche und nach ihrem Gelingen die Kultur der Kiefer zu empfehlen sei. Also das-

Hosted by Google

selbe Verfahren, wie es uns auf der Akademie Eberswalde mein verehrter Lehrer Herr Forstmeister Professor Dr. Martin gelehrt und im Revier draußen gezeigt hatte. Schon setzte ich als bestellter Schriftführer die Feder an, um niederzuschreiben: „Soeben geschieht ein Wunder. Alle anwesenden Forstleute, 50 bis 60 an der Zahl, sind in einer waldbaulichen Maßnahme einig. Einstimmig wird beschlossen, die Kiefern-Buchen-Mischbestände auf Buche vorzuverjüngen und, nachdem die Vorverjüngung ausreichend gelungen ist, die Kiefer durch Saat oder Pflanzung auf der ganzen Fläche nachzubringen." Da meldete sich Herr Landforstmeister Wrobel zum Wort und führte etwa folgendes aus: „Meine Herren! Ich bin nicht Ihrer Ansicht. Denken Sie doch daran, wie die Bestände, die wir heute gesehen und bewundert haben, und die wir in gleicher Vollkommenheit auch wieder zu erziehen wünschen, wirklich entstanden sind. Es ist doch so gewesen. Man hat Kahlschläge ohne Vorverjüngung geführt und hat die Kahlschläge dann mit Kiefer durch Saat oder Pflanzung rein wieder kultiviert. Die Buche aber ist vom Stangenholzalter an ganz von selbst durch den Eichelhäher wieder in reichem Maße in den Bestand gekommen. Ich sehe nicht ein, warum wir dieses erprobte Verfahren nicht beibehalten sollen." Und es geschah das zweite Wunder. Keiner wußte etwas Stichhaltiges dagegen zu sagen. Als Chronist trug ich ein: „Es wurde beschlossen und verkündet, daß die Bewirtschaftung der Kiefern-Buchen-Mischbestände weiter so erfolgen soll wie bisher. Es bleibt beim Kahlschlagbetrieb mit nachfolgender künstlicher Kultur der Kiefer auf ganzer Fläche. Die erwünschte Mischung mit Buche besorgt die Natur vom Stangenholzalter an allein in ausreichendem Maße durch ihr Werkzeug, den Eichelhäher, von Nachbarbeständen aus."

Diese Meinung ist die herrschende gewesen und bis auf die heutige Zeit im wesentlichen auch herrschend geblieben. Die einzigen Konzessionen, die man gemacht hat, waren, wie z. B. in Neuhaus, die, daß man über die ganze Schlagfläche in mehr oder weniger dünner Verteilung gutbekronte Buchen stehen ließ, auf daß sie Mast trugen, den Samen über die Fläche ausstreuten und so für den gewünschten Buchenunterbau sorgten. Die Erfolge sind verschwindend gewesen. Sie traten nur ein, wenn die Buchen Mast trugen, solange der Boden noch offen und nicht vergrast war. Sonst aber versagten die Buchen meist den Dienst. Sie litten an Rindenbrand, Wipfeldürre und Windwurf. Unter ihnen gediehen die Kiefern nur kümmerlich oder gingen ein. Man hat deshalb dieses Verfahren, das an den Kiefern-Überhaltbetrieb erinnert, teilweise wieder verlassen und beschränkt sich jetzt darauf, allseitig gutbekronte und -beastete Buchen nur noch an den Wegen und Gestellen stehen zu lassen, damit von ihnen aus durch den Eichelhäher der kostenlose Unterbau vor sich gehen kann. Oder aber, man läßt auch ganze Buchenbestandsteile in geeigneter Form und Lage stehen, damit von ihnen aus konzentrisch der Eichelhäher die Bucheln verschleppt und so die Kiefernbestände unterbaut.

Wenn aber heute das Thema von Neu-Ruppin wieder zur Verhandlung gestellt würde, ich glaube, die erst geäußerte Ansicht würde heute siegreich bleiben, also Vorverjüngung auf Buche und nach ausreichendem Gelingen Anbau der Kiefer. Wir wissen jetzt, von welcher außerordentlichen Bedeutung für Bestand und Boden die möglichst zeitige Einbringung der Buche in die Kiefernbestände ist, daß der beste Weg für die Bestands- und Bodenpflege im Kiefernwalde die gleichzeitige Mischung von Kiefer und Buche ist, daß der nachträgliche Unterbau, und nun gar der willkürliche durch den Eichelhäher, nur ein Notbehelf ist, den wir wegen seiner Kostenlosigkeit dankbar und gern mitnehmen wollen, auf den wir aber unsere wirtschaftlichen Maßnahmen nicht gründen dürfen. So darf man es glatt als einen Fortschritt buchen, wenn heute schon Forstwirte aus der Not eine Tugend machen und bei Nachbesserungen in ihren Kiefernkulturen die Lücken nicht einfach nach Schema F wieder mit Kiefer allein füllen, sondern auch da schon junge Buchen nachpflanzen, die dann mit den Kiefern gepflegt und gehackt werden.

Es könnte nun jemand kommen und sagen: „Der Boden kann nur einen gewissen Ertrag bringen, der im Zuwachs an Holzmasse seinen Ausdruck findet. Ich will diesen erreichbaren Zuwachs allein an Kiefernholz haben, an Buchenholz liegt mir nichts." Ein solcher Standpunkt wäre an sich verständlich. Aber er ist doch kurzsichtig und nicht einmal richtig. Über die Zuwachsleistungen von Kiefern-Buchen-Mischbeständen im Verhältnis zu reinen Kiefernbeständen steht mir nur eine Veröffentlichung zu Gebote. Sie findet sich in Borgmanns Festschrift: „Grundzüge der Geschichte und Wirtschaft der Königlichen Oberförsterei Eberswalde" aus dem Jahre 1905 und betrifft den damals zu 0,8 geschlossenen, 120jährigen Kiefernbestand mit reichlichem Buchen-Zwischen- und Unterstand im Jagen 106 b. Aus den wiederholten Aufnahmen des Bestandes ermittelte Borgmann, daß der Bestand je Hektar eine jährliche Zuwachsleistung von 6,51 fm Derbholz aufwies, und daß sich dieser Zuwachs auf die einzelnen Holzarten verteilte mit:

3,83 fm auf Kiefer,
2,60 „ „ Buche und
0,08 „ „ Eiche.

Aus diesem Befund zog damals schon Borgmann folgenden Schluß: „Die tatsächlichen Zuwachsverhältnisse erweisen zur Evidenz, daß die Konkurrenz zweier Holzarten — hier der Kiefer und Buche — in der Ausnutzung des Bodenraumes zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung in der Zuwachsleistung derselben nicht geführt hat — sondern vielmehr, daß die Zuwachsleistung der Kiefer absolut wie relativ sogar noch um ein geringes höher war als im voll geschlossenen,

Hosted by Google

reinen Bestand, und daß außerdem die Buche im Zwischen- und Unterstand für sich noch die erhebliche jährliche Zuwachsleistung von 2,6 fm pro Hektar aufzuweisen hat."

Borgmann fährt dann fort: „Die reinen Kiefern-Altbestände der Oberförsterei Eberswalde haben ebenfalls keinen höheren Schlußgrad als 0,8 infolge des natürlichen Abgangs an jährlicher Trocknis. Die Buche bietet also einen nennenswerten Ersatz für den natürlichen Abgang an Masse des Kiefernholzes. Weit bedeutungsvoller ist aber der ausgezeichnete Einfluß der Buche auf den Zustand des Bodens, der durch sie in voller Produktionskraft erhalten wird."

Ich hoffe, dieser eine Beweis genügt. Aus ihm erhellt, daß der Buchen-Mit- und Unterbau im Kiefernwald nicht nur die beste Bestands- und Bodenpflege darstellt, sondern auch die beste Kapitalsanlage, die wir uns wünschen können. Haben wir im Anfange die Kiefer den „Brotbaum des Ostens" genannt, so ist die Buche unser „Zubrotbaum", der Belag auf die magere Schnitte unserer Kiefernwirtschaft.

Zum Schluß möchte ich aber bitten, aus meinen Ausführungen nicht die Folgerung zu ziehen, daß ich ein Rezept habe geben wollen, wie man in stufenweiser Folge aus einem Kiefernboden IV. Klasse durch Reisigdeckung einen Boden III. und weiter durch Buchenunterbau einen Boden II. oder gar I. Klasse machen kann. Das wäre ein Trugschluß. Wäre das so einfach, hätte die Landwirtschaft schon längst aus einem Roggenboden, der 4 Zentner Körner je Morgen normal bringt, einen solchen gemacht, der eine Ernte von 15 bis 18 Zentner Roggen je Morgen ergibt? So weit sind wir leider noch lange nicht. Allgemein gültige Rezepte gibt es in der Forstwirtschaft noch weniger als in der Landwirtschaft. Ich wollte heute lediglich einen Überblick geben über den gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnis zum Thema „Bodenpflege im Kiefernwald durch Bestandspflege und Unterbau". Überall im deutschen Walde ist in gleicher Richtung eifrig gearbeitet worden. Wenn alle Einzelerfolge, die jetzt im Verborgenen ihr Wesen treiben, in richtiger Form und Aufmachung bekannt würden, es würde vielleicht nicht wenig sein und uns stolz und zukunftsfroh machen. Dem Triumvirat v. Kalitsch, v. Keudell und v. Klitzing aber wollen wir neidlos seine Erfolge gönnen und uns der schönen Arbeit, die sie im Walde und am Walde geleistet haben, freuen. Sie sind durch ihr Beispiel Schrittmacher auf dem Wege der besseren Waldbehandlung und Pflege des Waldbodens gewesen. Wir wollen gern und freudig aus ihrer Arbeit für den eigenen Wald oder das uns anvertraute Revier lernen, denn „den Wald zu pflegen bringt Allen Segen!" (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtag.

Nach dem Reichsanzeiger.

In der 56. Sitzung vom 27. Juni 1925 wurde die Aussprache über den Forstetat in zweiter Lesung fortgesetzt.

Abg. Grebe (Ztr.) legt die Stellung seiner Fraktion zu einzelnen Anträgen dar und hält eine Erhöhung des Ertrages der Forstverwaltung für erforderlich. Die Forstverwaltung müsse bei der Regierung bleiben. Zusammenlegung bei Regierungen mit ganz kleinem Forstbesitz sei möglich, teilweise schon vorgenommen. In jedem Falle müsse aber geprüft werden, ob wirklich eine Ersparnis und eine bessere Pflege des Forstbesitzes dadurch gewährleistet werde. Ernstlich zu bessern sei die Ausbildung und Fortbildung der Forstbeamten sowie ihre materielle Stellung. Die Verwüstungen im Waldbestande müßten ausgeglichen werden.

Abg. Dermietzel (D. Nat.) fordert Zollschutz und bringt Bedenken gegen das Forstkulturgesetz vor.

Abg. Graf Stolberg (D. Vp.) tritt für seinen Antrag ein, den Dienstaufwand der Forstbeamten nicht zu kürzen. Er wendet sich gegen die Agitation der Deutschvölkischen. Man solle doch aus den traurigen Erfahrungen der Deutschnationalen in der Aufwertungsfrage lernen. Politik sei die Kunst der Erreichung des Möglichen.

Abg. Skjellerup (Komm.) verlangt die Überführung des gesamten Waldbestandes in Gemeindeeigentum.

Abg. Greßler (Dem.) kommt auf die Flaggenfrage zurück. Im Parlamente müßte man sich verbitten, daß die Symbole der deutschen Republik mit Verachtung behandelt würden. Herr v. Tresckow sei staatlicher Oberförster, wie stehe es mit dem Vertrauen, das er bei seinen amtlichen Vorgesetzten genieße, nachdem er, unter dem Schutz der Immunität, sich solche Ausfälle habe zuschulden kommen lassen? Etwas mehr Vorsicht sei ihm jedenfalls anzuraten. (Beifall bei den Demokraten.)

Abg. Wende (Soz.): Es ist charakteristisch, daß gerade bei der Forstverwaltung diese Art Verstöße gegen die deutsche und preußische Republik an der Tagesordnung sind, es liegt in diesem Vorgehen eine bestimmte Absicht. Warum hat man uns den Vertrag mit dem Herrn Busold nicht im Wortlaut vorgelegt? Alle Privatwaldbesitzer haben in der Inflationszeit die glänzendsten Geschäfte gemacht. Wir müssen deshalb, und zwar schleunigst ein Forstkulturgesetz haben, damit dem Raubbau, den die Privatwaldbesitzer treiben, wirksam gesteuert werden kann. Wir erheben diese Forderung auf das dringenste; liegt der Entwurf, wie es

Hosted by Google

heißt, fertig vor, so soll er sofort allen Parteien, nicht bloß den Rechtsparteien, zur Kenntnis gebracht werden.

Abg. Jacoby-Raffauf (Zentr.) bringt u. a. Unzuträglichkeiten zur Sprache, die sich bei der Handhabung der Jagdvorschriften herausgestellt haben.

Nach einer Erwiderung des Oberlandforstmeisters v. d. Busche schließt die allgemeine Aussprache. Die Abstimmungen werden am Mittwoch vorgenommen werden.

In persönlicher Bemerkung hält Abg. v. Treskow (D. Nat.) seinen vorgestrigen zur Flaggenfrage gemachten Zwischenruf, der heute zum Gegenstand von Angriffen seitens der Linken gemacht worden sei, aufrecht; er habe als Abgeordneter gesprochen. (Große Unruhe und andauernder Lärm bei den Demokraten und Sozialdemokraten und Kommunisten, Rufe: Kerl! Lümmel! Gegen die Rufer werden Ordnungsrufe verhängt.)

Darauf wird in die Einzelaussprache eingetreten.

Zu den dauernden Ausgaben bemerkt Abg. Riedel (Dem.): Aus der persönlichen Bemerkung des Abg. von Treskow haben wir erfahren können, was adlige Gesinnung bedeutet. Wir bitten den Landwirtschaftsminister, Herrn von Treskow nach dieser Leistung recht bald in die Zentralforstverwaltung als Hüter der staatlichen Autorität zu berufen. (Lebhafter Beifall links. Die Unruhe und die Zurufe gegen die Rechte dauern auf der Linken fort; es erfolgen Gegenrufe rechts. Präsident Bartels ruft einen Zwischenrufer auf der Linken zur Ordnung. Ruf auf der Linken: Herrn von Treskow hat der Präsident nicht zur Ordnung gerufen! Die Aufregung auf der Linken und Rechten hält auch während der weiteren Einzelberatung noch geraume Zeit an; ein Abgeordneter der Rechten ruft gegen die Zwischenrufer auf der Linken den Schutz des Präsidenten an, was schallendes Gelächter auf der Linken hervorruft.)

Abg. Justi (D. Nat.) bittet die Verwaltung, bei der Ablösung der gemeindlichen Lesholzberechtigungen in Kurhessen jede Rigorosität zu vermeiden und wohlerworbene Rechte zu respektieren.

Die Abstimmung über die zum Forsthaushalt vorliegenden Anträge und Entschließungen wird ebenfalls auf Mittwoch, den 1. Juli, verschoben.

Revierförster Korf und die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

In Nummer 23 des „Deutschen Försters" kritisiert Herr Revierförster K. Korf die Arbeiten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Errichtung einer Pensionskasse und wirft der Bestrebung und den Satzungen dreierlei vor:

1. daß der Jahresbeitrag für einen Anteil mit 360 ℳ zu hoch,
2. daß die 10jährige Wartezeit für ältere Beamte zu lang sei und
3. daß den Forstbeamten von dem Ausschuß zugemutet würde, ihre Dienstherren zu bitten, daß sie ihnen helfen, der Pensionskasse beitreten zu können.

Zu 1. Wir stellen richtig, daß der Jahresbeitrag je Anteil nicht 360 ℳ, sondern 120 ℳ beträgt. Ueber eine solche grundlegende Satzungsbestimmung hätte sich Herr Korf informieren sollen, ehe er unrichtige Behauptungen in die Welt setzt. Der Waldbesitzerausschuß des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands empfiehlt den Waldbesitzern von der Prämie dieses ersten Anteils $^2/_3$ zu zahlen, so daß dann für die Beamten 40 ℳ verbleiben, also noch nicht einmal die 50 ℳ, die Korf erwähnt.

Zu 2. Den älteren Beamten ist die Möglichkeit gegeben, die Wartezeit abzukürzen bzw. zum Verschwinden zu bringen. Die 50- bis 60jährigen Beamten können die Wartezeit derart abkürzen, daß sie mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt ist; bei den über 60jährigen Beamten fällt die Wartezeit fort, wenn ein Zusatzbeitrag gezahlt wird. — Die Wartezeit fällt außerdem für alle Beamte fort, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Berufsunfall herbeigeführt ist.

Zu 3. Daß ein Forstmann im Alter des Herrn Korf sich derart aufregt, daß der Ausschuß die Beamten ermahnt, an ihre Dienstherren bittend heranzutreten, um in die Pensionskasse eintreten zu können, ist geradezu unfaßlich. Unter höflichen Menschen ist es sogar üblich, das zu erbitten, was man zu fordern hat. Hinsichtlich der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat aber der Beamte von seinem Dienstherrn nichts zu fordern. Zu fordern hat er das, was gesetzlich festliegt, d. h. die Beteiligung an der Reichsangestellten-Versicherung. Jede Zusatzversicherung, an der der Dienstherr sich beteiligt, ist eine freiwillige Leistung des Dienstherrn, und da sollte es doch wohl selbstverständlich sein, daß der Beamte um die Beteiligung des Dienstherrn an dieser Zusatzversicherung bittet.

Die Ueberzeugung des Herrn Korf, daß die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein totgeborenes Kind sei, wird der Kasse hoffentlich eine Hilfe zu langem Leben sein. Totgesagte sollen ja oft ein besonders langes Leben haben. Es haben sich bis Mitte Juni 990 Beamte und 138 Waldbesitzer zur Kasse angemeldet; das erscheint uns ein recht erfreuliches Lebenszeichen.

Obige Zeilen übersandte ich als Berichtigung dem „Deutschen Förster". Er nahm sie nicht wörtlich auf, sondern brachte in Nr. 26 am 28. Juni nur einen Auszug nach seinem Geschmack, in dem er meine Erwiderung abzuschwächen sucht. So setzt er wörtlich: „über den Wert der „Empfehlung" an die Waldbesitzer, zwei Drittel der Kosten für ihre Forstbeamten zu übernehmen, ist sich ja wohl auch Forstmeister Junack nicht im Zweifel." Der „Deutsche Förster" hat allerdings recht, daß ich mir über den Wert dieser Empfehlung nicht im Zweifel bin, aber nicht etwa in der Hinsicht, wie es der „Deutsche Förster" im höhnenden Sinne meint, sondern im entgegen-

Hosted by Google

gesetzten guten Sinne. Die Empfehlung hat den großen Wert, daß der einzelne Waldbesitzer weiß, welche Beteiligung der Waldbesitzerausschuß für die angemessene erachtet, und der Erfolg hat gezeigt, daß diese Empfehlung weder unbeachtet geblieben noch auch nur als Maximalleistung betrachtet worden ist, sondern von vielen Waldbesitzern überschritten wird bis zur vollständigen Übernahme sämtlicher Leistungen an die Pensionskasse.

Ferner höhnt der „Deutsche Förster": „Warum

(Fortsetzung siehe Seite 671.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat Juni 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: StammInhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20,08	31,60
Grenzmark	„	33,50	33,50	29,—	32,80	24,—	29,—	17,—	21,70	.	.	.	.
Pommern	„	47,—	52,—	31,—	31,40	20,30	22,30	12,60	12,70	.	.	21,15	21,15
Brandenburg	„	20,10	39,—	18,20	32,90	15,10	28,90	10,—	17,90	.	.	16,—	26,60
Schlesien	„	34,80	40,—	28,50	34,—	24,70	27,40	16,25	21,90	.	.	16,20	18,50
Sachsen	„	27,40	43,—	27,20	40,—	23,90	33,40	18,—	26,50	.	.	.	.
Hannover	„	28,10	40,60	24,80	35,60	21,40	33,70	19,—	31,20	.	.	17,80	28,20
Hessen-Nassau	„	.	.	23,50	23,50	22,60	22,60	21,60	21,60	.	.	21,30	21,30
Westfalen	„	.	.	24,20	24,20	19,50	19,50	16,20	16,20	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	27,10	27,10	24,90	24,90	22,10	22,10	15,80	15,80	.	.	.	.
Brandenburg	Fichte	.	.	21,40	21,40	18,40	18,40	13,60	13,60	.	.	.	.
Schlesien	„	27,10	31,10	25,30	28,10	20,80	23,60	16,80	18,80	.	.	20,60	21,50
Sachsen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27,10	27,10
Hannover	„	26,—	42,—	23,60	36,—	23,50	32,10	20,90	29,50	.	.	28,—	31,60
Hessen-Nassau	„	36,60	40,—	32,90	35,50	29,80	31,60	26,—	26,95	.	.	34,—	34,—
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25,—	36,—
Rheinprovinz	„	35,70	35,70	30,40	32,10	24,50	26,10	20,70	21,40	.	.	22,10	29,50
Sachsen	Buche A	61,—	61,—	51,—	51,—	40,—	40,—	33,70	33,70	22,80	22,80	.	.
Hannover	„	27,80	27,80	27,20	39,50	20,40	35,50	17,50	32,50	18,50	23,70	.	.
Rheinprovinz	„	65,—	65,—	50,—	50,—	40,—	40,—	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Buche B	35,10	35,10	34,10	34,10	32,60	32,60	24,80	24,80	.	.	.	.
Hannover	„	.	.	33,70	33,70	21,70	22,80	20,10	25,30	15,60	21,30	.	.
Rheinprovinz	„	25,10	25,10	22,10	22,10	20,10	20,10	15,10	15,10	12,10	12,10	26,50	26,50
Schlesien	Buche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22,—	22,—
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21,70	21,70
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29,30	29,30
Brandenburg	Eiche A	310,—	310,—	223,—	223,—	138,—	138,—	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	211,—	211,—	144,40	144,40	92,70	92,70	61,80	61,80	.	.	.	.
Hannover	„	114,—	161,—	92,30	107,10	70,—	83,60	43,—	43,—	26,—	26,—	131,80	131,80
Rheinprovinz	„	100,—	117,—	100,—	114,—	75,—	75,—	50,—	50,—	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	55,90	164,—	59,40	109,—	29,10	81,—	31,30	59,30	25,40	25,40	.	.
Schlesien	„	54,30	54,30	52,10	52,10	46,10	46,10	33,—	33,—	19,70	19,70	.	.
Hannover	„	75,40	86,—	66,—	73,60	48,20	49,—	25,—	34,80	22,30	28,40	29,70	92,60
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	35,60	35,60	20,80	20,80	.	.
Rheinprovinz	„	60,—	75,—	51,—	75,—	47,—	50,—	35,—	35,—	.	.	33,70	33,70
Sachsen	Eiche A u. B	94,10	94,10	56,70	56,70	50,70	50,70	45,30	45,30	28,—	28,—	.	.
Hannover	„	.	.	.	.	43,—	43,—	36,—	36,—	24,—	24,—	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	39,70	39,70	31,10	31,10	22,40	22,40	17,60	17,60	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Brandenburg	Kiefer	6,89	7,66	9,00	9,77 / 10,42	.
Schlesien	„	.	.	.	.	10,30
	Nadelh.	.	.	13,10	.	16,40
Sachsen	Kiefer	12,80	12,80	17,95	12,30	.
Hannover	Eiche	.	.	.	.	12,80
Hessen-N.	Fichte	.	.	.	.	12,00
Westfalen	Kiefer	.	.	.	.	12,00
Rheinprovinz	Eiche	.	.	.	.	14,00

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Schlesien	Fichte	13,24	.	12,80
Hannover	„	12,00	12,00	.
Hessen-N.	„	.	14,40	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Schlesien	Eiche	16,70
Sachsen	Buche	18,10
Rheinprovinz	Eiche	25,00

Hosted by Google

man so oft die Notwendigkeit des Bittens für den Förster betont, ist uns nicht recht verständlich. Das ist doch mehr als demütigend."

Es liegt aber nicht so, daß von mir immer und immer wieder die Notwendigkeit des Bittens hervorgehoben ist, sondern daß Revierförster Korf sich darüber aufregt, wenn den Förstern überhaupt zugemutet wird, um die Beteiligung des Dienstherrn zu bitten. Herr Korf dient damit keinesfalls seinen Berufsgenossen. Wenn der Waldbesitzer nicht um die Beteiligung gebeten wird, so muß er doch annehmen, daß seinen Beamten an der Versicherung nicht wesentlich gelegen ist. Man hat leider hier uud da von Waldbesitzern die Klage hören müssen, daß die Beamten sich nicht genügend für die Sache der Pensionskasse äußern. Mit der Flaumacherei des Herrn Korf wird daher den Beamten keinesfalls geholfen. Junack.

*

Nachwort. Das Verfahren der Schriftleitung des „Deutscher Förster" ist, wenigstens soweit ein Urteil sachlich geleiteter Zeitungen in Betracht kommt, derart ungewöhnlich, daß es an den Pranger gestellt werden muß. Herr Revierförster Korf hat in Nr. 23 des „Deutscher Förster" falsche Behauptungen aufgestellt, die Herr Forstmeister Junack einfach auf Grund des § 11 des Preßgesetzes berichtigen konnte. Das hat Herr Junack, dem allein an sachlicher Erörterung liegt, unter Wahrung der entgegenkommendsten Formen nicht getan, sondern statt der preßgesetzlichen Berichtigung den zuvor abgedruckten, berichtigenden ersten Schriftsatz eingeschickt. Wenn die Schriftleitung des „Deutscher Förster" den Abdruck verweigert hat und in ihren unsachlichen Auseinandersetzungen in seiner Nr. 26 obendrein noch versucht, Herrn Junack ins Unrecht zu setzen, so ist das ein Verfahren, in dem diese Schriftleitung keinen rechtlich denkenden Privatforstmann auf ihrer Seite haben wird. Aus dem Gebaren des „Deutscher Förster" in der Bekämpfung der „Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" geht klar hervor, daß nicht das Interesse der deutschen Privatforstbeamtenschaft in diesem Blatte vertreten werden soll, sondern es gilt eine kleine Gruppe Andersdenkender zu schützen, die befürchtet, daß das von der gesamten deutschen Privatforstbeamtenschaft sehnlichst erwünschte Zustandekommen der Pensionskasse den geringen Einfluß, den diese Herren heute etwa noch besitzen, vollständig vernichten wird. Wenn der „Deutscher Förster" seine üblen Redensarten in Nr. 26 mit dem Satz schließt: „Eine entsprechende Pensionsversicherung etwa beim Preußischen Beamtenverein in Hannover erscheint uns weit sicherer, vorteilhafter und billiger", so können wir darauf nur erwidern, daß, solange der „Deutscher Förster" den Beweis der Wahrheit für seine Behauptung nicht angetreten hat, er sich sagen lassen muß, daß er über Dinge redet, die er nicht versteht. — Die deutsche Privatforstbeamtenschaft aber wird nach diesen Vorgängen immer mehr zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß der „Deutscher Förster" mit seinem gesamten Anhang ein Schädiger ihrer Interessen ist. Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Richtlinien für Erziehung und Verjüngung der Hochwaldungen in Baden. Herausgegeben von der Forstabteilung des badischen Ministeriums der Finanzen. Badenia, A.-G. für Verlag und Druckerei, Karlsruhe i. B. 1925. Preis 1,50 Mk.

Die Forstabteilung des badischen Finanzministeriums (gez. Philipp) hat in der vorliegenden, nur 92 Seiten umfassenden Schrift auf Grund der vorliegenden Erfahrungen Richtlinien für die künftige waldbauliche Behandlung der badischen Waldungen herausgegeben. Wie das Schlußwort sehr richtig sagt, gibt es keinen ausschließlich badischen Waldbau, die Richtlinien verdienen daher auch weit über Baden hinaus Beachtung und zwar um so mehr, als gerade Baden jenes Land ist, in welchem die heute so vielgerühmte und so vielfach mißverstandene Dauerwaldwirtschaft seit langer Zeit üblich war. Die in den Richtlinien enthaltene Kritik der hiermit erzielten Erfolge erscheint daher besonders wertvoll.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Erziehung der Bestände mittels Reinigungshieben und Durchforstungen. Die sehr beherzigenswerten Ausführungen lassen erkennen, daß die Bestandespflege in Baden noch nicht durchweg auf der wünschenswerten Höhe steht. Mit Recht wird am Schlusse dieses Abschnittes zusammenfassend auf die überragende Wichtigkeit der Erziehungshiebe für die Rentabilität der Wirtschaft, der Bodenpflege und die künftige natürliche Verjüngung hingewiesen.

Besonderes Interesse bietet der zweite Abschnitt, der die Verjüngung der Hochwaldungen bespricht. Einleitend wird ein System der natürlichen Verjüngung aufgestellt, welches folgendermaßen lautet:

I. Verjüngung unter Schirm. 1. Femel- oder Blenderbetrieb, 2. Femelschlagbetrieb, 3. horst- und gruppenweise Verjüngung, 4. Schirmschlagbetrieb, 5. streifenweise Verjüngung.

II. Verjüngung vom Seitenbestand her. 1. Einfacher Streifenbetrieb, 2. Sprengschlagbetrieb (Kulissen).

III. Verbindung von I und II. Keilschirmschlagbetrieb von Dr. Eberhard.

Überraschend wirkt für den Außenstehenden, daß sowohl der eigentliche Blenderwald als namentlich auch der Femelschlagbetrieb, als dessen klassische Stätte Baden — insbesondere der Schwarzwald — bisher galten, entschieden abgelehnt werden, weil die hiermit erzielten Erfolge den gehegten Erwartungen keineswegs entsprechen.

Hinsichtlich des Blenderwaldes wird gesagt, daß dieser keineswegs der Naturwald ist,

Hosted by Google

denn unter unseren klimatischen Verhältnissen bringt die Natur Bestände mit horizontalem, nicht mit vertikalem Schluß hervor. Der Blenderwald ist vielmehr das künstlichste System, das nur auf Grund fortgesetzter stammweiser Holzmassenaufnahmen aufrecht erhalten werden kann.

Der Femelbetrieb, bei welchem im ganzen Wald regellos die stärksten oder die für gewisse Zwecke gerade dienlichen Stämme herausgenommen werden, ist ein reiner Dimensions- oder Nutzungsbetrieb im Gegensatz zum reinen Verjüngungsbetrieb und wird zur Zeit in Baden auf noch nicht 1 % der beforsteten Waldfläche betrieben, er ist meist nur noch im Privatwalde üblich.

Wie die Waldbilder zeigen, ist die Verjüngung an den meisten Orten, namentlich dort, wo reiner Dimensionsbetrieb ohne Rücksicht auf die Größe die Schlußunterbrechung starr durchgeführt wurde, mißlungen. Das zu hoch gesteckte und wirtschaftlich heutzutage ganz ungerechtfertigte Wirtschaftsziel (Stammholz I. Kl.) führt zur Ansammlung zinsloser Übervorräte, die nicht selten mehr einfaulen als zuwachsen. Im großen Betrieb wird bei der mangelhaften Bestockung der femelartigen Bestände auf großer Fläche keineswegs eine größere Masse erzeugt als in ziemlich gleichalterigen Hochwaldungen. Die Qualität des im Femelwald erzogenen Stammholzes steht weit hinter jenem des im gleichalterigen Hochwalde anfallenden zurück. Die Fällungsschäden sind enorm und die Holzzurichtungskosten je Einheit höher als im gleichalterigen Hochwald. Die Verjüngung ist nur ausnahmsweise so vollkommen, daß Kulturen entbehrt werden können. Der Femelwald mit seiner langsamen Verjüngung ist ganz auf die Schattenhölzer, Tanne und Buche, zugeschnitten und verdrängt die für Boden und Reinertrag höchst wertvollen Lichthölzer. Die Windschäden fehlen keineswegs und steigen vielmehr bis auf 25 % des Gesamtholzanfalles. Die Forsteinrichtung stößt auf eine Reihe höchst unangenehmer Schwierigkeiten, und die Betriebsführung ist nicht nur für den Wirtschafter, sondern auch für Unterbeamte und Waldarbeiter überaus erschwert.

Dieser Betriebsart kann daher eine weitere Ausdehnung über die heute eingenommene bescheidene Fläche hinaus nicht eingeräumt werden.

Aber auch der bisher in Baden am meisten verbreitete Femelschlagbetrieb gibt keine befriedigenden Ergebnisse. Er ist eine Großschlagform, bei welcher ganze Schläge (Abteilungen, Distrikte) innerhalb eines 40 bis 50 Jahre umfassenden Zeitraumes durch Femeln, d. h. durch den Aushieb des stärksten Holzes, verjüngt werden. Vor 40 bis 50 Jahren hat man hierbei alle 30 bis 40 m jeweils einen oder zwei Bäume entnommen, bald hat man aber zur Erleichterung des Betriebes die Hänge in Streifen von 50 bis 60 m eingeteilt, die immer gleichzeitig bearbeitet wurden. Diese Streifen sind durch Schleifen und Riefen festgelegt. Als Vorteile des Femelschlagbetriebes werden die Erzielung des Lichtstandszuwachses während zweier Perioden und die müheloſe Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung auf dem größten Teil der Fläche gerühmt. Der Lichtstandszuwachs sollte sich in einem erhöhten Starkholzanfall ausdrücken. Dieses Ziel wird aber nicht erreicht, wie namentlich ein Vergleich des Anfalles an Stämmen und Abschnitten zwischen Baden und Württemberg ergibt. In Baden mußten fünfmal so viel Stämme zu Klötzen geschnitten werden als in Württemberg. Das finanzielle Ergebnis bedeutet einen vollen Bankrott der Starkholzzucht. Die natürliche Verjüngung läßt sich je nach Alter, Bodenoberfläche, Neigungswinkel und Bodenzustand auf 40 bis 90 % der Fläche erreichen. Dagegen sind mit dem Femelschlagbetrieb folgende Nachteile verbunden: Mangel an Übersichtlichkeit und Erschwerung der Kontrolle, einseitige Bevorzugung der Schattenhölzer und Verdrängung der Lichthölzer, erhöhte Windbruchgefahr infolge der Durchlöcherung der Bestände, Beschädigung der Jungwüchse, hohe Belastung des Kulturaufwandes durch Astungskosten, hohes Faulholzprozent, Entstehen von Steilrändern, erschwerte Arbeit der Holzhauer und ungünstige Einwirkung auf die Bodenzustände der nicht verjüngten Teile in dem Maße, als die gruppenweise Verjüngung vorwiegt.

Wo das Femelschlagsystem längere Zeit hindurch rein durchgeführt wurde, sind oft grausige Waldbilder entstanden. Dieses gilt nicht nur für die Nadelhölzer, sondern auch in Laubholzwaldungen namentlich des Hügellandes.

Aber auch das kombinierte System der horst- und gruppenweisen Verjüngung, welches ursprünglich wohl durch das zufällige Entstehen von Bestandeslücken veranlaßt worden ist, vermag nicht voll zu befriedigen. Auf solchen Lücken stellt sich allerdings leicht eine Verjüngung von Schattenhölzern ein, an welche sich dann die Verjüngungstätigkeit durch Randelhiebe anschmiegt. Leider werden die Schäden durch nachträgliche Bringung der oberhalb stehenden Hölzer bei chaotisch verteilten Randelhieben überaus groß. Außerdem hört die natürliche Verjüngung bei fortschreitender Durchlichtung der Bestände allmählich auf, so daß schließlich zwischen den Verjüngungshorsten mehr oder minder große Gruppen von Altholz auf verhärtetem und verunkrautetem Boden stocken. Das Ergebnis der Verjüngung wird auf diesem Wege ebenfalls stets ein Schatthholzbestand sein.

Ungleich bessere Erfolge liefert eine räumlich geordnete gruppenweise, streifen- oder paar-

Hosted by Google

weise Verjüngung oder ein aus beiden Hiebsformen kombiniertes System nach bayerischem Muster. Die streifenweise Verjüngung ermöglicht dem Wirtschafter stets einen Überblick über die Erfolge seiner Verjüngungstätigkeit und die Erzielung eines gesunden Mischbestandes von Licht- und Schattenhölzern. Letzteres Ziel wird allerdings nur dann erreicht, wenn die Verjüngungshiebe nicht femelartig nach den Dimensionen der Althölzer erfolgen, sondern vielmehr nach Holzarten, da diese sich nach dem Grade des Schattenerträgnisses ansamen.

Den regelmäßig angeordneten Gruppenhieben, die in horizontalen Abständen von etwa 80 m und in der Richtung des stärksten Gefälles in Entfernungen von etwa 30 bis 40 m geführt werden, machen die „Richtlinien" den Vorwurf, daß die in vertikaler Richtung zwischen den Gruppen stehenden Altholzmassen die unterliegenden Gruppen stets mit Fällungs- und Bringungsschäden bedrohen. Mit besonderer Wärme wird deshalb für alle Waldformen der Eberhardsche Keilschirmschlag empfohlen, welcher eine Verbindung der Verjüngung unter Schirm mit der Verjüngung vom Seitenbestand darstellt. Ihm werden hauptsächlich folgende Vorzüge nachgerühmt: Erhaltung des bisherigen Aufbaues des Waldes, unmerklicher Übergang von Erziehung zur Verjüngung unter Vermeidung von Gewalthieben, Verjüngung aus dem Bestandesinnern, leichte Ansamung der Schattenhölzer und gute Ausnutzung der Besamung vom Seitenstand her zur Einbringung der Lichthölzer, leichte rechtzeitige Einbringung fremder Holzarten, möglichst lange Hiebsfronten und möglichst viele Angriffslinien, genau vorgeschriebene Fällungsrichtung, dauernde Erhaltung der Bodenertragsfähigkeit, möglichst Schonung des Unterwuchses, Behinderung des Unkrautwuchses, Bekämpfung der Wind- und Sturmgefahr, Wahrung der Übersichtlichkeit und Zuwachspflege.

Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen des Keilschirmschlages, daß hiermit das Ziel unserer Verjüngungstätigkeit unbedingt erreicht wird, nämlich: die Begründung eines gesunden, gut bestockten, frohwüchsigen Mischbestandes aus Schatten- und Lichtholzarten in durchaus systematischer Weise, der einerseits imstande ist, die Bodenertragsfähigkeit zu erhalten, wenn nicht zu mehren, und anderseits durch die eingesprengten Nutzhölzer eine der Lage entsprechende maximale Bodenrente verbürgt.

Der III. Abschnitt der Leitsätze beschäftigt sich mit der praktischen Anwendung des Teilschirmschlages auf die für Baden besonders wichtigen Waldtypen: Tanne mit Kiefer und Lärche, Tanne, Buche mit Kiefer und Lärche, Buche mit einzelnen Kiefern, Fichte mit Kiefer, Tanne, Buche in Hochlagen. Hiervon soll nur der Waldtyp: Buche mit einzelnen Kiefern als auch für Norddeutschland interessant kurz berührt werden.

Zunächst wird als Grundsatz aufgestellt, daß die fast reinen Buchenbestände in den mittleren Gebirgslagen des Schwarzwaldes mit Rücksicht auf die Rentabilität in Mischbestände von Laub- und Nadelholz umzuwandeln sind, in denen die Buche nur noch 20 bis 30 % der Fläche einnimmt. Zu diesem Zweck ist schon 15 bis 20 Jahre vor Beginn der systematischen Verjüngung die Weißtanne auf den Teilachsen durch Vorbau in Streifen von 5 bis 20 m Breite unter Schirm anzubringen, der nach dem Lichtbedürfnis der Tanne langsam aufgelichtet wird. Unter Benutzung einer Sprengmast wird dann auf wohl abgewogener Zonenbreite eine Ansamung der Buche herbeigeführt. Sobald die jungen Buchen festen Fuß gefaßt haben, beginnen die alljährlich fortzusetzenden Nachhiebe auf Keilen und Streifen. Die wenigen Kiefern werden als Mutterbäume für den zu erwartenden reichlichen Anflug sorgsam übergehalten. Sämtliche Lücken sind mit Nadelhölzern auszupflanzen, ebenso werden die mit Buche angesamten Flächen mit Lichthölzern durchstellt.

In besonderen Abschnitten werden weiterhin behandelt: Kiefernwaldungen, Eichennachzucht, Überführungswaldungen und Auewaldungen.

Für die Kiefernwaldungen werden zwei Typen unterschieden: die Kiefer der Ebene und jene des Gebirges mit zahlreichen Übergängen.

In allen Kiefernbeständen, in welche nicht schon bei der Verjüngung Schattenhölzer eingebracht werden konnten, muß später Unterbau erfolgen, und zwar soll dieser bei einem Bestandesalter von 30 Jahren vollzogen sein. Zum Unterbau genügen 2000 Pflanzen je Hektar, wenn er schon im Alter von 20 Jahren begonnen wird. Als Wirtschaftsziel ist der zweihiebige Hochwald anzustreben, die Durchforstungen müssen frühzeitig begonnen und energisch geführt werden.

Die Kiefer verjüngt sich nach den badischen Erfahrungen nicht nur in Stangenhölzern und nicht zu großen Schneedrucklücken, sondern auch an verlichteten Kiefernalthölzern leicht natürlich. Jede Art von Bodenbearbeitung oder Verwundung befördert die Ansamung, aber die junge Kiefer ist gegen Beschädigung durch Fällung oder Rücken sehr empfindlich. Jede Verzögerung oder Unterbrechung der Räumungshiebe hat daher außerordentliche Beschädigungen des Jungwuchses zur Folge, oder stellt dessen Brauchbarkeit überhaupt in Frage. Falls Mutterbäume in genügender Anzahl vorhanden sind, verzichtet man daher besser überhaupt auf Verjüngung unter Schirm und begnügt sich mit dem Anflug von Seitenbestand daher auf geräumten Teilen und Streifen. Auffallend erscheint, daß die künstliche Beihilfe nicht wenigstens erwähnt wird. Ein Anbau der kahlgehauenen Streifen mit Buchen,

Hosted by Google

Hainbuchen, Linden, Roteichen befördert namentlich bei Unterstützung durch Bodenverwundung den Anflug der Kiefer und das Entstehen eines Mischbestandes.

Zur Erzeugung von Starkholz hat man bisher in Laubholzmischbeständen bei einer Umtriebszeit von 100 Jahren die eingesprengten Eichen einzeln oder gruppenweise übergehalten. Die Erfahrung lehrt aber, daß der Überhaltbetrieb völlig Bankrott gemacht hat. Die Überhalte haben sich mit Wasserreisern überreichlich bedeckt, sind am Gipfel halb oder auch ganz abgestorben und mußten aus den jungen Beständen unter schwerer Beschädigung der letzteren herausgenommen werden. Erstrebt wird daher die Nachzucht der Eiche in Sonderbetriebsklassen. Die Jungbestände sind unter Vermeidung scharfer Eingriffe zur Verhütung der Wasserreiserbildung mindestens dreimal im Jahrzehnt zu durchforschen. Wenn eine Beimischung von Schattenhölzern fehlt, so muß für Unterbau gesorgt werden, der spätestens bis zum 30. Jahre vollzogen sein sollte. Nur das Unterholz ermöglicht eine Holzauszeichnung im Oberbestande auf Grund der Beschaffenheit der Einzelbäume.

Die Verjüngung des unterbauten und wohlgepflegten Eichwaldes wird im Alter von 130 Jahren der Eichen und einem Unterstand von 90- bis 100jährigen Buchen, die teils unterständig, teils zwischenständig sind, mit dem Aushieb der in den Oberstand eingerückten Buchen bis auf wenige Exemplare beginnen. Hierauf wird der Unterstand bis auf die schwächsten Stämme entfernt. Diese Hiebe werden zweckmäßig in Streifen oder Zonen in der Richtung NO—SW oder auf Keilen mit nach Süden verschobener Achse vorgenommen, um den Tau am Morgen zu erhalten und am Nachmittag das wohltätige direkte Sonnenlicht zuzuwenden. Für die Anrücklinien empfiehlt sich eine Entfernung von nicht über 60 m. Nach eingetretener Besamung setzen sofort die Nachlichtung und Stammung ein. Letztere sollte zur Vermeidung von Füllungsschäden innerhalb weniger Jahre beendet sein. Zur Füllung von Fehlstellen empfiehlt sich die Saat mehr als die Pflanzung. Dr. Schwappach

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ernennung überzähliger Förster.

M. f. L. v 22. Juni 1925 — III 27636/25.

1. Die Regierung wird ermächtigt, von den in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärtern die nachstehend aufgeführten zu Förster zu ernennen und ihnen überzählige Försterstellen zu übertragen. Es können ernannt werden:

a) mit Wirkung vom 1. April 1925 ab die Anwärter (für jede Regierung besonders angegeben).
b) mit Wirkung vom 1. Mai 1925 ab die Anwärter (für jede Regierung besonders angegeben).
c) mit Wirkung vom 1. Juni 1925 ab die Anwärter (für jede Regierung besonders angegeben.

2. Voraussetzung ist, daß die Anwärter spätestens von dem Tage ab, zu dem ihnen rückwirkend eine überzählige Försterstelle übertragen wird, im preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, die Försterprüfung bestanden und eine Anwärterdienstzeit von sechs Jahren gehabt haben, sowie daß sonstige in der Person des Anwärters liegende Bedenken nicht bestehen.

3. Anstellungen auf Probe kommen nicht in Frage.

4. Zur besonderen Beachtung weise ich auf die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 14. Februar 1922 — III 2667 — hin. (Übernahme der Beamten in die zuständigen Regierungsbezirke und Zuständigkeit für die Ernennungen.)

5. Die Einreihung der neu zu ernennenden Förster in die Dienstalterliste der überzähligen Förster regelt sich nach dem Platze, den sie bei der Zuweisung an den dortigen Bezirk in der Liste der Forstversorgungsberechtigten erhalten haben, es sei denn, daß strafweiser Verlust des Platzes anzuordnen ist. Dann ist mir der neue Platz anzuzeigen.

6. Über Fälle, in denen die Anstellung auf Grund dieses Erlasses nicht erfolgen konnte, ist sofort zu berichten.

Anstellungen auf Grund dieses Erlasses zu einem späteren Zeitpunkt als dem festgesetzten sind nicht zulässig, sondern bedürfen eines besonderen Antrages.

7. Augenscheinlich findet meine wiederholte Aufforderung, die Anzeigen über freigewordene überzählige Försterstellen stets rechtzeitig zu erstatten, auch jetzt noch nicht durchweg Beachtung. Es besteht deshalb ständig Unsicherheit über die Zahl der verfügbaren Stellen. Ich ersuche daher auch bei dieser Gelegenheit, der Allgemeinen Verfügung Nr. 26 vom 20. Oktober 1911 — III 10979 — die erforderliche genaue Beachtung zu schenken.

Die von Fall zu Fall ohne Verzug zu erstattende Anzeige (im Bureauwege) muß lauten:

„Durch Aufrücken des überzähligen Försters . . . in eine Endstelle (gegebenenfalls Angabe der sonstigen Ursache) wird — ist — die überzählige Försterstelle . . . . . in der Oberförsterei . . . . . vom . . ten . . . . . 192 . . ab zur Erledigung gelangen — gelangt."

Sie ist auch zu erstatten, wenn überzählige Förster endgültig als Forstsekretäre angestellt werden. Bei Todesfällen muß — wenn nötig — das Gnadenvierteljahr für das Freiwerden der Stelle in Rechnung gestellt werden.

J. A. Laspeyres.

Örtlich abgestufte Gehaltsteile für zurückgekehrte Ausgewiesene.

RdErl. d. MdF., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. Staatsmin. vom 20. 6. 1925 — I a II 837.

Vom 1. 4. 1925 ab sind den in das besetzte Gebiet zurückgekehrten Ausgewiesenen die örtlich abgestuften Gehaltsteile in jedem Falle vom 1. des auf die Rückkehr folgenden Monats

Hosted by Google

ab nach den im neuen Dienstort im besetzten Gebiet zuständigen Sätzen zu zahlen, also auch, wenn die Familie einstweilen noch im unbesetzten Gebiet zurückbleiben muß. Die durch RdErl. v. 20. 3. 1924 — I a II 476 (MBliV. S. 321) — für den Fall der Rückkehr eines Ausgewiesenen angeordnete entsprechende Anwendung der Ziff. 94a der Preuß. Bes.-Vorschriften*) entfällt künftighin. Erfolgt die Rückkehr am 1. des Monats, so sind von diesem Tage ab die neuen Sätze zuständig.

Wirkung der Versicherung von Umzugsgut gegen Diebstahl.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1925 — I 82/24.

Wenn der Spediteur einen Umzug unter Benutzung der Eisenbahn besorgt und die Versicherung des Gutes gegen die Gefahr des Diebstahls übernimmt, so ist er regelmäßig verpflichtet, eine Versicherung von Haus zu Haus zu beschaffen. Soll die Versicherung auf die Dauer der Eisenbahnbeförderung beschränkt bleiben, so muß dies ausgesprochen werden. („Das Recht" 1925, Nr. 3, S. 106.)

*) FMBl. 1923 S. 267; PrBesBl. 1923 S. 209.

Umwandlung eines Schutzforstes.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1922 (GS. S. 5) ist nicht nur die Umwandlung eines Schutzforstes, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestanden hat, in ein Waldgut zulässig, sondern auch die Umwandlung eines erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Schutzforstes. Diese weitere Auslegung ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes, die Bildung von Waldgütern möglichst zu fördern, da man erkannt hatte, daß sie die in der Auflösungsgesetzgebung verfolgten allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen in der Regel in weit höherem Maße als der Schutzforst sicherstellten. Mit diesem Zwecke wäre es unvereinbar, wenn der Gesetzgeber eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffene Entscheidung des Besitzers für Schutzforstbildung als unabänderlich und demgemäß in einem solchen Falle die Umwandlung des Schutzforstes in ein Waldgut als unzulässig erklärt hätte. Rechts-Entsch. d. Landesamts f. Familiengüter Nr. 47 v. 23. Febr. 25. („Das Recht" 1925, Nr. 3, S. 114.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Erklärung des Herrn Landforstmeisters Dr. Freiherr von dem Busche über das Referendarrundschreiben, das er in der 54. Sitzung des Preußischen Landtages vom 25. Juni abgegeben hat und das wir nach dem Wortlaut des Reichsanzeigers in Nr. 27 auf S. 651 veröffentlicht hatten, liegt jetzt im Stenogramm vor. Dieses lautet:

Dr. Freiherr von dem Busche, Oberlandforstmeister, Vertreter des Staatsministeriums: Ich bin vom Herrn Minister ermächtigt und beauftragt, in der Frage des sogenannten Referendar-Rundschreibens unter Bezug auf den Beschluß des Hohen Hauses in seiner Beratung des Forsthaushalts 1924 zu B 1 Druckf. Nr. 8060 folgende Erklärung abzugeben:

Über das Ergebnis der Untersuchung in der Frage des sogenannten Referendar-Rundschreibens hat mein Herr Amtsvorgänger in der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 10. Oktober vorigen Jahres ausführlich berichtet. Ich darf auf diese Mitteilungen Bezug nehmen. Im Verfolg einer mündlichen Aussprache mit dem damals stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster im Herbst vorigen Jahres hat der Förster Pfalzgraf dann in einer am 3. Dezember 1924 abgegebenen Erklärung zwar die Glaubwürdigkeit der eidlichen Aussagen seiner vier Gewährsmänner, welche ein Schreiben des fraglichen Inhalts gelesen oder gesehen haben wollen, in jeder Beziehung aufrechterhalten, aber doch anerkannt, daß der Oberförsterverein zu diesem Schreiben in keiner Beziehung steht, daß die von ihm aus diesem Schreiben gezogenen Schlußfolgerungen und Vorwürfe sich mithin dem Oberförsterverein gegenüber nicht aufrechterhalten lassen und daß er sie bedaure. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins hat diese Erklärung des Försters Pfalzgraf durch einen besonderen Beschluß zur Kenntnis genommen und gebilligt. Auch der Gesamtvorstand und die Vorsitzenden der Bezirksgruppen des Vereins sind diesem Beschluß nach einer Mitteilung des jetzigen ersten Vorsitzenden beigetreten.

Ich freue mich, hiernach feststellen zu können, daß, wenn auch der Ursprung des angeblichen Schreibens nicht klargestellt ist, doch der Oberförsterverein und damit der von ihm vertretene Oberförsterstand vollkommen gerechtfertigt gegenüber den gegen ihn erhobenen Vorwürfen dasteht.

Damit halte ich die Angelegenheit für erledigt und hoffe, daß das an und für sich durchaus gute Verhältnis zwischen den beiden Berufsständen und das in der grünen Farbe besonders ausgeprägte Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht wieder durch ähnliche Zwischenfälle getrübt wird.

Wir schließen uns dieser Hoffnung gleichfalls an; herrscht auf beiden Seiten der ernste Wille, Unzuträglichkeiten zu vermeiden, dürften ähnliche Vorkommnisse auch auszuschalten sein.

Die Schriftleitung.

Gegenmaßregeln gegen Polen auf dem Gebiete der polnischen Holzeinfuhr nach Deutschland. Durch Verordnung über die Einfuhr von Waren polnischen Ursprungs vom 1. Juli 1925 ist über Laub- und Nadel-Schnittholz (gesägt, nicht gehobelt) die Einfuhrsperre verhängt worden, desgleichen über gehobelte Holzwaren. Außerdem ist für den Fall, daß diese Sperre aufgehoben werden sollte, auf den Doppelzentner roher Hobelware der hohe Zoll von 30 Mark, für bearbeitete von 40 Mark auferlegt worden. K.

Hosted by Google

Die Aufrückungsstellen für die Preußischen Staatlichen Forstbetriebsbeamten nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis zum letzten ehemaligen aktiven Oberjäger des militärischen Eintrittsjahrganges 1887.

„Wer will Forstlehrling werden?" Herr Fürstlicher Oberförster Parchmann bemängelt in Nr. 27 eine Veröffentlichung in den „Cassseler Neuesten Nachrichten" mit obiger Überschrift. Die Veröffentlichung in allen Zeitungen des hiesigen Bezirks ist von mir veranlaßt, um die zu erwartende Flut von Meldungen einzudämmen, in die richtigen Wege zu leiten und die sonst mit Sicherheit zu erwartenden zahlreichen Rückfragen zu vermeiden. Der Erfolg ist voll eingetreten indem fast alle Bewerbungen ordnungsmäßig eingingen. Von rund 50 Meldungen wird die von dem Herrn Minister für den hiesigen Bezirk festgesetzte Anzahl von 14 berücksichtigt. Irgendeine Empfehlung des Försterberufs kann niemand aus dem Vermerk herauslesen, nur die nicht von mir veranlaßte, in den übrigen Zeitungen fehlende Überschrift ist unzweckmäßig gewählt.

Doerr,
Oberforstmeister für den Regierungsbezirk Cassel.

Ortsklassenmißstände. Dem Organ des „Deutschen Beamtenbundes" wird aus seinem Leserkreis geschrieben: Im Besoldungsblatt 1924 Nr. 85 Seite 368 wird als Begründung zur Verordnung über Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses und anderweiter Feststellung des Ortszuschlages ausgeführt, daß ein Ortsklassenverzeichnis auf der Grundlage der Wohnungsmieten vorgelegt und durchgeführt wird. Bei der vollständigen Umstellung des Systems hat das neue Verzeichnis gegenüber der früheren Einteilung erhebliche Aenderungen aufzuweisen, die besonders bei den Forstdienstgehöften augenfällig in Erscheinung treten. Während früher mehrere Forstdienstgehöfte in einer höheren Ortsklasse eingestuft waren, sind sie jetzt fast ausnahmslos in der niedrigsten Ortsklasse selbst dann, wenn sie als einziges Gehöft mitten oder im Zusammenhange eines Ortes mit höherer Ortsklasse liegen, weil sie, vermöge ihrer Zugehörigkeit zum Forstgutsbezirk, einen selbständigen dienstlichen Wohnsitz bilden. Der Herr Minister für L., D. u. F. hat durch Erlaß vom 11. Oktober 1921, III 11877, also noch unter den alten Verhältnissen, verfügt, daß dem dienstlichen Wohnsitz entsprechend der Ortszuschlag zu zahlen sei. Da es sich ausnahmslos um Dienstgehöfte handelt, ist die Höhe der Einstufung für die Dienstwohnungsinhaber nicht so wichtig wie für diejenigen Beamten, die außerhalb des Gutsbezirks, ohne Dienstwohnung, in dem Orte mit der höheren Ortsklasse wohnen müssen und nun infolge ihrer dienstlichen Zugehörigkeit den niedrigeren Ortszuschlag erhalten. Da der dienstliche Wohnsitz einer Oberförsterei als Behörde nur aus einem Gehöft besteht, also keine Möglichkeit vorhanden ist, daß weitere Beamte Unterkunft finden können, so wirkt der vorerwähnte Erlaß als eine besondere Härte für Forstsekretäre und Assistenten usw., welche einem solchen dienstlichen Wohnsitz zugeteilt sind und nun auf Grund des noch gültigen Ministerialerlasses den Ortszuschlag niedriger erhalten, als er in dem Orte gezahlt wird, wo sie dienstlich wohnen müssen und ihre Wohnungsmiete bezahlen. Die bei der Forstverwaltung vorherrschenden einzigartigen Verhältnisse lassen sich in keiner Weise in das große Schema der übrigen Beamten einzwängen, und es müssen Ausnahmebestimmungen auf breiter Linie, nicht nur für diesen Fall geschaffen werden, wenn nicht das bittere Gefühl der Zurücksetzung und der Verelendung immer weiter Wurzel fassen soll. (Der Beamtenbund, Nr. 68.)

Nachwort. Wir haben das „Eingesandt" einem unserer Sachverständigen vorgelegt, der sich dazu folgendermaßen äußert: Es ist zuzugeben, daß solche Härten eintreten können. Aber umgekehrt wirkt sich die Anordnung — die sich übrigens vollständig mit der Ziffer 93 (1) P. B. B. deckt — in weit mehr Fällen günstig für diejenigen Beamten aus, welche in einem niedrig eingestuften Ort ihren tatsächlichen Wohnsitz, aber in einem höher eingestuften Ort ihren „Amtssitz" haben. Dieser günstige Umstand trifft z. B. für viele Forstsekretäre zu. Zur Beseitigung der „Härten" bietet Ziffer 93 (4) P. B. B. die Handhabe. Hier heißt es: „Ebenso kann ausnahmsweise der Fachminister bis auf weiteres einem einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnsitz als dienstlichen Wohnsitz anweisen, sofern er ihn auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle inne hat." Letztere Voraussetzung wird wohl stets gegeben sein, wenn im Forstgutsbezirk keine Unterkunftsmöglichkeit besteht. Für „Angestellte" gilt gemäß § 27 (4) des Preuß. Angestellten-Tarifvertrages v. 30. 6. 24 diese Vorschrift ebenfalls.

Die Schriftleitung.

Die Beamtenfreundlichkeit der Sozialdemokraten. Der verderbliche Einfluß der Sozialdemokratie hat sich auch, wie es allgemein bekannt ist, bei der früheren Politik der Führer der Staatsförster gezeigt, aber dem gesunden Sinn des Standes in seiner weit überwiegenden Mehrzahl ist es zu danken, daß es den „Genossen" doch nicht gelungen ist, die Träger des grünen Rockes als Hilfstruppen für ihre Parteizwecke zu gewinnen. Die Förster müssen deshalb bei jeder Gelegenheit darüber aufgeklärt werden, wann und wo die Sozialdemokratie, die immer noch hier und dort von Beamtenfreundlichkeit überfließt — namentlich wenn es sich um aussichtslose Anträge handelt —, das wahre Gesicht zeigt. Das ist wiederum der Fall, wo es sich bei der Personalabbauverordnung um die Wiederherstellung der verletzten wohlerworbenen Rechte durch die Pensionskürzung handelt. Die agitatorische Einstellung der Sozialdemokraten zeigt sich bei der Aufhebung der Pensionskürzungsbestimmungen des Artikels 10 der P.A.V. und läßt keinen Zweifel darüber, daß die Partei gar kein Interesse daran hat, das verletzte Recht wieder herzustellen. Der „Vorwärts" teilt mit, daß die Sozialdemokratie sich aus „guten" Gründen dagegen wehrt, weil die allgemeine Beseitigung der Pensionskürzung nur hochbezahlten Pensionären zugute kommt. Den Herren mit der roten Armbinde ist die Herstellung des Rechts ganz gleichgültig, ganz besonders in den Fällen, wo sie die Aussicht schwinden sieht, daß ihren Werbungen der Erfolg versagt ist. Sp.

Hosted by Google

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Prüfung der Anwärter für den mittleren Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. Aus Anlaß mehrfacher Anfragen wird vorläufig mitgeteilt, daß die seitherige Prüfungsordnung einige Abänderungen erfahren wird. Der Vorstand des Deutschen Forstvereins wird den neuen Wortlaut in einigen Wochen veröffentlichen. Voraussichtlich wird zugleich der nächste Prüfungstermin, vermutlich Frühjahr 1926, bekanntgegeben werden.
Der Obmann des Prüfungsausschusses. Dr. Kahl.

Schlesien. Försterprüfung. In der Zeit vom 22. bis 24. Juni fand in Leobschütz die erste diesjährige, von der Schlesischen Försterprüfungsstelle (Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und Verein für Privatforstbeamte Deutschlands unter Leitung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien) abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich 22 Prüflinge unterzogen, von denen 17 die Prüfung bestanden, und zwar Forstsekretär Baron in Zembowitz, Hilfsjäger Hawlitschka in Palowice (Poln.-Schles.), Förster Letzner in Bergisdorf, Hilfsjäger Duda in Piasek (Poln.-Schles.) und Forstaufseher Kühl in Schwierkle mit „gut" und die übrigen mit „genügend".

Von der Forstschule Neuhaldensleben, Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Der diesjährige Lehrgang wird Mitte September beendet. Dadurch werden eine ganze Anzahl ausgebildeter Forstbetriebsbeamten für die Praxis frei. Die Schule ist auf Wunsch gern bereit, den Herren Waldbesitzern geeignete Kräfte nachzuweisen. Es stehen Beamte vom 21. bis 32. Lebensjahre, mit und ohne Försterprüfung, verheiratet und unverheiratet, zur Verfügung. Der nächste Lehrgang beginnt Mitte Oktober. Anmeldungen sind bis zum 1. August an die Forstschule zu richten. Mann.

Vorlesungen der Universität Gießen für Studierende der Forstwissenschaft im Wintersemester 1925/26. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung I. Teil (Theorie und Methoden) (dreistündig). Holzmeß- und Ertragskunde mit Übungen (dreistündig). Waldwertrechnung und forstliche Statik. II. Teil (Verfahren) mit Übungen (zweistündig). Fischereiwirtschaftslehre (zweistündig). — Dr. Vanselow: Waldbau mit Exkursionen (vierstündig). Einführung in die Forstwissenschaft (einstündig). — Dr. Weber: Forstwirtschaftspolitik (vierstündig). Forstverwaltungslehre (einstündig). — Dr. Fromme: Meteorologie (einstündig). — Dr. Köttgen: Die wissenschaftlichen Grundlagen der forstlichen Bodenkunde (dreistündig). Forstliches bodenkundliches Praktikum (zweistündig). — Dr. Funk: Pilzkrankheiten der Waldbäume und Obstgehölze (dreistündig). Biologie des Waldbodens (einstündig). Botanische Exkursionen (Winterstudien an Holzgewächsen und Kryptogamen). — Dr. Erhard: Die Tiere der Landwirtschaft und Forstwirtschaft I. Teil (zweistündig). Insektenbestimmungsübungen für Studierende der Forstwirtschaft (zweistündig). Zoologische Exkursionen. — Dr. Mittermaier: Forst- und Landwirtschaftsrecht (zweistündig.) — Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volks- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. — Beginn der Immatrikulation: 19. Oktober 1925. Beginn der Vorlesungen: 26. Oktober 1925.

Neues aus den Parlamenten.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages beschäftigte sich am 26. Juni mit dem Antrage des Beamtenausschusses auf Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe von 100 Mark an die Beamten der Gruppen 1 bis 6. Annahme fand gegen die Kommunisten der folgende Antrag Dr. Schmedding (Zentr.), der Landtag wolle beschließen: 1. Der Landtag hält angesichts der in weiten Kreisen der Beamtenschaft herrschenden Notlage eine möglichst baldige Aufbesserung der Dienstbezüge der Beamten für notwendig; 2. das Staatsministerium wird daher ersucht, a) unverzüglich in Erwägung zu ziehen, wie dem Bedürfnis nach Aufbesserung wenigstens bei den wirtschaftlich schwächsten Beamten alsbald Rechnung getragen werden kann, dabei b) eine etwaige Aufbesserung auch den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen der entsprechenden Beamtengruppen (Lit. a) zuteil werden zu lassen; 3. das Staatsministerium wird ersucht, falls eine allgemeine Aufbesserung in nächster Zeit unmöglich sein sollte, mit der Reichsregierung zu erwägen, ob nicht wenigstens den Beamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 im Laufe des Juli 1925 eine außerordentliche Wirtschaftsbeihilfe von 100 Reichsmark bewilligt werden könne. Die Beihilfe würde auch den Angestellten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen der Beamten der genannten Besoldungsgruppen zu gewähren sein. Zur Vermeidung von Ueberschneidungen der Dienstbezüge der Beamten höherer Gruppen würden entsprechende Ausgleichssummen bewilligt werden müssen.

Zum Flaggenstreit im Preußischen Landtag. Von einem preußischen Forstmeister wird dem „Tag" folgendes geschrieben: Der Preußische Landtag hat ein Gesetz angenommen, nach welchem die sämtlichen preußischen Forstdienstgehöfte das Reichsbanner Schwarzrotgold erhalten sollen. Zweifellos wollen die Herren Abgeordneten dadurch das Ansehen der Forstbeamten heben, wofür ihnen Dank gebührt. Es mag etwa 5000 Dienstgehöfte geben, jede Fahne zu etwa 20 Rentenmark, macht also die Summe von 100 000 Rentenmark. In der „traurigen Zeit der Monarchie" gab es solchen Luxus nicht. Keine Oberförsterei, keine Försterei hatte eine Dienstflagge, nur in der Ostmark erhielten einige Oberförstereien eine Fahne, und zwar natürlich die preußische Schwarzweiß. Es handelt sich doch um preußische Dienststellen. Warum sollen sie das Reichsbanner führen? Wünschenswerter wäre es allerdings und für den Staat und die Beamten vorteilhafter, wenn die 100 000 Rentenmark für Instandhaltung der

Hosted by Google

Dienstgehöfte verwendet würden. Es ist das wichtiger und trägt mehr zum Wohlbefinden der Beamten bei, als wenn einige Tage im Jahre einmal auf einsamem Forstgehöft eine Fahne weht, die dort niemand sieht. — — Sehr richtig! — Ob wohl den bayerischen Forstbeamten zugemutet wird, neben Blauweiß auch Schwarzrotgold zu flaggen? Was hat denn das Flaggen für die in Preußen zumeist im Walde einsam liegenden Forsthäuser überhaupt für Zweck? Diese Politik erweckt sicher keine größere Liebe für die ohnehin nicht überall allzu beliebten neuen Landesfarben.

Forstwirtschaftliches.

Johannistriebe an den Gipfeln entwickelten im nassen Sommer des Vorjahres mehrfach Fichten und Kiefern; es entsteht durch den dichteren Stand der Nadeln der sogenannte Bürstenwuchs.

Eine besonders interessante Reproduktion fand ich an zwei jungen, 2 m hohen Kiefern. Bubenhände hatten diese schwachen Stangen in einer Kultur von den Seitenästen und den Nadeln am Gipfeltrieb durch Abschneiden befreit. Letzterer überzog sich etwa 40 cm lang ringsum mit Nadeln, zwei in einer Scheide, so daß die Stangen aussehen wie ein Putzstock, der früher zum Reinigen der Kanonen diente.

Ein weiteres Beispiel für Reproduktion bei Fichte, zeigte mir ein Versuch mit Fichtenstecklingen. Vier Stecklinge hatte ich von dreijährigen Saatfichten und sechs von vierjährigen, verschulten Fichten genommen. Die Stecklinge wurzelten und trieben alle, die von Saatfichten entwickelten sich auch in der Bewurzelung am besten. Den Versuch machte ich im Mistbeet. Es läßt sich aber auch im Topf im Zimmer ausführen, indem man die Stecklinge mit einem umgestürzten Glas bedeckt. Man schneidet den Gipfeltrieb unter den ersten Seitenästen ab, es sind gewöhnlich zwei Ästchen. Diese werden dicht am Stämmchen mit scharfem Messer abgenommen, und so wird der Steckling der Erde anvertraut. Für Wärme und Feuchtigkeit ist zu sorgen. Eulefeld.

Neue Bekämpfungsmittel forstschädlicher Insekten. In den Fachblättern und auch in den Tageszeitungen sind mehrfache Mitteilungen über die Bekämpfung forstschädlicher Insekten, und zwar gegenwärtig hauptsächlich der Eulen- und Nonnenraupen, nach der in Amerika zuerst versuchten Methode: Bestäubung der befallenen Waldteile mittels Giftstoffen vom Flugzeug aus, erschienen. Die preußische Staatsforstverwaltung hat hiermit im Frühsommer 1925 zuerst größere Versuche angestellt, und zwar in der Oberförsterei Biesenthal 22. bis 28. Mai gegen die Eule und in der Oberförsterei Sorau vom 24. Mai bis 11. Juni gegen die Nonne. Zur Bestäubung ist ein auch in der Landwirtschaft vielfach angewandtes Arsenpräparat: Kalziumarsenat, benutzt worden. An beiden Orten wurden außerdem auch noch Versuche mit Vernebelung der befallenen Waldteile durch mit Infekticiden beladene Nikotindämpfe angestellt. Zu letzterem Zweck werden 1/2 m hohe eiserne Kübel zu Batterien von je 15 Stück kreisförmig vereinigt im Walde verteilt, so daß auf ein Hektar 10 Kübel treffen. Wenn es abends windstill geworden ist, werden die Inhalte der Kübel elektrisch entzündet, es entsteigt ihnen dann ein weißer Rauch, welcher die Baumkronen umhüllt. Über die Ergebnisse der Versuche in Biesenthal liegen eingehende Veröffentlichungen noch nicht vor. Nach Zeitungsartikeln und mündlichen Mitteilungen ist dort ein durchgreifender Erfolg noch nicht erzielt worden, sondern es sind nur Beobachtungen für die Weiterbildung der Methode möglich gewesen. In Biesenthal bleibt das Resultat auch deshalb zweifelhaft, weil 1925 schon das dritte Fraßjahr der Eule ist und ein Erlöschen der Kalamität aus diesem Grunde zu erwarten war. Über die Versuche in Sorau hat Forstmeister Ebert in Nr. 76 des „Deutschen Forstwirts" berichtet. Hier hat der Kotfall der Nonne in dem Waldteil, der mit der größeren Menge Arsenik, nämlich mit 28 kg 37prozentiges Kalziumarsenat, also etwa mit 11 kg Arsenik je Hektar bestäubt worden war, schnell aufgehört. Nonnenraupen sind auf untergelegtem Papier nur in geringer Zahl aufgefunden worden, dagegen zeigten gefällte schwächere Probestämme, daß die meisten Nonnen spinnend in den Baumkronen blieben und dort eingingen, indem der Hinterleib zunächst erlahmte und dann zu einer dünnen Spitze einschrumpfte. Die Wirkung der Bestäubung mit geringeren Arsenmengen (24 kg 9prozentiges Kalziumarsenat entsprechend 2 kg Arsenik je Hektar) in einem anderen Waldteil war weniger deutlich; 70 ha des letzteren sind außerdem auch noch vernebelt worden. Schon nach der Bestäubung hat der Kotfall in dem allerdings nur schwächer befallenen Waldteil nachgelassen und nach der Vernebelung fast ganz aufgehört. Das Arsen wirkt nach der Aufnahme vom Magen aus, wobei die Ansichten über die Schädlichkeit des Giftes auf Grund angestellter Versuche in Fachkreisen noch geteilt sind. Die Vernebelung bedeutet dagegen ein Nervengift. Schon unmittelbar nach dem Aufsteigen der Dämpfe zeigen sich braune Tropfen auf dem Papier und Raupen fallen herunter. Allerdings ist durch Leimringe festgestellt worden, daß wenigstens ein Teil der Raupen sich erhält und von neuem aufzusteigen versucht. Ein voll beweiskräftiges Ergebnis ist somit in beiden Orten nicht erzielt worden. Die Versuche haben daher hauptsächlich Bedeutung für die Ausbildung der Methode. Aber selbst wenn der Nachweis gelingt, daß es möglich ist, mittels eines der beiden Verfahren kleinere Waldteile auf diese Weise zu retten, so bleibt es doch noch fraglich, ob es möglich ist, auf so ausgedehnten Flächen wie z. B. beim letzten Eulenfraß, die Bekämpfung technisch vollständig durchzuführen, so daß nicht doch die übriggebliebenen Raupen zum Kahlfraß genügen, ähnlich wie es beim Leimen gegen die Nonne der Fall sein kann. Weiter spielen aber die sehr erheblichen Kosten auch eine Rolle. Für die Versuche in Biesenthal und Sorau sollen trotz des Entgegenkommens der Fabriken 200000 Mark verbraucht worden sein. Es fragt sich also, ob der zu erreichende Gewinn in einem richtigen Verhältnis zu dem Aufwande steht." Schw.

Waldbrände.

Regierungsbezirk Schneidemühl. Am 30. Juni 1925 wurden durch einen aus der Stadtforst Jastrow übertretenden Waldbrand in der Staatsoberförsterei Plietnitz durch Wipfelfeuer 10 ha 8- bis 15jährige Kiefernschonung und 20 ha

Hosted by Google

36- bis 40jährige Kieferndickung und -stangen vernichtet.

Bezirk Magdeburg. In der Staats-Oberförsterei Altenplathow, Bezirk Gottesstiege, Jagen 75, brach am 15. Juni ein Waldfeuer aus, durch das insgesamt 8 ha geschädigt wurden, und zwar sind 5,5 ha 18jährige Kieferndickung und 2,5 ha 36jähriges Kiefernstangenholz zu zwei Dritteln vernichtet. Der Brand ist jedenfalls durch Funkenausflug einer Schnellzug-Lokomotive entstanden, und zwar direkt an der Bahnlinie im Feuerschutzstreifen, den das Feuer infolge des sehr starken Nordwestwindes übersprang. Die freiwilligen Feuerwehren aus Genthin, Bergzow und Mützel sowie Bewohner von Wiechenberg, Parchen und den schon genannten Ortschaften leisteten Löschhilfe, ebenso mittels Güterzug herangeschaffte Bahn- und Telegraphenarbeiter. Weiter trafen mit Lastautos Arbeiter und Angestellte des Überlandwerkes zum Löschen ein. Der Schaden wird auf 20000 *M* geschätzt.

Mecklenburg-Strelitz. Am 12. Juni entstand in der Kienheide der Stadt Strelitz ein größerer Waldbrand, der 22 ha schädigte. 18 ha 30jähriges Kiefernstangenholz und eine 16jährige Kiefernschonung, von letzterer ein Sechstel der Gesamtfläche, wurden ganz zerstört. 2 ha 70jähriger Bestand wurden zum kleinen Teil vernichtet, und auf 2 ha Kiefernaltholz brannte die Bodendecke aus. Jedenfalls liegt Brandstiftung vor. Die Polizei hat den Brunnenbauer Seegert, der mehrmals vorbestraft ist, deswegen verhaftet. Trotzdem Stadtförster Großkopf Forstarbeiter und andere hilfsbereite Männer durch Gespanne sofort zu dem etwa 4 km entfernten Brandort fahren ließ, hatte der Brand schon einen so großen Umfang angenommen, daß das Feuer nicht zu lokalisieren war, besonders da in dem 35jährigen Bestand Wipfelfeuer herrschte. Der Brand konnte auch erst im Altholz zum Halten gebracht werden, als die Strelitzer freiwillige Feuerwehr, die Technische Nothilfe und andere Helfer eintrafen. Auch zehn Forstbeamte der Umgebung hatten sich schon frühzeitig eingefunden und leisteten bei der Bekämpfung des Feuers wertvolle Hilfe. Da nach Ablöschen die Rohhumusschicht weiterglühte und erst durch einen Regenguß am 14. Juni gelöscht wurde, mußte um das ganze Brandgebiet ein Graben gezogen werden.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1925 ab märkischer Station 11,22 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 4. Juli 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 20 Goldm., Steinmarder: I 45 Goldm., II 30 Goldm., III 10 Goldm. Baummarder: I 55, II 40 Goldm., III 15 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 3,50 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,40 bis 0,80 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 4. Juli 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 36 bis 48 Mk., Baummarder 45 bis 65 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter I 0,65 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 4. Juli 1925. Füchse 24 bis 40 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Steinmarder 40 bis 60 Mk., Iltisse 10 bis 16 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,28 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 7 Mk., Hasen, 2 bis 2,10 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe: Sommer 4 bis 4,50 Mk., Winter 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juli 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juli 1925. Hechte, unsortiert 140 bis 160, mittel 161 bis 172, Schleien, Portions- 160 bis 170, groß 140 bis 145, unsortiert 146 bis 158, Aale, unsortiert 240 bis 255, groß-mittel 260 bis 283, kleinmittel 173 bis 180, klein 140 bis 157 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 4,20, Riesen-, unsortiert 7,60 bis 7,60 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 42. **Alt- und Neupensionäre.** Wird das Witwengeld der Witwe eines im Jahre 1909 nach 42 Dienstjahren in den Ruhestand getretenen Kgl. Forstmeisters nach der neuen Gruppenordnung gemäß Besoldungsgruppe X oder XI berechnet? Ist eine Gleichstellung der Altpensionäre mit den Neupensionären erfolgt?

Frau Forstmeister E.

Antwort: Die Versorgungsbezüge der Witwe eines im Jahre 1909 in den Ruhestand getretenen Forstmeisters sind nach der Besoldungsgruppe A 10 zu berechnen. Im übrigen stehen die Altpensionäre den Neupensionären gleich. Ihr Witwengeld würde daher, wenn nicht etwa Kürzungen wegen Altersunterschiedes vorzunehmen sind, z. Zeit jährlich 3263,40 *M* betragen. Rf.

Anfrage Nr. 43. **Kleinkaliberschießen.** „Welche jagdpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind zu beachten beim Kleinkaliber-Schießsport im Freien und in verdeckten Räumen? Muß ein beabsichtigtes Schießen der zuständigen

Hosted by Google

Polizeibehörde angemeldet werden? Ruhen auf der Anmeldung irgendwelche Gebühren (Stempel)?

F., Forstsekretär.

Antwort: Die Annahme ist gerechtfertigt, daß es zur Führung der Kleinkalibergewehre eines Waffenscheines nicht bedarf. Jedenfalls hat das Landgericht Hagen i. Westf. am 27. 9. 1924 erkannt, daß Flobertbüchsen nicht unter die Verordnung vom 13. Januar 1919 fallen. Beim Schießen im Freien und in verdeckten Räumen, wie es die Schießstände meistens sind, müssen die nötigen Sicherheitsmaßnahmen beobachtet werden, und soweit erforderlich, getroffen sein. So z. B. muß im Freien die polizeiliche Erlaubnis eingeholt werden, wenn an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten geschossen wird, denn es kann nicht beliebig im Freien geschossen werden (§ 367 Nr. 8 St.G.B.). Es kann auch nicht beliebig ein fremdes Jagdgebiet in Jagdausrüstung betreten werden (§ 368 Nr. 10 St.G.B.). Eine Schießstandanlage muß die nötige Sicherheit bieten, denn wenn eine Gefahr für das Publikum mit der Anlage verbunden ist, kann die Polizei einschreiten. Der Polizei ist das Schießen dann anzuzeigen, wenn diese Anzeige im Polizeiverordnungswege geboten ist. Forstbeamte sind hieran nach der Auffassung des Kammergerichts nicht gebunden, weil sie vermöge ihres Berufes berechtigt und verpflichtet sind, nach der Scheibe zu schießen. Eine Verständigung mit der Polizei ist jedenfalls zu empfehlen, zumal es nichts kostet.

Wir machen auf das Buch „Schießstandsanlagen" von Preuß aufmerksam, das, mit vielen Bauzeichnungen versehen, unlängst zum Preise von 25 ℳ im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Altkrakow (Köslin) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. Juli.

Oberförsterstelle Kobbelbude (Königsberg) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Oberförsterstelle Lauenburg (Köslin) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Oberförsterstelle Balsterkamp (Hannover) ist am 1. August neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 21. Juli.

Försterstelle Dwarischken, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören Dienstwohnung, Dienstland: 6,8 ha Acker, 3,7 ha Wiesen, 1 ha Weiden. Die Schule ist in Karalene, etwa 2 km. Bahnstation Karalene der Kleinbahn Insterburg—Kraupischken. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Forstsekretärstelle Hürtgen, Oberf. Hürtgen (Aachen), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,075 ha Garten, 2,0518 ha Acker, 0,6800 ha Weide. Das Forstsekretärgehöft Hürtgen ist 1920 neu erbaut. Es hat elektrisches Licht und Wasserleitung. Hürtgen ist 15 km von der nächsten Stadt (Düren) entfernt und mit dieser durch Postautoverkehr verbunden. In Hürtgen ist katholische Kirche und Dorfschule. Evangelische Kirche und Schule sowie höhere Lehranstalten befinden sich in Düren, ebenso Arzt und Apotheke. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1924 III 7277. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Küchen, Oberf. Meißner in Germerode (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 0,2 ha Acker, 0,7 ha Wiese. Dienstwohnung im Ort Küchen; Bahnstation Hasselbach, 1 km. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 21 ℳ. Besondere körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 28. Juli.

Försterstelle Marjoß-West, Oberf. Marjoß (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Marjoß. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 1,6 ha Acker, 3,1 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 169 ℳ. Bahnstation Jossa, 8 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 28. Juli.

Förster-Endstelle Neuenwalde, Oberf. Aurich (Stade), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstland: 0,5100 ha Garten 2. Klasse, 4,4630 ha Acker 4. Klasse, 5,7305 ha Wiese 4. Klasse, 0,9430 ha Weide 4. Klasse. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Försterstelle Neußenhof, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören Dienstwohnung, Dienstland: 10,9 ha Acker, 3,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Heinrichswalde, etwa 2,5 km. Bahnstation Heinrichswalde der Eisenbahn Königsberg—Tilsit. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Forstsekretärstelle Rothebude, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), gelangt am 1. August zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören Dienstwohnung, an Dienstland 2 ha Acker, 3 ha Wiesen. Die Schule ist in Rothebude, Bahnstation Bodeschwingken der Eisenbahn Königsberg—Goldap, etwa 10 km. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wolkersdorf (in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Neubesetzung ausgeschrieben) **wird nicht neu besetzt.**

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Seelbach, Oberf. Runkel, mit dem Wohnsitz in Seelbach, Kreis Oberlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Aumenau, Falkenbach, Seelbach, Wirbelau und Arfurth sowie 37 ha Fürstlich Wiedische Waldungen in einer Größe von 501 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine ein-

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Hosted by Google

jährige Probedienstzeit. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden. Bewerbungsfrist 25. August.

Stadtförsterstelle Meyenburg (Prignitz) ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Juli an den Magistrat in Meyenburg (Prignitz) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fenner, Oberförster in Hachenburg (Wiesbaden), wird am 1. Oktober nach Doberschütz (Merseburg) versetzt.

Guderian, Oberförster in Lubiathfließ (Frankfurt), wird am 1. Oktober nach Altenplathow (Magdeburg) versetzt.

Bahn, Oberförster in Neuhof (Köslin), wurde am 1. Oktober unter Uebertragung der Forstinspektion Merseburg-Düben zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Bobitzsch, Forstmeister in Tauer (Frankfurt), wird am 1. Oktober nach Podejuch (Stettin) versetzt.

Senff, Forstmeister in Neubrück (Frankfurt), wird am 1. August nach Zehdenick (Potsdam) versetzt.

Struckmann, Forstmeister in Regenthin (Frankfurt), wurde am 1. Oktober nach Medingen (Lüneburg) versetzt.

Ahde, Oberförster in Neulubönen (Gumbinnen), wurde nach Greiben (Königsberg) versetzt.

Kramer, Forstassessor in Eberswalde, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Pfeil (Königsberg) zum Oberförster ernannt.

Neubaur, Forstassessor, wird am 1. Oktober die Oberförsterstelle Glücksburg (Merseburg) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Budewig, überz. Förster in Hannover, Oberf. Hannover, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Eisphad, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Heidemann, überz. Förster in Grohnde, Oberf. Grohnde, wird am 1. August unter Ernennung zum Forstsekretär nach Syke, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Ohrt, Hegemeister in Neuenwalde, Oberf. Aurich, wird am 1. Oktober nach Egels, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Rasch, überz. Förster in Wellerode, Oberf. Waldau, wurde am 1. Juli die Försterstelle Motigers-West, Oberf. Sterbfritz (Cassel), übertragen.

Solbach, Förster in Röttgen, wurde die Förster-Endstelle Niederalfen, Försterei-bezirk Herchen-Sieg, Oberf. Siebengebirge (Köln), übertragen.

Weckmann, überz. Förster in Rötgen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli die Förster-Endstelle Wahlerscheid, Oberf. Monschau (Aachen), übertragen.

Eickhoff, Hilfsförster in Devese, Oberf. Hannover, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Harpstedt, Oberf. Harpstedt (Hannover), versetzt.

Schmalz, Hilfsförster in Binnen, Oberf. Binnen, wurde am 1. Juli nach Hannover, Oberf. Hannover, versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Colbitz, Oberf. Colbitz, wurde am 3. Juli nach Heteborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg), versetzt.

Schultz, Hilfsförster in Friedewald, Oberf. Friedewald, wurde am 1. Juli nach Niederkalbach, Oberf. Niederkalbach (Cassel), versetzt.

Spinzig, Hilfsförster in Westermark, Oberf. Syke, wurde am 1. August nach Binnen, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Vetter, Hilfsförster bei der Oberförsterei Niederkalbach, wurde am 1. Juli die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Niederkalbach (Cassel), vorläufig übertragen.

Zu überz. Förstern wurden im Regierungsbezirk Hannover mit Wirkung vom 1. April ab ernannt die Hilfsförster:

Böckhoff in Nesse, Oberf. Hannover; **Budewig** in Hannover, Oberf. Hannover; **Dühring** in Plamlünne, Oberf. Lingen; **Heidemann** in Grohnde, Oberf. Grohnde; **Kirchhof** in Wennigsen, Oberförsterei Wennigsen; **v. Trüller** in Ancum, Oberf. Bersenbrück.

Die Försterstelle Dörnhagen ist nicht dem Forstsekretär Stück, sondern dem Förster **Zilch** zu Marjoß-West übertragen.

Hofkammer.

Kliemann, Hilfsförster in Chausseehaus, Oberf. Wildenbruch i. Pomm, wurde mit Wirkung vom 1. April an zum überz. Förster ernannt.

Thiele, Fritz, Hilfsförster in Schmolsin i. Pomm., Oberf. Schmolsin i Pomm., wurde mit Wirkung vom 1. April an zum überz. Förster ernannt.

Privatforstdienst.

Bruguier, Förster in Pinnow bei Bottschow Fso., wurde am 1. Juli nach Forsthaus Clauswalde bei Bottschow versetzt.

Herfurth, Förster in Forsthaus Clauswalde Fso., wurde am 1. Juli in Richelsdorf bei Gerstungen (Thüringen) in der Forstverwaltung der Küsterschen Erben angestellt.

Schweikert, Förster in Schevenhütte bei Langerwehe-Rheinland, wurde von der Laurenburg G. m. b. H. daselbst nach den Richtlinien der Staatsforstbeamten als Förster auf Lebenszeit angestellt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Preußischer Forstverein für die beiden Provinzen Preußen.

Gemäß Beschluß des Vorstandes des Preußischen Forstvereins vom 22. Juni findet die diesjährige Vereinstagung in den Tagen vom 19. bis 21. August in Elbing statt. Folgende Zeiteinteilung ist vorläufig in Aussicht genommen:

Mittwoch, den 19. August: Waldtour. Der Abend bleibt frei für etwaige Tagungen der Verbände (Oberförster-, Waldbesitzer- usw. Verein).

Donnerstag, den 20. August: Mitglieder-Versammlung (Vorträge):

1. Inwieweit empfiehlt sich die Einführung des Dauerwaldbetriebes im Vereinsgebiete? Referenten: Oberregierungs- und Forstrat Müller, Königsberg, und Regierungs- und Forstrat A. Conrad, Allenstein.
2. Pflege und Abschuß des Elchwildes. Referenten: Oberförster Schirrmacher, Nemonien, und Oberförster Orlowski, Tawellningken.
3. Voraussichtlich ein forstpolitisches Thema, das noch nicht genau feststeht.

Anschließend gemeinsames Essen.

Freitag, den 21. August: Besichtigungen, evtl. Nachausflug (Cadinen oder Kahlberg).

Die genaue Tagungsordnung wird nach Festsetzung etwa Mitte Juli bekanntgegeben und den Mitgliedern zugesandt werden.

Die Mitglieder werden gebeten, den Mitgliedsbeitrag für 1925 in Höhe von 5 ℳ je Mitglied an den Vereinsrechner, Herrn Forstmeister Link in Ilmsdorf, auf dessen Postscheckkonto Nr. 1219 Königsberg zu zahlen.

Namens des Vorstandes:
Der 1. Vorsitzende: Kausch, Oberforstmeister.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Anträge, Rückfragen und Mitteilungen aus den letzten Monaten zeigen mir, daß zur Wahrung der Einheitlichkeit unserer Verbandsbestrebungen eine besondere Aussprache im Kreise der Forstrentmeister dringend wünschenswert erscheint. Insbesondere ist es auch die geänderte Reihenfolge für die Besetzung der Stellen in Gruppe 9, die einer Aufklärung und Beschlußfassung bedarf.

Es liegt deshalb in meiner Absicht, den gestellten Anträgen entsprechend, vor unserer am

Hosted by Google

7. August stattfindenden Haupt-Versammlung eine Vorbesprechung der Forstrentmeister anzuberaumen, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird und ausreichende Beteiligung sichergestellt ist.

Aus diesem Grunde bitte ich alle Verbandskollegen, mir sofort bis spätestens 17. Juli ihre Ansicht mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben, wessen Teilnahme zu erwarten ist. Nach diesem Zeitpunkt werde ich weitere Nachricht durch die „Deutsche Forst-Zeitung" geben. Koppitz.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9788. **Pivlack,** Kurt, Förster, Gr.-Brunsrode, Post Lehre in Braunschweig. XVI.
9789. **Cebulla,** Josef, Hilfsjäger, Oberf. Waldenau bei Laband, Kreis Gleiwitz. VI.
9790. **Stahl,** Fritz, Rentmeister, Schmidtheim (Eifel), Kreis Schleiden. V.
9791. **Zajonz,** Wilhelm, Heger, Stubendorf, Kr. Groß-Strehlitz O.-S. VI.
9792. **Wolff,** Georg, Hilfsförster, Pietzpuhl, Post Möser, Bez. Magdeburg. XVI.
9793. **Halla,** Gottlieb, Förster, Aschenbreuermarter, Post Donaustauf, Oberpfalz. XIV.
9794 **Schwabe,** C., Förster, Fh. Hasenwinkel bei Reinhausen, Kreis Göttingen. XVI.
9795. **Braun,** Engelbert, Förster, Bruchhausen, Post Ostbergen, Kreis Höxter. XI.
9796. **Theissen,** Hubertus, Hilfsförster, Meppen in Hannover. X.
9797. **Esch,** Otto, Revierförster, Pom.-Eckstein, Kreis Neustettin. II.
9798. **Teichmann,** Kurt, Hilfsförster, Wartha, Kreis Frankenstein in Schlesien. XV.
9799. **Augustin,** Rudolf, Hilfsförster, Hermsdorf, Kr. Hoyerswerda, Bez. Liegnitz. VIII.
9800. **Berneisch,** Herbert, Hilfsförster, Carlsruhe, Kreis Oppeln. VI.
9801. **Bode,** Heinrich, Hilfsförster, Geisleden, Kr. Heiligenstadt, Bez. Erfurt. XVIII.
9802. **Bodemann,** Wilhelm, Hilfsförster, Meppen, Bezirk Osnabrück. X.
9803. **Bruns,** Fritz, Hilfsförster, Wernigerode a. Harz. XVI.
9804. **Burchhardt,** Heinrich, Hilfsförster, Fh. Rodeberg bei Urbach, Kreis Ihlfeld, Bezirk Merseburg. XVI.
9805. **Busch,** Werner, Hilfsförster, Ballenstedt am Harz. XVI.
9806. **Dechant,** Karl, Hilfsförster, Camen, Kr. Hamm, Bezirk Arnsberg in Westfalen. XI.
9807. **Dermietzel,** Willy, Hilfsförster, Lunow, Kreis Angermünde. IX.
9808. **Dummann,** Fritz, Hilfsförster, Gollnow in Pommern. II.
9809. **Eickhoff,** Max, Hilfsförster, Niederense, Kreis Soest, Bezirk Arnsberg in Westfalen. XI.
9810. **Fechner,** Artur, Hilfsforster, Lennep, Bezirk Düsseldorf. XI.
9811. **Franzky,** Otto, Hilfsförster, Dziergowitz, Kreis Kosel, Oberschlesien. VI.
9812. **Gothl,** Karl, Hilfsförster, Brunkau, Kreis Stendal, Bezirk Magdeburg. XVI.
9813. **Heitfogel,** Rudolf, Hilfsförster, Fh. Schertendorf, Kreis Grünberg, Bez. Liegnitz. VIII.
9814. **Herrmann,** Horst, Hilfsförster, Creba O.-L., Kreis Rothenburg, Bez. Liegnitz. VIII.
9815. **Heyer,** Arno, Hilfsförster, Magdeburg-West, Rennweg. XVI.
9816. **Höhns,** Fritz, Hilfsförster, Lunow, Kr. Angermünde. IX.
9817. **Johns,** Otto, Hilfsförster, Grittel bei Eldena, Kreis Grabow, Mecklenburg-Schwerin. III.
9818. **Jung,** Adolf, Hilfsförster, Wusterhause, Kr. Neustettin, Bez. Köslin. II.
9819. **Kretschmer,** Lothar, Hilfsförster, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg, Bez. Oppeln. VI.
9820. **Kullick,** Walter, Hilfsförster, Abbau Klonofken, Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
9821. **Lentkeil,** Waldemar, Hilfsförster, Dessau, Askanische Straße 67. XVI.
9822. **Linke,** Max, Hilfsförster, Koppitz, Kreis Grottkau, Bez. Oppeln. VI.
9823. **Meschede,** Heinrich, Hilfsförster, Sietlingshausen, Kreis Brilon, Bez. Arnsberg. XI.
9824. **Müller,** Herbert, Hilfsförster, Fh. Starnitz, Kr. Stolp, Bez. Köslin. II.
9825. **Neubert,** Erich, Hilfsförster, Quittainen, Kr. Pr.-Holland, Bez. Königsberg. I.
9826. **Oschcka,** Hubert, Hilfsförster, Ammerland am Starnberger See in Bayern. XIV.
9827. **Preuß,** Willelm, Hilfsförster, Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone, Grenzmark. XIX.
9828. **Puchert,** Richard, Hilfsförster, Massow, Kreis Naugard, Bezirk Stettin. II.
9829. **Reuter,** Karl, Hilfsförster, Nettersheim, Kr. Schleiden, Bez. Aachen. V.
9830. **Ritter,** Heinrich, Hilfsförster, Elberberg, Kreis Wolfhagen, Bez. Cassel. XIII.
9831. **Röthke,** Gerhard, Hilfsförster, Mürow, Kreis Angermünde. IX.
9832. **Schechner,** Berthold, Hilfsförster, Byhlen, Kreis Lübben N.-L., Bez. Frankfurt a. O. IX.
9833. **Schleif,** Hans, Hilfsförster, Trebsen bei Neuweißenborn, Bez. Leipzig. XII.
9834. **Schonert,** Helmut, Hilfsförster, Griesel, Kreis Crossen a. Oder. IX.
9835. **Stratmann,** Heinrich, Hilfsförster, Hoppecke, Kr. Brilon, Bez. Arnsberg i. W. XI.
9836. **Stöbe,** Kurt, Hilfsförster, Genthin, Kreis Jerichow II, Bez. Magdeburg. XVI.
9837. **Schulz,** Wolfgang, Hilfsförster, Heinersdorf, Kreis Lebus Ifo. IX.
9838. **Tesch,** Kurt, Hilfsförster, Köslin, Lazarettstraße 8. II.
9839. **Theil,** Reinhard, Hilfsförster, Fh. Witzmitz, Kr. Regenwalde, Bez. Stettin. II.
9840. **Neckermann,** Hans, Hilfsförster, Paatzig, Kr. Cammin, Bez. Stettin. II.
9841. **Voigt,** Karl, Hilfsförster, Tillowitz, Kreis Falkenberg, Bezirk Oppeln. VI.
9842. **Weidemann,** Kurt, Hilfsförster, Fürstliche Oberförsterei Neuwied, Bez. Coblenz. V.
9843. **Wiesmann,** Leo, Hilfsförster, Bonn a. Rhein, Bonnertalweg. 4. V.
9844. **Wiskow,** Martin, Hilfsförster, Petershagen, Kreis Lebus, Bez. Frankfurt a. O. IX.
9845. **Engelmann,** Fridolin, Hilfsförster, Kadlub-Turawa O.-S. VI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Knobloch, Fritz, Forstreferendar, München, Leopoldstr. 135 a.
Kegel, Rudolf, Revierjäger, Albshausen (Lahn), Post Oberbiel, Kreis Wetzlar.
Hoeke, Josef, Hilfsförster, Fh. Höllinghofen, Post Voßwinkel, Kreis Arnsberg.
Kebckus, Josef, Förster, Nuttlar, Kreis Meschede.
Bruchhausen, Johann, Forstschüler, Miltenberg a. Main, Bayern, Engelsplatz 117.
Reher, Friedrich, Förster, Erxleben, Kreis Neuhaldensleben.

Betrifft: Beitragszahlungen.

Nach § 7 der Satzungen sind die Vereinsbeiträge in jedem Jahre im Januar im voraus zu entrichten. Die Beiträge, die bis zum April nicht eingegangen sind, müssen durch Postnachnahme erhoben werden. Wir haben in diesem Jahre Gelegenheit genommen, allen Mitgliedern bei der Übersendung des Jahrbuches eine Zahlkarte beizulegen, und auf der Rückseite des Postabschnitts sind die Beträge vermerkt, die von den Mitgliedern noch zu zahlen sind. Ein Teil der Mitglieder hat von dieser bequemen Gelegenheit Gebrauch gemacht. Eine größere Anzahl von

Hosted by Google

Mitgliedern haben es aber bisher unterlassen, die Beitragszahlung und die Bezahlung des Jahrbuches vorzunehmen. In diesen Fällen sind wir gezwungen, in kürzerer Zeit die fälligen Beiträge und die sonstigen Forderungen durch Nachnahme zu erheben. Wir machen an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam, nicht auf die Zusendung der Nachnahme zu warten, sondern die erhaltene Zahlkarte zur Einsendung der Restbeiträge zu benutzen. Wir sparen die Ausschreibung der Nachnahmen und jedes einzelne Mitglied spart die Unkosten dafür, wenn die Zahlung vorher erledigt wird. Es liegt also im Interesse jedes Mitgliedes und auch im Interesse des Vereins, wenn die Beitragszahlungen mit der in Händen befindlichen Zahlkarte vor der Ausschreibung der Nachnahmen erfolgen. Wir bitten also höflichst, das Geld recht bald an unsere Kassenstelle nach Neudamm abzuschicken.

Eberswalde, den 24. Juni 1925.

Die Geschäftsstelle.

Bitte um dauernde Mitteilung von Adressenänderungen. Wir haben in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß viele unserer Mitglieder unterlassen, Adressenänderungen rechtzeitig nach hier zu melden. Es ist durchaus erforderlich, daß uns jede Aenderung sofort gemeldet wird, wir haben sonst viel unnütze Arbeit und Portokosten, außerdem verlieren wir jede Fühlung mit den betreffenden Mitgliedern. Wir bitten also dringend, Veränderungen von Wohnung und Stellung in jedem Falle zu melden.

Eberswalde, den 2. Juli 1925.

Die Geschäftsstelle.

Forstgehilfenprüfung. Am 15. und 16. Juni d. Js. hat im Bereich der Bezirksgruppe Ostpreußen eine Forstgehilfenprüfung stattgefunden, zu der sich sieben Prüflinge gemeldet hatten. Einer der Prüflinge mußte wegen Nichtbeibringung der vorgeschriebenen Papiere zurückgewiesen werden und einer trat nach der schriftlichen Prüfung freiwillig zurück. Die übrigen fünf Prüflinge bestanden die Prüfung, und darunter zwei mit ziemlich gut und drei mit genügend.

Eberswalde, den 3. Juli 1925.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Pommern (II). An der am 16. Juni 1925 in Stettin abgehaltenen Bezirksgruppenversammlung nahmen 20 Kollegen teil. Herr Oberförster Fiebig von der Pensionsversicherung legte allen Kollegen dringend die regste Beteiligung an dieser segensreichen Einrichtung ans Herz. Herr Geschäftsführer Preuße vom Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund berichtete über die bereits bestehenden und sich allgemeiner Anteilnahme erfreuenden sozialen Einrichtungen für Guts- und Forstbeamte in der Provinz Pommern. Einstimmig gelangte nach längerer Aussprache folgende Entschließung zur Annahme und zwar zur Übermittlung an den Vorsitzenden des Waldbesitzervereins Herrn von Flemming, Basenthin:

Die am 16. Juni 1925 in Stettin versammelten Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands begrüßen einstimmig und einhellig die Gründung einer Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Die beamteten Mitglieder der Bezirksgruppe richten an die Herren Waldbesitzer ihres Bezirkes die herzliche Bitte, die Gründung der Pensionskasse dadurch zu fördern, daß sie ihren Forstbeamten den Beitritt zur Pensionskasse durch Beteiligung an den Beiträgen ermöglichen; aus eigener Kraft ist es den Beamten nicht möglich, die Kasse zu gründen, so sehr sie es auch wünschen. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat dem Waldbesitz durch die schweren letzten Jahre die Treue gehalten und damit nach seiner Kraft dazu beigetragen, den Wald für die Eigentümer zu erhalten. Die Beamtenschaft bittet, diese Treue dadurch zu entgelten, daß ihr jetzt die Möglichkeit gegeben wird, im Alter vor der Not geschützt zu sein.

Als anerkannte Lehrherren wurden neu gewählt: Revierförster E. Munske, Fh. Kuhtz b. Nemitz (Nr. 1284 d. Jahrb.), Revierförster G. Philipp, Fh. Hammelstall, Kreis Randow (Nr. 9440 d. Jahrb.).

Der Antrag eines staatl. Hegemeisters i. R., der die Verwaltung einer Privatforst in Pommern übernommen hat, als Lehrherr anerkannt zu werden, wurde abgelehnt, desgleichen derselbe Antrag eines als Lehrlingszüchters bekannten Försters. Ein Antrag wurde angenommen, wonach die Geschäftsstelle in Eberswalde gebeten wird, begründete Einsprüche gegen Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein genau zu prüfen. Der Deutsche Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern nimmt als Mitglieder nur Beamte mit vorschriftsmäßiger Ausbildung, Forstgehilfen- bzw. Försterprüfung, auf.

Von der Versammlung heraus wurde in Anbetracht der Dringlichkeit Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe beantragt. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt und zwar: Oberförster Volgmann, Kolberg, Vorsitzender; Oberförster Krueger, Matzdorf, stellv. Vorsitzender; Revierförster Werner, Blumberg, Försterausschußmitglied.

Die Neuwahl des Vorstandes stand zwar nicht auf der Tagesordnung, wurde aber als notwendig infolge der Kürze der Zeit erkannt und gefordert, um nicht noch eine Versammlung einberufen zu müssen.

Fh. Blumberg, Post Casekow, d. 25. 6. 25.

Revierförster Werner, Schriftführer.

Bezirksgruppe Liegnitz (VIII). Bezirksgruppen-Versammlung am 19. Juli, 1 Uhr mittags, in Liegnitz in den Gorkauer Bierhallen. Tagesordnung: 1. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Stellvertreters sowie eines Mitgliedes des Försterausschusses. 2. Stellungnahme zur Wahl des Vereinsvorsitzenden. 3. Pensionsversicherung. 4. Ausbildungsfragen. 5. Verschiedenes. Für die Teilnehmer aus dem nördlichen Teil wird bemerkt, daß es nach Glogau sowohl wie von Glogau nach Liegnitz Sonntagsfahrkarten gibt. Außerdem geht abends 9,10 Uhr ein Zug aus Liegnitz in Richtung Glogau.

Der Vorsitzende: Bressel.

Die Bezirksgruppenversammlung Bayern (XIV) findet am Montag, dem 27. Juli, in München statt, und zwar im Hotel Union, Barerstraße 7, Anfang

Hosted by Google

10 Uhr vormittags. Den Teilnehmern ist es so ermöglicht, am Tage vorher — Sonntag — die am 25. Juli eröffnete Bayerische Jagdausstellung zu besuchen.

Tagesordnung:

1. Der Zweck des Vereins für Privatforstbeamte. Aus dem Mitgliederkreis beantragt.
2. Der Mitgliederstand der Bezirksgruppe Bayern.
3. Aussprache über die Pensionskasse. Aus dem Mitgliederkreis beantragt.
4. Neuwahlen zum Vorstand, da die 6jährige Amtszeit abgelaufen ist (§ 9 und 14 der Satzung).
   a) Wahl eines Mitglieds in den Försterausschuß,
   b) Wahl des Bezirksgruppenvorsitzenden,
   c) Wahl des Stellvertreters für den Bezirksgruppenvorsitzenden,
   d) Wahl eines Vertreters der Bezirksgruppe in der Hauptversammlung, die im Oktober in Potsdam stattfinden soll.

   Wiederwahl ist zulässig.
5. Forstlicher Lehrgang.
6. Eine Försterprüfung wird in Bayern abgehalten, wenn mindestens 12 Meldungen einlaufen.
7. Allgemeines.
8. Anträge und Mitteilungen aus der Mitte der Versammlung.

In München wird in den Tagen der Versammlung in den Sendlingertorlichtspielen ein Jagdfilm vorgeführt, genannt „Weidmannsjahr". Er zeigt in 10 Bildern die in Bayern gebräuchlichen Jagdarten (Neuschneebirsch, Birkhahnbalz, Auerhahnbalz, Fuchsgraben, Birsch auf den roten Bock, Herbstfreise durch Feld und Moos, der König der Wälder [Hirschjagd], Waldtreibjagd und Wildfütterung).

Am Dienstag, dem 28. Juli, Waldausflug nach dem Revier Seefeld Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Toerring. Abfahrt 6^{55} vormittags vom Starnberger Bahnhof in München nach Station Weßling, 35 Minuten Fußmarsch bis zum Wald. Erfrischung wird im Wald gereicht. Rückkunft nach München 4^{05} nachmittags. Der Unterzeichnete bittet um Mitteilung durch Karte, wer beabsichtigt, an dem Waldausflug teilzunehmen, zugleich auch um zahlreichen Besuch der Versammlung. Eingeführte Gäste und besonders auch Damen sind von Herzen willkommen!

Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken, den 1. Juli 1925.

Forstrat a. D. Eulefeld,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Bayern.

Ortsgruppe Jerichow II. Am 27. Mai hatten sich 18 Kollegen der Ortsgruppe in dem Parchener Revier zu einem Waldbegang eingefunden. Punkt 9 Uhr wurde vom Forsthause abmarschiert. Der Revierbeamte, Herr Revierförster Schnitt, übernahm die Führung. Er schilderte uns einleitend kurz die Größe, Betriebsform und besondere Wirtschaftsmaßnahmen seines Reviers. Das Revier Parchen ist 1600 ha groß, fast reiner Kiefernbestand IV/III. Dem aufmerksamen Auge fiel es gleich auf, daß auf Bestandespflege mit der Axt, besonders in den jüngeren Beständen, viel Sorgfalt verwendet wurde. Auch die Bodenpflege durch Liegenlassen des Reisigs war dabei beobachtet worden. Wenn auch der Dauerwaldgedanke im Auge behalten wird, so ließen sich doch vorläufig Kahlschläge nicht vermeiden. Dafür werden aber die Kulturen mit ganz besonderer Sorgfalt begründet. Die gerodete Schlagfläche wird mit schwerstem Sachsenpflug tief umgepflügt, sodann erfolgt Voranbau mit mit Nitragin geimpfter Lupine. Der Revierverwalter erklärte uns, daß mit dem Ertrag der Lupine die Kulturkosten gedeckt würden. Die auf diese Weise begründeten Kulturen zeigten einen überaus freudigen Wuchs. Auch mit Buchenunterbau war begonnen. Der so wichtige Buchenunterbau stößt in unserer Gegend wegen der erforderlichen Einzäunungen immer noch auf finanzielle Schwierigkeiten. Nachmittags wurden wir von der Gattin unseres Kollegen Schmitt in dem idyllisch gelegenen Jagdhäuschen mit Kaffee und einem Imbiß bewirtet. Am Kreuzweg nahmen wir Abschied mit dem Bewußtsein, einen interessanten Tag verlebt zu haben. Unserem Kollegen Schmitt für seine treffliche Führung sowie seiner Gattin für die liebenswürdige Bewirtung an dieser Stelle Weidmannsdank. Unser nächster Waldbegang soll im Herbst im sogenannten Kattenloch stattfinden. Füchtmeyer.

Förstervereinigung Oberbarnim (Gamengrund) Am Sonntag, dem 28. Juni, fand in dem Revier des Herrn Rittmeisters v. Oppen, „Haus Tornow" (Märkische Schweiz), eine Waldwanderung statt. Bei herrlichem kühlen Wetter wurden die Teilnehmer in von Herrn v. Oppen zur Verfügung gestellten Wagen ins Revier gebracht und daselbst mit kurzen Worten von Herrn v. Oppen auf das herzlichste begrüßt. Herr v. Oppen ließ es sich auch nicht nehmen, seine Gäste selbst durch sein sehr gut gepflegtes Forstrevier zu führen. In ausreichenden, mit Humor gewürzten Worten erklärte er sein Wirtschaftsziel. Sehr abwechslungsreiche Waldbilder, im großen ausgeführte Laubholzverjüngungen, gaben uns zu erkennen, daß Kosten und Mühe nicht gescheut wurden, um die neuzeitlichen Errungenschaften der Forstwissenschaft in der Praxis zu verwirklichen. Unter anderem wurde uns ein Dauerwaldbild gezeigt, Linde unter Kiefer, wobei die Linden bereits in die Kiefernkronen hineinwachsen, und das allgemeines Erstaunen und großes Interesse erweckte. Nach einem von Herrn v. Oppen dargereichten Waldfrühstück ging es rüstig weiter. Noch manch schönes, gut ausgeführtes Verjüngungsbild bekamen wir zu sehen. Eine Kiefern-Grabestreifen-Kultur, in hoher Segge ausgeführt, rief eine lebhafte Aussprache hervor. Im Revier „Haus Tornow" spielt die Akazie eine sehr wesentliche Rolle; auch die in forstlichen Kreisen wenig beachtete kanadische Pappel hat auf einer kleineren Fläche ihren Platz und hat es zu sehr erstaunlichem Zuwachs gebracht. Alle Teilnehmer waren voll befriedigt, und jeder konnte viel forstlich Anregendes in sein Revier mitnehmen, so viel Neues bot „Haus Tornow". In Wagen ging es dann heimwärts. Auch an dieser Stelle sei Herrn v. Oppen sowie seinem Mitarbeiter, Herrn Förster Riesebeck, herzlichst gedankt; „Haus Tornow" wird allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben. Niemand, Hirschfelde.

Ortsgruppe Rathenow. Verlegung des Scheibenschießens. Wir müssen die in der letzten Bekanntmachung erfolgte Mitteilung über das Scheibenschießen dahin ergänzen, daß dieses nicht am 12. Juli d. J. stattfinden kann, sondern bis zum 19. Juli d. J. aufgeschoben werden muß. Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon

Hosted by Google

Kenntnis zu nehmen und sich dazu einzurichten, zu dem Schießen am 19. Juli zu der schon bekannten Zeit sich recht zahlreich einzufinden.

Im Auftrage: Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Kreis Züllichau-Schwiebus. Am Sonntag, dem 12. Juli, nachmittags 4 Uhr, findet in Schwiebus in der Restauration des Herrn Paul Baur, Markt 8, eine Versammlung statt zwecks Gründung einer Ortsgruppe für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Alle Kollegen des Kreises Züllichau-Schwiebus sind hiermit eingeladen. — Unser Bezirksgruppen-Vorsitzender, Herr Kollege Nolte, hat sich bereit erklärt, in der Versammlung über Zweck und Ziele des Vereins zu sprechen und auf alle Fragen Aufklärung zu geben. Es ist Pflicht eines jeden Privatförsters, zu dieser Versammlung zu erscheinen.

Bollack. Walther.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nimmt erfreulich an Mitgliedern immer weiter zu. Bis zum 29. Juni hatten sich angemeldet: 1018 Forstbeamte mit 1725 Versicherungsanteilen und 141 Waldbesitzer. Dabei laufen dauernd weitere Meldungen ein. Eine Mitteilung des Reichsaufsichtsamtes über die am 12. Juni eingereichten Satzungen war bis Ende Juni noch nicht erfolgt.

Neudamm, den 1. Juli 1925.

Für den Ausschuß:
Oekonomierat Grundmann.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien. Bezirksgruppe Liegnitz.

Sonntag, den 19. Juli, vormittags 10 Uhr, findet in Liegnitz in den Gorkauer Bierhallen, Friedrichsplatz, Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: Jahresbericht, Vorstandswahl, Besprechung der Bundesvorstandswahl, Anträge, Verschiedenes. Erweiterung der Tagesordnung ist wahrscheinlich. Die Kollegen aus den Kreisen Grünberg, Freystadt und Glogau, die auf ihren Stationen keine Sonntagsfahrkarten erhalten, tun gut, nur Rückfahrkarten bis Glogau zu lösen. In Glogau ist Zeit, eine erheblich billigere Sonntagsfahrkarte nach Liegnitz zu lösen. Abfahrt Glogau 7,04 Uhr vormittags. Rückfahrt mit neu eingelegtem Zug um 8,10 Uhr abends, Zug verkehrt bis Grünberg. Walter, Vorsitzender.

Landesverein Freistaat Sachsen.

Der Jahresbeitrag für 1925 beträgt 5 ℳ. Neuaufzunehmende Mitglieder haben außerdem 1 ℳ Eintrittsgeld zu zahlen. Der Beitrag ist baldigst an den Kassenführer des Landesvereins, Herrn Gräfl. Förster Donath zu Börnichen bei Oederan i. Sa., Postscheckkonto Dresden Nr. 110463, einzusenden. Bis zum 15. August d. J. nicht eingegangene Beträge werden durch Nachnahme erhoben. Mit der Uebersendung der Mitgliedskarten wird in nächster Zeit begonnen werden. Gleichzeitig hat jedes Mitglied die anbei mitfolgende Beitrittserklärung zu unterschreiben und diese an den Herrn Kassenführer des Landesvereins zurückzusenden. Weiter wird bekanntgegeben, daß zu Anfang des Monats August die Hauptversammlung des Landesvereins stattfindet, wobei auch die Neuwahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen ist. Der bestimmte Tag wird noch bekanntgegeben.

Burg Lauenstein im Erzgebirge,
den 30. Juni 1925.

Peter, Vorsitzender.

Landesverein Bayern.

1. Die Mitglieder des Landesvereins Bayern werden hiermit aufgefordert, den Jahresbeitrag für 1925 in Höhe von 4 Mark an den Unterzeichneten einzusenden. Mitglieder, die nach dem 1. Mai 1925 beigetreten sind, haben außer dem Beitrag noch 1 Mark Eintrittsgebühr zu zahlen. Bis zum 31. d. Mts. nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme eingezogen.

2. Die Bezirksgruppenvorsitzenden werden gebeten, in ihren Bezirken fleißig für unsere gute Sache zu werben. Gleichzeitig bitte ich, unseren verehrten Herrn Vorsitzenden nach Möglichkeit zu entlasten und Neuanmeldungen, Anfragen usw. direkt an mich zu richten.

3. Am 19. Juli, vormittags 10 Uhr, findet eine Werbeversammlung der Gruppe „Coburger Land" im Gasthaus „Fischerei", Coburg, Webergasse, statt. Die Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben.

Der Schriftführer und Kassenwart:
R. Daue, Herzogl. Förster,
Forsthaus Callenberg, Post Coburg.

Ortsgruppe Steinau a. d. Oder.

Am Sonntag, dem 19. Juli 1925, findet ein Waldbegang des Reviers Gurkau mit anschließender Ortsgruppensitzung statt. Zusammenkunft um 2 Uhr Forsthaus Nistitz. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Forsthaus Wilhelminenthal, 4. Juli 1925.

Buntrock, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der Vereinstag im Schützenhaus in Jauer am Mittwoch, dem 17. Juni d. Js., war von 34 Mitgliedern und 4 Gästen besucht. Eröffnung der Sitzung um 10½ Uhr vormittags. Der im Vereinsjahr verstorbenen Mitglieder Revierförster Nellner, Mellendorf, und Oberförster i. R. Apel, Steinseifersdorf, wurde ziemend gedacht. Ausgeschieden 4 und am Vereinstage neu aufgenommen 7 Mitglieder. Der Mitgliederbestand beträgt 112 Mitglieder. — Die Vereinskassen- und die Unterstützungskassen-Rechnung für 1924 wurde entlastet. — Dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, dem der Verein als außerordentliches Mitglied an-

Hosted by Google

gehört, wurden für 1926 20 Mark als Jahresbeitrag bewilligt. — Zufolge der in der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlichten Tagesordnung hatte der zweite Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Förster Walter in Forsthaus Annaberg, Post Schönau, Kreis Glogau, Gelegenheit genommen, zu unserer Tagung zu erscheinen und über den Punkt der Tagesordnung „Stellungnahme zur Mitgliedschaft beim Deutschen Forstbeamtenbunde" ein ausführliches Referat zu übernehmen. Redner schilderte die Entstehung und heutige Entwicklungsstufe des Forstbeamtenbundes, seine Stellungnahme zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, aus dem er hervorgegangen, zu dem Verbande der Waldbesitzervereine und zu dem zweiten, links eingestellten Gewerkschaftsbunde. Er beklagte, daß so viele Forstbeamte dem Bunde noch fernstehen, der ihre persönlichen Interessen bei den Tarifverhandlungen immer so warm wahrgenommen hat. Damit der Bund auch noch wirtschaftliche Interessen vertreten kann, ist es durchaus erforderlich, zumal bei den kommenden schweren und unsicheren Zeiten, daß er alle die Berufskollegen als Mitglieder gewinnt, die zumeist wegen Mitgliedschaft bei andern forstlichen Vereinen dem Forstbeamtenbunde fernbleiben, dessen freies Bekenntnis zum monarchischen Gedanken, dem wohl die meisten Forstbeamten innerlich treu geblieben, kein Hinderungsgrund für sie sein könne, abwartend beiseite zu stehen. Es fehle noch sehr im Bunde an der Zahlenmasse des zu vertretenden Försterstandes, was auf der Vereinsmüdigkeit und auch Gleichgültigkeit hauptsächlich derjenigen Kollegen beruht, die in wohlgeborgenen Stellungen sitzen. Aber auch diese Kollegen sollen bedenken, daß bei der heutigen überraschenden Gesetzgebung ihre Stellungen erschüttert werden können. Redner bittet um Erwägung, daß unser Verein sich als Ortsgruppe des Deutschen Forstbeamtenbundes umstellen möge, indem alle Mitglieder dem Bunde beitreten. Bei Eröffnung der Diskussion stellte Oberförster Rudolph, Hofgiersdorf, den Antrag, zunächst dem Bunde als außerordentliches Mitglied mit 20 Mark Jahresbeitrag beizutreten und im Sinne des Vorredners auf die Vereinskollegen einzuwirken, ihre persönliche Mitgliedschaft zu erwerben. Förster Walter wies diesen Vorschlag zurück, da der Bund keine außerordentliche Mitgliedschaft und Unterstützung kennt und auch nicht haben darf, um seine Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Kollege Warkenthien, Schweidnitz, erwiderte, daß die Überführung unseres Vereins in eine Ortsgruppe des Forstbeamtenbundes nach der Tradition unseres 85jährigen Vereins ausgeschlossen ist. Er verweist auf sein im Jahre 1906 am Vereinstag in Jauer ablehnend gehaltenes Referat über die beabsichtigte Überführung unseres Vereins als Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Die Versammlung beschließt hierauf, daß dieser Punkt der Tagesordnung nochmals den nächstjährigen Vereinstag beschäftigen soll. — Der Vereinstag 1926 wird in Nimptsch abgehalten. — Die diesjährige Exkursion soll zu Anfang September im Stadtforst Schweidnitz, Revier Leutmannsdorf, stattfinden. Oberförster Rudolph konnte die Genehmigung durch die Stadtverwaltung in sichere Aussicht stellen. — Die im Vorjahre in Mochau bei Jauer stattgefundene Exkursion besprach hierauf Oberförster Rudolph in längerer, sorgfältiger Ausarbeitung, die eine lebhafte Aussprache entfesselte. — Der Vortrag durch Schwabe, früherer Leiter der Musterstation für Vogelschutz in Seebach, über Vogelschutz fiel infolge eingetretener widriger Umstände aus. In letzter Stunde wurde der Assistent am zoologischen Institut in Breslau, Dr. Roth, für dieses selbige Thema gewonnen. Redner legte in seinen Ausführungen den Revierbeamten den Vogelschutz und besonders die verschiedenen Arten der Ansiedlung der Vögel dringend ans Herz. Sind sie es doch wert, als Gehilfen des Forstmannes im Kampfe gegen seine Feinde aus der Insektenwelt, die den deutschen Wald gegenwärtig wieder schwer bedroht, sein höchstes Augenmerk zur Vorbeugung solcher Schäden auf sich zu ziehen. Zum Selbststudium empfahl der Vortragende verschiedene umfangreiche und einfachere Werke. Als die wohlfeilsten nannte er und legte sie zur Ansicht aus: Die Kennzeichen der Vögel Deutschlands von Reichenow und Ornithologisches Taschenbuch für Jäger und Jagdfreunde von Dr. Schaeff, beide im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen. Ferner das Exkursionsbuch zum Studium der Vogelstimmen von Professor Voigt, Verlag Quelle und Meier, Leipzig. Dr. Roth bedauerte, daß er so wenig Zeit zur Vorbereitung hatte, um etwas Abgerundetes über dieses Thema geben zu können, und stellt sich dem Verein wieder zur Verfügung. Wegen der vorgerückten Zeit fand keine Aussprache statt. — Es wird beschlossen, den Nachruf bei Todesfällen von Mitgliedern in der „Deutschen Forstzeitung", Neudamm, zur Veröffentlichung zu bringen. — Um 1/2 3 Uhr wurde die Sitzung geschlossen. — Bei der gemeinsamen Mittagstafel mit den Angehörigen (zirka 60 Gedecks) wurde eines Vereinsjubilars für 50jährige Berufstätigkeit, des Forstverwalters Rolle, Bankwitz, vom Vorsitzenden beglückwünschend gedacht und ihm das wertvolle Vereinsgeschenk zur Erinnerung überreicht. Hierauf trat der Tanz, etwas reichlich spät, in seine Rechte, bis die Abendzüge die Teilnehmer nach allen Richtungen entführten.

Oberlangenbielau und Schweidnitz, im Juni 1925.

Wegener, Vorsitzender.

Warkenthien, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Inhalt: Reisebilder aus holländischen Forsten. 663. — Bodenpflege im Kiefernwald durch Bestandespflege und Unterbau. 665. — Der Forsthaushalt im Preußischen Landtag. 668. — Revierförster Korf und die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 669. — Holzverkaufstabelle. 670. — Forstliche Rundschau. 671. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 674. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 675. Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge. 677. Neues aus den Parlamenten. 677. Forstwirtschaftliches. 678. Waldbrände. 678. Marktberichte. 679. Brief- und Fragekasten. 679. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 680. — Vereinszeitung: Mitteilungen forstlicher Vereine. 681. Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen. 681. Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 682. Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 685. Deutscher Forstbeamtenbund. 685. Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 685.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Revierbeamten der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. Neudamm, den 17. Juli 1925. 40. Band.

Aufforstung der Eulenkahlschläge.

Von Forstmeister **Junack**.

Nachdem der Forleulenfraß große Kahlflächen und durchlichtete Bestände geschaffen hat, deren Erhaltungsfähigkeit noch auf Jahre hinaus gefährdet ist, erfüllt es viele Wirtschafter mit großer und verantwortungsvoller Sorge, wie sie diese Kahlflächen in Bestand bringen sollen, ohne sich dem Fluch der forstlichen Nachwelt auszusetzen.

„Erziehung von Mischwald" ist das Losungswort der Zeit, oder besser gesagt das Schlagwort. Seufzend bedenkt mancher die Umständlichkeit und die Kostspieligkeit der Mischkulturen und schaudernd der Kulturpflege, die einsetzen muß, wenn die Mischkultur gerät und dann die Herrschaft der angebauten und der sich außerdem von selbst anfindenden Holzarten in der wünschenswerten Weise auf Riesenflächen geregelt werden soll. Aber die Forderung des Mischwaldes wird so allgemein erhoben, daß sich dieser modernen Forderung die allermeisten Forstwirte bei der Anlage der Kulturen nicht werden entziehen wollen oder auch entziehen können, weshalb ich es hier zum Wohle unseres Waldes unternehmen möchte, darzulegen, wie ich mir die zweckmäßige Aufforstung der Kahlflächen denke.

Wer aus Erfahrung weiß, was aus Kulturen wird, die auf kahler Fläche durch Mischung aller in Betracht kommenden Holzarten begründet worden sind, den schaudert noch weit mehr als den vorausschauenden Forstwirt, der die schwierigen Maßnahmen der künftigen Bestandespflege voraussieht. Wiebecke hat ein sehr wahres Wort geprägt: „Der Forstwirt schafft sich unaufhörlich Schwierigkeiten, um sie dann mit unzureichenden Mitteln zu bekämpfen." So geht es, wenn man Mischkulturen anlegt. Aber ich würde trotz allem nicht so scharf gegen Mischkulturen losziehen, wenn es überhaupt möglich wäre, aus Mischkulturen einen wirtschaftlich erfreulichen Mischwald zu erziehen. Das ist aber in der Regel nicht der Fall. In allen Mischkulturen wächst die lichtbedürftigste Holzart am schnellsten, und die Halbschatten- und Schattenholzarten bleiben zurück. Auch die Lichtholzarten geben aber, wenn sie geschlossen aufwachsen, in der ersten Jugend einen so dichten Schirm, daß die unter ihnen stehenden Schattenholzarten erdrückt werden oder überschlank aufwachsen oder hoffnungslos verkümmern. Gründet man also die Mischkulturen so, daß die Lichtholzart unter sich vollen Schluß hat, so resultiert ein reiner Bestand aus dieser Lichtholzart; pflegt man dagegen die zurückbleibende Halbschattenholzart oder Schattenholzart, wie das leider oft geschieht (Kiefer mit Eiche), so wird die Lichtholzart sperrig und sperriger, und setzt man die Pflegehiebe mit starrer Konsequenz fort, so verschwindet schließlich die Lichtholzart ganz, und es bleibt ein reiner Bestand der Halbschattenholzart oder Schattenholzart mit überschlankem Wuchs übrig, der noch lange der Schneedruckgefahr ausgesetzt ist und kein erfreuliches Bild bietet. Die Lichtholzart aber, die mit vieler Mühe und mit vielen Kosten angezogen ist, hat zu ihrer allmählichen Entfernung viel Aufwand an Beamten-Aufmerksamkeit, Arbeitszeit und -kosten erfordert, ohne daß eine wesentliche finanzielle Nutzung erfolgt ist. Die Bodenkraft ist in der Produktion dieses Mischholzes vertan, ohne daß überhaupt der Enderfolg eines Mischbestandes erreicht ist.

Erst vor wenigen Tagen stand ich vor einem etwa zwanzigjährigen Mischbestand von Eiche, Esche, Linde, Buche, Fichte auf bestem Boden, und der unglückliche Besitzer dieses Bestandes fragte die etwa 70 Grünröcke, denen der Bestand gezeigt wurde, verzweifelt, was er mit dem Bestande machen sollte. Die Fichten und die

Hosted by Google

Linden hatte er bereits größtenteils herausgehackt, und der Bestand machte einen bettlerhaft zerlumpten Eindruck, aber auch das Verbliebene sah nicht gut aus, die Eschen ästig und krüppelig, die Buchen überschlank, so daß der Bestand nichts Gutes versprach. Der Rat ging dahin, den Bestand wachsen zu lassen, ihn als Park zu betrachten (er stand in der Nähe des Hauses) und sich an den grotesken Baumformen zu erfreuen.

Sollten wir denn aber auf jeden Mischwald verzichten? Durchaus nicht. Ich bin ein Anhänger des Mischwaldes, nur warne ich davor, zu meinen, daß man bei einer Neukultur sofort einen Mischwald begründen kann. Mischwald ist gut und recht, aber nicht gleichaltrige Mischung, nicht Mischung miteinander, sondern nacheinander. Auf die freie Kulturfläche gehört zunächst die Lichtholzart. Die Beimischung hat erst einzutreten, wenn die Lichtholzart den Boden nicht mehr voll ausnutzt, was sich dadurch zeigt, daß sich unter ihm der Boden begrünt. Dann ist es an der Zeit, den Lichtholzbestand zu unterbauen. Den Zeitpunkt des Unterbaues können wir durch unsere Wirtschaft etwas verschieben, im großen ganzen ist er aber durch die Natur der Holzart gegeben. Ist es nur erst in das forstliche Fleisch und Blut übergegangen, daß der Unterbau in den Lichtholzbeständen bei beginnender Begrünung ebenso selbstverständlich vorgenommen werden muß wie die Neukultur auf der Abtriebsfläche, so wird man nicht mehr die phantastischen Begründungen von Mischbeständen auf Kahlschlägen anwenden. Eine naturgemäße Bestandesbegründung muß so erfolgen, daß sie keiner Kulturpflege bedarf.

Was bedeutet das nun für die Neuaufforstung der Forleulenblößen? Es bedeutet, daß man zunächst Reinnachzucht einer Lichtholzart vornehmen soll — Birke, Kiefer, Lärche —. Findet sich die Birke von selbst in brauchbarem Schluß, so erachte ich es für ein waldbauliches und finanzielles Verbrechen, den Birkenanflug zu beseitigen und irgendeine andere Holzart oder gar mehrere künstlich einzubauen. Man lasse die Birke wachsen und unterbaue sie nach der ersten Durchforstung. Dann hat man unter der Birke einen reinen Boden, auf dem alle standortsgemäßen Holzarten freudig gedeihen, gleichviel, ob sie empfindlich gegen Graswuchs (Kiefer) oder Frost (Eiche, Esche, Fichte, Buche) sind. Die Birke künstlich zu kultivieren, so daß sie ein befriedigendes Bild gibt,[1] haben wir leider noch nicht heraus; es lohnt aber in dieser Hinsicht, Vervollkommnung zu erstreben, und ich habe kein Bedenken gegenüber vorsichtiger Pflanzung junger Birken.

Wo sich die Birke nicht findet, begründe man je nach der Eignung des Bodens reine Kiefern- oder Lärchenbestände, die Kultur ist einfach, und unterbaue die Bestände nach der ersten oder zweiten Durchforstung mit Eiche oder Buche oder Fichte oder Douglasie oder einer anderen standortsgemäßen Holzart in engem Verband. Dann verliert auch die Forleule ihren Hauptschrecken. Der durch die Forleule vernichtete Bestand hat dann unter sich bereits den Nachfolger, so daß durch die Forleule eine Kahllegung nicht stattfindet.

Im übrigen verweise ich auf meinen Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 17 vom 25. April 1924.

Die dienstliche Tätigkeit der Forstobersekretäre im Vermessungsdienst und in der Forsteinrichtung.

Von Forstobersekretär **Buse**, Berlin.

Der „Deutsche Forstwirt" Nr. 112, Jahrgang 1923, brachte aus der Feder des Herrn Oberforstmeisters Dörr, Cassel, einen Artikel, der die zukünftige Einrichtung von Forstobersekretärstellen bei den Forstabteilungen der Regierungen behandelte. Dasselbe Thema erörterte Herr Forstsekretär Ebsen, Osnabrück, in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 8. Februar 1924. In beiden Abhandlungen fehlt ein Hinweis darauf, daß diejenigen Beamten, die gegenwärtig schon die Amtsbezeichnung Forstobersekretär führen, in der Hauptsache Vermessungsbeamte und nur zu einem Viertel Bürobeamte sind. Sie würden daher — wie von 1904 bis 1920 — besser den Titel Forstgeometer statt Forstobersekretär führen, denn ihre dienstliche Tätigkeit besteht in folgendem:

1. Neumessung ganzer Oberförstereien im Anschluß an das Landes-Dreiecksnetz einschließlich Einschalten von Dreieckspunkten IV. Ordnung.
2. Größere Nivellements zur Herstellung von Karten mit Höhenkurven (Gemarkung Berlin Heerstraße usw.).
3. Trigonometrische und polygonometrische Rechnungen.
4. Neukartierungen und Flächenberechnungen.

Diese Arbeiten sind zur Zeit nur ausgesetzt wegen der Finanzlage und weil die vielen rückständigen Betriebsregelungen, welche zur Festsetzung des Abnutzungssatzes beschleunigt werden müssen, die schnelle Beschaffung von Karten- und Flächenunterlagen unter Benutzung des alten, vorhandenen Materials notwendig machen.

5. Ergänzungsmessungen bei den Betriebsregelungen und Ergänzung der Kartenwerke bezüglich der Außengrenzen, der Nichtholzbodenflächen und der Veränderungen im Holzboden.
6. Vergleichung und Prüfung nach dem Grundsteuerkataster.

Hosted by Google

Diese Arbeit erfordert genaue Kenntnis der Katastereinrichtung.

7. a) Aufstellung der Vermessungstabelle,
   b) des Grenzregisters,
   c) der Flächen-Veränderungsnachweisung.

   } Grundlagen für den Betriebsplan und den Besitzstand.
8. Wald-Wegenetzlegung und Forsteinteilung.
9. Herstellung neuer, reduzierter Karten unter Mitbenutzung von Meßtischblättern und Ausarbeitung von Wirtschaftskarten.
10. Rechnungs-Prüfung von Betriebswerken und Waldwertberechnungen.
11. Ausbildung von jungen Försteranwärtern im Vermessungsdienst.

Die vorstehend aufgeführten Arbeiten wurden früher von Forstassessoren ausgeführt.

Heute werden, da die wenigen Obersekretäre für die große Anzahl der zu bearbeitenden Reviere nicht ausreichen, vereidigte Landmesser (nach Gruppe IX besoldet) zu denselben Arbeiten verwendet.

Mit der Tätigkeit der Forstobersekretäre (früher Forstgeometer) läßt sich annähernd die der Topographen bei der Landesaufnahme vergleichen, obschon die Tätigkeit der letzteren einseitiger ist, da sie nur Meßtischaufnahmen für die Generalstabskarte ausführen.

Die Topographen sind in VIII eingruppiert und erreichen als Vermessungsdirigenten IX.

Sogar die mit Zeichenarbeiten beschäftigten Kartographen der Landesaufnahme sind in Gruppe VIII.

Es ist daher bedauerlich, daß man trotz dieser Dienstleistungen bei der Besoldungsregelung 1920 ganz außer acht gelassen hat, daß die Forstgeometer mit dem nicht zutreffenden Titel „Forstobersekretär" in Gruppe VII als Anfangs- und Endstellung festgerammelt wurden, anstatt ihnen, wie den anderen Sekretären, die Aufstiegsmöglichkeit nach VIII und IX zu schaffen. Die übliche Sechsstellung hätte nur eine Ausgabe von 3500 ℳ verursacht und viel zur Dienstfreudigkeit beigetragen. Hoffen wir, daß im Etat 1925 wenigstens die restlose Eingruppierung in A VIII erfolgt, die 5000 ℳ Kosten verursacht. Dann kann auch der Forstgeometer als ebenbürtiger Beamter, Vorsteher der Regierungs-Plankammer und verantwortlicher Forstvermessungsbeamter in die jetzt mehrfach erörterte Regierungsforstabteilung aufgenommen werden.

Tagung des Landesfachgruppenausschusses der Preußischen Kommunalforstbeamten

am 21. Juni im Viktoria-Hotel, Nordhausen, Thüringen.

Kollege Lehneking referierte über die neuen Försterausbildungsbestimmungen und über die Wirksamkeit der Fachgruppe und des Verbandes in bezug auf die künftige Heranbildung des Kommunalförsternachwuchses. In Verbindung damit wurde auch der von der Organisation der kommunalen Oberförster ausgearbeitete und von einer Kommission des Verbandes der waldbesitzenden Gemeinden durchberatene Entwurf eines Körperschaftsforstgesetzes besprochen. Der Landesfachgruppenausschuß kam nach eingehender Aussprache zu folgendem Ergebnis:

Die von der preußischen Staatsforstverwaltung herausgegebenen Försterausbildungsbestimmungen entsprechen nicht den Interessen der Gemeindeforstbeamten und der waldbesitzenden Gemeinden und werden daher in ihrer gegenwärtigen Form für eine Dauerregelung von seiten der im Komba organisierten Kommunalforstbeamten abgelehnt. Es ist im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Stellen in erster Linie eine die Interessen der waldbesitzenden Gemeinden und ihrer Beamten stärker berücksichtigende Änderung der staatlichen Försterausbildungsbestimmungen anzustreben. Für den Fall aber, daß sich eine solche Änderung nicht erreichen läßt, wird eine andere Lösung der Frage, über die im Landesfachgruppenausschuß eine völlige Übereinstimmung der Meinungen herbeigeführt worden ist, in Aussicht genommen.

Bis auf weiteres wird daran festgehalten, daß frei werdende Forstbetriebsbeamtenstellen einschließlich derjenigen mit verwaltender Funktion in erster Linie mit forstversorgungsberechtigten Anwärtern zu besetzen sind; soweit das aber nicht möglich ist, nur mit solchen Anwärtern, die auf Grund der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. September 1924 — III 13747 VI — wenigstens die staatliche Försterprüfung bestanden haben.

Hinsichtlich des Entwurfs eines Körperschaftsforstgesetzes vertrat der Landes-Fachgruppenausschuß den Standpunkt, daß die Bildung von Forstverwaltungsverbänden, wie sie der Entwurf zum Nachteil des Standes der Forstbetriebsbeamten vorsieht, mit Nachdruck zu bekämpfen sei, und daß in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der westlichen Provinzen darauf hinzuwirken sei, daß auch die Forstbetriebsbeamten in forstlichen Angelegenheiten Mitglieder der Forstkommissionen der einzelnen waldbesitzenden Gemeinden sein müssen.

Der Landesfachgruppenausschuß billigt die von seiten der Verbandsleitung an das Landwirtschaftsministerium gestellten Anträge hinsichtlich der Mitberücksichtigung von Kommunalbeamtensöhnen bei der Annahme von Staatsförsteranwärtern und hinsichtlich des Verbots der Einstellung besonderer Kommunalförsterlehrlinge neben den Staatsförsterlehrlingen durch die Wiesbadener Forstbehörden.

Über den zweiten Punkt der Tagesordnung „Besoldungspolitik und sonstige Besoldungsfragen im Hinblick auf die besonderen Interessen der Staats- und Kommunalförster" referierte Herr

Hosted by Google

Kollege Salzig. Der Landesfachgruppenausschuß beschloß auf Grund dieses Referats und nach der weiteren Aussprache, die Bestrebungen der Staatsförsterorganisationen bezüglich einer günstigeren Einstufung der Staatsforstbeamten und der sonstigen Verbesserung ihrer Besoldungsverhältnisse nachdrücklichst zu unterstützen, weil alle solche Verbesserungen auch den Kommunalforstbeamten auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 8. Juli 1920 zum Vorteil gereichen, unbeschadet der Notwendigkeit, die einzelnen Kommunalforstbeamtenstellen auf ihre besondere Eigenart und ihren besonderen Wert zu prüfen und dementsprechend auch ihre Besoldung zu regeln.

Die Einrichtung von Besoldungskassen kann nach der Ansicht des Landesfachgruppenausschusses nur provinziell erfolgen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen verschieden gelagert sind und durch eine allgemeine Regelung für gewisse Landesteile unter Umständen Besoldungsverschlechterungen eintreten könnten. Der Ausschuß ist der Meinung, daß Besoldungskassen vorwiegend für die westlichen Provinzen in Betracht kommen.

Der Landesfachgruppenausschuß hält es für notwendig, eine Erhebung über die vorhandenen Forstbeamtenstellen und ihre Wesensart zu veranstalten, und ersucht den geschäftsführenden Vorstand des Verbandes, sich mit einer solchen Erhebung einverstanden zu erklären. Den Erhebungsvordruck wird der Herr Kollege Salzig ausarbeiten.

Über Punkt 3 der Tagesordnung, „Die Wirtschaftlichkeit des Försterdienstlandes", hatte Kollege Müller-Uckermünde in Vertretung des behinderten Kollegen Puchert die Berichterstattung übernommen. Das Ergebnis der Aussprache über diesen Punkt deckt sich mit der Aufforderung der Verbandsleitung in der „Rundschau für Kommunalbeamte" 1925, Nr. 16 Seite 270, wonach im Einzelfalle die Frage der Wirtschaftlichkeit geprüft und beim Vorliegen eines dauernden Mißverhältnisses zwischen Einnahme und Ausgabe Abhilfe geschaffen werden muß. Herr Kollege Müller wird eine Normal-Rentabilitätsberechnung aufstellen, um so den Kollegen und der Organisation eine Richtschnur für die Art der Berechnung an die Hand zu geben.

Über Förster-Organisationsfragen in Verbindung mit den vorliegenden Anträgen der Bezirksfachgruppe Brandenburg-Ost berichtete der Kollege Geschäftsführer Behnke von der Bezirksgruppe Pommern. Er verlas das Schreiben der Verbandsleitung an den Preußischen Beamtenbund vom 15. Juni 1925 über die satzungsgemäße Unmöglichkeit der Aufnahme des Verbandes preußischer Kommunalforstbeamtenvereine in den Preußischen Beamtenbund und den Deutschen Beamtenbund. Der Landesfachgruppenausschuß nahm von diesem Schreiben mit Befriedigung Kenntnis und sprach den Wunsch aus, daß von diesem Schreiben allen Bezirksgruppen und Bezirksfachgruppen Kenntnis gegeben werden möge. Der Fachgruppenausschuß nahm ferner Kenntnis von den Bemühungen des Verbandes und seiner Bezirksgruppen, für jede Provinz oder jeden Regierungsbezirk Vertrauensausschüsse oder Vertrauensmänner bei den Oberpräsidien oder Regierungen anerkannt zu erhalten, die von seiten der Oberpräsidenten bzw. Regierungen in Angelegenheiten der Kommunalförster gehört werden. Er nahm mit Befriedigung davon Kenntnis, daß bei einigen Oberpräsidien und Regierungen derartige Einrichtungen bereits vorhanden seien, und richtet an die Verbandsleitung die Bitte, weiterhin in dieser Beziehung bemüht zu bleiben.

Den von der Bezirksfachgruppe Brandenburg-Ost ausgesprochenen Wunsch, den Landes-Fachgruppenausschuß von 4 auf 5 Mitglieder zu erweitern, macht sich der Landesfachgruppenausschuß nicht zu eigen. Demnach besteht der Landesfachgruppenausschuß nach wie vor aus folgenden Kollegen:

1. Stadtrevierförster Lehneking, Menden, Kreis Iserlohn (Obmann).
2. Stadtförster Schobeß, Lübben i. d. Lausitz.
3. Stadtförster Salzig, Braubach a. Rhein.
4. Stadtrevierförster Puchert, Massow, Kreis Naugard (als Mitglieder).

Als deren Stellvertreter fungieren bis auf weiteres:

Zu 1: Forstverwalter Freiwald, Dortmund.
Zu 2: Revierförster Maranke, Bln.-Spandau.
Zu 3: Stadtrevierförster Müller, Uckermünde.
Zu 4: Stadtförster Hartmann, Wiesbaden.

Dem Vorschlage des Bezirksgruppenausschusses Brandenburg-West, alljährlich die Zuwahl eines Mitgliedes des Landesfachgruppenausschusses vorzunehmen, wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß auch der Stellvertreter dieses Mitgliedes im selben Jahre neu zu wählen ist.

Der Landesfachgruppenausschuß spricht den Wunsch aus, im nächsten Jahre in Caub (Rheingau) zusammenberufen zu werden, um dadurch mit den Fachkollegen der westlichen Provinzen in nähere Fühlung zu kommen.

*

Im Anschluß an die Tagung des Landes-Fachgruppenausschusses fand eine Versammlung von Kommunalförstern der Provinz Sachsen und der angrenzenden hannoverschen Gebietsteile statt. In dieser Versammlung wurde vom Obmann des Landesfachgruppenausschusses und seinen Mitgliedern über die einzelnen schwebenden Försterfragen Bericht erstattet. Es schloß sich an diese Berichterstattung eine lebhafte Aussprache an, die in folgendem einstimmig gefaßten Beschluß gipfelte:

„Die Versammlung bringt dem Landes-Fachgruppenausschuß nach wie vor vollstes Vertrauen entgegen und gibt ihrer Überzeugung dahin Ausdruck, daß der Landesfachgruppenausschuß in der Behandlung der Wünsche und Belange der Kommunalforstbeamten alles tun wird, was dem

Hosted by Google

Stande zum Gedeihen gereicht, und spricht zugleich die Erwartung aus, daß er in diesem seinem Bemühen auf vollste Mitarbeit der Bezirks- und Ortsgruppen sowie aller Einzelmitglieder rechnen kann."

Lehneking. Salzig. Müller. Maranke.

Vorläufige Bestimmungen der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen über die Durchführung der Försterprüfungen*).

§ 1. Die öffentliche Aufforderung zur Meldung der Anwärter, welche die Försterprüfung ablegen wollen, erfolgt durch die Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen. Die Veröffentlichung erfolgt in jedem Jahre bis zum 1. März; die Meldungen der Prüflinge müssen unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bis zum 31. März bei der Prüfungsstelle eingegangen sein. Die Prüfungsstelle entscheidet über die Zulassung zur Försterprüfung und gibt den Anwärtern hierüber einen endgültigen Bescheid. Die zugelassenen Anwärter werden zur Ablegung der Prüfung einem örtlichen Prüfungsausschuß überwiesen, der ihnen gleichzeitig mit der Zulassung mitgeteilt wird.

Der Vorsitzende dieses örtlichen Prüfungsausschusses hat die ihm vom Vorsitzenden der Prüfungsstelle zu übergebenden Papiere der Prüflinge bei den übrigen Mitgliedern des Ausschusses in Umlauf zu setzen und diese rechtzeitig zur Prüfung einzuberufen, ebenso bei Verhinderung eines Mitgliedes für Einberufung eines Ersatzmannes Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende benachrichtigt die Prüflinge, an welchem Orte und in welchem Gebäude die Prüfung stattfindet, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Prüfung beginnt; er leitet die Prüfung, hat alles Geschäftliche zu besorgen, er bestellt die Prüfungsräume, bereitet die Prüfungsakten vor, setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Verteilung der Fächer fest, welche jedes Mitglied des Ausschusses zu prüfen hat.

§ 2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben folgende „Einzelfächer" zu prüfen:

1. Waldbau nebst den Grundbegriffen der Standortslehre,
2. Forstbenutzung einschließlich Wegebau,
3. Forstschutz,
4. Forstliches Rechnen, Flächenvermessung und Holzmeßkunde,
5. Grundbegriffe der Forstbetriebs- und Verwaltungslehre, soweit sie für einen Förster in Frage kommen,
6. Jagdkunde einschließlich Waffenkunde,
7. Kenntnis:
   a) der Gesetze über Unfallversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung in dem Umfang, wie sie für den Betriebsbeamten und kleinen Waldbesitzer notwendig sind,
   b) der reichsgesetzlichen Bestimmungen über vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung usw.,
   c) der wichtigeren auf Forst und Jagd sich beziehenden Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates, in welchem der Prüfling bedienstet ist oder Anstellung sucht (Forststrafgesetz, Wildschadengesetz, Forst- und Jagdpolizei),
   d) der gebräuchlichen Bestimmungen (Instruktionen) für die Forstschutzbeamten und Forstarbeiter,
8. die Fähigkeit zum Gebrauch der üblichen Forstkarten und der Generalstabskarten (Meßtischblätter),
9. Anfertigung von einfachen Handzeichnungen für die im gewöhnlichen Forstbetrieb vorkommenden Fälle (Aufmessung von Schlagflächen und Wegelinien usw.,
10. Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten (Erstattung eines schriftlichen Berichts, einer dienstlichen Meldung und ähnliches).

Die Prüfung wird vorwiegend mündlich, teils im Walde, teils im Zimmer, abgehalten. Schriftlich wird geprüft: Forstliches Rechnen, Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Anfertigung einfacher Handzeichnungen. Die Fragen haben unter angemessener Beachtung der Hilfsfächer vorwiegend die praktische Richtung festzuhalten und die Aufgaben von solchen Beamten ins Auge zu fassen, denen entweder im wesentlichen nur der Vollzug und die Überwachung der Betriebsgeschäfte unter fachverständiger Leitung oder der Dienst eines Gutsförsters obliegt.

§ 3. In der mündlichen Prüfung im Zimmer sind die Prüflinge aus jeder der in § 2 aufgeführten Gruppen 1 bis 7 zu prüfen. Es ist nicht nötig, daß bei den „Einzelfächern", die mehrere Gegenstände umfassen, aus jedem einzelnen Gegenstand geprüft wird. Werden Fragen über mehrere Gegenstände eines Einzelfachs gestellt, so wird gleichwohl nur eine Note für das Einzelfach erteilt.

Die Prüfungsdauer hat für jeden einzelnen Prüfling in den im § 2 unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Fächern zehn Minuten, für die übrigen Einzelfächer je sieben Minuten zu betragen. Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern kann (unter besonderen Umständen) von der oben festgesetzten Prüfungsdauer abgewichen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den mündlichen Prüfungen in denjenigen Fächern, in welchen sie nicht selbst prüfen, als Zuhörer beizuwohnen.

*) Die im Text erwähnten Beilagen konnten hier wegen Raummangels nicht mit abgedruckt werden. Sie sind in der Sonderausgabe der Vorläufigen Bestimmungen usw. enthalten, die zum Preise von 50 Pfg. im Verlage J. Neumann, Neudamm, erschienen ist.

Hosted by Google

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet für sich die Leistungen jedes Prüflings in jedem Einzelfach. Nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Prüflinge teilt jedes Ausschußmitglied die von ihm gegebenen Noten dem Vorsitzenden mit. Aus diesen Noten wird sofort für jeden Prüfling ein Durchschnitt berechnet und in eine Zusammenstellung (Beilage I) eingetragen.

§ 4. Die Prüfung im Walde hat an der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Örtlichkeit stattzufinden.

Die nähere Zeiteinteilung und die zu stellenden Aufgaben bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschusse.

Es ist streng darauf zu halten, daß die Prüflinge im Walde nur einzeln geprüft werden und von den einzelnen Aufgaben nicht eher Kenntnis erhalten, als bis sie sie auszuführen haben.

Die Verteilung der Fächer auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird für die Waldprüfung nach Bedarf aufgehoben. Die einzelnen Aufgaben werden den Prüflingen immer nur von je einem Mitgliede des Prüfungsausschusses gestellt.

Die Prüfung im Walde hat namentlich die Kenntnis der Forstgewächse und ihrer Samen, die Fähigkeit, Kulturarbeiten auszuführen, die Bekanntschaft mit den für den Wald wichtigen Tieren und den durch Naturereignisse, Tiere oder Pilze hervorgerufenen Forstschäden und deren Gegenmaßregeln, die Fertigkeit bei der Auszeichnung von Hieben, soweit sie in den Wirkungskreis derartiger Beamten fallen, namentlich solche der Bestandespflege, Schätzung stehender Bestände und Bäume bezüglich Masse, Höhe, Wert, Vertrautheit mit der Holzausnutzung, Aufmessung von Schlägen, Kulturflächen, Abstecken von Wegen usw., Kenntnis der Jagdtiere einschließlich der Raubvögel, deren Lebensweise, Fährten und Losungen, des Jagdbetriebes und Raubzeugfanges, sowie die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zu orientieren, zu erforschen.

Das Ergebnis der Prüfung im Walde haben die Prüfungsmitglieder im Walde selbst schon für die einzelnen Prüflinge und Aufgaben vorzumerken. Alsbald nach Beendigung der Prüfung ist aus den bei den einzelnen Aufgaben erzielten Ergebnissen für jedes Fach, aus dem im Walde geprüft wurde, eine Note zu bilden, die sodann in die Zusammenstellung (Beilage I) einzutragen ist.

§ 5. Die für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben und Anfertigung der Zeichnung zu gestattende Zeit wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

Die vollständige Bewahrung des Geheimnisses über die schriftlichen Aufgaben wird dem Prüfungsausschuß zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Aufgaben sind von den Prüflingen unter fortwährender strenger Aufsicht eines Ausschußmitgliedes ohne jede Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu bearbeiten.

Jeder Prüfling hat die zum Schreiben und Zeichnen nötigen Hilfsmittel mitzubringen.

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die Entdeckung des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel sowie gegenseitiger mündlicher oder schriftlicher Mitteilung nach sich zieht.

Nach Beendigung einer Arbeit ist diese sofort dem Aufsichtsführenden abzuliefern.

Kein Prüfling darf über die festgesetzte Zeit hinaus arbeiten; nach Ablauf der Zeit sind vom Aufsichtsführenden auch die nicht vollendeten Arbeiten einzusammeln.

Alle zu den einzelnen Arbeiten gehörigen Blätter müssen bei ihrer Einlieferung links oben mit dem Namen des Prüflings und der Angabe der Zahl der abgelieferten Bogen versehen sein. Der Aufsichtsführende setzt am Ende eines jeden in Empfang genommenen Bogens und am Schluß der Arbeit seinen Namen bei, ordnet die Arbeiten nach der Reihenfolge der Sitzplätze und übergibt sie sodann dem Vorsitzenden.

Wird die Benutzung von Aufzeichnungen oder sonstigen verbotenen Hilfsmitteln oder fremde Beihilfe durch das aufsichtsführende Ausschußmitglied zweifellos festgestellt, so ist der betreffende Prüfling sofort von weiterer Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Stellt sich erst nachträglich bei Beurteilung der Arbeiten der begründete Verdacht heraus, daß sich der Prüfling bei der Arbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, so ist ihm auf Beschluß des Prüfungsausschusses im betreffenden Fach die Note V zu erteilen. Je nach der Schwere des Falles kann aber der betreffende Prüfling auch von der weiteren Prüfung ganz zurückgewiesen werden.

§ 6. Der Vorsitzende verteilt die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen zur Beurteilung. Jede Arbeit wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet.

Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen ist die erteilte Note nicht auf der Ausarbeitung selbst, sondern in einer von jedem Ausschußmitglied zu führenden Liste, in welcher neben dem Namen der Prüflinge die Art der Probearbeit verzeichnet ist, vorzumerken.

Nach vollständiger Beendigung der Bewertung wird in einer Sitzung die Note für jede Probearbeit festgesetzt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind sofort nach Festsetzung des Urteils in der Zusammenstellung (Beilage I) zu verzeichnen.

§ 7. Für die Beurteilung aller Prüfungen sind fünf Noten und Zwischennoten anzuwenden:

I = sehr gut,
II = gut,
III = genügend,
IV = kaum genügend,
V = ungenügend.

Bei der Bewertung der Leistungen im einzelnen sind Zwischennoten zulässig, in der Weise, daß die nach § 3, 4 und 6 zu berechnenden Durchschnittswerte auf Zehntelnoten, die Durchschnittswerte für

Hosted by Google

die zehn Einzelfächer (§ 2) auf halbe Noten genau festgestellt werden.

Nach Beendigung der Prüfung werden in einer Schlußsitzung für die Einzelfächer (§ 2) Gesamtnoten erteilt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten (aus dem Mündlichen, der Waldprüfung und auch aus der schriftlichen Prüfung) berechnen.

Zur Beantwortung der Frage, ob der Prüfling die Prüfung bestanden hat, sind die Einzelnoten für Waldbau fünffach, für Forstschutz vierfach, für Forstbenutzung und forstliches Rechnen dreifach, für Anfertigung schriftlicher Arbeiten und für Jagdkunde zweifach, Betriebs- und Verwaltungslehre, Gesetzeskunde, Kartenlesen, Zeichnen einfach zu rechnen. Überschreitet die Summe dieser Zahlen die Zahl 69, so hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

Von dieser Festsetzung des Endergebnisses der Prüfung darf ausnahmsweise nur dann abgewichen werden, wenn der Prüfungsausschuß einstimmig der Ansicht ist, daß hervorragende Leistungen des Prüflings oder erhebliche Mängel in seinem Wissen und Können in dem rechnungsmäßig ermittelten Gesamturteile nicht angemessen zum Ausdruck gekommen sind. In solchen Fällen sind die Gründe in einer besonderen Verhandlung niederzulegen.

Aus der Summe der Einzelnoten ergibt sich für jeden Prüfling die Gesamtnote, bei welcher Zwischennoten ausgeschlossen sind. Es ist zu urteilen:

bei bis einschl. 29 Noteneinheiten die Gesamtnote I
„ 30 „ 47 „ „ „ II
„ 48 „ 69 „ „ „ III

Wenn für den Waldbau die Note V erteilt worden ist, so lautet das Gesamturteil auch dann auf „nicht bestanden", wenn die Gesamtsumme der Noteneinheiten 69 nicht übersteigt.

Zweifel über eine zu erteilende Note sind durch Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist ein Prüfling durch Krankheit usw. verhindert, sich der Prüfung vollständig zu unterziehen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und in welcher Weise die Prüfung vervollständigt werden kann.

§ 8. Die Wiederholung der Prüfung ist Prüflingen, die nicht bestanden haben oder eine bessere Note anstreben, nur einmal gestattet, und zwar unter den ganz gleichen Bedingungen wie das erstemal. Es ist demnach auch die Prüfungsgebühr noch einmal ganz zu entrichten.

§ 9. Für Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Beilage II) ausgestellt. Das Zeugnis ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Bei Aushändigung der Zeugnisse, welche durch den Vorsitzenden erfolgt, ist der Betrag für den staatlichen Stempel oder für die Gebührenmarke von den Prüflingen zu entrichten.

Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden oder nur teilweise abgelegt haben, erhalten einen einfachen schriftlichen Bescheid.

§ 10. Mit dem Zeugnis oder Bescheid werden den Prüflingen von den Beilagen ihrer Zulassungsgesuche der Geburtsschein und die Zeugnisse über den Gang ihrer Ausbildung und über die bisherige praktische Beschäftigung ausgehändigt. Die anderen Anlagen der Zulassungsgesuche sowie die von den Prüflingen gelieferten Prüfungsarbeiten werden von dem Vorsitzenden nebst einer Zusammenstellung der Personalien nach Beilage I und dem Schlußprotokoll (Beilage III) dem Vorsitzenden der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen bei der Hauptlandwirtschaftskammer übersandt, der das Protokoll und die Zusammenstellung der Personalien (Beilage I und III) zu den Prüfungsakten zu nehmen und ständig aufzubewahren hat. Auch die übrigen Schriftstücke (Prüfungsarbeiten) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 11. Über den gesamten Prüfungsgang ist ein kurzes Protokoll nach anliegender Beilage III aufzunehmen, das auch etwaige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden der Prüfungsstelle bei der Hauptlandwirtschaftskammer nach Beendigung der Prüfung sofort in dreifacher Ausfertigung zuzusenden. Je eine Ausfertigung dieses Protokolls geht zu den Akten der Hauptlandwirtschaftskammer, des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Eine weitere Ausfertigung dieses Protokolls verbleibt bei der in dem betreffenden Prüfungsausschuß den Vorsitz führenden Landwirtschaftskammer.

§ 12. Zur Erledigung der erforderlichen Schreibarbeiten sowie auch teilweise zur Besorgung des Geschäftlichen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Vergütung annehmen.

Die prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für jeden Tag der eigentlichen Prüfung (Beginn der Prüfung selbst bis zur Verteilung der Zeugnisse) eine Sondervergütung von 10 Mark je Tag. Die Reisekosten und Tagegelder werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der sie entsendenden Organisation unmittelbar gezahlt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Verwaltung und Abrechnung der eingehenden Prüfungsgelder verantwortlich.

Etwaige Überschüsse der Prüfungsgelder werden zu je 1/3 zwischen der zuständigen Landwirtschaftskammer, dem zuständigen Waldbesitzerverband und dem Verein für Privatforstbeamte geteilt.

Berlin SW 11, Hafenplatz 4, d. 1. Mai 1925.

Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen.

I. A.: Der Vorsitzende
Beck, Oberforstmeister.

Hosted by Google

47. Tagung des Märkischen Forstvereins vom 14. bis 17. Juni 1925 in Gardelegen.

Der „Märkische" kann wieder eine in jeder Beziehung gelungene Versammlung buchen; die Teilnehmer, nahe 200 an der Zahl, blicken auf eine Reihe schöner, anregungs- und lehrreicher Tage zurück, die eine besondere Note erhielten durch die dem Märkischen Forstverein überall entgegengebrachte warme Anteilnahme und wahrhaft großherzige Gastfreundschaft. Wenn dies von unserem Vorsitzenden, Herrn Oberforstmeister Lach, mehrfach hervorgehoben wurde, wenn er insbesondere der Freude Ausdruck gab, daß zahlreiche bäuerliche Waldbesitzer an der Tagung teilnahmen, so war er der beredte Dolmetsch dessen, was alle fühlten.

Reicher Flaggenschmuck in den alten Reichs-, den preußischen und den Farben der Stadt (grünrot) grüßte die am Sonntag, dem 14. Juni, Eintreffenden und zeigte, daß die gute alte Stadt Gardelegen sich zum Empfange willkommener Gäste gerüstet hatte. Herzlich waren die Worte, mit denen am Begrüßungsabend der Herr Bürgermeister den M.F.V. empfing. Er und andere Vertreter der Stadt blieben von nun an treue Teilnehmer an allen Verhandlungen und Ausflügen des Vereins.

Montag, der 15. Juni, war der Forst Weteritz, Herrn Rittergutsbesitzer Kgl. Oberförster a. D. Roth gehörig, gewidmet. Einige 60 bequeme, oft elegante Wagen, alle von den gebefreudigen Besitzern in und um Gardelegen gestiftet, brachten die Teilnehmer nach Weteritz. Dort Empfang durch den Guts- und Waldherrn und seine Gemahlin in einer Riesenfeldscheune, die sich für diesen Tag die Ausstattung mit Tischen, Bänken und Rednerbühne hatte gefallen lassen müssen. Davor waren die in der Forst gebrauchten Pflüge, Eggen, Grubber usw. aufgebaut. Aber ehe die Wissenschaft „in ihre Rechte trat", sorgte die im Sinne des Wortes gnädige Frau mit dem adjutantierenden Töchterlein und einem großen Stabe bewährter und anmutiger Helferinnen für eine Erquickung nach der wirklich nicht strapaziösen Fahrt.

Es folgte der überaus sorgfältig ausgearbeitete einführende Vortrag des Waldherrn über geologische und Standortsverhältnisse, das geschichtliche Werden des Waldes seit über 500 Jahren, den früheren und jetzigen Waldzustand, namentlich die Entwicklung des Altersklassenverhältnisses seit bald 70 Jahren, die frühere und jetzige Wirtschaftsweise. Die allen sichtbar angebrachten Karten, darunter allein drei nebeneinander hängende Wirtschaftskarten der verschiedenen Perioden, und eine große, die Entwicklung des Altersklassenverhältnisses seit 70 Jahren darstellende Zahlentafel erleichterten das Verständnis. Stammabschnitte, Stammscheiben, gerodete Pflanzen gewährten Einblick in Zuwachsverhältnisse und die in der Forst auftretenden Schäden.

So trefflich vorbereitet, bestieg man die Wagen zur genußreichen Waldfahrt. Die beiden Söhne des Hauses Roth im Schmuck der Walduniform hielten hoch zu Roß die endlose Wagenreihe in Ordnung, regelten die Auffahrt zu den Punkten örtlicher Besprechung und die Entwirrung der Wagen und waren rasche Befehlsträger. Die Besichtigung geschah in zwei Rundfahrten, zwischen denen das Frühstück lag, das — wieder in der gastlichen Feldscheune — von der Gutsherrin dem Märkischen Forstverein geboten wurde: Im Umsehen war alles mit einer herrlichen Suppe, die alles enthielt, was der Mensch braucht, mit wunderbaren Würstchen und erfrischendem Trunk versehen. Die Gastlichkeit erstreckte sich auch auf die braven Rosse, die in hoch aufgeschütteter Luzerne schwelgten.

An das Frühstück schloß sich eine Besprechung des Gesehenen und ein Gang durch den schönen, von Lenné angelegten Park und sodann die zweite kürzere Rundfahrt.

Der Raum gestattet nicht, auf die Einzelheiten des Vortrags und der Waldbesichtigung einzugehen. Das muß dem Versammlungsbericht überlassen bleiben. Doch seien einige Hauptpunkte herausgehoben.

Zunächst die sinnfällige Tatsache, daß die Weteritzer Forst durchweg, von den wegen Nonnenfraßes abgetriebenen und jetzt mit durchschnittlich zehnjährigen Dickungen bestockten 100 ha abgesehen, eine unzweifelhaft standortgemäße, nach Schaftform, Zuwachsvermögen und Widerstandsfähigkeit sehr gute und merkwürdig ausgeglichene Kiefer trägt. Dies ist das Verdienst des Vaters und unmittelbaren Besitzvorgängers des jetzigen Besitzers; er hat in über 40jähriger Wirtschaft nur den heimischen, in eigener Darre geklengten Samen verwendet. Darauf ist es zurückzuführen, daß in Weteritz niemals gegen Schütte gespritzt werden mußte. Standortgemäß braucht noch nicht notwendig urwüchsig zu bedeuten, aber hier hat man den bestimmten Eindruck der Urwüchsigkeit, auch wenn man nicht durch Dengler (Die Horizontalverbreitung der Kiefer, Neudamm 1904) wüßte, daß wenig nördlich von Weteritz, in Klötze, das urwüchsige Vorkommen erwiesen und wenig südlich, in der Letzlinger Heide, so gut wie erwiesen ist.

Die Weteritzer Forst besteht zum größeren Teil aus Aufforstungen, die der Vater des jetzigen Herrn Besitzers auf landwirtschaftlich nicht lohnenden Außenschlägen vorgenommen und letzterer fortgesetzt hat. Auch der „alte" Wald steht auf Boden, der vor 500 Jahren von mehreren Dörfern aus landwirtschaftlich benutzt wurde; in den Kämpfen des 14. Jahrhunderts, die Markgraf Ludwig mit dem Erzbistum Magdeburg und dem Herzog von Braunschweig um die Altmark führte, wurden die Dörfer wüste und die

Hosted by Google

Feldmarken zu Heide und Wald. Der jetzige alte Wald läßt in keinem Zuge mehr erkennen, daß er auf altem, allerdings uraltem Ackerboden stockt, während die Aufforstungen aus dem vorigen Jahrhundert die bekannten Erscheinungen, insbesondere die Sterbelücken zeigen und eine ganz andere Behandlung erfordern. Immerhin bieten auch diese Ackertannen ein wesentlich erfreulicheres Bild als sonstige Ackertannen, wohl infolge der fleißigen Pflege durch die Axt, und das Absterben scheint zum Stillstand gekommen zu sein. Überall sind die Lücken wieder in Bestand gebracht.

Die Weteritzer Forst hat in verhältnismäßig kurzer Zeit und trotz des stetigen Zuganges von Aufforstungsflächen eine glänzende Verbesserung ihres Altersklassenverhältnisses erfahren, weil die Besitzer sich von den ihnen unzweckmäßig erscheinenden Vorschriften des Betriebsplanes unabhängig gemacht und insbesondere das Opfer gebracht haben, am betriebsplanmäßigen Einschlag zu sparen. Wären die von namhaften Forstleuten, z. B. Oberforstmeister v. Rössing, Oberforstrat Reuß, aufgestellten Betriebswerke genau befolgt worden, so wären die jetzt 70- bis 100jährigen Bestände nicht vorhanden, dafür eine entsprechend größere Dickungsfläche.

Seit sechs Jahren ist in Weteritz kein Kahlschlag mehr geführt worden, und dies soll auch künftig nach Möglichkeit vermieden werden. Stammweise Nutzung nach sorgfältiger Auszeichnung, häufige, aber immer nur schwache Eingriffe in den jetzt schon von kranken Stämmen nahezu völlig freien Bestand, Fehlen unbestockter Lücken und Blößen, intensive Bodenpflege durch Laubholz-Unterbau, Reisigdeckung und mechanische Bearbeitung mit Rollegge und Grubber, beginnende Nachzucht gemischter Bestände machen die jetzige Weteritzer Wirtschaft zu einem Dauerwaldbetriebe, der in einigen 80 bis 100 Jahre alten, durch Windbruch usw. lückigen und überall Kiefernjungwuchs verschiedensten Alters aufweisenden Beständen die Form des regelrechten Plenterbetriebes angenommen hat, aber auch noch in die Form des zweihiebigen Hochwaldes zu bringen wäre. Wir sahen schöne, vielversprechende Bestandesbilder, und an einigen liegenden Stämmen war ein mächtiger Zuwachs zu erkennen.

Mit hoher Befriedigung und in Dankbarkeit für die schönen Eindrücke und die vielen Anregungen, die wir mitnahmen, schieden wir. In benachbarten bäuerlichen Waldungen, welche die Fahrt berührte, konnten wir feststellen, daß die Weteritzer Wirtschaft vorbildlich gewirkt hat. Möchte der schöne Weteritzer Wald weiter wachsen und gedeihen zur Freude seines Herrn!

*

Der Abend vereinte die Angesessenen und die Gäste zu hohen Genüssen, die Sangeskunst und anmutige Reigen holder Jungfräulein boten, und zum Tanz. Manchem soll klar geworden sein, warum Gardelegen seit rund 1000 Jahren ein redendes Wappen führt: Halber Adler und drei Hopfenranken.

*

Am Dienstag, 16. Juni, fanden die Verhandlungen statt.

Nach den Begrüßungsreden wurde Geschäftliches erledigt, Neu-Ruppin als Versammlungsort für 1926 bestimmt und die Feststellung der Verhandlungsgegenstände für die nächste Winter- und Sommerversammlung dem zuständigen Ausschuß und dem Vorstand übertragen. Nunmehr folgten die Vorträge.

Über „die Geschichte unserer Waldbestände und ihres Vorbestandes, sowie deren Wichtigkeit für Beurteilung der Leistung und Behandlung unserer Wälder" erstattete Landforstmeister a. D. König einen einleitenden Bericht. Das Hin und Her in der Entwicklung der Forstwirtschaft beruhe vornehmlich auf der Mißachtung der Erfahrungen, die in der Bestandsgeschichte ihren Niederschlag finden und zu dem reden, der die Bestandsgeschichte ergründet. Mit Recht haben Täger 1920, Martin 1922 revier- und bestandsgeschichtliche Forschungen gefordert, und schon vorher seien für das Vereinsgebiet Borgmann*), dieser auf Anregung Danckelmanns, und Bertog in dieser Richtung tätig gewesen. Die Geschichte des einzelnen Bestandes sei oft nur aus den Beziehungen zu erklären, in denen der einzelne Bestand zur Wirtschaft des ganzen Reviers, der allgemeinen Forst-, Boden- und völkischen Gesamtwirtschaft stehe. Daher müßte das Thema eigentlich lauten: „Die Geschichte unserer Reviere und Waldbestände". Der bestands- und reviergeschichtlichen Forschung dienen Hauptmerkbuch und Abschätzungswerke aus alter und neuer Zeit und die alten Revierakten; die neuen Merkbücher sollten in einer Form und einem Geist geführt werden, die sie zu einer wertvollen Quelle für Bestands- und Reviergeschichte machen. Das müsse auch die Forsteinrichtung beherzigen. Die Verbindung zwischen einst und jetzt sei herzustellen. Dazu gehöre, daß die Einteilung nicht ohne Not geändert werde bis auf die Abteilung herab. Was reif sei an solchen Forschungen, solle veröffentlicht werden, ein wertvoller Stein zur Mosaik der allgemeinen Forstgeschichte. Die Nutzbarmachung der geschichtlich geläuterten Erfahrung geschehe am besten durch Wirtschaftsregeln für bestimmte, in sich einheitliche Waldgebiete.

Der eigentliche Berichterstatter, Oberförster Dr. Hausendorff, erklärte das geschichtliche Werden der Bestockung seines Reviers Grimnitz aus den überkommenen Akten des 18. Jahrhunderts und den geologischen Verhältnissen. An der Hand übersichtlicher Karten und sehr interessanter Lichtbilder von Stammscheiben usw. legte er die natür-

*) Anmerkung: Grundzüge der Geschichte und Wirtschaft der Königlichen Oberförsterei Eberswalde, Berlin. Springer 1905.

Hosted by Google

lichen Verschiedenheiten der einzelnen Gebiete, die Einwirkung von Wirtschaft, Waldweide und Wildstand und die Nutzanwendungen dar, die sich für den jetzigen Wirtschafter daraus ergeben: Rückumwandlung der jetzigen reinen Kiefernbestockung des alten Laubholzgebietes in Laubholz- und gemischten Bestand, woran schon Forstmeister von Hövel seit vielen Jahren gearbeitet habe, Überführung der durch Schwamm- und Kienbrandhieb, Nonnenfraß, Dürre von 1911 räumdig gewordenen und verseggten Kiefernalthölzer auf dem geborenen Kiefernboden in geschlossene Bestände seien die Hauptaufgaben, die richtig nur an der Hand der Revier- und Bestandsgeschichte gelöst werden können.

In der Aussprache ergänzte Bertog die Belege für die Einwirkung der allgemeinen Wirtschaft auf die Bestandsgeschichte (Birkenbestände bei Züllichau zur Erziehung von Faßreifen angelegt) und trat der Anschauung vieler Forsteinrichter entgegen, daß die Revier- und Bestandsgeschichte mit ihrer Einrichtung beginne. Der letzteren Aufgabe, und keine unwesentliche, sei vielmehr, die bestands- geschichtlichen Tatsachen zu sammeln und zu berücksichtigen. Die bisherige Abteilung, süddeutsch Unterabteilung, dürfe nicht ohne weiteres verschwinden.

Dengler teilte lehrreiche und amüsante Lesefrüchte aus seinem Studium alter Akten mit und beklagte, daß die amtlichen Grundlagen der Bestandsgeschichte, Hauptmerkbuch und Abschätzungswerke, sich in Preußen dauernd verschlechtert haben. Wo sei der Ersatz der früheren „generellen Revierbeschreibung"? Weshalb werden Hauungs- und Kulturpläne und Rechnungen nach verhältnismäßig kurzer Zeit vernichtet?

Nach Junack wird die bestandsgeschichtliche Forschung eine neue Epoche unserer forstlichen Erkenntnis einleiten und zu dem von ihm verfochtenen Fruchtfolgewald führen.

Fritz Bley fordert erdgeschichtliche Forschung für unseren Rothirsch.

Auf die Bedenken Birners wegen des Wechsels enger und breiter Jahrringe in den dargestellten Stammscheiben wertvollster Kiefern antwortet Hausendorff in seinem Schlußwort, in dem er auch noch mitteilt, daß die geologische Landesanstalt auf Wunsch die geologisch-astronomischen Karten auch im Maßstab 1:5000 herstellt.

König entledigte sich in seinem Schlußwort einer Pflicht der Dankbarkeit, indem er auf die umfassenden revier- und bestandsgeschichtlichen Forschungen Denglers hinweist, die in dessen Werken über die Horizontalverbreitung der Kiefer, Fichte und Tanne niedergelegt sind und die unentbehrlichen Grundlagen für die forstliche Saatgutanerkennung geliefert haben.

II. Neuzeitliche Pilzforschungen in ihrer Beziehung zur Forstwirtschaft behandelt Dr. Liese. Wir erfahren von Ultramikroben, den stickstoffsammelnden Bakterien in den Knöllchen der Leguminosen und den freien Bodenbakterien, von den endotrophen und ektotrophen Mykorrhizen von den Forschungen der Schweden Mellin und Hammerlund, der den Zusammenhang des unter Lärchen wachsenden Boletus elegans mit der Lärchen-Mykorrhiza erwiesen habe. Schwierigste Sachen und Fragen, an deren Lösung dennoch der praktische Forstmann mitarbeiten könne: Beziehungen zwischen Bestandeswuchs und Pilzflora, zwischen jährlichem Zuwachs und Häufigkeit der Fruchtkörper, Verhalten von Feldaufforstungen bezüglich des Vorkommens der Mykorrhiza, Vorkommen von Hirschtrüffel und Mykorrhiza.

Bertog und Dengler heben die Wichtigkeit dieser Pilzforschungen für die forstliche Praxis hervor.

III. Fabrikation, Auswahl, Behandlung und Leistungen der Sägen und anderer Werkzeuge werden vom Berichterstatter Dr. Dominicus aus Remscheid in anregendem und lehrreichem Vortrage erörtert und an zahlreichen guten Lichtbildern erläutert. Eine wertvolle Zusammenstellung der Ergebnisse wissenschaftlicher Sägenprüfungen aus früherer und der neuesten Zeit wurde von dem Vortragenden verteilt.

IV. Die Besprechung der Weteritzer Waldfahrt war eigentlich schon in der Feldscheune am Tage zuvor erledigt. Es nahmen dazu noch einmal Junack und Kienitz das Wort, ersterer, um auf die Verjüngung zwischen Kusseln der Aufforstungsflächen und den Wert der Lärche hinzuweisen, letzterer zur Behandlung der Kiefernaturverjüngung und ihrer Abhängigkeit von der natürlichen Bodennarbe.

V. Bei den kleinen Anfragen und Mitteilungen wurde von Würtz über die Prignitzschau und von Abée (in Firma Abée Universal-Raupenpflug A.-G. in Neubrandenburg i. Meckl.) über das während des letzten Jahres in Grimnitz entstandene verstärkte Modell 1925 des Geistschen Wühlgrubbers — „Hauptschwein" — gesprochen.

An die Verhandlungen schloß sich fast ohne Pause das treffliche gemeinsame Mahl. Am Abend fand sich alles zu erlesenem Kunstgenuß zusammen, den uns der wohlgeschulte, mit Hingebung und straff geleitete gemischte Chor Gardelegens in sorgfältig zusammengestellter Liederfolge bot — wunderschön anzuhören und hübsch anzusehen. Das famose Hornquartett nicht zu vergessen!

*

Einen würdigen Abschluß bildete der von wenigstens 80 Herren wahrgenommene Nachausflug in die staatliche Oberförsterei Jävenitz am Mittwoch, dem 17. Juni. Ein ausgesucht interessantes Gegenstück zu Weteritz. Hier junge Bestände, zum größeren Teil auf früherem Ackerland und eine Wirtschaft mit reichen Kulturmitteln, in Jävenitz überwiegend älteres Holz, bis 200jährig, unter der Herrschaft eines sehr starken Wildstandes bis vor wenigen Jahren und der Wirtschafter mit Kulturgeldern knapp gehalten. In einem Punkte beide Reviere gleich, in der standortgerechten guten Rasse der bestandbildenden Kiefer.

Hosted by Google

Ein vom Forstmeister von Krosigk sehr sorgfältig ausgearbeiteter Führer war schon am ersten Tage den Teilnehmern in die Hand gegeben worden. Es waren wohlvorbereitete Hörer, denen der Herr Forstmeister beim Eintritt ins Revier seinen einleitenden Vortrag hielt. Jävenitz, das nördlichste der fünf die Letzlinger Heide bildenden Reviere, ist wenigstens in dem von uns besuchten Teil von den Verwüstungen, die in der Letzlinger Heide 1901 durch Spannerfraß eingeleitet, vom Engerling und Feuer fortgesetzt wurden, verschont geblieben. Die vielfach vorhanden gewesene Fichtenbeimischung ist durch Nonnenfraß 1911 so ziemlich ausgetilgt, so daß nur noch Birke ein häufigeres Mischholz ist. Buche soll urwüchsig nicht vorhanden sein, wird aber jetzt vom Wirtschafter durch Unterbau eingebracht.

Der etwa 5 km lange Waldgang zeigte in wechselnden, fast durchweg befriedigenden und zum Teil sehr schönen Bildern Kunst- und Naturverjüngung der Kiefer und fleißige Bodenpflege. Der versemte Waldpflug, oft sogar ohne Untergrundlockerung, hat hier gute Kulturen aus Korn- und aus Zapfensaat geschaffen, wobei bemerkenswert, daß die Pflugbalken nur einige Jahre liegen, dann aber mit Neumann-Hilf durchrissen werden. Der Pflanzung in gelockerten Pflugfurchen oder Grabeplätzen sind die schwierigen Böden, namentlich die Seggestellen, vorbehalten. Durch Handhacke und durch Igeln werden die Kulturen gepflegt, soweit das Geld reicht. Ansätze zur Naturverjüngung finden sich noch aus der Zeit, wo die Heide ein stark besetztes Gehege war; jetzt wird planmäßig die anscheinend willige Naturverjüngung gefördert. Schmale Nordsäume und femelschlagartige, dem freiwilligen Ankommen des Kiefernanfluges folgende Hiebsführung arbeiten einander in die Hand. Wir sahen davon ein sehr schönes, zukunftsvolles Bild. Aber auch Großschirmschlagverjüngungen waren eingeleitet. Durchgrubbern und Streuabgabe unterstützen den Anflug. Die starken Stämme im Jungwuchs werden vor der Fällung gepollert. Auch in den nicht zu verjüngenden Beständen wird der Boden durch Grubbern gepflegt, und selbstverständlich bleibt das schwache Reisig liegen. Durchforstungsumlauf drei bis fünf Jahre.

Mit herzlichem Dank für die vielen Anregungen des lehrreichen Waldbeganges schieden wir von unserem ebenso freundlichen wie schlagfertigen Führer, der für seinen Wald bei scharfer Rechnung die letzten Errungenschaften forstlicher Erkenntnis nutzbar zu machen weiß.

Zu gedenken ist noch des Vortrages, den unser Forstmeister Dr. Kienitz über die Harznutzung in einem geharzten Bestande hielt. Er erläuterte, daß die Harznutzung bei Belassung von wenigstens ein Drittel der Rinde keineswegs den Zuwachs und bei dem jetzigen verbesserten Verfahren auch nicht den technischen Wert des Stammes vermindert, und wies auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Harzgewinnung hin, für die jetzt ein für den Waldbesitzer sehr bequemer Weg in der Verpachtung an die Deutsche Harzgesellschaft A.-G. gefunden sei. Ein Flugblatt dieser Gesellschaft (Charlottenburg, Neue Grolmanstr. 3/6) wurde verteilt. König.

Forstliche Rundschau.

Die Lehre vom Forstschutz. Von Dr. oec. publ. et phil Emil Wimmer, o. ö. Professor der Forstwissenschaft. Zugleich achte, neubearbeitete Auflage von Fürst-Kauschingers Lehre vom Waldschutz. Mit dem Bildnisse von Dr. H. v. Fürst und 86 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1924.

Das vorliegende, von Professor Wimmer bearbeitete Buch bildet, wie schon der Titel besagt, die achte Auflage der rühmlichst bekannten „Lehre vom Waldschutz" von Kauschinger-Fürst, eines Buches, das als unumgänglicher Bestandteil jeder Bücherei eines Forstwirts, insbesondere jedes Forststudenten, gehörte. Der große Wert des alten Buches lag in seiner Übersichtlichkeit, kritischen Sichtung und Kürze, Vorzüge, die dem dickleibigen Werke von Heß abgehen und es als Lehrbuch deshalb ungeeignet machen. — Um die anerkannten Vorzüge der vorangegangenen Auflagen des Buches trotz der durch die Erweiterung unserer Kenntnisse auf allen Gebieten des Forstschutzes notwendig gewordenen Vermehrung des Textes zu wahren, hat Professor Wimmer das letzte bisherige Kapitel, das den „Schutz gegen Gefährdung durch Menschen" zum Gegenstande hatte, als mehr in die Gebiete der Forstpolizei und des Forststrafrechtes, der Forstpolitik und der Forsteinrichtung gehörig, bis auf den Schutz gegen Waldbrände fortgelassen, und diesen zugleich mit Blitzschäden behandelt.

Sonst ist die Einteilung des Buches im allgemeinen beibehalten worden, also in die drei Abschnitte: Schutz des Waldes 1. gegen klimatische Einflüsse, 2. gegen ungünstige Bodenzustände — von Fürst zusammengefaßt in den einen Abschnitt: Schutz gegen die anorganische Natur — und 3. gegen schädigende Einflüsse durch Lebewesen. Letzterer, umfangreichster Abschnitt zerfällt in die beiden Unterabteilungen Schutz gegen Pflanzen und gegen Tiere. — Einen Vorzug gegen die alten Auflagen des Buches sehe ich in der in Fußnoten angegebenen, benutzten Literatur, die das Nachlesen der Originale ermöglicht. Daß die Literaturangaben nicht vollständig sind und daß auch die neueste Literatur nicht immer verarbeitet ist, erscheint mir gegenüber der notwendigen

Hosted by Google

sich auf das wesentlichste beschränkenden Kürze der einzelnen Abschnitte unwichtig, wenn auch die eine oder andere bedeutende Arbeit hätte berücksichtigt werden müssen, wie z. B. das große Werk über Rauchschäden von Stoklasa u. a. m. — Neu war mir, zu erfahren, daß Milium effusum, die bekannte Begleitpflanze der Buche, in Samenschlägen, die Melica-Arten, Brachypodium silvaticum und die beiden genannten Festuca-Arten „allgemein verdämmend" wirken und „die natürliche Verjüngung behindern" sollen. Von Calamagrostis Epigeios, Nardus stricta und ähnlichen Gräsern ist mir das zwar bekannt, jene Gräser jedoch sind mir schädlich bisher nicht entgegengetreten.

Bezüglich der schädlichen Tiere hat sich Verfasser leider der in forstlichen Kreisen kaum bekannten neuen, sogenannten wissenschaftlichen, geradezu gräßlichen Namen bedient, ohne die geläufigen älteren Namen beizufügen, wie Panolis griseovariegata (Kieferneule), Thaumetopoea pinivora (Kiefernprozessionsspinner), Dendrolimus pini (Kiefernspinner), Bupalus piniarius (Kiefernspanner) usw. — Bei den Holzwespen hätte noch auf die Fähigkeit der Larven hingewiesen werden können, daß sie selbst Bleiplatten zu durchbohren vermögen, und bei Chermes abietis die große Gefahr für die Lärche, die in gemischten Fichten- und Lärchenbeständen vollkommen zum Absterben gebracht werden kann.

Für eine neue Auflage empfehle ich noch eine Zusammenstellung der Krankheiten nach Wurzeln, Stamm und Ästen, Blättern und Früchten für die einzelnen Holzarten, wie sie Neger in seinem Buche „Die Krankheiten unserer Waldbäume" für die durch Pilze erzeugten Krankheiten gebracht hat. — Aber auch ohne dies wird das alte, gute Buch in seinem neuen, durch zahlreiche, zumeist gut wiedergegebene Illustrationen geschmückten Gewande überall willkommen geheißen werden, wo aufmerksame Forstwirte sich der Feinde des ihrer Obhut anvertrauten Waldes zu erwehren haben, und sei daher warm empfohlen.

Herrmann.

Merkheft zur Forstlichen Saatgut-Anerkennung. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung. Zur Zeit: Berlin SW 11, Bernburger Str. 24 IV. Verlag von J. Neumann-Neudamm. 1925.

Als Einleitung gibt zunächst Landforstmeister a. D. Dr. A. Koenig eine kurze Darstellung der Grundlagen und Vorgeschichte der Saatgutanerkennung, die bis auf den diesbezüglichen Beschluß des Deutschen Forstvereins auf seiner Tagung in Danzig 1906 zurückgeht und mit den Leitsätzen vom 22. März 1924 abschließt.

Der für die forstliche Saatgutanerkennung gebildete Hauptausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern des Deutschen Forstvereins, des Reichsforstwirtschaftsrates, des Deutschen Landwirtschaftsrates und der Vereinigung deutscher Handelsklengen und Forstbaumschulen.

Im zweiten Teil des Merkheftes werden die Satzungen der Forstlichen Saatgutanerkennung nach den Beschlüssen des Hauptausschusses vom 10. Februar 1925 mitgeteilt. Danach sollen außer dem Hauptausschuß für die Bezirke der Landwirtschaftskammern Ortsausschüsse gebildet werden, die aus dem Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und je einem Vertreter des Waldbesitzerverbandes, des örtlichen Forstvereins und der vereinigten Klengen- und Baumschulenbesitzer bestehen sollen.

Unter Nr. III wird die Geschäftsordnung für die Hauptausschüsse mitgeteilt, wie sie in der Sitzung vom 11. Oktober 1924 beschlossen ist.

Abschnitt IV enthält die Regeln für die Forstliche Saatgutanerkennung, die sich auf das Vorhandensein von Rassen und Rassengebieten der einzelnen Holzarten gründen. Nur in Revieren oder Revierteilen, in denen nachweisbar oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine von Natur heimische Holzart in der bodenständigen, nach Ausformung, Wuchsleistung, Holzbeschaffenheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit befriedigenden Rasse nachgezogen und in denen keine Verseuchung durch Ausländer anzunehmen ist, soll „einwandfrei anzuerkennendes Saatgut gewonnen" werden dürfen. Die Anerkennung kann auf schlechtwüchsige Bestände, wie Kiefernkusseln auf Ödland, ausgedehnt werden, „sofern nur die praktische Gewißheit besteht, daß sie Nachkommen gutwüchsiger Bestände der heimischen Standortsklasse, insbesondere durch Anflug von solchen her entstanden sind," „die Anerkennung kann auch für Holzarten ausgesprochen werden, die nicht von Natur in dem Revier heimisch, aber mit erkennbarem Erfolge eingeführt sind, z. B. Lärche in schlesischen, ostpreußischen usw. Revieren, Douglasien in der Mark usw.". „Durch die Anerkennung wird ausgesprochen, daß das aus dem anerkannten Revier zu gewinnende Saatgut für das gleiche Rassengebiet nach Erbanlage einwandfrei erscheint."

„Für den Handel werden im Rahmen des Rassenbezirks der einzelnen Holzart Anerkennungsbezirke gebildet", innerhalb deren das Saatgut aus den verschiedenen „für einwandfreies Saatgut" anerkannten Revieren nicht getrennt zu werden braucht. Samen und Zapfen aus den anerkannten Revieren sollen besondere Warenzeichen enthalten und nur mit diesen gehandelt werden.

Im Abschnitt V gibt Prof. Dr. Münch-Tharandt eine „Anleitung zur Forstsaat-

Hosted by Google

gutanerkennung durch die Ortsausschüsse", und zwar getrennt für die einzelnen Holzarten. Bezüglich der Kiefer weist Verfasser zunächst auf die in den Jahren von 1890 bis 1910 von den Handlungen vielfach eingeführten ausländischen Samen (Südfrankreich, Westungarn, Belgien usw.) hin, und daß die daraus gezogenen Pflanzen nach bloßen Beschreibungen nicht zu erkennen sind. Bezüglich der aus Westungarn stammenden Pflanzen möchte ich darauf hinweisen, daß sie sich — in Westpreußen wenigstens — von den einheimischen Pflanzen durch kürzere, vielfach gedrehte, scharf stachelspitzige, fahl-gelbgrüne Nadeln und gewunden dünne Triebe mit glänzend silbergrauem Periderm und schwacher, nur am Ende der kurzen Triebe quastenartig zusammengedrängten Benadelung auszeichneten. — Den Angaben Münchs über die schlechte Stammform der sogenannten Darmstädter Kiefern, insbesondere daß sie vom „Stangenholzalter" an fast immer schief in der Windrichtung" stehen, bin ich wiederholt und in letzter Zeit in einem besonderen Aufsatz in den Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft 1924 entgegengetreten, worauf ich verweisen möchte. Auch seine Angaben über die Zapfenform sind nicht richtig; gerade die großen Zapfen aus jüngeren, lichten Beständen und mit schweren, großen Samen haben sowohl hier in Schlesien wie in den alten Provinzen Posen und Westpreußen, in Masuren und in Polen auf der Sonnenseite oft starke, hakenförmige Apophysen. Auch die Annahme Münchs, daß die Anlage zur Kienzopferkrankung bis zu einem gewissen Grade erblich sei, ist nach meinen eigenen Untersuchungen unzutreffend und durch nichts bewiesen.

Bei der Fichte sind Standortsrassen überhaupt noch nicht einwandfrei nachgewiesen, die Zapfenfarbe kann als eine Rasseneigentümlichkeit nicht anerkannt werden.

Den Angaben über die Lärche kann ich auf Grund meiner eigenen Arbeiten und Untersuchungen über die Sudetenlärche und der Arbeiten von Dr. Schreiber und Dr. Tscherrnak über die Alpenlärche nicht zustimmen. Daß „auch in den Sudeten alle künstlichen Verjüngungen Tiroler Herkunft" seien, ist unrichtig.

Der letzte Abschnitt des Merkheftes über „Standortrassengebiete, Anerkennungs- und Ausschußbezirke" für die Kiefer entspricht im allgemeinen den bekannten Arbeiten von Münch und geht meinen eigenen örtlichen Kenntnissen nach viel zu weit. Da „die Grenzen der natürlichen Gebiete der Standortsrassen unter allen Umständen maßgebend" sein sollen, müssen die von Münch angenommenen Standortsrassen erst einwandfrei nachgewiesen werden, was bisher meines Erachtens nicht gelungen ist.

Bis zur Durchführung der erstrebten forstlichen Saatgutanerkennung sind noch viele und eingehende Einzelforschungen, vergleichende Versuche und Untersuchungen notwendig, Arbeiten, die für die meisten Holzarten kaum begonnen, für keine aber abgeschlossen sind.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Waldweide.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 12. Juni 1925. — III 8562.

Durch meinen Erlaß vom 20. 2. 1925 — III 7561 — (LwMBl. S. 121) ist die Regierung darauf hingewiesen, in den durch die ungünstige Ernte des Jahres 1924 betroffenen „Notstandsgebieten" der Bevölkerung tunlichst durch Gewährung von Waldweide und Streunutzung zu helfen, die Waldweide vornehmlich auch in den durch Eulenfraß heimgesuchten Beständen zu gestatten.

Die diesjährige Trockenheit macht es nötig, Anträge auf Gestattung der Waldweide auch weitergehend zu berücksichtigen. Ich ersuche daher, derartigen Anträgen zu entsprechen, soweit eine Notlage der Antragsteller anzuerkennen ist, und soweit es mit waldbaulichen Rücksichten noch irgend vereinbar erscheint.

Einbinden von Dienststücken.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 17. Juni 1925 — III 1031.

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 2. 8. 1923 — III 9291 — (LwMBl. S. 753) genehmige ich, daß die Kreis-, Amts- und Ministerialblätter wieder auf Staatskosten eingebunden werden.

Zur Ersparnis von Kosten können — wenn angängig — mehrere Jahrgänge einer Schrift in einem Bande vereinigt werden.

Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige.

M. f. L., D. u. F. vom 18. Juni 1925 — I 13358, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Die nachstehende, auf Seite 65 ff. der Preuß. Gesetzsamml. veröffentl. Verordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 29. 5. 1925 wird unter Bezugnahme auf meine Veröffentlichung vom 28. 7. 1923 — IB Ia 5300 — (Lw. MBl. S. 679) zur Beachtung mitgeteilt.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. II 7 Nr. 766. Berlin, 29. Mai 1925.

Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige.

Auf Grund des §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. 7. 1923 (RGBl. S. 754 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preuß. Staates unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. 6. 1923 (GS. S. 288) mit sofortiger Wirkung an:

Hosted by Google

§ 1.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird, und der Beamte diese oder eine andere Wohnung bezieht.

Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Für den Wohnungstausch finden die Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangelgesetzes Anwendung.

§ 2.

Über die durch Versetzung oder den Übertritt in den einstweiligen Ruhestand frei werdende Wohnung eines Beamten kann die zuständige Behörde zugunsten eines oder mehrerer Beamten ihrer Verwaltung spätestens binnen vier Wochen nach Freiwerden der Wohnung verfügen. Die zuständige Behörde kann dieses Verfügungsrecht auch zugunsten eines ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten ihrer Verwaltung dann ausüben, wenn er eine Wohnung inne hat, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder Preußens steht.

Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einem anderen Zweig der Reichs- oder Staatsverwaltung. Als „versetzt" im Sinne dieser Anordnung ist auch ein Beamter anzusehen, dessen Dienststelle verlegt wird, und der dadurch am neuen Orte dieser Dienststelle seinen Wohnsitz nehmen muß, sowie ein Beamter, der seine Wohnung, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, aufgibt.

§ 3.

„Zuständige" Behörde ist diejenige, welcher der Beamte bis zu seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den einstweiligen Ruhestand oder bis zu seinem Ausscheiden oder bis zu seinem Tode angehört hat.

Trifft die zuständige Behörde über die frei werdende Wohnung eines Beamten ihrer Verwaltung innerhalb der Frist des § 2 Absatz 1 keine Verfügung, so kann die Wohnung auch für einen Beamten einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde binnen weiteren zwei Wochen beansprucht und auch von diesem Beamten zu Tauschzwecken verwendet werden.

§ 4.

Die zuständige Behörde verfügt auch über Wohnungen, die dadurch frei werden, daß ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter eine Dienstwohnung oder eine reichs- oder staatseigene Wohnung oder eine mit solchen Reichs- oder Staatsmitteln errichtete Wohnung zugewiesen erhält, die für die Wohnungsfürsorge für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs oder eines Landes bestimmt sind. Die Fristen des § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 5.

Die durch Todesfall oder Übertritt in den dauernden Ruhestand oder durch freiwilliges Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst innerhalb von sechs Monaten frei werdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff der Gemeindebehörde, sofern die zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer vierwöchigen Frist für einen Beamten ihrer Verwaltung in Anspruch nimmt.

§ 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, der letzten vorgesetzten Behörde eines verstorbenen oder ausscheidenden Beamten von dem Freiwerden der Wohnung binnen drei Wochen Mitteilung zu machen. Die im § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2 und § 5 genannten Fristen beginnen am Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgesetzten Behörde.

§ 7.

Die Zuweisung der Wohnung an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) erfolgt durch die Gemeindebehörde. Diese ist verpflichtet, dem Antrag der zuständigen Behörde auf Zuweisung einer Wohnung an den von ihr bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) zu entsprechen.

Weigert sich der Vermieter, mit dem Bezeichneten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat die Gemeindebehörde die Festsetzung eines Mietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen. Dem in die Wohnung eingewiesenen Beamten ist die nach § 8 des Wohnungsmangelgesetzes zum Wohnungstausch erforderliche Genehmigung von der Gemeindebehörde auch dann zu erteilen, wenn er die Wohnung nicht benutzt.

§ 8.

Beamte sind den im § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. 7. 1923 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bei der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeindebehörden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren Beamte vor ihrer Versetzung an dem Ort ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungssuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

§ 9.

Unter Beamte im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige und nicht planmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst und in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte zu verstehen, sofern sie im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren Dienste Preußens stehen. Ausgeschiedene Beamte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl die freiwillig ausgeschiedenen, als auch die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten.

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung auf Reichswehrangehörige sowie Beamte der Reichsbank und der deutschen Reichsbahngesellschaft.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch dann, wenn Anordnungen der Gemeindebehörde für den Verfügungsberechtigten, sei es allgemein, sei es in besonderen Fällen, ein Verfügungsrecht über frei werdenden Wohnraum zulassen.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Keine Erhöhung der Beamtengehälter. Der Reichskanzler Dr. Luther empfing im Beisein des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern am Freitagabend die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, des Gewerkschaftsbundes deutscher Beamtengewerkschaften, des Gewerkschaftsringes und der Behördenangestellten. Die Vertreter der Beamtenorganisationen klagten über die wirtschaftliche Notlage der Beamtenschaft, insbesondere der unteren Gruppen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Monate und baten, mit möglichster Beschleunigung noch vor Verabschiedung des Reichshaushalts eine Erhöhung der Beamtenbezüge vorzunehmen. Nach eingehender Aussprache über die Lage der Beamten, die allgemeine Wirtschaftslage und die Gestaltung der Finanzen des Reiches, der Länder und Gemeinden sowie der Reichsbahn erklärte der Reichskanzler, daß die Reichsregierung zur Zeit leider nicht die Möglichkeit sähe, eine Erhöhung der Beamtenbezüge in Aussicht zu stellen, daß aber das Besoldungsproblem der Gegenstand dauernder Fürsorge der Reichsregierung bleiben werde.

Gegenmaßnahmen Deutschlands im deutsch-polnischen Zollkrieg. Berlin, 3. Juli. Die Regierung veröffentlicht heute die angekündigte Verordnung vom 1. Juli über die Einfuhr von Waren polnischen Ursprungs. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut: „Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920, des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 wird bestimmt: § 1. Nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 ist die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet. Ausnahmen von dieser Vorschrift, die auf Grund des § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung gestattet ist, gelten nicht für die in der Anlage dieser Verordnung genannten Waren polnischen Ursprungs. § 2. Die Bestimmungen des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien, des am 29. April 1922 in Posen unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Erleichterungen des Grenzverkehrs (deutsch-polnisches Grenzabkommen) und des am 23. Februar 1924 in Warschau unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über den oberschlesischen Grenzbezirk bleiben unverändert. § 3. Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1925 in Kraft. — In einer Anlage zu der Verordnung werden die einzelnen Positionen, die dieser Verordnung unterliegen, aufgeführt. Wir bringen nachstehend die Erzeugnisse, die für unseren Leserkreis wichtig sind; in Klammern stehen die Nummern des Zolltarifs. Erzeugnisse der Forstwirtschaft. (74/6) Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt: (76a/g) in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt: (76a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: (76a) hart, (76b) weich; (76c/g) anderes: (76c/e) hart: (76c) Eichenholz, (76d) Nußbaumholz, (76e) Buchen und anderes hartes Holz; (76f/g) weich: (76f) Laubholz (Birken, Erlen, Linden, Pappel- [auch Aspen, Espen, Zitterpappeln], Roßkastanien-, Weidenholz usw.), (76g) Nadelholz. (83a/b) Faßholz (Faßdauben und Bodenteile), auch zu solchen erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungekerbt, nicht gehobelt (836), von anderem Holz als Eichenholz. Holzwaren. (615a/b) Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezackt, geschlichtet, soweit es nicht unter eine der nachstehenden Nummern fällt: (615a), aus hartem Holz, auch Platten aus künstlichem Holz (Kunstholz, Holzstein [Xylolith], Holzpasta, Scifarin oder dergl.), (615b), aus weichem Holz.

Die Fachkammer für Forstwirtschaft in der Landwirtschaftskammer des Freistaates Sachsen ist am 9. Juli zu ihrer ersten Gesamtsitzung zusammengetreten. Es gehören ihr folgende Mitglieder an: 1. Friedrich Magnus Graf zu Solms-Wildenfels in Wildenfels als Vorsitzender. 2. Erster Bürgermeister Dr. Friedrich Walter Dittrich in Kamenz. 3. Graf Adam Ferdinand von Schall-Riaucour in Gaussig. 4. Gutsbesitzer Felix Richard Puschmann in Mobendorf b. Hainichen. 5. Rittergutsbesitzer Freiherr Rudolph Leberecht Kraft von Bodenhausen in Pöhl b. Jocketa. 6. Kammergutsbesitzer Hans Adolf von Carlowitz in Kleppisch. 7. Oberforstmeister Schmidt von der Landesforstdirektion in Dresden. 8. Landforstmeister a. D. ordentlicher Professor Bernhard von der forstlichen Hochschule Tharandt als stellvertretender Vorsitzender. 9. Oberforstmeister a. D. Pause als Geschäftsführer.
Die Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen.
Pause.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstgehilfenprüfung. Am 3. und 4. Juli fand eine Forstgehilfenprüfung bei der Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl statt. Von den Prüflingen bestanden zwei mit „gut" und zwei mit „genügend".

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Wilhelm Haas, Bayerischer Oberforstverwalter †. Der hochverdiente Führer der bayerischen Förster, der diese auch seit 1919 im Reichsforstwirtschaftsrat vertreten hat, ist, wie wir soeben erfahren, Anfang Juli nach schwerem Leiden zu Försterei Neunhof bei Nürnberg gestorben. Mit Wilhelm Haas scheidet eine der markantesten Persönlichkeiten aus dem deutschen Försterstande. Unseres Wissens hat er mehr als dreißig Jahre und bis zum Herbst 1924 als Vorstand des Vereins der Bayerischen mittleren Staatsforstbeamten gewirkt und hat für das Vorwärtskommen der Forstbetriebsbeamten in Deutschland mehr geleistet, wie je irgendein anderer Försterführer. Dabei hat es Haas verstanden, trotz aller

Hosted by Google

Energie, mit der er sein Ziel verfolgte, stets die Formen zu wahren, die in solchen schweren Aufgaben allein zum Erfolge führen. Aus dem Grunde hat der Entschlafene mit seinem lauteren Charakter überall Ansehen, Vertrauen und Liebe besessen; so ist er auch der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Menschenalter hindurch Bundesgenosse, Freund und Förderer gewesen, und der unterzeichnete Schriftleiter hat es sich stets als eine besondere Ehre geschätzt, daß er sich des Vertrauens und der Würdigung seiner Arbeit für den Deutschen Forstbetriebsbeamtenstand durch Wilhelm Haas erfreuen durfte. Mehr können wir heute über das Lebenswerk des Entschlafenen nicht äußern; wir hoffen aber über Arbeit und Erfolge des hervorragenden Försterführers und echt deutschen Mannes in Kürze noch weiteres zu berichten.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung"
Ökonomierat Grundmann.

Forstwirtschaftliches.

Rohhumus bedingt schlechte Kulturen und erhöhte Waldbrandgefahr. In dem Bericht des Herrn Forstmeisters Bohnstedt, Friedrichswalde, über den großen Waldbrand in den Oberförstereien Friedrichswalde und Pütt und in der Altdammer Stadtforst lesen wir in Nr. 24 S. 570 im zweiten Absatz u. a.: „Der Bodenüberzug bestand aus Heidekraut, abgestorbenem vorjährigen hohen Gras der blauen Schmiele und Moos, alles ausgedörrt durch zweiwöchigen ununterbrochenen Südostwind und strahlende Sonne." Hierzu sei ein Gegenstück gegeben. Nachdem es am 1. Mai d. J. in Strömen ausgiebig geregnet hatte, kam es trotz darauffolgender trüber Witterung und völliger Windstille am 4., also nach drei Tagen, in der Nachbarschaft zu einem Kulturflächenbrand. Der Bodenüberzug, bestehend aus Heidel- und Preißelbeerkraut, war in der bekannten Weise mit der Plaggenhacke entfernt und lag als Rohhumus zwischen den Kulturstreifen. Nachmittags gegen 3 Uhr hatte das Kraut zu glimmen angefangen. Der Rohhumus wurde ringsherum bis auf den Mineralboden entfernt und die glimmenden Teile mit Erde abgedeckt. Es wurde auf der Fläche bis zum Abend weitergearbeitet, ohne daß irgendein Schwelen zu bemerken war. Am 5. Mai frischte der Wind aus östlicher Richtung auf, um bald nach Mittag neuen, weithin sichtbaren Rauch zu entwickeln. Also das alles trotz der bedeutenden Feuchtigkeit. Wie erklärt sich das Aufleben des Feuers? Wahrscheinlich ist die Erdschicht mit der Zeit durch die Hitze von unten pulvertrocken geworden, der einsetzende Wind hat auf irgendeiner Stelle den trockenen Sandboden weggeblasen, der wie Zunder glimmende Rohhumus wurde neu angefacht. Angrenzend war auf derselben Kulturfläche der Rohhumus durch die erfolgte Streuabgabe entfernt. Trotz des baldigen Eingreifens hinreichender Löschkräfte brannte ein Oval von etwa 30 : 50 m aus. Erleichtert wurde die Löscharbeit dadurch, daß das Feuer wegen Fehlens weiterer Rohhumusstoffe keine Nahrung in der laufenden Windrichtung mehr fand. Da es eine allbekannte Erscheinung ist, daß Waldbrände noch nach Tagen wieder aufleben, so bleibt hier die Frage offen, wann es und unter welchen Umständen es zu der Brandursache kam. Die Arbeit wurde am 3. Mai durch den Sonntag unterbrochen, am folgenden Tage beendet. Holzfuhrleute und eine Frau wollen den anfänglich geringen Rauch gesehen haben, haben der Angelegenheit aber weiter keine Bedeutung beigemessen; das war am Tage des neuen Brandes. Die Beobachtungen bei Waldbränden liefern immer wieder den Beweis, daß der Rohhumus die größte Feuersgefahr bedingt. Ganz besonders gefährlich wirkt das Heidekraut. Wenn das Feuer über Moos und Nadeln hinwegfegt, im Heidekraut findet es ausnahmslos neue Nahrung. Diesem Umstande war es zuzuschreiben, daß hier vor zwei Jahren das in der Abteilung 9 entstehende Feuer noch über die angrenzenden Abteilungen 6, 7 und 8 sich verbreiten konnte. Ich war zugegen, wie das Flugfeuer in Abteilung 8 neu zündete. Löschhilfe war momentan zur Stelle, doch mußten wir fortlaufen, um nicht vom Feuer abgeschnitten zu werden. Bei Moos und Nadelstreu wäre das Feuer leicht zu löschen gewesen; doch das Heidekraut bot zu intensiven Zündstoff. Auch grünes Heidekraut ist durchaus gefährlich. Unabweisbare Pflicht ist es, die Gestell- und Wegestreifen mindestens beiderseits auf 15 m von Heidekraut und anderem Rohhumus frei zu halten. Wenn ich auch beobachtet habe, daß ein Brandstück durch die enorme Hitze hoch in die Luft geschleudert auf 90 m im angrenzenden Bestande niederfiel, so sind das glücklicherweise Ausnahmen. Ist dem Bodenfeuer auf die angegebene Breite die Nahrung genommen, so wird in Schonungen und Jungwüchsen an den Gestellen und Wegen das Feuer sicher zum Stehen zu bringen sein. Besonders gefährlich ist die Ablagerung zwischen Heidel- und Preißelbeer-Wurzeln. Die braune Masse brennt selbst nach dem ergiebigsten Regen, wie wir an vorstehendem Beispiel sehen. Richtig ist es somit immer, den Rohhumus in milden Humus umzuwandeln. Neben sonstigen Vorteilen, die nicht erst besonders genannt zu werden brauchen, haben wir dadurch verminderte Waldbrandgefahr. Im Falle der Neubegründung bedingt die Anwendung von Maschinen auf ganzer Fläche nicht nur volle Bodengesundung, sondern die Kulturkosten werden gleichzeitig herabgemindert. Wird gleichzeitig noch Mitanbau bodenbessernder Pflanzen getrieben, so bleibt die Feuersgefahr bis zum Beginn der Bestandesreinigung fast unmöglich. Kulturflächenbrände außer auf dem Moor darf es in einer geordneten Wirtschaft nicht geben. Selbst der hier auflagernde Braunkohlenstaub wird ungefährlich, sobald der Rohhumus mit dem Mineralboden innig vermischt und zum milden Humus wird.

Jessen, Kr. Spremberg, Lausitz, 18. Juni 1925.
Harbach.

Warnung vor „Wildleim". Im letzten Herbste habe ich, um wenigstens etwas an den hohen Kosten für Umzäunungen der Kulturen zu sparen, auch Versuche mit dem Anstrich der Pflanzen mit „Wildleim" gemacht, und zwar an Buchenwildlingen, Lärchen, Weißtannen und Kiefern. Wildverbiß erfolgte an diesen Pflanzen nicht. Dafür aber zeigt sich mit aller Deutlichkeit der schädliche Einfluß der Bestandteile des Leims auf das Leben der Pflanze, am schärfsten bei Buche und Lärche. Soweit der Leim an die Pflanze gebracht wurde, erfolgte kein neuer Austrieb. Ein Glück war es, daß ich auf Grund früher schon

Hosted by Google

von anderer Seite mitgeteilter Erfahrungen von vornherein die Anweisung gegeben hatte, die Spitzen der Pflanzen auf keinen Fall mit zu bestreichen. So sind letztere wenigstens am Leben geblieben und zeigen überall einige der Gipfelknospe entsprungene Blättchen. Dasselbe ist bei der Lärche der Fall. Weißtanne und Kiefer haben weniger gelitten, da die stärkere Benadelung das Andringen des Leims an Zweige und Knospen verhinderte. Ich kann daher nur dringend vor der Anwendung aller derartiger Anstrichmittel warnen, wenigstens bei Laubhölzern und Lärchen, sofern man sich nicht von der Unschädlichkeit einer bestimmten Art von Wildleim genau überzeugt hat. Für die reinen Nadelholzreviere, in denen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten mindestens die Buche allmählich wieder eingebracht werden muß, wo aber jedes neu auftauchende Laubholz (mit Ausnahme von Erlen und Birken vielleicht) der Gefahr des Wildverbisses ausgesetzt ist, bleibt als sicherstes, wenn auch teures Schutzmittel nach wie vor eben nur die Einzäunung, am besten die mit engmaschigem Drahtgeflecht. „Ohne Einzäunung geht es bei mir nicht" — so konnte in letzter Zeit der aufmerksame Leser forstlicher Zeitschriften hier und da lesen. Schade um all das viele Geld, von dem wir heute in Deutschland so wenig übrig haben, das für Buchenunterbau und sonstigen Anbau von Laubhölzern ausgegeben wird, wenn damit nicht ein Schutz gegen Wildverbiß Hand in Hand geht! Beweise für die Nutzlosigkeit eines solchen Unternehmens sind nun gerade schon genug vorhanden. Und nicht nur die Laubhölzer, auch Weißtanne, Lärche, Schwarzkiefer, ja selbst die gewöhnliche Kiefer — letztere wenigstens in reinen Fichtenrevieren — sind in gleicher Weise vom Wilde bedroht (sei davon auch noch so wenig vorhanden) und müssen daher ebenso geschützt werden. Hier heißt es eben auch oft mit Recht: „Weniger wäre mehr gewesen" — d. h. wenn statt des Unterbaues der Buche auf großer Fläche kleinere Horste und Gruppen mit Umzäunung angelegt worden wären. Außerdem besteht bei letzterem Vorgehen die Aussicht, anstatt verbissener Buchenbüsche, die lange Zeit nicht hochkommen können, nutzholztüchtige Stämme zu erzielen, wenn die Bodenverhältnisse nicht gar zu gering sind. Kg.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Der Schenkendorfer Förstermord vor dem Jugendgericht. Laut Pressemeldungen begann am 2. d. Mts. vor dem Jugendgericht Neukölln die Verhandlung gegen den noch nicht ganz 18jährigen Formerlehrling Franz Saß, der des Raubmordes an dem Förster Grünhoff von dem Mosse'schen Gut Schenkendorf bei Königswusterhausen beschuldigt wird. Am 5. Juli v. J. wurde der 68jährige Förster in seinem Zimmer von einem jungen Mann überfallen und niedergeschossen. Nach der Tat hatte der Mörder das Zimmer verschlossen und sich nach Mitnahme verschiedener Wertgegenstände entfernt. Trotz der schweren Wunden hatte der Förster aber noch auf einen Zeitungsrand niedergeschrieben: „Bin überfallen worden, 5 Schüsse, junger Mann schwarz." Dann war er sogar noch aus dem Fenster gesprungen und hatte sich 300 Meter weiter bis an den Chausseerand geschleppt, wo er von Passanten gefunden worden ist. Auch hier wiederholte Grünhoff, ehe er starb, nochmals seine Schilderung des Mörders. Kurz darauf trafen Ausflügler einen jungen Mann in der Nähe des Forsthauses, der ihnen eine goldene Damenuhr, die, wie sich herausstellte, aus dem Forsthause entwendet war, anbot, auch zeigte er seine Pistole und fragte, ob sie nicht Munition hätten, da ihm die seinige ausgegangen wäre. Wenige Tage später wurde Saß von Wanderburschen bei Storkow erkannt und festgenommen. Man sagte ihm den Mord auf den Kopf zu, den er unter Tränen gestand. Ebenso wiederholte der Angeklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung und bei einem Lokaltermin sein Geständnis, das er aber später widerrief. Er behauptete, zu dem Geständnis durch Schläge von der Polizei gezwungen worden zu sein. Bei Beginn der Verhandlung zeigte Saß keine Spur von Reue. Er behauptete, daß er nicht der Mörder sei, sondern daß ein gewisser Schikowski den Förster erschossen habe, der sich an Grünhoff habe rächen wollen, da er ihn bei Holzdiebstählen ertappt hätte; er selbst habe nur Schmiere gestanden und dafür einige Wertgegenstände, wie Uhr und Pistole, erhalten. In der Tat schrieb auch die Mutter des Schikowski aus Westfalen, daß sich ihr Sohn seit anderthalb Jahren in Deutschland herumtreibe. Ebenso wurden zahlreiche Zeugen vernommen, die den Angeklagten Saß als einen gutmütigen Menschen schilderten, der Gewalttaten abhold wäre. Die Personalbeschreibung, die Saß von Schikowski gab, stimmte allerdings auch mit dem Bild, das sich das Gericht von diesem besorgt hatte, genau überein. Trotzdem wurde Saß doch auf Grund erdrückender Beweise des Mordes schuldig gesprochen. Das Urteil lautete, da es sich um einen Minderjährigen handelt, nur auf neun Jahr und neun Monat Gefängnis, unter Anrechnung von sechs Monaten Untersuchungshaft. Bei guter Führung wurde Saß für einen Teil der Strafe Bewährungsfrist in Aussicht gestellt. Nach Urteilsverkündung erklärte Saß nochmals, keinen Schuß auf den Förster abgegeben zu haben und Berufung einlegen zu wollen.

Bezirk Köslin. Der Gräflich von Bassewitz-Levetzow'sche Förster Hecht in Pinnow beobachtete am Sonntag, dem 24. Mai d. J., früh 4 Uhr, drei Wilderer, wie sie im angrenzenden Forstrevier Hasenfier mehrmals Rotwild und Rehe beschossen. Infolge schwieriger Geländeverhältnisse gelang es Förster Hecht nicht, mit den Kerls zusammenzustoßen, denn sie bekamen ihn zu sehen und verschwanden auf Fahrrädern in Richtung der Stadt Ratzebuhr. Am Sonntag, dem 31. Mai, waren dieselben Wilderer wieder zur Stelle und wilderten diesmal im Revier Pinnow. Förster Hecht gelang es nun, die Wilderer auf einer Wiese anzupürschen, sie bekamen ihn aber dadurch, daß ein Reh vor ihm hoch wurde, vorzeitig zu sehen und ergriffen auf Anruf die Flucht. Auf die folgenden Schüsse stürzte einer der Wilderer; er ließ Förster H. auf dreißig Schritt herankommen, sprang dann wieder auf und flüchtete trotz wiederholten Anrufes. Nachgesandte Schrotschüsse verletzten ihn schwer an Schulter, Rücken und Gesäß. Trotzdem entkamen die Wilderer in die nahe gelegene Stadtforst Ratzebuhr. Die spätere Ermittlung ergab, daß es sich um die berüchtigten Wilderer Gebrüder Schröder aus Wallachsee, zwei Schweizer und den

Hosted by Google

Arbeiter Rütz aus Ratzebuhr handelte. Hoffentlich wird die Tat durch eine angemessene Strafe gesühnt. Förster Hecht hat in letzter Zeit sieben Wilderer gestellt, er wurde bereits prämiiert und ist auch jetzt wieder zur Prämiierung beim Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein eingereicht.

Verschiedenes.

Brand in der forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Am 25. Juni ist im chemischen Laboratorium der forstlichen Hochschule, welches sich im alten Schlosse befindet, mittags 12¾ Uhr dadurch Feuer entstanden, daß ein Ballon mit Äther umfiel und explodierte. Die Versuche, das Feuer mit der kleinen Handfeuerspritze „Minimax" zu löschen, erwiesen sich sofort als aussichtslos, um so mehr der Brand alsbald auch noch einen Schrank mit feuergefährlichen Stoffen ergriff und dadurch die Gefahr vermehrte. Die Studierenden, welche im Laboratorium arbeiteten, flüchteten über die Treppen, bis auf einen Doktoranden, der die Feuerwehr telephonisch anrief; dieser konnte aber dann das verqualmte Treppenhaus nicht mehr erreichen. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr wurde nicht nur dieser Doktorand, sondern auch die gelähmte Frau des Laboratoriumsdieners über Leitern gerettet. Mit Hilfe der Studierenden wurden die Sammlungen des anstoßenden, ebenfalls vom Feuer gefährdeten zoologischen Instituts in der gegenüberliegenden Volksschule geborgen. Die Arbeiten der Feuerwehr wurden durch die starke Verqualmung sehr behindert, doch gelang es ihr, ohne Mitwirkung der herbeigerufenen Berufsfeuerwehr von Cassel des Brandes Herr zu werden und namentlich seine Weiterausbreitung in die benachbarten Flügel des Schlosses zu verhindern, wo die Forstkasse, das Amtsgericht und Wohnungen von Forstbeamten untergebracht sind. Das chemische Institut ist zum großen Teil ausgebrannt, außerdem hat das darunterliegende Stockwerk durch die durchgedrungenen Wassermassen stark gelitten.

Berichtigung. In Nr. 27 Seite 651 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist mitgeteilt, daß der Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände für die Forstschule Templin im laufenden Jahr wieder 2000 *M* wie im Vorjahr bewilligt habe. Wir müssen diese Angabe dahin berichtigen, daß im Kalenderjahr 1924 vom Waldbesitzerverband 4000 *M* für diesen Zweck gezahlt sind. Das Mißverständnis ist dadurch entstanden, daß die Zahlungen im April und Oktober geleistet, in Templin aber für zwei verschiedene Schuljahre verbucht wurden, weil das Schuljahr dort am 1. Juli beginnt.

Preußisches Förster-Jahrbuch. Ein Ratgeber für die preußischen Staatsforstbeamten. 10. Band. Personalteil 1925. Herausgegeben mit amtlicher Unterstützung von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm 1925, Verlag von J. Neumann. Preis fest geheftet 8 *M*. Subskriptionspreis für Forstbeamte, die bis zum 31. August bestellen, 7 *M*. In Halbleinen gebunden und zum Eintragen von Ergänzungen mit Schreibpapier durchschossen 10,— *M*.

Der neue Band, Personalteil 1925, des Preußischen Förster-Jahrbuches, der seit Monaten mit Spannung erwartet wird, kann nun endlich zum 20. Juli herausgegeben werden. Der Inhalt des neuen Bandes ist folgender:

Vorwort. — Erklärung der Abkürzungen.

Erster Teil:

Wissenswertes über

A. Allgemeines Dienstalter.
B. Aufrückungsdienstalter und Besetzung der Aufrückungsstellen.
C. Stellenbesetzungsverfahren (Ausschreibung der Stellen, Grundsätze für die Besetzung der Dienststellen, Versetzungs-Richtlinien, besondere Bestimmungen für die Rheinprovinz).
D. Besetzung der Revierförsterstellen.
E. Forstsekretärstellen (Besetzung der Stellen, listliche Führung der Forstsekretäre, Erlangung von Försterstellen des Außendienstes, Eintritt in die Forstrentmeister-Laufbahn und Übernahme in die Regierungsobersekretär-Laufbahn).
F. Reisen zur Ablegung von Prüfungen.
G. Reisekosten für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst.

Zweiter Teil: Organisation.

A. Staatsforstverwaltung:
   I. Ministerium für Landwirtsch.ft, Domänen und Forsten.
   II. Regierungen.
   III. Forsteinrichtungsanstalten.
   IV. Forstliche Hochschulen.
   V. Forstliche Versuchsanstalt zu Eberswalde.
   VI. Forstschulen.
   VII. Oberförstereien.
B. Forstverwaltung des vormaligen Königlichen Hauses:
   I. Hofkammer in Charlottenburg.
   II. Oberförstereien.

Zusammenstellung über das Lebensalter der Preußischen Revierförster, Förster in Endstellen und Forstsekretäre (einschließlich derjenigen der Hofkammer).

Dritter Teil: Personallisten der Forstbetriebsbeamten und ihrer Anwärter.

A. Staatsforstverwaltung:
   I. Dienstalterslisten der Staatlichen Revierförster.
   II. Aufrückungsliste der ältesten Staatsförster in Endstellen und Forstsekretäre gleichen Dienstalters.
   III. Bezirkslisten über das allgemeine Dienstalter der Staatsförster in Endstellen und der Forstsekretäre gleichen Dienstalters.
   IV. Dienstalterslisten der Forstsekretäre (Bezirkslisten).
   V. Überzählige Staatsförster und die Forstsekretäre gleichen Dienstalters (Bezirkslisten).
   VI. Reihenfolge der ältesten Forstversorgungsberechtigten für die Ernennung zu überzähligen Staatsförstern.
   VII. Forstversorgungsberechtigte Staatsförster-Anwärter und die Forstsekretäre gleichen Dienstalters.
   VIII. Nichtversorgungsberechtigte Staatsförster-Anwärter und die Forstsekretäre gleichen Dienstalters:
      Kriegsbeschädigte gelernte Jäger.
      Noch nicht versorgungsberechtigte Staatsförsteranwärter.

Anhang:
   IX. Forstassessoren.
   X. Forstreferendare, die zur Staatslaufbahn zugelassen sind.
   XI. Forstober- und Forstrentmeister (Dienstalterslisten).
   XII. Dienstalterslisten der Forstobersekretäre bei den Preußischen Forsteinrichtungsanstalten.
B. Forstverwaltung des vormaligen Königlichen Hauses.
   I. Dienstalterslisten der Revierförster.
   II. Aufrückungsliste der Förster in Endstellen und Forstsekretäre gleichen Dienstalters.
   III. Liste über das allgemeine Dienstalter der Förster in Endstellen und der Forstsekretäre gleichen Dienstalters.

Hosted by Google

IV. Dienstaltersliste der Forstsekretäre.
V. Überzählige Förster und die Forstsekretäre gleichen Dienstalters.
VI. Forstversorgungsberechtigte Staatsförster-Anwärter und die Forstsekretäre gleichen Dienstalters.
VII. Nichtversorgungsberechtigte Staatsförster-Anwärter und die Forstsekretäre gleichen Dienstalters.

Namenverzeichnis mit Seitenziffern.

Dem Preußischen Staatsforstbeamtenstande, besonders aber den Forstbetriebsbeamten, wird mit dem neuen Bande des Preußischen Förster-Jahrbuches ein Hilfsmittel geboten, an dessen Hand jeder Forstbetriebsbeamte und Anwärter sich über seine gesamten Personalverhältnisse ein richtiges in Dienstalter, Anstellung, Besoldung usw. Bild machen kann

Geschäftsjubiläum. Die in forstlichen Kreisen weit bekannte Firma Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen, konnte am 11. Juli auf eine erfolgreiche 60jährige Geschäftstätigkeit zurückblicken. Die Firma hat es verstanden, in den 60 Jahren ihres Bestehens sich überall Anerkennung und Achtung zu erwerben, so daß alle ihre Geschäftsfreunde sicher sein können, daß auch die nächsten Jahrzehnte für die Firma selbst wie für den deutschen Wald erfolgreich sein werden. Auch an dieser Stelle sprechen wir der Firma Wilhelm Göhlers Wittwe zu ihrem Geschäftsjubiläum unsere herzlichsten Glückwünsche aus.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Im Möbeltischlereigewerbe ist der Geschäftsgang ruhig. Die Umsätze im Inland sind, wie meist in der Sommerzeit, stockend. Die Preise für die fertigen Möbel sind unbefriedigend. In Nord- und Ostdeutschland war die Kauflust für Schnittholz gering. Einige kleinere ostpreußische Einschnitte (gute Stammware) wurden zu 110 bis 115 ℳ ab Station verkauft. Zopfholz war schwer verkäuflich, besonders geringe Ware, da die Küchenmöbelfabrikation schlecht liegt. Auch am Grubenholzmarkt sieht es überaus ruhig aus; es besteht keine Unternehmungslust. Einige Balkenlisten wurden zu 68 bis 69 ℳ frei Berlin vergeben. Eiche war schwer absetzbar. Der nord- und ostdeutsche Holzmarkt wird ebenfalls stark von dem deutsch-polnischen Zollkrieg betroffen. Die Abladungen sind eingestellt worden, denn es ist dem Holzgewerbe unmöglich, derart hohe Eingangszölle zu zahlen. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Abdrosselung der für die deutsche Holzwirtschaft wichtigen Zufuhr den Markt und die Preise beeinflussen wird. Da die Läger auf Monate hinaus mit Beständen versehen sind und der Holzverbrauch zur Zeit wenig Material aufnimmt, befürchtet man in Fachkreisen keinesfalls den Beginn einer Teuerung für Schnittholz. Diejenigen deutschen Holzfirmen aber, die in Pommerellen und Kongreßpolen Schnittholz gegen Vorschußzahlungen kauften, erleiden Schaden, da sie das Holz nun nicht hereinnehmen können. Es sind schon jetzt Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob der entstehende materielle Schaden die Holzproduzenten oder die Holzkäufer trifft. Aus Kongreßpolen wird gemeldet, daß in den dortigen Holzhandelskreisen größte Unruhe herrsche, da man jetzt im Juli den größten Teil der von deutschen Unternehmungen gekauften Materialien auf den Weg bringen wollte und nun infolge der Sperre, die so dringend benötigten Zahlungen nicht hereinbekommt. Der Schwellenmarkt liegt ruhig.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. Juni bis 12. Juli 1925 ab märkischer Station 11,48 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 11. Juli 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 36 bis 48 Mk., Baummarder 45 bis 65 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter 0,65 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 11. Juli 1925. Landfüchse 28 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 70 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 7 Mk., Hasen 2 bis 2,20 Mk., Kanin, Originalware 1,80 bis 2,00 Mk. das Pfund, Rehe, Sommer 4 bis 4,75 Mk., Winter 2,50 bis 2,70 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Juli 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Juli 1925. Hechte, unsortiert 150 bis 160, mittel 160 bis 165, Schleien, groß 133 bis 140, unsortiert 141 bis 152, Aale, unsortiert 200 bis 255, groß-mittel 240 bis 266, klein-mittel 170 bis 180 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen-, 2, 8 bis 9 cm 2,50 bis 2,80, Riesen-, unsortiert 6,00 bis 7,50 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 44. **Ortszuschlag.** In Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 1. Mai 1915 steht die Tabelle des neuen Ortszuschlages. Ich bin in Gruppe VI, als Höchstgehalt beziehe ich monatlich 223 ℳ. Nach dieser Tabelle habe ich in Ortsklasse D meines Erachtens monatlich 31,50 ℳ Ortszuschlag zu erhalten nach Tarifklasse IV, während mir die Forstkasse 23 ℳ angerechnet hat nach Tarifklasse V. — Wieviel habe ich zu erhalten? Staatsförster H.

Antwort: Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist zu beachten, daß der zur Zahlung gelangende Monatsbetrag des Grundgehaltes nach dem Erlaß des Preußischen Finanzministers

Hosted by Google

vom 27. November 1924 („Deutsche Forst-Zeitung" 1924 Seite 1148) sich aus dem eigentlichen Grundgehalt und dem Zuschlage von 12½ v. H. zusammensetzt (für Gr. 7 ab aufwärts 10 v. H.). Die Tarifklassen des Ortszuschlages richten sich nach wie vor nach den reinen Grundgehaltssätzen (ohne Zuschlag!), das ist in Ihrem Falle der Monatssatz von 198 *M* (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1924 S. 647). Der Ortszuschlag ist mit 23 *M* richtig berechnet. Ks.

Anfrage Nr. 45. **Uniformtragen im Ruhestande.** Darf ich als pensionierter Städtischer Hegemeister die Forstuniform weitertragen, oder bedarf es dazu besonderer Erlaubnis, und welche Abzeichen müssen dabei wegfallen?

Städtischer Hegemeister in M.

Antwort: Ohne Genehmigung darf im Ruhestande keine Uniform getragen werden. Die wegfallenden Dienstabzeichen sind der Adler an der Kopfbedeckung und der Hirschfänger.

Anfrage Nr. 46. **Sammeln von Ameiseneiern.** Ich frage an, ob der Magistrat das Recht hat, das Einsammeln von Waldameiseneiern zu gestatten. Gemeindeförster K. in R.

Antwort: Der § 37 Feld- und Forstpolizeigesetz verbietet das „unbefugte" Einsammeln von Ameiseneiern und das Zerstören der Ameisenhaufen auf Forstgrundstücken. „Unbefugt" handelt, wer wider Willen des Berechtigten die Handlung vornimmt. Berechtigter ist der Besitzer des Grundstücks. Deshalb kann der Magistrat das Sammeln von Ameiseneiern erlauben.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Caub a. Rh. (Wiesbaden), **Kloster-Oberförsterstelle Rehburg** im Forstverwaltungsbezirk Hannover ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. August.

Revierförsterstelle Gülzow, Oberförsterei Rothenfier (Stettin), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1840 ha Garten, 11,9710 ha Acker und 4,3750 ha Wiese. Dienstwohnung (geräumig) liegt 3 km vom Dorfe Gülzow (Bahnhof), wo Volksschule und Privatschule sowie evangelische Kirche und Arzt vorhanden. Höhere Schulen in Greifenberg, 23 km, und Cammin, 26 km. Revier zusammenhängend, eben, Laub- und Nadelholz; Jagd ziemlich gut; mildes Klima. Bewerbungsfrist 14. August.

Revierförsterstelle Lenzburg, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4430 ha Garten, 3,5800 ha Acker, 12,1380 ha Wiesen. Dienstwohnung liegt 2 km von Neuendorf und 5 km von der Stadt Trebbin, wo Arzt, Bahnhof, Mittelschule vorhanden. Höhere Schulen in Luckenwalde (Bahnfahrt 20 bis 25 Minuten) und Groß-Lichterfelde (Bahnfahrt 35 bis 40 Minuten). Revier eben, zerstreut; vorwiegend Kiefer; wenig Industrie; Jagd mittelmäßig. Bewerbungsfrist 14. August.

Förster-Endstelle Bärenkopf in Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Hildesheim), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1891 ha Garten, 1,4728 ha Acker, 7,5572 ha Wiese. Nächste Bahnstation 13 km; nächste Dorfschule im Ort; höhere Privatschule im Ort, sonst in Holzminden, 13 km. Ueberz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. August.

Förster-Endstelle Borschen, Oberförsterei Schöneiche (Breslau), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,384 ha Gartenland, 6 ha Acker und 5 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. August.

Förster-Endstelle Felsenrade, Oberförsterei Rendsburg (Schleswig), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung in Felsenrade, Post Gr.-Wittensee, Bahnstation Hütten. Wirtschaftsland: 0,1250 ha Garten 2. Klasse, 4,1410 ha Acker 3. Klasse, 4,1410 ha Acker 4. Klasse, zusammen 8,4070 ha mit rund 180 RM Nutzungsgeld. Volksschule ist in Gr.-Wittensee, 2 km; höhere Schule in Eckernförde, 8 km; evangelische Kirche in Bünsdorf, 8 km; katholische Kirche in Rendsburg, 17 km. Bewerbungsfrist 5. August.

Forstsekretärstelle Glashütte, Oberförsterei Segeberg (Schleswig), ist am 1. September neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung in Glashütte, Post und Bahn Fahrenkrug; Wirtschaftsland: 0,1300 ha Garten 2. Klasse, 1,5918 ha Acker 4. Klasse, 0,8340 ha Wiese 4. Klasse, 1 ha Weide 4. Klasse, zusammen 3,5558 ha mit rund 64 RM Nutzungsgeld. Volksschule in Heidmühlen, 4 km; höhere Schule in Neumünster (über Rickling 6 km) = 15 km Eisenbahn; evangelische Kirche in Segeberg (über Fahrenkrug 10 km) = 5 km Eisenbahn, katholische Kirche in Neumünster. Bewerbungsfrist 1. August.

Förster-Endstelle Hausfreden, Oberf. Alfeld (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,129 ha Garten, 6,006 ha Acker, 1,927 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 10 km. Ueberz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Cronberg, Oberf. Cronberg, mit dem Wohnsitz in Cronberg, Kreis Königstein (Wiesbaden), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Mit der Stelle, die die Waldungen der Gemeinden Cronberg, Oberhöchstadt, Niederhöchstadt, Kalbach, Schönberg und Eschborn mit einer Größe von 708 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen verbunden. Bewerbungsfrist 25. August.

Gemeindeförsterstelle Idstein, Oberf. Idstein, mit dem Wohnsitz in Idstein (Wiesbaden), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Idstein und Bermbach sowie 189 ha Staatswald in einer Größe von 781 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen verbunden. Bewerbungsfrist 25. August.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Hosted by Google

Gemeindeförsterstelle Kalterherberg ist zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Landrat in Monschau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Merscheid ist bis 1. September neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. August an den Bürgermeister in Morbach, Kr. Berncastel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Danneberg, Förster in Schönau, Oberf. Hinternah, wird am 1. Oktober nach Fischbach, Oberf. Schleusingen (Erfurt), versetzt.

Müller, überz. Förster in Derenborn, Oberf. Carlshafen, wird am 1. Oktober die Försterstelle Hemelberg, Oberf. Beckerhagen (Cassel), übertragen.

Pages, Gemeindeförster a. P. in Biebern, Gemeindeoberförsterei Simmern (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Schreiber, Hegemeister in Benshausen, Oberf. Dietzhausen, wird am 1. Oktober nach Suhler-Neundorf, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Berndt, Hilfsförster in Schopsdorf, Oberf. Magdeburgerforth, wird am 1. August nach Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), einberufen.

Block, Hilfsförster in Lieg, Gemeinde-Oberförsterei Treis, wird am 1. August nach Sien, Oberförsterei Meisenheim (Coblenz), versetzt.

Clempau, Hilfsförster in Bengel, Oberf. Wittlich (Trier), wurde zum überz. Förster ernannt.

Eickhoff, Hilfsförster in Wülferode, Oberf. Hannover (Coblenz), wurde am 1. Mai zum überz. Förster ernannt.

Engels, Hilfsförster in Cassel, Oberf. Cassel, wurde mit Wirkung vom 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Gloger, Hilfsförster in Sien, Oberf. Meisenheim, wird am 1. August nach der Oberförsterei Entenpfuhl (Coblenz) versetzt.

Groos, Hilfsförster in Wildburgerhäuschen, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), wurde am 1. Juni zum überz. Förster ernannt.

Jacob, Hilfsförster in Quentel, Oberf. Eiterhagen (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. April an zum überzähligen Förster ernannt.

Holtz, Hilfsförster in Klein-Krebbel, Oberf. Waitze (Schneidemühl), wurde am 1. Juli nach Hohenlobbese, Oberförsterei Schweinitz (Magdeburg), versetzt.

Heinen, Hilfsförster in Hombressen, Oberf. Hombressen (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Kremp, Hilfsförster in Hochscheid, Oberf. Morbach (Trier), wurde zum überz. Förster ernannt.

Künstel, Hilfsförster in Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Manstein, Hilfsförster in Barweiler, Gemeinde-Oberförsterei Kelberg, wird am 1. August nach Rettersen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), versetzt.

Nielen, Hilfsförster in Neustadt, Oberf. Herzberg (Hildesheim), wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Rättke, forstversorgungsberechtigter Anwärter, wurde mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster in der Oberförsterei Neu-Lubönen (Gumbinnen) ernannt.

Schmitz, Hilfsförster in Giesel, Oberf. Giesel (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. April an zum überzähligen Förster ernannt.

Wehrs, Hilfsförster in Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim), wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Wille, Hilfsförster in Rengershausen, Oberf. Frankenberg (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. April zum überz. Förster ernannt.

Bayern.

Fellmeth, Oberregierungsrat bei der Regierung von Niederbayern, wird, seiner Bitte entsprechend, von der Stelle eines Oberregierungsrates enthoben und als Forstmeister mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters am Forstamt Spiegelau belassen.

Holzmann, Forstverwalter in Schraltenbach, wird auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mayr, Forstverwalter in Donauwörth, wird nach Schrattenbach berufen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9846. **Fischer,** Otto, Hilfsförster, Gehrden in Westfalen, Kreis Warburg. XI.

9847. **Bringmann,** Hermann, Forstrat, Wittgenstein i. Westf., Post Laasphe. XI.

9848. **Spiekermann,** Walter, Hilfsförster, Uttig, Post Bunzlau i. Schl. VIII.

9849. **Sonnenburg,** Richard, Hegemeister, Heidehof, Post Zollbrück, Kreis Schlawe, Pomm. II.

9850. **Drogi,** Robert, Förster, Fh. Papiermühle, Post Königswalde Nm., Ffo. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schneider, Karl, Förster, Haus Pröbsting bei Lüdinghausen in Westfalen.

Schultz, Adolf, Forstsekretär, Oehringen, Württemberg.

Müller, Emil Albin, Hegemeister, Oschatz in Sachsen.

Möhler, Hans, Städtischer Revierförster, Usedom (Usedom Wollin).

Freiherr v. d. Goltz-Domhardt, Siegfried, Fideikommißbesitzer, Gr.-Bestendorf (Ostpreußen), Kreis Mohrungen.

Nachruf.

Bei Ausübung seines Berufs fiel am 18. Juni 1925 durch ruchlose Mörderhand unser treues Vereinsmitglied

Herr Alois Allnoch,

Revierförster des Herzogs zu Ratibor, in Forsthaus Leschna, Oberförsterei Zembowitz.

Dem treudeutschen Forstmann einen grünen Bruch in ehrendem Gedenken auf sein frühes Grab.

Der Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:
Schwabe, Forstmeister.

Großer forstlicher Lehrgang im Rheinlande.

Wir machen unsern Mitgliedern, namentlich denen aus dem Rheinlande und Westfalen, hierdurch bekannt, daß in der Zeit vom 3. bis

Hosted by Google

15. August 1925 in Neuwied ein forstlicher Lehrgang unter der Leitung des Herrn Fürstl. Oberförsters Meyer nach folgendem Plan stattfindet:

1. Bodenkunde: Direktor der landwirtschaftlichen Schule Niederbieber, Herr Dr. Rauser.
2. Forstliches Rechnen: Lehrer Thönnes, Neuwied.
3. Forstvermessung und Kartierung: Gemeindeoberförster Nies, Rengsdorf.
4. Pflanzenkunde: Gemeindeoberförster Göbel, Dierdorf.
5. Waldbau: Oberförster N. N.
6. Forstschutz: Oberförster Göbel, Dierdorf.
7. Forstbenutzung: Oberförster Göbel, Dierdorf.
8. Holzmeßkunde: Oberförster Göbel, Dierdorf.
9. Jagdkunde: Oberförster Nies, Rengsdorf.
10. Fischereikunde: Oberförster Nies, Rengsdorf.
11. Gesetzeskunde: Regierungsassessor Dr. Siebert, Neuwied.
12. Forstliche Lehrwanderungen und Besichtigung von Industrieanlagen: Fürstlich Wiedischer Oberförster Meyer.

Meldungen dazu erbitten wir bis spätestens zum 26. Juli d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Revierförster Oberhettinger in Forsthaus Strempt bei Mechernich (Eifel).

Die Gebühren für den Lehrgang betragen für Forstbetriebsbeamte 30 ℳ, für akademisch gebildete Beamte 40 ℳ und für Waldbesitzer 50 ℳ.

Der Treffpunkt der Teilnehmer ist am 2. August d. J. in Neuwied im Gasthof „Zum Wilden Mann". Welche Sachen zum Lehrgang mitzubringen sind, wird durch Karte mitgeteilt. An dem Treffpunkt werden dann die Quartiere ausgegeben, und es ist erwünscht, wenn bei der Meldung für die Teilnahme gleichzeitig angegeben wird, ob Privatquartier oder solches im Gasthof gewünscht wird. Auf die Wichtigkeit dieser Fortbildungsmöglichkeit wird ganz besonders aufmerksam gemacht, und es ist wünschenswert, recht ausgiebig Gebrauch davon zu machen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Rheinland.
Forsthaus Strempt bei Mechernich (Eifel),
den 9. Juli 1925.
Oberhettinger, Revierförster.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Am Freitag, dem 31. Juli 1925, vormittags 11 Uhr, findet im Gasthaus „Weidmannsruhe" in Rostorf bei Wrist eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Abfahrt von Station Wrist nach Rostorf 10,30 Uhr per Lastauto.

Tagesordnung:

1. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und des Stellvertreters.
2. Wahl des Mitgliedes für den Försterausschuß.
3. Wahl des Vertreters für die Mitglieder-Versammlung.
4. Verschiedenes.

Um 12 Uhr gemeinsames Essen (kostenfrei), um 1 Uhr Waldtour in das Gräflich zu Rantzau'sche Revier Rostorf. 5 Uhr Abfahrt per Auto nach Kellinghusen, von wo Anschluß zu den Zügen nach Kiel und Hamburg.

Anmeldungen bis spätestens zum 23. Juli an den Unterzeichneten. Bei späterer Meldung kann Beförderung nicht garantiert werden.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Titze, Forstmeister.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die nächste Bezirksgruppenversammlung am Montag, dem 27. Juli, in München, Hotel Union, Bararstraße 7, stattfindet. Beginn 10 Uhr vormittags. Die ausführliche Tagesordnung ist in Nr. 28 auf Seite 684 zum Abdruck gelangt.

Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken
den 10. Juli 1925.
Forstrat a. D. Eulefeld,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Bayern.

Bericht der Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg.

Die Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg hielt am 3. Juni d. Js. ihre Versammlung, verbunden mit Exkursion und Preisschießen in Riesenbeck ab. Zuerst unternahm der Verein einen forstwissenschaftlichen Rundgang durch die Waldungen des Herrn Baron Freiherrn von Heereman auf Schloß Surenburg mit darauffolgendem Preisschießen, wozu von mehreren Herren Waldbesitzern Preise gestiftet worden sind, u. a. auch ein Ehrenhirschfänger als Wanderpreis.

Nach dem Preisschießen versammelten sich die Teilnehmer im Hotel Stratmann zu Riesenbeck, woselbst der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Revierförster Fronhoff, nochmals alle Erschienenen willkommen hieß und Freiherrn von Heereman im Namen des Vereins mit warmen Worten dafür dankte, daß er in so liebenswürdiger Weise seine Forsten und den Scheibenstand der Ortsgruppe zur Verfügung stellte und durch seine Anwesenheit alle erfreute. Hierauf hielt Herr Revierförster Schneider einen interessanten Vortrag über Ursprung und Wuchsform der norddeutschen Kiefer. Die sich anschließende Diskussion war sehr lebhaft. Ferner wurde beschlossen, die nächsten Versammlungen nicht mehr durch Einzeleinladungen, sondern nur durch die Forst-Zeitung bekanntzugeben.

Zum Schluß setzte dann auch der gemütliche Teil ein. Och, Schriftführer und Kassierer.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

An der Exkursion am 14. Mai in den Gräfl. Wolff-Metternich'schen Forsten Haus Beck in Feldhausen haben 14 Kollegen und 7 Damen teilgenommen. Kollege Elbers gab als Führer der Exkursion einen kurzen Überblick über Boden-, Bestandes- und Wirtschaftsverhältnisse seines Revieres. Da das Revier Jahrzehnte unter Rauch und Insektenfraß stark gelitten hat, sind im Durchschnitt die Bestände nur noch zu 0,6 bestockt. Trotzdem bekamen wir sehr schöne Waldbilder zu sehen, wie eine sehr schöne 10- bis 15jährige Eschenverjüngung, eine gut angelegte amerikanische Eichen-, Buchen-, Eschen- und Ahornmischkultur; 20- bis 25jährige gutwüchsige amerikanische Eichen und japanische Lärchen. Ein 150- bis 200jähriger Eichen- und Buchenbestand fiel durch seinen großen Höhen- und Stärkewuchs allgemein auf, einzelne Stämme hatten einen Schaftinhalt bis zu 10 Festmeter. Ferner erregte der Schloßpark mit seinen vielen fremdländischen Holzarten ein reges Interesse. Gegen 5 Uhr erwarteten uns die Damen am wohlbesetzten Kaffeetisch im schattigen Eichenbestand. Herr Graf Wolff-Metternich hatte Kaffee mit Kuchen, Aufschnitt und ein Faß Bier gestiftet, wofür ihm auch an dieser Stelle der herzliche Dank der Ortsgruppe ausgesprochen sei. Die Vereinssitzung wurde nicht in Dorsten, sondern an Ort und

Hosted by Google

Stelle abgehalten. Der einzige Punkt der Tagesordnung, Beschlußfassung über die nächste Exkursion verbunden mit Preisschießen, wurde dahin erledigt, daß die Exkursion am 19. August im Dentener Bruch und Ülfter Heide stattfinden soll. Anschließend um 1½ Uhr Preisschießen am Forsthaus Freudenberg. Anmeldung zum Preisschießen nebst 3 Mk. sind bis zum 1. August an den Unterzeichneten einzusenden. Lange hielt uns gemütliche Unterhaltung abwechselnd mit Vorträgen und Gesang noch zusammen. Der Schriftführer dankte dem Kollegen Elbers im Namen der Ortsgruppe für die interessante Exkursion und bat ihn, dem Herrn Grafen Wolff-Metternich den Dank für die freundliche Bewirtung auszusprechen. Wie die Drossel und der Ortolan ihr letztes Lied ausklingen ließen, machten wir uns auch auf den Heimweg.

Haus Lüttinghof, Post Polsum.

Berkenheger.

Ortsgruppe Oberbayern-Schwaben. Die gelegentlich der Ortsgruppenversammlung am 27. Mai in Augsburg angesetzte Lehrwanderung in die Freih. v. Freybergschen Waldungen fand begünstigt von herrlichem Wetter und unter zufriedenstellender Beteiligung am 2. Juli statt. Vom Bahnhof Burgau ab ging die Fahrt mit herrschaftlichem Fuhrwerk zu dem am Waldessaume so schön gelegenen Forsthause des Herrn Oberförsters Röttle, dem die Bewirtschaftung des Besitzes unterstellt ist. Nach allseitiger Begrüßung und Einnahme eines reichlichen, von dem Herrn Oberförster gespendeten Imbisses ging die Wanderung los. Durch den Park am Forsthause, vorbei an dem großartigen Schießstande, bot sich in einem vierstündigen Marsche durch die ausgedehnten Waldungen den Teilnehmern sehr viel des Interessanten. Durch fast endlose, gutwüchsige, reine, durch Pflanzung begründete Fichtenbestände wurde Trockenastung, Durchforstung und Bodenpflege besprochen. Eine alte Mutterfichte am Wege, erst vor kurzem vom Blitz total zerstört, zeigte, wie gefährlich es ist, unter Bäumen, die ihre Umgebung merklich überragen, bei Gewittern Schutz zu suchen. Abwechselung und ein dem Auge wohltuendes Bild bot den Teilnehmern ein Laubholz-Jungbestand, in dem nicht nur alle heimischen Laubholzarten, sondern auch fremde bunt durcheinandergemischt waren. Eingesprengt als einzige Nadelholzart war die japanische Lärche, die durchweg prächtigen Wuchs zeigt. Auch in größeren Partien rein angebaut zeigen diese schon 20- bis 30jährigen Lärchenbestände durchweg sehr gesundes Aussehen und guten Wuchs; sie versprechen gleich der Fichte, ein guter Brotbaum zu werden. Fichtenpflanzungen mit Mischung von grünen Douglasien sind nicht minder prachtvoll und versprechen reichliche Ernten. Zum Schluß konnten wir noch den am Forsthause liegenden Forstgarten durchwandern. In Beurteilung dessen, was wir hier gesehen, war nur eine Anschauung zu hören: „Mustergültig!" Hiermit war die Lehrwanderung beendigt. Ein vom Herrn Oberförster in seinem Hause dargebotenes reichliches Mittagsmahl schaffte auch für den Magen Befriedigung. Nach herzlicher Verabschiedung und kräftigem Weidmannsgruß schieden die Teilnehmer hochbefriedigt. Diese erste forstliche Lehrwanderung der Ortsgruppe Oberbayern-Schwaben kann wohl als solche im Tagebuche vermerkt werden, die von einer andern nicht so leicht überboten wird und daher ein Ansporn zum Besuche derartiger Lehrwanderungen für jeden ferngebliebenen Kollegen sein muß. Auf der Rückfahrt zur Bahn, ebenfalls wieder mit herrschaftlichem Fuhrwerk, wurden noch das herrschaftliche Schloß in Haldenwang und der Schloßpark besichtigt. Ein Abschiedstrunk auf ein frohes Wiedersehen in München am 27. Juli beschloß den Tag.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe:
Kuchenbaur, Revierförster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

An die Landes- und Provinzialvereine.

Ich mache darauf aufmerksam, daß einzelne Landes- und Provinzialvereine die Mitgliedskarten noch nicht angefordert haben. Diese befinden sich bei Herrn Förster Walter in Forsthaus Annaberg, Post Schönau, Kreis Glogau. Ich bitte, die Mitgliedskarten sofort anzufordern und zu verteilen.

Der Vorsitzende:
gez. Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Provinzialverein Hannover.

Nach Mitteilung der Gehaltskommission des Arbeitgeberverbandes hannoverscher Waldbesitzer ist der am 25. Mai d. J. abgeschlossene Tarifvertrag (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 24 Seite 587/88) in der letzten Waldbesitzer-Verbandstagung eingehend erörtert und genehmigt mit dem Zusatz, daß die etwaigen Beiträge zu der neugegründeten Pensionskasse in den Bargehältern der Beamten einbegriffen sein sollten.

Veröffentlicht mit der Bitte an alle Kollegen, gemäß dem Versammlungsbeschluß vom 19. d. Mts., an dem Ausbau der Pensionsversicherung nach besten Kräften mitarbeiten zu wollen. Rohrig.

Landesverein Schlesien. Bezirksgruppe Breslau.

Am 14. Juni unternahm die Bezirksgruppe eine Exkursion nach dem Herrn Major von Roeder gehörenden Revier Blücherwald im Kreise Trebnitz. Die Beförderung der 63 Teilnehmer nach dem von der Bahn noch unerschlossenen Revier war an sich schon ein Problem, das jedoch von dem Revierverwalter des Blücherwaldes, Herrn Oberförster Krause, vortrefflich gelöst wurde, nicht zuletzt durch liebenswürdige Unterstützung der benachbarten Rittergutsbesitzer, die eine stattliche Anzahl glänzend bespannter Jagdwagen zur Verfügung gestellt hatten und denen dafür herzlicher Dank ausgesprochen wird. Das mit einem überaus reichen Vorkommen von Traubeneiche gesegnete Revier bietet wundervolle Bestandsbilder und birgt eine reiche Fülle waldbaulicher Probleme. Ein von dem Revierverwalter zweckentsprechend ausgearbeiteter Führer nebst Karte verschaffte im Verein mit den im Walde durch Nummertafeln bezeichneten Stationen jedem Teilnehmer die wünschenswerten Nachweise. So manchen Teilnehmer, der sich bemüht, sein eintöniges Kiefernrevier in Mischwald überzuführen, mag Neid beschlichen haben, als er hörte und sah, daß die Traubeneiche häufig kurz wie Unkraut gehalten werden muß, um der Kiefer, die auch hier — und nicht mit Unrecht — als Brotbaum angesehen wird, bei der Nachzucht ihr Recht zu geben. Zahlreiche Kämpe mit recht üppig gedeihenden Rotbuchen-

Hosted by Google

Sämlingen erfreuten das Auge. Interessant war der in einem Kamp auffallend zutage tretende Unterschied zwischen Rotbuchen-Sämlingen, die auf Flächen mit und ohne Lupinen-Voranbau erzogen waren. Zeigte sich überall die sorgsame Hand des denkenden Forstmannes, so bewies uns aber auch ein im besten Zustande befindlicher Wildacker, daß der edle Hirsch, der hier noch seine Fährte zieht, im Blücherwald nicht zu den Forstunkräutern gezählt wird. An mancher Station entspann sich eine lebhafte, waldbauliche Aussprache, und die Herren Waldbesitzer, die hierfür Interesse haben, würden ihre helle Freude gehabt haben, wie zahlreich sich Forstbetriebsbeamte mit Verständnis hieran beteiligten. Es ist nicht zu bestreiten, daß solche forstliche Ausflüge in Revier mit anderen Beständen und mitunter anderer Wirtschaftsweise vorzüglich geeignet sind, belehrend und anregend auf jeden Forstbeamten zu wirken. Es ist daher mit Dank anzuerkennen, daß viele der Herren Waldbesitzer der gleichen Ansicht sind und durch Bereitstellung ihrer Reviere zu diesem Zweck mit dazu beitragen, die Ausbildung der Privatforstbeamten zu heben und ihren forstlichen Horizont zu weiten.

Es kann hierbei der Waldbesitz wie der Privatforstbeamtenstand, namentlich der der Betriebsbeamten, für die unsere Ausflüge ja in erster Linie berechnet sind, nur gleicherweise gewinnen. Im Bezirk Oppeln wie in der Grafschaft Glatz wird ja diese Auffassung von den Herren Revierverwaltern, auch solchen der größten Reviere, durch persönliche Teilnahme zum Ausdruck gebracht; im Bezirk Breslau bleibt da noch manches zu wünschen übrig.

Um 1 Uhr etwa zogen wir zum Äsungsplatz, den der Herr Revierbesitzer liebenswürdigerweise beschickt hatte, und ein dichtes Blätterdach von Buchen ermöglichte es uns, gleichmütig den Launen des Wettergottes zu trotzen. Eine längere Wagenfahrt nach dem Frühstück mit praktischer Vorführung der im Revier vorhandenen Waldbahn beendete die nach jeder Richtung genuß- und lehrreiche Revierbereisung, an die sich nach gemeinsamem Essen in Luzine eine Bezirksgruppen-Sitzung anschloß, bei der eingehende Besprechung der Exkursion stattfand und ein Dank-Telegramm an Herrn von Roeder gesandt wurde. Die Sitzung gipfelte schließlich in einer Entschließung, die die Stellung zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zum Gegenstand hatte, und die an die Bundesleitung gerichtet wurde. gez. Wackwitz.

Landesverein Schlesien. Bezirksgruppe Oppeln.

Am Sonntag, dem 26. Juli 1925, nachmittags 2½ Uhr, findet in Kandrzin, Hotel Proske, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die bisherige Tätigkeit des Bundes, Versicherungs-Angelegenheiten, Bekanntgabe von Beschlüssen.
2. Tarif-Angelegenheiten.
3. Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe.
4. Anträge und Aussprache.

Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, insbesondere der Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden, ist dringend geboten. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind willkommen.

Friedrichsgrund, den 5. Juli 1925.

Der Vorsitzende: Nerrlich.

Landesverein Bayern.

Am Montag, dem 27. Juli, also zur Zeit der Bayerischen Jagdausstellung, hält der Landesverein Bayern eine Versammlung in München, Barerstraße 7, im Hotel Union, Konversationssaal, ab. Anfang nachmittags 3 Uhr.

Die Mitglieder werden um zahlreiches Erscheinen gebeten. Gäste sind sehr willkommen.

Tagesordnung:

1. Allgemeines über das Wesen des Forstbeamtenbundes. Werbetätigkeit.
2. Der Forstbeamtentarif.
3. Wahl eines Vorsitzenden für die Ortsgruppe Unterfranken.
4. Aufklärung bezüglich des ausgesprochenen Zweifels über die in Nürnberg vorgenommene Neugründung des Zweiges Bayern vom Forstbeamtenbund.
5. Vortrag des Försters Daue, Koburg, über „Die Entstehung unserer Hochwaldformen".
6. Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Weißenbach, Rhön, den 8. Juli 1925.

Der Vorsitzende: Forstrat a. D. Eulefeld.

Landesverein Thüringen.

Die mit dem Jahresbeitrag für 1925 noch im Rückstande befindlichen Mitglieder werden ebenso höflich als dringend gebeten, ihren Beitrag bis spätestens den 1. August d. J. an die Städtische Sparkasse Schlotheim (Thüringen), Postscheckkonto Erfurt 5579, mit der Angabe wofür, einzusenden. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt Erhebung durch Nachnahme.

Wie seinerzeit in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben, beträgt der Jahresbeitrag für 1925 für Verwaltungsbeamte 8 ℳ, für Förster und nicht verwaltende Revierförster 7 ℳ und für Unterbeamte 6 ℳ.

1925 eingetretene Mitglieder zahlen außerdem 1 ℳ Eintrittsgeld.

Schlotheim, den 5. Juli 1925.

Der Vorsitzende: E. Lindner.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das laufende Vierteljahr (Juli, August, September) bitten wir, **bis zum 1. August** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen.

Neudamm, im Juli 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30. **Neudamm, den 24. Juli 1925.** **40. Band.**

Ist die Harznutzung in hochwertigen Kiefernbeständen aus forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen?

Von Forstassessor **Dombois**, Oberförsterei Taberbrück, Regierungsbezirk Allenstein.

Es dürfte für den Forstmann interessant sein, sich einmal Rechenschaft darüber abzulegen, welche Nachteile durch Freigabe der Kiefernbestände zur Harznutzung entstehen. Denn diese mannigfaltigen Nachteile, die das Harzen dem Walde bringt und die wohl kaum abgeleugnet werden können, sind von erheblicher Bedeutung.

Schon in waldbaulicher Hinsicht bringt die Harznutzung eine starke Beengung der Wirtschaftsführung. Da an der Forderung, die geharzten Bestände nach dreijähriger Nutzung in spätestens weiteren drei Jahren zum Hiebe zu bringen, unbedingt festgehalten werden muß, wird man zwangsläufig wieder zum Großkahlschlag gebracht. Will der Wirtschafter zum Saumkahlschlag übergehen, wie es z. B. hier in Taberbrück angestrebt wird, zumal der Zeitpunkt infolge der erst kürzlich ausgeführten Neutaxe günstig ist, so bleibt hier nur die Wahl, entweder im ganzen Revier, überall verzettelt, in den Monaten April bis Oktober an all den zahlreichen kleinen Säumen Leute arbeiten zu lassen, die, sicher nicht die zuverlässigsten Elemente, neben großer Beunruhigung des Reviers von früh bis spät eine scharfe Kontrolle sehr erschweren, wenn nicht bei dem heutigen Beamtenmangel überhaupt illusorisch machen, oder aber auf diese Wirtschaftsart zu verzichten, um diese Gefahren zu vermeiden. In Anbetracht dieser großen Gefahren haben wir in Taberbrück auf die Saumwirtschaft in der einen Försterei, in welcher geharzt wird, verzichten müssen und sind beim Großkahlschlag geblieben, zugleich ist der Revierverwalter für die nächsten Jahre auf die Harzbestände festgelegt, da der Abtrieb spätestens drei Jahre nach der Harznutzung vollendet sein muß.

Neben diesen waldbaulich sich lästig bemerkbar machenden Fesseln wird, wie schon kurz erwähnt, der Forst- und Jagdschutz erheblich erschwert. Einerseits fordert der Forstschutz, daß gleichaltrige Kulturen, wie sie ja nach Kahlabtrieb der Harzbestände entstehen müssen, wegen schwieriger Nachbesserung und großer Feuersgefahr nur auf kleineren Flächen und nicht im Zusammenhang angelegt werden sollen; anderseits sprechen bei der Harznutzung wiederum Forst- und Jagdschutzgründe für eine möglichste Zusammenlegung der Harzfläche. Denn welche Gefahren bringen die bei der Harznutzung beschäftigten unsicheren Elemente für den Wald und Wildstand! Wilddieberei mit Gewehr und Schlingen blüht im ganzen Revier, und welche Schwierigkeiten bis zur Abfassung und erfolgreichen Bestrafung, deren Höhe meistens noch zu wünschen läßt, überwunden werden müssen, weiß jeder Praktiker.

Auch dürften die Schäden, die durch vorzeitiges Verblauen und früheres Absterben einzelner Stämme hervorgerufen werden, nicht übersehen werden, wenn sie auch statistisch nicht so ohne weiteres zu erfassen sind.

Daß außerdem die Harzung vom forstästhetischen Standpunkt völlig zu verwerfen ist, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Als einziger Vorteil für die Forstverwaltung könnte der durch Verpachtung oder durch Selbstnutzung erzielbare Geldgewinn angesprochen werden. Wie es sich aber mit dieser Einnahmequelle in Wirklichkeit verhält, soll vor allem der Zweck der folgenden Zeilen sein. Zur Klärung dieser Frage habe ich an die verschiedensten Holzhändler ein Rundschreiben mit der Bitte erlassen, sich über die Schäden, die geharztes Holz ziegt,

Hosted by Google

auszulassen. Vor allem sollten folgende Fragen geklärt werden:

1. Leidet die Güte des Holzes durch mehrjähriges Harzen? Wenn dies der Fall ist, am ganzen Stamm oder nur am Stammende?
2. Wie läßt sich der geharzte Stamm im Gatter schneiden? Bringt er insbesondere auch größeren Abfall?
3. Wird der Wert der Bretter herabgesetzt?
4. Wie hoch ist die Preisminderung zu veranschlagen? (Möglichst in Prozenten auszudrücken.)

Aus den freundlicherweise zahlreich eingehenden Antworten möchte ich folgenden Überblick geben:

Zu 1. Mit einer einzigen Ausnahme erklärten alle Holzhändler, von denen eine Antwort einging, daß das Harzen Nachteile bringe. Jedoch war aus den Antworten zu ersehen, daß die Wertminderung nur bei Schneideholz, nicht aber beim Bauholz in Erscheinung trete. Aber auch beim hochwertigen Schneideholz leide nicht der ganze Stamm, sondern nur das Stammende, welches allerdings den hochwertigsten Teil darstellt. Die geharzten Kiefern zeigen an den geharzten Stellen Verkienung und Neigung zur Bläue. Zwei Händler machten insofern interessante Angaben, als sie hervorhoben, daß in diesem Jahre sich die Schäden besonders bemerkbar machten und in Zukunft diese unerfreuliche Erscheinung unbedingt bei den Käufen beachtet und bewertet werden müßte. Ein Händler teilt mit, auch wenn der Stamm keine Krankheits- und Bläuezeichen aufweist, genüge doch allein das unansehnliche Aussehen des Stammes, um diesen niedriger zu bewerten, denn er habe beim Absatz dieser Bretter sehr große Schwierigkeiten gehabt, da die Käufer dies Holz nicht als erstklassig ansehen wollen. Ein anderer will die Bretter aus dem unteren Stammende überhaupt nicht als gute Tischlerware anerkennen.

Zu 2 und 3. Im allgemeinen läßt sich das Stammende gut im Gatter schneiden, ausgenommen bei den nach dem alten Verfahren geharzten Stämmen, bei denen die steckengebliebenen Blechteile Hemmungen hervorrufen. Der Abfall soll bei den geharzten Stämmen auch größer sein. Der Wert der Außenbretter würde ebenfalls herabgesetzt.

Zu 4. Mit Ausnahme eines Händlers erkennen alle eine Preisminderung als notwendig an. Der angegebene Prozentsatz der Minderbewertung schwankt bei den verschiedenen Händlern. Die Mindertalkulation bewegt sich zwischen 5 und 20 %. Sämtliche Holzhändler (mit der einen Ausnahme) halten diese Kalkulation notwendig, wenn das Holz noch mehrere Jahre nach dem Harzen stehen bleibt.

Mag auch der Schaden wirklich nicht so groß sein, wie er gern von den verschiedenen Holzhändlern gemacht wird, so genügt doch allein die Tatsache, daß das Holz geringer bezahlt wird. Zweifellos war das alte Harzverfahren erheblich schädlicher als das neuerdings angewandte. Heute stehen in Taberbrück und den Nachbar-Oberförstereien noch viele Bestände, die während des Krieges harzgenutzt wurden. Diese konnten immer noch nicht wegen größerer Hiebsnotwendigkeit anderer Bestände eingeschlagen werden. Noch Jahre wird es dauern, bis der letzte nach dem alten Verfahren genutzte Stamm verkauft ist. Und so lange werden geharzte Stämme stets niedrigere Holzpreise bringen.

Wie groß die finanzielle Einbuße ist, zeigen folgende Berechnungen:

Bei 5 % Minderbewertung (= dem geringsten Prozentsatz) würde der Preisausfall je fm I. und II. Klasse (nur diese kommen bei der Minderbewertung als Schneideholzklassen in Frage) in Taberbrück bei nur 40 ℳ Preisannahme je fm — in Wirklichkeit erzielten wir auf unseren Terminen in diesem Jahre, in denen infolge der Einschlagsherabsetzung neben Laubholz fast nur Kiefern-Sammelhieb verkauft wurde, der zum großen Teil blau war, für I. Klasse 45,50, II. Klasse 41,20 ℳ je fm — 2 ℳ pro fm betragen. Für den qm Stammgrundfläche werden von der Harzgesellschaft aber jährlich nur 0,50 ℳ, in drei Jahren (Zeitraum der Harzungsdauer) also 1,50 ℳ je qm gezahlt. Nimmt man an, daß 6 bis 7 Stämme auf 1 qm Stammgrundfläche gehen — der Mittelstamm hat in diesen geharzten Beständen einen Durchmesser von 42 bis 46 cm, Kreisfläche also etwa 0,145 durchschnittlich —, so erhält man für 7 Stämme in drei Jahren einen Harzpachterlös von 1,50 ℳ. Rechnet man jeden Stamm mit durchschnittlich nur 1 fm, so beträgt der Mindererlös 280 ℳ × 0,05 = 14 ℳ je qm Stammgrundfläche. Es ergibt sich also ein Verlust von 12,50 ℳ neben den sonstigen forstlichen Nachteilen. Würden sämtliche Altholzbestände in der hiesigen Oberförsterei geharzt, so würde bei einem jährlichen Einschlag von rund 10 000 fm I. und II. Klasse der Verlust 20 000 ℳ betragen, dem ein nur geringer Pachterlös gegenüberstehen würde.

Nach diesen Betrachtungen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Harznutzung zum mindesten in wertvollen Holzbeständen für die Forstwirtschaft nur Nachteile in forstlicher und ökonomischer Art bringt. Ist es aber aus volkswirtschaftlichen Rücksichten erwünscht, das Harz selbst zu erzeugen, um sich vom Auslande möglichst unabhängig zu machen, so ist die Forderung zu erheben, daß nur schlechtgewachsene Kiefernbestände und Reviere mit kurzem Umtrieb freigegeben werden. Gegenden aber, die ein so hervorragendes Holz, wie beispielsweise die Osteroder und Johannisburger Heide, hervorbringen — Qualitäten, die in ganz Deutschland und auch darüber hinaus bekannt sind —, müssen

Hosted by Google

unbedingt von der Harznutzung verschont bleiben. So sehr die heutige Zeit eine größere Ausnutzung des forstlichen Betriebes fordert, so darf diese doch nur Platz greifen, wenn dadurch greifbare Vorteile (forstlicher, finanzieller oder volkswirtschaftlicher Art) zu erwarten sind.

Anbau fremdländischer Holzarten im Revier Weißenthurm, Oberförsterei Rüdesheim.

Von Hegemeister a. D. C. Fischer, Johannisberg im Rheingau.

Mit folgenden Notizen möchte ich meine Erfahrungen und Resultate bei der Anzucht und Weiterentwicklung fremdländischer Nadelhölzer usw. bekanntgeben. Die Anpflanzungen in meinem früheren Revier Weißenthurm der Oberförsterei Rüdesheim sind während meiner 26jährigen Dienstzeit bis 1. April 1921 gepflegt und beobachtet worden.

Die Pflanzen sind in den Kämpen des Reviers durch Saat von Samenproben erzogen. Die Anpflanzungen sind an Wegekreuzungen, Schneisen usw. ausgeführt, damit dieselben stets sichtbar sind. Der Boden ist ein leichter Schieferboden (sog. Wisperschiefer), trocken und durchlässig, kalkarm, aber mineralisch kräftig; dies zeigt die kleinste Lücke, die sich sofort nach Freilegung mit allen nur denkbaren Pflanzen besiedelt.

Die jährliche Niederschlagsmenge schwankt stets um 600 mm herum, welches ich bei meinen Niederschlagsmessungen selbst festgestellt habe. Die Höhenlage über dem Amsterdamer Pegel beträgt 400 bis 420 m.

Die unten angegebenen Feststellungen wurden 1917 gemacht. Wesentliche Veränderungen haben sich seitdem nicht ergeben, und sind die Anpflanzungen in ihrer Entwickelung gut fortgeschritten. Einige größere Gruppen Weymouthskiefern und Douglasfichten, die in dem folgenden Verzeichnis nicht aufgeführt sind, haben sich sehr gut entwickelt und zeigen sehr freudigen Wuchs, besonders in den Einsenkungen der Nord- und Osthänge, und haben die umliegenden sehr ausgedehnten Fichtenpflanzungen im gleichen Alter im Höhenwuchs um 2 bis 3 m überholt.

Die im Verzeichnis aufgeführte Speierlinganlage, in 410 m Höhe, hat sich bei guter Pflege durch Aufgraben usw. gut entwickelt, trotzdem der Boden nicht besonders gut und ziemlich trocken ist und die Anlage auf freier, luftiger Höhe liegt. Die Anlage wurde auf Veranlassung des Pomologischen Instituts, jetzt Lehr- und Forschungsanstalt, zu Geisenheim ausgeführt. Die Aufzucht geschah durch Saat von Speierlingtrestern unter leichtem Buchenschirm am Südhange, sodann als zweijährige Sämlinge in den Kamp verschult und achtjährig an den jetzigen Standort in 3-m-□-Verband verpflanzt; leider zeigt sich, daß der Verband als zu eng gewählt ist. In den Gärten der Pomologie sollen mit der Aufzucht der Speierlinge recht mäßige Resultate erzielt worden sein.

Es wäre sehr erwünscht, wenn mein Dienstnachfolger sich ab und zu über die Weiterentwicklung der kleinen Anlage äußern möchte.

Distrikt	Alter im Jahr der Pflanzung	Holzart	Lage, Bodenbeschaffenheit, Verhalten der Pflanzen usw.
99a Verlassener Kamp.	5	Japanische Lärche Larix leptolepis. Selbstgezogen. Gepflanzt 1900.	Verlassener Kamp, armer, ausgetragener Boden, trocken und flachgründig. In den ersten Jahren schlechtwüchsig trotz Kompost-Füllerde, später ziemlich wüchsig, kein Abgang. Leidet etwas durch Mottenfraß, aber weniger als die Europäische Lärche.
"	5	Graue Douglasfichte. Selbst gez. Gepfl. 1900.	Ziemlich wüchsig, einzelne Exmplare haben durch Winterfrost, 11°, gelitten, haben sich aber rasch wieder erholt.
"	5	Amerikanische Weißfichte. Gepfl. 1900.	Wächst etwas langsamer als Rottanne, ist widerstandsfähig, leidet nicht durch Frost, sieht frisch aus.
"	5	Balsamtanne. Gepfl. 1900.	Verhalten, ähnlich der amerikanischen Weißfichte.
"	5	Nordmannstanne. Gepfl. 1900.	Kümmert lang, geht erst hoch, wenn der Fuß lange gedeckt. Leidet durch den langsamen Wuchs durch Seitendruck. Sieht frisch aus.
"	5	Pechkiefer. Gepfl. 1900.	Kümmerte lang. Wuchs auch später mäßig, leidet viel durch Schneedruck. Scheint nicht hierher zu passen.
97 Frische Einsenkung an der Westspitze des Distr. Frostlage nach Nord. gen.	6	1. Graue Douglas. 2. Sitkafichte. 3. Jap Lärche. 4. Blaufichte. 5. Amerik. Weißfichte. 6. Balsamtanne. 7. Weymouthskiefer 1901 gepflanzt.	Frischer, tiefgründiger Boden. Einsenkung nach Norden geneigt. Frostlage. 1. Wüchsig, frisch aussehend, nicht durch Frost gelitten. 2. Wuchs sehr gut. 3. Wuchs gut. 4. Wuchs gut. 5. Wuchs sehr üppig. 6. Wuchs gut. 7. Wuchs gut. Blaufichten wachsen stets sehr langsam, sind frostbeständig. Douglas und Sitka halten im Wuchs fast gleichen Schritt.

Hosted by Google

Distrikt	Alter der Pflanzung im Jahr	Holzart	Lage, Bodenbeschaffenheit, Verhalten der Pflanzen usw.
110	6	Weymouthskiefer. 1903 gepflanzt.	Boden trocken und flachgründig, schwache Einsenkung, Westhang. Wuchs mäßig, einzelner Abgang durch Pilze. (Blasenrost.)
109 eine größ. Gruppe	4	Weymouthskiefer. Gepflanzt 1904.	Boden mäßig frisch, ziemlich tiefgründig, schwache Einsenkung, Wuchs sehr gut, Aussehen frisch, leidet nicht durch Pilze. Nordosthang.
99 a Streifen an der sogen. Mühlstraße	4	Douglas, Sitka, Amerik. Weißfichte, Abies concolor. Abies excelsa viridis. 1906 gepflanzt.	Boden ziemlich tiefgründig, aber trocken. Douglas und Sitka wüchsig und frisch. Amerikanische Weißfichte etwas zurückgeblieben. Silbertanne ist größtenteils abgegangen, weil durch Rehverbiß gelitten, ein Exemplar gut. Ab. excelsa viridis sehr dunkle Benadelung, schöner Wuchs, frisch und üppig. Schöne Holzart.
101/102 Wegekreuzung. Am Ahorn.	5	5 Stück Amerikanische Weißfichten, 7 Stück Douglas, 2 Stück Sitka, 2 Stück Nordmannstanne, 1 Stück Abies grandis. 1897 gepflanzt. Der Ahorn wurde am 100. Geburtstag Kaiser Wilhelms I. gepflanzt.	Flachgründiger trockener Boden, flache Wegekreuzung, in deren Mitte der Ahorn steht, die übrigen Holzarten stehen an den Wegerändern. Douglasfichten sind teilweise durch Dürre eingegangen und wieder ersetzt worden. Der Wuchs ist jetzt gut. Nordmannstanne, wie überall in der Jugend sehr langsam wüchsig, jetzt ist der Wuchs gut, haben etwas durch Rehverbiß gelitten. Die Silberfichten sind teilweise 1911 eingegangen, der verbliebene Rest ist gut. Die Sitka verlangt frischen bis nassen Boden und leidet nicht durch Wildverbiß. Die Amerikanischen Weißfichten sind in 1911 bis auf einen kümmerlichen Rest vertrocknet. Das Verhalten derselben ist ungefähr dasselbe wie das der Rottanne. Abies grandis, deutscher Name nicht bekannt, jedenfalls aber große Tanne. Raschwüchsig, schöne Holzart, ähnelt der Weißtanne. In 1911 starb bei großer Dürre die Spitze ab, war aber bald wieder ersetzt. Aussehen und Wuchs gut und frisch.
95 Verlassener Kamp.	5	Douglas, Balsamtanne, Blaufichte, Nordmannstanne, Silbertanne Croptomeria japonica, Cupressus lawsoniana. 1908 gepflanzt.	Nach Nordosten sanft geneigt. Boden flachgründiger Schiefer, trocken. Douglas wachsen gut, Aussehen frisch. Balsamtanne wie bei der Douglas. Blaufichte und Nordmannstanne sind gut, wachsen aber sehr langsam, scheinen frischeren Boden zu verlangen. Die Silbertanne hat in 1915 durch Dürre gelitten, erholte sich wieder sehr gut. Croptomeria jap. Wuchs mäßig, Aussehen frisch. Cupressus laws. Wuchs gut, Aussehen frisch.
88 a Auf der Höhe, Ostrand des Distrikts.	8 in 1896 gesät. 13 Ebereschen, 42 Speierlinge.	Speierling, Ebereschen. 1904 gepflanzt.	Flache Stelle. Boden mäßig tiefgründig und trocken. Die Speierlinge sind aus Trestern (Rückstände von der Apfelweinbereitung) gezogen. Siehe oben. Die Ebereschen-Pflanzen sind in den Beständen gewonnen (wildwachsend). Wuchs etwas freudiger als der des Speierling.
" Südostrand	6	Blaufichte, Ab. pungens. 1910 gepflanzt.	Feuchte Einsenkung, im Winter naß. Wuchs sehr gut, Aussehen sehr üppig, frostbeständig. Farbe sehr intensiv blau.
112	6	Wie vor.	Steiler, trockner Westhang, Boden ziemlich flachgründig. Wuchs etwas langsamer als auf frischem Boden, Aussehen gut.

Vom Kommunalförster-Nachwuchs.

Von Oberförster **Früchtenicht**-Göttingen*).

An dieser Stelle wie auch in andern forstlichen Zeitschriften sind in der letzten Zeit zahlreiche Artikel über Kommunalverhältnisse erschienen. Sie befaßten sich im wesentlichen mit Unzulänglichkeiten in der Verwaltung, Beförsterungsfragen, Kompetenzschwierigkeiten usw. Manches Für und Wider zu den Einzelheiten ist angeführt worden. Welcher Meinung die einzelnen Kämpfer waren, ob der eine recht und der andere unrecht hat, soll hier zunächst nicht erörtert werden. Nur eins scheint aus der Fülle der Ansichten unbestritten hervorzugehen, nämlich daß auf dem Gebiete des kommunalen Forstwesens Mißstände herrschten, die dringend einer Abhilfe bedürfen.

Daß Mißstände seit langem vorhanden gewesen

*) Der Artikel ist vor dem Erscheinen der neuen Försterausbildungsbestimmungen geschrieben worden, von diesen daher zum Teil überholt. Infolge anderer eiliger Aufsätze konnte er erst heute zum Abdruck kommen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

und als solche erkannt worden sind, führt Herr Geh. Rat Hungershausen-Cassel in seinem Artikel in Nr. 43, 45 und 46 des „Deutschen Forstwirts" an. Danach sind bereits in den Jahren 1890 und 1905/7 ernstliche Bestrebungen nach einer Änderung im Gange gewesen, die jedoch gescheitert bzw. im Sande verlaufen sind. Wenn man damals noch keine befriedigende Lösung der Aufgabe gefunden hat, auch bis jetzt eine solche noch nicht möglich war, so dürfte dieser Umstand meines Erachtens keineswegs als Beweis dafür genügen, daß das bisherige Bewirtschaftungssystem unbedingt das einzig richtige gewesen und in Zukunft beizubehalten sei.

Es liegt mir fern, nur ein Wort gegen die staatliche Beförsterung sowie gegen die technische Betriebsaufsicht der Gemeindewaldungen, wie sie bisher gehandhabt worden ist, zu sagen; unter den gegebenen Verhältnissen und mangels besserer Institutionen ist sie gewiß sehr gut gewesen. Die Verhältnisse der Kommunalforsten sind so außerordentlich mannigfaltig und verzwickt, daß es unendlich schwierig sein wird, gedeihliche Neuerungen zu schaffen und Besseres an die Stelle des bisherigen Guten zu setzen. Es wäre auch durchaus verfehlt, Hals über Kopf etwas Neues auf diesem Gebiete schaffen zu wollen. Das würde sehr dem allgemeinen forstlichen Grundsatze von der Stetigkeit des Waldwesens zuwider sein. Allein es erscheint fraglich, ob der Staat sich auch in Zukunft für die Kommunalwaldungen wird einsetzen, insbesondere ob er sie dauernd mit Beamten wird versehen können.

Stillstand ist Rückgang! Die Verhältnisse haben sich geändert, wir müssen ihnen folgen. Würden wir saumselig beim Alten verharren, so müßten wir geistiger Stagnation verfallen. Der Weg führt aufwärts und vorwärts, der Strudel der Zeit reißt uns mit. Wer zurückbleibt, geht unter. —

Nur infolge der großen Verschiedenartigkeit der Kommunalforstverhältnisse, ihrer Unübersichtlichkeit und der daraus sich ergebenden mangelhaften Organisation konnte es kommen, daß diese Besitzkategorie im Deutschen Forstwirtwirtschaftsrat bislang so gut wie gar nicht vertreten ist. Wäre sie richtig vertreten gewesen, so könnte mindestens schon manches zur Klärung der Verhältnisse geschehen sein.

Es ist ein dringendes Erfordernis, daß dem kommunalen Waldbesitz zum Bewußtsein gebracht wird, wie wenig man sich bislang um ihn bekümmert hat, daß die ihn betreffenden Gesetze zum Teil veraltet, jedenfalls nicht mehr zeitgemäß sind, daß die Kommunalverbände nur etwas erreichen können durch engsten Zusammenschluß und indem sie wirklich im Reichsforstwirtschaftsrat durch solche Stimmen vertreten werden, welche nach ihrer Eigenart für eine nachdrückliche Vertretung der kommunalen Belange bürgen.

In der Provinz Hannover hat sich unter diesem Gesichtswinkel neuerdings ein Kommunalwaldbesitzer-Verband konstituiert, nachdem Rheinprovinz, Westfalen und Schlesien vorangegangen sind. Es wäre zu wünschen, wenn auch die andern Provinzen sich zur Tat aufraffen und folgen würden. Ein Teil der Kommunen (auch in Hannover) ist noch im hannoverschen (Privat-) Waldbesitzer-Verband. Es erscheint aber fraglich, ob dieser als solcher die Interessen der Gemeinden in genügendem Maße wird wahrnehmen können, weil sie nicht in allen Punkten gleichlaufen.

Doch es ist nicht Zweck dieser Zeilen, die Organisationsfrage zu prüfen: „Sollen die Kommunalforsten eine Untergruppe in ihrem provinziellen Waldbesitzer-Verband bilden, oder sollen sie als selbständige Vereine sich dem preußischen Landes-Verbande oder gar erst dem Reichs-Verbande anschließen?" Auch sollen nicht alle schwebenden Fragen der Kommunalwald-Wirtschaft erörtert werden; das dürfte an dieser Stelle zu weit führen. Ich möchte hier nur zu einem Punkte Stellung nehmen, welcher meines Erachtens bereits in absehbarer Zeit sehr dringlich werden wird, nämlich zur Frage des Förster-Ersatzes für die Kommunalforsten.

Nach dem Regulativ vom 1. Oktober 1905 sollen alle Kommunalförster-Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von über 750 *M* gewähren, ausschließlich mit Staatsförster-Anwärtern besetzt werden.

Ist eine solche Verfügung heute noch erwünscht oder auch durchführbar?

In dem sehr beachtenswerten Artikel „Kommunalforstverwaltung in Preußen" in Nr. 17, 19 und 20 Bd. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" fordert Oberförster Gebbers-Lauenburg in seinen 10 Richtlinien für ein zukünftiges Kommunalforst-Gesetz, daß die Betriebsbeamten die Befähigung der staatlichen Betriebsbeamten nachzuweisen haben sollen. Der Wortlaut dieser Forderung ist wohl so aufzufassen, daß der papierne Nachweis der Ausbildung bei einem staatlichen Oberförster und auf einer staatlichen Forstschule vom Bewerber zu erbringen ist. Damit stellt sich Oberförster Gebbers auf den Standpunkt des Min.-Erl. von 1880.

Wenn ich auch in allen übrigen Punkten mit Herrn Gebbers vollkommen übereinstimme, insbesondere in dem Glauben an die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Kommunalforst-Gesetzgebung für ganz Preußen, so kann ich nicht umhin, meinen Bedenken bezüglich des Förster-Ersatzes Ausdruck zu geben.

Unter den früheren Verhältnissen hat die oben erwähnte Vorschrift unzweifelhaft Gutes gezeitigt, denn bis vor nicht zu langer Zeit stand der Staatsförster hoch über dem Privatförster. Das war in erster Linie begründet in der gesicherteren Ausbildung der Förster-Anwärter unter bewährten staatlichen Lehrherren, auf den Forstlehrlingsschulen und vor allem in dem obligatorischen (aber nicht 9- und 12jährigen! D. Verf.) Militärdienst. Was die mangelnde militärische Aus-

Hosted by Google

bildung ausmacht, wird sehr bald jeder Revierverwalter merken, welcher mit gedientem und ungedientem Personal zu arbeiten hat. Natürlich gibt es Ausnahmen.

Im Privatforstfach dagegen war es um die forstliche Ausbildung früher recht mangelhaft bestellt. Es war keine Seltenheit, daß ein Waldbesitzer einen bewährten Jäger oder Kammerdiener, der vom Forstwesen keine Ahnung hatte, zum Förster oder gar Oberförster machte. Heutzutage dürfte das wohl kaum noch vorkommen. Weniger weil die Waldbesitzer dazu nicht mehr selbstherrlich genug wären als aus besserer Erkenntnis des Forstwesens, die erfreulicherweise nicht nur sehr weit in diese Kreise gedrungen, sondern sogar vorbildlich geworden ist. (Dr. v. Kalitsch, Dr. v Keudell.) Die Lehrlingszüchterei ist ein Schlagwort, das aus der Privat-Forstwirtschaft stammt. Es hat Zeiten gegeben, wo jeder Förster (staatlich, kommunal, privat, ganz egal), jeder Oberförster Lehrlinge ausbilden konnte, soviel er wollte und soviel sich nur meldeten. Hatten diese als Stallknecht oder in der Schreibstube (selten mal im Walde) ausgelernt, wurden sie in Freiheit gesetzt und überschwemmten den Privatwald. Auf Stellenangebote meldeten sich Hunderte von Bewerbern. Da die Lehrzeugnisse alle mehr oder weniger gut waren, gestaltete sich die Wahl für den Waldbesitzer oft recht schwierig und wurde häufig genug zum Mißgriff. Allein auch hier siegte schließlich der gute Kern aus der Menge der Anwärter. Die gar zu häufig wechselnden Wandervögel schieden mit der Zeit aus, sich andern Berufen zuwendend, während die tüchtigen Elemente sich hielten.

Jedenfalls kann zugegeben werden, daß mit dem Regulativ vom 5. Oktober 1905 und seinem Vorläufer, dem Min.-Erl. vom 9. 4. 1880, neben der Absicht des Staates, seinen Überschuß an Försteranwärtern angemessen unterzubringen, für den Kommunalwald gut gesorgt war, insofern er ihn damals vor Privatforstleuten bewahrte.

Heute liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Wie sieht der moderne Privatforstmann aus?

Herr Forstrat Eulefeld sagte in der Festschrift von Hann.-Münden S. 39 u. 40*): „Die Zeit einer gewissen Mißachtung des Standes der Privatforstbeamten ist vorüber, wir können uns brüsten, damit, diesem Stande anzugehören, und daß wir das, was wir jetzt sind, durch unermüdlichen Fleiß geworden sind. Und wenn die Forstliche Hochschule Hann.-Münden mich zum Ehrenbürger der Forstlichen Hochschule ernannt hat, so betrachte ich das als eine Ehrung des Privatforstbeamtenstandes, als eine Anerkennung dessen, was dieser Stand mit Hilfe der Waldbesitzer errungen hat."

*) Festschrift zur Feier der Einführung der neuen Hochschulverfassung an der seitherigen Forstakademie Hannoversch-Münden am 3. Mai 1923. Verlag J. D. Sauerländer, Frankfurt a. M.

Forstrat Dr. Bertog, Forstrat Eulefeld und Ökonomierat Grundmann haben sich um die Gründung des Privatforstbeamten-Vereins große Verdienste erworben. Dieser Verein hat die erste Privat-Forstschule in Templin ins Leben gerufen. Wer den Geist kennt, der auf der Templiner Schule herrscht, wird nicht mehr versuchen, sie den staatlichen Schulen unterzuordnen. Später entstanden die Schulen zu Neuhaldensleben und Reichenstein sowie in Süddeutschland Miltenberg und Mickhausen. Heute wird kaum ein Privatforstbeamter angestellt, der keine Forstschule besucht hat.

Auch die wahllose Annahme der Forstlehrlinge ist unterbunden. Jede Bezirksgruppe des Vereins für Privatforstbeamte stellt jährlich nur eine beschränkte Anzahl von Anwärtern ein und legt ihre Ausbildung in bewährte Hände. Wer auf eigene Faust lernen will, kann das auch noch, hat dann aber keine Gewähr, von einer Forstschule angenommen zu werden. Wenn nach dem Schulbesuch die Forstgehilfenprüfung abgelegt ist, muß sich der junge Privatforstmann nach einer gewissen Praxis der Försterprüfung unterziehen. Er hat also durchaus denselben Ausbildungsgang durchzumachen wie der Staatsförster.

Dazu kommt noch eins: Der mittelmäßige Staatsförster macht seine Examina so, daß er nicht gerade durchfällt. Alsdann setzt er sich hin und wartet, bis er an die Reihe kommt. Die paar Revierförsterstellen sind nur für wenige Auserlesene, wozu soll er sich besondere Mühe geben; höher wie Klasse 7 geht's doch nicht! Anders der Privatforstmann. Er steht in einem ungleich härteren Kampfe ums Dasein. Leistet er nichts, so kann er jederzeit vom Waldbesitzer entlassen werden, sein Dasein als Beamter hat dann ein Ende. Anderseits stehen ihm bei bewährter Tüchtigkeit glänzende Vertrauens-Stellungen offen. Politische Günstlings- und Vetternwirtschaft sind Dinge, die in der Privatforstwirtschaft so gut wie ausgeschlossen sind. Wer als Privatforstmann längere Jahre einen guten Posten innehat, von dem kann man dreist voraussetzen, daß er ein tüchtiger Kerl ist, und kein staatlicher Förster hat Grund, ihn über die Achsel anzusehen.

Betrachten wir demgegenüber einmal das Förstermaterial, welches den Kommunen in Zukunft aus den Reihen der Staatsforstbeamten zur Verfügung stehen wird: Der Vorzug einer militärischen Charakterschulung besteht bei den jüngeren Jahrgängen nicht mehr. Ein Überfluß an Förstern, die der Staat gerne in angemessene Stellungen bringen möchte, ist nicht mehr vorhanden. Vielmehr sind die Anstellungsaussichten für Hilfsförster recht gut, so daß schon besondere Gründe vorliegen müssen, wenn einer oder der andere den Staatsdienst aufgibt. (Durch inzwischen ergangene Anordnung des Ministers werden die zum Gemeindedienst beurlaubten Försteranwärter von den Regierungen wieder ein-

Hosted by Google

gezogen.) Früher war als besonderer Grund der Anreiz gegeben, daß manche Kommunalstellen einträgliche Nebeneinnahmen hatten oder in einem günstigeren Besoldungsverhältnis standen. Doch dieser Umstand fällt durch das berühmte Besoldungssperrgesetz fort, das mit seinem Erscheinen den Kommunen jede Möglichkeit zur Erlangung besserer Kräfte nahm*). Denn welcher staatliche Forstmann würde wohl auf die staatliche Anstellung verzichten, wenn er sich durch Übernahme einer kommunalen nicht verbesserte! Für wenige Stadtforsten, wo die Schulverhältnisse günstig sind, könnte sich vielleicht ein kinderreicher Familienvater melden, dem dann die bezüglichen Kinderzulagen zu zahlen die Stadt den Vorzug haben würde.

In Erwartung dieses kommenden Mangels an Nachwuchs für die Kommunalforsten scheint man neuerdings in Erwägungen einzutreten, in den Staatsforstverwaltungen und auf den staatlichen Forstschulen auch Anwärter für den Kommunaldienst anzunehmen. Nach andern Gerüchten soll nur ein Teil der Anwärter ausgebildet werden. Auch soll die Möglichkeit bestehen, einen Austausch zwischen den Staats- und Kommunalanwärtern vorzunehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde ein solcher Austausch in der Form vor sich gehen, daß der Staat alle besseren Kräfte reservierte, den Rest aber für die Kommunalforsten abstieße.

Ich möchte mich in diesem Falle nicht nur Geh.-Rat Hungershausen anschließen, der fordert**), für die rheinischen Gemeindeforsten speziell 10 bis 20 Anwärter jährlich anzunehmen, sondern ich möchte einen Schritt weiter gehen und als erste Arbeit dem künftigen Kommunal-Waldbesitzerverband vorschlagen, die gesamte Ausbildung des forstlichen Nachwuchses selbst in die Hand zu nehmen, genau so, wie es der Privatwaldbesitz und die Privatforstleute getan haben. Ja, dieses Ziel allein wäre es wert, sich zu einem Verbande zusammenzutun.

Für die Zwischenzeit, das heißt für die Zeit, bis selbstgezogene Anwärter reif sind, müssen alle einengenden Verfügungen, vor allem die des Regulativs, fortfallen. (Praktisch setzt man sich vielfach schon über sie hinweg! D. Verf.) Nur größte Freizügigkeit gewährt „dem Tüchtigen freie Bahn" und wird dem Kommunalwalde die besten Kräfte verschaffen. Es ist zu begrüßen, daß es so bleiben wird, auch wenn der Kommunal-Waldbesitzer-Verband seinen Beamten-Bedarf selbst heranzieht; denn die Ausbildung wird in ihrem Gange mehr derjenigen der Privatanwärter ähneln als derjenigen der Staatsanwärter. Eine Anstellung kann nicht garantiert werden, sondern erfolgt nur bei bewiesener Tüchtigkeit der Anwärter. Erst nach erfolgter Anstellung geht die Stellung in eine staatsähnliche insofern über, als dann dem Beamten nicht ohne triftigen Grund gekündigt werden kann und er Altersversorgung genießt.

In wenigen Strichen möchte ich noch eine kleine Skizze entwerfen, wie die Erziehung der Kommunalförster etwa zu denken ist.

Von einem Ausschuß, der aus Mitgliedern des Kommunalwaldbesitzes, des Vereins der Kommunaloberförster und des Vereins der Kommunalförster sich zusammensetzt, sind für jede Provinz eine gewisse Anzahl Lehrstellen zu bestimmen. Ausschlaggebend für die Wahl der Lehrreviere muß sein, daß sie forstlich lehrreich sind und daß der Stelleninhaber den Willen und die Fähigkeit hat, Lehrlinge auszubilden. Unter diesen Lehrrevieren hat der Anwärter freie Wahl. Ferner setzt der Ausschuß auf Grund vorausgegangener statistischer Ermittlungen die Anzahl der jährlich für das Staatsgebiet und die einzelnen Provinzen anzunehmnden Lehrlinge für den Kommunal-Waldbesitz fest.

Zu verlangen sind 2 Jahre praktische Lehrzeit, welche für Anwärter mit einer dem früheren Einjährigen-Examen entsprechenden Bildung auf $1^1/_2$ Jahr ermäßigt werden kann. Von diesen praktischen Lehrjahren ist das eine auf einer Försterei mit Betriebsarbeiten zuzubringen, das andere bzw. ein halbes Jahr auf der Oberförsterei mit Buchführung.

Eine einjährige Lehrzeit wie im staatlichen Ausbildungsgange ist meines Erachtens zu kurz. Es ist ganz unmöglich, in dieser Zeit mit den Außenarbeiten eines Wirtschaftsjahres vertraut zu werden, gleichzeitig die komplizierte Büroarbeit zu erlernen und einen genügenden Überblick über die Zusammenhänge aller Arbeiten zu gewinnen. In vielen Fällen wird es gar erforderlich sein, daß der Lehrling diese beiden Jahre noch dazu benutzt, irgendwelche Lücken in der Allgemeinbildung auszufüllen. Jedenfalls müssen sich, wie es bei den Privat-Forstschulen gehandhabt wird, die Prüflinge, welche nur Elementar-Schulbildung haben, vor Aufnahme in die Forstschule einer besonderen Prüfung unterziehen, in welcher sie einen angemessenen Grad von Allgemeinbildung nachzuweisen haben.

Die Forstlehrlingsschule kann nach dem Muster der bereits bestehenden staatlichen und privaten eingerichtet werden. Es sind lediglich einzelne Fächer mehr auf die Eigenart des Kommunalforstbetriebes zuzuschneiden. So wird zum Beispiel eine eingehendere Behandlung der Gesetzeskunde bzw. des Verwaltungsrechtes notwendig sein in dem Sinne, daß die Schüler einen Begriff bekommen von der Vielseitigkeit und der Verschiedenheit der forstlichen Verhält-

*) Diese Auffassung können wir nicht teilen, denn die heutige Gesetzgebung ermöglicht es, wie die ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts zeigen, daß die selbständigen Förster im Gemeindedienst eine höhere Eingruppierung beanspruchen können als die Staatsförster oder auch die Revierförster. Die Schriftleitung.

**) Deutscher Forstwirt Bd. 7 Nr. 45 S. 343 links.

Hosted by Google

nisse im kommunalen Betriebe, von denen der staatliche Betriebsbeamte keine Ahnung hat, auch nicht zu haben braucht. Ferner ist mit Rücksicht auf die Forststellen in städtischen Forstverwaltungen ein besonderes Eingehen auf den Wegebau notwendig, Anlage von Waldstraßen, Promenadenwegen usw., sowie ein Wecken des Interesses für Ästhetik im Walde, Anlage von Bänken, Einbringung geeigneter Holzarten als Landschaftsschmuck, Erfassen parkmäßiger und gärtnerischer Momente.

Der einjährige Kursus auf der Forstschule wird beendet durch die Forstgehilfenprüfung. Nachdem diese bestanden ist, hat sich der Anwärter um eine Stellung zu bemühen. Einen Anspruch auf Anstellung hat er im Gegensatz zu seinen staatlichen Kollegen nicht; denn die Kommunen können nicht gezwungen werden, über Bedarf Beamte anzustellen. Nichtsdestoweniger wird jede Gemeinde mit Freuden auf den Kommunalanwärter zurückgreifen, dessen Ausbildung auf ihren Betrieb zugeschnitten ist.

„Natürlich werden die jungen Leute auch auf den Privatwald losgelassen," höre ich hier die Privatforstleute protestieren. Ja, warum denn nicht? Der Waldbesitzer kann anstellen, wen er will, ebenso die Kommunen. Findet eine Stadt einen tüchtigen Privatförster und glaubt sie, daß er den Wald besser bewirtschaftet als 10 kommunale Bewerber, so kann niemand sie hindern, den ersteren anzustellen. Mit dem Waldbesitzer ist es umgekehrt genau so. Diese freie Beamtenwahl und die Freizügigkeit der Beamten haben viel für sich. Man soll da nicht eingreifen, sondern dem Spiel der Kräfte freien Lauf lassen*).

Nach weiterer 4jähriger Tätigkeit kann vor einer vom Kommunal-Waldbesitzer-Verband zu bestimmenden Prüfungskommission die Försterprüfung abgelegt werden. Nach ihrem erfolgreichen Bestehen ist dann der Anwärter zur Übernahme einer vollwertigen Förststelle im Kommunaldienst als befähigt anzusehen.

*) Diese „Freizügigkeit", wie sie hier gedacht ist, läßt sich aber nicht mit dem Gedanken vereinbaren, daß eine genügende Zahl von Lehrlingen für den Kommunaldienst ausgebildet werden soll. Soll den Gemeinden die freie Wahl unter den Bewerbern zustehen, so ist eine besondere Ausbildung für den Gemeindedienst überflüssig, denn in einem derartigen Falle fehlt es nicht an Bewerbern aus dem Privat- und Staatsdienst.

Die Schriftleitung.

Die neuen Ausbildungsvorschriften und der Försterbund.

Von **Baltz**, Hannover.

Aus Försterkreisen wird mir die Nr. 24 der Zeitschrift „Deutscher Förster" übersandt mit der Bitte, mich zu den beiden Schlußsätzen der Anmerkung der Schriftleitung zu äußern, welche diese zu einem Artikel des Herrn Försters Stollenwerk macht, der auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienen ist. Diese Sätze lauten:

> Herr Stollenwerk beklagt sich mit Recht darüber, daß der Komba, der nun einmal von Försterangelegenheiten nichts versteht, dem § 46 zugestimmt hat, während die Vertreter der preußischen Staatsförster die berechtigten Bedenken der Kommunalkollegen zu würdigen wußten und nachdrücklich eine Aenderung des § 46, leider ohne Erfolg, verlangt haben. Ein solcher Standpunkt konnte natürlich nur der engen Zusammenarbeit im Försterbunde entspringen, und die Kommunalförster müssen endlich einmal die Lehre ziehen, die die gegebene ist, sich restlos zusammenzuschließen mit denen, die mit ihnen den grünen Rock tragen und am ehesten Verständnis für ihre Belange haben.

Daß der Vertreter des Komba versagt hat, das ist eine Tatsache, an der nun einmal nicht vorbeizukommen ist; aber das ist selbstverständlich kein Grund, jetzt schweres Geschütz gegen den Komba aufzufahren, der für die Interessenvertretung der Kommunalbeamten nun einmal die berufene Stelle ist und auch gar nicht entbehrt werden kann.

Um sich das richtige Urteil in der Frage der ABV. zu bilden, ist es notwendig, die Entwicklung der Dinge zu kennen, denn gegen den Willen der Fachgruppe der Forstbeamten, die dem Komba angehören, kann dieser unmöglich gehandelt haben, schon aus der Erkenntnis heraus, daß seiner Vertretung der Ueberblick über die Zusammenhänge der den Stand beherrschenden fachlichen Fragen ohne allen Zweifel fehlt. Ein eigenmächtiges Vorgehen des Komba würde unter diesen Umständen den schärfsten Tadel verdienen, aber ich kann mir nicht denken, daß es sich um ein solches handelt. Von dieser Voraussetzung ausgehend müßte sich aber die Schale der Wage zuungunsten der Fachgruppe senken, denn sie würde dann den Hauptteil der Verantwortung zu tragen haben, daß hinsichtlich der Ausbildung der Gemeindeforstbetriebsbeamten ein unhaltbarer Zustand geschaffen ist, der im Interesse der Hilfsförster a. D. beseitigt werden muß. Ist es richtig, was Herr Stollenwerk anführt, daß der Herr Minister und die Herren, welche die Regierung zu vertreten hatten, die Scheidung der Anwärter beim Antritt der Laufbahn bereits zugesagt hatten, so bleibt nur die Annahme übrig, daß Komba und Fachgruppe, in totaler Verkennung der Sachlage, allein die Verantwortung für den Umschwung zu tragen haben. **Sie haben dann beide versagt,** aber die Hauptschuld hat die Fachgruppe zu tragen,

Hosted by Google

denn sie ist der Träger der Verantwortung, da es sich um eine Frage handelt, welche die Vertretung des Komba nicht übersehen kann.

Wenn nun die Schriftleitung des „Deutschen Försters" dem Försterbund den Lorbeer um die Stirn legen will, so muß man das werten, wie es gewertet werden muß. Es ist das eine kleine Finte, um für den Försterbund, der nach Stollenwerks sehr richtigem Standpunkt ganz unschuldig ist, Propaganda zu machen. Darauf dürfen nun die Gemeindeforstbetriebsbeamten nicht hineinfallen, denn der Försterbund wird niemals eine Legitimation erhalten, die Interessen dieser Beamten zu vertreten, weil er nicht dazu berufen ist und auch nicht dazu berufen sein kann. Das ist aber richtig, was die Schriftleitung sagt, daß die Kommunalförster aus den Vorgängen die Lehre ziehen müssen, „sich restlos zusammenzuschließen", aber nicht im Försterbund, **denn dieser könnte nur ein Hemmschuh für ihre Entwicklung sein,** schon allein aus dem Grunde, weil er von dem Prinzip der Gleichmacherei beherrscht wird, das sich nicht durchsetzen kann und deshalb auch für die preußischen Staatsforstbetriebsbeamten ein Hindernis ist, das wohl noch nicht ganz erkannt ist. Besonders aber die Gemeindeforstbetriebsbeamten haben allen Anlaß, dieser Tendenz skeptisch gegenüberzutreten, was im „Deutschen Förster" in derselben Nummer 24 zufällig illustriert wird. Hier wird auf Seite 449 folgendes mitgeteilt:

„Am 23. Mai 1925 hatte das Landesschiedsgericht über die Eingruppierung der Försterstellen des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes zu entscheiden. Die oberste Landesbehörde hatte eine günstigere Besoldung als die der Staatsförster (Gr. 6 mit Aufrückung nach 7) für unzulässig und **mit dem Besoldungssperrgesetz nicht vereinbar** erklärt, weil die Lauenburger Landesförster **ebenso wie die Staatsförster akademisch** vorgebildeten Oberförstern unterstellt seien. Das Landesschiedsgericht hielt es jedoch für gerechtfertigt, die strittigen Stellen von vornherein — also nicht erst über Gruppe 6 — in die Bes.-Gr. 7 einzustufen, weil die Stelleninhaber bei der Ausführung des Hiebes und der Holzaufarbeitung eine weiterreichende Verantwortung als die Staatsförster haben."

Das ist nichts Neues, weil im Kommunaldienst allein die Tätigkeit über die Besoldung zu entscheiden hat und deshalb auch Förster schon in die Gruppe VIII eingestuft worden sind.

Wer das erreicht hat, das ist aber der Komba und nicht der Försterbund, und deshalb ist es unzweifelhaft, daß eine Loslösung vom Komba für die Kommunalförster einstweilen ganz unabsehbare Folgen haben müßte.

Notwendig ist der restlose Zusammenschluß der Betriebsbeamten des Kommunaldienstes im Komba, aber die Führung dieser Fachgruppe muß mit weitem Blick die richtigen Ziele verfolgen und, soweit die spezifisch forstlichen Interessen in Frage kommen, deren Alleinvertreter sein, weil der Komba sie nicht übersehen kann und sie deshalb nicht beeinflussen darf.

Nach dieser Richtung muß der Komba sich damit begnügen, die zweite Rolle zu übernehmen, da er sich unter anderen Umständen selbst den größten Schaden zufügt.

Also: **Es ist die höchste Zeit, daß sich die Kommunalförster zusammenfinden, aber niemals im Försterbund.** Der Försterbund ist für die preußischen Staatsförster der Klotz am Bein, aber er würde es noch mehr für die Kommunalförster sein.

Forstliche Rundschau.

Die Krankheiten der Forleule und ihre prognostische Bedeutung für die Praxis. Von Prof. Dr phil. Max Wolff und Dr. phil. et scient. nat. Anton Krauße. Eberswalde 1925. Heger-Verlag Wilh. Gottl. Korn, Breslau 1.

Die Verfasser haben sich die Aufgabe gestellt, die Forstwirte und die Vertreter der angewandten Zoologie mit den Faktoren bekannt zu machen, die bei der Entwicklung einer Forleulenkalamität eine Rolle spielen. In der kurzen Einleitung weisen die Verfasser zunächst auf zwei Tatsachen hin, die nicht oft und scharf genug betont werden können: das ist einmal der sich aus der Geschichte der Eulenkalamität ergebende Schluß, daß die Massenvermehrungen der Forleule mit ihrem nach sich ziehenden Kahlfraß in den letzten Jahrzehnten „jedenfalls nicht erweisbar mit den modernen Wirtschaftsformen in Zusammenhang gebracht werden kann", und fordern, daß die bei den Probesammlungen gefundene Zahl gesunder Puppen ganz allgemein nicht als Kriterium für die Vorhersage kommender Fraßgefahr gelten kann. Während es tatsächlich vorgekommen ist, daß schon bei einer einzigen gefundenen Puppe je Quadratmeter in bisher noch nicht befressenen Beständen totaler Kahlfraß stattgefunden hat, ist in Beständen, die bereits ein- oder mehrmals Kahlfraß gehabt haben, die Kalamität erloschen, obgleich beim Probesammeln noch eine ansehnliche Anzahl gesunder Puppen je Quadratmeter gefunden war, da die aus ihnen herausgekommenen jungen Räupchen in den spät treibenden Kronen nicht genügend Nahrung vorfinden konnten und verhungern mußten.

Die Verfasser teilen ihren zu behandelnden Stoff in drei Teile; sie behandeln zuerst die Erkrankungen des Schädlings, sodann die Einwirkung der Boden- und Witterungsverhältnisse

Hosted by Google

und schließlich die Regeneration der Wirtspflanze.

Die Krankheiten der Forleule werden einmal durch innerhalb des Schädlings lebende parasitische Insekten, Protozoen und pathogene Pilzen erzeugt, dann aber auch gelegentlich durch räuberisch lebende Tiere.

Die ersteren leben teils in den Eiern, teils in den Raupen und Puppen.

In den Eiern der Eule lebt eine einzige Schlupfwespe, die voraussichtlich in den Formenkreis der sich auch in den Eiern anderer Schädlinge, wie des Spanners, der Nonne usw., findenden Zehrwespe, Trichogramma avanes ens Wstw. (= Tr. piniperda Wolff), gehört. Wie schädlich diese kleine Zehrwespe den Eiern der Forleule werden kann, geht daraus hervor, daß in der Oberförsterei Rittel im Jahre 1914 bis zu 60 % der Eier vernichtet worden sind. Trichogrammierte Eier sind daran zu erkennen, daß die blauschwarze Färbung, die bei gesunden Eiern nur ein bis zwei Tage dauert, längere Zeit, ja sogar über das Entschlüpfen der Wespe hinaus vorhält.

Nur in den Raupen leben von den Ichneumoniden die Banchus-Arten compressus, femoralis, pictus und monileatus sowie Ophion luteus. Bei der letzten Massenvermehrung der Forleule überwog Banchus femoralis Thoms. Während die von diesen Insekten befallenen Eulenraupen sich äußerlich nicht sonderlich als krank kennzeichnen, fallen die von Tachinenlarven bewohnten Raupen durch ihre Mattigkeit auf und dadurch, daß sie sich leicht zur Erde fallen lassen. Unter den zahlreichen, kaum zu bestimmenden Tachina-Arten kommt besonders häufig Ernestia rudes (Fall.) vor. —

Aus der Raupe in das Puppenstadium gehen eine Reihe von Schlupfwespen über, wie die Exochila- (Anomalon-) Arten, ferner die Tachine Goniafasciata Meiga.

Nur in den Puppen schmarotzen von den Schlupfwespen am häufigsten Pteromalus albo annulatus Ratzeb. Für die Ausbreitung der Erkrankung der Puppen von großer praktischer Bedeutung ist die Eigentümlichkeit, daß gewisse Ichneumoniden, wie Barichneumon nigritarius und Cratichneumon fabricator, schon im Frühherbst aus den Puppen der Forleule entschlüpfen und sofort gesunde Forleulenpuppen mit Eiern belegen.

Für die Bedürfnisse der Praxis hebt Prof. Wolff noch zusammenfassend hervor, daß man alle Puppen als ichneumoniert ansehen kann, die bei der Berührung mit der Hand nicht lebhaft schlagen.

Was die Protozoenkrankheit der Forleule anbelangt, so tritt auch bei der Forleule die Polyederkrankheit, wie wir sie von der Nonne her kennen, auf, und die nach v. Prowaczek auf eine Clamydozoe zurückgeführt ist. Nur sind nicht alle an der Kiefer wipfelnde Forleulenraupen polyederkrank; sie sind vielmehr in der Hauptsache von Entomophthora befallen. Polyederkranke Raupen weisen einen milchkaffeeartigen, jauchigen Inhalt auf und neigen dazu, sich an den Afterfüßen aufzuhängen.

Unter den Pilzen, die Krankheiten der Forleulenraupe verursachen, steht an erster Stelle Entomophthora aulicae Reichhardt (= Empusa aulicae); sie trägt im wesentlichen zur Beendigung der Massenvermehrung der Forleule bei. Ferner gehört hierzu der ebenfalls der Forleulenraupe sehr schädliche „Isaria-pilz", Isaria farinosa Fries. Die von der Entomophthora befallenen Raupen kennzeichnen sich durch ihr mißfarbiges, verblaßt grünes, in späterem Stadium aufgedunsenes Aussehen und ihre Schlaffheit, sie hören schließlich auf zu fressen und sitzen bewegungslos und zumeist mit zurückgebogenem Kopf- und Thoraxsegmenten. Mitunter hängen sie sich auch an einem Afterfußpaar auf. In einer geschlossenen Schachtel aufgehoben, bedecken sie sich bald mit einem gelbgrünen Rasen von Konidienträgern.

Ein untrügliches Zeichen für das Ende der Kalamität bildet das Auftreten der Isaria farinosa, die Sporen des Pilzes infizieren in der Regel die Raupen zur Zeit der Verwandlung in Puppen und tragen in der Bodenstreu erheblich zur Verbreitung der Krankheit bei. Ende Oktober und Anfang November brechen dann die meist gepuderten Fruchtträger, die Coraemien, hervor. Beim Probesammeln muß auf diese von dem Isaria-Pilz überzogenen Puppen besonders geachtet werden.

Die räuberisch lebenden Feinde der Forleule werden in der Regel hinsichtlich ihres Erfolges stark überschätzt. Den Angaben, daß die rote Waldameise (Formica rufa) wesentlich zur Vertilgung der Eulenraupen beiträgt, wie oft behauptet wird, steht Prof. Wolff skeptisch gegenüber. Auch daß dem Puppenräuber Calosoma sycophanta eine nennenswerte diesbezügliche Rolle zukommt, hält Verfasser für einen Irrtum. Ohne jeden Einfluß auf die Entstehung und Beendigung der Übervermehrung der Forleule aber sind nach des Verfassers Überzeugung die insektenfressenden Vögel. (Diese Ansicht stimmt mit den Beobachtungen bei der letzten Nonnenkalamität in Böhmen überein. Der Ref.) Ebenso verneint Prof. Wolff den Nutzen der Wildschweine und zahmen Schweine, da er annimmt, daß es solche Schweine, welche tüchtige Puppensammler sind, nicht gibt. Demgegenüber sei auf die braunschweigisch-hannoversche Schweinerasse der Schweinefarm des Herrn Oberamtmanns Stümpel in der Oberförsterei Kath.-Hammer, auf das pommersche und das polnische Landschwein hingewiesen, die noch den langen Rüssel zum Wühlen und hohe Läufe zum Marschieren

Hosted by Google

haben. Ferner behauptet Prof. Wolff, daß die Schweine nur die oberflächlich liegenden, den meisten Schmarotzerbesatz aufweisenden Puppen annehmen, die tieferliegenden, gesunden aber nicht finden, das Brechen der Schweine daher eher schädlich als nützlich sei.

Sind die genannten Krankheiten und Feinde der Forleule imstande, der Übervermehrung des Schädlings entgegenzuarbeiten, so spielen die Witterungs- und Bodenverhältnisse „eine sehr große, wohl gar die ausschlaggebende Rolle". Was die Böden anbelangt, so begünstigen leichte und trockene Böden die Überwinterung der Puppen, dagegen fördern ungenügende Ventilation und Feuchtigkeit das Gedeihen der die Puppen zerstörenden Pilze. Demgemäß macht sich zuerst auf den trockenen Kuppen und Rücken ein stärkerer Fraß bemerkbar, während feuchtere Senken und Partien mit stärkeren Streudecken erst später herankommen.

Von direktem Einfluß ist die Witterung im Frühjahr. Zeitig warme Frühjahrswitterung läßt das Gros der Falter sehr früh ausschlüpfen, auch scheinen die mit solcher Witterung verbundenen Luftdruckschwankungen für das Sprengen der Puppenhülle durch den Falter entscheidende Bedeutung zu haben. Die Eiräupchen sind nicht imstande, von vornherein ältere Nadeln zu langen, und müssen daher an jungen zugrunde gehen. Spät einsetzende Erwärmung im Frühling dagegen verzögert den Hauptflug, so daß die Nachkommenschaft der Falter den Anschluß an den Maitrieb erreicht und damit die Vorbedingung für einen bedeutenden Fraß gegeben wird.

Als einziges, bisher als wirksam erprobtes Bekämpfungsmittel empfiehlt Prof. Wolff das Zusammenrechen der Streu, auch weist er darauf hin, daß er in diesem Frühjahr pulverförmige Insektizide erproben will, die vom Flugzeuge aus auf die fressenden Raupen geschüttet werden sollen.

Dem III. Abschnitt ihres Buches widmen Verfasser der Regeneration der Kiefer nach Forleulenfraß. In einem gut bewirtschafteten Revier vermag die Regenerationskraft der Kiefer Leistungen hervorzubringen, die niemand für möglich gehalten hat; es dürfen daher, ohne zwingende Not, keine Bestände voreilig abgetrieben werden, es darf die Axt vielmehr nur dort ansetzen, wo die befressenen Bäume zweifellos dem Tode verfallen sind. Verfasser referieren über die diesbezüglichen Veröffentlichungen von Dr. Liese im „Forstwirt" und der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" und weisen darauf hin, daß die Wiederbegrünung der befressenen Bestände in der Hauptsache von den Borkenkäferverhältnissen des Reviers beeinflußt wird.

Im Anhange geben die Verfasser eine chronologische Übersicht der wichtigeren, in der forstlichen Literatur behandelten Forleulen-Massenvermehrungen und systematische Übersichten über die Tachinen (Raupenfliegen) und über die in tierischen Wirten schmarotzenden Hymenopteren sowie ihre biologischen Fortpflanzungstypen. Des weiteren werden ein Fragebogen über das Auftreten der Forleule und ein Formular für Probesammeln mitgeteilt und einige Fachausdrücke erklärt. Ein Literatur-Verzeichnis beschließt den Text des Buches, der sodann noch durch eine stattliche Reihe von Figuren-Tafeln ergänzt wird, welche die Biologie und den Fraß des Schädlings zur Anschauung bringen.

Im Verein mit dem „Flugblatt" enthalten beide Arbeiten des Herrn Prof. Wolff und seiner Mitarbeiter somit alles, was einem Forstwirte über die Forleule, ihren Fraß und ihre Bekämpfung zu wissen nottut. Ich kann das vom Verlage auch vorzüglich ausgestattete Buch daher allen Fachgenossen nur zur Anschaffung und zu eifrigem Studium empfehlen.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Umsatzsteuer.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 11. Juni 1925 — III 8170.

Der Erlaß vom 25. 11. 1918 — III, 8729 — (LwMBl. 1919, S. 19) betreffend Umsatzsteuer im Betrieb der Staatsforsten ist in seiner Nr. 6 vielfach dahin verstanden worden, als ob auch die Leistungen an Brenn- und Berechtigungsholz unter der Taxe umsatzsteuerfrei wären. Diese Auffassung ist irrtümlich. Es sind vielmehr sämtliche entgeltlichen Holzabgaben an Dritte steuerpflichtig, und zwar auch dann, wenn das Entgelt nur in der Zahlung der Werbungskosten besteht. Umsatzsteuerfrei sind nur solche — und zwar insoweit auch entgeltliche — Holzabgaben, die an andere Staatsverwaltungen zu gewerblichen Zwecken erfolgen, so z. B. an die preußische Bergwerksverwaltung, an die preußische Wasserbauverwaltung oder an die staatliche Porzellanmanufaktur, nicht dagegen an die staatliche Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G. oder an den Reichswasserbaufiskus, weil insoweit verschiedene Personen bestehen. Selbstverständlich sind Holzabgaben zu Zwecken des Forstfiskus selbst, so z. B. zur Heizung der Geschäftszimmer, zu Bauten auf Forstdienstgehöften, zu Kulturen, zu Wege- oder Uferbauten, stets umsatzsteuerfrei.

Es sind daher stets umsatzsteuerfrei die in der Anlage A der Vorschriften für die Legung der Forstnaturalrechnung vom 2. 6. 1911 (nicht veröffentlicht) unter AI a, AII b 18 und 19 und unter BI a aufgeführten Holzabgaben, während bei den unter BI c aufgeführten Abgaben jedesmal zu prüfen ist, ob es sich um eine Verwaltung des Staates Preußen selbst oder um eine fremde

Hosted by Google

Verwaltung (Reich bzw. A.-G.) handelt. Bei Abgaben an nicht werbende Staatsverwaltungen, so z. B. an den Justizfiskus oder an den Kulturfiskus, ist die Umsatzsteuerpflicht regelmäßig gegeben, weil es sich bei diesen Verwaltungen um einen außergewerblichen Eigenverbrauch des Holzes handelt.

Hierdurch wird der Erlaß vom 25. 11. 1918 Nr. 1, 3 und 6 aufgehoben.

Bekanntgabe der 7. Ergänzung der Reichsbesoldungsvorschriften.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 13. 7. 1925 — Bes. 1230.

Nachstehend wird die unter lfd. Nr. 1215 des RBesBl. für 1925 abgedruckte 7. Ergänzung der Reichsbesoldungsvorschriften, die für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften als bindend im Sinne des Besoldungssperrgesetzes (§ 2 Abs. 3) gilt, bekanntgegeben:

Auf Grund des § 35 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (RBesBl. S. 31) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Die Besoldungsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1924 (RBesBl. S. 221) werden wie folgt geändert:

Ziffer 278 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag gezahlt, der dem Zeitabschnitte vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist.

Die oberste Reichsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für einzelne Kassen, die wegen der besonders großen Anzahl der von ihnen zu versorgenden Zahlungsempfänger die Auszahlungen nicht an einem Tage erledigen können, anordnen, daß die Dienstbezüge an den letzten beiden Werktagen gezahlt werden.

Absatz 2 gilt nicht bei Überweisung der Dienstbezüge auf ein Konto.

An Zahlungsempfänger, die am Zahlungstage beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, darf am Tage vor dem Beginn des Urlaubs, frühestens doch am fünften Werktag vor dem Zahlungstag (Absatz 1), gezahlt werden.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Dienstbezüge nicht berührt."

Berlin, den 2. Juli 1925.

I. B. 12048. Der Reichsminister der Finanzen.

Die entsprechende Änderung der Preußischen Besoldungsvorschriften (PBV.) vom 19. Mai 1923 Bes. 1479/23 usw. — FMBl. S. 267 — wird demnächst gelegentlich des in Vorbereitung befindlichen Neudrucks dieser Vorschriften erfolgen. Bis dahin ist sinngemäß nach den vorstehenden Reichsbestimmungen zu verfahren.

Oertlich abgestufte Gehaltsteile für zurückgekehrte Ausgewiesene. Der Reichsminister der Finanzen hat am 11. Juni 1925 unter I B 9867 folgendes verfügt:

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 4. März 1925 — I B 4621 I. C. 3840. Einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche aus Kreisen der ausgewiesenen Beamten entsprechend, will ich mich nunmehr damit einverstanden erklären, daß den in das besetzte Gebiet zurückgekehrten Ausgewiesenen die örtlich abgestuften Gehaltsteile in jedem Falle vom 1. des auf die Rückkehr folgenden Monats ab nach den im neuen Dienstort im besetzten Gebiet zuständigen Sätzen gezahlt werden, also auch wenn die Familie einstweilen noch im unbesetzten Gebiet zurückbleiben muß. Die bisher für den Fall der Rückkehr des Ausgewiesenen angeordnete entsprechende Anwendung der Ziffer 155 a. BV. entfällt künftighin. Erfolgt die Rückkehr am 1. des Monats, so sind von diesem Tage ab die neuen Sätze zuständig. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. April 1925 ab.

J. A.: Dr. Lothholz.

Militärversorgung. 1. Kinderzulage und Waisenrente nach dem Reichsversorgungsgesetze können auch dann während der Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus, jedoch längstens bis zum vollendeten 21. Jahre, gewährt werden, wenn die erste oder eine weitere Berufsausbildung erst nach dem 18. Jahre begonnen wird, vorausgesetzt, daß stichhaltige Gründe die Verzögerung des Beginns der Aus- oder Weiterbildung oder den Wechsel des Berufs rechtfertigen. (Erl. des R.A.M. vom 6. 5. 1925, R.V.Bl. S. 32, Nr. 73.)

2. Ein dienstbeschädigter Kapitulant, der an Stelle der Dienstbeschädigtenversorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz gemäß seiner Wahl die für ihn günstigere Dienstzeitrente bezieht, kann, wenn im übrigen sämtliche Voraussetzungen zur Gewährung einer Kapitalabfindung gegeben sind, auf Antrag diese Abfindung (§§ 72 ff. des R.V.G.) erhalten, obgleich sonst nur die Dienstbeschädigtenversorgung nach dem R.V.G. kapitalisierungsfähig ist. (Erl. des R.A.M. vom 22. 5. 1925 R.V.Bl. S. 35, Nr. 80.)

3. Härtenausgleiche bei Wahl der Kapitulantenversorgung nach § 8 Abs. 2 des Altrentnergesetzes an Stelle der Versorgung nach Abs. 3 können mit rückwirkender Kraft vom 1. Dezember 1923 ab vorgenommen werden. (Erl. des R.A.M. vom 25. 5. 1925, RVBl. S. 35, Nr. 81.)

4. Die Auslagen von Versorgungsberechtigten für Verpflegung und Unterkunft bei Reisen zu Untersuchungen usw. werden nach Tagegeldstufe II der Reichsbeamtensätze abgegolten; an Eisenbahnfahrgeld wird der Preis der 4. Klasse vergütet. Nachweise sind nicht mehr erforderlich (Erl. des R.A.M. vom 25. 5. 1925, R.V.Bl. S. 35, Nr. 82.)

5. Über Pensionen nach dem Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 für frühere Angehörige der Unterklassen des Soldatenstandes hat der R.A.M. bestimmt, daß an diejenigen Pensionäre, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit zwei Drittel ihres jährlichen Diensteinkommens als Pension bezogen haben, ein Pensionszuschuß bewilligt wird. Dieser Zuschuß ist so zu bemessen, daß Versorgungsgebührnisse nach dem Altrentnergesetz und Zuschuß zusammen 60 v. H. (in besonderen Notfällen bis zu 75 v. H.) der früheren Bezüge ausmachen, wobei die Zusatzrente außer Ansatz bleibt. Der Zuschuß wird auch gewährt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 25 v. H. beträgt und eine Rente nach dem Altrentnergesetz infolgedessen nicht gewährt wird (Erl. v. 25. 5. 1925, R.V.Bl. S. 37 Nr. 84). Hg.

Hosted by Google

Wer eine Erklärung abgibt, muß sie so gegen sich gelten lassen, wie sie von der Allgemeinheit nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte zu verstehen ist.

Urteil des Reichsgerichts 1. Senats vom 24. Januar 1925, 59/24.

Wenn eine Erklärung nur in einem bestimmten Sinne verstanden werden kann, so ist der Erklärende an diesen Sinn seiner Erklärung gebunden. Mangelnde Willenseinigung darf nicht mit der Begründung vorgeschützt werden, daß der Erklärende vorschützt, daß er nach seinem inneren Willen der Erklärung einen anderen Sinn beigelegt habe. Handelt es sich beim Kauf eines Gegenstandes darum, die Transportkosten zu übernehmen, so kann das nur hinsichtlich der Kosten gelten, die durch die Versendung vom Lagerungsort nach dem neuen Unterbringungsort entstehen. Andere, in der Vergangenheit entstandene Kosten, die durch Hinschaffung des Kaufgegenstandes zum Lagerungsort entstanden sind, können vom Käufer unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht in den Bereich der Erwägungen gezogen werden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstassessor Wittich ist zum Verwalter der Oberförsterei Eberswalde ernannt worden.

Der preußische Forstfiskus und Stinnes. Zu den Pressemeldungen über Erwerbungen des preußischen Forstfiskus aus dem dem Stinnes-Konzern gehörigen Güterkomplex Zickchow, Regierungsbezirk Köslin, wird aus dem preußischen Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, daß es sich bei dieser Erwerbung nicht etwa um eine Hilfsaktion für den Stinnes-Konzern handelt, sondern um einen seit Jahrzehnten schwebenden und nunmehr zu sehr vorteilhaften Bedingungen für den Staat zustandegekommenen Ankauf einer Fläche, deren Holzbestände auf diese Weise erhalten bleiben können.

Zwangspensionierung in Preußen. Anläßlich eines Einzelfalles wird darauf hingewiesen, daß bei einer Eröffnung im Sinne des § 89 DiszGes. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) der zu gewährende Pensionsbetrag anzugeben ist. Es genügt also nicht eine allgemeine Angabe, daß ein Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen gezahlt werden wird, sondern es muß die Höhe des Ruhegehalts, wie es auf Grund der zur Zeit der Eröffnung gültigen Gehaltssätze zu errechnen ist, festgestellt und dem Beamten mitgeteilt werden. Hierbei ist die ruhegehaltsfähige Dienstzeit und die Dienstaltersstufe, die der Beamte innerhalb der in §§ 90 Abs. 1 und 91 a. a. O. vorgesehenen Fristen etwa noch erreicht, zu berücksichtigen. (PrFM. vom 18. Mai 1925 I D. 1. 1141 II Pr.BesBl. S. 142.)

Die Neuordnung der Volksschullehrerbildung in Preußen. Nachdem durch Staatsministerialbeschluß vom 7. Oktober 1924 die Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt als Abschluß der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Volksschullehrer festgelegt worden, ist nunmehr auch über die Gestaltung der Fachausbildung der Lehrer und Lehrerinnen eine grundsätzliche Entscheidung getroffen worden. Das Preußische Staatsministerium hat am 30. Juni d. J. beschlossen, daß die pädagogische Fachausbildung der künftigen Volksschullehrer und -lehrerinnen in einem zweijährigen Lehrgang an pädagogischen Akademien erfolgen soll, gemäß den in einer Denkschrift des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung niedergelegten Grundsätzen, deren Veröffentlichung bevorsteht.

Unzulässigkeit der Heranziehung von Arbeitnehmer- oder Beamtenvertretern zu Deputationssitzungen. Die gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige) gebildeten Deputationen sind Organe des Magistrats, der sich ihrer bei der ihm obliegenden Verwaltung der städtischen Angelegenheiten bedient; sie sind nach Absatz 2 a. a. O. in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet. Sie führen unter seiner Aufsicht und Leitung in Gemäßheit der ihnen erteilten Instruktionen die ihnen übertragenen Geschäfte, wie das in § 26 und § 3 e der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 (von Kamptz, Annalen, 19. Band, S. 733), die nach Ziff. XIII Nr. 2 der Instruktion zur Ausführung der Städteordnung vom 26. Juni 1853 (Ministerialblatt S. 138) *insoweit noch* Gültigkeit hat, ausgesprochen ist. Die Zusammensetzung der Deputationen ist im § 59 der Städteordnung dahin geregelt, daß ihre Mitglieder entweder Mitglieder des Magistrats oder solche der Stadtverordnetenversammlung oder stimmfähige Bürger sind. Die Mitglieder des Magistrats werden vom Bürgermeister ernannt, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Daneben ist im § 26 der Instruktion vom 25. Mai 1835 den Deputationen das Recht zugesprochen, „zur Beratung einzelner, ihre Verwaltung betreffender Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen zuzuziehen". In diesen Bestimmungen ist die Zusammensetzung der Deputationen erschöpfend geregelt; eine andere Zusammensetzung ist nicht zulässig, es sei denn, daß sie auf dem im Absatz 3 des § 59 vorgesehenen Weg der statutarischen Anordnung, also durch ein Ortsgesetz erfolgt. Hiernach widerspricht ein Gemeindebeschluß, der eine von den angegebenen Bestimmungen abweichende Zusammensetzung der Deputationen anordnet, dem Gesetze. (Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Februar 1924 II A 1 23 in „Staats- und Selbstverwaltung" 1925, Nr. 16, S. 504.)

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster Heinrich Schmitt, Bornheim, konnte am 1. Juli des Jahres in seltener Frische auf eine 50jährige Tätigkeit als Förster in den Diensten der Familie Frh. von Diergardt, Majorat Bornheim zurückblicken. Sicherlich nicht mit Unrecht hatten ihm seine Vorgesetzten, seine Kollegen und Freunde diesen Tag zu

Hosted by Google

einem erhebenden Feste gestaltet. Nicht nur die Seltenheit eines solchen Festes, sondern auch im hervorragenden Maße sein Leben und Wirken gaben den Anlaß dazu. Der nun Fünfundsiebzigjährige schuf im Laufe dieser 50 Jahre auf bis dahin brachliegendem Sandboden zwischen Bornheim und dem Rhein ein prachtvolles Wäldchen, rund 100 ha groß, das von kompetenten Behörden als mustergültig bezeichnet wird, den sogenannten „Eichenkamp". In Anerkennung dessen bedachte ihn die Landwirtschaftskammer in Bonn mit der höchsten Auszeichnung der „Goldenen Medaille". Wie er ein tüchtiger Forstmann ist, so war er auch stets ein vorbildlicher Heger und Jäger. Einzig dürften im Rheinland die Strecken dastehen, die unter seiner vorbildlichen Hege erzielt wurden. Oft mit verwegenen Wilderern im Kampfe stehend, hat er sich für den Jagdschutz große Verdienste erworben. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein, der ihn bereits 1911 durch Verleihung des „Goldenen Ehrenhirschfängers" geehrt hatte, reihte dieser Ehrung am Festtage eine zweite durch Verleihung der höchsten Auszeichnung der „Silbernen Medaille" an. Nicht weniger würdig als sein Schaffen und Wirken ist sein Leben als Mensch. Er, der sechs Söhne ins Feld schickte, ist fürwahr noch eine von den knorrigen Gestalten, die unserem Vaterlande nottun, und wenn wir ihn heute mit seinen 75 Jahren noch auf dem Rad durchs Revier fahren sehen, so spannt sich Herz und Lunge in dem Rufe: „Ein Horrido dem wackeren Grünrock!" J. J. Reeb.

Neues aus den Parlamenten.

Aus dem Reichstage.

Im Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten wurde am 8. Juli der Gesetzentwurf über Ausbau der Angestelltenversicherung beraten. Von seiten der Regierung wurde hierzu, dem Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger zufolge, ausgeführt, daß der Entwurf in der Hauptsache einen neuen Leistungs- und Beitragstarif enthält. Er erhöht den Grundbetrag von 360 auf 480 Reichsmark, den Kinderzuschuß von 36 auf 90 Reichsmark und den Hundertsatz für die Steigerungsbeträge aus den seit 1. Januar 1924 geleisteten Beiträgen von 10 auf 15. Werde der Grundbetrag von 360 Reichsmark auf 480 Reichsmark und die anderen Beiträge, wie in der Vorlage vorgesehen, erhöht, so bedeute das eine Steigerung der Leistungen, die auch den bereits vorhandenen Berechtigten gewährt werden sollen, um mehr als ein Drittel. Sollten nun Leistungen und Beiträge ins Gleichgewicht gebracht werden, so müßten die Beiträge ebenfalls um mehr als ein Drittel erhöht werden. Da anzunehmen sei, daß die Reichsversicherungsanstalt aus ihren Rücklagen auch in den nächsten Jahren erheblichen Zinsertrag haben werde, dürfte es hinreichen, wenn die Beiträge folgendermaßen bemessen werden: In Gehaltsgruppe A auf monatlich 2 Reichsmark, jetzt 1,50 Reichsmark; in Gehaltsgruppe B auf monatlich 4 Reichsmark, jetzt 3 Reichsmark; in Gehaltsgruppe C monatlich 8 Reichsmark, jetzt 6 Reichsmark; Gehaltsgruppe D monatlich 12 Reichsmark, jetzt 9 Reichsmark; Gehaltsgruppe E monatlich 16 Reichsmark, jetzt 12 Reichsmark; in der neuen Gehaltsklasse F für die Jahresarbeitsverdienste von mehr als 400 Reichsmark monatlich sei ein Monatsbeitrag von 20 Reichsmark vorgesehen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die in diesem Herbst die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst oder am Grenz- und Heimatschutz in Anspruch genommen werden.

Forstlicher Lehrgang in Warstein.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen veranstaltete am 26. und 27. Mai unter Leitung des Herrn Forstrats Baumgarten einen zweitägigen forstlichen Lehrgang für Forstbetriebsbeamte und Waldbesitzer in Warstein i. W. Es nahmen teil: am ersten Tage 34 Forstbeamte, 7 Waldbesitzer und 1 Vertreter der Stadt Warstein, am zweiten Tage 33 Forstbeamte, 8 Waldbesitzer und 1 Vertreter der Gemeinde Belecke.

Für den 26. Mai war eine Exkursion in die Forsten der Stadt Warstein vorgesehen unter Führung des derzeitigen Revierverwalters Herrn Oberförsters Battenfeld. Im Verlaufe des Waldbeganges wurden die interessantesten Waldbilder gezeigt und durch belehrende Vorträge seitens des Herrn Forstrats Baumgarten und Herrn Oberförsters Battenfeld dem Verständnis der Exkursionsteilnehmer nähergebracht. Allgemein überraschte eine gut gelungene diesjährige Buchenverjüngung im Breitsamenschlag auf der ganzen Fläche. Interessant war es, festzustellen, wie gerade durch die Bodenbearbeitung mit der dänischen Rollegge und auch durch Hacken die Verjüngung gefördert worden war. Über das Einsprengen von Lärchen und Fichten in derartigen Verjüngungen gab Herr Forstrat Baumgarten nähere Erläuterungen. Die Fichtenbestände wiesen erhebliche Schälschäden auf, selbst 15jährige Dickungen waren nicht verschont geblieben. Um das Eindringen von Fäulnispilzen bei den vom Rotwild geschälten älteren Fichtenstangenhölzern zu verhüten, waren die Wundstellen überteert. Bei älteren Fichtenbeständen wurde deren Verjüngung nach dem Wagnerschen Blendersaumschlagverfahren gezeigt. Für die meisten Teilnehmer waren die Hochmoore bzw. die schwimmenden Moore mit ihrer charakteristischen Hochmoorvegetation in einer Höhenlage von 400 bis 500 m über N. N. ein sehr interessantes Bild. Hier fand sich auch noch die Moosbeere vor und hatte sich in den Brüchern ein leidlich guter Bestand an Auerwild erhalten. Des Nachmittags führte uns der Weg an der Bilsteinhöhle vorbei, die von den Teilnehmern besichtigt wurde.

Hosted by Google

Nach kurzer Wanderung durch vom Eichenwickler kahl gefressene Eichenbestände gelangten wir an die Grenze des Reviers. Herr Forstrat Baumgarten dankte im Namen der Teilnehmer Herrn Oberförster Battenfeld für die vortreffliche Führung und die vielen lehrreichen Anregungen. Mit einem dreifachen Horrido dies bekräftigend, schloß der erste Exkursionstag. Am Abend fanden sich die Teilnehmer zum gemeinschaftlichen Essen im Hotel Bergenthal, worauf noch einige Stunden gemütlichen Beisammenseins folgten.

Am 27. Mai war eine Exkursion in das dem Freiherrn von Fürstenberg gehörige Revier Körtlinghausen vorgesehen. Zuvor führte uns Herr Oberförster Battenfeld durch die Forsten der Gemeinde Belecke. Hatten wir am vorigen Tage hauptsächlich Buchen- und Fichtenbestände gesehen, so war hier nur die Eiche vertreten, leider wie heuer in ganz Westfalen, stark vom Eichenwickler mitgenommen. Die Verjüngung der Eichenbestände erfolgte durchweg auf natürlichem Wege, und zeigte der Boden geradezu eine staunenswerte Empfänglichkeit für Naturverjüngung. So gab es denn auch prächtige Eichennaturverjüngungen zu sehen.

An der Grenze des Körtlinghauser Reviers angekommen, begrüßte uns Herr Baron von Fürstenberg. Nach kurzen Erläuterungen über das Forstrevier Körtlinghausen und seine Bewirtschaftung setzten wir unter Führung des Herrn Barons den Waldbegang fort. Fichtenbestände von vorzüglichem Wuchs und wohlgepflegt erfreuten das Auge jedes Teilnehmers.

Die Verjüngung der Fichte wurde nach dem Wagnerschen Blendersaumschlagverfahren durchgeführt und hatte recht gute Erfolge gezeitigt. Buchenschirmschläge und gutwüchsige Eichen- und Buchenmischbestände, sowie jüngere Eichenorte streifte unser Weg und Herr Forstrat Baumgarten erklärte eingehend die Behandlungsweise derartiger Bestände. Wiederholt wurde sowohl in den Fichten- wie auch in den Laubholzbeständen der Boden untersucht und festgestellt, daß derselbe sich durchweg in einem guten Zustande befand. Erwähnenswert sind auch noch die gutwüchsigen 15- bis 20jährigen Douglasfichtenbestände. Des Mittags wurde im Schlosse Körtlinghausen das Frühstück eingenommen zu dem Herr Baron von Fürstenberg in gastfreundlicher Weise die Exkursionsteilnehmer eingeladen hatte. Auch an dieser Stelle Herrn Baron von Fürstenberg den herzlichsten Dank aller Teilnehmer für die vorzügliche Bewirtung. Am Nachmittag wurde uns Gelegenheit geboten, im Schloßgarten und im Park die verschiedensten ausländischen Holzarten kennen zu lernen, die in reicher Anzahl hier vertreten waren. Von da ging es wieder weiter ins Revier und manches interessante Waldbild wurde noch gezeigt. Besonders zu erwähnen wäre noch die Einsprengung von Hykori (Caria alba) und schwarzer Walnuß (Juglans nigra) in eine Buchenverjüngung, die recht gutes Gedeihen zeigten. An der Grenze des Reviers angelangt, dankte Herr Forstrat Baumgarten im Namen der Teilnehmer Herrn Baron von Fürstenberg für die vielseitigen, wissenswerten Anregungen, die er uns in seinem lehrreichen, wohlgepflegten Revier geben konnte, sowie für die Besorgtheit um unser leibliches Wohl. Durch ein kräftiges, dreifaches Horrido wurde dem Danke besonders Ausdruck verliehen.

Mit den Abendzügen kehrten die Teilnehmer in ihre Forsthäuser zurück. Noch lange möge die Erinnerung an den forstlichen Lehrgang in Warstein lebendig bleiben und das Gelernte im heimatlichen Revier zum Nutzen des deutschen Waldes verwertet werden. Dann erst haben die forstlichen Lehrgänge ihren Zweck erfüllt. Zum Schluß sei allen denen gedankt, die durch Unterweisungen und Vorträge unser forstliches Wissen so sehr bereichert haben. P.

Der kleine forstliche Lehrgang in Haltern i. Westf. vom 1. bis 4. Juli d. J. verlief bei sehr schönem Wetter und einer Beteiligung von 30 Forstbeamten anregend und lehrreich für alle Beteiligten. „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen." 1. Juli. Den ersten Vortrag hielt Herr Forstmeister Lincke über das Thema „Dauerwald". Jeder Kollege hat sicher schon darüber gelesen oder Vorträge gehört, und doch wurden für die meisten Kollegen neue Gesichtspunkte erörtert, so daß es sich verlohnte, ausführlicher zu berichten (über den ganzen Lehrgang überhaupt) jedoch, die Berichte dürfen nur kurz sein.

Herr Dr. Gasow-Münster sprach dann über die wichtigsten Forstinsekten, von denen für uns in erster Linie in Frage kommen: Eichenwickler, Kiefernt riebwickler, Forleule und Rüsselkäfer sowie Nonne. Eine wirksame praktische Bekämpfung dieser Waldverderber dürfte noch in weiter Ferne liegen. Vogelschutz ist das beste, wenn nicht das einzige durchführbare Mittel.

Weiter ein Vortrag von Herrn Lincke über „Forstbenutzung"; u. a. ist die Feststellung interessant, daß bei Fällung von Grubenholz mit der Axt ein Verlust von 2 bis 2½ % und bei zu hoher Stockbelassung ein nennenswerter Verlust, bei 20 cm zu hohem Stock z. B. ein Verlust von 3½ % eintritt. Die Stockhöhe soll höchstens ein Drittel des Stammdurchmessers betragen.

Der nächste und letzte Vortrag des Vormittags über „Waldbrand", ebenfalls von Herrn Forstmeister Lincke gehalten, bot viele wertvolle Anregungen, die im einzelnen anzuführen zu weit führen würde.

Nachmittags ein Waldbegang in den Halterner Stadtwald unter Führung von Herrn Forstmeister Lincke. Praktische Durchforstungen. Eine Fülle von Belehrungsstoff in den verschiedenartigsten Beständen.

2. Juli. Vormittags hielt Herr Forstrat Baumgarten drei Vorträge über „Bestandespflege, Bodenpflege und Waldwertberechnung. Wichtig: Durchforstungen ein Jahr vor dem Hiebe auszeichnen, bei Laubholz im Laube (Totalitätshiebe alljährlich ausführen). Rohhumusansammlung wird durch eine gute Durchforstung gemindert (bei viel Rohhumus Reisig heraus). Besonders lehrreich ist die Waldwertberechnung.

Noch ein Vortrag von Herrn Dr. Sachweh-Münster über Wildkrankheiten und nachmittags im Halterner Stadtwald praktische Bestandsaufnahmen, Zuwachsberechnungen usw. unter Führung von Herrn Baumgarten.

3. Juli. Vermessungs- und Nivellierübungen unter Forstgeometer Vosse von der Landwirtschaftskammer. Außerordentlich wertvoll, namentlich für die jüngeren Kollegen. Die Zeit (ein Tag) ist zu kurz für diese Übungen, drei bis

Hosted by Google

vier Tage sind dazu wohl notwendig. Vielleicht ist ein besonderer Lehrgang von drei bis vier Tagen angebracht.

4. Juli. Ganztägige Lehrwanderung in die Herzoglich Arenbergischen Waldungen unter Herrn Forstmeister Lincke. Der Franzmann hatte im letzten Augenblick große Schießübungen angesetzt (schönes „Schießgelände" diese großen Waldungen), darum konnte nur die Begehung des weniger lehrreichen Revierteils, welcher nicht gesperrt war, vorgenommen werden. Herr Forstmeister Lincke zeigte uns Buchenstreifensaaten, die blendend standen, wo eigener Same benutzt war. Die Streifen sind 2 m breit, der Humus restlos (bis auf den mineralischen Boden) entfernt und auf 1 m breite Balken zwischen den 2-m-Streifen abgelagert. Die Buchen sind unterbrochen von Roteichen oder Ahorn, und zwar 10 m Buchen, 5 m Roteichen bzw. Ahorn. Von den Bucheln, die von einer bekannten Forstbaumschule bezogen waren, ist fast nichts gekommen. Auf 1 ha sind verbraucht 150 kg Bucheln und 50 kg Roteicheln, oder für letztere 35 kg Ahornsamen. Die verschiedenartigsten Bestandsbilder wurden gezeigt; viel Fichte, Kiefer und Weymouthskiefer, auch einzelne gemischte Bestände.

Hoffentlich können wir später einmal wieder einige so lehrreiche Tage in Haltern mitmachen und auch die besseren Revierteile kennen lernen. Herzlicher Dank sei allen Vortragenden ausgesprochen. Dem Hauptleiter und Führer dieses kleinen Lehrganges, Herrn Forstmeister Lincke, ein besonders kräftiges Horrido und Weidmannsdank.

Meierjürgen.

Forstwirtschaftliches.

Beobachtung zum Eulenfraß 1924. Im Frühjahr 1924, etwa von Anfang März an, bemerkte ich in meinem Revier (in der sogenannten Carolather großen Heide) große Schwärme Drosseln aller Art oft bis an tausend Stück, welche unter fröhlichem Gezwitscher und Singen auf dem Erdboden herumsuchten und die Streudecke durchhackten, besonders in den Gegenden, wo später der Eulenfraß stark auftrat. Ich versuchte öfter an diese Schwärme dicht heranzukommen, um das Treiben der Vögel besser beobachten zu können, was mir jedoch nicht gelang, da sie dann abstrichen. Da ich in früheren Jahren (über 20 Jahre bin ich bereits in diesem Revier) solches nicht erlebt hatte, versuchte ich eine Aufklärung dieses Vorkommnisses bei einer Autorität in Vogelbeobachtung, aber von dort aus konnte mir nichts Genaues gesagt werden.

Nachdem Ende Mai und Juni der starke Eulenfraß eintrat, war mir mit einem Male klar, weshalb die Drosseln, welche übrigens Anfang Mai wieder verschwanden, hier eingefallen waren und sich längere Zeit aufhielten. Bei einer genauen Nachsuche fand ich auf der aufgehackten Streudecke die Reste von Eulenpuppen, die, wie der spätere Fraß bewies, recht reichlich vorhanden waren.

Ich bemerke, daß in der Verwaltung stets Probesuchen auf Insekten vorgenommen wurden und daß ich auch mit schwachem Eulenfraß gerechnet hatte, jedoch mit einem so starken Fraß hatten wir wie auch viele andere Kollegen im Staat- und Privatforst der Umgegend nicht gerechnet.

Jetzt begrünen sich die Bestände hier sehr gut, bis auf einige Stangenholzpartien, wo der Höhentrieb zum Teil sehr stark befressen wurde, voraussichtlich werden wir mit einer starken Durchforstung davon kommen. In unserer Gegend könnten wir, da an sich schon sehr großer Schaden durch den Spinnerfraß 1917/19 verursacht wurde, nur recht froh über das starke Begrünen der Kiefernbestände sein und nur sagen: „Schirm' dich Gott, du deutscher Wald." Interessant wäre es noch zu erfahren, ob auch in anderen Gegenden die Kollegen dieselbe Beobachtung gemacht haben, es könnten vielleicht gewisse Schlüsse auf späteren bevorstehenden Eulenfraß gezogen werden.

Riediger, Fürstl. Carolath'er Revierförster.

Fichtenwurzeln durchdringen Felsen. Im vergangenen Jahre berichtete ich über eine nahezu 100jährige, schwach und kurz gebliebene Fichte, die auf dem oberen Bogenstein der Eingangstür einer Mauer steht. Ich knüpfte daran die Frage, woher nahm und nimmt diese Fichte wohl Nahrung und Feuchtigkeit. Äußerlich ist von Wurzeln nichts zu sehen. Eine jetzt in der Nähe des Dorfes, in dem jenes Naturwunder vorhanden ist, gemachte Beobachtung bietet die Möglichkeit, die im vergangenen Jahre gestellte Frage zu klären. Am Forstort Seligenthaler-Mittelberg der Herzoglichen Oberförsterei Hohleborn wurde vor kurzem ein 3 m hoch zutage tretender Felsen aus Quarzporphyr gesprengt. Obenauf stand eine etwa 60 Jahre alte Fichte, deren Stockabschnittsfläche 30 cm mißt. Die Höhe der Fichte betrug 8 m. Im Innern des abgesprengten Felsen zeigten sich Risse nach unten und seitlich, in welchen 2 bis 3 mm starke Faserwurzeln verlaufen. Nachdem sie 3 m hinabgewachsen waren, bogen sie nach einer mit Steinen ausgebauten, 3 m entfernt gelegenen Straße ab. Einige Wurzelstränge verdickten sich bis zu 8 und sogar bis zu 15 cm Stärke und liefen unter den Straßenkörper. Ob sie die 6 m davon liegende Wiese erreichten, konnte ich nicht feststellen. Diese Fichte fand ihre Nahrung zunächst in den Felsspalten, die die Wurzeln mit Hilfe der Kohlensäure, die sie ausscheiden, selbst gegraben haben mag, und dann nach der Verdickung aus der mineralischen Erde nach Erreichung des Straßenkörpers. So mögen auch die Wurzeln der Fichte auf der Kirchhofmauer in den Fugen zwischen den behauenen Sandsteinen, die mit Zement gefüllt sind, ihren Lauf genommen und schließlich die ernährende Erde erreicht haben.

Eulefeld.

Tipulidenlarven im Nadelholzkamp. Die fast vollständige Vernichtung einer einjährigen Lärchensaat in einem Kamp meines Reviers — Försterei Neuhof des Großherzoglichen Forstamtes Heinrichau, Bez. Breslau — gibt mir Veranlassung, auf ein Insekt hinzuweisen, das in den Kreisen der Forstmänner wohl weniger bekannt sein dürfte. Es handelt sich um eine Abart der Riesenschnaken, und zwar um Tipula flavolineata, wie sie als solche von Herrn Professor Dr. Wolff an der forstlichen Hochschule Eberswalde, bestimmt wurde. Die Larve dieser Tipula flavolineata frißt Ende März und April an den Wurzeln junger Nadelholzpflanzen; ich habe die Beobachtung hauptsächlich an der Lärche gemacht, es sind aber auch Fichte und Kiefer befressen worden, jedoch nicht in derartigem Umfange. Die befallenen Pflanzen werden in ganz kurzer Zeit gelb und sterben ab. Die Larven leben im Walde dicht unter

Hosted by Google

der Oberfläche im Humus, wo sie sich von verwesten organischen Substanzen ernähren. Wird nun Humus mit diesen Larven in die Pflanzkämpe gebracht, so befallen die Larven die Wurzeln junger Nadelholzpflanzen und nagen sie durch. Die Farbe dieser Larven ist schmutziggrau, sie erreichen eine Länge von 25 mm. Der Kopf kann bis in das erste Brustglied eingezogen werden; am Hinterleib befinden sich zwei längere und vier kürzere Spitzen, Füße sind nicht vorhanden. Ende April verpuppen sich die Larven, nach ungefähr 14 Tagen entwickelt sich die Schnake, welche nun dicht über der Erde schwärmt.

Am Kopf der Schnake befinden sich zwei kurze Fühler, die Brust ist mit kleinen gelben Punkten dicht besät; am Hinterleib, der beim Weibchen bedeutend stärker als beim Männchen ist, befinden sich an den Seiten zwei gelbe Streifen. Das Weibchen hat am Hinterleib zwei kleine Spitzen, die bei dem erheblich schwächeren Männchen fehlen. Die Flügel sind hell und haben an den Ansätzen an der äußeren Seite je einen kleinen dunklen Punkt. Die Beine sind sehr lang und brechen bei der geringsten Berührung ab. Das Insekt wird bis 20 mm lang.

Als Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Larve habe ich um die am meisten befallene Lärchensaat einen Fanggraben gezogen, jedoch ohne Erfolg. Auch dürfte das Sammeln der Larven an der Erdoberfläche nicht möglich sein, da ich dieselben dort niemals vorgefunden habe. Gegen die Schnake habe ich mit Fliegenleim überzogene Papierstreifen dicht über die Erde gespannt und bis jetzt gute Fangergebnisse gehabt. Ferner wurden die Beete im befallenen Kampe versuchsweise mit Ätzkalk bestreut, um die Eierablage des Insektes zu verhindern. Dieses Vorbeugungsmittel ist zur Bekämpfung der Maikäfer wohl allgemein bekannt, ob es gegen die Tipuliden nützt, wird die Beobachtung zeigen.

Aus vorstehender Schilderung möge man erkennen, daß, wenn auch die Düngung der Pflanzschulen mit Humus zu empfehlen ist, hierbei doch wegen des beträchtlichen Schadens, den diese Larven verursachen können, Vorsicht geboten und eine sehr genaue Untersuchung vor der Verwendung erforderlich ist, um sich vor Schaden zu bewahren.

Großherzogl. Sächs. Hilfsförster Michael,
Heinrichsau, Bez. Breslau.

Australiens Waldungen sind auf einen Gürtel von 80 bis 250 km Breite längs der Küste beschränkt; das Innere des Landes ist eine baumlose Steppe, die auch den entsprechenden Namen: Nullarbor Plain führt. Die bewaldete Zone wird genau durch eine Linie begrenzt, welche der Niederschlagsmenge von 500 mm im Jahre entspricht. Die wichtigsten Waldbäume sind Eucalyptus und Acacia-Arten, von denen nicht weniger als 700 Sorten unterschieden werden können. Die mächtigsten Eucalyptus-Arten erreichen eine Höhe von mehr als 100 m und einen Durchmesser in Brusthöhe von 2 bis 3 m. Das Unterholz der Waldungen besteht aus mächtigen baumartigen Erica-Arten. Im Staate Victoria gibt es zwei solcher Ericaceen: Alsophila Australis und Dicksonia Antarctica, welche eine Höhe von 10 bis 15 m erreichen. Diese Heidearten sind ungemein langlebig; man hat berechnet, daß sie ebenso alt sind wie die Baumriesen, zwischen denen sie stehen, also etwa 350 Jahre. Die Waldfläche Australiens wird auf 35 Millionen Hektar geschätzt = 1,3% der gesamten Landesgröße. Die großen Städte: Brisbane, Sydney, Melbourne und Adelaide liegen in der bewaldeten Zone, was deren Ausbeutung ungemein erleichtert. Eine große Gefahr für den Wald bilden die ungeheuren Brände während der trockenen Jahreszeit. Trotz der geringen Bewaldung werden noch immer ausgedehnte Flächen der landwirtschaftlichen Kultur überwiesen, so wird z. B. neuerdings die Überlassung einer Waldreserve von 7000 ha in Victoria (Otway forest) zur Rodung heftig getadelt. In Queensland ist der Wald längs der Bahnlinien bis auf erhebliche Entfernungen von den zahlreichen Sägewerken vernichtet worden. Man befürchtet, daß bei der gegenwärtigen Wirtschaft die Holzvorräte innerhalb von 25 Jahren erschöpft sein werden. Aufforstungen größeren Umfangs, die geeignet wären, wirksame Vorsorge für dauernde Befriedigung des Holzbedarfs zu ermöglichen, finden z. Zt. noch nicht statt. Sch.

Waldbrände.

Aus der Grenzmark. Am Mittwoch, dem 1. Juli, ist in den Forsten des Rittergutsbesitzers von Schlüter-Schweinert und des Rittergutsbesitzers von Brandis-Neuhaus ein größerer Brand ausgebrochen, der 78 ha der Schweinertschen und auch Teile der Neuhauser Forst geschädigt hat. Was in den Neuhauser Forsten verbrannt ist, haben wir nicht in Erfahrung bringen können; in der Schweinertschen Forst hat der Brand 78 ha umgriffen, und zwar sind 26 ha 25- bis 30jährige Schonungen und 2,5 ha 60jähriges Stangenholz ganz oder zum größten Teil vernichtet. Auf 50 ha Kahlschlagflächen, infolge der Eulenkalamität entstanden, ist die Bodendecke vernichtet, außerdem sind 500 rm Kiefernrollen verbrannt. Das Feuer entstand in der Mittagsstunde bei starkem Nordwind; es verbreitete sich sehr rasch und hatte bei Eintreffen der Löschhilfe bereits großen Umfang angenommen. Dem energischen Eingreifen der dort beschäftigten Waldarbeiter und der Arbeiter des Europäischen Holzhandels A.-G., die Raupenfraßholz angekauft hat und aufarbeitet, und mit Hilfe der aus der Umgegend herbeigeeilten Bevölkerung gelang es jedoch, durch geeignete Löschmaßregeln den Brand in den Abendstunden zum Stehen zu bringen. Der angerichtete Schaden, der sich zum Teil noch nicht völlig übersehen läßt, ist nur teilweise durch Versicherung gedeckt.

Verschiedenes.

Mitarbeit des Deutschen Forstvereins an der Leipziger Messe. Der Deutsche Forstverein teilt der Messe für Jagd-, Fischerei und Waldwirtschaft als Sondermesse der Leipziger Mustermesse mit, er sei der Auffassung, daß er als wissenschaftliche Vertretung der deutschen Forstwirtschaft für Ausstellungsangelegenheiten in erster Linie zuständig sei. Er benennt deshalb als Mitglied für den Fachausschuß der Jagd, Fischerei, Waldwirtschaft seinen ersten Vorsitzenden Herrn Ministerialrat Dr. Wappes in München und als Stellvertreter Herrn Landforstmeister Professor Bernhardt in Tharandt.

Hosted by Google

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Neues über den Geistschen Wühlgrubber I und II. Im Interesse der Forstwirtschaft erscheint es uns angebracht, die Verbesserungen, welche wir in diesem Jahr an unseren Geistschen Wühlgrubbern Marke „Frischling I und II" vorgenommen haben, eingehend zu erläutern. Wir betonen, daß sämtliche Aenderungen sich mit der Zeit aus der Praxis heraus ergeben haben und das Gerät in dem jetzigen Zustand dem früheren Frischling an Lebensdauer und Zweckmäßigkeit weit überlegen ist, so daß wir hiermit der Forstwelt ein Gerät zur Verfügung stellen können, welches allen Anforderungen bei der schweren Arbeit sowohl in den Beständen als auch Kahlschlägen gewachsen ist.

Der Hauptrahmen ist nicht, wie bisher, aus offenem U-Eisen, sondern aus Stahlguß in einem geschlossenen Stück hergestellt, wodurch derselbe eine erheblich größere Stabilität aufweist. Der Rahmen ist außerdem hinter den Zinken verbreitert, um einen besseren Durchgang der durch die Zinken mitgerissenen Beerenkräuter, Wurzeln, Aeste usw. zu ermöglichen. Der Kettenschutzkasten ist aus Stahlguß öldicht hergestellt, die durchgehende Achse der Zinkentrommeln ist gegen das Eindringen von Schmutz abgedichtet, der Kasten mit einem Schmierloch am vorderen Ende desselben versehen, durch welches Oel in den Kasten hineingegossen werden kann, welches die Kette während des Betriebes dauernd schmiert. Die Kette ist gegen früher wesentlich verstärkt, so daß dieselbe infolge dieser Verstärkung und des Inöl-Laufens sowie der größeren Stabilität des Rahmens eine wesentlich längere Lebensdauer besitzt. Die Nachspannvorrichtung für ein eventuelles Längen der Kette ist nicht mehr an der Achse der Zinkentrommeln, sondern am vorderen Ende des Schutzkastens angebracht, so daß das ovale Loch in dem Schutzkasten nicht weiter stört, weil am vorderen Ende fast kein Sand oder Schmutz in den Kasten gefördert wird. Die Zinken sind entgegen der früheren Anordnung nicht mit einer, sondern mit zwei Schrauben an den Zinkentrommeln in schwalbenschwanzförmigen Schlitzen befestigt, und die Muttern sind außerdem gegen Lösen gesichert. Die Staufferbüchsen sind verdeckt angebracht, so daß dieselben beim Arbeiten des Gerätes nicht so leicht mehr verloren werden können. Die hintere Laufrolle, welche früher vollständig abnehmbar gemacht war, ist verändert worden, und zwar so, daß einmal die Laufrolle verbreitert ist, so daß sich dieselbe auf weichem Boden nicht so stark eindrücken kann, auch ist die Lenkbarkeit der Rolle durch einen drehbaren Zapfen, welcher kurz oberhalb der Rolle liegt, wesentlich erhöht. Die ganze Stange mit der Rolle wird jetzt bei Inbetriebsetzung des Gerätes nicht mehr von dem Gerät entfernt, sondern einfach nach oben geklappt, so daß das Mehrgewicht der Rolle und Stange ein besseres Eindringen der Zinken in den Boden gewährleistet. Die Holzführungsstange haben wir bei den neuen Grubbern völlig verlassen, da es sich gezeigt hat, daß das Gerät in der Ausführung mit Bügel viel leichter und sicherer gelenkt werden kann. Der schmiedeeiserne Bügel kann nach Belieben von jedem Interessenten nach eigenen Ermessen in einen anderen Winkel gezogen werden. Die Räder des Grubbers haben erhöhte Greifer bekommen, um ein Rutschen auf dem Boden zu vermeiden.

Einen Schraubenschlüssel liefern wir mit jedem Grubber. Derselbe ist abnehmbar am Grubber linksseitig auf dem Rahmen angebracht und gegen Verlieren geschützt.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 18. Juli 1925. Größere Langholzverkäufe fanden im Brandenburgischen in den letzten Wochen fast nur in den Eulenfraßgegenden statt. Hier wurden folgende Preise je Festmeter mit Rinde ab Wald erzielt:

Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 25—35 —42 ℳ
II. „ 20—28 —31 ℳ
III. „ 15—19 —22 ℳ
IV. „ 12—13,5—15 ℳ

Diese Preise liegen erheblich niedriger als in den Nachbarprovinzen mit sonst gleicher Preislage; für die nicht von der Eule heimgesuchten Gegenden Brandenburgs sind als derzeitige mittlere Marktpreise je Festmeter mit Rinde ab Wald anzusehen:

Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 35 ℳ
II. „ 30 ℳ
III. „ 24 ℳ
IV. „ 18 ℳ

Die Grubenholzverkäufe im Brandenburgischen brachten in den letzten Wochen zwischen 8 und 12 ℳ, im Mittel etwa 10 ℳ. Die geringsten Preise waren ebenfalls im Eulengebiet.

Kiefernklobenholz ist in größeren Mengen zwischen 4 und 12 ℳ verkauft; ein mittlerer Marktpreis läßt sich an den wenigen Verkäufen nicht ableiten; er ist auf 6 bis 6,50 Mk. je Raummeter ab Wald einzuschätzen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. Juni bis 12. Juli 1925 ab märkischer Station 11,48 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 18. Juli 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 36 bis 48 Mk., Baummarder 45 bis 65 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter 0,65 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 18. Juli 1925. Landfüchse 28 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 70 Mk., Steinmarder 40 bis 48 Mk., Iltisse 10 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,28 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,20 Mk., Kanin, Originalware 1,60 bis 2,00 Mk. das Pfund, Rehe: Sommer 5 Mk., Herbst 3,50 bis 3,75 Mk., Winter und Mai 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Juli 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Juli 1925. Hechte, unsortiert 160 bis 165, mittel 166 bis 172, Schleien, groß 130 bis 135, unsortiert 140 bis 150, Aale, unsortiert 180 bis 220, groß-mittel 230 bis 239, klein 120 bis 124 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze

Hosted by Google

gemessen, Suppen- 1,75, 8 bis 9 cm 2,50, Riesen- 49 bis 53, unsortiert 7,10 bis 7,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung

Anfrage Nr. **47. Bereiterklärung zur persönlichen Vorstellung.** Ich bewerbe mich um eine Stelle und bemerke dabei, daß ich auf Wunsch zu persönlicher Vorstellung bereit bin. Nun werde ich telephonisch aufgefordert, zur Vorstellung zu kommen. Habe ich Rechtsanspruch auf Erstattung der mir dadurch entstandenen Unkosten? Hilfsförster K. in Sch.

Antwort: Sie haben sich zur persönlichen Vorstellung „bereit" erklärt. Zu dieser Bereiterklärung waren Sie nicht aufgefordert. Das entscheidende Gericht kann zu der Auffassung kommen, daß Sie bezweckten, Bedenken gegen die persönliche Eignung zur Besetzung der Stelle zu zerstreuen. Es kann aber auch angenommen werden, daß das Interesse der Gemeinde das überwiegende war und dann die Reise für die auffordernde Gemeinde als Auftraggeberin erfolgt ist. Wir sind der Ansicht, daß in der Bereiterklärung zur Reise kein Anerbieten liegt und daß die Gemeinde die Kosten tragen muß.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Altenbrunslar, Oberförsterei Melsungen (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,8 ha Wiese, 1,3 ha Acker. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 ℳ. Nutzungsgeld 65 ℳ. Bahnstation Felsberg, 5 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 4. August.

Försterstelle Holzhausen, Hochschulrevier, Oberförsterei Gahrenberg in Hann.-Münden (Cassel), ist zum 1. April nächsten Jahres neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 0,9 ha Acker, 0,5 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 ℳ. Nutzungsgeld 53 ℳ. Bahnstation Immenhausen, 4,5 km. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 25. September.

Försterstelle Hombergsberg, Hochschullehrrevier, Oberf. Gahrenberg in Hann.-Münden (Cassel), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung 1,2 km bis Holzhausen. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 3,4 ha Wiese, 1,7 ha Acker. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 ℳ. Nutzungsgeld 102 ℳ. Bahnstation Immenhausen 5,5 km. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 25. September.

Försterstelle Istergiesel, Oberf. Gesel (Cassel), ist zum 1. April nächsten Jahres neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 3,8 ha Wiese, 3,2 ha Acker, 0,04 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 ℳ. Nutzungsgeld 115 ℳ. Bahnstation Broonzell, 7 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. September.

Förster-Endstelle Jablonken, Oberförsterei Jablonken (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,113 ha Garten, 6,676 ha Acker, 5,078 ha Wiese, 0,13 ha Weide. Nächste Bahnstation 0,6 km. Nächste Dorfschule 0,8 km. Nächste höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 8. August.

Förster-Endstelle Kloster-Oesede, Oberf. Palsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstbezirk in fünf zerstreut liegenden, bis 10 km entfernten Parzellen. Wirtschaftsland 2 ha (0,16 ha Garten, 1,51 ha Acker, 0,42 ha Wiese). Gute Schulstelle (12 km Bahnverbindung nach Osnabrück). Bewerbungsfrist 10. August.

Förster-Endstelle Kobiel, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,153 ha Garten, 7,254 ha Acker, 6,626 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5,8 km. Nächste Dorfschule 3,5 km. Nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 8. August.

Förster-Endstelle Neerensett, Oberförsterei Diepholz (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstbezirk in drei durchschnittlich 5 km entfernten Parzellen. Wirtschaftsland: 7,88 ha (0,17 ha Garten, 2,23 ha Acker, 4,06 ha Wiese, 1,42 ha Weide). Dem früheren Stelleninhaber ist eine Notwohnung im Forsthause eingerichtet. Bewerbungsfrist 10. August.

Förster-Endstelle Sattenhausen, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1843 ha Garten, 0,3750 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3 km (Kleinbahn, schlechte Zugverbindung). Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 15 km. Ueberzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. August.

Förster-Endstelle Schießwald, Oberförsterei Liebemühl (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,075 ha Garten, 2,98 ha Acker, 6,95 ha Wiese, 2 ha Weide. Nächste Bahnstation 1,9 km. Nächste Dorfschule 2 km. Nächste höhere Schule 2 5 km. Bewerbungsfrist 8. August.

Försterstelle Schwentischken, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Dienstland: 10,5 ha Acker, 4,5 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Schwentischken, etwa 1 km. Bahnstation Schakummen der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen etwa 3 km.

Försterstelle Wahlershausen, Oberf. Cassel-Kirchditmold (Cassel), ist zum 1. April nächsten Jahres neu zu besetzen. Dienstwohnung in Wilhelmshöhe bei Cassel. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 4,5 ha Wiese, 1,2 ha Acker. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 ℳ. Nutzungsgeld 109 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Großstadtnähe. Bewerbungsfrist 25. September.

Försterstelle Wellingerode, Oberförsterei Rentershausen (Cassel), ist zum 1. April nächsten Jahres neu zu besetzen. Dienstwohnung in Wellingerode. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 1,6 ha Wiese, 1,2 ha Acker. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 ℳ. Nutzungsgeld 115 ℳ. Bahnstation Sontra, 3 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. September.

Neu eingerichtete bebaute Hilfsförsterstelle Daupelken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), gelangt am

Hosted by Google

1. August zur Besetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 8,952 ha Dienstland. Die Auseinandersetzung der Ernte 1925 mit dem bisherigen Eigentümer des angekauften Grundstückes erfolgt nach den staatlichen Bestimmungen über die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten. Das Geld für die Bestellung usw. wäre sofort zu zahlen. Bewerbungen sind sofort an die Regierung Abteilung III in Königsberg einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Derenborn, Oberf. Carlshafen (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 4,4 ha Acker, 1,6 ha Wiese. Nutzungsgeld 146 ℳ. 2,5 km bis Boßeborn; Bahnstation Ottbergen, 4 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 31. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,23 ha Garten, 1,67 ha Acker, 1,99 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,5 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 8. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle des Forstschutzverbandes Liesenich (Hunsrück) im Kreise Zell (Mosel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. August an den Bürgermeister in Senheim (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Sessenhausen, Oberf. Herschbach, mit dem Wohnsitz in Sessenhausen, Kreis Unterwesterwald (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. November zur Neubesetzung. Bewerbungen sind bis 15. September an die Oberförsterei Herschbach zu richten.

Forstgehilfenstelle Zwickau Sa. ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 31. Juli an den Stadtrat Zwickau Sa. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Freistaat Sachsen.

Das Zwenkauer Revier ist am 1. Juli mit dem Naunhofer Revier vereinigt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brux, Förster in Minken, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Juli nach Wüstensachsen, Oberf. Wilchsteinsachsen (Cassel), versetzt.

Burkhardt, überz. Förster in Cappel, Oberf. Marburg, wird am 1. Oktober die Försterstelle Hessenstein, Oberf. Frankenau (Cassel), übertragen.

Duske, überz. Förster in Rosenfeld, wird am 1. August die Forstsekretärstelle Annaburg (Merseburg) übertragen.

Gerstberger, Hegemeister in Gr.-Doebern, Oberf. Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. Juli auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Junk, Forstsekretär in Woidnig, Oberf. Woidnig, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Gr.-Döbern, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Münzer, Förster i. E. in Wesenhain, Oberf. Nesselgrund, wird am 1. Oktober nach Ruhbank, Oberf. Reichenau (Breslau), versetzt.

Tront, Forstsekretär in Namslau, Oberf. Namslau, wurde am 1. Juli nach Woidnig, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Schütze, Förster in Malters, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Namslau, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Wilsch, Förster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wird am 1. Oktober nach dem Regierungsbezirk Düsseldorf einberufen.

Wurl, Forstsekretär in Neupfalz (Coblenz), wird am 1. Oktober als Forstsekretär nach Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Zimmermann, überz. Förster in Zicher, Oberf. Zicher, wird am 1. September die Endstelle Window, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), übertragen.

Zuhle, Hilfsförster in Beutersitz, Oberf. Liebenwerda, wird am 1. August nach Rosenfeld, Oberf Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Göthert, Hilfsförster in Berlin, Forsteinrichtungsanstalt, wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Grützner, Hilfsförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. Juli nach Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Breslau), versetzt.

Klammer, Hilfsförster in Tschiefer, Oberf. Tschiefer, wurde am 1. Juli nach Kuttlau, Oberf. Tschiefer (Breslau), versetzt.

Kleiner, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. Juli nach Bobile, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Langer, Hilfsförster in Bobile, Oberf. Woidnig, wurde am 1. Juli nach Malters, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Mende, Hilfsförster in Bethlehem, Oberf. Ullersdorf (Breslau), wurde am 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Metz, Hilfsförster in Rengshausen, Oberf. Niederbeisheim, wird am 1. August nach Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren (Cassel), versetzt.

Oestreich, Hilfsförster in Kottwitz, Oberf. Ninkau, wurde am 1. Juli nach Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Prause, Hilfsförster in Prankau, Oberf. Ninkau (Breslau), wurde am 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Olszynski, Hilfsförster in Breitenbruch (Arnsberg), wurde am 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Raschdorf, Hilfsförster in Hammer, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Juli nach Minken, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Rosenkranz, Hilfsförster in Oberbuschhaus, Oberf. Elsterwerda, wird am 1. August nach Lausa, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), versetzt.

Schotz, Hilfsförster in Gollin, Oberf. Reiersdorf, wird am 1. August nach Seilers-Theerofen, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Spletstößer, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Abbau Oberheide, Oberf. Wormditt (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Mai zum Förster ernannt.

Paqué, Hilfsförster in Gottsbüren, wird am 1. August nach Rengshausen, Oberf. Niederbeisheim (Cassel), versetzt.

Wendt, Hilfsförster in Schloßkämpen, Oberf. Oberfier (Köslin), wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Hagen, Forstgehilfe in Stoberau, Oberf. Stoberau, wurde am 1. Juli nach Pohldorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Heinrich, Forstgehilfe in Scheidelwitz, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Juni nach Buchwald, Oberf. Panten (Breslau), versetzt.

Quandt, Forstgehilfe in Groß-Born, Oberf. Freierswalde, wurde am 16. Juli nach Zuchow, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Steinick, Forstgehilfe in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, wird am 1. August nach Reiersdorf, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Frankfurt** a. O. wurden mit Wirkung vom 1. April zu **Förstern** ernannt die Hilfsförster:

Bauer in Zellin, Oberf. Lietzegöricke; **Butzier** in Kl.-Fahlenwerder, Oberf. Lichtefleck; **Prowin** in Neuewelt, Oberf. Reppen; **Heyroth** in Brankow, Oberf. Braschen; **Kolker** in Berneuchen, Oberf. Massin; **Holzhauer** in Ziegelei Deichow, Oberf. Braschen; **Pergande** in Pottaschhütte, Oberf. Lagow; **Roeder** in Fischpkau, Oberf. Grünhaus; **Schaschke** in Spiegel, Oberf. Döllensradung; **Schmidt** in Bremsdorf, Oberf. Siehdichnm.

Im Regierungsbezirk **Merseburg** wurden mit Wirkung vom 1. April zu **überzähligen Förstern** ernannt die Hilfsförster:

Bohm in Schildau, Oberf. Sitzenroda; **Borgmann** in Elsnig Oberf. Falkenberg; **Kalkofen** in Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko; **Riemann** in Nißmitz, Oberf. Freyburg a. d. Unstr.; **Vogelbein** in Gr.-Korgau, Oberf. Söllichau.

Braunschweig.

Borchers, Forstreferendar in Boffzen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli nach dem Forstamtsbezirk Hasselfelde I zur Ableistung der ersten Verwaltungszeit versetzt.

Dürre, Forstreferendar in Bad Harzburg, wurde mit Wirkung vom 10. Juli zur Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt.

Fischer, Forstreferendar bei der Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Juni als außerplanmäßiger Beamter (Titl. Forstassessor) übernommen.

Freist, Forstreferendar in Seesen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli nach dem Forstamtsbezirk Schöningen zur Ableistung der ersten Verwaltungszeit versetzt.

Theilkuhl, Forstreferendar bei der Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Juni als außerplanmäßiger Beamter (Titl. Forstassessor) übernommen.

Hericke, Forstgehilfe bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Juni als Hilfsförster (außerplanmäßiger Beamter) übernommen.

Falke, Hilfsförster in Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, Dienststelle Ottenstein, wurde mit Wirkung vom 1. Juni als Förster planmäßig angestellt.

Fricke, Hilfsförster in Neuhaus i. S., Forstamtsbezirk Fürstenberg, wurde mit Wirkung vom 1. Juni als Förster planmäßig angestellt.

Hosted by Google

Freistaat Sachsen.

Kosmahl wurde am 1. Mai als planmäßiger Forstass. beim Forstamt Weißer Hirsch angestellt.

Schröder, Hilfsforstwart, wurde am 1. Mai als Forstwart beim Forstamt Hartmannsdorf angestellt.

Pittrich, Bernhard, Oberförster, wurde zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Rautenkranz ernannt.

Schmidt, Max, Forstass., wurde zum Oberförster beim Forsteinrichtungsamt befördert.

Mehner, Forstmeister, wurde vom Forstamt Zwenkau zum Forstamt Naunhof versetzt.

Thiermann, Forstmeister, wurde vom Forstam Naunhof zum Forstamt Wilbenthal versetzt.

Zichner, Forstwart, wurde vom Forstamt Steinbach zum Forstamt Fischbach versetzt.

Heinrich, Forstwart, wurde vom Forstamt Breitenhof zum Forstamt Steinbach versetzt.

Riener, Forstwart, wurde vom Forstamt Zwenkau zum Forstamt Breitenhof versetzt.

Kästner, Forstmeister beim Forstamt Rautenkranz, wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Jordan, Forstmeister beim Forstamt Wildenthal, wurde am 30. Juni in den dauernden Ruhestand versetzt.

Schönherr, Oberforstwart beim Forstamt Fischbach, wurde am 30. Juni in den dauernden Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Forstversammlung in Salzburg.

Mehrfache Anfragen geben Anlaß, mitzuteilen, daß zur Zeit für die Einreise in das österreichische Grenzgebiet entweder Paß- oder Personalausweis mit Lichtbild und ein Sichtvermerk für Nahereise notwendig ist. Dieser wird von den einheimischen Polizei- oder Verwaltungsbehörden ausgestellt.

Nach Zeitungsnachrichten soll übrigens die Aufhebung des Paßzwanges für Oesterreich in naher Aussicht stehen.

Wegen des Uebernachtens in München werden später Mitteilungen erfolgen. Dr. Wappes.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Bericht über die Vorstandssitzung am 6. Juli 1925.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Förster Buller, Forstth. Glückauf; Oekonomierat Grundmann, Neudamm; Hegemeister i. R. Koch, Batzlow; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin.

Der Kassenbestand betrug am 30. Juni 1925 7504,18 ℳ. Davon entfallen auf;

Gelder für Unterstützungen (U)	. .	2438,09 ℳ
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	.	653,71 „
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	.	1497,72 „
„ „ Darlehn (D)	. . . . .	2650,— „
„ „ Rücklagen (R)	. . . .	264,66 „
		7504,18 ℳ

Am 27. April betrug die Mitgliederzahl 3336; davon hat sich abgemeldet 1, verstorben sind 13, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 9, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3331 ist. Eine Försterstelle ist seit der letzten Sitzung vermittelt worden.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Begräbnisbeihilfen und Darlehen sind ausgegeben worden:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten folgende Spenden bewilligt werden: Die Witwe eines 1915 im Kriege gefallenen Forstaufsehers, die Pension und Kriegshinterbliebenenrente bezieht, jedoch kränklich ist und zwei in der Ausbildung befindliche Töchter hat, bekommt 50 ℳ aus E. Der 67 Jahre alten Tochter eines bereits im Jahre 1881 verstorbenen Oberforstmeisters, die eine kleine Rente und in einem Stift freie Wohnung hat, werden 50 ℳ aus U zugebilligt. Eine 69 Jahre alte, durch Krankheit völlig erwerbslose Förstertochter wird mit 60 ℳ aus U bedacht. Die 49 Jahre alte, ledige Tochter eines im Jahre 1897 verstorbenen Försters, die Regierungsunterstützung bezieht, infolge verkrüppelter Hände aber nicht arbeitsfähig ist, erhält 50 ℳ aus U. Ebenfalls 50 ℳ aus U bekommt eine 67 Jahre alte Förstersitwe, die noch eine ledige 70 Jahre alte Schwester zu unterhalten hat. Abgelehnt mußten zwei Gesuche von Staatsförsterwitwen werden, da ihre Männer nach dem 1. Januar 1920 verstorben sind, ohne Mitglieder des „Waldheil" gewesen zu sein, ebenso das Gesuch von zwei Staatsförstertöchtern ebenfalls, weil der 1922 verstorbene Vater nicht Mitglied war. Alle Forstbeamten, die diesen Bericht lesen, werden eindringlich gemahnt, dem „Waldheil" unverzüglich beizutreten, um so später für Witwen und Töchter die Fürsorge des „Waldheil" sicherzustellen. Der Begräbnisbeihilfen wegen ist die Mitgliedschaft für jeden Forstmann ohnehin vorteilhaft.

Aus der Sammlung „Deutsche Forststudentenhilfe" bekommt ein Forstreferendar, der vor dem Staatsexamen steht, eine Beihilfe von 200 ℳ, ebenso ein Preußischer Forstbeflissener 150 ℳ als Zuschuß für die Unkosten zu der demnächst abzulegenden Referendarprüfung.

Eine 72 Jahre alte Stadtförsterwitwe, deren Mann so frühzeitig verstorben ist, daß sie keine Pension erhält und die außerdem noch eine kranke Tochter bei sich hat, wird mit 75 ℳ aus U unterstützt.

An Privatforstbeamte und deren Hinterbliebene werden folgende Zuwendungen gegeben: Einem Förster a. D., der, vollständig erblindet, Unterkunft bei einem Bruder gefunden hat und Invalidenrente bezieht, werden 75 ℳ aus U zugewiesen. Die 63 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen Försters, die Invalidenrente bekommt und außerdem durch Vermieten eines kleinen Zimmers einen geringen Verdienst hat, wird mit 75 ℳ aus U bedacht. Eine 56 Jahre alte, kranke Förstertochter, die von dem Bruder, der auch Förster ist, unterhalten wird, erhält 50 ℳ aus U. Ein 86 Jahre alter Förster

Hosted by Google

a. D., Waldheilmitglied seit 1895, wird mit 50 *M* aus U unterstützt. Ein 81 Jahre alter Förster a. D., ebenfalls Waldheilmitglied seit 1895, der mit seiner 73 Jahre alten Ehefrau unlängst seine goldene Hochzeit gefeiert hat, bekommt 60 *M* aus U. Die 76 Jahre alte Witwe eines Revierförsters, wohnhaft in einem Stift und auf die Unterstützung ihres Schwiegersohnes angewiesen, erhält 75 *M* aus U. 30 *M* aus U bekommt eine Försterwitwe, die mit ihrer Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt und deren andere fünf Kinder so gestellt sind, daß sie die Mutter unterstützen können. Ein Fasanenmeister i. R. erhält für seinen die Forstschule in Templin besuchenden Sohn eine Beihilfe von 100 *M* aus E. Abgelehnt wird das Gesuch eines ehemaligen Försters, da dieser nicht für würdig befunden wird.

Dann wird über vier Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. 160 *M* bekommt ein Staatlicher Hegemeister a. D., der durch den Kauf eines Grundstückes in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Ein gräflicher Hegemeister erhält 150 *M*, da er sich vorübergehend in Not befindet, und 200 *M* werden einem fürstlichen Forstaufseher bewilligt, der das Geld zum Ankauf von landwirtschaftlichen Geräten benötigt. Das Gesuch eines Gemeindeförsters mußte vertagt werden, da erst noch nähere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Folgende Begräbnisbeihilfen wurden seit dem 27. April ausbezahlt: Hinterbliebene von Staatsforstbeamten erhalten: zwei Försterwitwen je 150 *M*, eine Revierförsterwitwe 150 *M*, je eine Hegemeisterwitwe 150 *M* und 90 *M*, die Hinterbliebenen eines Staatlichen Hegemeisters a. D. 150 *M*; eine städtische Hegemeisterwitwe erhält 150 *M*. Den Hinterbliebenen von Privatforstbeamten sind ausgezahlt worden: An vier Försterwitwen je 150 *M*, an eine gräfliche Revierförsterwitwe 150 *M*, an eine Forstverwalterwitwe 150 *M* und an die Hinterbliebenen eines gräflichen Revierförsters 150 *M*.

Insgesamt sind seit der letzten Sitzung 3750 *M* bewilligt und ausgezahlt worden.

Dann wurde noch dankbar von dem Schreiben eines staatlichen Forstsekretärs Kenntnis genommen, der dem „Waldheil" schon lange Jahre als Mitglied angehört und dauernd eifrig bemüht ist, auf jede Art und Weise für den „Waldheil" zu werben und Gelder zu sammeln. Möchten sich viele so wie er in den Dienst des „Waldheil" stellen. Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Neudamm, den 6. Juli 1925.

Neumann, Schatzmeister.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 *M*, für inaktive 6 *M* jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Vereinsbeiträge.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden ersucht, die noch restierenden Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nunmehr bald einzuziehen und auf das Postscheckkonto 133859 Berlin unter der Anschrift: Revierförster Velte, Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), einzuzahlen.

Velte, Schatzmeister.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Beitragszahlungen gehen derart unpünktlich ein, daß es nicht möglich ist, einen geordneten Kassenbetrieb aufrechterhalten zu können.

Es sind noch im Rückstande die Beiträge für Januar/März von 1, für April von 2, für Mai von 3, für Juni von 11, für Juli von 17 Mitgliedern.

Die rückständigen Beträge werden von jetzt ab durch Postnachnahme erhoben und fallen die Gebühren den säumigen Zahlern zur Last.

Der Monatsbeitrag beträgt vorläufig noch 2 *M* Hauptverein, 1 *M* Bezirksgruppenverein, zusammen 3 *M*.

Borse.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9851. Se. Durchlaucht Fürst Eulenburg-Hertefeld, Fideikommißbesitzer, Liebenberg, Mark, Kreis Templin Um. IX.
9852. **Wechelmann**, Heinrich, Förster, Fh. Pömbsergrund, Post Brakel, Kreis Höxter. XI.
9853. Hesse, Josef, Forstaufseher, Fh. Buchholz, Post Borgholz, Kreis Höxter. XI.
9854. Hake, Wilhelm, Förster, Rheder, Kreis Höxter. XI.
9855. **Wöstefeld**, Hermann, Förster, Blankenau, Post Beverungen, Kr. Höxter. XI.
9856. **Fronhoff**, Hubert, Hilfsförster, Hinnenburg, Post Brakel, Kreis Höxter. XI.
9857. **Snethlage**, Viktor, Professor, Ehrenwaldhüter, Unna i. Westf., Kreis Hamm, Bornekamp 28. XI.
9858. **Nosthoff**, Hans, Gräflicher Förster, Stechow, Westhavelland. IX.
9859. **Sist**, Georg, Forstgehilfe, Löbau i. Sa. XII.
9860. **Blania**, Ignatz, Förster, Ottmitz, Post Groß-Stein O.-S. VI.
9861. **Frey**, Ernst, Forstpraktikant, Lenzkirch in Baden. XVII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wowra, Valentin, Hilfsförster, Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Forner, Viktor, Hilfsförster, Kneja, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg O.-S.
Knoch, Johann, Hilfsförster, Bruchhof, Post Falkenberg, Kr. Dramburg, Pomm.
Bienengräber, Max, Förster, Wiepersdorf, Post Werbig, Kr. Jüterbog.
Kneißl, Raimund, Forstgehilfe, Fürstenfeldbruck, Obb.
Beuke, W., Forstaufseher, Fh. Eggenstedt, Post Seehausen, Kreis Wanzleben.
Ehm, Ewald, Forstgehilfe, Kummersdorf, Post Sperenberg, Kreis Teltow.
v. Oppen, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Haus Tornow, Post Bucow, Kreis Lebus.
Kleinert, Kurt, Förster, Fh. Sichdichfür, Kreis Sagan, Post Leipa O.-L.
Graf von Finckenstein, Claus, Oberförster, Schönberg, Post Sommerau, Westpr.

Hosted by Google

Bestätigung als „Förster V. P. D.".

Da die Försterprüfungen jetzt nicht mehr von unserem Verein geleitet werden, wir vielmehr nur an der Ausführung durch Vertreter beteiligt sind, so stehen uns die Prüfungsakten nicht mehr in ausreichender Weise so zur Verfügung, als dies früher der Fall war. Wir sind deshalb auch nicht in der Lage, ohne weiteres das Diplom „Förster V. P. D." ausstellen zu können, wenn uns nicht das Prüfungszeugnis über die bestandene Försterprüfung nach hier übersandt wird. Es ist deshalb erforderlich, daß bei Anträgen auf Ausstellung des Diploms „Förster V. P. D." stets das Prüfungszeugnis über die bestandene Försterprüfung mit eingeschickt wird, auf Grund dessen dann die Ausstellung des Diploms „Förster V. P. D." erfolgen kann. Der Preis des Diploms „Förster V. P. D." ist, wie bisher 2 *M*, und das Diplom wird den Antragstellern in einer Rolle übersandt.

Eberswalde, den 15. Juli 1925.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft: Beitragszahlungen.

Nach § 7 der Satzungen sind die Vereinsbeiträge in jedem Jahre im Januar im voraus zu entrichten. Die Beiträge, die bis zum April nicht eingegangen sind, müssen durch Postnachnahme erhoben werden. Wir haben in diesem Jahre Gelegenheit genommen, allen Mitgliedern bei der Übersendung des Jahrbuchs eine Zahlkarte beizulegen, und auf der Rückseite des Postabschnitts sind die Beträge vermerkt, die von den Mitgliedern noch zu zahlen sind. Ein Teil der Mitglieder hat von dieser bequemen Gelegenheit Gebrauch gemacht. Eine größere Anzahl von Mitgliedern hat es aber bisher unterlassen, die Beitragszahlung und die Bezahlung des Jahrbuches vorzunehmen. In diesen Fällen sind wir gezwungen, in kürzerer Zeit die fälligen Beiträge und die sonstigen Forderungen durch Nachnahme zu erheben. Wir machen an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam, nicht auf die Zusendung der Nachnahme zu warten, sondern die erhaltene Zahlkarte zur Einsendung der Restbeiträge zu benutzen. Wir sparen die Ausschreibung der Nachnahmen und jedes einzelne Mitglied spart die Unkosten dafür, wenn die Zahlung vorher erledigt wird. Es liegt also im Interesse jedes Mitgliedes und auch im Interesse des Vereins, wenn die Beitragszahlungen mit der in Händen befindlichen Zahlkarte vor der Ausschreibung der Nachnahmen erfolgen. Wir bitten also höflichst, das Geld recht bald an unsere Kassenstelle nach Neudamm abzuschicken.

Eberswalde, den 24. Juni 1925.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Bober-Katzbach-Tal.

Am 4. Juli hielt die Ortsgruppe in Gemeinschaft mit derselben Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands einen Waldbegang in das von Herrn Rittmeister von Portatius freundlichst zur Verfügung gestellte Revier Conradswaldau, Kreis Landshut, ab. Auf dem Bahnhof Gottesberg versammelte sich um 8½ Uhr eine große Anzahl von Kollegen. Ein stattlicher Zug von nahezu 40 Teilnehmern zog bei schönstem Wetter in das herrliche Gebirgsrevier.

Als Führer und Lehrer nahm Geheimer Oberregierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau an der Exkursion teil. Zunächst wurde an einem Fichtensaatkamp haltgemacht, wobei hervorgehoben wurde, daß es sich empfiehlt, die Saat mit Buchenlaubästen und nicht mit Fichtenzweigen zu bedecken. Wie Herr Geheimrat erwähnt, hat er Versuche gemacht und bei mit Fichtenzweigen bedeckten Saaten eine Temperatur von 60 Grad festgestellt. Gegenstand eines kleinen Vortrages bildete sodann eine am Bestandesrand stehende Japanische Lärche (Larix leptolepis). Ausgeführt wurde, daß wir nicht auf eine fremdländische Lärche zurückzugreifen brauchen, da wir in unserer heimischen Lärche eine bodenständige und der Japanischen Lärche vorzuziehende Holzart besitzen.

An Wegerändern lagen verschiedentlich lang ausgehaltene Fichtenstämme, an denen an Hand der Dreßlerschen Zopfungstabelle dargetan wurde, welche Vorteile herauszuholen sind. Allerdings darf nicht die große Mehrarbeit dabei außer acht gelassen werden, die besonders bei großen Schlägen ins Gewicht fallen dürfte. Viel Interessantes wurde in dem pfleglich behandelten Gebirgsrevier noch geschaut, und jeder von den Teilnehmern wird wohl Anregendes mit nach Hause genommen haben. Am Jagdhause wurde nach Schluß der Exkursion gerastet und alle Anwesenden wurden reichlich bewirtet. Geheimrat Herrmann führte in seinem bemerkenswerten Schlußwort aus, daß es in der grünen Farbe keine Gegensätze geben darf, daß es nicht heißen darf: hier Oberförster und da Förster, oder hier Staats- und dort Privatförster. Wir müssen uns alle eins fühlen als preußische Forstbeamte zum Wohle des deutschen Waldes.

Der Ortsgruppen-Vorsitzende, Revierförster Prophet, legte die Ziele des Bundes dar und betonte, daß wir Hand in Hand mit den Waldbesitzern arbeiten wollen, ebenso auch in engster Fühlungnahme mit den Waldbesitzerverbänden. Der Besuch fremder Reviere soll weiterhin im Auge behalten werden. Für die freundliche Bewirtung usw. wurde Herrn Rittmeister von Portatius und für die interessanten Ausführungen Herrn Geheimrat Herrmann herzlichst gedankt, ebenso Herrn Oberförster Sauer-Müller für die umfangreichen Vorbereitungen zu diesem Tage.

Anschließend an die Exkursion tagten die Ortsgruppen des Deutschen Forstbeamtenbundes und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Gottesberg. Als nächster Versammlungsort wurde Lähn bestimmt.

Hein, Ober-Kauffung.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Sonntag, dem 9. August d. J., nachmittags 2 Uhr, findet im Forsthaus Wendgräben eine Ortsgruppenversammlung statt. Anschließend an die Versammlung Waldbegang im Revier Wendgräben.

Forsth. Wendgräben, 18. Juli 1925.

Revierförster Scheele.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am 19. August findet die Exkursion im Denter Bruch unter Führung von Kollege Homeyer statt. Treffpunkt 8 Uhr Bahnhof Denten. Die Damen gehen am besten gleich zum Forsthaus Freudenberg. Um 10 Uhr ist wieder Treffpunkt auf dem Flugplatz Lurag, woselbst mit den Junkers-Flugzeugen ein

Hosted by Google

Rundflug über die Herrlichkeit Lembeck zu einem bevorzugten Preise von 10 Mark pro Person unternommen werden kann. — Gegen 1½ Uhr Beginn des Preisschießens auf laufendes Wild und stehende Rehbockscheibe. Es wird außer sonstigen Preisen ein von der Ortsgruppe gestifteter Ehrenhirschfänger unter den Ortsgruppenmitgliedern ausgeschossen. Die Mitglieder werden gebeten, sich bis zum 1. August an den Unterzeichneten anzumelden und für das Preisschießen gleichzeitig 3 Mk. und diejenigen, welche am Rundfluge teilnehmen wollen, außerdem 10 Mk. einzusenden. Es wird erwartet, daß alle Mitglieder an der Exkursion und dem Preisschießen teilnehmen. Gäste können an den Veranstaltungen unter denselben Bedingungen teilnehmen. Gewehre werden gestellt.

Haus Lüttinghof b. Polsum.
Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Groß-Strehlitz.

Am Sonntag, dem 9. August d. J., findet ein Waldbegang des Stadt- und Pfarrwaldes Groß-Strehlitz statt, wozu Mitglieder mit Damen und Gäste recht zahlreich erscheinen möchten. Nach dem Waldbegang Versammlung im Pfarrwald beim Kollegen Theuerkauf. Zusammenkunft 2 Uhr nachmittags Weidmannsruh—Stadtwald.

Oberförsterei Centawa, den 12. Juli 1925.
Druch, Vorsitzender.

Landesverein Schlesien.
Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am 17. Januar d. J. hielt die Ortsgruppe in Ketschdorf eine gut besuchte Versammlung ab. Besprochen wurde zunächst die in Naumburg getroffene Abmachung mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Allgemein kam zum Ausdruck, daß diese Abmachungen nicht durchweg befriedigten und noch manches zu wünschen übrig lassen. Mit Bedauern wurde davon Kenntnis genommen, daß von gewisser Seite gegen den Bund gearbeitet wird und daß er nur das Produkt einiger idealistisch veranlagter Phantasten sei. Tarifragen wurden erörtert und diesbezügliche Wünsche sowie einige andere Anträge an den Landesverein beraten.

Nach Schluß der Versammlung wurde die Feier des 90. Geburtstages unseres allgemein beliebten Ehrenmitgliedes, Förster a. D. Semper, Ketschdorf, festlich begangen. Hein.

*

Am 14. März tagte die Ortsgruppe in Janowitz i. R. Nach erfolgtem Kassenbericht und Rechnungslegung schritt man zur Vorstandswahl. Es wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Revierförster Prophet, Herrmannswaldau; als 2. Vorsitzender Oberförster Sauermüller, Conradswaldau; als 1. Schrift- und Kassenführer Förster Hein, Ober-Kauffung; als 2. Schrift- und Kassenführer Förster Katzer, Nieder-Kauffung. Nach einem eingehenden, alles Wissenswerte berührenden Vortrage über Bundesfragen, an den sich eine rege Aussprache schloß, wurde beschlossen, an den 1. Vorsitzenden des Landesvereins, Herrn Oberförster Bressel, Carolath, einen Brief zu richten, ihm darin für seine aufopfernde Arbeit für unseren Stand zu danken und ihn zu bitten, weiter die schwierige, oft undankbare Arbeit der Leitung des Landesvereins zu behalten. Unserer Gefolgschaft darf er sicher sein. Hein.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 31 der Juni-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat August 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ bezogen wird, umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1925) kostet für August 1,20 Reichsmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, im Vereinsbezuge 1 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für August 1,80 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung“** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für August 2,80 Reichsmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung“ vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juni **1,40 Reichsmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**.

Neudamm, im Juli 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31. Neudamm, den 31. Juli 1925. 40. Band.

Messung und Aufarbeitung des Holzes.

Allgemeine Verfügung III 40 für 1925
des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — III. 8697.*)

Vom Beginn des Forstwirtschaftsjahres 1926 (1. Oktober 1925) ab treten an die Stelle der Vorschriften, die bisher für die Aufarbeitung und Vermessung des in den Preußischen Staatsforsten zum Einschlag kommenden Holzes gültig waren, die diesem Erlaß beiliegenden Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den Preußischen Staatsforsten vom 1. Juli 1925.

1. Die wesentlichsten Änderungen gegen die bisherigen Vorschriften sind:
   die Einführung von Durchmesserklassen für das Nadelholz,
   die Nummerung der Stammholzklassen in der Weise, daß die Klassenzahl das Dezimeter des Durchmessers der zugehörigen Stämme erkennen läßt,
   die Trennung des Nadelstammholzes in Langholz und Abschnitte und
   die Umrechnung des Nutzscheitholzes in Festmeter mit der Umrechnungszahl 0,8.

2. Das Sortiment „Wahlholz", das keine besondere Güteklasse darstellte, sondern Hölzer verschiedenster Abmessungen und Beschaffenheit umfaßte, die von Fall zu Fall für besondere Verwendungszwecke angefordert wurden, ist fortgefallen. Werden solche Hölzer künftig abgegeben, so sind sie in der Klasse zu buchen, der sie nach Beschaffenheit und Abmessung angehören. Die Preisfestsetzung erfolgt für jede derartige Abgabe besonders; der Verkaufspreis muß jedoch mindestens 25 v. H. über der Taxe der in Frage kommenden Klasse liegen.

3. Die neuen Durchmesserklassen sind nicht wie bisher, als I., II. usw. Klasse zu bezeichnen, sondern als Klasse 1, 2 usw. Da beim Nadelholz 10-cm-Klassen eine zu weite Spannung bilden und Hölzer verschiedenster Verwendungsmöglichkeit umfassen würden, sind bei der Klassen 1 bis 4 Unterklassen 1a, 1b usw. zu bilden. In Oberförstereien, in denen nur wenig Nadelstarkholz anfällt, kann die Bildung der Unterklassen 4a und 4b beim Nadellangholz unterbleiben.

4. Der Begriff „Abschnitte" beim Nadelstammholz deckt sich nicht mit dem früheren Sortiment „Schneideholzblöcke". Abschnitte sind keine Stücke besonderer Güte, sondern „Teile zerlegter Stämme", während die unzerlegten oder nur wenig gekürzten Stämme in die Langholzklassen fallen. Durch die Einführung des Begriffs „Abschnitte" soll aber nicht angeordnet werden, daß nunmehr in weitgehender Weise das Nadelstammholz zerschnitten wird. Bei der Aufarbeitung von Kiefernstammholz werden „Abschnitte" anfallen, wenn Stämme bei höher sitzenden Baumschwämmen zerschnitten werden müssen oder wenn die Ausformung der Stämme offensichtlich wesentlich verschiedene Verwendungsmöglichkeiten des oberen und unteren Stammteils erwarten läßt. Im übrigen muß es den Oberförstern überlassen bleiben, ob sie in größerem Umfange Nadelstammholz in Abschnitte zerlegt zum Verkauf stellen wollen. Maßgebend ist allein die bestmöglichste Verwertung des gesamten Holzes.

5. Abschnitte, die bisher als „Schneidehölzer" bezeichnet wurden, sind in den in Frage

*) **Die Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den preußischen Staatsforsten (Holzmessungsanweisung, -Homa)** vom 1. Juli 1925 werden im bequemen Taschenformat, auf gutem Papier gedruckt, gleichzeitig im Verlage von J. Neumann, Neudamm, herausgegeben und sind dort zum Preise von Mk. 0.40 von dort erhältlich.

Hosted by Google

VDI

Betriebstechnische Wanderausstellung
der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure

ADB

Staatliche Oberförstereien Biesenthal und Neuenkrug — Fo 3

Richtiges Baumfällen (im Kiefern-Altholz)

nach Oberförster H.H. Hilf in Eberswalde

Phil. Wisotzky Charlottenburg 2

Falsch

Fallkerbflügel zu steil angesetzt

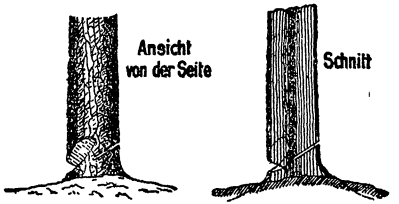

Sägeschnitt zu hoch und schräg

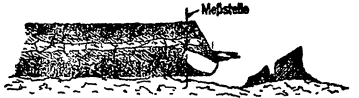

Folge: Zu hoher Stubben, langer Bart am Stamm, wertvollstes Stammstück geht verloren
Grund: Leichtes Hauen von oben, bequemes Schneiden

Falsch

Fallkerb von oben zu flach in's Holz gehend

Sägeschnitt zu tief

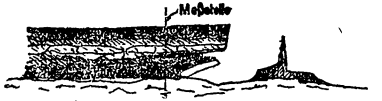

Folge: Wertvollster Stammteil wird durch Einreißen schwer beschädigt. Späne am Stubben, kein Bart am Stamm
Grund: Leichtes Hauen entlang der Holzfaser. Tiefer Sägeschnitt sollte mehr Holz gewinnen

Richtig

1. Mit der Rodehaue die Erde vor dem Fallkerb freimachen
2. Fallkerb so niedrig wie möglich anlegen, eng und spitz in's Holz eindringen lassen, Fallkerbflügel in einem flach gestreckten Winkel

3. Sägeschnitt wagerecht oberhalb des Fallkerbeinschnittes auf die Flügelspitzen zulaufend

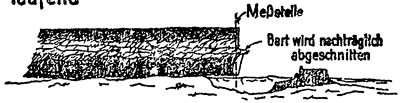

Erfolg: Niedriger Stock ohne Späne, schwacher Bart am Stamm, wertvolles Stammende voll ausgenutzt, Holzgewinn 1-2% der Nutzholzmasse: Erheblicher Wertgewinn.

Zu beziehen durch ADB-Ausstellung, Charlottenburg, Fraunhoferstr. 11

Hosted by Google

kommenden Klassen als A-Stücke zu bezeichnen. Ob beim Nadellangholz Stücke der Güteklasse A auszusondern sind, bleibt den Oberförstern nach Prüfung der örtlichen Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten überlassen.

6. Als „fehlerhaft" (Güteklasse F) ist nur krankes Holz auszusondern und wie bisher mit einem + zu bezeichnen.

7. Abraumreisig und Stockholz kann, wenn es zur schnelleren Räumung der Schläge und besseren Verwertung zweckmäßig ist, in Haufen zusammengebracht und nach Raummetern abgeschätzt oder auch in flächenweise abgegrenzten Losen verkauft werden.

8. Die Einführung der Umrechnungszahl 0,8 für Nutzscheitholz macht die Einführung einer neuen Spalte in der Holzwerbungskosten- und Naturalrechnung nötig. Das wird bei der Anfertigung neuer Vordrucke berücksichtigt werden; die vorhandenen Vordrucke sind handschriftlich abzuändern.

9. Das Sortiment „Knorrholz", das bisher schon in verschiedenen Regierungsbezirken, insbesondere in Laubholzbeständen, aufgearbeitet wurde, ist auch in Zukunft nur dort aufzuarbeiten, wo es für eine bessere Verwertung des Holzes zweckmäßig ist. Allgemein einzuführen ist das Sortiment „Bruchknüppelholz", das die abgebrochenen oder nicht 1 m langen Stücke von Knüppelholzstärke enthalten soll, die bisher fast überall im Reiserholz untergebracht wurden.

10. Die durch die Einführung der neuen Vorschriften bedingte Änderung der Holztaxe, der Anweisung über Aufstellung der Holztaxen und der statistischen Nachweisungen wird durch einen besonderen Erlaß geregelt werden.

Die Regierung in Köslin wird den übrigen Regierungen bis Mitte September d. J. eine ausreichende Anzahl neuer Vordrucke für die Holztaxe übersenden.

11. Für das Forstwirtschaftsjahr 1926 sind die Taxpreise nach folgenden Richtlinien festzusetzen:

Die Taxsätze für die neuen Laubholzklassen 3 bis 6 ergeben sich ohne weiteres aus den Berechnungsunterlagen für die alten Taxklassen IV bis I; die Taxsätze für die Taxklassen 1 und 2 sind aus dem Rechnungsergebnis für die V. Klasse abzuleiten, indem für die Klasse 2 ein Taxpreis einzusetzen ist, der über dem ermittelten Durchschnittserlös der bisherigen V. Klasse liegt, und für die Klasse 1 ein solcher, der unter dem ermittelten Durchschnittserlös der bisherigen V. Klasse liegt. In Oberförstereien, in denen Eichenstammholz der Klassen 7 und darüber anfällt, sind für diese Klassen Taxpreise durch Zuschläge zu dem Durchschnittserlös für die bisherige I. Klasse festzusetzen.

Bei dem Nadelstammholz (Langholz und Abschnitte) ist als Taxpreis für die Klasse 1 der für die IV. Klasse (bis 0,5 fm), für die Klasse 2 der für die III. Klasse (0,51 bis 1,00 fm), für die Klasse 3 der für die II. Klasse (1,51 bis 2,00 fm) und für die folgenden Klassen der für die I. Klasse (über 2 fm) ermittelte Satz einzusetzen. Für A-Stücke sind die in Frage kommenden Sätze um 10 v. H. zu erhöhen.

In den Vordrucken über die Holzverwertung ist die Spalte „Verlust gegen die Taxe" nicht auszufüllen.

12. Die Einführung der neuen Bestimmungen gibt mir Veranlassung, die Regierung auf eine Nachprüfung der in ihrem Bezirk gültigen Vorschriften für den Holzhaueereibetrieb hinzuweisen. Dabei sind besonders folgende Punkte zu beachten, denen in manchen Oberförstereien nach den mir erstatteten Berichten immer noch nicht die erforderliche Beachtung geschenkt wird.

a) Richtiges Fällen. Beim Fällen der Stämme bleiben vielfach noch zu hohe Wurzelstöcke stehen. Die Stämme müssen unmittelbar über dem Wurzelansatz abgeschnitten werden. Besonders gilt dies für wertvolle Stämme. Um einen tiefen Abschnitt zu erzielen, muß die Erde am Wurzelanlauf entfernt werden. Der flach zu haltende Fallkerb muß zur Verhütung des Aufreißens tiefer liegen als der Sägeschnitt; letzterer darf nicht schräg geführt werden. Ein etwa am Stamm stehenbleibender Bart ist abzuschneiden. Das beiliegende Merkblatt*) über „Richtiges Baumfällen" gibt eine anschauliche Darstellung, wie ein Stamm richtig gefällt wird. Die Oberförster und Betriebsbeamten haben nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß diese Richtlinien beim Einschlag beachtet werden.

b) Sauberes Aufästen und Putzen. Wiederholt haben Holzkäufer darüber geklagt, daß die Äste nicht glatt am Stamm abgehauen und daß verdächtige Stellen (Schwamm, Faulstellen, verdächtige Beulen, Astlöcher, schwarze Äste), besonders auf der Unterseite der Stämme, nicht vorschriftsgemäß aufgehauen würden.

c) Richtiges Ablängen. Dem richtigen Ablängen wird noch nicht überall die nötige Sorgfalt gewidmet. Es darf, besonders bei wertvollem Holze, niemals den Holzhauern allein überlassen werden. Auch bei schwächeren Hölzern müssen Stämme, die zu Telegraphenstangen und Masten für elektrische Leitungen geeignet sind, in den erforderlichen Abmessungen liegen bleiben. Das gleiche gilt für Holz, das zu Schwellen oder zur Kistenfabrikation geeignet ist.

d) Nutzholzausbeute. Da der Brennstoffmangel behoben und vor allen Dingen Stein- und Braunkohlen in jeder Menge zur Verfügung stehen, muß mit allen Mitteln wieder eine hohe Nutzholzausbeute angestrebt werden. Beim Nadelholz ist nur solches Holz als Brennholz

*) Ist nebenstehend abgedruckt.

Hosted by Google

aufzuarbeiten, das sich nicht mehr zu Papierholz, Kisten- oder Grubenholz eignet.

Vorsicht ist auch beim Aufarbeiten des geringeren Reiserholzes geboten. Schon jetzt ist vielfach Reiserholz III. Klasse kaum noch zu Preisen absetzbar, die die Werbungskosten decken. Liegen derartige Absatzverhältnisse vor, so empfiehlt es sich, nur noch Reiserholz I. und II. Klasse aufzuarbeiten. Keinesfalls darf Reiserholz III. Klasse durch Hineinlegen stärkerer Stücke „verbessert" werden.

e) Arbeitsgerät und Waldarbeiter.

Vielfach wird die Arbeitsleistung der Holzhauer noch durch mangelhafte Äxte und Sägen beeinträchtigt. Die Oberförster und Förster müssen immer wieder ihre Arbeiter auf die Beschaffung zweckmäßiger erprobter Geräte von höchster Leistungsfähigkeit und Güte hinweisen und ihnen den Bezug derselben erleichtern, z. B. durch Sammelbeschaffung guter Sägen vor Beginn der Hauungszeit. Ich verweise auf meinen Erlaß vom 30. September 1899 — III 14097 — und bemerke dazu, daß nach neueren Untersuchungen und Probefällungen die Sägen der Firma David Dominicus & Co. in Remscheid-Vieringhausen allen Anforderungen entsprochen haben, und daß mit ihnen sehr hohe Leistungen erzielt sind.

13. Von diesem Erlaß liegen ... Nebendrucke bei. Die gleiche Anzahl der Bestimmungen sowie des Merkblattes „Richtiges Holzfällen" wird der Regierung von der Buchdruckerei F. Neumann in Neudamm mit einem Lieferzettel zugehen, der, mit Empfangsbestätigung versehen, an die Forstkalkulatur meines Ministeriums zu übersenden ist.

14. Jedem Oberförster, Revierförster, Förster und Unterförster ist je ein Stück dieses Erlasses sowie der Holzmessungsanweisung und des Merkblattes auszuhändigen; zwei weitere Stücke des Erlasses, der Anweisung und des Merkblattes sind jedem Oberförster zum Umlauf bei den nicht planmäßigen Betriebsbeamten der Oberförsterei zu überweisen.

An die Regierungen, außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen.

2 Anlagen.

Berlin W 9, den 1. Juli 1925.
Leipziger Platz 10.
Steiger.

Das Gesetz über die Beamtenansiedlung vom 27. März 1924*).

Zur Durchführung des Gesetzes über Beamtenansiedlung sind vom Staat besondere Mittel zur Gewährung von Zwischenkredit bereitgestellt. Die Mittel sind der Preußischen Landespfandbriefanstalt in Berlin, Schützenstraße 26, zur Verwaltung und Weiterleitung an die siedelnden Beamten übertragen. Die Landespfandbriefanstalt hat Richtlinien für die Verwaltung und Weiterleitung der Mittel mit meiner Zustimmung und der des Herrn Preußischen Finanzministers unter dem 2. Juni 1925 bekanntgegeben. Diese Richtlinien (nachstehend abgedruckt) treten an die Stelle der durch Erlaß vom 12. September 1924 (II. 5. 1484 WM., I. D. 2. 2945 FM.) bekanntgegebenen, im „Preußischen Besoldungsblatt" Nr. 71 S. 320 sowie in der „Volkswohlfahrt" Nr. 20 S. 405 veröffentlichten „Bedingungen über die Gewährung von Zwischenkrediten aus staatlichen Mitteln für Beamtensiedlungen usw.".

Durch die neuen Richtlinien sind alle bisher bestehenden Abweichungen von den zugunsten der abgebauten Reichsbeamten erlassenen gleichartigen Bestimmungen beseitigt.

Richtlinien vom 2. 6. 1925 für die Verwaltung und Weiterleitung der von Preußen zur Durchführung des Gesetzes über Beamtensiedlung vom 27. 3. 1924 (GS. S. 195/24) bereitgestellten und der Preußischen Landespfandbriefanstalt, Berlin, überwiesenen Mittel.

(Aufgestellt von der Preußischen Landespfandbriefanstalt mit Zustimmung der Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzen**) sowie des Kommissars für Beamtenschaft.)

I. Zweck des Fonds.

1. Die der Preußischen Landespfandbriefanstalt zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Ansiedlung von unmittelbaren preußischen Staatsbeamten, die ihr Wartegeld bzw. Ruhegehalt aus der Staatskasse beziehen, nach Maßgabe des Gesetzes über Beamtensiedlung und der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. 4. 1925.

2. Zur Durchführung der Ansiedlung können aus diesen Mitteln Kredite für den im Artikel 2 der Ausführungsbestimmungen zum BSG. vom 1. 4. 1925 bezeichneten Personenkreis gewährt werden (endgültige Finanzierung).

3. Auf die zu gewährenden Kredite kann die Preußische Landespfandbriefanstalt aus den von ihr verwalteten Mitteln (vgl. Ziff. 1) vor der Erfüllung der an ihre Hergabe geknüpften Bedingungen auf ihre Gefahr den Siedlern Vorschüsse gewähren. Die Vorschüsse werden bei Bauvorhaben als Baugelder, bei den sonstigen Siedlungsvorhaben als Vorschuß-Zwischenkredite gegeben (vorläufige Finanzierung.)

*) Preußische Gesetzsammlung Seite 195.

**) Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 18. Juni 1925 (II. 5. Nr. 1279).

Hosted by Google

II.

Durchführung. Verfahren. Grundsätzliches.

1. Zur Durchführung der bei der Finanzierung der Siedlungsvorhaben erwachsenden Aufgaben bedient sich die Preußische Landespfandbriefanstalt der Wohnungsfürsorgegesellschaften oder anderer für diesen Zweck bestimmten Stellen.

Arten der Siedlungsvorhaben.

2. Die Siedlungsvorhaben können sich erstrecken auf

a) den Neubau von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Siedlungen (Bauvorhaben),
b) den Ankauf von fertigen gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Siedlungen (Kaufvorhaben),
c) den Ankauf landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu einer Ackernahrung (Landkauf),
d) den Ankauf von Heimstättengärten (Gartenkauf),
e) ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen auf Verbesserungs- oder Erweiterungsbauten von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Grundstücken und Siedlungsgärten.

3. Die Bau- und Kaufvorhaben sollen nur auf den Erwerb von Einfamilienhäusern gerichtet sein. Für den Bau einer zweiten selbständigen Wohnung in einer Siedlung können Staatsmittel grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn, daß

a) der Siedler in dieser Wohnung Personen unterbringen will, zu deren Unterhalt er aus rechtlichen oder sittlichen Gründen verpflichtet ist,
b) die Hergabe einer Hauszinssteuerhypothek oder die Erteilung der Baugenehmigung von dem Einbau einer zweiten Wohnung abhängig gemacht ist,
c) der Siedler in entsprechender Höhe eigene Mittel für die Herstellung der zweiten Wohnung zur Verfügung stellt.

4. Für den Ankauf von fertigen Siedlungen, in denen eine zweite selbständige Wohnung eingebaut ist, gelten die Grundsätze zu 3 sinngemäß. Hierbei ist auch die Preiswürdigkeit des Objektes mit in Betracht zu ziehen.

5. Der Einbau von Werkstätten und Läden kann gestattet werden, wenn der Charakter der gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Siedlung durch das Nebengewerbe nicht beeinträchtigt wird.

6. Für Siedlungen mit Schankstätten können Kredite nicht gewährt werden.

Voraussetzungen für Kreditgewährung.

7. Für Siedlungsvorhaben dürfen nur dann Kredite gegeben werden, wenn feststeht, daß

a) die jährliche Belastung des Siedlers nach der Ausführung des Siedlungsvorhabens für den Siedler tragbar ist,
b) das Siedlungsvorhaben nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung der Wohnung die notwendigsten Anforderungen nicht übersteigt,
c) für Bauvorhaben eine Hauszinssteuerhypothek gegeben oder die Gewährung aus dem Aufkommen für das laufende oder nächstfolgende Jahr rechtsverbindlich zugesichert ist, oder der Siedler die entsprechenden Mittel anderweitig nachweist,
d) die Finanzierung des Siedlungsvorhabens durch die von der Preußischen Landespfandbriefanstalt zu gewährenden Kredite und die anderweitig bereitgestellten Mittel sichergestellt ist.

8. Die Siedler sollen möglichst einen Teil der benötigten Gelder aus eigenen Kräften aufbringen. In den Fällen, in denen eine Hauszinssteuerhypothek entsprechend Ziffer 7c zugesichert ist, aber nicht rechtzeitig ausgezahlt werden kann, dürfen Vorschüsse hierauf gewährt werden, sofern die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die sonst bewilligende Stelle sich zur Auszahlung der Hauszinssteuerhypothek an die Preußische Landespfandbriefanstalt oder die von dieser benannte Stelle rechtsverbindlich verpflichtet.

III. Allgemeine Vertragsbedingungen.

Verfahren. Besonderes.

1. Die Kredite werden als Rentenkredite oder Zwischenkredite gegeben. Soweit das Baugeld oder der Vorschuß-Zwischenkredit in einen Rentenkredit umgewandelt wird, tritt an Stelle des Siedlers die Stelle, welche die Rente zahlt, in die Verpflichtung zur Zahlung der Tilgungsbeträge und Zinsen ein. — Bei der Gewährung von Vorschüssen auf die Hauszinssteuerhypothek ist die in Frage kommende Gemeinde oder die sonstige zuständige Stelle hinsichtlich dieses Teiles des gewährten Kredites neben dem Siedler Schuldnerin der Preußischen Landespfandbriefanstalt.

2. Über die Gewährung von Krediten ist zwischen der Preußischen Landespfandbriefanstalt und den Siedlern ein Vertrag und, wenn diese Kredite als Baugelder oder Vorschuß-Zwischenkredite gewährt werden, zwischen den von der Preußischen Landespfandbriefanstalt hiermit beauftragten Stellen und den Siedlern ein Übereinkommen nach den nachstehenden Bedingungen abzuschließen.

Wertbeständigkeit.

3. Kredite werden bis auf weiteres nach Maßgabe der dafür bereitgestellten Mittel in Goldmark (eine Goldmark gleich dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold), und zwar nur wertbeständig gegen hypothekarische Sicherheit gemäß dem Gesetze über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen gegeben. Wertmesser ist das Feingold. Die Hypothek wird als Goldmarkhypothek eingetragen. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold (5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 17. April 1924 RGBl. I S. 415).

4. Als amtlich festgestellter Preis für Feingold gilt nur der nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 482) von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle im Reichsanzeiger bekanntgegebene Londoner Feingoldpreis. Als maßgebender Berechnungstag gilt in der Regel das Datum des Deutschen Reichsanzeigers, in dem der Londoner Feingoldpreis letztmalig bekanntgegeben ist. Die Umrechnung in die Deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurse der Berliner Börse auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor diesem Tage. Die Preußische Landespfandbriefanstalt kann jederzeit mit Zustimmung des Ministers für Volkswohlfahrt die Umwandlung der Goldmarkhypothek in eine Hypothek unter Zugrundelegung der jeweiligen Reichswährung oder eines gesetzlich

Hosted by Google

zugelassenen wertbeständigen Wertmessers verlangen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für alle Zahlungen aus dem Darlehnsvertrage.

Beleihungsgrenzen. Allgemeines.

6. Der Rentenkredit darf über den Betrag von rund 2000 GM nicht hinausgehen. Bei den Siedlungsvorhaben, ausschließlich der Bauvorhaben, dürfen die Rentenkredite und Zwischenkredite insgesamt den Kapitalwert der Rente nicht übersteigen. Für die Berechnung des Kapitalwertes der Rente wird für den Zwischenkredit ein Zinssatz von 8 v. H. zugrunde gelegt.

Beleihungsgrenzen im Einzelnen.

7. Die Beleihung mit Baugeldern soll 80 v. H. der gesamten Baukosten nicht übersteigen. (Wegen der Beleihungsgrenze für Zwischenkredit bei Bauvorhaben, siehe Ziff. 14 zu b).

8. Für Kaufvorhaben dürfen nicht mehr als 2000 GM Rentenkredit und 3000 GM Zwischenkredit gewährt werden.

9. Für den Ankauf landwirtschaftlicher Grundstücke (Landkauf) kann nur Rentenkredit in Höhe von 2000 GM gegeben werden.

10. Für den Ankauf von Heimstättengärten (Gartenkauf) kann ein Zwischenkredit bis zu 1000 GM für zwei Jahre gegeben werden. Rentenkredit kann in diesem Falle nicht gewährt werden.

11. Mittel für Verbesserungen und Erweiterungsbauten von gärtnerischen und landwirtschaftlichen Siedlungen oder Grundstücken können nur vorübergehend als Zwischenkredit bis zur Höhe von 2000 GM gegeben werden.

Vorläufige Finanzierung (vgl. I Ziff. 3).

12. Bis zur endgültigen Finanzierung kann für Bauvorhaben der erforderliche Kredit in der oben angegebenen Höhe als Baugeld, bei den sonstigen Siedlungsvorhaben als Vorschuß-Zwischenkredit hingegeben werden.

13. Die vorläufige Finanzierung wird nach Bestellung der geforderten Sicherheiten, nach Umwandlung des Ruhegehalts in die Rente und nach der Bauabrechnung in die endgültige Finanzierung übergeleitet.

Endgültige Finanzierung.

14. Die endgültige Finanzierung der Bauvorhaben umfaßt in der Regel:

a) das erststellige Hypothekendarlehn bzw. den Zwischenkredit an Stelle der noch fehlenden ersten Hypothek,
b) den Zwischenkredit an Stelle der fehlenden zweiten Hypothek,
c) die Hauszinssteuerhypothek bzw. den Zwischenkredit als Vorschuß auf die Hauszinssteuerhypothek,
d) den Rentenkredit.

Zu a: Der Darleiher der ersten Hypothek soll in der Regel die Ablösung des „Zwischenkredits an Stelle der noch fehlenden ersten Hypothek" durch die Auszahlung des Darlehns bis zur Höhe des Vorschusses unmittelbar an die Anstalt spätestens für den Zeitpunkt fest zugesichert haben, in dem die Bauten endgültig abgerechnet sind.

Zu b: Der Zwischenkredit an Stelle der zweiten Hypothek zuzüglich des Rentenkredits und grundsätzlich auch des Zwischenkredits für den erststelligen Hypothekarkredit darf den Kapitalwert der dem Siedler zustehenden Rente, der nach der anliegenden Tabelle zu berechnen ist, nicht übersteigen.

Zu c: Für rechtsverbindlich zugesagte, aber noch nicht auszahlbare Hauszinssteuerhypotheken können Zwischenkredite als Vorschüsse auf die Hauszinssteuerhypothek gewährt werden. Diese Vorschüsse sind entsprechend den Abmachungen von Fall zu Fall aus dem Aufkommen der fraglichen Steuern von der Gemeinde oder der sonst zuständigen Stelle unmittelbar an die Preußische Landespfandbriefanstalt oder an die von der Anstalt benannte Stelle zurückzuzahlen.

(Die endgültige Finanzierung der sonstigen Siedlungsvorhaben erfolgt entsprechend Ziff. 8 bis 11.)

Verzinsung und Tilgung.

15. Der Zinssatz (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) beträgt:

a) für das Baugeld 10 v. H.,
b) für den Vorschußzwischenkredit 10 v. H.,
c) für den Rentenkredit 5 v. H.,
d) für den Zwischenkredit ebenfalls 10 v. H., jedoch ist dieser Satz zunächst für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 31. Dezember 1925 auf 6 v. H. ermäßigt,
e) für den Zwischenkredit zum Kauf eines Heimstättengartens 5 v. H.

16. Die Tilgung regelt sich folgendermaßen:

a) für den Rentenkredit entsprechend dem Alter des Antragstellers nach der beigefügten Tabelle;
b) die Tilgung des Baugeldes und des Vorschußzwischenkredites erfolgt entsprechend Ziff. 14;
c) der Zwischenkredit ist spätestens am 31. Dezember 1925 durch Mittel, die von dem Siedler anderweitig zu beschaffen sind, abzudecken, sofern die Preußische Landespfandbriefanstalt mit Zustimmung der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt, der Finanzen und des Kommissars der Beamtenschaft es fordert. Die Preußische Landespfandbriefanstalt wird den Siedler hierbei durch Hergabe von erststelligen Hypothekendarlehen unterstützen;
d) der Zwischenkredit als Vorschuß auf die Hauszinssteuerhypothek wird, sobald diese zur Verfügung steht, aus den aus der Hauszinssteuer eingehenden Geldern getilgt;
e) der Zwischenkredit für den Kauf von Heimstättengärten ist spätestens nach zwei Jahren zurückzuzahlen.

17. Der Zinsenlauf beginnt in jedem Fall mit dem Tage der jeweiligen Zahlung. Der Zeitpunkt für den Beginn der Tilgung bestimmt sich bei dem Rentenkredit nach dem Termin der Umwandlung.

18. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Gewährung des Zwischenkredits sind die Zins- und Tilgungsbeträge, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, am Letzten eines jeden Kalendervierteljahres für das laufende Vierteljahr fällig und spätestens innerhalb drei Tagen nach dem Fälligkeitstage an die Preußische Landespfandbriefanstalt oder die von dieser zu bezeichnenden Stellen kostenfrei zu zahlen.

Sicherungen.

19. Als Sicherheit für das gesamte Baugeld ist zunächst eine Sicherungshypothek grundsätzlich an erster Stelle zugunsten der Preußischen Landesbriefanstalt einzutragen. Bei der endgültigen Finanzierung wird bei der Auszahlung der ersten Hypothek, gegebenenfalls auch einer zweiten Hypothek der Platz für die Eintragung dieser

Hosted by Google

Tabelle zur Errechnung des zu gewährenden Rentenkredits.

Antragsteller ist geboren in der Zeit vom 2. 7.*)	bis 1. 7.*)	bei Verrentung ab 1. 7. 1925*) ist ein Alter zu berücksichtigen von ... Jahren	er kann ℳ ... Rentenkapital erhalten	wofür ... ℳ Ruhegehalt jährlich zu verrenten sind	und ... ℳ Rente an die Preußische Landespfandbriefanstalt abzutreten sind	Zahl*) der Raten	Vierteljährlich Betrag ℳ
1895	1896	30	2027,72	130	117	156	
1894	1895	31	2000,68	130	117	150	
1893	1894	32	1971,68	113	117	144	29,25
1892	1893	33	1951,13	130	117	140	
1891	1892	34	1929,57	130	117	136	
1890	1891	35	2053,45	140	126	132	
1889	1890	36	2027,84	140	126	128	
1888	1889	37	2000,79	140	126	124	31,50
1887	1888	38	1972,75	140	126	120	
1886	1887	39	1942,79	140	126	116	
1885	1886	40	2048,24	150	135	112	
1884	1885	41	2013,12	150	135	108	33,75
1883	1884	42	1976,28	150	135	104	
1882	1883	43	1937,84	150	135	100	
1881	1882	44	2023,46	160	144	96	36,00
1880	1881	45	1978,15	160	144	92	
1879	1880	46	2050,93	170	153	88	38,25
1878	1879	47	1997,78	170	153	84	
1877	1878	48	2056,09	180	162	80	40,50
1876	1877	49	1993,72	180	162	76	
1875	1876	50	2035,71	190	171	72	
1874	1875	51	2000,23	190	171	70	42,75
1873	1874	52	1963,48	190	171	68	
1872	1873	53	2027,14	200	180	66	45,00
1871	1872	54	1986,64	200	180	64	
1870	1871	55	2042,58	210	189	62	
							47,25
Artikel 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur B. G. B. beachten							
1869	1870	56	1997,67	210	189	60	
1868	1869	57	2045,24	220	198	58	49,50
1867	1868	58	1995,76	220	198	56	
1866	1867	59	2007,37	230	207	53	51,75
1865	1866	60	2008,74	240	216	50	54,00
1864	1865	61	1999,64	250	225	47	56,25
1863	1864	62	1979,61	260	234	44	58,50
1862	1863	63	2019,71	280	252	41	63,00
1861	1862	64	1971,82	290	261	38	65,25
1860	1861	65	1974,59	310	279	35	69,75

*) Falls die Verrentung mit einem späteren Quartal beginnt, ändern sich die Daten entsprechend.

Hypotheken im Grundbuche freigegeben. Bei der Rückerstattung des Zwischenkredits als Vorschuß auf die Hauszinssteuerhypothek wird dieser die entsprechende Stelle im Grundbuche eingeräumt. Dieser Hypothek kann die Sicherung für den Rentenkredit nachgeordnet werden. Bei der Eintragung der fraglichen Hypotheken wird die Sicherungshypothek zu einem entsprechenden Teil gelöscht. Der Darlehnsnehmer hat sich zu verpflichten, die der Sicherungshypothek im Range vorhergehenden oder gleichstehenden Hypotheken löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum oder dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen. Gegebenenfalls hat er eine dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung im Grundbuch eintragen zu lassen.

Bei Beleihungen von Erbbaurechten soll die Sicherungshypothek in der Regel den Vorrang vor dem Erbbauzins erhalten.

20. Die Sicherstellung des Zwischenkredits und die Sicherung der Ablösung erfolgt auch durch die unwiderrufliche Erklärung des Siedlers, auf Verlangen der Preußischen Landespfandbriefanstalt einen dem Zwischenkredit entsprechenden Teil des Ruhegehalts in eine Rente umzuwandeln und an die Preußische Landespfandbriefanstalt abzutreten.

Ausschluß des spekulativen Erwerbs.

21. Den Siedlungsgrundstücken soll die Eigenschaft von Reichsheimstätten gegeben werden. Ist dies rechtlich nicht möglich, oder wird dadurch die Lage des Siedlers unbillig erschwert, so sind andere geeignete Maßnahmen gegen die Möglichkeit spekulativen Erwerbs durchzuführen, wie z. B. die Bestellung eines durch Vormerkung gesicherten

Hosted by Google

Beispiel zur Anwendung: Ein 45jähriger Beamter hat 220 ℳ Rente zur Verfügung; für den Rentenkredit zahlt er 144 ℳ, für den verbleibenden Rest der Rente von 76 ℳ kann er 800 ℳ (Spalte 8) Zwischenkredit erhalten.

Tabelle zur Errechnung des zu gewährenden Zwischenkredits.

Alter	1 ℳ 100	2 ℳ 200	3 ℳ 300	4 ℳ 400	5 ℳ 500	6 ℳ 600	7 ℳ 700	8 ℳ 800	9 ℳ 900	10*) ℳ 1000
30	8,18	16,36	24,54	32,72	40,90	49,08	57,26	65,44	73,62	81,80
31	8,23	16,46	24,69	32,92	41,15	49,38	57,61	65,84	74,07	82,30
32	8,29	16,58	24,87	33,16	41,45	49,74	58,03	66,32	74,61	82,90
33	8,34	16,68	25,02	33,36	41,70	50,04	58,38	66,72	75,06	83,40
34	8,39	16,78	25,17	33,56	41,95	50,34	58,73	67,12	75,51	83,90
35	8,44	16,88	25,32	33,76	42,20	50,64	59,08	67,52	75,96	84,40
36	8,50	17,00	25,50	34,00	42,50	51,00	59,50	68,00	76,50	85,00
37	8,56	17,12	25,68	34,24	42,80	51,36	59,92	68,48	77,04	85,60
38	8,63	17,26	25,89	34,52	43,15	51,78	60,41	69,04	77,67	86,30
39	8,71	17,42	26,13	34,84	43,55	52,26	60,97	69,68	78,39	87,10
40	8,80	17,60	26,40	35,20	44,00	52,80	61,60	70,40	79,20	88,00
41	8,89	17,78	26,67	35,56	44,45	53,34	62,23	71,12	80,01	88,90
42	8,99	17,98	26,97	35,96	44,95	53,94	62,93	71,92	80,91	89,90
43	9,11	18,22	27,33	36,44	45,55	54,66	63,77	72,88	81,99	91,10
44	9,23	18,46	27,69	36,92	46,15	55,38	64,61	73,84	83,07	92,30
45	9,37	18,74	28,11	37,48	46,85	56,22	65,59	74,96	84,33	93,70
46	9,53	19,06	28,59	38,12	47,65	58,18	66,71	76,24	85,77	95,30
47	9,70	19,40	29,10	38,80	48,50	58,20	67,90	77,60	87,30	97,00
48	9,90	19,80	29,70	39,60	49,50	59,45	69,30	79,20	89,10	99,00
49	10,12	20,24	30,36	40,48	50,60	60,72	70,84	80,96	91,08	101,20
50	10,37	20,74	31,11	41,48	51,85	62,22	72,59	82,96	93,33	103,70
51	10,51	21,02	31,53	42,04	52,55	63,06	73,57	84,08	94,59	105,10
52	10,65	21,30	31,95	42,60	53,25	63,90	74,55	85,20	95,85	106,50
53	10,81	21,62	32,43	43,24	54,05	64,86	75,67	86,48	97,29	108,10
54	10,98	21,96	32,94	43,92	54,90	65,88	76,86	87,84	98,82	109,80
55	11,16	22,32	33,48	44,62	55,80	66,96	78,12	89,28	100,44	111,60
56	11,36	22,72	34,08	45,44	56,80	68,16	79,52	90,88	102,24	113,60
57	11,56	23,12	34,68	46,24	57,80	69,36	80,92	92,48	104,04	115,60
58	11,79	23,58	35,37	47,16	58,95	70,74	82,53	94,32	106,11	117,90
59	12,16	24,32	36,48	48,64	60,80	72,96	85,12	97,28	109,44	121,60
60	12,58	25,16	37,74	50,32	62,90	75,48	88,06	100,64	113,22	125,80
61	13,06	26,12	39,18	52,24	65,30	78,36	91,42	104,48	117,54	130,60
62	13,61	27,22	40,83	54,44	68,05	81,66	95,27	108,88	122,49	136,10
63	14,25	28,50	42,75	57,00	71,25	85,50	99,75	114,00	128,25	142,50
64	14,99	29,98	44,97	59,96	74,95	89,94	104,93	119,92	134,91	149,90
65	15,86	31,72	47,58	63,44	79,30	95,16	111,02	126,88	142,74	158,60

* Bei Beiträgen von Gmk. 2000, 3000 usw. ist das Zehnfache der in den Spalten 2, 3 usw. angegebenen Summen einzusetzen.

An- oder Wiederkaufsrechtes einer Gemeinde oder eines gemeinnützigen Unternehmens.

Ausschluß der Verschuldung.

22. Soweit die Verschuldung der Siedlung nicht anderweitig ausgeschlossen ist, ist eine Sicherungshypothek auch für den Rentenkredit auf dem Grundstück einzutragen. Die Sicherungshypothek für den Rentenkredit kann anderen Belastungen nachgeordnet werden.

Auszahlungen.

23. Die Darlehen werden ausgezahlt, nachdem die in dem Darlehnsvertrage vorgesehenen Grundbucheintragungen nachgewiesen sind und sobald der Nachweis über die Durchführung der Umwandlung des in Frage kommenden Teiles des Ruhegehalts durch Vorlage des entsprechenden Bescheids erbracht ist. Vor der Auszahlung müssen ferner die vom Antragsteller abzugebende Erklärung über die Ab-

Hosted by Google

tretung der Rente und die Erklärung, auf Verlangen der Preußischen Landespfandbriefanstalt einen weiteren Teil des Ruhegehalts umwandeln zu lassen und die entsprechende Rente abzutreten, bei der Preußischen Landespfandbriefanstalt eingegangen sein.

24. Die Auszahlung des Baugeldes und des Vorschußzwischenkredits erfolgt, sobald nach Feststellung der Preußischen Landespfandbriefanstalt oder der mit der gleichen Aufgabe betrauten Stelle für diese Kredite eine genügende Sicherheit gegeben ist. Diese kann z. B. durch die selbstschuldnerische Bürgschaft der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder sonstiger geeigneter Bürgschaftsträger bestellt werden.

25. Die Höhe der gesamten Baukosten wird bei der Bauabrechnung festgestellt. Ergibt sich bei der Bauabrechnung, daß die eingetragene Sicherungshypothek den Gesamtkredit überschreitet, so wird der überschießende Teil der Sicherungshypothek zur Löschung gebracht.

Herstellung der Bauten.

26. Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, den Bau nach den der Preußischen Landespfandbriefanstalt vorgelegten und von ihr geprüften Bauentwürfen, Finanzierungsplänen und Kostenanschlägen unter Verwendung guter Baustoffe sorgfältig und dauerhaft auszuführen. Etwoige Änderungen sind nur mit Zustimmung der Anstalt oder der von dieser zu bestimmenden Stelle zulässig. Der Anstalt oder der von dieser zu bestimmenden Stelle ist jederzeit auf Verlangen das Baubuch zur Einsicht vorzulegen, das auf Grund der §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 449) zu führen ist.

Instandhaltung und Versicherung der Siedlungen.

27. Die beliehenen Siedlungen sind in gutem Zustande zu erhalten und zum jeweiligen vollen Werte gegen Feuersgefahr versichert zu halten.

IV. Kosten.

1. Die durch den Abschluß und die Durchführung des Darlehnsvertrages entstehenden Gerichts- und Notariatskosten, Stempelkosten, Steuern, Abgaben und Gebühren trägt, soweit auf Grund der Beamten-Siedlungsverordnung, des Reichsheimstättengesetzes oder des Reichssiedlungsgesetzes die Befreiung hiervon nicht erreicht wird, der Darlehnsschuldner.

2. Die Anstalt erhebt vom Darlehnsschuldner eine einmalige Abschlußvergütung von 2 v. H. für die hingegebenen Kredite. Bei der Überleitung der vorläufigen Finanzierung in die endgültige wird eine abermalige Abschlußvergütung nicht berechnet.

3. In jedem Falle trägt der Darlehnsnehmer die Kosten, die der Anstalt durch die Beschaffung etwa als notwendig erachteter Gutachten sowie durch örtliche Verhandlungen oder Prüfungen aus Anlaß des Darlehnsgeschäftes entstehen.

V. Gültigkeitsdauer.

Diese Richtlinien behalten Gültigkeit bis zu einer unter Zustimmung der Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzen und des Kommissars der Beamtenschaft seitens der Preußischen Landespfandbriefanstalt vorgenommenen Abänderung.

Die Coupes supplémentaires im bayrischen und hessischen Landtag.

Die preußischen, bayerischen und hessischen Staatsforsten haben durch die mit den Firmen Gebr. Himmelsbach, Schenk usw. abgeschlossenen Geheimverträge gewaltige Schäden erlitten. Über sie ist im Zusammenhang mit dem Beleidigungsprozeß gegen den Herausgeber des „Holzmarktes", Herrn Fernbach, in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits kurz berichtet worden. Die Volksvertretungen von Preußen, Bayern und Hessen haben sich nunmehr ebenfalls mit dieser Angelegenheit beschäftigt, besonders eingehend ist dieses in Bayern und Hessen der Fall gewesen, wo besondere Denkschriften der betreffenden Staatsforstverwaltungen die Grundlage der Verhandlungen gebildet haben.

Im allgemeinen ist die Firma Himmelsbach an den Fällungen am meisten beteiligt gewesen. In der bayerischen Pfalz hat sie vom Februar bis Mai 1924 ungefähr 39000 fm, und zwar hauptsächlich Eichen, eingeschlagen, also die ganze ihr überwiesene Holzmasse, für deren Abnutzung fast vier Jahre zur Verfügung standen. Die Gruppe Schenk hat dagegen nur 12% des ihr überwiesenen Einschlages von 120000 fm wirklich genutzt, während sich gerade die kleinen Firmen dieser Gruppe überhaupt nicht beteiligt haben.

Der Haushaltungsausschuß des bayerischen Landtages hat nach siebenstündiger Beratung folgenden Beschluß gefaßt:

„Der bayerische Landtag hat die von der Staatsregierung über die Beschlagnahme der Forsten in der Pfalz ausgearbeitete Denkschrift zur Kenntnis genommen und mißbilligt auf das schärfste das volksschädigende Verhalten einiger beteiligten Holzfirmen. Er fordert von der Staatsregierung, daß sie alle notwendigen und möglichen Schritte unternimmt, um die entstandenen Schäden auch unter Heranziehung der Schuldigen, zu beheben." In der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli ist der Landtag (mit Ausnahme der Kommunisten) diesem Beschlusse beigetreten.

Finanzminister Dr. Krausneck hatte gelegentlich dieser Verhandlungen den Firmen den Rat gegeben, die ganze Angelegenheit durch eine Sühne aus der Welt zu schaffen. Wenn dieses nicht geschehe, so müsse weiter geprüft werden, ob eine Entschädigungspflicht der Firmen bestehe. Der jetzt erfolgte Ausschluß von Versteigerungen und Zuschlägen sei keine Strafmaßregel, sondern nur deswegen verhängt, weil diese großen Firmen noch gewaltige Bestände an Rohholz hätten, während dieses den kleinen Firmen vollständig fehle.

Die dem hessischen Landtage vorgelegte Denkschrift führt aus, daß die Firma Gebr. Himmelsbach dem hessischen Staatswalde durch die Coupes supplémentaires 28203 fm Holz, darunter 24307 fm Derbholz, entnommen habe und hieran voraus-

Hosted by Google

sichtlich mehr als eine Million Mark verdient habe. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Durch die Coupes supplémentaires hat der hessische Staatswald schwersten Schaden erlitten, diese Hiebe sind von der Firma Gebr. Himmelsbach allein und ohne zwingende Notwendigkeit ausgeführt worden. Vieles deutet darauf hin, daß geschäftliche Erwägungen für die Firma bestimmend waren.

2. Gegen die Coupes supplémentaires oder gegen die Firma Himmelsbach einzuschreiten, war die Regierung aus politischen Gründen nicht in der Lage.

3. Diese Lähmung der staatlichen Gewalt hat sich die Firma H. zunutze gemacht, obwohl durch ausdrückliche und zweifelsfreie Erklärungen der zuständigen Stellen jede Billigung des Vertragsabschlusses über diese Zusatzhiebe ausdrücklich abgelehnt worden war.

4. Der Regierung war es aus praktischen und politischen Gründen unmöglich, die Folgen dieses Vertragsabschlusses durch Holzlieferung aus den unbesetzten Gebieten abzuwenden.

5. Wenn die Firma H. den deutschen Wald hätte retten wollen, wie sie behauptet, so wären andere Wege einzuschlagen gewesen. Kein ausländischer Käufer hätte mit der gleichen Schnelligkeit wie H. den Abtrieb durchführen können. Obwohl sie hiermit Zeit hatte bis zum 31. Dezember 1927, so wurden die Fällungen, vor allem der wertvollsten Bestände (Eiche) mit größter Energie und Eile durchgeführt, sowie deutsche Interessen beiseite gesetzt, und zwar selbst noch zu einer Zeit, in welcher sich bereits eine Verständigung zwischen Deutschland und den Einbruchmächten anbahnte.

6. Ein Anlaß oder gar eine Pflicht der Firma H., die Korrektheit ihres Vorgehens zu bescheinigen, lag nicht vor. Unter anderen Verhältnissen wäre vielmehr eine richterliche Nachprüfung der Dinge herbeigeführt worden. Über die Firma wurde weder ein geschäftlicher Verruf verhängt, noch beteiligte man sich am Boykott durch andere Länder. Dagegen hat die Regierung von ihrem Recht Gebrauch gemacht, den Verkehr mit Stellen abzulehnen, deren persönliches Verhalten ihr einen solchen unmöglich macht.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß des hessischen Landtages hat dann am 15. Juli einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

1. Ein Verschulden der Staatsbehörden, insbesondere der Landesforstverwaltung, ist nicht nachweisbar.

2. Die Frage, ob die Firma Gebr. Himmelsbach beim Abschluß der Verträge glauben konnte, unter Zwang zu handeln, wird bejaht. Ein Verschulden der Firma Gebr. Himmelsbach bei Ausführung der Verträge, das den hessischen Staat zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigen würden, war für den Ausschuß nicht feststellbar.

Während also der bayerische Landtag zu einer scharfen Mißbilligung der an den Coupes-Geschäften beteiligten Holzfirmen gekommen ist, bedeutet der hessische Beschluß, welcher auch vom Plenum des Landtages gebilligt werden dürfte, fast einen völligen Freispruch. Angeblich haben in Hessen politische Parteigegensätze bei diesem überraschenden Beschluß mitgewirkt.

Dr. Schwappach.

Forstliche Rundschau.

Klima, Boden und Baumgestalt im beregneten Mittelgebirge. Von Dr Jos. Schmid-Freiburg i. B. 124 S., mit 31 Text-Abbildungen und 3 Tafeln. Preis brosch. 5 RM. Verlag von J. Neumann-Neudamm 1925.

Die großzügigen Untersuchungen Englers und seiner Mitarbeiter (insbesondere Burgers) über Wasserführung und Struktur der Gebirgswaldböden haben durch die feinsinnigen Beobachtungen und Experimente, die der Verfasser der vorliegenden Schrift an dem gewachsenen Boden eines enger begrenzten und offenbar sehr glücklich gewählten Waldgebietes der näheren Umgebung Freiburgs ausgeführt hat, eine äußerst wertvolle Stütze und Ergänzung erfahren. Konnten auch im allgemeinen die Ergebnisse der Schweizer Forscher durchaus bestätigt werden, so hat uns der Verfasser anderseits völlig neue Einblicke in den Zusammenhang zwischen Bodenbildung, Wasserführung, Klima und Wald im Gebirge erschlossen, die zum Teil im direkten Widerspruch stehen mit den bisher allgemein gültigen Auffassungen. Das zur Durchführung der Untersuchungen Schmids gewählte Waldgebiet stockte auf Gneiß, einem Gestein, das durch seine leichte Verwitterbarkeit und durch die günstige physikalische Beschaffenheit des daraus hervorgegangenen lehmig-sandigen Bodens ganz besonders gut geeignet war, um die gesuchten Zusammenhänge zu erkennen. Ein weiterer günstiger Umstand bestand darin, daß auch vielfach Teile des Beobachtungsgebietes waldfrei waren und statt dessen eine geschlossene Grasnarbe trugen, so daß diese „Grasböden" als willkommene Vergleichsobjekte dienen konnten.

Die vom Verfasser hierbei angewandte, zum Teil durchaus originelle Versuchstechnik kann im Rahmen dieser Besprechung im einzelnen ebensowenig erörtert werden wie die große Zahl aller dabei gewonnenen und zum Teil sehr bemerkenswerten Einzelergebnisse, die nur ein eingehendes Studium des Buches selbst vermitteln kann. Dagegen seien einige der wichtigsten Resultate kurz gestreift. Als die bodenkundlich wertvollste Erkenntnis, mit der uns der Verfasser beschenkt hat, ist wohl die Tatsache zu bezeichnen, daß der Bodenbildungsprozeß im Gebirge unter einem Waldbestand im Vergleich mit einer benachbarten, nicht

Hosted by Google

bewaldeten Fläche (Grasland) in ganz anderer Weise verschieden verläuft, als bisher allgemein angenommen wurde. Ging doch die landläufige Ansicht bisher dahin, daß der Wald im Gebirge mit seinem Wurzelwerk, Kronendach sowie lebender und toter Bodendecke den besten Schutz für die Festhaltung des Verwitterungsschuttes und somit auch des Bodens darstelle, während waldfreier Boden weniger oder gar nicht hierzu befähigt sei. Der Verfasser beweist dagegen auf verschiedene Weise, daß diese Annahme keineswegs so allgemein zutrifft, indem sich z. B. ergab, daß ein geschlossener Grasfilz den Boden auf die Dauer besser vor Abschlämmung bewahrt als ein normal beschaffener Waldbestand; und zwar erstreckte sich dieser bessere Schutz der Grasböden nicht nur auf die feinerdigen Anteile des Bodens, sondern auch auf das gröbere Material. Dieses verschiedene Verhalten beider Gebiete wird, wie der Verfasser nachweist, durch die Verschiedenheit der Wasserbewegung bedingt. Der Waldboden verhält sich dem Grasland gegenüber wie ein künstlich gut dränierter Ackerboden einem nicht entwässerten gegenüber. Die natürlichen Dränagen des Waldbodens sind seine zahllosen, im Boden nach allen Richtungen hin verbreiteten Wurzelkanäle, die einen gleichmäßigen und ungestörten Abfluß der über seine Aufnahmefähigkeit hinausgehenden Wasserzufuhr gestatten, dadurch allerdings auch die abtragende und abschlämmende Wirkung des Wassers erhöhend. Der dichte Wurzelfilz des Graslandes dagegen hält die Bodenmasse mit großer Zähigkeit fest, saugt sich mit Wasser gleich einem Schwamme voll und verlangsamt infolge des größeren Widerstandes seiner Bodenmasse den Abfluß des Wassers und hemmt damit auch dessen abtragende Kraft. Aus demselben Grunde jedoch bedingt der Grasboden, zumal an steilen Hängen, eine große Gefahr für die gesamte lockere Verwitterungsmasse, die den Wald nur ausnahmsweise bedroht. Es sind dies die vielfach katastrophal sich vollziehenden Erdrutsche, wie solche vorwiegend auf nicht bewaldeten Gebieten eintreten, wenn die lockeren Bodenmassen eine gewisse Mächtigkeit erreicht haben und mit großen Wassermassen übersättigt werden, so daß also der Wald, gerade weil er den Boden weniger stark vor allmählicher Abtragung schützt und außerdem den Wasserabfluß besser reguliert, letzten Endes doch der bessere Erhalter des Bodens im Gebirge ist. Besonders sorgfältige und vielseitige Untersuchungen über die prinzipielle Verschiedenheit des Wasserhaushaltes zwischen Wald- und Grasböden geben dieser wertvollen Erkenntnis eine durchaus beweiskräftige Stütze. Die dahin zielenden Untersuchungen erstreckten sich sowohl auf die Ergiebigkeit, Zahl und Periodizität der Quellen beider Gebiete als auch auf den Einfluß verschiedener Exposition und somit des Klimas im Walde selbst. Eine Fülle neuer und wertvoller Erkenntnis wird hierbei zutage gefördert, die allein das Werk des Verfassers für einen jeden im Gebirge tätigen Forstmann geradezu unentbehrlich machen und ihm neben praktischem Nutzen auch vielseitige Anregung zu eigenen Beobachtungen geben werden.

Schließlich wird auch die typische Hangform der jungen sowie das Baumknie und die Stelzwurzeligkeit der alten Bäume in Zusammenhang mit der Wasserführung und den Abspülungsvorgängen an den Berghängen gebracht. Zahlreiche dem Buche beigegebene Abbildungen, Tabellen und graphische Darstellungen geben einen Einblick in die große Zahl der im einzelnen ausgeführten Beobachtungen und Messungen.

Prof. Dr Albert, Eberswalde.

C. Wehmer: **Die vermeintliche Giftwirkung des Kohlenoxyds auf grüne Pflanzen.** (Mit 1 Abbildung im Text.) Berichte der Deutschen Botan. Gesellschaft. Band XLIII, Heft 4, S. 184.

Wie schon Pfeffer in seiner „Pflanzenphysiologie", 2. Aufl., Bd. 1, S. 309, angegeben hat, ist das für Tiere so überaus giftige Kohlenoxyd-Gas (CO) selbst in größeren Mengen für Pflanzen kaum, also ungleich weniger schädlich als Kohlensäure (CO_2). Vor zehn Jahren wollte dagegen R. Heider in seiner — medizinischen — Dissertation: „Über Einwirkung von Kohlenoxyd- bzw. Leuchtgas auf Elementarorganismen und höhere Pflanzen", Erlangen 1914, festgestellt haben, daß Kohlenoxyd auf Blatteile schädlich einwirkt. Prof. Wehmer weist nun nach, daß Heider, der mit Leuchtgas (azetylen- [C_2H_4] haltiges Gas) operiert hat, dieses mit Kohlenoxydgas verwechselt hat und demgemäß seine Schlüsse falsch sind. Aus seinen eigenen älteren und neueren experimentellen Versuchen mit Kresse und Gerste geht vielmehr in Übereinstimmung mit den Angaben von Pfeffer unzweifelhaft hervor, daß ein 10- bis 50prozentiger Gehalt der Luft an CO den genannten Pflanzen nichts schadet. Von einer „giftigen" Wirkung des Kohlenoxyds auf die Pflanzen kann also keine Rede sein. Herrmann.

Der Türmer, Monatsschrift für Gemüt und Geist. Herausgegeben von Friedrich Lienhard. Heft 9. Juni 1925. Verlag von Greiner & Pfeiffer in Stuttgart. Preis 1,60 Mk.

Es möge gestattet sein, an dieser Stelle neben den rein fachwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Thematen auch ausnahmsweise einer der schönen Literatur angehörigen Erscheinung zu gedenken. Die bekannte Zeitschrift „Der Türmer" hat ihr Juni-Heft als „Waldheft" ausgestattet. Eine Reihe gut geschriebener und

Hosted by Google

warm empfundener Artikel ist bestimmt, in weiteren Kreisen Interesse und Belehrung für die ästhetische und soziale Bedeutung des deutschen Waldes zu verbreiten. Auch der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldes wird in einem Artikel des Oberförsters Früchtenicht gedacht. Möge das Ziel, die Liebe und das Verständnis für den Wald zu wecken und zu fördern, in erfolgreicher Weise erreicht werden.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Amtsbezeichnung des Rektors der Forstlichen Hochschulen.

M. f. L. vom 21. Juni 1925 — III 32766.

§ 6 der Satzung der Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden vom 17. Oktober 1922 (nicht veröffentlicht) erhält den Zusatz:

„Der Rektor führt die Amtsbezeichnung Magnifizenz".

Berlin, den 21. Juni 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Einschätzung der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

M. f. L. vom 9. Juli 1925 — III 1841.

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. Februar 1925 — III 666 (nicht veröffentlicht) genehmige ich, daß den Mitgliedern der Kommission für ihre Tätigkeit außerhalb ihres Dienstbezirks Reisekosten gezahlt werden, vorausgesetzt, daß der Ort der dienstlichen Tätigkeit mehr als 2 km von der Grenze ihres Dienstbezirks entfernt liegt.

Die Reisekosten für die Staatsforstbeamten sind unter Kapitel 2 Titel 24, diejenigen für die Kommissionsmitglieder, die nicht Staatsforstbeamte sind, aber unter Kapitel 2 Titel 28a des Haushalts der Forstverwaltung zu verrechnen.

Unterhaltungszuschüsse der Forstreferendare.

M. f. L. vom 13. Juli 1925 — III 2384.

Es wird darauf hingewiesen, daß weder durch die allgemeine Verfügung III 35 vom 9. Mai 1922 — III 7192 I. Ang. — noch durch die allgemeine Verfügung III 15 vom 4. März 1924 — III 3388 — den Oberförstern die Befugnis zur Bewilligung des Unterhaltszuschusses an Forstreferendare eingeräumt werden sollte. Die Gewährung des Unterhaltszuschusses ist vielmehr in jedem einzelnen Falle von den Forstreferendaren bei mir zu beantragen. Im Falle der Genehmigung erhält der Forstreferendar von mir eine besondere Bewilligungsverfügung, gegen deren Vorzeigung dann die Anweisung des Unterhaltszuschusses zu erfolgen hat.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Forstreferendare nach § 23 Absatz 4 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 verpflichtet sind, jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts, soweit ihnen nicht von mir ein besonderer Auftrag erteilt ist, unter Angabe der Art der Beschäftigung mir sofort unmittelbar anzuzeigen.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatte veröffentlicht. J. A.: Borggreve.

Kleinkaliberbüchse und Einsteckkauf.

M. f. L. vom 25. Juni 1925 — III 2022.

Die Erfurter Maschinen- und Werkzeugfabrik G. m. b. H. in Erfurt, Rudolfstr. 49, hat sich bereit erklärt, den Forstbeamten die „Erma"-Kleinkaliberbüchse und den „Erma"-Einsteckkauf zu Vorzugspreisen zu liefern, wenn die Waffen nicht durch die einzelnen Beamten, sondern durch die Oberförstereien, Regierungen usw. bestellt werden. Für jede Oberförsterei ist je eine Beschreibung der Büchse und des Einsteckkaufs hier beigefügt. Die Regierungen erhalten außerdem für sich je zwei Stück, die Forstlichen Hochschulen je fünf Stück, die Forsteinrichtungs-Anstalten und die Forstliche Versuchsanstalt je ein Stück der Beschreibungen.

Für den Einsteckkauf gilt nicht der am Schlusse der Beschreibung angegebene Preis, sondern der besondere, sogenannte Behördenpreis von 36 RM für 1 Stück. Bei Bestellungen über 25 Stück wird der Preis für jedes Stück noch um 1 bis 4 RM, je nach der bestellten Anzahl, ermäßigt. Der Preis der „Erma"-Kleinkaliberbüchsen beträgt, wie am Schlusse der Beschreibung angegeben, 50 RM je Stück.

Der Vorteil der Kleinkaliberbüchse und des Einsteckkaufs besteht hauptsächlich in der großen Ersparnis an Munitionskosten, besonders beim Scheibenschießen.

Bezahlung der Kaufgelder für Holz zu gemeinnützigen Wohnungsbauten.

M. f. L. vom 24. Juni 1925 III 8378.

In Abänderung meines Erlasses vom 23. Februar 1925 — III 7590 — (LwMBl. S. 106) bestimme ich, daß die Frist zur Bezahlung des im Forstwirtschaftsjahr 1924 an die provinziellen gemeinnützigen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften verkauften Holzes bis Ende September 1925 verlängert wird. Für die Wohnungsfürsorge-Gesellschaften Niedersächsische Heimstätte in Hannover und Brandenburgische Siedlungsgesellschaft in Berlin kann darüber hinaus von den Regierungen auf Antrag der Gesellschaften die Zahlungsfrist ausnahmsweise bis Ende Dezember verlängert werden.

Die Gesellschaften haben an Stelle der Ende Juni 1925 fällig werdenden Wechsel im Falle ihrer Nichteinlösung neue Eigenwechsel mit entsprechender Laufzeit bei den Regierungen zu hinterlegen.

Bei der Bezahlung der Kaufgelder sind bis zum 10. März 1925 Stundungsgebühren nach dem Zinsfuß von 10 v. H. und vom 11. März 1925 ab Verzugszinsen in Höhe von 12 v. H. (nicht 18 v. H.) jährlich zu berechnen.

Aenderungen des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Pr.G.S. S. 213)*)

Gesetz zur ersten Änderung (vom 25. Juli 1923, Pr.G.S. S. 358).

*) Vgl. „Deutsche Forst-Ztg." Bd. 37 (1922) Nr. 33 S. 619.

Hosted by Google

Der § 13 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213) wird wie folgt geändert:

§ 13.

Die Frist von 12 Monaten kann auf Antrag durch den zuständigen Minister verdoppelt werden.

Gesetz zur zweiten Änderung (vom 30. Juni 1925 Pr.G.S. S. 85).

Artikel 1.

Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922/25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 213 und S. 358) wird folgendermaßen geändert:

I. Im § 1 Abs. 1 ist hinter „der Verbandsausschuß" einzuschalten „in der Provinz Hessen-Nassau der zuständige Landesausschuß".

II. Im § 2 Abs. 1 ist hinter „des Verbandsausschusses" einzuschalten „in der Provinz Hessen-Nassau des zuständigen Landesausschusses".

III. Im § 4 Abs. 1 ist hinter „Verbandsausschuß" einzuschalten „Landesausschuß".

IV. Im § 4 Abs. 2 ist hinter „Verbandsausschusses" einzuschalten „Landesausschusses".

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Freistaat Sachsen.

Verordnung über Prüfungsgebühren.

Landesforstdir., 13. Juni 1925, 1183 I.

Für die Anstellungsprüfung für den mittleren Staatsforstdienst (Försterprüfung) — GVBl. 1905 S. 77 — wird vom Jahre 1925 an eine Prüfungsgebühr von 20 RM erhoben.

Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung an die Forstkasse Dresden zu entrichten.

Wird eine ohne Erfolg abgelegte Prüfung wiederholt, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu bezahlen.

Messung und Verkauf der Hölzer.

Landesforstdir., 16. Juni 1925, 1304 II.

1. In Abänderung von § 345 II Punkt 9 unter a Ziffer 2 der GO. wird angeordnet, daß in Zukunft die Längenmessung der Stämme bis zu 22 cm Mittenstärke nach ganzen und halben Metern und der Stämme von 23 und mehr Zentimetern Mittenstärke nach Metern und geraden Zehntelmetern zu erfolgen hat.

2. In Ergänzung von § 413 (2) der GO. wird angeordnet, daß auf den Ausgebotszetteln neben den im § 413 (2) aufgeführten Angaben bei Stamm- und Klötzerrollen, Stangenhaufen und Schichtholzstößen außer den Nummern des Verkaufspostens die Stückzahl bzw. Raummeter der einzelnen Nummern mit aufzuführen sind, wie das in den einzelnen Inspektionsbezirken zur Erleichterung der Anweisung und Übernahme bereits geschieht. Über das Verfahren haben sich die Forstkassen mit den Forstämtern zu einigen.

3. Die Landesforstdirektion genehmigt in Abänderung von § 414 neu (5) der GO., daß den Käufern am Schlusse jeder Versteigerung die Ausgebotszettel über die von ihnen erstandenen, aber noch nicht bezahlten oder kreditierten Hölzer, die mit dem Sperrvermerk zu versehen sind, bis zur erfolgten Anweisung, jedoch auf längstens drei Tage ausgehändigt werden. Diese Ausgebotszettel sind bei der Anweisung dem die Hölzer vorzeigenden Beamten oder Waldarbeiter zwecks Abgabe an das Forstamt und Weiterleitung an die Forstkasse zurückzugeben. Nimmt der Käufer bzw. sein Beauftragter an der Anweisung nicht teil, so hat er diese Ausgebotszettel binnen drei Tagen unmittelbar an die Forstkasse zurückzusenden.

4. Entsprechend den bei Teilzahlungen den Käufern ausgehändigten Ausgebotszetteln oder Zwischenabfuhrscheinen (vergl. VO. vom 28. Januar 1925 unter C Ziff. 4 — FMBl. S. 9 Nr. 19 —) sind von den Forstkassen Anweisescheine oder, soweit eine Trennung der Holzmasse nur gutachtlich erfolgt ist, Zwischen-Anweisescheine auszustellen und den Forstämtern unverzüglich zu übersenden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Verfassungsfeier 1925 in Preußen. Die Preußische Staatsregierung hat beschlossen, zur Feier des Verfassungstages am 11. August d. J. die gleichen Anordnungen wie im vergangenen Jahre zu treffen. Es gelten also für den Verfassungstag die folgenden Bestimmungen:

1. Sämtliche staatlichen Dienstgebäude sowie die Gebäude der Selbstverwaltungskörper haben am 11. August in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen. Wenn staatliche Behörden nicht staatseigene Gebäude innehaben, so ist auch für deren angemessene Beflaggung zu sorgen. Soweit einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände im Besitz von besonderen Flaggen (z. B. in den Stadt- oder Provinzfarben) sind, können diese neben den Reichs- und Landesflaggen gezeigt werden. — 2. An allen Orten, die Sitz eines Oberpräsidiums, einer Regierung oder eines Landrats sind, haben die Vorstände dieser Behörden sich mit den dort vertretenen anderen Landes- und Reichsbehörden sowie mit den Spitzen der Kommunalbehörden unverzüglich ins Benehmen zu setzen, um möglichst gemeinsame Bestimmungen über eine würdige äußere Gestaltung der Feier herbeizuführen. — 3. Wegen der Feier im einzelnen (Ansprachen, musikalische oder sonstige Darbietungen u. drgl.) wird den Behörden weitestgehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung ausschließt. Wie im vergangenen Jahre, so verbietet auch jetzt die Finanznot des Staates grundsätzlich jegliche Zuschüsse aus Staatsmitteln zu den Veranstaltungen. — 4. Zu den Feiern sind Vertreter der Bevölkerung hinzuzuziehen. Zur Teilnahme sind die Spitzen der Militärbehörden sowie die Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Beamten- und Angestelltenorganisationen be-

Hosted by Google

sonders einzuladen. — 5. Sämtliche Staatsbeamten sowie die Vertretungen der Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der Behörden zu den Festakten einzuladen. Es wird von den Staatsbeamten erwartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen. Zu diesem Zweck und zur Teilnahme am Gottesdienst ist ihnen, soweit sie nicht durch dringende Obliegenheiten verhindert sind, Dienstbefreiung zu gewähren. Das gleiche gilt für die Angestellten und Arbeiter, und zwar unter Weiterbezug des Lohnes.

Die Einsicht in Personal-Nebenakten. In einer Kleinen Anfrage im Preußischen Landtag wurde ausgeführt, dem Studienrat Dr. Witte sei vom Berliner Provinzialschulkollegium die Einsicht in mehrere Schriftstücke, die Urteile über seine dienstlichen Leistungen enthalten, mit der Begründung versagt worden, daß die Schriftstücke nicht zu seinen Personalakten gehörten. Es wurde auf die Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung zum Artikel 129 der Reichsverfassung hingewiesen, in denen bestimmt sei, daß Nebenakten, deren Einsicht den Beamten vorenthalten werden soll, nicht geführt werden dürfen. Nach der Antwort des Preußischen Unterrichtsministers sind die nötigen Anordnungen getroffen, um dem Studienrat Dr. Witte die Einsicht in die zu seinen Personalakten gehörenden Schriftstücke zu ermöglichen.

Disziplinarverfahren, Fall der Einschränkung des Rechtsgrundsatzes: „ne bis in idem". Das förmliche, auf Entfernung aus dem Amte abzielende Disziplinarverfahren kann von dem höheren Dienstvorgesetzten wegen derselben Tatsachen eingeleitet werden, wegen deren bereits von einer nachgeordneten Dienststelle im nichtförmlichen Verfahren eine disziplinare Ordnungsstrafe verhängt worden war. Nur ist Voraussetzung, daß vorher die Ordnungsstrafe von derjenigen Behörde, welche sie verhängt hatte, oder von deren vorgesetzter Behörde zurückgenommen worden ist. Den für diese Auffassung in dem Urteil des O.-V.-G. vom 23. Februar 1912 (Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 61 S. 439) dargelegten Gründen schließt sich der Disziplinarhof an. (Beschluß D. 85/24 v. 12. 1. 1925.) (Deutsche Juristen-Ztg. Sp. 895.)

Behördlicher Verkehr mit dem Publikum. Der Präsident des Landesfinanzamtes Düsseldorf hat folgende Verfügung erlassen: „Es wird vielfach darüber Klage geführt, daß die behördlichen Verfügungen, Zuschriften usw. in einem schroffen, ja oft drohenden Tone abgefaßt sind und dadurch den Unwillen der Betroffenen erregen. Die mir unterstellten Behörden haben zu bedenken, daß sie lediglich für die Öffentlichkeit und im gegebenen Falle auch für die Personen ihren Dienst verrichten, mit denen sie aus dienstlichem Anlaß zu verhandeln haben. Ich würde rücksichtslos gegen die Beamten einschreiten, die in Verkennung ihrer Stellungen ihre Verfügungen, Ersuchungsschreiben, Antworten usw. auf einen Ton abstellen, der eine Drohung, Kränkung oder schulmeisterliche Überhebung gegenüber dem Publikum im allgemeinen oder einzelnen Personen im besonderen erkennen lassen kann. — Wir Behörden der Reichsfinanzverwaltung müssen in unserem Verkehr mit dem Publikum jede Schärfe vermeiden und uns bemühen, in schonender, zuvorkommender und im Verkehr mit unseren Mitbürgern üblicher Weise unseren ganzen Schriftverkehr und persönlichen Umgang sich vollziehen zu lassen. — In diesem Sinne bitte ich dringend stets zu handeln und daneben auch die amtlichen Formulare darauf durchzusehen, ob deren Inhalt obigen Grundsätzen entspricht."

Der Inhalt dieser Verfügung ist wirklich erfreulich, denn es ist geradezu unbegreiflich, in welch patziger Form sich der Verkehr der Behörden mit dem Publikum zuweilen vollzieht. Der Kasernenhofton muß beseitigt werden, auch soweit er beim Beamtentum zwischen Vorgesetzten und Untergebenen noch vorhanden ist, denn gerade dieser Mangel an guter Form ist die Ursache des so häufig zu findenden gespannten Verhältnisses zwischen einzelnen Vorgesetzten und den ihnen nachgeordneten Beamten. Der Einsender.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister Gottsched, der vom 1. Mai 1913 bis 31. März 1925 die Klosteroberförsterei Goslar verwaltete und sich sowohl bei den Forstbeamten wie auch in der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreut, wurde infolge Erreichung der Altersgrenze am 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt. Aus diesem Anlaß hatten die Forstbetriebsbeamten der Klosteroberförsterei Goslar beschlossen, zur Ehrung ihres scheidenden Chefs einen Aussichtspunkt im Forstort Harliberg „Gottsched-Platz" zu nennen und durch einen Denkstein zu bezeichnen. Der Platz gewährt eine herrliche Aussicht auf das Harzvorland und die Harzberge mit Wernigerode, dem Geburtsorte des Forstmeisters Gottsched. In der Nähe befindet sich die Harliburg, um deren Erforschung und Geschichte sich Forstmeister Gottsched besonders verdient gemacht hat.

Nachdem ein Steinblock von über 1 m Höhe aus dem nahen Okertal auf die steile Höhe geschafft und aufgestellt war, fanden sich am 6. Juli d. J. die Forstbeamten mit dem Revierverwalter und ihrem einstigen Chef hier ein, um Platz und Stein einzuweihen. Auch eine Abordnung des Harzklub-Zweigvereins Vienenburg hatte sich eingefunden. Es war eine ernste, schlichte, weihevolle Feierstunde, die der dienstälteste Forstbetriebsbeamte mit einer Ansprache eröffnete. Er wies besonders darauf hin, daß die Beamten durch Schaffung dieses Platzes ihrer Verehrung und Dankbarkeit Ausdruck geben wollten, die sie ihrem alten Chef, der ihnen nicht nur ein vorbildlicher und wohlwollender Vorgesetzter gewesen sei, sondern auch in jedem seiner Mitarbeiter zuerst den Menschen gesehen und geachtet habe, zollten. Nachdem er noch kurz auf die Geschichte der Harliburg verwiesen hatte, betonte er, daß kein zweiter Platz wie dieser geeignet sei, das Andenken an das verdienstvolle Wirken und die Persönlichkeit des allseits verehrten Forstmeisters wachzuhalten. Der mit Eichenzweigen verdeckte Stein, welcher die Inschrift: „Gottsched-Platz" trägt, wurde enthüllt und dem Revierverwalter in Obhut gegeben.

Tief gerührt dankte Forstmeister Gottsched seinen alten Mitarbeitern. Der Revierverwalter, Forstmeister Jung, nahm Platz und Stein in den Schutz der Oberförsterei mit dem Wunsche, daß das geradezu vorbildliche Verhältnis zwischen Oberförster und Förstern, das er hier gefunden

Hosted by Google

und das seinen Niederschlag in dieser schönen, schlichten Feier finde, überall im deutschen Walde sich wieder einfinden möge.

Mehrere frühere Beamte der Oberförsterei gaben durch Briefe und Telegramme ihrer Verehrung für ihren früheren Chef Ausdruck. Pastor Brauns und Fabrikbesitzer Bock vom Harzklub-Zweigverein Vienenburg würdigten Forstmeister Gottscheds Verdienste um die Förderung der Bestrebungen des Harzklubs. In dem wenige Minuten entfernten Aussichtsturm des Harzklubs wurde dann ein gemütliches Beisammensein gefeiert, das erst auf dem Bahnhof Vienenburg sein Ende fand. Eine seltene, aber schöne Feier, die allen Beteiligten unvergeßlich bleiben wird.

Hofkammerförster Paul Körner, Hermsdorf, ist nach vierzigjähriger treuer Dienstzeit nach seinem Ruhesitz in Schmiedeberg im Riesengebirge übergesiedelt. Der Beamte hat sich durch sein humanes Wesen die Sympathien aller Bevölkerungskreise erworben. Er war übrigens der einzige lebende Enkel Friedrich Sommers, des Erbauers der Schneekoppenhäuser, und sein Großvater der erste Hersteller des echten „Stonsdorfer". Förster Körner ist auch Mitinhaber der Riesenbaude, also ein wurzelechter Gebirgler.

Forstmeister a. D. Rosenbeck, Würzburg, feierte am 15. Juli in erfreulicher körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar, ehemaliger Feldzugsteilnehmer von 1870/71, war zuletzt über 30 Jahre (1. 5. 1882 bis 30. 9. 1912) als Forstamtsvorstand in Eichelsdorf (früher Rottenstein) im Haßgau tätig. Seit 1. Oktober 1912 lebt er in Würzburg im Ruhestand.

Revierförster Loesener, Pabsdorf, konnte am 1. Juli d. J. auf ein 25jähriges Forstdienstjubiläum zurückblicken. Sein Dienstherr, Herr Graf vom Hagen, ließ es sich nicht nehmen, dem Jubilar zu Ehren ein Festmahl zu veranstalten und ihm als Anerkennung für seine treuen Dienste ein wertvolles Gewehr zu überreichen. Revierförster Lösener steht bereits im 36. Dienstjahre bei Herrn Graf vom Hagen und hat seit 1. Juli 1901 die Förster- bzw. Revierförsterstelle inne. Schon sein Vater war Jahrzehnte im Dienst des Herrn Grafen vom Hagen tätig. Ihrer edlen Aufgabe, den Wald zu pflegen und das Wild zu hegen, getreu haben Vater und Sohn durch treue, pflichtbewußte Arbeit es verstanden, das Revier Pabsdorf auf seine jetzige Höhe zu bringen. Von der Landwirtschaftskammer erhielt der Jubilar in Anerkennung der treuen Dienste ein Ehrendiplom, und von den Beamten der Gräfl. vom Hagenschen Verwaltung und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wurden dem allseits beliebten Beamten Geschenke überreicht.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Langenbrander Waldbaukurs in Pforzheim (Baden) vom 3. bis 7. August 1925. 1. Tag: Lehrwanderung in den Forstbezirk Huchenfeld-Ost. 2. Tag: Waldbegang in die Forstbezirke Huchenfeld-West und Langenbrand-Ost. 3. Tag: Vorträge und wissenschaftliche Aussprache. 1. Vortrag: Die Grundlagen der Forstlichen Betriebssysteme, Forstmeister Dr. Eberhard. 2. Vortrag: Bekämpfung von Wind und Sturm, Forstrat Kurz. 3. Vortrag: Die Bestandspflege als Voraussetzung erfolgreicher Naturverjüngung, Landesforstmeister Philipp. 4. Tag: Lehrwanderung in den Forstbezirk Langenbrand-West. 5. Wahlfrei! Lehrwanderung in den Forstbezirk Pforzheim. Begehung des Stadtwaldes (Überführungswirtschaft, Weißtanne auf Kalk). Oder: Begehung des Stadtwaldes von Wildbad. Die Anmeldungen sind bis spätestens 1. August an Forstamt Huchenfeld in Pforzheim (Baden) zu richten; falls keine Absage erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen. Für Unterkunft in Pforzheim wird gesorgt im Hotel Sautter gegenüber dem Bahnhof. (Zimmer 4 Mk., Frühstück 1 Mk., Essen 2,50 Mk.). Eintreffen der Teilnehmer am Sonntag, dem 2. August, abends.

Lehrkursus zur Erlernung des Zapfenpflückens von stehenden Bäumen. Staatsoberförster Klein, Verwalter der Samendarre Wolfgang, Post Niederrodenbach, erklärt sich nach einer Veröffentlichung im „Deutschen Forstwirt" bereit, in den Revieren, die anerkannt sind oder glauben auf Anerkennung zu rechnen und deren Revierverwalter bzw. Besitzer es wünschen, im Laufe des Oktober einen Lehrkursus im Zapfenpflücken von stehenden Bäumen abzuhalten. Der Kursus dauert einen Tag. Es ist zweckmäßig, die jungen Leute unserer benachbarten Reviere in einem zentral gelegenen Revier, in dem der Kursus abgehalten wird, zusammenzuziehen.

Forstwirtschaftliches.

Die Behandlung kleiner Privatreviere. In Nr. 21 der Deutschen Forst-Zeitung ist unter Forstwirtschaftliches von der regen Aufforstungstätigkeit im hannoverschen Privatwalde die Rede. Der Schlußsatz des erwähnten Artikels, daß der Wald eine unentbehrliche Stütze für die Höfe ist und dies die letzte schwere Zeit genügend bestätigt hat, ist wohl vielfach beachtet, aber leider noch nicht allgemein erkannt. In kleineren Privatrevieren und bäuerlichen Waldparzellen wird noch fortgewurzelt. Wurde mir bei Begutachtung eines der ersteren doch hinsichtlich der notwendigen richtigen Durchforstung erwidert, das mache der alte Holzhauer vorzüglich. Der Besitzer selbst, ein anerkannt tüchtiger Landwirt, habe dafür keine Zeit und seitens seiner Gattin, einer sonst vornehmen und gebildeten Dame, wurde mir gesagt: „Die Landwirtschaft bringt wohl eine gute Rente, aber der Wald versagt." Nach meiner Richtigstellung bzw. fortlaufenden Belehrung zeigt das Revierchen (zur Hälfte Mischwald von fast allen deutschen Laubhölzern, zur Hälfte reines Kiefernrevier) ein anderes Gesicht.

Es gibt für die in der Nähe kleiner Privatreviere und Bauernhölzer wohnenden Forstbeamten eine wenn zwar auch nicht immer dankbare Aufgabe, die Besitzer solcher Waldparzellen in ihrem eigenen Interesse aufzuklären, auch ist das im Hinblick auf die Zukunft unseres deutschen Vaterlandes gewiß eine verdienstvolle Tätigkeit.

Backe, Revierförster i. R.

Die Entwicklung der staatlichen Holz- und Forstwirtschaft in Sachsen. Die Entwicklung der

Hosted by Google

staatlichen Holz- und Forstwirtschaft wurde im sächsischen Landtage einer eingehenden Besprechung unterzogen. Die sächsischen Staatsforsten haben früher einen ansehnlichen Beitrag für den Staatshaushalt geliefert, der sich im Jahre 1914 noch auf 9500000 ℳ stellte. Für das Jahr 1925 sind im Staatshaushaltplan 4800000 ℳ angesetzt. Während der sächsische Staat im Jahre 1914 einen Nettoertrag von 60 ℳ je Hektar Forstfläche zu verzeichnen hatte, machte dieser im Jahre 1925 pro Hektar noch nicht 30 ℳ aus. Es sind im Jahre 1914 je Hektar etwa 5 Festmeter geschlagen worden, im Jahre 1925 dagegen etwa 3 Festmeter. Der eigentliche Zuwachs an Holz beläuft sich nach den Feststellungen, die im vorigen Jahre gemacht worden sind, wohl auf etwa 600000 Festmeter. Es ist aber nach den wissenschaftlichen Feststellungen der Forstverwaltung erforderlich, daß eine Einsparung in den Forsten stattfindet und daß deshalb nicht mehr als 500000 Festmeter je Jahr, also 15 % unter dem eigentlichen Holzzuwachs, eingeschlagen wird. Nun hat sich die Forstfläche in dem letzten Jahr durch Abtretungen um etwa 6000 ha vermindert, das gleicht einer Einschlagsmenge von etwa 20000 Festmetern. Trotzdem ist, wie der Regierungsvertreter im Landtag ausführte, die Regierung mit Rücksicht auf die finanziellen Bedürfnisse des Staates dazu gekommen, auch für dieses Jahr 510000 Festmeter Einschlag vorzuschlagen, das sind also etwa 30000 Festmeter mehr, als nach den Feststellungen, die für den Einschlag gemacht worden sind, etwa notwendig sind. Im Jahre 1914 hat man das Festmeter mit 19,50 ℳ in Ansatz gebracht, für das Haushaltsjahr 1925 ist das Festmeter mit 25 ℳ in Ansatz gebracht worden. Es ist auch zu erwarten, daß der eingestellte Ertrag erreicht wird, weil in der ersten Zeit mehr als 25 ℳ je Festmeter erzielt worden ist. Wenig erfreulich ist, daß diese Ersparung von etwa 15 % vom Zuwachse 20 bis 25 Jahre notwendig sein wird. Man wird also für eine längere Reihe von Jahren mit einem verhältnismäßig geringeren Ertrag aus den sächsischen Staatsforsten zu rechnen haben. — Der Bund sächsischer Staatsbeamten verlangt die Unterstellung der Forsten unter das Wirtschaftsministerium, eine Zentralstelle der Forstverwaltung, eine Holzverwertungsabteilung, bei der ein zentraler Überblick vorhanden sein soll, eine weitgehende Preisstatistik usw. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß wohl in den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit eine Generalisierung und Zentralisierung in der Holzverwertung zweckmäßig gewesen sei, unter normalen wirtschaftlichen Umständen jedoch sei gerade in Sachsen mit seiner vielgestaltigen holzverarbeitenden Kleinindustrie eine Dezentralisation das Gegebene. Nur so könne man den mannigfaltigen Anforderungen in bezug auf die Sortierung usw. Rechnung tragen. Zentralisierung sei nur bei Massenverkäufen an auswärtige Großabnehmer durchzuführen. In Sachsen bestehe ein ausgesprochener örtlicher Holzmarkt; eine Zentralisierung der Holzverwertung würde das Monopol des kapitalkräftigen Holzgroßhandels gegenüber dem gewerblichen Holzverbraucher schaffen, und das sei im Interesse der sächsischen Volkswirtschaft abzulehnen. Es wurde immerhin erklärt, daß die Forstmeistereien, in deren Händen die Holzverwertung liegen soll, nach gewissen einheitlichen Richtlinien handeln sollen, die von der Landesforstdirektion periodisch herausgegeben werden. Dort an zentraler Stelle wird sonach, soweit sie zweckmäßig erscheint und notwendig ist, die Holzverwertung schließlich beeinflußt, und dort sollen neue Wege vorbereitet werden, wenn sie gangbar erscheinen. — Aus der Mitte des Landtages wurde betont, daß man in Erfahrung gebracht habe, daß ein Teil der bisher staatlichen Reviere auf Grund von Privatabmachungen des vormaligen Königshauses in den Besitz einer Privatperson übergehen soll. Es bestehen indes gesetzliche Bestimmungen, daß der Staat das Vorkaufsrecht für Forstgrundstücke besitzt. Der Landtag ersuchte die Regierung, von diesem Rechte im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen. Der Landtag habe gerade in einer Zeit, in der ein Teil der Staatswaldungen industriellen Zwecken geopfert werden müsse, alle Veranlassung, seine warnende Stimme dagegen zu erheben, daß die staatlichen Waldungen in umfangreicher Weise verringert werden. F. v. H.

Mologa, Holzindustrie A.-G. Wie früher bereits mitgeteilt worden ist, haben verschiedene deutsche Firmen unter Führung der Firma Gebr. Himmelsbach in Rußland ein etwa 1 Million Hektar großes Waldgebiet zwischen Petersburg und Rybinsk zur Ausbeutung erworben. Behufs Ausnützung dieser Waldungen und namentlich auch zur Erfüllung der Verpflichtung zum Bau eines Teiles der Eisenbahnlinie Mga—Rybinsk ist eine Aktiengesellschaft unter dem Namen: Mologa, Holzindustrie A.-G. in Berlin gegründet worden. Bald nach Beginn der Arbeiten hat sich gezeigt, daß gewisse Ergänzungen und Änderungen des ursprünglichen Vertrages notwendig seien. Die hierüber mit der Sowjet-Regierung geführten Verhandlungen haben ein befriedigendes Ergebnis behufs Regelung von drei Hauptfragen ergeben: 1. Ursprünglich war vorgesehen, daß der Gesellschaft jährlich 5000 Deßjatinen (= 1,1 ha) Wald zur Ausnutzung überwiesen werden sollen. Im ersten Jahre hat aber die betreffende Fläche viele unbestockte Stellen und Brandflächen enthalten. Es ist nunmehr vereinbart, daß jährlich 5000 Deßjatinen „feuchtwachsenden" Waldes, d. h. ohne nennenswerte Kahlflächen, überwiesen werden sollten, außerdem hat die Regierung das Vorhandensein einer bestimmten Holzmasse je Flächeneinheit verbürgt. 2. Die Mologa A.-G. hat das Recht erhalten, über die ursprüngliche Konzession hinaus in ganz Rußland Waldbestände zu erwerben sowie auf dem russischen Markt angekaufte Holzsortimente aller Art im Inlande und nach dem Auslande zu verkaufen. 3. Die Zeit für den Bau der übernommenen Bahnstrecke ist um drei Jahre bis zum 1. Oktober 1930 verlängert worden. Von den auf 11,15 Millionen Goldrubel veranschlagten Kosten des Bahnbaues werden nunmehr 7 Millionen durch die Obligationsanleihe der Regierung gedeckt, während allenfalls 4,15 Millionen Rubel zu Lasten der Mologa gehen, während nach dem ursprünglichen Vertrag das Verhältnis gerade umgekehrt war. Welchen Umfang dieses Unternehmen im Laufe der Zeit erlangen kann, geht am besten aus dem Umstand hervor, daß schon jetzt 18000 Arbeiter und annähernd 16000 Pferde beschäftigt werden.

Im Zusammenhange mit diesen Verhandlungen hat die Generalversammlung eine Erhöhung des Aktienkapitals bis auf 3 Millionen Reichsmark

Hosted by Google

beschlossen. Dem Aufsichtsrate gehören u. a. an: der Reichskanzler a. D. Wirth, Staatsrat Dr. Haas, fünf Vertreter der Himmelsbach-Gruppe, worunter Kommerzienrat Himmelsbach und Dr. Hermann Himmelsbach, Syndikus Bemb, Staatssekretär a. D. Dr. Hemmer, sowie Vertreter von Deutsch-Lux und Gelsenkirchen, der Industrie-Vereinigung für den Osten.

Waldbrände.

Riesiger Waldbrand zwischen Rathenow und Elbe. Am 23. Juli entstand, wie Zeitungsnachrichten aus Rathenow melden, infolge der Dürre im Steckelsdorfer Gemeindeforst ein großer Waldbrand, der sich schnell fortpflanzte und bisher im Steckelsdorf-Schofehner und Großwudicker Forst innerhalb zweier Stunden mindestens 1000 Morgen Wald ergriffen hat. Nicht einmal die breite Chaussee zwischen Steckelsdorf und Schollehne konnte dem Feuer Einhalt gebieten. Das ganze Gebiet zwischen Rathenow und der Elbe bildete ein einziges Flammenmeer. Erst in den Nachtstunden gelang es den Feuerwehren der Umgebung mit Unterstützung von Militär dem Feuer bei Klietz durch Abholzen der gefährdeten Waldbestände und Aufwerfen von Wällen und Gräben Einhalt zu gebieten. Im ganzen sollen etwa 25 000 Morgen Wald vernichtet worden sein, und zwar handelt es sich hauptsächlich um kleinbäuerlichen Besitz. Sobald wir genaueres über das Schadenfeuer erfahren, werden wir noch weiteres darüber berichten.

Gewaltige Heide- und Moorbrände. Wie wir der Tagespresse entnehmen, entstanden in dieser Woche große Brände in der Lüneburger Heide, im Gebiete zwischen Wiechendorf, Resse, Brelingen und Schadehop. Es sollen etwa 5000 Morgen Heideland, Moor und Wald in Mitleidenschaft gezogen sein.

Ebenfalls wütet ein großer Moorbrand zwischen Hunteberg und Vörden (Osnabrück). Eine Fläche von mindestens 20 Quadratkilometern soll dem rasenden Element bereits zum Opfer gefallen sein. Nicht ausgeschlossen erscheint, daß das Feuer hier noch tagelang andauert, wenn kein größerer Regen einsetzt.

Schließlich ist im Lichten-Moor (Hann.) ein ungeheurer Brand ausgebrochen, der bereits viele tausende Morgen erfaßt hat.

Sämtliche Brände werden unter Aufbietung aller Kräfte mit Hilfe von Reichswehr und technischer Nothilfe rastlos Tag und Nacht bekämpft. An einigen Stellen vermehrt scharfer Wind das Unglück. Wir hoffen, in nächster Nummer nähere Einzelheiten bringen zu können.

Pommern (Oberförsterei Jaegerhof, Kreis Greifswald). In Hohenfelde, Jagen 53, brach am 16. Juli ein Waldbrand aus, der 1 ha 14jährige Schonung und etwa 4 bis 5 ha Schlagfläche ohne Aufforstung vernichtete. Das Feuer entstand vermutlich durch fahrlässiges Umgehen mit Zigaretten. Es entstand etwa um 2½ Uhr nachmittags bei Nordost-Wind. Es war gegen 7 Uhr abends gelöscht, hingegen brannten die Stubben des alten Bestandes noch anderthalb Tage.

Verschiedenes.

Preußisches Förster-Jahrbuch. Ein Ratgeber für die preußischen Staatsforstbeamten. 10. Band. Personalteil 1925. Herausgegeben mit amtlicher Unterstützung von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm 1925, Verlag von J. Neumann. Preis fest geheftet 8 *M*. Subskriptionspreis für Forstbeamte, die bis zum 31. August bestellen, 7 *M*. In Halbleinen gebunden und zum Eintragen von Ergänzungen mit Schreibpapier durchschossen 10,— *M*.

Das in Nr. 29 bereits ausführlich angekündigte neue Preußische Förster-Jahrbuch liegt nun vor. Es ist von vielen Seiten ungeduldig erwartet worden.

Als erfreulich kann zunächst festgestellt werden, daß wieder ein — wenn auch bescheidener — Anfang damit gemacht worden ist, allgemein wichtige Bestimmungen zusammenfassend zu bringen. Sie sind unter einem besonderen Abschnitt „Wissenswertes" abgedruckt und beschäftigen sich mit dem Allgemeinen Dienstalter, dem Aufrückungsdienstalter und der Besetzung der Aufrückungsstellen, mit dem Stellenbesetzungsverfahren, der Besetzung der Revierförsterstellen, mit der Forstsekretärlaufbahn, den Reisen zur Ablegung von Prüfungen und den Reisekosten für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst. Man darf vielleicht die Hoffnung hegen, daß es möglich sein wird, bei späteren Auflagen dieses für die gesamte Forstbeamtenschaft so wichtigen Buches gerade diesen Teil weiter auszubauen, so daß es wieder ein willkommener Wegweiser durch die Verwaltungsbestimmungen, die ja jetzt eine ungeahnte Vielseitigkeit erlangt haben, werden wird.

Aufschluß gibt das Buch über die Personalverhältnisse der Revierförster, Förster, Forstsekretäre, überzähligen Förster, der forstversorgungsberechtigten und der nichtversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter. Ein Anhang bringt auch die Forstassessoren, Forstreferendare, Forstober- und Forstrentmeister sowie die Forstobersekretäre bei den preußischen Forsteinrichtungsanstalten. In einem besonderen Teile ist die Organisation der Staatsforstverwaltung dargestellt. Sie läßt den Behördenaufbau der Verwaltung mit der Personalbesetzung und den Amtssitzen erkennen. Willkommen ist, daß bei allen diesen Angaben auch die Forstverwaltung des vormals Königlichen Hauses berücksichtigt worden ist. In der Übersicht über die örtlichen Behörden ist auch die Forstinspektionseinteilung kenntlich gemacht.

Da infolge des Beamtendiensteinkommensgesetzes das Allgemeine Dienstalter neu geregelt werden mußte, ergeben die betreffenden Listen nunmehr die entsprechende Reihenfolge, die, was gerade die Forstbetriebsbeamten besonders interessieren wird, auch bei der Bewerbung um andere Dienststellen maßgebend ist. Da auf diesem Gebiete wohl noch vielfach Unklarheiten bestanden haben werden, ist es zu begrüßen, daß jeder Beamte nunmehr in der Lage ist, seine Aussichten besser zu übersehen. Nicht minder wichtig ist der Umstand, daß auch bei den planmäßigen Beamten durchweg das Besoldungsdienstalter angegeben ist, und daß

Hosted by Google

außerdem die vorgesetzte Oberförsterei oder der Dienstwohnsitz zu ersehen sind, so daß bei dem Wunsche, mit einem bestimmten Beamten in Verbindung zu treten, keine Schwierigkeiten mehr bestehen. Eine besondere Aufrückungsliste für die Erlangung der Aufrückungsstellen der Förster in Besoldungsgruppe VII macht das Buch auch für diejenigen, die in dieser Beziehung willkommne Klarheit wünschen, außerordentlich wichtig. Die Aufrückungsliste umfaßt die militärischen Eintrittsjahrgänge 1887 bis 1890.

Eine statistische Übersicht über das Lebensalter (bezirksweise geordnet) ermöglicht den Forstbetriebsbeamten eine Übersicht über die voraussichtlichen Abgangs- und Anstellungsverhältnisse.

Ein Namensverzeichnis am Schlusse des Buches erleichtert das Auffinden gesuchter Beamten. Leider muß festgestellt werden, daß die Verbesserungen hinsichtlich der Doppelnamen doch noch nicht so gut sind, wie es manchmal nötig wäre. Man denke an die vielen „Müller", „Schulz" usw. Hier wäre die Angabe der Vornamen, wenn nicht auch der Oberförstereien, sehr erwünscht gewesen.

Alles in allem genommen, kann man feststellen, daß das Buch in seinem Aufbau und in seiner Vielseitigkeit ein durchaus brauchbares Nachschlagewerk für das staatliche Forstpersonal, und zwar nicht nur für die Forstbetriebsbeamten, sondern auch für die Forstkassen- und die Forstverwaltungsbeamten, ist. Es wird aber nicht nur für das Personal, sondern auch für Außenstehende, die mit der Staatsforstverwaltung in Beziehung stehen, außerordentlich willkommen sein, besonders deswegen, weil es auf einen möglichst neuen Stand gebracht ist und endlich wieder Aufschluß über die gesamten Verhältnisse gibt. Möge ihm ein reicher Absatz beschieden sein.

Zum Naturschutzgebiet ist der Kremmener See im Kreise Osthavelland (Brandenburg) durch Landespolizeiverordnung vom 19. Juni 1925 erklärt worden. Veränderungen in der Benutzung des Grund und Bodens unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Es ist, und zwar auch den Jagd- und Fischereiberechtigten, verboten, innerhalb des Naturschutzgebietes anderen als jagdbaren Vögeln und Säugetieren jeder Art nachzustellen sowie Eier und Nester von Vögeln überhaupt zu entnehmen oder sie zu beschädigen. Fischreiher, Taucher, Säger, Bleßhühner und Ratten sind von diesem Schutz ausgenommen. Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet führt das Kultur- und Wasserbauamt Neu-Ruppin. D. B.

Von der Messe für Jagd, Fischerei und Waldwirtschaft zu Leipzig. Der Sächsische Forstverein hat bei seiner Tagung in Zschopau den Beschluß gefaßt, die Ziele und Bestrebungen der Messe für Jagd, Fischerei und Waldwirtschaft als einen Teil der allgemeinen Mustermesse zu unterstützen und ein Mitglied seines Vorstandes für den Fachausschuß der Jagd, Fischerei und Waldwirtschaft namhaft gemacht.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 20. bis 26. Juli 1925 ab märkischer Station 9,71 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 25. Juli 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 45 bis 75 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter 1 0,60 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 25. Juli 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 70 Mk., Steinmarder 40 bis 48 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,28 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,25 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,60 Mk. das Stück. Rehe: Sommer 4,50 Mk., Winter 2,25 bis 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Juli 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80. Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,80 bis 0,85, Schwarzwild, schwer 0,30 bis 0,40, mittel 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Wildenten 1 bis 1,25, IIa 0,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Juli 1925. Hechte, unsortiert 145 bis 160, mittel 161 bis 170, Schleien, groß 140 bis 145, unsortiert 146 bis 156, Aale, unsortiert 200 bis 230, groß-mittel 235 bis 240, mittel 200 bis 220, kleinmittel 140 bis 150 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 12 bis 14 m 13 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 48. Gewährung von Tagegeldern. Ich bin mit der Vertretung des versetzten Forstsekretärs der hiesigen Oberförsterei, unter gleichzeitiger Bewachung des leeren Gehöftes beauftragt. Die Oberförsterei bzw. das Forstsekretärgehöft liegen zirka 10 km von meinem Wohnort entfernt. Bin verheiratet, logiere im Sekretärgehöft und beköstige mich selbst, führe also einen getrennten Haushalt. Stehen mir in diesem Falle die gesetzlichen Tagegelder zu, falls ja, wieviel pro Tag? Welches Gesetz und welcher Paragraph käme hierbei in Anwendung? Die Regierung will mir nur 1,50 Mark Übernachtungsgelder zahlen.

R., Hilfsförster.

Antwort: Da Sie außerhalb Ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigt werden, kommt in Ihrem Falle der Runderlaß vom 5. 3. 1923 (I C 2. 1005) (veröffentlicht im Sonderabdruck aus Nr. 7 des Finanz-Ministerialblattes 1923, 7. Jahrgang) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 1. 12. 1924 (I C 2. 7584), der in Nr. 83 vom 3. 12. 1924 des Preuß. Besoldungsblattes bekanntgegeben ist, in Frage. Danach steht Ihnen ein Übernachtungsgeld nicht zu, wohl aber Beschäftigungs-Tagegelder, die nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses bzw. des unbedingt notwendigen Mehraufwands festzusetzen sind; vergl. auch Ziffer 60 der Ausführungsbestimmungen vom 17. 1. 1923 zum Reisekostengesetz der Staatsbeamten vom 3. 1. 1923 (Pr. G. S. S. 3). An Beschäftigungstagegeldern können Ihnen neben Ihren sonstigen Bezügen höchstens bis 4,00 Rm.

Hosted by Google

je Tag gewährt werden. Der Ihnen von der Regierung zugebilligte Betrag von täglich 1,50 Rm. Beschäftigungstagegeld (nicht Übernachtungsgeld, wie Sie irrtümlich annehmen) stellt nur einen Teilbetrag des Höchstsatzes dar. Ob Ihnen ein höherer Betrag gewährt werden kann, entscheidet die Regierung auf Grund der vorliegenden Verhältnisse und Ihres nachgewiesenen Mehraufwandes. Als Maßstab, auch für die Höhe der anzurechnenden Ersparnis, haben im allgemeinen die Verhältnisse zu dienen, die bei der Mehrzahl der Beamten Ihrer Besoldungsgruppe üblich sind. Von einem kleinlichen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Beamten soll in der Regel abgesehen werden.

Anfrage Nr. 49. **Uniform der Privatforstbeamten.** Ich bin Privatförster, 21 Jahre im Dienste meiner Herrschaft und jetzt zum Revierförster ernannt. Frage hiermit an, welche Abzeichen mir zustehen. Revierförster F.

Antwort: Bestimmte Abzeichen oder eine bestimmte Uniform sind für Privatforstbeamte nicht vorgeschrieben. Sie haben jedoch nicht die Befugnis, Abzeichen zu tragen, die den Staats- und Gemeindeforstbeamten vorbehalten sind. Das Tragen von Uniform oder Dienstabzeichen kann daher beeinflußt werden durch die Möglichkeit des Eingreifens des Landrates, dem auf Grund der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880 (M.Bl. 18 Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880 (M.Bl. 187) ein gewisses Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Tragens von Dienstabzeichen eingeräumt ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Reichenau (Breslau) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. August.

Förster-Endstelle Buchheide, Oberf. Zechlin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3775 ha Garten 2. Klasse, 7,2005 ha Acker 3. Klasse, 4,4220 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 14. August.

Forstsekretärstelle Burgstall, Oberförsterei Burgstall (Magdeburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Umfangreiche Dienstgeschäfte. 3,8992 ha Wirtschaftsland; 0,1132 ha Garten, 1,8960 ha Acker, 1,8900 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. August.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schadow, Forstsekretär in Burgstall, Oberf. Burgstall, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Neuenhofe, Oberf. Planken (Magdeburg), übertragen.

Wagner, Förster in Weißenborn, Oberf. Oberaula, wird am 1. September die Försterstelle Unterhaun, Oberf. Niederaula (Cassel), übertragen. Die Försterstelle Weißenborn wird eingezogen.

Augustin, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Cranz, Oberf. Fritzen (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. April zum Förster ernannt.

Block, Hilfsförster in Putt, Oberf. Putt, wird am 1. August nach Mönkebude, Oberf. Jädkemühl (Stettin), versetzt.

Brandenburg, Hilfsförster in Oeventrop, Oberf Rumbeck, (Arnsberg), wurde unter Verleihung einer überzähligen Försterstelle zum Förster ernannt.

Lange, Hilfsförster in Buchholz, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), wurde mit Wirkung vom 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Lockowandt, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Liep, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Juni zum Förster ernannt.

Schrotzky, Hilfsförster in Kolbenstein, Oberf. Coblenz, wird am 1. August nach Burgbrohl, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Seifen, Hilfsförster in Pferdsfeld, Oberf. Entenpfuhl, wird am am 15. September nach Kirn, Oberf. Meisenheim (Coblenz) versetzt.

Tumm, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Schmergrube, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. April zum Förster ernannt.

Wels, Hilfsförster in Heckendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), wurde vom 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Fitzner, Forstgehilfe in Neujasenitz, Oberf. Falkenwalde, wird am 1. August nach Jägerbrück, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Müller, Forstgehilfe in Oberhausen, Oberf. Meisenheim, wird am 15. August nach Sobernheim, Oberf. Meisenheim (Coblenz), versetzt.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Berndt** von Schopsdorf nach Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), wurde zurückgezogen.

Bayern.

Döring, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wurde mit Wirkung vom 1. August an von Selb zum Oberregierungsrat bei der Regierung von Niederbayern befördert.

Zu Oberforstmeistern wurden befördert die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Eck, Vorstand des Forstamts Weiden; **Dr. Escherich,** Vorstand des Forstamts Isen; **Löhl,** Vorstand des Forstamts Reit i. W.; **Zechmeister,** Vorstand des Forstamts Schongau.

Heim, Forstmeister in Pegnitz, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wird auf das Forstamt Hohenschwangau versetzt

Kemmeter, Forstamtmann in Biburg, wird an das Forstamt Freising versetzt.

Schmidl, Forstamtmann in Eglharting, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidet, wurde auf das Forstamt Bischofsreuth versetzt.

Berufen wurden die Forstmeister:

Hacker von Kemnath nach Pegnitz; **Hauer** im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialabteilung, auf das Forstamt Marquartstein-West; **Vogl** von Hundelshausen nach Kemnath.

Berufen wurden die Forstamtmänner:

Dreher von Winnweiler nach Reißlerforsthaus, **Ebert** von Nürnberg-Ost nach Pottenstetten, **Hercle** von der mit dem Forstamt Kelheim-Nord verbundenen Waldbauschule an das Forstamt Oberammergau, **Hörauf** von Oberammergau nach Schwaighausen, **Leitschuh** von Speinshart nach Langenpreozelten, **Leix** von Bilgertshofen nach Waldmünchen, **Herr** von Hofstetten nach Bramberg, **Weinthaler** von Spiegelau nach Speinshart.

Prückner, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken, wird als Forstamtmann nach Weiltingen versetzt.

Rummel, Forstamtmann in Geisenfeld, wird als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer der Pfalz versetzt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte. Oberförster-Dienstalterslisten. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Hosted by Google

Zu Forstmeistern wurden befördert die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Freiherr von Zibra von Bramberg nach Oberbach, **Ewig** von Schwaighausen nach Pappenheim, **Herrmann** von Waldmünchen nach Stadtsteinach, **Lingmann** von Ziemetshausen nach Hundelshausen, **Pfaffenberger,** z. Zt. Verweser des Forstamts Kothen, nach Kothen, **Rebele** von Weiltingen nach Selb.

Zu Regierungsforsträten wurden ernannt die Forstassessoren:

Baradeth von Ruhpolding an die Regierungsforstkammer von Oberbayern, **Schmidt** von Ingolstadt an die Regierungsforstkammer von Niederbayern, **Seubert** von Limbach an die Regierungsforstkammer von Unterfranken.

Zu Forstamtmännern wurden befördert die Forstassessoren:

Alexander von Kleinwallstadt a. Main nach Steinach a. S., **Groß** von Langmühle nach Pirmasens-Nord, **Hammerer** von Regensburg nach Biburg, **Kopp** von Vilsbiburg nach Ensdorf, **Krämer** von Pörnbach nach Reichenhall-Süd, **Schrögl** von Penting nach Waldmünchen, **Wißmann** von München nach Feuchtwangen.

Mayer, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Grönenbach, wurde der Titel und Rang eines Oberforstmeisters verliehen.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Forstamtmännern:

Graser in Himmelkron, **Dr. Hutmann** in Auernheim, **Rehmeier** in Obererlbach, **Dr. Siehler** in Inzell.

Königer, Forstmeister in Bischofsreuth, wird auf sein Ansuchen nach Flachslanden versetzt.

Fenzel, Forstamtmann in Eltmann, wird als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Unterfranken versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Ordentliche Mitgliederversammlung des Mecklenburgischen Waldbesitzer-Verbandes und 46. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte zu Neustrelitz vom 27. bis 29. August 1925.

Donnerstag, den 27. August: Empfang der Teilnehmer, Wohnungsausgabe im Bahnhofshotel. 3 Uhr nachmittags: Ordentliche Mitgliederversammlung des Mecklenburgischen Waldbesitzerverbandes in der Orangerie.

Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht (Forstmeister Bieger-Rostock), anschließend Aussprache über Holzverwertung. 2. Bericht über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes, Entlastung des Schatzmeisters, Vorlegung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr und Beschlußfassung über den von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Waldbeitrag. (Rittergutsbesitzer Hüntchen-Weitendorf.) 3. Wahlen. 4. Vortrag des Wirkl. Geh. Rats Freiherr von Stein, Exzellenz, Ober-Regierungsrat Dr. Nabeck. 5. Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. 6. Sonstiges.

Abends von 8½ Uhr an Begrüßung und gesellige Vereinigung in der Orangerie. Gelegenheit zu einem kalten Abendimbiß.

Freitag, den 28. August: 7,02 Uhr morgens Abfahrt Staatsbahnhof, 7,32 Uhr Ankunft in Fürstenberg, 8,00 Uhr Abfahrt mit Dampfer von der Schleuse in die Oberförsterei Steinfoerde, Reviergang in der Försterei Strasen (Aufforstungsflächen) und der Försterei Schönhorn (Kiefern- und Traubeneichenwirtschaft). Wagenplätze können besorgt werden, wenn es in der Anmeldung ausdrücklich beantragt ist. 12 Uhr einfaches kaltes Frühstück am Stechlinsee (Oberförsterei Neu-Preußen). Ende des Reviergangs in Steinfoerde, Rückfahrt mit Dampfer nach Fürstenberg. 5,20 Uhr ab Fürstenberg, 5,52 Uhr an Neustrelitz. 7,00 Uhr gemeinsames Essen im Hotel Stübinger (Preis trocken 2,50 ℳ), anschließend gemütliches Zusammensein daselbst.

Sonnabend, den 29. August: 8 Uhr vormittags Vorstandssitzung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte in der Orangerie. 9 Uhr vormittags Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte in der Orangerie.

Tagesordnung: 1. Geschäftliche Verhandlungen: a) Tätigkeitsbericht; b) Rechnungsvorlage und Entlastung des Schatzmeisters; c) Festsetzung des Jahresbeitrages; d) Wahl des Versammlungsortes und der Verhandlungsgegenstände für 1925; e) Der forstliche Lehrgang in Güstrow-Schlemmin; Berichterstatter: Forstreferendar Frhr. von Maltzahn; f) Ortswahl für den nächstjährigen forstlichen Lehrgang; g) Studienreise nach Neubruchhausen; Berichterstatter: Stadtrat Völker-Waren; h) Die Tagung des Deutschen Forstvereins in Rostock 1926; i) Sonstiges. 2. Beratung der Tagesfragen: a) Besprechung der Hauptpunkte des Waldbeganges in der Oberförsterei Steinfoerde, eingeleitet vom 1. Vorsitzenden; b) Der augenblickliche Stand der forstlichen Saatgutbeschaffung (Forstmeister von Bronsart-Boddin); c) Die neue Preußische Holzmeßanweisung Homa und ihre Anwendbarkeit für die mecklenburgischen Forsten, oder ein waldbauliches Thema.

Nach der Versammlung um 2 Uhr gemeinschaftliches Essen (Preis 2,50 ℳ trocken). Heimfahrt mit den Abendzügen: Richtung Waren, Güstrow, Rostock, Schwerin 6 und 8,07 Uhr, Richtung Fürstenberg 7,35 Uhr, Richtung Strasburg 7,30 Uhr, Richtung Wesenberg 10,15 Uhr.

Anmeldungen an Herrn Forstassessor Clodius, Neustrelitz, bis zum 17. August d. J. Beitrag zu den allgemeinen Unkosten 3 ℳ.

Die Vorsitzenden
des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte:
von Arnswaldt;
des Waldbesitzerverbandes: von Böhl.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Sitzung der Forstrentmeister in Berlin.

Die Umfrage in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat die Notwendigkeit der Aussprache unter den Forstrentmeistern ergeben; diese soll am 6. August 1925, dem Tage vor der Hauptversammlung, nachmittags 6 Uhr, im Restaurant Patzenhofer, Friedrichstr. 71, stattfinden.

Ich bitte nun alle Kollegen, auch wenn auf die Umfrage nicht geantwortet wurde, sich soweit es irgend möglich ist, an dieser Aussprache zu beteiligen. Es ist hier Gelegenheit, jede Meinung zur Geltung zu bringen und Richtlinien für die Zukunft festzulegen. Das sollten gerade diejenigen wahrnehmen, die zur Kritik Anlaß zu haben glauben. Koppitz.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9862. **Knobloch,** Fritz, Forstreferendar, München, Leopoldstraße 135 a. XIV.
9863. **Kegel,** Rudolf, Revierjäger, Albshausen (Lahn), Post Oberbiel, Kreis Wetzlar. XIII.
9864. **Hoeke,** Josef, Hilfsförster, Fh. Höllinghofen, Post Voßwinkel, Kreis Arnsberg. XI.
9865. **Kebelns,** Josef, Förster, Nuttlar, Kreis Meschede. XI.
9866. **Bruchhausen,** Johann, Forstschüler, Miltenberg a. Main, Bayern, Engelsplatz 117. XIV.
9867. **Reher,** Friedrich, Förster, Erxleben, Kreis Neuhaldensleben. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kammering, Ferd., Förster, Leer bei Burgsteinfurth i. Westf.
Witte, Heinrich, Förster, Klein-Reken in Westfalen.
Twilling, Bernh., Forstaufseher, Billerbeck, Kreis Coesfeld in Westfalen.
Sendner, Eduard, Forstgehilfe, Bossendorf bei Haltern in Westfalen.
Ehe, Albert, Förster, Kittenrain, Post Donaustauf, Bayern.
Witte, Werner, stud. forest., Gießen, Klinikstraße 22, III.
Grünhoff, Konrad, Hilfsförster, Altenhagen, Post Plathe, Kr. Regenwalde.
Froemke, Helmut, Hilfsförster, Fh. Loos, Post Neuhammer, Kreis Sagan.
Suckau, Adolf, Förster, Rossen, Post Braunsberg, Kreis Heiligenbeil, Ostpr.
Lante, Erich, Förster a. D., Zanzhausen-See, Kreis Landsberg a. d. Warthe.
Buchholz, Paul, Förster, Fh. Klein-Ottlau, Post Gr.-Bandtken, Kr. Marienwerder.
Piplack, Theodor, Förster, Fürtsch, Post Lampersdorf, Kreis Steinau a. d. Oder.

Vom Versicherungsamt.

Zu wiederholten Malen möchten wir darauf aufmerksam machen, daß unsere Prämien für Feuerversicherungen erheblich herabgesetzt werden könnten, wenn sich unsere Mitglieder entschließen könnten, von der Eigenbrödelei abzusehen und alle Versicherungen nur durch das Versicherungsamt abzuschließen. Es macht sich auch hier die leidige deutsche Art bemerkbar, daß jeder sich eine eigene Ansicht leisten will, während wir doch nur etwas wirklich Gutes erreichen können, wenn wir in jeder Weise geschlossen marschieren. Ich bringe unsere Feuerversicherung nochmals in Erinnerung und will bei dieser Gelegenheit auf die Bekanntmachungen in Nr. 24 und 25 hinweisen, woraus zu ersehen ist, daß für unsere Mitglieder seitens des Versicherungsamtes tatsächlich etwas geschaffen worden ist.

Von der in Nr. 24 gebotenen Haftpflicht- und Unfallversicherung wird leider viel zu wenig Gebrauch gemacht, trotzdem sie an Einfachheit und Billigkeit nicht mehr überboten werden kann.

Auch auf die Waldbrandversicherung soll wieder hingewiesen werden; Brände können wir nicht verhindern, aber den Schaden können wir durch diese Versicherung beseitigen. Die täglichen Meldungen über die furchtbaren Waldbrände sprechen leider eine beredte Sprache. Der Forstbeamte ist verpflichtet, seinen Waldbesitzer immer von Neuem auf das Zweckmäßige einer Waldbrandversicherung hinzuweisen. Fiebig.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Berichtigung. In dem in Nr. 27 S. 660 veröffentlichten Bericht über die forstliche Lehrwanderung in Neuwied ist infolge undeutlicher Handschrift ein irreführender Druckfehler entstanden. Es muß in der 19. Zeile heißen: Die geschauten Waldriesen (nicht Waldeichen) aber dürften innerhalb Deutschlands wohl ihresgleichen suchen.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Die für den 12. Juli nach Breslau einberufene Bezirksgruppen-Versammlung war von 27 Mitgliedern besucht. Die vorgenommenen Wahlen ergaben als 1. Vorsitzenden: Oberförster Wackwitz, Laskowitz, Bezirk Breslau, als 2. Vorsitzenden: Revierförster Penning, Forsthaus Heidchen bei Trackenberg. Als Mitglied des Förster-Ausschusses wurde Penning, als sein Stellvertreter Revierförster Urban, Eisenhammer bei Brustawe, Bezirk Breslau, als Vertreter zur Hauptversammlung in Potsdam Wackwitz, als sein Stellvertreter Revierförster Francke, Peuke bei Sibyllenort gewählt. Außerdem wurde, entsprechend dem Vorschlag der Vereinsleitung, der Revierförster Penning als stellvertretendes Mitglied in den weiteren Vereins-Vorstand gewählt. Auf Anfrage aus der Versammlungsmitte erfolgen Mitteilungen der Kollegen Francke und Penning über den derzeitigen Stand des Nonnenfraßes in Mittelschlesien, die annehmen lassen, daß der Fraß seinem natürlichen Ende entgegengeht. Die Mitteilungen lösten eine lebhafte Besprechung über die Wirksamkeit vorgenommener Bekämpfungsmittel aus. Revierförster Francke beantragt, zur nächsten Sitzung Herrn Forstmeister Schulz, Wirschkowitz (den Ameisenvater) um einen Vortrag über den Verlauf des jüngsten Nonnen-Auftretens in Mittelschlesien zu ersuchen und Herrn Revierförster Thon, Juliusburg, als Gegenberichterstatter zu gewinnen, da beide Herren in der Lage sein sollen, über angewandte Gegenmaßregeln in ihren eigenen Revieren berichten zu können. Auf eine Anregung des Revierförsters Francke ersucht die Versammlung den Vorsitzenden, mehrere hervorragende Entomologen um Aufschluß zu bitten, welche wissenschaftlichen und praktischen Notwendigkeiten dafür sprechen, manchen forstlich wichtigen Insekten ständig neue zoologische Bezeichnungen zu geben. Bezirksgruppe beschließt, zur Tagesordnung der Hauptversammlung folgende Anträge zu stellen: Es soll älteren Förstern mit regulärer Lehrzeit, aber ohne Forstschulbildung noch Gelegenheit gegeben werden zur Ablegung der Förster-Prüfung, aber nach anderen Richtlinien, wie für die Prüfung jüngerer Beamter mit Forstschulbildung vorgesehen, zweitens soll auf kostenlose Ausstellung eines Waffenscheines für mit Handfeuerwaffen ausgerüstete Forstbeamte hingewirkt werden.

Hosted by Google

Der in der Sitzung als Gast anwesende Geschäftsführer vom Reichsverband Deutscher Guts- und Forstbeamten spricht den Wunsch aus, daß in Ausbildungs- und Standesfragen die Forstbeamten-Vereinigungen mit dem Reichsverband Hand in Hand gehen möchten. Hegemeister Günther empfiehlt dringend den Beitritt zur Pensions-Versicherung, ohne rechte Gegenliebe zu finden. — Der Mehrzahl erscheint das Risiko für jüngere Beamte noch zu groß, etwa nach mehrjähriger Zugehörigkeit die Stellung zu wechseln und beim neuen Dienstherrn bezüglich dessen Versicherungsanteils auf Weigerung zu stoßen. — Im weiteren Verlauf der Sitzung verliest Versammlungsleiter Oberstein einen Beschluß der Bezirksgruppe Oppeln, betr. eine befriedigende Regelung des Verhältnisses zum Deutschen Forstbeamten-Bund, erklärt jedoch, sich persönlich jeder Stellungnahme hierzu enthalten zu wollen. Auf Antrag Wackwitz wird dieser Punkt bis nach Schluß zurückgestellt. — Über die Wahl der Versammlungstage erfolgt eine kurze Aussprache, nach der durch Abstimmung der Sonnabend als der geeignetste Tag bezeichnet wird. Bei Schluß der Sitzung nimmt Oberförster Wackwitz Gelegenheit, die 22jährige verdienstvolle und arbeitsreiche Tätigkeit des bisherigen Vorsitzenden Oberstein zu würdigen, Versammlung stimmt den Ausführungen durch Erheben von den Plätzen zu. Danach beraumte der nunmehrige Vorsitzende Wackwitz eine neue Versammlung unter seinem Vorsitz an. Die Versammlung gab dem Vorsitzenden auf, folgende Entschließung dem Vorstande des Hauptvereins zu übermitteln:

„Die Bezirksgruppe VII (Breslau) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands tritt in der am 12. Juli d. J. stattgefundenen Versammlung dem Beschluß der Bezirksgruppe VI (Oppeln), betr. die Einigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund, vollinhaltlich bei mit dem Hinweis, daß die eventuellen verhängnisvollen Folgen in Mittelschlesien noch umfangreicher eintreten würden als in Oberschlesien. Der Antrag Oppeln, diesen Beschluß auf die Tagesordnung der Hauptversammlung in Potsdam zu setzen, wird auf das wärmste unterstützt.

Laskowitz, Bez. Breslau. Wackwitz.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Am 4. August d. J. findet in Dresden-A., Hotel „Drei Raben", 1 Uhr nachmittags, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung: 1. Eingänge. 2. Forstliche Lehrgänge und Prüfungen. 3. Neuwahlen für sämtliche Aemter. 4. Neueinteilung der Ortsgruppen. 5. Forstlicher Ausflug nach Hohenlübbichow. 6. Forst- und jagdliche Tagesfragen.

Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht. Gäste willkommen!

Weinböhla, den 20. Juli 1925.

W. Dreßler, Oberförster a. D., 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Kammendorf bei Canth.

Die Ortsgruppe hat in ihrer am 19. Juli zum Zwecke der Neuwahl eines Vorsitzenden anberaumten Sitzung beschlossen, sich aufzulösen und fernerhin ihre alte selbständige Vereinigung, die bereits vor Gründung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" bestand, wieder aufleben zu lassen.

Der bisherige Vorsitzende: Stiftsforstverwalter Oberstein, Kammendorf b. Canth.

Forstbeamtengruppe für den Kreis Regenwalde i. Pomm.

Da das Vertragsverhältnis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Pommerschen Landbund gelöst ist, wurde in der letzten Generalversammlung der Austritt der Forstbeamten des Kreises Regenwalde aus dem Landbund beschlossen. Dagegen wurde der Eintritt sämtlicher Mitglieder in den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und den Deutschen Forstbeamtenbund beschlossen. Der Jahresbeitrag beträgt für den Verein für Privatforstbeamte:

1. von Förteranwärtern und Forstangestellten . . . . . 5,00 ℳ
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten . . . . . 5,00 ℳ
3. von Revierförstern und Forstverwaltern 6,00 ℳ
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts . . . . . 7,50 ℳ

Für den Deutschen Forstbeamtenbund sind jährlich 4 ℳ Jahresbeitrag zu zahlen. Das Eintrittsgeld beträgt 1 ℳ. Als Vereinsorgan wurde die „Deutsche Forst-Zeitung" in Neudamm bestimmt. Der Eintritt in beide Vereinigungen soll vom 1. August d. J. ab erfolgen und bitte ich, die Beiträge einzusenden.

Fisch, Vorsitzender, Fh. Silligsdorf, Kr. Regenwalde.

Ortsgruppe „Werratal".

Am Sonntag, dem 9. August, Wanderung mit Damen nach dem Heldrastein. Abmarsch von Station Heldra nach Eintreffen des Eisenacher Zuges 9,35 Uhr. Beim An- wie Abmarsch Besichtigung der Bestandsentwickelung im Jugendwuchs, auf den großen Abtriebsflächen „Vor dem Heldrastein".

Rückfahrt von Großburschla in Richtung Eisenach 6,35 Uhr Eschwege 7,08 Uhr

Bei oder nach der Wanderung, an geeigneter Stelle, Besprechung von Vereinsangelegenheiten (Pensionskasse, Anträge und Wünsche, gegebenenfalls zur Weitergabe an die Bezirksgruppenleitung. Gäste sind willkommen. Auras.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau.

Am 12. Juli 1925 fand in Schwiebus eine Versammlung der Forstbeamten des Kreises Züllichau-Schwiebus statt. Der Einberufer, Herr Kollege Walter aus Kleinheinersdorf, schilderte in kurzen Worten den Zweck der Einberufung. Sodann sprach Herr Revierförster Nolte über Zweck und Ziele des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands". Er bedauerte, daß die Zusammenarbeit der Kollegen noch sehr zu wünschen übrig ließe, gab aber zugleich seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Kollegen des Kreises Züllichau-Schwiebus soviel Interesse an den Tag legten. Nach sehr reger Aussprache wurde eine Ortsgruppe „Schwiebus-Züllichau" des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" gegründet, der sämtliche anwesenden Kollegen, 21 an der Zahl, sofort beitraten. Die Zahl der Mitglieder ist inzwischen auf 26 gestiegen. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Förster Walter in Kleinheinersdorf, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Förster Winterfeld in Klemzig, zum Schriftführer und Kassenwart Herr Hilfsförster Vögl, Oberförsterei Topper Nm., sämtlich einstimmig gewählt. Hierauf wurde das Verhältnis zwischen dem „Verein

Hosted by Google

für Privatforstbeamte Deutschlands" und dem „Deutschen Forstbeamtenbund" besprochen und der allgemeine Wunsch geäußert, daß sich beide Teile möglichst bald vereinigen möchten. Auch wurde folgende Resolution einstimmig gefaßt: „Die am 12. Juli gegründete Ortsgruppe des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" begrüßt das Zustandekommen der Pensionsversicherung und bittet die Herrn Waldbesitzer, ihnen den Eintritt in die Kasse zu ermöglichen, da es ihnen aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, der Pensionskasse beizutreten, so gern sie es auch möchten!" Als nächster Tagungsort wurde für den 6. September Züllichau zur Zusammenkunft festgelegt. Daselbst Exkursion in die Klemziger Forsten, anschließend Versammlung. Genauer Termin wird den Mitgliedern durch Postkarte zugehen und ebenso in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben. Auch Kollegen aus den Kreisen Crossen, Ost- und Weststernberg sind uns willkommen! Nachdem der Vorsitzende Herrn Nolte den Dank aller ausgesprochen hatte, schloß er um 7,15 Uhr die Versammlung.

Sorge bei Topper (Neumark), 16. Juli 1925.

Bögl, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Sachsen.

Am Dienstag, dem 4. August d. J., mittags 3½ Uhr, findet im Fremdenhof „Drei Raben" zu Dresden die Hauptversammlung des Landesvereins statt, wozu alle Mitglieder und die noch nicht zum Bunde gehörenden Forstbeamten des Freistaates Sachsen eingeladen werden.

Die Tagesordnung umfaßt Neuwahl der Vorstandsmitglieder, Rechnungsablegung sowie verschiedene Angelegenheiten. Auch wird voraussichtlich der erste Vorsitzende des Bundes, Herr Oberförster Parchmann, Berleburg, anwesend sein und über die Leitsätze des Bundes einen Vortrag halten.

Burg Lauenstein i. Erzgeb., 14. Juli 1925.

Peter, Vorsitzender.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

1. Unser Waldbegang in Sauen findet am 20. August statt. Abfahrt der bei Storkow stationierten Mitglieder 6⁴⁸ vormittags ab Storkow. Abfahrt ins Revier von Beeskow 8 Uhr. Anmeldungen bis zum 6. August an Förster Walter, Kehrigk, Post Münchehofe, erbeten.

2. Das Vereinsschießen der Gruppe am 4. Juli verlief zur größten Zufriedenheit aller Beteiligten. Die gediegenen und wertvollen Preise waren größtenteils in hochherziger Weise von den Herren Waldbesitzern der Vereinsmitglieder gestiftet, und sprechen wir ihnen an dieser Stelle nochmals unsern verbindlichsten Dank aus. Nach dem Schießen fand das übliche Tanzkränzchen statt. Während dessen trugen junge Damen vaterländische Gedichte, und die Frau eines Kollegen ein humoristisches Couplet unter großem Beifall vor. Auch wurde des Vereins „Waldheil" durch eine Sammlung gedacht. Die gut gelungene Veranstaltung hielt uns im gemütlichen Beisammensein bis über die ersten Morgenstunden hinaus zusammen. Die anwesenden Kollegen aus dem Staatsdienste sprachen uns ihren besonderen Dank für die Einladungen aus, und hoffen, bei dem nächsten Schießen wieder unter uns zu weilen.

Selchow, den 16. Juli 1925.

Birke, Schriftführer.

Ortsgruppe Groß-Wartenberg.

Sonntag, den 16. August, nachmittags 2 Uhr, Ortsgruppen-Versammlung auf dem Schießplatz in Rudelsdorf. Tagesordnung wird bekanntgegeben. Anschließend von 3 Uhr ab Preisschießen. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Forsthaus Neustradam, den 23. Juli 1925.

Siebenhaar.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 31 der Juni-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat August 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) kostet für August 1,20 Reichsmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für August 1,80 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für August 2,80 Reichsmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juni **1,40 Reichsmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**.

Neudamm, im Juli 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Ein Gleichnis.

Von Labahn, Stettin-Grabow.

Auf hoher Düne, dicht am Meer,
Steht einsam eine alte Kiefer,
Vom Sturm gepeitscht, das Haupt so schwer,
Neigt müde sie sich immer tiefer.

Wie bald entwurzelt, unterspült,
Wird umgestürzt sie schon vermodern,
Wenn nicht, bis tief ins Herz zerwühlt,
Im Feuer ihre Scheite lodern.

O Menschenkind, so wirst du auch,
Wenn müde sich die Augen schließen,
Dereinst zu Asche nur und Rauch —
Dein Leben wird in nichts zerfließen.

Dann trägt man dich wohl weit hinaus
Und bettet dich in Mutter „Erde".
Du schläfst in deinem Kiefernhaus,
Bis Irdisches zu Erde werde.

Am guten Alten
In Treue halten,
Am kräft'gen Neuen
Sich stärken und freuen,
Wird niemand gereuen.

Geibel.

Freude fehlet nie, wo Arbeit, Ordnung und Treue ist.

J. K. Lavater.

Suchst du das Glück? — Ach, es ist nur des Zufalls schönere Hälfte.
Aber der Zufall selbst hört auf den Namen Entschluß!

Hans v. Hopfen.

Du schönes Jägerleben! Wer dich genießen kann!
Es kann nichts Schön'res geben als so 'nen Jägersmann.

Wenn die Schwalben fischen,
Gibt's ein Gewitter.

Die aussterbenden Wisente.

Von Dr. W. Engelbart.

Der europäische Wisent, das einzige in Europa noch in freier Wildbahn lebende Wildrind, hat in den letzten Jahrzehnten an Zahl immer mehr abgenommen. Besonders die Kriegs- und Nachkriegszeit hat in dieser Beziehung verheerende Folgen gehabt, so daß auch dieser letzte Rest eines urwüchsigen, kräftigen Wildes, das im Altertum und Mittelalter als Jagdtier hoch geschätzt war, verschwunden sein wird — falls die in später Stunde unternommenen Bestrebungen zur Rettung nicht noch von Erfolg gekrönt sein sollten.

Während der Ur oder Auerochs, der noch häufig mit dem Wisent verwechselt wird, bereits im Jahre 1627 ausgestorben ist, hat sich der Wisent bis in die heutige Zeit erhalten. In der Eiszeit war der Wisent fast in ganz Europa verbreitet. Später zog er sich immer mehr nach dem Osten zurück, so daß er seit dem Mittelalter nur noch in Ostdeutschland, Rußland und den angrenzenden Gebieten vorkommt. In Deutschland wurde der letzte Wisent 1755 in den Tilsiter Wäldern erlegt. In Litauen und Samland wurden 1727 117 Wisente gezählt, in Brandenburg fanden sich um 1760 noch einige Tiere in einem Wildpark. Besonders häufig war der Wisent früher in Siebenbürgen, das letzte Stück wurde hier 1790 von Wilderern vernichtet.

Vor dem Kriege gab es im wesentlichen nur noch drei größere Bestände: im Quellgebiet des Flusses Kuban im Kaukasus, in der Bialowieser Heide in Litauen und in Oberschlesien auf den Besitzungen des Fürsten Pleß.

Der Wisentbestand im Kaukasus war der einzige, der noch vollkommen frei lebte, während die beiden andern mehr oder weniger geschützt wurden. Nähere zuverlässige Angaben über das Schicksal der Kaukasus-Wisente liegen noch nicht vor. Es scheint sich jedoch die Nachricht zu bestätigen, daß der gesamte Bestand bei den Unruhen der russischen Revolutionszeit vernichtet worden ist. Russische Soldaten sollen vielfach mit Maschinengewehren Jagd auf den Wisent gemacht haben.

Die Gegend von Bialowies in Litauen war ein bevorzugtes Jagdgebiet des russischen Zaren. Hier wurden die Wisente gepflegt und nur nach weidmännischen Grundsätzen abgeschossen. Zeitweise sollen über 1200 Wisente in den Bialowieser Wäldern vorhanden gewesen sein. Vor dem Kriege trat verschiedentlich Milzbrand sowie Wild- und Rinderseuche in starkem Maße auf, wodurch der Bestand gelichtet wurde. Während der Kriegswirren gingen viele Tiere zugrunde, und was übrig blieb, wurde während der russischen Revolution vernichtet. Der „Verein Naturschutzpark" versuchte während des Krieges einen Teil der Bialowieser Wisente nach Deutschland zu überführen, wo sie in zoologischen Gärten weitergezüchtet und im Naturschutzpark in der Lüneburger Heide ausgesetzt werden sollten. Leider kam der Plan nicht zur Durchführung.

Während des Krieges hatten deutsche Soldaten Gelegenheit, die Lebensweise der Bialowieser Wisente zu beobachten. Außerhalb der Brunftzeit leben die Tiere in Herden von 10 bis 15 Stück, zuweilen auch weniger. Während der Brunftzeit, die gewöhnlich im August beginnt und vier Wochen dauert, sind sie meist in größeren Herden vereinigt anzutreffen. Vielfach sind die Wisente für plump gehalten worden. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Im Gegenteil, es sind gewandte und schnelle Tiere, meterhohe Hindernisse werden mit Leichtigkeit überwunden. Sie halten sich besonders in sumpfigen Waldgebieten auf. Ihre Nahrung besteht aus Gräsern, ferner aus Blättern und

Hosted by Google

Baumrinde. Große Vorliebe zeigen sie für Sandbäder. Ihrem Wesen nach sind sie scheu, dem Menschen werden sie selten gefährlich.

Der dritte größere Bestand befand sich in den ausgedehnten Waldungen des Fürsten Pleß in Oberschlesien. Der Grundstock des Bestandes stammt aus Litauen. Der Zar Alexander II. schenkte 1865 dem damaligen Fürsten Pleß einen Stier und drei Kühe, später kamen noch einige weitere Tiere hinzu. Die Wisente haben sich bei den günstigen Lebensbedingungen gut vermehrt. Im ganzen wurden 167 Wisentkälber gesetzt und aufgezogen. 85 Tiere wurden erlegt, 5 an zoologische Gärten abgegeben. Im Jahre 1917 betrug der Gesamtbestand 75, davon 11 Stiere und 64 Kühe und Kälber. Das ist ein sehr erfreuliches Ergebnis gewesen, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Stiere erst im vierten Jahre fortpflanzungsfähig sind und die weiblichen Tiere nur alle zwei bis drei Jahre kalben. Aber auch von dem vielversprechenden Plesser Bestand sind nur noch drei Tiere übriggeblieben. Wilddiebereien und die polnischen Aufstände haben den Bestand zugrunde gerichtet. Ob sich der Rest noch halten wird, ist kaum anzunehmen. Die Wälder des Fürsten Pleß sind jetzt polnisch. Die Bemühungen, die letzten Wisente nach Deutschland zu überführen, sind von der polnischen Regierung vereitelt worden.

Die Lebensweise der oberschlesischen Wisente ist in eingehender Weise von Jägern und Naturfreunden beobachtet worden. Die Hauptbrunftzeit war im November, die Kälber fielen meist im Juli. Die Brunftzeit dauert nur 48 Stunden. Die Begattung wird wiederholt vollzogen. Der Stier ist in dieser Zeit dauernd mit der Kuh zusammen, Nebenbuhler werden heftig bekämpft. Die vielfach vorgenommenen Kreuzungsversuche mit Hausrindern sind stets erfolglos gewesen. Zum Setzen trennt sich das Tier vom Rudel, erst wenn das Kalb der Mutter wieder folgen kann, schließt diese sich wieder der Herde an. Die Wisentkühe zeigen sich sehr besorgt um ihre Kälber, sie sind während dieser Zeit zuweilen bösartig und selbst dem Menschen gefährlich. Es wird berichtet, daß Beerensammler usw. auf Bäume flüchten und hier stundenlang ausharren mußten. Das Kalb saugt etwa ein Jahr, es nährt sich jedoch frühzeitig von Gräsern und Kräutern, worin auch die Hauptnahrung der ausgewachsenen Tiere besteht. Während des Winters werden die Plesser Wisente mit Heu, Kartoffeln, Mais und Kastanien gefüttert. Die Wisente brauchen viel Wasser. Nach den Beobachtungen in Oberschlesien fühlen sie sich gerne, sie können auch ausgezeichnet schwimmen. Salzlecken werden gern und häufig aufgesucht. Aeltere Stiere werden vielfach bösartig. Starke Keiler sind wiederholt zu Tode geforkelt worden. Rotwild ergreift auch schleunigst die Flucht. Oft wurden Heufuhren der Bauern von Wisenten angefallen, so daß sie ihr Heu im Stich lassen mußten. Bei dieser Gelegenheit ist einmal ein Pferd getötet worden. Eigenartig ist es, daß ein Hauptstier außerhalb der Brunftzeit innige Freundschaft mit einem jüngeren Stier schließt. Dieser geht beim Austreten auf eine Lichtung immer voraus und sichert, ehe der Hauptstier nachfolgt, er wird gewissermaßen als Aufpasser verwandt. Die Kühe ziehen meist in Trupps von vier bis sechs Stück durch die Gegend, ohne sich irgendwo länger aufzuhalten. Im Oktober wird das dunkelbraune Sommerhaar durch graubraunes, dichtes, wolliges Winterhaar ersetzt. Im Winter halten sich die Wisente gewöhnlich im Hochwald in der Nähe der Futterplätze auf, im Sommer sind sie mehr im Unterholz, wo sie Schutz vor Insekten und großer Hitze finden. Zur Aesung treten die Wisente abends auf die Wiesen aus, gegen Morgen ziehen sie sich wieder ins Dickicht zurück. Der stärkste in den Plesser Wäldern erlegte Wisentstier wog aufgebrochen 700 kg. Die Größe betrug im Widerrist 2 m, die Länge 2,80 m.

Neuerdings sind Bestrebungen im Gange, um die letzten Wisente, die noch in einigen Wildparks und zoologischen Gärten vorkommen, weiter zu züchten. Ob diese Bestrebungen von Erfolg sein werden, muß die Zukunft lehren. Besonders verdient gemacht hat sich darum Dr. Priemel, der Direktor des Zoologischen Gartens in Frankfurt a. Main. Er hat durch Umfragen im In- und Auslande das Interesse für die Erhaltung der Wisente geweckt. Nach seinen Feststellungen beträgt der derzeitige Bestand etwa 60 Stück. Die Tiere verteilen sich auf die größeren Zoologischen Gärten in Deutschland, Dänemark, England, Ungarn usw.; von Wisentgehegen ist besonders der Bestand des Herrn v. Arnim-Boizenburg von Bedeutung. Vor einiger Zeit wurde in Berlin die „Internationale Gesellschaft zur Erhaltung des Wisents" gegründet. Es wird erstrebt, durch Austausch von blutsfremden Tieren die Fruchtbarkeit der Wisente zu erhalten. Später kommt dann eine Aussetzung etwa im Naturschutzpark der Lüneburger Heide in Frage.

Auflösung des Magischen Quadrats in Nummer 25:

A	r	r	a	s
R	h	o	n	e
R	o	t	t	i
A	n	t	o	n
S	e	i	n	e

Arras, Rhone, Rotti, Anton, Seine.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Strecker und Schröder
Verlagsbuchhandlung
Stuttgart
Johannesstraße 11a

Soeben erschien:
Die Bodenpflanzen unserer Wälder
Von Forstmeister Otto Feucht
Mit 8 Tafelbildern u. 48 Zeichnungen nach der Natur
Biegsamer Leinenband Mk. 3,50

Von Forstmeister Otto Feucht erschien ferner:
Die Bäume und Sträucher unserer Wälder
Mit 55 Abbildungen
Biegsamer Leinenband Mk. 2,50
15. bis 18. Tausend

Parkbäume und Ziersträucher
Mit 54 Abbildungen
Gebunden Mk. 1,50
7. bis 10. Tausend

Bücher, wie sie nur ein erfahrener Forstmann, ein gut. Naturbeobacht. und ein Freund der Natur schreiben konnte
Naturschutz, Berlin.

Durch jede Buchhandlung oder von uns direkt!

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:
Pape, Pauline, Försterfrau in Königslutter.
Zimmermann, Revierförster i. R. in Mölln, Lauenburg.

Unterricht u. Pension

Für 25jähr. jg. Mann wird **Erholungsaufenth.** in einsam.
Forsthaus
bei voller Kost **gesucht.** Angeb. mit Pensionspr. unt. **B.B. 1293** an Ann.-Exp. **Rudolf Mosse, Breslau.**

Pension
im Forsthaus od. Waldgasthaus
Nett., sonniges Heim in waldr. Gegend v. erholungsbedürft., 47jähr. Kaufmann für dauernd gesucht. Ausführl. Angebote unter **Nr. 873** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Holz und Güter

Schlagbare Grubenholzbestände
jeder Größe laufend zu kaufen gesucht.
Ausführliche Angebote an das
Postschließfach 129 in Essen a. Ruhr.

Stellenangebote

Zum 1. April 1926 **suche** ich auf die Dauer von 3 bis 4 Jahren einen durchaus nur gründlich gebildeten, evangelischen

Junglehrer

guter Herkunft; wenn möglich Forstmannssohn — weidgerechter Jäger; also von vornehmer Gesinnung und Herzensbildung. Derselbe hätte die Aufgabe, mein am 5. Mai nächsten Jahres 6 Jahre alt werdendes Söhnchen Hans für die Aufnahme zur Sexta eines Realgymnasiums oder Lyzeums vorzubereiten. Achtung vor dem Naturerschaffenen und wahres deutsches Wesen sind die Grundbedingungen zur Aufnahme bei vollem Familienanschluß.

Bewerbungen mit Angabe des Alters, ausführlichem, handschriftlich niedergelegtem Lebenslauf, Bildungsgrad, beglaubigten Zeugnisabschriften, Angabe von Referenzen und Gehaltsansprüchen, bei vollkommener, freier Station, sind einzureichen an den Revierverwalter der J. B. A.
Oberförster v. Stuemer, Skado, Post Senftenberg i. L.
(Entscheidung über die Auswahl erfolgt im Oktober. Eintritt evtl. schon im Januar 1926 möglich.) (883

Forstverwaltung in Westfalen **sucht** jungen, 20- bis 25jähr., kath.

Forstgehilfen,

der mit allen forstl. Arbeiten vertraut ist. Dienstantr. muß am 1. Sept. erfolgen können. Lebensl., Zeugnisabschr. u. Gehaltsanspr. an die (889
Freiherrl. v. Oer'sche Försterei, Ahaus i. W.

Zum 1. 9. evtl. 15. 9. 1925 **suche** ich, vorwiegend für den inneren Dienst, einen unverh., national gesinnten

Reviergehilfen,

nicht unter 21 Jahren. Gute Handschrift, sicherer Rechner, flotter Arbeiter unbedingt erforderlich. Junge Leute, die bereits in einer größeren sächs. Revierverwaltung mit Erfolg tätig waren, erhalten den Vorzug. Besoldung nach Gruppe IV der staatl. Besoldungsordnung. Überdies werden freie Wohnung, Feuerung und Beleuchtung gewährt. Selbstgeschr. Lebenslauf u. begl. Zeugnisabschriften m. Lichtbild sind zu richten an die
Unitäts-Forstverwaltung zu Berthelsdorf bei Herrnhut, Sachsen.
872) **Müller**, Revierförster.

Zum 1. Oktober wird ein junger, verh. (878

Hilfsförster

mit guter forstlicher Ausbildung, schöner Handschrift, guter Rechner u. Forstgehilfen-Prüfung **gesucht.**
von der Schulenburg'sche Forstverwaltung, Ramstedt, Post Zielitz, Bez. Magdeburg.

Stellengesuche

Förster,

27 Jahre alt, Kriegsteilnehmer, national gesinnt, in ungekündigter Stellung, mit guter Fach- und Allgemeinbildung, **sucht** umständehalber für sof. od. spät. **Dauervertrauensstellg.** wo baldige Heirat möglich, bzw. Bedingung. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 861** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudrmm

Suche Stellung als

Förster,

wo Verh. gest. 27 Jahre, gest. auf langjährige Zeugnisse u. gute Empfehlungen. Angebote unt. **Nr. 846** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Bayrischer
Forstverwalter a. D.,

51 J., Absolvent einer bayr. Waldbauschule mit Note I, durchaus zuverlässig u. ehrlich, sehr energisch, große Praxis in Waldwirtschaft und Holzverwertung,

sucht Vertrauensstellung im Forstdienst

bei **Herrschaft oder Stadt** bei mäßigen Ansprüchen; geht auch außerbayrisch; allenfalls auch in **große Holzhandlung oder Sägewerk.**
Angebote unter **S. M. 5087** an **Rudolf Mosse, Stuttgart,** erbeten.

Junglehrer,

mit guten Zeugnissen, musikalischer Begabung u. Liebe zur Natur, **sucht eine Hauslehrerstelle** für sofort od. spät. Angeb. unt. **Nr. 891** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Fräulein, kath., 54 J. a., v. angenehm. Äußern, wünscht m. einem Herrn in Lebensstellung **zwecks Heirat** in Verbindg. zu treten. Zuschr. unt. **Nr. 847** befördert die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Junges Mädchen, gesund u. bescheiden, 21 Jahre alt, evang., **sucht** bei Familienanschluß u. entsprechender Vergütung **Stellung** als

Stütze

in ein. Forsthaus. Dieselbe ist in Haushaltungs- und Handarbeiten erfahren. Angebote an (888
H. Müller, Fh. Tanna, Kr. Schleiz.

Hundemarkt

Wegen Pens. zu verk. guter dklbr., kurzh.
Vorstehhund,
dtsch.-engl. Kreuz., ausgez. Nase, g. App., i. 5. Felde, fl. Sucher. (881
Heg. **Hinsch, Lüttensee i. H., Kr. Stormarn.**

Samen und Pflanzen

Zur Frühjahrskulturzeit empfehle:
Alle Waldsamen und -Pflanzen,
besonders **Fichten, Kiefern, Weißtannen, Rotbucheln, Eschen usw., sehr preiswert.** (378
Ch. Geigle, Nagold (Wttbg.).
Preisliste gratis und franko.

Rotbuchenpflanzen,
15/30 cm hoch, gut bewurzelt, pro Tausend 8 Mk., gibt ab (882
Bernhard Gaßmann
in Lengenfeld u. Stein, Kreis Heiligenstadt.

Vermischte Anzeigen

Honig-Fliegenfänger
mit Stift, 1 m lg., 4½ cm breit, **erstll. gut beleimt,** 100 St. 3,40 Mk., 300 St. 9,60 Mk. **J. Tannen, Gronau 126. Westf.**

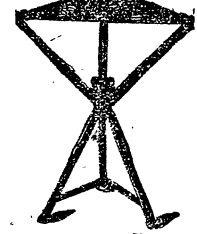

Nur Mk. 3,50 franko
Taschenstuhl,
solange Vorrat. 879
Schwabe, Rabenau i. Sa.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32. **Neudamm, den 7. August 1925.** **40. Band.**

Der Haushalt der Forstverwaltung für das Jahr 1925 im Preußischen Landtage.

Die Besprechung des Haushaltes der Forstverwaltung war in diesem Jahre ziemlich lebhaft, wenn auch nach mancher Richtung weniger interessant, denn Wiederholungen ermüden den Zuhörer, besonders aber dann, wenn sie lediglich dem offensichtlichen Zwecke zu dienen haben, außerhalb der Mauern die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Der Berichterstatter, der Abgeordnete Peters-Hochdonn (Soz.-Dem. P.), weist eingangs darauf hin, daß die Einnahmeverhältnisse des Jahres 1925 weniger günstig sind als im Vorjahre, in welchem der Reinüberschuß 87 468 080 ℳ betragen hat, während er in diesem Jahre nur auf 56 385 700 ℳ veranschlagt ist, abgesehen von 4 Millionen Mark, die der Ausschuß auf Grund des Steigens der Holzpreise weiter eingesetzt hat. Bei verschiedenen Positionen hat der Ausschuß auch die Mehrausgaben erhöht, so z. B. die Vorschüsse der Beamten zur Wirtschaftsführung um 500 000 ℳ und bei den Forstkulturen um 1 400 000 ℳ.

Der Ausschuß hatte auch die Entschließung gefaßt, „das Staatsministerium zu ersuchen, auch den überzähligen Förstern, den Hilfsförstern und Forstgehilfen eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren", aber andererseits hat er bei der Dienstaufwandsentschädigung für die Forstbeamten 88 570 ℳ gestrichen, was eine Inkonsequenz darstellt. Bei der Jagd ist eine Mehrausgabe von 375 000 ℳ gegenüber dem Vorjahre eingestellt, aber die Einnahmen betragen eine Million weniger. Der Ausschuß hat aus diesem Grunde die Mehrausgabe auf 200 000 ℳ heruntergesetzt.

Durch die Besetzung im Westen ist in den preußischen Staatsforsten ein Schaden von 175 Millionen erwachsen. Der Abgeordnete von Treskow (D.-nat. V.-P.) weist darauf hin, daß die Franzosen auch in den Privatforsten erhebliche Schäden angerichtet haben, und in wirklich erfrischender Weise spricht der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) ganz unumwunden aus, daß die Firma Gebr. Himmelsbach sich in der Pfalz und in den preußischen Staatsforsten „so merkwürdig, so vaterlandsverräterisch" benommen hat und deshalb von den Geschäften mit der Staatsforstverwaltung in Zukunft ausgeschlossen bleiben soll, was hoffentlich nicht vergessen wird. Obgleich der Abgeordnete von Treskow den Abbruch der Verbindung mit der Firma Himmelsbach ebenfalls für richtig hält, so drückt er sich doch recht milde aus, wenn er sich auf die Feststellung beschränkt, daß die Firma Himmelsbach die Tätigkeit der Franzosen in den Wäldern des besetzten Gebietes zum mindesten nicht erschwert hat*).

Nicht wesentlich fester faßt der Abgeordnete Gieseler (D.-völk. F.-P.) in dem uns zur Verfügung gestellten Teil seiner ungehaltenen Rede zu, wenn er auch das Treiben unserer Feinde „schändlich" nennt und es bedauert, daß sich auch deutsche Firmen gefunden haben, welche diesem Beginnen Vorschub leisteten. Jedenfalls müssen wir fest-

*) Die Firma Himmelsbach hat bei der Ausführung der Coupes supplémentaires 80000 bis 100 000 fm, die Gruppe Schenk 40 000 fm eingeschlagen. Die erstgenannte Firma hat es fertiggebracht, diesen Hieb in etwa sieben Wochen durchzuführen, zu welchem Zwecke sie 2000 Arbeiter geworben hat, obwohl die Firma vertragsmäßig zur Abholzung bis 31. Dezember 1927, also vier Jahre, Zeit gehabt hätte.
Der Berichterstatter.

Hosted by Google

stellen, daß die Schmelzersche Note den Ton am besten getroffen hat.

Die Ausgaben haben im Verhältnis zu den Einnahmen eine erhebliche Höhe erreicht, da 65 % der Einnahme für Betriebskosten verwendet werden, was dem Ausschuß Veranlassung gewesen ist, gewisse Abstriche nach dieser Richtung vorzunehmen.

Die staatliche Einrichtung von Sägewerken hat bei der Debatte eine recht erhebliche Breite angenommen. Der Sozialdemokrat Wende-Berlin erwartet bedeutende Vorteile für die Staatseinnahmen, wenn staatliche Sägewerke eingerichtet werden, während der Abgeordnete von Tresckow sich von einem solchen Versuche nicht viel verspricht. Der Zentrumsabgeordnete Schmelzer ist der Auffassung, daß bei einer derartigen Tätigkeit des Staates nicht viel herauskommt, und sein Hinweis darauf, daß mit Einwilligung der Sozialdemokratie die staatlich betriebenen Bergwerke in eine Aktien-Gesellschaft umgewandelt sind, während diese Partei jetzt umgekehrt in die Privatwirtschaft eingreifen will, illustriert die verworrene Auffassung, die ab und zu bei der Sozialdemokratie bei der Erörterung sozialistischer Wirtschaftsgedanken zu konstatieren ist. Auch der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode (D. V.-P.) wendet sich mit sehr guten Gründen gegen die Errichtung eigener Sägewerke der Staatsforstverwaltung. Oberlandforstmeister von dem Bussche geht von derselben Auffassung aus und betont besonders, daß die guten Ergebnisse des fiskalischen Sägewerkes in der Oberförsterei Grimnitz nicht zu falschen Vorstellungen führen dürfen, weil es sich hier um ganz besondere und günstige Verhältnisse handelt. Es kommt ein Waldgebiet von etwa 35 000 Hektar in Frage, das mit einem weit verzweigten Waldbahnnetz ausgestattet ist. Im übrigen sind zwei Bahnanschlüsse, ein vorzüglicher Wasseranschluß in Verbindung mit dem Großschiffahrtsweg vorhanden. Der Oberlandforstmeister hat nichts dagegen, wenn unter gleich günstigen Bedingungen hier und da noch ein fiskalisches Sägewerk errichtet wird, aber grundsätzlich will er die Verarbeitung des Holzes dem privaten Unternehmungsgeist überlassen wissen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß von einer Vorschrift der rindenlosen Messung des Holzes, über die viel gesprochen ist, Abstand genommen werden soll.

Der Zentrumsabgeordnete Schmelzer glaubt, daß die Treibjagden etwas zuviel Unkosten verursachen und daß die „Pürschjagd" die meisten Reinerträge bringt. Oberlandforstmeister von dem Bussche gibt dem Abgeordneten Schmelzer in diesem Punkte vollständig recht, aber im übrigen ist er doch der Ansicht, daß die Hasen, die im Staatswalde geschossen werden, um Einnahmen zu erzielen, nicht alle auf dem „Pürschgang" geschossen werden können, sondern nur unter Zuhilfenahme von Treibjagden.

Der Zentrums-Abgeordnete Jakoby-Raffauf hat heute, wie auch sonst, seine etwas seltsamen Auffassungen vom Jagdbetriebe, denn es hat ihm jemand erzählt, „daß früher die Hirsche und Rehe zusammengetrieben, festangebunden worden seien, um einigen Oberen den Abschuß zu erleichtern". Das will er auf die Dauer nicht mehr haben. Nach dieser Richtung stimmen wir vollständig mit ihm überein. Der Abgeordnete will auch nicht, daß die Jäger statt in den Gottesdienst auf die Jagd gehen, und er stellt die rethorische Frage: „Wie verträgt sich das damit, daß man gerade in diesen Kreisen überall die Hochhaltung der christlichen Weltanschauung gepredigt hat. Darin liegt System*)."

Der Abgeordnete Peters-Hochdonn teilt weiter mit, daß nach Feststellung der Staatsforstverwaltung 14 000 ha Wald von der Forleule befallen sind und weitere Schäden erwartet werden müssen.

Der Abgeordnete von Tresckow wendet sich gegen die Forsteinrichtungsanstalten, weil er die darauf gerichtete Politik, für die der Oberforstmeister Trebeljahr verantwortlich ist, den Einschlag immer höher zu schrauben, nicht für richtig hält. Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode (D. V.-P.) drückt seine schon bekannte Überzeugung aus, daß die Forsteinrichtungsanstalten eine unnütze Ausgabe sind. Allgemeine Zustimmung wird diese bis jetzt nicht stichhaltig genug begründete Auffassung kaum finden, und deshalb erscheint es wiederum sehr verständlich, daß der Abgeordnete Gieseler (D.-völk. F.-P.) die Forsteinrichtungsanstalten nicht nur erhalten, sondern weiter ausgebaut wissen will. Gegen den Vorwurf kann Widerspruch aber nicht erhoben werden, daß die Durchführung des bei der Haushaltungsberatung im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses, eine aus Sachverständigen bestehende Kommission zur Lösung dieser Frage einzusetzen, vom Ministerium nicht durchgeführt worden ist, nicht unterbleiben durfte.

Den geforderten Ausbau des Versuchswesens kann man nur freudig begrüßen. Damit geht auch der Abgeordnete von Tresckow einig, wenn er auch zur Erreichung des Zweckes

*) Ja, so sind die Jäger nun einmal, aber sie werden sich wahrscheinlich sagen, daß, wenn das Zentrum, welches doch stets und überall die Hochhaltung der christlichen Weltanschauung gepredigt hat, mit den Verächtern des Christentums und jeder christlichen Weltanschauung, der Sozialdemokratie, auf Gedeih und Verderb zusammengeht, es sich mit ihrer Anschauung weiter wohl auch vereinigen läßt, daß sie zuweilen statt in die Kirche auf die Jagd gehen. Wer selbst im Glashaus sitzt, der sollte nicht mit Steinen werfen.

Der Berichterstatter.

Hosted by Google

einen anderen Weg einschlagen will. Auch der Abgeordnete Barteld-Hannover (Dem.) will das Versuchswesen der Forstwirtschaft gefördert wissen, wenn er auch mit der heutigen Einrichtung nicht einverstanden ist.

Der Sozialdemokrat Wende-Berlin bedauert, daß das Forstkulturgesetz immer noch ausbleibt, welches den gesamten Wald unter Staatsaufsicht stellen soll. Er denkt, doppelt genäht reißt nicht, und deshalb fordert er das Gesetz nicht allein am 25. Juni, sondern auch am 27. Juni, wo er dieselbe Rede zum zweiten Mal hält. Dem Reichsforstwirtschaftsrat steht der Herr Abgeordnete nicht freundlich gegenüber, sondern er hält ihn für etwas Rückständiges, da er in ihm die Ursache des Widerstandes gegen das Forstkulturgesetz sieht und die nackteste Interessenvertretung der Waldbesitzer, aber keine auf den breiten Massen der Bevölkerung aufgebaute Körperschaft.

Der Abgeordnete Barteld-Hannover bemerkt zu dem „Rätegedanken", daß die Oberförster, welche es verstanden haben, mit dem Betriebsrat richtig zu arbeiten, einen außerordentlich starken Nutzen daraus gezogen haben. Es scheint ihm auch, daß gewisse staatliche Einrichtungen nicht den Beifall der Forstbeamtenschaft finden, und diese Einstellung soll sich äußerlich auch dadurch kundgeben, daß Forstverwaltungsbeamte, Oberförster usw. heute noch die Zeichen des alten Staates, und nicht den neuen Adler tragen. Die Zentralforstverwaltung möge dafür Sorge tragen, daß die Embleme der Vergangenheit endlich einmal aus dem Staatswalde verschwinden.

Über die Reform der Forstverwaltung ist ziemlich viel gesprochen worden, und namentlich wird eine gewisse Dezentralisation für notwendig gehalten. Der Abgeordnete von Treskow will zwar für eine Fortbildung der Beamten eintreten, aber er ist gegen das zweite Schuljahr der Försteranwärter und erst recht gegen eine vollständige Umstellung der Forstverwaltung und der Beamtenschaft, die er nicht für zweckmäßig hält. Der Abgeordnete von Treskow wendet sich gegen den Antrag 8 des Hauptausschusses, zu dessen Annahme, seiner Ansicht nach, keine Veranlassung bestehen soll. Deshalb ist es von besonderer Wichtigkeit für die preußischen Staatsförster, den Antrag 8 im Wortlaute zu kennen. Er heißt:

das Staatsministerium zu ersuchen, zwecks Erhöhung der forstlichen Produktion die fachliche Aus- und Weiterbildung der staatlichen Forstbeamten aller Grade auf ein verständnisvolleres Arbeiten im Sinne der fortschreitenden waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Erkenntnisse, wie dies von namhaften Vertretern der Forstwissenschaft und -wirtschaft gefordert wird, umzustellen.

Der Inhalt dieses Antrages ist ein Faktor, welchen die Staatsförster in ihre Rechnung einstellen müssen, weshalb wir an ihm nicht vorbeigehen dürfen, mit dem gleichzeitigen Hinweise darauf, daß der Antrag bei der Abstimmung im Landtage trotzdem angenommen worden ist. Wir kommen aber nicht daran vorbei, feststellen zu müssen, daß der Abgeordnete von Treskow für die Ablehnung dieses so wichtigen Antrages eingetreten ist.

Graf zu Stolberg-Wernigerode will die Forstabteilung bei den Regierungen als selbständige Forstabteilungen aufrechterhalten wissen, unter Aufrechterhaltung der Kollegialität der Abteilungen. Eine selbständige Forstsekretärlaufbahn solle festgelegt werden, aber wenn mit dieser Reform auf die allgemeine Verwaltungsreform gewartet werden solle, würde man jedenfalls noch lange vergeblich warten müssen. Der Abgeordnete weist darauf hin, daß die Beamtenvertretungen bei den Regierungsforstabteilungen, die heute gleichmäßig nach den einzelnen Organisationen vertreten sind, einer Änderung bedürfen. Davor möchten wir aber warnen, eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, daß die zahlenmäßig kleinsten Organisationen ihres Einflusses beraubt werden, aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind. Sehr richtig wird auch darauf hingewiesen, daß die Zentralforstverwaltung etwas mehr frischen Wind wehen lassen und besonders den Beamten, sowohl bei den Regierungen als auch den Oberförstern, den Betriebsbeamten und allen anderen Forstbeamten etwas mehr Vertrauen entgegenbringen sollte, und nicht immer denken solle: Wir können das alles nur selbst bestimmen. „Je mehr man dezentralisiert, je mehr man die unteren Organe der Verwaltung zur vollen Verantwortung mit heranzieht, um so höhere Leistungen wird man erzielen." Hierin liegt eine sehr tiefe und beachtenswerte Wahrheit, denn die Zentralforstverwaltung kann zweifellos sehr große Vorteile daraus ziehen, wenn sie sich einmal zu der Erkenntnis durchgerungen hat, daß die Nutzbarmachung des im preußischen Walde verkörperten Vermögens erst dann eine vollkommene sein wird, wenn die Betriebsbeamtenschaft zur höchsten Leistungsfähigkeit herangebildet wird und im Rahmen der ihr gestellten Aufgaben die notwendige Selbständigkeit erhält.

Dem Abgeordneten Barteld-Hannover kann man nicht ganz Unrecht geben, wenn er auf das Unzweckmäßige in der heutigen Forstverwaltung hinweist. Wenn sich die Leistung einer Regierungsforstabteilung auch nicht ohne weiteres nach der Zahl der Oberförstereien beurteilen läßt, so kann man es aber vollständig verstehen, wenn unter Hinweis auf die 80 Oberförstereien der Regierungsforstabteilung in Kassel und demgegenüber wieder auf andere, die 5, 7, 8 Oberförstereien haben, eine derartige Einrichtung als wirtschaftliche Verwaltung bezweifelt werden darf. Der Abgeordnete betont, daß durch eine Reihe von Zuschriften aus Oberförsterkreisen und auch aus den Kreisen der

Hosted by Google

Regierungsforstbeamten die Richtigkeit seiner Ansichten bestätigt worden sei, und er hat auch recht darin, daß man über diese Dinge auf gewissen Seiten sehr gern spricht, aber nie den Mut zum Handeln findet. Der Abgeordnete fordert auch das Zusammenlegen der Oberförstereien, vor allem aber die Beseitigung der Zwerg-Oberförstereien. Er wendet sich schließlich gegen den Geist, der bei den leitenden Forstverwaltungsbeamten herrscht und seinen Ausdruck in einem Entwurf für eine Dienstanweisung findet, worin ausgesprochen wird, „daß über sachliche Maßnahmen den Betriebsbeamten ein Einspruchsrecht nicht zusteht". Gewiß hat ein derartiges Einspruchsrecht, das man wohl besser als Geltendmachung einer anderen Ansicht bezeichnet, seine Schattenseiten, aber trotzdem läßt es sich nicht hinwegleugnen, daß eine derartige Vorschrift ganz und gar auf dem alten Geiste beruht, welcher der nicht in allen Fällen begründeten Vorstellung entsprungen ist, daß der Vorgesetzte immer und allein recht hat. Das ist nicht der Fall, ganz besonders aber nicht heute, wo die Oberförster so jung zur Anstellung kommen, daß sie von den alten, in der Praxis stehenden Förstern noch lernen müssen, wie es auch der Abgeordnete von Treskow, wie später gezeigt werden soll, bestätigt.

Auch der Abgeordnete Gieseler verlangt den verantwortlichen Forstobersekretär.

Der Abgeordnete von Treskow weist auf das Bedenkliche der allmählichen Einziehung von Beamtenstellen hin. Soweit die Verminderung der Förster in Frage kommt, wird als Grund angeführt, daß sofort in den Staatsforsten mehr gestohlen werde. Das ist ein Hinweis, der gewiß seine Berechtigung hat, aber der größte Nachteil liegt doch auf einem anderen Gebiete, was besonders hätte unterstrichen werden können. Die Ausführungen des Abgeordneten von Treskow können dahin ausgelegt werden, daß nach seiner Ansicht der Schwerpunkt der Tätigkeit des Försters im Schutzdienst liegt, während er tatsächlich in der Betriebsbeamtentätigkeit zu suchen ist. Nach dieser Richtung würde dem Walde der größte Nachteil erwachsen, wenn man die Förstersstellen vermindern wollte, und das verdient, besonders wenn Sachkenner sprechen, schärfer in den Vordergrund gestellt zu werden. Nicht ganz stimmen die zu diesem Punkte gemachten Ausführungen des Abgeordneten Gieseler (D.-völk. F.-P) mit denen des Abgeordneten von Treskow überein. Wenn auch bei ihm sich der Hinweis findet, daß unter dem Beamtenabbau der Schutz des Waldes leidet, weil der Diebstahl stark zunehmen muß, und bei oberflächlicher Betrachtung die Forstschutztätigkeit aus den Ausführungen hervorspringt, so scheint dieser Abgeordnete doch auf dem Standpunkte zu stehen, daß die Betriebstätigkeit es erfordert, daß an Hilfspersonal nicht gespart wird, das den Schutz des Waldes zu übernehmen hat, um den Förster nicht seiner Hauptaufgabe zu entziehen. Immerhin aber läßt der Abgeordnete Gieseler eine präzise Stellungnahme zu dem oben erwähnten Antrag 8, den der Abgeordnete von Treskow ablehnt, vermissen, wenn er auch den Betriebsdienst über den Schutzdienst zu stellen scheint. Nicht zu erkennen ist, ob der Abgeordnete Gieseler ebenfalls, wie der Abgeordnete von Treskow, die Umstellung der Forstverwaltung und der Beamtenschaft, wie sie beantragt ist, ablehnt.

Der Abgeordnete Graf Stolberg hat die Frage der zweijährigen Forstschulzeit angeschnitten, aber er findet bei dem Herrn Oberlandforstmeister keine Gegenliebe. Dieser betont, daß der Staatsförsterverein seine Befriedigung über die jetzige Regelung der Ausbildung ausgesprochen hat und daß die jetzige Ausbildung der Anwärter so gut sei, daß man vollkommen damit zufrieden sein könne. Wenn dem unsererseits nicht widersprochen werden soll, so hat aber doch die neue Regelung der Dinge den unverkennbaren Nachteil für den Förstersstand, daß sie die so notwendige Aufstiegsmöglichkeit beeinträchtigt, was die Beamtenvertretungen noch immer nicht genügend ins Auge gefaßt zu haben scheinen. Allerdings tritt der Abgeordnete Gieseler dafür ein, daß hinsichtlich der Besoldung als Grundstufe die Gruppe VII mit Aufrückung nach VIII und Beförderung zum Revierförster nach IX als maßgebend angesehen werden solle. Der gute Wille, der an dieser Stelle zum Ausdruck kommt, soll nicht verkannt werden, aber er kann allein nicht helfen, solange die Voraussetzungen fehlen, die es ermöglichen, jenen in die Tat umzusetzen. Dem Förstersstande können die berechtigten Wünsche nach dieser Richtung nicht erfüllt werden, solange nicht die Ausbildung, in Verbindung mit der anderweitigen Regelung der Tätigkeit, auf das Fundament gestellt wird, welches allein die Gleichstellung mit den Beamtenkategorien der genannten Gruppen bringen kann. Solange hier der Hebel nicht angesetzt wird, können die Wünsche des Abgeordneten Gieseler auf Erfüllung wohl kaum rechnen. Es ist dazu eine gewisse Umstellung der Forstverwaltung und der Beamtenschaft, die wiederum der Abgeordnete von Treskow nicht will, unvermeidlich, und das Abwarten der Auswirkung der Ausbildungsvorschriften, an denen, wie dieser Abgeordnete sagt, nicht herumgedoktert werden soll, muß zweifellos eine Vertagung der Erfüllung der Wünsche des Förstersstandes mit sich bringen, worüber man sich nicht im unklaren sein darf, da für alle gestellten Anträge die Voraussetzungen für die Erfüllungsmöglichkeit gegeben sein müssen.

Auch der deutschnationale Abgeordnete Dallmer ist der Ansicht, daß die Forstbeamten mit der heutigen Ausbildung „ziemlich" zu-

Hosted by Google

frieden sind, und er vertritt sogar die Auffassung, daß Graf Stolberg den Forstbeamten keinen besonderen Wunsch erfüllt, „wenn er so inständig auf das zweite Schullehrjahr hindrängt", sondern im Gegenteil, „daß das so, wie die Leute heute eingestellt sind, nicht gerade zu ihren Wünschen gehört". Der Abgeordnete Dallmer irrt sich, wie sehr stark betont werden muß, denn „wie die Leute heute eingestellt sind" (nämlich die Förster. Der Ref.), stehen sie auf dem Standpunkt des Grafen Stolberg, in dessen Person sie, allem Anschein nach, eine der festesten Säulen ihrer Interessenvertretung im Landtage sehen können. Wer den Standpunkt vertritt, daß der finanzielle Effekt des Waldes gesteigert werden muß, der ist und bleibt so lange auf dem Holzwege, als er nicht für größere Selbständigkeit der Betriebsbeamten und Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit eintritt, die eben nur durch eine Verschärfung und gleichmäßige Ausgestaltung der Ausbildungsvorschriften herbeigeführt werden kann. Daher trifft der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode den Nagel auf den Kopf, und seine Ausführungen muß man sich in den Kreisen der Forstbetriebsbeamten ganz genau merken. Er sagt: „Die Betriebsbeamten können gar nicht intensiv genug ausgebildet werden. Da der Oberförster allein nicht in der Lage ist, den Wald so intensiv zu bewirtschaften, wie es notwendig ist, muß er in den Betriebsbeamten in jeder Beziehung durchgebildete Hilfskräfte unter sich haben." Das ist eine Erklärung, die nicht weit genug herausgestellt werden kann, denn es handelt sich schließlich in der Bewirtschaftung des aus Wald bestehenden Staatsvermögens um einschneidende Interessen des Volkes, die allein für die zu ihrer Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen ausschlaggebende Bedeutung haben. Graf Stolberg fordert für die Betriebsforstbeamten Fortbildungskurse an den forstlichen Hochschulen und die Sorge dafür, daß Literatur in die Hände der Forstbeamten draußen im Walde hineinkommt. Dieselbe Auffassung vertritt auch der Abgeordnete Bartelt-Hannover, der übrigens, wie hier besonders festgestellt sein soll, bei der diesjährigen Beratung des Haushaltes für die Forstverwaltung die Interessen der Forstbeamten, besonders die der Förster, fast in allen Punkten in anerkennenswerter Weise vertreten hat.

Freiherr von Wangenheim verlangt Lehrgänge zur weiteren Ausbildung aller Forstbeamten und Gewährung von Unterstützungen zur Ausführung der hiermit verbundenen Reisen.

Die Frage der Berücksichtigung der Söhne von Forstbeamten für die forstliche Laufbahn hat eine recht wesentliche Rolle gespielt, und der Abgeordnete von Treskow glaubt, „daß man dem Walde dann am besten dient, wenn man ihm die Leute als Beamte zuführt, die im Walde aufgewachsen sind". Der Zentrumsabgeordnete Schmelzer will sich nicht gerade gegen diese Auffassung wenden, aber seiner Ansicht nach soll der forstliche Nachwuchs aus allen Bevölkerungsklassen herangezogen werden. Wenn er diese Forderung damit begründet, daß sie den demokratischen Grundsätzen des heutigen Staatswesens entspricht, so möchten wir unsere Ansicht dahin formulieren, daß es eine große Selbstverständlichkeit ist, für den besten Nachwuchs zu sorgen, der aus dem Walde oder auch von außerhalb desselben kommen kann. Auch der Abgeordnete Freiherr von Wangenheim will die Forstbeamtensöhne bevorzugt wissen, aber zustimmen können wir ihm und den Vertretern der gleichen Auffassung nicht ganz, daß bei der Annahme nicht allzusehr auf die Schulzeugnisse gesehen werden soll, denn sie haben doch, auch wenn sie nicht zu weit voneinander abweichen, eine gewisse Rolle zu spielen. Immerhin ist es von Bedeutung, auf die Forstbeamtensöhne hinzuweisen, denn nach den Erfahrungen, die, wie der Abgeordnete Gieseler mitteilt, in der Zeit des Landwirtschaftsministers Braun gemacht worden sind, ist das empfehlenswert. Damals hat man nach Möglichkeit die Söhne der Forstbeamten ausgeschaltet, weil letztere bei Herrn Braun, wenigstens vom Revierförster aufwärts, keine Anerkennung gefunden haben.

Daß die Besoldung der Förster eine ungenügende ist, ist stets, wie der Abgeordnete Bartelt-Hannover sagt, ein offenes Geheimnis gewesen. Worin eine der Ursachen gelegen hat, soll „in erfreulicher Deutlichkeit" der Freiherr von Riedesel, Oberförster der Landwirtschaftskammer in Kassel, bei einer Tagung in Dessau verraten haben. Er soll, wie der Abgeordnete Bartelt ausführt, dort gesagt haben: „Sie wissen, meine Herren, daß in der Vorkriegszeit die Besoldung des Försterstandes deshalb eine unbefriedigende gewesen ist, weil der Privatwaldbesitz mit seinem damals großen Einfluß befürchtete, bei einer besseren Besoldung der staatlichen Förster auch seine Förster besser bezahlen zu müssen."

Soweit wir feststellen können, ist in diesem Punkte der Abgeordnete Bartelt wieder einmal falsch informiert worden, denn der Freiherr von Riedesel hat zu Dessau im Jahre 1922 laut amtlichen Berichtes des „Deutschen Forstvereins" folgendes gesagt: „Die Ausbildung, wie sie der preußische Staat seinen Förstern gibt, wird allmählich so teuer, daß es durchaus denkbar ist, daß der Privatwaldbesitz bei den Steuern, die er zu zahlen hat und noch zu zahlen auferlegt bekommen wird, derartige hochausgebildete Beamte nicht mehr wird bezahlen können."

Das ist etwas ganz anderes; und wir glauben nicht, daß der Abgeordnete Bartelt

Hosted by Google

die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Äußerung nach dieser Feststellung noch tragen kann.

Wie die Forstbeamten wirtschaftlich bedrückt worden sind, heben die Abgeordneten Bartelt und Graf Stolberg besonders hervor, und sie belasten mit der Verantwortung die Zentrale, die auch in der Dienstlandfrage sich nicht, wie auch der Abgeordnete Greve (Zentrum) hervorhebt, auf der Höhe gezeigt hat. Daß die Dienstlandfrage auf eine andere Grundlage gestellt werden muß, verlangt auch der Abgeordnete Gieseler, der auch darauf hinweist, daß die Entschuldung der Forstbeamten nur durch die Gewährung langfristiger Darlehen herbeigeführt werden kann, die mit 4 % zu verzinsen sind. Er verlangt auch einen genügenden Stellenunkostenersatz, aber er resigniert überraschenderweise in der Frage des Dienstaufwandes, der vom Hauptausschuß stark beschnitten ist. Das gleiche geschieht beim Kleidergeld. Eine Mehrforderung, wenn sie als notwendig anerkannt ist, hätten wir lieber gehört, denn mit der Bekundung des guten Willens der Forstbeamten, daß sie sich auch mit dem Wenigen einrichten werden, läßt sich nichts erreichen.

Mehr sagt uns deshalb die Auffassung des Grafen Stolberg-Wernigerode zu, der auch namens seiner Partei feststellt, daß der Dienstaufwand schon heute nicht mehr ausreicht und deshalb die Etatsansätze des Etatsentwurfs wieder hergestellt werden müssen. Geschehen ist das allerdings nicht, aber wenn die nötige Unterstützung dagewesen wäre, hätte es doch durchgesetzt werden können.

Stellenzulagen hat das Diensteinkommengesetz abgeschafft, und deshalb ist ihre neue Einführung nur auf dem Umwege einer Änderung der Besoldungsordnung möglich. Die Beseitigung der Stellenzulagen ist aber nur abgeschafft, wo eine Eingliederung in eine höhere Besoldungsgruppe stattgefunden hat. Dieser Ausgleich hat aber bei den Staatsförstern nicht stattgefunden, und deshalb hat der Abgeordnete Gieseler den richtigen Weg eingeschlagen, um den Ausgleich durch Gewährung eines Stellenunkostenersatzes herbeizuführen. Seine wertvollen Feststellungen sollen deshalb im Wortlaute angeführt werden:

„Die Bewilligung dieses Stellenunkostenersatzes fällt nicht etwa unter das Besoldungssperrgesetz. Nach diesem und auch nach dem preußischen Besoldungsgesetze will der Gesetzgeber nur Nebeneinnahmen vermieden wissen. Ein Ersatz von Unkosten ist aber keine Nebeneinnahme im Sinne des Gesetzes. Ich habe mich deswegen bereits an das Reichskabinett gewandt und habe von dem Reichsfinanzministerium eine Stellungnahme dahingehend erhalten:

Der Stellenunkostenersatz der Forstbeamten fällt nur dann unter das Besoldungssperrgesetz, wenn es sich um Nebeneinnahmen, aber nicht, wenn es sich um den Ersatz von Unkosten handelt.

Damit haben wir den Weg frei, und ich bitte Sie dringend, meinem Antrage zuzustimmen."

Auch die Brennholzfrage wurde von dem Abgeordneten Gieseler in das richtige Licht gesetzt und die berechtigte Erwartung ausgesprochen, daß der Preis mindestens auf 50 % der Taxe herabgesetzt werden soll.

Der Abgeordnete Dallmer (D.-nat. V.-P.) bringt auch den Wunsch der Ruhestandsbeamten vor, die hier und da noch in den Revieren wohnen, daß ihnen Holz zu verbilligten Preisen überlassen werden möge.

Wie der Ausschuß vorschlägt, sollen die Dienstgespanne in Zukunft wieder von dem Forstbeamten selbst gehalten werden.

Jedenfalls ließen die Erörterungen bei der Beratung des Forsthaushaltes sehr deutlich erkennen — was allerdings längst kein Geheimnis mehr ist —, daß besonders die wirtschaftliche Lage der Förster unhaltbar geworden ist und daß hier Flickarbeit nicht zur Zufriedenheit ausfallen kann. Stellenweise hat die Betonung dieses Zustandes auch nichts zu wünschen übrig gelassen, aber wie wir festzustellen nicht unterlassen können, ist nicht überall der große Zug in die Erscheinung getreten, der erkennen lassen konnte, daß man es nicht an dem nötigen Nachdruck fehlen lassen wird, das Notwendige überhaupt durchzusetzen, denn mit dem Stellen von Anträgen und deren Annahme ist es allein nicht getan. Der Abgeordnete Gieseler hat wegen des Ablaufes seiner Redezeit keine Gelegenheit gehabt, den Standpunkt seiner Partei zum Ausdruck zu bringen. Er ist in die Worte gefaßt:

Sollten die Parteien in Verkennung der Verhältnisse ihre Hilfe verweigern, dann werden wir trotzdem nicht ruhen, bis die Beamten ihr Recht gefunden haben, ehe sie in wirtschaftliche Not versinken.

Der Abgeordnete von Treskow will die alten Amtsbezeichnungen Forstmeister und Hegemeister wieder eingeführt wissen. Er ist der Ansicht, daß mit der Bezeichnung „Hegemeister" den Beamten eine kleine Freude gemacht wird, die außerdem dem Staate keine Kosten verursacht. Wenn das letztere richtig ist, so ist aber das erstere ein sehr erheblicher Irrtum, denn bekanntlich verlangen die Förster die Bezeichnung „Revierförster". Das festzustellen dürfen wir nicht unterlassen, damit nicht unrichtige Auffassungen über die Wünsche der Staatsforstbeamten entstehen.

Der Berichterstatter Peters-Hochdonn (Soz.-Dem. P.) erinnert daran, daß dem Beschluß, der im vergangenen Jahre gefaßt ist, die Förster zur Abgabe von Nebennutzungen zu ermächtigen, seitens der Forstverwaltung noch nicht nachgekommen ist. Auch der Abgeordnete

Hosted by Google

Barteld-Hannover betont, daß nicht nur, wie Herr von Treskow will, die Regierungen und Oberförster selbständig gemacht werden sollten, sondern in kleinen Sachen auch die Förster, worin ihm zugestimmt werden muß.

Der Abgeordnete Dallmer (D.-nat. V.-P.) glaubt, daß wir auf dem Wege sind, zu einem vertrauensvollen Verhältnis innerhalb der ganzen Forstverwaltung zu kommen. Wir haben keinen Grund, diese Annahme zu trüben, aber die Verwirklichung dieses so sehr wünschenswerten Zustandes wird sich wohl so schnell nicht herbeiführen lassen, wenn der bereits erwähnte Entwurf zu einer Dienstanweisung ins Leben treten sollte, der die Betriebsbeamten auf dem Niveau der alten „ausführenden Organe" festhalten will, indem, wie bereits erwähnt, gesagt wird, daß sie gegen sachliche Anordnungen kein Einspruchsrecht haben sollen. Wenn der Abgeordnete von Treskow bei seinen Ausführungen bezüglich der Altersgrenze es als einen ganz widersinnigen Zustand bezeichnet, „daß junge Assessoren ohne Erfahrung Oberförster wurden, während man alte, durchaus rüstige Beamte pensionierte, bloß weil sie 65 Jahre alt waren", so würde es nicht minder widersinnig sein, wenn gegenüber denselben „jungen Assessoren, die ohne Erfahrung" Oberförster geworden sind, trotz dieser Voraussetzung der Förster die Verpflichtung haben sollte, Anordnungen, die er für widersinnig hält, auszuführen, nur weil es befohlen ist. Ein derartig autokratischer Standpunkt, der keine Berechtigung hat, läßt sich heute nicht mehr durchsetzen, und deshalb ist den staatlichen Interessen und der Ausbildung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen besser gedient, wenn solche Fragen in keiner Form wieder auftauchen.

Auf die Beamtenvertretungen ist oben schon hingewiesen worden. Ein Zweifel kann nicht bestehen, daß ihre Tätigkeit nutzbringend ausgestaltet werden kann. Wiederum ist es Graf zu Stolberg-Wernigerode, der die Beamtenvertretungen für nützlich hält und folgende sehr beachtenswerte Sätze geprägt hat:

> „Das Regieren besteht nicht allein im Befehlen, sondern auch darin, daß man versucht, sich über die Stimmung derer, über die man zu regieren hat, klar zu werden, nach den Erfahrungen, die man dabei macht, die richtigen Wege zu gehen. Wenn man nur befiehlt und nicht fragt, kommt man dahin, daß man Gesetze und Verordnungen erläßt, die praktisch nicht durchführbar sind und Unordnung bringen."

Das sind Worte, die man voll und ganz unterschreiben kann.

Wenn vorhin der Abgeordnete Barteld-Hannover lobend erwähnt wurde, so erregt es aber ein berechtigtes Mißfallen, wenn er in seinen Ausführungen über die Beamtenausschüsse sagt, daß der „Neumannverein" von den Deutschnationalen aufgezogen ist, weil diese Behauptung objektiv unrichtig ist, worüber der Abgeordnete eigentlich nicht im Zweifel sein sollte. Der „Neumannverein" ist nicht von den Deutschnationalen aufgezogen, sondern es ist eine Organisation, die ihre Bestrebungen auf nationaler Grundlage aufbaut und deshalb ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht darstellte, als es den ganz und gar im sozialdemokratischen Fahrwasser segelnden Führern einer anderen Organisation beinahe gelungen war, den an sich konservativen Försterstand in das Lager einer Partei zu führen, welche das Parteiinteresse stets über den nationalen Gedanken stellt. Nach dem erkennbar ehrlichen Streben des Abgeordneten Barteld, die Lage des Försterstandes zu verbessern, sollte es selbstverständlich sein, daß er seine Ansicht über den Neumannverein revidiert.

Auch der Referendarbrief taucht wieder auf, und es ist der Abgeordnete Peters-Hochdonn, der ihn als Berichterstatter ausgräbt, um einen Vorstoß gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" zu machen. Er führte folgendes aus:

> „Nun gestatten Sie mir noch ein persönliches Wort. Ich bin, glaube ich, vier oder fünf Jahre Berichterstatter für den Forstetat gewesen. Anläßlich meiner vorjährigen Berichterstattung fand ich einen Artikel in der Nr. 44 der „Deutschen Forst-Zeitung" — ich glaube, sie wird in Neudamm redigiert —, wo es heißt:
>
> > Bei der Besprechung des Haushalts im Hauptausschuß war Berichterstatter der Abgeordnete Peters-Hochdonn (Zentrum).
>
> Ich kann mir ja denken, daß das Zentrum sich sehr beglückwünschen würde, wenn ich der Zentrumsfraktion angehören würde. (Heiterkeit.) Aber ich bleibe bei meiner Fraktion. Die Herren von der „Deutschen Forst-Zeitung" scheinen das nicht genau zu wissen, obgleich ich vermute, daß hier Leute dahinterstecken, die auch schon einmal im Preußischen Landtage gesessen haben. Aber darauf soll es mir nicht ankommen, das zu berichtigen. Es wurde dann anderes über meine Berichterstattung gesagt, und zwar wie folgt:
>
> > Sehr wenig orientiert scheint der Berichterstatter über den sogenannten Referendarbrief zu sein, denn er spricht von „einwandfreien Zeugen", die Förster Pfalzgraf für die Richtigkeit seiner Behauptungen beigebracht hat, während in Wirklichkeit gerade das Gegenteil der Fall ist. Das muß deshalb betont werden, damit niemand die Unkenntnis des Abgeordneten Peters benutzen kann, um mit der vor dem Lande abgegebenen objektiv unzutreffenden Feststellung krebsen zu gehen.
>
> Ich will auf den Referendarbrief nicht wieder eingehen. Ich begrüße es, daß jetzt Ruhe und Frieden eingetreten ist. Aber feststellen muß ich: ich habe unzählige Zuschriften gerade aus Försterkreisen bekommen, die meinen Ausführungen zugestimmt und gewünscht haben, ich sollte erneut einmal zu dieser Frage Stellung nehmen. Ich will das unterlassen, stelle aber fest, daß das, was ich im vergangenen Jahre erklärt

Hosted by Google

habe, richtig war, wie mir von verschiedenen Seiten bestätigt worden ist. Ich habe es für nötig gehalten, diese persönliche Bemerkung einzuflechten, weil es mir nötig erscheint, zu verhindern, daß die Leute, wie mir Förster geschrieben haben, unnötig im Lande weiter mit unwahren Behauptungen — anders kann ich es nicht bezeichnen — krebsen gehen."

Wir wollen gern nochmals richtigstellen, daß der Abgeordnete Peters-Hochdonn nicht Mitglied der Zentrumspartei ist, sondern der sozialdemokratischen Fraktion angehört; im übrigen ist das schon früher geschehen. Die Beweisführung des Herrn Abgeordneten ist aber so außerordentlich schwach, daß wir ihr die Anerkennung versagen und bei dem stehenbleiben müssen, was wir im vorigen Jahre ausgeführt haben. Wir können aber Herrn Peters empfehlen, sich einen Einblick in das vorliegende gerichtliche Urteil zu verschaffen, über dessen Inhalt er sich ebenfalls aus der „Deutschen Forst-Zeitung" (Jahrg. 1925, Bd. 39, Nr. 27, S. 853 ff.) orientieren kann. Jedenfalls kann ihn aber schon die Erklärung des Oberlandforstmeisters zu dieser Sache, welche dieser am 25. Juni d. J. im Landtage abgegeben hat, allein schon eines besseren belehren. Der Herr Oberlandforstmeister hat folgendes ausgeführt:

„Über das Ergebnis der Untersuchung in der Frage des sogenannten Referendar-Rundschreibens hat mein Herr Amtsvorgänger in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 10. Oktober vorigen Jahres ausführlich berichtet. Ich darf auf diese Mitteilungen Bezug nehmen. Im Verfolg einer mündlichen Aussprache mit dem damals stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster im Herbst vorigen Jahres hat der Förster Pfalzgraf dann in einer am 3. Dezember 1924 abgegebenen Erklärung zwar die Glaubwürdigkeit der eidlichen Aussagen seiner vier Gewährsmänner, welche ein Schreiben des fraglichen Inhalts gelesen oder gesehen haben wollen, in jeder Beziehung aufrechterhalten, aber doch anerkannt, daß der Oberförsterverein zu diesem Schreiben in keiner Beziehung steht, daß die von ihm aus diesem Schreiben gezogenen Schlußfolgerungen und Vorwürfe sich mithin dem Oberförsterverein gegenüber nicht aufrechterhalten lassen und daß er sie bedaure. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins hat diese Erklärung des Försters Pfalzgraf durch einen besonderen Beschluß zur Kenntnis genommen und gebilligt. Auch der Gesamtvorstand und die Vorsitzenden der Bezirksgruppen des Vereins sind diesem Beschluß nach einer Mitteilung des jetzigen ersten Vorsitzenden beigetreten.

Ich freue mich, hiernach feststellen zu können, daß, wenn auch der Ursprung des angeblichen Schreibens nicht klargestellt ist, doch der Oberförsterverein und damit der von ihm vertretene Oberförsterstand vollkommen gerechtfertigt gegenüber den gegen ihn erhobenen Vorwürfen dasteht.

Damit halte ich die Angelegenheit für erledigt und hoffe, daß das an und für sich durchaus gute Verhältnis zwischen den beiden Berufsständen und das in der grünen Farbe besonders ausgeprägte Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht wieder durch ähnliche Zwischenfälle getrübt wird."

Von den „einwandfreien Zeugen", die Förster Pfalzgraf für die Richtigkeit seiner Behauptungen beigebracht hat, ist hier nirgends die Rede. Die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen wird zwar von Förster Pfalzgraf aufrechterhalten, im übrigen aber zugegeben, daß die Tatsachen, wie sie behauptet worden sind, nicht zutreffen, was auch dem Abgeordneten Peters genügen sollte.

Wenn der Abgeordnete Barteld-Hannover anführt, daß die beiden Forstverwalter, die in Hannover sind, ihre Reviere mustergültig in Ordnung halten, und deshalb die Frage aufwirft, ob nicht dieses System ausgebaut werden sollte, so wird er in den Kreisen der Förster sicherlich Zustimmung finden, denn rein sachlich betrachtet liegt kein Hinderungsgrund vor, die Zwerg-Oberförstereien in Forstverwalterstellen umzuwandeln und so die Verwaltungskosten zu verbilligen und auch den Betriebsbeamten eine Aufstiegsmöglichkeit zu schaffen, die jedenfalls den Eifer, die Ausbildung zu vervollkommnen und die Leistungen zu steigern, allgemein stark anfachen würde.

Der Abgeordnete Schmelzer begrüßt es, daß eine Abgabe von Siedlungsholz an die Siedlungsgesellschaften nicht mehr stattfinden soll. Mit diesem Holze ist Mißbrauch getrieben worden, so daß die Abgabe der Korruption Vorschub geleistet hat. Der Abgeordnete verlangt ferner die Unterstützung der Eichenschälwaldbesitzer, die den Gesamtbedarf an Gerbstoffen für Deutschland liefern können, aber heute wiederum unter der Ausfuhr ausländischer Gerbstoffe zusammenbrechen. Angesichts dieser Tatsache ist ein genügender Schutzzoll unerläßlich.

Einen sehr breiten Raum hat bei der Beratung des Forsthaushalts eine Frage eingenommen, die eigentlich nichts darin zu suchen hat, und schließlich auch von so untergeordneter Bedeutung ist, daß man sich darüber wundern muß, daß so viel Worte darüber verloren sind. Es handelt sich um die Flaggenfrage. Der Abgeordnete Schmelzer erwartet von den staatlichen Beamten, daß sie eine Reichsflagge zu führen haben, wie Recht und Gesetz ist. Zustimmen kann man ihm aber nicht darin, daß die Staatsbeamten von seinem Standpunkt ausgehen und sich diese Flagge selbst kaufen sollen. Das kann man wirklich nicht verlangen. Das demokratische Herz des Herrn Barteld-Hannover erzittert bei dem Gedanken, daß die Regierung zu Hildesheim Reichsflaggen in der Größe von 150 zu 280 aus bestem Flaggenkattun zu 11 RM und preußische

Hosted by Google

Flaggen in der Größe von 180 zu 300 — also größer als die Reichsflagge — aus prima Flaggentuch zu 21 RM für die Oberförstereien bestellt hat (hört, hört! bei den D.-Dem. — Lachen rechts). Er sieht darin eine Verhöhnung der Reichsflagge und verlangt ein Disziplinarverfahren gegen den schuldigen Beamten. Von einer Verhöhnung der Reichsflagge kann doch wohl nicht gesprochen werden, denn wer die Gelegenheit hat, unsere schönen Schiffe mit gehißter Flagge das Meer durchfurchen zu sehen, der sieht nur, wie schwarz-weiß-rot sich stolz im Winde bläht und schwarz-rot-gold sich, kaum sichtbar, in eine kleine Ecke versteckt. Wir können Herrn Barteld die Versicherung geben, daß das Größenverhältnis der alten zu den neuen Reichsfarben auf diesen Schiffsflaggen auch das Verhältnis des Ansehens zum Ausdruck bringt, welches, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, diese beiden Farben im Auslande genießen. Es liegt uns natürlich fern, durch diese Feststellung irgend jemand eine Kränkung zuzufügen, aber wir stimmen mit dem Vertreter des Staatsministeriums überein, daß man wegen solcher Kleinigkeiten die Gegensätze nicht verschärfen sollte.

Der Abgeordnete Freiherr von Wangenheim macht sich über die wichtige Aufgabe der Flaggenhissung im Walde, wo niemand hinkommt, etwas lustig, denn er legt der Spitzmaus, die den Kopf aus dem Loch steckt und sich die Augen reibt, das häßliche Urteil über den tüchtigen, auf diese Weise schon am frühen Morgen die Republik schützenden Förster ins Mäulchen:

„Kiek, uns' Förster is all hüt morgen weeder dun!"

Der Abgeordnete Dallmer (D.-nat. V.-P.) ist im Zweifel darüber, ob Herr Abgeordneter Barteld sich darüber aufgeregt hat, daß die Flaggen in Hildesheim in der Kaiserstraße gekauft sind, weil das für einen guten Republikaner schon allein ein Grund sein könnte, sich zu ärgern, wenn Flaggen in einem Geschäft in der Kaiserstraße gekauft sind. Im übrigen ist er der Ansicht, daß durch diesen kleinlichen Streit in der Flaggenfrage, der sehr leicht hätte vermieden werden können, man die Stimmung im Forstbeamtenstande sicher nicht gebessert hat. Was der Abgeordnete Dallmer zum Schluß seiner Ausführungen vorgebracht hat, ist jedenfalls sehr beachtenswert. Er sagte:

„Glauben Sie wirklich, daß Sie mit dem Vorbringen solcher Beschwerden wegen eines alten Adlers, den ein Förster noch auf einer alten Mütze trägt, glauben Sie, daß Sie mit dem Austragen dieses Streites wegen der Flaggen republikanische Gesinnung erzielen? (Sehr wahr! rechts — Lachen und Zurufe links.) Oder glauben Sie nicht, daß doch ein ganz Teil Leute, und nicht die schlechtesten, in unserem deutschen Vaterlande nicht vergessen kann, daß es eine Schmach gewesen ist, die alte siegreiche Fahne in dieser Weise herunterzuholen und dafür eine neue zu setzen?! (Unruhe und Zurufe links.) Daß Sie selbst diese Schmach empfunden haben, sieht man daran, daß Sie sich heute noch nicht trauen, diese Fahne draußen auf dem Meere zu zeigen. Auf dem Meere muß unsere alte Fahne die Ehre der deutschen Nation vertreten und steht bei dem Auslande in Achtung. (Unruhe und Zurufe links.) Sie wollen unser deutsches Volk erziehen, indem Sie ihm eine Gesinnung einprügeln, die Sie durch anständige Maßnahmen nicht erzielen können. Was die Leute bisher von der Republik gesehen haben, das macht, daß sie die Republik und die republikanische Fahne nicht achten können. (Beifall bei der D.-nat. V.-P.)

Der Haushalt wird angenommen, aber die Abstimmung über die Änderungsanträge des Ausschusses und die sonst eingebrachten Anträge erfolgte später und wird von uns in der nächstfälligen Nummer mitgeteilt werden.

Die Kissinger Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates Ende Mai 1925.

I. Teil.

Am 22. Mai hielt der Holzhandels-Ausschuß eine Sitzung ab, in der als erstes Thema die Vereinheitlichung der Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen behandelt wurde, das den Reichsforstwirtschaftsrat schon seit einigen Jahren beschäftigt. Wir entnehmen dem offiziellen Berichte dieser Körperschaft im „Deutschen Forstwirt" nachstehende Darstellung.

Die heutige Geldknappheit wirkt sich in der Holzwirtschaft doppelseitig aus: Der Waldbesitzer braucht Geld und möchte alsbaldige Barzahlung; der Holzkäufer ist knapp an Geld und bittet um möglichst weitgehenden Kredit. Es mußte daher ein Mittelweg gefunden werden, der zu folgenden Kompromissen geführt hat:

1. Zinsfreie Zahlfrist nach dem Verkaufstermin von 12 bis 21 Tagen, also bis zum sogenannten A. Z. T.
2. Vor Ablauf dieser Frist eine bare Anzahlung von 20 bis 25 %.
3. Stundung nicht unter drei Monaten bis zur Höchstzeit von sechs Monaten bei 9 bis 12% Zinsen. Im Privatwald möglichst kurze Stundungsfristen.
4. Sicherheitsleistung durch genügende Bankbürgschaft oder Hinterlegung von mündelsicheren Papieren oder Bestellung von Hypotheken oder durch diskontierbare sichere Wechsel.
5. Höhere Verzugszinsen von 12 bis 18% nach Ablauf der Stundungsfrist, um säumige

Hosted by Google

Zahler zur Beschleunigung der Schlußzahlung zu veranlassen.

6. Uebergang der Gefahr betreffs des Holzes vom Tage der Ueberweisung an, oder einige Tage später Eigentumsübergang nach geleisteter Sicherheit oder Barzahlung.
7. Mängel am Holz werden, falls einwandfrei nachgewiesen, von den meisten Forstverwaltungen auf dem Wege freier Vereinbarung ersetzt.
8. Nicht rechtzeitig abgefahrenes Holz fällt in Waldungen der Ebene in der Regel nach einjähriger Frist, im Gebirge nach zweijähriger an die Forstverwaltung zurück.
9. Bei Nachverkäufen Gebotsabgabe meist in Steigpreisen aufs ganze Los, ausnahmsweise werden Gebote auf die Sortimentseinheit zugelassen. — Bei Vorverkäufen Gebotsabgabe nach solchen Einheitssätzen oder in Prozenten der Landesgrundpreise.
10. Zuschlagserteilung grundsätzlich an den Höchstbietenden, wenn sein Gebot überhaupt annehmbar erscheint und wenn gegen seine Person keine Bedenken obwalten.
11. Die an der Debatte teilnehmenden Landesvertreter empfahlen kostenlose Lieferung von Loszuverzeichnissen und nach dem Zuschlage auch von Stammauszügen.

Im allgemeinen hat die in Deutschland wünschenswerte Vereinheitlichung auf vorstehenden Gebieten schon nennenswerte Fortschritte gemacht; die beabsichtigte nochmalige Besprechung wird weitere solche herbeiführen, immerhin werden die örtlich verschiedenen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Unter der Reihe der Eisenbahntariffragen wurde vor allem die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft deutscher Grubenholzhändlervereine um Ermäßigung der Grubenholz-Frachttarife um 25% besprochen und hierzu beschlossen, jene bei der Reichsbahngesellschaft zu befürworten.

Zur Holz-Zolltariffrage berichten die Referenten über die Verhandlungen im Ausschuß des Reichswirtschaftsrates am 11. März d. J., die vertraulicher Natur waren. Aus sehr triftigen Gründen habe Dr. Endres sich für ermächtigt gehalten, von seiten der Forstwirtschaft einen Schnittholzzoll 2 ℳ je Doppelzentner zu fordern.

Der in den letzten Tagen von der Reichsregierung bekanntgegebene „Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen", die sog. kleine Zolltarifnovelle, enthält nichts über die Holzzölle.

Daraus ergibt sich, daß die Holzzölle, die zur Zeit erhoben werden, bis auf weiteres bestehen bleiben. Fraglich ist, welche Bedeutung der jetzige Tarifzustand bei den im Gange befindlichen und weiter einzuleitenden Handelsvertragsverhandlungen haben wird. Theoretisch trägt sich die Reichsregierung mit dem Gedanken, eine vollständige, alle Nummern des Zolltarifes nach dem sog. Salzburger Schema erschöpfende Zolltarifvorlage auszuarbeiten. Die jetzige Novelle soll nur eine „Zwischenmaßnahme" sein, die für gewisse Güter den Tarif den „veränderten Verhältnissen" anpaßt. Nach der Auffassung der Reichsregierung selbst wird aber die Fertigstellung eines lückenlosen Zolltarifs aus verschiedenen Gründen noch einen erheblichen Zeitraum beanspruchen. Unter diesen Umständen ist nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die jetzigen Holzzölle eine gründliche Revision erfahren.

Diese Zollpolitik kann für die Forstwirtschaft große Nachteile nach sich ziehen: einmal bleiben die jetzigen, insbesondere für die Halbfabrikate viel zu niedrigen Zollsätze noch lange in Kraft, und zweitens besteht die Gefahr, daß die jetzigen Holzzölle bei den Vertragsverhandlungen mit den anderen Staaten als autonome betrachtet werden und die aus den Handelsvertragsverhandlungen hervorgehenden Zollsätze noch niedriger werden als die jetzigen.

Hätte die Regierung die von der Forstwirtschaft geforderten Zölle in die Novelle aufgenommen, dann wäre damit eine obere Linie festgelegt worden, die bei den Vertragsverhandlungen den Unterhändlern ein Kompensationsobjekt geboten und trotzdem noch die Möglichkeit gewährt hätte, höhere als die jetzigen Holzzölle zu erwirken. Es ist etwas anderes, auf Grund einer hohen Vorlage in Verhandlungen einzutreten als mit tiefen autonomen Zollsätzen.

Vorstehende Ausführungen des Vorsitzenden des Holzhandelsausschusses sind tags darauf bei der Wichtigkeit der Sache im Ständigen Ausschuß wiederholt worden, der hierzu eine in der betreffenden Niederschrift enthaltene, dem Berichterstatter zustimmende Entschließung gefaßt hat.

Forstrat Ludwig berichtet über den betreffs Anerkennung von Gerbzöllen noch immer scharf ablehnenden Standpunkt der Lederindustrie, obwohl durch einen unparteiischen Sachverständigen einwandfrei festgestellt worden ist, daß die Verteuerung von ein Paar Schuhen, die 20 ℳ kosten, höchstenfalls 50 ₰ beträgt, ebenso nur 40 ₰ für 1 kg Treibriemenleder bei einem Handelspreise von 7,20 ℳ.

Er bemängelt ferner, daß die Lederindustrie für einheimische Gerbstoffe so geringe Preise anbietet, daß die Forstwirtschaft mit diesen nicht auf die Kosten kommt; die Folge davon wird sein, daß der Umwandlungsprozeß von Eichenschälwald in Hochwald eine weitere Beschleunigung erfahren wird und dies zum Nachteil der Lederindustrie, die bald im Inlande kaum noch pflanzliche Gerbstoffe in den Waldungen wird kaufen können.

Forstrat Ludwig beantragt, diese Erwägungen in letzter Stunde der Reichsregierung und dem Reichstag zuzustellen. (Angenommen.)

Hosted by Google

In dem schon öfter besprochenen Thema der Vereinheitlichung der Holzsortierung machen Landesforstmeister Schubert und Ministerialrat Dr. Kahl Mitteilungen über den Stand der Angelegenheit; die Würzburger Beschlüsse haben sich in den letzten Jahren in Süddeutschland und Mitteldeutschland in allen wesentlichen Punkten durchgesetzt; in Norddeutschland richten sich die Landeszentralforstbehörden der außerpreußischen Länder nach dem Großstaat Preußen. In diesem hat der Vereinheitlichungsgedanke insofern doch auch Fortschritte gemacht, als das Preußische Landwirtschaftliche Ministerium Abteilung für Forsten einen Entwurf zu Bestimmungen über Ausformung, Messung und Sortierung in den preußischen Staatsforsten (genannt Homa) zur Begutachtung durch die Regierungsforstabteilungen herausgegeben hat, der sich in den wesentlichen Punkten mit den Würzburger Beschlüssen deckt.

Hierzu wurde folgender Beschluß gefaßt: Im Hinblick auf den jüngst veröffentlichten Entwurf zu „Bestimmungen über Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den preußischen Staatsforsten" (Holzmessungsanweisung, abgekürzt Homa) begrüßt es der Reichsforstwirtschaftsrat, daß diese Bestimmungen auf der Grundlage der einschlägigen Würzburger Beschlüsse des Reichsforstwirtschaftsrats beruhen, insonderheit hinsichtlich der Bildung von Durchmesserklassen beim Stammholz und bei dessen Messung ohne Rinde.

Gegen einen von der Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz eingebrachten Antrag, es möge ihr gestattet werden, in den nächsten Monaten 1500 Waggons Buchenscheitholz von der Tschechoslowakei nach westdeutschen Stationen zu den Sätzen der Tarifklasse I einzuführen, da sie diese zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe notwendige Holzmenge zur Zeit im Inlande nicht aufbringen könne, erhebt der Holzhandelsausschuß kein Bedenken. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß die deutsche Verkohlungsindustrie in ihrem schweren Konkurrenzkampf mit den ausländischen Industrien seitens der Forstwirtschaft nach Möglichkeit unterstützt werden solle.

Vorausleistungen zu Wegebau in Preußen seitens der Holzkäufer. Der Verein Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke hatte Mitte April dieses Jahres dem Reichsforstwirtschaftsrat über Klagen seiner Mitglieder über die unerträgliche Belastung der Rundholzkäufer durch Vorausleistungsbeiträge zum Wegebau in Preußen Mitteilung gemacht. Die den Holzkäufern abverlangten Beiträge gingen angeblich bis zu 8 ℳ je Festmeter, bei schwächerem Holz bis zu 50 v. H. des Kaufpreises ab Wald.

Der R. F. R. machte die Forstabteilung des Preußischen Landwirtschafts-Ministeriums hierauf aufmerksam.

Mitte Mai ist die Angelegenheit in ein neues Stadium getreten, da der Bezirksausschuß Minden die einschlägige preußische Verordnung für rechtsungültig erklärt hat.

Der R. F. R. wird die auch für den Waldbesitz wichtige Sache weiter verfolgen.

Ministerialrat Dr. Strohmeyer berichtet über die im freien Handel an Frankreich, Belgien, Italien bis 1. April 1927 lieferbaren Holzmengen:

1 000 000	cbm	Nadelschnittholz,
4 000	cbm	Laubschnittholz,
886 000	Stück	imprägnierte Telegraphenstangen,
3 800 000	Stück	Eisenbahnschwellen,
100 000	cbm	Grubenholz.

II. Teil.

16. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats am 23. Mai 1925 zu Bad Kissingen.

Der Vorsitzende Staatssekretär a. D. Freiherr v. Stein eröffnete die Sitzung und führte in seinen einleitenden Worten u. a. folgendes aus:

Schön ist die Zeit, und schön ist die Landschaft, aber sonst gibt es nicht viel Erfreuliches. Für die gesamte Forstwirtschaft liegt ein schwerer Druck auf der Lage. Wir haben gestern darüber gesprochen: es liegt eine starke Depression auf dem Holzmarkt, die Verkehrslage, Reichsbahn, internationale Verkehrslage, Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten, es ist damit zusammenhängend die Frage des Rüstzeugs, welches wir haben, um uns zu wehren. Wir sehen einstweilen noch nicht den Schutz, den die Forstwirtschaft unbedingt braucht. Wir wollen aber den Kopf nicht hängen lassen. Wir wollen uns an das Reich wenden, daß es uns dabei hilft. Ich begrüße Herrn Ministerialdirektor Dr. Beyerlein ganz besonders mit seinem Herrn Referenten und danke Ihnen für Ihr Erscheinen. Wir bitten um Ihre Unterstützung. Neben diesen allgemeinen Wirtschaftsschwierigkeiten drückt auf die Privatwirtschaft noch die ungeheure Last der Steuer. Dazu kommt die Unsicherheit unserer gesamten politischen Lage. Wie schwer der deutsche Wald unter der politischen Bedrückung des deutschen Volkes trägt, so ist auch die Mißhandlung des deutschen Waldes durch die Feinde eine tief bedauerliche und beschämende Erscheinung. Unsicherheit der Lage nach außen, innen und in finanziellen Sachen.

Ein Lichtpunkt ist der, daß in einer Frage wir in letzter Zeit zur Ruhe und Festigkeit gekommen sind, in der Wahl unseres obersten Hauptes der Reichsregierung. Wir sind grundsätzlich jeder Parteipolitik fern, aber daß wir bei der Wahl nach den schwererstrittenen Kämpfen zur Ruhe gekommen sind und an der Spitze des Reiches den Mann sehen, der ein fester, deutscher Mann ist, das ist für uns alle

Hosted by Google

eine Wohltat. Auch hier glaube ich, daß wir dieser Freude und Genugtuung Ausdruck geben sollen, für das Ansehen des deutschen Reichsforstwirtschaftsrates ist es ein Gebot der Selbstachtung, daß wir dies neue Reichsoberhaupt begrüßen. Ich möchte vorschlagen, ein Telegramm an Hindenburg zu richten mit folgendem Wortlaut: „Der Ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats, zum ersten Mal nach Ihrer Wahl zum Reichspräsidenten in Bad Kissingen versammelt, gestattet sich Ihnen, hochzuverehrender Herr Generalfeldmarschall, den ehrerbietigen Gruß der deutschen Forstwirtschaft zu entbieten mit dem festen Vertrauen, daß sich der deutsche Wald jederzeit Ihres Schutzes getrösten darf".

Die Vormittagsstunden waren im wesentlichen der Beratung der Anträge auf Aenderung der Satzung und der Geschäftsordnung gewidmet, jene sollen der am 29. Oktober d. J. in Berlin stattfindenden Vollversammlung zugehen. Der Ständige Ausschuß stellte sich auf den wohl berechtigten Standpunkt, Aenderungen nur insoweit vorzuschlagen, als sie sich als unbedingt notwendig erwiesen haben.

Insbesondere soll an der Gesamtzahl der Mitglieder von 77 und der Unterverteilung auf die 7 Gruppen:

Staatsforsten 20, Gemeindeforsten 10, Privatwaldungen 24, Forstwissenschaft 4, Oberförster und Förster je 6, Waldarbeiter 7 nichts geändert werden. Nur sollen die zwei Mitglieder, die 1919 dem Reichsgutsbeamtenverband überlassen wurden, jetzt dem Deutschen Försterbund und dem Deutschen Forstbeamtenbund zugeteilt werden. Die übrigen vier Stimmen der Forstbetriebsbeamten entfallen auf den Verein preußischer Staatsförster und den analogen bayerischen Verein zu je eine, und auf den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands mit zwei Stimmen.

Eisenbahntarife.

Dr. Endres berichtet zunächst über Eisenbahntariffragen im Sinne seiner Ausführungen, die in der Niederschrift über die Sitzung des Holzhandelsausschusses enthalten sind. Er kommt demgemäß auf die von Oberförster Diehl namens der Essener Grubenholzbörse an den R. F. R. ergangene Anregung zurück, dieser möge diesen Antrag auf Verbilligung der Eisenbahnfrachttarife für Grubenholz unterstützen.

Dr. Endres ist der Ansicht, daß der R. F. R. im Interesse des Waldbesitzes, namentlich des östlichen, bei sich bietender Gelegenheit das Gesuch der Grubenholzbörse unterstützen solle.

Dr. Endres wiederholt kurz den im H. H. A. besprochenen Antrag der Holzverkohlungsindustrie Konstanz auf Befürwortung der Erlaubnis der Einfuhr von 1500 Waggons Buchenscheitholz und weist darauf hin, daß preußische Vertreter keine Bedenken hiergegen geäußert haben. Die anwesenden Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft haben hiervon Kenntnis genommen.

Im übrigen erwähnt Dr. Endres, daß wir uns hinsichtlich der Eisenbahnfrachttarife der allgemeinen Tendenz der in ungünstiger Lage sich befindenden Reichsbahngesellschaft wohl oder übel einfügen und gegebenenfalls besondere Ausnahmen, z. B. niedrigere Tarife für Rund- und Schnittholz, erkämpfen müssen.

Holzzölle.

Dr. Endres wiederholt seinen Bericht über die vertraulichen Verhandlungen über das Zolltarifschema und die Zollsätze im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und erinnert daran, daß zur Zeit 12 ℳ Zoll für den Doppelzentner Rundholz und 1 ℳ für Schnittholz erhoben werden. Er spricht die Befürchtung aus, daß diese Sätze als derzeitig autonome angesehen werden möchten, die bei Vertragsverhandlungen, vielleicht bei irgend einer Kompensation, wie im Jahre 1906 noch nach unten hin abgeändert werden könnten. Das müßte verhindert werden!

Im Verlaufe der darauf folgenden Verhandlungen über die zukünftige Bemessung der Holzzölle führt Ministerialdirektor Dr. Beyerlein folgendes aus:

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im wesentlichen die Notwendigkeit höherer autonomer Holzzölle als seither vertreten und in diesem Sinne entsprechende Vorschläge zur Einführung in die Zolltarifnovelle gemacht. Gegen diese haben sich große Widerstände erhoben, so daß es geraten erschien, Holzzölle, insbesondere solche auf Schnittholz, in dieser Novelle überhaupt nicht zu bringen, es vielmehr beim seitherigen Schnittholzzoll von 1 ℳ je Doppelzentner zu belassen. Ob dieser zur Zeit als sogenannter „autonomer" zu gelten hat, ist eine juristische Streitfrage, voraussichtlich wird man auf diese im Reichswirtschaftsrat und im Reichsrat zurückkommen. Auf alle Fälle wird das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bemüht sein, für den endgültigen nach dem Salzburger Schema aufzustellenden Zolltarif, für den die Vorarbeiten schon weit vorangeschritten sind, den berechtigten Ansprüchen der Forstwirtschaft entsprechende Zollsätze zu erreichen. Im Vergleich zu den Sätzen, die der R. F. R. anstrebt, erscheint ja die derzeitige Lage nicht aussichtsvoll, immerhin ist sie viel günstiger als für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zunächst steht doch einem Friedensvertragszoll von 72 ℳ je Doppelzentner Schnittholz zur Zeit ein tatsächlich erhobener (sogenannter effektiver) Zoll von 100 ℳ entgegen, während die wichtigsten Agrarprodukte heute ohne Schutzzoll sind oder doch mit einem ganz ungenügenden sich begnügen müssen.

Hosted by Google

Nach längeren Verhandlungen faßt der Ständige Ausschuß nachstehende Entschließung:

„Der R. F. R. hat der Zolltarifnovelle mit Bedauern entnommen, daß die Reichsregierung einstweilen nicht gewillt ist, der Deutschen Forstwirtschaft den Zollschutz zu verschaffen, dessen sie bedarf. Der R. F. R. wiederholt die dringende Bitte, den Anträgen Folge zu geben, die er der Reichsregierung nach seinen früheren Beschlüssen vorgetragen hat. Als Mindestzoll, der für die Deutsche Forstwirtschaft zum Schutze gegen die ausländische Konkurrenz und mit Rücksicht auf den gegenüber der Vorkriegszeit gesunkenen Geldwert notwendig erscheint, erachtet der R. F. R. einen Satz von 2 ℳ für den Doppelzentner Schnittholz, woraus die übrigen für die Holzwirtschaft in Betracht kommenden Zölle abzuleiten sein werden."

Holzsortierung.

Dr. Endres gibt einen kurzen Ueberblick über die bereits vier Jahre andauernden Bemühungen des R. F. R., in der Frage der Holzsortierung eine gewisse Einheitlichkeit durchzuführen. Im Holzhandelsausschuß ist am 22. Mai festgestellt worden, daß die Preußische Staatsforstverwaltung kürzlich einen Entwurf zu einer auf der Grundlage unserer Würzburger Beschlüsse aufgebauten neuen Holzsortierung veröffentlicht; in diesem ist somit für das Stammholz Messung ohne Rinde vorgesehen und der seitherige Grundsatz, die Klasseneinteilung des Laubholz-Stammholzes nach dem Mittendurchmesser vorzunehmen, ist auf das Nadelholz-Stammholz ausgedehnt worden.

Exzellenz Freiherr von Tschammer trägt Bedenken gegen das Messen des Stammholzes ohne Rinde vor; diese Maßnahme werde eine ungeheuere Umwälzung in der Vermessung, Cubierung und Sortierung herbeiführen und Mehrkosten verursachen, die durch erhöhte Holzpreise nicht gedeckt werden würden.

Bürgermeister Lehmann, Oberforstmeister Kranold und Oberforstrat Dr. Koehler halten diese Bedenken in der forstlichen Praxis nicht für schwerwiegend genug, um ihnen gegenüber auf die Vorteile der Vereinheitlichung der Holzsortierung zu verzichten.

Dr. Endres empfiehlt die in der gestrigen Sitzung vom H. H. A. vorgeschlagene Entschließung zum neuesten preußischen Entwurf, diese wird vom Ständigen Ausschuß mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen, der damit auch die Messung des Stammholzes ohne Rinde und dessen Klasseneinteilung nach dem Mittendurchmesser (vergleiche Würzburger Beschlüsse) erneut billigt.

Neuerdings verlautet, daß die Preußische Staatsforstverwaltung die rindenlose Messung des Stammholzes nicht einführen will.

Sodann spricht sich der Ständige Ausschuß unter Aufrechterhaltung der Kreuznacher Beschlüsse vom September 1924 unter Zustimmung zu den Ausführungen des Berichterstatters Forstrat Ludwig nochmals dahin aus, die Reichsregierung solle auf die dringende Notwendigkeit der Gerbzölle immer wieder aufmerksam gemacht werden.

Bürgermeister Lehmann berichtet hierzu über die Bedeutung der Eichenschälwaldwirtschaft im Badischen Schwarzwald; sollte diese nicht mehr zu halten sein, so hätte weniger der Wald als die Gerbstoff- und Lederindustrie durch die Umwandlung in Hochwald dauernden Schaden.

Oberforstrat Dr. Koehler teilt mit, daß die Gerbstoffindustrie in Süddeutschland einerseits Eingaben auf Erhöhung der Rindenerzeugung macht, anderseits aber von angemessenen Preisen nichts wissen will.

Reichssteuergesetzgebung.

Forstrat Ludwig erging sich über deren Auswirkung auf den Waldbesitz in einem eingehenden Vortrage; wir werden auf seine Ausführungen nach der bald zu erwartenden Verabschiedung der die Forstbetriebe besonders berührenden Gesetze zurückkommen.

Der Ständige Ausschuß beschließt sodann nach eingehender Aussprache, der Reichsforstwirtschaftsrat solle sich, nachdem die Reichsregierung ihre Beteiligung am Forstkongreß angezeigt erachtet hat, seinerzeit bei der Vorbereitung zur Vertretung der deutschen Forstwirtschaft zur Mitwirkung bereit halten. Zunächst soll der erweiterte Vorstand unter Zuziehung von Mitgliedern des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände mit dieser Angelegenheit beschäftigt werden.

5.

a) Der Geschäftsführer berichtet, daß die Verhandlungen mit dem Oberforstmeister Ortegel zu Eurasburg bei Augsburg über die Herausgabe seiner 1921 erschienenen Schrift „Die Forstwirtschaft" nach völligem Absatz der 1. Auflage in nunmehriger 2. Auflage jüngst in Bad Kissingen zu Ende geführt worden sind. Landforstmeister Dr. Koenig und der Geschäftsführer werden dem Herausgeber bei der Beschaffung des in Berlin beruhenden neuesten Materials behilflich sein. Die Schrift soll vor Ende Oktober d. J. erscheinen und wird den Mitgliedern des R. F. R. zugehen.

Der Ständige Ausschuß nimmt zustimmend Kenntnis.

b) Die im Juni 1923 mit ihrem letzten Heft Nr. 13 (Ganze Folge) erschienenen Mitteilungen R. F. R., die damals wegen Geldmangels unterbrochen werden mußten, sollen nach Zustimmung in der Sitzung des verstärkten Vorstandes am 24. Januar 1925 etwa vom Oktober d. J. an wieder herausgegeben werden. Verhandlungen mit einem Verleger sind im Gange.

Der Ständige Ausschuß stimmt zu.

Hosted by Google

c) Der Geschäftsführer nimmt auf den Notstand der deutschen Korbflechterei Bezug, über den im „Deutschen Forstwirt" Heft 52/25 auf Seite 396/397 von ihm berichtet worden ist; während Deutschland vor dem Kriege Flechtweiden ausführen konnte, fehlt es jetzt der Korbflechterei an Material. Den Ländern soll empfohlen werden, den Weidenanbau zu fördern.

d) Der Geschäftsführer berichtet über die Fortschritte, welche der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung, vornehmlich dank den Bemühungen des Landforstmeisters Dr. Koenig, inzwischen gemacht hat und verteilt das jüngst herausgegebene Merkheft. Dieses ist im Verlag von Neumann-Neudamm zum Preise von 80 Pfg. zu beziehen.

Bis jetzt haben sich 18 Ortsausschüsse zwecks praktischer Durchführung gebildet.

e) Derselbe erwähnt die an den R. F. R. herangetretenen Anregungen, die Wiederaufnahme der Herausgabe des vor dem Kriege bei Julius Springer, Berlin W 9, erschienenen Forst- und Jagdkalenders (Teil II: Forstliche Personalangaben für ganz Deutschland) zu fördern. Die vorläufigen Erhebungen haben ergeben, daß der Verlag Springer nicht geneigt wäre, das Unternehmen ohne einen wesentlichen Zuschuß wieder zu versuchen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß das im Verlage Neumann erscheinende Preußische Forsthandbuch zu einem Forstpersonalkalender für Deutschland erweitert werden könnte.

Die Geschäftsstelle des R. F. R. wird die Angelegenheit weiter verfolgen. Von mehreren Mitgliedern des Ständigen Ausschusses erfolgen Zustimmungserklärungen.

f) Der Geschäftsführer bringt die vom bayerischen Ministerialrat Müller im Jahre 1922 aufgestellte Statistik: „Ueber die Belastung der Waldungen des Deutschen Reichs" in Erinnerung. (Mitteilungen des R. F. R., Heft 12, Seite 290/291) und gibt bekannt, daß aus hessischen Privatwaldkreisen die Notwendigkeit betont worden ist, daß der R. F. R. sich mit der Frage der Ablösung oder Fixierung der Forstrechte befassen müsse. Vor allem führen die Waldstreurechte zu einer fortgesetzten Bodenverschlechterung.

Der Ständige Ausschuß nimmt hiervon zustimmend Kenntnis.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 6½ Uhr nachmittags.

Nach Schluß der Sitzung traf zu unserer Freude vom Herrn Reichspräsidenten auf unser Begrüßungstelegramm folgende gütige Antwort ein:

„Der Herr Reichspräsident, dem ich Ihr Begrüßungstelegramm fernmündlich nach Hannover weitergab, dankt Ihnen herzlichst für freundliches Gedenken und wünscht Ihren Beratungen Nutzen und Förderung für den deutschen Wald. gez.: Staatssekretär Meißner." K.

Forstliche Rundschau.

Zur Theorie der forstlichen Einkommensteuer. Zu diesem viel besprochenen und heiß umstrittenen Thema äußern sich in jüngster Zeit Professor Ostwald, Riga, und Landforstmeister Trebeljahr, Berlin (Der deutsche Forstwirt, 7. Band [1925], Nr. 27, 49, 57).

Ostwald beleuchtet die Webersche Theorie der forstlichen Einkommensteuer, welcher eine „große werbende Kraft" innewohne. Ihr liege der Gedanke zugrunde, die effektive Waldrente als forstliches Einkommen zu erfassen. Die gesuchte Webersche Waldrente sei dem Wertzuwachs gleich. Dieser aber lasse sich weiter und enger fassen. Der weitere Begriff schließe den Teuerungszuwachs mit ein. Als Waldrente im engeren Sinne könne nur der Materialzuwachswert gelten (die Verbrauchs- oder Fruchtrente). Bilde man die Differenz zwischen vollen Waldwerten, sei auch die laufend nicht nutzbare „Sparrente" eingeschlossen.

Indem Weber den letzten Weg einschlage, überspanne er die an den Wald zu stellenden Forderungen. Durch sein System würden weiter auch die Aufbaukosten forstlicher Betriebe mit der Einkommensteuer belegt, und schließlich müßten Beträge besteuert werden, die unter Umständen erst nach einer Reihe von Jahren, sogar Jahrzehnten, eingingen. Der Erwerbswald müsse erst aufgebaut sein, ehe eine Einkommensteuer erhoben werden könne; nur in reifen Beständen sei der Wertzuwachs beziehbar.

Hierzu liefert Ostwald ein Zahlenbeispiel:

Ein isolierter, 1 ha großer Kiefernbestand III. Standortsklasse hat folgende Hauptbestandswerte:

im Alter	20	40	60	80	100
	169	1125	1919	2461	3227 ℳ.

Der periodische Wertzuwachs beträgt also:

von	1—20	21—40	41—60	61—80	81—100 Jahren
	169	956	794	542	766 ℳ,

der durchschnittliche Jahreszuwachs mithin

8,5	47,8	39,7	27,1	38,3 ℳ.

Bei einem Steuersatz von beispielsweise 10 % beziffert sich demnach der jährliche Steuerbetrag innerhalb der Perioden auf

0,85	4,78	3,97	2,71	3,83 ℳ.

Zwischen- und Nebennutzungen sollen die laufenden Unkosten gerade decken. Im 100. Jahre sei das erstrebte Wirtschaftsziel erreicht, so daß „die erste freie Bareinnahme" erwartet werden darf. Der Einnahme aus der Verwertung des reifen Bestandes in Höhe von 3227 ℳ stehen die inzwischen nach dem Weberschen Prinzip

Hosted by Google

aufgebrachten Steuern gegenüber. Ostwald berechnet sie unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5 % mit Hilfe der Zinseszinsrechnung auf 5635 ℳ (0,85 . 33,1 . 49,6 + 4,78 . 33,1 . 18,7 + 3,97 . 33,1 . 7,0 + 2,71 . 33,1 . 2,7 + 3,83 . 33,1).

Damit zeigt Ostwald, daß die Steuerbeträge, welche entliehen werden, in ihrem Endwert den Einnahmebetrag übersteigen und folgert weiter, daß die Webersche Steuertheorie fehlerhaft und ungerecht sei.

Ostwalds Leitsätze lauten:

1. Es sind zu unterscheiden: Aufbau-Zuwachsbeträge und Waldrenten-Zuwachsbeträge — nur die letzteren können mit der Einkommensteuer belegt werden, wogegen die ersteren lediglich zur Kapitalsteuer herangezogen werden dürfen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß regelmäßig neben der Einkommensteuer auch noch eine Kapitalsteuer erhoben wird.

2. Es sind zu unterscheiden: Waldwertzuwachsbeträge und Materialzuwachswerte — nur die letzteren kommen für die Umlage der Einkommensteuer in Betracht. Denn veranschlagt man den vollen Teuerungszuwachs mit zum Einkommen, so würde die Realisierung desselben einen Eingriff in das Grundkapital des Erwerbswaldes notwendig machen. Infolgedessen müßte demnächst ein entsprechender Teil der Waldrente als Aufbauzuwachs zur Wiederherstellung des status quo ante ungenutzt bleiben. Dem ursprünglich größeren Steuerbetrag würde daher in der Folge ein entsprechend herabgesetzter gegenüberstehen, wodurch der mittlere Steuerertrag auf die Steuer vom Materialzuwachs herabgedrückt werden würde.

3. Die Einkommensteuer ist im Zeitpunkte der Realisierung der Waldrente von dem tatsächlich innerhalb der Grenzen der Waldrente eingegangenen Betrage zu erheben.

4. Die Rente übersteigende Nutzungen müssen, wenn sie nicht zur Abgleichung früherer Mindernutzungen dienen sollen, steuerfrei bleiben, falls das Waldkapital bereits mit der Kapitalsteuer belegt worden ist.

5. Der Steuerfuß ist bei aussetzend bewirtschafteten kleinen Wäldern nicht nach dem Betrage der in längeren Perioden eingehenden Waldrente, sondern nach der Höhe des durchschnittlichen Jahresanteils an diesem Summenbetrage zu bestimmen.

6. Aussetzende Betriebe, deren genutzte Bestände ein höheres Alter aufweisen, als der Geltungsdauer des Einkommensteuergesetzes entspricht, haben nicht den vollen Rentenbetrag, sondern nur den nach der Geltungsdauer des Gesetzes bemessenen Anteil zu versteuern.

Trebeljahr widerspricht den Ausführungen Ostwalds. Ostwald verkenne das Webersche Steuersystem. Nicht die Differenz der Abtriebswerte bilde das steuerpflichtige Einkommen, sondern die Differenz der Bestandserwartungswerte. Die Trebeljahrsche Rechnung ist folgende (c = 100, p = 3 %):

$$B = \frac{3227 - 100}{1{,}03^{100} - 1} - 100 = 72\ ℳ$$ (Bodenertragswert).

Hierzu kommen die Bestandswerte (als Kostenwerte berechnet).

Bestandswert:
des 0jähr. Bestandes 100 ℳ
„ 1 „ „ 172 . 1,03 — 72 ℳ
„ 2 „ „ 172 . 1,03² — 72 ℳ
: : :
„ 100 „ „ 172 . 1,03¹⁰⁰ — 72 ℳ

Der jährliche Wertzuwachs an Boden- und Bestandskapital beträgt daher

im 1. Jahre 172 . 0,03 = 5,16 ℳ (davon 10 % Steuer 0,52 ℳ),
im 2. Jahre 172 . 1,03 . 0,03 = 5,31 ℳ (davon 10 % Steuer 0,53 ℳ),
im 20. Jahre 172 . 1,03¹⁹ . 0,03 = 9,05 ℳ (davon 10 % Steuer 0,91 ℳ),
im 40. Jahre 172 . 1,03³⁹ . 0,03 = 16,34 ℳ (davon 10 % Steuer 1,63 ℳ),
im 60. Jahre 172 . 1,03⁵⁹ . 0,03 = 29,52 ℳ (davon 10 % Steuer 2,95 ℳ),
im 80. Jahre 172 . 1,03⁷⁹ . 0,03 = 53,31 ℳ (davon 10 % Steuer 5,33 ℳ),
im 100. Jahre 172 . 1,03⁹⁹ . 0,03 = 96,29 ℳ (davon 10 % Steuer 9,63 ℳ).

Der durchschnittlich jährliche Steuersatz stellt sich sonach innerhalb der 20jährigen Perioden auf

0,72 1,27 2,29 4,14 7,48 ℳ

Diese Beträge, mit 5 % Zinseszinsen aufgerechnet, ergeben im 100. Jahr 3116 ℳ (bei 4 % 1710, bei 3 % 1011 ℳ).

Den Ostwaldschen Abtriebswert des 100jährigen Bestandes von 3227 ℳ berichtigt Trebeljahr, indem er sagt:

Erstens ist der Betrag noch durch den Wert des ausscheidenden Bestandes (337 ℳ) zu ergänzen, also 3227 + 337 = 3564 ℳ. Zweitens ist noch der Teuerungszuwachs anzurechnen, da Ostwald heutige Preise zugrunde legt, also 3564 . 1,01¹⁰⁰ = 9623 ℳ.

Drittens kann auch für die Steuerbeträge nur der landesübliche Zinsfuß von 4 % in Anwendung kommen, folglich 1710 ℳ (s. o.).

So schließt die Trebeljahrsche Rechnung nicht mit einem Fehlbetrag wie bei Ostwald (5635 — 3227 = 2408 ℳ), sondern mit einem Überschuß 9623 — 1710 = 7913 ℳ.

Trebeljahr fährt fort: „Nun kommt aber der größte Fehler Ostwalds: Es ist nicht zulässig, die Durchforstungserträge durch die Verwaltungskosten auszugleichen."

Im Jahre 100 beträgt der Rentenendwert der Verwaltungskosten (v = 6 ℳ) 3640 ℳ, die vernachwerteten Durchforstungserträge erreichen den Summenwert 5330 ℳ. Der sich hieraus ergebende Überschuß von 1690 ℳ ist daher allein schon imstande, die aufgelaufenen

Hosted by Google

Steuerbeträge von 1710 ℳ annähernd zu decken. Vor allem aber hebt Trebeljahr hervor, daß der Waldbesitzer gar nicht nötig habe, die Steuerbeträge 100 Jahre lang zu leihen, daß er vielmehr durch die frühzeitig eingehenden Durchforstungserträge in der Lage sei, hieraus seine Steuern zu zahlen.

Trebeljahr schließt mit den Worten: „Natürlich kann man den Wald auch totsteuern. Das ist aber bei jedem Steuersystem möglich."

Ostwald erwidert: Trebeljahrs Beispiel berücksichtige nur einen Fall, nämlich den, daß die Durchforstungserträge die Verwaltungskosten überstiegen. Der von ihm (Ostwald) gesetzte Fall, daß die Verwaltungskosten höher seien als die Durchforstungserträge, gebe zwar auch nicht die allgemeine Lage wieder, er zeige jedoch — und dies sei der Zweck gewesen —, daß der Webersche Vorschlag, den Wertzuwachs ohne Unterscheidung von Aufbau- und Rentenzuwachs sowie von Materialzuwachswert und Waldwertzuwachs als Einkommen gelten zu lassen, wirtschaftstheoretisch nicht haltbar sei. Ferner bestreitet Ostwald, das Webersche Steuersystem verkannt zu haben. Weber wolle den „Tauschwert" des Waldes berechnet wissen. Dieser könne weder durch den Kostenwert, den Trebeljahr benutze, noch durch den Erwartungswert (beide deckten sich nur zufällig) ersetzt werden. Der Gesamtbetrag der Steuerbeträge sei in beiden Fällen praktisch gleich:

1—20	21—40	41—60	61—80	81—100	
0,72	1,27	2,29	4,14	7,48	(Trebeljahr)
		15,90 × 20			
0,85	4,78	3,97	2,71	3,83	(Ostwald)
		16,14 × 20			

Nur seine Zahlen folgten jedoch der von Weber vorausgesetzten Tauschwertmehrung.

Die Hauptfrage bleibe, ob der am isolierten Bestande im Laufe seines Lebens erfolgende Wertzuwachs als Aufbau- oder Rentenzuwachs zu gelten habe. Im ersten Falle müsse er von der Einkommensteuer bis zur Ernte des Bestandes befreit sein, im zweiten Falle dagegen sei er als Einkommen zu versteuern. Trebeljahr und Weber ständen auf diesem, er (Ostwald) auf jenem Standpunkt.

Dr Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesamtverzeichnis der preußischen Mittelschulen.
M. f. L., D. u. F. vom 22. Juni 1925 — III 3291.

Unter Bezugnahme auf § 4 der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 wird anbei ein Verzeichnis der sämtlichen Mittelschulen in Preußen, die bisher als voll ausgestaltet im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Verzeichnis der Mittelschulen in Preußen, die als voll ausgestaltet im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind*).

Erläuterungen der Abkürzungen: K = Knabenmittelschule; KM = Knaben- und Mädchenmittelschule.

Königsberg: Königsberg i. Pr.-Haberberg (KM), Kbg.-Ponarth (KM), Kbg.-Roßgarten (KM), Kbg.-Altstadt (K), Kbg.-Steindamm (K), Sackheimer Mittelschule (KM), Nassengärter Mittelschule (KM).

Gumbinnen: Tilsit (K), Insterburg (K), Eydtkuhnen (KM).

Marienwerder: Marienwerder (Städt. K), Elbing (Städt. K).

Groß-Berlin: Spandau (Städt. K), Schöneberg (Städt. KM), Steglitz (Städt. KM), Neukölln (Städt K), Lichtenberg (Städt. K), Pankow (Öffentl. K), Wittenau (KM), Weißensee (Öffentl. K).

Potsdam: Beeskow (Öffentl. KM), Brandenburg a. H. (Bürgerschule K), Dahme, Mark (Städt. KM), Freienwalde, Oder (K), Neu-Ruppin (Städt. K), Prenzlau (K), Pritzwalk (Städt. K), Wittenberge (K), Zehdenick (Städt. KM), Strasburg Nm. (Städt. KM), Alt-Landsberg (Städt. KM), Kyritz (Städt. KM).

Frankfurt, Oder: Forst (KM), Frankfurt (Städt. K), Driesen (Städt. KM), Cüstrin (K), Neudamm (KM), Landsberg a. W. (K), Fürstenwalde (K), Schwiebus (Städt. KM), Sorau (K), Soldin Nm. (KM), Berlinchen Nm. (KM), Reppen (KM), Cottbus (K), Bärwalde (Städt. KM), Woldenberg (Öffentl. KM), Drossen (Städt. KM).

Stettin: Stettin (Ottoschule, K), Stettin (Barnimschule, K), Stettin (Arndtschule, K), Stargard i. P. (KM), Altdamm (KM), Ückermünde (KM), Treptow a. d. T. (KM), Naugard (Städt. KM).

Köslin: Bublitz (Ernst Moritz Arndt-Schule KM), Falkenburg (Schillerschule KM), Kolberg (Städt. K), Pollnow (Bismarckschule KM), Rügenwalde (Städt. KM), Stolp (Ev. K), Tempelburg (Städt. KM), Rummelsburg i. P. (Städt. KM).

Stralsund: Stralsund (K), Greifswald (K), Grimmen (Städt. KM).

Breslau: Breslau (Ev. K I), Breslau (Ev. K II), Breslau (Kath. K I), Breslau (Kath. K II), Brockau, Kr. Breslau (Städt. KM), Glatz (Städt. K), Guhrau (Städt. KM), Trachenberg, Kr. Militsch (Städt. KM), Brieg (Städt. KM).

Liegnitz: Sagan (Städt. Simultane K), Weißwasser (Parität. Gmd. Schule KM), Muskau (Städt. KM), Bunzlau (Mittelschule der Waisen- und Schulanst. K).

Oppeln: Gleiwitz (Städt. K), Beuthen (Städt. kath. KM).

Magdeburg: Aschersleben (K), Burg bei Magdeburg (K), Groß-Salze (Städt. K), Halberstadt (K), Neuhaldensleben (Städt. K), Osterburg (K)

*) Da der zur Verfügung stehende Raum beschränkt ist, bringen wir hier einen Auszug des Verzeichnisses und zwar nur die für die Anwesen der Forstlehrlinge wichtigen Schulen. Die reinen Mädchenschulen sind fortgelassen, ebenso die Angabe der für die Anerkennung in Frage kommenden Erlasse des Kultusministeriums.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Osterwieck a. H. (Städt. KM), Quedlinburg (K), Stendal (K), Bäthen bei Tangerhütte (KM), Wernigerode a. H. (Städt. K), Genthin (Städt. KM), Magdeburg (2. Städt. K), Magdeburg (Städt. Wilhelmstädter K), Magdeburg (Städt. Sudenburger K), Magdeburg (Städt. 1. Neustädter KM), Magdeburg (Städt. 2. Neustädter K), Magdeburg (Städt. Buckauer K), Magdeburg (Städt. Salbker KM).

Merseburg: Eisleben (Städt. KM), Halle (Martinschule K), Halle (Klosterschule K), Halle (Torschule K), Halle (Wittekindschule K), Hettstedt (Städt. KM), Merseburg (Städt. KM), Naumburg (Städt. K), Torgau (Städt. K), Wittenberg (Städt. K), Zeitz (Städt. KM), Halle (Bürgerschule der Francke'schen Stiftungen K).

Erfurt: Erfurt (K), Erfurt (Mittelschule III KM), Mühlhausen i. Thür. (K), Nordhausen (K), Bleicherode (KM), Suhl (K), Worbis (KM).

Schleswig: Altona (1. K an der Schauenburgerstr. 59), Altona (2. K an der Sommerhuderstraße 22), Altona (3. K an der Treskow-Allee 1), Burg auf Fehmarn (KM), Brunsbüttelkoog (KM), Bredstedt (KM), Flensburg (KM), Kappeln (KM), Kiel (1. K), Kiel (2. K), Kiel (3. K), Kiel (5. K), Kiel-Pries (Städt. KM), Kiel (KM Wellingdorf), Kronshagen (KM), Mölln i. L. (KM), Lauenburg, Elbe (Albinusschule KM), Neumünster (1. K), Neumünster (2. K), Nortorf (Städt. KM), Pinneberg (K), Preetz (K), Rendsburg (Städt. K), Tönning (Städt. KM), Uetersen (K), Wandsbek (K), Wesselburen (KM), Westerland (Städt. KM), Wilster (KM).

Hannover: Hannover (Städt. K 1), Hannover (Städt. K 2), Hannover (Städt. KM 3), Hameln (Städt. K), Diepholz (Öffentl. KM), Hoya (Öffentl. KM), Stolzenau (Öffentl. Kreismittelschule KM).

Hildesheim: Einbeck (Städt. KM), Goslar (Ev. K), Göttingen (Ev. K), Hildesheim (Ev. K), Hildesheim (Kath. K).

Lüneburg: Celle (Städt. K), Harburg, Elbe (Städt. K), Lüneburg (Städt. K), Lehrte (Städt. KM), Soltau (Städt. KM), Walsrode (Städt. KM), Wittingen (Städt. KM), Burgdorf (Öffentl. KM), Bevensen (Städt. KM).

Stade: Lesum (Öffentl. KM), Osterholz (Öffentl. K), Stade (Städt. K), Verden (Öffentl. KM), Rotenburg (Städt. KM), Freiburg, Elbe (Öffentl. Rektorschule KM).

Osnabrück: Osnabrück (Ev. K), Osnabrück (Backhausschule ev. K), Osnabrück (Kath. K-Bürgerschule), Dissen (Öffentl. KM), Schüttorf (Städt. KM), Nordhorn (Städt. KM), Bentheim (KM), Melle (Städt. Rektorschule KM), Bramsche (KM), Bad Essen (Rektorschule KM).

Aurich: Norderney (KM), Borkum (KM).

Minden: Minden (Städt. KM), Herford (Städt. KM), Brackwede (KM), Bielefeld (Falk-Mittelschule I. K), Bielefeld (Bosse-Mittelschule II. K), Halle i. W. (Städt. KM).

Arnsberg: Hagen (KM), Dortmund (K), Lethmarthe (Parität. KM),

Cassel: Cassel (Öffentl. Mittelschule Carlshafen KM), Hanau (Städt. KM „Eberhardtschule"), Witzenhausen (Städt. KM).

Wiesbaden: Wiesbaden (Städt. K an der Luisenstr.), Wiesbaden (Städt. Mittelschule a. d. Stiftstr. KM), Wiesbaden (Städt. Mittelschule a. d. Riederberg KM), Wiesbaden (Städt. Mittelschule a. d. Blumenthalstr. KM), Frankfurt, Main (Westend-Mittelschule K), Frankfurt, Main (Borrheimer K), Frankfurt, Main (Ostend-K), Frankfurt, Main (Souchay-K), Frankfurt, Main (Volta-K), Frankfurt, Main (Brüder Grimm-Mittelschule K), Frankfurt, Main (Hufnagel-Mittelschule KM), Herborn (Öffentl. KM).

Düsseldorf: Duisburg-Alt (K), Duisburg-Beeck (K), Düsseldorf (Städt. K Luisenstr.), Düsseldorf (Städt. K Ehrenstr.), Düsseldorf (Städt. K Clarenbachstr.), Essen (K), Oberhausen (Städt. KM), M.-Gladbach (Öffentl. K), Elberfeld-Süd (K), Elberfeld-Nord (K), Orsoy, Kreis Moers (KM), Wiesdorf, Kreis Solingen (Öffentl. KM), Lintfort (Öffentl. KM).

Köln: Köln (Mittl. K I.), Köln (Mittl. K II.), Köln-Ehrenfeld (K).

Aachen: Stadt Aachen (Städt. K).

Ruhegehaltsfähige Nebenbezüge der ehemaligen Direktoren der Forstakademien und der Professoren an den Forstlichen Hochschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 1. Juli 1925 — III 2195.

Auf Grund der Vorschrift C[6] der Schlußbemerkungen zu Anlage 1 zum Beamtendiensteinkommensgesetz vom $\frac{17. \text{ Dezember } 1920}{3. \text{ Januar } 1924}$ — GS. 1921 S. 135, 1924 S. 9 — habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister den den ehemaligen Direktoren der Forstakademien und den planmäßigen Professoren der Forstlichen Hochschulen (früheren Forstakademien) als Abfindung für die gewährleistete Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen zugebilligten Pauschbetrag mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab auf den Betrag von jährlich 600 — sechshundert — Reichsmark festgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieses Betrages sind die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen obiger Beamten für die Zeit vom 1. Dezember 1923 ab umzurechnen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte. (Vgl. § 22a des Hinterbliebenen Fürsorgegesetzes in der Fassung des BDEG. vom 17. Dezember 1920 — GS. 1921 S. 135.)

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

MfLDuF. v. 7. 7. 1925 — II 7100, III, VI.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 6. 4. 1925 — II 3506, III, VI — [LwMBl. S. 195]*) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinse für staatseigene Fischereien nach Maßgabe meiner Allgem. Verfügung vom 9. 1. 1924 — II 190, III 358, VI —, betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis [LwMBl. S. 57]**), nachstehende Zusammenstellung der

Durchschnittsmarktpreise für Fische im II. Vierteljahr 1925 (1. April bis 30. Juni 1925).

Aal	140,78	Hecht	82,51	Roddow	40,26
Aland	45,76	Karpfen	63,30	Schleie	83,20
Barsch	46,86	Karausche	54,16	Zander	130,13
Blei	39,02	Plötze	20,81	Krebs	15,60
Güster	6,00	Quappe	43,39	Durchschn.:	61,24

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg. der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

*) D. F.-Z. 1925 Nr. 19 Seite 454.
**) D. F.-Z. 1924 Nr. 10 Seite 174.

Hosted by Google

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner Allg. Verfügung vom 9. 1. 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57) entsprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinse alsbald zu veranlassen.

Weidenkulturen.

M. f. L. vom 24. Juli 1925 — III 8704.

Abschrift.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. — I 18355.

Berlin W 8, 14. April 1925. Wilhelmstraße 72.

Infolge der Verluste größerer Landesteile ist bekanntlich ein wesentlicher Teil unserer Weidenproduktionsgebiete an Polen gefallen. Nach Schätzung von sachverständiger Seite werden heute nur noch höchstens 50% des Weidenbedarfs von Industrie und Gewerbe aus der deutschen Produktion gedeckt, während in der Vorkriegszeit ein Überschuß an Rohmaterial vorhanden war. Die Folge des heutigen Zustandes ist eine derartige Verteuerung des größtenteils aus dem Auslande zu beziehenden Rohstoffes, daß die einst blühende deutsche Korbindustrie immer mehr zurückgeht und mancherorts in absehbarer Zeit ganz zu verschwinden droht.

In Besprechungen, die am 11. Januar und am 25. März in meinem Ministerium stattfanden, wurde festgestellt, daß so schnell als möglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, die einem vermehrten Weidenanbau förderlich sind.

Ich wäre daher dankbar, wenn seitens der Landesregierung die nachgeordneten Stellen auf die dringende Notwendigkeit der Erweiterung der Weidenkultur hingewiesen würden.

Insbesondere die Wasserbauverwaltung dürfte meines Erachtens in der Lage sein, den Weidenanbau in Flußniederungen kräftig zu fördern.

J. A.: Trebeljahr.

Vereinfachung der Zahlung der Grundvermögensteuer für staatliche Grundstücke.

RdErl. d. MfF. u. F. v. 20. 6. 1925 — III 1888.

Auf den Bericht einer Regierung folgenden Inhalts:

„Durch die Verfügung des Herrn Finanzministers v. 3. 5. 1924 — K. V. 2. 1102 — sind die Möglichkeiten zu einer Vereinfachung der Zahlung der Grundvermögensteuer für staatliche Grundstücke beschränkt, da jene nur eintreten kann, wenn die Zahlung der Steuer unmittelbar durch die Kreiskasse für Rechnung der betreffenden staatlichen Verwaltung erfolgt.

Soweit es sich um Zahlung der Steuer von forstfiskalischem Grundbesitz in forstfiskalischen Gutsbezirken handelt, ist es ohne weiteres möglich, die Steuer durch die Forstkassen an die Kreiskassen unmittelbar zu zahlen, da der nach Ziffer 135 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die staatliche Steuer vom Grundvermögen zuständige Gutsvorsteher in solchen Fällen der fiskalische Gutsvorsteher-Stellvertreter, also der Forstfiskus selbst ist. Bei forststaatlichem Besitz in Gemeindebezirken ist dieses Verfahren mangels gesetzlicher Handhaben nicht möglich. Es bleibt zu erwägen, ob es nicht aus Gründen der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und zur Vermeidung von Bargeldzahlungen zweckmäßig erscheint, das Verfahren im Sinne des Erlasses vom 3. Mai 1924 bei Zahlung von Grundvermögensteuer von forststaatlichem Grundbesitz in fremden Gemeindebezirken wie folgt weiter auszudehnen.

Es kommen bei Zahlung von Grundvermögensteuer von forststaatlichem Besitz in Gemeindebezirken in Frage

1. Forstkassen, die einer staatlichen Kreiskasse angeschlossen sind,
2. hauptamtliche Forstkassen.

In beiden Fällen würde, falls die Forstkassen unter Abänderung des Erlasses vom 3. Mai 1924 angewiesen werden könnten, unmittelbar an die Kreiskassen zu zahlen, der Weg der Zahlung an die örtliche Hebestelle vermieden werden. Die Kreiskasse käme erheblich schneller in den Besitz der Grundvermögensteuerbeträge, da einige Gemeinden die ihnen überwiesenen, vielfach nicht unerheblichen Beträge längere Zeit zurückbehalten, und selbst mit Hilfe der Landräte diese Beträge oft nicht rechtzeitig hereinzubekommen sind.

Zur pünktlichen Steuererhebung erscheint es weiterhin ratsam, auch die Gemeindesteuerzuschläge unmittelbar nach Anforderung durch die Gemeinden von den Forstkassen unmittelbar an die Kreiskassen zahlen zu lassen. Ueber die gezahlten Beträge würde die Kreiskasse alsdann der örtlichen Hebestelle eine Quittung zustellen, die auf Grund dieser Quittungen die bereits gezahlten Beträge von staatlicher und gemeindlicher Grundvermögensteuer bei dem auf sie entfallenden Kontingent an staatlicher Steuer in Abgang bringen würde, so daß zur Deckung des Sollaufkommens an staatlicher Grundvermögensteuer für die einzelnen Gemeinden von diesen in den meisten Fällen nur ein kleiner Betrag gezahlt zu werden brauchte.

Durch dieses Verfahren würde in allen Fällen der Weg: Forstkasse — örtliche Hebestelle (Gemeindevorsteher) — Kreiskasse für Geldzahlungen vermieden werden, es würde nur ein Austausch von Quittungen zwischen Kreiskasse und örtlicher Hebestelle erforderlich sein, die Umbuchungen würden bei der Kreiskasse im Sinne der Verfügung vom 3. Mai 1924 vorgenommen werden.

Es würde auch den Wünschen der meisten Gemeinden entsprechen, daß die Zahlung der fälligen Grundvermögensteuer nicht bar, sondern durch Umbuchung bei der Kreiskasse unter gleichzeitigem Austausch von Quittungen erfolgt.

Besonders bei den unter Nr. 1 genannten Kassen würde dies Verfahren, da Kreis- und Forstkasse in einer Hand vereinigt sind, eine ganz besondere Entlastung des Geschäftsverkehrs bedeuten.

Das Verfahren würde also folgendes sein.

Die Abführung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen sowie der Gemeindegrundsteuer von forststaatlichem Besitz in fremden Gemeindebezirken erfolgt an die Kreiskassen unmittelbar durch die staatlichen Forstkassen. Die Kreiskasse stellt über die eingezahlten Beträge an staatlicher Grundvermögensteuer und der auf Anforderung der Gemeindevorsteher durch die Forstkasse an sie gezahlten Gemeindegrundsteuer der örtlichen Hebestelle (dem Gemeinde-

Hosted by Google

vorsteher) Quittungen zu und führt sämtliche eingezahlten Beträge an staatlicher- und Gemeindegrundsteuer dem Einnahmefonds der Grundvermögenssteuer für die betr. Gemeinden zu. Die auf Grund der Quittungen der Kreiskasse bereits geleisteten Zahlungen bringt der Gemeindevorsteher bei Zahlung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen von deren Sollaufkommen für seine Gemeinde in Abgang."
ist nachstehende Antwort des Herrn Preußischen Finanzministers eingegangen:

Der Preuß. Finanzminister.
K. V. 2. 1876. Berlin, d. 28. Mai 1925.

Urschriftlich nebst 1 Anlage dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ergebenst übersandt.

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung sowie zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs empfiehlt es sich zwar, daß Zahlungen zwischen staatlichen Kassen einerseits und Gemeindekassen andererseits nach Möglichkeit im Abrechnungswege geleistet werden. Die Durchführung des Abrechnungsverkehrs muß jedoch die sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigen und wird im einzelnen am besten durch Vereinbarungen der beteiligten Kassen geregelt. Hierbei darf darauf hingewiesen werden, daß manche Gemeinden zur Bestreitung ihrer Ausgaben wesentlich auf das Steueraufkommen aus der staatlichen Forstverwaltung angewiesen sind. Solche Gemeinden werden erfahrungsgemäß größtes Gewicht darauf legen, möglichst schnell in den Besitz der ihnen aus den Steuerzahlungen des Forstfiskus zustehenden Barmittel (Gemeindeschläge) zu gelangen; sie würden sich mit der allgemeinen Einführung der von der Regierung Köslin vorgeschlagenen Verfahrens schwerlich abfinden können.

Eine allgemeine Neuregelung wird daher nicht für ratsam erachtet. Es wird der Regierung vielmehr überlassen bleiben können, das in ihrem vorbezeichneten Berichte vorgeschlagene Verfahren nach Benehmen mit den in Frage kommenden Gemeinden für ihren Bezirk zur Durchführung zu bringen.

Strafbemessung durch Verwaltungsbehörden.

Runderlaß d. M. d. J. vom 30. Juni 1925 — I d 468.

Sowohl die Vd. auf Grund des Ges. über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. 11. 1923 (RGBl. I S. 1117), Art. II Unterart. III Ziff. 2, wie die an ihre Stelle getretene Vd. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44), Art. III Ziff. 2, hat die Zwangsgeldstrafen, welche gem. § 132 L. V. G. angedroht und festgesetzt werden können, anderweit dahin bemessen, daß der Mindestbetrag 1 RM, der Höchstbetrag 1000 RM (Vd. v. 12. 12. 1924, RGBl. I S. 775, § 2) beträgt. Von der durch Art. VIII der Vd. v. 6. 2. 1924 gegebenen Befugnis, durch Landesgesetz Abweichendes zu bestimmen, ist in Preußen kein Gebrauch gemacht worden. Wohl aber habe ich in dem RdErl. v. 29. 11. 1923 MBliV. S. 1191) angeordnet, daß bei Anwendung des § 132 L. V. G. die dort genannten Behörden eine Abstufung wie folgt innehalten sollen. Bei Androhung und Festsetzung von Geldstrafen zur Erzwingung von Handlungen haben

a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher den Betrag von 150 RM,

b) die Ortspol.-Behörden und die städtischen Gemeindevorsteher (=Vorstände) in einem Landkreise den Betrag von 300 RM,

c) die Landräte sowie die Pol.-Behörden und Gemeindevorsteher (=Vorstände) in einem Stadtkreise den Betrag von 500 RM,

d) die Reg.-Präs. den Betrag von 1000 RM nicht zu überschreiten. Diese Anordnung gilt, wie ich zur Behebung von Zweifeln bemerke, noch jetzt.

Die Haftstrafe, die für den Fall des Unvermögens auf Grund des § 132 L. V. G. an die Stelle der Geldstrafe tritt, ist in der Vd. v. 6. 2. 1924 Art. III zwar nicht erwähnt. Wenn man aber den Art. II Abs. 4 der Vd. v. 6. 2. 1924 heranzieht und beachtet, daß der im § 132 Ziff. 2 Abs. 2 L. V. G. angeführte § 29 Str. G. B. in der Fass. der Vd. v. 6. 2. 1924 Art. I die Ersatzhaftstrafe für Übertretungen allgemein bis zu 6 Wochen zuläßt, so kommt man, wie ich im Einvernehmen mit dem Justizminister annehme, zu dem Ergebnis, daß das Reichsgesetz auch für die Ersatzhaftstrafe in den Fällen des § 132 Ziff. 2 die Abstufung aufgehoben und dafür ein allgemeines Höchstmaß von 6 Wochen Haft eingeführt hat. Auch hier erscheint es jedoch angemessen, durch Verwaltungsanordnung eine Abstufung der Zuständigkeiten wieder einzuführen. Demgemäß ordne ich an, daß in den Fällen zu a) 1 Woche, zu b) 2 Wochen, zu c) 4 Wochen und zu d) 6 Wochen Haft nicht überschritten werden sollen.

Wegen der Disziplinarstrafen wird auf die RdErl. v. 22. 12. 1924 (PrBefBl. S. 393) u. v. 5. 1. 1925 (MBliV. S. 19) verwiesen.

Das jetzige Höchstmaß für den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen gemäß dem Ges. v. 23. 4. 1883 (GS. S. 65) ergibt sich aus dem neuen § 413 der St. P. O. (RGBl. 1924 S. 322) und aus § 1 des Ges. v. 31. 5. 1923 (GS. S. 271) in Verbindung mit Art. III Ziff. 1 der Vd. v. 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44). Die Strafe beträgt demnach entweder Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 RM. Die Haftstrafe, die an die Stelle der Geldstrafe tritt, wenn diese nicht beizutreiben ist, kann nach dem Gesetz (§ 29 Abs. 2 Str. G. B. in der Fass. v. 6. 2. 1924) bis zu 6 Wochen betragen, es sei denn, daß die neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte prinzipale Haftstrafe ein geringeres Höchstmaß hat; in solchem Falle gilt das Höchstmaß auch für die Ersatzhaftstrafe. Ich ordne indes hiermit an, daß die Ortspol.-Behörden in polizeilichen Strafverfügungen die Haftstrafe in jedem Falle, auch wenn sie nur an die Stelle der Geldstrafe treten soll, nicht höher als auf 14 Tage bemessen sollen.

Rückzahlung der Darlehen an ausgewiesene Beamte usw.

Runderlaß d. Min. d. Innern, zugl. i. N. d. Min.-Präs. und sämtl. Staatsmin. vom 10. Juli 1925 — Ia II 323.

I. Nach Abs. 4 des RdErl. v. 13. 7. 1924 — I a II 1203 (MBliV. S. 758) sind Darlehen und Vorschüsse, die bis zum 4. 11. 1923 gewährt worden sind, nach ihrem Goldwert, berechnet nach dem amtlichen Dollarmittelkurs der Berliner Börse am Abhebungstage, zurückzuerstatten und Darlehen und Vorschüsse, die in der Zeit vom 5. 11. 1923 bis zum Zeitpunkt der Hergabe in Goldmark gewährt worden sind, nach dem Kaufkraft-

Hosted by Google

wert über den Bekleidungsindex zurückzugeben. Für diese Berechnung sind obigem RdErl. die Bekleidungsinderziffern für die Zeit vom 5. 11. bis 29. 12. 1923 beigegeben, im übrigen ist auf die jeweils in den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" mitgeteilten Goldindexzahlen verwiesen worden.

Da der Bekleidungsindex indessen erheblichen Schwankungen, insbesondere Steigerungen nicht mehr unterworfen ist, so ist in Zukunft zur Geschäftsvereinfachung bei der Rückzahlung von in der Zeit vom 5. 11. 1923 bis zum Zeitpunkt der Hergabe in Goldmark gewährten Vorschüssen und Darlehen der für den 1. 3. 1925 maßgebende Bekleidungsindex (172,4) der Umrechnung zugrunde zu legen.

Soweit Darlehen und Vorschüsse bis zum 28. 2. 1925 noch nicht ganz oder teilweise abgedeckt sind, eine Feststellung der zurückzuvergütenden Darlehnsschuld nach dem Kaufkraftwert über den Bekleidungsindex aber bereits erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Als Zeitpunkt der Hergabe von Darlehen und Vorschüssen in Goldmark bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Gebiete den 1. 1. 1924. Die vom 1. 1. 1924 ab gewährten Vorschüsse und Darlehen sind danach zum Nennwert anzurechnen.

Vorschüsse und Darlehen, die mit dem konkreten Entschädigungsfall in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden auf den zugebilligten Entschädigungsbetrag regelmäßig nicht angerechnet, nur insoweit Vorschüsse und Darlehen für Verluste an Gegenständen der gleichen Gattung gegeben worden sind, kann die Aufrechnung erfolgen.

II. Die den ausgewiesenen Beamten usw. aus dem Ruhrfonds mit oder ohne Wertbeständigkeitsklausel gewährten und im Entschädigungsverfahren nicht abgedeckten sogenannten Beschaffungsdarlehen und Vorschüsse sind den Beamten in Höhe von einem Drittel des nach obigen Grundsätzen (vgl. auch RdErl. v. 13. 7. 1924 — I a II 1203, MBliV. S. 758) zu berechnenden Rückzahlungsbetrages zu erlassen. Soweit bereits zwei Drittel der Rückzahlungssumme übersteigende Zahlungen geleistet worden sind, sind diese Überzahlungen alsbald den Beamten zurückzuerstatten (vgl. auch Ziff VI).

III. Bezüglich der Feststellung der zurückzuzahlenden Beträge und der Abrechnung gilt folgendes:

1. Jede Dienststelle, von der Vorschüsse oder Darlehen angewiesen worden sind, hat, unbeschadet der Tatsache, daß die Beträge rechnungsmäßig bereits abgedeckt worden sind, wegen der Einziehung des zurückzuzahlenden Betrages das Erforderliche zu veranlassen.

2. Soweit ausgewiesene Beamte von den Betreuungsstellen Vorschüsse und Darlehen erhalten und einen Schaden erlitten haben, der bei der Reichsentschädigungsstelle in Cassel angemeldet worden ist, wird die Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages von der Reichsentschädigungsstelle erfolgen. Die Einziehung eines etwa zurückzuzahlenden Betrages erfolgt auf Veranlassung der Reichsentschädigungsstelle durch Vermittlung der Betreuungsstelle.

3. Bei Kleinschäden, die von der Betreuungsstelle erledigt werden, oder wenn ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, hat die Betreuungsstelle die Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages und die Einziehung zu veranlassen.

IV. Auf Veranlassung der Betreuungsstelle hat die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde den geschuldeten Betrag in angemessenen Teilbeträgen vom Diensteinkommen des Beamten bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1925 einzubehalten. Die zurückgezahlten Beträge sind von der mit der Gehaltszahlung an den Beamten beauftragten Kasse bei den Verwahrgeldern zu sammeln und auf Anweisung der Dienstbehörde vierteljährlich unter Bezeichnung der einzelnen Schuldner an die Reichsentschädigungsstelle abzuführen.

Der Betreuungsstelle ist darüber von der Dienstbehörde unter näherer Bezeichnung des Beamten und des Betrages Nachricht zu geben.

V. 1. Ist in Fällen, in denen von der Betreuungsstelle ein Darlehen oder Vorschuß gewährt worden ist, eine Anrechnung auf die Schadenssumme bereits erfolgt und hat die Anrechnung nicht zum Nennbetrage des Darlehns, sondern zu einem geringeren Betrage stattgefunden, so wird bei der endgültigen Betreuungsstelle ein ungedeckter Restbetrag offen geblieben sein.

2. Ist der seinerzeit gewährte Betrag (Vorschuß oder Darlehn) bei den Vorschüssen der inneren Verwaltung nach Maßgabe des RdErl. v. 31. 1. 1923 — I a II 44 (nicht veröffentlicht) gebucht, so kann der ungedeckte Restbetrag bei den Vorschüssen zunächst verbleiben. Hat aber eine solche Verbuchung seinerzeit nicht stattgefunden, so ist der Restbetrag nunmehr bei den Vorschüssen der inneren Verwaltung nach Maßgabe des angezogenen RdErl. v. 31. 1. 1923 zu buchen. Die Abdeckung dieser Vorschüsse erfolgt am Schlusse des Rechnungsjahres durch eine allgemeine von dem Preuß. FM. zu erteilende Anweisung. Die Betreuungsstellen haben jedoch darauf zu achten, daß diese Beträge in die dem Preuß. FM. auf Grund des RdErl. v. 11. 5. 1923 — Frie II 1319 (nicht veröffentlicht) einzureichende Monatsnachweisung aufgenommen werden.

3. Sofern auf Vorschüsse oder Darlehen Erstattungen von der Reichsentschädigungsstelle erfolgt sind — was nur geschehen kann durch die Erstattung der Kleinschadenbeträge ab 1. 4. 1924 (vgl. RdErl. v. 4. 3. 1924 — I a II 510, MBliV. S. 238) — und diese Darlehen und Vorschüsse bereits in die dem Preuß. FM. allmonatlich einzureichenden Nachweisungen aufgenommen waren, so sind die erstatteten Beträge in den künftig einzureichenden Monatsnachweisungen mit roter Tinte anzugeben, damit sie dem Reiche gutgebracht werden können.

VI. Soweit die Schuldner zwei Drittel der die festgestellte Rückzahlungssumme übersteigende Zahlungen geleistet haben, sind diese Überzahlungen zurückzuerstatten (vgl. oben II). Der Betrag ist bei den Vorschüssen der inneren Verwaltung nach Maßgabe des RdErl. v. 31. 1. 1923 — I a II 44 (nicht veröffentlicht) unter Buchungsabschnitt b zu Lasten des Reiches zu buchen und in die gemäß RdErl. des FM. v. 11. 5. 1923 aufzustellende Nachweisung aufzunehmen.

Aufwertung nachzuzahlender Dienstbezüge.

RdErl. d. M. d. J. vom 18. Juli 1925 — I c 1117.

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts bezieht sich Art. 7 der 12. Ergänzung des

Hosted by Google

Reichsbesoldungs-Gesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) nicht auf die Aufwertung. Es besteht daher eine Verpflichtung zur Aufwertung, und es muß in allen in Betracht kommenden Fällen, mag es sich um Beamte, Angestellte oder Arbeiter handeln, im Sinne des RdErl. des FM. vom 15. April 1925 — I D 1. 1052 II (PrBesBl. S. 96) verfahren werden.

Rettungsmedaille.

RdErl. d. M. d. J. vom 23. Juli 1925 — C a 641.

Das Staatsministerium hat in seiner Sitzung am 9. Juni d. J. beschlossen, die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande und der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wieder aufzunehmen, und zwar auch für zurückliegende Rettungstaten.

Vergütung für die Bereisung von Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahn.

M. f. L. vom 23. Juli 1925 — III 1810.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Überwachung der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahn, insbesondere auch die allgemeine Verfügung III 71 vom 10. Dezember 1921 (Min.-Bl. der Landwirtschaftlichen Verwaltung 1922 S. 85), betreffend Vergütung der Staatsforstbeamten für die Bereisung dieser Feuerschutzanlagen, weiter in Kraft bleiben.

Die zeitweilige Umstellung der bisherigen Reichsbahnverwaltung in eine Gesellschaftsform gibt keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Grundsätze, zumal die Deutsche Reichsbahngesellschaft nur das Betriebsrecht ausübt, während das Reich nach wie vor Eigentümer der Reichsbahnen geblieben ist.

J. A.: gez. Trebesljahr.

Ersatz der Fahrkosten bei Reisen der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse.

Runderlaß d. M. f. H. u. G. v. 12. Juni 1924 (III a 904).

Zur Beseitigung der aufgetretenen Zweifel bemerke ich folgendes:

1. Die Beisitzer der Schlichtungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, außerdem bei Reisen Ersatz der Fahrkosten Ziff. V Abs. 1 des RdSchr. d. RAM. v. 15. 5. 1924 — III. (IV.) A. 3611 —, mitgeteilt durch meinen RdErl. v. 26. 5. 1924 — IIIa. 1341 — (Pr.BesBl. S. 198). An Fahrkosten wird den Beisitzern der gezahlte Fahrpreis, jedoch bei Eisenbahnfahrten nicht mehr als der Betrag für die dritte Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen nicht mehr als der Betrag für die zweite Klasse, erstattet (Ziff. V Abs. 6. a. a. O.). Unter „Fahrkosten" ist auch die Entschädigung für Wegestrecken zu verstehen, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln — also Landwegstrecken — zurückgelegt werden können. Näheres ist aus dem RdSchr. d. RAM. v. 6. 9. 1924 (III. A. 5279), mitgeteilt durch meinen RdErl. v. 23. 9. 1924 (IIIa. 2000) (PrBesBl. S. 313), ersichtlich; die darin u. a. erwähnte Vergütung für jedes angefangene Kilometer Landwegstrecke des Hin- und Rückweges beträgt statt 0,15 RM jetzt 0,20 RM.

2. Nach Ziff. V Abs. 5 Satz 2 des vorbezeichneten RdSchr. d. RAM. v. 15. 5. 1924 wird den Beisitzern der Schlichtungsausschüsse, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit für die Berechnung der Aufwandsentschädigung angerechnet. Hiernach ist also die Zeit der ganzen notwendigen Abwesenheit der Beisitzer vom Wohnort, einschließlich der Wartezeit zwischen Beendigung der Sitzung und der Abfahrt des nächstmöglichen Zuges, zu vergüten.

3. Die vom 1. 12. 1924 ab geltenden Sätze der Aufwandsentschädigung für Beisitzer sind im PrBes.Bl. 1924 S. 393/94 veröffentlicht.

7. Bekanntmachung der Kleiderkasse für die Beamten der Sächsischen Staatsforstverwaltung.

Vom 29. Juni 1925, 805.

In der 5. Bekanntmachung der Kleiderkasse (FMBl. 1925 S. 21 Nr. 38) waren die Kassenmitglieder, welche die Rechnungen über die für sie angefertigten Dienstkleidungsstücke an die Kleiderkasse noch nicht eingesandt hatten, dringlich darum gebeten worden, die Einsendung alsbald nachzuholen. Die Bekanntmachung hat aber nur wenig Erfolg gehabt. Viele Kassenmitglieder haben die Rechnungen über die zum Teil bereits im vorigen Jahre für sie angefertigten Dienstkleidungsstücke noch immer nicht an die Kleiderkasse eingesandt. Dadurch wird nicht nur die Geschäftsführung sehr erschwert, sondern es werden der Kleiderkasse durch solche Säumigkeit auch empfindliche Verluste zugefügt. Denn die Rechnungen dienen als Belege zur Anforderung der anteiligen Staatsbeiträge bei der Staatskasse. Wenn daher die Rechnungen zurückgehalten werden, können die Staatsbeiträge zu den Anschaffungskosten der Dienstkleidungsstücke bei der Staatskasse nicht abgehoben werden. Der als Staatsbeitrag in Betracht kommende Teil der Anschaffungskosten, der auf die zu den Dienstkleidungsstücken verwendeten Stoffe entfällt, muß daher aus den Mitgliedsbeiträgen so lange verlegt werden, bis die Rechnungen bei der Kleiderkasse eingehen. Dies hat beachtliche Zinsverluste zur Folge und bereitet der Kleiderkasse außerdem beim Bezuge größerer Stoffmengen recht erhebliche Zahlungsschwierigkeiten.

Die Kassenmitglieder werden daher nochmals aufs dringlichste gebeten, die fehlenden Rechnungen umgehend, spätestens 3 Wochen nach dem Erscheinen der vorliegenden Nr. des FMBl. an die Kleiderkasse einzusenden. Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Rechnungen nicht quittiert zu sein brauchen, da ihre Begleichung ausschließlich zwischen den Kassenmitgliedern und den Anfertigungsfirmen zu regeln ist und die Kasse hierauf keinen Einfluß nimmt. Säumige Kassenmitglieder haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen für die der Kleiderkasse entstehenden Verluste usw. aufkommen müssen.

Die Herren Vorstände der Forstämter werden angelegentlichst gebeten, dafür sorgen zu wollen, daß das Vorstehende bei jedem Forstamt allen, auch den nicht am Sitze des Forstamts tätigen Kassenmitgliedern möglichst bald bekanntgegeben wird.

Zu § 27 des Disziplinargesetzes, Voraussetzung für die Ablehnung der Disziplinarbehörde erster Instanz.

Beschluß vom 27. April 1925 — D. 25/25.

Grundsätzliche Entscheidung Nr. 22 des preußischen Disziplinarhofs.

Mitgeteilt von Ministerial-Kanzleidirektor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Bildet den Gegenstand des Disziplinarverfahrens das Verhalten eines Beamten dem

Hosted by Google

Vorstande der Behörde gegenüber, welche zugleich die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz bildet, so kann die Unbefangenheit der Mitglieder dieser Disziplinarbehörde nicht mit dem bloßen Hinweis darauf wirksam in Zweifel gezogen werden, daß sie Dienstuntergebene des betreffenden Behördenvorstandes sind. Der Ablehnungsantrag muß vielmehr bestimmte Tatsachen enthalten, die nach den Umständen des Falles die Annahme einer unzulässigen Einwirkung des Vorgesetztenverhältnisses auf die Disziplinarrichter rechtfertigen könnten.

Ehebruch eines verheirateten Beamten als Dienstvergehen.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 29.
Zu § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — D. 23/25.
Mitgeteilt vom Min.-Kanzleidirektor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofs.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Disziplinarhofs ist in dem Ehebruch eines verheirateten Beamten ein Verhalten zu erblicken, das ihn der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht. Er hat sich also dadurch eines Dienstvergehens im Sinne des § 2 Ziff. 2 des Disziplinargesetzes schuldig gemacht.

Bezüglich der Strafzumessung läßt sich eine allgemeine Regel etwa dahin, daß der begangene Ehebruch eines Beamten in jedem Falle schlechthin seine Dienstentlassung nach sich ziehen müßte, selbstverständlich nicht aufstellen. Vielmehr bedarf es einer genauen Prüfung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles daraufhin, welche Strafe nach Lage der Sache angemessen erscheint.

Von Bedeutung kann hierbei insbesondere sein, ob der Beamte kraft seines Berufes gesteigerten sittlichen Anforderungen zu genügen hat, wie beispielsweise der Lehrer als Erzieher und Vorbild seiner Schüler oder inwieweit sein Verhalten in der Oeffentlichkeit bekannt geworden ist und Anstoß erregt hat.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Besoldungsverhältnisse der Forstbeamten. In der Anfrage der Abg. Gieseler und Genossen vom 1. April 1925 (460 C) wird betont, daß die preußischen Staatsforstbeamten einen Anspruch darauf hätten mit den Militäranwärtern der staatlichen Behörden gleich gestellt zu werden. Bei dieser Gelegenheit wird hervorgehoben, daß ein großer Teil der Förster Militäranwärter ist. Das trifft in dieser Fassung nicht zu, denn die, die früher zu einer längeren aktiven militärischen Dienstzeit aus militärischen Gründen gezwungen werden konnten, gehörten nie zu den Militäranwärtern, im Sinne dieses Wortes. Allerdings konnten die Oberjäger auch den Zivilversorgungsschein erdienen, was eine Folge der Ueberfüllung des Berufes war, aber das stand mit der Berufsausbildung in keinerlei Zusammenhang. Jedenfalls besteht auch die Auffassung bei den preußischen Forstbeamten des mittleren Dienstes, daß Militäranwärter, in Gestalt des Reichswehrförsters, nicht zur Anstellung kommen dürfen. Erstens aus dem Grunde, weil das zum Schaden der wirtschaftlichen Ausnützung des Waldes sein würde und zweitens den Staatsförstern die Aussicht fehlte, in die Besoldungsgruppen zu gelangen, die ihnen nach den heute und im Zukunft zu fordernden Leistungen gebühren. Das heutige Besoldungselend ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß früher die mittlere forstliche Laufbahn mit dem Militärdienst verknüpft gewesen ist. S.

Die Ausbildung und dienstliche Stellung der Verwaltungsbeamten des Gemeinde- und Privatforstdienstes. Im Anschlusse an die Besprechung des Werkes: „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen“ in Nr. 11 Bd. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf Seite 248 möchte ich folgendes bemerken:

1. Die Qualifikation der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. ist gleichwertig der Qualifikation der Anwärter für einen staatlichen Forstverwaltungsdienst, wenn der Werdegang der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. folgender oder ähnlicher Art ist: Erwerbung eines militärärztlichen Tauglichkeitszeugnisses; Erwerbung des Zeugnisses der Reife für Obersekunda; Ableistung einer mindestens $^3/_4$jährigen forstlichen und jagdlichen Lehrzeit mit Bestehen einer Prüfung; Immatrikulation und Aufnahme in die Studentenschaft an einer Forstlichen Hochschule oder Universität; das Hören daselbst von Forstwissenschaften vier Semester lang als ordentliche Hörer; Bestehen von Prüfungen daselbst in mindestens fünf forstlichen Fächern, worunter sich Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung und Forsteinrichtung befinden müssen und ferner in drei Hilfsfächern (Naturwissenschaften, Mathematik oder Vermessungslehre), wobei die obigen Prüfungen laut Satzungen der betreffenden Hochschule oder Universität die gleichen sein müssen, wie die der staatlichen Anwärter; hiernach Volontärzeit; Forsteinrichtungsdienst; Erwerben von praktischen, kaufmännischen Kenntnissen, wie z. B. einfache und doppelte Buchführung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Lohnbuchhaltung, Lohnsteuerwesen, kaufmännischer Geschäfts- und Briefverkehr, Karthei, Statistik, Warenkunde, Handelsrecht usw. durch erfolgreichen Besuch eines Handelskontors und Tätigkeit (kaufmännische) bei einer Weltfirma oder in ähnlicher Weise; Forsteinrichtungsdienst. — Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten mit einem derartigen oder ähnlichen Werdegang dürfte es wohl nicht wenig geben. Derartige Anwärter verdienen, wenn sie nicht im Privatforstdienst stehen, sondern andere Stellen bekleiden, auch die gleiche Besoldung wie die staatlichen Anwärter. Auch in den Fragen des gesetzlichen Titelschutzes verdienen die Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der

Hosted by Google

Privaten mit einem Werdegang obiger oder diesem ähnlicher Art die gleichen Rechte wie die staatlichen Anwärter. Hierbei muß darauf gesehen werden, daß, wenn die Bezeichnungen auch nicht gleichmäßig — infolge der verschiedenen Werdegänge — doch gleichwertig sind, wobei die Bezeichnung „Oberförster" für beide Anwärterkategorien beizubehalten ist.

2. Auf eine gleichmäßige Ausbildung kommt es nicht an, wohl aber auf eine gleichwertige. Daß es so viele verschiedene Bezeichnungen bei den Landwirtschaftskammern usw. gibt, hat seinen natürlichen Grund, wie schon gesagt, in den verschiedenen Werdegängen. Sind diese Bezeichnungen auch nicht gleichmäßig, so sind sie doch gleichwertig, besonders dann, wenn die dienstlichen Geschäfte ihrer Träger die gleichen sind. Das Wort „staatlich geprüfte Vollakademiker", wie überhaupt das Wort „Vollakademiker" sind Worte, die die Sache nicht richtig bezeichnen. Es gibt nur Akademiker mit bestandenen Halbjahrsprüfungen (Akademikum) und solche mit bestandener Staatsprüfung (Diplom) Der Privatwald verlangt das erstere, der staatliche Wald das letztere. In Deutschland nimmt nun der Privatwald rund 45 v. H. der Waldfläche ein und der Staatswald nur rund 35 v. H. Aus dieser Formel ergibt sich alles. Nicht der Staatswald ist bei uns tonangebend, sondern der Privatwald. Will man in forstlichen und jagdlichen Fragen eine Norm aufstellen, so liegt diese nur bei dem Privatwald. Aus dem Flächenanteil an der Waldfläche folgt u. a. auch, daß alle Anwärter für den Privatforstdienst im Verhältnis zu dieser Fläche unterzubringen, und für sie Stellen freizuhalten sind. Solches ist recht und billig. Hierbei hätte man vor allen Dingen darauf zu sehen, daß die stellenlosen Familienväter baldmöglichst untergebracht werden. Daß ferner z. B. bei den Amtsbezeichnungen, überhaupt bei den Bezeichnungen der Kammern usw. angeführt wird, was die Herren von Hause aus sind, also welchen Werdegang sie durchgemacht haben, halte ich für vollkommen belanglos, dagegen halte ich es für sehr wichtig, daß hinter den Bezeichnungen kurz die Art der Tätigkeit angegeben wird und die Größe des betreffenden Geschäftsbereiches (z. B. Angabe der Hektar der zu beratenden Fläche).

3. Die Stellen des Privatwaldes, der Gemeinden, Stiftungen usw. und die Stellen der Landwirtschaftskammern, die den Privatwaldbesitz beraten, sind und bleiben nur ein Reservat für alle Anwärter und Beamten des Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. und müssen daher nur mit diesen Beamten und Anwärtern besetzt sein und besetzt werden. Ich empfehle, eine dementsprechende Umgruppierung baldigst anzustreben und vorzunehmen. Außerdem will ich hier noch darauf aufmerksam machen, daß der Privatwald von seinen Beamten im allgemeinen mehr selbständigeres, verantwortungsreicheres und kaufmännischeres Handeln verlangt als der Staatswald. — Wenn die Hauptlandwirtschaftskammer ihrem Leiter der Forstabteilung die Bezeichnung Oberforstmeister beilegt, so schadet dieses gar nichts und läßt sich in jeder Weise stützen. — Ferner halte ich es für sehr erforderlich, daß Forstwirtschaftskammern mit entsprechenden Abteilungen geschaffen werden, und zwar im ganzen Reiche. Diese Forstwirtschaftskammern müßten selbstverständlich die gleichen Rechte wie die Landwirtschaftskammern erhalten. Nur so werden die Belange des deutschen Waldes, unseres höchsten Nationalgutes, allenthalben nachdrücklichst gewahrt und gefördert.

Alles Übrige beantwortet sich auf Grund meiner vorstehenden Ausführungen von selbst. Peters.

Die Geschäftsstellen des Reichsforstwirtschaftsrats, des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung sind verlegt worden und befinden sich seit 25. Juli in Berlin W 9, Potsdamer Straße 134III, Fernruf: Berlin, Lützow 6864.

Die Forsterwerbungen Preußens aus dem Stinneskonzern. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf eine kleine Anfrage der kommunistischen Landtagsfraktion mitteilt, sind von den Flächen des angekauften Gutes Zuchow 2525,1 ha einschließlich der darauf stockenden Holzbestände und mit den dazugehörigen Fischerei-Gerechtsamen auf der Drage für 1 925 000 RM angekauft worden. Die Mittel hierzu wurden aus dem vom Finanzminister für die Erweiterung des forstfiskalischen Besitzes zur Verfügung gestellten 5-Millionen-Fonds (vom Reich an Preußen gezahlte Entschädigungssumme entnommen.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. 62. Sitzung am 3. Juli 1925. Der Hauptausschuß hat den Antrag eingebracht

1. folgende Entschließung anzunehmen:
   a) der Landtag hält angesichts der in weiten Kreisen der Beamtenschaft herrschenden Notlage eine möglichst baldige Aufbesserung der Dienstbezüge der Beamten für notwendig,
   b) das Staatsministerium wird daher ersucht,
      I. unverzüglich in Erwägung zu ziehen, wie dem Bedürfnis nach allgemeiner Aufbesserung wenigstens bei den wirtschaftlich schwächsten Beamten alsbald Rechnung getragen werden kann, dabei
      II. eine etwaige Aufbesserung auch den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen der entsprechenden Beamtengruppen zu 1 zuteil werden zu lassen,
   c) das Staatsministerium wird, falls eine allgemeine Aufbesserung in nächster Zeit unmöglich sein sollte, ersucht, mit der Reichsregierung zu erwägen, ob nicht wenigstens den Beamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 im Laufe des Juli 1925 eine außerordentliche Wirtschaftsbeihilfe von 100 RM zu bewilligen sein möchte. Die Beihilfe würde auch den Angestellten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen der Beamten bei genannten Besoldungsgruppen zu gewähren sein. Zur Vermeidung von Überschneidungen der Dienstbezüge der Beamten höherer Gruppen würden entsprechende Ausgleichssummen bewilligt werden müssen;
2. den Antrag des Ausschusses für Beamtenfragen, Drucks. Nr. 711 und den Urantrag

Hosted by Google

Druckf. Nr. 650 durch den Beschluß zu 1 für erledigt zu erklären.

Das Haus hat dem Antrag entsprochen und die Entschließung unter Ablehnung des eingebrachten Abänderungsantrages, Drucksache Nr. 862, angenommen.

Interpellation über die Waldbrände. Die Wirtschaftliche Vereinigung, das Zentrum und die Bayerische Volkspartei haben folgende Interpellation im Reichstage eingebracht:

„Die Wald-, Heide- und Moorbrände in Hannover von bisher unbekanntem Ausmaße haben zahlreiche Ortschaften schwer betroffen. Eine noch größere Anzahl von Ortschaften ist bedroht. Den Bränden Einhalt zu tun, reichen die bisherigen Hilfskräfte nicht aus. — Ist die Reichsregierung bereit a) Truppen der Reichswehr aus entfernteren Garnisonen schleunigst zur Hilfeleistung und b) Geldmittel zur Linderung der Not in den heimgesuchten Ortschaften zur Verfügung zu stellen?"

Sobald wir von der seitens der Reichsregierung erteilten Antwort Kenntnis erhalten, werden wir auch darüber berichten.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfung in Balwe i. W. Vom 27. bis 30. Juli fand in Balve i. W. die Försterprüfung für Privatförster statt. Hierzu waren von der Hauptlandwirtschaftskammer 17 Prüflinge aus dem Rheinland und Westfalen zugelassen, die sämtlich bestanden, und zwar 3 mit der Durchschnittsnote „gut" und 14 mit der Durchschnittsnote „genügend". Mit der Note „gut" haben bestanden die Hilfsförster Mertes aus Bonn, Noster aus Oberkail und Weritz aus Münster.

Wühlkulturlehrgang in Zäckerick Nm. Vom 31. August bis 5. September 1925 findet in Zäckerick Nm. ein neuer Wühlkulturlehrgang statt. Auskunft über Wohnung, Verpflegung, Unkostenbeitrag, Arbeits- und Zeiteinteilung erteilt der staatliche Forstgehilfe Mächler, Zäckerick Nm. Näheres siehe Anzeigenteil.

Bericht über die am 16. und 17. Juli bei Brakel stattgefundene Exkursion der Landwirtschaftskammer Münster. Am 16. Juli fand im Revier des Herrn Barons v. Spiegel, Rheder, ein Waldbegang statt. Die Leitung hatte der Besitzer selbst. Die Besprechung der einzelnen Bestände lag in den bewährten Händen des Herrn Forstrat Baumgarten von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Die Teilnahme des Herrn Forstmeister Kamlah, Staatsoberförsterei Altenbeken und des Herrn Kommunaloberförsters Louis, Dringenberg, machte den Lehrgang besonders fesselnd. Etwa 36 Herren beteiligten sich am ersten Tage durch das Revier Rheder und fast 30 am zweiten Tage durch das Revier Hinnenburg. Es wurde ein sehr gut bewirtschafteter Forst vorgeführt. Die Gesamtgröße beträgt etwa 400 ha mit Muschelkalk-Untergrund und höchster Erhebung von 280 m. Gute Bestandesbilder in Buchen aller Altersstufen, Aufforstungen von ehemaligen Ackerböden und Schafhuten mit Kiefern und Fichten wurden gezeigt, in deren älteren Teilen die Kiefer schon mit Buche unterbaut ist oder zur Unterbauung vorbereitet wird und in denen die Fichten teilweise stark unter Wurzelschwamm zu leiden haben. Ein fünfjähriger Durchforstungstermin regelt die Vornutzung. Herr Forstrat Baumgarten sprach manch warmes Wort der Fichtennaturverjüngung, der frühzeitigen Einsaat von Lärche, Esche und Ahorn in die Buchennaturverjüngung, der Pflanzweite bis 4 m im Buchenunterbau und Ueberhalten von wüchsigen Kiefern als Mischholzart in den Buchenunterbau. Forstmeister Kamlah warnte eindringlichst vor den „edlen" Holzarten Esche und Ahorn nach dem Prinzip: „Die Geister, die ich rief, die werd ich nun nicht los!" Weiterhin machte er auf eine bisher unbekannte Eschenerkrankung aufmerksam, die in folgenden vier Stationen vor sich geht: 1. Die Esche hat in den oberen Stammpartien eine Krebsstelle. 2. Rinde der Esche reißt abwärts dieser kranken Stelle auf. 3. Der Halimasch durchzieht die unteren Rindengewebe. 4. Die Esche stirbt an Weißfäule. Äußerliche Kennzeichen sind vertikale Leisten und Risse am Stamme ähnlich dem Blitzschlag oder dem Frostrisse. Gegenmittel ist Aushieb der die Nachbarn anstrebenden Stämme. Ein reiches Mittagsbrot, bei dem nichts fehlte, und ein noch reichlicheres Abendessen spendete Herr Baron Spiegel den Teilnehmern in den schönen Räumen des alten Schlosses seinen grünen Gästen. Um es kurz zu sagen, die Gastfreundschaft des Herrn Baron v. Spiegel überstieg weit das landesübliche Maß. Herzlichen Dank an dieser Stelle nochmals dem edlen Spender und seiner liebenswürdigen Gattin, die das schöne Beisammensein durch ihre Gegenwart verschönte.

Der 17. Juli brachte einen Gang durch das Gräflich v. Bocholtz-Asseburg'sche Revier Hinnenburg unter Führung des Herrn Rentmeister Spickermann. Aehnliche Bestandesbilder wie in Rheder wurden gezeigt und dienten zur Vertiefung des am Tage vorher Gesagten. Schöne Buchen- und Fichtenbestände und Buchenunterbau unter Kiefern veranschaulichte, was erreicht werden kann und soll und was vermieden werden muß. Ein gutes Frühstück bei Forsthaus Lengenthal stärkte für den zweiten Teil des Tages. Bemerkenswert waren in den Revieren Aufforstungen ehemaliger Schafhuten mit Weißerle, eine gut geratene Buchenbodenpflanzung gänzlich ohne Schirm im Freistand und prächtiger Buchenunterbau in sechzigjähriger Kiefernaufforstung. Auch hier der Verwaltung Dank für gewährte Gastfreundschaft.

So verliefen die beiden Tage bei bestem Wetter schön und harmonisch und es ist zu erwarten, daß alle Teilnehmer neue Anregungen mit in die heimischen Reviere genommen haben.

Groß, Selbeck, Förster V. P. D.

Forstwirtschaftliches.

Die Reform der staatlichen Forstverwaltung in Sachsen. Im sächsischen Landtage wurde die Reform der staatlichen Forstverwaltung einer

Hosted by Google

eingehenden Prüfung unterzogen und eine Reihe von Eingaben aus den Kreisen der Forstbeamten behandelt. Durch die Neuorganisation sind die acht Oberforstmeistereien, die früheren forstlichen Bezirksbehörden, eingezogen worden, es ist eine Landesforstdirektion gegründet worden; dieser ist auch die Forsteinrichtungsanstalt angegliedert. Die Inspektion wird nach der Neuorganisation von der Landesforstdirektion durchgeführt. Die Spitze der Forstverwaltung erforderte vorher 12 Direktions- und Inspektionsbeamte, nach der neuen Ordnung nur acht und einen im Nebenamt. Die Zahl der Forstämter, die 1923 103 betrug, soll, wenn die Organisation auf der ganzen Linie durchgeführt ist, nur noch 86 betragen. Die Leitung der Forstämter in wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geschieht durch den Forstmeister und die Forstbeamten. Die mittlere Forstlaufbahn soll — das ist ein alter Wunsch — vom Bureaubetrieb mehr befreit werden. In jedem Revier soll ein Förster als sogenannter Amtsförster im Außendienst als auch im Bureaubetrieb dem Forstmeister zur Seite stehen. Sofern sich bei größeren Revieren aus zureichenden Gründen die Abtrennung von Hauptrevieren notwendig macht, sollen solche Revierteile, für die trotzdem der Forstmeister mit verantwortlich sein soll, Beamten übertragen werden mit weitergehender Selbständigkeit, sogenannten Revierförstern. Gedacht wurde an die Schaffung von 29 solcher abgetrennter Revierteile, die mit 20 Revierförstern besetzt werden sollen, nur in neun Fällen, wo die Dinge komplizierter liegen, sollen wissenschaftlich gebildete Forstbeamte als Revierverweser gewählt werden.

Ferner wurde in den Eingaben des Bundes Sächsischer Staatsbeamter die Einrichtung von sogenannten Betriebsausschüssen verlangt. Zu diesem Zwecke sollte in jedem Bezirk der Forsten ein Forstmeister, ein Förster und Revierförster neben drei Waldwärtern den Betriebsausschuß bilden, und bei der zentralen Forstverwaltung soll ein sogenannter Wirtschaftsausschuß bestehen. Niemand im Landtagsausschuß hat sich für diesen Wunsch der Organisation ausgesprochen. Es war die allgemeine Meinung vorhanden, daß jetzt die Betriebsratsinstitutionen den Bedürfnissen vollauf genügen. Dann ist noch eine Eingabe zu nennen vom Gewerkschaftsbund der Angestellten dahingehend, daß nur Angestellte in den Bureaustellen der Forstverwaltung in Frage kommen sollen und nicht Verwaltungsbeamte. Auch dem soll nicht stattgegeben werden.

Schließlich fand im Landtagsausschuß noch eine Aussprache über die Einführung der kaufmännischen Berechnungsweise bei den Forsten statt, worüber die Meinungen stark geteilt sind. Die Regierung erklärte, daß jetzt ein Oberförster mit einer Untersuchung hinsichtlich der Berechnungsmethode betraut sei. In einem Revier wird jetzt die Berechnung nach der alten und nach einer neuen Methode aufgemacht. Bei der neuen Methode ist der Bodenreinertrag zugrunde gelegt. Im nächsten Jahre wird es möglich sein, über diese neue Verrechnungsweise in den Forsten etwas Näheres zu sagen, wenn man bis dahin wohl mit der Untersuchung hinsichtlich dieser Berechnungsweisen fertig sein wird.

„Die Schädlichkeit des „Wildkeimes" zu mildern und ganz aufzuheben ist in durchaus einfacher Weise möglich. Reiner Leim muß immer die in Bd. 40 Nr. 29 S. 702/03 bekanntgegebenen Nachteile bringen. Die Fettigkeit schließt nicht nur alle Poren, sondern die schwarze Farbe des „Wildkeimes" bedingt erhöhte Temperaturen und sofern die Sonnenbestrahlung direkt einwirkte auch unfehlbar „Sonnenbrand". Alle diese Nachteile sind leicht aufzuheben, indem so viel frisch gelöschter Kalk und Wasser oder auch Blut zugesetzt wird, daß eine leicht streichbare hellgraue Masse entsteht. Selbst starke Anwendung schadet im Herbst nicht. Damit die Masse besser haftet, ist trockenes Wetter zu wählen. Die Winterfeuchtigkeit und der Frost machen die Schutzmasse so mürbe, daß selbst stark verschmierte Knospen die Hüllen leicht zu sprengen vermögen. Die chemische Zusammensetzung ist weniger von Bedeutung, wenn so verfahren wird. Je schärfer diese ist, je mehr kann von den unschädlichen Mitteln zugesetzt werden. Unkosten werden dadurch bedeutend verringert. Ganze Anlagen können bei Verwendung verdünnter Flüssigkeit unter Anwendung der Holderschen Spritze auch gegen Christbaumdiebstahl geschützt werden. Der Leim hat nur den Zweck zu haften und zu stinken. Die wie überzuckert aussehenden Pflanzen werden bis spät in den Frühling hinein bestimmt verschont, wie verbürgt werden kann. — Im zeitigen Frühling werden die zu schützenden Pflanzen bei trockener Witterung mit Bordelaiser Brühe bespritzt. Nicht nur, daß hierdurch gegen allerlei Forstschädlinge vorgebeugt werden kann, ist es durch praktische Versuche erwiesen, daß die haftende Masse, besonders das Kupfer, völligen Schutz gegen Wildverbiß garantiert. Es ist einleuchtend, daß die neuen Triebe von Zeit zu Zeit ebenfalls zu behandeln sind. Nicht unerwähnt sei das praktische Mittel des sogenannten Storchnestes, das zum Schutze von Einzelpflanzen vorzüglich in Erinnerung zu bringen ist. Vielleicht macht Herr Kg. einige Versuche und teilt den Erfolg hier mit.

Harbach.

Wie bringt man Ausbaggerungsflächen mit Kiefern in Bestand. Mein Revier wird von dem neuen Mittellandkanal-Durchstich auf 2,9 km durchschnitten. Zur Ablagerung der Erdmassen sind über 100 Morgen Niederwaldflächen abgetrieben und bis drei Meter hoch aufgespült worden. Es handelt sich also um vollständig ausgewaschenen weißen, toten Sand. — Der durch den Bagger gehobene Boden wird nämlich vom Spülschiff aus mit gewaltigen Wassermengen durch weite Rohre auf die betreffenden Flächen gespült. — Der wenige Mutterboden liegt für die Ernährung des Zukunftsbestandes belanglos zu unterst. Ich werde vor die schwierige Aufgabe gestellt, diese „Badestrandflächen" im Herbst oder Frühjahr zu kultivieren. Meine Absicht ist nun für die anzubauende Kiefer zunächst bessere Wachstumsverhältnisse zu fördern, indem ich vorerst einen Vorwald durch Pflanzung von Lichtlaubhölzern schaffe. In Frage kommt in der Hauptsache wohl die Birke, sie ist genügsam und erreicht mit ihren Wurzeln gleich die feuchtere Bodentiefe, auch an Spitzahorn und Akazie wäre zu denken. Auch ein Vor- oder Zwischenanbau von Lupinen wäre vielleicht zu berücksichtigen, befürchte aber, daß diese überhaupt

Hosted by Google

nicht aufgehen, wenigstens ist ein Versuch, den ich in dieser Richtung hin Anfang Juli unternommen habe, bisher gescheitert. Vielleicht ist es möglich, die Lupine im zeitigen Frühjahr eingebracht, bei Ausnutzung der im Winter hoffentlich sich einstellenden Bodenanfrischung, zum Aufgehen zu bringen. Der Sand ist mit grobkörnigem Kies durchsetzt, wird also vom Winde nicht bewegt. Gegenwärtig aber ist es ausgeschlossen, weder die verschulte, geschweige denn die einjährige Kiefer mittels Keilspaten zu klemmen. Die Bodendecke ist, etwa 10 cm tief, loser Sand bzw. Kies, in dem ein Keilspatenspalt nicht stehen würde. Ratschläge und Erfahrungen aus dem geschätzten Leserkreise wären mir — veröffentlicht an dieser Stelle — dankbar willkommen.

Genthin, Bez. Magdeburg.
Stadtförster Bergmann.

Waldverkauf in Esthland. Esthland besitzt eine Waldfläche von ungefähr 840 000 ha, die nunmehr zum weitaus größten Teil Staatseigentum sind. Alljährlich werden hiervon mehrere Hundert Hektar abgenutzt. Diese Ausbeutung erfolgt in drei verschiedenen Formen: 1. Durch Ankauf von Parzellen mit einer Größe von 0,5 bis 3 ha zur Werbung des Holzes durch den Käufer; 2. nach der Anzahl von Bäumen und 3. nach Werbung und Aufarbeitung durch den Staat in Form gesägten Materials. Der Verkauf erfolgt meistbietend und bei Werbung des Holzes durch den Käufer mit der Bedingung, daß eine Kaution in der Höhe von 10% des Kaufpreises gezahlt wird, der Kaufpreis muß innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung des Vertrages mindestens zu einem Drittel bezahlt werden. Der Käufer erhält dann das Recht, die Stämme abzutreiben und das Material auf einen dazu bestimmten Lagerplatz zu verbringen, die Abfuhr darf aber erst nach voller Bezahlung des Kaufpreises erfolgen. Zur Abholzung einer Parzelle wird der Zeitraum von zwei Wintern und einem Sommer gewährt, vom 1. Mai bis 1. September sind aber Fällung und Abfuhr ohne besondere Erlaubnis verboten. S.

Waldbrände.

Pommern. Gemeinde Altschlawe. Am 18. Juli brach hier ein Moorbrand aus, bei dem etwa acht bis neun Morgen Moor ausbrannten. Das Feuer entstand auf unbekannte Weise und griff dabei auch auf die auf dem Moor stehenden Kiefer-Kusseln über, die allerdings keinen allzugroßen Wert darstellen. Das Feuer hat aber sonst einen erheblichen Schaden angerichtet, da auch stehende Holzbestände, die bereits verkauft waren, den Flammen zum Opfer fielen.

Regierungsbezirk Stralsund. Stadt Barth. Im Jagen 49 der Barther Stadtforst brach am 18. Juli ein Feuer aus, das 2 ha 6jährige Kiefern-Kultur vernichtete. Von 0,4 ha Kiefernstangen wurde die Bodendecke vernichtet. Der Brand soll durch Funkenflug der Lokomotive der Staatsbahn entstanden sein. Er entstand gegen 3 Uhr nachmittags beim Rangieren des Zuges. Der Schaden beträgt etwa 1500 RM.

Bayern. Gräflich v. d. Mühle-Eckartsche Forstverwaltung Fischbach-Nitt, Oberpfalz. Im Hirschlinger Schneidergraben brach am 6. Juli ein Waldbrand aus, der 2 ha 25jähriger Schonung größtenteils zerstörte. Vermutlich durch Wegwerfen einer Zigarette oder eines Zündhölzchens soll das Feuer entstanden sein, zumal die Brandstelle an zwei begangenen Wegen liegt. Der Schaden beläuft sich auf etwa 2000 RM.

Verschiedenes.

Der Verband der Schießvereine deutscher Jäger, Sitz Neudamm, veranstaltet sein diesjähriges großes Preis- und Meisterschaftsschießen in den Tagen vom 13., 14. und 15. August in Breslau. Die Durchführung des Schießens hat der Sportklub für jagdliches Schießen in Breslau (Gruppe des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger) auf seinem idyllisch gelegenen Schießplatz von Goldschmieden übernommen. Es werden dabei wieder die Meisterschaft auf Wurftauben für Deutschland und die Meisterschaft auf Wildscheiben für Deutschland ausgeschossen, ebenso kommt auch ein Mannschaftsschießen auf Wurftauben um die Meisterschaft der Gruppen des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger zum Austrag. Im ganzen sind sieben Schrotschießen auf Wurftauben, Hasen- und Niederwildscheiben, ferner drei Büchsenschießen auf laufende und stehende Wildscheiben und ein Pistolenschießen vorgesehen. Das vollständige Programm der ganzen Veranstaltung sowie jede sonst gewünschte Auskunft ist durch die Geschäftsstelle des Sportklubs für jagdliches Schießen in Breslau 13, Opitzstraße 2, oder vom Verband der Schießvereine deutscher Jäger in Neudamm erhältlich.

Wie der Berliner seinen Wald behandelt. „In den Dauerwaldungen der Stadt Berlin sind alle Pilze, Heidel-, Preißel- und Walderdbeeren, fast alles Unterholz, die meisten gefiederten Sänger und das Wild bis auf einige kümmerliche Reste verschwunden. Um so zahlreicher sind Glasscherben, Papierreste, Kartons, Zigaretten-Mundstücke, Schachteln, Blechdosen und Konservenbüchsen anzutreffen. Was für Berge von solchen Abfällen, sogar von alten Lumpen bei den Säuberungen des Grunewaldes gesammelt werden, ist kaum glaublich. Jetzt ist wieder eine große Säuberung des Grunewaldes zwischen der Havel, Wannsee und Nikolassee angeordnet worden. Es soll die letzte sein, weil sie zu kostspielig ist. Falls dann die Bevölkerung nicht Selbstzucht übt, erzieherisch auf alle einwirkt und für die Reinheit der Natur sorgt, muß sie mit dem üblen Zustand eines Müllabladeplatzes fürlieb nehmen."

Das ist die kurze Mitteilung einer politischen Zeitung und eine Kennzeichnung des echt demokratischen Berliners, der unter Freiheit versteht, daß man im heutigen republikanischen Berliner Wald alles tun und lassen kann, was man will. Wozu ist denn der Geldbeutel der Stadt da? Langt es nicht mehr, nu ja, dann macht man — einen Hiebsvorgriff, und alles ist wieder gut. Übung macht den Meister.

Spektator.

Hosted by Google

Ein neues deutsches Naturschutzgebiet. Das „Grubet", der westlich von Aichach in Bayern gelegene Wald, ist der Verordnung und dem Schutz der Naturdenkmäler unterstellt worden. Im Bereich des Grubet befinden sich über 3000 trichterförmige Gruben, aus denen in vorchristlicher Zeit Eisen gewonnen worden ist.

Die Reichsindexziffer im Juli. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Juli auf 143,3 gegen 138,3 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 3,6 Prozent erhöht. Nach der alten Methode würde sich die Indexziffer für den Durchschnitt Juli auf 133,7, sonach um 4,2 Prozent höher als im Juni (128,2) stellen. Die Steigerung ist auf die teilweise Berücksichtigung der Kartoffeln neuer Ernte, sodann aber auch auf Preiserhöhungen der übrigen Lebensmittel, namentlich von Gemüse, Fleisch, Eiern, Milch und Milcherzeugnissen, zurückzuführen.

Die Reichsausstellung „Deutscher Wein" wird am 8. August zu Coblenz eröffnet. Den Ehrenhof der Ausstellung schmückt ein hervorragendes Kunstwerk, das Denkmal „Deutscher Wein", geschaffen von dem Münchener Bildhauer Josef Henselmann. Das Denkmal ist Ausstellungsobjekt der bekannten Firma Vereinigte Weingutsbesitzer G. m. b. H. Coblenz.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Bei der durch die Aussperrung schwierig gewordenen Lage des Baumarktes ist es den Sägewerken zur Zeit kaum möglich, genügende Aufträge zur Anfertigung von Bauholzlisten hereinzubekommen. Infolgedessen wird viel Lagerware eingeschnitten. Die Preise am Bauholzmarkt haben die gleiche Höhe wie Anfang Juli. Konisch besäumte Schalbretter wurden zur Lagerauffüllung mehrfach gesucht. Das Waggonholzgeschäft ist schon seit Monaten stockend, alle Versuche, es durch billige Preisforderungen zu beleben, scheitern an der Untätigkeit der Reichsbahn im Einkauf. Auch der Schwellenhandel ist unzufrieden, da im Inlandsgeschäft Verluste in Aussicht stehen und der Handel mit Polen gelähmt ist. Zur Zeit bemühen sich die pommerellischen Holzinteressenten bei den Reichsbehörden um eine Milderung der deutschen Holzeinfuhrverbote, die indessen abgelehnt wurde. Im übrigen ist, wie berichtet wird, eine Abordnung polnischer Holzhändler bereits in Warschau vorstellig geworden, daß die Holzindustrie in Polen bei längerer Fortdauer der wirtschaftlichen Differenzen bald ganz zum Erliegen komme. Durch diesen Zollkrieg mit Polen sind die Umsätze im Osten Deutschlands etwas größer geworden, namentlich ist das Interesse an ostpreußischer Stammware gestiegen. Man zahlte dafür in einzelnen Fällen — größere Mengen kamen nicht in Frage — 120 ℳ je Kubikmeter ab Stationen. Da viele Unternehmungen die polnischen Lieferungen nicht erhalten haben, waren auch astreine Sorten gesucht. Am Eichenmarkt fanden ebenfalls keine nennenswerten Umsätze statt; Preisermäßigungen, die man hier und da erwartete, sind nicht eingetreten. Im Holzkonsum ist die Zahlweise schlechter geworden, die Prolongationsgesuche mehren sich. Große Möbelfabriken suchen gegen freies Ziel (drei Monaten und mehr) Einkäufe zu tätigen. Die Diskontkredite fließen spärlich.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. Juli bis 2. August 1925 ab märkischer Station **9,66** RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. August 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 45 bis 75 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter I 0,60 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. August 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 70 Mk., Steinmarder 40 bis 48 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,28 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,30 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,60 bis 0,70 Mk. Rehe: Sommer 4,50 bis 5 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. August 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,20, IIa 0,80 bis 0,90. Schwarzwild, schwer 0,30 bis 0,40, mittel 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1, IIa 0,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. [August] 1925. Hechte, unsortiert 162 bis 108, mittel 162 bis 168, Schleien, groß 140 bis 145, unsortiert 150 bis 155, Aale, unsortiert 200 bis 211, groß-mittel 220 bis 230, mittel 155 bis 180, klein-mittel 120, klein 100 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 cm 6,80, 12 bis 14 cm 20, 13 bis 15 cm 34, Riesen- 50, unsortiert 11 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 50. Besetzung der Gemeindeförsterstellen. In Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" befindet sich ein Inserat hinsichtlich der Besetzung der Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Liesenich (Hunsrück). Die Privatforstbeamten sind dabei ausgeschlossen. Ist das heute noch zulässig?

Privatförster R. in O.

Antwort: In dem vorliegenden Inserat sind die Privatforstbeamten von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, sondern es ist nur gesagt, daß „Angestellte Förster", d. h. Förster des unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienstes, sowie die übrigen Betriebsbeamten des Staatsdienstes „den Vorzug" erhalten.

Hosted by Google

Das liegt ganz und gar im Ermessen der Gemeinde den Kreis der Bewerber zu bestimmen, und den Standpunkt einzunehmen der zum Ausdruck kommt. Sie müssen im Auge behalten, daß ein Anspruch auf Anstellung im Gemeindedienst für die Privatforstbeamten nicht besteht. Die zur Bewerbung aufgeforderten Personen haben heute ebensowenig „Anspruch" auf Anstellung, sondern es handelt sich lediglich um einen Vorzug, welchen die Gemeinde einräumt. Gebunden ist sie daran nicht, denn es steht nichts im Wege einen Privatforstbeamten zu wählen, weil die Bekanntmachung keine Verpflichtung für die Stellenbesetzung in sich schließt, die heute gesetzlich nur an die Bestätigung des Regierungspräsidenten gebunden ist, und nur vom Gesichtspunkte der persönlichen Eignung erfolgen kann. B.

Anfrage Nr. 51. **Aus dem Nachbarrecht.** 1. Ist die Forstverwaltung verpflichtet, dem Verlangen der Nachbarn nachzukommen, einen Graben ziehen zu lassen, welcher verhindern soll, daß die Wurzeln von einem zirka 60jährigen Bestande in den Acker hineingehen? 2. Auf welcher Seite soll der Graben dann gezogen werden? 3. Wie breit muß die vorschriftsmäßige Grenze zwischen dem Forst und den Ackeranliegern sein? 4. Muß zu nahe angelegter Wald bis auf die vorschriftsmäßige Grenze nachträglich gerückt werden? J., Förster.

Antwort: Die Frage 1 ist zu verneinen, wodurch sich Frage 2 von selbst erledigt. Frage 3 ist dahin zu beantworten, daß in Preußen keine Vorschriften bestehen, die, soweit Wald in Frage kommt, einen bestimmten Abstand von der Grenze vorschreiben, wodurch Frage 4 sich von selbst beantwortet.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Dammendorf (Frankfurt a. O.) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. August. Die Dienstübergabe ist voraussichtlich bereits am 15. September.

Oberförsterstelle Dhronecken (Trier) ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. August.

Förster-Endstelle Burgwall, Oberförsterei Zehdenick (Potsdam), gelangt am 1. November zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,1600 ha Garten 2. Klasse, 9,3950 ha Acker 4. Klasse, 2,4450 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 14. September.

Forstsekretärstelle Neupfalz, Oberf. Neupfalz, im Soonwalde bei Stromberg, Hunsrück (Coblenz), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0293 ha Garten, 0,7494 ha Acker, 1,0900 ha Wiese. Das Gehöft wurde 1922 erbaut. Bewerbungsfrist 20. August.

Forstsekretärstelle Padrojen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 1,5 ha Acker, 7,8 Wiesen, 2,2 ha Weiden. Die Schule ist in Kauschen, Bahnstation Kauschen der Kleinbahn Insterburg—Skaisgirren, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 15. August.

Förster-Endstelle Bahrendorf, Oberförsterei Harburg (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,294 ha Acker Gartenland, 4,178 ha Acker, 1,430 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Försterei-Verbandes Trittenheim-Heidenburg ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 5. September an den Bürgermeister in Clüsserath einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

Stadtforstratstelle Mühlhausen in Thür. ist möglichst bald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. September an den Magistrat Mühlhausen in Thüringen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förtsch, Oberforstmeister, wird ab 1. Oktober von Coblenz nach Minden versetzt.

Herlach, Forstmeister, wird am 1. Oktober von Rehburg (Hannover) nach Haste (Minden) versetzt.

Grospietsch, Oberförster, wird am 1. Oktober von Potsdam (Regierung) nach Orb (Cassel) versetzt.

Müller, Oberförster in Lauenburg (Köslin), wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Stettin-Torgelow am 1. Oktober zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Schellig, Forstmeister, wird am 1. Oktober von Kolbelbude (Königsberg) nach Tauer (Frankfurt a. O.) versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Jungert in Eberswalde unter Verleihung der Oberförsterstelle Wiesbaden zum 1. Oktober; **Junck** bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Lubiathfließ (Frankfurt a. O.) zum 1. Oktober; **Stahl** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Neuklubbönen (Gumbinnen); **Zietelmann** in Stettin unter Verleihung der Oberförsterstelle Regenthin (Frankfurt a. O.) zum 1. Oktober.

Zu Oberförstern wurden ernannt unter Verleihung der bisher von ihnen auftragsweise verwalteten Oberförsterstellen die Forstassessoren:

Jungeroth in Hahn (Wiesbaden); **Busch** in Lauten (Düsseldorf); **Pingerkus** in Sobernheim, Oberförsterstelle Meisenheim (Coblenz); **Hekestreit** in Idstein (Wiesbaden); **Fischer** in Monschau (Aachen); **Strothjohann** in Rüdesheim (Wiesbaden); **Weitland** in Bedekesa (Stade).

Wittich, Forstassessor, wurde die Oberförsterstelle Eberswalde zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Kroitz, Früherer Förster in Moorvogt (Memelland), wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Wersmeningken, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), versetzt.

Heinen, Oberz. Förster in Hambressen, Oberf. Hambressen, wurde am 1. August nach Vollmarshausen, Oberförsterei Waldau (Cassel), versetzt.

Meyer, Hegemeister in Bahrendorf, Oberf. Harburg (Lüneburg), tritt mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.

Nagel, Forstsekretär, wird am 1. Oktober von der Oberförsterei Padrojen auf die Förstersstelle Dwarischken, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), versetzt.

Rode, Hilfsförster in Gr.-Mützelburg, Oberf. Gr.-Mützelburg (Stettin), wurde am 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Hochheiser, Hilfsförster in Camp (Köln), wurde unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Klose, Hilfsförster in Güsen, Oberf. Altenplathow, wurde am 1. August nach Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), versetzt.

Lauer, Hilfsförster in Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, wurde am 1. August nach **Klötze,** Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Lübbesee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Scheuermann, Hilfsförster in Gottschimm, Oberf. Lubiathfließ, wird am 16. August nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Havelberg, Oberf. Havelberg (Potsdam), wurde am 1. April zum überzähligen Förster ernannt.

Hosted by Google

Templin, Hilfsförster in Mahlpfuhl, Oberf. Burgstall, wurde am 1. August nach (Dienstort unbestimmt) der Oberförsterei Dingelstedt (Magdeburg) versetzt.

Kehr, Forstgehilfe in Vollmarshausen, Oberf. Waldau, wurde am 1. August nach Hombressen, Oberf. Hombressen (Cassel), versetzt.

Sommer, Forstgehilfe in Athenstedt, Oberf. Dingelstedt, wurde 1. August nach Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Flaumbaum** auf die Försterstelle Wersmeningken, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), wurde rückgängig gemacht.

Bayern.

Mang, Oberforstverwalter in Neuschönau, Forstamt Mauth-West, wird auf sein Ansuchen am 1. Oktober nach Eibach, Forstamt Nürnberg-Süd (Lichtenhof), versetzt.

Ulrich, Oberforstverwalter in Höchen, wird auf sein Ansuchen nach Carlsberg, Forstamt Waldmohr, versetzt.

Fleischer, Forstverwalter in Irheim, wird die Forstverwalterstelle Irheim, Forstamt Zweibrücken, übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9868. **Schneider**, Karl, Förster, Haus Pröbsting bei Lüdinghausen in Westfalen. XI.
9869. **Schultz**, Adolf, Forstsekretär, Oehringen, Württemberg. XVII.
9870. **Müller**, Emil, Albin, Hegemeister, Oschatz in Sa. XII.
9871. **Möhler**, Hans, Städtischer Revierförster, Usedom (Usedom-Wollin). II.
9872. **Freiherr v. d. Goltz-Domhardt**, Siegfried, Fideikommißbesitzer, Gr.-Bestendorf (Ostpreußen), Kreis Mohrungen. I.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Koenig, Josef, Förster, Fh. Niklasdorf, Post Schönwalde, Kr. Frankenstein in Schlesien.
Buchta, Michael, Forstsekretär, Gr.-Furra-Heide in Thüringen.
Bräuniger, Emil, Gräfl. Revierförster, Fh. Hermannsdorf bei Weißwasser O.-L.
Köchling, Albert, Landwirt, Brilon i. Westf., Schafenberger Hof.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII). Am Freitag, dem 21. August, findet im Anschluß an die Tagung der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön (siehe Bekanntmachung) eine Versammlung der Bezirksgruppe XIII in Breitenbach am Herzberg (Strecke Alsfeld—Niederaula) mit folgender Tagesordnung statt: 1. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden. 2. Vereinsangelegenheiten. 3. Verschiedenes.

Am folgenden Tage findet ein Waldausflug in die Freiherrl. von Dörnbergschen Waldungen statt.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XIII.
Feuerborn.

Ortsgruppe Oberbarnim. Am Mittwoch, dem 26. August d. J., findet um ¼4 Uhr nachmittags im Hotel „Goldener Löwe" in Wriezen a. d. Oder eine Versammlung statt. Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende hat sein Erscheinen zugesagt. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Allgemeine Aussprache. Knieschke, Oberförster.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Forsterkursion in die Freiherrlich von Dörnberg'schen Waldungen bei Breitenbach am Herzberg. Am Freitag, dem 21. August 1925: Hinfahrt nach Breitenbach (Strecke Alsfeld-Niederaula). Daselbst Tagung der Ortsgruppe im Schaakeschen Gasthof von abends 7 Uhr ab, mit gemeinsamem Essen beginnend. Gedeck etwa 1,50 ℳ. Nach dem Essen: 1. Forstliche Studienreise nach Finnland (Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach). 2. Aussprache über Feststellung des Alters bei Rehwild nach Abnutzung der Zähne bzw. mit Hilfe von Wildmarken. 3. Neuwahl des Vorstandes der Ortsgruppe. 4. Verschiedenes (Einzug der rückständigen Beiträge).

Am Samstag, dem 22. August 1925. Früh 8 Uhr Beginn des Forstbeganges der Freiherrlich von Dörnbergschen Waldungen unter Führung des Herrn Forstmeisters Willecke. Mittagspause mit gereichtem Frühstück auf dem Herzberg. Ende in Eifa etwa 3 Uhr nachmittags. Daselbst Rückfahrt 3,43 bzw. 6,04 Uhr abends.

Die Teilnahme am Essen und an der Forsterkursion bitte ich mir unter Angabe, ob für Unterkunft gesorgt werden soll, bis spätestens zum 10. August d. J. mitzuteilen. Die benachbarten Ortsgruppen werden freundlichst zur Teilnahme eingeladen. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind herzlich willkommen.

Engelrod (Oberhessen), den 24. Juli 1925.
Eggers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Die Versammlung am 27. Juli 1925 in München war von 31 Mitgliedern besucht. Es wurden darin die Wahlen vorgenommen, die in der Gruppe zu erledigen waren. Zum Vorsitzenden wurde Herr Forstrat a. D. Eulefeld, zu seinem Stellvertreter Herr Revierförster Kuchenbaur, in den Försterausschuß Herr Revierförster Thoma und zum Vertreter in der Mitgliederversammlung in Potsdam Herr Forstrat a. D. Eulefeld gewählt. Der Verein der mittleren Staatsforstbeamten war durch Herrn Forstverwalter Zimmer vertreten. Ein kurzer Bericht über die Erledigung der Tagesordnung folgt.

Der Vorsitzende: Forstrat a. D. Eulefeld.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). Die Bezirksgruppenversammlung am 12. Juli 1925 in Magdeburg war von 40 Mitgliedern und 2 Gästen besucht. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 11 Uhr vormittags. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte er die Anwesenden und ganz besonders den als Gast erschienenen Fürstlichen Forstkassenrendant Müller aus Orla und unseren 82jährigen Senior der Bezirksgruppe Revierförster Werner aus Hasselberg. Als Punkt 1 stand auf der Tagesordnung Neuwahlen. Nach Niederlegung ihrer Ämter wurden der bisherige 1. Vorsitzende, Revierförster Wegener, sowie der 2. Vorsitzende, Revierförster Wachner, einstimmig wiedergewählt. Ebenso in den Försterausschuß Revierförster Tiedemann und als Prüfer zu den

Hosted by Google

Försterprüfungen Oberförster Mahnke in Reindorf, als Stellvertreter Oberförster Mann in Neuhaldensleben, und als Betriebsbeamte Revierförster Keibel, Stellvertreter Revierförster Haase. Der Posten des Schriftführers wird nicht ständig besetzt. Er soll stets in dem Orte ernannt werden, in dem eine Versammlung stattfindet, da nicht immer demselben Herrn zugemutet werden kann, weite Reise auf eigene Kosten zu machen. Es wurde ferner beschlossen, daß die Ortsgruppen sich ihre Führer selber wählen und die Bezirksgruppe in jedem Falle benachrichtigen. Die Ortsgruppe Thüringen-Ost sucht Anschluß an die Bezirksgruppe XVI. Herr Forstkassenrendant Müller-Orla referierte im Auftrage seiner Ortsgruppe. Seine Ausführungen fanden Beifall. Ein Beschluß konnte nicht gefaßt werden, weil dazu erst die Zustimmung der Bezirksgruppe Thüringen erforderlich ist. Zu Punkt 2 Pensionsversicherung hielt Herr Revierförster Wegener einen längeren Vortrag. Er gab neue Richtlinien bekannt, die für die Weiterentwickelung der Pensionskassen recht günstig erschienen. Zu Punkt 3, freie Aussprache, wurden aus der Versammlung heraus zwei Fälle bekanntgegeben, wo nicht gelernte Forstleute zum Revierförster ernannt wurden. In einem Falle handelt es sich allerdings um eine Ehrung zum 50jährigen Dienstjubiläum. Immerhin kann man es dem jungen Nachwuchs nicht verdenken, wenn er den Titelschutz gewahrt wissen will. Die Herren Forstberater werden deshalb besonders gebeten, ihren Einfluß in solchen Fällen nach Möglichkeit in unserem Interesse geltend zu machen. Um 4½ Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung. Die nächste Bezirksgruppenversammlung soll in Erfurt stattfinden.

Brandenstein, Post Gladau.

Der derzeitige Schriftführer:
Füchtmeyer, Revierförster.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Am 15. Juni fand in Fretzdorf die diesjährige Sommertagung der Ortsgruppe mit folgender Tagesordnung statt. 1. Tagung: a) Kassenlegung pro 1924; b) Anfrage betr. Hundesteuerfreiheit; c) Beschluß über Zeit und Ort der nächsten Versammlung; d) Besondere Anträge. 2. Revierbegang. 3. Scheibenschießen mit anschließendem Tanzkränzchen. Nach Begrüßung der Anwesenden eröffnete der 1. Vorsitzende Revierförster Franke um 10 Uhr die Versammlung. Erschienen waren 20 Forstbeamte. Zu Punkt a) wurde dem Kassenführer das Wort erteilt. Nach Kassenlegung und Bericht über die Mitglieder-Bewegung wurde dem Kassenführer Entlastung erteilt. b) Der Schriftführer wurde beauftragt, nochmals beim Kreis-Ausschuß über Entscheid betr. des Antrages vom 24. März d. J. anzufragen. c) Zum Ort der nächsten Versammlung wurde Pritzwalk gewählt, Bestimmung der Zeit wurde dem 1. Vorsitzenden überlassen. d) In einem Antrag an die Bezirksgruppe legt die Versammlung Verwahrung ein gegen die durch Staatsanwärter zu schaffende Klasse B. — Die Mitglieder-Beiträge werden ab 1. Januar 1926 auf 2 ℳ festgesetzt. Nach Schluß der Tagung folgte

2. ein Revierbegang. Forstverwalter Wollanky zeigte Mischwald — Begründungen auf ehemaligen Wander-Dünen vor etwa 70 Jahren. Der Erfolg zeigt sich heute in idealer Art. Die Bestände weisen bei bester Pflege prächtigen Wuchs und ungeahnte Bodenverbesserung auf, die von ehemaligen Dünen nichts mehr merken lassen. Lebhafte Aussprache brachten gezeigte Verjüngungen älterer Kiefernbestände durch Stiel-Eiche. Kollege Wollanky auch an dieser Stelle für seine Bemühungen Weidmannsdank! Ein dankbar angenommenes, gemeinsames Mittagsmahl stärkte alle Teilnehmer. Der 1. Vorsitzende, Revierförster L. Franke, benutzte die Gelegenheit, in einer Ansprache Herrn von Karstädt und Herrn Ritterschaftsdirektor von Bredow für die gastliche Aufnahme und die gestifteten Preise zu danken.

3. Nach alter Jäger Lust und Freude folgte nachmittags ein Scheibenschießen um zahlreich gestiftete Preise. Frohsinn und Scherz auf dem Stande sowie an der Kaffeetafel leiteten am Nachmittag schon die Stimmung zum Abend ein, die Gäste und Mitglieder bis zur frühen Stunde beim frohen Tanz zusammenhielt. Gern entledige ich mich des Auftrages, auch an dieser Stelle Frau von Karstädt und Herrn Ritterschaftsdirektor von Bredow für die liebenswürdige Aufnahme in Fretzdorf sowie Herrn Ritterschaftsrat Herrmann, Wulkow, für den gestifteten Preis den Dank der Gruppe auszusprechen.

Darsikow, den 15. Juli 1925.

Der Schriftführer: Lichte.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonntag, dem 30. August 1925, findet ein Waldbegang im Revier Wiesa statt, anschließend daran Besichtigung der Steinbruchwerke Königshain. Um 1 Uhr gemeinsames Mittagessen im Restaurant Hochstein. Nach dem Essen Sitzung; Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Für die Teilnehmer, die mit dem Zuge in Niesky eintreffen, steht um 8 Uhr ein Lastauto zur Fahrt nach Wiesa vor Hotel Schammer bereit. Die übrigen Teilnehmer, die das Auto nicht benutzen wollen, versammeln sich um 9 Uhr beim Kollegen Galle in Wiesa, von wo aus um 9,15 Uhr der Abmarsch erfolgt. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 25. August 1925 an den Vorsitzenden, Forstverwalter Struck in Trebus, Post Hähnichen, Ober-Lausitz, zu richten und ist hierbei anzugeben, ob mit oder ohne Autobenutzung. Die Damen und auch Gäste sind zu diesem Ausflug herzlichst eingeladen.

Diehsa, O.-L., den 31. Juli 1925.

Speth, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die Anschrift für unser Vereinskonto lautet von jetzt ab: „Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler Hausdorf, Kreis Neurode, Postscheckamt Breslau Nr. 7189". Noch nicht eingezahlte Beiträge sind umgehend dorthin einzusenden.

Forsth. Hausdorf, den 28. Juli 1925.

Zimmerling.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Die Erfindung des „Dauerwaldes".

Scherzhafte Plauderei.

Landauf, landab ein Wörtlein schallt:
„Der Dauerwald, der Dauerwald!"
Der Waldbau hat nicht nur Methoden,
Seit einem Lustrum hat er Moden!
Die neuste ist — der Dauerwald!
Mich überläuft es heiß und kalt,
Hör' davon reden ich die Leute;
Denn so weit sind wir glücklich heute:
Vom Hundert wissen höchstens zwei,
Was wirklich „Dauerwald" denn sei.
Die meisten, daß mit einem Husche
Wird Dauerwald aus ihrem Busche,
Das glauben sie — und — kostenfrei!
Denn tun woll'n garnichts sie dabei.
Drum wird die Mode bald vergessen,
Beim Alten bleiben wird's. — Indessen
Wer Geld und Grips hat, der packt's an,
Denn es ist wirklich Gutes dran!
Gar spaßig ist's: Es hat erfunden
Den Dauerwald in sauren Stunden
Nicht ein Professor hochgelehrt, —
Der Herrgott selbst! — Doch ganz verkehrt
Den Menschen schien des Herrgotts Mode,
Darum erfanden die Methode
Sie, die sie nannten kurzerhand
Die „Wirtschaft mit dem Reinbestand!"
So wichsten sie denn frisch und munter
Den ganzen Dauerwald herunter;
Die „Kahlschlagwirtschaft" nennt man das.
Das Erste war natürlich — Gras! — —
„Hier kommen Kiefern her; die Buchen,
Die haben garnichts hier zu suchen!
Die Kiefern man in Reihen zieht,
Parademarsch in Reih' und Glied!
Und zur Erzeugung größter Massen,
Da könnten reine Fichten passen.
Und was nicht rein ist, das ist Dreck,
Das haut man eben einfach weg. —
Hier reine Erlen, reine Eichen,
Nun ja, man braucht auch mal dergleichen!"
Und nun kam eine schöne Zeit
Für Gras und Kraut. Bald war's so weit,
Den Humus diese nun verzehrten,
Ins Ungemess'ne sich vermehrten.
Und wo kein Gras und wo kein Kraut,
Die Sonne bis zum Boden schaut',
Von einem bis zum andern Ende,
Da pfiff der Wind durch die Bestände.
Das ward dem Humus doch zu dumm,
Er setzte sich nicht länger um,
Und unter all den dunklen Fichten
Begann er, roh sich zu verdichten.
Und andern Orts stellt' im Verein
Der Bleichsand sich und Ortstein ein.
Das Heidekraut, die munt're Segge,
Den Anflug brachten um die Ecke.
Natürlich blieb der Zuwachs aus.
Doch machte sich der Mensch nichts draus.
Auf einmal aber die Insekten
Auch diese neuen Zeiten schmeckten.
Ein Käfer, den gebiert der Mai,
Als Engerling kam er herbei
Und fraß begierig an den Wurzeln,
Tät in der Saatreih' weiterpurzeln.
Der Rüsselkäfer munt're Schar
Vermehrte rasch sich Jahr um Jahr,
Blattwespen, Spanner, Spinner, Eulen,
Waldgärtner, Nonnen — 's war zum Heulen.
Das ließ den Pilzen keine Ruh'.
Die Schütte, Hallimasch dazu,
Der Wurzelpilz, der Kienzopf endlich
Und auch der Baumschwamm selbstverständlich.
Dann Frost und auch der Funkenflug,
Sie alle fanden Stoff genug
Zur Wirksamkeit an allen Enden
In diesen schönen Reinbeständen.
Und dann natürlich kam das Wild.
Das saure Gras nur wenig stillt
Den Hunger. Drum begann das Schälen
Und das Verbeißen. Wer kann zählen
Die Werte all, die das verschlang?
Und endlich ward dem Menschen bang.
Und dennoch kratzt' er frisch und munter
Gar vielerorts die Streu herunter! —
Als man so ein'ge Hundert Jahr
Bei dieser Waldverwüstung war,
Da kam die Angst vor'm bösen Ende,
Und eifrig regte man — die Hände?
Die Hände? Nein, die Köpfe bloß.
Da ging die Auslandsmode los.
Robinien, Sitka und Cypressen
Und Strobe auch nicht zu vergessen,
Douglasien, Roteichen, dann
Der Bankseunfug auch begann.
Man stopfte in den deutschen Boden
Der Teufel weiß noch, was für Lohden.
Und das nahm der natürlich krumm
Und bracht die allermeisten um.
Da war denn bald ein großes Jammern,
Und man beriet in allen Kammern.
Wobei manch' weiser Mann im Land
Durchforstungsmoden neu erfand.
Damit allein wollt's auch nicht klappen.
Man stöberte in alten Mappen,
Man dachte hin, man dachte her,
Wie man den Zuwachs nur vermehr',
Und man erfand mit vieler Liebe
Kulissen-, Keil-, Saum-, Löcherhiebe.
Allmählich kehrte dann der Blick
Zur Bodendecke auch zurück.
Gar manche fühlten sich berufen
Und tausend Instrumente schufen.
Gegraben ward, gewühlt, gehackt,
Gegrubbert und mit Streu bepackt.
Der Hieb ward hier und da geändert,
Man nannte das bereits „gepläntert".
Und ehe man sich's recht versah,
Da war der „Dauerwald" schon da.
Womit vor ein'gen Tausend Jahren
War die Natur recht gut gefahren,
Der Mensch nach langer Irrfahrt Lauf
Nahm endlich die Methode auf.
Natürlich braucht das Kind 'nen Namen:

Hosted by Google

Vom reifen Stamme bis zum Samen
Auf einer Fläche jung und alt —
Das nennt man halt — den „Dauerwald".
(Zwei sich um die Erfindung streiten,
Doch das hat nicht viel zu bedeuten.)

Alexander Schmook.

Kleine Mitteilungen.

Fasan und Rebhuhn in der Korbweidenkultur. Als lebendes notwendiges Inventar gehören in eine Korbweidenkultur unbedingt Fasanen und Rebhühner. Sie finden hier nicht allein Schutz und Deckung, sondern auch in einer Zeit, in der diese Tiere noch keine Sämereien finden können, genügend Nahrung an Insekten, Käfern, Raupen. Der schlimmste Feind dieses Wildes ist der Winter, besonders dann, wenn sich der Schnee mit einer harten Eisdecke überzieht, sterben ganze Völker elendiglich Hungers. In den Weidenkulturen hingegen finden sie schon eher einen gedeckten Tisch, und er besteht vorwiegend aus den zahllosen Schädlingen, die nun in dieser Weise ohne menschliches Hinzutun vernichtet werden. Es sind keine Menschenkräfte imstande, die Weidenkulturen von diesen Schädlingen so reinzuhalten, wie gerade der Fasan und das Rebhuhn dies vermögen. Es sollte daher jeder Weidenbauer darauf bedacht sein, Fasanen so zahlreich wie möglich zu halten, ihm persönlich wird diese Maßnahme noch im Herbst durch den köstlichen Braten vergolten. J—w.

Gekeimte oder ungekeimte Gerste verfüttern? Ein diesbezüglicher Versuch, der bei Schweinen durchgeführt wurde und bei dem die gekeimte Gerste Keime von 1 bis 2 cm Länge aufwies, zeigte, daß die gekeimte Gerste der ungekeimten nicht überlegen ist. Bei dieser Gelegenheit mag auch darauf hingewiesen sein, daß es nicht empfehlenswert ist, Gerste allein zu verfüttern, denn Versuche, bei denen man außer der Gerste noch Leinsaatmehl und Futtermehl verabfolgte, zeigten erheblich höhere Gewichtszunahmen. Ws.

Fuchsienbäumchen. Die zierlichen Fuchsienbäumchen als Gruppen- und Einzelpflanzen auf unseren Promenaden haben schon in manchem Gartenfreund den Wunsch rege gemacht, selbst aus Stecklingen solche Bäumchen zu ziehen. Das Verfahren ist mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden. Man nimmt von guten Fuchsiensorten einige Ableger, die eine gute Spitze und mehrere Blattknospen besitzen. Man schneidet den Steckling so, daß sich die untere Schnittfläche dicht unter dem Ende eines Blattstieles befindet. Dies nennt der Gärtner den „Blattknoten". Man stellt die Stecklinge in einen mit lockerer Erde angefüllten Topf und bedeckt sie, um die Wasserverdunstung abzuhalten, mit einem Glase. Am sichersten fassen die Stecklinge in Sand oder Torfmull Wurzel. Vieles Gießen bewirkt Wurzelfäule; auch stecke man den Steckling nicht zu tief in den Boden. Will man Kronenbäumchen erzielen, so wähle man von den angewurzelten Pflanzen die kräftigsten, schlanksten Exemplare aus mit gesundem Spitzentrieb. Nach der Durchwurzelung erhalten die Pflanzen größere Töpfe. Man überwintere sie bei 5 bis 8 Grad Reaumur. Die jungen Fuchsien werden locker an geeigneten Stäben befestigt und während des Wachstums alle Nebentriebe entfernt. Ist die gewünschte Höhe erreicht, so wird die Spitze entfernt, und die neu austreibenden Seitenzweige geben den Anfang zur Krone, die durch fortgesetztes Zurückstutzen nach und nach geformt wird. Mit Vorliebe werden jetzt die sogenannten Fuchsien-Hybriden zu Hochstämmen verwandt. In neuerer Zeit gilt die Sorte Fuchsia grandiflora splendens als besonders schön. Sie blüht von Januar bis Juli. Ihre elegant herabhängenden, leuchtend roten Blumen mit grünen Blütenspitzen und gelben Staubfäden gewähren einen entzückenden Anblick. Rch.

Blumenkohlsuppe. Man zerpflücke zwei schöne Blumenkohlköpfe, setze sie in heißem Salzwasser an und lasse sie garkochen. Dann lasse man sie abtropfen, hebe aber das Wasser, in dem sie gekocht haben, auf. Der Blumenkohl wird zu Mus zerdrückt und mit frisch abgekochten Kartoffeln (ein Drittel Kartoffeln auf zwei Drittel Blumenkohl) vermischt. Diesem Brei fügt man einige Löffel dicke Bechamelsoße bei, verrührt ihn leicht mit Blumenkohlwasser, schlägt alles durch ein Haarsieb und gießt die Suppe in eine Kasserolle mit etwas heller Fleischbrühe; hat die Suppe aufgekocht, so stellt man sie beiseite, fügt 2 bis 3 Eidotter, ein gutes Stück frische Butter und ein Gläschen dicke, saure Sahne hinzu. Beim Anrichten tut man kleine Stückchen Blumenkohl, die man vorher beiseite gesetzt hat, hinein, nebst kleinen, in Butter gerösteten Brotwürfeln. Frau A. Schw.

Neue Bücher.

Steinhardt, **Steppenvolk.** Zweite Auflage. Mit Zeichnungen von H. A. Aschenborn. Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis 4 RM.

Der vornehmlich durch sein „Chombo" (ferner durch „Fahrendes Volk" und „Hornissen-Bock") rühmlichst bekannte Verfasser bringt in dem vorliegenden Buche eine Reihe von Tierschilderungen aus der afrikanischen Steppe. Nur die letzte Erzählung „Spält nich in Afrika, öwer in Meckelbörg, noh bie Niesträlitz" — wie der Verfasser erst in den Schlußzeilen verrät. Wer von Steinhardt schon etwas gelesen hat, weiß, auf was er sich in dessen Büchern immer wieder freuen darf: Treffliche Schilderung der „Tierseele", gewürzt durch zahlreiche Seitenhiebe auf homo sapiens in weißer und farbiger Haut, mit unversieglichem Humor. K..g.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33. **Neudamm, den 14. August 1925.** **40. Band.**

Forstschädlingsbekämpfung durch Flugzeuge.

Das Flugzeug, das auf dem besten Wege ist, zum hervorragendsten Verkehrsträger der modernen Zeit zu werden, erweist sich immer wieder auf Gebieten, die außerhalb seiner ursprünglichen Sphäre liegen, als Mittler neuer Ideen und Versuche. Ist in die Technik des Photographierens von Industrie- und anderen interessierenden Komplexen durch die Luftbildaufnahme ein ganz sonderartiges Moment hineingetragen worden, so hat die jüngste Vergangenheit dem Flugzeug wiederum ein zukunftsreiches Feld der Tätigkeit eröffnet.

Schon öfter in den letzten Jahren waren aus Amerika Nachrichten über Versuche zu uns gelangt, das Flugzeug im Kampf gegen die Baumwollschädlinge zu verwenden, und diese Methode, das Gift aus der Luft herabzustreuen, wurde als gelungen bezeichnet. Für die deutschen Verhältnisse ergab sich als Analogon hierzu im Jahre 1921 das verheerende Auftreten der Forleule, die große Bestände des märkischen Kiefernwaldes verwüstete und ganz neuartige Bekämpfungsmittel zu erfordern schien, da alle bisher geübten Methoden, wie der Eintrieb insektenfressender Haustiere oder das Umziehen der Bäume mit Leimringen, sich nur als halbe Maßnahmen erwiesen. Der schon damals in die Debatte geworfene Gedanke, die Schutz- und Kampfaktion nach amerikanischem Vorbild durchzuführen und das Flugzeug in den Dienst dieser Kulturarbeit zu stellen, scheiterte an verschiedenen Widerständen und Schwierigkeiten. Infolgedessen wurden weite Gebiete vollkommen das Opfer der Forleule und in Schlesien auch der Nonne.

Das Wiederauftreten dieser Schädlinge, begünstigt durch den milden Winter, wurde für die Randgebiete des vorjährigen Fressers und zum Teil auch für die vorjährigen Kahlfraßgebiete auf Grund der den Winter über durchgeführten Untersuchungen für 1925 vorausgesagt und dementsprechend nun dringendst die Einleitung einer großzügigen Bekämpfung betrieben. Ende Mai entschloß man sich zu einem Großversuch im Bezirk der Oberförsterei Biesenthal bei Eberswalde und Soran, da dort die wissenschaftliche Überwachung durch Herrn Prof Dr. Wolff in Eberswalde vorgenommen werden konnte. Ihm gebührt das Verdienst, diese wahrhaft große Kulturtat mit aller Energie gefördert zu haben, in erster Linie aber dem Direktor der Aero Lloyd Luftbild G. m. b. H., Herrn Geßner, der die fliegerische Seite des Unternehmens betrieb, und Herrn Major Bullrich, i. Fa. Dr. Stoltzenberg-Hamburg, die die chemischen Präparate lieferte. Zur Verwendung gelangte ein modernes Aero Lloyd Flugzeug Typ Fokker F II, bei dem der Führersitz hinter dem Motor liegt und außer dem Führer auch einem Begleiter Raum bietet. Das Flugzeug hat eine reine Nutzlast von ca. 400 kg. In der hinter dem Führersitz liegenden Passagierkabine wurde der Zerstäubungsapparat mitgeführt, dessen Konstruktion im Prinzip wesentlich von dem amerikanischen abweicht, denn das amerikanische Gerät ist zu kompliziert und unterliegt daher leichter der Möglichkeit des Versagens als das deutsche Streugerät, das nach Angaben des Herrn Direktors Geßner von einem Ingenieur des Aero Lloyd, Herrn Marquardt, gebaut wurde. Es besteht aus zwei Holzkästen von je ½ cbm Fassungsvermögen, deren Innenwände stark schräg abgestreift sind und in einen Auswurftrichter mit vertikaler Öffnung münden. Diese Auswurföffnung ist mit einem Metallschieber versehen, der durch starres Gestänge vom Führer- bzw. Beobachtersitz aus bedient werden kann. Ein Segmenthebel gestattet ohne weiteres die Regulierung der Auswurföffnung zu jeder Schlitzbreite.

Hosted by Google

Um das Bestäubungsmittel ohne Rest seiner Bestimmung zuführen zu können, wird als Ergänzung ein Staudruckrohr von etwa 5 cm Durchmesser verwendet. Das Rohr wird seitlich am Rumpfe herausgeführt, nimmt den beim Fliegen erzeugten Druck auf und endigt in dem eigentlichen Auswurftrichter. Hierdurch entsteht ein Sog, der auch die letzten Staubrückstände aus dem Apparat heraustreibt. Diese Streuvorrichtung hat sich schon bei dem ersten Fluge außerordentlich bewährt, da sie sehr leicht zu bedienen ist.

Eine der wichtigsten der zu lösenden Fragen war die der Bodenorganisation. Da es naturgemäß ausgeschlossen war, daß das Flugzeug nach jedem Streufluge zum Flughafen zurückkehrte, um dort neu beladen zuwerden, galt es, zur Ersparung von Betriebskosten eine Landungsmöglichkeit in nächster Nähe des Streugebietes ausfindig zu machen. Es fand sich eine an drei Seiten von Roggenfeldern und Baumgruppen begrenzte, nach einer Seite aber völlig freie Bodenfläche von etwa 300 mal 400 m, die als Landeplatz benutzt werden konnte. Hierher wurde die Aktionsbasis verlegt und der erforderliche Vorrat an Giftstoffen verbracht. Zur Anwendung gelangte ein von den Firmen Dr. Stoltzenberg-Hamburg, Güttler-Schürfe-Reichenstein (Schles.) und E. Merck-Darmstadt in großen Quantitäten bereitgestelltes Kalzium-Arsen-Präparat, das sich im Kampf gegen Insektenschädlinge besonders bewährt und überdies den wichtigen Vorzug hat, in den in Frage kommenden kleinen Mengen Warmblütern nicht gefährlich zu werden. Selbst die Arbeiter, die das Einladen des Giftstoffes in das Flugzeug besorgten und den sich dabei entwickelnden Staub unmittelbar einatmeten, erfuhren keinerlei gesundheitliche Schädigung oder auch nur Belästigung dadurch.

Die Zugänge zu dem zu bestreuenden Gebiet wurden vor Beginn des Streufluges durch Schutzpolizei abgesperrt, das Gebiet selbst in die Karte des Piloten eingezeichnet und zur Erleichterung der Orientierung an den Grenzpunkten Rauchsignale abgebrannt. Das von dem Aero Lloyd benutzte Fokker Flugzeug konnte für jeden Flug eine Ladung von etwa 250 kg des Giftstoffes aufnehmen. Das Laden des Flugzeuges nahm etwa 10, jeder Streuflug etwa 20 Minuten in Anspruch, so daß innerhalb eines verhältnismäßig sehr kurzen Zeitraumes eine beträchtliche Strecke des befallenen Forstgebietes behandelt werden konnte. Die Voruntersuchung hatte ergeben, daß mit einer Anzahl von etwa 90 Raupen auf den Stamm gerechnet werden müßte. Diese Zahl hätte an sich zwar eine nicht allzu ungünstige Prognose zugelassen, da jedoch die Voraussagen der fachkundigen Forstleute im vergangenen Jahr sich als unzutreffend erwiesen hatten, sollte die Bestäubung in jedem Falle als Präventivmittel vorgenommen werden.

Zur Ausführung der Flüge werden vorzugsweise die frühen Morgen- und späten Abendstunden benutzt, da um diese Zeit erfahrungsgemäß mit absolut ruhiger Luft zu rechnen ist und die Luftfeuchtigkeit bzw. der Tau das Festhaften des Kalzium-Arseniats auf den Baumkronen erleichtert. Auch das Abstreuen unmittelbar nach einem Regenfall gilt für günstig. Die Flüge wurden in verschiedener Höhe und unter wechselnden Luftverhältnissen durchgeführt. Die vorgeschriebene Flughöhe betrug 5 bis 10 m über den Baumkronen, mußte jedoch in manchen Bezirken über dem Hauptbestande verdoppelt werden, weil eine große Anzahl alter Überhälter das Flugzeug am Tiefersliegen verhinderte. Es stellte sich später außerdem heraus, daß es unzweckmäßig ist, zu niedrig über den Baumkronen zu fliegen, weil bei kühler Luft mit dem sofortigen Absacken des Giftstoffes zu rechnen ist. Die Bestreuung würde in diesem Falle unnötig dicht ausfallen.

Das Bestäuben zu anderen als den angegebenen Zeiten vorzunehmen, ist aus mehrfachen Gründen nicht ratsam. Der Kalzium-Arseniat-Schwaden verteilt sich in gleichmäßig kühler Luft auch gleichmäßig über die Baumkronen, so daß die Regelmäßigkeit der Bestäubung sich nachweisen läßt. Gleich nach Sonnenaufgang pflegen sich jedoch Böen einzustellen, die die Sicherheit des Fluges gefährden. Es ist dann kaum noch möglich, so niedrig über den Baumkronen dahinzufliegen, da Fallböen das Flugzeug möglicherweise in die Bäume hineindrücken könnten. Erfahrungsgemäß erfordert die Sicherheit der Maschine um diese Zeit eine Flughöhe von 40 bis 50 m über den Bäumen. Aus diesen Gründen werden bei Vornahme der Bestäubung zu späterer Stunde die Giftschwaden durch die wechselnde, kaminartig auf- und absteigende Luftbewegung hinauf- und hinabgetrieben und bleiben bisweilen lange Zeit in einer Höhe bis zu 100 m oberhalb des Bestäubungsbezirks in der Luft hängen. Daß die Schwaden in diesem Falle an nicht ganz windstillen Tagen kilometerweit abgetrieben werden können, liegt auf der Hand. Da die Flugzeiten bei den Versuchen des Aero Lloyd mit diesen Erfahrungen in Einklang gebracht wurden, konnte man bei den Flügen die runde, gleichmäßige Wolke des abgestreuten Kalzium-Arseniats fast immer bis an die Baumkronen genau verfolgen. Das Bestäubungsmittel quoll in dicken Schwaden aus den beiden Auswurföffnungen. Die von einem zweiten Flugzeug aus gemachten vertikalen photographischen Aufnahmen zeigen, daß die ausströmende Staubwolke erst etwa 20 bis 30 m hinter dem Flugzeug die gleiche Breite hat wie die Maschine selbst. Im Laufe des weiteren Absackens ergibt sich dann eine Verteilung auf ungefähr den doppelten Raum, so daß durchschnittlich mit einem Streustreifen von 50 bis 60 m Breite gerechnet werden kann.

Die Einwirkung des Windes wird im allgemeinen durch den starken, vom Propeller

Hosted by Google

verursachten Luftstrom aufgehoben; man konnte deutlich beobachten, wie die vom Flugzeug ausgestoßene spiralförmige Wolke sich allmählich in feine Staubteilchen auflöste und zwischen den Baumkronen verschwand. Die Erdbeobachtungen haben nur in den seltensten Fällen ein Zusammenballen des Giftstaubes, wie es etwa durch zu große Feuchtigkeit der Luft hervorgerufen werden kann, ergeben. Auf den unter den Bäumen ausgelegten Tüchern und Papierbahnen und den Blättern des am Boden wachsenden Krautes ließ sich fast immer die feine Verteilung des Kalzium-Arseniats nachweisen. Von Wichtigkeit ist, daß die Auswurföffnungen erst dann freigelegt werden, wenn das Flugzeug sich bereits innerhalb des zu befliegenden Gebietes befindet, da die Länge des Rückstromes, in dessen Verlauf das Bestäubungsmittel der Wirkung des Propellerwindes unterworfen bleibt, schätzungsweise 80 bis 100 m beträgt.

Während der ganzen Zeit der Streutätigkeit war der Himmel fast unbedeckt und die Luft verhältnismäßig trocken. Im Anfang wurde die Methode befolgt, nur gegen den Wind zu streuen; es stellte sich jedoch bald heraus, daß der Wind (etwa 3 bis 4 ms) keinerlei Einfluß auf die Streutätigkeit hatte, so daß Leerflüge ganz in Fortfall kommen konnten. Vermieden werden muß dagegen nach Möglichkeit das Bestreuen mit Seitenwind, da sonst selbst bei einem Winde von nur 4 Sekundenmetern der ganze Schwaden um 50 bis 100 m seitlich verlagert werden kann. Es wird sich also künftig empfehlen, nur mit dem oder gegen den Wind abzustreuen. In den Kurven wird das Abstreuen zweckmäßig unterbleiben, da ein richtiges Dirigieren der Schwaden hierbei kaum durchführbar ist. Die Staubabgabe pflegt sich so zu regeln, daß der beim Öffnen der Klappen ausströmende Schwaden allmählich an Dichte gewinnt, um nach Entleerung der ersten Hälfte der Ladung langsam wieder abzunehmen. Infolge der Grenzmarkierung durch Rauchsäulen konnte die Bestäubung immer rechtzeitig einsetzen und unterbrochen werden, und dem Begleiter des Flugzeuges gelang es ohne besondere Schwierigkeit, die Streustreifen genau nebeneinander zu legen, zumal sie größtenteils an den weißlich gefärbten Baumkronen ohne weiteres erkennbar waren.

Bei der ersten Versuchsstrecke wurden auf eine Fläche von etwa 6 Quadratkilometern 4 Tonnen Kalzium-Arseniat abgestreut. Wie die Erfahrung lehrt, ist diese Bestäubungsdichte vollkommen ausreichend. Bei dem zweiten Versuch, bei dem es sich um die Bekämpfung der Nonne im Sorauer Forst handelte, wurde zwar auf eine ungefähr gleich große Fläche das dreifache Quantum abgestreut, doch läßt sich mit Sicherheit sagen, daß auch dort mit dem dritten Teil der Giftmenge die gleiche Wirkung erzielt worden wäre.

Es wurde anfänglich angenommen, daß der Flugzeugführer gleichzeitig auch die Bedienung der Segmenthebel zum Öffnen der Streukästen mit übernehmen könne. Da jedoch die bei der Ausführung von Streuflügen an den Piloten gestellten Anforderungen keineswegs gering sind, dieser im Gegenteil bei dem niedrigen Fluge und den scharfen Kurven oberhalb der Baumbestände scharf auf das Einhalten der Richtung und die zahlreichen Hindernisse achten muß, die sich ihm in Gestalt von Überhältern in den Weg stellen, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Bedienung der Hebel einem Begleiter zu übertragen.

Das in Deutschland bisher bei Streuflügen ausschließlich verwendete Kalzium-Arseniat hat sich für die Bekämpfung von Schädlingen, wie Forleule und Nonne, als ungemein wirksam erwiesen. Es stellt ein ausgesprochenes Freßgift dar, das bei den Insekten zunächst eine Lähmung des Hinterleibes und im Laufe von zwei bis höchstens fünf Tagen den Tod herbeiführt. Durch das Auslegen von Papierbahnen innerhalb des Streugebietes konnte man beobachten, daß schon wenige Stunden nach Abstreuen des Giftes der sogenannte Kotregen aufhört, wodurch das Einsetzen der Lähmungserscheinungen angezeigt wird, die zum Absterben der Insekten führt. Demnach würde eine rechtzeitige Anwendung dieser verhältnismäßig einfachen Methode in künftigen Jahren einer Verheerung unseres Waldbestandes, wie sie uns im Vorjahre so schweren Schaden zugefügt hat, mit Sicherheit vorbeugen können. Jedenfalls ist das Interesse auch der privaten Landwirtschaft für dieses neue Bekämpfungsverfahren durch die vom Aero Lloyd mit so gutem Erfolg ausgeführten Großversuche so rege geworden, daß man in Deutschland mit einer dauernden Anwendung, z. B. auch bei der Bekämpfung des Rübenkäfers, rechnen kann. Zweifellos ist auch diese Methode noch verbesserungsfähig, doch wird erst eine Weiterführung der praktischen Versuche ergeben, in welcher Weise die gewonnenen Erfahrungen weiter ausgebaut werden können.

Abstimmung über den Preußischen Forsthaushalt für 1925.

Im Anschluß an unseren Bericht in Nr. 32 seien im nachstehenden auch die Ergebnisse der Abstimmung über den Forsthaushalt für 1925 in der 58. Sitzung vom 1. Juli 1925 mitgeteilt:

Kap. 2, Tit. 1 der Einnahmen (A 1). Die Summe der Einnahme wird von 146 000 000 RM auf 150 000 000 RM erhöht.

Die in Aussicht genommene Summe für Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung [Kap. 2 Tit. 9 (A 2 b)] wird von 500 000 RM auf 1 000 000 RM erhöht.

Hosted by Google

Der Antrag des Hauptausschusses zu Kap. 2 Tit. 11 fordert, unter A 2 c folgende Abstriche an den Dienstaufwandsentschädigungen und dem Dienstkostenersatz zu machen:

bei der Dienstaufwandsentschädigung
der Oberforstmeister und Forsträte 59 900 RM
der Oberförster . . . . . 10 000 RM
beim Dienstkostenersatz für Oberförster 200 000 RM

Der Antrag Graf zu Stolberg-Wernigerode und Genossen (Drucksache 763 zu 1) will die Absetzung dieser 269 900 RM gestrichen wissen. Dieser Antrag ist gefallen und der Änderungsantrag des Hauptausschusses angenommen worden, so daß die Ausgabe nur 2 109 010 RM beträgt.

Der Antrag des Haushaltungsausschusses zu Kap. 2 Tit. 13 (A 2 d) will an der Dienstaufwandsentschädigung für Forstverwalter usw. 88 570 RM gestrichen wissen, während der Dienstkostenersatz um 47 980 RM gekürzt werden soll. Der Antrag Graf Stolberg-Wernigerode und Genossen (763 Nr. 2) fordert Wiedereinsetzung der Summe von 136 550 RM, und diesem weitestgehenden Antrage ist entsprochen worden, durch Ablehnung der Anträge des Hauptausschusses, so daß der ursprüngliche Haushaltsansatz in Höhe von 836 550 RM wieder hergestellt ist. Bei Kap. 2 Tit. 15 (A 2 e) (Ankauf von Dienstfuhrwerken für Oberförster, Revierförster und Förster) werden von 319 000 RM 50 000 RM gestrichen.

Bei Kap. 2 Tit. 17 (A 2 f) wird die für Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude bestimmte Summe von 3 100 000 auf 3 500 000 RM erhöht. Bei Kap. 2 Tit. 18 (A 2 g) wird sie für Wege-Unterhaltung und Neubau öffentlicher Wege um 1 000 000 RM erhöht, so daß 4 250 000 RM zur Verfügung stehen.

Bei Kap. 2 Tit. 19 (A 2 h) wird die zu Wege- und Brückenbauten bestimmte Summe von 338 000 RM auf 438 000 RM festgesetzt.

Der Ausschußantrag geht darauf hinaus, bei Kap. 2 Tit. 21 (A 2 i) den Betrag für Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege um 1 400 000 RM zu erhöhen und auf 16 900 000 RM festzusetzen. Damit auch das erheiternde Moment nicht fehle, verlangt ein kommunistischer Antrag, der abgelehnt wurde, 50 000 000. Der Abänderungsantrag des Hauptausschusses wurde angenommen.

Auch dem Antrage Kap. 2 Tit. 22 (A 2 k), die Jagdkosten von 1 875 000 RM auf 1 700 000 RM herabzusetzen, wurde zugestimmt.

Der Hauptausschuß hat die Annahme der folgenden Anträge empfohlen:

1. das Staatsministerium zu ersuchen, bei den Bezirksregierungen selbständige Forstabteilungen unter den Oberforstmeistern als Dirigenten mit kollegialer Verfassung einzurichten;
2. das Staatsministerium zu ersuchen, endlich an die Einrichtung selbständiger kollegialer Forstabteilungen bei den Regierungen heranzugehen, unabhängig von der Verwaltungsreform sofort einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen und dann die Dezentralisation der Forstverwaltung durchzuführen, entsprechende Dienstvorschriften für die Oberförster usw. zu erlassen und die Forstsekretärlaufbahn zu verselbständigen;
3. das Staatsministerium zu ersuchen, die Forstabteilung bei der Regierung in Düsseldorf vorläufig nicht aufzuheben;
4. das Staatsministerium zu ersuchen, sobald wie möglich das zweite Lehrjahr auf den Forstschulen einzuführen;
5. das Staatsministerium zu ersuchen, die Waldarbeitslehre als besonderes Fach auf den Hochschulen und Forstschulen einzuführen und der Frage des Taylorsystems größte Aufmerksamkeit zu schenken;
6. das Staatsministerium zu ersuchen, mit dem Haushalt 1926 einen Plan vorzulegen, wie das forstliche Versuchswesen in Preußen unter einheitlicher Leitung und unter Berücksichtigung nicht nur der forstlichen, sondern auch der Hilfsfächer zusammenzufassen und auszubauen ist. Bei diesem Ausbau müßte auch die Forstakademie Münden, die bisher kein Waldbauinstitut hat, bedacht werden;
7. das Staatsministerium zu ersuchen,
   a) die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde von 1926 ab in die Forstliche Hochschule einzugliedern,
   b) das forstliche Versuchswesen auf den Hochschulen in weit stärkerem Maße als bisher zu fördern;
8. das Staatsministerium zu ersuchen, zwecks Erhöhung der forstlichen Produktion die fachliche Aus- und Weiterbildung der staatlichen Forstbeamten aller Grade auf ein verständnisvolleres Arbeiten im Sinne der fortschreitenden waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Erkenntnisse, wie dies von namhaften Vertretern der Forstwissenschaft und -wirtschaft gefordert wird, umzustellen;
9. das Staatsministerium zu ersuchen, der Fortbildung der Forstbeamten größte Beachtung zu schenken, insbesondere
   a) während der akademischen Sommerferien bei den forstlichen Hochschulen besondere Kurse sowohl für Forstverwaltungsbeamte als auch für Forstbetriebsbeamte einzurichten und hierzu auch die Beamten des Kommunal- und Privatdienstes zuzulassen,
   b) die Forstbeamten durch gemeinsamen Besuch lehrreicher Reviere zu fördern,
   c) den Deutschen Forstverein mehr als bisher zu unterstützen;
10. das Staatsministerium zu ersuchen, im Interesse der Fortbildung der Forstbetriebsbeamten die Abhaltung von Lehrwanderungen in möglichst weitgehendem Umfang anzuordnen und die Teilnahme als Dienst anzusehen;
11. das Staatsministerium zu ersuchen, eine von der Laufbahn der Forstbetriebsbeamten getrennte Laufbahn für Forstsekretäre unter Beibehaltung einer forstlichen Grundausbildung mit Beförderungsmöglichkeiten in die Sekretärstellen der Regierungsforstabteilungen zu schaffen;
12. das Staatsministerium zu ersuchen, die Beschlüsse des Landtags 1. Wahlperiode 1921/24, Drucks. Nr. 8060 zu B Ziffer 8 (Ermächtigung der Förster zur Abgabe von Nebennutzungen) und Ziffer 17 (Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen über die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstaltn) beschleunigt durchzuführen;
13. das Staatsministerium zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß bei der Annahme von Anwärtern für den Forstverwaltungs- und Betriebsdienst die Söhne von Forstbeamten wohlwollend berücksichtigt werden;
14. das Staatsministerium zu ersuchen, rüstige Forstverwaltungsbeamte auch nach Erreichen der Altersgrenze in ihrem Amte zu belassen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies ermöglichen, da die Forstassessoren jetzt in zu jungen Jahren ohne die notwendige praktische Erfahrung zu Oberförstern ernannt werden müssen;
15. das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, bis zur Regelung durch

Hosted by Google

ein Beamtenvertretungsgesetz die Beamtenausschüsse bei der Forstverwaltung im Wege der Verhältniswahl derart wählen zu lassen, daß jede Bamtengattung vertreten wird;

16. das Staatsministerium zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Bildung einer Altersversorgungs- und Unterstützungskasse für langjährig beschäftigte, arbeitsunfähig gewordene Waldarbeiter vorgesehen wird;
17. das Staatsministerium zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die forstlichen Sämereien nur von einwandfreien Mutterbeständen gewonnen werden;
18. das Staatsministerium zu ersuchen, in der Forstwirtschaft, soweit angängig, Rücksicht auf die Förderung der Bienenweide zu nehmen, insbesondere bei Bepflanzung von Feuerschutzstreifen in staatlichen Wäldern Bienennährpflanzen, wie Weiden, Akazien, Ahorn und Linden zu bevorzugen;
19. das Staatsministerium zu ersuchen, die Errichtung von Waldchroniken, wie sie in Sachsen schon bestehen, anzuordnen;
20. das Staatsministerium zu ersuchen, durch die Forsteinrichtungsanstalten die Frage der Aufstellung von Bilanzen in einzelnen Oberförstereien prüfen zu lassen und über das Ergebnis zu berichten;
21. das Staatsministerium zu ersuchen, Mittel zu Versuchen mit Feuerlöschgeräten für Waldbrände zur Verfügung zu stellen;
22. das Staatsministerium zu ersuchen, notwendige Reparaturen an Dienstgebäuden bis zur Kostenhöhe von 300 RM durch die Oberförster im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel selbständig anordnen zu lassen;
23. das Staatsministerium zu ersuchen, sämtlichen Oberförstereien und Försterein die Reichsflagge zu liefern;
24. das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, angesichts der ungeheuren Wohnungsnot und der wirtschaftlich schlechten Lage der landwirtschaftlichen Klein- und Zwergbetriebe zwecks Erhaltung der Bevölkerung auf dem Lande dieser bei der Hergabe von Baugrundstücken und von Siedlungsland weit mehr als bisher entgegenzukommen;
25. das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, zur Minderung der Wohnungsnot und Seßhaftmachung der ständigen Forstarbeiter Baugrundstücke in erhöhtem Maße herzugeben;
26. das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß die auf Grund althannoverschen Rechts im Harz bestehenden Berechtigungen auf Holzlieferungen, Leseholzsammlung, Waldweide usw. der Bevölkerung nicht durch Verwaltungsmaßnahmen geschmälert werden, wie es in letzter Zeit versucht worden ist;
27. das Staatsministerium zu ersuchen, den Erlaubnisschein zum Sammeln von Leseholz, Beeren und Pilzen an Minderbemittelte unentgeltlich abzugeben;
28. das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß die Holzzölle nach den sich in gemäßigten Grenzen haltenden Vorschlägen des Reichsforstwirtschaftsrates in die Zolltarifvorlage übernommen werden, sowie daß das Einfuhrverbot für schwedische Türen und Fenster so lange aufrechterhalten bleibt, wie infolge Insektenfraßes starke Mehreinschläge in Deutschland nötig sind;
29. das Staatsministerium zu ersuchen, zum Schutze der deutschen Sägewerksindustrie bei der Reichsregierung für erhöhten Zollschutz gegen die Einfuhr ausländischen Schnittholzes vorstellig zu werden;
30. das Staatsministerium zu ersuchen, zur Erhaltung der deutschen Gerbstofferzeugung bei der Reichsregierung für entsprechenden Zollschutz einzutreten;
31. das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß die Reichsbahngesellschaft Notstandstarife für Eulenfraßholz einführt sowie die Tarife für Gruben- und Papierholz aus den Gebieten herabsetzt, die ihr natürliches Absatzgebiet durch den Vertrag von Versailles verloren haben;
32. das Staatsministerium zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei Vorbereitung aller den Wald betreffenden oder mitberührenden Reichs- und preußischen Landesgesetze stets die Verbände der Waldbesitzer und der Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten und die Organisationen der Forstarbeiter gehört werden;
33. das Staatsministerium zu ersuchen, sofort einen Ausschuß einzusetzen, bestehend aus Vertretern der Verbände der Staatsforstbeamten und -arbeiter und Vertretern der Fraktionen des Landtags, um zu beraten über
    a) alle Anträge und wirtschaftlichen Fragen, die die Beamten und Waldarbeiter berühren,
    b) die Frage der Organisation der Forstverwaltung, insbesondere die Zusammenlegung von Regierungs-Forstabteilungen und Oberförstereien.

    Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Die Anträge 1 bis 10, 12 bis 14, 16 bis 31 werden angenommen, desgleichen auch 33. Die Anträge 11 und 15 gehen an den Beamtenausschuß und Nr. 32 wird dem Landwirtschaftsausschuß überwiesen.

Folgende Entschließungen werden vom Hauptausschuß zur Annahme empfohlen:

1. das Staatsministerium zu ersuchen, mit Beschleunigung
    a) bei den Forstverwaltungsbeamten die Sechstelung durchzuführen; wenn das aber nicht geht, entsprechend mehr Oberförster in Gruppe A 11 einzustufen,
    b) die Forstverwalter in Gruppe A 9 einzustufen,
    c) erheblich mehr Forstrentmeister in Gruppe A 9 einzustufen,
    d) die Revierförster und Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten möglichst alle in Gruppe A 8 einzustufen,
    e) die andern Forstbetriebsbeamten (Förster, Forstsekretäre und Unterförster) entsprechend höher einzustufen,
    f) die Oberforstmeister bei der Gehaltsregelung wie die Regierungsdirektoren zu behandeln;

Diese Nr. 1 wird angenommen und der Entschließungsantrag (Nr. 773) der Abgeordneten Gieseler, Ladendorf und Genossen, „das Staatsministerium zu ersuchen, die Forstbetriebsbeamten und Revierförster in die Besoldungsgruppen A 7, 8 und 9 einzustufen", dem Ausschuß für Beamtenfragen überwiesen.

Die Entschließungen Nr. 2:

2. das Staatsministerium zu ersuchen, angesichts der Notlage in den Kreisen der Forstbeamten bei der Frage des Wirtschaftslandes folgende Regelung zu treffen:
    a) das Wirtschaftsland auf eine Größe zu bringen, die eine lohnende Wirtschaft ermöglicht,
    b) bei der Festsetzung des Nutzungsgeldes der Eigenart der Bewirtschaftung durch einen Beamten, nicht durch einen Landwirt, Rechnung zu tragen, so daß das Nutzungsgeld nicht zu hoch wird;

Hosted by Google

werden angenommen, desgleichen auch Nr. 3:

3. das Staatsministerium zu ersuchen, auch den überzähligen Förstern, den Hilfsförstern und Forstgehilfen eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren.

Es haben folgende Uranträge vorgelegen:

Nr. 14: das Staatsministerium zu ersuchen, die Bestimmungen über das Dienstland der Staatsforstbeamten in einer für diese wirtschaftlich tragbaren Weise abzuändern.

Nr. 97 zu 1 und 2: das Staatsministerium zu ersuchen, bezüglich der Wirtschaftsverhältnisse der Forstbeamten folgende Neuregelung zu treffen:

1. Das Nutzungsgeld für die Dienstländereien der Forstbeamten ist 20 % unter dem für die Domänen der gleichen Bodenklassen des betreffenden Regierungsbezirks bzw. der Provinz erzielten Durchschnittspachtpreis festzusetzen;
2. zur Behebung der Notlage der Forstbeamten, die Landwirtschaft treiben, sind langfristige Kredite zu billigem Zinsfuße zur Verfügung zu stellen;
3. die Wirtschaftsvorschüsse der Forstbeamten sind so weit zu erhöhen, daß auch Beamte ohne Vermögen die im Interesse des Dienstes notwendige Landwirtschaft ihrer Stelle sachgemäß einzurichten vermögen.

Nr. 276: das Staatsministerium zu ersuchen, nach Anhörung der Hauptlandwirtschaftskammer, des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und der Verbände der Privatforstbeamten baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Titel- und Ausbildungsfragen der Privatforstbeamten regelt, wie es in andern Staaten bereits der Fall ist.

Nr. 277: das Staatsministerium zu ersuchen,

1. von § 8 des Altersgrenzengesetzes für die Forstbeamten im stärksten Maße Gebrauch zu machen;
2. das Beamtensiedlungsgesetz auch für in den Ruhestand tretende Staatsforstbeamte, die ihre Dienstwohnung räumen müssen, nutzbar zu machen;
3. den großen Unterschied in den Stellen der Staatsforstbeamten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wie es früher durch die Stellenzulagen geschah;
4. dem Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten wieder die zutreffende Bezeichnung „Dienstland" zu geben;
5. das Dienstland wieder auf die frühere, mit Recht als erforderlich befundene Größe zu bringen, soweit die Stelleninhaber es wünschen;
6. das Nutzungsgeld auf Vorkriegshöhe herabzusetzen;
7. durch Kommissionen an Ort und Stelle entscheiden zu lassen, wo die Waldweide ohne Schädigung des Waldes aufrechterhalten werden kann. Die Kommissionen sind aus dem zuständigen Forstrat, dem Revierverwalter und einem Vertrauensmann der Betriebsbeamten zusammenzusetzen;
8. mit möglichster Beschleunigung die eigene Gespannhaltung nach dem früheren Pauschalsystem wieder einzuführen;
9. Verzinsung und Amortisation den Beamten, die die eigene Gespann- oder Autohaltung beibehalten haben, nicht erst für 1925, sondern auch schon für 1924 zu gewähren;
10. weitere Aufrückungsmöglichkeiten für die Oberförster, Revierförster und Förster zu schaffen;
11. bei der Zusammensetzung der Beamtenausschüsse bei den Regierungsforstabteilungen und der Forstabteilung des Ministeriums die Stärke der einzelnen Beamtenorganisationen zu berücksichtigen.

Nr. 327: Die große Zahl der vorliegenden Anträge beweist die große Notlage der Staatsforstbeamten.

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, sofort eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Vertreter der Staatsforstbeamten und je einem Vertreter der Fraktionen des Landtags einzuberufen, um die in den Anträgen berührten Fragen zu beraten und dem Landtage über das Ergebnis baldigst zu berichten.

Die **Uranträge***)

1. Druckf. Nr. 14, 97 zu 1 und 277 zu 4 bis 6 durch den Beschluß zu C 2 für erledigt zu erklären;
2. Druckf. Nr. 97 zu 2 unverändert anzunehmen;
3. Druckf. Nr. 276 **abzulehnen**;
4. Druckf. Nr. 277
   a) zu 1 durch den Beschluß zu B 14 für erledigt zu erklären,
   b) zu 2 unverändert anzunehmen,
   c) zu 3 und 10 durch den Beschluß zu C 1 für erledigt zu erklären,
   d) zu 7 unverändert anzunehmen,
   e) zu 8 in folgender Fassung anzunehmen:
      8. die eigene Gespannhaltung nach dem früheren Pauschalsystem sobald als möglich wieder einzuführen,
   f) zu 11 durch den Beschluß zu B 15 für erledigt zu erklären.

Die Uranträge werden angenommen. Der Entschließungsantrag des Abgeordneten von Treskow (Nr. 740):

„das Staatsministerium zu ersuchen, alle den Betrag von 150 Millionen Reichsmark übersteigenden Einnahmen aus dem Verkaufe von Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1925 zur Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes zu verwenden"

wird dem Hauptausschuß überwiesen.

Der Antrag Gieseler und Genossen (Nr. 772 Ziffer 2):

im Kapitel 2 der dauernden Ausgaben einen Betrag von 2 500 000 Rmk. als Stellenunkostenersatz für die Forstbeamten bereitzustellen;

wird dem Beamtenausschuß überwiesen.

Damit haben die Abstimmungen über den Haushalt für 1925 ihre Erledigungen gefunden.

*) Die Uranträge Druckf. Nr. 97 zu 3, 277 zu 9 und 327 sind im Hauptausschuß zurückgezogen worden.

Wilhelm Haas zum Gedächtnis.

In Nr. 29 S. 701 des laufenden Jahrganges der „Deutschen Forst-Zeitung" haben wir mit wenigen Worten des Bayerischen Oberforstverwalters Wilhelm Haas gedacht, der jahrelang der Führer der bayerischen Staatsförster gewesen ist und am 3. Juli d. J. vom Leben Abschied genommen hat. In Wilhelm Haas war eine seltene Persönlichkeit verkörpert, die durch eine tiefe Erkenntnis für Menschen und Dinge ausgezeichnet war und deshalb mit weit vorausschauendem Blick wirksam und zielbewußt die Interessen des Standes der bayerischen Staatsförster vertreten hat. Sein fruchtbares Wirken nach dieser Richtung ist aber nicht allein seinen bayerischen Standesgenossen zugute gekommen, sondern es hat für den gesamten Deutschen Försterstand Früchte getragen, denn Haas war der Vorkämpfer für den an sich ja selbstverständlichen

Hosted by Google

Gedanken, daß der Försterstand im Dienste der Allgemeinheit nicht nur allein seine Kräfte einzusetzen hat, sondern auch Anspruch darauf erheben darf, daß seinen Leistungen die Anerkennung zuteil wird, die er für sich beanspruchen kann. Am 8. September 1909 hat die 10. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Heidelberg stattgefunden, zu einer Zeit, als der Kampf, ob der Förster Betriebs- oder Schutzbeamter sei, seinen Höhepunkt erreicht hatte. Haas hat den Mut gehabt, trotz aller Gegnerschaft, in Heidelberg das Fähnlein an die Stange zu binden, das heute noch mit Ehren über seinem Grabe weht, denn die Verwirklichung der Forderung, daß der Förster als Betriebsbeamter anzuerkennen ist, ist nicht zum geringsten dem in Heidelberg als furchtloser Kämpfer auftretenden damaligen Förster Haas zu verdanken. Es hat ihn nicht geschreckt, daß seine Ausführungen teilweise eine sehr unfreundliche Aufnahme gefunden haben, und nichts spricht mehr für die Gerechtigkeit der von Haas vertretenen Sache, als die Verwirklichung dessen, was seinerzeit als eine zurückzuweisende Anmaßung bezeichnet wurde. Bis zu einem gewissen Grade hat die Staatsumwälzung geholfen, den Gedanken, für den Haas seine ganze Persönlichkeit einsetzte, bald zu verwirklichen, aber doch hat er sich niemals verleiten lassen, den Boden einer gesunden Försterpolitik zu verlassen, obgleich die Auswirkungen der Revolution nicht spurlos auch an den bayerischen Staatsforstbeamten vorübergegangen sind. Haas war aber der rocher de bronce, an dem diese Springflut zerspritzte, denn er hat es stets weit von sich gewiesen, der Handlanger der Sozialdemokratie zu sein, die um die Gunst der Beamten, besonders aber um die Gunst der Förster buhlte, weil er auch in seiner Eigenschaft als geschulter Politiker keinen Augenblick darüber im Zweifel gewesen ist, daß das Staatswohl, von welchem wiederum das Wohl des Försterstandes abhängig ist, eine andere Einstellung erforderte, wie sie beispielsweise der „Deutsche Förster" vertreten hat. Mit welch' weitem Blick Haas die Verhältnisse beherrscht hat, ist stets bei seinem Gedankenaustausch mit uns in die Erscheinung getreten. Führerehrgeiz, wie er sich seinerzeit in Preußen unheilvoll auswirkte, war dem bayerischen Försterführer fremd, und deshalb war seinem überragenden Führertalent der erreichbare Erfolg beschieden, der sich auch weit über die Grenzen Bayerns hinaus ausgewirkt hat. Was Haas in Heidelberg wollte, das ist am Ende seines Lebens zur Tat geworden, und alle die Gründe, die man seinerzeit seinem Streben entgegengehalten hat, sind zerfallen. In Wilhelm Haas ist ein aufrechter deutscher Mann dahingegangen, dessen große Verdienste auch von seinen Gegnern anerkannt werden müssen. — All die Ehrungen, die dem Toten zuteil geworden sind, lassen erkennen, welch' großer Wertschätzung er sich in Bayern zu erfreuen hatte. Wir stehen erschüttert an seinem Grabe, denn der Försterstand hat in ihm seinen Besten verloren. Wir legen ihm einen grünen Bruch auf die kaum geschlossene Gruft, auch in der Hoffnung, daß sein Vorbild als Führer und Mensch für die Bestrebungen, für die er sich selbst ganz eingesetzt hat, richtunggebend bleiben möge.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Forstliche Rundschau.

Ueber die Wirkung der Bedeckungstiefe auf das Auflaufen und die erste Entwicklung des Kiefernsamens. Von Professor Dr. Dengler. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1925, S. 385.

Versuch über die Wirkung verschieden hoher Erdbedeckung der Kiefernsamen auf die Entwicklung der jungen Keimpflanze. Von Forstmeister Dr. Kienitz. Forstliche Wochenschrift „Silva" 1925, Nr. 24.

Die Frage des Einflusses der Bedeckung des Kiefernsamens auf das Auflaufen ist schon früher mehrfach systematisch untersucht worden, allein die Ergebnisse dieser Versuche stimmten teilweise unter sich wenig überein, insbesondere gilt dieses für die Arbeiten von Bauer und Bühler, noch weniger ist sie aber von der Praxis beachtet worden. Letztere hat aber in der Gegenwart wegen der Verknappung und Verteuerung des Kiefernsamens alle Veranlassung, sparsam zu wirtschaften und kein brauchbares Korn durch falsche Unterbringung verkommen zu lassen. Dengler hat daher im Möller-Institut der Forstlichen Hochschule drei Versuche über den Einfluß der Samenbedeckung ausgeführt.

Zu diesem Zwecke sind Kästen von je 25 cm Quadrat angefüllt worden: a) mit reinem Sand (SS), b) mit humosem Sand (HS) und c) mit lehmigem Sand (LS). Bei jeder Bodenart gelangten vier verschiedene Bedeckungstiefen: ½, 1, 2 und 3 cm zur Anwendung. Die Versuche wurden noch weiter dadurch mannigfaltiger gestaltet, daß je eine solche Serie von zwölf Kästen im ungeheizten, gegen Süden gelegenen Warmhause, eine zweite im Freilichthause und eine dritte im Freien aufgestellt wurde. Durch entsprechende Regelung der Begießung bei den beiden ersten Gruppen und den natürlichen Verlauf der Witterung bei der dritten, ergaben sich folgende drei Kombinationen: a) warm und trocken, b) kühl und feucht, c) kühl und recht feucht.

Der Versuch war am 16. und 17. April eingeleitet worden, das erste Auflaufen begann in humosem und reinem Sand des Treibhauses am 2. Mai. Bezüglich des Auflaufens hat sich die geringste Bedeckungstiefe von ½ cm

Hosted by Google

am besten gehalten, da durchweg von je 100 Samen mit 90 % Keimfähigkeit 78 bis 85 Körner aufgelaufen sind. Schon bei 1 cm beginnt der Abfall, wenn auch zunächst schwach, da die Zahl der gelaufenen Körner immer noch 65 bis 88 beträgt. Bei 2 cm Bedeckung ist das Ergebnis bereits wesentlich schlechter (0 bis 47 Körner), bei 3 cm erfolgte meist überhaupt kein Auflaufen mehr.

Die verschiedenen Bodenarten haben bei ½ cm Bedeckung keinen Unterschied gezeigt, bei 1 cm ergab sich bei allen drei Aufstellungen ein Abfall von etwa 10 % gegenüber reinem und humosem Sand. Der reine (sogenannte sterile) Sand hat überall sehr hohe, meist sogar die höchsten Auflaufziffern ergeben.

Die drei verschiedenen Aufstellungen haben zunächst keine deutlichen Unterschiede unter sich gezeigt. Um noch ungünstigere Verhältnisse zu schaffen, wurde am 24. Mai ein weiterer Versuch im Warmhaus angestellt, bei dem der frische Sand zur Hälfte mit vorher an der Luft ausgetrocknetem vermengt wurde. Dieser Versuch wurde bis zum 18. Tage nach der Aussaat überhaupt nicht, dann aber so reichlich begossen, daß die oberste Schicht genügend tief durchfeuchtet war. Bis zum Begießen waren gelaufen:

bei ½	1	2	3 cm Bedeckung
4	45	17	4 Stück.

Nach dem Begießen haben sich nun bei 2 und 3 cm Bedeckung 2 und 4 neue Keimlinge gezeigt. Nach fünf Tagen wurde nochmals kräftig gegossen, worauf aus ½ und 1 cm noch einige Keimlinge aufgingen. Das Endergebnis war:

bei ½	1	2	3 cm Bedeckung
17	50	20	8 Keimlinge.

Hier hat sich also gezeigt, daß die ganz flache Bedeckung bei extremer Trockenheit weniger günstig ist, als eine etwas tiefere (1 cm), die noch stärkere Bedeckung gewährt, aber auch hier keine Vorteile.

Besonders interessant ist der im folgenden Winter angestellte Versuch über die Möglichkeit des Nachlaufens. Zu diesem Zwecke sind aus der Bedeckung mit ½ und mit 3 cm die Samenkörner herausgesucht worden, bei ½ cm haben sich 45 mehr oder minder angekeimte und 28 scheinbar angekeimte Körner gefunden. Die mit diesen Körnern bei 20 ° und Tages- und Nachtbeleuchtung angestellte Keimprobe ergab nach 40 Tagen nur noch 8 Keimungen. Aus 3 cm Tiefe wurden 69 angekeimte und vertrocknete Körner und 6 scheinbar unangekeimte gefunden, von denen sich kein einziges mehr als keimfähig bewies. Diese Untersuchung zeigt also, daß auch von den nicht aufgelaufenen Körnern die meisten angekeimt, aber größtenteils vernichtet oder hoffnungslos geschädigt wurden.

Dengler beurteilt daher die Hoffnung, daß mißglückte Saaten sich noch durch Nachlaufen genügend ergänzen werden, sehr zurückhaltend und glaubt, daß da, wo wirklich ein Nachlaufen erfolgt, doch ein großer Teil wertvollen Saatgutes schon verkommen ist.

Die oben mitgeteilten Zahlen über die Auflaufzahlen gelten nur unter der Voraussetzung: gesetzter Boden und angedrückte Bedeckung und nicht extreme Trockenheit. Bei tief gelockertem Boden, lockerer Bedeckung oder sehr starker Trockenheit ergibt eine Bedeckung von 1 cm bessere Ergebnisse als ½ cm, unter Umständen kann auch dann 2 cm etwas besser sein als 1 cm. Bedeckungen darüber hinaus ergeben aber auch in solchen Fällen starke Abnahme. Die Versuche zeigen den Wert des Anwalzens oder Antretens der Saaten für alle flach liegenden Körner, namentlich bei trockenem Wetter, dagegen leiden die tiefer, bei 2 bis 3 cm eingebrachten Körner durch die festere Bedeckung sehr erheblich. Diese Vorteile des Anwalzens oder Festtretens treten bei trockenem Wetter auch dadurch hervor, daß das Auflaufen beschleunigt wird.

Die Zeit des Auflaufens verzögert sich mit zunehmender Bedeckungstiefe und mit bindigem Boden. Diese Verzögerung beträgt bei 0,5 zu 1 cm zwei bis fünf Tage, bei 1 zu 2 cm weitere zwei bis neun Tage. Von den verschiedenen Aufstellungen ist die im Warmhaus am frühesten gelaufen, während Freilufthaus und Freiaufstellung sich ziemlich gleichmäßig verhalten haben.

Die prozentualen Abgänge der aufgelaufenen Keimlinge steigen mit zunehmender Bedeckungstiefe und sind besonders groß bei Tiefe über 2 cm.

Überraschend war der verhältnismäßig hohe Abgang im humosem Sand, der sich sonst bezüglich der Auflaufzahlen und -zeiten so gut erhalten hat. Es zeigte sich hier besonders nach heißen Tagen das bekannte Umfallen oft sehr kräftiger Keimlingspflanzen, wobei sich am Stengelchen dicht an der Erdoberfläche eine mißfarbige Stelle mit Schrumpfung bemerkbar machte. Ob es sich hier um Hitztod oder um die Einwirkung eines als Keimschädling bekannten Pilzes, Fusoma parasiticum handelt, ist nicht sicher festzustellen gewesen.

Bezüglich der Form der auflaufenden Pflänzchen unterscheidet Dengler vier Typen: a) Hakentypus, wobei der Halsteil des Hypokotyls meist winklig gebogen wird und das Pflänzchen wie ein kleiner in die Erde getriebener Haken aussah; b) Krummentypus, diese kamen zuerst mit Hals oder Nacken heraus, während das Köpfchen anfangs noch in der Erde blieb. Diese beiden Typen gehen sehr bald ineinander über und strecken bald die Hypokotyle gerade. Der erste findet sich bei den am flachsten liegenden Körnern (½ cm),

Hosted by Google

der zweite bei den etwas tiefer (1 cm) liegenden. Aus den erheblich tiefer (um 2 cm herum) liegenden Körnern entwickeln sich Pflänzchen, die meist ohne Samenschale zur Welt kommen, die Kotyledonen ziehen sich oft sehr langsam und einzeln aus der Erde heraus und bleiben lange gelblich blaß und vielfach krüppelig durcheinandergedreht (Typus der bleichsüchtigen Krüppel). d) Die Keimlinge der mit 3 cm oder mehr bedeckten Körner erreichen meist das Tageslicht überhaupt nicht mehr und werden nur beim Nachgraben gefunden (Typus der Totgeborenen).

Die Hypokotylenlänge betrug fast in allen Fällen etwa 25 mm. Bei größerer Bedeckungstiefe liegt aber ein entsprechender Teil hiervon unter der Erde. Die tieferen Bedeckungen ergeben daher oberirdisch zunächst kleinere Keimlinge. Rechnet man Hypokotyl mit Kotyledonen zusammen, so zeigt sich mit zunehmender Bedeckungstiefe ein beträchtlicher Abfall des oberirdischen Gesamtwachstums; dieser ist von ½ zu 1 cm nicht sehr empfindlich, sehr erheblich dagegen von 1 zu 2 cm. Die Saat steht um so höher und ansehnlicher, je flacher sie untergebracht war.

Schon in den ersten Wochen (bis zum 1. Juli) macht sich bei den Kotyledonen eine beginnende Überlegenheit des humosen über den lehmigen und über den reinen Sand bemerkbar. Immerhin ist aber dieser Unterschied nur gering, weil die Größe des Wachstumes in dieser Zeit hauptsächlich durch die dem Samenkorn mitgegebenen Reservestoffe bestimmt wird. Später treten aber die Bedingungen der Ernährung in den Vordergrund, während die Abhängigkeit von der Bedeckungstiefe allmählich verschwindet. Die große Überlegenheit der Humusbeigabe gegenüber dem lehmigen Sand ist durch das Ergebnis dieser Versuche betärigt worden.

Auf Grund seiner Versuche warnt Dengler vor einer zu tiefen und späten Bodenlockerung, wie sie bei Volkumbruch und Wühllockerung leicht eintreten kann. Hier sollte das vorherige Anwalzen sowohl wegen der Gefahr zu tiefer Unterbringung als auch wegen der Feuchterhaltung niemals unterbleiben. Ein zu flaches Unterbringen ist bedenklich wegen der Gefahren von Auswaschung, Auswehung, Mäuse- und Vogelfraß sowie der Austrocknung. Am zweckmäßigsten ist eine Bedeckung von etwa 1 cm.

Von unseren Säemaschinen sind jene, welche die Furche eindrücken (Titze-Drewitz, Neumann-Spitzenberg), besser als solche, welche die Furche einreißen (Planet, Hallensia). Zur Bedeckung des Samens verdient die Gitterwalze von Spitzenberg den Vorzug. Als einen Mangel aller Säemaschinen betrachtet Dengler das Streben nach Vereinigung zu vieler Arbeitsteile, weil sich hierbei niemals die Tiefenlagerung sowie dichte und gleichmäßige Verteilung des Samens in der Saatrille überwachen lassen. — Die Aussaat von 2 kg Samen je Hektar bedeutet immer noch eine Samenverschwendung, weil alle 2½ cm ein Samenkorn liegt. Das Ideal wäre Einzelkornsaat, bei welcher nach zwei oder drei Jahren kein engerer Verband mehr vorhanden ist als bei der Pflanzung. Das Gelingen einer Saat bleibt wegen der stets unsicheren Witterung immer mehr oder weniger Glücksache, wir müssen uns aber im Laufe der Zeit durch verfeinerte Technik der Bodenbearbeitung und Saat von solchen Zufälligkeiten immer unabhängiger machen.

Dr. Kienitz hatte 1913 ebenfalls Versuche über die Wirkung verschieden hoher Erdbedeckung von Kiefernsamen begonnen, sie aber infolge Ausbruches des Krieges nicht beenden können. Im Anschlusse an die Veröffentlichung von Dengler teilt Kienitz nun wenigstens die im ersten Jahre erzielten Ergebnisse mit.

Seine Versuche hatten damals in erster Linie die Beobachtungen über das Wachstum der Würzelchen bezweckt. Zu diesem Zwecke hatte er einen Apparat konstruiert, der aus zwei parallelen, 1 cm voneinander entfernten Glasplatten bestand, die eine Füllung mit 30 cm Sand oder Erde gestatteten und durch Holzstäbe in drei Abteilungen geteilt waren. Der Apparat wurde mit Sand aus einem Kiefernbestand mittlerer Güte mit 5 mm Höhenabstand so weit gefüllt, daß nach weiterer Einfüllung von 5, 10 und 15 mm humosen Sandes in allen drei Abteilungen eine 30 cm hohe Erdschicht vorhanden war. Auf den unebenen Sand wurden nach wagerechter Ebnung je 100 Kiefernsamen gesät, sanft angedrückt und dann mit 5, 10 und 15 mm humosem Sande bedeckt. Die verwandten Samen waren aus Zapfen einer einzigen Kiefer gewonnen und gut ausgebildet.

Die Aussaat erfolgte am 11. Juli 1913 in einem kühlen Sommer, gegossen wurde nicht, um lockere Lagerung des Bodens nicht zu stören. Bis zum Beginn der Keimung wurde das Austrocknen durch Bedeckung mit einer Lage feucht gehaltenen Filtrierpapiers verhindert, nach dem Hervortreten der Würzelchen wurde das Papier fortgenommen und der Sand von unten mäßig angefeuchtet.

Nach der Aussaat wurde der Apparat schräg gestellt, so daß die senkrecht wachsenden Würzelchen sehr bald auf die untere Glasplatte stießen und an derselben abwärts wachsen mußten, während die Stengelchen sich frei entwickeln konnten. Der Versuch wurde am 3. August, also am 23. Tag nach der Aussaat, abgeschlossen.

Bis zum achten Tage nach der Aussaat war noch keine Wirkung der verschieden starken Bedeckung auf die Länge der sich kräftig entwickelnden Würzelchen wahrzunehmen. Eine solche mußte aber doch vorhanden sein, weil

Hosted by Google

bei schwacher Bedeckung (I) 92, bei mittlerer (II) 92 und bei starker Bedeckung (III) nur 80 Körner keimten. Nach dem achten Tage wurde der Einfluß der verschieden starken Bedeckung von Tag zu Tag merklicher.

Die kräftigeren Pflanzen von I hatten schließlich einen Vorsprung von fünf Tagen vor denen der Abteilung III. Besonders wichtig erscheint die kräftige Entwicklung der Wurzeln in Abteilung I. Die größte Länge der Wurzeln hat betragen bei

Abteilung	I	II	III
am 11. Tage	33	29	28 mm
vom 22. Tage	61	50	39 mm

Flach bedeckte Keimlinge entziehen sich also unter anfangs günstigen Feuchtigkeitsverhältnissen durch schnelleres Vordringen ihrer Wurzelchen in tiefere Schichten leichter der Vertrocknung.

Auf den der Anlage nach oberirdischen Teil des Keimlings (das hypokotyle Glied zwischen Wurzelansatz und Keimblättern) hat die tiefere Bedeckung wenig Einfluß. Die Länge dieses Stengelchens ist, wie auch Dengler ermittelt hat, ziemlich gleichmäßig 25 mm. Wird das Samenkorn 15 mm bedeckt, so können die Keimblätter nur 10 mm über der Bodenoberfläche sich erheben, wenn es den Pflänzchen überhaupt gelingt, die Erdschicht zu durchbrechen; beim geschilderten Versuch ist dieses nur wenigen gelungen.

Das Bild bei Abschluß des Versuches war folgendes: Abteilung I: Fast alle Pflänzchen hatten die Samenschalen abgeworfen und waren meist kräftig und frisch grün. 16 Keimlinge waren zurückgeblieben und hatten zum Teil die Erdschicht nicht durchbrochen, gut entwickelt waren 76. Abteilung II: Die Hälfte der Pflänzchen hatten die Samenhüllen abgeworfen, sie waren aber schwächer als bei I. 39 waren zurückgeblieben und hatten zum Teil die Erdschicht nicht durchbrochen, gut entwickelt waren 43. Abteilung III. Von den 80 gekeimten Körnern waren nur 17 schwächliche Pflänzchen vorhanden, 63 waren zurückgeblieben, hatten die Erdschicht nicht durchbrochen, waren verbogen und vielfach nach Entwicklung eines Würzelchens von einigen Millimeter Länge stehengeblieben.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betr. Flaggen durch Inhaber von Dienstwohnungen oder fiskalischen Mietwohnungen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 21. Juli 1925 — I 10285.

Das Staatsministerium hat in der Sitzung am 30. v. Mts. beschlossen, daß Inhaber von Dienstwohnungen oder fiskalischen Mietwohnungen grundsätzlich an ihren Wohnungen nur dann, wenn das Dienstgebäude selbst beflaggt wird, und nur in den verfassungsmäßigen Farben des Reichs, des Landes, der Provinz oder der Gemeinde flaggen dürfen.

Rechtzeitiges Beziehen in Anspruch genommener Wohnungen.

M. f. L., D. u. F. v. 22. Juli 1925 — I 13751.

Das nachstehende Schreiben des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt wird zur gefälligen Beachtung im Bereich der landwirtschaftlichen Verwaltung Preußens hiermit veröffentlicht.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. II. 7. Nr. 975. Berlin, 16. Juli 1925.

Abschrift.

Betr. Anordnung über Bewirtschaftung des Beamtenwohnraums vom 29. 5. 1925 (GS. S. 65).

Anläßlich eines besonderen Falles, in dem der von der zuständigen Behörde gemäß § 2 der angeführten Verordnung bezeichnete Beamte die freigewordene Wohnung erst etwa zwei Monate nach der Inanspruchnahme bezogen hat, bitte ich zur Vermeidung von Beunruhigungen unter den anderen Wohnungsuchenden sowie unnötiger Beschwerden an die Gemeindebehörden die Euer Hochwohlgeboren nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß die zugunsten eines ihrer Beamten in Anspruch genommenen Wohnungen auch tunlichst bald tatsächlich bezogen werden.

Betr. Gesetz über die Beamtenansiedlung vom 27. März 1924 — GS. S. 195 —.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 23. Juli 1925 — VI 12129/I.

Abschrift.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. II. 5. Nr. 1279. Berlin, 18. Juni 1925.

Zur Durchführung des Gesetzes über Beamtenansiedlung sind vom Staat besondere Mittel zur Gewährung von Zwischenkredit bereitgestellt. Die Mittel sind der Preußischen Landespfandbriefanstalt in Berlin, Schützenstraße 26, zur Verwaltung und Weiterleitung an die siedelnden Beamten übertragen. Die Landespfandbriefanstalt hat Richtlinien für die Verwaltung und Weiterleitung der Mittel mit meiner Zustimmung und der des Herrn Preußischen Finanzministers unter dem 2. Juni 1925 bekanntgegeben. Diese Richtlinien, von denen ein Stück beiliegt, treten an die Stelle der durch Erlaß vom 12. September 1924 — II. 5. 1484 WM. I. D. 2. 2945 FM. — bekanntgegebenen und im Besoldungsblatt Nr. 71 S. 320 sowie in der Volkswohlfahrt Nr. 20 S. 405 veröffentlichten „Bedingungen über die Gewährung von Zwischenkredit aus staatlichen Mitteln für Beamtensiedlungen usw.".

Durch die neuen Richtlinien sind alle bisher bestehenden Abweichungen von den zugunsten der abgebauten Reichsbeamten erlassenen gleichartigen Bestimmungen beseitigt.

Die neuen Richtlinien werden ebenfalls im PrBesBl. und in der Volkswohlfahrt veröffentlicht.

Preis der Kleinkaliberbüchse und des Einsteckkaufs.

Vf. d. M. f. L. vom 1. August 1925 — III 2466.

Die Erfurter Maschinen- und Werkzeugfabrik, G. m. b. H. in Erfurt, Rudolfstraße 49, hat an-

Hosted by Google

gezeigt, daß sich der Preis für die „Erma"-Kleinkaliberbüchse und den „Erma"-Einstecklauf infolge Lohn- und Materialpreissteigerung erhöht hat. Der „Behördenpreis" (vergl. Erlaß vom 25. Juni 1925 — III 2022 Min.-Bl. 1925 S. 348) beträgt jetzt für die „Erma"-Büchse 55 RM (bei Abnahme von 50 Stück 50 RM), für den „Erma"-Einstecklauf 39,50 RM.

Zahlung der Versorgungsbezüge.

F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 27. Juli 1925 (I. D. 1. 2369).

Die Versorgungsbezüge sind, sofern dies kassentechnisch durchführbar ist, am letzten Werktag, der dem Zeitabschnitte vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist, zu zahlen.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit wird hierdurch nicht berührt.

Übergangsbetreuung für ausgewiesene und später im unbesetzten Gebiet versetzte Beamte.

RdErl. d. M. d. F., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 24. Juli 1925 — I a II 942.

Ausgewiesenen Beamten, die im unbesetzten Gebiet nach ihrer Ausweisung versetzt worden sind, kann bis zur Erlangung einer Wohnung oder einer Unterkunft mit Kochgelegenheit, längstens aber auf die Dauer von sechs Monaten nach der Versetzung noch die Ausgewiesenenvergütung gewährt werden.

Da es den versetzten Beamten mit Familie in der Regel möglich sein wird, in möblierten Zimmern unterzukommen, wo sie die Möglichkeit haben werden, sich wenigstens eine Hauptmahlzeit selbst herzustellen, sind nur die halben Tagegeldsätze nach B Abs. 3 b des Runderlasses vom 22. Februar 1924 — I a II 419 (MBliV. S. 191) zu gewähren.

Prämien für Vertilgung der Kreuzotter.

RdErl. d. M. d. F. vom 29. Juli 1925 — II D 947 II.

In Abänderung des Runderlasses vom 24. April 1924 (MBliV. S. 493) genehmige ich, daß für die Tötung von Kreuzottern außerhalb der staatlichen Forsten eine Prämie von 0,25 *M* für jedes abgelieferte Stück gezahlt werden darf.

Die Ausschließung des Rechtsweges für die Entscheidung der Frage, ob ein wichtiger Grund für die Kündigung eines Beamten gegeben ist, durch Ortsstatut einer Gemeinde.

Entsch. des Reichsgerichts vom 24. März 1925 — III 709/23.

Das Ortsstatut enthält die Bestimmung, daß über das Bestehen eines wichtigen Grundes für die Kündigung der Beamten der Kreisausschuß unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden habe. Der Art. 129 Abs. 1 S. 4 der Reichsverfassung eröffnet den Beamten das Beschreiten des Rechtsweges für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche. Dadurch ist nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht der Gerichte festgelegt, über alle Fragen zu entscheiden, von deren Beantwortung die Entscheidung über die Ansprüche abhänge. Unter diesen Umständen hat die Gemeinde nicht die Befugnis, die Prüfung der erwähnten Kündigungsvoraussetzung von der gerichtlichen Entscheidung auszuschließen und sie dem Kreisausschuß zuzuweisen. Dafür findet sich in der Gesetzgebung keine Unterlage, insbesondere ist sie nicht dem Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 zu entnehmen. (Juristische Rundschau 1925 Nr. 11, S. 489.)

Amtspflichtverletzung des Beamten innerhalb des ihm eingeräumten Ermessens.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. März 1925 — III 183/24.

Hat sich der Beamte innerhalb des ihm zuzugestehenden Ermessens gehalten, so kann ein schuldhaftes Handeln nicht vorliegen. Nimmt aber ein Beamter innerhalb des Kreises seiner Tätigkeit, die in seinem Ermessen steht, eine Handlung vor, die mehr der Willkür als dem freien Ermessen entspringt, die ein verständiger Beamter nicht oder doch nicht leicht in dieser Weise vorgenommen haben würde, so hat der Richter, der mit der Prüfung eines Anspruchs aus § 839 BGB. befaßt ist, das Verhalten des Beamten der richterlichen Nachprüfung zu unterziehen. (Juristische Rundschau 1925 Nr. 11 S. 469.)

Dienstvertrag und Geschäftsbesorgung.

Entsch. des Reichsgerichts vom 28. April 1925 III 224/24.

Für den Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, gilt § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB., trotzdem er in § 675 BGB. unter den auf die Geschäftsbesorgung anzuwendenden Vorschriften nicht genannt ist. Der Geschäftsbesorger, dem die Übertragung der Ausführung der Geschäfte gestattet ist, haftet wie für ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden. Für das Verschulden des Dritten hat er auch dann nicht einzustehen, wenn ihm selbst, trotz erlaubter Übertragung der Geschäftsführung noch gewisse Verpflichtungen obliegen, den Dritten zu überwachen. Jur. Rundschau 1925 Nr. 13 S. 604.

Der Begriff „Kammer".

Entsch. des Kammergerichts vom 14. Mai 1925 I X 252/25.

Ein eingetragener Verein darf sich nicht „Kammer" nennen, denn diese Bezeichnung, die den Eindruck einer öffentlich-rechtlichen Organisation erweckt, ist für ein privates Unternehmen ausgeschlossen. Ein derartig täuschender Vereinsname muß im öffentlichen Interesse die Löschung von Amts wegen rechtfertigen (§§ 159, 142 f. BGB.). Jur. Rundschau 1925 Nr. 13 S. 585.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

In der Dienstaltersliste der Preußischen Forstassessoren, die auf Seite 90 des Preußischen Försterjahrbuchs für 1925 abgedruckt ist, haben die Namen derjenigen Forstassessoren, die an dem in diesem Frühjahr angesetzten zweiten Termin der forstlichen Staatsprüfung teilgenommen haben, nicht berücksichtigt werden können, da die Drucklegung des Buches bereits zu weit vorgeschritten

Hosted by Google

war. Zur Ergänzung der Liste möchten wir unseren Lesern mitteilen, wo diese Forstassessoren einzureihen sind:

21a	v. Minckwitz	(bisher Referendarliste	Nr.	16)
28a	Rosenboom	„	„	„ 7
64a	Illgen	„	„	„ 4
75a	Lambrecht	„	„	„ 13
86a	Schwenke	„	„	„ 23
86b	Lüderßen	„	„	„ 15
94a	Grund	„	„	„ 12
94b	Suchier	„	„	„ 25
111a	Müller, Walter	„	„	„ 19
119a	Stalmann	„	„	„ 24
119b	Gädeke	„	„	„ 10
119c	Freiherr von Williſen	„	„	„ 28
119d	Gerhard	„	„	„ 11
119e	Philippi	„	„	„ 6
120a	Neumann	„	„	„ 5
121a	Normann	„	„	„ 20
121b	Reinecke	„	„	„ 22
121c	Thiel	„	„	„ 27
121d	Otto, Hubert	„	„	„ 21
121e	Möllmann	„	„	„ 17

Bei dieser Gelegenheit sei noch einmal darauf hingewiesen, daß das Försterjahrbuch 1925 auch für die Forstverwaltungsbeamten von Interesse sein wird, da in dem Buche außer den Listen der Forstassessoren und Forstreferendare, das Ministerium, die Regierungen, die Forst-Einrichtungsanstalten und die Oberförstereien mit sämtlichen Forstverwaltungsbeamten und Dozenten aufgeführt sind. Ferner sind die Amtssitze sämtlicher Forstbehörden mit der näheren postalischen Bezeichnung daraus zu ersehen.

Die Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist, wie im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben wird, nunmehr vom Reichsaufsichtsamt genehmigt worden. Damit ist eine der segensreichsten Einrichtungen, die jemals für Privatforstbeamte geschaffen wurden, endgültig gesichert.

Kürzung der Versorgungsgebührnisse der Ruhestandsbeamten usw. Die Personalabbauverordnung hat seinerzeit, ohne Rücksicht auf wohlerworbene Rechte, die ja sattsam genug bekannte Kürzung der Versorgungsbezüge der Beamten bei Privateinkommen herbeigeführt. Jetzt ist die Reichsregierung zu der Erkenntnis gekommen, daß diese Pensionskürzungsvorschriften einen besonders starken Eingriff in die durch Artikel 129 der Reichsverfassung geschützten wohlerworbenen Rechte der Beamten enthalten und deshalb die Bedenken zurückgestellt werden sollen, die gegen die Wiederherstellung dieser wohlerworbenen Rechte sprechen. Die sonst von Beamtenfreundlichkeit triefende Sozialdemokratische Partei wollte den alten, den Artikel 129 der Reichsverfassung verletzenden Zustand aufrechterhalten wissen, was bei diesen Hütern der Verfassung weiter nicht überrascht. Bei der dritten Beratung des Gesetzentwurfs wurde dieser Antrag abgelehnt, so daß der Reichstag die Pensionskürzungsvorschriften beseitigt hat. H.

Internationales. Herr Falkenberg, bekanntlich nicht ganz rühmlichen Andenkens, als er seinerzeit noch im Deutschen Beamtenbund tonangebend war und allerdings nur mit geringem Erfolg auch in deutschen Försterkreisen auf den Gimpelfang gegangen ist, wobei ihm allerdings die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht offen gestanden hat, macht wiederum von sich reden. Herr Falkenberg flog seinerzeit zum Deutschen Beamtenbund hinaus und machte einen neuen Laden auf, der sich „Allgemeiner Deutscher Beamtenbund" nennt, weil er zum weitaus größten Teil nicht aus Beamten besteht.

In Paris tagte vom 11. bis 16. Mai 1925 der Gründungskongreß der „Internationalen Vereinigung der Angestellten, Beamten und Lehrer im öffentlichen Dienst". IAL firmiert die „internationale" Vereinigung im Jargon der Abkürzungsfanatiker, wobei nur die Vokale I und A betont werden, der letztere etwas gedehnt gesprochen. — Das nebenbei.

400 000 Beamte und Lehrer sollen bei dem internationalen Rummel in Paris vertreten gewesen sein, was natürlich nicht stimmt. Daß aber die Hauptmasse dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund angehört hat, soll nicht bestritten werden und — es ist angenehm zu hören — ein weiteres Viertel auf die österreichischen Organisationen entfällt. Frankreich und Großbritanien machen diesen Rummel nicht mit, aber es hat ein gewisses Interesse, unsere österreichischen Bundesbrüder in der Gesellschaft Falkenbergs zu sehen. Der Völkerverständigungsgedanke soll von den Beamten in die Tat umgesetzt werden, aber er nimmt sich etwas komisch aus im Kopfe des Herrn Falkenberg, denn er verkündet das Programm:

„Die Beamteninternationale hat zwei Ziele, einmal ein wirtschaftliches Ziel, den Kampf um die Verbesserung des Loses der Beamten und zweitens das soziale Ziel, nämlich die Arbeit für die Befriedung der Welt und die Vermeidung von Konflikten.

Die Beamteninternationale kann sich nicht damit begnügen, ein Freundschafts- und Unterstützungsverein zu sein, sondern sie muß ein Instrument in dem internationalen Kampf gegen den Kapitalismus sein."

Die englischen Organisationen haben sich dem Falkenbergschen Firlefanz glatt verschlossen, weil sie der Ansicht sind, daß es nicht Aufgabe der Beamtenorganisationen sein kann, der Landesregierung ihre politischen und sozialen Auffassungen aufzuzwingen. Herr Falkenberg mußte Farbe bekennen, aber Neues hat die Welt nicht erfahren. Er entgegnete auf eine klare Frage, „daß der Kampf gegen den Kapitalismus nicht ausdrücklich in der Satzung enthalten ist, aber er entspricht seinen Gedankengängen und den Auffassungen des Exekutivkomitees. Dieses glaubt, daß man die Beamtenfrage nicht von der Frage der allgemeinen Politik trennen kann und daß die angeschlossenen Organisationen in diesem Punkte eine einheitliche Auffassung haben müssen."

Das ist die volle Einstellung des Herrn Falkenberg und des heute von ihm vertretenen A.D.B., der jetzt mit der Beamteninternationale die Gedanken des Sozialismus verwirklichen will. Das ist nichts Neues, und deshalb kann sich der Deutsche Beamtenbund gratulieren, daß er die Gedankengänge des internationalen Herrn Falkenberg seinerzeit gerade noch rechtzeitig erkannt hat.

Es würde über diesen internationalen Hokus-

Hosted by Google

pokus kein Wort zu verlieren sein, wenn es nicht notwendig erschiene, vor dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund immer wieder zu warnen und schließlich auch darauf hinzuweisen, in welchem Lager „Bruder Österreicher" steht. Der deutsche Beamte muß diesem Treiben, das den sozialistischen Wirtschafts- und Staatsgedanken verwirklichen will, fernbleiben, ganz abgesehen davon, daß eine Annäherung zwischen der Falkenbergschen Internationale und den politisch neutralen Beamtenorganisationen keinen Erfolg versprechen kann.

Spectator.

Neues aus den Parlamenten.

Die Beamtenbesoldung im Reichstage. Bei der Beratung des Notetats im Reichstage am 31. Juli ist der vom Abgeordneten Bender (Soz.) gestellte Antrag, den Zuschlag zum Grundgehalt in den Besoldungsgruppen 1 bis 7 von 12½ auf 20 Prozent zu erhöhen und im Falle der Ablehnung dieses Antrages eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 100 ℳ zu gewähren, Gegenstand der Erörterung gewesen.

Seitens des Herrn Reichsfinanzministers von Schlieben wird wiederum wiederholt, daß natürlich niemand größeres Verständnis für die schwierige Lage der Beamtenschaft hat als die Reichsregierung und anerkannt, daß die Beamtenschaft sich schwere Entbehrungen auferlegen muß, aber die augenblicklichen Verhältnisse des Reichshaushaltes für 1925 ließen eine Mehrausgabe nicht zu. Herr von Schlieben kann nicht zugeben, daß die Steuerpolitik der Reichsregierung preissteigernd wirke, aber demgegenüber kann auch geltend gemacht werden, daß diese Steuerpolitik auch nicht im mindesten einen preismindernden Einfluß herbeigeführt hat und die Frage zeitigt, wem die Steuerermäßigungen denn zugute kommen.

Zur Linderung der Not der Beamten sind 10 Millionen bestimmt, womit nicht einmal die allerbrennendste Not gelindert werden kann. Es ist das alte Lied, daß es stets „im Augenblick" nicht möglich ist die Besoldung zu erhöhen, aber mit dem Troste, daß sich in absehbarer Zeit die Lage bessert, ist nichts anzufangen. Der Appell an die Beamtenschaft, daß sie noch einige Zeit aushalten soll, wird keinen Widerhall finden, denn die Beamtenschaft, obwohl sie unsere schwierige wirtschaftliche Lage nicht verkennt, hat nun einmal kein Verständnis mehr für eine Politik der Regierung, die dauernd die schwersten Lasten den Beamten aufpackt, insbesondere den am geringsten besoldeten.

In der zweiten Lesung wird der sozialdemokratische Antrag auf Erhöhung des Zuschlags zum Grundgehalt in namentlicher Abstimmung mit 276 gegen 173 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, abgelehnt, ebenso die einmalige Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe von 100 ℳ.

In dritter Lesung bleibt es dabei, daß die Beamtengruppen 1 bis 6 12½ %, die übrigen 10 % Zulage erhalten. Frauen- und Kinderzuschlag werden um monatlich je 2 ℳ erhöht.

Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß diese Erhöhung der Bezüge durch mangelhafte Berichterstattung etwas Sonnenschein in die bestehende Kümmernis gebracht hat, aber die Enttäuschung ist um so größer, denn es handelt sich nicht um eine jetzt in Kraft tretende Gehaltserhöhung, wie irrtümlich angenommen wird, sondern um den Beschluß der rückwirkenden Etatisierung der Erhöhung der Bezüge, die Ende des Jahres 1924 stattgefunden hat.

Zum Schluß sei erwähnt, daß die Stimmung bei den unteren und mittleren Beamten regierungsseitig scheinbar verkannt wird, sonst wäre es unmöglich, heute noch eine Wirkung von Ausführungen zu erwarten, wie sie der Reichsfinanzminister, zweifellos in ehrlicher Absicht, gemacht hat.

S.

Forstwirtschaftliches.

Ringbildung bei Eichen. Von meinem Revierverwalter wurden mir junge Akademiker öfters in mein zu einer abgelegenen Revierförsterei gehöriges Revier gesandt, um diese zu Studienzwecken zu führen. Ein Forstkandidat wünschte nach Besichtigung der Kämpe und anderen ihm Interesse bietenden forstlichen Dingen auch, wie er sagte, den schönsten Eichenbestand der Oberförsterei, der sich in meinem Bezirk befand, zu sehen. Nachdem wir diesen vor uns hatten, bewunderte der gedachte Herr den 90jährigen, glattschäftigen, geschlossenen Eichenhochwaldort. Nun hatte ich kurz zuvor eine Durchforstung nach gegebener Vorschrift ausgeführt und es lagerten noch mehrere nicht abgefahrene Stämme am Ort. Ich machte den Herrn auf die an jedem Stamm befindlichen Ringe, die einzeln oder wiederholt zu zweien vorkamen, aufmerksam und bemerkte hierzu, daß ich den Bestand als nicht so gut bewerte, als es beim bloßen Ansehen den Anschein habe, da die angezeigte verfärbte Holzzone später in Rotfäule übergehen würde. Auf welche Ursache diese Ringbildung zurückzuführen sei, gab ich meine unmaßgebliche Ansicht dahin kund, daß dies auf zu schwachen Läuterungen und Durchforstungen beruhe, die Eichen bei den guten Boden- und Feuchtigkeitsverhältnissen — das Revier war öfters überschwemmungen ausgesetzt — bei ihrem fortgesetzt zu dichten Stand eine nicht entsprechende Laubkrone entwickeln konnten, und wies einige am Wiesenrand geschlagene und noch lagernde Stämme vor, die am Bestandsrand eine ausgedehnte Krone hatten bilden können und nicht ringschälig und vollständig gesund im Holz waren. Hierauf erfuhr ich, im Betriebswerk der Oberförsterei sei die Ringschäle der Eichen ebenfalls erwähnt und der Grund hierfür folgendermaßen angegeben: Die Pfahlwurzel der Eichen käme nach einer gewissen Wachstumsperiode auf eine undurchlässige Bodenschicht — Ton, Kies — und träte dann in Fäulnis über, die Ursache des ersten Ringes, wenn die sich dann zu Pfahlwurzeln weiter entwickelnden starken Seitenwurzeln die gleiche Tiefe erreichten, träte dieser Fall zum zweiten Male ein. Es konnten demnach entweder die Behandlung des fraglichen Bestandes oder die Bodenverhältnisse die Schuld tragen; wie weit auch parasitische Pilze direkt oder indirekt mitgewirkt haben, blieb ununtersucht. Durch meine Versetzung konnte ich die weitere Entwickelung des bewußten Eichenortes nicht verfolgen. Es wäre im allgemeinen Interesse, wenn berufene Federn darüber Laut geben, wie Pilze ihre schädigende Wirkung direkt ausüben, um so mehr, da Professor Dr. R. Heß in seinem Lehrbuch: „Der Forstschutz" der Ansicht Robert Hartigs: „Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Rotfäule bei allen Holzarten dieselben oder ähnliche Ursachen zu

Hosted by Google

Grunde liegen. Doch müssen, bevor man diesen Satz als Dogma aufstellen kann, vorerst weitere Forschungen abgewartet werden", Platz gewährt. Vom lediglich praktischen Standpunkt ist es empfehlenswert und wird wohl neuerdings allgemein gehandhabt, die reinen Eichenbestände nicht zu geschlossen zu erhalten und bei Durchforstungen auf Bildung guter Kronen das Augenmerk zu richten.

Backe.

Aufforstungen in England. Die üblen Erfahrungen, die England während des Weltkrieges infolge Holzmangels gemacht hat, haben zur Folge gehabt, daß 1919 eine besondere Kommission zur Förderung der Aufforstungstätigkeit eingesetzt wurde und ihr für das kommende Jahrzehnt 70 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden sind. Nun ist der Bericht über die Tätigkeit dieser Kommission während des ersten Jahrfünfts 1919/24 erschienen. Dieser zeigt, daß in dieser Zeit 10 000 ha aufgeforstet worden sind, wovon 15 000 ha mit Nadelholz und 1000 ha mit Laubholz. Unter diesen 16 000 ha befinden sich aber nahezu 5000 ha, welche früher bewaldet waren, nach dem Abtrieb aber öde liegen geblieben sind. Den Bemühungen dieser Kommission ist es aber weiter gelungen, außerdem noch die Aufforstung von weiteren 17 ha durch Private und öffentliche Körperschaften zu bewirken. Leider hat die Kommission bei ihrer Tätigkeit mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die nötigen Mittel alljährlich durch Parlamentsbeschluß bewilligt werden müssen. Bei dieser Gelegenheit wird nicht nur das ursprüngliche Programm immer wieder abgeändert, sondern auch die Bewilligung der Gelder ungebührlich verzögert. Zuerst war geplant, daß im ersten Jahr 1200 ha aufgeforstet werden sollten und diese Fläche allmählich bis auf 5000 ha steigen solle. Schon im zweiten Jahre ist aber verfügt worden, daß in den nächsten drei Jahren je 4000 ha aufgeforstet werden müßten. Noch unangenehmer ist aber die Verzögerung in der Bewilligung der nötigen Gelder, weil hierdurch nicht nur oft ein großer Teil der Kulturzeit ungenützt verstreicht, sondern weil auch Arbeiter und Beamte wieder entlassen werden müssen. Ein genügender Stab gut ausgebildeter Beamter und Arbeiter bildet aber die unumgängliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortschreiten der Arbeiten, welche durch diese Mißstände ungemein gehemmt werden. So hat z. B. die Kommission im Februar 1924 der Regierung eine Denkschrift eingereicht, in welcher die Rückkehr zum ursprünglichen Aufforstungsplan und die feste Anstellung genügender Beamten gefordert war. Allein, obwohl die Regierung diesem Antrage zugestimmt hatte, ist die Bewilligung doch erst im Juli erfolgt, so daß in dem am 30. September endenden Jahre nichts mehr unternommen werden konnte. Die Aufforstungen sind in England und Wales an 34, in Schottland an 28 Stellen im Gang, überall ist genügend Land erworben, um Waldungen in einer wirtschaftlich genügenden Größe zu schaffen. Das größte Aufforstungsgebiet umfaßt 8000 ha und liegt im östlichen England.

S.

Waldbrände.

Bezirk Allenstein. Oberförsterei Kudippen. In den Jagen 43 und 56 brachen am 23. und 27. Juli zwei große Brände aus, die 2 ha 19jährige Schonung völlig vernichtete. Das Feuer entstand anscheinend durch Brandstiftung und zwar im Jagen 43 am 23. abends gegen 6 Uhr. Es war schnell Löschhilfe zur Stelle, so daß nur etwa 3,3 ha abbrannten. Nachts gegen 12½ Uhr brannte im Jagen 56 eine Schonung an der Chaussee nach Osterode. Ein Kommando der Allensteiner Schutzpolizei löschte den Brand, bevor er weiter um sich greifen konnte. Am 27. brannte es wieder in Jagen 43, das Feuer brach etwa um 10½ Uhr vormittags aus. Bei dem herrschenden Winde hatte es bereits größere Ausdehnung angenommen, bevor die herbeigeeilten Waldarbeiter an die Löschung gingen. Der Brand wurde jedoch schließlich gelöscht, als ein auf Auto herbeigeeiltes Kommando der Allensteiner Schutzpolizei die Bekämpfung des Brandes mit aufnahm. Es wurden bei diesem Brand etwa 1,5 ha Schonung vernichtet.

Pommern. Staatl. Oberförsterei Pütt. Im Jagen 55 der Försterei Hornskrug entstand am 23. Juli ein Waldbrand, der etwa 5 ha 50jährige Kiefern-Raupenfraß-Stangen-Kahlhieb mit einigen Überhältern in der Bodendecke vernichtete. Das Feuer entstand durch Funkenflug der Waldbahnlokomotive gegen 11 Uhr vormittags. Trotz sofortiger Löschhilfe war es nicht mehr zu halten, des dort lagernden Reisigs und des herrschenden Windes wegen. Erst an der am Jagen vorbeiführenden Chaussee Altdamm—Gollnow kam es zum Stehen. Vernichtet sind etwa 2 ha vorjährige Kultur. Nutz- und Brennholz waren bereits abgefahren.

Bezirk Cassel. Staatl. Oberförsteret Neustadt, Försterei Niederklein. Im Distrikt 85 Abt. ab entstand am 13. Juli ein größerer Brand, durch den 3- bis 17jährige Schonungen vernichtet wurden, darunter 7 ha total in Abt. a und in Abt. b 0,25 ha Altholz nur in der Bodendecke. Anscheinend sollen bei der Abfuhr von Langholz durch Fuhrleute Unvorsichtigkeiten begangen sein. Untersuchungen hierüber sind eingeleitet. Das Feuer selbst entstand etwa zwischen 11½ bis 12 Uhr vormittags im Altholzbestand der Abt. b und sprang bei ziemlich heftigem Nordostwind und der großen Trockenheit sehr schnell auf Abt. a über. Beim Eintreffen der ersten Löschhilfe hatte das Feuer bereits einen so großen Umfang angenommen, daß weitere Löschhilfe (nicht Feuerwehren) aus den umliegenden Ortschaften herangezogen werden mußte. Nach anstrengender Arbeit gelang es schließlich, da auch der Wind abflaute, gegen 6 Uhr abends des Feuers Herr zu werden. Der Schaden ist, trotzdem nur Reisigholz verbrannte, welches nicht zu verwerten ist, recht erheblich.

Bezirk Hannover. In den Moorflächen der Gemeinden Steimbke, Sonnenborstel, Holtorf, Heemsen, Gadesbünden, Anderten des Kreises Nienburg und Teilen des Kreises Neustadt a. Rbg. brach in der Zeit vom 20. bis 24. Juli ein großes Schadenfeuer aus, das etwa 1500 kleinere und größere Kiefernkusseln, viele Bienenstöcke mit Hunderten von Bienenvölkern, die von weit aus den Nachbar-

Hosted by Google

provinzen her zur Heidetracht dort aufgestellt waren, vernichtete. Der ungeheure Brand soll anscheinend durch viehhütende Kinder verursacht worden sein. Er wütete fast vier Tage. Die umliegenden Ortschaften waren unter Leitung des Herrn Landrats Dr. v. Klitzing mit Löschmannschaften angerückt. Das Feuer brannte in einer Front von etwa 6 km. Die technische Nothilfe aus Nienburg, unterstützt durch Schupo aus Hannover, hat hervorragendla eingegriffen. Am dritten Tage gegen Abend ge ng es endlich dem Revierförster Rammisch aus Krähe, Oberförsterei Nienburg, das Feuer durch Anlegen eines Gegenfeuers gegen 12 Uhr nachts zum Stehen zu bringen. Nur diesem Umstande ist es zu danken, daß die forstfiskalischen Forstorte Hohe Horst und Sündern mit ihren herrlichen Beständen verschont blieben.

Bezirk Schneidemühl. Kreis Schwerin. Am 24. Juli brach längs der polnischen Grenze im Waldgebiet, das zur Oberförsterei Waitze gehört, ein ungeheurer Waldbrand aus, durch den etwa 4000 Morgen Wald, darunter mehrere große Einschläge mit fertig aufgearbeiteten Hölzern, völlig vernichtet wurden. Das Schadenfeuer soll in den polnischen Wäldern in der Gegend der ehemals deutschen Försterei Schlangenlug durch die Unvorsichtigkeit polnischer Holzschäler, die bei der Arbeit Zigarretten rauchten, verursacht worden sein. In der Hauptsache war der Brand Bodenfeuer, jedoch teilweise auch Gipfelfeuer. Das Ablöschen gestaltete sich erst sehr schwierig, wurde dann aber durch einen leichten Regen, der gegen Abend einsetzte, begünstigt.

Verschiedenes.

Redaktionsmitteilung. Der Hauptschriftleiter unseres Blattes, Herr Ökonomierat Grundmann, ist bis Anfang September im Urlaub; er bittet, keine Briefschaften an seine Adresse zu richten. Die Schriftleitung wird für die nächsten Nummern durch Herrn Redakteur Franz Müller, Neudamm, ausgeübt.

Die ehemaligen Jäger und Schützen der deutschen Armee aus Pommern und der Grenzmark veranstalten ihr diesjähriges Verbandsschießen vom 29. bis 31. August in Swinemünde. Es wird um den Verbandsmeister, zwei Wanderpreise, von denen der zweite, gestiftet von Kamerad Blandau, Stettin, zum ersten Male umkämpft ist, und in vier weiteren Rennen um eine beträchtliche Zahl schöner Preise gerungen werden. Auch auswärtigen Jägerkameraden und solchen, die aus irgendeinem Grunde noch nicht einem Verein angehören, ist Gelegenheit gegeben, im Gästerennen zu zeigen, daß sie das Schießen nicht verlernt haben. Gleichzeitig begeht der Verein ehemaliger Jäger und Schützen Swinemünde seine Fahnenweihe. Erst das vorjährige Verbandsschießen in Kolberg und der deutsche Jägertag in Hannover haben gezeigt, wie fest die Bande sind, die die ehemaligen Grünröcke miteinander verbinden. Auch dieses Mal werden viele alte Jäger und Schützen sich einfinden, zumal der Siegespreis an der herrlichen Swinemünder Bucht winkt.

Der Verband ehemaliger Jäger und Schützen, soweit er Hannover, Braunschweig und die angrenzenden Gebiete umfaßt, hat am 1. und 2. August in Hannover einen Verbandstag abgehalten. Die Abgeordnetensitzung, an der 100 Abgeordnete aus elf Vereinen teilnahmen, hat eine Resolution angenommen, worin gegen die Absicht des Reichswehrministers, Försterstellen für abgehende Reichswehrpersonen in Anspruch zu nehmen, protestiert wird. — Proteste sind sehr angebracht, wenn sie früh genug kommen. Dieser kommt wahrscheinlich zu spät. Spektator.

Die gesetzliche Miete im August 82 Prozent! Der „Amtliche Preußische Pressedienst" teilt mit: Zur Abgeltung der dem Hausbesitz durch das neue Aufwertungsgesetz auferlegten erhöhten Hypothekenzinsen hat das Preußische Staatsministerium beschlossen, die gesetzliche Miete für den Monat August von 76 auf 82 Prozent der reinen Friedensmiete zu erhöhen. Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 auch für den Monat August Gültigkeit. In den Fällen, in denen der Mieter die Schönheitsreparaturen selbst übernimmt, ermäßigt sich der Satz um 4 Prozent.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Fortdauer der Arbeiteraussperrung legt den Bauholzmarkt allmählich lahm. Es kam über einige Umsätze in Schalbrettern nicht hinaus, und die Sägewerke, die jetzt noch Bauholz einzuschneiden haben, wissen nicht recht, was sie aus dem Rohstoff erzeugen sollen. Während die Bautischlereien bisher immer noch ältere Aufträge auszuführen hatten, fehlt es jetzt an neuen Bestellungen, und es hat infolgedessen auch in letzter Zeit der Absatz in starken Tischlerholzsortimenten, die der Herstellung von Fenstern und Türen dienen, nachgelassen. Infolge dieser Lage macht sich die fehlende Zufuhr aus Pommerellen und Kongreßpolen nur wenig und ausschließlich dort bemerkbar, wo man in größeren Mengen die polnische Kiefer einkauft. West- und Mitteldeutschland werden von der Sperre weniger berührt, zumal der Absatz nach dem Ruhrrevier sehr schleppend ist und die westdeutschen Holzhändler keine Kauflust zeigen. Im Juli waren die Möbeltischlereien im allgemeinen befriedigend beschäftigt, im August scheinen die neuen Bestellungen nachzulassen. Außerdem wird in den Kreisen des Platzholzhandels über die schleppende Zahlweise im Tischlereigewerbe viel Klage geführt. Freilich sind die Verhältnisse im Vergleich zu anderen Branchen hier noch einigermaßen gesund. Am Schwellenmarkt war das Geschäft sehr schleppend, und es liegen auch aus dem Kreise des Grubenholzhandels unbefriedigende Berichte vor. In allernächster Zeit erwartet man über Stettin die ersten Dampferladungen Rußlands aus Archangelsk. Die Rohholzflößerei von Bromberg hat keine Unterbrechung erfahren, da die Einfuhr von Rohstoff, im Gegensatz zu derjenigen von Schnittholz, deutscherseits nicht untersagt ist.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 8. August 1925. Die wenigen Verkäufe der letzten Wochen

Hosted by Google

zeigen keine Veränderungen des Marktbildes. Als mittlere Marktpreise außerhalb des Eulengebietes können gelten für:

Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 35 ℳ
II. „ 30 ℳ
III. „ 24 ℳ
IV. „ 18 ℳ

je Festmeter mit Rinde ab Wald.

Im Eulengebiet sind die Preise erheblich niedriger; das noch zum Verkauf stehende geschlagene Eulenholz hat auch zum Teil in der Holzgüte erheblich gelitten.

Auch die Stimmung auf dem Grubenholzmarkt steht unverändert um etwa 10 ℳ je Festmeter mit Rinde ab Wald.

Beim Brennholz wurden zum Teil wieder höhere Preise gezahlt; ein mittlerer Marktpreis läßt sich bei dem Spielraum der wenigen Verkäufe von Kiefernkloben von 4,50—12 ℳ (je Raummeter ab Wald) nicht ableiten; als Mittel werden etwa 7 ℳ anzusehen sein.

Aus der bayerischen Pfalz wird gemeldet, daß nach Aufgabe der Beschlagnahme der Staatsforsten durch die Entente zum ersten Male wieder ein größerer Holzverkauf abgehalten wurde. Aus 27 Forstämtern gelangten zum Ausgebot 17650 Festmeter Nadel-Langholz, 1350 Raummeter Nadel-Schichtnutzholz und 105 Raummeter Laubholz-Schichtnutzholz. 1/4 von Nadel-Langholz und 1/5 von Nadel-Schichtholz blieben unverkauft. Am besten waren begehrt Fichten- und Tannen-Langholz, wogegen Nachfrage nach starkem Kiefernholz matt war. Nadel-Grubenholz ging flott ins Saargebiet ab. Erzielte Preise für:

Fi.-Tannenlanghoiz I.—VI. Kl. 46,20 bis 20,75 ℳ
Kiefernblöcher I.—IV. Kl. 58,— bis 17,75 ℳ
Lärchenlangholz II.— V. Kl. 40,40 bis 22,55 ℳ
je Festmeter.
Eichennutzprügel (bis 14 cm) nur 9,— ℳ
Birkennutzrollen (über 14 cm) nur 9,20 ℳ
je Raummeter. K.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. August 1925 ab märkischer Station 9,52 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. August 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 45 bis 75 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter 1 0,60 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. August 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 70 Mk., Steinmarder 40 bis 48 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,28 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,20 bis 2,50 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,70 Mk. Rehe: Sommer 4,75 bis 5 Mk., Winter 2,50 bis 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. August 1925. Rehböcke 1 bis 1,10, IIa 0,70 bis 0,80, Schwarzwild, schwer 0,30 bis 0,40, mittel 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1, IIa 0,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. August 1925. Hechte, unsortiert 140 bis 148, mittel 157 bis 162, Schleien, groß 130 bis 140, unsortiert 150 bis 160, Aale, unsortiert 150 bis 190, groß-mittel 210 bis 220, mittel 180 bis 200, klein 110 bis 120 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 6,80, 13 bis 15 cm 31 bis 36, Riesen- 60, unsortiert 13,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 52. **Uniform des städtischen Forsthüters.** Mein städtischer Vorarbeiter wurde 1919 gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 als Feld- und Forsthüter verpflichtet und auch vom Regierungs-Präsidenten bestätigt. Eine Vereidigung erfolgte jedoch nicht, sondern nur eine Verpflichtung durch Handschlag durch den Bürgermeister. Eine Anzeigegebühr erhält er nicht. Bisher trug er als Amtsabzeichen eine grüne Mütze. Um aber auf das Publikum einen wirksameren Eindruck zu machen, soll er nunmehr eine Uniform tragen. Welche Uniformstücke kommen hierfür in Frage? Darf er insbesondere die Forstuniform nach dem Schnitt der Staats- und Kommunal-Forstbeamten mit grünem Kragen tragen? Welche Kopfbedeckung kommt für ihn in Frage? Hut oder Mütze ohne oder mit Adler? Darf er Waffen tragen, und welche? Insbesondere den Hirschfänger, oder welche sonstige Hiebwaffe? Genügt die Verpflichtung durch Handschlag, oder muß er nicht auch vereidigt werden? B., Städt. Revierförster.

Antwort: Eine Beeidigung des städtischen Feld- und Forsthüters ist nicht erforderlich. Nach § 65 des Feld- und Forstpolizeigesetzes müssen Feld- und Forsthüter ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes vorzeigen. Nach der Ministerial-Verfügung vom 12. Mai 1880 kann das Dienstabzeichen entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen und letzteres eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw. sein. Die Forstuniform, wenn auch ohne Abzeichen, darf der Forsthüter nicht tragen. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899, der für Kommunalforstbeamte gilt, ist selbst der forstliche Dienstthut und die entsprechende Dienstmütze und die Litewka ausgeschlossen, weil hierzu die Befähigung zur Beeidigung auf das Forstdiebstahlgesetz erforderlich ist (§ 23 Ziffer 2 F.D.G.). Gegen die Dienstmütze ohne Adler wird niemand etwas einwenden. Der bestätigte Forsthüter hat im Dienst die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten. Er ist Polizeibeamter und darf die Waffen tragen, die Polizeibeamten anvertraut sind. (Erlaß vom 13. Juli 1823 in Verbindung mit § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. 12. 1820.) Die

Hosted by Google

Waffe kann ein Hirschfänger sein, aber nicht der Diensthirschfänger der Forstbeamten. Die Schußwaffe kann zugestanden werden, jedoch nicht das Jagdgewehr. Als Uniform kann nur die Uniform eines Polizeibeamten in Frage kommen.

Anfrage Nr. 53. **Recht zum Waffengebrauch.** Meine Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erfolgte im Mai 1923. Im Juni d. J. wurde ich auf Lebenszeit angestellt. Muß ich zur Erlangung des Waffengebrauchsrechtes mich einer nochmaligen Vereidigung unterziehen, oder genügt die einfache Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht?

Förster Sch. in Sch.

Antwort: Durch die lebenslängliche Anstellung haben Sie ohne weiteres das Recht zum Waffengebrauch erlangt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Aurich (Stade) ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Mietwohnung. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 22. August.

Försterstelle Burgsdorfshöhe, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland: 10,7 ha Acker, 3,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Überballen, etwa 5 km. Bahnstation Norkitten der Eisenbahn Eydtkuhnen—Berlin, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 20. August.

Försterstelle Entebach, Oberförsterei Kirchen, Sieg (Coblenz), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1330 ha Garten, 3,9140 ha Acker, 2,5310 ha Wiesen, 0,7220 ha Weiden. Dienstwohnung vorhanden. Zur Bewerbung zugelassen sind außer den Förstern in Endstellen und den überzähligen Förstern des eigenen Bezirks die überzähligen Förster der Bezirke Köln, Düsseldorf, Aachen und Trier. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland: 3,2 ha Acker, 8,2 ha Wiesen, 3,1 ha Weiden. Die Schule ist in Jagdbude. Bahnstation Gr.-Rominten der Eisenbahn Goldap—Stallupönen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 20. August.

Förster-Endstelle Kronhorst, Oberf. Abtshagen (Stralsund), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, sowie 0,6550 ha Garten, 8,5050 ha Acker, 2,8400 ha Wiese. Bewerbungsfrist 5. September.

Försterstelle Peterslahr, Oberf. Altenkirchen, Westerwald (Coblenz), ist infolge Pensionierung des jetzigen Inhabers am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 179 ha Staatswald und 343 ha Gemeinde- und Kirchspielswald. Sehr gute Dienstwohnung (1906 erbaut) in Peterslahr; elektrisches Licht wird demnächst angelegt. Nutzbares Wirtschaftsland: 0,1913 ha Garten, 1,1256 ha Wiese. Jagd mäßig. Katholische Kirche und Schule in Peterslahr; evangelische Kirche in Flammersfeld, 5 km; evangelische Schule in Grube Luise, 2,5 km; höhere Schule in Linz und in Altenkirchen. Peterslahr ist Bahnstation der Strecke Altenkirchen—Linz. Volle körperliche Rüstigkeit ist erforderlich. Zur Bewerbung zugelassen sind außer den Förstern in Endstellen und den überzähligen Förstern des eigenen Bezirks die überzähligen Förster der Bezirke Köln, Düsseldorf, Aachen und Trier. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Simmern, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), ist am 1. September neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 2,8160 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthause Simmern vorhanden. Bewerbungsfrist 15. August.

Hilfsförsterstelle Spandowerhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung sowie 0,3030 ha Garten, 1,5970 ha Wiese, 0,5000 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat in Nauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Ewig (Arnsberg) führt fortan den Namen „Attendorn".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ewest, Förster in Burgdorfshöhe, Oberf. Astrawischken, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Reußenhof, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.

Habriel, Förster in Walsrode, Oberf. Walsrode, wird am 1. September auf die Försterstelle Hanstedt, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), versetzt.

Loyak, Hegemeister in Jagdbude, Oberf. Warnen, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle zu Schwentischken, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Neuhof, Oberf. Jakobshagen, wurde am 1. August nach Gr.-Schönfeld, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Tenzler, Förster in Tschebiatkow, Oberf. Bornstuchen, wird am 1. September auf die Förster-Endstelle Schweslin, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Wehring, Hilfsförster in Grünhayn, Oberf. Leipen, wurde am 1. August auf die neu eingerichtete Hilfsförsterstelle Daupelken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Fuhrmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Neu-Rögnitz, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), wurde am 1. Juni zum überzähligen Förster ernannt. (Fuhrmann gehört dem Regierungsbezirk Cassel an.)

Hake, Hilfsförster in Seidenroth, Oberf. Salmünster (Cassel), wurde am 1. August nach Altenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Haase, Hilfsförster in Gegensee, Oberf. Eggesin (Stettin), wird am 1. September nach Tschebiatkow, Oberf. Bornstuchen (Köslin), versetzt.

Heidemann, Hilfsförster in Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), wurde am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Langer, Hilfsförster in Stapel, Oberf. Carrenzien (Lüneburg), wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9873. **Wowra,** Valentin, Hilfsförster, Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien. VI.

9874. **Forner,** Viktor, Hilfsförster, Kneja, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg O.-S. VI.

9875. **Muschy,** Johann, Hilfsförster, Bruchhof, Post Falkenberg, Kr. Dramburg, Pomm. II.

9876. **Viencngräber,** Max, Förster, Wiepersdorf, Post Werbig, Kr. Jüterbog. IX.

9877. **Knetzl,** Reimund, Forstgehilfe, Fürstenfeldbruck, Obb. XIV.

9878. **Benke,** W., Forstaufseher, Fh. Eggenstedt, Post Seehausen, Kreis Wanzleben. XVI.

Hosted by Google

9879. **Ehm,** Ewald, Forstgehilfe, Kummersdorf, Post Sperenberg, Kreis Teltow. IX.
9880. **v. Oppen,** Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Hans Tornow, Post Buckow, Kreis Lebus. IX.
9881. **Kleinert,** Kurt, Förster, Fh. Sichdichfür, Kreis Sagan, Post Leipa O.-L. VIII.
9882. **Graf von Finckenstein,** Claus, Oberförster, Schönberg, Post Sommerau, Westpr. XIX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wluka, August, Heger, Fh. Tiergarten, Post Tost, Kr. Tost-Gleiwitz O.-S.
Raudonat, Alfred, Hilfsförster, Heinriettenhof, Post Langheim, Kreis Rastenburg, Ostpreußen.
Bressel, Kurt, Hilfsjäger, zur Zeit Berlin NO 55, Braunsberger Straße 51.
Förster, Willy, Förster, zur Zeit Bertholsdorf, Kreis Reichenbach in Schlesien.
Beyer, Ernst, Hilfsförster, Charlottenhof, Kr. Landsberg a. W.
Bethkenhagen, Paul, Förster, Fh. Duppel, Post Naumburg a. Queis, Kreis Lauban in Schlesien.

Betr. Veröffentlichungen im Vereins-Organ.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Vereinsbekanntmachungen, Versammlungsberichte usw. unserer Gruppen direkt nach Neudamm geschickt werden. Das widerspricht den Anordnungen des Vorstandes. In letzter Zeit sind mehrfach Mißhelligkeiten durch die Umgehung der Geschäftsstelle entstanden. So hat beispielsweise auch die Bekanntmachung der Forstbeamtengruppe für den Kreis Regenwalde in Pommern in Nummer 31 auf Seite 756 in Eberswalde nicht vorgelegen. Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" hat von uns Anordnung erhalten, für die Folge nur kurze Versammlungs-Bekanntmachungen, an denen von keiner Seite irgend etwas ausgesetzt werden kann, ohne unsere Genehmigung zu veröffentlichen. Wir bitten die Vorstände unserer Gruppen fortan, wie dies von jeher vorgeschrieben ist, uns ihre Bekanntmachungen einzusenden, und zwar bis jeweils Donnerstag früh, damit wir sie rechtzeitig nach Neudamm weitergeben können.

Eberswalde, den 6. August 1925.

Die Geschäftsstelle.

Försterprüfung.

Eine Försterprüfung hat in der Zeit vom 27. bis 31. Juli 1925 in Balve stattgefunden. An dieser Prüfung haben 17 Prüflinge teilgenommen, und zwar zehn aus Westfalen und sieben aus dem Rheinland. Dem Prüfungsausschuß gehörten an: Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen die Herren Forstrat Baumgarten als Vorsitzender und Oberförster Dintelmann, seitens des Waldbesitzerverbandes nahmen daran teil: Herr Graf von Landsberg-Velen und Graf von Spee, und als Vertreter unseres Vereins beteiligten sich als Prüfer die Herren: Forstmeister Scheffer-Boichorst und Revierförster Oberhettinger. Alle 17 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar drei mit dem Prädikat „gut" und die übrigen mit dem Prädikat „genügend".

Eberswalde, den 4. August 1925.

Im Auftrage: Die Geschäftsstelle.
Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Am Sonntag, dem 23. August, nachmittags 2 Uhr, findet in Groß-Jestin, bei Herrn Zernoff, ein Forstbeamtenfest, verbunden mit Preisschießen für Damen und Herren (Kleinkaliber), statt, wozu sämtliche Herren Waldbesitzer, Forstbeamte und Gönner der grünen Farbe herzlich eingeladen sind. Zugverbindungen mit der Kleinbahn von Kolberg ab 8 Uhr vormittags. Ab Stolzenberg 11,45 Uhr mittags. Bitte Teilnahme an den Unterzeichneten per Karte anzuzeigen.

Forsth. Moltow bei Gr.-Jestin, Kr. Kolberg.
E. Piepenburg, Förster.

Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII). Am Samstag, dem 22. August, vormittags 10½ Uhr, findet im Bahnhofshotel zu Ulm a. D. eine Bezirksgruppen-Versammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahlen: (Bezirksgruppen-Vorsitzender und -Stellvertreter, Mitglied des Försterausschusses und Stellvertreter, Prüfungskollegium, Gehaltskommission, Vertreter bei der Hauptversammlung in Potsdam usw.).
2. Bezirksgruppen-Beiträge.
3. Bildung von Ortsgruppen.
4. Gehaltsrichtlinien.
5. Pensionsversicherung.
6. Verschiedenes (Stellung zum Deutschen Forstbeamtenbund usw.).

Die Wichtigkeit der Tagesordnung erfordert möglichst vollzähliges Erscheinen.

Schwaigern, den 7. August 1925.

Ballinger, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Die Bezirksgruppen-Versammlung am 14. 7. 1925 in Brilon wurde vom Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Lincke, um 3,30 Uhr nachmittags eröffnet, und nach Begrüßung der anwesenden Mitglieder wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Über die Pensionsversicherung sprach Vorsitzender, die Wichtigkeit der Gründung der Pensionskasse betonend, und erläuterte eingehend das ganze Problem. Versammlung äußerte den Wunsch, daß die Herren Waldbesitzer Westfalens die Wichtigkeit dieser Einrichtung anerkennen und durch Übernahme der zwei Drittel Anteilkosten unterstützen möchten, da sonst die Versicherung für die Kollegen kaum tragbar sei.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist durch Senatsbeschluß des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 7. August 1925 genehmigt worden. Damit tritt die Pensionskasse ins Leben.

Der Ausschuß: Junack.

Hosted by Google

Über die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen entspann sich nach einleitenden Worten des Vorsitzenden eine lebhafte Aussprache; es wurde darauf hingewiesen, daß in Westfalen jährlich nur zehn Forstlehrlinge angenommen werden sollen und daß deren Ausbildung bei dem Verein anerkannten Lehrherren zu erfolgen habe. Es wurde als eine wichtige Aufgabe der Ortsgruppen bezeichnet, nach Kräften gegen die zum Teil immer noch herrschende Lehrlingszüchterei vorzugehen, damit nur gut ausgebildete Forstleute den deutschen Privatwald pflegen und hegen. Ferner sei es Aufgabe der Ortsgruppen, das Interesse für unseren Verein zu fördern und zu erhalten, namentlich auch durch Veranstaltung von Exkursionen, Scheibenschießen usw. den kameradschaftlichen Verkehr zu pflegen. Am Schluß fanden die Wahlen statt. Zum Bezirksgruppen-Vorsitzenden wurde Herr Forstmeister Lincke, Haltern, und zu dessen Stellvertreter Herr Förster Nolde, Sinsen, einstimmig wiedergewählt.

Zum Försterausschußmitglied wurde ebenfalls Förster Nolde, Sinsen, und als Vertreter für die Mitgliederversammlung in Potsdam der Bezirksgruppen-Vorsitzende Forstmeister Lincke gewählt.

Der Antrag des Kollegen Meierjürgen, daß im Vorstande außerordentliche Mitglieder aus engerem und weiterem Vorstand ausscheiden sollen, wurde einstimmig abgelehnt. Dagegen wurde Kollege Berkenheger beauftragt, mit dem neu gewählten Försterausschußmitglied, Kollegen Nolde, Rücksprache darüber zu nehmen, daß derselbe bei der nächsten Sitzung des Försterausschusses anregen solle, im engeren und weiteren Vorstande das Verhältnis zwischen Akademiker und Nichtakademiker auf eine andere Grundlage zu stellen. Versammlung wünschte, daß in den weiteren Vorstand in erster Linie die Bezirksgruppen-Vorsitzenden gewählt werden; sie hält die Herren Oberförster Bressel und Feuerborn dafür besonders geeignet.

Um 7,30 Uhr wurde die Versammlung geschlossen, und man ging zum gemütlichen Teile über.

Am 15. Juli fand unter Führung des Herrn Oberförsters Linhoff, Brilon, eine lehrreiche Wanderung durch die Briloner Stadtforst statt, an der fast sämtliche Kollegen sich beteiligten, um am Nachmittag befriedigt ihre Heimreise anzutreten. Herrn Oberförster Linhoff danken wir an dieser Stelle nochmals mit Weidmannsheil für die freundliche Führung durch die Briloner Berge.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Freistaat Sachsen.

Die Mitglieder werden gebeten, die ihnen zugegangenen Beitrittserklärungen auszufüllen und umgehend der unterzeichneten Kassenstelle zuzusenden.

Forsthaus Börnichen bei Oederan i. Sa.
Donath, Kassenführer.

Provinzialverein Schlesien.

Die Adresse des Kassierers des Provinzialvereins Schlesien hat sich wie folgt geändert: Förster Alfred Doenst, Milkau, Post Neustädtel, Bez. Liegnitz, Postscheckkonto Breslau Nr. 61815. Es wird gebeten, bei Ueberweisungen darauf zu achten. Mit Weidmannsheil! Doenst.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am 14. Juni besichtigte die Ortsgruppe das Revier Trebus. Das fast durchweg mit Kiefern bestandene Revier konnte trotz der bereitgestellten Wagen infolge der Größe nur zum Teil besichtigt werden. Beachtenswerte Altholzpartien, zum Teil mit geschlossenem, gut wüchsigem, jetzt etwa 20jährigem Fichtenunterbau, erfreuten das forstliche Auge. Aus Heisternpflanzung hervorgegangene, vortrefflich wachsende Eichenpartien ließen erkennen, daß der Wirtschafter bestrebt ist, den besseren Bodenstellen wertvollere Hölzer zuzuweisen. Mit Traubeneiche und Rotbuche unterbaute Bestände gaben Anregung zur Nacheiferung. Die Arbeit des Igels in den Kulturen sowie des Grubbers in den älteren Beständen zeugte auch von diesem Zweig der Bestandes- und Bodenpflege. Durch die im größeren Maßstab angelegten Teichanlagen ging die Fahrt zur Wohnung des Revierverwalters, dessen gastliche Gattin uns in liebenswürdigster Weise zum bereitstehenden Kaffee einlud. — Der Rückweg führte uns an der im düsteren Fichtenhain befindlichen Ruhestätte des ehemaligen Besitzers Frhr. v. Gregory vorbei, wo Kollege Struck im Namen der Teilnehmer einen Bruch am Grabe niederlegte. — Wir können nicht umhin, an dieser Stelle Herrn Forstverwalter Struck für die Mühe der Vorbereitung und der Führung dieser interessanten Revierfahrt unseren Weidmannsdank auszusprechen. Gleichfalls sei seiner gütigen Gattin für die freundliche Bewirtung unser aller herzlicher Dank zum Ausdruck gebracht.

Aus der sehr reichhaltigen Tagesordnung der abends in Niesky stattfindenden Ortsgruppenversammlung sei nur Punkt 2 hervorgehoben: „Staatsförster-Ausbildungs-Bestimmungen in Preußen". Zum recht bedenklichen „Reichswehrförster" soll nun auch noch in Zukunft der „Staatl. Hilfsförster a. D." kommen. Der Privatwald, der sich seine Anwärter in genügender Zahl selbst ausbildet, wird nun noch mit den sich für den Staatswald nicht eignenden Anwärtern, die wohl dann für den Privatwald noch gut genug sind, beglückt! Es liegt wohl nahe, daß durch derartige Maßnahmen die Befürchtung auftaucht, daß die staatliche Beförsterung der Privatforsten (siehe Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Wittich u. Gen.) in die Wege geleitet werden soll. Die Versammlung fordert: „Die Privatforst für die Privatforstbeamten!" Es wurde eine dahingehende Resolution gefaßt.

Ferner wurde beschlossen, am Sonntag, dem 30. August d. J., einen Waldbegang durch das Revier Wiesa zu unternehmen. Abfahrt 8 Uhr morgens vom Hotel Schammer in Niesky mit Lastauto. Außerdem erfolgt die Besichtigung der großen Steinbruchanlagen bei Wiesa. Aufstieg auf den Hochstein, dortselbst Mittagessen. Anschließend Versammlung. Recht rege Beteiligung mit Damen erwünscht. Die Mitglieder erhalten hierzu noch eine rechtzeitige Einladung.

Collm bei Niesky, den 20. Juli 1925.
P. Oschetka, Revierförster V. P. D.,
stellv. Schriftführer.

Hosted by Google

Ortsgruppe Steinau a. O.

Am Sonntag, dem 19. Juli, fand im Revier des Landesältesten Herrn Rittmeister Weber in Gurkau ein äußerst gut gelungener, lehrreicher Waldbegang statt. Hier konnte man die Arbeiten eines für seinen Wald aufs äußerste interessierten Waldbesitzers in Augenschein nehmen, der auch heute noch in dieser schweren Zeit große Aufwendungen für Bodenpflege und Kulturen macht. Besonders interessant waren auch die vom Revierbeamten, Kollegen Kandzia, nach dem Vorbilde von Herrn Forstmeister Schulz angelegten Ameisenkolonien. Nach Beendigung des Waldbeganges hatte Herr Rittmeister Weber die Güte, uns unter schattigen Bäumen, auf einer Höhe, welche einen herrlichen Blick auf das Odertal gewährte, zu einem Imbiß einzuladen. Es sei an dieser Stelle nochmals Herrn Rittmeister Weber sowie dem Kollegen Kandzia und seiner Schwester für die schönen Stunden im Revier Gurkau und Forsthaus Nistiz gedankt.

Am 18. August d. J. findet früh 9,30 Uhr gemeinschaftlich mit den Ortsgruppen Wohlau und Guhrau in Kunzendorf (Oder) Besichtigung der schlesischen Furnierwerke statt. Nachmittags 2,30 Uhr läuft in Steinau a. d. O. im Kaisergarten der wissenschaftliche Film „Der deutsche Wald".

Wilhelminenthal, am 2. August 1925.

Der Vorsitzende: Buntrock.

Freier Meinungsaustausch.

Zur Abwehr.

In Nr. 28 der „Deutschen Jäger-Zeitung" vom 12. April 1925 ist ein Artikel über das Abnehmen des Rotwildes im Taunus erschienen, der von einem dortigen Jagdbeamten unter dem Pseudonym „Taunusjäger" verfaßt worden ist. In seinen Ausführungen sagte er u. a. auch folgendes:

„Für das Rotwild, das in den paar gepflegten Revieren noch vorhanden ist, müßte unbedingt eine dreijährige Schonzeit angesetzt werden. Das Wild ist Allgemeingut, und jeder hat das Recht, Einspruch gegen den Vernichtungskrieg zu erheben.

Am meisten sollte der Staat darauf bedacht sein, denn der Staat selbst zieht doch den meisten Nutzen daraus. Es wäre deshalb wünschenswert, daß die Staatswälder eine längere Schonzeit z. B. von mindestens fünf Jahren für Tiere und drei Jahren für Hirsche einsetzten, und daß in den Staatswäldern wie früher wieder die oberen Forstbeamten die Hirsche abschießen. Nicht, wie es jetzt geschieht, daß jeder, der einen grünen Rock trägt, auf die Hirsche losgelassen wird. Ich bin durchaus nicht schußneidisch, aber den unteren Forstbeamten kann Gelegenheit zum Schießen gegeben werden, ohne daß es gleich ein Geweihträger sein muß."

Hierbei ist zu bedenken, daß die „Deutsche Jäger-Zeitung" kein Forstbeamtenorgan ist und auch Äußerungen, die den Forstbeamten nicht gefallen, wenn sie begründet werden, ganz selbstverständlich bringen muß. Den Forstbeamten steht es aber jederzeit frei, auf etwaige Angriffe zu erwidern, was im vorliegenden Falle auch geschehen ist, und zwar hat Herr Staatsförster Steingaß, Forsthaus Salchenbusch, in Nr. 31 der „Deutschen Jäger-Zeitung" den seltsamen, ja törichten Angriff des „Taunusjägers" sehr glücklich zurückgewiesen. Man lese die treffenden Ausführungen dort nach.

Außerdem hat aber gleichzeitig noch die Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung" selbst in dem Streit Stellung genommen und folgendes geäußert:

„Wir ließen „Taunusjäger" zu Wort kommen, wußten aber von vornherein, daß der Herr sich in der Wahl der von ihm vorgeschlagenen Mittel vergriffen hat, wenigstens soweit es sich um die Verteilung des Abschusses auf die in Betracht kommenden Beamten handelt. Wir erblicken nämlich im Gegensatz zu „Taunusjäger" in der Teilnahme möglichst aller Beamten am Abschuß ein ausgezeichnetes Mittel, sie für den Wildstand zu interessieren, selbst wenn nach Lage der Dinge nicht jedem jährlich ein Hirsch oder Bock zugeteilt werden kann. Die Vergebung des Abschusses in der heutigen Form bedeutet daher entschieden eine Besserung gegen früher. Mit dieser Bemerkung mag die Aussprache über die Sache geschlossen sein.

Trotz dieser klaren Sachlage bringt der „Deutsche Förster" zwei Monate später zunächst in seiner Nr. 27 einen Artikel von Herrn Forstverwalter Göbel, Cammer, der u. a. meint:

„Da haben wir die Bescherung. Man weiß nur nicht, ob man den Taunusjäger ob dieser Ausführung bedauern soll oder den Schriftleiter der „D. J.-Z." Soweit ich letzteren kenne, ist er mit dieser Ansicht des Taunusjägers nicht einverstanden und der Artikel ist so durchgerutscht." . . .

Nach der Stellungnahme der „Deutschen Jäger-Zeitung", die Herr Göbel nicht erwähnt, ist von einem „Durchrutschen" allerdings nicht die Rede.

Inzwischen hat sich die Bezirksgruppe Wiesbaden des „Vereins Preußischer Staatsförster" mit dem Vorkommnis beschäftigt und in Nr. 23 des „Deutschen Försters" einen Bericht veröffentlicht, der in hetzerischer Form nicht nur der „Deutschen Jäger-Zeitung", sondern auch der „Deutschen Forst-Zeitung", die mit der Angelegenheit nicht das geringste zu tun hat, und unserem Verlage etwas auswischen will. Da derartige beweislose Anwürfe nach bisherigen Erfahrungen nur zu oft Leichtgläubige finden, sei scharf dagegen Front gemacht. Dem Sachverhalt nach den oben angeführten Veröffentlichungen in der „Deutschen Jäger-Zeitung" noch irgendetwas beizufügen, erübrigt sich für denkende Menschen vollkommen. Das Verfahren aber, nach dem planmäßige Gehässigkeit zu handeln pflegt, möge hier wieder gekennzeichnet sein. Es deckt sich durchaus mit dem, was der Schriftleiter unseres Blattes gelegentlich der letzten Delegierten- und Mitgliederversammlung des „Vereins Preußischer Staatsrevierförster" gebrandmarkt hat. Denn immer wieder gelangt unverhüllt die Absicht zum

Hosted by Google

Vorschein, dem Neudammer Verlag zu schaden, und der Wille, der altbewährten „Deutschen Forst-Zeitung" im Kreise der preußischen Forstbetriebsbeamten den Einfluß abzugraben, nur weil sie ihrer Pflicht nachkommt, in Lebensfragen der Forstbetriebsbeamtenschaft öfters eine andere Meinung zu haben als der „Deutsche „Förster" und seine Drahtzieher, und Dinge, die der Staatsförsterstand wissen muß, pflichtmäßig veröffentlicht, während sie der „Deutsche Förster", wenn es ihm nicht in seinen Kram paßt, einfach unterschlägt; ein System, das eigentlich dieses „Vereinsorgan", welches seine Leser dauernd hinters Licht führt, schon unmöglich gemacht haben müßte. Zu diesen Schädigungen, denen allerdings der Erfolg versagt ist, ist der Gegenseite jedes, auch das schäbigste Mittel recht.

Solange diese Machenschaften, die schließlich auf die Urheber selbst zurückfallen müssen, nicht aufhören, ist an den im preußischen Staatsförsterstand so oft und sehnlichst gewünschten Frieden zwischen „Deutscher Forst-Zeitung" und ihren Widersachern nicht zu denken.

Die Schriftleitung.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Die selbständigen Stadtförster.

Unmittelbar nach Redaktionsschluß geht uns folgende Verfügung des Regierungspräsidenten zu Köslin zu, die allem Anschein nach an verschiedene Magistrate des Regierungsbezirks gerichtet worden ist. Die Verfügung lautet:

„Der Krieg und die Nachkriegszeit mit ihren hohen finanziellen Anforderungen haben meist auch zu stärkeren Eingriffen in den Holzvorrat der Stadtwaldungen Veranlassung gegeben. Dabei sind die Stadtwaldungen in vielen Fällen das einzige Vermögensobjekt, das die Stadt besitzt. Diesen Vermögensgegenstand in höchstmöglicher Vollkommenheit zu erhalten und den Zustand noch zu verbessern, liegt im eigensten Interesse der Städte. Dazu dient die ständige Aufsichtsführung über den Stadtwald durch einen hochschulmäßig gebildeten Forstmann, da der Stadtförster allein auf der Grundlage seiner Vorbildung nicht in der Lage ist, schwierige, waldbauliche und waldwirtschaftliche Fragen sachgemäß zu entscheiden.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 14. August 1876, betr. Verwaltung der Gemeindeforsten, beauftrage ich den Magistrat, einem hochschulmäßig gebildeten Forstmann die oberste Wirtschaftsleitung und die jährliche örtliche Prüfung der Wirtschaftspläne zu übertragen. Die Pläne sind, von ihm vollzogen, alljährlich fristgerecht zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

Die für die Aufsichtsführung zu zahlende Vergütung entspricht in der Regel nur dem Wert von wenigen Festmetern Holz, so daß eine ungerechtfertigte Belastung des Stadthaushalts nicht entsteht.

Ich ersuche um Bericht bis 1. September 1925, daß meine Anordnung ausgeführt ist, und um gleichzeitige Angabe, wem die Aufsichtsführung übertragen ist."

Wir haben mit Rücksicht auf die für die Veröffentlichung gebotene Eile darauf verzichten müssen, die Verfügung auf ihre rechtliche Bedeutung nachprüfen zu lassen, die wir einstweilen in Zweifel ziehen, denn es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als um eine Umwandlung der bestehenden Betriebsaufsicht in eine „Beförsterung". Hand in Hand geht damit eine Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, besonders desjenigen der Städte, wie sie eigentlich zu den Seltenheiten gehört. Das ist die eine Seite, aber die andere ist die, daß den „Stadtförstern" **die Befähigung abgesprochen wird, selbst unter der Staatsaufsicht selbständig zu wirtschaften.** Rein an sich betrachtet erscheint uns das als sehr wenig begründet und als eine Herabsetzung eines Teiles der Betriebsbeamten des Kommunaldienstes, die jedweder Berechtigung entbehrt und nach ihrer ganzen Form nicht allein von den Stadtförstern, sondern vom ganzen Stand der Gemeindeforstbetriebsbeamten als eine schwere Kränkung empfunden werden wird. Das aber nicht allein, denn die Verfügung hat auch zur Folge — was man nicht übersehen möge —, **daß die selbständigen Stadtförster durch diese Maßnahme ihre Selbständigkeit verlieren und in ihren Bezügen in die staatlichen Besoldungsgruppen zurückgedrückt werden.** Die Frage berührt daher den ganzen Stand der Kommunalforstbetriebsbeamten, und deshalb ist zu erwarten, daß eine gewisse Stelle wieder nach Sammlung im „Försterbund" ruft, um die Zersplitterung zu beseitigen. Die Zersplitterung ist gewiß ein Grund, der eine derartige Maßnahme, wie sie getroffen ist, hat möglich werden lassen, aber wer hat die Zersplitterung hervorgerufen? **Die Führer des Försterbundes und diejenigen Betriebsbeamten des Kommunaldienstes,** die sich seinerzeit durch die von dieser Stelle getriebene Agitation haben verleiten lassen, den festgefügten Verein **der Betriebs- und Verwaltungsbeamten** frivol zu sprengen, und nun allein die Verantwortung für derartige Maßnahmen zu tragen haben. Oder ist man so naiv, irgend jemand glauben zu machen, daß beim Bestehen des zertrümmerten Vereins eine derartige Verfügung möglich gewesen wäre? Wir glauben es sicher nicht. Heute handelt es sich um die Verteidigung von Rechten, und wenn die Betriebsbeamten des Gemeindedienstes sich nun nicht zusammenfinden, dann müssen sie die Folgen auf sich nehmen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Den Bayerischen Jägern!*)

Was seynd das for Lust-Gesöllen
in tunckel-grün-geferbter Dracht
mit Hündgens / welche schrekklich böllen?
Am Huth seynd Fehdren an-gebracht.

Sie tragen eyne Dunner-Bückse /
darvon ihr Ohr ist abgestumpfft /
und haben Augen wie die Lückse: — —
Das ist die edle Jäger-Zumfft!

Der eyne schihßt auf wilde Andten /
der andre / wan mas gläuben darff /
auf Dihger / Leun und Helefanten /
der dritte ist auff Fückse scharff.

Orion dräumt am Himmels-Bohgen /
von Babylon kam Nimrod her /
die haben förchterlich gelohgen /
das dhun die Jäger lengst nicht mehr!

Und seynd sie heunt in unsrer Mitten
und unsren Hertzen durchauß nah /
so wird nicht eyn-Mal auff-geschnitten /
Parbleu / meyn Herr / wer huhstet da?!"

Der Wayd-Mäntsch / der ist gern geduldet /
wo immer im Revier er püfft /
ob er des Reh-Bokks Dohd ver-schuldet /
ob er im Dann darneben drifft.

Drümb seyd zum Ernst und Zeyt-Vertreybe
willkommen! Wen Diana lihbt /
begegnet keynem alten Weybe /
wo es so vihle junge gibt!

Beda Hafen.

Recht tut, wer tut, was Lohnes wert
Und doch des Lohnes nicht begehrt.

Alter Spruch.

Es ist deutscher Adel, den Tod nicht zu ernst zu nehmen und die Toten mit Ernst und Respekt zu behandeln.

Wilhelm Raabe.

Wie der August heuer war,
Ist der nächste Februar.

*) Dieses köstliche, humorvolle Gedicht entnehmen wir der „Bayerischen Zeitung", die es den Bayerischen Jägern als Willkommensgruß anläßlich der vom 25. Juli bis 16. August in München stattfindenden „Bayerischen Jägerwoche" gewidmet hat. Die Schriftleitung.

Neues aus der Geschichte der Kartoffel.

Von M. W.

Sicherlich verdient die Kartoffel, die das Rückgrat der menschlichen Ernährung bildet, auch in ihrer geschichtlichen Vergangenheit erforscht zu werden. Und mancher mag sich schon gefragt haben, wie denn eigentlich wohl die Kartoffel zu uns gekommen sein mag.

Die Urgeschichte der Kartoffel liegt im Dunklen. Gewöhnlich bezeichnet man Chile, von dem auch der Chilesalpeter kommt, und dann auch das benachbarte Peru als die eigentliche Heimat der Kartoffel. Dort wird sie noch heute wildwachsend angetroffen und mit zwar wohlriechenden Blüten, aber kleinen, ungenießbaren Knollen. Dunkel wie ihre Urgeschichte ist auch die Geschichte über ihre Einführung nach Europa. Man nimmt an, daß die ersten Kartoffeln im Jahre 1560 nach Spanien gebracht worden sind, von wo aus sie zunächst nach Italien gelangten. 1584 soll sie W. Raleigh nach Irland und 1586 Drake nach England gebracht haben. Dieser gelangte wahrscheinlich dadurch in ihren Besitz, daß er bei einer Expedition, die er 1585 gegen Spanien unternahm, ein spanisches Schiff, das Kartoffeln führte, kaperte und sie dann nach England brachte. Jedoch ehe die Kartoffel nach England kam, war sie bereits, wie oben angegeben, in Spanien und auch in England bekannt. Es ist demnach anzunehmen, daß diese Frucht von zwei verschiedenen Seiten aus allmählich in das übrige Europa gelangte.

Ökonomierat Prof. Wilsdorf-Chemnitz hat sich nun eingehend mit Studien über die Einführung der Kartoffel beschäftigt. Er schlug einen besonderen Weg zur Ermittelung der richtigen Tatsachen ein. Er suchte zunächst die botanisch-wissenschaftliche Literatur durch, dann die alten Kräuterbücher, darauf geographische Werke, Reiseberichte und Ortschroniken und zuletzt auch die landwirtschaftliche Literatur, in welcher die Kartoffel naturgemäß erst weit später erscheinen konnte als in anderen Werken, denn an einen landwirtschaftlich durchgeführten Anbau dieser eigenartigen Frucht dachte man zuerst noch lange nicht. Und es gelang Professor Wilsdorf, festzustellen, daß der praktische Arzt Dr. med. Laurentius Scholz in Rosenau zu Breslau im Jahre 1587 in seinem Garten neben anderen seltenen und ausländischen Pflanzen auch Kartoffeln stehen hatte. Sie können danach bereits 1587 oder auch schon früher eingeführt worden sein. Im Jahre 1587 ließ Dr. Scholz einen Katalog der in seinem Garten angebauten Pflanzen drucken. Zu diesem Katalog bemerkt der Archivar der Akademie der Wissenschaften und Kustos der Königlichen Bibliothek zu Berlin G. A. Pritzel: „Das ist die älteste Nachricht von dem Anbau der Kartoffel in Europa." Wir sind damit in der Geschichte der Kartoffel auf einen neuen und sicheren Wendepunkt gekommen.

Im Jahre 1588 brachte dann der Botaniker Clusius Kartoffeln aus Frankreich nach Wien

Hosted by Google

und 1621 Prof. M. Herborn solche von England nach Deutschland. Der dreißigjährige Krieg (1618 bis 1648) soll viel zur Verbreitung der Kartoffel in Deutschland beigetragen haben. Aber erst in den letzten Jahren des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts fand diese Frucht auch in Deutschland nennenswerte Verbreitung. Besonders wußte Friedrich der Große, den Anbau der Kartoffeln auf den Domänen zu erzwingen. Jedoch erst die Hungersnöte der Jahre 1771, 1772, 1793 und 1817 förderten ihren Anbau gewaltig, und seit dieser Zeit ist die Kartoffel in deutschen Landen eine bekannte Frucht. Doch konnte sie zuerst nur auf Gütern, die Hutfreiheit hatten und somit das Brachland nicht zu beweiden brauchten, in der Brache in größerem Umfange angebaut werden. Die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe mußten wegen des Flurzwanges den Kartoffelbau vorwiegend auf ihre Gärten beschränken. Erst nach Beseitigung des Flurzwanges begann der Anbau der Kartoffel in allen landwirtschaftlichen Betrieben in größerem Umfange, und heute hat sich ihr Anbau in ganz Europa fest eingebürgert, ohne den wir nicht auszukommen glauben. Namentlich ist Irland als typisches Kartoffelland zu bezeichnen, während im Süden und Südosten Europas diese Frucht nur geringe Verbreitung gefunden hat. Trotz ihrer Frostempfindlichkeit wird sie sogar im hohen Norden angebaut. Ich habe sogar in Island, allerdings dort in der Nähe von heißen Quellen, auf dem von diesen durchwärmten Boden Kartoffelfelder gesehen, jedoch nur von winziger Größe. In der nordschwedischen Provinz Härjedalen, die unter dem 63. bis 64. Breitengrade liegt, geht die Kartoffel sogar bis 770 m Höhe.

Nicht bloß unsere bedeutendsten Landwirte, wie Albrecht Daniel, Thaer, Hoppe und andere, haben sich der Erforschung des Anbaues dieser neuen Frucht mit Erfolg angenommen, auch unser größter Dichter Goethe legt in seiner Erzählung vom Sankt Rochusfest, das er 1814 in Bingen feierte, einem Bewohner von der armen steinigen Eifer folgendes Rätsel in den Mund: „Morgens rund, mittags gestampft, abends in Scheiben, dabei solls bleiben, es ist gesund" und fügt hinzu: „Man freut sich über diese glückliche Genügsamkeit, und versicherte, daß es Zeiten gebe, wo man zufrieden sei, es ebenso gut zu haben. Im übrigen schreibt Goethe nie von Kartoffeln, sondern nennt sie stets Erdäpfel: ein Ausdruck, der noch heute in vielen Gegenden Deutschlands gebräuchlich ist, und er schließt einen Bericht über sie mit den treffenden Worten, daß sie „neben den Cerealien immer höchst wichtig und bei deren Mangel unschätzbar" sind. Und wie haben die letzten Jahre, die wir durchgemacht haben, diesem großen Denker und scharfen Beobachter recht gegeben!

Kleine Mitteilungen.

Sollen Masttiere geschoren werden? Wir besitzen jetzt Schermaschinen, sogar solche mit elektrischem Antrieb, die ein Scheren der Tiere außerordentlich erleichtern und beschleunigen. Es liegt somit auch die Frage nahe, ob es zweckmäßig ist, die Masttiere zwecks schnellerer Durchführung der Mast zu scheren. In erster Linie handelt es sich dabei um Schafvieh, dann allenfalls auch um Rinder. Die erste Folge einer plötzlichen Entfernung des Haarkleides äußert sich in einer erheblichen Verminderung der Wasserverdunstung. Ist der Stall kühl, dann wird, wie man das bei geschorenen Hammeln beobachtet hat, ein Teil des Futters, der sonst beim ungeschorenen Tiere zur Fetterzeugung gedient hätte, zur Wärmeerzeugung herangezogen, was aber den Fleischansatz etwas verringert. Es hätte somit in einem kühlen Stall das Scheren keine bessere Futterausnützung im Gefolge, obgleich sich meistens bald nach dem Scheren eine stärkere Freßlust einstellt. Deshalb empfiehlt sich ein Scheren im Winter nur dann, wenn ein warmer Stall vorhanden ist. Hier kann die Schur angebracht sein, während sie im kühleren Stall und bei geringeren Futtermengen selbstverständlich keinen Vorteil mit sich bringt. Iw.—

Kalkdüngung für Wiesen. Bevor unter stauender Nässe leidende und stark vermooste Wiesen nicht angemessen entwässert sind, ist eine Kalkung zwecklos. Dagegen empfiehlt sich nach der Entwässerung, sofern es sich nicht um kalkreichen Niederungsmoorboden handelt, ganz besonders in den ersten Jahren eine recht kräftige Kalkung, wodurch auch die Moosvertilgung wirksam unterstützt wird. Am besten verwendet man zur Neutralisation der Säuren etwa 5 bis 10 Doppelzentner gebrannten Kalk auf ein Hektar. Auch kohlensaurer Kalk kann verwendet werden, doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß man mehr Masse — etwa 10 bis 20 Doppelzentner hochwertigen Kalkmergel auf ein Hektar — auszustreuen hat.

Butter zu Beefsteaks, Hammelkoteletten, auch zu gebratenem Fisch. In Salzwasser wird Petersilie, Kerbel und Estragon (feine Kräuter) abgebrüht, dann kaltes Wasser darüber gegossen und in einem Tuch abgetrocknet. Hierauf werden zwei ausgewässerte Sardellen mit den Kräutern feingewiegt, ein Teelöffel voll Kapern, zwei hartgekochte Eigelb dazu getan und alles wird im Mörser zerstampft, 60 g Butter und ein Kaffeelöffel voll Estragonessig, Pfeffer und Salz werden hineinvermischt und das Ganze durch das Haarsieb getrieben. Diese Butter wird zu Beefsteaks serviert und ist sehr beliebt bei Herrenfrühstücks. Frau A. S.

Lustige Ecke.

An! „Sie mutmaßen, daß in der Wurst Pferdefleisch sei?" — „Allerdings, von einem Schimmel; sie sieht so verschimmelt aus!" (Fl. Bl.

Gewissenhaft. Krankenpflegerin: „Sie müssen jetzt aufwachen, es ist jetzt die Zeit, zu der Sie Ihr Schlafpulver nehmen müssen!" (Fl. Bl.)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Der Verband ehem. Jäger und Schützen

der deutschen Armee

für Pommern und die Grenzmark

ladet alle Kameraden der grünen Farbe

zu dem Verbandsschießen

am 29. bis 31. August 1925 nach

Swinemünde

ein. — Besonders bitten wir alle Förster zu erscheinen.

(928

Familien-Nachrichten

Werner-Hubertus.

Die glückliche Geburt eines

gesunden Jungen

zeigen in dankbarer Freude an:

Staatl. Hilfsförster H. Münchow und Frau Margarete, geb. Gloede.

Forsth. Kreuzlauch, P. Sternberg Nm., den 29. Juli 1925. (935

Holz und Güter

Schlagbare Grubenholzbestände

jeder Größe laufend zu kaufen gesucht. Ausführliche Angebote an das **Postschließfach 129 in Essen a. Ruhr.**

Stellenangebote

Zum 1. Oktober d. J. jüngerer, schreibgewandter, unverheirateter

Forstgehilfe

gesucht. Gruppe IV des Tarifvertrages für Gemeindeangestellte. Ortsklasse B.

Bedingung: Gründliche Ausbildung und erfolgreicher Besuch einer Forstschule.

Wohnung und Verpflegung im Hause des Revierförsters. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sofort.

Nauen, den 1. August 1925.

Der Magistrat. (915

Forstsekretär,

unverh., **sucht** für Anfang Oktober (931

Forstamt Gr.-Bestendorf, Ostpr., Kr. Mohrungen.

Keine Orig.-Zeugn. einsend., sondern begl. Abschriften.

Nachtwächter

auf Privatdienstvertrag zum baldigen Dienstantritt **gesucht.** (921

Gemeindeverwaltung Zenthen bei Berlin.

Für das klösterliche **Forstrevier Könnerholz** wird zum 1. Sept. d. J. ein unverh.

Forstgehilfe

mit guter Handschrift **ges.** Lebenslauf und Zeugnisse sind zu richten an (926

Förster **Wessel in Könnerholz**

Post Elmschenhagen b. Kiel.

Aelterer, geprüfter, mit sächs. Buchführung völlig vertrauter

Hilfsförster

für Außen- u. Innendienst **gesucht.** Mögl. verheiratet, Radfahrer. Antritt 1. Okt. oder früher. Gesuche mit Lebensl., Bild, Zeugnis**abschriften** an (924

von Helldorff'sches Forstamt Gödlau, bei Elstra, Freist. Sachs.

Stellengesuche

Empfehle

meinen in besten Jahren stehenden, gesunden, rüstigen **Förster,** mit 36 jähr. forstl. Praxis u. reicher Erfahrung in hoher u. Niederjagd usw., wegen Wirtschaftsveränd. z. 1. 9. od. später. Angeb. unt. **v. N. 907** befördert d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Mir langjährig bekannt, sehr tüchtiger, äußerst zuverlässiger, **gelernter**

Forstmann,

hervorragend., weidgerecht. Jäger, nation. ges., 30 J., **sucht sofort Stellung als Förster od. Jagdverwalt.,** wo spätere Verheiratung möglich. Beste Zeugnisse und Empfehlungen. Zu näherer Auskunft bin ich gern bereit. (934

Major a. D. **Fr. Lessing,**

Hofgut Fitzenweiler bei Markdorf, Baden (Bodensee).

Forstmann und Jäger,

36 Jahre alt, verh., Garde-Jäger, mit best. Zeugn. u. Empf., **sucht** zum 1. 10. oder später

Revierförster-, Forstverwalter-

oder ähnliche Vertrauensstellung. Försterprüfg. abgel., mit Dauerwaldwirtsch., hoher u. Niederjagd best. vertr. Erf. in Rent-, Amtsgesch. u. Holzhandel. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 932** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

400 R.-Mk.

zahle ich für Vermittlg. od. Nachweis einer verh. Försterstelle z. 1. 10. d. J. bei Antritt. Bin gelernt. Förster u. Jäger, m. 20 jähr. forstl. Praxis, i. hoh. u. Nied.-Jagd best. firm, passioniert. Raubzeugvert., Hundedress., Signalhornbläs., ausgangs 30er, 1,80 m gr., verh., o. K., u. **suche anderw. Försterstelle.** Sehr gute Zeugn. u. Empf. z. Verfüg. Angeb. u. **„Dauerwald" 925** befördert d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstm.,

36 J. a., evgl., Försterpr. m. „Gut" best., in Laub- u. Nadelh.-Wirtsch. sowie Büro- u. Kassenw. erfahr., weidger. Jäger, Signalbl. u. Hundedress., **sucht Stell.** als **verh. Förster.** Angeb. unt. **Nr. 922** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gelernter

Forstmann,

27 Jahre alt, 1,80 gr., Jäg.-Batl. 3, verh., vereidigt a. Forstdiebst., in Forst- und Landwirtschaft bewandert, energisch gegen vier- und zweibeiniges Raubzeug, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse u. Referenzen, **Stellung** zum 1. 9. oder 1. 10. als **Förster, Hilfsförster od. Waldwärter.** Uebernehme auch Jagdverwaltung. Angeb. unter **W. W. Sch. 930** beförd. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstmann,

25 Jahre alt, Forstschule, mit allen Zweig. d. Forst, Jagd u. Teichwirtschaft vertr., **f. Stellung als Förster, Forstsekretär od. Hilfsförster** für bald od. später. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen vorhand. Gefl. Angeb. u. **Nr. 889** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Geprüfter

Forstgehilfe,

20 Jahre alt, mit 3jährig. Forstpraxis u. Forstschulbildung, m. **guten** Zeugnissen, sucht Stellung als **Forstgehilfe oder Jagdaufseher.** Angeb. erbet. an Forstwart **Krauß, Tierberg, O.-A. Künzelsau (Württbg.).** (923

Landwirtsohn, 22 Jahre alt, bis jetzt in der Landwirtschaft u. Waldarbeit tätig, **sucht** aus Lust und Liebe zum Wald

Forstlehrstelle

in lehrreich. Revier. Besitze gute Zeugn. Werte Angeb. an **Karl Karle, Zottishofen, P. Braunsbach, Jagstkr.**

Für älteren, tüchtigen, sehr zuverlässigen

Waldwärter und Gärtner,

der selbst Haumgen und Kulturen führen kann und große Erfahrungen i. Baumschulbetrieb hat, **suchen wir geeignete Stellung.**

Forstamt (933

d. Landw.-Kammer f. d. Prov. Ostpr., Bosemb.

Suche Stellung als

Forst- u. Jagdlehrling

zum baldigen Antritt. Bin 19 Jahre alt, groß u. kräftig gebaut u. habe Gymnasialbildung bis Obersekunda (inkl.). Angebote erbittet

E. Kutschenreuter, Kreuzburg O.-S., 919

Pitschener Str. 12a.

Forstmeisterwitwe, 52 J., evang., musikalisch, gern im Haushalt tätig, wünscht, da alleinstehend, Stellung zum 15. Oktober als

Hausdame

bei älterem Herrn d. höheren Forstkarriere in größerer Stadt, wo Dienstmädchen vorhanden. Gehalt nicht erforderlich. Angeb. unter **Nr. 916** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine 28 j. Tochter, mit Töchter- u. Handelsschulbildg., perfekt in Haus- u. Landwirtschaft, zum 1. 10. (925

pass. Wirkungskr.

(Vertrauensstellung) in nur gutem Hause, möglichst Oberförsterei oder Gutshaushalt. Näheres brieflich

Oberförster **Oswald, Herdecke bei Hagen i. W.**

Hundemarkt

Umständehalber verk.

Deutsch-Kurzh.-Hündin

braun, 14 Monate alt, Stammbaum, billigst.

Revierförsterei Bischofstein b. Lengenfeld u. Stein. 927

Samen u. Pflanzen

Rothuchenpflanzen,

15/30 cm hoch, gut bewurzelt, pro Tausend 8 Mk., gibt ab (882

Bernhard Gaßmann in Lengenfeld u. Stein, Kreis Heiligenstadt.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,15 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34. **Neudamm, den 21. August 1925.** **40. Band.**

Vorschläge zur Vereinfachung des Holzverbuchungswesens bei der preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Forstmeister **Franz** in Langenschwalbach.

Wenn ein Baum gefällt, zugerichtet und numeriert ist, so verursacht seine sterbliche Hülle dem Forstmann keine große Mühe mehr. Anders steht es mit seiner Seele, die der Beamte als Götterbote noch lange auf ihren Wanderungen zur Unterwelt zu begleiten hat. Sie irrt aus der Försterkladde in das Nummerbuch, von da in die Abzählungstabelle, den Lohnzettel, das Holzeinnahmebuch, die Versteigerungsverhandlung oder Erhebungsliste, das Holzausgabebuch, den Holzzettel, das Kontrollbuch und Gott weiß was sonst noch für Bücher, um endlich nach Jahr und Tag in irgend einer Nachweisung ihr Ziel zu erreichen.

Diese Wanderung abzukürzen und zu beschleunigen, ist des Schweißes der Edlen wert. Leider sind bisher nur wenige auf diesem Gebiete tätig gewesen. Wenn ein Bruchteil der Arbeit, welche auf das „p" der Faustmannschen Formel, eine Sache, bei der niemals etwas herauskommen kann, bisher verwendet worden ist, sich praktischen Fragen gewidmet hätte, dann wären wir weiter als heute. So sind wir in unserem inneren Dienstbetrieb stehen geblieben bei den Gewohnheiten der Väter und hüten noch das vestalische Feuer veralteter Gebräuche, ohne zu merken, daß die Welt eine ganz andere geworden ist. Bis vor kurzem waren wir noch wenig über die Periode des Gänsekiels hinausgekommen, und bei dem Hinzutreten neuer Aufgaben ohne Preisgabe des überlebten wurde es immer schwerer und erforderte eine immer größere Behutsamkeit, sich mit der Balancierstange der überkommenen Dienstanweisungen über das straff gespannte Seil seines Amtes zu quälen, ohne abzustürzen und den Hals zu brechen.

Erst in allerneuester Zeit regt sich was in den Schachtelhalmen: Die Schreibmaschine hat ihren Einzug in unsere aktenstrotzenden Papeterien gehalten, und auf dem Gebiete der Holzvermessung und -verbuchung hat man die seit Jahrzehnten von unten geforderten Durchmesserklassen beim Stammholz an Stelle der Festgehaltsklassen auf der ganzen Linie eingeführt.

Auf der Grundlage dieser Neuerungen läßt sich der ganze Holzverbuchungsbetrieb erfolgreich umgestalten, wobei vorausgesetzt wird, daß künftig das taxklassenweise Numerieren in der Regel unterbleibt, was infolge der Vermehrung der Klassen durch die Homa*) sich schon von selbst ergeben dürfte.

Die wichtigste der vorzuschlagenden Änderungen besteht darin, daß der Förster von der Herstellung eines besonderen Nummerbuches neben seiner Kladde entbunden wird. Für seinen Gebrauch erhält er einen Durchschlag von der auf der Oberförsterei zu fertigenden, nach Taxklassen geordneten Abzählungstabelle, welche ja bisher schon dort geschrieben werden mußte. Diese Tabelle nimmt ihren Inhalt unmittelbar aus der diesem Verfahren vorarbeitenden Kladde.

Ferner sollen in allen Fällen, wo das Holz nicht in ganz kleinen Losen verkauft wird, die Nummern in der Versteigerungsverhandlung selbst nicht mehr verzeichnet werden. Sie erscheinen in einer gleichzeitig mit den vereinfachten Holzzetteln auf der Schreibmaschine

*) Bei der Abfassung dieses Aufsatzes lag mir nur der Entwurf der Homa vor. In den Beispielen wurden daher die bisherigen Klassenbezeichnungen beibehalten. Anm. d. Verf.

Hosted by Google

zu fertigenden Losliste am Schlusse der Verhandlung. Bei Verkäufen in ganz kleinen Losen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Siehe die Durchschreibezettel Nr. 150 des Neumannschen Magazins.

Zur Durchführung dieser Vorschläge bedarf es besonderer Formulare, welche hier abgebildet und mit dem Verfahren beschrieben werden.

I. Die Försterkladde in Taschenformat (Muster A).

Sie hat das Ziel, die Schlagergebnisse seitenweise nach Taxklassen so zu gruppieren, daß die Bestandteile einer Aufnahme (Nr., L.,

Muster A, Försterkladde.

Lfd. Nr.	T	a EiStä 3. (40—49 cm)					e EiStä 4. (30—39 cm)				
1	i	3	8,5	42			4	12	33		
2	n	5	10	45			6	14	38		
3	a	34	12	46							
4	e	39	8	48							
5	a										
6	e										
7	k	b					f				
8	m										
usf.	bis										
32											

Lfd. Nr.	T	i BuStä 3. (40—49 cm)					m BuStä. 4. (30—39 cm)				
33	m	1	12	41			8	10	32		
34	a	35	10	42			33	8	36		
35	i						37	12	38		
36	o										
37	m										
38	p										
39	a	j					n BuStä 5. (—29 cm)				
40	g						2	10	22		
usf.	bis										
64											

Bemerkung. Die Zahlen des folgenden Musters B sind willkürlich und nehmen keinen Bezug auf Muster A.

D...) unmittelbar nebeneinander stehen, um so die taxklassenweise Übertragung der Kladde in die Abzählungstabelle, auch von fremder Hand und mit der Schreibmaschine, zu erleichtern und gleichzeitig die Schlagergebnisse möglichst zusammenzudrängen. Ihre Einrichtung ist folgende: Jede Doppelseite trägt 16 Felder, welche mit Buchstaben bezeichnet und mit Kopf zur handschriftlichen Eintragung der Taxklasse versehen sind. Die fünf Längsspalten jedes Feldes dienen zur Verzeichnung von Holznummer, Länge, Durchmesser, Zahl der Einheiten nach den handelsüblichen Maßen (Festmeter, Raummeter, Stück, Hundert) und Holzzettelnummer. Von den sechs Querräumen zur Darstellung des Befundes bleibt der letzte zur Summenziehung zunächst offen. Neben der Summe wird die Stückzahl der Stämme in Klammer vermerkt. Unter den 16 Feldern befindet sich ein größerer freier Raum zur Zusammenstellung der Summen der verschiedenen Felder ein und derselben Taxklasse. Auch können dort noch weitere Taxklassen (Ausreißer) gebucht werden, wenn die 16 Felder nicht reichen sollten.

Da die Holznummern in den Feldern springen und die zuletzt eingetragene als letzte nicht unmittelbar kenntlich ist, so könnten bei jedem neuen Holzposten leicht Zweifel entstehen, welche laufende Nummer an der Reihe ist. Um diese Zweifel auszuschließen, trägt jede Hälfte der Doppelseite vorn eine Längsspalte für die laufende Nummer und daneben eine weitere Rubrik für den Buchstaben desjenigen Feldes, worin das Nähere über diese Nummer zu finden ist. Der Förster berichtigt also zunächst die erste Spalte, alsdann wiederholt er die Nummer in dem zutreffenden Feld, schreibt die Aufnahme-Ergebnisse dabei und bemerkt dann den Buchstaben des Feldes neben der laufenden Nummer vorn. Jedes von diesen beiden Spaltenpaaren bezieht sich auf sämtliche Felder der Doppelseite, so daß z. B. auf der linken Hälfte auch Nummern und Buchstaben der rechten Hälfte und umgekehrt stehen können. Jede Hälfte nimmt 32 laufende Nummern auf; je Doppelseite können also 64 Nummern gebucht werden.

Die Köpfe beschreibt der Förster je nach den Verhältnissen entweder vorher oder während der Arbeit, wie er sie gerade gebraucht, wobei es nichts verschlägt, wenn ein und dieselbe Taxklasse in mehreren getrennt voneinander stehenden Feldern erscheint. Bei Stämmen ist es zweckmäßig, auch die Durchmessergrenzen in den Köpfen anzugeben. Ist der Schlag beendet, so werden die Felder mit Rot nach Taxklassen durchnumeriert. Sind z. B. in der Kladde 21 Felder Eichenstämme III. Klasse und 32 Felder desgleichen IV. Klasse, so erhalten erstere die roten Nummern 1 bis 21 und die letzteren die roten Nummern 22 bis 53 usw. Bei der Anfertigung der Tabelle geht man also den roten Nummern der Kladde nach, um die Taxklassen in der Tabelle geschlossen zu erhalten. Der Maschinenschreiber

Hosted by Google

legt zweckmäßig auf das jedesmal in Arbeit befindliche Feld eine Bleimarke, damit sein Blick nicht in ein falsches Feld gerät.

Unter Bezugnahme auf Muster A sei das Holzaufnahmeverfahren noch an einem Beispiel erläutert, wobei wir annehmen, daß der Förster sich die zunächst in Betracht kommenden Köpfe schon gebildet hat. Er beginnt mit einem Buchenstamm, der sich als der III. Klasse zugehörig erweist, mit Länge 12 und Durchmesser 41. Demnach Eintragung der 1 (Nummer) in Spalte 1, dann Wiederholung der 1 in Feld i mit Hinzufügung von 12 (Länge) und 41 (Durchmesser) und Notierung des Buchstabens i vorn in der zweiten Spalte. Mit Nr. 2 verfährt er sinngemäß ebenso (Feld n) usf. Mit Hilfe der laufenden Nummer und des Feldbuchstabens kann also der Befund einer Nummer (Holzabnahme!) sofort gefunden werden; die beiden Spalten bilden das Register zu dem Ganzen.

Während der Arbeit lege man die Kladde in einen Umschlag aus Pappdeckel, damit auf der harten Unterlage die Schrift recht deutlich wird.

Die Zusammenstellung der Kladde kann auf dem Universalformular Nr. 144*) in Taschenformat (J. Neumann, Neudamm), ebenso auf jedem andern gebräuchlichen Vordruck erfolgen.

Das Formular auf starkem Papier ist unter 183a (Titel) und b (Einlagen)*) schon seit Jahren bei obigem Verlag im Handel; einer größeren Verbreitung stand aber bisher das Beharren der Preußischen Staatsforstverwaltung bei den Festgehaltsklassen (Nadelholz), welche den Gebrauch sehr erschweren, entgegen.

II. Die Abzählungstabelle (Muster B).

Die Einrichtung der universal verwendbaren und auf den Gebrauch der Schreibmaschine zugeschnittenen Tabelle mit 30 durch Druck numerierten Querlinien in Normalabständen (Schreibmaschine) ergibt sich aus der Abbildung. Sollte bei der Übernahme der Schlagergebnisse aus der Kladde das eine oder andere Feld übersehen worden sein, so kann es hinter einer anderen Taxklasse nachgetragen werden. In der handschriftlichen Zusammenstellung am Schluß, welche aus einer Untereinanderreihung der Taxklassensummen besteht, müssen dann die zu derselben Taxklasse gehörenden Gruppen mit Angabe der Tabellenseite aufgeführt und addiert werden. Für die Zusammenstellung berichtige man das Formular, wo es nötig ist, nach dem Schema: Seite, Holzart . . ., Summa der Maßeinheiten der Taxklasse . . ., davon Derbholz (Festmeter), Nichtderbholz (Festmeter). Teilung der Spalte „Holznummer . . ." durch einen Längsstrich.

Mit der Maschine (Adler, Mod. 7) geschrieben wird alles mit Ausnahme der Summen (Kontrolle!) Nach der ganzen Einrichtung des Vordrucks braucht keine Linie verloren zu gehen. Beim Schreiben erstrebe man jede mögliche Vereinfachung, damit möglichst wenig an der Maschine verstellt zu werden braucht: nur kleine Buchstaben, keine römischen Zahlen, Weglassung alles Selbstverständlichen (Stückzahl der Stämme bei jeder Holznummer), Abkürzungen, erhöhtes Komma. Man halte auch einigen Abstand von den Formularlinien (Durchschläge!).

Die erste Zeile jeder neuen Taxklasse wird bei frei beweglichem Wagen geschrieben. Bei Beginn jeder Seite Einstellung der Richtschiene oben auf die Linie über „Übertrag . . ." Alsdann bringe die linke Randstellung auf die erste Zahl unter „Holznummer . . .", so daß sich der Wagen nur zwischen dieser Zahl und dem rechten Rand bewegen kann, der Wagen also beim Zurückschieben bei dieser Zahl einen Widerstand findet und gleich für die erste Zahl der folgenden Holznummer richtig steht. Hierauf schreibe weiter und gib hinter der ersten und zweiten Zahlengruppe je 2 Leerschläge, wodurch trotz Fehlens senkrechter Formularlinien jede Unklarheit vermieden wird. Alsdann Leerschläge bis zur nächsten Gruppe. Bei Schichtholz und Stangen ändere die Randstellung mehr nach rechts zur Verminderung der Zahl der Leerschläge. Sollte während der Arbeit die Schrift aus den Querzwischenräumen herauszufallen drohen, so schiebe das Papier wieder zurecht.

Verfahren, an einem einfachen Beispiel erläutert. Schlag mit 121 Holznummern, 2 Ausfertigungen. Erforderlich sind bei

60 Holznummern je Bogen $\frac{121}{60} = 2{,}01 = 3$ Bogen

für eine Ausfertigung, für zwei also 6.

a) Loseblättersystem. Kniffe 2 Titelbogen um (also Titelseite nach innen, Schreibseite nach außen), schiebe sie mit sich deckenden Rändern ineinander, lege bei Falz nach rechts zwischen Blatt 1 und 2 ein Farbblatt und schreibe die ersten 30 Nummern, dann nimm das Farbblatt heraus, kniffe die Bogen wieder zurück, lege das Farbblatt wie vor wieder ein und schreibe die zweiten 30 Nummern. Man hat also von der künftigen Tabelle zweimal Seite 1 und 2. Die weiteren 3 Bogen werden, je für sich allein, ohne weiteres nach Einlegung eines Farbblattes bei Falz

*) Forstliche Buchführungsformulare von Forstmeister Franz, Langenschwalbach. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Formular Nr. 144, Universalvordruck für Zusammenstellungen. Preis je Stück 2 Pfg.; je Buch (25 Stck.) 40 Pfg.

183 a, b Försterkladde zum taxklassenweisen Ordnen der Schlagergebnisse gleich bei der Holzaufnahme. Titel- und Einlagebogen. Bogen 4 Pfg., Buch 80 Pfg. Umschlag dazu aus Aktendeckel (Nr. 183 c) Stück 7 Pfg., 5 Stück 30 Pfg.

Hosted by Google

Muster B, Abzählungstabelle. Linke Seite.

Wirtsch.-Figur u. Abt.	Holzart, Taxklasse, Maßeinheit	Sa. der Maßeinheiten der Taxklasse: Stämme Stück		Dez.	Holznummer, Länge (m), Durchmesser (cm)	Zahl der Maßeinheiten	Stämme Stück	Linien-Nr.
	Uebertrag der laufenden Taxklasse:							
125b	ei 3, fm				1 8,5 42	1,18		1
					3 10,6 45	1,69		2
					5 12 46	1,99		3
					37 11 43	1,60		4
					125 8 48	1,45		5
		6	9	47	1254 9 47	1,56		6
	ei 4, fm	.	.	.	2 10 32	0,80		7
					usf.			usf.

Muster B, Abzählungstabelle. Rechte Seite.

Linien-Nr.	Empfänger des Holzes	Betrag M	Pf.	Nr. des Holzzettels	Bemerkungen
	Uebertrag				
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
usf.					

nach rechts beschrieben. Jeder dieser Bogen liefert zweimal eine weitere Seite der Tabelle. Bogen 6 bleibt unbeschrieben und dient für die handschriftliche Zusammenstellung.

Die beschriebenen Seiten enthalten sofort, Ur- und Durchschrift gleichlautend, eine fortlaufende Bleinummer.

Hierauf zerschneide die Bogen, ordne die Blätter nach Urschrift, Durchschrift und Seite, hefte sie neben „Liniennummer" mit der Ösenzange nach Anleitung 147 f (J. Neumann, Neudamm), vervollständige die Tabelle durch Handschrift (Summen) und fertige die Zusammenstellung. Bei größeren Schlägen nimm von vornherein einen Bogen mehr, als sich nach der Formel $\frac{\text{Nummerzahl}}{60}$ ergibt. Sind mehr als 2 Ausfertigungen erforderlich, so verfahre sinngemäß nach obigem.

b) Ganzebogensystem. Beschreibe die ganze ermittelte Bogenzahl, je 2 ineinandergeschoben, Titelbogen umgekniffen, zunächst bei Falz nach rechts nur auf der einen Seite. Dann kniffe die Bogen um und beschreibe, wieder Falz nach rechts, mit dem letzten Bogen beginnend, gegen die Nummerfolge der Bogen die andere Seite. Reihenfolge des Beschreibens bei 3 Bogen also: erst 1, 2, 3 (Seite 1, 2, 3 mit den ersten 90 Nummern), dann 3, 2, 1 (Seite 4, 5, 6 mit den folgenden Nummern und dem Raum für die Zusammenstellung). Jede beschriebene Seite erhält wie vor sofort eine Bleinummer. Heftung der ganz bleibenden Bogen mit der Nadel wie bisher, weitere Behandlung wie vor.

III. Die Losliste (Holzzettel). Muster C.

Von diesem Formular ist nur die Rückseite abgebildet. Die Ausfertigung der Holzzettel (in je zwei Stücken für Käufer und Förster)

Hosted by Google

Muster C, Losliste (Rückseite).

Holzzettel Nr. *121*

Herr *Otto Storch*
aus *Wiesbaden*

kaufte heute

für *M: 640,00*
das umseitig näher bezeichnete Holz, das er nach Bezahlung oder Stundung unter Mitführung dieses Zettels entnehmen darf.

Der Forstverwalter: *Baum.*

Stempelabdruck

Wirtsch.-Jahr 1924
Oberförsterei Gladbach
Försterei Hausen
Förster Strauch
Verkaufstag 14. November 1924

Im Termin bezahlt. ~~Bezahlt~~ ~~Gestundet am~~

Die Forstkasse: *Nickel.*

ist eine Sache, die nicht umgangen werden kann. Es liegt daher nahe, die dabei zu leistende Arbeit noch anderweit nutzbar zu machen. Dies geschieht durch Verbindung der Holzzettel mit der Losliste als Anlage zur Versteigerungsverhandlung, in welcher daher die Holznummern nicht mehr erscheinen. Diese Losliste wird in ganzen Foliobogen hergestellt. Jedes Blatt trägt auf der Vorderseite in einfachster, den Gebrauch der Schreibmaschine nicht hindernder Weise den Vordruck „Losliste" und ist, durch punktierte Linien getrennt, in drei Teile geteilt, für je ein Los. Übereinstimmend mit dieser Teilung befindet sich auf der Rückseite dreimal der Vordruck „Holzzettel" mit Weglassung aller Bestandteile der Vorderseite. Die Losliste kann daher in Holzzettel zerschnitten werden.

Alle stereotypen Bezeichnungen (siehe Muster C oben rechts) werden durch einen einzigen Abdruck eines veränderbaren, mit Datumräderwerk (Kautschuk) versehenen Sammelstempels angebracht. Allein die Benutzung eines solchen Stempels beseitigt eine Menge von Schreibarbeit. Auf dem Holzzettel bleibt daher nur wenig mehr zu buchen.

Das Verfahren verläuft nun bei drei Ausfertigungen wie folgt: Der Sekretär legt in jeden ganzen Bogen noch ein durch Zerschneiden gewonnenes einzelnes Blatt und schlägt nach Einbringung der Farbblätter die Losliste auf der Maschine durch. Alsdann trennt er die vollen Bogen in Hälften und erhält somit drei Ausfertigungen der Losliste auf losen Blättern. Ein Stück davon (Urschrift) heftet er mit der Ösenzange und gibt es der Versteigerungsverhandlung bei, während die beiden anderen in Holzzettel zerschnitten werden, die also schon mit „Los-Nummer, Ort, Taxklasse, Holznummern, Summa der Maßeinheiten des Loses" ausgefüllt sind und nur noch geringer Nacharbeit bedürfen.

Mit Ausnahme der Försterkladde sind die Formulare noch nicht im Handel erschienen. Ich habe mir nur einen Posten davon durch Schablonendruck selbst hergestellt und auf der Maschine beschreiben lassen, wobei sich keine Schwierigkeiten ergeben haben. Wenn auch vielleicht noch eine oder die andere Kinderkrankheit zu überwinden sein wird und für viele Forstverwaltungen in Ermangelung von Maschinenschreibern das Verfahren vorläufig noch Zukunftsmusik bleibt, so dürfte doch dem Gedanken die Zukunft gehören, denn die jetzige Schreiberei mit ihrem Verbrauch an Menschenkraft ist nicht mehr zeitgemäß. Ich trug deshalb kein Bedenken, mit obigen Vorschlägen schon jetzt ein kleines Leuchtfeuer anzuzünden, damit vielleicht mancher auf dem Ozean der Tinte segelnde Zeitgenosse sein Fahrzeug auf den neuen Kurs vorzubereiten vermag.

Der Haushalt der bayerischen Staatsforstverwaltung für die Jahre 1924 und 1925.

Der bayerische Landtag verabschiedete Mitte Juli den Haushalt der bayerischen Staatsforstverwaltung für die Jahre 1924 und 1925.

Der Haushalt schließt im Voranschlag ab:

für 1924 in Einnahmen mit . .	72608000	RM
in Ausgaben mit . . .	34218000	RM
also mit einer Reineinnahme von	38390000	RM
und für 1925 in Einnahmen mit	92167000	RM
in Ausgaben mit . . .	47024000	RM
also mit einer Reineinnahme von	45143000	RM

In den Einnahmen für 1924 ist ein Posten von 7000000 RM enthalten als Abfindung aus Reichsmitteln für die Ruhrkampfschäden in den pfälzischen Staatswaldungen, in den Einnahmen für 1925 desgleichen ein Betrag von 12600000 RM. Das Reich hat zum Ausgleich der Schäden, die dem besetzten Gebiet durch die Beschlagnahme der Waldungen seitens der Franzosen usw. entstanden sind, 48000000 RM zur Verfügung gestellt, wovon nach dem vorläufigen Verteilungsschlüssel auf Bayern 19600000 RM treffen, die in der oben angegebenen Weise im Forsthaushalt erscheinen. An Stelle dieser in den Haushalt für 1924 und 1925 eingestellten Summe wurden Einnahmen aus Holznutzung aus den pfälzischen Staatsforsten für beide Jahre nicht vorgesehen. Von dem

Hosted by Google

erhöhten Anteil an der Reichsentschädigung für 1925 abgesehen ist die Einnahmesteigerung für dieses Jahr vor allem begründet in erhöhten Einnahmen aus der Holznutzung. Die Steigerung der Ausgaben für 1925 rührt in erster Linie von wesentlich erhöhten Forstbetriebsausgaben für die pfälzischen Staatsforsten (vor allem für Holzgewinnung, Forstkulturen und Wegbauten) her, außerdem von höheren Aufwendungen für Beamtenbesoldungen im Rahmen der Besoldungserhöhungen im ganzen Reiche.

Im einzelnen sieht der Haushalt unter anderem vor — die Zahlenangaben sind den einschlägigen Landtagsdrucksachen entnommen —:

Für 1924: Einnahmen: Aus Holznutzung 59040000 RM, aus Nebennutzungen 3410000 RM, aus Jagderträgnissen 305000 RM, aus Reichsabfindung für die Schäden in den pfälzischen Staatswaldungen 7000000 RM.

Ausgaben: Für Beamtenbesoldung 6860000 RM, Holzgewinnung 5300000 RM, Forstkulturen 2500000 RM, Wegbauten 2700000 RM, Abwehr von Forstschädlingen 180000 RM, Jagdbetrieb 96000 RM, Arbeiterfürsorge 970000 RM, Steuern und Lasten 2286000 RM, Einnahmeausfall durch Holzabgabe auf Berechtigung 4205000 RM, durch sonstige Abgaben unter dem Marktpreis 1215000 RM.

Für 1925: Einnahmen: Aus Holznutzung 72900000 RM, Nebennutzungen 3410000 RM, Jagderträgnissen 305000 RM, Reichsabfindung für die Schäden in den pfälzischen Staatswaldungen 12600000 RM.

Ausgaben: Für Beamtenbesoldung 9220000 RM, Holzgewinnung 10700000 RM, Wegbauten 3700000 RM, Forstkulturen 3500000 RM, Abwehr von Forstschädlingen 250000 RM, Jagdbetrieb 120000 RM, Arbeiterfürsorge 1140000 RM, Steuern und Lasten 2400000 RM, Einnahmeausfall durch Holzabgabe auf Berechtigung 4440000 RM, durch sonstige Abgaben unter dem Marktpreis 1280000 RM, Einfuhr und Verbilligung der Torfstreu (als Ersatz für Waldstreuabgaben) 750000 RM (gegen 50000 RM für 1924).

An Abgaben auf Berechtigung sind für beide Jahre vorgesehen je 70000 fm für Nutzholz, je 180000 fm Brennholz, an sonstigen Abgaben unter dem Marktpreis je 100000 fm Nutzholz und je 400000 fm Brennholz.

Der Gesamtgrundbesitz der Staatsforstverwaltung betrug zu Anfang 1923: 939373 ha. Hiervon wurden vom Ende 1918 bis Ende 1923 durch langfristige Verpachtung zu landwirtschaftlichen und Siedlungszwecken der Holzzucht entzogen 13437 ha.

Die Holzbodenfläche beträgt nach dem Stand vom 1. Juli 1923: 837906 ha, wovon 823616 ha im Hochwaldbetrieb und 14290 ha im Mittel- und Niederwaldbetrieb bewirtschaftet werden.

Die Hiebssätze betragen in Hauptnutzung 3060003 fm = 3,72 fm je Hektar, in Zwischennutzung 746308 fm = 0,90 fm je Hektar, im ganzen 3831539 fm = 4,57 fm je Hektar.

Die pfälzischen Staatswaldungen scheiden infolge der Beschlagnahme durch die Franzosen für die Holznutzung so gut wie ganz aus; in die Voranschläge für 1924 und 1925 ist daher nur der rechtsrheinische Anteil am Hiebssatz eingestellt; aus dessen Verwertung wird ein durchschnittlicher Erlös je Festmeter von 18 GM für 1924 und von 20 GM für 1925 erwartet.

Vergleicht man die Durchschnittsansätze der Jahre 1924 und 1925 mit denen der drei letzten Friedensjahre 1911 bis 1913, so ist beispielsweise der Derbholzeinschlag von 4400000 fm auf 3455000 fm gesunken, der Erlös aus ihm dagegen von 63100000 ℳ auf 68715000 ℳ gestiegen. Die reinen Verwaltungsausgaben (Besoldungen, Versorgungsbezüge, Dienstgebäude, Geschäftsbedürfnisse usw.) stiegen von rund 12300000 ℳ auf 13900000 ℳ (von 35,7 % auf 38,3 %); die Betriebsausgaben (vor allem Löhne, Steuern usw.) sanken von rund 19000000 ℳ (51,1 %) auf 16300000 ℳ (45,2 %); die Ausgaben durch Erlösentgang (unentgeltliche oder verbilligte Holzabgabe auf Berechtigung und aus anderen Gründen) stiegen von 2900000 ℳ (8,4 %) auf 5570000 ℳ (15,4 %). In der Beschränkung der Arbeiten auf das geringst mögliche Maß wird der Hauptgrund für das Sinken der Betriebsausgaben zu suchen sein. Die Reineinnahme stieg von 32815000 ℳ und 48,8 % des Rohertrages auf 39252500 ℳ und 52,1 %.

Aus den Verhandlungen zum Forstetat sei erwähnt: Der Rechnungsabschluß für 1924 hat die Voranschlagssätze nicht erreicht; Abgleichung war nur dadurch möglich, daß ein Betrag von 7000000 ℳ aus der Vergütung des Reichs für die durch die Beschlagnahme des Pfälzer Staatswaldes entstandenen Schäden eingestellt wurde. — Der wirkliche Hauptnutzungszuwachs ist geringer als die Holzmenge, die zur Zeit jährlich genutzt wird. Die derzeitigen Hiebssätze können nur deswegen vorerst noch einigermaßen beibehalten werden, weil noch 48000 ha über 100 Jahre alte Bestände vorhanden sind. Nach dieser Richtung ist es ein Verdienst der Staatsforstverwaltung, daß sie den „Antrag Törring", der seinerzeit so viel Staub aufwirbelte, den Ruf der bayerischen Staatsforstverwaltung schädigte und mehr und mehr zum Schlagwort wurde, nicht voll zur Auswirkung kommen ließ. — Die Fortsetzung der Streunutzung im bisherigen Umfang müßte über kurz oder lang für den Staatswald von katastrophalen Folgen begleitet sein. Die Schäden im Zuwachsverlust beziffern sich heute schon jährlich auf mehrere Millionen. Die Staatsforstverwaltung ist daher dazu übergegangen, der Landwirtschaft Ersatz für den Ausfall an Waldstreu durch Vermittlung verbilligten Bezugs von Torfstreu zu liefern und Kaufpreiszuschüsse von 30 bis 40 % auf deren Bezug zu gewähren. — Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahm die Frage

Hosted by Google

der Holzgeldstundung ein; eine zinslose Stundung wurde von der Regierung abgelehnt, im übrigen Entgegenkommen nach Möglichkeit zugesagt. — Aus der Mitte des Landtags wurde es als nicht ganz zulässig bezeichnet, die Reichsentschädigung für die Beschlagnahmeschäden im Staatswald des besetzten Gebietes völlig im laufenden Haushalt verschwinden zu lassen, und angeregt, sie zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden. Demgegenüber erklärte der Minister, daß ein Ausgleichsfonds so lange nicht gebildet werden könne, als der Haushalt nicht abgeglichen werden könne; denn es sei ein Widersinn, auf der einen Seite einen solchen Fonds zu bilden und auf der anderen Seite zur Abgleichung des Haushalts eine Anleihe aufzunehmen. — Eingehend erörtert wurden auch die Fragen der Gliederung der Staatsforstbeamtenschaft und ihrer Vorbildung. Der Minister hob in seinen Ausführungen hierzu hervor, daß sich die Dreigliederung in obere, mittlere und untere Beamte, wie sie seit dem Jahre 1885 bestehe, bewährt habe und an ihr vorerst wohl festzuhalten sein werde. — Zu den Klagen über die ungenügende Entlohnung der Waldarbeiter erklärte der Minister unter anderem, daß eine Erhöhung der Stundenlöhne um 1 Pfennig eine jährliche Mehrausgabe von 400000 ℳ bedeutet.

Einen besonderen Raum in den Erörterungen beanspruchen die Waldverwüstung in der Pfalz, das Verhalten der Himmelsbach und Genossen bei den coupes supplémentaires und die Stellungnahme der Staatsforstverwaltung zu diesen Vorgängen, worüber bereits in Nummer 31 auf Seite 743 ausführlich berichtet worden ist.

K.

Bericht über die 63. Tagung des Sächsischen Forstvereins in Zschopau.

Am 22. bis 24. Juni fand in Zschopau die 63. Tagung des Sächsischen Forstvereins statt. Sie war von 150 Teilnehmern besucht und vom Wetter nicht sonderlich begünstigt. Am 22. früh eröffnete im Saale des Gasthofes „Goldner Stern" der Vorsitzende Herr Oberforstmeister a. D. Pause-Dresden die Sitzung. Nach Erledigung des Geschäftlichen erhielt Oberforstmeister Putscher-Dresden das Wort zur Einleitung des Themas „Bestandpflege und Verjüngungstechnik". Er beschränkte sich auf Fichten- und Kiefern-Bestände, die wir meist als Reinbestände überkommen haben, stellte an die Spitze seiner Ausführungen, daß die Vermeidung jedes rauhen Eingriffs in das Bestandleben empfohlen werden müsse, und betonte, daß, obwohl Cotta und Preßler für gemischte Bestände eingetreten seien, doch die Hartigsche Lehre von der Mehrleistung reiner Bestände in Sachsen zu starken Läuterungen geführt habe, was er in Zahlen für mehrere Reviere in einer Beilage zu seinem Vortrage nachwies. Viele Mischungen seien auf diesem Wege wieder verschwunden. Was die Durchforstungen anbelangt, so habe Cotta schon 1821 empfohlen, die Bestände in der Jugend kräftig zu durchforsten, aber auch bei dieser Maßnahme habe die Hartigsche Anschauung, mäßig und oft zu durchforsten, den Sieg davongetragen und zur Niederdurchforstung geführt. Erst von 1865 an gaben die Durchforstungen größere Erträge, die bis zu rund 30 fm durchschnittlich je ha anstiegen (um 1900) und in neuerer Zeit wieder starke Abnahme zeigen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß starke Niederdurchforstungen den Zuwachs nicht zu steigern vermögen.

Die Verordnung vom 17. 8. 1923 hat mit der Niederdurchforstung gebrochen und sich der Hochdurchforstung zugewandt, deren Zweckmäßigkeit der Vortragende für die meisten Verhältnisse bejaht und die darin ihren Schwerpunkt hat, durch Eingriffe etwa vom 20. Jahre an tief angesetzte Kronen zu erhalten, um Durchmesser- und Massenzuwachs schon in der Jugend zu fördern. Etwa um das 45. Jahr hat die Auswahl und Bezeichnung der besten Stämme stattzufinden, deren Förderung durch die späteren Entnahmen fortgesetzt im Auge zu behalten ist. Bei der Kiefer empfiehlt sich, mit den geschilderten Maßnahmen einige Jahre früher zu beginnen, und bei der Buche um etwa ein Jahrzehnt später.

Für die Auswahl der Zukunftsstämme empfiehlt sich, das Gefühl zu unterstützen durch die Stammzahlen, die sich nach dem städtischen Oberförster Köhler-Biberach ergeben, nach der Annahme: Kronenbreite — $^1/_6$ — $^1/_5$ Bestandhöhe ($^1/_6$ für Fichte, $^1/_5$ für Buche.)

Mit den Hochdurchforstungen dürfen wir hoffen, die Samenerzeugung anzuregen, Rohhumusbildung zu verhüten, vielmehr den Boden in ein günstiges Keimbett zu verwandeln.

Während bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts fast ausschließlich Naturverjüngung stattgefunden hatte, forderte schon Döbel den Kahlschlag, Cotta empfahl Schmalschlag mit Randbesamung oder Anbau, auch viele andere Autoren waren für künstliche Verjüngung. In Sachsen trat Anfang der 60er Jahre eine rege Bewegung für Vor- und Naturverjüngung ein, und es ist Preßler zu verdanken, daß mehrere sächsische Staatsreviere zu dahingehenden Versuchen bestimmt wurden. Die Erfolge blieben aber meist aus, und nur in Hinterhermsdorf gelangen die Versuche einigermaßen in mit Tannen gemischten Beständen. Aber auch da mußten 40 % ausgebessert werden. Die Bewegung flaute allmählich ganz ab, und die Rückwendung zum Kahlschlage und zum Anbau aus der Hand konnte auch durch Gayers Eintreten für Naturverjüngung nicht aufgehalten werden. Der Ruf aber „Zurück zur Natur" ist neuerdings wieder dringend geworden. Entgegen

Hosted by Google

stehen nach wie vor Klima, Neigung zum Graswuchs, kalter Boden, Frost, Rauch und der meist vorhandene Reinbestand. Der sächsische Staatswald umfaßte rund

63000 ha I. und II. Standortklasse
(davon 6000 ha Buche),
83000 ha III. Standortklasse,
20000 ha IV. und V. Standortklasse.

Mehr als 1/5 der Staatswaldfläche dürfte auch für die neuerlichen Bestrebungen zunächst überhaupt nicht in Frage kommen, und diese Fläche dürfte in den geschütztesten und frischesten Teilen der I. und II. Standortklasse mit großer Vorsicht auszusuchen sein.

Was die Form anbelangt, in der dem Rufe „Zurück zur Natur" zu folgen sein wird, so scheidet der Dauerwald für den Staatsbetrieb wegen der Undurchsichtigkeit seiner Verhältnisse ganz aus, und Wagners Plentersaumschlag scheint am meisten in Betracht zu kommen. Aus hochdurchforsteten Beständen zu Naturverjüngung überzugehen, erscheint wegen des Einflusses der Hochdurchforstung auf die Bodengare das Nächstliegende. Solcher Bestände gibt es aber nur wenige. Es kommen ja zunächst auch nur Versuche in Frage. Für den Staatswald muß der Kahlschlag auch weiterhin im großen als die zweckmäßigste Betriebsform angesehen werden, vor allem auch bei der Kiefer. Diese Holzart unter Umständen mit Laubholz zu unterbauen, erscheint zweckmäßig.

Die besten Absichten zur Erziehung mit Laubholz gemischter Bestände sind von jeher am Wildstande gescheitert. Es wird daher zunächst nichts übrig bleiben, als diesen auf ein unschädliches Maß zurückzuführen, das eine ministerielle Verordnung für 100 ha auf ein Stück Rotwild und zwei Stück Rehwild festgesetzt hat.

Im übrigen sei den Naturverjüngungs-Bestrebungen gegenüber festzuhalten an dem Rate „Eile mit Weile".

In der Aussprache machte Herr Forstmeister Graser, Zöblitz, darauf aufmerksam, daß solche Fichtenbestände, die aus Naturverjüngung hervorgegangen seien, sich leichter natürlich verjüngen lassen als andere. Sie seien tiefer bewurzelt, gesünder und hätten eine bessere Kronenentwickelung, die Windbruchgefahr sei deshalb bei ihnen geringer. Übrigens vermindere auch die lochweise Lockerung die Sturmgefahr gegenüber der gleichmäßigen Lockerung.

Professor Dr. von Rammen hielt für gut, die Naturverjüngungsversuche auf die besten Bodenflächen zu beschränken, und erklärte, daß ihm im übrigen schmale Kahlschläge mit guter Nachverjüngung das Liebste seien.

Hierauf erhält das Wort Dr. Weiser, Tharandt, zu seinem Vortrage: Das Siedlungsproblem im Rahmen der Waldarbeiterfrage für den Sächsischen Staats- und Privatwald.

Im Walde scheint es an Qualitätsarbeitern zu fehlen. Nach dem Stande vom Ende des Jahres 1921 waren vorhanden Arbeiter im Alter von Jahren:

unter 20	21—30	31—40	41—50	51—60	über 60
3	14	44	22	17	%

Und für 77 Privatreviere, die hauptberuflich tätige Waldarbeiter eingestellt haben, nach dem Stande vom 1. Oktober 1924:

3	17	38	22	20 %

Es fehlt hiernach an jungen Arbeitern, und der Alten sind zuviel. Der Idealzustand, daß der Sohn beim Vater in die Lehre geht, wird wohl überall immer seltener werden. Die Wege, die dazu führen, einen festen Stamm geübter Arbeiter dem Walde zu erhalten, liegen nicht abseits von denen, die überhaupt der Lösung der ganzen sozialen Frage entgegenführen. Einer davon ist die Siedlungstätigkeit des Forstwirtes als Arbeitgeber. Die Staatsforstwirtschaft verfolgte ursprünglich den Plan, die Waldarbeiter in die Lage zu versetzen, sich selbst ein Grundstück zu erwerben und ein Haus darauf zu bauen. Später ging sie dazu über, in den Besitz von Häusern zu gelangen und diese an Waldarbeiter zu vermieten; denn fast 30% der mit Staatsvorschüssen erbauten Waldarbeiterhäuser waren durch Verkauf an nicht im Staatswalde arbeitende Personen übergegangen (26 von 92). 88 einfache und 3 Doppelwohnhäuser sind heute im staatlichen Besitze und meist an Waldarbeiter vermietet. Sie bedingen hohen Aufwand. Der Privatwaldbesitz ist mehr den letzteren Weg gegangen. Die Seßhaftmachung der Waldarbeiter ist damit noch nicht völlig erreicht, die Lösung des Siedlungsproblems wird vielleicht weiterhelfen.

Siedlung ist die Seßhaftmachung der Bevölkerung in Verbindung mit dem Boden, ihre hier in Betracht kommende Form, die Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte: das Kleinhaus mit Nutzgarten, der die Ernährung der Familie durch Gemüse und Obst ergänzt.

Von hier einschlagenden Gesetzen kommen in Betracht: Reichsverordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919, Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920, Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.

Der § 22 RSG. legt den gesetzlichen Anspruch der Waldarbeiter auf Pachtland fest.

Der Siedler ist im allgemeinen nicht imstande, sich selbst ein Haus zu bauen. Es bedarf daher ausführender Organe. Reichsbehörde ist das Reichsarbeitsministerium mit einer besonderen Abteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen, je einem Ausschusse für das städtische und ländliche Siedlungswesen und einem Heimstättenausschusse. In Sachsen ist das Ministerium des Innern Landeswohnungsamt, die betr. oberste Landesbehörde, wobei aber das ländliche Siedlungswesen der Abteilung für Landwirtschaft im Wirtschaftsministerium vorbehalten geblieben ist. Ein Landessiedlungsbeirat ist dem Landeswohnungsamte beigegeben. Als örtliche Stellen sind die Amtshauptmannschaften als Bezirkssiedlungsämter bestellt,

Hosted by Google

und es ist ihnen ein Bezirkssiedlungsbeirat zugeordnet worden.

Finanzierungsinstitut ist die Landessiedlungsgesellschaft „Sächs. Heim". Auch die Landbeschaffung im Sinne des RSG. liegt ihr ob, und sie mußte vielfach, beim Fehlen örtlicher Organe, als Träger der Bautätigkeit auftreten.

Für den Waldarbeiter bedeutet nun die Seßhaftmachung eine gewisse Bindung, ein Aufgeben der Freizügigkeit, eine Abhängigkeit vom Arbeitgeber. Viele Arbeiter werden aber die Vorteile, die aus der Seßhaftmachung auf dem Lande und dem selbständigen Betriebe einer kleinen Wirtschaft ihnen erwachsen, doch höher einschätzen als obige Nachteile. Die Form des Erbbaues wahrt die Belange des Grundeigentümers am besten. Er bleibt Eigentümer des Bodens, und falls der Erbbauer die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt, so fällt an den Eigentümer das Grundstück wieder heim.

Bei intensivster Ausnützung genügen 400 bis 500 qm Land zur Versorgung einer Familie von fünf Köpfen mit Frühkartoffeln, Gemüse und Obst sowie zur Haltung einiger Kleintiere (Hühner, Kaninchen). Die Möglichkeit, etwas Feld und Wiese zu pachten, wird überall gegeben sein. Einzelgehöfte sind nicht zu gründen, der Schulbesuch der Kinder darf nicht erschwert sein, Anschluß an Straßen, Licht- und Wasserleitung muß möglich, der Weg zur Arbeit darf nicht zu weit sein. Der Massivbau ist zwar anfangs etwas teurer, aber schließlich gegenüber Holz-, Lehm- usw. -bauten zu empfehlen.

Was nun die Finanzierung der Siedlungsbauten anlangt, so empfiehlt sich das Studium des Buches vom Oberregierungsrat Arno Hoppe: „Die Finanzierung des Wohnungsbaues". Die Baukosten betragen gegenwärtig nahezu das Zweifache des Friedensstandes, die Verzinsung von Hypotheken 15%. Das ergibt rund die fünfeinhalbfache Friedensmiete. Kostet also heute ein Haus von 70 qm Wohnfläche 9000 ℳ, so berechnet sich eine Jahresmiete von 1620 ℳ. Das kann ein Waldarbeiter, der etwa 1800 ℳ Jahresverdienst hat, nicht bezahlen.

Die in der dritten Steuernotverordnung enthaltene Mietzinssteuer sollte den Wohnungsbau finanzieren helfen. Dadurch aber, daß nur 10% davon diesem Zwecke zugeführt werden, ist die Wirkung stark beschnitten worden. Die Siedlungsbewegung ist überall im Lande schwer gehemmt.

Hier ist eine Verfügung der Landes-Siedlungs-Gesellschaft von großer Wichtigkeit, wonach sie befugt und imstande ist, für die Ansiedelung von Land- und diesen gleichgestellten Forstarbeitern Darlehn zu gewähren. Der Waldarbeiter kann sich also an das Sächs. Heim wenden, um von dort das Baudarlehn zu erhalten. Voraussetzung ist aber die Beschaffung einer ersten Hypothek, aus der die restlichen Baukosten gedeckt werden können. Und diese erste Hypothek muß der Staat oder der Waldbesitzer dem Arbeiter gewähren. Leider hat die schlechte Finanzlage die Beschaffung solcher ersten Hypotheken meist verhindert, so daß der die Volksgesundheit fördernde Einfluß der Siedlung noch nicht allenthalben in gewünschter Weise zur Wirkung gekommen ist.

Fürst Günther von Schönburg-Waldenburg sprach hierauf über die Frage: „Welche Stellung soll der Großgrundbesitzer der Siedlungsfrage gegenüber einnehmen?"

Er bezeichnet als allein interessant die Wohn- oder Heimstättensiedlung und erhofft von ihr die Lösung der brennenden Wohnungsfrage für die Arbeiterbevölkerung. Nach der Wohnungszählung von 1916 lebten in Groß-Berlin von 3¾ Millionen Menschen 1½ Million in Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer. Ja, im Oelsnitzer Bergwerkrevier leben z. B. in einem Zimmer drei Familien, die umschichtig alle acht Stunden in denselben Betten schlafen.

Wie kann der Großgrundbesitz nun zur Steuerung der Wohnungsnot beitragen? Neue Wohnungen zu bauen, ist bei heutiger schlechter Finanzlage zu teuer. Aber in alten Gebäuden findet sich manche Gelegenheit, wohnliche Räume erstehen zu lassen. Das Geld, das meist nur ¼ bis ½ des für Neubauten erforderlichen ausmacht, ist vom Bezirke aus der Mietzinssteuer unverzinslich auf zwei Jahre zu erhalten, wonach es allerdings zurückgezahlt werden muß. Das bedeutet immerhin für den Grundbesitzer eine Verteilung der Kosten auf längere Zeit.

Ein anderer Weg ist die Gründung privater Genossenschaften, deren Mitglieder versuchen, sich selbst zu helfen auf dem Wege des Sparens. Jedes Mitglied soll an die Kasse die Summe zurücklegen die es in Friedenszeiten für Miete einer Wohnung aufwenden mußte, etwa 12½ % des Einkommens oder den Ertrag einer Arbeitsstunde täglich. 54 Mitglieder z. B. können jährlich den Betrag von 16 000 Arbeitsstunden zurücklegen. Damit wird ein Einfamilienhaus gebaut. Auf dieses Haus wird eine Hypothek aufgenommen und mit diesem Gelde ein zweites Haus begonnen und mit neuen Spareinlagen fertiggestellt. So würde es möglich sein, nach und nach allen Mitgliedern Wohnungen zu verschaffen, um so rascher, je mehr Zuschüsse von anderer Seite gewährt werden, vor allem durch sofortige Beschaffung des Bauplatzes mit genügendem Gartenlande für alle Mitglieder der Genossenschaft. Und hier weitgehend zu helfen, ist Aufgabe des Großgrundbesitzes, zunächst auf dem Wege der Verpachtung, mit Aussicht auf Verkauf der bebauten Teile. 400 bis 800 qm je Haus und Garten scheint im allgemeinen genügend. Oft wird gar nicht so viel beansprucht werden. Der Gesamtkomplex wird an die Genossenschaft verpachtet, die die Verteilung vorzunehmen hat. Für die Volksgesundheit sind Gartenbestrebungen sehr zu begrüßen, zumal auch die in achtstündiger Tagesarbeit nicht zur Auswirkung kommende Arbeitskraft ausgenützt wird. Wenn alle Kräfte angespannt werden, ist zu hoffen, daß die Wohnungs-

Hosted by Google

frage gelöst und die Grundlage des Staates geschaffen wird, das Familienleben.

Geheimer Forstrat Professor Dr. Jentsch-Tharandt: Obwohl die Sicherung eines guten Arbeiterstandes im Sächsischen Staatsforst schon vor dem Kriege betrieben worden ist, sind rechte Erfolge ausgeblieben. Die Heimstättengründung verspricht die Lücken auszufüllen. Sie paßt für die Forstwirtschaft am besten, und das Einfachste scheint die Vermietung von selbstgebauten Häusern. Nur wenn die Mittel zum Hausbau nicht aufgebracht werden können, ist die Verbindung mit Siedlungsgesellschaften rätlich.

Oberforstmeister Schieferdecker-Dresden: Die Staatsforstverwaltung hat keinen Mangel an Waldarbeitern, auch braucht sie nicht ausschließlich Qualitätsarbeiter, weil aufsichtführende Beamte vorhanden sind. Was die Wohnungsbeschaffung anlangt, so kommt nur Eigenbau in Betracht. Die Ausübung des Heimfallrechtes beim Erbbau würde die Staatsforstverwaltung schwersten Angriffen aussetzen. Auch der Anschluß an Siedelervereinigungen ist aus demselben Grunde nicht ausführbar.

Zum dritten Verhandlungsgegenstande: Mitteilungen, macht Herr Oberforstmeister Schieferdecker einige Angaben über die Nonne. Der Fraß war erloschen im Zentrum, dem Elbsandsteingebirge, und ist heuer im Erlöschen in den Randgebieten (Reviere Wendischcarsdorf—Dresdner Heide), und zwar durch frühes Auftreten der Wipfelkrankheit. Zum Opfer gefallen sind der letzten Plage bisher rund 1500 ha.

Nach gemeinsamem Mittagessen erfolgte am Nachmittag des 22. Juni ein Ausflug durch den Zschopauer Teil des Forstamtes Einsiedel nach der Schlösselmühle, und abends fand geselliges Zusammensein im „Goldenen Stern" statt.

Am 23. Juni fand mit Lastautos ein Ausflug auf das Borstendorfer Revier statt, wo der Anblick zahlreicher glänzend gelungener Buchen- und Fichten-Naturverjüngungen die sehr zahlreichen Teilnehmer mit Befriedigung erfüllte und mehrere Bodenbearbeitungsmaschinen in Tätigkeit vorgeführt wurden (Mochmanns Schaufelradgrubber — von Göhlers Wittwe-Freiberg, Geists Frischling, Neumann-Hilfs Grubber).

Am 24. Juni wurde der Augustusburger Teil des Plauer-Reviers besucht, der viele landschaftliche Reize und forstliche Sehenswürdigkeiten enthält. Nach gemeinschaftlichem Mahle im Saale der Augustusburg traten die Forstvereinsbesucher die Heimreise an. Dr.

Aenderungen in der Angestellten- und Invalidenversicherung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering.**

Nachdem vor kurzem die Unfallversicherung zugunsten der Versicherten wesentliche Änderungen erfahren hat, hat man jetzt die Angestellten- und Invaliden-Versicherungdurch ein Gesetz vom 28. Juli 1925 (RGBl. I S. 157) ausgebaut und Maßnahmen über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung getroffen.

A. Angestelltenversicherung.*)

1. Nach § 1 Abs. 3 des AVG. sind nicht versicherungspflichtig Personen, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren vollendet haben Diese Einschränkung ist beseitigt für diejenigen. die nach dem 60. Jahre von der Invaliden- zur Angestelltenversicherung übergehen (§ 1 Abs. 3).

2. Für Beamte usw., die besonders infolge Abbaues aus einem versicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Pensionsanspruch ausscheiden, sind bekanntlich Beiträge nachzuentrichten (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 39 Nr. 13 S. 245, Nr. 32 S. 725, Nr. 35 S. 808), und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1923 nach Gehaltsklasse A (§ 18 Abs. 1). Diese Vorschrift ist dahin geändert, daß Beiträge nach Klasse C zu entrichten sind.

3. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind jetzt auch (bis zum vollendeten 40. Jahre) berechtigt Angestellte, die zwar eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, deren Verdienst aber die Versicherungspflichtgrenze (z. Zt. 6000 ℳ) übersteigt und die deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 22 Abs. 1).

4. Der § 40 des AVG., wonach Hinterbliebene keinen Rentenanspruch haben, wenn der Verstorbene erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist, ist aufgehoben.

5. Erhöht ist vom 1. Juli 1925 ab der Grundbetrag des Ruhegeldes von 360 auf 480 ℳ jährlich und der Steigerungssatz für die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge von 10 auf 15 v. H. (§ 56), sowie der Kinderzuschuß (§ 58) von je 36 auf 90 ℳ jährlich. Damit erhöhen sich auch die Hinterbliebenenrenten (§ 59). Diese Erhöhungen werden auch den bis zum 1. 7. 25 bewilligten und an diesem Tage noch laufenden Renten zuteil. Die Berechtigten erhalten hierüber einen Bescheid, der nicht anfechtbar ist; sie müssen aber Geduld haben, wenn sie den Umrechnungsbescheid nicht gleich erhalten, da natürlich die Reichsversicherungsanstalt nicht von heute auf morgen die Umrechnungsgeschäfte bewältigen kann.

Die Renten — in Verbindung damit aber auch die Beiträge — sind also um ein Drittel erhöht worden.

6. Die Abfindung einer wiederheiratenden Witwe (§ 63 Abs. 1) beträgt jetzt das Dreifache ihrer Jahresrente (bisher das Einfache).

7. Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 ℳ nicht übersteigt, sowie für

*) Vgl. hierzu das „Merkblatt der Angestelltenversicherung" in „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 40 Nr. 22 S. 521 ff.

Hosted by Google

Lehrlinge hat der Arbeitgeber vom 1. 9. 25 ab die vollen Beiträge zu entrichten (§ 168 Abs. 2).

8. Für Versicherungspflichtige ist eine neue Gehaltsklasse (F) von mehr als 400 ℳ eingeführt (Klasse E jetzt von mehr als 300 bis zu 400 ℳ), § 171 Abs. 1. Für freiwillige Beitragsentrichtung (Höherversicherung und Weiterversicherung nach Ausscheiden aus Versicherungspflicht) sind die Beitragsklassen G und H gebildet (§ 171a), deren Grenzen demnächst noch vom Reichsarbeitsminister festgesetzt werden.

Die Monatsbeiträge betragen nach § 172 Abs. 1 vom 1. September 1925 ab*)

in Gehaltsklasse A = 2 ℳ (bis zu 50 ℳ Monatsverdienst),
in Gehaltsklasse B = 4 ℳ (bis zu 100 ℳ Monatsverdienst),
in Gehaltsklasse C = 8 ℳ (bis zu 200 ℳ Monatsverdienst),
in Gehaltsklasse D = 12 ℳ (bis zu 300 ℳ Monatsverdienst),
in Gehaltsklasse E = 16 ℳ (bis zu 400 ℳ Monatsverdienst),
in Gehaltsklasse F = 20 ℳ (mehr als 400 ℳ Monatsverdienst),
in Gehaltsklasse G = 25 ℳ (nur für Höher- und Weiterversicherung, § 172a s. o.),
in Gehaltsklasse H = 30 ℳ (nur für Höher- und Weiterversicherung, § 172a s. o.).

9. Während bisher die freiwillige Weiterversicherung nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig war, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt, ist jetzt der Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge maßgebend. Im Falle der Selbstversicherung sind die Beiträge nicht unter der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse zu entrichten (§ 185).

10. Die Beiträge für Halbversicherte (Lebensversicherung) richten sich wieder — wie früher — nach dem halben Jahresarbeitsverdienste, § 376 Abs. 1 (eine Zeitlang war die Hälfte des Beitrags der betr. Gehaltsklasse zu entrichten).

11. Auf die Wartezeit wird nicht nur Militärdienstzeit, sondern auch die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Beginn des Kriegsdienstes angerechnet, wenn ein Versicherter sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befunden oder nach vorheriger Beschäftigung als Angestellter seiner aktiven Dienstpflicht genügt hat und daher von der Versicherungspflicht nicht erfaßt wurde (§ 382 Abs. 1).

12. In der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Schlusse des Jahres 1928 genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten die Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht. Das gilt auch für Neuversicherte (das sind Angestellte, die durch Erhöhung der Jahresverdienstgrenze versicherungspflichtig werden und entweder niemals versicherungspflichtig gewesen sind oder die zwar schon versicherungspflichtig gewesen sind, aber die Anwartschaft verloren haben) in den ersten 15 Jahren seit der Heraufsetzung der Verdienstgrenze (§ 383).

13. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Reichsversicherungsanstalt bis zum Ablauf des Jahres 1928 in Fällen, in denen die Wartezeit nicht erfüllt ist, aber mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auch für mehr als ein Jahr rückwärts oder nach Eintritt der Berufsfähigkeit (vgl. § 188) zulassen (§ 397).

14. Ist ein Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem 31. Dezember 1922 wegen Nichterfüllung der Wartezeit rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften des neuen Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es vom Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1926 gestellt werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1925 finden nicht statt (Abschnitt D Art. I des neuen Gesetzes).

B. Invalidenversicherung.

1. Für die oben unter A. 2 bezeichneten abgebauten Beamten usw. sind bis zum Schlusse des Jahres 1923 Marken der Lohnklasse 2 (nicht 1))zu verwenden (§ 1242 a Abs. 1 der RVO.).

2. An Stelle der bisherigen 5 Wochenlohnklassen sind 6 getreten (§ 1245 Abs. 1):

Klasse 1 bis zu	6 ℳ,	Wochenbeitrag	25 Pf.
„ 2 bis zu	12 „	„	50 „
„ 3 bis zu	18 „	„	70 „
„ 4 bis zu	24 „	„	100 „
„ 5 bis zu	30 „	„	120 „
„ 6 mehr als	30 „	„	140 „

3. Erhöht ist vom 1. August 1925 ab der Grundbetrag der Invalidenrente von 120 auf 168 ℳ jährlich und der Steigerungsbetrag für die seit 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge von 10 auf 20 v. H. sowie der Kinderzuschuß von je 36 auf 90 ℳ jährlich (§§ 1288, 1289, 1291). Damit erhöhen sich auch die Hinterbliebenenrenten (§ 1292). Auch die bis zum 1. August 1925 bewilligten und an diesem Tage noch laufenden Renten erhalten vom gleichen Tage an die Leistungen nach dem erhöhten Grundbetrage (Art. II des neuen Gesetzes). Aber auch hier müssen die Rentenempfänger bei der großen Zahl von Renten sich mit der Umrechnung gedulden.

4. Die neuen Beiträge sind vom 28. September 1925 ab zu entrichten (§ 1392 Abs. 1 und Abschnitt D Art. II des neuen Gesetzes). Beiträge für die Zeit vor dem 28. September 1925 sind vom 15. Oktober 1925 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten (Art. III).

Für Versicherte, deren Wochenlohn 6 ℳ nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge hat

*) Beiträge für die Zeit vor dem 1. 9. 25 sind vom 10. 9. 25 an nach den neuen Sätzen zu entrichten.

Hosted by Google

der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu entrichten (§ 1387 Abs. 2).

5. Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse 2 zu entrichten; bisher war die Wahl der Lohnklasse freigestellt (§ 1440).

Forstliche Rundschau.

Der Wasserhaushalt des Baumes. Von Dr. Bruno Huber, Assistent an der Lehrkanzel für Botanik der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Centralblatt für das gesamte Forstwesen. 51. Jahrgang, 1925, Seite 111 ff.

Mit Bezug auf die Angaben Fabers für den immer feuchten tropischen Regenwald zeigt Verfasser, wie als erste Kraft für die Wasserbewegung im Baume der Wurzeldruck in Betracht kommt, nämlich, wenn in der Pflanze ein gewisser Wasserüberschuß herrscht, wie bei manchen Laubhölzern im Frühjahr, wenn mit dem Auftauen des Bodens die Aufnahmetätigkeit der Wurzeln beginnt, während in der noch unbelaubten Krone der ungeheure Wasserverbrauch der Blätter fehlt. Verwundet man z. B. eine Birke zu dieser Zeit, so schießt aus der Wunde der Saft heraus, man sagt dann, „der Baum blutet". Es handelt sich hierbei um eine auf osmotischen Vorgängen beruhende Tätigkeit lebender Zellen. Mit dem Beginn der Belaubung hört die selbständige Abgabe des Wassers aus der Wurzel in den Stamm auf; an ihre Stelle tritt die Saugkraft der transpirierenden Sprosse, die nach den Versuchen von Böhm das Wasser über Barometerhöhe, also über 10 m Höhe emporzuheben vermag. Das beruht auf der Kohäsion der Wasserteilchen, d. h. darauf, daß in den engen, durch einen Mantel lebender Zellen isolierten Röhren der Leitbahnen sich von den Wurzeln bis zu den Blättern erstreckende feine „Wassersäulen" etwa wie Drähte einem bedeutenden Druck bis zu 300 Atmosphären ausgesetzt werden können, ohne zu reißen.

Um in einem Baum das Wasser über das Niveau der Bodenfeuchtigkeit emporzuheben, bedarf es einer Zugwirkung von einer Atmosphäre für je 10 m Steighöhe, vorausgesetzt, daß der Boden wassergesättigt ist, also in ihm selbst der Druck = 0 ist. Halten die Bodenteilchen selbst jedoch das Wasser mit einer mehr oder minder großen Saugkraft, z. B. von 5 Atmosphären fest, so muß zur Erhaltung der Statik in 10 m Stammhöhe schon eine Atmosphäre von 6 herrschen. Soll nun aber das Wasser nicht bloß auf dieser Höhe gehalten werden, sondern darüber hinaus noch ein aufsteigender Saftstrom erzielt werden, so muß für die Dynamik noch ein weiterer Spannungsunterschied hinzukommen, welcher der Stammstärke und der Größe des Leitungswiderstandes direkt proportional ist:

$$S = Sb + \underbrace{\frac{h}{10}}_{\text{Statik}} + \underbrace{T.\ W.}_{\text{Dynamik}}$$

(wobei S = erforderliche Saugkraft der Pflanze, Sb = Saugkraft des Bodens, h = Höhe in Meter, T = Transpirationsgröße, W = Leitungswiderstand). „Zumeist wird der dynamische Aufwand (vor allem die Transpirationsgröße) überschätzt und übersehen, welche ungeheure Leistung ein großer Baum auf trockenem Boden schon dadurch vollbringt, daß er das Wasser auf dieser Höhe hält".

Verfasser weist nun darauf hin, daß die jeweils erforderliche Saugkraft sich in dem Baum selbsttätig einstellt, indem jede Zelle ganz automatisch nur jenen Grad von Turgeszenz erreicht, bei welchem die verfügbar bleibende Saugkraft den Wasserverlust noch zu decken vermag. Die höchste Saugkraft, welche bei vollständiger Entspannung der Zellwand erzielt wird, bezeichnet man mit „osmotischer Wert". Die tatsächliche „Saugkraft" im engeren Sinne dagegen ist jeweils gleich der Differenz zwischen jener und dem Wanddruck (dem Turgor). Von den Saugkräften der Pflanze geht nun ein Teil zur Überwindung der Reibungswiderstände bei der Wasserleitung und ein Teil zur Beseitigung der Widerstände im Boden verloren. So wird zunächst schon sehr viel Energie verbraucht beim Übertritt des Wassers aus dem Boden in die Wurzeln, und zwar um so mehr, je kleiner das Wurzelsystem und die aufnehmende Wurzeloberfläche ist. Nach neueren amerikanischen Arbeiten vermag die Pflanze das Verhältnis zwischen Wurzel- und Sproßmasse je nach dem Standort zu verändern. In Trockengebieten bleiben die Bäume zur Verminderung der Steighöhe, der Hebung des Wassers kurz oder entwickeln breite, schirmförmige Kronen in einem oder in mehreren Stockwerken; schließlich schwindet in den Steppen und Wüsten der Baumwuchs ganz und macht den kriechenden Spaliersträuchern Platz.

Größer noch als der Aufwand für die Hebung des Wassers ist die Reibung, welche das strömende Wasser an den Längswänden der engen Leitbahnen und beim Durchtritt durch die zahlreichen Querwände erfährt. Nach den Untersuchungen des Verfassers beträgt die Verminderung der Saugkraft auf je 10 m Leitbahnlänge für die Wasserbewegung in der Horizontalen etwa zwei, in der Vertikalen drei Atmosphären. Wie Verfasser in einer schema-

Hosted by Google

tischen Darstellung der Saugkraftverteilung in einem Baume zeigt, bilden die Verbindungslinien der Punkte gleicher Saugkraft konzentrische Kreise, von denen der durch den untersten Teil der Krone gehende Kreisabschnitt die Orte bester Wassersättigung, also niedrigster Saugkraft, der durch den Scheitel des Krone gehende jene geringster Wassersättigung und demgemäß auch höchster Saugkraft darstellt. Diese Niveauflächen gleicher Saugkraft sind am Baume selbst vielfach gut ersichtlich beim Austreiben der Knospen, das bei vielen Laubhölzern im Innern der Krone beginnt und von innen nach außen und von unten nach oben fortschreitet. Umgekehrt stirbt in trockenen Jahren die Krone vom Wipfel herab und von den Spitzen der horizontalen Zweige nach innen zu ab.

Bei den immergrünen Laub- und Nadelhölzern ist entsprechend ihrer geringeren Leitfähigkeit ein viel größerer leitender Querschnitt für denselben Wasserverbrauch notwendig als bei den Laubhölzern; so beträgt die „relative Leitfläche", d. h. die auf ein Quadratdezimeter Blattfläche kommende Holzquerschnittfläche, bei jenen 1 bis 1,5 mm², bei den sommergrünen Bäumen dagegen nur 0,15 bis 0,9 mm². Bei gleicher Kronenentwicklung haben daher die immergrünen Nadelhölzer einen erheblich größeren Holzkörper als die sommergrünen Laubhölzer.

Eine große Bedeutung hat auch die Blattnervatur, die um so enger ist, je trockener der Standort ist, und die sich immer mehr einem parallelen Verlauf nähert, der aus geometrischen Gründen als der geeignetste Berieselungstypus gelten muß.

Vom Standpunkt der Kohäsionstheorie sei der Wasserverbrauch heute mit ganz anderen Augen anzusehen als früher, insofern der Wasserverlust ja selbst im Wege eines im großen und ganzen klappenden physikalischen Mechanismus zur Entspannung der Zellwand und damit zur Aktivierung der Saugkräfte und zur Wasseraufnahme und zum Ersatz des Verbrauchten führt.

Nicht übersehen dürfe ferner die Bedeutung werden, welche der Wasserdurchströmung für die Nährstoffversorgung zukommt, und daß eine über ein gewisses Maß hinausgehende Transpirations-Einschränkung nur durch den Verschluß der Spaltöffnungen erkauft werden könne, wodurch aber die Zufuhr von Kohlensäure unterbunden und die Kohlensäureassimilation stillgelegt werden würde. Demgemäß macht die durch die Hautbedeckung aller Pflanzenorgane eingeschränkte Transpiration nur 10 % der Verdunstung einer gleich großen freien Oberfläche aus. Nur bei den Fettpflanzen beträgt sie noch weniger, nämlich nur 0,1 % der freien Verdunstung.

Jedoch kann im Falle der Not die Transpiration auch bei den andern Pflanzen ganz bedeutend eingeschränkt werden, besonders bei den Trockenpflanzen, den Xerophyten, deren Wasserabgabe fast ausschließlich durch die Spaltöffnungen erfolgt; jedoch schreiten diese erst bei einem viel höheren Grade von Trockenheit zur Einschränkung der Transpiration als die schlechter angepaßten. Herrmann.

Die Reisekosten-Bestimmungen für die preußischen Staatsbeamten.

Herausgegeben von Oberfinanzrat Ebenau. R. v. Deckers Verlag. G. Schenk, Berlin SW 19.

Die Bearbeitung der Reisekosten-Angelegenheiten war vor dem Kriege eine einfache Sache. Seitdem sind aber die zugrunde zu legenden Bestimmungen, wie alle Verwaltungsbestimmungen, so umfangreich geworden und so mit Sondervorschriften für die einzelnen Verwaltungen durchsetzt, daß ein dringendes Bedürfnis zu einer übersichtlichen Zusammenstellung bestand. Dieser Aufgabe hat sich der Sachreferent im Finanzministerium, Oberfinanzrat Ebenau, der die Materie seit vielen Jahren bearbeitet, in dankenswerter Weise unterzogen. In dem Buche sind nicht nur das Gesetz mit Auszügen aus der Begründung des Entwurfs, die Ausführungsvorschriften und die Sondervorschriften abgedruckt. Es gibt auch über die Wohnungsbeihilfen und über die Einrichtung des Wohnungstauschnachweises erschöpfende Auskunft. Besonders angenehm wird die Zusammenfassung der wegen der Beschäftigungstagegelder erlassenen sieben Ministerial-Verfügungen berühren. An Sonderbestimmungen der Forstverwaltung sind die Erlasse bezüglich der Waldtouren der Oberforstmeister und Forsträte sowie bezüglich der Reisen der Forstrentmeister zu den Versteigerungsterminen und zur Erhebung oder zur Ablieferung von Bargeld, ferner bezüglich der Reisekosten und des sogenannten Waldaufwands der mit vermessungstechnischen Arbeiten beschäftigten Beamten der Forsteinrichtungsanstalten abgedruckt. Von den Bestimmungen über die Dienstaufwandsentschädigung der Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten ist nur der Erlaß vom 1. April 1923, soweit er sich auf Reisekosten bezieht, aufgeführt. Die späteren fehlen leider. Das Buch enthält überhaupt nur solche Erlasse, bei denen das Finanzministerium mitgewirkt hat.

Zur Ergänzung seien hier als außerdem von Forstbeamten zu beachtende noch erwähnt die Erlasse

vom 15. März 1915 (Min.-Bl. f. Ldw. S. 89) bezüglich Verrechnung der Reisekosten für Beaufsichtigung außerstaatlicher Forsten,

vom 18. Juli 1923 (Min.-Bl. f. Ldw. S. 667) betreffend Reisekosten für Forstbeamten im Vorbereitungsdienst.

Hosted by Google

vom 20. August 1923 (Min.-Bl. f. Ldw. S. 772) bezüglich der Fahrkosten der Forstbetriebsbeamten bei Heranziehung zu auswärtigen Terminen,
vom 13. September 1923 (Min.-Bl. f. Ldw. S. 851) bezüglich der Reisekosten bei Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte,
vom 4. Mai 1925 (Min.-Bl. f. Ldw. S. 245 und 250) bezüglich der zulässigen Sätze der Wohnungsbeihilfen,
vom 10. Mai 1924 (Min.-Bl. f. Ldw. S. 295) betreffend Nebenkosten bei Benutzung des Dienstfuhrwerks eines Oberförsters durch einen anderen Beamten,
vom 19. Mai 1925 (Min.-Bl. f. Ldw. S. 266) betreffend Fahrkosten beim Vorhandensein eines eigenen Dienstgespannes.

Ein ausführliches Sachverzeichnis erhöht die Gebrauchsfähigkeit des Buches, dessen Anschaffung allen Interessenten warm empfohlen werden kann.

E. Behm.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ergänzung der Vorschrift in Ziffer 2 Abs. 1 des RdErl. vom 31. 1. 1925 (PrBesBl. S. 23)*) wegen des Anrechnungsbetrages für Dienst-, Werk- oder Mietwohnungen.

F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 28. Juli 1925 — I C. 2. 1834, III. 2. 453.

1. Die Inhaber von staatlichen Dienst- und Werkwohnungen sollen im allgemeinen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten Privatmietern gleichgestellt sein. Infolgedessen müssen die von Gemeinden und Gemeindeverbänden etwa erhobenen Abgaben für Be- und Entwässerung, für Asche-, Müll- und Fäkalienbeseitigung sowie für Straßenreinigung dann und so weit als durch den für die Wohnung einzubehaltenden Anrechnungs- oder Vergütungsbetrag abgegolten angesehen werden, wie dies sonst hinsichtlich der Privatwohnungen bei Zahlung der Miete der Fall ist.

2. Werden die Privatmieter über die reine gesetzliche Miete hinaus noch besonders zur Leistung von Abgaben für die öffentlichen Be- und Entwässerungsanlagen, für Asche-, Müll- und Entwässerungsanlagen, für Asche-, Müll- und Fäkalienbeseitigung sowie für Straßenreinigung herangezogen, sei es durch Sonderumlage oder entsprechende Erhöhung des Friedensmietwertes der Wohnungen, so hat diese Sonderheranziehung auch bei den Dienst- und Werkwohnungsinhabern und den sonstigen Nutznießern staatseigner usw. Wohnungen zu geschehen. Auf diese Sonderleistungen der Dienst- und Werkwohnungsinhaber finden die Bestimmungen über den höchsten Anrechnungsbetrag — Ziffer 99 (3) der PBW. — und über den höchsten Vergütungsbetrag — RdErl. vom 2. 8. 1924 (PrBesBl. S. 275)**) — nicht Anwendung.

3. Hatten die Inhaber der staatseigenen usw. Wohnungen bisher für die Beseitigung der Abwässer, der Asche, des Mülls und der Fäkalien sowie für die Straßenreinigung selbst zu sorgen, so bleibt es bei dieser Verpflichtung. Diese Pflicht ist jedoch, sofern sie von dem Ortsüblichen abweicht, bei der Bemessung des Friedensmietwertes der Wohnung zu berücksichtigen.

4. Die Vorschriften des Abs. 3 gelten auch sinngemäß hinsichtlich der Beleuchtung der Zugänge und Treppen zu den Wohnungen. Liegt die Pflicht zur Beleuchtung der Zugänge und Treppen sonst ortsüblich dem Vermieter ob, und führen die Zugänge und Treppen zu mehreren Wohnungen, so können die unbedingt notwendigen Kosten für Gas und elektrischen Strom auf die Staatskasse übernommen werden, wenn die für die Zugang- und Treppenbeleuchtung verbrauchten Mengen durch einen besonderen Zähler feststellbar sind. Zu entscheiden haben die nach Ziffer 100 Abs. 2 PBW. zuständigen Behörden. Nötigenfalls ist die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse bei der Bemessung des Friedensmietwertes der Wohnungen zu berücksichtigen.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

F.-M. u. d. MfV., zugl. i. N. des Min.-Präs. und der übrigen Staatsmin., v. 28. Juli 1925 — F.-M. I. C. 2. 6221/III. 2. 621. MfV. II. 6. 1158.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1925 ab wird in Abänderung des RdErl. vom 28. 3. 1925 — PrBesBl. S. 80*) — der Hundersatz des Friedensmietwertes (Ziffer 99 Abs. 2 der PBW. in der Fassung vom 30. 1. 1924 — PrBesBl. S. 21 —) im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt auf 82 festgesetzt.

Danach sind von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr 76, sondern 82 v. H. des Friedensmietwertes nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen einzuziehen.

Vergütung für die Bereisung von Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahn. (Allg. Vf. III 42).

RdErl. d. MfEDuF. v. 23. 7. 1925 — III 1810 —

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Überwachung der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahn, insbesondere auch die Allg. Verfügung III 71 vom 10. 12. 1921 (LwMBl. 1922 S. 85), betr. Vergütung der Staatsforstbeamten für die Bereisung dieser Feuerschutzanlagen, weiter in Kraft bleiben.

Die zeitweilige Umstellung der bisherigen Reichsbahnverwaltung in eine Gesellschaftsform gibt keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Grundsätze, zumal die Deutsche Reichsbahngesellschaft nur das Betriebsrecht ausübt, während das Reich nach wie vor Eigentümer der Reichsbahnen geblieben ist.

Einziehung forstfiskalischer Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren. (Allg. Vf. III 44/25.)

RdErl. d. M. f. L. D. u. F. vom 25. 7. 1925 — III 2355.

Dem dortigen Vorschlag, alle forstfiskalischen Forderungen bzw. Solleinnahmebeträge im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen und davon

*) Deutsche Forst-Zeitung 1925 Nr. 9 Seite 205.
**) Betrifft Angestellte.

*) Deutsche Forst-Zeitung 1925 Nr. 15 S. 353.

Hosted by Google

nur diejenigen Beträge auszunehmen, die nach den bestehenden Verträgen vor ihrer Einziehung der gerichtlichen Klage unterliegen, vermag ich nicht beizutreten.

Zwar ist der Begriff der „Forstgefälle" nach altem Verwaltungsbrauch möglichst weit auszulegen und umfaßt jedenfalls alle Forderungen, die aus der eigentlichen Holzwirtschaft entstehen, wie im besonderen die Holzkaufgelder und die Abgaben für den Bezug anderer Walderzeugnisse. Darüber hinaus auch sonstige im Bereich der Forstverwaltung vorkommende Forderungen (wie im besonderen etwaige Erbbauzinse, Pachtzinse aus der Verpachtung von Bodenschätzen, Wirtschaften oder Mühlen) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben, trage ich jedoch in Übereinstimmung mit der Zirkularverfügung vom 28. 8. 1843 (MdJ. S. 269) Bedenken. Für ebensowenig vertretbar würde ich übrigens auch die Beitreibung etwaiger Vertragsstrafen oder zahlenmäßig nicht genau feststehender Schadenersatzansprüche halten. Ich verweise in all diesen Beziehungen auf die Ausführungen meines Justitiars, Regierungs- und Landeskulturrats Dr. Kasper, in der Juristischen Wochenschrift 1925 S. 1080. Der hier eingenommene Standpunkt über die Grenzen der Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens findet meine Billigung. Es ist daher in Zweifelsfällen auf diesen Artikel zurückzugreifen.

Bekämpfung der Kreuzotter. (Allg. Vf. III 47.)
Verf. d. M. f. L. v. 7. August 1925 — III 8895.

Die durch den Runderlaß vom 6. Mai 1924 — III. 12232 — (Lw.Min.Bl. S. 294) ausgesetzte Belohnung für den Fang von Kreuzottern in den preußischen Staatsforsten wird von 0,10 auf 0,25 RM für jedes abgelieferte Stück erhöht.

Der Herr Minister des Innern hat durch Rd.Erl. v. 29. 7. 1925 (M.Bl. i. V. Nr. 33) in Abänderung des Rd.Erl. v. 24. 4. 1924 (M.Bl. i. V. S. 493) die für die Tötung von Kreuzottern außerhalb der staatlichen Forsten ausgesetzte Prämie ebenfalls auf 0,25 RM für jedes abgelieferte Stück erhöht.

J. A.: gez. Trebeljahr.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Personalabbauverordnung. Im Reichsgesetzblatt Nr. 37 wird das Gesetz über die Einstellung des Personalabbaues und die Änderung der Personalabbau-Verordnung vom 4. August 1925 verkündet. Dadurch ist natürlich das bestehende preußische Gesetz noch nicht aufgehoben. Deshalb teilt der Amtliche Preußische Pressedienst folgendes mit: Das Staatsministerium beabsichtigte, dem Landtag unmittelbar nach dem Erlaß des Reichsgesetzes über die Einstellung des Personalabbaues einen im Finanzministerium bereits vorbereiteten Gesetzentwurf vorzulegen, der auch für die gesamte öffentliche Verwaltung Preußens in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Reiches die Einstellung des Abbaues vorsieht. Diese Absicht kann infolge der verspäteten Verabschiedung des Reichsgesetzes nicht verwirklicht werden, da der Landtag zur Zeit nicht versammelt ist. Da eine Benachteiligung der preußischen Beamtenschaft aus der Verzögerung der gesetzlichen Regelung in Preußen nicht entstehen soll, sieht sich das Staatsministerium, um einer Beunruhigung der preußischen Beamtenschaft vorzubeugen, veranlaßt, seiner Auffassung dahin Ausdruck zu geben, daß in Zukunft von den Vorschriften der preußischen Personalabbau-Verordnung, soweit sie darauf abzielen, Beamten gegen ihren Willen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, kein Gebrauch mehr gemacht werden soll. Eine entsprechende Anweisung ist an die Behörden ergangen. Ebenso ist angeordnet worden, daß die Vorschriften der Personalabbau-Verordnung über die Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen mit Wirkung vom 1. August 1925 ab bis auf weiteres nicht anzuwenden sind. In dem Gesetzentwurf, der dem Landtag unmittelbar nach seinem Wiederzusammentritt vorgelegt werden wird, wird im übrigen darauf Bedacht genommen werden, daß die Beamten durch die spätere gesetzliche Regelung gegenüber den Reichsbeamten nicht benachteiligt werden. B.

Tagung der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns in München. Die Bayerische Jägerwoche 1925 ist die Veranlassung gewesen, daß der Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns seine diesjährige Hauptversammlung in München abgehalten hat. Den Kernpunkt der Beratungen bildete das allzeit berechtigte Bestreben, die Besoldungsordnung auf eine gerechte Grundlage zu stellen und den mittleren Forstbeamten die Möglichkeit zu verschaffen, die den übrigen gehobenen mittleren Beamten offenstehenden Gruppen zu erreichen. Es hat Anerkennung gefunden, daß sowohl der Finanzminister als auch der Chef der Bayerischen Staatsforstverwaltung den Bestrebungen des Vereins wohlwollend gegenüberstehen.

Die Flaggenfrage. Der in Nummer 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilte Beschluß des Staatsministeriums ist als eine Folge des Flaggenrummels im Landtage anzusehen. An sich verrät dieser Beschluß, den zu fassen das Staatsministerium jedenfalls ziemlich viel kostbare Zeit verwenden mußte, daß an dieser hohen Stelle eine ganz falsche Vorstellung von der Wirkung derartiger Verordnungen besteht; denn die Wirkung ist stets der entgegengesetzt, die man erzielen will. Im übrigen darf wohl auch die Frage aufgeworfen werden, ob dieser Beschluß sich mit der Verfassung in Einklang bringen läßt. Nach Artikel 130 der Reichsverfassung ist allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet. Nach Artikel 118 hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild **oder in sonstiger Weise** zu äußern. Dazu gehört natürlich auch die Äußerung der Meinung durch Setzen einer Flagge an der Wohnung. Das Oberverwaltungsgericht hat Gelegenheit gehabt, sich dahin auszusprechen, daß, wenn die Verfassung von der Freiheit der politischen Gesinnung rede, hiermit nicht gemeint sein könne, daß nur die

Hosted by Google

Freiheit der bei einem Beamten im Innern vorhandenen, in der Außenwelt nicht hervortretenden politischen Gesinnung gewährleistet werden solle, weil diese ja ohnehin frei sei. Die Verfassung könne nur dahin verstanden werden, daß jedem Beamten die Freiheit gewährleistet wird, sich nach außen hin zu einer politischen Auffassung zu bekennen, wie sie von einer bestimmten politischen Partei vertreten wird. Eine Verletzung der Beamtenpflicht kann erst dann vorliegen, wenn er die Erreichung des auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Zieles der Partei, zu der er sich bekennt, durch positive Handlungen zu fördern versuchte. Die Regelung der Flaggenfrage, wie sie das Staatsministerium beschlossen hat, ist natürlich nicht anzufechten und steht auch mit der Verfassung nicht in Widerspruch, denn die Behörde kann bestimmen, wie staatliche Gebäude zu beflaggen sind. Der Beamte kann aber an seiner Wohnung in einem nichtstaatlichen Gebäude, das kein öffentliches ist, flaggen wie er will. Spectator.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster Robert Popien, Pellen, Opr., wurde durch den Bezirksvorstand des Allgemeinen deutschen Jagdschutz-Vereins, Herrn v. Saint-Paul auf Otten, als Anerkennung für seine vorzüglichen Leistungen in der Bekämpfung des Wilderer-unwesens und des Raubzeugs ein von diesem Verein verliehener Ehrenhirschfänger überreicht. Die Förster der Umgegend waren zu dieser Feier, die mit einem Bierabend ihren Abschluß fand, erschienen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die neue Prüfungsordnung für den mittleren Forstverwaltungsdienst. Wie der Prüfungsausschuß für den mittleren Forstverwaltungsdienst bekanntgibt, hat der Vorstand des Deutschen Forstvereins unter dem 17. Juli d. J. eine neue Fassung der Prüfungsordnung genehmigt. Diese ist im Verlage des „Deutschen Forstwirts", Berlin SW 11, Hedemannstraße 12, gegen Einsendung von 50 Pfg. portofrei zu beziehen. Nächster Prüfungstermin voraussichtlich am 22. März 1926. Meldungen sind bis zum 22. Dezember d. J. an den Prüfungsausschuß für den mittleren Forstverwaltungsdienst, Berlin W 9, Potsdamer Str. 134 III, einzureichen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
Dr. Kahl, Ministerialrat a. D.

Försterprüfung in Hannover. Von der Hauptprüfungsstelle für Förster bei der Hauptlandwirtschaftskammer wurden der hiesigen Prüfungsstelle der hannoverschen Landwirtschaftskammer 13 Prüflinge überwiesen, so daß in diesem Herbst eine Försterprüfung stattfinden kann. Das Nähere über Zeit und Ort der Prüfung wird von hier aus den Prüflingen mitgeteilt werden.

Einen dreitägigen Forstlichen Lehrgang und eine Forstgehilfenprüfung beabsichtigt die Bezirksgruppe Bayern gemeinschaftlich mit der Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern im September abzuhalten. Insoweit nicht die Anmeldungen schon erfolgt sind, wird gebeten, die weiteren Anmeldungen an den Unterzeichneten im Laufe des Monats August zu richten.

Weißenbach, Post Rupboden, Ufr.
Forstrat a. D. Eulefeld.

Hundertjahrfeier der École nationale des eauxet forêts zu Nancy. Die französische Forstschule zu Nancy ist am 1. Januar 1825 eröffnet worden und hat am 20. Juli d. J. die Feier ihres hundertjährigen Bestehens begangen. Unter ihren Direktoren sind namentlich Lorentz (ein Elsässer aus Colmar von 1825 bis 1830) und vor allem Parade (1838 bis 1864) auch über die Grenzen Frankreichs hinaus bekannt geworden und haben sich große Verdienste um die Entwicklung der Forstwirtschaft erworben. Nancy wird auch von Ausländern viel besucht. 17 Jahre hindurch haben englische Forstleute, die für den indischen Forstdienst bestimmt waren, als geschlossene Gruppe ihre Studien in Nancy gemacht, seit 1917 ist das gleiche für Jugoslawien der Fall. Wegen der steigenden Bedeutung der Kolonien für Frankreich ist jetzt ein besonderes Forstpersonal für die auswärtigen Besitzungen geschaffen worden, welches denselben Ausbildungsgang durchzumachen hat (Studium am Institut agronomique in Paris und École forestière in Nancy) wie die Forstverwaltungsbeamten des Mutterlandes. S.

Forstwirtschaftliches.

Massenhaftes Auftreten der Kiefernnadelscheiden-Gallmücke. Im Anschluß an eine frühere Mitteilung von Eckstein berichtet Escherich im 7. Heft des „Anzeigers für Schädlingskunde", daß gegenwärtig eine starke Vermehrung dieses Schädlings, Thecodiplosis (Cecidomyia) brachyntera aus verschiedenen Teilen Deutschlands (Sachsen, Schlesien, Bayern) gemeldet wird. In der Tschecho-Slowakei hat sich eine solche Kalamität in den letzten Jahren über 50000 ha erstreckt. Dieses Insekt verschont kein Alter und befällt Kulturen ebenso wie Stangen- und Althölzer. An den Kulturen macht sich der Befall besonders bemerkbar, weil er das Absterben zahlreicher Pflanzen zur Folge hat, aber auch an älteren Bäumen können 20 bis 30 % der Nadeln verlorengehen. Häufig wird dieser Schaden nicht richtig erkannt, sondern das Kleinbleiben der Nadeln auf andere Ursachen zurückgeführt. Gradojevic hat festgestellt, daß der wichtigste Feind der Gallmücke eine kleine Schlupfwespe, Microcyclops pini ist, welche sich so rasch vermehrt, daß er die brachyntera bald einholt und unschädlich macht. Aber auch eine Pflanze, Cerastium semidecandrum, die ganze Flächen bedeckt, gehört zu den Feinden der Gallmücke. Ihre Halme sind dicht mit klebrigen Haaren besetzt. An jedem Exemplar hat Gradejovic mehr als 20 angeklebte Gallmücken, und zwar vorwiegend Weibchen, gefunden. Sch.

Ein neuer „Forstschädling". Die hiesige Fürstliche Forstrevierverwaltung hat aus der Klenge Seidorf garantiert schlesischen Kiefernsamen bezogen, da sich andersher bezogene Kiefer nicht als einwandfrei erwiesen hatte. Um eine ordnungsmäßige Saat zu verbürgen, führte ich sie mit Hilfe zweier junger Leute, und zwar am Sonntag, dem 24. Mai, selbst aus. Die Saat ging gut auf. Nach vier Wochen, trotz der großen Hitze, stand

Hosted by Google

dieselbe vorzüglich, so daß die Reisigdeckung aufgesteckt werden konnte. Bei einem Reviergange am Freitag, dem 3. Juli, stellte ich zu meinem Entsetzen fest, daß von der 1 a großen Saatfläche drei Viertel vollständig verschwunden waren. Die Rillen waren sauber abgepickt worden. Bei eingehender Untersuchung fand ich Scharr- und Puderstellen vor. Plötzlich ging drei Schritt vor mir ein Rebhuhn auf. Der Täter war somit, da ich ferner auf der ganzen Kampfläche Hühnerlosung vorfand, entlarvt. Höchstwahrscheinlich hat sich das Huhn der großen Hitze wegen mit Kind und Kegel aufgemacht, meine wohlgelungene Kiefernsaat zu verzehren. Derartige Fälle dürften nicht oft vorkommen, da ich noch in keiner Zeitschrift usw. davon gelesen habe.

Forsthaus Oelsnitz, Erzgebirge. Forstgehilfe Pohlers.

Die „Umwandlung" einer Niederwaldfläche in Hochwald soll im hiesigen Revier erfolgen. Eine „Überführung" des Bestandes kommt nicht in Frage, da die Fläche sehr raum bestanden und der Wuchs des darauf stockenden Bestandes sehr gering ist, auch viele größere und kleinere Blößen darin vorhanden sind. Der Boden ist durch lange Niederwaldwirtschaft sehr degeneriert. Der Bodenüberzug besteht aus einem starken Filz von Heide und Heidelbeere, darunter liegt eine mehr oder minder starke Schicht Trockentorf, dann erst kommt der mineralische Boden. Vorgebirgslage und Klima, Höhe über NN etwa 350 Meter. Das Gelände ist zum Teil eben, teils wellig, teils sind es stark abfallende Hänge mit vielen Unebenheiten und Abdachungen nach allen Himmelsrichtungen. Der Boden ist lehmhaltig, mit größeren und kleineren Steinen mehr oder minder vermischt (Porphyr und Melaphyrverwitterungen). Einige kleinere Flächen sind nun bereits umgewandelt, je nach Lage und Bodenfrische mit Fichte und Kiefer. Diese Umwandlungen zeigen ein recht befriedigendes Wachstum und sollen daher nun auf größere Flächen fortgesetzt werden. Die Kulturkosten sind jedoch bei Anwendung des Handbetriebes sehr hoch und kaum erschwinglich bzw. unrentabel, und soll daher, wenn irgend möglich, die Bodenbearbeitung mit einem Kulturgerät durch Gespann vorgenommen werden. Dieses Kulturgerät soll nun — unter ganz lichtem Schirm, unter der Kiefer, und unter etwas dunklerem Schirm, wohin Fichte hinkommt — den Bodenüberzug mindestens 50 cm breit aufreißen, diesen seitlich abtrennen, daß er leicht mit einem Handgerät (eiserner Harke usw.) entfernt werden kann. Dann soll dasselbe Kulturgerät den mineralischen Boden so weit lockern und mischen, daß das Einstreuen des Samens erfolgen kann. Diese Arbeit soll das Gerät mit einer Bespannung von zwei starken Pferden leisten. Als Hindernisse bei der Streifenherstellung kommen außer dem Bodenüberzug hauptsächlich Steine, die Unebenheiten des Geländes und die Wurzeln des Laubholzbestandes in Frage. Das Kulturgerät muß allem diesem Rechnung tragen. Ich nehme an, daß vielleicht mancher Forstmann sich in ähnlicher Lage befindet, und möchte ich daher nachstehende Fragen öffentlich stellen mit der Bitte um Bekanntgabe von Erfahrungen, besonders durch Forstwirte. Auch für kurze briefliche Angaben wäre ich dankbar.

Gibt es ein Kulturgerät welches vorerwähnte Arbeiten leistet? Wie heißt dasselbe? Wie hoch sind die Anschaffungskosten? Wieviel Fläche kann bei zehnstündiger Arbeitszeit und einer Reihenentfernung von 1,50 m ungefähr bearbeitet werden?

Prophet, Revierförster, Hermannswaldau, Post Schönau (Katzbach).

Krückens Waldwühl- und Streifengrubber. Bei der letzten Tagung der Bezirksfachgruppe des Komba in Bischofstein (Ostpreußen) wurde der von Kollege Krücken erdachte und konstruierte Wühl- und Streifengrubber vorgeführt. Eine genaue Beschreibung des Apparates kann ich leider zur Wahrung der Erfinderrechte des Kollegen Krücken, bis zur erfolgten Patentierung, nicht machen, muß aber trotzdem behaupten, daß der Apparat in jedem Boden und unter den ungünstigsten Bodenverhältnissen absolut einwandfreie Arbeit leistet. Dicke Seggepolster und meterhohes Farnkraut sind kein Hindernis, die Bodenverwundung ist hier ebenso intensiv wie unter normalen Bodenverhältnissen. Mühelos von zwei leichten Pferden gezogen, ist die Führung nicht schwieriger als die eines Ackerpfluges. Der Apparat ist recht vielseitig anwendbar, er wühlt den Boden in etwa 60 cm breiten Streifen vollständig, nicht loch- oder plätzeweise, bis zu etwa 15 cm Tiefe um und eignet sich zur Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen unter Belassung und streifenweiser Zerkleinerung des Humus auf den Streifen. Umgestellt stellt er Saatstreifen unter seitlichem Abräumen des Bodenüberzuges her. Ferner dient der Grubber zum Entkrauten und Behacken von Streifensaaten und Pflanzungen sowie selbstverständlich zur Herstellung einwandfreier Bodenverwundung in den Beständen zwecks natürlicher Verjüngung. Hindernisse kennt der Apparat nicht, ebenso kommen Verstopfungen nicht vor. In Anbetracht der Vielseitigkeit und der tadellosen Arbeit sowie des geringen Preises kann der Apparat auch dem kleinsten Waldbesitzer zur Anschaffung empfohlen werden. Kumsteller, Stadtförster.

Gründung eines internationalen Holztrustes. Zwecks einheitlicher Festsetzung der Holzpreise für die Ausfuhrgebiete und für die holzverarbeitenden Industrien haben sich die hauptsächlichsten Exportfirmen Mitteleuropas, nämlich von Rumänien, Jugoslawien, Tschechoslowakei und Österreich, zu einem Trust vereinigt. Sein Arbeitsausschuß wird versuchen, sich noch mit Schweden und den russischen Randstaaten in Verbindung zu setzen. An der Spitze des Trusts steht die unter Führung der Firma Gebrüder Rosenberg in Köln gegründete Aktiengesellschaft für Holzwerte in Zürich, an welcher außer dem Schweizer Bankverein und der Oesterreichischen Kreditanstalt auch eine Gruppe der Deutschen Bank beteiligt ist, ferner steht mit ihr die amerikanische Morgan-Gruppe durch ihre Pariser Zweigniederlassung ebenfalls in Verbindung. Auch die Bankhäuser Bleichröder in Berlin und Aufhäuser in München sind an diesem Unternehmen interessiert. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Nach acht Jahren. Am 31. Oktober 1917 wurde der Forstmeister Birkenauer aus Usingen in seinem Revier erschossen aufgefunden. Alle Versuche, den Mörder zu entdecken, blieben damals

Hosted by Google

ergebnislos. Jetzt scheint, wie politische Blätter melden, Licht in das Dunkel zu kommen. Vor einigen Tagen fand in Bad Homburg zwischen zwei Parteien ein Sühnetermin statt, bei dem plötzlich eine der beteiligten Personen dem Händler Christian Wehrheim aus Kirdorf ins Gesicht sagte: „Du warst ja damals auch mit dem Forstmeister Birkenauer dabei!" Der Schiedsrichter griff diese Äußerung auf und machte der Staatsanwaltschaft in Frankfurt sofort Mitteilung davon. Daraufhin traf in Homburg eine Kommission der Staatsanwaltschaft und der Frankfurter Kriminalpolizei ein, die eingehende Vernehmungen zahlreicher Personen vornahm. Das Ergebnis war, daß der Händler Wehrheim als mutmaßlicher Mörder des Forstmeisters Birkenauer verhaftet wurde. Sobald uns Näheres über den Ausgang der gerichtlichen Untersuchungen bekannt wird, werden wir darüber berichten.

Bezirk Potsdam. Auf dem Bahnhof Reinickendorf-Rosenthal wurde der 28 Jahre alte Otto Sentiel von einem Schupoposten abgefaßt, als er mit einem gewilderten Rehbock den Bahnhof verlassen wollte. Bei der Vernehmung gestand er nach anfänglichem Leugnen den Wildfrevel ein und gab eine ziemlich ausführliche Darstellung seines Wildererlebens. Nur von Zeit zu Zeit sei er in die Stadt gekommen, um sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Sonst habe er Tag und Nacht in den dichten Schonungen zugebracht. Zur Verteidigung habe er außer einem Weidmesser immer eine geladene Pistole bei sich geführt. In der ersten Zeit sei der Erfolg ausgeblieben, aber am Tage vor seiner Festnahme seien in seinen Schlingen zwei Stücke Rotwild und ein Damhirsch gewesen. Den Damhirsch habe er vergraben, das eine Stück Rotwild in einer Schonung dicht an der Chaussee unter Zweigen versteckt und das dritte aufgepackt. Mit diesem wurde er gefaßt. Im ganzen habe sein Aufenhalt in der Schorfheide 14 Tage gedauert. Es ist aber anzunehmen, daß er sein Unwesen vorher in einer anderen Gegend getrieben hat und hierher „zugewechselt" ist. Beim weiteren Abspüren der Schonung wurden noch vier Aufbrüche vergraben vorgefunden, auch das an der Chaussee versteckte Stück wurde entdeckt. Sentiel behauptet, daß nicht alles gefundene Wild von ihm stamme, sondern daß er noch einen „Berufsgenossen" in der Gegend habe. Für die Schlingen hatte Sentiel ein verzinktes, gedrehtes Drahtseil von der Stärke eines kleinen Fingers benutzt. Dieses Seil, das silbergrau schimmert, hebt sich fast gar nicht von den Stämmen in der Kiefernschonung ab, da diese mit einer silbergrauen Flechte bewachsen sind. An Stellen, wo dieser Schutz nicht ausreichte, hatte Sentiel den Draht gesplissen und kleine Zweige und Kiefernnadeln hineingesteckt, um ihn einem natürlichen Zweige ähnlich zu machen. Mit der größten Geschicklichkeit waren die Wechsel in den Dickungen ausgesucht worden und ständig durch „zufällige Windbrüche" markiert.

Sachsen. Kreis Bitterfeld. Gegen Abend des 1. Juli hörte der Staatliche Förster Walter Krüger, Sohn des Försters Krüger in Schköna, in dem seiner Aufsicht unterstellten Revier Goitzsche bei Bitterfeld in einiger Entfernung mehrere verdächtige Schüsse fallen, worauf er versuchte, der Stelle näher zu kommen und sich anzupürschen, bis er in kurzer Entfernung an zwei Wilddiebe herangekommen war, die ihm nun, einer mit einem Gewehr und einer mit einem Sacke, gegenüberstanden. Auf seinen Anruf mußten die Kerle Gewehr und Sack fortwerfen, wurden dann festgenommen, Gewehr, Sack und 45 Patronen abgenommen und abtransportiert. Sie wurden als zwei Gebrüder, ein Schuhmacher und ein Arbeiter aus Bitterfeld, festgestellt. Vorher hatten sie dem Beamten falsche Namen angegeben.

Wilddiebe im Harz. Im Forstort Todtenrode bei Altenbrak wurden am 28. Juli zwei Wilderer dabei beobachtet, wie sie einen Frischling erlegten. Der Frischling brach unmittelbar vor den Füßen zweier Hüttenarbeiter zusammen, die von Thale kommend nach Altenbrak gingen und diese Stelle passierten. Die beiden Wilderer holten sich ihre Beute und verschwanden damit in ein Dickicht, um sie dort zu zerlegen. Einer der beiden Zeugen benachrichtigte den Förster in Todtenrode, der sofort in Begleitung seines Sohnes und des Kutschers mit einem Schäferhunde die Verfolgung aufnahm. Die Wilderer ließen ihre Beute im Stich und flüchteten. Nach der gegebenen Beschreibung gelang es der Polizei in Thale, die Täter festzunehmen. Es handelt sich um die Arbeitslosen Kurt Gebhardt und Franz Martinowski von hier. Sie leugneten anfänglich sehr hartnäckig, mußten aber dann doch ein Geständnis ablegen, weil sie bestimmt erkannt worden waren. Das Gewehr will Gebhardt auf der Flucht verloren haben. Beide wurden nach ihrer Vernehmung wieder entlassen.

Waldbrände.

Bezirk Königsberg i. Pr. Oberförsterei Kl.-Naujock. Am 26. Juli brach im Gebiet der Oberförsterei Grünwalde ein Brand aus, der 3 ha Heidefläche vernichtete. Dem tatkräftigen Eingreifen des Försters Jakob und verschiedener Waldarbeiter gelang es aber bald, das Feuer auf seinen Brandherd zu beschränken.

Bezirk Stettin. Oberförsterei Misdroy. Im Jagen 176, Försterei Neukrug, wurden am 25. Juli durch einen Waldbrand 0,5 ha 40- bis 45jähriges Kiefernstangenholz vollständig vernichtet. Das Feuer entstand anscheinend durch Achtlosigkeit von Spaziergängern in der frühesten Morgenstunde und griff schnell um sich. Dem energischen Eingreifen der Misdroyer Feuerwehr und der Küstenwehrabteilung Swinemünde unter Leitung der Forstbeamten gelang es, das Feuer in der Mittagsstunde auf seinen Herd zu beschränken. Der Moorboden brannte etwa auf 1 m Tiefe.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Stadt Bernau. Im Jagen 48, Revier Liepnitz, brach am 21. Juli ein Waldbrand aus, der etwa 1 ha 60jähriges Kiefernstangenholz in der Bodenfläche vernichtete. Anscheinend entstand das Feuer durch einen weggeworfenen Zigarettenstummel vormittags gegen 11,30 Uhr. Der Baumbestand litt glücklicherweise keinen Schaden.

Hosted by Google

Bezirk Lüneburg. Staatsoberförsterei Munster. In der Försterei Munster und Lopau entstand am 29. Juli ein Waldbrand, bei dem etwa 9 ha Kiefernschonung und 2 ha Kiefern-Altholz in der Bodendecke vernichtet wurden, letztere zum Reichsgut Westerhorn gehörig. Das Feuer entstand in der Mittagsstunde und verbreitete sich infolge des herrschenden Wirbelwindes und der Trockenheit sehr rasch. Die Oberförsterei alarmierte die Reichswehr und die Feuerwehren von Munster und Wulfsode. Immerhin hatte das Feuer beim Eintreffen der Löschhilfe ziemlichen Umfang angenommen. Dem reibungslosen Zusammenarbeiten zwischen Oberförsterei, Kommandantur des Uebungsplatzes und den Leitungen der Feuerwehren war es zu danken, daß durch geeignete Löschmaßregeln der Brand gegen Abend auf seinen Herd beschränkt wurde.

Hessen-Nassau. Oberförsterei Rüdesheim. Im Müllerwäldchen entstand am 23. Juli ein Schadenfeuer, durch das 0,35 ha zweijähriger Eichenstockausschlag vernichtet wurden. Es entstand anscheinend durch Wegwerfen von Zigarren- oder Zigarettenstummeln. Die abgebrannte Fläche war sehr stark mit dürrem Grase bewachsen. Der Brand entstand in der Nachmittagsstunde gegen 4 Uhr, nachdem die Bergleute kurz zuvor den Wald durchschritten hatten. Schaden ist wohl nicht entstanden, da die Reproduktionskraft der Eichenstöcke weniger gelitten hat.

Verschiedenes.

Naturschutztag. Am 27. und 28. Juli ist in München der erste deutsche Naturschutztag abgehalten worden, an dem sich außer Deutschen aus allen Gauen auch Gäste aus Österreich und der Schweiz, im ganzen etwa 400 Besucher, eingefunden hatten. Den Verhandlungen hat unter anderen auch der bayerische Minister des Innern beigewohnt. Von den zahlreichen Vorträgen sind insbesondere folgende zu erwähnen: Ministerialrat Schnitzler (Berlin) beleuchtete in seinem Vortrag „Naturschutz und Gesetz" die Schwierigkeiten der Gesetzgebung gegenüber dem Privateigentum, von dem in Zukunft auch Opfer für den Naturschutz gefordert werden müssen. Der Vorsitzende des Vereins „Naturschutzpark", Gutsbesitzer Bubeck, betonte die Bedeutung der Naturschutzparks, die nur dann Bedeutung besitzen, wenn sie eine gewisse Ausdehnung haben. Im Königssegebiet stehen 205, im Karwendelgebirge 220, in der Lüneburger Heide und im Salzburger Gebiet je 200 Quadratkilometer, meist Privatbesitz, zur Verfügung. Über den Schutz der Alpenpflanzen berichtete Dr. Schmolz (Bamberg). Professor Dr. Fabricius (München) hielt eine Vortrag über „Naturschutz und Forstwirtschaft". Er führte aus, daß richtige Forstwirtschaft zugleich Naturschutz bedeute, beide sollten möglichst Hand in Hand gehen. In vielen Fällen müsse allerdings die Forstwirtschaft auf Naturschönheiten verzichten oder diese geradezu zerstören. Mit großer Schärfe wandte sich Fabricius gegen die waldverwüstende Streunutzung und gegen Schäden durch Waldweide im Hochgebirge. Er forderte weite Volksbelehrung, um die vielen Waldfrevel durch Abreißen von Zweigen usw. zu verhüten. Eine weitverbreitete Waldbeschädigung seien die Rauchschäden im Industriegebiete, die sich auch ohne Schädigung der Industrie erheblich vermindern ließen. Über „Naturschutz und Industrie" sprach auch Professor Schultze-Naumburg. Die Industrie sei von gewissen Reservegebieten auszuschließen, unwiederbringliche Naturgüter dürften nicht geopfert werden. Redner bekannte sich auch als ein Gegner der Bergbahnen. Die Versammlung nahm eine Entschließung gegen weitere Bergbahnen in Bayern und namentlich gegen die Zugspitzbahn an. Ein weiterer Beschluß richtete sich gegen die Nutzbarmachung des Laacher Sees seitens der Industrie. Acht Organisationen aus Franken hatten durch Dr. Stadler-Lohr beantragt, daß von den Altbeständen des Spessarts, des Gramschatzer Forstes (bei Würzburg) und des Steigerwaldes 500 ha = 1 % des gesamten Bestandes auf 100 Jahre vom Schlage ausgenommen werden sollten. Die bei der Begründung des Antrages von Dr. Reuter vorgebrachten unberechtigten Angriffe gegen die bayerische Staatsforstverwaltung wurden von Staatsrat Reuter zurückgewiesen. Auch dieser Antrag wurde gegen wenige Stimmen angenommen. Die Errichtung eines Naturschutzmuseums soll ins Auge gefaßt werden. S.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Deutschland und Österreich. Nach dem Abkommen zwischen der deutschen Reichsregierung und der österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die beiderseitigen Staatsangehörigen ist vereinbart, daß die Angehörigen des einen Staates das Gebiet des anderen Staates über die amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen jederzeit lediglich auf Grund eines gültigen Heimatpasses, aus dem sich die Staatsangehörigkeit des Inhabers einwandfrei ergibt, ohne Sichtvermerk des Gegenstandes betreten und verlassen können. Die Neuregelung tritt am 12. August 1925 in Kraft.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: In diesen Tagen sind die ersten Dampferladungen der von Archangelsk durch einen bedeutenden Importeur nach Deutschland verkauften kiefernen Stammblöcke, die seitens der Sowjetregierung geliefert worden sind, in Stettin eingetroffen. Es bleibt abzuwarten, ob hier dem deutschen Holzmarkt eine neue Rohholzquelle erschlossen werden kann. Vorwiegend wird die Entscheidung dieser Frage von den in Deutschland geltenden Preisen im Vergleich zu der Bewertung des fertigen Materials am englischen Markt abhängen. Einstweilen liegt der englische Markt schlecht, der Absatz ist verhältnismäßig eng, die Kauflust unbedeutend. Auch der Danziger Markt leidet unter den schwierigen Absatzverhältnissen. Vor allem bietet der Absatz nach dem Ausland den polnischen Sägewerken keinen Ersatz für die durch den Zollkrieg unterbrochenen Verbindungen nach Deutschland. Die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den pommerellischen Sägewerksbesitzern und den deutschen Holzhändlern über die Auslegung der Verträge, auf die Vorschüsse gezahlt waren, sind jetzt meist geschlichtet worden. Die pommerellischen Sägewerksbesitzer erhielten vielfach gegen die Zusicherung entsprechender Wechselprolongationen

Hosted by Google

die Akzepte der Käufer. Von der polnischen Presse wurden Gerüchte ausgestreut, denen zufolge die Warschauer Regierung die Ausfuhr von Rohholz zu untersagen beabsichtigte. Bisher ist nicht bekannt geworden, daß eine derartige Maßregel, die auch nur einen sehr bescheidenen Teil der deutschen Sägewerke treffen würde, ergriffen worden ist. Eine lebhaftere Entwicklung des Holzgeschäftes wird durch die schwierigen Verhältnisse am Baumarkt und die mangelnden Kapitalien verhindert. Die Einkäufe werden vorsichtig abgewogen, und es unterbleiben daher größere Abschlüsse. Meist leben die Platzholzhändler und die Holzverbraucher von der Hand in den Mund.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. August 1925 ab märkischer Station 9,21 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. August 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 45 bis 75 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter 1 0,60 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. August 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,30 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,75 Mk. Rehe: Sommer 4,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. August 1925. Rehböcke 1 bis 1,10, IIa 0,70 bis 0,80. Schwarzwild, schwer 0,30, mittel 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 0,90 bis 1, IIa 0,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. August 1925. Hechte, unsortiert 130 bis 135, mittel 140 bis 158, Schleien, groß 130 bis 135, unsortiert 130 bis 150, Aale, unsortiert 130 bis 180, groß-mittel 190 bis 220, mittel 160 bis 180, klein 100 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 5,40, 13 bis 15 cm 33, Riesen-, unsortiert 7 bis 10,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 54: **Gleichstellung eines städtischen Försters mit dem Stadtsekretär.** Bei Übernahme meiner Stellung ist mir laut Anstellungsurkunde die Gleichstellung im Gehalt mit dem Stadtsekretär zugesichert worden. Dieser hat, ohne eine Änderung der Verwaltungsorganisation, eine andere Dienstbezeichnung erhalten und ist in Gruppe VIII, während ich in Gruppe VII verblieben bin. Habe ich ebenfalls Anspruch auf Gruppe VIII? Stadtförster R. in Z.

Antwort: Bei Verfolg Ihrer Ansprüche müssen Sie im Auge behalten, daß Ihr Anspruch nicht darauf gestützt werden darf, daß Sie die Einreihung in die Besoldungsgruppe VIII verlangen, weil hierfür der Rechtsweg nicht gegeben ist. Ihr Anspruch besteht darin, daß Ihnen auf Grund einer besonderen Zusicherung ganz bestimmte Dienstbezüge zugesichert sind, und zwar das Gehalt, wie es dem Stadtsekretär zugebilligt ist und jeweils zusteht. Die Stellung des Stadtsekretärs hat sich nicht verändert, und daraus ergibt sich, daß bei der Erhöhung dessen Gehaltsbezüge auch die Ihrigen dementsprechend erhöht werden müssen, denn durch die bei Ihrer Anstellung vollzogene Rechtshandlung ist Ihre gehaltliche Gleichstellung mit dem Stadtsekretär ein für allemal festgelegt. Das Gesetz vom 8. Juli 1920 berührt Sie überhaupt nicht, denn die gemachte Zusage ist allein verbindlich und gibt Ihnen einen Anspruch vermögensrechtlicher Natur, für dessen Geltendmachung nach Art. 129 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung der Rechtsweg gegeben ist. Allerdings müssen Sie vorher, gestützt auf § 7 des Kommunalbeamtengesetzes, einen Beschluß des Bezirksausschusses herbeiführen. Baltz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Carrenzien (Lüneburg) ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Oberförsterstelle Wilhelmsbruch (Gumbinnen) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Forstsekretärstelle Dierholzen, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0,3035 ha Garten, 0,2730 ha Acker, 0,2500 ha Wiese. Kleinbahnstation. Hauptbahnstation Marienburg—Hannover 3 km. Katholische und evangelische Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 8 km. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277 wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 1. September.

Forstsekretärstelle Gramzow, Oberförsterei Gramzow (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. Oktober

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm“ (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Hosted by Google

zur Neubesetzung. Dienstwohnung in Neumeichow. Wirtschaftsland: 0,2000 ha Garten 2. Klasse, 4,2580 ha Acker 1. Klasse, 1,4640 ha Wiesen 3. Klasse. Bewerbungsfrist 9. September.

Forstsekretärstelle Jablonken, Oberförsterei Jablonken (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,112 ha Garten, 2,35 ha Acker, 2 ha Wiese, 0,8 ha Weide. Nächste Bahnstation 0,5 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 7. September.

Förster-Endstelle Kommusin, Oberf. Kommusin (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,709 ha Garten, 8,389 ha Acker, 5,902 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5,6 km; Nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 7. September.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Sand zu Cassel-Habichtswald (Cassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung bei der Oberförsterei. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 1,3 ha Wiese, 0,5 ha Acker, 0,7 ha Weide. Nutzungsgeld 58 ℳ. 1 km bis zur Haltestelle der elektrischen Bahn nach Cassel, Bahnstation Cassel. Bewerbungsfrist 28. August.

Ueberz. Försterstelle Scheventorf, Oberf. Palsterkamp (Hannover), ist am 1. Oktober zu besetzen. 3,71 ha Wirtschaftsland (0,02 ha Garten, 1,73 ha Acker, 0,69 ha Wiese, 1,27 ha Weide). Bewerbungsfrist 10. September.

Försterstelle Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0,1830 ha Garten, 7,3930 ha Acker, 2,6200 ha Wiese. Bewerbungsfrist 5. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstaufseherstelle Eberswalde ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind sogleich an den Magistrat Eberswalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Dritte Försterstelle Wernigerode ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. September an den Magistrat Wernigerode einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kochs, Oberregierungs- und Forstrat in Trier, wird am 1. Oktober zum Oberforstmeister in Coblenz ernannt.

Proempeler, Oberförster in Caub am Rhein, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Forstinspektion Trier-Eifel zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Neubaur, Forstassessor in Dillenburg, wurde zum Oberförster ernannt unter Uebertragung der Oberförsterstelle Glücksburg (Merseburg) am 1. Oktober.

Schlabitz, Forstassessor in Schnecken, wurde zum Oberförster ernannt unter Uebertragung der Oberförsterstelle Neuhof (Köslin) am 1. Oktober.

Baller städt, Forstsekretär in Jablonken, Oberf. Jablonken, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Schießwald, Oberf. Liebemühl (Allenstein), übertragen.

Bosse, Forstsekretär in Diekholzen, Oberf. Diekholzen, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Förster-Endstelle Bärenkopf nach Neuhaus, Oberf. Neuhaus, Solling (Hildesheim), versetzt.

Holz, überz. Förster in Frankenhain, Oberf. Meißner, wird am 1. Oktober die Försterstelle Marjoß-West, Oberf. Marjoß (Cassel), übertragen.

Jacob, überz. Förster in Quentel, Oberf. Eiterhagen, wird am 1. September nach Wattenbach, Oberf. Waldau (Cassel), versetzt.

Knauer, überz. Förster in Ausbach, Oberf. Friedewald, wird am 1. Oktober die Försterstelle Küchen, Oberf. Meißner (Cassel), übertragen.

Lehmann, Hegemeister in Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Otto, Forstsekretär in Gramzow, Oberf. Gramzow, wird am 1. Oktober nach Sachsenhausen, Oberf. Neuholland (Potsdam) versetzt.

Röckner II, Förster in Kommusin, Oberf. Kommusin, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Jablonken, Oberförsterei Jablonken (Allenstein), übertragen.

Spohr, überz. Förster aus dem Regierungsbezirk Cassel, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Kobiel, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), übertragen.

Wagner, Forstsekretär bei der Oberförsterei Sand, wird am 1. Oktober die Försterstelle Altenbrunslar, Oberf. Melsungen (Cassel), übertragen.

Bergemann, Hilfsförster, wurde die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rothebude (Gumbinnen) vom 1. August an auftragsweise übertragen.

Feuerstack, Hilfsförster in Reichensachsen, Oberf. Reichensachsen, wird am 1. Oktober nach Friedewald, Oberf. Friedewald (Cassel), versetzt.

Henning, Hilfsförster in Niepersitz, Oberf. Göhrde, wurde am 15. August nach Oitzen, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.

Hoffmann, Hilfsförster in Bötzow, Oberförsterei Falkenhagen (Potsdam), wurde am 1. Mai zum überzähligen Förster ernannt.

Klahr, Hilfsförster bei der Oberförsterei Neußwalde, wird am 1. Oktober die bebaute Hilfsförsterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), übertragen.

Lau, Hilfsförster in Rothenfier, Oberf. Rothenfier, wurde am 15. August nach Pütt, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Rhode, Hilfsförster in Sabiellen, Oberf. Neußwalde (Allenstein), wird am 1. Oktober nach Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg (Minden), versetzt.

Schick, Hilfsförster in Bergshausen, Oberf. Waldau, wird am 1. Oktober nach Ausbach, Oberf. Friedewald (Cassel), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster bei der Oberförsterei Mühlenbeck, wurde am 15. August nach Pütt, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Suschke, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Siegen, wurde mit Wirkung vom 1. April unter gleichzeitiger Verleihung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Siegen (Arnsberg) zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Smeddinck, Hilfsförster in Büren, Oberf. Büren, vorübergehend im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. beschäftigt, wird am 1. Oktober nach Eggeringhausen, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Pöfflinger, Hilfsförster in Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold, wird mit Wirkung vom 16. September nach Niederbeisheim, Oberf. Niederbeisheim (Cassel), versetzt.

Braunschweig.

Hellrich, Förster, Forstamtsbezirk Seesen I, wird mit Wirkung vom 1. September nach Blankenburg, Forstamtsbezirk Blankenburg, versetzt.

Seebach, Förster in Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, tritt infolge Ueberschreitens der 65jährigen Altersgrenze zum 1. Oktober unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Uniform in den Ruhestand.

Kinze, Hilfsförster, Forstamtsbezirk Blankenburg, wird mit Wirkung vom 1. September nach Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, versetzt.

Schlieker, Forstwart in Rottmünde, Forstamtsbezirk Woffzen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni als planmäßiger Beamter übernommen.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Keßler, Oberförster in Lehesten, wurde zum Forstmeister ernannt.

Staudt, Oberförster in Derenbach, wurde zum Forstmeister ernannt.

Walther, Oberförster in Seega (Nordthüringen), trat krankheitshalber in den Wartestand.

Houndorf, Forstassessor in Hildburghausen, wurde mit der Verwaltung des Bezirksforstamtes Saalfeld an der Saale beauftragt.

Rückner, Forstassessor in Hildburghausen, wurde mit der Verwaltung des Bezirksforstamtes Hildburghausen-Süd beauftragt.

Köhler, Förster in Friedrichsroda, wurde nach Schweina versetzt.

Bayern.

Rey, Forstmeister der Regierungsforstkammer der Pfalz, wurde unter gleichzeitiger Verleihung des Titels und Ranges eines Oberregierungsrates am 1. August in die Ministerialforstabteilung berufen.

v. Spitzel, Forstmeister, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters, Forstamt Schwabach, wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Wegborn, Forstamtmann (mit Titel und Rang eines Forstmeisters) in Neuenhammer, Forstamt Flossenburg, wird am 1. September in den Ruhestand versetzt.

Cronauer, Förster beim Forstamte Berchtesgaden, wird zwecks Uebernahme der Fürstl. Wolfeggschen Oberförsterei Rohrmoos die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Mitgliederversammlung in Salzburg.

1. Die kürzeste Zufahrt nach Salzburg vom Norden her geht auf der sogenannten Tauernbahn, die in Landshut von der Linie Berlin—Hof—Regensburg—München abzweigt und Anschluß an den Nachtzug bietet. Die Zufahrt von Südwest-Deutschland her geht am besten über München. Hier geht ab (Bahnsteig 3) D 13 um 8,25 vormittags, Ankunft in Salzburg 11,20, und D 19, Abfahrt 7,50 abends, Ankunft in Salzburg 10,50.

2. Für jene Herren, die in München übernachten wollen und Quartier nicht vorbestellt haben, wird empfohlen, sich dem Kongreß- und Verkehrsbureau (Gelber Kiosk) des Hauptbahnhofes (im Südbau, von der Fahrtrichtung genommen rechts) zu melden. Dieses ist bis 12 Uhr nachts offen. Angenehme Hotels zum Uebernachten sind: „Deutscher Kaiser" und „Wolf" (gegenüber dem Ausgang des Nordbaues, in der Fahrtrichtung links) und „Schottenhammel" (zwei Minuten vom Bahnhof).

3. Um den in München übernachtenden Fachgenossen Gelegenheit zu persönlichem Treffen zu geben, wird im ersten Stock des Restaurants „Bauerngirgl (Residenzstraße, gegenüber der Residenz) ein Tisch mit der Bezeichnung „Forstverein" reserviert. Herr Forstamtmann Kadner vom Forstamt München-Nord wird auf Wunsch Auskünfte erteilen.

4. Am 13. und 14. findet in Traunstein (Schnellzugstation der Linie München-Salzburg) die Versammlung des Vereins Höherer Forstbeamten Bayerns statt, und zwar am 13. Vortrag, am 14. Waldbegang. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Oberforstmeister Wolf, teilt mit, daß nichtbayerische Fachgenossen, die teilnehmen wollen, herzlich willkommen sind. Es wird gebeten, sich wegen Quartierbestellung an Herrn Oberforstmeister Englert in Traunstein zu wenden. Nähere Einladung erfolgt noch.

5. Vom 12. August ab entfällt für Oesterreich das Visum. Es wird jedoch empfohlen, sich mit Paß oder sonstigem Personalausweis zu versehen.

6. Die in der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. erwähnte Zusendung der Führer usw. erfolgt von Salzburg aus. Die Einsendung von 2 ℳ auf das Postscheckkonto Frau Maria Küffner, München 43430, wurde gewählt wegen Vermeidung der Währungsumrechnung.

München, den 11. August 1925.

Dr. Wappes.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9883. **Kammering**, Ferd., Förster, Leer bei Burgsteinfurth i. Westf. XI.
9884. **Witte**, Heinrich, Förster, Klein-Reken in Westfalen. XI.
9885. **Twiting**, Bernh., Forstaufseher, Billerbeck, Kreis Coesfeld in Westfalen. XI.
9886. **Sendner**, Eduard, Forstgehilfe, Bossendorf bei Haltern in Westfalen. XI.
9887. **Ebe**, Albert, Förster, Kittenrain, Post Donaustauf, Bayern. XIV.
9888. **Witte**, Werner, **stud. forest.**, Gießen, Klinikstraße 22, III. XIII.
9889. **Grünhoff**, Konrad, Hilfsförster, Altenhagen, Post Plathe, Kr. Regenwalde. II.
9890. **Froemke**, Helmut, Hilfsförster, Fh. Loos, Post Neuhammer, Kreis Sagan. VIII.
9891. **Suckau**, Adolf, Förster, Rossen, Post Braunsberg, Kreis Heiligenbeil, Ostpr. I.
9892. **Lante**, Erich, Förster a. D., Zanzhausen-See, Kreis Landsberg a. d. Warthe. XIX.
9893. **Buchholz**, Paul, Förster, Fh. Klein-Ottlau, Post Gr.-Bandtken, Kr. Marienwerder. XIX.
9894. **Piplack**, Theodor, Förster, Jürtsch, Post Lampersdorf, Kreis Steinau a. d. Oder. VII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Seifert, Wilhelm, Förster, Topper-Sorge, Kr. Crossen a. Oder.
Roll, Ernst, Forstgehilfe, Jungholzhausen, Post Braunsberg, Württemberg.
Wagner, Josef, Revierförster, Ponischowitz, Kr. Gleiwitz, Oberschlesien.
Schneider, Robert, Förster, Mickrow, Kreis Stolp i. Pomm.
Müller, Walter, Förster, Frohnau-Berlin, Alter Gutshof.
Mann, Kurt, Forstgehilfe, Schwerin a. d. Warthe, Forsthaus I.
Speer, Willi, Forstgehilfe, Liebenstein, Post Schmagorei, Kreis Weststernberg.

Ortsgruppe Neumark-Nordost. Alle Mitglieder der Kreise Friedeberg, Arnswalde und der angrenzenden Gebiete werden zu einem Waldgang am Freitag, dem 11. September, in das Revier Birkholz bei Friedeberg eingeladen. Abfahrt mit Wagen 9,40 Uhr vom Bahnhof Friedeberg-Stadt. Nach Rückkehr aus dem Revier gemeinschaftliches, einfaches Essen im Hotel „Hohensee". Anschließend Sitzung der Ortsgruppe. **Tagesordnung:** 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Vortrag des Herrn Oberförsters Mintzlaff über „Kulturmaßnahmen im Fraßgebiet". 3. Allgemeine Aussprache.

Auch die Herren Waldbesitzer und Beamte, die noch nicht Mitglied unseres Vereins sind, sind freundlichst eingeladen. Anmeldung bis zum 7. September an Herrn Oberförster Ciesener, Birkholz bei Friedeberg, notwendig.

Nolte, Vorsitzender der Bezirksgruppe.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein-Hamburg-Lübeck-Lauenburg (IV). Die am 31. Juli d. J. in Rostorf bei Wrist tagende Bezirksgruppenversammlung war von 30 Mitgliedern besucht. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden wurde gemäß der Tagesordnung zu den Wahlen geschritten. Es wurden gewählt: 1. Zum Bezirksgruppen-Vorsitzenden: Forstmeister Titze, Friedrichsruh; Stellvertreter: Förster Wessel, Rönnerholz; 2. zum Mitglied des Försterausschusses: Förster Wessel, Rönnerholz; 3. zu Prüfern für die Försterprüfung: Forstmeister Titze, Friedrichsruh; Stellvertreter: Forstmeister Becker, Lensahn; Förster Johannsen, Vogelsang; Stellvertreter: Förster Machande, Oedendorf. Als nächster Versammlungsort wurde Oldesloe oder Reinfeld, Kreis Stormarn, in Aussicht genommen. Nachdem die Versammlung einer freundlichen Einladung des Herrn Grafen zu Rantzau-Breitenburg zum Mittagessen gefolgt war, wurde ein mehrstündiger Waldgang durch das Gräflich zu Rantzausche Revier Rostorf angetreten, das mit seinen vielseitigen Verhältnissen, wechselnd vom guten Lehmboden mit guten Laubholzbeständen bis zum armen Sandboden des holsteinischen Mittelrückens mit teilweise bereits lückigen Nadelholzbeständen, mannigfache Anregung

Hosted by Google

zu forstlicher Aussprache bot. Besonders erwähnt sei das Vorkommen einzelner prachtvoller, etwa 130jähriger Weißtannenstämme, von denen einzelne auf 10 bis 12 fm Inhalt geschätzt wurden.

Friedrichsruh, den 8. August 1925.

Der Vorsitzende: Titze, Forstmeister.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). An der Bezirksgruppenversammlung am Montag, dem 27. Juli, in München haben 30 Mitglieder und 3 Gäste teilgenommen. Der Vorsitzende, Forstrat a. D. Eulefeld, eröffnete um 10 Uhr vormittags die Sitzung. Seine ersten Worte galten dem Dahinscheiden des allgemein geschätzten Oberforstverwalters Haas, der noch in unserer Versammlung zu Nürnberg so überaus herzliche Worte an uns gerichtet hat. Seine großen Verdienste fanden gebührende Anerkennung. Zur Ehrung des Verstorbenen erhoben sich die Anwesenden von den Sitzen. Sodann hat der Vorsitzende auf die wohlgelungene Jagdausstellung des bayerischen Jagdvereins und auf den Jagdfilm hingewiesen und empfahl den Besuch. Forstverwalter Zimmerer begrüßte als Vertreter des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns die Versammlung und dankte für die Ehrung ihres langjährigen Führers Haas.

Zur Tagesordnung übergehend wurde die in Punkt 1 gestellte Frage über den Zweck des Vereins dahin beantwortet, daß im Interesse der Waldbesitzer und des deutschen Privatwaldes eine bessere Ausbildung und auch die Fortbildung unerläßlich war. Damit stieg auch das Ansehen der Privatforstbeamten. Punkt 2. Die Bezirksgruppe hat einschließlich von 7 Waldbesitzern jetzt 150 Mitglieder. Punkt 3, Wahlen: Zum Vertreter der Bezirksgruppe bei der Hauptversammlung in Potsdam wurde Forstrat a. D. Eulefeld gewählt. Zum Mitglied in den Försterausschuß wurde der seitherige Vertreter Forstverwalter Thoma wiedergewählt, als Stellvertreter Revierförster Karg. Bezirksgruppenvorsitzender bleibt Forstrat a. D. Eulefeld, Stellvertreter wird Revierförster Kuchenbaur. Punkt 4. Pensionskasse. Über das Wesen der Kasse wird berichtet und bekanntgegeben, daß die Genehmigung durch das Reichsaufsichtsamt noch nicht erfolgt ist. Punkt 5. Forstlicher Lehrgang. Er konnte noch nicht anberaumt werden, da zu wenig Meldungen vorlagen. Er soll gemeinschaftlich mit der Bezirksgruppe XVII (Baden, Württemberg, Hohenzollern) abgehalten werden. Punkt 6. Die Försterprüfung soll 1926 in Süddeutschland gemeinschaftlich mit der Bezirksgruppe XVII abgehalten werden. Als Lehrer sind genannt: Oberförster Stritter, Revierförster Lebeis, Forstverwalter Thoma, Forstrat a. D. Eulefeld.

Punkt 7, Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung. Revierförster Lebeis bespricht seinen Nürnberger Antrag wegen der Forstschule Miltenberg und die Tatsache, daß die Regierungsforstkammer auf das Schreiben des Vorsitzenden noch keine Antwort gegeben habe. Der Vorsitzende wurde ersucht, deshalb weitere Schritte zu unternehmen. Der Vorsitzende bespricht zum Schluß verschiedene forstliche Fragen, weist ein Lichtbild vor über die Bewurzelung von Fichtenstecklingen, die er gezogen hat, und erklärt den Fragebogen zu der „Saatgutanerkennung".

Um 1½ Uhr wurde die Versammlung geschlossen. Um 3 Uhr tagte der Forstbeamtenbund Bayern. Am Dienstag, dem 28. Juli, fand ein Waldgang statt in das Revier Seefeld des Herrn Grafen zu Toerring. Der Vorstand der Gräflichen Forstverwaltung zu Pasing, Oberforstmeister Scheer, empfing die 25 Teilnehmer und übernahm nach freundlich begrüßenden Worten die Führung. Nach einer allgemeinen Schilderung über Boden- (Endmoräne) und Bestandesverhältnisse traten wir bei herrlichem Sommerwetter die Wanderung durch den auch landschaftlich besonders begnadeten Forst an. Langschäftige Buchen- und Fichtenbestände wechselten mit Jungwüchsen; den natürlich erzielten Buchengrundbeständen waren frohwüchsige Lärchen, auch Eschen und Ahorne beigemischt. Die Bestandespflege wurde voll anerkannt. Der Berichterstatter glaubt sicher zu sein, allen Teilnehmern aus dem Herzen zu sprechen, wenn er, wie das ja auch bei dem im Braustübel gereichten Frühstück durch den Vorsitzenden zum Ausdruck kam, Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Toerring, sowie Herrn Oberforstmeister Scheer nochmals herzlichsten Dank für den in jeder Hinsicht wohlgelungenen Tag ausspricht.

Brunn, den 2. August 1925.

Der Schriftführer der Bezirksgruppe XIV.

Revierverwalter Hans Heß.

Ortsgruppe Jerichow I und Anhalt. Die Versammlung am 9. August im Forsthaus Wendgräben war gut besucht. Die Hauptanziehungskraft hat wohl der Waldbegang im Revier Wendgräben ausgeübt. Nach Erledigung des geschäftlichen Teils, in dem unter anderm Förster Rehren in Forsthaus Loburg als Beisitzer in den Vorstand gewählt wurde, und nach kräftiger Stärkung mit Kaffee und Kuchen, womit uns in liebenswürdiger Weise Frau Revierförster Scheele überraschte, ging es unter Führung unseres Vorsitzenden, Kollege Scheele, hinaus zuerst zur Besichtigung der sehenswerten Saat- und Pflanzgärten; so mancher Kollege wird dabei eine unvergleichbar gute und bequeme Bezugsquelle von gesunden Forstpflanzen aller Art und Größe gefunden haben. Anschließend daran zeigte uns Kollege Scheele sehr interessante und lehrreiche Bestandesbilder. Nach einem Gang durch den schönen Schloßpark, wo uns Herr Baron von Wulffen freundlichst begrüßte, hatte unsere Wanderung ihr Ende erreicht. Beim Verlassen des Reviers dankte Revierförster Loesener unserm Vorsitzenden für die gute Führung durch diesen gepflegten Wald und für die Atzung im Forsthaus und brachte ein Horrido auf die Familie Scheele aus, in das die Versammlung begeistert einstimmte. Für den uns dann noch im Forsthause gebotenen kühlen Trunk an dieser Stelle Herrn Kollegen Scheele und Frau herzlichen Weidmannsdank! Die nächste Versammlung findet im Oktober in Loburg statt.

Forsthaus Möckern, den 12. August 1925.

Ihlenfeld, Schriftführer

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Schlesien.

Die Adresse des Kassierers des Provinzialvereins Schlesien hat sich wie folgt geändert: "Förster Alfred Doenst, Milkau, Post Neustädtel.

Hosted by Google

Bez. Liegnitz, Postscheckkonto Breslau Nr. 61815". Es wird gebeten, bei Ueberweisungen darauf zu achten. Mit Weidmannsheil! Doenst.

Provinzialverein Rheinland.

Am 24. Mai hielt der Provinzialverein Rheinland in Neuwied gelegentlich der forstlichen Lehrwanderung eine Versammlung ab, welche außerordentlich gut besucht war. — Der Vorsitzende referierte über die Bedeutung des Bundes und seine bisherige Tätigkeit. Eine Reihe Mitglieder meldete ihren Beitritt an, so daß der Bund immer mehr an Boden gewinnt. — Mit Bedauern nahm die Versammlung Kenntnis von dem plötzlichen Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten Richard Sayn-Wittgenstein und ehrte sein Andenken durch Erheben von den Plätzen.

gez. Mehnert, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Einladung

zu der am 2. September 1925 in der Stadtforst Schweidnitz stattfindenden Waldexkursion des Vereins Schlesischer Forstbeamten. Zusammenkunft 9 Uhr vorm. in der städtischen Oberförsterei Ober-Leutmannsdorf (Kollege Stiller). Von dort Fußmarsch durch das Ober-Leutmannsdorfer Revier. Um 11 Uhr Frühstück am Kroatenbrunnen, dargereicht durch die Stadt Schweidnitz. Gegen 4½ Uhr Schluß der Exkursion (Gasthof Mittmann).

Zur Herfahrt stehen Leiterwagen auf Bahnhof Faulbrück zu den Zügen 6,56 und 7,03 Uhr vormittags, ebenso zur Rückfahrt von Gasthof Mittmann zu den Zügen 6,49 und 7,06 Uhr abends.

Alle Mitglieder des Vereins sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste werden ergebenst eingeladen. Anmeldungen der Teilnehmerzahl, welche wegen der Bereitstellung der Wagen unbedingt nötig sind, müssen bis zum 26. d. Mts. an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet sein. Zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht.

Weidmannsheil!

Oberlangenbielau und Schweidnitz, im August 1925.

Wegener, Vorsitzender. Warkenthien, Schriftführer.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Dritte Hauptversammlung.

Die am Ende des Schuljahres 1924/25 fällige Generalversammlung findet am Sonntag, dem 30. August 1925, nachmittags 3 Uhr, in Reichenstein, Hotel „Weißer Löwe", statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Aufnahme der Mitglieder des V. Jahrganges. 3. Festsetzung einer Exkursion. 4. Geschäftliches (Protokoll und Kassenwesen). 5. Allgemeine Anträge. Um möglichst zahlreiches Erscheinen der abkömmlichen Kollegen wird dringend gebeten.

Forst. Hausdorf, den 13. August 1925.

J. A.: Zimmerling.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen nach Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 35 der August-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat September 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) kostet für September 1,20 Reichsmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für September 1,80 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für September 2,80 Reichsmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juni 1,40 Reichsmark, nach dem Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar.

Neudamm, im August 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. **Neudamm, den 28. August 1925.** **40. Band.**

Der Wald und das Nachbarrecht sowie die ihn im Verkehrsinteresse oder durch vertragliche Abmachungen treffenden Beschränkungen.

Von **Karl Balk**, Hannover.

Wenn im allgemeinen der Eigentümer einer Sache mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung auf sie ausschließen kann, so hat dieses doch nur Geltung, soweit Gesetz oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Auf dem Gebiete des Nachbarrechts ist es besonders das Recht der an der Grenze stehenden Bäume und Sträucher, welches den Forstmann interessiert, das in unserm Bürgerlichen Gesetzbuche eine einheitliche Regelung erfahren hat. Allerdings bleiben nach Artikel 124 des Einf.-Ges. zum BGB. die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, welche das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

Besonders wichtig ist aber die Bestimmung des Art. 183 Einf.-Ges. zum BGB., nach welcher zugunsten eines Grundstückes, das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. mit Wald bestanden ist, die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstück stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft bleiben.

Deshalb sind in erster Linie immer die Landesgesetze zu befragen, was Geltung haben soll.

Was als ein Wald im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, wird wohl dahin zusammengefaßt werden müssen, daß hierunter eine mehr oder weniger große Menge von Bäumen oder auch Büschen zu verstehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirtschaftlichen Zwecken zu dienen haben oder nicht. Die forstwirtschaftliche Benutzung darf nicht von entscheidender Bedeutung sein, denn es kann auch ein nicht der Holznutzung dienendes Grundstück in Frage kommen, das zur Sicherung seines Baumbestandes gegen Sturm des schützenden Waldmantels nicht beraubt werden darf. Hiervon dürfte auszugehen sein, wenn es sich um ein Parkgrundstück handelt, aber doch nur, soweit es den Charakter eines Waldgrundstücks im erörterten Sinne hat. Jedenfalls kann als Wald im Sinne des BGB. nicht jedes in die Feldmark eingestreute, kleine, der Holzzucht dienende Grundstück angesehen werden, sondern nur eine größere Fläche, die dem Sprachgebrauch entsprechend als „Wald" bezeichnet werden kann. Nach römischem Recht hatte der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks die überragenden Zweige des Nachbargrundstücks zu dulden, wenn sie 15 Fuß über dem Boden waren. (Deinde ait praetor: quae arbor ex agro tuo in agrum illius impendet, si per te stat, quominus pedes quindecim a terra eam altius coerceas, tunc, quominus illi ita coercere lignaque sibi habere liceat, vim fieri veto. 1 § 7D. De arboribus caedendis 43, 27.) Der Eigentümer eines Gebäudes brauchte überragende Bäume überhaupt nicht zu dulden. Hinüberwachsende Wurzeln mußten beseitigt werden, wenn sie schadeten, insbesondere wenn sie die Fundamente des Nachbarhauses gefährdeten.

Auf das Nachbargrundstück fallende Früchte verblieben nach römischem Rechte dem Eigen-

Hosted by Google

tümer der Bäume, von denen sie abgefallen waren, und sie durften auf dem Nachbargrundstück aufgelesen werden, und zwar einen um den andern Tag.

(Glandem, quae ex illius agro in tuum cadat, quominus illi tertio quoque die legere auferre liceat, vim fieri veto. 1. un. pr. D. de glande legenda 43, 28.)

Ob das „tertio quoque die" einen um den andern Tag oder noch am dritten Tage heißt, darüber braucht heute nicht mehr gestritten zu werden, weil das Bürgerliche Gesetzbuch neben dem Rechte des Überhanges auch das Recht des Überfalles klar und unzweideutig geregelt hat.

A. Aus dem Nachbarrecht.

a) überragende Zweige und eindringende Wurzeln.

1. Die Vorschriften des BGB.

Nach § 910 BGB. kann der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Dem Eigentümer steht dieses Recht jedoch nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Die erste Voraussetzung für die Betätigung dieses Selbsthilferechts ist die Tatsache, daß die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen, was, wenn es bestritten wird, der Eigentümer des Baumes oder Strauches zu beweisen hätte.

Vom Nachbargrundstück eindringende Wurzeln werden immer Schaden verursachen. Es ist ganz selbstverständlich, daß sie dem Boden die Nahrung entziehen, denn die Beeinträchtigung des Wachstums ist unter den vorliegenden Umständen weniger auf die Beschattung als auf die Wurzelkonkurrenz zurückzuführen.

Wenn eindringende Wurzeln ohne weiteres abgeschnitten werden können, so muß, wenn Zweige in Frage kommen, dem Eigentümer des Baumes zuvor eine angemessene Frist für die Beseitigung gesetzt werden.

Die angemessene Frist wird nun nicht allein die für die Ausführung der Arbeit genügende Zeit zu umfassen, sondern auch den Zeitpunkt selbst zu berücksichtigen haben, zu welchem die Beseitigung vorgenommen werden soll, denn es muß natürlich vermieden werden, daß durch sie dem Baume ein Schaden zugefügt wird, wie es in der Vegetationsperiode der Fall sein kann. Nach Ablauf dieser Frist würde der in seinen Rechten Beeinträchtigte die Zweige selbst abschneiden und behalten können. Ohne Fristbestimmung kann das Eigentum an abgeschnittenen Zweigen nicht erworben werden, und im übrigen würde der unberechtigte Eingriff auch die Verpflichtung zum Schadenersatze mit sich bringen.

Es ist nichts darüber gesagt, wie hoch hinauf überragende Zweige beseitigt werden müssen, und deshalb ist diese Frage lediglich aus dem Gesichtspunkte zu beantworten, inwieweit die Benutzung des Nachbargrundstückes dieses erfordert.

Wie aus der Vorschrift des § 910 BGB. hervorgeht, hat der Eigentümer des Baumes keine Verpflichtung, der an ihn gerichteten Aufforderung, Zweige und Wurzeln zu entfernen, zu entsprechen, weil der fordernde Nachbar lediglich auf das ihm eingeräumte Selbsthilferecht beschränkt bleibt.

Im § 910 BGB. ist nun nicht von einem Entfernen eindringender Zweige und Wurzeln die Rede, sondern vom Abschneiden. Man schneidet mit dem Messer und mit der Schere; man schneidet aber auch mit der Säge. Eine Schneide hat auch das Beil und die Axt, und weil schließlich starke Wurzeln mit Messer und Schere nicht abgeschnitten werden können, so wird unter Abschneiden im Sinne des § 910 BGB. die Verwendung eines Werkzeuges zu verstehen sein, das mit der scharfen Seite trennend eindringt, so daß auch das ordnungsmäßige Abhauen darunter verstanden werden kann, weil auch hierbei durch einen Schnitt ein Teil von dem Ganzen getrennt wird.

Wenn nun Zweige und Wurzeln, die in die Luftsäule bzw. in den Boden des Nachbargrundstückes hineinragen, entfernt werden können, so wird durch das BGB. auch das Recht des Baumes auf der Grenze geregelt, worauf weiter unten zurückgekommen werden soll, aber nirgends ist die Rede von dem schiefwachsenden Baume, der mit seinem Stamm in die Luftsäule des Nachbargrundstücks hineinragt. Es wird die Auffassung vertreten, daß dieser ebenso zu behandeln sei wie Zweige und Wurzeln, aber es erscheint doch bedenklich, sich dem anzuschließen, denn wo von Zweigen die Rede ist, kann der Stamm, der Träger der Zweige, nicht gemeint sein. Praktisch wird in einem derartigen Falle, wenn die Beseitigung der Zweige durchgeführt wird, vom Baume nicht allzu viel mehr übrig bleiben, aber es sind trotzdem Fälle denkbar, in denen man es lediglich mit einer überragenden Stammkrümmung zu tun hat, während die Krone, beherrscht von dem Bestreben, zum Licht zu wachsen (positiver Heliotropismus), sich vollständig über dem Grundstück aufbaut, mit welchem der Baum verbunden ist. Es wird in einem solchen Falle nicht angenommen werden dürfen, daß die Vorschriften des § 910 BGB. und das hier gegebene Selbsthilferecht anwendbar sind. Von diesem Selbsthilferecht kann aber nur der Eigentümer und der ihm Gleichstehende Gebrauch machen, wie z. B. der Nießbraucher, während der Pächter eines Grundstücks ein solches Recht nicht hat und deshalb aus eigenem Recht

Hosted by Google

irgendwelche Maßnahmen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift nicht treffen kann.

Recht häufig sind auch die Streitigkeiten zwischen Waldbesitzer und den in angrenzenden Gewässern, die in fremdem Eigentum stehen, zur Fischerei berechtigten Personen, weil die überhängenden Zweige das Fischwasser durch abfallendes Laub verunreinigen usw. Der Eigentümer des Sees hat ebenfalls die Rechte, welche der § 910 BGB. zubilligt, aber die Entscheidung der Frage, ob durch überhängende Zweige die Benutzung des Sees zur Fischerei beeinträchtigt wird, ist nicht ohne weiteres zu bejahen und ebensowenig zu verneinen. Jedenfalls kann aber das Recht der Beseitigung überragender Zweige in den meisten Fällen sehr bestritten sein, denn durch eine derartige Maßnahme wird das Überwehen des Laubes nicht verhindert.

2. Die landesrechtlichen Vorschriften.

Soweit der Bundesstaat Preußen in Frage kommt, handelt es sich um den § 288 Tit. I 9 des Allgemeinen Landrechts, welcher bestimmt, daß, wenn jemand die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln oder die über seine Grenze herüberhängenden Zweige eines fremden Baumes weghauen will, er das Holz dem Eigentümer des Baumes ausliefern muß.

Artikel 89 des Ausführungsgesetzes zum BGB. hebt den § 288 ALR. auf, aber unbeschadet der Übergangsvorschriften. § 288 ist eine allgemeine Vorschrift, die nach Art. 183 des EG. zum BGB. doch nur so weit als aufgehoben gelten kann, als nicht Wald in Frage kommt. Deshalb muß § 288 ALR. so weit als weiterbestehend anerkannt werden, als Grundstücke in Frage kommen, die beim Inkrafttreten des BGB. Wald gewesen sind. Für Bayern gilt, daß bei Waldgrundstücken das Eindringen von Wurzeln und Überhängen von Zweigen gegenseitig geduldet werden muß. Soweit Grundstücke angrenzen, die nicht mit Wald bestanden sind, besteht eine Pflicht zur Duldung überragender Zweige nur, soweit diese 5 m vom Boden entfernt sind. Isolierte Waldparzellen, die erst am Anfang des Jahres 1885 von der landwirtschaftlichen Benutzung zur forstlichen übergeführt worden sind, genießen diesen Vorzug nicht.

Die angemessene Frist, die hier zur Beseitigung von Zweigen gesetzt werden muß, findet ihre Begrenzung darin, daß spätestens innerhalb zwei Jahren der Forderung entsprochen sein muß.

Nun ist die Frage wichtig, wann die Verjüngung eines Waldes im Sinne des § 183 EG. zum BGB. vollzogen ist. Wenn ein Kahlhieb in Frage kommt, so hört natürlich die Wirkung des § 183 EG. mit der Beseitigung des Bestandes auf. Handelt es sich um eine natürliche Verjüngung, bei welcher die Räumung sich eine längere Reihe von Jahren hinziehen kann, so ist die Verjüngung vollzogen, wenn die Besamung stattgefunden hat und der Boden von dem Anwuchs in Anspruch genommen wird. Der Zeitpunkt der Räumung kann entscheidende Bedeutung nicht haben, wenn auch wirtschaftliche Gründe ein durch das Schutzbedürfnis des jungen Bestandes gebotenes langsames Vorgehen erheischen, das außerdem noch durch Ausnutzung des Lichtungszuwachses beeinflußt werden kann. Soweit es sich um Waldungen handelt, die im Plenterbetriebe bewirtschaftet werden, hat Bayern die einfachste Lösung gegeben; denn nach seinem Übergangsgesetz ist als der für die „nächste Verjüngung" maßgebende Zeitpunkt der Anfang des Jahres 1950 festgesetzt. (Art. 75 AG. Abs. 2.) Für das ehemalige Königreich Sachsen gilt der § 362 BGB. für Sachsen, das jedem Grundeigentümer das Recht gibt, eindringende Wurzeln und überhängende Zweige abzuschneiden oder, wenn er das letztere nicht selber tun will, den Eigentümer hierzu anzuhalten. Die abgeschnittenen Zweige gehören dem Eigentümer des Baumes, die Wurzeln dem Eigentümer des Grundstücks, in dem sie sich befinden.

In Württemberg kann der Grundeigentümer verlangen, daß bei Bäumen, welche auf öffentlichen Wegen oder längs dieser gepflanzt sind, die in sein Eigentum überragenden Zweige bis zur Höhe von 2 m vom Boden ab, bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen, beseitigt werden, aber ein Recht auf Beseitigung der eindringenden Wurzeln steht ihm nicht zu. (Art. 244 AG.) Nach Art. 245 ist der Eigentümer eines Waldgrundstücks, in welches Zweige und Wurzeln der Bäume und Sträucher eines anderen, zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bereits mit Wald bestandenen Grundstücks herüberragen, diese Zweige und Wurzeln zu dulden verpflichtet. Jedoch können die Wurzeln bei Vornahme irgendwelcher Arbeiten im Wegebau oder Ziehen eines Grabens usw. beseitigt werden. (Art. 244 Abs. 5.)

Abgesehen von der erwähnten Vorschrift des Artikels 245 kann die Beseitigung herüberragender Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche an dem südwestlichen, westlichen oder nordwestlichen Trauf von am 1. Januar 1894 bereits vorhanden gewesenen, rein oder vorwiegend mit Nadelholz bestockten Waldungen stehen, nicht verlangt werden, wenn hierdurch der Fortbestand von Bäumen gefährdet würde, welche zum Schutze des hinterliegenden Waldes erforderlich sind. (Art. 245 Abs. 2.)

Dieser Vorschrift gegenüber kann sich der Besitzer eines landwirtschaftlich benutzten Grundstücks nicht auf § 910 BGB. berufen.

Für Baden sind mir Sondervorschriften nicht bekannt.

Braunschweig und Hessen schließen § 910 BGB. bis zur nächsten Verjüngung des Waldes aus (Art. 47 bzw. 88 AG.), aber in Hessen müssen die Zweige bis 3,75 m über dem Boden abgeschnitten werden, soweit sie überragen.

b) **Der Abstand der Bäume und Sträucher von der Grenze.**

1. Einen solchen Abstand von der Grenze schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht vor,

Hosted by Google

aber der Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum BGB. läßt, wie am Eingang erwähnt ist, die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstand von der Grenze gehalten werden dürfen.

2. Landesrechtliche Vorschriften. Soweit Wald in Frage kommt, bestehen in Preußen keinerlei Vorschriften, die für Bäume einen bestimmten Abstand von der Grenze vorschreiben, abgesehen von dem früher französisch-rechtlichen Gebiete, das die Rheinprovinz umfaßt, mit Ausnahme der fünf landrechtlichen Kreise Essen-Stadt und -Land, Mülheim a. Ruhr, Duisburg, Rees und der drei gemeinrechtlichen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied.

Es sei nur nebenbei erwähnt, daß im Gebiete des Allg. Landrechts der § 174 T. I 8 für lebendige Hecken einen Abstand von 1½ Fuß von der Grenze fordert.

Im rheinischen Rechtsgebiet bestimmt Art. 671 des Code civil, daß hochstämmige Bäume nur in der Entfernung von der Grenze angepflanzt werden dürfen, wie es die bestehenden Verordnungen oder die anerkannten Gebräuche gestatten. Wo diese fehlen, dürfen hochstämmige Bäume nur in der Entfernung von 2 Metern und andere Bäume und lebendige Hecken nur in der Entfernung von einem halben Meter von der Scheidungslinie beider Grundstücke gepflanzt werden.*)

Nach Art. 672 kann der Nachbar verlangen, daß die in einer geringeren Entfernung gepflanzten Bäume und Hecken herausgerissen werden, es sei denn, daß durch 30jährige Verjährung das Recht des Stehenlassens erworben worden ist.

Das ehemalige Königreich Sachsen enthält keine Bestimmungen, die bei vorzunehmenden Anpflanzungen einen bestimmten Abstand von der Grenze vorschreiben, während in Bayern zahlreiche Vorschriften vorhanden sind, welche diese Frage regeln.

Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke müssen auf Verlangen in einer geringeren Entfernung als 0,50 Meter, falls sie über 2 Meter hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 Meter von der Grenze des Nachbar-Grundstücks gehalten werden.

Zugunsten eines Waldgrundstücks kann nur die Einhaltung eines Abstandes von 0,50 Meter verlangt werden. (Art. 71 Ausf.-Ges. zum BGB.) Mit Bäumen von mehr als 2 Meter Höhe ist ein Abstand von 4 Meter innezuhalten, wenn es sich um ein landwirtschaftlich benutztes Grundstück handelt, ausgenommen wenn Stein- und Kern-Obstbäume in Frage kommen (Art. 72 Abs. 1 AG.), aber die Innehaltung dieses Abstandes kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück landwirtschaftlichen Zwecken dient zu der Zeit, zu welcher die Bäume die Höhe von 2 Metern überschritten haben. (Art. 72 Abs. 2 AG.).

Der Abstand wird bei Bäumen von der Mitte des Stammes gemessen, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe. (Art. 73 AG.). Für Bäume, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für Pflanzungen, die zum Uferschutze, zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen, gelten die Vorschriften der Art. 71 und 72 nicht. Diese Vorschriften finden auch keine Verwendung auf Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedigung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. Art. 72 Abs. 1 gilt auch nicht für Bäume, die sich in einem Hofraum oder einem Hausgarten befinden. Im Falle einer Aufforstung kann die Einhaltung des im Art. 72 Abs. 1 bestimmten Abstandes nicht verlangt werden, wenn die Aufforstung nach der Lage des aufzuforstenden Grundstücks der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht. (Art. 74 AG.)

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken, Weinstöcke und Hopfenstöcke verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, soweit sie das Halten der Gewächse in einer geringeren als der nach den Art 71 bis 74 einzuhaltenden Entfernung von der Grenze des Nachbargrundstücks gestatten.

Bei einem Grundstück, das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. mit Wald bestanden ist, gilt bis zur nächsten Verjüngung des Waldes das gleiche auch für neue Bäume und Sträucher. Im Falle der Verjüngung kann die Einhaltung eines mehr als 2 m betragenden Abstandes nicht verlangt werden. Die Verjüngung gilt im Falle des Plenterbetriebes am 1. Januar 1950 als eingetreten. (Art. 75 AG.)

Kurz wiederholt: Im allgemeinen sind Bäume 0,50 m von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt anzubringen, wenn sie unter 2 m hoch sind, sonst 2 m. Wo ein Waldgrundstück mit einem ebensolchen zusammenstößt, kann nur die Einhaltung eines Abstandes von 0,50 m verlangt werden. Kommt ein landwirtschaftlich benutztes Grundstück in Frage, so ist bei Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m innezuhalten.

Im Falle der Verjüngung kann nur ein Abstand von 2 m verlangt werden. Kommt eine öffentliche Straße in Frage, so braucht ein Abstand nicht innegehalten zu werden.

In Württemberg müssen Hecken außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks 1 m von der Grenze bleiben, dürfen dann aber 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Bei größerem Abstand darf ihre Höhe das Maß von 1,50 m um so viel überschreiten, als der Abstand mehr als 1 m beträgt. Die Abstände, die für die verschiedenen Bäume

*) Spalierobstbäume dürfen deshalb nur ½ m von der Grenzlinie gepflanzt werden, was bei vorhandenen Mauern berücksichtigt werden muß. Der Verfasser.

Hosted by Google

vorgeschrieben sind, betragen unter derselben Voraussetzung 1 bis 6 m.

In Baden müssen hochstämmige Bäume 1,80 m, andere Bäume und Sträucher 45 cm von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt sein. (Art. 15 AG.)

Neuaufforstungen sind nur in einer Entfernung von 3 m vom Nachbargrundstück zulässig. Kommt aber Wald in Frage, der an Wald oder Ödland grenzt, so ist in diesem Falle ein Abstand von der Grenze nicht erforderlich. Kommt ein Grundstück in Frage, dem nach Lage und Beschaffenheit durch die neue Anlage eines Waldes kein erheblicher Schaden erwächst, so genügt eine Entfernung von 1,80 m. (Art. 16 AG.)

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bereits vorhandenen Bäume, Sträucher und Waldungen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Ortsgebräuchen, soweit diese die Einhaltung einer geringeren als der in Art. 15 vorgeschriebenen Entfernung gestatten. (Art. 17 AG.)

Im Großherzogtum Hessen sollen Bäume und Sträucher 2 m von der Grenze entfernt bleiben, sofern sie über 2 m hoch sind; bleiben sie darunter, 0,50 m. Durch Lokalpolizeiverordnung können andere Abstände festgesetzt, ja sogar angeordnet werden, daß Bäume und Sträucher von über 2 m Höhe in bestimmten Teilen der Gemarkung nicht gehalten werden dürfen. Jedoch können diese Verordnungen auf Forstgrundstücke, die beim Inkrafttreten bereits vorhanden sind, keine Anwendung finden. (Art. 85 AG.)

Bei Nichtbeachtung der Abstände kann der Nachbar die Entfernung der Bäume und Sträucher verlangen. (Art. 86 AG.)

Art. 85 und 86 finden auf die beim Inkrafttreten des AG. vorhandenen Forstgrundstücke keine Anwendung, aber wenn sie an Äcker, Wiesen, Weinberge oder Gärten grenzen, nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes. (Art. 87 AG.)

In Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Weimar wird den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken gegenüber für Bäume und Sträucher unter 2 m Höhe ein Grenzabstand von 0,50 m verlangt, wenn aber Waldbäume in Frage kommen, ein Abstand von mindestens 4 m.

In Sachsen-Altenburg muß bei Neuaufforstung der Abstand von einem landwirtschaftlich benutzten Grundstück wenigstens 2 m betragen.

In Sachsen-Meiningen ist bei Neuaufforstungen ein Abstand von 4 m vorgesehen.

In Schwarzburg-Rudolstadt gilt das, was für Sachsen-Koburg-Gotha angegeben ist, abgesehen von dem für Waldbäume vorgeschriebenen Abstand von 4 m.

In Schwarzburg-Sondershausen gilt für Bäume und Sträucher bis zu 2 m Höhe ein Abstand von 50 cm, bei solchen über 2 m Höhe ein Abstand von 150 cm, ausgenommen, wenn ein Waldgrundstück in Frage kommt.

Auf die Übergangsvorschriften für die übrigen kleineren Staaten sei hier nur verwiesen.

c) Die überfallenden Früchte.

Nach § 911 BGB. gehören Früchte, die von einem Baume oder von einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, als Früchte dieses Grundstückes, d. h. mit anderen Worten, sie gehören mit dem Hinüberfallen dem Nachbar und dürfen vom Eigentümer des Baumes nicht, wie es nach römischem Recht gehalten wurde, geholt werden. Ob die Früchte unmittelbar auf das Grundstück fallen und hier liegen bleiben oder vom Nachbargrundstück hinüberrollen, dürfte gleichgültig sein, und ebenso, wenn der Sturm sie hinüberwirft. Da aber nur von Hinüberfallen die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß der Nachbar die in seinem Luftraum hängenden Früchte nicht pflücken darf, auch wenn er sie von seinem Grundstück bequem erreichen kann, denn solange sie in Verbindung mit dem Baume sind, steht es dessen Eigentümer frei, sich die Früchte anzueignen, allerdings ohne zu diesem Zwecke das Nachbargrundstück zu betreten. Dient das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch (öffentlicher Weg oder Platz), so findet diese Vorschrift keine Anwendung. In diesem Falle verbleiben die Früchte dem Baumeigentümer so lange, bis ein Freigeben aus den Umständen zu entnehmen ist und damit die Früchte herrenlos geworden sind. Auch Flüsse und Seen können dem öffentlichen Gebrauch dienende Grundstücke sein.

d) Der Baum auf der Grenze.

Der Baum steht auf der Grenze, wenn der aus der Erde hervortretende Stamm von der Grenzlinie geschnitten wird. Er ist wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens, und danach müßte jedem Grundeigentümer der auf seine Seite entfallende Anteil zugesprochen werden. Den hieraus entstehenden unvermeidlichen Streitigkeiten beugt das Bürgerliche Gesetzbuch durch Schaffung eines einfachen und klaren Rechtes vor, indem es in seinem § 923 vorschreibt, daß, wenn ein Baum auf der Grenze steht, die Früchte den Nachbarn gebühren und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum zu gleichen Teilen.

Solange der Baum steht, kann er nicht Gegenstand eines besonderen Miteigentums sein. Dieses entsteht vielmehr erst dann, wenn der Baum gefällt wird, und zwar zur Hälfte.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baum verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann. (§ 923 BGB., Abs. 2). Der Baum als Grenzzeichen ist schon dem alten deutschen Recht bekannt. Der Grenz-

Hosted by Google

baum, in welchen Kreuze oder auch andere Merkmale eingehauen wurden, war der lachbaum (mittelhochdeutsch lâchboum, lachenboum; arbor incisa, arbor terminalis; lachbäume setzen = ponere in confinio arbores; lachbäume oder lochbeume in jure forestali dicuntur arbores antemissae et terminales). Nach der Art der Bäume wurden im alten deutschen Recht lachbuchen, lacheichen und lachtannen unterschieden.

Gebräuchlich war auch die Bezeichnung „lochbeume". Sie ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß man die Merkzeichen an den Grenzbäumen alle fünf Jahre erneuerte, damit sie sichtbar blieben. Auf diese Weise wurden die ursprünglichen Grenzzeichen in Löcher verwandelt. Wir haben heute in der Weidmannssprache auch den Malbaum und verstehen darunter den Baum, an dem sich eben aus der Suhle gestiegenes Rot- oder Schwarzwild gerieben hat. Der Malbaum im alten deutschen Recht ist der lachbaum, der im niederdeutschen auch snaatbom genannt wird. Die Bezeichnung Malbaum hat ihren Ursprung in dem althochdeutschen mal, welches das Zeichen bedeutet. Mal- oder Lachbäume waren heilig und unverletzlich.

„antemissae arbore dicuntur, quas nonnulli inante possessionum suarum fines dimittere solent intactas, ex quibus neque frondem neque lignum neque cremium caedant, ut magnitudine ceteras antistent et sic observationem finium praestent."

Es waren bevorzugte Bäume, die unversehrt bleiben mußten, aus denen man weder Laub noch Holz oder Reisig schnitt, damit sie an Größe die übrigen überragten und so die Beobachtung der Grenzen gewährleisteten.

Dasselbe gilt von den Grenzsteinen oder Malsteinen; denn wer sie absichtlich entfernt hatte, wurde eingegraben und ihm der Hals mit dem Pfluge abgefahren, wenn man die Milde walten lassen wollte, ihn bis zum Kopf in die Erde einzugraben. Sonst wurde er an der Stelle, an welcher der Malstein gestanden hatte, bis zum Gürtel eingebuddelt und dann „mit einem pluge und vier pferden" über ihn gefahren.

Die Vorschriften des § 923 BGB. gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch (Abs. 3).

Die sich aus Absatz 2 des § 923 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

B. Beschränkungen durch das Telegraphen-Wegegesetz.

Telegraphenleitungen im Walde.

Wenn im § 907 des BGB. dem Eigentümer eines Grundstückes das Recht gegeben ist, zu verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken keine Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestehen oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat, so kann er es doch nicht hindern, daß Waldränder durch Telegraphenlinien, unter welchen auch die Fernsprechlinien zu verstehen sind, unter Umständen sehr stark in Mitleidenschaft gezogen werden können.

So ist auf Grund des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 705) die Telegraphenverwaltung befugt, die öffentlichen Wege mit Einschluß des Luftraumes und des Erdkörpers für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht der Gemeingebrauch der Verkehrswege dadurch beschränkt wird. (§ 1 zit. Ges.)

Nur die öffentlichen Wege können diesem Zweck dienen, denn ein Recht, fremdes Eigentum in rein fiskalischem Interesse in Anspruch zu nehmen, steht der Telegraphenverwaltung nicht zu.

Eine einschneidende Bestimmung enthält der § 4. Er sagt:

„Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

Die Telegraphenverwaltung ersetzt den aus den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf das Verlangen vorgenommenen Ausästungen."

Im § 18 wird bestimmt, daß der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats über das Maß der Ausästungen Anordnungen treffen kann. Das ist durch die Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwege-Gesetz vom 26. Januar 1900 (R.G.Bl. S. 7) geschehen.

Nach § 12 des Gesetzes ist die Telegraphenverwaltung befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücke, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstückes nach den zur Zeit der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstückes, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grund-

Hosted by Google

stückes und seines Zubehöres, die infolge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

Im § 12 ist nur die Rede vom „Luftraum" über dem Grundstück und nicht vom Grundstück selbst. Deshalb darf bei der etwaigen Benutzung des Luftraums keinerlei Gestänge auf dem Grundstück aufgestellt werden. Wo sonst das Gestänge auf dem Verkehrswege steht, darf die Leitung nicht in den Luftraum des benachbarten Waldgrundstücks gelegt werden, wenn dadurch schärfer in den Waldrand eingegriffen werden müßte, wie es sonst nötig wäre, wenn der Luftraum des Verkehrsweges benutzt würde.

Eine Hauptfrage ist nun aber die, wer den Schaden zu tragen hat, wenn bei den Fällungsarbeiten die Leitung beschädigt wird.

Der Waldeigentümer hat keinerlei Befugnis, bei Holzfällungen die Stämme auf Nachbargrundstücke oder gar auf einen vorbeiführenden öffentlichen Weg zu werfen, sondern er muß sie auf sein eigenes Grundstück niederlegen. Eine Beschädigung der auf öffentlichen Wegen vorhandenen Telegraphenleitungen, die vorsätzlich und rechtswidrig geschieht, ist nach § 317 R.St.G.B. strafbar, und § 318 ist anwendbar, wenn der Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage fahrlässigerweise gehindert oder gefährdet wird. Selbstverständlich kann es vorkommen, daß ein zu fällender Baum auf das Nachbargrundstück fällt, aber deshalb ist es auch zu erwarten, daß eine hier vorhandene Telegraphenleitung beschädigt wird, was wiederum die Verpflichtung auferlegt, vorbeugende Maßregeln zu treffen. Diese können nur darin bestehen, daß die Telegraphenverwaltung ersucht wird, die gefährdeten Drähte einstweilen niederzulegen.

In der Praxis verlangt die Telegraphenverwaltung vor jeder Fällung die Benachrichtigung, um im erörterten Sinne zu verfahren. Die Kosten hierfür fallen dem Waldeigentümer zur Last, aber in Wirklichkeit trägt sie in der Regel die Telegraphenverwaltung freiwillig. Wo nur der Luftraum in Anspruch genommen wird über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, da versteht es sich von selbst, daß die Telegraphenverwaltung die Kosten zu tragen hat, weil die Hinderung des Hiebes durch die Leitung eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstückes darstellt, welche die Forderung der Beseitigung der Leitung begründen kann.

C. Vertragliche Beschränkungen.

f) Die Starkstromleitungen im Walde.

Mit der Vermehrung der elektrischen Überlandzentralen werden auch die Waldungen durch die oberirdischen Hochspannungsleitungen immer mehr in Anspruch genommen. Eine Enteignung des Grundeigentums für derartige Zwecke ist auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.S.S.221) in Preußen wohl möglich, aber wenn diese erforderlich sein sollte, stellt sie von vornherein die Rentabilität des Unternehmens in Frage. Deshalb kann es sich nur um Verständigungen handeln, für welche die für Staatswaldungen festgesetzten Normen in der Praxis die Grundlage abgeben.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Verfügung vom 8. August 1910 (J.-Nr. III 8502. — II 7708) die vom Verband deutscher Elektrotechniker festgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen anerkannt, die grundsätzlich die Forderung aufstellten, daß zum gefahrlosen Betrieb der Baumbestand zu beiden Seiten der Leitung aufgehauen werden müsse, wozu im allgemeinen ein Aufhieb von beiderseits 5 m genüge.

Das Ministerium hat seinerzeit diese stark übertriebene Forderung angenommen, und auf Grund dieser Tatsache ist nicht allein eine erhebliche Waldbodenfläche der Holzproduktion entzogen, sondern durch die Öffnung älterer Bestände durch einen 10 m breiten Aufhieb Schaden angerichtet worden, der um so größer ist, weil Gemeinden und Privatwaldbesitzer dem Beispiel des Staates folgten.

Im allgemeinen hat ein solches Bedürfnis überhaupt nicht vorgelegen, aber es hat doch bis zum 27. Juni 1913 gedauert, bis das Ministerium darauf hingewiesen hat, daß auch ein geringeres Maß innegehalten werden könne (Verf. des Min. für L., D. u. F. J.-Nr. III 5960), weil ein Aufhieb von 10 m Breite nicht immer nötig sei. Das ist sehr wichtig, war aber auch schon 1910 zu erkennen, denn der bequeme Verkehr auf der freien Fläche mußte von vornherein der Rücksicht auf den Wald mehr untergeordnet werden.

Wenn der Staat seine Waldflächen im gemeinnützigen Interesse den Überlandzentralen zur Verfügung stellt, so dürfen Gemeinden und Privatwaldbesitzer nicht hinter ihm zurückstehen; aber es sei doch darauf hingewiesen, daß, wenn sie sich hinsichtlich der Berechnung der Entschädigung den staatlichen Richtlinien anschließen, die zuerst in der Verfügung vom 27. Juni 1913 und jetzt in der Verfügung vom 22. Februar 1923 Nr. III 727 näher festgelegt sind, diese für sie nichts Verpflichtendes haben.

Nicht allein der Bestandeswert ist zu bezahlen, sondern auch alle besonderen Nachteile sind zu vergüten, welcher Art sie auch sein mögen, deren größter die bei der Öffnung von Nadelholzbeständen gesteigerte Sturmgefahr ist, die bei dem Abschluß der Verträge besonders berücksichtigt werden muß, und nicht minder die eintretende Bodenverödung.

Die Überlassung von Waldgrundstücken zur Durchführung von Hochspannungsleitungen beruht auf einem Mietvertrage. Auf Grund dieses Vertrages wird das Recht erlangt, die gemietete Fläche zur Aufstellung von Masten

Hosted by Google

und Anlage der Leitungen zu benutzen. Wird es notwendig, daß aus irgendeinem Grunde im Interesse des Waldbesitzers die Masten ganz oder zum Teil versetzt werden müssen, z. B. beim Wegebau, so hat, mangels vertraglicher Vereinbarung, daß die hierfür erwachsenden Kosten von dem Mieter getragen werden müssen, der Waldbesitzer die Kosten zu übernehmen. Wird aus irgend einem Grunde durch Fällungsarbeiten die Leitung beschädigt, so sind die entstehenden Kosten zu ersetzen. Dahingegen haften aber wiederum die Überlandzentralen, wenn jagdbare Vögel durch den elektrischen Strom getötet werden. —

D. Das Uferbetretungsrecht durch Fischer.

Eine einschneidende Änderung hat aber das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 gebracht.

Nach § 13 dieses Gesetzes wird dem Fischereiberechtigten ein Uferbetretungsrecht eingeräumt, soweit es die Ausübung des Fischereirechts erfordert. Fischereiberechtigte im Sinne des Gesetzes sind nur diejenigen Personen, die aus eigenem Recht die Fischerei betreiben dürfen und können. Der Fischereipächter hat eine solche Befugnis nicht, aber der Fischereiberechtigte kann ihn oder den angestellten Fischer dazu ermächtigen. Nach 13 Abs. 2 kann Inhabern von Erlaubnisscheinen das Uferbetretungsrecht vom Kreisausschuß gegeben werden, woraus hervorgeht, daß der Fischereiberechtigte eine solche Ermächtigung nicht erteilen kann. Nur in den Provinzen Westfalen, Rheinland, Hannover sowie im Regierungsbezirk Kassel, wo ältere Vorschriften hinsichtlich der Koppelfischerei aufrechterhalten sind, haben Fischereipächter und Inhaber von Erlaubnisscheinen das Uferbetretungsrecht. (§ 131 F.G.)

Beim Betreten der Ufer dürfen Forstkulturen sowie dauernd vollständig eingefriedigte Grundstücke nicht betreten werden.

Wie aus § 13 hervorgeht, erstreckt sich das Uferbetretungsrecht nicht auf einen begrenzten Uferstreifen, sondern es reicht soweit, wie es die Ausübung des Fischereirechts erfordert. —

Wird der Wald überflutet, so besteht ein Uferbetretungsrecht nicht, denn das Grundstück darf nur so weit betreten werden, wie Befischung vom Wasserfahrzeug aus nicht stattfinden kann. Bei dauernder Überflutung würde die Fischerei-Berechtigung auf den Grundeigentümer übergehen.

Die österreichischen Bundesforsten.

In Nr. 18 Bd. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist über einen Gesetzentwurf berichtet worden, der die Kommerzialisierung, d. h. die Bewirtschaftung der Bundesforsten nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten zur Erzielung eines möglichst hohen Reinertrages bezweckte. Der einmütige Widerstand, auf den dieser Entwurf in den Kreisen der Forstbeamten und bei der Bevölkerung der Alpenländer gestoßen ist und der auch von deutschen Fachgenossen warm unterstützt wurde, hat Erfolg gehabt. Nach langen Verhandlungen im Finanzausschuß des Nationalrates ist nunmehr am 29. Juli vom Nationalrat ein Gesetzentwurf angenommen worden, der auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut ist. Nach ihm bilden ab 1. Januar 1926 die Bundesforsten einen eigenen, selbstständigen Wirtschaftskörper, ohne in die gesetzlich unzulässige Zwangsjacke einer protokollierten Firma gekleidet zu werden. Die Bundesforsten bleiben in der Hoheitsverwaltung des Staates und werden unter der Verantwortlichkeit des jeweiligen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Die maßgebenden Bestimmungen des neuen Gesetzes lauten folgendermaßen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Österreichische Bundesforste" („Oe. B. F.") wird zur Führung des Betriebes der bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Bundesforstverwaltung verwalteten, im Eigentume des Bundes befindlichen Forste und Domänen ein eigener Wirtschaftskörper gebildet.

Der Wirtschaftskörper „Oe. B. F." übernimmt ferner die Führung des Betriebes der bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Bundesforstverwaltung verwalteten Forste und Domänen der Religionsfonds.

Außer den im Absatz (1) angeführten können auch andere bundeseigene Forste und Domänen den „Oe. B. F." zur Betriebsführung übertragen werden; ebenso können von den „Oe. B. F." gemäß diesem Paragraphen verwaltete Forste und Domänen von dieser Verwaltung ausgeschieden werden.

§ 2. Der rein forstliche Betrieb ist grundsätzlich in Eigenregie zu führen. Verpachtungen von Nebenbetrieben der Forstwirtschaft und von weide- und sonstigen forstmäßig nicht verwertbaren Flächen sind zulässig.

§ 3. Die Bewirtschaftung hat bei strengster Wahrung und Sicherung der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen sowie nach den forstpolizeilichen Bestimmungen und unter Wahrung der Erhaltung der Waldsubstanz und der Bodenkraft zu erfolgen. Bei der Verwertung der Forstprodukte und der sonstigen Erträgnisse der „Oe. B. F.", die bei voller Erfüllung der oben bezeichneten öffentlichen Verpflichtungen im Sinne der jeweils geltenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen, sind die Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung zu beobachten. Alle

Hosted by Google

von den „De. B. F." im Interesse der Bundesverwaltung und alle im Interesse von Bundesbetrieben gewährten Begünstigungen und übernommenen Leistungen sind besonders in Rechnung zu stellen.

Die Entpragmatisierung der bisherigen Bundesbeamten, welche mit Recht erhebliche Aufregung verursacht hat, findet nicht statt, die für sie zur Zeit geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen werden ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Dienstverhältnisse der neu aufzunehmenden Angestellten werden auf Grundlage der für private Unternehmungen gleicher Art geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach den Erfordernissen einer streng wirtschaftlichen Betriebsführung geregelt.

Manche Bestimmungen des Gesetzes haben lediglich eine programmatische Formulierung und werden erst durch die Vollzugsvorschriften einen genauen praktischen Inhalt empfangen.

Der Vollständigkeit wegen darf nicht verschwiegen werden, daß das Gesetz in der vorliegenden Form von vielen Seiten als ungenügend bezeichnet wird, weil die Bundesforste in finanzieller Beziehung auch weiterhin vom Finanzministerium abhängig bleiben. Man befürchtet, daß sie in der neugeschaffenen Form kaum ertragsreicher werden wirtschaften können, weil im wesentlichen alles beim alten geblieben ist.

Bezeichnend für die gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs ist § 10, welcher bestimmt, daß die Verpflichtungen des Genfer Protokolls vom 4. Oktober 1922 und insbesondere auch alle Rechte des Völkerbundrates, des Generalkommissars und des Kontrollkomitees durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Dr. Schwappach.

Zur Aufforstung der Großkahlschläge im Eulengebiet.

Vom preuß. Revierförster a. D. Luban in Breitenhagen (Mgdb.).

Die Darlegungen des Herrn Oberförsters Meihner in Nr. 27 auf Seite 639 sind sehr lehrreich. Wer mit den Aufforstungsarbeiten im Forleulenfraßgebiete zu tun hat, versäume daher nicht, sie zu beachten. Besonderes Interesse verdient die Einbringung der Buche als Mischholzart zur Bodenpflege. Wir wissen alle, daß die Buche uns zur Bodendeckung wie zur Frischerhaltung der Bestandesorte so wertvoll ist wie kaum eine andere Holzart, aber sie kann fast nur im vollen Licht gezogen oder als Lode für Bodenschutzholz gut verwendet werden, wobei nicht zu verabsäumen ist, ihr im ersteren Fall möglichst viel Schutz gegen Sonnenbrand zu gewähren.

Die großen Abtriebsflächen fordern weiterhin den Forstwirt dringend auf, an Anlagen von Brandschutzstreifen zu denken. Wenn die Birke als Anflug zur Bestockung benutzt werden kann, soll man ihren Anbau unter keinen Umständen vernachlässigen. Die Möglichkeit der Einbringung der Birke, auch durch Pflanzung in breiten Streifen, hängt von der Beschaffenheit des Bodens ab. Ob diese Pflanzung die notwendige Unterbrechung eines vom Wind begünstigten Waldbrandes bringt, muß vorher erwogen werden. Mag eine Umgürtung der Jagen oder Abteilungen durch wenige Reihen von Birken noch so schön aussehen, so bilden sie doch keinen ausreichenden Schutz gegen Brandgefahr, weil ihnen die nötige Breite fehlt. Man mache also die Anlage stets möglichst breit, je nach Ort, Lage und Graswuchs. Ist im Frühling der Boden im Birkenstreifen mit Trockengras bestanden, dann ist man der Sorge kaum behoben. Man darf auch den Abnutzungsertrag des Birkenstreifens nicht unterschätzen. Der Anflug bringt ihn fast stets, die Ballenpflanzung manchmal auch, die Lodenpflanzung fast nie so, wie man es sich gewünscht hätte; denn Birkenloden aus nicht verschultem Material gewonnen täuschen zumeist ganz gewaltig, und selbst verschulte oder zweimal verschulte Pflanzen gewinnen an Wuchs und Stärke nicht das, was man zu hoffen gemeint hat.

Ich nenne nun noch einen Ausländer, der sich zur Bepflanzung von Brandschutzstreifen vorzüglich eignet, schnellen Wuchs hat und selbst auf fast armem Boden einen nicht zu unterschätzenden Ertrag an Masse bringt. Das ist die amerikanische Eiche (Quercus rubra L). Wer sie noch nicht kennt, der sei nicht voreingenommen, weil sie ein Ausländer ist. Die amerikanische Eiche entwickelt sich auf jedem Boden gut und schnell, selbst im Sandboden mit ganz wenig Bodenfrische gedeiht sie bei Saat und Pflanzung und verdient daher Beachtung. Ganz besonders muß hervorgehoben werden, daß die amerikanische Eiche so schnell wächst, daß man in der Brandschutzstreifenanlage nicht so leicht zu spät kommen kann, wie das sonst mit anderen Holzarten oft der Fall ist. Ein Hauptgrund für ihre Empfehlung aber ist die Bedeckung des Bodens mit der reichlich abfallenden großblättrigen Belaubung, die selbst den üppigsten Graswuchs, sogar den des Farnkrautes, unterdrückt und dadurch weder auf der Erde noch im Wipfel dem Feuer Nahrung bietet. Der bis ins höhere Alter sich dicht haltende Bestand bleibt gesund und leidet nicht durch Trocknis der im Wuchs zurückbleibenden Stücke; also ein anspruchsloser Baum, der im Bestande das an Masse und Ertragsverwertung ersetzt, was die Qualität etwa zu wünschen übrig gelassen hat. Versuche, a... gutem Eichenboden Ränder an den Wegen oder Gestellen damit zu bestocken, also sogenannte Fehlstellen auszupflanzen, führten zu dem Beweise, daß in wenigen Jahren schon Vorwüchsigkeit gegen den eigentlichen Bestand fest-

Hosted by Google

gestellt werden konnte. In der Nähe von Eichen ist der Häher ein nicht zu unterschätzender Gehilfe des Unterbaues durch Herbeitragen von Eicheln. Nicht unterlassen möchte ich, zwei Fehler zu benennen, die ich bei der amerikanischen Eiche gefunden habe. Das sind Frostrisse und auch Sonnenbrandstellen, die aber so geringfügig eingeschätzt werden müssen, daß man der Hauptaufgabe, der Schaffung einer wirklichen Brandschutzanlage, mit aller Ruhe nachgehen kann.

Man ist heute nicht mehr so ängstlich in bezug auf Bestandeseinheitlichkeit in der Holzart eingestellt, so daß man tiefgründige, frische Streifen in irgend welcher Form auch durch den hohen Massenertrag der amerikanischen Eiche ausnutzen kann, besonders da man dadurch den Farnkrautarten den Garaus zu bereiten imstande ist. Auf Heideboden sind für die „Amerikanerin" gewöhnliche Pflugstreifen zur Aussaat erforderlich. Ich schlage Pflanzung dort doch vor, wo man Bedenken gegen die Aussaat von Eicheln hat.

Zu beachten bei der amerikanischen Roteiche ist auch die ungeheure, bis ins Alter von 40 bis 50 Jahren stark entwickelte Stockausschlagsfähigkeit.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat Juli 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammmittinhalt / Laubholz: Mittl. Drchm.	Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
			Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen		Kiefer	25,50	25,50	26,70	26,70	24,35	24,35	16,60	16,60	.	.	23,60	23,60
Pommern		"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16,50	16,50
Brandenburg		"	.	.	19,—	19,—	19,50	19,50	19,20	19,20	.	.	17,25	24,10
Schlesien		"	35,20	53,10	29,80	39,60	22,70	29,50	15,80	19,80	.	.	25,50	25,50
Sachsen		"	44,90	44,90	38,20	38,20	33,30	33,30	24,20	24,20	.	.	.	.
Hannover		"	32,50	36,10	29,—	30,70	24,40	29,20	19,90	26,90	.	.	24,70	24,70
Hessen-Nassau		"	33,30	33,30	24,60	24,60	19,20	20,40	14,30	18,10	.	.	21,35	23,30
Schlesien		Fichte	22,60	22,60	23,20	23,20	18,50	18,50	16,10	16,10	.	.	19,30	19,30
Sachsen		"	38,50	38,50	31,30	36,90	31,—	35,20	30,60	30,75	.	.	30,90	32,60
Hannover		"	21,70	41,50	21,10	36,30	22,80	33,20	20,20	31,80	.	.	24,40	31,60
Hessen-Nassau		"	33,50	34,15	29,60	32,55	24,60	30,50	21,75	28,50	.	.	27,70	27,70
Westfalen		"	34,30	34,30	29,50	29,50	26,30	26,30	23,20	23,20	.	.	31,—	31,80
Rheinprovinz		"	.	.	33,—	33,—	27,—	27,—	22,—	22,—	.	.	25,20	25,20
Hannover		Buche A	.	.	60,50	60,50	57,25	57,25	50,—	50,—	.	.	.	.
Hannover		Buche B	30,—	30,—	42,—	42,—	40,—	40,—	32,—	32,—	32,—	32,—	.	.
Rheinprovinz		"	.	.	37,—	37,—	31,—	31,—	24,—	24,—	18,—	18,—	.	.
Sachsen		Buche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30,35	30,35
Westfalen		"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20,—	20,—
Hannover		Eiche A	152,—	152,—	125,—	125,—	93,—	93,—	86,—	86,—	40,—	40,—	.	.
Hessen-Nassau		"	164,—	164,—	112,50	112,50	86,70	86,70	65,80	65,80	25,—	25,—	.	.
Brandenburg		Eiche B	59,—	59,—	59,20	59,20	50,70	50,70	.	.	29,—	29,—	63,40	63,40
Hannover		"	84,—	84,—	78,—	78,—	70,—	70,—	44,50	44,50	16,90	44,50	.	.
Hessen-Nassau		"	93,—	93,—	66,60	67,80	47,80	54,90	35,10	38,20	27,40	27,40	22,70	22,70
Hannover		Ei. A u. B	.	.	48,80	48,80	51,90	51,90	25,60	25,60	24,20	24,20	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	8,75	9,65/10,23
Schlesien	"	.	.	.	.	10,30/12,20
	Fichte	.	.	.	.	12,00
Sachsen	Kiefer	.	.	.	12,00	
Hannover	"	.	.	.	.	12,40
Hessen-N.	"	.	.	.	12,10	
					13,95	•

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Schlesien	Fichte	11,80	9,20	.
Sachsen	"	.	16,00	14,70
	"	9,93	8,03	
Hannover	"	17,40	15,40	.
Schleswig-H.	"	14,00	10,00	.
Hessen-N.	"	16,50	14,00	
	"	17,00	16,00	14,75
Westfalen	"	•	•	17,15
				18,50

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Sachsen	Kiefer	13,80

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Handbuch der Pflanzenkrankheiten. Begründet von Paul Sorauer. Vierter Band. Tierische Schädlinge an Nutzpflanzen. Erster Teil. Vierte Auflage. Unter Mitwirkung von Dr. H. Blunck, Dr. K. Friederichs, Dr. F. Stellwaag, Dr. S. Wilke und Fr. F. Zacher neu bearbeitet von Dr. L. Reh, Hamburg, Zoologisches Staats-Institut und Zoologisches Museum. Mit 218 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1925.

Während dem ersten Bande der vierten Auflage des Sorauerschen Handbuchs bereits die fünfte Auflage gefolgt und eine solche für den ersten Teil des zweiten Bandes in Vorbereitung begriffen ist, liegt in dem vorliegenden Buche erst der erste Teil der „tierischen Schädlinge an Nutzpflanzen" vor. Die ins Riesenhafte angeschwollene, schwer zu beschaffende Literatur und der späte Eingang der Manuskripte einzelner Mitarbeiter haben das Erscheinen des Buches verzögert. Jedenfalls ist es erfreulich, daß nunmehr der mit den Lepidopteren, den Schmetterlingen, abschließende erste Teil der „tierischen Schädlinge" vorliegt. Daß die einzelnen Schädlinge beziehungsweise die durch sie erzeugten Krankheiten und Gegenmittel nicht immer mit der ihrer Bedeutung entsprechenden Breite und Ausführlichkeit behandelt werden konnten und sind, ist natürlich und wird auch von dem Herrn Herausgeber selbst beklagt; so kommen insbesondere von unsern forstlich schädlichen Insekten manche etwas zu kurz, wie z. B. die Kiefern-Forleule. In solchen Fällen muß der Interessent die in Fußnoten in dankenswerter Weise angegebene Spezialliteratur nachlesen. Mit lebhafter Freude habe ich davon Kenntnis genommen, daß Herr Professor Dr. Reh den schon zur Zeit der vorigen Auflage fast unübersehbaren, inzwischen ins Ungeheuerliche gestiegenen Wirrwarr in der Nomenklatur als „jeder Wissenschaft hohnsprechend" bezeichnet und sich — wenn auch nicht immer mit dem gewünschten Erfolge — bemüht hat, seine Mitarbeiter dazu zu bewegen, diese Umtaufungen nicht mehr zu berücksichtigen. So hat wenigstens der Herr Verfasser selbst den neuen Namen die alten und eingebürgerten hinzugefügt beziehungsweise vorausgestellt, so daß man sich doch zurechtfinden kann. Wie der Titel besagt, handelt das Buch von den tierischen Schädlingen an Pflanzen; da es aber zugleich den vierten Band des Handbuches der Pflanzenkrankheiten darstellt, dürfte der Wunsch nicht unberechtigt erscheinen, daß am Schlusse des zweiten Teiles eine Zusammenstellung der durch tierische Schädlinge erzeugten Krankheiten nach den betroffenen Pflanzen und innerhalb dieser geordnet nach den Pflanzenteilen gemacht werden würde. Hierdurch erst würde die Bestimmung einer an einem Pflanzenteil auftretenden Erkrankung ermöglicht werden. Daß der Text durch zahlreiche Abbildungen der Schädlinge und der durch sie hervorgerufenen Schäden in wirksamster Weise ergänzt ist, geht schon aus dem Titel des Buches hervor, und daß die Ausstattung wieder über alles Lob erhaben ist, braucht bei einem im Verlage von Parey erschienenen Buche wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. So sei auch dieser Band des für jeden Bodenwirt, also auch für den Forstwirt, unentbehrlichen Sorauerschen Handbuches der Pflanzenkrankheiten auch den Lesern unseres Blattes auf das wärmste empfohlen. Herrmann.

Die Fliegen der paläarktischen Region. Unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Erwin Lindner, Konservator an der Württembergischen Naturaliensammlung in Stuttgart. In 8 Bänden mit je 50 bis 60 Bogen in Lexikonformat und mit vielen Tafeln und Textabbildungen. E. Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung. Stuttgart. 1925.

Das Werk, dessen erste vier Lieferungen vorliegen, soll „eine Zusammenfassung des gesamten Stoffes über alle Dipteren des Gebietes von Europa, Nord-, Zentral-, Ost- und Kleinasien, Nordarabien, Palästina, Persien, Nordafghanistan und der Mittelmeerländer bieten", „mit einer großen Anzahl schwarzer und farbiger Tafeln in künstlerischer Ausführung ausgestattet werden und textlich wie illustrativ in ständig fesselnder und anregender Weise" diese „bisher in Fach- und Laienkreisen vielfach wenig beachtete Insektenordnung den Forschern und Sammlern näherbringen".

„Der erste Band wird die Biologie, Bedeutung für den Menschen, Anatomie, Morphologie, Entwicklungsgeschichte usw. behandeln und damit ein Handbuch für jeden naturwissenschaftlich Interessierten und Gebildeten als auch die für Angehörigen der verschiedensten Berufe, wie Ärzte, Forstleute, Lehrer, Künstler, Tierärzte, Gärtner, Landwirte, praktische Entomologen usw., bieten. Die folgenden Bände werden die Beschreibung der Familien, Gattungen und Arten umfassen, mit vielen Bestimmungstabellen, mit Tafeln und Textfiguren ausgestattet sein und somit ein Bestimmungswerk für den Forscher und Sammler erstehen lassen. Die einzelnen Familien sollen für sich paginiert werden, in loser Folge erscheinen und einzeln beziehbar sein, was sich besonders für die wirtschaftlich wichtigen Gruppen Tachinae, Culicidae, Oechinae, Hypoderminae, Gasterophilinae usw. empfehlen wird."

Von dem danach groß angelegten Werke enthält die vorliegende Lieferung 4 die Ein-

Hosted by Google

leitung des Handbuches (Band I) sowie den Anfang der von Otto Kroeber bearbeiteten Omphralidae, die Lieferungen 1 bis 3 die vom Herausgeber bearbeiteten Rhagionidae sowie die von Kroeber bearbeiteten Therevidae und Conopidae. Die genannten Spezial-Bearbeitungen stellen Teile von Band IV dar. Im Interesse der Brauchbarkeit der einzelnen Lieferungen wäre es zu begrüßen, wenn die im Manuskript fertig vorliegenden Bearbeitungen der einzelnen Familien in einer oder mehreren Lieferungen vollständig und nicht teilweise mit anderen zusammen erscheinen würden. So enthalten die ersten drei Lieferungen von jeder der drei Familien einzelne Teile, während es doch zweifellos praktischer gewesen wäre, wenn jede Lieferung nur eine Familie, diese aber vollständig, gebracht haben würde.

Die Darstellung im Text ist so disponiert, daß für die einzelne Familie zunächst eine Schilderung der Gestalt im allgemeinen, sodann eine Übersicht über die Unterfamilie und Gattungen und schließlich eine eingehende Beschreibung der einzelnen Gattungen und Arten nebst einer Bestimmungstabelle der letzteren gegeben wird. Zahlreiche, Details und Unterscheidungsmerkmale wiedergebende Textfiguren und Tafeln sowie die in Zeichnung und Farbe meisterhaft ausgeführten farbigen Tafeln ergänzen den Text auf das beste und lassen zugleich die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Form und auch die zum Teil überraschende Schönheit der dargestellten Fliegen erkennen.

Wenn die folgenden Lieferungen, wie zu erwarten steht, dieser ersten entsprechen, so werden wir den Begleitworten des Prospektes wohl zustimmen müssen, daß auch die Fliegen Wunderwerke in der Erscheinungswelt der Natur darstellen und ästhetisch und stofflich einen hohen Genuß bei näherer Besichtigung bereiten können. Möchte das groß angelegte Werk auch in Forstkreisen weite Verbreitung finden!

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Runderlaß d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. d. übrig. Staatsmin., v. 8. August 1925 — F.-M. I. C. 2. 6363 I D, 1 2370 II.

Im Hinblick auf den Erlaß des Reichsgesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (R.-G.-Bl. S. 181) wird folgendes angeordnet:

1. Von den Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 16 Abs. 1 Satz 1 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung ist in Zukunft kein Gebrauch mehr zu machen.

2. Bei Entlassungen von Arbeitnehmern sind bezüglich der Kündigungsfristen und der Gewährung von Abfindungssummen in Zukunft nicht mehr die §§ 35 und 36 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung, sondern die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen (tarifvertraglichen) Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aufhebung des Art. 16 der Reichs-Personal-Abbau-Verordnung die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes anzuwenden.

3. Beamten, denen die Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Juli 1925 bekanntgemacht ist, ist das Diensteinkommen, und zwar nach Maßgabe der Vorschrift des § 5 Satz 3 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (G.-S. S. 33), bis zum Ablauf des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung bekanntgemacht worden ist, zu zahlen.

Beamte, denen die Entscheidung über die Versetzung in den dauernden Ruhestand im August 1925 bekanntgemacht ist, erhalten, sofern sie nicht auf ihren Antrag oder mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu einem vor dem 1. Oktober 1925 liegenden Zeitpunkt in den dauernden Ruhestand versetzt sind, für die Monate Oktober und November 1925 den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem vollen Diensteinkommen (gegebenenfalls Wartegeld) und ihrem Ruhegehalt.

Die Mehrbeträge sind — vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Regelung — zunächst vorschußweise zu zahlen. Die Vorschußzahlungen sind unmittelbar bei den Besoldungs- und Wartegeldtiteln zu buchen.

Beamte, denen die Entscheidung über die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach dem 31. August 1925 bekanntgemacht wird, sind, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, zum Ablauf des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung bekanntgemacht worden ist, in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

4. Von der Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen auf Grund der Vorschriften der §§ 92 bis 96, 98 und 99 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung ist vorbehaltlich einer Rückforderung etwa überzahlter Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. September 1925 ab bis auf weiteres abzusehen.

Preis der Kleinkaliberbüchse und des Einstecklaufs.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 1. August 1925 — III 2466.

Die Erfurter Maschinen- und Werkzeugfabrik, G. m. b. H. in Erfurt, Rudolfstraße 49, hat angezeigt, daß sich der Preis für die „Erma"-Kleinkaliberbüchse und den „Erma"-Einstecklauf infolge Lohn- und Materialpreissteigerung erhöht hat. Der „Behördenpreis" (vgl. Erlaß vom 25. Juni 1925 — III 2022 — LwMBl. S. 348 —) beträgt jetzt für die „Erma"-Büchse 55 RM (bei Abnahme von 50 Stück 50 RM), für den „Erma"-Einstecklauf 39,50 RM.

Ersatz des Waffenscheins durch den Jagdschein — Schußwaffen der Forstbeamten.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. J. v. 4. August 1925 — III 8728/25 VI M. f. L. II G 1013 M. d. J.

Der im Einvernehmen mit mir vom Herrn Preußischen Minister des Innern herausgegebene

Hosted by Google

Runderlaß vom 3. Dezember 1924 — II G 3248 — (MBliV. Nr. 54 S. 1157), betr. Ersatz des Waffenscheins durch den Jagdschein, findet auf Forstbeamte keine Anwendung. Diese gehören zu denjenigen Beamten, welche — wie die Polizeibeamten — kraft ihres Amtes zur Führung von Waffen berechtigt sind und somit eines Waffenscheines zu deren unbeschränkter Führung nicht bedürfen.

Zu den Forstbeamten in obigem Sinne gehören alle diejenigen, die das Waffengebrauchsrecht haben und sich als Forstbeamte ausweisen können. Die Frage, ob Pistole und Revolver unter die für Forstbeamte zulässigen Waffen fallen, ist zu bejahen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sichtbar oder unsichtbar getragen werden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Gedenkstein für die im Weltkriege gefallenen Lehrer und Studierenden der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden.

Den gefallenen Kommilitonen der alma mater Münden soll vor dem Hochschulgebäude ein Gedenkstein gesetzt werden, den Lebenden als Erinnerungs- und Dankeszeichen für die teuren Entschlafenen, den kommenden Geschlechtern als Mahnung und Ansporn, alle Kräfte dem Wiederaufbau des gedemütigten Vaterlandes zu alter Macht, zu altem Glanze zu weihen. Nicht ein prunkendes Denkmal wollen wir errichten, einen schlichten Stein, in Größe dem gegebenen Raum angepaßt, an Stoff und Ausführung echt und gediegen, unvergänglich wie der deutsche Wald.

Zur Umwandlung des Platzes vor der Hochschule in einen Schmuckplatz hat das Ministerium die erforderlichen Mittel bewilligt, die Kosten des Denksteins aber müssen durch Beiträge aufgebracht werden. Manchem wird es nicht leicht sein, in dieser schweren Zeit Sonderausgaben zu bestreiten; wir hoffen aber, daß jeder alte Mündener nach seinem Können ein Scherflein zur Ehrung der gefallenen Kommilitonen beitragen wird. Wir bitten, die Gaben möglichst bald an die unten vermerkte Stelle abzuführen, damit zu Beginn des Sommer-Semesters 1926 die Einweihung des Denksteins erfolgen kann.

Spenden werden erbeten an die Städtische Sparkasse Hann.-Münden für den Denkmalsfonds der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden Konto Nr. 1153.

Hann.-Münden, den 25. Juli 1925.

Bürgermeister Dr. Haarmann. Major F. Wüstefeld. Professor Dr. Süchting. Professor Sellheim. Professor Dr. Frhr. Geyr v. Schweppenburg. Professor Dr. Jahn. Forstassessor Bergmann. Forstbefliss. v. Wrisberg.

Die vierteljährliche Gehaltszahlung. Es war vorauszusehen, daß die seinerzeit beschlossene Wiederaufnahme der vierteljährlichen Gehaltszahlung, deren Termin die Regierung festsetzen konnte, für die Beamtenschaft nur die Bedeutung eines Beruhigungspulvers hatte.

Im Haushaltungsausschuß des Reichstages hat deshalb eine ziemlich lebhafte Auseinandersetzung schon am 29. Juli stattgefunden, bei welcher Deutschnationale und Volkspartei dem Reichsfinanzministerium den Vorwurf machten, daß es die gegebenen Zusagen nicht gehalten habe, die darauf hinausliefen, daß am 1. Oktober die vierteljährliche Gehaltszahlung wieder aufgenommen werden soll.

Die Erklärungen des Herrn Ministerialdirektors Dr. Lotholz sind so interessant, daß sie im Wortlaut angeführt werden sollen. Sie lauten:

„Erklärungen würden doch immer nur auf Grund der in Betracht kommenden Verhältnisse abgegeben. Die Reichsregierung erkläre noch einmal, daß sie hoffe, die vierteljährlichen Gehaltszahlungen bis zum 1. Oktober durchführen zu können. Eine erhebliche sachliche Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen den Abgeordneten Dr. Cremer und Schmidt (Stettin) auf der einen Seite, der Regierung auf der anderen Seite nicht. Die Frage sei lediglich die, wann der geeignete Zeitpunkt gekommen sei. Da sei früher, allerdings in der bestimmten Hoffnung, daß die Dinge sich günstig gestalten würden, der 1. Oktober in Aussicht genommen worden. Man könne die ganze Frage doch nicht nur theoretisch betrachten, sondern müsse alle in Betracht kommenden Verhältnisse würdigen. Im Augenblick seien bei der Reichsregierung mit Rücksicht auf die politische, finanzielle und wirtschaftliche Lage gewisse Bedenken vorhanden, die vierteljährliche Gehaltszahlung zur Zeit wieder einzuführen. Die Regierung befürchte auch für die Beamten unter Umständen bedenkliche Folgeerscheinungen. Redner bittet, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, sondern sie ruhig und sachlich zu betrachten. Dann werde der Weg der Verständigung ohne weiteres offenstehen. Denn auf allen Seiten sei der Wille vorhanden, den Beamten zu helfen, sobald es die Verhältnisse irgendwie gestatten."

Sehr bedeutungsvoll ist namentlich der erste Satz:

„Erklärungen würden doch immer nur auf Grund der in Betracht kommenden Verhältnisse abgegeben."

Das heißt auf Deutsch, daß man auf Regierungserklärungen heute nicht all zu großes Gewicht legen soll, denn — ändern sich die Verhältnisse, so sind sie erledigt, und kommt man den Versprechungen nicht nach, dann haben sich die Verhältnisse eben geändert.

Die um das Wohl der Beamten so sehr besorgte Reichsregierung befürchtet auch „für die Beamten unter Umständen bedenkliche Folgeerscheinungen" und hat deshalb einen Grund mehr, die vierteljährliche Gehaltszahlung nicht einzuführen.

Am 12. August stand der Initiativantrag Schuldt-Steglitz auf der Tagesordnung, daß die vierteljährliche Gehaltszahlung ab 1. September wieder eingeführt werden sollte. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, Staatssekretär Fischer, hat sich sehr entschieden gegen den Antrag gewandt, denn — diese Sache müsse auf eine geeignete Zeit verschoben werden.

Der Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung suchte den Antrag zu Fall zu bringen, aber Deutschnationale, Volksparteiler und Vertreter der Oppositionsparteien setzten es durch, daß der Antrag in zweiter Lesung angenommen wurde. Die dritte Lesung konnte bei dem vorliegenden

Hosted by Google

Einspruch nicht stattfinden, der Zweck war erreicht: Das Reichsfinanzministerium, unterstützt von der Wirtschaftlichen Vereinigung, hat die Vertagung bis November erreicht.

In der Beamtenschaft tritt es immer schärfer in die Erscheinung, daß der Wunsch besteht, von seiten des Reichsfinanzministeriums möglichst des Wohlwollens nicht mehr versichert zu werden. Das Reichsfinanzministerium wird ernten, was es säet. S.

Tagung der Bayerischen Forstwarte. Am Samstag, dem 1. August, traten die Mitglieder des Vereins der Bayerischen Forstwarte in München zu ihrer diesjährigen Hauptversammlung zusammen. Aus allen Kreisen Bayerns, so auch aus der Pfalz, hatten sich die Forstwarte in ganz ansehnlicher Zahl zusammengefunden. Unter den Ehrengästen konnte der 1. Vorsitzende der Vereinigung den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes der Bayerischen Staatsbeamten, Herrn Professor Dr. Leisewitz, sowie einen weiteren Vertreter, Herrn Dr. Ziegler, begrüßen. Der Verein der Mittleren Forstbeamten Bayerns hatte seinen 3. Vorsitzenden Herrn Forstverwalter Zimmerer entsandt. Professor Dr. Leisewitz entbot den Gruß des Landesverbandes der Bayerischen Staatsbeamten. Großen Beifall lösten die Begrüßungsworte des Vertreters der Mittleren Forstbeamten aus. Dem Zugehörigkeitsgefühl innerhalb der grünen Farbe fortan erhöhteres Augenmerk zuzuwenden, war der Kern seiner Ausführungen. Der folgende Tag war vom frühen Morgen bis zum Abend durch ernste Beratungen ausgefüllt. Auch diesen wohnten die Vertreter des Landesverbandes bei. Professor Dr. Leisewitz verstand es, in seinen Ausführungen klar die Verhältnisse der Beamtenschaft zu schildern. Volles Verständnis für die Notlage besonders der unteren Beamtenschichten, eine überzeugte Verwendung für die Belange der unteren Forstbeamtenschaft, leuchtete aus allen Worten. Durch die Darlegungen des weiteren Vertreters der Landesbeamten, Dr. Ziegler, wurden die Verhältnisse der Beamtenschaft weiterhin umschrieben.

Der Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden des Forstwartvereines legte Zeugnis ab, daß im abgelaufenen Jahre mit dem Einsatze aller Kraft und allen Ernstes die Belange der Mitglieder bei den maßgebenden Stellen vertreten wurden. In der Gleichstellung der Bayerischen Forstwarte mit den Bayerischen Gendarmeriebeamten und den übrigen Sicherheitsbeamten waren sich die Forstwarte einig wie noch nie. Bedauerlicherweise mußte wiederum die Feststellung gemacht werden, daß in der breiten Öffentlichkeit noch viel zu wenig Verständnis für den großen Aufgabenkreis eines Forstwarts, für die nicht unbedeutende Verantwortung und letzten Endes für die Gefahren eines jeden Forstbeamten vorhanden sein muß, denn sonst könnte die doch einmal notwendige Hebung der Forstwarte nicht immer wieder verzögert werden. Allseits wurde der Vorstandschaft uneingeschränktes Vertrauen zugesichert, das in der Wahl des auf seinen Rücktritt beharrenden bisherigen 1. Vorsitzenden zum nunmehrigen 2. Vorsitzenden zum Ausdrucke kam. Als nächster Tagungsort wurde Nürnberg bestimmt.

Eck, 1. Vorsitzender der Bayerischen Forstwarte.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimer Oberforstrat Eigner, der frühere Vorstand der Forstabteilung der Fürstlich Thurn und Taxisschen Domänenkammer, ist am 15. August in Regensburg gestorben. Nach kurzer Tätigkeit im bayerischen Forstverwaltungsdienst trat Eigner 1886 in den Fürstl. Thurn und Taxisschen Forstdienst, in dem er vom Forstassistenten ab alle Dienststufen bis zum Chef der Forstverwaltung durchlief. Mehr als 20 Jahre stand er an der Spitze dieser Verwaltung. Auch der Deutsche Forstverein verliert in Eigner einen seiner treuesten Mitarbeiter. Seit dem Jahre 1899 war er als Vertreter des Thurn und Taxisschen Großbesitzes in den Forstwirtschaftsrat abgeordnet. Sein besonderes Interesse galt namentlich dem Prüfungswesen für den Revierverwaltungsdienst der Privaten. Lange Jahre hindurch war Geheimer Oberforstrat Eigner Vorsitzender des Prüfungsausschusses, an dessen Arbeiten er nahezu bis zum Ende seiner Dienstzeit lebhaftesten Anteil nahm. Die deutsche Forstwirtschaft verliert in ihm einen hervorragenden Fachmann, dessen Andenken allzeit in Ehren erhalten bleiben wird.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Als Studierende der preußischen forstlichen Hochschulen waren im Sommerhalbjahr 1925 eingeschrieben: In Eberswalde im ganzen 112, darunter aus früheren Semestern 87, neu eingetreten 15 und 10 Gasthörer. Es stammten 49 aus den östlichen, 18 aus den westlichen Provinzen Preußens, 20 aus dem übrigen Reichsgebiet und 25 aus dem Auslande. In Hann.-Münden waren im ganzen 165 Studierende eingeschrieben, darunter aus früheren Semestern 110, neu eingetreten 47 und 8 Gasthörer. Es stammten 46 aus den östlichen, 97 aus den westlichen Provinzen Preußens, 19 aus dem übrigen Reichsgebiet und 3 aus dem Auslande. In den preußischen Staatsdienst beabsichtigen 149 zu treten, und zwar 49 in Eberswalde und 100 in Hann.-Münden.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Wintersemester 1925/26. A. Forstwissenschaft. Denglex: Waldbau (besonderer Teil) (4stündig), Forstliches Seminar (2stündig), Waldbauliche Übungen für Fortgeschrittene (täglich nach Vereinbarung), Lehrwanderungen. — Hilf: Forstbenutzung (4stündig), Kolloquium über Forstschutz (1stündig), Lehrwanderungen. — Lemmel: Waldwertrechnungsübungen (2stündig), Forstgeschichte (1stündig), Forstverwaltung (1stündig), Beamten-, Angestellten- und Versicherungsrecht (1stündig). — Schilling: Forsteinrichtung (4stündig), Holzmeßkunde (2stündig). — Schmidt: Forstliche Samenkunde mit Anleitung zu Übungsarbeiten (1stündig). — Schwappach: liest nicht. B. Grund- und Hilfswissenschaften. Albert: Bodenkunde (3stündig), Bodenkundliches Kolloquium (1stündig). — Eckstein: Allgemeine Zoologie (1stündig), Wirbeltiere (2stündig), Fischzucht II. Teil (1stündig), Zoologische Übungen (2stündig). — Liese: Kryptogamen mit besonderer Berücksichtigung der durch Pilze verursachten Krankheiten (2stündig). —

Hosted by Google

Schubert: Mathematische Grundlagen (2stündig), Geodätische Instrumente (1stündig), Meteorologie (2stündig), Mathematische und Meteorologische Übungen (1stündig). — Schucht: Allgemeine Geologie (2stündig), Geologische Formationskunde (1stündig). — Schwalbe: Anorganische Chemie (4stündig), Chemische Übungen (1stündig), Mineralogie (1stündig). — Schwarz: liest nicht. — Wolff: Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Physiologie (1stündig). — N. N.: Allgemeine Botanik (5stündig), Botanisches Seminar (2stündig). — Krause: Geologie des Quartärs (1stündig) mit Lehrwanderungen, Ausgewählte Kapitel der Paläontologie (1stündig). — Görcke: Prozeßrecht (2stündig). — Matschenz: Landwirtschaft (2stündig). — Rüchel: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (1stündig). Die Aufnahme der Studierenden findet am 20. Oktober statt. Die Vorlesungen beginnen am 21. Oktober. Anmeldungen sind bis spätestens Anfang Oktober schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, gegebenenfalls Annahme für den Staats- oder Gemeinde- und Privatdienst, forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium, owie eines Lebenslaufes.

Forstwirtschaftliches.

Verstärktes Auftreten der Nonne. Die Nonne hat seit fast sieben Jahren zuerst in der Tschechoslowakei und von hier aus übergreifend auch in den bayerischen Grenzwaldungen und weiterhin Sachsen und Teilen von Schlesien gewaltige Schäden verursacht. 1924 schien die Kalamität im wesentlichen ihr Ende erreicht zu haben. Nun wird aber neuerdings wieder ein starkes Auftreten dieses Schädlings aus verschiedenen, weit auseinander liegenden Gegenden gemeldet, so aus dem sächsischen Vogtland, aus den schlesischen Gebirgen (besonders dem Weistritztal) sowie auch aus Teilen der Mark Brandenburg. Anscheinend war die Hitze des Sommers 1925 einer neuen Massenvermehrung günstig. Sch.

Bienensterben infolge Insektenbekämpfung durch Gift. Kurz nach dem Versuch in der Oberförsterei Sorau, Eule und Nonne durch Bestäubung mit arsenhaltigem Pulver zu bekämpfen, hatte Lehrer Frotscher in Goldbach bei Sorau von einem sofort einsetzenden Massensterben der Bienen auf dem überflogenen oder dem Streugebiet benachbarten Ständen berichtet. Eine Untersuchung der getöteten Bienen durch die Biologische Reichsanstalt in Dahlem hat ergeben, daß die Bienen Arsenmengen enthielten. Bis jetzt sind 150 Völker als getötet oder schwer geschädigt bei dem Imkerverein angemeldet. Ähnliche Erscheinungen werden aber auch aus anderen Gegenden gemeldet, so vom Imkerverein in Caputh bei Potsdam, wo die Obstzüchter in der Blütezeit mit Uraniagrün spritzen. S.

Technische Eigenschaften verblauten Kiefernholzes. Bei der Verwertung des Kiefernholzes, welches infolge Eulenfraßes oder sonstiger Kalamitäten eingeschlagen werden muß, spielt die Frage nach den technischen Eigenschaften blau gewordenen Holzes eine wichtige Rolle. Nun sind schon infolge des großen Sturmes von 1894 auf Veranlassung des preußischen Landwirtschaftsministeriums von der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde gemeinsam mit dem Materialprüfungsamt in Charlottenburg eingehende Versuche über das Blauwerden des Kiefernholzes und dessen Druckfestigkeit ausgeführt worden. Diese haben ergeben, daß die Druckfestigkeit verblauten Kiefernholzes, welche als Ausdruck für sämtliche Arten an Festigkeit betrachtet wird, keinesfalls geringer ist als jene normalen Kiefernholzes. Die Proben haben sogar eine etwas (um 3 %) höhere Druckfestigkeit ergeben, die aber auf Zufälligkeiten zurückgeführt werden kann. In Nr. 190 des „Holzmarktes" teilt nun Baurat Holtschmidt-Hamburg das Ergebnis seiner Versuche über die Biegungsfestigkeit von verblautem Kiefernholz mit. Die Proben sind an Stäben von 4:4 cm Querschnitt und 1,5 m Länge angestellt, die aus alten Rammpfählen des Hamburger Hafens geschnitten waren. Neben reinen Kernholzstäben sind auch viele Splintholzstäbe untersucht worden, die teilweise oder in der ganzen Länge stark verblaut waren. Die Biegungsfestigkeit der Splintholzstäbe hat sich hierbei, soweit es sich um fehlerfreies Holz handelte, als ebenso groß und sogar teilweise als größer als jene der Kernholzstäbe erwiesen, was auf die größere Schmiegsamkeit des Splintholzes zurückzuführen ist, welche ein Reißen der an der Einspannungsstelle stark gebogenen Fasern verhindern. Von diesem günstigen Verhalten der Splintholzstäbe machten auch die anfangs mit starkem Mißtrauen betrachteten verblauten Splintstäbe keine Ausnahme. Die beiden angeführten Versuchsreihen ergänzen sich und beweisen, daß weder die Druckfestigkeit noch die Biegungsfestigkeit des Kiefernholzes durch das Blauwerden leidet, sondern daß dieses lediglich einen Schönheitsfehler bedeutet. Bei den Hamburger Versuchen sind Hölzer verwendet worden, die jahrzehntelang im Wasser gestanden hatten. Das verblaute Kiefernholz hat also selbst nach langen Jahren und bei ständiger Einwirkung von Wasser seine Festigkeit nicht eingebüßt.

Die gleiche Ansicht über die technischen Eigenschaften verblauten Kiefernholzes wie Schwappach und Holtschmidt vertritt auch Dr. Moll (Nr. 195 des „Holzmarkt"). Er widerspricht namentlich der von A. von Falk vertretenen Auffassung, daß blaues Holz wegen angeblicher Bildung von Apfelsäure usw. der Gefahr des Hausschwammes stärker ausgesetzt sei. Allerdings ist es da minderwertig, wo das Holz imprägniert werden muß (Schwellen, Telegraphenstangen, Masten usw.), da es sich nur schlecht oder gar nicht imprägnieren läßt, weil die Pilzfäden des Blaupilzes die Tüpfelporen sperren und dadurch das Eindringen der Imprägnierungsflüssigkeit verhindern. Für die Beantwortung der Frage, ob blaues Holz als vollwertig anzusehen ist oder nicht, kommt daher in erster Linie der Verwendungszweck in Betracht. S.

Forstfarbspritze. Förster Wegner in Falkenberg, Post Trossin, Bezirk Halle, hat eine Farbspritze erfunden und zum Patent angemeldet, welche an Stelle des Waldhammers und von Farbtopf und Pinsel treten soll. Durch auffallende und wetterfeste Farbspritzer soll gekauftes Holz sicher gekennzeichnet und gegen unberechtigte Abfuhr geschützt werden. Ebenso soll das An-

Hosted by Google

schelmen oder Anreißen der Stämme in Schlägen und Durchforstungen durch Farbspritzer, die leicht und fast automatisch angebracht werden können, ersetzt werden. Der Preis der Spritze dürfte sich auf 15 ℳ, jener eines Liters Farbe, das für 1000 Stämme genügt und nach besonderem Rezept von jedermann hergestellt werden kann, auf 10 bis 12 Pfennig stellen.

Waldbrände.

Bezirk Köslin. In der Rittergutsforst Treblin des Herrn von Puttkamer und im Waldbesitz des Herrn Caspar, Ponickel, wurden kürzlich durch einen Waldbrand 469 ha 1- bis 40jährige Kiefernschonung und 50 ha über 40jähriges Kiefernstangenholz fast völlig vernichtet. Außerdem brannten 250 ha Moor- und Heidefläche. Der Brand wütete zwei Tage, angefacht durch den Oststurm. Er hatte bereits gewaltige Ausdehnung angenommen, als die erste Hilfe kam. Die Bestände sind nicht versichert. Der Schaden wird auf 250000 ℳ geschätzt.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Das Geschäft hat sich stellenweise etwas belebt, nachdem einige größere Platzholzhandlungen für die ausfallende Zufuhr aus Polen Ergänzungskäufe am inländischen Markt vornahmen. Es wäre verkehrt, aus diesen etwas stärkeren Umsätzen eine Hausse am Holzmarkt konstruieren zu wollen. Die Preise sind für gutes Stammholz um 4 bis 5 ℳ gestiegen. Minder gute Ware ist zu den Notierungen des Julimonates zu haben. Größere Einschnitte werden nur im Verkehr zum Zwischenhandel verkauft, der spekulativ auf eine längere Dauer des Zollkrieges mit Polen eingestellt zu sein scheint. Der Platzholzmangel beschränkt sich dagegen darauf, diejenigen Mengen Schnittholz zuzukaufen, die von den Lägern heruntergehen. Etwas Belebung zeigt der Zopfholzmarkt, insbesondere in Wasserhölzern. Man zahlte hierfür bei guter Qualität und einer Durchschnittsbreite von 23 cm frei Waggon Berlin im Großhandelsverkehr etwa 80 ℳ. Bauholzzopf brachte 62 bis 65 ℳ. Sehr schleppend sind die Absatzverhältnisse am Kistenbrettermarkt, während das Geschäft in Schalbrettern sich etwas lebhafter bei mäßig gesteigerten Preisen (45 bis 46 ℳ frei Berlin) anließ. Die Versuche weiterer Kreise, die Regierung zur Freigabe von Schnitthölzern in Polen, soweit deutscherseits Vorschüsse gezahlt wurden, zu bewegen, sind im allgemeinen gescheitert. Nur in einigen Ausnahmefällen wurden schlesischen Firmen, die eine gewisse geldliche Notlage oder Gefährdung der Anzahlungen nachweisen konnten, Teilkontingente für die Einfuhr zugebilligt. Auch die Danziger Interessenten sind zur Zeit bemüht, durch persönliche Intervention bei den zuständigen Regierungsstellen Kontingente für den Versand nach Deutschland zugebilligt zu erhalten. Ob diesen Anträgen stattgegeben werden kann, soll in diesen Tagen entschieden werden. Eine geringe Belebung zeigte der Schwellenmarkt, an dem Preußenschwellen I. Klasse verschiedentlich, wahrscheinlich auf spätere Verkaufsaussichten, gesucht waren.

Die sogenannte kleine Zolltarifnovelle hat für die Forstwirtschaft geringe Bedeutung, da nur folgende Positionen des seitherigen Warenverzeichnisses betroffen werden: Nr. 38 Pflanzen ohne Erdballen, hierunter Forstpflanzen, der Zoll je Doppelzentner wurde von 40 auf 80 ℳ erhöht und damit die höchst überflüssige Einfuhr ausländischer Pflanzen erfreulicherweise erschwert. Die Zollsätze für Holzkohlen (88), seither zollfrei, sind auf 1 ℳ, für Holzmehl und Holzwolle (89) auf 1,20 ℳ festgesetzt worden. Die schwachen Zollsätze von 4 ℳ für den Doppelzentner flüssige und von 8 ℳ für feste Gerbstoffauszüge (384) sind trotz der bewegten Anträge des Reichsforstwirtschaftsrates auf Zollschutz für den Eichenschälwald nicht erhöht worden; es wird also auch gelegentlich der nächstjährigen Regelung des gesamten Zolltarifes für die übrigen Gerbstoffzölle nichts Günstigeres erwartet werden können, und das bedeutet das letzte Ende des Eichenschälwaldes, zumal bei den jetzigen schlechten Eichenrindenpreisen und den hohen Schälerlöhnen. K.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. August 1925 ab märkischer Station 8,85 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. August 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter 1 0,70 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 7 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. August 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,50 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,75 Mk. Rehe: Sommer 5 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. August 1925. Rehböcke 1 bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80. Schwarzwild, schwer 0,30, mittel 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 0,90 bis 1, IIa 0,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. August 1925. Hechte, unsortiert 140 bis 155, mittel 160 bis 175, Schleien, groß 135 bis 140, unsortiert 150 bis 166, Aale, unsortiert 160 bis 180, groß-mittel 185 bis 190, mittel 170 bis 180, klein 110 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3,60, 12 bis 14 cm 18, Riesen-, unsortiert 6 bis 8 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 55. **Anrechnung der Kriegsjahre bei der Pensionierung eines Stadtförsters.** Die Stadt hat im Jahre 1919 beschlossen, daß den Beamten die Kriegsjahre doppelt angerechnet werden sollen, und dieser Beschluß hat die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten. Jetzt weigert sich die Stadt und will die Kriegsjahre

Hosted by Google

nur 1½fach anrechnen, wie es bei den Staatsförstern der Fall ist. Wie ist die Rechtslage?
Städt. Förster O. in W.

Antwort: Nach § 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (KBG) erhalten die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist. Daraus geht hervor, daß mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Sonderbestimmung über die Pensionierung der Beamten getroffen ist. Diese Bestimmung begründet für Sie einen Rechtsanspruch auf Anrechnung der doppelten Kriegszeit. Weigert sich die Stadt, die eingegangene Verpflichtung anzuerkennen, so führen Sie einen Beschluß des Bezirkausschusses herbei. Fällt dieser zu Ihren Ungunsten aus, was nicht anzunehmen ist, so wird die Klage beim ordentlichen Gericht sicher Erfolg haben. Bz.

Anfrage Nr. 56: **Waffengebrauch und Verhalten dem Verletzten gegenüber.**
Hilfsförster W. in A.

Antwort: Das Verhalten dem Verletzten gegenüber wird durch § 3 des Gesetzes vom 31. März 1837 geregelt. Es muß, soweit es ohne Gefahr für die Person des Beamten geschehen kann, dem Verletzten Beistand geleistet werden. Nötigenfalls muß der Beamte dafür Sorge tragen, daß er ärztliche Hilfe bekommt, welche die Polizeibehörde in Tätigkeit zu setzen hat. Nach § 13 der Instruktion vom 21. November 1837 soll der Beamte den Verletzten dahin geleiten, wo der Verletzte die ärztliche Hilfe findet, und der Ortspolizeibehörde unverzüglich davon Anzeige machen. Das weicht von der gesetzlichen Vorschrift ab, die lediglich verlangt, daß der Verletzte zum nächsten Ort zu bringen ist, wo die Polizeibehörde das nötige zu veranlassen hat. Damit hat der Beamte seine Pflicht erfüllt. Das ist nicht der Fall, wenn er den Verletzten hinzugekommenen Personen überläßt, es sei denn, daß er durch diese Personen bedroht wird, daß damit eine Gefahr für seine Person verbunden ist. Fehlt diese Gefahr, so würde durch die Anwesenheit fremder Personen der Beamte nicht entlastet sein, sondern die Verantwortung dafür tragen müssen, daß er den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt hat. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Riesensbeek (Hildesheim) ist am 15. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 15. September.

Forstsekretärstelle Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. 0,6970 ha Wiese. Bahnstation. Höhere Schule im Orte. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277 wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 12. September.

Försterstelle Junkerbrück, Oberförsterei Eisenbrück (Schneidemühl), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 4,4 ha Acker, 7,0 ha Wiese, 0,2 ha Weide. Nutzungsgeld 129 ℳ. Nächste Bahnstation Neubrac, 4 km; nächste Dorfschule Eisenbrück, 4 km; nächste höhere Schule Schlochau, 40 km. Bewerbungsfrist 10. September.

Bebaute Förster-Endstelle Kaiserswaldau, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland 0,106 ha Garten, 3,342 ha Acker 3. und 2,166 ha Wiesen 4. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 7. September.

Förster-Endstelle Krekel (Wildenburg), Oberf. Schleiden (Aachen), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Neue gute Dienstwohnung mit elektrischem Licht und unmittelbar am Revier gelegen. Nächster größerer Ort ist die Stadt Schleiden mit höheren katholischen und evangelischen Schulen. Wirtschaftsland: 4,0360 ha. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Aachen bis zu 60 Jahren und die überz. Förster der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Neuglienicke-West, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0840 ha Garten 2. Klasse, 6,0240 ha Acker 4. Klasse, 4,5640 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 17. September.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Welschneudorf in Montabaur (Wiesbaden) ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers sofort anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 1. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Friedrichsgrätz, Oberf. Krascheow (Oppeln), kommt am 1. Oktober zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer einer Dienstwohnung 3,7400 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 5. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lindener Fähre, Oberf. Peisterwitz (Breslau), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland 0,12 ha Garten, 2,25 ha Acker 3. Klasse, 1,26 ha Wiesen 4. Klasse und 0,20 ha Weide. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 7. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Ratsförsterstelle Zwickau Sa. ist am 1. Oktober oder spätestens 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. September. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Vanniza, überg. Förster zu Derenthal, Oberförsterei Winnefeld (Hildesheim), wird am 1. Oktober die bebaute Hilfsförsterstelle Derenborn, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen.

Gemeinhardt, Förster in Neuglienicke-West, Oberf. Neuglienicke, wird am 1. Oktober nach Buchheide, Oberförsterei Zechlin (Potsdam), versetzt.

Curth, Hilfsförster in Beckerhagen, Oberf Beckerhagen, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Immichenhain (Cassel) unter Vorbehalt übertragen.

Kilian, Hilfsförster in Hombressen, Oberf. Hombressen, wird am 1. Oktober nach Cappel, Oberf. Marburg (Cassel), versetzt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung in Salzburg.

Betr. Zureise. In teilweiser Abänderung der früheren Mitteilung wird bekanntgegeben, daß die Aufhebung des Visums für die Einreise nach Oesterreich den Besitz eines Passes mit Ausdehnung auf Oesterreich nicht überflüssig macht. Wer nur einen Personalausweis mit Lichtbild besitzt, müßte nötigenfalls von einer benachbarten bayerischen Behörde sich den Vermerk zur Einreise geben lassen.

Dr. Wappes.

Oberlausitzer Forstverein.

Versammlung 1925.

Freitag, den 28. August, auf dem Czorneboh. Treffpunkt Bahnhof Pommritz. Ankunft Richtung Bautzen 7,42 Uhr vormittags 1. Staffel, Ankunft Richtung Löbau 8,47 Uhr vormittags 2. Staffel. Fahrt mit Leiterwagen über Hochkirch bis zur Forstmeisterei Wuischke. Für Staffel 1 ist Besichtigung von Hochkirch unter ortskundiger Führung vorgesehen.

Revierbegang. Ab ½10 bis 2 Uhr Besuch des Reviers Wuischke der Stadt Bautzen. Führung Herr Forstmeister Münchhoff. Frühstück aus der Tasche. Ende des Waldbeganges auf dem Czorneboh, daselbst gemeinsames Mittagessen, Gedeck ohne Getränk 1,80 Mk., und geselliges Beisammensein. Beteiligung der Damen erbeten. Die Damen nehmen anfangs am Waldbegang teil, zweigen dann ab und erreichen den Czorneboh auf kürzerem, bequemerem Wege.

Nachmittags: Hauptversammlung daselbst. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Berufs- und Vereinsfragen. Rückfahrt ab Cunewalde 7,38 Uhr nachmittags.

Klotsche bei Dresden, den 23. Juli 1925.

Melzer, 1. Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Dem Andenken des verstorbenen bayerischen Försterführers Wilhelm Haas.

Die „Bayerische Forst- und Jagdzeitung" sowohl wie auch unser Vereinsblatt, die „Deutsche Forst-Zeitung", haben in ehrenden Nachrufen des verdienstvollen Führers Haas gedacht, und wenn nun auch die Preußische Staatsförstervereinigung diesem seltenen Manne und bayerisch-deutschen Patrioten in nachfolgenden Zeilen trauernd einen Bruch auf seine letzte Ruhestätte niederlegt, so will sie damit bezeugen, daß der Klang seines Namens im Försterstande über die Grenzen seiner engeren Heimat weit hinausgedrungen und Anerkennung wie Ehrung gefunden hat, soweit die deutschen Wälder rauschen und eine strebsame Försterschaft sie betreut. Die Preußische Staatsförstervereinigung, die dem Toten innerlich ja so nahestand, und deren Ideen und Ziele er in seinen Briefen stets allerbesten Erfolg wünschte, ruft dem toten Kollegen zu:

Wer wie Du die Belange seines Vaterlandes und seines Standes mit eisernem Fleiß gefördert, dessen Name wird stets im Kreise der deutschen Försterschaft in Ehren genannt werden. Deine Arbeit aber muß Vorbild sein für alle diejenigen, die berufen sind, am Wohl des Standes tätig zu sein. Schlafe wohl, Oberforstverwalter Wilhelm Haas, möge Deine heimatliche bayerische Erde Dir leicht sein!

Forsth. Göritz, den 20. August 1925.

Preußische Staatsförstervereinigung.

J. A.: Neumann-Bärenberg.

An die Vertrauensmänner und Beamtenausschußmitglieder.

Unsere Vertrauensmänner und Beamtenausschußmitglieder bitte ich um einen kurzen, aber streng sachlichen Bericht über die landwirtschaftliche und finanzielle Notlage des Standes innerhalb drei Wochen. Neumann-Bärenberg.

Mitteilungen des Vorstandes.

I. In Verfolg verschiedener an mich ergangener Anfragen benachrichtige ich unsere Mitglieder, daß der für Mitte des Sommers geplante Zusammentritt der Vereinigung in Berlin verschoben werden muß, da die finanziellen Mittel zu Zeit nicht zureichen. — Auch ein Zeichen der immer drückenderen Lage im preußischen Staatsförsterstande!

II. Herrn Förster B. in B. Da Ihr Schreiben vom 21. Juli 1925 allgemeine Belange berührt, will ich öffentlich darauf antworten. Ich bedauere nur, daß Sie, Herr Kollege, Ihre Zeilen als vertraulich bezeichnet haben. Warum?

Natürlich habe ich die hämischen Bemerkungen des Vorstandes der Förstergewerkschaft gelesen; da diese aber in persönlichen Angriffen, ohne unsere sachlichen Ausführungen zu widerlegen, ausklangen — Ausführungen, die übrigens auch von dem Herrn Oberlandforstmeister gelegentlich der Forstetatsberatungen im Plenum durchaus bestätigt worden sind —, habe ich die Anrempelungen ebenso gewertet wie die früheren. Wer sachlich nicht zu kämpfen versteht, der fängt an zu schimpfen, und wer schimpft, hat gewöhnlich unrecht. — Ich habe auch für die Zukunft nicht die Absicht, auf persönliche Angriffe, die nur das Ansehen des gesamten Staatsförsterstandes in den Augen Abseitsstehender herabzudrücken imstande sind, zu reagieren. Diese Kampfart mag der Gegenseite überlassen bleiben. Wenn Sie Gelegenheit hätten, Einblick in unsere Sammlung von Schmähbriefen zu nehmen, die Worte und Bezeichnungen aufweist, welche sich nicht einmal andeutungsweise wiedergeben lassen, würden Sie ebenso handeln wie wir. Diese Helden vergessen im übrigen auch stets den Namen unter ihre Gemeinheiten zu setzen. Dadurch richten sie sich und ihre erbärmliche Handlungsweise selbst. Trotz aller Anfeindungen wird die „Preußische Staatsförstervereinigung" unbeirrt durch solche echt gewerkschaftlichen Angriffe dauernd für die Förderung der Försterbelange auf wirtschaftlichem,

Hosted by Google

sozialem und finanziellem Gebiet eintreten, gleichviel ob es der Verwaltung immer genehm ist oder der Gewerkschaft in ihren Kram paßt. Wir sind von niemand abhängig; was uns einzig und allein lenkt, sind unsere Richtlinien, die die Förderung des Staatsförsterstandes auf dem Boden eines gesunden Vaterlandes erstreben.

Wer eine Besserung der Förderverhältnisse erhofft und erstrebt, ohne die allgemeine Lage des Staates, seine Leistungskraft, seine Richtlinien in der Beamtenpolitik mit in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen, baut seine Bestrebungen in ein Haus ohne Fundament. Das zukünftige wiedergenesene Preußen fordert eine engere Bindung seiner Beamtenschaft mit dem Staatsganzen, allerdings auch eine verständnisvolle Berücksichtigung der unabweisbaren Notwendigkeiten der Beamtenbelange seitens der Staatsleitung.

Sie werden, Herr Kollege, zugeben müssen, daß heute große Teile unseres Volkes und auch unserer näheren Kreise im Materialismus versunken sind, herbeigeführt durch die Staatsumwälzung und die Knechtung durch die Entente, deren Diktate unser Vaterland von Jahr zu Jahr finanziell blutleerer machen; diesen Blutmangel spüren auch wir Förster als Beamte, und zur Zeit noch empfindlicher als die Landwirtschaft. Die Ursache ist nicht das angebliche Fehlen der Erkenntnis unserer tatsächlichen Lage in der Zentrale und nicht nur die Zugeknöpftheit des Finanzministers, sondern vor allem der Mangel an Geldmitteln, hervorgerufen durch die Sorge um die furchtbare Gefahr, durch Vermehrung des Geldumlaufes eine neue Inflation heraufzubeschwören.

Das Preußenparlament hat zwar eine Überfülle von Anträgen, die wichtige Belange des Försterstandes berühren, angenommen, aber mir fehlt nach Vorgängen der Glaube, daß sie mehr als „Material" darstellen werden. So hat die dauernde Not im Försterstande den vielfach noch vorhanden gewesenen Idealismus abgetötet und den krassesten Materialismus geradezu hochgezüchtet. Ich gebe Ihnen, Herr Kollege, recht, wenn Sie behaupten, daß die Existenzfragen heute auch in unserem Stande das allerwichtigste Thema bilden und alles andere in den Hintergrund drücken. Leider! — möchte ich noch hinzufügen, denn Staaten und Völker werden nicht durch materialistische Anschauung und Betätigung emporgeführt, sondern nur durch ideale Hochziele, und wenn diese nicht auch in unserem Stande — trotz der Notzeit — sich erhalten lassen, so bleiben wir armselige Stümper in der Mitarbeit an der Emporführung unseres Vaterlandes aus den Sümpfen einer Barmat-Kutisker-Periode! — Ihre Frage schließlich, welche Ziele die Staatsförstervereinigung zur Behebung der nicht zu leugnenden Not im Stande sich gesteckt hat und wie sie einen besseren Platz im Beamtentum zu erringen gedenkt, möchte ich zusammenfassend wie folgt beantworten: Zunächst ist die Rentabilität der Försterlandwirtschaft wiederherzustellen. Gewiß hat unsere Zentralverwaltung keinen Einfluß auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte, es kann kein Landwirtschaftsminister die verarmte Landwirtschaft nur durch Erlasse zur neuen Blüte bringen, dazu gehören andere Faktoren, wohl aber ist es der Regierung möglich, Wege zu finden, um ihren landwirtschafttreibenden Beamten — also Zwangslandwirten — aus einer unverschuldeten Verlustwirtschaft herauszuhelfen. Die Mittel dazu sind keine Geschenke an eine bestimmte Beamtenklasse, sondern Maßregeln, intakten Beamten auf abgelegener Scholle Lebenshaltung und Dienst möglich zu machen. Geschieht das in absehbarer Zeit nicht und bleiben die Ansprüche des Staates an den Forstbeamtenstand in bezug auf Steuern, soziale Abgaben, Pächte, Wohnungsmieten die gleichen, und schrauben sich die Anforderungen des Gesindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter noch höher hinauf, so wirtschaften sich die Forstbeamten zu Tode; darüber darf ein gutes Erntejahr keinesfalls hinwegtäuschen.

Wir erstreben daher:

1. Wiedergabe der entzogenen Waldweide, wo sie schadlos waldbaulich möglich ist, oder Bereitstellung von Dauerweiden und Hutungen; denn gerade die Viehzucht ist zumeist die einzige Einnahmequelle des wirtschaftenden Försters.

2. Vergrößerung der Försterländereien durch brauchbare Ackerflächen und Wiesen zur restlosen Ausnutzung von Gesinde, Gespann und Inventar.

3. Staatskredite zur Anschaffung moderner Ackergeräte; Mithilfe des Staates zur verbilligten Beschaffung von künstlichen Düngemitteln; denn wer als Landwirt heute noch gezwungen ist, mit Großväterhandwerkzeugen und ohne Kali, Phosphorsäure und Stickstoff zu arbeiten, kommt nicht mehr mit.

4. Staatlich unterstützte Kurse für Forstbeamte auf landwirtschaftlichen Schulen.

5. Fortfall aller beengenden Vorschriften im Betriebe einer Försterlandwirtschaft.

6. Prämiierung von Förster-Musterlandwirtschaften.

7. Ausbau der landwirtschaftlichen Gebäude (Ställe, Scheunen) und Düngerstätten.

8. Herabsetzung der Acker- und Wiesenpächte sowie deren Erlaß in Notjahren.

9. Preisregelung des sogenannten Deputatholzes nach Art der Vorkriegszeit.

10. Herabsetzung des Wohnungsmietzinses.

Werden diese oder ähnliche Wege zur Wiederherstellung der Rentabilität unserer Landwirtschaft beschritten, so ist zu erwarten, daß der wirtschaftende Forstbeamte sich ferner wieder mit Freude und Nutzen an der Bearbeitung der heimatlichen Scholle beteiligt.

Unsere Wünsche und unsere dahinzielende Tätigkeit bezüglich des künftigen Platzes in der Preußischen Beamtenschaft sind zwar in der „Deutschen Forst-Zeitung" oft genug betont worden, ich will sie aber nochmals zusammenfassen: Der jetzige Staatsförsterstand, gestützt auf die neuen Ausbildungsbestimmungen, muß sich bei der demnächstig fälligen Besoldungsregelung unbedingt in seiner Anfangsstellung einen Platz in Gruppe 7 und seiner Endstellung in Gruppe 9 erringen.

In diesen beiden Zielen Besoldungsregelung und Landwirtschaft darf es keine Meinungsverschiedenheit im gesamten Betriebsbeamtenstande geben; wir müssen, wollen wir nicht dauernd niedergehalten sein, dem Lehrer auf dem Lande und den uns mehrfach vorausgeeilten Kollegen im Gemeinde- und Privatwalde nachzukommen suchen. Ich betrachte es als ganz besonders fehlerhaft, wenn durch einzelne Kollegen das Abgeordnetenhaus mit allen möglichen Wünschen

Hosted by Google

überschüttet wird, die wohl an sich berechtigt, indes doch mehr oder weniger die beiden weitaus wichtigsten Notwendigkeiten verdunkeln.

Halten Sie auch, Herr Kollege, folgendes fest im Auge: Weder darf die Landwirtschaft mit der Gehaltsfrage verquickt werden noch soll die Besoldungsfrage die landwirtschaftliche Rentabilitätsfrage belasten. Beides sind durchaus voneinander unabhängige Gebiete, die jedes für sich der Regelung harren.

Mein Brief ist etwas lang geworden. Sie sehen aber hieraus — und ich lege Wert darauf —, daß bei uns nicht planlos gearbeitet wird. Meist sind unsere Wünsche schon längst der Zentrale übermittelt, und ich glaube, auch die anonymen Schmähbrief-Fabrikanten dürften an unseren Zukunftsplänen wenig auszusetzen haben.

Wecken Sie, Herr Kollege, auch in Ihrem Lager das Gefühl, daß es Kollegen und Berufsgenossen sind, die in der Preußischen Staatsförstervereinigung zusammenstehen, und beweisen Sie unseren Gegnern bei jeder Gelegenheit, daß eine unziemliche Bekämpfung letzten Endes auf den Stand der preußischen Forstbetriebsbeamten zurückfällt.

Forsthaus Göritz, den 18. August 1925.

Neumann-Bärenberg.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Betrifft Beitragszahlung.

Ein großer Teil der Bezirks-Gruppen ist noch mit den Beiträgen (pro Monat 2,— ℳ einschließlich Zeitungsbezug) im Rückstande. Ich muß dringend bitten, daß dieses nunmehr umgehend nachgeholt wird, damit ich endlich mal auf eine glatte Grundlage mit den Kassengeschäften kommen kann. Ferner bitte ich wiederholt, auf den Abschnitten anzugeben, für wie viele Mitglieder, für welchen Monat die Beiträge bestimmt sind und um welchen Bezirk es sich handelt. Wird bei einer Zahlung nicht restlos für alle Mitglieder eines Bezirks gezahlt, so sind diese kurz zu nennen. Dasselbe gilt für mit der Beitragszahlung beauftragte Bankinstitute. Alle Zahlungen sind nur auf mein Postscheckkonto: Leipzig 23205 zu leisten.

Verschiedenen ungeduldigen Kollegen bezüglich unserer künftigen Laufbahn möchte ich noch zurufen: Geduld, es wird schon!

Eisleben, Ulmenweg 15. Froese.

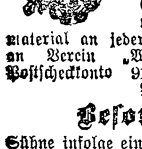

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühne infolge eines Vergleiches; eingesandt von Herrn Förster Schubert, Freudenfier	400,—
Spende vom Kegelklub „Magnum bonum", Hamborn	131,—
Spende; eingesandt von Herrn Forstmeister Karsunky, Guttentag O.-S.	100,—
Sühnegeld für eine Wilddieberei; eingesandt von Herrn Förster Bruno Mierski, Stutgarten bei Storkow (Mark)	50,—
Strafgelder; eingesandt von Herrn O. Machande, Oedendorf	40,—
Von Herrn Emil Keller und Herrn Gustav Gerwien sen. in Hilden je 20 ℳ; eingesandt von Herrn Fritz Krieger in Hilden	40,—
Strafgeld für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Beese, Forsthaus Peel bei M.-Gladbach	35,—
Sammlung gelegentlich einer Festlichkeit der Kreisgruppe Beeskow-Storkow des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands; eingesandt von Herrn Förster Birke, Selchow	28,15
Sammlung beim Scheibenschießen der Oberförsterei Klooschen (Memelgebiet); eingesandt von Herrn Förster Mertin, Försterei Starischken	25,—
Sühne für Holzfrevel; eingesandt von Herrn Förster Fritzsche, Forstverwaltung Beyernaumburg	10,—
Infolge eines Vergleiches auf Veranlassung des Herrn Steuerinspektors Blischke, vom Schiedsamt Altdamm eingesandt	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 6, 3 zu 5, 2 zu 1	23,—
Summa	892,15

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 24. August 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9895. **Koenig,** Josef, Förster, Fh. Niklasdorf, Post Schönwalde, Kr. Frankenstein in Schlesien. XV.
9896. **Buchta,** Michael, Forstsekretär, Gr.-Furra-Heide in Thüringen. XVIII.
9897. **Brüniger,** Emil, Gräfl. Revierförster, Fh. Hermannsdorf bei Weißwasser O.-L. VIII.
9898. **Köchling,** Albert, Landwirt, Brilon i. Westf., Schafenberger Hof. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jacobi, Ferdinand, Förster, Jehser, Post Schwiehus, Kreis Züllichau-Schwiebus.
Frhr. von Plettenberg, Kurt, Oberförster, Friedrichstein, Post Löwenhagen, Kreis Königsberg, Ostpr.
Dreer, Alexander, Forstgehilfe, Lautenbach, Oberbayern.
Hirsch Julius, Forstmeister, Schleiden (Eifel).

Hosted by Google

Wandrey, Friedrich, Förster, Walmersdorf, Post Stentsch, Kr. Züllichau-Schwiebus.
Schulze, Gustav, Förster, Buchenek, Post Topper Nm.
Gareiß, Georg, Hilfsförster, Plauen-Kleinfriesen i. V.
Müller, Otto, Gräfl. Förster, Näzeband, Post Kägelin, Kreis Ruppin.
Heyn, Bernhard, Hilfsförster, Waldschenke, Post Gurkow, Kreis Friedeberg Nm.
Müller, Karl, Förster, Bixterheide, Post Iserlohn-Heide.

Mitgliederversammlung 1925 in Potsdam.

a) Zeiteinteilung.

Dienstag, den 13. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes und im Anschluß hieran Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen. Nachmittags ab 3 Uhr: Besprechung mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen wegen Vorbereitung der Wahlen.

Mittwoch, den 14. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Ausschuß-Sitzungen. (Waldbesitzer-Ausschuß, Akademiker-Ausschuß und Förster-Ausschuß.) Nachmittags voraussichtlich Sitzung des vorläufigen Vorstandes für die Pensionsversicherung.

Donnerstag, den 15. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen, und nachmittags ab 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Freitag, den 16. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Mitgliederversammlung.

Nachmittags ab 4 Uhr: Voraussichtlich konstituierende Versammlung der Pensionsversicherung.

Sonnabend, den 17. Oktober 1925. Besichtigung von Potsdam und Umgebung.

Weitere Mitteilungen über den Ort der verschiedenen Versammlungen und über die Ausflüge am Sonnabend sowie wegen Unterkunft und Zusammentreffen an den Abenden werden noch folgen.

b) Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Feststellung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter. Berichterstatter: der Vorsitzende.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Jahresrechnung des Vereins für 1924 und Genehmigung des Haushaltsplanes 1925. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
4. Pensionsversicherung. Berichterstatter: Ökonomierat Grundmann und Forstmeister Junack.
5. Reichswehrförster. Berichterstatter: Förster Rathjen.
6. Ausbildungs- und Prüfungswesen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog und Mitberichterstatter: Revierförster Nolte.
7. Beschluß über die neuen Förster-Dienst-Anweisungen. Berichterstatter: Förster Rathjen.
8. Bericht über die Forstschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jacob.
9. Bericht über das Marburger Invalidenheim. Berichterstatter: Förster Rathjen.
10. Antrag schlesischer Bezirksgruppen: Herstellung einer Einigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund. Berichterstatter: der Vorsitzende.
11. Bericht über den Stellennachweis. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen.
12. Bericht über das Versicherungsamt. Berichterstatter: Oberförster Fiebig.
13. Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: der Vorsitzende.
14. Neuwahlen des Vorstandes und der einzelnen Ausschüsse. Berichterstatter: der Vorsitzende.
15. Anträge nach § 24 Absatz 4 der Satzungen.

§ 22 der Satzungen bestimmt folgendes: Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen auch Gäste und Vertreter von Behörden auf Grund besonderer Einladung des Vorsitzenden Zutritt.

Jagdschloß bei Weißwasser O.-L.,
den 21. August 1925.

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Försterprüfung in Brandenburg.

In der Zeit vom 11. bis 15. d. Mts. fand in Stegelitz U.-M. eine Försterprüfung statt. Zum Prüfungsausschuß gehörten als Vertreter der Landwirtschaftskammer die Herren: Oberförster Graf von der Schulenburg, der zugleich Vorsitzender der Kommission war, und Oberförster Eiselen. Als Vertreter des Waldbesitzes waren entsandt die Herren: von Arnim-Suckow und Forstassessor Dr. Jäger (Landwirtschaftskammer Brandenburg), und als Vertreter unseres Vereins nahmen an der Prüfung teil die Herren Oberförster Pfützner in Mahlendorf und Revierförster Nolte in Forsthaus Plantage. Zur Prüfung hatten sich gemeldet und waren erschienen 17 Prüflinge. Von diesen bestand 1 Prüfling mit gut, 13 Prüflinge mit genügend, und 3 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Eberswalde, den 20. August 1925.

Die Geschäftsstelle.

Försterprüfung in der Bezirksgruppe Ostpreußen (I).

Die diesjährige Försterprüfung hat in der Zeit vom 2. bis einschließlich 5. August 1925 stattgefunden. Gemeldet hatten sich dazu 14 Prüflinge. Von diesen traten zwei vor Beginn der Prüfung zurück, zwei Prüflinge schieden freiwillig aus während der Prüfung, und zwei Prüflinge bestanden die Prüfung nicht. Von den verbleibenden Prüflingen bestanden drei die Prüfung mit „gut" und fünf mit „genügend". Dem Prüfungsausschuß gehörten an: von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen die Herren: Forstmeister Hämmerle als Vorsitzender und Geheimer Oberregierungs- und Forstrat Böhm, vom Waldbesitzerverband die Herren Graf Kanitz-Medniken und Forstmeister Stiegler-Carwinden und von unserem Verein die Herren Oberförster Schlicht und Förster Nehrke.

Eberswalde, den 20. August 1925.

Die Geschäftsstelle.

Berichtigung.

In Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 810 ist ein Irrtum in dem Bericht über die Försterprüfung enthalten. Es ist dort gesagt, daß dem Prüfungsausschuß von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen die Herren Forstrat Baumgarten als Vorsitzender und Oberförster Dintelmann als Prüfer angehörten. Das ist insofern irrtümlich, als zwar Herr Forstrat Baumgarten in der angegebenen Weise an der Prüfung teilnahm, aber Herr Oberförster Dintelmann als Vertreter der Landwirtschafts-

Hosted by Google

kammer für die Rheinprovinz an der Prüfung teilgenommen hat.

Eberswalde, den 20. August 1925.

Die Geschäftsstelle.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe XV. Kleiner forstlicher Lehrgang. Am Montag, dem 28., und Dienstag, dem 29. September d. J., findet in der Forstschule in Reichenstein ein kleiner forstlicher Lehrgang statt. Die Teilnehmergebühren betragen für Waldbesitzer 10 RM, für Forstbeamte 7,50 RM. Meldungen hierzu und Einsendung der Gebühren bis spätestens 20. September d. J. an den Unterzeichneten. Quartiere werden auf Wunsch besorgt.

*

Bericht über die Mitgliederversammlung am 9. Juli d. J. in Mittelstein. Anwesend waren 46 Mitglieder und 2 Gäste. Der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann-Hausdorf, eröffnete um 11 Uhr vormittags die Versammlung und gedachte zunächst des so plötzlich durch tödlichen Unglücksfall aus unserer Mitte gerissenen Kollegen, Revierförster Nellner aus Mellendorf. Sein Andenken wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Als erster Punkt wurde die Wahl des Vorstandes der Bezirksgruppe erledigt. Dieselbe ergab die Wiederwahl des alten Vorstandes. In den Försterausschuß wurde Revierförster Halbscheffel-Gabersdorf wiedergewählt. In die Försterprüfungskommission wurden gewählt von Akademikern: Forstmeister Rieger-Reichenstein und Oberförster Wegener-Oberlangenbielau, von Nichtakademikern: Wildmeister Schloms-Briesnitz und Förster Welz-Neurode. Der Vorsitzende des Vereins Schlesischer Forstbeamten, Herr Oberförster Wegener, lud die Bezirksgruppe zu einer Exkursion in den Stadtforst Schweidnitz am 2. September d. J. ein. Treffpunkt: Station Faulbrück zu den Frühzügen. Nach Schluß der Versammlung erfolgte die Besichtigung der Schlesienwerke, welche sehr interessant war.

Hausdorf, Kr. Neurode, im August 1925.

Oberförster F. Hoffmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Die Exkursion der Ortsgruppe findet nicht am 6., sondern am 13. September statt. Zusammenkunft am Bahnhof Züllichau vormittags 9,40 Uhr, nach Ankunft des Schwiebuser Zuges. Herr Dr. von Philipsborn stellt in dankenswerter Weise für die Teilnehmer Wagen zur Verfügung. Wir fahren von dort nach dem Revier Harthe. Mittags gibt es im Walde bei Klemzig oder in der Försterei ein Frühstück, welches ebenfalls Herr Dr. von Philipsborn spendet. Hierauf begeben wir uns in das Revier Klemzig. Anschließend daran findet eine Versammlung statt. Der Ort der Versammlung wird während der Exkursion bekanntgegeben. Wer an der Exkursion teilnimmt, melde sich bis spätestens 9. September bei Herrn Kollegen Förster Winterfeld in Klemzig, Post Langheinersdorf bei Züllichau, mittels Postkarte an. Recht zahlreiche Teilnahme ist erwünscht!

Toppet-Sorge, den 16. August 1925.

Vögl.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Sachsen, Braunschweig, Anhalt. Anschließend an die Versammlung der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hielt der obige Landesverein am 12. Juli in der Reichshalle in Magdeburg eine Mitgliederversammlung ab. Punkt 1 der Tagesordnung: Rechnungslegung des Schrift- und Kassenführers, Kollegen Haase, ergab die Richtigkeit der Kasse. Dem Kollegen Haase wurde darauf Entlastung erteilt. Punkt 2: Vorstandswahl. Es wurden wieder- bzw. neugewählt: 1. Vorsitzender: Revierförster Tiedemann, Forsthaus Ramstedt; 2. Vorsitzender: Revierförster Hanke, Forsthaus Harbke. Schrift- und Kassenführer: Förster Ullrich, Forsthaus Ziegelei; Stellvertreter: Revierförster Broil, Forsthaus Augern. Beisitzer: Revierförster Meyer, Forsthaus Scheeren. Rechnungsprüfer: Förster Hanske, Forsthaus Georgshöhe; Förster Ihlenfeldt, Möckern. Gehaltskommission: Revierförster Tiedemann, Ramstedt; Revierförster Wegener, Schlagenthin; Revierförster Hanke, Harbke; Förster Trübenbach, Hohenlochau. Stellvertreter: Revierförster Meyer, Scheeren; Revierförster Füchtmeyer, Schattberge; Revierförster Scheele, Wendgräben bei Loburg; Revierförster Haferkorn, Reinharz. Punkt 3 wurde wegen zu weit vorgeschrittener Zeit abgekürzt, da die meisten Kollegen wieder mit dem Zuge wegfahren mußten.

Harbke, den 1. August 1925.

Hanke, Revierförster.

Provinzialverein Schlesien.

Festsetzung des Roggenpreises für August und September. Protokoll der Forstbeamtensitzung vom 13. August 1925.

Die Parteien einigen sich dahin, daß für die Monate August und September 1925 den Bargehaltsbezügen der Forstbeamten ein Roggenpreis von 11 ℳ als Festpreis für den Zentner zugrunde gelegt wird.

Die Vereinbarungen vom 14. Oktober 1924 betreffs der prozentualen Berechnung des Roggendurchschnittspreises (s. Rundschreiben Nr. 50, IV vom 20. Oktober 1924) kommen in Fortfall.

Beide Parteien nehmen ferner für spätestens Anfang Oktober d. J. eine erneute Verhandlung zwecks Umstellung der Forstbeamtengehälter auf Reichsmark möglichst mit Wirkung bis 31. Dezember 1926 in Aussicht. Hierbei soll, ohne daß eine Kündigung des geltenden Forstbeamtentarifs erfolgt, im gegenseitigen Benehmen auch darüber beraten werden, ob und inwiefern Änderungen der nicht von den Barbezügen handelnden Tarifbestimmungen zweckmäßig sind.

Breslau, den 13. August 1925.

Folgen Unterschriften.

Landesverein Schlesien. Bezirksgruppe Liegnitz. Am 19. Juli d. J. hielt die Bezirksgruppe ihre diesjährige Versammlung ab. Der Vorsitzende gab einen Überblick über die bisherige Tätigkeit der Mitglieder, der Ortsgruppen, des Landesvereins und des Bundes. Das weitgehende Arbeitsgebiet unserer Standesorganisation wurde entsprechend erläutert und die Mitglieder zu reger

Hosted by Google

Mitarbeit aufgefordert. Als 1. bzw. 2. Vorsitzender wurden die Herren Förster Walter, Annaberg, und Forstmeister Bruhn, Kotzenau, wiedergewählt. Von der Wahl weiterer Vorstandsmitglieder wurde Abstand genommen und dafür beschlossen, bei wichtigen Angelegenheiten die Vorsitzenden der Ortsgruppen zur Erweiterung des Vorstandes heranzuziehen. Als Vorstandsmitglieder für den Bund werden die Herren Oberförster Bressel, Wackwitz, und Forstverwalter Dortmund vorgeschlagen. Nach Beratung verschiedener Bundesangelegenheiten beschloß man, an die Bundesleitung einen Antrag zu stellen, die Vereinigung des Bundes mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in die Wege zu leiten, wobei natürlich die grundsätzlichen Belange des Bundes gewahrt werden müssen. Nach Besprechung einiger weiterer Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Landesverein Schlesien.

Ortsgruppe Gr.-Strehlitz.

Dem am 9. August in der Stadtforst Gr.-Strehlitz veranstalteten Waldbegang wohnten 20 Forstbeamte nebst einigen Damen bei. Der Revierverwalter, Herr Kollege Wiehr, übernahm die Führung. Zunächst wurde die Wiesenberieselungsanlage besichtigt. Bei Besichtigung der Kulturen wurde auf die Schwierigkeiten der Bestandesbegründung infolge der häufig wechselnden Bodenbeschaffenheit aufmerksam gemacht. Die Bestände, meist aus Kiefer-Fichte mit etwas Laubholz bestehend, gaben zu Meinungsaustausch Veranlassung. Besonders aber ein Versuch, das Nadelholz unter dem Schirm des alten Bestandes natürlich zu verjüngen. Besonders gut entwickelt war der Anflug der Fichte. Die Einbringung von Buche wird das Bild vervollständigen. Vor Sprengung der Stöcke mit Sprengstoff wurde gewarnt, die Vergiftung des Bodens ist so groß, daß die nachfolgende Kultur darunter empfindlich leidet. Auch in dem anschließend besichtigten Pfarrwald gab es gute Kulturen und Bestände zu sehen. In der anschließenden Ortsgruppenversammlung beim Kollegen Theuerkauf wurden alle laufenden Fragen erledigt und einige Wünsche an den Landesverein gesandt. Nach Aufnahme neuer Mitglieder wurde die Versammlung mit Dank an die Anwesenden geschlossen. Im September findet ein Scheibenschießen statt. Druch.

Ortsgruppe Neusalz a. O.

Sonntag, den 2. August 1925, fand in der Brüdergemeinde zu Neusalz a. O. eine Versammlung der Ortsgruppe „Neusalz" des D.F.B. statt, an der 40 Mitglieder teilnahmen. Revierförster Brandt eröffnete die Versammlung und stellte sich als neuer, von der letzten Versammlung in seiner Abwesenheit gewählter Vorsitzender vor und versprach, die Gruppe nach besten Kräften im Sinne des Bundes führen zu wollen. Sodann berichtete er in kurzen Worten über die Bezirksgruppenversammlungen in Liegnitz und sprach von den Wünschen der verschiedensten Bezirke nach der Einigung zwischen Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und Deutschem Forstbeamten-Bund. Die Ortsgruppe schloß sich den bisherigen Entschließungen in folgender Weise einstimmig an:

„Die Ortsgruppe Neusalz a. O. des D.F.B., vertreten durch 40 Mitglieder, schließt sich der Entschließung der Bezirksgruppe Liegnitz voll und ganz an. Sie wünscht unbedingt eine Vereinigung des Vereins und Bundes. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre halten sämtliche Mitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sind, am D.F.B. fest."

Vorstehende Entschließung ist der Geschäftsstelle des Vereins wie auch der des Bundes eingesandt. Herr Forstmeister Paul nahm Stellung zu den Leitsätzen des Bundes und hob einige wichtige Punkte besonders hervor. Über Verhandlungen mit dem Sterbekassenverein machte Herr Oberförster Bressel sehr wissenswerte Ausführungen. Die Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte gab noch Veranlassung zu reger Aussprache für und wider. Ferner wurden Ausbildungs- und Prüfungsfragen, Forstberufsamt, Annahme von Lehrlingen und dergleichen eingehend besprochen. Tariffragen wurden nur gestreift, da ein besonderer Ausschuß allgemeine Wünsche zwecks Änderung bearbeiten und als Vorschlag zur Tarifverhandlung vorlegen soll. Betreffs neuer Schußgeldrichtlinien wurden verschiedene Wünsche vorgebracht, die Regelung aber der Verhandlung mit dem A.D.J.V. vertrauensvoll überlassen. Auf Wunsch wurde für Ende September ein Waldgang vorgesehen und das Revier Carolath der Ortsgruppe zur Besichtigung in Aussicht gestellt. Zum Schluß dankte Revierförster Brandt für das gezeigte Interesse, besonders auch den erschienenen Akademikern, die an den Besprechungen so regen und belehrenden Anteil nahmen. O.

Kreisgruppe Rimptsch.

Am Sonntag, dem 16. August, fand im Revier Silbitz ein Scheibenschießen der Kreisgruppe statt. Leider war wieder nur kaum die Hälfte der Kollegen erschienen. — In der nächsten Versammlung soll beschlossen werden, daß unentschuldigtes Fehlen zu den Gruppen-Veranstaltungen durch Strafgelder gesühnt wird.

Herr Graf Stillfried-Mettich, der Besitzer des Reviers Silbitz-Strachau, verschönte durch seine Anwesenheit unser Schießen. Seine kerndeutschen Worte, die er an uns richtete, haben wohl in jedem Herzen ihren Widerhall gefunden, und es kann nur bedauert werden, daß die Kreisgruppe nicht vollzählig vertreten war. Die Worte des Herrn Grafen hätten wohl so manchen lauen Kollegen aufgerüttelt. Auch an dieser Stelle sei Herrn Grafen Stillfried-Mettich nochmals der Dank der Kreisgruppe ausgesprochen.

Die nächste Versammlung findet am Sonntag, dem 30. August, nachmittags 2 Uhr, in Heidersdorf, „Hotel zur Krone", mit folgender Tagesordnung statt: 1. a) Neuwahl eines Schrift- und Kassenführers, b) Kassenprüfung und Entlastung; 2. a) Wichtige Bundesangelegenheiten, b) Handschriftliche Beitrittserklärung; 3. Besprechung über ein demnächst abzuhaltendes Vergnügen; 4. Verschiedenes.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Tagesordnung wird um pünktliches wie vollzähliges Erscheinen dringend gebeten.

Gr.-Kniegnitz, den 18. August 1925.

Siedschlag.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Deutscher Guts- und Forstbeamtenbund.

Forstbeamtentagung und Meisterschaftsschießen 1925 der Forstbeamtenfachgruppe des Pommerschen Landbundes.

Auf dem diesjährigen Meisterschaftsschießen wurde der Förster Jaskulla in Reckow, Kreis Cammin, Meisterschaftsschütze für 1925. Den 2. Preis errang Förster Stöckmann in Strippow, Kreis Köslin. Den 3. Preis erhielt Förster Raddatz in Dietersdorf, Kreis Dramburg. Den Ehrenbecher der „Deutschen Forst-Zeitung" hat also für 1925/26 Herr Förster Jaskulla im Besitz und den Wanderpreis im Jahre 1926 zu verteidigen.

In der Generalversammlung wurde unter anderm nachstehende Resolution einstimmig gefaßt:

„Die heute in Kolberg tagende Generalversammlung der Forstbeamtenfachgruppe des Pommerschen Landbundes spricht zu den Vorkommnissen unter den Forstbeamten des Kreises Regenwalde ihr tiefstes Bedauern aus. Sie erblickt hierin ein Vorgehen, welches geeignet ist, die bisherige Festigkeit innerhalb der Provinz Pommern zu erschüttern, um das mühselig aufgebaute soziale Werk zu zerstören.

Nach wie vor hält die Generalversammlung fest zur Forstbeamtenfachgruppe des Pommerschen Landbundes und erwartet von den Kollegen des Kreises Regenwalde, daß diese die drohende Gefahr rechtzeitig erkennen und umgehend in eine Revision des Beschlusses eintreten!"

Gleichzeitig wurde auf der Generalversammlung der Geschäftsführer der Provinz Pommern beauftragt, erneut mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, daß das frühere Verhältnis mit dem Geschäftsjahr 1926 wiederhergestellt wird. J. A.: Preuße, Geschäftsführer.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Brennholz für die Pensionäre.

Diese Überschrift soll hier nicht etwa zu einem Plakate für einen Demonstrationszug der Alten dienen. Solche Aufzüge haben besonders uns stets mit dem größten Widerwillen erfüllt, denn wir sagten uns, damit wird vieles von dem zerstört, an dessen Aufbau wir mit unserer besten Lebenskraft mitgearbeitet haben. Der Zweck, der mit den folgenden Ausführungen beabsichtigt wird, soll vielmehr der sein, in entsprechender Form die Frage zu erörtern: „Entspricht es tatsächlich allen billigen Rücksichten, wenn die Pensionäre des Forstbeamtenstandes jetzt darauf angewiesen sind, ihren Brennholzbedarf aus den Staatsforsten in den öffentlichen Versteigerungen zu erwerben?"

Um hierauf eine zutreffende Antwort zu finden, erscheint es erforderlich, zunächst einmal, wenn auch nur ganz allgemein, auf die bestehenden Verhältnisse etwas näher einzugehen. Wie bekannt, sind auch bezüglich der Lieferung des Brennholzes an die Forstbeamten in der Nachkriegszeit in kurzen Zwischenräumen verschiedene Neuerungen eingeführt worden. Als ruhender Punkt besteht nun schließlich die Vorschrift, daß dieses zu 70 % der vollen Taxe verabfolgt wird. Folgerichtig wäre nun, daß auch den Ruhestandsbeamten ein entsprechender Brennholzanteil zu dem gleichen Satze überwiesen würde, denn die Ruhestandsversorgung soll doch im Verhältnisse der zurückgelegten Dienstzeit, den während dieser gewährten Bezüge bemessen sein. Wenn nun die Ruhestandsbeamten auf die Versteigerungen angewiesen sind, so sind sie nicht einmal sicher, ihren Brennholzbedarf zur Taxe zu erstehen; ihnen eröffnet sich sogar bei diesem Verfahren noch die Aussicht, einen Teil des Dienstbezuges, den sie früher zu 70 % seines Wertes geliefert erhielten, im Ruhestande an den früheren Arbeitgeber vielleicht noch höher als mit der gültigen Taxe zu bezahlen. Die Voraussetzungen des erweiterten Übergebotes sind besonders in den Bezirken zu erwarten, in denen mit Rücksicht auf die Eulenfraßgebiete der Gesamteinschlag eingeschränkt ist.

Bei der Beurteilung der Frage verdient aber noch ein weiterer Umstand ins Auge gefaßt zu werden, dessen Wichtigkeit gewiß nicht in Abrede gestellt werden kann. Bekannt ist, daß für den Käufer des Holzes nicht nur die Kosten in Frage kommen, die für dieses an dessen Besitzer zu zahlen sind, sondern auch die, die für dessen Anfuhr vom Standorte im Walde nach der Wohnung des Käufers entstehen. Kann nun die Forstverwaltung, vielleicht unter dem Drucke anderer Verwaltungen, das Brennholz an ihre Ruhestandsbeamten nicht zu einem ermäßigten Preise abgeben, so wäre es gewiß wohl möglich, dies dann wenigstens freihändig zu verabfolgen. In diesem Falle wäre sowohl der Empfänger als auch die Revierverwaltung in der Lage, den Ort der Abgabe so zu wählen, daß die Anfuhrkosten nicht zu hoch werden.

Unter Berücksichtigung dieser tatsächlich bestehenden Umstände läßt sich die vorstehend gestellte Frage nur wie folgt beantworten: Es ist gewiß kein Vorbild für die Arbeitgeber der Privatbetriebe, bezüglich der Versorgung von früheren Angestellten, wenn eine Staatsverwaltung ihren Veteranen bei der Beschaffung eines notwendigen Wirtschaftsbedürfnisses, wie hier des Brennholzes, ein so geringes Entgegenkommen zeigt. Ganz besonders dann nicht, wenn daran gedacht wird, daß ein Teil von diesen, infolge der unzulänglichen früheren Bemessung des ruhegehaltspflichtigen Einkommens, im Alter auf die Bezüge einer Gruppe angewiesen ist, die zu den sogenannten Unterbeamten gehört, während sie selber in der Dienstzeit im Range der mittleren Beamten gestanden haben. Ein alter Hegemeister.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36. **Neudamm, den 4. September 1925.** **40. Band.**

Die neue Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins für den mittleren Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. vom 17. Juli 1925.

Der Ausschuß des Deutschen Forstvereins hat sich wiederholt mit der Abänderung der schon 20 Jahre bestehenden Prüfungsordnung befaßt und neuerdings auf Grund der ihm zugegangenen Anregungen das Bedürfnis gefühlt, eine neue Fassung unter Mitwirkung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände herauszugeben.

Bestimmt ist die Prüfungsordnung für Forstwirte, die eine Stelle als Forstverwalter im mittleren Forstdienste anstreben; demgemäß besagt § 7 über die bei der Prüfung festzustellenden Kenntnisse:

1. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, die teils im Walde, teils im geschlossenen Raume abgehalten wird. Sowohl bei der schriftlichen als bei der mündlichen Prüfung haben die Fragen unter angemessener Beachtung der Hilfsfächer vorwiegend die praktische Richtung festzuhalten und die Aufgaben eines solchen Forstwirtes ins Auge zu fassen, dem zwar die selbständige Bewirtschaftung eines Reviers unter eigener Verantwortung, jedoch unter Oberleitung eines höheren Beamten obliegt. Die Fragen und Aufgaben haben sich daher hauptsächlich auf Gegenstände zu erstrecken, die im Wirkungskreise eines derartigen Beamten liegen.
2. Gegenstände der Prüfung sind:
   1. Waldbau einschließlich Standortlehre;
   2. Forstbenutzung;
   3. Forstschutz;
   4. Grundzüge der Forsteinrichtung und Waldwertrechnung, Holzmeßkunde;
   5. Wegebau und forstliche Vermessung;
   6. Jagdkunde, Jagdverwaltung und Fischerei;
   7. Gesetzeskunde;
   8. Forstliches Planzeichnen.

Zur Prüfung werden zugelassen Reichsangehörige oder Auslandsdeutsche, welche eine zweijährige Lehrzeit abgeleistet, die Försterprüfung bestanden und nach der Lehrzeit eine sechsjährige Verwendung im praktischen Forstdienst nachgewiesen haben. Hinsichtlich dieser letzteren wird bestimmt:

> „Die Beschäftigung auf einem forstlichen Bureau darf nur mit höchstens einem Jahre, diejenige bei Betriebsregelungsarbeiten oder als Assistent an einer Forstlehrlingsschule nur mit höchstens zwei Jahren, und das Studium der Forst- und Naturwissenschaften an einer deutschen forstlichen Hochschule bis zur Dauer von drei Jahren angerechnet werden."

Da nun manche Anwärter diesen verschärften Bedingungen vorerst nicht werden entsprechen können, so kann der Prüfungsausschuß während einer Übergangszeit die Zulassung unter Umständen auch dann aussprechen, wenn nicht alle Einzelheiten erfüllt sind.

Der nächste Prüfungstermin wird voraussichtlich am 22. März 1926 stattfinden, Meldungen sind bis Weihnachten d. J. an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, III, mit folgenden Anlagen einzureichen: Geburtsschein, Zeugnisse, Lebenslauf, Antrag des Dienstherrn auf Zulassung zur Prüfung, taxatorische Probearbeit.

Nach erfolgter Zulassung ist eine Prüfungsgebühr von 50 *M* einzusenden.

§ 7 ist oben abgedruckt.

Über die Prüfung im Walde besagt § 10 Absatz 3:

Hosted by Google

„Die Prüfung im Walde soll namentlich erforschen die waldbauliche Ausbildung, die Kenntnis der Forstgewächse und ihrer Eigentümlichkeiten, die Fähigkeit, Boden- und Bestandesbeschreibungen anzufertigen und Kulturarbeiten auszuführen (Säen und Pflanzen), die Bekanntschaft mit den für Forst und Jagd wichtigen Tieren, die Fertigkeit bei Lösung von Aufgaben der Bestandespflege, Hiebsauszeichnung, Holzausnutzung, des Wegebaues, der Forsteinrichtung usw."

Erteilt werden bei allen einzelnen Prüfungen Noten: 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (genügend), 4 (ungenügend).

Bei den durchschnittlich ausgerechneten Noten wird bis 1,50 die Gesamtnote sehr gut, von 1,51 bis 2,50 die Gesamtnote gut, von 2,51 bis 3,20 die Gesamtnote genügend, darüber die Gesamtnote ungenügend erteilt.

Wird das rechnungsmäßige Ergebnis der Prüfung dem Prüflinge nicht gerecht, so kann der Prüfungsausschuß bei einstimmiger Stellungnahme das Gesamturteil unabhängig von der Durchschnittsziffer festsetzen, unter Umständen das Nichtbestehen der Prüfung auch bei einer Durchschnittsziffer unter 54 aussprechen.

Die Wiederholung der Prüfung ist Prüflingen, die nicht bestanden haben, nur einmal gestattet, und zwar unter den ganz gleichen Bedingungen wie das erste Mal. Es ist demnach auch die Prüfungsgebühr noch einmal ganz zu entrichten.

Für die Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis nach dem der Prüfungsordnung anliegenden Muster (Beilage II) ausgestellt. Das Zeugnis ist unter Beidruck des Siegels des Deutschen Forstvereins von den sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses und den Vertretern des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände zu unterzeichnen.

Bei Aushändigung der Zeugnisse, die im Prüfungssaale durch den Vorsitzenden erfolgt, ist der Betrag für den staatlichen Stempel oder die Gebührenmarke von den Prüflingen zu entrichten.

Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden oder nur teilweise abgelegt haben, erhalten einen einfachen schriftlichen Bescheid.

Vorstehender Auszug gibt nur die wichtigeren Bestimmungen der 12 Druckseiten oktav umfassenden Prüfungsordnung wieder, deren genauere Durchsicht den Anwärtern empfohlen wird. Diese können sie gegen Einsendung von 50 ₰ vom Verlage des „Deutschen Forstwirt", Berlin SW 11, Hedemannstr. 12, portofrei beziehen. N.

Der § 10 der Verordnung über Familiengüter vom 30. Dezember 1920*).

Wie allgemein bekannt sein dürfte, bezweckt diese Verordnung, die Familiengüter einer Aufsichtsbehörde zu unterstellen, die einen gewissen Kreis von Aufgaben zu erfüllen hat.

Wo bisher schon eine Aufsichtsbehörde für Familiengüter bestanden hat, wie dieses bei Familienfideikommissen des Allgemeinen Landrechts der Fall gewesen ist, oder wo dieses bei anderen Familiengütern stiftungsgemäß bestimmt war, sind diese Aufsichtsbehörden mit ihren bisherigen Befugnissen bestehen geblieben. Soweit aber ein Oberlandesgericht in Frage kommt, so gilt es noch heute als Aufsichtsbehörde im Sinne der erwähnten Verordnung, mit den Befugnissen, welche die Familiengüter-Verordnung einräumt. Wo eine Aufsichtsbehörde noch nicht bestanden hat oder eine andere Behörde als das Oberlandesgericht die Aufsicht auszuüben hatte, ist jetzt Aufsichtsbehörde das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Vermögen ganz oder zum größten Teil belegen ist.

Der § 13 der erwähnten Verordnung regelt diese Frage, denn er bestimmt in seinem Absatz 1 folgendes:

„Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, sofern das Familiengut bereits der Aufsicht eines Oberlandgerichts untersteht, dieses Oberlandesgericht, bei Thronlehen die Thronlehnskurie oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Vermögen des Familienguts ganz oder seinem Hauptbestande nach sich befindet."

Im Absatz 2 wird dem Justizminister die Befugnis zugesprochen, die Führung der Aufsicht abweichend vom § 1 zu regeln oder einer anderen Behörde zu übertragen.

Die Aufsichtsbehörde hat u. a. die Überwachung der Bewirtschaftung der Waldungen, wie sie im § 10 der Verordnung vom 30. Dezember 1920 begrenzt ist, und ihre sich hieraus ergebenden Befugnisse zu kennen, das ist für den Privatwaldbesitz außerordentlich wichtig, damit er sich wenigstens gegen unbefugte Eingriffe in sein Eigentum schützen kann.

Dieser § 10 lautet:

„Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und nach seinem

*) Die Abhandlung geht uns zur Wahrung der Interessen des Privatwaldbesitzes zur Veröffentlichung zu. Nach dem ganzen Inhalt können wir nur die Überzeugung gewinnen, daß wir dem Privatwaldbesitz einen Dienst erweisen, wenn wir dieser Besprechung des § 10 der Verordnung über Familiengüter vom 30. Dezember 1920 unsere Spalten öffnen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so ist der Inhaber verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

Der § 11 sagt:

„Wird durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Pfleger übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Pflegschaften entsprechend.

Die Aufsichtsbehörde soll, bevor sie dem Inhaber die Verwaltung entzieht, wenn tunlich, den Inhaber und die Familienvertretung, mangels einer solchen die beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 2. Ziff. I, Satz 4—6), hören."

Ein schwerer Fehlgriff, welcher der Aufsichtsbehörde für Westfalen gegenüber einem Großgrundbesitzer, dem Herzog von C., zur Last gelegt werden muß, bietet eine genügende Veranlassung, nicht allein im Interesse des Privatwaldes, sondern auch im Interesse seiner Besitzer, einmal der Frage näherzutreten, was der § 10 der Familiengüterverordnung eigentlich will, damit Klarheit darüber geschaffen wird, in welchen Grenzen sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden zu halten hat.

Was der § 10 will, geht schon aus seinem Wortlaute hervor. Das Gesetz fordert eine Bewirtschaftung des Waldes nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten. Zu diesem Zwecke muß für Schutz und Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge getroffen werden. Wo ein Wirtschaftsplan nicht vorhanden ist, kann er gefordert werden.

Die Fassung des § 10 läßt erkennen, daß für sie das Gesetz vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den östlichen Provinzen, als Richtschnur gedient hat, denn in dessen § 7 heißt es, daß die Eigentümer der genannten Holzungen verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

Was ein Wirtschaftsplan im Sinne des Gesetzes ist, darüber können Meinungsverschiedenheiten bei Forstleuten eigentlich nicht bestehen, aber weil das Gesetz von Juristen angewendet und ausgelegt wird, so sei gesagt, daß der Hauptzweck des Wirtschaftsplanes die Festsetzung des Abnutzungssatzes ist und seine zur Erreichung des höchsten wirtschaftlichen Erfolges erforderliche zeitliche und örtliche Verteilung. Mit anderen Worten: Es ist die Festsetzung dessen, was in einem bestimmten Zeitraum jährlich dem Walde entnommen werden kann, wobei es dem Waldbesitzer überlassen ist, zu bestimmen, wie das zu geschehen hat.

Wer nun zur Anwendung des Gesetzes berufen ist, muß sich in erster Linie über das Wesen des Wirtschaftsplanes klar sein, wenigstens aber muß er sich ein Bild davon machen können, was der Gesetzgeber unter der „Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Erträge" verstanden wissen will.

Es wird das richtigste sein, auch nach dieser Richtung wiederum dem Gesetze vom 14. August 1876 zu folgen, das ebenfalls eine Benutzung und Bewirtschaftung des Waldes „innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit" fordert.

Vernünftigerweise geht hier der Gesetzgeber, wie es ja auch nicht anders sein kann, davon aus, daß ein nachhaltiger Betrieb in dem Sinne, daß in jedem Jahre die gleiche Holzmasse geschlagen werden soll, nicht in Frage kommen darf, denn es versteht sich ganz von selbst, daß, wie in jeder vernünftigen Wirtschaft, auch den Bedürfnissen des Waldeigentümers Rechnung getragen werden muß, indem der Betrieb mit diesen, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden, in Einklang gebracht werden muß.

Vor allen Dingen kommt es darauf an, daß in der Nichtinnehaltung des jährlichen Abnutzungssatzes keine Abweichung vom Betriebs- oder Wirtschaftsplane zu suchen ist. Mit solchen Abweichungen rechnet der Gesetzgeber als selbstverständlich, was daraus hervorgeht, daß er sie nicht ohne weiteres als genehmigungspflichtig ansieht. Das ist nur der Fall, wenn beispielsweise Holzfällungen stattgefunden haben, welche den Abnutzungssatz, bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages, um mehr als 20 % seines Betrages überschreiten oder wenn der Abnutzungssatz so weit überschritten wird, daß die Einsparung innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht mehr vorgenommen werden kann.

Das Gegenteil würde jeder Wirtschaft die Beweglichkeit nehmen und sie in einen spanischen Stiefel einschnüren.

Hosted by Google

Nachhaltig ist der Betrieb im Sinne des Gesetzes von 1876, wenn die Jahresabnutzung in Verbindung mit der Wiederkultur den Boden- und Bestandesverhältnissen entsprechend geordnet ist. Nachhaltig ist der Betrieb bei Überschreitung des Abnutzungssatzes immer noch, wenn die Überschreitung innerhalb der laufenden Nutzungsperiode eingespart werden kann. Mit anderen Worten: Die Abweichung vom Abnutzungssatz ist noch lange nicht gleichbedeutend mit einer Abweichung vom Wirtschaftsplan, denn bei jener ist der Begriff der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung stets erfüllt, wenn die Einsparung in angemessener Frist geschieht. Daraus geht hervor, was gezeigt werden soll, daß ein Überhieb, worauf er auch zurückzuführen sein möge, noch keine Abweichung vom Wirtschaftsplan darstellt und die Nachhaltigkeit jedenfalls dann nicht bedroht, wenn die Einsparung in der laufenden Nutzungsperiode möglich ist.

Wenn der Privatwaldbesitzer einen Überhieb vornehmen will, weil er Geld nötig hat, oder weil eine günstige Konjunktur ausgenutzt werden soll, so steht das in seinem freien Ermessen. Die Staatsaufsicht hat in diesem Falle keinerlei sich aus dem § 10 der Verordnung über Familiengüter vom 30. Dezember 1920 ergebende Befugnis, sich in diese Wirtschaftsdispositionen einzumischen, und deshalb hat die Aufsichtsbehörde keinerlei Recht, derartige wirtschaftliche Maßnahmen an ihre Genehmigung zu binden, sofern sie nicht vorher eine Bedrohung der Nachhaltigkeit festgestellt hat.

Im Absatz 2 des § 10 wird zwischen der Verletzung der Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und einer *erheblichen* Pflichtverletzung unterschieden. Im letzteren Falle — aber auch nur in diesem — kann dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts entzogen und einem Pfleger übertragen werden.

Eine „erhebliche" Pflichtverletzung kann nur dann vorliegen, wenn Maßnahmen getroffen werden, welche die Nachhaltigkeit der Erträge in einer *ausschlaggebenden* Weise gefährden.

Eintretende Katastrophen, wie z. B. Waldbrände, die seit Jahren an Zahl und Umfang zunehmen, können natürlich die Nachhaltigkeit ungünstig beeinflussen. Sie müssen selbstverständlich wirtschaftlich berücksichtigt werden, aber der hierdurch notwendige Vorgriff in die Substanz des Waldes darf auf keinen Fall die Wirtschaft lahmlegen. Je nachdem kann entweder eine neue Festsetzung des Abnutzungssatzes oder die Einsparung im Rahmen des bestehenden Wirtschaftsplanes vorgenommen werden. Ehe nun die Entscheidung getroffen werden kann, ob man sich für das eine oder das andere entschließen will, muß man sich darüber im klaren sein, wie man mit Rücksicht auf die Verhältnisse vorgehen will und kann.

Das Unhaltbare der Handhabung der heutigen Staatsaufsicht dem Waldbesitz der Privaten gegenüber, soll nun durch den angedeuteten ganz frisch der Praxis entnommenen Fall dargetan werden, der ganz eklatant zeigt, wie sich Machtbefugnisse in der Hand einer Aufsichtsbehörde auswirken können, wenn diese bei den von ihr zu treffenden Maßnahmen nur die eigene Unfehlbarkeit als das oberste Gesetz anerkennt.

Es handelt sich um einen über 4000 ha großen Waldbesitz des Herzogs von C., der nachweisbar tadellos bewirtschaftet ist, wie es auch der zahlenmäßige Nachweis erhärtet, der ergibt, daß im ersten Jahrzehnt gegenüber der planmäßigen Abnutzung über 5000 fm eingespart sind. Durch zwei Waldbrände wurden 1922 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Revierteil rund 15 850 fm vernichtet, zu denen rund 2000 fm hinzugetreten sind, die ein Opfer des Eichenwicklers waren. Schließlich kommen noch 2400 fm hinzu, die zur Abfindung eines Berechtigten verwendet werden mußten, so daß *im ganzen* 20 250 fm angefallen sind, die als Vorgriff in Frage kommen, *wovon rund* 17 850 fm *auf höhere Gewalt entfallen*.

Das Jahr der Katastrophen war 1922, und die Nutzung hat erst 1925 ihren Abschluß zu erwarten.

Jedem sachverständigen Beurteiler muß es einleuchten, daß dieser Überhieb nicht von dem betroffenen Revierteil ausgehend, sondern vom Wirtschaftsganzen beurteilt werden muß, das einwandfrei erkennen ließ, daß erwiesenermaßen alle diese Überhiebe zum Teil in den übrigen Revieren bereits eingespart waren und im übrigen bis zum Ablauf der Wirtschaftsperiode (1930) mit Leichtigkeit vollständig gedeckt werden können.

Der Tatbestand ist also der, daß innerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes notgedrungen eine durch höhere Gewalt und zwingende Notwendigkeit bedingte Abweichung vom Abnutzungssatz stattgefunden hat, die zum Teil schon gedeckt ist und soweit es nicht der Fall ist, bis zum Ablauf der 1. Periode (1930) leicht gedeckt werden kann! Das ist alles!

Die forstliche Welt wird darin übereinstimmen, daß hierdurch nach Lage der Sache die Nachhaltigkeit der Erträge nicht gefährdet ist und in den vorliegenden Tatsachen eine *Abweichung vom Betriebsplan* überhaupt nicht vorliegt, weder im Sinne des Wortes noch im Sinne des Gesetzes. Jedenfalls aber fehlte es auch an jedweder Absicht des Waldbesitzers, den Wirtschaftsplan zu verletzen, und deshalb auch der Aufsichtsbehörde jedwede sachlich begründete Unterlage, um überhaupt noch auf den Gedanken zu kommen, daß gegen den § 10 der Verordnung verstoßen worden ist.

Wenn nun unterstellt wird, daß die in Frage kommende Aufsichtsbehörde über das Wesen des Wirtschaftsplanes und den Sinn dessen, was man unter der nachhaltigen Wirtschaft im Sinne des Gesetzes versteht, nicht ganz im Bilde war, weil es an der richtigen Sachverständigenberatung fehlte, so ändert das doch nichts daran, daß der Sachverhalt geklärt werden mußte, ehe gegen den

Hosted by Google

Waldbesitzer eingeschritten werden durfte. Hat die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen § 10 angenommen, so bedurfte dieser natürlich der einwandfreien Feststellung. Es ist auch einzig und allein Sache der Aufsichtsbehörde und auch deren Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die materielle Wahrheit zu erforschen, und dazu gehört in erster Linie die Anhörung des Waldbesitzers. Ohne daß dieser, der alle geforderten Unterlagen bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat, in der Lage war, eine Reihe an ihn gerichteter Fragen zu beantworten, wurde er mit einer Verfügung der Aufsichtsbehörde bedacht, die alle Grenzen des Erlaubten überschreitet. Zunächst war die Verfügung in einem Tone gehalten, der an Schroffheit gar nicht übertroffen werden kann und im übrigen läßt sie eine solche Überhebung erkennen, daß ihr gegenüber jeder Widerspruch des Waldbesitzers einfach ausgeschlossen sein mußte. Der Bannstrahl wurde geschleudert und dem Herzog von C. ohne weiteres — man beachte dieses wohl — mit der Einsetzung eines Pflegers gedroht, die sonst im bürgerlichen Leben nur dem Volljährigen gegenüber möglich ist, der unter Vormundschaft steht, oder wenn das nicht der Fall ist, wenn er infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Das geschah alles, ohne daß der Waldbesitzer sich auch nur äußern konnte. —

Damit war es aber noch nicht genug, denn die Drohung wurde, nachdem die Regierung zu Minden das Unhaltbare des Standpunktes der Aufsichtsbehörde festgestellt hatte, trotz dieser Feststellung wiederum angedeutet. So katastrophal der Zusammenbruch des Angriffes auch war, sollte die letzte Geste ihn doch verschleiern.

Zu Nutz und Frommen des Privatwaldbesitzes, der jeden Tag in die Lage kommen kann, die Segnungen einer derartigen Staatsaufsicht kennen zu lernen, sei dieser behördlichen Auslegung des § 10 der Verordnung vom 30. Dezember 1920 gegenüber auf den wirklichen Inhalt der Verordnung aufmerksam gemacht, wie er sich aus der allgemeinen Auffassung der Forsttechniker, in Verbindung mit dem Gesetze vom 14. August 1876, das der Verordnung als Vorlage gedient hat, ergeben muß.

Die zu diesem Gesetze gegebene Ministerialinstruktion vom 21. Juni 1877 drückt sich dahin aus, daß bezüglich der Frage, ob die Benutzung und Bewirtschaftung des Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, die Größe des Waldes zu berücksichtigen ist. Wo diese eine derartige Anordnung und Abnutzungsverteilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Boden- und Bestandesverhältnissen entsprechende Abnutzung jährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist. Handelt es sich um einen aussetzenden Betrieb, so ist er als nachhaltig dann anzunehmen, wenn für die Wiederergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt ist.

Jedenfalls aber steht es fest, daß die Staatsaufsicht keine Befugnis hat, die jährliche Abnutzung zu bestimmen oder von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, wenn es sich nur um eine Überschreitung des Abnutzungssatzes handelt, der innerhalb der laufenden Periode wieder eingespart werden kann. Am allerwenigsten aber kann das Eintreten einer Katastrophe der Aufsichtsbehörde ein Anlaß sein, dem Waldbesitzer damit zu drohen, daß er dem Entmündigten gleichgestellt werden soll, wenn er vernichtete Bestände einschlägt, ohne daß auch nur der Versuch gemacht worden ist, festzustellen, welche Wirtschaftsdisposition nach Beendigung eines derartigen Hiebes getroffen werden soll.

Wichtig ist nun noch die Frage, ob die Aufsichtsbehörde verfügen kann, daß ihr die Hauungs- und Kulturpläne hinsichtlich der in Aussicht genommenen Wirtschaftsmaßnahmen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. Hauungs- und Kulturpläne sind keine Wirtschaftspläne im Sinne des § 10 der Verordnung vom 30. Dezember 1920, und der Forderung ihrer Vorlage fehlt jedwede Stütze im Gesetz, solange gegen dieses nicht verstoßen ist. Selbst das Gesetz vom 14. August 1876 gibt dem Regierungspräsidenten erst dann die Befugnis, die Einreichung jährlicher Hauungs- und Kulturpläne anzuordnen, wenn die Feststellungen vorher ergeben haben, daß die Wirtschaft gegen den Betriebsplan verstößt und sich nicht innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit hält.

Eine allgemeine Verpflichtung, jährliche Hauungs- und Kulturpläne aufzustellen, ist aus dem § 10 der Verordnung nicht herzuleiten und ebensowenig ein Recht der Aufsichtsbehörde, sie festzustellen. Das letztere ist aus dem Grunde schon ausgeschlossen, weil der Waldbesitzer diese Pläne nach Belieben abzuändern vermag, wenn er sich im übrigen im Rahmen der ordnungsmäßigen Wirtschaft hält.

Der Aufsichtsbehörde steht es natürlich frei, den Waldzustand an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und auch darüber zu wachen, daß die Hauptnutzung den Beständen der 1. Periode entnommen wird, was natürlich einen Eingriff in Bestände späterer Perioden nicht ausschließt, soweit er gerechtfertigt ist.

Die Hauptsache ist die Kontrolle der Abnutzung, die auf Grund des Kontrollbuches geübt werden kann, soweit es erforderlich ist. Daß bei festgestellten Verstößen gegen § 10, die sich gegen die ordnungsmäßige Wirtschaft richten, der Nachweis der beabsichtigten Hiebsmaßnahmen gefordert werden kann, soll in keiner Weise bezweifelt werden, aber die sich im Rahmen der ordnungsmäßigen Wirtschaft bewegende Abweichung steht auch in diesem Falle im Ermessen des Waldeigentümers.

Hosted by Google

Der Privatwaldbesitzer wird sich stets willig den gesetzlichen Vorschriften unterwerfen, aber eine Knebelung der Wirtschaft durch die Staatsaufsicht muß unter allen Umständen vermieden werden, besonders wenn Maßnahmen in Frage kommen, die aus irriger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen. Namentlich aber müssen Androhungen wie die Bestellung eines Pflegers, wenn die Voraussetzungen dafür fehlen, aufs schärfste zurückgewiesen werden, denn sie sind beleidigend und aufreizend. Jedenfalls muß sich die Aufsichtsbehörde dessen bewußt sein, daß ein derartiges Vorgehen auch zu einer Erschütterung der Staatsautorität führen muß.

Hannibal.

Vorschriften über den Waldsamenverkehr in Österreich.

Während in Deutschland auf dem Wege jahrelanger Verhandlungen eine Sicherung der Samenherkunft mühsam erstrebt wird und die Organisationsfragen bisher in den Vordergrund gestellt worden sind, hat Österreich unterm 10. Juli 1925, gestützt auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 26. September 1923, eine Verordnung über den Waldsamenverkehr erlassen, die unsere größte Beachtung verdient.

Sie trifft Bestimmungen über die obligatorischen genauen Angaben der Herkunft, der Keimfähigkeit und der Reinheit des in den Verkehr kommenden Samens der wichtigsten Holzarten, ferner wegen Lagerung und Feststellung der Vorräte der Waldsamenhandlungen und Klenganstalten.

Die grundlegenden Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

§ 1. (1) Samen der Fichte, Lärche, Tanne, Weiß-, Schwarz- und Zirbelkiefer sowie der Stiel- und Traubeneiche, der Esche, des Spitz- und Bergahorns und der Berg-, Feld- und Flatterulme darf innerhalb des Bundesgebietes nur in geschlossenen handelsüblichen Packungen unter einer den folgenden Vorschriften (§ 2) entsprechenden Bezeichnung gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt auch der in das Bundesgebiet eingeführte Waldsamen der genannten Holzarten.

§ 2. (1) In der Bezeichnung (§ 1) ist anzugeben:

1. die Samenart, die Menge (Gewicht) und das Erntejahr;

2. hinsichtlich der Beschaffenheit des Samens: der Hundertsatz der Keimfähigkeit und der Reinheit, bei Nadelhölzern auch der Umstand, ob der Samen das Ergebnis eigener oder fremder Klengung ist, und bei der Lärche überdies noch die Behandlungsart (trocken oder naß);

3. hinsichtlich der Herkunft: das Ursprungsland und überdies das Ursprungsgebiet in möglichst genauer Bezeichnung, ferner die ungefähre Meereshöhe (obere und untere Höhengrenze); überdies bei Zirbensamen die Angabe, ob von Urgesteins- oder Kalkboden, bei Eschensamen die Angabe, ob von Auboden oder höheren, trockenen Lagen stammend.

§ 3. (1) Zur Ermöglichung der Überwachung und zur Sicherung der Einhaltung dieser Verordnung haben die Samenhandlungen

1. alle Samenarten, welche nach dem vorhergehenden Paragraphen verschieden zu bezeichnen sind, getrennt voneinander zu lagern und

2. ein Samenlagerbuch zu führen. Darin ist ersichtlich zu halten: Lagernummer, Samenart, Herkunft, Namen und Wohnort des Lieferanten, Menge, Eingangszeit, Beschaffenheit, Zeit und Menge der Entnahmen.

(2) Obige Bestimmungen finden auch auf Waldsamenklenganstalten Anwendung. Für diese gilt im besonderen:

1. alle Eingänge an Zapfen sind getrennt voneinander zu lagern;

2. Klenganstalten haben ein Zapfeneingangsbuch zu führen. Darin ist ersichtlich zu halten: Zapfenart, Lagernummer, Herkunft, Namen des Lieferanten — gegebenenfalls Abgangseisenbahnstation und Wagennummer —, Menge, Eingangszeit, Zeit der Klengung;

3. für Samen eigener Klengung ist ein eigenes Samenlagerbuch zu führen. Darin ist ersichtlich zu halten: Samenart, die entsprechende Nummer des Zapfeneingangsbuches, Menge, Beschaffenheit, Zeit und Menge der Entnahmen.

(3) In jedem Falle sind Waldsamen und Zapfen derart zu lagern und zu bezeichnen, daß eine Überprüfung des Lagers an Hand des Samenlagerbuches bzw. des Zapfeneingangsbuches immer möglich ist.

Die Überwachung des Samenhandels im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erfolgt durch die Forstbehörden, deren besonders beauftragte Organe berechtigt sind, in den Lager- und sonstigen Betriebsräumen der Waldsamenklenganstalten und Waldsamenhandlungen Nachschau zu halten und die nach § 3 vorgeschriebenen Bücher nebst den zugehörigen Belegen einzusehen, sowie von den Inhabern und Betriebsleitern der Klenganstalten und Samenhandlungen die notwendigen Auskünfte zu erlangen. Über die ihnen bei Ausübung des Überwachungsdienstes zur Kenntnis gelangenden Tatsachen und Einrichtungen haben diese Organe Verschwiegenheit zu beobachten.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1925 in Kraft. Sie kommt für Deutschland ebenfalls in Betracht, weil die in das österreichische Bundesgebiet eingeführten Waldsamen den gleichen Bestimmungen unterliegen.

Wenn diese Vorschriften auch nicht so weit gehen wie die Bestrebungen des deutschen Hauptausschusses für Saatgutanerkennung, so besitzen sie den großen Vorzug, daß sie sich auf praktisch sofort

Hosted by Google

erreichbare Ziele beschränken, während man in Deutschland immer wieder sagen möchte: Das Beste ist des Guten Feind! Leider sind bei uns ähnliche Vorschriften für das ganze Reichsgebiet nicht zu erreichen, weil hierfür die Landesgesetzgebung zuständig ist und die Vereinbarung gemeinschaftlicher Vorschriften wieder unendliche Verhandlungen zwischen den Einzelstaaten notwendig machen und an den Sonderwünschen scheitern würde. Dr. Schwappach.

Die selbständigen Stadtförster.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" übersendet mir den in Nummer 33 unter dem vorangestellten Titel veröffentlichten Artikel mit dem Ersuchen, mich zu der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin, die dort mitgeteilt ist, zu äußern, was hierunter geschehen soll. Ob diese Verfügung auf einer rechtlich einwandfreien Unterlage ruht, das kann nur auf Grund des Staatsaufsichtsgesetzes vom 14. August 1876, das für die östlichen Provinzen gilt, entschieden werden, dessen Vorschriften allein maßgebend sind.

Im § 7 dieses Gesetzes wird bestimmt, daß die Eigentümer der Gemeindewaldungen verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

Die Ministerial-Instruktion vom 21. Juni 1877, die zur Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1876 gegeben ist, sagt unter 12 (zu § 7), daß das Gesetz die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirtschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen zunächst den Waldeigentümern überläßt.

In § 10 des Gesetzes heißt es, daß, wenn ein Waldeigentümer einer ihm nach § 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, der Regierungspräsident befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Im § 6 des Gesetzes wird festgesetzt, daß der Regierungspräsident den Zustand und die Bewirtschaftung des Waldes an Ort und Stelle untersuchen lassen kann.

Unter Ziffer 14 der Ausführungs-Anweisung wird, gestützt auf § 12 des Gesetzes, bestimmt, daß der Regierungspräsident sich zur Prüfung der periodischen und jährlichen Betriebspläne, sowie der örtlichen Walduntersuchungen der Regierungsforstbeamten zu bedienen hat, aber auch staatliche Oberförster zu diesem Zwecke aushilfsweise verwenden kann. Wo es der Regierungspräsident für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Waldeigentümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jedes Jahres aufzugeben. (Ausf.-Anw. Ziffer 7, 11.)

Nach dem Gesetze kann der Herr Regierungspräsident die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne **nur dann anordnen,** wenn die Untersuchung des Reviers durch die zuständigen Organe **ergeben hat,** daß der Betrieb sich nicht innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt oder die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten durch Nebennutzungen gefährdet wird oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht. (§ 6 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes.) Insofern läßt sich Ziffer 11 der Ausführungs-Anweisung zum Gesetze mit § 6 des Gesetzes nicht ganz in Einklang bringen, dessen präzise und klare Vorschrift keinen Zweifel über den Willen des Gesetzgebers aufkommen lassen kann.

Das wird auch bestätigt durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts I vom 18. Februar 1888 (Entsch. Bd. XVI S. 335), wonach der Regierungspräsident die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nutzungspläne zum Zwecke der Feststellung nur anordnen kann, wenn der Betrieb dem festgestellten Betriebsplane nicht entspricht.

Insoweit läßt sich die Verfügung mit dem Gesetz nicht in Einklang bringen, denn die auf Grund eines Betriebsplanes wirtschaftenden Gemeinden sind zur Aufstellung und Einreichung von Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungsplänen **erst dann verpflichtet,** wenn die Untersuchung ergeben hat, daß die Wirtschaft den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht.

Sind die Voraussetzungen gegeben, welche den Herrn Regierungspräsidenten ermächtigen, die Aufstellung von Hauungs- und Kulturplänen zu fordern, so liegt die Aufstellung dieser Pläne den Waldeigentümern ob, denn die Verwaltung der Holzungen steht den Gemeinden zu (§ 1 des Gesetzes) und die Oberaufsicht dem Staate. Eine Verpflichtung der Gemeinden, die jährliche örtliche Prüfung der Hauungs- und Kulturpläne einer außerhalb der Verwaltung stehenden Persönlichkeit zu übertragen und die Pläne vollziehen zu lassen, kennt das Gesetz nicht. Die Gemeinde stellt die Pläne auf, während die Staatsaufsicht darauf beschränkt bleibt, diese Pläne nachzuprüfen und sie festzustellen, wobei sie sich ihrer Organe bedienen kann, die kraft des vom Regierungspräsidenten erteilten Auftrags handeln, und zwar auf Kosten des Staates (§§ 6, 12 und 14 des Gesetzes).

Im § 7 des Gesetzes wird den Waldeigentümern die Verpflichtung auferlegt, für den Schutz und die Bewirtschaftung ihrer Holzungen „genügend befähigte Personen" anzustellen.

Ein eigentliches Bestätigungsrecht hat der Regierungspräsident im Bereiche des Gesetzes vom, 14. August 1876 nicht. Er hat nur darauf zu achteng daß die vom Waldeigentümer getroffene Fürsore

Hosted by Google

ausreichend ist, was wiederum nur verneint werden kann, wenn die örtlichen Untersuchungen Tatsachen ergeben, welche den bestehenden Mangel unzweifelhaft dartun. Das Gesetz enthält keine Vorschriften über die Qualifikation der Beamten und deshalb widerspricht es dem Gesetz, generell eine bestimmte Qualifikation zu fordern, denn diese ausdehnende Auslegung kann mit dem Gesetz nicht in Einklang gebracht werden.

Aus der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ist nicht zu erkennen, ob es sich nur um einen einzelnen Fall handelt oder um ein summarisches Urteil, das allgemein den Stadtförster „als nicht genügend befähigt" ansieht. Ich glaube ohne weiteres unterstellen zu dürfen, daß im Regierungsbezirk Köslin die „Stadtförster" wohl ganz allgemein als „nicht genügend befähigt" im Sinne des § 7 des Gesetzes angesehen werden sollen.

Jedenfalls steht dem Herrn Regierungspräsidenten im einzelnen Falle die Entscheidung über die „genügende Befähigung" der Beamten zu.

Ob die allgemeine Auffassung, die Stadtförster seien nicht in der Lage, schwierige waldbauliche und waldwirtschaftliche Fragen sachgemäß zu entscheiden, zutreffend ist, will ich dahingestellt sein lassen. Die Frage, ob eine Maßnahme wie die beabsichtigte getroffen werden darf, ist aus dem Gesetz zu beantworten, das im § 10 die Voraussetzungen angibt, welche den Herrn Regierungspräsidenten zum Einschreiten berechtigen. Es ist die Verletzung der §§ 2 bis 7 des Gesetzes, die es nach sich ziehen kann, daß, wenn der Waldeigentümer trotz geschehener Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, deren Ausführung der Regierungspräsident einem Dritten übertragen kann.

In der Verfügung wird eine Verletzung des § 7 angenommen. Die „ungenügende Befähigung" eines Beamten kann natürlich auch nach dem Amtsantritt festgestellt werden. Ist das geschehen, so erscheint mir aber der Tatbestand des § 7 keineswegs schon dadurch erfüllt, daß der Stadtförster nicht in der Lage ist, „schwierige waldbauliche und waldwirtschaftliche Fragen sachgemäß zu entscheiden". Wo dieses von Fall zu Fall nötig wird, ist es Aufgabe der Staatsaufsicht, dafür zu sorgen, daß sie richtig entschieden werden, durch die vom Gesetz bestimmten Organe.

Man könnte nun fragen, ob im Rahmen der Staatsaufsicht das Recht zum Größeren das Recht zum Geringeren gleicher Art in sich schließe. Das muß aber mit Rücksicht auf die gesetzliche Regelung verneint werden, das aber um so mehr, weil die praktische Durchführung des Gedankens, so wie er in die Erscheinung tritt, einen der Bevormundung ähnlichen Zustand schafft, wobei es keine Rolle spielt, daß bei der beabsichtigten Änderung außer Staatsforstbeamten auch andere als Wirtschaftsleiter in Frage kommen können.

Ich fasse meine Ausführungen wie folgt zusammen:

1. Die Verfügung fordert jährliche Vorlage von Hauungs- und Kulturplänen. Das ist **nicht zulässig**, wenn nicht im einzelnen Fall durch eine Untersuchung an Ort und Stelle festgestellt ist, daß die Wirtschaft
   a) wenn ein Betriebsplan nicht vorhanden ist, sich nicht innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt,
   b) wenn ein Betriebsplan vorhanden ist, diesem Plane nicht entspricht.
2. Das Recht des Regierungspräsidenten, für einen selbständig wirtschaftenden Stadtförster das nötige Maß theoretischer und praktischer Kenntnisse zu fordern, widerstreitet nicht dem Gesetz vom 14. August 1876.
3. Muß zugegeben werden, daß der Stadtförster auf Grundlage seiner Vorbildung nicht in der Lage ist, **schwierige waldbauliche und waldwirtschaftliche Fragen** sachgemäß zu entscheiden, so würde ihm aus diesem Grunde die Befähigung im Sinne des § 7 noch nicht fehlen, denn es ist in diesem Falle Sache der Staatsaufsicht, bei ihren Untersuchungen ausgleichend zu wirken.
4. Der Standpunkt des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin müßte selbstverständlich die Einreihung der in Frage kommenden Stellen in die Besoldungsordnung einschneidend berühren, **denn hierbei spielt die Selbständigkeit und das damit verbundene Maß von Verantwortung die ausschlaggebende Rolle.**

Zum Schluß sei betont, daß Zweckmäßigkeitsgründe als Veranlassung zu dieser Verfügung nicht bestritten werden sollen, aber sie können doch für die Auslegung des Gesetzes nicht in Frage kommen. Erfüllt dieses seinen Zweck nicht mehr, so muß es geändert werden.

Das neue Wehrmachtversorgungsgesetz.

Das neue Wehrmachtversorgungsgesetz ist in der 102. Sitzung des Reichstages am 15. Juli 1925 angenommen worden.

Der § 11 bestimmt, daß den Inhabern des Zivildienstscheins nach den Anstellungsgrundsätzen Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes-, Kommunalbehörden und bei sonstigen öffentlichen Körperschaften offenstehen.

Die Anstellungsgrundsätze werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags festgesetzt.

Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften, die Inhaber des Zivildienstscheins sind, gelten im Sinne der Besoldungsgesetze des Reiches und der Länder als Militäranwärter.

Hosted by Google

Nach den alten Anstellungsgrundsätzen vom 26. Juli 1922 waren den Militäranwärtern die Stellen des technischem Forstdienstes verschlossen, worunter die Stellen im Forstbetriebsdienst, für deren Wahrnehmung eine besondere technische Vorbildung verlangt wird, zu verstehen sind.

In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes ist hierauf nicht eingegangen worden, aber es wird darin gesagt, daß alle Organe des staatlichen Lebens zur Aufnahme von Versorgungsanwärtern heranzuziehen sind, worunter zu verstehen ist, daß alle öffentlichen Körperschaften herangezogen werden müssen.

Der Reichswehrminister hat vor dem Reichsrat die Erklärung abgegeben, daß das Reichswehrministerium

in den nach der neuen Fassung des § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes zur Regelung der zur Anstellung Versorgungsberechtigter aufzustellenden Grundsätzen, die übrigens der Beschlußfassung des Reichsrats unterliegen, solche technischen Betriebe ausnehmen wird, die sich ihrer Natur nach zur Einstellung von Versorgungsanwärtern nicht eignen, und im übrigen die Anstellung nicht in solchen Stellen verlangen wird, die eine besondere technische Vorbildung erfordern, über die Versorgungsanwärter im allgemeinen nicht verfügen und deren Kenntnis sie sich auch in absehbarer Zeit nicht aneignen würden.

Mit dieser Erklärung hat sich dann der Reichsrat auch für abgefunden gehalten.

Der Antrag Brüninghaus und Genossen ersucht die Reichsregierung,

mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden in weit größerem Umfange als bisher den zivildienstberechtigten Angehörigen der Wehrmacht die Möglichkeit bieten, in Beamtenstellen einzurücken.

Von der Forstwirtschaft ist bei der Beratung des Gesetzes nicht viel die Rede gewesen, aber die Ausführungen des Abgeordneten Passehl gehen nicht daran vorüber. Er sagte unter andern:

Ich glaube, daß die Kosten, die in den Heeresfachschulen für Technik und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft geleistet werden, zweckentsprechender ausgegeben werden. Ich bin auf Grund eigener Erfahrungen in der Lage, zu beurteilen, daß dort eine ungemein segensreiche Arbeit geleistet wird. Deshalb sollte man im Reichswehrministerium in Anerkennung der Tatsache, daß es nicht gelingt, 90 Prozent der Reichswehrangehörigen in die Beamtenlaufbahn zu bringen, doch großen Wert darauf legen, hier auf die technische, handwerkliche und land- und forstwirtschaftliche Schulung und den Schulbesuch hinzuwirken.

Die Wirkung des Gesetzes, namentlich soweit die Forstwirtschaft in Frage kommt, wird sich erst dann übersehen lassen, wenn die Anstellungsgrundsätze aufgestellt sind, auf die wir seinerzeit zurückkommen werden.

Forstliche Rundschau.

Ostpreußische Kiefern-Fichtenmischbestände. Von Oberforstmeister Professor Schilling. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1925, S. 257.

Im Jahre 1905 habe ich mit Untersuchungen über die Wachstumsleistungen von Mischbeständen in größerem Maßstabe begonnen, und zwar in den ostpreußischen Kiefern-Fichten-Mischbeständen. Diese Erhebungen sind dann nach sechs Jahren in dem gewöhnlichen Turnus wiederholt worden. Über die Ergebnisse beider Aufnahmen habe ich unter Heranziehung gleichartiger Ermittelungen in einigen schlesischen Forsten in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" (1909 S. 313 und 1914 S. 472) berichtet. Die regelmäßige Weiterführung dieser Arbeiten ist durch den Weltkrieg jäh unterbrochen worden. Nach dessen Beendigung erfolgte alsbald mein Ausscheiden aus der Versuchsanstalt, mein unmittelbarer Nachfolger, Oberforstmeister Möller, ist allen derartigen Untersuchungen ablehnend gegenüber gestanden. Erst nach seinem Tode hat der nunmehrige Direktor der Versuchsanstalt, Oberforstmeister Schilling, die von mir begonnenen Arbeiten wieder fortgesetzt und 1923 die ostpreußischen Mischbestände neu aufnehmen lassen. Das Interregnum von fast 13 Jahren, vor allem aber der Russeneinfall und die Kriegswirtschaft sind einem geordneten Gange solcher wissenschaftlichen Arbeiten sehr schädlich gewesen. Eine ganze Reihe von Versuchsflächen sind einfach verschwunden, andere sind in einem solchen Zustande vorgefunden worden, daß ihre Weiterführung unmöglich erschien. Herr Oberforstmeister Schilling hat sich in anerkennenswerter Weise der Mühe unterzogen, das vorhandene Material zu sichten, und soweit es möglich war, zu ergänzen. In der vorliegenden Veröffentlichung sind nun die Ergebnisse fast zwanzigjähriger Untersuchungen von Oberforstmeister Schilling bearbeitet. Die Folgerungen, zu denen er gelangt, haben zu meiner Freude in wesentlichen Punkten die Folgerungen bestätigt, die ich aus dem mir vorliegendem Material bereits ziehen zu dürfen geglaubt habe.

Die Untersuchungen über die Wachstumsleistungen gemischter Bestände haben mit der großen Schwierigkeit zu kämpfen, daß es an geeignetem Vergleichsmaterial für reine Bestände fehlt. Reine Bestände der verschiedenen Mischhölzer unter genau vergleichbaren Wachstumsbedingungen sind nur ganz ausnahmsweise

Hosted by Google

aufzufinden. Meine Bemühungen in dieser Richtung haben ebenso wie die von Schilling weitergeführte Ermittelungen beweisen, kein befriedigendes Ergebnis geliefert; auch Schillings Bereisung des Beobachtungsgebietes ist in dieser Richtung erfolglos geblieben. Man ist daher trotz aller Bedenken immer wieder auf den Vergleich mit den Angaben der Ertragstafeln für reine Bestände angewiesen.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Mischbestände liegt die Notwendigkeit vor, einige Normalformen für durchschnittliche Beschaffenheit (Typen) auszuwählen. Ich habe seinerzeit für Kiefern-Fichten-Mischbestände drei solcher Typen aufgestellt, welche Schilling ebenfalls beibehalten hat. Diese sind folgendermaßen charakterisiert: Typus I umfaßt die nach Wachstum der Einzelholzarten gleichmäßigen Mischbestände, in denen also beide Holzarten in ihren, dem verbleibendem Bestande angehörigen Gliedern zu herrschenden Stämmen ausgebildet sind. In den jüngeren Beständen findet kein allmähliches Hineinwachsen der Fichte in die Kiefernkronen statt, beide Holzarten wachsen vielmehr ziemlich gleichmäßig hoch. Typus II enthält Kiefernbestände mit nach- und zwischenwüchsigen Fichten, in denen aber immerhin eine Anzahl von Fichten auch zu herrschender Stellung gelangt. Typus III umfaßt Kiefernbestände, im oberen Kronenraum rein, doch schiebt sich auch hier hin und wieder eine Fichte in die Kiefernkronen hinein.

Hinsichtlich der Einreihung der Mischbestände in Standortsklassen haben die weiteren Beobachtungen meine früher gemachten Angaben bestätigt. In allen drei Typen gehört die Kiefer der I. Standortsklasse an, nur zwei Bestände der I./II. Die Fichte hebt sich aber selbst bei Typ I nur einmal zur I. und einmal zur I./II. Standortsklasse. Im Typ II stockt die Fichte auf II./III., meist auf III. Standortsklasse. Typ III stockt auf bestem Kiefernboden, die Fichte schwankt zwischen II. und III./IV, für sie sind die Feuchtigkeitsverhältnisse ausschlaggebend.

Scharf tritt der Höhenunterschied zwischen beiden Holzarten hinsichtlich der Oberhöhe (50 stärkste Stämme) hervor. Auf Typ I bleibt die Kiefer um etwa 1 m hinter der Fichte zurück, auf Typ II sind beide Holzarten etwa gleich, während auf Typ III die Fichte um etwa 6 m niedriger ist als die Kiefer. Ein Nachschieben der Fichte kommt nur bei Typus II und III in Betracht, eine gewisse Konstanz im Abstande beider Holzarten ist aber schon im 60. Jahre erreicht.

Die im Grundbestande als reine Kiefern anzusprechenden Typen II und III enthalten nach der Kreisfläche den gleichen Anteil Kiefern, etwa 55 %, Typ I dagegen 40 %. Hinsichtlich des Derbholzanteiles gilt dieses Verhältnis auch für Typ I und II, auf III überwiegt aber die Kiefer, ihr Anteil nimmt mit fallendem Typ zu, etwa auf: I 40 %, II 60 %, III 70 %.

Während der Beobachtungszeit ist der Kiefernanteil im allgemeinen von Aufnahme zu Aufnahme gesunken, wohl hauptsächlich infolge des Aushiebes schlechter Stammformen, die Typenzugehörigkeit hat sich aber trotzdem nicht verändert.

Eine große Schwierigkeit bietet der Vergleich der Wachstumsleistungen der Mischbestände mit jenen reiner Bestände, falls die Ertragstafeln als Vergleich benutzt werden.

Wenn man sich die Kreisflächen jeder Holzart auf einer Fläche für sich allein stehend denkt und diese zur Berechnung des Vollbestandsfaktors mit den Angaben der Ertragstafel vergleicht, so bekommt man als Summe fast stets andere Flächengrößen als 1 ha, während doch beide gemeinschaftlich auf dieser Fläche stocken. Schilling berechnet daher nach Loreys Vorgang den Anteil jeder Holzart an dem wirklichen Hektar so, daß die Teilflächen der beiden Holzarten in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die von ihnen tafelmäßig vollbestandenen Flächen. Auf diese Weise kommt stets 1 ha heraus, wie folgendes Beispiel zeigt: Es ist in Neu-Luboenen Jag. 22:

Kiefer: wirkl. G.=25,2 qm, Vollbestand nach Ertragstafel 32,6 qm, $\frac{25{,}2}{32{,}6}$ = 0,77 ha

Fichte: wirkl. G.=16,6 qm, Vollbestand nach Ertragstafel 34,5 qm . . . . $\frac{16{,}6}{34{,}5}$ = 0,48 ha

Summa 1,25 ha.

Beide Holzarten nehmen aber nur 1 ha ein, so daß 1 ha Mischbestand zu teilen ist in:

Kiefer: 1,25:0,77=1:x=0,62
Fichte: 1,25:0,48=1:x=0,38

Summa 1,00 ha

Bei der Gegenüberstellung der Massen des verbleibenden Bestandes von Mischbeständen mit der tafelmäßigen Summe der Teilbestände ist eine durchschlagende Überlegenheit der gemischten Bestände gegenüber zwei reinen Teilbeständen nicht festzustellen, da die Zahlen hin- und herschwanken. Namentlich scheint Typus I durchgehends zurückzubleiben, vor allem bei den jüngeren und mittelalten Gliedern. Der Grund dürfte in der Bestandesentwicklung zu suchen sein, da sich die vorwüchsigen Kiefern vielfach zu Sperrwüchsen entwickelten, deren Aushieb die Masse des verbliebenen Bestandes herabgedrückt hat, während sich bei den Typen II und III die Kiefern gedrängt hochgeschoben haben. Bei Typus I ist aus diesem Grunde auch der Mittelstamm der Kiefer sowohl als der Fichte erheblich stärker als bei den beiden übrigen Typen. Wenn die Masse trotzdem dort geringer ist, so wird dieses lediglich durch den kleineren Vollbestandsfaktor bedingt. Im allgemeinen kann man wohl

Hosted by Google

sagen, daß gemischte Bestände von Kiefer und Fichte ungefähr ebensoviel Masse im Hauptbestand enthalten wie zwei nach ihrer Größe in der angegebenen Weise berechnete reine Bestände.

Die mittleren Durchmesser des verbleibenden Bestandes sind für Kiefer auf allen drei Typen annähernd gleich, entsprechend der gleichen Standortsgüte für diese Holzart, während die Durchmesser der Fichte wegen Abnahme der Standortsgüte für diese Holzart von Typus I bis III allmählich sinken. Auffallend erscheint, daß auch auf Typus I mit eigentlichen Fichtenstandorten der mittlere Durchmesser infolge des Druckes der Kiefernkronen verhältnismäßig gering ist. Bei gleichem Typus und Alter besteht ein Unterschied zwischen den mittleren Durchmessern beider Holzarten zu ungunsten der Fichte, der in der Jugend etwa 5 cm beträgt und im Alter auf etwa 10 cm ansteigt.

Berücksichtigt man nur die 50 stärksten Stämme, so ist ihr Durchmesser bei der Kiefer auf allen Typen das ganze Leben hindurch annähernd gleich. Die Fichte erreicht aber nur auf Typus I annähernd dieselben Stärken wie die Kiefer, während sie auf Typus II und III um ungefähr 5 cm hinter ihr zurückbleibt. Die Durchmesser der Fichten auf Typus II und III sind ungefähr dieselben, weil sich auf dem ungünstigeren Standort noch eine Anzahl besserer Stämme herausarbeitet.

Die Durchmesser der Kiefer sind durchweg stärker, als sie nach den Tafeln sein sollten, eine Schädigung der Kiefer durch die Fichte tritt also nicht ein. Umgekehrt bleiben aber die mittleren Durchmesser der Fichte infolge des Druckes der Kiefernkronen durchweg hinter den tafelmäßigen zurück, am meisten bei Typus III.

Besondere Bedeutung besitzt der laufendjährliche Zuwachs der Gesamtmasse. Wenn man diesen mit dem tafelmäßigen Zuwachs der Teilflächen reiner Bestände nach der oben angegebenen Methode vergleicht, so ergibt sich folgendes:

Der jährliche Zuwachs des gemischten Bestandes (Kiefer und Fichte zusammen) ist beim Typus I bis zum 80. Jahre kleiner, von da ab größer als der des aus tafelmäßigen Teilflächen zusammengesetzten Bestandes. Die Differenz beider nimmt mit dem Alter zugunsten des wirklichen Zuwachses immer mehr zu. Auf den Typen II und III, bei denen nur Bestände über 60 oder 80 Jahre beobachtet werden konnten, ist der Zuwachs schon von diesem Zeitpunkt ab größer als der tafelmäßige, auch hier nimmt die Differenz mit dem Alter zu. Die Beimischung der Fichte bietet demnach ein vorzügliches Mittel, den Zuwachs der Bestände dauernd zu erhöhen, dieser Vorteil kommt aber erst bei längeren Umtrieben voll zur Geltung.

Schilling bestätigt also auf Grund seiner Ermittelungen und der längeren Beobachtungszeit die bereits von mir ausgesprochene Vermutung, daß der Zuwachs dieser beiden Holzarten im Mischbestande gegenüber dem der einzelnen Holzart überlegen sei und daß dieser höhere Zuwachs erst in den höheren Altersstufen (über 60 bis 80 Jahre) zur Geltung kommt.

Untersucht man das Verhalten der einzelnen Holzarten getrennt, so zeigt sich, daß der Zuwachs der Kiefer auf Typ I zunächst hinter dem tafelmäßigen zurückbleibt, er geht aber über diesen schon im 45. Jahre hinaus und bleibt dauernd über ihm. Bei Typ II und III ist diese Überlegenheit schon bei den jüngsten der beobachteten Bestände (60 bis 80 Jahre) vorhanden, die Mehrleistungen betragen bis zu 100 Prozent und selbst darüber. Bei der Fichte übertrifft der wirkliche Zuwachs den tafelmäßigen auf Typ I erst vom 80. Jahre an, dann aber erheblich; auf Typ II und III ist im 60. und 80. Jahre die Überlegenheit der Mischbestände schon vorhanden, allerdings ist diese Überlegenheit geringer als auf Typ I, weil eben keine ausgesprochenen Fichtenböden mehr vorhanden sind.

Entsprechend dem höheren absoluten Zuwachs liegen auch die Zuwachsprozente der Mischbestände über jenen der reinen Bestände. Sie übertreffen jene der reinen Kiefernbestände bei I durchweg um etwa 1,0, bei II und III um etwa 0,6 Prozent. Die Mischbestände verhalten sich also in statischer Beziehung erheblich besser als reine Kiefernbestände. Da sie im Alter von 140 Jahren noch einen Massenzuwachs von 2 Prozent besitzen, so liegt hierin ein Hinweis auf die Möglichkeit, durch Beimischung der Fichte die höhere Umtriebszeit rentabel zu gestalten.

Über die Ursachen dieser Überlegenheit der Mischbestände gegenüber den reinen Beständen liegen bis jetzt nur Vermutungen vor, für die Forschung ist hier noch eine weites Feld offen.

Schilling hat auch den Versuch der Aufstellung von Ertragstafeln für Kiefern- und Fichtenmischbestände gemacht. Das zur Verfügung stehende Material beschränkt die Anwendbarkeit dieser Tafeln auf Ostpreußen und allenfalls auf Schlesien. Es ist ferner vorläufig nur möglich, Tafeln für die Typen I und II zu bearbeiten, da bei Typus III erhebliche Altersunterschiede zwischen beiden Holzarten vorkommen, die zunächst noch weitere Untersuchungen nötig machen.

In den nachfolgenden Tafeln ist zur Vereinfachung von einer Trennung der beiden Holzarten Abstand genommen. Es genügt festzuhalten, daß die Kiefer durchweg der I. Standortsklasse angehört und daß ihr Abteil an der Gesamtfläche des Bestandes bei

Hosted by Google

Typus I etwa 40 Prozent, bei Typus II und III etwa 55 Prozent beträgt.

Demgemäß ist auch für beide Holzarten eine gemeinsame (Kreisflächen-) Mittelhöhe und eine gemeinsame, natürlich nur ideale Formzahl abgeleitet worden.

Ertragstafel für Kiefern, Fichten, Mischbestände, Derbholz (Auszug).

Alter	Verbleibender Bestand: Kreisfläche qm	Mittlere Höhe m	Derbholz fm	Ausscheidender Bestand fm	Gesamtzuwachs fm	Laufend jährlicher Gesamtzuwachs fm	Verbleibender Bestand: Kreisfläche qm	Mittlere Höhe m	Derbholz fm	Laufend jährlicher Gesamtzuwachs fm
	Typ I						Typ II			
30	21,4	11,0	118	—	118	—	—	—	—	—
40	26,1	14,9	178	42	220	11,0	—	—	—	—
50	28,1	18,5	252	48	342	12,4	35,5	19,6	335	—
60	30,4	21,3	314	64	468	12,6	36,0	21,7	367	13,1
70	32,8	23,6	365	72	591	12,2	36,5	23,6	395	11,4
80	34,7	25,3	407	75	708	11,6	36,8	25,1	418	10,3
90	36,3	26,0	446	73	820	11,0	36,8	26,4	438	9,4
100	37,1	28,0	473	81	928	10,8	36,8	27.4	455	8,6
110	37,5	28,7	493	85	1033	10,4	36,6	28,3	472	8,0
120	37,8	29.6	507	87	1134	10,0	36,3	29,2	490	7,8
130	38,0	30,2	520	85	1233	9,1	35,9	29,8	504	7,4
140	38,1	30,9	534	82	1328	9,4	35,5	30,3	524	7,2

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Fragebogen über Arbeiterverhältnisse in der Staatsforstverwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 7. August 1925 — III 2110.

Herr Kurt Treitschke in Berlin SO 36, Liegnitzer Straße 21, Mitglied des Staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Berlin, wird den Staatlichen Oberförstereien je drei Vordrucke eines Fragebogens zu Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in der Staatsforstverwaltung übersenden. Die Erhebungen sind zum Teil auch für die Staatsforstverwaltung von wesentlichem Interesse; eine sorgfältige, genaue Ausfüllung der Fragebogen wäre daher auch mir erwünscht. Von den Fragebogen würde ein Stück (Entwurf) zu den Akten der Oberförsterei zu nehmen, ein Stück der Regierung vorzulegen und ein Stück Herrn Treitschke **bis spätestens 1. Oktober 1925** zurückzusenden sein. Eine spätere Rücksendung würde den Zweck der Arbeit in Frage stellen, während die rechtzeitige Rücksendung und die genaue Ausfüllung der Fragebogen mich der Notwendigkeit entheben würde, über verschiedene in dem Fragebogen gestellte Fragen, die für die Staatsforstverwaltung von besonderem Interesse sind, noch besondere Erhebungen anzustellen.

Amtsärztliche Untersuchung der Beamten vor der Einstellung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. August 1925. — I 13772, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Soweit nicht schon in den Annahmebedingungen für die einzelnen Beamtenlaufbahnen die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit des Anwärters gefordert oder sonst die Vorlage eines solchen Zeugnisses regelmäßig verlangt wird, ist dies künftig vor der Einstellung eines jeden Beamtenanwärters zu tun.

Postscheckgebühren.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 10. August 1925 — III 2369

Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung — III 67 — vom 15. Mai 1923 — III 8405 2 Ang. — bestimme ich, daß bei den selbständigen staatlichen Forstkassen auch die von der Post berechneten Ausgaben an Postscheckgebühren nicht mehr täglich, sondern am Vierteljahresschluß summarisch nach der Aufrechnung im abgeschlossenen Postscheckkontogegenbuch in das Handbuch (Verrechnungsstelle: Kap. 2 Tit. 28a) zu übertragen sind.

Im Tagebuche sind sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben an Postscheckgebühren nach wie vor täglich zu buchen.

Einsendung von Disziplinarakten.

RdErl. d. M. d. F. u. d. F.-M. vom 21. August 1925 — Ia 918 und I C 2. 6841.

Durch die Vd. vom 18. Februar 1919 (GS. S. 29) über die Zuständigkeit des Disziplinarhofes zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen ist bestimmt worden, daß die Berufung nach § 41 des Disziplinargesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) in Sachen, in denen der Disziplinarhof nicht in erster Instanz geurteilt hat, bis auf weiteres statt an das Staatsministerium an den Disziplinarhof zu gehen hat und daß die Akten nach Ablauf der im § 44 des genannten Gesetzes

Hosted by Google

bestimmten Frist dem Disziplinarhof einzusenden sind. Hierdurch ist eine Änderung der Bestimmungen im RdErl. vom 31. Januar 1853 (MBliV. S. 41), wonach die Akten dem zuständigen Ressortminister zur Weitergabe an die Berufsinstanz vorzulegen sind, nicht eingetreten.

In Einzelfällen ergangene gegenteilige Anordnungen werden aufgehoben.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Zusammensetzung des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten. Der bisherige Präsident des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten, Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht a. D. Dr. Meyer, ist auf die Dauer von drei weiteren Jahren, nämlich für die Zeit vom 19. August 1925 bis 18. August 1928, wieder zum Präsidenten des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten ernannt worden.

Die bisherigen Mitglieder des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten: Kammergerichtsrat Geheimer Justizrat Boschan, Senatspräsident bei dem Kammergericht Freymuth, Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Badt, Ministerialrat im Finanzministerium von Schenck, Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Dr. Sitzler, Kanzleidirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Ohst, Justizoberrentmeister bei der Gerichtskasse Berlin-Wedding Mentz, Ministerialamts-Gehilfe im Finanzministerium Schade und die bisherigen stellvertretenden Mitglieder: Landforstmeister im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Laspeyres, Ministerialrat im Ministerium für Volkswohlfahrt von Geldern, Senatspräsident beim Kammergericht Pleuß, Kammergerichtsrat Alfred Beyer, Kammergerichtsrat Dr. Kamps, Kammergerichtsrat Sölling sind gleichfalls auf drei weitere Jahre in ihrer Stellung als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder belassen worden.

An Stelle der Kammergerichtsräte Klee und Koehne sind für die gleiche Amtsdauer die Kammergerichtsräte Krücke und Schmidt (M. d. L.) zu Mitgliedern des Disziplinarhofs ernannt worden.

Bildung des Bewertungsbeirats zur Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens für das Kalenderjahr 1925. Gemäß Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 19. August 1925 gehören dem auf Grund der §§ 17, 22 Abs. 2, 4, § 24 Abs. 1, 4 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 214) zu bildenden Bewertungsbeirat bei Amtshandlungen, die sich auf forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, folgende nichtbeamtete Mitglieder an: 1. als ausübende Forstwirte: Gutsbesitzer Otto Lidl in München, Forstmeister Max Lincke in Haltern in Westfalen. Vom Reichsminister der Finanzen bestimmt: Rittergutsbesitzer, Oberjägermeister a. D. Wolf Freiherr von Wangenheim in Gotha, Oberforstmeister Walter Bruhm in Muskau i. Oberlausitz, vom Reichsrat bestimmt; 2. als nichtausübende Forstwirte: Forstrat a. D. Fritz Ludwig, Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrates in Berlin, vom Reichsminister der Finanzen bestimmt; Landforstmeister a. D. Dr. Arthur König, Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrates in Berlin, vom Reichsrat bestimmt.

Die Preissenkung im Reichswirtschaftsrat. Es ist allgemein bekannt, daß man schon sehr lange damit beschäftigt ist, die Preise zu senken. Die Umsatzsteuer wurde ermäßigt und auch auf anderem Gebiete die Steuerschraube gelockert, aber die Preise wurden nicht gesenkt, sondern sie kletterten immer weiter in die Höhe, und das Existenzminimum hat schließlich eine solche Verschiebung erfahren, daß untere und mittlere Beamte am Ende angelangt sind. Früher war es beliebt, das Steigen der Beamtengehälter für das Steigen der Preise verantwortlich zu machen, aber dieses sehr willkommene Agitationsmittel ist den Händen derer entglitten die es anwendeten, denn das in der Praxis angewandte Mittel, die Beamtengehälter nicht zu erhöhen, damit ja das Steigen der Preise vermieden werde, hat so versagt wie kein zweites.

Augenblicklich ist man im Reichswirtschaftsrat wieder dabei, die vom Reichskanzler Dr. Luther bei der zweiten Lesung der Zollvorlage im Reichstag in Aussicht gestellte weitgehende Preissenkungsaktion zu beraten, und dabei hat sich schon herauskristallisiert, daß bis zum 1. Oktober unter anderem die Umsatzsteuer auf 1 % ermäßigt wird. Sie ist bereits von 2,5 auf 1,5 % heruntergedoktert, aber von einer Preissenkung keine Spur. Die Spitzenorganisationen der Industrie haben bereits Gelegenheit gehabt, ihre Meinungen zu der Möglichkeit einer umfassenden Verbilligung der Produktion und der Lebenshaltung überhaupt zu sagen. Das weiß man schon, daß auf keinen Fall der 1. Oktober als plötzlicher Beginn einer Preissenkungsaktion angesprochen werden dürfe, und der frühere Reichswirtschaftsminister Dr. Hamm ist zu der Erkenntnis gekommen, daß die Festlegung dieser sehnlichst erwarteten Preissenkung auf einen bestimmten Zeitraum praktisch undurchführbar sei, woran auch der einigermaßen klar denkende deutsche Staatsbürger niemals im Zweifel gewesen ist. Ganz interessant ist die Haltung der industriellen Verbände, denn sie wissen ganz genau, daß bei ihnen die Ursache der Teuerung nur zu einem ganz kleinen Teil gesucht werden kann, abgesehen von der Textilindustrie, da 65 % der Löhne der Arbeiter und Angestellten für Lebensmittel und Bekleidung verwendet werden müssen.

Der Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Industrie und der Vorstand der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat als Resultat seiner Tagung zu verkünden, daß am 1. Oktober die Umsatzsteuer auf 1 % herabgesetzt werden müsse. Eine Möglichkeit den von der Regierung angestrebten Erfolg zu erreichen, könne aber nur gesehen werden, wenn auch die übrigen Berufe dem Beispiel der Industrie folgen, die Verringerung der Preisspanne vom Erzeuger bis zum Verbraucher zu erreichen. Aber — und jetzt kommt's — eine allgemeine Lohnsteigerung müßte jeden Versuch eines Preisabbaues von vornherein zum Scheitern verurteilen. Allgemein müsse

Hosted by Google

erkannt werden, daß eine Steigerung des Reallohnes durch Produktionsverbilligung und Preissenkung wertvoller ist als weitere nominelle Lohnerhöhungen. Das erinnert an den Löwen in Shakspeares Sommernachtstraum. Natürlich sind mit diesen Lohnerhöhungen auch die Beamtengehälter gemeint, die den bereits um 40 bis 50 % über den Friedensstand hinaus vorausgeeilten Lohnerhöhungen gegenüber immer noch nicht einmal den Friedensstand erreicht haben, gegenüber einer Teuerung, die den Friedensstand um 80 bis 100 % übertrifft.

Die Beamten können heute nicht mehr darüber im Zweifel sein, daß die Herren der Wirtschaft die richtigen Wege gefunden haben, die mittleren und unteren Beamten vor Gehaltserhöhungen zu bewahren, denn — die Preissenkungsaktion darf nicht gestört werden. Daß die Regierung sich den Forderungen der Wirtschaft unterwirft, ist unzweifelhaft.

Die Konsuln müssen es wissen. Eine Gefälligkeit könnten sie allerdings den Beamten erweisen, nämlich die: Sie nicht mehr ihres Wohlwollens zu versichern, weil es nicht in die Tat umgesetzt wird. Sp.

Neues aus den Parlamenten.

Verhütung von Waldbränden. Die Fraktion der Deutschen Volkspartei im preußischen Landtag beschäftigt sich in einer kleinen Anfrage Nr. 455, gez. Dr. Heimann-Köln, mit den großen Waldbränden in der letzten Zeit und weist darauf hin, daß nach dem Urteil von Fachleuten die Waldbrände durch den Ausbau des Feuerlöschwesens erfolgreich bekämpft werden können. Die Privatforstwirtschaft ist schon länger zur Beschaffung von geeigneten Feuerlöschwagen und Feuerlöschapparaten übergegangen. Dagegen sind auch im diesjährigen preußischen Forstetat für die Beschaffung von Feuerlöschapparaten besondere Mittel noch nicht eingesetzt. Jede Oberförsterei könnte sich aber die erforderlichen Apparate und einen Löschwagen leicht selbst verschaffen, wenn ihr gestattet würde, die minimalen Kosten, z. B. durch einen ganz geringen überetatlichen Holzschlag, zu decken. Diesbezügliche Anträge sollen auch schon von verschiedenen Oberförstereien eingereicht worden, aber auf Widerstand der vorgesetzten Behörden gestoßen sein. Die Fraktion der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag fragt deshalb das Staatsministerium, ob es in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache zum Schutze des Volksvermögens bereit ist, eine allgemeine Anweisung an die zuständigen Regierungen zu erlassen, wonach den Oberförstereien auf Antrag die Beschaffung von Feuerlöschapparaten und Löschwagen bei Deckung der Kosten durch Holzfällung bis zu einem bestimmten Grade gestattet würde, andernfalls, welche Mittel das Staatsministerium ergreifen will, um die Errungenschaften der neueren Technik auch in den Staatswaldungen baldigst zum Schutze der Forsten dienstbar zu machen und dadurch ganz ungeheure Schäden des Volksvermögens nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. erheblich herabzumindern.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Hochschulnachrichten. An deutschen forstlichen Hochschulen haben sich im Laufe des Sommersemesters folgende Herren als Privatdozenten habilitiert: an der forstlichen Hochschule Eberswalde: Dr. Liese für Botanik und Dr. Schmidt für Waldbau; an der Universität Freiburg: Dr. Teeger für Forstwissenschaft.

Vorlesungs-Verzeichnis der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden für das Winter-Semester 1925/26. Im Winter-Semester 1925/26 lesen bzw. leiten die Herren: Professor Dr. Falk: Forstliche Mykologie, Teil 2. Di 4 bis 6. Mykologische Lehrwanderungen, nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykol. Institut (täglich). — Professor Dr. Gehrhardt: Forsteinrichtung, Theorie und Methoden. Mo 11 bis 1. Mi 9 bis 10 und 12 bis 1. I. Waldwertrechnung, Di 9 bis 11. I. Seminar über Forstbetriebslehre, Mi 5 bis 7. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. — Professor Dr. Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Ausländische Holzarten und Sortenwahl in der Holzzucht, Di 11 bis 12. I. Ornithologie, Mo 4 bis 5. IV. Zoologische Übungen, Di 3 bis 4. IV. Forstschutz, Di 12 bis 1. I. — Professor Godbersen: Forstgeschichte, Do 10 bis 12. I. Forstverwaltung, Mo 4 bis 5. I. Forstliche Lehrwanderungen. Sonnabends. — Universitätsprofessor, Geh. Justizrat, Dr. v. Hippel-Göttingen: Prozeßrecht, Mi 10 bis 12. II. — Professor Dr. Jahn: Allgemeine Botanik, Mo 10 bis 12. Fr 10 bis 11. II. Bot. mikroskop. Praktikum, Mo 3 bis 4. Do 11 bis 1. Bot. Institut. Bot. Lehrwanderungen. Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Bot. Institut (täglich). — Professor Oelkers: Waldbau 1: Verjüngung, Fr 9 bis 10. I. Waldbau 2: Holzart und Standort, Mi 6 bis 8. II. Übungen im Walde. Freitag nachmittags. Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. — Professor Dr. Rhumbler: Allgemeine und spezielle Zoologie (ohne Insekten und Vögel). Mo 9 bis 10, Di 9 bis 11, Mi 9 bis 10 und 12 bis 1. IV. — Professor Dr. Rohmann: Physik, Mechanik und Akustik. Di 4 bis 6. II. Mathematik (niedere Analysis). Fr 12 bis 1. II. Geodätische Übungen. Mi 5 bis 6. II. — Prakt. Arzt Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wichtigste Volkskrankheiten. Mi 3 bis 5. II. — Professor Sellheim: Forstbenutzung. Mo 9 bis 11, Do 9 bis 10 und 12 bis 1. I. Forstliche Lehrwanderungen. Sonnabends. — Professor Dr. Süchting: Geologie. Do 9 bis 10, Fr 11 bis 12. III. Theoretische Bodenkunde. Do 10 bis 11, Fr 9 bis 10. III. Übungen zur Petrographie und Palaeontologie der Formationen mit Demonstrationen, Fr 4 bis 6. III. Bodenkundliches Seminar, Do 4 bis 6. III. Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen. Sonnabends. — Professor Dr. Wedekind: Organische Experimentalchemie. Mo 12 bis 1, Di 11 bis 1. V. Chemisch. Kolloquium für Fortgeschrittenere (2 wöchentlich), Di 6 bis 7. V. Wissenschaftliche Arbeiten im Chemischen Institut (täglich).

Hosted by Google

Hörsäle: I. Hochschule, Ostflügel. II. Hochschule, Westseite. III. Agrikulturchemisches Institut, Lotzestraße. IV. Zoologisches Institut, Schloß, 1 Treppe. V. Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen.

Beginn der Vorlesungen: Dienstag, den 27. Oktober 1925; Ende: Sonnabend, den 6. März 1926. Anmeldungen: schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule. Tag der Einschreibung: 26. Oktober 1925. Weihnachtsferien: 19. Dezember 1925 bis 11. Januar 1926.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.
Süchting.

Großer forstlicher Lehrgang des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Neuwied am Rhein. Zum ersten Male fand im Rheinland in der landwirtschaftlichen Schule Niederbieber bei Neuwied ein Fortbildungskursus für Waldbesitzer und Privatforstbeamte statt. Die Teilnehmer waren aus dem Rheinland und der Provinz Hessen-Nassau erschienen. Die Leitung lag in den Händen des Fürstl. Wiedischen Oberförsters Meyer. Der Direktor der landwirtschaftlichen Schule Niederbieber, Herr Dr. Rauser, hatte den Unterricht über forstliche Bodenkunde übernommen, Herr Regierungsassessor Dr. Siebert forstliche Gesetzeskunde, während der Unterricht über die forstlichen Fächer von benachbarten Oberförstern erteilt wurde. Die reich bewaldeten Höhen des Westerwaldes boten vielfach Gelegenheit, an der Hand der Bramwalder Durchforstungsanleitung von Michaelis Bestandespflege praktisch durchzuführen. Das Hauptthema der Waldbegänge war Bodenpflege, Verjüngungstechnik und Bestandespflege. Je nach den Standortsverhältnissen ist das Verjüngungsverfahren dem Schaffen der Natur abzulauschen; ob Breitsamenschlag, Blendersaumschlag oder Schirmkeilschlag, richtet sich ganz nach dem Fußfassen der Keimlinge. Allen Ausführungen folgten die Teilnehmer mit großem Interesse und unermüdlicher Wißbegier. Der zweiwöchige Lehrgang vom 3. bis 15. August mit je fünf Unterrichtsstunden am Vormittag und je drei Nachmittagsstunden, Waldbegänge einbegriffen, stellte hohe Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer. Daß der Waldbesitzerverband durch keine Teilnehmer vertreten war, ist wohl auf die nicht gerade sehr günstig gewählte Zeit des forstlichen Lehrganges zurückzuführen. Den Waldbesitzern, die durch finanzielle Unterstützung ihren Forstbetriebsbeamten die Teilnahme an dem forstlichen Lehrgang ermöglicht haben, sei an dieser Stelle zugleich im Namen der Forstbetriebsbeamten der wärmste Dank ausgesprochen, ganz besonders Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Wied, dessen wohlgepflegte Waldungen allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben werden. Möge der Unterricht von reichem Nutzen für den deutschen Wald sein!

Forstwirtschaftliches.

Bienensterben infolge Insektenbekämpfung durch Gift. Die in voriger Nummer mitgeteilte Beobachtung in der Sorauer Gegend, daß durch das Bestäuben vom Flugzeug aus sämtliche Bienen vernichtet sind, ist hier nicht gemacht worden. Es wurden in hiesiger Oberförsterei direkt am Dorf Hohenbrück Bestände durch die Firma Merck, Darmstadt, mit Esturmit bestäubt, selbst Teile des Dorfes bekamen von den Giftwolken etwas ab, doch hat sich niemand beklagt, daß ihm die Bienen eingegangen wären. Das Esturmit hat sich als vollkommen unschädlich erwiesen, aber doch als sehr wirksam; in den bestäubten Beständen habe ich nur an den Rändern ganz vereinzelte Falter gesehen, die aus den nicht bestäubten Beständen hinübergeflogen sein werden. Ich kann mir die Erscheinung in Sorau nur dadurch erklären, daß die eine Firma, wie ja auch Herr Forstmeister Ebert schreibt, eine zu starke Dosis Gift genommen hat. Oder sollte das Vergasen von der Erde aus mit Nitrolin-Dämpfen die Schuld daran tragen?

Hohenbrück i. Pomm.
Forstmeister Franz.

Wie bringt man Ausbaggerungsflächen mit Kiefern in Bestand? Zu dieser von Herrn Stadtförster Bergmann, Genthin, in Nr. 32 auf S. 785 gestellten Frage erhalten wir folgende Zuschriften.

I. Irgendwo in dem in Frage kommenden Revier wird doch wohl nasser, schlammiger Moor- oder Torfboden sich vorfinden. Man hebt zeitig im Frühjahr zwei bis drei spatengroße Löcher auf der zu bepflanzenden Fläche aus, etwa 25 cm im Quadrat und 10 bis 15 cm tief, jedenfalls so tief, daß der untere Sandboden beim Pflanzen steht, und füllt diese Löcher mit schlammigem Moor- bzw. Torfboden. Sobald die Feuchtigkeit aus dem Schlamme in den unteren Sandboden eingezogen ist, etwa nach fünf bis sechs Stunden, fängt man an zu pflanzen. In der Mitte der schwarzen Moor- bzw. Torferde macht man ein tiefes Loch, am besten mit dem Stieleisen (es geht aber auch mit dem Keilspaten), 40 cm tief, und pflanzt in diese Löcher nur sehr starke, gesunde, gute einjährige oder sehr gute zweijährige Kiefern. Einjährige sowie zweijährige verschulte Kiefern müssen tadellose lange Wurzeln haben, mindestens 35 cm lang sein und sehr sorgfältig gepflanzt werden. Ein Hektar wird sich bei den heutigen Arbeitslöhnen einschließlich Anfuhr der Moorerde auf rund 200 bis 250 ℳ stellen. Wenn die Pflanzen gewissenhaft eingepflanzt sind, wird keine Nachbesserung nötig sein; dadurch wird die Kultur eben billig. Reihenabstand 1,3 m, von Mitte zu Mitte, und der Abstand von Pflanze zu Pflanze mindestens 0,8 m. Nachdem die bepflanzte Fläche ein Jahr alt ist, empfehle ich Anbau von Dauerlupinen, ein bis zwei Saatkörner 10 bis 15 cm ab von der Kiefer in den Moorboden. Die Kultur dankt es einem durch den freudigen Wuchs. Ich habe selbst einmal eine kleine Probefläche auf diese Art und Weise in Kultur gesetzt und hatte nur Freude daran. Ist keine Moorerde zu beschaffen, auch nicht aus dem Nachbarrevier, so ist nichts weiter zu machen, als Bedecken der Fläche mit Laub und Reisig, danach zwei bis drei Jahre liegen lassen und dann Kultur im Spätherbst oder ganz zeitig im Frühjahr, aber auch nur starke und gesunde ein- oder zweijährige Kiefern mit ganz langer Wurzel, und die Pflanzen sehr sorgfältig in die Erde bringen. Auf keinen Fall Birke auf losen Sandboden, wegen der Maikäfergefahr. Verband bei dieser Pflanzung 1,3 zu 0,6 m.

Hilfsförster Gleixner, Jastrow.

Hosted by Google

II. Von 1916 bis 1920 war ich in der Forstverwaltung der Braunkohlen- und Brikett-Industrie A.-G., Betriebsdirektion Milly Grube, im Kreis Liebenwerda N.-L. tätig. Riesige Abraumhalden (Ausbaggerungsflächen) sind im Laufe der Jahre durch Ausbeutung der Braunkohle entstanden. Nebenbei sei bemerkt, daß die Braunkohle zum Teil 8 bis 10 m und darüber tief lagert. Es handelt sich also auch hier um eine Sandausbaggerungsfläche. Durch Spülanlagen werden die riesigen Erdmassen zu einer bis 8 m hohen Sandhalde (Spülkippe) zusammengeschwemmt. Diese aufzuforsten, war unsere Hauptaufgabe. Mehrere kleinere Abraumhalden waren schon kultiviert, als ich antrat. Diese waren bestockt zum Teil mit Kiefern, zum Teil mit Weißerlen. Das Wachstum beider Pflanzen auf diesem Boden ohne vorherige Düngung war noch erstaunlich freudiges. Ganz besonders aber hob sich die Erle hervor, sie hatte sich stark bestockt und trieb noch mehr Wurzelbrut, der Boden lag voll und ganz im Halbschatten.

Im Frühjahr 1917 kultivierten wir eine etwa 4 m hohe Sandhalde mit einjährigen Kiefern. Es war dort oben so trocken, daß die Wände der Pflanzlöcher zufielen. Jede Pflanze wurde einmal angegossen, dann blieb sie der Natur überlassen. Heute steht nun schon eine kniehohe Kultur da. Zweifellos stände sie besser, hätte man der jungen Kiefer bessere Lebensbedingungen geschaffen; ein Vor- und Zwischenanbau von Lupinen wäre nicht mißlungen, und die Kiefer hätte sich dafür dankbar gezeigt. Jährlich wurden auf derselben Halde einige Morgen mit Lupinen im zeitigen Frühjahr besät, welche gut aufkamen.

Im Frühjahr 1918 legten wir eine Weißerlenkultur auf einer etwa 7 m hohen Halde an. Gepflanzt wurden Weißerlen-Stockloden 1,01 bis 1,50 m. Der Reihen- und Pflanzenabstand 2 × 1,50 m. Die Pflanzlöcher, 40 × 40 im Umfang und 15 bis 20 cm tief, wurden unmittelbar vor der Pflanzung ausgehoben. Zu beachten ist aber bei der Pflanzung, daß nicht zu großes Pflanzenmaterial Verwendung findet, da dieses auf dem sehr lockeren Boden vom Winde leicht schiefgedrückt wird. Und weiter möchte ich empfehlen, die Pflanzlöcher nicht wieder bis obenan vollzufüllen, sondern so: daß um die Pflanze eine kleine Mulde entsteht. Das hat den Vorteil, daß sich in diesen Mulden das Regenwasser sammelt und dadurch die Pflanzen mehr Feuchtigkeit bekommen. 1923 besuchte ich diese Kultur, die Pflanzen hatten sich prächtig entwickelt, nur war ein Teil vom Winde schiefgedrückt. Hingegen war von den Birken, welche an den Gestellwegen angepflanzt wurden, ein großer Teil eingegangen.

Bei der Wahl der anzubauenden Holzarten auf diesen Abraumflächen möchte ich der Weißerle den Vorzug geben. Sie liebt einen lockeren Boden, verträgt einen dichten Stand und ist äußerst raschwüchsig; dadurch wird der Boden frühzeitig beschattet. Ferner besitzt die Weißerle (wie übrigens auch die Roterle) die Fähigkeit, in Wurzelknöllchen Stickstoff aus der Luft zu sammeln. Die Pflanze entnimmt den Knöllchen den Stickstoff nach Bedarf. Durch den Blattabfall wird der Boden mit Stickstoff erheblich angereichert und gebessert. Auch treibt sie reichlich Stockausschlag, aber noch mehr Wurzelbrut. Die Bodenfrische, welche die Weißerlen in der oben bezeichneten Verwaltung auf den etwa 7 m hoch aufgeschütteten Sandhalden vorfanden, würden die Weißerlen zweifellos auf der von Herrn Stadtförster Bergmann geschilderten Ausbaggerungsfläche ebenfalls finden. Es bestehen meines Erachtens keine Bedenken gegen den Anbau der Weißerle. Zweifellos wird diese als erste Holzart auf der öden Fläche die beste sein.

Hilfsförster Petschke, Merschwitz.

Sturmschäden in Niederbayern. Durch ein furchtbares Unwetter am 11. August wurden im bayerischen Forstamt Klingenbrunn etwa 60 000 fm größtenteils Fichtenbestände durch Bruch beschädigt. Der Sturm hat die Bäume in der Richtung von SSW nach NNO niedergelegt, zum großen Teile entwurzelt und teilweise gebrochen. Der wolkenbruchartige Regen hat außerdem an Wegen und Triftbächen großen Schaden angerichtet. Zumeist wurden jüngere, 50- bis 70jährige Bestände betroffen, welche auf etwas anmoorigem Boden stocken. Auch im Forstamt Seestetten wurden etwa 30000 fm, im Forstamt Spiegelau 13000 fm geworfen. Leider herrscht Bruch vor. Mit der Aufarbeitung der Anfälle wurde bereits begonnen.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Der Mörder des Grafen v. Westerholt-Gysthen verhaftet. Wie wir der Tagespresse entnehmen, gelang es der Oldenburger und Recklinghauser Kriminalpolizei, den Mörder des Grafen Otto v. Westerholt-Gysthen, seinerzeit Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrates, in der Person des 26jährigen Maschinenmeisters Otto Rehme in Oldenburg zu ermitteln. Wie vielen Lesern noch erinnerlich sein dürfte, wurde der Graf am 2. Mai 1920 zur Zeit des Aufstandes der Kommunisten im Rheinland ermordet.

Hinrichtung eines Försttermörders. Wie wir in Nr. 47, Bd. 39 (1924) berichtet haben, wurde am 4. November 1924 der Stadtförster Erich Bohl von der Försterei Rothwalde von zwei Holzdieben auf grausame Art ermordet. Nach längerer Zeit gelang es, die Täter in den polnischen Arbeitern, einem Vater und Sohn namens Masuch, die in der Nähe ein kleines Anwesen hatten, zu ermitteln und festzunehmen. Das Schwurgericht in Allenstein verurteilte den alten Masuch zum Tode und den Sohn zu lebenslänglichem Zuchthause. Am 26. August, 6 Uhr früh, wurde dieses Urteil auf dem Hofe des Landgerichtsgefängnisses in Allenstein vollstreckt, wodurch die Untat endlich ihre gerechte Sühne gefunden hat.

Verschiedenes.

Die Anstellungsgrundsätze vom 26. 7. 1922 (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Ausführlich erläutert von M. Adam, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern. Vierte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Preis 3,30 Mk. Verlag: Kameradschaft, Berlin W 35.

Dieser Kommentar hat für die Angehörigen unserer Wehrmacht, die sich durch ihre militärische Dienstzeit die Versorgung im Staats- oder

Hosted by Google

Kommunaldienst erdienen wollen, eine ganz besondere Bedeutung. — Auch die Anstellungsbehörden müssen sich mit dem Gegenstande vertraut machen. Nach dem Gesetze von 1922 sind den Versorgungsanwärtern die Stellen des Forstbetriebsdienstes, der eine besondere forsttechnische Vorbildung verlangt, verschlossen. B.

Die neuen Zölle. Gesetz über Zolländerung — Zollsätze (übersichtlich gegliedert) Frankfurter Sozietäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt am Main. Preis 1,30 *M*.

Der Abschluß, den der monatelange Kampf um die Zölle nunmehr gefunden hat, bedeutet für jeden Praktiker der Wirtschaft ein Ereignis ersten Ranges. Wie viele Kalkulationen müssen jetzt abgeändert, wie viele Bezugs- und Absatzpläne neu revidiert werden, denn es wird ja jetzt die gesamte Preisgrundlage unserer Wirtschaft verschoben. Die prompte, genaue und übersichtliche Veröffentlichung des neuen Gesetzes und der abgeänderten Zollsätze, die die Frankfurter Sozietäts-Druckerei sofort nach Annahme der Zollvorlage durch das Parlament bewegt hat, wird daher von der Praxis begrüßt werden.

Waldbrände.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Es besteht augenblicklich nur Nachfrage nach guter unsortierter oder erstklassiger Stammware vor Wintereinschnitt, blank und verladetrocken. Dabei sind eigentümlicherweise hauptsächlich diejenigen Abmessungen verkäuflich, die in den Bautischlereibetrieben Verwendung finden, d. h. von 36 mm aufwärts. Es handelt sich, da das Baugeschäft infolge der Bauarbeiteraussperrung still lag, um Ergänzungskäufe des Platzholzhandels, der mit einem baldigen Wiederaufleben der Bautätigkeit rechnete und sich daher für die Herbstmonate eindeckte. Im Möbeltischlereigewerbe wird lebhaft darüber geklagt, daß der Absatz an die Abzahlungsgeschäfte, die nach Rhein und Ruhr zu handeln pflegen, stockt. Die Zahlungen gehen langsam und meist in Akzepten, die zu pronlongieren sind, ein. Das Geschäft wird gelähmt, da die Banken vielfach zurückhaltend bei der Hereinnahme von Kundenwechseln sind. Die Barzahlung, die früher noch häufig von größeren Fabriken geübt wurde, hat fast ganz aufgehört. Stellenweise will man in den industriellen Kreisen, die Holz verarbeiten, gegen dreimonatliches offenes Ziel kaufen. Es gibt indessen kaum einen Platzholzhändler, der auf derartige Bedingungen eingeht. Infolge der Einfuhrsperre gegenüber Polen ist jetzt die inländische Ware etwas mehr gefragt als im Juni. Am Bauholzmarkt waren die Umsätze sehr bescheiden; sie beschränkten sich auf einzelne Verkäufe von Schalbrettern und hier und da auf kleinere Umsätze in Kanthölzern. Dagegen waren Listen zur Herstellung von Balken und starke breite besäumte Bohlen schwer unterzubringen, da es bei der vorgeschrittenen Jahreszeit an dem geeigneten Rohstoff fehlt. Mehrere Verkäufe von Preußenschwellen I. Kl. wurden bekannt. Es scheint, daß man mit der Möglichkeit von Abschlüssen in Schwellen an das Eisenbahnzentralamt rechnet.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 29. August 1925. Die wenigen Verkäufe der letzten Wochen zeigen im ganzen bei dem Langholz III. und IV. Klasse eine Aufwärtsbewegung. Es notierten außerhalb des Eulengebietes:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	28—35—42 *M*
	II. „	24—30—35 *M*
	III. „	19—25—30 *M*
	IV. „	15—20—25 *M*

je Festmeter mit Rinde ab Wald.

Im Eulenfraßgebiet standen die Preise um etwa 20% niedriger. Die Stimmung auf dem Grubenholzmarkt ist unverändert. Mittelpreis 10 *M* je Festmeter für mittleres Langgrubenholz. Die Nachfrage nach trockenem Brennholz hebt sich; der Preis ist unverändert, im Mittel um 7 *M* je Raummeter für kieferne Kloben und 5,50 *M* für Knüppel, ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. August 1925 ab märkischer Station 8,45 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 29. August 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter I 0,70 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 7 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 29. August 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,75 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,75 Mk. Rehe: Sommer 4,50 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. August 1925. Rehböcke I bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80. Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,50 bis 0,50 für ½ kg. Rebhühner, junge, Ia 1,80 bis 2, IIa 0,70 bis 0,80, alte 1,25 bis 1,50, Kaninchen, wilde, groß 1 bis 1,20, IIa 0,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. August 1925. Hechte, unsortiert 140 bis 150, mittel 150 bis 160, Schlcien, groß 140 bis 150, unsortiert 153 bis 160, Aale, unsortiert 150 bis 170, groß-mittel 175 bis 180, mittel 160 bis 170, klein 110 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 2,30, 13 bis 15 cm 15, Riesen-, unsortiert 6,20 bis 6,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Anfragen an den Leserkreis.

Neues vom Eichhörnchen. Ist es wohl schon bekannt, daß ein Eichhörnchen ein Junges, um den Hals gewickelt, beim Klettern an einem Baum mit sich herumträgt? Ich möchte nicht Bekanntes noch einmal äußern, bin aber gern bereit, Näheres auf Wunsch mitzuteilen.

Forstmeister Rathelbeck-Liebemühl, Opr.

Anmerkung der Schriftleitung. Uns sind keine diesbezüglichen Mitteilungen in der Literatur bekannt. Wir bitten daher um Einsendung von Erfahrungen aus unserm Leserkreis, die wir gern veröffentlichen werden.

Hosted by Google

Aufforstung von Moorflächen. Ich stehe vor der Aufgabe, eine 40 ha große Moorfläche aufzuforsten. Dieselbe liegt 8 bis 9 m über dem Meeresspiegel und ist umgeben von größeren Wiesen, welche tiefer liegen. Es ist ein sogenanntes Übergangsmoor und teilweise mit Birken, B. pubescens, und der Strauchbirke, B. humilis, sowie einigen Weidensträuchern und einzelnen Kiefern bestockt. Charakteristische Hochmoorpflanzen, wie Heide, Kienporst, fehlen; dagegen findet sich etwas Moosbeere und ganz selten Sphagnum. Das Moor hat eine Mächtigkeit von 3 bis 4 m Tiefe. Zum Teil wurde früher darauf Torf gestochen. Jedoch sind die abgetorften Flächen schon wieder zugewachsen. Die chemischen Analysen ergaben einen hohen Gehalt an kohlensaurem Kalk und etwas Eisenocker. Durch eine Dränagegenossenschaft wurde das ganze Gelände entwässert. 1924 wurden außerdem diese 40 ha mit 75 cm tiefen Gräben durchzogen. Auf ein Hektar entfallen durchschnittlich 250 laufende Meter Gräben. Vorflut ist vorhanden. Die Niederschlagsmenge beträgt 550 mm. Die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht sind sehr groß. Durch die schwarze Farbe des Moores ist es am Tage sehr heiß und durch die Feuchtigkeit der ganzen Umgebung des Nachts sehr kalt. Starker Nebel ist des Nachts oft vorhanden. Die Fläche soll aufgeforstet werden. Kleinere Versuche sind bereits mit Fichte, Kiefer, Pappel, Korbweide, Eiche und Rotbuche gemacht. Über diese Versuche werde ich später berichten. Die Gefahren des Auffrierens sowie Abfrierens sind sehr groß. Völlig ausgetrocknet nimmt der Torf sobald keine Feuchtigkeit wieder an. Die einzelnen älteren Anflugkiefern zeigen eine tiefblaue, üppige Benadelung. Jede Bodenverwundung ruft einen starken Gras- und Unkrautwuchs hervor. Roterle kommt nicht in Frage, da in der ganzen Umgebung dieselben vom Pilz Valsa oxystoma befallen sind und absterben. In hiesiger Gegend ist ein Mangel an Nadelholz vorhanden, weshalb dieses teuer bezahlt wird. Welche Holzarten eignen sich zu dieser Aufforstung, und wie werden diese eingebracht? Für Ratschläge und Bekanntgabe von Erfahrungen aus dem Leserkreise wäre ich sehr dankbar.

Drosedow bei Loitz, Pommern.

Zemke, Privatförster.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 57. **Anspruch auf Aufwertung einer Pension.** Meine Pensionsbezüge sind heute immer noch so niedrig bemessen, daß ich nicht existieren kann. Ich frage an, ob ich mich damit abfinden muß oder Anspruch auf Aufwertung habe?

R., Privatförster a. D.

Antwort: In der „Deutschen Forst-Zeitung" ist diese Frage schon so häufig erörtert worden, daß eigentlich jedermann im klaren sein müßte, daß ein derartiger Anspruch aufgewertet werden muß. Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Verträgen des täglichen Verkehrs, wie Dienstbezüge der Privatforstbeamten, beträgt zwei Jahre. Das Reichsgericht hat den Beginn der Verjährungsfrist für Aufwertungsansprüche in den Beginn des Frühjahrs 1922 verlegt. Nach einer neueren Entscheidung steht dieser Gerichtshof auf dem Standpunkte, daß hieran nicht festgehalten werden könne, weil im allgemeinen ein Aufwertungsanspruch bis in den Anfang des Jahres 1923 von der Rechtsprechung nicht anerkannt wurde. Deshalb kann der heute allgemein erkannte Aufwertungsanspruch nicht der Verjährungsfrist von zwei Jahren unterliegen, weil dieser Zeitablauf einen Anspruch nicht vernichten kann, soweit er in die Zeit hineinreicht, in welcher er nicht geltend gemacht werden konnte. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Bärensprung, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 1 km vom Dorf Pillupönen, 4 km vom nächsten Bahnhof, 12 km von Kraupischken, wo Arzt vorhanden. Wirtschaftsland: 0,1800 ha Garten, 6,8200 ha Acker, 2 ha Wiese, 3 ha Weide. Nächste Volksschule in Wirszeningken, 3 km; höhere Schulen in Insterburg, 25 km, und Gumbinnen, 27 km. Evangelische Kirche in Kraupischken, katholische Kirchen in Insterburg und Gumbinnen. Revier zusammenhängend; vorwiegend gemischte Bestände; Jagd mittelmäßig; Klima rauh. Bewerbungsfrist 12. September.

Forstsekretärstelle Celle (Lüneburg) ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0235 ha Gartenland, 0,2600 ha Acker, 0,3453 ha Wiese. Bewerbungsfrist 13. September.

Försterstelle Eksberg in Lautenthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0441 ha Garten, 0,2953 ha Acker, 0,8850 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule Goslar, 17 km, Clausthal, 14 km. Ueberzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. September.

Forstsekretärstelle Kohlischken, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 7,3 ha Acker, 2 ha Wiesen, 2,6 ha Weiden. Die Schule ist in Kohlischken, Bahnstation Matheningken der Eisenbahn Insterburg—Gerdauen, etwa 2,5 km. Bewerbungsfrist 15. September.

Förster-Endstelle Neukloster, Oberf. Harsefeld (Stade), ist am 1. November anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1310 ha Garten, 1,3130 ha Acker, 1,8170 ha Wiese. Bewerbungsfrist 12. September.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Obereimer bei Arnsberg (Arnsberg) ist voraussichtlich am 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehört eine neu erbaute Dienstwohnung nebst Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Hosted by Google

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Oberscheld in Dillenburg (Wiesbaden) ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 1. November.

Forstsekretärstelle Siewen, Oberf. Borken (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 5,2 ha Acker, 2,5 ha Wiesen, 0,6 ha Weiden. Die Schule ist in Siewen, Bahnstation Jorkowen der Eisenbahn Kruglanken—Marggrabowa, etwa 3,5 km. Bewerbungsfrist 15. September.

Hilfsförsterstelle Derental, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung mit der Sekretärwohnung in einem Hause. Wirtschaftsland: 0,50 ha Wiese. Nächste Bahnstation Meinbrexen a. d. Weser. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule 11 km. Sämtliche überzähligen Förster und Hilfsförster, die dem Bezirk Hildesheim angehören und noch keine Dienstwohnung haben, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Altenforge ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat der Stadt Landsberg a. W. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförster gesucht. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den Kreisausschuß Büren in Westfalen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borkowski, Forstsekretär in Siewen, Oberf. Borken, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Claus, Forstsekretär in Celle, Oberf. Celle, wird am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Wahrendorf, Oberf. Harburg (Lüneburg), versetzt.

Hsalo, Forstsekretär in Aurich, Oberf. Aurich, wird am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Neuenwalde, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Krüger, Forstsekretär in Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Hausfreden, Oberf. Alfeld (Hildesheim), übertragen.

Mosel, Forstsekretär in Kohlischken, Oberf. Krantchbruch, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Burgdorfshöhe, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Wiehers, überz. Förster in Sattenhausen, Oberf. Ebergötzen, wurde am 1. September die Förster-Endstelle Sattenhausen, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), übertragen.

Weigemann, Hilfsförster, wurde mit Wirkung vom 1. August an zum Förster und Forstsekretär ernannt. Von dem genannten Zeitpunkte an ist ihm die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rothebude (Gumbinnen) endgültig übertragen.

Calmund, Hilfsförster in Sabershausen, Gemeinde-Oberförsterei Cappel, wurde am 1. September nach Neupfalz, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Kilian, Hilfsförster in Beverbeck, Oberf. Hombressen, wird am 1. Oktober nach Cappel, Oberf. Marburg (Cassel), versetzt.

Peters, Hilfsförster in Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg i. H., wird am 1. Oktober mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle Aurich, Oberf. Aurich (Stade), beauftragt.

Henneberg, Forstgehilfe, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Padrojen (Gumbinnen) auftragsweise übertragen.

Kommunalforstdienst.

Brinkmann, Gemeindeförster a. Pr. in Treis, Oberf. Treis (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Privatforstdienst.

Sayn-Wittgenstein-Hohensteinsche Forstverwaltung.

Zeingmann, Forstrat, bisher mit der vorläufigen Leitung der Fürstlichen Rentkammer und des Hofjagdamts in Laasphe beauftragt, wurde diese mit der Amtsbezeichnung „Oberforstrat" endgültig übertragen.

Preisach, Forstaufseher in Fasanerie bei Laasphe, wurde nach bestandenem Försterexamen die etatmäßige Forstsekretärstelle an der Fürstl. Rentkammer unter Anstellung auf Lebenszeit übertragen.

Fürstlich Lynar-Gräflich Redernsche Generalverwaltung, Abteilung für Forsten.

Marquardt, Oberförster in Friedrichsruh, wurde die Verwaltung der Oberförsterei Görlsdorf in Neuhaus, Post Greiffenberg Um., übertragen.

Hessen.

Block, Oberforstmeister in Offenbach a. M., trat am 1. August auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 in den Ruhestand.

Leo, Forstrat, Amtsvorstand des Forstamts Ulrichstein, wird in gleicher Dienstseigenschaft an das Forstamt Büdingen versetzt.

Diefenbach, Forstassessor in Schotten, wurde am 1. August zum Oberförster ernannt.

Heusel, Förster o. R., Fh. Heilig-Kreuz, wurde vom 1. August an zum Förster der Försterei Hainbach, Forstamt Burg-Gemünden, ernannt.

Rödner, Forstwartaspirant in Unteres Treburer Forsthaus, wurde am 1. Juni zum Förster der Försterei Mitteldick, Forstamt Kelsterbach, ernannt.

Sames, Forstwartaspirant in Langsdorf, wurde vom 1. August an zum Förster der Försterei Langsdorf, Forstamt Lich, ernannt.

Scholz, Forstwartaspirant in Groß-Gerauer Fallthorhaus, wurde am 1. Juli zum Förster der Försterei Groß-Gerauer Fallthorhaus, Forstamt Groß-Gerau, ernannt.

Freistaat Sachsen.

Zu Oberförstern wurden befördert die planmäßigen Forstassessoren:

Bähr beim Forstamt Naunhof; **Blanckmeister** beim Forsteinrichtungsamt; **Käser** beim Forsteinrichtungsamt; **Krische** beim Forstamt Hirschberg; **Löbner** beim Forstamt Seidewitz; **Morgenstern** beim Forstamt Plauen.

Zu Kassenin spektoren wurden ernannt die Oberregierungssekretäre:

Müller bei der Forstkasse Schandau; **Ott** bei der Forstkasse Schwarzenberg.

Zu Oberforstwarten wurden befördert die Forstwarte:

Ihle beim Forstamt Zöblitz; **Leonhardt** beim Forstamt Trünzig; **Müller** beim Forstamt Oberrossau; **Naumann** beim Forstamt Colditz; **Neubert** beim Forstamt Pöhla; **Schlosser** beim Forstamt Trünzig; **Strobell** beim Forstamt Colditz; **Thomas** beim Forstamt Langburkersdorf; **Unger** beim Forstamt Sosa; **Wünsche** beim Forstamt Klotzsche; **Zichner** beim Forstamt Fischbach.

Beckmann, Forstwart beim Forstamt Seidewitz, wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Richter, Hilfsforstwart, wurde als Forstwart beim Forstamt Naunhof angestellt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

17. Mitgliederversammlung in Landsberg a. W. vom 7. bis 10. September 1925.

Für die Veranstaltung ist folgender Plan in Aussicht genommen:

a) Montag, 7. September 1925, Anreisetag und Eintreffen in Landsberg a. W. Von 9 Uhr abends zwangloses Zusammensein im „Eldorado".

b) Am Dienstag, 8. September 1925, Ausflug nach der Oberförsterei Hohenwalde zu Herrn Forstmeister Lüderssen. Abfahrt mit Postauto 8 Uhr vormittags vom Marktplatz — bis Försterei Marwitz an Chaussee Beyersdorf—Soldin. Von hier aus beginnt ungefähr 9 Uhr vormittags die Exkursion mittels Wagen. Rückfahrt nach Landsberg ab Bahnhof Hohenwalde mit Zug 3,30 nachmittags, an Landsberg 4 Uhr nachmittags. — Von 8 Uhr abends ab zwangloser Treffpunkt im „Eldorado".

c) Am Mittwoch, dem 9. September 1925, um 9½ Uhr vormittags, Vorstands- und Ausschuß-

Hosted by Google

sitzung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes im Stadtverordneten-Sitzungssaal — Schloßstraße.

d) Für die übrigen Mitglieder ist eine Besichtigung der hochinteressanten Versuchs- und Forschungsanstalten (früheres Kaiser-Wilhelm-Institut Bromberg) mit den Herren Professoren für die Zeit von 8½ bis 12 Uhr vormittags vereinbart. Treffpunkt 8½ vormittags am Eingang der Versuchs- und Forschungsanstalten — Theaterstraße — am Bahnübergang.

e) Am 9. September 1925, 2 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung im „Eldorado".

Tagesordnung: 1. Begrüßung; 2. Bericht des Herrn Vorsitzenden, Dr. von Keudell, über allgemeine forstliche Belange, sowie kleine Mitteilungen usw.; 3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 1924; 4. Vortrag des Herrn Oberforstmeisters Beck über den augenblicklichen Stand der Forleulen- und Borkenkäferfrage und die zu ergreifenden notwendigen Maßnahmen, sowie über die Holzverwertung; 5. Vortrag des Herrn Oberförsters Graf von der Schulenburg über die forstliche Bedeutung der Bodenabdeckung und der Gründüngungspflanzen; 6. Aussprache über den Ausflug nach Hohenwalde; 7. Verschiedenes.

f) Am Donnerstag, 10. September 1925, bei genügender Beteiligung Nachexkursion in die Stadtforst Landsberg a. W., die so eingerichtet wird, daß die Abreise ab Landsberg mit dem D-Zug 4,47 nachmittags nach Berlin stattfinden kann. Es werden unter anderm umfangreiche Eulenfraßkahlhiebe und das Feuerbewachungssystem von Beobachtungstürmen gezeigt.

J. A.: Würtz.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9899. **Wluka,** August, Heger, Fh. Tiergarten, Post Tost, Kr. Tost-Gleiwitz O.-S. VI.

9900. **Raudonat,** Alfred, Hilfsförster, Heinriettenhof, Post Langheim, Kreis Rastenburg, Ostpreußen. I.

9901. **Dreffel,** Kurt, Hilfsjäger, zur Zeit Berlin NO 55, Braunsberger Straße 51. IX.

9902. **Förster,** Willy, Förster, zur Zeit Bertholsdorf, Kreis Reichenbach in Schlesien. XV.

9903. **Beyer,** Ernst, Hilfsförster, Charlottenhof, Kreis Landsberg a. W. XIX.

9904. **Bethkenhagen,** Paul, Förster, Fh Düppel, Post Naumburg a. Queis, Kreis Lauban in Schlesien. VIII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmid, Otto Franz, Forstwart, Kocherhof, Post Hohenstadt, O.-A. Aalen, Württemberg.

Hake, Heinrich, Förster, Eggeringhausen, Post Anröchte, Kreis Lippstadt.

Werner, Ernst, Oberförster, Oberförsterei Runowo, Post Runowo—Krainikie, Kreis Wiersitz in Polen.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Im Anschluß an die Besichtigung der grünen Messe hat am 11. Juli im Parkhotel zu Köln eine Versammlung der Bezirksgruppe Rheinland des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands stattgefunden, die überaus zahlreich, sowohl seitens des Waldbesitzes wie auch der Forstbeamten, besucht war. Nach kurzer Begrüßung erstattete der Vorsitzende Bericht über die abgelaufene Wahlperiode des Vorstandes. Satzungsgemäß wurden die Neuwahlen vorgenommen. Die Mitglieder glaubten ihren Dank und ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit dem alten Vorstand am besten dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß sie den bisherigen Vorstand durch Zuruf einstimmig wiederwählten. Aus Anlaß der Jahrtausendfeier des Rheinlandes hatte der Vorsitzende Herrn Dr. Nahl, Mechernich, als Redner gewonnen, um, wie andere Stände und Berufsgruppen, diese Tagung gleichzeitig zu einer vaterländischen Kundgebung der rheinischen Privatforstbeamten zu gestalten. Volle Aufmerksamkeit und aufrichtiger Beifall dankten dem Redner für seine rheinischen, kerndeutschen Worte, die allen Teilnehmern noch lange im Gedächtnis bleiben werden. Der Vorsitzende dankte Herrn Dr. Nahl, und mit einem Hoch auf unsere rheinische Heimat und unser großes deutsches Vaterland, das begeistert aufgenommen wurde, schloß er die denkwürdige Versammlung.

Oberhettinger, Vorsitzender.
Mehnert, Schriftführer.

Bezirksgruppe Schlesien A. Regierungsbezirk Oppeln (VI). Die trotz des schlechten Wetters erfreulich zahlreich erschienenen Teilnehmer am Waldbegang am 29. Juni in die der Gruppe liebenswürdigst von Herrn Grafen Praschma zur Verfügung gestellte Oberförsterei Falkenberg wurden am Bahnhof Tillowitz vom Vorsitzenden der Ortsgruppe Falkenberg, Herrn Revierförster Olbrich, herzlich begrüßt. Bereitgestellte Wagen führten rasch in die Reviere. Die vorzüglich ausgewählten Vorführungen und geistreichen und wertvollen Vorträge des Herrn Oberförsters Eberst standen im Zeichen der Naturverjüngung der Kiefer und fast aller in Oberschlesien heimischen Holzarten. Das Gesehene bestätigte hervorragende Erfolge auf einem Kiefernboden 2. Klasse. Im Jagen 36 des Reviers Roßdorf war in einem 80- bis 90jährigen Kiefern- und Fichten-Mischbestand ohne Bodenbearbeitung vor vier Jahren durch einen halbbaumlangbreiten Nordsaumschlag die Verjüngung eingeleitet worden. Die sofort auf ganzer Fläche angeflogene Kiefer und reichlich eingeflogene Fichte wurde umgehend von Reh und Hase vernichtet. Beseitigung des Fichtenunterwuchses in der Umgebung der Verjüngung schaffte Wandel. Heute ist der Saum mit dreijährigem Kiefernanwuchs voll bestanden. Die Rodelöcher vernässen hier, zeigen Binsen und keine einzige Kiefer. Weiterführung der Verjüngung durch Blendersäume und -buchten zeigt vollen Erfolg.

Hosted by Google

Im Wildpark wurde uns die Naturverjüngung auf ganzer Fläche des etwa 500 Morgen großen ehemaligen Tierparks nach im Jahre 1914 erfolgtem Abschuß des Wildes vorgeführt. Eingeleitet unter der Oberleitung des Herrn Geheimrats Dr. Schwappach durch starke Aushiebe, örtliche Schirmschlagstellungen und Plenterungen in den überalterten Beständen von Kiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Weiß- und Rotbuche, Birke, Trauben- und Stieleiche und außerordentlich verständnisvolle Weiterführung des Grundgedankens, standen wir nun vor ganz hervorragenden Bodenverhältnissen und geradezu üppig aufwachsenden, in Oberschlesien selten oder nie geschauten Mischungen. Auch hier ging die Entwicklung über Unkraut, Birke, verständnis- und liebevolle Arbeit des Forstmannes und Geduld des Besitzers zum vollen Erfolg. Herr Graf von Praschma hatte die Güte, die Teilnehmer zu begrüßen und interessante Aufschlüsse über die Entstehung und historische Entwicklung des Wildparks zu geben. Hierfür und für die freundliche Bewirtung auch an dieser Stelle Weidmannsdank! Die Besichtigung der gräflichen Gärtnerei und des Parkes brachte manchem Liebhaber ausländischer Holzarten und manchem Blumenfreund auserlesenen Genuß.

Den Waldbegang schloß und krönte die schlichte, aber erhebende Taufe des Schwappachsteines. Es war den Forstbeamten der Herrschaft Falkenberg, die lange Jahre unter und mit Herrn Geheimrat Schwappach arbeiten durften, sowohl wie allen Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sichtlich ein Herzensbedürfnis, dem erfolgreichen Forscher und Forstmann und dem nimmermüden Förderer des Vereins eine Minute des Rastens und Rückschauens in ehrender Dankbarkeit zu widmen an dem wuchtigen, schönen Stein inmitten der Stätte seiner einstigen erfolgreichen Tätigkeit. In tiefgefühlten, von allen nachempfundenen Worten wurde Herr Oberförster Eberst den Verdiensten des Herrn Geheimrats um den deutschen Wald gerecht. Oberförster Pech gedachte der jahrzehntelangen, treuen Arbeit für den Verein. Donnernd hallte der Jagdruf seiner Getreuen ihm zu Ehren durch den Wald, und still und sinnend ging es ans Tagewerk.

Nach dem von Herrn Grafen von Praschma gespendeten Mahl und Trunk fand die Mitgliederversammlung statt. Zu Ehren des durch Wildererhand gefallenen Mitgliedes, Herrn Herzoglich Ratiborschen Revierförsters Allnoch zu Forsthaus Leschna, Oberförsterei Zembowitz, erhob sich, des Toten in Treue gedenkend, die Versammlung. Eine sehr anregende Aussprache über den Waldbegang und die Absendung eines Begrüßungstelegramms an Herrn Geheimrat Schwappach leitete zur Tagesordnung über. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

1. An den Waldbesitzerverein ist mit der Bitte heranzutreten, zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen und ermöglichen lassen würde, eine ständige Ausstellung forstlicher Geräte zu schaffen und regelmäßige praktische Vorführungen, vor allem der Bodenbearbeitungsgeräte, vorzusehen.

2. Bei der Försterprüfungsstelle ist anzuregen, ob die Prüfungsakten den Prüfern nicht vor der Prüfung zur Verfügung gestellt werden können (was inzwischen versuchsweise zugesagt worden ist).

3. Es ist an den engeren Vorstand des Vereins mit der Bitte heranzutreten, eine Wiedervereinigung mit dem Forstbeamtenbund anzustreben oder eine andere Lösung der Frage zu finden, die der weiteren unheilvollen Zersplitterung und beginnenden Kampfstellung der beiden Privatforstbeamtenvereinigungen vorbeugt.

Die Wahlen ergaben: Wiederwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden, Oberförsters Pech, und seines Stellvertreters Wildmeister Nerrlich, Wiederwahl des Wildmeisters Nerrlich in den Försterausschuß, Wahl des Bezirksgruppenvorsitzenden zum offiziellen Vertreter der Gruppe bei der Mitgliederversammlung, Billigung der Vorschläge der Geschäftsstelle für die Wahl des weiteren Vorstandes unter Wahrung der verantwortlichen Selbständigkeit des Gruppenvertreters bei der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende berichtete über den Stand der Pensionsversicherung, des Versicherungsamtes des Vereins, Lehrlingsannahme (die bis Januar 1926 gesperrt bleibt) und Stellennachweis. Eine von Oberförster Pech zusammengestellte handliche Sammlung von Rehunterkiefern (vom ersten bis zwölften Jahre) wurde mit erläuternden Bemerkungen vorgezeigt. Pech, Oberförster.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Am 8., 9. und 10. Juli fand in Königsberg Nm. und im Revier Vietnitz eine Forstgehilfenprüfung statt. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband und die Landwirtschaftskammer hatten dankenswerterweise Vertreter entsandt. Es haben sich 12 Prüflinge der Prüfung unterzogen. Bestanden haben: 1 Prüfling mit „sehr gut" (Herr Helmut Würfel aus Flatow), 2 Prüflinge mit „ziemlich gut", 8 Prüflinge mit „genügend", 1 Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden. Den Lehrherren wird dringend ans Herz gelegt, sich mehr mit ihren Lehrlingen zu beschäftigen. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden und älteren Kollegen bitte ich erneut, eintägige Waldgänge abzuhalten und sich besonders der jüngeren Kollegen anzunehmen.

Der Vorsitzende: Nolte.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Die Bezirksgruppe hat beschlossen, Ende September das Hohenlübbichower Revier zu besichtigen, wenn sich mindestens 30 Teilnehmer melden. Für Fahrtermäßigung wird gesorgt. Anmeldung bis 15. September an den Unterzeichneten erbeten.

Weinböhla, den 22. August 1925.

W. Dreßler.

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Dresden. Am 4. August 1925 fand in Dresden-A., Hotel „Drei Raben", nachmittags die Sommerversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands unter Vorsitz des Herrn Oberförsters Dreßler, Weinböhla, statt. Das Ergebnis der Bezirksgruppen-Versammlung läßt sich in folgende Beschlüsse zusammenfassen: 1. Gegen die besoldete Betätigung pensionierter mittlerer, höherer und höchster Staatsforstbeamten sowie nebenberufliche Tätigkeit aktiver Beamten in Privat- und mittelbaren Staatsdienst soll, sofern sie nicht gesetzlich zulässig erscheint, mit größtem Nachdruck bei den Ministerien Einspruch erhoben werden. 2. Gegen die Besetzung von Gemeindeforststellen mit abgebauten oder pensionierten Beamten, ohne vorherige Ausschreibung, ist ebenfalls Stellung zu nehmen. 3. Der nächste forstliche Lehrgang soll in Freiberg abgehalten

Hosted by Google

werden. 4. Es soll wieder eine Gehülfenprüfung stattfinden. 5. Es wird einstimmig wiedergewählt: Der langjährige erste Vorsitzende, Herr Oberförster a. D. W. Dreßler, Weinböhla. Neugewählt werden als Stellvertreter Herr Oberförster Naumann, Gödlau bei Elstra, sowie in den Försterausschuß Herr Oberförster Peter, Lauenstein, Bezirk Dresden. 6. Ende September d. J. plant die Bezirksgruppe einen Ausflug nach Hohenlübbichow. (Meldungen bis 15. September an den Vorsitzenden.) 7. Die nächste Versammlung wird am 15. Dezember d. J. abgehalten werden. 8. Die Überschüsse aus den forstlichen Lehrgängen sollen zur Anschaffung von Prämien und Sammlungen verwendet werden.

Weinböhla, den 25. August 1925.

gez. W. Dreßler, Oberförster a. D.
1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Oberbarnim. Am 26. August versammelten sich die Mitglieder der Ortsgruppe in Wriezen zur Neuwahl des Vorstandes und allgemeinen Aussprache. Erschienen war die stattliche Anzahl von 25 Forstbeamten. Ferner nahmen an der Versammlung teil Herr v. Oppen-Haus Tornow als Vertreter des Waldbesitzes, sowie der Bezirksgruppenvorsitzende Herr Förster Nolte. In den Vorstand wurden gewählt Förster Pfeiffer-Ernsthof als 1. Vorsitzender, Revierförster Riesebeck-Haus Tornow als 2. Vorsitzender und Förster Mommert-Riesow als Schrift- und Kassenführer. Die Ortsgruppe hatte lange Zeit eine Art Dornröschenschlaf gehalten und galt es auch, sie zu neuem Leben zu erwecken. Das fast vollzählige Erscheinen aller Mitglieder aus dem Kreise ließ das Bedürfnis hierfür erkennen. Die Wünsche nach einmütigem Zusammenhalten zur Pflege bester Kameradschaft und zur Anregung und Fortbildung im Beruf im Hinblick auf die forstlichen Tagesfragen kamen in der gleichen Weise bei der Aussprache lebhaft und dringend zum Ausdruck. Herr v. Oppen hält auf Bitten hin am 13. September 1925 nachmittags 3½ Uhr in Wriezen, Hotel zum goldenen Löwen einen Vortrag über das Thema: „Welche Richtung soll die moderne Forstwirtschaft einschlagen." Danach Aussprache. Erscheinen aller Mitglieder wird erwartet, Gäste willkommen. — Ein jährlicher Ortsgruppenbeitrag von 2 ℳ wurde beschlossen. — Herr Förster Nolte machte dann noch interessante Mitteilungen über die Pensionskasse und die diesjährigen Prüfungen für Förster und Forstgehilfen. — Zum Schluß noch ein gemütliches Plauderstündchen unter trunkfesten Männern. Das „Auf Wiedersehen am 13." kam allen von Herzen.

Ortsgruppe Oberfranken. Da die für den 6. September d. J. vorbereitete Lehrwanderung ins staatliche bayerische Forstamt Kronach wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten in der Terminfrage abgesagt und für nächstes Jahr aufgeschoben werden mußte, wird nun hiermit zu einer Besichtigung des Gräflich Giechschen Forstreviers Thurnau bei Kulmbach am Sonntag, dem 20. September, höflichst eingeladen. Die vielversprechende Exkursion wird für die meisten Mitglieder in einem Tage zu machen sein und sollte deshalb kein Kollege fehlen. Zusammenkunft 8,37 Uhr vormittags am Bahnhof Krumme Fohre (Linie Kulmbach—Thurnau) nach Eintreffen des Zuges von Kulmbach her. Ab Kulmbach 8 Uhr, Rückfahrt abends 5¾ Uhr ab Thurnau. Passende Anschlüsse in Kulmbach früh und abends. Wer am Mittagessen teilnehmen will, wird gebeten, mir dies per Postkarte baldigst anzuzeigen. Gäste herzlich willkommen!

Münchenreuth, Post Feilitzsch, Oberfr., den 29. August 1925.

Axmann, Frhrl. Förster, Vorsitzender.

Ortsgruppe „Werratal". An der Wanderung am 9. August nach dem Heldrastein beteiligten sich 15 Kollegen, sowie 11 Damen und Gäste. Der Gang wird gewiß in forstlicher wie landschaftlicher Hinsicht jedem Teilnehmer volle Befriedigung gewährt haben, gehört der Heldrastein mit seiner Umschau doch zu den Schmuckstücken unseres Vaterlandes. Leider ist der einst so herrliche Wald durch Kahlabtrieb verschwunden, auch als Opfer einer Zeit, die so vieles, was uns teuer war, vernichtete. Die Besichtigung des forstlichen Aufbaues war für die Teilnehmer anregend und wertvoll, da ja doch nicht immer die so gern gezeigten wertvollen Bestände in ihrer Vollendung, sondern die Begründung und Fortentwicklung von Jungbeständen, sei es zum Guten oder Schlechten, oftmals die richtige Lehre geben. Der uns führende Kollege Kramer konnte zeigen, daß bis auf wenige Hektar, die mit Nadelholz aufgeforstet sind, wider alles Erwarten die Natur die Wiederaufforstung der etwa 150 ha großen Abtriebsflächen übernommen hat. Der Wuchs und Schluß der Kernwüchse und Stockausschläge von Buche, Eiche, Esche und Ahorn, gemischt mit vielerlei Raumholz, gibt die Gewißheit, daß der Neuwald vollkommen genügend gegründet ist, und daß für seine weitere Entwickelung nur die Bestandspflege mit der Axt nötig ist. Reger Meinungsaustausch über das Besichtigte und dessen weitere Hege und Pflege erleichterte den Aufstieg. Allgemein wurde zugestimmt, daß das Einsprengen von Kiefer und Lärche, wie solches bei dem späteren Abstieg auf einigen Flächen gezeigt werden konnte, für die ganze Fläche erwünscht und bei rechtzeitiger Schlagräumung auch möglich gewesen wäre. Nun, es wird auch ohne Kiefern und Lärchen gehen. Vorderhand kann der Forstwirt die weitere Entwickelung der Natur überlassen und hat er nur durch entsprechende Läuterungen, insonderheit durch Aushieb der teilweise stark wuchernden Sahlweide, helfend einzugreifen.

Im Schatten der Buchen und bei kühlem Trunk wurden die Verhandlungen über Vereinssachen, insonderheit über die Pensionskasse, geführt. Immer kam hierbei zum Ausdruck: Nur mit nennenswerter Hilfe der Waldbesitzer ist die Beitragsleistung für die Beamten tragbar. Aus eigener Kenntnis konnte hierbei entgegnet werden, daß sich wohl die Mehrheit der Waldbesitzer dieser Hilfeleistung durchaus nicht entziehen will. Als Ort für die Herbstversammlung (Ende September, anfangs Oktober) wurde Bad Sooden gewählt. Nach einem heißen Abstieg wurde im Werragarten einer Großburschlaer Gastwirtschaft noch einige Zeit verweilt, wobei auch die Tanzbeine der Jugend auf ihre Rechnung kamen. Auras.

Hosted by Google

Deutscher Forstbeamtenbund.

Provinzialverein Sachsen, Anhalt und Braunschweig.

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß die Herren Waldbesitzer in ihrer Vorstandssitzung beschlossen haben, ihren Forstbeamten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe in Höhe eines Monatsgehaltes im Laufe des Monats Oktober zu zahlen.

Tiedemann, Vorsitzender.

Kreisgruppe Hagen.

Die nächste Versammlung findet am Montag, dem 7. September, in Einsal statt. Strecke: Hagen—Altena. Treffpunkt: Bahnhof Einsal, vormittags 10½ Uhr. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Weidmannsheil!

Meierjürgen.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Die Ausbildung und dienstliche Stellung der Verwaltungsbeamten des Gemeinde- und Privatforstdienstes.

Unter dieser Überschrift veröffentlicht Herr Peters in Nummer 32 auf Seite 782 seine Ansicht über die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen mit der der staatlichen Anwärter. Herr Peters schreibt: Die Qualifikation der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. ist gleichwertig der Qualifikation der Anwärter für einen staatlichen Forstverwaltungsdienst, wenn der Werdegang der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. folgender oder ähnlicher Art ist: Erwerbung eines militärärztlichen Tauglichkeitszeugnisses; Erwerbung des Zeugnisses der Reife für Obersekunda, Ableistung einer mindestens dreivierteljährigen forstlichen und jagdlichen Lehrzeit mit Bestehen einer Prüfung, Immatrikulation und Aufnahme in die Studentenschaft an einer forstlichen Hochschule oder Universität; das Hören daselbst von Forstwissenschaften vier Semester lang; Bestehen von Prüfungen daselbst in mindestens fünf forstlichen Fächern, worunter sich Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung und Forst-Einrichtung befinden müssen, und ferner in drei Hilfsfächern usw. usw. Hierzu bemerken wir: Herr Peters befindet sich in einem sehr großen Irrtum, wenigstens soweit sich seine Ausführungen auf den Gemeindeforstdienst beziehen. Derartig vorgebildete Anwärter sind selbstverständlich durchaus nicht gleichwertig im Ausbildungsgange mit den staatlichen Anwärtern für den Forstverwaltungsdienst und können auch nicht dieselbe Besoldung fordern. Nur wenn sie sich bereits seit längerer Zeit in entsprechenden Beamtenstellen befinden und bewährt haben, erhalten sie Besoldung nach der Zugehörigkeit ihrer Stellen zur Besoldungsgruppe 10/11 und höher (Erg. Besoldungs-Richtlinien der Oberpräsidenten anläßlich der gesetzmäßigen Besoldungsregelung). — Übergangszeit. Der Ausbildungsgang der Anwärter für den höheren Gemeindeforstdienst (Oberförster) entspricht vollkommen dem der staatlichen Anwärter. In Preußen hat der Bewerber sich beim Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu melden und neben dem Gesundheitszeugnis das Zeugnis der Reife einer neunklassigen Schulanstalt (Abiturientenzeugnis) vorzulegen. Wenn er für den Gemeinde- usw. Dienst angenommen ist, so muß er ein praktisches Jahr ableisten, zwei Semester an einer Universität und sechs Semester an einer forstlichen Hochschule oder Universität mit forstlichen Lehrstühlen studieren, nach drei Semestern die Vorprüfung und am Schluß das Forstreferendarexamen ablegen. Dann wird er als Referendar mindestens zwei Jahre lang ausgebildet und legt schließlich die Staatsprüfung (Forstassessorexamen) ab. Nunmehr ist er anstellungsfähig und selbstverständlich gleichwertig. Ebenso muß in Sachsen ein Kommunalanwärter, wenn er auf Gleichwertigkeit mit Staatsanwärter Anspruch erheben will, denselben Ausbildungsgang und dieselben Prüfungen wie diese nachweisen. In Süddeutschland müssen die Bewerber um Stellen höherer Kommunalforstbeamten die Staatsprüfung für den höheren Staatsforstdienst abgelegt haben.

Bewerber mit der von Herrn Peters geschilderten Vor- und Ausbildung können nur auf mittlere Forstverwaltungsstellen im Gemeindedienst Anspruch erheben (Forstverwalter in den Besoldungsgruppen 8 und 9). Dabei muß aber bemerkt werden, daß dieses Ziel im allgemeinen zweckmäßiger angestrebt werden kann, wenn ein junger Mann die Laufbahn für den staatlichen Forstbetriebsdienst verfolgt (Einjährigenzeugnis, ein Jahr Revierlehre, ein Jahr Forstlehrlingsschule, Forstgehilfenprüfung, fünf Jahre weitere Ausbildung, Försterprüfung) und dann sich der Prüfung für mittlere Forstverwaltungsbeamte des Privatdienstes unterzieht.

Weiter soll auf die Ausführungen des Herrn Peters nicht eingegangen werden, doch sei noch bemerkt, daß man unter „Akademiker" bzw. „Vollakademiker" allgemein Herren mit voller wissenschaftlicher Durchbildung, also insbesondere mit Abiturientenexamen, vollem, geordnetem Hochschulstudium und vorgeschriebenen Berufs-Prüfungen versteht. Im Kommunalforstdienst sind solche Beamte auf Stellen mit dem Geschäftskreis einer staatlichen Oberförsterei unentbehrlich und ihre Anstellung teils gesetzlich vorgeschrieben (Süddeutschland, westliche Preußische Provinzen), teils von den Behörden verlangt, ihre Besoldung wird durch die neueren allgemeinen Besoldungs-Vorschriften wie im unmittelbaren Staatsdienst geregelt. Im Privatforstdienst werden unter vielen Verhältnissen Leiter mit voller wissenschaftlicher Vor- und Ausbildung auch kaum entbehrlich sein.

Geschäftsstelle des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf!

Unerwartet, mitten aus dem Beruf heraus, ist unser Vereinskollege

Herr Revierförster Langner

aus **Markt-Bohrau** einem jähen Schicksalsfalle erlegen.

Tief ergriffen von dem unerwarteten Tode unseres verehrten Kollegen von treudeutscher Gesinnung, ist es mir eine Ehrenpflicht, für sein Interesse an unserem Verein, welches er stets bekundete, zu danken. Seine Jagd und seinen Wald liebte und pflegte er in aufopfernder Weise, so daß wir einen grünen Bruch auf sein Grab legen.

In den Reihen seiner Vereinskollegen wird er unvergessen bleiben. (1011

Im Namen des Vereins Schlesischer Forstbeamten:
Wegener, Oberförster, 1. Vorsitzender.

Nur an dieser Stelle werden **Familien-Anzeigen** kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Roffhack in Winningen a. d. Mosel ein Sohn.

Dem Staatl. Hilfsförster Semrau in Rosenhof bei Stegers ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Margarete Günther, Gutsbesitzertochter in Buchwald, Kr. Oels, mit dem Förster Erich Schwanitz in Waldvorwerk, Kreis Guhrau.

Sterbefälle:

Langner, Wilhelm, gräfl. Rev.-Förster in Markt-Bohrau, Schles.

Wiese, Staatl. Förster in Försterei Junkerbrück.

Unterricht u. Pension

Aeltere Dame

sucht in Oberförsterei od. Forsthaus **zwei Zimmer als Mitbewohnerin.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1027** bef. d. Gschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Für **Rittergutsforst** von ca 300 Mrg. (Schles.) wird forstlicher

Sachverständiger

zwecks Abgabe einer Taxe **gesucht.** Angeb. mit Preis und Referenzen unt. **Nr. 994** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Für leerstehende

Försterwohnung

womögl. penf., verh. Förster gesucht. Derselbe muß als Gegenleistung Gutsvorstehergeschäfte und kl. Schreibarbeiten übernehmen. Kath., Hannoveraner bevorzugt. Einzug ab 1. X. l. J. Anfragen an

Baron Kettenburg, Kettenburg b. Wittelshövede.

Privatförster, 1020

zwischen 35 u. 45 Jahren, national gesinnt, evang., mit guten Zeugnissen, mögl. aus Hannover, für 610 ha große Majoratsforst, überwiegend Laubholz, mit Teichwirtschaft, **gesucht.** Wohnung vorhanden, keine Landwirtschaft. Meldungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Bild an preuß. Oberförster **Kottmeier** in **Sommin, Kr. Bütow.**

Suche ledigen (1012

Gärtner

f. Forstbaumschulenbetrieb, späteres Verheiraten mögl. Bewerber müssen mehrere Jahre in großen Betrieben tätig gewesen sein. Bewerbungen erbeten mit. Lebenslauf, Zeugnisabschr und Gehaltsansprüchen.

H. Skade, Harpstedt, Bez. Bremen.

Zum 1. Okt. od. früher unverheirateter

Feldhüter

für 2000 Morgen großes Gut **gesucht,** der Jagd- u. Forstschutz (100 Morgen Bruch) übernimmt, Forstarbeit (Kulturen 2c.) versteht u. selbst mit anfaßt. Zeugn., Lebenslauf an (1004

Frhr. von Maltzahn, Schossow bei Treptow a. Toll.

Stadtförsterstelle

ist zum 1 Oktober 1925 in unserer Stadtforst **Altenforge — Forsthaus Kleeblatt —** zu besetzen. Besoldungsgruppe VII. Dienstwohnung, 1,5 ha Ackerland, 48 rm kieferne Knüppel. Die Anstellung erfolgt zunächst 6 Monate auf Probe.

Bewerber müssen forstversorgungsberechtigt, körperlich rüstig und mit der gesamten Forstwirtschaft vertraut sein. Bewerbungen sogleich an den (1013

Magistrat der Stadt Landsberg a. W.

Gemeindeförster

für die vereinigten Gemeindewaldungen von **Ahden und Oberntudorf** gesucht. Besoldung nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung. Nach staatlichen Grundsätzen forstlich ausgebildete und geprüfte Anwärter wollen ihre Bewerbung binnen längstens 4 Wochen einreichen an den (1014

Kreisausschuß Büren i. Westfalen.

Die Försterstelle Horla,

Oberförsterei Wippra (Südharz), ist zum **1. Januar 1926 neu zu besetzen.**

Bewerber, welche Forstschulexamen, Försterprüfung, Erfahrungen als Rotwildjäger und Schweißhundführer nachweisen können, wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen, Lebenslauf und amtsärztlichem Zeugnis bis **15. September 1925** bei der Unterzeichneten melden. Nähere Auskunft über Stellung, Revier und Gehaltsverhältnisse wird auf Antrag erteilt.

Mansfeld,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb,
Oberförsterei Wippra. (975

2 Hilfsjäger gesucht

1. Okt. od. bald, evgl. bevgt., Forstschüler, Signalhbl., der eine bes. forstl., der and. bes. jagdl. erf., ds. muß Lbjgd. übern. Schles. Tarif. (1000

Forstamt Dombrowka, Post Schwieben O.-S.

Stellengesuche

Förster V. P. D.,

26 Jahre, evgl., Templiner, 1,80 m groß, mit bester Empfehlung u. altdeutscher Gesinnung, **sucht Stellung.** Durchaus firm in Anlage, Pflege, Ernte u. Schutz von Nadel- u. Laubholz, Buchen- u. Eichenspezial. Erfahren in Forsteinrichtungsarb. u. sämtl. hierbei benötigter Meß- u. Nivellierinstr., Kartierung u. Wertrechnung. Bewandert i. Bureauarb., Steuergesetzgbg., Schreibmasch. u. Rentgeschäfte. An selbständiges u. großzügiges Arbeiten gewöhnt. Energisch u. scharf im Schutze des Eigentums u. Wahrnehmung des Vorteils seines Dienstherrn. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 944** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Weg. Umstellung d. Staatsbeh. abgeb. Förster, Ausg. 40, voll leistungsfähig, sucht

Vertrauensstellung.

Angeb. unt. **Nr. 1022** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Verh. Förster,

31 Jahre, Försterpr., in allen Forst- u. Jagdarb. erfahren, in ungekündigter Stellung als Förster eines 4025 Mrg. groß. Gebirgsreviers bei großer Verwaltung, **sucht Stellung als Guts- oder Gem.-Förster** in Sachsen od. Schles. Beste Zeugnisse u. Empfehlungen vorhanden. Angeb. unter **F. W. 959** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Best empfohl., verheirateter

Oberförster

(Flüchtling), 38 J., **sucht** zum 1. 10. oder später **Dauerstellung,** auch als Revierförster. Angeb. unt. **Nr. 1021** bef. die Geschäft. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

25 Jahre alt, led., mit allen Zweig. d. Forst-, Jagd- u. Teichwirtsch. vertr., 3½ J. in ungekünd. Stellg. als Förster tätig, **sucht sofort od. später Stellg. als Förster od. Hilfsförster, auch Forstsekretär.** Gute Zeugn. u. Empfehl. vorhand. Gefl. Angeb. u. **Nr. 997** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche für einen jungen Forstmann (24 Jahre), den ich warm empfehlen kann, **Stellung als** (1009

Hilfsförster

usw. Derselbe ist in allen Zweigen der Forstwirtschaft gründlich erfahren und von einer seltenen Gewissenhaftigkeit. Er hat die Oberrealschule bis Tertia besucht, die Forstanwärterprüfung abgelegt u. betraut seit 6 Jahren in ungekündigter Stellung ein Revier von 400 ha. Gefl. Zuschr. an **Dr. Krix, Berlin W 30,** Aschaffenburger Str. 8, II.

Für meinen Bruder, 24 Jahre alt, ledig, **suche ich Stellung als**

Guts- oder Hilfsförster.

Derselbe befindet sich in ungekündigter Stellung, ist äußerst schneidiger Forst- u. Jagdschutzbeamter, in allen Zweigen der Forst- u. Jagdwirtschaft erfahren. Gute Zeugnisse zur Verfügung. Angeb. unt. **F. R. S. 1015** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe, 1002

mit höherer Schulbildung, 21 J., Forstschule Neuhaldensleben besucht, **sucht zum 1. Okt. Stellung.**

E. Ernst, Neuhaldensleben, Jungfernstieg 48.

Zum 1. Oktober

suche ich für meinen Lehrling Stellung als Hilfsjäger oder Forstgehilfe. Ich kann ihn bestens empfehlen. (969

Haase, Revierförster,
Forsth. Brietz,
Post Taugerhütte.

Für meinen Sohn suche ich in einer Privat- od. Kommunalförsterei (1017

Stellung als

Forst-lehrling.

Gefl. Angeb. erbet. unt. **B. P. 7353** an **Ala, Haasenstein & Vogler, Essen.**

Bevollm. Forstkassengehilfin

in Ostpr. (Gr. V), in ungek. Stellung, **sucht zum 1. Okt. d. J. anderw. Stellung.** Am liebsten Hannover od. Harz. Evtl. Tausch. Angeb. unt. **H. M. 989** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Norddeutsche, 28 J. alt,

sucht

Vertrauensstellung

gleich welcher Art gegen Taschengeld, wo Mädch. vorhanden sind. Süddeutschland bevorzgt. Reise braucht nicht vergütet werden. Antritt 15. 9. od. 1. 10. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1008** befördert die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. **Neudamm, den 11. September 1925.** **40. Band.**

Ueber Durchforstung von Fichtenbeständen.

Von Prof. Dr. **Ernst Gehrhardt**, Hann.-Münden.

Im Juliheft der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" 1925 schreibt Herr Forstmeister Müller-Sosa über Hochdurchforstung in Fichtenbeständen. Seine Ausführungen, denen sicherlich viele bedingungslos beipflichten, veranlassen mich, auch meinerseits zu der Frage kurz Stellung zu nehmen, welche Durchforstungsart denn überhaupt für gleichalterige Fichtenbestände in der Regel anzuwenden ist. Ich gehe dabei von dem mir am Herzen liegenden Schnellwuchsbetrieb*) aus.

Müller hat die Vorteile einer auf gute Bekronung, Erhöhung des Massen- und Wertzuwachses und Beschleunigung der Hiebsreife abzielenden, also starken Durchforstungsweise klar erkannt und redet dieser im allgemeinen auch das Wort. Trotzdem bestehen zwischen ihm und mir auf dem fraglichen Gebiet noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Müller will die Fichtenbestände auf besseren Standorten etwa bis zum 40. Jahre der Niederdurchforstung unterwerfen, vom 40. bis 70. Jahre Hochdurchforstung anwenden. Wenn ich dagegen beim Schnellwuchsbetrieb in den mit etwa 5000 bis 6000 Pflanzen je Hektar begründeten Beständen ungefähr nach Erreichung einer Bestandshöhe von 6 m die Stammzahlverminderung so vornehme, wie es in meiner Ertragstafel von 1925 vorgesehen ist, betreibe ich weder Nieder- noch Hochdurchforstung, sondern entnehme ich Stämme aus sämtlichen vorhandenen Kraftschen Stammklassen. Damit hört die begriffliche Unterscheidung der beiden Durchforstungsarten aber auf, denn die starke Niederdurchforstung macht vor der Stammklasse 1 halt und Hochdurchforstung schont die Klassen 3 und 4. Vor allem haben nach meinem Verfahren die Klassen von 3 aufwärts zu verschwinden. Bei 1 und 2 entscheidet in erster Linie die Stammverteilung über das Verbleiben. Dadurch, daß die Stammzahl auf das äußerste beschränkt wird, ergibt es sich von selbst, daß gewöhnlich nur herrschende Stämme übrig bleiben. Durch die häufige Wiederkehr der Durchforstung (mindestens alle drei Jahre) wird bezweckt und in der Hauptsache auch erreicht, daß der Hieb der Ausscheidung von Nebenbestand jeweilig beinahe zuvorkommt, und daß so gewissermaßen die Kraft erhalten bleibt, die beim Daseinskampf im gedrängten Bestand verbraucht wird. Es wird also eigentlich immer im Herrschenden durchforstet. Vorausbestimmung und Begünstigung derjenigen Stämme, die den Endbestand bilden sollen, ist nach meinem Dafürhalten bei solcher Bestandspflege nicht angebracht; es scheint mir richtiger, nur jeweils die dem Alter angemessene Stammzahl möglichst gleichmäßig verteilt zu halten, die Zusammensetzung der Abtriebsnutzung aber der Zukunft zu überlassen. Die beim E-Grade zum Ausdruck kommende Festlegung auf eine gewisse Anzahl von „Zukunftsstämmen" ist in meinen Augen überhaupt eine meist gewagte und häufig nutzlose Künstelei, denn die Natur läßt sich nicht leicht auf Jahrzehnte hinaus vorschreiben, wie die einzelnen Bestandsglieder sich weiter entwickeln sollen.

Gleichalterige Fichtenbestände brauchen unter einigermaßen normalen Verhältnissen durchaus keinen Nebenbestand, vor allem, wenn sie von Anfang an so behandelt werden, wie ich es für den Schnellwuchsbetrieb anstrebe. Ein in einer wagerechten Ebene ausgebreitetes Kronendach gibt es hier nicht. Bodenverschlechterung ist wegen Obwaltens eines nahezu ständig günstigen Beschirmungsgrades nicht zu befürchten, „Boden-

*) Gehrhardt, Fichten-Schnellwuchsbetrieb. „Allg. Forst- und Jagd-Zeitung" 1925 S. 276 ff.

Hosted by Google

deckung" durch die schwindsüchtig bekronten unterdrückten Fichten nicht nötig. Das Zehren der letzteren an der Bodenfeuchtigkeit, die Schneebruchanfälle, die schädliche gegenseitige Wurzeleinengung fallen größtenteils weg. Die natürliche Reinigung der Schäfte von Ästen vollzieht sich auch hier im Schluß teils von selbst, wenn auch nicht in dem Maße wie bei herkömmlicher Stammzahlhaltung, teils wird sie durch Trockenästung ersetzt (Vogl). Es braucht nicht mehr beinahe ganz zuwachsloses Holz im Walde zu stehen und letzten Endes abzusterben. Dem Grundsatz „Eingriff in den herrschenden Bestand zugunsten des — Nebenbestands" sollte man doch endlich im Schrifttum nicht mehr begegnen.

Alle sonstigen, von Müller treffend vorgebrachten Vorteile der Hochdurchforstung können auch für den Schnellwuchsbetrieb in Anspruch genommen werden. Wo solcher wegen geringer Standortsgüte nicht angebracht ist, scheint mir die von mir beschriebene, von den zu engen Begriffen der Hoch- und Niederdurchforstung frei gemachte Art der Bestandspflege bei Haltung einer entsprechend größeren Stammzahl in gleichalterigen Fichtenbeständen ebenfalls als die in der Regel nützlichste.

Die Bedenken Müllers, ob bei der sehr starken Durchforstung der durch Stärkezunahme erhöhte Wertzuwachs die Wertminderung aufwiege, die durch Verringerung der Holzgüte entstehe, kann ich für den großen Durchschnitt nicht teilen, weil ich glaube, daß sogenannte Qualitätshölzer doch nur einen sehr geringen Teil des ganzen Fichten-Nutzholzbedarfs ausmachen. Im übrigen verweise ich auch hier auf die Feststellungen von Cieslar und Janka, nach denen erst bei Jahrringbreiten von 4 mm und mehr Abnahme des Holz-Trockengewichts eintritt.

Daß die Gesamt-Derbholzerzeugung im Gegensatz zur Müllerschen Annahme durch die Durchforstungsarten und -grade zeitlich wesentlich beeinflußt wird, kann heute als erwiesen gelten. Der Schnellwuchsbetrieb liefert nach meinen bezüglichen Ertragstafeln z. B. für die Standortsklasse I gegenüber der mäßigen Durchforstung ein Mehr von 236 fm bei der Fichte bis zum Alter 100 und von 157 fm bei der Buche bis zum Alter 140. Unterschiede treten nur dann nicht auf, wenn die Massenerzeugung als Funktion der Bestandeshöhe betrachtet wird.

Die Rotwild-Schälschäden dürfen meines Erachtens überall da, wo Forstwirtschaft vor Jagd geht, nicht so groß werden, daß ihretwegen starke Durchforstung der Fichte unterbleiben muß. Die frühzeitig stark durchhauenen jungen Fichtenorte werden ja auch nicht gerade die bevorzugten Aufenthaltsgefilde des Rotwildes sein.

Daß Fichtenbestände im Alter von mehr als 70 Jahren auf Lichtung hin nur noch sehr wenig erhöhten Zuwachs zeigen sollen, mag zutreffen, soweit es sich um solche handelt, die im Gedränge mit verkümmerten Baumkronen erwachsen sind. Haben sich die Kronen von Jugend an tunlichst ungehindert entwickeln können, werden sie auch im höheren als 70jährigen Bestandsalter noch vergrößerungsfähig sein und dementsprechend den Zuwachs auf der Höhe halten können. Noch kürzlich fand diese Ansicht eine Stütze durch einen hervorragenden Forstmann, Dr. Schenk. Bei gelegentlicher Besichtigung der von mir in der Lehroberförsterei Kattenbühl angelegten Schnellwuchs-Versuchsflächen gab er mir Recht mit den Worten: „So lange die Fichten noch Höhenwachstum aufweisen, wachsen auch ihre Seitentriebe." Vom 70. bis 100. Jahre beträgt aber in den drei oberen Standortsklassen der Fichte die durchschnittliche jährliche Höhenzunahme noch über 20 cm

Die Spitzenbergschen Lehrkurse am 14./15. und 21./22. Juli in der Oberförsterei Lietzegöricke.

Daß die Ideen des Hegemeisters Spitzenberg über die Wühlkultur nicht nur allmählich mehr und mehr Beachtung finden, sondern von maßgebender Stelle geradezu gefördert werden, beweist eine außerordentlich dankenswerte Verfügung der Regierung zu Frankfurt a. O., durch die sämtlichen Revierverwaltern des Regierungsbezirkes Gelegenheit gegeben wurde, die neuesten fahrbaren Wühlkulturgeräte, über die bereits früher berichtet worden ist, sowie ihre Anwendung unter den verschiedenartigsten Verhältnissen kennenzulernen. Um die Unterbringung der Teilnehmer in dem gerade um diese Jahreszeit von Hunderten von Großstädtern besuchten Orte Altlietzegöricke sicherzustellen, war die Trennung in zwei Kurse angeordnet worden. Obwohl beide Male eine geradezu lähmende Hitze herrschte, wurde Spitzenbergs Ausführungen doch großes Interesse entgegengebracht; nachdem er einen mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit nur kurz gehaltenen Überblick über das Wesen der Wühlkultur gegeben hatte, erklärte Spitzenberg die Geräte in allen Einzelheiten und führte sie dann praktisch vor. Eine Beschreibung der Geräte halte ich für zwecklos, da man sich eine richtige Vorstellung davon kaum machen kann, wenn man sie nicht gesehen hat. Wer sie kennenlernen und vor allen Dingen bei der Arbeit sehen möchte, dem empfehle ich, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung an den Forstgehilfen Mächler in Zäckerick (Neumark), herzukommen; augenblicklich sind sie im Betrieb, und zwar in der Försterei Hirschau. Mächler ist gerne bereit, die nötigen Erklärungen über ihre Einrichtung und Handhabung zu geben.

Hosted by Google

Spitzenberg ist zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt.

Zum Wühlpfluge möchte ich bemerken, daß das Pflugschar — je nach dem Verwendungszweck — in drei Größen oder vielmehr Breiten hergestellt wird, nämlich 65,55 und 45 cm. Die erstere findet Anwendung bei der Herstellung von Saat- oder Pflanzstreifen unter gewöhnlichen Verhältnissen, d. h. auf Böden, die die verschiedenen Arten der Bodendecke bis zur starken Grasnarbe zeigen. Wer mit 55 cm breiten Streifen zufrieden ist, kann ja auch die zweite Größe nehmen, wobei er wegen des geringeren Bodenwiderstandes an Zugkraft und somit an Kosten sparen wird. Die letzte Größe von 45 cm wird zurzeit hier (weil nur drei Pferde zur Verfügung stehen) für die Vernichtung der Segge verwendet. Während sonst nur Streifen in einer Entfernung von 1,30 m von Mitte zu Mitte bearbeitet werden, wird die Segge, um sie vollständig zu töten, auf der ganzen Fläche durch den Pflug abgetrennt. Ich möchte diesen Vorgang mit dem Abschneiden der Schwarte von einem Schinken vergleichen, nur mit dem Unterschiede, daß diese mit einem einzigen Schnitt entfernt wird, während die Stolonenschicht der Segge in unzählig vielen nebeneinander liegenden Streifen abgeschnitten wird. Es wird, wie ich schon sagte, augenblicklich auf Seggeflächen gepflügt, und es geht ausgezeichnet, wovon ich mich bei häufigen Besichtigungen der Arbeit immer wieder von neuem überzeugen kann. Auf eins aber glaube ich hinweisen zu sollen, um jemand, der zum erstenmal mit dem Pflug arbeitet, vor Enttäuschungen zu bewahren; auch ich habe meine Erfahrungen machen müssen. Der Rand des Scheibenkolters nämlich darf nicht stumpf, sondern muß scharf geschliffen sein, da er andernfalls nicht eindringen kann; und dann kann selbstverständlich auch das Pflugschar nicht fassen, sondern muß notgedrungen über den Boden hinweggehen. Zweckmäßig beschafft man sich für jeden Pflug zwei Kolter, damit bei größeren Arbeiten keine Unterbrechung eintritt. Wenn die Messer am Wühlrade und Wühlegge auch hin und wieder mit einer Feile geschärft werden, so kann das nur von Nutzen sein.

Da wohl die meisten Revierverwalter des Frankfurter Bezirks mit der Segge zu tun haben, standen die zu ihrer Bekämpfung von Spitzenberg auf Grund seiner bisherigen Versuche vorgeschlagenen Arbeitsmethoden im Vordergrunde des Interesses. Es gibt deren zwei: nämlich erstens die Bearbeitung mit sämtlichen fahrbaren Geräten und zweitens die mit dem Grubber allein. Welcher von beiden der Vorzug zu geben ist, muß die Erfahrung lehren; ich hoffe, noch im Laufe des kommenden Herbstes darüber berichten zu können. Spitzenberg meint, daß mit drei- bis viermaligem kreuzweisen Grubbern derselbe Effekt zu erzielen sei, wie ihn Pflug, Wühlrad nebst Egge und einmaliges Grubbern hervorbringen; ich möchte mich dieser Ansicht anschließen, denn die vor einigen Tagen in Spitzenbergs Gegenwart, wenn auch zunächst nur in geringem Umfange, angestellten Versuche haben bewiesen, daß der Grubber sehr wohl imstande ist, die durch die Stolonen der Segge gebildete zähe Schicht aufzureißen und abzureißen, wovon man sich übrigens schon bei dem zweiten Kursus am 21/22. Juli überzeugen konnte. Man wird gut tun, beim ersten Gange nur zwei Zinken zu verwenden, um die Pferde nicht über Gebühr anzustrengen und um zu verhindern, daß allzu große Plaggen auf einmal losgelöst werden, die vielleicht ein Verstopfen herbeiführen könnten. Indessen auch dafür hat Spitzenberg vorgesorgt, indem er einen sogenannten Bootshaken, wie er auf den Forstgehöften als Feuerhaken inventarisiert ist, beschafft hat, mit dem bei eventueller Verstopfung sofort nachgeholfen werden kann, ohne daß die Pferde angehalten zu werden brauchen. Dies wurde nur nötig, als der Grubber durch Brombeergestrüpp ging; die außerordentlich zähen Ranken gaben nicht nach und konnten erst entfernt werden, nachdem er ausgehoben war. Beim zweiten Gange wird man vielleicht drei Zinken verwenden können und beim dritten und vierten Gange vier oder gar alle fünf zugleich.

Wenn man — bei der Seggevernichtung — mit Wühlpflug und Wühlrad arbeitet, wird es zweckmäßig sein, letzteres quer zur Pflugrichtung gehen zu lassen, da auf diese Weise naturgemäß eine intensivere Zerkleinerung der abgepflügten langen Palten erreicht wird als in der Längsrichtung; jedenfalls wird das Aufrollen der Palten auf das Wühlrad, das immerhin vorkommen kann, von vornherein unmöglich gemacht.

Daß die Segge, nachdem die Stolonenschicht durch den Pflug abgetrennt ist, sehr bald stirbt, ist bereits erwiesen; bei der warmen Witterung dieses Jahres genügten dazu fünf Tage. Um den Beweis hierfür zu erbringen, hat Spitzenberg umfangreiche Versuche mit einer ganzen Anzahl von Seggepflanzen gemacht; er hat sie nämlich in seinem Garten eingepflanzt und sie mit aller Sorgfalt gepflegt. Häufiges Begießen, Auflockern des Bodens mit Ziehhacke und Wühlwalze hatten den Erfolg, daß endlich am 27. Tage nach dem Beginn dieser gewiß sorgsamen Behandlung drei Pflanzen schwache Spuren von wiedererwachendem Leben zeigten. So lange Zeit zur Erholung wird ihnen draußen aber nicht gegeben, vielmehr liegen zwischen den einzelnen Arbeitsgängen acht bis höchstens vierzehn Tage, so daß sie also nicht zur Ruhe kommen können.

Um nun auch noch die vielleicht zu stellende Frage, wer denn die Arbeit des Ausmengens besorgt, zu beantworten, so möchte ich sagen, daß sie überflüssig sein wird. Bei den für gewöhnliche Verhältnisse unter Verwendung sämtlicher Geräte hergestellten Streifen werden die durch Sonne und Wind ausgetrockneten Bülten lediglich abgeharkt, wobei auch die letzten Reste von daran haftendem Humus und Erde abfallen; auf den

Hosted by Google

Seggeflächen soll dem Grubber, um diesen Zweck zu erreichen, noch eine Gliederegge folgen, die dann obenauf liegenden Stolonen werden schließlich mit der Harke in Rinnen zusammengezogen.

Die an die Vorführung der fahrbaren Geräte sich anschließende Kritik, die an sich durchaus erwünscht ist, fiel bei dem ersten Kursus nicht immer zugunsten der Wühlkultur aus und hätte hier und da vielleicht etwas weniger scharf sein können, denn es ist meines Erachtens nicht möglich, sich über den Wert oder Unwert der Spitzenbergschen Ideen ein Urteil zu bilden, wenn man vorher wenig oder gar keine Gelegenheit hatte, sich damit bekannt zu machen. Gewiß wird es Verhältnisse geben, die die Spitzenbergschen Geräte überflüssig erscheinen lassen, z. B. da, wo Segge und starker Graswuchs fehlen, wo vielmehr lediglich Moos den Boden bedeckt; hier kommt der Wühlpflug für die Abtrennung der Bodendecke nicht in Frage, das kann auf einfachere und billigere Weise gemacht werden. Für die Durchmengung und Lockerung des Bodens aber halte ich sie unter allen Umständen für wertvoll. Ob er dazu alle Geräte oder nur einige verwenden will, mag dem Geschmack eines jeden und den jeweiligen Verhältnissen überlassen bleiben. Wenn die Bodendecke lediglich aus Moos oder Nadelstreu besteht, wird man allein mit dem Wühlpflug oder auch mit dem Grubber allein auskommen, kann sie natürlich auch beide hintereinander benutzen und wird damit eine um so intensivere Lockerung erreichen. Nur möchte ich nicht empfehlen, sich auf das Wühlrad mit angehängter Wühlegge zu beschränken; diesen beiden Geräten müßte entweder noch der Pflug oder der Grubber zur Erzielung einer genügenden Tiefenlockerung folgen. Indessen die Praxis wird auch hier die beste Lehrmeisterin sein und allmählich die nötige Erfahrung bringen, so daß jeder selbst entscheiden kann, wie er am besten und billigsten zum Ziele kommt.

Wenn jemand behauptet, er käme mit einfacheren Instrumenten und geringeren Geldmitteln aus, so mag er für sein Revier ja recht haben, und man kann ihn dazu nur beglückwünschen; Spitzenberg hat seine Geräte auch nicht für einfache und leichte Verhältnisse konstruiert, sondern hauptsächlich für solche, wie sie leider in einem großen Teile unserer Kiefernheiden vorherrschen, wo große Flächen mit dem nichtswürdigsten aller Unkräuter, der Segge, bedeckt sind, und wo das Gras so üppig gedeiht, daß im Sommer ein Reh vollständig darin verschwindet. Er will die Bodendecke doch nicht entfernen und beiseite werfen, was durch den Waldpflug in einfachster Weise erreicht wird, sondern er will den in ihr vorhandenen Humus für die junge Pflanze nutzbar machen; und das ist gerade der springende Punkt, der von Vielen anscheinend nicht erkannt oder nicht genügend gewürdigt wird. Die Geräte sollen nicht allein der Bodenlockerung dienen, sondern der Lockerung und Mengung gleichzeitig.

Und nun die Kostenfrage! Mehrfach wurde der Wunsch laut, daß darüber eingehende Auskunft gegeben werden möchte; denn man müßte doch wissen, hieß es, in welchen Grenzen die Kosten pro Hektar sich bewegten, ehe man sich zur Anschaffung und Verwendung der Geräte entschließen könnte. An sich ist dieser Wunsch durchaus berechtigt; er konnte und kann augenblicklich aber beim besten Willen nicht erfüllt werden, da in größerem Umfange mit den Geräten noch nicht gearbeitet worden ist und somit noch keine Unterlagen für die Berechnung vorhanden sind. Es muß zugegeben werden, daß die Wühlkultur auf den ersten Blick teuer erscheint, was vielleicht manchen abhält, sie anzuwenden; wenn man aber bedenkt, daß die mit ihrer Hilfe begründeten Kulturen ungleich besser und sicherer anwachsen, als man es bei den nach anderen Verfahren ausgeführten vielfach gewohnt ist, dann muß man anerkennen, daß die Kosten keineswegs zu hoch sind; sie wurden neulich sogar von maßgebender Seite als „durchaus vertretbar" bezeichnet. Ihre Höhe schwankt natürlich sehr, je nach der Art der Arbeit. Die Vernichtung der Segge auf ganzer Fläche wird erheblich mehr kosten als die Herstellung von Saat- oder Pflanzstreifen in einem Abstande von 1,30 m; ferner ist es nicht gleichgültig, ob ich eine Fläche vor mir habe, bei der ich nach 300 m erst zu wenden brauche, oder eine kleinere, die mich zwingt, nach 100 m bereits umzudrehen. Die Arbeit des Umwendens nimmt im letzteren Falle naturgemäß eine relativ viel größere Zeit in Anspruch als im ersteren, muß aber doch auch bezahlt werden und wirkt ungünstig auf den Durchschnitt pro Hektar ein. Und derartige Beispiele ließen sich noch in beliebiger Zahl anführen. Im kommenden Herbst wird sich eine Übersicht über die Kosten unter den verschiedenartigen Verhältnissen geben lassen; sie soll dann auch erfolgen. Ungefähr veranschlagen ließen sie sich schon heute, was ich im nachfolgendem versuchen möchte.

Zum Bearbeiten der Segge auf ganzer Fläche mit dem Wühlpfluge, der von drei kräftigen Pferden gezogen und von zwei Mann bedient wird, sind bei neunstündiger Arbeitszeit erforderlich etwa zwei Tage à 27 ℳ; das macht pro Hektar 54 ℳ. Für das Wühlrad nebst Egge wird man dieselbe Summe in Ansatz bringen dürfen, also ebenfalls 54 ℳ, desgleichen für den Grubber = 54 ℳ. Mit der Gliederegge wird man reichlich 2 ha an einem Tage schaffen, macht pro Hektar 27 : 2 = 13,50 ℳ. Die Gesamtsumme der Kosten würde sich also, wenn man das Zusammenharken der Seggewurzeln in lange Rinnen noch mit etwa acht Frauentagen = rund 18 ℳ berechnet, stellen auf 3×54 = 162+13,50+18 = 193,50 ℳ für die Bodenbearbeitung.

Ich glaube indessen, daß die Leistung des Grubbers mit 0,5 ha pro Tag etwas reichlich niedrig bemessen ist, da er doch schon einen stark gelockerten Boden vorfindet, so daß sich die vorhin berechnete Summe dementsprechend auch etwas

Hosted by Google

niedriger stellen würde. Man darf meines Erachtens aber nicht allzu ängstlich in der Kostenfrage sein, denn die Hauptsache ist und bleibt doch schließlich, daß man die Segge überhaupt vernichtet. Welche Erfahrungen sind denn mit dem Dampfpfluge gemacht worden? Im hiesigen Revier ganz außerordentlich schlechte. Wenn die Segge vorher schon gut gedieh, so wurde sie durch diese Behandlung zu noch weit üppigerem Wachstum angeregt, und dabei hatte das Hektar die Kleinigkeit von 400 *M* gekostet! Welche Aufwendungen die Nacharbeit verursacht hat, kann ich im Augenblick nicht angeben, möchte auch gar nicht danach forschen, denn ich glaube, vor den Zahlen könnte einem bange werden. Ich bin hierbei in der angenehmen Lage, meine Hände in Unschuld waschen zu können, denn der Dampfpflug hatte hier bereits gewirkt, bevor ich herkam; ich verzichte gerne auf seine weiteren Dienste!

Der Vorführung der fahrbaren Geräte folgte die des Wühlspatens, des Instrumentes, mit dem Spitzenberg, wenn ich so sagen darf, seine Wühlkulturlaufbahn begonnen hat. Er fand anfänglich wenig Beifall, weil von einzelnen Teilnehmern, die ihn noch nicht kannten oder die noch nicht mit ihm gearbeitet hatten, die Ansicht geäußert wurde, er sei viel zu unhandlich und müßte den Arbeiter sehr bald ermüden; jedenfalls sei es nicht möglich, mit ihm dieselbe Leistung zu vollbringen wie mit dem Grabespaten. Das ist ein großer Irrtum. Einer der ältesten Arbeiter des Reviers, ein Mann von etwa 70 Jahren, der schon so lange mit dem Wühlspaten arbeitet, wie Spitzenberg der hiesigen Oberförsterei angehört, erklärte, daß er beim Wühlen weit mehr leistete als beim Graben und daß er den Wühlspaten dem Grabespaten unter allen Umständen vorzöge; den letztgenannten den ganzen Tag zu handhaben, hielte sein Rücken nicht aus.

Der Wühlspaten ist kein Werkzeug für Bodenarbeiten auf großen Flächen; er findet vielmehr nur da Anwendung, wo die fahrbaren Geräte nicht arbeiten können, wie z. B. auf stark hängigem Gelände, bei Nachbesserungen, auf kleinen Flächen, und vor allen Dingen zum Wühlen von Plätzen für den Unterbau; hierbei leistet er zweifellos sogar mehr als der Grabespaten.

Der zweite Tag der Kurse war den für die Kamparbeiten bestimmten Geräten gewidmet, die ich im einzelnen nicht aufführen kann, ohne allzu weitschweifig zu werden. Da die Teilnehmer kurz nach Mittag abreisen wollten, um noch am selben Tage wieder nach Hause zu kommen, war Eile und abgekürztes Verfahren geboten. Die Hauptsachen — Säen mit der großen Säemaschine und Handdrillapparat, Wurzelschnitt, Kampflege usw. — konnte Spitzenberg aber doch noch besprechen, und ich glaube, daß sämtlichen Herren genügend Stoff zum Nachdenken mit auf den Heimweg gegeben worden ist.

Auf zwei Geräte, die viel Beifall fanden, möchte ich noch hinweisen: auf die Ziehhacke und die Wühlwalze oder Rollhacke. Sie sind in diesem Jahre zum ersten Male auch bei der Pflege der Freikulturen zur Anwendung gekommen und haben sich, soviel kann ich schon heute sagen, durchaus bewährt, so daß sie im nächsten Jahre in erheblich größerem Umfange werden gebraucht werden. Bedingung für ihre Verwendung ist, daß sie rechtzeitig erfolgt, bevor das Unkraut überhaupt hochkommt, und daß sie durch Anbringen von Beschwerringen oder Eisenplatten so schwer gemacht werden, daß sie durch ihr eigenes Gewicht tief genug eindringen, da andernfalls der Arbeiter, wenn er dauernd auf den Stiel drücken müßte, sehr bald ermüden würde. Dann aber schafft man damit ganz Erhebliches an einem Tage. Eine damit bearbeitete diesjährige Kultur macht den Eindruck als sei sie eben erst fertig geworden. Über die Kosten werde ich berichten, wenn sie in diesem Jahre zum letzten Male angewendet worden sind.

Wenn die vorstehenden Ausführungen diesen oder jenen Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" angeregt hätten, sich in wohlwollender Weise mit der Wühlkultur zu beschäftigen, sollte es mich im Interesse der Sache freuen; ich bin gerne bereit, jede etwa gewünschte Auskunft zu geben, soweit ich dazu bei meinen noch keineswegs abgeschlossenen Erfahrungen imstande bin.

Knust.

Der Privatforstbeamte und sein Verein.

Von Hilfsförster **Niemand**, Hirschfelde, Kreis Oberbarnim i. d. Mark.

Aus den Nachrichten des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ist zu ersehen, daß sich in jüngster Zeit sehr viel neue Mitglieder melden. Das ist freudig zu begrüßen. Eine sehr große Anzahl von Forstbeamten ist schon in diesem Verein zusammengeschlossen. Wenige Kollegen haben es sich aber klargemacht, daß es allein von ihnen abhängt, ob der Privatforstbeamtenstand als ein vor kleinlichen Sorgen leidlich gesicherter Stand fortleben soll und die Stellung einnehmen, die seiner großen Bedeutung in der heutigen Privatforstwirtschaft entspricht. Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, nach seinen besten Kräften den Verein zu unterstützen. Gelegenheit bietet sich reichlich dazu. Da ist zuerst der Nachbarbeamte, falls er noch nicht Mitglied ist, auf unseren Verein aufmerksam zu machen. Wird von einer Bezirks- oder Ortsgruppe eine Versammlung oder sonst eine Tagung abgehalten, so dürfte kein Kollege fehlen. Aber leider steht eine große Anzahl Kollegen nicht auf meinem Standpunkt, denn die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins bezeugen das Gegenteil. Weiter muß jeden Freitag die Forst-Zeitung gelesen werden, besonders die Vereinsnachrichten. Wenn alle Mitglieder sich bewußt

Hosted by Google

sind, daß sie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten im Verein haben, und diese Pflichten erfüllen müssen, dann wird es auch voran mit uns gehen.

Die Stellenlosigkeit im Forstbeamtenberuf ist riesengroß geworden. Es sollen sogar diesmal nicht einmal alle Templiner Forstschüler untergebracht worden sein*). Aufgabe unseres Vereins ist es, aber auch jedes Einzelnen Pflicht, gegen die Stellenlosigkeit und ihre Gründe anzukämpfen. Ein besonderes Kapitel für sich ist die Lehrlingszüchterei. Es muß empörend wirken, wenn man hören muß, daß es Waldbesitzer mit ansehnlichem Besitz gibt, die nicht einen einzigen vorschriftsmäßig ausgebildeten Forstbeamten im Dienst haben und ihren Wald von Gärtnern und Dienern beförstern lassen, dabei aber noch Lehrlinge ausgebildet werden. Es ist leider zu sehr bekannt, daß durch das große Heer von nicht zum Beruf Gehörigen unser Stand überflutet ist. Wenn aber von solchen Leuten auch noch Lehrlinge ausgebildet werden, dann ist es um den deutschen, so pflegebedürftigen Wald schlecht bestellt.

Einen sehr großen Fortschritt bedeutet die vom Verein abgehaltene Forstgehilfenprüfung; doch solange uns der gesetzliche Schutz fehlt, wird es nicht leicht sein, dem Übel mit ganzem Erfolg entgegenzutreten. Allerdings dürfen wir nicht alle Schuld auf die Waldbesitzer abwälzen, die solche unfähigen Beamten im Dienst haben. Denn leider finden sich gar zu oft aus unserem Stande leitende Beamte, die solche unfähige Leute noch dem Waldbesitz empfehlen; gewöhnlich spielen dabei persönliche Begünstigungen und Verpflichtungen eine große Rolle. Zu hoffen ist, daß mit der Entwickelung der Forstwirtschaft sich die Erkenntnis immer mehr durchringt, daß ungelernte oder nicht genügend ausgebildete Kräfte dem Walde mehr Schaden als Nutzen bringen. Andererseits muß beschleunigt die Schaffung eines gesetzmäßigen Befähigungsnachweises solchen Möglichkeiten ein Ende machen.

*) Ist geschehen. Die Schulleitung.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wird sein Möglichstes tun, um letzteres zu erreichen. Aber auch jeder einzelne Beamte muß bei jeder Gelegenheit darauf hinweisen, daß in den deutschen Wald forstlich ausgebildete Beamte gehören. Es ist eigentlich wunderlich, daß bei der heutigen vorhandenen Anzahl von tüchtigen Forstbeamten sich die Nichtberufsforstleute noch behaupten können.

Befremdend ist es für mich, daß Inserate, in denen Forstbeamte gesucht werden, in geringerer Zahl in der Deutschen Forst-Zeitung erscheinen, während die Deutsche Jäger-Zeitung, die von jedem „Auchförster" gelesen wird, mehr solcher Inserate bringt. Warum wird von Fachleuten dazu nicht allein die Fachzeitung, die „Deutsche Forst-Zeitung", benutzt? Die „Deutsche Forst-Zeitung" wird nur von Berufsbeamten gelesen, muß also bei der Auswahl unter Berufsbeamten den besseren Erfolg haben. Letzteres würde auch auf unsere stellenlosen Kollegen, die wohl die Forst-Zeitung als Vereinsorgan lesen, aber nicht immer in der Lage sind, die beliebte „Deutsche Jäger-Zeitung" zu abonnieren, aufmunternd wirken und es ihnen leichter machen, auszuharren, bis sich ihnen eine günstige Gelegenheit bietet, wieder im liebgewordenen Walde Dienst zu machen.

Hoffen wir, daß die dunklen Wolken, die drohend über uns allen schweben, bald weiterziehen und uns die günstige Sonne wieder lacht, damit auch der Privatforstbeamte wieder mit mehr Freudigkeit an seine Arbeit denken kann. Dafür, daß dieser Zeitpunkt aber bald kommen möge, bitte ich alle noch dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands fernstehenden Kollegen zu sorgen, indem sie einmütig in unseren Verein eintreten und kämpfen für einen freien, stolzen Privatforstbeamtenstand. Es darf keinen zünftigen Privatförster geben, der nicht zu unserem Verein zählt!

Niemals vergessen dürfen wir aber, daß es unsere Pflicht ist, gemeinschaftlich mit dem Waldbesitz für das Wohl des deutschen Waldes zu wirken und gleichzeitig für die, die im grünen Rock ihr Brot finden.

Neuordnung der Unfallversicherung.

Von Rechnungsrat **Hering**.

Wie auf allen Gebieten der Gesetzgebung es nach dem Umsturz von 1918 erforderlich gewesen ist, die alte Regelung den veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen, so hat man auch die für den größten Teil des deutschen Volkes so bedeutsame Sozialversicherung neu ordnen müssen, nachdem man sich zunächst mit Flickarbeit, die namentlich durch die Inflation bedingt war, hatte behelfen müssen. Die Aufwertung der alten Renten besonders war eine Notwendigkeit, die sich bei der wirtschaftlichen Notlage von Millionen von Rentenempfängern von Tag zu Tag dringender geltend machte und Abhilfe heischte. Nicht minder wichtig war die Sanierung der Versicherungsträger (Krankenkassen usw.), um sie in den Stand zu setzen, wieder wie in der Vorkriegszeit zu leisten und namentlich ihr Hauptaugenmerk auf die Verhütung und natürliche Wiedergutmachung von Körperschäden zu richten; denn „Schaden verhüten ist besser als Schaden vergüten", wie ein geistreicher Sozialpolitiker gesagt hat. Auf diesem Gebiete liegt auch die „Berufsfürsorge" für Unfallverletzte, d. h. die Aufgabe der Versicherung, einen Verletzten wieder seinem früheren Berufe oder einem anderen angemessenen Berufe zuzuführen und dadurch die ihm verbliebenen Kräfte in seinem und im allgemeinen Interesse nutzbar zu machen, wie es in der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit gutem Erfolg geschehen ist.

Die Neuregelung der Unfallversicherung hat auf sich warten lassen müssen, da sie die größten Schwierigkeiten bot. Monatelang haben sich

Hosted by Google

Reichstag und Reichsrat mit ihr beschäftigt, bis endlich unter dem 14. Juli 1925 das „Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung" erlassen werden konnte (RGBl. I S. 97), das im allgemeinen mit dem 17. desselben Monats in Kraft getreten ist. Es soll im folgenden, soweit es Neuerungen bringt und für unsern Leserkreis von Belang ist, dargestellt werden*).

I. Betriebsunfall.

Durch das neue Gesetz sind auch der Weg von und zu der Arbeitsstätte und die Verwahrung, Instandhaltung, Beförderung und Erneuerung des vom Versicherten gestellten Arbeitsgeräts der Versicherung unterstellt worden, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhange mit dem Betriebe stehen (§§ 545a bis 545c).

II. Versicherte Personen.

Die Versicherungspflicht-Grenze für Betriebsbeamte und dergleichen, durch die die Höhergelohnten von der Unfallversicherung ausgeschlossen wurden, ist beseitigt. Wohl ist eine Versicherungsgrenze von 8400 ℳ vorgesehen (§ 551a), sie beschränkt aber nicht den Kreis der versicherten Personen, sondern die Höhe des bei der Rentenberechnung einzusetzenden Verdienstes, kann außerdem durch die Satzung der Berufsgenossenschaften erweitert werden.

III. Leistungen**).

Wie schon eingangs gesagt, hat zwar auch die Unfallversicherung zum Ziele, Schaden zu verhüten oder wieder zu beseitigen, sie hat aber außerdem die Aufgabe, den nicht wieder zu beseitigenden Schaden auszugleichen. Drei Gruppen von Leistungen sind hierfür vorgesehen: Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Rente. Allgemein sei bemerkt, daß jetzt grundsätzlich dem Verletzten gegenüber die Leistungsverpflichtung der Berufsgenossenschaften usw. alsbald mit dem Unfall beginnt, während sie früher erst mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall einsetzte (die Krankenkassen haben zwar auch künftig vorzuleisten, und deshalb müssen sich die Verletzten zunächst an die zuständige Krankenkasse halten, die Berufsgenossenschaften müssen den Kassen aber ihre Aufwendungen ersetzen und können diese auf die Unfall-Leistungen anrechnen, so daß Doppelleistungen ausgeschlossen sind); nur bei leichten Unfällen und bei Unfällen der Unternehmer und ihrer Angehörigen sowie den sogenannten „Betriebsfremden" (§ 552) erleidet die Regel Ausnahmen, wie weiter unten dargelegt werden wird.

A. Krankenbehandlung und Berufsfürsorge.

§ 558***). Die Genossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren

1. Krankenbehandlung,
2. Berufsfürsorge,
3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

§ 558a. Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln

1. die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten,
2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen.

§ 558b. Die Krankenbehandlung umfaßt:

1. ärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei und andern Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern,
3. die Gewährung von Pflege.

§ 558c. Pflege ist zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann (früher wurde hierfür die „Hilflosenrente" und „Hauspflege" gewährt).

Die Pflege besteht

1. in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder (nach Wahl der Berufsgenossenschaft)
2. in der Zahlung eines Pflegegeldes von 20 bis 75 RM monatlich.

Auf Antrag des Verletzten muß Hauspflege gewährt werden, wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Pflege auch in anderen Fällen als nach Abs. 1 gewähren, namentlich dann, wenn die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 558d. Die Genossenschaft kann als Krankenbehandlung freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) und als Pflege freien Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltspflege) gewähren. Wird der Verletzte dadurch aus dem Haushalt herausgenommen, so bedarf es seiner Zustimmung, es sei denn, daß der Anstaltaufenthalt nötig ist, weil die Krankheit ansteckend ist, nur in der Anstalt richtig behandelt

*) Was von den Berufsgenossenschaften gesagt ist, gilt auch von den staatlichen Ausführungsbehörden, die an ihre Stelle treten.

**) Bei der Bedeutung dieses Abschnitts wird das jetzt geltende Recht vollständig, nicht nur die Neuerungen, dargestellt.

***) Die neuen Vorschriften über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 1, 2, §§ 558a bis f) gelten erst vom 1. Januar 1926 an, und zwar auch für die Ansprüche aus Unfällen, die sich vorher ereignet haben.

Hosted by Google

werden kann, dauernde Beobachtung erforderlich ist oder der Verletzte wiederholt ärztlichen Anordnungen oder der Krankenordnung zuwider gehandelt hat.

§ 558e. Der Genossenschaftsvorstand kann das Verhalten der Verletzten und ihre Überwachung durch eine Krankenordnung regeln.

§ 558f. Die Berufsfürsorge umfaßt:

1. berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufs oder eines Berufs, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf,
2. Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Herabsetzung der Rente.

§ 558g. Der Reichsarbeitsminister kann über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge Näheres vorschreiben. Er kann insbesondere vorschreiben, welche Arten von Hilfsmitteln zu gewähren sind (Blindenführerhunde, Gummimäntel für beiderseitig Armlose usw.), ob und in welchem Umfange Verletzten die durch den Gebrauch der Hilfsmittel entstehenden Unkosten (z. B. Durchscheuern der Wäsche durch Schnallen oder Schienen von Körperersatzstücken) zu ersetzen sind, wie die Berufsfürsorge zu gewähren ist und in welchem Umfange bei ihr die Fürsorgeverbände mitzuwirken haben. —

(Schluß folgt.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat August 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammlinhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Abrgst. Preis	Höchster Preis	Abrgst. Preis	Höchster Preis	Abrgst. Preis	Höchster Preis	Abrgst. Preis	Höchster Preis	Abrgst. Preis	Höchster Preis	Abrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24,—	24,—
Grenzmark	"	.	.	29,10	29,10	24,80	24,90	16,40	18,20	.	.	.	.
Pommern	"	51,50	51,50	32,60	32,60	16,20	20,50	11,35	15,80	.	.	14,75	20,10
Brandenburg	"	39,50	39,50	26,10	30,80	23,40	24,10	16,—	17,30	.	.	20,90	33,60
Schlesien	"	32,—	32,—	30,30	30,30	25,50	25,50	19,60	19,60	.	.	19,10	31,80
Hannover	"	.	.	37,50	37,50	35 80	35,80	34,50	34,50	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	23,40	32,—	24,10	30,—	20,—	25,—	16,90	17,80	.	.	20,75	25,35
Sachsen	"	.	.	.	.	32,20	32,20	30,40	30,40	.	.	31,20	35,60
Hannover	"	28,80	40,—	26,10	36,60	26,90	33,40	24,10	33,30	.	.	.	.
Westfalen	"	38,10	38,10	33,40	33,40	28,60	28,60	25,—	25,—	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	29,—	29,—	27,—	27,—	24,—	24,—	20,—	20,—	.	.	.	.
Schlesien	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29,50	29,50
"	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15,90	15,90
Rheinprovinz	Eiche A	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	.	.	.	.
Sachsen	Eiche B	88,10	88,10	66,—	66,—	53,30	53,30	39,50	39,50	26,90	26,90	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42,—	42,—
Hessen-Nassau	"	81,10	81,10	60,10	60,10	50,10	50,10	36,10	36,10	23,10	23,10	.	.
Rheinprovinz	"	42,60	42,60	42,60	42,60	42,60	42,60	30,—	30,—	20,—	21,50	.	.
Hannover	Ei. A u. B	64,20	64,20	66,70	66,70	43,50	43,50	28,60	28,60	21,50	21,50	.	.

Grubenholz							Papierholz (rm)					Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ	Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ	Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Pommern	Kiefer	.	.	.	11,20	8,10	Schlesien	Fichte	.	15,60	16,05	Pommern	Kiefer	10,30
Brandenburg	"	13,10	10,90	13,25	.	8,—/9,80	Sachsen	"	.	17,40	16,60			13,30
Grenzmark	"	.	.	.	.	12,80	Hannover	"	15,60	.				
Hessen-N.	Fichte	.	.	.	.	20,30	Hessen-N.	"	19,70	16,—	.			
Westfalen	Kiefer	.	.	.	.	14,30	Westfalen	"	12,80	12,80	.			
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	10,50/12,—			.	.	15,20			
"	Eiche	.	.	.	.	12,—								

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Beitrag zur Kenntnis des Kiefernharzgallenwicklers (Evetria resinella L.) und des Kieferknospentriebwicklers (Evetria buoliana Schiff.). Von Dr Heinrich Gasow, Berlin-Dahlem. Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. — Allgem. Forst- und Jagdzeitschrift. 101. Jahrgang. 1925. S. 213 u. f.

1. Bezüglich des Kiefernharzgallenwicklers (Evetria resinella L.), dessen von ihm verursachte Mißbildungen viel auffälliger als der Schädling selbst sind, stellt Verfasser zunächst fest, daß seine Eier in Größe und Form jenen des E. buoliana sehr ähnlich sind; sie sind etwa 1,1:0,8—0,9 mm groß, mehr oder minder elliptisch, frisch hellgelb; nach der Befruchtung dunklergelb, wird in ihnen, wie Büsgen beobachtet hat, der Kopf der Larve als schwarzes Pünktchen sichtbar. Die Eischalen sind, oberflächlich betrachtet, runzelig; bei stärkerer Vergrößerung besteht die Skulptur aus einer polygonalen, aus Sechsecke bildende Leisten bestehenden Felderung. Die Eier werden einzeln oder in unregelmäßigen Gruppen, wahrscheinlich an dem Langtrieb des dem endständigen Knospenquirl zugekehrten Zweigendes, eventuell an den Nadelscheiden abgelegt. Das Eistadium dauert zwei bis drei Wochen, also Ende Mai bis Anfang Juni. Die jungen Räupchen befressen unter einem zeltartigen Gespinst unterhalb des Knospenquirls des Endtriebes die Rinde, fressen sodann einen Längsgang zwischen Mark und Rinde und überwintern in der bis zum Herbst durch angesammeltes Harz erbsengroßen Galle. Im nächsten Jahre fressen sie den Markgang weiter und überwintern wiederum in der Galle, wo die Verpuppung im April und Mai stattfindet. Flugzeit Mai und Juni.

An Schädlingen der Raupen konnte Verfasser die Tachine Actia pilipennis F. und die Braconide Macrocentrus abdominalis F. feststellen, die zwei Drittel aller Raupen befallen hatten.

Da der Kiefernharzgallenwickler zumeist nicht in großen Mengen und fast nur an Seitenzweigen auftritt, so ist er im allgemeinen nicht erheblich schädlich. Wo er gelegentlich in stärkerem Maße vorkommt, besteht das Abwehrmittel im Abbrechen und Vernichten der Gallen; bei geringerem Vorkommen würde man damit unverhältnismäßig viele Parasiten vernichten.

2. Der Kieferntriebwickler, Evetria buoliana Schäff., fliegt im Juli bis Anfang August. Die Eiablage erfolgt einzeln in der Nähe der Quirlknospen, zumeist an oder in unmittelbarer Nähe der Nadelscheiden über den ganzen Baum zerstreut.

Die Eier sind plankonvex, schuppenförmig, unterseits eben, oberseits leicht gewölbt, länglichrund und haben zuweilen einen hellen, inhaltslosen Rand; die frisch abgelegten und nicht befruchteten Eier sind hellgelb, die befruchteten sehen später bräunlich aus und lassen Kopf und Nackenschild der Raupe hindurchscheinen; die Eischalen sind weißlich und perlmutterglänzend und lassen eine aus Fünf- und Sechsecken bestehende Felderung erkennen, deren Leisten ziemlich dick und geschwungen sind. Die Eier sind 0,9 bis 1,3 : 0,65 bis 0,85 mm groß.

Ausschlüpfen der Räupchen im Juli bis Anfang August; sie sind 2,2 mm lang, hellbraun, mit einem Stich ins Rötliche, haben einen schwarzen, etwa 0,26 mm weiten Kopf und schwarzbräunliche Nacken- und Afterklappen-Schilder und auf jedem Segment helle, kleine Borstenhaare. Die Raupen bohren sich im Herbst zumeist in die Quirlknospen, seltener in die Terminalknospen, und höhlen sie aus; sie brauchen zu ihrer Ernährung mehr als eine Knospe. Hauptfraß nach Überwinterung im Frühjahr durch Aushöhlung der Knospen und Triebe; durch die dadurch verursachten großen Deformationen wird das Insekt nicht nur physiologisch, sondern auch technisch schädlich. — „Posthörnchen"-Bildung konnte Verfasser nur vereinzelt beobachten, wohl aber die Scheidentriebe mit Riesennadeln*). Durch die im Mai zwischen den Knospen aus Harz und Gespinstfäden erzeugten Häutchen wird buoliana oft mit resinella verwechselt.

Verpuppung Juni und Juli am basalen Teile des Maitriebes derart, daß die Puppe zur Hälfte in dem Holzkörper des vorjährigen Triebes steckt, so daß sie beim Abbrechen der ausgefressenen Maitriebe und Knospen aus jenem hervorragt.

An Parasiten konnte Verfasser an 130 Puppen 16 Schlupfwespen der Arten Cremastus interruptor Grav. (Ichn.), Orgilus obscurator Nees (Brac.), Primpla sagar Htg. (Ichn.) und Pristomerus vulnerator Panz (Ichn.), und 10 Raupenfliegen von Actia pilipennis Fall feststellen.

Die Bekämpfung des Schädlings durch Ausbrechen und Vernichten der befallenen Knospen und Triebe im Mai bis Mitte Juni hält Verfasser für unsicher und, weil damit auch die Parasiten vernichtet werden, nicht für empfehlenswert, wohl aber das Bespritzen der Eier mit einem der Berührungsgifte, wie solche in dem Flugblatt Nr. 46 der Biologischen Reichsanstalt empfohlen sind. Herrmann.

*) Bei sehr starkem Befall führte die Anhäufung der Scheidenknospentriebe direkt zu einer Art von Hexenbesenbildung, wie sie schon Ritzema Bos in seiner Arbeit „de Rubsen van ket Geslacht Retinia" 1897 beschrieben und abgebildet hat. Merkwürdigerweise hat Dr. Gasow diese Arbeit gar nicht zitiert. D. Ref.

Hosted by Google

Untersuchungen zur Azidität märkischer Kiefern- und Buchenstandorte unter Berücksichtigung typischer Standortsgewächse als Weiser. Von Forstassessor Dr. Hartmann, Eberswalde. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1925.

Verfasser hat die Austausch-Azidität untersucht und sich dabei der Titrationsmethode von Daikuhara bedient, zum Vergleiche in vielen Fällen auch der pH-Bestimmungsmethode nach Gillespie. Die Untersuchung erstreckte sich hauptsächlich auf reine, zum Teil auch auf Kiefernbestände mit Akazien- und Buchen-Unterwuchs und -Zwischenstand, sowie auf einzelne reine Buchenbestände der Oberförstereien Chorin, Biesenthal und Eberswalde. Die Böden sind diluviale Talgrande und Sande, eben, mit Grundwasserspiegel meist unter 5 m und größerem Kalkgehalt in 60 cm bis 1 m Tiefe; die reinen Buchenbestände stockten zumeist auf Moränen. Niederschlagsmenge 346 mm. Bonitäten auf Talgrand Ki II/III, auf Sand II bis I, auf Moränen Bu II bis III.

Da es dem Verfasser daran lag, die Azidität der Waldböden „im Lichte typischer Standortspflanzen" zu bestimmen, hat er seine Bodenuntersuchungen auf die oberen Schichten von 18 bis 20 cm beschränkt, in denen jene wurzeln.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen, die im einzelnen tabellarisch dargestellt sind, folgt, daß die Austausch-Azidität nicht nur in den nach Holzart und Bestandesschluß verschiedenen Beständen oder auf verschiedenen Bodenarten wechselt, sondern auch in demselben Bestande unter sonst gleichen Verhältnissen nach der herrschenden Bodenflora. So betrug z. B. in einem 80jährigen Kiefernbestande III./IV. Bonität auf grandigem Talsand die Austausch-Azidität des Bodens unter einem Adlerfarnhorst 11,2 ccm ($^1/_{10}$ n. Natronlauge bezogen auf 100 g lufttrockenen Bodens), einige Meter davon entfernt unter einem Himbeerhorst 6,46 ccm, unter Erdbeere mit Hypnum purum gemischt nur 5,5 ccm; in dem mit Akazien unterbauten Teile eines 70jährigen Kiefernbestandes II./III. Klasse unter Vergißmeinnicht und etwas Geranium Robertianum 1,16 ccm, etwa 6 bis 8 m entfernt unter reiner Kiefer mit Aira flexuosa: 7,46 cm.

In Tabelle I hat Verfasser die unter den einzelnen Pflanzen gefundenen Azidi täten des Bodens zusammengestellt; hiernach finden sich auf den stark sauren Böden: Heide, Preißelbeere, Dickmoose (Leucobryum Ptilidium, Dicranum), Renntierflechte, Heidelbeere, evtl. noch Aira flexuosa. Entgegengesetzt bevorzugen einen schwachen Säuregrad die ausgesprochenen breitblätterigen Süßgräser, Brachypodium silvaticum und Festuca gigantea, einzelne Kräuter, wie die Erdbeere, Geranium Robertianum, Moehringia trinerva und die Brennessel. In der Mitte stehen, aber mehr nach der sauren Seite neigend: Adlerfarn, Himbeere, Sandrohr, Carex hirta, und mehr nach der schwach sauren Seite zu: Sauerklee, Ehrenpreis, Gundermann und die plastischen Süßgräser, Holcus, Brachypodium pinnatum, Agrostis vulgaris, Dactylus glomerata, Elymus europaeus und Poa nemoralis, das bis in die Mitte der Säureskala reicht.

In Tabelle II hat Verfasser sodann die einzelnen Standortspflanzen zu Typen zusammengefaßt.

Für die Kiefernbestände unterscheidet Dr. Hartmann folgende Typen:

1. den Heidetyp (rein und in Mischung mit Hypnum, insbesondere Schreberi),
2. den Preißelbeertyp,
3. den Cladonia-Typ,
4. den Dickmoostyp (aus Dicranum, Leucobrym, Ptilidium-Arten bestehend),
5. den Heidelbeertyp (rein und in Mischung mit Astmoosen),
6. den Aira-Typ (mit Festuca ovina und Molinia coerulea als Anhang),
7. den Astmoostyp,
8. den Angerhaftmoostyp (Ceratodon purpureus und piliferum),
9. den Seggentyp (Calamagrostis Epigeios und Carex hirta),
10. Typ der Halb- und Hochsträucher (Adlerfarn, Brombeere, Himbeere),
11. den Typ der Sträucher (Wacholder),
12. den Typ der Kleinsträucher (Erdbeere, Brachypodium silvaticum),
13. Mischtyp von Aira flexuosa und Süßgräsern,
14. plastische breitblätterige Gräser und Mischtypen dieser mit Kräutern (Holcus, Dactylis, Brachypodium pinnatum, Poa nemoralis, Veronica, Agrostis, Luzula),
15. Typ der eigentlichen Süßgräser (Brachypodium silvaticum in Mischung mit Erdbeere, Sauerklee),
16. Kieferabstände mit Akazien-Unterwuchs (Geranium Robertianum, Möhringia trinerva),
17. Kiefernbestände mit Buchen-Unterholz.

B. Buchenbestände.

I. Aus geschlossenen Beständen (ohne Bodenflora, oder von Polytrichum, Leucobryum, Dicranum und Poa-Büscheln).

II. Aus Bestandesteilen mit Lichteinfall.

1. Typ der Buchensüßgräser (Festuca gigantea und heterophylla, Dactylis glomerata, Poa nemoralis, Agrostis vulgaris, Brachypodium silvaticum, Luzula, Erdbeere, Sauerklee).
2. Buchen-Heidelbeertyp.

C. Fichtenbestände (ohne Flora), hohe Austausch-Azidität.

D. Eichenbestände (mit Poa nemoralis).

E. Douglas-Bestände (ohne Flora).

Hosted by Google

Aus den Untersuchungen ging ferner hervor, daß auch unter den lichten Kiefern sehr niedrige Aziditäten vorkommen können, wenn sie auf gutem Boden stocken (Endmoräne), und daß die unter Schattenholzarten Buche und Fichte — auch bei dem guten Endmoränenboden — verhältnismäßig hohen Aziditäten plötzlich heruntergehen, wenn durch Wirtschaftsmaßregeln Licht und Wärme dem Boden zugeführt werden.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die 80. Jahresversammlung des Oberlausitzer Forstvereins in Bautzen.

Am 28. August dieses Jahres vereinigte der Oberlausitzer Forstverein seine Mitglieder zu seiner 80. Jahresversammlung, indem er dem Bautzener Stadtwalde einen Besuch abstattete. Nach Besichtigung der Kirche und des Schlachtfeldes von Hochkirch trafen sich gegen 60 Teilnehmer aus der preußischen und sächsischen Oberlausitz, zum Teil mit Damen, trotz anfänglich ungünstigem Wetter, am Forsthaus Wuischke, um von hier aus unter Führung des Herrn Städtischen Forstmeister Münchhoff einen forstlichen Waldbegang des Czornebohreviers vorzunehmen.

Am Eintritt in das Revier begrüßte Herr Stadtrat Petasch im Namen des Rates der Stadt Bautzen den Forstverein und widmete ihm warme Worte freundlichen Willkommens. Nachdem auch Herr Forstmeister Münchhoff als Forstverwalter und zugleich im Namen des Forstpersonals den Oberlausitzer Forstverein begrüßt hatte, dankte der Vorsitzende des Vereins, Herr Forstmeister Melzer, in beredten Worten der gastfreundlichen Stadt Bautzen und ihrer Forstverwaltung, daß der Oberlausitzer Forstverein zu seiner Jubiläumstagung Gelegenheit habe, das schöne und waldbaulich interessante Czornebohrevier begehen zu können.

Nach kurzer Wanderung, während der die Teilnehmer Gelegenheit hatten, einige außerordentlich glücklich gelungene Mischbestände und Verjüngungen von Fichte, Buche und Lärche zu sehen, wurde das Walde-Denkmal mit besucht. An schöner, eichenumrauschter Stätte hat hier die Stadt Bautzen ihrem um das Stadtforstrevier hochverdienten ehemaligen Oberförster, Forstmeister Robert Walde, ein eindrucksvolles Denkmal errichtet.

Herr Forstmeister Melzer gedachte in dankbarer Erinnerung des hervorragenden Forstwirts und Vorkämpfers des Mischwaldgedankens, indem er ihm ehrende Worte nachrief und hierbei auch des verdienstvollen Wirkens des Heimgegangenen als ehemaliger Vorsitzender des Oberlausitzer Forstvereins gedachte. Als äußeres Zeichen dankbaren Gedenkens legte Herr Forstmeister Melzer im Namen des Oberlausitzer Forstvereins am Fuße des Denkmals einen sinnvoll gewundenen Waldkranz nieder.

Unter regem Austausch forstlicher Erfahrungen und Meinungen sowie interessanter Mitteilungen seitens des Herrn Forstmeisters Münchhoff aus der Bestandesgeschichte und den künftigen Wirtschaftszielen der verschiedenen bei der Wanderung berührten Forstorte gelangte der Forstverein nach dem Czorneboh-Bergrestaurant.

Am Schlusse der forstlichen Wanderung, die in dem gutgepflegten Revier für jeden der teilnehmenden Grünröcke hohe Befriedigung auslöste, sprach der Herr Vereinsvorsitzende Herrn Forstmeister Münchhoff für die gehabte Mühe und die hervorragende Führung bei der Waldwanderung mit anerkennenden Worten über den Revierzustand den Dank des Oberlausitzer Forstvereins aus.

In gemütlicher Runde, bei der bekannten guten Verpflegung des Czornebohwirtes Kallauch und bei würziger Rede und Gegenrede vereinigte der Oberlausitzer Forstverein noch bis in die Abendstunden seine Mitglieder. Hochbefriedigt kehrten die Hüter der Oberlausitzer Wälder in ihre zum Teil weit entfernten Wirkungskreise zurück. Der Stadt Bautzen und ihrer rührigen Forstverwaltung aber an dieser Stelle noch einen Weidmannsdank!

Hg.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Weidenkulturen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 24. 7. 1925 — III 8704.

Unter Hinweis auf den mit meiner Verfügung vom 22. Juni 1925 — I 25088, VI 16106 — veröffentlichten Erlaß des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. April 1925 — I 18355 — (Lw.M.Bl. S. 309) beauftrage ich die Regierung, dem Korbweidenanbau unter geeigneten Standortsverhältnissen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Urlaub für Schwerbeschädigte.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., vom 21. 8. 1925 — L. C. 2;6765.

Ein Einzelfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten und Angestellten eine Urlaubsverlängerung gewährt werden kann, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Dabei kann von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden, wenn es sich um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und ein besonderer Nachweis nicht erforderlich erscheint.

Niederschlagung der den ausgewiesenen Beamten usw. gewährten und noch nicht abgedeckten Darlehen und Vorschüsse.

RdErl. d. M. d. J., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. Staatsmin., vom 11. 8. 1925 — I a II 1020.

Die den ausgewiesenen Beamten gewährten und noch nicht abgedeckten Darlehen und Vorschüsse auf Sach- und Personenschäden (vgl. Runderlaß vom 10. Juli 1925 — I a II 323, MBliV. S. 763) können in besonderen Fällen auf Grund der nachstehenden Richtlinien niedergeschlagen werden.

Hosted by Google

Richtlinien.

1. Der Antrag auf Niederschlagung ist sofort von den Beamten bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von den Kommunalbeamten bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten in Berlin C 2, Schloß, schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Zu den Anträgen sind Formblätter zu benutzen; die Formblätter sind von den Regierungspräsidenten und Landräten des besetzten und ehemaligen Einbruchsgebietes und, soweit Bedarf besteht, auch des unbesetzten Gebietes schleunigst von der Reichsentschädigungsstelle in Cassel zu beziehen.

2. Die vorerwähnten Anmeldestellen haben die Anträge auf vollständige Ausfüllung des Vordruckes zu prüfen und darauf zu halten, daß die Anträge eingehend begründet werden. Sie haben zu den Anträgen Stellung zu nehmen, insbesondere dazu, in welchem Umfang eine Niederschlagung befürwortet wird, und festzustellen, ob der Antragsteller Entschädigungsansprüche gegen das Reich aus Anlaß seiner Ausweisung, auf welche seine Schuld ganz oder teilweise angerechnet werden könnte, bei der Reichsentschädigungsstelle oder bei der Feststellungsbehörde gestellt hat oder noch zu stellen gedenkt, und leiten die Anträge an die Reichsentschädigungsstelle in Cassel, Parkstr. 9, weiter. Diese teilt später der Anmeldestelle die getroffene Entscheidung mit.

3. Die Anmeldestelle gibt der Betreuungsstelle des Beamten (siehe Ziffer III des Runderlasses vom 10. Juli 1925 — I a II 323) von dem gestellten Niederschlagungsantrage mittels Postkarte Kenntnis. Die auf Grund des oben angezogenen Runderlasses angeordnete Einziehung von Raten kann alsdann bis zur Entscheidung auf den Antrag unterbleiben.

Wird ein Niederschlagungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, so hat die Anmeldestelle der Betreuungsstelle Mitteilung zu machen, die sodann die Einziehung gemäß Runderlaß vom 10. Juli 1925 wieder veranlaßt.

4. Eine Niederschlagung von Darlehen und Vorschüssen kann in der Regel nur dann in Frage kommen, wenn

a) die Wiedereinziehung der Schuld nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen ist, z. B. wenn der Schuldner ohne Hinterlassung von Vermögen verschollen, verstorben ist oder sein Aufenthaltsort nicht mehr ermittelt werden kann. In solchen Fällen geht der Antrag auf Niederschlagung von der ehemaligen Betreuungsstelle oder von der Reichsentschädigungsstelle selbst aus;

b) die Wiedereinziehung der Schuld unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eine Härte bedeuten würde, weil sie seine wirtschaftliche Existenz gefährden oder ihn in schwere wirtschaftliche Not bringen würde;

c) die Wiedereinziehung der Schuld mit Maßnahmen verbunden sein würde, die in keinem Verhältnis zu der Höhe der Schuld stehen.

Hand- und Spanndienste gemäß § 68 K.A.G.

RdErl. d. M. d. J. vom 19. 8. 1925 — IV St 644.

Durch die im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 45 S. 23 veröffentlichte Entscheidung des OVG. vom 13. Februar 1923 — II C 662 — ist klargestellt, daß durch das Gesetz vom 23. Juli 1920 (GS. S. 367) der § 68 des KAG. nur insoweit aufgehoben ist, als im Absatz 6 eine Befreiung von den Naturaldiensten für gewisse Personen mit Rücksicht auf ihren adligen Stand festgesetzt ist. Im übrigen besteht der § 68 KAG. unverändert fort.

Insbesondere sind die Befreiungsvorschriften des § 68 Abs. 6, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind, aufrechterhalten. Die in § 68 Abs. 6 enthaltene Verweisung auf die §§ 40 bis 42 des KAG. soll lediglich der Kennzeichnung eines an anderer Stelle des Gesetzes und in anderem Zusammenhange bereits hinreichend bestimmten Personenkreises dienen. Die Aufhebung der §§ 40 bis 42 KAG. durch die Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 26. August 1921 (GS. S. 495) ändert den Kreis der zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichteten Personen nicht.

Rettungsmedaille.

RdErl. d. M. d. J. vom 27. 8. 1925 — C a 656.

Nach dem Runderlaß vom 23. Juli 1925 — C a 641 (MBlV. S. 817) können auch zurückliegende Rettungstaten unter gewissen Voraussetzungen zur Belohnung mit der Rettungsmedaille am Bande oder der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr vorgeschlagen werden. Auf Grund dieser durch die Presse bekanntgewordenen Bestimmungen sind mir Anträge eingereicht worden, bei denen die Rettungstaten bis zu 30 Jahren zurückliegen. Da es ausgeschlossen ist, zeitlich so weit zurückliegende Rettungstaten noch jetzt objektiv nachzuprüfen, bestimme ich daher im Einverständnis mit dem Ministerpräsidenten, daß nur solche Anträge nach Maßgabe des Runderlasses vom 23. Juli 1925 zu prüfen sind, bei denen es sich um nach dem 1. August 1914 ausgeführte Rettungstaten handelt.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Beschaffung von elektrischen Glühlampen für die Diensträume und für sonstige dienstliche Zwecke. Fin.-Min. vom 4. August 1925, Gesch.-Nr. III 1. 341, II. I. A. 2. 3276. Preuß. Bes.-Bl. Nr. 37 S. 177.

Gewährung von staatlichen Baudarlehen für Eigenhäuser. Min. f. L., D. u. F. vom 14. August 1925, Gesch.-Nr. I 13949. Min.-Bl. für Landwirtschaft pp. Nr. 35 S. 406 ff.

Freistaat Sachsen.

Beschäftigungstagegelder.

Fin.-Min. vom 28. August 1925 1775 Forst.

Mit Rücksicht auf die inzwischen ergangene Verordnung über Beschäftigungstagegelder vom 28. Juli 1924 — GBl. S. 442 — in der Fassung vom 18. Juli 1925 — GBl. 213 — wird die Verordnung vom 20. Dezember 1923, 4185 Forst A[1], mit Wirkung vom 1. September 1925 ab aufgehoben. Falls die abgeordneten Beamten mit den ihnen zu gewährenden Beschäftigungstagegeldern nicht auskommen, sind sie darauf hinzuweisen, daß das zuständige Ministerium auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses besondere Zuschüsse gewähren kann —, vergl. Verordnung vom 18. Juli

Hosted by Google

1925, GBl. S. 213 —. Derartige Anträge sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zu stellen.

Pfennigbeträge bei der Forstverwaltung.

Landesforstdir., 4. August 1925, 1472 II.

Zur Behebung von Zweifeln werden die Dienststellen darauf hingewiesen, daß die VO. v. 18. 3. 24, 772 Forst A (FMBl. S. 45 Nr. 91), durch die VO. des GesM. v. 13. 6. 25 (GMBl. S. 30 Nr. 56) aufgehoben worden ist. Mithin sind künftig sämtliche Einnahmebeträge auf RPf. festzusetzen. Dies gilt auch für die Berechnung von Verzugszinsen für Holzkaufgelder. Die VO. v. 28. 1. 25, 238 Lfd. II (FMBl. S. 9 Nr. 19) wird dementsprechend abgeändert.

Eine Ausnahme findet lediglich für die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen und für die Pachtzinsen für Dienstwohnungsgärten sowie für Gärten zu Mietwohnungen von staatlichen Angestellten, Arbeitern und sonstigen Personen statt, für deren Festsetzung die Bestimmungen in BB. 98 in der Fassung der Bek. Nr. 66 im GBl. 1925 bzw. in der VO. des GesM. v. 30. 9. 24 (GMBl. S. 49 Nr. 60) maßgebend sind. Die Zinsbeträge für reine Mietwohnungen dagegen sind auf RPf. zu berechnen.

Entscheidungen.

Eine nach Inkrafttreten des BGB. begründete Fahrgerechtigkeit schließt nicht ohne weiteres auch das Recht zum Gehen auf dem Wege ein.

Entsch. des Reichsgerichts vom 23. Februar 1925 — V 781/23.

Bei einem Vertrage, der dingliche Rechte begründet, ist der Inhalt dieser Rechte, streng nach dem Wortlaute der Urkunde, so auszulegen, wie ihn jeder der dinglich Berechtigten und Verpflichteten aus der die Grundlage des Rechts und der Verpflichtung bildenden Urkunde entnehmen muß. Deshalb verstößt es nicht gegen gesetzliche Auslegungsregeln, wenn der Begriff „Durchfahrt" buchstäblich ausgelegt wird, es sei denn, daß das Recht der Durchfahrt ohne weiteres und kraft Rechtsnotwendigkeit das Recht des Durchgangs in sich schließt. Nach gemeinem Recht und nach dem ALR. galt allerdings, daß grundsätzlich das Recht, auf einem Wege zu fahren, auch die Befugnis, auf dem Wege zu gehen, in sich schließe. Die nach dem Inkrafttreten des BGB. begründete Grunddienstbarkeit ist aber nicht nach dem alten Recht zu bestimmen. Das BGB. enthält allerdings nach dieser Richtung keine besonderen Vorschriften. Deshalb ist allein von dem Begründungsakt der Grunddienstbarkeit auszugehen. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß eine nach dem Inkrafttreten des BGB. begründete Fahrgerechtigkeit stets auch das Recht zum Gehen auf diesem Wege in sich schließe, ist nicht anerkannt. Das gemeine Recht und das ALR. sind davon ausgegangen, daß das Recht zum Größeren das Recht zum Geringeren gleicher Art in sich schließt und deshalb das Recht zum Fahren auch das mindere Recht zum Gehen in sich schließe, kann bei der heutigen Entwicklung des Verkehrs nicht anerkannt werden, denn es kann das Recht zum Gehen als das häufiger ausgeübte Recht gegenüber dem selten ausgeübten Recht der Durchfahrt nicht das mindere und weniger lästige, vielmehr das Größere und lästigere sein. (Juristische Rundschau 1925, Nr. 10 S. 461.)

Verletzung der Schonzeit.

Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Oktober 1924.

Ein Gutsbesitzer in Pommern hat Ende Februar in ein Rudel Rotwild hineingeschossen, das in die benachbarte Staatsforst hinüberwechselte. Die Nachforschungen ergaben, daß ein Hirschkalb so schwer verletzt war, daß es getötet werden mußte. Der Schütze wurde vom Amtsgericht wegen Verletzung der Schonzeit zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilt, aber er berief sich bei der Anfechtung des Urteils in der Revisionsinstanz darauf, daß er eine Erlaubnis des Landrats habe, Rotwild abzuschießen und nicht fahrlässig handelte. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies indessen die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte unter anderem aus, die Vorentscheidung sei von einem Rechtsirrtum nicht beherrscht. Der Begriff des Erlegens von einem Stück Wild im Sinne des § 76 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 sei erfüllt, wenn ein Stück Wild durch einen Schuß derart verletzt werde, daß es an der Verletzung eingehen müsse. Das habe das Amtsgericht bei der Feststellung, daß der Angeklagte das Rotwildkalb erlegt habe, nicht verkannt. Auch die Fahrlässigkeit des Angeklagten sei tatsächlich ausreichend begründet. Der Angeklagte habe danach in das Rudel Hirsche hineingeschossen, trotzdem er Hirschkälber darunter bemerkt habe und sich sagen mußte, daß er auch ein Hirschkalb treffen konnte, wie es auch geschehen sei. Die Frage, wie das Amtsgericht zu dieser Feststellung gelangt sei, betreffe die Beweiswürdigung und unterliege daher nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Die von dem Angeklagten vorgelegte Bescheinigung des Landrats sei ohne Bedeutung; die darin erteilte Schußerlaubnis betreffe weibliches Rotwild, der Angeklagte habe aber ein männliches Rehkalb erlegt.

Holzschiebungen.

Urteil des Kammergerichts vom 12. Juli 1925.

Umfangreiche Veruntreuungen hatte sich ein Förster Sch. aus der Gegend von Sensburg zuschulden kommen lassen, indem er verschiedenen Personen Holz, welches angeblich Deputatholz war, unbefugt überlassen und zugewiesen hatte. Als das Holz in der Schneidemühle zerschnitten wurde, erhielt der zuständige Oberförster von den Holzschiebungen Kenntnis und brachte die Sache zur Anzeige. Verschiedene Personen wurden zu erheblichen Strafen verurteilt. Der Förster wurde wegen seines groben Vertrauensbruchs zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Gegen seine Verurteilung legte der Förster Revision beim Kammergericht ein und behauptete, es könne höchstens Beihilfe, aber nicht Mittäterschaft in Betracht kommen. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte unter anderm aus, die Verurteilung des Angeklagten sei ohne Rechtsirrtum erfolgt; einwandfrei sei festgestellt, daß Diebstahl vorliege. Sch. habe mit anderen Personen zusammengewirkt, um fiskalisches Holz unbefugt anderen Personen zuzueignen. (I. S. 439, 1925.)

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Tagung des Reichsforstwirtschaftsrats in Berlin. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung tagt am 29. Oktober, vormittags 9 Uhr, in den Räumen der Geschäftsstelle Berlin W 9, Potsdamer Straße 134III.

Am 29. Oktober, nachmittags 2 Uhr, findet die erste Sitzung der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats, voraussichtlich in den Räumen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats Berlin, Bellevuestraße 15, statt.

Am 30. Oktober, vormittags 9½ Uhr: Zweite Sitzung der Vollversammlung. Nachmittags 4 Uhr: Sitzung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats.

Am 31. Oktober, vormittags 9½ Uhr, voraussichtlich Sitzung des Holzhandels-Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats in Berlin W 9, Potsdamer Straße 134III.

Die Stellung der selbständigen Kommunalförster im Regierungsbezirk Köslin. Der Komba hat die Aufmerksamkeit der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern auf die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Köslin gelenkt, die wir in Nr. 33 veröffentlicht haben, und um Nachprüfung des Sachverhaltes sowie um Aufhebung der Verfügung gebeten.

Außerdem ist der Verband an den Preußischen Städtetag, den Reichsstädtebund sowie den Landesverband preußischer Waldbesitzer (Abteilung Gemeindewald) durch gleichlautende Schreiben folgenden Wortlauts herangetreten:

Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens e. V. Berlin W 50, 20. 8. 25.
I. A. 20. Ansbacher Straße 42/43.

Betrifft: Versuch einer Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung der waldbesitzenden Gemeinden durch den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Hiermit gestatten wir uns, die Abschrift einer von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin an den Magistrat der Stadt Tempelburg gerichteten Verfügung vom 3. Juli 1925 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Diese Verfügung ist nach unserm Dafürhalten das Ergebnis der Bemühungen des Vereins der höheren Kommunalforstbeamten (Vorsitzender Gemeindeoberförster Gebbers in Lauenburg in Pommern, Reg.-Bez. Köslin), die darauf gerichtet sind, die Verwaltung der Kommunalforsten, soweit als irgend möglich, in die Hände akademisch vorgebildeter Forstleute zu legen und damit die Zahl der nichtakademischen, selbständigen (verwaltenden) Kommunalförster tunlichst einzuschränken.

Wir würden Verständnis für derartige Bestrebungen haben, wenn bisher nachweislich die Interessen der betreffenden Gemeinden durch das Fehlen einer unmittelbaren technischen Oberleitung — neben der forsttechnischen Staatsaufsicht — und durch die mangelnden Fachkenntnisse des selbständigen, verwaltenden Försters Schaden erlitten hätten, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß auch Akademiker in ihren Maßnahmen und Anordnungen dann und wann einmal fehlgreifen können. Es ist aber nie bekannt geworden, daß die waldbesitzenden Gemeinden oder auch die Staatsaufsichtsbehörden und ihre forsttechnischen Berater mit den Leistungen der verwaltenden Kommunalförster bisher unzufrieden gewesen wären, und es war von Wert, feststellen zu können, daß die betreffenden Betriebsbeamten Befriedigung in ihrer Stellung und Amtstätigkeit fanden.

Wenn an dem bestehenden Zustand etwas geändert werden soll, werden — im Hinblick auf die finanzielle Auswirkung — triftige Gründe dafür sprechen müssen. Daß solche triftigen Gründe, die in der Sache selbst liegen, vorhanden sind, glauben wir bezweifeln zu müssen.

Wir gestatten uns daher, sehr ergebenst zu bitten, der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin und allen gleichartigen aufsichtsbehördlichen Anordnungen die dortige Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung der zuweitgehenden staatlichen Einflußnahme entgegenzuwirken.

Für eine gefällige Rückäußerung wären wir sehr verbunden.

Namens des Vorstandes: Der Verbandsdirektor:
Ehrmann, Stadtrat a. D.

Der Ausbau der Angestelltenversicherung. Das neue Reichsgesetz vom 28. Juli 1925 über Ausbau der Angestelltenversicherung usw. bringt u. a. folgende wichtige Änderungen in der Angestelltenversicherung. (Vgl. auch „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 34 S. 826.) Mit dem 1. Juli 1925 treten folgende Erhöhungen in Kraft:

Grundbetrag für das Ruhegehalt aus der Angestelltenversicherung von jährlich 360 *M* auf 480 *M*,

Kinderzuschuß von jährlich 36 *M* auf 90 *M*,

Jährlicher Steigerungssatz aus den für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträgen von 10 vom Hundert auf 15 vom Hundert.

Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten erfahren damit eine Erhöhung um durchschnittlich ein Drittel. Auch die bisherigen Rentenempfänger erhalten die erhöhten Bezüge ohne Antrag im August d. J. nachgezahlt. Bis zum Schlusse des Jahres 1928 genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten die Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht. Zur Deckung der erhöhten Leistungen war eine mäßige Erhöhung der Beiträge nicht zu umgehen. Die neuen Beiträge treten mit Wirkung vom 1. September 1925 in Kraft. Es ist zwecklos, Marken der alten Werte auf Vorrat zu kaufen; für die Zeit vom 1. September 1925 ab dürfen nur noch die neuen Marken verwendet werden. Anderseits tut ein säumiger Arbeitgeber gut daran, die rückständigen Beiträge sofort zu entrichten. Nach dem 10. September 1925 sind auch für rückliegende Zeiten die neuen Marken zu verwenden. Vom 1. Juli 1925 an ist bei Versicherten, deren monatliches Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie bei Lehrlingen ein Abzug der Beitragshälfte unzulässig. Der Arbeitgeber hat jetzt für diese Versicherten die vollen Beiträge allein zu entrichten. Für Halbversicherte sind vom

Hosted by Google

1. Juli 1925 an Beiträge in der Gehaltsklasse zu zahlen, die dem halben Arbeitsverdienst entspricht.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Von der schlesischen Forstschule zu Reichenstein. Für den fünften Jahrgang 1924/25 waren 92 Anmeldungen eingegangen, aus denen 42 Forstlehrlinge aufgenommen wurden. Unter den Forstschülern befanden sich 35 Schlesier = 85 % sowie 18 = 44 % Forstbeamtensöhne. Das Winterhalbjahr schloß am 14. März, und das Sommersemester begann am 16. März. Als Unterrichtsgegenstand ist neu die japanische Verteidigungsweise Jiu-Jitsu hinzugekommen. — An größeren Exkursionen waren zu erwähnen der Besuch der Samendarre in Seidorf, die Exkursion in die Gräfl. Schaffgottschen Forste des Riesengebirges und der Besuch der Jagd- und Hundeausstellung in Breslau. Überdies wurden Ausflüge in die Forsten der Umgebung gemacht und die holzverarbeitenden Betriebe hiesiger Gegend besucht. Auch fanden praktische Übungen in Waldbau (Kulturen, Läuterungen, Durchforstungen), in Vermessung, Holzmeßkunde, Nivellieren, Wegebau und Uferverbauung statt. Die Forstschüler legten im Stadtforst einen Scheibenstand an, übten das Scheibenschießen und nahmen an zwei Niederwaldjagden teil. Auch wurde bei der Anstalt eine meteorologische Beobachtungsstation errichtet und die Beobachtungen durch die Forstschüler ausgeführt.

Die schriftlichen Abgangsprüfungen fanden in der Zeit vom 3. bis 8. August statt, während die mündlichen am 27., 28. und 29. August abgehalten wurden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Burggraf zu Dohna-Malmitz als Vertreter der Waldbesitzer, Forstrat Hertz, Oberförster Freiherr v. Enzberg und Direktor Ferrentrupp von der Landwirtschaftskammer in Breslau, sowie Forstmeister Schwabe, Jagdschloß, als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Der Prüfung unterzogen sich 40 Forstschüler, von denen 2 (Kartte, Mühlchen) mit „sehr gut", 16 Prüflinge mit „gut" und 3 Forstschüler nicht bestanden. Die drei besten wurden mit je einem Hirschfänger, gestiftet von dem Schlesischen Waldbesitzerverband, der Gruppe XV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und von Herrn Oberförster Titze, Giersdorf, ausgezeichnet. Ferner erhielten die nächstbesten Forstschüler ein forstwissenschaftliches Buch, gestiftet von der Landwirtschaftskammer Breslau, und zwei Bücher „Riesenthals Jagdlexikon", geschenkt von dem Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler und Herrn Oberförster Titze, Giersdorf. Es sei auch an dieser Stelle den Spendern herzlichst gedankt.

An die Prüfung schloß sich eine Sitzung des Kuratoriums, in welcher verschiedene Schulangelegenheiten beraten und beschlossen wurden, der auch ein Antrag vorlag, den Forstschulbesuch auf zwei Jahre auszudehnen mit einer einjährigen praktischen Vorlehre. Das Kuratorium hält sich nicht für zuständig, selbständig in dieser Frage zu entscheiden.

Nach den vorgelegten Rechnungen stellten sich die Kosten für einen Forstschüler einschließlich Schul-, Kost-, Quartiergeld und Lehrmittelbeitrag auf 484,40 ℳ jährlich. Ein Stipendiumfonds, gebildet von dem Beitrag für reservierte Plätze der Waldbesitzer, hat eine Höhe von 929,22 ℳ erreicht, und in der Sitzung wurde über die Verwendung Beschluß gefaßt. Rieger.

Forstwirtschaftliches.

Bezug von Forstsamen und -pflanzen. Um den vom Eulenfraß betroffenen Revieren die Möglichkeit der Wiederaufforstung bzw. Ergänzung der lichtgefressenen Bestände zu geben, und gleichzeitig zur Förderung der weiteren Einmischung von Eichen und Buchen in den Kiefernbeständen im Interesse der Bodenpflege hat sich die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg mit einigen unter ihrer Beratung stehenden größeren Revieren in Verbindung gesetzt, welche die Durchführung eines umfangreichen Kampbetriebes übernommen und ein tadelloses einjähriges Pflanzenmaterial erzogen haben. Da Traubeneiche und Buche am zweckmäßigsten im Herbst eingebracht werden, werden diese heute schon angeboten; aber auch solche Reviere, welche sich die Pflanzen zur Frühjahrspflanzung sichern wollen, können jetzt schon ihre Bestellung mit dem Zusatze „Frühjahrslieferung" aufgeben. Die Preise werden im Anhalt an die Handelspreise im Laufe des Herbstes festgesetzt und werden sich voraussichtlich erheblich unter den vorjährigen Preisen bewegen. Bestellungen mit genauer Angabe der Bahn- und Poststation sind möglichst umgehend, spätestens bis 15. September, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5, aufzugeben, da später eingehende Bestellungen nicht mehr mit bestimmter Zusage auf Erledigung angenommen werden können.

Das Vereinsforstamt der Landwirtschaftskammer in Osnabrück vermittelt auch in diesem Jahre für hannoversche Privatwaldbesitzer und Gemeinden Samen der grünen, schnellwüchsigen Küsten-Douglasie und der japanischen Lärche direkt aus Nordamerika und Japan. Der Preis wird voraussichtlich betragen: für 1 kg Douglasie = 45 ℳ, japanische Lärche = 45 ℳ. Bestellungen sind baldigst zu richten an das Vereinsforstamt in Osnabrück, Arndtstraße 10I.

Zur Dauerwaldwirtschaft. Die natürliche Verjüngung, besonders die längere Zeiträume in Anspruch nehmende Buchen-Naturbesamung ist schon ein Stück Dauerwald, in geringerem Umfange auch die künstliche Verjüngung im Schirmschlage, ebenso der Blendersaumschlag mit seinen schmalen Absäumungen von Norden und Nordwesten her, namentlich im Laubholze. Ich möchte bei dieser Gelegenheit abraten, sich durch mit einem Male aufgetauchte reichliche Verjüngungen im Laubholz verleiten zu lassen, sofort den ganzen Distrikt in Verjüngung zu nehmen, man erlebt, abgesehen von dem Verzicht auf die unbestreitbaren Vorteile des Blendersaumschlagverfahrens, bei nicht genügend vorbereitetem Boden häufig Mißerfolge. So habe ich im Nachbarrevier eine Buchenverjüngung von der 1922er Mast auf großer Fläche gesehen, welche 1923 prachtvoll aufgegangen und 1924 beinahe wieder verschwunden war. Anderseits hält sich außerhalb der Säume, hauptsächlich auf den schweren Lehm-, Kalk- und Tonböden die Ver-

Hosted by Google

jüngung doch verhältnismäßig lange, wenn man ihr durch eine mäßige Lichtung unter die Arme greift. Man hat dann eine Vorbereitung für die demnächstigen Absäumungen mit bereits vorhandenem Nachwuchs. Zeigt sich dieser nachher unvollkommen, dann ist das nicht schlimm. Auspflanzung der Lücken mit anderen Holzarten bringt die so erwünschten Mischbestände.

Für die Haltbarkeit der Buchenverjüngung auf den genannten Böden ein Beispiel. Als ich im Jahre 1896 mein jetziges Revier übernahm, waren in einzelnen Gemeindewaldungen von der 1888er Mast übermäßig große Flächen zur Verjüngung gezogen. Es konnte bei der Eigenart der Gemeindewaldwirtschaft unter Berücksichtigung des Etats nicht genügend nachgelichtet werden. Kurz entschlossen nahm ich die Nachlichtung nur auf einem Teil der Flächen ausreichend vor und gab in den anderen Teilen die Verjüngung vorläufig auf. Als 6 bis 7 Jahre später in den ersteren Teilen die Verjüngung soweit durchgeführt war, hatte sich in den letzteren der Nachwuchs immer noch ziemlich erhalten, und die nun auch hier einsetzenden Nachlichtungen hatten noch vollen Erfolg. Es ist Kalkboden des Muschelkalkes.

Ich muß hier auch noch der natürlichen Verjüngung der Fichte im Saumschlagverfahren statt der bisher so beliebten Kahlschlagwirtschaft, sei es auch in Absäumungen, das Wort reden. Sie ist im allgemeinen noch wenig verbreitet, bringt aber gute Erfolge und paßt ganz schön in die Dauerwaldwirtschaft.

Die Umwandlung der Niederwaldungen und Eichenschälwaldungen, welche nach der vorübergehenden Bedeutung während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit nicht mehr rentabel sind, beansprucht im Rahmen dieser Arbeit ein besonderes Interesse. Das früher meist geübte Verfahren, sie abzuholzen und größtenteils im Schirmschlage wieder aufzuforsten, ist, abgesehen von den erheblichen Herstellungskosten, nicht richtig. Es sollte mehr auf die Heranziehung des künftigen Hochwaldes aus dem Schlagholze Bedacht genommen werden. Das ist Dauerwaldwirtschaft. Auf manchen Flächen läßt sich das tun, ungeeignete Bestandesteile werden aufgeforstet. Das bringt dann die erwünschte Mischung der Holzarten.

Ich will noch hinzufügen, wir machen hier im Saargebiet keine reinen Fichten-, Kiefern- und Eichenkulturen mehr auf größeren Flächen. Der Fichte wird die Tanne beigegeben, der Kiefer Fichte, Tanne und Buche, der Eiche die Buche. Bei der Ergänzung der natürlichen Verjüngungen kommt im wesentlichen die Fichte und Kiefer in Betracht. Sie ist dann die Mischholzart.

Forstmeister Schneider.

Wildhühner als Forstschädlinge. Die Mitteilung des Herrn Forstgehilfen Pohlers, Oelsnitz, in Nr. 34 S. 832 erinnert mich an folgendes Erlebnis. Während meiner fast 25jährigen Tätigkeit im herrschaftlichen Forstrevier Kaltecke bei Lamsdorf, Oberschlesien, bezog ich sämtliche Forstsamen von H. Gaertner-Schönthal bei Sagan und wurde stets reell bedient. Die Saaten führte ich in rd. 30 cm gelockerten Hackstreifen aus, wo ich den Samen in zwei Längsreihen einsäen ließ und einwalzte. Der Samen ging erfreulicherweise gut auf. Eines Morgens bei der Frühpürsch besuchte ich die neuangelegte Kultur und fand, daß stellenweise die Pflänzchen in den Reihen fehlten. Nach ein paar Tagen ging ich wieder hin und bemerkte zu meinem Erstaunen, daß von der ganzen Saat immer weniger wurde, ich wechselte weiter hin und her und traf zwei Rebhuhnpärchen. Der Hühnerbestand war in dem Jahre 1901 gut, und ich beobachtete durch das Glas genau, wie das Rebhuhn die Saatrillen verfolgte. Es waren aber nicht nur die Rebhühner die Missetäter, später traf ich auch Birkwild, das mit Gier den aufgehenden Samen äste. Die Saat war mit Kiefer, Tanne, Fichte und Lärche gemischt und in kaum drei Wochen vollständig aufgeäst. So geschah es auch im Saatkampe öfter, trotz des Färbens des Samens mit Bleimennige.

Revierförster i. R. Sachon, Calmbach.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Über den großen Waldbrand bei Rathenow, in der Gegend bei Scholleue, können wir aus genauer Quelle noch folgendes mitteilen: Der Brand ist an dem Landwege von Steckelsdorf nach Ebelgünde am 23. Juli etwa um 11 Uhr vormittags ausgekommen. Er soll dadurch entstanden sein, daß ein Mann beim Ausklopfen der Pfeife mit der Asche noch glimmenden Tabak auf die Erde geschüttet hat. Der Verdächtige ist in gerichtliche Untersuchungshaft genommen. Da auf dem Wege üppiger Gras- und Heidekrautwuchs war und starker Wind herrschte, entstand bald helles Feuer, das in den am Wege angrenzenden Schonungen und jungen Stangenhölzern reichlich Nahrung fand und sich zum Wipfelfeuer entwickelte. Der auf der Südostseite dicht am Walde liegenden nahen Ortschaft Ebelgünde mit zahlreichen Rohrdächern drohte ernste Gefahr, vom Feuer erwischt zu werden. Durch den herrschenden Ostwind wurde sie aber abgewendet. Immerhin näherte sich das Feuer auf etwa 250 m bis an den Rand der südlich gelegenen, durch Felder von der Ortslage getrennten Bestände. Die Ausdehnung nach Süden wurde durch den im Walde östlich der Chaussee gelegenen kleinen Trittsee aufgehalten. Nach Überschreiten der Chaussee ging der Brand unaufhaltsam durch nur von Land- und Gestellwegen unterbrochene weite Strecken von Schonungen und Stangenhölzern von etwa 10000 m Länge. Das in Eile begonnene Aufpflügen der Wege konnte meist nur teilweise ausgeführt werden, weil das Feuer schnell näher kam, und auch das bot dem Vorwärtsdringen des Brandes als Wipfelfeuer kein Hindernis. Der immer wiederkehrende Gedanke, Gegenfeuer anzulegen, kam nicht zur Ausführung, weil die vorhandenen hilfsbereiten Leute nicht ausreichten, um die sich immer mehr ausbreitende Front des Feuers von zwei Kilometern und mehr zu besetzen. Bis auf immer wieder aufflackernde einzelne Feuerstellen war die Gefahr neuer Schäden in der Nacht zum Sonntag, wo ein leichter, kurzer Regen fiel, beseitigt.

Im Gemeindebezirk Schollene sind 19 Besitzer mit zusammen 299 Morgen geschädigt, davon 153 Morgen 1- bis 20jährige, 150 Morgen 21- bis 40jährige und 41 Morgen über 40jährige Bestände. Von der Rittergutsforst Schollene sind ungefähr 29,1 ha 1- bis 20jährige, 201,2 ha 21- bis 40jährige.

Hosted by Google

228,6 ha 41- bis 60jährige und 62,1 ha 61- bis 80jährige sowie 29,6 ha über 80jährige Bestände den Flammen zum Opfer gefallen. Die zu erwartenden Abtriebsmengen sind ermittelt auf 2637 fm Langholz, 30862 fm Grubenholz, 1905 fm Derbbrennholz und 14978 fm Reisig. Die 1- bis 23jährigen Bestände (Schonungen, Dickungen und junge Stangenhölzer), etwa 31 ha, sind ganz vernichtet. Vom Rest sind durch Wipfelfeuer die Nadeln entweder kahl abgebrannt oder völlig versengt. Die nur durch Bodenfeuer berührten, aber an den Nadeln unbeschädigt gebliebenen Bestände sind nicht eingerechnet und hoffentlich zu erhalten.

An aufgearbeitetem Holz sind etwa 407 fm Langholz und Brennholz der Ritterguts-Verwaltung mitverbrannt.

Bezirk Stettin. Staatliche Oberförsterei Grünhaus. In den Dünen (Aufforstung) entstand am 16. August ein Waldbrand, der 1 ha 30jährige kümmerliche Schonung im Bestande und 1½ ha in der Bodendecke vernichtete. Der Brand soll durch spielende Kinder oder durch unvorsichtiges Rauchen entstanden sein. Er wurde schon um 12½ Uhr bemerkt, ohne daß etwas unternommen wurde. Auch aus dem rund 2 km entfernten Dorfe Voigtshagen wurde das Feuer beobachtet, und die Kinder liefen in Scharen hin. Die Erwachsenen hielten es jedoch für unter ihrer Würde, sich an den Löscharbeiten zu beteiligen. Als gegen 4 Uhr der durch die Post in Treptow benachrichtigte Oberförster an der Brandstelle eintraf, war noch niemand, von den spielenden Kindern abgesehen, zum Löschen dort. Nur einem Zufall ist es zu verdanken, daß der Brand nicht große Ausdehnung annahm.

Verschiedenes.

Besuch der grünen Messe in Köln. Aus Anlaß der grünen Messe hat am 11. Juli eine Vorführung forstlicher Maschinen und Geräte unter der geschickten Leitung des Herrn Forstmeister Teichmann in der Oberförsterei Königsforst stattgefunden, zu welcher sich über 200 Waldbesitzer und Forstbeamte eingefunden hatten. Fast alle bekannten deutschen Fabriken hatten ihre forstlichen Maschinen und Geräte vorgeführt. U. a. Neumann, Eberswalde; Wilh. Göhlers Ww., Freiberg; Schaub & Belz, Ferndorf; Heinrich Büttner, Eifa; Krupp, Siemens-Schuckert, die Deutsche Kraftpflug-Gesellschaft, die Eisengießerei Albert Doering zu Sinn, die Minimax-Aktiengesellschaft und die Romperit-A.-G., Köln-Mülheim. Unter den verschiedenen Geräten befanden sich zwei praktische Rodemaschinen von Stendal & Büttner. Der Neumann-Hilf'sche Waldigel arbeitete sehr gut. Die Motorbodenfräse der Siemens-Schuckert-Werke konnte trotz guten Funktionierens den stark verunkrauteten, verfilzten Boden nicht genügend tief lockern. Die Rollegge der Firma Krupp leistete auf dem verrasten Boden im Kiefernaltholzbestande nur ungenügende Arbeit. Der W.-D.-Raupenschlepper eignet sich als Zugmaschine gerade im Walde vorzüglich. Hindernisse sind für ihn nicht vorhanden. In oft beängstigender Stellung setzte er über alles hinweg und ist in der Lage, sich auf der Stelle zu drehen. Ein mit Benzin getränkter hoher Holzstoß sowie ein künstlich angelegtes und genährtes Bodenfeuer konnte mit Minimax-Apparaten in erstaunlich kurzer Zeit gelöscht werden. Die Stocksprengungen mit Romperit haben gut funktioniert. Bei diesen Vorführungen zeigte sich sehr deutlich, wie gerade im Forstmaschinenbau Theorie und Praxis sich ergänzen müssen und selbst Geräte, trotz ihres bestechenden Äußeren, ihrer sauberen Verarbeitung und guten Herkunft nicht immer den an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Nach dem einfachen Mittagessen im Waldhotel, Königsforst, brachen die Teilnehmer zur Besichtigung der Forstausstellung auf. Hier übernahm Herr Forstassessor Dr. Hartmann, Eberswalde, die Führung und erläuterte die Ausstellungsgegenstände, besonders der Forstakademien Eberswalde und Hann.-Minden. Interessante forstliche, geologische und meteorologische Statistiken in bildlicher und zeichnerischer Darstellung ermöglichten dem Beschauer einen Überblick über Witterungs- und Niederschlagsverhältnisse, die Temperatur des bewaldeten und freien Bodens, die Schwankungen der Bodenwärme in den Laub- und Nadelholzwaldungen, die besten deutschen und ausländischen Kiefernrassen, deren Zuwachs und Ertrag. Verschiedene Arten der Bodenbearbeitung und Holzfällung mit ihren Vor- und Nachteilen waren veranschaulicht. Die Produktionsverhältnisse der Staats-, Kommunal- und Privatforsten waren übersichtlich zusammengestellt. Recht belehrend waren die ausgestellten Forstinsekten, Pilze usw. und deren Schäden, die Holzsammlungen und das neuzeitliche Imprägnierungsverfahren. Von privaten Oberförstereien war die Ausstellung ebenfalls gut beschickt, und ganz besonders verdient die Kollektion des Oberförsters Herrn Bubner hervorgehoben zu werden. Sie erregte allgemein Bewunderung. Mit unermüdlichem Forschungswillen und Schaffenskraft hat dieser rastlose und eifrige Sammler in vorbildlicher Weise eine erstaunliche Menge Mineralien zusammengetragen, und seine Vogeleiersammlung dürfte wohl einzig dastehen. Es konnte nur eine geringe Anerkennung für seine Verdienste sein, daß ihm die Stadt Köln den Ehrenpreis zuerkannte. Der Fürstlich Wiedische Oberförster Herr Meyer hatte eine gute Holzsammlung aus seinem Privatbesitz ausgestellt, und seine photographischen Aufnahmen einzelner Waldbilder erregten besondere Aufmerksamkeit. Die Gräflich Beißel'sche Forstverwaltung hatte Hölzer mit Schälschaden durch Rotwild, und die Freiherrl. von Diergardt'sche Forstverwaltung solche von Eichhörnchen verursacht ausgestellt. Fast sämtliche lebende Forstpflanzen, von verschiedenen Baumschulen, waren vorhanden. Die Jagdausstellung wies sehenswerte Trophäen, Waffensammlungen, Tiergruppen und Gemälde auf. Die Forst- und Jagdausstellung hat erkennen lassen, daß die Forstwirtschaft mit ihrem Aufwärtsstreben keinem anderen Wirtschaftszweig nachsteht, was durch die gutbeschickte Forstausstellung, deren regen Besuch und die überaus zahlreiche Beteiligung an den Vorführungen am besten bewiesen wird.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: „Die

Hosted by Google

Umsätze sind am Holzmarkt zur Zeit nicht besonders lebhaft, weil das Ergebnis der Messe in Leipzig wenig befriedigt hat und die an ihr beteiligte holzgewerbliche Industrie nur geringe Aufträge erhalten hat. Aus dem Kreise des Zwischenhandels ist das Angebot in minderguter Ware stark, weniger groß ist es in wertvollem Schnittholz. So z. B. sind die Bestände am ostpreußischen Markt infolge der Verkäufe, die in letzter Zeit stattfanden, stark gelichtet. Das Geschäft mit Westdeutschland stockt. Dort liegen die Absatzverhältnisse infolge der schwierigen Situation in der Großindustrie besonders ungünstig, und es ist auch die Zahlweise schleppend geworden. Man spricht davon, daß infolge dieser Verhältnisse die Lage von zwei mittleren rheinländischen Holzhandelsfirmen kritisch geworden sei. Dagegen sind die Kreditverhältnisse im nord- und ostdeutschen Holzhandel günstiger, da dieser sehr vorsichtig im Einkauf vorgegangen ist und sich nicht mit zu großen Abschlüssen im Frühjahr übernommen hat. Die Möbelmesse in Berlin hat, im Gegensatz zur Messe in Leipzig, befriedigende Ergebnisse gehabt, und es sind hier recht lebhafte Umsätze zu verzeichnen. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß sich in letzter Zeit das Zopfholzgeschäft belebte. Man erzielte für geflößte Zopfkiefer im Großhandelsverkehr 80 bis 81 Mark, für ungeflößte Zopfkiefer 75 bis 77 Mark frei Waggon Berlin, während Zopfbretter 3. Klasse 63 bis 65 Mark brachten. Die Nachfrage nach astreinen Seitenbrettern, die im August rege war, hat sich vermindert. Am Eichenmarkt waren die Umsätze bescheiden. Es wurde nur gute Ware verlangt, aber auch diese nur in mäßigen Mengen. Befriedigender lag der Furnierhandel, der aber auch über die lässige Zahlweise der Abnehmer klagt. In Stettin sind größere Mengen der von Archangelsk aus zur Verflößung gelangten Blöcke aus Sowjet-Rußland eingetroffen, die nach dem Oberberger See abtransportiert und zum Teil hier wieder zum Verkauf gestellt wurden. An diesem Holz wird bemängelt, daß es vorwiegend aus schwachen Blöcken besteht und sich lediglich zur Herstellung schmaler Bretterfortimente eignet."

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 31. August bis 6. September 1925 ab märkischer Station 8,56 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. September 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter I 0,70 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. September 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 35 bis 55 Mk., Steinmarder 35 bis 48 Mk., Iltisse 7 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,75 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,70 Mk. Rehe: Sommer 4,50 Mk., Winter 2,25 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. September 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,20, IIa 0,80 bis 0,90. Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Rebhühner, junge, Ia 2 bis 2,30, IIa 0,80 bis 1,50, alte 1,25 bis 1,75, Kaninchen, wilde, groß 1 bis 1,20, IIa 0,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. September 1925. Hechte, unsortiert 158 bis 167, mittel 170 bis 177, Schleien, groß 150 bis 160, unsortiert 167 bis 172, Aale, unsortiert 160 bis 172, groß-mittel 184 bis 192, mittel 170 bis 180, klein 120 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 4,30, 13 bis 15 cm 17, Riesen-, unsortiert 6,40 bis 6,80 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 58. **Lebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung.** Ich bin lebenslänglich angestellt, nachdem ich meinen Ansprüchen auf Anstellung im Staatsdienst entsagt habe. Habe ich nun Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung, was eigentlich selbstverständlich erscheint? Revierförster M. in K.

Antwort: Der Gesetzgeber schützt die Vertragschließenden nur soweit, als sie sich nicht selbst schützen können. Lebenslängliche Anstellung bedeutet nur „Anstellung auf Lebenszeit", d. h. auf die Dauer des Lebens, soweit nicht etwa eintretende Dienstunfähigkeit die Kündigung des Dienstverhältnisses gestattet, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. vorliegt. Ein Anspruch auf Pension wird durch die lebenslängliche Anstellung auf Grund eines Privatdienstvertrages nicht erworben und ebensowenig ein Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen, denn hierauf ist der Wille der Vertragschließenden erkennbar nicht gerichtet. Man kann auch nicht sagen, daß der Vertrag nach Treu und Glauben in diesem Sinne ausgelegt werden müßte oder könnte. Ist in Ihrem Vertrage zum Ausdruck gebracht, daß Ihre lebenslängliche Anstellung „nach den für Staatsbeamte maßgebenden Grundsätzen erfolgen solle", so wird man den Vertrag, wenn sich aus dessen Inhalt nicht ein anderes ergibt, dahin auslegen müssen, daß mit der Anstellung auch die in Frage kommenden Ansprüche verbunden sein sollen, weil der lebenslänglich angestellte Staatsforstbeamte Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung hat. Diese Unsicherheit wird aber ohne weiteres beseitigt, wenn im Vertrage klar ausgesprochen wird, daß Sie lebenslänglich, mit Pensionsberechtigung und dem Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung, nach den für die Staatsforstbeamten maßgebenden Grundsätzen angestellt sein sollen. Wir machen darauf aufmerksam, daß Anstellungsverträge nicht genau genug durchgeprüft werden können, weil die Fassung die Entscheidung zu tragen hat.

Anfrage Nr. 59. **Waffenbesitz.** Ich war 1922 auf einem Sägewerk, welches mitten im Walde lag, Aufsichts- und Nachtschutzbeamter und bekam einen Waffenschein auf Pistole ausgestellt, welcher widerruflich war. Im Jahre 1922 ging ich als Rittergutsförster nach Thüringen. Dort beantragte ich einen neuen Waffenschein, wurde aber abgewiesen mit dem Bescheide, daß das Jagdgewehr für mich genüge. Seitdem habe ich die Pistole nicht mehr getragen. Da ich viele Freunde habe, so kam vor zwei Wochen der Landjäger, nahm mir die Pistole ab und gab

Hosted by Google

diese auf der Waffensammelstelle in Gera ab. Außerdem bekam ich eine Strafe von 20 ℳ wegen unbefugten Besitzes einer Waffe. Es war eine Frommer-Pistole, Kal. 7,65. 1. War der Landjäger zur Beschlagnahme berechtigt? 2. Sind die Frommer-Pistolen abgabepflichtig? 3. Habe ich Aussicht auf Wiedererlangung meiner Pistole?

R., Förster.

Anwort: Nach der reichsrechtlichen Verordnung vom 13. Januar 1919, die heute noch in Kraft ist, sind alle Schußwaffen abzuliefern, sofern nicht auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen eine besondere Befugnis zum Waffenbesitz gegeben ist. Allgemein sind von der Pflicht zur Ablieferung befreit diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind, sowie die Inhaber von Waffenscheinen oder Jahresjagdscheinen. Auf die von Ihnen bezeichnete Pistole finden die Verordnungen für Militärwaffen, die als Sonderbestimmungen anzusehen sind, keine Anwendung, so daß die Beschlagnahme der Pistole hierauf nicht gestützt werden kann. Es fragt sich nun, ob Sie berechtigt im Besitz der Waffe gewesen sind. Zunächst ist die Frage für die Zeit ohne weiteres zu bejahen, in welcher Sie sich im Besitz eines Waffenscheines befunden haben. Als Rittergutsförster ist Ihnen der Waffenschein nicht erteilt worden, weil „für Sie das Jagdgewehr genügte." Darin liegt die Anerkennung Ihres Rechtes, als Rittergutsförster die Waffe zu führen. Ob Sie einen Jagdschein besitzen, sagen Sie nicht. Dieser würde Sie ohne weiteres zum Waffenbesitz legitimieren, aber abgesehen davon liegt schon in der Anerkennung der Berechtigung, als Förster Waffen zu führen, die Berechtigung zum Besitze der Pistole. Ihre Fragen lassen sich dahin beantworten, daß aus den erörterten Gründen 1. die Beschlagnahme der Pistole zu Unrecht stattgefunden hat und 2. der Beamte, der sie anordnete, zum Schadensersatze verpflichtet ist. Der Strafbefehl verletzt das Gesetz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreis- und Forstkasse in Bischofsburg (Allenstein) ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. September.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Clausthal-Zellerfeld (Hildesheim) ist am 1. Dezember 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Förster-Endstelle Behnsdorf, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist am 1. Dezember zu besetzen. 3,076 ha Wirtschaftsland. Schule im Orte. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Forstsekretärstelle Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), ist am 1. Oktober zu besetzen. Mietwohnung ist vorhanden. Pachtland: 0,3520 ha Acker, 0,1180 ha Wiesen. Höhere Schulen in Suhl. Bewerbungsfrist 19. September.

Forstsekretärstelle Escherode, Oberförsterei Escherode (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. 0,2 ha Garten, 0,3 ha Acker, Ankauf einer Wiese von 0,4362 ha ist beabsichtigt. Dienstaufwandsentschädigung 70 ℳ. Nächste Bahnstation 6 km. Schule im Orte. Nächste höhere Schule Cassel, 14 km, Hann.-Münden, 12 km. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 19. September.

Förster-Endstelle Kirchworbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0552 ha Garten, 1,7189 ha Acker, 0,5530 ha Wiesen, 0,3611 ha Weiden. Mittelschule in Worbis, 3,5 km. Bewerbungsfrist 19. September.

Forstsekretärstelle Niebeck, Kloster-Revierförsterei Niebeck (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland 3,93 ha (0,16 ha Garten, 2,57 ha Acker, 1,20 ha Wiese). Bewerbungsfrist 22. September.

Förster-Endstelle Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0710 ha Garten, 1,1630 ha Acker. Höhere Schulen in Nordhausen. 8,3 km von Bahnstation Wolkramshausen aus. Bewerbungsfrist 19. Septbr.

Neu eingerichtete bebaute Hilfsförsterstelle Michelau, Oberf. Greiben (Königsberg), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 10 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 19. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1840 ha Garten, 1,8620 ha Wiesen, 0,1710 ha Weiden. Höhere Schulen in Erfurt, 5,9 km. Bewerbungsfrist 19. September.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fiedler, überg. Förster in Memsen, Oberf. Syke, wird am 1. Oktober zum Förster i. E. ernannt und nach Rothenkamp, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Rinck, Hegemeister in Rothenkamp, Oberf. Binnen (Hannover), wird am 1. Oktober auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Rößler, überg. Förster in Scheventorf, Oberf. Palsterkamp, wird am 1. Oktober zum Förster i. E. ernannt und nach Nercnsett, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Breitenstein, Hilfsförster bei der Oberförsterei Sprakensehl, wird nach Beendigung seines Kommandos im Eulenfraßgebiet Frankfurt a. O. mit dem 1. Oktober nach der Oberförsterei Lüß (Lüneburg) versetzt.

Maaß, Hilfsförster in Necrensett, Oberf. Diepholz, wird am 1. Oktober nach Memsen, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Sachon, Hilfsförster in Altdamerow, Oberf. Stolp, wird am 15. September nach Lindenbusch, Oberf. Bornkuchen (Köslin), versetzt.

Töfflinger, Hilfsförster in Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold, wird am 1. Oktober nach Frankenhain, Oberf. Meißner (Cassel), und nicht nach Niederbeisheim, versetzt.

Kommunalforstdienst.

Küpper, Gemeindeförster a. Pr. in Schalkenbach, Oberf. Ahrweiler (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Zwick, Gemeindeförster a. Pr. in Traben-Trarbach, Oberf. Büchenbeuren (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Privatforstdienst.

Dannekat gen. Tännigkeit, Oberförsterkandidat, schied aus der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern aus und übernahm als Forstverwalter auf Probe am 1. Dezember 1924 die Oberförsterei Escheberg (Cassel).

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung in Salzburg.

Geschäftliches.

1. Es sind bereits 800 Anmeldungen eingelaufen, dazu kommen noch 200 Damen. Bei dieser großen Beteiligung waren verschiedene Ausflüge, deren Teilnehmerzahl wegen der Beförderung oder Unterbringung nicht überschritten werden kann, schon nach wenigen Tagen „überzeichnet". Es mußten deshalb zahlreiche Verschiebungen vorgenommen werden.

Sollte sich das Bedürfnis ergeben, so könnte der eine oder andere Ausflug am vierten Tage (20. September) wiederholt werden. Dahingehende Wünsche werden bei der Versammlung durch Auflegen von Listen erkundet werden.

2. Für die Damen muß ein Regiebeitrag von 3 *M* erhoben werden. Dafür sind fast sämtliche Veranstaltungen und Besichtigungen frei. Auch wird für entsprechende Führung Sorge getragen. — Die Damen erhalten Teilnehmerkarten und -Nummern.

3. Österreichisches Geld kann am Bahnhof bei der Wechselstelle eingewechselt werden.

4. Die Zahlungen an den Verein können in Mark oder Schilling erfolgen.

5. Da der Andrang bei den Maschinen-Vorführungen in Hellbrunn sehr stark sein wird, wird dringend empfohlen, am 14., vormittags 9 bis 11 Uhr, zur Vorführung zu erscheinen; jene, die am 14. September vormittags ankommen, am gleichen Tage nachmittags 4 bis 6 Uhr.

6. Da der für den Begrüßungsabend bestimmte Saal im Kurhaus nicht alle Teilnehmer zu fassen vermag, wird die Veranstaltung auf zwei Räume verteilt. Die Nummern 1 bis 700 kommen in das „Kurhaus", die höheren Nummern in das Hotel „Mirabell".

7. Jeder Teilnehmer erhält bei der Ankunft ein Verzeichnis der bis dahin Angemeldeten mit Angabe ihrer Wohnung, so daß sofortige Verständigung möglich ist. Voraussichtlich können alle Teilnehmer in Gasthäusern untergebracht werden (Zimmerpreis im allgemeinen 3 bis 4 *M*), doch können natürlich nicht alle ein Einzelzimmer erhalten.

Das Meldezimmer ist im Bahnhof. Dort stehen auch (besonders bei den Nachtzügen) Auskunftsleute und Führer bereit.

8. Viele Briefe an die Geschäftsleitung sind überfrankiert worden. Es wird aufmerksam gemacht, daß der reichsdeutsche Tarif auch für Österreich gilt.

9. Die Veranstaltungen der studentischen Korporationen am 15. und 16. September sind ohne Damen. Es wird Sorge getragen, daß diese später von anderen Veranstaltungen her (vgl. Ziffer 10) zu den betreffenden Sälen geleitet werden.

10. Am 15. September, abends 7 Uhr, ist für die Versammlungsteilnehmer eine Vorstellung des Marionetten-Theaters (Bahnhofstraße), am 16. September 8 Uhr im Mozarteum (Wiener Saal) ein Strauß-Walzer-Abend. Beide Veranstaltungen (einschließlich Garderobe) sind frei. Programm genügt als Eintritt.

11. Die Ausstellung forstlicher Geräte und Modelle ist mit der gleichzeitig stattfindenden betriebstechnischen Ausstellung verbunden und im Carabinieri-Saal der Residenz (Eintritt 60 Groschen = 40 Pfg.).

12. Es wird empfohlen, in freien Stunden zu besuchen:

a) die Residenz (s. Ziffer 11),
b) das Naturkunde-Museum in der ehemaligen Hofstallkaserne,
c) das neue Festspielhaus (darüber noch Näheres bei den geschäftlichen Mitteilungen in der Versammlung,
d) das städtische Museum (bemerkenswerte Inneneinrichtungen).

*

Betrifft: Fahrtermäßigung.

Einer an mich ergangenen Anregung entsprechend habe ich Erkundigung eingezogen, ob nicht für die Fahrt nach Salzburg eine Preisermäßigung auf der Bahn zu ermöglichen wäre.

Solche Nachlässe werden gewährt, aber die Bedingungen dafür sind, wenigstens für die Zureise, nach meinem Dafürhalten kaum zu leisten. Bei einem Sonderzug tritt eine Ermäßigung von 33 1/3 % ein, aber es müssen bei 3. Klasse mindestens 350 Fahrkarten gelöst werden. Es wird nicht möglich sein, auch nicht von einem näher gelegenen Punkt, etwa von München aus, so viele Teilnehmer auf einen bestimmten Zeitpunkt zusammenzubringen.

Bei Gruppenfahrten von mindestens dreißig Teilnehmern tritt eine Ermäßigung von 25 % ein. Dieser Nachlaß ist nur von Bedeutung, wenn er für eine größere Entfernung ausgenutzt werden kann. Bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Züge und der Notwendigkeit, daß unter Umständen eine Fahrtunterbrechung oder eine Zusammenbestellung zur Nachtzeit notwendig würde, läßt auch diese Art als schwer durchführbar erscheinen. Dagegen möchte ich schon jetzt aufmerksam machen, daß sich vielleicht für die Rückfahrt Ermäßigungen durchführen lassen, weil hier ein einheitlicher Ausgangspunkt vorhanden ist. Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn in Salzburg Listen aufgelegt werden, in die sich die Teilnehmer zur Gruppenfahrt für einen bestimmten Tag und einen bestimmten Endpunkt (etwa Berlin, Stuttgart oder Frankfurt) eintragen.

Weiteres wird in Salzburg bekanntgegeben werden.

München, den 30. August 1925.

Dr. Wappes.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Der Beitrag pro Monat ist ab September 1925 wieder 2 *M*. Borse.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9905. **Seifert**, Wilhelm, Förster, Topper-Sorge, Post Topper, Kreis Crossen a. Oder. IX.

9906. **Noll** Ernst, Forstgehilfe, Jungholzhausen, Post Braunsberg, Württemberg. XVII.

Hosted by Google

9907. **Wagner**, Josef, Revierförster, Ponischowitz, Kreis Gleiwitz, Oberschlesien. VI.
9908. **Schneider**, Robert, Förster, Mickrow, Kreis Stolp i. Pomm. II.
9909. **Müller**, Walter, Förster, Frohnau-Berlin, Alter Gutshof. IX.
9910. **Mann**, Kurt, Forstgehilfe, Schwerin a. d. Warthe, Forsthaus I. XIX.
9911. **Speer**, Willi, Forstgehilfe, Liebenstein, Post Schmagorei, Kreis Weststernberg. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Groß, Erich, Forstgehilfe, zur Zeit Gefreiter, 6. Komp. (Garde-Jäger) Inf.-Reg. Nr. 9 in Potsdam.
Schröder, Karl, Förster, Orlamünde, Nord-Thüringen, Bahnhofstraße 26.
Schneider, Hermann, Förster, Buchhagen, Post Halle (Braunschweig).

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Berichtigung. Im Versammlungsbericht über die Bezirksgruppenversammlung in Brilon in Nr. 33 auf S. 810, 5. Absatz, letzter Satz, ist beim Druck eine sinnentstellende Änderung vorgekommen. Es muß heißen: „Die Versammlung hält die Herren Oberförster Bressel und Feuerborn für geeignete Vorsitzende des Vereins." Lincke.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau und Waldeck (XIII). Im Anschluß an die Tagung der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön am 21. August in Breitenbach fand eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Wegen Mangel an Zeit konnten die einzelnen Punkte nur ganz kurz erläutert werden. Zu Punkt 1 wurde der bisherige Vorstand, und zwar als Vorsitzender Oberförster Feuerborn, Gersfeld (Rhön), als stellvertretender Vorsitzender Revierförster Puchert, Lauterbach, als Schriftführer Förster Kaltenborn, Gersfeld (Rhön), und als Mitglied für den Försterausschuß Revierförster Hergenröther, Bierstein, einstimmig wiedergewählt. Zu Punkt 2 wurde der Vorsitzende der Bezirksgruppe beauftragt, in der Generalversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Potsdam für einen Zusammenschluß der Privatforstbeamten-Organisationen einzutreten.

Forsth. Haderwald, den 3. September 1925.
Kaltenborn, Schriftführer.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Thüringen am 27. August in Rudolstadt war leider nur von acht Mitgliedern und einem Gast besucht. Da die Versammlung trotz des dienstlich am Erscheinen verhinderten stellvertretenden Vorsitzenden auf dessen telephonischen Wunsch abgehalten werden sollte, übernahm den Vorsitz Herr Forstkassenverwalter Robert Müller aus Oppurg als Alterspräses und trug als alleinigen Punkt der Tagesordnung folgendes vor: Der seitherige stellvertretende Vorsitzende, Herr Förster Paul auf Hirschhügel, verläßt am 1. September d. J. seinen Wirkungskreis und gibt seine Zugehörigkeit zur Bezirksgruppe Thüringen auf. Da nun die Bezirksgruppe auch schon ohne ersten Vorsitzenden dasteht, macht es sich unbedingt notwendig, irgendwen mit der vorläufigen Weiterführung der Bezirksgruppe zu betrauen. Nach längerer Aussprache erklärte der Versammlungsleiter, daß, nachdem die Versammlung wegen Kürze der Zeit nicht ordnungsmäßig einberufen werden konnte, von einer Beschlußfähigkeit derselben nicht die Rede sein könne. Man einigte sich schließlich dahin, vorläufig einem Mitglied die Führung der Geschäfte interimistisch zu übertragen und demselben die Vorlage der Angelegenheit bei der Geschäftsstelle in Eberswalde zur Pflicht zu machen. Diese soll gebeten werden, alsbald eine ordentliche Versammlung nach Weimar einzuberufen, woselbst dann Neuwahlen vorgenommen werden sollen. Von den Versammelten wurde sodann die Führung der Geschäfte einstweilen dem Forstkassenverwalter Robert Müller übertragen, der sich dazu bereit erklärte.

gez.: Hermann Müller, Forstgehilfe,
als Protokollführer.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Die nächste Ortsgruppen-Versammlung findet am Montag, dem 21. September, nachmittags 3 Uhr, in Burgsteinfurt, „Parkhotel Bode", statt. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Damen bitte mitbringen.

Och, Schrift- und Kassenführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Brandenburg.

Am Sonntag, dem 27. September, nachmittags 1 Uhr, findet in Berlin im Hotel „Nordischer Hof", gegenüber dem Stettiner Bahnhof, eine Versammlung des Provinzialvereins Brandenburg statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über den Stand der Tarifangelegenheit. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Wegen wichtiger Besprechungen wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Nach der Sitzung Verteilung der Mitgliedskarten.

Altehölle, 3. September 1925. Breuer.

Provinzialverein Hannover.
Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg.

Am Sonntag, dem 27. September d. J., 11 Uhr vormittags, findet in Meppen im Hotel Warren, 3 Minuten vom Bahnhof, eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Busse.

Landesverein Schlesien.

Der Generaldirektor der Schlesischen Feuersozietät hat sich bereit erklärt, den Mitgliedern des Landesvereins Schlesien im Deutschen Forstbeamtenbund bei Versicherungen folgende bevorzugte Ausnahmesätze zu gewähren:

für Hausmobiliar:

a) In massiven Wohngebäuden unter hartem Dach (Dachziegeln, Schiefer, flaches Pappdach auf Brettern, Schiefer auf Schindeln) 0,6 %
b) In Gebäuden aus Steinfachwerk . . 1 %
c) In Gebäuden aus Lehm- oder Holzfachwerk . . . . . 1,5 %
d) In Wohngebäuden mit weichem Dach (Stroh, Schindeln) . . . . . 2—3 %
e) In den unter a bis c aufgeführten Gebäuden unter Pappdach auf Schindelunterlage hochgesparrt wird zu den dort angegebenen Sätzen ein Zuschlag von 1 % berechnet.

Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Ernte und Heu kommen die tarifmäßigen Beitragssätze

Hosted by Google

entsprechend den Baulichkeiten, in denen sich diese Objekte befinden, zur Anwendung.

Wir haben der Versicherung empfohlen, die Mitgliederkarten einzufordern. Gleichzeitig bitten wir die Mitglieder, uns durch Postkarte Art und Größe der Versicherung mitzuteilen. Im übrigen sind Anträge zu richten an die Schlesische Feuersozietät Breslau II, Gartenstraße 76/78.

Bressel, Oberförster.

*

Ortsgruppe Kreuzburg-Rosenberg-Guttentag O.-S.

36 Teilnehmer hatten sich zum Waldbegang in der Oberförsterei Bankau eingefunden. Vom Herrn Oberförster Walter waren freundlicherweise zwei Leiterwagen mit trefflicher Bespannung gestellt worden, ohne sie hätte bei dem langgestreckten Revier manch lehrreiches Bestandsbild unbesichtigt gelassen werden müssen. Nach herzlichen Begrüßungsworten und einer kurzen Revierbeschreibung am Eingang der Forst seitens Herrn Oberförster Walter, übernahm derselbe hoch zu Roß die Führung der Exkursion, an welcher sich zu unserer Freude auch der künftige Besitzer, Herr Graf von Bethusy-Huc, mit regstem Interesse beteiligte. Die zur Besichtigung vorgesehenen Bestände boten in bezug auf intensive Bodenbearbeitung mit nachfolgendem Eichen-Buchenunterbau viel Lehrreiches. Seit etwa 15 Jahren arbeitet der Revierverwalter mit großem Verständnis auf Mischwalderziehung hin, und die Erfolge sind augenscheinlich. Neben der Pflege mit der Axt spielen Waldigel (Hilf) und eine nach eigenen Angaben des Revierverwalters gebaute Egge eine große Rolle bei der Bodenbearbeitung, zu welcher fünf kräftige Gespanne zur Verfügung stehen. Nach vorhergehender Bodenbearbeitung werden pro Jahr 200 ha unterbaut. Kahlschläge werden seit Jahren nicht geführt, der Einschlag im Durchforstungswege gewonnen. Herrliche Kiefern-Buchen-Eichen-Tannen-Mischbestände (über 100jährig), welche nach dem alten Betriebswerk der Axt zum Opfer gefallen wären, sind in weiser Voraussicht vom jetzigen Revierverwalter übergehalten worden, erfreuen das Auge des Forstmannes. Der Zuwachs beträgt in manchem der Bestände über 9 fm pro Hektar. Besondere Aufmerksamkeit wird der in allen Altersklassen vertretenen und besonders gut gedeihenden Lärche gewidmet. Dankbarer Wuchs und früher Schluß der Kulturen sind die Folge des Igelns und Durchreiserns, wobei das anfallende Reisig liegen bleibt. Die praktische Vorführung des Waldigels auf stark durch Beerkraut verwilderten Boden erregte lebhaftes Interesse der Teilnehmer, zumal die genauen Kosten der Bodenbearbeitung, die im Höchstfalle 25 *M* pro Hektar nicht überschreiten, bekanntgegeben wurden. Mit der Besichtigung eines W. D.-Raupenschleppers endete die eben so interessante wie lehrreiche Exkursion. Sämtliche Teilnehmer waren hoch befriedigt, und der Wunsch, derartige Waldbegänge öfter zu unternehmen, wurde allgemein laut. Auch an dieser Stelle sei dem Herrn Grafen von Bethusy-Huc, besonders aber Herrn Oberförster Walter für die große Mühe um das Zustandekommen der Exkursion und die freundliche Bewirtung unser aller herzlichster Weidmannsdank ausgesprochen. In Kreuzburg wieder angelangt, wurde eine Ortsgruppensitzung abgehalten. Der Vorsitzende gedachte des durch ruchlose Mörderhand erschossenen Kollegen Alnoch in ehrender Weise. Nach Besprechung verschiedener Angelegenheiten wurde allseitig die Notwendigkeit des Bestehens des Deutschen Forstbeamtenbundes anerkannt. Ein einstimmig gefaßter Beschluß, der an die Bundesleitung weitergegeben wird, beschäftigte sich mit der Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Deutschen Forstbeamtenbunde. Dortmund.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Die Ausbildung und dienstliche Stellung der Verwaltungsbeamten des Gemeinde- und Privatforstdienstes.

Unter vorstehender Überschrift brachte in Nummer 32 auf Seite 782 Herr Peters Bemerkungen über die Qualifikation der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw., die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Der Inhalt der Abhandlung erweckt den Eindruck, als ob ein Ausbildungsgang, wie er dort dargestellt wird, tatsächlich vorhanden wäre, während er doch wohl nur die eigenen Wünsche des Verfassers zum Ausdruck bringen soll. Vor allem ist der Schluß verfehlt, daß der dort vorgezeichnete Ausbildungsgang mit der staatlichen Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst gleichwertig sei.

Absolut gleichwertig der staatlichen Ausbildung in Preußen ist zur Zeit nur die Ausbildung der Anwärter für den Gemeinde- und Privatdienst, die von vornherein getrennt neben den staatlichen Anwärtern angenommen werden, dann den ganzen, gleichen Ausbildungsgang für den staatlichen Forstverwaltungsdienst durchlaufen, die gleichen Examina ablegen und nach bestandener Staatsprüfung als preußische Forstassessoren a. D. in den Gemeinde- oder Privatdienst übergehen. Ebenso gleichwertig ist natürlich die Ausbildung in irgendeinem anderen deutschen Freistaate, sofern der Ausbildungsgang nicht wesentliche Abweichungen zuläßt.

Schon nicht mehr gleichwertig ist der Ausbildungsgang solcher Anwärter, die nicht vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angenommen sind, sondern auf eigene Faust an einer der preußischen forstlichen Hochschulen hören und dort das Vorexamen und das sogenannte „Akademikum" als Schlußprüfung ablegen. Gleichwertig ist es deshalb nicht, weil eine Reihe von Verwaltungsfächern nicht gehört und nicht geprüft wird und die praktische Ausbildungszeit als Referendar mit einem nachfolgenden dritten Examen fortfällt. Das Studium an allen forstlichen Hochschulen und Universitäten ist übrigens (mit wenigen Ausnahmen) an den Nachweis der Reifeprüfung gebunden, Obersekundareife — wie Herr Peters meint — genügt nicht. Daß dieser Ausbildungsgang dem der

Hosted by Google

preußischen Anwärter für den Forstverwaltungsdienst des Staates und der Gemeinden nicht gleichwertig ist, erfahren diese Anwärter häufig erst dann deutlich, wenn sie in den praktischen Dienst übertreten. Der starke Mangel an Verwaltungsbeamtenanwärtern, besonders in Preußen, nach dem Kriege erleichterte solchen Anwärtern das Unterkommen im Verwaltungsdienst. Ihre Anstellung wurde jedoch, z. B. seitens der Landwirtschaftskammern, in den meisten Fällen nur als Notbehelf betrachtet. Anstellungen dieser Art werden aufhören bzw. abgebaut werden, sobald der Mangel an Forstverwaltungsbeamten beseitigt ist, sofern nicht besondere Tüchtigkeit und Nacherwerb mangelnder Kenntnisse Ausnahmen gestatten können.

Es ist unrichtig, wenn Herr Peters meint, der Privatwald verlange Verwaltungsbeamte lediglich mit Nachweis des Akademikums, noch dazu mit einer in der Abhandlung dargestellten, noch weit unzulänglicheren Vorbildung. Er versucht sich hierbei auf das Flächenverhältnis zu stützen, nach dem der Privatwald rund 45 v. H., der Staatswald rund 35 v. H. der deutschen Waldfläche einnehmen, und will hieraus folgern, daß nicht der Staatswald, sondern der Privatwald auch für den Ausbildungsgang tonangebend sein solle. Die Sache liegt doch aber so, daß ein ziemlich starker Prozentsatz von Privatwaldbetrieben nach Größe des Besitzes und Schwierigkeit der Bewirtschaftung dem einzelnen Staatsbetriebe mindestens gleichkommt — vor allem in verwaltungstechnischer Beziehung, da der Verwaltungsbeamte im Privatforstbetriebe meist sehr viel selbständiger zu handeln hat als ein staatlicher Oberförster. In allen solchen Fällen muß oder müßte der Privatwaldbesitz darauf bedacht sein, nur den staatlichen Forstverwaltungsbeamten unbedingt gleichwertige oder sogar noch vielseitiger ausgebildete Beamte anzustellen. Für den großen Gemeindewaldbesitz sowie die zu Oberförstereien zusammengefaßten kleineren Gemeindewaldflächen gilt das gleiche.

Der Privatwald kennt nun noch eine Kategorie mittlerer Betriebe, die zur Anstellung eines Oberförsters nicht tragfähig erscheinen und andererseits auch keine übermäßig großen Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung verursachen. Das würde die Kategorie sein, für die Anwärter nach dem Ausbildungsgang gemäß den Ausführungen von Herrn Peters genügen würden. Beamte für diese Art von Privatwaldbesitz heranzuziehen, ist das Ziel der neuen Prüfungsordnung für Forstverwalter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden usw., die der Deutsche Forstverein gemeinsam mit dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände kürzlich neu aufgestellt hat. Der dort vorgezeichnete Ausbildungsgang wird den Anforderungen, die der Privatwaldbesitz an solche Anwärter stellt, besser gerecht als ein solcher nach den Ausführungen Peters. Lediglich die Anregung zur Erwerbung praktischer kaufmännischer Kenntnisse wäre als Neuerung und Bereicherung wertvoll.

Unbedingt muß, wie Herr Peters betont, ein Titelschutz für die Forstbeamtenschaft gesetzlich festgelegt werden, der die jetzigen chaotischen Zustände beseitigt und die Wertigkeit des Ausbildungsganges klar erkennen läßt. Er muß jedoch auf einer Trennung des Ausbildungsganges basieren, wie sie den verschiedenen Anforderungen der einzelnen Privatwaldbesitzgruppen sowie dem Verhältnis zur staatlichen Ausbildung entspricht. Der Vorschlag Peters ist abzulehnen, er würde zu einer völligen Verwirrung führen.

Forstassessor Knippel, Berlin.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wissen ist Macht! Wer schnelle und gewissenhafte Auskunft sucht, findet sie in dem in der vorliegenden Nummer angezeigten „Kleinen Brockhaus" in einem Bande. Er enthält das Neueste auf allen Wissensgebieten, klare bunte und einfarbige Karten und Abbildungen, viele auf einen Blick unterrichtende Diagramme. Er ist zugleich Orts-, Namen- und Sachlexikon, Hausarzt und Fremdwörterbuch, kurz, ein Ratgeber in allen Fragen des täglichen Lebens. Auf das große Gewinnmöglichkeiten bietende Preisausschreiben für alle Subskribenten (bestellen Sie sofort) sei noch besonders hingewiesen. Unsere Leser mögen die Anzeige der bekannten Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, beachten, die das Werk gegen bequeme Monatszahlungen liefert.

Was esse ich im Freien? Eine Frage, die besonders alle Forstbeamten, Waldarbeiter usw. beschäftigt, weil es ihnen ihr Beruf unmöglich macht, die Hauptmahlzeiten im Familienkreise einzunehmen. Meist begnügt man sich draußen mit einigen Butterbroten und wartet dann bis zum Abend, ehe man dem Magen etwas Warmes zuführt. Dabei läßt natürlich die Spannkraft nach und die „Nerven" machen sich bemerkbar. Diesem Übelstand wird abgeholfen, und zwar durch die neue **„Jägerkochbüchse Oberförster Strauß"**, welche zum Mitnehmen fertiger dünnflüssiger oder fester Speisen dient. Die Jägerkochbüchse schließt luft- und wasserdicht ab und bedeutet für jedermann eine große Ersparnis an Geld, Zeit und Kraft. Die Lieferung erfolgt nur durch die Firma Loesenbeck Alum. G. m. b. H. in Lüdenscheid i. W. (laut heutigem Inserat).

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Ueber Durchforstung von Fichtenbeständen. 889. — Die Spitzenbergschen Lehrkurse am 14./15. und 21./22. Juli in der Oberförsterei Lietzegöricke. 890. — Der Privatforstbeamte und sein Verein. 893. — Neuordnung der Unfallversicherung. 894. — Holzverkaufstabelle. 896. — Forstliche Rundschau. 897. — Parlaments- und Vereinsberichte. 899. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 899. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 902. Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge. 903 Forstwirtschaftliches. 903. Waldbrände. 904. Verschiedenes. 905. Marktberichte. 905. Brief- und Fragekasten. 906. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 907. — Vereinszeitung: Deutscher Forstverein. Verein Preußischer Staatsforstsekretäre 908. Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 908. Deutscher Forstbeamtenbund. 909. — Freier Meinungsaustausch. 910.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Charlotte Weidmann, dipl. agr, Forstoberrentmeistertochter in Torgelow, Pomm., mit Reinhold Möllmann, dipl. agr., Tilsit (Kaukasien).

Frl. Anneliese Willers Rittergutsbesitzertocht. in Petznick, Kr. Dt.-Krone, mit dem Forstassessor Curt Ulrich, z. Zt. in Liegnitz.

Sterbefälle:

Krumbiegel, Oberforstmeister u. Direktor des Forsteinrichtungsamts in Dresden.

Roßbach, Förster in Jügesheim (Hessen).

Unterricht u. Pension

Aeltere Dame sucht in Oberförsterei od. Forsthaus **zwei Zimmer als Mitbewohnerin.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1007** bef. d. Gschft. d. D. F.-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Nord-China.
Die ausgeschriebene Stelle ist besetzt. Allen Herren Bewerbern besten Dank. (1044) **Karius.**

Privatförster, (1020
zwischen 35 u. 45 Jahren, national gesinnt, evang., mit guten Zeugnissen, mögl. aus Pommern, für 610 ha große Majoratsforst, überwiegend Laubholz, mit Teichwirtschaft, **gesucht.** Wohnung vorhanden, keine Landwirtschaft. Meldungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Bild an preuß. Oberförster **Kottmeier** in **Sommin, Kr. Bütow.**

Für die **Frhr. von Münnigerode'sche Forst** wird z. 1. X. 25 ein jüngerer

Forstgehilfe

gesucht, der Hand anlegt. Gehalt nach den ostpr. Sätzen. Gesuche sind zu richten an (1029
Revierförster **Runge,**
Neu-Münsterberg, Ostpr.

Suche ledigen (1012

Gärtner

f. Forstbaumschulenbetrieb, späteres Verheiraten mögl. Bewerber müssen mehrere Jahre in großen Betrieben tätig gewesen sein. Bewerbungen erbeten mit Lebenslauf, Zeugnisabschr. und Gehaltsansprüchen.

H. Skade,
Harpstedt, Bez. Bremen.

Auffällige Anzeigen

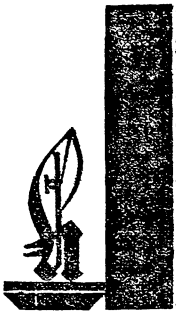

für meine Inserenten zu entwerfen ist Spezialaufgabe meines Hauses. Ein eigenes Zeichenatelier sowie reichhaltiges modernes Schriftenmaterial stehen mir zu diesem Zwecke zur Verfügung

J. NEUMANN
GRAPHISCHER GROSSBETRIEB
NEUDAMM

Buchdruck
Steindruck
Offsetdruck
Chemigraphie
Buchbinderei

Forstassessor od. Oberförster i. R.
mit Erfahrung in Forsteinrichtungsarbeiten nach den staatlichen Vorschriften in Preußen zur **Neuaufstellung des Forstbetriebsplanes** der städtischen Oberförsterei Lauenburg (Regierungsbezirk Köslin) **gesucht.** Gutes Forstvermessungswerk ist vorhanden. Dauer der Arbeit etwa 8 Monate. Angebote mit Vergütungsansprüchen an Magistrat Lauenburg i. Pomm.

Lauenburg i. Pomm., den 1. September 1925.
Der Magistrat. (1042

Stellengesuche

Weg. Umstellung v. Staatsbeh. abgeb. Förster, Ausg. 40, voll leistungsfähig, **sucht**

Vertrauensstellung.
Angeb. unt. **Nr. 1022** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Best empfohl., verheirateter

Oberförster

(Flüchtling), 38 J., **sucht** zum 1. 10 oder später **Dauerstellung,** auch als Revierförster. Angeb. unt. **Nr. 1021** bef. die Geschft. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,
25 Jahre alt, led., mit allen Zweig. d. Forst-, Jagd- u. Teichwirtsch. vertr., 3½ J. in ungekünd. Stellg. als Förster tätig, **sucht sofort od. später Stellg. als Förster od. Hilfsförster, auch Forstsekretär.** Gute Zeugn. u. Empfehl. vorhand. Gefl. Angeb. u. **Nr. 997** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche für einen jungen Forstmann (24 Jahre), den ich warm empfehlen kann, **Stellung als** (1003

Hilfsförster

usw. Derselbe ist in allen Zweigen der Forstwirtschaft gründlich erfahren und von einer seltenen Gewissenhaftigkeit. Er hat die Oberrealschule bis Tertia besucht, die Forstanwärterprüfung abgelegt u. betraut seit 6 Jahren in ungekündigter Stellung ein Revier von 400 ha. Gefl. Zuschr. an **Dr. Krix, Berlin W 30,** Aschaffenburger Str. 8, II.

Suche für meinen Sohn, 16 J. a., evgl., groß u. kräftig

Forstlehrstelle

in lehrreichem Revier.
Gefl. Angeb. erb.
Ed. Abendroth, Förster,
Tschilesen,
Post Herrnstadt i. Schles.

J. Neumann-Neudamm
Die Brattenburg
Roman von **Ferdinand v. Raesfeld.** 3 RM.

Suche für meinen Sohn passd. **Stellung** als

Forstgehilfe oder Hilfsförster.

21 Jahre alt, sehr gute Zeugnisse, vertraut mit allen forstlichen Arbeiten, Signalbläser, Schütze u. Raubzeugfänger. (1036
Plantikow,
Fh. Wutzig, Kr. Dramburg.

Norddeutsche, 28 J. alt,
sucht

Vertrauensstelle

gleich welcher Art gegen Taschengeld, wo Mädch. vorhanden sind. Süddeutschland bevorzgt. Reise braucht nicht vergütet werden. Antritt 15. 9. od. 1. 10. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1008** beförd. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche für m. 19jähr. Tochter

Stellung

zum 1. 10. oder später in besserem Hause, wo Mädch. gehalten wird, bei Familienanschluß u. Gehalt. Oberförsterei oder Försterei bevorzugt. (1034
Curt Meyer,
Meierei-Betriebsleiter
in **Tielen, Post Erfde,**
Kreis Schleswig.

Gebildete, häuslich erzogene Dame, kath., 40 J., mit 4-Zimmer-Einrichtung und größerem Vermögen, wünscht mit tüchtigem, nur staatl. Forstbeamten in Verbindung zu treten

zw. späterer Heirat.
Angeb. unt. **Nr. 1037** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen und Pflanzen

Gesucht 10000 Stck.
gut bewurzelte **Eichenhalbheister,** etwa meterhoch. Möglichst Traubeneichen. 1027
Forstverwaltung Kröchlendorff.

Hochprozentigen

märkischen Kiefernsamen

eigener Darre hat noch preiswert abzugeben
Samendarre Margarethenhof
bei Plaue a. d. Havel. (1047

Jedes Quantum einwandfreie (1050

Rotbuchen und Traubeneichen

sowie **Kiefern, Lärchen, Fichten, Roterlen,** Obstwildlinge u. Veredelungsunterlagen und alle anderen Forstpflanzen liefert Ihnen in erstklassiger Ware zu billigsten Preisen
Kontrollfirma Gustav Schmidt,
Biehla b. Elsterwerda.
Man verlange Preise und Muster kostenlos.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1846), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. Neudamm, den 18. September 1925. 40. Band.

Der selbständige Stadtförster*).

Von Oberförster Gebbers, Lauenburg.

Unter obiger Überschrift veröffentlicht die Schriftleitung eine Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin betr. Betriebsleitung usw. in Kommunalforsten ohne Oberförster in Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" mit einigen Ausführungen dazu und bringt weiter in Nr. 36 eine ausführliche Äußerung von Herrn Karl Baltz-Hannover über diese Sache. Und der Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten (Fachgruppe der Förster) erhebt in einer Eingabe an die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, sowie an Städtetag usw. Verwahrung gegen die Verfügung, wobei er sie als „das Ergebnis der Bemühungen des Vereins höherer Kommunalforstbeamten (Vorsitzender Oberförster Gebbers in Lauenburg in Pommern, Regierungsbezirk Köslin), die darauf gerichtet sind, die Verwaltung der Kommunalforsten, soweit es irgend möglich, in die Hände akademisch gebildeter Forstleute zu legen und damit die Zahl der nichtakademischen, selbständigen (verwaltenden) Kommunalförster tunlichst einzuschränken" hinstellt und wendet sich weiter gegen diese Bestrebungen, ohne sonst zu der Verfügung, deren Aufhebung er verlangt, Stellung zu nehmen.

Nachdem der Verband höherer Kommunalforstbeamten mit der Verfügung in Zusammenhang gebracht worden ist, sei mir eine Stellungnahme dazu ebenfalls gestattet, zumal ich weder die Ausführungen der Schriftleitung noch die meines Freundes Baltz als völlig zutreffend ansehen kann.

Der Verband der höheren Kommunalforstbeamten hat natürlich keine Möglichkeit, auf die Entschließungen des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin oder einer anderen Regierung einzuwirken, glaubt auch nicht, daß die Herren Regierungspräsidenten auf die derzeitige Lage der Kommunalforsten aufmerksam gemacht werden müssen, meint vielmehr, daß den Herren Regierungsforstbeamten genau ebenso wie uns die Notwendigkeit nachdrücklicher Beaufsichtigung der Kommunalforsten bekannt ist.

Der Ausdruck „selbständige (verwaltende) Stadtförster" erscheint mir wenig zutreffend. Die „verwaltenden Revierförster" — jetzt Forstverwalter — bei der Staatsforstverwaltung haben eine andere Stellung. Die ohne forsttechnischen Leiter tätigen Stadtförster sind weder selbständig noch verwaltend. Die fraglichen Geschäfte werden in kleineren Forsten in der Hauptsache von den Magistratsforstdezernenten und den Forstkommissionen, die sich aus Laien zusammensetzen, wahrgenommen, denen der Förster untersteht. Diese Kommissionen, die den Oberförster ersetzen sollen, üben nicht selten sogar forsttechnische Funktionen aus. Ich könnte es verstehen, wenn die Förster sich unter einem forsttechnischen Vorgesetzten wohler fühlen. Solange der wissenschaftlich gebildete Oberförster im Großwaldbetriebe, besonders bei der Staatsforstverwaltung, für nötig gehalten und nicht

*) Mit dem Artikel des Herrn Oberförster Gebbers und den an zweiter Stelle zum Abdruck kommenden Ausführungen des Herrn Forstrat Dr. Bertog nehmen kundige Forstverwaltungsbeamte, von denen bekannt ist, daß sie die Forstbetriebsbeamten und ihre Leistungen wohl zu schätzen wissen, das Wort zu der Frage der selbständigen Stadtförster. Ohne Preisgabe unserer Auffassung in dieser für die Forstbetriebsbeamten des Gemeindedienstes so ungemein wichtigen Frage halten wir es doch für richtig, daß auch diese anderen Auffassungen zur Kenntnis unseres Leserkreises kommen.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

durch „selbständige" Förster ersetzt wird, halten wir ihn im Kommunalwalde, dessen Verwaltung meist viel schwieriger liegt, für ganz unentbehrlich, ohne damit zu den Leistungen der Förster irgendwie Stellung nehmen zu wollen. Und wir sind weiter der vielleicht etwas veralteten Meinung, daß eine Maßnahme der Wirtschaftseinrichtung niemals davon abhängig sein darf, ob die beteiligten Beamten davon Vor- oder Nachteil haben. Wir sind jedenfalls dem Verbande der Kommunalbeamten sehr dankbar für seine Eingabe, denn sie ist in hohem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit der Zentralbehörden auf die Unhaltbarkeit der Kommunalforstgesetzgebung zu lenken, die jedem Sachkenner völlig bekannt ist. —

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" geht fehl, wenn sie sagt: „denn es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als um eine Umwandlung der bestehenden Betriebsaufsicht in eine Beförsterung". Sie verkennt die Merkmale der Betriebsaufsicht und der Beförsterung. Nicht die Unterstellung der Wirtschaft unter einen Oberförster, sondern die Unterstellung derselben unter einen Oberförster des Staates, der die Geschäfte als Wirtschaftsführer der Gemeinde besorgt, kennzeichnet die staatliche Beförsterung. Im Bereich des Gesetzes vom 14. 8. 76 besteht keine wirkliche Betriebsaufsicht, man könnte von einer „geregelten Forstvermögensaufsicht" sprechen. Das zugrunde liegende System steht zwischen dem der Betriebsaufsicht und dem der allgemeinen Vermögensaufsicht, letzterem näher. Die bemängelte Verfügung will lediglich einen Zustand, wie er bei der Betriebsaufsicht und auch im Bereich des Gesetzes von 1876 vorauszusetzen ist, herbeiführen. Von einer Umwandlung der Betriebsaufsicht in Beförsterung kann jedenfalls gar keine Rede sein. Ebensowenig von einer Beschränkung der Selbstverwaltung. Die Verfügung greift durchaus nicht in die Selbstverwaltungsrechte ein, sondern fordert lediglich die im Gesetz vom 14. 8. 76 vorgeschriebenen Maßnahmen, über deren Zweckmäßigkeit man beim besten Willen nicht streiten kann und deren rechtliche Zulässigkeit meines Erachtens auch nicht zweifelhaft ist. Übrigens ist mir nicht bekannt geworden, daß die betreffende Stadt, die doch in erster Linie es angeht, von dem ihr zustehenden Beschwerderecht Gebrauch gemacht hätte. Auch wird den ohne technische Leitung wirtschaftenden Stadtförstern nicht die Befähigung abgesprochen, „selbst unter der Staatsaufsicht selbständig zu wirtschaften", denn sie haben diese Befähigung nie gehabt. Welche Befähigung zur selbständigen Forstwirtschaftsführung erforderlich ist, ersieht man aus den üblichen Ausbildungsvorschriften für den Forstverwaltungsdienst. Die Staatsaufsicht kann und soll sie nicht ersetzen. Die Aufgabe der Staatsaufsicht in den Kommunalwaldungen ist eine andere, was oft völlig verkannt wird. Für die Wirtschaftsführung haben die Gemeinden zu sorgen, die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß für genügende Wirtschaftsführung gesorgt ist, hat aber eine etwaige Lücke nicht selbst auszufüllen. Die Schriftleitung sagt zum Schluß ihrer Anmerkungen: „Oder ist man so naiv, irgend jemand glauben zu machen, daß beim Bestehen des zertrümmerten Vereins (der Verwaltungs- und Betriebsbeamten) eine derartige Verfügung möglich gewesen wäre? Wir glauben es sicher nicht." Ich muß als ehemaliger Vorsitzender dieses nicht durch die Forstverwaltungsbeamten zerschlagenen Vereins sagen, daß ich nichts gegen die Verfügung einzuwenden gehabt hätte und von meinem Amte sofort zurückgetreten wäre, wenn man von mir ein Auftreten gegen eine behördliche Verfügung gefordert hätte, deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit ich anerkennen muß. Das Wohl des Waldes geht dem Wohl seiner Pfleger voraus!

Herr Baltz sagt zutreffend, daß die rechtliche Zulässigkeit der Verfügung allein aus dem Gesetze vom 14. 8. 76 zu beurteilen sei, ich glaube aber, er legt einige Bestimmungen nicht ganz richtig aus. Die Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne kann der Regierungspräsident anordnen, wenn die örtlichen Untersuchungen ergeben haben, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 des Gesetzes (Nutzung und Bewirtschaftung in den Grenzen der Nachhaltigkeit ohne Gefährdung durch Nebennutzungen — eine weitgefaßte Vorschrift —) oder dem festgesetzten Betriebsplane nicht entspricht. Herr Baltz scheint anzunehmen, daß die Anordnung nur von Fall zu Fall ergehen darf. Das wäre unzutreffend. Es genügt, wenn die beregten Gründe vorgelegen haben. Ist das der Fall, dann kann die Vorlage als Dauermaßnahme angeordnet werden, die solange in Geltung bleibt, bis der Regierungspräsident sie wieder aufhebt. Herr Baltz sagt nun, die Aufstellung der Pläne liegt den Waldeigentümern ob, denn die Verwaltung der Holzungen steht den Gemeinden zu (§ 1 des Gesetzes) und die Oberaufsicht dem Staate. Eine Verpflichtung der Gemeinden, die jährliche örtliche Prüfung der Hauungs- und Kulturpläne einer außerhalb der Verwaltung stehenden Persönlichkeit zu übertragen und die Pläne vollziehen zu lassen, kennt das Gesetz nicht. Dabei legt Baltz doch wohl den Zweck und Sinn der Verfügung falsch aus. Der von der Gemeinde heranzuziehende Oberförster soll natürlich als Beauftragter der Gemeinde handeln, nicht als Aufsichtsperson, und soll die Pläne unterzeichnen, damit der Regierungspräsident sieht, wer sie gefertigt hat. Der beauftragte Oberförster soll also etwa das tun, was bei der Staatsforstverwaltung der Oberförster auch tut. Nur in diesem Sinne kann die Verfügung gemeint sein. § 1 des Gesetzes spricht nichts von der Verwaltung der Forsten weiter, als daß es sagt, die Verwaltung — der Ausdruck ist im Gesetz unglücklich gefaßt, gemeint ist die Bewirtschaftung — unterliegt der Ober-

Hosted by Google

aufsicht des Staates. Dazu sagt § 7: Die Eigentümer der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Diese Vorschrift sagt also geradezu, die Bewirtschaftung darf nicht durch die Gemeindeverwaltung erfolgen, sondern sie muß in die Hand genügend befähigter Personen gelegt werden. Wie das zu geschehen hat, das zeigt die Ausführungsinstruktion. Da steht, wie Baltz bemerkt, nicht allein, daß das Gesetz die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirtschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen zunächst den Waldeigentümern überläßt, sondern sie sagt noch weiter: Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualifikation des zu beschaffenden Personals absieht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebsverhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals usw. ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigentümer nicht mehr als nötig beschränken wollen. Nicht mehr verlangt die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten, wobei er der Meinung ist, daß im fraglichen Falle der vorhandene Stadtförster nicht ausreicht. Eine Feststellung, die nur er allein zu treffen befugt ist und die nichts mit der früheren Bestätigung des Försters zu tun hat. Die verlaufenen Jahre haben ja sehr erhebliche Änderungen in der Forstwirtschaft gebracht und die Schwierigkeiten besonders in den Gemeindewäldern sehr vergrößert. Es kann sehr wohl möglich sein, daß vor einem Jahrzehnt der Förster allein mit der Bewirtschaftung ausreichend fertig werden konnte, daß er es aber heute nicht mehr kann und insbesondere die Planaufstellung seine Leistungsfähigkeit jetzt übersteigt, daher ausreichende Fürsorge auf einem anderen Wege beschafft werden muß.

Gerade über die Aufstellung der Pläne sind eingehende Vorschriften getroffen. § 6 sagt über die Jahrespläne: Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 festzustellen. Wenn auch dabei nur das Wort „festzustellen" gebraucht ist, so kann man doch unbedenklich auch die Vorschrift über die Aufstellung der in dem § 3 genannten Betriebspläne hier mitheranziehen, denn ohne brauchbare Aufstellung ist eine Feststellung des Planes nicht möglich. Aufstellung und Feststellung der Pläne sind nicht voneinander zu trennen. Die Ausführungsinstruktion besagt: Abgesehen von dem Falle des § 10 des Gesetzes steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebspläne usw. zu beauftragenden Sachverständigen dem Waldeigentümer zu. Zweckmäßig jedoch wird es sein, daß der Regierungspräsident dem Waldeigentümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichkeit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Weiterungen aufmerksam macht, die dem Waldeigentümer aus der Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Betriebsplanes erwachsen würden. Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat sich meines Erachtens durchaus im Rahmen des Gesetzes gehalten. Herr Baltz meint nun, der Tatbestand des § 7 sei keinesfalls schon dadurch erfüllt, daß der Stadtförster nicht in der Lage ist, „schwierige waldbauliche und waldwirtschaftliche Fragen sachgemäß zu entscheiden". Er nennt es Aufgabe der Staatsaufsicht, dafür zu sorgen, daß sie richtig entschieden werden durch die vom Gesetz bestimmten Organe. Die Richtigkeit dieser Meinung bestreite ich nachdrücklichst. Es ist meines Erachtens keinesfalls Aufgabe der Aufsichtsbehörde, da einzuspringen, wo die Fürsorgemaßnahmen der Gemeinde nicht zureichen. Das ist eine vollkommene Verkennung der Aufgaben der Forstaufsichtsbehörde. Die ausreichende Fürsorge hat die Gemeinde zu treffen, darauf, daß das der Fall, hat die Aufsichtsbehörde zu achten, mehr nicht.

Ich fasse, in derselben Reihenfolge wie Baltz, zusammen:

1. Der Herr Regierungspräsident fordert Vorlage von Hauungs- und Kulturplänen (wie das schon früher gewesen ist), weil sich die Bewirtschaftung des Waldes nicht immer in den Grenzen der Nachhaltigkeit oder den Bestimmungen des Betriebsplanes (selbst bei Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Betriebsplanes kann Gefährdung der Nachhaltigkeit vorliegen!) gehalten hat. Dazu ist er berechtigt; wann er seine angeordnete Maßnahme aufheben will, ist seine Sache.

2. Der Regierungspräsident muß ausreichende Fürsorge für die Bewirtschaftung des Waldes fordern und braucht durchaus nicht den angestellten Stadtförster als ausreichend für alle vorkommenden Wirtschaftsfragen zu halten.

3. Wenn der Stadtförster nicht die nötige Befähigung hat, auf Grund seiner Vorbildung schwierige waldbauliche und waldwirtschaftliche Fragen sachgemäß zu entscheiden, so fehlt die im Sinne des § 7 erforderliche Fürsorge, denn es ist in diesem Falle nicht Sache der Staatsaufsicht, bei ihren Untersuchungen ausgleichend zu wirken.

4. Der Standpunkt des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin hat zunächst mit der Besoldungseinreihung des Stadtförsters nichts zu tun. Es wäre in gewissen Fällen allerdings möglich, daß er in der befürchteten Richtung wirkt. Tatsächlich muß aber dazu bemerkt werden, daß im Regierungsbezirk Köslin gewisse „selbständige" Stadtförsterstellen als gleichwertig mit staatlichen Revierförsterstellen (dem staatlichen Revierförster sind auch Oberförster vorgesetzt!) angesehen werden, anderen Stellen die Gleichwertigkeit indessen schwerlich zuerkannt werden

Hosted by Google

könnte, auch wenn die betreffenden Beamten ganz ohne technische Leitung arbeiten sollten. Die Stadtförsterstelle in T., um die es sich handeln dürfte, ist übrigens schon vor langen Jahren auf Betreiben der Aufsichtsbehörde mit einer staatlichen Revierförsterstelle gleichgestellt worden.

Der Vorfall zeigt, wie ungenügend die heutige Gesetzgebung in den östlichen Provinzen ist und daher eine Neuordnung zu den Notwendigkeiten gehört. Nicht der Beamten wegen ist der Wald da, sondern wir Beamten sind des Waldes wegen da. Wir wollen doch alle Einrichtungen so gut wie möglich für den Wald zu erreichen suchen. Schauen wir danach, ob eine Maßnahme, die dem Walde nützen soll und wird, für uns Beamte vielleicht einen Nachteil bringen könnte, dann sind wir nicht Pfleger des Waldes.

„Die selbständigen Stadtförster" in Nr. 33 S. 813 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Von Forstrat **Dr. Hermann Bertog**, Eberswalde.

Der vorläufigen Stellungnahme der Schriftleitung zur Verfügung des Regierungspräsidenten zu Cöslin kann ich mich nicht anschließen.

Der § 7 des Gesetzes vom 14. August 1876 verpflichtet die Eigentümer der Holzungen der Gemeinden usw., „für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen". Aus dieser Bestimmung leitet der Regierungspräsident von Cöslin als erste Instanz der durch § 1 des Gesetzes angeordneten Oberaufsicht des Staates über die Gemeindewaldungen das Recht für sich ab, grundsätzliche Anordnungen hinsichtlich der „genügend befähigten Personen" zu treffen. Der § 7 beschränkt dieses Recht nicht auf den Einzelfall, wie dies im § 6 geschieht. Nach diesem § 6 hat der Regierungspräsident das Recht, die Vorlegung der jährlichen „Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne" anzuordnen, wenn die ihm zustehende Untersuchung an Ort und Stelle ergibt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 (Sicherung der Nachhaltigkeit, Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten, Gefährdung von Nachbargrundstücken gemäß § 2 des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen) oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht.

Nach meiner Auffassung ist also die Rechtslage so, daß der Regierungspräsident wohl das Recht hat, grundsätzliche Anordnungen hinsichtlich der „genügend befähigten Personen" zu treffen, aber nicht das Recht, grundsätzlich die Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne zu verlangen.

Wenn der Wortlaut der Verfügung des Regierungspräsidenten zu Cöslin von der „Deutschen Forst-Zeitung" richtig wiedergegeben ist, besteht also diese hinsichtlich des ersten Punktes durchaus zu Recht, während hinsichtlich des zweiten Punktes das Gesetz ihm nicht zur Seite steht.

Nun zur „Tatfrage", d. h. zur sachlichen Berechtigung der Anordnung!

Ist die Begründung des Regierungspräsidenten zu Cöslin richtig, daß „der Stadtförster allein auf der Grundlage seiner Vorbildung nicht in der Lage ist, schwierige waldbauliche und waldwirtschaftliche Fragen sachgemäß zu entscheiden"?

Seit 26 Jahren übe ich die Tätigkeit eines forstlichen Beraters aus. Sie bot mir Gelegenheit, in sehr viele Gemeinde- und Privatforsten aller Größen hineinzusehen. Meine frühere amtliche forstpolitische Tätigkeit und meine langjährige Arbeit im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat mich mit den Verhältnissen des gesamten Försterstandes vertraut gemacht. Ich habe dabei immer bewiesen, daß ich ein warmer Freund dieses Standes bin. So darf ich mir wohl ein Urteil erlauben in der vorliegenden Frage, und man darf überzeugt sein, daß ich dabei sowohl der Förderung der Gemeindeforstwirtschaft wie den berechtigten Wünschen des Försterstandes gerecht zu werden versuche.

Die Forstwirtschaft und Forstwissenschaft haben in den letzten Jahrzehnten einen großen Aufschwung genommen. Zur Bewirtschaftung eines Waldes gehört heute mehr, als auch der befähigtste und strebsamste Förster bis zur Försterprüfung lernen kann. Zwischen der Bewirtschaftung eines kleinen und eines großen Waldes gibt es keinen Wesensunterschied. Um aus dem Walde das Höchstmögliche zu machen, dazu ist das volle Rüstzeug der akademischen Bildung erforderlich. Es ist ein Notbehelf, wenn man sich bei einem kleinen Walde mit der Bewirtschaftung durch einen Förster begnügt, ein Notbehelf, weil die Anstellung eines akademisch gebildeten Beamten an der Kostenfrage scheitert.

Selbstverständlich lernt der Förster nach der Försterprüfung noch vieles hinzu, er kann auch seine wissenschaftlichen Kenntnisse erweitern, wenn er strebsam ist und die Gelegenheiten fleißig benutzt. Aber vielfache Erfahrungen haben mich gelehrt, daß gerade die tüchtigsten und strebsamsten Förster dann sehr bald die Grenzen erkennen, die ihrem Wissen und Können gesetzt sind, und daß daraus der eigene Wunsch entsteht, den Rat eines erfahrenen höheren Forstbeamten ständig zur Verfügung zu haben. Hier bewahrheitet sich der allgemeine

Hosted by Google

Erfahrungssatz, daß die Erkenntnis der Grenzen des eigenen Könnens ein Zeichen höchster Klugheit ist. Nur der Tor bildet sich ein, alles zu wissen und zu können und alles richtig zu machen, besonders weil es von jeher so gemacht sei.

Das Streben nach Weiterbildung und der Wunsch nach Beratung ist gerade in den Kreisen der Privatförster groß. Als im Jahre 1903 der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gegründet wurde, habe ich gleich in der ersten Mitgliederversammlung den Privatforstbeamten scharf vor Augen gestellt, daß die Vorbedingung für die Verbesserung ihrer Lage größere Leistung seien, und daß größere Leistungen vor allem durch Verbesserung der Ausbildung und Fortbildung erzielt würden. Ich entwickelte dabei schon den ganzen, inzwischen mit bestem Erfolge durchgeführten Plan: Verbesserung der Lehre, Forstschule, Prüfungen und Fortbildungslehrgänge. Welche Früchte diese Vereins- und Standespolitik für den ganzen Stand getragen hat, ist bekannt. Ich bin glücklich, daran mitgearbeitet zu haben.

Zu meinem Bedauern sind die Gemeindeforstbeamten diesen Weg nicht gegangen. Das soll kein Vorwurf für den einzelnen sein. Die Schuld trifft auch mehr die Gemeinden. Des öfteren habe ich beobachten können, daß bei der Anstellung eines Gemeindeförsters seine Jugend den Ausschlag gab, d. h. das Bestreben, möglichst lange ein niedriges Gehalt zahlen zu brauchen, die Arbeitskraft möglichst lange auszunutzen und die Pensionszahlung möglichst lange hinauszuschieben. Da wurde dann womöglich für ein recht großes, schwieriges Mischwaldrevier ein blutjunger Forstversorgungsberechtigter angestellt, der den an ihn herantretenden schwierigen Aufgaben ratlos gegenüberstand und an dem nicht sachverständigen Forstdezernenten des Magistrats und der städtischen Forstkommission natürlich auch keine Stütze hatte.

Der einzelstehende Stadtförster war ganz auf sich gestellt. Die Gelegenheit zur Weiterbildung war spärlich und wurde noch spärlicher benutzt. Auch hierfür tragen die Gemeinden selbst den größeren Teil der Schuld. Ich habe es seit jeher bedauert, wie wenig für die Weiterbildung der Stadtförster geschah, während an der Ausbildung und Weiterbildung der Privatförster rastlos von ihnen selbst, dem Verein für Privatforstbeamte, Landwirtschaftskammern, Waldbesitzerverbänden usw. gearbeitet wurde.

Durch die Neuzeit wurden auch die Stadtförster aufgerüttelt und schlossen sich zusammen. Aber es ist mir nicht bekannt, daß ihre Vereine sich mit etwas anderm beschäftigten als mit den Rechten. Sollte ich mich hierin irren, lasse ich mich gern eines Besseren belehren. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung" findet vorerst nur Worte für die Rechte. Sie sieht zunächst eine Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden. Soweit der Regierungspräsident von Cöslin innerhalb der Gesetzesbestimmungen (s. o.) sich gehalten hat, kann davon keine Rede sein. Im Gegenteil, man könnte sagen, daß die Regierungspräsidenten in der Auslegung des § 7 sehr weitherzig gewesen sind. Mir sind Fälle bekannt, in denen die Verwaltung von Stadtforsten Forstversorgungsberechtigten übertragen worden ist, während nach Größe und Beschaffenheit des Waldes die hauptamtliche Anstellung eines akademisch gebildeten Oberförsters dringend nötig gewesen wäre.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" bemängelt ferner, daß den „Stadtförstern" die Befähigung abgesprochen wird, selbst unter der Staatsaufsicht selbständig zu wirtschaften. Wie vollzieht sich denn diese Staatsaufsicht? Alle zehn Jahre ist ein Betriebsplan vorzulegen, alljährlich wird der Einschlag lediglich nach der Derbholzmasse nachgewiesen, und außerdem macht der Regierungspräsident von seinem Rechte der örtlichen Prüfung in der Weise Gebrauch, daß etwa alle drei Jahre ein Regierungsforstbeamter die Stadtforst bereist. Daß diese Maßnahmen nicht genügen für eine höchstmögliche Förderung der Gemeindeforstwirtschaft, ist mir durch langjährige Beobachtungen klar geworden. Der beste Betriebsplan wird nur lebendig durch den Geist, der ihn bei der Ausführung beseelt. Erwünscht ist es, daß der Betriebsplan unter Leitung dessen angefertigt wird, der auch der laufenden Wirtschaft die Leitung gibt. Ist dazu der „Stadtförster" berufen und befähigt? Und welchen Wert hat die jährliche Hiebsnachweisung nur nach dem Einschlag an Derbholz? Doch nur einen sehr bedingten! Sie erweist doch nur, daß das Hiebssoll nach Masse und Ort der Nutzung nicht überschritten wird. Aber für die Zweckmäßigkeit der Hauungen besagt sie gar nichts. Ich könnte dafür sehr lehrreiche Beispiele anführen. Auch der Wert der örtlichen Prüfungen ist für die Förderung der Gemeindeforstwirtschaft ziemlich gering. Sie finden viel zu selten statt und müssen sich deshalb auf die dringendst nötige Nachprüfung beschränken, so daß der Gewinn für die Vertiefung der Wirtschaft auch beim besten Willen des betreffenden Regierungsforstbeamten und des Stadtförsters nur gering sein kann. Eine Verbesserung dieser Staatsaufsicht halte ich für dringend geboten nach meiner Kenntnis der Verhältnisse in vielen Stadtforsten. Und gerade den vom Regierungspräsidenten zu Cöslin gewählten Weg halte ich für besser, als wenn er etwa zum Beispiel seine örtlichen Nachprüfungen alljährlich vornehmen lassen würde. In diesem Falle könnte man vielleicht von einer Einschränkung der Selbstverwaltung sprechen. Eine „Bevörsterung", wie

Hosted by Google

die „Deutsche Forst-Zeitung" meint, würde allerdings auch dann nicht vorliegen. Zu deren Wesen gehört die Anstellung der Gemeindeforstbeamten durch den Staat oder noch schärfer die Verwaltung der Gemeindeforsten durch Staatsforstbeamte. Davon kann im vorliegenden Falle gar keine Rede sein. Im Gegenteil bleibt es ja den Gemeinden ganz überlassen, welchen hochschulmäßig gebildeten Forstmann sie mit der ständigen Aufsichtsführung betrauen wollen.

Ich teile auch die Befürchtung nicht, daß durch die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Cöslin „die selbständigen Stadtförster ihre Selbständigkeit verlieren und in ihren Bezügen in die staatlichen Besoldungsgruppen zurückgedrückt werden".

Unter der „ständigen Aufsichtsführung" (ich halte den Ausdruck nicht für glücklich gewählt) ist offenbar das gemeint, was bei den Landwirtschaftskammern nach meinem Vorschlage unter „ständiger Beratung" verstanden wird. Unter ihr braucht die Selbständigkeit und Berufsfreudigkeit der Förster wirklich nicht zu leiden. Der „Aufsichtsführende" (oder besser „Berater") muß allerdings seine Aufgabe richtig verstehen. Er darf nicht als hochnäsiger Halbgott auftreten und befehlen wollen. Zum Befehlen ist er nicht berufen, denn er muß (umgekehrt wie Wrangel in „Wallensteins Tod") sagen: ich hab' hier bloß 'ne Meinung und kein Amt! Die beste Beratung nützt nichts, wenn Waldbesitzer, der zu entscheiden, und Förster, der zu wirtschaften hat, nicht von ihrer Richtigkeit überzeugt sind. Die wenigen Tage, die der Berater im Jahre an Ort und Stelle ist, genügen nur, um der Wirtschaft seinen Geist einzuhauchen. Versteht er das nicht, so würde ihm auch das Befehlen nichts nützen. Vertrauensvolles Zusammenarbeiten, Erwägen von Gründen und Gegengründen, richtiges Nachgeben gegen begründete Einwände, Beschränkung der eigenen „Autorität" auf Fälle von offenbarer Unfähigkeit oder von bösem Willen usw., das ist die Kunst des „Aufsichtsführens" oder „Beratens". Ich habe so mit sehr vielen Förstern zusammen gearbeitet, privaten sowohl wie kommunalen, und glaube dabei im wesentlichen das Richtige getroffen zu haben zu beiderseitiger Befriedigung und Freude. Auch das sollte nicht vergessen werden, daß sehr oft der Förster einen Rückhalt hat an seinem Berater. Das gilt für die Gemeindeförster ganz besonders gegenüber nicht sachverständigen Ratsherren und Forstkommissionen.

Ganz unerfindlich ist mir, wie durch die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Cöslin die Gehälter der Gemeindeförster gedrückt werden sollen. Je besser der Wald bewirtschaftet wird und je höhere Erträge er abwirft, um so größer ist die Neigung, die Forstbeamten gut zu besolden. Durch die „Aufsichtsführung" aber wird jenes Ziel besser erreicht werden als durch die bisherige Art der Bewirtschaftung und Staatsaufsicht. Ich persönlich bin stets für eine angemessene Besoldung der Förster in den von mir beratenen Revieren eingetreten, u. a. auch deshalb, weil sich mit einem zufriedenen Beamten besser arbeiten läßt als mit einem unzufriedenen, ums tägliche Brot kämpfenden. Ich glaube nicht zuviel zu behaupten mit der Ansicht, daß in „beratenen" Revieren die Beamten im Durchschnitt besser besoldet werden als in unberatenen.

Nach meiner festen Überzeugung ist der vom Regierungspräsidenten zu Cöslin für die Verbesserung der Gemeindeforstwirtschaft gewählte Weg einem weiteren Ausbau der Staatsaufsicht selbst vorzuziehen, weil er das Recht der Selbstverwaltung schont und weil er die Möglichkeit gewährt, durch entsprechende Wahl des „Aufsichtsführenden" ein fruchtbares Vertrauensverhältnis zwischen „Aufsichtsführenden" einerseits und Stadtförster und städtischen Körperschaften anderseits zu begründen. Die grundsätzliche Vorlage der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne allerdings halte ich weder für gesetzlich begründet noch für erforderlich, sondern für eine unnötige Belastung der Gemeinden und der Regierungsforstbeamten, solange nicht im Einzelfalle die Notwendigkeit sich herausstellt. Solche Einzelfälle werden aber kaum vorkommen, wenn ein „Aufsichtsführender" vorhanden ist und seine Aufgabe richtig durchführt.

Eberswalde, den 19. August 1925.

Sind Beiträge zu einer Pensionskasse Teile des Gehalts?

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

In einem Artikel des „Deutschen Förster": „Waldbesitzerwohlwollen" regt sich Herr Pusch angeblich darüber auf, daß der Arbeitgeberverband des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes die Beiträge, die ein Waldbesitzer im Interesse des Beamten über die gesetzlichen Versicherungen hinaus zur Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands leistet, als Teil des Gehaltes betrachtet und deshalb seinen Mitgliedern mitteilte, daß diese Beiträge auf das Bargehalt angerechnet werden „sollen". Ganz stimmt das nicht, in der Bekanntmachung des Arbeitgeberverbandes (Deutscher Forstwirt Nr. 90 S. 828) heißt es nicht „sollen", sondern „können". Dieser andere Ausdruck hat zwar für die grundsätzliche Frage keine Bedeutung, aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß Herr Pusch, der den „Deutschen Forstwirt" sonst recht auf-

Hosted by Google

merksam liest, diese Fassung des Originals verschweigt und dafür lieber ein ungenaues, ihm besser in den Kram passendes Zitat aus der „Deutschen Forst-Ztg." (Nr. 29 S. 709) verwendet.

Wenn ich Herrn Pusch nicht als einen intelligenten Mann kennen würde, so würde ich nach seinem Artikel mit der Möglichkeit rechnen, daß er ihn aus Kurzsichtigkeit und Begrenztheit seiner Erkenntnis heraus geschrieben hat. Das anzunehmen wird aber schwer, wenn man Herrn Pusch kennt. Ich sehe gern in jedem Widersacher den aus ehrlicher Überzeugung kämpfenden Gegner; es ist mir deshalb schmerzlich, daß ich Herrn Pusch mit meinen folgenden Ausführungen nicht mehr glaube, überzeugen zu müssen, sondern meine, daß er sie selbst schon bei sich angestellt hat und billigt, und daß ich den Artikel nur für die schreiben muß, die nicht so unterrichtet wie Herr Pusch sind und deshalb seinen Scheinausführungen Glauben schenken.

Es ist rechtlich zweifellos, daß Baraufwendungen irgendwelcher Art, die ein Arbeitgeber über die gesetzlichen Beiträge hinaus zahlt, also auch Beiträge zu einer Pensionskasse, als Teil des Gehaltes zu betrachten sind. Hat man etwa je daran gezweifelt, daß ein Arbeitgeber, der für seinen Beamten Einzahlungen in eine Sparkasse oder an eine Lebensversicherungsgesellschaft machte, diese auf das tarifmäßige Gehalt anrechnen durfte? Ich bitte Herrn Pusch, Hals zu geben, wo das jemals zweifelhaft war oder etwa durch Erkenntnisse eines Schiedsgerichtes oder Gerichtes anders entschieden ist. — Der Arbeitgeberverband des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Hannover hat also nur eine Selbstverständlichkeit konstatiert.

Es ist weiterhin aber auch zweifellos für die Beamten nützlich, daß die Beiträge zur Pensionskasse klar und deutlich zum Gehaltsteil erklärt werden. Der Waldbesitzer wird mit der Versicherung der Forstbeamten bei der Pensionskasse viel eher einverstanden sein, wenn er die geleisteten Beiträge auf das Gehalt verrechnen kann und deshalb anderen Beamten, die nicht in einer Pensionskasse sind, und die auf die Mitgliedschaft der Forstbeamten bei der Pensionskasse verweisen, sagen kann, daß die Beiträge den Forstbeamten angerechnet werden. Die Anrechnung der Pensionskassenbeiträge auf das Gehalt ist deshalb die beste Propaganda für die Pensionskasse bei den Waldbesitzern und deshalb nützlich für die Forstbeamten, die infolgedessen im weitesten Ausmaße die Segnungen der Kasse genießen werden.

Das Wohlwollen der Waldbesitzer findet nicht darin seinen Ausdruck, daß die Beiträge zur Pensionskasse nicht auf das Gehalt angerechnet werden, sondern darin, daß die Waldbesitzer mit den gewährten Bezügen nicht nur die Subsistenz des täglichen Lebens, sondern auch eine ausreichende Altersversorgung gewähren wollen, auf die der Beamte Rechtsanspruch gewinnt. Ob die Beiträge zur Pensionskasse angerechnet werden oder nicht, ist unwesentlich. Wesentlich ist, daß der Beamte mit dem, was ihm bar zum Verbrauch in der Hand bleibt, durchkommen kann. Das haben die forstlichen Tarifkommissare erreicht und werden es weiter erreichen. Ob die Tarife lauten: „bar plus x % für Pensionsversicherungen" oder nur „bar soundso viel", wobei die Beiträge auf die Pensionsversicherung angerechnet werden, ist an sich gleichwertig, wenn das „bar plus x % für Pensionsversicherungen" ebensoviel ist wie das „bar einschließlich Pensionsbeiträge". Letztere Fassung ist aber besser, denn dann ist dem Beamten die Freiheit gegeben, ob er mehr oder weniger versichern und entsprechend weniger oder mehr Bargehalt haben will.

Wenn Herr Pusch den Waldbesitzern zuruft: „Bezahlt eure Forstbeamten anständig und überlaßt ihnen die Sorge für Alter und Familie!", so spricht er damit sicher nicht im Sinne und im wahren Interesse der Forstbeamten, für die er tätig zu sein vorgibt. Der Wunsch aller wahren Freunde der Forstbeamtenschaft ist, daß die Forstbeamten möglichst im ganzen Lande nicht nur ordentliches Auskommen für die Gegenwart haben sollen, sondern auch festen Anspruch auf ausreichende Altersversorgung. Das wird durch unsere Pensionskasse erstrebt, und das Ziel ihrer allgemeinen Einführung wird um so eher erreicht, je schneller die Erkenntnis sich durchsetzt, daß die Beiträge zur Pensionskasse Teile des Gehaltes sind.

Neuordnung der Unfallversicherung.

Von Rechnungsrat **Hering**. (Schluß.)

B. Rente.

Ist der entstandene Körperschaden weder durch Beseitigung der körperlichen noch der beruflichen Folgen auszugleichen, so muß eine Rente, vorübergehend auch Krankengeld (Taschengeld, Familiengeld), unter Umständen auch einmalige Leistungen (Abfindung, Sterbegeld, Witwen-Beihilfe) gewährt werden.

1. Betrag der Rente.

§ 559. Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

1. völlig erwerbsunfähig ist, $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Rente erhöht sich in den Fällen des § 559b (Kinderzulage).

§ 559a. Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert.

Hosted by Google

§ 559b. Solange der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr v. H. der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundersätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs eine Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Rente gewährt. Diese Zulage wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Verletzte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gewährt, solange die Berufsausbildung dauert und der Verletzte das Kind unentgeltlich unterhält. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienste nicht abgezogen.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. beim Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder,
2. beim Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verletzten festgestellt ist,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor dem Unfall von dem Verletzten unentgeltlich unterhalten worden sind.

Für Stiefkinder und Enkel wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Verletzten unentgeltlich unterhalten werden.

Zu der Rente einer Ehefrau wird für solche Kinder, welche eheliche Kinder des Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, die Kinderzulage nicht gewährt, wenn die Verletzte sich vor dem Unfall nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

Sofern der Vater sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege seiner ehelichen und der ihnen gleichgestellten Kinder entzieht, wird die Kinderzulage demjenigen, der den tatsächlichen Unterhalt bestreitet (Mutter, Pfleger), unmittelbar ausgehändigt.

§ 559c*). Die Verpflichtung zur Gewährung von Rente beginnt bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall, bei anderen Verletzten mit dem Tage nach dem Unfall.

§ 559d. Die Genossenschaft kann bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall an Stelle der Rente ein Krankengeld gewähren. Es bemißt sich nach den Vorschriften der Krankenversicherung.

§ 559e. Während der Heilanstaltpflege oder der Anstaltpflege fällt die Rente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung weg.

Gewährt die Genossenschaft Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege, so hat sie dem Verletzten ein Tagegeld in Höhe von jährlich insgesamt $^1/_{20}$ des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen. Ferner erhalten die Angehörigen des Verletzten ein Familiengeld in Höhe der Rente, die ihnen bei seinem Tode zustehen würde. Dieser Anspruch steht der Ehefrau, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, auch während des ersten Jahres der Ehe zu.

§ 559l. Die Satzung kann bestimmen, daß und wie weit für die als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht sofort, aber spätestens mit der 14. Woche nach dem Unfall beginnt. Die Satzung bestimmt, ob und in welchem Umfang ihnen in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall Geldleistungen zu gewähren sind.

Das gilt auch für die als Ehegatte eines Unternehmers Versicherten, die Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten, die anderen nach § 559b Abs. 2 den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten, die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten.

Bei Unfällen, durch die der Verletzte voraussichtlich auf länger als ein Jahr die Hälfte oder mehr seiner Erwerbsfähigkeit verlieren wird, ist in jedem Falle Krankenbehandlung vom Tage des Unfalls an zu gewähren.

§ 562. Solange der Verletzte infolge des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, kann die Genossenschaft auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen.

2. Berechnung der Rente*).

a) Jahresarbeitsverdienst.

Grundlage aller Geldleistungen der Unfallversicherung ist der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten. Er ist in der Regel der Gesamtbetrag an Entgelt, den der Verletzte im Jahre vor dem Unfall bei voller Beschäftigung im Unfallbetriebe verdient haben würde, nicht was er zufällig tatsächlich in dieser Zeit verdient hat, und wenn der Verletzte nicht das ganze Jahr im Betriebe beschäftigt war, für den Rest der Zeit der entsprechend berechnete Entgelt eines gleichartigen Arbeiters (§§ 564 bis 566). Es muß aber mindestens das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre (bei Verletzten, die schon vor dem Unfall nur teilweise erwerbsfähig waren, jedoch nur ein entsprechender Bruchteil davon) angesetzt werden, und zwar auch für jugendliche Arbeiter.

*) Die Vorschriften der §§ 559o bis l treten erst am 1. Januar 1926 in Kraft.

*) Die neuen Vorschriften über die Berechnung der Renten gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1925 an für alle Renten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls.

Hosted by Google

Für diese ist eine neue Vorschrift erlassen, die gegen früher eine Besserung darstellt.

§ 569a. Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstiger ist, von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach dem Verdienste, den ein gleichartiger, über 21 Jahre alter Beschäftigter während des 21. Lebensjahres des Verletzten im Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung der Rente feststeht, daß der maßgebende gleichartige Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensjahres einen höheren Verdienst erzielen wird, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, daß die Rente des Verletzten von der Erreichung dieses Alters ab sich entsprechend erhöht. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach billigem Ermessen festzusetzen.

Wird zu der Rente eine **Kinderzulage** gewährt (§ 559b), so bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge zum Entgelt, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, außer Ansatz. Die Rente wird unter Einrechnung der Kinderzuschläge zum Entgelt, jedoch ohne Kinderzulagen nach § 559b gewährt, falls das für den Berechtigten günstiger ist. (§ 571a.)

Die frühere Vorschrift, wonach der 1800 ℳ übersteigende Betrag des Jahresverdienstes nur zu ⅓ angerechnet wurde (sogenannte Drittelungsgrenze), ist beseitigt; der Jahresverdienst wird also jetzt bis zu der Höchstgrenze von 8400 ℳ ungeschmälert angesetzt, während ein darüber hinausgehender Betrag auch hier unbeachtet bleibt (s. o. Nr. II).

In der **Landwirtschaft** (die Reichsversicherungsordnung unterscheidet nicht mehr zwischen Land- und Forstwirtschaft) ist der Unterschied zwischen Facharbeitern und „gewöhnlichen" Arbeitern aufgehoben; auch ist die **einheitliche** Festsetzung von Durchschnittsverdiensten beseitigt. Die Jahresarbeitsverdienste werden jetzt für alle Arbeiter festgesetzt, aber nicht nur nach Alter und Geschlecht, sondern auch nach der Art ihrer Beschäftigung geschieden, unter Umständen auch nach Bezirken oder nach dem Familienstande. Die Rente richtet sich zunächst nach dem Durchschnittsverdienste für die Altersstufe, der der Verletzte zur Zeit des Unfalls angehörte, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen. Bei schon früher teilweise Erwerbsunfähigen wird nur ein Bruchteil des Durchschnittssatzes der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Die Durchschnittssätze werden für jeden Genossenschaftsbezirk von einem Ausschuß, in dem auch Vertreter der Versicherten mitwirken, auf je vier Jahre festgesetzt. Für **Betriebsbeamte** und solche Gruppen von Versicherten, die der Ausschuß bestimmt, werden keine Durchschnittssätze bestimmt, bei diesen Personen wird also die Rente nach ihrem Eigenverdienst — der allgemeinen Regel entsprechend — berechnet. Dagegen werden auch für Unternehmer und ihre Ehegatten sowie für Betriebsfremde Durchschnittssätze festgesetzt, sofern die Satzung der Berufsgenossenschaft nicht anderes bestimmt*).

b) **Hinterbliebenenrente.**

§ 588. Die **Witwe** erhält eine Rente von $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, $^2/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat. — Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

§ 589. Der **Witwer** erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von $^2/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn die getötete Ehefrau ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

§ 590. Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe **erst nach dem Unfall geschlossen** worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Die Genossenschaft kann jedoch unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

§ 591. Jedes eheliche **Kind** des Getöteten erhält eine Rente von $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Rente, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht vollendet, so wird die Rente bis zur Beendigung der Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, gewährt.

Den ehelichen Kindern werden die in § 559b (s. o. Ziff. 1) aufgeführten Kinder gleichgestellt.

§ 593. Hinterläßt der Verstorbene **Verwandte der aufsteigenden Linie**, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren. Eltern gehen den Großeltern vor.

§ 595. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen **zusammen** $^4/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt. Eltern usw. haben nur Anspruch, soweit die nächsten Angehörigen den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

§ 595a. Hat die **Witwe eines Schwerverletzten** (§ 559b Abs. 1) keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalls war, so erhält sie als **einmalige**

*) Die neuen Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Landwirtschaft gelten erst vom 1. Januar 1926 ab.

Hosted by Google

Witwenbeihilfe $^2/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes. Die Witwenbeihilfe wird, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezogen hat, von der Genossenschaft gezahlt, welche die Rente nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienste gewährt hat. Sie wird nach diesem Jahresarbeitsverdienste berechnet. Witwer erhalten keine Witwenbeihilfe.

c) Sterbegeld.

Es beträgt den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 ℳ (§ 586). Das aus der Krankenversicherung gezahlte Sterbegeld kann angerechnet werden (§ 557a).

d) Abfindungen.

§ 616. Sind seit dem Unfall zwei Jahre vergangen und beträgt die Rente des Verletzten nicht mehr als $^1/_{10}$ der Vollrente, so kann ihn die die Genossenschaft durch Gewährung des dreifachen Betrages seiner Jahresrente abfinden.

Beträgt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ¼ der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden.

Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 1, 2) nicht berührt. Im Falle wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen lebt der Rentenanspruch wieder auf.

§ 617. Die Genossenschaft kann einen Berechtigten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden. Die Reichsregierung kann dies für ausländische Grenzgebiete ausschließen.

§ 618a. Der Reichsarbeitsminister kann eine Kapitalabfindung zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes zulassen und das Nähere regeln.

3. Umrechnung der alten Renten.

a) Soweit die Rente sich nach Ortslohn oder landwirtschaftlichem Durchschnittssatze richtet, werden ohne Rücksicht auf den Tag des Unfalls die am 1. Juli 1925 geltenden Sätze zugrunde gelegt.

b) In allen anderen Fällen (Berechnung nach dem Eigenverdienste des Verletzten) kommt es auf den Zeitpunkt des Unfalls an.

Renten aus Unfällen vom Jahre 1885 bis zum 30. Juni 1914 werden auf den Goldmarkbetrag gebracht, der den von 1910 bis 1914 gezahlten Löhnen entspricht (Art. 141).

Hat sich der Unfall nach dem 30. Juni 1914, aber vor dem 1. Juli 1924 ereignet, so gelten als Jahresarbeitsverdienst Durchschnittssätze, die von einem Ausschuß beim Oberversicherungsamt festgesetzt werden (Art. 142). Doch kann die Berufsgenossenschaft abweichend bestimmen, daß die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, in der Weise erfolgt, daß der Reichsmarkbetrag des Verdienstes zugrunde gelegt wird, den gleichartige Versicherte im Unfallbetriebe am 17. Juli 1925 verdienen (Art. 143). In den Fällen der Art. 142 und 143 muß aber mindestens das 300fache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungsort gilt, angesetzt werden; ist diese Berechnung aber für den Versicherten eine unbillige Härte, so wird der Verdienst nach billigem Ermessen festgesetzt (Art. 145).

Renten aus Unfällen nach dem 30. Juni 1925 werden lediglich nach dem neuen Gesetze berechnet (Art. 140).

Über die Umrechnung hat die Berufsgenossenschaft einen Bescheid zu erteilen, gegen den binnen einem Monat Berufung an das Oberversicherungsamt eingelegt werden kann. Da etwa ¾ Millionen Rentenempfänger in Frage kommen, wird sich die Umrechnung einige Zeit hinziehen. Also Geduld!

Wenn bei Unfällen aus den Jahren 1918 bis 1923 der Anspruch eines Betriebsbeamten, eines Unternehmers oder des Ehegatten eines Unternehmers auf Unfallentschädigung deshalb abgewiesen ist, weil die gesetzliche oder eine satzungsmäßige Grenze für die Versicherungspflicht oder die freiwillige Versicherung überschritten war, so kann der Genossenschaftsvorstand auf Antrag die Unfallentschädigung nachträglich gewähren, wenn der Goldmarkwert des für die Versicherung maßgebenden Betrags die am 1. August 1914 gültige Versicherungsgrenze nicht überstiegen hat. Lehnt der Genossenschaftsvorstand den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Beschwerde beim Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamt) erhoben werden. Der Antrag muß zur Vermeidung des Ausschlusses vor dem 1. Januar 1927 gestellt sein (Art. 159).

4. Verfahren.

Dem Berechtigten sind auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig (§1591).

Im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt muß auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden; diese Anhörung kann jedoch von einem Kostenvorschuß des Antragstellers abhängig gemacht werden (§ 1681).

Der Rekurs an das Reichsversicherungsamt ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um Krankenbehandlung oder Berufsfürsorge, sowie in gewissen Fällen der Kinderzulage, Witwen- und Waisenrente. Dagegen ist der Rekurs wieder zugelassen, wenn es sich um den Grad der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten handelt.

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Forstliche Flugblätter. Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Dr Max Wolff, ord. Professor der Zoologie an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde. Nr. 4. Über die Bekämpfung von Forstschädlingen mit Arsenpräparaten vom Flugzeug aus. Von Prof. Dr Max Wolff und Dr Anton Krauße, Eberswalde.

Die Verfasser suchen im Hinblick auf die zur Zeit stattfindende probeweise Bekämpfung von Forstschädlingen mit Arsenpräparaten von Flugzeugen aus die Besorgnisse einiger Revierverwalter, daß dadurch eine Gefahr für Menschen, Haustiere und Wild hervorgerufen würde, zu zerstreuen. Sie weisen darauf hin, daß nach Versuchen von Blunck und Gilette Menschen und Wild schon eine ungeheure Menge mit Arsenpräparaten bespritzter Früchte und Gemüse aufnehmen müßten, um an Arsenvergiftungen zugrunde zu gehen; man hätte demgemäß in den bestäubten Beständen noch niemals eingegangenes Wild oder Vögel gefunden. Auch Beschädigungen von Pflanzen und Vergiftungen des Bodens seien noch nie beobachtet worden. — Dagegen ermögliche die Methode, größere Flächen in außerordentlich kurzer Zeit mit wenigen Arbeitskräften zu behandeln.

Ich vermisse aber eine Äußerung darüber, inwieweit durch die Bestäubung mit Arsenpräparaten auch die Insekten, wie Ichneumoniden und Tachinen usw., die uns durch Töten der schädlichen Raupen usw. in unserem Kampf gegen diese unterstützen, vernichtet werden, ebenso auch die jenen schädlichen Pilze; auch über die Kosten und die Rentabilität des Verfahrens enthält das Flugblatt nichts. Ein Hektar zu bestäuben soll 50 Mk. kosten. Sollen diese enorm hohen Kosten aufgewendet werden, auch wenn es sich um die Bekämpfung der Nonne in reinen Kiefernbeständen handelt, in denen es nach meinen Erfahrungen bei dem fünfjährigen Nonnenfraß im Danziger Bezirk zu Beginn dieses Jahrhunderts wohl nur ausnahmsweise zu Kahlschlägen kommen dürfte?

Meines Erachtens vermag das Flugblatt die gehegten Bedenken nicht zu zerstreuen, und müßten die eingeleiteten Versuche zunächst nicht über solche hinausgehen und die Ergebnisse nachher eingehend nach allen Seiten kritisch beleuchtet werden.

Nr. 5. Nonne (Lymantria monacha L.). Von denselben Autoren. Mit einer farbigen Tafel.

Das Nonnen-Flugblatt enthält im wesentlichen nur eine Beschreibung der Entwicklung der Nonne in den einzelnen Monaten und die entsprechenden Beobachtungen im Walde. Zu dem Abschnitt: „Was soll der Forstmann tun?“ hat sich ein forstlicher Bearbeiter nicht finden lassen; die Verfasser beschränken sich daher auch nur darauf, zu empfehlen, zur Feststellung des Eierbelages einige Probestämme im Winter fällen und Kotfänge in Gestalt von Dachpappe im April auf den Böden auslegen zu lassen, sowie kahlgefressene Fichten und Tannen, d. h. solche, die nicht mehr als $^1/_5$ ihrer Benadelung behalten haben, rechtzeitig vom Juli ab abzutreiben.

„Kiefernbestände sind erheblich widerstandsfähiger. Laubgehölze sterben in der Regel selbst nach völligem Kahlfraß nicht ab.“

Bezüglich der Eiablage hätten die Verfasser noch erwähnen können, daß bei starker Vermehrung und mehrjährigem Nonnenfraß die Eier selbst auf wenigjährigen Kulturen und an den Nadeln abgelegt werden können, wie wir es seinerzeit bei dem großen Fraß im Danziger Anteil der Tucheler Heide festgestellt haben.

Nr. 6. Schädlingsbekämpfungsmittel. Von denselben Autoren.

Das Flugblatt enthält eine Reihe von Bekämpfungsmitteln und von Firmen, die solche herstellen, sowie derjenigen Krankheiten und Schädlinge, gegen welche die Mittel angewandt werden sollen, leider aber ohne Kritik über den Erfolg der Mittel. Es werden vielmehr die Herren, welche irgend welche Mittel gegen forstliche Schädlinge angewendet haben, gebeten, dem Institut des Herrn Prof. Dr Wolff in Eberswalde von den Ergebnissen Mitteilung zu machen. Herrmann.

Die Fliegen der paläarktischen Region. Von Erwin Lindner. Lieferungen 6 und 19. Tabanidae S. 1 bis 32 und 33 bis 80 sowie Taf. A und B, 24 Asilidae S. 1 bis 8. Stuttgart. E. Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung (Erwin Nägele) G. m. b. H. 1925.

Die vorliegenden Lieferungen enthalten zunächst die von Otto Kröber bearbeitete artenreiche Familie der Tabanidae, jener besonders auf Viehweiden sich vorfindenden blutdürstigen Fliegen, deren tropische Arten Blutparasiten beherbergen und gelegentlich auf Warmblüter und Menschen übertragen sollen. Verfasser gibt zunächst eine Gattungsübersicht und Bestimmungstabelle der Arten und sodann eine eingehende Beschreibung der einzelnen Arten.

Aus der Feder von Dr E. O. Engel-München folgt dann der Anfang der Asilidae. Nun sollen zwar nach dem Prospekte der zweite und die folgenden Bände lediglich ein Bestimmungswerk für die Forscher und Sammler darstellen, während der erste Band

Hosted by Google

Aufschluß über die Lebensweise der Fliegen geben wird. Gleichwohl würde ich es für einen großen Vorteil des Werkes halten, wenn der Beschreibung der einzelnen Arten, wenigstens bei den wichtigsten, auch einige biologische Notizen hinzugefügt werden würden. Das würde den Text außerordentlich beleben.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bestellung von Beamten der Fischereiverwaltung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Runderlaß d. J.-M., d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. J. v. 25. Juli 1925 — I 3317, VI 28908 u. II D 1120.

Die nachstehend aufgeführten Beamten der Fischereiverwaltung werden für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Fischereipolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

1. die hauptamtlichen Fischmeister, Fischereiaufseher und Fischereihilfsaufseher,
2. die übrigen Fischereiaufseher, soweit sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Reichs, des Preußischen Staates oder eines preußischen Kommunalverbandes vereidigt sind.

Der RdErl. v. 27. 2. 1886 (MBliV. S. 49) wird aufgehoben.

Alljährliche Berichterstattung über größere Neumessungen zur Vermeidung von Doppelmessungen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F., d. M. f. H. u. G. und des RVerkM. v. 15. August 1925 — Abw. W. 944. VI. III. M. f. L., Va. 8227 M. f. H. u. G., W. I. II. L. 2. 103. RVM.

Die Runderlasse betreffend die alljährliche Berichterstattung über größere Neumessungen

der Eisenbahnen: MdöA. v. 21. 12. 1879 II. 14251 IV. 7274,
der Wasserstraßen: „ „ „ „ „ III. 19211,
der geol. Landesanstalt: . . . . „ „ „ „ „ I. 6761,
der Staatsforsten: MfL. v. 22. 1. 1880 II. 19778,
bei Ent- und Bewässerungs-, Deich-, Damm- und Vorflutregulierungen: MfL. v. 12. 2. 1880 I. 1057,

werden aufgehoben.

Dagegen sind dem Reichsamt für Landesaufnahme jeweilig auf dessen besonderes Ersuchen die Angaben über ausgeführte Vermessungen mit tunlichster Beschleunigung in der bisher üblichen Weise zur Verfügung zu stellen. Die Angaben, die nur in längeren Jahresabständen werden angefordert werden, haben den Zeitraum von der Absendung der letzten Mitteilung dieser Art bis zur jedesmaligen Gegenwart zu umfassen. Auf diese Weise werden solche Angaben in der Regel in größeren Zeiträumen, als 5 Jahre, zusammenzustellen sein. Gegebenenfalls sind dem Reichsamt für Landesaufnahme auch die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zusatz für die Forstverwaltung.

Die neu hergestellten Forstblankettkarten der Staatsforsten sind, wie bisher, von den Forsteinrichtungsanstalten dem Reichsamt für Landesaufnahme in einem Abdruck zuzustellen.

Naturdenkmalpflege.

Runderl. d. M. f. L., D. u. F. v. 15. August 1925 — I 6023, II, III, VI.

Die staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen hat ein neues Merkbuch für Naturdenkmalpflege von Dr. Walther Schoenichen herausgegeben. Das Buch enthält außer den Listen der für den Naturschutz tätigen Stellen und Vereine und den Übersichten über die gesetzlichen Bestimmungen und die Literatur auch Listen der Naturschutzgebiete, Vogelschutzstationen sowie der geschützten Pflanzen und Tiere. Die Angaben darin beziehen sich auf sämtliche deutsche Gliedstaaten, Österreich und die Schweiz. Das Buch kann durch die Geschäftsstelle der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7 (Postscheckkonto Berlin Nr. 6241), zum Preise von 4,80 Reichsmark bezogen werden.

Die Anschaffung dieses wertvollen Buches wird empfohlen.

Einbinden von Dienststücken.

M. f. L. vom 31. August 1925 — III 2676.

Meine allgemeine Verfügung III 37 vom 17. Juni 1925 (Lw. M. Bl. S. 308) wird dahin erweitert, daß neben den Kreis-, Amts- und Ministerialblättern auch das Reichs-Gesetzblatt, die Preußische Gesetzsammlung und das Preußische Besoldungsblatt auf Staatskosten eingebunden werden dürfen. Das Einbinden hat mit dem Jahrgang 1925 zu beginnen. Frühere, nicht eingebundene Jahrgänge dürfen nachträglich nicht eingebunden werden. Die Einbände sind in billigster Ausführung herzustellen.

Das Einbinden der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen auf Staatskosten ist nicht gestattet.

Die Verrechnung der Kosten hat zu erfolgen:

a) für die Oberförster-, Revierförster- und Försterstellen bei Kap. 2 Tit. 11, Abschnitt o,
b) für die Forsteinrichtungsanstalten bei Kap. 3 Tit. 9,
c) für die Forstlichen Hochschulen bei Kap. 4a Tit. 12,
d) für die Forstliche Versuchsanstalt bei Kap. 4b Tit. 7.

J. A.: Laspeyres.

Wasserverbrauch für staatsforsteigene Gehöfte aus öffentlichen Leitungen.

M. f. L. vom 4. September 1925 — III 7914.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Frage, welche Vergütung die Inhaber staatlicher Dienst-, Werk- und Mietwohnungen für das aus öffentlichen Leitungen der Gemeinden usw. entnommene Wasser zu entrichten haben, durch den Runderlaß des Finanzministeriums vom 28. Juli 1925 — I C 2 1834, III. 2 4537 (Pr. Bes.-Bl. S. 176) geregelt ist.

Eine abweichende Regelung ist lediglich für den Verbrauch von Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken erforderlich. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren fallen dem Verbraucher zur Last, und zwar auch die Gebühren für das für Zwecke des staatseigenen Dienstgespanns verbrauchte Wasser, da der Beamte für diese Aufwendungen nach Abschn. II Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923 — III 5201 — schadlos gehalten wird.

Hosted by Google

Entgegenstehende Verfügungen werden mit Wirkung vom 1. April 1925 ab aufgehoben.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Krankenversicherung.

1. Beamte des mittleren Dienstes, denen im Erkrankungsfalle die im § 169 Abs. 1 der RVO. vorausgesetzten Ansprüche auf Krankenhilfe oder Fortbezug des Gehaltes usw. gewährleistet sind, sind trotzdem berechtigt, der Krankenversicherung nach § 176 der RVO. freiwillig beizutreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen die dort vorgesehene Grenze (zur Zeit 2700 ℳ) überschreitet. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Juni 1923 — II K 41. 23 —, Amtl. Nachr. 1924 S. 30). — Hiernach sind auch Forstbeamte berechtigt, freiwillig Mitglied einer Orts- oder Landkrankenkasse zu werden, und erhalten dann die Kassenleistungen neben ihrem Gehalt. Sie können diese freiwillige Versicherung fortsetzen, auch wenn ihr Einkommen die erwähnte Grenze überschreitet.

2. Jugendliche Personen, die zur Erholung auf dem Lande beschäftigt werden, sind versicherungsfrei. (Entsch. eines Versicherungsamts.)

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die 22. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Salzburg steht unter dem Anfangszeichen eines glänzenden Rekords: einschließlich etwa 200 Damen echtgrüner Farbe sind 1100 Teilnehmer angemeldet. Es wird nicht uninteressant sein, mit der Aufzählung typischer Vertreter in alphabetischer Reihenfolge zu beginnen:

A. Reichsdeutsche.

1. Höhere Verwaltungsbeamte. Oberforstmeister Barnstedt, Oldenburg; Fürstl. Kammer- und Forstrat v. Cornberg, Wernigerode: Reg.-Direktor Cramer, Speyer; Oberforstmeister Dörr, Kassel; Forstmeister Emmelhainz, Rhaunen; Forstmeister Dr. Erdmann, Neubruchhausen; Oberforstmeister Fieser, Freiburg i. B.; Landforstmeister Gernlein, Berlin; Landforstmeister Goedeckemeyer, Dessau; Landforstmeister a. D. Gretsch, Karlsruhe; Oberforstmeister Guhde, Magdeburg; Oberforstmeister v. Hammerstein, Wiesbaden; Oberforstmeister v. Harling, Bückeburg; Geheimer Oberregierungs- und Forstrat Herrmann, Breslau; Landforstmeister Hesse, Darmstadt; Oberforstmeister Kranold, Hildesheim; Forstdirektor Kellner, Amorbach, Präsident Dr. Koenig, Stuttgart; Ministerialrat Künkele, München; Oberforstmeister Lach, Potsdam; Oberforstrat Müller, Stuttgart; Geheimer Rat Neblich, München; Oberforstmeister Ortegel, Eurasburg; Landforstmeister Philipp, Karlsruhe; Landforstmeister Rose, Berlin; Landforstmeister Dr. Thiele, Braunschweig; Oberforstmeister Wallmann, Hannover, Oberforstrat Dr. Wömle, Stuttgart; Oberforstmeister Stephani, Forbach, Baden; Oberforstrat Weiß, Augsburg.

2. Professoren der Forstwissenschaft. Albert, Eberswalde; Bernhard, Tharandt; Borgmann, Gießen; Dengler, Eberswalde; Fabricius, München; Gehrhardt, Münden; Godbersen, Münden; Hausrath, Freiburg; Hilf und Lemmel, Eberswalde; Schinzinger, Hohenheim; Vanselow, Gießen; Wagner und Weber, Freiburg; Weber, Gießen; Wiedemann, Tharandt.

3. Vertreter von Körperschaften, Verbänden, Vereinen: Forstmeister v. Arnswaldt, Schlemmin; Forstrat Baumgarten, Münster; Oberforstmeister Beck, Berlin; Forstmeister Danneker, Stuttgart; Oberforstmeister Hoffmann, München; Ministerialrat Dr. Kahl, Berlin; Küffner, Burgebrach; Forstdirektor Steffens, Hannover; Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes.

4. Waldbesitzer: Graf Adelmann, Hohenstadt; Professor Geheimrat Bier, Berlin; v. Buttler, Heldritt; v. Carlowitz, Olbernhau; Kammerherr v. Eichel-Streiber, Thüringen; Dr. v. Keudell, M. d. R., Hohenlübbichow; Dr. Steinbein, Brannenburg; Fürst Karl v. Wrede, München.

5. Sonstige Forstwirte: Dr. Bertog, Eberswalde; Oberforstmeister v. Blücher, Gotha; Oberforstmeister v. Braunmühl, Beuthen; Professor Metzger, Helsingfors; Forstmeister v. Trzaska, Gablonz; Ministerialrat Dr. Walther, Darmstadt; Staatsrat a. D. Dr. Weber, Konradsdorf; Oberforstmeister Wagner, Görlitz.

B. Österreichische Kollegen u. a.

Hofrat Ernst Bitterlich, Parsch-Salzburg; Oberforstrat Josef Bitterlich, Salzburg; Oberforstrat Chertek, Weißenbach; Hofrat Dimitz, Salzburg; Ministerialrat Dr. Härtel, Wien; Hofrat Hoffmann, Salzburg; Hofrat Friedrich Leeder, Gmunden; Hofrat Karl Leeder, Wien; Hofrat Lorenz-Liburnau, Wien; Hofrat Julius, Marchet; Oberforstrat Nadler, Wien; Hofrat Obersteiner, Salzburg; Hofrat Petrischek, Innsbruck; Oberforstrat Pinsker, Abtenau bei Salzburg; Dr. Schoenwiese, Gmunden; Hofrat Sedlaczek, Mariabrunn.

Die bereits Sonnabend, den 12. September, in Salzburg einwechselnden Kollegen gerieten in das programmäßige Regenwetter. Hier kommen, wie man sagt, die kleinen Kinder mit Regenschirmen auf die Welt. K.

Zur Beamtenbesoldung. Die Spitzenorganisationen der Beamtenschaft haben, wie die „Bayerische Staats-Zeitung" meldet, einen neuen Schritt beim Reichskabinett unternommen, zur Herbeiführung einer allgemeinen Erhöhung der Gehälter gegenüber der fortschreitenden Teuerung.

Im Zeichen des Preisabbaues. Nach den amtlichen Mitteilungen ist die Reichsrichtzahl für Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf") für den Durchschnitt des Monats August auf 145,0 gegen 143,3 im Vormonat gestiegen. Sie hat sich sonach um 1,7 v. H. erhöht. Die Steigerung ist vor allem auf die Erhöhung der Wohnungsmieten zurückzuführen; bei den Ernährungsausgaben soll die Preissteigerung von Fleisch, Butter, Milch und Eiern teilweise durch die Verbilligung von Gemüse und Kartoffeln ausgeglichen sein. Abgesehen davon, daß das letztere nicht richtig ist, gibt die Indexziffer 145 den wirklichen Stand der Teurung noch gar nicht an.

Hosted by Google

Die Herren der Wirtschaft, die in der Inflationszeit das fortwährende Steigen der Beamtengehälter für jene verantwortlich machten, können sich heute nicht mehr darauf berufen, daß die „hohen" Beamtengehälter Ursache der Teuerung sind. Statt dessen hat sich das Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages, die „Deutsche Wirtschaftszeitung" dazu verstiegen, auszusprechen, daß die ständigen Gehaltsforderungen zeigen, wie dringend nötig es ist, die Beamten „zu wirtschaftlichem und sozialem Denken anzuregen".

Es hat keinen Wert, über derartige Auffassungen zu diskutieren. Die Beamtenschaft muß sich nur darüber klar sein, daß die Regierung heute nicht mehr in der Lage ist, ihren eigenen Willen durchzusetzen, weil sie der Industrie gegenüber, deren eigene schwierige Lage nicht verkannt werden soll, die autoritative Stellung, die sie eigentlich haben sollte, längst eingebüßt hat.

Diese Feststellung ist notwendig, damit das Beamtentum weiß woran es ist. Sp.

Deutscher Jägerbund und Reichswehrförster. In Nummer 33 auf Seite 807 veröffentlicht „Spektator" eine vom Verband Hannover-Braunschweig ehemaliger Jäger und Schützen angenommene Resolution in der Reichswehrförsterfrage, die dem wirklichen Sachverhalt nicht entspricht. Als Mitglied des Zusammenschlusses ehemaliger Jäger Hameln sehe ich mich veranlaßt, die Angelegenheit richtigzustellen. Gelegentlich der Abgeordnetensitzung des „Deutschen Jägerbundtages" am 24. Mai in Hannover beabsichtigte der Präsident des Deutschen Jägerbundes, Exzellenz Generalleutnant Graf Bernh. Finck von Finckenstein, früher Kommandeur der Bückeburger Jäger, ein Referat über „Forstschule und Försterlaufbahn" zu halten. Hierin erblickten die Staatsförster eine Werbung für den Reichswehrförster, über dessen allseitige Ablehnung ja schon genügend in diesem Blatte geschrieben worden ist. Zufolge Einwirkung des Vorsitzenden der Staatsförster-Vereinigung, Hegemeisters Neumann, zog der Herr Präsident sein Referat zurück. Wäre dieses gehalten worden, hätte man die Angelegenheit klarstellen und gleich restlos erledigen können. Nun ist eine Beunruhigung in Försterkreisen eingetreten, die schon zu scharfer Stellungnahme gegen den Deutschen Jägerbund geführt hat, mit der Auswirkung, daß sich viele Kameraden aus dem Walde dem Deutschen Jägerbunde fernhalten. Das ist sehr zu bedauern. Wenn der Deutsche Jägerbund die Tradition pflegen will, muß er gerade die staatlichen Förster, als ehemalige gelernte Jäger, als Mitglieder aufnehmen, denn einzig und allein diese sind die Träger der Tradition der alten Jägerbataillone. Um nun das gute Einvernehmen in der grünen Farbe wiederherzustellen, nahm der Verband Hannover-Braunschweig, der am 1. und 2. August in Hameln seinen Verbandstag abhielt, eine Resolution an dahinlautend, der Deutsche Jägerbund wolle den Bestrebungen der Förster in der Reichswehrförsterfrage nicht entgegenwirken. Über den Erfolg der Resolution werde ich später berichten. Voraussichtlich wird der Herr Präsident des Deutschen Jägerbundes sich in dieser Angelegenheit nicht mehr betätigen. Ich rufe daher allen Kollegen zu: „Hinein in den Deutschen Jägerbund!" Derselbe kann auch unsere sonstigen Interessen vertreten. Staatsförster Siebert.

Nachschrift: Wir sind der Ansicht, daß der Vorsitzende der Staatsförstervereinigung sehr korrekt gehandelt hat, da sein sachdienliches Vorgehen den Zweck ohne geräuschvolle Erledigung erreichte. Jedenfalls bietet sein Vorgehen keinen Grund zu besonderer Beunruhigung, denn es hatte nicht den geringsten Wert über eine Angelegenheit im Kreise des Deutschen Jägerbundes zu debattieren, die doch den weitaus meisten Anwesenden fern gelegen hat. Der Deutsche Jägerbund ist für die Erörterung der Frage des „Reichswehrförsters" nicht die geeignete Instanz. Es gilt den Hebel an ganz anderer Stelle anzusetzen. Die Schriftleitung.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfung in Reichenstein i. Schl. Vom 31. August bis 3. September fand in Reichenstein i. Schl. die zweite diesjährige von der Schlesischen Förster-Prüfungsstelle (Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und Verein für Privatforstbeamte Deutschlands unter Leitung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien) abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich 24 Prüflinge unterzogen, von denen 23 die Prüfung bestanden, und zwar Hilfsjäger Kiesler in Seitenberg, Hilfsjäger Mundt in Flinsberg, Hilfsförster Schilling in Kamenz i. Schl., Hilfsjäger Kiehl in Wolfshau, Hilfsförster Michael in Oberkunzendorf, Förster Blümel in Bresinke, Hilfsförster Kalka in Langenau, Forstsekretär Geide in Tillowitz und Förster Schramm in Heinzendorf mit „gut" und die übrigen mit „genügend". Ein Prüfling ist von der Prüfung zurückgetreten. L. K.

Die Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben fand vom 8. bis 9. September statt. Von 31 Prüflingen bestanden: 1 mit „sehr gut", 4 mit „sehr gut bis gut", 12 mit „gut", 9 mit „gut bis genügend", 4 mit „genügend"; ein Prüfling hat nicht bestanden. Die besten waren die Forstgehilfen Lieberum, Hermann, Mohrich. Lieberum erhielt als Anerkennung den vom Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und angrenzende Staaten e. V. gestifteten Hirschfänger mit eingravierter Widmung, die beiden Nächstbesten Ehrengaben des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Forstwirtschaftliches.

Bodenvorbereitung bei Umwandlung einer Niederwaldfläche in Hochwald (vgl. auch Nr. 34, Bd. 40, S. 833). Als eins der besten Kulturgeräte darf die von Schuckmannsche Wühlwalze für den gedachten Zweck in Erinnerung gebracht werden. Es gibt zwei verschiedene Größen, Bespannung für ein oder zwei Pferde oder Ochsen. Hersteller ist Schmiedemeister Emil Quade in Fürstenau (Kreis Arnswalde, Bahnstation Neuwedell). Der Preis dürfte sich um 160 ℳ bewegen. Die stärkere Sorte ist natürlich etwas teurer. Größere Forstverwaltungen und Landwirtschaftskammern sind Bezieher dieser Geräte und durchaus zufriedengestellt. Die Tagesleistungen richten sich naturgemäß nach den Verhältnissen. Die gewöhnliche

Hosted by Google

Tagesleistung beträgt für jeden Apparat ein Hektar. Selbstverständlich kann die Wühlwalze auch zur Bodenverwundung bei beabsichtigter Naturverjüngung u. a. verwendet werden. Am besten ist die Bearbeitung auf ganzer Fläche. Über die vorhandenen Stöcke geht die Wühlwalze hinweg. Niedrige Stubben erleichtern die Arbeiten, und es empfiehlt sich auch aus diesem Grunde, unter allen Umständen diesem Vorteil Rechnung zu tragen.

Harbach.

Ameisen als Vertilger von Forstschädlingen. Von verschiedenen bayerischen Forstämtern wurde im Juni ein starkes Schwärmen des Kiefernspanners (Geometra piniaria) gemeldet. Ende August wurde daher in den gefährdeten Gegenden ein Probesammeln auf Spannerraupen durchgeführt. Während in verschiedenen Forstämtern ein Durchschnittsbelag pro Stamm bis 1000 Raupen gefunden wurde, konnte ich im hiesigen Forstamtsbezirk den verhältnismäßig geringen durchschnittlichen Belag von 100 Raupen feststellen. Die noch schlecht entwickelten, etwa 1½ cm großen, nadelgrünen Räupchen waren sehr schwer zu erkennen. Es war interessant, beim Probesammeln in der Nähe von Ameisenhaufen zu beobachten, mit welchem Eifer sich die Ameisen (F. rufa) auf die durch das Fällen des Stammes noch betäubten Räupchen, bevor sie das menschliche Auge erkennen konnte, stürzten, sie mit Ameisensäure bespritzten und dann fortschleppten. Hätten wir überall im Walde verteilt Ameisenhaufen, so würden diese von der Natur zur Ausübung der Forstpolizeigewalt bestimmten Insekten auch auf die Bäume klettern und die Räupchen herunterholen. Die wenigen bei Entfernung der Streu zurückgebliebenen Ameisen finden auf dem Boden genug Nahrungsstoffe. Einer der größten Feinde der Spannerraupen ist daher für sie ungefährlich, so daß bei günstigen Witterungsverhältnissen eine Spannerkalamität in Bayern möglich ist.

Forstreferendar Tausendpfund.

Krückens Streifen-Wühlgrubber. D. R. G. M. angemeldet. Der in Nummer 34 angekündigte Streifen-Wühlgrubber des Kollegen Stadtförster Krücken in Försterei Bärenrode bei Insterburg, Ostpr., ist nunmehr recht eingehend in allen Bodenverhältnissen geprüft, hat überall einwandfreie Arbeit geleistet und durchweg Anerkennung gefunden. Es ist nur zu begrüßen, daß Kollege Krücken keine Mühe und Kosten gescheut hat, um ein Waldbodenbearbeitungsgerät zu schaffen, das bei seiner vielfachen Verwendungsmöglichkeit, allen Ansprüchen und in jedem Boden, nicht allein genügt, sondern auch absolut einwandfreie Arbeit leistet, wie sie bisher wohl kaum von einem Gerät geleistet ist. Kollege Krücken ging von dem Grundsatz aus, daß nur das einfachste Gerät für die Bearbeitung des Waldbodens, mit seinen vielen Hindernissen geeignet ist, die größte Gewähr gegen Bruch bieten kann und somit längste Lebensdauer hat. Reparaturen können wirklich kaum nötig werden.

An einem genügend starken Obergestell mit Führervorderkarren sind 4 tellerartige Scheiben von 42 cm Durchmesser bei Größe I und 50 cm bei Größe II paarweise hintereinander und verstellbar angebracht. Die Wühlwirkung wird durch Schrägstellung der Scheiben erzielt und beträgt bei Größe I bis 15 cm, bei Größe II bis 20 cm Tiefe bei einer Arbeitsbreite bis zu 75 cm, deshalb ist der Grubber auch in engen Beständen verwendbar. Verwendungsmöglichkeit ist für folgende Zwecke gegeben:

1. Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen, unter Belassung des oft so geringen, aber für das Gedeihen der Pflanzen dringend notwendigen Humus auf den Pflanzstreifen.
2. Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen unter seitlichem Abräumen zu starker Humusschichten.
3. Entkrauten und Lockerung der Streifensaaten und Pflanzungen.
4. Grubbern der Balken.
5. Bodenverwundung in Beständen zwecks natürlicher Verjüngung.

Alle Arbeitsgänge sind ohne Auswechselung der Angriffsteile, nur durch einfaches Einstellen der Scheiben, zu leisten.

Es ist interessant einen Arbeitsgang näher zu beschreiben: Im Herbst (evtl. schon in noch stehenden, zum Abtrieb im Winter bestimmten Beständen) werden mit leichter Schrägstellung und genügender Belastung in gewünschtem Verband Wühlstreifen hergestellt. Der Bodenüberzug wird in ca. 50 cm breite Streifen zerschnitten, losgelöst und bleibt auf dem Streifen liegen. Hierdurch wird die Winterfeuchtigkeit bis zur Inangriffnahme der Kultur gehalten. Durch Frosteinwirkung hat sich der wertvolle Humus von den Beeren- und Heidekrautwurzeln gelöst und liegt auf dem Streifen. Der inzwischen trocken und erdfrei gewordene Bodenüberzug läßt sich leicht mit dem Rechen seitlich entfernen. Nunmehr werden die Streifen einmal durchgegrubbert und erhält man einen Bodenzustand wie er idealer für Saat- und Pflanzzwecke nicht gedacht werden kann. Selbstverständlich läßt sich dieser Arbeitsgang auch im Frühjahr durchführen. Nur muß dann der Humus erst aus den starken Beerenkrautpolstern mit der Dunggabel ausgeschüttelt werden. Dieser Abeitsgang ist aber nur bei sehr starken Beer- und Heidekrautpolstern nötig. Bei geringerem Bodenüberzug genügt einmaliges Durchgrubbern der Streifen mit verstärkter Schrägstellung der Scheiben, wodurch der Bodenüberzug mit dem Mineralboden durchwühlt und tief gelockert wird.

Die Arbeitsleistung beträgt bei einer Bespannung mit zwei mittleren Pferden und einer Streifenentfernung von 1,5 m je nach den Bodenverhältnissen 2 bis 3 ha pro Tag. Es ist verblüffend, wie dies einfache Gerät so tadellose Arbeit leisten kann. Stubben und Steine sind keine Hindernisse, durch leichtes Anheben kommt man über sie hinweg und hat volle Arbeitsleistung bis unmittelbar vor wie nach dem Hindernis. Ohne die Arbeitsleistung der verschiedenen Waldpflüge zu kritisieren, hat mir doch nie das Abräumen des oft so spärlichen Humus gefallen. Im übrigen leistet der Grubber bei entsprechender Einstellung ja auch in starkem Humus ähnliche Arbeit wie der Waldpflug. Es sind also in einem Gerät die Arbeitsleistungen mehrerer Geräte vereinigt, und trotzdem sind die Anschaffungskosten ganz erheblich geringer als die der mir bisher bekannten Grubber.

Försterei Rehfeld bei Schippenbeil.

Kumsteller, Stadtförster.

Hosted by Google

Waldbrände.

Bezirk Magdeburg. Bei dem großen Waldbrand bei Rathenow, über den wir in Nr. 37 S. 904 berichtet haben, sind nach Mitteilung des Bezirks-Forstamts Rosenthal der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen sieben Gemeinden und vier Gutsbezirke geschädigt worden und zwar:

Gemeinden:	Besitzer:	Morgen:	
Ferchels	10	1535	zusammen 86 Besitzer mit 4034 Mrg.
Klietz	30	1472	
Hohengöhren	17	488	
Schollene	19	299	
Gr.-Wudicke	7	142	
Grütz	2	60	
Steckelsdorf	1	38	

Gutsbezirke:	Morgen:	
Schollene	2202	zusammen 4603 Mrg.
Hohengöhren	1548	
Steckelsdorf	465	
Gr.-Wudicke	388	

insgesamt also: 8637,4 Morgen, welche sich auf die einzelnen Altersklassen folgend verteilen:

1—20	21—40	41—60	über 60jährig
3355	2494	2265	523 Morgen
ca 39%	29%	26%	6%

der Gesamtfläche. Der Gesamtholzanfall wird auf etwa 125000 fm und der Gesamtholzschaden auf rund 1,9 Millionen Mark geschätzt. Berichtigt sei noch, daß das Waldbrandgebiet im Regierungsbezirk Magdeburg liegt und nicht Potsdam, wie in voriger Nummer irrtümlicherweise angegeben worden ist.

Verschiedenes.

Vorführung forstlicher Maschinen im Anschluß an die Jubiläums-Ausstellung des Kreises Neuwied a. Rhein in Nodhausen, unweit Neuwied, am Mittwoch, dem 30. September 1925, vormittags 9 Uhr. Abfahrt mit der Straßenbahn ab Neuwied Landratsamt (Moltkeplatz) 8,30 Uhr vormittags, Ankunft an der Haltestelle Nodhausen 8,50 Uhr vormittags. Leiter: Regierungs- und Forstrat Reusch, Coblenz a. Rhein. Es werden folgende Maschinen und Geräte vorgeführt: 1. Der Neumann-Hilfsche Waldigel der Firma E. E. Neumann, Eberswalde. 2. Der Neumann-Hilfsche Gebirgsigel der Firma E. E. Neumann, Eberswalde. 3. Ein Grubber nach Oberforstmeister Mehnert der Firma W. Göhlers Ww., Freiberg i. Sa. 4. Ein Wühlpflug mit Grubberkarre der Firma W. Göhlers Ww., Freiberg i. Sa. 5. Die Finnische Spatenrollegge der Firma E. E. Neumann, Eberswalde. 6. Die Spitzenbergschen Wühlkulturgeräte durch die Firmen E. E. Neumann und W. Göhlers Ww. 7. Die Nadelholzsamen-Sämaschine „Walddank" der Firma E. E. Neumann. 8. Die Spitzenbergsche Kampfsämaschine der Firma E. E. Neumann. Von 12 Uhr mittags ab ist Gelegenheit, im Parkhotel Nodhausen ein Mittagessen einzunehmen. Vorherige Anmeldung an den Wirt Herrn Storch ist notwendig.

Meyer, Neuwied, Fürstl. Oberförster.

Patronenpreise in Schlesien. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau, die die Patronenpreise für die Festsetzung der Schußgelder gemäß den Richtlinien festsetzt, teilt mit, daß eine Änderung in den letztveröffentlichten Preisen nicht eintritt. Es verbleibt demnach bei dem Preise von 0,20 ℳ für Schrotpatronen und 0,30 ℳ für Kugelpatronen.

Schießstand-Anlagen. Auf wiederholte Anfragen nach Bauplänen für Schießstandanlagen sei mitgeteilt, daß kürzlich im Verlag J. Neumann, Neudamm, von Albert Preuß, dem Leiter der Waffentechnischen Versuchsstation Neumannswalde, Neudamm, ein Werk: Schießstand-Anlagen zum Preise von 25 RM erschienen ist. In zahlreichen Bauzeichnungen, die in besonderer, dauerhafter Mappe dem Werke beigefügt sind, sowie in vielen Textabbildungen gibt der seit langen Jahren auf dem Gebiete des jagdlichen Schieß- und Waffenwesens bestens bekannte Verfasser wertvolle Unterlagen und Entwürfe zum Bau von Schießständen aller Art. Auch die „Rechtsgrundlagen bei Anlage eines Schießstandes" sind in eingehender Weise in dem Buche erörtert. Allen denen, die sich in irgendeiner Weise mit Anlage, Bau, Umänderung von Schießständen zu befassen haben, kann als praktischer Ratgeber das Preußsche Werk nur dringend empfohlen werden.

Kg.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Seit kurzem ist am Holzmarkt die Lage ruhiger geworden. Es fehlt an größeren Umsätzen. Weder der Handel noch der Verbrauch sind aufnahmefähig, und es werden Abschlüsse nur zur Ergänzung der Lagerbestände getätigt. Die Einkäufe auf Spekulation, die noch vor kurzem im Hinblick auf die bestehende Einfuhrsperre gegenüber Polen getätigt wurden, fehlen zur Zeit ganz. Aus Polen wird berichtet, daß man dort mit einer baldigen Beendigung des Zollkrieges rechnet, da Polen bereit sei, erhebliche Konzessionen zu machen. Einstweilen ist deutschen Holzfirmen auf Antrag in besonders dringenden Fällen die Genehmigung erteilt worden, von Einschnitten, die zum größten Teil bereits bezahlt waren, einen Teil einzuführen. Indessen wurden die Anträge sehr scharf gesichtet, und es mußte das Vorliegen einer gewissen Notlage von Fall zu Fall nachgewiesen werden. Der Verkehr am Schnittholzmarkt mit den Möbelfabriken stockt seit kurzem, weil die Betriebe sich scheuen, größere Einkäufe in Schnittholzern zu tätigen und Wechsel herzugeben. Die Prolongation dieser Kundenwechsel ist in letzter Zeit sehr schwierig geworden, da die Großbanken — anscheinend auf höhere Weisung — bei der Hereinnahme von Warenwechseln Zurückhaltung üben. Am Schwellenmarkt wurden einige Verkäufe in Preußenschwellen I. Klasse bekannt. Der Laubholzmarkt leidet ebenfalls unter der Einschränkung der Umsätze, insbesondere war Eiche in letzter Zeit schwer verkäuflich. Einige Nachfrage bestand nach Erlen-Schnittholz in stärkeren Abmessungen, da einstweilen aus Polen nur geringe Mengen herankommen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 13. September 1925 ab märkischer Station 8,53 RM.

Hosted by Google

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 12. Sept. 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Sommer 0,50 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 15 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 5 Goldm, Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 10 Goldm. Iltisse: I 10, II 7,50, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30, Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,60 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. September 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 45 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter I 0,70 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12 September 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 38 bis 50 Mk., Baummarder 35 bis 55 Mk., Steinmarder 35 bis 48 Mk., Iltisse 7 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,75 Mk., Kakin, Wildkanin, Winter 0,70 Mk. Rehe: Sommer 4,50 Mk., Winter 2,25 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. September 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,20, IIa 0,80 bis 0,90. Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Rebhühner, junge, Ia 2 bis 2,10, IIa 1 bis 1,20, alte 1,50 bis 1,60, Kaninchen, wilde, groß 1,40 bis 1,60, IIa 0,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. September 1925. Hechte, unsortiert 140 bis 150, mittel 155 bis 160, Schleien, groß 140 bis 145, unsortiert 150 bis 160, Aale, unsortiert 150 bis 160, groß-mittel 165 bis 170, klein-mittel 140 bis 145 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 12 bis 14 cm 15, Riesen-, unsortiert 8.30 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 60: **Betreten der Eisenbahn durch Privatförster.** Ein Privatforstrevier liegt zu beiden Seiten der Reichseisenbahn, wird also von dieser durchschnitten. Darf nun der zuständige Privatförster, um von einem Revierteil zum anderen zu kommen, die Bahn ohne weiteres überqueren, oder nur in besonderen Fällen? Zu dem offiziellen Weg ist ein weiter Umweg. Welche Bestimmungen kommen in Frage, und wo sind sie enthalten? O., Förster.

Antwort: Durch Verfügung des Reichsverkehrsministers vom 20. Juli 1923 ist die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (§ 78) dahin abgeändert worden, daß das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke ohne Erlaubnis nur den Beamten gestattet ist, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnis notwendig ist. Staatshoheitliche Rechte üben die auf das Forstdiebstahlgesetz beeidigten Beamten und auch die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom Landrat bestätigten Forsthüter aus. Diese Beamten dürfen also die Bahn überschreiten, aber nicht, um sich den Weg abzukürzen, sondern nur, wenn Sie in der Ausübung des Forstschutzes begriffen sind. Zu diesem Zwecke haben die genannten Beamten das Recht, die Eisenbahn zu überqueren.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Gauleden (Königsberg) ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. Oktober.

Bebaute Förster-Endstelle Buchwald, Oberf. Panten (Breslau), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, rund 5 ha Acker 3. und 4. Klasse und 1,332 ha Wiesen 4. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungen sind bis 22. September, vormittags 10 Uhr, an die Regierung Breslau einzureichen. Voraussichtlich kommen auch jüngere Anwärter in Frage.

Forstsekretärstelle Eichwald, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, 2,2 ha Acker, 1,8 ha Wiesen, 1,2 ha Weiden. Die Schule ist in Tammowischken, etwa 2 km. Bahnstation Neu-Stobingen der Kleinbahn Insterburg—Kraupischken, etwa 1 km. Bewerbungsfrist 28. September.

Försterstelle Heckholzhausen, Oberf. Merenberg, in Weilburg (Wiesbaden), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 3,7870 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Heckholzhausen vorhanden. Bewerbungsfrist 25. September.

Forstsekretärstelle Neu-Ramuck, Oberförsterei Ramuck (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Oktober anderweit zu besetzen. 0,08 ha Garten, 2,5 ha Acker, 5,081 ha Wiese, 1 ha Weide. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Hosted by Google

höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 27. September.

Neueingerichtete bebaute Hilfsförsterstelle in Gr.-Bamm, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und noch festzusetzendes Dienstland. Gesuche von solchen Bewerbern, die Neigung für den Hilfsschreibdienst der Oberförsterei haben, sind bis zum 25. d. Mts. an die Regierung Abteilung IIIB einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Barweiler soll neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis 15. Oktober an den Bürgermeister in Antweiler-Ahr einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Vermoll ist bis 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober an den Bürgermeister in Hohensolms, Kr. Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Blasbach ist bis 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Oktober an den Bürgermeister in Hohensolms, Kr. Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Erda ist bis 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober an den Bürgermeister in Hohensolms, Kr. Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Ewig (Arnsberg) führt fortan den Namen „Attendorn".

Die Försterei Grefel, Oberf. Walsrode (Lüneburg), führt künftig die Bezeichnung „Försterei Dorfmark".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Hildebrand in Neuenkrug (Stettin) unter Verleihung der Oberförsterstelle Dammendorf (Frankfurt a. O.); **Hintze** unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Kloster-Oberförsterstelle Miele im Klosterkammerbezirk Hannover; **Leonhart** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Kobbelbude (Königsberg); **Müller** in Coblenz unter Verleihung der Oberförsterstelle Dhronecken (Trier); **Schade** in Neubruchhausen (Hannover) unter Verleihung der Oberförsterstelle Altkrakow (Köslin).

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:

Berresheim in Dhronecken (Trier); **Dreßler** in Orb (Cassel); **Drews** in Podejuch (Stettin); **Junck** in Medingen (Lüneburg); **Hermann** in Altenplathow (Magdeburg).

Küffer, Oberförster, wurde von Aachen nach Palsterkamp, Forstverwaltungsbezirk Hannover, versetzt.

Müller, Oberregierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Stettin, wurde in den Ruhestand versetzt.

Fogge, Oberförster a. W., Forstmeister, früher in Gr.-Linichen (Köslin), wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Neubrück (Frankfurt a. O.) wieder angestellt.

Schede, Oberförster in Riesensbeek (Hildesheim), ist auf eigenen Antrag mit dem Rechte des Rücktritts innerhalb eines Jahres aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Brede, Oberförster, wurde von Wilhelmsbruch (Gumbinnen) nach Reichenau (Breslau) versetzt.

Radicke, Forstrentmeister in Königsberg i. Pr., wurde in den Ruhestand versetzt.

Benner, Hegemeister in Kronhorst, Oberförsterei Abtshagen (Stralsund), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Degner, Hegemeister in Heinersbrück, Oberf. Jänschwalde, wird am 1. Oktober nach Forsthaus Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Feuerstack, überz. Förster in Ulmbach, Oberf. Steinau, wird am 1. Oktober nach Hersfeld, Oberf. Hersfeld-West (Cassel), versetzt.

Knaack, Förster, wird am 1. Oktober von der Hilfsförsterstelle Spandowerhagen, Oberf. Jägerhof, nach der Förster-Endstelle Kronhorst, Oberf. Abtshagen (Stralsund), versetzt.

v. Jüde, überz. Förster in Kreuzbruch (Potsdam), wird am 1. Oktober nach Spandowerhagen, Oberförsterei Jägerhof (Stralsund), versetzt.

Schöbitz, Forstsekretär in Escherode, Oberf. Escherode, wird am 1. Oktober als Forstsekretär nach Diekholzen, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), versetzt.

Baars, Hilfsförster in Zicher (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober nach Quarnebeck, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Doerr, Hilfsförster in Dinkelhausen, Oberf. Knobben, wird am 1. Oktober nach Dipperz, Oberf. Thiergarten (Cassel), versetzt.

Fehse, Hilfsförster in Quarnebeck, Oberf. Klötze, wird am 1. Oktober nach Ehrau, Oberf. Löddertz (Magdeburg), versetzt.

Höbel, Hilfsförster in Ehlen, Oberf. Ehlen, wird am 1. Oktober nach Wattenbach, Oberf. Waldau (Cassel), versetzt.

Klawitter, Hilfsförster in Ruhlsdorf, Oberf. Woltersdorf, wurde am 1. September nach Sellenwalde, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Kusserow, Hilfsförster in Heegermühle, Oberf. Biesenthal, wurde am 1. September nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Raabe, Hilfsförster in Waldau, Oberf. Waldau, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Sand (Cassel) übertragen.

Schütze, Hilfsförster in Hammerheide (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober nach Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

March, Forstgehilfe in Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde, wird am 1. Oktober nach Borgwall, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Neuholland, Oberf. Neuholland, wurde am 1. September nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Im Regierungsbezirk Stettin werden am 1. Oktober zu Hilfsförstern ernannt die Forstgehilfen:

Bartsch in Jägerhof, Oberf. Mützelburg; **Dahms** in Hintersee, Oberf. Rieth; **Drohm** in Hökendorf, Oberf. Podejuch; **Klinke** in Weißpyhl, Oberf. Wedelsdorf; **Lieckfeldt** in Pütt, Oberf. Pütt; **Schulz** in Banfin, Oberf. Pudagla.

Kommunalforstdienst.

Wolf, Gemeindeförster a. Pr. in Uersfeld, Oberf. Kelberg (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Braunschweig.

Gehrmann, Forstwart in Holzminden, wurde mit sofortiger Wirkung nach Seesen, Forstamtsbezirk Seesen I, versetzt.

Hintze, Forstgehilfe in Wienrode, wurde mit Wirkung vom 16. September nach Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, versetzt.

Kappei, Forstgehilfe in Stiege, wurde mit Wirkung vom 1. September nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, versetzt.

Valentin, Forstgehilfe in Calvörde, wurde mit Wirkung vom 16. September nach Wienrode, Forstamtsbezirk Wienrode, versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9912. **Jacobi,** Ferdinand, Förster, Jehser, Post Schwiebus, Kreis Züllichau-Schwiebus. IX.

9913. **Frhr. von Plettenberg,** Kurt, Oberförster, Friedrichstein, Post Löwenhagen, Kreis Königsberg, Ostpr. I.

9914. **Dreer,** Alexander, Forstgehilfe, Lauterbach, Oberbayern. XIV.

9915. **Hirsch,** Julius, Forstmeister, Schleiden (Eifel). V.

9916. **Waudrey,** Friedrich, Förster, Walmersdorf, Post Steintsch, Kr. Züllichau-Schwiebus. IX.

9917. **Schulze,** Gustav, Förster, Buchenek, Post Topper Nm. IX.

9918. **Garcitz,** Georg, Hilfsförster, Plauen-Kleinfriesen i. V. XII.

9919. **Müller,** Otto, Gräfl. Förster, Netzeband, Post Rägelin, Kreis Ruppin. IX.

9920. **Heyn,** Bernhard, Hilfsförster, Waldschenke, Post Gurkow, Kreis Friedeberg Nm. IX.

9921. **Müller,** Karl, Förster, Bixterheide, Post Iserlohn-Heide. XI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ax, Fritz, Förster, Geiglitz, Kreis Regenwalde.

Laue, Max, Revierförster, Bad Orb, Bezirk Cassel.

Manitecki, Paul, Förster, Seelesen, Post Wittmannsdorf, Kreis Osterode, Ostpr.

Zernikow, Rich., Förster, Grambeck, Post Mölln, Kreis Lauenburg.

Sappl, Peter, Förster, Halloh, Post Großenaspe, Holstein.

Hosted by Google

Ortsgruppe Ahaus, Berken, Coesfeld. Am Samstag, dem 26. September, Ortsgruppenversammlung und Waldbegang. Treffpunkt: 9 Uhr vormittags Hotel Orthaus in Ahaus i. W. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Brilon. 2. Festsetzung des Termins und Ortes für die nächste Winterversammlung. 3. Verschiedenes. Um 10,30 Uhr Wagenfahrt nach den Fürstlich Salm-Salmschen Forstrevieren Broeke und Liesner. Etwa gegen 2,30 Uhr nachmittags Erfrischung im Forsthause Liesner. Gegen 5 Uhr nachmittags Abfahrt nach Gescher und dort gemütliches Zusammensein im Hotel Grimmelt bis zur Abfahrt der Züge. Anmeldung zur Teilnahme bis spätestens zum 23. d. Mts. erbeten.

Stadtlohn, den 7. September 1925.

Der 1. Vorsitzende: Thomacky, Revierförster.

Ortsgruppe Wächtersbach. Am 31. August d. J., vormittags 8 Uhr, versammelten sich 25 Mitglieder zu einer Wanderung in das Fürstlich Ysenburgische Forstrevier Wächtersbach. Die Führung hatte Herr Forstmeister Schreiber, der Verwalter der Fürstlich Ysenburgischen Forstverwaltung, übernommen. Als erfahrener Buchenwirtschafter und eifriger Anhänger von gemischten Beständen konnte er uns aus seinen langjährigen Erfahrungen lehrreiche Waldbilder, insbesondere gut gelungene natürliche Buchen- und Lärchenverjüngungen zeigen, denen er noch durch Beigabe von Weißtanne, Ahorn, Esche und Eiche den Charakter eines idealen Mischbestandes verlieh, in dem selbstverständlich der Buche die Hauptfläche eingeräumt ist. Im Anschluß an die Wanderung wurde in Wächtersbach gemeinschaftlich zu Mittag gegessen und in eine Tagung der Ortsgruppe eingetreten. Im Verlauf derselben dankte der Vorsitzende, Herr Revierförster Herchenröther, dem verdienstvollen Führer der Exkursion, Herrn Forstmeister Schreiber, in anerkennenden Worten für seine Mühewaltung, der er sich trotz einer noch nicht überstandenen längeren Krankheit im Interesse der guten Sache unterzogen hatte, und wünschte ihm, dem Altmeister, Freund und Gönner der grünen Farbe, eine vollständige Wiederherstellung seiner Gesundheit. — Nach einem Appell an die Anwesenden, dem deutschen Walde die Treue zu halten, wurde die Versammlung mit einem Horrido auf das deutsche Vaterland geschlossen.

Birstein, den 10. September 1925.

J. A.: Imhof, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am Donnerstag, dem 20. August, hielt unsere Kreisgruppe in den schönen Sauener Forsten des Herrn Geheimrats Bier einen äußerst gut gelungenen forstlichen Lehrgang ab. Die Teilnehmer wurden vom Bahnhof Beeskow mittels Lastauto nach Sauen befördert. Nach kurzer Begrüßung durch Herrn Geheimrat Bier und Herrn Kollegen Kindler und einigen einleitenden Erklärungen über Reviergröße, Bodenart und Bestockung begann um 9 Uhr die Wanderung. Zunächst besichtigten wir einen Kamp mit Regenanlagen, der mit gutwüchsigen Buchen-, Eichen- und Feldrüsterjämlingen und verschulten Pflanzen bestellt war. Interessant war's, zu sehen, wie in den Saatstreifen die kleine Motorfräsemaschine arbeitete, ein Instrument, welches in keinem Forstbetrieb fehlen dürfte, denn es verzinst sich zehnfach in bezug auf Arbeitslöhne und fördert das Wachstum der Pflanzen bedeutend. In sehr schönen, wüchsigen Laub-, Nadel- und Mischbeständen gab Herr Geheimrat Bier sehr rege Anleitung über den Anbau von Waldmänteln und über Bestandespflege mit Buchen- und Traubeneichenunterbau und fesselte alle Teilnehmer durch seine angenehme Vortragsweise und leichte Verständlichkeit. Der Buchen- und Traubeneichenunterbau zeigte am Rande des Waldes infolge Wegnahme des Waldmantels durch Absägen der unteren Kiefernzweige einen spärlichen Wuchs; je weiter wir in den Bestand kamen, desto schöner und wüchsiger waren die Buchen. Auf Anlage von Waldmänteln wurde besonders hingewiesen. Allgemeine Bewunderung erregte ein mit Akazien unterbauter Pappelbestand, der auf einem Ödland, zum Teil mit Ziegelschutt bedeckt, stockte. Die vor 12 Jahren gepflanzten Pappeln hatten eine Höhe von etwa 25 m. Herr Geheimrat Bier hob besonders hervor, daß man diesen Wuchs auf diesem Boden nur durch den Unterbau von Akazie erzielen kann, was auch deutlich erkennbar war, denn der Bestand ohne Akazienunterbau zeigte einen viel geringeren Wuchs. Mittags um 1 Uhr folgten die Teilnehmer der freundlichen Einladung des Herrn Geheimrats zum Mittagessen und setzten nach einhalbständiger Rast die Wanderung fort. In einem sehr nassen Loch, in welchem früher nur ein paar Kusseln standen, stockten prachtvolle zwölfjährige Douglas in 10 bis 12 m Höhe. Dieser Wuchs ist durch Ziehen von Gräben und durch Voranbau der Ruchbirke erzielt worden. Ferner wurden wir in einem im Walde in geschützter Lage gelegenen Kamp auf den schlechten Wuchs und schlechte Keimkraft der aus Thüringen bezogenen Saatbucheln aufmerksam gemacht; dagegen zeigten die Harzer Buchen einen freudigen Wuchs, die Sämlinge hatten eine Höhe von 25 bis 30 cm und waren sehr gut aufgelaufen. Ein Unterbauversuch mit Edelkastanie verspricht sicheren Erfolg. Sehr interessant war der traurige Zustand eines an dem Sauener Revier angrenzenden ungepflegten bäuerlichen Waldes, der auf demselben Boden stockte; man konnte hier den Unterschied deutlich erkennen. Um 5 Uhr wurden wir zum Kaffee eingeladen. Herrn Geheimrat Bier und Herrn Kollegen Kindler für alle Mühe, Fürsorge und Arbeit nochmals Weidmannsdank! Um ½7 Uhr schieden die Teilnehmer wohl alle mit der Überzeugung, daß in Sauen die Kulturen und die Bestandes- und Bodenpflege als vorbildlich zu bezeichnen sind und hier auch in vollem gegenseitigen Verständnis von Besitzer und Beamten das Wohl des Waldes über alles gesetzt wird.

Selchow, den 5. September 1925.

Walter, Vorsitzender. Birke, Schriftführer.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Bericht über die am 30. August 1925 im Hotel „Weißer Löwe" in Reichenstein abgehaltene dritte Generalversammlung.

Der zweite Vorsitzende, Kollege Wendler, eröffnete die Versammlung mit der Begrüßung der Erschienenen und ging hierauf zur Tagesordnung über. Die Mitgliederbeiträge wurden von 2 ℳ auf 2,50 ℳ erhöht, wovon ein Teil an den Forstschulfonds abgegeben wird. Das Eintrittsgeld in Höhe von 2 ℳ ist ganz gestrichen worden. Um sofortige Einsendung der noch außenstehenden Mitgliederbeiträge wurde nochmals ersucht. — Hierauf erfolgte die Aufnahme von 13 neuen Mitgliedern aus dem 5. Jahrgang der Forstschule Reichenstein. Das von unserem Verein gestiftete Werk (Riesenthals Jagdlexikon) wurde Herrn Hilfsförster Erich Tischler, Forsthaus Wendrin, Kreis Rosenberg O.-S., überreicht. Der Vorschlag des Vorsitzenden, im Oktober d. J. eine Exkursion zu unternehmen, wurde angenommen; es wird ein Waldbegang durch die Gräflich von Seidlitz Sandreczkischen Forsten Langenbielau, Kreis Reichenbach, geplant. Näheres darüber wird vorher noch bekanntgegeben. Die Protokoll- und Kassenführung wurde der Versammlung durch Vorlesung und Einsichtnahme übermittelt und nach Prüfung genehmigt. Nach Schluß der Versammlung hielt alle Kollegen und Gäste das Abschiedsvergnügen des 5. Jahrganges in fröhlicher Runde beisammen.

Forsth. Hausdorf, den 8. September 1925.

Zimmerling, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Nochmals Brennholz für Pensionäre.

Namentlich mit den Eingangszeilen des von „Ein alter Hegemeister" in Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" geschriebenen Artikels bin ich einverstanden. In den weiteren richtigen Ausführungen fehlt meines Erachtens noch eine wichtige Angabe. Bei öffentlichen Holzversteigerungen muß der Forstruhebeamte meist einen höheren Preis als die Taxe anlegen, aus folgendem Grunde: Die Mitkäufer nehmen an, daß der Forstbeamte i. R. sich das bessere Material ausgewählt hat, und treiben deshalb über die Taxe, wenngleich dabei andere Gründe, wie bequemere und dadurch billigere Anfuhr usw., bei der Wahl mitsprechen. Anderseits hat aber der im Dienst gewissenhaft gewesene Forstmann, wenn er wegen der Wohnungsnot in der Nähe seines früheren Wirkungskreises geblieben ist, sogenannte „gute Freunde", die mit hämischem Lächeln ihn bei öffentlichen Versteigerungen stets überbieten.

Aus diesem Grunde habe ich für das mir bisher überwiesene Holz gern die volle Taxe bezahlt, wenn auch dasselbe Material, wie es wiederholt vorkam, billiger, als der Taxpreis war, in der Versteigerung verkauft wurde. Es ist, wie hierdurch ersichtlich, dem Pensionär peinlich, wiederholt die Holzverkaufstermine zu besuchen.

Ein alter Revierförster.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

In der heutigen Nummer befindet sich eine Anzeige des Schmiedemeisters Kniesche, Linz i. Sa., Post Ortrand. Derselbe bietet ein Instrument an, das zur Kenntlichmachung der besten, bei den Durchforstungen besonders zu begünstigenden Stämme in ganz hervorragend einfacher und bequemer Weise geeignet ist. Im Gegensatz hierzu ist das bisher übliche Röten dieser Stämme mit Hilfe des Beiles oder des Schnitzmessers bekanntlich äußerst zeitraubend und umständlich. Das neue Röteleisen ist aus bestem Stahl hergestellt und so eingerichtet, daß es gleichzeitig auch zum Anzeichnen der zu entfernenden Stämme benutzt werden kann. In den Revieren, in denen es bisher eingeführt worden ist, hat es ausnahmslos begeisterte Anerkennung gefunden.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 39 der September-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Oktober 1925 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) kostet für Oktober 1,20 Reichsmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" **Ausgabe A** ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Oktober 1,80 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" **Ausgabe B** mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Oktober 2,80 Reichsmark.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Oktober **1,40 Reichsmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**.

Neudamm, im September 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Meine Bäume.

Von Emanuel v. Bodman.

Das sind die Bäume meiner Jugend noch,
Die bis zur Krone frisch im Safte stehen.
Oft ging ich hier als Kind und blickte hoch
Und hörte Worte rufen und verwehen.

Das Leben lag vor mir: ein fremdes Land.
Ich konnte nicht genug ins Weite lauschen,
Und jetzt, da ich im Sturme draußen stand,
Weiß ich viel mehr als einst von ihrem Rauschen?

Und dennoch wird mir warm in meiner Brust;
Ich habe Brüder hier, die mich begleiten.
Sie schauern auf in gleicher hoher Lust
Und fühlen tief mit mir das Leben gleiten.

D. A. Z.

Wer frei sein soll, der muß die Freiheit wollen!
Und wer ein Knecht ist, bleibt es, wo er sei!

Friedrich Halm.

Ein Freund ist des anderen Spiegel fürwahr,
Darin er sich besehet fein und klar.

Große Leidenschaften sind Krankheiten ohne Hoffnung.
Was sie heilen könnte, macht sie erst recht gefährlich.

Goethe.

Wer achtlos geht mit dem Zündholz um,
Den Wald gefährdet durch Brand,
Der frevelt an Deutschlands Heiligtum
Und sündigt am Vaterland!

J. M.

Septemberregen ist Bauern und Winzern gelegen.

Ein Spaziergang durch die Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande in Köln.

Die Kölner Jahrtausend-Ausstellung wird nicht nur von der gesamten Tagespresse aller politischen Richtungen, sondern auch von der allgemeinen öffentlichen Meinung als eine Schau, die geradezu glänzend gelungen ist, bezeichnet. Nicht nur der Westen, sondern ganz Deutschland ist gewissermaßen in Anbetracht der Verhältnisse mit dem Herzen dabei, und der millionste Besucher hat mit der überreichten goldenen Uhr längst die Schwelle überschritten. Aus allen Gauen Deutschlands rollen noch täglich Sonderzüge heran, und neben den fremdländischen „Kulturträgern", die unsere engere Heimat jahrelang überschwemmten, beobachtet man heute Ausländer aller Nationen, die teils einzeln, teils in größeren Gesellschaften vereinigt, mit tiefernstem, andachtsvollem Interesse das dargebotene Schöne der wahrhaft deutschen Kultur auf sich einwirken lassen.

Die Abteilung „Waffen" zog mich alten Jäger magnetisch an. Die Waffen und deren Entwicklung sind ja ein wesentlicher Magnet der Kulturgeschichte eines Landes, und doppelt trifft dies auf das Rheinland, als Grenzland, zu. Streng müssen wir hier scheiden zwischen Jagd- und Schützenwesen. Um letzteres vorwegzunehmen, rollt sich dem Beschauer ein hochinteressantes Bild der Sankt-Sebastians-Bruderschaften auf, der Typus rheinischer Art des Schützen-Vereins. Geboren aus der Not des Früh-Mittelalters als Art Bruderwehr zum Schutz von Hab und Gut, Leib und Leben, haben sich die Bruderschaften in engster Tradition an das Althergebrachte bis heute gehalten und verfolgen natürlich jetzt gesellige, soziale und sportliche Ziele (Vogelschießen).

Vom Bogen des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts ging man Ende des 15. Jahrhunderts zur weittragenden Armbrust über, und dies sind höchstinteressante Exemplare, letztere auch heute noch zu sportlichen Zwecken geschätzte Waffen, nebst entsprechendem Zubehör als Armbrust-Köcher mit Pfeilen usw. ausgestellt.

Die Jagdwaffe als solche war natürlich nie in der Hand des gemeinen Mannes, da bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts die Ausübung der Jagd ein Privileg der Landesherren, das Haupt im Rheinlande der Kurfürst, und des Hochadels war. Die Ausstellung bietet ein reiches Material an kalten Waffen, wie Bären- und Saufedern, Hirschfängern, Nickmessern usw., in prachtvollster Ausführung. Nicht nur das Zeughaus in Berlin, das Museum in Dresden usw. haben durch entsprechende Auswahl bereitwilligst die fragliche Abteilung unterstützt, sondern auch die wertvollen Sammlungen eines Fürsten Salm-Reifferscheidt zu Schloß Dyck, Baron von Boeselager, des bekannten Jägers und Sportschützen Theodor Flemming in Köln und andere mehr haben beigesteuert, um das zu erreichen, was das Ausstellungs-Komitee anstrebte, nämlich eine Darstellung des Werdegangs der rheinischen Jagdwaffen vom Uranfang bis zur heutigen rheinischen Büchsenmacherkunst.

Das Komitee hat unter den zahlreichen Büchsenmacherfirmen Westdeutschlands das ganze Sortieren des gesammelten Materials, dessen Gruppierung und Arrangements usw. in die Hände der ja hinreichend bekannten Firma Eduard Kettner, Köln-Suhler Gewehrfabrik in Köln, Industriehof-Krebsgasse, gelegt, die unzweifelhaft voll und ganz das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt hat. Die Firma zeigte als Abschluß des Werde- und Entwicklungsgangs eine Ausstellung ihrer eigenen Fabrikate, was heute rheinische Büchsenmacher zu leisten in der Lage sind. Höchst geschmackvoll hat die Firma darauf verzichtet, durch Auflegen überreich geschnitzter Prunkstücke, sogenannter Ausstellungsstücke mit auffallenden Schnitzereien und Goldeinlege-Arbeit, in marktschreierender Weise auf ihre Leistungen aufmerksam und hierdurch für sich Reklame und Propaganda zu machen. Der einfache Schroteinlauf hat seinen Ehrenplatz als Glied der Entwicklung wie die zur höchsten Vollendung gesteigerte Doppelflinte mit allen Schikanen. Neu war mir ein Militär-Karabiner, umgearbeitet zum Schrotgewehr mit zwei Schuß. An Büchsen

Hosted by Google

fand ich zunächst neben den handlichen Einlader-Pürschbüchsen die bekannte Repetierbüchse mit Halb- und Ganzschaft, wie auch die hochwertigen Herrenwaffen als Doppelbüchse und Doppelbüchs-Drilling. Die zum Teil mit ausgestellten Beschuß-Atteste der Versuchsanstalt Neumannswalde (Preuß) bieten dem Fachmann geradezu erstaunliche Schußbilder. Den würdigen Abschluß bietet ein Kabinettstück, ein Drilling 16/16×9,3×74, System Anson & Deeley mit ganzen Schloßplatten, Ejektor und aufmontiertem Zielfernrohr, in reicher, aber trotzdem diskreter Ausstattung; ein Stück, direkt zum Verlieben, aber eben nur für einen pekuniärentsprechend gestellten Liebhaber bestimmt.

Auch Zielfernrohre wurden gezeigt. Ich sah die bekannten Fabrikate der ersten optischen Anstalten Deutschlands, wie Zeiß, Goerz, Voigtländer, Hensoldt usw., das Beste, was die Technik heute auf den Markt bringt. Ebenso ist dem Kleinkaliber-sport, dem ja ein dauernd wachsendes Interesse in allen Jägerkreisen entgegengebracht wird, Rechnung getragen, um auch in dieser Beziehung das Bild vollständig zu gestalten.

Großen Spaß machte es, zu beobachten, mit welcher Aufmerksamkeit ein erheblicher Teil der Ausländer besonders die Kugelgewehre Eduard Kettners mit den Augen verschlang und lebhaft gestikulierend ihre Bewunderung über die einzelnen Stücke zeigte.

Man konnte von der Jahrtausend-Ausstellung scheiden mit dem befriedigenden Gefühl, daß, wie in der Chemie, der Stahlwarenkunst usw., gerade auch auf dem Gebiete der Jagdwaffen unser heutiges Rheinland ein würdiger Enkel seiner Altväter ist. Letzteres gerade in richtiger Aufmachung dem Deutschen wie dem Ausländer durch die Ausstellung ihrer Fabrikate in richtiger Weise vor Augen geführt zu haben, dürfte der Firma Kettner als besonderes Verdienst hoch anzurechnen sein.

Dr. jur. W. G. Kruhöffer, Köln am Rhein.

Kleine Mitteilungen.

Gekeimte oder ungekeimte Gerste verfüttern? Ein vergleichender Fütterungsversuch, der bei Schweinen durchgeführt wurde und bei dem die gekeimte Gerste Keime von 1 bis 2 cm Länge aufwies, zeigte, daß die gekeimte Gerste der ungekeimten nicht überlegen ist. Bei dieser Gelegenheit mag auch darauf hingewiesen sein, daß es nicht empfehlenswert ist, Gerste allein zu verfüttern, denn Versuche, bei denen man außer der Gerste noch Leinsaatmehl und Futtermehl verabfolgte, zeigten erheblich höhere Gewichtszunahmen. Ws.

Schalenlose Eier. Sehr viele Züchter klagen über schalenlose Eier. Man muß diese Erscheinung zum Teil auf die Fütterung zurückführen. Reicht man den Hühnern z. B. stark gewürzte Küchenabfälle, Regenwürmer und längere Zeit gekeimten Hafer, so sind schalenlose Eier nicht selten. Also befördern Reizmittel dieses Übel. Zu den Reizmitteln aber gehört keineswegs das heute vielfach empfohlene Yohimvetol (Chem. Fabrik Güstrow), dessen Wirkung besonders in einer Verstärkung des Blutumlaufes besteht, und das auf Nerven und Rückenmark günstig einwirkt und darum auch die Legetätigkeit stark fördert, ohne nachteilig zu wirken. Auch ein Kalkmangel im Hühnerkörper kann Ursache der schalenlosen Eier sein. Darum empfiehlt es sich, dem Weichfutter stets kleine Gaben von Spratts Praepos zuzusetzen. W. K.

Einen vorzüglichen Spinat im Spätherbst geben die Blätter der Roten Rüben, Roten Beeten, ab. Nach dem Ernten der Roten Rüben werden die weichen Blattspreiten von den Stengeln befreit und dann wie jeder andere Spinat zubereitet. Hierzu kommt, daß die Rübenblätter leichter wie die Spinatblätter zu reinigen sind, was die Herstellung dieses schmackhaften Gemüses nur erleichtert. Ew.

Pfifferlinge mit Eiern. Die Pfifferlinge werden sauber gewaschen und in Stücke geschnitten. Dann werden sie in Butter gedämpft und mit Salz, Pfeffer und geriebener Zwiebel gewürzt. Bevor man anrichtet, schüttet man drei bis vier mit Wasser gequirlte Eier über die Pfifferlinge und läßt sie schnell noch einmal unter stetem Rühren aufkochen. Dann richtet man sie auf einer flachen Schüssel an und umkränzt sie mit gerösteten Kartoffeln. E. v. B.

Neue Bücher.

Weisheit des Germanen. Eine Lebenskunde für das deutsche Volk. Von Johannes Unold. Verlag Theodor Thomas, Leipzig. Preis geheftet 4,80 ℳ, gebunden 6 ℳ.

Dem Suchen und Sehnen unseres deutschen Volkes nach einer germanischem Denken und Fühlen entsprechenden Lebensanschauung will das Buch Befreier sein. Es zeigt den Weg zu einer vernunftgemäßen persönlichen und nationalen Lebensordnung. Person und Nation, nach den Richtlinien des Verfassers aufgebaut, ergeben ein Idealbild, das für die Gestaltung der Zukunft unseres deutschen Volkes Anreiz sein möchte.

Der Weg zur Gesundheit, von Geheimrat Beerwald. 223 Seiten, Preis gebunden Mk. 2,60. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Durch den Krieg und die darauffolgenden Jahre hat die deutsche Volksgesundheit erheblichen Schaden gelitten, und wir alle können davon ein Lied singen. Wie wir nun den Weg zur Gesundheit und damit zum Lebensglück zurückfinden können, was wir tun und lassen müssen, um uns gesund zu erhalten oder es zu werden, das bringt in vorbildlicher Weise das Buch des bekannten Berliner Hygienikers. Es begleitet uns sozusagen auf unserem ganzen Lebensweg von der Wiege bis ins Greisenalter und gibt auf jeder Seite beherzigenswerte und leicht ausführbare Ratschläge für unser Wohlbefinden.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. Neudamm, den 25. September 1925. 40. Band.

Am Scheidewege.

Von **H. Stein**, Forstsekretär in Spangenberg.

Das Jahr 1925 brachte die neuen Försterausbildungsvorschriften (F.A.V.) vom 1. April 1925. Nunmehr ist wohl für lange Zeit die Ausbildung für den Nachwuchs der Forstbetriebsbeamten des Preußischen Staatsforstes, soweit diese dem Außendienst angehören, festgelegt. Die neuen Vorschriften stellen ein bis ins kleinste durchgearbeitetes Werk dar. In vier Teilen sind die Vorschriften über die Annahme des Lehrlings bis zur Ablegung der Försterprüfung niedergelegt. Nach der Försterprüfung trifft die Verwaltung die Entscheidung, wohin für den Anwärter nunmehr sein Lebensweg bestimmt ist, ob seine berufliche Tätigkeit im Staatswalde oder im Gemeindedienst sein wird. Über diese letztere Bestimmung ist übergenug von verschiedenen Seiten in der Fachpresse geschrieben worden und damit alles „Für" und „Wider" ausgiebig erörtert. Es ist nicht meine Aufgabe, heute hierzu Stellung zu nehmen.

Wenn man nun die neuen Försterausbildungsvorschriften durchsieht, so fällt auf, daß über die Ausbildung für die Forstsekretäre nichts gesagt ist. Dies hat seinen Grund wohl darin, weil die Verwaltung für diese Beamten eine besondere Vor- und Ausbildung verlangen muß, um sie, entgegen dem seitherigen Verfahren, nur für ihren Beruf als erste Mitarbeiter des Oberförsters in dem Geschäftszimmer heranzubilden.

Die Bestrebungen der Forstsekretäre in bezug auf Ausbildung und Stellung sind so oft, in Versammlungen, mündlichen und schriftlichen Berichten und Abhandlungen, erörtert, daß man annehmen könnte, jeder interessierte Forstbeamte sei unterrichtet, was im Punkte „Forstsekretär" festgelegt ist. Und doch scheint mir dieses nicht der Fall zu sein. Daher kommt es, daß heute von den sogenannten alten Forstsekretären viele im Zweifel sind, ob ihre Stellung endlich so bewertet wird, wie es der Dienst und die Aufgaben des ersten Bürobeamten einer preußischen Oberförsterei erheischen, und ob damit endlich auch die wirtschaftliche Stellung des Forstsekretärs so sein wird, daß berechtigte Klagen verstummen können. Deshalb befindet sich so mancher dieser Kollegen am „Scheidewege".

Jahrelang hat er gehofft, seine Stellung, die er meist unfreiwillig eingenommen hat, werde seinen dienstlichen Belangen entsprechend ausgebaut, er sieht täglich mehr und mehr seine Hoffnungen zusammenschmelzen, und er erfährt nichts, was aus der heutigen Forstsekretärstellung wird. Seine gleichalterigen Kollegen, denen es nicht vorbehalten war, lange Jahre im Innendienst der Staatsforstverwaltung tätig zu sein, sitzen längst auf einer Försterendstelle, andere sind bereits auf die zweite, meist bessere Stelle gekommen, und ihr Jugendtraum ist erfüllt. Nun, nachdem dem Forstsekretär durch verschiedene Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Übertragung einer Försterendstelle gesperrt war, sind wohl auch heute, wo diese Sperre aufgehoben ist, die Stellen besetzt, die der im Büro grau gewordene Beamte gern übernommen hätte. Bitter, aber nicht zu ändern! Auch, daß jüngere Kollegen in der letztvergangenen Zeit auf Försterendstellen kamen, während der dienstältere Forstsekretär im Innendienst gebunden war, kann für ihn nicht mehr geändert werden, denn die Zeit der sogenannten Massenbesetzung ist vorüber und der Abbau beendet, und damit sind die Aussichten für Übertragung einer besseren Stelle, die er erhoffte, vorbei.

Mit vergrämtem Grübeln und durch den vielseitigen Dienst, welcher durch hohe

Hosted by Google

Anforderungen nervenzermürbend in den verflossenen Jahren auf ihn eingewirkt hat, und durch die Vermehrung seiner dienstlichen Tätigkeit im Interesse einer sparsamen Wirtschaft im Staatsforsthaushalt auch heute noch in hohem Maße dienstlich beschäftigt, steht der „alte" Forstsekretär am „Scheidewege" und denkt: „Was tun?" In den Wald auf alle Fälle, auch wenn es eine der schlechtesten Stellen ist, oder wiederum warten und immer wieder warten, bis endlich auch für den Staatsforstsekretär feststeht, wie seine Stellung ausgebaut werden wird?" Und dann schließlich doch enttäuscht, arg enttäuscht, und das schlechte Trostwort, „die schlechten Zeiten erlauben es zur Zeit nicht usw." hinnehmen? Ja, das sind für diese Beamten wirklich schwere Tage, und manch schlaflose Nacht wird unter Verminderung der Lebenskraft dazu beitragen, daß diese dem Staate in ganz besonderem Maße zur Dienstbereitschaft willigen Beamten mutlos und unentschlossen am „Scheidewege" stehen, und in das „Dunkel" ihrer Zukunft, trostlos, aber auch verbittert blicken müssen.

Genügt nun diese Begründung für die Entschlußfassung für so manchen von den hier in Frage stehenden Beamten? Oder gibt es doch eine Möglichkeit, diesen Beamten eine Änderung ihrer Stellung zu schaffen, so daß die Zukunft ihnen das bringt, was sie wünschen und was vor allen Dingen im Staatsinteresse gefordert werden kann? Ich möchte darauf selbst antworten: „Ja, die Möglichkeit ist da, denn auch die Staatsforstverwaltung ist an einem „Scheideweg" angekommen und wird eine Stellung schaffen müssen, die, in erster Linie im Staatsinteresse liegend, Beamte in die Oberförstereibüros bringt, die allen anderen ersten Bürobeamten bei anderen Lokalbehörden mindestens als gleichwertig betrachtet werden müssen.

Zur Erreichung dieses Zieles sind zunächst neue Vorschriften über Annahme und Ausbildung der künftigen ersten Forstbürobeamten notwendig, die von vornherein eine Garantie dafür bieten, daß nur gutes Beamtenmaterial herangebildet wird. Die Forstverwaltung wird diese Vorschriften wohl bereits vorbereitet haben, und die hieran besonders interessierten Beamten dürfen wohl bald Gelegenheit haben, sie kennenzulernen. Die Stellungnahme des „Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre" ist bekannt, und die Angehörigen dieses Vereins sowohl wie weite Kreise der übrigen preußischen Staatsforstbeamten dürfen wohl hoffen, daß die Verwaltung den Wünschen dieser Beamten Rechnung trägt, da ihre Wünsche ebenfalls in erster Linie im Staatsinteresse liegen.

Zunächst sei nochmals erwähnt, daß die Beamtenorganisation der Preußischen Staatsforstsekretäre seit Jahren für das Oberförstereibüro als ersten Mitarbeiter des Oberförsters einen Forstobersekretär wünscht. Dieser Obersekretär muß neben seiner Ausbildung für den Bürodienst ebenfalls eine gründliche forsttechnische Ausbildung haben, soweit diese für seine Dienstbelange notwendig ist. Alsdann muß der Forstobersekretär eine Ausbildung bei den Amtsstellen erhalten, mit denen er hauptsächlich dienstlich zu arbeiten hat. Diese Stellen sind einmal das Regierungsforstbüro und zum anderen die Forstkasse. Daneben ist selbstverständlich eine gründliche Ausbildung im Oberförstereibüro ein unbedingtes Erfordernis. Durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 25. 4. 25 Ia 415 P. 134 ist angeordnet, daß die zukünftigen Regierungsobersekretäre, soweit diese nicht aus dem Militäranwärterstand hervorgehen, zur Annahme geeignet sind, wenn sie ein Schulzeugnis mit Primareife vorlegen können. Die Forderung der Vorbildung für den Forstobersekretär ist von der Vertretung der Forstsekretäre immer die gleiche gewesen, wie sie für die Verwaltungsobersekretäre verlangt wurde. Wenn nun heute die Staatsverwaltung für die Verwaltungsobersekretäre eine über das gewöhnliche Maß der Vorbildung für Bürobeamte hinausgehende Schulbildung selbst verlangt, so darf man wohl erwarten, daß man von dem zukünftigen Forstobersekretär dieselbe Vorbildung fordern wird.

Hier soll nun nochmals untersucht werden, ob diese Forderung berechtigt ist. Um die Berechtigung zu erkennen, muß man zunächst einmal die Hauptaufgaben des ersten Bürobeamten des Oberförstereibüros beleuchten. Ich muß es mir versagen, im Rahmen dieser Abhandlung auf die gesamte Tätigkeit der ersten Forstbürobeamten, des heutigen Forstsekretärs, im einzelnen einzugehen, will aber versuchen, soweit dies hier möglich ist, die Hauptaufgaben dieses Beamten zu erörtern.

Zunächst ist ihm einmal grundsätzlich die Verwaltung der Inventarien und der Registratur übertragen.

Für die richtige Ausführung der Kanzleiarbeiten durch Angestellte oder Anwärter und Hilfskräfte hat er Sorge zu tragen.

Neben dem richtigen Verständnis für Erledigung dieser Arbeiten ist auch ein gewisses Taktgefühl für den dienstlichen Verkehr mit den anderen Beamten erforderlich.

Eine besondere Geschicklichkeit ist notwendig, um die sehr vielseitigen dienstlichen Angelegenheiten nach Anordnung des Oberförsters, in dessem Sinne und im Geiste der den Dienstbetrieb regelnden Erlasse und Verfügungen so zu erledigen, daß sie reibungslos und ohne Stockung erfüllt werden können. Gerade diese dienstliche Betätigung erfordert ein hohes Maß von Verständnis, da besonders in der Hauptbetriebszeit der Oberförster den größten Teil seiner Zeit im Revier verwenden muß. Die Aufschlüsse und Erläuterungen,

Hosted by Google

die der Forstsekretär in dieser Hinsicht dem Holzkäuferkreis vor den Holzverkäufen usw. geben muß, sind in erhöhtem Maße ausschlaggebend für die Preise, die bei den Holzverkäufen erzielt werden. Ist der Holzkäufer über alles Wissenswerte, über die Lage der Schläge, die Güte des Holzes, die Größe der Lose, über Abfuhrmöglichkeiten, Fuhrpreise, Lagerplätze usw., gut orientiert, dann wird er seine Kalkulationen so aufstellen, daß im Gebot der äußerste Preis zum Ausdruck kommt. Wie oft hört man aus den Kreisen der Holzkäufer in dieser Beziehung den Unterschied zwischen verschiedenen Oberförstereien schildern, und welcher Forstbeamte und Holzkäufer würde nicht die Preisunterschiede für gleich gute Ware auf die mangelnden Auskünfte zurückzuführen imstande sein!

Die sachgemäße Einrichtung der Lose bei den Verkäufen nach vorheriger Besprechung und den Anweisungen des Oberförsters ist so eine wichtige und im Interesse der Staatskasse liegende Tätigkeit des ersten Bürobeamten der Oberförsterei, daß hierüber eine besondere Abhandlung zur Erörterung kommen müßte. Es ist bei der Loseinteilung von großer Wichtigkeit, daß die örtliche und industrielle Verwendung der zum Verkauf stehenden Hölzer bis ins kleinste berücksichtigt wird. Daneben ist Bedacht darauf zu nehmen, daß im richtigen Maße Kleinbetrieb, Lokalbedarf und Handel, bei der Loseinteilung und der Lage der Schläge, zu ihrem Rechte kommen. Diese Dienstverrichtung kann nur von einem gut geschulten und gut vorgebildeten Bürobeamten ausgeführt werden, dem ein gewisses Maß der Kenntnis vom forsttechnischen Betriebe, neben einer persönlichen kaufmännischen Intelligenz, zur Seite steht.

Die Vielseitigkeit der Geschäfte in den Oberförstereien, wie Verwaltung, Jagdbetrieb, Verkäufe, Verpachtungen, Gutsvorsteher-, Steuer- und Kassenangelegenheiten, Forstamtsanwalt-, Unfall- wie Krankenkassengeschäfte usw., erfordern einen laufenden Verkehr mit den verschiedenen Lokal- und Provinzialämtern, so daß mancher Vormittag im Oberförstereibüro mit dienstlichen Ferngesprächen, mündlichen Aufklärungen und schriftlichen Erledigungen in diesen Dienstzweigen vollkommen ausgefüllt wird. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß zu den Arbeiten des ersten Sekretärs einer Oberförsterei die so wichtige Prüfung aller Ausgaben auf ihre richtige Verwendung und richtige Errechnung gehört. Desgleichen sind alle Materialausgaben im Oberförstereibüro rechnerisch vom Forstsekretär festzustellen. Auch die ersten Unterlagen für die in der Forstwirtschaft so vielseitigen und so sehr wichtigen Statistiken werden von diesem Beamten aufgestellt. Die Zusammentragung dieser Unterlagen erfordert größte Zuverlässigkeit und genaueste Errechnungen aller Art.

Es soll von mir auf weiter eingehende Behandlung der Tätigkeit des ersten Bürobeamten auf dem Oberförstereibüro verzichtet werden. Immerhin glaube ich, mit den vorstehenden Ausführungen den Beweis erbracht zu haben, daß für den von uns geforderten Forstobersekretär dieselbe Vor- und Ausbildung und dieselbe Stellung im Beamtenkörper der preußischen Staatsverwaltung billigerweise gefordert werden kann, die man allen anderen Verwaltungsobersekretären und ersten Bürobeamten einräumt.

An den maßgebenden Stellen in Verwaltung und Parlament liegt es nun, nachdem man für den preußischen Staatsförster für den Bildungsgang neue Grundlagen geschaffen hat, nunmehr auch die Vorschriften über Vor- und Ausbildung für den in der Forstverwaltung so notwendigen Forstobersekretär festzulegen und damit die Forstobersekretärstellung zu schaffen. Die preußische Staatsforstverwaltung gehört zu den werbenden Staatsbetrieben, und ihre Einnahmen sind ausschlaggebend für die Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen und gesicherten Staatshaushaltsführung. Deshalb kann es auch nicht für richtig gehalten werden, an einer sehr wichtigen Beamtenstellung sparen zu wollen, die imstande ist, weit über den Rahmen solcher Mehr-Aufwendung hinaus eine Vermehrung der Staatseinnahmen und Sparsamkeit in den Ausgaben fördern zu helfen.

Ich glaube zuversichtlich, daß die Staatsforstverwaltung die berechtigten Forderungen der Forstsekretäre nicht nur anerkennt, sondern daß sie auch alles versucht hat und weiter versuchen wird, die Forstobersekretärstelle zu schaffen. Ist die Errichtung dieser Stellen bis heute nicht möglich gewesen, so sind nach meinen Informationen nur Gründe der schlechten Finanzlage ausschlaggebend gewesen. Wenn aber alle beteiligten Amts- und Parlamentsstellen in den kommenden Monaten und besonders bei der neuen Beratung des Staatshaushaltes noch einmal unserem Wunsche nach Schaffung der Forstobersekretärstellen nähertreten werden, so glaube ich, daß sie sich nicht nur nicht der Notwendigkeit der Einrichtung dieser Stellen verschließen, sondern ich hoffe, daß sie eine Förderung der Staatsfinanzen durch Bewilligung erblicken werden. Und wenn sich der eine oder andere der maßgebenden Herren Abgeordneten noch nicht ganz schlüssig sein sollte, wie er seine Stellungnahme zu dieser Frage einrichtet, dann bitte ich den Herrn, einmal ein preußisches Staatsoberförstereibüro zu besuchen, um einen gründlichen Einblick in die Verhältnisse zu nehmen. Ich bin überzeugt, daß die Herren, die eine gründliche Nachprüfung meiner Ausführungen an Ort und Stelle wirklich einmal vornehmen, keinen Augenblick im Zweifel

Hosted by Google

sein werden, was sie dann zu tun für notwendig halten müssen.

Schließlich aber bitte ich die Kollegen, die jetzt am „Scheidewege" stehen und nicht wissen, was sie tun sollen, doch auch sich alles „Für" und „Wider" ihres Entschlusses zehnmal zu überlegen, ehe sie eine Entscheidung für sich fällen. Die Kollegen, die zu große Pessimisten sind, mögen sich einmal die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Regierungsobersekretär usw. genau durchlesen (Nr. 23 Pr. Besoldungsblatt vom 5. Mai 1925), dann werden sie finden, daß mit einigen Ausnahmen der Dienst für den Forstobersekretär, wenn der Betrieb der Oberförsterei richtig funktionieren soll, dasselbe Können voraussetzt, wie solches für den Regierungsobersekretär gefordert wird. Allein darin besteht ein Unterschied, daß eben der Forstobersekretär bei der praktischen Auswirkung seines Dienstes neben seinem forsttechnischen Wissen in allen Dienstzweigen firm sein und den Anforderungen gewachsen sein muß, der Regierungsobersekretär sich aber infolge des größeren Amtes mit vielen gleichwertigen Beamten für einzelne Zweige als Spezialist einarbeiten wird. Hat man nun für diese Beamten eine bessere Vorbildung und gründlichere Ausbildung neben einer wirtschaftlichen Besserstellung für nötig befunden, so darf man wohl nicht vergebens hoffen, daß nach dem altpreußischen Grundsatz „gleiches Recht für alle" auch bei den Forstobersekretären ebenso verfahren werden muß. Hat aber die Verwaltung die Notwendigkeit der Schaffung dieser Stellen einmal anerkannt, was meines Wissens ohne Zweifel der Fall ist, dann wird auch der Weg zur Erreichung dieses Zieles nunmehr gefunden werden können. Das überlege sich jeder Kollege, der am „Scheidewege" steht, und vergesse auch nicht das Sprichwort, das mir hier so sehr am Platze zu sein scheint: „Beharrlichkeit führt zum Ziel!"

Zur Bodenbearbeitungs-Frage.

Von Staatl. Forstmeister i. R. Krüger.

Alles Sein beruht auf Anpassung an die Naturgesetze. Die organische Welt ist abhängig von Boden und Klima. Aber umgekehrt werden beide auch beeinflußt von ersterer. Insbesondere hat der Mensch durch seine Eingriffe in die Pflanzenwelt große Teile der Erdoberfläche umgestaltet. Während Deutschland vor 2000 Jahren ein Waldland war, ist es jetzt vorwiegend Ackersteppe, Boden und Klima sind dementsprechend verändert.

Der Sandboden des norddeutschen Flachlandes, das Hauptendprodukt des abgeschmolzenen nordischen Gletschers der Diluvialzeit, ist eins der hauptsächlichsten Tätigkeitsgebiete des deutschen Forstmannes. Bei der Rodung der Urwälder ist der geringe Sandboden, vielfach nach Ausbeutung durch Ackerwirtschaft, dem Forstmanne verblieben und mit ihm die Kiefer.

Wie die Tierwelt hat der Mensch im Kampfe ums Dasein die Darbietungen der Natur in rücksichtslosester Weise ausgenutzt. Erst im Laufe der Kulturentwicklung hat er gelernt, mit der Ausnutzung nicht eine Zerstörung der Umwelt vorzunehmen. Daß er dabei im Laufe der Entwicklung viele Fehler begangen hat, liegt in der Natur der Dinge und im Wesen der Entwicklung vom Niederen zum Höheren. Aus den Fehlern hat er gelernt.

Noch jung sind unsere Anschauungen über den Wert der Menschen- und Tierrassen sowie der Kulturpflanzen, insbesondere unserer norddeutschen Kiefer. Infolge Verkennung dieser naturgesetzlichen Umstände liegt nicht bloß in politischer Beziehung unser Vaterland in tiefster Erniedrigung. — So im besonderen ist der deutsche Wald verseucht durch die falschen fremdländischen Kiefernrassen, wie unter den Forstleuten jetzt hinlänglich bekannt ist.

Aber auch auf den ungesunden Zustand unseres Waldbodens ist endlich mehr und mehr die Aufmerksamkeit gerichtet. Not lehrt beten, d. h. alle Geisteskräfte konzentrieren auf die Ursachen des Übels, dann wird dem Menschen die Erkenntnis zur Abstellung des Übels gegeben.

Diese Erkenntnis ist beim deutschen Forstmanne gereift, langsam, aber stetig, wie in der Natur des Waldwesens begründet. Die genauere Beobachtung der Wachstumsbedingungen unserer forstlichen Hauptnährpflanze, der Kiefer, durch den denkenden Praktiker hat ihre Lebensbedingungen klargelegt, und die Wissenschaft hat sie bestätigt. Der alte Pfeilsche Grundsatz: „Fraget die Bäume usw." ist es ja immer wieder, der dem Forstmanne die Erklärung der Anpassungs-Bedingungen auch der anscheinend so anspruchslosen Kiefer an Boden und Klima gegeben hat. Jetzt verwendet wohl kein aufgeklärter Forstmann mehr anderen als norddeutschen Kiefernsamen.

Wie aber steht es mit der Bodenbearbeitung? Da liegt noch viel im argen. Es würde zu weit führen, diese Frage bis ins einzelne darzulegen. Hingewiesen sei nur auf die Ausbildung der Pfahl- und der Hauptseitenwurzeln der Kiefer, auf die Erziehung der letzteren in den obersten Schichten des mit Rohhumus vermischten Mineralbodens, auf die Bedeutung letzteren Umstandes im Minimum der Ernährungs- und Wachstumszeit, der Sommerdürre in trockensten Böden.

Man ist endlich darüber aufgeklärt, daß man sowohl bei Saat wie Pflanzung der Kiefer in Mißachtung ihrer Lebensbedingungen schwere

Hosted by Google

Fehler gemacht hat und sich dann nicht wundern darf über die anscheinend unerklärlichen Mißerfolge.

Saat, Pflanzung, Naturverjüngung verlangen richtigen Bodenzustand, die Bodengare, wie der Landwirt schon viel früher beachtet hat. Diese zu erreichen und zu erhalten, hat den Landwirt zur Verwendung eines ganzen Maschinenparks gezwungen, da die Handarbeit dieser Aufgabe nicht gewachsen ist. In derselben Lage befindet sich nunmehr der Forstwirt. Vom Guten das Beste zu finden, ist aber bei unserer Wirtschaftslage eine Lebensfrage, sollen unsere Kräfte zum Aufstieg ausreichen! Wie sehr man das erkannt hat, beweist die Maschinenfrage im Forstwesen. Eine Menge neuer Maschinengeräte zur Bodenbehandlung taucht auf. Und es ist gut so, daß die Geister sich regen. Aus der Konkurrenz wird sich das Beste ergeben und erhalten.

Als der Unterzeichnete als junger Oberförster vor 34 Jahren auf seiner Oberförsterei die vorhandenen Bodenbearbeitungsgeräte durchmusterte, fand sich außer den Resten eines alten Waldpfluges — der allein angewendet falsche Bodenarbeit liefert — ein nicht mehr brauchbarer Krümmer mit feststehenden Zinken sowie der Ingermannsche Krümmer mit federnden Zinken. Letztere Konstruktion, die aufgearbeitet wurde, erwies sich aber als wenig haltbar und veraltet.

Die Übelstände der feststehenden Zinken sind ja bekannt: Man sitzt überall fest und zerbricht schließlich das Gerät. Der in der Landwirtschaft angewandte Venskysche Federzahn-Kultivator erwies sich nach Abschraubung der Hälfte der Federzähne zum Einbringen der Eichel- und Buchelmast schon bedeutend besser. Aber auch er war zu wenig dauerhaft und zu leicht für die schweren Hindernisse des Waldbodens und auf Schlagflächen überhaupt nicht verwendbar. Außerdem zerreißt er mit den federnden Zinken, wie alle ähnlichen Geräte, im Bestande die Tauwurzeln, ebenso wie die Geräte mit feststehenden Zinken. Diese Übelstände wollten die Geräte mit rollenden Zinken verhüten, wie die dänische Rollegge und andere. Aber ihre Verwendbarkeit war nur ganz beschränkt. Das Ziel, den düngenden Humus und Trockentorf mit dem oberen Mineralboden zu mischen und den unteren meist zu fest gelagerten Mineralboden für das Eindringen der Atmosphärilien wieder aufzulockern, wurde durch das nur darüber hinrollende Zinkenrad nicht genügend erreicht.

Eine Umschau nach geeigneteren Geräten wies auf die Geistsche Bodenbearbeitung für Kiefer auf leichten Sandböden hin, und es ergab sich, daß diese Aufgabe bisher von keinem anderen Gerät so unübertroffen gelöst wurde wie von dem Geistschen Wühlgrubber, dessen über alle Hindernisse hinwegrollenden Zinkenräder vermöge der einfachen und sinnreichen Hemmungsvorrichtung in den Boden gehörig eindringen, ihn unten aufbrechen, während sie oben die humosen Bestandteile genügend mit dem Mineralboden mengen, ohne sie in die Tiefe zu vergraben. Im Bestande wird das schädliche Zerreißen der Tauwurzeln vermieden zufolge der rollenden Vorwärtsbewegung der Zinken.

Nicht jeder wird ja den großen „Keiler" verwenden können wegen der erforderlichen starken Anspannung. Aber wo große Aufforstungen vorzunehmen sind und daher große wirtschaftliche Mittel zur Verfügung stehen, ist auch dieses Gerät, mit dem Verfasser im Jahre 1910 eine vorzüglich geratene Probekultur mit Kiefern-Saat und -Pflanzung in Jagen 63 der Oberförsterei Kehrberg-Pommern erzielt hat, zu empfehlen, besonders wenn ein neuzeitlicher Trecker oder Raupenschlepper zur Verfügung steht. Dann werden diese Arbeiten, wie in Heft 4/1925 des „Deutschen Forstwirts" von Dr. Zentgraf belegt ist, zugleich gut und billig.

Ausreichend für die weitestgehenden Ansprüche ist aber die neuerdings mit erheblichen Verbesserungen versehene Marke „Frischling", welche in zwei Ausführungen für ein und zwei Pferde zu haben ist. Beide sind zu verwenden zum Grubbern in jungen Beständen, Schonungen und Stangenhölzern, auch zum Lockern und Durchlüften alter Kulturbalken, zum Bearbeiten der Kahlschlags- und Aufforstungs-Flächen, zum Einbringen der Mast sowie in jeder Art Dauerwald, kurz zu allen Bodenarbeiten für die Bestandsbegründung und Waldpflege.

Je nach dem Bodenzustande gelangt man zum Ziele, indem man ein oder mehrere Male in derselben oder auch in entgegengesetzter Richtung die Streifen begrubbert bzw. volle Bodenarbeit macht. Ausnahmsweise bei zu starkem Bodenüberzug ist man natürlich, wie bei jedem anderen Gerät, in der Lage, nötigenfalls Hilfsinstrumente zu verwenden, wie Vorreißer in besonders schwierigen Fällen, ferner Schmaleggen, die Geistsche Gliederegge zum Ausschütteln und Glattziehen, so daß man mit Gespannarbeit unter Vermeidung teurer Handarbeit zu einer ausreichenden und sachgemäßen Bodenarbeit gelangt. Daß diese Arbeiten im Spätsommer und Herbst gemacht werden müssen sowie daß zum weiteren Gelingen sachliche Ausführung von Saat und Pflanzung erfolgen muß, bedarf keines weiteren Eingehens.

Zu betonen ist nochmals, daß dieser Geistsche Wühlgrubber „Frischling" in der van Tongelschen Maschinenfabrik in Güstrow (Mecklenburg) in letzter Zeit erhebliche Verbesserungen und Abstellung kleinerer technischer Mängel erfahren hat.

So ist der Hauptrahmen aus Stahlguß in einem Stück stabiler und hinter den Zinken verbreitert, so daß ein glatter Durchgang mitgerissenen Bodenüberzugs ermöglicht wird. Auch

Hosted by Google

der Schutzkasten der Hemmungskette ist aus Stahlguß ölbicht hergestellt und vorn mit abschließbarem Schmierloch zum Aufnehmen von Öl, welches die Kette während des Betriebes dauernd schmiert. Die Kette ist wesentlich verstärkt, die Nachspannungs-Vorrichtung verbessert, die Zinken sind, statt mit einer, mit zwei Schrauben in Schwalbenschwanz-Lagern sicher befestigt. Die Staufferbüchsen sind gegen Abstreifen und Verlieren geschützt, die hintere Laufrolle für den Transport ist hochklappbar und fördert durch ihr Gewicht bei der Arbeit das Eindringen der Zinken in den Boden. Die Zugvorrichtung ohne Stange ist verbessert, so daß eine leichtere Lenkbarkeit besonders im Bestande erzielt wird. Die Räder haben erhöhte Greifer, um ein Rutschen auf dem Boden zu vermeiden usw. Kurz, das Instrument hat jetzt einen so hohen Grad der Durcharbeitung und Vervollkommnung erreicht, daß der Forstmann, der das Werden desselben vor langen Jahren beobachtet hat und mit demselben im Auftrage von Regierung und Ministerium Probearbeiten ausgeführt hat, erfreut ist, es nunmehr in seiner Handlichkeit und Verwendungsfähigkeit wiederzusehen. Vermöge seiner Anpassung an die Erfordernisse schwieriger und ungesunder Bodenzustände, wo alle leichteren Instrumente in bezug auf Haltbarkeit, Überwindung der Bodenhindernisse und genügende Erreichung der zu erstrebenden Bodenbearbeitung versagen, muß man anerkennen, daß dieses Gerät in der Tat unübertroffen ist. Sein mäßiger und erschwingbarer Preis, bei dem der Hersteller, falls er nicht im Serienbetriebe im Großen arbeitet, wohl kaum auf seine Kosten kommen kann, wird die Unkosten intensiver und richtiger Bodenarbeit sehr bald decken; denn diejenigen Kulturen sind die billigsten, die auf gründlicher und sachgemäßer Bodenarbeit beruhen, mag die erste Ausgabe gegen andere, die aber viele Nachbesserungen und Nachausgaben erfordern und noch dazu schlechte Bestände von geringem Ertrage ergeben, auch zuerst teurer erscheinen.

Mit diesem neuesten Geräte ausgeführte Arbeiten und Kulturen sind in der v. Thiele-Winkler'schen Forst Hallalit bei Vollrathsruhe, Mecklenburg, zu sehen, und jedem Interessenten ist nur zu raten, sich diese mit Verständnis und Liebe ausgeführten Arbeiten anzusehen. Die Kosten sind jedenfalls nicht teurer und im ganzen billiger als ohne dieses Gerät hergestellte Kulturen.

Wenn der Forstmann sich dem Boden und Klima mit zeitgemäßen Kulturgeräten anpaßt und somit den naturgesetzlichen Anforderungen genügt hat, erst dann wird er erwarten können, die Kräfte der Natur richtig zu leiten, zu beherrschen und Sieger zu bleiben im Kampfe ums Dasein.

Besetzung der Gemeindeforstbeamtenstellen in Rheinland und Westfalen.

Von **Christa**, Gemeinde-Oberförster a. D. in Prüm.

Für die großen Gemeindeforsten der zwei westlichen Provinzen wurde von jeher von den Förstern und Oberförstern eine gleiche Befähigung verlangt wie für die Betriebs- und Verwaltungsbeamten im preußischen Staatsdienste*). Die Regierung hat die Qualifikation der von den Gemeinden gewählten Beamten zu prüfen.

Nachdem schon seit einer Reihe von Jahren der Minister für Landwirtschaft usw. die Zulassung von Anwärtern für den Forstverwaltungsdienst zu der staatlichen Forstreferendar- und Assessorenprüfung verfügt hatte**), ist auch den Gemeinde-Försteranwärtern durch Erlaß vom 15. September 1924 die Möglichkeit gegeben worden, die staatliche Försterprüfung abzulegen, „wenn dieselben eine der staatlichen Vorbildung etwa gleichwertige Ausbildung im Gemeinde- oder Privatdienst genossen haben"***).

Es fragte sich nun, welche Ausbildung als etwa gleichwertig zu betrachten sei, ob insbesondere auch der einjährige Besuch einer Försterschule nachgewiesen werden muß.

Nun hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 29. Januar 1925 Nr. 10023 entschieden, daß Anwärter für den Gemeindeförsterdienst ohne Besuch einer Forstschule nicht zu der staatlichen Försterprüfung zugelassen werden. Auf Grund dieses Erlasses versagt der Regierungspräsident in Trier der Wahl von Bewerbern ohne Forstschulbildung die Bestätigung.

Der Besuch einer Försterschule ist in den Ausbildungsbestimmungen für die preußischen Forstbetriebsbeamten vom 1. April 1925 vorgeschrieben. Für den Gemeindeforstdienst war bisher der Besuch einer Forstschule nicht gefordert. Da die staatliche Försterlaufbahn seit fünf Jahren geschlossen war, haben junge Leute mit und ohne Reifezeugnis für Obersekunda mit Genehmigung der Regierung sich der Gemeinde-Förster-

*) Soweit die Oberförster in Frage kommen, ist die gleiche Ausbildung durch die Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft vom 16. Juni 1903 eingeführt.

Die Schriftleitung.

**) Das war aber Folge der Verfügung vom 16. Juni 1903 Die Schriftleitung.

***) Diese Verfügung bezieht sich auf Beamte des Privatforstdienstes und andere Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst, die aber irgendwelche Ansprüche auf Anstellung nicht haben.

Hosted by Google

laufbahn gewidmet, in der Erwartung, eine Gemeindeförsterstelle zu erlangen, wenn ihre Wahl durch einen Forstverband erfolgt war. Die Gemeindeförsterprüfung wurde bisher meistens nach Ablauf des Probejahres vor einer hierzu gebildeten Kommission, bestehend aus dem Oberforstmeister, einem Forstrat und einem Oberförster, abgelegt.

Es fragt sich nun, ob die Nichtbestätigung der Wahl auf Grund des obigen Ministerial-Erlasses zu Recht besteht*). Alle Anwärter, die nach den bisher geltenden Vorschriften eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht haben, würden von der Anstellung als Gemeindeförster ausgeschlossen, wenn dem angeführten Ministerial-Erlaß ohne Gewährung einer Übergangszeit rückwirkende Kraft beigemessen würde.

Ein ähnlicher Vorgang spielte sich in den Jahren 1886 u. flgde. bezüglich der Oberförsterstellen ab. Den geprüften Oberförsterkandidaten wurde damals eröffnet, es werde keiner mehr angestellt, der nicht die staatliche Oberförsterprüfung abgelegt habe. Jahrelange Kämpfe haben hier Remedur geschaffen. Auch für die in der Ausbildung begriffenen Kandidaten wurden wieder Prüfungen abgehalten nach dem Reglement über die Prüfung für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst von 1862. Solche Vorgänge dürfen sich jetzt für die Gemeindeförsterstellen nicht wiederholen. Wenn den von den Forstverbänden gewählten Bewerbern mit regelrechter Forstlehrzeit der Zutritt zu der staatlichen Försterprüfung verwehrt wird, dann sind dieselben wie bisher von der Regierung zu prüfen**).

Woher sollten auch sonst Bewerber um freigewordene Gemeindeförsterstellen hergenommen werden, wenn alle Anwärter ohne Forstschulbesuch zurückgewiesen werden könnten. An staatlichen Forstgehilfen besteht ohnehin Mangel. Es blieben daher die meist noch ganz jungen Leute übrig, die vielleicht gerade von der Forstschule kommen und noch keine Erfahrung haben.

Der Mangel einer geschlossenen rheinisch-westfälischen Gemeindeforstverwaltung mit eigener Förster- und Oberförsterlaufbahn macht sich jetzt geltend. Für etwa ein Dutzend erledigte Gemeindeoberförstereien in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz steht ein einziger Gemeinde-Forstassessor aus dem Rheinland zur Verfügung. Junge Leute, die sich für den Gemeindeforstverwaltungsdienst ausbilden wollten, sind noch in diesem Jahre vom Minister zurückgewiesen worden, während solche aus dem jenseits des Rheines gelegenen Provinzen angenommen wurden. Man behilft sich auf den frei gewordenen Oberförstereien durch Mitverwaltung durch benachbarte Staats- und Gemeindeoberförster oder durch Anstellung eines bereits im Ruhestand befindlichen Staatsforstmeisters. Zuzug von Bewerbern aus den östlichen Provinzen wäre die einzige Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Stellenbesetzung im Rheinland. Große Neigung scheint dafür jedoch nicht zu bestehen, abgesehen von den Schwierigkeiten, die dem massenhaften Zuzug von Beamten aus den alten Provinzen nach dem besetzten Gebiet entgegenstehen dürften.

Wenn eine Laufbahn für Forstbeamte der rheinischen und westfälischen Forstverwaltung geschaffen würde, so daß die Gemeinden bei der Wahl in erster Linie auf die aus dieser Laufbahn hervorgegangenen Anwärter angewiesen wären, dann fänden sich eher junge Leute bereit, sich dem Gemeindeforstdienst in ihren Heimatprovinzen zu widmen. Bisher waren die Verbände bei Försterwahlen auf die forstversorgungsberechtigten Jäger angewiesen, also auch in ihrem Wahlrecht eingeschränkt.

Nach den neuen Ausbildungsbestimmungen für die preußischen Forstbetriebsbeamten vom 1. April 1925 werden nach der Försterprüfung, d. h. nach sieben Jahren, überzählige Anwärter ausgeschieden aus dem Staatsdienste. Sollen die Gemeinden etwa warten müssen, bis solche ausgeschiedenen Staatsförster zur Verfügung stehen, oder wird man sich dazu verstehen, von den Gemeinden gewählte Bewerber ohne Forstschulbildung zu bestätigen und wie bisher auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu prüfen?

In den Landtagsverhandlungen vom Jahre hat schon der Abgeordnete Streese bezüglich der Gemeindeförster ausgeführt: „Die gegenwärtige Lage hat es notwendig gemacht, daß Anwärter ohne vorherigen Besuch der staatlichen Forstschule zur Försterprüfung zugelassen werden."

Für die Privatförster erkennt die Bezirksgruppe Schlesien VII (Breslau) auf der Tagung vom 12. Juli d. J. ebenfalls die Notwendigkeit einer Übergangszeit an. „Es soll älteren Förstern mit regulärer Lehrzeit, aber ohne Forstschulbildung noch Gelegenheit geboten werden zur Ablegung der Försterprüfung, aber nach anderen Richtlinien wie für die Prüfung jüngerer Beamter mit Forstschulbildung vorgesehen."

Ohne Übergangszeit können die vom 1. April 1925 ab in Kraft tretenden neuen Vorschriften für die staatliche Försterprüfung auf die Anstellung von Gemeindeförstern in der rheinischen und westfälischen Gemeindeforstverwaltung keinesfalls Anwendung finden.

*) Eigentlich läßt sie sich mit § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 nicht ganz in Einklang bringen, aber der Regierungspräsident hat über die Befähigung zu entscheiden.
Die Schriftleitung.

**) Das entspricht dem Gesetz, aber diese Prüfung soll erst nach der Wahl vorgenommen werden. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Dr. Eckhard Wiedemann, **Die praktischen Erfolge des Kiefernduauerwaldes.** Braunschweig 1925, Verlag von Vieweg & Sohn A.-G. Preis 12 *M*, geb. 14 *M*.

Die vorliegende Schrift ist geradezu als eine „erlösende Tat" zu bezeichnen! An Stelle von naturphilosophischen Erörterungen und phantasiereichen Ausführungen, bei denen lediglich das Streben nach einem unklaren Ideal die Feder der Verfasser führte, während alle geschichtlichen Erfahrungen mißachtet wurden und nach wissenschaftlichen Methoden durchgeführte Untersuchungen fehlten, bringt Wiedemann auf dem gedrängten Raume von 180 Seiten eine Fülle sorgfältig gesammelten und eingehend geprüften Materials zur Beantwortung einer während der letzten Jahre brennend gewordenen Frage. Es ist dankbarst zu begrüßen, daß ein den preußischen und insbesondere den Eberswalder Verhältnissen fernerstehender Gelehrter sich der Mühe dieser Untersuchungen unterzogen hat, während den anscheinend in erster Linie berufenen Herren kollegiale Rücksicht eine von ihnen oft schmerzlich empfundene Zurückhaltung auferlegte, die leider von der Gegenseite nicht im gleichen Maße geübt wurde. Die schwerwiegenden Ausführungen Wiedemanns lassen sich auch nicht in der bisher gegenüber kritischen Stimmen beliebten Weise totschweigen oder mit einer eleganten Handbewegung und schlechten Witzen beiseite schieben.

W. hat nun keineswegs die Erfolge der Dauerwaldwirtschaft in ihrem eigentlich den ganzen deutschen Wald umfassenden Umfang zum Gegenstand seiner Betrachtungen gemacht, sondern sich auf den für Norddeutschland besonders wichtigen Kiefernwald, der ja auch im Mittelpunkt der Erörterungen steht, beschränkt. Innerhalb dieses Gebietes hat er die Untersuchungen in drei typischen Waldgebieten: Bärenthoren, Eberswalde und dem Stadtwald von Frankfurt a. O., ausgeführt. Um möglichst objektiv zu verfahren, hat W. neben seinen sächsischen Hilfsarbeitern auch in weitgehender Weise Auskunft und Hilfe bei unbeteiligten Personen gesucht. Das Buch bringt daher neben eigenen Untersuchungen Beiträge von Professor Hesselmann-Stockholm, Professor Dr. Albert-Eberswalde, Regierungsrat Dr. Behm-Dahlem, Forstmeister a. D. Schenck-Darmstadt und den Forstassessoren Wittich und Dr. Hartmann, beide in Eberswalde. In Bärenthoren ist noch die Auskunft von Forstbeamten eingeholt worden, die den dortigen Wald aus eigener Anschauung in seinem früheren Zustande kannten. Nach Abschluß der Arbeiten hat W. seine Ausführungen auch Herrn von Kalitsch und Professor Wiebecke vor der Drucklegung vorgelegt; infolge seines Todes ist letzterer allerdings nicht mehr in der Lage gewesen, sich zu äußern.

Wiedemann beginnt mit einer Darstellung der Geschichte des Dauerwaldes und des damit eng verbundenen Strebens nach Naturverjüngung der Kiefer. Er zeigt, daß die von Möller und Wiebecke geleitete Bewegung lediglich eine Wiederholung des in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnenen Kampfes um erfolgreiche Verjüngung der Kiefernbestände, der von Burgsdorff, Kropf, Hartig und Pfeil geführt wurde, darstellt, welcher mit dem Sieg der künstlichen Verjüngung geendet hat. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hat ein neuer Dauerwaldsturm (Varendorff-Borggreve) eingesetzt, den W. deshalb besonders lehrreich für uns nennt, weil damals alle heute empfohlenen Verfahren — mit Ausnahme der Reisigdüngung — viele Jahre lang im Großbetriebe erprobt worden sind. Abgesehen von vereinzelten Erfolgen, hat auch dieser Sturm mit Mißerfolg geendet. W. sagt, daß die Bedingungen für Kiefernnaturverjüngung heute noch ungünstiger sind als um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, weil durch die Verbesserung der Wirtschaft ihre früheren Bundesgenossen: Feuer, Weide und Streunutzung aus dem Walde verdrängt worden sind.

Mit den Lehren der Wirtschaftsgeschichte stimmen auch die im Urwalde gesammelten Erfahrungen und insbesondere auch die Beobachtungen von Dr. Schenck überein, die sich in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen: 1. In den meisten Fällen ist die Verjüngungsform des Kiefernurwaldes nicht die blenderartige Schirmverjüngung, sondern der Großkahlschlag (= Urwaldkatastrophe) mit darauffolgender Humusbearbeitung (= Bodenfeuer). 2. In den großen Kiefernurwaldgebieten unserer Breiten stellt die Mischung der Kiefer mit Schatthölzern, vor allem mit Buche, keine natürliche Dauerwaldform dar.

Hierdurch werden die Möllerschen Ideen hinfällig, nach denen die Naturverjüngung nichts weiter sein soll als eine Lebensäußerung des gesunden Waldes, weshalb die Dauerwaldwirtschaft den Holzanbau aus der Hand nur gebrauche, um Holzarten dahin zu bringen, wo sie früher nicht waren, oder um Böden, die durch frühere Behandlung verdorben sind, der Holzerzeugung wieder zuzuführen. Ebenso sollen nach Möller überall da, wo mangelnde Einsicht in das Wesen des Waldes reine Bestände auf großen Flächen geschaffen hat, vor Zeiten neben der bevorzugten auch andere Holzarten, insbesondere die Buche, vorgekommen sein. Möller und mit ihm Wiebecke halten die Buche auch auf unseren ärmsten Sandböden als Mischholzart der Kiefer bei Beobachtung der Grundsätze der Dauerwaldwirtschaft für möglich.

Wiedemann behandelt in drei Abschnitten gesondert die Versuche in Bärenthoren, Frankfurt und Eberswalde unter Beifügung eines reichen Untersuchungsmaterials über Beschaffenheit von Boden und Klima, dermaligen Waldzustand, Holzzuwachs und Einwirkung der Wirtschaft auf den Boden.

Hosted by Google

Während die Einzelheiten naturgemäß dem Studium des Werkes überlassen bleiben müssen, kann im Rahmen dieser Besprechung im wesentlichen nur auf die Ergebnisse kurz eingegangen werden:

1. Bärenthoren. Der Boden entspricht durchschnittlich der III. Standortsklasse (III/II bis III/IV). 1884 bestand zwar Mangel an Altholz, im übrigen haben aber die vorhandenen Bestände nach Wuchs und Schluß dem Standort entsprochen (keineswegs: trostloser Zustand!). Die Bodenuntersuchungen zeigen in den durch Reisigdüngung gepflegten Stangenorten eine geringe Anreicherung der obersten Schichten des Mineralbodens an Humus und Stickstoff, dieser Fortschritt verschwindet aber teilweise und örtlich während der langen Verjüngungsdauer wieder. An dieser Stelle muß ich gegenüber der gegenwärtig fast allgemein herrschenden Anschauung, daß Herr von Kalitsch Erfinder der Reisigdüngung wäre, auf die Versuche und Erfolge hinweisen, die unabhängig und ohne Kenntnis der Arbeiten von K. im Sonderausschuß der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft von mir und Professor Albert erzielt und veröffentlicht worden sind. („Deutsche Forst-Zeitung" 1911 S. 1064. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1913 S. 374. Schwappach, „Forstdüngung", Neudamm 1914, S. 22.)

Die auffallend leichte Naturverjüngung der Kiefer beruht nicht ausschließlich oder vorwiegend auf dem Einfluß der Dauerwaldwirtschaft, sondern ist wesentlich durch die allgemeinen klimatischen und geologisch-bodenkundlichen Verhältnisse mit bedingt, wie die Erfolge in den Bärenthoren angrenzenden Waldungen mit anderen Wirtschaftsformen beweisen.

Eine nachhaltige Steigerung des Höhenwachstums, welches als Weiser der Standortsgüte betrachtet wird, im Vergleich zu den Normalwerten der Ertragstafel ist nirgends festzustellen. In den Hochdurchforstungsbeständen ist das Höhenwachstum zwar infolge der besseren Kronenpflege und der Lichtstellung während der ersten 20 Jahre nach der Lichtung erheblich gestiegen, dann aber wieder rasch gesunken. Damals konnte eine Einwirkung der Bodenpflege durch Reisigdüngung noch gar nicht in Erscheinung treten. Bei dieser Gelegenheit ist darauf aufmerksam zu machen, daß Wiedemann und auch sonstige Schriftsteller den Ausdruck „Hochdurchforstung" in einem etwas anderen Sinne gebrauchen als der Arbeitsplan der forstlichen Versuchsanstalten. Anscheinend wird der Ausdruck Hochdurchforstung vielfach für jeden Eingriff in den herrschenden Bestand gebraucht und die Niederdurchforstung auf Entnahme des beherrschten Bestandesteiles beschränkt. Die forstlichen V.-A. gestatten aber auch bei der Niederdurchforstung die Entnahme kranker und schlechtformiger Stämme des Hauptbestandes und suchen die Bedeutung der Hochdurchforstung in der Pflege der Zukunftsstämme und in der Erhaltung des lebensfähigen Unterstandes. Letztere kommt aber in Kiefernbeständen im mittleren und höheren Alter überhaupt nicht in Frage.

Der Massenzuwachs des Einzelstammes wird durch Lichtung und Kronenpflege entsprechend den von früher her bekannten Gesetzen beeinflußt und steigt namentlich in den ersten Jahrzehnten nach der Lichtung, die Zuwachsleistung des Bestandes wird aber durch die geringere Stammzahl beeinträchtigt. Jetzt ist die Leistung der nach Kalitsch durchforsteten Bestände je Hektar etwa ebenso groß wie jene der Niederdurchforstungsbestände der Umgebung. In den Verjüngungsbeständen scheint die Massenleistung der Überhälter und des Unterwuchses zusammen gegen die Massenleistung der standortsgleichen Kahlschlagbestände zurückzustehen. Genauere Ergebnisse hinsichtlich des Bestandeszuwachses werden die zur Zeit im Gange befindlichen Arbeiten des sächsischen Forsteinrichtungsamtes liefern. W. ist daher auch nicht auf die Ursachen des von Möller angeblich ermittelten, wesentlich erhöhten Gesamtzuwachses näher eingegangen, wohl aber sagt er, daß seine Untersuchungen die Behauptung Möllers, daß die Ertragstafeln für die große, der Dauerwaldwirtschaft und ihr allein verdankte Zuwachssteigerung des Bärenthorener Waldes völlig bedeutungslos seien, nicht bestätigt haben.

Während in den reinen Kiefernstangenorten die Humuszersetzung im vollen Gange ist, liegen in fast allen bis 40 Jahre alten dichten Buchenunterbauen und ebenso in der Umgebung von Altbuchen 6 bis 8 cm starke Trockenpolster von oft ungünstiger Form, während der Humuszustand in den locker erwachsenen Buchenunterbauen meist sehr günstig ist.

In der Einleitung zur Zusammenfassung der Ergebnisse von Frankfurt und Eberswalde stellt W. fest, daß seine Untersuchungen dem Fundamentalsatz von Wiebecke, der Waldzustand und die Waldgüte seien weit überwiegend eine Folge der Wirtschaft; Geologie, Klima usw. träten dagegen in ihrer Bedeutung weit zurück (es gibt keine schlechten Böden, sondern nur schlechte Wirtschafter!), widersprechen. Vielmehr hänge nach seinen Untersuchungen gerade in diesen Musterrevieren die Verteilung der Holzarten, vor allem das Auftreten der Buche, das Waldwachstum und der Erfolg oder Mißerfolg der verschiedenen versuchten waldbaulichen Maßnahmen in besonders auffallender Weise von den ursprünglichen, durch Klima und Geologie bedingten Standortseigenschaften ab.

2. Frankfurt a. O. Ein Vergleich des Buchenunterbaues mit der geologischen Karte zeigt in schärfster Weise, daß das Gelingen des Unterbaues in allererster Linie von den Untergrundverhältnissen (Wasser, Kalk), in zweiter Linie vom Lichtungsgrad und erst in letzter Linie vom Wildverbiß abhängt. Das Gedeihen der Buche sinkt von hervorragenden Leistungen auf Mergel über mittlere Leistungen auf Endmoränen und frischem

Hosted by Google

Geschiebesand bis zum völligen Krüppelwuchs auf den reinen, mächtigen, trockenen Tal- und Geschiebesanden herab, obwohl diese nach der Höhe der Kiefer noch als gute vierte Standortsklasse anzusprechen sind. Die Untersuchungen von W. bestätigen also entschieden die auch von anderer Seite ausgesprochene Ansicht, daß durchaus nicht alle Böden für Buche geeignet seien, sondern daß Buchenunterbau auf Sandböden unter dritter Kiefernbonität im allgemeinen kaum Erfolg verspricht. (Vgl. u. a. Bertog, Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwald, Neudamm 1921. Albert, Der waldbauliche Wert der Dünensande, „Zeitschr. für Forst- u. Jagdw." 1925, S. 137.) Starke Lichtung der überstehenden Kiefern fördert den Zuwachs der Buche, starker Wildverbiß wird auf den besseren Standorten meist rasch überwunden worden.

Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Ansicht hat W. sowohl in Frankfurt wie in Eberswalde festgestellt, daß der geschlossene Buchenunterwuchs die Leistung der Kiefer nach Höhen- und Stärkenzuwachs nicht gesteigert, sondern sogar den Eintritt des Lichtungszuwachses nach den letzten Lichtungshieben verzögert hat. Die Gesamtproduktion an Kiefernholz steht daher in den gelichteten und unterbauten Beständen hinter den nicht unterbauten Vergleichsflächen zurück. Die Frage, ob die gesamte Holzproduktion an Kiefer und Buche zusammen in den gelichteten und unterbauten Beständen am Ende der Umtriebszeit nicht doch größer ist als jene reiner Kiefernbestände, hat W. nicht untersucht.

Der Einfluß gelungenen Buchenunterbaues auf den Boden wechselt je nach Klima und Boden von unmittelbarer Schädigung (Trockentorfbildung in dem übermäßig feuchten Neubruchhausen und übermäßig trockenen Bärenthoren) bis zu sehr günstigen Wirkungen (Frankfurt, Eberswalde). Die Bodenuntersuchungen haben allerdings auch hier keine günstigen Veränderungen (Säuregrad, Salpeterbildung) nachzuweisen vermocht.

3. Eberswalde. Die Untersuchungen in Eberswalde haben besonders nachdrücklich den engen Zusammenhang zwischen der geologischen Beschaffenheit des Bodens, der Zusammensetzung der Bestände und dem Erfolg wirtschaftlicher Maßnahmen gezeigt.

Besondere Aufmerksamkeit hat W. der Kiefernnaturverjüngung, dem Lückenhieb und dem Anbau der Kiefer unter Schirm gewidmet. Kiefernnaturverjüngungen in etwas größerem Ausmaße sind nur in fünf Jagen gefunden worden, die auf Dünensand lagen. Sie sind sämtlich schlechter als die anschließenden Kahlschlagkulturen und als die Verjüngungen in Bärenthoren. Wegen des Versagens der Naturverjüngung hat Wiebecke zum Anbau auf Lücken und unter Schirm gegriffen. Diese Methode hat jedoch weder auf den besseren noch auf den geringen Böden Erfolg gehabt, sondern nur auf Mittelböden, wo das Fehlen von Graskonkurrenz mit genügender Versorgung mit Wasser und Nährstoffen zusammentrifft; aber auch da, wo die Schirmkulturen gelungen sind, bleiben sie in der Massenleistung hinter gleich alten Freikulturen zurück. Wo der Jungwuchs den Boden rasch deckt, ist seine Wirkung günstig, in allen anderen Fällen aber verwildert auf besseren Standorten der Boden während der langen Freilage, auf ärmeren Sanden verheidet er oft sehr stark und leidet augenscheinlich. Soweit der Sonneneinfall reicht, setzen sich diese Schäden, insbesondere die Verhagerung, noch weit in die nördlich angrenzenden Altholzstreifen fort.

Hinsichtlich der berühmten „Halbschattenkiefer" sagt W., daß sie sich wenigstens in Eberswalde nur unter ganz bestimmten Standortsbedingungen entwickelt, während beim Hinzutreten weiterer ungünstiger Verhältnisse die ohnehin schwächliche Schattenkiefer entweder getötet wird (Gras, Schütte usw.) oder aber sich in eine wuchslose Krüppelform umwandelt (vor allem bei Mangel an Wasser und Nährstoffen).

Die Ergebnisse des Buchenunterbaues stimmen in Eberswalde vollkommen mit den oben mitgeteilten Beobachtungen im Frankfurter Stadtwald überein. Das Vorkommen der Buche beschränkt sich auch hier auf die großen Gebiete mit einer zusammenhängenden Ton- oder Lehmunterlage sowie auf arme Sandböden mit hohem Grundwasserstand und einige solche mit einem Feinerdegehalt von mehr als 20 %. Überraschungen bietet für den flüchtigen Besucher oft das Verhalten der Dünen, die aber in Wirklichkeit mit Dünensand überwehte Lehmrücken sind, unter denen oft schon bei 2 bis 3 m die Tonunterlage entsteht. Der gerade in Eberswalde oft sehr schroffe Wechsel von Holzart und Wachstum wird meist durch den Bohrstock in einfachster Weise erklärt.

Wiebecke hat mit großem Nachdruck und ohne Rücksicht auf die ihm vorgehaltenen zahlenmäßigen Gegenbeweise (vgl. z. B. meine Besprechung von Wiebeckes Dauerwald in Nr. 4 der „Forstlichen Rundschau" von 1921) die Ansicht vertreten, daß die Wirtschaft, insbesondere der Dauerwald, in der Lage sei, die Standortsgüte wesentlich, d. h. um mehrere Standortsklassen, zu heben, so daß schließlich Kiefernboden V. und IV. Klasse im geordneten forstlichen Betriebe vollständig verschwinden würden. Im Gegensatz hierzu folgert W. gerade aus seinen Arbeiten in Wiebeckes Versuchsrevieren, daß sich selbst bei höchster Anspannung der waldbaulichen Kampfmittel die standortlichen Grenzen nur innerhalb gewisser durch Klima, Boden und Vorgeschichte gegebenen Grenzen verschieben, nicht aber aufheben lassen. Hinsichtlich der Möglichkeit solcher Verschiebung bringt W. sechs Beispiele, von denen für das nordostdeutsche Kiefergebiet namentlich folgende von Bedeutung sind: a) Trockne grobkörnige Sande im ariden Gebiet (z. B. Lieberose). Keine merkliche Auslaugung, aber keine Kraft des groben Sandes, Wasser oder auch größere Mengen von Humus festzuhalten. Daher: Keine Möglichkeit, Holzarten mit größerem Wasser-

Hosted by Google

anspruch (z. B. Buche) anzubauen. Reisigdeckung bessert zwar vorübergehend die Wasserwirtschaft im Boden (gute Kulturen), diese Besserung dauert aber infolge der geringen Kraft des groben Sandes, Humus festzuhalten, nicht an, daher keine dauernde Besserung der Standortsgüte und der Wasserwirtschaft. b) Feinkörniger, trockener Sand in aridem oder schwach humidem Klima (z. B. Teile der Dünen von Eberswalde). Keine Auslaugung, aber schon merkliche Fähigkeit des Sandes, Wasser festzuhalten und vor allem Humus zu speichern und dadurch seine Wasserwirtschaft zu verbessern; umgekehrt verringert sich der Humusgehalt bei langer Freilage. Diese Veränderungen sind aber nicht dauernd, sondern verschieben sich von selbst während des Bestandeslebens innerhalb gewisser, durch den Feinkorngehalt gegebenen Grenzen auch ohne Eingriffe des Menschen. c) Bei noch größerem Feinerdegehalt und noch ariderem Klima halten die Sande den Humusgehalt, die Grundlage einer geregelten Wasserwirtschaft, immer hartnäckiger fest und werden dadurch immer widerstandsfähiger gegen äußere Eingriffe (Bärenthoren).

Man kann daher nicht allgemein, sondern nur für das einzelne Gebiet ermitteln, ob und innerhalb welcher Grenzen die Standortsgüte veränderlich ist.

In seiner zusammenfassenden Kritik des Dauerwaldprinzips sagt W., Bärenthoren hat nur 5 % gemischte Bestände, besteht also fast ganz aus reinen Beständen, ohne daß der Dauerwaldanhänger hierdurch die Nachhaltigkeit gefährdet betrachten und die Einführung gemischter Bestände fordern könnte. Alle dortigen Bestände sind aus Kahlschlag hervorgegangen, sollen aber sofort schon in den ersten Jahren des Dauerwaldbetriebes, ehe dieser irgendwie auf den Boden einwirken konnte, eine plötzliche Steigerung des Zuwachses und Ertrages gehabt haben. Der Satz, daß die Buche auf den ärmsten Böden anbaufähig sei, ist in keinem der Dauerwaldreviere bewiesen. Der allgemeine Eintritt der Naturverjüngung der Kiefer als Erfolg der Dauerwaldwirtschaft ist ebenfalls nicht nachzuweisen. In Bärenthoren ist die Naturverjüngung nicht Folge der Dauerwaldwirtschaft, sondern durch die besonderen klimatischen und Bodenverhältnisse bedingt; in Eberswalde mit idealen Buchen-Kiefern-Mischbeständen versagt die Naturverjüngung der Kiefer vollständig, weshalb Wiebecke zu künstlichem Anbau in seinen Lückenhieben greifen mußte. Auch die dauernde, nachhaltige Zuwachsüberlegenheit des ungleichaltrigen, möglichst gemischten Dauerwaldes über den normalen Hochwald ist aus den Versuchsrevieren nicht zu beweisen.

W. sieht den grundsätzlichen Fehler des Möllerschen Dauerwaldgedankens darin, daß die großen Standortsverschiedenheiten des norddeutschen Kiefergebietes und die standörtliche Bedingtheit jeder waldbaulichen Maßregel nicht genügend beachtet und daher in den Dauerwaldbegriff bestimmte waldbaulich-technische Maßnahmen, wie: Schirmverjüngung, Mischwald-Ungleichaltrigkeit, mit einbezogen haben, die sich nicht allgemein, sondern nur für einzelne Standorte festlegen lassen.

Übereinstimmend mit W. sagt Dengler in seinen Thesen für die Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Salzburg: Die Dauerwaldwirtschaft hat nur teilweise Erfolge aufzuweisen, die aber stets durch besondere standörtliche Verhältnisse bedingt sind.

Als praktische Folgerungen seiner Untersuchungen empfiehlt W.: Reisigdüngung, intensive Bestandespflege durch häufige, mäßige Eingriffe mit sorgfältiger Kronenpflege der besten Stämme sowie Erhaltung oder Einführung des Mischwaldes von Kiefer und Buche mit Ausschluß der übermäßig feuchten (Neubruchhausen) und sehr trockenen Gebiete (Bärenthoren) auf buchenfähigem Boden. Die Ein- und Durchführung des Buchen-Kiefern-Mischbestandes sei allerdings mit erheblichen waldbaulichen Schwierigkeiten verbunden. Der künstlichen oder natürlichen Vorverjüngung der Kiefer steht W. skeptisch gegenüber. Selbst in Gebieten, in denen die Vorverjüngung der Kiefer standörtlich möglich ist, erscheint ihre Zweckmäßigkeit vielfach fraglich. Sogar in guten Schirmverjüngungen bleibt der Zuwachs des überschirmten Jungwuchses stark hinter den gleichaltrigen Freiflächen zurück, ohne daß dieser Verlust durch den Zuwachs der Überhälter ausgeglichen wird. W. wünscht daher künstliche Verjüngung in 30 bis 60 m breiten Kahlschlagstreifen, und zwar um so mehr, als uns die modernen Bodenbearbeitungsverfahren die Möglichkeit bieten, die Kiefernsandböden bis zum Schluß im besten Zustande zu erhalten und selbst die aufgespeicherten Humusvorräte nutzbar zu machen.

Wenn man die von W. durch sorgfältige Messungen und Untersuchungen festgestellten Ergebnisse der bisherigen Versuche mit Dauerwaldwirtschaft den Sirenenklängen gegenüberstellt, die in der Literatur, in Versammlungen und vom Katheder her zur Anpreisung dieser Wirtschaft ertönten, so besteht ein himmelweiter Abstand. Wo bleibt die versprochene Verdreifachung des Holzvorrates bei Verdopplung des Einschlages, wo die Hebung der Standortsgüte um mehrere Klassen? Kommen künstliche Kulturen wirklich nur noch auf mißhandelten Böden in Frage? Die gegen die Dauerwaldwirtschaft im Sinne von Wiebecke und Möller erhobenen Bedenken rühren also anscheinend doch nicht nur von böswilligen Rückschrittlern und verkalkten Greisen her! Die praktischen Schlußfolgerungen W.s: Reisigdüngung, sorgfältiger Durchforstungsbetrieb, Buchenunterbau auf geeigneten Standorten und Durchführung der Kiefernverjüngung auf Schmalschlägen, mit Ausnahme der weniger für Naturverjüngung besonders günstigen Standorte, haben mit dem reklamehaft angepriesenen Dauerwald gar nichts zu tun und ergeben sich schon aus dem Gayerschen Waldbau und den inzwischen gemachten Fortschritten der forstlichen Bodenkunde von selbst. Viele begeisterte Dauerwaldfreunde

Hosted by Google

haben bereits recht viel Wasser in den gärenden Most gegossen. Hausendorff sagt z. B. in der „Silva“ (1925), daß die Verbesserung der Zuwachsleistung des Derbholzvorrates der einzige maßgebende Gesichtspunkt für die Hiebsführung und alle wirtschaftlichen Maßregeln sei, und daß der Dauerwald alle forstlichen Betriebsformen vom Kahlschlag bis zum Blenderwald umfasse. Mit dieser Auffassung des Dauerwaldes kann sich gewiß jeder Forstmann einverstanden erklären. Einen wirklichen Nutzen haben Möller, Wiebecke und v. Kalitsch, wie W. mit Recht sagt, dadurch gestiftet, daß sie in Mittel- und Norddeutschland den Übergang von der Schablone der Flächenwirtschaft zur Pflege des Einzelbaumes und des Bodens, namentlich in den Kreisen der Privatwaldbesitzer, mit Nachdruck und Erfolg angebahnt haben. Diesem Gewinn stehen aber erhebliche Nachteile nicht nur im Privatwalde, sondern auch im Staatswalde gegenüber. Man glaubte die Wirtschaft, die in Bärenthoren dank der eigenartigen Standortsverhältnisse und unter den Augen eines verständnisvollen Besitzers möglich ist, auf den ganzen nordostdeutschen Kiefernwald übertragen zu können. Die in Aussicht gestellte Erhöhung des Ertrages und des Vorrates sowie die Ersparung an Kulturgeldern haben ferner viele Privatwaldbesitzer verlockt, die allmählich mühsam hergestellte, wenn auch vielleicht schablonenhafte Ordnung des Betriebes einem wilden Blenderwalde zu opfern, dessen üble Folgen schon jetzt an vielen Orten hervortreten.

Die epochemachende Schrift Wiedemanns muß allen Forstwirten und vor allem auch allen Privatwaldbesitzern zum eifrigen Studium dringend empfohlen werden. Es ist nur zu bedauern, daß die Verlagsbuchhandlung den Preis des nur 11½ Druckbogen umfassenden Buches ohne farbige Tafeln unverhältnismäßig hoch bemessen hat. Eine Ausgabe von 12 oder 14 ℳ wird seiner wünschenswerten Verbreitung sehr hinderlich sein.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Staatsunterstützungen an verdrängte mittelbare Staatsbeamte, Angestellte und Lehrpersonen.

Pr. F.-M. v. 27. August 1925. Frie. II. 2021 I.
Pr. BeſBl. 187.

Im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer wird folgendes bestimmt:

1. Staatsunterstützung erhalten:

a) Die aus den abgetretenen oder besetzten Gebieten verdrängten mittelbaren Staatsbeamten und die Lehrpersonen von nichtstaatlichen, öffentlichen Schulen nach den für die Wartegeldempfänger aus dem unmittelbaren Staatsdienst jeweilig geltenden Sätzen und Bestimmungen.

Für die Kürzung der Unterstützung bei Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst oder bei Privateinkommen gelten gleichzeitig die staatlichen Grundsätze.

b) Die aus den abgetretenen und besetzten Gebieten verdrängten und auf Grund des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 fürsorgeberechtigten Angestellten von Kommunen, sofern sie dauernd dienstunfähig oder über 60 Jahre alt sind, sowie deren Hinterbliebene nach bestimmten, für die Unterstützung von Reichsangestellten geltenden Sätzen und Grundsätzen.

2. Die Unterstützungen an die unter a und b genannten Personen sind bisher vom Fürsorgeamt für Beamte in Berlin gezahlt worden. Vom 1. Oktober 1925 ab sind die Zahlungen durch die Regierungshauptkassen (Kasse der Bau- und Finanzdirektion in Berlin) und deren Sonderkassen zu leisten.

Die Bezüge der außerhalb Preußens wohnenden Empfänger sind im Reichsbanküberweisungs- oder Postscheckverkehr durch die dem jetzigen Wohnsitz nächstgelegene Regierungshauptkasse oder Sonderkasse zu zahlen. An die in Polnisch-Oberschlesien wohnenden Empfänger erfolgt die Zahlung durch die Regierungshauptkasse Oppeln, an Empfänger, die in den übrigen an Polen abgetretenen Gebieten oder im Freistaat Danzig wohnen, durch die Regierungshauptkasse in Marienwerder.

3. Die Anerkennung der Berechtigung zum Bezuge von Staatsunterstützung und deren erste Festsetzung erfolgt stets durch das Fürsorgeamt für Beamte, so daß die Regierungshauptkassen usw. an eine unter Ziff. 1a und b genannte Person erst nach deren Überweisung vom Fürsorgeamt zahlen dürfen.

4. Das Fürsorgeamt für Beamte ist ersucht worden, den Regierungen (der Bau- und Finanzdirektion) die sog. Pendelanweisungen, die Versorgungsnachweisung und die Steuerbücher der in Frage kommenden Personen bis zum 5. September 1925 zu übersenden.

Den Pendelanweisungen wird eine einfache namentliche Nachweisung der Empfänger in zweiter Ausfertigung (die zweite Ausfertigung in Blauschrift) beigefügt werden.

5. Bei den Regierungen sind die Pendelanweisungen zunächst durch die Eintragung der zahlenden Kasse zu vervollständigen. Sodann sind sie unter Beifügung der Steuerbücher unverzüglich an die zahlenden Kassen abzusenden.

6. Den Empfängern ist vom Kassenverwaltungsbüro der Regierung durch Postkarte mitzuteilen, welche Kasse die Bezüge künftig zahlen wird.

7. In der namentlichen Nachweisung (s. Nr. 4) ist zu vermerken, von welcher Kasse künftig die Bezüge werden gezahlt werden. Ein Stück der Nachweisung ist an das Fürsorgeamt zurückzusenden, damit in der Jahresrechnung der Kasse des Fürsorgeamts für das Rechnungsjahr 1925 vermerkt werden kann, welche Kasse die Bezüge weiterzahlt.

8. Die zahlenden Kassen haben die Pendelanweisungen nach Gebrauch an das Kassenverwaltungsbüro der vorgesetzten Regierung, also nicht an das Fürsorgeamt, zurückzusenden.

9. Die Empfänger sind in das Handbuch zur Zivilruhegehaltsrechnung unter einem besonderen Abschnitt „Beamte, Angestellte und Lehrer aus dem mittelbaren Staatsdienst“, nach dem Abc geordnet, zu übernehmen. Die Verrechnungsstelle — für 1925 Kap. 58 f. Tit. 20 — ist auf den Pendelanweisungen vermerkt. Es ist nicht erforderlich,

Hosted by Google

daß die Empfänger getrennt nach den abgetretenen Gebieten in das Handbuch aufgenommen werden.

10. Das Reich hat sich bereit erklärt, einen Teil der von Preußen aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten für die Versorgung der Beamten usw. aus den abgetretenen Gebieten zu übernehmen. Die Ausgaben sind daher in die nach dem RdErl. v. 17. April 1923 — Frie. 1. 1244 —, MdJ. Ia. II, 170 — vierteljährlich hierher einzureichenden Nachweisungen über die Zahlung an Beamte aus den abgetretenen Gebieten aufzunehmen unter der Bezeichnung „Staatsunterstützungen für Beamte, Angestellte und Lehrer aus dem mittelbaren Staatsdienst".

Zu § 38 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465). Die Anschuldigungsschrift als Grundlage der Entscheidung.

Beschluß vom 8. Juni 1925 — D. 14/25.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 24 des preußischen Disziplinarhofes. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzlei-Direktor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Die Grundlage der disziplinarrichterlichen Entscheidung bildet ausschließlich die Anschuldigungsschrift, ohne daß es darauf ankommt, ob sich die Verfügung, durch welche von der leitenden Disziplinarbehörde ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist (§ 23 des Disziplinargesetzes), auf alle in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte erstreckt hat. Diese Einleitungsverfügung steht nicht etwa einem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens, wie ihn die Strafprozeßordnung fordert, gleich. Einen solchen Eröffnungsbeschluß darüber, daß und in welchem Umfange die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen sei, kennt das Disziplinargesetz überhaupt nicht. Im Disziplinarverfahren fällt dem Beamten der Staatsanwaltschaft die endgültige Entschließung darüber zu, welche von den in der Voruntersuchung erörterten Tatsachen er zum Gegenstande der Anschuldigungsschrift und damit der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinargerichte machen will. Er kann daher Beschuldigungen, welche in der Einleitungsverfügung erhoben worden waren ausscheiden, und anderseits Dienstwidrigkeiten, welche in der Einleitungsverfügung nicht erwähnt, aber später zutage getreten und in der Voruntersuchung mit dem Angeschuldigten erörtert worden sind, zu Anschuldigungspunkten gestalten. Die Anschuldigungsschrift des Beamten der Staatsanwaltschaft steht also dem strafgerichtlichen Eröffnungsbeschluß der Wirkung nach insoweit gleich, daß sie, wie jener im Strafverfahren, den Gegenstand der Urteilsfindung für die mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren maßgebend umgrenzt.

Der § 193 St.-G.-B ist im Disziplinarverfahren nicht anwendbar.

Beschluß vom 8. Juni 1925 — D. 14/25.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 27 des preußischen Disziplinarhofes. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzlei-Direktor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Bilden achtungsverletzende Äußerungen eines Beamten den Gegenstand der Anschuldigung, so kann deren dienststrafrechtliche Ahndung auch dann erfolgen, wenn der Beamte sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 St.-G.-B. gemacht hat und weder aus der Form der Äußerungen noch aus den begleitenden Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgeht. Der § 193 a. a. O. läßt unter diesen Voraussetzungen lediglich den Tatbestand der strafgerichtlich verfolgbaren Beleidigung entfallen, gewährt aber keinen Schutz im Disziplinarverfahren, wo darüber zu entscheiden ist, ob der Angeschuldigte durch sein Verhalten die ihm als Beamten obliegenden Pflichten verletzt hat.

Wahrnehmung der Verbandsinteressen bei Beamtengewerkschaften.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe 25.

Bei der Entwicklung, welche das Organisationswesen insbesondere in den letzten Jahren genommen hat, ist der Sekretär einer Eisenbahngewerkschaft als berechtigt zu betrachten, die Interessen seines Verbandes mit der Wirkung des Schutzes nach § 193 St.-G.-B. wahrzunehmen. Er handelt in Wahrnehmung dieser berechtigten Interessen, wenn er zur Abwendung der Wahl eines nicht einwandfreien Kandidaten zum Orts-, Bezirks- oder Hauptbeamtenrat bestimmte tatsächliche Vorgänge, welche die Wahl als dem Interesse der Eisenbahner widerstrebend erscheinen lassen, in gutem Glauben an deren Richtigkeit durch Flugblatt zur Kenntnis der Wähler bringt. Daß hinterher jene Vorgänge sich zum Teil nicht erweisen lassen und der Inhalt des Flugblattes an sich den Tatbestand von § 186 St.-G.-B. erfüllt, schließt die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht aus. (Das Recht S. 444.)

Nachschrift: Zu dieser Entscheidung kann man sagen: Verleumde nur keck, es bleibt immer etwas hängen! Die Schriftleitung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, ist von der in Salzburg tagenden Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zum Ehrenmitglied gewählt worden.

Besprechung der Beamten-Spitzenorganisationen beim Reichsminister der Finanzen. Auf die Eingabe der Beamten-Spitzenorganisationen an den Reichsminister der Finanzen hat der Minister sich bereit erklärt, die Vertreter der Organisationen zu einer Besprechung zu empfangen. Die Besprechung soll am Mittwoch, 23. September, nachmittags 4 Uhr, stattfinden.

Aus Thüringen. Einen Rekord im Stellenwechsel dürfte wohl die thüringische Gemeindeoberförsterei Wasungen a. Werra aufweisen. Sie erhält jetzt innerhalb von zehn Jahren den sechsten Oberförstereivorstand. Eine Ursache zu diesem, dem Walde höchst schädlichen, häufigen Wechsel dürfte wohl in der mangelhaften Organisation der meiningenschen Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen liegen. Überhaupt scheint im thüringischen Forstdienst ein organisatorisch und kaufmännisch veranlagter Führer zu fehlen. —r.

Die Gesellschaft des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer wird ab 1. Oktober nach Dresden-N., Wilhelmplatz 4, verlegt.

Hosted by Google

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Professor Gunnar Schotte, Direktor der schwedischen forstlichen Versuchsanstalt in Stockholm, ist am 28. August im Alter von 51 Jahren gestorben. Gunnar Schotte ist durch seine zahlreichen Arbeiten, die in den Mitteilungen der schwedischen forstlichen Versuchsanstalt erschienen sind und hauptsächlich die Kiefer und ihre Bewirtschaftung betreffen, auch in Deutschland rühmlichst bekannt. Sein Tod im besten Mannesalter auf der Höhe seines Wirkens bedeutet für die Forstwissenschaft einen schweren Verlust. S.

Denkmalsenthüllung der braunschweigischen Förster. Am 12. September fand die Weihe des Ehrendenkmals für die im Weltkrieg gefallenen Forstbeamten des Landes Braunschweig auf der Murklippe in der Nähe des Molkenhauses bei Harzburg statt. Mitten im deutschen Hochwalde, der ihr eigentliches Lebenselement war, den sie liebten und dessen Wege sie oft durchstreiften, hat das Denkmal seinen Platz. Aus trotzigem Granit springt das schlichte, aber machtvoll und trotzig wirkende Gedenkkreuz in die Lüfte. Divisionspfarrer Fischer hielt die Weiherede, die ausklang in den Worten: „Unsere Toten leben! Dieses Denkmal wird ein Zeichen ehrfurchtsvollen Gedenkens, ein Zeichen der Mahnung für das lebende Geschlecht sein, in Treue und Hingabe dem Vaterlande so zu dienen wie sie. Jeder Deutsche wird sich hier geloben, der Toten treu und würdig zu sein." Der Geistliche weihte das Denkmal mit folgenden Worten: „Und so weihe ich Dich dann erstens zur Erinnerung für die im Weltkriege gefallenen Forstbeamten des Landes Braunschweig, zweitens als Mahnung für das lebende und kommende Geschlecht und drittens als Zeichen der Hoffnung, daß die Todessaat, die wir säen mußten, dereinst für das deutsche Vaterland Segen bringen möchte." Landesforstmeister Thiele übernahm das Denkmal vom Erbauer und übergab es Forstmeister Lindenberg in Schirm und Schutz.

Neues aus den Parlamenten.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtags ging am 12. September an die Beratung des Etats des Finanzministeriums. Abg. Riehl (Zentr.) erstattete den allgemeinen Bericht. Abg. Grebe (Zentr.) beschäftigte sich mit den Wünschen der Beamtenschaft, ebenso Abg. Ebersbach (D. Nat.), der die Besoldungsfrage der Beamten als im Vordergrund stehend bezeichnete. Die gegenwärtigen Bezüge ermöglichten nicht die Anschaffung von Wintervorräten. Wenigstens müßten Beschaffungsdarlehen gegeben werden. Reformen der Besoldungsregelung dürften nicht übers Knie gebrochen werden. Die Beseitigung des jetzigen Systems sei nicht leicht, es könne aber nicht aufrechterhalten werden. Die alten Kanzlisten müsse man in eine höhere Laufbahn überführen, ebenso die alten Assistenten. Der Personalabbau müsse eingestellt werden, auf keinen Fall dürften Neueinstellungen von Angestellten an Stelle abgebauter Beamten erfolgen. Die Klagen der Hofbeamten über schlechte Behandlung durch das Finanzministerium seien leider allzuwohl begründet. Die Frage der Amtstitel müsse bald geregelt werden. — Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff teilte mit, daß er nach den Beschlüssen des Landtags mit dem Reich wegen Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 100 ℳ an die Beamten verhandelt, dort aber eine glatte Ablehnung erfahren habe. Er habe dann nochmals mit dem Reich darüber verhandelt, ob und welche Mittel es für die Aufbesserung der Bezüge der Beamten verfügbar machen könne. Die Antwort sei aber wiederum ablehnend gewesen. Als Gründe dafür wurden angeführt einmal die allgemeine Finanzlage, zweitens die Rückwirkung auf die Löhne der Eisenbahn- und Industriearbeiter, drittens die Gefährdung der Preissenkung. Auf diese Gründe wolle er hier nicht näher eingehen. Preußen könne natürlich unmöglich allein vorgehen. Preußens Finanzlage sei noch trostloser als die des Reichs. Nach den neuesten Berechnungen müsse er mit einem Fehlbetrag von 221 Millionen rechnen. Wenn Ausgaben beschlossen würden, so müsse natürlich der Landtag für Deckung sorgen. Es sei ungeheuer schwer, heute Wünsche zu erfüllen. Über den Stand der Personalabbauverordnung teilte der Minister mit, daß die Zahl der Beamten von 1923 bis 1925 von 157000 auf 149000, also um 5,6 v. H., vermindert worden sei, die Zahl der Angestellten von 25000 auf 18000, gleich 22,7 v. H., die Zahl der Arbeiter von 16000 auf 14000, gleich 14,4 v. H Die Ersparnis würde auf 36 Millionen Mark jährlich geschätzt — Abg. Dr. Waentig (Soz.) wünschte u. a. größere Klarheit im Etat sowie Beseitigung von Unstimmigkeiten in der Besoldungsordnung. — Abg. Dr. Brose (D. Vp.) forderte größte Sparsamkeit der Verwaltung, insbesondere durch zweckmäßigere Organisation des inneren Dienstbetriebs. Vor Schaffung neuer Stellen müsse geprüft werden, ob nicht die Arbeitsleistung der vorhandenen Kräfte vergrößert werden könne. Die Betriebstechnik sei zu verbessern; der modernen Hilfs- und Verkehrsmittel (Fernsprecher, Schreibmaschine, Stenographie usw.) müßten sich alle Staatsbehörden bedienen. Durch Gesetze und Verwaltungsverordnungen seitens des Reichs und des Landes würden die mittleren und unteren Behörden vielfach über Gebühr belastet. Er begründete weiter die Anträge seiner Partei bezüglich Ausbildung, Einstufung, Amtsbezeichnung und etatmäßiger Einstellung von verschiedenen Beamtengruppen. —

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungs-Verzeichnis der Forstlichen Hochschule Tharandt für das Winterhalbjahr 1925/26. Im Winterhalbjahr 1925/26 lesen bzw. leiten die Herren: Geh. Forstrat Professor Dr. Jentsch: Volkswirtschaftspolitik (4)*). Forstpolitische und volkswirtschaftliche Übungen (2). Forstgeschichte (3). — Geh. Forstrat Professor Groß: Forstverwaltung (3). — Professor Bernhard, Landforstmeister a. D.: Waldbau II. Teil (2). Forsteinrichtung II. Teil (2). Übungen zur Forsteinrichtung (2). — Professor Dr. Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (4). Kleines Pflanzenchemisches Praktikum (4). — Professor Dr. Hugershoff: Höhere Analysis II. Teil (2). Vermessungskunde (4). Instrumentenkunde mit

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Anzahl der Wochenstunden.

Hosted by Google

Übungen (2). Planzeichnen. — Professor Dr. Münch: Anatomie und Physiologie der Pflanzen (3). Botanisches Praktikum (2). Baumkrankheiten (2). — Professor Dr. Busse: Holzmeßkunde (2). Waldwertrechnung mit forstlicher Statik (2). Übungen zur Waldwertrechnung und forstlichen Statik (2). — Professor Dr. Prell: Forstzoologie (2). Zoologisches Praktikum (2). — Professor Dr. Wiedemann: Jagdkunde (2). Forstschutz (2). Aus dem sächsischen Walde (1). — N. N.: Bodenkunde (4). Übungen zur Bodenkunde (1). Übungen zur Standortslehre (1). — Professor Dr. Dr. Holldack: Rechtswissenschaft II. Teil (3). — Professor Dr. Alt: Meteorologie (2). — A. o. Professor Dr. Krieger: Einführung in die Theorie der Statistik (1). Privatwirtschaftslehre (1). Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (2). — Honorarprofessor Ökonomierat Schmuhl: Landwirtschaftslehre (4). — Privatdozent Dr. Gierisch: Repetitorium über anorganische Chemie (2). — Privatdozent Dr. Lorenz: Kolloidchemie (1). — Assistent Dr. Badendamm: Vererbungslehre (1). — Dr. Haupt: Gesundheitslehre (2). — Sportrat Schmuntzsch: Leibesübungen. — Die Vorlesungen beginnen Montag, den 19. Oktober 1925, und schließen Ende Februar 1926. Anmeldungen haben schriftlich an das Rektorat zu erfolgen. Aufnahmen bis 28. November 1925. Hörsäle: Hauptgebäude: A I, II, III, V, Laboratoriumsgebäude: L I, II.

Forstwirtschaftliches.

Noch einmal „Aufforstung der Großkahlschläge im Eulengebiet". Den Ausführungen des Kollegen Luban in Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" kann ich nach den von mir gemachten Erfahrungen voll beistimmen, namentlich hinsichtlich des Anbaues der amerikanischen Eiche (Quercus rubra L.) auf geringen Bodenarten.

Nur möchte ich aufmerksam machen, daß diese Eiche in Frostlagen durch Früh- und Spätfröste besonders leidet. Ich habe erfahren, wie die 1911 zwecks Feuersicherungsstreifen nach dem hier stattgehabten ausgedehnten Spinnerfraß in Schneisen angelegte Reihensaat mit Roteichen, die durch Dürre und Frost gelitten hatten, im Winter 1916/17 noch einmal bis auf den Wurzelstock erfror. Diese Roteichen sind aber ausnahmslos wieder ausgeschlagen und zeigen, nachdem sie aus der Frostlage herausgekommen sind, auch auf minderwertigem und nicht feuchtem Sandboden ein hervorragendes Wachstum. Es dürfte sich der Anbau dieser Eiche wegen der auch vom Kollegen Luban erwähnten starken Blattentwicklung in Frostlagen unter Birkenschutz empfehlen (Nr. 35, Jahrg. 1924, Band 39 „Deutsche Forst-Zeitung"). Birkenstreifensaat in 2,5 bis 3 m Entfernung der Streifen, nachdem die Birken die erforderliche Höhe erreicht haben, in der Mitte eine Nachsaat mit Roteichen. Dieser Birkenschutz hat sich in Harzrevieren auch beim Anbau der Traubeneiche auf Kulturflächen in Frostlagen bewährt. Das Weitere bleibt später der Astpflege anheimgestellt.

Backe, Revierförster a. D.

Rebhühner als Feinde der Kiefernsaaten? Zu den Ausführungen von Herrn Forstgehilfen Pohlers in Nr. 34 S. 832 erhalten wir noch folgende Zuschriften, die wir nachstehend veröffentlichen.

I.

Die fragliche Kiefernsaat kam erst am 24. Mai zur Ausführung, und, wie Verfasser weiter mitteilt, setzte bald große Hitze ein. Vor einigen Jahren machte ich nun die einwandfreie Feststellung, daß bei frühzeitiger Hitzeperiode die älteren Sämlinge aushielten, während die jüngsten Pflanzen der Trockenheit dadurch zum Opfer fielen, daß die Wurzeln noch nicht genügend tief im Boden steckten. Die Wasserzufuhr aus dem Boden hielt mit der Verdunstung nicht Schritt, und so mußten diese Sämlinge verdorren. Nach dem Abdecken der Saatbeete mit verrottetem Kartoffelkraut hörte das Absterben der Pflanzen nicht nur völlig auf, sondern die reiche Kalidüngung bedingte ein überaus gutes Gedeihen der Kiefernsaat. Nun hören wir aber, die Pflanzen seien abgefressen; somit scheint eine andere Ursache vorzuliegen. Die verdorrten Sämlinge würden unserem Gewährsmanne sicher nicht entgangen sein. Vorstehenden Fall wollen wir als Zeichen dafür ansehen, daß die Saat je früher je besser zur Ausführung kommt und der genannte Termin als abnorm spät zu betrachten ist. Als einmal durch einen Spätfrost die gut aufgelaufene Kiefernsaat am 6. Mai erfror, mußte notgedrungen umgehend zum zweiten Male gesät werden. Die Witterungsverhältnisse waren dem Unternehmen günstig, die Saat gedieh prächtig. Sicher wären die zuerst gesäten Kiefern aber um so stärker geworden. Ausnützung der Winterfeuchtigkeit bleibt bei der Saat besonders ein nicht hoch genug einzuschätzender Faktor. Zur Ehrenrettung unseres Feldhuhnes komme ich nun zu einer zweiten Darstellung. Im Juli stellten sich nicht nur unzählige Graurüßler auf einer Kultur ein, sondern mit diesen auch die Rebhühner. Bald war nicht mehr ein Käfer zu finden, die Kultur gerettet. Sollten hier nicht ebenfalls die nützlichen Hühner erst durch die Insektenkost angelockt worden sein? Es erscheint mir durchaus fraglich, daß ein Rebhuhn sich an Kiefernsämlingen vergreift, wo es bessere Vegetabilien gibt. Harbach.

II.

Die Sache ist durchaus nicht neu. Jeder ältere Forstmann weiß, daß Feld- und Waldhühner gern Forstsämereien annehmen und oft recht großen Schaden anrichten können. Haben Rebhühner und Fasanen erst einmal die Saatbeete gefunden und angenommen, dann sind sie schwer zu vertreiben. Bleimennige, Scheuchen, Lappen, Federspiele, Spiegel und Schreckschüsse helfen nur kurze Zeit oder gar nicht. Als einst vor Jahren die Rebhühner dabei waren, meine vielen neuangelegten Kiefern- und Fichtenbeete zu zerstören, habe ich alle Mittel versucht, ihnen die Sache zu verekeln, aber alles war vergebens. Um nicht die ganze Aussaat zu verlieren, mußte ich, allerdings erst nach langem Kampf mit meinem Jägergewissen, ein Radikalmittel anwenden. Meistens sind es zuerst die Hennen, die auf der Suche nach einer passenden Nistgelegenheit viel herumlaufen und dabei die Saaten finden und annehmen. Der Hahn wird später dazu geholt. Jetzt lasse ich es nicht mehr so weit kommen. Sobald ich im Frühjahr Paarhühner bemerke, die Neigung haben, sich in der Baumschule oder deren Nähe anzusiedeln, werden sie so lange beunruhigt, bis sie nicht mehr wiederkommen. Einscharren, wie es Haushühner tun, habe ich nie bemerkt, die Saatrillen werden mit dem Schnabel aufgeschlagen.

Hosted by Google

Ein Saatbeet von etwa 5 m Länge wird von zwei Hühnern in einer Stunde glatt erledigt. Wenn beim Kollegen Pohlers die bereits aufgelaufene Kiefernsaat von den Rebhühnern angenommen wurde, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß noch nicht alle Samenkörner aufgelaufen waren. Man bekommt ja selten so guten Samen, daß alles gleichmäßig aufgeht. Kollege Pohlers kann sich trösten, die Fläche war ja nur klein, und aus der ungewöhnlich späten Saat (24. Mai) hätte er bis zum Herbst wohl kaum noch brauchbare Pflanzen erzielt. „Ersatz für Zweijährige" wären es sicher nicht mehr geworden. Da die Kiefernpflanzen erst am 3. Juli aufgelaufen waren, hatten sie bis Ende September nur eine Vegetationszeit von knapp drei Monaten vor sich. Das genügt nicht, wenigstens hier in Vorpommern nicht, wo 4½ bis 5 Monate nötig sind, um kräftige Pflanzen zu erziehen. Gute Pflanzen müssen spätestens Mitte Oktober eine gute, ausgebildete Terminalknospe haben, andernfalls sind sie minderwertig. Die Größe ist weniger wichtig. Kräftige, mittelgroße Pflanzen von 5 bis 6 cm Länge sind die besten. Zu lange oder nicht ausgereifte Sämlinge bekommen bei ungünstiger Witterung nach der Pflanzung leicht trockene Spitzen, treiben Seitenzweige, und die angehende Kussel ist fertig. Heute ist frühe Saat Trumpf, auch in der Landwirtschaft. Früher war es anders. Ich besinne mich, daß wir während meiner Lehrlings- und Hilfsjägerzeit in den siebziger Jahren vorigen Jahrhunderts in H. bei Eberswalde stets im ersten Drittel des Mai unseren Kiefernsamen aussäten und gute Erfolge hatten.

Förster Wilke, Cremzow, Kreis Greifswald.

III.

Als ich in den neunziger Jahren in der Gräflich von Saurmaschen Oberförsterei auf Groß-Jeltsch im Frühjahr die Kulturen ausführte, besonders große Flächen von Kiefernsaaten in Streifen, sowie auch im Saatkamp, wurde der aufgehende Kiefernsamen sogar von den Fasanen geäst. Rebhühner, die um die Saatfläche genügend lagen, wurden zu jeder Tageszeit darauf gefunden. Auf Anordnung des Oberförsters wurde abwechselnd Wache gestanden, um Fasanen und Rebhühner von der Saatfläche abzuhalten. Daß Wildtauben mit Vorliebe auf Kiefernsaaten anfallen, dürfte wohl bekannt sein.

Revierförster E. Winkler, Ehraerholz bei Parsau.

IV.

Im Elbauerevier mit Wildfasanstand holten mir die Fasanen stets die Eicheln aus den Saatbeeten, namentlich dann heraus, wenn diese ankeimten. Es wurden zur Verhütung des Schadens ausgestopfte Puppen — mann- oder frauenähnlich — aufgestellt. Diese Puppen respektierten die Fasanen nur einige Tage; sobald aber den Puppen eine Gesichtslarve vorgebunden wurde, wagte sich kein Fasan mehr auf die Saatbeete.

Backe, Revierförster i. R.

Der letzte Urwald Mitteleuropas von der Axt bedroht. Der Fürst von Schwarzenberg hat 1858 aus seinem riesigen Waldbesitz im Böhmerwald, nahe der bayerischen Grenze am Kubany, 250 Joch = 143,7 ha Urwald ausgeschieden und zum Naturpark erklärt. Diese sollten für ewige Zeiten von jeder Nutzung ausgeschlossen sein, um den Nachkommen noch einen Begriff von der Vollkommenheit zu verschaffen, die ein günstig gelegener Wald bei vorzüglichem Schutz und Pflege erlangen kann. Leider sind an diesen Beständen etwa 97 ha dem Windsturm von 1870 und dem sich hieran anschließenden Borkenkäferfraße zum Opfer gefallen. Die noch verbliebenen 47 ha werden häufig besucht und bewundert. Forstassessor Mahler hat in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 1925 S. 366 eine eingehende Beschreibung dieses Urwaldrestes mit Abbildungen gebracht. Auf Probeflächen sind Holzmassen zwischen 754 und 1247 fm pro Hektar, im Durchschnitt also etwa 1000 fm ermittelt worden. Politische Zeitungen berichten nun, daß dieser in Europa einzigartige Naturpark abgetrieben werden solle, weil er einen Herd für die Entwicklung von Forstschädlingen und daher eine Gefahr für die Umgebung bilde! Mahler erwähnt allerdings, daß sich am Urwalde überall Spuren tätiger Borkenkäfer feststellen lassen, doch seien die angrenzenden Bestände von den Insekten kaum mehr bedroht als der Wirtschaftswald überhaupt. Er hofft daher, daß sich eine Art Gleichgewichtszustand zwischen pflanzlichen und tierischen Organismen herausgebildet habe, gibt aber zu, daß dieser durch außerordentliche Ereignisse unterbrochen werden könne. Letzteres scheint nun leider der Fall zu sein! S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Hilfsförster Leopold Kaluza, Bednerken, von einem Wilderer erschossen. An der Feldkante des zur Graf zu Eulenburgschen Gutsverwaltung Bednarken Opr. gehörigen Vorwerks Friedenthal waren in letzter Zeit öfters verdächtige Schüsse gefallen, außerdem hatte der Hilfsförster Kaluza bemerkt, daß Wilddiebe sich am Waldrande Stände zurechtgeschnitten hatten. Hierauf verabredeten sich die Forstbeamten von Bednarken und Döhlau zu einer gemeinsamen Streife. Es wurden von den Beamten in der Nacht vom 7. zum 8. September d. J. drei Posten besetzt. Um ½3 Uhr erschien der Besitzer und Zimmermann Hertich aus Kernsdorf mit Gewehr in der Hand pürschend an dem Posten, der von den Förstern P und W. besetzt war. Er wurde festgenommen und entwaffnet. Nach etwa 1¾ Stunde, als es hell wurde, wollten sich die Forstbeamten auf den verabredeten Sammelplatz begeben. Hilfsförster K. und L. wollten am Feldrande abspüren, was an Wild eingewechselt war. Bei dieser Gelegenheit erhielt Kaluza aus einer Entfernung von etwa 7½ m zwei Postenschüsse und brach tot zusammen. Der Hilfsförster L. war durch herumspritzende Propfen und Schlußdeckel im Gesicht etwas verletzt worden. Er sah einen Mann mit Gewehr in der Hand fliehen und gab auf denselben mehrere Schüsse ab, die aber ihr Ziel verfehlten. Der Wilddieb flüchtete über Feld, wurde noch mehrere Male beschossen, jedoch erfolglos, wurde aber von einem Forstbeamten als der kriegsinvalide Besitzer Wilhelm Senderreck aus Peterswalde erkannt und konnte später in seiner Wohnung verhaftet werden. Bei seiner Vernehmung durch die an Ort und Stelle erschienene Mordkommission leugnete er hartnäckig. Es wird angenommen, daß der Senderreck und der vorher festgenommene Hertrich zusammen arbeiteten,

Hosted by Google

da H. etwa 50 m unterhalb der Stelle, an der Kaluza erschossen wurde, festgenommen worden ist.

Verschiedenes.

Jägertage der 8. und 19. Jäger in Goslar. Die ehemaligen Angehörigen des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 und seiner Tochterformationen, vor allem des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 19, veranstalten ihre diesjährigen Rheinischen Jägertage am 10. und 11. Oktober in der Garnison ihrer Traditionskompagnie, in Goslar a. Harz. Sie wollen den 110jährigen Gründungstag des Bataillons feiern, wollen der Tage der Denkmalsweihe in Wetzlar vor einem Jahre gedenken und den Zusammenhalt und die Kameradschaft mit den jungen Jägern der Traditionskompagnie pflegen. Das Programm sieht neben den geschäftlichen Sitzungen für Sonnabend abend einen Festkommers und am Sonntag ein Preisschießen vor, sowie Führungen durch das sehenswerte alte Goslar und Besichtigung der neuerbauten Kaserne. Von allen 8. und 19. Jägern und sonstigen Freunden des Bataillons und der grünen Farbe wird erwartet, daß sie in Goslar zur Stelle sind. Für Bürgerquartiere und billige Feldküchenverpflegung wird gesorgt. Anfragen und Anmeldungen an Assessor Dr. Knobloch, Berlin W 56, Jägerstraße 55.

Neues vom Eichhörnchen. Zur Anfrage des Herrn Forstmeisters Rathelbeck, Liebemühl, Ostpr., in Nr. 36 S. 881 kann ich mitteilen, daß ich die Beobachtung auch gemacht habe. Während eines Revierganges im anhaltischen Forstrevier Roßdorf mit dem Forstlehrling G. Waidemann, zur Zeit Forstschule Schotten, bemerkten wir im Bestande ein Eichhörnchen, das sich nur langsam und schwerfällig fortbewegte. Wir beobachteten und stellten fest, daß es ein Junges um den Hals gelegt und mit den Zähnen festhaltend mit sich trug. Um uns genau davon zu überzeugen, verfolgten wir es und konnten ihm auch das Junge abjagen. Dieses war schon so groß, daß es, wenn auch noch ungewandt, aufbaumen konnte. Das Alte, welches fauchend immer in unmittelbarer Nähe geblieben war, kam ihm auf halben Wege entgegen, erfaßte es abermals und brachte es, diesmal nur vor sich haltend, auf diese Weise in die Krone des Baumes. Ein weiteres Fortbaumen haben wir leider nicht mehr beobachtet, ich halte es aber nicht für ausgeschlossen.

Hilfsjäger F. Thieme,
Anhalt. Finanzdirektion, Dessau.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Kauflust, die im August, hauptsächlich infolge der Einfuhrsperre gegenüber Polen, einsetzte, ist stark abgeebbt. Viel tragen dazu die ungünstigen Berichte über den schleppenden Geschäftsgang und die schlechten Kreditverhältnisse am westdeutschen Holzmarkt bei. Während im Osten, namentlich auch in Berlin, die Möbelfabriken etwas Bedarf hatten, ist die Tätigkeit des Holzhandels in Westdeutschland sehr schwach, und es gelingt ihm kaum, die Selbstkostenpreise bei Verkäufen wiederzuerzielen. Die Lage ähnelt derjenigen des nord- und ostdeutschen Holzmarktes im vorigen Hochsommer. Bei den geringen Umsätzen, die am Markte der Stammware erfolgten, erzielte man gleichwohl hohe Preise, die für ostpreußische Ware bester Güte zwischen 120 und 125 ℳ je Kubikmeter frei Versandstation lagen. Minder gute Stammware brachte frei Berlin 118 bis 125 ℳ. Gering war die Nachfrage nach astreinen Seiten. Hier war namentlich die Stärke 20 mm wenig beliebt. In den Kreisen der Sägewerksindustriellen rüstet man sich jetzt für den bald beginnenden Einkauf in den Staatsforsten und ist sich klar darüber, daß die Verhältnisse sich schwierig gestalten werden. Trotz der schlechten Zeiten haben sich bisher nur wenige Sägewerksbesitzer zur Stillegung ihrer Betriebe entschlossen. Es gibt daher nach wie vor viel zu viel Gatter, denen Rohholz zugeführt werden soll, und die Rohholzdecke, die zur Verfügung steht, reicht nicht hin und nicht her. In diesem Winter wird im Verhältnis wenig Eulenfraßholz verkauft werden. Um so größere Nachfrage wird nach gutem, wertvollem Rohholz vorliegen, und viele Werke werden sich sagen, daß es bei der zweifelhaften Gesamtlage der Wirtschaft am besten ist, gutes Rohholz einzukaufen. Aus diesem Grunde wird sich, das kann man schon jetzt annehmen, ein Wettkampf in den Holzterminen ergeben, der besser unterbliebe, weil mit Preissteigerungen am Schnittholzmarkt nicht zu rechnen ist. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß die Lage der verschiedenen Weltholzmärkte nicht rosig ist und die Preise dort eine schwache Tendenz zeigen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 1 kg betrug in der Woche vom 14. bis 20. September 1925 ab märkischer Station 8,07 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 19. Sept. 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 15 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 10 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,45 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 4 Goldm., Zahmkanin: 1,50 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. September 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,80 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter 0,60 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. September 1925. Landfüchse 26 bis 36 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 50 Mk., Baummarder 40 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 7 bis 12 Mk., Maulwürfe,

Hosted by Google

weißledrige 0,25 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,20 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,70 Mk. Rehe: Sommer 4,50 Mk., Winter 2,25 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. September 1925. Rehböcke 1,20 bis 1,30, IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, schwer 0,70 bis 0,75, leicht 0,75 bis 0,80 für ½ kg. Rebhühner, junge, Ia 1,60 bis 1,80, IIa 0,90 bis 1, alte 1,40 bis 1,50, Kaninchen, wilde, groß 1,40 bis 1,60, IIa 0,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. September 1925. Hechte, unsortiert 130 bis 137, mittel 130 bis 140, Schleien, groß 125 bis 140, Aale, groß 160, groß-mittel 150 bis 158, Karpfen, Spiegel, 25- bis 30er 130 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 2,20 bis 2,50, 14 bis 15 cm 23,50 bis 26, Riesen-, unsortiert 6 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 61. **Uniformtragen der Ruhestandsbeamten.** Ich bin als Gemeindeförster in den Ruhestand getreten und habe die forsttechnische Aufsicht über den 320 Morgen großen Wald einer Industriefirma übernommen. Bin ich nun noch berechtigt, Forstuniform zu tragen, d. h. nach Ablegung der amtlichen Abzeichen (Adler, Achselstücke) des Gemeindeforstbeamten und nach Anlegung von Abzeichen eines Privatforstbeamten? Darf ich als solcher Hirschfänger tragen? Hat meine seinerzeit erfolgte Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nun seine Bedeutung für mich verloren oder nicht? B., Gemeindeförster i. R.

Antwort: Diese Frage tritt in neuerer Zeit sehr häufig an uns heran. Aus diesem Grunde wollen wir sie wiederholt und eingehend beantworten, bitten aber gleichzeitig darum, diesen Ausführungen Beachtung zu schenken, damit Wiederholungen sich nicht in der Weise häufen, wie es in diesem Falle geschieht. 1. Zum Weitertragen der Uniform bedarf es einer Genehmigung, welche die Gemeindeforstbeamten durch die Hand der Gemeindebehörde einzuholen haben. An der Kopfbedeckung muß der Adler entfernt werden, und das Tragen des vorgeschriebenen Hirschfängers ist nicht gestattet. Die so veränderte Uniform kann getragen werden, auch wenn der Ruhestandsbeamte in den Privatdienst eintritt. Eine Kombinierung von Privatabzeichen und dieser Uniform ist nicht zulässig, denn der Gemeindeförster a. D. hat sich, wenn er die Genehmigung zum Weitertragen der Uniform erhalten hat, an die Vorschriften zu halten. Wenn er als Privatforstbeamter kenntlich sein will, so darf er keine Abzeichen tragen, die Staats- und Kommunalforstbeamten vorbehalten sind. 2. Die im Staatsdienste erfolgte Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz hat bei Übernahme der Forstschutztätigkeit im Privatdienst ihre Bedeutung nicht verloren.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Loye, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt am 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 11,6 ha Wiesen, 2,6 ha Weiden. Die Schule ist in Loye, Bahnstation Lappienen der Kleinbahn Groß-Brittanien—Seckenburg, etwa 20 km. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Bremervörde, Oberförsterei Bremervörde (Stade), ist am 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2200 ha Garten, 0,6440 ha Acker, 3,1380 ha Wiese, 1,2720 ha Weide. Bewerbungsfrist 3. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Oestrich, Oberf. Eltville, mit dem Wohnsitz in Oestrich oder Mittelheim, Kreis Rheingau (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. November an die Oberförsterei Eltville zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Gemeinde-Waldwärterstelle Steeden, Oberf. Runkel, mit dem Wohnsitz in Steeden, Kreis Oberlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Besoldung nach Gruppe III. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. November an die Oberförsterei Runkel zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hallina, Forstsekretär in Dietzhausen (Erfurt), wird am 1. Oktober nach Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Haase, überz. Förster in Chausseehaus, Oberf. Schloppe, wird am 1. Dezember auf die Förster-Endstelle Junkerbrück, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), versetzt.

Hahl, überz. Förster in Bremervörde, Oberf. Bremervörde, wird am 1. November die Förster-Endstelle Neukloster, Oberf. Herselfeld (Stade), übertragen.

Krüger, Oberz. Förster in Auenwalde, Oberf. Regenthin, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Forsthaus Heinersbrück, Oberf. Fünfschwalde (Frankfurt a. O.), übertragen.

Kurzius, Hegemeister in Fischbach, Oberf. Schleusingen (Erfurt), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Lüders, Förster in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, wird am 1. November nach Hackenstedt, Oberf. Wendhausen (Hildesheim), versetzt.

Mielich, bisher auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei Gemünd tätig, wurde die bebaute Hilfsförsterstelle Rüth, Oberf. Schleiden (Aachen), mit Wirkung vom 1. Oktober ab auf diesbezüglichen Antrag hin übertragen.

Schulz, überz. Förster in Oderberg, Oberf. Freienwalde, wird am 1. Oktober nach Kreuzbruch, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Soldat, Hegemeister in Saugen (Memelgebiet), wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Schröterswalde, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Thiel, Hegemeister in Suhler-Neundorf, Oberf. Suhl (Erfurt), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Bauer, Hilfsförster in Wollersleben, Oberf. Lohra, wird am 1. Oktober nach Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Blechschmidt, Hilfsförster in Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster die Förster-Endstelle Benshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), übertragen.

Böhme, Hilfsförster in Steinbach, Oberf. Hinternah, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster die Förster-Endstelle Schönau, Oberf. Hinternah (Erfurt), übertragen.

Calmund, Hilfsförster in Neupfalz, wird vom 1. Oktober ab die Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Neupfalz (Coblenz) übertragen.

Hosted by Google

Hampe, Hilfsförster in Uetze, Oberf. Uetze, wird am 1. Oktober nach Garlstorf, Oberf. Garlstorf (Cassel), versetzt.
Hanisch, Hilfsförster in Rehhof, Oberf. Rehhof (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Juni zum Förster und Forstsekretär ernannt.
Heinelt, Hilfsförster in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. Oktober nach Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.
Jelisch, Forstversorgungsberechtigter in Pist (Tschechoslowakei), wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Hilfsförster nach Auenwalde, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.
Kirbach, Hilfsförster in Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober nach Eberswalde, Oberförsterei Eberswalde (Potsdam), versetzt.
Knorz, Hilfsförster in Giesekwerder, Oberf. Carlshafen, wird am 1. Oktober nach der Oberförsterei Hilbers (Cassel) versetzt.
Lehmann, Hilfsförster in Kirchworbis, Oberf. Leinefelde, wird am 1. Oktober nach Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.
Schulz, Hilfsförster in Flecken Zechlin, Oberf. Zechlin, wird am 1. Oktober nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.
Tackmann, Hilfsförster in Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober nach Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.
Albrecht, Forstgehilfe in Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.
Lipsky, Forstgehilfe in Rasdorf, Oberf. Mackenzell, wird am 1. Oktober nach Weiterode, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), versetzt.
Schulz, Forstgehilfe in Flecken Zechlin, Oberf. Zechlin, wird am 1. Oktober nach Langersdorf, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Lüneburg** wurden nach bestandener Försterprüfung mit dem 1. Oktober zu **Hilfsförstern** ernannt die Forstgehilfen:

Heine, Oberf. Lüß; **Mertens**, Oberf. Gifhorn; **Lautenberg**, Oberf. Uetze; **Schneiderreit**, Oberf. Munster; **Wilke**, Oberf. Ebstorf.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Kusserow** von Heegermühle, Oberf. Biesenthal, nach der Oberförsterei **Eberswalde** (Potsdam) wird aufgehoben.

Hofkammer.

Hoffmann, überg. Förster in Schwenow, Oberf. Schwenow (Mark), wurde mit Wirkung vom 1. Juli zum planmäßigen Forstsekretär ernannt.

Klähr, überg. Förster in Groß-Boreck, Oberf. Karnmnkau, wurde am 1. September unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Brand, Oberf. Staakow (Frankfurt a. O.), versetzt.
Thiele, überg. Förster in Schmolsin i. Pomm., Oberförsterei Schmolsin i. Pomm., wurde mit Wirkung vom 1. Juli zum planmäßigen Forstsekretär ernannt.
Buchelt, Hilfsförster, bisher Hilfsförster im Bezirk Oppeln, wurde am 1. September nach Groß-Boreck, Oberf. Karnmnkau (Oppeln), einberufen.
Vogel, Hilfsförster in Staakow, Oberf. Staakow, wurde mit Wirkung vom 1. Juli zum überg. Förster und planmäßigen Forstsekretär ernannt.
Zehm, Forstgehilfe in Heinersdorf, Oberf. Schwedt a. O., wird am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.
Braun, Forstgehilfe in Petershagen, Revierförsterei Petershagen, wird am 1. Oktober nach Groß-Eichholz, Oberf. Klein-Wasserburg (Frankfurt a. O.), versetzt.
Hoffmann, Forstgehilfe in Grabow, Oberf. Peetzig a. O., wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Hilfsförster nach Groß-Schwein, Oberf. Töppendorf (Liegnitz), versetzt.
Poppow, Forstgehilfe in Staakow, Oberf. Staakow, wird am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.
Schultze, Forstgehilfe in Peetzig a. O., Oberf. Peetzig a. O., wird am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.
Tetkweiler, Forstgehilfe in Groß-Schwein, Oberf. Töppendorf, wird am 1. Oktober nach Grabow, Oberförsterei Peetzig a. O. (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Erd, Hilfsförster, wurde zum etatmäßigen Förster des Reviers Göttinger Wald II und Bösinghausen ernannt.
Kähler, Hilfsförster, wurde zur Wahrnehmung der Förstergeschäfte der Reviere Hainberg und Hainholz angestellt.
Klein, Gemeindeförster a. Pr. in Gevenich, Oberf. Lutzerath (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.
Krahé, Gemeindeförster a. Pr. in Landkern, Oberf. Treis (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Privatforstdienst.

v. d. Malsburgsche Forstverwaltung Escheberg.

Dannekat, gen. Täuntzkeit, Forstverwalter, wird am 1. Oktober die Oberförsterei Escheberg (Cassel) endgültig übertragen mit der Amtsbezeichnung Oberförster.
Fechner, Forstgehilfe, wurde am 20. Juni aushilfsweise in die Oberförsterei Escheberg eingestellt und dem Schutzbezirk Oberlistingen überwiesen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Borkenhagen, L., Förster, Forsth. Goburg b. Wiesenfeld (Eichsfeld).
Baumann, Friedrich, Oberforstwart, Schneeberg-Neustädtel.
Bauzemer, Walter, Hilfsförster, Groß-Sperrenwalde b. Prenzlau.
Fischer, Otto, Forstpraktikant, Maxlrein b. Bad Aibling, (Oberbayern).
Floegel, Revierförster, Nieder-Rathen b. Albendorf.
Förster, Hermann, Revierförster, Roßla (Harz).
Franke, Joh., Förster, Schwerin a. Warthe, Schulstr. 5.
Gliem, C., Waldwärter, Forsth. Hitzelrode b. Niederhone, Bez. Cassel.
Gennburg, Forstsekretär, Demmin, Frauenstraße.
Graeske, Förster, Birkholz b. Friedeberg Nm.
Härtel, Karl, Forstwart, Radiumbad b. Oberschlema, Erzgebirge.
Herschel, Alfred, Förster, Carlsthal b. Ober-Schreiberhau, Riesengebirge.
Krause, Oswald, Revierförster, Forsth. Leine b. Beelitz, Kr. Pyritz, Pommern.
Klaucke, Carl, Gutsjäger, Rittergut Corbin b. Clenze i. Hann.
Kirzel, Förster, Nieder-Steine, Kr. Neurode.
Kelle, Fritz, Hilfsförster, Bad Oeynhausen, Westcorso 17.
Leistner, Max, Oberforstwart, Neudörfel b. Aue, Erzgeb.
v. Langenn-Steinkeller, Majoratsbesitzer und Rittmeister a. D., Birkholz b. Friedeberg Nm.
Lehmann, Oberförster, Waldowstrenk, Kr. Oststernberg.
Münz, Chr., Forstgehilfe, Forsth. Goburg b. Wiesenfeld (Eichsfeld).
Meister, Ludwig, Hilfsförster, Neuendorf b. Teschendorf i. M.
Müller, Revierförster, Wünschelburg, Kr. Neurode.
Nikoleit, Paul, Gutsförster, Althof-Insterburg.
Norbert, Otto, Förster, Gartz a. Oder, Markt 185.
Pauly, Förster, Birkholz b. Friedeberg Nm.
Richert, Walter, Hilfsförster, Schwerin a. Warthe, Schulstraße 5.
Rudolph, Conrad, Förster a. D., Thommendorf b. Klitschdorf.
Schmidt, W., Forstaufseher, Schloß Rothestein b. Allendorf (Werra).
Schubert, Franz, Revierförster, Trattlau b. Ostritz Sa.
Schloms, Förster, Biehals, Kr. Neurode.
Scheer, Förster, Albendorf, Kr. Neurode.
Schneidenbach, Robert, Forstwart, Schneeberg-Neustädtel.
Schadewald, Förster, Birkholz b. Friedeberg Nm.
Schwarz, Ernst, Förster, Reitzenstein b. Blockwinkel Nm.
Scherbart, Willi, Forstsekretär, Waldowstrenk, Kr. Oststernberg.
Struck, Friedrich, Forstaufseher, Luckau b. Clenze i. Hann.
Thiele, E., Revierförster, Mittelsteine.
Thiele, Richard, Hilfsförster, Mittelsteine.
Westphal, Förster, Neumühl Nm.
Wilken, Friedrich, Hilfsförster, Neuendorf b. Teschendorf i. Mark.
Weese, Revierförster, Forsth. Eckersdorf b. Eckersdorf.
Withuhn, Franz, Förster, Wilhelmsthal b. Waldowstrenk.
Zabel, Förster, Birkholz b. Friedeberg Nm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9922. **Schmid**, Otto, Franz, Forstwart, Kocherhof, Post Hohenstadt, O.-A. Aalen, Württemberg. XVII.
9923. **Hake**, Heinrich, Förster, Eggeringhausen, Post Anröchte, Kreis Lippstadt. XI.

Hosted by Google

9924. **Werner**, Ernst, Oberförster, Oberförsterei Runowo, Post Runowo—Krainitke, Kreis Wierszitz in Polen. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Waßgien, Bruno, Hilfsförster, Königsberg Pr., Sackh., Hinterstraße 37.
Großmann, August, Revierförster, Schmarse, Kr. Züllichau.
Kratz, Gustav, Hilfsförster, Ober-Ohmen, Post Ruppertenrod, Kr. Alsfeld.
Wiedemann, Konrad, Forstgehilfe, Pinnow, Post Bottschow, Bez. Ffo.
Stephan, Alfons, Forstgehilfe, Mochenwangen, Württemberg.

Vom Versicherungsamt.

Die Jagdzeit hat wieder begonnen, und wir erachten es für unsere Pflicht, all unsere Freunde wiederholt darauf hinzuweisen, daß es nur in deren eigenstem Interesse liegt, wenn sie sich gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichern. Auch der Vorsichtigste ist vor einem Unglücksfall nicht sicher, und gegen Zahlung von einigen Mark kann sich jeder wenigstens vor den materiellen Schäden sichern.

Die Art und Weise der Versicherungsnahme ist außerdem jetzt ganz einfach eingerichtet und ist in Nr. 24 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1925 ausführlich beschrieben, so daß es einfacher gar nicht mehr gemacht werden kann.

Die Haftpflicht schließt einen Personenschaden bis 100000 *M*, für Sachschaden bis 10000 *M* ein, und die Prämie dafür beträgt jährlich 10,50 *M*. Diejenigen Mitglieder, welche die Haftpflicht auch als Landwirt mit einschließen wollen, zahlen jährlich 12,60 *M*.

Unfallversicherung umfaßt zuerst alle Unfälle bei Ausübung des Berufes, doch können gegen Prämienzuschlag auch Unfälle außerhalb des Berufes in die Versicherung eingeschlossen werden.

Die Prämie beträgt für eine Einheit von 2 RM Tagesentschädigung (vom ersten Tage ab) 6000 RM Invaliditäts-Entschädigung (Kapitalzahlung) und 2000 RM Todesfallentschädigung

I. bei Beschränkung des Versicherungsschutzes auf Betriebsunfälle:
   a) für Forstmeister, Oberförster, Forstassessoren . . . . . 12 RM
   b) für Förster, Forstgehilfen, Forstreferendare, Jagdaufseher, Jagdhüter, Jäger, Heger . . . . . 24 RM

II. bei Einschluß von Unfällen außerhalb des Berufes:
   für Gruppe a . . . . . 15 RM
   für Gruppe b . . . . . 30 RM

Diese Versicherungssummen können vervielfacht werden, und die Prämie erhöht sich dementsprechend. Alle Mitglieder, die sich zu versichern beabsichtigen, wollen den oben erwähnten Prämiensatz mit einem Zuschlag von 20 ₰ für Porto an das Bankhaus Rott & Schünemann in Berlin W 8 durch Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 37192 einsenden. Vom Bankhaus kommt noch am selben Tage Mitteilung an das Versicherungsamt. Der Versicherte erhält umgehend eine schriftliche Mitteilung. Der Versicherungsschutz beginnt an demselben Tage mittags 12 Uhr, an dem die Prämie bei der Bank eingegangen ist.

Auf das Dringliche jeder Versicherung brauchen wir nicht mehr aufmerksam zu machen.

Fiebig.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am 30. September 1925, vormittags 9 Uhr, findet in Neuwied eine Vorführung forstlicher Maschinen unter Leitung des Regierungs- und Forstrats Rensch, Coblenz a. Rh., statt, worauf ich die Mitglieder der Bezirksgruppe ganz besonders aufmerksam mache Abfahrt mit der Straßenbahn ab Neuwied Landratsamt 8,30 Uhr vormittags. Anmeldung an den Fürstl. Wiedschen Oberförster Herrn Meyer in Neuwied.

Forsthaus Strempt b. Mechernich i. Eifel, den 16. September 1925.

Oberhettinger.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Einladung zur Hauptversammlung. Am Sonntag, dem 11. Oktober d. J., mittags 12 Uhr, findet im Gasthaus „Erholung", Weimar, eine außerordentliche Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. 2. Loslösungsbestrebungen der Ortsgruppe Thüringen-Ost behufs Anschluß an Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen und Anhalt. 3. Verschiedenes. Die verehrlichen Mitglieder der Bezirksgruppe werden in Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Gleichzeitig wird ersucht, schon vorher durch Besprechung in Kollegenkreisen bindende Vorschläge für die zur Wahl zu stellenden Herren Vorsitzenden vorzubereiten.

J. A. des Vorstandes:
Müller, Forstkassenverwalter.

Ortsgruppe Neumark-Nordost. Am 11. September fand auf Anregung unseres Bezirksgruppenvorsitzenden Revierförster Nolte eine Ortsgruppensitzung mit vorangehenden Waldgang in d. s Forstrevier Birkholz bei Friedeberg N.-M. statt. Außer den erschienenen 32 Forstbeamten konnten noch als Gäste begrüßt werden: Herr Baron von Krüdener, Freiherr von Feidlitz und Herr Oberförster Mintzlaff. Um 10 Uhr vormittags wurde mit Wagen, die Herr von Langen-Steinkeller zur Verfügung gestellt hatte, ins Revier gefahren. An der Reviergrenze wurden wir von dem Besitzer begrüßt. Er erläuterte in einem Vortrage seine Betriebsmaßnahmen in dem etwa 4000 Morgen großen, zum Teil durch Eulenfraß vernichteten einst sehr schönen Revier. Anschließend schilderte Herr Baron von Krüdener, ehemaliger Verwalter der russischen Kronforsten, kurz die Bodenzusammensetzung und Beschaffenheit. Hierauf wurden unter Leitung des Herrn von Langen und seines Oberförsters, Herrn Diesener, gut gelungene Ackerlandaufforstungen, Neukulturen, Anpflanzungen von Eschen, Douglastannen, Weymouthskiefern, Fichten und Pappeln gezeigt. Der Schluß der Fahrt brachte uns durch das Eulenfraßgebiet mit seinen riesigen Kahlschlägen, die nach vollendeter Räumung der

Hosted by Google

Aufforstung harren. An besonders interessanten Punkten wurden Aussprachen und Debatten gehalten, welche durch die lehrreichen Ausführungen des Herrn Oberförsters Mintzlaff, Landsberg, für alle Teilnehmer praktische Winke enthielten. Wegen Zeitmangel mußte leider von einer Weiterbereisung Abstand genommen werden, und es wurde bei strömendem Regen die Rückfahrt nach Friedeberg angetreten. Im Hotel Hohensee fand ein von dem Revierbesitzer Herrn von Langen-Steinkeller gegebenes, gemeinsames Essen statt. Im Anschluß hieran hielt Herr Oberförster Mintzlaff seinen Vortrag über Kulturmaßnahmen im Fraßgebiet, wofür ihm reicher Beifall gezollt wurde. Daran schlossen sich Aussprachen und Vorträge über die stattgefundene Lehrwanderung. Bei der nun folgenden Neuwahl des Vorstandes der Ortsgruppe wurde Revierförster Fiebig, Forsthaus Schützenhaus, Post Bernstein Nm. zum Vorsitzenden, Revierförster Klute, Forsthaus Käuzchenburg b. Friedeberg Nm. zum Schriftführer und Kassenverwalter gewählt. Beide Kollegen nahmen die Wahl an. Es folgten nun noch Vorträge von Herrn Oberförster Mintzlaff über Kampanlagen, von Herrn Baron Krüdener über Segge und Unkrautbekämpfung auf den Kulturen und vom Bezirksgruppenvorsitzenden Kollegen Nolte über Vereinspolitik. Reicher Beifall bezeugte den Herren unseren Dank für ihre lehrreichen Ausführungen. Es wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß derartige lehrreiche Waldbegänge und Vorträge baldige Wiederholung finden möchten. Herr Baron Krüdener wurde durch den Vorsitzenden gebeten, Herrn von Langen-Steinkeller nochmals den Dank der Ortsgruppe zu übermitteln für seine freundliche Bereitwilligkeit, das Revier zur Lehrwanderung zur Verfügung zu stellen und für die überaus gastfreundliche Bewirtung. Auch dem Revierverwalter, Herrn Oberförster Diesener, sei an dieser Stelle nochmals unser Dank für das Zustandekommen der Lehrwanderung und seine hierfür geleistete Arbeit abgestattet. Mit einem Horrido auf alle Herren, die an dem Gelingen des lehrreich und anregend verlaufenen Tages beigetragen haben, schloß die Versammlung. Zeit und Ort der nächsten Ortsgruppenversammlung wird an dieser Stelle bekanntgegeben.

Aufnahme wünschende Kollegen wollen sich beim Schriftführer anmelden. Klute.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am 21. August 1925, fand, nach vorausgegangenem gemeinsamen Essen, abends 8 Uhr in dem herrlich geschmückten Schaakeschen Saale zu Breitenbach am Herzberg die diesjährige Sommertagung statt. Erschienen waren 52 Mitglieder und 17 Gäste. Nach vorheriger Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden, Herrn Revierförster Eggers, Engelrod, hält Herr Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach, zum Punkt 1 einen Vortrag über seine forstliche Studienreise in Finnland. Der Vortragende bezeichnet zunächst Finnland als das Land der unbegrenzten Wälder, der 40 000 Seen, der 10 000 Inseln und der hellen Nächte und schildert im einzelnen den Eindruck, den diese vier Besonderheiten dieses schönen Landes auf den mitteleuropäischen Beschauer machen. Sodann folgten kurze Angaben über Größe, Besiedelungsdichte, Bewaldungsprozent und Staatswaldfläche, ferner über den Einschlag in den finnischen Forsten. Nach Mitteilung der Klimaverhältnisse, die einer mitteleuropäischen Höhenlage von über 1200 m Meereshöhe entsprechen, schildert er sodann das forstliche Verhalten der Hauptholzarten, Fichte, Kiefer, Birke, und berichtet über die Versuche mit ausländischen Holzarten. Diese können als abgeschlossen gelten bezüglich der Larix Sibirica, die seit 1738 eingeführt ist und in dem weltberühmten Lärchenwald von Raivola den Beweis ihrer Anbauwürdigkeit geliefert hat. Hat doch dieser Wald an einer Stelle 1636 fm je Hektar, was wohl der holzreichste Bestand ganz Europas sein dürfte. Als außerdem anbauwürdig wurden bezeichnet Pinus murrayana und cembra, Picea omorica, Pseudotsuga douglasii caesia, Abies sibirica. Ferner schilderte der Vortragende die bei allen Holzarten beobachtete nordische Form, die sich durch geraden Schaft und schmale Krone auszeichnet und eine Anpassung an die nordischen Schneeverhältnisse darstellt. Er betont aber, daß auch die Erziehung im ungleichaltrigen Hochwald zweifellos außerdem günstig auf die gute Schaftausbildung der finnischen Nutzhölzer einwirke. Nach einem kurzen Überblick über die Holzverwertung im Staatswalde sowie Transportverhältnisse und die finnische holzverarbeitende Industrie ging dann der Vortragende noch kurz auf Jagd und Fischerei in Finnland ein, die, was Schalenwild anlangt, als sehr dürftig zu bezeichnen ist, während Flugwild, insbesondere Waldhühner und Enten, Krebse und Fische reichlich Gelegenheit zu sportlichen Freuden gewähren. Zum Schluß seiner Ausführungen gedachte der Redner noch der außerordentlich herzlichen Aufnahme der Deutschen, einmal durch die finnischen Forstleute in Helsingfors und dann aber auch durch viele Kreise der übrigen Bevölkerung, aus denen in herzerfreuender Weise hervorging, daß dort ein Volk deutsche Tüchtigkeit anerkennt und nicht vergessen hat, daß unsere Krieger unter von der Goltz Schulter an Schulter mit den Soldaten Mannerheims das Land von der Herrschaft der Bolschewisten befreit haben.

Zum Punkt 2 fand eine rege Aussprache über die Altersbestimmung beim Rehwild statt. Bei einer späteren Versammlung soll dieses Thema weiter behandelt werden. Zu Punkt 3, Vorstandswahl, wurde, nachdem die endgültige Wahl eines neuen Vorstandes nicht zustande kam, beschlossen, daß Herr Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte, das Amt des Vorsitzenden und Herr Förster Kaltenborn, Gersfeld, die Geschäfte des Schriftführers und Kassierers bis zur Wintertagung übernehmen. Zu Punkt 4 wurde beschlossen, für die Wintertagung Lauterbach in Aussicht zu nehmen.

Am 22. August, vormittags 8 Uhr, begann der Waldgang in die Freiherrlich von Dörnbergischen Reviere. Vor Eintritt in den Wald begrüßte der Bevollmächtigte der Freiherrlich von Dörnbergischen Familie die Erschienenen, und anschließend gibt der Revierverwalter, Herr Forstmeister Willecke, Breitenbach, Näheres über die Bewirtschaftung der Freiherrlich von Dörnbergischen Waldungen bekannt. Der Waldgang unter Führung des Revierverwalters erstreckte sich zur malerischen, altehrwürdigen Ruine Schloß Herzberg, wo seitens der Freiherren von Dörnberg ein Frühstück verabfolgt wurde. Nach dem Frühstück

Hosted by Google

wurde noch ein hauptsächlich mit Kiefern bestockter Waldteil vorgezeigt, wobei noch eine rege Aussprache stattfand. Die bereitgestellten Wagen brachten dann die Teilnehmer zu den Bahnstationen. Für den sehr lehrreichen Waldgang und die Bewirtung der Teilnehmer sei auch an dieser Stelle der Freiherrlich von Dörnbergischen Familie und Verwaltung nochmals herzlichst gedankt.

Forsthaus Haderwald bei Gersfeld, den 3. September 1925.

Kaltenborn, Schriftführer.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5838.

Erste Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am Freitag, dem 16. Oktober 1925, nachmittags 4 Uhr, findet in Potsdam (Versammlungsort wird noch bekanntgegeben) die erste konstituierende Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eingesetzten Gründungsausschusses.
2. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
3. Satzungsänderungen.

Zutritt zur Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder, die das Aufnahmeschreiben erhalten, das Eintrittsgeld bezahlt und den Aufnahmeschein in Händen haben. Der Aufnahmeschein ist als Ausweis mitzubringen.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Grundmann, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Tagesordnung zur Delegiertenversammlung in Potsdam am 13. Oktober morgens 9 Uhr.

Gedenken an Seine Durchlaucht Fürst Richard zu Sayn-Wittgenstein (gestorben im Mai 1925) als besonderer Förderer des „Deutschen Forstbeamtenbundes".

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht der Landes- und Provinzialvereinsvorsitzenden über die Tätigkeit der Landes- und Provinzialvereine.
3. Rechnungslegung und Aufstellung des Haushaltsplanes für 1925/26.
4. Vorstandswahlen.
5. Organisationsangelegenheiten und Anträge betr. Änderung der Satzungen. Die Einstellung des „Deutschen Forstbeamtenbundes".
6. Gehaltsfragen. Besprechung der Anträge an den Bund über Herausgabe von Richtlinien betr. Gehälter über das ganze Reich.
7. Die Anstellung der Privatforstbeamten im Gemeindedienst. Anträge des Bundes an die Preußische Regierung.
8. Einigungsbestrebungen im deutschen Privatforstbeamtenstande.
9. Stellungnahme des „Deutschen Forstbeamtenbundes" zu den Försterausbildungsbestimmungen des Preußischen Staates. Besprechung diesbezüglicher Anträge und Eingaben.
10. Die Stellungnahme des „Deutschen Forstbeamtenbundes" zur Jagdordnung und zum Forstdiebstahlsgesetz.
11. Die Bundestagung 1926 und Besprechung der dort zu haltenden Vorträge in staats-, wirtschafts- und standespolitischer Hinsicht.
12. Verschiedenes.

Das Versammlungslokal wird noch bekanntgegeben. Mitglieder des Bundes sind willkommen. Anträge an den Bund sind baldigst einzureichen.

Annaberg, den 15. September 1925.

gez. Walter.

Berleburg, den 15. September 1925.

gez. Parchmann.

Nachruf.

Mir ging soeben die traurige Nachricht zu, daß der Geschäftsführer des Reichsausschusses land- und forstwirtschaftlicher Angestellten- und Arbeitnehmerverbände,

Herr Dr. rer. pol. Ernst Jaeger

in Berlin, in der Nacht vom 4. zum 5. September infolge Herzschlages verschieden ist. Noch am 4. September führte der Unterzeichnete eine längere Verhandlung über Bundes-Angelegenheiten mit dem nunmehr Heimgegangenen, der stets bestrebt war, die vielseitigen Angelegenheiten des Deutschen Forstbeamtenbundes im Reichsausschuß und bei manchen Behörden nach Kräften zu fördern.

Der „Deutsche Forstbeamtenbund", der für treue und ernste Mitarbeit zwecks Förderung der Bestrebungen des Privatwaldes und des Standes der Privatforstbeamten stets dankbar ist, wird Dr. Jaeger nicht vergessen.

Berleburg, den 15. September 1925.

Parchmann, Fürstl. Oberförster.

Mitteilung des Vorstandes.

Der Bund richtete das folgende Schreiben an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands:

Berleburg, den 10. September 1925.

An die
Geschäftsstelle des Vereins für
Privatforstbeamte Deutschlands
Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Bezugnehmend auf Punkt 10 der Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 16. Oktober zu Potsdam, stellt der „Deutsche Forstbeamtenbund" an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands den Antrag, in Einigungsverhandlungen mit dem Bund einzutreten. Die Lage des Privatwaldes und des Privatforstbeamtenstandes erfordert es, daß jede Zer-

Hosted by Google

splitterung der Forstbeamtenschaft in Zukunft vermieden wird, daß es vielmehr heute dringend notwendig erscheint, die gesamte deutsche Privatforstbeamtenschaft im Interesse des Waldes und des Standes fest zusammenzuschließen.

Der weitere Ausbau der angebahnten Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerorganisationen, den Forststellen der Landwirtschaftskammern und mit denjenigen Stellen, die für den Privatwald tätig sind, muß angestrebt werden zu dem Zwecke, die Einheitsfront mit allen Organisationen zu bilden, die für den Privatwald arbeiten wollen.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Bezirksgruppe Oppeln.

Am 26. Juli fand in Kandrzin die Bezirksgruppenversammlung statt. Der Vorsitzende, Herr Wildmeister Nerrlich, begrüßte die Erschienenen mit herzlichen Worten. Er gab weiter einen Ueberblick über die Entwickelung des Bundes in Oberschlesien, wobei auch unliebsame Begebnisse erörtert wurden. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde in ausführlicher Weise über die bisherige Tätigkeit des Bundes Bericht erstattet. Eine rege Aussprache folgte. Zu Punkt 2, Tarifänderung, wurde beschlossen, daß die Ortsgruppen ihre diesbezüglichen Vorschläge baldmöglichst schriftlich an den Bezirksgruppenvorsitzenden einreichen sollen. Punkt 3, Vorstandswahl. Der bisherige Vorsitzende, Herr Wildmeister Nerrlich, bat dringend, von seiner Wiederwahl abzusehen. Als I. bzw. II. Vorsitzender wurden die Herren Forstverwalter Dortmund, Radau, Post Zembowitz, und Oberförster Hoogestraat, Slawentzitz, neu gewählt. Der neue Vorsitzende dankte mit herzlichen Worten dem Kollegen Nerrlich für seine bisherige aufopfernde Tätigkeit und bat denselben, die Versammlung zu Ende zu führen. Punkt 4 der Tagesordnung beschäftigt sich mit dem Verhältnis zwischen dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Bunde. Allseitig wurde der jetzt bestehende Zustand als unhaltbar anerkannt. Nach eingehender Aussprache einigte man sich über einen an den Vorstand des Landesvereins zu richtenden Beschluß. Mit dem Wunsche für ein weiteres kräftiges Gedeihen des Deutschen Forstbeamtenbundes wurde die Versammlung geschlossen. Dortmund.

Ortsgruppe Falkenberg.

Am 29. August fand eine Ortsgruppenversammlung in Tillowitz statt. Herr Revierförster Kynast eröffnete die Versammlung mit Begrüßung der erschienenen Kollegen. Herr Wildmeister Nerrlich hielt einen Vortrag über Zweck und Ziel des Bundes, welchem mit größtem Interesse gefolgt wurde. Hierauf wurde als erster Vorsitzender Herr Revierförster Standke-Groditz gewählt. Weiter wurde über Tarifänderung beraten. Nach Aufnahme zwölf neuer Mitglieder schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsche, daß auch die noch fernstehenden Kollegen dem Bunde beitreten und sich an der Bundesarbeit rege beteiligen möchten. Grützner.

Ortsgruppe Rotenburg-Hoyerswerda.

Der Versammlung am 30. August auf den Königshainer Bergen ging ein Waldbegang durch das Herrn Rittmeister von Wiedebach-Nostitz gehörige, vom Kollegen Galle verwaltete Revier Wiesa voraus. Kollege Galle konnte eine stattliche Anzahl Grünröcke mit ihren Damen begrüßen. Der leider am Erscheinen verhinderte Besitzer hatte in liebenswürdiger Weise ein reichliches Frühstück bereitstellen lassen. Der Vorsitzende, Herr Forstverwalter Struck, bat den Revierverwalter, dem Herrn Rittmeister unseren herzlichsten Dank für seine Sorge um unser leibliches Wohl und die Zurverfügungstellung des Reviers zu übermitteln. Gleichfalls dankte er der Familie Galle für ihre hilfreiche Mitarbeit. Nach eingehender Besitz- und Revierbeschreibung führte uns der Weg durch einen wunderschönen alten Mischbestand. Bei dauernd ansteigendem Wege wurden uns Wegebau- und Kulturarbeiten in dem Gebirgsrevier gezeigt. Ueberall gewahrte man die pflegende und hegende Hand des Revierverwalters. Vorbei an einer wuchtigen Granitgruppe, dem Silberstein, führte der Weg auf den Schorstein, Totensteine und Fürstenstein, wo die großen Königshainer Granitbrüche besichtigt wurden. Um 1 Uhr war das Ziel, der Hochstein, 405 m, erreicht. Nach der verdienten Mittagspause fand die Versammlung statt. Wichtige Bundesangelegenheiten, darunter Sterbekasse und Krankenversicherung, wurden besprochen und neue Mitglieder aufgenommen. Die Festsetzung einer neuen Versammlung wurde dem Vorstand überlassen. Gemütliches Beisammensein beschloß den schönen Tag. Speht.

Ortsgruppe Sagan-Sprottau.

Am 30. August fand in Sagan eine Versammlung statt. Zunächst fanden Ergänzungswahlen für den Vorstand statt. Als zweiter Vorsitzender wurde Herr Förster Günzel, Walddorf, als zweiter Schriftführer Herr Förster Hamerla, Eulau, gewählt. Nach Besprechung der laufenden Bundesarbeiten übernahm Kollege Wetter die Bearbeitung der Sterbekasse, der Unterzeichnete die der Krankenversicherung. Nähere Auskunft erfolgt in der nächsten Versammlung, die in Sprottau stattfindet und mit einem Kleinkaliberschießen verbunden ist. Rost.

Ortsgruppe Steinau a. d. Oder.

Am Sonntag, dem 27. September d. J., findet ein Waldbegang des Reviers Weißig statt. Nach dem Waldbegang Versammlung. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Treffpunkt 2 Uhr nachmittags am dortigen Forsthaus.

Forsthaus Nistitz, den 16. September 1925.
Kandzia.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 13. September 1925 wurde im Alter von 77 Jahren heimgerufen der

Förster i. R.

Herr Karl Hausmann

z. Zt. Oberjäger der Klasse A des Jäger-Batl. Nr. 3 und Mitkämpfer von 1870/71, Inhaber des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe, des Verdienstkreuzes in Gold usw. usw., in **Hohenlübbichow.**

Als Nachfolger seines Vaters und Großvaters hat der Entschlafene von 1873 bis 1919 meinem Vater und mir unter Einsatz seiner besten Kräfte selbstlos gedient. Mit ihm sinkt einer der letzten Männer ins Grab, die meinem Vater persönlich nahegestanden haben.

Ich betrauere tief den Heimgang dieses wahrhaft treuen Beamten und persönlichen Freundes. Der Name des mit der Geschichte des Hohenlübbichower Waldes dauernd verknüpften, durch Vornehmheit des Charakters und seltenen Herzenstakt ausgezeichneten Mannes wird von mir und den Meinen stets in Dankbarkeit genannt werden und bleibt unvergessen. (1097

Hohenlübbichow, 18. September 1925.

Dr. h. c. v. Keudell,
Kgl. Landrat a. D., M. d. R.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Hanemann i. Steinach i. Thür. ein Sohn.

Sterbefälle:

Bähre, Hilfsförster in Oberförsterei Göhrde.
Eberle, Oberförster in Wasungen (Thür.).
Eckfachs, Oberförster in Gerstungen (Thür.).
Tappenbeck, Forstsekr. in Oberförsterei Bleckede.

Stellenangebote

Gesucht Oberförster

mit abgelegtem Staatsexamen als Leiter eines Forstamtes. Dienstwohnung vorhanden. Bezahlung nach Gruppe XI nach wenigen Jahren vorgesehen. Pensionsberechtigung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften erbeten an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin,** Kreckower Str. 7. (1073

Die Stelle

des Leiters

der Lippischen Forstverwaltung ist **neu zu besetzen.** Gehalt nach Gruppe XII.

Meldung bis 10. Oktober 1925.

Persönliche Vorstellung nur auf **besondere Aufforderung.** (1086

Detmold, den 15. September 1925.

Lippisches Landespräsidium.

Stellengesuche

Für ein. Kriegsbeschäd. (Schußverletzung am linken Arm).

Waldaufseher,

der sich zur Zeit in gleicher Tätigkeit auf einem Gute der Grenzmark befindet, wird zum 1. Oktober 1925 anderweitig Stellung als **Forst-** und **Waldaufseher** unter bescheidenen Ansprüchen gesucht. Suchender ist 33 Jahre alt, evgl., verh. (2 Kinder) und mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut. Sein derzeitiger Chef empfiehlt ihn und ist zu jeder Auskunft gern bereit. Gefl. Angebote unter **Nr. 1069** befördert die **Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.**

Sekretärin,

23 Jahre alt, evgl., sieben Jahre in einer land- und forstwirtschaftl. Stellung als solche gewesen, m. allen vorkommenden Arbeiten vertraut, **sucht für sofort anderweitig Stellung,** auch als Privatsekretärin. Angeb. unt. **Nr. 1091** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Gebildete, häuslich erzogene Dame, kath., 40 J., mit 4-Zimmer-Einrichtung und größerem Vermögen, wünscht mit tüchtigem, nur staatl. Forstbeamten in Verbindung zu treten

zw. späterer Heirat.

Angeb. unt. **Nr. 1037** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Ehrensache

Gebild. jg. Dame, heiteren Gemüts, viel Herzensgüte, sehr wirtschaftlich, mit sehr guter Aussteuer und späterem Vermögen, sucht, da sie sehr zurückgezogen lebt, m. gebildetem Forstmann in guter Stellg., edlem Charakter und tadelloser Vergangenheit

in Verkehr zu treten.

Angeb. unt. **M. S. 362** postlagernd **Neuhaldensleben bei Magdeburg** erbeten. (1100

Samen u. Pflanzen

Kiefernpflanzen,

etliche Hunderttausend, 2jährig **verschult,** feinste schöne Ware, sowie jeden Posten 1jährige sehr preiswert abzugeben. (1099

H. Magnus,
Rothenburg a. O.
Telephon 59.

Weißtannensamen, neu, Ia Qualität
Birkensamen, „ Ia „
Rotbucheln, „ Ia „

sehr preiswert für Herbstsaat lieferbar.

Alle anderen Waldsamen und Waldpflanzen werden zu billigsten Preisen geliefert.

Offerte und Preislisten kostenlos (1066

Ch. Geigle, Nagold (Wtbg.).

Hochprozentigen

märkischen Kiefernsamen

eigener Darre hat noch preiswert abzugeben

Samendarre Margarethenhof
bei Plaue a. d. Havel. (1047

Forstsamen u. -Pflanzen,

alle Exoten,
empfiehlt in prima Qualität

Johs. Noth jr.,
Kontroll-Klengan stalt, Samenhdlg.,
Fischbach, Kreis Gotha.
Gegründet 1840.
Herbstpreisliste zu Diensten.

Eicheln, Bucheln, Weisstannen-, Birken-

sowie alle übrigen **Laub-** und **Nadelholzsamen** liefert preiswert

Heinrich Keller Sohn,
Kontrollklengerei,
Darmstadt. 1095

Firma Karl Mechler & Co.,

Forstbaumschulen,

Neugabel, Kr. Sprottau i. Schles.,

Kontrollfirma des Deutschen Forstvereins. (1054

liefert **Forstpflanzen zur Herbst- und Frühjahrskultur (nur eigener Anzucht)** aus garantiert **schlesischem Samen** in denkbar bester Qualität zu billigsten Preisen. Vorrat ca. 120 Millionen Forstpflanzen.

Unser Baumschulenbetrieb (zum über 200 Morgen) ist der **größte und leistungsfähigste Forstbaumschulenbetrieb Schlesiens,** und können wir (da Arbeitsverhältnisse hier günstig) billiger als jede Konkurrenz liefern.

Wir laden alle Interessenten zur Besichtigung unserer Betriebe ein, u. stehen bei Voranmeldung unsere Autos z. Verfügung.

Preisliste auf Wunsch. Bahnstation: Ottendorf, Kr. Sprottau. Telephon: Quaritz 45.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. **Neudamm, den 2. Oktober 1925.** **40. Band.**

Die Idee des „Deutschen Forstbeamtenbundes".

Von Oberförster **Dr. Borkampff-Laue**, Hennersdorf, Kreis Grottkau.

Seit dem Frühjahr 1903 werden die Interessen der gesamten Angestellten des deutschen Privatwaldes durch den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" vertreten. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

a) Förderung der Ausbildung und Fortbildung,
b) Regelung von Anstellung und Versorgung,
c) Erteilung von Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen,
d) Vertretung des Ansehens und der rechtlichen Befugnisse der Privatforstangestellten den Behörden gegenüber. —

Anderen derartigen Organisationen von Arbeitnehmern gegenüber zeichnet sich dieser Verein durch eine auffallende — ich möchte sagen fast einzigartige — Zusammensetzung seiner Mitglieder aus. Ordentliche Mitglieder können nicht nur Angestellte, sondern auch Waldbesitzer werden, die mindestens einen Angestellten beschäftigen. Außerordentliches Mitglied kann jeder andere werden, jedoch nur mit Zustimmung des engeren Vorstandes. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bis zum Jahre 1922 war dieser Verein in seinen Kreisen allein führend.

Die Entwicklung der sozialen Verhältnisse hat dazu geführt, daß die früher den Bezirksgruppen des Vereins zustehenden Verhandlungen über Besoldungsangelegenheiten dem 1922 gegründeten „Deutschen Forstbeamtenbund" übertragen wurden. Diese Abspaltung der Tarifverhandlungen wurde durch die Unstetigkeit der Gehaltswerte in der Inflationszeit bedingt und verfolgte den Zweck, die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge zu erreichen. Letzteren Grund gibt der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" selbst in seinem Jahrbuch an. Er wünscht außerdem, daß dem „Deutschen Forstbeamtenbund" alle seine ordentlichen Mitglieder beitreten.

Der Bund ist also geboren worden als Kommission zu Tarifverhandlungen. Dies war die äußere Veranlassung, der innere Grund mag tiefer gelegen haben. Nach der Revolution, als allem Althergebrachten Gefahr drohte, als ein Gesetz das andere jagte, konnten die einzelnen Stände nur Berücksichtigung ihrer Interessen erwarten, wenn sie sich zu Organisationen zusammenschlossen und Anerkennung fanden. Dieses war nur zu erwarten, wenn die Organisationen möglichst alles Zugehörige in sich vereinigten und möglichst hohe Kopfzahlen aufweisen konnten. So schlossen sich auch alle land- und forstwirtschaftlichen Beamten und Angestellten zusammen, und innerhalb dieses Zusammenschlusses bildete sich der „Deutsche Forstbeamtenbund". —

Während der alte Verein im wesentlichen seinen Wirkungskreis nur in den eigenen Reihen suchte, hat der Bund dadurch, daß er durch die Macht der Verhältnisse ins politische Leben hinausgedrängt wurde, seine Ziele viel weiter ausdehnen müssen. Den Leitern desselben ist es von vornherein klar gewesen, daß unser ganzes politisches Leben sich immer mehr und mehr auf ständische Grundlage umstellen und allmählich sich von dem rein parteipolitischen Aufbau der Parlamente entfernen muß. So hat denn der Bund sein Schwergewicht darauf eingestellt, volle Interessenvertretung in den Parlamenten zu erhalten. — Dies allein kann aber seine Tätigkeit nicht ausfüllen — naturgemäß muß er in sein Programm eine ganze Anzahl von den Punkten hineinziehen, auf die auch der alte Verein seine Arbeit gerichtet hat.

Hosted by Google

Die Leitsätze des Bundes stellen folgende Arbeiten in Aussicht:

I. In national-politischer Hinsicht:

Durchdrungen von dem Gedanken, daß das deutsche Volk nicht am Ende, sondern am Anfang seiner Geschichte steht, sind wir der Überzeugung, daß die verflossenen schweren Jahre über uns, die wir zum großen Teil innerlich unser Deutschtum mit all seinen Auswirkungen verloren zu haben schienen, hereinbrechen mußten, um jedem Stammeszugehörigen wieder einzuhämmern, daß er deutsches Blut in den Adern trägt und Angehöriger eines Staates mit einer ruhmreichen und unvergeßlichen Vergangenheit ist. Sobald diese Erkenntnis bei jedem von uns in Fleisch und Blut übergegangen ist, beginnt der Aufstieg des Deutschtums und damit die Wiedergeburt des neuen Vaterlandes.

Die deutschen Forstbeamten gehören mit zu den Volksgenossen, die sich am wenigsten von Ideen, die dem deutschen Wesen an sich fremd sind, haben beeinflussen lassen. Ein großer Teil deutschen Volksvermögens ist ihnen anvertraut. Die deutsche Forstbeamtenschaft kann daher mit Recht beanspruchen, bei einem Wiederaufbau des neuen deutschen Reiches kraftvoll in ihrem Sinne mitzuwirken.

In staatspolitischer Hinsicht

stellen wir folgende Forderungen:

1. Bekenntnis zu einem großen, freien, deutschen Vaterlande, soweit die deutsche Zunge klingt.
2. Bekenntnis zum monarchischen Gedanken.
3. Bekenntnis zur Wehrmacht und allgemeinen Wehrpflicht.
4. Einführung von zwei Arbeitsdienstjahren.
5. Bildung von berufsständigen Kammern.

Zu diesen Forderungen ist zu bemerken:

Zu 1. Diese Forderung ist einerseits zu groß, anderseits zu eng. Zu groß ist sie deshalb, weil Gebiete mit deutscher Zunge, wie z. B. Flamland, Schweiz, Ostseeprovinzen nie zum deutschen Vaterlande politisch gehören werden, anderseits zu eng, weil Gebiete wie Elsaß-Lothringen, Oberschlesien, Nordschleswig, Memelland usw., in denen durch die Eliminierungspolitik der Siegerstaaten bald die deutsche Zunge nicht mehr klingen wird, trotzdem aber unbedingt wieder einmal zu Deutschland gebracht werden müssen. Der Punkt müßte realer gefaßt werden, etwa so: Bekenntnis zum Streben Deutschlands, Vorkriegsgrenzen wieder herzustellen und Österreichs deutsche Reste, soweit sie örtlich an Deutschland grenzen, dem Reiche anzugliedern.

Zu 2. Das Bekenntnis zum monarchischen Gedanken lebt meines Erachtens innerlich in weitaus dem größten Teil aller Deutschen, trotzdem soll man es niemand oktroyieren. Theoretisch ist unweigerlich die Republik die beste Regierungsform, da sie den Besten, Befähigtsten und Würdigsten an die Spitze des Staates stellen will, praktisch versagt sie sehr oft, weil ihr ein großer Vorzug der erblichen Monarchie fehlt — die Stetigkeit. Infolgedessen wird sie von Wahlperiode zu Wahlperiode durch der Parteien Machinationen, die leider oft unlauter sind, bei dem Bestreben, die höchste Stelle für sich zu sichern, verwirrt und aus einer Entwicklungsrichtung in die andere geworfen. Zudem kommt noch hinzu, daß das durch Wahl erlorene Staatsoberhaupt praktisch durch seine Verantwortlichkeit wenig riskiert, während das erbliche Oberhaupt den Bestand seiner Dynastie riskiert, und dieser Umstand bedeutet einen Kitt zwischen Oberhaupt und Volk.

Der durch seinen Beruf konservativ denkende Forstmann hat das Verständnis für eine stetige feste Regierung. Deswegen würde dieser Punkt so zu fassen sich wohl empfehlen: Bekenntnis zu starker, gerechter, stetiger Regierung, die dem Wesen des deutschen Volkes nach auf erblich-monarchischer Basis aufgebaut sein müßte, deren Wiederherstellung nicht durch Putsch, sondern nur auf legitimem Wege geschehen soll.

Zu 3 und 4. Diese beiden Punkte gehören zusammen. Der Wortlaut würde am zweckmäßigsten wohl lauten: Erstreben der allgemeinen Dienstpflicht, bei der nicht zum Waffendienst geeignete oder überzählige Personen in staatlichen Arbeitsbetrieben analoge Zeit abdienen müßten und deren Lohnersparnisse zur Bestreitung der Kosten der Wehrmacht heranzuziehen sind.

Zu 5. Hierbei wäre deutlicher ersichtlich zu machen, ob berufsständische Kammern im Sinne der Ärzte- oder Anwaltskammern gedacht sind, oder Kammern in den Parlamenten. Beide Formen sind berechtigt und können sehr wohl nebeneinander, natürlich, um Verwechslungen vorzubeugen, mit verschiedenen Bezeichnungen bestehen.

II. In wirtschaftspolitischer Hinsicht.

Die zuklinftige volkswirtschaftliche Aufgabe der deutschen Forstwirtschaft besteht darin, den Holzbedarf unserer Wirtschaft und unseres Volkes bei nachhaltiger Bewirtschaftung der Forsten nach Möglichkeit zu decken, damit die deutsche Wirtschaft in der Lage ist, sich von dem Bezug ausländischen Holzmaterials nach Kräften frei zu machen. Das bedeutet Stärkung der Handelsbilanz und damit Förderung des Volkswohlstandes.

Der deutsche Privatwald ist wie alle anderen Zweige unserer Wirtschaft verpflichtet, das Höchste zu leisten, also die Erzeugung nach Kräften zu steigern. Dazu ist erforderlich:

1. a) Anerkennung der Privatforstwirtschaft als gleichberechtigtes Glied innerhalb der deutschen Wirtschaftszweige, daher volle Vertretung in den Parlamenten,
   b) Erhaltung und Sicherung des produktiven Privateigentums an Grund und Boden und Schutz durch den Staat,
   c) Besondere Förderung der Großflächenwirtschaft in der Forstwirtschaft,
   d) Herbeiführung einer erträglichen Steuerbelastung,
   e) Kräftige Förderung der Aufforstungsbestrebungen der Öd- und Moorländereien, soweit dieselben sich nicht zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eignen. Mit-

Hosted by Google

wirkung des Staates durch Hergabe langfristiger Darlehen.

2. Einführung der Produktionspflicht. Einziehung des dauernd liederlich bewirtschafteten Grund und Bodens durch den Staat, denn Eigentum verpflichtet.
3. Unterstützung der Schutzbestrebungen der deutschen Land- und Forstwirtschaft.
4. Regulierung der forstlichen und jagdlichen Gesetze. Der heutige Zustand, wo der Forstbeamte zum Gespött der Forstfrevler geworden ist, ist unhaltbar.

Dieses wirtschaftspolitische Programm möchte ich ohne weiteres unterschreiben. Hinweisen möchte ich noch darauf, daß gerade dieses Bestreben, eine volle, allen anderen Wirtschaftsgruppen ebenbürtige Vertretung im Reichswirtschaftsrat zu erreichen, für den ganzen Privatforstbesitz sehr wesentlich ist. An und für sich ist die Vertretung der Forstwirtschaft im Reichswirtschaftsrat eine viel zu geringe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen. Bei der Bemessung der Anzahl der Stimmen der Forstwirtschaft ist zu berücksichtigen, daß zwar anderen Wirtschaftszweigen gegenüber die Forstwirtschaft arbeitsextensiv ist, das heißt in ihrem Betrieb relativ wenig Personen beschäftigt, daß sie aber auf Grund des ausgedehnten Produktionsfaktors Natur (in mehreren Formen) doch hervorragend große Werte schafft und daß sie ferner zahlreichen Personen als Saisonarbeitern oder nebenberuflich reiche Verdienstgelegenheiten bietet. Deshalb darf bei Bemessung der Anzahl der Vertreter nicht nur von der Anzahl der hauptberuflich beschäftigten Leute ausgegangen werden, sondern die anderen erwähnten Momente müssen mitberücksichtigt werden. Ferner ist zu beachten, daß Staats- und Gemeindeforstwirtschaft einerseits und Privatforstwirtschaft anderseits ganz verschieden beurteilt werden müssen. Bei letzterer ist der Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern viel schärfer getrennt als bei den beiden ersteren, wo diese beiden Kategorien oft ineinander übergehen. Deswegen muß auch die Vertretung bei der Privatforstwirtschaft in der Teilung zwischen den Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine präzisere sein als bei Staat und Gemeinde. **Die Schaffung gerechter Vertretung herbeizuführen, wird eine der Hauptaufgaben des Bundes sein.**

Die unter 1e geforderte Förderung der Aufforstungsbestrebungen darf sich nicht nur auf Öd- und Moorländereien erstrecken, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder industriell auszunutzen sind, sondern muß jeden absoluten Waldboden erfassen. Es gibt noch genug elende Böden, auf denen sich manch armer Bauer mit Landwirtschaft zu Tode quält, diese sollten von Staates wegen unter Ersatzstellung anderen Bodens aufgeforstet werden.

III. In sozialpolitischer Hinsicht.

Der nationale Neubau des deutschen Vaterlandes — und das sollte das Ziel aller Verbände und Organisationen sein, die nicht in egoistischer Weise nur für eine Klasse kämpfen — kann nur bewerkstelligt werden, wenn die wirtschaftlich kräftigeren und intellektuell hervorragenden Gruppen unseres Volkes von dem Gedanken durchdrungen sind, soziale Gerechtigkeit, sinnvollen Ausgleich der Stände, Anerkennung und Hebung der wirtschaftlich Schwächeren unseres Volkes, die sich voll und ganz in den Dienst des Aufbaues der Heimat stellen müssen, walten zu lassen. Die Verwirklichung des wahren sozialen Gedankens ist die vornehmste Aufgabe und Grundlage zur Errichtung eines nationalen deutschen Reiches. Die Erreichung dieses Zieles liegt heute in der Hand des geistig und wirtschaftlich überragenden Teiles unserer Gesellschaft. Wir fordern:

a) Allgemein:

1. Soziale Gerechtigkeit und sinnvollen Ausgleich zwischen Ständen und Berufen.
2. Ausbau der von Bismarck begonnenen sozialen Gesetzgebung.
3. Gerechte Verteilung der Steuern und Lasten.

b) für den Privatforstbeamtenstand:

1. Auskömmliche Besoldung. Schaffung standesgemäßer Lebensbedingungen.
2. Anstellung auf Lebenszeit oder für eine größere Zeitspanne. Schaffung fester Pensionsverhältnisse nach staatlichem Muster.
3. Sicherung der Zukunft der Privatforstbeamten und der Hinterbliebenen durch großzügigen Ausbau der Sozialversicherungen und deren Anwendung, wo keine festen geordneten Pensionsverhältnisse etwa nach staatlichem Muster bestehen. Die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge soll sich, wenn die Sozialversicherungen in Anwendung kommen, an die Höhe der staatlichen Pensionsbezüge anlehnen. Besonderes Gewicht wird auf die Beschaffung einer auskömmlichen Rente gelegt, wenn der Beamte durch die gesundheitlichen Verhältnisse gezwungen ist, den Dienst vorzeitig zu quittieren.

IV. In standespolitischer Hinsicht.

1. Schutz der Amtsbezeichnungen der deutschen Privatforstbeamten seitens des Staates.
2. Beaufsichtigung der Ausbildung der Anwärter des Privatforstdienstes und Prüfung derselben durch eine vom Staat zu schaffende Stelle, in welcher die jetzt getätigte Mitwirkung der Waldbesitzer und Privatforstbeamtenorganisationen völlig gesichert ist.
3. Gleichstellung der geprüften und staatlich anzuerkennenden Privatforstbeamten mit denen des Staates und der Gemeinden in bezug auf die Ausführung und Überwachung der Forst- und Jagdgesetze.
4. Berufliche Fort- und Weiterbildung der Privatforstbeamten unter sinngemäßer Betätigung der in Punkt 2 geschaffenen Stelle.
5. Die privaten Forstschulen sind durch die zu schaffende Stelle (Punkt 2) zu überwachen und durch staatliche Beihilfe lebensfähig zu erhalten.
6. Die Verleihung der gesetzlich geschützten Amtsbezeichnungen durch obige Stelle ist außer von der bestandenen Prüfung von dem tatsächlichen Wirkungskreis der bestellten Beamten abhängig zu machen.

Hosted by Google

Diesen Beamten sind vom Staat dieselben forst- und jagdpolizeilichen Pflichten und Rechte, wie Waffengebrauch, Beauftragung mit dem Forst- und Jagdschutz in dem betreffenden Amtsbezirk (nicht nur Dienstrevier) zu geben, wie den Staats- und Gemeindeforstbeamten, und zwar durch Vereidigung auf die einschlägigen Gesetze, da es für die Allgemeinheit gleichwertig ist, ob der Beamte ein Staats-, Kommunal- oder Privatrevier betreut.

Die Forderungen in III und IV müssen gemeinsam behandelt werden.

Gegen die allgemeinen Forderungen in III a läßt sich nichts einwenden. Zu III b 2 bemerke ich, daß die Anstellung auf eine größere Zeitspanne für den Privatangestellten, obgleich sie verlockend aussieht, ein Danaergeschenk bedeuten kann, indem diese Anstellung ihn in späterem Alter durch Ablauf stellungslos machen kann, in dem das Finden einer neuen Stelle sehr schwer ist, oder aber es müßte damit wie bei den Dezernatsstellen im Kommunaldienst eine Ruhestellung mit größerem Teilgehalt verbunden werden.

Die §§ III b 1 und III b 2 wollen auskömmliche Besoldung, standesgemäßen Lebensstatus und Versorgungen in Anlehnung an staatliche Verhältnisse beschaffen. Ehe von diesen die Rede sein kann, muß von einer gewissen Kalibrierung der Privatforstangestellten die Rede sein. Denn es würde zu schwer fallen, für die gar so verschiedenartigen Bildungs- und Entwicklungsgänge jedesmalig die entsprechende Besoldung, den entsprechenden Lebensstand und Versorgung festzulegen. In dem Absatz IV ist in diesem Sinne bereits ein Anlauf genommen worden, der aber präzisiert werden muß. In volkswirtschaftlicher Beziehung ist der Privatwald für den Staat genau so wichtig wie der eigene und der Gemeindewald — vielleicht noch wichtiger, weil er erstens an Fläche annähernd so groß ist wie Staats- und Gemeindewald zusammen, zweitens oft sich in der Diaspora befindet, und das gerade oft in rein landwirtschaftlichen, holzarmen Gegenden, und dadurch zu einer direkten Stütze der für jeden Staat so wichtigen Landwirtschaft wird. Wenn der Staat nun ein derartig reges Interesse am Privatwald in volkswirtschaftlicher Beziehung haben muß (in puncto Schatulle steht ihm der eigene Wald natürlich näher), so muß er auch darauf strenge Obacht geben, daß die Verwalter und Betriebsführer des Privatwaldes eine den staatlichen Forstbeamten vollkommen gleichwertige Bildung erhalten und nachweisen. Wo der Umfang des Privatwaldes dazu zu gering ist, um voll ausgebildetes Personal zu ernähren, muß die in II 1 c geforderte Großflächenwirtschaft durch Zusammenschluß erreicht werden. Bestrebungen dieser Art gehen ja längst von den Landwirtschaftskammern aus, jedoch sind sie meist noch nicht intensiv genug. Sie tragen meist noch den Charakter der Inspektion und noch nicht den der direkten oberförsterlichen Verwaltung. Die rapid sich entwickelnden Verkehrsmittel unserer Zeit werden aber auch dieses ermöglichen, und damit wird anderseits der Schritt zu isolierten Forstkammern getan werden müssen. Wo aber die gleiche Ausbildung und berufliche Entwicklung wie im Staate gefordert wird, muß mindestens auch die gleiche Bezahlung, Lebensstellung und Versorgung geboten werden. Die Ausbildung, Erziehung und Fortbildung der Verwalter und Betriebsbeamten im Privatwald, gleichen Wertes wie im Staatsbetriebe, kann nun auf zwei Wegen erreicht werden: Erstens indem die Summe aller Privatwaldbesitzer zusammen unter Staatsaufsicht lediglich für sich Personal beider Stufen, der Verwaltungs- und Betriebsstufe ausbildet, weitererzieht und nach der Anstellung fortbildet, oder aber die vom Staate ausgebildeten Beamten übernimmt. Das zweite System schließt für den Privatwald die Gefahr in sich, daß er hauptsächlich diejenigen Beamten erhält, die im Staatsdienst nicht reüssieren. Davor kann er sich schützen, indem er besser bezahlt als der Staat oder früher anstellt. Dieses System wird von vielen privaten Großwaldbesitzern angewandt und ist z. B. im Bergfach und anderen Wirtschaftszweigen ziemlich allgemein. Bei beiden Systemen muß jedoch, wie es jetzt bereits beim Staat geschieht, ein numerus clausus — entweder für den Privatwald allein oder aber für alle Waldbesitzformen gemeinsam eingeführt werden. Die menschliche Arbeitskraft ist Ware wie jede andere. Ihr Preis ist abhängig von Angebot und Nachfrage. Ist das Angebot größer als die Nachfrage, so tritt von selbst Proletarisierung des Forstpersonals im Privatforstdienst ein. Das Forstfach ist dieser Gefahr besonders ausgesetzt, da eine Intensivierung desselben dahingehend, daß bei gleichbleibender Fläche eine größere Menge Personal benötigt werden wird, nur sehr allmählich eintreten kann und mit Unterbringung von deutschem Forstpersonal im Auslande in absehbarer Zeit in geringstem Maße zu rechnen ist — jedenfalls weit geringer als vor dem Kriege und als in allen anderen technischen Berufen. Jedenfalls muß es unterbunden werden, daß junge Leute, die keine Anwartschaft auf Anstellung in einer festen Laufbahn haben, sich dem Forstfach zuwenden, die relativ lange Ausbildung durchmachen, Examina ablegen und dann als Preisdrücker auftreten. Damit ist auch dem Privatwald nicht gedient. Dieses zu verhindern, wird eine wesentliche Aufgabe des Bundes sein, die er nur in Zusammenarbeit mit dem Staate lösen kann, denn rein private Warnungen helfen bei der Anziehungskraft des Forstfaches für die Jugend nicht, hier muß gewaltsamer Zwang eingreifen.

Im übrigen sind die Vorschläge in den Leitsätzen zur Hebung des Privatforstangestellten-

Hosted by Google

standes gut. Sie würden aber nur Stückwerkarbeit leisten, wenn sie die Übel nicht an den oben erwähnten Wurzeln fassen würden. Besonders betone ich, daß alles dieses Arbeit ist, die für das heranwachsende Privatforstpersonal geleistet werden muß. Für das bestehende Personal müssen Übergangseinrichtungen geschaffen werden. Auch sind die einzelnen Punkte hier nur kurz behandelt worden. Der praktische Ausbau erfordert peinlichste und umfassende Ausarbeitung. Aus den gesamten Leitsätzen erhellt, daß der Bund sich, getragen von idealstem Geiste, eine große Summe von Aufgaben gestellt hat, deren Aufstellung aber zeigt, daß vorhandene Mängel richtig erkannt worden sind. Kann man annehmen, daß der Bund diese Arbeiten alle wird durchführen können? — Allein nicht. — Dieses fühlend, hat er sich auch sofort nach Arbeitsbundesgenossen umgesehen. Er hat Arbeitsgemeinschaften abgeschlossen:

1. Zunächst mit den Waldbesitzerverbänden. Diese Gemeinschaft ist besonders wichtig, da sie dokumentiert, daß der Bund nicht gegen den Waldbesitz, sondern mit ihm arbeiten will. Für den Waldbesitz ist es unendlich wichtig, daß der Bund seine Mitglieder über die den Privatwald berührenden Fragen der allgemeinen Politik unterrichtet und ihr Interesse für die Fragen der Wirtschaftspolitik in größerem Rahmen, als ihn der enge Bezirk des eigenen Wirkungskreises bietet, weckt. Das Forstpersonal wird dadurch ein verständnisvoller Mitarbeiter an den Arbeiten der Waldbesitzerverbände. Die Zeiten der großen Katharina sind vorbei, die da sagte, dumme und ungebildete Menschen lassen sich am leichtesten regieren. Heute muß jeder Regierende von seinen Untertanen verständige Mitarbeit verlangen. Diese ist nur zu erwarten von vollster Aufklärung. Alle Schäden entstehen dabei durch Halbwissen oder Verhetzung.

2. Dann mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Diese beruht zunächst hauptsächlich in konzilianter Zuteilung der einzelnen Arbeitsgebiete, um kräftevergeudende Parallelarbeit ohne gemeinsamen Zielpunkt zu vermeiden.

3. Ferner mit dem „Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Angestellten- und Arbeitnehmerverbände". Derselbe hat eine große Anzahl, die Interessen des Landvolkes im allgemeinen betreffender Punkte auf seine Fahne geschrieben, z. B. Wohlfahrt, Bildung, Berufsvertretung, Schlichtung, Standesfragen usw. Da nun die Interessen der Forstangestellten und Forstarbeiter naturgemäß mit berührt werden, muß eine Verständigung zwischen Bund und Reichsausschuß bestehen. Da der Reichsausschuß durchaus auf nationaler Grundlage errichtet worden ist, kann ein Zusammengehen mit ihm wohl durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit mit dem Forstbeamtenbund wird für den Reichsausschuß ein Weiser sein, der ihn streng bei der nationalen Richtung halten wird.

4. Zuletzt noch mit einigen Teilorganisationen des Landbundes. Diese Gemeinschaft wird noch weiter ausgebaut werden müssen, so daß Forstbeamtenbund und Reichslandbund dauernde Verständigung pflegen. — Andere Arbeitsgemeinschaften, die sich von Fall zu Fall ergeben könnten, werden wohl zu berücksichtigen sein.

Aus allem geht hervor, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund" das Privatforstpersonal in den Wirtschaftsprozeß mit hineinbeziehen will. Dieses ist wichtig, denn die Betätigung in staats-, wirtschafts- und berufspolitischer Arbeit weckt die Geister und hilft dem ganzen Stande, sich ehrlich den Platz zu erwerben, der dem Beruf der Privatforstangestellten im öffentlichen Leben zusteht; gleichzeitig wirkt diese Arbeit aber auch segensreich für die Unterlagen dieses Berufes, den deutschen Privatwald.

Jedem Privatforstmann muß zu seinem eigenen und aller Berufskameraden Vorteile angeraten werden, Mitglied des Bundes zu werden, denn nur Einigkeit macht uns stark, und die brauchen wir, wenn wir nicht erst dann auf dem Schauplatz erscheinen wollen, wenn die Welt schon verteilt ist, wie es dem Deutschen leider schon zu oft gegangen.

„Oberförstersystem und Revierförster in Preußen."

Unter diesem Kennwort befindet sich in Nr. 28 der „Silva" ein Schriftsatz mit v. Hippel gezeichnet, der jedem erfahrenen Forstsekretär etwas merkwürdig erscheinen muß, und deshalb nicht unwidersprochen bleiben kann. Will Herr v. H. doch einen neuen Revierförster schaffen und ihm Arbeiten übertragen, die heute schon die meisten Forstsekretäre leisten, ohne daß diese Arbeiten in der Dienstanweisung aufgeführt sind, und deshalb auch nicht gewertet werden, wie die Ausführungen des Herrn v. H. nur zu deutlich zeigen.

Gutsvorsteher-Stellvertreter und Amtsvorsteher-Stellvertreter sind, wo die Ämter noch mit der Oberförsterei verbunden, die Forstsekretäre schon immer gewesen, dazu braucht also nicht erst noch ein besonderer Revierförster geschaffen zu werden. Das Unterschreiben der Verabfolgezettel wird heute ebenfalls schon in vielen Fällen, wenn auch nicht immer mit dem eigenen Namen, so doch mit dem Namensstempel des Oberförsters, von verschiedenen Forstsekretären ausgeführt. Fehlt noch die Beglaubigung der Unterschrift des Oberförsters in Reinschriften usw. Nun, was der Regierungs-Kanzleisekretär kann, kann der Forstsekretär schließlich auch noch, hat er doch auch Beamteneigenschaft. Hierzu braucht

Hosted by Google

man also ebenfalls einen neuen Revierförster nicht zu schaffen. Wie denkt sich Herr v. H. denn nun aber die von ihm gewünschte Vertretung des Revierförsters durch den Bürogehilfen? Zunächst scheint er nicht daran gedacht zu haben, daß dies in der Regel jetzt Kriegsbeschädigte sind, meist sogar noch nicht einmal Forstbeamte, die für den Außendienst nicht mehr zu verwenden sind. Wer soll denn nun aber wieder die Arbeit des den Revierförster etwa vertretenden Bürogehilfen machen, sofern dieser wirklich zur Vertretung des Revierförsters zu verwenden ist?

Die Staatsforstverwaltung in ihrer bekannten Sparsamkeit wird kaum dafür noch eine neue Bürokraft einstellen und abkömmlich ist keine, sintemal jetzt schon jede vorhandene Kraft bis aufs äußerste ausgenutzt wird. Außerdem ist der neue Revierförster, wie ihn Herr v. H. sich denkt, in den Hauptbetriebszeiten doch wohl an seine eigene Försterei gebunden und könnte schließlich mit zwei halben Tagen wöchentlich den Revierverwalter nur recht, recht wenig entlasten, denn auch im Geschäftszimmer herrscht zu gleicher Zeit Hochbetrieb. Eine Entlastung von dem meisten Schreibwerk kann jedoch sehr gut durch den Forstsekretär erfolgen, wenn dieser eine gute Schulbildung besitzt und forsttechnisch gut vor- und ausgebildet ist, und durch eine angemessene Bezahlung dienstfreudig für diesen Beruf gemacht wird, so wie es die Forstsekretäre schon seit 1919, leider immer noch vergeblich, der Verwaltung vorgeschlagen haben, weil sie selbst einsehen, daß dem Staate mit der bisherigen Art auf dem Oberförstereigeschäftszimmer nicht gedient ist.

Man setze tüchtige Leute als Forstobersekretäre den Herren Revierverwaltern ins Geschäftszimmer, und letztere sind entlastet! Tüchtige Forstobersekretäre, die nicht immer nur nach der nächsten „sogenannten" guten Försterstelle schielen, wird man aber nur bekommen und sich aussuchen können, wenn man sie auch gehaltlich so bewertet, wie es ihre Arbeit erfordert, d. h. wenn man sie in die entsprechenden Gehaltsstufen aller anderen Obersekretäre einstuft. Volle Arbeit im Geschäftszimmer kann nur der leisten, der dauernd darin tätig ist, und dieser Beamte allein ist infolge seiner Kenntnis aller Vorgänge besser imstande, dem Revierverwalter entlastend zur Hand zu gehen, als ein neuer Revierförster, der sich immer jedesmal — jede Woche zweimal nach Herrn von Hippel — erst wieder neu in diese Arbeiten vertiefen muß, und damit schließlich dem Revierverwalter und dem Forstsekretär im Fortgang der Arbeit nur hinderlich werden kann. Er wird für den Geschäftszimmerbetrieb nur störend sein, zumal, wenn er gar im Bürodienst nicht besonders ausgebildet ist. Seine Arbeitskraft wird also zum Wohle des Staates nicht an der richtigen Stelle ausgenutzt werden.

Erhöhung der Einnahmen und eine sparsame Wirtschaft auch in der Forstverwaltung bei der Personalausgabe ist unbedingt erforderlich, und sie ist möglich, wenn man bei der Dienstzuteilung richtig verfährt. Und man wird dabei richtig verfahren, wenn man den Oberförster zugunsten seines eigentlichen Arbeitsgebietes, das ist doch der Wald, vollkommen von den Büroarbeiten freimacht, die ebensogut von einem verantwortlichen Obersekretär erledigt werden können, und jedenfalls viel besser von diesem als von dem von Herrn v. Hippel vorgeschlagenen Revierförster. Fickert, Forstsekretär.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Oktober 1925.

Runderlaß des Finanzministeriums vom 14. September 1925 (II A 1 Nr. 2951).
(Vorgang PrBesBl. 1925 S. 142.)

Durch das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 189) ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn in der Weise geändert worden, daß bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden,

a) der steuerfreie Lohnbetrag (bisher 80 RM monatlich) in derselben Höhe beibehalten worden ist. Er ist jedoch in drei Teile zerlegt, und zwar in einen steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 50 RM monatlich (12 RM wöchentlich) und in zwei Beträge von je 15 RM monatlich (3,60 wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen;

b) für die Berücksichtigung des Familienstandes eine Verbindung des bisherigen Systems der prozentualen Ermäßigung mit dem System der festen Abzüge stattfindet. Der Steuersatz von 10 v. H. vermindert sich für die Ehefrau und jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind um je 1 v. H. Mindestens bleiben folgende feste Beträge steuerfrei:

	monatlich	wöchentlich
für die Ehefrau	10 RM	(2,40 RM)
für das erste Kind	10 „	(2,40 „)
für das zweite Kind	20 „	(4,80 „)
für das dritte Kind	40 „	(9,60 „)

für das vierte und jedes folgende Kind je 50 RM monatlich (12 RM wöchentlich).

Daraus ergibt sich für die Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der im öffentlichen Dienst stehenden Personen folgendes:

1. Bei der Ende September für den Monat Oktober 1925 erfolgenden Gehaltszahlung an die Beamten ist der Steuerabzug bereits nach den neuen Bestimmungen vorzunehmen.
2. Bei der Ende September für die erste Hälfte des Monats Oktober erfolgenden Gehalts-

Hosted by Google

zahlung an die Angestellten (vgl. Runderlaß vom 22. März 1924 — Lo. 373 — PrBesBl. S. 80) ist ebenfalls bereits nach den neuen Bestimmungen zu verfahren.

3. Bei der am 2. Oktober 1925 erfolgenden Lohnzahlung an die Arbeiter für die Lohnwoche vom 27. September bis 3. Oktober (vgl. PrBesBl. 1924 S. 122 § 17) ist ebenfalls bereits nach den neuen Bestimmungen zu verfahren.

Weitere Einzelheiten der neuen Regelung ergeben sich aus dem nachstehend auszugsweise abgedruckten Merkblatt über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom **1. Oktober 1925** ab.

Die neuen Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, die am 5. September 1925 erlassen worden sind, werden demnächst im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden.

Merkblatt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

A. Steuerfreie Lohnbeträge.

I. Der bisherige **steuerfreie Lohnbetrag** von 960 RM jährlich (80 RM monatlich) wurde in drei Teile zerlegt, und zwar:

1. in den steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von **600 RM** jährlich (50 RM monatlich),
2. in den Pauschbetrag für **Werbungskosten** (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung) von **180 RM** jährlich (15 RM monatlich),
3. in den Pauschbetrag für **Sonderleistungen** (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Beiträge zur Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) von **180** RM jährlich (15 RM monatlich).

II. Es bleiben bei jeder Lohnzahlung, die für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt wird, für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei **(steuerfreie Lohnbeträge):**

1. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate
   als eigentlicher steuerfreier Lohnbetrag . 50,— RM,
   als Pauschsatz für Werbungskosten . . 15,— „
   als Pauschsatz für Sonderleistungen . 15,— „
   insgesamt . . . **80,— RM** monatlich,
2. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen
   als eigentlicher steuerfreier Lohnbetrag . 12,— RM,
   als Pauschsatz für Werbungskosten . . 3,60 „
   als Pauschsatz für Sonderleistungen . 3,60 „
   insgesamt . . . **19,20** RM wöchentlich,
3. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage
   als eigentlicher steuerfreier Lohnbetrag . 2,— RM,
   als Pauschsatz für Werbungskosten . . 0,60 „
   als Pauschsatz für Sonderleistungen . 0,60 „
   insgesamt . . . **3,20** RM täglich,
4. bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden
   als eigentlicher steuerfreier Lohnbetrag . 0,50 RM,
   als Pauschsatz für Werbungskosten . . 0,15 „
   als Pauschsatz für Sonderleistungen . 0,15 „
   insgesamt . . . **0,80 RM** zweistündlich.

Wann der Arbeitslohn ausgezahlt wird, ob vor dem 1. Oktober 1925 oder nach dem 30. September 1925, ist unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, daß der Lohn für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung gezahlt wird.

B. Familienermäßigungen.

I. Außer den im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind weitere Beträge vom Steuerabzug frei **(Familienermäßigung).**

1. Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des Bruttoarbeitslohns, der über die im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht **(System der prozentualen Ermäßigungen).**
2. Es bleiben jedoch vorbehaltlich der Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei **(System der festen Abzüge)**

a) für die Ehefrau

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— RM monatlich,
bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 RM wöchentlich,
bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 RM täglich,
bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 RM zweistündlich;

b) für das erste Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— RM monatlich,
bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 RM wöchentlich,
bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 RM täglich,

Hosted by Google

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 RM zweistündlich;

c) für das zweite Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 20 RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 4,80 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,80 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,20 RM zweistündlich;

d) für das dritte Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 40,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 9,60 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 1,60 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,40 RM zweistündlich;

e) für das vierte und jedes folgende Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate je 50,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen je 12,— RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage je 2,— RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden je 0,50 RM zweistündlich.

II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach zwei Systeme:

das System der prozentualen Ermäßigungen und das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. **Für Lohneinkommen, die unter dem Schnittpunkt liegen, ist das System der festen Abzüge, für Lohneinkommen, die über dem Schnittpunkt liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.** Für Lohneinkommen, die im Schnittpunkt selbst liegen, liefern beide Systeme das gleiche Ergebnis. Die einzelnen Schnittpunkte je nach dem Familienstand ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Verheirateter Arbeitnehmer.

Familienstand	Arbeitslohn vierteljährlich RM	monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	zweistündlich RM
Ehefrau .	540,—	180,—	43,20	7,20	1,80
1 Kind .	540,—	180,—	43,20	7,20	1,80
2 Kinder	640,—	213,33	51,20	8,53	2,13
3 „	840,—	280,—	67,20	11,20	2,80
4 „	1020,—	340,—	81,60	13,60	3,40
5 „	1140,—	380,—	91,20	15,20	3,80
6 „	1225,71	408,57	98,05	16,34	4,08
7 „	1290,—	430,—	103,20	17,20	4,30
8 „	1340,—	446,66	107,20	17,86	4,46
9 „	—	—	—	—	—
10 „	—	—	—	—	—

2. Verwitweter Arbeitnehmer.

1 Kind .	540,—	180,—	43,20	7,20	1,80
2 Kinder	690,—	230,—	55,20	9,20	2,30
3 „	940,—	313,33	75,20	12,53	3,13
4 „	1140,—	380,—	91,20	15,20	3,80
5 „	1260,—	420,—	100,80	16,80	4,20
6 „	1340,—	446,66	107,20	17,86	4,46
7 „	1397,14	465,71	111,77	18,63	4,66
8 „	1440,—	480,—	115,20	19,20	4,80
9 „	1473,33	491,11	117,86	19,64	4,91
10 „	—	—	—	—	—

Hat beispielsweise ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 340 RM, so führt das System der prozentualen Ermäßigungen und das System der festen Abzüge zum gleichen Ergebnis. Bezieht dieser Arbeitnehmer aber nur 300 RM monatlich, so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 400 RM monatlich, so kommt das System der prozentualen Ermäßigungen in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

C. Steuersatz.

I. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermäßigungen nicht in Betracht kommen (ledige Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer ohne Kinder), hat der Arbeitgeber von dem um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschn. A II) verminderten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 v. H. für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

II. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermäßigungen zu berücksichtigen sind (verheiratete Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer mit Kindern), gilt folgendes:

1. Soweit für die Familienermäßigungen das System der festen Abzüge anzuwenden ist, hat der Arbeitgeber von dem um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschn. A II) und um die Familienermäßigungen (Abschn. B I 2) verminderten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung

Hosted by Google

einen Betrag von 10 v. H. für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

2. Soweit für die Familienermäßigungen das prozentuale System anzuwenden ist, vermindert sich entsprechend dem bisherigen Rechtszustand der von dem Arbeitslohn nach Absetzung der steuerfreien Lohnbeträge einzubehaltende Satz von 10 v. H. um je 1 v. H. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind. Im Gesetz ist dies in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß für jeden Familienangehörigen 10 v. H. des Arbeitslohns, der über die steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht, als steuerfrei bezeichnet werden (vgl. Abschn. B I 1). 10 v. H. des über die steuerfreien Beträge hinausgehenden Arbeitslohns sind aber gleich 1 v. H. der (zehnprozentigen) Steuer, die von dem um die steuerfreien Lohnbeträge gekürzten Arbeitslohn erhoben wird. Praktisch bedeutet demnach die Regelung in dem neuen Einkommensteuergesetz gegenüber dem bisherigen Rechtszustand — abgesehen von dem Wegfall der Ermäßigung von 2 v. H. für das zweite bzw. dritte minderjährige Kind — keine Änderung. Es empfiehlt sich daher, zur Vermeidung von Irrtümern das alte System bei der Steuerberechnung auch weiterhin anzuwenden. Die unter Abschn. D angegebenen Beispiele sind unter Zugrundelegung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß es nicht zulässig ist, von dem um die steuerfreien Lohnbeträge verminderten Arbeitslohn zuerst die Familienermäßigung nach Abschn. B I 1 abzusetzen und dann noch die Steuer in der Weise zu berechnen, daß von dem Steuersatz von 10 v. H. je 1 v. H. für die Familienangehörigen abgesetzt werden. Die Minderung des Steuersatzes von 10 v. H. um je 1 v. H. bedeutet bereits eine Berücksichtigung der Familienermäßigung.

III. Fällt der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Oktober 1925, zum Teil in die Zeit nach dem 30. September 1925, so ist in jedem Fall die Berechnung des Steuerabzugs nach den neuen Bestimmungen vorzunehmen.

D. Beispiele zu A bis C.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein Monatsgehalt von 280 RM. Wie sich aus der Tabelle unter Abschn. B II 1 ergibt, ist dies der Grenzfall, bei dem die Berechnung der Familienermäßigung nach dem System der prozentualen Ermäßigungen und nach dem System der festen Abzüge zum gleichen Ergebnis führt.

a) Prozentuales System.

Bruttoarbeitslohn	280,—	RM
steuerfreie Lohnbeträge	80,—	„
(vgl. Abschn. A II 1)	200,—	RM

Hiervon beträgt die Steuer 10 v. H. — 4 v. H. (je 1 v. H. für die Ehefrau und die drei minderjährigen Kinder) = 6 v. H.

6 v. H. von 200,— RM	12,—	RM

b) System der festen Abzüge.

Bruttoarbeitslohn . . .	280,—	RM
steuerfreie Lohnbeträge	80,— „	200,— RM

Familienermäßigung:

Die Ermäßigung beträgt

für die Ehefrau . . (vgl. Abschn. B I 2a)	10,—	RM
für das erste Kind . (vgl. Abschn. B I 2b)	10,—	„
für das zweite Kind (vgl. Abschn. B I 2c)	20,—	„
für das dritte Kind (vgl. Abschn. B I 2d)	40,—	„
	80,—	„
verbleiben	120,—	RM

Hiervon beträgt die Steuer 10 v. H. 12,— RM

2. Bezieht der unter 1 bezeichnete Arbeitnehmer anstatt 280 RM monatlich 250 RM, so ist das System der festen Abzüge anzuwenden.

Bruttoarbeitslohn	250,—	RM
steuerfreie Lohnbeträge	80,—	„
	170,—	RM
Familienermäßigung (s. 1 b)	80,—	„
verbleiben.	90,—	RM

Hiervon beträgt die Steuer 10 v. H. 9,— RM

Das prozentuale System kommt nicht in Frage. 250 RM — 80 RM = 170 RM Steuer 10 v. H. — 4 v. H. = 6 v. H.

6 v. H. von 170 RM	10,20	RM

während nach dem System der festen Abzüge nur 9 RM Steuer zu entrichten sind.

3. Bezieht der unter 1 bezeichnete Arbeitnehmer anstatt 280 RM monatlich 350 RM, so ist das prozentuale System anzuwenden.

350 RM — 80 RM = 270 RM. Die Steuer beträgt (10 v. H. — 4 v. H. =)

6 v. H. von 270 RM	16,20	RM

Bei Anwendung des Systems der festen Abzüge würde sich eine höhere Steuer ergeben:

350 RM — 80 RM	270,—	RM
Familienermäßigung (s. oben 1b) . .	80,—	„
	190,—	RM
Hiervon 10 v. H. Steuer	19,—	RM

4. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern hat ein monatliches Gehalt von 280 RM. Der Grenzbetrag, bei welchem die Berechnung der Familienermäßigungen nach dem System der festen Abzüge und nach dem System der prozentualen Ermäßigungen zu dem gleichen Ergebnis führt, ist 230 RM monatlich (Tabelle unter Abschn. B II, 2).

Die Familienermäßigung ist sonach nach dem System der prozentualen Ermäßigungen zu berechnen.

Es ergibt sich folgendes:

280 RM — 80 RM.	200,—	RM
Hiervon Steuer (10 v. H. — 2 v. H. =)		
8 v. H. von 200 RM	16,—	„

Hosted by Google

5. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit fünf minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 80 RM. Der Grenzbetrag, bei welchem die Berechnung der Familienermäßigungen nach dem prozentualen System und nach dem System der festen Abzüge zum gleichen Ergebnis führt, ist 91,20 RM (vgl. Tabelle Abschn. B II, 1). Da der Grenzbetrag höher ist als der Arbeitslohn, muß die Familienermäßigung nach dem System der festen Abzüge berechnet werden.

Bruttoarbeitslohn			80,— RM
steuerfreie Lohnbeträge (Abschn. A II, 2)			19,20 „
			60,80 RM
Familienermäßigung:			
für die Ehefrau . . (vgl. Abschn. B I 2a)	2,40 RM		
für das erste Kind . (vgl. Abschn. B I 2b)	2,40 „		
für das zweite Kind (vgl. Abschn. B I 2c)	4,80 „		
für das dritte Kind . (vgl. Abschn. B I 2d)	9,60 „		
für das vierte Kind (vgl. Abschn. B I 2e)	12,— „		
für das fünfte Kind. (vgl. Abschn. B I b e)	12,— „		43,20 „
			17,60 RM
Hiervon 10 v. H. Steuer			1,76 RM
abgerundet			1,75 „

6. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind bezieht einen Wochenlohn von 60 RM. Der Grenzbetrag, bei welchem die Berechnung der Familienermäßigung nach beiden Systemen zum gleichen Ergebnis führt, ist 43,20 RM (vgl. Tabelle B II 2). Da der Wochenlohn höher ist als der Grenzbetrag, muß die Berechnung der Familienermäßigung nach dem prozentualen System vorgenommen werden.

Steuerberechnung:		
60 RM — 19,20 RM		40,80 RM
Hiervon Steuer (10 v. H. — 1 v. H. =)		
9 v. H. von 40,80 RM		3,67 „
abgerundet		3,65 „

7. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit sieben minderjährigen Kindern hat einen Tagelohn von 20 RM. Der Grenzbetrag, bei welchem die Berechnung der Familienermäßigung nach beiden Systemen zum gleichen Ergebnis führt, ist 17,20 RM (vgl. Tabelle Abschn. B II 1). Die Berechnung hat also nach dem prozentualen System zu erfolgen.

Bruttoarbeitslohn		20,— RM
steuerfreie Lohnbeträge (Abschn. A II 3)		3,20 „
		16,80 RM
Steuer:		
(10 v. H. — 8 v. H. =) 2 v. H. von 16,80 RM		0,33 RM
abgerundet		0,30 „

8. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält für eine zweistündige Dienstleistung einen Arbeitslohn von 2 RM. Der Grenzbetrag, bei welchem die Berechnung der Familienermäßigung nach beiden Systemen zum gleichen Ergebnis führt, ist 2,30 RM (vgl. Tabelle Abschn. B II 2); es ist also das System der festen Abzüge anzuwenden.

Bruttoarbeitslohn			2,— RM
steuerfreie Beträge (Abschn. A II 4 vgl.)			0,80 „
			1,20 RM
Familienermäßigung:			
für das erste Kind . (vgl. Abschn. B 2b)	0,10 RM		
für das zweite Kind. (vgl. Abschn. B 2c)	0,20 „		0,30 „
			0,90 RM

Hiervon 10 v. H. = 0,09 RM; abgerundet 0,05 RM

E. Einzelheiten.

I. Abrundung.

Die durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

II. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Nichterhebung von Kleinbeträgen gelten weiter. Es wird also der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er nach Vornahme der Abrundung

a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 0,80 RM monatlich,

b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,20 RM wöchentlich

nicht übersteigt.

Bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume (Tage, Stunden) bleibt es bei der Bestimmung, daß die vom Arbeitslohn berechnete Steuer auf den nächsten, durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden ist, daß daher Steuerbeträge unter 5 Pfennig nicht erhoben werden.

III. Einmalige Einnahmen.

Erhält ein Arbeitnehmer neben laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von dem vollen Betrag der einmaligen Einnahme 10 v. H., vermindert um je 1 v. H. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind einzubehalten.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind erhält ein Monatsgehalt von 800 RM und außerdem eine einmalige Gratifikation von 2000 RM.

Die Steuer ist wie folgt zu berechnen.

Steuer vom Gehalt: 800 RM — 80 RM = 720 RM.
Familienermäßigung nach dem prozentualen System (vgl. Tabelle Abschnitt B II 1). (10 v. H. — 2 v. H.) = 8 v. H. von 720 RM 57,60 RM
Steuer von der Gratifikation
8 v. H. von 2000 RM . 160,— RM
Insgesamt 217,60 RM Steuer.

IV. Mittellose Angehörige.

Ist einem Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1925 eine Ermäßigung des Steuersatzes für mittel-

Hosted by Google

lose Angehörige gewährt und ein entsprechender Vermerk auf der Steuerkarte eingetragen worden, so ist für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1925 zur Berechnung des Steuerabzugs der mittellose Angehörige einem minderjährigen Kind gleichzustellen.

Beispiele:

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern hat im November 1925 ein Monatsgehalt von 250 RM bezogen. Auf Antrag war ihm zu Beginn des Kalenderjahres 1925 vom Finanzamt eine Ermäßigung für einen mittellosen Angehörigen gewährt worden.

Steuerberechnung: Wie aus der Tabelle unter Abschn. B II 1 ersichtlich ist, ist die Familienermäßigung nach dem System der festen Abzüge zu berechnen.

Bruttoarbeitslohn	250,—	RM
steuerfreie Lohnbeträge	80,—	„
	170,—	RM
Familienermäßigung:		
für die Ehefrau (vgl. Abschn. B I 2a)	10,—	„
für das erste Kind . . . . . (vgl. Abschn. B I 2b)	10,—	„
für das zweite Kind . . . . . vgl. Abschn. B I 2c)	20,—	„
für das dritte Kind . . . . . vgl. Abschn. B I 2d)	40,—	„
Der mittellose Angehörige ist einem minderjährigen Kinde gleich zu behandeln. Es kommt also für ihn die gleiche Familienermäßigung in Betracht wie für ein weiteres minderjähriges Kind. Ermäßigung für den mittellosen Angehörigen. (vgl. Abschn. B I 2e)	50,—	„
	130,—	RM
170 RM — 130 RM	40,—	RM
Hiervon 10 v. H. Steuer	4,—	„

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern hat im Dezember 1925 ein Monatsgehalt von 400 RM bezogen. Auf Antrag war ihm im März 1925 eine Ermäßigung für einen mittellosen Angehörigen gewährt worden.

Die Berechnung der Steuer ist wie folgt vorzunehmen:

Bruttoarbeitslohn	400,—	RM
steuerfreie Lohnbeträge	80,—	„
	320,—	RM

Die Familienermäßigung ist nach dem prozentualen System zu berechnen, da der Arbeitslohn höher ist als der Grenzbetrag von 213,33 RM (vgl. Tabelle B II 1).

Da der mittellose Angehörige einem minderjährigen Kinde gleich zu behandeln ist, beträgt die Steuer 10 v. H. — (3 v. H. für die Ehefrau und die zwei minderjährigen Kinder + 1 v. H. für den mittellosen Angehörigen =) 6 v. H. von 320 RM. 6 v. H. von 320 RM = 19,20 RM Steuer.

Vom 1. Januar 1926 ab können mittellose Angehörige nur in der Weise berücksichtigt werden, daß eine Erhöhung des als eigentlichen steuerfreien Lohnbetrag vorgesehenen Betrages (Abschn. A I 1) stattfindet.

V. Steuerkarte.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Steuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Steuerkarte vorübergehend auszuhändigen.

Der Arbeitgeber ist an die amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte gebunden. Änderungen der amtlichen Eintragungen durch den Arbeitgeber, durch den Arbeitnehmer oder durch andere private Personen sind verboten. Im Laufe des Kalenderjahres hinzugekommene Familienangehörige (durch Heirat oder durch Geburt eines Kindes) dürfen beim Steuerabzug erst dann berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Händigt der Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aus oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber in jedem Falle 10 v. H. vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug einzubehalten, bis der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte aushändigt oder zurückgibt.

Forstliche Rundschau.

Waldrauchschäden und ihre Folgen, insbesondere an Fichte und Tanne. Von Forstrat i. R. Gerlach, Tharandt. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1925.

In der vorliegenden Broschüre gibt der auf dem Gebiet der Rauchschäden-Bekämpfung auch den Lesern unseres Blattes durch meine Referate über seine diesbezüglichen Veröffentlichungen bekannte Verfasser eine zusammenfassende Darstellung der Rauchschäden und ihrer Bekämpfung, mit besonderer Berücksichtigung seiner eigenen Arbeiten. Er erklärt zunächst den Begriff der Rauchschäden, er gibt eine Übersicht der hauptsächlichen Rauchquellen und schildert sodann die Wirkung der Rauchschäden und ihre Erkennungsmerkmale und Bestätigungsmittel. Danach zeigt Verfasser, wie mit Hilfe der letzteren und der mitgeteilten Schadenstufentabelle die flächenweise Ausbreitung einwandfrei festgestellt werden kann, und gibt einen Überblick über die für die Bewertung der Rauchschäden maß-

Hosted by Google

gebenden Faktoren sowie eine kurze Anweisung, wie der festgestellte Schadensersatz auf die einzelnen Rauchquellen, wenn verschiedene in Frage kommen, verteilt werden kann. In dem letzten Kapitel schildert sodann Forstrat Gerlach die zur Abwehr und Verhütung von Rauchschäden zu treffenden Maßnahmen und bringt sodann eine kurze Beschreibung und Gebrauchsanweisung seines auch im Bilde wiedergegebenen Rauchluftanalysenapparates und seines Niederschlags-Separators.

So enthält das Buch eine hübsche Übersicht über das schwierige Gebiet der Waldrauchschäden. Vermißt habe ich nur einen Hinweis auf das große Werk über Rauchschäden von Professor Stoklasa. Herrmann.

Schlüssel zum Bestimmen einheimischer Hölzer nach äußeren Merkmalen. Von Dr Karl Wilhelm, ehem. Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Mit 17 Abbildungen. 1925. Verlag von Carl Gerolds Sohn. Wien. 1 Mk.

Die vorliegenden Bestimmungstabellen, die durch die Zeichnungen des seit Jahrzehnten vergriffenen Buches von Robert Hartig geschmückt sind, enthalten die deutschen und einige ausländische, angebaute und sich daher im deutschen Walde vorfindende Holzgewächse. Als Unterscheidungsmerkmale dienen Kernbildung und Harzkanäle, die Breite und Sichtbarkeit der Markstrahlen und die Weite und Anordnung der Gefäße, soweit sie mit unbewaffnetem Auge erkennbar sind. In Fußnoten ist bei ähnlichen Hölzern nötigenfalls noch auf die anatomische Struktur des Holzes kurz hingewiesen. — Zur besseren Übersicht und Erleichterung der Bestimmung der Hölzer hätte die Einteilung in die Hauptgruppen (wie z. B. ringporige und zerstreutporige Laubhölzer) vielleicht etwas schärfer hervorgehoben werden können, ebenso die Unterscheidungsmerkmale der Ulmenarten. Nicht zutreffend dürfte es sein, das Holz der Silber- und der Bruchweide (Salix alba und Salix fragilis)) zusammenzuwerfen, die beiden Arten lassen sich wohl voneinander unterscheiden, kaum dagegen Salix fragilis und Populus nigra. — Sorbus torminalis aber hat Holz, das nicht, wie angegeben, dem Apfelholz ähnlich ist, sondern dem Birnbaumholz; es hat nämlich keinen Kern. Dagegen ähneln die Hölzer des Speierlings (Sorbus domestica) und des Mehlbeerbaumes (Sorbus Aria) bezüglich der Kernbildung eher dem Apfelbaumholz, sind indes gut von ihm zu unterscheiden. Herrmann.

Illustrierte Flora von Mittel-Europa. Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. — Zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht. Von Dr phil. Gustav Hegi, a. o. Professor an der Universität München. V. Band I. Teil, Lieferungen 73/76. — München. J. F. Lehmanns Verlag. Preis geheftet 10 Mk. Dazu Einbanddecke 1,50 Mk.

Die vorliegenden Lieferungen des jetzt rüstig fortschreitenden Werkes enthalten den Rest der Malvazeen und im Anhang dazu die auf die wärmeren Gebiete beschränkten Sterculiaceae, zu denen der Kakaobaum (Theobroma Cacao), und die Ternstroemiaceen, zu denen der Teestrauch (Thea Sinensis L. und Thea Assamia Masters) gehören, und die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend eine eingehende Bearbeitung erfahren haben. — Des weiteren enthalten die Lieferungen die Johanniskrautgewächse (Hypericaceae), die Tännelgewächse (Elatinaceae), die Tamariskengewächse (Tamaricaceae), die Zistorsengewächse (Citaceae), wozu u. a. auch das bekannte Sonnenröschen (Helianthemum) gehört, ferner die Heideröschen (Fumana) und schließlich die Gattung- und Arten reiche Familie der Veilchengewächse (Violaceae) mit den sich anschließenden Familien aus den südlichen Gebieten, von denen allgemeiner bekannt die Passifloraceae und Begoniaceae sein dürften.

Mit diesen wiederum reich illustrierten Lieferungen schließt der I. Teil von Band V. Der Verlag hat demgemäß auch die entsprechende, geschmackvolle Einbanddecke herausgegeben. Es fehlen also nur noch der II. Teil von Band V und der Schlußband VI 2. Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahr 1926.

M. f. L. vom 12. September 1925 — Gesch.-Nr. III 9167.

Für den Einschlag und die Verwertung des Holzes im Forstwirtschaftsjahr 1926 wird hiermit bestimmt:

1. Die Folgeerscheinungen des Forleulenfraßes sowie Sturmschäden und Waldbrände verursachen in einigen Regierungsbezirken beträchtliche Mehreinschläge, die durch Mindereinschläge in anderen, von derartigen Schäden nicht betroffenen Bezirken teilweise ausgeglichen werden müssen. Demgemäß sind von dem normalen Abnutzungssatze in folgenden Regierungsbezirken die dabei angegebenen Mengen einzusparen:

Stralsund	10000 fm
Oppeln	10000 „
Magdeburg	10000 „
Hildesheim	30000 „
Lüneburg	10000 „
Cassel	70000 „
Wiesbaden	10000 „
Coblenz	10000 „
Trier	20000 „
Aachen	20000 „
Zusammen	200000 fm

Hosted by Google

Die Unterverteilung der Einsparungen auf die einzelnen Oberförstereien überlasse ich den Regierungen.

2. Bei der Durchführung des Holzeinschlags und der Holzverwertung ist wieder nach den Grundsätzen und Richtlinien aus der Vorkriegszeit zu verfahren. Auf eine möglichst hohe Nutzholzausbeute ist mit allen Mitteln hinzuwirken. Das Holz ist tunlichst frühzeitig zu verkaufen, Buchenholz bis spätestens Ende April. Verkäufe vor dem Einschlage sind vielfach vorteilhafter, als Verkäufe eingeschlagenen Holzes. Die Holzverkäufe müssen so früh wie möglich bekannt gegeben werden; die Handelsholzverkäufe sind an Orten mit Bahnverbindung abzuhalten, Beginn und Schluß der Verkäufe sind unter Berücksichtigung der Bahnverbindungen festzusetzen. Benachbarte Oberförstereien haben miteinander Fühlung zu nehmen, damit nicht Nutzholzverkäufe, die für denselben Käuferkreis von Bedeutung sind, an demselben Tage an verschiedenen Orten stattfinden.

In Zukunft sind den Holzhändlern auf Antrag Losverzeichnisse kostenlos zu übersenden; diese Verzeichnisse müssen neben den Angaben über Art und Lagerung des Holzes auch die Stammzahl, die Klasse und den Festgehalt der einzelnen Lose enthalten. Umfaßt ein Los mehrere Klassen, so muß der Festgehalt jeder einzelnen Klasse angegeben werden. Ferner müssen die Losverzeichnisse kurze Angaben über die Holzgüte und die Abfuhrlage enthalten.

Wünschen Holzhändler vollständige Aufmaßlisten mit Angabe der Nummer, der Länge, des Durchmessers und des Festgehalts der einzelnen Stämme, so haben sie diese Listen wie bisher zu bezahlen, und zwar mit 80 Pfg. für 100 Nummern bei handschriftlicher Anfertigung und mit 48 Pfg. für 100 Nummern bei Herstellung im Vervielfältigungsverfahren. In den Holzverkaufsbekanntmachungen ist der für die vollständige Aufmaßliste zu zahlende Gesamtpreis anzugeben.

Aus Anlaß eines Einzelfalles bemerke ich, daß Papier, Vordrucke und Schreibmaterial zu den Aufmaßlisten von den Forstsekretären auf ihre Kosten zu beschaffen sind. Aus der Staatskasse bezahlte Vordrucke usw. dürfen zur Anfertigung von Aufmaßlisten, die gegen Bezahlung abgegeben werden, nicht verwendet oder benutzt werden.

3. Über die Abgabe von Holz an die gemeinnützigen Wohnungsfürsorgegesellschaften wird noch eine besondere Verfügung erlassen werden.

4. Die Allgemeine Verfügung III. 7 vom 21. Januar 1924 — III 24417/23 — über die Abgabe von Nutz- und Brennholz an Forstbeamte ist im Abschnitt I. A. handschriftlich wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 erster Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Die örtlichen Forstbeamten können für den Bedarf ihrer Haus- und Landwirtschaft aus den Staatsforsten Nutzholz freihändig zum Taxpreis erhalten; jedoch darf der Gesamtwert in einem Rechnungsjahr 50 RM nicht übersteigen. Zur Abgabe über diese Grenze hinaus ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, die für den Mehrbedarf an Holz den Preis nach ihrem Ermessen, mindestens aber in Höhe des vollen Marktpreises, festsetzt."

Im dritten Absatz der Ziffer 1 ist „von 3,5 fm" zu streichen.

In § 31 der Geschäftsanweisung für die Oberförster ist anstatt „30 Mark" zu setzen „50 Reichsmark". In § 23 Ziffer 1 der F.D.A. vom 7. Juli 1919 ist für „100 ℳ" zu setzen „50 RM" und für „50 ℳ" „30 RM".

5. Die Allgemeine Verfügung III 66 vom 5. Mai 1923 — III 6791 — über die freihändige Abgabe von Holz zur Herstellung von Särgen wird aufgehoben.

6. Da ein Mangel an Brennstoffen nicht mehr besteht und im allgemeinen der Verbrauch von Stein- oder Braunkohlen zum Heizen wirtschaftlich vorteilhafter und billiger ist, als die Heizung mit Holz, liegt keine Veranlassung mehr vor, Brennholz zu ermäßigten Preisen zu verkaufen.

Die Abgabe von Brennholz an unbemittelte Personen, die eine Armutsbescheinigung ihres Gemeindevorstehers vorlegen, richtet sich nach der Bestimmung in Ziffer 16 der Allgemeinen Verfügung Nr. 36 vom 23. Oktober 1910 — III 13961.

An Schulen kann Brennholz zu Preisen, die den Durchschnittserlösen auf öffentlichen Holzversteigerungen gleichkommen, freihändig verkauft werden, wenn die Regierungen solche Freihandverkäufe für vertretbar halten.

7. Die Oberförster, dürfen Holz aus freier Hand nur im Rahmen der Bestimmungen im § 28 der Geschäftsanweisung für die Oberförster verkaufen. Die in der Inflationszeit erlassenen Bestimmungen, betreffend die freihändige Holzabgabe durch die Oberförster werden aufgehoben.

8. Der Satz für die Diskont- oder Lombardspesen wird für alle vom 1. Oktober 1925 ab zur Vorlage kommenden Holzgroßwechsel von 10 v. H. auf 9 v. H. jährlich herabgesetzt. Die Wechsel haben demnach künftig über den nicht bar zu zahlenden Teil des Kaufgeldes zuzüglich ¾ v. H. für jeden Monat Laufzeit zu lauten, bei Sechsmonatswechseln also zuzüglich 4½ v. H. Jederzeitige Änderung des Hundertsatzes bleibt vorbehalten. Die Wechselstempelgebühren hat, wie bisher schon, der Holzkäufer zu tragen; die Wechsel sind daher verstempelt an die Preußische Staatsbank einzureichen.

Der Rückvergütungssatz bei Abzahlungen auf Wechsel (zu vergleichen Ziffer 7 des Erlasses vom 1. Dezember 1924 — III 14507 —) beträgt bei dem Jahresspesensatz von 9 v. H. = 7 v. H. jährlich.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab von 12 auf 10 v. H. jährlich, der Zinsfuß zur Berechnung der Verzugszinsen bei Überschreitung der Zahlungsfristen von 18 auf 15 v. H. jährlich vom gleichen Zeitpunkte — 1. Oktober 1925 — ab festgesetzt.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Bezahlung und Stundung der Holzkaufgelder für das Forstwirtschaftsjahr 1926 bis auf weiteres bei den jetzt gültigen Bedingungen.

Steiger.

Aenderungen in der Militärversorgung.

1. Durch ein 3. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer

Hosted by Google

Versorgungsgesetze vom 28. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 163) sind die Versorgungsrenten unter besonderer Berücksichtigung der noch im Erwerbsleben Beschäftigten vom 1. April 1925 ab allgemein erhöht worden. Vom 1. Oktober ab erhalten sämtliche Versorgungsberechtigten laufend ihre neuen Versorgungsgebührnisse; Nachzahlungen sind bis dahin zu erledigen. Besondere Bescheide werden nicht erteilt. Wir behalten uns eine eingehende Darstellung der Änderungen vor und heben vorläufig nur folgendes hervor: Die Grundrente, die Schwerbeschädigtenzulage, die Zusatzrente und die Unterhaltsbeiträge für Blindenführerhunde sind wesentlich aufgebessert. Außerdem ist der Empfängerkreis der — bekanntlich vom Bedürfnis abhängigen — Zusatzrente durch günstigere Gestaltung der Einkommensgrenzen erweitert worden. Erwerbsfähige Witwen erhalten jetzt 40 (statt 30) v. H. der Vollrente. Eltern, die die festgesetzte Einkommensgrenze überschritten haben oder für die die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend sorgen können, kann auf Antrag eine Elternbeihilfe gewährt werden. Beschädigten, die im Jahre 1923 wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit um höchstens nur 20 v. H. mit einer einmaligen Abfindung aus der Rentenversorgung ausgeschieden und nicht wieder rentenberechtigt geworden sind, kann auf Antrag einmalig der Betrag von 50 ℳ gewährt werden, wenn sie nachweisen (durch Gehaltsbescheinigungen usw.), daß ihr durchschnittliches Monatseinkommen 200 ℳ nicht übersteigt. Auch für frühere Offiziere und Kapitulanten bringt das neue Gesetz Verbesserungen, z. B. Erhöhung der Verstümmelungszulage für Offiziere und der Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen, Erhöhung der Renten für Kapitulanten und günstigere Gestaltung der für sie geltenden Ruhensvorschriften. Privateinkommen wird bei Kürzung der Versorgungsgebührnisse nicht mehr berücksichtigt; eine Kürzung erfolgt also nur noch bei Bezug von Gehalt usw. aus öffentlichen Mitteln (Reich, Staat, Gemeinden usw.).

Das Reichsversorgungsgesetz ist wegen der wiederholten erheblichen Änderungen neugefaßt und in der neuen Fassung unter dem 31. Juli 1925 im R.G.Bl. I Nr. 36 S. 166 ff. bekanntgemacht worden.

2. Der Zuschlag, der den während des Krieges wiederverwendeten ruhegehaltsberechtigten Offizieren und Heeresbeamten wegen Teilnahme an Kampfhandlungen zur Pension gewährt worden war (Kampfzulage), wenn sie vor dem Ausscheiden zu dem der Kriegsstelle entsprechenden Dienstgrad befördert worden waren bzw. ein Patent dieses Dienstgrades erhalten hatten, wird vom 1. April 1925 ab wieder gewährt, nachdem die Zahlung während der Inflation eingestellt worden war. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. August 1925, R.V.Bl. S. 64 Nr. 117.)

3. Der Zuschuß für versorgungsberechtigte Offiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes und ihre Hinterbliebenen, der im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden kann, ist vom 1. April 1925 ab so zu bemessen, daß Versorgungsgebührnisse und Zuschuß zusammen bis 80 (bisher 60) v. H. der früheren Bezüge ausmachen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. August 1925, R.V.Bl. S. 65 Nr. 118.)

4. Kapitulanten, die auf Grund des § 10 Abs. 1 oder des § 56 des M.V.G. 1906 einen Anspruch auf eine Rentenerhöhung erworben hatten, können vom 1. April 1925 ab zu ihrer nach geltendem Rechte zu gewährenden Versorgung einen Rentenzuschuß erhalten, wenn die vor ihrem Ausscheiden aus der Wehrmacht zuletzt gewährten pensionsfähigen Löhnungszuschüsse oder Zulagen mindestens 900 ℳ jährlich betragen haben. Der Zuschuß ist auf 80 v. H. der Rentenerhöhung, die nach dem M.V.G. zu gewähren wäre, zu bemessen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. August 1925, R.V.Bl. S. 65 Nr. 119.)

5. Die Wiedergewährung der Ehrenzulagen an Inhaber von Orden und Ehrenzeichen, soweit sie den Betrag von 120 ℳ jährlich überschritten haben (als solche kommen nur bayerische, württembergische, badische und sächsische Auszeichnungen in Frage), betrifft ein Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 10. August 1925 (R.V.Bl. S. 66 Nr. 120). Nach einem Erlaß vom 10. Juli 1925 (R.V.Bl. S. 51 Nr. 111) sind auch Neubewilligungen von Ehrenzulagen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind (R.V.Bl. S. 25 Nr. 64).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Erklärung zu dem Artikel von Herrn Oberförster Dr. Vorkampff-Laue „Die Idee des Deutschen Forstbeamtenbundes„. Durch Vertrag ist die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ verpflichtet, uns Artikel, die wesentlich in die Interessen der Privatforstbeamten eingreifen, vor Druck vorzulegen. Das ist auch bei dem Leitartikel dieser Nummer geschehen. Gegen die Ausführungen von Herrn Dr. Vorkampff-Laue läßt sich natürlich manches einwenden, wobei nicht verkannt werden soll, daß viele seiner Anregungen den Interessen der Privatforstbeamten dienen werden. Eine große Zahl der Aufgaben aber, die der Verfasser dem „Deutschen Forstbeamtenbund“ zuweisen will, gehört in das Arbeitsgebiet des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“. Die Schaffenskreise beider Vereine sind durch eine Vereinbarung, die 1924 in Naumburg getroffen ist, abgegrenzt. Diese lautet folgendermaßen:

1. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ verzichtet auf eigene Tätigkeit auf dem Gebiete des Anstellungswesens (§ 2 b der Vereinssatzung) für die Dauer der Verständigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund.

2. Der „Deutsche Forstbeamtenbund“ wird sich der eigenen Tätigkeit auf der unter IV*) der Leitsätze des Bundes (Veröffentlichung Nr. 2) bezeichneten Gegenstände für die gleiche Dauer enthalten.

3. Soweit die Sicherung der Zukunft der Privatforstbeamten und ihrer Hinterbliebenen (III b 3*) der Leitsätze) auf dem Wege der

*) Siehe auch Seite 961 Spalte 2 dieser Nummer.

Hosted by Google

Gesetzgebung verfolgt wird, soll dem Deutschen Forstbeamtenbund die Vertretung in der Öffentlichkeit in erster Linie überlassen bleiben. Die praktische Arbeit auf diesem Gebiete verbleibt dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

4. Beide Vereinigungen empfehlen ihren Mitgliedern, in beide Verbände einzutreten.

5. Beide Vereinigungen gewähren gegenseitig ihren Mitgliedern nach Möglichkeit die Benutzung der bisherigen Einrichtungen. Das beiderseitige Vermögen im Fall der Auflösung fällt nicht unter diese Abrede.

Wir bitten den Leserkreis, die Ausführungen von Herrn Dr. Vorkampff-Laue unter dem Gesichtswinkel dieser noch von keinem der beiden Vertragsteile gekündigten Abmachungen zu betrachten.

Jagdschloß bei Weißwasser, den 25. 9. 1925.

Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands".

Forstmeister Schwabe.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe VII sind freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 50 der Aufrückungsliste (Seite 32 des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band X, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann, Neudamm).

Kommunistische Betätigung von Staatsbeamten. Die „Bayerischen Verwaltungsblätter" von 1925 Heft 11 Seite 170 teilen folgendes mit:

Der Bezirksamtssekretär X wurde als widerruflich angestellter Beamter in Rücksicht auf seine öffentliche kommunistische Betätigung wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten aus dem Staatsdienste entlassen. Er hat sich hiergegen mit einer Eingabe an den Landtag gewandt. Anläßlich der Behandlung dieser Eingabe im Eingaben-Ausschuß des Landtages hat der Vertreter des Staatsministeriums des Innern u. a. folgendes ausgeführt:

„X hat sich in der Öffentlichkeit unzweideutig und zugestandenermaßen im Sinne der kommunistischen Bestrebungen betätigt, er hat sich damit aber im Hinblick auf das eingestandene politische Ziel des Kommunismus, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung mit Gewalt zu ändern, in Widerspruch gesetzt mit den ihm durch Beamtengesetz Artikel 11 auferlegten Pflichten als Beamter, insbesondere einer politischen Behörde. Denn es ist mit der Stellung eines Staatsbeamten schlechterdings unvereinbar, wenn sich jemand einerseits durch Diensteid verpflichtet, die Verfassung zu beachten und dem Staate treue Dienste zu leisten, anderseits sich aber für Bestrebungen einsetzt, die ihn verpflichten, den Staat, dem er dient und von dem er sein Gehalt bezieht, gewaltsam umzustürzen und sich dabei aktiv zu beteiligen.

Das Verhalten des X begründet somit ein Dienstvergehen nach dem Beamtengesetz Artikel 11, 104, das zu seiner Entlassung aus dem Staatsdienste führen mußte. Denn der Staat kann, wenn anders er sich nicht selbst aufgeben will, einen Beamten, der sich im Sinne staatszerstörender Bestrebungen betätigt, nicht weiterhin als Beamten dulden.

Mit dieser grundsätzlichen Auffassung befindet sich das Staatsministerium des Innern durchaus im Einklange mit der Reichsverfassung und der bayerischen Verfassungsurkunde, die beide den Beamten keineswegs die Freiheit der staatszerstörenden politischen Betätigung gewährleisten; es befindet sich aber auch im Einklange mit der Rechtsprechung der Disziplinargerichte, die in verschiedenen Fällen unwiderruflichen Beamten gegenüber, die sich kommunistisch betätigt haben, auf Dienstentlassung wegen Dienstvergehens erkannt haben. Es darf beispielsweise auf die Urteile der Disziplinarkammern München und Bamberg für nichtrichterliche Beamte vom 21. Juni 1921 und 22. März 1922 und auf das Urteil des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte vom 3. Dezember 1921 verwiesen werden. Gerade die Tatsache der disziplinargerichtlichen Entlassung des bisher kommunistisch tätig gewordenen unwiderruflichen Beamten hat zur Entlassung des X gezwungen; denn der widerrufliche Beamte X konnte unmöglich anders, vor allem aber nicht besser behandelt werden als die wegen des gleichen Verhaltens entlassenen unwiderruflichen Beamten."

Einschränkung der staatlichen Verwaltungsgebühren. Noch weniger als das mit berechtigter Abneigung aufgenommene, aus der Finanznot Preußens geborene Gesetz vom 29. September 1923 über staatliche Verwaltungsgebühren haben die später erlassenen Ausführungsbestimmungen und Gebührenordnungen im Publikum Anklang gefunden. Die dahingehenden vielfachen Klagen in Presse und Parlament haben inzwischen die preußische Staatsregierung veranlaßt, im Rahmen der Grundsätze des Gesetzes sich zu einer wesentlich milderen Handhabung der Bestimmungen zu verstehen. Seit 1. September d. J. sind danach für Bescheide auf Gesuche, Anfragen, Anträge und abweisende Bescheide auf Beschwerden nur noch in besonderen Fällen Gebühren zu entrichten, z. B. bei der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und ähnlichen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten ergehenden Entscheidungen zu erheben. Alle sonstigen Bescheide, Auskünfte und Beschwerdebescheide sind gebührenfrei, ebenso die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Erhebung einer Verwaltungsgebühr, und u. a. auch Waffenscheine, die im besetzten Gebiete nur auf Grund von Verordnungen der Besatzungsmächte ausgestellt werden. Aufrechterhalten sind jedoch die Vorschriften über die Gebührenpflicht für Entscheidungen über Einsprüche, Berufungen und Reklamationen gegen die Veranlagung zur Steuer vom Grundvermögen sowie zur Wandergewerbe- und Wanderlagersteuer und ferner für Wohnungsfragen bei den Einwohnermeldeämtern. Gebührenfrei sind auch Angelegenheiten der Wohnungsbewirtschaftung, die Gebührensätze für eine Reihe anderer Verwaltungsgeschäfte sind erheblich herabgesetzt worden.

Die Behörden sind angewiesen, der sachlichen Bearbeitung einer Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Gebührenerhebung Fortgang zu geben. Es darf also künftig grundsätzlich die Gebühr nicht mehr vorschußweise erhoben werden, besonders nicht bei Erteilung eines ablehnenden Bescheides in einer an sich gebührenpflichtigen Amtshandlung. Urkunden, wie Zeugnisse, Ausweise, Beglaubigungen und dergleichen, werden jedoch auch künftig nur gegen die vorherige oder gleichzeitige Erlegung der Gebühr ausgehändigt. Die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr, insbesondere innerhalb eines

Hosted by Google

gegebenen Rahmens, soll so erfolgen, daß die Gebührenhöhe weder als Schikane noch als Strafe empfunden werden kann. Bei Rahmengebühren, bei denen die Festsetzung der Höhe der Gebühr sich nach Ermessen der betreffenden Behörde in gewissen Mindest- und Höchstsätzen bewegen kann, soll in Zweifelsfällen eher nach unten, als nach oben gegangen werden. Kn.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gräflicher Oberförster Franz Hoffmann, Hausdorf, Kreis Neurode †! Wieder ist einer der treuen Freunde der „Deutschen Forst-Zeitung" in die besseren Jagdgründe hinübergewechselt. Herr Oberförster Franz Hoffmann, über dessen fünfzigjähriges Dienstjubiläum wir in Nummer 40, Seite 945 im letzten Jahre berichten durften, ist am 20. September plötzlich verschieden. Der Verstorbene gehörte zu den ältesten Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" (Mitgliedsnummer 239) und ist als Leiter der Bezirksgruppe Glatz lange Jahre vorbildlich im Dienste des Vereins tätig gewesen. Wohl keine Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung hat der Verstorbene versäumt, und durch sein liebenswürdiges, aufrechtes Wesen ist er allen Vereinsmitgliedern ein lieber Kollege und Förderer der Standesinteressen gewesen. Auch uns selbst war er allezeit in Zuneigung und Wohlwollen verbunden, so daß sein Ableben auch für uns einen schmerzlichen Verlust bedeutet. Sein Andenken werden wir immer in Ehren halten.

Neudamm, den 25. September 1925.

Die Schriftleitung:
Ökonomierat Grundmann.

Förster Gust zu Forsthaus Ritterland bei Lassehne, Post Henkenhagen, feiert am 1. Oktober d. J. sein 40jähriges Dienstjubiläum. Viele Teilnehmer der Tagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Kolberg (1921) werden sich gern der herrlichen Forst von Lassehne und ihres erfolgreichen Pflegers erinnern. Unser Jubilar setzt treu die Arbeit fort, die sein Vater und Großvater begonnen haben. Gern lauscht man dem erfahrenen Forstmann beim Waldgang, und noch lieber, wenn er bei Schüsseltreiben und einem guten Trunk launig aus dem reichen Schatze seiner jagdlichen Erfolge spricht. Mögen die Lassehner Buchen noch lange über dem Haupte ihres treuen Hüters rauschen und ihm auch seinen sonnigen Humor, der selbst für einen Grünrock ungewöhnlich groß ist, beschirmen.

Neues aus den Parlamenten.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags beschäftigte sich in seiner Sitzung am 24. September zunächst mit einer Reihe von Anträgen, die die Beamtenbesoldung betreffen. Ministerialrat König teilte mit, daß das preußische Finanzministerium im Augenblick nicht in der Lage sei, abschließend zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Es sei aber bereit, sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Nach kurzer Aussprache wurde beschlossen, demnächst in die Beratung verschiedener Anträge einzutreten. Abg. Barteld-Hannover (Dem.) berichtete dann über Anträge betreffend das Beamtenrecht. Ministerialrat Fimmen erklärte für die Staatsregierung, daß ein Entwurf über ein neues Dienststrafrecht der Regierung vorliege. Sie könne den Entwurf aber noch nicht vorlegen, da sie der Reichsgesetzgebung den Vortritt lassen wolle. Auch das Staatsministerium halte eine Neuregelung des Beamtenrechts für dringend erwünscht. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß der Entwurf zu einem Beamten-Vertretungsgesetz dem Reichsrat vorliege. Ein Entwurf zu einem Dienststrafgesetz sei dem Reichstag bereits zugegangen. Das Reich beabsichtige, ein Reichsrahmengesetz zu erlassen, sobald das Reichsgesetz im Reichstage verabschiedet sei. Der Regierungsvertreter wies noch darauf hin, daß das Oberverwaltungsgericht zuungunsten Preußens entschieden habe, weil die preußische Personalabbauverordnung günstigere Bedingungen enthielt als die Abbauverordnung des Reiches.

Am 25. September nahm der Beamtenausschuß auf Grund verschiedener Anträge Stellung zum Beamtenrecht. Ein vom Berichterstatter eingebrachter Antrag wurde in folgender, von den Deutschnationalen gegebener Fassung angenommen, die wohl dem Reiche die Grundsatzgesetzgebung auch in dieser Frage zugesteht, Preußen aber das Recht der eigenen Ausführungsgesetzgebung sichert: „Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß mit größter Beschleunigung ein Reichsgesetz erlassen wird, das einheitliche Grundlagen für die Rechtsverhältnisse aller Beamten des Reichs, der Reichsbahn, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts schafft. Dieses Gesetz hat auch zu enthalten die Bestimmungen über: a) das Diensteinkommensrecht, b) das Warte- und Ruhestandsrecht, c) die Hinterbliebenenfürsorge, d) die Rechtsverhältnisse der Beamten- und Amtsanwärter, e) die Dienstschaden- und Krankenfürsorge, f) den Rechtsweg für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Beamten, g) die Beamtenvertretungen, h) das Dienststrafverfahren, i) das Beschwerdeverfahren." Bei der Abstimmung über den kommunistischen Antrag, „allen Arbeitern, Angestellten und Beamten wird das volle Koalitionsrecht mit Einschluß des Rechts der kollektiven Arbeitsverweigerung (Streikrecht) gewährleistet", enthielten sich die Sozialdemokraten der Stimmen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Bürgerlichen abgelehnt.

Beamtensiedlung. Die Abgeordneten Falk Barteld (Hannover), Herrmann (Breslau) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben im Preußischen Landtag folgenden Urantrag gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das nur für die abgebauten Beamten erlassene Beamten-Siedlungsgesetz auch auf die anderen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die aktiven Beamten ausgedehnt wird."

Instandsetzungen von Forstdienstgebäuden. Die Abgeordneten Falk, Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben zur dritten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung folgenden Antrag eingereicht:

Hosted by Google

„Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, zur Vermeidung weiterer erheblicher Schäden und dadurch auf die Dauer entstehender höherer Kosten sofort prüfen zu lassen, welche Instandsetzungen an den Forstdienstgebäuden, -Gehöften und -Wohnungen dringend erforderlich sind, hiernach einen einmaligen Instandsetzungsplan aufzustellen und die erforderlichen Instandsetzungen beschleunigt vornehmen zu lassen. Die notwendigen Mittel sind vom Landtag anzufordern."

Stundungszinsen bei Holzverkäufen. Die Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode, Held, Meyer (Herford), Arlt (Kreuzburg) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei haben am 9. September 1925 folgende kleine Anfrage Nr. 489 im Preußischen Landtag gestellt:

„1. Die preußischen Forstkassen berechnen Stundungszinsen solange, bis ihnen der Gegenwert der Holzwechsel von seiten der Preußischen Staatsbank gutgeschrieben worden ist. Damit entsteht die Möglichkeit, daß Holzkäufer für eine gewisse Zeit doppelte Zinsen zahlen, nämlich einmal den Diskont auf den Wechsel vom Ausstellungs- bis zum Fälligkeitstage, das andere Mal Stundungszinsen bis zum Eingang des Wechselbetrages bei der Forstkasse.

2. Die Preußische Staatsbank berechnet den Diskont nicht tageweise, sondern für volle Monate, so daß auch für einen nur angefangenen Monat der volle Satz von 5 bis 6 % gezahlt werden muß.

3. Die preußischen Holzverkaufsbedingungen sehen zwei Fristen bis zum allgemeinen Zahlungstermin vor.

Ist das Staatsministerium bereit, im Interesse des Preisabbaus, eine Änderung dieser Maßnahmen vorzunehmen?"

Anlage von Silberfuchsfarmen. Im Preußischen Landtag haben am 9. September 1925 die Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode, Held und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei folgende kleine Anfrage Nr. 490 an das Staatsministerium gerichtet:

„Es ist neuerdings der Gedanke aufgetaucht, Deutschland dadurch von der Einfuhr edler Pelze unabhängig zu machen, daß der Silberfuchs in Farmen in Deutschland gezüchtet wird. Das Forstamt der Landwirtschaftskammer Ostpreußen hat sich bereits entschlossen, eine Musterfarm in dem der Kammer gehörigen Walde anzulegen. Ist das Staatsministerium bereit, dieses Unternehmen zu fördern und auch seinerseits in den dazu geeigneten Staatsforsten solche Farmen anzulegen?"

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstgehilfenprüfung in Beuthen. Am 16. bis 18. September fand in Beuthen, Bezirk Liegnitz, die Prüfung für die Forstgehilfen der Bezirksgruppen Liegnitz und Breslau statt. Es wurden acht Prüflinge geprüft, wovon sechs mit „genügend" und zwei nicht bestanden.

Bressel Oberförster.

Forstwirtschaftliches.

Wie bringt man Ausbaggerungsflächen mit Kiefern in Bestand? So fragt Herr Stadtförster Bergmann in Nr. 32 Bd. 40 S. 785. Ob die Kiefer standortsgemäß erscheint, hängt von der früheren Bodengüte der fraglichen Fläche ab. Bei gesetztem Boden wird eine tote Sandschicht von etwa 2,50 Meter Höhe vorauszusetzen sein. Es kommt nun darauf an, diese Schicht kulturfähig zu machen und die angebauten Hölzer möglichst rasch in den guten Boden gelangen zu lassen. Eine gute einjährige Kiefer schickt z. B. ihre Wurzeln bis zu 25 bis 30 cm in den Boden; wäre von dem Mutterboden ein Gemisch in den Sand gekommen, so würde das ohne große Unkosten einen gewaltigen Kulturerfolg gebracht haben. Bekanntlich bessert weißer Boden den schwarzen und umgekehrt schwarzer Boden den weißen. Der Grundwasserspiegel ist von nicht geringer Bedeutung. Viele Fragen lassen sich nur an Ort und Stelle einwandfrei beantworten. Eine der besten und sichersten Maßnahmen zur Bodenbesserung finden wir in dem wiederholten Anbau unserer anspruchslosen Leguminosen, insbesondere ist zu nennen die gelbe Lupine. Auch der Staudenroggen verdient hier in Erinnerung gebracht zu werden. Es ist hierüber in früheren Nummern Genaueres wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Erst wenn die Bodenbesserer gut gedeihen, kann an eine erfolgreiche Kultur gedacht werden, wenn nicht große Enttäuschungen und Geldopfer unnütz vergeudet werden sollen. Durch die Ernte der Vorfrüchte läßt sich eine wesentliche Einnahmequelle schaffen. Die Lupinen müssen im zeitigen Frühjahr gesät werden, und zur besseren Entwickelung wird vorteilhaft Nitragin-Impfung empfohlen. Auch das Bedecken des Bodens mit Lupinenschalen, Kartoffelkraut und anderen landwirtschaftlichen Abfällen bringt uns dem Ziele näher. Da es an allen Nährstoffen fehlt, empfiehlt sich eine entsprechende Kunstdüngergabe, die jeder erfahrene Landwirt gerne nennen wird. Endlich würde im Schutze der anstehenden Voranbaupflanzen die Saat mit besten Erfolgen zur Ausführung zu bringen sein. Zu beachten ist die richtige Samenmenge und „kornstarke Bedeckung" des Samens. Nach eigenen gelungenen Erfahrungen kann verbürgt werden, daß, hochprozentiger Same vorausgesetzt, bei der Kiefer je Hektar ein Kilogramm durchaus genügt. Es ist erstaunlich, welches Bestreben alle Baumwurzeln zeigen, möglichst in bessere Bodenlagen zu gelangen. Der Grundwasserstand spielt dabei naturgemäß eine besonders große Rolle mit. Durch das Abdecken des Bodens vermögen wir aber diesen Umstand zu fördern. Es würde zu weit führen, näher auf diesen Punkt einzugehen. Der Spitzahorn wird im allgemeinen zum Anbau weniger empfohlen. Vorerst ist an die eigentliche Forstkultur, wie bereits gesagt, nicht zu denken. Haben wir kulturfähigen Boden, dann kommt manches ohne unser Zutun. So werden die in der Nähe stehenden Samenbäume dafür sorgen, daß allerlei Laubhölzer und Sträucher sich ansiedeln. Es darf nicht vergessen werden, daß die Natur uns die besten Fingerzeige auch hier gibt. Der Wind wird den leichten Birkensamen u. a. anfliegen lassen. Der Häher und andere Vögel sorgen für das Einstufen von Eicheln und

Hosted by Google

Bucheln. Der eintönige Wald ist ja lediglich ein Produkt der neuzeitlichen Errungenschaften. Wenn nicht Axt und Schere des „Waldgärtners" in Tätigkeit gesetzt werden, dann haben wir überall mit mehr oder weniger guten Erfolgen den Mischwald. Je mannigfacher die Mischung der gewählten Holzarten ist, je mehr Aussicht besteht, daß alles das zur gedeihlichen Entwickelung gelangt, das standortsgemäß erscheinen muß. Hierbei ist zu bedenken, daß mit zunehmender Bodenbesserung manches noch ein gutes Fortkommen findet, was anfangs fraglich erschien. Unter anderen bodenbessernden Pflanzen verdient mit an erster Stelle die Weißerle genannt zu werden. Bei dem endgültigen Anbau mit Laub- und Nadelhölzern sollte aus gleichem Grunde auch die Pinus rigida nicht vergessen werden. Diese ist mit etwa zehn Jahren überwachsen und bessert den Boden ober- und unterirdisch in hervorragender Weise. Übereilt darf auf keinen Fall gehandelt werden. Der gebesserte Boden macht den Zeitverlust doppelt und dreifach wett. Harbach.

Nachschrift. Mit der Veröffentlichung dieses Artikels schließen wir die Erörterungen über die Aufforstung von Ausbaggerungsflächen. Da das Thema nun nach jeder Richtung hin behandelt worden ist, bitten wir von weiteren Einsendungen hierzu Abstand zu nehmen. Die Schriftleitung.

Ausnutzung der türkischen Waldungen. Die im Jahre 1924 begonnenen Versuche, die Holzvorräte der türkischen Waldungen in Kleinasien, und zwar namentlich jener an der Südküste des Schwarzen Meeres, der Wirtschaft zugänglich zu machen, scheinen auf erhebliche Schwierigkeiten zu stoßen. Zuerst sind von seiten bayerischer Kapitalisten solche Arbeiten in Angriff genommen, aber bereits wieder eingestellt worden. Auch der bekannte ungarische Holzindustrielle Baron Gröbdl hat mit der türkischen Regierung vergeblich über Holzkonzessionen verhandelt. Nun haben verschiedene türkische Banken zum gleichen Zweck unter der Firma „Société Anonyme Forestière de Turquie" eine Gesellschaft zur Ausnutzung des Holzreichtums der türkischen Waldungen gegründet. S.

Verschiedenes.

Wegweiser für die Angestelltenversicherung. Im Bali-Verlag, Berlin-Charlottenburg, ist sehr zur rechten Zeit eine Neuauflage, die dritte, des „Wegweiser durch die Angestelltenversicherung" erschienen, neu bearbeitet von den Herren Oppermann, Schahn und Stephahn, die sich sämtlich in leitenden Stellungen bei der Reichsversicherungsanstalt befinden und daher auf diesem Gebiet als kompetent gelten.

Vor kurzem hat das Angestelltenversicherungs-Gesetz einschneidende Änderungen erfahren und dadurch sind die bisher erschienenen Bücher über diese Materie im wesentlichen überholt und bei dem ungeheuren Werte, welchen gerade dieses Gesetz für alle unsere Mitglieder hat, ist es dringendes Erfordernis, daß ein jeder genau Bescheid weiß.

Die Verfasser haben in verständlicher Sprache, systematisch klar geordnet, eine vorzügliche Übersicht über alle Gesetzesvorschriften gebracht, die für die Praxis von Bedeutung sind. Es sind dem Wegweiser beigefügt: das Angestelltenversicherungsgesetz in der jetzt geltenden Fassung, die Beitragsordnung, der Berufskatalog, die seit dem Mai 1924 erschienenen Gesetze und Verordnungen, ferner Muster für Rentenanträge und eine Rententabelle, nach der sich jeder sofort seine Rente errechnen kann. In Fußnoten sind die Fundstellen der Gesetzesänderungen und der wichtigsten Ausführungsbestimmungen vermerkt. Es wird ja gerade auf diesem Gebiet fast zu viel geboten, aber hier liegt wohl das beste, vielseitigste und populär geschriebene, dabei sehr billige (2,50 RM) Werk vor, bestimmt, in die weitesten Volkskreise das Verständnis für diese eminent wichtige Sache zu tragen.

Für jeden Arbeitgeber, für jeden Versicherten, für jeden, der beruflich oder ehrenamtlich in der Sozialversicherung tätig ist, ist das Buch fast unentbehrlich, auch für Studierende ist es die beste Einführung. Ein ausführliches Sachregister erhöht den Wert des Buches und wir sind überzeugt, daß uns gar mancher für diesen Hinweis dankbar sein wird.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Fiebig.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Der Geschäftsgang ist schleppend geworden, die Nachfragen aus den Kreisen des Holzkonsums gehen spärlich auf den Holzplätzen ein, dementsprechend ist auch die Einkaufstätigkeit auf den Sägewerken eingeschränkt worden. Auf der einen Seite sind die Schnittholzpreise infolge der deutsch-polnischen Sperre um durchschnittlich 5 bis 7 ℳ je Kubikmeter Stammware gestiegen (bei Zopfholz liegen die Verhältnisse ähnlich), auf der anderen Seite ist es mit Schwierigkeiten möglich, die Holzverbraucher für kleine Preiserhöhungen zu gewinnen. Es kommt das daher, daß häufig von den Sägewerken, die unter der Stockung des Absatzes leiden, direkte Angebote unter Umgehung des Platzholzhandels an den Konsum gerichtet werden, die gar nicht oder doch nur sehr wenig über den Offerten liegen, die dem Zwischenhandel zugehen. Infolgedessen begegnet man großen Preisschwankungen, die wesentlich zur Steigerung der Lustlosigkeit beitragen. Ungünstig lauten die Nachrichten aus den westdeutschen Bezirken. Hier in die Stimmung gedrückt, die Betriebe der Möbelindustrie haben wenig zu tun, es kommt häufig vor, daß Industriewerke fest gegebene Aufträge zu annullieren suchen. Einige Insolvenzen von allerdings nicht erheblicher Bedeutung haben eine starke Zurückhaltung bei der Gewährung von Warenkrediten verursacht. In Krefeld ist eine Firma des Holzgewerbes in Schwierigkeiten geraten. Besser liegen die Verhältnisse am sächsischen Holzmarkt, weil hier im Einkauf vorsichtiger disponiert worden ist. Auch hat die mitteldeutsche Pianoforte-Industrie immer noch Aufträge und Veranlassung genommen, die Lager durch mäßige Zukäufe trockener Ware zu ergänzen. In Stettin sind nunmehr größere Mengen der von Archangelsk gelieferten russischen Stammblöcke eingetroffen und teilweise nach dem Oderberger See abtransportiert worden. Infolge unkontraktlicher Lieferung dieser Hölzer sind zwischen dem Abladen und sämtlichen Empfängern

Hosted by Google

Differenzen entstanden, die zum Teil durch Vergleiche erledigt worden sind. Zum erstenmal seit vielen Jahren sind die als Holzläger dienenden Wasserlachen von Liepe und Oberberg wieder mit stattlichen Mengen von Rundholz angefüllt, und man rechnet damit, daß die Sägewerke dieses Wirtschaftsgebietes im Winter mit Lohnschnitten reichlich beschäftigt sein werden.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 27. September 1925 ab märkischer Station 7,76 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 26. Sept. 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,05 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 12 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., III 3 Goldm. Baummarder: I 50, II 20 Goldm., III 5 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 26. September 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,80 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter I. 0,70 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. September 1925. Landfüchse 22 bis 38 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 50 Mk., Baummarder 45 bis 65 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,20 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,70 Mk. Rehe: Sommer 4,50 Mk., Winter 2,25 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. September 1925. Rehböcke 1,20 bis 1,30, IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,60, leicht 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Rebhühner, junge, Ia 1,80 bis 2, IIa 1 bis 1,20 alte 1,50 bis 1,60, Kaninchen, wilde, groß 1,20 bis 1,50, IIa 0,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. September 1925. Hechte, unsortiert 110 bis 120, mittel 120 bis 133, Schleien, groß 110 bis 120, Aale, groß 155 bis 162, groß-mittel 150, Karpfen, Spiegel, 25- bis 30er 125 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2 bis 2,60, 8 bis 10 cm 3, 10 bis 12 cm 6 bis 7 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 62. **Fideikommiß und Allod.** Welches ist der Unterschied zwischen Fideikommiß und Allod? Welches Vermögen haftet dem zu Unrecht entlassenen Beamten?

Oberförster R. in S.

Antwort: Das Fideikommißvermögen ist rechtlich ein selbständiges Sondervermögen, das gegenüber dem übrigen Vermögen des jeweiligen Besitzers, dem Allod, besteht, so daß der Fideikommißbesitzer Inhaber zweier Vermögen sein kann. Welches Vermögen dem Beamten haftet, das hängt davon ab, ob es sich um eine Verpflichtung des Fideikommisses oder des jeweiligen Besitzers handelt. Der uns vorgelegte Dienstvertrag läßt erkennen, daß der Fideikommißbesitzer Sie persönlich angestellt hat und unter diesen Umständen ist Ihnen der Waldbesitzer nur persönlich verpflichtet. Der Schaden, der Ihnen durch die ungerechtfertigte Entlassung erwachsen ist, kann nur gegen den Anstellenden geltend gemacht werden, der ihn nur aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen hat. Aus Verträgen können nur diejenigen haften, die den Vertrag geschlossen haben und hierfür kommt nur das persönliche Vermögen des Fideikommißbesitzers in Frage. Selbstverständlich haften nach dessen Tode die Erben, wenn überhaupt persönliches Vermögen vorhanden ist. Die Nutzungen des Wirtschaftsjahres, in dessen Verlauf die Folge eingetreten ist, kommen dafür nicht in Betracht, sondern der Folger hat nur die Kosten, die auf die noch nicht gewonnenen Früchte, die vor dem Ende des Wirtschaftsjahres anfallen, soweit sie ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen (§§ 1055, 592 BGB.).

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Stifts-Oberförsterstelle Büren (Minden) ist am 1. Januar 1926 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Oktober 1925.

Oberförsterstelle Rennerod (Wiesbaden) ist zum 1. November 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Die Forstsekretärstelle Bleckede, Oberförsterei Bleckede (Lüneburg), ist zum 1. Januar 1926 anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2419 ha Gartenland, 0,8866 ha Acker, 2,9830 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Die Forstsekretärstelle Colpin, Oberförsterei Colpin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. November 1925 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0151 ha Garten 2. Klasse, 4,400 ha Acker 4. Klasse, 3,6515 ha Wiesen 3. Klasse, 0,1066 ha Weiden 4. Klasse. Bewerbungsfrist 12. Oktober.

Die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Mackenzell (Cassel) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (Haus und Wirtschaftsgebäude) in Mackenzell. Bahnstation Hünfeld, 3 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2,3 ha Wiese, 1,1 ha Acker. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 ℳ. Nutzungsgeld 101 ℳ. Bewerbungsfrist 9. Oktober.

Försterstelle Papenkamp, Oberförsterei Weenzen (Hildesheim), ist zum 1. November 1925 zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,450 ha Garten, 2 ha Acker, 1,7130 ha Wiese. Nächste Bahnstation (Kleinbahn) 2,5 km. Nächste Dorfschule: Evangelische 2,5 km, katholische 12 km. Nächste höhere Schule 12 km. Ueberzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 12. Oktober.

Hosted by Google

Hilfsförsterstelle Ravenhorst, Oberf. Wesel (Düsseldorf), ist sogleich neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland zur Zeit 3,0690 ha. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Heidewaldau ist zum 1. Januar 1926 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Magistrat zu Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brose, überz. Förster in Darme, Oberf. Lingen, wurde am 1. Oktober nach Scheventorf, Oberförsterei Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Bünning, Förster i. E. in Buchwald, Oberf. Panten, wurde am 1. Oktober nach Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Dinter, überz. Förster in Kloster-Oesede, Oberf. Palsterkamp (Hannover), wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster i. E. auf seine bisher von ihm kommissarisch verwaltete Stelle versetzt.

Heiß, Förster in Freußburg, Oberf. Kirchen, wurde am 1. Oktober nach Eutebach, Oberf. Kirchen (Coblenz), versetzt.

Höhring, Hegemeister in Borschen, Oberf. Schöneiche (Breslau), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Grunewald, Förster zu Forsthaus Papenkamp, Oberf. Weenzen, wird am 1. November unter Uebertragung der Försterstelle Ecksberg nach Lautenthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Hensel, überz. Förster in Passendorf (Breslau), wurde am 1. Oktober die Försterstelle Freusburg, Staatsoberförsterei Kirchen (Coblenz), übertragen.

Höflich, überz. Förster in Sterkrade-Nord, wurde am 1. Oktober die Försterstelle Peterslahr, Staatsoberförsterei Altenkirchen (Coblenz), übertragen.

Kösler, Hegemeister in Neukloster, Oberf. Harsefeld (Stade), wird am 1. November in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kliemann, Hegemeister in Ruhbank, Oberf. Reichenau (Breslau), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Langer, überz. Förster in Stapel, Oberf. Carrenzien, wurde am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Celle, Oberf. Celle (Lüneburg), versetzt.

Leupold, Förster i. E. in Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Oktober nach Borschen, Oberf. Schöneiche (Breslau) versetzt.

Neumann, überz. Förster in Hartau gr., Oberf. Reichenau, wurde am 1. August nach Hartau gr., Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Nöhrig, Hegemeister in Egels, Oberf. Aurich (Stade), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Schumacher, Förster in Köln-Rath, wurde die Förster-Endstelle Eudenbach, Oberf. Siebengebirge (Köln), übertragen.

Schulze, Forstsekretär in Colpin, Oberf. Colpin, wird am 1. November unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Burgwall, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Sauermann, überz. Förster in Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke, wurde am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Neuglienicke-West, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), versetzt.

Seidel, Forstsekretär in Niebeck, Oberf. Niebeck (Hannover), ist am 1. Oktober auf eigenen Antrag mit dem Recht des Rücktritts innerhalb eines Jahres aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Simon, Hegemeister in Wedehof, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), wurde am 1. Juli eine Aufrückestelle in Gruppe 7 verliehen.

Tietze, überz. Förster in Lindener Fähre, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Oktober nach Wesenhain, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Tiesing, Förster in Zühlslake, Oberf. Oranienburg, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsekretär die Forstsekretärstelle Gramsow, Oberförsterei Gramsow (Potsdam), übertragen.

Zwiener, überz. Förster in Städtel Leubus, Oberf. Schöneiche, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Pausenhof, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Bartsch, Hilfsförster in Nimkau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. Oktober nach Reinerz, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Bickel, Hilfsförster in Heimboldshausen, Oberf. Heringen, wurde am 1. Oktober nach Burgjoß, Oberf. Burgjoß (Cassel), versetzt.

Chmielinski, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. Oktober nach Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Dilling, Hilfsförster in Altenfeld, Oberf. Gersfeld, wurde am 1. Oktober nach Mackenzell, Oberf. Mackenzell (Cassel), versetzt.

Höhring, Hilfsförster, aus dem Bezirk Frankfurt zurück, wurde am 1. Oktober nach Woidnig, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Hennig, Hilfsförster in Hammer, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Juli nach Städtel Leubus, Oberförsterei Schöneiche (Breslau), versetzt.

Herrberg, Hilfsförster in Altwilmsdorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Ismer, Hilfsförster in Kottwitz, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. August nach Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Köhlmann, Hilfsförster in Pausenhof, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. Juli nach Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Krause, Hilfsförster, wurde am 1. Oktober nach Beendigung seines Kommandos in das Eulenfraßgebiet des Bezirks Frankfurt a. O. nach Springe, Oberförsterei Springe (Hannover), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. Oktober nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Manstein, Hilfsförster in Rettersen, Oberf. Altenkirchen, wurde am 10. Oktober nach Adenau, Oberf. Adenau (Coblenz), versetzt.

Melsheimer, Hilfsförster in Adenau, Oberf. Adenau, wird am 10. Oktober nach Rettersen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), versetzt.

Neugenfind, Hilfsförster in Blasdorf, Oberf Ullersdorf, wurde am 1. Oktober nach Lindener Fähre, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Oertel, Hilfsförster in Alt-Reichenau, Oberf. Reichenau, wurde am 1. August nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Pieper, Hilfsförster in Husen, Oberf Dalheim, wurde am 1. September unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Pohl, Hilfsförster, aus dem Bezirk Frankfurt zurück, wurde am 1. Oktober nach Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Reigber, Hilfsförster in Stadtforst Bunzlau, wurde am 1. Oktober nach Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), einberufen.

Schade, Hilfsförster in Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. August nach Königswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Schlag, Hilfsförster in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer, wurde am 1. Oktober nach Blasdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Prankau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. August nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Abel, Forstgehilfe in Soltau, Oberf. Soltau (Hannover), wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Biermann, Forstgehilfe in Holzhausen, Oberf. Pyrmont (Hannover), wird am 9. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Grebe, Forstgehilfe in Nienstedt, Oberf. Lauenau (Hannover), wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Hundlach, Forstgehilfe in Wolferode, Oberf. Mengsberg, wurde am 1. Oktober nach der Oberförsterei Kirchditmold (Cassel) versetzt.

Im Regierungsbezirk Königsberg sind vom 1. Oktober an nach bestandener Försterprüfung und Beendigung der fünfjährigen Vorbereitungszeit zu Hilfsförstern ernannt die Forstgehilfen:

Böhm, Deutschmann, Grigull, Hennig, Hüttche, Meyer, Wander und Wende.

Stiftsforsten.

Seyffert, Stiftsoberförster und Revierverwalter der Joachimsthalschen Schulamtsforsten Ferchau-Rist im Kreise Salzwedel, trat am 1. Oktober in den endgültigen Ruhestand. An seine Stelle in Ferchau tritt, unter Ernennung zum „Forstverwalter", der Stiftsförster Gustav **Großgebauer** in Rist.

Kuntze, Stiftsförster in Postumkrug, wurde die Stiftsförsterstelle zu Rist in dem Joachimsthalschen Schulamtsforstrevier Ferchau-Rist im Kreise Salzwedel übertragen.

Kommunalforstdienst.

Die staatliche Försterprüfung im Regierungsbezirk Breslau haben folgende Gemeindeforstanwärter (früher Privatforstanwärter) bestanden:

Seidel, Forstsekretär; die Hilfsförster: **Leonhardt, Lupke und Prodell.** Zwei Anwärter haben nicht bestanden.

Privatforstdienst.

Lindner, bisher Förster in Wurl (Gräfl. v. Bernstorff-Gartow), ist am 1. September als Revierförster in den Dienst des Herrn v. Rochow-Stülpe getreten, und zwar für den Besitz **Bliessow, Schutzbezirk Kammeroda, Resau und Ferch.**

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9925. **Groß**, Erich, Forstgehilfe, zur Zeit Gefreiter, 6. Komp. (Garde-Jäger) Inf.-Reg. Nr. 9 in Potsdam. IX.

9927. **Schneider**, Hermann, Förster, Buchhagen, Post Halle (Braunschweig). XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Spahn, Hermann, Forstgehilfe, Allershausen, Oberbayern.

Wölfer, Friedrich, Förster, Fh. Hagen, Post Mansfeld, Mansfelder Gebirgskreis.

Köster, Bernhard, Förster, Rhede, Bezirk Münster.

Nachruf.

Vor wenigen Tagen ist eins der ältesten Vereinsmitglieder, der Gräfliche Oberförster

Herr Franz Hoffmann

in Neurode, Grafschaft Glatz, in die Ewigkeit abgerufen worden, mitten in den schönen Herbsttagen, die noch einmal seinen geliebten Wald vergoldeten, mitten aus einem arbeitsreichen und arbeitsfrohen Leben. Mit dem Verewigten ist einer der treuesten Mitarbeiter unseres Vereins gegangen, der als Vorsitzender der Vereinigung der Privatforstbeamten in der Grafschaft Glatz vorbildlich gewirkt hat.

Und mancher unter uns hat mit dem Entschlafenen einen guten, lieben Freund verloren, dessen Gedächtnis wir immer in Ehren halten werden.

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Die Mitgliederversammlung 1925 des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

findet in der Zeit

vom 13. bis 17. Oktober 1925 in Potsdam statt.

I. Geschäftliche Mitteilungen.

a) Allgemeines.

Hauptzusammenkunftsort und Auskunftei der Geschäftsstelle des Vereins ist für die Dauer der Tagungen das Palasthotel, Humboldtstraße 1, ganz in der Nähe des Bahnhofes, dicht hinter der Brücke rechts.

b) Unterkunft.

Empfehlenswerte Hotels sind „Palasthotel", Humboldtstraße 1. Zimmerpreise je Nacht einschließlich Steuer 4,50 ℳ bis 8,00 ℳ.

Hotel „Zum Einsiedler", Schloßstraße 8. Zimmerpreise je Nacht einschließlich Steuer 4,— ℳ.

Hotel „Königsberg", Brauerstraße 1—2. Zimmerpreise je Nacht einschließlich Steuer 2,50 ℳ bis 6,— ℳ.

„Centralhotel", Nauener Straße 29. Zimmerpreise je Nacht einschließlich Steuer 3,50 ℳ. In diesem Hotel sind aber nur Zimmer mit je zwei Betten zu haben.

Hotel „Weintraube", Alter Markt 8. Zimmerpreise je Nacht einschließlich Steuer 2,75 ℳ bis 3,— ℳ.

Hotel „Zur Kornblume", Kirchstraße 7. Zimmerpreise je Nacht einschließlich Steuer 3,— ℳ.

Hotel „Zum Obelisk", Hohenzollernstraße 27. Zimmerpreise je Nacht einschließlich Steuer 3,— ℳ.

Pension „Baronin Eisenberg", Moltkestraße 21, je Bett und Nacht 3,— ℳ bis 4,— ℳ.

Herren, die Privatquartiere vorziehen, wollen sich an das Verkehrsbüro im Palast Barberini, Potsdam, Humboldtstraße 5, wenden, da die Geschäftsstelle die Beschaffung von Zimmern nicht vermitteln kann. Wir empfehlen aber allen Teilnehmern, sich rechtzeitig um Wohnung zu bemühen, da solche nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen. Trotzdem müssen wir die Bitte aussprechen, daß alle Teilnehmer an der Versammlung während der Tagung in Potsdam Wohnung nehmen und nicht etwa in Berlin, weil dadurch der allgemeine Zusammenhalt und auch die Vereinsarbeit gestört würde.

c) Räume für die verschiedenen Versammlungen.

Die Tagungen des engeren und weiteren Vorstandes sowie der einzelnen Ausschüsse vom 13. bis 15. Oktober finden im „Palasthotel", Humboldtstraße 1, statt.

Am Dienstag, dem 13. Oktober tagen vormittags 9 Uhr der engere Vorstand und im Anschluß daran der Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen im Bismarckzimmer, nachmittags der engere Vorstand mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen im kleinen Saal.

Am Mittwoch, dem 14. Oktober, ab 9 Uhr vormittags: a) der Waldbesitzer-Ausschuß im Bismarckzimmer, b) der Akademiker-Ausschuß im Billardzimmer, c) der Förster-Ausschuß im kleinen Saal.

Am Donnerstag, dem 15. Oktober, ab 9 Uhr vormittags der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen im kleinen Saal, nachmittags ab 2 Uhr der weitere Vorstand im großen Saal.

Die Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 16. Oktober, im Café Sanssouci zu Potsdam am Luisenplatz statt. Beginn morgens 9 Uhr.

Hosted by Google

Sonstige Veranstaltungen.

Am Donnerstag, dem 15. Oktober, findet nach der Sitzung des weiteren Vorstandes abends um 8½ Uhr im Café Sanssouci ein Begrüßungsabend statt, an dem voraussichtlich auch zahlreiche Mitglieder der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen zu Potsdam teilnehmen. Von 7 bis 8 Uhr abends tagt an gleicher Stelle unsere Bezirksgruppe Brandenburg.

Am Freitag, dem 16. Oktober, abends, soll nach der Mitgliederversammlung in sämtlichen unteren Räumen im Palasthotel ein zwangloses Zusammensein stattfinden. Voraussichtlich wird auch auf Wunsch der Besuch des Staatstheaters ermöglicht werden.

Für Sonnabend, den 17. Oktober — Ausflüge — ist folgendes Programm in Aussicht genommen: Vormittags: Niederlegung eines Kranzes am Grabe der Kaiserin Auguste Victoria. Treffpunkt hierzu an der Haltestelle der Straßenbahn Linie A am Luisenplatz. Abmarsch von dort ganz pünktlich um 8½ Uhr.

Im Anschluß daran findet ein Rundgang durch den Park von Sanssouci statt.

Mittags um 1 Uhr eiliges Mittagessen im Palasthotel.

Ab 2 Uhr: Dampferrundfahrt um Potsdam ab Freundschaftsinsel: Glienicker Brücke, Griebnitzsee, Kleiner Wannsee, Pfaueninsel, Sacrow, Glienicker Brücke zurück nach Potsdam. Die Fahrt nimmt ungefähr drei Stunden in Anspruch, der Fahrpreis wird sich voraussichtlich auf 1,50 ℳ stellen. Für Getränke und kleinen Imbiß auf dem Dampfer wird gesorgt.

II. Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

a) Zeiteinteilung.

Dienstag, den 13. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes und im Anschluß hieran Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen. Nachmittags ab 3 Uhr: Besprechung mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen wegen Vorbereitung der Wahlen.

Mittwoch, den 14. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Ausschuß-Sitzungen. (Waldbesitzer-Ausschuß, Akademiker-Ausschuß und Förster-Ausschuß.) Nachmittags voraussichtlich Sitzung des vorläufigen Vorstandes für die Pensionsversicherung.

Donnerstag, den 15. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen, und nachmittags ab 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Freitag, den 16. Oktober 1925. Vormittags ab 9 Uhr: Mitgliederversammlung.

Nachmittags ab 4 Uhr: Voraussichtlich konstituierende Versammlung der Pensionsversicherung.

Sonnabend, den 17. Oktober 1925. Besichtigung von Potsdam und Umgebung.

Weitere Mitteilungen über den Ort der verschiedenen Versammlungen und über die Ausflüge am Sonnabend sowie wegen Unterkunft und Zusammentreffen an den Abenden werden noch folgen.

b) Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Feststellung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter. Berichterstatter: der Vorsitzende.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Jahresrechnung des Vereins für 1924 und Genehmigung des Haushaltsplanes 1925. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
4. Pensionsversicherung. Berichterstatter: Ökonomierat Grundmann und Forstmeister Junack.
5. Reichswehrförster. Berichterstatter: Förster Rathjen.
6. Ausbildungs- und Prüfungswesen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog und Mitberichterstatter: Revierförster Nolte.
7. Beschluß über die neuen Förster-Dienst-Anweisungen. Berichterstatter: Förster Rathjen.
8. Bericht über die Forstschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jacob.
9. Bericht über das Marburger Invalidenheim. Berichterstatter: Förster Rathjen.
10. Antrag schlesischer Bezirksgruppen: Herstellung einer Einigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Kammerherr von Eichel-Streiber.
11. Bericht über den Stellennachweis. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen.
12. Bericht über das Versicherungsamt. Berichterstatter: Oberförster Fiebig.
13. Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: der Vorsitzende.
14. Neuwahlen des Vorstandes und der einzelnen Ausschüsse. Berichterstatter: der Vorsitzende.
15. Anträge nach § 24 Absatz 4 der Satzungen.

§ 22 der Satzungen bestimmt folgendes: Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen auch Gäste und Vertreter von Behörden auf Grund besonderer Einladung des Vorsitzenden Zutritt.

Jagdschloß bei Weißwasser O.-L.,
den 21. August 1925.

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Am Donnerstag, dem 15. Oktober, abends Punkt 7 Uhr beginnend, findet zu Potsdam, im Café Sanssouci, am Luisenplatz, eine Versammlung der Bezirksgruppe statt, die mit Rücksicht auf den Begrüßungsabend des Hauptvereins um 8 Uhr beendet sein muß. Tagesordnung: Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes, Stellungnahme zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

Nolte, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover (X). Am 5. Oktober, morgens 11 Uhr, findet in Hannover im Brauergildehaus eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: Vorstandswahl. Annahme von Forstlehrlingen. Verschiedenes.

Behrens, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII). Trotz der Wichtigkeit der Tagesordnung war die Bezirksgruppen-Versammlung am 22. August 1925 in Ulm a. Donau von nur 21 Mitgliedern der Bezirksgruppe und einem Mitglied der Bezirksgruppe Bayern, Herrn Revierförster Karg, Burtenbach, als Gast besucht. Vertreten waren in der Hauptsache Kollegen des

Hosted by Google

„Oberlands", während vom „Unterland" bedauerlicherweise nur drei Mitglieder anwesend waren. Nach kurzer Begrüßungsrede, in der der Vorsitzende, Revierförster Bullinger, Schwaigern, in gedrängten Worten über interne Angelegenheiten der Bezirksgruppe sprach und die Grüße des Vorsitzenden der Nachbarbezirksgruppe Bayern, Herrn Forstrat a. D. Eulefeld, übermittelte, ging man zur Tagesordnung über. Zunächst fanden die Wahlen statt. Es wurden gewählt: zum Bezirksgruppen-Vorsitzenden Herr Forst- und Domänendirektor Mang, Pfedelbach, und zu dessen Stellvertreter Herr Oberförster Stritter, Gutenzell; zum Försterausschußmitglied Herr Revierförster Bullinger, Schwaigern, als Stellvertreter Herr Revierförster Baur, Wolfegg; in das Prüfungskollegium die Herren Forstrat Schmid, Wolfegg, Oberförster Stritter, Gutenzell, Revierförster Baur, Wolfegg; zu deren Stellvertretern die Herren Forst- und Domänendirektor Mang, Pfedelbach, Oberförster Müller, Sießen, Oberamt Saulgau, Förster Fischer, Waldburg. Die Gehaltskommission setzt sich zusammen aus den Herren: Forst- und Domänendirektor Mang, Pfedelbach; Revierförster Bullinger, Schwaigern, Förster Jakob, Unterroth; Forstgehilfe Ramin, Wain; Stellvertreter: Oberförster Stritter, Gutenzell; Revierförster Baur, Wolfegg; Förster Kolbenschlag, Hergenstadt bei Adelsheim, Baden; Forstgehilfe Brenner, Kißlegg. Als Vertreter für die Mitgliederversammlung in Potsdam wurde Herr Oberförster Stritter gewählt.

Über Punkt 2 und 3, Ortsgruppenbildung und Bezirksgruppen-Beiträge, sprach Herr Oberförster Stritter. Er wies namentlich darauf hin, daß zur Belebung des Vereinslebens es unerläßlich sei, zur Bildung von Ortsgruppen zu schreiten. Mit deren Bildung wurden betraut die Herren Revierförster Baur, Wolfegg, für das „Oberland" und Förster Jakob, Unterroth, Oberamt Gaildorf, für das „Unterland". Die Ortsgruppenbeiträge sollen in halber Höhe der Vereinsbeiträge erhoben werden. Vom Vorsitzenden wurde darauf hingewiesen, daß die der Bezirksgruppe vom Verein überlassenen Mittel völlig ungenügend seien und über diesen Gegenstand in Potsdam zu reden wäre. 4. Gehaltsrichtlinien. Die Richtlinien wurden in gemeinsamer Besprechung mit dem Württembergischen Waldbesitzerverband revidiert und im wesentlichen den neuen staatlichen Gehaltssätzen angepaßt. Kinderzulagen sollen bis zur Höchstzahl von drei Kindern gewährt werden; neu hinzugekommen ist die Frauenzulage. Den Mitgliedern wurden die Richtlinien übermittelt, Neueintretenden werden sie durch den Herrn Bezirks-Gruppen-Vorsitzenden zugestellt. 5. Pensionsversicherung. Hierzu bemerkte Herr Oberförster Stritter, der diesen Gegenstand auch vor der Versammlung des Württembergischen Waldbesitzerverbandes in Neresheim vertrat, daß der Waldbesitzerverband dieser segensreichen Einrichtung sympathisch gegenüberstehe. — Es wäre zu begrüßen, wenn auch die einzelnen Herren Waldbesitzer sich für die Sache erwärmen könnten. 6. Verschiedenes. Die Aussprache über das Verhältnis zum Deutschen Förster-Bund ergab, daß die Bezirks-Gruppe XVII dem Bund gegenüber einen ablehnenden Standpunkt einnimmt, wie ja auch schon aus ihrem vorjährigen Beschluß an den engeren Vorstand hervorging. Sie kann auch heuer dem Beschluß der Bezirks-Gruppe VI, der eine Wiedervereinigung mit dem alten Verein bezweckt, nur beipflichten. — Mit der Bezirks-Gruppe Bayern soll engere Fühlung genommen werden, um die gemeinsamen Interessen der süddeutschen Gruppen besser wahren zu können. Es ist beabsichtigt, noch in diesem Jahre gemeinsam eine Gehilfenprüfung in Verbindung mit einem forstlichen Lehrgang unter Leitung des Herrn Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach, Post Rupboden (Uf.), wohin auch die Meldungen einzureichen wären, abzuhalten. — Kurz gestreift wurde auch die geplante Änderung des Jagdgesetzes, für die neben Annehmbarem auch weniger Erfreuliches aus „berufenen Kreisen" heraus in Vorschlag gebracht wurde. Dem Bestreben der „Württembergischen Jägervereinigung" auf Einführung der Sonntagsjagd dürfte nicht stattgegeben werden. Die Möglichkeit der Jagdausübung an Sonntagen würde das Heer der Gelegenheitsjäger und Aasjäger noch mehr vergrößern und die ohnehin schwach besetzten Reviere Württembergs noch wildärmer machen.

Schwaigern, den 6. September 1925.

Bullinger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Die Delegiertenversammlung am 13. Oktober

findet vormittags 9 Uhr in Potsdam, im Kaffee Bismarck, Waisenstraße 50, statt.

Parchmann.

Landesverein Schlesien.

Mitgliedschaft.

Da immer wieder Forstbeamte sich als Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes ausgeben, wenn Sie den Bund oder seine Einrichtungen brauchen, wird erneut darauf hingewiesen, daß jedes unserer Mitglieder eine Beitrittserklärung ausfüllen muß und dann erst eine Mitgliedskarte erhält. Wer das bisher versäumt hat, muß es bald nachholen; er hat sonst keinen Anspruch auf Beteiligung an den Einrichtungen des Bundes.

Sterbekasse.

Unsere Sterbekasse wird unsern Mitgliedern aufs wärmste empfohlen. Anmeldung bei den Ortsgruppen-Vorsitzenden, daselbst auch eingehende Auskunft. Desgleichen über Krankenversicherung.

Kollegen! Bei Eintritt eines Krankheits- oder Sterbefalles werden wir erst gewahr, wie arm wir geworden sind, der Gang zur Sparkasse ist nicht mehr möglich. Also schützt Euch durch Beitritt zu obigen Versicherungen.

Bressel, Oberförster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Waidheil-Kalender

Achtunddreißigster Jahrgang 1926
wird am **10. Oktober 1925** versandt.

Er enthält u. a. die neue

Holzmessungsanweisung (Homa).

Ausgabe A (stark) kostet 3,— RM, bei 5 Stück je 2,90 RM, bei 10 Stück je 2,70 RM.
Ausgabe B (schwach) kostet 2,50 RM, bei 5 Stück je 2,40 RM, bei 10 Stück je 2,20 RM.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm.

Familien-Nachrichten

Am 20. September früh 5¼ Uhr entschlief sanft nach längerem, qualvollem, mit großer Geduld ertragenem Leiden mein heißgeliebter Gatte, mein herzensguter, treusorgender Vater, unser lieber Schwiegersohn, Schwager und Onkel, der

Gräfl. von Pfeilsche Oberförster

Franz Hoffmann

im Alter von 65 Jahren 11 Monaten.

In tiefstem Schmerz:

Bertha Hoffmann, geb. Heim,
als Gattin,
Franz Hoffmann, Forstsekretär,
als Sohn.

Forsthaus Tränkengrund bei Hausdorf, Kr. Neurode, Schles. (1105

Nachruf.

Am 20. September 1925 verschied unser lieber Vereinskollege

Herr Oberförster Hoffmann

aus **Hausdorf.**

Tief ergriffen von dem Tode unseres allseitig verehrten Kollegen von altdeutscher Gesinnung, ist es mir eine Ehrenpflicht, für sein Interesse an unserm Verein, welches er stets bekundete, zu danken. Seinen Beruf und seinen Wald liebte und pflegte er in aufopfernster Weise, so daß wir einen grünen Bruch auf sein Grab legen.

In den Reihen unserer **Vereinsmitglieder** wird er stets unvergessen bleiben. (1120

Im Namen d. Vereins Schlesischer Forstbeamten:
Wegener, Oberförster, 1. Vorsitzender.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Hilfsförster Rhode, Drossowen, eine Tochter.

Eheschließungen:

Der Preußische Hilfsförster Fritz Bartels, Eberswalde, mit Frl. Emmi Schwarzer, Gräfenhainichen, Bez. Merseburg

Der Staatl. Hilfsförst. Otto Knop, St. Andreasberg (Harz), mit Frl. Elsa Koppin.

Der Staatl. Forstsekretär Erich Ninghardt, Permauern, m. Frl. Elisabeth Skirde.

Stellenangebote

Am 1. Januar 1926 ist die

Försterstelle Heidewaldau

neu zu besetzen. Gehaltsgruppe VI mit Aufrückung nach VII nach 16 Dienstjahren. 1 Jahr Probedienstzeit. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis **15. November** an den **Magistrat zu Görlitz** einzureichen.

Görlitz, den 18. September 1925.

Der Magistrat. (1110

Gesucht Gutsförster

zum baldigen Antritt. Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften zu richten an (1102

Gräfin zu Rantzau, geb. von Buchwaldt,
Trontorf, Kreis Segeberg in Holstein.

Gärtner,

in jeder Beziehung sachkundig, mit lückenlosen, besten Zeugnissen, unverheiratet oder kinderloses Ehepaar, nach **Krausnick, Bez. Beeskow,**

möglichst sofort gesucht.

Gestellt wird tadellose Dienstwohnung; Gehalt und Gewinnanteil. Frau muß im Haushalt meiner Villa tätig sein. (1101

Fabrikdirektor **Hannesen,**
Berlin-Charlottenburg, Mommsenstraße 39.

Für größeres Forstrevier im Sächsischen Vogtlande jüngerer lediger

Forstgehilfe

mit guter Gehilfenprüfung und bester Empfehlung zu sofortigem Antritt **gesucht.** Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bild an (1121

Gräfl. v. Hohenthalsche Güterverwaltung,
Puchau, Bez. Leipzig.

Kreiswaldbauverein im Rheinland sucht ledigen

Hilfsförster

mit wenigstens einem Examen einer Privat-Forstschule. Befähigung nach Grundsätzen der Staats-Forstverwaltung. Bewerber aus Rheinland bevorzugt. Bewerbungen ohne Zeugn.-Abschriften und Lichtbild zwecklos. Referenzen erwünscht. Angebote unter **Nr. 1114** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Einfache Stütze

gesucht zu älterem Ehepaar, welche sämtliche Arbeiten mit der Frau ausführt. Familienanschluß. Keine Viehhaltung. (1115

Sommerfeld,
Hegemeister a. D.
in **Bobelwitz b. Meseritz.**

Stellengesuche

Suche f. 24j. Forstmann Stelle als

Hilfsförster

od. Forstgeh., wo Weiterbild. mögl., am liebsten mit Innendienst. Derz. war 3 J. in staatl. Försterei u. hat Forstsch. bes., dann 3 J. (wegen Stellenmangels) bei einer Hauptstaatskasse, ist schreibgew., auch Schreibmasch., absolut sich. Rechner u. Stenogr., möchte nun wieder aus Liebe zum Beruf in Forstdienst zurück. Gefl. Zuschr. an (1109

Forstsekr. **Schultz,**
Oehringen (Wttbg.).

Forstmann,

mit bestand. Forstgehilfenprüfung, 23 J. alt, kath. Relig., 1,72 m gr., **sucht Stellung als Hilfsjäger od. Jagdaufseher.** Firm in Laub- und Nadelholzwirtschaft sowie Jagd, Fischerei und Signalblasen. Gefl. Angebote an (1108

E. Kroll, Friedersdorf, Kreis Neustadt O.-S.

Junger Forstmann,

mit guten Zeugnissen und Referenzen, energisch im Forst- u. Jagdschutz, **sucht** wegen Beendigung des Forleulen-Kahlschlages **anderweitig Stellung als Forstgehilfe.** Mit allen praktischen u. schriftlichen Arbeiten, die ein großer Betrieb mit sich bringt, bestens vertr. Angeb. erbitet Forstgeh. **K. Winkler,** Homberg, Rhld., Friedhofstr. 95.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. **Neudamm, den 9. Oktober 1925.** **40. Band.**

Die Entlastung des Oberförsters von den Arbeiten des Oberförstereibüros.

Von Forstsekretär **Fröhlich**, Brandoberndorf i. T.

Von verschiedenen Verwaltungsbeamten ist über obiges Thema, zuletzt von Forstassessor Olberg, „Silva" Nr. 37, geschrieben worden. Nun will auch ich es versuchen, im Interesse der neben den Oberförstern am meisten interessierten Forstbeamtengruppe, der preußischen Staatsforstsekretäre, vielleicht einiges von Nutzen hierüber zu sagen.

Eröffnen will ich meine Darlegungen mit dem alten Sprichwort: „Warum in die Ferne schweifen, liegt das Gute doch so nah!"

In den mir vorliegenden Meinungsäußerungen der einzelnen Verfasser fällt besonders auf, daß, wie man so sagt, der Ochs nicht bei den Hörnern gefaßt wird. Ich will hier nur diejenigen Fragen streifen, die den preußischen Staatsforstsekretär betreffen. Hierzu folgende Disposition:

1. Geh. Forstrat Prof. Dr. Vater wünscht in Nr. 9 der „Silva" vom 1924 Seite 67, einen Revierleiter (Oberförster) und daneben einen Revierverwalter.

2. Oberförster v. Hippel wünscht in Nr. 28 der „Silva" von 1925 Seite 219, den der Oberförsterei am nächsten wohnenden Förster zum Revierförster gemacht und Heranziehung desselben zur Vertretung und Unterstützung des Oberförsters.

3. Forstassessor Olberg redet in Nr. 37 der „Silva" von 1925 Seite 1, dem Ausbau des Sekretariats auf den Oberförstereien das Wort und kommt hiermit wohl der Sache am nächsten.

In meinen Ausführungen komme ich nun auf oben angeführtes Sprichwort: „liegt das Gute doch so nah!" zurück.

Der Forstsekretär, der doch auf allen Oberförstereien Preußens vorhanden ist, dürfte wohl vor allen andern Beamten in der Lage sein, den Oberförster in seiner Abwesenheit in vollem Umfange auf dem Büro zu vertreten und ihn in allen Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

Es ist weder ein neuer Revierverwalter noch ein neuer Revierförster oder Assistent vonnöten, sondern man baue die Forstsekretärstelle so aus, wie dies der Verein Preußischer Staatsforstsekretäre seit Jahren wünscht, damit der Revierverwalter so entlastet wird, wie es für den Wald geboten erscheint. Diese Änderung liegt im Bereiche der Möglichkeit, und alle Fliegen würden mit einer Klappe geschlagen sein.

Man lasse den heutigen Forstsekretär selbständig arbeiten, gebe ihm Prokura i. A. des Oberförsters, führe diejenigen Sekretäre, denen die Lust und Liebe fehlt oder sich für das Sekretariat nicht eignen, in den Außendienst zurück, trenne die Laufbahn der Sekretäre von der Laufbahn der Forstbetriebsbeamten und gruppiere diese Forstobersekretäre in die Besoldungsgruppen aller andern Verwaltungs-Obersekretäre ein.

Von dem künftigen Forstobersekretär verlange man eine gute Schulbildung, wie sie auch von den Regierungsobersekretären verlangt wird, gebe ihm eine gute forstliche und Büroausbildung einschließlich Gesetzeskunde, Ausbildung bei der Forstkasse und Regierungs-Forstabteilung. Man hat auf dieser Basis dann einen Beamten geschaffen, der aufnahmefähig genug ist, eine Dienstsache, die vom Oberförster mit Randbemerkungen versehen oder mündlich besprochen ist, selbständig zu bearbeiten. Besonders wichtige Angelegenheiten, reine Verwaltungs- und Personalsachen, soweit noch keine Vorgänge in den Akten sind, werden vom Oberförster bearbeitet. Der Ober-

Hosted by Google

förster versieht sie mit seinen Randbemerkungen zur Sache und einem Vermerk, ob im Konzept oder in Reinschrift vorzulegen. Schriftstücke, die vom Oberförster im Konzept gezeichnet sind, gehen nicht an ihn zurück, sondern werden vom Obersekretär beglaubigt, womit dieser die Verantwortung für den richtigen Inhalt laut Konzept übernimmt.

Alle andern, insbesondere die laufenden Terminsachen, Rechnungs- und Kassenangelegenheiten, Registratur, Verkehr mit den Gemeinden und lokalen Behörden, soweit nicht Verwaltungssachen in Frage kommen, führt der Obersekretär selbständig i. A. des Oberförsters aus. Die persönliche Verantwortung für die rechnerische Richtigkeit hat er heute schon, und ist es ein Kleines, ihm die Prokura i. A. zu geben, zumal der heutige Forstsekretär, durch die Verhältnisse der letzten Jahre hervorgerufen, den Dienst eines Obersekretärs vollkommen zu erledigen hat. Es ist in dieser Beziehung nur noch die formelle Ernennung des heutigen Forstsekretärs zum Forst-Obersekretär und seine anderweitige Eingruppierung in die Besoldungsordnung notwendig.

Als Beispiel für das Gesagte führe ich hier den Kreisobersekretär der Landratsämter an, dieser übernimmt bei Abwesenheit des Landrats immer dessen Vertretung.

Meine vorstehenden Ausführungen sind also für den zu schaffenden Forstobersekretär geschrieben und sollen ein Hinweis sein, wie dem Übelstand abgeholfen werden kann, den die Herren Dr. Vater, v. Hippel und Olberg sowie sehr viele andere Verwaltungsbeamte in Wort und Schrift beleuchtet haben.

Der heutige Forstsekretär ist vor allem in seiner Tätigkeit unbefriedigt. Er beneidet den Beamten im Außendienst und sehnt sich nach dem Tage, wo er das Büro verlassen kann und bedeutet somit für den Oberförster keinen verständnisvollen Mitarbeiter. In jeder Oberförsterei, wo ein Sekretär ist, der arbeitsfreudig seinen Dienst tut, mit Interesse bei der Sache ist, wird der Oberförster heute schon frei sein für den Außendienst. Daß der Forstsekretär oft nicht der verständnisvolle Mitarbeiter für den Oberförster ist, liegt daran, daß vielfach ein Beamter gegen seinen Willen auf die Oberförsterei gesetzt wird, große Anforderungen an ihn gestellt werden und er in vielen Fällen der schlechtest bezahlte Beamte in der Oberförsterei ist.

Ich glaube, in meinen Ausführungen ungefähr gesagt zu haben, was nötig ist, um den Oberförster weitestgehend von dem Büro zu befreien, und möchte nun auf einiges der Artikelschreiber näher eingehen.

Herr Oberförster v. Hippel sagt in seinen Ausführungen z. B., der Revierförster könnte die zur Unterschrift fertigen Holzzettel prüfen und i. A. unterschreiben. Nach den Bestimmungen ist für die Richtigkeit der Holzzettel der Forstsekretär persönlich verantwortlich, und wäre er auch hier wieder der Beamte, der berufen ist, im Auftrage zu unterschreiben. Dasselbe trifft für die statistischen Schriftstücke zu. Herr v. Hippel glaubt durch seine Vorschläge mehr oder weniger für den Wald frei zu werden und dabei die Zügel der Verwaltung in der Hand zu behalten. Ersteres wird in geringem Maße der Fall sein, das zweite dagegen ist sehr unwahrscheinlich. In diesem Falle treffen unbedingt die Ausführungen des Forstassessors Olberg, der das Abseitswohnen des Revierförsters und dessen Tätigkeit nur an einigen Tagen der Woche, sowie die mangelnde Kenntnis der inneren Verwaltung ins Feld führt, zu. Es würde nur etwas Halbes sein und bleiben, der Forstsekretär wäre dabei wieder der Lückenbüßer, der einspringen muß, aber seinen Namen nicht schreiben darf. Der Forstsekretär dagegen ist immer da, eine Notiz des Revierverwalters auf seinem Tisch genügt, denselben zu jeder Tageszeit sprechen zu können.

Eine zentralisierte Arbeit auf den Oberförstereien wird nur dann in dem Sinne, daß der Oberförster die Zügel in der Hand hat, möglich sein, wenn er einen verantwortlichen Mitarbeiter in dem Forstobersekretär hat, der durch jahrelange Tätigkeit in die innere Verwaltung der Oberförsterei eingeweiht, die Verwaltungsarbeit des Revierverwalters unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reviers kennengelernt hat und die Forstsekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn getrennt ist.

Bei einem Wechsel des Revierverwalters ist das letztere von besonderem Wert. Die Oberförsterei hat immer einen Beamten, der Bescheid weiß und somit die Einarbeitung für den neuen Revierverwalter eine viel leichtere sein wird. Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Forstsekretär eine gründliche forstliche Ausbildung hat und auch als Diätar im Forstaußendienst beschäftigt wird, womit ich mich im Gegensatz zu Herrn Forstassessor Olberg befinde, welcher dieses nicht für nötig hält. Er begründet das damit, daß die Sekretäre bei der Regierungs-Forstabteilung auch keine Fachleute sind. Dieser Übelstand ist von vielen Regierungsforstbeamten schon sehr oft bedauert worden. Auch ist der Dienst des Obersekretärs in dem Regierungs-Forstbüro etwas anderes als im Oberförsterbüro. Dort hat er in den meisten Fällen nur Verwaltungsarbeiten zu erledigen, hier dagegen gerade in forsttechnischer Hinsicht sehr viel Auskünfte und Bescheide dem holzkaufenden Interessenten zu erteilen und daneben die Verwaltungs- usw. Arbeiten zu leisten. Also wie gesagt, Regierungsforstbeamte haben sich schon oft dahin ausgesprochen und wird es wohl allgemein in der Forstabteilung gewünscht, daß Forstsekretäre von der Pike als Obersekretäre in diese Abteilung kommen. Wenn dieses bis jetzt noch nicht der Fall war, so lag das einmal an dem mangelhaften Ausbau der Forstsekretärlaufbahn, ferner

Hosted by Google

daran, daß in den Regierungs-Forstabteilungen immer einige Assessoren sind, die für sachliche Ausarbeitungen dem Dezernenten zur Verfügung stehen. Der Oberförster hat aber weiter keine Hilfe, als die des Forstsekretärs.

Wenn der Forstsekretär also forstlich nichts weiß, so ist es ihm eben nicht möglich, zu prüfen, ob der Förster den richtigen Hektar-Satz oder die richtige Pflanzenmenge in den Planvorschlag eingesetzt hat. Dafür ist der Sekretär aber doch verantwortlich. Der Oberförster hat bei Prüfung der Vorschläge an Ort und Stelle nicht die Zeit, diese Prüfung vorzunehmen. Ferner muß der Forstsekretär eine Übersicht haben über den Kostensatz der einzelnen Kulturarten. Die Verantwortung für die rechnerische Richtigkeit der Pläne liegt ihm doch wieder ob.

Dasselbe trifft auch bei der Verwertung des Holzes zu. Wenn eine Versteigerungsverhandlung aufgestellt wird, ist es nötig, die einzelnen Sortimente so zusammenzustellen, wie dieselben kaufmännisch am besten loszuschlagen sind und beim Verkauf der Höchsterlös erzielt wird. Zu diesem Zweck muß der Forstsekretär doch wissen, mit welchen Sortimenten er es zu tun hat, wenn er das Nummerbuch des Försters aufschlägt. Diese Arbeit kann der Oberförster unmöglich machen, wenn er im Außendienst tätig sein muß, besonders im Winter, wo diese Arbeiten zusammenfallen.

Was sonst noch zu sagen wäre über den Geschäftsgang, im besonderen das Rechnungswesen im Oberförstereibüro, so unterstreiche ich vollkommen die Ausführungen des Herrn Forstassessors Olberg und wünsche, daß man insbesondere bei Kap. 2 Tit. 11c Änderungen trifft und diese unnötige, sehr zeitraubende, dem Staate nichts einbringende Rechnungsarbeit fallen läßt, dem Oberförster einen, seinen Dienstunkosten entsprechenden Dienstkostenersatz zur Haltung des Dienstgespannes und einen Dienstaufwand für sonstige dienstliche Ausgaben gibt.

Den Dienstkostenersatz für das Büro dagegen gebe man dem Forstsekretär in Gestalt einer entsprechenden Dienstaufwandsentschädigung, und es wird damit viel unnötige Arbeit gespart werden.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen, wenn auch unvollkommen, den Beweis geführt zu haben, daß es ohne zweiten Revierverwalter sehr gut geht, allen Teilen geholfen, der Oberförster entlastet und der Forstsekretär befriedigt sein und dem Staate Geld gespart wird, wenn man den richtigen Mann an den richtigen Platz stellt und eine entsprechende Änderung im Geschäftswesen und in der Ausbildung und Laufbahn der Forstsekretäre herbeiführt, wenn man den vom Verein Preußischer Staatsforstsekretäre immer wieder geforderten Forstobersekretär dem Oberförster als Mitarbeiter zur Seite stellt.

Segge-Vertilgung.

Von Revierförster i. R. Backe.

Wie sehr die sogenannte Segge die forstlichen Kulturen schädigt und vernichtet, dürfte allgemein bekannt sein. Die hier von der Forstverwaltung ergangene Anordnung, kleinere Seggeflächen mit 30 cm tiefen schmalen Gräben zu umziehen, um die Ausdehnung des Unkrautes zu begrenzen, ist eine wichtige Kulturmaßregel. Die weitere Verbreitung durch Anflug ließe sich durch Abschneiden vor der Reife des Samens verhindern.

Wie die Segge auf größeren Flächen gründlich zu beseitigen und ihre vernichtende Wirkung zu beheben ist, sei nach den Erfahrungen und Ausführungen des Königlichen Försters Ulbrich (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 17 Jahrg. 1902 Nr. 8) im nachfolgenden nochmals in Kürze zur Kenntnis gebracht:

Als Werkzeug dient ein starker eiserner Pflug mit Kolter und ein zu diesem Zweck besonders stark gebauter hoher Grubber mit sechs entsprechend gesetzten gebogenen Haken. Als Zugkraft sind drei Pferde nötig. Um das Pflügen wie eine gewöhnliche Ackerfläche zu bewirken, ist die Beseitigung aller, nicht nur der frischen Stubben erforderlich. Die Pflugfurche hat mindestens 15 cm tief zu gehen, um die Seggewurzeln sämtlich auszuheben; der dann darunter befindliche Wurzelfilz hat für die Weiterentwicklung keine Bedeutung mehr. Die vom Pflug hervorgebrachten Wurzeln müssen durch Handarbeit mit der Rodehacke sofort dahinter zu Tage gefördert, gesammelt und von der Fläche entfernt werden, um das spätere Grubbern nicht zu sehr zu behindern. Das Pflügen geschieht im Frühjahr, nicht im Herbst, weil die abgeschälten Pflugstreifen lockerer stehen und sich leichter verarbeiten lassen mit dem Grubber. Nach 8 bis 14 Tagen je nach dem mehr oder weniger trockenen Wetter beginnt das Grubbern, das, je mehr der Boden ausgetrocknet ist, um so leichter und vorteilhafter vonstatten geht. Damit kein Zusammenschieben der Seggepulten stattfindet, und das Grubbern für die Zugtiere leichter geht, sind zum ersten Male beim Grubbern zwei oder drei Haken vom Grubber zu entfernen und die Fläche den Pflugstreifen entgegengesetzt zu grubbern. Die vom Grubber abgerissenen, von den Wurzeln der Segge noch gebundenen Erdstücke werden zerkleinert, in eine andere Lage gebracht, dadurch mehr von Wind und Sonne durchlüftet und ausgetrocknet. Ist das letztere nach 8 bis 14 Tagen, je nach Witterung, erfolgt, wird das zweite Grubbern unter Hinzufügen eines bis zweier Grubberhaken, je nach den mehr oder weniger bindenden Erdklößen, durchgeführt. Die Seggenwurzeln sind nunmehr freigelegt und sterben ab. Nach angemessenem

Hosted by Google

Zeitraum, aber stets nur bei trockener Witterung, setzt das dritte Grubbern, und zwar mit allen verfügbaren Haken, ein, und es ist dann in der Hauptsache um die Lebensfähigkeit der Segge geschehen. Ratsam bleibt es aber, nach einiger Zeit noch einmal, und zwar mit Tieferstellung des Grubbers, diesen zum Zwecke der tieferen Bodenlockerung und des besseren Keim- bzw. Pflanzbeetes für die Kultur arbeiten zu lassen. Die Kulturfläche ist nun mit Bülten- und Seggefilz usw. bedeckt und bedarf zur Aufnahme der Winterfeuchtigkeit der Herrichtung von Saat- oder Pflanzstreifen noch im Herbst. Die Herstellung dieser Streifen kann durch Handarbeit mittelst kleiner eiserner Harken 30 cm breit und in Reihenentfernung von 1,20 bis 1,50 m von Mitte zu Mitte ausgeführt werden.*) Der durch tiefes Pflügen und Grubbern sehr aufgelockerte Boden in den Streifen setzt sich, hat die Winterfeuchtigkeit aufgenommen, und die Saat oder Pflanzung kann ohne weitere Bodenarbeit im Frühjahr beginnen. Am vorteilhaftesten wird die Pflanzung von einjährigen Kiefern sein, die nun infolge der eingehenden Bodenbearbeitung weder durch Segge noch sonstige Unkräuter zu leiden haben. Werden vorhandene zweijährige verschulte Kiefern gewählt, so ist die Bodenlockerung der längeren Wurzeln halber etwas tiefer herzustellen**).

Die Saat durch die Hand oder besser noch mittels Maschine würde sich billiger stellen, auch ist, wenn höhere Bestände grenzen oder alter, noch keimfähiger Samen auf der Fläche ruhte, auf Anflug durch die vollständige Bearbeitung des Bodens zu rechnen, der bei möglichen Fehlstellen als willkommene Ballenpflanzen zur Füllung der Lücken dienen könnte. Ein Spritzen der Kulturen gegen Schütte nach dem Säen hält Förster Ulbrich für kaum vermeidlich, besonders bei der Saat.

Im Kulturjahr ist aber nun ganz besonders, und zwar bereits im Frühjahr, darauf zu achten, daß die etwa jedenfalls nur in geringer Menge sich zeigenden nicht getöteten Wurzelstränge der Segge sofort mit dem Spaten ausgehoben und entfernt werden; denn diese verbreiten sich in große Weite und bei feuchtem Wetter schnell. Der Anflug des Seggesamens aus benachbarten Jagenflächen ist freilich kaum zu verhindern, doch bevor sich dieser Anflug entwickelt, hat die Kultur darunter nicht mehr zu leiden, hat auch nicht stattgefunden.

Nach den Ausführungen des Försters Ulbrich hat die wirksame Bodenbearbeitung eine weit schnellere und kräftigere Entwicklung der Kulturen als die in der Stadtforst Eberswalde stattgehabten Düngungsversuche mit 16 Zentner Kainit, 8 Zentner Thomasschlacke und 6 Zentner Chilisalpeter je Hektar, letzterer verteilt in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, herbeigeführt, was durch die Nutzbarmachung des vorhandenen Humus auf der ganzen Fläche begründet sein dürfte. Durch das vollständige Umbrechen der ganzen Kulturfläche ist das ungehinderte Ausbreiten der Wurzeln der jungen sei es aus der Saat hervorgegangenen oder gepflanzten Kiefern ermöglicht, die nun Nahrungsstoffe in allen Richtungen finden. Auch bei stattgefundener Klemmpflanzung sind die Wurzeln nach allen Seiten ausgelaufen und haben nicht die sonst das Wachstum der Kiefer so hindernde fächerartige Bildung. Ein Beschneiden der Wurzeln hält Förster Ulbrich für schädlich.

Noch sei darauf aufmerksam gemacht, daß das Ziehen etwa notwendiger Käferfanggräben an der entgegengesetzten Seite der Gestelle um die neue Kulturfläche wegen sonst erfolgender Behinderung des Pflügens usw. stattzufinden hat. Finden sich an Nachbarbeständen Seggeflächen, sind diese gegen Übergreifen nach der Kultur hin durch schmale, genügend tiefe Gräben abzusondern.

Die Geräte, Pflug und Grubber sind erforderlichenfalls von dem Pflugfabrikanten Kirmis in Cüstrin III zu beziehen.

So weit Förster Ulbrichs Erfahrungen.

Ob sich eins oder das andere von den durch Forstmeister Knust in Lietzegöricke (Deutsche Forst-Zeitung Nr. 24) vorgeführten Spitzenbergschen Kulturgeräten statt des vom Förster Ulbrich angewandten Grubbers geeigneter erweist, entzieht sich meiner Beurteilung.

*) Diese Streifenlegung wird auf größeren Flächen billiger und schneller und ebenso vorteilhaft mit der im Geräteschuppen mancher Oberförsterei befindlichen Kranoldschen Moosegge, die bei Insektenplagen durch Eule und Spanner früher Verwendung fand, bewirkt werden können. Der Verfasser.

**) Wenn auch das Beschneiden der zu langen Kiefernwurzeln beim Verpflanzen das Wachstum der Kiefern nicht beeinträchtigt, so sind wohl Erfahrungen über die spätere Sturmfestigkeit der daraus erwachsenen Baumhölzer noch nicht gesammelt. Die Pfahlwurzel leidet beim Kürzen und bildet sich, wie anzunehmen, ein anderes als das regelrechte Wurzelsystem. Der Verfasser.

Die Tagung des Deutschen Forstvereins in Salzburg vom 14. bis 19. September 1925.

Nachdem die beiden Vortage zu Besprechungen auf verschiedenen Gebieten benutzt worden waren, fanden am Montag,, dem 14. September, bei der enormen, seither noch nie erreichten Gesamtzahl von über 900 Forstwirten und 200 Damen Begrüßungsabende in den Sälen des Kurhauses und des Hotels Mirabell statt, bei denen die völkische Zusammengehörigkeit von Deutschland im engeren Sinne und Deutsch-Österreich von den beiderseitigen Vertretern in zu Herzen

Hosted by Google

gehenden Worten betont und gefeiert wurde. Der gemeinsame Leidensweg, den beide Länder zur Zeit zu gehen haben, hat deren Bewohner noch enger zusammengekettet und das von jeher vorhandene Band der Kulturgemeinschaft noch stärker geschmiedet; insbesondere fühlen sich die reichsdeutschen und die deutsch-österreichischen Forstwirte vollkommen einig in der gemeinsamen Erforschung und Pflege des deutschen Waldes und dies ohne Rücksicht auf etwaige durch Grenzsteine geschaffene Landesgrenzen. In der Verfolgung dieser Bestrebungen bedeutet die gut sich anlassende Salzburger Tagung einen Markstein. Präsident Dr. Wappes fügte hinzu, diese Annäherung habe auch reale Unterlagen und Zwecke: sie werde zur Gesundung und wirtschaftlichen Kraftentfaltung beitragen.

Diese und ähnliche Gedankengänge traten auch bei der Dienstag, den 15. September, sich anschließenden Eröffnung der 1. Sitzung der Vollversammlung im schönen Saale des Mozarteums bei allen Rednern deutlich zutage. Sowohl bei der allgemeinen Begrüßung durch den Präsidenten Dr. Wappes, als bei der Erwiderung seitens der zahlreich erschienenen Ehrengäste von der Bundesregierung, von der Forstdirektion Salzburg, von der Stadt selbst, vom Oesterreichischen Waldbesitzerverband ging als roter Faden durch alle Reden der Gedanke: es gibt nur ein deutsches Volk, es gibt nur einen deutschen Wald in Österreich und Deutschland, den es gilt gemeinsam zu hegen und zu pflegen. Von reichsdeutschen Vertretern ergriffen Oberforstmeister Kranold für den Reichsforstwirtschaftsrat und Reichstagsmitglied Dr. v. Keudell seitens des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände das Wort; letzterer betonte die steigende Bedeutung des Waldes im heutigen Kultur- und Wirtschaftsleben. Ein Gruß von treuen deutsch-böhmischen Forstleuten erregte besondere Freude. Aus dem ausführlichen Geschäftsbericht des Präsidenten ging erfreulicherweise hervor, daß der D.F.V. nach zwei Richtungen Fortschritte zu machen beginnt: 1. sind die österreichischen Forstvereine von Herzen gern bereit, dem D.F.V. entweder korporativ oder doch mit einem gewissen Teile ihrer Mitglieder beizutreten; 2. sind die deutschen Provinzial- und Landes-Forstvereine mit einem engeren Anschlusse mit dem D.F.V. einverstanden. Also Glückauf!

Die Beibehaltung des Vereinsorgans „Deutscher Forstwirt" stieß wegen der Neuregelung des Abonnementspreises bei häufigerem Bezuge auf einige Schwierigkeiten, die wohl behoben werden können. Auf einen Antrag, dieses Blatt als Vereinsorgan aufzugeben, wurde dagegen lediglich beschlossen, jenen dem Vorstande zur Kenntnis und Untersuchung zu übergeben. Die Ausschußmitglieder des D.F.V. wurden wiedergewählt, jedoch wurde Geheimrat Dr. Schwappach in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenmitgliede ernannt; für ihn soll Professor Dr. Dengler in den Ausschuß eintreten. Für 1926 wurde einstimmig Rostock als Tagungsort erklärt, und für 1927 Bad Nauheim in Aussicht genommen. Landforstmeister Holstein-Schwerin und Forstmeister v. Arnswaldt-Schlemmin hießen den D.F.V. im voraus willkommen und baten um zahlreichen Besuch.

Ministerialrat Dr. Kahl berichtete, daß die neue Prüfungsordnung für Anwärter des mittleren Privatforstverwaltungsdienstes am 15. Juli vom D.F.V. in einer neuen Fassung festgestellt worden ist. Die Zulassungsbedingungen sind insofern verschärft worden, als in Zukunft eine längere und intensivere Ausbildung nachgewiesen werden muß. Die neue Prüfungsordnung ist im Verlage des „Deutschen Forstwirts", Berlin SW 11, Hedemannstraße 12, gegen Einsendung von 50 Pfg. portofrei zu beziehen.

Dr. Kahl teilte weiter mit, daß die Arbeitsgemeinschaft für forstliche Saatgutanerkennung (1. D.F.V., 2. Reichsforstwirtschaftsrat, 3. D. Landw. Rat, 4. Vereinigung deutscher Handelsklengen) in Tätigkeit ist und am 28. Oktober, nachmittags 3½ Uhr, in Berlin seinen Hauptausschuß einberufen wird; Tagesordnung: Neuregelung des Kontrolldienstes über den Klengbetrieb für Kiefernsamen und Bericht über die Neubildung der 18 Ortsausschüsse.

Dem engeren Vorstande des Hauptausschusses gehören an: Oberforstmeister Kranold, Landforstmeister a. D. Dr. Koenig, Oberforstmeister Beck (Landwirtschaftskammer Brandenburg) und Prokurist Puls (Klenge Schoenthal bei Sagan). Die Geschäftsstelle befindet sich beim Reichsforstwirtschaftsrat, Berlin W9, Potsdamer Str. 134 III. (Bemerkung: Ausschußsitzung mußte auf den 31. Oktober, vormittags 9 Uhr, verschoben werden.)

Landforstmeister Bernhard, der für den freiwillig zurückgetretenen Dr. Kahl den Vorsitz im Fortbildungsausschuß übernommen hat, berichtete über dessen seitherige und demnächstige Tätigkeit: es sind zwei Studienreisen in ein Eulenfraßgebiet und in das bayerisch-österreichische Hochgebirge in Aussicht genommen.

Der Präsident verkündete, daß der Ausschuß des D.F.V. folgende sechs akademisch gebildete Forstverwaltungsbeamte in den Reichsforstwirtschaftsrat ab 29. Oktober d. J. entsandt habe: zwei Staatsforstbeamte: Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes und Forstmeister v. Arnswaldt; einen Gemeindeforstbeamten: Kommunal-Oberförster Gebbers; drei Privatforstbeamte: Oberforstmeister Heyer, Fürstlicher Forstrat Pfister und Forstmeister Schulz.

Forstmeister v. Arnswaldt berichtete für den Reichsforstverband, daß dieser eine weitergehende Freizügigkeit der Forststudenten hinsichtlich der Wahl der Forstlehranstalten bei den Landesregierungen anzuregen beschlossen hat.

Gegen das „Berliner 8 Uhr-Abendblatt" wird der Reichsforstverband wegen völlig unbegründeter schwerer Beleidigung des Forstbeamtenstandes

Hosted by Google

energisch vorgehen. Dieses Blatt hatte behauptet, die deutschen Forstbeamten hätten durch ihr Verhalten bei der Führung der Holzschläge im Westen den Ruhreinbruch verschuldet.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten berichtete der Vorsitzende Dr. Wappes über das von ihm bereits wiederholt behandelte, auch in Fachzeitschriften besprochene Thema des forstlichen Vereinswesens. Wir können uns daher hierüber kurz fassen. Es ist ja klar, daß die schwierige wirtschaftliche Lage in Deutschland wie in Österreich zur Zusammenfassung und Anspannung aller Kräfte zwingt. Der Redner fordert in dieser Hinsicht:

a) Systematische Gestaltung und Aufwendung höherer Mittel für die Fortbildung, insbesondere der akademischen Beamten,
b) Vertiefung der grundlegenden wissenschaftlichen Forschung in bezug auf Naturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Geschichte,
c) Ausgestaltung des Versuchswesens 1. auf dem Gebiete der chemischen und mechanischen Technik, 2. in der Erfassung der Erfahrungen und der Versuche der Praxis,
d) erhöhte Aufwendungen für den Betrieb, insbesondere für Einführung von Maschinen und Ausführung von Betriebsanlagen (Bauten),
e) eingehende Betriebsstatistik.

Dr. Wappes fügt hinzu: Sowohl die Erfahrung bei anderen Wirtschaftszweigen wie die bisherige Entwicklung des Forstwesens zeigen, daß der notwendige und tatsächlich auch zu erzielende Fortschritt durch amtliche Maßnahmen und Einrichtungen allein nicht zu erreichen ist.

Dr. Wappes fordert Zusammenarbeit der staatlichen Forstverwaltungen, die Mithilfe der organisierten Privatwaldbesitzer und der sonstigen Forstvereine und empfiehlt daher die Abhaltung instruktiver Versammlungen, vielseitige Förderung der forstlichen Fortbildung, insbesondere durch Bildung von Sonderausschüssen und Studienkommissionen, ferner verlangt er Belehrung und Beeinflussung der politischen Körperschaften und der Presse.

Um diese Mittel zur Anwendung zu bringen, fordert Wappes höhere staatliche Zuschüsse für den Deutschen Forstverein als seither. Mit diesen will er zunächst durchführen:

a) eine ständige Vertretung in Berlin,
b) eine ständige Hilfskraft für den 1. Vorsitzenden, falls dieser nicht zufällig seinen Wohnsitz in oder bei Berlin hat,
c) jährlich mindestens zweimal die Zusammenrufung von Vertretungen der Provinzial- und Landesforstvereine,
d) die Abhaltung von mindestens zwei weiteren Ausschußsitzungen,
e) die weitere Bildung von Studien- und Arbeitsausschüssen,
f) die Herausgabe eines Jahresberichtes.

Ein engeres Zusammenarbeiten des Deutschen Forstvereins mit den reichsdeutschen (künftig auch den österreichischen) Provinzial- und Landesvereinen würde der Erreichung der oben dargelegten Ziele förderlich sein.

Zweifelsohne ließen sich auf dem angegebenen Wege Fortschritte erzielen; die heutzutage schwierige finanzielle Lage der Länder, auch der Privatwaldbesitzer, wird immerhin zu einer sorgfältigen, am besten gemeinschaftlichen Prüfung führen müssen, welche Einrichtungen als die erfolgreichsten zu betrachten sind und daher in erster Linie in Anwendung zu bringen sein werden.

Als österreichischer Mitberichterstatter trat Forstdirektor Leeder aus Wien auf, der den Werdegang der Bestrebungen der österreichischen Forstleute schilderte, die sich auf folgende Ziele richteten: Wiederaufnahme regerer Tätigkeit in den Lokalvereinen und Zusammenschluß dieser bei Bildung einer Zentralstelle, auch nachbarlicher Anschluß an den Deutschen Forstverein in geeigneter Form. Über die gegenseitige Annäherung zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich fand Leeder warme Töne, die uns Reichsdeutschen zu Herzen gingen.

Oberforstmeister Lach-Potsdam konnte erfreulicherweise berichten, daß die deutschen Lokalvereine bei einer tags vorher stattgefundenen Aussprache der Vorstände sich ebenfalls für einen Zusammenschluß unter Anerkennung der Ziele des D.F.V. ausgesprochen haben.

Auf Vorschlag des Landesforstmeisters Liebrecht-Hannover wurde eine Sammlung vorgenommen, deren Ertrag zur Ermöglichung der Einfügung einer forstlichen Ausstellung im Deutschen Museum zu München dienen soll.

Sodann ergriff der Rektor der Forstlichen Hochschule Eberswalde, Professor Dr. Dengler, das Wort zur Einleitung des viel umstrittenen Themas: Der Dauerwald in Theorie und Praxis. Bei dessen großer Wichtigkeit für Norddeutschland teilen wir die Denglerschen Leitsätze mit geringen Kürzungen mit.

I. Theorie.

Der Dauerwaldgedanke Möllers baut sich auf den allgemeinen Grundgedanken auf:

1. Der Wald ist ein Lebewesen.
2. Dieses ist nur in seiner natürlichen Form vollkommen in Harmonie, in allen seinen Organen gesund und zu höchster Holzerzeugung befähigt.
3. Daraus folgt für die Wirtschaft weitestgehende Anlehnung an die Natur und Vermeidung aller gewaltsamen oder plötzlichen Eingriffe.

Darauf ist zu sagen:

Zu 1. Der Wald ist kein echter Organismus, sondern nur eine Lebensgemeinschaft. Die Zusammengehörigkeit und Bindung seiner Teile ist daher lockerer.

2. Auch in der natürlichen Waldform zeigen sich Katastrophen und Krankheitserscheinungen. Außerdem ist noch nirgends bewiesen, daß die jährliche Holzerzeugung im Urwald größer ist als in vergleichbarem Kulturwald.

Hosted by Google

3. Die Bedürfnisse der Wirtschaft erfordern eine stärkere Nutzung als die natürliche Abnutzung im Urwald und in so bestimmtem Holz, daß von vornherein ein großer Gegensatz bestehen bleiben muß. Dieser ist nur insoweit zu überbrücken, als es die allgemeinen Forderungen höchster Wirtschaftlichkeit zulassen.

In den Grundsätzen des Dauerwaldgedankens liegt ein richtiger Kern, sie sind und werden aber übertrieben.

Als Forderungen der Stetigkeit hat Möller aufgestellt:

1. Gleichgewichtszustand aller dem Wald eigentümlichen Glieder.
2. Gesundheit und Tätigkeit des Bodens.
3. Mischwald.
4. Ungleichaltrigkeit.
5. Überall genügender Vorrat (Derbholzvorrat).

Die Punkte 4 und 5 bestimmen den Aufbau des Waldes in so enger Form und erschweren die Wirtschaft in vielen Fällen so stark, daß sie auch von den Dauerwaldanhängern gern umgangen werden. Sie sind aber wesentliche Forderungen des Dauerwaldes, ohne die der Dauerwaldgedanke kaum etwas Neues bedeuten würde.

Die Forderung der Ungleichaltrigkeit entwickelt, Möller aus dem Satze: Je größer die Laubmenge, desto mehr Produktion auf der Fläche; die Vorratsforderung aus dem Gedanken: Je mehr Vorrat, desto mehr Zuwachs. Er gibt zwar zu, daß im ersteren Falle auch das Licht möglichst vorteilhaft, im zweiten der Vorrat möglichst leistungsfähig sein soll, unterläßt aber zu betonen, daß das gerade mit Ungleichaltrigkeit und sehr hohem (= altem) Vorrat äußerst schwer zu vereinigen ist.

Die Forderungen Möllers erfüllen die bekannteren Betriebsformen nur sehr ungleichartig Man kann sie danach etwa einteilen in

1. vollkommene Dauerwaldform: Plenterwald.
2. Dauerwaldartige Formen: z. B. Blendersaumschlag, Femelschlag, zweialtriger Hochwald, langfristiger Schirmschlag, Kautzscher Schmalschirmschlag (?).
3. Dauerwaldfremde Formen: z. B. kurzfristiger Schirmschlag, Langenbrander Schirmkeilschlag, einzelne Lichtungsbetriebe.
4. Dauerwaldfeindliche Form: Kahlschlag.

Übergänge sind natürlich vorhanden.

II. Praxis. (Bärenthoren und Eberswalde).

A. Bärenthoren.

1. Die von Möller angenommene Besserung der Bestandesgüte um 1,24 bzw. 2 Gütegrade während der Dauerwaldwirtschaft tritt nach den neuesten Höhenanalysen und den Bodenuntersuchungen Wiedemanns und seiner Mitarbeiter nicht zu.

2. Die Zuwachsberechnung von 6,3 fm je Jahr und Hektar für die Dauerwaldzeit erscheint nach den Wiedemannschen Untersuchungen wegen der Unzuverlässigkeit ihrer Grundlagen unhaltbar und zu hoch.

3. Die Naturverjüngungen sind glänzend, die Kiefer zeigt große Anflugfreudigkeit und gute Weiterentwicklung auch noch unter stärkerem Schirm. Ähnliche, wenn auch nicht so vollkommene, auch nicht so gepflegte Verjüngungen finden sich aber auch in der Umgebung. Sie scheinen daher nicht allein Erfolg der besonderen Wirtschaft, sondern durch standörtliche Besonderheiten begünstigt zu werden, die Wiedemann nach den Befunden der Bodenanalysen in dem überwiegenden Feinerdegehalt der Oberkrume sucht.

Die geniale wirtschaftliche Leistung des Herrn von Kalitsch wird durch diese Feststellungen nicht geschmälert. Sie liegt darin, daß er einem jungen und unvollkommen bestockten Kiefernwald lange Zeit hindurch hohe Erträge abzugewinnen verstanden hat, ohne die Nachhaltigkeit zu beeinträchtigen und uns dabei in Boden- und Bestandespflege ganz neue und erfolgreiche Wege gewiesen hat.

B. Eberswalde.

1. Die Eberswalder Dauerwaldwirtschaft erstrebt den Plenterwald. Da aber ein plenterartiger Waldaufbau noch nirgends vorliegt oder vorliegen kann, so können auch etwaige Wirtschaftserfolge nicht dem Plenterwald zugerechnet werden.

2. Die Wirtschaftsgrundlagen (Bodengüte, Altersklassenverhältnis und Mischbestandesvorkommen) waren schon vor Beginn der Dauerwaldwirtschaft äußerst günstig. Der früher sehr mäßige Abnutzungssatz ist daher schon durch diese Vorbedingungen allein steigerungsfähig geworden.

3. Die Besonderheit der dortigen Wirtschaft sind die sogenannten Lückenhiebe, Abtriebe kleiner, verlichteter Stellen in den Beständen unter meist mäßigem Überhalt und Kultur der Kiefer aus der Hand. Die Wirtschaft in feststehenden Horsten hat alle Nachteile dieser an sich und läßt jede räumliche Ordnung im Walde vermissen.

4. Die An- und Nachzucht der Kiefer auf diesen Lücken hat meistens versagt (Randdruck, Überhaltdruck, Schütteverseuchung, zuletzt massenhaftes Eingehen durch Kahlfraß der Eule). Gutes und freudiges Gedeihen bildet die Ausnahme und ist eng an günstige Bodenverhältnisse (Mergel und Ton in geringer Tiefe unter Sand) gebunden.

5. Naturverjüngung der Kiefer fand sich nur in fünf Jagen, meist horstweise von geringem Wuchs und schlechter Form. Diese ist jetzt bis auf ein Jagen von der Eule totgefressen, ein weiterer Nachteil des langen Schirmstandes.

Schluß: Die Dauerwaldwirtschaft hat nur teilweise Erfolge aufzuweisen, die aber stets durch besondere standörtliche Umstände bedingt sind. Trotzdem enthält der Gedanke viel Gutes und Richtiges, wenn man sich von Übertreibungen fern hält. Die Linie der Entwicklung geht aber in der forstlichen wie in jeder andern Technik nicht „zurück zur Natur", sondern zur immer weiteren „Beherrschung der Natur"! (Lebhafter Beifall.)

(Fortsetzung folgt.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat September 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammholz / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26,15	26,15
Grenzmark . .	„	.	.	34,70	34,70	30,40	30,40	19,20	19,20	.	.	21,20	22,45
Brandenburg	„	.	.	17,—	17,—	12,—	12,—	12,—	12,—	.	.	23,10	32,80
Schlesien . .	„	39,80	39,80	35,30	39,60	32,70	35,60	22,60	24,70	.	.	26,40	26,40
Sachsen . . .	„	51,40	51,50	32,20	41,30	27,20	35,20	21,65	27,90	.	.	.	.
Hannover . .	„	.	.	22,90	28,—	20,40	23,50	15,—	19,10	.	.	18,60	18,60
Hessen-Nassau	„	32,—	32,—	33,—	33,—	27,35	27,35	22,10	22,10	.	.	34,75	34,75
Westfalen . .	„	30,50	30,50	28,—	28,—	24,58	24,50	22,50	22,50	.	.	29,40	29,40
Schlesien . .	Fichte	38,—	38,—	20,80	33,—	20,60	30,80	13,90	19,70	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	32,25	32,25	31,40	31,40	28,40	28,40	.	.	36,60	36,60
Hannover . .	„	27,50	46,20	24,90	40,10	22,25	35,20	17,—	31,40	.	.	27,20	35,—
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	29,50	29,50	.	.	31,50	32,90
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28,55	28,55
Hannover . .	Eiche A	115,—	115,—	115,—	115,—	88,—	88,—	48,90	48,90	48,90	48,90	70,—	70,—
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	115,—	115,—
Schlesien . . .	Eiche B	61,30	61,30	61,—	61,—	58,—	58,—	45,50	45,50	19,10	19,10	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72,60	72,60
Hannover . .	„	41,—	67,—	41,—	67,—	28,—	50,50	34,90	36,90	24,80	26,40	29,20	29,20

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gemischt	In ganzer Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Brandenburg	Kiefer	7,30	8,50	11,10	9,68	10,90
Grenzmark . .	„	.	.	.	7,20/8,60	8,40
Sachsen . . .	„	.	.	.	18,70	.
Hannover . .	Nadelh.	.	.	.	10,40 / 12,75	.
Hessen-N. . .	Fichte	.	.	.	.	20,14
„	Kiefer	.	.	.	15,—	.

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite	Knüppel	gemischt
		ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Fichte	12,—	.	.
Schlesien . .	Nadelh.	.	15,70	.
Sachsen . . .	Fichte	.	.	14,50
Hannover . .	„	14,15 / 16,15	.	11,20
Hessen-N. . .	„	.	12,20	16,75
Westfalen . .	„	.	.	18,20

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm
		ℳ

Forstliche Rundschau.

Die forstliche Bilanzierung. Von Landforstmeister Trebeljahr. Forstliche Wochenschrift „Silva" 1925, Nr. 36.

Schon einmal hat der Herr Verfasser unter gleicher Überschrift und an gleicher Stelle („Silva" 1924, Nr. 49) dieses aktuelle Thema behandelt. (Das Referat findet sich in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 6. Februar 1925, S. 130 ff.) Damals wurde an einem Zahlenbeispiel gezeigt, daß es der Bodenreinertragsschule ein Leichtes sei, mit Hilfe ihrer Methoden eine forstliche Bilanz aufzustellen. Die Gegner der Bodenreinertragstheorie haben sich dadurch nicht belehren lassen. Vor allem nimmt die Waldrententheorie (Ostwald, Krieger u. a.) für sich in Anspruch, den einzig richtigen Weg zur Bilanzierung anzugeben.

In diesen Kampf der Meinungen greift jetzt Trebeljahr erneut und erlösend ein. Trebeljahr sagt: Wir müssen zwischen Steuerbilanz und ökonomischer Bilanz unterscheiden. Die Bodenreinertragslehre hat bisher ihrem Wirtschaftsprinzip zufolge nur immer die ökonomische Bilanz gezogen; die Steuerbilanz interessierte sie nicht, weil infolge der geringen steuerlichen Belastung des Waldes niemand nach ihr verlangte. In diesem letzten Punkt ist jetzt allerdings ein Wandel eingetreten, dem die Bodnereinertragslehre ihrerseits Rechnung tragen wird. Anders die Waldrententheorie! Sie sieht von der Aufstellung der ökonomischen Bilanz ganz ab und begnügt sich mit einer einfachen Steuerbilanz. Ihr Wirtschaftsziel ist: Erzeugung wertvollster Produkte, koste es, was es wolle. Weil die Waldrententheorie lediglich diesem einseitigen Ziel zustrebt, ist ihre Kritik an der Bodenreinertragslehre völlig unberechtigt.

Um der Ansicht von Jentsch (Silva 1925, Nr. 24) zu begegnen, das Verfahren der Bodenreinertragslehre zur Entwicklung der Steuerbilanz sei zu umständlich, fügt Trebeljahr auch dieser Arbeit wieder ein Zahlenbeispiel an, für welches er unterstellt, daß ein Übervorrat von Holz vorhanden und in kurzer Zeit abzunutzen sei. Er zeigt, welchen wertvollen Anhalt das

Hosted by Google

Flächendurchschnittsalter der preußischen Betriebsregelungsanweisung der Rechnung bietet. Ohne die geringste Schwierigkeit und ohne Umwege gelangen wir so zum Ziel. Dr. Busse.

Handbuch der Forstwissenschaft. Begründet von Prof. Dr. Tuisko Lorey. Vierte, verbesserte und erweiterte Auflage. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen, 1924 und 1925.

Wie den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" aus den Besprechungen der früheren Lieferungen bekannt, erscheint das vortreffliche Loreysche Handbuch zur Zeit in vierter Auflage, und zwar herausgegeben von Prof. Dr. H. Weber, Freiburg, in Verbindung mit zahlreichen, zum Teil neuen Mitarbeitern. Bisher liegen neun Lieferungen vor, und zwar diese:

Band I, zwei Lieferungen, enthaltend:
1. Grundlegung, Gliederung und Methode der Forstwissenschaft, von Geheimrat Dr. L. Wappes, München.
2. Die Bedeutung des Waldes und die Aufgaben der Forstwirtschaft, von Prof. Dr. H. Weber, Freiburg i. Br.
3. Waldschönheitspflege, von Prof. Dr. H. Hausrath, Freiburg i. Br.
4. Forstliche Standortslehre (Anfang), von Prof. Dr. R. Lang, Halle a. S.

Band II, vier Lieferungen, enthaltend:
7. Waldbau, von weil. Prof. R. Beck, Tharandt.
8. Forstschutz, von Prof. Dr. Hausrath, Freiburg i. Br.
9. Wildbach- und Lawinenverbauung, von Ministerialrat Dr. O. Gürtel, Wien.
10. Forstbenutzung (Anfang).

Band III eine Lieferung, enthaltend:
12. Forstvermessung, von Prof. Dr. C. Fromme, Gießen.
13. Holzmeßkunde (Anfang), von weil. Prof. Dr. U. Müller, Freiburg i. Br.

Band IV, zwei Lieferungen, enthaltend:
17. Forstgeschichte, von Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.
18. Forstliche Rechtskunde (Anfang), von Amtsgerichtsrat H. Görcke, Eberswalde.

Die noch fehlenden Lieferungen sollen bis zum Herbst 1926 erscheinen. Seit seinem ersten Erscheinen (1888) hat sich das „Handbuch der Forstwissenschaft" großer Beliebtheit erfreut, und mit Recht, denn es stellt das einzige, streng wissenschaftliche Sammelwerk der Forstwissenschaft dar, zählte stets die ersten wissenschaftlichen Kräfte Deutschlands und Österreichs zu seinen Mitarbeitern und wurde in den notwendig werdenden Neuauflagen sorgfältig wieder durchgearbeitet und ergänzt. Dies kann man auch von der vierten Auflage sagen, soweit sie bisher vorliegt. So wird es auch weiter seinen Weg machen und allen beteiligten Kreisen eine Quelle der Belehrung sein. Dr. Hermann Bertog.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betreuung ausgewiesener Beamten, die während der Ausweisung geheiratet haben.

Pr. M. d. J. vom 2. September 1925 I a II 405 — MBl 951.

Über die Betreuung der ausgewiesenen oder ehemals ausgewiesenen Beamten, insbesondere über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen an solche Beamte, die während der Ausweisung geheiratet haben, besteht noch immer Unklarheit. Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen: Die ausgewiesenen oder ausgewiesen gewesenen Beamten sind zu scheiden in

a) solche, denen nach der Ausweisung ein neuer dienstlicher Wohnsitz nicht angewiesen worden ist, und

b) solche, denen ein neuer dienstlicher Wohnsitz angewiesen ist.

Für die unter a) fallenden Beamten galten während der Zeit der Ausweisung die für die Ausgewiesenen erlassenen Betreuungsvorschriften. Diesen Beamten kann daher bei der Rückkehr an ihren — bisherigen — dienstlichen Wohnsitz oder im Falle einer inzwischen erfolgten Versetzung bei der Übersiedlung nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz, wenn sie während der Ausweisung geheiratet und an ihrem Aufenthaltsort — Zufluchtsort — im unbesetzten Gebiet einen eigenen Haushalt tatsächlich eingerichtet und geführt haben, nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen

1. eine Wohnungsbeihilfe,
2. eine Beihilfe zu den Kosten der Überführung der Möbel vom Aufenthaltsort — Zufluchtsort — nach dem bisherigen oder neuen dienstlichen Wohnsitz

bewilligt werden. Die unter b) fallenden Beamten sind mit dem Tage der Zuweisung des neuen dienstlichen Wohnsitzes wie versetzte Beamte zu behandeln. Auf sie können von diesem Zeitpunkte an die für die Ausgewiesenen erlassenen Betreuungsvorschriften nicht mehr angewendet werden. Für diese Beamten gelten vielmehr bei der abermaligen Anweisung eines neuen dienstlichen Wohnsitzes, auch wenn er im besetzten Gebiet liegt, allgemein die Bestimmungen für die versetzten Beamten. Wenn die unter b) fallenden Beamten geheiratet und an dem neuen dienstlichen Wohnsitz, der ihnen nach der Ausweisung angewiesen worden ist, einen eigenen Hausstand tatsächlich eingerichtet und geführt haben, so kann ihnen bei Erfüllung der Voraussetzungen sowohl die Umzugskostenvergütung nebst Zuschuß und die Umzugskostenbeihilfe, wie die Ofenbeihilfe und die Wohnungsbeihilfe gewährt werden. Diese Regelung gilt für alle Beamtengruppen.

Zur Frage der Zwangsetatisierung.

Der Magistrat U. wollte statt der bisherigen zwei Revierförster in Gruppe VII nach dem Weggange eines derselben nur einen Hilfsförster (Angestellten) annehmen. Der Regierungspräsident in Stettin verlangte mit Rücksicht auf den wertvollen Forst die Anstellung eines erfahrenen Försters mit Staatsbezügen nach Gruppe VI,

Hosted by Google

Die Stadt betonte, daß sie finanziell zu schwach sei und klagte gegen die vom Regierungspräsidenten vorgenommene Zwangsetatisierung. In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1925 (II. Senat) wird ausgeführt: Das Vorgehen des Regierungspräsidenten (nämlich die Zwangsetatisierung!) begegnet rechtlichen Bedenken. Allerdings sind nach § 7 a. a. O.*) die Gemeinden verpflichtet, für den Schutz und die Bewirtschaftung ihrer Holzungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Der Regierungspräsident ist aber auf Grund des § 7 a. a. O.*) nicht befugt, die Anstellung eines Beamten anzuordnen und die zu gewährenden Dienstbezüge vorzuschreiben. Vielmehr kann, wenn von der Gemeinde keine ausreichende Fürsorge getroffen wird, der Regierungspräsident nach § 10 des Gesetzes einem Dritten, z. B. einem staatlichen Forstbeamten, den Schutz und die Pflege des Waldes unter Aufwendung der von ihm zu bestimmenden Kosten auf Rechnung der Gemeinde übertragen (siehe von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. 4, 16. Auflage, S. 286, 287, Anmerkungen zu den angeführten §§ 7, 10 des Gesetzes und die dort zitierten Entscheidungen des O.V.G., insbesondere in Band 27) und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Wege der Zwangsvollstreckung, also auch durch Zwangsetatisierung, von der Gemeinde einziehen. Für eine Feststellung der Leistung, wie sie im vorliegenden Falle erfolgt ist, und deren zwangsweise Einziehung — also der Bezüge eines anzustellenden Gemeindebeamten — war dagegen der Regierungspräsident auf Grund der genannten Gesetzesvorschriften nicht zuständig. Die vorliegende Zwangsetatisierung konnte deshalb nicht aufrechterhalten werden, weil sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Auch im Falle des § 11 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, dessen Anwendung hier aber nicht in Frage steht, hat im Falle des Widerspruchs der Gemeinde die Feststellung der Besoldungsbeträge eines Beamten nicht durch den Regierungspräsidenten, sondern durch den Bezirksausschuß zu erfolgen.

*) Ges. v. 14. 8. 76 (G.-S. S. 373).

Grenzen in der Betätigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechts durch einen Beamten.

Beschluß vom 6. April 1925 — D. 128/24.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 28 des preußischen Disziplinarhofes. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzlei-Direktor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Die Ausübung des jedem Deutschen in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung (Art. 118) und des Petitionsrechtes (Art. 126) durch einen Beamten darf nicht über die ihm durch sein Dienstverhältnis zum Staate gezogenen Schranken hinausgehen. Der Beamte hat danach auch in der Betätigung dieser Rechte, die ihm an sich zusteht, diejenigen Grenzen zu wahren, welche sich aus dem § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 für sein gesamtes dienstliches wie außerdienstliches Verhalten ergeben. Er muß mithin die durch Anstand und Sitte sowie durch die Dienstzucht gebotenen Formen innehalten, darf aber auch inhaltlich nicht gegen die ihm durch die Beamtenstellung auferlegten besonderen Pflichten verstoßen. Bei dieser Auslegung befindet sich der Disziplinarhof in Übereinstimmung mit dem Urteile des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1921 (Entsch. des O.-V.-G. Bd. 77, Seite 512) sowie mit den Entscheidungen des Reichsdisziplinarhofs vom 21. Oktober 1924 (R.D.H. 206/24) und vom 24. Februar 1925 (R.D.H. 256/24). Sie gilt auch für das Recht des Beamten, sich mit Eingaben an den Beamtenausschuß seiner Behörde zu wenden.

Hundesperre.

Urteil des Kammergerichts vom 19. Juni 1925 — 1 S. 484 (25).

Der Gutsbesitzer von R. bei Crossen war vom Amtsgericht zu 90 Mk. Strafe verurteilt worden, weil er trotz der Hundesperre seinen Hund auf seinem Gutshofe ohne Maulkorb hatte frei umherlaufen lassen. Auf die Berufung des Angeklagten wurde von der Strafkammer in Guben die Vorentscheidung aufgehoben und der Angeklagte nur zu einer Strafe von 30 Mk. verurteilt, weil er zur kritischen Zeit abwesend gewesen sei und auch vorher angeordnet hatte, daß die Sperrvorschriften zu beachten seien. Auf ein Verschulden komme es nicht weiter an, auch auf dem Gutshofe durfte der Hund nicht ohne Maulkorb frei umherlaufen. Unerheblich sei es auch, ob der Hund seiner Ehefrau gehört habe. Die Verurteilung ergebe sich aus § 76 des Viehseuchengesetzes. Diese Entscheidung focht der Angeklagte durch Revision beim Kammergericht an und beantragte seine Freisprechung, da der Hund nicht auf der öffentlichen Straße, sondern auf dem eingefriedigten Gutshof ohne Maulkorb frei umhergelaufen sei. Anscheinend haben die Kinder den Hund auf den Hof laufen lassen. Ehe er sich von seinem Gutshofe entfernt habe, habe er es ausdrücklich angeordnet, daß die Vorschriften, betreffend die Hundesperre, beachtet würden. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und sprach den Angeklagten frei, indem unter anderem ausgeführt wurde, rechtsirrig sei es, wenn die Strafkammer betone, auf ein Verschulden des Angeklagten komme es nicht an. Verurteilung könne nur eintreten, wenn dem Angeklagten ein Verschulden nachgewiesen werde. Aus den Feststellungen der Strafkammer sei aber zu entnehmen, daß dem Angeklagten kein Verschulden, das heißt auch nicht Fahrlässigkeit, zur Last falle; es mußte daher Freisprechung erfolgen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Busse ist zum Rektor der Forstlichen Hochschule Tharandt gewählt worden. Das sächsische Gesamtministerium hat seine Wahl für das neue Amtsjahr vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1926 genehmigt. Der Rektor führt die Amtsbezeichnung „Magnifizenz".

Keine Erhöhung der Beamtengehälter. Bei der Besprechung der Vertreter der Beamtenspitzenorganisationen mit dem Reichsfinanzminister

Hosted by Google

am 1. Oktober, machte dieser eingehende Mitteilungen über die allgemeine Wirtschaftslage und die Finanzlage von Reich und Ländern und Gemeinden, die ernster sei als sie vielfach dargestellt werde. Eine Erhöhung der Bezüge würde auch den Beamten auf die Dauer keine Verbesserung ihrer Lebenshaltung bringen, da bei einer allgemeinen Gehaltserhöhung der großen Masse der öffentlichen Beamten und Angestellten bei der jetzigen Lage ein Steigen der Preise zu befürchten sei. Die weiteren Folgen auch für die übrigen Bevölkerungsschichten lägen auf der Hand. Nach alledem glaubt der Reichsfinanzminister, daß die Reichsregierung in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Länderregierungen eine Erhöhung der Bezüge zur Zeit nicht werde verantworten können. Dasselbe gelte auch für eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe, die von den Organisationen an zweiter Stelle gewünscht wurde. Ferner wurde die Frage der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses erörtert, die zur Zeit nicht erfolgen könne, da dieser an die Mieten angelehnt sei und das durchschnittliche Niveau der Mieten bereits überschritten hätte.

Die Vertreter der Beamtenorganisationen bedauerten zum Schluß, daß man den Wünschen der Beamtenschaft nach Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zur Zeit nicht entgegenkommen könne. Für die sich daraus ergebenden Folgen könnten die Organisationen eine Verantwortung nicht übernehmen.

Einsicht in die Personalakten. Bekanntlich haben die Beamten das Recht, Einsicht in ihre Personalakten zu nehmen, womit vernünftigerweise nur zum Ausdruck gebracht werden soll, daß sie sich vom Inhalt überzeugen und wo er ihnen auffällig oder zweifelhaft erscheint und dem Gedächtnis nicht genau eingeprägt werden kann, durch Abschrift festhalten können. Die für das Reich geltenden Bestimmungen sagen daher auch, daß das Recht auf Einsichtnahme auch das Recht auf die Entnahme einzelner Abschriften in sich schließe. In Preußen versucht man immer wieder an diesem Recht zu deuteln und — es möglichst abzuschwächen, und dabei beteiligt sich kein Geringerer als auch Herr Severing, der Minister des Innern, der in einem Schreiben vom 7. September 1925 dem Abgeordneten Barteld (Hannover) u. a. folgendes mitteilt:

„Abweichend von der Anschauung der Reichsregierung besteht aber bei den einzelnen preußischen Ressorts Übereinstimmung darüber, daß das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten ein Recht auf Abschriftnahme aus diesen Akten nicht in sich schließt. Es unterliegt indes nach den bisher angewandten Grundsätzen keinen Bedenken, daß der Beamte sich bei der Einsichtnahme kurze Aufzeichnungen macht; unter besonderen Umständen würde auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn einmal mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten Abschriften von einzelnen Schriftstücken entnommen werden. Das Abschreiben z. B. ganzer Aktenstücke könnte leicht zu dienstlichen Unzuträglichkeiten führen."

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden, da sie von dem Sinne der Bestimmungen abweicht, wenn sie einen solchen haben sollen, was schließlich doch angenommen werden muß. Um die Angelegenheit zu klären, haben daher die Abgeordneten Falk, Barteld (Hannover), Herrmann (Breslau) und Gen. für die Landtagsfraktion der Deutschen Demokratischen Partei folgenden Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, entsprechend dem Vorgehen des Reiches alsbald Richtlinien für die Durchführung des den Beamten durch Art. 129 der Reichsverfassung gewährleisteten Rechts auf Einsicht in die Personalnachweise zu erlassen und diese dem Landtag mitzuteilen. In den Richtlinien ist auch das Recht auf Entnahme von Abschriften aus den Personalnachweisen auszusprechen." Sp.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster Hermann Volle, Forsthaus Maser, Kreis Münster i. W., konnte am 1. Oktober auf sein 25jähriges Forstdienstjubiläum bei Herrn Freiherrn von Heereman zurückblicken. Von der Landwirtschaftskammer erhielt der Jubilar in Anerkennung der treuen Dienste die bronzene Medaille am weiß-roten Bande mit Besitzzeugnis und von der Ortsgruppe Hubertus des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Münster wurde ihm ein Ehrendiplom überreicht. Förster Volle ist in weiten Kreisen des Münsterlandes als tüchtiger Pfleger der ihm anvertrauten Waldungen bekannt und gilt überall als ein Mann vom alten Schrot und Korn.

Der Prinzl. Reußsche Unterförster Heinrich Neumann zu Bärndorf, Post Fischbach im Riesengebirge, feierte am 1. Oktober sein 25jähriges Dienstjubiläum und gleichzeitig mit seiner Gattin das Fest der silbernen Hochzeit. Vor 25 Jahren als Waldwärter in seinen jetzigen Dienst getreten, wurde er 1920 unter Anstellung auf Lebenszeit zum Unterförster befördert. Möge der treudeutsche Forstmann und Beamte, der kürzlich sein 50. Lebensjahr vollendete, noch recht lange dem deutschen Walde dienen und mit seiner Gattin in heutiger Frische einst das 50jährige Dienstjubiläum und die goldene Hochzeit feiern können. S.

Forstschuldirektor a. D. Gottfried Witte, Hannover-Bahrenwald, ist am 22. September auf tragische Weise ums Leben gekommen. Die von ihm gegründete und geleitete Forstlehrlingsvorbildungsschule zu Hannover-Bahrenwalde erfreute sich seinerzeit in Kreisen der Staats- und Privatforstbeamten eines guten Rufs. Die schweren Kriegszeiten zwangen zur Auflösung der Anstalt. Direktor Witte versuchte mit andern Unternehmungen sich eine neue Existenz zu schaffen, leider ohne Erfolg. Viele seiner ehemaligen Schüler werden den Heimgang des beliebten Lehrers betrauern.

Neues aus den Parlamenten.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags beriet am 29. September über den von der Demokratischen Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf über ein neues Dienststrafrecht für die preußischen Beamten. Abg. Kickhöffel (D.-Nat.) wandte sich gegen die sofortige Beratung dieses Entwurfs, da das Reich durch eine Vorlage im Reichstage die Angelegenheit im Wege der Grund-

Hosted by Google

satzgesetzgebung zu regeln begonnen habe. Auch seien die Vertreter der Staatsregierung weder einig noch beauftragt, verantwortlich an den Verhandlungen teilzunehmen. Der Redner beantragte, das Staatsministerium zu ersuchen, falls nicht durch die Reichsgesetzgebung im Laufe dieses Jahres eine gesetzliche Regelung des Dienststrafverfahrens durch besonderes Gesetz oder im Rahmen einer allgemeinen Regelung des Beamtenrechtes getroffen werde, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. — Ministerialrat Fimmen erklärte, er glaube sagen zu können, daß die Absicht bestehe, daß das Reich nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfes ein Reichsrahmengesetz erlassen werde. — Abg. Meyer-Herford (D. Vp.) hat das Vertrauen zum Reichstag, daß er die Reichsvorlage schnell erledigen werde. Er bittet, noch einmal mit dem Reich zu verhandeln. Es sei notwendig, daß die Angelegenheit in wenigen Monaten erledigt werde. — Abg. Baumhoff (Ztr.) bat, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, wenn man in die Prüfung der Vorlage der Reichsregierung eintrete und dann der preußischen Staatsregierung sage, welche Änderungen der Preußische Landtag wünsche. Man könne nötigenfalls einen befristeten Antrag für die preußische Regierung annehmen. — Abg. Fries (Soz.) erörterte einen Antrag seiner Fraktion, innerhalb einer Frist von drei Monaten den Entwurf eines Gesetzes über die Verhängung von Dienststrafen gegen Beamte vorzulegen, und zwar auch dann, wenn das Reich ein solches Gesetz noch nicht verabschiedet hat. — Ferner ist ein Antrag Dr. Kähler (D.-Nat.) und Meyer-Herford (D. Vp.) eingegangen, das Staatsministerium zu ersuchen, falls nicht durch die Reichsregierung im Laufe dieses Jahres eine gesetzliche Regelung des Beamtenrechtes getroffen wird, den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes gegen Beamte vorzulegen. Schließlich stimmte der Ausschuß der Anregung des Vorsitzenden, Abg. Dr. Kähler (D.-Nat.), zu, die Verhandlungen auf Donnerstag, den 8. Oktober zu vertagen und die Regierung zu bitten, ihrerseits zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

In der Sitzung am 30. September fanden einstimmige Annahme zwei demokratische Anträge, entsprechend dem Vorgehen des Reiches alsbald Richtlinien für die Durchführung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes auf Einsicht in die Personalnachweise zu erlassen. In den Richtlinien sei auch das Recht auf Entnahme von Abschriften aus den Personalnachweisen auszusprechen. Den in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrern soll in demselben Maße Einsicht in die Personalnachweise gewährt werden wie den im Dienste befindlichen Beamten. Ein Antrag Kickhöffel (D.-Nat.), bei einer künftigen Neugestaltung der Besoldungsordnung einfache deutsche volkstümliche und das Amt deutlich kennzeichnende Amtsbezeichnungen zu schaffen, fand Annahme. — Dem Ausschuß lag außerdem eine Erklärung des Finanzministeriums zur Neuregelung des preußischen Beamtenrechts im Wortlaut vor, die zur Kenntnis genommen wurde. Die Erklärung lautet:

„Das Staatsministerium hält eine kodifikatorische Neuregelung des preußischen Beamtenrechts für erwünscht. Da eine solche im Hinblick auf Art. 10 Nr. 3 der Reichsverfassung und Art. 80 der preußischen Verfassung im wesentlichen von den durch die Reichsgesetzgebung aufzustellenden Grundsätzen abhängt, ist das Staatsministerium bereit, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß eine beschleunigte reichsgesetzliche Regelung des Beamtenrechts erfolgt, die sich übrigens bereits in Vorbereitung befindet. Das Staatsministerium ist auch bereit, unverzüglich nach erfolgter reichsgesetzlicher Regelung unter Berücksichtigung der besonderen preußischen Verhältnisse die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten und die Vorarbeiten dazu, soweit dies im Hinblick auf die angeführten Verfassungsvorschriften möglich ist, schon jetzt in Angriff zu nehmen."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfung in Schlesien. In der Zeit vom 28. bis 30. September d. J. fand in Wiesau, die dritte diesjährige von der Schlesischen Försterprüfungsstelle (Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und Verein für Privatforstbeamte Deutschlands unter Leitung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien) abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich 21 Prüflinge unterzogen, von denen 19 die Prüfung bestanden, und zwar Förster Josef Kuschel in Stolz, Hilfsförster Robert Jaekel in Groschwitz und Hilfsförster Viktor Wedlich in Klonitz mit „gut" und die übrigen mit „genügend". Zwei Prüflinge sind von der Prüfung zurückgetreten.

Waldbauschule Villingen. Das Überwiegen des kleinen Privatwaldbesitzes in Süddeutschland läßt eine bessere forstliche Ausbildung der künftigen Besitzer, als die landwirtschaftlichen Winterschulen zu gewähren vermögen, erstreben. Die bayerische Forstschule in Mickhausen hat deshalb auch die forstliche Ausbildung der Söhne von Waldbesitzern in ihr Programm aufgenommen. Im November d. J. wird nun in Villingen zum gleichen Zweck eine Waldbauschule mit fünfmonatlichem Ausbildungsgang für Württemberg eröffnet werden. Aufgenommen werden junge Leute, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und einen guten Leumund besitzen. Neben dem Unterricht in forstlichen Fächern sollen auch noch landwirtschaftliche Fächer, Deutsch, Rechnen, Geometrie, Zeichnen, Feldmessen, Wirtschaftsgeographie, Bürgerkunde, Hauswirtschaft, Physik, Chemie, Pflanzenkunde, Tierkunde, erste Hilfeleistung, Bienenzucht usw. gelehrt werden, also gewiß ein reichhaltiges Programm, welches bei der Durchführung sicherlich erhebliche Einschränkung erfahren muß, wenn der Unterricht wirklich Erfolg haben soll! Das Schulgeld soll nur 20 Mk. betragen und kann weniger bemittelten Schülern nachgelassen werden.

S.

Forstwirtschaftliches.

Die älteste Akazie (Robinia pseudoacacia) Deutschlands steht einer Mitteilung der „Natur" zufolge auf dem Rittergut Britz, das kürzlich von der Stadt Berlin käuflich erworben worden ist. Sie stammt aus der Sendung zweier Pflanzen,

Hosted by Google

die Friedrich I., König von Preußen, 1710 in Töpfen aus Nordamerika erhalten hatte. Friedrich schenkte eine dieser Pflanzen dem Staatsminister Rüdiger, der ihm bei Erwerbung der Königswürde wertvolle Dienste geleistet hatte. Rüdiger hat dann diese Pflanze 1720 in den ein Jahr zuvor in seinen Besitz übergegangenen Britzer Gutspark gepflanzt, wo sie heute noch steht. Im Laufe der 1840er Jahre ließ der ehemalige Besitzer Joanne die schweren Äste durch Stützen und eiserne Bänder sichern. König Friedrich Wilhelm IV. hat den Baum besichtigt und ihn abzeichnen sowie lithographieren lassen. Durch einen Sturm im Laufe der 1880er Jahre hat der Baum zwar schwer gelitten, aber dank der ihm von den Besitzern gewidmeten Pflege macht der 1½ m dicke Stamm, dessen weitausladende Äste von neun Säulen getragen werden und die von Pfeifenkraut und wildem Weine umrankt sind, einen ehrfurchtgebietenden Eindruck. Eine Tafel an seinem Fuße weist auf Alter, Herkunft und Einführung hin.

Sch.

Zur Aufforstung von Moorflächen. Auf die Anfrage von Herrn Privatförster Zemke in Nr. 36 S. 882 sind uns folgende Mitteilungen zugegangen:

I.

Nach den Erfahrungen in hiesiger Forstverwaltung, kommt bei der Aufforstung der Moorfläche hauptsächlich die Kiefer in Frage. Dieselbe durchdringt mit ihrer Pfahlwurzel die Moorschicht und verankert sich im Mineralboden. Bei einem Moorbrand im Jahre 1912 war es interessant, zu beobachten, wie sich die Kiefern im Mineralboden verankert hatten. Trotzdem der Torf verbrannt war und die Seitenwurzeln keinen Halt mehr hatten, standen die Kiefern dennoch fest und fielen erst bei einem größeren Sturm. Außerdem ist die Kiefer sehr frosthart. Zu empfehlen ist folgende Kulturmethode: Im 1,3 × 1 m Verband werden mit dem eisernen Spitzbohrer Löcher gebohrt und mit kräftigen, gut bewurzelten 1jährigen Kiefern, unter Beigabe von feinkörnigem, weißem Sand (Scheuersand) bepflanzt. Der Sand verhindert das Auffrieren und regelt die Wasserverdunstung. Frühjahrspflanzung ist der Herbstpflanzung vorzuziehen, da sich die Pflanzen bis zum Eintritt der Frostperiode festgewurzelt haben. Sand muß reichlich beigegeben werden, es wird sich bei den Nachbesserungen bezahlt machen. Die Kosten werden sich heute auf etwa 160 ℳ je Hektar stellen. Jede Bodenlockerung ist streng zu vermeiden. Reisigdeckung zwischen den Pflanzenreihen tut gute Dienste. Als Laubholzbeimischung (Einzelmischung) ist die Birke B. pubescens zu empfehlen. Die Birkenloden werden in 30×30 cm großen Löchern, unter Beigabe von Sand, gepflanzt. Edlere Laubhölzer beizumischen, ist wegen der Frostgefahr nicht ratsam.

Städt. Förster Roensch, Fh. Buchwald.

II.

Ohne genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Rat zu erteilen, ist sehr schwer. Es sollte daher, bevor mit den kostspieligen Aufforstungsversuchen bezw. Aufforstungen vorgegangen wird, unbedingt erst der Rat eines an Ort und Stelle zugezogenen forstlichen und bodenkundlichen Sachverständigen eingeholt werden. Soweit ich aus der gegebenen Schilderung der dortigen Verhältnisse entnehmen kann, glaube ich annehmen zu dürfen, daß es sich dort um ein Hochmoor, mindestens aber um ein Übergangsmoor mit ausgesprochenem Hochmoorcharakter handelt. Ich rate von einer Aufforstung ab und empfehle dafür die landwirtschaftliche Nutzung des Moorgeländes. Der angeblich hohe Kalkgehalt des Moores darf keinen besonderen Anreiz zur forstwirtschaftlichen Nutzung bilden, ebensowenig das Vorhandensein von „etwas Eisenocker". Davon allein leben die Holzgewächse nicht. Moore obigen Charakters enthalten meist das so wichtige Kali in solch geringer Menge, daß sie den Bedarf der Holzgewächse damit nicht decken können. Selbst wenn es dort mit viel Geld und Zeit gelingen sollte, die begründeten Kulturen über die so außerordentlich hohen Jugendgefahren (Erfrieren, Auffrieren, Vertrocknen, Ersaufen usw.) hinwegzubringen, wird das erste Trockenjahr alle Hoffnungen vernichten; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Bestand eine nur 75 cm tief entwässerte, aber 3 bis 4 m mächtige Moorschicht mit seinen Wurzeln durchwachsen wird, um in den Mineralboden zu gelangen, wo er allein gegen Trockenjahre geschützt ist. Eine Aufforstung von Hochmooren habe ich nur da als „gelungen" vorgefunden, wo die Mächtigkeit der Moorschichten nur gering (0,5 bis 1,0 m) war, oder wo die Festigkeit des Moores so groß war, daß die Sohle der Entwässerungsgräben bis auf den Mineralboden gelegt werden konnte. Aber auch in solchen Fällen waren die Moorbestände die Sorgenkinder der Revierverwalter, von einer Rentierung hat man dabei wohl auch nicht sprechen können. Zum Anbau wurde dabei zumeist die 2jährige Kiefer verwendet oder es wurde zunächst die Birke angesiedelt und unter deren Schutze dann die frostempfindlicheren Holzarten, wie z. B. Fichte, eingebracht. Um das Auswintern der kleinen Pflänzchen zu vermindern, wurden die Pflanzlöcher mit gutem Sande oder dergleichen ausgefüllt und da hineingepflanzt. Aus dem Vorhandensein einiger Baumgruppen auf die Möglichkeit forstwirtschaftlicher Nutzung schließen zu wollen, wäre verkehrt. Zeigen solche Baumgruppen ein verführerisches Wachstum, so dürfte das meist nur auf Gründe zurückzuführen sein, die eben nur für diese Baumgruppen gelten und mit dem Moore nichts mehr zu tun haben. Solche Baumgruppen guten Aussehens findet man z. B. da, wo Moor und Wiese zusammentreffen, in der Nähe von Siedelungen mit ihren nährstoffreichen Abfällen und dergleichen. Das Hochmoor selbst ist und bleibt trotzdem waldfeindlich.

Oberf. Mende, Wieden, Südb.

III.

Wenn nicht besondere Umstände dazu drängen, das Moor aufzuforsten, möchte ich doch empfehlen, dort Grünland anzulegen, zumal das Moor nach den Angaben verhältnismäßig trocken ist und auch von Wiesen umgeben liegt. Soll aber trotzdem das Moor aufgeforstet werden, so ist die Entwässerung mindestens auf durchschnittlich 1 m unter Gelände durchzuführen. Sodann wäre das Aufbringen einer 6 bis 10 cm dicken Sanddecke sehr ratsam, dadurch werden die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht abgeschwächt, die Verdunstung wird herabgesetzt, der Boden frischer erhalten, die Gefahr des Auf- und Ab-

Hosted by Google

frierens gemindert und die Bodenwärme wird erhöht, auch erhalten die Pflanzen dadurch einen festeren Stand. Freilich ist dieses Verfahren recht kostspielig und dürfte wohl kaum Anwendung finden, wenn nicht Sand in der Nähe ist.

Ist nun ersteres nicht möglich, so würde ich empfehlen, das Moor im Herbst mittels eiserner Geräte, z. B. Wühlgrubber und Egge, mindestens 20 cm tief zu lüften. Im zeitigen Frühjahr müßten dann die fehlenden Nährstoffe, in der Hauptsache Phosphorsäure und Kali in Form von Thomasmehl und Kainit, in den Boden gebracht werden. Man rechnet 4 bis 5 Dz Thomasmehl und 4 bis 5 Dz Kalisalz oder das Dreifache an Kainit auf 1 ha. Um den anzubauenden Holz(arten)-pflanzen bessere Lebensbedingungen zu schaffen, würde ich raten, Lupine anzubauen unter Zuhilfenahme der Bodenimpfung Azotogen. Letzteres können Sie beziehen vom Azotogen-Institut Dr. Teisler & Ziegenspeck in Dresden-A., Plauenscher Platz 1. Mittels der Lupine würde der Boden erheblich mit Stickstoff angereichert und durch das Eindringen der Wurzeln der Untergrund abermals aufgeschlossen. Um den Boden reichlich gegen Unkrautwuchs zu beschatten, verwende man 2 Dz Saatgut auf 1 ha. Die Früchte sind zu ernten, die Stengel aber sind so hoch als möglich dem Boden zu belassen.

Nach dem Vorausgegangenen wäre nun zu erwägen, welche Holzarten anzubauen sind. Hier kommen nur wenige in Frage, und diese müssen auch frosthart sein oder es müssen frostharte mit frostempfindlichen gemischt eingebracht werden. Letzteres würde ich empfehlen, zumal gemischte Bestände die Bodenwaldstoffe besser ausnützen, und überhaupt kann eine sichere und zweckmäßige Wirtschaft dauernd nur auf naturgemäßer Grundlage aufgebaut werden. Ich würde folgende Holzarten gemischt anzubauen empfehlen: Die Ruch-Birke (Betula pubescens), die Weißerle (Alnus incana), die Fichte (Picea excelsa) und die Sitkafichte (Picea sitchensis). Erstere wären als Loden 0,5 bis 1 m hoch und letztere als 4jährig verschult zu pflanzen. Die Kulturvorarbeiten, Löcher anfertigen 40×40 cm im Quadrat wären im Herbst fertigzustellen, damit im Frühjahr das Pflanzen beginnen kann. Pflanzen- und Reihenabstand würde ich wählen 1,40×1,40 m. Die Verteilung der Pflanzen dürfte sich lediglich nach der Bodenfläche richten, kleine Mulden und Senkungen sind immer zu berücksichtigen, und dürften hier mehr Fichten und Sitkafichten eingebracht werden als auf den wieder höher gelegenen Stellen. Im übrigen ist bei der Verteilung der Pflanzen den Fichten und Sitkafichten der Vorzug zu geben, da diese den Hauptbestand bilden sollen. Petschke, Hilfsförster.

Ueber Ameisenvermehrung durch sogenannte Ableger nach der Methode des Forstmeisters Schulz, Wirschkowitz, ist wiederholt geschrieben worden. Auffällig erscheint dabei, daß, wie auch in Nr. 38 Seite 927 oft nur der einen Art (F. rufa) gedacht wird. Im allgemeinen Interesse sei jedoch darauf hingewiesen, daß die schwarzen nicht minder nützlich sind als die roten Ameisen. Wir unterscheiden Licht- und Schattenholz-Arten. Die weiße Rinde der Birke zeigt unzweifelhaft die Sonnenbrands-Widerstandsmöglichkeit an. In derselben Weise haben wir uns daran zu erinnern, daß die rote Ameise die Licht liebende Art ist und aus diesem Grunde mehr für die Bestandesränder geeignet erscheint. Die schwarze Ameise ist bei ihrem Vorkommen mehr an das Bestandes-Innere gebunden. Eine Verwechslung dieser Merkmale erscheint nicht gut möglich; doch bleibt die richtige Wahl des Standortes genau so wichtig bei unseren Freundinnen, wie wir das beim Waldbau zu beachten pflegen. Harbach.

Wilddiebsfachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bayern. Vor kurzem gelang es der Münchener Polizei, einen vor fünf Jahren auf den Jagdaufseher Heidenreich in Bernried verübten Wildereranschlag aufzuklären. Als Täter wurden ein Hilfsarbeiter und zwei Maurer aus Unterzeismering in Haft genommen. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit konnte nun eine zweite Wildereraffäre aus dem Jahre 1922 aufgeklärt werden. Damals wurde in der Nacht zum 12. Juni auf den Förster Kram der Kustermannschen Gutsverwaltung in Oberzeismering ein Anschlag verübt. Nachts wurde von Unbekannten, die sich in der Dunkelheit unbemerkt an das abseits am Wald stehende Wohnhaus des Försters heranschleichen konnten, aus einem Militärkarabiner ein scharfer Schuß gegen das Wohnzimmer abgegeben. Kram blieb glücklicherweise unverletzt; die Täter entkamen in der Dunkelheit. Der Förster hatte sich den Haß der Wilderer zugezogen, weil er stets auf der Lauer war. Nun konnte festgestellt werden, daß einer der wegen des Anschlages auf Heidenreich Verhafteten als Täter im Falle Kram in Betracht kommt. Zwei 19 Jahre alte Burschen aus Unterzeismering, ein Hilfsarbeiter und ein Maurer, wurden nun in dieser Sache ebenfalls verhaftet und nach München gebracht.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im September 1925. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats September mit 144,9 gegen 145,0 im Vormonat nahezu unverändert geblieben.

Trotz des weiteren Anziehens der Preise für Fleisch, Molkereierzeugnisse und Eier sind die Ernährungsausgaben infolge der Verbilligung von Brot, Kartoffeln und Gemüse um rund 1 v. H. zurückgegangen. Dagegen haben sich die Wohnungsmiete und die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung erhöht.

Abhaltung einer Holzmesse in Leipzig. An die Leitung der Sondermesse für Jagd, Fischerei und Waldwirtschaft als Spezialgruppe der Allgemeinen Leipziger Mustermesse gelangte von Interessentenseite die Anregung, an die Ja-Fi-Wa künftig eine Holzmesse anzugliedern. Die Leitung der Ja-Fi-Wa steht dieser Anregung grundsätzlich wohlwollend gegenüber, zumal durch deren Verlegung auf das Gelände der Technischen Messe die Möglichkeit hierfür gegeben wäre. Ein Besuch von Kaufinteressenten wäre auf jeden Fall zu erwarten, da auf der Technischen Messe auch Sägegatter

Hosted by Google

und Holzbearbeitungsmaschinen aller Art ausgestellt sind, und aus diesem Grunde ohnehin entsprechende Kaufinteressenten ständig nach Leipzig kommen. Da die Organisation der Ja-Fi-Wa aber schon jetzt auf eine Holzmesse eingestellt werden müßte, werden Waldbesitzer oder Holzhändler, die geneigt wären, sich an der Ausstellung zu beteiligen, aufgefordert, ihre Meinungsäußerung oder Anmeldung schon jetzt mit größter Beschleunigung an die Geschäftsstelle der Ja-Fi-Wa in Leipzig, Turnerstraße 2, einzureichen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 30. September 1925. Die wenigen Holzverkäufe der letzten Wochen lassen weder eine Aufwärtsbewegung noch eine Abwärtsbewegung der Preise erkennen; die Preisspanne der verschiedenen Verkäufe ist eine besonders hohe, ein Anzeichen von der Unsicherheit des Marktes.

Es notierten ab Wald mit Rinde gemessen ungeschält (bei geschältem Holz ist der Schälerlohn berücksichtigt).

Kiefern-Langnutzholz

II. Kl. (1,01—2,00 fm) 20—30—40 ℳ
III. „ (0,51—1,00 fm) 15—25—30 ℳ
IV. „ (bis 0,50 fm) 11—20—25 ℳ

Die letzten größeren Grubenholzverkäufe im Brandenburgischen lagen zwischen 7,20 ℳ und 9,60 ℳ je Festmeter. Die Zahl der Verkäufe ist jedoch zu gering, um hieraus mit Sicherheit einen gesunkenen Marktpreis feststellen zu können.

Kiefernkloben brachten 6—8,50—12 ℳ
Kiefernknüppel „ 5—6,70—8,50 ℳ

je Raummeter. Brennholz ist danach im Mittel teurer als Grubenholz.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. September bis 4. Oktober 1925 ab märkischer Station 7,35 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 3. Oktober 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,05 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 12 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., III 3 Goldm. Baummarder: I 50, II 20 Goldm., III 5 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 3. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,80 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 3,50 Mk., Wildkanin, Winter 0,70 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 35 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,20 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,90 Mk. Rehe: Sommer 4,25 Mk., Winter 2 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Oktober 1925. Rehböcke 1,30 bis 1,40, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,60, leicht 0,60 bis 0,65, Schwarzwild, mittel 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 5 bis 5,25, klein 2, Rebhühner, junge, Ia 2,20 bis 2,40, IIa 1,20 bis 1,50, alte 1,60 bis 1,70, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Kaninchen, wilde, groß 1,40 bis 1,60, IIa 0,50 bis 0,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Oktober 1925. Hechte, unsortiert 110 bis 120, mittel 121 bis 127, Schleien, groß 120, unsortiert 135 bis 150, Aale, groß 189, mittel 144 bis 147 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 63. **Ruhegehalt.** Ist meine Pension richtig berechnet? Ich bin am 1. April 1919 nach 46½jähriger, beim Jäger-Bataillon und staatlichen Forstdienst zurückgelegten Dienstzeit als staatlicher Hegemeister pensioniert und beziehe vom 1. April 1925 ab

Ruhegehalt . . . 210,50 ℳ
Frauenbeihilfe . . 12,— ℳ
222,50 ℳ monatlich

Die Kinder sind erwachsen.

Staatl. Hegemeister F.

Antwort: Ihr Ruhegehalt ist richtig berechnet. Da Sie bereits am 1. April 1919 in den Ruhestand getreten sind, kommen die Bezüge der Gruppe A 6 mit dem Höchstbetrage in Frage. Diese betragen:

Grundgehalt . . . 2376 ℳ
Zuschuß . . . . 300 ℳ
Ortszuschlag (B) . 480 ℳ
Zusammen 3156 ℳ

Hiervon $^{80}/_{100}$ = 2524,80 ℳ, abgerundet auf 2526 ℳ jährlich oder monatlich 210,50 ℳ. Die Frauenbeihilfe beträgt monatlich 12 ℳ. Rf.

Anfrage Nr. 64. **Hundesteuer.** Sind Diensthunde der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigten Forstbeamten steuerfrei? Diese Verfügung ist in den hiesigen Kreistagsbestimmungen nicht beachtet. Ist dies zulässig? Muß ich meine Hunde versteuern? N., Fürstl. Förster.

Antwort: Grundsätzlich sollen die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten hinsichtlich ihrer Diensthunde Steuerfreiheit genießen. Diensthunde sind die Hunde, die bei Ausübung des Dienstes benutzt und zu diesem Zwecke gehalten werden.

Wenn die maßgebende Steuerordnung diese Steuerfreiheit nicht vorgesehen hat, so muß die Steuer entrichtet werden, wenn sie nicht freiwillig erlassen wird.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberzählige Försterstelle Dolle, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. 5,1833 ha Wirtschaftsland. Dienstgehöft. Schule im Orte. Bewerbungsfrist 24. Oktober.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hachenburg-Nord (Wiesbaden) ist sofort anderweit zu besetzen. 4-Zimmer-Mietwohnung des Dienstvorgängers steht zur Verfügung. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Neueingerichtete behaute Hilfsförsterstelle Sternberg, Oberf. Wichertshof (Königsberg), gelangt am 1. November zur Besetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und noch festzusetzendes Dienstland. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Oktober an die Regierung, Abt. IIIB, in Königsberg einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Rhaunen ist am 1. Januar 1926 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Oktober an den Bürgermeister in Rhaunen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fromm, Oberregierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Merseburg, wurde in den Ruhestand versetzt.

Emmenbrink, Regierungs- und Forstrat in Minden, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Reichardt, Regierungs- und Forstrat in Frankfurt a. O., wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

v. Barendorff, Regierungs- und Forstrat in Potsdam, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Kordvahr, Oberforstmeister in Minden, wurde in den Ruhestand versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Kugstein in Lubiathfließ (Frankfurt) unter Verleihung der Oberförsterstelle Lauenburg (Köslin); **Bufe** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Riesensbeek (Hildesheim); **Ilgen** in Gräfenhainichen (Merseburg) unter Verleihung der Oberförsterstelle Caub (Wiesbaden); **v. Roesgen** unter Verleihung der von ihm bisher auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Montabaur (Wiesbaden).

Back, Oberförster, wurde von Rennerod (Wiesbaden) nach Hachenburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Hachenburg-Süd und unter Ernennung zum Leiter der Forstschule in Hachenburg versetzt.

Koch, Forstmeister in Gauleden (Königsberg), wird am 1. November nach Neuhaus (Elbe), Oberf. Carrenzien (Lüneburg), versetzt.

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:

Ernst in Neheim (Arnsberg); **Gronefeld Edler v. Ottberger** in Ohlau (Breslau); **Lehmann** in Glücksburg (Merseburg); **Bechenbach** in Doberschütz (Merseburg); **Wehefeld** in Altrakow (Köslin).

Meyer, Revierförster, wurde von Bärensprung, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), nach Gülzow, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Anders, Forstsekretär bei der Oberförsterei Eichwald, wurde am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Siewen, Oberf. Borken (Gumbinnen), versetzt.

Sauer, Förster in Weißenborn, Oberf. Königsthal, wurde am 1. Oktober nach Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt), versetzt.

Borkowski, Förster in Förkischken, Oberf. Rominten, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Bärensprung, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen) zum Revierförster ernannt.

Frankenbach, überz. Förster in Großalmerode, Oberf. Witzenhausen, wird am 1. April 1926 die Förstersstelle Wahlershausen, Oberf. Cassel-Kirchditmold (Cassel), übertragen.

Seite, überz. Förster im Regierungsbezirk Breslau, wurde zum Regierungsbezirk Stralsund einberufen und der Oberförsterei Abtshagen überwiesen.

Kahl, Förster in Buchwald, Oberf. Großenlüder, wird am 1. April 1926 die Förstersstelle Iftergiesel, Oberf. Giesel (Cassel), übertragen.

Kowalski, Forstsekretär in Oberreifenberg, wurde nach Battenberg a. d. Eder, Kreis Biedenkopf (Wiesbaden), versetzt.

Autzner, Förster und Forstsekretär in Neu-Ramuck, Oberf. Ramuck, wurde am 1. Oktober als Forstsekretär nach Jablanken, Oberf. Jablanken (Allenstein), versetzt.

Mest, Forstsekretär in Tannenberg, Oberf. Neuterhausen, wird am 1. April 1926 die Förstersstelle Hombergsberg, Oberf. Gahrenberg (Cassel), übertragen.

Oppermann, Förster bei der Oberförsterei Heydtwalde, wurde am 1. Oktober auf die überz. Förstersstelle Wergunen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Pfaumbaum, Förster in Wergunen, Oberf. Padrojen, wurde am 1. Oktober auf die Förstersstelle Förkischken, Oberf. Rominten (Gumbinnen), versetzt.

Riemer, überz. Förster in Abtshagen (Stralsund), wurde zum Regierungsbezirk Düsseldorf einberufen.

Sadewasser, Förster in Haselstein, Oberf. Mackenzell, wird am 1. April 1926 die Förstersstelle Wellingerode, Oberf. Rentershausen (Cassel), übertragen.

Schäfer, Gemeindeförster a. Pr. in Kesseling, Oberf. Adenau (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Voigt, überz. Förster in Roggendorf (Düsseldorf), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober an die Förster-Endstelle Kretek, Oberf. Schleiden (Aachen), übertragen.

Wagner, überz. Förster in Elsterwerda, Oberf. Elsterwerda, wurde am 1. Oktober die überz. Förstersstelle Torfhaus III, Oberf. Doberschütz (Merseburg), übertragen.

Ahlers, Hilfsförster in Marienthal, Oberf. Hammerheide, wird am 1. November nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Volkhöfner, Hilfsförster in Schwarza, Oberf. Dietzhausen, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster die planmäßige Forstsekretärstelle Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), übertragen.

Holdik, Hilfsförster in Löwenthal, Oberf. Alt-Sternberg, wurde am 1. Oktober auf die neueingerichtete Hilfsförsterstelle zu Michelau, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Haase, Hilfsförster in Hafte, Oberf. Hafte, wurde am 1. Oktober nach Asseln, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Heinrich, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Breslau, wird am 1. November nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Klein, Hilfsförster in Agilla, Oberf. Kl.-Naujock, wurde am 1. Oktober auf die neueingerichtete Hilfsförsterstelle zu Gr.-Baum, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Langner, Hilfsförster in Geralstein, Oberf. Geralstein (Trier), wurde am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Manstein, Hilfsförster in Rettersen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), wurde am 1. August zum überzähligen Förster ernannt.

Polenz, Hilfsförster in Ogrodtken, Oberf. Grondowken, wurde am 1. Oktober auftragsweise als Forstsekretär nach Neu-Ramuck, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Rabe, Hilfsförster, wurde am 1. Oktober vom Regierungsbezirk Frankfurt a. O. (Raupenfraßgebiet) nach Plessa, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.

Thiel, Hilfsförster, wurde am 1. Oktober vom Regierungsbezirk Frankfurt a. O. (Raupenfraßgebiet) nach Mügeln, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Topp, Hilfsförster in Biegen, Oberf. Müllrose, wird am 1. November nach Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wendenburg, Hilfsförster in der Fürstl. Stolbergschen Oberförsterei Stolberg im Harz, wurde am 1. Oktober nach Annarode, Oberf. Annarode (Merseburg), in den Staatsdienst einberufen.

Werner, Hilfsförster in Burgholz, Oberf. Rauschenberg, wurde am 1 Oktober nach Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel), versetzt.

Zähker, Forstgehülfe in Goldbeck, Oberf. Rumbeck, wurde am 1. Oktober nach Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Zouvain, Forstgehilfe in Kaltenborn, Oberf. Kaltenborn, wurde am 1. Oktober als Forstsekretär nach Pfeilswalde, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), versetzt.

Dinter, Forstgehilfe in Asseln, Oberf. Neuenheerse, wurde am 1. Oktober nach Goldbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), versetzt.

Haertner, Forstgehilfe in Neumühl, Oberf. Neumühl, wird am 1. November nach Crossen, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O), versetzt.

Graefe, Forstgehilfe in Viernau, Oberf. Schwarza, wurde am 1. Oktober nach Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Heidrich, Forstgehilfe in Kl.-Lahse, Oberf. Kuhbrück (Breslau), wurde am 31. August auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Heinrich, Forstgehilfe in Buchwald, Oberf. Panten (Breslau) hat am 23. Juli die Försterprüfung bestanden und wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Klinkert, Forstgehilfe in Neumühl, Oberf. Neumühl, wird am 1. November nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hosted by Google

Ritter, Forstgehilfe, zur Zeit in Eberswalde kommandiert, wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.
Riemann, Forstgehilfe in Rodeland, Oberf. Peisterwitz, hat am 23. Juli die Försterprüfung bestanden und wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Hilfsförster nach Windisch-Machwitz, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.
Rieger. Forstgehilfe, aus dem Bezirk Frankfurt zurück, wurde am 1. Oktober nach Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.
Schulz, Forstgehilfe in Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau), hat am 23. Juli die Försterprüfung bestanden und wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.
Schulz, Forstgehilfe in Bruchhausen, Oberf. Syke (Hannover), wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.
Smy, Forstgehilfe, aus dem Bezirk Frankfurt zurück, wurde am 1. Oktober nach Biebersdorf, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.
Weiland, Forstgehilfe in Biebersdorf, Oberf. Reinerz, wurde am 1. Juli nach Friedrichsgrund, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Braunschweig.

Dr. Eißfeldt, Forstreferendar bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wurde mit sofortiger Wirkung zur forstlichen Versuchsanstalt Braunschweig versetzt.
Klamroth, Forstreferendar, wurde mit der Dienstbezeichnung Forstreferendar zum Vorbereitungsdienst zugelassen und dem Forstamt Wieda überwiesen.
Brecht, Förster in Münchehof-Süd, wurde am 1. Oktober nach Münchehof-Nord, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.
Lambrecht, Förster in Zorge, wurde am 1. Oktober nach Merxhausen, Forstamtsbezirk Schießhaus, versetzt.
Falke, Förster in Hohegeiß, wurde am 1. Oktober nach Altendorf, Forstamtsbezirk Holzminden I, versetzt.
Schneider, Förster in Merxhausen, wurde am 1. Oktober nach Münchehof-Süd, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.
Bruhne, Forstgehilfe in Schießhaus, wurde am 1. Oktober nach Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, versetzt.
Eyrenius, Hilfsförster in Warberg, Forstamtsbezirk Schöningen, wurde mit Wirkung vom 1. August als planmäßiger Förster angestellt.
Bakebrand, Hilfsförster in Kaierde, Forstamtsbezirk Grünenplan, wurde mit Wirkung vom 1. August als planmäßiger Förster angestellt.
Schade, Forstgehilfe in Grünenplan, wurde am 1. Oktober nach der Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt.
Nachstedt, Forstlehrling, Forstamt Lehre, wird am 16. Oktober als Forstbetriebsanwärter zum Forstamt Seesen II versetzt.
Wolff, Forstlehrling, Forstamt Lehre, wird am 15. Oktober nach Golmbach, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.

Hessen.

Fink, Förster in Langen, wurde am 9. September nach Treburer-Oberwald versetzt.
Roth, Förster in Treburer-Oberwald, wurde am 9. September nach Koberstadt, Forstamt Langen, versetzt.

Bayern.

Klämpfl, Oberforstverwalter in Rottau, Forstamt Marquartstein-West, wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.
Maier, Oberforstverwalter in Alzgern, Forstamt Altötting, wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.
Pott, Oberforstverwalter in Ebrentsch, Forstamt Eslarn, wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.
Jäger, Regierungsforstrat im Staatsministerium der Finanzen-Ministerial-Forstabteilung, wurde am 1. Oktober als Forstamtmann nach Eglharting, Forstamt Ebersberg, berufen.
Weiß, Forstamtmann beim Forstamt Memmingen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Schwaben berufen.
Wilhelm, Forstamtmann, mit Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidet, wurde auf Ansuchen am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.
Jäger, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, Vorstand des Forstamts Gemünden, wurde auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Württemberg.

Ludwig, Forstmeister in Hohenberg, wurde auf das Forstamt Schrezheim in Ellwangen versetzt.
Fayer, Forstmeister in Maulbronn, wurde in den Ruhestand versetzt.
Faber, Forstmeister in Hengen, wurde in den Ruhestand versetzt.
Feucht, Forstmeister in Bad Teinach, wurde auf das Forstamt Solitude in Stuttgart versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Nachdem der bisherige Schatzmeister des Vereins, Herr Rechnungsrat G. Herrmann, wegen seines hohen Lebensalters das Amt als Schatzmeister des Vereins nach 25jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit niedergelegt hat, ist von der Hauptversammlung in Gardelegen Herr Regierungsobersekretär Nicolai, Potsdam, Hohenzollernstr. 33, zum Schatzmeister gewählt worden. Diesem ist vom Postscheckamt Berlin NW 7 das Postscheckkonto Nr. 164186 eröffnet worden, und ersuchen wir die Mitgliederbeiträge, 6 ℳ für das laufende Vereinsjahr, nunmehr auf dieses Konto zahlen zu wollen.

Potsdam, den 2. Oktober 1925.

Der Vorstand des Märkischen Forstvereins.
Lach. v. Keudell. Kottmeier.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Magdeburg.

Am Sonntag, dem 6. September, fand in Magdeburg, Hotel Kaiserhof, eine sehr gut besuchte Bezirksgruppenversammlung des Vereins Preuß. Staatsforstsekretäre statt, zu der auch eine ansehnliche Zahl von Kollegen aus den benachbarten Bezirken Hildesheim, Hannover, Potsdam und Merseburg erschienen war. Nach Begrüßung durch den Bezirksgruppen-Vorsitzenden berichtete dieser kurz über die Vereinsverhältnisse im Magdeburger Bezirk, daß die Forstsekretäre hier zu Anfang des Jahres dem Verein noch durchweg fernstanden und in der Mehrzahl dem Verein Preußischer Staatsförster angehörten, daß es jetzt aber um so erfreulicher sei, mitteilen zu können, daß bei 15 Oberförstereien 14 Kollegen dem Verein Preußischer Staatsforstsekretäre angehören. Er betonte ferner, daß wir es schon seinerzeit 1920 der sachlichen Beredsamkeit des Kollegen Stein mit zu verdanken hatten, daß wir hier in Magdeburg im Verein Preußischer Staatsförster zu Beschlußfassungen kamen, mit denen wir Sekretäre zufrieden sein konnten; leider haben wir dann später bei der Hauptversammlung der Förster in Berlin nie wieder etwas gehört von diesen Beschlüssen. Ferner berichtete er, wie sich der damalige Herr Oberforstmeister Roth, Magdeburg, der Sekretärsache in jener Versammlung so warm angenommen und unseren (an Zahl nur geringen) Widersachern im Außendienst deutlich das Unmoralische ihrer Haltung entgegengehalten hat, indem er etwa sagte: „Man kann wohl einen Kollegen, der Erfolg in seiner Laufbahn hat, beneiden; verwerflich aber wird dieser Neid, sobald er sich in Mißgunst verwandelt. Da sich nicht genügend Förster oder fast keine mehr freiwillig zum Forstsekretärberuf melden, so ist es auch ganz ungerechtfertigt, seitens der Förster einen Vorteil, den man den Sekretären gewähren könnte, zu bekämpfen, oder ihnen diesen zu mißgönnen, zumal sich doch jeder Außenförster, um dieser Vorteile teilhaftig zu werden, auch zum Forstsekretär melden kann, vorausgesetzt, daß er die Fähigkeit hierzu hat."

Hosted by Google

Mit diesem aus dem Försterstande hervorgegangenen Forstsekretär (wie er noch auf der letzten Sekretärtagung in Berlin gefordert wurde) wird es jetzt wohl für immer vorbei sein. Die Trennung wird kommen, hoffentlich nicht im Sinne des Vereins Preußischer Staatsförster.

Alsdann gab uns unser 1. Vorsitzender, Kollege Stein, in einem mehrstündigen Vortrag zunächst ein Bild unserer Berufs- und Vereinsentwicklung. Er ging aus vom Jahre 1908. Bei der einsetzenden intensiveren Bewirtschaftung und Ausnutzung des Waldes und seiner Produkte war die Arbeit in den Oberförstereibüros derart gestiegen, daß es notwendig wurde, den ersten Sekretär im Oberförsterbüro längere Zeit festzuhalten. Schon im Jahre 1913 wurden dann die planmäßigen Forstschreiberstellen geschaffen und die Vorschriften für den Schreibdienst bei den Oberförstereien vom 26. Februar 1913 herausgegeben. Durch den Krieg wurde die Entwicklung dieser neuen Laufbahn dann unterbrochen.

Vom Jahre 1920 ab setzte dann die Bewegung zur Erreichung einer Dauersekretärstellung seitens des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre ein. Leider traten diesen Bewegungen Widerstände der mannigfaltigsten Art entgegen, bedauerlich ist es nur, daß von den Kollegen des Außendienstes ebenfalls Gegenströmungen zu verzeichnen sind.

Ohne jede Beschönigung bezeichnete es Kollege Stein als seinen größten Fehler, den er in seinem Vereinsleben gemacht habe, als er seinerzeit selbst noch einmal den Versuch unternahm, die Sekretäre in der Fachgruppe des Vereins Preußischer Staatsförster zu halten, dessen Stellungnahme dann unsere gerechte Einstufung, wie oben schon gesagt, verhinderte.

Es war dieselbe Bekämpfung wie bei der Schaffung und Hebung vermehrter Revierförsterstellen.

Zum Schluß wurde die Vereinsarbeit ausreichend besprochen. Die Versammlung stellte sich einheitlich hinter unsere Vereinsführung und wird mit ihr dem Ziele zustreben, das für uns alle zu erreichen eine Notwendigkeit ist.

Wer die vornehme und sachliche Art des Vortrags und die Gewissenhaftigkeit unseres Kollegen Stein, nie etwas zu sagen, was er nicht voll und ganz vertreten könnte, oder daß er, sei es Freund oder Gegner, auch nur eine unterschiedliche oder ungerechte, oder wohl gar verletzende Äußerung gebrauchen könnte, wer ihn in dieser gewandten und wie gesagt vornehmen Art so hat sprechen hören, wird zu ihm und unserer Sache volles Vertrauen gewonnen haben. Ebenso wie ein jeder die Überzeugung mit nach Hause genommen hat, daß unsere Vereinsleitung in den richtigen Händen liegt, auch den richtigen Weg geht und uns zum gewünschten Erfolg führen wird; ebenso weiß heute von uns ein jeder, daß sich hier kein Zeitpunkt bestimmen läßt, zu dem unser Ziel erreicht wird.

Nach einem gemeinsamen Essen wurde die Aussprache noch in zwangloser Form fortgesetzt und von den Magdeburger Kollegen der bisherige Vorstand wiedergewählt und außerdem der Herr Kollege Spitzenberg, Heteborn (Bez. Magdeburg), als Bezirks-Schatzmeister. An letzteren sind also in Zukunft die Vereinsbeiträge (2 Mk. je Monat) pünktlich einzusenden.

Bartels, 1. Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9926. **Schröder,** Karl, Forstaufseher, Orlamünde, Thüringen, Bahnhofstr. 26. XVIII.
9928. **Ax,** Fritz, Förster, Geiglitz, Kreis Regenwalde. II.
9929. **Laue,** Max, Revierförster, Bad Orb, Bezirk Cassel. XIII.
9930. **Maniecki,** Paul, Förster, Seelesen, Post Wittmannsdorf Kreis Osterode, Ostpr. I.
9931. **Zernikow,** Rich., Förster, Grambeck, Post Mölln, Kreis Lauenburg. IV.
932. **Sappl,** Peter, Förster, Halloh, Post Großenaspe, Holstein. IV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Machill, Hubert, Hilfsförster, Rauscha, Kreis Görlitz.
Rützelberger, Hans, Forstgehilfe, Winzeln, Kreis Pirmasens.
Schumm, August, Forstwart, Unterheimbach, O.-A. Wemsberg.
Zeppenfeld, Emil, Hilfsförster, Lenhausen, Kreis Meschede, Westfalen.

Theaterbesuch gelegentlich der Mitgliederversammlung in Potsdam.

Für unsere Mitglieder konnten für Freitag, den 16. Oktober, abends, für die Vorstellung im Staatstheater 90 Plätze reserviert werden. Preise der Plätze: I. Rang 3,— ℳ; I. Parkett 2,50 ℳ; II. Parkett 1,50 ℳ; Parterre 1,— ℳ. Die Mehrzahl der Plätze ist II. Parkett, jedoch steht auch für die übrigen Plätze eine beschränkte Anzahl Karten zur Verfügung. Sollten in der überwiegenden Mehrheit II. Parkettkarten beansprucht werden, so würde auch zu denselben Preisen eine Übersiedlung einzelner Herren vom II. zum I. Parkett möglich werden. — Gespielt wird das Drama „Ahasver", eine Dichtung des großen Elsässers Friedrich Lienhard, also ein Stück von hoher literarischer Bedeutung. — Bestellungen auf Karten sind unter Angabe der Zahl und Art der gewünschten Plätze bis spätestens 12. Oktober bei dem Büro des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands **in Potsdam,** Palasthotel, Humboldstr. 1 eingehend, sofort abzusenden. Später eintreffende Bestellungen können keine Berücksichtigung finden. Nach Eberswalde ist nicht zu schreiben.

Eberswalde, den 2. Oktober 1925.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII.) Die laut bereits ergangener Bekanntmachung für den 11. Oktober anberaumte Hauptversammlung in Weimar findet mit Rücksicht auf die Versammlung

Hosted by Google

in Potsdam erst Montag, den 19. Oktober, nachmittags 1 Uhr, im Restaurant „Erholung" in Weimar statt. Tagesordnung unverändert.

Im Auftrage des Vorstandes:
Müller, Forstkassenverwalter.

Ortsgruppe Oberfranken. Die Wanderung ins Thurnauer Forstrevier am 20. September 1925, besucht von 18 Teilnehmern, begünstigt von schönstem Herbstwetter, nahm unter Führung des Revierverwalters, Herrn Bresler, einen äußerst befriedigenden und harmonischen Verlauf. Bot doch das interessante Revier jedem der aus dem forstlich so verschieden gearteten Oberfranken zusammengekommenen Kollegen etwas besonderes. Eine kurze Frühstückseinkehr vor Beginn der Wanderung bot Gelegenheit, einem alten Försterveteran und treuem Mitgliede, dem Forstverwalter Herrn Hermann-Schmölz zu seinem 40jährigen Dienstjubiläum von Herzen Glück zu wünschen. Nun ging's in anstrengendem Marsch durch das äußerst parzellierte, große Revier. Vorüber an gut geschlossenen, aus Femelschlag hervorgegangenen Ki/Fi-Dickungen und an fabelhaft wüchsigen Fichtenstangenhölzern (ehemalige Felder) führte die Wanderung in zugekaufte Bauernhölzer, die durch maßlose Bodenstreunutzung total herabgewirtschaftet sind. Die Verjüngung dieser auf rotem Keupersand stockenden Kiefern-Krüppelbestände bietet größte Schwierigkeiten. Durch Mitanbau von perennierender Lupine und Besenpfriem sucht man nun zu helfen. Im weiteren Verlauf der Exkursion boten dann aber bald prächtig wachsende Tannen- und Fichtendickungen dem Auge ein erfrischendes Bild. Das gemeinsame Mittagessen im lieblich gelegenen Peesten und ein vorzügliches Bier schufen gehobene Stimmung. Dort erregte allgemeine Bewunderung eine uralte Linde, auf deren in Zimmerhöhe horizontal wachsenden Ästen eine „Tanzbruck" einladend aufgebaut ist. Die Weiterwanderung brachte uns bald an das Hauptziel: neu eingeleitete und ältere Naturverjüngungen in Fichten, Tannen, Lärchen und Kiefern, die in manchen Partien ohne Bodenvorbereitung wie eine Bürste strotzten, während man in anderen Beständen mit streifenweiser Bodenverwundung noch auf Besamung wartet. Reichliche Vogelsaat von Eiche, Vogelbeere und Anflug von Ahorn und Birke bringt kostenlos die erwünschte Laubholzeinsprengung. Windbruchherde sieht man trotz ungünstiger Bestandeslagerung, infolge zahlloser bäuerlicher Enklaven, selbst in reinen Fichtenbeständen nicht, was viele mit diesem Übel reichlich bedachte Kollegen aus dem nördlichen Oberfranken zu schätzen wußten. Die Besichtigung weiterer, bereits im Juragebiet stockender Revierteile konnte Zeitmangels halber nicht ausgeführt werden, jedoch bot sich noch Gelegenheit, das saubere, herrlich von Wald umrahmte Markgrafen-Ortschaftel Thurnau mit seinem alten, trutzigen Gräflich Gilchschen Schlosse und schönem Park zu sehen. Hier endete die Wanderung, und unter herzlichem Dank an den Führer gingen die Teilnehmer auseinander, höchst befriedigt von dem Gebotenen, der jungen Ortsgruppe weiteres Blühen wünschend.

Förster O. Azmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rathenow. Laut Beschluß der Ortsgruppensitzung vom 9. Juni 1925 fand am Sonntag, dem 19. Juli, auf den Schießständen am Forsthaus „Waldschenke" bei Rathenow ein Preisschießen statt, zu welchem eine große Anzahl Mitglieder und Gäste erschienen war. Auch in diesem Jahre hatte die Ortsgruppe wieder einen Ehrenpokal mit der Widmung für den besten Schützen auf Ring- und Keilerscheibe gestiftet, welcher dem Kollegen Frädrich in Gr.-Behnitz zuerkannt wurde. Beschossen wurden: Ringscheibe, stehender Rehbock, laufende Wildscheiben und Flattern. Dazu wurden noch einige Ehrenscheiben ausgeschossen. — Auch die Damen beteiligten sich sehr lebhaft an dem schießsportlichen Wettbewerb auf dem Kleinkaliberstand. Nach Beendigung schloß sich ein gemütliches Beisammensein in der „Waldschenke" an, wo alt und jung Gelegenheit geboten wurde, noch nach Belieben das Tanzbein zu schwingen. Allen Preisspendern sei an dieser Stelle der wärmste Dank der Teilnehmer ausgesprochen.

Forsthaus Stechow, 23. Septemberr 1925.
Voß, 1. Schrift- und Kassenführer.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am 13. September fand die Exkursion der Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau in die Forsten des Herrn Rittergutsbesitzers Dr. von Philippsborn in Klemzig statt. Es waren 20 Mitglieder und 4 Gäste erschienen. Herr Dr. v. Philippsborn übernahm selbst die Führung, begrüßte die erschienenen Herren, schilderte in kurzen Worten die Bodenverhältnisse und die Bewirtschaftung des Reviers. Hierauf führte er uns erst durch das Revier Harthe und zeigte uns verschiedene Kiefernbestände, die mit Eichen und Buchen unterbaut waren, teils erst zwei- bis drei-, teils auch schon sechs- bis achtjährig. Es war zu sehen, daß sowohl die Buchen wie die Eichen einen freudigen Wuchs zeigen. Die Buche bleibt als Schattholzart überall hinter der Eiche, letzterer wird aber der Vorzug gegeben und danach die Wirtschaftsmaßregel getroffen. Auch Laubholzkulturen konnten wir sehen in einzelner, streifen-, gruppen- und horstweiser Mischung, die ebenso wie der Unterbau vorzüglich geraten sind. Verschiedene Spitzenbergsche Geräte, sowie der Frischling wurden gezeigt. In den verschiedenen Kämpen konnte man sehen, daß die Buche, trotz des freien Standes, gut gedieh. Nach dem Frühstück bei Herrn von Philippsborn führte uns dieser in das Revier Klemzig in den schlechtesten Kiefernbestand des Reviers und zeigte uns seine Versuche, die Buche auch hier zu unterbauen. Es wurde jede einzelne Pflanze mit einem Drahtgitter umgeben, und selbst auf diesem Boden scheint die Buche zu gedeihen. — Es würde zu weit führen, alles Gesehene hier zu schildern, darum sei zum Schluß nur gesagt, daß im Klemziger Revier mustergültige Arbeit geleistet wurde, dank des guten Verhältnisses zwischen dem Besitzer und seinen Beamten. Herrn Dr. Philippsborn sei auch an dieser Stelle für seine Mühewaltung nochmals gedankt. — Die am Schluß der Exkursion geplante Versammlung mußte wegen Zeitmangels ausfallen, sie findet nunmehr im November nach der Hauptversammlung in Potsdam statt.

Topper-Sorge Nm., 17. September 1925.
Vögl.

Hosted by Google

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Erste Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am Freitag, dem 16. Oktober 1925, nachmittags 4 Uhr, findet, anschließend an die Mitgliederversammlung des Vereins, im Café Sanscouci, am Luisenplatz, in Potsdam, die erste konstituierende Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eingesetzten Gründungsausschusses.
2. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
3. Satzungsänderungen.

Zutritt zur Mitgliederversammlung haben satzungsgemäß nur die Mitglieder, die das Aufnahmeschreiben erhalten, das Eintrittsgeld bezahlt und den Aufnahmeschein in Händen haben. Der Aufnahmeschein ist als Ausweis mitzubringen.

Trotzdem in Doppelschicht mit allen ansetzbaren Kräften gearbeitet wird, gelingt es voraussichtlich nicht, sämtlichen vorangemeldeten Mitgliedern bis zur Mitgliederversammlung den Aufnahmeschein zuzustellen. Der Aufnahmeschein wird deshalb am 16. Oktober durch einen Stimmschein ersetzt, den die aufgenommenen und auch die etwa noch nicht aufgenommenen, aber vorangemeldeten Mitglieder an Hand der Kartothek der Vorangemeldeten am Saaleingang erhalten. Die aufgenommenen Mitglieder werden gebeten, ihre Aufnahmeschreiben mitzubringen; die vorangemeldeten, noch nicht aufgenommenen Mitglieder werden gebeten, Ausweise mitzubringen.

Am Mittwoch, dem 14. Oktober nachmittags 4 Uhr, wird außerdem eine Ausschußsitzung der Pensionskasse stattfinden, und zwar im Kleinen Saal des Palasthotels Humboldstr. 1. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten direkt Nachricht.

Berlin C 54, den 30. September 1925.

J. A.: Grundmann, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Thüringen.

Im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe Thüringen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am Montag, dem 19. Oktober, nachmittags 1 Uhr, im Restaurant „Erholung" in Weimar findet eine Versammlung des Landesvereins Thüringen des Deutschen Forstbeamtenbundes statt, wozu hiermit noch besonders eingeladen wird.

J. A.: Müller, Forstkassenverwalter.

Kreisgruppe Hagen.

Zu der am Sonntag, dem 11. Oktober 1925, nachmittags 2½ Uhr, gemeinschaftlich mit der Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte in Annen (Westfalen) stattfindenden Versammlung werden die Mitglieder mit ihren Damen ergebenst eingeladen.

Nach dem geschäftlichen Teil Scheibenschießen und gemütliches Beisammensein. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Annen liegt an der Bahnstrecke Dortmund-Hagen. Abfahrt Hagen ab: 1^{13}, Dortmund ab: 1^{39}.

Provinzialverein Hannover.

Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg.

Die am 27. September im Meppen stattgefundene Versammlung war von 18 Mitgliedern besucht. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden wurde gleich zu Punkt 1 der Tagesordnung, Jahresbericht, übergegangen; anschließend wurden noch einige Nichtmitglieder über Zweck und Ziele des Bundes aufgeklärt. Bei Punkt 2, Kassenbericht, wurde dem bis dahin die Kassengeschäfte führenden Kollegen nach Prüfung und Richtigkeit Entlastung erteilt. Punkt 3, Potsdamer Versammlung. Dem Vorsitzenden des Provinzialvereins soll durch den Unterzeichneten ein kurzer Bericht übersandt werden. Punkt 4, Besoldungsangelegenheit. Der neue Tarif wurde eingehend besprochen. Punkt 5, Vorstandswahl. Der Unterzeichnete wurde zum Vorsitzenden, Kollege Niemann zum Stellvertreter, Kollege Stockhausen zum Schriftführer und Kollege Theißen zum Stellvertreter gewählt. Punkt 6, Verschiedenes. Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung Ende Februar in Bentheim mit Revierbegang abzuhalten. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 2 ℳ festgesetzt. Schluß der Versammlung 1 Uhr. Nach einigen Stunden gemütlichen Zusammenseins wurde Abschied genommen bis auf Wiedersehen in Bentheim. Busse

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Von der neuen Auflage von Meyers Konversationslexikon, an der seit Jahren 150 Fachleute emsig arbeiten, liegen jetzt zwei starke Bände in geschmackvollem, dauerhaftem Halblederband zum Preise von je 30 RM vor. Meyers Lexikon ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sachlich ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Sein Besitz ist in der heutigen Zeit, die große Anforderungen an das Wissen jedes Einzelnen stellt, äußerst wichtig für jedermann. Wichtig ist es daher auch, zu wissen, daß die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, den Kauf von Meyers Lexikon durch Lieferung gegen bequeme Monatszahlungen sehr erleichtert. Wir verweisen unsere Leser auf die Anzeige in der heutigen Nummer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. **Neudamm, den 16. Oktober 1925.** **40. Band.**

Gedenket des „Waldheil"!

Der Erfolg jeder Treib- und Gesellschaftsjagd hängt von der Wildhege und Wildpflege ab. An dieser aber sind in erster Linie unsere getreuen Jagd- und Forstbeamten beteiligt, die bei Wind und Wetter, in Hitze und Kälte ihre ganze Arbeitskraft, oft aber, wenn es sich darum handelt, dem Wilddiebsgesindel ans Leder zu gehen, Leib und Leben ihrem Wilde zu Liebe einzusetzen gezwungen sind. Dieser Tatsache müssen alle deutschen Jäger bei jedem Jagdgang eingedenk sein, und sie sollen deshalb besonders den Hinterbliebenen unserer Forst- und Jagdbeamten ihre Gunst schenken, die nur zu häufig in Not und Bedrängnis leben. Keine Treibjagd, kein erfolgreicher Birschgang, kein Schüsseltreiben, kein jagdlicher Vereinsabend, kein jägerisch geselliges Beisammensein darf abgehalten werden, ohne daß man sich des Vereins „Waldheil" zu Neudamm erinnert, der berufener Vertreter sowie Schutz und Schirm aller in Not befindlichen Angehörigen und Hinterbliebenen der grünen Farbe ist.

Dankbar wird jeder spenden, dem das gütige Geschick ein besonderes Weidmannsheil geschenkt hat, und den Pudelschützen, sowie den Schießer, der gegen die alten Überlieferungen des Weidwerkes und der Weidmannssprache verstößt, soll man in harte Pön nehmen. Wie der jagdliche Sünder früher seine Pfunde erhielt, soll er heute wenigstens am Geldbeutel gestraft werden und einen nicht zu niedrigen Betrag zugunsten derer spenden, die im deutschen Walde in Not, Sorge und Elend sind.

Verein „Waldheil" bittet die Jagdherren und die Jagdleiter, bei allen Treibjagden in nächster Zeit sich seines Liebeswerkes zu erinnern, denn Hilfe ist dringend erforderlich, weil die Not der Hinterbliebenen der grünen Farbe dauernd im Wachsen ist. Die alten Vermögen sind durch die Geldentwertung vernichtet, und Witwen und Waisen stehen, selbst wenn sie staatlich versorgt sind, schwersten Entbehrungen gegenüber. Wie trostlos die Verhältnisse sind, mag aus den Ziffern der letzten Vorstandssitzung des „Waldheil" vom 5. Oktober d. J. hervorgehen. 50 Gesuche haben vorgelegen, und insgesamt war zu deren Verabschiedung die Aufwendung einer Summe von 3295 RM nötig. Gern hätte „Waldheil" reichlicher gegeben, er ist aber jetzt mehr denn je gezwungen, mit seinen Mitteln sehr sorglich Haus zu halten, denn Schweres wird uns der kommende Winter bringen. Darum bittet „Waldheil" von ganzem Herzen, keine Gelegenheit zu versäumen, ihm zu Geldbeträgen zu verhelfen. Besonders den Angehörigen der grünen Farbe selbst legen wir ans Herz, schon im eigensten Interesse hilfsbereit für ihre Kollegenschaft einzutreten und die Guttaten des „Waldheil" nachdrücklich zu fördern. Wer den grünen Rock trägt und noch nicht Mitglied des „Waldheil" zu Neudamm ist, melde sich unverzüglich an. Meldekarten stehen auf Abruf jederzeit und ohne Kosten zur Verfügung. Wer aber Mitglied ist, der werbe und stütze den heeren Waldheilgedanken wie bisher!

Alle Freunde und Anhänger des deutschen Weidwerkes bitten wir eindringlich, unseren Appell an das Zusammengehörigkeitsgefühl, das die deutsche Jägerei unlöslich verbindet, nicht ungehört verhallen zu lassen. — Hie gut Weidwerk allewege!

Einzahlung der für „Waldheil" gesammelten Geldbeträge geschieht am bequemsten auf unser Postscheckkonto, Berlin NW 7 Nr. 9140. Über jeden Betrag, der 10 RM übersteigt, wird in den Organen des „Waldheil", der „Deutschen Jäger-Zeitung" und „Deutschen Forst-Zeitung" dankend öffentlich Quittung gegeben. Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des „Waldheil": Staatlicher Forstmeister Bohl, Vorsitzender

Hosted by Google

Beiträge zur Geschichte und Wuchsform der nordwestdeutschen Kiefer.

Von Revierförster **Schneider**, Forsthaus Bagno bei Burgsteinfurt.

Die Untersuchungen von Dr. Dengler über die natürlichen und künstlichen Verbreitungsgebiete der Kiefer zeigen, daß diese im größten Teile Westdeutschlands in geschichtlicher Zeit nicht vertreten war.

Studieren wir die Denglersche Karte, so finden wir, daß das natürliche Verbreitungsgebiet der Kiefer in einen großen geschlossenen Hauptkomplex im Osten und in mehrere vorgeschobene Inseln im Westen zerfällt. Die Westgrenze des Hauptkomplexes läuft von Wismar an der Lübecker Bucht in südlicher Richtung über Hagenow zur Elbe, folgt dann im wesentlichen dem Laufe dieses Stromes bis zur Mündung der Saale, um von dort auf deren östliches Ufer überzugehen. Im Saaleknie bei Rudolstadt überschreitet sie diesen Fluß nach Westen, um in zwei zungenartigen Ausbuchtungen den hohen Thüringer Wald auf seinen nördlichen und südlichen Vorbergen halb zu umfassen und endlich in ziemlich gerader Verlängerung ihrer ursprünglichen Nord-Süd-Richtung auf bayerisches Gebiet überzutreten.

Das größte im nordwestdeutschen Tiefland liegende insulare Verbreitungsgebiet erstreckt sich zwischen den Eckpunkten Harburg—Diepholz—Gifhorn — Helmstedt — Letzlinger Heide — Göhrde. Ein zweites am Harz um Wernigerode beschränkt sich nur auf einige Punkte. Eine dritte Insel zieht sich in einem schmalen Band von Eisenach bis in die Nähe von Marburg durch das hessische Bergland, und die vierte nimmt die große Niederung im Rhein- und Maintal ein.[1])

In den übrigen Gebieten ist die Kiefer nachweislich künstlich eingebracht worden. Man bezeichnet sie daher in diesen Teilen als nicht heimisch und standortsgemäß. Es lehrt aber doch anderseits die Geschichte, bewiesen durch die vielfachen Moorfunde in Holstein, daß die Kiefer in prähistorischer Zeit einmal in ganz Norddeutschland und den nordischen Ländern verbreitet war; ob aber zwischen den Kiefern der früheren und der neueren Generation irgend ein Zusammenhang besteht, ist nicht nachweisbar.[2])

Fast alle Forscher, welche sich mit der Geschichte der deutschen Holzarten beschäftigt haben, sind zu der Ansicht gelangt, daß nach der Eiszeit die Wiederbesiedelung des vom abschmelzenden Eise freiwerdenden Festlandes in erster Linie durch weiche Laubhölzer, namentlich Birke und Aspe, stattgefunden hat. Ihnen folgte unmittelbar die Kiefer, die mit denselben vielfach einen Kampf zu bestehen hatte, in dem sie jedoch zufolge ihrer physiologischen Beschaffenheit und längeren Lebensdauer meist Siegerin blieb. Als nun mit zunehmender Wärme das Eis sich in nördlicher Richtung weiter zurückzog und die klimatischen Bedingungen sich günstiger gestalteten, begannen auch die anspruchsvolleren Holzarten, namentlich Buche und Eiche, einzuwandern und bildeten mit der Kiefer Mischbestände. Bei dem sich nun da entwickelnden Daseinskampf scheint die Buche, wenigstens auf allen besseren Böden und wärmeren Lagen, wohl infolge ihres größeren Schattenerträgnisses, ihrer leichteren Verjüngungsfähigkeit und ihrer Überlegenheit im Höhenwuchs, Siegerin geblieben zu sein, wie man noch heute hier im Westen aus ihrem Überwiegen, — wenn man die Umwandlungs- und aufgeforsteten Ödlandsflächen außer Betracht läßt — feststellen kann.

Aber auch zu jener Zeit war Deutschland keineswegs gleichmäßig dicht bewaldet, sondern große Strecken sind seit der Eiszeit dauernd unbewaldet geblieben. In Mitteleuropa lassen sich zwei Züge solcher Steppen erkennen, die von Südrußland ausgehen. Der südliche zieht die Donaulinie entlang nach Mähren, Süddeutschland und der Schweiz. Der nördliche vom Nordabhang der Karpathen durch Böhmen, den fränkischen Jura, das mittlere Saale—Elbgebiet bis nach Nordwestdeutschland und Belgien[3]).

Um der, namentlich im Westen, immer mehr anwachsenden Bevölkerung Raum und Nahrung zu verschaffen, wurden große Strecken des Waldes — noch bis zum Schluß des Mittelalters unter dem Einfluß der Grundherrschaften und Klöster — gerodet. Der Holzbestand wurde jedoch weniger mit der Axt, sondern, weil rascher und mühelos, mit Hilfe des Feuers entfernt. Auf dem so geschaffenen Kulturland wurde nicht selten nur so lange Ackerbau getrieben, als die vorhandenen Nährstoffe ihn lohnend erscheinen ließen. Waren diese aufgezehrt, dann blieb die Fläche brach liegen und bedeckte sich wiederum, je nach ihrem Zustande, mit Wald oder nur Heide. Auch durch übermäßige Streunutzung und regellosen Holzhieb, besonders in der Nähe der Niederlassungen, wurde häufig der Boden derartig geschwächt, daß er die Fähigkeit, Wald zu tragen, verlor und in Ödland überging.

[1]) Dengler, Horizontalverbreitung der Kiefer 1904 S. 79 und 80.

[2]) Martin, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen S. 579.

[3]) Schwappach, Forstgeschichte, Loreys-Handbuch, IV. Band.

Hosted by Google

Auf diese und ähnliche Weise sind große Flächen unseres heutigen Ödlandes entstanden.

Das Bestreben, diese ertraglosen Flächen aufzuforsten, ist schon alt. Wir finden diesbezügliche Anordnungen bereits 1579 in der Hohenloheschen Forstverwaltung, 1756 in der schlesischen Forstordnung, ferner im Oldenburgischen.

Hier in Nordwestdeutschland, wo heute noch große Flächen der Aufforstung und Kultivierung harren, setzten diese Bestrebungen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit der Markenteilung ein.

So wurde dem Fürstlich Bentheimschen Besitz im Jahre 1841 neben größeren Flächen in der Brechte und Niedergrafschaft der sogenannte Wittenbrook (weißer Brook) mit 300 Morgen und in späteren Jahren der heutige Wacholderbrook und Fuchshagen mit je etwa 400 Morgen zugeteilt.

Die erste Aufforstung des Ödlandes Wittenbrook erfolgte auf einer Fläche von 108 Morgen im Jahre 1844 durch Kiefernsaat unter dem damaligen Forstinspektor de la Porte. Bezogen wurde der Samen von der Firma J. Steingässer in Miltenberg a. Main. Die Aussaat erfolgte breitwürfig (4 Pfund pro Morgen) nach vorheriger Verwundung des Bodens mit der Saategge. Auch die übrigen, um wenige Jahre jüngeren Bestände sind aus Samen der Firma J. Steingässer hervorgegangen. Auch für das Ödlandsgebiet Brechte (Provinz Hannover) wurde für die erste 300 Morgen große Aufforstung im Jahre 1855 der Samen von dieser Firma bezogen. Soweit die noch vorhandenen Kulturakten Aufschluß geben, wurde bis zum Jahre 1868 so ziemlich der gesamte Samenbedarf der Verwaltung durch diese Firma gedeckt. Als jedoch Samengüte und Reinheit zu wünschen übrig ließen, übertrug man die Lieferung im Jahre 1869 der Firma Appel, Darmstadt. Als sich aber auch bei diesem Samen Mängel zeigten und er vor allen Dingen in der Nähe und billiger zu haben war, erfolgte der Bezug in den folgenden Jahren von der Firma Wege & Ostermann, Haselünne.

Diese Firma, die über eine eigene Darre verfügte, war gleichzeitig der Hauptlieferant für das Aufforstungsgebiet im Herzogtum Arensberg-Meppen und stand gewissermaßen unter der Oberaufsicht des in damaliger Zeit durch seine kultivatorische Tätigkeit weit über seine Grenzen hinaus bekannten Forstinspektors Clauditz-Meppen, der auch der forstliche Berater der dort gegründeten Waldgenossenschaften für Sandwehforsten war. Wie mir die Firma auf meine Anfrage mitteilte, wurden schon damals die erforderlichen Zapfen lediglich in den Beständen des Herzogtums Arensberg-Meppen gepflückt.

Der Ursprung dieser Kiefernbestände läßt sich zwar heute nicht mehr feststellen, man weiß nur, daß sie 1771 unter der Leitung des Obervogts Nankemann begründet wurden; dagegen existieren von der Nachbargegend der Niedergrafschaft Lingen Belege, aus denen hervorgeht, daß der Kiefernsamen zur ersten Aufforstung (1748) aus dem Braunschweig-Lüneburgschen, aus Frankfurt oder Brabant bezogen werden sollte[4]).

Da in Süddeutschland auch schon zu jener Zeit der Samenhandel sehr stark florierte, liegt die Vermutung nahe, daß auch diese samentragenden Bestände aus südwestdeutschem Samen hervorgegangen sind, zumal die heute in zweiter Generation vorhandenen alten Bestände durch Kronen- und Stammform recht deutlich auf südwestdeutsche Abstammung hinweisen.

Vom Jahre 1885 an bezog man den Samen wiederum von den Firmen Appel und Steingässer, weil er von dort zu einem bedeutend niedrigeren Preise als von Haselünne angeboten wurde. Die Ursache dieses Preisrückganges war einerseits auf die Modernisierung der dortigen Klengen, meist jedoch auf die immer mehr zunehmende Einfuhr südfranzösischer Kiefernzapfen zurückzuführen.

Diese Zapfen, die zum größten Teil den Kiefernniederwäldern der Privaten und den 4 bis 12 m hohen Beständen der Gemeindewälder entstammten, waren so billig, daß sie jede deutsche Sammlerkonkurrenz ausschalteten. Man griff um so lieber und ohne jede Bedenken zu diesem so billigen Samen, da die forstliche öffentliche Meinung vielfach von der Lehre Mayrs beherrscht wurde, daß der Baumsamen fester Arten aus allen Gebieten gleichwertig sei. Wie irrig diese Lehre war, und welche Nachteile dem deutschen Wald durch die Verwendung dieses Samens erwachsen sind, ist ja zur Genüge bekannt. In der gleichen Weise scheint der Samenbezug in den übrigen größeren Verwaltungen des nördlichen Münsterlandes erfolgt zu sein, da, nach alten Schriftstücken zu urteilen, in damaliger Zeit in allen wichtigen Fragen stets ein reger Meinungsaustausch zwischen den leitenden Stellen der einzelnen Verwaltungen stattgefunden hat.

Soweit nun die hiesigen Bestände lediglich aus südwestdeutschem Samen hervorgegangen sind, zeigen sie in ihrem Wuchs und Stammformen, besonders im Vergleich zur ostdeutschen Kiefer, so große Unterschiede, daß immer wieder die Frage auftaucht, ob man es hier nicht mit einer besonderen Art oder Rasse zu tun habe. Denn während die östliche Kiefer sich meist durch gerade Stammform und dünne Krone

[4]) Dengler, Horizontalverbreitung der Kiefer S. 49.

Hosted by Google

auszeichnet, bildet bei dieser Kiefer Kurzschaftigkeit, Abholzigkeit, Säbelwuchs und starke Astigkeit die Regel.

Dieses ungünstige physiologische Verhalten der Kiefer im Westen, gegenüber ihrer östlichen Artgenossin, wurde meist den klimatischen Bedingungen zugeschrieben. Zu dieser Ansicht bekennt sich auch Dr. Dengler, wenn er in seinem schon mehrfach erwähnten Buche schreibt: „Wenn nämlich eine Holzart — wirtschaftlich richtige Behandlung vorausgesetzt — in einem größeren Gebiete fast überall ein physiologisch unnatürliches oder anormales Verhalten zeigt, so wird man von vornherein annehmen können, daß klimatische oder standörtliche Verhältnisse ihr dort nicht zusagen, und daß sie daher nicht auf dem ihr von Natur zugewiesenen Gebiete stehen kann."

Die neueren Forschungen gehen jedoch von der Ansicht aus — ohne die Bedeutung des Klimas zu verkennen —, daß die physiologischen und habituellen Eigenschaften nicht immer Folge äußerer Umstände und Wirkungen des Bodens, Klimas, der Erziehungsform und äußerer Störungen sind, sondern daß sie zum Teil auf Veranlagung beruhen und vererbt werden.

Es liegen diesbezügliche Arbeiten bzw. Feststellungen über die Kiefer von L. de Vilmorin, v. Sievers und v. Klitzing vor.

Die Feststellungen L. de Vilmorins, die zugleich die ältesten sind, die wir besitzen, gibt Wagner in seinem bekannten Buch: „Die räumliche Ordnung im Walde" wie folgt wieder:

„Louis de Vilmorin zu Les Barres hat schon im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts, als der Varietäten- und Provenienzfrage der Kiefer in Frankreich besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, im Loiregebiet Kiefern verschiedener Herkunft nebeneinander angebaut und 1862 über das Ergebnis berichtet. Er stellt fest, daß der Samen von Riga die schönsten Stämme erzeugt habe, die sich durch gerade, vollholzige und schwachbeastete Schäfte vor den „Hagenauer" und mehr noch vor den französischen Kiefern auszeichnen. Diesen guten Eigenschaften der Rigakiefern von Les Barres soll nach späteren Berichten auch eine zweite aus deren Samen inzwischen erzogene Generation treu geblieben sein, auch sie hätten somit die im Gegensatz zu Individuen anderer Herkunft stehende Geradwüchsigkeit beibehalten.

Wagner knüpft daran den Nachsatz: „Damit scheint ein wichtiger Nachweis der Vererbung der heimischen Wuchsform unter ganz veränderten Verhältnissen auf zwei Generationen erbracht."

v. Sievers gibt seine Beobachtungen aus Livland im „Forstw. Zentralblatt" 1898, Heft 10, wieder: „Es ist Tatsache, daß die in Livland aus westdeutschen Samen erwachsenen Kiefern sämtlich krummwüchsig sind, mögen sie nun auf sterilem oder humosem Sand, auf Lehm oder Humus, auf feuchtem Moor oder dürrem Dolomit stocken, während die aus einheimischen Samen entstandenen auf sämtlichen Standorten stets geradwüchsig sind.

Auch Herr v. Klitzing teilt in der Zeitschrift f. F. u. J. mit, daß er in Charlottenhof dreißig Jahre lang Kiefernkulturen mit von der Firma C. Appel bezogenem Samen ausgeführt habe. Bei den Durchforstungen zeigte es sich nun, daß die Bestände zu 90% krumme Stämme enthielten. Die nachbarlichen alten Kiefern seien dagegen von tadelloser Geradheit.

Gegen die Ausführungen von Sievers wendet sich insbesondere Dr. Schwappach, der den schlechten Wuchs der Kiefern lediglich dem Klima zuschreibt und Beweise verlangt, daß in der Umgegend von Darmstadt und in der Rhein- und Mainebene vorwiegend schlechtwüchsige Kiefern vorkommen, und daß der nach Livland gelieferte Samen ausschließlich von diesen stammt.

Auch Mayr bezeichnet die v. Sieverschen Ausführungen als nicht einwandfrei und voll beweiskräftig, gibt jedoch anderseits die zahlreichen Mißerfolge mit deutschem Kiefernsamen in Livland zu.

Trotz dieser gegenseitigen Stimmen sind die Warnungen vor dem südwestdeutschen Kiefernsamen in der forstlichen Litteratur und Praxis nie ganz verstummt.

So war es in der Jetztzeit Dr. Münch[5]), der erneut die Aufmerksamkeit darauf hinlenkte. —

Seine Abhandlung verdient um so mehr Beachtung, als sie zu einer speziellen Behandlung der „südwestdeutschen oder Darmstädter Kiefer" — also jener Art oder Rasse, von der wohl der größte Teil unserer nordwestdeutschen Kiefer abstammt — geworden ist. In einer Fußnote dieses Artikels hebt der Verfasser ausdrücklich hervor, daß durch die Mißachtung oder Verkennung der ungünstigen Eigenheiten dieser Kiefer seit mehr als einem Jahrhundert die größten Nachteile verursacht worden sind und noch verursacht werden. Ihr heimatlicher Wuchs läßt sich aus dieser eingehenden Darstellung, der zur Erläuterung viele Lichtbilder beigegeben sind, in einigen kurzen Sätzen zusammenfassen: Stämme selten gerade, meist krumm oder knickig und abholzig. Starke Neigung zur Entwicklung langer, starker Äste, die in großem Winkel abstehen, auch bei engem Schluß. Unregelmäßige, gegen den Wind

[5]) Münch, Beiträge zur Kenntnis der Kiefernrassen Deutschld. Allg. Forst- und Jgd.-Ztg. Dez. 24 S. 540 bis 556.

Hosted by Google

abgedachte Krone. Schlanke, spitze Formen fehlen nicht, doch seien sie sehr in der Minderzahl und auf weiten Strecken überhaupt nicht zu finden, wie es auch Bestände gebe, die in ihrer Form wenig zu wünschen übrig lassen, doch seien sie Ausnahmen und nur auf den besten, geschützten Standorten bei gutem Schluß zu finden.

Betrachte ich die Standesbilder der südwestdeutschen Kiefer und vergleiche sie mit den aus ihrem Samen hervorgegangenen hier im Westen, so kann ich ohne jede Übertreibung behaupten, daß sie ihre ungünstigen Eigenschaften auf jedem Boden nicht nur vollkommen, sondern vielleicht noch in erhöhtem Maße vererbt hat.

Die beste Illustration bildet ein 60jähriger Bestand, der seit dem 30. Jahre regelmäßig alle fünf Jahre durchforstet und im Jahre 1915 mit Buchen unterbaut worden war. Die Unterbauung machte es notwendig, daß im vorigen Jahre ein stärkerer Lichtungshieb geführt wurde. Trotz dieser Aushiebe, die sich doch vornehmlich auf die schlechtformigen Stämme erstreckten, konnte ich vor kurzem noch feststellen, daß die Zahl der knickig gewachsenen Stämme 15%, der säbelwüchsigen 36%, der drehwüchsigen 13%, der schiefgestellten 11% und der annähernd lotrecht gewachsenen nur 25% ausmachte.

Man kann sich wohl leicht vorstellen, wie der Bestand vor seiner ersten Durchforstung ausgesehen haben muß. Solche Bestände sind aber keineswegs Ausnahmen, sondern sie bilden vielfach für weite Strecken einen regelrechten Durchschnitt. Daß die ungünstigen Wuchseigenschaften der Kiefer hier im Westen vielfach die Vererbung einer Rasse und nicht die Folge der klimatischen Einwirkungen sind, zeigt auch der Hinweis Dr. Münchs auf die Kiefer des insularen Verbreitungsgebietes im nordwestdeutschen Tieflande, die geradschaftig und mäßig astig, besonders im Vergleich zur südwestdeutschen, der sie in Wuchs und Stammform erheblich überlegen sei. Bei der geringen örtlichen Entfernung müßten sich sonst anderseits auch dort die klimatischen Einwirkungen am Wuchs bemerkbar machen. Es lassen weiter die Veröffentlichungen von Oppermann, daß in dem rauhen Dänemark und Norwegen bis nahe an die Polargrenze noch beste Kiefernbestände vorkommen, den berechtigten Schluß zu, daß die anormalen Wuchsverhältnisse hier lediglich der Rasse zuzuschreiben sind.

Wie schon Münch und Künkele[6]) auf Grund eingehender geschichtlicher Studien festgestellt haben, wurden die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in der Rhein- und Mainebene zahlreich existierenden privaten und staatlichen Klengen meistens mit Zapfen aus dem Kaiserslauter — Landstuhlerbruch — also aus einem Gebiet, in dem die Kiefer in forstlich wenig guter Form von jeher heimisch war — beliefert. Nach Aussagen alter Arbeiter wurden die Zapfen mit Vorliebe den niedrigen, breitästigen Moorkusseln entnommen. Daß solche durch ungünstigen Boden verursachten Stammformen auf die Nachkommen übergehen, hat bereits Engler nachgewiesen, und doch werden solche Bestände von den Sammlern geradezu gesucht werden. Liegt es doch in der Natur des Geschäftes, daß einerseits der Sammler jene Bäume bevorzugen wird, wo er leicht und ohne großen Aufwand die Zapfen ernten kann, also nicht ohne Not auf besonders lang-, geradschäftige sowie astreine Stämme klettern wird, und anderseits der Händler jene Zapfen bevorzugt, die ihm am billigsten angeboten werden. Wenn daher heute von einzelnen Firmen eine Trennung des Saatgutes nach nördlicher und südlicher Herkunft vorgenommen wird, so kann dadurch niemals auf eine bestimmte Individualität der Samenbäume geschlossen werden. Bei der großen Verbreitung, den fremdländischer Samen sowie ungeeignete Rassen (südwestdeutsche) auch in den urwüchsigen Kiefergebieten gefunden haben, ist es sehr wahrscheinlich, daß gerade diese Bestände bei ihrem frühzeitigen, regelmäßigen und reichlichen Zapfenbehang sowie infolge der leichten Ernte desselben bei der Zapfengewinnung bevorzugt werden. Eine Berücksichtigung der Individualität der Samenbäume kann und wird sich beim Handel niemals erreichen lassen, und wir werden daher, falls wir den Begriff der Vererblichkeit nicht überhaupt streichen wollen, auf den Weg der Selbstgewinnung zurückgewiesen.

Gegen die Zurückweisung des Handelssamens, zu der wir dadurch gelangen, wird man einwenden, daß die ganze Frage der Vererbung örtlich erworbener Eigenschaften noch strittig und keineswegs geklärt ist. Aber selbst wenn die noch folgenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu einem negativen Ergebnis führen sollten — was übrigens nach den bisherigen Beobachtungen und Feststellungen ausgeschlossen erscheint —, so werden die getroffenen Maßnahmen doch niemals nachteilig wirken, sondern im Gegenteil eine gewisse Gewähr bieten, daß wenigstens keine Verschlechterung der Rasse eintritt.

Gerade hier in Nordwestdeutschland, wo jährlich große Mengen von Kiefernsamen zur Aussaat gelangen, dürfte diese Vorsicht sehr geboten erscheinen, und ich möchte hier nicht ohne Grund besonders auf die ostpreußische Kiefer hinweisen. Sie wird von Engler als die Urform der Kiefer angesehen, von der sich

[6]) Münch und Künkele, Die Herkunft der pfälz. Kiefer, Forstw. Zentralblatt 1923 Heft 11.

Hosted by Google

die andern Rassen abgespaltet hätten. Ihre Anpassungsfähigkeit an fremdes Klima, ihre Geradschäftigkeit und Feinastigkeit, die sie auch unter veränderten Verhältnissen beibehält, wie die Tharandter Versuche zeigen, dürften auch hier den Anbau lohnend erscheinen lassen und zu einer Verbesserung der Qualität des Holzes führen. So schwierig sich auch der Bezug von außerhandelsmäßigem, einwandsfreiem Saatgut gestalten möge, so ließe sich doch gerade im Privatwald durch gegenseitige Beziehungen der Waldbesitzer viel erreichen.

Die Tagung des Deutschen Forstvereins in Salzburg vom 14. bis 19. September 1925. (Fortsetzung.)

Die Themata 3: Fragen des Waldbaues im Hochgebirge und 5: Alp- und Weidewirtschaft stehen im Zusammenhange und sollen daher nacheinander besprochen werden, jedoch in möglichster Kürze, weil sie nur für einen beschränkten Kreis der Leser von besonderem Interesse sind. Über Thema 3 berichtete Reg.-Rat Dr. Tschermack von der forstlichen Versuchsanstalt zu Mariabrunn bei Wien.

Der Redner schilderte die Eigenart des Hochgebirgswaldes: geringe Bevölkerungsdichte, daher hohe Waldfläche je Kopf der Bevölkerung, oft noch mangelhafter Aufschluß durch Verkehrsmittel. Das Klima ist meist gekennzeichnet durch hohe jährliche Niederschlagsmengen, bis 2000 mm und mehr gegenüber 500 bis 710 mm in Niederungen, Beeinflussung der Wirtschaft durch Erreichung der obersten Baumgrenze, in den Alpen je nach Lage und Holzart von 1400 m an aufwärts. Auf kräftigen und frischen Hochgebirgsböden werden bei Schatthölzern, z. B. bei Fichte, bei hoher Stammzahl Höchstleistungen bis zu 2000 fm je Hektar erreicht.

Die Wirtschaft in mittleren und größeren Betrieben hat sich grundsätzlich vom Kahlschlagverfahren abgewendet und allenfalls schmale Saumabtriebe zulässig erklärt; sie bevorzugt jetzt Dauerwaldarten im weitesten Sinne, namentlich den Femelschlagbetrieb nach Gayer. Im Kleinwalde ist der eigentliche Femel- oder Plenterwald üblich. Unbeschadet grundsätzlicher Ausnutzung der natürlichen Verjüngung müssen aushilfsweise Saat und Pflanzung in Anwendung kommen; die Kulturen sind einzuzäunen oder solide zu verpflocken. Tschermack empfiehlt sorgfältige Bestandspflege, unter anderm auf dem Wege der Durchforstung, er fordert Steigerung der Intensität der Wirtschaft und Anpassung an den natürlichen Wachstumsgang.

Über Thema 5 berichteten Oberregierungsrat W. Mantel, München, und Oberlandforstmeister Dr. Jugoviz, Bruck a. Mur, ersterer vorwiegend vom bayerischen, letzterer vom österreichischen Standpunkte aus. Die einschlägigen Fragen sind für Neu-Österreich von besonderer Wichtigkeit, weil es nach dem leidigen Friedensvertrag von St. Germain ein richtiger Alpenstaat geworden ist. Von seiner Gesamtwaldfläche von 3 Millionen Hektar können nahezu 25 % als Hochgebirgswald angesehen werden, der Schutzwaldcharakter und zugleich die Aufgabe hat, auch die dazwischen liegenden Almen zu schützen; diese haben angeblich einen Umfang von 1,3 Millionen Hektar, wogegen in Bayern nur 180 000 Hektar Almen vorhanden sein sollen.

Die Alm- und Weidewirtschaft dient der Produktion von Milcherzeugnissen, Fleisch, Wolle und Leder; sie soll außerdem einen gesunden, kräftigen Viehstand heranbilden und besonders geeignete Zuchttiere liefern; sie ist daher volkswirtschaftlich von großer Bedeutung, weshalb sie gegebenenfalls auch den Vorrang vor der benachbarten Hochgebirgsforstwirtschaft verdient. Diese soll Gebirgsnutzholz, insbesondere von Kiefer, Fichte, Lärche, Zirbe, erzeugen und die Wasserwirtschaft begünstigen; auch gewährt sie den Hochgebirgsbewohnern Arbeitsgelegenheit.

Der höchste Gesamtnutzeffekt des fraglichen Geländes kann nur dadurch erzielt werden, daß Alpler und Forstwirt aufeinander Rücksicht nehmen und jeder auf seinen Wirtschaftsflächen intensiv arbeitet. Das gilt namentlich von den unbestockten Lichtungen der Almflächen, wogegen der Forstwirt im Interesse der Schaffung und Belassung von Waldweide mit Aufforstungen, insbesondere mit Lückenauspflanzungen, nicht zu streng verfahren sollte. Etwaige Landesgesetze, die in den deutschen Ländern nach dem Reichsgesetz vom 7. Februar 1924 (Förderung der Forst- und Weidewirtschaft) erlassen werden können, müßten daher über die Grenzbelange wohlwollende Bestimmungen erhalten. Dasselbe müßte bei der etwaigen Ablösung von gesetzlichen Weiderechten durch Geldabfindung oder Hergabe von Wirtschaftsflächen in genügender Ausdehnung der Fall sein.

Großen Wert legten beide Referenten darauf, daß die Aufsicht über die Alm- und Weidewirtschaft in den Händen der mitbeteiligten Forstbeamten verbleiben muß, die allerdings ihre Obliegenheiten unparteiisch und wohlwollend, keinesfalls einseitig im forstlichen Sinne wahrzunehmen haben.

Zu Thema 4, Maschinenwesen, erstattete Landforstmeister Gernlein trotz der ihm nur belassenen kurzen Spanne Zeit ein umfassendes übersichtliches Referat, das beifällig aufgenommen wurde.

An die vorausgehenden Verhandlungen und Vorführungen in Kreuznach, Dessau, Frankfurt a. O. und Bamberg erinnernd, legte er die hohe Bedeutung des forstlichen Maschinenwesens dar.

Hosted by Google

Zu seiner Ausnutzung zwingen die umfangreichen Kulturflächen, die in dem letzten Jahrzehnt durch Nutzung von Kiefernaltbölzern, Insektenkalamitäten, Waldbrände und andere Ereignisse entstanden sind, nicht minder die teuren Löhne für Handarbeit. Bodenbearbeitung, Bestandsbegründung, Ausrücken der Hölzer an die Wege und darüber hinaus geben für geeignete Maschinen und Geräte reichliche Gelegenheit zur Betätigung.

Die sachgemäße anderweite Gestaltung unserer alten Kulturgeräte steht ebenfalls in Frage. Gernlein tadelt mit Recht, daß diese zum Teil noch wenig brauchbar sind, weil nicht arbeitfördernd; er betont auf diesem Gebiete die Verdienste des Hegemeisters Spitzenberg. Hacke und Spaten müssen, je nachdem die Böden schwer oder leicht, diesen Zuständen angepaßt werden. Bei Aufarbeitung der Eulenfraßhölzer hat es sich gezeigt, daß minderwertige Sägen in den Händen von auswärts zugezogener Holzhauer im Gebrauch waren.

Sämaschinen gibt es in mehreren Konstruktionen, sie befriedigen großenteils nicht. Wenn man mit 2,5 kg teurem Kiefernsamen je Hektar Streifensaat auskommen will, ist die gleichmäßige Verteilung des Samens von Bedeutung.

Gernlein widmet dann den Pflügen, Eggen, Grubbern eine eingehende Besprechung und erwähnt die Verdienste des Oberförsters Hilf-Eberswalde bei der Beurteilung dieser immer wichtiger gewordenen Kulturgeräte. Ferner bespricht er die eigentlichen Kraftfahrzeuge; während er den Dampfpflügen und Radtrecktern im Rahmen der forstlichen Kulturtätigkeit nur eine beschränkte Bedeutung beimißt, rühmt er die vielseitige Verwendung der Raupenschlepper und erwähnt insbesondere die beiden W.D.-Schlepper (Hannover) von 25 und 50 P. S. und die schweren Abbeschlepper von 75 bis 120 P. S.; er macht auch auf die brauchbare Tschänsche Winde in Verbindung mit Schleppern aufmerksam, die sowohl zum Umziehen von stehenden Stämmen als zum Heranziehen von Stammholz in den Schlägen an die Wege geeignet ist.

Gernlein besprach sodann die maschinellen Anwendungen beim Fällungsbetrieb und erwähnte hierbei auch die neue Abschneidemaschine von Steffens und Noelle und die verschiedenen Konstruktionen Sektor.

Zum Schluß berichtete er über die neueste Anwendung der Flugzeuge bei Bekämpfung von schädlichen Insekten; soll diese wirksam sein, so muß eine gesetzliche Anzeigepflicht eingeführt werden, die den Waldbesitzer zwingt, Entstehungsherde unverzüglich zu melden. Referent gibt zu bedenken, ob nicht die Verwendung kleiner Luftschiffe noch praktischer sein werde, weil Flugzeuge sich in den Mittagsstunden meistens unbrauchbar erweisen.

An den Gernleinschen Bericht schlossen sich Ausführungen von Major a. D. Brauer-Berlin, der im Dienste der Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft steht. (Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27, abgekürzt ATL). Durch diese Anschrift sind die einschlägigen, orientierenden Druckschriften zu beziehen. Brauer, ein eleganter und in seinen lichtvollen Darlegungen überzeugender Redner, ging von nachstehenden Thesen aus:

Eine erzeugungsstarke deutsche Landwirtschaft ist die Grundlage unserer Wirtschaft und Politik! Deutschland kann sich aus eigener Scholle ernähren!

Das bedeutet die Hebung der inneren deutschen Kaufkraft um 2 Milliarden Goldmark jährlich, die jetzt für Nahrungsmittel ins Ausland gehen.

Heute beträgt die landwirtschaftliche Durchschnittserzeugung je Hektar kaum die Hälfte der Erträge gut geführter Betriebe. — Der Unterschied hierbei liegt in der Hauptsache nicht in der verschiedenen Güte der Böden, sondern in der Art der Betriebsführung.

Die landwirtschaftliche Betriebsführung muß von technisch-wirtschaftlichem Geiste in der gleichen Weise getragen sein wie die industrielle Betriebsführung. Landwirte und Ingenieure sind keine Gegensätze, sondern gleichwertige Genossen in der Gütererzeugung. Der Ingenieur kann vom Landwirt genau so viel lernen wie der Landwirt vom Ingenieur. Beide sind im gemeinsamen Bestreben, unsere heimische Erzeugung zu erhöhen, verbunden in der ATL. (Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft). Die ATL. bringt über alle Fragen neuzeitlicher landwirtschaftlicher Betriebsführung durch Vorträge und Vortragskurse gegenseitige Aufklärung und Förderung. Sie ermöglicht einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch; sie sorgt durch Lehrgänge für Gutshandwerker, Schmiede und Reparaturschlosser, durch Lehrmittel für landwirtschaftliche und technische Schulen für die Bildung des Nachwuchses an technisch durchgebildeten Betriebsbeamten.

Die Rede des Majors Brauer wurde beifällig aufgenommen, ebenso war die Versammlung mit einem Antrage des im Maschinenwesen wohlbewanderten Forstmeisters Tschaen-Zossen einverstanden, die Forstwirtschaft möge sich dem Vorgehen der ATL in geeigneter Weise anschließen.

Wir haben bereits berichtet, daß dem glänzenden Vortrage des Prof. Dr. Dengler-Eberswalde über das Thema „Der Dauerwald in Theorie und Praxis" lebhafter Beifall folgte. Hieraufhin hat ein Redner bei der tags darauf sich anschließenden Aussprache bemerkt, daß vor zwei Jahren dem leider so früh verstorbenen Prof. Dr. Möller in Dessau ebenso lebhafte Zustimmung zuteil geworden ist, und dieser Redner hat auf einen angeblichen Widerspruch aufmerksam gemacht. Der unterzeichnete Berichterstatter, der beim Auftauchen der Dauerwaldidee in kleinem Kreise schwere Bedenken gegen die Erzeugung ungleichaltriger **Kiefern**bestände **in** Horst- und Gruppenform, damit also

Hosted by Google

auch gegen den **Kiefernplenterwald** geäußert hat, hat in Dessau den Eindruck gehabt, daß der spontane Beifall, der Möller gezollt wurde, dem tüchtigen Gelehrten und Forscher und dem überzeugten Freunde des deutschen Waldes galt und auch von Forstleuten ausging, die den „Dauerwald" nicht kritiklos anzunehmen gewillt waren. Inzwischen sind zwei Jahre ins Land gegangen; die Kritik hat eingesetzt und gezeigt, daß man bei der praktischen Durchführung der Idee doch auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Jedenfalls hat sowohl das Referat Dengler als die vierstündige Aussprache bewiesen, daß alle beteiligten Kreise ihr nach wie vor Interesse entgegenbringen und daher zu ihrer weiteren unparteiischen Klärung bereit sind.

Allein die Tatsache, daß die Herren: Dr. v. Keudell, Dr. Bertog, Dr. Hausendorff, Dr. Borgmann, Dr. Albert, Dr. Erdmann, Dr. Wiedemann an der Aussprache teilnahmen, ist der beste Beweis für diese Annahme des heutigen Berichterstatters. Eine nur einigermaßen eingehende Wiedergabe der einzelnen Reden verbietet sich im Rahmen dieses Berichts. Hoffentlich läßt die Herausgabe des Jahresberichts des Deutschen Forstvereins schon mit Rücksicht auf das Dauerwaldthema nicht lange auf sich warten, damit sowohl die Teilnehmer der Salzburger Tagung, als die an der Reise nach Salzburg leider verhinderten Forstwirte von den Verhandlungen im ganzen Kenntnis nehmen können.

Nicht unerwähnt wollen wir an dieser Stelle lassen, daß auch unsere österreichischen Kollegen am lichtvollen Referat Dengler und an der vielseitigen Aussprache das größte Interesse bewiesen haben.

Das aktuelle Thema über die forstliche Bilanzierung mußte sich infolge der zeitlichen Ausdehnung der Verhandlungen über das Dauerwaldthema leider Kürzungen gefallen lassen, wurde aber nach dem eingehenden Referat des Landforstmeisters Professor Bernhard trotzdem einer weiteren, auch unbedingt erwünschten Klärung zugeführt. Ein Antrag des Ministerialdirektors a. D. v. Eichel-Streiber will die Vertiefung in die schwierige Materie anbahnen. Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" verweisen wir auf die eingehende Wiedergabe im Jahresbericht des Deutschen Forst-Vereins. (Schluß folgt.)

Verwaltungs-Zwangsverfahren)*.

Von Forstrentmeister **Rahn**, Schneidemühl.

In dem Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1925 III 2355 (Min.-Blatt für 1925 Nr. 32 S. 371/2 **) ist auf die Ausführungen des Regierungs- und Landes-Kulturrats Dr. Kasper in der Juristischen Wochenschrift für 1925 S. 1080 verwiesen worden. Da nun letztere allen Dienststellen nicht bekannt bzw. eigen sein dürfte, so halte ich es für zweckmäßig, die für die Forstverwaltung — Forstkassen — wichtigsten Ausführungen auf diesem Wege und in kürzester Form bekanntzugeben.

1. Die Voraussetzung für die Anwendung des V.Z.V. bei jeder Forderung besteht darin, daß der einzuziehende Betrag entweder nach gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in seiner Höhe feststeht.

Die Mahnung auf Zahlung der Forderung, die von den Staatsbehörden nach pflichtgemäßer Prüfung auf ihre Verantwortung geltend gemacht wird, bildet im V.Z.V. den vollstreckbaren Titel. Eine Übereinstimmung beider Parteien über die Höhe des Anspruchs herzustellen, ist nicht erforderlich, weil damit die Durchführung des V.Z.V. durchweg unmöglich gemacht werden würde. Niemals darf der Staat Forderungen im Wege des V.Z.V. beitreiben, über deren Höhe Ungewißheit besteht. So z. B. darf er Forderungen, die noch aus der Inflationszeit stammen und der Aufwertung unterliegen, bei Weigerung des Schuldners nicht durch Anwendung des V.Z.V. eintreiben.

2. Verzugs- und Stundungszinsen sowie Schadensersatzansprüche, die sich aus an sich einziehbaren Forderungen ergeben, unterliegen dem V.Z.V., vorausgesetzt, daß die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge ebenso sicher zu bestimmen sind wie die Forderungen selbst. Demnach wird man wohl kaum einen Schadensersatzanspruch bei der Berechnung eines abstrakten Schadens zwangsweise einziehen dürfen, wohl aber allgemein bei der Feststellung einer konkreten Schadenshöhe.

3. Nicht nur rückständige Holzkaufgelder unterliegen dem V.Z.V., sondern auch die Differenzbeträge zwischen dem Ergebnis der Selbsthilfeverkäufe und den ursprünglich höheren Holzkauf-Preisforderungen und ferner diejenigen Vertragsstrafen, die gleichfalls in den allgemeinen Holzverkaufsbedingungen festgelegt worden sind.

4. Forstgefälle für Verpachtungen und Vermietungen sowie für sämtliche Waldprodukte sind im Wege des V.Z.V. einziehbar.

Dagegen ist die Frage zu verneinen, ob diejenigen Einnahmen für Verpachtungen bzw. Vermietungen von Fabrikanlagen, Mühlen, Gastwirtschaften usw. — einschließlich der Vertragsstrafen —, die mit dem Hauptzweck der Forstverwaltung nichts zu tun haben, im V.Z.V. eingetrieben werden dürfen. Die Allmacht des Staates soll eben nicht zu weit ausgedehnt werden.

Forderungen aus solchen Verträgen (Fabriken, Mühlen, Gastwirtschaften usw.) dürfen auch dann

*) Gesetz-Sammlung 1899 Seite 545 ff.

**) Siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 34 Bd. 40 Seite 830.

Hosted by Google

nicht zum Gegenstande des V.Z.V. gemacht werden, wenn mit dem Vertragsgegner die Anwendung des V.Z.V. vereinbart worden ist.

Eine vertragsmäßige Unterwerfung als solche unter das V.Z.V. ist unwirksam (cf. Kantz, V.Z.V., 6. Auflage S. 62).

5. Ist das Wild zu den „Waldprodukten" zu rechnen, so unterliegen die Einnahmen dafür dem V.Z.V.

6. Als Vollstreckungsbehörden sind die Behörden oder Beamten zuständig, denen die Einziehung der Geldbeträge obliegt. Bei der Forstverwaltung also die Forstkassen.

Danach ergibt sich, daß alle Rügen gegen angeordnete V.Z.V. nur durch Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde desjenigen Beamten, dessen Verfahren angefochten wird, vorgebracht werden dürfen.

Der Schuldner ist also in Streitfällen über die Durchführung des V.Z.V. nur auf die Entscheidung der Verwaltungsbehörden angewiesen.

Zum Tarifvertrag der Waldarbeiter.

Während der Tarifvertrag das Arbeitsverhältnis nur allgemein regelt, werden die besonderen Vorschriften von Zeit zu Zeit durch Anhänge bekanntgegeben. Ich möchte nun auf einige Punkte eingehen.

1. Arbeitszeit.

Der § 1 setzt die reine Arbeitszeit auf acht Stunden fest. Die nicht auf die marxistischen Ideen eingeschworenen Arbeiter wollen von dem Achtstundentag und von Überstunden nichts wissen; sie wollen von April bis September zehn Stunden und von Oktober bis März in der Holzhauerei täglich arbeiten, solange dies möglich ist. Von Anfang Dezember bis Mitte Januar werden bei trübem Wetter und weiten Wegen in der Regel nur sieben Stunden gearbeitet werden können. Viele, vielleicht die meisten Waldarbeiter, soweit sie nicht verhetzt sind, wollen auch von einer Organisation nichts wissen, und mancher Waldarbeiter, der eine Zeitlang einer Organisation angehört hat, ist für immer kuriert.

Bei allen möglichen Gelegenheiten wird auf eine vermehrte Arbeitsleistung hingewiesen, und auf der andern Seite hält man die Arbeiter durch tarifliche Bestimmungen von einer Mehrarbeit ab, weil dadurch vielleicht eine Revolutions-Errungenschaft preisgegeben würde. Es gibt tatsächlich viele Arbeiter, die mehr als acht Stunden am Tage arbeiten wollen, weil sie mehr verdienen wollen, und diese dürften nicht daran gehindert werden.

2. Oberholzhauergebühren.

Die Oberholzhauer und Vorarbeiter erhalten 3 % vom Lohn als besondere Zulage. Diese Zulage ist seit dem Jahre 1924 auch auf die sozialen Zuschläge ausgedehnt worden. Man hat scheinbar nicht daran gedacht, daß durch dieses Entgegenkommen das Rechnungswesen erheblich erschwert wird. Ich habe bereits in einem früheren Artikel darauf hingewiesen, daß 3 % vom reinen Lohn eine reichlich hohe Vergütung an den Oberholzhauer darstellt, und man sollte den Zuschlag von den sozialen Zulagen schon deshalb streichen, weil ein Oberholzhauer, der nur ledige Mitarbeiter hat, diesen Vorteil nicht genießt.

3. Holzzuteilung.

Die Holzzuteilung ist bereits mehrfach geändert worden, und auch die letzte Änderung erscheint nicht zweckmäßig. Es sollen erhalten bei einer Arbeitszeit über

15 Tage 1 rm weiches oder $^2/_3$ rm hartes Knüppelholz oder 5 rm Reis,

30 Tage 2 rm weiches oder $1^1/_3$ rm hartes Knüppelholz und 5 rm Reis,

45 Tage 3 rm weiches oder 2 rm hartes Knüppelholz und 5 rm Reis,

60 Tage 4 rm weiches oder $2^2/_3$ rm hartes Knüppelholz oder 5 rm Reis,

100 Tage 7 rm weiches oder $4^2/_3$ rm hartes Knüppelholz und 5 rm Reis.

Die meisten Waldarbeiter werden im Jahre 60 bis 100 Arbeitstage haben, und da erscheint mir die Spanne zwischen 60 und 100 Arbeitstagen als viel zu groß.

Damit keine Übergriffe stattfinden, sollen die Holzhauer bei der Aufarbeitung nicht wissen, welches Holz sie erhalten. Bei der Regelung, wie sie jetzt besteht, wissen die Holzhauer jedoch in den meisten Fällen, welches Holz sie erhalten, sobald der Förster bestimmt, daß Stöße mit $^2/_3$ und $^1/_3$ rm Knüppelholz und 5 rm Reisig gesetzt werden sollen. Um dies zu vermeiden, ist in den Oberförstereien verschieden verfahren worden. In der einen Oberförsterei hat man die vollen Meter in Buche, die $^2/_3$ Meter in Nadelholz abgegeben, in der anderen Oberförsterei hat man das Derb- und Reisholz an die Holzhauer zusammen überwiesen und diese es sich teilen lassen. Im dritten Falle hat man dem Holzhauer mit 60 Arbeitstagen 3 rm Buchenknüppel und 10 rm Reis gegeben, und zwar $2^2/_3$ rm Knüppel und 5 rm Reis zu 70 % der Taxe und $^1/_3$ rm Knüppel und 5 rm Reis zur vollen Taxe. Im vierten Falle hat jeder Holzhauer das Holz so erhalten, wie es sein sollte, also $^1/_3$, $^2/_3$ und 5 rm.

Damit die Holzhauer nicht wissen, wer das Holz erhält, so dürfte vielleicht folgende Regelung zweckmäßig sein: Alle Waldarbeiter erhalten bei einer Arbeitszeit über

30 Tage 1 rm Hartknüppelholz oder $1^1/_2$ rm weiches Knüppelholz und 10 rm Reis,

45 Tage 2 rm Hartknüppelholz oder 3 rm weiches Knüppelholz und 10 rm Reis,

60 Tage 3 rm Hartknüppelholz oder $4^1/_2$ rm weiches Knüppelholz und 10 rm Reis,

Hosted by Google

75 Tage 4 rm Hartknüppelholz oder 6 rm weiches Knüppelholz und 10 rm Reis,

90 Tage 5 rm Hartknüppelholz oder 7½ rm weiches Knüppelholz und 10 rm Reis,

usw. bis 150 Arbeitstage.

Unter 30 Arbeitstagen dürfte kein Holz verabfolgt werden, da sonst die meisten Kultur-Arbeiterinnen solches erhalten müßten.

Im § 18 der Anlage zum Tarifvertrage ist den Waldarbeitern ausdrücklich untersagt, Holz, auch sogenanntes Feierabendholz, aus nicht abgenommenen Schlägen eigenmächtig mitzunehmen. Wenn der Förster diese Bestimmung den Holzhauern ohne Erklärung bekanntgibt, dann können sie glauben, aus abgenommenen Schlägen sei die Mitnahme von Holz erlaubt. Die Worte „aus nicht abgenommenen Schlägen" wären besser zu streichen.

Hegemeister Riemenschneider.

Forstliche Rundschau.

Die Entwicklung der sächsischen Forstorganisation und Forstverwaltung. Von Forstassessor Blankmeister. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1925, S. 312.

Aus der älteren Geschichte der sächsischen Forstorganisation und Forstverwaltung ist nur bekannt, daß im Anschlusse an die Ausbeutung der Silberbergwerke bei der 1172 gegründeten Stadt Freiberg die Abnutzung der Erzgebirgswälder begonnen hat. Ebenso wurde im 18. Jahrhundert zur Versorgung der nördlich gelegenen waldarmen Teile Sachsens ein reger Floßhandelsverkehr in die Wege geleitet. — Zur Zeit des Kurfürsten August (1553=1568) erschienen auch Anordnungen, die eine Nachhaltigkeit der Holznutzung bezweckten.

Die ältesten Nachrichten über Forstorganisation stammen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1568 hat bereits eine Einteilung in Forstmeistereien bestanden, 1591 wurden im ganzen Kurstaate 4 Oberforstmeistereien genannt, 1593 tritt die Unterordnung der Forstverwaltung unter die Jagd dadurch hervor, daß 3 Jägermeister an der Spitze der Verwaltung standen, denen 7 Oberforstmeister unterstellt waren.

Im 18. Jahrhundert werden 24 Oberforstmeistereien mit Forstschreibern genannt, denen Wildmeister, Oberförster, reitende Förster, Hegereuter und Fußknechte untergeordnet waren. Letztere Titel scheinen ziemlich willkürlich verliehen worden zu sein, da bald Oberförster, bald Hegereuter, ja sogar Fußknechte als Revierverwalter genannt werden.

Ein einheitliches System in der Forstverwaltung fehlte. Die Verwaltung der Reviere lag in den Händen der politischen Verwaltung, während die unteren Forstbeamten lediglich Vollzugsorgane waren, die den Forstschutz und die Abgabe der Walderzeugnisse, namentlich die Beaufsichtigung der damals sehr bedeutungsvollen Nebennutzungen, zu besorgen hatten.

Charakteristisch für Sachsen ist das Vorherrschen des Adels in der Forstverwaltung sogar bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Alle höheren Stellen, jene der Oberforst- und Wildmeister sowie der erst später geschaffenen Forstmeister waren ausschließlich dem Adel vorbehalten, der seine Haupttätigkeit der Jagd widmete.

Von einer sachgemäßen Ausbildung der Forstbeamten ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch keine Rede. Bis 1797 genügte ganz allgemein die zunftmäßige Jagdlehre von drei- bis vierjähriger Dauer, die adeligen Herren traten als Jagdpagen ein. An dieser wilden Wirtschaft änderte auch das Generale von 1797 nichts. Dieses forderte für die Anstellung im höheren Dienst (Oberhofjäger, Oberforst- und Forstmeister) außer der Jagdlehre nur, „daß die Anwärter die einschlagenden Hülfs- und sonst nützlichen Wissenschaften betreiben, Försterein abwarten, Holzcultur und andere forstwirtschaftliche Arbeiten praktisch betreiben und über alles getane und erlebte und über Verwaltungsgeschäfte Relationes liefern sollten".

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war das im Jahre 1782 begründete Finanzkollegium oberste Forstbehörde, in welcher der Oberhofjägermeister Sitz und Stimme hatte.

Eine Eigentümlichkeit der sächsischen Forstverwaltung, die sich in ihren Ausläufern fast bis in die neueste Zeit erhalten hat, bilden die Forstämter, in denen der Schwerpunkt der Verwaltung lag. Sie bestanden aus dem Bezirksforstmeister, Justizbeamten und Rentbeamten und waren somit eine Art Abteilung der politischen Verwaltungsbehörde des Amtes. Sie waren kleiner als die heutigen Amtshauptmannschaften und wurden vom Amtmann geleitet, dem auch die Gerichtsbarkeit unterstand. Der Rentbeamte besorgte die Kassengeschäfte, hatte aber auch weitgehende Befugnisse hinsichtlich der rein forsttechnischen Angelegenheiten. Die „Forstbedienten" (Oberförster, Revierförster, Unterförster) waren lediglich technische Vollzugsbeamte ohne größere Selbständigkeit. Sie wurden von den Verwaltungsbeamten bevormundet und standen ihnen, mit Ausnahme der adeligen höheren Forstbeamten, im Rang weit nach.

Die erste durchgreifende Organisation der Forstverwaltung stammt aus dem Jahre 1816. Bei dieser wurde das Land in vier Forstkreise mit je einem Oberforstmeister an der Spitze zerlegt, außerdem bestand für den voigtländischen Kreis noch eine eigene Oberforstmeisterei. Jeder

Hosted by Google

Forstkreis umfaßte eine Anzahl von Forstbezirken, die von Forstmeistern verwaltet wurden. Die Forstmeisterstellen waren ausdrücklich dem Adel vorbehalten. Die einzelnen Revierverwaltungen jedes Bezirks waren mit Revierförstern besetzt, denen hauptsächlich für den Forstschutz Unterförster und Revierjäger beigegeben waren. Den Bezirksforstmeistern waren noch Oberförster (Amtsoberförster) als Hilfsbeamte beigegeben, welche die Revierförster zu beaufsichtigen, aber auch selbst Reviere zu verwalten hatten. Das Forstamt setzte sich wie früher aus dem Forstmeister, dem Rentbeamten und dem Justizbeamten zusammen und bildete auch fernerhin eine Abteilung der politischen Verwaltungsbehörde. In jedem Forstbezirk bestanden so viele Forstämter, als Justizämter für die Reviere in Frage kamen. Die Verschmelzung zwischen Justiz und Verwaltung hat bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts fortgedauert. Die Justizämter, später Gerichtsämter genannt, bildeten die Verwaltungsbehörden erster Instanz.

Unabhängig von der Organisation der Verwaltung erfolgte jene des Forsteinrichtungswesens. Schon 1764 sollte nach der Berufung Laspergs als Oberlandforstmeister mit der Forstvermessung begonnen werden. Lasperg vermochte sich aber gegen die adelige Hofkamarilla und das feudale Jägertum nicht durchzusetzen, weshalb die von ihm gegebenen Instruktionen nicht ausgeführt wurden. 1810 wurde Heinrich Cotta als Vorstand der neu errichteten Forstvermessungsanstalt nach Sachsen berufen und begründete das rühmlichst bekannte sächsische Forsteinrichtungswesen. Die Forstvermessung selbst war 1851 beendet, so daß der Schwerpunkt der Tätigkeit dieser Anstalt von da ab in der Forsteinrichtung lag, weshalb sie auch 1871 den Namen Forsteinrichtungsanstalt (seit 1924 Forsteinrichtungsamt) erhielt. Ihre Organisation ist seit ihrer Begründung dieselbe geblieben, an der Spitze steht ein Direktor mit dem Range eines Oberforstmeisters. Anfangs war Tharandt Sitz der Anstalt, 1852 wurde sie nach Dresden verlegt.

Nach den 1818 erschienenen Dienstinstruktionen zur Organisation von 1816 hatten die Forstmeister nur die technischen und wissenschaftlichen Geschäfte zu erledigen, während sie die „merkantilistischen" Geschäfte mit den Rentbeamten erledigen mußten. Zu letzteren zählten aber nicht nur die Holzverkäufe und die Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse, sondern auch die Materialkontrolle, die Prüfung der Schläge und sogar die Verteilung der Hauungen. Auch hatten die Rentbeamten (Kameralisten, Juristen und verabschiedete Offiziere) auf die Haltung des Wildstandes in mäßigen Grenzen zu achten.

1818 verschwand auch der Oberhofjägermeister, der Sitz und Stimme im Finanzkollegium besessen hatte; an seine Stelle trat der Landforstmeister, welcher bloßer Referent und als solcher Untergebener des juristischen Abteilungsdirektors war und nach der 1831 erfolgten Gründung des Finanzministeriums in dessen zweiter Abteilung auch verblieb.

Diese schwerfällige Organisation der Forstverwaltung war auf die Dauer nicht zu halten. Schon in den 1840er Jahren traten Bezirksforstmeister als Oberforstmeister auf. Das 1816 eingeführte Revierförstersystem ist dann allmählich in das Oberförstersystem übergegangen. Hand in Hand mit der Entwicklung der Verwaltung ging die Verbesserung des forstlichen Unterrichts.

Wenn auch das Privatforstinstitut Cottas, welches er mit nach Tharandt verlegt hatte, 1816 als Forstakademie verstaatlicht worden war, so blieb es doch noch weiter lediglich eine Schule, für welche als Vorbedingung nur die nötige Verstandesfähigkeit, Kenntnis des Lesens und Schreibens sowie des Rechnens bis zur Regeldetri gefordert wurde. Die Regierung unterschied auch nicht grundsätzlich zwischen Forstlehre und Studium, nur für die obersten Stellen war der Besuch der Akademie vorgeschrieben, doch konnte auch hiervon bei vorzüglichen praktischen Leistungen Dispens erteilt werden.

Die Folge war, daß in den mittleren und niederen Stellen Beamte mit sehr verschiedener Vorbildung tätig waren, woraus sich schwere Unzuträglichkeiten ergaben.

1832 wurde daher die Laufbahn der unteren Beamten (Unterförster und Revierjäger) von jener der Verwaltungsbeamten getrennt. Für erstere blieb die dreijährige Lehrzeit bestehen, während für die Anwarte der Revierförsterstellen ein zweijähriger, für die der Forstmeister ein dreijähriger Besuch der Akademie vorgeschrieben wurde.

Die unteren Beamten durften aber doch auch studieren und sich bei Auszeichnung sogar an der Revierförsterprüfung beteiligen, während für die Aufnahme in die Akademie noch von Anwärtern des Verwaltungsdienstes nur der Nachweis der nötigsten Begriffe von Welt- und Erdbau und der Natur in einer Prüfung gefordert wurde. 1846 erfolgte die Anordnung, daß Oberförsteranwärter Primareife einer neunstufigen Anstalt, Anwärter auf hohe Stellen aber Gymnasialmaturität und außer dem Akademiestudium ein zweisemestriges Universitätsstudium nachweisen mußten. 1862 wurde endlich Gymnasialmaturität Vorbedingung für alle Anwärter des Staatsforstverwaltungsdienstes. Der Lehrplan der Akademie wurde im Laufe der Zeit allmählich immer mehr erweitert, so daß sich aus der Schule allmählich die Hochschule herausarbeitete.

Mit der Festsetzung eines gewissen Bildungszieles fielen endlich auch die starren Schranken der Bevorzugung des Adels, 1848 erscheint im Personalverzeichnis der erste bürgerliche Oberforstmeister.

Hosted by Google

1842 hatten die Bezirksforstmeister den Titel Oberforstmeister erhalten, wodurch die Kreisoberforstmeister überflüssig wurden.

Im Laufe der 1840er Jahre machte sich unter den Oberförstern eine auf Beseitigung der Lokalinspektion hinzielende Bewegung fühlbar, und ein Reformausschuß forderte schon 1849 Aufhebung der Lokaloberforstmeistereien und Bildung einer Forstdirektion im Finanzministerium.

Die zweite Neuorganisation von 1851 ging zwar nicht so weit, sondern brachte nur die Aufhebung der vier Forstkreise und die Beschränkung der mit Oberforstmeistern besetzten Forstbezirke auf 15, die unmittelbar dem Finanzministerium unterstanden. Zu ihrer Vertretung wurden ein oder zwei Oberförster im voraus bestimmt, die den Titel „Forstinspektoren" erhielten. Die Verwalter größerer Reviere hießen Oberförster, jene kleinerer Revierförster. Die kleinsten Reviere, etwa 10, wurden von Unterförstern oder Revierjägern bewirtschaftet. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts bestanden etwa 150 Reviere, deren Größe zwischen 2500 und 70 ha schwankte. Das Hilfspersonal bestand aus Förstern, Waldaufsehern und Waldwärtern; letztere gingen aus dem Arbeiterstande hervor und erhielten erst 1896 Staatsdiener-Eigenschaft.

Mit der Neuorganisation von 1851 wurde auch die Loslösung des Forstamtes von der politischen Verwaltung vollzogen, aber die neugegründeten Forstverwaltungsämter waren Kollegialbehörden, denen der Bezirksoberforstmeister und der Rentbeamte angehörten, sie hatten die „merkantilistischen" Geschäfte wie bisher zu besorgen, so daß die unangenehme Einmischung des Rentbeamten in die forsttechnischen Geschäfte fortbestand. Die Rentbeamten hatten auch den Charakter einer etwas gehobenen Stellung gegenüber dem Oberförster. Erst 1865 wurde der Wirkungskreis der nunmehrigen Forstrentämter auf die reinen Kassengeschäfte beschränkt und die Bausachen besonderen Bauämtern überwiesen.

1871 erfolgte die Auflösung der 1851 gebildeten Forstverwaltungsämter. Oberforstmeisterei und Rentamt standen getrennt nebeneinander, doch mußten in gewissen Angelegenheiten Oberforstmeister und Forstrentamtmann gemeinsam an das Ministerium berichten, trotzdem war der Rentamtmann dem Oberforstmeister unterstellt. Der Rentbeamte war zwar dem Revierverwalter gleichgestellt, genoß aber bis 1865 insofern einen formellen Vorrang, als er an erster Stelle vor dem Oberförster zeichnete.

Durch die Verordnung von 1871 wurden auch die Forstinspektoren aufgehoben. Im gleichen Jahre erfolgte auch die Einführung einer Anstellungsprüfung für die Anwärter der mittleren Laufbahn, der Titel „Unterförster" wurde 1890 in „Förster" umgewandelt.

Im Laufe der Zeit haben sich in Sachsen drei Kategorien der Forstbeamten herausgebildet: die wissenschaftlich gebildeten Beamten (Oberforstmeister, Forstmeister, und zwar früher als Rang, später als Titel, und Oberförster), mittlere Beamte (Förster) und Unterbeamte, früher Waldwärter, seit 1920 Forstwarte.

Die Organisation von 1851 hat zu mancherlei Reibungen zwischen Revierverwaltung und Lokalinspektion Veranlassung gegeben, weshalb das schon früher vorhandene Drängen der Revierverwalter auf Beseitigung der örtlichen Inspektionsbeamten sich immer mehr verstärkte. Der Erfolg bestand aber lediglich in einer allmählich erfolgenden Vergrößerung der Bezirke der Oberforstmeistereien und deren Verminderung von 15 auf 8. Erst 1924 sind die noch bestehenden 8 Oberforstmeistereien aufgelöst worden unter gleichzeitiger Gründung einer Landesforstdirektion beim Finanzministerium. Diese besteht aus dem Landforstmeister als primus inter pares, dem Direktor des Forsteinrichtungsamtes und 5 Oberforstmeistern. Sie ist der zweiten Abteilung angegliedert und der Landforstmeister dem Ministerialdirektor untergeordnet; eine selbständige Ministerialabteilung mit einem forstlichen Ministerialdirektor als Spitze besteht also noch nicht. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt in den Revierverwaltungen, jetzt „Forstämter" genannt, ihre Zahl soll auf 88 vermindert werden mit einer Größe von 1150 bis 3350, im Durchschnitt 2050 ha. Die Forstmeister werden im Amt durch akademisch gebildete, technische Hilfsbeamte, durch Hilfsförster und Förster unterstützt. Die erstgenannten (Forstassessoren und Oberförster) verwalten der Regel nach größere Parzellen auf waldbaulich schwierigen Revieren unter Leitung des Forstmeisters. Die Förster sind die eigentlichen technischen Vollzugsbeamten, ihnen kann ebenfalls die Verwaltung abgelegener Parzellen übertragen werden, sie erhalten dann die Amtsbezeichnung Revierförster. Die Forstwarte gehen aus dem Waldarbeiterstande hervor und werden nach einfacher Prüfung angestellt. Sie unterstehen dem Forstmeister unmittelbar und haben Forstschutzdienste zu versehen, werden aber auch mit zur Beaufsichtigung der technischen Betriebsführung verwendet. Vermißt werden zur Zeit noch verantwortliche Sekretäre, durch welche die Forstmeister in der Schreibarbeit entlastet und die langjährige Verwendung mittlerer Beamten in der Schreibstube ohne Möglichkeit der praktischen Ausbildung im Außendienst vermieden wird.

Für das Kassenwesen bestehen acht Forstkassen, die in reinen Kassensachen unmittelbar dem Finanzministerium, im übrigen der Landesforstdirektion unterstehen. Die Holzverwertung ist Sache des Forstamtsvorstandes, der Forstrentamtmann wirkt nur bei öffentlichen Versteigerungen als Kassenbeamter mit.

Dr Schwappach.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Landsberger Tagung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes vom 8. bis 10. September 1925.

In überaus entgegenkommender und dankenswerter Weise war die Stadt Landsberg a. W., insonderheit Herr Oberbürgermeister Dr. Gerloff, der Anregung des Vorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Dr. von Keudell-Hohenlübbichow, gefolgt, die 17. Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes in Landsberg a. W. aufzunehmen. Mancherlei Gründe hatten Herrn Dr. von Keudell dazu bewogen. Abgesehen davon, daß die Stadt Landsberg an sich schon für größere Veranstaltungen eine sehr geeignete Stätte und ein bedeutender Platz im Osten der Provinz ist, liegt sie im Zentrum des größten, im Jahre 1924 von der Forleule heimgesuchten Waldgebietes, der sogenannten Landsberger Heide, und konnten daher die für den 8. und 10. September in Aussicht genommenen Exkursionen den Teilnehmern Aufschluß und Anregungen geben über die Wirkungen des Eulenfraßes, sowohl in wirtschaftspolitischer wie in waldbaulicher Beziehung. Es kam dazu, daß die durch den Märkischen Forstverein von seiner wohlgelungenen Landsberger Tagung im Juni 1924 zu Herrn Forstmeister Lüderßen nach Hohenwalde geplante Nacherkursion infolge strippenartigen Wolkenbruchs, im wahrsten Sinne des Wortes, ins Wasser gefallen war und Herr von Keudell den genußreichen Besuch dieses so interessanten Staatsreviers den Herren Mitgliedern nicht vorenthalten wollte.

Um die örtliche Vorbereitung der ganzen Tagung haben sich die Herren Forstmeister Lüderßen, Stadtrat Dr. Hartwig und Oberförster Graeser besonders verdient gemacht, und gebührt ihnen nochmals aufrichtiger Dank.

Wer den Bericht über die Landsberger Tagung im „Deutschen Forstwirt" Nr. 101 vom 23. September 1925 gelesen hat, gewinnt ein allgemeines Bild über diese Veranstaltung. Um sich nicht zu wiederholen und um den in Aussicht gestellten fachmännischen Veröffentlichungen über die Vorträge des Herrn Oberforstmeisters Beck über den augenblicklichen Stand der Forleulen- und Borkenkäferfrage und die zu ergreifenden notwendigen Maßnahmen, sowie über die Holzverwertung, und des Herrn Oberförsters Graf v. d. Schulenburg über die forstliche Bedeutung der Bodenabdeckung und der Gründüngungspflanzen nicht vorgreifen zu wollen, sei es gestattet, nur einiges herauszugreifen, das in dem Bericht im „Deutschen Forstwirt" aus Mangel an Raum nur angedeutet werden konnte.

Der in der Einladung zur Tagung durch den Herrn Vorsitzenden ausgesprochenen Bitte, recht vielen Privatforstbeamten die Teilnahme zu ermöglichen, hatte in dankenswerter Weise eine große Anzahl von den Herren Mitgliedern entsprochen. An den ersten beiden Tagen waren über 30 Privatforstbeamte, unter ihnen z. B. der Vorsitzende der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Förster Nolte, sowie die Herren Förster Rapsch und Rehdorf erschienen, und begrüßte Herr Dr. von Keudell bei der Mitgliederversammlung die Privatforstbeamten noch besonders und sprach die Hoffnung aus, bei der nächsten Gelegenheit noch mehr Herren begrüßen zu können.

Die Ausführungen des Herrn Landforstmeisters Dr. König über die in den Staatsforsten mit dem 1. Oktober 1925 eingeführten Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes (Holzmessungsanweisung Homa) — siehe Mitgliederbeschluß im „Deutschen Forstwirt" Nr. 101, Seite 973 — gaben hinreichenden Aufschluß, daß sich auch der Privatwaldbesitz nach diesen Bestimmungen richten müsse, wie dies auch in den Artikeln des Herrn Forstmeisters Junack im „Deutschen Forstwirt" Nr. 97, Nr. 100 usw. zum Ausdruck kommt. Im Interesse des Privatwaldbesitzes liegt es daher, daß sich die Herren Privatwaldbesitzer und deren Privatforstbeamte mit diesen im Verlage von J. Neumann-Neudamm erhältlichen Bestimmungen vertraut machen, nach denen sich auch die Holzpreisberichterstattung in Brandenburg richten wird. Der mit großer Mühe und Sachkenntnis aufgestellte, auf die Bestandsgeschichte der einzelnen gezeigten Bilder immer wieder hinweisende Führer des Herrn Forstmeisters Lüderßen wird für jeden der Herren Teilnehmer auch nachträglich ein wertvoller Gedankenleser sein. Das Ziel des Herrn Revierverwalters „Erhaltung und Schaffung von Mischwald", sein Weg: Begründung unter Schirm, sein Leitsatz — ein Ausspruch des Altmeisters Karl Gayer —: „In der Harmonie aller im Walde wirkenden Kräfte liegt das Rätsel der Produktion" mögen auch an dieser Stelle wiederholt sein; sie decken sich mit den von den führenden Herren des Br. W.-V. vertretenen Anschauungen.

Es zeigte im übrigen dieser Waldausflug, daß der von Wiebecke und Beck auf der Sommertagung des Br. W.-V. in Frankfurt a. O. im Jahre 1924 vertretene Standpunkt: „Keine Eile mit der Eule" auch in Hohenwalde eingenommen und von Groß-Kahlbieben Abstand genommen ist.

Herr Freiherr von Kruedener hatte den Vormittag des 9. September dazu benutzt, mit besonderer Genauigkeit selbst noch Bodenuntersuchungen zu machen und deren Ergebnis bei der Aussprache über den Hohenwaldener Waldausflug in der Mitgliederversammlung mitzuteilen, das sich vollkommen mit den im gedruckten Führer gemachten Aufzeichnungen deckte. Der Boden besteht in Hohenwalde überwiegend aus Bildungen der jüngsten Eiszeit (oberer Diluvialsand) und gehört zu den großen Heidesandflächen des Sandes, welche durch die Schmelzwasser der den Kreis Soldin von Osten nach Westen durchziehenden Endmoräne in oft großer Mächtigkeit aufgeschüttet und derselben vorgelagert sind. Wenn auch entsprechend den Bodenverhältnissen und der Vorschrift gemäß die einzelnen Wirtschaftsfiguren ganz der herrschenden Holzart zugeteilt sind, ohne die häufig und reichlich vorhandenen Mischhölzer zu berücksichtigen, so konnte auf dem Waldausflug festgestellt werden, welche Bedeutung der Buche durch den Herrn Revierverwalter beigemessen wird, direkt als Holzmassenerzeuger und namentlich indirekt als Bodenbesserer und Ertragsmehrer.

Herr Oberförster Graeser führte die Teilnehmer am 10. September durch die heute nur 3000 ha große Stadtforst, ein ausgesprochenes Kiefernrevier, das zur Zeit der Schenkung durch

Hosted by Google

Herzog Waldemar an die Stadt Landsberg, um das Jahr 1300 herum, einen vielfach größeren Umfang besaß und im Laufe der Zeiten immer mehr beschränkt worden war. Zahlreiche Spanner- und andere Insektenkalamitäten und zuletzt der Eulenfraß 1924 haben das Revier schwer heimgesucht. Daher so zahlreiche Groß-Kahlschläge und umfangreiche gleichaltrige Kulturen bzw. Stangenhölzer. Der Herr Revierverwalter ist eifrig bemüht, die dem seiner Obhut und Pflege anvertrauten Walde geschlagenen Wunden zu heilen. Durch Reisigbänke auf den Kahlflächen schützt er den Boden, in Jungkulturen läßt er fleißig den Igel gehen. Von seinen einheimischen alten, schlank gewachsenen Kiefern gewinnt er einwandfreies Saatgut und bemüht sich, die Kahlflächen mit Mischkulturen aufzuforsten. Gegen die leidigen Feuersgefahren hat er ein einfaches, von zwei Feuerbeobachtungstürmen im Anschneideverfahren mit Fernsprechanlagen ausgerüstetes Beobachtungssystem eingeführt. Seine lokale Flaggensignaleinrichtung ist leicht verständlich und erkennbar und bietet erfolgreiche Gewähr zum schnellen Eingreifen einzelner im Walde beschäftigter Leute. Ob der Privatwaldbesitz sich diese Feuerbeobachtungseinrichtung oder diejenige nach dem Muster von Herrn Forstmeister Seitz vor allen in Muskau eingeführte Einrichtung mit Signalkörben zunutze machen will, muß jedem nach seinem Geschmack überlassen bleiben. Nach Ansicht von forstlichen Sachverständigen bieten sie jedenfalls, solange der Mischwald mit entsprechenden Laubholzschutzstreifen nicht in genügendem Ausmaße vorhanden ist, ein billigeres und sicheres Vorbeugemittel, als wie jede bisherige Waldbrandversicherung. Auch auf die Junackschen Merkblätter über Waldbrandbekämpfung — beziehbar bei J. Neumann-Neudamm — sei als wertvolles Belehrungsmittel hingewiesen.

Die an den verschiedenen Tagen ausgesprochenen Worte des Dankes für alles das, was Herr Forstmeister Lüderßen und die Stadt Landsberg gezeigt und dargeboten haben, waren von allgemeinem, kräftigem Beifall der Herren Teilnehmer begleitet, so daß man hieraus auf eine allseitige Befriedigung über den Verlauf der Landsberger Tagung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes wohl mit Recht schließen kann. Würtz

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

M. f. L., D. u. F. vom 25. September 1925 — III 3020.

Ich beabsichtige, vom Beginn des kommenden Landwirtschaftsjahres (1. Juli 1926/27) ab die Höchstgrenzen für das den Forstbeamten nach § 31 der F.D.A. vom 7. Juli 1919 zu überlassende Wirtschaftsland in Abänderung meines Erlasses vom 14. April 1921 — III 7146 — (Allg. Verf. Nr. III/20 für 1921) voraussichtlich bis zur Vorkriegsgröße zu erweitern. Diese Zulegung weiterer Wirtschaftslandflächen soll auf Antrag der Stelleninhaber nach sorgfältiger Prüfung des allein maßgebenden wirtschaftlichen Bedürfnisses der Stelle durch die Regierungen geschehen.

Zur Beschleunigung dieser Umstellung ermächtige ich die Regierungen, bereits jetzt auf Antrag der Stelleninhaber den einzelnen Dienststellen Flächen zuzulegen, welche ab 1. Oktober d. J. pachtfrei werden. Von Kündigungen bestehender Pachtverhältnisse zum Zwecke der Zulegung als Wirtschaftsland ist im allgemeinen abzusehen. Sie dürfen nur ausnahmsweise dort vorgenommen werden, wo es ohne Anwendung von Härten gegen die bisherigen Pächter möglich ist.

Diese vorgreifende Zulegung von Wirtschaftslandflächen darf aber einstweilen auf keinen Fall so weit gehen, daß sie Anträge auf Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung nach meinem Erlaß III 325 vom 10. Februar 1925 (Allg. Verf. Nr. III/14 für 1925) nach sich zieht. Ebenso dürfen aus der Zulegung keine Anträge auf Erweiterungs- oder Neubauten von Wirtschaftsgebäuden hergeleitet werden.

Die bisher an mich gelangten Anträge der Regierungen auf Zulegung von Wirtschaftsland bereits ab 1. Oktober d. J. finden hiermit ihre Erledigung. Die endgültige Regelung der Wirtschaftslandfrage behalte ich mir noch vor. Bis dahin sind mir die Veränderungsnachweisungen über Wirtschaftsland weiterhin zur Genehmigung vorzulegen.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Steiger.

Arbeitszeit der Forstkassen und Bürobeamten.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 7. Sept. 1925 — III 2712.

Aus den auf den Erl. vom 20. Januar 1925 — III222 — (nicht veröffentlicht) erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß hinsichtlich der Dienststunden der hauptamtlichen Forstkassen und der Oberförstereibüros große Verschiedenheiten herrschen. Um, soweit dies möglich ist, eine Einheitlichkeit zu erzielen, bestimme ich folgendes:

Für die Dienststunden der hauptamtlichen Forstkassen sind durchweg 48 Stunden wöchentlich anzusetzen und zwar in der Weise, daß die Kassen mindestens fünf aufeinander folgende Stunden täglich für das Publikum offen zu halten sind. Die Festlegung der Tageszeiten, in denen dies zu geschehen hat, bleibt der Regierung überlassen.

Für die Forstsekretäre und deren Hilfskräfte ist eine Bürodienstzeit von 48 Stunden wöchentlich festzusetzen. Für Bürobeamte und Angestellte, die weitab vom Geschäftszimmer wohnen, ist durchgehende Arbeitszeit anzuordnen. Den Oberförstern bleibt es überlassen, in Zeiten, in denen die Erledigung der Büroarbeit keine 48 Stunden erfordert oder außergewöhnliche Verhältnisse dies wünschenswert erscheinen lassen, die Beamten zum Außendienst heranzuziehen. Da der Außendienst an eine Stundenzahl nicht gebunden werden kann, wird erwartet, daß die Beamten, wenn es not tut, in solchen Fällen auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus Dienst tun.

Ferner muß länger gearbeitet werden, wenn die Arbeit auf der Forstkasse oder auf dem Oberförstereibüro in der vorgeschriebenen Zeit nicht zu schaffen ist.

Umlage der Grundvermögenssteuer auf Dienstwohnungen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 8. September 1925 — III 1925.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 31. Januar 1925 betr. den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werkwohnungen (Pr. Bes. Bl. 1925 S. 23) hat im Bereich der Forstverwaltung vielfach deshalb zu Schwierig-

Hosted by Google

leiten geführt, weil die Forstdienstgehöfte in der Regel nicht für sich allein, sondern mit den übrigen Liegenschaften des Forstfiskus zusammen als eine wirtschaftliche Einheit zur Grundvermögensteuer veranlagt werden und der auf die Gehöfte allein entfallende Teil der Steuer so nur durch eine umständliche Berechnung feststellbar ist.

Den aus diesem Grunde von einigen Regierungen gemachten Anregungen, von der Umlegung des über 100% hinausgehenden kommunalen Zuschlags zur Grundvermögensteuer und der kommunalen Hauszinssteuer ganz abzusehen, kann nicht entsprochen werden.

Ich bin jedoch im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister damit einverstanden, daß zur Vereinfachung der hier erforderlichen Berechnungen je 100 % der Grundvermögensteuer mit 4 % des Friedensmietwerts der betreffenden Dienstwohnung angesetzt werden. Der Friedensmietwert (Ziff. 99¹ P.V.V.) für jede einzelne Dienstwohnung steht fest. Da der kommunale Zuschlag zur Grundvermögensteuer und der kommunale Zuschlag zur Hauszinssteuer in der Regel innerhalb eines Rechnungsjahres eine Änderung nicht erfahren, so wird die Berechnung der Umlagebeträge nach dem hier erörterten Verfahren nur einmal im Jahr erforderlich.

Beispiele:

1. Der Friedensmietwert eines Förstergehöfts betrage 300 RM.

Es werden 250 % kommunaler Zuschlag zur Grundvermögenssteuer erhoben (also Mehrzuschlag im Sinne des RdErl. des FM. vom 31. Januar 1925: 150 %). Der umzulegende und von dem Wohnungsnutznießer einzuziehende Betrag ist daher = 6 % des Friedensmietwerts = 18,00 RM jährlich oder 1,50 RM monatlich.

2. Der Friedensmietwert einer innerhalb einer Stadt gelegenen und daher auch hauszinssteuerpflichtigen Oberförsterwohnung betrage 600 RM.

Es werden 300 % kommunaler Zuschlag zur Grundvermögenssteuer und ein 100prozentiger Zuschlag zur Hauszinssteuer, also zusammen 400 %, mithin 300 % Mehrzuschlag erhoben.

Der umzulegende und von dem Wohnungsnutznießer einzuziehende Betrag ist = 12 % des Friedensmietwerts = 72,00 RM jährlich oder 6,00 RM monatlich.

Es ist einzuräumen, daß durch diese besonderen Umlagen die Nutznießer von in Gemeinden gelegenen Wohnungen regelmäßig stärker belastet werden als diejenigen, die in Gutsbezirken wohnen. Die Belastung ist jedoch, wie die obigen Beispiele zeigen, eine verhältnismäßig geringe und zwar um so mehr, als ein besonderer kommunaler Hauszinssteuerzuschlag bei der regelmäßigen Unbelastetheit des fiskalischen Besitzes nach § 8a, Nr. 2 der zweiten preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsammlung S. 555) kaum je in Frage kommen dürfte. Es kann daher trotz der vorliegenden Ungleichmäßigkeit der einzelnen Sonderbelastung von der Erhebung dieser Sonderumlagen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht Abstand genommen werden.

Hierdurch finden die Berichte der Regierung Düsseldorf vom 26. März und 8. August 1925 (III. D. 2462), Minden vom 21. Juli 1925 (3907 III b), Cassel vom 25. April 1925 (F. Nr. 1881) und Aachen vom 25. Februar 1925 (F. I. 496) ihre Erledigung.

Nachtragsverzeichnis der preuß. Mittelschulen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 12. September 1925 — III 33222.

Im Anschluß an meine Allg. Verfügung III/38 für 1925 vom 22. Juni 1925 — III 32921 — (LwMBl. S. 327) wird nachstehend ein Nachtragsverzeichnis der Knaben- und Mädchenmittelschulen in Preußen, die als voll ausgestaltete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt worden sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Nachtrags-Verzeichnis

der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Reg.-Bez.	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	Liegnitz	Liebau	Städt. Mittelschule
2	Lüneburg	Winsen a. Luhe	" "

Saarteuerungszuschlag für Beamte usw.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 26. September 1925 — I. 14312, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Nachstehende Abschriften werden im Anschluß an meine Veröffentlichung vom 30. April 1925 — I 13066 usw. — (LwMBl. S. 220) zur gefälligen Beachtung im Bereiche meiner gesamten Verwaltung mitgeteilt.

Abschrift.

Der Preuß. Finanzminister. Frie. I. 2344. **Berlin, 22. September 1925.**

Das unterm heutigen Tage an Sie abgesandte Telegramm, welches lautet:

„Regierungspräsident Trier.

Saarteuerungszuschlag für Beamte, Angestellte, Wartegeldempfänger, Pensionäre, Hinterbliebene ab 1. Oktober nicht mehr zahlen. Preußischer Finanzminister."

wird hiermit bestätigt.

Abschrift eines Rundschreibens des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. September d. J. — I B 16216, Va II 10204, Va I 5388 —, das sinngemäß auch auf die preußischen Empfänger Anwendung finden muß, füge ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. April d. J. — Frie. I 792 — zur Kenntnisnahme bei.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte um eventuelle weitere Veranlassung für den dortigen Geschäftsbereich.

Der Reichsminister der Finanzen. I. B. 16216, Va II 10204, Va I 5388. **Berlin, 11. September 1925.**

Die wirtschaftliche Lage der im Saargebiet wohnenden Reichsbeamten und Pensionäre hat sich nunmehr so weit gebessert, daß die Gewährung eines besonderen Teuerungszuschlages zu den Gesamtbezügen nicht mehr vertretbar erscheint. Aus diesem Grunde wird der durch mein Rundschreiben vom 15. April 1925 — IB 7638, Va I 2621, Va II 5142 — bereits von 10 auf 5. v. H. herabgesetzte Saarteuerungszuschlag für die im Dienste des Reichs stehenden Beamten und Angestellten sowie für Wartegeldempfänger, Pensionäre und Hinterbliebene mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab aufgehoben.

Ich darf bitten, das Weitere sofort zu veranlassen.

Hosted by Google

Tabellen zur Ablesung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 28. September 1925 — I 6681 — II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis.

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen. III. e 5492. Berlin, 18. September 1925.

Die im Reichsfinanzministerium ausgearbeitete Tabelle zum Ablesen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn ist nunmehr fertiggestellt und kann durch die Reichsdruckerei in Berlin bezogen werden. Die Tabelle ist getrennt, nämlich erstens für zweistündliche und tägliche Entlohnung, zweitens für wöchentliche Entlohnung, drittens für monatliche Entlohnung aufgestellt. Jede Tabelle kann für sich bezogen werden. Der Preis der Tabelle für zweistündliche und tägliche Entlohnung beträgt 0,25 RM, der für wöchentliche Entlohnung 0,50 RM und der für monatliche Entlohnung 0,25 RM. Bei Abnahme von mehr als 100 Stück ermäßigt sich der Preis nach Vereinbarung mit der Reichsdruckerei. Die Zusendung der bestellten Stücke erfolgt, soweit nicht der Betrag im voraus auf das Postscheckkonto Nr. 4 der Reichsdruckerei Berlin NW 7 eingezahlt worden ist, durch Nachnahme zuzüglich der Portokosten.

Bezahlung der Kaufgelder für Holz zu gemeinnützigen Wohnungsbauten.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 28. Sept. 1925 — III 9274.

Die Frist zur Bezahlung des im Forstwirtschaftsjahr 1924 an die provinziellen gemeinnützigen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften verkauften Holzes kann von den Regierungen auf begründete Anträge der Gesellschaften noch einmal, und zwar bis längstens Ende Dezember 1925, verlängert werden. Die Gesellschaften haben an Stelle der Ende September fällig werdenden Wechsel, soweit sie bis zum Fälligkeitstage nicht eingelöst werden können, neue Eigenwechsel mit Laufzeit bis 31. Dezember 1925 bei den Regierungen zu hinterlegen.

Die Verzinsung richtet sich nach der Bestimmung im dritten Absatze des Runderlasses vom 24. Juni 1925 — III 8578 — (LwMBl. S. 347). Es bleibt also auch für die Zeit vom 1. Oktober 1925 ab bei dem Zinsfuß von 12 v. H.

Die Oberrechnungskammer hat Abdrucke dieses Runderlasses erhalten.

Notstandsbeihilfen.

Runderlaß d. F.-M. v. 30. September 1925 — I C. 2. 4996.

An Stelle der Ziff. 8 (5) des RdErl. vom 28. März 1925 — I. C. 2. 1685 — (PrBesBl. S. 81) tritt folgende Bestimmung:

„Über die Anträge auf Heilstätten- und sonstige Kuren bis zur Höchstdauer von drei Monaten und bis zum Höchstsatze von 80 v. H. der unter Ziff. 8 (4) genannten Kosten entscheidet der Fachminister allein, darüber hinaus im Benehmen mit mir.

Zur Vermeidung von Ungenauigkeiten und Rückfragen haben die Antragsteller die zu Heilstätten- und sonstigen Kuren unbedingt erforderlichen amtsärztlichen Zeugnisse nach anliegendem Muster beizubringen.

Entsprechende Vordrucke sind von der Regierung in Hannover zu beziehen."

Es wird hier nochmals besonders darauf hingewiesen, daß das amtsärztliche Zeugnis grundsätzlich vor Antritt der Kur beigebracht sein muß. Nachträgliche Beibringung kann nur in dem Falle ausnahmsweise zugelassen werden, wenn aus besonderen in dem Krankheitsfalle liegenden Gründen die vorherige Beibringung unmöglich war. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ohne weiteres abzulehnen.

Diese zur Beschleunigung der Erledigung von Beihilfeanträgen erforderlich gewordene Erweiterung der bisherigen Bestimmungen geschieht in der Voraussetzung sorgfältigster Prüfung der einzelnen Anträge und Anlegung eines strengen Maßstabes bei der Festsetzung der Beihilfen.

Zusatz für Hannover:

Ich ersuche ergebenst, die Herstellung der Vordrucke alsbald zu veranlassen. Papier 4b, Größe 29,7×42 cm, 2 Stück 1 Bogen (1. und 4. Seite bedrucken).

Polizeiverordnung zum Schutz des Elchwildes.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), betreffend die Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, in Verbindung mit § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 (veröffentlicht in Nr. 172 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 26. Juli 1921 und ergänzt durch die Polizeiverordnung vom 15. Juli 1922) erhält in § 7 folgenden neuen Absatz 2:

„Für das Elchwild kann die in Abs. 1 genannten Ausnahmen nur der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen gestatten. Er kann diese Ausnahmen entweder von Fall zu Fall durch besondere Genehmigung oder allgemein und für einen längeren Zeitraum durch eine Polizeiverordnung zulassen."

In Anlage 1 der Verordnung vom 30. Mai 1921 tritt beim Abschnitt „Säugetiere" als Nr. 7 dazu: „Elch, Alces palmatus".

Berlin, den 1. Oktober 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: von Achenbach.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Eggert.

Zu § 23 des Disziplinargesetzes. Ablehnung des Untersuchungskommissars.

Beschluß vom 3. April 1925 — D. 17/25.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 26 des preußischen Disziplinarhofes. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzlei-Direktor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Im Disziplinarverfahren ist eine Ablehnung im Sinne der §§ 22 ff. der Strafprozeßordnung nur hinsichtlich der Gerichtspersonen zulässig. Zu diesen gehört der Untersuchungskommissar nicht. Für die Ablehnung des Untersuchungskommissars als solchen ist daher gegenüber dem Disziplinargericht gesetzlich kein Raum. Einwendungen gegen seine Ernennung können nur bei der leitenden Disziplinarbehörde, welche ihn gemäß § 23 des Disziplinargesetzes zu ihrem Kommissar bestellt hat, oder im Dienstaufsichts-

Hosted by Google

wege bei der nächst höheren Behörde geltend gemacht werden.

Zu den §§ 23 bis 25 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. Nichtanwendbarkeit des § 16 der Strafprozeßordnung hinsichtlich des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit im Disziplinarverfahren.

Beschluß v. 3. Juli 1925 — D. 41/25.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 29 des Preußischen Disziplinarhofs. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzlei-Direktor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Während die Strafprozeßordnung für die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte in erster Linie den Gerichtsstand der Straftat zugrunde gelegt hat, ist im Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (§§23 bis 25) die örtliche Zuständigkeit der Disziplinargerichte mit Rücksicht auf die dienstliche Unterstellung des Beamten unter seine vorgesetzte Behörde geregelt. Diese wesentliche Abweichung schließt eine sinngemäße Anwendung der in der Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für das Disziplinarverfahren aus. Demgemäß kann auch die Bestimmung des § 16 der Strafprozeßordnung, welche die Erhebung des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit nur bis zum Schlusse der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens für zulässig erklärt, im Disziplinarverfahren nicht sinngemäß angewendet werden. Der Disziplinarrichter hat vielmehr den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Protest der Beamtenschaft. Auf Veranlassung des Provinzkartells Berlin des Deutschen Beamtenbundes fand im Admiralspalast eine überaus zahlreich besuchte Beamtenversammlung statt, um gegen die Verweigerung einer Erhöhung der Bezüge durch die Reichsregierung, besonders durch den Reichsfinanzminister v. Schlieben, Protest zu erheben. Der Referent Rausch hob hervor, wie wenig beweiskräftig die Gründe des Reichsfinanzministers gegen eine Besserstellung der Beamten seien. Es habe sich gezeigt, daß der versprochene Preisabbau nur ein Bluff sei. Die Bewilligung der Forderungen der Beamtenschaft hätte insgesamt eine monatliche Mehrausgabe von 12½ Millionen Mark verursacht, was gegenüber dem Überschuß von 480 Millionen Mark im Reichshaushalt wenig ins Gewicht fallen würde. Es wurde folgende Entschließung angenommen: „Die versammelten Mitglieder des Deutschen Beamtenbundes rufen ihre tiefste Erbitterung und hellste Empörung in das Ohr des Reichsfinanzministers darüber, daß er die grausame Pferdekur der Beamtenverelendung weiter aufrechterhalten will auf Befehl einer übermächtigen Wirtschaft. Sie fordern, daß auch diese sich der Staatsnotwendigkeit des gleichen Rechts für alle auf Grund der Reichsverfassung fügt und das Gesamtstaatswohl nicht weiter durch Selbstbegünstigung gefährdet. Die Versammlung hält jedes weitere Wort zur Sache für entbehrlich."

Mit den Wirtschaftsländereien der Preußischen Staatsforstbeamten beschäftigt sich ein Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. September 1925, der im Gesetzteil dieser Nummer auf Seite 1016 veröffentlicht ist. Angesichts der Wichtigkeit dieses Erlasses, der zudem für 1926 eine Erweiterung der Höchstgrenzen der Dienstländereien bis zur Vorkriegsgröße in Aussicht stellt, sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen.

Die preußischen Umzugskostenvergütungen sind mit Wirkung vom 16. Oktober d. J. vom Finanzminister neu geregelt worden. Dabei ist man zu dem früheren System der Pauschalierung zurückgekehrt. Die umfangreiche Verfügung ist erst kurz vor Redaktionsschluß bekanntgemacht worden. Wir können unseren Lesern daher erst in der nächsten Nummer von dem Inhalt Kenntnis geben.

Die Organisation des Reichsforstverbandes.

Erläuterung der Abkürzungen: V. = Vorsitzender; St.V. = Stellvertretender Vorsitzender; Sch. = Schatzmeister; B. = Beisitzer; G. = Geschäftsführer; R.F.V. = Vertreter beim Reichsforstwirtschaftsrat.

Vorstand des Reichsforstverbandes: V.: Forstmeister von Arnswaldt, Schlemmin bei Bützow in Mecklenburg; St.V.: Oberforstmeister a. D. Heyer, Michelstadt i. O.; B.: Forstmeister Paye, Seesen a. H.; Sch.: Oberförster Schenk, Gotha; G.: Forstmeister Berlin, Everstorf bei Grevesmühlen i. Mecklbg.

Angeschlossene Vereine: 1. Verein Preußischer Staatsoberförster: V.: Oberförster von Münch, Neuhaus bei Berlinchen, Neum.; St.V.: Forstmeister Lüderßen, Hohenwalde, Neumark; Sch.: Oberförster Frosch, Neuenkrug bei Pasewalk; R.F.V.: Oberförster v. Münch, Forstmeister Kamlah, Altenbeken, Forstmeister Lüderßen, Hohenwalde.

2. Verein Preußischer Regierungsforstbeamter: V.: Oberforstmeister Doerr, Cassel; St.V.: Oberregierungs- und Forstrat Touraine, Hildesheim; Sch.: Oberregierungs- und Forstrat Friedrichs, Cassel; R.F.V.: Oberforstmeister Doerr, Cassel.

3. Verein der höheren Forstbeamten Bayerns: V.: Oberforstmeister Wolf, Feuchtwangen, Mittelfranken; St.V.: Oberregierungsrat Erb, München, Breisacher Str. 9; Sch.: Oberstleutnant a. D. Orff, Graffrath i. Bayern; R.F.V.: Oberforstmeister Wolf, Feuchtwangen.

4. Verein der wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten Sachsens: V.: Forstmeister Meltzer, Klotzsche bei Dresden; St.V.: Forstmeister Lang-Burgersdorf, Neustadt i. Sa. Sch.: Forstmeister Wolf, Schmiedeberg, Bez. Dresden; R.F.V.: Forstmeister Meltzer, Lang-Burgersdorf und Müller.

5. Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens: V.: Oberförster Enders, Jena a. Saale; St.V.: Forstmeister Koch, Paulinenzell i. Th.; Sch.: Oberförster Basemann, Ruhla bei Eisenach; R.F.V.: Oberförster Enders, Forstmeister Koch, Oberförster Basemann.

Hosted by Google

6. Verein der Mecklbg.-Schwerinschen Forstverwaltungsbeamten: V.: Forstmeister von Arnswaldt, Schlemmin bei Bützow; St.V.: Forstmeister Berlin, Everstorf bei Grevesmühlen in Mecklbg.; Sch.: Oberförster Läbeß, Schwerin in Mecklbg., Moltkeplatz; R.F.V.: Forstmeister Berlin, Everstorf.

7. Verband höherer Kommunalforstbeamten: V.: Oberförster Gebbers, Lauenburg in Pommern; St.V.: Oberförster Goebel, Dierdorf bei Coblenz; Sch.: Oberförster Schueder, Guhlau bei Driebitz.

8. Vereinigung der Forstverwaltungsbeamten der Landwirtschafts-Kammern: V.: Freiherr von Riedesel, Cassel.

Ferner gehören dem Reichsforstverband noch an: Verein höherer württembergischer Staatsforstbeamten, V.: Forstmeister Hepp, Reichenberg, O.-A. Backnang. Badischer Forstverein, V.: Oberforstmeister Stephany, Forbach, Baden. Hessischer Oberförsterverband, V.: Oberforstmeister a. D. Heyer, Michelstadt i. O. Verein Braunschweigischer Oberförster, V.: Forstmeister Ilse, Hohegeiß a. Harz. Verein Anhaltischer Staatsoberförster, V.: Forstmeister Scholz, Haferfeld bei Gernrode, Harz. Verein der Oldenburgischen Forstverwaltungsbeamten, V.: Forstmeister Hornbogen, Cloppenburg, Oldenburg. Verein der Mecklenburg-Strelitzer Forstmeister, V.: Forstmeister von Bülow, Lüttenhagen bei Feldberg.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Sechzigjähriges Jubiläum. Rechnungsrat Gustav Herrmann, Berlin, z. Zt. Liegnitz, Sophienstr. 42, kann am 14. Oktober 1925 auf eine 60jährige Dienstzeit zurückblicken. Geboren am 23. Juli 1846 zu Liegnitz, verlebte er seine Jugendzeit, die Schul- und Lehrjahre in dem kleinen Gebirgsstädtchen Mittelwalde in der schönen Grafschaft Glatz und war dann daselbst und in Liegnitz drei Jahre als Vermessungsgehilfe mit Neumessungen usw. bei der Grundsteuerveranlagung beschäftigt. — Am 14. Oktober 1865 als vorschriftsmäßig gelernter Jäger bei der 3. Kompanie (Hauptm. v. Armin, nachmaliger Inspekteur der J. u. Sch.) bei den Gardejägern in Potsdam eingetreten, machte Herrmann 1866 den Feldzug gegen Oesterreich mit, wurde im Mai 1868 zum Oberjäger ernannt und 1. Januar 1869 nach Berlin zur Inspektion d. J. u. Sch. kommandiert. — Am 1. April 1874 trat er bei der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter ein und wurde der Forstabteilung unter Oberforstmeister v. Spankeren überwiesen, wo ihm sehr bald die Personalien der Forstbeamten zugeteilt wurden. Bis 1917 (42 Jahre) hat Herrmann in dieser Verwaltung unter sechs Oberforstmeistern gearbeitet und wurde am 18. 12. 1899 zum Rechnungsrat ernannt. Am 18. 1. 1905 wurde ihm der R. A. O. IV und beim 50jährigen Dienstjubiläum am 14. 10. 1915 der Kr. O. III m. d. Z. 50 verliehen.

Bei der Feier dieses Jubiläums wurde dem Jubilar durch Forstmeister Major Frhr. von Gronefeld, der mit mehreren Offizieren, Feldwebeln und Oberjägern vom Ersatzbataillone erschienen war, die Bronzestatue eines Garde-Jägers überreicht und Major von Fabeck sandte vom Hartmannsweilerkopf eine Abordnung, des aktiven Bataillons, was den Jubilar besonders erfreut hat. Der „Verein alter Garde-Jäger zu Berlin" dessen Begründer Herrmann ist und dessen 1. Vorsitzender er 20 Jahre war, überreichte als Ehrengeschenk einen Klubsessel. — Nachdem der Genannte auf seinen Wunsch 1917 in den Ruhestand getreten war, hat er sich noch 2 Jahre in Berlin aufgehalten und beim Zweckverband Groß-Berlin gearbeitet jetzt wohnt er meist in Liegnitz bei seiner verwitweten Schwester, wenn er sich nicht auf Reisen befindet, und ist geistig noch völlig frisch und körperlich selten rüstig. Außer den bereits genannten Auszeichnungen besitzt der Jubilar noch die Kriegsdenkmünzen von 1866 und 1870/71 die D. A. III, L. D. A., die Centenarmedaille, das Erinnerungszeichen zur Silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten, den Sächsisch-Ernestischen Hausorden, das Ritterkreuz I. Kl. des Königl. Niederländischen Hausordens von Oranien und das Verdienstkreuz für Kriegshilfe. — Schriftstellerisch hervorgetreten ist der Jubilar durch sein prächtiges Werk: „Aus dem Ruhmeskranze unserer Jäger-Bataillone" das u. a. 330 Porträts von Jägeroffizieren aus dem Kriege 1870/71 enthält. Herrmann ist auch Vorstandsmitglied des Deutschen Jägerbundes, Ehren-Bundesvorsitzender des Märk. J.- u. Sch.-Bundes, Ehrenvorsitzender des Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin und Ehrenmitglied des V. ehem. J. u. Sch. zu Liegnitz usw. Möge ihm noch manches Lebensjahr in alter Geistesfrische und Gesundheit beschieden sein.

Der städtische Förster Paul Specht, Forsthaus Liepnitzsee, feierte am 2. Oktober sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt Bernau. Der Jubilar ist im Schmetzdorfer Forsthaus geboren; er wurde am 1. Oktober 1900 der Nachfolger seines Vaters und ist wie dieser stets ein pflichtgetreuer, vorbildlicher Beamter gewesen. Mögen dem „Specht am Liepnitzsee", wie man ihn überall kennt und schätzt, noch eine recht lange Reihe glücklicher Jahre im städtischen Forstdienst beschieden sein.

Städt. Revierförster Reinhardt Träber, Forsthaus Oybin (Sachsen), konnte am 1. Oktober sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern. Er wurde vom städtischen Oberforstmeister und dem Revierverwalter des Oybiner Reviers beglückwünscht. Von seiten des Zittauer Rates war ein Glückwunschschreiben und ein Ehrentrunk eingegangen.

Klosterförster Wessel, Forsthaus Römerholz, konnte am 1. Oktober sein 25jähriges Jubiläum im Dienste des adeligen Klosters Preetz begehen. Von allen Seiten wurden dem allgemein beliebten, tüchtigen Forstmann Glückwünsche und Ehrungen dargebracht. Die Ortsgruppe Ostholstein des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ließ dem Jubilar, der auch ihr Vorsitzender ist, durch eine Abordnung eine künstlerisch ausgeführte Dankadresse überreichen. Wünschen wir Herrn W., daß es ihm vergönnt sei, weitere 25 Jahre in seinem schönen, von ihm musterhaft bewirtschafteten Revier zu wirken. Zur Silberhochzeit am 23. d. Mts. an dieser Stelle Herrn und Frau Förster Wessel ein Horrido! Sch.

Hosted by Google

Neues aus den Parlamenten.

Forstfragen im Beamtenausschuß des Preußischen Landtages. Am Anfang wurde auf Grund der schon veröffentlichten Erklärung des Ministeriums des Innern die Beratung des demokratischen Gesetzentwurfs über die Verhängung von Dienststrafen bis nach dem 1. Januar vertagt. Dann wurde ein Antrag des Abg. Kickhöffel (Dnt.) angenommen, im Haushalt für 1926 für das Institut für Bienenkunde einen Laboranten und 1927 einen Assistenten einzusetzen. Zu dem Antrag der Deutschen Volkspartei, so bald wie möglich das zweite Lehrjahr auf den Forstschulen einzuführen, bemerkte der Berichterstatter Abg. Kickhöffel (Dnt.), daß die vom 1. April 1925 ab wirksame Neuregelung der Försterausbildung auf Grund eingehender Beratungen einer gemischten Kommission, bestehend aus Vertretern des Landwirtschaftsministeriums, der Forstbeamten-Organisationen und des Landtages, festgesetzt worden ist. Mit überwiegender Mehrheit hat man sich für die einjährige Dauer des Forstschulbesuches entschlossen. Jetzt müssen erst Erfahrungen mit dieser Ausbildung gesammelt werden. Abg. Meyer (D.V.P.) verschließt sich nicht den Bedenken und schwächt den Antrag ab. Abg. Simon (Soz.) tritt für die zweijährige Ausbildung ein und wirft der Forstverwaltung vor, sie halte das Bildungsniveau der Forstbeamten absichtlich niedrig. Dagegen wendet sich Landforstmeister Borggreve und betont, daß bei der Linken politische Beweggründe für ihre Stellungnahme maßgebend seien. Das zweite Jahr ist aus sachlichen Gründen nicht erforderlich. Auch ein abgeschwächter Antrag würde nur das wiederhergestellte gute Verhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft trüben. Abg. Barteld (Dem.) hält das zweite Schuljahr, das auch von vielen Oberförstereien gefordert wird, für notwendig und fragt an, ob schon in den Forstakademien Fortbildungskurse für die Förster eingerichtet sind. Abg. Kickhöffel (Dnt.) weist darauf hin, daß gerade im Försterberuf die Fortbildung sehr notwendig sei. Es sind im Hauptausschuß eine Reihe bezüglicher Anträge angenommen worden. Man müsse nun die Auswirkung sowohl der neuen Vorbildung wie der Fortbildung abwarten. Es wurde dann der Antrag in folgender Fassung angenommen: „das Staatsministerium zu ersuchen, weiter zu prüfen, ob und wann das zweite Lehrjahr auf den Forstschulen einzuführen ist". Der deutschnationale Antrag, das Staatsministerium zu ersuchen, eine von der Laufbahn der Forstbetriebsbeamten getrennte Laufbahn für Forstsekretäre unter Beibehaltung einer forstlichen Grundausbildung mit Beförderungsmöglichkeiten in die Sekretärstellen der Regierungsforstabteilungen und der entsprechenden Stellen in der Forstabteilung des Ministeriums zu schaffen, wurde nach einem eingehenden Bericht des Abg. Kickhöffel (Dnt.) und dem Hinweis des Abg. Barteld (Dem.), daß bei der Landjägerei ja ähnlich verfahren sei, angenommen. Ebenfalls wurde der demokratische Antrag, bis zur Neuregelung durch ein Beamtenvertretungsgesetz die Beamtenausschüsse bei der Forstverwaltung im Wege der Verhältniswahl derart wählen zu lassen, daß jede Beamtengruppe vertreten wird, angenommen. Der Berichterstatter Abg. Kickhöffel (Dnt.) hatte zunächst formale Bedenken, da man der allgemeinen Regelung durch Reich und Staaten nicht vorgreifen dürfe. Auch in sachlicher Hinsicht trage der Antrag den berechtigten Anforderungen der Staatsforstverwaltung nicht genügend Rechnung, denn es hätten zum Beispiel die akademischen Forstbeamten auf Grund der Verhältniswahl nur ebensoviel Sitze als die überzähligen Förster. Förster, Forstsekretäre und überzählige Förster hätten dann zusammen 80 vom Hundert aller Sitze. Abg. Barteld (Dem.) verteidigte den Antrag, da es unbedingt nötig sei, daß die einzelnen Gruppen nach ihrer Stärke vertreten werden. Augenblicklich sei der deutschnationale Neumannverband übermäßig stark vertreten. Abg. Meyer (D.V.P.) verkennt nicht, daß der Organisationsgedanke überspannt werden könne, aber die Verhältniswahl sei hier doch berechtigt. Der Antrag wurde angenommen. Abg. Kickhöffel (Dnt.) berichtete über den Antrag der Deutschvölkischen Freiheitspartei, die Forstbetriebsbeamten und Revierförster in die Besoldungsgruppen 7, 8 und 9 einzurücken. Der Hauptausschuß habe nach schwierigen Verhandlungen einstimmig im Unterausschuß einen Entschließungsantrag angenommen, der eine bessere Einstufung der Forstbeamten bezwecke. So bedauerlich es sei, daß die Völkische Freiheitspartei in den Ausschüssen nicht mitarbeiten könne, so müsse doch an dem Entschließungsantrag des Hauptausschusses festgehalten werden und der Antrag der Deutschvölkischen Freiheitspartei abgelehnt werden. Es wurde so beschlossen.

Der Beamtenausschuß des preußischen Landtags beriet am 8. Oktober nachmittags über den kommunistischen Antrag auf Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe von 300 Mk. und Erhöhung des Zuschlags für die Beamtengruppen 1 bis 7 von 12½ auf 30%. Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff nahm das Wort zu einer längeren Erklärung und betonte, daß diese Erklärung die einmütige Auffassung aller Staatsminister darstelle. Die Erklärung besagt, daß die einmalige Beihilfe für Preußen 88 Millionen betragen würde, die dauernde Erhöhung 40 Millionen. Sämtliche Finanzminister, die in der vergangenen Woche unter dem Vorsitz des Reichskanzlers zusammengekommen waren, sind sich einig, daß zur Zeit keine Besoldungserhöhung stattfinden kann. — Die preußische Staatsregierung versteckt sich nicht hinter dem Besoldungssperrgesetz und dem Reichsfinanzminister, sondern ist mit der Reichsregierung der Ansicht, daß zur Zeit kein Weg vorhanden sei, um den Forderungen der Beamten nachzukommen. Gegenüber den Vorwürfen gegen den Reichsfinanzminister, er treibe Thesaurierungspolitik, ist hervorzuheben: Der Voranschlag der Vermögenssteuer wird nicht erreicht. Es sind 500 Millionen im Voranschlag eingesetzt. Während im April noch 20 Millionen eingekommen sind, betrug das Einkommen im August nur noch 5 Millionen. Gewiß ist die Einkommensteuer gegenüber dem Voranschlag überschritten. Es tritt aber vom 1. Oktober eine Änderung ein, da sich dann das Steuerüberleitungsgesetz und die Ermäßigungsanträge auswirken müssen. Die Lohnsteuer geht ständig zurück; so liefen im Mai 136 Millionen ein, im August aber nur noch 115 Millionen. Hier wird sich vom 1. Oktober an die erhöhte soziale Vergünstigung bemerkbar machen. Wenn auch das

Hosted by Google

Einkommensteuersoll, das auf 2 Milliarden veranschlagt ist, überschritten werden wird, so ist doch zu bedenken, daß Preußen in seinem Voranschlag mit einer Überweisung von 90% eines Solls von 2¼ Milliarden gerechnet hat. Preußen erhält aber nur bis zum 1. Oktober 90% und dann infolge des Finanzausgleichs nur noch 75%. Die Besoldungserhöhung würde nach Ansicht der Reichsregierung ungünstige wirtschaftliche Auswirkungen auf die gesamte Lohnpolitik haben und unweigerlich infolge einer vorübergehenden Steigerung der Kaufkraft zu einer Preissteigerung führen und die damit den Beamten zugedachte Wohltat wieder aufheben. Aus diesen Gründen ist die Staatsregierung nicht in der Lage, einer Erhöhung der Beamtengehälter zuzustimmen. Nach längerer Aussprache, an der sich Abgeordnete aller Parteien beteiligten, wurden die kommunistischen Anträge gegen die Antragsteller und Sozialdemokraten abgelehnt. Annahme fand der deutschnationale Antrag Ebersbach, sofort in Beratungen darüber einzutreten, ob man der Beamtenschaft die Beschaffung ihre Winterbedarfs durch Hergabe von Krediten ermöglichen könne. Annahme fand ferner der Antrag Meyer-Herford (D. Vp.), den Beamten und Lehrern zur Anschaffung von Wintervorräten und Winterkleidern zinsfreie Vorschüsse in angemessener Höhe mit der Verpflichtung ganz allmählicher Zurückzahlung zu gewähren. Ferner wurde angenommen der Zentrumsantrag, die staatlichen Kassen und Geldinstitute anzuweisen: 1. die den Beamten gegebenen Darlehen von sofort ab zinslos zu stunden, 2. die Fortsetzung der Rückzahlungen erst nach dem 1. Januar 1926 wieder einsetzen zu lassen mit der Maßgabe, daß die Rückzahlungsraten in der Regel 10 v. H. des auszuzahlenden Monatseinkommens nicht übersteigen dürfen, 3. zur Linderung besonderer Notlage im Einzelfalle Unterstützungs- und Vorschußgesuche mit besonderem Entgegenkommen zu prüfen, 4. die staatlichen und staatlich geförderten Geldinstitute sowie die Beamtenbanken zu ersuchen, dieselben Erleichterungen zu gewähren und erforderlichenfalls auf Antrag diesen einen Kredit zur Verfügung zu stellen.

Forstwirtschaftliches.

Eine Beobachtung bei Buchensaaten. Kollege Birke-Selchow berichtet in Nr. 38 Bd. 40 Seite 931 über eine unterschiedliche Wahrnehmung zwischen Thüringer und Harzer Saatbucheln. Thüringer Buchensämlinge zeigten im Kamp schlechten Wuchs und schlechte Keimkraft der Saatbucheln, dagegen ließen die Harzer Buchen einen freudigen Wuchs erkennen, die Sämlinge hatten eine Höhe von 25 bis 30 cm und waren sehr gut aufgelaufen. — Es kann nun den Eindruck erwecken, als seien die Bucheln von unterschiedlicher Güte gewesen. Wenn auch zweifellos die Provenienz beim Laubholz eine Rolle spielt, so sind die geographischen Unterschiede erstens nicht nennenswert, anderseits kommt die Herkunftsfrage bei der Keimung und ersten Weiterentwicklung keineswegs in Betracht. Da mich keinerlei persönliche Interessen leiten, so mag es dahingestellt sein, wodurch die Unterschiede begründet erscheinen. Die Keimkraft ist durch die einfache Untersuchung sicher als ausreichend befunden worden; denn sonst würde hierauf wohl Bezug genommen worden sein. Ich kann nun an einem einwandfreien Beispiel nachweisen, daß sich die erwähnten Unterschiede an Bucheln zeigten, die aus einem Sack gesät waren. Wahrscheinlich wird auch im Sauener Revier die schlechte Buchensaat später zur Ausführung gekommen oder der Beschirmungsgrad ein anderer sein. Möglich auch, daß andere Ursachen mitwirkten, die sich nicht ohne weiteres nennen lassen.

Hier wurden gleich gute Bucheln an zwei verschiedenen Stellen, aber auch zu verschiedenen Zeiten unter sonst gleichen Bedingungen der Bodengüten eingebracht. Die erste Saat gedieh prächtig, die zweite miserabel. Der inspizierende Oberforstmeister gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die zweite Saat zu tief eingebracht sei, Das war nun aus dem Grunde nicht möglich. weil ich persönlich immer die Arbeiten geleitet hatte. Vielmehr bleibt zu beachten, daß die Saat wegen der verspäteten Ausführung, hervorgerufen durch widrige Witterungseinflüsse, mißraten mußte. Es unterliegt nach den genauen Beobachtungen für mich keinem Zweifel, daß die bis gegen Mittag einwirkenden intensiven Sonnebestrahlungen die wirklich einwandfreien Bucheln verdorben haben. Bei der vorgeschrittenen Zeit und zur Vermeidung von Irrtümern wurden vorgekeimte Bucheln auf besondere Beete gesät, die in einigen Tagen die Erdkrume durchbrachen. Es gibt bei der erhöhten Temperatur unweigerlich in kurzer Zeit eine feste Erdkruste. Dieser Umstand dürfte für die Keimung an sich weniger von Bedeutung sein, wenn es sich nicht um eine ausgesprochene Schattenholzart handeln würde. Zur Stützung meiner Annahme ist darauf zu verweisen, daß überhaupt die Saaten auch bei Kiefern und dergleichen geraten müßten, wenn die meist fehlende Beschirmung der Saatfläche vorhanden wäre, was durch den hier bereits früher beschriebenen Mitanbau möglich ist. Wenn im zeitigen Frühjahr Lupinen einfach obenauf gesät werden, so bringen die Wurzelkeime in kurzer Zeit in den Boden ein. Ist dagegen die Winterfeuchtigkeit dahin, oder die Sonne schon zu intensiv, so kann jede Wette darauf eingegangen werden, daß die Lupinensaat nicht gelingt. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Sonne die Haut des Samenkornes strafft, Fruchtsäfte verdunsten und die Keimkraft ersterben muß. Folglich fordert die Lupine eine genügend starke Bedeckung. Sät der Landmann Lupinen in die stehende Frucht, so macht er sich keine Sorge um die gedeihliche Entwicklung der Saat. Mit besonderem Interesse verfolge ich stets die gedeihliche Entwicklung der Ahornsaaten an den Chausseen. Der Roggen wird gemäht, alles steht voller guter Pflänzchen. Ich zweifle nicht daran, daß auch in anderen Revieren in der gezeigten Weise Buchensaaten mißraten sind. Freuen sollte es mich, Anregung zu weiteren Erörterungen gegeben zu haben.

Unlängst las ich irgendwo einen ähnlichen Vergleich zwischen Buchenwildlingen und Saat. Es wurde angenommen, daß die veränderte Belichtung ungünstig auf die mehr Schirm gehabten Wildlinge einwirkte; das ist anzuerkennen. Aber auch sonst wird nach diesbezüglichen Versuchen die Saat, wenn irgend angängig, zu bevorzugen sein. Kann der Sämling gleich an Ort und Stelle eingebracht werden, so liegt hierin ein weiterer Vorteil.

Harbach.

Hosted by Google

Einiges zur Anzucht unserer Forstpflanzen. Wenn man bedenkt, daß die Herkunft des Samens oder die Eigenschaften der Mutterpflanze ausschlaggebend für die ganze weitere Entwickelung der Pflanze bis zur Ernte sind und die Behandlung im Kindesalter von großem Einfluß auf die Reife ist, dann muß man sich eigentlich wundern, daß diese Frage bisher, von Einzelnen abgesehen, fast ausnahmslos außerhalb der Forstwirtschaft gelöst worden ist. Die Landwirtschaft ist in dieser Beziehung weit voraus. Trotzdem sie in der Lage ist, jedes Jahr neu zu säen und zu pflanzen, spielt doch dort die obige Frage eine weit größere Rolle als im Waldbau, wo achtzig und mehr Jahre der Erfolg von Herkunft und Entwickelung abhängt. In der Landwirtschaft hat man für jede Bodenart, Luft und Bodenfeuchtigkeit, Gegend und Höhenlage bestimmte Sorten, und für diese wieder bestimmte Bestellungsmethoden. In der Forstwirtschaft hingegen spielt die Position „Saat und Pflanzkämpe" meistenteils eine nebensächliche Rolle. Abgesehen von den einjährigen Kiefern, die vielleicht jeder für den eigenen Bedarf zieht, werden mehrjährige und vor allen Dingen Laubholzpflanzen von irgendeiner Privatfirma gekauft. Auch der Kiefernsamen wird größtenteils auf diesem Wege beschafft. Wenn er nur als „garantiert seiner usw. Samen" angeboten wurde und dazu von einer „Kontrollfirma" stammt, dann muß er ja gut sein! Hierzu möchte ich aus meiner eigenen Praxis nur ein Beispiel anführen. Eine bekannte Firma offerierte in forstlichen Zeitschriften garantiert reinen ....-Kiefernsamen. Nach einer Anzeige in einem Lokalblatt kaufte sie Kiefernsamen in jeder Menge und forderte zum eifrigen Sammeln auf. Eine typische Ausländer-Dickung, die ich kannte, trug reichlich Zapfen. Sie war von den Sammlern bald geplündert, die Firma kaufte alles. — Und wie wird mit der Anzucht der Forstpflanzen verfahren? Sie sollen vor allen Dingen gut aussehen und dem Käufer in die Augen fallen. Bringt man diese Treibhauspflanzen in sein Revier, so wundert man sich, daß sie nicht wachsen wollen. Schlechter Behandlung und mangelhafter Aufsicht des Beamten wird dann die Schuld gegeben.

In der Landwirtschaft wird von hervorragenden Großbetrieben, die neben dem Verkauf auch für den eigenen Bedarf planmäßig züchten, die ganze Saatgut- und Pflanzenfrage gelöst. Daß alle im eigenen Betriebe durchgeführten Versuche und Untersuchungen für die gesamte Landwirtschaft von großem Nutzen sind, ist ganz erklärlich. Eine forstliche Saat- und Pflanzenfirma, die ganz außerhalb unseres Forstwesens steht, arbeitet in erster Linie kaufmännisch. Daran ändern auch die als „Forstkultur-Büchlein" herausgegebenen Preislisten bestellter „Forstmänner" nichts. Was müssen wir also anstreben, um auch in der Forstwirtschaft die Beschaffung des Saatgutes und die Anzucht unserer Pflanzen vom rein naturwissenschaftlichen Standpunkt zu betreiben? Wir müssen uns Pflanzen und Samen selbst beschaffen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nun jeder Waldbesitzer, auch der kleinere, anerkanntes Samen- und Pflanzenmaterial züchten soll. Das wäre dasselbe, als wenn jeder Landwirt sich als Züchter berufen fühlte. Dazu gehören die nötigen Erfahrungen und Kenntnisse und vor allen Dingen umfangreiche Versuche über die Art der Einbringung und der weiteren Behandlung, wie sie nur einem forstlichen Großbetriebe möglich sind, und letzten Endes genügendes Kapital.

Mancher kann auch einwenden, der „Dauerwald", diese neue „Universalwirtschaftsform", hat die ganze Saaten- und Pflanzenfrage für die Zukunft gegenstandslos gemacht. Im Dauerwalde braucht man nicht säen und pflanzen, das besorgt alles die Natur! — Gerade zur Einführung des Dauerwaldes brauchen wir gutes Pflanzenmaterial, welches unter den verschiedenartigsten Verhältnissen gedeiht. Denn ehe wir soweit sind, daß es in unserem Walde zur Reifezeit Samen nur so regnen wird, der die künstliche Bestandesgründung illusorisch macht, dürfte noch geraume Zeit vergehen. Schließlich denke ich auch an die Aufforstung der Eulenfraßflächen. Welche Summen können hierbei weggeworfen werden, wenn Samen und Pflanzenmaterial nichts wert sind oder Preisunterschiede von nur wenigen Pfennigen pro Einheit vorhanden sind! Und daß bei dem großen Bedarf in den nächsten Jahren alles mögliche auf den Markt kommt, wenn es nur Wurzeln und Stengel hat, dürfte wohl klar sein. Denn die Konjunktur muß doch ausgenützt werden! Aus allen diesen Gründen wäre es nur mit Freuden zu begrüßen, wenn sich größere Forstverwaltungen mehr als es bis jetzt der Fall ist, in großzügiger Weise der Samen- und Pflanzenzucht zuwenden würden.

Forstsekretär Stöck,
Glogeiche (Forstverwaltung Carolath).

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Seit kurzem stocken die Umsätze am Schnittholzmarkt, was weniger auf einen an sich überaus schlechten Geschäftsgang als vielmehr darauf zurückzuführen ist, daß sehr viele Firmen von einer übergroßen Besorgnis, Kredite im Verkauf zu gewähren, erfüllt sind. Da der Konsum lange Ziele beanspruchen muß, wird die gleiche Forderung auch an die Holzlieferer gestellt; diese aber müssen sich nach den immerhin von den Banken eingeschränkten Diskontkrediten richten. Das Geschäft würde weit besser gehen, wenn nicht von seiten der Diskontbanken Hemmungen vorkämen. Die Besorgnis, daß die Verhandlungen von Locarno doch nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen werden, lähmt vollends die Unternehmungslust am Holzmarkt. Vor allem wirkt auf die Stimmung die Tatsache drückend, daß die Streitigkeiten mit Polen noch nicht vor ihrem Abschluß zu stehen scheinen und einstweilen mit der dort gekauften und nun meist bezahlten Ware noch nicht gerechnet werden kann. Neuerdings soll ein Ausschuß, bestehend aus drei Fachleuten, den amtlichen Stellen beigegeben werden, damit die vorliegenden Anträge auf Erteilung von Einfuhrerlaubnis schneller und wirksamer geprüft werden können. Am Berliner Markt trat die Insolvenz einer nicht besonders stark akkreditierten Holzhandlung, die auch ein Hobelwerk unterhielt, ein, ohne daß dadurch der Markt ernstlich berührt worden wäre. Es soll ein Vergleich angestrebt werden. Die von der staatlichen Oberförsterei Waitze ausgebotenen etwa 100 000 Festmeter Papierhölzer wurden freihändig an eine schlesische

Hosted by Google

Papierfabrik verkauft und dadurch dem Markt entzogen. Bald werden die ersten bemerkenswerten Holzverkaufstermine der Staatsforsten, in denen Mühlenholz zum Ausgebot kommt, stattfinden. Man ist im allgemeinen entschlossen, sich dem Rohholzeinkauf mit Vorsicht zu widmen. Doch besteht allgemein die Überzeugung, daß Qualitätsholz nicht billig und nicht unter den vorjährigen Preisen weggehen wird. Anders denkt man über geringwertigeres Rohholz, weil die Lage des Baumarktes zu keinen besonders großen Erwartungen Veranlassung bietet.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 5. bis 11. Oktober 1925 ab märkischer Station 7,56 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 10. Oktober 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1 Goldm., Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm., II 20 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 6 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 2 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,45 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 4 bis 7,50 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,80 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 4,50 Mk., Wildkanin, Winter 0,70 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 45 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 2,50 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,70 Mk. Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2 Mk., Katzen, schwarz 4 bis 7 das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Oktober 1925. Rehböcke 1,45 bis 1,55, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,58, leicht 0,60 bis 0,65, Schwarzwild, mittel 0,70 für ½ kg. Hasen, groß 5 bis 5,25, klein 1,50 bis 2, Rebhühner, junge, Ia 2,30 bis 2,40, alte 1,60 bis 1,70, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Kaninchen, wilde, groß 1,50 bis 1,60, IIa 0,50 bis 0,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Oktober 1925. Hechte, unsortiert 134 bis 138, mittel 140 bis 146, Schleien, groß 120 bis 126, unsortiert 131 bis 133, Aale, groß 181 bis 186, mittel 160 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 65. **Vertrag und Besitzwechsel.** Ich wurde als Gutsförster auf Veranlassung meines Dienstherrn im Frühjahr 1924 auf das Feld- und Forstdiebstahlsgesetz gerichtlich vereidigt. Bei der Vereidigung wurde ich auf drei Jahre fest angestellt. Da Besitzwechsel inzwischen vorgekommen ist, so frage ich an, ob der neue Besitzer meine Stellung kündigen kann, bevor die drei Jahre um sind? H., Gutsförster.

Antwort: Der neue Besitzer hat mit Ihrem Anstellungsvertrage nichts zu tun, wenn er beim Besitzwechsel nicht in den Vertrag eingetreten ist, was wir natürlich nicht wissen können. Sollte das nicht ausdrücklich der Fall sein, so könnte es aus den Vorgängen beim Eigentumswechsel geschlossen werden. Ist weder das eine oder andere zutreffend, so besteht keine Verpflichtung, Sie überhaupt zu übernehmen, so daß Ihnen nur der frühere Besitzer aus dem Vertrage haftet. Im übrigen besteht aber auch die Möglichkeit, daß Sie sich selbst beim Besitzwechsel Ihrer Rechte gegenüber dem früheren Dienstherrn begeben haben. Es kann also die Kündigung vor Ablauf der drei Jahre berechtigt sein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Buchwald, Oberf. Großenlüder (Cassel), ist am 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung, 3 km bis Kleinlüder. Bahnstation Oberbimbach, 4 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2,3 ha Wiese, 3,7 ha Acker, 0,2 ha Weide. Nutzungsgeld 97 *M*. Bewerbungsfrist 10. November 1925.

Försterstelle Haselstein, Oberf. Mackenzell (Cassel), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung in Haselstein. Bahnstation Hünfeld, 10 km. Wirtschaftsland: 0,75 ha Garten, 1,2 ha Wiese, 1,6 ha Acker. Nutzungsgeld 110 *M*. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. November 1925.

Försterstelle der Oberförsterei Mayen (Coblenz) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. November.

Forstsekretärstelle Tannenberg, Oberf. Neutershausen (Cassel), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung, 1 km bis Neutershausen. Bahnstation Sontra, 10 km. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 1,7 ha Wiese, 1,7 ha Acker, 1,6 ha Weide. Nutzungsgeld 80 *M*. Bewerbungsfrist 10. November.

Försterendstelle Willrode, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist zum 1. April 1926 anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0620 ha Garten, 6,4010 ha Acker, 1,2390 ha Wiese, 1,1050 ha Weide. Nächste Dorfschule 1,4 km. Höhere Schulen in Erfurt 11 km. Meldefrist 1. Dezember.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind am 1. April 1926 die nachstehenden Stellen neu zu besetzen:

Hosted by Google

Försterstelle Birklake, Oberf. Hohenwalde. 0,2002 ha Garten, 6,6032 ha Acker, 8,1966 ha Wiese.

Försterstelle Ellerborn, Oberf. Lübben. 0,1200 ha Garten, 5,2350 ha Acker, 6,6450 ha Wiese.

Försterstelle Hartmannsdorf, Oberf. Börnichen. 0,4460 ha Garten, 4,0350 ha Acker, 7,5100 ha Wiese.

Försterstelle Langewahl, Oberf. Neubrück. 0,1320 ha Garten, 7,5240 ha Acker, 3,7180 ha Wiese, 0,6260 ha Weide.

Försterstelle Theerofen, Oberf. Reppen. 0,1940 ha Garten, 7,3420 ha Acker, 4,4450 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 8. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle in Niedersfeld ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 8. Dezember an den Amtmann in Winterberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden gelangen am 1. Januar 1926 folgende Stellen zur Neubesetzung:

Gemeindeförsterstelle Höchstenbach, Oberf. Hachenburg-Süd, mit dem Wohnsitz in Höchstenbach, Kreis Oberwesterwald. Bewerbungen sind bis zum 28. November an die Oberförsterei Hachenburg-Süd zu Hachenburg zu richten.

Gemeindeförsterstelle Ransbach, Oberf. Selters, mit dem Wohnsitz in Ransbach, Kreis Unterwesterwald. Bewerbungen sind bis 28. November an die Oberförsterei zu Selters (Westerwald) zu richten.

Gemeinde-Waldwärterstelle Dörnberg, Oberf. Diez, mit dem Wohnsitz in Dörnberg, Kreis Unterlahn. Bewerbungen sind bis zum 28. November an die Oberförsterei zu Diez zu richten.

Die Anstellung bei sämtlichen drei Stellen erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Lakomecki, bisher Förster im Regierungsbezirk Merseburg, wurde am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Kolsichten, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen) übertragen.

Zuschmeier, überz. Förster, wurde die seit dem 1. Juni 1924 von ihm auftragsweise verwaltete Försterstelle Wiera, Oberf. Mengsberg (Cassel), zum 1. Oktober endgültig übertragen.

Fricke, bisher Hilfsförster in Niederappenfeld, Oberf. Wallenstein (Cassel), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Henneberg, Hilfsförster, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab zum Förster und Forstsekretär ernannt. Von dem genannten Zeitpunkte ab ist ihm die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Padrojen (Gumbinnen) endgültig übertragen.

Schneiderreit, Hilfsförster in Lopau, Oberf. Munster, wurde am 10. Oktober nach der Oberförsterei Carrenzien (Lüneburg) versetzt.

Schumann, Hilfsförster in Oberkaufungen (Cassel), ist vom 1. Juli ab zum überzähligen Förster ernannt worden.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Begründung der Bezirksvereinigung Oppeln.

Am 3. Oktober waren die Mitglieder der Preußischen Staatsförstervereinigung in Oppeln zusammengetreten, und haben, um eine örtliche Leitung zu schaffen, die „Bezirksvereinigung Oppeln der Preußischen Staatsförstervereinigung" gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Förster Schellenberg gewählt. Für die Bezirksvereinigung wird für dieses Vierteljahr 50 Pfg Beitrag erhoben, welche mit dem Vereinsbeitrag von 4,50 *M*, zusammen 5 *M*, an Herrn Hilfsförster Rosim zu Sczedrzik, Post Malapane O.-S., einzusenden sind.

Tempelhof, den 5. Oktober 1925.

Schellenberg.

*

Ich wünsche der Bezirksvereinigung Oppeln für die Zukunft das Beste und erhoffe aus diesem Zusammenschluß von allen Mitgliedern eine opferwillige Mitarbeit an den Belangen des Preußischen Staatsförsterstandes. Herr Kollege Schellenberg tritt nunmehr als Mitglied dem Gesamtvorstande bei.

Göritz, Oktober 1925.

Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Der diesjährige Delegiertentag

findet am Freitag, dem 6. November, vormittags 9 Uhr, in Berlin im Restaurant Spaten, Friedrichstraße 172, statt.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht in Verbindung mit den Vereinsbestrebungen und Stellungnahme zu der Vor- und Ausbildung des von uns geforderten Forstobersekretärs. (Stein.) 2. Der Dienst des ersten Bürobeamten im Oberförstereigeschäftszimmer. (Ebsen.) 3. Das neue Verlohnungsverfahren. (Kursawe.) 4. Die Aufstellung der Holzverkaufsverhandlungen. (Schöewe). 5. Rechnungslegung. (Froese.) 6. Verschiedenes. (Fickert.)

Am Donnerstag, dem 5. November, findet in demselben Hotel eine Besprechung von 5½ Uhr nachmittags ab statt. Zutritt zu den beiden Tagungen haben nur Vereinsmitglieder und Gäste. Ohne Ausweis kann niemand der Zutritt gestattet werden.

Stein.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9933. **Wasgien,** Bruno, Hilfsförster, Königsberg Pr., Sackh., Hinterstraße 37 I.

9934. **Großmann,** August, Revierförster, Schmarse, Kreis Züllichau. IX.

9935. **Kratz,** Gustav, Hilfsförster, Ober-Ohmen, Post Ruppertenrod, Kr. Alsfeld. XIII.

9936. **Wiedemann,** Konrad, Forstgehilfe, Pinnow, Post Bottschow, Bez Fso. IX.

9937. **Stephan,** Alfons, Forstgehilfe, Mochenwangen, Württemberg. XVII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf von dem Busche-Ippenburg, Hermann, Fideikommißbesitzer, Ippenburg bei Bad Essen, Provinz Hannover.

Leschowitz, Emil, Revierförster, Grabostka, Post Lubom, Kreis Ryonick, Polnisch Oberschlesien.

Grunert, Otto, Förster, Fh. Wenzendorf, Post Gardelegen.

Schulze, Oskar, Städt Oberforstwart, Oederan i. Sachsen.

von Saldern, Achaz, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer Wilsnack, Westprignitz.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am Sonntag, dem 25. Oktober d. J., findet in Schmidtheim (Eifel) im Gasthof des Herrn Dick am Bahnhof, nachmittags um 1 Uhr, eine Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe statt.

Hosted by Google

Tagesordnung: 1. Bericht über die Tagung in Potsdam. 2. Vereinsangelegenheiten. 3. Anträge. 4. Verschiedenes. 5. Forst- und jagdliche Tagesfragen. Mit dieser Versammlung soll gleichzeitig ein Wintervergnügen verbunden werden, wozu ich namentlich die Damen (Frauen und erwachsene Töchter) freundlichst einlade. Nach Beendigung der geschäftlichen Sachen ist um 4 Uhr eine gemeinsame Kaffeetafel mit Konzertmusik und danach Tanzgelegenheit. Um den kollegialen Zusammenschluß zu pflegen, ist zahlreiches Erscheinen Pflicht. Notwendig ist es aber, daß ich wegen der Vorbereitungen zu der Zusammenkunft die Anmeldungen der erscheinenden Personen bis Mittwoch, den 21. Oktober d. J., erhalte.

Strempt b. Mechernich (Eifel), 8. Oktober 1925.

Der Vorsitzende: Oberhettinger.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII.) Die Exkursion nach Höhenlübbichow wird auf Sonnabend, den 17. Oktober, verlegt. Abfahrt Freitag, den 16. Oktober, 12,48 Uhr nachmittags, von Dresden, Hauptbahnhof, nach Berlin. 6,40 Uhr abends Weiterfahrt vom Stettiner Bahnhof nach Freienwalde, dort Übernachtung. Anschluß von der Hauptversammlung in Potsdam ist den Teilnehmern damit geboten.

Weinböhla, 9. Oktober 1925. Dreßler.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Am Samstag, dem 31. Oktober 1925, findet in Hof a. S. (Oberfranken) eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Zeiteinteilung: Vormittag Waldgang durch Revier Kulm bei Schloß Brandstein unter Führung des Eigentümers, Professor der Forstwissenschaften Dr. v. Mammen. Die Durchforstungsfrage. Zusammenkunft vormittags 9,20 Uhr auf Station Köditz, Strecke Hof—Bad Steben, von dort 20 Minuten Marsch zum Revier. 12,32 Uhr Abfahrt von Station Köditz nach Hof, wo nach 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen stattfindet. Nachmittag um 3 Uhr Beginn der Erledigung der Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Potsdam durch den Vorsitzenden. 2. Vortrag über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes von Prof. Dr. v. Mammen. 3. Wahl von Lehrern für die forstlichen Lehrgänge und von Prüfern für die verschiedenen Arten von Prüfungen. 4. Die Tariffrage. 5. Das Verhältnis der Bezirksgruppe zum Bayerischen Waldbesitzerverband. 6. Wahl des Ortes der nächsten Bezirksgruppenversammlung, Zeit. 7. Fragen und Mitteilungen aus der Mitte der Versammlung. Den Schluß bildet gemütliches Zusammensein mit Damen. Die Mitglieder werden gebeten, sich zahlreich an der Versammlung zu beteiligen. Gäste sind willkommen.

Weißenbach, Post Rupboden (Unterfr.), den 5. Oktober 1925.

Der Vorsitzende: Forstrat a. D. Eulefeld.

Ortsgruppe Unterland (Württemberg). Am 27. September fand die erste Versammlung der Ortsgruppe Unterland unter Beteiligung von rund 40 Forstbeamten in Oehringen statt. Unter den Anwesenden konnten wir auch den Bezirksvorsitzenden, Herrn Forst- und Domänendirektor Mang, Pfedelbach, begrüßen. Der Ortsgruppenvorsitzende, Herr Förster Jakob, Unterrot, begrüßte die Erschienenen und eröffnete um 2 Uhr nachmittags die Versammlung. Er referierte besonders über den Zweck und die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses sämtlicher Privatforstbeamten. Auch Herr Forstdirektor Mang richtete herzliche Worte an die Versammlung und gab vielfache Anregungen für die Vereinstätigkeit und vor allem zur Hebung des Försterstandes. — Bei den darauffolgenden Wahlen der Ortsgruppenorgane führte Herr Förster Jakob, Unterrot, aus, daß seine Benennung zum Ortsgruppenvorsitzenden nur von der Bezirksgruppe erfolgt sei, er müsse deshalb die Vorstandschaft niederlegen; er wurde aber von der Versammlung einstimmig gewählt und nahm die Wahl an. Als 2. Vorsitzender wurde Herr Revierförster Haag, Untersteinbach, zum Schriftführer und Kassierer Herr Forstsekretär Schultz, Oehringen, und zu dessen Stellvertreter Herr Forstgehilfe Konanz, Pfedelbach, gewählt. Nach weiteren allgemeinen Besprechungen wurde als nächster Versammlungsort Heilbronn bestimmt. Aus der Mitte der Versammlung äußerten sich noch verschiedene Herren über Weiterbildung der Forstbeamten und mahnten alle zu intensivster Werbung von Mitgliedern für den Verein. Um 6 Uhr konnte der offizielle Teil der Versammlung geschlossen werden. Der anschließende gemütliche Teil dehnte sich noch länger aus und beschloß den schönen Tag. Werden alle guten Vorschläge von jedem einzelnen beherzigt, so dürfen wir hoffen, bald Fortschritte in jeder Beziehung verzeichnen zu können.

Schultz.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung. Am Samstag, dem 24. Oktober d. Js., findet in Haltern, Hotel „Lemlo", nachmittags 2 Uhr, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Zahlung der Beiträge. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Brilon. 3. Bericht über die Mitgliederversammlung in Potsdam. 4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. 5. Verschiedenes.

Lüttinghof, Oktober 1925.

Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV, Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Vereinbarung

zwischen dem Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien einerseits, dem Deutschen Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Schlesien, und der Schlesischen Gutsbeamtenvereinigung, Bezirksverein des Reichsverbandes deutscher Guts- und Forstbeamten andererseits, betreffend **Abänderung des Privatforstbeamtentarifs für die Provinz Schlesien** vom 10. 1. 24.

Die bisher in Roggenzentner festgesetzten Gehälter und anderer Bezüge der Forstbeamten und Angestellten werden in Reichsmark umgerechnet. Die im § 2 des Tarifvertrages vom 10. Januar 1924 festgesetzten Bargehälter betragen nunmehr ab 1. Oktober 1925:

a) Für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Assessorexamen) monatlich . . . . . 350.— ℳ

Hosted by Google

b1) Für Forstbeamte mit akademischer Bildung ohne Staatsexamen monatlich . 275,— ℳ

b2) Für akademisch gebildete Oberförster-Anwärter mit eigenem Haushalt monatlich 250,— ℳ
Für akademisch gebildete Oberförster-Anwärter ohne eigenen Haushalt monatlich 190,— ℳ

c) Für Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), welche keinem Oberförster unterstehen, monatlich . . . . . 220,— ℳ
Falls ihre Reviere unter 2150 ha groß sind und in der Ebene liegen, monatlich 190,— ℳ

d) Für Revierförster mit einer selbständigen Stellung, die wenigstens zwei Forstbeamte ständig unter sich haben, sowie Förster, welche die Hauungs- und Kulturpläne selbständig aufstellen und das Forstkassenwesen unter alleiniger, eigener Verantwortung führen, monatlich . . . . . 175,— ℳ

e) Für nicht selbständige Revierförster, Förster und sonstige Forstbeamte nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung pro Monat . . . . . 125,— ℳ

Unter die Gruppen d und e werden nur Forstbeamte gerechnet, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit und Ausbildung (Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung) nachweisen können, und daneben solche Beamte, die bereits eine derartige Stelle innehaben, aber dem genannten Ausbildungsgang nicht in allen Stücken entsprechen. Der volle Ausbildungsgang kann nur von solchen Beamten gefordert werden, die am 1. Januar 1924 das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

f) Für Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Hilfsheger, Gehilfen usw.) nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit, erfolgreichem Besuch einer Fachschule oder Forstgehilfenprüfung

1. mit eigenem Hausstand monatlich 75, 85, 95 ℳ, steigend von 3 zu 3 Jahren. Sofern sie jedoch die Försterprüfung bestanden haben, monatlich . . . . . 110,— ℳ

2. ohne eigenen Hausstand monatlich 45, 60, 70 ℳ, steigend von 3 zu 3 Jahren.
Anwärter, die das 27. Lebensjahr zurückgelegt und die Försterprüfung bestanden haben, erhalten monatlich . . . 80,— ℳ

g) Für Forstangestellte ohne die Vorbedingungen zu e und f 30 % weniger wie die Gruppe e bzw. f.

h) Für Heger, Waldwärter, Waldvögte, Wiesenwärter monatlich . . . . . 60,— ℳ

i) Für Anwärter für den Hegerdienst 20 % weniger wie das Bargehalt der Anwärter für den Privatförsterdienst (siehe f 1 bzw. f 2).

k) Verantwortliche Verwalter von Sägewerken, soweit solche forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, sind den Forstbeamten der Klasse e, soweit sie Gehilfen, der Klasse f 2, soweit sie Werkmeister, der Klasse h gleichzustellen.

Zu § 9. Die Entschädigung für die Beköstigung eines Forstangestellten bzw. Beamten im Haushalt eines anderen Beamten beträgt monatlich . . . . . 55,— ℳ
Bei Selbstbeköstigung beträgt die Entschädigung monatlich . . . . . 65,— ℳ

Zu § 10 Abs. 1. Die Entschädigung für die Haltung eines eigenen Fahrrades zum Dienstgebrauch beträgt monatlich . . . . . 4,— ℳ

Zu Abs. 2. Die Entschädigung für die Nichtgewährung freier Uniform beträgt monatlich . . . . . 12,— ℳ

Über die anderen seitens des Deutschen Forstbeamtenbundes gestellten Abänderungsanträge wird in einer späteren Sitzung verhandelt werden.

Breslau, den 8. Oktober 1925.

gez. Unterschrift.

Bezüglich der Alterszulage wird auf § 3 des Tarifs von 1924 verwiesen. Tarife sind nur durch die Ortsgruppen anzufordern.

Landesverein Schlesien.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am 12. September fand ein Waldbegang in das von Herrn Geheimrat Methner in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellte Revier Waltersdorf statt. Der Weg führte uns von Mauer-Waltersdorf auf den Burgberg, durch das Engetal nach dem Kienberg und endete in Lehnhaus. Die besichtigten Bestände und Kulturen gaben viel Anlaß zum Austausch von Erfahrungen. Die anschließende Versammlung leitete für den leider durch Krankheit verhinderten Vorsitzenden Herr Oberförster Sauer-Müller. Nachdem eingehend über Tarifänderungen verhandelt worden war, besprach man die Sterbekasse und wurde dieser Schritt des Landesvereinsvorstandes sehr begrüßt; allgemein wurde der Sterbekasse volles Verständnis entgegengebracht. Nach Schluß der Versammlung wurden die Heimatspiele „Sankt Hedwig auf Lähnhaus" besucht. Diese sowohl wie der herrliche Blick vom Burgturm auf das idyllisch zu Füßen liegende Lähn dürfte den Teilnehmern unvergeßlich bleiben. gez. Hein.

Ortsgruppe Gr.-Wartenberg.

Am Sonntag, dem 16. August, fand anschließend an das Scheibenschießen auf dem Rudelsdorfer Scheibenstand eine Ortsgruppenversammlung statt. Der Vorsitzende, Herr Kollege Siebenhaar, begrüßte die 22 erschienenen Kollegen, insbesondere Herrn Oberförster Wackwitz. Es folgte der Bericht über den Waldbegang im Blücherwald und die Bezirksgruppenversammlung. Herr Oberförster Wackwitz beantwortete in ausführlicher Weise die vielen an ihn gestellten Fragen, den Forstbeamtenbund betreffend. Darauf wurden Tarifffragen beraten. Als Vertrauensmann wurde Herr Kollege Grünschloß, Gr.-Schönwald, gewählt. Nach Aufnahme neuer Mitglieder wurde die Versammlung geschlossen. Dem Vorstand wurde überlassen, die nächste Sitzung einzuberufen. gez. Richter.

Ortsgruppe Oels.

Am 7. September d. J. veranstaltete die Ortsgruppe Oels einen Waldbegang in dem S. M. dem König von Sachsen gehörigen Revier Peuke, dem sich drei Herren vom Waldbesitz angeschlossen hatten, darunter der allverehrte, selten fehlende Herr von Kessel-Raake. Die durch den Daverregen ungebührlich verzögerte Grummeternte hatte leider eine größere Anzahl Kollegen dazu gezwungen, den endlich einmal regenfreien Tag auszunutzen, um sich ein Füderchen nach Hause zu stehlen, so daß nur 25 Forstbeamte teilnahmen. Am Eingang zum Revier gab der Revierverwalter, Herr Revierförster Franke, einen kurzen Abriß über Boden-, Bestandes-, Bewirtschaftungs- und Abnutzungs-

Hosted by Google

Verhältnisse des Reviers und übernahm dann die Führung des Wagenzuges, um bei verschiedenen Stationen Erläuterungen zu geben, die mitunter von dem an der Exkursion teilnehmenden Forstamtsleiter, Herrn Forstmeister Gast, ergänzt wurden. Die Bodenverhältnisse des Reviers sind vielfach schwierig und oft ungünstig, Ortstein und Raseneisenstein sind nicht selten, und da alles gezeigt wurde, nicht nur Paradekulturen und -Bestände, war die Veranstaltung besonders lehrreich, und der Dank, den Herr von Kessel beim Austritt aus dem Revier den Herren Forstmeister Gast und Revierförster Franke aussprach, war jedem Teilnehmer aus dem Herzen gesprochen. Auch das Jagdliche kam nicht zu kurz bei dem Waldbegang, und ganz besonders interessant waren die Mitteilungen des Kollegen Franke über den von ihm zur Beiz abgetragenen Hühnerhabicht. — Herr von Kessel brachte eine hochinteressante Trophäe zur Ansicht mit, das Gehörn eines von ihm vor kurzem geschossenen Rehbockes. Abgesehen von der urigen Stärke des Gehörns war besonders bemerkenswert ein etwa 4 mm starkes Loch in dessen Schädeldecke, in welchem ein etwa 3 cm langes, trockenes Ästchen steckte. Der Bock muß von einem anderen geforkelt worden sein, und der durch Entzündung und Eiterung entstandene Juckreiz muß ihn dazu veranlaßt haben, die Stirn an einem Stämmchen zu reiben. Hierbei muß das dürre Ästchen zufällig in das Schädelloch geraten und durch plötzliche Wendung des Bockes abgebrochen sein. Der Bock war sehr krank; er wurde geschossen, als er im Begriff war, sich in einem großen Kartoffelschlage niederzutun.

Gegen Mittag trabten wir nach der Fasanerie Sibyllenort, wo uns ein von S. M. dem König gespendetes Waldfrühstück erwartete. Eine kurze Ortsgruppensitzung beschloß den offiziellen Teil des Tages, und männiglich nahm Büchse und Flinte zur Hand, um seine Kunst auf dem praktisch eingerichteten Büchsen- und Tontaubenstand zu erweisen. Um die beschafften, recht geschmackvollen Preise, unter denen auch ein solcher des Königs sich befand, erhob sich bald ein reger Wettbewerb. Gegen 4½ Uhr erschien S. M. der König am Platz, begrüßt von schallendem Horrido der Versammlung. Herr Forstmeister Gast richtete im Namen der Teilnehmer einige Worte des Dankes an S. M., dabei gedenkend des tausendsten Rehbockes, den der fürstliche Weidmann am Tage zuvor in dem eben bereisten Revier erlegt hatte. S. M. sagte jedem Teilnehmer einige freundliche Worte und stellte sich dann in unserer Mitte, im Jagdflausch und mit der kurzen Jagdpfeife, dem anwesenden Lichtbildkünstler. Die ausgezeichnet gelungene Aufnahme wird jedem von uns ein angenehmes Erinnerungsblatt sein an den Tag in Peuke-Sibyllenort. Wackwitz.

Ortsgruppe Steinau a. Oder.

Am Sonnabend, dem 24. Oktober, 2 Uhr nachmittags, findet in Raudten im „Neumannschen Gasthof" eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Gäste willkommen. Kandzia.

*

Am 27. September d. J. hielt die Ortsgruppe im Revier Weißig einen Waldbegang ab. In der darauf stattfindenden Versammlung wurde für den unsere Ortsgruppe verlassenden bisherigen Vorsitzenden, Kollegen Buntrock, der Revierförster Konrad, Alt-Raudten, als 1. Vorsitzender gewählt. Als Stellvertreter wurde Kollege Matzel, Urschkau, und als Schriftführer der Unterzeichnete gewählt. Dem Kollegen Buntrock danken wir für seine selbstlose Tätigkeit, die er in der Zeit seiner Amtstätigkeit für das Zustandekommen und den Ausbau unserer Ortsgruppe geleistet hat. Kandzia.

Ortsgruppe Wohlau.

Am 18. August d. J. versammelten sich Mitglieder der Ortsgruppen Steinau, Wohlau, Guhrau und Lüben des Deutschen Forstbeamtenbundes in Kunzendorf zu einer von der Ortsgruppe Wohlau angeregten Besichtigung der Schlesischen Furnierwerke A.-G. Die zahlreiche Beteiligung, über 60 Kollegen, war ein Zeichen dafür, daß solchen Veranstaltungen reges Interesse entgegengebracht wird. Die Beamten der Fabrik zeigten uns die gesamten Fabrikanlagen, und konnten wir sehen, wie riesige Blöcke mit Hilfe der maschinellen Anlagen mit Leichtigkeit zu ihrer Verarbeitungsstelle transportiert wurden. Die Verarbeitung der Blöcke war den meisten unbekannt. Wir lernten dabei kennen, welche Blöcke zu Furnieren geeignet waren, wie mancher äußerlich sehr schön aussehende Block in seinem Innern verschiedentlich große Schäden zeigte. Große Fehler, die bei der Aushaltung des Holzes noch häufig, zum Schaden des Verkäufers, gemacht werden, wurden gezeigt und eingehend erläutert. Riesenblöcke von Auslandshölzern konnten wir bewundern. Dabei wurden Stimmen laut, die mit Recht die Verwendung deutschen Holzes forderten. Nach der Besichtigung des Werkes dankte der Vorsitzende der Ortsgruppe Wohlau dem Herrn Direktor Besser für die uns in liebenswürdiger Weise erteilte Genehmigung zu der sehr lehrreichen Besichtigung.

Jedem Teilnehmer ist klargeworden, wie außerordentlich wichtig und notwendig für den Forstbeamten die Besichtigung von Holz verarbeitenden Industrien ist und daß man praktische Forstbenutzung nicht in ausreichendem Maße nur im Walde lernen kann. Die Teilnehmer begaben sich nun nach dem Kaisergarten in Steinau, wo der vom Kollegen Buntrock beschaffte Film „Der deutsche Wald" gezeigt wurde. Denjenigen Kollegen, die noch nicht in der Lage waren, die schönen Dauerwaldbilder von Bärenthoren, Hohen-Lübbichow und Eberswalde bei einer Besichtigung oder Lehrgang zu sehen, waren hocherfreut, im Film durch diese Reviere zu wandern. Besonders wurden auch die Bilder aus dem Gebirge bewundert. Wir konnten sehen, mit welchen großen Schwierigkeiten die Kollegen im Gebirge bei Ausübung ihres Berufes zu kämpfen haben. Die verschiedenen Bringungsmöglichkeiten von Holz nach den Lagerplätzen bzw. Verwendungsstellen war nicht nur für Laien, sondern auch für die Kollegen der Ebene sehenswert. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Steinau dankte für das zahlreiche Erscheinen und ermahnte zum Schluß die Jugend, die zur Besichtigung des Films von ihren Lehrern geschickt war, den deutschen Wald recht zu lieben und ihn nicht durch Abbrechen von Zweigen oder noch schlimmeren Unfug Schaden zuzufügen. Bis zum Abgang der Züge blieben die Teilnehmer gemütlich beieinander, und allseitig wurde der Wunsch ausgesprochen, des öfteren solche gemeinsame Veranstaltungen zu begehen. Braun.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Heideblume.

Von Gertrud Schilling-Schulz.

Schwarz ist dein Haar und hell ist der Tag,
Ich schreite mit dir durch den schattigen Hag,
Um uns die Waldvögel singen.
Rot ist dein lachender Mund, schöne Maid,
Lieblich bist du in dem weißen Kleid —
Ich höre im Herzen ein Klingen.

Und werde wieder der feurige Knab',
Dem sich dein sträubender Mund doch ergab,
Rings wird es still um uns beide.
„Mein bist du, Mädchen, dich geb' ich nicht frei,
Du sollst mir blühn, wenn der Sommer vorbei,
Als einzige Blum' auf der Heide."

Wegen dem Denken
Kann man einen nicht henken,
Aber wegen dem Sagen
Gar oft aufs Maul schlagen.

Altes Sprichwort.

Gut Einigkeit all Ding erhält,
Uneinigkeit zerstört die Welt.

Alter Spruch.

Nur zu Einem frisch entschlossen,
Sei es Dulden, Tat, Genuß!
Aus dem Zweifel träg' verdrossen,
Stets beglückend hebt dich der Entschluß.

Gottfr. Kinkel.

Wenn jemand dich zu Gast gebeten,
Wirst schonend du sein Haus betreten.
Ueb' auch im Walde diesen Brauch,
Geh' schonend um mit Baum und Strauch.

J. M.

Eine forstgeschichtliche Erinnerung aus der Rostocker Heide.

Folgende durch die Chronik überlieferte Geschichte entnehmen wir einer Veröffentlichung im „Rostocker Anzeiger":

Nachdem die Rostocker Heide lange Jahre völlig planlos bewirtschaftet war, wurde am 18. April 1774 ein gedrucktes landesherrliches Regulativ über die Verwaltung der Rostocker Heide herausgegeben. Die Vorgeschichte dieses Regulativs war folgende: Ein Sekretär Möller hatte im Jahre 1765 Pläne für eine geordnetere Bewirtschaftung überreicht. Obwohl Rat und die beiden Quartiere im allgemeinen zustimmten, mißfiel der ganze Plan doch den damaligen Unzufriedenen in der Bürgerschaft. „Die Triebfeder bildete", wie der Chronist berichtet, „eine Fraktion, die sich in der Stadt gebildet hatte, davon wohl einige im Trüben mögen gefischt haben, andere vom Geist des Widerspruchs, der damals noch immer unter den Bürgern herrschte, möchten ergriffen sein." Die Unzufriedenen wandten sich an den Landesherrn, der eine Kommission unter Leitung des Oberforstinspektors Wulf, der Mitglied des Schweriner Forstkollegiums war, einsetzte. Nach großen Schwierigkeiten entstand das gedruckte Regulativ, das die erste theoretische Forsteinrichtung der Heide darstellt. Der bis dahin völlig willkürlich behandelte Urwald sollte ein regelmäßiges Schneisennetz erhalten, der Wald dadurch je nach Holzarten in Haue und Kaveln zerlegt werden und jedes Jahr nur ein bestimmter Hau genutzt werden. Aus diesem sehr umfangreichen Regulativ, das bis ins einzelne geht, kann man noch heute den damaligen Stand der Forstwissenschaft in Mecklenburg ersehen.

Sehr beherzigenswert erscheinen heute mit Rücksicht auf unseren Etat folgende wörtlich wiedergegebene Vorschriften zu diesem Regulativ: „§ 30. Die Aussichten in die Zukunft sind nie so vollkommen, daß sich nicht Ausnahmen gegen einen Zuschnitt ereignen könnten, der den Abnutz eines Waldes auf alle Jahre gleich verteilet. Wenn also, welches Gott verhüten möge, eine Menge Häuser in der Stadt Rostock vom Feuer niedergelegt würden: So kann dabei eine ausreichende Veranlassung vorhanden sein, daß die Haue vorweg gegriffen werden müssen. Wiewohl nun diesem schon dadurch vorgesehen ist, daß in den melierten Holz-Hauen auf unverhoffte Fälle, insbesondere das Eichenholz, geschonet werden soll, und in der Zukunft auch die besamten und bepflanzten Räumden dazu einen Vorrat hergeben: So wäre in dem nicht abzusehenden Fall, da die Bedürfnisse der Stadt, und allgemeine Drangsale es erfordern, zwar zu gestatten, in den Hauen einige Jahre vorwegzugreifen; aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in den folgenden Jahren durch Einschränkung des Verkaufsholzes und anderer Holzausgaben, dasjenige baldigst wieder erspart werden solle, was vorweggenommen ist, damit die Ordnung auf immer beibehalten werde.

§ 31. Gleichwie dem Forstverwalter beständig vor Augen sein muß, daß er für die Nachkommen zu sorgen, und den Schaden in der Zukunft nicht weniger als den gegenwärtigen abzuwenden habe."

Wie der Chronist nun weiter berichtet, blieb auch dieses Regulativ infolge der Uneinigkeit in der Stadt praktisch unausgeführt. „Der Wald blieb, wie er war."

Im Jahre 1791 reichte der neue Forstinspektor Becker einen neuen Plan ein, der „freundlich" aufgenommen wurde, aber ein Jahr ohne Antwort blieb. Als er zurückerbeten wurde, ergab sich, daß er verschwunden war. Erst nach vier Jahren fand er sich wieder, und zwar über der Tür des Ratszimmers, wohin man ihn gelegt hatte, um ihn sofort zur Hand zu haben, wenn die Stimmung der Bürgerschaft sich für Verbesserungen in der Heide günstig zeigen sollte. Dieser Zeitpunkt — ich zitiere wörtlich — war aber ausgeblieben. Es ward dem Forstinspektor deutlich, daß er durch Vorschläge nie zu einer Umschaffung gelangen würde. Er beschloß also, nicht mehr als Reformer aufzutreten, sondern mit dem Heidedepartement zusammen zu bewirken, daß die nötigen Veränderungen sukzessive planmäßig in Ausführung gebracht würden, und möglichst dahin zu streben,

Hosted by Google

daß, wenn die Sonne auch über unsere Waldung wissenschaftliche Strahlen verbreiten würde, welches über kurz oder lang geschehen müßte, man die Waldung vorbereitet, aber nicht devastiert fände.
So der Chronist vor 130 Jahren! B.

Kleine Mitteilungen.

Vorsicht bei Kleie- und Schrotfütterung an Schweine. Bei einer starken Ausmahlung des Korns gehören Kleien zu den holzfaserreichen Futtermitteln, die von Rindern und Pferden besser als von Schweinen ausgenutzt werden. Jedoch noch aus einem anderen Grunde sei man im Schweinestall mit der Verabfolgung von Kleien vorsichtig. Kleien und auch Schrot sind mehrfach durch Kochsalz in einer Stärke bis zu 10 v. H. verfälscht worden. Kochsalz dürfen Schweine aber nur in ganz winzigen Mengen erhalten, weil größere Gaben giftig wirken. Es liegen Fälle aus der landwirtschaftlichen Praxis vor, bei denen Schweine infolge Verfütterung salzhaltiger Kleie oder salzhaltigen Schrots umgebracht worden sind. Der Zusatz von Kochsalz zu einem Futtermittel muß überdies als grobe Verfälschung angesehen werden. Bei gekaufter Kleie kann man den Salzgehalt leicht dadurch selbst ermitteln, wenn man eine Probe mit Wasser übergießt. Schmeckt dieses salzhaltig, dann sende man sofort eine größere Probe der nächsten Versuchsstation ein, um auf Grund deren Befund gegen den Verkäufer vorgehen zu können. Ew.

Ein einfaches Mittel gegen Baumkrebs Man schneide das tote Holz und die schadhafte Rinde der Krebsstelle möglichst heraus, schmiere diesen Teil mit gelöschtem, breiartigem Kalk aus und umwickele ihn dann fest mit einem Tuch, damit der Kalk mehr Halt hat. Nach einem Viertel- oder Halbjahr erneuere man den Kalk, und man wird finden, daß die Heilung bereits vor sich gegangen ist. Der vom Krebs ausgehöhlte Baumteil wird vollständig gesund weiter auswachsen, wenn man den Kalk öfters erneuert. R.

Zum Einwintern von Wurzelgemüse wie Möhren, Sellerie und anderem läßt sich statt des nicht immer einwandfreien Sandes recht gut auch die Asche von Koks verwenden. Sie ist doch infolge des Hitzeprozesses, den sie durchgemacht hat, immerhin freier von allerhand schädlichen Bakterien, Schimmelpilzen und sonstigen Kleinlebewesen als der Sand, besonders solcher, der schon jahrelang immer und immer wieder zum Einkellern benutzt worden ist. In Koksasche hält sich das Gemüse meistens erheblich besser als im Sand. W—i.

Pasteten-Farce. Zur Füllung und zum kalten Aufschnitt zu verwenden. 500 g Schweinefleisch, 250 g Kalbfleisch, 250 g Speck, zehn Sardellen und eine kleine Zwiebel treibt man zweimal durch die Fleischmaschine. Dann gibt man einen Eßlöffel Kapern, ein wenig Pfeffer, ein wenig geriebene Muskatnuß, Salz, drei Eier und drei Eßlöffel geriebene Semmel in die Masse und vermengt alles gut miteinander. Danach drückt man sie in eine Porzellanform und läßt alles zwei Stunden im Wasserbade kochen. E. v. B.

Neue Bücher.

Meine Lieblinge, die Falken. Von Dr. Fritz Engelmann. Erweiterter Sonderabdruck aus der „Deutschen Jäger-Zeitung". Mit 30 Textabbildungen. Verlag J. Neumann, Neudamm. 1925. Preis 3 RM.

Recht zeitgemäß — nach Gründung des „Deutschen Falkenordens" und seiner Zeitschrift „Die Falknerei" — erscheint mit der Wiederbelebung des Interesses für die einst in hohem Ansehen stehende Beizjagd die vorliegende, 64 Seiten umfassende Schrift. Nicht nur die echten Falken, auch Adler, Bussarde, Habichte, Sperber und Weihen werden vom Verfasser mit viel Sachkenntnis und Liebe für die Natur und ihre Geschöpfe behandelt — darum sei die Arbeit jedem Naturfreunde und Jäger bestens empfohlen. Die Abbildungen veranschaulichen in klarer Weise neben manch anderem besonders Flugbilder und Farbfeldertypen und tragen dadurch in hohem Grade zum sicheren Erkennen unserer „Raubvögel" bei.
Krug.

Lustige Ecke.

Gründung über Gründung. Ameyer: Nun geht es doch wieder aufwärts, die Geschäfte beleben sich, und es ist wieder von Gründungen die Rede.

Bemeyer: Mit Gründungen haben die Börsenleute doch wohl niemals aufgehört.

Ameyer: Ja, jetzt fangen die Bauern aber auch schon wieder an. Da sehe ich eben einen Aufsatz in der landwirtschaftlichen Zeitungsbeilage: „Lupinen als Gründung".

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das laufende Vierteljahr (Oktober, November, Dezember) bitten wir, bis zum **24. Oktober** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. Zur Vermeidung der Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.

Neudamm, im Oktober 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. Neudamm, den 23. Oktober 1925. 40. Band.

Bericht über die Waldsamenernte 1925.

Erstattet von Geheimrat Herrmann, Breslau.

Nachdem der neugegründete Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung auch die jährliche Berichterstattung über die Waldsamenernte in sein Arbeitsgebiet aufgenommen hat, erscheint mein Bericht fortan im Original nicht mehr in der „Deutschen Forst-Zeitung", sondern im „Deutschen Forstwirt", übrigens aber in der allbekannten Form. Zuvörderst aber ist es mir eine angenehme Pflicht, allen hohen Behörden und Fachgenossen, die mich wieder durch Beantwortung der zugehenden Fragebogen gütigst unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Die Bezeichnung der Erntegrößen ist wieder dieselbe wie in den Vorjahren, nämlich Note 1 für Vollmast, 2 für Halbmast oder eine Mittelernte, 3 für Sprengmast bzw. für eine geringe Ernte und 4 für eine Fehlernte.

Im allgemeinen ist für alle Holzarten nur mit einer geringen Ernte, bei der Rotbuche mit wenigen Ausnahmen sogar mit einer Fehlernte zu rechnen; nur vereinzelt werden Mittelernten gemeldet, Vollmast hat keine Holzart.

Für die einzelnen Holzarten bestehen folgende Aussichten:

1. Kiefer.

a) Ernte für 1925/26.

Mit einer Durchschnittsnote von 3,29 erhebt sich die diesjährige Kiefernzapfenernte nicht über eine nur geringe Ernte; nur Oberschlesien, Mittelfranken, die Pfalz und Mecklenburg erhoffen eine mittlere Ernte. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

I. Nordostdeutsches Kiefterngebiet (östlich der Elbe).

1. Ostpreußen (östlich der Weichsel): 3,27; nur die Oberförsterei Puppen im Bezirk Allenstein erhofft eine mittlere Ernte (2).

2. Norddeutsches Kiefterngebiet zwischen Weichsel und Elbe 3,00. a) Mark Brandenburg: 3,23; im Eulenstraßgebiet Fehlernte (4); nur ganz vereinzelt, wie aus Neuholland und Perleberg, wird Mittelernte (2) gemeldet. b) Grenzmark: 3,50. Auch in diesem Gebiete ist in den Eulenstraßbeständen Fehlernte zu verzeichnen; nur die Gräfliche Oberförsterei Schoenberg bei Rosenberg erwartet eine gute Halbmast: 1,5. c) Die Schlesische Ebene: 2,97. Im Oberlausitzer Eulenstraßgebiet wiederum Fehlernte, dagegen in Oberschlesien zum größten Teile und in der Gräflichen Forst Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg, Mittelernte (2). d) Freistaat Sachsen (Ebene): 2,37, stellenweise 2. e) Pommern: 3,43, vielfach wie in Gr.-Tychow und in den meisten Staatsforsten der Reg.-Bezirke Stettin und Stralsund Fehlernte (4). f) Mecklenburg: 2,50; in Mecklbg.-Schwerin 2. g) Schleswig-Holstein: 3,50.

II. Kiefterngebiet der nordwestdeutschen Tiefebene (westlich der Elbe): 3,09.

1. Dübener Heide (Bez. Merseburg, Ebene) und Anhalt: 3,01. Doberschütz und Rosenfeld erwarten eine Mittelernte (2), dagegen verzeichnen Jävenitz, Glücksburg und Sitzenroda eine volle Fehlernte (4).

2. Altmark (Bez. Magdeburg, Ebene): 2,95, zum Teil Mißernte wie in Eisleben; dagegen gibt Magdeburgerforth Mittelernte (2) an.

3. Hannoversches Flachland: 3,25.

4. Oldenburg: 2,83.

III. Rheinisch-westfälisches Kiefterngebiet: 3,64,

und zwar Rheinland 3,54 und Westfalen 3,73.

IV. Kiefterngebiet der Rhein-Main-Ebene mit Niederbayern, Pfalz und Badische Rheinebene: 3,10.

Hosted by Google

1. Hessen-Nassau: 3,00; 2. Freistaat Hessen: 2,67; 3. Niederbayern: 4,00; 4. Pfalz: 2,50; 5. Badische Rheinebene 3,33.

V. Deutsche Mittelgebirge:

1. Der Harz: 3,53, und zwar: a) Braunschweig: 3,05 (zum Teil bis 2, seltener 4); b) Magdeburg: 4,00; c) Hildesheim: —.

2. Thüringen: 3,70; a) Merseburg: 3,75; b) Erfurt: 4,00; c) Lippe-Detmold: 3,67; d) Thüringische Staaten: 3,38.

3. Freistaat Sachsen (Gebirge): 3,20; mitunter, wie aus Grillenburg, Wendischlandsdorf, Hundshübel, ist eine Mittelernte (2) zu erwarten, anderwärts, wie in Bärenfels, Marienberg, Schwarzenberg, eine volle Fehlernte (4).

4. Schlesien (Sudeten, Riesen- und Isergebirge): 3,50.

5. Kurhessen und Waldeck: 3,15.

6. Pfälzisch-fränkisches Gebiet: 2,65, und zwar: Oberpfalz 2,75, Oberfranken 3, Mittelfranken 3,00 und Unterfranken 1,83 (!).

VI. Oberbayern, Schwaben und südliches Württemberg: 2,83.

VII. Badischer Schwarzwald: 3,62.

b) Ernte für 1926/27.

Auch über die Kiefernzapfenernte für 1926/27 lauten die Auskünfte nur wenig ergiebig; die Durchschnittsnote kommt auch nicht über 3,18, also eine geringe Ernte, hinaus. Nur der Reg.-Bez. Allenstein, Oldenburg und Oberbayern erhoffen eine gute Mittelernte (2).

2. Fichte.

Abgesehen von den Reg.-Bez. Allenstein, Gumbinnen und Wiesbaden, die eine gute Mittelernte (2) oder wenigstens eine Ernte mit der Note $^2/_3$ melden, ist auch bei der Fichte, und zwar in der Ebene wie im Gebirge, nur mit einer sehr geringen Ernte (3,52), vielenorts sogar mit einer vollen Fehlernte zu rechnen.

3. Tanne.

Mit der Durchschnittsnote 3,45, die vielfach bis zu einer vollen 4 herabsinkt, ist im allgemeinen auch für die Tanne nur auf eine sehr geringe Ernte zu rechnen. Nur der Bezirk Wiesbaden erhofft eine gute Mittelernte, ebenso die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Forstämter Michelbach a. d. Bilz (mit 2) und Löwenstein (mit wenigstens 2/3). Ferner tragen die freigehauenen, gut bekronten Tannen im Forstamte Taennesberg in der Oberpfalz reichlich Zapfen (1/2), ebenso teilweise auch im Glatzer Gebirge; auch das Gräfliche Forstamt Erbach in Hessen erwartet eine Halbmast. Dagegen wird aus anderen Forsten, z. B. aus dem Freistaat Sachsen, volle Fehlernte (4) gemeldet.

4. Lärche.

Wie im Vorjahre hat die Lärche auch in diesem Jahre im allgemeinen einen schwachen Zapfenbesatz; nur einzelne Randstämme sind stärker besetzt, so daß die Ernteaussichten durchschnittlich nur mit sehr gering (3/4) bezeichnet werden können. Aus Bayern, Baden, Thüringen werden sogar zumeist nur Fehlernten gemeldet. Etwas besser sind die Angaben aus dem Harz; so beziffert das anhaltinische Revier Ballenstedt die Zapfenernte mit 2/3; die braunschweigischen Forstämter Mariental und Blankenburg sowie das preußische Revier Hasserode erwarten sogar eine gute Mittelernte (2). Auch die wenigen Lärchen in der Oberförsterei Castellaun im Hunsrück tragen reichlich Zapfen. — So wird die Nachfrage nach Lärchensamen, der für die Reviere der Ebene und der Mittelgebirge geeignet ist, in diesem Jahre schwer zu befriedigen sein, zumal auch bei uns in Schlesien die Ernte höchstens mit 2/3 bezeichnet werden kann.

5. und 6. Weymouthskiefer, Douglastanne.

Beide Holzarten haben durchschnittlich nur sehr geringe Ernteaussichten (3/4), oft werden volle Mißernten gemeldet und nur vereinzelt, wie aus dem Reg.-Bez. Frankfurt a. O., eine Mittelernte (2) für die Douglastanne und aus dem sächsischen Forstrevier Loßwitz und aus dem oldenburgischen Revier Delmenhorst für die Weymouthskiefer (1/2); auch das braunschweigische Revier Danndorf erwartet für die letztere Holzart eine Mittelernte (2).

6. Die beiden Eichenarten.

Beide Eichenarten lassen durchschnittlich nur eine geringe Sprengmast (3/4) erwarten, die zum Teil in eine volle Fehlernte ausartet. Vielfach hat nach gutem Ansatz der Wickler die Mast vernichtet. Nur aus Lippe-Detmold, Waldeck, Schirdingswalde in Sachsen, aus den hinterpommerschen Revieren Lauenburg, Stolp und Belgard und von der Fürstlich Hohenloheschen Forstverwaltung in O.-S. wird für beide Eichenarten, aus Mecklenburg-Strelitz und aus dem Persantetal in Pommern wenigstens für die Traubeneiche sowie aus den sächsischen Revieren Loßwitz und Hubertusburg für die Stieleiche eine leidliche Sprengmast (2/3) gemeldet. Nach vielen Jahren sind unsere schlesischen Eichenforsten endlich einmal von Wicklerfraß verschont worden, demgemäß kann sowohl in Mittel- wie in Oberschlesien zumeist mit einer Halbmast (2), insbesondere für die Stieleiche, gerechnet werden. Ebenso erhoffen die Reviere Schönberg und Zanderbrück der Grenzmark, der Reg.-Bez. Königsberg und die Reviere Hartigswalde, Lanskerofen, Puppen und Jablonken des Reg.-Bez. Allenstein Halbmast, Nikolaiken sogar Vollmast (1) für Stieleiche. — Als Ersatz für unsere einheimische Eichenprovenienz bietet Jul. Stainer, Wiener-Neustadt, echte slavonische Stiel- und Traubeneicheln an.

7. Rotbuche.

Am schlechtesten in diesem Jahre ist die Buchekernernte mit einer Durchschnittsnote 3,63, also einer sehr geringen Sprengmast; vielfach wird volle Fehlernte gemeldet. Nur in einigen Revieren in Schlesien und an der Ostgrenze des

Hosted by Google

natürlichen Vorkommensgebietes der Rotbuche, in den Reg.-Bez. Königsberg und Allenstein, scheint wenigstens eine volle Sprengmast (3) zu erwarten zu sein, in der Gräflichen Forst Schoenberg im Kreise Rosenberg in der Grenzmark und in dem oberschlesischen Revier Falkenberg eine Halbmast (2). In den sächsischen Revieren Weißer Hirsch, Postelwitz und Hubertusburg wird die Buchenmast sogar mit der Note 1/2 bewertet. — Dieser durchschnittlich sehr geringen Ernte an Bucheckern in Deutschland gegenüber ist nach freundlicher Mitteilung des Herrn Klenganstaltbesitzers Anton Heß in Reichstadt in Böhmen in diesem Nachbarlande Vollmast, so daß die Möglichkeit besteht, von dort Bucheckern zu beziehen.

8. Die anderen Laubhölzer.

Von den anderen Laubhölzern hat der Ginster eine gute Sprengmast 2/3; Hainbuche, Berg- und Spitzahorn, Haar- und Sandbirke, Weißerle, Linde, Akazie und Rüster haben eine Sprengmast (3); Esche und Roterle nur eine sehr geringe Ernte (3,22 bzw. 3,44). Hier und dort wird für eine oder die andere dieser Holzarten Halbmast (2 und 1,5) verzeichnet, namentlich in Ostpreußen, in der Grenzmark, in Schlesien, Pommern, Hannover, Wiesbaden, Hessen und Pfalz. Dagegen wird auch für diese Holzarten ab und zu Fehlernte gemeldet, wie im Reg.-Bez. Erfurt, in der Rheinprovinz und namentlich in Niederbayern.

Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten.

Wie wir bereits in der vorigen Nummer angekündigt haben, treten für Versetzungsumzüge nach dem 15. Oktober dieses Jahres anderweite Bestimmungen in Kraft, und zwar zunächst versuchsweise auf ein Jahr. Diese Bestimmungen sind in dem Runderlasse des Finanzministers vom 1. Oktober 1925 enthalten, der im Preußischen Besoldungsblatt auf Seite 209 abgedruckt ist. Sie sind so umfangreich, daß wir uns darauf beschränken müssen, sie nur in einem Auszuge wiederzugeben, der aber alles Wesentliche enthält.

I. Planmäßige Beamte und unwiderruflich angestellte Forstassessoren.

Besoldungsgruppe*)	Umzugskosten-Pauschvergütung für: Beamte mit Familie**) und eigenem Hausstand***) — Grundbetrag	Steigerungsbetrag für je angefangene 10 km	Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand***) — Grundbetrag	Steigerungsbetrag für je angefangene 10 km	Beamte ohne eigenen Hausstand, aber mit eigenem Hausrat
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 bis 4	250	8	125	4	Die tatsächlich entstandenen Transportkosten, wenn der Hausrat nicht als Reisegepäck befördert werden konnte
5 und 6	400	12	200	6	
7 bis 9	600	16	300	8	
10 bis 12	1000	20	500	10	

Außerdem die baren Eisenbahnfahrkosten III. Klasse für die Familienangehörigen und einen Bediensteten (Schnellzugszuschlag nur bei mehr als 200 km) und die Kosten der Gepäckbeförderung ausschließlich Versicherungsgebühr. Für die eigene Person erhält der Beamte die gesetzlichen Reisekosten (volles Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrkosten).

*) Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, aus der der Beamte versetzt ist. Im übrigen sind die persönlichen Verhältnisse zur Zeit des Versetzungstermins maßgebend.

**) Familie, d. h. Ehefrau, Kinder oder Eltern und auch andere nahe Verwandte, Adoptiv- und Pflegekinder, wenn der Beamte ihnen in seinem eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung bis zur Versetzung gewährt hat und der eigene Hausstand in dem damaligen Umfange noch vorhanden ist. Auch verwitwete und geschiedene Beamte rechnen dazu.

***) Eigener Hausstand, d. h. Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung (auch wenn sie am bisherigen dienstlichen Wohnsitz infolge der Wohnungsnot untergestellt ist), nicht aber nur einzelne Möbelstücke.

Die beiden Versetzungsorte müssen verschiedenen Gemeindebezirken angehören. Andernfalls kann den Beamten mit Familie und den Beamten mit eigenem Hausstand nur eine Beihilfe von 50% des Grundbetrages, deren Erhöhung allerdings mit Ministerial-Genehmigung möglich ist, gewährt werden, wenn der Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig war*). Dasselbe kann der Beamte mit Familie und eigenem Hausstand erhalten für den Umzug in die Dauerwohnung, wenn er nach der

*) Beamten mit eigenem Hausrat, aber ohne eigenen Hausstand können in solchem Falle nur die nachweislich erwachsenen notwendigen Transportauslagen in angemessenen Grenzen erstattet werden.

Hosted by Google

Versetzung zunächst eine Notwohnung beziehen mußte (in diesem Falle aber nur noch den Sätzen der Gruppe, der er vor der Versetzung angehörte). In gleicher Weise können die Beamten abgefunden werden, die ihre Möbel ganz oder teilweise untergestellt haben. Als Notwohnung gilt nur eine Wohnung, die dem Beamten z. B. wegen ihres Umfanges oder Zustandes oder mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Untermietwohnung nicht zugemutet werden kann. Wohnungen in dem Ausmaße, wie sie Wohnungssuchenden in gleicher Lage von den Wohnungsämtern als Dauerwohnung zugewiesen werden, gelten nicht als Notwohnung. Übermäßige Ansprüche dürfen nicht gestellt werden.

Die Entfernungen rechnen bei Landwegen von Ortsmitte zu Ortsmitte (kürzeste Straßenverbindung), bei Forsthäusern außerhalb einer Gemeinde natürlich vom Forsthause. Bei Schienenwegen kommt der kürzeste Weg nach dem Reichskursbuche, bei einer kürzeren direkten Wasserstraße diese in Frage. Landwegstrecken zum oder vom Bahnhof oder dem Wasserweg werden nur berechnet, wenn sie mindestens 2 km von der Ortsgrenze ab betragen.

Ausgaben für die Überführung von Möbeln zur erstmaligen Aufnahme in den Hausstand werden grundsätzlich nicht ersetzt. Eine Ausnahme ist nur zugestanden bei Versetzung von planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten,

a) die die Absicht haben, sich zu verheiraten und kurz vor der Verheiratung versetzt werden, und
b) die vor der Bekanntgabe der Versetzungsverfügung die zur Eheschließung notwendigen Schritte unternommen haben, auch die Zeit der Eheschließung bereits festgesetzt hatten, und
c) die die Möbel ganz oder zum größten Teil beschafft und an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz untergestellt hatten.

Diesen kann eine Beihilfe in Grenzen der tatsächlichen Kosten für die Beförderung der Möbel nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort gewährt werden, wenn dort eine eigene Wohnung bezogen wird, aber nicht mehr, als die planmäßigen Beamten ohne Familie erhalten. Haben diese Beamten die Möbel nicht an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beschafft oder untergestellt, und wäre ein Transport der Möbel dorthin zwecks Einrichtung des Hausstandes ohnehin notwendig gewesen, so können bei Bemessung der Umzugskostenbeihilfe nur die infolge der Versetzung entstandenen Mehrausgaben für die Beförderung der Möbel nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort berücksichtigt werden. Hiernach könnten z. B. bei einem Beamten, dessen dienstlicher Wohnsitz Hannover war und für dessen bevorstehende Verheiratung die Möbel in Hamburg beschafft waren, der aber kurz vor der Verheiratung nach Stettin versetzt ist, nur die Kosten für den Unterschied zwischen den Entfernungen Hamburg—Hannover und Hamburg—Stettin zugrunde gelegt werden. Kosten für die Beförderung der Möbel nach oder über einen Unterstellraum werden nicht erstattet.

Für den Transport des lebenden und toten Inventars sind besondere Bestimmungen erlassen, die auf Seite 1039 dieser Nummer abgedruckt sind.

Die Instandsetzung der Wohnung am neuen dienstlichen Wohnsitz ist im allgemeinen Sache des Vermieters. Wenn aber in Ausnahmefällen der Vermieter nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, unabweisbar notwendige vorherige Instandsetzung der Wohnung auf eigene Kosten auszuführen, kann eine Wohnungsinstandsetzungsbeihilfe gewährt werden, sofern die Instandsetzung aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, dies vor der Ausführung durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist und durch das Beziehen der Wohnung Wohnungsbeihilfe erspart wird. Die näheren Bestimmungen hierüber finden sich im Abschnitt D des Runderlasses des Finanzministers vom 1. Oktober 1925 (Pr. Bes.B. S. 209). Da sie selten in Anwendung kommen werden, weisen wir nur hier darauf hin. Auch die Ofenbeihilfen, die bei Versetzungen nach Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz in Frage kommen können, erwähnen wir aus diesem Grunde ebenfalls nur. Sie sind im Abschnitt E zusammengefaßt.

Den Beamten kann kurz vor Ausführung des Umzuges ein Vorschuß bis zur Höhe der Entschädigung auf ihre Dienstbezüge bewilligt werden. Wird der Umzug nicht innerhalb 6 Wochen nach Auszahlung des Vorschusses ausgeführt oder wird die Abrechnung über den Vorschuß nicht innerhalb dieser Frist der vorgesetzten Dienstbehörde vorgelegt, so ist der Vorschuß nach Ablauf dieser Frist mit dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

II. Nichtplanmäßige Beamte (ausschließlich derjenigen Forstassessoren, für die die unwiderrufliche Anstellung ausgesprochen ist) **und einzuberufende Beamte**

mit laufender Grundvergütung können bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen eine Beihilfe erhalten in Höhe der Pauschvergütung der planmäßigen Beamten, also z. B. Hilfsförster nach Gruppe 6. Forstassessoren und Hilfsförster dagegen, die nach beendetem Vorbereitungsdienst und nach bestandener Prüfung erstmalig zur dauernden Verwendung einem anderen Dienstort überwiesen werden und von diesem Zeitpunkte an eine laufende Grundvergütung beziehen, können nur 50 % der Pauschvergütung bekommen, und auch nur dann, wenn sie, ob mit oder ohne Familie, eigenen Hausstand haben. Beamte,

Hosted by Google

die sich noch im Vorbereitungsdienst befinden, erhalten keine Vergütung.

Personen, die, ohne vorher im unmittelbaren Staatsdienst gewesen zu sein, in diesen als Beamter übernommen werden, kann eine Vergütung nur von dem Fachminister und Finanzminister bewilligt werden. Wartegeldempfänger, die wieder planmäßig angestellt werden, erhalten die Pauschvergütung der planmäßigen Beamten von ihrem Wohnsitz. Bei probeweiser Beschäftigung ist Zustimmung des Fach- und Finanzministers erforderlich.

III. Ausgeschiedene Beamte, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene

in Dienstwohnungen oder in staatseigenen oder vom Staate gemieteten Wohnungen, die die Wohnungen für einen anderen Beamten freimachen müssen, können innerhalb eines Jahres eine Beihilfe in Höhe der Umzugskosten-Pauschvergütung der aktiven Beamten erhalten, später aber nur 50 %. Wenn sie keine Dienstwohnung innehatten, können ihnen ebenfalls nur 50 % der Umzugskosten-Pauschvergütung und bei Umzügen am selben Ort 50 % des Grundbetrages gewährt werden. Voraussetzung in diesem Falle ist aber, daß die freiwerdende oder eine gleichwertige Wohnung von einem aktiven Staats- oder Reichsbeamten mit eigenem Hausstand bezogen wird, der Anrecht auf Wohnungsbeihilfe oder Trennungsentschädigung hat. Eine höhere Beihilfe bedarf bis zu 75 % der Zustimmung des Fachministers, darüber hinaus auch noch derjenigen des Finanzministers. Eine Beihilfe unter gleicher Voraussetzung können auch diejenigen Personen erhalten, die sich beim Tode des Beamten in seinem Haushalte befanden, also in der Regel Personen, die mit dem Verstorbenen verwandt oder verschwägert sind und denen der Verstorbene das dauernde Unterkommen in seinem Haushalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung gewährt hat. Den auf Grund der Abbau-Verordnung ausgeschiedenen oder in den einstweiligen Ruhestand übergetretenen Beamten kann unter Umständen auch in weiteren Fällen für den ersten Umzug mit Zustimmung des Fach- und Finanzministers eine Beihilfe gewährt werden. Die Bestimmungen finden sich in Abschnitt B Ziffer 19 des Rund-Erlasses.

Bei Bemessung der Beihilfe sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht unberücksichtigt zu lassen. Die amtlichen Bezüge bleiben hierbei außer Betracht.

Der an die letzte Dienstbehörde zu richtende Antrag soll in der Regel folgende Angaben enthalten: 1. Letzte Dienststellung und letzte Dienstbehörde des Beamten. 2. Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder, wenn diese nicht erfolgt ist, des Ausscheidens aus dem Staatsdienst oder des Todes des Beamten, nötigenfalls auch Angabe, ob der Beamte auf Grund der Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder ausgeschieden ist. 3. Bisherige Wohnung nach Ort, Straße und Hausnummer sowie Größe (Zahl der Zimmer). 4. Höhe des Wartegeldes, des Ruhegehalts, der Abfindungssumme oder der Hinterbliebenenbezüge sowie zahlende Kasse. 5. Höhe des sonstigen Einkommens. 6. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen (kurz erläutert). 7. Ob und inwieweit aus Anlaß des Umzuges von anderer Seite Entschädigungen gewährt oder in Aussicht gestellt sind. 8. Höhe der erbetenen Beihilfe. 9. Den voraussichtlichen Zeitpunkt des Umzuges. 10. Nachweis, gegebenenfalls belegt durch amtliche Auskunft, daß die Voraussetzungen erfüllt sind. 11. Ob zur Bestreitung der Umzugsauslagen ein Vorschuß erbeten wird, gegebenenfalls in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkte.

Die Tagung des Deutschen Forstvereins in Salzburg vom 14. bis 19. September 1925.

(Schluß.)

Die vom Hofrat Bitterlich-Salzburg (Parsch) in Gemeinschaft mit seinen Kollegen vorbereitete Salzburger Tagung stellt einen Glanzpunkt in der Geschichte der Versammlungen des Deutschen Forstvereins dar. Den in den vorhergehenden Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Verhandlungen fügte sich bereits eine Reihe wertvoller Ergänzungen ein, und an den drei auf die Sitzungen folgenden Tagen waren überaus lehrreiche Ausflüge in benachbarte Waldungen vorbereitet. In den Tagen vom 13. bis zum 16. September fanden außerdem für die 1100 Mitglieder allerlei interessante Veranstaltungen statt.

Es obliegt uns also, noch nach drei Richtungen hin zu berichten.

I.

1. Als Ergänzung zum Vortrage Gernlein—Brauer über Maschinen war in Salzburg im Walde der Gräfin Moy beim Schlosse Hellbrunn die Vorführung zahlreicher Konstruktionen an fünf verschiedenen Terminen geboten, so daß alle Teilnehmer Gelegenheit zur Besichtigung hatten. Hofrat Herbert-Salzburg und Forstmeister Tschaen-Zossen hatten als Spezialisten auf diesem Gebiete dankenswerterweise die Führung und Erklärung übernommen. Hoffentlich gelingt es der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", letzteren zu einem Sonderbericht zu veranlassen.

2. Einen überaus interessanten Lichtbildvortrag bot uns Professor Dr. Dengler über das weiter oben behandelte Dauerwaldthema. Die vor-

Hosted by Google

gezeigten Bilder bestätigten die Mahnung des Referenten, gerade im Kiefernwalde dem Dauerwaldproblem gegenüber Vorsicht und Kritik walten zu lassen.

3. Lebhaftes Interesse erweckten ebenso die zahlreichen wunderbaren Lichtbilder, die uns Oberlandforstmeister Dr. Jugovic aus den österreichischen Hochgebirgs-Forsten und -Almen vorführte. Sie fanden derart Anklang, daß der Deutsch-Österr. Alpenverein, Sektion Berlin, auf Vorschlag des unterzeichneten Berichterstatters eine Wiederholung im Langenbeck-Virchow-Hause in der Luisenstraße am 30. Oktober d. J., abends 8 Uhr, beschlossen hat. Der sympathische Redner wird auch in Berlin mit seinem Lichtbildvortrage über die österreichische Alpenwelt den verdienten Beifall finden.

4. Weitere Lichtbildvorträge hielten in Salzburg der bekannte Prof. Ing. Hofrat Marchet von der Hochschule für Bodenkunde in Wien über „Forstliches Bringungswesen" und Ministerialrat Dr. Härtel-Wien über „Wildbachverbauung", letzteres ein für die österreichischen Hochgebirgsforsten besonders wichtiges Problem zur Bekämpfung von Wasserschäden. Auch wurden uns die neuesten Aufnahmen aus der „Eisriesenwelt" der oberhalb Werfen entdeckten, 28 km langen Höhle im Tennengebirge vorgeführt.

II.

Man sollte meinen, daß es nicht leicht war, 900 Forstleuten und deren Damen die Beteiligung an zehn verschiedenen forstlichen Ausflügen reibungslos zu ermöglichen. Aber das Wunder geschah.

Vorgesehen waren solche auf österreichischem Boden nach Bad Gastein, Blühnbach, Bischofshofen, Hintersee, Kobernauserwald, Steindorf, auf bayerischem Boden nach Berchtesgaden-Königssee, Reichenhall-Nord, Reichenhall-Süd und Laufen.

Wir würden den in der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Verfügung gestellten Raum überschreiten, wollten wir über diese zehn Ausflüge im einzelnen berichten; wir wollen uns darauf beschränken, auf Grund der Denkschrift des Hofrats Dimitz, Sohn des früheren Chefs der österreichischen Staatsforstverwaltung, über die forstlichen Verhältnisse Neuösterreichs einige Mitteilungen zu machen, und diesen ebensolche über die angrenzenden bayerischen Waldungen folgen zu lassen.

Der durch den schmählichen sogenannten Friedensvertrag von St. Germain geschaffene Bundesstaat Österreich kann als Alpenstaat mit dünner Bevölkerung bezeichnet werden. Er ist nur noch 84 000 qkm groß, mit 6½ Millionen Einwohnern; Bayern hat 76 500 qkm mit 7 Millionen Einwohnern.

Die absolute Waldfläche Österreichs beträgt rund 3 Millionen Hektar, worunter vier Fünftel Gebirgswald. Die einzelnen Holzarten sind vertreten wie folgt: Fichte 55%, Tanne 15%, Lärche 7%, Kiefer nur 4%, Rotbuche 15%, Laubhölzer, Schwarzkiefer, Zirbe im ganzen noch 4%.

Von obiger Waldfläche hat ein Viertel den Charakter als Schutz- und Bannwald, der in erster Linie dem öffentlichen Wohle dient, als Schutz gegen Lawinen, Steinschlag und sogenannte Vermurung durch Abschwemmung von Erde zu Tal. Der Schutzwald wird plenterartig bewirtschaftet. Vom Nutzwalde entfallen 92% auf Hochwaldformen und 8% auf Mittel- und Niederwald. Beim Hochwalde spielt der Kahlschlagbetrieb als Großflächenwirtschaft mit nachfolgender künstlicher Verjüngung noch eine bedeutende Rolle.

Der Einschlag beträgt im Nutzwalde je Hektar etwa 3,30 fm Derbholz (fast genau der Durchschnitt der deutschen Waldungen); das Reisholz ist meist unverwertbar. 2 000 000 fm bleiben jährlich nach Befriedigung des Inlandbedarfs zur Ausfuhr meist nach Deutschland und Italien frei.

Maßgebend in forstpolitischer Beziehung ist das österreichische Reichsforstgesetz vom Jahre 1852; es stellt sich auf den Standpunkt der unbedingten Walderhaltung, die einerseits durch das Verbot der Umwandlung von Wald in anderes Kulturland ohne besondere behördliche Genehmigung, anderseits durch den Zwang zur Wiederaufforstung abgetriebener Flächen und das Verbot der Waldverwüstung gesichert werden soll.

Die Hochgebirgsforsten und Alpenwaldungen der angrenzenden bayerischen Forstämter sind selbstverständlich den österreichischen nahe verwandt. Grenzlinien haben ja im hohen Alpengebiet wenig Bedeutung. Allerdings muß betont werden, daß die im Süden des Bundeslandes Salzburg sich auftürmenden Hohen Tauern im Groß-Venediger bis auf 3660 m ansteigen, während der Watzmann, dessen Steilhänge in den Königssee abstürzen, nur 2714 m hoch ist. Dementsprechend ist der Hochgebirgscharakter im Salzburgischen auf weit größeren Flächen maßgebend, während der noch mögliche Betriebswald an Fläche prozentual noch mehr zurücktritt.

Um wenige Zahlen zu geben, umfaßt das höchstgelegene bayerische Forstamt Berchtesgaden am Watzmann 1800 ha Betriebswald, 2700 ha schütteren (d. h. lichtbestandenen) Alpenwald und sage und schreibe 7900 ha Nichtholzboden; zusammen 12 400 ha.

Die jährlichen Niederschlagsmengen schwanken in Österreich und Bayern im Gebirge zwischen 1100 bis 1700 mm und gehen jahrgangsweise, namentlich in den höchsten Höhen, weit darüber hinaus. Die von der Fremdenindustrie herausgegebenen Salzburger Führer verschweigen die jährlichen Regenmengen der Stadt, sie mögen 1300 bis 1400 mm betragen, und die Kinder sollen hier mit Regenschirmen zur Welt kommen.

In den Betriebswaldungen der niedrigeren bayerischen Lagen ist das Wirtschaftsziel die Erziehung von Fichtenbeständen mit Beimischung von Tanne, Buche und Lärche, und zwar soll die Fichte ungefähr 0,7 der Fläche einnehmen. Das

Hosted by Google

Ziel soll durch femelschlagartiges Vorgehen in Verbindung mit dem Saumhiebsverfahren erreicht werden.

In den Alpenwaldteilen wird nur plenterweise gewirtschaftet, da hier die Rücksicht auf Erhaltung der Bestockung in erster Linie steht.

Die plenterweise Wirtschaft muß aber notgedrungen auch auf denjenigen, dem Schlagwald zugeteilten Flächen stattfinden, welche sich unterhalb von Felswänden hinziehen, da sonst Geröllüberlagerungen zu befürchten sind.

Die Verjüngungsmaßnahmen haben auf den Köpfen, Rücken und Gräben zu beginnen, um Beschädigungen durch die Holzbringung zu vermeiden. Sie umfassen Durchforstung, Kronenfreistellung samenfähiger Fichten, Tannen und Buchen. Nach Erscheinen von Anwuchs allmähliche Freistellung von Gruppen, Erweiterung derselben durch Ränderhiebe, schließlich Absäumung der zwischen den Gruppen verbleibenden Bestandsreste von Osten oder Norden herein.

Für Aufräumung des Reisigs muß Sorge getragen werden.

Die Saumhiebe rücken immer nach Bedarf nach, wenn es das Anschlußbedürfnis der Kulturen erheischt, oder auch zur Erfüllung des Hiebsatzes.

Die Kulturen werden durch Fichten-, selten Tannenpflanzung, in Buchenanwuchs durch Lärchenpflanzung ausgeführt.

Die von den Wirtschaftern hüben und drüben beabsichtigte Beimengung der Buche stößt oft auf Schwierigkeiten.

An Steilhängen und Bergspitzen tritt auch in Bayern der Nutzzweck hinter dem Schutzzweck so weit zurück, daß der Einschlag mehr als zufälliges Ergebnis betrachtet wird.

Interessant ist für den norddeutschen Forstmann die alpine Tier- und Pflanzenwelt; Gemsen, Murmeltiere, Schneehase sind Standwild, außer Auer-, Birk- und Haselwild sind Schnee- und Steinhuhn, Steinadler, Kolkrabe nicht selten.

Selbstverständlich ist auch die bayerische Alpenflora berühmt; forstlich interessiert das Auftreten der Bergkiefer (Latsche), der Zirbe und der zum Teil stark vertretenen Eibe.

III.

1. Im Anschluß an das Kapitel II sei erwähnt, daß noch eine Reihe vorwiegend touristischer Ausflüge vorgesehen war, so auf den Gaisberg, ins Salzbergwerk Hallein, in die Eisriesenwelt und in den berühmten Naturschutzpark im Oberpinzgau.

2. Zur Besichtigung der interessanten Stadt Salzburg, das Juvavum der Römer, und des Schlosses Hellbrunn standen Führer zur Verfügung.

3. Ganz reizend war der vom Verein Alpinia am 17. September im Kurhause veranstaltete gesellige Abend, bei dem der heimatliche Volksdichter Otto Pflanzl prächtige Sachen zum Besten gab und die Salzburger Liedertafel urdeutsche Weisen erklingen ließ. Vor allem ernteten die von Damen und Herren der Salzburger Gesellschaft — darunter mehrere Damen unserer lieben österreichischen Kollegen — in wundervollen Gebirgstrachten ausgeführten Tänze (Ländler, Schuhplattler, Reifentanz) den lebhaftesten Beifall.

Dem Berichterstatter fiel die angenehme Aufgabe zu, den Ausführenden zu danken und zugleich einen Toast auf alle Damen auszubringen.

4. Die in Salzburg während unserer Tagung veranstaltete lehrreiche österreichische betriebstechnische Wanderausstellung wurde auch von uns fleißig besucht, zumal sie auch eine forstliche Abteilung enthielt. Besonders interessierten Luftaufnahmen mit dem Flugzeug (Konsortium Luftbild-Stereographik, München, Sendlinger-Torplatz 1) und das Modell einer Drahtseilriese (Fühles und Schulze: Neuzeitliche Transportanlngea, München 8, Prinz-Regenten-Straße 23).

Dieser hiermit abgeschlossene, immerhin unvollständige Sammelbericht wird bei den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung", welche die Salzburger Tagung nicht besuchen konnten, sicherlich den Eindruck erwecken, daß sie eine gut vorbereitete und wohlgelungene war, und daß wir sowohl unseren österreichischen Kollegen wie dem Präsidenten des Deutschen Forstvereins, Dr. Wappes, zu großem Dank verpflichtet sind. Dem Erscheinen des offiziellen Jahresberichtes dürfen wir mit Spannung entgegensehen.

Dr. Kahl,
früheres Mitglied des Österr. Reichsforstvereins.

Das Beamtenbesoldungsproblem.

Wie schwer der Försterstand unter der heutigen Besoldungsregelung zu leiden hat, ist bekannt, und ebensowenig besteht kein Zweifel darüber, daß der berühmte „Preisabbau", der ja nicht durch eine Besoldungsaufbesserung der Beamten gestört werden darf, wie vorausgesehen werden konnte, gänzlich gescheitert ist.

Wir finden in einer Beilage einer politischen Zeitung in einem Artikel „Das Beamtenbesoldungsproblem" folgenden Schlußsatz:

„Darum sprach der sozialdemokratische Abgeordnete Steinkopf in seiner Rede am Sonntag mit seiner Behauptung, der Reichsfinanzminister könnte wohl etwas tun, wenn er wollte, aber am Willen fehlte es eben, wie der Beifall zeigte, seiner Zuhörerschaft aus dem Herzen. War es klug von der Regierung, so kurz vor den Wahlen jedes Eingehen auf die Psyche der Beamtenschaft außer acht zu lassen und der Sozialdemokratie neue Anhänger in Scharen zuzuführen?"

Das ist ein bedenkliches Saatkorn, das hier ausgestreut wird.

An der Tatsache ist ja nicht zu zweifeln, daß das Reichsfinanzministerium durch den Stand-

Hosted by Google

punkt, den es bei verschiedenen Gelegenheiten in der Öffentlichkeit der Beamtenbesoldung gegenüber eingenommen hat, großen Unwillen ausgelöst hat. Vom Willen des Reichsfinanzministers hängt aber die Besoldungserhöhung nicht mehr ab, sondern einzig und allein vom Willen der Wirtschaftsführung, der es gelungen ist, sich ein großes Übergewicht zu schaffen. Kein vernünftiger Mensch darf verkennen, daß unser staatliches Leben heute ganz und gar von der Wirtschaft abhängt, aber wenn z. B. Leute, die im Jahre 30000 bis 40000 Mark Einnahme haben, die sie sehr nett unter die Decke bringen, den anderen Sparsamkeit predigen, so macht das keinen guten Eindruck.

Immerhin muß davor gewarnt werden, den Gedanken zu nähren, daß der heutige Zustand „der Sozialdemokratie neue Anhänger in Scharen zuführen muß".

Diese Kundgebung allein, gestützt auf die Tatsache, daß ein Sozialdemokrat die oben angeführte Weisheit verkündet, ist sehr unangebracht, denn alle diese Tiraden sind doch nur Köder, mit denen die Beamten gefangen werden sollen. Jedenfalls sei der Försterstand sich dessen bewußt, daß er an seinem eigenen Grabe schaufelt, wenn er, weil er hinsichtlich seiner Besoldung noch nicht zu seinem Recht gekommen ist, zur Sozialdemokratie überlaufen würde, denn sitzt er erst in diesem Kessel, dann werden die anderen Saiten aufgezogen.

Drohungen, wie Überlaufen zur Sozialdemokratie, wenn die Besoldung nicht erhöht wird, sind gefährlich, weil mancher tatsächlich glaubt, daß hier die Wohltäter des Beamtentums sitzen, während in Wirklichkeit in diesem politischen Lager für das Berufsbeamtentum nur eingetreten wird, solange es den eigenen politischen Zwecken dienlich ist. Sp.

Forstliche Rundschau.

Wühlkultur. Vorträge, gehalten bei einem Lehrgang in Zäckerick von Forstschuldirektor Jacob in Templin. Neudamm 1925. Verlag von J. Neumann. Preis 4 RM.

Der um die moderne Entwicklung des Kulturbetriebes sehr hochverdiente staatliche Hegemeister Spitzenberg hat vom Beginn seines öffentlichen Auftretens im Jahre 1893 an eine große Anzahl von Zeitschriften-Artikeln und Schriften veröffentlicht, aus denen die Entwicklung seiner „Wühlkultur" und der zugehörigen Geräte verfolgt werden kann. Hervorzuheben ist besonders sein Artikel „Wühlkultur" in der „Deutschen Forst-Ztg." 1924, Seite 509 und 533, welcher als Vorbericht für die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. O. 1923 gedacht war. Außerdem war es Sp. durch das Entgegenkommen seiner vorgesetzten Behörden seit einer Reihe von Jahren ermöglicht, Lehrgänge abzuhalten, in denen namentlich auch seine Arbeitsmethoden praktisch gezeigt und seine Erfolge im großen Betriebe vorgeführt wurden. In neuerer Zeit hat ihn bei Abhaltung dieser Lehrgänge der Direktor Jacob der Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte in Templin tatkräftig unterstützt. Bei dem immer mehr steigenden Interesse für die Wühlkultur ist es als ein Mißstand empfunden worden, daß die Darstellung des Verfahrens und seine Begründung in der Literatur an verschiedenen Orten zerstreut und daher schwer zugänglich ist. Im Interesse der Sache muß es daher dankbar begrüßt werden, daß Direktor Jacob in der vorliegenden Schrift die von ihm gelegentlich eines vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstalteten Lehrganges in Zäckerick 1924 gehaltenen Vorträge veröffentlicht hat.

Diese bringen in knapper und allgemein verständlicher Form zunächst die Forderungen der Bodenwissenschaft an die Bodenbearbeitung im allgemeinen und an die Bearbeitung des Waldbodens im besonderen. Hieran schließt sich die Darstellung der Methoden der Waldbodenvorbereitung mit Handgeräten und mit fahrbaren Geräten. Leider sind letztere wegen der Schwierigkeiten der Durchbildung und Herstellung noch immer nicht zur Einführung in der großen Praxis gediehen. Als besonders erfreulich muß bezeichnet werden, daß in drei weiteren Vorträgen auch die von Spitzenberg in der Literatur noch wenig behandelten Methoden zweckmäßiger Kiefernstreifensaat, Kiefernpflanzenzucht und der Pflanzung einjähriger Kiefern besprochen werden. Wenn man die hier angegebenen und vortrefflich begründeten Anleitungen für die im Kiefernwald so eminent wichtigen Arbeiten mit der im Großbetriebe noch fast allgemein üblichen Praxis vergleicht, so ist mit tiefer Beschämung die Rückständigkeit der letzteren festzustellen. Eine gründliche Durchbildung der Verwaltungs- und Betriebsbeamten auf diesem Gebiete muß als eine unumgängliche Voraussetzung für Verbesserung unserer Wirtschaft bezeichnet werden. Daß jeder mit dem Kulturbetrieb befaßte Beamte solche Arbeiten nicht nur anordnen, sondern den Arbeitern auch selbst vorzeigen kann, ist ungleich wichtiger als das leider ungleich mehr verbreitete Nachsprechen von Schlagworten und unverstandenen Theorien.

Möge es dem verehrten Hegemeister Spitzenberg auch nach dem erfreulicherweise hinausgeschobenen Ende seines amtlichen Wirkens noch lange vergönnt sein, zum Wohle des deutschen Waldes an der Weiterbildung der Kulturmethoden fortarbeiten zu können.

Dr. Schwappach.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1925.

M. f. L., D. u. F. v. 1. 10. 1925 — Gesch.-Nr. III 33762.

Nach Abschnitt A meiner Allgemeinen Verfügung III 86 für 1920 (vom 15. September 1920 — III 18664 —) habe ich dem dortigen Forstverwaltungsbezirk die nachstehend aufgeführten forstversorgungsberechtigten Anwärter zugeteilt:

Name	Forstvers. Jahrgang	Nr. des F. V. Sch.
(folgen Namen)		

Ich ersuche die Regierung, das weitere nach Abschnitt A II Ziffer 5 und 6 des vorgenannten Erlasses sofort zu veranlassen und, soweit nötig, auch der Regierung des Beschäftigungsbezirks des (der) Genannten den Zeitpunkt der Erteilung und die Nummer des Forstversorgungsscheins usw. umgehend mitzuteilen.

Umnotierungen zur Befriedigung rein persönlicher Wünsche können auch für den Forstversorgungsjahrgang für 1925 nicht vorgenommen werden. Infolgedessen bleibt Ziffer A II 2 der Allgemeinen Verfügung III 86 für 1920 weiter aufgehoben. Umnotierungsgesuche sind mir daher nur aus dringend dienstlichen Gründen unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses und mit eingehender Begründung vorzulegen.

J. A.: Trebeljahr.

Wildbret der Forstbeamten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. 9. 1925 — III 9231.

1. Die Menge des Wildbrets, das den Forstbeamten nach Nummer 33—36 der J.N.V. überlassen werden darf, wird wie folgt herabgesetzt:
   a) Hoch- und Rehwild kann ein Beamter für sich und für jede ständig zu einem Haushalte gehörende Person bis zu 5 kg im Rechnungsjahre erhalten.
   b) An Beamte mit eigenem Haushalt können bis zu 3, an Beamte ohne eigenen Haushalt bis zu 2 Hasen jährlich abgegeben werden. Beamte, die auf Hoch- und Rehwild verzichten, können, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, bis zu 6, ohne einen solchen bis zu 4 Hasen erhalten.
2. Die Nummern 33 und 35 der J.N.V. sind entsprechend zu ändern.
3. Die neuen Sätze gelten vom 1. Oktober 1925 ab. Die im 1. Halbjahr bezogenen Mengen sind dabei anzurechnen. Soweit Beamte im laufenden Rechnungsjahre mehr Wildbret bereits bezogen haben, bewendet es dabei. Nachzahlung des höheren Preises gemäß Ziffer 39 der J.N.V. ist nicht zu fordern.
4. Vom 1. Oktober 1925 ab sind für das Beamtenwildbret (Ziffer 33 bis 36 der J.N.V.) folgende Preise zu entrichten:

für Rehwild	1,— RM je kg
„ Rot-, Dam- u. Schwarzwild	0,80 „ „ „
„ Elchwild	0,60 „ „ „
„ Hasen	4,— „ je Stck.

5. Schützen, die nicht Staatsforstbeamte sind und von Treibjagden in den Staatsforsten, an denen sie teilgenommen haben, einen Hasen mitzunehmen wünschen, haben dafür 5 RM zu zahlen.
6. Die Allg. Vfg. v. 31. 10. 1923 — III 21170 — (LwMBl. S. 1000) und v. 1. 11. 1924 — III 14238 — (LwMBl. S. 643) ändern sich entsprechend.

   Für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstkassen sind Abdrucke dieser Verfügung beigefügt.

Gewährung von Umzugskostenzuschüssen an die versetzten Forstbeamten anläßlich der Mitnahme von landwirtschaftlichem Inventar.

M. f. L., D. u. F. v. 7. Oktober 1925. — Gesch.-Nr. III 3084.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und mit Bezug auf dessen Erlaß vom 1. Oktober 1925 — I C 2. 8500 — (Preuß. Bes. Bl. S. 209 ff.) bestimme ich unter Aufhebung meiner Verfügung vom 17. Dezember 1921 — III 22825 — für die nach dem 15. Oktober 1925 ausgeführten Umzüge folgendes:

1. Wird ein Forstbeamter unter Gewährung von Umzugskosten-Vergütung oder -Beihilfe von einer Stelle mit Wirtschaftsland auf eine ebenfalls mit Wirtschaftsland ausgestattete Stelle versetzt, so ist ihm für die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars ein Zuschuß zu der Umzugskosten-Vergütung oder der -Beihilfe zu gewähren, wenn er den auf der neuen Stelle notwendigen Teil seines lebenden und toten Inventars von der alten mitzunehmen genötigt ist. Voraussetzung ist ferner, daß das nutzbare Wirtschaftsland jeder der beiden Stellen ohne den Garten mehr als ein Hektar umfaßt.
2. Der Zuschuß setzt sich zusammen aus einem festen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag für jede angefangene 10 km Entfernung. Für die Bemessung der Vergütung ist von den beiden Stellen diejenige maßgebend, die mit dem kleineren Wirtschaftsland ausgestattet ist.

   Der Zuschuß beträgt:

wenn dieser Stelle an nutzbarem Wirtschaftsland ohne den Garten beigegeben sind	an Grundbetrag RM	an Steigerungsbetrag RM
mehr als 1 ha bis einschl. 3 ha	30	4
„ „ 3 ha „ „ 10 ha	50	6
„ „ 10 ha	80	8

3. Auf der Ausgabenanweisung ist die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars von der Regierung zu bescheinigen und dabei die Größe des bisherigen und des zu übernehmenden nutzbaren Wirtschaftslandes nach Abzug des Gartens anzugeben.
4. Nach Jahresfrist soll erwogen werden, ob es noch weiterhin nötig ist, für das landwirtschaftliche Inventar einen Zuschuß zu den Umzugskosten zu gewähren, oder ob darauf verzichtet werden kann, falls die Mitnahme des Inventars bei Umzügen, wie vor dem Kriege, nicht mehr nötig sein sollte. Hierüber sowie über die Angemessenheit obiger Sätze sehe ich einem Berichte bis zum 1. August 1926 entgegen.

Steiger.

Kassenanweisungen.

RdErl. d. M. f. L. D. u. F. v. 3. 9. 1925 — III 1732.

Den Kassenanweisungen werden z. T. noch die in Frage kommenden Allg. Verfügungen in einer

Hosted by Google

Ausfertigung oder in Abschrift beigegeben. Dieses ist nicht erforderlich, da die Oberrechnungskammer Abdrucke aller Allg. Verfügungen erhält. Es genügt, wenn die Erlasse nach der Nr. der Allg. Verfügung, dem Tag und der Geschäftsnummer bezeichnet werden (vergl. das Deckblatt zu § 3 der Rechnungsordnung).

Ich erwarte, daß diese Bestimmungen künftig genau beachtet wird. Ob der Erlaß der Oberrechnungskammer mitgeteilt ist, wird in Zukunft stets angegeben werden.

Von dieser Verfügung hat die Oberrechnungskammer Abdrucke erhalten.

Verrechnung der bei der Forstverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. 10. 1925 — III 2860/25.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die bei den Oberförstereien und den Forstkassen aufkommenden Verwaltungsgebühren bei Kapitel 2 Titel 6 b des Haushalts der Forstverwaltung für 1925 zu verrechnen sind. Die Einnahmen der Sonderkassen einschl. der Verwaltungsgebühren werden nach wie vor summarisch in die Bücher der Regierungshauptkassen übernommen, nur in den Hauptbuchhaltereiabschlüssen der letzteren werden die Verwaltungsgebühren der Forstkassen gesondert bei Titel 6 b aufgeführt, während die eigenen Verwaltungsgebühren der Regierungshauptkassen bei Kapitel 24 Titel 14 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung erscheinen.

Die Forstkassen werden angewiesen, die für die Abschlüsse gelieferten Vordrucke Nr. 3 (1925) handschriftlich zu ergänzen. Die Regierungshauptkassen haben nötigenfalls ihre Vordrucke zu den Abschlüssen ebenfalls handschriftlich abzuändern.

Einbinden von Dienststücken.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 21. 9. 1925 — III 2963.

Die Allg. Verfügung III 102 vom 2. 8. 1923 — III 9291 — (LwMBl. S. 753), nach der das Einbinden der Kreis-, Amts- und Ministerialblätter bei den Forstkassen unterbleiben soll, wird aufgehoben. Diese Blätter sowie das Reichsgesetzblatt (Teil I) und die Pr. Gesetzsammlung, deren Haltung die Allg. Verfügung III 141 vom 30. 11. 1923 — III 21796 — (LwMBl. S. 1045) den Forstkassen, die nicht mit einer Kreiskasse oder einem Domänenrentamt verbunden sind, gestattet, sowie das inzwischen eingeführte Preuß. Besoldungsblatt können, beginnend mit dem Jahrgang 1925, auf Staatskosten — Dienstaufwandsentschädigungsfonds der Forstrentmeister, Kap. 2 Tit. 12 — wieder eingebunden werden. Frühere, nicht eingebundene Jahrgänge bleiben ausgeschlossen. Die Einbände sind in billigster Ausführung herstellen zu lassen.

Berechnung der Pachtzinsen für Fischereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. 10. 1925 — II 10329, III, VI

Im Anschluß an meinen RdErl. vom 7. 7. d. J. — II 7100, III, VI — (LwMBl. S. 355) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinsen für staatseigene Fischereien nach Maßgabe meiner Allg. Verfügung vom 9. 1. 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57) betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis nachstehende Zusammenstellung der

Durchschnittsmarktpreise für Fische im III. Vierteljahr 1925 (1. 7. bis 30. 9. 1925):

Aal	121,81	Hecht	96,04	Roddow	44,35
Aland	53,62	Karpfen	85,34	Schlei	94,17
Barsch	52,71	Karausche	66,54	Zander	138,11
Blei	39,38	Plötze	20,30	Krebs	13,97
Güster	7,57	Quappe	11,90		

Durchschnitt 63,99.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner Allg. Verfügung vom 9. 1. 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57) entsprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinsen alsbald zu veranlassen.

§ 47 des Ges. betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465).

RdErl. d. M. d. J. v. 12. 9. 1925 — IV a 1V 560 II.

§ 47 des obengenannten Gesetzes wonach jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, der Bestätigung des Königs (jetzt des Staatsministeriums) bedarf, wenn der Beamte vom Könige (jetzt vom Staatsministerium) ernannt oder bestätigt worden ist, ist auch heute noch in Kraft für diejenigen Kommunalbeamten, die früher vom Könige, jetzt vom Staatsministerium bestätigt worden sind.

Dasselbe gilt für die Fälle, in denen während Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (GS. S. 543) die Bestätigung von der „Preußischen Regierung" (vgl. Bd. v. 14. November 1918, GS. S. 189) ausgesprochen worden ist.

Optanten für die polnische Staatsangehörigkeit.

RdErl. d. M. d. J. v. 12. 9. 1925 — Sta 455.

Zeitungsnachrichten zufolge sollen Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Sinne des Art. 91 Abs. 4 des Versailler Vertrages (RGBl. 1919 S. 687), die seinerzeit lediglich auf Grund der polnischen Verordnung vom 13. 7. 1920 vor polnischen Behörden für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben, von den deutschen Behörden noch immer als Deutsche angesehen und behandelt werden.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß auch die nur vor polnischen Behörden zugunsten Polens abgegebenen Optionserklärungen nach Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 des deutsch-polnischen Wiener Abkommens vom 30. 8. 1924 (RGBl. 1925 II S. 33) rechtswirksam sind. Derartige Optanten haben somit mit dem Tage der Abgabe der Optionserklärung unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Sie sind daher nicht mehr als Deutsche, sondern lediglich als polnische Staatsangehörige anzusehen und zu behandeln. Dies gilt auch für solche Optanten, die sich seinerzeit nach Frankreich begeben haben und inzwischen in das Inland zurückgekehrt sind.

Militärversorgung.

1. **Pflegezulage bei Amputierten.** Auch bei Beschädigten, die außer einer Hand (Unter- oder Oberarm) noch ein Bein (wenn auch nur einen Unterschenkel) verloren haben, sind die Voraussetzungen des § 31 des R.V.G. (Hilflosigkeit) als erfüllt anzusehen. Dagegen rechtfertigt der einfache

Hosted by Google

Verlust beider Unterschenkel die Gewährung einer Pflegezulage im allgemeinen nicht. (Erl. des R.A.M. vom 21. 8. 25, R.V.Bl. S. 91 Nr. 134.)

2. Altrentner. Bei Altrentnern, die 60 Jahre alt sind, finden Nachuntersuchungen von Amts wegen nicht mehr statt. — Soweit solche Altrentner auf Grund des § 1 des A.N.G. die Versorgung nach den bisher geltenden Gesetzen beantragt hatten, diese Versorgung aber auf Grund des Art. 21 Ziff. III der Personalabbau-V.O. weggefallen ist, kann die Pension oder Rente (jedoch nicht die Kriegs- usw. Zulage) auf Antrag in der früheren Höhe wiedergewährt werden, wenn der Versorgungsberechtigte diese Versorgungsgebührnisse seit Jahrzehnten bezogen hat. Erreicht der Betrag der hiernach zu zahlenden Gebührnisse nicht den Betrag, den ein Versorgungsberechtigter nach dem R.V.G. nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 v. H. ohne Ausgleichszulage und ohne Kinderzulage in Ortsklasse D erhält, so ist dieser Betrag (zurzeit 9 ℳ monatlich) zu zahlen. (Erl. d. R.A.M. v. 20.8.1925, R.V.Bl. S. 91 Nr. 135.)

3. Unterstützungen bei Anstaltpflege. Der Höchstsatz der Versorgungsunterstützungen, die an Hausgeldempfänger und an Beschädigte ohne Rente während Anstaltpflege auf Antrag gezahlt werden können, beträgt vom 1. Oktober 1925 ab einheitlich 40 v. H. der Zusatzrente für Hausgeldempfänger ohne Kinder. (Erl. d. R.A.M. v. 7. 9. 1925, R.V.Bl. S. 91 Nr. 136.)

4. Verkehr zwischen Versorgungsdienststellen und Versorgungsberechtigten. Richtschnur für den gesamten Dienstverkehr sei für jeden Beamten: Stete Sorge für das Wohl der Versorgungbegehrenden und unermüdliche Hilfsbereitschaft auch in den kleinsten Dingen. Im mündlichen Verkehr entgegenkommendes und höfliches Verhalten. Im Schriftverkehr höfliche Form und klare Ausdrucksweise. Rasche Erledigung aller Sachen, namentlich schnellste und einfachste Auszahlung bewilligter Gelder! (Erl. d. R.A.M. v. 16. 9. 1925, R.V.Bl. S. 92 Nr. 138.) Hg.

1. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der preußischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin, und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, anderseits, werden folgende Änderungen zur Anlage I des Tarifvertrages vom 5. September 1923 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 vereinbart:

Zu § 1.

Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

3. An den Vorabenden des Neujahrs-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes wird die Arbeit zwei Stunden früher beendet, ohne daß bei Tagelohnarbeit ein Lohnabzug stattfindet.

Zu § 3.

Im Abs. 2 werden die männlichen Arbeiter von 15 bis 16 Jahren und unter 15 Jahren unter der einheitlichen Bezeichnung „unter 16 Jahren" zusammengefaßt. Diese Arbeiter erhalten den Stundenlohn unter Nr. 5 des 14. Lohnabkommens vom 27. März 1925.

Zu § 9.

Die Fassung lautet wie folgt:

Die Lohnzahlung hat, wenn die Arbeiter nicht ein anderes wünschen, 14tägig zu erfolgen. Jede einzelne Akkordarbeit wird nach Abnahme durch den Revierverwalter für sich abgerechnet. Bei Akkordarbeit ist mindestens 14tägig ein Vorschuß zu zahlen.

Zu § 12.

Die Fassung lautet wie folgt:

1. Den ständigen und den regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern im Sinne des § 36 der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster wird für ihren Bedarf, soweit er nachgewiesen wird, Holz zur Herstellung von Arbeitsgerät für die Waldarbeit, z. B. Axt-, Beil-, Spaten- und Hackenstiele, für Keile, für Schlitten und Handwagen und dergleichen freihändig gegen Bezahlung der Hälfte des Taxpreises, niedrigstenfalls jedoch zu den Werbungskosten, abgegeben. Für sonstigen Wirtschaftsbedarf, soweit er nachgewiesen wird, kann die Regierung obigen Waldarbeitern Nutzholz zu dem von der Regierung festzusetzenden Jahresdurchschnittspreise abgeben.

2. Allen männlichen und weiblichen Waldarbeitern wird für das laufende Wirtschaftsjahr Brennholz für den Eigenverbrauch, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen eigenen Hausstand haben oder nicht, freihändig gegen Bezahlung von 70 % der Derbholztaxe und 100 % der Reiserholztaxe nach folgenden Grundsätzen abgegeben:

bei einer Arbeitszeit über	weiches Knüppelholz		Reisig II. od. III. Kl.
15 Tage	1 rm	oder	5 rm
30 „	2 rm	und	5 rm
45 „	3 rm	„	5 rm
60 „	4 rm	„	5 rm
75 „	5 rm	„	5 rm
90 „	6 rm	„	5 rm
105 „	7 rm	„	5 rm
120 „	8 rm	„	5 rm
135 „	9 rm	„	5 rm
150 „	10 rm	„	5 rm
165 „	11 rm	„	5 rm
180 „	12 rm	„	5 rm
195 „	13 rm	„	5 rm
210 „	14 rm	„	5 rm
225 „	15 rm	„	5 rm
240 „	16 rm	„	5 rm

Statt Weichholz kann Hartholz nach folgendem Verhältnis gegeben werden:

Für 1 rm weiches Knüppelholz	1 rm hartes Knüppelholz
„ 2 „ „ „	1 „ „ „
„ 3 „ „ „	2 „ „ „
„ 4 „ „ „	3 „ „ „
„ 5 „ „ „	3 „ „ „
„ 6 „ „ „	4 „ „ „
„ 7 „ „ „	4 „ „ „
„ 8 „ „ „	5 „ „ „
„ 9 „ „ „	6 „ „ „
„ 10 „ „ „	6 „ „ „
„ 11 „ „ „	7 „ „ „
„ 12 „ „ „	8 „ „ „
„ 13 „ „ „	8 „ „ „
„ 14 „ „ „	9 „ „ „
„ 15 „ „ „	10 „ „ „
„ 16 „ „ „	10 „ „ „

Statt Knüppelholz kann Scheitholz im Verhältnis von 4:3 oder Reiser I. Kl. im Verhältnis 1:2 gegeben werden.

Hosted by Google

3. Kann das Revier das Holz ganz oder zum Teil nicht liefern, so erhält der Waldarbeiter für jedes nicht gelieferte Raummeter Knüppelholz den Taxpreis zu der am Fälligkeitstage der Holzlieferung geltenden Taxe vergütet. Stehen einem Arbeiterhaushalt mehr als 20 rm Knüppelholz zu, so kann die Regierung genehmigen, daß statt jedes überschießenden Raummeters Knüppelholz der Taxpreis zu der am Fälligkeitstage der Holzlieferung geltenden Taxe vergütet werden darf.

4. Zu den Arbeitstagen im Sinne des Absatz 2 zählen alle auf Grund der tarifvertraglichen Bestimmungen geleisteten einschließlich der in Wirtschaftsbetrieben der Forstbeamten aufgewendeten Arbeitstage, die in die forstliche Arbeitszeit fallenden als solche von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage, Urlaubstage und Arbeitstage, die innerhalb der Staatsforst mit Genehmigung der Staatsforstverwaltung auf Rechnung Dritter geleistet worden sind und mit der Werbung des Holzes in Verbindung stehen.

5. Der Weiterverkauf des nach Absatz 1 und 2 erhaltenen Holzes, auch die unentgeltliche oder tauschweise Überlassung an Dritte ist verboten. Wer dem entgegen handelt, wird von dem weiteren tarifmäßigen Bezuge von Holz ausgeschlossen.

Zu § 15.

Der Absatz 1 lautet in seinem Eingange wie folgt:

Bei Arbeitsversäumnis wird der Lohn in dem durch § 616 BGB. begründeten Umfange nach dem tarifmäßigen Stundenlohn einschließlich Frauen- und Kinderzuschlag für die tatsächliche Dauer der Werkstagsarbeitsversäumnis gewährt, jedoch wird eine dem Lohnempfänger etwa anderweitig für die Arbeitsversäumnis gewährte Entschädigung (bei Krankheit oder Unfall die reichsgesetzlichen Leistungen) angerechnet. Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn in einem Wirtschaftsjahr höchstens bis zu 10 % der im vorhergehenden Wirtschaftsjahre tatsächlich abgeleisteten Arbeitstage weitergezahlt. Erkrankt ein Arbeiter im ersten Jahre seiner Beschäftigung im Staatsforstbetriebe, so rechnen statt der Arbeitstage des Vorjahres die im laufenden Wirtschaftsjahre geleisteten Arbeitstage. Die Lohnfortzahlung beginnt mit dem vierten Tage nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Dauert die durch Krankheit oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit insgesamt zehn Tage an, so wird die Lohnfortzahlung für die ersten drei Krankheitstage nachträglich geleistet. Des ferneren kommt insbesondere die Lohnfortgewährung in Betracht:

a) anläßlich der nachweisbaren Aufsuchung eines Arztes usw.

Der Absatz 5 hat folgende Fassung:

Der tarifmäßige Stundenlohn einschließlich Frauen- und Kinderzuschlag wird auch für in die Woche fallende gesetzliche Feiertage bezahlt, sofern der Waldarbeiter wenigstens 120 Tage im vorhergegangenen Wirtschaftsjahre bei der Waldarbeit beschäftigt gewesen ist und er an dem diesem Feiertage vorhergehenden und nachfolgenden Werktage für die Staatsforstverwaltung arbeitet oder auf eine Lohnfortgewährung nach den Bestimmungen des Absatz 1 Anspruch hat.

Berlin, den 23. September 1925.

Folgen Unterschriften.

Das Gesetz betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 (Gesetzsammlung S. 383) wollte bis zum Eingreifen des Reichs endgültige Zustände schaffen.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1925.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920 verpflichtete die preußischen Gemeinden, die Besoldung ihrer Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 nach den Grundsätzen des preußischen Diensteinkommensgesetzes vom 1. Mai 1920 zu regeln. Wenn das Gesetz vom 8. Juli 1920 in seiner Überschrift von einer „vorläufigen Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts" spricht, so tat es das im Hinblick auf Art. 128 Abs. 3 der Reichsverfassung, der eine reichsgesetzliche Neuordnung der Grundlagen des Beamtenrechts in Aussicht stellte. „Vorläufig", d. h. vor und bis zu dem Erlasse eines derartigen Reichsgesetzes, also zwischenzeitlich, sollten einige für die Gemeindebeamten besonders wichtige Punkte, insbesondere ihre Besoldung durch ein Landesgesetz, aber durch ein bis zum Eingreifen des Reiches entgültige Zustände schaffendes Landesgesetz neu geordnet und den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Hätte das Gesetz es den Gemeinden überlassen, die Neuordnung bezüglich der im Dienste befindlichen Beamten jederzeit umzustoßen, so wäre eine Beunruhigung der Beamten und eine Rechtsunsicherheit hervorgerufen worden, die für ein geordnetes Staatswesen kaum tragbar gewesen wären. „Zweck des Gesetzes war aber gerade die Erhaltung eines leistungsfähigen, arbeitswilligen Gemeindebeamtentums und die Befriedigung der berechtigten Wünsche der Gemeindebeamten." (Vgl. Preuß. Ausführungsanweisung vom 2. August und 6. Oktober 1920, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 320 und 360.)

„Juristische Wochenschrift" 1925 Nr. 15/16, Beilage Die Rechtsprechung, S. 733.

Zu § 27 des Disziplinargesetzes. Zeitpunkt, bis zu welchem die Ablehnung eines Mitgliedes der Disziplinarbehörde erster Instanz zulässig ist.

Beschluß vom 3. Juli 1925 — D. 17/25.

Grundsätzliche Entscheidung Nr. 25 des Preußischen Disziplinarhofes. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzlei-Direktor Ohst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 enthält keine Bestimmungen über die Ablehnung einzelner Mitglieder der Disziplinarbehörden erster Instanz. Gemäß dem vom Disziplinarhof ständig festgehaltenen Grundsatze, daß die im Disziplinargesetz hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften vorhandenen Lücken, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht, aus dem jeweils geltenden Strafprozeßrecht zu ergänzen sind, muß daher auch insoweit auf die Vorschriften der §§ 22 ff. der Strafprozeßordnung zurückgegriffen werden. Gemäß § 25 der Strafprozeßordnung ist die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zulässig. Da das Disziplinargesetz einen Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht kennt, ist § 25 der Straf-

Hosted by Google

prozeßordnung für das Disziplinarverfahren nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens tritt, was die Umgrenzung des Gegenstandes der Urteilsfindung für die mündliche Verhandlung betrifft, die Anschuldigungsschrift des Beamten der Staatsanwaltschaft. Bei sinngemäßer Anwendung des § 25 der Strafprozeßordnung ergibt sich daher, daß die Ablehnung eines Mitgliedes der Disziplinarbehörde erster Instanz dort nur bis zur Wiedergabe der Anschuldigungsschrift durch den Berichterstatter, welche der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren entspricht, geltend gemacht werden kann.

Eisenbahnfahrkarten haben nicht mehr den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

Urteil des A.-G. Wetzlar vom 8. Mai 1925, 8 9693/24.

Nach der früheren Rechtsprechung waren Fahrkarten der Staatsbahnen sowie der Reichsbahn als öffentliche Urkunden anzusehen, weil sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnis ausgestellt waren. Nach der Vergesellschaftung der Reichsbahnen sind die Fahrkarten nur noch Urkunden einer Privatgesellschaft, die dadurch eine Vorzugsstellung eingeräumt erhalten hat, daß die Angestellten Beamteneigenschaft haben. Das Reich betreibt die Bahn nicht mehr kraft seiner Staatshoheit, sondern ist nur noch als Aktionär an der Bahn beteiligt. Als öffentliche Behörde kann das Reich nur so weit in Frage kommen, als die Gesellschaft mit öffentlichen Funktionen betraut ist, wie bei Ausübung der Bahnpolizei. (Jur. Wochenschrift 1925, Heft 15, S. 1669.)

Amtspflichtverletzung des Landrats.

Für Amtspflichtverletzungen eines Kommunalbeamten haftet der Kommunalverband, in dessen Diensten der Beamte steht, auch wenn dieser bei der Amtsausübung Hoheitsrechte einer anderen Person des öffentlichen Rechts wahrgenommen hat. Beim Landrat kommt es darauf an, ob er als Beamter der Kreiskommunalverwaltung oder als Organ der Staatsregierung gehandelt hat. Das beruht auf der Doppelstellung des Landrats, der an der Kommunalverwaltung des Kreises teilnimmt und auch die den Kreis betreffenden staatlichen Geschäfte führt. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist nunmehr am 16. Oktober in Potsdam endgültig gegründet worden. Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Kasse wurde Herr Geheimrat von Eichel-Streiber-Wordel gewählt, zu seinem Stellvertreter Herr Förster Nolte-Jädickendorf, zum geschäftsführenden Vorstandsmitgliede Herr Forstmeister Junack-Berlin. Diese drei Herren bilden den Kassenvorstand. In dem Ausschuß sitzen, von den Forstbeamten gewählt, Herr Revierförster Wegener-Schlagenthin und Herr Förster Trübenbach-Hohenlochau b. Leitzkau, von Waldbesitzern Herr Landrat a. D. v. Saldern-Wilsnack und Herr v. Ribbeck auf Ribbeck. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" hat Herrn Oberförster Bressel-Carolath in den Vorstand geschickt, der gleichzeitig als Ausschußvorsitzender gewählt worden ist. Die dem Ausschuß zugeordneten Mitglieder, die nicht Mitglieder der Pensionskasse zu sein brauchen, sind Herr Oberregierungsrat Dr. Hoffmeister-Berlin und Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Kämpny-Berlin.

Mit der Pensionskasse tritt nun endlich eine Einrichtung in Wirkung, deren Entstehen schon seit langen Jahren von der deutschen Privatforstbeamtenschaft ersehnt worden ist. Möge sie unter Führung der Männer, die Vorstand und Ausschuß bilden, sich gedeihlich entwickeln und die auf sie gestellten Hoffnungen der deutschen Privatforstbeamtenschaft voll erfüllen.

Neudamm, den 19. Oktober 1925.

Oekonomierat Grundmann,
d. Z. Vorsitzender des Gründungsausschusses.

Forstwissenschaftlicher Lehrauftrag. Dem akademischen Oberförster Herrn Fritz Röhrig in Greifswald ist an der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ein Lehrauftrag für Forstwissenschaft erteilt worden.

Die Notlage der Beamten. Der preußische Finanzminister empfing am 13. Oktober die preußischen Beamtenspitzenorganisationen, vertreten durch den Preußischen Beamtenbund, den Reichsbund der höheren Beamten, Abteilung Preußen, und den Gewerkschaftsring deutscher Beamtenverbände. Von den Organisationen wurde in eindringlichen Worten die Notlage der Beamten geschildert und die Notwendigkeit einer sofortigen Abhilfe eingehend begründet. Der Finanzminister gab die Notlage der Beamtenschaft zu, betonte aber, daß es die augenblickliche Finanzlage des Reichs, der Länder und der Kommunen zur Zeit nicht zulasse, eine allgemeine Erhöhung der Beamtenbesoldung eintreten zu lassen. Auch für die am schlechtesten besoldeten Beamten könnte eine Besoldungsaufbesserung zur Zeit nicht in Frage kommen. Eine Zusicherung für die Zukunft zu geben, sei er ebenfalls nicht in der Lage. Er sei aber bereit, zu prüfen, in welcher Weise den in besondere Not geratenen Beamten im Einzelfalle mehr als bisher geholfen werden könne. Die Beamtenspitzenorganisationen bedauerten, daß eine durchgreifende Hilfe nicht erfolgen solle, und betonten, daß sowohl im Staatsinteresse als auch im Interesse der Beamtenschaft eine sofortige Erhöhung der allgemein als unzureichend anerkannten Gehälter unabweisbar sei.

Das neue Disziplinarrecht. Die Abgeordneten Dr. Schreiber (Halle), Barteld (Hannover) und Genossen haben im preußischen Landtag einen Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfs über die Verhängung von Dienststrafen gegen Beamte (Drucks. Nr. 91) eingebracht, zu dem der Vertreter des Staatsministeriums in der Sitzung

Hosted by Google

des Ausschusses für Beamtenfragen vom 8. Oktober 1925 Stellung genommen hat. Er führte aus:

„Das Staatsministerium hält das in Preußen geltende Disziplinarrecht für unbefriedigend und verbesserungsbedürftig. Dementsprechende Erklärungen sind vom Staatsministerium bereits abgegeben, z. B. bei der Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern im Juli 1924. Das Staatsministerium hat aus diesen Erklärungen die nötigen Folgerungen gezogen und hat Vorbereitungen zur Verwirklichung der von ihm in Aussicht gestellten Gesetzesvorlage getroffen. Inzwischen hat das Reich ebenfalls Schritte getan, um das Gebiet des Reichsbeamtenrechts und Dienststrafenrechts neu zu regeln. Diese Schritte sind so weit gediehen, daß eine Vorlage den Reichsrat passiert hat und dem Reichstag zur Beratung vorliegt. Es wird gehofft, daß der Reichstag sich möglichst bald in seiner nächsten Session mit dieser Materie beschäftigt und daß er ein Gesetz zustande bringt, auf Grund dessen allein die Preußische Regierung in der Lage zu sein glaubt, auch ihrerseits das Disziplinarrecht in Preußen neu zu regeln. Es besteht eine Abhängigkeit des preußischen Rechts vom Reichsrecht in der Beziehung in weitem Maße nicht nur darin, daß grundlegende Fragen für das Reich nicht anders geregelt werden als in Preußen, das Reich besitzt auch das Recht der Grundsatzgesetzgebung. Es kann Grundsätze aufstellen für das Verfahren, für die Zusammensetzung der Gerichte, für grundlegende Fragen über das Verhältnis des Strafverfahrens zum Dienststrafverfahren, für Wiederaufnahme des Verfahrens, für Wiedereinsetzung in den Stand und dergleichen. Wir hoffen, daß diese Bindung in allernächster Zeit behoben sein wird, und Preußen wird dann nachdem es inzwischen die bereits getroffenen Vorbereitungen noch ergänzt haben wird, seinerseits an die Regelung herantreten.

Ein Wort zu dem Antrag der Demokratischen Partei! Wir unterschätzen das Maß von Arbeit und Verständnis nicht. Aber gerade die preußischen Beamtenverhältnisse sind so vielseitig, daß sie unmöglich von einer anderen Stelle als von der Regierung aus übersehen werden können. Im preußischen Disziplinarrecht werden nicht nur die richterlichen neben den nichtrichterlichen Beamten zu berücksichtigen sein, es werden auch die Kommunalbeamten besonders behandelt werden müssen. Ferner erinnere ich an das besondere Recht der Hochschullehrer wie der Polizeibeamten. Ich wäre dankbar, wenn der Ausschuß die Beratung des Antrags Barteld zurückstellen würde, bis das Ministerium selbst mit einer Vorlage an den Landtag herantritt."

Wenn der Vertreter des Staatsministeriums betont, daß dieses Gebiet nie ganz allein von der Regierung übersehen werden könne, so ist dem die Berechtigung nicht abzusprechen, aber mit Rücksicht darauf, daß das seit 1852 bestehende Disziplinargesetz in seiner Unhaltbarkeit längst erkannt ist und seine Änderung aus diesem Grunde einmütig von der Beamtenschaft gefordert wird, könnte das regierungsseitige Studium dieser Materie eigentlich abgeschlossen sein. Gewiß kann das Reich bei der im Gange befindlichen Regelung seines Dienststrafrechtes Grundsätze aufstellen, die für die Länder bindend sind, so daß nach dieser Richtung eine Abhängigkeit der Länder vom Reich besteht, die verzögernd wirkt.

Trotzdem ist es aber bedauerlich, daß in der Sitzung des Beamtenausschusses des Preußischen Landtages am 10. Oktober die Beratung des die Beamteninteressen so tief berührenden Antrages bis nach dem 1. Januar vertagt werden mußte. Jedenfalls besteht die Erwartung, daß weitere Verzögerungen nicht stattfinden. Sp.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Der Prinzl. Byron von Curlandsche Revierförster Walda in Kunzendorf, Kreis Groß-Wartenberg, feierte am 1. Oktober sein 40jähriges Dienstjubiläum in seltener Frische. Möge dieser echte Forst- und Weidmann noch recht lange zum Wohle unseres deutschen Waldes und zur Freude seiner Angehörigen wirken. Durch Geschenke Sr. Durchlaucht und der Kollegenschaft wurde der Jubilar besonders erfreut. Die Kollegen der Verwaltung überbrachten geschlossen ihre Glückwünsche und halfen so den denkwürdigen Tag verschönen.

Neues aus den Parlamenten.

Aus dem Preußischen Landtage. In der 76. Sitzung vom 13. Oktober d. J. hat sich bei der allgemeinen Besprechung des Haushaltes des Ministeriums des Innern der sozialdemokratische Abgeordnete Hirsch sehr darüber aufgeregt, daß Genosse Severing mit der Besetzung der Beamtenstellen mit waschechten Republikanern nicht rasch genug vorgehe. Das Berliner Tageblatt wird ausgerechnet zum Zeugen angerufen, daß auf diesem Gebiete ein unglaubliches Mißverhältnis besteht, denn man höre: Von den höheren preußischen Beamten zähle höchstens ein Fünftel zur Sozialdemokratie! Ungeheuer viel bleibe auf dem Gebiete der Demokratisierung der Verwaltung noch zu tun, obgleich der Landtag schon 1922 die Besetzung der Verwaltungsstellen mit zuverlässigen Republikanern verlangt habe.

In der Zeit, in der die Hirsche noch vereinzelt schreien, mag auch Herr Hirsch im Landtage das alte Lied aborgeln, dessen Weise wir aber entgegenhalten müssen, daß man ein sehr tüchtiger Metalldreher und überzeugter Republikaner sein, aber gar keine Eignung zum Verwaltungsbeamten haben kann.

Herr Minister Severing, der sich als echter Sozialdemokrat bekennt und das bei seiner Geschäftsführung auch nie verleugnet hat, verdient den ihm gemachten Vorwurf nicht.

Spectator.

Gleichstellung der Altruheständler mit den Neuruheständlern. Der Ausschuß für Beamtenfragen des Preußischen Landtags verhandelte am 1. Oktober über einen Antrag der Deutschen Volkspartei auf Gleichstellung der Altpensionäre mit den Neupensionären. Nach ausführlicher Besprechung wurde der Antrag in folgender Fassung des durch den Abg. Barteld (Hannover) eingebrachten Antrags Nr. 1 angenommen:

das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2109) und die Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz

Hosted by Google

vom 9. Juli 1921 Ziff. 22/25 dahingehend geändert werden, daß die Benachteiligung der vor dem 1. April 1921 in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrer (Altruheständler) gegenüber denen, die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden sind (Neuruheständler), beseitigt wird.

⊘

Beamtensiedlung. Der Ausschuß für Beamtenfragen des Preußischen Landtags verhandelte am 1. Oktober über Anträge der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei auf Ausdehnung des Beamtensiedlungsgesetzes auf alle Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die aktiven Beamten und Lehrer. Der Berichterstatter Abg. Neumann-Allenstein (Soz.) erläuterte ausführlich die gesetzlichen Bestimmungen und wirft die Frage auf, ob Preußen nicht an die Bestimmungen des Reiches gebunden sei. Er bringt sodann folgenden Antrag ein:

das Staatsministerium wird ersucht, im Einvernehmen mit der Reichsregierung ein Beamtensiedlungsgesetz zu schaffen, das den Beamten durch Kapitalisierung des Wohnungsgeldes oder durch dessen Umwandlung in eine Rente den Erwerb eines Eigenheims ermöglicht.

Abg. Barteld-Hannover (Dem.) weist darauf hin, daß das Sperrgesetz hier nicht Platz greife und Preußen selbständig vorgehen könne. Um Irrtümern vorzubeugen, bringt er zu seinem Antrag folgenden Zusatzantrag ein: „für die Verrentung ist ein die Höhe des Ortszuschlags nicht übersteigender Teil des Diensteinkommens in Anspruch zu nehmen. Er hält die Ausdehnung des Beamtensiedlungsgesetzes auf alle Beamten für nötig.

Abg. Simon-Neusalz (Soz.) ist der Ansicht, daß man manchen Beamten helfen würde, wenn man den Antrag SPD. auf Ausdehnung der Kleingarten- und Pachtlandordnung annehmen würde.

Ein Vertreter des Finanzminsteriums hat wegen verschiedener Punkte, namentlich auch wegen der Zurverfügungstellung notwendiger Mittel sehr erhebliche Bedenken.

Von den Abg. Simon und Gen. (Soz.) ging noch folgender Antrag ein:

das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß das Beamtensiedlungsgesetz dahingehend geändert wird, daß auch Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie aktiven Beamten und Lehrern der Erwerb und die Bebauung von Grundeigentum zur Garten- und Kleinsiedlung ermöglicht wird.

Mit Rücksicht auf die Erklärung des Vertreters des Finanzministeriums wurde beschlossen, die Weiterberatung auf Dienstag, den 13. Oktober, zu vertagen und dann eine verbindliche Erklärung der Regierung zu verlangen. Zu dieser Sitzung sollen auch Vertreter des Ministers für Volkswohlfahrt geladen werden.

⊘

Forstwirtschaftliches.

Mischwald-Begründung. Herr Forstmeister Junack bringt in Bd. 40 Nr. 29 die wohlbegründeten Sorgen bei der „Aufforstung der Eulenkahlschläge" zum Ausdruck. Es seien hierzu einige Ergänzungen gegeben, die in kurzen Umrissen den Mischwald betreffen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf den Artikel in Bd. 40 Nr. 14 S. 318/21 verwiesen werden. Verschiedene Aussprachen und Anfragen beweisen das große Interesse, das uns alle verbindet. „Not führt gute Kameraden zusammen." Durch den hinreichend beschriebenen Mitanbau bodenbessernder Pflanzen kommen wir am Tage der Bestandesbegründung zu Mischkulturen. Seinerzeit wurden in den Kiefernkulturen in 4,80 m Quadratstand entsprechend den geringen Bodenverhältnissen Akazien mit angebaut. Es war geplant, diese später auszukesseln und so über die ganze Fläche genügend Akazienpflanzen aus Wurzelbrut zu erziehen, indem die Wurzeln verwundet wurden. Wenngleich viele Wege nach Rom führen, so bitte ich der Kürze wegen es bei dem Mitanbau des Waldroggens zu belassen. Es sei angenommen, daß die Bodenvorbereitung vor Wintersanfang beendet ist; denn der Winter ist der beste Ackersmann. Im März wird der Roggen gedrillt. Die Ernte wird mit wenig Stroh zur Zeit der Winterroggenreife eingebracht, d. h. im Jahre nach der Aussaat. Entgegen aller landwirtschaftlichen Wissenschaft habe ich erbrobt, daß unser Roggen einen Spätfrost mit plötzlichem Auftauen bald nach dem Auflaufen gut verträgt. Die andererseits geäußerte Befürchtung, der Waldroggen würde nicht geraten, hat sich zu unser aller Freude als unbegründet erwiesen. Die vielen Anfragen beweisen, daß der Waldroggen oder wie er sonst noch genannt wird, selbst in Samenhandlungen noch recht unbekannt ist. Auch im Herbst kann der Roggen noch gesät werden, doch kann es natürlich dann vor Winter zu einer starken Bestockung und „Staudenbildung" nicht mehr kommen, so daß die Frühsaat zu empfehlen ist. Für den Bezug von Saatgut solchen Roggens können zwei Firmen: Otto Böttcher jun. in Großtabarz, Bez. Erfurt und Metz u. Co., Berlin-Steglitz, Schloßstraße 9/10 empfohlen werden. Der Preis war im Frühjahr 25: für 100 kg 32.—, 1 kg 0,40 ℳ

Die Hälfte des Saatquantums von gewöhnlichem Roggen genügt bei Verwendung als Wildacker. Die „Beisaat" ist natürlich geringer auszuführen. Der im März 1926 gesäte Waldroggen kommt Juli-August 1927 zur Reife. Bei der Ernte wird soviel Saatgut ausfallen, daß eine unentgeltliche zweite Saat im Schutze der etwa 1,50 m hohen „Stoppeln" zur Entwickelung gelangt. Die Reife fällt also ein Jahr später, in das Jahr 1928. Bei Verwendung 1jähriger Pflanzen ist die Kultur somit 1929 „vierjährig". Es braucht nun nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die Ansammlung der großen Humusmengen den Eindruck eines stark verhagelten Getreidefeldes vortäuscht. Aus dem Halmengewirr recken die Pflanzen die Wipfel kraftstrotzend heraus. Daß der bedeckte Boden völlig klar und durchaus wasserhaltig ist, bedarf keiner Begründung. Da die zweite Ernte nicht mehr eingebracht wurde, fällt erneut noch weiter Saatgut aus. Weder Wildschaden, Schütte oder Forstschädlinge aus der Insektenwelt sind zu befürchten. Jede kahle Fläche kann ohne die eigentliche Kultur angebaut werden. Es ist hinlänglich bekannt, wie gut dem Waldboden der Fruchtwechsel tut. Nicht die Bodengüte, sondern die Bodenzustände bedingen den Enderfolg oder Mißerfolg. Dieses Beispiel bringt die Gewähr bester Bodenvorbereitung, eine Begründung brauchen wir nicht! Den Einwand: „Das wird zu teuer", haben wir durch den völlig kostenlosen Kulturerfolg der ersten Roggenernte vorweg

Hosted by Google

abgeschnitten. Nicht, daß weiter eingewendet werden könnte: „Wer hat denn aber solchen guten Boden?" Denn dieses Beispiel ist erzielt worden ohne Lupinenvoranbau auf flüchtigem Sandboden der Mark Brandenburg.

Den Erfolg der Bodenbesserung durch die mit 10 Jahren totgewachsenen Pechkiefern und Weißerlen haben wir garantiert. Daneben sind aber auch die Akazien zum größten Teil als lichtbedürftig dem gleichen Schicksal verfallen. Der Pflanzenabstand von 1,20 : 0,60 m ist nicht zu weit; denn die Zwischenräume sind völlig gedeckt, die geringere Anzahl von Fressern verbürgt indes vermehrten Zuwachs bei erhöhter Bodenbesserung. Mit 10 Jahren 5 m Durchschnittshöhe ist die Quittung. Die Beimischung allerlei Laubhölzer wird sich zum Teil ohne unser Zutun vollziehen. Diese Pflanzen kommen, wenn die Vorbedingungen gegeben waren, sie verschwinden, sofern die Daseinsbedingungen abgeschnitten sind. Licht und Schatten neben der zusagenden Bodenverfassung bilden hierfür die Grundlagen. Hiermit kommen wir auf das plötzliche Auftauchen von Pflanzen. Es würde zu weit führen, dieses Thema irgendwie zu berühren. Das Beispiel der Akazienbeimischung mit einem Abstand von 4,80 : 4,80 m soll zeigen, daß es falsch ist, diese Holzart wesentlich dichter zu pflanzen. Gelingt der Anbau, kommt es zu einer kostenlosen Verbreitung; sofern aber die Akazien im Kampfe ums Dasein unterliegen, ist die vermehrte Ausgabe an Pflanzen und Arbeit vergeudet.

Völlig stimmen wir Herrn Junack bei, was er über den Nachfolgeanbau der Laubhölzer sagt. Die Natur gibt ihm und allen denen recht, die ihr Walten zu verfolgen vermögen. Ist der Boden in guter Verfassung, dann helfen Winde, Tiere, insbesondere Vögel, die Bestände unterbauen. Sofern Eichen in Betracht kommen, verträgt sich die Traubeneiche gut mit der Akazie. Der Häher zeigt uns übrigens, wie die „Einstufung" zu erfolgen hat; denn es fällt ihm niemals ein, die Früchte anders als liegend dem Boden zu übergeben. Mit der Spitze nach unten ist widernatürlich und falsch. Daß die Fehlstellen mit Laubholz allerlei Arten zu schließen sind, versteht sich bei einigem Nachdenken von selbst. Unsere grüne Douglasfichte ist weiter eine vorzügliche Lückenbüßerin. Im „Nachanbau" wird sie zur Astreinheit erzogen, und das ist ein großer Gewinn bei der vorzüglichen Gebrauchsfähigkeit dieser aschwüchsigen Holzart. Mögen manche bange Sorgen bei Beachtung der bescheidenen Fingerzeige gebannt werden mit dem ausdrücklichen Bewußtsein: „Bei richtiger Wirtschaft ist es möglich, gute Kulturen kostenlos zu schaffen!"

Harbach.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Geschäftslage ist unbefriedigend, da die Umsätze zu klein sind, als daß die Geschäftsunkosten gedeckt und darüber hinaus noch ein Nutzen erzielt werden könnte. Hinzu kommt die Kreditunsicherheit in den Kreisen der Holzverbraucher und die Tatsache, daß die Unterbringung der Kundenwechsel bei den Banken, die selbst nicht über genügende Depositen verfügen, gewisse Schwierigkeiten verursacht. Einige Nachfrage bestand nach Rohholz; es wurden auf dem Weichselmarkt und auch auf dem See in Liepe-Oderberg verschiedene Partien Rundholz verkauft. Die in Liepe eingelagerten Rundhölzer aus Polen, die einem Verkaufskonsortium Danziger Holzhändler gehören, wurden teilweise für 33 bis 34 Mark je Festmeter an Holzgroßhandlungen in Berlin verkauft. Die Einfuhrsperre gegenüber Polen ist an sich nicht gemildert worden, wohl aber sollen diejenigen Schnitthölzer, die von deutschen Firmen bereits vor dem Beginn des Zollkrieges gekauft waren und stark bevorschußt oder bezahlt wurden, allmählich hereingelassen werden. Eine Fachkommission, bestehend aus einem schlesischen, einem Berliner und einem sächsischen Holzhändler, wird die Anträge auf ihre Richtigkeit prüfen und den zuständigen Behörden alsdann zur Genehmigung oder Ablehnung vorlegen. — Der Schnittholzmarkt wurde immer ruhiger, es fehlt an nennenswerten Umsätzen. Bei Entschließungen über Angebote entscheidet heute nur der Bedarf, nicht die Spekulation, dazu hält man die Gestaltung des Holzmarktes nicht für sicher genug. — Am Eichenmarkt waren die Umsätze ebenfalls klein, und nur nach Erlen-Schnittholz in starken Abmessungen (Bohlen) lagen Nachfragen vor. Die Insolvenz einer größeren Königsberger Holzhandlung hat auf den Markt keine Wirkungen ausgeübt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. Oktober 1925 ab märkischer Station 7,63 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellveredlungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 17. Oktober 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1 Goldm., Sommer 0,20 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 30 Goldm., II 20 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 6 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 2 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,45 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schafelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter 1,80 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 5 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 45 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaulebrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Hasen (sogenannte Sommerhasen) 0,35 bis 0,40 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,70 bis 0,80 Mk., Rehe, Sommer 3,75 bis 3,90 Mk., Winter 2 Mk., Katzen, schwarz 4 bis 7 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Oktober 1925. Rehböcke 1,45 bis 1,55, Rotwild,

Hosted by Google

über 0,60 bis 0,65, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,75 für ½ kg. Hasen, groß 6 bis 6,50, klein 2 bis 3, Rebhühner, junge, Ia 2,30 bis 2,40, alte 1,60 bis 1,70, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Kaninchen, wilde, groß 1,60 bis 1,70, IIa 0,80 bis 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Oktober 1925. Hechte, unsortiert 120 bis 125, mittel 128 bis 132, Schleien, Portions- 180 bis 189, groß 124, unsortiert 140 bis 160, Aale, groß 190 bis 200, mittel 167 bis 170 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 66. Bezüge der Gehaltsgruppe A 6. 1. Wie hoch ist nach der staatlichen Besoldungsordnung das Gehalt in Gruppe 6, Ortsklasse C, mit Besatzungszulage für einen Unverheirateten in der 1. Stufe? 2. Wieviel Altersstufen gibt es, und wieviel macht jede Stufe aus? 3. Wie hoch ist die Frauen- und Kinderzulage?

Förster P. in M.

Antwort: 1. Grundgehalt (einschl. 12½ % Zuschlag) in Gruppe 6 jährlich 1794 RM, Ortszuschlag in Ortsklasse C jährlich 378 RM, Besatzungszulage für unverheirateten Beamten (80 % von 48 RM) jährlich 38,40 RM. 2. acht Stufen, und zwar Grundgehalt (einschl. 12½ % Zuschlag, jährlich 1794 RM, sodann steigt das Gehalt nach je zwei Jahren auf 1920, 2040, 2160, 2280, 2388, 2484, 2580, 2676 RM (Endgehalt). 3. Frauenzulage beträgt jährlich 144 RM, Kinderzulage für je Kind bis zu 6 Jahren jährlich 216 RM, über 6 bis 14 Jahren jährlich 240 RM, über 14 bis 21 Jahren 264 RM Besatzungszulage für je Kind jährlich 9,60 RM.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Jüterbog (Potsdam) ist voraussichtlich am 1. Januar zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Königsberg ist voraussichtlich am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bestimmt bis zum 10. November einzureichen.

Forstsekretärstelle Gemünd (Aachen) ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Der Ort Gemünd hat evangelische und katholische Volksschule sowie eine Kirche. Arzt ist ansässig. Apotheke ist in Schleiden (6 km Bahnfahrt). Höhere Schulen befinden sich sowohl in Schleiden als auch in dem Orte Euskirchen (eineinhalb Stunde Bahnfahrt). Für den Forstsekretär ist Mietwohnung in Gemünd vorhanden. Der Bau eines neuen Forstsekretärgehöftes ist in nächster Zeit zu erwarten. Mit der Oberförsterstelle ist die Verwaltung größerer Gemeindewaldungen verbunden. Der Forstsekretär hat durch die Erledigung der Schreibarbeit für diese Gemeindewaldungen eine Nebeneinnahme von 150 ℳ jährlich. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1924 — III 7277. — Bewerbungsfrist 1. November.

Försterstelle Hohenspirndt, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt von sofort bzw. 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 8 ha Acker, 1,5 ha Wiesen, 4,7 ha Weiden. Die Schule ist in Gr.-Dummen, etwa 3 km, Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 8 km. Bewerbungsfrist 28. Oktober.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Katzenelnbogen (Wiesbaden), ist sofort anderweit zu besetzen. Mietwohnung des Dienstvorgängers ist vorhanden. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Förster-Endstelle Zersen, Oberf. Oldendorf (Minden), ist am 1. April 1926 zu besetzen. 0,12 ha Garten, 2,78 ha Acker, 1,34 ha Wiese, 1,26 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. November.

Hofkammer.

Försterstelle Groß-Eichholz, Oberf. Kl.-Wasserburg, ist am 1. Januar 1926 zu besetzen. 0,0910 ha Garten, 3,3600 ha Acker, 3,0810 ha Wiese. Nutzungsgeld 82 ℳ. Nächste Bahnstation 15 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Hilfsförsterstelle Sauberg, Oberf. Königswusterhausen, ist am 1. Januar 1926 zu besetzen. 0,1600 ha Garten, 0,9080 ha Acker, 0,4300 ha Wiese. Nutzungsgeld 30 ℳ. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 6 km; nächste höhere Schule 40 km. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Offene Stellen für Kreiskassenangestellte:

Staatliche Kreiskasse Biedenkopf (Wiesbaden), (Ortsklasse B) sucht älteren, in allen Zweigen des Kreis- und Forstkassendienstes erfahrenen ersten Gehilfen, der in der Lage ist, den Rentmeister zu vertreten.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Düsseldorf sucht in Forstkassensachen eingearbeiteten Gehilfen (Gr. V).

Staatliche Kreiskasse Kolberg (Köslin) sucht jüngeren, in allen Kassensachen erfahrenen Gehilfen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat in Zielenzig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Güldenpfennig, Förster in Dolle, Oberf. Letzlingen, wird am 1. Dezember die Försterstelle Behnsdorf, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), übertragen.

Krömker, Forstsekretär in Mackenzell, Oberf. Mackenzell (Cassel), wurde am 1. Oktober als Forstsekretär nach Niebeck, Oberf. Niebeck (Hannover), einberufen.

Spleth-Klötzer, überz. Förster in Oberheide, Oberf. Wormditt, wird am 1. November auf die neueingerichtete Hilfsförsterstelle Sternberg, Oberf. Wichertshof (Königsberg), versetzt.

Voges, überz. Förster in Schwarzenberg, Oberf. Messungen, wird am 1. April 1926 die Försterstelle Holzhausen, Oberf. Gahrenberg (Cassel), übertragen.

Hosted by Google

Deuchmüller, Hilfsförster in Altmorschen, Oberf. Altmorschen, wurde am 15. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Mackenzell (Cassel) vorläufig übertragen.

Hambeck, Hilfsförster in Friedewald, ist als Gemeindeförster auf Probe in Monzingen, Gemeinde-Oberförsterei Sobernheim (Coblenz), angestellt.

Keil, Hilfsförster in Thiergarten, ist als Gemeindeförster auf Probe in Seesbach, Gemeinde-Oberförsterei Sobernheim (Coblenz), angestellt.

Levermann, Hilfsförster in Faas, Oberf. Castellaun, wird am 1. November nach Reuffelbach, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), versetzt.

Möhring, Hilfsförster in Hameln, Oberf. Hameln, wurde am 1. Oktober nach Springe, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Bieber, Oberf. Bieber, wird am 1. November nach der Oberförsterei Niederaula (Cassel) versetzt.

Peters, Hilfsförster in Forsteinr.-Anstalt, Oberf. Magdeburg, wurde am 16. Oktober nach Hameln, Oberf. Hameln (Hannover), versetzt.

Peters, Hilfsförster in Aurich, Oberf. Aurich (Stade), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Praß, Hilfsförster in Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen, wird am 1. November nach Coblenz, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Quaesching, Hilfsförster in Misburg, Oberf. Hannover (Hannover), wurde am 1. Juli zum überzähligen Förster ernannt.

Seisen, Hilfsförster in Kirn, Oberf. Meisenheim, wird am 1. November nach Thiergarten, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Steckermann, Hilfsförster in Böhl, Oberf. Böhl (Cassel), ist vom 1. Juli ab zum überzähligen Förster ernannt worden.

Woyke, Hilfsförster, wurde am 1. Oktober von der Oberförsterei Leipen nach der Oberförsterei Marienwerder (Königsberg) versetzt.

Bohnert, Forstgehilfe in Neuwirtshaus, Oberf. Wolfgang, wird am 1. November nach der Oberförsterei Hombressen (Cassel) versetzt.

Andreas, Forstgehilfe in Rommerz, Oberf. Neuhof, wird am 1. November nach der Oberförsterei Wolfgang (Cassel) versetzt.

Kambach, Forstgehilfe in Wirtheim, Oberf. Cassel, wird am 1. November nach Wolkersdorf, Oberf. Wolkersdorf (Cassel), versetzt.

Schuppelius, Forstgehilfe in Wolkersdorf, Oberf. Wolkersdorf, wird am 1. November nach Densberg, Oberf. Schönstein (Cassel), versetzt.

Theisen, Forstgehilfe in Coblenz, Oberf. Coblenz, wird am 1. November nach Faas, Oberf. Castellaun (Coblenz), versetzt.

Walter, Forstgehilfe in Blankenheim, Oberf. Rotenburg-Ost, wird am 1. November nach der Oberförsterei Bieber (Cassel) versetzt.

Kommunalforstdienst.

Josten, Gemeindeförster a. Pr. in Bad Bertrich, Oberförsterei Lutzerath (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt worden.

Schmidt, Privatforstgehilfe in Braubach, wird am 1. November mit der kommissarischen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Friedewald, Oberf. Kirchen (Coblenz), beauftragt.

Siemroth, Stadtförster (früher Privatförster), hat die staatliche Försterprüfung im Regierungsbezirk Erfurt abgelegt und mit dem Prädikat „gut" bestanden.

Braunschweig.

Gericke, Hilfsförster, Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wird mit Wirkung vom 16. Oktober d. Js. zur forstlichen Versuchsanstalt Braunschweig versetzt.

Weber, Forstlehrling, Forstamt Lehre, wird mit Wirkung vom 1. November d. Js. als Forstbetriebsanwärter zum Forstamt Hohegeiß versetzt.

Bayern.

Mock, Oberforstverwalter in Kindsbach, Forstamt Landstuhl-Nord, wird am 1. Dezember auf Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Groß, Forstwart in Krumbach, Forstamt Krumbach, wird am 1. November nach Oberelchingen, Forstamt Günzburg, berufen.

Versetzt werden mit Wirkung vom 1. November die Oberforstverwalter:

Ammann von Echlishausen nach Ziemetshausen, Forstamt Krumbach; **Herwig** von Josefsthal, Forstamt Schlierlee, nach Echlishausen, Forstamt Günzburg; **Kauppert** von Salzwoog, Forstamt Hinterweidenthal-West, nach Bolanden, Forstamt Kirchheimbolanden; **Landshuter** von Ernsgaden nach Lautrach, Forstamt Grönenbach; **Seelos** von Oberelchingen, Forstamt Günzburg, nach Süßenbach, Forstamt Teublitz.

Trutz, Forstverwalter beim Forstamt Krumbach, wurde die Forstverwalterstelle in Krumbach, Forstamt Krumbach, übertragen.

Versetzt wurden mit Wirkung vom 1. November die Forstverwalter:

Fritsch vom Forstamt Bayreuth-Ost nach Gungolding, Forstamt Hofstetten; **Hagen** beim Forstamt Schwanenbach a. W. nach Waßlsteg, Forstamt Kötzting; **Hagenburger** vom Forstamt Neulauterburg nach Forsthaus Pfalz, Forstamt Kriegsfeld; **Hausmann** von Hummelmarter, Forstamt Fabrikschleichach, nach Madenhausen, Forstamt Schweinfurt; **Hofer** beim Forstamt Kreuth nach Rottau, Forstamt Marquartstein-West; **Inderwiesen** vom Forstamt Peiting nach Neuschönau, Forstamt Mauth-West; **Mattler** von Süßenbach, Forstamt Teublitz, nach Leutershausen, Forstamt Colmberg; **Reitlinger** von Waßlsteg nach Ernsgaden, Forstamt Geisenfeld; **Schwemmer** von Hirschwald, Forstamt Ensdorf, nach Pödeldorf, Forstamt Bamberg-Ost; **Stüßer** vom Forstamt Stadtsteinach an das Forstamt Donauwörth.

Stubenhofer, Forstassistent beim Forstamt Altenbuch, wird mit Wirkung vom 1. November an das Forstamt Altötting berufen.

Haselmayr, Revierförster beim Forstamt Wolfstein, wird mit Wirkung vom 1. November zum Forstverwalter in Frauenberg, Forstamt Neureichenau, befördert.

Hebhardt, Förster beim Forstamt Hohenstrauß, wird am 1. November an das Forsthaus Wolfstein berufen.

Schmidingen, Förster beim Forstamt Tussenhausen, wird am 1. November an die Regierungsforstkammer von Schwaben und Neuburg berufen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9938. **Spahn,** Hermann, Forstgehilfe, Allershausen, Oberbayern. XIV.

9939. **Wölfer,** Friedrich, Förster, Fh. Hagen, Post Mansfeld, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.

9940. **Köster,** Bernhard, Förster, Rhede, Bezirk Münster. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Stepper, Johann, Forstwart, Büchelberg, Post Untersteinbach, Württemberg.

Ratzke, Helmut, Forstgehilfe, Lübnitz, Post Belzig in der Mark.

Osmenda, Nikodemus, Hilfsjäger, Hindenburg, Oberschlesien, Hedwigstraße 12.

Buchen, Albrecht, Förster, Stavenow, Post Karstedt, Westprignitz.

Dumke, Fritz, Förster, Güssow (Zabakuk), Post Neuenklitsch, Kreis Jerichow II.

Jahresbericht des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für 1925.

Am 4. April 1903 sind etwa 20 Privatforstbeamte sowie einige Freunde und sonstige Angehörige der grünen Farbe zusammengetreten und haben die Gründung eines Vereins für die Interessen der Privatforstbeamten beschlossen.

Hosted by Google

Am 1. Oktober 1925 haben wir gezählt
3960 ordentliche Mitglieder
342 Waldbesitzer
108 außerordentliche Mitglieder
zus.: 4410 Mitglieder.

Als Mitglieder rechnen wir ein für allemal nur solche Persönlichkeiten, die regelmäßig ihrer Beitragspflicht nachkommen.

Dieses Wachstum, trotz der Rückschläge, welche Kriegs- und Nachkriegszeit sowie der Wettbewerb der anderen Verbände verursacht haben, bildet einen schlagenden Beweis für die Notwendigkeit der Gründung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und die Richtigkeit seines bisherigen Vorgehens.

In letzter Richtung sind insbesondere die großen Erfolge hervorzuheben, welche das harmonische Zusammenarbeiten der Beamten und des Waldbesitzes innerhalb des Vereins gezeitigt hat. Gerade in der Gegenwart bei Gründung der Pensionskasse tritt dieses Verhältnis recht deutlich in Erscheinung. Möge die Erkenntnis von der Übereinstimmung der Beamtenschaft und des Besitzes in immer weitere Kreise dringen.

Das abgelaufene Jahr des Vereinslebens war zwar arbeitsreich, hat aber doch recht wertvolle Früchte gezeitigt.

In erster Linie ist hier das Zustandekommen der Pensionsversicherung zu nennen, die heute ihre Gründungsfeier begehen soll. Schon während der ersten Jahre des Bestehens unseres Vereins hat das Bestreben, den älteren Forstbeamten einen sorgenlosen Lebensabend zu bereiten, die leitenden Kreise lebhaft bewegt. Die Reichsversicherung für Angestellte hat dann dem selbstständigen Vorgehen des Vereins vorläufiges Halt geboten. Als sich aber herausgestellt hat, daß von der Reichsversicherungsanstalt keineswegs solche Leistungen zu erwarten sind, wie sie als Mindestmaß der Lebenshaltung gefordert werden müssen, ist die Notwendigkeit der Schaffung einer Zusatzversicherung erneut hervorgetreten, die nach langen Bemühungen nunmehr ins Leben treten soll. Ich spreche schon an dieser Stelle den Herren, die bei Schaffung der Pensionsversicherung mitgewirkt haben, insbesondere dem Vorsitzenden des vorläufigen Ausschusses, Herrn Ökonomierat Grundmann und dem Schriftführer und Geschäftsführer Herrn Forstmeister Junack, den wärmsten Dank des Vereins aus.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1925 hat dem Vorschlage des engeren Vorstandes entsprechend Herrn Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Schwappach zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt und hierdurch einem Dankgefühl Ausdruck gegeben, welches wohl schon lange alle Vereinsmitglieder hegen.

Das beste Bild über die Arbeiten, die während des abgelaufenen Jahres im Verein geleistet worden sind, gibt die Tagesordnung der heutigen Versammlung, die auch reiche Gelegenheit zum Austausch der Meinungen und zur Kritik bietet. Um den Vorgängen nicht vorzugreifen, beschränke ich mich daher beim Jahresbericht lediglich darauf, die wichtigsten Punkte kurz hervorzuheben.

Zunächst freue ich mich, feststellen zu können, daß die Finanzlage des Vereins nach Erreichung fester Währung wieder gesund geworden ist und daß es voraussichtlich möglich sein wird, am Schlusse des laufenden Geschäftsjahres an Schaffung einer Rücklage zu denken.

Die Frage des Reichswehrförsters ist immer noch nicht geklärt, im Gegenteil scheint diese Angelegenheit eine für die Privatforstbeamten unerfreuliche Wendung zu nehmen. Die Aussichten für Erreichung geeigneter Stellen werden auch durch die Frage der Ausbildung für den Gemeindeforstdienst ähnlich berührt, welcher daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Das Hauptarbeitsgebiet unseres Vereins hat seit seiner Gründung das Ausbildungs- und Prüfungswesen gebildet, worin er mit bestem Erfolge bahnbrechend vorgegangen ist. Leider tritt auf diesem Gebiet neuerdings ein unerfreulicher und nach mancher Richtung ein ungesunder Wettbewerb hervor.

Die Schule unseres Vereins in Templin erfreut sich dauernd eines fröhlichen Gedeihens, über welches besonders berichtet werden wird. Die neuen staatlichen Vorschriften für Ausbildung der Betriebsbeamten haben aber auch hier Wünsche nach Änderungen unserer Bestimmungen und nach Anweisungen an die staatlichen Vorschriften hervortreten lassen. Es erscheint bedenklich, bezüglich der Vorbildung zu weit zu gehen, um nicht durch gesteigerte Ansprüche den Nachwuchs unserer Forstbeamten aus den Forsthäusern aus der Laufbahn zu verdrängen.

Auf dem Gebiete der Försterprüfungen sind im laufenden Jahre mit den Landwirtschaftskammern und den Waldbesitzerverbänden Vereinbarungen getroffen worden. Hinsichtlich der Forstgehilfenprüfungen sind ähnliche Vereinbarungen in Vorbereitung. Ob das Vorgehen der Landwirtschaftskammer Breslau, Schaffung eines Berufsamtes, im Interesse unseres Vereins zu begrüßen ist, erscheint fraglich, wenn auch die dort erstrebten Ziele, vor allem Beschränkung des Lehrlingswesens, sich teilweise mit den unserigen decken.

Im vorigen Jahre sind in Naumburg Vereinbarungen mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" wegen Abgrenzung der Arbeitsgebiete beider Vereine getroffen worden. Diese haben sich keineswegs als befriedigend und praktisch durchführbar erwiesen. Ob und welche Änderungen in dieser Richtung erfolgen sollen, werden die heutigen Verhandlungen ergeben.

Der Bezirksverein Pommern des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes hat im Laufe des Monats September den Antrag gestellt, daß die von 1922 bis 1924 bestandenen Beziehungen zwischen der Gruppe und unserem Verein wieder hergestellt werden möchten. Da die neuen Vorschläge die Mißstände beseitigen, die zur Lösung des Verhältnisses geführt haben, so ist dem Vorstande die Genehmigung dieses Antrages empfohlen worden.

Die heutige Versammlung besitzt deshalb besondere Bedeutung, weil in ihr die Neuwahlen der Vereinsleitung in den verschiedenen Gliedern zu erfolgen hat. Hierdurch wird wesentlich die Richtung bestimmt, in welcher sich das Vereinsleben in den nächsten Jahren bewegen soll. Möge es gelingen, eine Bahn einzuschlagen, die ein weiteres Gedeihen des Vereins in seiner bisherigen Verfassung zum Wohle der Beamten

Hosted by Google

und des Waldbesitzes und damit zugleich den Deutschen Wald fördert.

Potsdam, den 16. Oktober 1925.

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Kurze Mitteilung über die Tagungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 13. bis 17. Oktober in Potsdam.

Der Unterzeichnete ist gebeten worden, noch in der laufenden Nummer einige Mitteilungen über den Verlauf der für die weitere Entwicklung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" so wichtigen Tagung zu machen. Das kann sich natürlich nur im allerengsten Rahmen bewegen.

Die Tagung war nicht so stark besucht, wie man wohl hätte annehmen können; besonders war der Besuch aus der Provinz Brandenburg auch zur Bezirksgruppenversammlung unverhältnismäßig schwach, was besonders auf die für den Dienst der Forstbeamten ungünstige Jahreszeit zurückzuführen sein dürfte. Insgesamt mögen etwa 150 Mitglieder des Vereins anwesend gewesen sein, davon etwa 50 Vorstands- und Ausschußmitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten.

In den Ausschuß- und Vorstandssitzungen der ersten Tage herrschte rege Arbeit, in der besonders die Vorstandswahl und die geplante Einigung zwischen Verein und Forstbeamtenbund vorbereitet und besprochen wurden. Der Begrüßungsabend am Donnerstag, dem 15. Oktober, im Café Sanssouci war durchaus gelungen. Es hatten sich dazu mindestens 300 Persönlichkeiten zusammengefunden. Die Kapelle des zweiten Bataillons Inf.-Regts. 9 konzertierte, und der Sängerchor der Traditionskompagnie der Garde-Jäger sang vierstimmige Chorlieder. Von alten Jägeroffizieren konnte u. a. Se. Exzellenz Generalleutnant Graf Bernhard Finckenstein begrüßt werden; auch Herr Hauptmann v. Dewitz, der Führer der Traditionskompagnie, war anwesend. Die Staatsforstverwaltung war durch Herrn Landforstmeister Gernlein vertreten; Polizeipräsident v. Zitzewitz, Oberbürgermeister Rauscher, Stadtrat Albrecht und viele andere bekannte Persönlichkeiten Potsdams waren erschienen. Die Vereine ehemaliger Gardejäger, ehemaliger Jäger und Schützen und ehemaliger Fünfzehner und Reserve waren durch Mitglieder vertreten. Ansprachen, Konzertstücke, Chorgesänge, Einzelvorträge von Vereinsmitgliedern hielten die Anwesenden in bester Stimmung und bis nach Mitternacht zusammen.

Die Mitgliederversammlung fand am Freitag, dem 16. Oktober, unter Beteiligung zahlreicher Ehrengäste und von etwa 150 Mitgliedern statt. Sämtliche 19 Gruppen des Vereins waren außerdem mit insgesamt 3950 Stimmen vertreten. Unsere Leser wird die Vorstandswahl am meisten interessieren. Zum Vereinsvorsitzenden wurde an Stelle von Forstmeister Schwabe, der gebeten hatte, eine Neuwahl seiner Person nicht in Betracht zu ziehen, Forstmeister Junack, Berlin, gewählt. Dem engeren Vorstande gehören außerdem an: Förster Nolte, Jädickendorf, Förster Rathjen, Gersfeld. Den Waldbesitz vertritt Herr Geheimrat von Eichel-Streiber, Wordel, die außerordentlichen Mitglieder Herr Geheimrat Dr. Schwappach, Eberswalde. Im weiteren Vorstand sitzen außerdem: Forstrat Eulefeld, Zeitlofs, Oberförster Schlicht, Gerdauen, Oberförster Bressel, Carolath, Oberförster Feuerborn, Gersfeld, Forstmeister Titze, Friedrichsruh, Revierförster Oberhettinger, Strembt, Revierförster Wegener, Schlagenthin, Förster Walter, Annaberg, Revierförster Thoma, Grattenbach, und Oberförster Peter, Lauenstein. Der Waldbesitz schickt außerdem in den weiteren Vorstand die Herren: Graf Arnim-Boitzenburg, Graf zu Dohna, Mallmitz, Graf Brühl, Pförten, Graf Beißel von Gymnich, Schmitthein, und v. Oldershausen auf Oldershausen bei Echte. Aus den Kreisen der außerordentlichen Mitglieder sind dem weiteren Vorstande noch hinzugewählt worden: Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde, und Oberförster a. D. Dreßler, Weinböhla. Für alle Mitglieder des weiteren Vorstandes sind Stellvertreter gewählt, deren Bekanntgabe einer weiteren Veröffentlichung vorbehalten werden muß.

Wir begrüßen Herrn Forstmeister Junack als ersten Vorsitzenden des Vereins für die nächsten sechs Jahre auf das freudigste und hoffen von seiner Amtsführung für die Beamten des Privatwaldes das Beste. Da Forstmeister Junack außerdem noch als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Pensionskasse gewählt worden ist, muß seine Amtsführung besonders segensreich wirken.

Der Antrag der Schlesischen Bezirksgruppen auf Herstellung einer Einigung zwischen dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" und dem „Deutschen Forstbeamtenbund" konnte keine endgültige Lösung finden. Von beiden Vereinigungen sind Ausschüsse von je fünf Mitgliedern gewählt worden, die den Versuch, die beiden Forstbeamtenorganisationen wieder zusammenzuführen, in die Praxis zu übersetzen haben. Bei dem allseitig vorhandenen guten Willen für einen Zusammenschluß und bei der Wahl der in Betracht kommenden Persönlichkeiten in die Ausschüsse ist anzunehmen, daß, ohne den im Verein für Privatforstbeamte herrschenden Grundgedanken zu ändern, eine Einigung in den nächsten Monaten möglich werden wird.

Ueber die in der Mitgliederversammlung sonst verhandelten Punkte sei kurz folgendes mitgeteilt: Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist vorstehend abgedruckt. Die Mitteilungen über die Jahresrechnung lassen auch weiter eine gesunde Finanzgebarung des Vereins erhoffen; besonders ist der Eingang der Mitgliederbeiträge fortgesetzt günstig. Die Pensionsversicherung ist gesichert; darüber wird besonders berichtet. In der Frage des Reichswehrförsters bleibt die alte Auffassung im Verein bestehen. In der Reichswehr ausgebildete Nichtforstbeamte müssen vereinsseitig abgelehnt werden, hingegen sollen junge Leute, die vor Eintritt in die Reichswehr forstlich gelernt und unsere Forstgehilfenprüfung bestanden haben, bei ihrem Rücktritt in den Forstdienst jede Förderung erfahren, die nur irgendwie möglich ist. Der Waldbesitz erklärte ausdrücklich, daß er sich in dieser Frage mit seinen Beamten durchaus in Uebereinstimmung befinde. Hoffentlich zieht die Heeresleitung aus dieser Stellungnahme des Privatwaldes nun ihre Folgerungen und arbeitet fortan mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" Hand in Hand. Das

Hosted by Google

Ausbildungs- und Prüfungswesen wird mit Eifer und unter der zielbewußten Leitung der Herren Dr. Schwappach und Dr. Bertog weiter ausgebaut, jetzt in Uebereinstimmung mit den dafür gesetzten Instanzen, den Waldbesitzerverbänden und den Landwirtschaftskammern. Die Herausgabe einer neuen Försterdienstanweisung wird vertagt; unser Entwurf ist mit einem bereits vorhandenen des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände in Uebereinstimmung zu bringen. Die Forstschule Templin leistet fortgesetzt Gutes und ist und bleibt ein Eckpfeiler des Vereins. Dem Marburger Invalidenheim soll der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" auch weiter treu und verbunden bleiben. Der Bericht über den Stellennachweis zeigte ein trauriges Bild der augenblicklichen Verhältnisse, denn allein in der Stellenvermittlung unseres Vereins sind mehrere hundert Forstbeamte eingeschrieben, die beim besten Willen im Forstberuf nicht unterzubringen sind. Der Bericht über das Versicherungsamt bringt die Hoffnung, daß auch dieser wichtige Geschäftszweig unseres Vereins wieder erstarken wird. Als Ort für die nächste Mitgliederversammlung wird Königswinter a. Rh. oder ein sonst geeigneter Ort des Rheinlandes gewählt. 1927 wird beabsichtigt, nach Ostpreußen zu gehen.

So ist denn auch diese Tagung des Vereins mit einem seine weiteren Geschicke fördernden Ergebnis abgeschlossen worden. Alle neuen Beschlüsse sind nach langen Erwägungen, wenn auch nicht immer einstimmig, so doch stets mit überwiegender Mehrheit gefaßt worden. Mögen sie zum Segen der deutschen Privatforstbeamtenschaft ausfallen.

Nach der Mitgliederversammlung war Theater und für später gemeinsames Beisammensein im Potsdamer Palasthotel angesagt. Am Sonnabend, dem 17. Oktober, wurde von 40 Vereinsmitgliedern mit einigen Damen am Grabe der Kaiserin Auguste Viktoria im Antiken Tempel im Park zu Sanssouci ein prächtiger Kranz aus deutschem Waldgrün durch Herrn Forstmeister Junack niedergelegt; ein weihevoller Akt, den keiner, der ihm beigewohnt hat, jemals vergessen wird. Daran schloß sich ein mehrstündiger Gang durch den herrlich in Herbstfärbung prangenden Park von Sanssouci an, bei dem Herr Gartenoberinspektor Potente, Potsdam, die sachkundige und liebenswürdige Führung übernommen hatte.

Nachmittags bestiegen die letzten vierzig Getreuen ein Motorboot, um eine fast dreistündige Dampferrundfahrt um Potsdam zu unternehmen. Das herrliche Gebiet der Havelseen in der Herbstfärbung der Walduser hat wiederum gezeigt, daß auch des Deutschen Reiches Streusandbüchse, die Mark Brandenburg, Landschaftbilder bietet, die sich auch mit landschaftlich besser gerühmten Teilen unseres Vaterlandes durchaus messen können.

Am 17. Oktober abends gingen wir Letzten auseinander in der festen Überzeugung, daß die Geschicke des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und dessen alter Kurs auch weiter gesichert sind. Mögen noch lange die Deutschen Privatforstbeamten im besten Einvernehmen mit ihrem Waldbesitz in unserem alten Verein gemeinsam alles fördern, was dem deutschen Walde und damit seiner getreuen Beamtenschaft zum Vorteil und Nutzen gereicht.

Neudamm, den 19. Oktober 1925.

Ökonomierat Grundmann, Vereinsschatzmeister.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Die Unzufriedenheit der zum Forstsekretärdienst gezwungenen Förster.

In Nr. 38 des „Deutschen Försters" vom 20. September 1925 bringt Herr Förster Hübner aus Neuendorf unter der Überschrift: „Warum die Unzufriedenheit der zum Forstsekretärdienst gezwungenen Förster?" Ausführungen, die man nur teilweise unterschreiben kann. Mein lieber Freund Hübner scheint allerdings zur Abwechslung den Sekretärdienst wieder einmal so satt zu haben, daß er sogar schamhaft verschweigt, selbst Forstsekretär zu sein. In der Sache hat er mit seinen Ausführungen den Kernpunkt leider aber nicht getroffen, dagegen ist ihm ein kleiner Seitenhieb auf „die kaum 200 Mann des Sekretärvereins" beinahe geglückt.

Da nun der „Deutsche Förster" ihm nicht zusagende Entgegnungen auch von seinen Beziehern nicht aufnimmt (Beweise können vorgelegt werden), will ich mich einer Absage schon gar nicht erst aussetzen und mich lieber in meinem Vereinsorgan dazu äußern, zumal ja wohl die „Deutsche Forst-Zeitung" auch von den meisten Lesern des „Deutschen Försters" gelesen wird. — Ich glaube kaum, daß der gute H. seinen Aufsatz hätte erscheinen lassen, wenn er den inzwischen in Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom Vorsitzenden „des kaum 200 Mann starken Sekretärvereins", dem Kollegen Stein veröffentlichten „Am Scheidewege" gekannt hätte, zumal der dem Übel doch ganz entschieden näher kommt. Wenn sich nämlich die Regierung und vor allen Dingen das Finanzministerium dazu verstehen würden, der Sekretärfrage im Oberförstereigeschäftszimmer endlich wirklich, aber auch wirklich zu Leibe zu gehen und sie sogar noch im Steinschen Sinne schnellstens zu regeln, dann würden wohl fast alle und gerade auch die älteren Forstsekretäre sich zum Verbleib im Geschäftszimmerdienst verstehen, nicht zuletzt sogar mein lieber Freund Hübner, von dem ich annehme, daß er nicht etwa mit zwei Zungen redet. Der Drang der älteren Forstsekretäre in den Außendienst beruht größtenteils darauf, daß sie sich jetzt in einer Stellung befinden, die ihrer Arbeitsleistung nicht entspricht, ja sogar häufig überhaupt keine Beamtenstellung ist. Darum wird sich wohl jeder der Betreffenden in eine etwas selbständige und auch an ein bestimmtes Zeitmaß nicht gebundene Stellung, das ist die des Försters draußen im Walde, sehnen und sobald wie nur möglich hinauszukommen versuchen. Solange es nun auch noch einzelne Oberförstereien gibt, in denen der „Revierverwalter" dem Sekretär durch kleinliche Behandlung den umfangreichen Dienst ganz unnötig schwer macht, so lange wird den betreffenden Kollegen auch die Lust zu der aufreibenden Arbeit fehlen, die Lust, die zur Sekretärarbeit für den ganz besonders nötig ist, der eigentlich doch Förster

Hosted by Google

werden wollte. Das muß mal ausgesprochen werden, wenn auch, Gott sei Dank, die größte Zahl der Herren Revierverwalter der Arbeit des Sekretärs volles Verständnis entgegenbringt und ihn als „Mitarbeiter" würdigt. Manchem der Herren ist aber der „Beamte" auf dem Büro und nun gar noch ein „Ober"-Sekretär mit einem „bestimmten verantwortlichen Arbeitskreis" unbequem. Solange man also die Arbeit der Forstsekretäre nicht gerechterweise würdigt und anerkennt, von oben her auch durch gehaltliche Eingruppierung in die Gehaltsstufe der Obersekretäre, so lange wird auch jeder vom alten Stamm der Forstsekretäre, nicht zuletzt ich selbst, nach draußen schielen und drängen. Wenn wir schon unserm eigentlichen Beruf untreu werden sollen, dann wollen wir uns aber auch nicht verschlechtern. Wir wissen ganz genau, daß die Staatsforstverwaltung viele, zur Zeit sehr große Widerstände zu überwinden hat, um endlich dahin zu kommen, wohin sie mit dem Forstsekretär selbst gern möchte, und weil es der Betrieb fordert. Hoffentlich gelingt ihr das nun aber b a l d einmal, denn sonst werden die alten und älteren Forstsekretäre bis auf geringe Ausnahmen in kürzester Zeit restlos aus dem Geschäftszimmer verschwunden sein. Aber nicht allein aus den von Hübner angeführten Gründen, sondern weil sie sich nicht länger der Gefahr dauernder Enttäuschungen und Zurücksetzungen usw. aussetzen wollen, wie Stein in seinem „Am Scheidewege" es sehr richtig darstellt. — Nebenbei sei noch bemerkt, daß dann allerdings auch der Forstsekretärverein sehr bald auf die von Hübner genannte Zahl zusammengeschrumpft sein wird; zur Zeit gehört dem Verein aber trotz der vielen Abgänge in den Außendienst in letzter Zeit noch die Mehrzahl aller Forstsekretäre an. Das kann aber Freund H. nicht wissen, weil sehr viele Sekretäre auch noch Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster geblieben sind.

Fickert.

Die Entlastung des Oberförsters von den Arbeiten des Obersörstereibüros. Es ist mir unverständlich, wie über eine so klarliegende Sache derartig verschiedene Meinungen laut werden können. Ich will mich kurz zu den von Herrn Forstsekretär Fröhlich in seinem Artikel in Nr. 41 S. 983 angeführten Punkten äußern.

Zu 1. Ein Revierverwalter und ein Revierleiter. Es will mir dies als eine äußerst komplizierte Sache erscheinen, Verwaltung und Leitung müssen doch Hand in Hand gehen, einer kann da nur bestimmen; ich vermute, daß sich diese beiden Herren sehr bald an die Köpfe geraten.

Zu 2. Revierförster. Der der Oberförsterei zunächst wohnende Beamte hat evtl. keine Veranlagung oder Lust zu den ihm zugedachten Geschäften; außerdem ist es mir unklar, wie der betreffende Herr bei den heutigen Betriebsgeschäften zu dieser Nebenbeschäftigung die nötige Zeit finden soll. Man würde ihm bald einen Assistenten geben müssen, was in dem erforderlichen Ausmaß sicher nicht im Interesse des Dienstes liegt und sicher auch zu allerhand Reibungen führen wird. Beide Vorschläge erfordern außerdem einen Beamten mehr.

Zu 3. Das einzig Richtige ist ein richtig ausgebildeter Dauersekretär, der aus dem Betriebsbeamtenstand hervorgegangen ist. Diesem Sekretär könnten unter eigener Verantwortung gewisse Geschäfte selbständig übertragen werden; außerdem wäre er der gegebene Vertreter des Oberförsters bei Krankheit, Urlaub usw. Wenn die Forderungen des Vereins der Forstsekretäre, die wirklich nicht unbescheiden sind, erfüllt würden, wäre diese Frage auf das einfachste gelöst.

Forstmeister F r a n z, Hohenbrück.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Häusliche Schwitzkuren. Die vorzügliche Wirkung von Heißluft-Schwitzbädern bei den verschiedensten Krankheiten ist bekannt. Trotzdem konnte diese heilsame Methode nicht recht aus dem Kreis der Krankenhäuser, Sanatorien und öffentlichen Badeanstalten ins große Publikum dringen. Es fehlte nämlich an billigen Gelegenheiten zu solchen Schwitzkuren, es fehlte ein moderner, praktischer Apparat für den häuslichen Gebrauch. Mit der Konstruktion des durch 5 deutsche Reichspatente geschützten „Kreuz-Thermal-Bades" hat sich die Sachlage geändert. Keine Wohnung ist so eng, kein Zimmer so klein, daß das zusammenlegbare Kreuz-Thermal-Bad nicht leicht untergebracht und benützt werden könnte. Unserer heutigen Nummer liegt ein interessanter Prospekt der Firma Kreuzversand Alfred Klotz, München, Lindwurmstr. 76, bei, aus welchem unsere Leser ersehen können, in welch idealer Weise das Kreuz-Thermal-Bad das wachsende Bedürfnis nach Schwitzbädern im Hause befriedigt.

Das einzige zur Zeit vollständig vorliegende Konversationslexikon neuesten Datums ist der Neue Brockhaus unter dem Titel „Handbuch des Wissens" in 4 Bänden. Er bietet, unterstützt von vielen Bildern und Karten, eine solche Fülle von Wissen in allgemein verständlicher Form, daß jeder unbedingt den größten Gewinn daraus ziehen muß. Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und gediegene Ausstattung zeichnen dieses Lexikon aus.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die bekannte Buchhandlung Karl Block Berlin SW 68, Kochstr. 9, die Anschaffung dieses wichtigen Werkes durch Lieferung gegen bequeme Monatszahlungen sehr erleichtert. Näheres im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 44 der Oktober-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat November 1925 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Oktober 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. Neudamm, den 30. Oktober 1925. 40. Band.

Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den Preußischen Staatsforsten. Holzmessungsanweisung — Homa*).

Von Professor **Dr. Busse**, Tharandt.

Vom 1. Oktober 1925 ab wird Preußen nach neuen Bestimmungen sein Holz aushalten und in neuen Abmessungen verkaufen. Zwar handelt es sich um eine Dienstanweisung für die preußischen Staatsforsten; alle übrigen Waldbesitzer werden aber gut daran tun, auch ihrerseits sich nach den neuen Vorschriften zu richten. Die Bestimmungen haben daher ein weitgehendes Interesse. Sie seien unter Hervorhebung der Aenderungen gegen früher hier kritisch besprochen.

An der Haupteinteilung des Holzes in Derbholz und Nichtderbholz hat man festgehalten. Die alte konventionelle 7-cm-Grenze ist nicht gefallen, obwohl es vielleicht an der Zeit war, sie der Wirklichkeit mehr anzupassen. Nutzstangen und Grubenholz z. B. werden auch unter 7 cm gehandelt, erzielen meist gute Preise und sollten deswegen in allem dem Derbholz gleichgeachtet und gleichgesetzt sein. Immerhin ist diese Frage von untergeordneter Bedeutung.

Das Stammholz wird in Langholz (Stämme) und Abschnitte (Blöcke, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke, Grubenholzstempel) eingeteilt (Nr. 6). Dies gilt allgemein. Bei der weiteren Gliederung heißt es unter Nr. 27 b) Abschnitte: Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt ist (Blöcke, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Blöcke und Zopfstücke werden hier auf eine Linie gestellt. Die Wertunterschiede sind doch aber ganz erheblich! Man hätte wohl gut daran getan, genau zu sagen, was ein Zopfstück sein soll oder ist, und es als besonderes Sortiment zu behandeln.

Völlig neu ist die Durchmesserklassenbildung für das Nadelholz-Langholz und seine Abschnitte. Sie ist freudig zu begrüßen. Die Holzsortierung muß selbstverständlich deutlich sichtbare Grenzen errichten, sie muß einfache zahlenmäßige Gruppierungen vornehmen, aber sie muß doch gleichzeitig einigermaßen auch den Wert des Holzes mitberücksichtigen. Das war bisher bei der alten Masseneinteilung zu wenig der Fall. Weit mehr als die Masse, welche ein Stamm enthält, ist für die Bewertung entscheidend die Durchmesserstärke.

Die Klassen — auch für das Laubholz — laufen jetzt in besser faßlicher Reihenfolge. Die stärkeren Klassen haben die höheren Zahlen. Beim Nadelholz ist noch eine Unterteilung in a und b vorgenommen. Es bedeutet die Klasse 1 a alle Stämme bzw. Abschnitte mit einem Mittendurchmesser unter 15 cm, 1 b solche von 15 bis 19 cm, Klasse 2 a Stämme bzw. Abschnitte mit einem Durchmesser von 20 bis 24 cm, 2 b solche von 25 bis 29 cm usw. Von der 5. Klasse an fällt die Spaltung in a und b fort. Aus welchem Grunde, ist nicht recht ersichtlich. Beim Laubholz sind Teilungen in halbe Klassen überhaupt nicht vorgesehen.

Über die Zopfstärken ist leider nichts gesagt. Beim Nadellangholz heißt es nur, daß die Stämme bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, „die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten". Daß den Revierverwaltern Freiheit zugestanden wird, ist an sich zu loben. Es ist nur zu fürchten, daß selbst Handelshölzer, die also einen weiten Markt haben, sehr verschieden aussehen und ebenso verschieden bewertet werden. Letzten Endes hat auch eine Holzmessungs- und Sortierungsanweisung auf die Preisstatistik Rücksicht zu nehmen.

Vom gleichen Gesichtspunkt ist die unmittelbar anschließende Bestimmung, was Langholz sei,

*) Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1925.

Hosted by Google

zu bemängeln. „Wenn an den Stammenden und an den Zopfenden kranke, schadhafte oder ästige Stücke abgeschnitten werden müssen und dadurch die Stämme nicht um mehr als höchstens ein Fünftel ihrer Gesamtlänge gekürzt werden, fallen sie noch unter das Langholz." Zunächst gibt die Fassung Anlaß zu Mißdeutungen. „Wenn an den Stammenden und an den Zopfenden . .", — soll das heißen, daß die Definition nur gilt, wenn sowohl an den Stammenden wie an den Zopfenden Kürzungen vorgenommen worden sind? Sicherlich nicht. Dann wäre aber das „und" durch „oder" zu ersetzen oder zu schreiben „oder bzw. und". Was heißt ferner Gesamtlänge? Man vermutet beim ersten Überlesen, daß damit der gesamte Stamm von seinem Abhiebspunkt bis zu seinem natürlichen Wipfelpunkt gemeint sei.

Doch das ist wohl irrig. Folgendes muß gemeint sein: Wenn ein Stamm in derjenigen Länge vorläufig ausgehalten worden ist, wie sie unter Berücksichtigung seiner übrigen Maße revierüblich ist, und sich alsdann noch eine Kürzung infolge irgendwelcher Schäden als notwendig erweist, ist er doch noch als Stamm zu rechnen, wenn die Kürzung ein Fünftel dieser revierüblichen Länge, welche man ihm, wenn er gesund gewesen wäre, endgültig gegeben hätte, nicht überschreitet.

Mit der Durchmessersortierung auch des Nadelholzes hat Preußen einen energischen Schritt vorwärts getan, aber zum zweiten Schritt, der noch übrigblieb, um wirklich ganze Arbeit zu leisten und die so sehr wichtige gleichmäßige Holzaushaltung im ganzen Deutschen Reiche zu erreichen, konnte es sich noch nicht entschließen. Dieser zweite Schritt wäre die rindenlose Messung gewesen. Eine Ausnahme bildet allein das Schwellenholz. Es ist ja zu hoffen, daß der Druck von außen so groß wird, daß die mächtige preußische Staatsforstverwaltung auch hierin schließlich zum Nachgeben gezwungen wird. Die Eisenbahnverwaltung, der es auf genaues Maß ankommt, scheint ihren Willen bereits durchgesetzt zu haben. (Der Zopfdurchmesser aller Schwellenhölzer versteht sich ohne Rinde.) — Kommt es nicht aber überall auf genaues Maß an? Und liegt nicht genaues Maß in dem wohlverstandenen Interesse sowohl des Käufers wie des Verkäufers?

Immer wieder haben einwandfreie wissenschaftliche Messungen ergeben, wie sehr verschieden die Rindenstärke ist, holzartenweise, klassenweise, stammweise, standörtlich. Einmal erhält der Käufer viel, das andere Mal wenig Rinde; wenn er Pech hat, kauft er hintereinander nur stark rindenhaltiges Holz und gibt in dieser Weise einen Teil seines Geldes hin für wertloses Material. Jeder halbwegs vorsichtige Käufer wird stets den größtmöglichen Rindenanteil in seine Preiskalkulationen einbeziehen. Welch dauernder Schaden für den Verkäufer!

Kunze („Untersuchungen über die Genauigkeit der Inhaltsberechnung der Stämme aus Mittenstärke und Länge", Band I Heft 1 der Mitteilungen aus der Sächsischen Forstlichen Versuchsanstalt zu Tharandt, Berlin, 1912) gibt die Rindenanteile an für Fichte auf 8 bis 10 %, für Tanne auf 11 bis 13 %, für Kiefer auf 10 bis 16 %, für Rotbuche auf 5 bis 7 %, für Lärche auf 25 bis 30 % usw. Diese weiten Schwankungen sollten doch zu denken geben!

Innerhalb der Stärkeklassen gruppieren sich die Rindenanteile in umgekehrter Reihenfolge: Die stärkeren Klassen haben relativ schwächere Rinde. Die ausgeglichenen Zahlenwerte von Borgmann prägen sich dem Gedächtnis leicht ein („Über den Verlust an Masse und Wert bei der Aufmessung und dem Verkauf des Fichtenlangholzes in entrindetem Zustand und die hieraus sich ergebende Erhöhung der Taxpreise des berindeten Holzes", „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1910, 583):

Stämme I. Klasse (über 2 fm) 7 % Rinde, 35 cm Mittendurchmesser;
Stämme II. Klasse (1 bis 2 fm) 8 % Rinde, 28 cm Mittendurchmesser;
Stämme III. Klasse (½ bis 1 fm) 9 % Rinde, 22 cm Mittendurchmesser;
Stämme IV. Klasse (bis ½ fm) 10 % Rinde, 18 cm Mittendurchmesser.

Borgmann hält sich seinerzeit natürlich an die vorgeschriebenen Massenklassen, fügt aber dankenswerterweise schon die gefundenen mittleren Durchmesser hinzu. Seine Zahlenreihe gilt für Fichte I. und II. Standortsklasse.

Daß stammweise die Rindenunterschiede ganz erheblich sind, braucht durch Zahlen nicht erst belegt zu werden. Es sei erwähnt, daß Seitz (vgl. seine Aufsätze und Vorträge), der sich bekanntlich eingehend mit der Rassenfrage unserer Eichen und Kiefern beschäftigt hat, die Stärke der Rinde als ein typisches Unterscheidungsmerkmal ansieht.

Je schlechter der Standort, um so stärker der Rindenanteil. Aus Borgmann (a. a. O.) entnehmen wir für die gleichen vier Stammklassen und die Standortsklassen III und IV/V folgende Rindenprozente: 8, 9, 10 und 11 bzw. 9, 10, 11 und 12 %. Bei den Stangen ist der Rindenanteil in allen Fällen selbstverständlich noch viel höher, er steigt hier bis auf 17 %.

Ausnahmsweise darf auch das Stammholz ohne Rinde gemessen werden (Nr. 15 b). Der Holzmasse wird in diesen Fällen zur Übernahme in die Rechnungsabschlußbücher ein Zuschlag für den „Massenausfall" zugesetzt. Dieser soll nach der Vorschrift betragen bei Eiche 15 %, bei allen übrigen Holzarten 10 %. Es ist wohl nicht gut möglich, genauere Zahlen vorzuschreiben. Diese Zuschlagsprozente werden aber nur ganz ausnahmsweise einmal das Richtige treffen. Eine gute Buchführung, die der Forstwirtschaft ebenso wie allen andern Wirtschaftsbetrieben dringend not tut, braucht genaue Zahlen. Gerade unsere Massenabnutzung sollte auf möglichst festen

Hosted by Google

Füßen stehen. Der Rindenanteil ist und bleibt aber ein ganz unsicheres Element. Wir müssen uns von ihm ganz freimachen, wenn wir aus der Unsicherheit und Mangelhaftigkeit heraus wollen. Nur die rindenlose Messung befreit uns von diesem Überbleibsel kameralistischer Zeit.

Auch die alte Hubersche Formel (Mittenquerfläche mal Länge), an der wir aus Zweckmäßigkeitsgründen festhalten müssen, führt uns beim rindenlos gemessenen Stamm zu besseren Resultaten. Am rindenlosen Schaft verwischen sich, wie Kunze (a. a. O.) nachgewiesen hat, die Formunterschiede. Die unter dem Einfluß der Rinde hervortretenden starken und gleichsinnigen Formunterschiede aber bedingen vor allem, daß die Hubersche Formel regelmäßig zu kleine Massen angibt.

Die Anweisung spricht von einem „Massenausfall", Borgmann (a. a. O.) gebraucht die Ausdrücke „Massenverlust" und „Wertverlust". Streng genommen sind alle diese Ausdrücke unrichtig. Die Rinde ist schlechthin für den Stammholzkäufer wertlos. Wird sie ihm nicht mitgeliefert, kann nicht von einem Ausfall oder Verlust die Rede sein. Daher ist auch mit Sicherheit zu erwarten, daß der Käufer alsbald den gleichen Preis für rindenloses Holz zahlen wird wie heute für berindetes Holz. Denn der Käufer bezieht ja den Rindenanteil nicht anders in seine Kalkulationen ein, als vorher erwähnt wurde.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich noch ein interessanter, meines Erachtens bisher niemals gezogener Schluß. Unser Starkholz wird heute unserm schwachen Holz gegenüber zu niedrig bezahlt. Die Spannung muß größer, d. h. für das Starkholz günstiger werden, sobald wir rindenlos messen und verkaufen. Ich will diesen wichtigen Schluß an einem Beispiel erläutern:

1 fm Starkholz habe den Preis von 20 ℳ, 1 fm schwaches Holz den Preis von 10 ℳ; Differenz der Preise 10 ℳ. Der Rindenanteil beim Starkholz sei 8, der des schwachen Holzes 11 % (das sind die Borgmannschen Zahlenwerte für mittlere Standortsgüte). Folglich erhält der Käufer beim Starkholz 0,92 fm wirkliche Holzmasse und 0,08 fm Rinde, beim schwachen Holz 0,89 fm wirkliche Holzmasse und 0,11 fm Rinde. Wenn er für 1 fm Gesamtmasse 20 bezw. 10 ℳ zahlt, so zahlt er beim Starkholz für 1 fm wirkliche Holzmasse $\frac{20}{0{,}92} = 21{,}75$ ℳ, beim schwachen Holz für 1 fm wirkliche Holzmasse $\frac{10}{0{,}89} = 11{,}25$ ℳ. Die Differenz beträgt nicht mehr 10 ℳ, sondern ist auf den Betrag von 10,50 ℳ angewachsen. So groß sollte eigentlich die Differenz auch in Wirklichkeit sein! Der Rindenanteil beim Starkholz ist eben relativ geringer als beim schwachen Holz. Der Käufer kauft daher Starkholz heute verhältnismäßig günstig ein.

Mithin überall das gleiche. Der Rindenunteil verdunkelt unsere wirtschaftlichen Ergebnisse, und nicht nur das, er verschiebt sie, so daß unsere Buchführung wenn nicht zwecklos, so doch recht mangelhaft ist. Wie man unter solchen Umständen davon sprechen kann, daß die endgültige Fassung der Holzmessungsanweisung den Entwürfen den „Giftzahn" der rindenlosen Messung (Junack, „Die neue Holzmessungsanweisung „Homa" der preußischen Staatsforsten", „Der deutsche Forstwirt" 1925, S. 909) ausgebrochen habe, ist wenig verständlich.

Ich äußerte meine Ansicht bereits dahin, daß an der Huberschen Formel festgehalten werden müsse. Formeln, welche zur Bedingung haben, daß der Durchmesser an zwei Stellen am Stamm gemessen werde, geben die Masse zwar genauer an, sie sind aber zweifellos für die große Praxis zu zeitraubend und daher unbrauchbar. Bei Benutzung der Huberschen Formel jedoch und bei Messung mit Rinde erhalten wir durchweg zu niedrige Resultate, Resultate, die für uns als Verkäufer ungünstig sind. Das ist eine allgemein bekannte Tatsache, die noch wesentlich dadurch unterstrichen wird, wenn wir lang zopfen. Gut, ich stelle mich einmal auf den Standpunkt, wir können die Hubersche Formel nicht entbehren und müssen mit Rinde messen. In diesem Falle werden wir doch nicht obendrein dem Käufer noch weitere vermeidbare Geschenke machen! Dennoch geschieht es. In Nr. 16 schreibt die Anweisung vor, indem sie an der alten Übung festhält: Überschießende Bruchteile eines Zentimeters bleiben unberücksichtigt. Diese Bestimmung bedeutet nichts anderes als ein zweites Geschenk an den Käufer. Ich habe mich hierüber schon des längeren in einem Artikel „Die Durchmesserabrundung bei der Stammholzkubierung" im „Deutschen Forstwirt" 1924, Nr. 74 ausgesprochen. Es ist mir unbegreiflich, aus welchem Grunde wir in unserm Betriebe nicht genau so abrunden sollen wie im ganzen geschäftlichen Leben. $^1/_{10}$ bis $^4/_{10}$ Zentimeter wären nach unten, $^5/_{10}$ bis $^9/_{10}$ Zentimeter nach oben abzurunden. Wer oder was verbieten uns das? Wenn ich mit jemand hierüber sprach, wurde mir immer gesagt, daß doch nachträglich eine Schwindung des Holzes eintrete und daß ein kulanter Verkäufer hierauf Rücksicht nehmen müsse. Auch nach monatelanger Lagerung des Holzes im Walde oder auf dem Holzhof müsse sich noch das alte Verkaufsmaß ermitteln lassen. Wenn dieser Einwand richtig wäre, würde ich ihn gelten lassen. In der radialen Richtung, auf die es hier ankommt, schwindet aber das Holz so gut wie gar nicht. Untersuchungen von Flury (Mitt. der Schweiz. Centr.-Anst. XI. [Bd. 1914], 273) geben uns ganz bestimmte Zahlen an die Hand, aus denen klar hervorgeht,

Hosted by Google

daß in der Tat die Schwindung nicht berücksichtigt zu werden braucht wegen ganz minimer Werte.

Wenn wir eine Schwindung berücksichtigen wollten, so käme sie bei der Länge in Betracht. Die Vorschrift sagt hierüber (Nr. 16²): „Bei der Längenmessung ist ein Übermaß von 1 cm auf je 4 m Stammlänge zuzugeben." Ich glaube nicht, daß man hierbei an Schwindung gedacht hat, man hat nur den Abgang durch Sägeschnitte berücksichtigen wollen.

Daß man den Fallkerb nicht ganz zu Lasten des Käufers rechnet, daß vielmehr die Längenmessung „in halber Höhe" des Fallkerbes erst beginnen soll, daß ferner bei gekrümmten Stämmen die Länge auf der inneren Seite der Krümmung ermittelt wird, dagegen lassen Einwendungen sich nicht erheben.

Neben den Stärkeklassen führt die neue Anweisung noch Güteklassen ein, und zwar drei an der Zahl. Es sollen künftig unterschieden werden:

Güteklasse A („ausgezeichnet"): gesunde, geradschäftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke;

Güteklasse N („normal"): gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen Fehlern behaftete Stücke;

Güteklasse F („fehlerhaft", krank, Ausschuß): mit erheblichen Fehlern behaftetes Holz, soweit es noch als Nutzholz tauglich ist. Solche Fehler sind tiefgehende faule Äste, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke), durchgehende Ringschäle und ähnliche Pilzzerstörungen, nicht aber gedrehter Wuchs, starke Abholzigkeit und Ästigkeit.

Diese Güteklassen werden am Stamm selbst aufgezeichnet, die A-Klasse durch einen Ring, die F-Klasse durch ein Kreuz.

Neu ist schließlich die Bestimmung, daß 1 rm Nutzscheitholz I. und II. Klasse jetzt mit je 0,8 in Festmeter umgerechnet wird (früher 0,7).

Die Begriffsbestimmungen Knorrholz und Bruchknüppelholz dürften bisher den meisten Holztaxen wohl gefehlt haben.

Ich fasse meine Ausführungen kurz zusammen: Die neue preußische Holzmessungsanweisung hat dankenswerterweise die Stärkenmessung und damit die Durchmesserklassen auch für das Nadelholz eingeführt. Ich nehme an, daß dieser Fortschritt sich nicht ohne Kampf hat erreichen lassen. Es gilt aber, auch noch die Gegner der rindenlosen Messung niederzuringen. Erst dann kann von einem wahren Fortschritt die Rede sein.

Nachtrag zum Bericht über die Salzburger Tagung des Deutschen Forstvereins.

Pflanzenzucht im bayerischen Forstamt Teisendorf in Oberbayern, Bezirk Laufen.

Bis jetzt hat man von größeren Pflanzkämpen nur in Privatbaumschulanlagen gehört. In Laufen, unweit Salzburg, hat die bayerische Staatsforstverwaltung Anlaß genommen, einen 52 ha großen Garten anzulegen, zu dem noch 5,35 ha Fläche auf Aueboden hinzukommen, um die zum Pflanzenversand nötigen Weiden (Bindeweiden und Versandkörbe) zu erzielen. Etwa 2 ha von der Fläche sind bebaut.

Die Arbeit wird von Strafgefangenen verrichtet, die in der Nähe untergebracht sind.

Das Hektar Kampfläche wird in zwölf Abteilungen zerlegt. Für Be- und Entwässerung ist gesorgt. Es ist ein Staubecken zur Wasseraufnahme vorhanden, das 4500 cbm Wasser enthält, von dem aus dieses durch Maschinenkraft in die Rohrstränge gepreßt und den Hydranten zugeführt wird.

Der Kamp dient vorwiegend zur Lieferung von Fichtenpflanzen; außerdem werden Kiefern-, Lärchen-, Tannen-, Weymouthskiefern-, Schwarzkiefern-, Zirbelkiefern- und Douglastannenpflanzen erzogen; auch allerlei Laubhölzer, ferner Parkpflanzen, Alleebäume, Ziersträucher. Im ganzen sind im Kamp 170 verschiedene Arten vertreten, und von diesen sind:

rund	1	Million Laubholzsämlinge,
	0,5	„ verschulte Laubhölzer,
	30	„ Nadelholzsämlinge und
	15,5	„ verschulte Nadelhölzer
Sa.:	47	Millionen.

Der Fichten- und Kiefernsamen wird an der Eßlingerschen Sälatte in Rillen gesät; beim Verschulen wird die sogenannte Grabenverschulung nach einer Latte angewendet, wogegen sich Verschulen mit Maschine in Laufen nicht bewährt hat. Die Fichten stehen 5 cm in der Reihe; diese sind 20 cm voneinander. Die Verschularbeit muß, da im Frühjahr nicht genug Leute zur Verfügung stehen, in den Sommer- und Herbstmonaten vorgenommen werden.

Das Saatgut wird, abgesehen von ausländischem (Douglasie, in einheimischen Fehljahren auch Lärche), größtenteils in den nahegelegenen Forsten, bei Auswahl wüchsiger Kiefern- und Fichtenmutterbäume, gewonnen. Auf den Saatbeeten ist die Herkunft des Saatgutes vermerkt.

Auf geeignete Düngung wird in Laufen großer Wert gelegt, namentlich in den kalkarmen Bodenparteien.

Der Mangel an Nährstoffen wird durch forst- und landwirtschaftliche Versuchsanstalten genau festgestellt. Kopfdüngungen mit Fäkalien werden vorgenommen, wenn sich Mangel an Stickstoff

Hosted by Google

zeigt. Düngungsversuche mit Kalkstickstoff haben bis jetzt nicht befriedigt, werden aber fortgesetzt. Auf kalkarmen Stellen gibt man Tuffkalk bei. Auch wird bei sichtlicher Bodenerschöpfung Wechsel der Holzarten und Gründüngung mit Lupine, Serradella und dergleichen angewandt.

Gegen Schütte und Keimlingspilz hilft man sich mit Erfolg durch Bespritzen mit Bordelaiser Brühe, sonstigen Schwefel- und Kupferlösungen, Schwefel- und Kalkstaub. Gegen Hitze, Platzregen, Frost werden die Kampsaaten durch Schutzgitter geschützt; dem Barfrost wird durch Überdecken der Beete mit Moos, Reisig, Sägemehl begegnet.

Die Pflanzen werden in Laufen grundsätzlich erst kurz vor dem Abtransport ausgehoben; bisweilen werden aber Fichtensämlinge auch in den Sommermonaten abgerufen.

Bündelung kleinerer Pflanzen je 100, größerer zu je 50 Stück. Versand womöglich waggonweise, unter 40 Zentner als Stückgut. Die Sämlinge werden in Weidenkörben verpackt, die im Winter von den Gefangenen selbst angefertigt werden. Jährlicher Versand zur Zeit 14 Millionen Pflanzen, in Zukunft wesentlich mehr.

Die Laufener Pflanzenpreise bleiben hinter den üblichen Handelspreisen etwas zurück.

In der Regel stehen 110 männliche und 90 weibliche Gefangene zur Kamparbeit zur Verfügung; diese reichen aber nicht aus. Der ständige Wechsel der Gefangenen erschwert den Betrieb, weil infolgedessen die geschulten Arbeiter bald wieder verschwinden.

Der große Umfang des Pflanzkampbetriebes hat die Erbauung einer Pack-, Sortier- und Lagehalle, einer großen Wage und von Aufenthaltsräumen für Beamte und Arbeiter erforderlich gemacht; desgleichen eines Maschinenhauses, einer Schmiede und Wagnerei. Selbstverständlich mußte auch sonst noch für die Gefangenen gesorgt werden. Als Betriebsleiter funktioniert ein mittlerer Forstbeamter, in Bayern Oberforstverwalter genannt.

Schließlich hat man sich zum Bau einer modernen Klenge nach dem Modell von Pentz entschlossen. Die vierstöckige Halle kann 30000 hl Zapfen aufnehmen.

Der gereinigte Samen wird in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt, die 100 bis 125 kg fassen können und in einem luftigen Keller aufgestellt werden, daher die Keimkraft des Samens einige Jahre erhalten. Die Herkunft desselben wird am Sammelort sorgfältig festgestellt und bis zur Ablieferung genau bezeichnet.

Der Betriebsleiter hat folgende Durchschnittszahlen ermittelt: 1 hl Fichtenzapfen von 35 kg Gewicht ergibt 1,50 kg entflügelten Samen, 1 hl Kiefernzapfen von 45 kg Gewicht ergibt 0,80 kg entflügelten Samen.

Die bayerische Staatsforstverwaltung ist mit diesem Pflanzzuchtbetriebe zufrieden.

Die selbständigen Stadtförster.

Zu den unter dieser Ueberschrift in den Nummern 33, 36 und 38 veröffentlichten Artikeln sind uns noch weitere drei Einsendungen zugegangen, die wir nachstehend zum Abdruck bringen.

I.

Zweck des nachfolgenden Artikels soll nicht sein, festzustellen, ob die Regierungspräsidenten befugt sind, von den waldbesitzenden Städten die Übertragung der Wirtschaftsleitung an einen hochschulmäßig gebildeten Forstmann zu verlangen, sondern die Stellung der selbständigen Stadtförster in Schutz zu nehmen gegenüber Bestrebungen, die dazu führen, diesen Beamten unter dem Vorwand mangelnder Befähigung ihre Selbständigkeit zu nehmen und sie im öffentlichen Ansehen und in ihren Einkommensbezügen herabzudrücken.

Meine persönliche Meinung ist die, daß die Regierungspräsidenten sehr wohl befugt sind, in Fällen, wo die Befähigung des Stadförsters für die Bewirtschaftung der betreffenden Stadtforst bei schwierigen waldbaulichen und waldwirtschaftlichen Fragen nicht ausreicht — es mögen solche Fälle vereinzelt vorkommen —, eine ständige Aufsichtsführung durch einen hochschulmäßig gebildeten Forstmann zu verlangen, daß jedoch eine Verfügung, welche für sämtliche Stadtforsten diese Art Beaufsichtigung und Wirtschaftsleitung verlangt, nicht auf einer rechtlich einwandfreien Unterlage beruhen kann. Auf einer solchen beruht meines Dafürhaltens auch nicht die grundsätzliche Vorlage der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne, wozu ich aber bemerke, daß ich gerade diese für eine der notwendigsten Maßnahmen halte, denn durch sie erhält die Staatsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, an Hand der Pläne und des Kontrollbuches sich von der Nachhaltigkeit der Wirtschaftsführung und dem Einhalten des Betriebsplanes jederzeit und fortlaufend zu unterrichten. — Was die für Aufsichtsführung und Wirtschaftsleitung zu zahlende Vergütung anbelangt, bin ich nicht der Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin, denn zweifellos werden beachtenswerte, bei armen Städten ins Gewicht fallende Ausgaben entstehen, wenn der Aufsichtsführende seinen Wohnsitz in weiterer Entfernung von der seiner Aufsicht unterstellten Stadtforst hat, es sei denn, daß die Aufsichtsführung rein ehrenamtlich ohne Anspruch auf Zeit-, Arbeits- und Unkostenentschädigung erfolgt. Geschieht dieses nicht, so entsteht eine ungerechtfertigte Belastung des Stadthaushalts in allen den Fällen, wo die bisherige Wirtschaftsführung der ohne forsttechnischen Leiter tätigen Stadtförster keine Veranlassung zum Einschreiten der Staatsaufsichtsbehörde gegeben hat. Hinzufügen möchte ich auch noch, daß eine solche ungerechtfertigte Belastung sich in vielen Fällen letzten Endes zum Nachteil der Stadtförster auswirken würde.

Hosted by Google

Daß die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin „das Ergebnis des Vereins höherer Kommunalforstbeamten" sei, darf ohne beweiskräftige Unterlagen nicht behauptet werden, die Möglichkeit einer solchen Einwirkung im allgemeinen ist aber jedenfalls nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Die Ansicht des Herrn Oberförsters Gebbers, daß die ohne forsttechnischen Leiter tätigen Stadtförster weder „selbständig" noch „verwaltend" sind, bekundet eine Verkennung der Verhältnisse in vielen kleinen Stadtforsten mit nur einem oder wenigen Beamten und deren Dienstfunktionen. Gewiß, die Vermögensverwaltung liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordneten, aus deren Mitte ein Magistratsmitglied als Forstdezernent bzw. Forstratmann und mehrere Stadtverordnete die Forstkommission bilden. Diese fast immer aus Laien bestehende Kommission ist nicht im entferntesten in der Lage — abgesehen von der Vermögensverwaltung, — den Oberförster zu ersetzen und forsttechnische Funktionen auszuüben bzw. anzuordnen. Wenn nun diese Kommission oder einzelne Mitglieder derselben dennoch in den forsttechnischen Betrieb eingreifen und Maßnahmen anordnen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen des Forstaufsichtsgesetzes vom 14. August 1876 stehen, die Nachhaltigkeit gefährden oder dem Betriebsplan und den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hauungs- und Kulturplänen zuwiderlaufen, so ist es Pflicht des Stadtförsters, diese Maßnahmen vorläufig unausgeführt zu lassen und die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten zu veranlassen. Schon hierbei zeigt sich die aus Pflicht und Verantwortungsgefühl heraus geborene Selbständigkeit und Überlegenheit des Stadtförsters der Laienkommission gegenüber. Es ist nicht abzustreiten, daß sich der Förster unter einem forsttechnischen Vorgesetzten, der die Verantwortung auf seine Schultern nimmt, wohler fühlen würde, doch liegen die Verhältnisse nicht immer so, daß jedem alleinstehenden Stadtförster ein hochschulmäßig gebildeter Forstmann als verantwortlicher Ratgeber beigegeben werden kann, was auch gar nicht nötig ist, wenn der Förster Rückgrat genug besitzt und in allen Sachen den Anforderungen seiner Stellung gewachsen ist. Übrigens sollte es jeder Förster verstehen, seine Meinung gegenüber der Forstkommission sowohl in forsttechnischer wie auch in forstverwaltender Hinsicht zur Geltung zu bringen. Ein großer Fehler in der bestehenden Städteordnung ist es zweifellos, daß der Förster nicht stimmberechtigtes Mitglied der Forstkommission sein darf. Ich kenne das am besten aus eigener Erfahrung, denn seit ich als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auch Mitglied der Forstkommission geworden bin, wickeln sich alle forstlichen Angelegenheiten hier mit größter Ruhe und Einmütigkeit ab. — Ich bin durchaus der Ansicht des Herrn Oberförster Gebbers, daß Maßnahmen der Wirtschaftseinrichtung niemals vom Vorteil oder Nachteil der beteiligten Beamten abhängig sein sollen, lehne aber alle Neuerungen ab, die der Wirtschaft keinen Vorteil, den beteiligten Beamten aber Nachteil bringen.

Die Stellung der ohne technischen Leiter wirtschaftenden Stadtförster ist bis zu hohem Grade selbständig und verwaltend. Die Verantwortung dieser Beamten ist größer als vergleichsweise die der staatlichen Förster; sie haben Verwaltungsfunktionen auszuüben, die im Großwaldbetriebe besonderen Forstverwaltungsbeamten zufallen (Aufstellung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne, Führung des Kontrollbuches, Ausarbeitung der Forstverwaltungsberichte, Abhaltung von Holzverkaufsterminen, Führung der Holzeinnahme- und -ausgabebücher, Geldrechnungen, Versicherungsmarkenkontos, Abwicklungen mit den Krankenkassen usw.). Und wenn Herr Oberförster Gebbers trotzdem sagt, die ohne technischen Leiter tätigen Stadtförster sind weder selbständig noch verwaltend, haben auch gar nicht die Befähigung hierzu, so kann seine Ansicht, wie bereits oben gesagt, eben nur auf Verkennung der Verhältnisse im Kleinwaldbesitz beruhen, andernfalls wäre es — ein Schlag ins Gesicht für den gesamten Forstbetriebsbeamtenstand. Es liegen keine Gründe vor, ganz allgemein dem Kommunal-Kleinwaldbesitz erhöhte Ausgaben durch Bezahlung besonderer Aufsichtsbeamten und Wirtschaftsleiter aufzuerlegen und den selbständigen Stadtförstern ihre Selbständigkeit zu nehmen, denn die von Herrn Oberförster Gebbers angeführten Gründe sind nur in Einzelfällen zutreffend. Das Wohl des Waldes geht dem Wohle seiner Pfleger voraus, das Wohl des Waldes aber leidet, wenn seinem natürlichen Pfleger und Schützer — und das ist im Kleinwaldbetriebe nun einmal in erster Linie der Förster — die Freude am Beruf und an seiner Arbeit genommen wird.

Mit großem Bedauern habe ich seinerzeit die Zertrümmerung des „Vereins der Kommunalverwaltungs- und -betriebsbeamten" erlebt; mein Mahnwort in letzter Stunde an dieser Stelle fand keine Beachtung, und es trat nach Auflösung des Vereins ein, was ich vorausgesehen, ein stiller unausgesprochener Kampf zwischen den beiden Beamtenklassen. Auf wessen Seite die Schuld der Zertrümmerung lag, ist den meisten Mitgliedern des Vereins nie so recht klar geworden. Bestände unser alter Verein, dem Herr Oberförster Gebbers mit seinen reichen Kenntnissen und Erfahrungen und mit außerordentlicher Pflichttreue und Hingabe vorgestanden hat, heute noch, dann hätte sich die Frage der selbständigen Stadtförster zweifellos zu deren Gunsten entschieden, denn in gemeinsamer Arbeit hätte Herr Oberförster Gebbers sehr bald die Verhältnisse erkannt, wie sie in Wirklichkeit liegen und wie sie die eigenartige Stellung der selbständigen Stadtförster mit sich bringt, und es wäre das harte Wort, die Stadtförster sind nicht befähigt, auch kleinere Stadtforsten selbständig zu verwalten, unausgesprochen geblieben.

Da wir Kommunalforstbetriebsbeamten aber

Hosted by Google

nun wissen, wie unsere Befähigung und unsere Stellung eingeschätzt und hingestellt wird, so müssen wir uns restlos zusammenschließen zu gemeinsamer Abwehr. Die richtige Sammelstelle ist einzig und allein unsere Fachgruppe im Komba; denn verharren wir weiter in der bisherigen Zersplitterung „hie Försterbund, hie Fachgruppe", dann wird es nicht ausbleiben, daß uns unsere Felle eines schönen Tages fortgeschwommen sein werden.

Selbständiger Stadtförster Gnerich,
Waldfrieden-Winzig.

II.

Viel Geschrei ohne Grund. Kaum säuselt im Staatswalde ein linder Wind, so kriselt's in den Kommunalforsten. Dieser und jener glaubt sich durch die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Cöslin in seinen Rechten bedroht. Und doch ist die Staatsaufsicht da, wo sie noch nicht besteht, dringend nötig. Ist es denn so schlimm, wenn jährlich ein- oder zweimal ein staatlicher Forstverwaltungsbeamter zur Bereisung kommt? Ich freue mich jedesmal, wenn dieser Fall eintritt, ich dem Herrn meine Arbeiten zeigen kann und wenn ich Anerkennung finde. Habe ich's nicht richtig gemacht, so sagt der betreffende Herr dieses, erteilt seine Anordnungen, und ich richte mich danach, ich kann nur dadurch lernen. Ich habe bis jetzt über keinen Vorgesetzten klagen können, weil der nötige Wille und Takt auf beiden Seiten vorhanden war, wohl aber hat mir mancher Staatsaufsichtsbeamter schon viel geholfen. Wer die manchmal vorhandene Willkür- und Vetternwirtschaft in den Gemeindeforsten kennt, der hat an der Staatsaufsicht eine große technische und persönliche Hilfe. Manche Gemeinde betrachtet noch heute den Wald als eine Kuh, die täglich viel Milch geben soll, dabei aber nichts fressen und niemals trocken stehen darf. Der liebe Gott sorgt ja für Nachwuchs.

Das vor drei Jahren übernommene hiesige Revier, von einem Stadtkämmerer selbständig geleitet, dem ein alter, ehrlicher und biederer Kollege, ehemaliger Gärtner von 1871, und ein dem Arbeiterstande entnommener Waldwärter (ehemaliger Kutscher des Kämmerers) unterstand, war total herunter. Durchforstungen, Bestandespflege und Forstschutz (Insektenvertilgung) gab's nicht, dafür aber große Kahlschläge, welche zum Teil 10 Jahre brach lagen. Sammelhieb wurde wenig geschlagen, alles trockene, abgestorbene Holz konnten die beiden Beamten, soviel sie wollten, ohne Bezahlung nutzen. Die Borkenkäfer, die ein friedliches Dasein führten, sorgten für genügend trockenes Holz. Im Frühjahr etwa 14 Tage Kultur, dann Schluß, damit nicht zu viel Geld ausgegeben wurde, und dann aber Ruhe im Walde bis zum nächsten Kahlschlag mit den stärksten Bäumen.

In diesem Chaos von Weichhölzern und starkem Graswuchs schaffte ich mir erst einmal Selbständigkeit dadurch, daß dem Kämmerer diese genommen und die Aufsicht entzogen wurde und daß technisch nur der Förster unter Aufsicht eines Forstverwaltungsbeamten zu wirtschaften hatte.

Die Betriebspläne fertige ich selbst an und lege sie dem Magistrat und dieser der Regierung vor. Bis jetzt hat noch kein Vorgesetzter etwas daran auszusetzen gehabt. Heute, schon nach dieser kurzen Zeit, sieht es anders aus im Walde, die Stadt sah dieses zuerst mit scheelen, später mit anerkennenden Augen an, denn die Einnahmen stiegen erheblich. Heute kann ich mit Lust und Liebe wirtschaften, zumal auch die Forstaufsichtsbeamten durch den Staat mir zu manchem persönlichen Rechte verholfen haben. Und wie es hier war, so werden auch in anderen Kommunalwaldungen zerbrochene Töpfe gewesen und auch noch sein. — Darum, liebe Kollegen, freut Euch der Staatsaufsicht, sie schmälert Euch nicht in Euren Rechten, sondern gibt Euch Rechte, — allerdings auch Pflichten!

In einem Falle allerdings versagte bis jetzt auch der Staat — in den Anstellungsverhältnissen. Ist es doch vorgekommen, daß eine Stadt im Regierungsbezirk Allenstein, deren Forst etwa 5000 Morgen groß ist, einen 23jährigen jungen Kollegen, der ein paar Jahre auf dem Bureau eines Stadtforstamtes zugebracht hatte, mit Revierförstertätigkeit anstellte und den Staatsforst- und anderen älteren, erfahreneren Bewerbern vorzog, weil er auf die ausgeschriebenen, heute nicht mehr zeitgemäßen Bedingungen (Probedienst von drei Jahren u. a.) einging und daher billiger war als die älteren Bewerber, welche sich nicht auf solche Leimruten setzen wollten. Eine Beschwerde des Komba bei dem Herrn Minister bzw. bei der Regierung hat bis heute nichts gefruchtet. Ob der junge Kollege, dem zwei Beamte unterstehen, schon die Försterprüfung gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Stadtförster Dill, Bischofstein.

III.

Zu den Artikeln der Herren Oberförster Gebbers und Forstrat Dr. Bertog in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung", betreffend „selbständige Stadtförster", erlaube ich mir als Inhaber einer derartigen Stelle folgende Erwiderung:

Vorausschicken muß ich zunächst, daß die in Frage stehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin dem hiesigen Magistrat bisher nicht zugestellt worden ist. Es besteht demnach die berechtigte Annahme, daß sie nur diejenigen Städte erhalten haben, bei denen jährliche Bereisungen durch Regierungsforstbeamte nicht stattfinden. Hier verbessernd einzugreifen, steht dem Herrn Regierungspräsidenten nach dem Aufsichtsgesetz vom 14. 8. 1876 das Recht zweifellos zu, aber nur unter der Voraussetzung, wenn die Gemeinde für den Schutz und die Bewirtschaftung der Forst durch genügend befähigte Personen nicht ausreichende Fürsorge getroffen hat. Es müssen also triftige Gründe vorliegen.

Im Regierungsbezirk Köslin ist die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeforsten durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom

Hosted by Google

1. 7. 1905 geregelt. In der Verfügung heißt es u. a.:

„Gleichzeitig ordne ich an, daß diejenigen der genannten Waldungen, für welche ein Betriebsplan existiert, wie bisher alle Jahre, diejenigen aber, für welche ein Betriebsplan nicht aufgestellt ist, soweit sie mindestens 100 ha umfassen, alle zwei Jahre, im übrigen aber nur gelegentlich besichtigt werden. Die gelegentliche Besichtigung der unter 100 ha großen Forsten hat in der Regel stattzufinden, wenn Veränderungen im Holzbestande oder im Areal der Forsten beabsichtigt werden. Wenn die Veränderungen im Holzbestande auf eine fortlaufende Reihe von Jahren sich verteilen sollen, so hat die Bereisung nicht alljährlich, sondern bei Waldungen, welche mindestens 50 ha groß sind, alle 3 Jahre, und bei kleineren Waldungen alle 4 Jahre stattzufinden. . . ."

Die nach einem Betriebsplan bewirtschafteten Gemeindeforsten sollen im hiesigen Bezirk, also jährlich, durch Regierungspräsidenten bereist werden, und dies ist im hiesigen Revier bereits seit Jahrzehnten — mit wenigen Ausfällen — stets geschehen. Herr Forstrat Bertog irrt also in der Annahme, daß die Bereisungen allgemein alle drei Jahre stattfinden. Dieses Aufsichts-System hat sich für die hiesige etwa 463 ha große Stadtforst bisher sehr gut bewährt. Dem Stadtförster steht alljährlich eine beratende, hochschulmäßig gebildete Kraft zur Seite, und auch ich möchte diese nicht missen. Dieser Inspektionsbeamte wird bei seinen jährlichen Besichtigungen alsbald erkennen, wes Geistes Kind der Stadtförster ist und in welcher Weise der Waldzustand vorwärts schreitet. Eine zweite hochschulmäßig gebildete Person zum Unterzeichnen der Wirtschaftspläne heranzuziehen, dürfte den Gemeinden in diesen Fällen nicht zugemutet werden und würde auch tatsächlich eine Belastung der Gemeinden darstellen, denn der Regierungsforstbeamte hat bei der örtlichen Prüfung der Pläne doch die endgültige Entscheidung, und diese dürfte auch dem Herrn Regierungspräsidenten genügen.

Wenn nun Herr Oberförster Gebbers in seinem Artikel zunächst behauptet, die ohne forsttechnische Leiter tätigen Stadtförster seien weder selbständig noch verwaltend, so befindet er sich auf einem Irrwege. Es mag das in einzelnen kleineren städtischen Forsten zutreffen, in denen die forstliche Leitung mehr in Händen von Magistrats-Forstdezernenten liegt und der Stadtförster auch — wie Herr Forstrat Dr. Bertog sich zutreffend äußert — sagen kann: „ich hab' hier bloß ne Meinung, aber kein Amt!" — Diese Fälle können aber nicht verallgemeinert werden; jedenfalls kommen sie für das hiesige Forstrevier nicht in Frage, die hiesigen Stelleninhaber sind hier bereits seit 75 Jahren in ihren Funktionen als selbständig und verwaltend anerkannt worden.

Herr Gebbers sagt in seinem Artikel nun weiter: „Auch wird den ohne technische Leitung wirtschaftenden Stadtförstern nicht die Befähigung abgesprochen, selbst unter der Staatsaufsicht selbständig zu wirtschaften, denn sie haben diese Befähigung nie gehabt."

Diese letzte Behauptung ist doch wohl ziemlich gewagt, und ich werde durch nachstehende Ausführungen das Gegenteil beweisen.

Die hiesige Stadtforst wird etwa seit dem Jahre 1858 nach einem Betriebsplan bewirtschaftet. Nach vorliegenden Akten wurde der erste Plan von dem Oberförster Gudow aufgestellt, das Revier war in 75 Schläge eingeteilt und die jährliche Abnutzung sollte sich auf 20 000 Kubikfuß oder 297 Klaftern Derbholz belaufen. Der hier im Jahre 1859 angestellte und 40 Jahre tätig gewesene, auch weit und breit als tüchtiger Beamter bekannte Stadtförster Fräder ersah sehr bald, daß das Betriebswerk nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach und eine bedeutende Unterschätzung stattgefunden hatte. Es seien hier einzelne Angaben aus seinem diesbezüglichen Bericht vermerkt:

Schlag	8a	Hiebsfoll	108	Klafter	— Ist:	270	Klafter
„	8d	„	220	„	„	373	„
„	9c	„	96	„	„	202	„
„	9h	„	137	„	„	322	„
„	14e	„	120	„	„	260	„

Fräder schreibt hierzu weiter in seinem Bericht, daß er sein Gutachten keineswegs als einen Entwertungsversuch angesehen haben möchte, den er am allerwenigsten gegen einen durchaus erfahrenen und hochgeachteten Forstmann richten würde, seine abändernden Vorschläge seien lediglich Resultate einer zehnjährigen ununterbrochenen Beachtung des Waldes und seiner Ertragsfähigkeit, welche mit seinen — (vorstehend angegebenen) — Beweisen jedenfalls ebenso gewichtig wären, als wenn ein Sachverständiger das Revier einmal durchgeht und danach den Abnutzungssatz festsetzt.

Fräder stellte hierauf selbst einen neuen Plan auf und ermittelte den jährlichen Abnutzungssatz auf 28 000 Kubikfuß. Im Jahre 1878 wurde das Revier von ihm neu vermessen, eine neue Jageneinteilung vorgenommen und ein neuer Betriebsplan für den Zeitraum 1878/98 von ihm aufgestellt, ebenso auch der Plan für die Betriebsperiode 1898/1918. Sämtliche von ihm angefertigten Betriebswerke, deren Herstellung selbst über die Obliegenheiten eines fachschulmäßig gebildeten Oberförsters hinausgeht, haben die volle Anerkennung der Aufsichtsbehörde gefunden, und für mich ist es eine besondere Freude gewesen, seinen letzten Betriebsplan 1898/1918 in die Praxis übertragen zu können. Man kann hier mit Recht behaupten, daß der hiesigen Forstwirtschaft erst mit dem Eintritt des Stadtförsters Fräder der nötige Geist eingehaucht wurde.

Ich komme nun zu den anderen Funktionen des selbständigen Stadtförsters. Dem hiesigen Stelleninhaber liegt die gesamte Verwaltung des Forstes ob. Er stellt nach dem vorliegenden Betriebsplan die Wirtschaftspläne auf, leitet nach erfolgter Feststellung bzw. örtlicher Prüfung durch den

Hosted by Google

Regierungsforstbeamten die Hauungen und Kulturen, besorgt alle Vorbehauungen und rechnerische Angelegenheiten, leitet den Holzverkauf, führt die Kontrollbücher und legt Naturalrechnung, kurz und gut, er hat tatsächlich die selbständige Verwaltung unter Aufsicht technischer Regierungsräte und hat somit dieselben Arbeiten zu erledigen wie ein Oberförster in einer größeren Stadtforst, nur daß letzterer vielleicht mit größeren Zahlen arbeitet.

Über den Stand der hiesigen Forstwirtschaft möchte ich hierbei erwähnen, daß sich die jährliche Derbholzabnutzung innerhalb der Tätigkeit von zwei selbständigen Stadtförstern von 3,24 auf 4,75 fm pro Hektar gesteigert hat und der Reinertrag sich in letzter Zeit auf etwa 50 Mark pro Hektar bewegt.

Eigenartig mutet es auch an, wenn Herr Oberförster Gebbers allgemein behauptet, daß die Aufstellung der Wirtschaftspläne neuerdings die Leistungsfähigkeit des Stadtförsters übersteigt. Ich will mich nicht zu den Toren rechnen, wie Herr Forstrat Dr. Bertog ihn in seinem Artikel gekennzeichnet hat — das überlasse ich gerne andern — aber wenn ich bereits seit 26 Jahren derartige, bei den Revisionen oft unveränderte Pläne aufgestellt habe, glaube ich doch auch über so viel Können zu verfügen, daß ich sie auf Grund des vorliegenden Betriebsplans auch noch im 27. und folgenden Jahren fertigbringen werde.

Hinsichtlich der Meinungsverschiedenheiten, ob die Wirtschaftspläne dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt werden müssen, bemerke ich noch, daß dieselben diesseits in jedem Jahre eingereicht werden. Die Vorlage geschieht nur nicht etwa aus dem Grunde, weil sich die Bewirtschaftung des Waldes nicht immer in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt hat, sondern sie ist — solange eine Staatsaufsicht mit verbundener örtlicher Prüfung besteht — eine natürliche Notwendigkeit. Sie ist auch weder eine unnötige Belastung der Gemeinden noch der Regierungsforstbeamten, denn die letzteren können doch nur auf Grund der Pläne ihre örtlichen Prüfungen vornehmen.

Bei objektiver Betrachtung seines Artikels wird Herr Oberförster Gebbers sich nicht der Einsicht verschließen können, daß er mit seinem Urteil über die Leistungsfähigkeit der selbständigen Stadtförster doch wohl etwas zu weit gegangen ist. Die Ausführungen des Herrn Forstrats Dr. Bertog sind in anderem Geiste gehalten. Die Forstwirtschaft ist und bleibt eine Erfahrungswirtschaft. Neuzeitliche Wirtschaftsmethoden können für gewisse Reviere hervorragend sein — für andere sind sie verwerflich. — Besondere standörtliche Umstände sind mit der Theorie oft nicht in Einklang zu bringen. Ich schließe mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Professors Dr. Dengler in Nr. 97 des „Deutschen Forstwirts" an, der sagt:

„Die Linie der Entwickelung geht aber in „der forstlichen wie in jeder andern Technik nicht „zurück zur Natur", sondern zur immer weiteren „Beherrschung der Natur."

Dazu gehört neben theoretischem Wissen auch langjährige Erfahrung.

Ich fasse zusammen:

1. Im Gegensatz zu der Ansicht des Herrn Oberförsters Gebbers gab es und gibt es auch heute noch tatsächlich verwaltende Stadtförster, die unter Staatsaufsicht selbständig wirtschaften. Die Behauptung, dieselben haben diese Befähigung nie gehabt, kann nicht verallgemeinert werden. Mein Amtsvorgänger ist seinerzeit sogar wegen der Befugnis zur Ausbildung von Forstlehrlingen als derartiger Beamter von der Regierung Köslin bestätigt worden.

2. Die Aufsicht von hochschulmäßig gebildeten Forstbeamten wollen wir selbständigen Stadtförster auch nicht vermissen; ich halte sie direkt für erforderlich. Das bisherige System, wonach die nach einem Betriebsplan bewirtschafteten Stadtforsten jährlich durch einen höheren Regierungsforstbeamten bereist und die Wirtschaftspläne örtlich geprüft werden, hat sich aber bisher durchaus bewährt und bedarf keiner Abänderung, solange diese Anordnung besteht. Eine zweite hochschulmäßig gebildete Person zum Unterzeichnen der Pläne heranzuziehen, kann den Gemeinden nicht zugemutet werden.

Forsthaus Rügenwalde, d. 29. September 1925.

Schwarz, Stadtförster.

Bei der Wichtigkeit der ganzen Fragen für alle Forstbetriebsbeamten im Gemeindedienst glauben wir, daß auch durch die obigen Ausführungen die Sachlage noch nicht nach allen Richtungen hin gründlich beleuchtet erscheint. Wir behalten uns daher vor, demnächst in einem besonderen Artikel und wenn möglich, abschließend zu der Angelegenheit nochmals Stellung zu nehmen. Die Schriftleitung.

Ueber die Steuerfreiheit der Beiträge und Zusatzbeiträge zur Pensionskasse des V. f. P. D. und die Steuerfreiheit der dort erworbenen, noch nicht fälligen Pensionsansprüche.

Von Regierungsrat **Dr. Hoffmeister**, Berlin.

I. Für die Mitglieder der Pensionskasse wird von Interesse sein, daß die Beiträge (auch Zusatzbeiträge) zur Kasse nach dem Einkommensteuergesetz (E. St. G.) vom 10. August 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 189 — grundsätzlich nicht versteuert werden brauchen. Sie können

1. von den Arbeitgebern als Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 E. St. G.),

Hosted by Google

2. von den Arbeitnehmern als sogenannte abzugsfähige Sonderleistungen, das sind u. a. „Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine Haushaltungs-Angehörigen zu Pensionskassen gezahlt hat" (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.),

von den Einnahmen abgezogen werden. Das steuerpflichtige Einkommen vermindert sich auf diese Weise. Allerdings dürfen die Abzüge des Arbeitnehmers an obigen Beiträgen zusammen mit anderen Beiträgen zu Sterbekassen und Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall, ferner mit Ausgaben für die Fortbildung in dem Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt, den Jahresbetrag von 480 RM nicht übersteigen (§ 17 Abs. 2). Dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und jedes ebendorthin gehörende, nicht selbständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 100 RM (§ 17 Abs. 2 Halbsatz 2). Hat z. B. ein Forstbeamter Frau und zwei Kinder, so erhöht sich der Betrag auf 780 RM. Hat er weiter z. B. für eine Lebensversicherung 300 RM jährlich zu zahlen, so könnte er vier Anteile mit 480 RM jährlichen Beiträgen bei der Pensionskasse versichern und brauchte die sämtlichen 780 RM nicht zu versteuern. Ebenso könnten nach § 13 der Satzung zu entrichtende Zusatzbeiträge in diesem Falle, bei Versicherung eines Anteils, bis zu 660 RM steuerfrei bleiben, da die laufenden Beiträge mit 120 RM ebenfalls, also zusammen 780 RM, als Sonderleistungen nicht der Steuer unterliegen.

Für die über 50 Jahre alten Forstbeamten kann sich der steuerfreie Betrag von 480 RM weiter erheblich erhöhen (§ 112). Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 15000 RM und deren Vermögen den Betrag von 50 000 RM nicht übersteigt, erhöht sich nämlich bei Versicherungen, zu denen sich der Steuerpflichtige in den Jahren 1923 bis 1926 verpflichtet hat, der Betrag von 480 RM,

1. wenn der Steuerpflichtige im 51. bis 55. Lebensjahre steht, auf 960 RM,
2. wenn der Steuerpflichtige im 56. bis 60. Lebensjahre steht, auf 1200 RM,
3. wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt ist, auf 1440 RM.

Diese Erhöhungen des abzugsfreien Betrages treten nur dann nicht ein, wenn der Steuerpflichtige einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhegehalt oder andere wiederkehrende Bezüge von mehr als 2000 RM im Jahre hat. Ein 61 Jahre alter Forstbeamter mit Frau und zwei minderjährigen Kindern hat deshalb 1440 + 100 + 100 + 100 = 1740 RM Einkommen allein bei Sonderleistungen in dieser Höhe steuerfrei. Er erlangt also auch für die Zusatzbeiträge ganz oder zum Teile Steuerfreiheit, wenn er die Versicherung bei der Pensionskasse spätestens 1926 abschließt. Gerade den älteren Forstbeamten kann daher aus steuerlichen Gründen der baldige Beitritt zur Kasse nur angeraten werden.

Da von dem Arbeitslohn der Arbeitnehmer die Steuern durch Steuerabzug erhoben werden und von diesem Abzuge zur Abgeltung der Sonderleistungen grundsätzlich nur 180 RM jährlich (15 RM monatlich, 3,60 RM wöchentlich) frei sind (§ 70 Abs. 1 c), wird auf Antrag der Betrag für Sonderleistungen auf die oben angegebene zulässige Summe durch das zuständige Finanzamt erhöht (§ 75 Nr. 2). Die Höhe der Sonderleistungen ist durch Belege nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, die Beiträge oder Zusatzbeiträge der Pensionskasse z. B. durch von dieser Kasse auszustellende Bescheinigungen oder die bereits versandten Formblätter 1 bis 5 der Pensionskasse. Der erhöhte Betrag der Sonderleistungen wird auf der Steuerkarte, die miteinzureichen ist, vermerkt. Auf Grund der berichtigten Steuerkarte kann der Arbeitgeber auch die die Summe von 180 RM übersteigenden Sonderleistungen beim Steuerabzug berücksichtigen.

Ist die Berichtigung der Steuerkarte nicht rechtzeitig möglich, und sind deshalb die Sonderleistungen nicht in vollem Umfange berücksichtigt, so ist zweckmäßig nach Ablauf des Steuerjahres, also etwa im Januar, der Antrag auf Rückzahlung der zuviel erhobenen Steuern beim Finanzamt zu stellen.

II. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist, gelten als sonstiges steuerpflichtiges Vermögen nach § 38 Ziffer 6 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 223). Sie unterliegen daher der Vermögenssteuer des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 (§ 5 Reichsgesetzblatt I Seite 234). Im Gegensatz hierzu gehören die Ansprüche an Pensionskassen, also auch an die des V. f. P. D., nicht zum sonstigen Vermögen (§ 39 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes); Vermögenssteuern brauchen von ihnen, solange Renten nicht bezogen werden, nicht entrichtet zu werden. Wird dagegen eine Rente aus der Pensionskasse gezahlt, so gehören diese Renten zu dem Einkommen des Rentenberechtigten, da sie zu den sogenannten „anderen wiederkehrenden Bezügen" gehören (§ 6 Absatz 1 Ziffer 7 und § 40 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 189). Sie unterliegt daher der Einkommensteuer wie alle sonstigen Einnahmen eines Steuerpflichtigen. Die Einkommensteuer wird jedoch nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen weniger als 1100 RM im Jahre betragen. Dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau um 100 RM und die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder um 100 RM für das erste Kind, 180 RM für das zweite Kind, 360 RM für das dritte Kind und für das vierte und jedes folgende Kind

Hosted by Google

um je 450 RM. Ein Forstbeamter mit Frau und zwei minderjährigen Kindern braucht also von einem Einkommen bis zu 1480 RM (d. h. von Renten aus etwa 2½ Versicherungsanteilen der Pensionskasse) keine Einkommensteuer zu zahlen.

Forstliche Rundschau.

Das Naturverjüngungsprinzip und die Betriebsarten. Von Oberforstrat Dr. Woernle. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1925, S. 1.

Nochmals: Schirmschlag, Femelschlag und Saumschlag. Von Oberforstmeister Seeholzer. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1925, S. 305.

Das Naturverjüngungsprinzip. Von Oberforstmeister Clessin. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1925, S. 310.

Woernle untersucht zunächst die für den Erfolg der Naturverjüngung maßgebenden Grundsätze des Naturverjüngungsprinzips und prüft dann die verschiedenen Betriebsarten, ob sie diesem Prinzip genügen oder widersprechen; alle Verjüngungsarten, welche ihm nicht genügen, haben als solche auszuscheiden.

Bei Besprechung der Voraussetzungen für Naturverjüngung geht W. von einem Vergleiche des Waldes mit einem zur Ansamung bestimmten Gartenbeet aus. Bei letzterem mißlingt nur ausnahmsweise eine Saat, während in vielen Revieren das Gelingen von Naturverjüngung zur Ausnahme gehört. Die beiden Voraussetzungen für das Gelingen der gärtnerischen Kulturen sind: richtige Bodenvorbereitung und rechtzeitige Beschaffung des nötigen Samens. Ebenso muß auch die Forstwirtschaft verfahren.

Beim Waldboden ist für die Verjüngung weit weniger die mineralische Zusammensetzung als vielmehr seine physikalische Beschaffenheit, Lockerheit und Feuchtigkeit, maßgebend. Der Waldboden muß sich zur Sicherung der Verjüngung im Zustande der Krümelstruktur mit milder Humus- und normal verwesender Streudecke befinden. Diese Beschaffenheit liegt im Mittelalter des Bestandes am häufigsten, aber keineswegs ausschließlich vor und kann durch richtige Bewirtschaftung, namentlich durch Holzartenmischung und Bestandespflege, bis zum Eintritt der wirtschaftlichen Reife erhalten werden. Als Maßregeln der Bestandespflege kommen besonders in Betracht: Abhaltung des austrocknenden Nord- und Ostwindes, frühzeitiger Beginn und häufige Wiederholung der Erziehungshiebe mit Erhaltung eines lebensfähigen Nebenbestandes und mit Vermeidung plötzlicher, scharfer Eingriffe. Eine verhärtete, unzersetzte oder saure Bodendecke erfordert Bodenbearbeitung durch künstliche Lockerung, Mischung von unzersetztem Humus mit mineralischem Boden und nötigenfalls Entfernung übermäßiger Laub- und Trockentorfmassen sowie geschlossener Decken von Moos, Heide und Heidelbeeren. Letztere Eingriffe sollen sich aber auf das unbedingt nötige Maß beschränken und nicht plötzlich, sondern allmählich durchgeführt werden.

Um den nötigen Samen zu beschaffen, den auch alte Bestände bei richtiger Pflege in genügendem Maße erzeugen, muß die Bestandespflege auf Herausbildung kräftiger Kronen von möglichst ein Drittel Stammlänge unter gleichzeitiger Bedeckthaltung des Bodens durch allmählichen Freihieb der Kronen der Hauptsamenträger und der zu bevorzugenden selteneren Holzarten gerichtet sein. Keineswegs dürfen die stärksten Stämme, also die Hauptsamenträger, bei Beginn der Verjüngung nicht als erste der Axt zum Opfer fallen.

Um im Walde die gleichen günstigen Bedingungen für die Keimung des Samens und die Entwicklung der jungen Holzpflanzen zu schaffen, wie sie im Gärtnereibetriebe bestehen, muß die Feuchtigkeit des Mutterbestandes, die Verwesung seiner Abfallstoffe und sein Schirm für die junge Saat ausgenutzt werden. Wenn in einem Bestand durch irgendwelche Ursachen ein Loch entsteht, so entwickelt sich auf dem schirmfreien Raume, sobald er einen Durchmesser von mehr als 4 bis 6 m hat, keine Verjüngung, sondern Gras und Unkraut; das gleiche gilt für Saumhiebe, die eine Breite von etwa 5 m überschreiten. Bei direktem Licht entstehen also Gras und Unkraut, während die Holzpflanze zum Anbauen indirektes, zum Wachsen aber direktes Licht braucht.

Wagner unterscheidet sehr mit Recht für seinen Innensaum drei Verjüngungstypen:

Zone I für Ansamung und vorübergehende Erhaltung der Schattenpflanzen;

Zone II für Fußfassen, Nachbesamung und lang dauernde Erhaltung der Schattenpflanzen;

Zone III für Zusammenschluß der Schattenhölzer und Ansamung der Lichthölzer.

Woernle stellt demnach als „Naturverjüngungsprinzip" folgende Forderung auf: Verjünge nur mit zerstreutem Licht und sorge dafür, daß beim Übergang zum direkten Licht letzteres höchstens die Verjüngungszone III, nicht aber die Zone II oder gar I trifft.

Um die Verjüngung nach diesen Grundsätzen auf größeren Flächen durchführen zu können, muß sie in bestimmter Form nach bestimmten Richtungen fortschreiten.

Als Schlagform ist mit Rücksicht auf das allmähliche Vordringen des Seitenlichtes jene zu wählen, die bei kleinstem Inhalt den größten Umfang hat. Dieser Forderung entspricht aber keinesfalls der Kreis oder das kreisförmige Loch, sondern nur der Saumhieb. Für die Richtung (Lage) des Schlages in allen Gebieten mit weniger als 800 bis 900 mm Niederschlag ist die Himmelsrichtung von ausschlaggebender Bedeutung, die weiter unten, ebenso wie die Wirkung des austrocknenden Windes, bei der nun folgenden Anwendung des

Hosted by Google

Verjüngungsprinzips auf die einzelnen Betriebsarten näher besprochen werden soll.

Die üblichen Femelbetriebe verwirklichen das Verjüngungsprinzip am vollkommensten. Der Jungwuchs entsteht unter dem Altholz als Folge der Erweiterung zerstreuten Oberlichts, und bei der ungleichmäßigen Lichtung vollzieht sich der Übergang vom zerstreuten zum direkten Licht nur allmählich.

Die Schlagbetriebe unterscheiden sich grundsätzlich von den Femelbetrieben nur dadurch, daß man aus betriebstechnischen Rücksichten die regellose, femelweise Verjüngung durch eine geregelte, schlagweise Verjüngung ersetzt; es kann demnach nur eine Betriebsart, nämlich den Schirmschlagbetrieb, geben. Alle bekannten schlagweisen Betriebsformen, die das Naturverjüngungsprinzip verwirklichen, sind daher nur Unterformen des Schirmschlages. Allerdings ist der heutige Schirmschlag, der unter Benutzung möglichst eines Samenjahres und unter gleichmäßiger Lichtstellung des Altholzes die Verjüngung der ganzen Schlagfläche innerhalb einer möglichst kurzen Wirtschaftsperiode erstrebt, eine Verfälschung des alten Dunkelschlages im Sinne von Hundeshagen und steht nach Wagner gesamtwirtschaftlich sogar noch unter dem Kahlschlag. W. erstrebt daher eine Reform des Schirmschlages, wobei er Hiebsart, Schlagform und Schlagrichtung getrennt behandelt.

Die verschiedenen Stadien des Schirmhiebes sind nach Gayer, dem W. folgt: Vorbereitungs-, Besamungs- und Nachhiebs-Stadium. Den Vorbereitungshieb will W. beibehalten. Bei ihm sollen die herrschenden, nutzholztüchtigen Stämme sowie die zu erhaltenden seltneren Holzarten durch Freihieb gepflegt werden. Dagegen sind zu entfernen: die Protzen, soweit dies ohne wesentliche Durchbrechung des Schlusses möglich ist, und die unterdrückten Stämme. Beherrschte Stämme sind zu erhalten und für das Nachhiebsstadium zu pflegen. Vorhandener Aufschlag darf in diesem Stadium noch nicht freigehauen werden. Grundsätzlich soll sich dieser Hieb an der Höchstgrenze des Schattens halten, den die nachzuziehende Holzart gerade noch erträgt.

Einen eigentlichen Besamungshieb im Mastjahr mit entschiedener Schlußdurchbrechung erklärt W. für einen schweren Fehler; er will überhaupt keinen Besamungshieb, sondern im Besamungsstadium die Hiebe des Vorbereitungsstadiums unter steter Ausnutzung des Seitenlichtes so lange weiterführen, bis die zu verjüngende Fläche ganz gleichmäßig 10 bis 20 cm hoch mit Aufschlag oder Anflug bedeckt ist. In diesem Stadium sind auch die einzubauenden Mischhölzer durch Saat und gegen Ende der Verjüngung auch durch Pflanzung einzubringen.

Wenn die jungen Pflanzen auf der ganzen Fläche Fuß gefaßt haben und mehr Licht verlangen, beginnt die Durchbrechung des Bestandes. Der Mutterbestand wird beseitigt, wo und soweit er hinderlich ist, bis die Nachhiebe allmählich den Charakter von Räumungshieben annehmen. Bei den Nachhieben kann die Gleichmäßigkeit der Stellung nicht mehr gewahrt werden, sondern die Durchbrechung des Bestandes hat je nach Holzart, Standort, Wirtschaftsziel und Zustand des Aufschlages ungleichmäßig und ungleichförmig, d. h. horst- und gruppenweise, zu erfolgen.

Als Schlagform empfiehlt W. zur Durchführung des Verjüngungsprinzips und Ausnützung des Seitenlichtes das Vorgehen in Schmalschlägen, die über die ganze Bestandesbreite zu führen sind und in bestimmter Richtung, geordnet nach den drei Verjüngungszonen, fortzuschreiten haben.

Der erste Aufhieb soll nicht breiter als 5 m sein und kann in Althölzern, deren Verjüngung drängt, mit einemmal durch Kahlhieb hergestellt werden, wobei jedoch der Osttrauf gegen Sonne und Wind und der Westtrauf gegen Sturm erhalten werden müssen. Die Tiefe der Schmalschläge hat sich allein nach den unter Berücksichtigung des Verjüngungsprinzips und des Wirtschaftszieles möglichen und nötigen Hiebsfortschritten zu richten; niemals darf direktes Licht auf die noch nicht besamten Teile oder nicht genügend erstarkten Aufschlag fallen. Der Fortschritt wird daher nach Holzart und Standort verschieden sein. Eine Beschleunigung des Hiebsfortschrittes läßt sich nur durch Schaffung neuer Schlagreihen, nicht aber durch Verbreiterung der Schläge erreichen. Neben den Hieben innerhalb der Verjüngungszonen sind fortlaufend durch den ganzen Bestand alle zwei bis drei Jahre sich wiederholende leichte Durchforstungen einzulegen, um die Samenerzeugung anzuregen und die Zersetzung der Bodendecke zu fördern.

Als Richtung der Schmalschläge schreibt W. in Übereinstimmung mit Wagner in allen Gebieten mit weniger als 900 mm Niederschlag N—S vor, empfiehlt aber für alle Holzarten, bei denen die Sturmgefahr zurücktritt, eine Brechung des Nordsaumes nach Westen, also NW—SO, um den Ostwind auszuschließen und dem Westregen und der wärmenden Westsonne mehr Zutritt zu verschaffen. Dieses gilt insbesondere für die wärmeliebenden Lichtholzarten: Eiche, Kiefer, Lärche.

Die günstige Einwirkung des Seitenlichtes wird bei streifenweisem Vorgehen von N nach S häufig durch die austrocknende und bodenverkrustende Wirkung des Windes aufgehoben. Zur Vermeidung dieses Mißstandes empfiehlt W. außer der Drehung des Saumes nach NW zunächst den Nord- und Osttrauf zu erhalten und in einem Abstand von 15 bis 20 m südlich des Streifens zunächst einen Aufhieb einzulegen und diesen unter dem Schutz des nach S vorliegenden Altholzes von S nach N, wenn nötig, mittels Pflanzung, zu verjüngen. Richtig läuft der Saum erst, wenn die Verjüngung dachförmig gegen das Altholz abfällt, ja sich sogar unter dieses hineinschiebt.

Von den üblichen Schlagbetrieben entsprechen sowohl der Blendersaumschlag nach Wagner als der Schirmteilschlag Eberhards dem Verjüngungsprinzip W's. Leider wird ersterer in der Praxis

Hosted by Google

vielfach falsch durchgeführt, namentlich ist das Vorgehen von der Nordgrenze oder vom Feld her zu tadeln, ebenso werden meist zu breite Aufhiebe gemacht, die mehr direktes Licht zulassen, als für die Seitenwirkung nötig, wodurch Gras und Unkraut entsteht. Wenn es Eberhard gelingt, gleichzeitig nach zwei Richtungen zu verjüngen, so verdankt er dieses den reichlichen Niederschlägen von 900 mm und mehr; in trockeneren Gebieten läuft der Keilschlag nur nach einer Seite und wird dadurch von selbst zum Einsaum. Ganz ablehnend verhält sich W. gegen den Femelschlag im Sinne Gayers mit seinem von Anfang an ungleichmäßigen, horst- und gruppenweisen Vorgehen. Dieser widerspricht dem Verjüngungsprinzip und ist keine besondere Betriebsart oder Verjüngungsform, sondern nur eine Entwicklungsstufe, und zwar die Räumungsform des Schirmschlages.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verzeichnis der für die Ausbildung der Forstreferendare besonders geeigneten Oberförstereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. 9. 1925 — III 13044 II. Ang.

Das mit der Verfügung vom 18. Juli 1923 — III 11664 — (LwMBl. S. 693) übersandte und durch die Verfügung vom 16. August 1924 — III 16811 II. Ang. (LwMBl. S. 463) — ergänzte Verzeichnis der für die Ausbildung der Forstreferendare besonders geeigneten Oberförstereien ist wie folgt zu ändern:

Zuzusetzen sind

beim Regierungsbezirk:	die Oberförstereien:
Gumbinnen . . .	Eichwald
Allenstein	Prinzwald, Kullik
Schneidemühl . .	Schönlanke, Schwerin a.W.
Potsdam	Neuglienicke
Frankfurt a. O. .	Christianstadt, Lübben, Lübbesee
Breslau	Ullersdorf, Tschiefer
Hannover	Palsterkamp
Hildesheim . . .	Clausthal, Schulenburg, Liebenburg
Stade	Aurich
Minden	Oldendorf
Arnsberg	Hilchenbach
Cassel	Friedewald
Wiesbaden . . .	Neuweilnau
Düsseldorf	Benrath
Trier	Daun, Dhronecken, Gerolstein, Hermeskeil, Osburg, Saarburg, Wittlich

Zu streichen sind: die Regierungsbezirke Liegnitz (mit Ullersdorf und Tschiefer) und Osnabrück (mit Palsterkamp) und

beim Regierungsbezirk:	die Oberförstereien:
Gumbinnen . . .	Tzullkinnen
Allenstein	Rudschanny
Frankfurt a. O. .	Tauer, Regenthin
Stettin	Grammentin
Hildesheim . . .	Altenau
Cassel	Frielendorf, Fulda, Kirchbitmold, Oberzell, Steinau, Stölzingen
Wiesbaden . . .	Johannisberg
Düsseldorf	Xanten

Abgabe rechnerischer Bescheinigungen.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M. d. J., v. 29. September 1925 (F.-M. I. A. 2/3171, III. 6/203; M. d. F. Ia 1065).

Durch Staatsministerialbeschluß vom 6. Juni 1911, betr. die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen, ist bestimmt worden, daß grundsätzlich nur Beamte des mittleren Dienstes, die ihre Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen nachgewiesen haben, zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen für befähigt zu erachten sind. Bei den durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnissen hat es sich nicht vermeiden lassen, daß während des Krieges und in der Nachkriegszeit auch geeigneten pensionierten Rechnungsbeamten und als zuverlässig erprobten männlichen außerordentlichen Bürohilfsarbeitern die volle Befähigung, anderen Hilfsbeamten des mittleren Bürodienstes, nachdem sie ihre Befähigung dargetan hatten, eine auf bestimmte Arbeiten beschränkte Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen erteilt worden ist.

Nachdem seit der Beendigung des Krieges fast sieben Jahre verstrichen sind und den Behörden wieder genügend geschulte Beamte in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist es im Interesse sicherer und ordnungsmäßiger Bearbeitung der Rechnungssachen geboten, die aus der Not der Zeit geborenen Kriegsmaßnahmen aufzuheben und zu der früheren Regelung zurückzukehren. Auf Anregung der Oberrechnungskammer ordnen wir deshalb an, daß bei Zuerkennung der rechnerischen Prüfungsbefähigung künftig wieder streng nach den Vorschriften des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911 und unseres RdErl. vom 22. Juli 1911 zu verfahren ist. Den zur Ruhe gesetzten Rechnungsbeamten, die ihre dienstliche Tätigkeit noch nach ihrem Ausscheiden als Staatsbeamte im Angestelltenverhältnis fortsetzen, und denjenigen Angestellten, denen die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen einmal beigelegt worden ist, darf die rechnerische Prüfungsbefugnis jedoch bis auf weiteres belassen werden.

Bayern.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung.

Gemäß Art. 1, 7 22b Abs. II des PStr.GB. erläßt das Staatsministerium des Innern für den gesamten Umfang des Staatsgebietes nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

Hosted by Google

§ 1.

I. Pflanzen und Pflanzenteile der in der Anlage aufgeführten Arten dürfen unbeschadet der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke, auf denen die Pflanzen wachsen, bis auf weiteres nicht gepflückt werden. Unter dem gleichen Vorbehalt dürfen Pflanzen und Pflanzenteile der in der Anlage aufgeführten Arten auch nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft, vertauscht, erworben, versendet oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

II. Erlaubnisscheine, die von den Bezirkspolizeibehörden für das Sammeln und den Verkauf der in der Anlage aufgeführten Pflanzen ausgestellt wurden, verlieren mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser oberpolizeilichen Vorschriften ihre Gültigkeit.

§ 2.

I. Das Verbot des § 1 Abs. I Satz 2 erstreckt sich auch auf getrocknete und eingeführte Pflanzen dieser Arten. Nicht unter die Verbote des § 1 Abs. I fallen die in Gärten gezogenen Pflanzen dieser Arten.

II. Wer Pflanzen dieser Arten im Garten zieht, um sie gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, hat dies bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und ist verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Beamten der Polizei oder amtlichen Sachverständigen Einsicht in seinen Betrieb zu gewähren.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für unbewurzelte Blüten des helleborus niger (schwarze Nießwurz).

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 1 Abs. I § 2. werden an Geld bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 5.

I. Weitergehende, von den Regierungen, Kammern des Innern, oder den Bezirkspolizeibehörden erlassene Vorschriften zum Schutze von einheimischen Pflanzen gegen Ausrottung bleiben unberührt.

II. Die Gewährung grundsätzlicher Ausnahmen behält sich das Staatsministerium des Innern vor.

§ 6.

Diese oberpolizeilichen Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 4. Juli 1925. Stützel.

Anlage.

1. Edelweiß, Gnaphalium leontopodium,
2. Alpenveilchen, Cyclamen europaeum,
3. rostrote Alpenrose, Rhododendron ferrugineum,
4. rauhhaarige Alpenrose, Rhododendron hirsutum,
5. Bergmandel, Anemone alpina,
6. Brunelle, Nigritella nigra,
7. schwarze Nießwurz, Helleborus niger (bewurzelt),
8. Frauenschuh, Cypripedium calceolus,
9. weiße Seerose, Nymphaea alba,
10. wohlriechendes Steinröschen, Daphne cneorum,
11. gestreiftes Steinröschen, Daphne striata,
12. Zirbelkiefer, Pinus Cembra,
13. stengelloser Enzian, Gentiana acaulis,
14. wildwachsende Aurikel, Primula auricula, Gamsblume,
15. Türkenbundlilie, Lilium Martagon.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern Nr. 17 vom 10. Juli 1925.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Adam Schwappach, Eberswalde, der am 28. Februar 1925 zum Ehrenmitgliede des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ernannt worden ist, wurde gelegentlich der Potsdamer Tagung des Vereins eine in ansprechender Ausstattung hergestellte Ehrenurkunde überreicht. Im Anschluß an die durch den Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Schwabe, erwirkte Übergabe wurde dem um den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" hochverdienten Forstgelehrten eine Huldigung dargebracht, die so recht die hohe Beliebtheit Dr. Schwappachs im Kreise eines Vereins zeigt, der seinem Ehrenmitgliede für musterhafte Ausgestaltung seines Bildungswesens und namentlich für Erhaltung und Verwaltung der Forstschule Templin größten Dank schuldet. Besonders wurde in Potsdam der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es Herrn Geheimrat Dr. Schwappach noch manches Jahr vergönnt sein möchte, in rüstiger Gesundheit auf diesem eigensten Gebiet seines Wirkens tatkräftig weiterzuarbeiten. B. G.

Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten. Zur Ergänzung des Artikels auf Seite 1033 der vorigen Nummer teilen wir mit, daß gemäß § 3 des Umzugskosten-Gesetzes vom 24. Februar 1877 nicht nur die unwiderruflich angestellten Forstassessoren, sondern sämtliche Forstassessoren, soweit sie vor der Versetzung bereits gegen eine feste Vergütung beschäftigt waren, Anspruch auf die Umzugskosten-Pauschvergütung nach Ziffer I des Artikels haben. Die Ueberschriften zu I und III müssen daher entsprechend geändert werden.

Siedlungspläne der Preußischen Staatsforstverwaltung. In Verbindung mit der Vergrößerung des Stadtgebietes von Potsdam und Schaffung eines Wald-Potsdam auf Grund eines Auseinandersetzungsvertrages mit dem Kreise Zauch-Belzig steht ein weiterer Plan, dessen Durchführung nach einer Meldung der „Deutschen Tageszeitung" die Preußische Staatsforstverwaltung selbst in die Hand nehmen wird und der völlig unabhängig von den Siedlungsplänen der Stadt Potsdam ist. Das neue Potsdamer Siedlungsgelände umfaßt eine Fläche von 830 Morgen. An der Art der Aufschließung und der Bebauung dieses im Süden der alten Potsdamer Gemarkung gelegenen Geländes, in dem eine vornehme Wohnstadt entstehen soll, besitzt der Forstfiskus deshalb ein sehr lebhaftes Interesse, weil er in dem ihm nach der Umgemeindung verbleibenden, östlich der Michendorfer Landstraße und südlich der alten Jägerschießstände gelegenen ausgedehnten Gelände ein Gebiet besitzt, das er selbst aufschließen und der Bebauung

Hosted by Google

zugänglich machen will. Im Süden Potsdams werden also zwei neue Großsiedlungen entstehen, die städtische vornehme Villensiedlung und die in einfacheren Formen gehaltene, aber sich der ersteren harmonisch angliedernde forstfiskalische Siedlung. Für beide ist der sie umgebende Dauerwald von 420 Morgen von hoher Bedeutung.

„Grüne Woche Berlin". Unter Mitwirkung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft veranstaltet das Berliner Messeamt während der Landwirtschaftlichen Woche vom 20. bis 28. Februar eine Ausstellung für Land- und Forstwirtschaft unter dem Namen „Grüne Woche Berlin". Zu deren Veranstaltung ist beim dortigen Messeamt, Berlin C 2, Breitestr. 35, eine besondere Abteilung „Grüne Woche Berlin" gebildet worden. Die Leitung hat Herr H. J. v. Hake übernommen. Alle Anfragen bezüglich der Messe sind an diese Abteilung zu richten.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster A. Keibel, Forsthaus Altenhausen bei Ivenrode, feierte am 1. Oktober sein 25jähriges Dienstjubiläum. Nach seiner Militärzeit trat er als Hilfsjäger in den Dienst des Grafen von der Schulenburg-Altenhausen. Nachdem sein Vorgänger, Revierförster Bergemann, pensioniert, wurde ihm die Verwaltung des Reviers übertragen. Letzteres verwaltet er nun schon seit langen Jahren in einer mustergültigen Weise. Zur Feier hatten sich des Nachmittags im Forsthause der Herr Graf und die Frau Gräfin v. d. Schulenburg, die Kollegen der Umgegend mit ihren Damen und einige Freunde eingefunden. Der Herr Graf dankte in einer Ansprache dem Jubilar für die ihm treu geleisteten Dienste und überreichte ihm als Anerkennung und zum Andenken eine Zielfernrohrbüchse und außerdem ein Diplom der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Im Namen der Kollegen sprach Herr Revierförster Wachner-Hörsingen und überreichte ein gemeinsames Geschenk, außerdem übermittelte er die Glückwünsche der Bezirksgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Möge es Herrn Revierförster Keibel vergönnt sein, sein schönes, ihm liebgewordenes Revier in körperlicher und geistiger Frische noch weitere 25 Jahre verwalten zu können!

Gemeindeförster Weber in Talling feierte am 1. Oktober sein 50jähriges Dienstjubiläum. Zur Feier seines Jubiläums hatten sich gegen 60 Forstbeamte vom Hunsrück und der Mosel zusammengefunden, die Oberförster von Hermeskeil, Bernkastel, Trier, Neunkirchen waren mit den Betriebsbeamten fast vollzählig erschienen. Die Regierung hatte Reg.- und Forstrat Wegener entsandt, der den Jubilar als pflichttreuen, rastlosen und aufopferungsvollen Beamten feierte, während Regierungsassessor Dr. Hilgers die Grüße des Kreises überbrachte. Gemeindevorsteher Gaukler überreichte namens des Förstereiverbandes einen Sessel, die Forstbeamten schenkten die Bronzefigur eines Jägers. Möge es dem Jubilar, der seit 40 Jahren seine jetzige Dienststelle in voller Harmonie mit den zu seinem Revier gehörenden Gemeinden innehat, noch lange vergönnt sein, seinen von ihm über alles geliebten Wald zu pflegen.

Neues aus den Parlamenten.

Vom Besoldungsgebiete. Am 14. Oktober ist der 1. Ausschuß des Reichstags zu einer Sitzung zusammengetreten. Von kommunistischer Seite wurde ein Antrag eingebracht, der für die Beamten eine einmalige Teuerungszulage von 300 Mk., sofort zahlbar, und die Erhöhung der Teuerungszuschläge für die Gruppen I—VII von 12½ v. H. auf 30 v. H. forderte. Der Herr Reichsfinanzminister von Schlieben, der nie um Gründe verlegen ist, wenn es sich darum handelt, seine ablehnende Haltung gegen die begründeten Forderungen der Beamtenorganisationen zu rechtfertigen, berief sich jetzt darauf, daß alle Länderfinanzminister gegen eine Aufbesserung der Besoldung und gegen die vierteljährliche Gehaltszahlung seien, ja Herr Dr. Schacht, der Reichsbankpräsident, erklärte in einem Schreiben an den Minister jede Erhöhung für ein Unglück. Mit der Inflation geht es nicht mehr, und der Preisabbau, der, wie es ja zu erwarten war, ganz kläglich gescheitert ist, weil er eben nur ein Verlegenheitsvorwand war, so muß es anders versucht werden. Undankbar sind die Beamten für ein offenes Wort, sagt Herr von Schlieben, denn das Reich und die Gemeinden sparten, und daß die Beamten auch sparen müßten, das den Beamten zu sagen, müsse man den Mut haben und nicht immer die Sache parteipolitisch betrachten. Die Entscheidung geht an den Haushaltungsausschuß, und was dabei herauskommen wird, kann man sich denken. Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht. Heute darf und muß man darauf hinweisen, daß der geschlossene Wille der Beamtenorganisationen bald Berücksichtigung erheischt. Sp.

Die vierteljährliche Gehaltszahlung. Sie wurde am Freitag, dem 16. Oktober, im Beamtenausschuß des Preußischen Landtages mal wieder besprochen, die vierteljährliche Gehaltszahlung, die zu den sogenannten wohlerworbenen Rechten der Beamten gehört, die nach der neuen Reichsverfassung unverletzlich sind. Der deutschnationale Abgeordnete Ebersbach ist sehr besorgt, daß durch eine Wiederherstellung dieses gegen die Verfassung zertrümmerten Beamtenrechts die Betriebsmittel des Staates zu sehr erschöpft würden und daß darunter andere Aufgaben des Staates leiden müßten. — Zum Schluß versäumt der Herr Abgeordnete nicht, den Beamten doch eine kleine Verbeugung zu machen, indem er sich dazu bekennt, daß grundsätzlich die Einführung der Vierteljahrszahlung erwünscht sei. Die Deutsche Volkspartei hat es wenigstens nicht vergessen, daß es sich um ein Recht der Beamten handelt, so daß neben der finanziellen Seite auch die rechtliche berücksichtigt werden müsse. Das Zentrum will zunächst mit zwei Monatszahlungen beginnen. Wenn der Staatsbankpräsident Schröder in einem Artikel die Behauptung aufgestellt hat, daß es sich in diesem Falle lediglich um eine Forderung der Gewerkschaftsführer handele, so wollen wir demgegenüber wünschen, daß er auf dem von ihm zu beackernden Gebiete besser orientiert sein möge, als es auf dem der Beamtenpolitik der Fall zu sein scheint. — Der Antrag auf beschleunigte Einführung der Vierteljahrszahlung

Hosted by Google

ist angenommen worden. Ob es wohl etwas helfen wird? Sp.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrgang im Zapfenpflücken. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Schlesien veranstaltet in der Woche vom 2. bis 7. November in den Revieren Neuland, Kreis Löwenberg, Carolath, Kreis Freystadt, Gimmel, Kreis Öls, und Dambrau, Kreis Falkenberg, einen Lehrgang im Zapfenpflücken. Die Leitung liegt in Händen des Herrn Oberförsters Klein der Oberförsterei Wolfgang, der nach einem einleitenden Vortrag das Zapfenpflücken mit darin besonders gewandten Leuten praktisch vorführen wird. Die Teilnahme an der Veranstaltung, die sowohl den Herren Waldbesitzern wie insbesondere den Forstbeamten und Waldarbeitern dringend empfohlen wird, ist unentgeltlich.

Forstwirtschaftliches.

Billige Bucheckern durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau. Den Bemühungen der Forstabteilung ist es gelungen, auch für dieses Jahr ganz besonders preiswerte Bucheckern zu erhalten aus einer Gegend, die den klimatischen Verhältnissen Schlesiens sehr ähnlich ist, wodurch das Saatgut für unsere Provinz durchaus geeignet erscheint. Das Kilo Bucheckern kostet nur 0,70 RM, bei Entnahme von 500 Kilo aufwärts nur 0,65 RM. Dabei muß man berücksichtigen, daß man von dem Kilo normalerweise 1000 Buchensämlinge erzieht. Die Bucheckern sind selbstverständlich frischer Ernte und guter Qualität, garantiert werden von unseren Lieferanten 90 Prozent Schnitt. Es empfiehlt sich schleunigste Bestellung, damit die Lieferung noch vor Beginn der Fröste erfolgen kann. Überwintern soll man sich die Bucheckern selbst, nicht allzu weit von den Kulturstellen. Ein langer Transport im Frühjahr ist der Keimfähigkeit der Bucheckern nicht dienlich. Für Überwinterung der Bucheckern geben wir unseren Bestellern besondere Anweisung. Garantiert schlesische Traubeneicheln, in einem Verwaltungsrevier der Forstabteilung gesammelt, sind noch zu 0,65 RM je Kilo zu haben, Traubeneicheln, Thüringer Herkunft, je Kilo 0,40 RM, aus der Tschechoslowakei je Kilo 0,35 RM, Stieleicheln, in Schlesien gesammelt, 0,16 RM je Kilo. Auch Samen von Besenpfriem (3,20 RM je Kilo) und perennierender Lupine (3,70 RM je Kilo) steht uns aus schlesischen Revieren zur Verfügung.

Erneut verweisen wir auf unsere Herbstpreisliste. Wir können in diesem Jahre gutes Pflanzenmaterial zu ganz besonders günstigen Preisen anbieten.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer
für die Provinz Schlesien.
Breslau 10, Matthiasplatz 5.

Das Walchenseewerk und der Flößereibetrieb. Das große Walchenseekraftwerk wird durch Wasser betrieben, welches aus dem Walchensee stammt. Um nun ein zu weit gehendes Sinken des Wasserstandes im Walchensee zu vermeiden, ist ein Zufluß aus der oberen Isar geschaffen worden. Durch diese Wasserentnahme wird die Wasserführung der Isar unterhalb des Abzweigkanals wesentlich beeinflußt. Da dieser Fluß in hohem Maße zum Holztransport mittels Flößerei und Triftbetriebes dient, so haben sich Streitigkeiten ergeben, die zunächst beim Bezirksamt Tölz und in zweiter Instanz beim verwaltungsrechtlichen Senat der Kreisregierung von Oberbayern verhandelt worden sind. Durch Entscheidung dieses Senats vom 1. Oktober wurden sehr eingehende Bestimmungen zur Sicherung des Holztransportes aus dem oberen Isar- und Jachengebiet sowie zur Aufrechthaltung der Floßfahrt und Trift mittels Zuschußwassers getroffen. So muß z. B. in der Strecke Vorderriß-Fall an 30 Tagen während je sieben Stunden so viel Wasser abgegeben werden, daß die Wasserführung der Isar bei Vorderriß auf 15 Sekundenkubikmeter Wasser angereichert wird. Für die Trift von Papier und Schleifholz auf der Strecke Krün-Vorderriß sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen je zehn Stunden lang sieben Sekundenkubikmeter abzugeben. Für die Wasserabgabe wird ein Floßverkehr in der Strecke Krün-Vorderriß von 150 Flößen, in der Strecke Vorderriß-Fall ein solcher von 850 Flößen und eine Triftholzmenge von 1000 rm zugrunde gelegt. Wenn sich an diesen Mengen innerhalb fünf aufeinanderfolgenden Jahren eine Änderung von durchschnittlich 20 % ergibt, so kann das Bezirksamt Tölz eine Neuregelung vornehmen. Der Walchensee muß in normalen Jahren bis Mitte Juni, in wasserarmen Jahren bis längstens 1. Juli aufgefüllt sein und darf nicht über 4,6 m abgesenkt werden. S.

Zur Ameisenvermehrung durch Ableger schreibt Herr Harbach in Nr. 41 S. 996, daß es auffällig erscheine, wenn stets nur der einen Art, der F. rufa gedacht wird usw. Herr Harbach hat jedenfalls meine Ausführungen in Nr. 88 des „Deutschen Forstwirts" Jahrgang 1924 nicht gelesen. Ich habe in diesen unter anderen Ameisenarten auch F. sanguinea als besonders nützlich genannt, welche sich hauptsächlich an Wald- und Feldrändern ansiedelt. Ich habe auch in diesem Jahre in meiner Oberförsterei mich wieder überzeugen können, welchen Schutz die Ameisen bei dem ziemlich starken Nonnenfraß gewährt haben. Je nach der Stärke der Kolonien sind Flächen bis zu 1,70 ha Größe um eine Kolonie voll und ganz geschützt worden, wo auch nicht eine Nadel gefressen worden ist. Auch in diesem Jahre habe ich wieder 530 Neugründungen durchgeführt.

Forstmeister Schulz, Wirschkowitz.

Vorführung von Waldbaugeräten in Neuhaldensleben. Am Montag, dem 12. Oktober d. J., fand auf Veranlassung der städtischen Forst-Verwaltung eine Vorführung von Waldbaugeräten der Firmen E. E. Neumann-Eberswalde und Wilh. Göhlers Wwe. statt.

Die Herren Privatwaldbesitzer, Vertreter der Landwirtschaftskammer Halle, Vertreter der Staatsforstverwaltung, auch der Kommunen waren mit zahlreichen Revierverwaltern anwesend. Herr Nagel, Inhaber von Fa. E. Neumann, und Herr Jung von Fa. Wilh. Göhlers Wwe. hatten interessierte, aufmerksame Zuhörer und Beobachter. Infolge anderweitiger Verpflichtung konnte Herr Jung nur eine Maschine zeigen, und zwar den Mehnerschen Grubber. Wir sahen hier ein Instrument,

Hosted by Google

welches gute Arbeit leistet, sehr stabil und dennoch befriedigend leicht zu handhaben, jeder Anforderung an den Boden gewachsen. Die Bodenverwundung war intensiv. Herr Nagel führte eine größere Anzahl ebenfalls hervorragender Instrumente vor. Der Wald-Igel (Neumann-Hilf) und der Gebirgs-Igel wurden uns in verschiedenen Verwendungsarten vorgeführt. Die Bodenverwundung gegen lästigen Graswuchs, Beerkraut und Segge durch diese Maschinen ist gut, ebenfalls das Grubbern in Altbeständen zur Förderung der natürlichen Verjüngung.

Die verschiedenen Arbeitsgänge bei der Herstellung von Saatstreifen waren interessant und müssen als äußerst gelungen bezeichnet werden. Dabei gefiel vor allen Dingen der Arbeitsgang, welcher den Grasboden mit den Bodenschnittscharen aufschneidet und gleichzeitig mit einer hinterliegenden großen Winkelschnittschar die Grasdecke von unten parallel von dem Boden losschneidet. Auch die am Igel angehängte Streifenegge ist nicht zu verachten. Eine sehr vorzügliche Maschine ist die finnische Rollegge. Allgemein hört man hierüber eine gute Ansicht. Das Aufwühlen des Bodens war gründlich, die Krümelung ausgezeichnet. Auf leichtem Boden mit nur Nadelstreudecke ein ideales Instrument.

Die Vorführung der Spitzenbergschen Wühlkulturgeräte durch Herrn Hagen waren bestimmt ebenso interessant wie die der großen Maschinen. Herr Hagen verstand es vorzüglich, den Anwesenden die richtige Arbeitsmethode mit den Geräten zu zeigen, damit der Zweck erreicht wird, mit wenig Kraftanwendung eine große Leistung schnell zu vollbringen. Wühlspaten, Spaltschneider, Pflanzholz und Pflanzenlade richtig gebraucht zeigten vollendete Leistungen.

Die Sämaschine „Walddank" offenbarte gute Präzisionsarbeit. Die Krümelharke, die verstellbare Krümelharke, die Ziehhacke, die Rollhacke und die Samenbedeckwalze sind wohl die bis jetzt bestarbeitenden Instrumente auf freier Kultur und im Kamp. Die Bewunderung war einmütig. Nach fünfstündiger Arbeit waren die interessanten und belehrenden Vorführungen zu Ende. Die Teilnehmer besuchten noch die Ausstellung für Landesprodukte, wo zum ersten Male eine Abteilung „Wald" angegliedert war. Verschiedene Waldbesitzer hatten hier Pflanzen von guter Qualität ausgestellt und Preis und Lob erhalten. Die Stadtforstverwaltung hatte neben Pflanzen 3 Waldmodelle aufgebaut auf einer Fläche von 20 □ nach dem Grundsatz, wie der Wald sein soll und wie er nicht sein soll.

1. Den typischen Bauernwald mit dauernder Nadelstreunutzung, Knüppelholz, flache Kronen, kein Nutzholz;
2. guter Boden, leichter Schirm, Naturverjüngung mit Laubholzbeimischung, Zukunftsstämme.
3. gemischter Bestand, Laubholz, vornehmlich Buche, fast gleichaltrig, ziemlich geschlossen, garer Boden, in bester Form, beste Nutzstämme.

Aufgebaut lebenswahr mit lebenden Bäumchen aus dem Walde. Ein erster Versuch mit glänzendem Erfolg. Die Kollegen der „grünen Farbe" betrachteten die Arbeit mit großem Interesse (Förster Wolff).

Das Gesehene und Gelernte wurde nun noch einmal bei einem gemütlichen Schoppen besprochen mit dem einmütigen Ergebnis: Der städtischen Forstverwaltung gebührt Dank für diesen Tag der Weiterbildung, auch den Firmen Neumann und Göhlers Wittwe wurde Dank für die Gestellung der Geräte. Herr Revierförster Wachner-Hörsingen betonte letzteres unter Beifall der Anwesenden dem städtischen Forstdezernenten, Bürgermeister Müller, gegenüber nochmals besonders. B.

Verschiedenes.

Lichtbilder aus der österreichischen Alpenwelt wird Oberlandforstmeister Dr. Jugoviz aus Bruck a. Mur (Steiermark) in Berlin vorführen, und zwar am 29. Oktober, abends 8½ Uhr, im Hörsale der Urania, Berlin W 8, Taubenstr. 48, unweit Ostausgang Untergrundbahnhof Kaiserhof. Eintrittsgeld 80 Pfg. Am 30. Oktober, abends 8 Uhr, im Deutsch-österreichischen Alpenverein im Großen Saale Langenbeck-Virchow-Haus, NW6, Luisenstr. 58. Elektrische Straßenbahnen: Nr. 51, 57 ab Potsdamer Platz. Eintrittsgeld 50 Pfg. Der Vortrag, verbunden mit Vorführung von 200 hervorragenden Lichtbildern, hat bekanntlich anläßlich der Tagung des „Deutschen Forstvereins" lebhaftesten Beifall gefunden, so daß es zu begrüßen ist, wenn nunmehr auch in Berlin einem größeren Kreis von Zuhörern nochmals diese Gelegenheit geboten wird.

Die praktischen Erfolge der Kieferndauerwälder von Professor Wiedemann. Der Preis dieses im Verlage von Vieweg & Sohn A.-G. erschienenen Werkes (vgl. auch „Forstliche Rundschau" in Nummer 39 Seite 942) ist herabgesetzt worden. Es kostet geheftet 10 RM, gebunden 12 RM.

Wisentausstellung im Museum für Naturkunde. Der Wisent, das letzte Wildrind Europas, ist bis auf etwa 70 Stück, die sich in verschiedenen Tiergärten und Gattern befinden, ausgestorben. Die Internationale Gesellschaft zur Erhaltung des Wisents hat es sich zur Aufgabe gemacht, aus diesen Überresten die Art wieder emporzuzüchten. Um weiteste Kreise auf den Wisent und die ihn bedrohende Gefahr aufmerksam zu machen, hat nun das Zoologische Museum in Berlin, Invalidenstraße 43, im Verein mit der genannten Gesellschaft eine Ausstellung veranstaltet, die das reichhaltige Material der Berliner Museen enthält. Es sei hier darauf hingewiesen, daß es auf der ganzen Erde nicht ein zweites Mal möglich ist, eine solche Ausstellung zusammenzubekommen, da nirgendwo so viel Reste von diesem seltenen Tier vorhanden sind wie hier. Die Ausstellung ist an Wochentagen, außer Dienstags und Freitags, von 10 bis 2 Uhr, Sonntags von 12 bis 4 Uhr geöffnet.

Waldarbeiterlöhne der badischen Staatswaldungen. I. Die Stundenlöhne erhöhen sich mit Wirkung vom 5. Oktober 1925 ab

in Lohnklasse	Ia	I	II	III
um Reichspfennige	4	3	3	2

Somit erhalten vom 5. Oktober 1925 ab:

Vollarbeitsfähige Arbeiter

in Lohnklasse	Ia	I	II	III
	Reichspfennige			
a) über 21 Jahre	65	60	57	53
b) von 18 bis 21 Jahren . .	59	54	51	48
c) von 17 bis 18 Jahren . .	52	48	46	42
d) von 16 bis 17 Jahren . .	46	42	40	37

Hosted by Google

Vollarbeitsfähige Arbeiterinnen in Lohnklasse	Ia	I	II	III
	Reichspfennige			
e) über 21 Jahre	42	39	37	34
f) von 18 bis 21 Jahren . . .	36	33	31	29
g) von 16 bis 18 Jahren . . .	33	30	29	27

II. Die Lohnsätze bilden vom 5. Oktober ab die Grundlage für die Berechnung der Stücklöhne.

Marktberichte.

Vom norddeutschen Holzmarkt wird uns geschrieben: Die letzten Insolvenzen am Holzmarkt haben, trotzdem es sich in der Hauptsache um mittlere Betriebe handelt, doch Nervosität hervorgerufen, die sich vor allem in einer bemerkenswerten Zurückhaltung weiterer Kreise äußert. Das Geschäft am Brettermarkt ist sehr zurückgegangen, die Umsätze sind klein geworden. Dabei kann man indessen nicht einmal erhebliche Preisrückgänge feststellen. Die Plätze der Wiederverkäufer sind durchaus nicht mit Schnitthölzern überladen. Beachtenswert ist die teure Preistendenz auf den bisher vereinzelt stattgefundenen Holzverkäufen. So konnten in den bei Flatow gelegenen Forsten von Kujan für Schneideholz mit einem erheblichen Prozentsatz an Schwamm etwa 40 RM ab Wald erzielt werden. Dieser Preis übersteigt unter der Berücksichtigung der Beschaffenheit den vorjährigen. In allernächster Zeit veranstaltet der Ostdeutsche Verband seine Haupttagung, und es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dieser Gelegenheit von allen besonnenen Sägewerksbesitzern auf die Gefahren, die in einer Überteuerung des Rohholzes liegen, hingewiesen werden wird. Da die Aussichten auf eine Besserung der Absatzverhältnisse bei der ungünstigen Lage der Industrie und des Baumarktes kaum zu rechnen ist, kann der Holzmarkt nur dann vor Schäden bewahrt werden, wenn die Sägewerke das Rohholz, vor allem die minderen Qualitäten, mäßig bewerten. Am See in Liepe ist nunmehr sehr viel Rohholz in schwächeren Abmessungen durch die Ankünfte aus Archangelsk und die von Polen (Warthe) zugeflößten Rundhölzer zusammengeballt. Man ist besorgt, daß in diesen Dimensionen eine Überproduktion eintreten könnte. Einschnitte wurden in letzter Zeit nicht verkauft. Stammware ging nur in kleinen Dosen von den Sägewerken. Auch astreine Seitenbretter sind vernachlässigt, allein die Stärke 30 mm konnte zu befriedigenden Preisen verkauft werden. Es wird darüber geklagt, daß die Einfuhrbewilligungen für die von deutschen Firmen in Polen vor der Sperre gekaufte Ware nicht ausreichend erteilt werden, wodurch ganz allein das deutsche Kapital Schaden erleidet. In der polnischen Holzwirtschaft sieht es trostlos aus.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 25. Oktober 1925 ab märkischer Station 7,35 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter, 1,80 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 5 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 45 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,15 Mk., Hasen (sogenannte Sommerhasen) 0,30 bis 0,35 Mk., Kanin, Wildkanin, Winter 0,30 Mk., Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 2 Mk., Katzen, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Oktober 1925. Rehböcke 1,65 bis 1,75, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,70, leicht 0,70 bis 0,75, Schwarzwild, mittel 0,75 für ½ kg, Hasen, groß 6,75 bis 7,25, klein 3, Rebhühner, junge, Ia 2,35 bis 2,50, alte 1,70 bis 1,80, Wildenten Ia 2,40 bis 2,60, Kaninchen, wilde, groß 1,65 bis 1,80, IIa 0,80 bis 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Oktober 1925. Hechte, unsortiert 90 bis 95, mittel 96 bis 100, Schleien, Portions- 164, unsortiert 125 bis 131, Aale, groß-mittel 160 bis 170, Karpfen, gemischt, unsortiert 110 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragsteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 67. **Witwengeld.** Wenn die Ehefrau eines Beamten ohne geschieden zu sein von ihrem Manne getrennt lebt, steht ihr dann im Falle des Todes des Mannes das gesetzliche Witwengeld zu? M. G. 472.

Antwort: Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst (§ 1564 ff. B.G.B.), so gilt die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten nicht als Witwe; sie hat daher auf Witwengeld keinen Anspruch. Ebenso wird nach der Begründung zu § 8 des Entwurfs eines Beamtenhinterbliebenengesetzes (Reichstag I. Sess. 1907 Druck. 332 S. 10) bei einer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1575 Satz 1 B.G.B. Witwengeld zu versagen sein, da mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1586 B.G.B. die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen eintreten. Leben die Ehegatten aber nur nach gegenseitigem Übereinkommen getrennt, ohne daß eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1575 B.G.B. erfolgt ist, so hat die Witwe u. E. Anspruch auf Witwengeld. Rf.

8 **Bei allen Treibjagden**

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Grimmerfeld, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), ist am 1. Februar 1926 zu besetzen. 0,0900 ha Garten, 1,7380 ha Acker, 3,7370 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste evangelische Dorfschule 5 km, katholische 20 km; nächste höhere Schule 20 km. Ueberzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1925.

Försterstelle Papenkamp, Oberf. Weenzen (Hildesheim), ist am 15. November zu besetzen. 1,4500 ha Garten, 2 ha Acker, 1,7130 ha Wiese. Kleinbahn 2,5 km. Nächste evangelische Dorfschule 2,5 km, katholische 12 km. Nächste höhere Schule 12 km. Die überzähligen Förster (Hilfsförster, soweit sie für den Bezirk Hildesheim fest notiert sind) werden als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 7. November.

Offene Stellen für Kreiskassenangestellte:

Staatliche Kreiskasse Labes, Regierungsbezirk Stettin (Ortsklasse C), sucht zum 1. November älteren, in allen Zweigen des Kreiskassen-Dienstes erfahrenen 1. Gehilfen (Gruppe V evtl. VI), der Rentmeister vertreten kann, oder jüngeren, tüchtigen 2. Gehilfen (Gruppe IV).

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Oberseelbach, Oberf. Idstein, mit dem Wohnsitz in Niederseelbach oder Oberseelbach, Kreis Untertaunus (Wiesbaden), gelangt am 1. April 1926 zur Neubesetzung. Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember an die Oberförsterei Idstein zu Idstein zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Theremin, Forstmeister in Alt-Reichenau, Oberf. Alt-Reichenau (Breslau), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Brede, Oberförster in Wilhelmsbruch (Gumbinnen), wurde am 1. Oktober die Oberförsterstelle Reichenau (Breslau) übertragen.

Hüttler, Förster i. E. in Buchberg, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Oktober nach Buchwald, Oberf. Panten (Breslau), versetzt.

Jutzig, Förster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), wurde am 1. Juli eine Aufrückungsstelle in Gruppe 7 verliehen.

Neumann, Förster in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), wurde am 1. Juli eine Aufrückungsstelle in Gruppe 7 verliehen.

Pasim, überz. Förster in Husinetz, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster i. E. nach Buchberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Speer, Förster in Daupe, Oberf. Kottwitz (Breslau), wurde am 1. Juli eine Aufrückungsstelle in Gruppe 7 verliehen.

Windert, Hilfsförster bei der Oberförsterei Kruttinnen (Allenstein), wurde am 1. Juli zum überz. Förster ernannt.

Zilling, Hilfsförster in Mackenzell, Oberf. Mackenzell, wird am 1. November nach Dipperz, Oberf. Thiergarten (Cassel), versetzt.

Hiese, Hilfsförster in Kl.-Damerkow, Oberf. Lauenburg, wird am 1. November nach Altkrakow, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Drangstedt, Oberf. Bederkesa, wird am 1. November nach Bremervörde, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.

Opitz, Hilfsförster bei der Oberförsterei Turoscheln (Allenstein), wurde am 1. Juli zum überz. Förster ernannt.

Schulz, Hilfsförster bei der Oberförsterei Lyck (Allenstein), wurde am 1. Juli zum überz. Förster ernannt.

Sierdich, Hilfsförster in Panten, Oberf. Panten, wurde am 1. Oktober nach Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Zinner, Forstgehilfe in Aurich, Oberf. Aurich, wird am 1. November nach Elm, Oberf. Hagen (Stade), versetzt.

Den Forstversorgungsschein haben erhalten und dem Regierungsbezirk Breslau wurden überwiesen die Hilfsförster:

Kaatz aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen, Forstversorgungsschein Nr. 22; **Klammer** in Kuttlau, Oberf. Tschiefer, Forstversorgungsschein Nr. 61; **Kutzner** in Stoberau, Oberf. Stoberau, Forstversorgungsschein Nr. 38; **Neugenstnd** in Lindener Fähre, Oberf. Peisterwitz, Forstversorgungsschein Nr. 24; **Reisch** in Bobile, Oberf. Woidnig, Forstversorgungsschein Nr. 45; **Steinhauser** in Stoberau, Oberf. Stoberau, Forstversorgungsschein Nr. 56; **Wolfke** in Tschiefer, Oberf. Tschiefer, Forstversorgungsschein Nr. 42.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden am 1. Oktober zu Hilfsförstern ernannt die Forstgehilfen:

Bielcke in Alt-Künkendorf, Oberf. Grumsin; **Hodenau** in Sperenberg, Oberf. Kummersdorf; **Klinger** in Rajdsen, Oberf. Dippmannsdorf; **Krieg** in Rosenbeck, Oberf. Pechteich; **Reigber** in Neu-Vehlefanz, Oberf. Kremmen; **Scholz** in Mögelin, Oberf. Grünaue; **Schulz** in Langersdorf, Oberf. Himmelpfort; **Sielnick** in Gollin, Oberf. Reiersdorf.

Die Versetzung des Försters **Hensel** von Carlsberg (Breslau) unter Uebertragung der Försterstelle Freusburg (Coblenz) wurde zurückgezogen.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Bartsch** von Nimkau, Oberf. Nimkau, nach Reinerz, Oberf. Reinerz (Breslau), wurde rückgängig gemacht.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Chmielinski** von Reinerz, Oberf. Reinerz, nach Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), wurde rückgängig gemacht.

Kommunalforstdienst.

Becker, Gemeindeförsteranwärter und Forstsekretär zu Buschweiler, wurde zum Gemeindeförster a. P. ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle Langweiler, Gemeinde-Oberförsterstelle Baumholder (Trier), übertragen.

Christ, Gemeindeförster a. Pr. in Nickenich, Oberf. Mayen (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Münch, Gemeindeförster in Langweiler, Oberf. Baumholder (Trier), wurde am 1. Oktober auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Privatforstdienst.

Gräfl. zu Dohna-Lauckesche Forstverwaltung Reichertswalde, Kr. Mohrungen, Ostpr.

Fuchs, Förster, Forsthaus Silberbach, wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Jukas, Förster, wurde am 1. Oktober von Reichertswalde nach Forsthaus Silberbach, Kr. Mohrungen, versetzt.

Schiskowsky, Förster, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober die Försterstelle in Reichertswalde übertragen.

Prinzl. Schönburgsche Verwaltung Guteborn.

Helberg, Förster, wurde anläßlich seiner 30jährigen Dienstzeit zum Revierförster ernannt.

Braunschweig.

Zeißenbirtz, Förster in Schießhaus, wird mit Wirkung vom 1. November nach Merzhausen, Forstamtsbezirk Schießhaus, versetzt.

Lambrecht, Förster in Merzhausen, wird mit Wirkung vom 1. November nach Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, zurückversetzt.

Bruhne, Forstgehülfe in Zorge, wird mit Wirkung vom 1. November nach Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Dorwig, Waldarbeiter in Neuhaus, wurde mit Wirkung vom 5. Oktober als Forstwart auf Probe in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, eingestellt.

Märtens, Waldarbeiter in Querenhorst, wurde mit Wirkung vom 10. Oktober als Forstwart auf Probe in Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, eingestellt.

Willecke, Forstgehilfe in Hohegeiß, wird mit Wirkung vom 1. November nach Schießhaus, Forstamtsbezirk Schießhaus, versetzt.

Zosse, Forstlehrling in Braunschweig, wird mit Wirkung vom 1. November als Forstbetriebsanwärter beim Forstamt Lehre in Braunschweig weiterbeschäftigt.

Klingenberg, Forstlehrling in Zorge, wird mit Wirkung vom 1. November als Forstbetriebsanwärter beim Forstamt Zorge weiterbeschäftigt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Banderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Einige Bezirke sind noch mit dem erbetenen Bericht im Rückstande; ich bitte um Beschleunigung.

2. Nach dem Bericht unseres Vereinsblattes in Nummer 42 hat der Ausschuß für Beamtenangelegenheiten im Preußenparlament den von der Deutsch-Völkischen Partei im Hauptausschuß gestellten Antrag: „Die Förster und Revierförster in die Besoldungsgruppen 7, 8 und 9 einzurücken" abgelehnt und an dem Beschluß des Hauptausschusses, „eine bessere Einstufung der Forstbeamten" zu fordern, festgehalten.

Der Antrag der Deutsch-Völkischen war eine klare Formulierung unserer Wünsche, und es ist tief bedauerlich, daß der parlamentarische Beamtenausschuß diesen Antrag zugunsten des Beschlusses des Hauptausschusses, der eine wenig klare Entschließung im Unterausschuß formuliert hatte, preisgegeben hat. Wenn dieser erste Vorstoß, den wir wohl dem Abg. Forstmeister Gieseler zu verdanken haben, auch nicht in seinem ganzen Umfang geglückt ist, so darf uns das Geschehnis nicht entmutigen. Steter Tropfen höhlt auch hier den Stein. Unsere Wünsche nach anderweitiger Eingruppierung sind im Hinblick auf andere Beamtenklassen gerecht und werden sich durchsetzen, wenn wir alle am Platze sind und die Schwierigkeiten zu meistern uns bemühen.

Interessant war es wieder, aus den Verhandlungen zu entnehmen, daß schon unser Vorhandensein dem demokratischen Abg. Barteld — nach dem Bericht taufte er die Staatsförstervereinigung „Deutschnationaler Neumannverband" — (zuviel der Ehre, Herr Abgeordneter!) ständig Kopfweh verursacht. In diesem Falle galt es, der Staatsförstervereinigung ihre Vertretung im Ministerium zu beschneiden. Wir fürchten auch die Riesenpartei der Demokraten im Landtage nicht und bedauern nur die Hintermänner des Herrn Barteld, die anscheinend ihre vornehmste Aufgabe darin erblicken, auf Umwegen Standesgenossen, die eine eigene Meinung haben, nach Möglichkeit mundtot zu machen. Es geht doch in der Tat nichts über gewerkschaftliche Auffassung von Freiheit im neuen Volksstaat. —

Forsth. Göritz, den 18. Oktober 1925.

Neumann-Bärenberg.

Das Wirtschaftsland der Forstbeamten.

Durch den Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 25. September 1925, betreffend die Vergrößerung des Wirtschaftslandes der Förster, Revierförster und Oberförster auf Antrag der Beamten, ist dankenswerterweise ein Fehler rückgängig gemacht worden, der die Rentabilität der Försterlandwirtschaft auf das empfindlichste zu Ungunsten der wirtschaftenden Beamten beeinflußt hat. Es ist in vielen Fällen nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Dienstlandswirtschaft — ich möchte diesem Ausdruck den Vorzug geben — wieder auf einen Umfang zu bringen, der die Pferdehaltung nicht zu kostspielig und die restlose Ausnutzung des Gesindes wie auch der Ackergeräte, Maschinen usw. garantiert. Weit wichtiger erscheint mir aber, daß durch den Erlaß auch eine wirtschaftlich tödlich wirkende Maßnahme, die grundsätzliche Entziehung der Waldweide, gemildert werden kann, wenn mit der Schaffung von Hütungen und Weiden für die Dienstlandstelle, über die normale Größe des Ackerlandes hinaus, vorgegangen wird. Die Waldweidefrage ist zwar theoretisch durch ein generelles Verbot geregelt, in der Praxis hat man damit Hunderten von Dienstlandstellen die landwirtschaftliche Existenzmöglichkeit verbaut. Es muß und wird dauernd Sorge unserer forstlichen Verwaltung bleiben, die Grundlagen einer Försterlandwirtschaft — und dazu gehört bis zur Zeit eben die Waldweide für eine große Zahl der Dienststellen — zu erhalten bzw. neu zu schaffen. Nicht eher werden die Klagen aus den Kreisen der wirtschaftenden Forstbeamten verstummen, ehe nicht die Frage der Sommerweide in irgend einer Form gelöst worden ist. Mir scheint daher mit der Herausgabe dieses Erlasses, der die Forstverwaltung nicht mehr in den engen Rahmen der 12-ha-Grenze fesselt, der Zeitpunkt gekommen zu sein, über den Ersatz der Waldweide in Erwägungen mit dem Endziele einzutreten, den steten jährlichen Klagen im Parlament über Entziehung der notwendigen Waldweide die Spitze abzubrechen. Ich halte für den größten Kreis der wirtschaftenden Beamten die hier angeschnittene Frage für so wichtig, daß ich sie dem Zu- und Abgang von ein paar Morgen Waldackerland weit voranstelle. Ein Sommer wie Winter gut ernährter Viehstand ist das Fundament einer Förster-wirtschaft, sie bietet Gewähr für regelmäßige Einnahmen über den Tagesbedarf hinaus und sichert den Wirtschafter in besonderen landwirtschaftlichen Unfällen. Nur allein auf eine regelmäßig fließende Milchquelle baut sich, besonders für den Försterlandwirt, eine rentable Schweinezucht auf, und guter Stallbünger macht manchen Zentner künstlichen Düngers entbehrlich. —

Das sind landwirtschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse, die kaum bestritten werden können. Bei der dauernden, ja steigenden Finanznot des Staates, bei dem furchtbaren Niedergang unserer gesamten Volkswirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft, scheinen direkte grundlegende Besserungen am Bargehalt der Beamtenschaft für die nächste Zeit ausgeschlossen; es wird daher weitere Sorge der Forstverwaltung sein, aus eigenen verfügbaren Mitteln ihre Beamten, die in den Niedergang der Landwirtschaft schuldlos hineingezogen sind, zu stützen, soweit es möglich ist. Der erste Schritt auf diesem Gebiete ist der Erlaß vom 25. September; mögen recht bald andere und weitere Schritte folgen.

Die preußische Staatsforstverwaltung vermag dauernd nur zu gedeihen und die vielen durch die Neuzeit erwachsenden Aufgaben und Ziele

Hosted by Google

in die Tat umzusetzen, wenn ein nicht durch bitterste Sorgen des Lebens zermürbtes Beamtenkorps sie unterstützt.

Forsth. Göritz, den 18. Oktober 1925.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9941. **Machill,** Hubert, Hilfsförster, Rauscha, Kr. Görlitz. VIII.
9943. **Schumm,** August, Forstwart, Unterheimbach, O.-A. Weinsberg. XVII.
9944. **Zeppenfeld,** Emil, Hilfsförster, Lenhausen, Kreis Meschede, Westfalen. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schultke, Franz, Förster o. R., Wirl bei Gartow, Kr. Lüchow.
Seeck, Hans, Privatförster, Schneidemühl, Flüchtlingslager, Gg. 9 Nr. 135.
Nürnberger, Max, Hilfsförster, Langmeil, Post Züllichau, Neumark.
Schmidt, Paul, Rentmeister und Förster, Ober-Prausnitz, Post Prausnitz, Kr. Jauer.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 5. Oktober 1925 im Brauergildehaus zu Hannover. Punkt 1: Vorstandswahl. Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg wurde einstimmig Revierförster Mahnhardt in Stellichte gewählt, der die Wahl annahm. Auch wurde er beauftragt, die Bezirksgruppe auf der Mitte Oktober in Potsdam stattfindenden Mitgliederversammlung zu vertreten. Punkt 2: Lehrlingswesen. Es wurde beschlossen, bei der Annahme von Forstlehrlingen die Bestimmungen des Vereins über Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst künftig strengstens einzuhalten. Besonderes Gewicht ist auf eine gute Schulbildung zu legen. Lehrlinge, die einen den Anforderungen nicht entsprechenden Bildungsgang genossen haben, müssen sich vor der Annahme unbedingt einer Prüfung unterziehen. Einstellungen von Lehrlingen sollen möglichst nur zum 1. Juli jedes Jahres erfolgen. Punkt 3: Verschiedenes. Über Punkt 10 der Tagesordnung für die Mitglieder-Versammlung am 16. Oktober d. J. fand eine rege Aussprache statt. Nach Erörterung einiger kleinen Angelegenheiten schloß der Vorsitzende gegen 1½ Uhr nachmittags die gut besuchte Versammlung.

Mahnhardt, Vorsitzender.
Hartmann, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ein günstiges Weihnachtsangebot macht die Firma Loesenbeck Alum. Ges. m. b. H. in Lüdenscheid. Auf alle bis zum 15. Dezember 1925 eingehenden Aufträge gewährt sie einen Sonderrabatt von 10%. Allen Jägern und Forstbeamten, die noch nicht im Besitz der bekannten **Jägerkochbüchse „Oberförster Strauß"** sind, sowie allen Hausfrauen, deren Stolz eine gute Alum.-Kücheneinrichtung ist, empfehlen wir, diese günstige Gelegenheit zur Anschaffung zu benutzen. Kataloge versendet die Firma umsonst und frei. Der Bestellung wolle man die heutige Anzeige beilegen.

Häusliche Schwitzkuren. Die vorzügliche Wirkung von Heißluft-Schwitzbädern bei den verschiedensten Krankheiten ist bekannt. Trotzdem konnte diese heilsame Methode nicht recht aus dem Kreis der Krankenhäuser, Sanatorien und öffentlichen Badeanstalten ins große Publikum dringen. Es fehlte nämlich an billigen Gelegenheiten zu solchen Schwitzkuren, es fehlte ein moderner, praktischer Apparat für den häuslichen Gebrauch. Mit der Konstruktion des durch 5 deutsche Reichspatente geschützten „Kreuz-Thermal-Bades" hat sich die Sachlage geändert. Keine Wohnung ist so eng, kein Zimmer so klein, daß das zusammenlegbare Kreuz-Thermal-Bad nicht leicht untergebracht und benutzt werden könnte. Unserer heutigen Nummer liegt ein interessanter Prospekt der Firma Kreuzversand Alfred Klotz, München, Lindwurmstr. 76, bei, aus welchem unsere Leser ersehen können, in welch idealer Weise das Kreuz-Thermal-Bad das wachsende Bedürfnis nach Schwitzbädern im Hause befriedigt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den Preußischen Staatsforsten. Holzmessungsanweisung — Homa. 1053. — Nachtrag zum Bericht über die Salzburger Tagung des Deutschen Forstvereins. 1056. — Die selbständigen Stadtförster. 1057. — Ueber die Steuerfreiheit der Beiträge und Zusatzbeiträge zur Pensionskasse des V. f. P. D. und die Steuerfreiheit der dort erworbenen, noch nicht fälligen Pensionsansprüche. 1061. — Forstliche Rundschau. 1063. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 1065. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 1066. Neues aus den Parlamenten. 1067. Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge. 1068. Forstwirtschaftliches. 1068. Verschiedenes. 1069. Marktberichte. 1070. Brief- und Fragekasten. 1070. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 1071. — Vereinszeitung: Preußische Staatsförstervereinigung. 1072. Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 1073.

Hosted by Google

Soeben erschien:

Oberländer

Quer durch deutsche Jagdgründe

Aus der Mappe eines philosophierenden Jägers

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage, mit 82 Originalzeichnungen von Jagdmaler **Karl Wagner**

In vornehmem Ganzleinenband 18 RM

Die Neuauflage des vorliegenden Werkes hat in nahezu allen Abschnitten durchgreifende Änderungen und teilweise Erweiterungen erfahren. Unverändert blieb nur der Grundgedanke, das Weidwerk in der seinen Weltruhm begründenden vorbildlichen Gestalt dem Leser vorzuführen und die jagdlichen Auswüchse einer rücksichtslosen Kritik zu unterziehen. **Die 82 vortrefflichen Originalzeichnungen von der Meisterhand Karl Wagners machen das Buch zu einem vornehmen Geschenkwerk für jeden deutschen Jäger**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

J. Neumann-Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1820), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. **Neudamm, den 6. November 1925.** **40. Band.**

Welche Mittel gegen Wildverbiß können unbedenklich benutzt werden?

Von Geh. Reg.-Rat Prof. **Dr. Eckstein**, Eberswalde.

Im Laufe der letzten Zeit haben sich die Klagen darüber, daß die Mittel gegen Wildverbiß, selbst jene, die sich früher sehr gut bewährt haben, neuerdings einen schädigenden Einfluß auf die damit bestrichenen Pflanzen ausüben. Die mit solchen Schmiermitteln bestrichenen Pflanzen bekommen gelbe oder braune Nadeln, die Knospen leiden, die Triebe sterben ab.

Man muß sich zuerst fragen: Wie geht es zu, daß früher bewährte Mittel nun versagen?

Die Antwort ist leicht: Bis 1914 standen zur Herstellung der Schmiermittel Rohstoffe von tadelloser Beschaffenheit zu billigen Preisen zur Verfügung. Die Fabriken waren seit Jahren auf ihre Verarbeitung eingestellt; sie hatten geschulte, sorgsame Arbeiter, mit ihrer Aufgabe vertraute Chemiker zur Verfügung. Jetzt ist es anders: Ersatz für gute Rohstoffe, hohe Preise, die zu unzweckmäßiger Zusammensetzung der Mittel aus mehr oder minder schlecht gereinigten Rohstoffen verleiten, ungeschulte, nicht mit den dem Fabrikat mitzugebenden Eigenschaften vertraute, von unerfahrenen Chemikern beaufsichtigte Arbeiter. Diese Faktoren können nicht ein Fabrikat von früherer tadelloser Beschaffenheit liefern.

Deshalb soll man kein Mittel kaufen und anwenden, dem der Lieferant nicht ein Zeugnis über seine Verwendbarkeit mitgibt. Man soll kein Mittel kaufen, das nicht von einer staatlichen Stelle, etwa der Biologischen Reichsanstalt oder dem 1. Zoologischen Institut der forstlichen Hochschule in Eberswalde, dem botanischen Institut derselben Hochschule oder einer anderen Stelle geprüft ist. Die Bescheinigungen anderer, nicht staatlicher Prüfungsstellen, etwa chemischer Fabriken, kann ich nicht anerkennen. Ich habe zu trübe Erfahrungen machen müssen. Da es kaum ein von der chemischen Industrie in den Handel gebrachtes Mittel — Atteste von vor 1914 sind wertlos — gibt, das diesen Anforderungen genügt, ist der Forstmann gezwungen, wieder zu den Mitteln zu greifen, die vor Aufschwung der fabrikmäßigen Herstellung mit Erfolg in Gebrauch waren. Diese kann sich jeder selbst herstellen; sie haben den großen Vorzug der Billigkeit.

Sie haben außerdem vor den chemischen nur für Nadelhölzer geeigneten Fabrikaten den Vorteil, daß sie auf Nadel- und Laubhölzer unbedenklich aufgetragen werden können. Alle Schmiermittel sind im Oktober und November anzubringen; sollte eine Wiederholung oder Ergänzung nötig sein, so ist dieselbe am besten im Februar auszuführen, da in diesem Monat der Verbiß am stärksten zu sein pflegt.

Alle Mittel müssen an regenfreien Tagen aufgetragen werden; wenn auch einige derselben an den nassen Pflanzen halten, so wird an Regentagen die Arbeit doch nie mit der Ruhe und Sorgfalt ausgeführt werden wie bei heiterem Wetter.

Das Bestreichen schützt gegen Verbiß, solange der Anstrich seine Haltbarkeit bewahrt und durch die Witterungseinflüsse nicht an Schärfe verliert.

Vielfach anzuwenden ist **Kalk**. In jeder Kalkbrennerei erhältlich. Er besitzt den großen Vorzug vor allen anderen Mitteln, daß er — wenn richtig verwendet — für die Pflanze unschädlich ist. Daher die Erfolge auch stets befriedigen. Die Arbeit muß unbedingt bei trockner, frostfreier Witterung vorgenommen werden, da andernfalls der Kalk bald vom Regen abgewaschen oder vom Frost abgesprengt wird. Ist er völlig trocken geworden, dann haftet er den ganzen Winter hindurch.

Hosted by Google

Läuft die Kalkmilch (= Kalk und Wasser) am Trieb herab, dann ist sie zu verdicken. Meist genügt das Beschmieren der Knospen. Im Frühjahr sprengt die schwellende Knospe den Kalk. Junge Saaten überspritzt man mit Kalkmilch.

Unter Umständen erscheint es rätlich, Buchensaaten, seien es Plätze- oder Streifensaaten, zu schützen. Dies geschieht mit Kalk, so wie er zum Weißen der Decken benutzt wird, indem dieser mit einem großen Maurerquast auf die Kotyledonen der jungen Saat gesprengt wird, selbstverständlich bei trocknem Wetter und unter Erneuerung nach starkem Regen.

Ferner sind folgende Mischungen erprobt und zu empfehlen:

1. Mischung. Lehm, Kuhdung, Wasser mit 1 bis 4 % Zusatz von Steinkohlenteer. In einem Fasse werden die erstgenannten drei Stoffe zu einer dünnen breiartigen Lehmschmiere angerührt, welcher im Frühjahr 1 bis 2 %, im Herbst 3 bis 4 % Teer beigegeben werden.

2. Mischung. „Schuberths Mittel". Zwei Teile Steinkohlenteer, ein Teil abgestandene Jauche und so viel Kuhdung, daß die Masse dickflüssig wird (etwa drei Teile). Dieselbe Mischung wird auch in etwas anderem Verhältnis ihrer Bestandteile empfohlen: ein Teil Steinkohlenteer, vier Teile frischer Kuhmist und so viel Jauche, daß bei tüchtigem Rühren eine dickflüssige Salbe entsteht. Dieselbe ist, gut aufgetragen, sehr wetterbeständig. Von anderer Seite wird angegeben, daß das Mischen der Bestandteile nicht genüge, ein brauchbares Mittel zu schaffen, daß vielmehr folgendermaßen zu verfahren sei: Eine Mischung von einem Teil Steinkohlenteer und drei bis vier Teilen Rindviehkot ohne Jauche muß unter mehrmaligem Umrühren etwa vier Wochen einem sogenannten Gärungsprozeß überlassen werden; kurz vor dem Gebrauche, womöglich erst im Walde selbst, wird diese Mischung mit Jauche verdünnt.

3. Mischung. „Mortzfeldsches Mittel". Steinkohlenteer, Blut und kalzinierte Soda im Verhältnis 1 : 1 : 0,25. Die Herstellung geschieht in folgender Weise: Gleiche Teile Steinkohlenteer und (Rinds)Blut werden in einer Blechkanne zusammengeschüttet, innig gemischt und auf die Kultur gebracht. Dort wird die Mischung nach nochmaligem Umrühren in einem größeren Kessel oder Topf über einem offenen Feuer allmählich, jedoch nicht bis zum Sieden erwärmt; während des Erwärmens wird langsam kalzinierte Soda unter fortwährendem Umrühren so lange zugeführt, bis die Mischung eine zähflüssige Konsistenz erreicht hat. Sie bleibt über dem nur leise glimmenden Feuer stehen, während die Arbeiterinnen in ihre Gefäße kleinen Bedarf entnehmen und mit einem Borstenpinsel die Triebe schwach bestreichen. Füllen sie die Handgefäße zu voll, dann wird die Mischung durch Erkalten zeitiger fest und muß wieder erwärmt werden. Knospen sollen nicht bestrichen werden, Laubhölzer und Lärchen werden an den Rinden der Triebe einige Zentimeter lang leicht bestrichen; bei den übrigen Koniferen wird die Schmiere meist an den Nadeln hängen.

4. Mischung. „Trumps Kalkmischung gegen Wildverbiß". Gelöschter Kalk 20 Liter, Leinöl 1,25 Pfd., Petroleum 1,50 Pfd. Der gelöschte Kalk wird so stark mit Wasser verdünnt, daß er sich mit einer Bürste oder einem Span leicht übertragen läßt, dann wird das Leinöl und das Petroleum zugegossen, die Mischung umgerührt und später das Umrühren häufiger wiederholt. Junge, noch schwach wachsende Kulturen sollen ganz dünn bedeckt werden, weil sonst im Frühjahr der schwache Trieb die Hülle schwer zu sprengen vermag. Zum Schutze von 10000 Pflanzen sind erforderlich 8,5 Liter gelöschter Kalk, 0,6 Pfd. Leinöl, 0,7 Pfd. Petroleum.

5. Mischung. Gelöschter Kalk 20 Liter und Petroleum 1,5 Pfd., also in demselben Verhältnis wie in der 4. Mischung, nur ohne Leinöl. Auch dieses Mittel wurde erfolgreich in derselben Weise verwendet.

6. Mischung. Zwei Teile Kalk, ein Teil Kuhdung werden durch Rühren bis zur breiartigen Konsistenz gemischt. Mit dieser Mischung, der man nach Belieben etwas Teer oder Petroleum oder Rindviehjauche beigibt, werden Knospen und Triebe beschmiert.

7. Mischung. Zwei Teile gelöster Kalk, ein Teil Lehm, ein Teil Kuhdung oder statt des letzteren Jauche oder Tierblut werden zu einem dickflüssigen Brei zusammengerührt und mit Pinsel oder Holzspan aufgetragen.

8. Mischung. Abgestandenes und angefaultes Rindsblut gemischt mit Kuhdung, gelöschtem Kalk, Wasser und etwas vorher in Wasser gelöstem Harz der asiatischen Peucedanum-Arten, welches in der Apotheke als Asa foetida erhältlich ist.

9. Mischung: Drei Teile Kuhdung, ein Teil Kalk, ein Teil Petroleum, wurde ebenfalls angewendet.

10. Mischung. Neun Teile ungelöschter Kalk und ein Teil Teer auf der Gebrauchsstelle in einem dazu geeigneten Gefäß unter Beigabe von Wasser zu mischen. Hierbei ist zu beachten, daß das entsprechende Quantum Teer erst in dem Augenblick beigegeben werden darf, wenn der Kalk zu löschen beginnt. Nur in diesem kochenden Zustande ist es möglich, die Verbindung des Teers mit dem Kalk durch stetes Umrühren herbeizuführen. Der so entstandene Brei ist durch Zusatz von Wasser bis zu einer dickflüssigen Masse zu verdünnen. Die Beigabe des Teers gibt dem Schmiermittel die erwünschte Widerstandsfähigkeit gegen das Abwaschen.

Das Auftragen der vorgenannten Mittel kann mit der bloßen Hand geschehen; dieselbe

Hosted by Google

wird von vielen erst mit einem Handschuh geschützt. Ich halte nicht viel davon, weil die Schmiere den Handschuh sehr bald durchdringt; weil man mit unbeschuhter Hand sorgfältiger arbeiten kann, zumal bei einigermaßen abgehärteter Haut der Leim oder Teer derselben nicht schadet. Man kann auch beliebige kurzborstige Bürsten verwenden.

Was ist Naturverjüngung?

Von Forstmeister **Junack**.

In unserer Forstwirtschaft vollzieht sich allmählich und ohne großes Reklamegeschrei ein Fortschritt, den ich für den allerwichtigsten, ja geradezu epochemachenden erachte, nämlich der, daß man mehr und mehr unsere Wirtschaftsmaßnahmen auf die Erfahrungen stellt, die uns das Studium der Bestandesgeschichten unserer Wälder einbringt. Diese Erfahrungen zu sammeln, ist allerdings äußerst mühsam; für sie muß sich die Lebensarbeit der aufeinanderfolgenden Geschlechter vereinigen, und deshalb ist auch durch solche Arbeit nicht so leicht schneller Ruhm zu ernten, wie aus mehr oder weniger begründeten Thesen, die uns in den letzten Jahrzehnten die forstlichen Moden brachten.

Auf die Notwendigkeit, Bestandesgeschichte zu treiben, wird länger als ein Menschenalter hindurch von tüchtigen Forstleuten wieder und immer wieder hingewiesen. Wir besitzen schon manche Bestandesgeschichten, die uns wertvollste Lehren bieten, aber es scheint doch jetzt die Erkenntnis allgemeiner zu werden, daß jeder an seinem Teil in seinem Walde bestandesgeschichtliche Dokumente sammeln sollte, um unseren Nachfahren die Lehren der Geschichte an die Hand zu geben. Nicht nur Bestände gründen für die Späteren sollen wir, sondern ihnen das Bild der Bestände erhalten, das sie jetzt bieten und das etwa uns von den Vorfahren überliefert ist. Noch hat sich dieser Wunsch und Wille vieler einsichtiger Forstleute nicht zu einem allgemeinen Willen, zu einer allgemeinen Praxis entwickelt, aber wir sind auf dem besten Wege dazu.

Für diese bestandesgeschichtliche Forschung möchte ich eine Anregung geben, welche die Frucht jahrzehntelangen bestandesgeschichtlichen Studiums ist. In der forstlichen Praxis bezeichnen wir zur Zeit mit „Naturverjüngung" im allgemeinen die Verjüngung eines Bestandes auf die eigene Holzart; wir sprechen von Kiefern-Naturverjüngung, wenn unter einem alten Kiefernbestande Kiefernjungwuchs aus Anflug aufwächst, und in gleicher Weise von Fichten-, Eichen-, Buchen-Naturverjüngung. Forschen wir jedoch in der Geschichte unserer Bestände nach, die aus Aufschlag oder Anflug ohne wesentliches Zutun der Menschen entstanden sind, so erfahren wir zu unserer Überraschung, daß sehr häufig der Vorbestand eines Buchenbestandes ein alter Eichenbestand war, daß vorhandene Eichenbestände Kiefern als Vorfrucht dienten, daß unsere Kiefernbestände vielfach aus Seitenbesamung nach Kahlabtrieb von Laubholzbeständen entstanden sind, daß Fichtenbestände unter Schirm eines Birken- und Aspenvorbestandes erwachsen sind. Solche Verjüngungen sind ebenfalls Naturverjüngungen, und niemand wird bezweifeln, daß man sie als solche zu bezeichnen hat; aber wenn von einer natürlichen Eichenverjüngung gesprochen wird, wird jedermann in erster Linie an einen Eichenaltbestand denken, der sich auf Eiche verjüngt. Deshalb ist es zweifellos zweckmäßig, daß wir die beiden Arten von Naturverjüngungen, auf die wir bei unserem bestandesgeschichtlichen Studium stoßen, die der Verjüngung auf die Holzart des Oberbestandes und die auf eine andere Holzart verschieden bezeichnen. Mein Vorschlag geht dahin, die Naturverjüngung auf die Holzart des Oberbestandes als „Selbstverjüngung", die auf eine andere Holzart dagegen als „Wechselverjüngung" zu bezeichnen. Eine solche Gliederung der Bezeichnung wird uns die Erkenntnis schärfen, und nach den von mir gemachten Beobachtungen möchte ich sofort das Resultat andeuten, zu dem die bestandesgeschichtliche Forschung gelangen wird, und das ist, daß die Selbstverjüngung in gleicher Weise als Notverjüngung der Natur zu betrachten ist, wie die Selbstbefruchtung der Blüten im allgemeinen eine Notbefruchtung ist (Darwin). Die gewollte Waldverjüngung der Natur ist die Wechselverjüngung, ist eine Fruchtfolge im Walde.

Die „Casseler Vereinbarungen" im Kiefernsamen-Handel.

Von **Dr. K. Grießmann**, Abteilungsvorsteher a. d. Agrikultur-chem. Kontrollstation Halle a. Saale.

Eine der agrikultur-chemischen Kontrollstation, Halle, vor kurzem zur Begutachtung vorgelegte Prozeßsache gibt mir Veranlassung, zu den Vereinbarungen Stellung zu nehmen, die in der Mitgliederversammlung der Vereinigung deutscher Klenganstalten am 19. Januar 1925 in Cassel bezüglich des Handels mit Kiefernsaaten getroffen worden sind. Nach Festsetzung des Kiefernpreises nach Maßgabe der Keimfähigkeitsprozente heißt es hierin wörtlich: „Reinheit wird nicht angegeben." Diese sogenannte „Casseler Vereinbarung" ist sehr bedenklich, und es erscheint daher im Interesse des Handels am Platze, auf diese Bedenken entsprechend hinzuweisen.

In der erwähnten Prozeßsache ist angeblich nach diesen Casseler Vereinbarungen gehandelt worden, d. h. es wurde nur eine bestimmte Keimfähigkeit schriftlich festgelegt. Die Reinheit, die

Hosted by Google

gar nicht näher vereinbart war, genügte aber aus diesen oder anderen Gründen dem Käufer nicht und wurde dann dazu benutzt, die Ware zur Verfügung zu stellen. Dieses Beispiel beweist deutlich, daß ernste Bedenken gegenüber diesen Vereinbarungen nur zu berechtigt sind.

Die Beurteilung einer jeden Saatware erfolgt in der Regel nach den beiden hauptsächlichsten wertbestimmenden Eigenschaften: Reinheit und Keimfähigkeit. Im Handel mit landwirtschaftlichen Saatwaren ist dies aus guten Gründen ganz allgemein üblich. Beide Eigenschaften hat man auch der Einfachheit halber in einem Ausdruck vereinigt, dem sogenannten Gebrauchswert, d. h. dem Produkt:

$$\frac{\text{Reinheit} \times \text{Keimfähigkeit}}{100}$$

das neuerdings vielleicht richtiger statt „Gebrauchswert" genannt wird „reine, keimfähige Samen". Nehmen wir eine Reinheit von 95% und eine Keimfähigkeit von 90% an, so würde die Ware 85,5% reine, keimfähige Samen enthalten, d. h. bei einer Reinheit von 95% sind 85,5% der Ware keimfähig. Ist die Reinheit oder Keimfähigkeit schlecht, so muß dieser Mangel natürlich auch in den „reinen, keimfähigen Samen" zum Ausdruck kommen. In dem Begriff „reine, keimfähige Samen" wird nur ausgesagt, was tatsächlich festgestellt worden ist. Wie sich das betreffende Saatgut in der Praxis auf dem Felde verhalten wird, wird nicht angegeben und kann auch nicht angegeben werden, da dieses Verhalten ja auch noch von einer ganzen Reihe anderer Faktoren mitbestimmt wird.

Es ist kein triftiger Grund einzusehen, weshalb der Kiefernsaatenhandel von diesen Handelsgebräuchen, wie sie im landwirtschaftlichen Saatguthandel üblich sind, eine Ausnahme machen sollte, und ebenso unverständlich ist es, wenn Dr. Schwappach in einem Referat in der „Forstlichen Rundschau" im März 1921 schreibt:

> „Vertog benutzt zur Beurteilung der Güte des Kiefernsamens immer noch den Gebrauchswert, d. h. das Produkt aus Reinheit und Keimfähigkeit (ausgedrückt in Prozenten). Da der größere oder geringere Grad der Verunreinigung keinen Einfluß auf die Keimfähigkeit der Samenkörner hat, wird schon seit langer Zeit von den Prüfungsanstalten Reinheit und Keimfähigkeit gesondert bewertet und der Gebrauchswert nicht mehr berechnet. Im übrigen bewegt sich bei dem im Handel gelieferten Kiefernsamen die Reinheit gleichmäßig in sehr engen Grenzen (95 bis 98%)."

Derartige Auslassungen aus berufener Feder sind nur dazu geeignet, noch mehr Verwirrung in den Kiefernsaatenhandel hereinzubringen, den man erfreulicherweise jetzt bemüht ist, mit Hilfe der Saatenanerkennung zum Wohl unserer gesamten Forstwirtschaft etwas mehr in sachliche Bahnen zu lenken. Es ist selbstverständlich, daß die Reinheit einer Saatware auf die Keimfähigkeit an und für sich, d. h. die Feststellung der Keimkraftprozente, in der Regel keinen Einfluß hat. Es sollte aber ebenso selbstverständlich sein, daß jeder Käufer von Kiefernsaaten ein großes Interesse daran hat, zu wissen, wie die Reinheit seines Kiefernsamens beschaffen ist. Ist der Kiefernsamen schlecht gereinigt und enthält er viel Bruch oder beschädigte Samenkörner, so stellen diese Unreinheiten einen Ballast des Saatgutes dar, der für die Keimfähigkeit wertlos ist. Nicht bei der Beurteilung der Keimfähigkeit, sondern bei der Gesamtbeurteilung der betreffenden Saatware spielt also die Reinheit eine sehr große Rolle. Jeder gewissenhaft handelnde Käufer hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich nicht nur um die Keimfähigkeit, sondern auch um die Reinheit der ihm angebotenen Saatware zu kümmern. Im übrigen befindet sich Dr. Schwappach im Irrtum, wenn er glaubt, von den Prüfungsanstalten werde der Gebrauchswert seit langer Zeit nicht mehr berechnet. Meines Wissens ist die Reinheit und Keimfähigkeit immer gesondert bewertet worden. Der Gebrauchswert wird von den meisten größeren Samenprüfungsanstalten auch heute noch in der gleichen Weise wie früher angegeben. Ebenso hat man sich auf der 3. Internationalen Konferenz für Samenprüfung in Kopenhagen im Jahre 1921 dahin geeinigt, an Stelle des Ausdruckes „Gebrauchswert", wie oben bereits erwähnt, den Ausdruck „reine, keimfähige Samen" zu setzen. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß keine Rede davon sein kann, in der Samenkontrolle den Gebrauchswert abzuschaffen.

Aber auch in anderer Beziehung gehen diese Casseler Vereinbarungen von einem Trugschluß aus. Man hat die Reinheit als unwesentlich unberücksichtigt gelassen und will nur noch nach Keimfähigkeitsprozenten handeln. Der Käufer bekommt aber nicht nur die keimfähigen Samen geliefert, sondern er bekommt die ganze Ware einschließlich der Unreinheiten geliefert. Scheinbar bezahlt er nach Keimprozenten, in Wirklichkeit aber werden ihm nicht die Keimprozente zugewogen, sondern die gewünschte Anzahl Kilogramme. Er bezahlt also tatsächlich sämtliche Unreinheiten mit. Um den Prozentsatz der zu viel bezahlten Unreinheiten erhöht sich der Kaufpreis der Ware.

Das gleiche Interesse dürfte auch der Verkäufer an einer zahlenmäßigen Festlegung der Reinheit haben; denn dadurch, daß über eine so wichtige Werteigenschaft keine Vereinbarungen getroffen werden, wird nur ein Anlaß zu Streitigkeiten und Beanstandungen geschaffen, da die Ansichten über Lieferfähigkeit einer Ware ja oft nur zu weit auseinandergehen, wie erst der erwähnte Prozeßfall wieder allzu deutlich erwiesen hat.

Sind Reinheit und Keimfähigkeit zahlenmäßig festgelegt, so wissen Käufer und Verkäufer, daß für beide Werteigenschaften gewisse Spielräume gewährt werden müssen. Diese Spielräume sind in den vom Verbande Landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reiche herausgegebenen „Technischen Vorschriften für die Prüfung von Saatgut", gültig vom 1. Juli 1916, niedergelegt.

Hosted by Google

Die gleichen Sätze haben auch in den „Lieferungsbedingungen für landwirtschaftliche Saaten der Vereinigung der Samenhändler des Deutschen Reiches e. V.", gültig vom 1. Januar 1921, Aufnahme gefunden. Der Spielraum beträgt beispielsweise bei einer garantierten Reinheit von 97 bis 100% 1% — eine Ware mit einer Reinheitsgarantie von 97% ist also noch mit einer Reinheit von 96% lieferbar. Bei einer garantierten Keimfähigkeit von 95 bis 100% beträgt der Spielraum 4,2%, bei 90 bis 95% Keimkraftgarantie 5,7% usw. — bei einer Keimkraftgarantie von 92% wäre demnach eine Ware mit 86,3% Keimkraft noch abnahmepflichtig. Ergibt die Untersuchung, daß die Werteigenschaften der Ware unter der Garantie, aber noch innerhalb dieser Spielraumgrenzen liegen, so ist die Ware trotzdem lieferbar, eine Vergütung findet nicht statt. Werden die Spielräume überschritten, so ist der die Spielraumgrenzen überschreitende Fehlbetrag entsprechend zu vergüten.

An Hand dieser Bestimmungen sind für beide vertragschließende Parteien die Leistungen der Ware festgelegt, und Streitigkeiten über die Werteigenschaften sind nahezu ausgeschlossen. Werden von der einen Partei die Untersuchungsergebnisse beanstandet, so kann eine Schiedsanalyse beantragt werden. Unzulässig ist auf jeden Fall aber der Weg, der in der erwähnten Prozeßsache beschritten wurde. Die Untersuchungsergebnisse einer nach einer Versuchsstation gesandten Probe befriedigten den Käufer nicht. Daraufhin wurde vier Wochen später eine zweite Probe, gleichfalls von dem Empfänger der Ware an eine andere Versuchsstation gesandt, deren Ergebnis nun offenbar dem Einsender mehr zusagte und infolgedessen weiterhin als Grundlage für die Beanstandung herhalten mußte. Werden derartige Maßnahmen gebilligt, so kann ein Käufer eine Ware so lange von allen möglichen Stationen untersuchen lassen, bis er ein ihm passendes Untersuchungsergebnis — Abweichungen in den Untersuchungsergebnissen wird es stets geben — in Händen hat, worauf gestützt er dann eine Warenlieferung beanstandet oder ablehnt. Denkbar ist in einem solchen Falle, daß sich beide Parteien einigen, das Untersuchungsergebnis einer gemeinsam bestimmten Versuchsstation anzuerkennen, oder aber es wird der Mittelwert beider Untersuchungen der Minderwertsberechnung der strittigen Warenlieferung zugrunde gelegt.

Im vorstehenden dürfte die Notwendigkeit, vor den Casseler Vereinbarungen zu warnen, zur Genüge dargetan sein. In einem folgenden Aufsatze werde ich auf die im Kiefernsamenhandel besonders zu beachtenden Verhältnisse etwas näher eingehen.

* * *

Anmerkung. Die vorstehenden Ausführungen gehen, soweit meine Person hierbei in Betracht kommt, von einer irrigen Voraussetzung aus. Es dürfte Herrn Grießmann als Vorsteher der agrikultur-chemischen Kontrollstation doch wohl bekannt sein, daß im Jahre 1910 vom Verband landwirtschaftlicher Versuchsstationen die Formel des Gebrauchswertes

$$\frac{\text{Prozent der Reinheit} \times \text{Prozent der Keimkraft}}{100}$$

bei Differenzen hinsichtlich der Keimfähigkeit und Reinheit durch eine andere ersetzt worden ist, welche die Abweichungen der Reinheit und Keimfähigkeit vom zulässigen Spielraum gesondert bewertet. Diese heißt:

$$X = \frac{(R \pm r) \cdot (K \pm k) \cdot a}{Rg \cdot Kg}$$

worin Rg und Kg die garantierte Reinheit und Keimfähigkeit, R und K die wirklich gelieferte Reinheit und Keimfähigkeit, a den Kaufpreis bedeuten.

Diese Formel ist auch in den von mir verfaßten „Bestimmungen für die Waldsamenprüfungsanstalt bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde" empfohlen. Die Ursache für diese Änderung ist darin zu suchen, daß in der zuerst genannten Formel des Gebrauchswertes Keimkraft und Reinheit als gleichwertig betrachtet werden und sich gegenseitig ersetzen können, was den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Aus diesem Grunde ist die von mir erwähnte gesonderte Behandlung von Reinheit und Keimfähigkeit eingeführt worden.

Wenn Herrn Grießmann anstatt der Benutzung eines aus einem Referat herausgerissenen Satzes meine Abhandlung „Die Waldsamenprüfungsanstalt Eberswalde und die Methoden der Prüfung von Waldsamen" („Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1915, S. 631) und die hier geltenden Bestimmungen bekannt gewesen wären, so hätte er mir nie den Vorwurf machen können, daß ich der Prüfung der Reinheit keinen Wert beimesse; ich muß daher hiergegen entschieden Verwahrung einlegen.

Die „Casseler Vereinbarung" vom 19. Januar 1925 war mir bisher unbekannt, ich halte sie auch für verwerflich. In einem Rechtsstreite (vielleicht in dem gleichen wie Herr G.) habe ich erst vor einigen Wochen ein Gutachten über Vernachlässigung der Reinheit abgegeben, welches sich sachlich und teilweise sogar fast wörtlich mit den Ausführungen Grießmanns deckt.

Dr. Schwappach.

* * *

Erwiderung. Es ist erfreulich, daß Dr. Schwappach im vorstehenden meiner Ansicht bezüglich der Bedeutung der Reinheit der Kiefernsaaten beipflichtet. Um so mehr muß man sich wundern, daß er sich gegen meine Kritik seines Referats in der „Forstlichen Rundschau" 1921 verwahrt. Die betreffende Stelle ist leider nur zu sehr dazu geeignet, bei dem Laien den Eindruck der Nebensächlichkeit der Reinheits-Bestimmungen zu erwecken, wie es auch tatsächlich in gewissen Kreisen zum Schaden des Samenhandels bereits der Fall gewesen ist.

Wie schon in meinem Aufsatz auseinandergesetzt worden ist, trifft es entgegen den Aus

Hosted by Google

führungen von Dr. Schwappach durchaus nicht zu, daß der Gebrauchswert abgeschafft ist; er dient vielmehr wie zuvor auch heute noch bei den meisten wissenschaftlichen Instituten ebenso wie gelegentlich im Samenhandel als summarischer Ausdruck für die ungefähre Beurteilung einer Saatware. Er kommt dagegen nicht in Frage bei der Feststellung des Minderwertes einer Saatware, was von mir auch gar nicht behauptet worden ist. Hierbei findet vielmehr selbstverständlich stets die von Dr. Schwappach erwähnte Formel Anwendung.

Dr. Grießmann.

Die Tagung des Vereins Preußischer Staats-Revierförster in Berlin am 13. Juni 1925.

Die 4. Delegierten- und Mitgliederversammlung des „Vereins preußischer Staatsrevierförster" hat am Sonnabend, dem 13. Juni 1925, in Berlin stattgefunden. Der uns vorliegende Bericht kann leider erst jetzt von uns besprochen werden.

Der springende Punkt der Verhandlungen war naturgemäß die Frage der Eingruppierung der Revierförster in die Besoldungsordnung, denn wie hier vorausgeschickt werden soll, muß leider festgestellt werden, daß keine Beamtenkategorie bei der Besoldungsregelung so schlecht behandelt worden ist wie die preußischen Staatsrevierförster.

Revierförster Meyer-Ostpreußen hat an den anwesenden Landtagsabgeordneten Kickhöffel die zweckmäßige Frage gerichtet, ob die Revierförster sich in einer Beförderungsstelle oder in einer Aufrückungsstelle befinden. Der Herr Abgeordnete war der Ansicht, daß es sich um eine Doktorfrage handle, die nicht ganz einfach zu beantworten sei. Darin können wir ihm nicht zustimmen, denn diese Frage läßt sich aus der Besoldungsgesetzgebung so leicht beantworten, daß man ohne weiteres voraussetzen dürfte, daß wenigstens die Revierförster, für welche sie doch eine sehr erhebliche Bedeutung hat, sich darüber im Reinen sein müßten. Eine Aufrückungsstelle im Sinne des Diensteinkommensgesetzes liegt jedenfalls dann vor, wenn der Beamte in der auf seine Besoldungsgruppe folgenden Gruppe eine Aufrückungsstelle übertragen erhält, d. h. wenn er aus der Eingangsstelle, in der er zuerst planmäßig angestellt wird, aufrückt. Eine Beförderungsstelle kommt aber in Frage, wenn ein Beamter eine Stelle übertragen erhält, die mit einer neuen Amtsbezeichnung verbunden ist und wegen der größeren Wichtigkeit der Diensttätigkeit ein erhöhtes Maß persönlicher Tüchtigkeit voraussetzt. Die Zahl der Beförderungsstellen hängt einzig und allein von der Organisation der einzelnen Verwaltungen ab, wobei natürlich das sachliche Bedürfnis die Entscheidung zu tragen hat. Daß der preußische Staatsrevierförster durch Beförderung in seine Stelle gelangt, kann nicht zweifelhaft sein, denn er erhält eine neue Amtsbezeichnung, und es können auch darüber keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, daß die Tätigkeit eines Revierförsters ein erhöhtes Maß von Tüchtigkeit voraussetzt, wie die größere sachliche Wichtigkeit der Stelle es erfordert. Die preußischen Staatsförster haben ihre Eingangsstelle in Gruppe VI, die Aufrückungsstelle in Gruppe VII. Der Revierförster geht aus dem Försterstande hervor, aber gleichgültig, ob er aus Gruppe VI oder VII befördert wird, so rückt er stets in eine Beförderungsstelle ein, die nach Zweck und Sinn des Diensteinkommensgesetzes und entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen nicht die Gruppe VII sein kann, sondern mindestens die Gruppe VIII sein muß.

Warum diese Einordnung nicht geschehen ist, das muß seine Gründe haben, aber von ausschlaggebender Bedeutung dürfte wohl die Tatsache sein, daß die Revierförsterstelle zwar als Beförderungsstelle anerkannt ist, aber die Ausnahmestellung einnimmt, daß sie nicht als solche behandelt werden soll. Daß die Revierförsterstelle Beförderungsstelle ist, dafür bürgt doch die im Jahre 1920 abgegebene Erklärung des Herrn Oberlandforstmeisters, die dahin ging, daß die Revierförster sich in einer Beförderungsstelle befinden und nicht zum Försterstande gehören, sondern als aus dem Försterstand beförderte Förster anzusehen sind, die einen eigenen Beamtenstand bilden. Auch in der Niederschrift über die Beratungen von Organisationsfragen der Forstverwaltung, die am 6. März 1922 im Landwirtschaftsministerium stattgefunden haben, ist auf Seite 18 ausdrücklich gesagt: „Der Revierförster (aus den Forstbetriebsbeamten beförderter Beamter . . . .)".

Aus allen diesen Gründen ist es der Verwirklichung der bestehenden berechtigten Forderungen nicht allzu förderlich, wenn eine allzu starke Betonung darauf gelegt wird, daß die Revierförster die Elite des Betriebsbeamtenstandes sind, denn hieraus läßt sich die Folgerung ziehen, daß die Revierförster ausgewählte Förster sind, die zwar mit besonderen Funktionen ausgestattet sind, aber im Rahmen der Betriebsbeamtentätigkeit doch nur Försterdienste verrichten und deshalb als mit den Förstern gleichstehend erscheinen müssen.

Velte-Cassel hat sehr richtig betont, daß die preußischen Revierförster eine Beamtenklasse für sich sind, deren dienstliche Obliegenheiten zum größten Teil in Funktionen des Revierverwalters bestehen. Die dienstliche Tätigkeit hat eine größere sachliche Wichtigkeit und erfordert ein erhöhtes Maß von Tüchtigkeit, so daß es wirklich unverständlich ist, daß die Revierförster sich in der Lage befinden, in der sie tatsächlich sind.

Davon kann überhaupt keine Rede sein, daß die preußischen Revierförster den Revierförstern des Reiches gleichgestellt werden dürfen, und es

Hosted by Google

muß überraschen, daß das Reichsfinanzministerium noch einmal Zeit genug übrig hat, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, wo es doch eigentlich wissen müßte, daß das Reichsschiedsgericht schon einmal entschieden hat, daß der Revierförster des Reiches nur ein Förster, der preußische Revierförster aber der Stellvertreter des Oberförsters ist, dem die Förster unterstellt sind. Außerdem müßte im Reichsfinanzministerium bekannt sein, daß es selbst in seiner Begründung zum Entwurf des Besoldungssperrgesetzes gesagt hat, daß den Fällen, in denen eine Beamtengattung beim Reiche überhaupt nicht vorhanden ist, die Fälle gleichgestellt werden, in denen das Reich Beamte einer bestimmten Gattung nur in verhältnismäßig geringer Zahl hat, wie es z. B. bei den Forstbeamten der Fall ist. Mit diesen Ausführungen stimmt auch Herr Landforstmeister Gernlein überein, der unterstreicht, daß nach dem gegenwärtigen Aufbau der Beamtenschaft die Klasse 8 für die richtige gehalten wird, was wir von uns aus dahin ergänzen möchten, als Eingangsstelle und der zu schaffenden Möglichkeit, nach Gruppe 9 sehr bald aufzurücken.

Die Stellenzulage hat man dem Revierförster entzogen. Gewiß will das Diensteinkommensgesetz alle Sondervergütungen beseitigen, und aus diesem Grunde waren auch die Stellenzulagen abzuschaffen. Bei den Revierförstern hat man nur vergessen, daß der Wegfall der Stellenzulage von der Eingliederung in eine höhere Besoldungsgruppe begleitet sein müßte, so daß hierdurch die Stellenzulage ausgeglichen war. Die Wurzel alles Übels ist aber, wie hier einmal betont werden soll, zum großen Teil in der Tatsache zu suchen, daß der „Verein preußischer Staatsförster" seine Hand dazu geboten hat, die „reaktionären" Revierförster zu beseitigen. Das war die falsche Rechnung der dort führenden Herren, aber die Revierförster haben die Folgen zu tragen. Nochmals sei festgestellt: Die Revierförster sind Betriebsbeamte im weiteren Sinne, aber vom besoldungstechnischen Standpunkte eine Beamtenklasse für sich, die aus Beförderung hervorgeht und Funktionen auszuüben hat, welche sonst dem Revierverwalter obliegen.

In der Versammlung sind auch die Herren Abgeordneten der verschiedensten Parteien vertreten gewesen. Alle haben den guten Willen, zu helfen, betont, und der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, der Landtagsabgeordnete Wittich, hat, wie es auch nicht anders sein kann, die Beamtenfreundlichkeit seiner Partei stark in den Vordergrund gestellt. Er machte auch den Versuch, es zu beschönigen, daß die sozialdemokratische Fraktion 88000 ℳ — wir glauben, es war bei der Dienstaufwandsentschädigung — gestrichen haben wollte, wobei der Beweggrund der Handlung darin zu suchen gewesen sein soll, daß es „auf Antrag einer andern Fraktion" beschehen ist. Im Plenum des Landtages werden aber, wie der Abgeordnete sagte, die Sozialdemokraten dafür sein, daß diese 88000 ℳ wieder eingesetzt werden. Herr Wittich hat die Gelegenheit benutzt, zu betonen, daß die Verhältnisse der Beamten in allgemeiner Beziehung einen Fortschritt zu verzeichnen haben. Das ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden soll und kann. Auch die Absicht, daß dem Försterstande eine größere Betätigung ermöglicht werden solle, muß anerkannt werden, aber das verlockende Wort „Freiheit" muß doch cum grano salis verstanden werden. Wie diese Freiheit unter dem roten Banner beschaffen ist, das zeigte Revierförster Karius, Merseburg, der gelegentlich dieser Tagung in das helle Licht stellt, was der „Deutschen Forst-Zeitung" stets Veranlassung gewesen ist, die oft in recht unreifen Bahnen sich bewegende Standespolitik des Vereins preußischer Staatsförster zu bekämpfen. „Wir mußten aber parieren", sagt Karius — — —, und nichts als dieses Wort eines alten besonnenen Beamten kann besser die „Freiheit" illustrieren, wie sie in Wirklichkeit ist, wo der sozialistische Gewerkschaftsführer seine Peitsche schwingt. „Nur die Masse kann wirken und Einfluß erreichen", sagt Karius mit dem sozialdemokratischen Abgeordneten, und die Revierförster mögen daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß sie bei einer Verschmelzung mit dem „Verein preußischer Staatsförster", so wie dessen Leitung heute noch beschaffen ist, wohl kaum etwas werden gewinnen können. Deshalb trifft der Vorsitzende, Revierförster Hennig, das Richtige, wenn er durch die Worte „eine Verschmelzung werden wir immer ablehnen" den Willen des Revierförstervereins klar und deutlich zum Ausdruck bringt.

Etwas befremdend berührt es, daß Revierförster Velte-Borne sich gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" wendet und in diesem Blatte, das bis jetzt allein die wahren Interessen des Försterstandes vertreten hat, einen Störer des Friedens sucht und ihr Verhalten gewissermaßen als tendenziös darstellt. Ökonomierat Grundmann hat das zurückgewiesen, und mit vollem Recht, weil die Friedensstörer ganz wo anders zu suchen sind. Sehr richtig bemerkt letzterer, daß mit dem bekannten „Verachtungsrummel" die Anstifter sich selbst verächtlich gemacht haben, denn hinter diesem Rummel war weiter nichts zu suchen als das Eingeständnis einer großen Ohnmacht, wobei man sich dessen bewußt war, daß bis jetzt im Kampfe mit der „Deutschen Forst-Zeitung" immer nur eine Niederlage nach der andern zu verzeichnen war, denen man, in allerdings richtiger Würdigung der Grenzen des Könnens, auf diese Weise vorbeugen wollte. Das Regiment, das Karius durch die Worte „wir mußten aber parieren" kennzeichnet, ist von der „Deutschen Forst-Zeitung" gestürzt, und der Erfolg hat es heute schon gezeigt, daß im Försterstande immer mehr die Erkenntnis auf-

Hosted by Google

kommen wird, wie falsch die Wege sind, welche seine Führer seinerzeit betreten haben.

Die Dienstaufwandsfrage ist eingehend erörtert worden und hat keinen Zweifel übrig gelassen, daß der Dienstaufwand, der begrifflich nur dazu dienen soll, die im Interesse des Dienstes gemachten Aufwendungen auszugleichen, viel zu knapp bemessen ist. Wenn unter den Dienstaufwand auch die Kosten nicht fallen, die dem Stelleninhaber durch sein isoliertes Wohnen erwachsen, so kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß dann ein anderer Weg gesucht werden muß, einen Ersatz für diese Dienstkosten — denn das sind sie zweifellos — zu schaffen. Das ist eine Frage, deren Lösung nicht allein den Revierförstern am Herzen liegt, sondern auch für die Förster und Oberförster von allergrößter Wichtigkeit ist, die aber nur im Wege gerechter Stellenzulage herbeigeführt werden kann. Im Zusammenhang steht damit die Waldweide, denn bei der försterlichen Landwirtschaft spielt schließlich heute die Viehzucht die ausschlaggebende Rolle. Wenn die Waldweide zu einer gewissen Gefahr für den Wald werden kann, so kann aber von einer solchen dann keine Rede sein, wenn das Vieh genügend beaufsichtigt wird, was selbstverständlich gefordert werden muß. Wird den Forstbeamten die Waldweide in gewissen Grenzen gestattet, so ist das eine Angelegenheit, die niemals eine Veranlassung dazu bieten kann, daß die Anwohner sich berechtigt halten, nun ebenfalls die Waldweide zu beanspruchen. Die Waldweide ist ein Faktor, von welchem die Existenz der Forstbeamten abhängt und dasselbe gilt noch mehr für das Dienstland.

Das Dienstland ist nur dazu da, daß die Forstbeamten unabhängig dastehen sollen. Der Standpunkt, daß den Forstbeamten daraus keine wirtschaftlichen Vorteile erwachsen sollen, ist natürlich nicht zu halten, denn es widerspricht jeder gesunden Lohnpolitik, weil der Beamte, welcher dem Staate Dienste leistet, die Arbeitskraft seiner Familie nicht einzusetzen hat, um überhaupt leben zu können, denn der Staat hat seine Beamten so zu stellen, daß sie eine Nebenerwerbstätigkeit nicht nötig haben. Es geht nun aber einmal nicht ohne die Landwirtschaft, und deshalb ist es unverständlich, daß die Forstbeamtenschaft durch die an die Überlassung des Wirtschaftslandes geknüpften Bedingungen wirtschaftlich einfach vernichtet wird. Sicherlich ist der Einwand des Herrn Landforstmeister Gernlein berechtigt, daß hinsichtlich der Forderungen, soweit sie das Wirtschaftsland betreffen, Mäßigung geboten ist, denn es ist ganz selbstverständlich, daß die Beamten der übrigen staatlichen Verwaltungszweige, soweit sie den Förstern gleichstehen, dagegen aufbegehren.

Vor der Verschmelzung des „Vereins der preußischen Staatsrevierförster" mit dem Verein Pfalzgraf braucht eigentlich nicht gewarnt zu werden, weil diese Verschmelzung eine Unmöglichkeit ist, nachdem dieser Verein als Werkzeug des früheren sozialdemokratischen Ministers Braun dessen Absicht, die „reaktionären Revierförster" zu beseitigen, durchzuführen versuchte.

Um mit dem Landtagsabgeordneten Weissermel zu sprechen, hat der Vertreter der sozialdemokratischen Partei die Gelegenheit nicht versäumt, den alten Sirenengesang anzustimmen. Es ist, was bereits betont ist, sicher nicht alles zu verwerfen, was dieser gesagt hat, aber wenn er die Auffassung vertritt, daß bei seiner Partei die Interessen der Förster außerordentlich gut gewahrt werden, so irrt er sich. Es gibt bestimmt andere politische Stellen, welche die Interessen der Förster tatsächlich zu wahren gesonnen sind. Ihnen kann auch das Vertrauen entgegengebracht werden, daß bei ihnen der Beweggrund der Handlung ein anderer ist wie bei der Sozialdemokratie. Das offenherzige Bekenntnis des Revierförsters Karius zeigt jedenfalls, daß auch heute noch der Verein der preußischen Staatsförster unter dem Einfluß sozialdemokratischer Grundsätze steht, und solange dieses der Fall ist, kann jedes Paktieren mit diesem Verein nur eine Gefahr darstellen.

Jedenfalls hat die Tagung der preußischen Staatsrevierförster dazu beigetragen, die eigene unhaltbare Lage und gleichzeitig die unhaltbare Lage der preußischen Forstbetriebsbeamten von neuem zu kennzeichnen. Es ist nun zu erwarten, daß die Zentralforstverwaltung mit dem größten Nachdruck dahin wirkt, daß die Revierförster, schon mit Rücksicht auf die Beförderungsstelle, die sie inne haben, in die Gruppe 8 eingereiht werden, aber auch mit der Möglichkeit der Aufrückung nach Gruppe 9. Wenn von maßgebender Stelle zugegeben wird, daß die Revierförster in Gruppe 8 einrangiert werden müssen, so ist es dem Gesetze nach nicht angängig, ihnen die Aufrückungsstufe zu versagen, denn sonst muß angenommen werden, daß die Revierförster nur als Betriebsbeamte im Sinne des gehobenen Försters angesehen werden sollen. Da liegt die schwache Stelle in der heutigen Revierförstereinrichtung, die fest ins Auge gefaßt werden muß. Der Revierförster ist durch seine Beförderung aus dem Kreise der Förster herausgehoben, denn seine Tätigkeit besteht in Funktionen des Revierverwalters. Er hat, von diesem Gesichtspunkte betrachtet, Funktionen wahrzunehmen, die ganz und gar aus dem Rahmen der Förstertätigkeit heraustreten. Aus diesem Grunde ist auch eine Änderung der Amtsbezeichnung eine Notwendigkeit, weil die heutige der Tätigkeit nicht entspricht. Wird dem Rechnung getragen und dem Revierförster die Amtsbezeichnung „Forstverwalter" beigelegt, so fehlt vom Gesichtspunkte des Beamtendiensteinkommens-Gesetzes und des Besoldungssperrgesetzes jedweder Grund, dieser Beförderungsstelle der Gruppe 8 die Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 9 zu versagen. Es kommt also in diesem Falle einzig und allein darauf an, daß der Verein sich in erster Linie für die Erfüllung dieser Forderung einsetzt.

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Das Naturverjüngungsprinzip und die Betriebsarten. Von Oberforstrat Dr Woernle. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1925, S. 1.

Nochmals: Schirmschlag, Femelschlag und Saumschlag. Von Oberforstmeister Seeholzer. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1925, S. 305.

Das Naturverjüngungsprinzip. Von Oberforstmeister Clessin. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1925, S. 310. (Schluß.)

Gegen diese Verurteilung des Femelschlages nach Gayer wendet sich Seeholzer in dem zweiten der eingangs angeführten Artikel. Er geht dabei von der Tatsache aus, daß die zur Verjüngung notwendige Einwirkung auf Bestandes- und Bodenklima in der Lockerung oder Durchbrechung des Bestandesschlusses besteht. Diese Einwirkung kann nun grundsätzlich entweder von oben her (Schirmstand) oder von der Seite her (Seitenstand, Randstand) erfolgen. Des Schirmstandes bedienen sich: Blenderbetrieb und Schirmschlag, der Randstellung: Femelschlag und Saumschlag. Unter Hinzuziehung des Kahlschlages, der sowohl auf Schirm- als auch auf Seitenwirkung verzichtet, ergeben sich die fünf Grundformen des Hochwaldes, alle andern Betriebsformen sind aus den genannten fünf Grundformen zusammengesetzt.

Der Schirmschlag regelt die klimatischen Faktoren vertikal durch Lockerung und Lichtung des Kronenschlusses, die in verschiedener Stärke erfolgen können. Bei zunehmender Stärke ändern sich die Faktoren Licht und Wärme und damit die klimatische Gesamteinwirkung auf Boden und Bestand. Eine stärkere Öffnung zur Steigerung des Zutritts atmosphärischer Niederschläge hat zwangsläufig eine stärkere Belichtung, höhere Erwärmung und größere Verdunstung zur Folge. Beide Momente müssen also so zusammenwirken, damit nicht eines unter das Minimum herabsinkt. Der Schirmschlag will aber auch gleichzeitig über die ganze Fläche die günstigsten Verjüngungsverhältnisse herstellen. Zu diesem Zwecke müssen aber auch Standorts- und Bestandesverhältnisse gleichartig sein.

Im Gegensatz zum Schirmschlag regelt der Femelschlag die klimatischen Faktoren grundsätzlich von seitwärts, und zwar von allen Himmelsrichtungen und schließt auch die Beihilfe von oben durch Vorlichten des Bestandsrandes nicht aus. Da die Wirkung von der Seite für Wärme, Niederschläge, Verdunstung, Licht usw. wechselt, so ist der Femelschlag in der Lage, den ungleichförmigen Standorts- und Bestandesverhältnissen selbst auf kleinster Fläche Rechnung zu tragen.

Der Saumschlag unterscheidet sich waldbaulich vom Femelschlag dadurch, daß er die klimatischen Faktoren nur von einer Seite her regelt. Dadurch wird für ihn die gerade Randlinie und das Fortschreiten nach einer Richtung bedingt. Der Saumschlag wird in der Regel noch durch eine andere Betriebsform, und zwar meist durch Schirm- oder Femelschlag, unterstützt, wodurch Schirmsaumschlag und Femelsaumschlag entstehen.

Woernle geht von der Forderung aus: Verjünge nur mit zerstreutem Licht, weil beim löcherweisen Lichten über entstehenden oder vorhandenen Vorwuchsgruppen schädliches, direktes Licht in das Bestandesinnere kommt, welches eine gleichmäßige Verjüngung unmöglich macht und die anfänglichen Erfolge im weiteren Verlauf in das Gegenteil zu verkehren pflegt. Bewiesen soll diese Forderung durch die Beobachtung werden, daß in Bestandeslöchern von mehr als 5 m Durchmesser keine Verjüngung, sondern Gras und Unkraut aufkommen.

Seeholzer sagt nun, daß diese Prämisse falsch und wissenschaftlich nicht haltbar sei, weshalb das ganze Gebäude zusammenfalle. Das Verhalten einer Bestandeslücke gegenüber dem Aufkommen von Holzpflanzen sei nicht eine Funktion des Lichtes allein, sondern auch von Klima und Boden abhängig. Bei direktem Licht und daher auch in Bestandeslücken finden sich je nach diesen Verhältnissen bald Holzpflanzen, bald Gras und Unkraut ein, ebenso kann sich letzteres auch bei indirektem Licht einstellen. Das Ergebnis hängt von den speziellen Boden- und Klimaverhältnissen ab, die sich nach Änderung des Bestandesschlusses aus dem allgemeinen Klima und Boden herausbilden. Diesen Verhältnissen trägt der Gayersche Gruppenhieb Rechnung, der nach seinem Wesen keine Lochverjüngung, sondern eine Randverjüngung darstellt.

Das Naturverjüngungsprinzip lautet nicht: „Verjünge mit zerstreutem Licht", sondern: „Schaffe Bestandes- und Bodenverhältnisse, die zur Samenerzeugung und Bodengare führen". Diesem Prinzip können von den oben genannten fünf Betriebsformen alle mit Ausnahme des Kahlschlages genügen, unabhängig davon, ob sie mit Schirmstand oder Randstellung arbeiten. Aufgabe des Wirtschafters ist es, den jeweiligen Verhältnissen entsprechende richtige Wahl zu treffen.

In dem Aufsatz „Das Naturverjüngungsprinzip" kommt Clessin bei Betrachtung der Verhältnisse seines engeren Arbeitsgebietes ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Forderungen Woernles keineswegs für alle Fälle gelten, sondern daß sich anscheinend ganz gleichartige Boden- und Bestandesverhältnisse oft recht erhebliche Unterschiede zeigen.

In allen Beständen, in denen die Fichte genügend mit Buche gemischt ist oder wenigstens in der letzten Generation noch gemischt war, überzieht sich der Boden sehr bald mit einem Grasfilz, wenn der Bestand nach O, SO oder W freigestellt oder bei Beginn der Verjüngung seines gegen Untersamung schützenden Randstreifens beraubt wurde. Das gleiche ist der Fall nach zu starker Lichtung oder wenn durch irgendwelche Ursachen ein größeres Loch entstanden ist.

Hosted by Google

In den reinen Fichtenbeständen ist dagegen kein so einheitliches Verhalten zu beobachten. Insbesondere verweist Clessin auf einen Fall, in dem ein 150jähriger Fichtenbestand infolge von Windbrüchen von allen Seiten her dem direkten Licht Zugang gestattete. Wider Erwarten ist der gefürchtete Graswuchs ausgeblieben, obwohl dieser auf einer benachbarten Pflanzung bis dicht an den Bestand heranreicht, vielmehr hat sich reicher Fichtenanflug eingestellt. Die Bodendecke bestand aus einer etwa 5 cm mächtigen Humusschicht mit Moosen (Hylocomium splendens und Polytrichum formosum), unter welcher der mineralische Boden die bekannten Erkrankungs-Erscheinungen zeigte. Auf einer benachbarten Kahlfläche mit gleicher Humusansammlung war eine stellenweise Bodenbearbeitung für Freisaat vorgenommen worden. Hier begann sich sowohl auf den bearbeiteten wie auf den unbearbeiteten Stellen erst nach vier Jahren Graswuchs einzustellen, weil der Boden selbst hierfür ungeeignet war, das direkte Licht hat hieran nichts zu ändern vermocht.

Clessin folgert hieraus, daß nur auf gesundem oder nur schwach erkranktem Boden mit zerstreutem Licht nach den Vorschriften von Woernle gearbeitet werden müsse, weil direkter Lichteinfall sicher Graswuchs hervorruft, nicht aber wegen des bei direktem Licht zu befürchtenden Vertrocknens des Samens und der Keimpflanzen. Bei Fehlen der Buche gewährt ein möglichst langes Arbeiten mit Nordlicht den wirksamsten Schutz gegen lästigen Graswuchs. In Beständen mit weit vorgeschrittener Bodenverschlechterung leidet der Fichtenanflug unter Feuchtigkeitsmangel, dagegen ist hier weder Graswuchs noch Vertrocknen des Samens zu befürchten. Durch Beseitigung der auf solchen Böden besonders flachwurzelnden Stämme des Altholzes wird der Feuchtigkeitsgrad des Bodens erhöht und durch das bei stärkeren Eingriffen einfallende direkte Licht das Wachstum des Anfluges gefördert. In Gegenden mit geringer Niederschlagsmenge kann die durch starke Lichtung erzielte Steigerung der Wasserzufuhr durch Erhöhung der Verdunstung wieder ausgeglichen werden.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über den Besuch des Parks von Sanssouci der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 17. Oktober 1925.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung in Potsdam wurde zunächst ein Kranz mit entsprechender Widmung am Grabe der Kaiserin Auguste Victoria, im Antiken Tempel unweit des „Neuen Palais" gelegen, niedergelegt. Anschließend hieran erfolgte ein anregender Rundgang durch den Park unter Führung des Garten-Oberinspektors Herrn Potente. Für dessen liebenswürdige Erklärungen und sachkundige Beantwortung aller Fragen sei auch an dieser Stelle unser aller Dank dem Führer zum Ausdruck gebracht.

Es würde zu weit führen, auf alles Gesehene eingehend zurückzukommen. Jedenfalls kam sowohl der Naturfreund wie besonders der Forstwirt voll auf seine Rechnung. Wenn das Oberhaupt der Stadt Potsdam am Begrüßungsabend zum Ausdruck brachte, daß wir zu einer Zeit gekommen seien, wo die Naturschönheiten zum Teil schon verblaßt sind, so muß doch gesagt werden, daß trotz der leeren Blumenbeete der Maler Herbst für mancherlei Farbenpracht Sorge getragen hatte.

Der Park von Sanssouci an sich, also ohne den „Neuen Garten", bedeckt eine Fläche von 250 Hektar. Der Geist Friedrichs des Großen kommt in der Anlage des Parkes nicht minder zur Geltung, als bei der Schaffung der verschiedenen Bauten. Nicht unerwähnt sei, daß die schönen breiten Straßen und historischen Bauwerke der Stadt Potsdam diese zu einer der schönsten in ganz Deutschland stempeln. Hiermit ist manchem ehemaligen Garde-Jäger nichts Neues gesagt, doch sollte das allgemein bekanntwerden. Jedem Naturfreund und Forstmann sei bei sich bietender Gelegenheit ein Besuch der historischen Stätten empfohlen.

Besonders auffallen mußten den Forstmännern einige starke Douglasfichten, und mit Interesse konnte der reiche Zapfensegen festgestellt werden. Wenn nun der Gedanke laut wurde, den Samen zu ernten, so wurde dabei nicht bedacht, daß die Zapfen um Mitte Oktober leider bereits leer sind. Der Same reift früh und muß bald nach Mitte September eingeheimst sein. Diese kleine Bemerkung erscheint angebracht; denn wir haben nicht nur die Naturschönheiten zu bewundern, sondern sollen hierbei auch gleichzeitig unser Wissen erweitern und bereichern.

Vor Jahren fand sich eine Abbildung einer Doppeleiche, die die Zusammengehörigkeit Schleswig-Holsteins verkörpert, in einer unserer illustrierten Zeitungen; diese wurde der Kaiserin von einem Forstmanne geschenkt und nach Potsdam verpflanzt. Die Eichenheister standen zuvor einer auf Schleswiger, der andere auf Holsteinischem Boden. Die Verbindung erfolgte durch Kopulation. Diese Doppeleiche steht jetzt in der Nähe einer Statue der Kaiserin Auguste Viktoria und zeigt einen freudigen Wuchs.

An ausländischen Holzarten ist der Park von Sanssouci überaus reich. Es würde zu viel Raum beanspruchen, auf die Arten näher einzugehen. Die Ausländer interessieren uns vom waldbaulichen Standpunkte aus auch weniger.

Auch nach dem schlichten Schloß Charlottenhof, das Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz bewohnte, führte uns unser Weg. Der Charakter des von Schinkel gebauten einfachen Gutshauses edelsten Stils ist nahezu vollständig erhalten geblieben. Uns interessiert nun besonders, daß der ehemalige Meierhof zu einem Park umgewandelt worden ist. Hieraus ergibt sich die Gewißheit, daß alle dort vorhandenen Bäume bestimmt nicht über hundert Jahre alt sind. Welche hervorragenden Wuchsleistungen erzielt wurden, ist besonders an einer mächtigen Plantane zu erkennen, die nicht weit vom Schlosse Charlottenhof steht.

Hosted by Google

Selbst wenn dieser Baum bereits vorhanden gewesen sein sollte, als sich die Umwandlung vollzog, so bleiben doch die übrigen Bäume, insbesondere die Eichen und Buchen, als einwandfreie Zeugen bestehen. Jedem Forstmann ist die Massenzunahme im Einzelstande hinlänglich bekannt. Wenn aber das hier mit in Rechnung gestellt wird, so bleibt doch zu beachten, daß alle diese herrlichen Bäume auf märkischem Sandboden gewachsen sind. Es ergeben sich hieraus Fingerzeige für uns, auch auf Sandböden den Anbau von Laubholz zu bewirken. Daß die Buche zu den Lieblingshölzern der Hohenzollern gehörte, zeigt die Umrahmung des Neuen Palais.

Einmal fragte mich in Eberswalde ein Kollege: „Sagen Sie mal, es heißt, in der Lausitz wachsen keine Buchen?" „Natürlich stimmt das, wo keine gepflanzt werden", gab ich zurück. Immer und überall kommt es zum Durchbruch, daß ein Forstmann, der aus einer Laubholzgegend stammt, ohne den Mitanbau von Laubhölzern kaum denkbar erscheint. Unsere anspruchslosesten Laubhölzer sind die Birkenarten, auch diese fehlen im Park von Sanssouci nicht. Wenn nicht anders möglich, so sollte wenigstens stets in ausreichendem Maße die Birke angebaut werden. Als Pionier für andere Laubhölzer wird sie immer gute Dienste leisten. Birkenschirm verringert Frostgefahr und Sonnenbrand. Die Begünstigung einer guten Bodenverfassung trat überall im Park von Sanssouci durch den alljährlichen reichlichen Laubanfall zutage. Sobald der Fuß die Nähe einer Baumgruppe betrat, kam es zu semmelartigen Eindrücken. Der Maulwurf war überall an der Arbeit.

Wenn der Alte Fritz seinerzeit seine Sommerresidenz auf einer Anhöhe erbauen ließ, die einen weiten Blick in das märkische Land gestattete, so ist mit dem Heranwachsen der Bäume die Aussicht gehemmt worden. An einigen Stellen des Parkes sind jedoch auch neuerdings Durchblicke, ohne dabei wertvolle Bäume zu fällen, geschaffen worden. Überall atmet die Sorgfalt, um das zu erhalten, was einst der große König schuf. Wenn wir die Regierungszeit Friedrichs des Großen von 1740 bis 1786 in Betracht ziehen, so muß uns Forstmännern die Zeitspanne von etwa 150 Jahren so recht vor Augen führen, was so treffend in den Geibelschen Versen gesagt wird:

„Was uns not tut, uns zum Heil,
Ward gegründet von den Vätern;
Aber das ist unser Teil,
Daß wir gründen für die Spätern!"

Wenn auch nicht zum eigentlichen Thema gehörend, muß es im Zusammenhange dessen, was wir geschaut, gesprochen und gedacht haben, als selbstverständlich erscheinen, daß wir auch die Grabstätte des großen Toten aufgesucht haben. In der Garnisonkirche zu Potsdam sind der Alte Fritz und sein Vater, der Erbauer dieser Kirche, beigesetzt. In einem schlichten Metallsarge, im Modell der einfachen Holzsärge, ruhen nach dem Willen des Entschlafenen die Gebeine des größten Preußenkönigs aus von allen Mühsalen und Strapazen. An der Wand hing ein großes Holzkreuz, „Eisernes Kreuz 1914", das die Worte enthält:

„Wir schlugen silberne Nägel ins Kreuz, im Glauben an Sieg und an Ehren. Wir nahmen sie wieder, die Not gebeut's, um in Liebe dem Elend zu wehren!" —

Die Silbernägel sind sodann durch ein Silberband im Anstrich ersetzt worden.

„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt in ihre Ehre!"

Diese Worte sind wohl jedem von uns während unserer Potsdamer Zusammenkunft oft unwillkürlich in den Sinn gekommen. Mögen die Potsdamer Tage uns allen solche der Erinnerung an Deutschlands große Zeit sein und bleiben.

Jessen, Kr. Spremberg, Lausitz,
den 21. Oktober 1925. Harbach.

Versammlung des Schweizer Forstvereins in Langnau (Kanton Bern). Vom 21. bis 24. August d. J. hat die 83. Jahresversammlung des Schweizer Forstvereins stattgefunden. Der erste Tag war dem Besuch der Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Bern gewidmet, von wo aus die Teilnehmer erst abends 8½ Uhr nach Langnau kamen. Trotzdem wurde an diesem Abend von Oberförster Bavier noch ein Belehrungsfilm „Vom Wald zur Säge" vorgeführt, der die Holznutzung in den Waldungen des Gebirges und der Ebene sowie die Methoden der Aufarbeitung und Bringung zeigte. In der am 22. August stattfindenden Versammlung berichtete Professor Schädelin (Zürich) über die Bestandeserziehung, die er als Hauptaufgabe des Waldbaus bezeichnete. In der Besprechung beanstandete Oberförster Ammon (Thun), daß der Berichterstatter des Blenderwaldes nicht gedacht habe. Die folgenden Redner betonten aber sämtlich, ohne dem Blenderwalde zu nahe treten zu wollen, daß die Verhältnisse der Schweiz zu verschiedenartig seien, um sich auf ein System festlegen zu können. Das zweite Thema behandelte „Die Privatwaldungen des Emmentales", zu dem Langnau gehört. Sie umfassen 12 900 ha (gegenüber 836 ha Staatswald und 870 ha Gemeindewald) und sind eine Folge der hofweisen Siedlung mit Streubesitz. Ein Teil dieser Waldungen, die sogenannten Reutewälder, sind aus gerodeten Fichtenwaldungen und Strauchwerk hervorgegangen, wobei der Boden vor der natürlichen Wiederbewaldung zunächst dem Kartoffelbau, dann dem Getreide- und Grasbau und schließlich ein Jahrzehnt lang als freie Weide diente. Heute sind diese Reutewälder meist in blenderartige Bestände übergeführt, die von den Besitzern verständnisvoll gehegt und gepflegt werden. Professor Knuchel (Zürich) berichtete über die geplanten Änderungen des Studienplanes der forstlichen Abteilung des Polytechnikums und forderte neben Anstellung weiterer Hilfskräfte namentlich die Schaffung eines Lehrreviers. Die Prüfung dieser Anträge wurde dem ständigen Komitee überwiesen.

Am Nachmittag wurde die Urwaldreservation Dürsrüst besichtigt, welche nach der Aufnahme von 1924 je Hektar 870 fm enthielt, von denen 80 % auf Tannen entfallen. Die größte Tanne hatte eine Höhe von 52,7 m, 141 cm Brusthöhendurchmesser und einen Festgehalt von 33 fm.

Die beiden Ausflüge am 23. August in die Staatswaldungen bei Signer und in die Waldungen der Bürgergemeinde Bern am 24. August zeigten die außerordentlich günstigen Ertragverhältnisse des Emmentales mit einem laufenden jährlichen Zuwachs von 7 bis 8 fm je Hektar bei blenderartigem Betriebe. S.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntgabe eines 7. Nachtrages zum Ortsklassenverzeichnis.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 22. Oktober 1925 (I. C. 2. 8712).

— Letzter Nachtrag: s. RdErl. v. 27. Juni 1925 — I. C. 2. 4945 — PrBesBl. S. 155 —.

Unter Bezugnahme auf Abschn. A des RdErl. v. 3. 11. 1924 — Bes. 2024/I. D. I. 3573 — (PrBesBl. S. 332) wird nachstehend der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen v. 13. 10. 25 — I. B. 20171 — (RBesBl. S. 219), soweit preußische Orte in Betracht kommen, bekanntgegeben:

„Entsprechend einer Entschließung des Hauptausschusses des Reichstages v. 23. 6. 1925 (Reichstagsdrucksache Nr. 1064) und nach Benehmen mit den Regierungen der Länder werden auf Grund des § 12a Abs. 4 des Besoldungsgesetzes v. 30. 4. 1920 (RGBl. S. 805) in der Fassung des Gesetzes v. 13. 1. 1922 (RGBl. S. 87) mit Wirkung vom 1. 11. 1925 die nachfolgend aufgeführten Orte und Ortsteile in die nebenstehende Ortsklasse eingereiht."

Preußen:

	Ortsklasse
Reg.-Bez. Gumbinnen.	
Kraupischken, Kreis Tilsit-Ragnit	C
Reg.-Bez. Allenstein.	
Schlag (Wpl. zu Lycker Forst, G., D), Kreis Lyck	C
Reg.-Bez. Westpreußen.	
Christburg, St., mit Bhf. (Wpl. zu Prokelwitz, G., D — Reg.-Bez. Königsberg, Kreis Mohrungen —), Kreis Stuhm	C
Reg.-Bez. Potsdam.	
Niederfinow Bhf. (Wpl. zu Hohenfinow, G., D — Kreis Oberbarnim —), Kreis Angermünde	C
Lindenberg, Observatorium, G., Kreis Beeskow-Storkow	C
Klosterfelde, Kreis Niederbarnim	C
Werlsee, Kreis Niederbarnim	B
Biesenthal, St., Kreis Oberbarnim	B
Messingwerk, Kreis Oberbarnim	C
Nowawes mit Bhf. Neubabelsberg, Kreis Teltow	A
Reg.-Bez. Frankfurt.	
Luisenhof, G., Landkreis Cottbus	C
Friedeberg (Neumark), St., mit Wpl. Neu-Mecklenburg, Kreis Friedeberg (Neumark)	B
Golßen, St. u. G., Kreis Luckau	C
Reg.-Bez. Stettin.	
Bansin, Kreis Usedom-Wollin	C
Zinnowitz, Forstgehöft (Wpl. zu Pudagla II, F. G., D), Kreis Usedom-Wollin	B
Reg.-Bez. Schneidemühl.	
Obrawalde, G., Kreis Meseritz	B
Deutsch-Czarnikau, Netzekreis	C
Deutsch-Usch, Netzekreis	C
Reg.-Bez. Breslau.	
Breslau, St., mit Bahnbetriebswerk und Bahnmeisterei Mochbern, Stadtkreis Breslau	A
Wartenberg, Schloß, G., Kreis Groß Wartenberg	B
Nieder-Langenau, L. u. G., Kreis Habelschwerdt	C
Ober-Langenau, Kreis Habelschwerdt	C
Dittersbach, Landkreis Waldenburg	B
Nieder-Hermsdorf, L. u. F. G., Landkreis Waldenburg	B
Nieder-Salzbrunn, Landkreis Waldenburg	B
Ober-Waldenburg, Landkreis Waldenburg	B
Polsnitz, Landkreis Waldenburg	B
Weißstein, Landkreis Waldenburg	B
Zedlitzheide, Landkreis Waldenburg	C
Reg.-Bez. Liegnitz.	
Arnsdorf, L. u. G., Landkreis Hirschberg	C
Kreppelhof, G., Kreis Landeshut	C
Vogelsdorf, Kreis Landeshut	C
Beerburg, L. u. G., Kreis Landeshut	C
Beerberg, L. u. G., Kreis Lauban	C
Lugknitz, Kreis Rothenburg i. Ob.-Lausitz	C
Odernitz, Kreis Rothenburg i. Ob.-Lausitz	C
Reg.-Bez. Magdeburg.	
Möckern Amt, G., Kreis Jerichow I	C
Reg.-Bez. Merseburg.	
Diemitz, Saalkreis	B
Reg.-Bez. Schleswig.	
Wohltorf, Kreis Herzogtum Lauenburg	B
Gröde, Kreis Husum	C
Hooge, Kreis Husum	C
Langeneß, Kreis Husum	C
Nordmarsch, Kreis Husum	C
Nordstrand, Kreis Husum	C
Oland, Kreis Husum	C
Pellworm, Kreis Husum	C
Laboe, Kreis Plön	B
Büdelsdorf, Kreis Rendsburg	B
Edelak, Kspl. L., mit Kraftwerk und Weichenstationsgebäude Kudensee, Kreis Süderdithmarschen	C
Meldorf, St., mit Ammerswurther Sandberg, Kreis Süderdithmarschen	C
Westerland, St., Kreis Süd-Tondern	A
Reg.-Bez. Hannover.	
Brink, Landkreis Hannover	B
Fiskal. Schloß- u. Gartenbezirk, G., Landkreis Hannover	A
Herrenhausen, G., Landkreis Hannover	A
Leinhausen, G., Landkreis Hannover	A
Misburg, Landkreis Hannover	B
Nethen a. Leine, Landkreis Hannover	C
Twistringen, Kreis Syke	C
Reg.-Bez. Hildesheim.	
Uslar, St., mit Bhf., Kreis Uslar	C
Reg.-Bez. Lüneburg.	
Kleinburg, Kreis Bleckede	C
Vorbleckede, Kreis Bleckede	C
Wendischbleckede, Kreis Bleckede	C
Anderten, Kreis Burgdorf	B
Rönneburg, Landkreis Harburg	B
Hagen, Landkreis Lüneburg	C
außer Wpl. Neuenhagen	B
Lüne, Landkreis Lüneburg	C
außer Wpl. Lüne	B
Medingen, Kreis Uelzen	C
Reg.-Bez. Osnabrück.	
Altendorf, Kreis Grafschaft Bentheim	B
Melle, St. mit Bhf., Kreis Melle	B
Reg.-Bez. Arnsberg.	
Ohle, Kreis Altena	B
Buchholz, Kreis Hattingen	B
Suttrop, Kreis Lippstadt	C
Elspe, Kreis Olpe	C
außer Wpl. Meggen	B
Reg.-Bez. Münster.	
Bork, Lüdinghausen	B
Olfen, Stadt, Kreis Lüdinghausen	B
Selm, Kreis Lüdinghausen	B
Ahsen, Landkreis Recklinghausen	C
Neuenkirchen, Kreis Steinfurt	C
Rheine, rechts der Ems	B
außer Altenrheine, O.	D
Rodde, O.	D
Reg.-Bez. Minden.	
Neuenkirchen, Kreis Wiedenbrück	C
Reg.-Bez. Cassel.	
Weidebrunn, Kreis Herrschaft Schmalkalden	C
Wehrda, Kreis Marburg	C
Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzenhausen	B
Reg.-Bez. Wiesbaden.	
Sechshelden, Dillkreis	C
Okriftel, Kreis Höchst	C
Bergnassau-Scheuern, Unterlahnkreis	B
Reg.-Bez. Coblenz.	
Rolandswerth, Kreis Ahrweiler	B
Reg.-Bez. Düsseldorf.	
Hau, Kreis Cleve	B
Schneppenbaum, Kreis Cleve	B
Gohlen, Kreis Dinslaken	C
Garrop-Bühl, Kreis Dinslaken	C
Benrath, Landkreis Düsseldorf	A
Hilden, St., Landkreis Düsseldorf	A
Schwanenhaus (Wpl. zu Leuth C), Kreis Geldern	B
Hardt, Kreis Gladbach	B
Odenkirchen, St., Kreis Gladbach	B
Boisheim, Kreis Kempen (Rheinprovinz)	B
Büttgen, Landkreis Neuß	B
Reg.-Bez. Köln.	
Bergneustadt, St., Kreis Gummersbach	B
außer Wpl. Derschlag	A
Drabenderhöhe, Kreis Gummersbach	C
Außer Wpl. Bielstein, Bünghausen, Erbland, Helmerhausen, Hömel, Hückhausen, Hunstig, Kehlinghausen, Oberbautenberg, Ohmig, Osberghausen, Schnepstiefen, Schönenberg, Thalhausen, Weiershagen	B
Wiehl, Kreis Gummersbach	B
außer Wpl. Neudieringhausen	A
Rondorf, Landkreis Köln	B
außer Wpl. Rodenkirchen	A
Overath, Kreis Mülheim a. Rhein	C
Uckerath, Siegkreis	C

Hosted by Google

	Ortsklasse
Denklingen, Kreis Waldbröl	C
außer Wpl. Derschlag	A
Reg.-Bez. Aachen.	
Jüngersdorf, Kreis Düren	B
Schleiden, St., mit Oberförster- und Forstsekretärgehöft, Kreis Schleiden	B
Hohenzollernsche Lande.	
Reg.-Bez. Sigmaringen.	
Stetten b. Hechingen, Oberamt Hechingen	C

Nebenlisten zu den Versteigerungsverhandlungen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 25. 9. 1925 — III 2831.

Mit Rücksicht darauf, daß namentlich in den westlichen Bezirken die Kaufgelder zum großen Teil erst nach Ablauf des allgemeinen Zahlungstages eingehen, will ich die Bestimmung im Absatz 2 der Ziffer 3 meiner Allg. Verfügung III 60 vom 31. 10. 1924 — III 7876 — (nicht veröffentl.) im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Oberrechnungskammer dahin abändern, daß die Nebenlisten noch bis 14 Tage nach Ablauf des allgemeinen Zahlungstages weitergeführt werden dürfen.

Förderung der Bienenweide.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 12. 10. 1925 — III 9104.

Der Preußische Landtag hat beschlossen, das Staatsministerium zu ersuchen, in der Forstwirtschaft, soweit angängig, Rücksicht auf die Förderung der Bienenweide zu nehmen, insbesondere bei Bepflanzung von Feuerschutzstreifen in staatlichen Wäldern Bienennährpflanzen, wie Weiden-, Akazien-, Ahorn- und Linden-Arten, welche eine lange Blütezeit gewährleisten, zu bevorzugen.

Dies ist künftig zu beachten.

Verpachtung staatsforsteigener Fischereien.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 10. September 1925 — III 8344 — (Allg. Bf. III 54/1925).

I. Die Oberrechnungskammer hat festgestellt, daß bei der freihändigen Verpachtung staatsforsteigener Fischereien an Forstbeamte nicht gleichmäßig verfahren wird. Um das zu erreichen und Rechnungserinnerungen zu vermindern, wird bestimmt:

1. Die Verpachtung hat durch schriftlichen Pachtvertrag zu erfolgen, weil zur vollen wirtschaftlichen Ausnutzung eines Fischgewässers die Hege des Fischbestandes (Einbringen von Fischeinsatz) und Pflege des Gewässers (Entkrautung, Entnahme von Grundholz, Belichtung der Ufer u. a.) Voraussetzung ist, und die Erfüllung dahingehender Verpflichtungen nur durch einen Pachtvertrag sichergestellt werden kann (§§ 28, 29 F. G.).
2. Erlaubnisscheine zum Fischfang, die übrigens auf nicht mehr als drei Jahre ausgestellt werden dürfen (§ 98, 6 F. G.), berechtigen wohl zur Erbeutung von Fischen, aber nicht zur Hege und Pflege des Fischgewässers. Sie kommen im allgemeinen nur da in Frage, wo von der Nutzung beschränkter fiskalischer Fischereirechte (Rechte, die auf den Fang nur einzelner Fischarten oder auf die Benutzung bestimmter Fangmittel beschränkt sind) die Rede sein kann.
3. Ertragsanschläge sind der Bemessung des Pachtgeldes nicht mehr zugrunde zu legen, sondern lediglich ein Gutachten des zuständigen Oberfischmeisters. Die Allg. Verfügung Nr. 12 vom 14. 3. 1913 — III 1044 — (LwMBl. S. 134) wird deshalb aufgehoben, und in der Allg. Verfügung III 7 vom 28. 2. 1921 — III 3709 usw. — (LwMBl. S. 105) fallen die Teile fort, die in Ziffer 2 „den Ertragsanschlag" und in Ziffer 3 „den anerkannten Fischereisachverständigen" betreffen, letzteres deshalb, weil jetzt für jede Provinz ein Oberfischmeister bestellt ist. Liegt bereits eine ordnungsmäßige Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des bisherigen Pächters vor, so kann die Begutachtung des Oberfischmeisters nach dieser erfolgen, andernfalls ist örtliche Besichtigung durch ihn erforderlich. Die Allg. Verfügung III 16 vom 18. 2. 1922 — III 2180 — (nicht veröffentl.) über die rechtzeitige Benachrichtigung des Oberfischmeisters wird daher gleichzeitig in Erinnerung gebracht. Die örtliche Begutachtung durch den Oberfischmeister verfolgt auch den Zweck, dem Pächter Anregungen für eine sachgemäße Bewirtschaftung des Gewässers zu geben.
4. Insoweit die Regierungen befugt sind, nach der Order vom 18. 7. 1865 oder dem Finanzministerialerlaß vom 3. 6. 1877 — IIb 9678 — freihändige Fischerei-Verpachtungen an Forstbeamte vorzunehmen, wird diese Befugnis hiermit entzogen unter gleichzeitiger Aufhebung des Absatzes d der Allg. Verfügung Nr. 6 vom 11. 2. 1911 — III 1010 — (LwMBl. S. 93), der zu Verpachtungen bis zu einem Ertragsanschlage von 60 Mk. jährlich ermächtigte.
5. Die Verträge sind mir zur Genehmigung vorzulegen. Bei ihrer alljährlichen gesammelten Vorlegung nach dem RdErl. Nr. 33 vom 12. 11. 1901 — III 16053 — (nicht veröffentl.) kann es verbleiben, es ist dann aber die daselbst in doppelter Ausfertigung verlangte Zusammenstellung beizufügen.
6. Ferner sind die Verträge in der Regel auf 12 Jahre abzuschließen, um die im § 29 Abs. 1 des Fischereigesetzes vorgeschriebene Genehmigung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses zu vermeiden. Ein jederzeitiger Widerruf ist dabei auszuschließen; die dahingehende Forderung im Absatz 1 der Allg. Verfügung III 86 vom 8. 8. 1918 — III 5874 — (nicht veröffentl.) wird zurückgezogen.
7. Im übrigen wird, was in Einzelfällen einigen Regierungen bereits mitgeteilt ist, auf folgendes hingewiesen:

Die Verträge sollen so einfach wie möglich gehalten werden. Insbesondere sind keine Vordrucke zu verwenden, die für öffentliche Verpachtungen, an denen sich Privatpersonen beteiligen, gelten, auch dann nicht, wenn sie abgeändert werden. Außer der Fischerei sind grundsätzlich nach Seite 5 der Allg. Verfügung II 13 vom 31. 12. 1921 — II 12821 usw. — (LwMBl. 1922 S. 109) auch die Nebennutzungen mitzuverpachten. Buchführung, Einsatz von Fischbrut und Nachweis hierüber durch Übernahme der Verpflichtung, die quittierten Ankaufsrechnungen vorzulegen, Hege und Pflege des Pachtgewässers, Zulassung des Fanges von Fischen zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Entgelt und Lastenbeitrag wären die wesentlichen Vorschriften für einen solchen Vertrag, dem eine vom Pächter auf besonderem Bogen gemäß Allg. Verfügung III 86 vom 8. 8. 1918 — III 5874 — (nicht veröffentl.) abzugebende

Hosted by Google

Verzichterklärung sowie ein Lageplan des Pachtgewässers und das Gutachten des Oberfischmeisters anzuheften ist.

II. Ein Gutachten des Oberfischmeisters ist auch für solche Verpachtungen einzuholen, die öffentlich meistbietend vergeben werden und bei denen der Zuschlag von der Regierung oder von mir erteilt wird. Der Oberfischmeister ist hierzu so rechtzeitig aufzufordern, daß er das Gutachten vor dem Verpachtungstermin abgeben kann. Das Gutachten ist der Verpachtungsverhandlung ebenfalls anzuschließen. Die Zuschlagserteilung ist an keine Frist zu binden.

Sachverständige in Jagdangelegenheiten.

RdErl. d. M. d. F. v. 22. 10. 1925 — IV a IV 1127.

Nachstehende RdVf. des JM. wird zur Kenntnis mitgeteilt. Die Deutsche Jagdkammer ist bereit, Sachverständige auch den Verwaltungsbehörden zu benennen.

Anlage.

Allg. Vf. d. JM. v. 5. 4. 1922 über Sachverständige in Jagdangelegenheiten.

Die Deutsche Jagdkammer in Berlin W 57, Potsdamer Str. 76a, hat gemeinsam mit dem Deutschen Jagdschutzverein für das ganze Deutsche Reich ein Verzeichnis von solchen Personen angelegt, die als Sachverständige in Jagdangelegenheiten, insbesondere auf den Gebieten des Wildschadens, des Jagdfrevels, des Wildhandels, der Jagdwaffen nebst -munition und der Jagdhunde in Betracht kommen. Sie ist bereit, den Justizbehörden Sachverständige für alle einschlägigen Fragen zu benennen.

Veteranenbeihilfe.

RdErl. d. M. d. F. v. 6. 9. 1925 — Vet. Allg. 201.

Der Reichsmin. d. Fin. hat folgendes bestimmt:

a) Denjenigen von Polen nach Deutschland zurückgekehrten Optanten, denen die Veteranenbeihilfe in Form einer Unterstützung aus dem Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse infolge der Inflation nicht gezahlt wurde, ist im Hinblick auf ihre hilfsbedürftige Lage beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen die Veteranenbeihilfe vom 1. 4. 1925 ab nachzuzahlen. Eine weitere Zurückverlegung des Zahlungstermins ist nicht angängig.

b) Denjenigen von Polen nach Deutschland zurückgekehrten Optanten, die bisher eine Unterstützung aus dem Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse erhalten haben, soll diese Unterstützung zur Erleichterung der Überleitung auf die Länder bis zum 30. September 1925 weiter gezahlt werden. Vom 1. Oktober 1925 ab können sie die Veteranenbeihilfe durch die Länder beziehen, falls die allgemeinen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Liste dieser Unterstützungsempfänger wird den Ländern zu Kontrollzwecken demnächst zugehen. Es wird zweckmäßig sein, bis zu diesem Zeitpunkt mit der Nachzahlung der Veteranenbeihilfe an die unter a) genannten Optanten zu warten.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Neuregelung der Umzugskostenvorschriften. Fin.-Min. vom 1. Oktober 1925 — **I C.** 2. 8500. PrBesBl. Nr. 45.

Neufassung der Preußischen Besoldungsvorschriften. Fin.-Min. vom 15. Juli 1925 — Bes. 775. PrBesBl. Nr. 47.

Belassung des Ruhegehalts von einem bestimmten späteren Lebensalter des Beamten ab ist unzulässig.

Urteil des Reichsdisziplinarhofs vom 5. Mai 1925 F 87/25.

Angeklagter ist mit Dienstentlassung bestraft unter Belassung von 3/4 des Ruhegehaltes auf die nächsten 4 Jahre und ferner die Hälfte des Ruhegehalts für einen späteren, sich nicht an die 4 Jahre anschließenden Zeitraum, nämlich von seinem 61. Lebensjahre ab, und zwar auf Lebenszeit. Der Reichsdisziplinarhof hat den zweiten Teil der das Ruhegehalt betreffenden Entscheidung aus folgenden Gründen wegfallen lassen: Der § 75 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes stellt zunächst die gesetzliche Regelung auf, daß die Dienstentlassung von Rechts wegen den Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge hat. Wenn jedoch besondere Umstände eine mildere Beurteilung rechtfertigen, darf dem Angeklagten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre belassen werden. Diese Regelung schließt aus, daß schon allein die Tatsache, daß der Angeklagte durch den Wegfall des Ruhegehalts seiner Altersversorgung verlustig geht, die Zubilligung einer solchen rechtfertigt. Dieser Verlust ist grundsätzlich die Folge der Dienstentlassung und kein besonderer Umstand, der die Abweichung von der Regel erheischt. Er kann auch nicht dadurch zu einem solchen werden, daß die bisherige Dienstleistung als ein Erdienen des Ruhegehalts aufgefaßt wird. Die Belassung des Ruhegehalts von einem bestimmten Lebensalter ab fällt auch nicht unmittelbar unter die zugelassenen Formen der Abänderung der gesetzlichen Folgen. Immerhin würde sie beim Vorliegen besonderer Milderungsgründe für statthaft zu erachten sein, wenn sie dem Sinn und Zweck des § 75 Abs. 2 entspräche. Dies kann jedoch nicht anerkannt werden. Der Verlust des Amtes gibt anderseits dem Angeklagten die Möglichkeit, seine Kräfte einem anderen Erwerb zu widmen. Die Belassung des Ruhegehalts auf bestimmte Zeit soll ihm den Übergang in den neuen Beruf erleichtern. Ist er aber infolge Alters, Krankheit oder aus sonstigen Gründen zu einer anderweitigen Erwerbsbetätigung nicht mehr fähig, dann kann die ausfallende Erwerbsmöglichkeit durch Belassung eines Ruhegehalts auf Lebenszeit wenigstens teilweise ausgeglichen werden. Die Belassung des Ruhegehalts von einem bestimmten höheren Alter ab dient keinem dieser Zwecke. Sie gewährt eine Altersversorgung ohne Rücksicht darauf, wie sich bis dahin die Vermögensverhältnisse des Dienstentlassenen gestaltet haben und obschon bis zu dem festgesetzten Alter die Fähigkeit zur Ausübung eines anderen Berufes unterstellt wird. Sollte aber diese Art der Altersversorgung nur im Falle der Bedürftigkeit zulässig sein, so würde dem Disziplinarrichter die Beurteilung weit in der Zukunft liegender Verhältnisse zugemutet werden, die er zur Zeit des Urteils nicht zu übersehen vermag. Allerdings enthält auch die Gewährung eines Ruhegehalts auf Lebenszeit eine Altersversorgung. Diese beruht aber auf der feststellbar dauernden Erwerbsunfähigkeit, die auch eine Vorsorge für das Alter ausschließt.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Entschließung des Reichsforstverbandes (Verband der höheren Forstverwaltungsbeamten des Deutschen Reiches) vom 12. September 1925.

„Das Berliner „Acht-Uhr-Abendblatt" bringt in einer Ausgabe vom 30. Juli 1925, Nr. 176, den Bericht über eine Versammlung, die auf Einladung der Gebr. Himmelsbach, Freiburg i. Br., in Berlin stattgefunden hat, und zu der Mitglieder des Reichstages und Pressevertreter sich eingefunden hatten. In diesem Bericht wird u. a. folgendes behauptet:

„Man erinnert sich, daß der Ruhreinmarsch der Franzosen seinerzeit mit der Begründung erfolgte, daß ein paar Telegraphenstangen nicht geliefert worden waren, daß also schon damals sich für national haltende Forstbeamte die tatsächlichen Interessen ihres Vaterlandes auf das empfindlichste schädigten. Der unter ihrer Mitschuld erfolgte Ruhreinbruch führte bekanntlich zu außerordentlichen schweren Enteignungs- und Zwangsmaßnahmen im besetzten Gebiet. Franzosen und Belgier erzwangen sich unter Bedrohungen mit Gewaltmaßnahmen aller Art an der Ruhr und im gesamten besetzten Gebiet Sachlieferungen; gegen den Willen der deutschen Regierung kam es zu den sogenannten Micumverträgen, zu Holzschlagverträgen und schließlich auch zu den Zusatzverträgen, die dem Unternehmen Himmelsbach so ungerechtfertigt zur Last gelegt werden."

Ob diese Ausführung sich mit dem deckt, was die Firma Gebr. Himmelsbach hierüber vorgetragen hat, lassen wir dahingestellt; wir legen aber schärfste Verwahrung ein gegen die Berichterstattung des „Acht-Uhr-Abendblattes". Sie ist sachlich unwahr und bewirft den Stand der Forstverwaltungsbeamten mit Schmutz. Daß die Forstverwaltung mit der Belieferung der Entente unmittelbar nichts zu tun hat, mußte auch dem „Acht-Uhr-Abendblatt" bekannt sein. Noch viel weniger haben die einzelnen Forstbeamten damit zu tun gehabt. Hiermit erledigt sich die daraus gezogene Schlußfolgerung".

Schlemmin bei Bütow, den 27. 10. 1925.
Der 1. Vorsitzende: Gez. von Arnswaldt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Städtischer Oberförster i. R. Hugo Finsterwalder in Ragösen, Kr. Z.-Belzig, welcher 35 Jahre Revierverwalter und Oberförster der Oberförsterei Lanke, Bez. Potsdam (Besitz der Stadt Berlin), war, feiert mit seiner Gattin am 6. November d. J., beide in zur Zeit voller Rüstigkeit, das seltene Fest der goldenen Hochzeit.

Revierförster Palinsky in Küssow, Kreis Lauenburg in Pommern, feierte am 22. Oktober seinen 70. Geburtstag. Gleichzeitig konnte er auf eine fünfzigjährige Dienstzeit zurückblicken, in der er drei Generationen in treuer Pflichterfüllung gedient hat. Als Anerkennung seiner treuen Dienste veranstaltete Herr Major von Osterroht-Strellentin eine Feier, bei der dem Jubilar die goldene 50 nebst wertvollem Geschenk überreicht wurde. Herr Palinsky erfreut sich einer seltenen Rüstigkeit, möge ihm noch ein recht gemütlicher und langer Lebensabend vergönnt sein. V.

Die Einweihung des Denkmals für die gefallenen hessischen Forstleute erfolgte am 2. Oktober in Schotten. Das Denkmal ist in blauem einheimischen Basalt ausgeführt. In der Mitte erhebt sich ein mächtiger obeliskartiger Aufbau, auf beiden Seiten schließt sich eine niedrige Brüstungsmauer an, so daß der Blick frei ins Niddatal und auf die Höhen des Taunus streifen kann. In die Brüstungsmauer sind 6 Bronzetafeln eingelassen, die die Namen von 71 Gefallenen enthalten; der Mittelbau enthält die Widmung: „Den im Weltkriege 1914 bis 1918 gefallenen hessischen Forstleuten." Eine ovale Bronzetafel im oberen Teil des Aufbaus enthält die Wahrzeichen der grünen Gilde, die Büchse und das nach unten gekehrte Waldhorn der reitenden Jäger aus der Zeit um 1800, beides von Eichenbruch umrahmt. Der Einladung zur Einweihung waren etwa 250 Männer der grünen Farbe gefolgt, sowie eine größere Zahl von Angehörigen der toten Helden. Auch die staatlichen und städtischen Behörden waren zahlreich vertreten. Die Weiherede hielt Landforstmeister Hesse, der dann die Niederlegung von Kränzen durch Vertreter der Behörden und Forstbeamtenverbände, der Studierenden und örtlichen Vereine Schottens folgte. Am Abend fand noch eine schlichte Nachfeier in der Turnhalle in Schotten statt, die der Schottener Männerchor durch ernste Lieder verschönte.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 84. Sitzung, die am 21. Oktober stattfand, hat sich der preußische Finanzminister zu der Auffassung bekannt, daß in weiten Beamtenkreisen Not herrscht, aber er gibt zu bedenken, daß er als Finanzminister die Verantwortung für die Staatsfinanzen habe, und daß diese Verantwortung ihn zwingt, auf allen Gebieten für die allergrößte Sparsamkeit einzutreten. Damit ist aber den Beamten nicht geholfen, und diese Sparsamkeit, namentlich den unteren und mittleren Beamten gegenüber, jedenfalls nicht am richtigen Platze geübt. Der Herr Minister fuhr dann weiter fort: „Inzwischen ist nun, entsprechend den Beschlüssen des Landtags am vorigen Sonnabend, ein Erlaß von mir herausgegeben, der den Beamten Erleichterungen gewährt. Der Erlaß sieht zunächst vor, daß Unterstützungen und Notstandsbeihilfen mehr als bisher gegeben werden sollen, und daß für Unterstützungen und Notstandsbeihilfen vermehrte Mittel auch für dieses Jahr zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich habe weiter in diesem Erlaß darauf hingewiesen, daß bei den Vorschüssen, die den Beamten gegeben worden sind, Erleichterungen gewährt werden sollen, und daß insbesondere auf einer Rückzahlung der Vorschüsse, die übrigens alle zinslos gegeben worden sind, zur Zeit nicht bestanden werden soll, sondern daß die Rückzahlung erst nach einigen Monaten verlangt werden soll. Ich weiß, daß dies nur eine kleine Hilfe für die Beamten ist, hoffe aber, daß hierdurch wenigstens die ärgste Not gelindert werden kann. Ich verkenne dabei

Hosted by Google

nicht, daß es auch im staatspolitischen Interesse liegt, die Beamten vor solcher Not zu bewahren. (Sehr richtig!)" Es ist nicht anzunehmen, daß diese verzuckerte Pille eine besondere Wirkung ausüben wird. Sp.

Der Beamtenausschuß des preußischen Landtags nahm kürzlich ein Referat des Abg. Ebersbach (D.-Nat.) zur Besoldungsreform entgegen. Er führte aus, daß es notwendig sei, sich grundsätzlich über die gesamten Besoldungsfragen auszusprechen, um zu einer gerechten Lösung des Problems zu kommen. In Zweifelsfällen müsse sich der jeweilige Berichterstatter in den in Frage stehenden Amtsstellen über den Wert der dienstlichen Leistungen unterrichten. Der Redner gab einen geschichtlichen Rückblick über die Beamtenbesoldung seit der Revolution. Das kommende Besoldungsgesetz müsse sowohl den berechtigten Wünschen der Beamtenschaft und den Staatsnotwendigkeiten Rechnung tragen. Die bestehenden Härten und Ungerechtigkeiten müßten durch eine grundsätzliche Neuregelung beseitigt werden. Es empfehle sich eine Neueinteilung der Beamtenkategorien. Auch das Diätariat sei in der jetzigen Form beizubehalten. Auch den berechtigten Wünschen der Beamtenschaft in der Titelfrage müsse Rechnung getragen werden. — In einer weiteren Sitzung, die voraussichtlich demnächst stattfindet, will der Ausschuß die Stellung der Regierung zu der Frage entgegennehmen.

Forstwirtschaftliches.

Aufbewahrung von Saateicheln. Eine uns aus dem Leserkreis zugegangene Anfrage, betreffend Aufbewahrung von Saateicheln und deren Schutz vor Frost, haben wir an mehrere unserer Mitarbeiter gesandt und sie um Äußerung gebeten. Da die Angelegenheit allgemein von Interesse sein dürfte, bringen wir nachstehend die eingegangenen Äußerungen zum Abdruck.

1.

Die Sorge, daß Saateicheln im Winterlager erfrieren, ist unbegründet. Eicheln (und Bucheln) vertragen scharfen Winterfrost, sofern sie ihm nicht ganz ungeschützt, d. h. freiliegend, ausgesetzt werden. Die im Walde abgefallene Eichel erfriert nie unter ihrer natürlichen Laubdecke, selbst nicht, wenn sie schon im Herbst angekeimt ist, was bekanntlich bei Traubeneicheln fast die Regel ist. Selbst in Eis eingefrorene Eicheln haben oft ihre Keimfähigkeit behalten.

Der größte Feind der Keimfähigkeit der Eicheln (und Bucheln) im Winterlager ist die Trockenheit. Deshalb sind alle Verfahren zu verwerfen, bei denen die Eicheln (und Bucheln) zu scharf austrocknen, also die Aufbewahrung im Ahlemannschen Schuppen, auf Hausböden, überhaupt unter festem, regendichtem Dach in geschlossenen, trockenen Räumen. Der Ahlemannsche Schuppen ist seinerzeit erfunden für die Aufbewahrung von Stieleicheln, die weniger empfindlich sind als Traubeneicheln und Bucheln. Aber auch sie werden darin zu trocken.

Die Aufbewahrung muß der Natur abgelauscht werden. Eicheln (und Bucheln) fallen vor dem Laube im Herbst ab und werden von dem abfallenden Laube bedeckt. Über Winter werden sie von den Niederschlägen dauernd feucht gehalten. Die ständigen Temperaturwechsel sorgen für Luftwechsel in diesem natürlichen Winterlager. Allzu große Erwärmung wird verhindert.

Große Nässe schadet den Eicheln (und Bucheln) nur, wenn sich dabei zu große Wärme entwickeln und die Gefahr des Verschimmelns oder des zu starken Ankeimens entstehen kann.

Das Ankeimen an sich ist nicht bedenklich. Traubeneicheln müssen sogar im Winterlager ankeimen. Tun sie dies nicht, so war die Aufbewahrung zu trocken und die Keimfähigkeit hat gelitten. Ich habe Traubeneicheln, die bis zu Handlänge ausgekeimt waren, mit bestem Erfolge ausgesät. Man muß sie nur vorsichtig handhaben. Ganz kleine Mengen Eicheln (und Bucheln) kann man an einem recht kühlen, luftigen Ort mit reinem, frischen Sand oder Sägespänen vermischt aufbewahren, also etwa in einem Kasten, in einer Laube oder auf einer Veranda, wo feuchte Luft und etwas Niederschläge Zutritt haben.

Etwas größere Mengen schüttet man im Freien (Garten) in dünner Schicht auf den kahlen Boden, bedeckt sie mit Laub, sichert dieses gegen Verwehen durch Nadelreisig und zieht einen Mäusegraben herum.

Große Mengen mietet man ein, wie ich dies in meinem Buche „Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde" (J. Neumann, Neudamm) genau beschrieben habe. Ich muß mich hier auf den Hinweis beschränken, dort auf Seite 77 ff nachzulesen. Man darf bei keiner Art der Aufbewahrung die Eicheln unbeobachtet lassen, muß sich vielmehr von Zeit zu Zeit überzeugen, ob alles in Ordnung. Findet man z. B. zu große Nässe und Wärme vor, so muß man für mehr Zutritt von kühler Luft sorgen.

Stets muß verhindert werden, daß die Farbe der Schale zu sehr ausbleicht oder die Schale gar schrumpft oder gar der Kern sich von ihr löst (in der Schale klappert). Dann ist die Aufbewahrung viel zu trocken. Dr. Bertog.

2.

Die Herbstsaat, bei passendem Wetter noch im Dezember, ist unter entsprechenden günstigen Umständen (fehlende Mäuse usw.) stets der Frühjahrssaat vorzuziehen. Sollen größere Mengen Eicheln zur Frühjahrssaat aufbewahrt werden, empfiehlt sich der in den Forstlehrbüchern beschriebene Alemannsche Schuppen für Eicheln und ebenso für Bucheln. Handelt es sich nur um einige Zentner, so ist auch hierzu diese Methode im kleinen die sicherste. Man hebe auf einem trockenen und möglichst etwas erhöhten Platz in der Nähe der Wohnung eine 1 m breite, 30 cm tiefe Grube und je nach der Menge der Eicheln von entsprechender Länge unter wallartiger Aufhäufung des Auswurfes aus, so daß noch ein Teil des Raumes (0,5 bis 1 m) frei bleibt, um die Eicheln darin bewegen zu können. Über die Grube kommt ein dreieckiges Strohdach, die obere Spitze 1 bis 1½ m hoch. Die Giebel bleiben offen, jedoch zwei versetzbare Strohtüren werden bereit gestellt. In diese Grube werden die nach dem Sammeln abgetrockneten Eicheln 20 bis 30 cm hoch aufgeschüttet. Nur bei Regen, Schneetreiben und Frost wird die Hütte mit den Strohtüren geschlossen. Bei mildem und trockenem Wetter die Türen entfernt, und täglich kann man die Kontrolle ausüben, wenn nötig mit der Harke von links und rechts die Eicheln rühren, sie vor Erhitzung und

Hosted by Google

Schimmeln bewahren. Bei außergewöhnlichem, strengem Frost auch noch eine direkte Strohdecke geben. Der Frost ist der Keimkraft der Eichel weniger nachteilig als das Erhitzen, wenn die Eicheln zu frisch übereinandergehäuft werden, und das Austrocknen, wenn sie zu dünn und unbedeckt auf luftigem Boden liegen. Gegen Mäuse sichert man sich durch Umziehen der Hütte mit senkrecht gestochenen Gräben. Im Frühjahr hat man dann nur auf das beginnende Keimen, die beste Zeit zur Aussaat, zu achten. Auch die so aufbewahrten Bucheln sind tadellos keimfähig geblieben. Der Aufbewahrung der Eicheln in Gefäßen, die im Wasser versenkt werden, spricht G. L. Hartig das Wort, während Dr. W. Pfeil nicht dafür ist. Im Wasser verlieren die Eicheln leicht ihre Keimkraft, so gut auch ihr Aussehen bleibt.

Backe, Revierförster i. R.

3.

Das nachfolgende wohlfeile Verfahren hat sich in jahrzehntelanger Anwendung durchaus bewährt: In einer Umwehrung, z. B. im Saatkamp oder Pflanzgarten, wird an passender Stelle der Boden zu einer ebenen Fläche hergerichtet. Als Konservierungsmittel verwenden wir Sand oder feinen Kies. Ob Flußsand oder Grubenkies verwendet wird, bleibt sich gleich. Hiervon wird eine dünne Schicht auf den Boden gebracht; darauf kommen die Saateicheln in einer Höhe von 5 cm. Wieder folgt eine Lage Sand, der mit den Früchten leicht vermischt wird. Die so mit Sand oder feinem Kies vermischten Eicheln erhalten eine Höhe von 20 cm; wenn etwas höher, schadet das auch nicht. Als Abschluß folgt obenauf eine reine Sandschicht von 15 bis 20 cm. Damit Fasanen und andere Vögel nicht an die Früchte gelangen können, wird durch Bretter oder geeignete schwache Stangen, die durch einfache Pfähle festgehalten werden, die Miete umwehrt. Nicht zu weitmaschiges Drahtgeflecht bietet Schutz von oben. Bei strengem Frost erfolgt noch Reisigdeckung. Mäuse können in Sand oder Kies nicht schädlich werden. Wenn trotzdem noch ein Fanggraben gezogen wird, kann das nicht schaden; doch muß bei Schnee regelmäßig die Grabenräumung vorgenommen werden. Da wir die häßlichen Nager überall vernichten wollen, so bietet sich hierzu in den Fanggräben die beste Gelegenheit, indem Giftweizen in Dränröhren, die mit Reisig verdeckt werden müssen, gegeben wird. — Selbst im Herbst etwas zusammengeschrumpfte Saateicheln sind im Frühjahr bei dieser Methode durchaus frisch, das beste Zeichen für gute Keimfähigkeit. Die Sandfeuchtigkeit gibt Wasser an die Früchte ab; anderseits wird überflüssige Feuchtigkeit aufgesogen, und so erklärt es sich, daß bisweilen im zeitigen Frühjahr der Sand völlig trocken erscheint. Da Traubeneicheln besonders leicht keimen und ungekeimte kaum zu haben sind, muß bei diesen sorgfältig verfahren werden, damit beim Mischen die Keime nicht abbrechen.

Harbach.

Anmerkung: Nach meinen Erfahrungen wird die Keimfähigkeit der überwinterten Eicheln durch zwei Gefahren bedroht: Durch zu starke Austrocknung und durch Erhitzen. Bei dem am meisten gebräuchlichen Verfahren: Aufbewahrung im Ahlemannschen Schuppen und auf Hausböden, leiden die Eicheln am meisten durch Austrocknen, während die Gefahr der Erhitzung bei sorgfältiger Wirtschaft durch Abtrocknen vor dem Einmieten, Überwachung der Temperatur im Winterlager und nach Bedarf durch Umschaufeln und Lüften seltener gefährlich sind. Unter diesen Umständen muß die Aufbewahrung größerer Mengen von Eicheln an vollkommen trockenen Räumen unter festem Dach als ungeeignet verworfen werden, während die von Dr. Bertog und Harbach empfohlenen Methoden, die im Prinzip übereinstimmen und sich den in der Natur bestehenden Bedingungen am besten anpassen, mit den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Abänderungen empfohlen werden können.

Am besten ist die Aussaat der Eicheln im Herbst, die leider aus verschiedenen Gründen nicht immer ausgeführt werden kann.

Dr. Schwappach.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt wird uns geschrieben: Infolge stockender Nachfrage haben sich die Preise am Schnittholzmarkt leicht gesenkt. Erheblich sind die Preisnachlässe nicht, aber sie genügen, um die Zurückhaltung, die am Holzmarkt allgemein besteht, zu verschärfen. Am stärksten kommt die Senkung bei den hier und da getätigten kleineren Abschlüssen in Kanthölzern zum Ausdruck. Es liegen bereits Offerten von 48 bis 49 RM je Kubikmeter frei Waggon Berlin (im Großhandel) vor, nicht nur aus Einschnitten von Eulenfraßholz, sondern auch aus solchen frischen Rohholzes. Besser gehalten hat sich der Preis für 20 und 23 mm con. bes. Schalware, die 42 RM brachte. In Stettin wurde eine Dampferladung Stammblöcke aus Archangel, von dem ursprünglichen Käufer wegen unvertraglicher Beschaffenheit zur Verfügung gestellt, an ein Konsortium von drei Holzfirmen zu 42 RM je Festmeter verkauft. Auch wurden in Liepe zwei Partien Rundkiefern, aus der polnischen Forst Obersitzko stammend, an Berliner Holzgroßhandlungen zum Einschnitt auf Werken des Odergebietes zu Preisen von etwa 34 RM verkauft. Aus Polen liegen größere Angebote in Rundhölzern, die jetzt zum Einschlag kommen, vor. Interesse bestand einstweilen nur am Ankauf von Stammblöcken, astrein ausgeschnitten, die zu Preisen von 40 bis 44 RM, in Einzelfällen auch teurer, frei deutsch-polnischer Grenze, ohne deutschen Zoll, Lieferung im Dezember beginnend, angeboten werden. Einige Abschlüsse wurden bekannt. Während am Rohholzmarkt einige Abschlüsse bekannt wurden, zeigt sich für neue Einschnitte noch keine Kauflust. Einige Insolvenzen von Holzfirmen, die keine wesentliche Bedeutung besaßen, wurden bekannt. Es handelte sich meist um Unternehmungen, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit auf- und ausgebaut worden sind. Die Möbelindustrie leidet unter dem schlechten Eingang der Zahlungen. Der Druck dieser Verhältnisse hat teilweise zu einer Einschränkung der Betriebe geführt. Astreine Seitenbretter sind vernachlässigt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. Oktober bis 1. November 1925 ab märkischer Station 7.29 RM.

Hosted by Google

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 31. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4,50 Mk., Rehe, Winter, 2,50 Mk., Hasen, Winter, 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 5 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 31. Oktober 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 45 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk. Eichhörnchen, Winter, rote 1,15 Mk., Hasen, Herbstfelle 0,70 Mk., Kanin, Wildkanin (frische Ware) 0,30 Mk., Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 2 Mk., Katzen, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Oktober 1925. Rehböcke 1,20 bis 1,30, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,63, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 6,55 bis 6,60, klein 2 bis 3, Rebhühner, junge, 2,35 bis 2,50, alte 1,70 bis 1,80, Wildenten Ia 2,40 bis 2,50, Kaninchen, wilde, groß 1,65 bis 1,80, IIa 0,80 bis 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Oktober 1925. Hechte, unsortiert 90 bis 101, mittel 95 bis 101, Schleien, Portions- 170, unsortiert 120 bis 125, Aale, groß-mittel 177 bis 183, Karpfen, gemischt, unsortiert 100 bis 103 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 68. **Kurkostenerstattung bei Dienstbeschädigung.** Befinde mich infolge einer von der Regierung anerkannten Dienstbeschädigung zu einer Kur in hiesiger Heilanstalt. Habe ich in diesem Falle Anspruch auf Erstattung der vollen Kurkosten und eventuell nach welcher Bestimmung? Oder kommt nur eine teilweise Erstattung als Notstandsbeihilfe im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. März 1925 — I. C. 2. 1685 — in Frage? Forstsekretär M.

Antwort: Die Anerkennung einer Dienstbeschädigung hat mit der Erstattung der Kurkosten nichts gemein. Eine Dienstbeschädigung kommt höchstens bei einer vorzeitigen Pensionierung in Frage. Für die Erstattung von Kurkosten sind nur die Grundsätze über Notstandsbeihilfen vom 28. März 1925 (PrBesBl. S. 81 ff.) maßgebend. Wenn, wie bei Ihnen anzunehmen ist, die Kosten einer Heilstättenbehandlung in Betracht kommen, so ist die Bestimmung der Ziffer 8 a. a. O. in Verbindung mit dem Runderlaß vom 30. September 1925 (PrBesBl. S. 205/6) bzgl. der amtsärztlichen Bescheinigung genau zu beachten. Entspricht das amtsärztliche Zeugnis nicht genau den auf Seite 205/6 des Preußischen Besoldungs-Blattes für 1925 enthaltenen Bestimmungen, so wird die Bewilligung einer Notstandsbeihilfe abgelehnt. Bei Berechnung der Notstandsbeihilfe kann in Ihrem Falle nur ein Monatsbetrag von höchstens 250 RM zugrunde gelegt werden. Außerdem können die Kosten der Hin- und Rückreise für die dritte Wagenklasse einschließlich Gepäckbeförderungskosten und im Sonderfalle noch die Kosten für Arzt, Bäder usw. in Betracht gezogen werden. Von diesen Beträgen werden im allgemeinen 60 % erstattet, in besonderen Ausnahmefällen können bis zu 80 % bewilligt werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Genthin (Magdeburg) ist am 1. Dezember zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Saarburg (Trier) ist sofort zu besetzen.

Revierförsterstelle Gr.-Bruch (Frische Nehrung), Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist am 1. Februar 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 15 km von Pillau (nächster Bahnhof), wo Arzt, evangelische Kirche und Volksschule vorhanden. Höhere Schulen in Königsberg. Wirtschaftsland: 0,2230 ha Garten 2. Klasse, 1,2640 ha Acker 4. Klasse und 5,4130 ha Wiese 2. bis 4. Klasse. Revier zusammenhängend; weite Entfernungen; Kiefer und Erle; guter Rehstand; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 28. November 1925.

Förster-Endstelle Horn, Oberf. Springe (Hannover), ist am 1. Februar 1926 neu zu besetzen. 6,41 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 21. November.

Ueberzählige Försterstelle Hüsede, Kloster-Oberförsterei Osnabrück (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Januar 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung usw. vorhanden. Wirtschaftsland rund 4 ha. Bewerbungsfrist 20. November.

Bebaute Hilfsförsterstelle Dollgow, Oberf. Menz (Potsdam), ist am 1. Februar 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,7070 ha Acker 4. Klasse, 1 ha Wiesen 3. Klasse, 0,6000 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 10. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstsekretärstelle Guben ist umgehend zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Dezember an den Magistrat in Guben einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Rietschen ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an die Dienststelle I des Magistrats in Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ehrentreich, Forstassessor in Annarode, wurde die Oberförsterstelle Gauleden (Königsberg) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Hosted by Google

Isphording, Dr., Forstassessor in Wiesbaden, wurde die Oberförsterstelle Rennerod (Wiesbaden) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Rosenstock, Forstassessor in Gumbinnen, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Wilhelmsbruch (Gumbinnen) zum Oberförster ernannt.

Krause, Regierungs-Kassenobersekretär aus Magdeburg, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Peitz (Frankfurt a. O.) zum Forstrentmeister ernannt.

Ballerstaedt, Förster in Jobgallen, Oberf. Schnecken, wurde am 1. November auf die Försterstelle zu Hohensprindt, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Koch, überz. Förster in Neuweilnau im Taunus, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), wird am 1. Dezember nach Dolle, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), versetzt.

Drohm, Hilfsförster in Hökendorf, Oberf. Podejuch, wurde am 1. November nach Gr.-Ziegenort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Greve, Hilfsförster in Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde, wurde am 1. November nach Pütt, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Grutza, Hilfsförster in Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde, wurde am 1. November nach Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Kahler, bisher Hilfsförster bei der Oberförsterei Grimnitz (Potsdam), wurde am 1. November die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Eichwald (Gumbinnen) zunächst auftragsweise übertragen.

Schulz, Hilfsförster in Banfin, Oberf. Pudagla, wurde am 1. November nach Warnow, Oberf. Warnow (Stettin), versetzt.

Spletstößer, Hilfsförster in Kösternitz, Oberf. Koppelsberg, wird am 1. November nach Kl.-Damerkow, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Todtenhaupt, forstversorgungsberechtigter Anwärter bei der Oberförsterei Rominten (Gumbinnen), wurde mit Wirkung vom 1. Juli zum Förster ernannt.

Prescher, Forstgehilfe in Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde, wurde am 1. November nach Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Die Versetzungen des Hilfsförsters **Müller** von Bieber, Oberf. Bieber, zum 1. November nach der Oberförsterei Niederaula, und des Forstgehilfen **Walter** von Blankenheim, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), zum 1. November nach der Oberförsterei Bieber, wurden zurückgezogen.

Bayern.

Auf Ansuchen wurden am 1. November versetzt:

Altmann, Forstmeister, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters, von Wondreb auf das Forstamt Schwabach.

v. Axthalb, Forstmeister, zur Zeit der Regierungsforstkammer von Oberbayern zur Dienstleistung zugeteilt, auf das Forstamt Reichenhall-Süd.

Fleischer, Forstmeister, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters, von Waldaschaff auf das Forstamt Aschaffenburg-Nord.

Lutz, Forstmeister, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters, von Kirchenlamitz auf das Forstamt Coburg.

Scherg, Forstmeister, von Schwarzenbach a. W. auf das Forstamt Eichstätt-Ost.

Zu Oberforstmeistern wurden befördert die mit diesem Titel und Rang bekleideten Forstmeister:

von Herrsteuburg auf das Forstamt Behringersdorf, **Meyer** auf das Forstamt Bohenstrauß.

Der Titel und Rang eines Oberforstmeisters wurde verliehen den Forstmeistern:

Bauer, Forstamt Werneck; **Häußler,** Forstamt Schlierfee, **Hornung,** Forstamt Amberg; **Wüst,** Forstamt Bergzabern.

Zu Forstmeistern wurden befördert die mit diesem Titel und Rang bekleideten Forstamtmänner:

Ertl von Coburg auf das Forstamt Kirchenlamitz; **Dr. Harrer** von Mönchberg, Forstamt Klingenberg a. M., auf das Forstamt Rimpar; **Hauselt** von Absberg, Forstamt Gunzenhausen, auf das Forstamt Schwarzenbach a. W.; **Pöhlmann** von Hannesreut, Forstamt Vilseck, auf das Forstamt Wondreb; **Rußner** von Weidenfees, Forstamt Pegnitz, auf das Forstamt Geroldsgrün; **Schnitzlein** vom Zwiesler Waldhaus, Forstamt Zwiesel-West, auf das Forstamt Waldaschaff.

Berufen wurden:

Eschenlohr, Dr., Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, als Forstamtmann nach Schnaittenbach, Forstamt Pfreimd; **Hagen,** Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, als Forstamtmann nach Weidenfees, Forstamt Pegnitz; **Fittmayer,** Forstamtmann beim Forstamt Eurasburg, als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer der Oberpfalz; **Schanz,** Regierungsforstrat der Regierungsforstkammer von Oberbayern, als Forstamtmann nach Bilgertshofen, Forstamt Landsberg; **von Waldenfels,** Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, nach Bischofsheim v. d. Rh., Forstamt Neustadt a. S.

Berufen in gleicher Diensteseigenschaft wurden:

Bernbeck, Dr., Forstmeister von Münchsteinach, Forstamt Neustadt a. A., auf das Forstamt Neustadt a. A.; **Zerninger,** Forstamtmann beim Forstamt Krumbach, nach Stadtprozelten, Forstamt Altenbuch; **Frühholz,** Forstamtmann beim Forstamt München-Süd, nach Hannesreuth, Forstamt Vilseck; **Meidel,** Forstamtmann beim Forstamt Neuwirthshaus, nach Zwiesler Waldhaus, Forstamt Zwiesel-West; **Ostermaier,** Forstamtmann von Schnaittenbach, Forstamt Pfreimd, an das Forstamt Fall zur besonderen Dienstleistung; **Wikinger,** Forstamtmann beim Forstamt Fürstenfeldbruck, nach Neuenhammer, Forstamt Floßenbürg.

Weigel, Oberforstverwalter in Schwarzsohl, Forstamt Waldleiningen, wurde aus Anlaß seiner am 1. November erfolgten Ruhestandsversetzung die Anerkennung für seine Dienstleistung ausgesprochen.

Alka, Forstwart in Hartmannshofen, Forstamt München-Nord, wird am 1. Dezember auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Meder, Forstamtmann von Taimbach, wurde Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Am 1. November wurden auf ihr Ansuchen versetzt die Forstverwalter:

Lauter von Taubenbach nach Trostberg, Forstamt Traunstein; **Rauch** von Hals nach Schlüsselau, Forstamt Zentbechhofen; **Schaidl** von Finsterau nach Seegattern, Forstamt Reit i. W.

Berufen wurden in gleicher Diensteigenschaft die Forstverwalter:

Brandiner von Tapfheim nach Dienhausen, Forstamt Denklingen; **Eckstein** vom Forstamt Neustadt a. A. nach Münchsteinach; **Hannstetter** vom Forstamt Buch a. F. nach Hirschwald, Forstamt Ensdorf; **Jand** vom Forstamt Mainburg nach Regen, Forstamt Zwiesel-Ost; **Schütz** vom Forstamt Baunach nach Bischofsheim, Forstamt Zeil; **Seitz** vom Forstamt Steben nach Hals, Forstamt Schönberg; **Stich** vom Forstamt Falkenberg nach Laubenbach, Forstamt Ensdorf; **Weigand** vom Forstamt Ruppertshütten nach Hammelmarter, Forstamt Fabrikschleichach.

Berufen in gleicher Diensteigenschaft wurden die Revierförster:

Brischenk von Münchsteinach an das Forstamt Neustadt a. A.; **Martin** von Ziemetshausen, Forstamt Krumbach, nach Tapfheim, Forstamt Unterliezheim; **Bencker** von Oberschwappach, Forstamt Altmann, als Forstsekretär an das Forstamt Baunach.

Wörlen, vormaliger Forstamtmann von Nördlingen, wurde auf Ansuchen wieder als Forstamtmann beim Forstamt Spiegelau angestellt.

Justinus, Regierungsoberinspektor bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, wird mit Wirkung vom 1. November Titel und Rang eines Rechnungsrates verliehen.

Stäblein, Forstverwalter in Hondeer, Forstamt Marktbibart, wird auf Ansuchen auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Am 1. November wurden in gleicher Diensteseigenschaft berufen:

Schörrlein, Forstaufseher, von Affenthal nach Erlenstegen, Forstamt Behringersdorf.

Stiel, Forstwart, von Erlenstegen nach Affenthal, Forstamt Rappertszell.

Hessen.

Ruth, Kommunalforstwart in Altenschlirf, wurde am 1. Oktober in den Staatsdienst übernommen und zum Förster der Försterei Lauterbach, Forstamt Alsfeld, ernannt.

Württemberg.

Glatz, Oberförster bei der Forstdirektion in Stuttgart, wurde das Forstamt Hohenberg übertragen.

Hudelmaier, Forstmeister, wurde die Oberforstratstelle bei der Forstdirektion in Stuttgart übertragen.

Neunhöffer, Forstmeister, wurde von Ochsenhausen nach Blaubeuren versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Roegener, Stadtförster in Zielenzig, konnte auf eine 25jährige Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Zielenzig zurückblicken.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Säcchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Breslau-Liegnitz.

Die Herren Kollegen werden gebeten, den rückständigen Vereinsbeitrag für 1925 nunmehr bestimmt bis zum 10. d. Mts. an mich einzusenden. Gleichzeitig möchte ich anempfehlen, ein größeres Interesse am Verein zu bezeugen.

Barginde.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Nach Hildesheim und Allenstein.

Die Aufrückungsmöglichkeiten nach Gruppe 7 haben sich in der Tat so verschlechtert, daß ein Aufrücken für viele Kollegen zur Unmöglichkeit sich gestalten muß. Wer mit etwa 55 Lebensjahren noch nahezu 600 Vordermänner zu erledigen hat, kann bei keiner weiteren Vermehrung der Aufrückestellen sich jeglicher Hoffnung begeben, über Gruppe 6 hinauszukommen. Der Vorstand ist unter Darlegung der beklagenswerten Verhältnisse mit einer Eingabe an den Herrn Minister herangetreten, die dringend Abhilfe durch Vermehrung der Aufrückestellen erbittet und den Wunsch zum Ausdruck bringt, den Förstern mit Eintritt in das 50. Lebensjahr die Aufrückestelle zu verleihen, damit eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung dieser Stellen für die Zukunft Platz greifen kann. Besonders trübe sieht es zur Zeit im Gebiet der Hofkammer aus, wo 59jährige Kollegen noch immer aus Gruppe 6 besoldet werden müssen.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sühne auf Veranlassung der Verwaltung der Frhr. v. Doerenberg'schen Familien-Stiftung zu Breitenbach a. Herzberg	50,—
Geldbuße für einen Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Förster Ernst Poensgen, Forsth. Dahlem, Eifel	30,—
Sühne für Holzdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Timm, Mühle Drenzig b. Crangen, Krs. Schlawe	20,—
Sühnegeld aus Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Beese, Forsth. Peel b. M.-Gladbach-Rheindahlen	20,—
Sühne im Auftrage des Herrn Oberförsters Roth, Staatl. Oberförsterei Neupfalz	20,—
Jagdgesellschaft Reimers Wassermühlenholz, Kappeln (Schlei)	18,—
Erlös für unrechtmäßig gepflückte Heidelbeeren; eingesandt von Herrn Frhr. Kraft von Bodenhausen, Radis, Bez. Halle	16,—
Strafgelder; eingesandt von der Forstverwaltung Schloß Gerbauen	15,—
Erlös für Probebilder, von Herrn Photographenmeister A. Kesting-Detmold zur Verfügung gestellt; eingesandt von Herrn Intendanturoberinspektor Falbe, Schatzmeister des Lippischen Jägervereins e. V., Detmold	12,—
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster J. Lücke, Waldmiel	9,—
Sühne für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Schneider, Waldowstrenk	6,—
Ferner sind eingegangen: 5 zu 5, 2 zu 1 Mk.	27,—
Summa	243,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 26. Oktober 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Brade, Gerhard, Förster, Ober-Stradam, Kreis Groß-Wartenberg.
Bärmel, Willy, Hilfsförster, Goldene Waldmühle bei Ober-Weistritz.
Butt, Willi, Hilfsförster, Rittergut Barnow, Kreis Rummelsburg.
Clausius, Förster, Försterei Fliederbruch bei Binow.
v. Campe, Joachim, Forstreferendar, Oberförsterei Massin.
Feige, Hans, Forstsekretär, Oberförsterei Massin.
Friedrich, Johannes, Forstgehilfe, Nennhausen, Westhavelland.
Gleim, Hilfsförster, Cassel, Hohenzollernstraße 75 p.
Groschke, Artur, Forstsekretär, Groß-Wartenberg.
Gigas, Max, Hilfsförster, Distelwitz bei Bukowine.
Gramsch, Wilhelm, Hilfsförster, Wietfeld bei Tanne, Harz.
Freiherr v. Gregory, Forstbeflissener, Trebus bei Hähnichen, Ober-Lausitz.
Hardt, Geh. Oberreg.- und Forstrat, Cassel, Kölnische Straße 161.
Künstel, Paul, Förster, Elend, Harz.
Lüder, Erich, Forstbeflissener, Eberswalde, Pfeilstraße 11.
Lehmann, Oswald, Hilfsförster, Forsthaus Ziegelei bei Dühringshof.
Lau, Forstverwalter, Forsthaus Groß-Cammin bei Vietz a. Ostb.
Lüder, Max, Förster, Schäferberg bei Dreetz, Kreis Ruppin.
Nachtigall, Förster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg, Fso.
Otto, Hubert, Forstassessor, Oberförsterei Massin.
Pleßmann, Hilfsförster, Cassel, Garde du Corps-Platz 8, p.
Palinski, Albert, Revierförster, Distelwitz bei Bukowine.
Preuß, Hugo, Revierjäger, Alten-Marhorst bei Twistringen, Bezirk Bremen.
Richter, Artur, Förster, Schleife II bei Groß-Wartenberg.
Semrau, Hilfsförster, Rosenhof bei Stegers.
Schwengber, Förster, Schleife I bei Groß-Wartenberg.
Schultz, Walter, Forstgehilfe, Schauen bei Wasserleben, Kreis Wernigerode.
Urban, Friedrich, Forstverwalter, Rudelsdorf, Kreis Groß-Wartenberg.
Uhde, Gustav, Förster, Elend, Harz.
Volkmann, Joachim, Forstbeflissener, Carwitz bei Köntopf, Pomm.
Wachmeister, Reinhold, Hegemeister i. R., Vietz a. Ostbahn.
Zischow, Adolf, Hilfsförster, Oberförsterei Massin.
v. Zabeltitz, Leonhard, Eschow bei Krieschow, Kreis Cottbus.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9945. **Graf von dem Busche-Ippenburg**, Hermann, Fideikommißbesitzer, Ippenburg bei Bad Essen, Provinz Hannover. X.

9946. **Leschowitz**, Emil, Revierförster, Grabowka, Post Lubom, Kreis Rybnick, Polnisch Oberschlesien. VI.

9947. **Grunert**, Otto, Förster, Fh. Wenzendorf, Post Gardelegen. XVI.

Hosted by Google

9948. **Schulze**, Oskar, Städt. Oberforstwart, Oederan i. Sachsen. XII.
9949. **von Saldern**, Achaz, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, Wilsnack, Westprignitz. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Steinmeyer, Hermann, Städt. Forstverwalter i. R., Helmstedt (Braunschweig).
Penning, August, Revierjäger, Loosen, Post Leussow, Kreis Hagenow.
Strenger, Rudolf, Forstverwalter, Waldrogäsen, Post Theeßen, Kreis Jerichow I.
Boelkel, Herbert, Forstgehilfe, Seidenberg O.-L., Michaelisstraße 7.
Grabert, Fritz, Förster, Wessernbach, Post Oehringen, Jagstkreis, Württemberg.
Heesen, Hans, Forstgehilfe, Niederdorf, Kreis Geldern (Rhld.).
Fichtner, Arno, Revierförster, Zschockau, Post Bergen, Vogtl. i. Sachsen.
Pysall, Georg, Forstgehilfe, Walsleben, Post Goldbeck, Kreis Osterburg.
Steinbrenner, Friedrich, Waldschütz, Wiesenbach, O.-A. Gerabronn.

Ortsgruppe Ahaus, Borken, Coesfeld. Am 26. September 1925 fand im Hotel Orthaus in Ahaus eine Ortsgruppenversammlung mit anschließendem Waldbegang statt. Zu dieser Versammlung waren 25 Kollegen erschienen, darunter auch der Bezirksgruppenvorsitzende, Forstmeister Lincke. Der Ortsgruppenvorsitzende, Revierförster Thomasky, eröffnete die Versammlung um 9,15 Uhr mit herzlichen Worten an die Erschienenen. Hierauf erstattete Kollege Graß einen kurzen Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Brilon. Forstmeister Lincke ergänzte diesen Bericht namentlich hinsichtlich der Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen und erörterte eingehend die späteren Anstellungsmöglichkeiten für diese. Nachdem festgesetzt wurde, daß die nächste Ortsgruppenversammlung mit Damen im Januar in Velen stattfinden solle, erfolgte um 10,30 Uhr, leider bei strömendem Regen, eine Wagenfahrt bis zum Forsthaus Ammeln, wo Kollege Lücke die Teilnehmer mit gutem Imbiß und vorzüglichem Tropfen bewirtete. Herrn Lücke auch an dieser Stelle Weidmannsdank! Hierauf folgte eine Fußwanderung durch die Fürstlich Salm-Salmschen Reviere Broecke und Liesnerwald, wobei Kollege Thomasky die Führung übernahm. Die prächtigen Bestandsbilder, meist Mischbestände von Eiche, Buche und Kiefer, zeugten von vorzüglicher Bodengüte; überall gewahrte man die pflegende und hegende Hand des Forstmannes. Prachtvolle Nadelholzkulturen, namentlich in Fichte, Sitka und Douglas, erregten allgemeine Bewunderung; man sah überhaupt auf Schritt und Tritt, daß hier gearbeitet wird. Auch im Wegebau sahen wir intensive Tätigkeit. Wir gelangten auch zu der Stelle, wo vor sechs Jahren der Kollege Schmitz von feiger Mörderhand aus dem Hinterhalt erschossen worden ist. Auch dieser Mord ist noch ungesühnt. Ein Augenblick stillen Gedenkens ehrte den toten Kollegen. Erwähnt werden soll ferner noch die schönste Eiche des Münsterlandes, hier weit und breit unter den plattdeutschen Namen „Moi Höltken" bekannt. Unser Waldbegang bot äußerst interessante Bilder, was auch der rege Meinungsaustausch bewies. Der Kurs steuerte dann auf Forsthaus Liesner zu. Hier hatte Se. Durchlaucht der Fürst zu Salm-Salm eine reichliche Erfrischung bereitstellen lassen. Eine Wagenfahrt brachte dann noch viele Teilnehmer nach Gescher, wo bei gutem Trunk sich die heiterste Stimmung entwickelte. Man schied mit einem „Auf Wiedersehen zum Winterfeste" in Velen.

Ahaus, den 23. Oktober 1925.

Wortmann, Förster.

Ortsgruppe Hörsingen und Umgegend. Zu der Ortsgruppenversammlung, verbunden mit Waldgang, am 12. September 1925 auf dem Papenberg bei Neuhaldensleben hatten sich außer dem Leiter des Forstamtes Neuhaldensleben, Herrn Oberförster Mann, 15 Kollegen eingefunden. Kollege Wachner eröffnete 9½ Uhr vormittags die Versammlung. Die auf der Tagesordnung stehenden Punkte über Beobachtung des Spanners im Bereich der Ortsgruppe, Beschaffung von Nisthöhlen sowie Prüfung der Rasse waren bald erledigt. Dem Kassierer Kollegen Ackermann wurde Entlastung erteilt. Die Ortsgruppe war von der Stadt Neuhaldensleben eingeladen zu einem Waldgang ins städtische Revier Papenberg. Der Einladung wurde gern Folge geleistet, da auch die Kollegen der Stadtforst sich stets an den Waldgängen der Ortsgruppe beteiligten. Herr Bürgermeister Müller gab zuerst einen kurzen Überblick an Hand der Karte, über Lage, Boden, Bestockung, Abnutzungssatz und Revierteilung der gesamten etwa 10000 Morgen großen Stadtforst. Die Führung im Walde übernahm der Revierbeamte Kollege Petri. Man sah auf den ersten Blick, daß das Revier seit langer Zeit in sachgemäßer Behandlung ist und auch jetzt noch tüchtig darin weitergearbeitet wird. Die zum Teil mit Rotbuche, Traubenkirsche, Linde, Roteiche usw. unterbauten Kiefernbestände boten einen herrlichen Anblick. Auch in den jungen Kiefernbeständen war schon tüchtig mit Rotbuche gearbeitet worden. Kollege Petri zeigte dann seinen Halbschatten-Kamp, in dem die Buchensämlinge sehr gut standen. So einen Kamp sollte eigentlich jeder Kollege in seinem Revier haben, damit er nicht nötig hat, Buchen, die in vollem Licht gezogen sind, in den Schatten zu pflanzen. Es wurden noch viel schöne Waldbilder gezeigt und die Meinungen ausgetauscht. Zum Schluß bekamen wir noch den Forstgarten mit der Millionen-Anzucht von einjährigen Kiefern zu sehen, die sehr gut standen und zum Ankauf empfohlen werden können, zumal da der Samen aus der städtischen Darre geliefert worden ist und von den Alt-Kiefern der Umgegend stammt. Nach Beendigung des Waldganges, der sämtlichen Kollegen wieder viel neue Anregungen bot, wurden wir von der Stadt auf das beste bewirtet. An dieser Stelle hierfür nochmals Weidmannsdank!

Ackermann.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV, Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am 7. November, nachmittags 3½ Uhr, findet in Schönau a. d. Katzbach, im Hotel „Schwarzer

Hosted by Google

Adler", eine Ortsgruppen-Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Potsdam am 13. Oktober, anschließend daran Bericht über die Hauptversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 2. Erläuterungen zur Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sowie zur Erweiterung der Angestellten-Versicherung. 3. Besprechung der Sterbekasse des Bundes. 4. Einziehung von Beiträgen für das zweite Halbjahr 1925. 5. Beschlußfassung über eine Wintertagung mit Damen. 6. Verschiedenes. Das vollzählige Erscheinen liegt im Interesse jedes Kollegen. Damen sind gern gesehen, ebenso sind Gäste aus Forstbeamtenkreisen herzlich willkommen.

Der Vorsitzende. gez.: Prophet.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ortsgruppe „Forstbeamte" Ueckermünde des Komba.

Zur Lehrwanderung und Versammlung am 29. 8. 1925 in der Försterei Zartenstrom versammelten sich die Kollegen aus Pasewalk, Usedom, Heidemühl und Leopoldshagen sowie zwei Forstlehrlinge um 10 Uhr vormittags an der westlichen Reviergrenze. Leider konnte der Revierverwalter, Oberförster Dudy, an dem Lehrgang nicht teilnehmen. Kollege Lange übernahm die Führung und zeigte vorweg den einzigen durch das Bruchrevier laufenden befestigten Weg, einen Schlackendamm und den im Deichgebiet der Gemeinde Rosenhagen liegenden Wald- und Wiesenteil. Dann ging es in das Revier. Der Hochwaldblock der Försterei Zartenstrom umfaßt eine Fläche von 643,5 ha, der Niederwaldblock eine solche von 141,7 ha. Der Abnutzungssatz beträgt 1579+500 fm = 2079 fm Derbholz je Jahr. Je nach dem Grundwasserstand ist der mehr oder minder mächtige Torfboden feucht bis naß und mit einer starken Schicht Moorerde bedeckt. Der tiefere Untergrund ist Seesand, der strichweise von Tonschichten durchzogen sein soll. Während dieser Boden allgemein eine üppige Vegetation zeigt und zum Teil einen guten Baumwuchs fördert, beeinträchtigt, ja verhindert teilweise der sich auf den Flächen mit schlechter Entwässerung bildende, saure Humus fast jeden Wuchs. Bei der Wanderung sahen wir gutwüchsige, wenn auch lichte reine Eichen- und Birkenbestände, sowie mehr oder minder wüchsige gemischte Bestände von Eichen, Birken, Kiefern, Fichten und Weißfichten, in welchen Esche und Aspe eingesprengt vorkamen. Das sogenannte Haffbruch selbst bildet reiner Erlenbestand, doch sind auch hier höher gelegene Orte mit Eichen bestockt; ebenso findet man im Westen und Südwesten des Reviers einen den Standortsverhältnissen entsprechenden guten Kiefernbestand. Ausschlaggebend für die Ertragsfähigkeit des Reviers ist der Ausbau der Entwässerungs- bzw. Bewässerungsanlagen und des Wegenetzes. Die Kulturen erscheinen auf den ersten Anblick als große Grasflächen, auf dem Brom-, Himbeer- und sonstiges Gestrüpp wuchert. Doch bald sahen wir überall reichen Birkenanflug, jungen Stock- und Wurzelausschlag. Fehlstellen waren mit Eschen- und Erlenloden oder 4j. v. Fichten ausgepflanzt oder durch Birkensaat auf Plätzen aufgeforstet worden. Graswucherungen, Eisanhang, stagnierende Nässe und Wildverbiß erschweren den jungen Pflanzen das Fortkommen. Die natürliche Verjüngung der Birke wird begünstigt, da die Birke als Brennholz und Bollwerksstrauch einen guten Absatz bildet. Auf geeigneten Standorten wird der Anbau von Eiche und Esche und besonders der Eichenunterbau mittels Ballenstecher in räumdigen Beständen empfohlen. Wenn auch die Kiefer kurzschäftig in diesen Standortsverhältnissen bleibt und ein grobes und ästiges Material liefert, soll sie nicht verdrängt werden und gelangt mit Birkensamen zur Aussaat. Die Fichte (Picea excelsia), welche einmal viel unter Wildverbiß leidet, stirbt auch vielerorts mit 30 bis 40 Jahren ab. Nur wenige Forstorte scheinen sich für die Nachzucht eines wertvollen und an Masse reichen Nadelholzbestandes zu eignen. Die Kulturpflege, hinsichtlich Bekämpfung der Forstunkräuter, ist schwierig und muß oft, da das tatsächlich erreichte Ziel nicht mit den aufgewendeten Kosten in Einklang zu bringen ist, unterbleiben. Schließlich zeigte uns der Kollege Lange die sogenannten Kuhlen, eine ausgetorfte und teilweise noch auszutorfende Fläche von 405,4 ha. Die Torfnutzung hat je Morgen einen Ertrag von 750 RM gebracht. Die ausgetorften Flächen sind mit Rohr bestanden, und bringt die Rohrnutzung je Morgen etwa 3 RM. Trotzdem die Streunutzung zum Schutz von Birkenanflug allgemein eingestellt worden ist, zeigt sich auf dieser Fläche nur ein geringer und kümmernder Holzbestand. Die Nutzungen beschränken sich auf den Hieb von Trocknis. Kollege Müller, Ueckermünde, bringt zum Ausdruck, daß diese 405,4 ha große Fläche zwecks Ertragssteigerung durch eine großzügige Melioration und Kultur in Wiesen umgewandelt werden müßte. Nachdem uns Kollege Lange noch die Eigenheiten des Bruchreviers gezeigt hatte, schloß die Lehrwanderung um 2 Uhr mittags am Forsthause Zartenstrom, woselbst die sorgende Hausfrau, der Hausherr und Tochter die hungrigen Grünröcke mit Speise und Trank zur bevorstehenden Versammlung stärkten.

Müller, Städt. Revierförster. Riemer, Städt. Förster.

Bei jedem Schüsseltreiben

ist es **Pflicht und Freude des Jägers,** durch eine Geldsammlung zu denken an den **Unterstützungsfonds** des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

7

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

„Ein Buch, bei dem man herzlich lacht, hat Kranke schon gesund gemacht!" Den schlagendsten Beweis dafür bildet die „Lustige Bücherkassette", welche nebst „Wilhelm Busch' gesammelten Werken" von der bekannten Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68 im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer gegen bequeme Monatszahlungen angeboten wird. Wir machen unsere Leser auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam, sich auf lange Zeit mit fröhlichem, sorgenverscheuchendem Lachen zu versehen.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Mei Gruaß für'n deutsch'n Forstverein.

Von O. Pflanzl.

Dem „Deutschen Forstverein" gewidmet zur Tagung in Salzburg vom 14. bis 19. September 1925.

Grüaß Gott, liabe Forstlaut,
grüaß Gott, tausendmal!
Der Gruaß, er soll klinga,
in's hinterste Tal.

Daß 's tausendmal von
unsre Berg widerhallt,
von unsre Alman
und z' tiafst aus'n Wald.

Aus 'n liabn grean Wald,
der a Volksguat soll sein,
den ma hüatn und pflegn soll,
wia sein' Stock a Schwarm Bein'[1].

Do der Mensch is ja grausam,
dös muaß i scho sagn,
weil er 'en Wald
zu an Krüppl will schlagn.

Wer halt a Geld braucht,
geht außi in' Wald
und haut seine Bam um,
bis d' Schuldn sand zahlt.

So machts hiazt wohl jeder,
is 's der oder der,
„Wald, i muaß zahln,
gib nur Bama[2] gnua her!"

Dös is a Spruch,
den der „Bamtod" hat gmacht,
und der scho viel Elend
für's Volkswohl hat bracht.

Miar kimmts a so für,
wia die Gschicht von den Mann,
der auf an Ast obmad[3]
sitzt ganz hindan.

Und saglt'n hintbei
aft ab, da söl' Narr,
bis a aft[4] drent glegn ist,[5]
tot und bockstarr.

So sagln s' a heint nu[6]
fest furt 's ganze Jahr,
und kloanweis' wern d' Bam
und die Waldungen gar.

Der oane haut 's Pech weg,
der andre 'en Schopf,
der dritte gar d' Äst'
und der vierte 'en Kopf.

Und wann aft der Waldbam
drauf nu net kann sterbn,
da kratzn s' eahm d' Wurzn aus,
zu sein' Verderbn.

1. Bienen.
2. Bäume.
3. oben.
4. = dann, nachher.
5. Und sägt ihn hinter sich dann ab, dieser Narr, bis er endlich unten gelegen ist.
6. So sägen sie auch heut' noch.

Und d' Erdlahn kann rutschn,
und s' Wildwasser grabn,
die Sunn kann aft senga,
der Sturm mag[1] anhabn.

Und wann schon aft glei
der schwarz' Höllteufl kam, —
ja schon alls is eahn[2] liaber
wia der bluatarme Bam!

Is der Grund aft ganz abgholzt,
verkaufat er 'n gern, —
von' Grund will er furt
und a Herr will er wern!

Willst arm wern, so tua's,
hau den letzten Bam um;
brich a Stecka[3] von' Zaun,
geh als Bettelmann um!

Ja so is's und so wurd's a[4]
langmächti nu sein,
wann net da Forstverein
fahrat[5] fest drein;

Und durch fachliche Arbat
unsern schön' deutschn Wald,
schützat und wahrat[6]
mit geistiger Gwalt.

Drum laßts ja net locker
und halts nur fest zsamm,
daß unsre Nachkommen
a nu was ham;

Daß s' nu an Wald findn
in deutschn Land,
und d' Ausbeuterei
nimmt net z'viel überhand.

Aus Deutschland und Österreich
sand s' heint beinand, —
wann dö zwoa zsammhelfn,
aft sands was instand!

Drum Heil, deutsche Brüader,
unsern Dank tausendmal,
weils uns die Ehr' gebts
in so reicher Zahl.

Daß 's uns unterstützts
in dem Kampf, den ma führn,
und den ma mit solcher Hilf'
gwiß net verliern.

Und wann 's amal wahr wird,
daß ma zsammghörn allsand[7]
ohne trennende Grenzäfähl'
zu oan Vaterland, —

1. kann.
2. ihnen.
3. Stecken, Stock, Latte,
4. würd' es auch.
5. führe.
6. schützte und bewahrte.
7. alle mitsammen.

aft is unser Waldstand
a gmeinschäftligs Guat,
für dös ma[1] uns wehrn hiazt
mit treu deutschn Muat.

Gott gib's, daß der Morgen
recht bald kimmt in's Land,
wo uns oa[2] Muatter bschützt
mit ihrer Hand!

Dös soll a Ansporn sein
hiazt[3] und allzeit,
der unsern Fest heint
sein' Segn verleiht.

Hübsch lang is's schon her,
ja schon über siebzg Jahr',
daß die Forstwirte-Tagung
in Salzburg da war.

Zu der Zeit, da habn s' nu
a Geld ghabt die Herrn,
drum habn s' eahn a kinna
was recht schöns verehrn[4].

A Buach habn s' eahn gebn
über's Salzburgerland
mit recht schöne Stahlstich'
und sunst allerhand.

Do heint stehn ma gschamt[5]
mit laare Händ' da,
do oans kriagts halt do mit,
da gebn ma net nach!

Die brüaderli Liab'
und a treu deutsches Herz,
Die solln unser Gschenk sein,
verzeichts uns den Scherz!

Und wanns wieder hoam kemmts,
vergeßts uns halt net!
Und is grad amal a
Von Salzburg die Red',

so denkts halt an uns
in an' freundlichn Sinn, —
daß z' Salzburg a[6] kernbeutsche
Brüader sand drinn!

Stengan a nu[7] die Grenzn,
Brüader san ma halt do;
zun Willkomm a kräftiges
Forstmanns Heil! Horrido!

1. wir.
2. eine.
3. jetzt.
4. drum haben sie (die Salzburger) ihnen (den Festteilnehmern) auch etwas recht schönes verehren können.
5. beschämt.
6. auch.
7. Stehen auch noch.

Hosted by Google

Kleine Mitteilungen.

Kartoffeln oder Kartoffelflocken? Falls sich die in diesem Herbst geernteten Kartoffeln im Winterlager schlecht halten sollten, wird man ihrer Verarbeitung auf Flocken in stärkerem Grade nähertreten. Die Frage, ob Flocken ebensogut wie Kartoffeln als Mastfuttermittel verwendet werden können, hat zu manchem nach dieser Richtung durchgeführten Versuch Veranlassung gegeben. Meistens ist man dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß zwar die Mast mit Flocken sich etwas teurer als wie mit Kartoffeln zu stehen kommt, daß aber dabei zu berücksichtigen ist, daß durch den Trocknungsprozeß große Kartoffelmengen erhalten bleiben, die sonst vielleicht verdorben wären. W—e.

Das Treiben der Hyazinthen auf Gläsern ist sehr in Aufnahme gekommen, aber der Erfolg entspricht oft nicht der aufgewendeten Mühe, da mancherlei Fehler begangen werden. Man muß die Gläser so weit mit Wasser anfüllen, daß zwischen dem Wurzelboden der aufgesetzten Zwiebeln ein fingerbreiter leerer Raum bleibt, und stellt sie dann an einen dunklen, kühlen Ort. Dort bleiben sie so lange stehen, bis die Wurzeln den Boden des Glases berühren. Der Verlust an Wasser wird durch Zusatz von frischem, lauwarmem immer ergänzt. Um das Wasser stets gut und frisch zu erhalten, wirft man auf den Boden eines jeden Hyazinthenglases einige Stückchen Holzkohle, welche dem Wasser alle fäulniserregenden Stoffe entziehen. Jede Zwiebel wird, nachdem sie ans Fenster gestellt ist, mit einer Papiertüte bedeckt, um die trockene Luft des Zimmers abzuhalten und zugleich die zu starke Entwicklung der Blätter zu hindern. Die Bedeckung wird dann erst entfernt, wenn sich der Blütenschaft über die Blätter erhebt und die untersten Glocken sich zu färben beginnen. Dann bedürfen die Hyazinthen viel Licht, damit sie den vollen Glanz ihrer Farbe erhalten. Der beste Stand blühender Hyazinthen ist im Doppelfenster. Rdt.

Ausgebackene junge Tauben mit Majonnaise. Junge, sauber vorgerichtete Tauben teilt man der Länge nach durch und reibt sie mit Salz und Pfeffer ein. Dann werden sie in gut verquirltem Ei und darauf in geriebenen Semmelkrumen gewendet. In heißem Backfett läßt man die Taubenhälften etwa 20 Minuten ausbacken und richtet sie auf heißer Schüssel erhöht an, verziert mit kleinen, ausgebackenen Petersiliensträußchen. Man reicht eine gute Majonnaisentunke. E. Sch.

Neue Bücher.

Der neue Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1926, herausgegeben von der „Deutschen Jäger-Zeitung" im Verlage von J. Neumann, Neudamm. Preis 3,50 RM., Buchausgabe 5 RM.

Obwohl im gewohnten und bewährten alten Format und Gewande, überragt der neue Jahrgang seinen Vorgänger noch an Schönheit und Reichhaltigkeit seiner Abbildungen, die Blatt für Blatt wirkliche Kunstwerke darstellen und auch den beschäftigsten Jäger und Forstmann zu fesseln imstande sind. Dem Wert der Bildwerke steht der Inhalt des Textes auf jedem Blatte um nichts nach. Das ganze die deutsche Jagd umfassende Gebiet einschließlich der Fischerei zieht an dem Beschauer und Leser eindrucksvoll vorüber, erläuternd, erklärend und belehrend. Redaktion wie Verlag haben hier aufs trefflichste zusammengewirkt und ein Kunstwerk geschaffen, das im Schloß wie in der Jägerhütte, im stillen Forsthause und im Hause des städtischen Jagdliebhabers an der Wand ein Jahr hindurch den deutschen Jäger und Forstmann durch sein Idealreich zu führen imstande ist. Wer nicht, gefesselt durch die reichhaltigen, den Jahreszeiten angepaßten Bildwerke, schon vorher den ganzen Kalender durchblättert hat, wird mit gewisser Spannung jedes neue Blatt begrüßen und sich auch in die vielen Illustrationen der Rückseite vertiefen. Wie die deutsche Jagd in ihrer ganzen Tiefe nur von einem echten deutschen Herzen erfaßt und bewertet werden kann, so durchweht den ganzen Kalender auch dieser kernige deutsche Jägergeist, der in dem vorangehenden Geleitwort der Schriftleitung seine eindrucksvolle und erhebende Bestätigung gefunden hat. Mir will scheinen, daß in dem Satz: „So fest und treu die Gesamtheit jetzt für die Erhaltung der deutschen Jagd einsteht, so pflichtbewußt wird jeder Einzelne zur Büchse greifen, wenn der Tag des deutschen Freiheitskampfes ein Volk in Waffen grüßt" ein Empfinden ausgesprochen wird, das wie ein heiliges Vermächtnis die deutsche Jägerei, den deutschen Forstmann für kommende Zeiten durchglüht! — Möchte daher auch dieser Jahrgang des Jagdabreißkalenders in weitestem Maße seinen Einzug in alle Häuser halten, wo alter treuer deutscher Jägergeist sich noch lebendig erhalten hat.

Neumann-Bärenberg.

Lustige Ecke.

Motto: Und was kein Verstand der Verständigen sieht,
Das findet in Einfalt ein kindlich' Gemüt."

In einer großen Forstverwaltung herrscht dauernder Geldbedarf. Drum kommen zu den regulären Hieben immer noch einige „kleine Sonderhiebe". Da der Wald Kahlflächen überreichlich aufweist, auch Käfer, Raupen, Brände stark für „Außerplanhiebe" sorgen und die meisten Bestände schon durch jahrelange „Plänterung" und Schwammhiebe sehr licht stehen, werden diese Sonderhiebe im Wege der „Plänterung" erfüllt, d. h. das Wertvollste wird hier und da herausgehauen. Die des Deutschen nicht recht kundigen Waldarbeiter kennen das Wort „Plänterung" nicht, sie sagen dafür immer — Plünderung! Sk.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 13. November 1925. 40. Band.

Seggevertilgung.

Von Forstmeister **Menzel** zu Neukrakow.

Der Aufsatz „Seggevertilgung" in Nr. 41 beschäftigt sich mit dem Ulbrichschen Verfahren, das in eine ganz gewiß unverdiente Vergessenheit geraten zu sein scheint. Ich habe es in meinem früheren, in einer Gegend mit geringster Niederschlagmenge gelegenen Wirkungskreise lange Zeit und auf großen Flächen angewendet, und da das mit bestem Erfolge geschehen ist, glaube ich manchem nützen zu können durch Beschreibung des Arbeitsganges, wie er sich durch die Erfahrung herausgebildet hatte.

1. Das Pflügen wird zweckmäßig erst ausgeführt, wenn die Temperaturverhältnisse ein baldiges Durchtrocknen erwarten lassen, jedenfalls nicht im zeitigen Frühjahr, in dem ohnehin Gespanne kaum erhältlich sind. Die erforderliche Furchentiefe muß auf jeder Fläche ausgeprobt werden; sind in der Furchensohle noch Stolonen zu sehen, so ist die Tiefe zu gering gewählt. Ich fand, daß die Stolonen in mäßig frischem bis ziemlich trockenem Sandboden nur selten tiefer als 12 cm lagen, und als größte Tiefe 14 cm. Es ist nicht erwünscht, tiefer zu pflügen, als nötig ist; denn abgesehen von der unnötigen Erdbewegung, wird durch die dicke Palte das Durchtrocknen, auf dem ja das ganze Verfahren beruht, erschwert. Aus dem gleichen Grunde soll das Streichbrett des Pfluges nicht so gebaut sein, daß es gut wendet; es soll vielmehr den abgeschnittenen Streifen möglichst nur aufstellen. Der Pflug (mit Messerkolter, dessen Spitze zweckmäßig in die Scharspitze eingelassen wird, um Verbiegung und das Dazwischenschieben von Wurzeln zu verhindern) muß stark gebaut sein, da er vielfachen und oft starken Widerstand durch im Boden verbliebene Baumwurzeln findet. Diese Wurzeln erhielt der Pflüger, der dafür die zu ihrer Herausbringung aus dem Boden nötigen Arbeiter zu stellen hatte. Das Pflügen hat in parallelen Streifen, nicht in Figuren zu geschehen, damit der erste Grubberstrich überall senkrecht zur Pflugfurche geführt werden kann. Es muß sorgfältig ausgeführt werden, da mangelhafte Arbeit später nicht mehr verbessert werden kann.

2. Das Grubbern muß in der Regel dreimal bewirkt werden, nur in besonders günstigen Jahren wird man mit zwei Grubberstrichen auskommen.

Der erste Strich wird nach Durchtrocknen der Pflugpalten und quer zur Pflugfurche ausgeführt; er soll lediglich die Pflugpalten in andere Lage bringen, um das völlige Durchtrocknen zu befördern. Dieser erste Grubbergang ist wegen des unvermeidlichen Stopfens eine wenig erbauliche Arbeit, die neben dem Gespannlenker noch einen kräftigen Mann erfordert. Je wüster die Fläche nach diesem Striche aussieht, um so besser ist gearbeitet worden. Mir hat sich als zweckmäßigstes Gerät der Forstkreisrahmengrubber von H. F. Eckert zu Berlin-Lichtenberg bewährt. Er ist stark und hoch gebaut und hat den außerordentlichen Vorteil, daß man die wenigen, beim ersten Striche einzusetzenden Zähne so weit hinten anbringen kann, daß die Reinigung während des Ganges von der Seite her möglich ist.

Nach je einer Trockenpause folgten in den Richtungen der Diagonalen der zweite und dritte Grubberstrich, die erhebliche Schwierigkeiten nicht mehr zu bieten pflegen und gestatten, einen oder zwei Grubberzähne mehr einzusetzen.

3. Die Nacharbeit. Es ist nicht zu vermeiden, daß in einer so behandelten Fläche ausschlagfähige Stolonen verbleiben. Aber bei richtiger Arbeit ist ihre Anzahl recht gering, und ihre vollkommene Entfernung ist zudem

Hosted by Google

ein leichtes: wenn im Frühjahr alles ausgeschlagen ist, schickt man einige Mädchen mit Gabeln über die Fläche, die alle frischen Ausschläge herausheben und auf die Oberfläche werfen, wo sie vertrocknen. Spaten dürfen zu dieser Arbeit keinesfalls benutzt werden, da durch sie die Stolonen nicht ganz herausgebracht, sondern meistens zerschnitten werden, so daß immer wieder frische Ausschläge entstehen. Ich habe mit Vorteil die sogenannte amerikanische Grabegabel benutzt, die überhaupt mehr als üblich verwendet werden sollte, z. B. im Kampbetriebe und im Hausgarten; sie ist der beste Queckenvertilger.

Es ist nicht zu verkennen, daß dem hier dargestellten Verfahren einige Nachteile anhängen. Zunächst hat es vollkommene Stockrodung zur Voraussetzung. Sodann ist es zeitraubend, kostet ein Jahr Zuwachs und macht, wenn nicht mit eigenem Gespann oder motorischer Kraft gearbeitet werden kann, von der bäuerlichen Gespannhaltung abhängig, besonders in Jahren mit häufigen Niederschlägen in der warmen Jahreszeit. Und doch habe ich es als eine wahre Erlösung von vorhergegangenem Kulturenjammer empfunden; denn eins ist sicher: der Erfolg ist ausgezeichnet. Saaten und Pflanzungen zeigten ein üppiges Wachstum, schwarzgrüne Benadelung und gewaltige Wurzelentwickelung; Dürreschäden kamen auch in ungünstigster Lage nicht vor; der Wildverbiß ging sehr zurück, da das Wild die grasfreien Flächen nicht aufsuchte. Ich konnte die Saat gegenüber der Pflanzung erheblich ausdehnen und habe sie auch auf Böden mit gutem Erfolge angewendet, auf denen ich sie ohne diese Vorbereitung nie gewagt hätte. Die Pflanzungen wurden ohne jede weitere Vorarbeit ausgeführt; für die Saaten erwies es sich als nötig, die Fläche im Frühjahr zunächst mit schwerer Walze (mindestens 30 Zentner auf einen Meter Arbeitsbreite) anzuwalzen und dann mit einem leichten, hierzu besonders gebauten Pfluge flache Furchen zu ziehen, die im Querschnitte so aussahen:

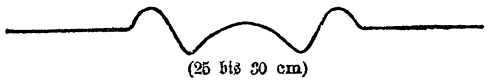

Die auf der höchsten Wölbung der Furchensohle ausgeführte Drillsaat war auf diese Weise vor dem Versanden geschützt; der kleine seitliche Bodenaufwurf brach den Windzug und minderte die Vertrocknungsgefahr, und wenn er doch zum Teil abgeweht wurde, so geschah es nur in die beiden seitlichen Rillen.

Auf Seggevertilgung wie beschrieben behandelte Flächen sind zum gleichzeitigen Lupinenanbau, der allerdings die Nacharbeit erschwert, geeignet, und es ist sehr wohl möglich, auf diese Weise einen Teil der Anlagekosten wieder hereinzuholen. Die Gesamtkosten eines geschlossenen Jungwuchses nach dem geschilderten Verfahren werden übrigens kaum den dritten Teil der Aufwendungen betragen, die eine nicht mehr nachbesserungsbedürftige, nach den vordem üblichen Methoden ohne gründliche Seggebeseitigung auf ziemlich trockenem Sande mit starkem Seggewuchse begründete Schonung erforderte; die Nachbesserungsprozente unter solchen Verhältnissen sind eben ungeheuerlich und der Enderfolg trotz alledem meist wenig erfreulich.

Vom Ziehen von Isoliergräben und dem Abmähen vor der Blüte verspreche ich mir nichts, wenn es sich nicht etwa um die ersten Anfänge handelt. Es gibt nämlich im großen Sandrohrmeere viele und oft recht kleine Inseln, in die die Segge wegen irgendwelcher Bodeneigenschaft überhaupt nicht hineinwächst, und wer auf sehr großen Flächen mit fröhlichem Seggewuchse gesegnet ist, wird diese Maßregeln nicht durchführen können. Die Kosten dafür können auch gespart werden; denn wenn man das Ulbrichsche Verfahren anwendet, ist es ganz gleichgültig, ob etwas mehr oder weniger Segge vorhanden ist. Dies Weniger ist im übrigen fast immer noch ein Zuviel. Im leidlich geschlossenen Altholze hat man oft den Eindruck, als sei die spärlich vorhandene Segge wegen ihres schwachen Wachstums unbeachtlich. Dieser Eindruck ist fast stets trügerisch, und ich möchte aus eigener schmerzlicher Erfahrung nachdrücklich zur Vorsicht ihm gegenüber raten. Kommt nämlich diese unscheinbare Segge in vollen Lichtgenuß, so hat sie sich spätestens in zwei Jahren so üppig entfaltet und verdichtet, daß sie nichts neben sich duldet.

Dienstkleidungszuschüsse und Brennholz der Preußischen Staatsforstbeamten.

Mehrfache Anfragen über das Kleidergeld und das Brennholz der preußischen Staatsforstbeamten veranlassen uns, hierüber einen Artikel zu bringen, der die Fragen über die Zahlung von Dienstkleidungszuschüssen und die Verabfolgung von Brennholz kurz, aber doch erschöpfend, behandelt.

Nach dem Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung erhalten die preußischen Staatsforstbeamten des Außendienstes (Oberförster, Revierförster, Förster, Forstgehilfen) einen Dienstkleidungszuschuß von 30 RM jährlich, die Staatsforstbeamten des Innendienstes (Oberforstmeister, Forsträte, forsttechnische Hilfsarbeiter bei den Forstabteilungen der Regierung) einen solchen von 18 RM jährlich. Die Dienstkleidungs-

Hosted by Google

zuschüsse werden bei Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung verrechnet.

Die örtlichen Forstbeamten sowie die Forstschutzgehilfen, Meister und Wärter der Nebenbetriebsanstalten erhalten den Bedarf ihrer Wirtschaft an Brennderbholz aus den Staatsforsten gegen Zahlung von 70 v. H. der Taxe ihrer Oberförsterei. Die Höchstmenge an Brennstoffen wird von der Regierung für jede planmäßige Stelle im Rahmen der vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die einzelnen Regierungsbezirke festgesetzten Höchstmengen besonders bestimmt und in Raummeter Weichholzknüppel festgesetzt. Die Höchstsätze schwanken, je nachdem es sich um Stellen im Osten oder in rauher Gebirgslage oder im wärmeren Westen Preußens handelt, zwischen 70 und 170 rm für eine Oberförsterstelle, 40 und 70 rm für eine Förstersstelle und 30 und 45 rm für eine Unterförsterstelle. Oberförster o. R. und Förster o. R. können im Bedarfsfalle die Feuerungsmittel bis zu den für die Beamten mit Revier zulässigen Höchstsätzen, die verheirateten Försteranwärter bis zu 40 rm, die unverheirateten bis zu 20 rm Knüppelholz erhalten. Das Derbbrennholz ist in Weichholz zu verabfolgen; wird Hartholz gegeben, so sind 2 rm Hartholz gleich 3 rm Weichholz. Wenn Knüppelholz in der erforderlichen Menge nicht verfügbar ist, kann mit Genehmigung der Regierung auch Scheitholz verabfolgt werden, jedoch für 4 rm Knüppelholz nur 3 rm Scheitholz. Neben dem Derbbrennholz kann allen Beamten nach Bedarf Reiserholz, ausgenommen Reiserholz I. Kl., und Stockholz gegen Bezahlung der Taxpreise abgegeben werden.

Die Forstbeamten bei den Forsteinrichtungsanstalten können, wenn sie im Außendienst länger als einen Monat in derselben Oberförsterei beschäftigt werden, für die Dauer dieser Beschäftigung auf Antrag Brennderbholz für den eigenen Bedarf bis zu der von der Regierung für die betreffende Oberförsterei festgesetzten Höchstmenge ebenfalls gegen Zahlung von 70 v. H. der Taxe erhalten.

Die Forstreferendare können während ihres vorgeschriebenen Ausbildungsganges, wenn der jeweilige dienstliche Aufenthalt auf einer Oberförsterei einen Monat übersteigt, für diese Zeit auf Antrag Brennderbholz für den eigenen Bedarf bis zu der Höchstmenge für Försteranwärter gegen Zahlung von 70 v. H. der Taxe erhalten.

Alle anderen oben nicht genannten Forstbeamten und ferner die Lehrpersonen und Beamten an den forstlichen Hochschulen und an den Forstschulen sowie die Forstrentmeister und die Verwalter nicht vollamtlicher Forstkassen — einschließlich der den Kreiskassen angeschlossenen Forstkassen — und die Forstunterheber erhalten auf Wunsch ihren Brennholzbedarf, soweit nach den verfügbaren Holzmengen möglich, zur Taxe.

Die Oberförster, Forstrentmeister, die nach dem Angestelltentarif bezahlten Verwalter der nicht vollamtlichen oder als vollbeschäftigt anerkannten Forstkassen und die verwaltenden Revierförster erhalten zur Heizung der für den öffentlichen Dienst bestimmten Geschäftszimmer, die Revierförster, die Forstsekretäre und die Förster in Endstellen zur Heizung ihrer Arbeitszimmer bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich.

Die Menge dieses Freibrennholzes wird für jede Oberförster-, Forstrentmeister-, Revierförster-, Forstsekretär- und Förstersstelle von der Regierung festgesetzt. Sollte in einzelnen Fällen bei besonders ungünstigen klimatischen oder baulichen Verhältnissen oder beim Vorhandensein von zwei Geschäftszimmern die Höchstmenge von 9 rm Weichholzknüppel für die Oberförstereien und die Forstkassen nicht ausreichen, so können die Regierungen auf Antrag der Oberförster oder Forstrentmeister eine höhere Jahresmenge bis zu höchstens 18 rm Weichholzknüppel festsetzen.

Das Holz zur Heizung der Geschäfts- oder Arbeitszimmer ist auf die Höchstmenge des für die einzelnen Stellen festgesetzten Brennholzes anzurechnen.

An Nutzholz können, wie hier noch kurz angeführt werden soll, die örtlichen Forstbeamten für den Bedarf ihrer Haus- und Landwirtschaft eine Menge bis zum Gesamttaxwert von 50 RM in einem Jahre freihändig erhalten. Zur Abgabe über diese Grenze hinaus ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, die für den Mehrbedarf an Holz den Preis nach ihrem Ermessen mindestens in Höhe des vollen Marktpreises festsetzt.

Die Bestimmungen über die Abgabe von Nutz- und Brennholz sowie Brenntorf an Forstbeamte und Waldarbeiter sind enthalten: a) in der Allgemeinen Verfügung III 7 vom 21. Januar 1924 — III 24417 23 — („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 39 (1924) Nr. 7, S. 121); zu vergl. auch Min.-Erl. vom 28. September 1901 — III. 13767 — (Förster-Jahrbuch 1916 Seite 8); b) in der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919, § 23 und 24, und c) in der Oberförster-Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870, § 30 und 31.

Gehalt, Naturalbezüge und wohlerworbene Rechte bei Kommunalforstbeamten.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Bei den Kommunalforstbeamten herrschte seit der neuen Besoldungsregelung eine sehr verschiedene und meistens unrichtige Rechtsauffassung über die Bedeutung der als Teil des Diensteinkommens anzusehenden Naturalbezüge, und allem Anschein nach

Hosted by Google

hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom 28. März 1925, 1 U 1133/24, in Verbindung mit dem Urteil der Vorinstanz dazu beigetragen, die bestehende Verwirrung zu verschärfen, obgleich hierzu die Veranlassung fehlt.

Ehe ich auf die Entscheidung eingehe, muß ich vorausschicken, daß das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab, dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes entsprechen. Daraus geht schon hervor, daß z. B. die Besoldung der Staatsförster nicht ausschlaggebend ist für alle Gemeindeförster.

Der Begriff „Besoldung" umfaßt das gesamte Diensteinkommen und, wie aus der Überschrift des Diensteinkommengesetzes „I. Diensteinkommen" hervorgeht, auch die Sondervergütungen (§ 8), Nebenbezüge (§ 9) und sonstigen Vergütungen (§ 10).

Als „Sondervergütungen" im Sinne des B.D.E.G. gelten Stellenzulagen und Amtszulagen, während die „Nebenbezüge" mit dem Hauptamt verbunden sein oder auch aus einem „Nebenamt" herrühren können. Die „sonstigen Vergütungen" bestehen in der Hauptsache in der staatsseitig gewährten Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Jagdnutzung usw., die aber mit einem angemessenen Betrage auf das Diensteinkommen angerechnet werden müssen. Diese Bezüge stehen also nur in einem losen Zusammenhang mit dem Diensteinkommen, denn aus ihrer Natur geht schon hervor, daß es dem Staate vollständig freisteht, diese „sonstigen Vergütungen" zu gewähren oder nicht, was auch aus der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster zu entnehmen ist (§§ 30 und 31).

In den Anstellungsverträgen der Gemeindeforstbeamten wird nun fast immer ausgesprochen, daß neben dem Bargehalt noch sogenannte Emolumente gewährt werden, die nun mit jenem zusammen das Diensteinkommen bilden. Auf dieses Einkommen der Stelle hat der Beamte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juli 1920 ein „wohlerworbenes Recht", das nach Art. 129 der Reichsverfassung als unverletzlich gewährleistet ist. Das heißt mit anderen Worten, daß der Beamte gegen seinen Willen in diesen aus seinem Dienstverhältnis resultierenden, ihm zugesicherten vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht verschlechtert werden darf.

Die Kommunalverbände sind nun nicht verpflichtet, das Stelleneinkommen dauernd in derselben Art zu gewähren, sondern der Beamte muß es sich gefallen lassen, daß bei einer Neuregelung des Besoldungswesens die Bezüge anders als bisher festgesetzt werden. Daraus folgt, daß bei einer Einstufung, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 stattgefunden hat, kein Anspruch darauf besteht, daß die Naturalbezüge als Teil des früheren Stelleneinkommens neben dem Gehalt gewährt werden müssen, welches die in Frage kommende Besoldungsgruppe erhält, da es sich um keine Sonderzulage handelt, die dem Beamten für seine Person gewährt ist.

In dem Falle, welcher der Entscheidung des O.L. Jena zugrunde gelegen hat, hat allerdings das Landgericht anerkannt, daß nach der Neufestsetzung der Gehälter die vorher gewährte unentgeltliche Wohnung, Heizung und Beleuchtung den in Frage kommenden Beamten als „wohlerworbenes Recht" zustehe. Das Oberlandesgericht hat dem aber nicht zugestimmt, sondern es hat die Klage abgewiesen, weil es sich um keine Sonderzulage, sondern um Stelleneinkommen handelt und durch die Neueinstufung eine Schlechterstellung des Klägers gegen früher nicht stattgefunden habe.

Das Oberlandesgericht hat nur anerkannt, daß bei einem Anspruch auf eine Sonderzulage dieser auch neben dem neuen Stelleneinkommen erhalten geblieben wäre, wovon aber keine Rede sein könne, wenn es sich um einen Teil des Stelleneinkommens handelt.

Eine andere Frage aber ist es, ob der Beamte sich unter allen Umständen mit der neuen Besoldungsregelung abfinden müsse. Das ist durchaus nicht der Fall, denn auch die Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober 1920 (IV a I 1351) zum preußischen Gesetz vom 8. Juli 1920 sagen, daß durch die neuen Gehaltsfestsetzungen die wohlerworbenen Rechte des einzelnen Empfängers hinsichtlich der Besoldung, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung nicht geschmälert werden dürfen. Das wohlerworbene Recht eines Beamten ist unter allen Umständen verletzt, wenn die Besoldung, die vereinbart ist, nicht genügend bei der Eingruppierung berücksichtigt worden ist. Der Beamte darf nicht schlechter gestellt werden, als es früher der Fall war, wenn er nicht damit einverstanden ist.

Die aus dem Beamtenverhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann der Beamte im Rechtswege geltend machen; aber vielfach wird ein falscher Weg eingeschlagen, um den Zweck zu erreichen, so daß Bezirksausschuß, Provinzialrat und schließlich auch das ordentliche Gericht den Anspruch ablehnen.

Der Fall liegt häufiger vor, daß der Beamte nach der Neuregelung der Besoldung einen gerechtfertigten Anspruch darauf hat, die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe zu erhalten, und deshalb stellt er die Forderung, hier eingruppiert zu werden, aber seine Überraschung ist groß, wenn er mit dieser Forderung überall abgewiesen wird.

Hosted by Google

Nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 ist es Sache der Gemeindeverbände, die Bezüge ihrer Beamten mit Wirkung vom 1. April 1920 an nach Maßgabe des § 1 neu zu regeln. Damit ist auch die Eingliederung der Beamtenschaft in die Besoldungsklassen zu einer Angelegenheit der Verbände gemacht worden. Sie kann infolgedessen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde eingreift, nur durch die Gemeindeverbände selbst ergänzt und abgeändert werden. Es verhält sich in dieser Hinsicht mit den Besoldungsvorschriften nicht anders als mit den Besoldungsverordnungen für die Beamten des Staates. Ihre Einreihung in die Besoldungsgruppen ist durch Gesetz erfolgt und kann daher nur durch Gesetz oder durch ein vom Gesetzgeber dazu ermächtigtes Organ geändert werden. Den Gerichten ist eine solche Ermächtigung nicht erteilt worden. Dem Beamten steht deshalb ein klagbares Recht auf die Änderung oder Vervollständigung der Einstufungsvorschriften nicht zu. (R. G. Z. III. vom 5. Februar 1924. III 197/23.) Deshalb kann er nicht auf höhere Eingruppierung oder auf Gehalt aus dieser Dienststelle klagen, aber die höheren Ansprüche, die ihm ursprünglich zugestanden haben, gehen ihm dadurch nicht verloren, denn sie bilden den vermögensrechtlichen Anspruch, der als wohlerworbenes Recht bei der neuen Besoldungsregelung nicht berücksichtigt worden ist und deshalb geltend gemacht werden kann. Wenn der Beamte auch nicht fordern kann, daß ihm bei der Neuregelung der Besoldung die Emolumente, die ihm früher unentgeltlich zugestanden haben, auch weiter unentgeltlich gewährt werden, so kann er doch, wenn diese Emolumente bei der Neueingruppierung nicht genügend berücksichtigt sind, fordern, daß ihm das Diensteinkommen in der alten Höhe weitergewährt wird.

In der Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 8. Juli 1920 verweist der Minister im letzten Absatz der Bemerkungen zu § 2 des Gesetzes die Kommunalbeamten, die durch ihre Einstufung in ihren wohlerworbenen Rechten geschädigt zu sein glauben, auf § 7 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes und gibt dadurch die Beschreitung des Rechtsweges anheim. Dieser Rechtsweg ist natürlich nur der nach Lage der Gesetzgebung gewährte.

Jedenfalls ist der Standpunkt des Oberlandesgerichts Jena, von dem ausgegangen worden ist, nicht dahin zu deuten, daß auf unentgeltlich zugestandene Naturalien bei Neufestsetzung der Gehälter ein „wohlerworbenes Recht" zugestanden werden kann, wenn sie ein Teil des Stelleneinkommens sind, sondern nur in dem Falle, wenn sie dem Beamten für seine Person als Sonderzulage gewährt worden sind.

Nun sind die Fälle auch nicht selten, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände bei der alten Besoldungsregelung sich mit anderen Beamten in einer Gruppe zusammen befunden haben, während sie sich nach der neuen Besoldungsregelung plötzlich einsam und allein auf weiter Flur befinden, weil die ihnen früher gleichstehenden Beamten als Obersekretäre, Amtmänner, Inspektoren oder wer weiß was alle eine bis zwei Stufen höher eingruppiert sind. Natürlich ist das eine unliebsame Überraschung, die selbstverständlich das Bestreben auslöst, den Anspruch auf die frühere Gleichstellung zu erheben, aber die Enttäuschung ist groß; denn daraus, daß zwei Beamtengattungen vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung gleiche oder annähernd gleiche Dienstbezüge erhalten haben, ist ein Recht der Beamten, die schon zur Zeit des Bestehens dieses Zustandes zu ihnen zählten, auf Aufrechterhaltung der Gleichstellung nicht abzuleiten. Es kommt auch in diesem Falle lediglich darauf an, ob durch die neue Besoldungsregelung ein wohlerworbenes Recht verletzt ist oder auf Grund der dienstlichen Tätigkeit nicht ein Anspruch auf eine höhere Besoldung erhoben werden kann.

Bei dieser Gelegenheit muß ich den Streit berühren, der anläßlich der die Stadtförster angehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin entstanden ist, wo bei dem Meinungsaustausch Herr Forstrat Bertog, soweit die Regelung der Besoldung in Frage kommt, eine ganz abwegige Auffassung vertritt. Er sagt in Nr. 38 S. 918 der „Deutschen Forst-Zeitung" folgendes:

> Ganz unerfindlich ist mir, wie durch die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Köslin die Gehälter der Gemeindeförster gedrückt werden sollen. Je besser der Wald bewirtschaftet wird und je höhere Erträge er abwirft, um so größer ist die Neigung, die Forstbeamten gut zu besolden. Durch die „Aufsichtsführung" aber wird jenes Ziel besser erreicht werden als durch die bisherige Art der Bewirtschaftung und Staatsaufsicht. Ich persönlich bin stets für eine angemessene Besoldung der Förster in den von mir beratenen Revieren eingetreten, u. a. auch deshalb, weil sich mit einem zufriedenen Beamten besser arbeiten läßt als mit einem unzufriedenen, ums tägliche Brot kämpfenden. Ich glaube nicht zuviel zu behaupten mit der Ansicht, daß in „beratenen" Revieren die Beamten im Durchschnitt besser besoldet werden als in unberatenen.

Es ist nach Lage der Gesetzgebung heute ganz selbstverständlich, daß durch die Beschneidung der Selbständigkeit der Stadtförster deren Tätigkeit anders zu bewerten ist als vor dem Eintritt dieser Tatsache, was nach der Besoldungsgesetzgebung nicht ohne Einfluß auf das Diensteinkommen bleiben kann. Die Erträge, welche der Wald abwirft, sind heute nicht bestimmend für die Höhe des Diensteinkommens, und sie würden nach meinen Erfahrungen schwerlich die Gebefreudigkeit der Gemeinden erhöhen, wenn kein gesetzlicher Zwang dahinter stände. Die

Hosted by Google

Ansicht des Herrn Forstrats Bertog ist jedenfalls sehr ehrlich gemeint, aber sie muß allein mit Rücksicht auf die Gesetzgebung ganz und gar versagen. Auch dazu habe ich kein Vertrauen, daß die „Aufsichtsführung", um die es sich handelt, zu einer Aufbesserung der Besoldung führen würde, wenn auch die heutige gesetzliche Regelung dem nicht entgegenstände; denn die Aufsichtsbehörde dürfte kaum den Boden verlassen, auf dem sie steht: daß nämlich die Förster der Kommunalverbände nicht besser besoldet werden sollen als die Förster des Staatsdienstes, und das ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit. In „beratenen" Revieren können also die Beamten heute nicht besser besoldet werden als in „unberatenen", denn die Entscheidung hat allein das mit der Tätigkeit des Beamten verbundene Maß der Verantwortung zu tragen, der durch eine Beratung, wie sie in Frage steht, ganz selbstverständlich engere Grenzen gezogen werden. Das „unberatene" Revier ist das selbständigere und besoldungstechnisch höher zu bewerten. Das muß naturgemäß auch der Träger der Entscheidungen des Reichs- und Landesschiedsgerichts sein, wie sie bis heute vorliegen und deshalb in Widerspruch mit der Ansicht des Herrn Forstrats Bertog stehen müssen.

Was ist von der Schattenkiefer zu halten?

Von Oberförster A. Methner, Lauenburg.

Nach meinen Beobachtungen im nordöstlichen Küstengebiet Deutschlands ist das Schattenerträgnis der Jungkiefer ein sehr verschiedenes. Überhaupt keinen Schatten, auch nicht den geringfügigsten, erträgt die Jungkiefer auf sehr armen, trockenen Böden. Besonders empfindlich ist sie hier auf armen Tal- und Dünensanden mit geringer Bodenfeuchtigkeit. Es scheint hier die Korngröße des Bodens eine ziemlich große Rolle zu spielen. Auf grobkörnigen, also durchlässigen Böden versagte die Kiefer unterm Schirm bei Saat sowohl als bei Pflanzung fast gänzlich. Größere Lücken im an sich lichten Kiefern-Schirmbestand zeigten gesunde, kräftige Pflanzen, ebenso die nebenan auf freier Fläche stockenden Kiefern in vollem Lichtgenuß. Ein gewisses Maß von Beschattung ertrug sie auf feuchteren, feinkörnigen Diluvialsanden, jedoch blieb sie auch hier noch merklich gegen Kiefern im Freistand zurück. Die wirkliche Schattenform hingegen beobachtete ich nur auf guten, humosen, tiefgründigen, anlehmigen Sanden. Hier fand sie anscheinend genügend Wasser und Nährstoffe, um auf eine volle Belichtung verzichten zu können. Die hier aus Anflug von absolut standortsgemäßen alten Mutterbäumen der baltischen Kiefernrasse hervorgegangenen Kiefern im Alter bis zu 15 Jahren zeigten die reine Schattenform, also feine Benadelung, dünne Beastung und keine Neigung zum Sperrwuchs. Das Schattenerträgnis war hier ein ganz erstaunliches. Von etwa 50 Revieren, die ich in den letzten Jahren zu besichtigen Gelegenheit hatte, fand ich die Schattenform in der geschilderten Art jedoch höchstens in fünf bis sechs Revieren. Unsere neuzeitliche Forstwirtschaft empfiehlt die Aufzucht der Kiefer unter lichtem Schirm. Das ist nun leider viel zu oft und viel zu wahllos befolgt worden, und man hat bereits die ärgsten Mißerfolge damit erlebt.

Es ist keineswegs meine Absicht, etwa zur Rückkehr zum Großkahlschlag zu raten, ich will auf Grund meiner diesbezüglichen Erfahrungen nur warnen, einen zu dichten Schirmbestand über der Kiefer zu belassen und auf ganz armen Böden lieber zum kleineren Übel, zum Nordsaumschlag zurückzukehren. Was nützt uns ein Schirmbestand, den wir nach kurzer Zeit doch wieder entfernen müssen! Etwas andres ist es natürlich, wenn wir es mit geeigneten Böden zu tun haben; hier bietet uns der lichte Schirm viel Vorteile, besonders dort, wo wir der Kiefer eine Laubholzart (Buche, Eiche) beimengen wollen.

Bei der natürlichen Verjüngung der Kiefer herrschen natürlich ganz ähnliche Verhältnisse. Anflug von Kiefer zeigt sich häufig auf armen Böden, verschwindet hier aber fast immer, mindestens aber dort, wo nicht der Boden durch Grubbern vorbereitet ist. Fliegt hingegen die Kiefer auf Böden oben geschilderter Art an, die der Pflanze genügend Nährstoffe, Wasser und ein lockeres Keimbett bieten, so wird sie sich nicht nur am Leben erhalten, sondern auch etwas leisten und ein großes Maß von Schatten ertragen.

Zur Bekanntgabe meiner diesbezüglichen Erfahrungen veranlaßte mich ein Artikel in Nr. 5 des „Forstarchiv" von Professor Wiedemann-Tharandt. Derselbe schreibt hierüber wie folgt: Das große Schattenerträgnis der Jungkiefer ist nach meinen Beobachtungen nicht allgemein, sondern unter bestimmten standörtlichen Bedingungen vorhanden. Wahrscheinlich kann sich die edle Halbschattenkiefer nur dort bilden und halten, wo die besonderen Standortsverhältnisse einerseits die ständige reichliche Versorgung der Jungkiefer mit Wasser und Nährstoffen sichern, anderseits aber eine starke Konkurrenz von Gras und Beerkraut ausschließen.

Weiter schreibt Professor Wiedemann: Die Verjüngungserfolge von Bärenthoren sind also keineswegs ausschließlich in der Art der Wirtschaft begründet, sondern in einem Zusammenwirken verschiedener besonderer Faktoren von Standort und Wirtschaftsform.

Diese Ausführungen decken sich ganz mit meinen hierüber gemachten Erfahrungen und weisen darauf hin, daß eben die Bärenthorener

Hosted by Google

Wirtschaft nicht überall nachgeahmt werden darf und kann. Wo die Bodenverhältnisse nicht sehr günstig sind, wird es eben nicht möglich sein, Kiefern unterm Schirm zu erziehen, und Kiefernanflug wird hier ebensowenig eine dauernde Stätte finden.

Gemeindeforstgesetzgebung in Hohenzollern.

Von preuß. Oberförster **Köster** in Gammertingen.

Die Wirtschaftsführung in den Gemeindewaldungen der Hohenzollernschen Lande richtet sich forstgesetzlich nach dem Hohenzollernschen Gemeindeforstgesetz vom 22. April 1902 und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen. Die Erwägung, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts und besonders anfangs (1816) Verordnungen und Forstgesetze erlassen wurden, die heute noch gelten und zeitgemäß sind und die gesetzliche Wirtschaftsgrundlage in anderen preußischen Provinzen bilden, nötigt zu dem Gedanken, daß die Widerstände gegen die staatliche Forstaufsicht in Hohenzollern besonders stark waren. Und in der Tat war dies der Hauptgrund bei den freiheitlichen Anschauungen, die man im Süden vom Gemeindeeigentum von jeher hatte, trotz der großen Freiheiten, die das Forstgesetz heute noch den Gemeinden läßt, welche beispielsweise bedeutender sind als die in der Verordnung von 1816, in ihrem Geltungsbereich Rheinland und Westfalen.

Die K. Verordnung 1816 verpflichtet die Gemeinden und Anstalten:

1. zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen nach den vom Regierungspräsidenten genehmigten Etats;

2. zur Administrierung der Waldungen durch gehörig ausgebildetes Forstpersonal;

3. zur Vornahme von a. o. Holzschlägen, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung. —

Ergibt sich in den Bestimmungen in Punkt 1 und 3 keine große Verschiedenheit gegenüber dem Hohenzollernschen Forstgesetz, so ist dies bei Punkt 2 um so mehr der Fall. Hier bestimmt der § 8 des Hohenzollernschen Gesetzes, daß die forstliche Verwaltung durch staatliche Oberförster geführt wird (vom Staate bezahlt mit Zuschußpflicht der Gemeinden), und im § 9 heißt es, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten verpflichtet sind, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Forstschutzbeamte (Waldbannwarte) selbst Fürsorge zu treffen. Es begegnet uns hier also das württembergische Betriebssystem, angewandt auf preußische Verhältnisse, welche sich vor allem in der Größe der staatlichen Oberförstereien, von rund 6000 bis 8000 ha, zeigen.

Das Forstwartsystem setzt voraus: 1. Normale Größe des Forstwartbezirkes. 2. Genügende Besoldungsverhältnisse. 3. Möglichst geringe Abhängigkeit von den Gemeinden. 4. Keinen zu großen Oberförstereibezirk. 5. Genügende Durchbildung des Personals.

Das Forstwartsystem in Süddeutschland, das dem Forstschutzbeamten in der Hauptsache den Schutz und die Ausführung der ihm im Betriebsdienste zugeteilten Außenarbeiten zuweist, überträgt einen Teil der dem preußischen Förster zufallenden Betriebsarbeiten auf den als 2. Beamter bei dem Forstamte tätigen Hilfsbeamten (Assessor) bzw. in Württemberg dem Revierverwalter selbst. Diese Tätigkeit ist ausführbar, da die Verwaltungsbezirke etwa 2000 bis 3000 ha Größe haben. Bei der Flächengröße einer preußischen Oberförsterei in Hohenzollern, wo an sich eine Teilnahme des Revierverwalters an den Betriebsgeschäften ausscheiden muß, ergibt sich von selbst die Notwendigkeit der Versehung der Betriebsgeschäfte durch den Forstschutzbeamten*). Diese Tätigkeit setzt eine Ausbildung voraus, die den Forstwarten hierzu in die Lage versetzt. Gegenwärtig gestaltet sie sich so, daß der Anwärter, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde angenommen wird, eine zweijährige Lehrzeit mit anschließendem einjährigen Probejahr bei dem Revierverwalter durchmacht, was als hinreichend angesehen werden kann. Er wird sodann von seiner Gemeinde vertraglich auf eine Anzahl Jahre angestellt mit dem Gehalt von Gruppe I, sofern das Revier eine Mindestgröße von 400 ha hat, bei geringerer Größe mit dem entsprechenden Bruchteile. Die Größe der Gemeindereviere selbst schwankt durchschnittlich zwischen 200 bis 800 ha.

Bei Gegenüberstellung dieser Faktoren und einem etwaigen Vergleiche mit den Verhältnissen der benachbarten württembergischen Forstwarte ergibt sich ein trübes Bild. Auf der einen Seite höhere Aufgaben, durchweg größere Reviere, anderseits klägliche Besoldungsverhältnisse. Eine Abhilfe ließe sich teilweise notdürftig für die unter Gruppe I stehenden Forstwarte dadurch schaffen, daß Gemeinden mit weniger als 200 ha Wald verpflichtet wären, sich an eine Nachbargemeinde anzuschließen. Aber vielfach wird die Bedeutung eines dienstfreudigen Forstwartes verkannt und aus kleinlichen Rücksichten, indem eine Gemeinde nicht einem fremden Gemeindeangehörigen Zahlung leisten will, an den Rumpfgebilden solcher Forstwartstellen festgehalten und der Forstwart, sehr zum Schaden des Waldes, zu einem Nebenberufe gezwungen.

Die Bildung lebensfähiger Bezirke und Gleichstellung der Forstwarte mit den württembergischen

*) Dem stimmen wir voll und ganz zu denn wenn auch die Oberförsterei Haigerloch, soweit wir feststellen können, nur knapp 3000 ha groß ist, während Gammertingen als größte etwa 6600 ha umfaßt, ergibt sich doch mit Notwendigkeit die Versehung der Betriebsgeschäfte durch den Forstschutzbeamten, der allerdings die nötige Ausbildung haben muß. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

wäre eine berechtigte Forderung*). Anderseits aber läßt sich wohl ohne weiteres erkennen, daß die Oberförstereien bei den gewaltigen parzellierten Waldflächen und unter den geschilderten Verhältnissen so ausgestattet sein müssen, daß sie in der Lage sind, die Forstaufsicht zu führen.

Die vorerwähnten schlechten Besoldungsverhältnisse der Forstwarte könnten zu dem Schlusse führen, daß die Gemeinden große Überschüsse aus ihren Waldungen zögen. Bei den guten Waldverhältnissen, durchweg Hochwald mit Naturverjüngung, wäre dies technisch erreichbar, wenn nicht zwei Institutionen hindernd in den Weg träten, die in enger Beziehung zum Forstgesetze stehen: die Holzverwertung durch die Gemeinden und das „Bürgerholz". — Die Einbürgerung in eine Gemeinde gibt dem Bürger das Recht zum Bezuge einer aus vier bis acht Raummetern bestehenden jährlichen Brennholzmenge unentgeltlich oder gegen Erstattung der Werbungskosten. Wie ein roter Faden zieht sich in allen Verordnungen des verflossenen Jahrhunderts diese Berechtigung hindurch. Den meisten Bürgern erscheint das Bürgerholz als Hauptnutzen des Waldes. Dieses Recht ist ausdrücklich festgelegt in der Gemeindeordnung 1840 für den Bereich des Fürstentumes H.-Sigmaringen und stützt sich auf Herkommen. Die langen Gebräuche, der Umstand, daß keine Gemeinde eine Auslösung vornimmt, sind es, die jährlich einen riesigen Brennholzeinschlag erfordern. In manchen Gemeinden beträgt die Bürgerholzmenge acht Zehntel des Gesamteinschlages. Diese Brennholzmengen werden erzielt durch niedrige Umtriebszeiten und wahlloses Zerschneiden von Nutzholz. Zwar heißt es in der Dienstanweisung für die Oberförster im Regierungsbezirk Sigmaringen, daß bei Hauungen darauf zu achten ist, daß kein Nutzholz ins Brennholz geschnitten wird, doch sagt die Dienstanweisung der Forstwarte, „soweit es sich irgend mit den Bürger- und Besoldungsabgaben vereinbaren läßt". —

Wer kann es dem Forstwart verdenken, wenn er befürchtet, daß bei zu geringem Brennholzanfall eine Agitation gegen ihn in der Gemeinde entsteht! Eine Aushilfe ließe sich dadurch schaffen, daß den Bürgern von dem, durch intensive Nutzholzaushaltung erzielten Mehrerlöse ein Betrag gegeben würde, zumal das Bürgerholz vielfach verkauft wird und mit dem Gelde bei der gleichen Gemeinde geringere Brennholzsortimente auf Versteigerungen erstanden werden. — Die Nutzholzaushaltung wäre aber eine volkswirtschaftliche Pflicht. Daß für einen Revierverwalter, der gegen diese Gebräuche angeht, keine Lorbeeren zu holen sind, dürfte klar sein. — Wenn auch die Dienstanweisung dem Oberförster eine kleine Handhabe gibt, hiergegen anzugehen, so ist dies deshalb erschwert, weil die eigentliche Holzverwertung in der Hand der Gemeinden liegt. — Diese können über den Einschlag nach Gutdünken verfügen, während beispielsweise die Gemeinden im Bereiche der Verordnung 1816 zu freihändigen Abgaben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde benötigen*).

Wenn ich endlich bei Gegenüberstellung dieser verschiedenen Verhältnisse der Verordnung 1816 den Vorzug gebe, so leidet sie in ihrer Auswirkung an einem Mangel, der durch nichts begründeten Zwischenstellung des Landrates, die teilweise denselben zu den Wirtschaftsplänen Stellung nehmen läßt**). Nach dem Hohenzollernschen Gesetze vollzieht sich der Verkehr von Oberförster mit Gemeinden direkt, der Landrat (Oberamtmann) hat lediglich zu Sonderhiebsanträgen von Gemeinden sich gutachtlich zu äußern, Wünsche der Gemeinden zu den Wirtschaftsplänen (Holzbedarfsnachweisungen) dem Oberförster abzugeben.

Wenn ich kurz die außerhalb des Forstgesetzes stehenden Privatwaldungen streife, so ist zu sagen, daß sich hier, entgegen dem Zustande in anderen deutschen Staaten, eine größere Wirtschaftsfreiheit herausgebildet hat. Wohl ist in dem Württembergischen Waldbesitzerverband der Zusammenschluß der waldbesitzenden Privaten erfolgt, doch ist der kleine Bauernwald meist ohne forstliche Beratung. Und doch war vor 100 Jahren durch hohenzollernsche Verordnung vom 1. Mai 1822 der Forstaufsicht unterstellt alles „Waldeigentum der Privaten"; doch hat die Zeit eine Milderung eintreten lassen, so daß heute der Staatsaufsicht unterstehen „Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Kirchengemeinden, Pfarren, Schulen, Stiftungen usw.)".

*) Da sind wir ganz anderer Ansicht in diesem Punkte. Es liegt kein Anlaß vor, sich in Preußen an württembergische Verhältnisse anzulehnen, denn von einer ersprießlichen Wirtschaft kann nur die Rede sein, wenn zunächst, soweit Sigmaringen, Gammertingen und Hechingen in Frage kommen, die Verwaltungsbezirke verkleinert und die Gemeinden gesetzlich gezwungen werden, ihre Waldungen so zusammenzulegen, daß wirklich ausgebildete Forstbetriebsbeamte zur Anstellung kommen können. Statt der „Waldschützen" müssen eben „Förster" angestellt werden.
Die Schriftleitung.

*) Das dürfte auf einem Irrtum beruhen, denn im Bereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 sind die Gemeinden in der Holzverwertung nicht beschränkt. Die Schriftleitung.

**) Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1816, die doch wohl gemeint sind, hat der Landrat mit den Wirtschaftsplänen nicht das geringste zu tun. Es fehlt im Gesetze jede Handhabe, daß er sich diese Pläne in seiner Eigenschaft als Kreiskommunalbehörde vorlegen lassen kann.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Die Bodenpflanzen unserer Wälder. Von Forstmeister Otto Feucht. Mit 8 Tafeln nach Naturaufnahmen und 48 Zeichnungen nach der Natur. Verlag von Strecker & Schroeder, Stuttgart. 1925.

In den letzten Jahren ist durch die Arbeiten von Cajander und seinen Schülern, von Dr. Hartmann u. a. die Aufmerksamkeit der Forstwirte wieder mehr auf die Bestandes-Bodenflora als Bonitätsweiser hingelenkt worden, so daß das vorliegende, reich und gut illustrierte Büchlein des durch seine Arbeiten und insbesondere sein weit verbreitetes Buch: „Die Bäume und Sträucher der Wälder und Parks" bekannten Verfassers als zeitgemäß begrüßt werden kann. Forstmeister Feucht begnügt sich aber nicht mit einer bloßen Beschreibung der wichtigsten Begleitpflanzen unserer Waldbäume, sondern schildert auch ihre Lebensweise und ihre Beziehungen zu ihrer Umwelt und insbesondere ihre Beeinflussung durch waldbauliche Maßnahmen. So erhebt sich das Büchlein weit über gewöhnliche Bestimmungsbücher. Nach einer kurzen Einführung über die Einwirkung der Standortsfaktoren, insbesondere des Lichtes, auf die Zusammensetzung der Bodenflora schildert Verfasser nacheinander in einzelnen in sich abgeschlossenen Kapiteln die Bodenflora nach den natürlichen Pflanzenfamilien, die Pilze, Flechten und Algen, die Moose, Farne, Schachtelhalme und Bärlappgewächse. Dann folgen, ihrer Bedeutung entsprechend, in einem längeren Abschnitte die Gräser, sodann die monokotylen Gewächse und schließlich die Dikotylen von den Nesseln bis zu den Korbblütlern. Ein Nachweis empfehlenswerter Bücher und von Spezialarbeiten „zum weiteren Eindringen in die allgemeinen Fragen", eine tabellarische Übersicht der zu den hauptsächlichsten Cajanderschen Typen des Bodenzustandes gehörigen wesentlichsten Pflanzen und schließlich ein Stichwortverzeichnis beschließen das sehr empfehlenswerte Büchlein, das sich gewiß zahlreiche Freunde erwerben wird. Herrmann.

Die pflanzengeographischen Grundlagen des Waldbaus. Von Forstmeister Dr. Konrad Rubner, Privatdozent an der Universität München. Unter Mitwirkung von Professor Dr. Wilhelm Graf zu Leiningen-Westerburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Textabbildung und vier Karten. 1925. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Ein und ein halbes Jahr nach dem Erscheinen der ersten Auflage ist bereits eine neue notwendig geworden: gewiß ein Zeichen nicht nur für die Güte des Buches selbst, sondern auch für die immer weiter um sich greifende Erkenntnis, daß nur gründliche botanische und bodenkundliche Kenntnisse uns waldbauliche Fortschritte erreichen lassen. Nur was der nüchternen, voraussetzungslosen wissenschaftlichen Prüfung standhält, darf unsere waldbauliche praktische Tätigkeit bestimmend beeinflussen, nicht aber unbewiesene, mit noch so großer Begeisterung vorgetragene und mit großem Wortschwall verfochtene Theorien. Darum hat Herr Dr. Rubner auch bei der Neubearbeitung seines Buches entgegen den Empfehlungen mancher Kritiker, zu denen ich auch gehöre, sich veranlaßt gesehen, den ersten Teil, welcher die pflanzenphysiologischen Grundlagen des Waldbaus behandelt, nicht zugunsten eines breiteren Ausbaus des pflanzengeographischen Hauptteils einzuschränken. Auch meiner weiteren Anregung, einige typische Waldbilder nach Art der Cajanderschen Beschreibung seiner Waldtypen eingehender zu schildern, hat Verfasser leider geglaubt nicht folgen zu dürfen, da der Umfang des Buches dadurch zu umfangreich geworden und die richtige Auswahl auf Schwierigkeit gestoßen wäre. Dagegen hat er die neueste Literatur nach Möglichkeit berücksichtigt. Ferner sind die Karten um zwei vermehrt worden, von denen die eine die Klimagebiete Mitteleuropas und die andere die Verbreitungsgrenze von Tanne, gem. Kiefer, Schwarzkiefer und Hainbuche darstellt.

Wie aus dem Buchtitel hervorgeht, hat Herr Professor Dr. Graf zu Leiningen auch in der vorliegenden Auflage des Buches den bodenkundlichen Teil bearbeitet.

Möchte das treffliche Buch immer weitere Verbreitung finden! Herrmann.

F. Steding. **Bedeutung und Anwendungsmöglichkeiten psychotechnischer Methoden zur Förderung der Landarbeit.** Paul Parey, Berlin, 1925. Geheftet 3,50 RM.

Ein Rückblick auf die Entwickelung der Landarbeitslehre zeigt, daß diese sich — im Gegensatz zur industriellen Arbeitsrationalisierung — im wesentlichen erst in der Nachkriegszeit entwickelt hat. Trotzdem weist sie bereits derartige praktische Erfolge auf, daß auch die Forstwirtschaft manche Anregungen von ihr zu übernehmen vermag.

Die vorliegende Schrift stellt die wichtigsten psychotechnischen Grundlagen der Landarbeitslehre zusammen, und zwar nach dem Stande von 1923. Die neueren Ergebnisse der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Pommritz bei Bautzen (Sachsen), die monatlich in der Beilage der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse „Die Landarbeit" berichtet, sind noch nicht in dieser Schrift verarbeitet worden. Besondere Bedeutung hat diese aber auch jetzt noch, da sie direkt aus der psychotechnischen Fachliteratur die für die Landarbeit wichtigsten Ergebnisse schöpft und auswertet.

In der Einleitung wird die Ansicht vertreten, daß auch schon vor dem Kriege im Produktionsvorgang der deutschen Landwirtschaft die Arbeitskraft, und zwar die körperliche wie geistige, im Minimum gewesen ist und diese so die Grenze der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmt

Hosted by Google

hätte. Aus diesem Grunde ist auch die Erhöhung des Arbeitseffekts für die landwirtschaftliche Produktion von so besonderer Bedeutung. Für die Form der Arbeitsrationalisierung soll jedoch maßgebend sein, daß der Mensch mit seiner Arbeit nicht nur Mittel der Produktion, sondern auch Selbstzweck des ganzen Wirtschaftslebens ist, daß also alle die Bestrebungen, die den Menschen nach der Lehre eines mißverstandenen Taylorsystems in eine Fülle starrer Arbeitsvorschriften einspannen wollen, möglichst abgelehnt, dagegen die Mittel, die zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhöhung der Arbeitsfreude führen, in den Vordergrund gestellt werden sollen.

Der Verfasser geht von der Tatsache aus, daß es sich in der Landwirtschaft vorwiegend um Qualitätsarbeit handelt, die zur besten Ausführung unbedingt eine Lehrzeit erfordert. Durch die Landflucht sind der ländlichen Bevölkerung vielfach die intelligenteren Teile entzogen, und so ergibt sich die Notwendigkeit, durch scharfe Beobachtung und Auswahl, in einzelnen Fällen auch durch die sogenannten „Tests", jedem landwirtschaftlichen Arbeiter die besondere Tätigkeit zuzuweisen, für die er durch Veranlagung und Interesse am besten geeignet ist. Die für die einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiten besonders wichtigen menschlichen Eigenschaften, die sich durch Eignungsprüfungen erfassen lassen, wurden daher vom Verfasser zusammengestellt. Für die Spezialisierung und Arbeitsteilung spricht neben der verschiedenen Veranlagung auch der leistungsteigernde Faktor Übung, und zwar bedeutet dieser eine Kraftersparnis nicht nur in physiologischer Beziehung — weil bei wiederkehrender Benutzung derselben Muskeln diese sich besonders kräftig entwickeln —, sondern auch psychisch, weil bei wiederkehrenden Arbeiten die zur Bewegung des Muskels notwendige Nervenkraft auf ein Minimum beschränkt werden kann durch Ausschaltung des im Zentralnervensystem wurzelnden bewußten Willens und Einschaltung der mechanisch arbeitenden, weniger Kraft verbrauchenden, reflektorischen Nerven. Welche Kräftevergeudung auch bei ganz unbedeutenden Arbeiten infolge mangelnder Übung möglich ist, zeigt das extreme Beispiel, daß einem ungewandten Arbeiter, der, ohne warm zu werden, ein Fuder Heu abgabelt, das Schreiben eines kurzen Briefes so sauer werden kann, daß ihm der Schweiß auf der Stirn perlt. Der Grund liegt darin, daß er außer seiner Handmuskel auch die gesamte Arm- und Körpermuskulatur in krampfhafte „Innervation" versetzt und hierdurch den Kalorienverbrauch unnötig steigert.

Bekannt, wenn auch praktisch noch nicht genügend beachtet, ist der Einfluß einer abwechslungsreichen, nährkräftigen Kost auf die Leistungsfähigkeit des Landarbeiters. Je einförmiger die Ernährung ist, um so größere Anziehungskraft vermag auch der Alkohol auszuüben. Von besonderer Bedeutung für die Verwertung der Nahrungskalorien und den Nutzeffekt der Arbeit ist die Gemütsstimmung, in der sich der Arbeiter befindet. Ärger, Streit und gedrückte Stimmung wirken direkt als „innere Bremsung", und zwar auch physiologisch durch einen wesentlichen Mehrverbrauch von Kräften, worunter der Arbeitserfolg entsprechend leidet.

Was die Anspannung des Arbeitsvermögens betrifft, so ist diese nicht nur von wirtschaftlichen, sondern auch von gesellschaftlichen Beweggründen abhängig. Zum Beispiel wird der Einfluß des Lohnes wesentlich modifiziert durch den Wetteifer bei Kolonnenarbeit, der um so stärker wirkt, je kleiner die Kolonne ist. Ferner kommt auch der Einfluß des Arbeitsrhythmus und der persönliche Schaffensdrang in Frage. Bekannt ist die unbewußte Steigerung des Arbeitstempos kurz vor der Mittagspause und vor Feierabend, eine Erscheinung, die die Psychologie als Schlußantrieb bezeichnet und die auch in der Unfallstatistik günstig hervortritt. Von wesentlichem Einfluß auf die Leistung ist weiter das Ehrgefühl des einzelnen Arbeiters, dessen Verletzung unbedingt in geringerer Leistung zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhange kann auch das Klassenbewußtsein des Arbeiters nicht als schädlich angesehen werden; es vermag vielmehr, wenn es sich als Berufsstolz und Zusammengehörigkeitsgefühl auswirkt, die Arbeitsfreude wesentlich zu heben. Hiervon ist allerdings der Durchschnitt der Landarbeiter infolge der politischen Verhetzung augenblicklich noch weit entfernt, besonders auch, weil sich das seit Jahrhunderten stark beschnittene Selbstbewußtsein des Arbeiters bis jetzt noch vielfach im eigenen Minderwertigkeitsgefühl und in Mißtrauen gegenüber dem Arbeitgeber auswirkt. Diese Erscheinung ist nur geschichtlich zu verstehen, und zwar hat die Freudsche Psychoanalyse in dieser Richtung manche Aufschlüsse gegeben.

Die besondere Beachtung des Betriebsleiters erfordert die Ermüdung des Arbeiters, die sich am besten durch Einschieben kurzer Erholungspausen, nach Taylorschem Muster, abschwächen läßt. Hat die Ermüdung ein bestimmtes Stadium überschritten, so ist zu ihrer Beseitigung eine verhältnismäßig viel längere Erholung nötig als bei rechtzeitiger Einfügung kurzer Pausen, die die Wirtschaftlichkeit einer Arbeit wesentlich erhöhen können. Bezüglich der Arbeitsbewegungen muß beachtet werden, daß ein möglichst ineinanderfließender Bewegungsverlauf am günstigsten wirkt, während jede schroffe Unterbrechung Kräfte vergeudet. Günstig sind die Bewegungen unter Ausnutzung der Schwerkraft; ferner ist die Zug- und Druckbewegung der Drehbewegung überlegen, bei größeren Anstrengungen wieder die Zugkraft dem Druck.

Unter Umständen kann, trotz der sonst anzubahnenden Arbeitsteilung, der Arbeitswechsel günstig wirken — wenigstens bei schweren Arbeiten — wenn hierdurch ganz verschiedene Muskelgruppen in Tätigkeit gesetzt werden. Als Ideal der Arbeitsrationalisierung ist zu bezeichnen:

Hosted by Google

Ermüdung, Übung und Konzentration möglichst optimal zu gestalten.

Außerordentliche Bedeutung für die Kräfteersparnis genießt die Beschaffung erstklassiger Geräte und ihre möglichst gute Instandhaltung, weil die Leistung des schlechtesten Geräts gewöhnlich den Arbeitserfolg einer Kolonne bestimmt.

Auf die hervorragende, leistungfördernde Wirkung der Pensumarbeit wird in letzter Zeit immer von neuem verwiesen, und man ist gerade jetzt lebhaft mit der Aufstellung dieser Pensen für die einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt, die die Grundlage der Arbeitskalkulation bilden sollen und durch prozentuale Zuschläge den wirklichen Verhältnissen anzupassen sind. —

Besonderer Wert wird vom Verfasser, schon aus rein wirtschaftlichen Gründen, darauf gelegt, daß die freie Zeit auch dem Landarbeiter etwas Freude und Abwechselung bringt. Dies kann geschehen durch Beschäftigungsmöglichkeit im eigenen kleinen Betriebe, durch Zugehörigkeit zu einem Dorfgesangverein, durch gemeinsame ländliche Theateraufführungen und kleine Feste, schließlich auch durch Vorführung guter, belehrender und unterhaltender Filme an bestimmten Tagen der Woche, wodurch Zufriedenheit und Zusammengehörigkeitsgefühl wesentlich gefördert werden. —

Da in der vorliegenden Schrift der Forstmann manchen Wink findet, durch den sich der Betrieb reibungsloser gestalten läßt und der Arbeitserfolg erhöht werden kann, sei auch der Forstwelt das Stebingsche Büchlein hiermit empfohlen.

Dr. v. Monroy.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über den Fortbildungslehrgang des Deutschen Forstvereins in der Zeit vom 27. Juli bis 1. August 1925 in Tharandt i. Sa.

I. Vorträge.

1. Professor Bernhard: Überblick über die forstlichen Verhältnisse Sachsens. Der Vortrag gipfelte in einem Vergleich der klimatischen Verhältnisse sächsischer Waldgebiete mit denen süddeutscher. Will man in Sachsen auch nur annähernd ähnliche forstliche Erfolge, vor allem mit der natürlichen Verjüngung, wie in Süddeutschland, erzielen, so müssen, soweit irgend möglich, die ungünstigen Wirkungen des Klimas auf die Entwicklung der Holzpflanzen durch gute Bearbeitung des Bodens zur Förderung des Wachstums und durch Verwendung geeigneten heimischen Saatguts zur Erziehung von Pflanzen, die an das Klima gewöhnt sind, ausgeglichen werden.

2. Professor Dr. Prell: Neueste Ergebnisse der Forschungen über die Polyederkrankheit der Nonne. Der Nachweis, daß die Polyeder wirklich die Erreger der Polyederseuche sind, ist Prell gelungen. Die Größe der Polyeder beträgt 3/1000 mm, ihre Gestalt zeigt die Form eines Tetraeders. Ähnliche, aber größere Polyeder treten bei der Gelbsucht der Seidenraupe auf. Die Polyeder sind die Dauerform des Seuchenerregers. Sie entstehen im Innern der Zellkerne der erkrankten Raupen als plasmodienartige Kerneinschlüsse. Diese Einschlüsse sind die vegetative Form des Erregers. Auf den Forschungsergebnissen Prells können Versuche über die praktische Verwendung der Polyederseuche im Kampfe gegen die Nonne fußen. Die Erreger von Tollwut und Masern sind den Polyedern, die die Seuche bei der Nonne erregen, nahe verwandt. Prell Mittel zur Erforschung auch dieser Bazillen zur Verfügung zu stellen, wäre dringend erwünscht. Vorläufig fehlt es ihm an Mitteln für solche Forschungen.

3. Professor Dr. Münch: Mykorrhizen. Autotrophe, chlorophyllhaltige grüne Pflanzen können den Stickstoff nur gelöst aus Produkten der Verwesung aufnehmen und nur gasförmige Kohlensäure verarbeiten. Dagegen vermögen heterotrophe Pflanzen (Bakterien, Pilze) feste Kohlenstoffverbindungen aufzulösen und zum Teil auch den Stickstoff aus der Luft sich nutzbar zu machen. Durch ein Zusammenleben beider wird der Idealzustand der Pflanzen, oberirdisch autotrophe und unterirdisch heterotrophe Veranlagung, erreicht. Die Pilze, die mit den einzelnen Holzarten zusammenleben, wurden genannt. Die Mitteilungen beruhten teils auf den Forschungen des Schweden Melin, teils auf Münchs eigenen Forschungen.

4. Geheimrat Vater durch Oberförster Sachße: Die Gestaltung der Wurzeln der Kiefer, Fichte, Buche.

a) Die Kiefer bildet neben der Pfahlwurzel noch Horizontalwurzeln mit Senkwurzeln; in festeren Böden weist die Kiefer nestförmige Wurzeln ohne Pfahlwurzel auf.

b) Die Fichte bildet nie eine Pfahlwurzel. In nassem und feuchtem Boden dringen ihre von den Horizontalwurzeln aus abwärts strebenden Wurzeln nicht tief in den Boden ein (Tellerform der Wurzeln).

c) Die Buche. Die in der Jugend gebildete Pfahlwurzel stirbt zwischen dem 30. und 60. Jahre ab, die Wundstelle überzieht sich mit Rinde. Den wesentlichen Bestandteil der Bewurzelung bilden dann die schief nach unten strebenden Wurzeläste.

5. Assistent Dr. Großkopf führte an Stelle des durch Todesfall in der Familie verhinderten Privatdozenten Dr. Schreiter sowohl im Vortragssaale wie auch draußen im Walde selbst in die geologischen Verhältnisse der besuchten Reviere ein.

II. Besichtigungen, Ausflüge.

a) Besichtigungen.

1. Der Sammlungen der Hochschule unter Führung der zuständigen Lehrkräfte. Interesse erregten vor allem die schönen Insektensammlungen der Hochschule.

2. Des Forstgartens unter Führung von Professor Dr. Münch.

Der Tharandter Forstgarten, auf steilem Porphyrhange mit verschiedenen Expositionen angelegt, besteht seit mehr als 100 Jahren. Er zeigt infolge seiner Lage deutlich den Einfluß des Windes auf den Baumwuchs und infolge der langen Zeit seines Bestehens auch besonders gut die Eignung ausländischer Holzarten für die Tharandter Standortsverhältnisse. Vor allem ließ sich erkennen, daß die ausländischen Tannenarten bisher in Tharandt

Hosted by Google

unter der Erkrankung der heimischen Tanne, die man mit Tannensterben bezeichnet, noch nicht leiden.

b) Ausflüge.

1. Das Tharandter Revier weist die denkbar verschiedensten geologischen Verhältnisse auf. Besucht wurden die Gebiete des Gneises, des Quarzporphyrs, des Pläner- und des Quadersandsteins der Kreideformation. Das Revier ist an den Hängen meist mit Laubholz, vor allem mit Buche, auf der Hochebene mit Nadelholz, mit Fichte und Kiefer, bestockt. Das Laubholz wird natürlich, das Nadelholz in der Hauptsache künstlich verjüngt. In die reinen Nadelholzbestände strebt man durch Voranbau auf Bestandslücken und durch Begünstigung aller vorhandenen Buchen die Buche wieder einzuführen. Der Ausflug schloß an dem von 80 Eichen umrahmten Grabe Cottas. Seiner wurde als des Altmeisters der sächsischen Forstwirtschaft mit warmen Worten gedacht.

2. Das Dresdener Revier gehört zum Lausitzer Granitmassiv; sein Gestein besteht teils aus Granit, teils aus Syenit. Der Steilabsturz des Gebirges zur Elbe wird durch Heidesandterrassen gemildert. Das Revier wird gekennzeichnet durch Forstmeister Harters glänzende Kiefernkulturen auf gepflügten Dämmen. Die ältesten derart begründeten Kiefernbestände sind jetzt 20 Jahre alt. Den Kiefern werden auf freier Fläche Buchen, die zum Schutze gegen Wild mit bestem Erfolge ganz dicht an die Kiefer herangepflanzt werden, beigemischt. Die Dämme werden zum Schutze der Kiefern und Buchen gegen Unkraut etwa zwei Jahre hintereinander behackt. Die Herkunft des Samens für die einzelnen Bestände ist bis weit in das Stangenholzalter hinein festgestellt. Die Feststellung ergibt reiche Lehren über die Wichtigkeit der richtigen Auswahl des Saatguts. Der Ausflug schloß mit der Niederlegung eines grünen Bruchs am Denkstein, den sächsische Forstleute ihren gefallenen Fachgenossen in einem alten schönen Kiefern-Buchen-Mischbestande gesetzt haben.

3. Das Zöblitzer Revier: Besucht wurden nur Teile des Reviers im Gebiete des Muscovitgneises. Als Wirtschaftsziele gelten: Vermeidung von Kahlschlägen, Erziehung von Mischbeständen, Vorratspflege, Erhaltung der heimischen Rasse durch Begründung der Bestände auf natürlichem Wege, Wiedereinbürgerung der Buche in den reinen Nadelholzbeständen durch Voranbau auf Bestandslücken, Hochdurchforstung reiner Fichtenbestände zur Erziehung eines stufigen Kronendachs. Anflug und Aufschlag müssen, um erhalten zu bleiben, jetzt noch Pflanze für Pflanze vom Humus befreit und mit mineralischem Boden umfüttert werden. Der Erfolg dieser Arbeit ist gut. Diese Maßnahme kennzeichnet die Schwierigkeit, die die Natur in Sachsen der Durchführung der Verjüngung der Bestände auf natürlichem Wege zurzeit noch bietet

Die Landwirtschaftliche Landesausstellung in Dresden.

Im Rahmen der Landwirtschaftlichen Landesausstellung, welche in Dresden-Reick in der Zeit vom 4. bis 8. September d. J. veranstaltet wurde, hatte auch die sächsische Forstwirtschaft und -wissenschaft ihrerseits zahlreiche Objekte ausgestellt. Beteiligt waren von Behörden die Staatsforstverwaltung und das Forsteinrichtungsamt, von wissenschaftlichen Anstalten die forstliche Hochschule Tharandt und ihre Versuchsanstalt, ferner einige private Forstrevierverwaltungen.

Auf dem Ausstellungstisch des geodätischen Instituts der forstlichen Hochschule wurden die gewaltigen Meßbildtheodolithen des Professors Hugershoff besonders angestaunt. Sie sind das wesentlichste Stück des berühmten Autokarthographen, welchen die Firma Heyde in Dresden fertigt. Leider war es nicht möglich, einen Autokartographen selbst auszustellen — einmal wegen seiner Ausmessungen, zum andern, weil für solchen feinmechanischen Apparat die Halle nicht solide genug war. Ein Bild an der Wand mußte das Original ersetzen. Karten, vor allem auch Reliefkarten, welche mit Hilfe des Kartographen hergestellt waren, gestatteten einen Einblick in die gar nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung dieses Wunderwerks deutschen Erfindergeistes und deutscher Technik.

Unmittelbar neben der geodätischen Abteilung hatte das Forsteinrichtungsamt seinen Platz — reich geschmückt mit Plänen, Betriebswerken und Übersichten. Eine Karte gab Auskunft über die Tätigkeit des Amtes außerhalb Sachsens. Viele weit entlegene Privatreviere wurden und werden von Dresden aus eingerichtet. Die bei der Vermessung verwendeten Instrumente konnten ebenfalls besichtigt werden.

Für einige Besucher hatten auch die von der staatlichen Bauverwaltung zur Verfügung gestellten Pläne und Risse forststaatlicher Gehöfte Interesse.

Das chemische Institut der Hochschule hatte in seiner Ausstellung vor allem das Kapitel „Rauchschäden" behandelt. An Stammscheiben konnte man den Zuwachsrückgang, der durch Einwirkung schädlicher Abgase entstanden war, gut erkennen. Die Methode zur Prüfung von Luftsäure durch Barytlappen war durch ein Modell erläutert.

Die botanische Ausstellung umfaßte insonderheit die häufigsten und schwersten Erkrankungen unseres Kiefern- und Fichtenholzes. Neben einer vom Baumschwamm ausgehöhlten Kiefer war eine vom Wurzelpilz bis in die Krone hinein zerstörte Fichte zu sehen. Die Schäden, welche die Harznutzung verursacht, an Kiefer und Fichte verschieden, waren ebenfalls an Stammstücken gut demonstriert.

Die zoologische Abteilung brachte Tafeln und Präparate von Forstschädlingen und -nützlingen.

Die forsttechnologische Abteilung zeigte an Schaustücken die Verwendungsmöglichkeiten unserer wichtigsten Hölzer.

Das bodenkundliche Institut hatte eine große Reihe von Wurzelbildern unserer Hauptholzarten ausgestellt.

Die beiden forsttechnischen Abteilungen der forstlichen Versuchsanstalt machten den Beschauer durch graphische Darstellungen mit einigen der wichtigsten Ergebnisse langjähriger Untersuchungen bekannt, so mit Ergebnissen über Durchforstungen, über Wachsraum und Zuwachs. Aus einer besonderen Tafel war zu ersehen, welchen ungünstigen Einfluß ein stärkerer Kiefernüberhalt auf die unterpflanzte Jungkiefer übt. Besonderes Interesse erweckte die durch Bilder und einen geimpften Buchenstock dargestellte künstliche Zucht von Edelpilzen im Walde.

Einige holzmeßkundliche Geräte, wertvolle Registrierkluppen und Dendrometer vervollständigten diesen Teil der Ausstellung.

Hosted by Google

Die forstpolitische Abteilung hatte Bildtafeln über Waldverteilung, Betriebsformen, Erträge und anderes mehr ausgehängt.

Die Privatforstwirtschaft war besonders durch geschickte Darstellungen von Betriebsergebnissen vertreten.

Abseits dieser wissenschaftlichen Ausstellung befand sich ein Kamp, den die waldbauliche Abteilung der Tharandter Hochschule schon im Frühjahr d. J. angelegt hatte. Dort waren wohl alle unsere deutschen im Walde angebauten Holzarten im Saat- und Schulbeet zu sehen. Auch die Gründüngungspflanzen hatten ihren Platz.

Aus dieser knappen Aufzählung mag ersehen werden, daß die forstliche Sonderausstellung recht reich beschickt war und daß sie sehr viel Interessantes und Lehrreiches bot. So hat auch der Besuch der Ausstellung nichts zu wünschen übrig gelassen.

Es mag noch erwähnt sein, daß in der forstlichen Sonderausstellung an allen Tagen und zu jeder Stunde sachverständige Herren zur Verfügung standen, die gern jede gewünschte fachmännische Auskunft erteilten. Solches Entgegenkommen sollten alle wissenschaftlichen Ausstellungen ihren Besuchern erweisen. **B.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Reisebeihilfen für die Teilnahme an der Hauptversammlung des deutschen Forstvereins in Salzburg.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 22. 10. 1925 — III 9472.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß denjenigen Forstverwaltungsbeamten, denen die Teilnahme an der diesjährigen Hauptversammlung in Salzburg gestattet war, für die Zeit vom Verlassen des Reichsgebiets bis zum Wiederbetreten desselben nur eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der gezahlten Fahrkosten und der Auslandstagegelder bewilligt werden darf. Die Auslandstagegelder einschließlich der Übernachtungskosten betragen in diesem Falle für die Stufe III 15 RM. Die Forderungsnachweise sind g. F. nachträglich abzuändern.

Namhaftmachung von Sachverständigen in Jagdangelegenheiten.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 23. 10. 1925 — VI 13405.

Die Deutsche Jagdkammer in Berlin W 57, Potsdamer Str. 76 a, ist bereit, Sachverständige in Jagdangelegenheiten, insbesondere auf den Gebieten des Wildschadens, des Jagdfrevels, des Wildhandels, der Jagdwaffen nebst Munition und der Jagdhunde, zu benennen.

Neuanlage von Ziergärten.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 14. 10. 1925 — III 9270.

Unter Aufhebung der Allg. Verfügung III 123/1923 vom 29. 9. 1923 — III 18929 — (LwMBl. S. 891) bestimme ich hiermit, daß für die erstmalige Einrichtung von Ziergärten für Forstdienstgehöfte künftig wieder die Bestimmungen meines RdErl. vom 7. 3. 1906 — III 1836 — (LwMBl. S. 144) in Kraft treten, jedoch mit der Maßgabe, daß für Oberförstergehöfte anstatt 200 RM künftig bis zu 500 RM und für Förstergehöfte anstatt 100 RM künftig bis zu 250 RM aufgewendet werden dürfen.

Verwendung von Namensstempeln.

Runderlaß d. M. d. F. u. d. Fin.-Min. v. 30. 10. 1925 — I a 1003 u. I C 2. 8767.

In Erweiterung des RdErl. v. 12. 8. 1897 (M.Bl.V. S. 144), betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, wollen wir uns damit einverstanden erklären, daß die Reg.-Präs. in Zukunft befugt sein sollen, die Genehmigung zur Verwendung von Namensstempeln (Faksimile-Stempeln) selbständig zu erteilen. Voraussetzung ist dabei, daß die Behörde in den betreffenden Schriftstücken keine rechtliche Verbindlichkeit übernimmt, und es sich nicht um Berichte an vorgesetzte Behörden oder um Kassenanweisungen handelt. Die Reg.-Präs. sind dafür verantwortlich, daß mit dieser Ermächtigung kein Mißbrauch getrieben werden kann.

Über den Umfang der erteilten Genehmigungen ersuchen wir bis zum 1. 3. 1926 zu berichten.

Verkauf von Orden und Ehrenzeichen.

Bekanntmachung des Preuß Staatsmin. (G. O. K. Abw.) v. 5. 10. 1925 — St. M. (G. O. K.) 3847.

Für die nachstehend aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, soweit sie von den Beliehenen oder deren Angehörigen käuflich als Andenken erworben werden, sind bis auf weiteres die folgenden Preise zu entrichten:

Stern zum Roten Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub	91,20 RM
Roter Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub	87,80 „
Roter Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife	63,40 „
Roter Adlerorden 4. Kl.	10,20 „
Roter Adlerorden 4. Kl. mit der Zahl 50	12,40 „
Stern zum Kronenorden 2. Kl.	79,40 „
Kronenorden 2. Kl.	111,40 „
Kronenorden 3. Kl.	74,30 „
Kronenorden 3. Kl. mit der Zahl 50	87,80 „
Kronenorden 4. Kl.	23,70 „
Kronenorden 4. Kl. mit der Zahl 50	25,40 „
Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern	13,50 „
Ehrenritterkreuz des Johanniterordens	91,20 „
Verdienstkreuz in Gold	15,80 „
Verdienstkreuz in Silber	9,00 „
Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens	16,90 „
Allgemeines Ehrenzeichen in Silber	4,00 „
Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze	1,80 „
Rote-Kreuz-Medaille 2. Kl.	6,20 „

Die letzte Preisfestsetzung, veröffentlicht im RBesBl. Nr. 12 vom 30. März 1925, in den Nachrichten des Reichs-Fin.-Min. Nr. 4 vom 13. Januar 1925 und im PrBesBl. Nr. 3 vom 17. Januar 1925, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Kostenpreise für alle vorstehend nicht aufgeführten rückgabepflichtigen Orden und Ehrenzeichen sind beim Preußischen Staatsministerium (G. O. K. Abw.) in Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, zu erfragen.

Geldbeträge für Orden und Ehrenzeichen sind der Bürokasse des Preußischen Staatsministeriums in Berlin W 8 (Postscheckkonto Berlin 29 114) zu überweisen.

Ganz besonders hingewiesen wird hierbei auf die Bestimmung des Ministerpräsidenten vom 31. Januar 1921 — StM. I 429, nach der in allen Schreiben, die den Ankauf oder die Rücklieferung von Orden und Ehrenzeichen betreffen, entweder Teil und Seite der Ordensliste anzugeben ist, auf der die Beliehenen verzeichnet stehen, oder, wenn

Hosted by Google

dies nicht möglich, die Daten mitzuteilen sind, die die über die Auszeichnungen lautenden Besitzzeugnisse tragen.

Militärversorgung.

1. Witwen von Beschädigten, die im Zeitpunkt des Todes eine Teilrente von 10 v. H. nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension der 5. Klasse nach dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 oder entsprechende Versorgungsgebührnisse bezogen haben, können, wenn sie früher Witwenbeihilfe bezogen haben, nunmehr vom 1. Oktober 1925 ab als Härteausgleich eine Witwenbeihilfe von monatlich 12 RM und die entsprechende Zusatzrente erhalten. — Witwen von Beschädigten, die eine Rente von 20 v. H. bezogen haben und vor dem 1. Juli 1923 gestorben sind, können zur Linderung eines besonderen Notstandes Witwenbeihilfe nach § 40 des Reichsversorgungsgesetzes erhalten. Die Gewährung von Waisenbeihilfe ist jedoch in derartigen Fällen ausgeschlossen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. September 1925, R.-V.-Bl. S. 93 Nr. 140.)

2. Elternrente. Soweit Empfänger von Elternrente vor dem 1. April 1925 nur die halbe Zusatzrente erhalten haben, ist ihnen von diesem Tage ab die volle Zusatzrente zu zahlen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. September 1925, R.-V.-Bl. S. 93 Nr. 141.)

3. Zuschüsse für versorgungsberechtigte Offiziere usw. des Friedens- und Beurlaubtenstandes sowie für ihre Hinterbliebenen bei Bedürftigkeit. Solche Zuschüsse können nicht nur den nach dem Reichsversorgungsgesetz versorgten ehemaligen Offizieren usw. des Beurlaubtenstandes, sondern auch den ehemaligen Offizieren usw. des Friedensstandes, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste Anspruch auf Versorgung nach dem OPG. hatten, aber auf Grund des § 99 (jetzt 109) des RVG. die Versorgung nach letzterem gewählt haben, gewährt werden, und zwar frühestens vom 1. April 1925 ab. — Auch bei Stabsoffizieren ist die Bedürfnisfrage zu prüfen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. September 1925, R.-V.-Bl. S. 94 Nr. 144.)

Hg.

Stillschweigendes Verhalten als Zustimmung.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1925, 5. Zivilsenat 5 U 97/25.

Am 4. Januar 1923 hat die beklagte Holzhandlung im fiskalischen Walde Holz gekauft, dessen Kaufpreis bis 5. März 1924 gestundet war. Am 10. November 1923 hat die Regierung zu Hildesheim ein Vergleichsangebot gemacht, das darauf hinauslief, daß die beklagte Firma bis zum 22. November 1923 eine aus der Reichsindexziffer zu ermittelnde Summe zahlen solle. Die Zahlung wurde geleistet, aber ein verhältnismäßig kleiner Teilbetrag wurde nicht bis zum 22. November, sondern erst am 28. November gezahlt. Die Einzahlung bis zum 22. November war Bedingung des Vergleichs, und das mußte es mit sich bringen, daß der Vergleich durch Nichteintritt einer Bedingung, an die er geknüpft war, nicht zustande gekommen ist.

Der Fiskus wäre danach berechtigt gewesen, auf dieser Grundlage den Standpunkt einzunehmen, daß durch die Zahlung der Beklagten die Bedingungen seines Vergleichsangebotes nicht erfüllt seien, dieses somit hinfällig und die Beklagte verpflichtet sei, am 10. März 1924 den gestundeten Kaufpreis mit demjenigen Aufwertungsbetrage, der sich aus den hierfür maßgebenden allgemeinen Grundsätzen ergibt, zu zahlen.

Nach Lage der Sache mußte jedoch der Forstfiskus die Beklagte, so schnell es der Geschäftsgang erlaubte, hiervon verständigen und die Mitteilung nicht bis zum 7. März 1924 hinauszögern. Für ihn war es erkennbar, daß die Beklagte keine Verpflichtung hatte, vor dem 10. März 1924 zu zahlen, und die Zahlung vor der Fälligkeit nur aus dem Grunde bewirkte, um im Wege des Vergleichs, ohne Streit über die Aufwertung, sich von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu befreien, und daß sie hierbei davon ausgegangen war, daß der Kläger, trotz Überschreitung der im Vergleichsangebot bestimmten Frist um sechs Tage, diese Zahlung noch als eine seinem Vergleichsangebot entsprechende werde gelten lassen. Wenn der Kläger hierzu auch nicht verpflichtet war, so erforderten doch Treu und Glauben im Verkehr, daß er, angesichts des ihm erkennbar von der Beklagten mit der Zahlung vor der Fälligkeit verfolgten Zweckes der Schuldtilgung im Vergleichswege, dieses sein Nichteinverständnis der Beklagten unverzüglich mitteilte, da er sich sonst gefallen lassen müßte, daß sein Stillschweigen als Zustimmung aufgefaßt wurde; denn für den Forstfiskus gelten wie für den Kaufmann die gleichen Grundsätze darüber, was in dieser Beziehung Treu und Glauben im Handel und Verkehr erfordern. Dem Fiskus kann die Frist zur Erklärung des Widerspruchs, der die Annahme eines stillschweigenden Einverständnisses ausschließt, mit Rücksicht auf den in der Organisation begründeten schleppenden Geschäftsgang etwas reichlicher bemessen werden, als es sonst bei Geschäftsleuten der Fall ist, aber es ist in keiner Weise gerechtfertigt, daß er, wie im vorliegenden Falle, eine so lange Frist hat verstreichen lassen, bis er der beklagten Firma sein Nichteinverständnis zu erkennen gegeben hat. Selbst wenn es der Einholung der Genehmigung des Ministers bedurfte, so war, mit Rücksicht auf den erkennbaren Zweck, den die Beklagte mit der Zahlung verfolgte, jene zu beschleunigen. In dem nicht entschuldigten Schweigen während länger als eines Vierteljahres mußte die Beklagte den Ausdruck des Einverständnisses des Klägers finden, daß durch die vor der Fälligkeit bewirkte Zahlung die Schuld im Vergleichswege beglichen sein sollte. Durch stillschweigende Annahme des in der Zahlung liegenden Angebotes der beklagten Firma ist nachträglich ein entsprechender Vergleich zustande gekommen, daß die Schuld der Beklagten getilgt sein solle. Noch mehr würde das anzunehmen sein, wenn die Regierung mit Rücksicht auf die geleistete Zahlung die für den gestundeten Kaufpreis hinterlegten Bürgschaftsurkunden zurückgegeben hat, wie es der Fall zu sein scheint. Darauf kann sich der Kläger nicht berufen, daß die Bürgschaften durch die Geldentwertung wertlos geworden seien, denn wie die Kaufpreisforderung unterlagen auch sie der Aufwertung.

Demnach war die Klage abzuweisen und der Kläger in die Kosten des Rechtsstreites zu verurteilen.

Mitgeteilt von Baltz.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstamtmann Dr. Gustav Krauß bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München ist mit Wirkung vom 1. November an die zwecks Übernahme einer ordentlichen Professur an der Forstlichen Hochschule Tharandt erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsforstdienst bewilligt worden.

Beamtenbesoldung. Bei der Beratung des Haushaltes des Ministeriums des Innern hat der Abgeordnete Barteld (Hannover) (D.-Dem.) auf die Notlage der Beamten aufmerksam gemacht. Er betonte die Ursachen der ungeheuren Not, die, wie es ganz erklärlich ist eine ungeheure Erbitterung auslösen müsse, die nicht im staatlichen Interesse liegen kann. Er legt den maßgebenden Ministern ans Herz, sich nochmals zu überlegen, ob nicht in irgendeiner Form der Notlage der Beamten Rechnung getragen werden kann. Wörtlich führte der Abgeordnete aus:

. . . Wir haben uns in diesem Hohen Hause dafür eingesetzt, daß Kredite gegeben werden sollen, um die Produktion in Deutschland in zunehmendem Maße wieder anzukurbeln. Wir sind auch heute noch der Ansicht, daß diese Kredite unbedingt notwendig sind, aber wir müssen doch eins zugestehen: diese Kredite sind aus den Mitteln der Allgemeinheit geflossen, die die gesamten Staatsbürger mit haben aufbringen müssen. Sie werden weiter zum Teil aus diesen Mitteln fließen. Deswegen wird man ernstlich einen Weg suchen müssen, um auch der größten Not der Beamtenschaft Rechnung zu tragen. (Sehr richtig!) Ich weiß, daß es nicht ganz leicht ist, den Beamten Kredit zu geben. Ich persönlich habe außerordentliche Bedenken gegen Darlehen und Kredit an die Beamtenschaft, weil dann die bittere Zeit kommt, wo diese Darlehen und Kredite wieder abgetragen werden müssen. Selbst wenn die Darlehen zinslos gegeben werden, besteht doch die ungeheure Gefahr der größeren Not für spätere Zeiten, wo man nicht weiß, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse günstig entwickeln. Deswegen haben wir den dringendsten Wunsch, wenn man augenblicklich in der Tat beim besten Willen keine Besoldungserhöhungen vornehmen kann, daß man doch versuchen möchte, den Beamten für die Beschaffung der Wintervorräte eine Wirtschaftsbeihilfe zu geben. Das wäre besser als die ganze Kreditwirtschaft. . . .

Zu „Die selbständigen Stadtförster" („Deutsche Forst-Zeitung", Band 40, Nr. 44). Herr Stadtförster Schwarz-Rügenwalde meint (S. 1060), daß ich irre mit der Annahme, die Bereisungen der Stadtforsten fänden allgemein alle drei Jahre statt. Die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Köslin v. 1. 7. 1905 war mir (wie wohl allgemein der Öffentlichkeit) allerdings nicht bekannt. Aber meines Wissens macht der Regierungsbezirk Köslin damit eine Ausnahme; in den anderen Regierungsbezirken sind die Bereisungen seltener und finden im allgemeinen wohl nur alle drei Jahre statt. Und nicht die Verhältnisse eines einzelnen Bezirks, sondern die in den meisten Bezirken vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse hatte ich bei meinen Ausführungen im Auge. Dr. Bertog.

Herabsetzung der Stundungszinsen für Holzkaufgelder. Wie der preußische Landwirtschaftsminister in Beantwortung einer Kleinen Anfrage ausführt, ist der Zinsfuß zur Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen binnen einer Frist von 6 Monaten und 3 Wochen, vom Verkaufstage ab gerechnet, seit dem 1. Oktober d. J. von 12 auf 10 v. H. jährlich, der Zinsfuß zur Berechnung der bei Zahlungsverzug, also bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen zu entrichtenden Verzugszinsen von 18 auf 15 v. H. jährlich ermäßigt worden. Die Zinssätze werden noch weiter herabgesetzt, sobald der Reichsbankdiskont ermäßigt werden sollte.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Zum sechzigjährigen Militärdienstjubiläum am 14. Oktober sind mir von Jäger-Verbänden und Vereinen, sowie von Alten Herren des Offizierkorps des Garde-Jäger-Bataillons und von lieben Kameraden so viele liebenswürdige Glückwünsche zugegangen, die meinem alten Jägerherzen wohlgetan haben, daß ich nicht allen direkt danken kann. Ich bitte daher hiermit meinen tiefgefühlten Dank aussprechen zu dürfen. Wald- und Weidmannsheil!

G. Herrmann, Rechnungsrat,
z. Zt. Liegnitz, Sophienstr. 42, im Oktober 1925.
Vorstandsmitglied des Deutschen Jägerbundes,
Ehrenvorsitzender des Vereins alter Garde-Jäger
zu Berlin usw.

Hegemeister Udo Saenberlich feierte am 1. November sein 50 jähriges Jubiläum im Dienste der Familie des Herrn Grafen von Eickstedt-Peterswaldt auf Hohenholz. Noch heute versieht der Jubilar seinen Dienst in voller Rüstigkeit. Ihm zu Ehren veranstaltete Herr Graf von Eickstedt ein Preisschießen in Rothen-Clempenow und anschließend daran ein Festessen mit sämtlichen Beamten der Gräflichen Verwaltung. Zahlreiche Ehrungen und Geschenke wurden dem Jubilar zuteil. Der Festtag wird allen Teilnehmern unvergessen bleiben, legte er doch ein beredtes Zeugnis ab von dem schönen Einvernehmen zwischen dem Jagdherrn und seinen Grünröcken. Möge es Hegemeister Saenberlich vergönnt sein, noch lange Jahre sich seines ihm ans Herz gewachsenen Rothen-Clempenower Waldes zu erfreuen. B.

Achtung! Jahrgang 1874 gelernter Jäger Marburg. „Wer lebt noch von den Kollegen die im Jahre 1874 als gelernte Jäger in Marburg beim Jägerbat. Nr. 11 eingetreten sind? Es ist von einigen Kollegen angeregt worden, daß dies jedenfalls kleine Häuflein sich im Jahre 1926, vielleicht im Monat Mai oder Juni, im Jägerheim Marburg ein Stelldichein gibt. Wer Lust hat, gebe Halt an E. J. Lichtenberger, 1. Komp., Rausbach, Westerwald."

Hosted by Google

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. Am 17. Oktober kamen in der 80. Sitzung folgende Anträge des Ausschusses für Beamtenfragen zur Erledigung:

Es wurde beantragt:

zu A:

den Urantrag Drucks. Nr. 53 zu 3 in folgender Fassung anzunehmen.

Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) und die Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz vom 9. Juli 1921 Ziffer 22 bis 25 dahingehend geändert werden, daß die Benachteiligung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrer (Altruheständler) gegenüber denen, die nach diesem Zeitpunkte in den Ruhestand versetzt worden sind (Neuruheständler) beseitigt wird;

zu B:

I. den Urantrag Drucks. Nr. 1009 an die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 7, an die Reichs- und Staatsarbeiter eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe usw. zu gewähren, abzulehnen;

II. folgende Anträge anzunehmen:

a) Das Staatsministerium wird ersucht, sofort in Beratungen darüber einzutreten, ob es möglich ist, der Beamtenschaft die Beschaffung ihres Winterbedarfs durch Hergabe von Krediten zu ermöglichen, deren Verteilung den Organisationen der Beamtenschaft übertragen werden könnte, falls die Verteilung durch die Behörden selbst nicht wünschenswert erscheinen sollte.

b) Das Staatsministerium wird ersucht, die staatlichen Kassen und Geldinstitute anzuweisen,

1. die den Beamten gegebenen Darlehen sofort zinslos zu stunden,
2. die Fortsetzung der Rückzahlungen erst nach dem 1. Januar 1926 wieder einsetzen zu lassen mit der Maßgabe, daß die Rückzahlungsraten in der Regel 10 v. H. des auszuzahlenden Monatseinkommens nicht übersteigen dürfen. Diese Regelung ist ohne Rücksicht auf den Schluß des Rechnungsjahres 1925/26 durchzuführen,
3. zur Linderung besonderer Notlage im Einzelfalle Unterstützungs- und Vorschußgesuche mit besonderem Entgegenkommen zu prüfen,
4. die staatlichen und staatlich geförderten Geldinstitute sowie die Beamtenbanken zu ersuchen, dieselben Erleichterungen (Ziffern 1 bis 3) zu gewähren und erforderlichenfalls auf Antrag diesen einen Kredit zur Verfügung zu stellen;

III. folgende Entschließung anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei den Maßnahmen zur Abhilfe der dringenden wirtschaftlichen Nöte der Beamten und Lehrer eine ganz allmähliche Rückzahlung gegebener Darlehen und Vorschüsse anzuordnen;

zu F:

den Antrag Drucks. Nr. 608 zu B 4 in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob und wann es möglich ist, das zweite Lehrjahr auf den Forstschulen einzuführen;

zu G:

den Antrag Drucks. Nr. 608 zu B 11 in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, eine von der Laufbahn der Forstbetriebsbeamten getrennte Laufbahn für Forstsekretäre unter Beibehaltung einer forstlichen Grundausbildung mit Beförderungsmöglichkeiten in die Sekretärstellen der Regierungsforstabteilungen und in die betreffenden Stellen der Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums zu schaffen;

zu H:

den Antrag Drucks. Nr. 608 zu B 15 über die Beamtenausschüsse bei der Forstverwaltung anzunehmen;

zu J:

den Entschließungsantrag Drucks. Nr. 773 über die Höherstufung der Forstbetriebsbeamten und Revierförster abzulehnen.

Es wird ohne Aussprache über den Antrag des Ausschusses für Beamtenfragen zustimmend beschlossen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfung in Hannover. In der Zeit vom 27. bis 29. Oktober fand in Hannover eine Prüfung von Privatförstern statt. Mündliche und schriftliche Prüfung vollzogen sich am 27. und 28. Oktober in den Räumen der Landwirtschaftskammer, die Waldprüfung am 29. Oktober im Revier des Herrn Rittergutsbesitzers v. Woyna in Poggenhagen, Kreis Neustadt a. Rbg.

Zum Prüfungsausschuß gehörten als Vertreter der Landw.-Kammer: Forstdirektor Steffens-Hannover, Vorsitzender; Geh. Reg.- und Forstrat a. D. Rhenius-Hannover; Oberförster Herzog-Hannover; als Vertreter des Waldbesitzes: Kgl. Forstmeister a. D. Graf v. Bothmer-Lauenbrück; Landesforstmeister Liebrecht-Hannover (Landesdirektorium) und als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte: Revierförster Strewe-Salzdetfurth und Revierförster Rohrig-Warmbüttel. Es wurde scharf geprüft. Zur Prüfung waren von der Prüfungsstelle der Hauptlandwirtschaftskammer überwiesen und erschienen 13 Prüflinge, von denen 12 die Prüfung mit genügend bestanden. Ein Prüfling bestand sie nicht. Das Prädikat „gut" wurde von keinem Prüfling erreicht. Die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten und im forstlichen Rechnen waren durchweg kaum befriedigend. gez. Herzog.

Studienreise amerikanischer Forststudenten. Die Studierenden der Forstwissenschaft an der Cornell-Universität in Ithaka (New York) planen für 1926 eine forstliche Studienreise nach Europa, die zwei Monate in Anspruch nehmen soll. Die Ausfahrt erfolgt von Montreal, die Zahl der Teilnehmer ist auf 40 beschränkt. Die Reise wird über England, Schottland, Deutschland, die Tschechoslovakei, Österreich, Schweiz und Frankreich führen, um die interessantesten Objekte europäischer Forstwirtschaft sowie ihre führenden Forstleute kennenzulernen. Der forstliche Unterricht in

Hosted by Google

Ithaka ist von einem deutschen Forstmann, Fernow, eingerichtet worden, der längere Jahre Chef der Forstverwaltung der Vereinigten Staaten und dann Professor der Forstwissenschaft in Ithaka war. Gegenwärtig ist dort wieder ein Deutsch-Amerikaner, Recknagel, als Professor der Forstwissenschaft tätig. S.

Forstwirtschaftliches.

1924 Mißernte an Douglas-Samen in Kanada! Die steigende Nachfrage nach Sämereien von Douglas-Fichte, Sitka-Fichte und Thuja gigantea haben die Forstverwaltung von Britisch-Columbia veranlaßt, in New-Westminster eine Klenganstalt einzurichten, die in der Lage ist, innerhalb 24 Stunden 120 kg Samen zu liefern. Während der letzten fünf Jahre sind von hier 10 Tonnen Samen verschifft worden, darunter 4 Tonnen Douglas- und 5 Tonnen Sitka-Fichten-Samen. Für 1924/25 hat die englische Regierung 3,5 Tonnen Douglas- und 1 Tonne Sitka-Fichten-Samen bestellt. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob Douglas-Samen überhaupt zum Versand gelangen kann, da nach den eingegangenen Berichten 1924 in diesem Gebiete wieder eine Fehlernte zu verzeichnen ist, das letzte gute Samenjahr war 1921; 1923 konnte nur eine kleine Menge Zapfen geerntet werden. S.

Ein Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung in Schlesien hat sich am 14. Oktober in Breslau gebildet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern: Forstrat Hertz als Vorsitzender; Oberforstmeister Altmann als Vertreter der Regierung Oberschlesien; Geheimrat Herrmann als Vertreter der Regierung Niederschlesien und zugleich des Schlesischen Forstvereins; Graf Sierstorpff als Vertreter des Schlesischen Waldbesitzerverbandes; v. Wietershein als sein Stellvertreter; Oberforstmeister Wagner vom Schlesischen Waldbesitzerverband, Kommunal-Abteilung; Oberforstmeister Bruhn vom Schlesischen Waldbesitzerverband; Oberförster Trost als Leiter der Klenganstalt Seidorf; Prokurist Puls als Vertreter der Vereinigungen Deutscher Handelsklengen und Forstbaumschulen; Oberförster Freitag als Vertreter des Vorsitzenden; Forstassessor von Deringer als Geschäftsführer. Die Geschäftsführung des Ortsausschusses hat die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau übernommen. Anträge auf Saatgutanerkennung und sonstige Zuschriften sind an diese zu richten.

Verbot des Pflückens unreifer Zapfen. Auf Anregung des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer ist in den Bezirken Liegnitz, Breslau und Oppeln das Pflücken und Aufkaufen von Kiefernzapfen vor dem 15. Dezember und von Fichtenzapfen vor dem 15. November des Jahres, in dem diese Zapfen zur Reife kommen, verboten. Im Interesse der Gewinnung einwandfreien Saatgutes ist das Pflücken von Kiefern- und Fichtenzapfen auch nach dem angegebenen Termin in solchen Beständen verboten, die durch Tafeln kenntlich gemacht sind. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Sch.

Ueber die Segge-Vertilgung finden sich in Nummer 41 auf Seite 985 bemerkenswerte Ausführungen. Der verehrte Kollege wird es mir nicht verübeln, wenn noch eine Ergänzung dazu gegeben wird: Nichts ist geeigneter, die Segge restlos zu vertilgen, als Voranbau mit der gelben Lupine. Je Hektar 200 kg bei zeitiger Aussaat bringen der lichtbedürftigen Kulturverderberin den Erstickungstod. Der hiermit zusammenfallende Zeitverlust wird durch besseres Gedeihen der Kultur aufgehoben. Durch den Vor- und Mitanbau auf ganzer Fläche kommen wir zu tadellosen kostenlosen Kulturen. Wie es möglich wurde, durch den Mitanbau landwirtschaftlicher Früchte alle Unkosten trotz vorzüglicher Kulturerfolge noch mit einem geringen Überschuß zu decken, haben wir bereits früher an dieser Stelle gehört. Wenn es heißt, daß die teuerste Kultur die billigste sein kann, so ist das an sich richtig; doch bleibt das Übel bestehen, daß am falschen Ende sowohl gespart als auch draufgezahlt werden kann. Unlängst hörte ich von einem Bestandesunterbau, der mehr gekostet haben soll, als die Vorentnahme an Reinertrag brachte; das ist entschieden zu verurteilen und bei richtiger Überlegung nicht möglich. Bei dem empfohlenen Vor- und Mitanbau setzt uns letzterer mühelos in den Stand, unter allen Umständen das natürliche Verfahren, die Saat, in Anwendung zu bringen. An Beispielen aus der Praxis ist diese Tatsache nachzuweisen. Wenn nur die Hälfte des sonst üblichen Saatquantums beim „Mitanbau" zur Anwendung kommt, so erhalten unsere Saatkulturen einen wohltuenden Schirm, der den Mutterbestand voll zu ersetzen vermag. Ein einziges Kilogramm Ki-Samen, wie er sein soll, genügt für ein Hektar. Welche Ausgaben stehen hiermit im Vergleich zu der kostspieligen Pflanzung? Dabei kann eine gesäte Pflanze niemals falsch gepflanzt sein, und der Vorsprung, den die tief mit ihren Wurzeln im Boden steckende Saatpflanze besonders bei einsetzender Dürre behauptet, kann die gepflanzte Schwester niemals einholen.

Harbach.

Vorführung forstlicher Bodenbearbeitungsmaschinen. Herr von Schönberg auf Oberreinsberg veranstaltete auf seinem Forstrevier Oberreinsberg am 10. Oktober d. J. eine Vorführung forstwirtschaftlicher Bodenbearbeitungsmaschinen. Dazu hatten sich nahe an 60 Teilnehmer, meist aus Waldbesitzer- und Forstbeamtenkreisen eingefunden. Herr von Schönberg begrüßte die Teilnehmer, insbesondere den Vertreter der Landesforstdirektion, Herrn Oberforstmeister Schmidt in Dresden, den Vertreter der forstlichen Hochschule zu Tharandt, Herrn Professor Dr. Wiedemann, Tharandt, und als Vertreter des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer dessen Geschäftsführer, Herrn Forstmeister Leuthold, Dresden. Die zur Vorführung bestimmte Kahlschlagfläche war eine horizontale Ebene. Die Stöcke waren teils durch Hand-, teils durch Sprengarbeit gerodet worden. Der tonige Untergrund wurde von einer flachen Humusschicht überlagert und teils von einer starken Grasnarbe überzogen. Nach den vorangegangenen starken Regenfällen und infolge der Undurchlässigkeit des stark tonigen Untergrundes war die Fläche sehr durchnäßt und zur Bearbeitung durch die vorzuführenden Maschinen wenig geeignet. Die Vorführung erfolgte durch

Hosted by Google

die Firma: „Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg, Fabrik forstwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Instrumente". Die Maschinen wurden teils von zwei Ochsen, teils von zwei Pferden gezogen. Es wurden vorgeführt:

1. Der Hegemeister-Strempelsche Wühlpflug mit Grubberkarre. Der Pflug besteht aus der Grubberkarre, welche die Bodendecke zerkleinert und nach der Seite befördert, und dem an die Grubberkarre angehängten Wühlpflug, welcher den Boden lockert und die Humuserde mit Mineralboden vermischt. Der Kulturstreifen wird in einer Breite von 40 cm hergestellt.

2. Der Neumann-Hilfsche Waldigel mit drei Grubberzinken, welcher Riefen von 40 cm Breite herstellt.

3. Der Oberforstmeister-Mehnersche Waldgrubber Größe I mit 32 cm langem Schar. Es ist ein dem Kultivator ähnliches Instrument und besteht aus einem eisernen Rahmen, an welchem vorn ein Kolterrad, ein stählerner Vorschneider und dahinter in Dreiecksform drei stählerne Wühlschare angebracht sind. Er dient mehr der Bodenverwundung in Kiefernstangenhölzern und in Kiefernalthölzern.

4. Der Förster-Mochmannsche Schaufelradgrubber hat einen rotierenden Schaufelradkörper mit Antrieb durch Kettenräder, welche an der Vorderachse der Laufräder befestigt sind und in einem Übersetzungsverhältnis zu 1 : 5 stehen. Der Schaufelradkörper greift infolge der schraubenförmigen Anordnung der Schaufeln durch sein Eigengewicht auf eine durch Hebel verstellbare Distanzrolle auf die gewünschte verstellbare Tiefe in den Waldboden ein, lockert denselben in einer Breite von 45 cm und vermengt den Humusboden mit dem Mineralboden.

5. Der Geistsche Wühlgrubber „Frischling" mit vier Zinkenanordnungen, Zinken 14 cm lang, Arbeitsbreite 60 cm.

6. Der Franckesche Schälpflug eignet sich nach den persönlichen Angaben seines Erfinders, Herrn Forstmeister Francke, am besten zum Abschälen von Beerkrautpolstern auf Kahlflächen und in lichten Kiefernbeständen, welche er bis 20 cm tief abschält, die Plaggen aber zurückfallen läßt, die durch besondere Arbeitskräfte entfernt werden müssen.

Auch die unter 1 bis 5 aufgeführten Maschinen zeigten sich auf stark vergrasten, nassen Flächen fast unwirksam. Nur der „Frischling" wirkte durch Lockerung des Bodens, ohne indes die Grasnarbe zu entfernen und den Boden zu mischen. Auf offenem Boden trat bei der Arbeit jeder Maschine mehr oder weniger Bodenlockerung ein, wobei sich der Mochmannsche Schaufelgrubber durch Mischung der Humusschicht mit dem Mineralboden am besten bewährte, besonders dann, wenn jeder Kulturstreifen wiederholt befahren wurde. Zur Bearbeitung des Bodens in Fichtenbeständen erweisen sich fast alle Maschinen, außer dem „Frischling", deshalb weniger geeignet, weil die flachstreichenden Fichtenwurzeln der Arbeit Hindernisse entgegensetzten und meist zerrissen werden mußten. Die Kiefer mit ihrer tiefgehenden Bewurzelung setzt der Maschinenarbeit weniger Hindernisse entgegen. Der Geistsche Wühlgrubber „Frischling" zeigte sich auch in Fichtenbeständen zur Bodenlockerung anwendbar. Die Zinken dringen, den Boden lockernd, in diesen ein, ohne die Wurzeln zu zerreißen oder auffällig zu verletzen.

An einem im Abschnitt etwa 40 cm starken Fichtenstocke angerodet, nur soweit es die Befestigung der Kette erforderte, erfolgte durch Wilhelm Göhlers Wittwe noch die Vorführung des Stockrodens „Simson", welcher die eine Hälfte des Stockes in drei Minuten aus dem Boden brachte. Auch die Handhabung des Spitzenbergschen Wühlspatens und der Sämaschine wurde gezeigt. Ein Vertreter der Dresdner Dynamitfabrik führte noch Stocksprengungen mit Romperit C vor. Am Schlusse der Vorführungen dankte Herr Forstmeister Schmidt dem Veranstalter der Vorführungen, Herrn von Schönberg, und betonte hierbei besonders die Notwendigkeit, nimmer zu rasten auf dem Wege zum Ziel, durch Vereinigung von Wirtschaft und Technik bei Bearbeitung unserer Waldböden die teuere Handarbeit durch die billigere Maschinenarbeit zu setzen.

Sämtliche hier aufgeführten Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind von der Firma Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg in Sachsen zu beziehen.

Heinicke.

Kettenschlepper in der Forstwirtschaft. Die Konkurrenz des Auslandes zwingt uns zur Verbilligung der Produktion auf jedem Gebiete. Auch in der Forstwirtschaft ist man sich klar darüber geworden, daß man die bisherigen Arbeitsmethoden durch neue ersetzen muß. Hier ist vor allem eine Besserung möglich, wenn man die richtigen Maschinen am richtigen Platze verwendet. Die schwierigen Arbeiten unter oftmals sehr ungünstigen Geländeverhältnissen stellen hohe Ansprüche insbesondere an die Zugmaschinen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß eigentlich nur eine Maschine für die Forstwirtschaft in Frage kommt, nämlich der Kettenschlepper. Bemerkenswert ist, daß sich nicht die größeren Kettenschlepper von 50 P. S. und mehr auf diesem Gebiete durchsetzten, sondern daß die größte Verbreitung der WD-Kettenschlepper 28 P. S. errungen hat, wovon mehr als 100 in deutschen Forstbetrieben laufen. Infolge des geringen Bodendrucks und der großen Zugkraft ist diese Maschine nicht nur für Forstkulturarbeiten unentbehrlich*), sondern auch zur Holzausbringung und Abfuhr besser geeignet als irgend eine Zugmaschine auf Rädern. In Thüringen wurde ihre Verwendung in allen Forstämtern freigegeben, von der für schwere Fahrzeuge festgesetzten Gebühr für Wegeabnutzung sind Kettenschlepper befreit. Die Teilnehmer an der Forsttagung in Salzburg hatten Gelegenheit, den WD-Schlepper bei der Arbeit zu beobachten; auch in den Vorträgen des Landforstmeisters Gernlein und des Forstmeisters Tschaen wurde auf die Bedeutung der vielseitig verwendbaren WD-Kettenschlepper hingewiesen. Die überaus rege Teilnahme der Mitglieder an den Maschinenvorführungen — etwa 800 — bewies, daß auch die praktischen Revierverwalter von der Bedeutung der Zugmaschine für die forstlichen Betriebe überzeugt sind. Zur weiteren Ausbildung dieser Maschinen wurde ein Antrag des Forstmeisters Tschaen angenommen, eine Arbeitsgemeinschaft

*) Bezüglich der Rentabilität maschineller Forstkultur sei auf die Nr. 41 des Deutschen Forstwirts (1925) verwiesen. Sonderabdruck ist durch die Deutsche Kraftpflug-Ges. Berlin W 35 zu beziehen.

Hosted by Google

„Technik in der Forstwirtschaft" mit dem Verein deutscher Ingenieure anzustreben, der sich die Aufgabe gestellt hat, die verbrauchenden und erzeugenden Kreise auf dem Gebiet der forstwirtschaftlichen Maschinen näher zusammenzubringen, um in gemeinschaftlicher Arbeit die bestehenden Typen weiter zu entwickeln und diejenige Form herauszubilden, die Verbraucher und Erzeuger am meisten befriedigt.

Luftschiffe als Kulturwerkzeuge. Im Lande der „unbegrenzten Möglichkeiten" hat man nun den Versuch gemacht, Luftschiffe nicht nur zum Forstschutz (Feuerwachen, Insektenvertilgung), sondern auch für Kulturzwecke zu verwenden. Im Nordwesten (Washington) wollte eine Gesellschaft ein großes abgeholztes Gebiet möglichst rasch wieder aufforsten. Aussaat von der Hand war durch die Geländeverhältnisse ausgeschlossen. Man belud deshalb ein Flugzeug mit reichlichen Mengen Samens, den ein Mann während des Überfliegens auf das abgeholzte Land ausstreute. Eine andere Gesellschaft ließ Nadelholzzapfen in gleicher Weise vom Flugzeug aus abwerfen.
S.

Berichtigung. Herr Forstmeister Schulz Wirschkowitz, schreibt in Nr. 44 S. 1068: „Zur Ameisenvermehrung durch Ableger schreibt Herr Harbach in Nr. 41 S. 996, daß es auffällig erscheine, wenn stets nur der einen Art, der F. rufa gedacht wird" usw. Wer meine Ausführungen nachliest, wird sich überzeugen, daß ich nicht schrieb: „stets" sondern „oft". Durch diesen Irrtum sind natürlich auch die daraus gezogenen Schlußfolgerungen nicht richtig, im Gegenteil, ich stimme mit Herrn Forstmeister Schulz völlig überein. Meine Ausführungen in der „Deutschen Jäger-Zeitung" Nr. 23 S. 289 beweisen das wohl am besten, so daß sich hier weitere Erörterungen erübrigen dürften.
Harbach.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Mecklenburg. Seit vielen Jahren trieben zahlreiche Wilddiebe in den großen Wäldern bei Wittenburg und Hagenow in Mecklenburg ihr Unwesen. Eine ganze Reihe von Personen war dringend verdächtig, Förster und Landjäger waren ihnen oftmals auf der Spur, aber ihre Überführung war nicht möglich. Die Forstabteilung der Regierung Schwerin sowie die in Mitleidenschaft gezogenen Gutsbesitzer wandten sich nun im Frühjahr d. J. an die „Ermittelungsstelle der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer", die auch in Rostock im Einvernehmen mit der Mecklenburger Landwirtschaftskammer eine Zweigstelle errichtet hat. Nach monatelangen Beobachtungen ist es einem Spezialbeamten der Ermittelungsstelle unter schwierigen Verhältnissen gelungen, derartig umfassendes Belastungsmaterial, darunter Überführungen auf frischer Tat, herbeizuschaffen, daß die Verhaftung gegen eine Bande von 7 Personen aus Wittenburg verfügt werden konnte. Weitere Verhaftungen stehen bevor. Die Verhaftungen haben erhebliches Aufsehen erregt, da bekannte Bürger aus Wittenburg mit in die Angelegenheit verwickelt und der gewerbsmäßigen Hehlerei und Wilddieberei überführt sind. Eine Verurteilung der „Wildschlächter", die nicht einmal das Kitz schonten, steht in sicherer Aussicht.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 47 muß wegen des Buß- und Bettages am 18. November einen Tag früher erfolgen. Alle Einsendungen, die in dieser Nummer noch veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am Sonnabend, dem 14. November, mit der Frühpost in Neudamm eingehen.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Oktober 1925. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Oktober mit 143,5 gegenüber dem Vormonat (144,9) um 1 v. H. zurückgegangen. Die Ernährungsausgaben allein sind infolge der Verbilligung von Brot, Kartoffeln, Gemüse, Fleisch und Zucker um fast 2 v. H. zurückgegangen; Eier und Molkereierzeugnisse haben sich weiter verteuert.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Zurückhaltung aller Käuferkreise ist groß. Der Konsum verhält sich ebenso abwartend wie der Holzhandel, und die Sägewerksindustrie scheint nach den Mitteilungen, die bisher vorliegen, fest entschlossen zu sein, von überteuerten Ankäufen in den staatlichen Rohholzterminen abzusehen. Man muß bedenken, daß in diesem Jahr am Odermarkt beträchtliche Mengen geflößter Kiefern auf Polen und Archangel eingeschnitten werden. Wie man hört, kommen jetzt aus Nord-Rußland außer den beträchtlichen Mengen von Stammblöcken, die schon eingegangen sind, über Stettin noch weitere Dampferladungen heran, für die erst Käufer in der Sägewerksindustrie gesucht werden sollen. Dabei ist zu bedenken, daß die Fahreszeit weit vorgeschritten ist und das Einfrieren dieser spät eintreffenden Hölzer droht. Bedenklich ist es, daß die Diskontkredite durch die Großbanken in den letzten Wochen so stark beschränkt wurden. Es fällt daher häufig genug schwer, die der Kundschaft gegenüber vorliegenden Prolongationsverpflichtungen zu erfüllen. Man bezweifelt, daß es im kommenden Winter möglich sein wird, Bankbürgschaften beim Holzeinkauf in einem Umfang, wie bisher, beizubringen. Diese Tatsache wird die vorsichtige Beurteilung des Holzeinkaufes wesentlich fördern. Trotzdem die Geschäftslage überaus ruhig ist, sind die eingetretenen Preisrückgänge gering. So z. B. zahlte man für ostpreußische Stammware, die zur Ergänzung in freilich geringen Mengen gekauft wurde, noch immer bei 70 v. H. I. Klasse frei ostpreußischen Verladestationen 110 bis 115 Mark, also etwa den Preis, der im Frühjahr galt. Astreine Seiten sind stark angeboten, aber Kauflust besteht nicht. Ebenso hat das Zopfholzgeschäft erheblich nachgelassen. In Kongreßpolen wurden mehrere Partien wertvolle Stammblöcke an deutsche Firmen verkauft. Diese Hölzer, meist aus der

Hosted by Google

Gegend von Stolpcy stammend, werden in Ostpreußen eingeschnitten.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 1. November 1925. Die Berichte gehen bisher noch sämtlich nach der alten Klassenbildung ein; der Bericht hält sich deshalb noch nach der alten Klassenbildung. Bei den erzielten Preisen ist zu bedenken, daß es sich durchweg um Holz alten Einschlages handelt. Es notierte:

Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 31—35—40 ℳ
II. Kl. 27—30—33 ℳ
III. Kl. 19—23—28 ℳ
IV. Kl. 11—16—21 ℳ

je Festmeter ab Wald bezogen auf Holz mit Rinde vermessen und unter Abzug der Schälkosten.

Auch auf Angebote für frischen Einschlag scheint zunächst keine Neigung zu bestehen, höhere Preise anzulegen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 2. bis 8. November 1925 ab märkischer Station 7,04 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. November 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 55 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,75 Mk., Rehe, Winter, 2,00 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 5 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißlebrig 0,25 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5,00 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 7. November 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Gebirgsfüchse 8 bis 15 Mk., Baummarder 45 bis 60 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißlebrige 0,30 Mk., blaulebrige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 5 bis 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,15 Mk., Hasen, Herbstfelle 0,70 Mk., Kanin, Wildkanin (frische Ware) 0,50 Mk., Rehe, Sommer 3,50 Mk., Winter 1,80 Mk., Katzen, schwarz 4 bis 8 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. November 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,15, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,65, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 6,50 bis 6,75, klein 2 bis 3, Rebhühner, junge, 2,00 bis 2,35, alte 1,50 bis 1,60, Wildenten Ia 2,50 bis 2,60, Kaninchen, wilde, groß 1,65 bis 1,75, IIa 0,80 bis 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. November 1925. Hechte, unsortiert 110 bis 114, mittel 110 bis 114, Schleien, Portions- 160 bis 173, unsortiert 120 bis 150, Aale, groß-mittel 177 bis 183, Karpfen, gemischt, unsortiert 100 bis 103 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 69. **Pensionszahlung im Ausland.** Hat die Verlegung des Wohnsitzes eines staatlichen (preußischen) Ruhegehaltsempfängers nach dem Ausland (Holland) irgendwelchen Einfluß auf den Ruhegehaltsanspruch und sind zutreffendenfalls unter gewissen Umständen Ausnahmen zulässig? F., Rev.-F. i. R.

Antwort: Nach § 27 Abs. I Ziffer I des Zivil-Ruhegehalts-Gesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben. Wenn Sie also Ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen, die deutsche Reichsangehörigkeit aber behalten, steht Ihnen auch weiter der Anspruch auf Ruhegehalt zu. Selbstverständlich müssen Sie Vorsorge treffen, daß Sie den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit während des Aufenthalts im Auslande auch beweisen können.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Heldrungen, Oberförsterei Erfurt (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Januar 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt in der Stadt Heldrungen, wo Arzt und Bahn vorhanden. Wirtschaftsland: 0,2885 ha Garten, 1,7770 ha Acker und 2,3923 ha Wiese. Evangelische Volksschule und Kirche in Heldrungen; höhere Schulen in Erfurt (44 km) und Sangerhausen. Revier bergig, sehr zerstreut, hauptsächlich Laubholz mit allen Holzarten; Jagd mäßig; günstiges Klima. Bewerbungsfrist 28. November.

Förster-Endstelle in Daldorf bei Rickling. Infolge Teilung der Försterei Rickling, Oberf. Neumünster, ist die durch Flächenankauf neu zu bildende Förster-Endstelle in Daldorf bei Rickling (Schleswig) voraussichtlich zum 1. Januar 1926 kommissarisch, vom 1. April 1926 endgültig zu besetzen. Wohnsitz ist das angekaufte Gehöft Tannenhof bei Daldorf. Wirtschaftsland bis zur zulässigen Höchstgrenze. Volksschule in Daldorf (1 km); evangelische Kirche in Bornhöved; höhere Schulen in Segeberg und Oldesloe; katholische Kirche in Neumünster. Bewerbungsfrist 25. November.

Förster-Endstelle Dianenberg, Oberf. Marienwerder (Königsberg), gelangt am 1. Dezember zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 11,766 ha Dienstland. Bewerbungsgesuche sind bis zum 14. November an die Regierung Abteilung III B in Königsberg einzureichen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Glindfeld bei Medebach (Arnsberg) ist am 1. April 1926 anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehört geräumige Dienstwohnung nebst Wirtschaftsland zur Größe von 5,7183 ha. Bewerbungsfrist 10. Dezember d. J.

Förster-Endstelle Kottwitz I, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist am 1. April 1926 anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,117 ha Garten, 9,664 ha Acker 3. Klasse, 2,219 ha Wiesen 3. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1925.

Hosted by Google

Försterstelle Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, Postort Mühlenbeck (Stettin), ist am 1. April 1926 zu besetzen. 9,946 ha Acker, 0,325 ha Garten, 2,841 ha Wiese. Nutzungsgeld zur Zeit 301 RM. Nächste Kleinbahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1,8 km; nächste höhere Schule Stettin 20 km Bahnfahrt. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle für den Forstschutzverband Darscheid, Kreis Daun, ist demnächst neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. November an den Bürgermeister in Daun (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Zingsheim ist bis 1. Januar 1926 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Januar 1926 an den Gemeinde-Oberförster in Blankenheim (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bibow, Forstsekretär in Glashütte, Oberf. Segeberg, wurde am 1. September nach Reinfeld, Oberf. Reinfeld (Schleswig), versetzt.

Borchardt, Förster in Sehestedt, Oberf. Rendsburg, wurde am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Lindewitt, Oberf. Flensburg (Schleswig), versetzt.

Elten, überz. Förster in Kronshorst, Oberf. Trittau, wurde am 1. Mai nach Erbstorf, Oberf. Scharnbeck (Lüneburg), einberufen.

Fischer, überz. Förster in Lütjensee, Oberf. Trittau, wurde am 1. August nach Sehestedt, Oberf. Rendsburg (Schleswig), versetzt.

Hoffmann, Förster in Vesser, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist auf eigenen Antrag am 1. November aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Kennig, Förster in Dianenberg, Oberf. Marienwerder, wird am 1. Dezember auf die Försterstelle Schrötershwalde, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Hinsch, Hegemeister in Lütjensee, Oberf. Trittau (Schleswig), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Macter, überz. Förster in Vesser, Oberf. Schmiedefeld, wurde am 1. November die Förster-Endstelle Kirchworbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), übertragen.

Schütt, Förster in Guttau, Oberf. Bordesholm, wurde am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Felsenrade, Oberf. Rendsburg (Schleswig), versetzt.

Schütze, Hegemeister in Rickling, Oberf. Neumünster (Schleswig), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt. Letzterer verbleibt noch ein Jahr auf seiner Stelle in Rickling auf Grund eines Privatdienstvertrages.

Sommerfeld, Forstsekretär in Barlohe, Oberf. Barlohe (Schleswig), wurde am 1. April auf ein Jahr zur Probedienstleistung in den Stadtforst Mölln in Lauenburg a. E. versetzt.

Sterner, Förster in Lindewitt, Oberf. Flensburg, wurde am 1. Juli nach Großendorf, Oberf. Rantzau (Schleswig), versetzt.

Wiese, Förster in Felsenrade, Oberf. Rendsburg, wurde am 1. Oktober nach Lütjensee, Oberf. Trittau (Schleswig), versetzt.

Wertholz, Hilfsförster in Heidersbach, Oberf. Suhl, wurde mit Wirkung vom 1. November ab zum Förster ernannt und vom gleichen Tage ab die Förster-Endstelle Vesser, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), übertragen.

Bünger, Hilfsförster in Plön, Oberf. Neumünster, wurde am 1. April nach Barlohe, Oberf. Barlohe (Schleswig), versetzt.

Brinckmann, Hilfsförster in Barmstedt, Oberf. Rantzau, wurde am 16. Oktober nach Brokenlande, Oberf. Neumünster (Schleswig), versetzt.

Edelmann, Hilfsförster in Buckau, Oberf. Rosenfeld, wurde am 1. November nach Hammermühle, Oberförsterei Tornau (Merseburg), versetzt.

Funke, Hilfsförster in Weißenborn, Oberf. Königsthal, wurde am 1. November nach Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Geerdts, Hilfsförster in Bordesholm, Oberf. Bordesholm, wurde am 1. April nach Plön, Oberf. Neumünster (Schleswig), versetzt.

Hartung, Hilfsförster in Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg (Merseburg), wurde am 1. November nach Wundischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Hauptfleisch, Hilfsförster in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, wurde am 1. November nach Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Hinrichsen, Hilfsförster in Cismar, Oberf. Bordesholm, wurde am 16. Oktober nach Guttau, Oberf. Bordesholm (Schleswig), versetzt.

Levermann, Hilfsförster in Greiferhof, Oberf. Castellaun (Coblenz), wird am 16. November nach Beurig-Saarburg, Oberf. Saarburg (Trier), versetzt.

Mengering, Hilfsförster in Goldlauter, Oberf. Suhl, wurde am 1. November nach Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Petri, Hilfsförster in Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), wurde am 1. November nach Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), einberufen.

Schepper, Hilfsförster in Götzberg. Oberförsterei Segeberg (Schleswig), wurde am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Schönfeld, Hilfsförster in Lanke, Stadtforst Berlin, wurde am 1. September unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Glashütte, Oberf. Segeberg (Schleswig), versetzt.

Schubert, Hilfsförster in Hammermühle, Oberf. Tornau (Merseburg), wurde am 1. November nach Weißenborn, Oberf. Königsthal (Erfurt), versetzt.

Schütze, Hilfsförster in Brokenlande, Oberf. Neumünster, wurde am 16. Oktober nach Glücksburg, Oberf. Flensburg (Schleswig), versetzt.

Burk, Forstgehilfe in Niederniissa, Oberf. Erfurt, wurde am 1. November nach Hirschbach, Oberf. Erlau (Erfurt), einberufen.

Ehlert, Forstgehilfe in Reinfeld, Oberf. Reinfeld, wurde am 16. Oktober nach Trittau, Oberf. Trittau (Schleswig), versetzt.

Hosp, Forstgehilfe in Glashütte, Oberf. Segeberg, wurde am 16. Juni nach Glücksburg, Oberf. Flensburg (Schleswig), versetzt.

Hosp, Forstgehilfe in Glücksburg, Oberf. Flensburg, wurde am 16. Oktober nach Ahrenstedt, Oberf. Rendsburg (Schleswig), versetzt.

Nix, Forstgehilfe in Ahrenstedt, Oberf. Rendsburg, wurde am 16. Oktober nach Schashaus, Oberf. Segeberg (Schleswig), versetzt.

Privatforstdienst.

Kayserling, Förster, wurde am 1. Oktober von Alt-Golm bei Saarow nach Försterei Libbesicke bei Friedrichswalde, Bez. Potsdam, versetzt.

Der Verein „Waldheil"

bittet, die jetzige **Treibjagdzeit** besonders zu benutzen, um für **„Waldheil"** zu werben und ihm **reiche Sonderspenden** zuzuführen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Der Delegiertentag am Freitag, dem 6. November 1925, in Berlin.

Der Delegiertentag wurde vom Vorsitzenden des Vereins, Herrn Forstsekretär Stein-Spangenberg, geleitet. Von der Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten waren erschienen die Herren Landforstmeister Borggreve, Regierungsrat Behm sowie die Amtsräte Guth und Heine. Von den Mitgliedern des Preußischen Landtags waren anwesend die Herren Oberförster von Treskow von der Deutschnationalen Volkspartei, Held von der Deutschen Volkspartei sowie die Herren Barteld und Rave von der Deutsch-Demokratischen Partei. Die „Deutsche Forst-Zeitung" war durch Herrn Ökonomierat Grundmann vertreten. Aus 20 Regierungsbezirken waren Delegierte erschienen, ebenso alle Herren des Vorstandes. Außerdem wohnten zahlreiche Forstsekretäre aus allen Teilen Preußens der Versammlung bei.

Die in Nummer 42 auf Seite 1025 bekanntgegebene Tagesordnung wurde an den beiden Tagen, dem 5. und 6. November, restlos erledigt.

Hosted by Google

Besonders eingehend wurden die Punkte 1 und 2 behandelt: „Jahresbericht in Verbindung mit den Vereinsbestrebungen und Stellungnahme zu der Vor- und Ausbildung des von uns geforderten Oberforstsekretärs (Referent: Forstsekretär Stein)" sowie „Der Dienst des ersten Bürobeamten im Oberförsterei-Geschäftszimmer (Referent Forstsekretär Ebsen)". Am Schluß der Aussprache wurde festgestellt, daß die Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in der Frage des Forstobersekretärs mit der Standesvertretung vollkommen übereinstimmt. Weiter wurde erneut anerkannt, daß die Forstverwaltung alles getan habe, was nur möglich sei, um das Ziel des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, welches im Interesse des Staates und der Beamten liege, zu erreichen. Die Widerstände, die zurzeit dieses Ziel noch nicht erreichen ließen, lägen bei dem Finanzministerium. Von seiten der Abgeordneten wurde aber die Erklärung abgegeben, daß auch das Finanzministerium nicht das letzte Wort in der Sache zu reden habe, daß vielmehr der Landtag schon in der nächsten Zeit zu der Frage der Schaffung von Forstobersekretärstellen Stellung nehmen werde und daß alle Abgeordneten sich in dieser Frage völlig einig seien. Namentlich muß hervorgehoben werden, daß die Herren Abgeordneten Barteld, Hannover, Oberförster von Treskow, Ostpreußen, und Held-Berlin sich besonders mit der hauptsächlich zur Tagesordnung stehenden Frage eingehend befaßt und betont haben, für die Wünsche der Forstsekretäre auch weiterhin einzutreten.

Die anwesenden Vertreter der Forstverwaltung nahmen ebenfalls zu den wichtigen Fragen der Tagesordnung Stellung. Mit ihren Ausführungen war die Versammlung vollkommen einverstanden, so daß sie es für richtig hielt, den Herren, die sich in so hervorragender Weise für die Ziele des Vereins einsetzen, den besten Dank auszusprechen.

Nach einer sehr regen Aussprache, in der auch alle übrigen Belange des Standes ausgiebig erörtert wurden, konnte nach 5½stündiger Sitzung um 2½ Uhr die Tagung geschlossen werden. Alle anwesenden Forstsekretäre waren, wenn auch die Ziele noch nicht erreicht sind, von der Tagung äußerst befriedigt und gaben diesen Gefühlen dadurch Ausdruck, daß sie der Forstverwaltung und allen beteiligten Mitarbeitern ein kräftiges Horrido brachten. Für die Mitarbeit der „Deutschen Forst-Zeitung" sprach der Vorsitzende Herrn Ökonomierat Grundmann den besonderen Dank der Versammlung aus. Die Einmütigkeit im Verein trat noch dadurch in die Erscheinung, daß sämtliche anwesenden Kollegen sich restlos auf den Standpunkt des Vereinsvorsitzenden Forstsekretärs Stein-Spangenberg stellten und ihm für seine große Mühewaltung im Interesse der Kollegenschaft ihren herzlichsten Dank durch ein kräftiges Horrido zum Ausdruck brachten.

Berlin, den 6. November 1925.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Erlös für 5 junge, von Herrn Fabrikanten Aug. Huesker, Dresden, gestiftete Rebhühner, die in der „Gesellschaft Erholung" amerikanisch versteigert wurden; eingesandt von Herrn Förster Wiesmann, Forsth. Boesenheide . . . . . 61,15 ℳ

Gesammelt beim Abschiedsessen zu Ehren des in den Ruhestand tretenden Forstverwalters Oppenberg, Wilhelminenort; eingesandt von Herrn Forstverwalter Finger, Minkowsky . . . . . 43,25 ℳ

Gesammelt nach der Treibjagd auf dem Gute Piatowitz O.-S.; eingesandt von Herrn Oberförster Both, Waldhof b. Wieschowa O.-S. . . . . 36,— ℳ

Jagdbuße . . . . . 25,— ℳ

Sammlung auf der Treibjagd von Herrn Baumeister Meier, Salzuflen; eingesandt von Herrn Revierförster Frischemeier, Barntrup . . . . . 15,— ℳ

Sammlung; eingesandt von der Rent- und Forstverwaltung Burgkemnitz . . . . . 14,— ℳ

Sammlung für Fehlschüsse je 50 Pfg. bei den Treibjagden am 12. und 13. Oktober im Revier Rodenberg; eingesandt von Herrn Ingenieur Friedrich Limperg . . . . . 12,— ℳ

Sühnegeld auf Veranlassung des Herrn Försters Stahl, Karolinenhorst . . . . . 10,— ℳ

Ferner sind eingegangen: 1 zu 6, 1 zu 5, 1 zu 3 ℳ . 14,— ℳ

Summa 230,40 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 4. November 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9950. **Stepper,** Johann, Forstwart, Büchelberg, Post Unterseinbach. Württemberg. XVII.

9951. **Natzke,** Helmut, Forstgehilfe, Lübnitz, Post Belzig in der Mark. IX.

9952. **Osmenda,** Nikodemus, Hilfsjäger, Hindenburg, Oberschlesien, Hedwigstraße 12. VI.

9953. **Buchen,** Albrecht, Förster, Stavenow, Post Karstedt, Westprignitz. IX.

9954. **Dumke,** Fritz, Förster, Güssow (Zabakuk), Post Neuenklitsch, Kreis Jerichow II. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

von Ribbeck, Hans, Rittmeister a. D., Ribbeck, Post Berge (Mark).

Rücke, Adolf, Förster, Fh. Königswalde, Kreis Oststernberg.

Eisken, Karl, Förster, Saalhof, Post Linkfort, Kreis Mörs.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Der dreitägige forstliche Lehrgang in Süddeutschland kann wegen zu geringer Beteiligung in diesem Jahre nicht mehr abgehalten werden. Im Frühjahr 1926 sollen in Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern) forstlicher Lehrgang und Försterprüfung stattfinden. Anmeldungen sind bis Ende Januar 1926 an den Unterzeichneten zu richten.

*

Die Teilnehmerzahl an der Bezirksgruppenversammlung Bayern in Hof a. Saale bezifferte sich auf 40 (Mitglieder und Gäste). Darunter befanden sich 17 Herren aus dem Verein mittlerer Staatsforstbeamten Bayerns. Am Vormittag war Waldbegang (Durchforstungsfrage) im Revier Schloß Brandenstein des Herrn Professor Dr. von Mammen. Herr von Mammen führte selbst. Nachmittag fanden die Verhandlungen in der Stadt Hof statt. Herr von Mammen hielt dabei einen einstündigen Vortrag über „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes". Dieser Vortrag fand Aufmerksamkeit und lebhaften Beifall. Eingehender Bericht wird folgen.

Weißenbach, Post Rupboden, 4. 11. 25.
Der Vorsitzende: Forstrat a. D. Eulefeld.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Am Montag, dem 19. Oktober 1925, fand in Weimar im Restaurant „Zur Erholung" eine Versammlung der Bezirksgruppe statt, die von insgesamt 17 Mitgliedern, und zwar zwei Herren aus den Reihen der Waldbesitzer und 15 Forstbeamten, besucht war. Vom engeren Vorstande des Vereins war auf ergangene Einladung Herr Förster Rathjen anwesend. Die Sitzung wurde um 1 Uhr durch den interimistischen stellvertretenden Vorsitzenden, Forstkassenverwalter Robert Müller, eröffnet. Auf allgemeinen Wunsch wird Punkt 2 der Tagesordnung zuerst erledigt: Loslösung der Ortsgruppe Thüringen Ost behufs Angliederung an Bezirksgruppe „Sachsen-Anhalt-Braunschweig". Nach längerer Aussprache wurde der Antrag auf Loslösung vom Ortsgruppen-Vorsitzenden zurückgezogen. Punkt 1 der Tagesordnung: Wahlen. Vorsitzender der Bezirksgruppe: Herr Oberförster Oemig, Burgwenden, stellvertretender Vorsitzender Herr Forstkassenverwalter Müller, Oppurg. Mitglied des Försterausschusses: Herr Förster Lindner, Schlotheim. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Punkt 3: Verschiedenes. Herr Förster Lindner erstattete eingehend Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam. Ausführliche Erläuterungen in derselben Angelegenheit erteilten die Herren Geheimrat von Eichel-Streiber und Förster Rathjen. Zum Schluß wurde noch die Bildung zweier weiterer Ortsgruppen: „Thüringen Nord" und „Thüringen West" beschlossen und einige Mitglieder mit der alsbaldigen Inangriffnahme der Vorarbeiten für das Ins-Leben-Treten der neuen Ortsgruppen betraut. Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr nachmittags.

Rob. Müller.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Belzig.

Am Sonnabend, dem 14. November, von nachmittags 1,30 ab, findet im Viktoriagarten Belzig eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitglieder-Versammlung in Potsdam; 2. Vortrag über Pensionsversicherung; 3. Aussprache über Begründung von Mischbeständen; 4. Rechnungslegung. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten, da der Bezirksgruppen-Vorsitzende seine Anwesenheit zugesagt hat.

Fh. Arensnest, 31. 10. 1925.

Nielsen, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Bericht über die Exkursion ins Eulengebirge. Frühmorgens trafen sich die Teilnehmer der sehr gut besuchten Exkursion, darunter der 6. Jahrgang der Schlesischen Forstschule, unter der Leitung von Forstdirektor Rieger in Steinhäuser. Mit frohem Hörnerklang begrüßten die Kollegen der dortigen Verwaltung die Exkursionsteilnehmer. Nach einem von der Gräfl. Seidlitz-Sandreczkischen Verwaltung gespendeten Frühstück übermittelte Oberförster Wegener den Willkommengruß der Verwaltung und erklärte die Boden-, Bewirtschaftungs- und Abnutzungsverhältnisse der Gebirgsreviere der Oberförsterei Langenbielau. Jeder Teilnehmer wurde mit einer eigens für die Exkursion hergestellten Wirtschaftskarte, worin die einzelnen Bestände der Distrikte kurz charakterisiert waren, ausgerüstet. Unter der Führung von Oberförster Wegener kam es bei den besichtigten Kulturen, natürlichen Verjüngungen und wüchsigen Beständen zu lehrreichen Erörterungen und vielfachem Austausch von Erfahrungen, die mitunter von dem an der Exkursion teilnehmenden Forstmeister Schulz, Eckersdorf, ergänzt wurden und praktische Winke enthielten. Das früher vernachlässigte Wegenetz sieht unter der jetzigen Revierverwaltung seiner umsichtigen nötigen Ausbauung entgegen und gab oft Anlaß zu interessanten Teilvorträgen. Bis zum Abschluß des Waldbegangs konnte man die mannigfaltigsten Bestandesbilder sehen, denen der Herbst mit seinem bunten Farbengepräge ein forstästhetisch einziges Ansehen verlieh. Der Waldhörner Echo vom Bläserkorps der Forstschüler hallte in den Waldbergen des schönen Eulengebirges, als Dank an unseren Wald für den lehrreichen Tag. Nach dem von der Gräfl. Seidlitz-Sandreczkischen Verwaltung gespendeten Essen gab Forstdirektor Rieger noch einen kurzen Rückblick über den Exkursions-Verlauf, dankte Oberförster Wegener für die Führung der Lehrwanderung und ließ seine Rede namens aller Teilnehmer ausklingen in ein kräftiges Horrido auf Grafen von Seidlitz-Sandreczki und die gräfliche Verwaltung. Lange noch hielt der unterhaltende Teil alle in kollegialstem Kreise beisammen und wird allen Teilnehmern in schönster Erinnerung bleiben.

Agnetendorf i. Rsgb., den 30. Oktober 1925.

Baudisch, Vorsitzender.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Hünen-Grab.

November-Vision. Von A. Hahn.

Hier lieg' ich
In der weiten
Sternenklar flimmernden,
Atemlos ernsten
Nacht
Einsam im weiten Walde;
Unter den kahlen,
Finster-gewaltigen
Eisernen Eichen
Und dem dumpf
Schweigenden Laube,
Das aufrauscht,
Zürnend,
Wenn ein ungeweihter,
Frecher Schritt
Die geweihte Stätte
Meines Friedens,
Den weiten Tempel
Meiner Ruhe
Betritt;
Wo ich von gewaltigen Taten
Ausruhe,
Feierlich,
Wie's einem König ziemt. —

Ernst,
Fest,
Groß,
Unbeweglich
Hingestreckt
Lieg' ich
Hier
In der gewaltigen,
Wuchtigen Kraft
Und der Größe
Meiner Glieder; —
Und den Schild
Still in der Linken,
Und das Schwert,
Fest gefaßt
In der Rechten,
Ruhend
Mir zur Seite,
Und den Helm
Hoch auf dem Haupt,
Stolz,
Frei,
Kühn,
Wie 's einem König ziemt. —

Und die Erde
Ist meine Lagerstätte,
Die gewaltige,
Weite Erde,
Vom Morgen
Bis zum Abend . . .
Und den Himmel
Habe ich
Als meinen Krönungsmantel
Ueber meinen Leib gezogen:
Schwer hingebreitet,
Weit . . . still . . .
Und mit Sternen,
Gold und Demanten
Blinkend bestickt,
Reich,
Wie's einem König ziemt. —

Und die Eichen
Ringsum,
Meine düster gewappneten
Kriegsmannen,
Groß, mächtig,
Halten Wacht
Kühn,
Trutzig
Und stumm:
Wie's einem König ziemt.
Nur zuweilen
Blinkt
Unter dem grauen
Wallenden Mantel
Verstohlen
Ernst
Ihr Gewaffen
Im Sternenflimmer. — —

So
Lieg ich
An der Grenzmark
Meines Landes —
Unseres Landes —
Das Gesicht gewendet
Gegen die Feinde,
Wenn sie nahen frech,
Daß sie erschrecken
Vor meinem Bilde
Und vor dem Anblick
Meiner Gestalt,
Die sie sahen,
Oft im Kampf
Siegreich,
Als ich das Leben
Noch schwang!

Drum, ihr Söhne,
Kämpft dann
Hier!
Und die Erinnerung
Meiner Kraft
Kämpft mit,
Wuchtig,
Gegen sie;
Und — auch
Ich sehe euch,
Wie ihr kämpft
Diesen heiligen,
Königlichen Kampf
Für das geliebte,
Herrliche Vaterland, —
Unser geliebtes,
Heiliges Vaterland!
Und ich
Streite mit:

Mein Geist
Im Herzen
Treu euch zu Füßen.
Ach! daß ich es
Mit dem Arme
Nicht mehr kann! —
Drum mein Schwert:
Laßt es nicht liegen
Tot hier
An meiner Seite
Dem starren Mann!
Nein, — rafft es auf,
Einer der Würdigsten!
Und schwing' es
Heiß blitzend
Ein Donnergeschmetter
Den Reihen voran!
Wie ich's im Leben
Oft schwang
Sieghaft . . .
Wie's einem König ziemt. —

Und ihr Eichen
Ringsum,
Meine düster wachenden
Kriegsmannen,
Zieht dann auch
Euer Schwert!
Und schreitet einher
Eine reisige Wehr,
Ein eiserner Wald
Von Hünenkämpfern
Gegen die Feinde!
Eine gewaltige,
Treustolze Königsschar,
Die von ihrem König
Nicht läßt
Und mit ihm kämpft
Unbezwinglich,
Unzertrennlich,
Bis er das Leben
Siegreich läßt.

Und dann bettet auch ihn
An der Grenzmark
Eures Landes, —
Unseres Landes —
Im dumpf
Schweigenden Laube,
Das aufrauscht
Zürnend,
Wenn ein ungeweihter,
Frecher Schritt
Die geweihte Stätte
Seines Friedens betritt.

Und haltet Wacht
An seinem Grabe
Kühn, trutzig
Und stumm,
Daß er ruhe
Von seinen Taten
Feierlich,
Von seinen Mannen
Treu bewacht,
Vom Sternenmantel
Wallend bedeckt,
Einsam im weiten Walde . . .
Wie's einem König ziemt! —

Hosted by Google

Kleine Mitteilungen.

Verfüttern von gedämpften Kartoffeln an Pferde bedingt vor allem peinlichste Sauberkeit, wenn nicht der Erfolg ausbleiben soll. Der heurige trockene Sommer hat zur Folge, daß mit dem geernteten Hafer sorgfältig hausgehalten werden muß. Der Landwirt wird also in die Zwangslage versetzt, an seine Pferde auch Kartoffeln im gedämpften Zustande zu verfüttern, die diesen sehr gut bekommen, wenn stets auf unbedingte Sauberkeit geachtet wird. Bevor man die Kartoffeln dämpft, muß man sie gründlich waschen, was am besten mit einer Kartoffelwäsche geschieht. Unsaubere, faule Kartoffeln erzeugen gar zu leicht Kolik, und diese Art Kolik wirkt in den meisten Fällen tödlich. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch erwähnen, daß auf einem benachbarten Gute, wo es mit der Behandlung der Kartoffeln nicht so genau genommen wurde, in kurzer Zeit mehrere wertvolle Pferde an Kolik eingingen. Sobald die Herbstbestellung zu Ende geht und die Arbeitszeit kürzer wird, kann man mit dem Verfüttern von Kartoffeln beginnen, und zwar können bis 20 und 25 Pfund pro Pferd und Tag gegeben werden. Steht außerdem noch gutes Kleeheu zur Verfügung, so kann die Hafergabe bis kurz vor Anfang der Frühjahrsbestellung getrost eingestellt werden. Müssen allerdings schwerere Arbeiten geleistet werden, so gibt man pro Kopf und Tag 10 Pfund Hafer, 15 Pfund gedämpfte Kartoffeln. Tritt die Frühjahrsbestellung wieder voll ein, so sollten die Kartoffeln auch wieder verschwinden, denn bei Schwerarbeit ist der Hafer bis heute noch nicht durch andere Futtermittel zu ersetzen.

Willy Rehberg, Hohenbellin.

Der Wert eines Zuchtschweines zeigt sich eigentlich erst in seinen Nachkommen. Wie unter den Kühen, gibt es auch unter den Sauen milchergiebige und wenig ergiebige Tiere. Und wie der Bulle es ist, der, wenn er von milchreichen Voreltern abstammt, die Milch vererbt, so steht es wohl außer Zweifel, daß auch der Eber die Milchergiebigkeit in analoger Weise vererbt. Es wird zweifellos das Milchleistungsvermögen auch durch die männlichen Tiere vererbt. Spricht man daher im Rinderstall von „Milchbullen", womit man ebenso gut Milchvererber bezeichnet, so sollte man mit gleichem Recht im Schweinestall von „Milchebern" reden. W s.

Zinn und verzinntes Eisenblech scheuert man am besten mit einer Sodalösung, Zinnsand und einem Lappen. Der Lappen kann durch Schachtelhalm ersetzt werden. G. S.

Ausgebackene junge Tauben mit Majonnaise. Junge, sauber vorgerichtete Tauben teilt man der Länge nach durch und reibt sie mit Salz und Pfeffer ein. Dann werden sie in gut verquirltem Ei und darauf in geriebenen Semmelkrumen gewendet. In heißem Backfett läßt man die Taubenhälften etwa 20 Minuten ausbacken und richtet sie auf heißer Schüssel erhöht an, verziert mit kleinen, ausgebackenen Petersiliensträußchen. Man reicht eine gute Majonnaisentunke. E. Sch.

Makronenspeise. Auf passende Kristallplatten legt man Makronen und auf diese je einen halben eingemengten Pfirsich, worauf man alles mit Vanillecreme überzieht. Dazu nimmt man 3/4 Liter Milch, 1/2 Stange feingestoßene Vanille, sowie den nötigen Zucker, läßt alles aufkochen und gibt dann 70 g in 1/4 Liter Milch glattgerührtes Mondamin dazu, rührt 4 Eigelb darunter und nimmt, sowie die Masse sich dickt, diese vom Feuer. Dann zieht man den steifen Eierschnee darunter, läßt erkalten, öfter darin rührend und gießt die Masse über die Pfirsichmakronen. Den Pfirsichsaft vermischt man mit einem Glas Weißwein, etwas Zitronensaft und etwas Zucker, sowie mit 8 g aufgelöster roter Gelatine. Man läßt dies erkalten, hackt es dann fein und legt es im Kranz um die Speise. E. Sch.

Neue Bücher.

Geweihkrankheiten-Merkblatt von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Olt und **Wildnutzungs-Merkblatt**, beide herausgegeben vom Arbeitsausschusse der „Gesellschaft für Jagdkunde", Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis einzeln 0,30 RM, in Partien billiger.

Die soeben erschienenen Flugblätter Nr. 17 und 18 behandeln für das Weidwerk wichtige Wissensgebiete in gemeinfaßlicher, knapper und übersichtlicher Form nach dem neusten Stande der Wissenschaft. Jedes Blatt ist mit einer Doppeltafel ausgestattet; die eine stellt die wichtigsten Widersinnigkeiten des Geweihes und Gehörnes dar, die zweite die Lage der Eingeweide und die Wildbreteinteilung. Das Geweihkrankheiten-Merkblatt handelt von der Entwicklung der zahlreichen Abnormitäten und ihrer Bedeutung für die „Hege mit der Büchse", das Wildnutzungs-Merkblatt schildert das kunstgerechte Aufbrechen und Ausweiden, das Zurichten des Geweihes und Gehörns, das Zerwirken von Schalenwild und die Frischerhaltung des Wildbrets. Aus beiden Flugschriften können junge wie auch ältere Jäger viel Nützliches lernen. S.

Schußbuch. Achte Auflage. Mit einer Hilfstafel zur Wildschadenberechnung. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis in Leinen gebunden 3 RM.

Das in handlichem Taschenformat wieder erschienene Büchlein besteht im Hauptteile aus den eigentlichen Schußlisten, die neben dem Erlegungstag und -ort sowie der Jagdart Spalten für fast alle vorkommenden Wildarten enthalten und Raum für lange Zeit gewähren. Es folgt dann eine „Hilfstafel zur annäherungsweisen Berechnung des Wildschadenersatzes", die vielen Jägern sehr willkommen sein wird. Den Schluß bilden Tabellen zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben im Jagdjahr. Kr.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Soeben erschien:

Jagd-Abreiß-Kalender 1926

Herausgegeben von der Schriftleitung der
„Deutschen Jäger-Zeitung"

Mit farbigem Titelbild von Kunstmaler
Hugo Mühlig
und 168 illustrierten Blättern auf Kunstdruckpapier

3,50 RM
Buchausgabe gebunden 5 RM

In seinem schönen Gewand und der bekannten Vielseitigkeit seines Inhalts ist der zwölfte Jahrgang des Jagd-Abreißkalenders ein Weihnachtsgeschenk, wie es sich ein Jäger nur wünschen kann. Freudebringer wird der Kalender sein, Unterhaltung und Belehrung kommen in seinem Gefolge.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Revierm eister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb ener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47. Neudamm, den 20. November 1925. 40. Band.

Die Einreihung der Preußischen Staatsrevierförster in Besoldungsgruppe VIII.

Von Revierförster i. R. **Strott** in Romsthal bei Salmünster, Bezirk Cassel.

Als in der im Mai 1921 stattgefundenen Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierförster der von mir gestellte Antrag einstimmig angenommen wurde: „Die Staatsregierung zu bitten, dahin zu wirken, daß die Revierförster vom Jahre 1922 ab in die Besoldungsgruppe VIII eingereiht würden und daß auch den Revierförstern im Ruhestand die Pensionsbezüge dieser Gruppe bewilligt würden", da wurde von Regierungsseite aus hoch und heilig versichert, daß an der erst im Jahre 1920 geschaffenen Besoldungsordnung vorerst nicht gerüttelt werden dürfe und Gehaltserhöhungen ausgeschlossen wären.

Aber was ist später von der ursprünglichen Besoldungsordnung noch stehen geblieben! Man hat Gehaltserhöhungen über Gehaltserhöhungen vorgenommen durch Schaffung neuer Titel — die ja eigentlich in der jetzigen Zeit nicht mehr verliehen werden sollten — in den Beamtenkategorien, deren Chefs beim Finanzminister recht energisch anzuklopfen verstanden. Dem Finanzminister hätte aber auffallen müssen, daß hier lediglich eine Verschleierung stattgefunden hat; das ganze Verfahren erinnert recht sehr an den bekannten Ausspruch Napoleons I: „Die Welt will betrogen sein!" Man muß sich fragen: Ist denn der Dienst für den jetzigen Verwaltungsobersekretär (Sekretär), Justizobersekretär (Gerichtssekretär), Ingenieur (Bahnmeister), Postmeister (Postverwalter), Konrektor (Lehrer), Inspektor (Bahnhofsvorsteher) durch die Titeländerung ein anderer geworden? Ganz und gar nicht; mithin ist diese Titelverleihung doch nur zu dem Zweck erfolgt, um höhere Gehälter für diese Beamten herauszuschlagen. Welche ungeheueren Mehrbeträge mögen wohl durch diese Titelverschiebungen erforderlich gewesen sein, und wie winzig mag die Geldsumme dagegen erscheinen, die durch Eingruppierung der Revierförster in Gruppe VIII, gegen die man sich so sehr sträubt, erforderlich gewesen wäre! Der Revierförster gehört nach seiner sozialen Stellung, seiner Tätigkeit, seiner Verantwortung und seinem Verhältnis zu den anderen Beamten nach Gruppe VIII; dies wird niemand bestreiten können, und der Chef der Forstverwaltung hätte dies sicher auch erreicht, wenn er bei Bewilligung des Gehalts für die ältesten Förster von Gruppe VII (die an und für sich richtig war) ganz energisch beim Finanzminister vorstellig geworden wäre. Die Stellung der Revierförster war und ist eine Beförderung, und Beförderungsstellen sind immer besser dotiert gewesen.

Die vor der Revolution beförderten Revierförster haben die Stellung hauptsächlich deshalb angenommen, damit sie im Ruhestand die Pension einer gehobenen Stellung, damals 339 ℳ je Jahr mehr (nach dem jetzigen Geldwert mindestens 500 ℳ) bekämen, als wenn sie die Beförderung nicht annehmen. Hätten diese Revierförster seinerzeit geahnt, daß man ihnen die Mehrpension dermaleinst nicht bewilligte, dann hätten sicher die meisten ihre guten Försterstellen nicht aufgegeben.

Daß diese Mehrpension ein einklagbares Recht darstellt, wird wohl kein über die Sache genügend informierter Jurist bestreiten. Wenn man es als Pensionär mit einem Privatwaldbesitzer zu tun hätte, würde man nicht zögern, einen Prozeß zur Erlangung der höheren Pension anzustrengen. Mit dem Fiskus aber

Hosted by Google

zu prozessieren, ist ein gewagtes Spiel, denn erstens hat man seine Privatgelder durch die Inflation verloren, so daß man von seinem Ruhegehalt die vorzustreckenden Anwalts- und Gerichtskosten bestreiten müßte, was kaum möglich ist, und zweitens würde sich der Prozeß so in die Länge ziehen, daß er erst entschieden würde, wenn der Kläger ausgedarbt, ausgelitten und doch keinen Vorteil mehr davon hätte. Anders wäre es, wenn sich sämtliche pensionierte Revierförster zusammenschlössen und einen in der Nähe Berlins wohnenden Kollegen bevollmächtigten, Klage gegen den preußischen Staat, Forstfiskus, beim Oberlandesgericht Berlin auf Gewährung des Unterschiedsbetrages im Ruhegehalt zwischen Gruppe VII und VIII zu erheben. Die Prozeßführung ist bestimmt keineswegs aussichtslos.

Ein ähnlicher Prozeß gegen einen Privatwaldbesitzer kam nicht zur gerichtlichen Entscheidung, da der Rechtsanwalt des Waldbesitzers die Forderung des Klägers als berechtigt anerkannte und den Kläger veranlaßte, die Klage zurückzunehmen. Daß es für alte Beamte recht unangenehm ist, wenn man mit Pensionären zusammentrifft, die früher keineswegs höher besoldet waren als wir, und dennoch jetzt die Pension von Gruppe VIII und IX beziehen, ist selbstverständlich, aber deshalb braucht man sich keineswegs zu schämen; man muß sich nur schämen, wenn man selbst etwas verschuldet hat; und verschuldet haben die Revierförster a. D. nichts, sie haben immer ihre Schuldigkeit getan und namentlich auch im Kriege die ihnen auferlegte Mehrarbeit gerne und gewissenhaft ohne jegliche Vergütung geleistet, keineswegs aber haben sie auch nur einen Augenblick geglaubt, daß man ihnen dafür im Ruhestand die zustehende Mehrpension vorenthalten würde. Aber alles Unrecht in der Welt — ein solches liegt doch hier vor — rächt sich, und auch dieses wird sich dermaleinst rächen.

Schließlich noch einige Worte über die freihändige Abgabe von Brennholz an die Forstbeamten a. D. zur Taxe oder zum Durchschnittspreis. Einen rechtlichen Anspruch hierauf haben wir nicht, und deshalb sollte man auch nicht immer und immer wieder damit vorstellig werden. Anscheinend stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, daß sie es deshalb nicht darf, weil dann auch Pensionäre von anderen Verwaltungen denselben Anspruch erheben könnten; sonst wüßte ich nicht, weshalb man Leuten, deren ganzes Leben dem Wald gegolten hat, nicht einige Raummeter Brennholz gegen bestimmte Preise (Durchschnittspreis oder Taxe mit Aufschlag) verabfolgen wollte. Allzu wichtig ist die Angelegenheit zumeist nicht, da man jetzt überall wieder Holz und Kohlen kaufen kann.

Kritische Betrachtungen alter und neuer Erfindungen auf dem Gebiete der maschinellen Waldbodenbearbeitung.

Von Stadtförster **Dill**, Bischofstein, Ostpr.

Dauerwald ist die Losung und bewegt die Gemüter der Forstwirte. Besonders der Privatwaldbesitz erhofft hierbei alles. Ob und wie weit sich Reviere zur Einrichtung der Dauerwaldbewirtschaftung eignen, muß natürlich jedem Waldbesitzer überlassen bleiben und wird sich wohl hauptsächlich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Grundzüge der Dauerwaldbewirtschaftung sind Bodenpflege und somit Vorratspflege. Bodenpflege in Handarbeit ist zu kostspielig und kommt wohl nur dort in Frage, wo es sich um Entwässerungen von Löchern mit stehendem Wasser, sogenannte saure Löcher, handelt. Die Hauptbodenpflege ist das Wund- und Offenhalten des Bodens, und dies kann nur mit dazu geeigneten Geräten geschehen. In letzter Zeit hat die Technik und der Erfindergeist praktischer Forstwirte eine Menge Apparate in den Handel gebracht.

Das bekannteste Gerät ist wohl der Neumann-Hilfsche Waldigel. Eine Beschreibung erübrigt sich wohl. Der Boden wird mit Federzahnwerkzeugen angerissen. Auf Boden ohne Stöcke, Wurzeln und Steine arbeitet er gut. Er versagt aber, sobald im Boden flachstreichende Wurzeln vorhanden sind oder ein stärkerer Bodenüberzug, Heidekraut, Beerkraut, Segge usw. Hier hilft auch das Vorschneiden nicht viel. Der Federzahn arbeitet eben federnd und demnach nicht gleichmäßig ruhig. Bei stärkeren Wurzeln wird das Gerät entweder zur Seite geschleudert, wenn nur eine seitliche Feder faßt; bekommen beide Hinterfedern das Bodenhindernis, so müssen bei zugfesten Pferden die Federzähne brechen, oder man muß das Gerät eben ganz aus dem Boden herausheben. Der Igel leistet also nur dort etwas, wo der Boden ihm zusagt.

Keiler und Frischling sind ebenfalls zweifellos recht brauchbare Geräte. Nachteile sind auch hier die Zinken, die leicht verlorengehen oder bei Überfahren in hohem Grase nicht sichtbarer Stöcke, Steine usw. leicht brechen. Der Keiler kommt wohl auch nur für größere Aufforstungsflächen in Frage, da die Anschaffungskosten evtl. mit Trecker für den kleinen und mittleren Waldbetrieb zu hoch sind.

Der Papstsche Wühlgrubber ist reichlich kompliziert. An einem Trommelgestell, ähnlich dem eines Stiftendreschkastens, sind etwa 40 Zinken angebracht. Die Zinken sind Reiß- und Schneidewerkzeuge, die je nach den Bodenverhältnissen eingesetzt werden. Das Gerät

Hosted by Google

wiegt etwa 400 kg. Aber auch hier sind Zinken als Angriffswerkzeuge verwendet. Wieder ist das leidige Brechen und Verlieren zu befürchten.

Mit das Neueste ist wohl die Jahnsche Wühlschnecke. Hier fehlen mir praktische Erfahrungen. Zinken sind natürlich auch hier wieder. Wie soll aber das Gerät arbeiten, wenn es über eine starke Wurzel kommt, die erhöht liegt und sich in kurzen Abständen wiederfindet, oder in flach streichenden Wurzeln? Die Spitze der Schnecke wird hier gehoben und läßt dann den Boden in Länge des Geräts unbearbeitet. Über Stöcke geht's gar nicht. Zur vollen Arbeitsleistung soll nun ein Streifenhäufler angehängt werden. Das System ist zu starr.

Die von Schuckmannsche Wühlwalze „Stachelschwein" hat Gänsefüße. Diese sind meines Erachtens noch unbrauchbarer wie Federzähne und werden kaum genügend auf starker Bodennarbe leisten. Auch das eine Führerrad ist zu klein. Die Zahnstellungen wie bei Ackergeräten sind im Walde bei den vielen Stößen, die das Gerät aushalten muß, bald unbrauchbar. Ferner sind an diesem Gerät noch zwei Stellhebel angebracht.

Die neueste Erfindung ist Krückens Streifen-Wühlgrubber (Stadtförster Krücken in Försterei Bärenrode bei Insterburg). Hier wird der Boden mit vier paarweise hintereinander angebrachten tellerartigen, scharfen Scheiben bearbeitet. Durch entsprechende Schrägstellung der Scheiben wird die Wühlwirkung erzielt. Hier also glatte Angriffsflächen, die leicht jedes Hindernis nehmen und bis unmittelbar vor und hinter dem Hindernis volle Arbeit leisten. Hier kann kein Federzahn oder Zinken brechen oder verlorengehen. Der Apparat ist verblüffend einfach, und hierin ist wohl auch das Geheimnis seiner einwandfreien Arbeitsleistung in allen Bodenverhältnissen zu suchen. Der Grubber ist durch seine Verstellbarkeit recht vielseitig zu verwenden. Er gibt gut angehäufelte Streifen bei Lockerung und Durchwühlung des Bodens bis 20 cm Tiefe und ersetzt auch in Auswurfstellung voll und ganz den Waldpflug. Recht eingehend in allen Böden, selbst in meterhohem Himbeerkraut, Gras und Sträuchern, sind Prüfungen stets glänzend ausgefallen. Nicht zu unterschätzen ist der leichte Gang. Zwei mittelstarke Pferde können den Grubber bequem schaffen. Ein wesentlicher Vorzug ist ferner die Preiswürdigkeit. Er ist bei weitem das bisher billigste Waldbodenbearbeitungsgerät, und auch dem kleinsten Waldbesitz ist die Anschaffung möglich. Nach eingehender, längerer Ingebrauchnahme im hiesigen Stadtwalde kann ich das Gerät jedem Waldbesitz empfehlen.

Erwähnenswert wäre zum Schluß, noch als praktisches Waldgerät die Gliederegge zu nennen, allerdings nicht auf stark verrastem Boden.

Durchforstungen.

Von Professor Dr. Busse, Tharandt.

(Als Vortrag gehalten auf dem Seidewitzer Waldbaukursus der sächsischen höheren Staatsforstbeamten im Juli 1925.)

Der märkische Forstverein behandelte im vorigen Jahre das Thema: „Bodenpflege im Kiefernwald durch Bestandspflege und Unterbau". Der Herr Referent äußerte sich dahin: „Im Laufe der letzten 30 bis 40 Jahre ist ja gerade die Durchforstungsfrage so ausgiebig behandelt worden, daß Neues gegenwärtig kaum zu sagen ist."

Dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten; ich freue mich, daß Herr Forstmeister Täger ebenfalls anderer Ansicht ist und gerade das Thema „Durchforstungen" für unseren Waldbaulehrgang auswählte.

Mir scheint es, daß die Durchforstungsfrage zu unseren schwierigsten waldwirtschaftlichen Fragen gehört, deren Lösung noch lange nicht gelungen ist. Wollen wir ein solches tief- und weitmaschiges Thema behandeln, so sind wir, um einigermaßen erfolgreich zu sein, zur Einschränkung gezwungen. Ich schlage daher vor, daß wir uns — aufbauend auf einer allgemeinen Grundlage — nur mit der Durchforstung der Fichte und auch nur wieder der Fichte im Reinbestande befassen.

Durchforstungen sind Bestandspflegehiebe. Sie schließen sich den Reinigungshieben zeitlich an und wiederholen sich bis zur Einleitung der Verjüngung. Im Gegensatz zu Lichtungshieben führen Durchforstungen keine dauernde Schlußunterbrechung herbei.

Ihr Zweck ist ein mehrfacher: Wir wollen und müssen denjenigen Stämmen, welche uns den größten Nutzen versprechen, im Kampfe ums Dasein helfen. Dadurch steigern wir den Massen- und Wertertrag. Der Endertrag des verbleibenden Bestandes soll ein Maximum sein. Gleichzeitig gewinnen wir Erträge aus den Zwischennutzungen. Diese können außerordentlich beträchtlich sein: Der Masse nach 100 % und mehr, dem Werte nach 200 % und mehr, gemessen an der Masse bzw. dem Wert des verbleibenden Bestandes. Die Höhe der Zahlen ist hauptsächlich vom frühzeitigen Durchforstungsbeginn abhängig. Die Frage, ob und inwieweit unser forstwirtschaftliches Unternehmen rentabel ist, ist mit der Durchforstungsfrage aufs engste verknüpft.

Wir durchforsten ferner, um einer Reihe von Gefahren zu begegnen — Feuer, Insekten, Pilze! Vor allem haben wir an Sicherung gegen Wind und Schnee zu denken. Es gilt, gleichmäßige Kronen zu erziehen.

Nicht zu unterschätzen ist schließlich die mit den Durchforstungen verbundene Auflichtung

Hosted by Google

des Bodens. Luft und Wärme müssen wirksam werden können, um eine günstige Zersetzung der Streu herbeizuführen. Bestandspflege ist auch Bodenpflege!

Art und Grad der Durchforstungen können nun sehr verschieden sein. Der Streit in der Durchforstungsfrage dreht sich vor allem um diese beiden Punkte. Bezüglich der Art unterscheiden wir Nieder- und Hochdurchforstungen, bezüglich des Grades schwache, mäßige, starke oder auch nur schwache und starke Durstforstungen. Ich schließe mich hier den Begriffsbestimmungen des Vereins der Deutschen Forstlichen Versuchsanstalten an. Es mag genügen, zu erwähnen, daß auch anders gebildete Begriffe und andere Einteilungen in der forstlichen Literatur sich finden. Nieder- und Hochdurchforstungen sind glücklicherweise jetzt fast allgemein anerkannte Begriffe.

Wollen wir die Durchforstungsfrage erfolgreich diskutieren, bedürfen wir noch eines besonderen Fundaments: das sind die Stammklassen. Wir müssen erst eine Zerlegung unserer Bestände in Stammklassen vornehmen, ehe wir eine gegenseitige Verständigung erhoffen dürfen. Auch die Stammklasseneinteilung entnehme ich dem Arbeitsplane der Deutschen Forstlichen Versuchsanstalten. Man kann zwar nicht sagen, daß das Schema der forstlichen Versuchsanstalten schon Allgemeingut — auch nur aller wissenschaftlich gebildeten Forstleute — geworden ist. Auch mir persönlich scheint die dänische Einteilung weit praktischer zu sein:

Hauptstämme,
Schädliche Nebenstämme
Nützliche Nebenstämme
Indifferente Stämme.

Es muß doch aber zugegeben werden, daß die Einteilung der Versuchsanstalten sehr scharf durchdacht ist und allen möglichen Bestandsverhältnissen weitgehend Rechnung trägt. Jedenfalls ist das Schema als Diskussionsgrundlage geeignet. Grenzfälle kommen in allen Systemen vor und müssen mit Wohlwollen und Sachkenntnis entschieden werden. Die Hauptsache ist, daß wir überhaupt eine Gliederung vornehmen.

Um das Gedächtnis der Herren nicht unnötig zu belasten, habe ich die Stammklasseneinteilung der Deutschen Forstlichen Versuchsanstalten umdrucken lassen. Auf dem gleichen Blatt finden sich der Einfachheit halber auch sogleich die Vorschriften über die von den forstlichen Versuchsanstalten eingehaltenen fünf Durchforstungsarten und -grade.*)

*) **Stammklassen**[1]).

I. Herrschende Stämme. Diese umfassen alle Stämme, welche an dem oberen Kronenschirme teilnehmen, und zwar:

1. Stämme mit normaler Kronenentwickelung und guter Stammform.
2. Stämme mit abnormer Kronenentwickelung oder schlechter Stammform. — Hierher gehören:
   a) eingeklemmte Stämme (kl),
   b) schlechtgeformte Vorwüchse (vo),
   c) sonstige Stämme mit fehlerhafter Stammausformung, insbesondere Zwiesel (zw),
   d) sogenannte Peitscher (pt) und
   e) kranke Stämme aller Art (kr).

II. Beherrschte Stämme. Diese umfassen alle Stämme, welche an dem oberen Kronenschirme nicht teilnehmen. — In diese Gruppe sind zu rechnen:

3. Zurückbleibende, aber noch schirmfreie Stämme (für Boden- und Bestandspflege in Betracht kommend).
4. Unterdrückte (unterständige, übergipfelte), aber noch lebensfähige Stämme (für Boden- und Bestandspflege in Betracht kommend).
5. Absterbende und abgestorbene Stämme, für Boden- und Bestandspflege nicht mehr in Betracht kommend.

Auch niedergebogene Stangen gehören hierher.

Durchforstungen, Arten und Grade[1]).

I. Gewöhnliche Durchforstung (Nieder-Durchforstung).

1. Schwache Durchforstung (A-Grad). Diese bleibt auf die Entfernung der abgestorbenen und absterbenden Stämme sowie der niedergebogenen Stangen (5) und kranker Stämme beschränkt und hat nur die Aufgabe, Materialien für vergleichende Zuwachsuntersuchungen zu liefern.
2. Mäßige Durchforstung (B-Grad). Diese erstreckt sich auf die abgestorbenen und absterbenden, niedergebogenen, unterdrückten Stämme, die Peitscher, die gefährlichsten, schlechtgeformten Vorwüchse, soweit sie nicht durch Astung unschädlich zu machen sind, und die kranken Stämme (Klasse 5, 4 und ein Teil von 2).
3. Starke Durchforstung (C-Grad). Diese entfernt allmählich alle Stämme der Klassen 2 bis 5 sowie auch einzelne der Klasse 1, so daß nur Stämme mit normaler Kronenentwickelung und guter Schaftform in möglichst gleicher Verteilung verbleiben, welche nach allen Seiten Raum zur freien Entwickelung ihrer Kronen haben, jedoch ohne daß eine dauernde Unterbrechung des Schlusses stattfindet.

Für die Grade B und C gelten noch folgende Grundsätze:

a) In allen Fällen, in denen durch Herausnahme herrschender Stämme Lücken entstehen, können

Es drängt sich geradezu die Frage auf:

Nach welchem Verfahren durchforsten wir unsere Fichtenbestände?

Ich glaube, Sie alle vermeinen die Frage ohne weiteres beantworten zu können, und Ihre Antwort lautet wohl:

„Wir wenden die schwache Hochdurchforstung an." Das wäre das gleiche Bekenntnis, das im Märkischen Forstverein der Referent, Herr Oberförster v. Münch, Neuhaus, in Verfolg seiner eingangs erwähnten Ausführungen ablegt:

„In reinen Kiefernbeständen ist die schwache Hochdurchforstung Wirtschaftsregel." Nehmen Sie es mir nicht übel, meine Herren, ich glaube weder Herrn v. Münch noch Ihnen. Dennoch

[1]) Wörtlich übernommen aus dem Arbeitsplan des Vereins der deutschen forstlichen Versuchsanstalten (1902).

Hosted by Google

bin ich überzeugt, daß Sie Ihre sächsische Fichte, Herr v. Münch seine märkische Kiefer durchaus richtig und zweckentsprechend durchforsten.

Meine ketzerische, den modernen Anschauungen anscheinend so wenig angepaßte Meinung habe ich zu begründen.

Herr v. Münch sagt und schreibt: „Was aber im Unterstand steht und lebendig bleibt, hilft den Boden decken und beschatten. Deshalb muß es für uns Regel sein, nur die herrschenden Bäume zu durchforsten, den Nebenbestand aber, soweit er noch lebensfähig ist, grundsätzlich zu schonen und zu erhalten."

Das ist Hochdurchforstung. Gewiß! Ich aber lege Ihnen die Frage vor:

Hilft denn in reinen Fichten- (auch Kiefern-) Beständen den Boden decken und beschatten, was im Unterstand steht und lebendig bleibt?

Betrachten Sie eine unterdrückte (unterständige, übergipfelte) Fichte (Klasse II 4): Deckt und beschattet sie den Boden? Nein. Sie fristet ihr Dasein, sie schadet ihrem Unterdrücker in der Krone nicht, wohl aber braucht auch sie noch Wasser zum Leben, und das entzieht sie diesem und anderen besseren Stämmen. Dieterich („Silva" 1924, 43) spricht von Schmarotzertum. Weiter: Wieviel bleibt denn lebendig? Viel ist es nicht. Der Kampf ums Dasein ist zu gewaltig. Die Klassen 3 und 4 liefern, wenn ich sie grundsätzlich erhalte, immer und immer absterbende und abgestorbene Stämme, bei denen dann kein Zweifel mehr besteht, daß sie für die Bodenpflege nicht mehr in Betracht kommen. Noch bevor die Natur ihr Machtwort gesprochen, müssen wir als weitschauende, wirtschaftlich denkende und handelnde Forstmänner solche Schwächlinge ernten. Indem wir sie einschlagen, durchbrechen wir aber das Prinzip der Hochdurchforstung.

Wie kommt es, daß unsere Fichte (auch Kiefer) einen so bescheidenen und so wenig lebenszähen Unterstand erzeugt und erhält? Nun, meine Herren, alle unsere Holzarten sträuben sich in unseren Breiten gegen den sogenannten vertikalen Schluß. Die Natur bringt Bestände mit horizontalem Schluß hervor. Auf dieser wichtigen Naturerkenntnis bauen sich, wie ich nebenbei erwähnen darf, die eben herausgegebenen klar und überzeugend geschriebenen „Richtlinien für Erziehung und Verjüngung der Hochwaldungen in Baden" auf. Unsere Nadelholzarten sind aber ganz besonders benachteiligt, weil sie nur geotropischen, nicht auch heliotropischen Einflüssen folgen können. Ist eine Buche übergipfelt, so schiebt sie sich seitwärts dem Lichte zu, das durch eine Bestandslücke fällt, und schon nach einiger Zeit füllt sie nicht nur mit einem Seitenast, sondern mit ihrer ganzen Krone die Lücke aus. Die übergipfelte Fichte vermag das nicht. Ihr Höhenwachstum ist zum Stillstand verdammt, solange die Krone des Unterdrückers sich nicht etwa von selbst lichtet. Nach der Seite, von der das Licht kommt, verbreitert sie sich sehr bescheiden, da ihr (wie allen Nadelhölzern) eine größere Menge entwicklungsfähiger Adventivknospen nicht zur Verfügung steht.

Dieser grundsätzliche Unterschied im Verhalten unserer Nadelhölzer, sonderlich der Fichte, gegenüber den Laubhölzern zwingt uns auch zu einer grundsätzlich anderen Durchforstungsweise der Nadel- und Laubhölzer. Wir tun gut, uns auch immer wieder ins Gedächtnis zurückzurufen, daß die Hochdurchforstung — eclaircie par le haut — ihre Geburtsstätte in den französischen Mittelwaldbeständen (Laubholz!) hat.

(Schluß folgt.)

daselbst etwa vorhandene unterdrückte oder zurückbleibende Stämme belassen werden.

b) Bei der Entfernung gesunder Stämme der Klasse 2 mit schlechter Kronenentwickelung oder Schaftform ist mit derjenigen Beschränkung zu verfahren, welche durch die Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Schluß des gesamten Bestandes geboten ist.

II. Hochdurchforstung.

Diese ist ein Eingriff in den herrschenden Bestand zum Zwecke besonderer Pflege dereinstiger Haubarkeitsstämme unter grundsätzlicher Schonung eines Teiles der beherrschten Stämme. Hiervon sind zwei Grade zu unterscheiden:

1. Schwache Hochdurchforstung. Diese beschränkt sich auf den Aushieb der abgestorbenen und absterbenden, niedergebogenen, ferner der schlechtgeformten und kranken Stämme, der Zwiesel, Sperrwüchse, Peitscher sowie derjenigen Stämme, welche zur Auflösung von Gruppen gleichwertiger Stämme entnommen werden müssen. Es werden also entfernt: Klasse 5, ein großer Teil von Klasse 2 und einzelne Stämme von 1.
2. Starke Hochdurchforstung. Dieser Grad erstrebt unmittelbar die Pflege einer verschieden bemessenen Anzahl von Haubarkeitsstämmen. Zu diesem Zwecke werden außer den abgestorbenen, absterbenden, niedergebogenen und kranken Stämmen auch alle diejenigen entnommen, welche die gute Kronenentwickelung der Haubarkeitsstämme behindern, also Klasse 5 und Stämme der Klassen 1 und 2.

Die Forstbeamten und der Feuerlöschdienst*).

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Juni 1896 (Bd. 30 S. 427) ausgesprochen, daß die Verhütung und Löschung von Bränden in erster Linie Aufgabe der Polizeibehörde ist; die Bereitstellung der zu diesem Zwecke notwendigen Mittel, insbesondere die der erforderlichen Menschenkräfte, kann sie von den Gemeinden verlangen und diesen überlassen, ob sie die erforderlichen Kräfte durch Annahme bezahlter Personen

*) Gleichzeitig als Antwort auf eine Anfrage. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

oder durch Heranziehung derzu Naturaldiensten Verpflichteten beschaffen wollen.

Nun entsteht die Frage: Können die Forstbeamten zu Naturaldiensten herangezogen werden?

Im § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ist den Gemeinden das Recht gegeben zu fordern, daß durch Gemeindebeschluß die Steuerpflichtigen zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden können.

Naturaldienste im Sinne des KAG. sind weder direkte noch indirekte Steuern, sondern sie stellen eine von den Steuern verschiedene Art der Gemeindelasten dar (§ 1 KAG.). Unter Handdiensten sind diejenigen zu verstehen, welche durch die eigene Kraft des Pflichtigen geleistet werden, während Spanndienste die Leistungen umfassen, zu welchen ein Gespann, in der Art wie es in der Gemeinde üblich ist, gefordert wird.

Im § 41 KAG. wird bestimmt, daß die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zur Gemeindeeinkommensteuer durch besonderes Gesetz geregelt wird, bis zu dessen Erlaß die Verordnung vom 23. September 1867 Anwendung finden solle (G. S. 1648).

Im letzten Absatz des § 68 heißt es, daß unter anderen Personen auch die im § 41 genannten von Naturaldiensten befreit sein sollen.

Nach dem Uebergang der Steuerhoheit auf das Reich sind diese Bestimmungen des § 41 bedeutungslos geworden und schließlich hat auch das Gesetz zur Änderung des KAG. vom 26. August 1921 (GS. S. 495) zur Aufhebung der Vorschrift geführt. Ganz von selbst versteht es sich aber, daß § 68 letzter Absatz hierdurch nicht berührt wird, so daß die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten nach wie vor von der Leistung von Hand- und Spanndiensten befreit sind. Auf demselben Standpunkt steht der Minister des Innern in seinem an den Verband der preußischen Landgemeinden gerichteten Bescheid vom 31. Juli 1923 IV St. 1081, in welchem er sagt, daß für die Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu Hand- und Spanndiensten nach wie vor die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes als maßgebend angesehen werden können.

Von Hand- und Spanndiensten ist der Personenkreis befreit, der in der Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen (GS. S. 1648) aufgeführt ist. Das sind die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, auch wenn sie sich im Ruhestand befinden. Ihnen gleich stehen die Reichsbeamten, auf welche auf Grund des Reichsbeamtengesetzes die am Wohnort geltenden Bestimmungen für die Landesbeamten Anwendung finden.

Nun ist die Frage von Interesse, wie es mit den Hand- und Spanndiensten bei dem Feuerlöschdienst steht. Hier sagt das Gesetz vom 21. Dezember 1904 (GS. S. 291), daß das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut und Polizeiverordnungen geregelt werden kann und daß das Ortsstatut an die Bestimmungen des § 68 KAG. vom 14. Juli 1895 nicht gebunden ist. Die Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 21. Dezember 1904 vom 7. März 1905 will bestimmte Beamte ausdrücklich ausgenommen wissen, aber darunter sind die Forstbeamten nicht, so daß sie in angegebener Richtung zu Hand- und Spanndiensten seitens der Gemeinden herangezogen werden können. Maßgebend ist danach für Staats- und Kommunalforstbeamte das Ortsstatut und wo ein solches nicht vorhanden ist, die die Hilfeleistung der Einwohner bei Bränden regelnde Polizeiverordnung, die nur ausnahmsweise neben dem Ortsstatut bestehen kann.

In der Ausführungsanweisung zu dem Gesetz von 1904 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1905 Nr. 3, S. 43) heißt es: „daß hinsichtlich der von der Beteiligung am Feuerlöschdienste auszunehmenden Personen, die jedenfalls genau zu bestimmen sind, im allgemeinen auf das Herkommen Rücksicht zu nehmen ist. Reichs- und Staatsbeamte sollen ganz befreit werden, aber wenn diese Befreiung in dem den Feuerlöschdienst regelnden Ortsstatut nicht ausgesprochen ist, so sind die Beamten zur Leistung von Feuerlöschdiensten verpflichtet, wenn sie auch von der Leistung von Hand- und Spanndiensten befreit sind.

Der Feuerlöschdienst beschränkt sich nun aber nicht auf die Hilfeleistung bei Bränden, denn es kann eine Verpflichtung zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr begründet werden und Leistung der hiermit verbundenen Dienste und Übungen. Selbstverständlich hat auch der verpflichtete Beamte an diesen Übungen teilzunehmen, denen er nicht ohne weiteres aus „dienstlichen Rücksichten" fernbleiben kann.

Nun ist für die Forstbeamten die Frage wichtig, wenn die „Staatsbeamten" vom Feuerlöschdienst befreit sind, wer dafür in Frage kommt. „Staatsbeamte sind lediglich die Beamten des unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienstes, aber nicht die auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 beeidigten Privatforstbeamten oder auf Grund des § 62 FFPG. bestätigten Forsthüter. Sie haben hierdurch allerdings die Ausübung öffentlich rechtlicher Funktionen übertragen erhalten und, wie die herrschende Meinung — wenn auch nicht ganz mit Recht — annimmt, die Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 StGB. erworben, weil es hierzu nur erforderlich ist, daß Dienste und Verrichtungen öffentlich rechtlicher Art übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen. Dadurch gehören diese Beamten aber noch nicht zu den mittelbaren Staatsbeamten, wie, gestützt auf ein Erkenntnis des vormaligen Ober-Tribunals vom 15. Juni 1871 von Mücke angenommen wird. (Der Preußische Forst- und Jagdschutzbeamte, Seite 70.) Sie sind vom Feuerlöschdienst auf keinen Fall befreit, wenn die Befreiung sich auf „Staatsbeamte" erstrecken soll, denn unter diesen Begriff fallen nur die Beamten, die im unmittelbaren Staatsdienst oder im Dienst

Hosted by Google

einer dem Staate untergeordneten öffentlich rechtlicher Korporation stehen. Im übrigen sei bemerkt, daß die Entscheidung des Ober-Tribunals, die im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahrg. 32 S. 224 ff. abgedruckt ist, darin irrt, daß „Amtsvergehen und Amtsverbrechen" der auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten ebenso zu beurteilen sind wie bei mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, denn z. B. erfüllt eine Unterschlagung von dem Privatforstbeamten dienstlich in Empfang genommener Gelder nur den Tatbestand des § 246 StGB. und nicht den des § 350 StGB., obwohl es wiederum möglich ist, daß der Privatforstbeamte in amtlicher Eigenschaft Sachen in Gewahrsam hat, deren Unterschlagung den Tatbestand des § 350 erfüllen kann.

Verzeichnis der Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrats und ihrer Stellvertreter nach dem Stande von Ende Oktober 1925.

Staatsforstvertreter.

Entsandt vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1. Landforstmeister Dr Laspeyres, Berlin; Stv.*): Landforstmeister Trebeljahr, Berlin.
2. Landforstmeister Gernlein, Berlin; Stv.: Oberforstmeister Lach, Potsdam (Regierung).
3. Landforstmeister Rose, Berlin; Stv.: Oberforstmeister Frhr. v. Amelunxen, Düsseldorf (Regierung).
4. Landforstmeister Borggreve, Berlin; Stv.: Oberforstmeister Lent, Cassel (Forsteinrichtungsanstalt).
5. Ministerialrat Bodbin, Berlin (Preußisches Landwirtschaftsministerium); Stv.: Professor Godbersen, Hemeln bei Münden.
6. Landforstmeister a. D. Dr König, Berlin (Geschäftsstelle des R.F.R.); Stv.: Oberforstmeister Guhde, Magdeburg (Regierung).
7. Oberforstmeister Kranold, Hildesheim (Regierung); Stv.: Oberregierungs- und Forstrat Scheck, Cassel (Regierung).
8. Professor Dr Lemmel, Eberswalde (Forstliche Hochschule); Stv.: Regierungs- und Forstrat Reichardt, Frankfurt a. O. (Regierung).
9. Oberforstmeister Doerr, Cassel (Regierung); Stv.: Oberregierungs- und Forstrat Meyer, Cassel (Regierung).
10. Forstmeister Lüderssen, Hohenwalde (Neumark); Stv.: Oberförster von Münch, Neuhaus bei Berlinchen (Neumark).

Entsandt vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, München.

11. Ministerial-Direktor Ernst Weber, München (Finanzministerium;); Stv.: Geh. Rat Dr Karl Rebel, München (Finanzministerium).
12. Ministerialrat Josef Mantel, München (Finanzministerium; Stv.: Ministerialrat Bernhard Müller, München (Finanzministerium).
13. Oberforstmeister Dr Georg Escherich, Isen, Oberbayern; Stv.: Ministerialrat Hermann Neuert, München (Finanzministerium).

Entsandt vom Sächsischen Finanzministerium.

14. Landforstmeister Roth, Dresden (Finanzministerium); Stv.: Oberforstmeister Schmidt, Dresden (Finanzministerium).

Entsandt von der Württembergischen Forstdirektion.

15. Oberforstrat Dr Köhler, Stuttgart; Stv.: fehlt.

Entsandt von der Badischen Forst- und Domänendirektion.

16. Oberforstrat Zircher, Karlsruhe i. Baden (Finanzministerium, Forstabteilung); Stv.: Oberforstrat Dr Eichhorn, ebendaselbst.

Entsandt vom Hessischen Finanzministerium.

17. Landforstmeister Hesse, Darmstadt (Finanzministerium, Forstabteilung); Stv.: Forstrat Schwieder, Darmstadt (Finanzministerium, Forstabteilung).

Entsandt vom Thüringischen Finanzministerium.

18. Landesforstmeister Schubert, Weimar (Finanzministerium); Stv.: Oberforstrat Schaber, Weimar (Finanzministerium).

Entsandt von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und den Hansastädten.

19. Landforstmeister Holstein, Schwerin i. Mecklbg.; Stv.: Landforstmeister von Arenstorff, Neustrelitz.

Entsandt von Braunschweig, Oldenburg, Anhalt usw.

20. Landforstmeister Goedeckemeyer, Dessau i. Anhalt Stv.: Oberforstmeister Barnstedt, Oldenburg.

Gemeindeforstvertreter.

Entsandt vom Deutschen Landwirtschaftsrat.

21. Oberforstmeister Beck, Berlin (Landwirtschaftskammer); Stv.: Forstrat Baumgarten, Münster (Landwirtschaftskammer).
22. Oberbürgermeister Klinge, Goslar; Stv.: Oberförster Schüder, Guhlau, Post Driebitz.
23. Forstrat Hertz, Breslau; Stv.: Oberförster Neuwinger, Wittlich, Regbz. Trier.

Entsandt vom Reichsverband Deutscher Waldbesitzer-Verbände.

24. Oberforstmeister Wagner, Kohlfurt bei Görlitz; Stv.: Stadtforstrat Dittmar, Bunzlau.
25. Oberforstrat Weiß, Augsburg; Stv. Oberforstmeister Hoffmann, München, Kanalstraße 29.
26. Bürgermeister Lehmann, Villingen; Stv.: Forstmeister Krutina, Heidelberg.
27. Freiherr von Ascheberg, Haus Venne, Drensteinfurt, Westf.; Stv.: Bürgermeister Vollmar, Pfullendorf, Kreis Konstanz.
28. Forstmeister Grammel, Freudenstadt, Württ.; Stv.: Forstmeister Danneker, Stuttgart, Urbanstraße 49.
29. Bürgermeister Dr Bewerunge, Bausendorf (Kreis Wittlich, Rhld.); Stv.: Stadtrat Langer, Frankfurt a. M. (Stadtforstamt).
30. Forstrat Ludwig, Berlin W 9; Stv.: Stadtforstrat Laubenheimer, Frankfurt a. O.

Privatforstvertreter.

Entsandt vom Deutschen Landwirtschaftsrat.

31. Kammerherr Frhr. von Ledebur, Crollage, Westfalen; Stv.: Kammerherr von Keudell, Schloß Wolfsbrunnen bei Eschwege.
32. Geh. Regierungsrat Dr von Klitzing, Nieder-Zauche, Kreis Sprottau (Schlesien); Stv.: Forstdirektor Steffens, Hannover, Leopoldstraße 11/12.
33. Ritterschaftsrat von Grünberg, Bruchhoff bei Falkenburg i. Pomm.; Stv.: Forstmeister Krahmer, Schmolsin, Pomm.
34. Bauernhofbesitzer Landtagsabgeordneter Dermietzel, Lunow, Kr. Angermünde; Stv.: Gutsbesitzer Arnold Hardt, Lennep (Rheinprovinz).
35. Gutsbesitzer Landtagsabgeordneter Schmelzer, Oberhundem, Westfalen; Stv.: Frhr. von Gaisberg, Schöckingen, Württemberg, Oberamt Leonberg.
36. Gutsbesitzer Prieger, Hasenpreppach, Unterfranken; Stv.: Geh. Landesökonomierat Mittermeier, Haunersdorf, Niederbayern.
37. Frhr. von Pfetten, Ramspau, Post Regenstauf, Bayern; Stv.: Graf zu Törring, München, Karolinenplatz 4.
38. Rittergutsbesitzer Pagenstecher, Steinbach, Amtshauptmannschaft Börna; Stv.: Graf Schall, Gaukia, Freistaat Sachsen.

*) Stv. = Stellvertreter.

Hosted by Google

39. Frhr. von Stotzingen, Steißlingen, Baden; Stv.: Bürgermeister Schwinn, Schöllenbach, Hessen f. Ersatzbestimmung steht bevor.

Entsandt vom Reichsverband Deutscher Waldbesitzer-Verbände.

40. Landrat z. D. Rittergutsbesitzer Dr von Keudell, M. d. R., Hohenlübbichow, Neumark, Stv.: Graf Pückler, Freyhan, Regbz. Breslau.
41. Graf Garnier, Turawa, Ob.-Schles.; Stv.: Kammerpräsident von Schwarzkopf, Ratibor.
42. Staatssekretär a. D. Frhr. von Tschammer, Brunzelwaldau bei Herzogswaldau (Schles.); Stv.: Graf zu Dohna, Mallmitz bei Sprottau.
43. Graf Reventlow, Farve bei Oldenburg (Holstein); Stv.: Forstmeister Titze, Friedrichsruh bei Hamburg.
44. Rittergutsbesitzer von Flemming, Basenthin bei Gollnow, Pomm.; Stv.: Forstmeister Lehnhoff, Stettin (Landwirtschaftskammer).
45. Graf von der Asseburg-Falkenstein, Meisdorf (Harz); Stv.: Oberförster Huschke, Halle a. S., Kaiserstr. 7.
46. Kammerherr von der Wense, Wense bei Dorfmark (Hannover); Stv.: Gutsbesitzer Neddenriep, Neddenriep bei Dorfmark (Hannover).
47. Graf Dönhoff, Skandau bei Gerdauen, Ostpreußen; Stv.: Graf Dohna, Willkühnen, Ostpr., Kr. Königsberg.
48. Graf Solms-Wildenfels, Wildenfels, Sachsen; Stv.: Graf Nesselrode, Merten a. Sieg.
49. Staatssekretär a. D. Freiherr von Stein, Berlin; Stv.: Freiherr von Fürstenberg, Körtlinghausen, Regbz. Arnsberg, Westf.
50. Freiherr von Perfall, Greifenberg am Ammersee (Bayern); Stv.: Gutsbesitzer Lidl, München, durch Bayerischen Waldbesitzerverband, Kanalstr. 29.
51. Graf Rechberg, Danzdorf (Württ.); Stv.: Forstdirektor Schmidt, Wolfegg, Oberamt Waldsee, Württemberg.
52. Oberförster Freiherr von Riedesel zu Eisenbach, Cassel, Weißenburgstr. 12; Stv.: Freiherr von Wangenheim, Gotha, Friedrichstraße.
53. Oberforstmeister Hoffmann, Bübingen (Hessen); Stv.: Freiherr von Gaisberg, Schöckingen, Württemberg.
54. Forstmeister von Arnswaldt, Schlemmin, Meckl.; Stv.: Graf Westerholt, Ariendorf bei Hönningen am Rhein.

Vertreter der Forstwissenschaft.

Gewählt vom R.F.R.

55. Oberforstmeister Professor Schilling, Eberswalde; Stv.: Professor Oelkers, Hann.-Münden.
56. Universitäts-Professor Dr Endres, Geh. Hofrat, München; Stv.: Universitätsprofessor Dr Fabricius, München.
57. Professor Dr Busse, Tharandt; Stv.: Professor Dr Münch, Tharandt.
58. Universitätsprofessor Dr Weber, Freiburg i. B.; Stv.: Universitäts-Professor Dr Borgmann, Gießen.

Akademisch gebildete Forstverwaltungsbeamte.

Entsandt vom Deutschen Forstverein.

59. Ministerial-Direktor a. D. Dr Wappes, München, Franz-Josef-Straße 30; Stv.: Dr h. c. Erdmann, Forstmeister a. D., Neubruchhausen, Regbz. Hannover.
60. Durch Verzicht erledigt; Stv.: Forstmeister Berlin, Everstorf, Mecklbg.
61. Oberförster Gebbers, Lauenburg, Pommern; Stv.: Oberforstmeister Fieser, Freiburg i. Br.
62. Oberforstmeister a. D. Heyer, Michelstadt im Odenwald; Stv.: Obeforrstmeister Hoffmann, München, Kanalstr. 29.
63. Forstmeister Schulz, Volpersdorf, Kr. Neurode (Schlesien); Stv.: Forstmeister Gast, Oels.
64. Forstrat Pfister, Donaueschingen; Stv.: Forstmeister Rau, Gaildorf, Württemberg.

Forstbetriebsbeamte.

Entsandt vom Verein Preußischer Staatsförster.

65. Förster Grube, Güstebiese, Neumark; Stv.: Förster Pfalzgraf, Riesenbrück bei Uhlenkrug.

Entsandt vom Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns.

66. Forstverwalter Georg Schöberl, Partenkirchen (Oberbayern); Stv.: Rechnungsrat Ludwig Zetti, München, (Ministerialforstabteilung).

Entsandt vom Verein für Privatforstbeamte.

67. Forstmeister Junack, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54; Stv.: Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld, Rhön.
68. Revierförster Nolte, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf (Bez. Frankfurt a. O.); Stv.: Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt bei Mechernich, Regbz. Aachen.

Bemerkungen zu Nr. 69, 70: Unbesetzt. Der Reichsverband Deutscher Gutsbeamten hat von dem ihm nach der alten Satzung zustehenden Benennungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Nach der durch Beschluß der Vollversammlung am 29. Oktober d. J. abgeänderten Satzung steht das Benennungsrecht für je eine Stelle nunmehr dem Deutschen Försterbunde und dem Deutschen Forstbeamtenbunde zu. Diese beiden Verbände sind um Vorlage förmlicher Beschlüsse hierzu ersucht werden.

Waldarbeiter.

Entsandt vom Deutschen Landarbeiterverband.

71. Wilhelm Bernier, Berlin SW 48, Enckeplatz 6; Stv.: Richard Wagner, Erfurt, Domstraße 8.
72. Heinrich Böcken, Hildesheim, Goschenstr. 24; Stv.: Albin Säuberlich, Cassel, Spohrstr. 6.
73. Michael Keibitsch, München, Schlotthauer Str. 4; Stv.: Adolf Weiß, Hof a. Saale, Baugenossenschaft 28.
74. Emil Woldt, Berlin SW 48, Enckeplatz 6; Stv.: Ernst Oppermann, Riesenbeck Nr. 27, Post Osterode am Harz.

Entsandt vom Zentralverband der Landarbeiter.

75. Verbandsvorsitzender Landtagsabgeordneter Karl Meyer, Berlin NW 6, Luisenstr. 38; Stv.: Forstarbeiter Wilhelm Holland, St. Andreasberg (Harz).
76. Verbandssekretär Wilhelm Sauer, Berlin NW 6, Luisenstr. 38; Stv.: Forstarbeiter Karl Herdam, Elbingerode.
77. Forstarbeiter Johann Denk, Schleißheim i. Bayern; Stv.: Forstarbeiter Heinrich Grünewald, Bodenfelde, Kreis Uslar.

Die Ausschüsse des Reichsforstwirtschaftsrats
(die Vertreter in Klammern).

Ständiger Ausschuß.

I. Staatsforstvertreter.

1. Oberforstmeister Kranold (Oberforstmeister Dörr),
2. Landforstmeister Gernlein (Ministerialrat Boddin),
3. Landforstmeister Rose (Landforstmeister Borggreve),
4. Ministerialrat Mantel (Ministerialdirektor Weber),
5. Oberforstrat Dr Koehler (Landforstmeister Goedeckemeyer),
6. Landforstmeister Roth (Landesforstmeister Schubert).

II. Gemeindeforstvertreter.

7. Bürgermeister Lehmann (Forstmeister Grammel),
8. Oberforstmeister Wagner (Forstrat Ludwig),
9. Bürgermeister Dr Bewerunge (Oberbürgermeister Klinge).

III. Privatforstvertreter.

10. Graf v. d. Asseburg (v. d. Wense),
11. Staatssekretär a. D. Freiherr v. Tschammer (Dr v. Keudell, M. d. R.),
12. Freiherr v. Perfall (Freiherr v. Pfetten),
13. Graf zu Solms (Gutsbesitzer Dermietzel),
14. Staatssekretär a. D. Freiherr v. Stein (Graf Rechberg),
15. Freiherr v. Lebebur (v. Flemming),
16. Geh. Reg.-Rat v. Klitzing (Forstrat Hertz).

IV. Forstwissenschaft.

17. Oberforstmeister Prof. Schilling (Professor Dr Busse).

Hosted by Google

18. Universitätsprofessor Endres (Professor Dr Weber).
V. Akademisch gebildete Forstverwaltungsbeamte.
19. Ministerialdirektor Dr Wappes (Forstmeister Schulz),
20. Oberforstmeister a. D. Heyer (Oberförster Gebbers).
VI. Forstbetriebsbeamte und Angestellte.
21. Staatsförster Grube (Forstverwalter Schöberl),
22. Revierförster Nolte (Forstmeister Junack).
VII. Waldarbeiter.
23. W. Bernier (E. Woldt),
24. K. Meyer (W. Sauer).

Holzhandelsausschuß.

I. Staatsforstvertreter.
1. Landforstmeister Gernlein (Oberforstmeister Dörr),
2. Ministerialrat Mantel (Forstmeister Junack),
3. Landesforstmeister Schubert (Landforstmeister Hesse),
4. Oberforstrat Zircher (Oberforstrat Dr Koehler).
II. Gemeindeforstvertreter.
5. Oberforstmeister Beck (Oberforstmeister Wagner),
6. Forstmeister Danneker (Forstrat Ludwig).
III. Privatforstvertreter.
7. Oberförster v. Riedesel (Graf zu Solms),
8. Graf Westerholt-Arendorf (Graf Nesselrode),
9. Kammerpräsident v. Schwarzkopf (Forstmeister Krahmer).
IV. Forstwissenschaft.
10. Professor Dr Endres (Professor Schilling). (Vorsitzender des H.H.A.)
V. Akademisch gebildete Forstverwaltungsbeamte.
11. Forstmeister Schulz (Oberforstmeister a. D. Heyer).

Steuerausschuß.

1. Oberforstmeister Dr Escherich (Vorsitzender) (Ministerialrat Rebel),
2. Forstrat Ludwig (stellv. Vorsitzender) (Landtagsabgeordneter Schmelzer),
3. Freiherr v. Ascheberg (Graf Rechberg),
4. Freiherr v. Tschammer (v. Schwarzkopf),
5. Gutsbesitzer Lidl (Freiherr v. Perfall),
6. Professor Dr Weber (Vertreter noch zu bestimmen),
7. Oberforstmeister a. D. Heyer (Forstmeister Berlin).

Rechtsausschuß.

1. Landforstmeister Rose (Landforstmeister Borggreve),
2. Oberbürgermeister Klinge (Freiherr v. Ascheberg),
3. Forstmeister v. Arnswaldt (Vorsitzender) (Oberforstmeister a. D. Heyer),
4. Freiherr v. Lebebur (Geh. Rat v. Klitzing),
5. v. d. Wense (Freiherr (v. Tschammer).
6. Gutsbesitzer Landtagsabgeordneter Dermietzel (Landtagsabgeordneter Schmelzer),
7. Staatsförster Grube (Forstverwalter Schöberl).

Die vom R.F.R. benannten Vertreter der Forstwirtschaft in anderen Körperschaften.

I. Vorläufiger Reichswirtschaftsrat.

Auf Seite der Arbeitgeber: Freiherr v. Stein, Rose, Graser, Regierungsdirektor in München, früheres Mitglied des R.F.R.

Auf Seite der Arbeitnehmer: Heyer, W. Sauer, R. Wagner.

Professor Dr Endres, von der Reichsregierung ernannt.

2. Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen.

Dr Endres, Stellvertreter: Gernlein.

Forstliche Rundschau.

Ueber die Vorquellung und Reizbehandlung von Koniferen-Saatgut. Von Forstassessor Dr. Werner Schmidt. Mit 4 Abbildungen. — Zell-Stimulations-Forschungen; herausgegeben von Dr. M. Popoff, Professor an der Universität Sofia, und Dr. W. Gleisberg am pflanzenphysiol. Institut der Universität Breslau. Band 1. Heft 3. Mai 1925. Verlag von P. Parey, Berlin.

Unter Zell-Stimulation versteht man die Steigerung von Lebensvorgängen als Reizwirkung, die durch bestimmte, vor allem chemische Beeinflussung hervorgerufen wird. Hierhin gehören z. B. das Frühtreiben von Pflanzen nach besonderer Vorbehandlung, wie durch Atherisieren, die Anregung zur Keimung von Saatgut durch Beizung usw. Assessor Dr. Schmidt hat in der Waldsamenprüfungsanstalt in Eberswalde Versuche angestellt, um festzustellen, ob und inwieweit die Keimung von Koniferensamen durch Vorquellung beeinflußt werden kann. Die Ergebnisse seiner Versuche sind folgende: Die im Wasser vollkommen eingetauchten Kiefernsamen nahmen in derselben Zeit mehr Wasser auf als die in dänischen Glocken mit aufsaugenden Baumwollfäden liegenden Samen, und zwar von den letzteren jene, deren Keimbett 4 cm über Wasser lagen, mehr als die, deren Keimbett 20 cm über Wasser lag. Vollkommen untergetauchter Kiefernsamen vermochte nicht zu keimen; demnach schädigt ein Übermaß an Feuchtigkeit den Kiefernsamen empfindlich. Schon ein gewöhnliches Keimbett, das nur wenig zu naß ist, läßt eine erhöhte Empfindlichkeit gewisser Kiefernsamen gegen Sauerstoffmangel erkennen. Dagegen vermag eine kurzfristige Vorquellung von Kiefernsamen den Keimablauf zu beschleunigen und die Keimung zu erleichtern indem die Keimungshemmungen bei sonst nicht keimenden Körnern aufgehoben und das Endresultat der keimenden Körner erhöht wird. So von Kiefernsamen, die 3 Tage lang 4 cm, vom vierten Tage ab 10 cm über Wasser im Keimbette lagen, nach 7 Tagen 53,3 % und nach 20 Tagen 75,3 %. Ein Vorquellen in bestilliertem Wasser hatte folgenden Erfolg:

bei Fichte unbehandelt nach 10 Tagen 56,3 %, nach 20 Tagen 58,3 %, nach fünfstündiger Vorquellung nach 10 Tagen 73,5 %, nach 20 Tagen 75,0 %;

bei Lärche unbehandelt nach 5 Tagen 11 %, nach 16 Tagen 40,5 %, nach fünfstündiger Vorquellung nach 5 Tagen 33,5 %, nach 16 Tagen 60 %;

bei Douglastanne unbehandelt nach 16 Tagen 20 %, nach 48 Tagen 53 %, nach zehnstündiger Vorquellung nach 16 Tagen 36 %, nach 48 Tagen 72,5 %;

bei Weymouthskiefer unbehandelt nach 16 Tagen 41,5 %, nach 48 Tagen 81 %, nach zehnstündiger Vorquellung nach 16 Tagen 64 %, nach 48 Tagen 88 %.

Parallelversuche mit Vorquellung von Weymouthskiefernsamen in Leitungswasser (16 Stunden lang) und mit einprozentigem Peroxyd (H_2O_2) ergaben nach 40 Tagen ein Keimprozent bei dem ersten Verfahren von nur 34 %, bei dem letzteren von 80,2 %. Demnach scheinen die Keimungshemmungen beim Weymouthskiefernsamen, wie

Hosted by Google

schon Lacon angenommen hat, nicht auf mangelnder Wasserversorgung, sondern auf inneren Ursachen zu beruhen. In einer anderen Versuchsreihe prüfte Dr. Schmidt, inwieweit bei typischen Lichtkeimern die Lichtwirkung durch Vorquellung erreicht werden könne. Er fand folgendes:

Unbehandelter Kiefernsamen keimte im Hellen nach 10 Tagen mit 67 %, nach 20 Tagen mit 82,3 %, im Dunkeln nach 10 Tagen mit 36 %, nach 20 Tagen mit 52,0 %; nach 31½stündigem Bade in destilliertem Wasser im Hellen nach 10 Tagen mit 67,5 %, nach 20 Tagen mit 80 %, im Dunkeln nach 10 Tagen mit 52,5 %, nach 20 Tagen mit 66,5 %.

Unbehandelter Tiroler Lärchensamen keimte im Hellen nach 10 Tagen mit 38 %, nach 20 Tagen mit 51,5 %, im Dunkeln nach 10 Tagen mit 24 %, nach 20 Tagen mit 42,5 %, nach zehnstündiger Verquellung in 3 ‰ Kalibromid im Hellen nach 10 Tagen mit 40 %, nach 20 Tagen mit 50 %, im Dunkeln nach 10 Tagen mit 38,5 %, nach 20 Tagen mit 56 %.

Hiernach wird bei dem Kiefernsamen durch die Wässerung in destilliertem Wasser die Keimschädigung durch Lichtentzug nur gemildert, nicht aber aufgehoben; beim Lärchensamen dagegen scheinen die Wässerungen den Lichteinfluß nicht nur überflüssig gemacht zu haben, sondern sogar ohne ihn besser gewirkt zu haben. Die weiteren Versuche mit Buchweizen dürften forstlich von geringerem Interesse sein. Herrmann.

A. Schilling, **Die Lehre vom Wirtschaften.** 1925. V. D. J.-Verlag, Berlin, Beuth-Str. 7. In Ganzleinen 13 RM.

Mit der ständig sich steigernden forstlichen Arbeitsintensität, die in der Vervollkommnung der Betriebsleitung, des Betriebsvollzugs und der Arbeitsausführung zum Ausdruck kommt, gewinnt die Entwicklung einer selbständigen forstlichen Arbeitslehre immer mehr an Bedeutung. Da bisher in der Forstwirtschaft lediglich Einzelergebnisse vorliegen und eine Zusammenfassung noch nicht stattgefunden hat, wird sich auch der Forstwirt mit den Wegen, die die Industrie in dieser Beziehung gegangen ist, bekannt machen müssen, um zu erkennen, daß in der Forstwirtschaft auf arbeitstechnischem und organisatorischem Gebiet noch wesentliche Fortschritte zu erzielen sind.

Hierbei darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Forstwirtschaft als Urgewerbe nur in gewissen Punkten einen Vergleich mit den industriellen Unternehmen verträgt, und daß es in keiner Weise angängig ist, von einer „Mechanisierung der Forstwirtschaft" als einem erstrebenswerten Ziel zu sprechen. Die Aufgabe der Forstwirtschaft wird es stets bleiben, den Naturfaktor, auf dem vorwiegend das Wachstum im Walde beruht, in möglichst hohem Maße zur Produktion anzuspannen, während der Faktor Arbeit in erster Linie darauf wird beschränkt bleiben müssen, für das Wirken der Naturkräfte möglichst günstige Vorbedingungen zu schaffen.

Durch diese Tatsache wird die Bedeutung der Arbeit für die forstliche Produktion nicht verringert, ebensowenig die Forderung, mehr als bisher der technischen und organisatorischen Ausgestaltung des Faktors Arbeit Beachtung zu schenken.

Das vorliegende Buch gibt nun, vom Standpunkt des Ingenieurs aus, einen Überblick über das Wesen der Organisation, und zwar zunächst abstrakt, also für alle Wirtschaftszweige passend, und dann durch Beispiele aus der Industrie erläuternd. Seine besondere Bedeutung besteht darin, daß es die bisherige „Kunst der Organisation" in ihren soziologischen Zusammenhängen erfaßt, nach allen Richtungen analysiert und zahlenmäßig darzustellen sucht. Da in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Organisation bereits zu einer besonderen Wissenschaft des sogenannten „Management" ausgebildet ist, wurden die amerikanischen Erfahrungen dem Buche zugrunde gelegt. —

Unmittelbare Bedeutung für den forstlichen Betrieb haben aus dem Schillingschen Buch nur die Kapitel über die Vorbereitung und Leitung der menschlichen Arbeit, während die exakte rechnerische Verfolgung sämtlicher Betriebsvorgänge, die die Grundlage der industriellen Organisation bildet und den überwiegenden Teil des Werkes einnimmt, sich in der Forstwirtschaft nur in ganz beschränktem Maße durchführen läßt.

Das Werk ist in der gefälligen Einheitsform des V. D. J.-Verlages ausgestattet. Den Text verdeutlichen zahlreiche graphische Darstellungen.

Dr. v. Monroy.

A. Gerlinghoff. **Die „Sektor"-Baumfällmaschine, Modell 1924.** Forstarchiv 1925, Heft 4.

Die im Kriege vielfach von der deutschen Armee verwandte Baumfällmaschine „Sektor" ist eine schwedische Erfindung, die in den letzten drei Jahren erhebliche Verbesserungen erfahren hat. Herstellung und Verkauf des Modells 1924 geschieht durch die Firma Sektor G. m. b. H. in Lübeck.

Die Maschine setzt sich aus drei Hauptteilen zusammen: dem Sägerahmen, dem Motor und der beweglichen Antriebswelle als Verbindung zwischen Motor und Säge. Der viereckige Sägerahmen, der in jeder Ecke ein Kettenrad mit Kugellagern aufweist, enthält die ausgezeichnet konstruierte Kettengliedersäge, deren Einzelteile nicht mehr wie früher durch Nieten fest verbunden sind, sondern jetzt durch Nut und Feder lediglich mittels Drehung ineinandergehakt werden. Der Fortfall der Nieten bedeutet einen wesentlichen Vorteil, da diese eine starke Reibung hervorriefen und gewöhnlich den Grund für das Zerreißen der Kettensäge bildeten. Die leicht auswechselbaren Sägenglieder sind jetzt aus einer Spezialiegierung von Chromnickel hergestellt und zeigen eine besondere Härte, die den Sägeschrank lange erhält. Der 5-P.-S.-Motor

Hosted by Google

erfordert, ebenso wie der Sägerahmen, zwei Arbeiter als Bedienung.

Der „Sektor" wurde im Frühling 1925 in der Oberförsterei Biesenthal auf seine praktische Verwendbarkeit geprüft, mit dem Erfolge, daß er nach den dortigen Versuchen 30 % Arbeitszeit im Hauungsbetrieb ersparte. Aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung geht hervor, daß der „Sektor" in einer Hauungsperiode von drei Monaten etwa 800 Mk. an Lohnkosten zu ersparen vermag, selbst wenn man für die Amortisation nur einen Zeitraum von zwei Jahren und für die Betriebskosten verhältnismäßig hohe Sätze in Anschlag bringt. Der Anschaffungspreis der Maschine beträgt 2000 Mk. —

Bei Anwendung des „Sektors" im Walde wird die Organisation der Arbeitskolonnen entsprechend verändert werden müssen, und zwar wird statt der bisherigen Nebeneinanderordnung eine Hintereinanderordnung notwendig werden, etwa in der Form, daß die erste Kolonne die Fallkerbe haut, die zweite den „Sektor" bedient, die dritte den Stamm aufästet und die vierte das Holz wegräumt.

Nach diesen Versuchen scheint bis jetzt der „Sektor" die einzige Maschinensäge zu sein, die im forstlichen Hauungsbetrieb rationell arbeitet.

Dr. v. Monroy.

Fauna von Deutschland. Ein Bestimmungsbuch unserer heimischen Tierwelt. Herausgegeben von Prorektor Dr. Paul Brohmer unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 1058 Abbildungen im Text und auf 15 Tafeln. 1925. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. Preis in Leinenband 10 RM.

Die erste Auflage dieses ersten Bestimmungsbuches der einheimischen Tierwelt erschien 1914; schon nach elf Jahren liegt die dritte Auflage vor, ein Zeichen dafür, wie dringend ein derartiges Bestimmungsbuch nottut, und das beste Zeugnis für die Güte des Buches. Daß bei der auf mindestens 5- bis 600000 geschätzten großen Zahl von Tierarten nur ein kleiner Teil, von vielen Familien nur die Gattungen aufgenommen werden konnte, ist selbstverständlich. Wendet sich doch das Buch an alle, die das ganze Tierreich in den Kreis ihrer Interessen ziehen; ihnen soll es ein Führer sein, um die verschiedenen tierischen Lebewesen zu erkennen und in ein System richtig einzuordnen. Wer sich mit einer besonderen Tiergruppe eingehender beschäftigen will, der wird durch Literaturangaben auf die Spezialliteratur hingewiesen. Wie bei den vorangegangenen Auflagen sind auch bei der vorliegenden die einzelnen Tiergruppen von Spezialgelehrten bearbeitet und, soweit es notwendig erschien, dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft entsprechend, völlig umgearbeitet worden. Auch die den Text ergänzenden und die Bestimmung erleichternden Abbildungen sind wesentlich vermehrt worden. So kann Brohmers „Fauna Deutschlands" auch den Forstwirten, insbesondere den Studierenden, nur warm empfohlen werden. Selbstverständlich dürfen sie in dem Buche nun nicht die Beschreibung z. B. aller forstschädlichen Insekten zu finden erwarten, es ist vielmehr, wie z. B. bei der Kiefer, für jede Gattung in der Regel nur eine typische Art aufgeführt. Dagegen sind von den in Deutschland einheimischen Wirbeltieren sämtliche Artenaufgenommen. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Sommertagung 1925 des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hielt am 8. bis 10. Juni seine diesjährige Sommertagung in Warburg ab.

Am 8. Juni vereinigte um 6 Uhr nachmittags eine Sitzung 64 Mitglieder und Gäste im Hotel zum Desenberg in Warburg. Nach einer Begrüßungsansprache durch den Vorsitzenden, Herrn Oberforstmeister Kordvahr, eröffnete dieser die Besprechung über die zur Verhandlung stehende Tagesordnung.

1. Das Verhältnis der Provinzial- und Landesforstvereine zum Deutschen Forstverein.

Hierüber berichtet Forstrat Baumgarten, der an der gemeinsamen Aussprache teilgenommen hat, die von den Vertretern der Provinzial- und Landesforstvereine einerseits und des Deutschen Forstvereins anderseits über diese Frage gepflogen ist. Danach wäre die bereits im Jahre 1921 in Kreuznach beschlossene engere Zusammenarbeit des Deutschen Forstvereins mit den Provinzial- und Landesforstvereinen nicht zur Entwickelung gekommen. Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit wäre immer brennender geworden. Zwei Formen kämen hierfür in Frage, nämlich:

1. daß der Ausschuß des Deutschen Forstvereins mit den Provinzial- und Landesforstvereinen in eine lose Arbeitsverbindung träte,
2. daß der Deutsche Forstverein die Provinzial- und Landesforstvereine als Unterbau in seine Verfassung einfüge. (Mitgliedschaft zum Deutschen Forstverein nur durch Vermittelung der angeschlossenen Forstvereine, ständige Vertretung der Vereine in der Leitung des Deutschen Forstvereins).

Berichterstatter ist der Ansicht, daß nur eine festere Bindung wie bisher zum Ziele führen könne, eine Bindung, die bestehe in einer ständigen Vertretung der Forstvereine im Ausschuß des Deutschen Forstvereins. Hierdurch dürften den Vereinen jedoch keine besonderen Kosten entstehen, auch müsse ein Beitrittszwang zum Deutschen Forstverein abgelehnt werden, so wünschenswert auch ein möglichst restloser Beitritt der Vereinsmitglieder wäre. Nach einer lebhaften Aussprache, bei der besonders betont wurde, daß eine festere Bindung keinesfalls auf Kosten

Hosted by Google

der Selbständigkeit und der Eigentümlichkeit des Vereins erfolgen dürfe, wurde dem Vertreter zu den künftigen Verhandlungen über diese Frage die Vollmacht erteilt, für eine festere Bindung des Vereins mit dem Deutschen Forstverein einzutreten.

2. Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.

Der Forstausschuß der Landwirtschaftskammer hat in seiner Sitzung am 28. Januar dieses Jahres in der Frage des forstlichen Saatanerkennungswesens die Bildung eines Ortsausschusses beschlossen. Von den vier Mitgliedern des Ausschusses ist ein Mitglied von dem Forstverein für Westfalen und Niederrhein zu benennen. Auf Vorschlag wurde Forstmeister Scheffer, Boichorst, gewählt, der auch die Wahl annahm.

3. Bei Punkt der Tagesordnung „Aussprache über Tagesfragen" standen in erster Linie die diesjährigen schweren Insektenschäden zur Besprechung. Hierbei wurde festgestellt, daß in diesem Jahre die Eichenbestände jedes Alters so stark vom Eichenwickler heimgesucht sind wie seit Jahren nicht. Das Fraßgebiet hat wieder an Ausdehnung gewonnen, so daß auch der bislang verschonte Teil Westfalens, das Sauerland, fast restlos unter dem Fraße dieses Schädlings steht. Es handelt sich überwiegend um Kahlfraß; auch die reichliche Blüte ist vernichtet. Gemeinsam mit dem Wickler haben der gemeine und der große Frostspanner gefressen. In den Kiefernstangenhölzern der Kreise Borken, Coesfeld und Recklinghausen hat das starke Auftreten des Kiefernspanners zu ernsten Befürchtungen Veranlassung gegeben.

Man war einstimmig der Ansicht, daß eine großzügige Bekämpfung des Eichenwicklers in die Wege geleitet werden müsse. Die Anstalt der Landwirtschaftskammer für Pflanzenschutz soll gebeten werden, im nächsten Jahre die Bekämpfung durch Bestäubung aus dem Flugzeug oder mit Hilfe besonderer Apparate in Revieren vorzunehmen, die für Versuchszwecke zur Verfügung gestellt und noch benannt würden. Am Abend vereinigte ein Essen die Teilnehmer der Sitzung im Hotel zum Desenberg. Herr Oberforstmeister Kordvahr begrüßte die Gäste und dankte der Stadt und dem Kreise Warburg für die freundliche Aufnahme.

Am folgenden Tage fand der Lehrausflug in die Oberförsterei Hardehausen statt, an dem 81 Herren teilnahmen. Leider war der Revierverwalter, Herr Forstmeister Almers, infolge schwerer Erkrankung behindert, zu führen. Die Führung hatte Herr Forstrat Linnenbrinck übernommen. Nachdem Herr Oberforstmeister Kordvahr die Teilnehmer des Ausfluges beim Eintritt in das Staatsforstrevier Hardehausen begrüßt hatte, gab Herr Forstrat Linnenbrinck einen Überblick über die Bestandesverhältnisse der Oberförsterei Hardehausen. Demnach beträgt die Gesamtgröße der Oberförsterei 2895 ha, wovon rund 2770 ha auf den Holzboden entfallen. An dieser Fläche ist die Eiche mit 13 %, die Buche und anderes Laubholz mit 44 %, das Nadelholz, zumeist Fichte, mit 43 % beteiligt. Für die Bewirtschaftung sind drei Betriebsklassen gebildet, von denen für Eiche eine Umtriebszeit von 160 Jahren, für Buche von 120 Jahren und für Fichte von 80 und 100 Jahren festgesetzt ist. Das Altersklassenverhältnis ist für Eiche nicht günstig, da die Altersklassen 80- bis 120jährig fast vollkommen fehlen, während es für Buche und Fichte als annähernd normal angesehen werden kann. Der Einschlag an Derbholz beträgt in der Hauptnutzung 4,76 fm, in der Vornutzung 2,18 fm, im ganzen 6,94 fm je Jahr und Hektar. Sehr interessant sind die geologischen Verhältnisse, die Herr Oberforstmeister Kordvahr erläuterte. In dem begangenen Teil der Oberförsterei konnte die Bewirtschaftung auf Muschelkalk, Plänerkalk, Neocomsandstein und Buntsandstein gezeigt werden. Während auf dem Kalk die Buche stockt, hat sie auf dem sehr kalkarmen und untätigen Neocom zumeist der Fichte weichen müssen. Der Begang führte durch Buchen-Baum- und Altholzbestände in den verschiedenen Stadien der Bestandeslichtung, des Besamungsschlages und der Nachlichtung. Während die Verjüngung auf dem Kalk verhältnismäßig einfach ist, obgleich man auch hier wegen des starken Unkrautwuchses sehr vorsichtig sein muß, macht sie auf dem Neocom große Schwierigkeiten. Der Bodenzustand war in diesen Beständen durchweg ein ungünstiger und zeigte in den älteren Orten bereits die beginnende Vertorfung, der man mit stärkeren Durchforstungen und Bearbeitung des Bodens mit der dänischen Rollegge zu begegnen versucht hat. Insbesondere war der Boden in den zur Verjüngung stehenden Beständen künstlich mit Hacke und Egge vorbereitet worden. Hier zeigte sich dann auch eine mehr oder weniger gute Verjüngung, über deren zukünftige Entwicklung die Ansichten sehr geteilt waren. Es dürfte sich jedoch die von Herrn Forstmeister Dr. Erdmann vertretene Ansicht durchgesetzt haben, daß nämlich bei einem Vorhandensein von Trockentorf die Bearbeitung mit Egge oder Igel nicht mehr zum Ziele führt. Will man die junge Verjüngung erhalten, so muß der Trockentorf streifenweise bis auf den gewachsenen Boden entfernt werden. Die Verjüngungen auf dem Kalk zeigten ein freudiges Wachstum; sie waren mit Esche und Ahorn einzeln und gruppenweise durchsprengt. Hervorgehoben wurde, daß sich diese Holzarten jedoch nur bei frühzeitiger Einbringung der Buche gegenüber behaupten könnten. Größere Schwierigkeiten bereitet die Behandlung der Fichtenbestände auf dem Neocom, da diese auf dem untätigen Boden sehr zur Rohhumusbildung neigen.

Der Begang zeigte viel Interessantes und Lehrreiches, überall konnte man die geschickte Hand des derzeitigen Revierverwalters erkennen. Nach heißem Marsche luden die kühlen Hallen des ehemaligen Klosters Hardehausen ein zu willkommener Rast. Der Kreis Warburg bewirtete hier in gastlicher Weise den Verein so ausgezeichnet, daß wohl allen Teilnehmern des Ausfluges der Abschied schwer wurde. Nach einem Rundgang durch das ehemalige Kloster, jetzt Fürsorgeanstalt, unter kundiger Führung des derzeitigen Direktors der Anstalt und einer Besichtigung alter, schöner Bestände in der Nähe des Klosters brachten Kraftfahrzeuge die Teilnehmer des Ausfluges nach Warburg zurück.

Der 10. Juni war für eine Besichtigung des Staatsforstreviers Neuenheerse vorgesehen. Nach einer Wanderung durch einen Teil der

Hosted by Google

Stadtforst Warburg, unter Führung des Herrn Gemeindeoberförsters Louis, begrüßte Herr Forstmeister Hobbeling, der Revierverwalter von Neuenheerse, die Teilnehmer des Ausfluges am Eingange seines Reviers und gab zugleich einen sehr interessanten Überblick über die derzeitigen Verhältnisse, über das Einst und Werden seiner Oberförsterei Neuenheerse.

Danach umfaßt diese im Gebiete des Eggegebirges etwa 2528 ha Holzbodenfläche, wovon nur 281 ha = rund 11 % Laubholz sind. Die vorhandenen Nadelholzbestände in der Größe von etwa 2250 ha bestehen aus reinen Fichten, mit Ausnahme von rund 27 ha Kiefern. Bei den Fichten überwiegt das Baum- und Stangenholzalter. Die mit Beginn des vorigen Jahrhunderts einsetzende und von 1838 an stark betriebene Umwandlung der vorhandenen schlechten Laubholzbestände (Buche, Eiche, Weißbuche, Birke und Erle) hat trotz vielfacher Versuche, wenigstens auf den besseren Böden, Fichtenbestände mit Beimischung von Buche und Eiche und auch Lärche zu begründen, leider doch zu fast reinen Fichtenbeständen geführt. Der Grund des Mißlingens liegt hauptsächlich in der Art der Ausführung der Kulturen, nämlich der reihen- und streifenweisen Mischung von Fichte mit gleichalten Buchen, Eichen und Lärchen. Das grundbildende Gestein ist der Gaultsandstein und zum kleinen Teile der Neocomsandstein, die beide der Kreideformation angehören und kalkarm sind. Auf diesen kalten und untätigen Böden zersetzt sich die Streudecke nur sehr langsam, so daß die älteren Fichtenbestände eine starke Rohhumusbildung aufweisen. Alle älteren Fichtenbestände leiden außerdem seit etwa neun Jahren mehr oder weniger stark unter einem hartnäckigen Fraß von Lyda hypotrophica, der einzelne Bestände so mitgenommen hat, daß sie abgetrieben werden mußten. Die Folge war erheblicher Borkenkäferfraß und Sturmschäden, letztere besonders auf nassen Böden mit undurchlässigem Untergrund. Herr Forstmeister a. D. Dr. Erdmann hat festgestellt, daß in allen älteren Fichten- und Buchenbeständen Rohhumusbildung vorhanden ist, und zwar in solchem Maße, daß sie die völlige Aufgabe der Nachzucht der beiden Holzarten in reinen Beständen, sowie besondere Maßnahmen zur Bekämpfung des Trockentorfs bei der Verjüngung der vorhandenen Bestände zur Notwendigkeit macht. Auf diesem Standpunkt hat sich im wesentlichen auch die Kommission gestellt, die mit der Untersuchung dieser Schäden betraut worden war und der außer Herrn Oberforstmeister Kordvahr die Herren Dr. Erdmann und Professor Süchting und Oelkers angehörten.

Für die künftige Bewirtschaftung der Fichtenbestände ist den Erdmann'schen Vorschlägen stattgegeben, der für die Umwandlung der Fichtenbestände folgendes Verjüngungsverfahren vorgeschlagen hat:

1. Besteht über dem Trockentorfcharakter der Rohhumusschicht kein Zweifel, so ist der Rohhumus, sofern er nicht auf der ganzen Fläche als Streu abgegeben werden kann, auf etwa zwei Meter breiten Streifen zu beseitigen. Die Freilegung muß mindestens auf zwei Drittel der Fläche erfolgen. Hierbei ist Gewicht darauf zu legen, daß der Trockentorf gründlich, das heißt bis auf den Mineralboden, beseitigt wird. Der Anbau erfolgt mit humuszehrenden Holzarten, und zwar mit Eiche oder Lärche als Hauptholzart unter Beigabe der Birke als Füllholz. Letztere Maßnahme — und zwar stets in Form von Birkenvollsaat auf den bloßgelegten Breitstreifen — wird zur Notwendigkeit, wenn nicht die Hauptholzart bereits durch Vollsaat angebaut wird, was sich in der Regel der hohen Samenpreise wegen verbietet. Rasche und völlige Wiederdeckung des vom Trockentorf befreiten Bodens durch den neuen Bestand ist aber unbedingt erforderlich, wenn der Aushagerung, die auf erkrankten und bloßgelegten Böden stets ein besonderes Hemmnis für die Wiedergesundung bildet, in genügendem Maße vorgebeugt werden soll. Daher ist der Anbau allein durch Pflanzung oder Plätze- oder Rillensaat auszuschließen. Auch würden Eiche, Birke und europäische Lärche auf den vorläufig im Innern noch kranken und daher verdichteten Böden die Pflanzung mit nackter Wurzel nicht ertragen oder doch wenigstens in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt werden, während sie für Larix leptolepis allerdings unbedenklich ist.

2. Ist kein Trockentorf vorhanden, so bedarf es nicht der vorstehend beschriebenen Beseitigung der Rohhumusschicht, auch kann der Anbau der Holzarten ohne einen bodendeckenden Füllbestand erfolgen. Die Beigabe der Birke würde aber auch hier zum Zwecke der Verbilligung der Gesamtkultur in Frage kommen. Für die europäische Lärche empfiehlt sich am meisten die Plätzesaat, während ihre japanische Schwester gepflanzt wird.

Die Wanderung, an der auch Herr Forstmeister Dr. Erdmann teilnahm und die dieser durch seine interessanten Ausführungen zu einer sehr lehrreichen gestaltete, führte zunächst über eine große Fichtenkahlschlagfläche, die mit Fichte durch Pflanzung wieder in Kultur gebracht worden war. Der Boden zeigt teilweise Vertorfung. Die Fläche ist nachträglich noch mit etwa 1000 japanischen Lärchen je Hektar — also in drei bis vier Meter Quadrat-Verband — überpflanzt. Letztere soll als Humuszehrer eine Wiedergesundung des Bodens bewirken, oder doch wenigstens einer weiteren Steigerung der Trockentorfbildung vorbeugen.

Ein größerer Teil der Fläche wies sehr starke Trockentorf-Überlagerungen auf. Hier war mehrmals die Wiederkultur mit Fichte ohne Erfolg versucht worden. Sollen diese Flächen dem Walde erhalten bleiben, so kommt für diese nur die Behandlung nach der unter 1 beschriebenen Erdmannschen Methode in Frage. Es wurden nun eine Reihe Versuchsflächen gezeigt, die nach der von Erdmann gegebenen Vorschrift angelegt sind, und zwar Eiche als Hauptholzart mit Birke oder zum Teil mit einer Mischung von Birke und Erle als Füllholz und Lärche als Hauptholzart mit einem Füllholz wie bei Eiche. Die Saatmengen betragen je Hektar für Eiche sechs Zentner Eicheln bei drei Meter und neun Zentner bei zwei Meter Reihenabstand, für Lärche acht Kilogramm.

Als Füllholz wurden bei Birke 25 kg, bei Erle 15 kg und in der Mischung 20 kg (13 kg Birke und 7 kg Erle) je Hektar eingesät. Die Kosten betragen für die Bodenbearbeitung 200 bis 400 ℳ je Hektar und für das um die Flächen angelegte Holzgatter (2 m hoch, 10 Latten übereinander) 1,70 ℳ für das laufende Meter.

Hosted by Google

Die Wanderung, die noch eine Reihe lehrreicher Waldbilder zeigte, endigte gegen 3 Uhr nachmittags an der Eisenbahnstation Neuenheerse. Den Schluß bildete ein gemeinsames Essen im Gasthaus zum Eggegebirge, in dessen Verlauf der Herr Vorsitzende allen Herren, die sich um das Gelingen der Tagung verdient gemacht haben, und insbesondere Herrn Forstmeister Dr. Erdmann, der durch seine lehrreichen Ausführungen den Teilnehmern die akuten Fragen der Bodenpflege näherbrachte, mit warmen Worten dankte.

Bgt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bereisung von Gemeinde- usw. -Forsten im eigenen Kraftwagen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. Okt. 1925 — III 2480.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß die auf ihre Anordnung zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht über Gemeinde- usw. -Waldungen Dienstreisen ausführenden Forstbeamten, sofern sie hierfür bestimmungsgemäß besondere Reisekosten, und zwar aus Kapitel 2 Titel 24, erhalten, bei Benutzung eigener Kraftwagen zu diesen Reisen in folgender Weise mit Fahrkosten abzufinden sind:

a) Kann das Reiseziel nur unter Benutzung eines Fuhrwerks erreicht werden, so ist die Vergütung für die Benutzung des eigenen Kraftwagens nach den Bestimmungen des RdErl. vom 24. 6. 1924 I. C. 2. 3722 II. (Pr. Bef.Bl. S. 229) zu zahlen,

b) ist der Dienstort des Beamten mit dem Reiseziel durch öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahn, Postauto usw.) verbunden, so dürfen nur die bei Benutzung dieser Verkehrsmittel zu zahlenden Fahrkosten angefordert werden, sofern diese niedriger sind als etwa die nach der Berechnung zu a zu zahlende Vergütung für die unmittelbare Landwegverbindung;

c) kann das Reiseziel nur durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und eines Fuhrwerks erreicht werden, so sind neben den Fahrkosten zu b für die Landwegeentfernungen von der Haltestelle dieser Verkehrsmittel bis zum Reiseziel und zurück die unter a bezeichneten Vergütungen zahlbar.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß in denjenigen Fällen, in denen die Aufsicht der Gemeinde- usw. -Waldungen zu dem Geschäftsbereich der Forstinspektionsbeamten gehört, die hierfür durch die Dienstaufwandsentschädigungen abgefunden werden, die Verrechnung der Kosten in Grenzen der zur Verfügung stehenden Mittel bei diesem Fonds zu erfolgen hat.

Messung und Aufarbeitung des Holzes in den Gemeindeforsten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. Okt. 1925 — III 9242 I.

Es ist erwünscht, daß auch in den Gemeindeforsten die Messung und Aufarbeitung des Holzes nach den Bestimmungen der Holzmessungsanweisung vom 1. Juli 1925 (LwMBl. S. 381) vorgenommen wird.

Holzmessungsanweisungen und Merkblätter „Richtiges Baumfällen", die für die Gemeindeforstbeamten gebraucht werden, können von der Buchdruckerei J. Neumann in Neudamm gegen Bezahlung bezogen werden.

Beschaffung von elektrischen Glühlampen für die Diensträume und für sonstige dienstliche Zwecke.

Runderlaß des M. f. L., D. u. F. v. 21. September 1925 — I 14238, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Für die Deckung des Jahresbedarfs der Preuß. Dienststellen an elektrischen Glühlampen sind mit den Erzeugerfirmen Verträge geschlossen worden, nach welchen den Dienststellen auf die sonst üblichen Verkaufslistenpreise ein Rabatt von 42 % eingeräumt wird, wogegen aber die Dienststellen verpflichtet sind, ihren gesamten Bedarf an Glühlampen im Rechnungsjahre 1925 fortan nur bei den für die einzelnen Verwaltungen bestimmten Firmen zu bestellen.

Sollten einzelne Dienststellen etwa dem entgegenstehende Lieferungsverträge mit anderen Firmen eingegangen sein, so wären sie zum nächstmöglichen Zeitpunkte zu kündigen.

Hiernach haben sämtliche mir nachgeordneten Dienststellen ihren Bedarf unmittelbar nur bei der nächstgelegenen Zweigniederlassung der Firma: „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft Berlin", die aus dem nachstehenden, in alphabetischer Ortsfolge geführten Verzeichnis zu ersehen ist, zu bestellen.

Allenstein, Wilhelmstraße 10. Anklam, Steinstraße 10. Belgard (Persante), Lindenstraße 24. Berlin W 57, Bülowstraße 93. Bielefeld, Nikolaus-Dürrkopp-Straße 1. Bonn, Gangolfstraße 6. Braunschweig, Langerhof 4/5. Bremen, Am Wall 108/109. Breslau V, Gartenstraße 9. Cassel, Schomburger Straße 3. Chemnitz, Theaterstraße 34 m. Cleve, Große Straße 32. Coblenz, Fischelstraße 38. Cottbus, Kaiser-Friedrich-Straße 12. Crefeld, Ostwall 101. Dortmund, Am Königswall 26/28. Duisburg, Sonnenwall 77. Düsseldorf, Oststraße 51. Elberfeld, Herzogstraße 35/35a. Elbing, Innerer Mühlendamm 6/7. Erfurt, Neuwerkstraße 45/46. Essen, Lortzingstraße 2. Forst (Lausitz), Cottbuser Straße. Frankfurt (Main), Roßmarkt 25. Frankfurt (Oder), Gubener Straße 9. Gießen, Westanlage 39, Ecke Bahnhofstraße. Gleiwitz, Wilhelmstraße 28. Glogau, Hohenzollernstraße. Görlitz, Bismarckstraße 17. Guben, Markt 8. Hagen (Westfalen), Frankfurtstraße 89. Halle a. d. S., Neue Promenade 9. Hamburg 36, Hohe Bleichen 31/32. Hannover, Nicolaistraße 12. Kaiserslautern, Alleestraße 22. Kiel, Dänische Straße 2/6. Köln, Hansaring 86. Königsberg (Pr.), [illegible] m 144/145. Landsberg (Warthe), Friedeberger Straße 27/28. Leipzig, Dittrichring 22. Magdeburg, Otto von Guericke-Straße 65. Mainz, Rheinstraße 48. Münster i. W., Industriestraße 9. Neustrelitz, Strelitzer Straße 3. Osnabrück, Georgstraße 18. Plauen (Vogtl.), Rädelstraße 3. Rostock, Breite Straße 10. Saarbrücken, Trierer Straße 27. Schwerin (Mecklenburg), Königstraße 32. Siegen, Bürohaus, Häutebacher Weg. Stettin, Roßmarkt 1. Stolp i. P., Bahnhofstraße 5. Stralsund, Heilgeiststraße 37. Tilsit, Hohe Straße 41. Waldenburg, Auenstraße AEG. Wesel, Dinslakener Landstraße 2.

Die Zusendung geschieht in Postpaketen unverzüglich nach Eingang der Bestellung, im Behinderungsfalle möglichst innerhalb 14 Tagen.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Lampen, die wegen schlechter Verpackung beschädigt eingehen oder Fabrikationsfehler haben, werden, wenn die Rücksendung an die Firma gebührenfrei erfolgt, ersetzt oder zum Tagespreise am Tage der Anerkennung durch die Firma gutgeschrieben. Die Lampen werden frei

Hosted by Google

Haus geliefert, ohne Kosten für Porto und Verpackung in Rechnung zu stellen, wenn die Einzelsendung den Wert von 60 RM = 50 Einheiten erreicht. Hierbei werden gasgefüllte Lampen von 100 und mehr Watt gleich 4 Einheiten gerechnet.

Die Rechnungen werden in Reichsmark ausgestellt und sind innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Durchschläge der Rechnungen werden von der liefernden Firma monatlich an das Preußische Finanzministerium, Hochbauabteilung, gesandt, wo die Listenpreise nachgeprüft werden.

In den Listenpreisen sind die Sätze der Leuchtmittelsteuer enthalten. Etwaige Zuschläge für Mattierung usw. sind hinzuzurechnen. Auf den sich dann ergebenden Abrechnungsbetrag wird ein Rabatt von 42 % (Zweiundvierzig v. H.) gewährt. Die Vergütung für Anbringung des Stempels „Staatseigentum", den jede neue Lampe für Dienstzwecke fortan tragen soll, beträgt bis auf weiteres 0,03 RM netto für das Stück. Sie wird nach Abrechnung des Rabattes zugeschlagen.

Bestellungen unter 50 Stück (Einheiten) sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wo einzelne Dienststellen einen geringeren Jahresbedarf haben, wird es möglich sein, mehrere für die Beschaffung zusammenzufassen. Anderseits wird ein kleiner Vorrat von Lampen immer zweckmäßig sein, ohne daß dadurch in der sonst geübten notwendigen Sparsamkeit im Verbrauch nachgelassen werden müßte.

Die Spannung und Kerzenstärke für Metalldrahtlampen oder des Wattverbrauchs bei gasgefüllten Lampen sind in der Bestellung genau anzugeben. In einem Postpaket können verschiedene Lampenarten zur Verwendung kommen.

Bei Neu- oder Ergänzungsbauten sind auch die unter Umständen bei Baufonds zu verrechnenden erstmaligen Beschaffungen in die vertragsmäßige Bestellung mit aufzunehmen oder auf der Grundlage des Vertrages besonders zu bestellen.

Etwaige Beanstandungen der Lieferungen sind mit der liefernden Firma unmittelbar zu erledigen. Nur wenn hierbei keine Einigung erzielt wird, wäre mir unter Darlegung des Sachverhalts Mitteilung zur weiteren Regelung der Angelegenheit erwünscht. Im übrigen erfolgt eine ständige Nachprüfung der Lieferungen durch Stichproben des Telegraphentechnischen Reichsamts Abtl. Versuche, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 20, Fernsprecher Zentrum 8747, welches vom Preußischen Finanzministerium über die ausgeführten Lieferungen laufend unterrichtet wird. Sollte Anlaß zu Beanstandungen gegen die Güte der Lampen gegeben sein und die Firma den Mangel nicht ohne weiteres anerkennen, so empfiehlt es sich, auch in diesem Falle zunächst die Ansicht des Telegraphentechnischen Reichsamts einzuholen, ehe weitere Schritte unternommen werden. Anforderungen des Telegraphentechnischen Reichsamts auf Überlassung von Glühlampen zur Ausführung der Stichproben wäre von den betreffenden Dienststellen zu entsprechen. Die geprüften Lampen werden wieder zurückgesandt.

Rettungsmedaille*).

Runderlaß d. M. d. J. v. 4. November 1925 — O a 676.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Frage der Zuständigkeit zur Stellung von Anträgen auf Erwirkung der Rettungsmedaille am Bande und der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr zu regeln. Ich bestimme daher hiermit, daß künftig zur Einreichung von Anträgen grundsätzlich diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk der Retter wohnt. Sofern der Retter außerhalb Preußens seinen Wohnsitz hat, begründet der Tatort die Zuständigkeit der den Antrag stellenden Behörde.

*) Vgl. MBlV. 1925 S. 817, 912, 100-138-20

Freistaat Sachsen.

Bezug von Sämereien.

Landesforstdir., 17. 10. 25, 1854 II.

Aus den vorjährigen Samenbedarfsanzeigen der Forstämter war zu ersehen, daß vielfach Unklarheit darüber besteht, welche Samensorten überhaupt durch Vermittelung der Landesforstdirektion zu beziehen sind.

Es wird daher endgültig bestimmt:

1. In den Samenbedarfsanzeigen sind nur der einheimische Fichten- und Kiefernsamen aufzuführen. Alle übrigen Sämereien, wie Lärche, Weymouthskiefer, Buche usw., haben die Forstämter unmittelbar bei den Bezugsquellen zu bestellen.

2. Die Samenbedarfsanzeigen sind bis zum 31. Dezember j. J. bei der Landesforstdirektion einzureichen.

§ 552 Abs. 1 und 2 der GO. ist entsprechend abzuändern.

Anweisung für die Holzaufbereitung in den sächsischen Staatsforsten.

Landesforstdir., 23. 10. 25, 1871 II.

Die früher von den Oberforstmeistereien für ihre Bezirke erlassenen Anweisungen für das Holzaufbereitungsgeschäft werden aufgehoben. Sie werden durch die nach Durchberatung mit dem Gesamtbetriebsrate neuaufgestellte „Anweisung vom 30. September 1925" ersetzt. Einem jeden Waldarbeiter ist ein Stück auszuhändigen.

Sächlicher Dienstaufwand.

Landesforstdir., 24. 10. 25, 2414 I.

Die Pauschvergütungen für den sächlichen Dienstaufwand mit Ausnahme desjenigen für Schreibbedürfnisse werden vom 1. Oktober 1925 ab erhöht auf jährlich einhundertzwanzig (120) RM für die wissenschaftlich vorgebildeten Hilfsbeamten bei den Forstämtern, neunzig (90) RM für die Revierförster und die Förster auf Stellen, denen schon bisher Dienstaufwand vergütet wurde (Außenförster) und sechzig (60) RM für die Oberforstwarte und Forstwarte. Diese Vergütungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.

Die Verordnung Nr. 72 im FMBl. 1924 S. 35 wird hierdurch aufgehoben.

Ankauf von Bodenbearbeitungsmaschinen.

Landesforstdir., 27. 10. 25, 1846 II.

Die Firma Wilh. Göhlers Wittwe zu Freiberg i. Sa. hat sich bereit erklärt, bei Bestellung von Maschinen zur Bodenbearbeitung je zwei zur Auswahl zu senden. Nach Erprobung der Maschinen ist eine derselben sofort zurückzusenden, die andere abzunehmen.

Hosted by Google

Entscheidungen.

Schon die bloße Möglichkeit, daß der Täter in Notwehr gehandelt hat, führt zur Freisprechung.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1925 I D. 60/25.

Nur die rechtswidrige Körperverletzung ist strafbar. Sie entfällt und damit die Strafbarkeit, wenn der Täter in Notwehr gehandelt hat. Deshalb kann eine Verurteilung des Täters, der sich auf Notwehr beruft, nur dann erfolgen, wenn festgestellt werden kann, daß Notwehr nicht vorgelegen hat (§ 267 Abs. 2 St.G.B.). Kann diese verneinende Feststellung seitens des Gerichts nicht getroffen werden, so kann es auch den für die Bejahung der Schuldfrage unerläßlichen Nachweis der Körperverletzung nicht erringen. (Juristische Rundschau 1925, Nr. 9 S. 369.)

In der Verfolgung eines Flüchtenden kann ein Angriff liegen.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1925 III D 213/25.

Der Angriff im Sinne des § 227 StGB. bedeutet dasselbe wie der tätliche Angriff in den §§ 113, 117 StGB. In dem einen wie in dem andern Falle ist das Erfordernis eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen gerichtete Einwirkung. Der § 227 setzt voraus, daß es zu Tätlichkeiten gekommen ist, aber es ist nicht notwendig, daß jeder Beteiligte tätlich wird, und ebensowenig muß der Beginn des Angriffs mit dem Anfang der Tätlichkeiten zusammenfallen; denn in der Verfolgung eines Flüchtenden in der Absicht, ihn zu mißhandeln, kann bereits ein Angriff gegeben sein. (Juristische Rundschau 1925 Nr. 17 S. 849.)

Bei dieser Gelegenheit sei an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1919 4 D, 708/1919 XI. 1015 erinnert, wo in dem Abgeben des ersten Schusses durch einen bei der Verfolgung von Wilddieben beteiligten Waldarbeiter ein rechtswidriger Angriff gesehen wurde, der die Angegriffenen (also die Wilddiebe) unter den sonstigen Voraussetzungen des § 53 StGB. zur Notwehr und innerhalb ihrer zum Schießen berechtigte, wogegen wiederum gegen diese rechtmäßige Verteidigung auf der andern Seite die Notwehr ausgeschlossen war.

Der Streit um das Wild.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. 2. 1925.

Den Antrag auf Rechenschaftslegung bezüglich eines erlegten Hirsches hatte das Oberlandesgericht Karlsruhe für begründet erklärt und u. a. ausgeführt, die Jagdgebiete von K. und B. lagen nebeneinander, Wildfolge war nicht vereinbart worden. P. hatte als Jagdschütze des B. einen Hirsch angeschossen und auf das Jagdgebiet von K. verfolgt und sich den Hirsch angeeignet. Dazu war P. unter den obwaltenden Umständen nicht berechtigt. P. habe dann den Hirsch an B. ausgehändigt. B. sei aber, als er von dem Hirsch Besitz nahm, nicht Eigentümer geworden. Der Hirsch blieb in der Hand des P. und des B. zunächst herrenloses Gut; K., dem auf Grund seines Jagdrechts das ausschließliche Recht auf Aneignung zustand, hätte sich des Hirsches erst bemächtigen müssen, um Eigentum daran zu erwerben. Ein Eigentumserwerb sei erst gemäß § 932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dadurch entstanden, daß B. das Fleisch des Hirsches an gutgläubige Käufer veräußerte (§ 958 BGB.). Der Jagdberechtigte, auf dessen Gebiet ein Unberechtigter ein Stück Wild erlege, habe gegen diesen und gegen denjenigen, der das Wild von dem Unbefugten in Kenntnis des Sachverhalts erhalten habe, nicht nur den Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 823, sondern auch den Bereicherungsanspruch aus § 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und könne aus beiden Gesichtspunkten die Herausgabe des noch vorhandenen Wildes verlangen, damit er sich durch dessen Besitzergreifung zu dessen Eigentümer machen könne. Gegenüber B. liegen aber auch die Voraussetzungen des § 687 (2) des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, da ihm das Nichtvorhandensein seines Jagdrechts bekannt war. K. konnte daher auch, nachdem B. das Fleisch des Hirsches verwertet und veräußert hatte, von ihm nach §§ 681, 666 des Bürgerlichen Gesetzbuches Rechenschaftslegung verlangen. Wäre aber B. im guten Glauben gewesen, würde sich seine Verpflichtung zur Rechenschaftslegung nach Treu und Glauben aus den Umständen ergeben, denn es handelte sich um ein Rechtsverhältnis, das es mit sich bringe, daß der Berechtigte entschuldbarerweise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen, der Verpflichtete aber in der Lage sei, unschwer solche Auskunft zu erteilen. (B. R. 332. 24).

Hundegebell während der Nacht.

Entscheidung des Kammergerichts vom 22. September 1925.

Ein Besitzer G. aus Schleswig war zur Verantwortung gezogen worden, weil er nachts auf seinem Hofe einen Hund hielt, welcher durch sein Bellen die Nachtruhe der Nachbarn störte. Gegen eine polizeiliche Strafverfügung beantragte G. gerichtliche Entscheidung, er wurde auch vom Amtsgericht freigesprochen, weil der Hund zum Schutze des Eigentums gehalten werde und nachts anschlage, wenn er ein Geräusch vernehme; unter diesen Umständen könne eine Verurteilung nicht erfolgen, weil durch den Hund des Angeklagten ungebührlicherweise ruhestörender Lärm nicht erregt worden sei. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und behauptete, die Vorentscheidung sei rechtsirrig. Da der Hund öfters ohne gerechtfertigten Anlaß gebellt habe, so sei anzunehmen, daß es sich um ruhestörenden Lärm handle, welcher ungebührlicherweise erregt worden sei. Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe und führte u. a. aus, außer dem § 360 (11) des Reichsstrafgesetzbuchs komme noch eine Regierungspolizeiverordnung vom 22. Juli 1903 in Betracht, welche u. a. vorschreibe, daß die Besitzer von Hunden letztere nachts derart zu halten haben, daß durch das Bellen und Geheul der Hunde die nächtliche Ruhe nicht gestört werde. Gegen diese Vorschrift habe der Angeklagte ohne Zweifel verstoßen und müsse daher verurteilt werden. (1. S. 830 25.)

Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme.

Urteil des Bay. Oberl. v. 24. April 1925. Rev.-Reg. I 128/25.

Es muß dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten überlassen sein, zu entscheiden, ob die auf die Persönlichkeit hinweisenden Tatsachen zur Feststellung der Persönlichkeit ausreichen. Ist dieses nicht der Fall, und können andere zuverlässige Ermittelungen nicht stattfinden, so sind die Voraus-

Hosted by Google

setzungen für die vorläufige Festnahme (§ 127 StPO.) gegeben und der sie ausführende Beamte in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Wer unter diesen Umständen der vorläufigen Festnahme Widerstand entgegensetzt, kann sich nicht auf § 53 StGB. berufen. Auch ist § 59 StGB. nicht verletzt. Wenn der Festgenommene Widerstand leistet, weil er das Vorgehen des Beamten nicht für rechtmäßig gehalten hat, so schließt dieser Irrtum seine Schuld nicht aus, denn das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Beamten ist zum Vorsatz beim Begehen des Widerstandes nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist vielmehr nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. (Juristische Rundschau 1925, Nr. 18, S. 918.)

Die Kosten der Wiederaufforstung eines Waldgrundstücks sind Betriebskosten des Jahres, in dem sie entstanden sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Juni 1925. VII A.278/25.

Dem Steuerpflichtigen waren für die Wiederaufforstung eines vom Rechtsvorgänger abgeholzten Grundstücks erwachsene Kosten bei der Einkommensteuerveranlagung als Ausgaben ausgeschlossen worden, weil in den gemachten Aufwendungen eine Verbesserung des Vermögens gegenüber dem Stande zur Zeit des Erwerbes gesehen wurde. Die Rechtsbeschwerde, die sich darauf stützte, daß die Wiederbepflanzung eines Waldgrundstücks nicht anders behandelt werden dürfe wie die Bestellung abgeernteter landwirtschaftlicher Grundstücke, weil der zeitliche Unterschied in der Wiederholung der Wiederanpflanzung bei der Besteuerung die Entscheidung nicht zu tragen habe, konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Aus den Gründen ist zu entnehmen, daß eine Verbesserung des Grundstücks den Betriebsgewinn nicht berühre und deshalb die dafür gemachten Aufwendungen, wie z. B. bei Urbarmachung des Bodens für den landwirtschaftlichen Betrieb, vom Abzug ausgeschlossen sind (§ 5 Nr. 1 E. St. G.). Dahingegen sind aber Aufwendungen für Pflanzen, Dünger und Bepflanzung landwirtschaftlicher Grundstücke dem Abzug unterliegende Betriebsausgaben, wenn auch durch sie eine Verbesserung des Grundstücks gegenüber dem vorhergehenden Zustande herbeigeführt wird. Diese Verbesserung geht aber nicht auf die Erhöhung der Ertragsfähigkeit hinaus, sondern diene deren Erhaltung. Vielmehr werden die entstehenden Kosten für die Gewinnung von Erträgen gemacht, welche jene wieder einzubringen haben.

Die gleichen Grundsätze finden aber auch Anwendung, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob die bei der Forstwirtschaft erwachsenden Ausgaben zu den Betriebskosten zu rechnen sind oder den Zweck haben, das Grundstück als Ertragsquelle zu verbessern. Wenn eine abgeholzte Waldfläche wieder aufgeforstet wird, so wird das der Holzzucht dienende Grundstück gemäß den forstwirtschaftlichen Grundsätzen in den Stand gesetzt, erneut das Walderzeugnis zu liefern. Es handelt sich also darum, daß Aufwendungen zur Ertragserzielung gemacht werden, die durch den Ertrag des Waldes wieder gedeckt werden sollen, während die Ertragsfähigkeit nicht gehoben wird. Wenn das in einem längeren Zeitraum geschieht, als es bei der Landwirtschaft der Fall ist, so begründet das keine Verschiedenheit in der Behandlung der Kosten der Bewirtschaftung. Zum steuerbaren Einkommen gehören die Einnahmen aus einem Waldschlage für den Steuerabschnitt, in dem sie anfallen. Das gilt zweifellos bei einem Waldbesitz, der jährlich annähernd gleiche Erträge bringt, denen auch annähernd gleiche Ausgaben gegenüberstehen, aber die gleichen Grundsätze sind dem kleineren Waldbesitz mit aussetzendem Betrieb gegenüber anzuwenden.

Dieser Unterschied kann nur die Anwendung eines besonderen Steuersatzes erfordern, wie er im § 59 Abs. 1 des Entwurfs des neuen Einkommensteuergesetzes vorgesehen ist. Wenn den Wiederaufforstungskosten Einnahmen nicht gegenüberstehen, so schließt das ihre Abziehbarkeit nicht aus.

Die Abholzung einer Waldfläche mindert allerdings deren Verkehrswert in erheblicher Weise, aber nur aus dem Grunde, weil die Walderzeugnisse abgeerntet werden, aber dadurch wird der Wert des Waldbodens als Ertragsquelle nicht berührt. Aus diesem Grunde wird durch die Aufforstung der Grund für eine Werterhöhung des Waldes im ganzen gelegt, aber in dieser Tatsache kann nicht eine Werterhöhung des Waldbodens als Ertragsquelle gesehen werden. Es macht auch nichts aus, wenn der Bestand von dem Rechtsvorgänger des Steuerpflichtigen genutzt ist und die Aufforstungskosten von seinem Rechtsnachfolger aufgewendet werden.

Nicht zu erörtern ist hier, wie die Aufforstungskosten zu behandeln sind, wenn ein bisher anderen Zwecken dienendes Grundstück zum Betriebe der Forstwirtschaft erst hergerichtet werden soll. Jedenfalls aber ist es nicht richtig, die Wiederaufforstungskosten grundsätzlich vom Abzug auszuschließen. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zu der Entschließung des Reichsforstverbandes vom 12. September 1925, die wir in Nummer 45 auf Seite 1089 veröffentlicht haben, wird uns vom Reichsforstverband noch mitgeteilt, daß versehentlich zwei Sätze weggeblieben seien, die folgendermaßen lauten:

„Die Forstbeamten, besonders die des besetzten Gebietes, haben ihre deutsche Gesinnung dadurch vor aller Welt bewiesen, daß sie Ausweisung, Vermögensberaubung und alle Not gern und freudig auf sich genommen haben, um dem Vaterlande zu dienen.

Angesichts der Riesengewinne, die einzelne Holzfirmen bei den Geschäften mit der französischen Besatzungsbehörde eingesteckt haben, ist es geradezu unerhört, daß gegen einen pflichttreuen, uneigennützigen Berufsstand, der sich auch in dieser schweren Zeit voll bewährt hat, solche unbewiesenen und unwahren Vorwürfe erhoben werden*).

*) Wie das im Berliner Acht-Uhr-Abendblatt Nr. 176 vom 30. Juli 1925 geschehen ist.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Die Jagdnutzung in den Staatsforsten. Die deutschnationalen Abgg. Weissermel und von Treskow im Preußischen Landtag richteten folgende Kleine Anfrage an das Staatsministerium:

Die Jagdnutzung in den Staatsforsten erfolgt nach streng fiskalischen Grundsätzen. Auf Veranlassung des Ministeriums haben die Forstbeamten freiwillig auf einen Teil des ihnen bisher zustehenden Wildbrets ab 1. Oktober 1925 verzichtet; die Preise für das noch verbliebene Wildbret entsprechen der Marktlage. Trotzdem sind Gerüchte über die beabsichtigte Verpachtung der Jagd in Staatsforsten oder Teilen derselben verbreitet. Wir fragen das Staatsministerium, ob diese Gerüchte den Tatsachen entsprechen, und ob es beabsichtigt, die erst seit einigen Jahren bestehende Regelung der Jagdnutzung zu ändern?

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnis der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Der vom 19. bis 28. Oktober d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 19 Referendare für die preußische Staatslaufbahn und 4 Referendare für den Gemeinde- und Privatdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 1 Referendar mit „gut", 5 Referendare mit „ziemlich gut". 15 Referendare mit „genügend", 2 Referendare haben die Prüfung bedingt bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Brosien, Westerburg, Besser, Bindseil, Bus, Demme, Dierking, von Freyberg, von Friderici, Krieger, Lappe, von Lewinski, Graf von Merveldt, Peus, Rimmele, Rißmann, Sartorius, Sasse, Senff, Karl Wagner und Zobel.

Lehrwanderung. Am Freitag, 27. November, findet in der Oberförsterei Biesenthal eine Lehrwanderung statt. Gezeigt werden: Hauungsbetrieb, Sektor-Baumfällmaschine, Aufforstungsarbeiten im Forleulengebiet, ferner Kulturgeräte, darunter der Gebirgsigel mit Streifenschälschar, ferner Amstea-Trecker mit Waldigel u. a. Treffpunkt: 8 Uhr Friedhof Heegermühle. Rückkehr 3 Uhr nachmittags. Abfahrt ab Eberswalde Kleinbahnhof 7,25 Uhr vormittags. Züge ab Eberswalde nach Berlin usw. gegen 5 Uhr nachmittags. Zur Teilnahme sind insbesondere die Staatsforstbeamten der Nachbarreviere eingeladen. Gäste sind willkommen. Anmeldung auf Postkarte erwünscht, aber nicht erforderlich. Hilf.

Bericht über die bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern vom 19. bis 22. Oktober 1925 abgehaltene Försterprüfung. Gemäß den „Vorläufigen Bestimmungen der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen über die Durchführung der Försterprüfungen" wurde unter dem Vorsitz des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern und unter Mitwirkung eines zweiten Vertreters der Landwirtschaftskammer sowie je zwei Vertretern des Verbandes Pommerscher Waldbesitzer und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in der Zeit vom 19. bis 22. Oktober die diesjährige Försterprüfung abgehalten. Die schriftliche Prüfung am 19. sowie die mündliche am 21. und 22. fand in den Räumen der Landwirtschaftskammer in Stettin statt, während am 20. im Revier der staatlichen Oberförsterei Falkenwalde geprüft wurde. Der Prüfung unterzogen sich im ganzen 12 Prüflinge, davon 10 aus Pommern und 2 aus Mecklenburg. Von diesen 12 Prüflingen haben die 10 folgenden die Prüfung bestanden, darunter die 3 ersten mit der Gesamtnote „gut": Hilfsförster Wetzel, Schmenzin; Forstgehilfe Foelske, Hopfenberg; Förster Karnatz, Teerofen bei Marlow; Förster Kautz, Joachimshof bei Crampe; Fürstlicher Hilfsförster Ulrich, Neu-Mucran auf Rügen; Förster Kranz, Regenwalde i. Pomm.; Förster Köhler, Ribbekardt; Förster Melz, Neuhof bei Tribsees (Vorpommern); Förster Kutz, Beweringen; Förster Frosien, Schwerin i. Meckl.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Forstwirtschaftliches.

Zur Aufbewahrung von Saateicheln und Bucheln. Saateicheln und größere Mengen Rotbucheln (5 Ztr.) wurden nach Vorschrift des von Dr. Bertog herausgegebenen Buches: „Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde" eingewintert. Der warme Winter des Jahres 1924/25 und anhaltender Regen ließen die Bucheln und Eicheln im Februar sehr stark ankeimen. Um die Bucheln und Eicheln der Nässe und Wärme zu entziehen, wurden die Samen nach einem kühlen Raum gebracht. Es zeigten sich dabei Keime von 5 bis 7 cm Länge. Da durch das Fortschaffen die Keime sehr litten und größtenteils abbrachen, wurde beschlossen, die Bucheln zur Hälfte im Kamp auszusäen und die andere Hälfte noch weiter aufzubewahren. Es sollte dies nur ein Versuch sein. Die so arg beschädigten Bucheln und Stieleicheln liefen sehr gut auf, und stehen die um den 15. Februar ausgeführten Saaten im Kamp prächtig da. Der andere Teil wurde Anfang Mai gesät, und letztere Saat steht wesentlich schlechter da. Die Keimfähigkeit hat durch das Abbrechen der Keime nur wenig gelitten. Da Spätfröste nicht mehr eintraten, war der Versuch gelungen. Hilfsförster Niemand, Hirschfelde.

Abbau eines großen sächsischen Waldes. In unmittelbarer Nähe der Großstadt Leipzig befindet sich ein ausgedehnter Nadelholzwald, ein großer Waldbestand, „Die Harth" genannt, der sich südlich Leipzigs bis an die Tore der Großstadt erstreckt, und der der Bevölkerung Leipzigs und Umgegend das sonntägliche Ausflugsziel bildet. Unter der Harth liegen Braunkohlenfelder. Es handelt sich zwar nur um 5 % der westsächsischen Kohlenvorkommen. Sie liegen aber schön bequem. Der sächsische Finanzminister, Dr. Reinhold, will die Harth, die vom Staatsbesitz in das Eigentum der Aktiengesellschaft Sächsischer Werke übergegangen ist, abholzen und die Braunkohlenfelder ausnutzen. Das Abholzen soll die Einnahmen zur Verzinsung eines amerikanischen Kredits bringen. Dann soll der Kohlenabbau beginnen, um die Leipziger Bevölkerung mit billigem Brennstoff zu versorgen. Die Leipziger Bevölkerung will aber keine billige Kohle, sondern will ihre Harth behalten. Ohne Unterschied der Parteien hat sich in der gesamten Bevölkerung ein lebhafter Entrüstungssturm gegen den Harthabbau erhoben, weil ja nicht nur der Verlust des großen

Hosted by Google

Waldes in der Nähe der Großstadt droht, sondern auch eine schwere Schädigung der Gesundheit der Stadtbevölkerung. Der Protest ist aber ohne Erfolg geblieben. Am 1. Juli ist die Harth in die Verwaltung der Aktiengesellschaft Sächsischer Werke übergegangen. Das Forstamt Zwenkau ist aufgelöst worden. Der Übergang der Harthwaldung in die Hände der Sächsischen Werke hat in der Bevölkerung größte Entrüstung hervorgerufen. Ganz überraschend ist die Übergabe der Harth gekommen. Stillschweigend ist sie in die Hände der Sächsischen Werke gegeben worden, und wenn diese Tatsache nicht nachträglich aufgedeckt worden wäre, so hätte offiziell schwerlich die Öffentlichkeit von diesem Wechsel etwas erfahren. — Die Aktiengesellschaft Sächsischer Werke hat zur Aufsicht der Forstarbeiten einen Oberförster engagiert und kann nun im Harthwalde schalten und walten, wie sie will. Inwieweit die Sächsischen Werke jedoch berechtigt sind, jetzt schon Abholzungen oder irgendwelche Veränderungen in dem Waldbestand der Harth vorzunehmen, ist rechtlich noch unklar. Über die jetzt in dem einzigen Leipziger Walde vorgenommenen Abholzungen werden die größten Befürchtungen laut, und es wird die Forderung gestellt, daß, falls wirklich die Sächsischen Werke nunmehr allein Herr in der Harth sind, sofort Schritte unternommen werden müßten, um diesen Zustand zu beseitigen. — Wie wir an Ort und Stelle feststellen konnten, scheint allerdings der Holzschlag vorläufig nicht stärker zu sein als vor der Übergabe des Harthwaldes an die Sächsischen Werke. Man sagt, daß die vielen Bäume, die jetzt geschlagen werden, beseitigt werden müssen, um der Verbreitung der Fichtenblattwespe und der Nonne entgegenzuwirken. Ob diese Angaben sich bestätigen, wird später festzustellen sein. In den Sächsischen Werken wird jedenfalls jetzt mit Hochdruck gearbeitet, und das Ziel der immer weiter vorrückenden Kohlenfelder ist unverkennbar die Harth. Der Bagger der Sächsischen Werke rückt immer weiter vor, um dann von da aus auf die Harth vorzuschreiten. In den letzten drei Wochen zumal ist eine geradezu fieberhafte Tätigkeit zu bemerken gewesen. — Als Ersatz für den Harthwald plant der Sächsische Finanzminister Dr. Reinhold, der kürzlich die Leipziger Waldgebiete besichtigte, die jetzt voneinander liegenden Waldparzellen, das Eichholz, das Bistum und den von den Sächsischen Werken angekauften Zöbigker Rittergutswald durch Aufforstung der dazwischen liegenden Flächen, die meist wenig benutztes Wiesengelände sind, in eine große, zusammenhängende Waldfläche zu verwandeln. Der sächsische Finanzminister hat kürzlich auch die nordwestlich von Leipzig gelegenen Staatswälder, den Bienitz, den Grünitz und den Kanitzsch, besucht, wo ebenfalls der Plan besteht, durch Arrondierung und Aufforstung einen großen zusammenhängenden Waldkomplex neu erstehen zu lassen, um schon jetzt Ersatz für den Südteil der Harth zu schaffen, falls sich dessen Niederlegung zu Kohlenbauzwecken im Laufe der Zeit — jedenfalls nicht vor 10 bis 12 Jahren — nötig macht. In Besprechungen mit maßgebenden Behörden und Vertretern des Vereins zur Erhaltung des Leipziger Harthwaldes stellte der sächsische Finanzminister Dr. Reinhold in Aussicht, daß der nördliche Teil des Harthwaldes zum Naturschutzpark auf längere Zeit erklärt werden soll. Fr. v. H.

Die Forsten des Memellandes. Für die Verwaltung dieser 28 435 ha Holzboden umfassenden Forsten ist eine besondere Abteilung beim Landesdirektorium eingerichtet, an deren Spitze seit 1. Januar 1921 der langjährige Verwalter der Oberförsterei Klooschen, Forstmeister Luther, steht. Die preußischen Forstbeamten sind zwar zunächst auf Anregung ihrer Dienstbehörde im Memelland verblieben, dann aber allmählich zum größten Teile abgewandert. An ihre Stelle sind zunächst Beamte aus dem deutschen Privatdienst getreten, allmählich sollen aber eigene Beamte nachgezogen werden. Ein Teil der Anwärter des Betriebsdienstes wird auf der Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin ausgebildet. Zur Bewirtschaftung der Forsten sind vorhanden: 5 Oberförster, 2 Revierförster, 30 Förster und 2 Torfmeister. Die Dienstgebäude waren nach dem Kriege in einem sehr unerfreulichen Zustand, teilweise sogar abgebrannt, doch sind jetzt die Baumängel sämtlich gehoben. Die Abschätzungswerte sind zwar veraltet, können aber vorläufig nicht erneuert werden, weshalb nach den alten Sätzen unter Einsparung der Überhiebe während der Kriegs- und Nachkriegszeit weitergewirtschaftet werden muß. Durch solche Vorgriffe ist namentlich die Oberförsterei Klooschen wegen der Holzabgaben an die Stadt Memel schwer betroffen, welche einen Mehreinschlag von neun vollen Jahressätzen zu beklagen hat. Die menschenarmen Teile im Osten (Oberförsterei Wischwill und Schmalleningken) haben dagegen durch solche Holzabgaben nur wenig gelitten. An Schäden durch Naturereignisse ist namentlich der große Waldbrand 1916/17 zu beklagen, der die berüchtigten Kaskalnis, ein Dünengebiet in der früheren Oberförsterei Jura unmittelbar an der alten russischen Grenze, auf eine Fläche von 500 ha vernichtet hat. Die Forleule hat im wesentlichen nur 1922 die Oberförstereien Wischwill und Schmalleningken betroffen, wobei es zu einem eigentlichen Kahlfraß nicht gekommen ist. Der Kulturzustand der Forsten kann mit geringen Ausnahmen durchweg als gut angesprochen werden. In den Juraforsten sind natürliche Verjüngungen von Kiefer und Fichte mit gutem Erfolg durchgeführt worden. Die Wegeverhältnisse in den Forsten sind durchaus befriedigend, mit Ausnahme der Moorwege. Sch.

Die Viehweide in den Staatsforsten der Vereinigten Staaten. In den noch wenig erschlossenen Staatsforsten des Westens spielt die Weide von Rindvieh und Schafen eine wichtige Rolle. Gegenwärtig kommt hierfür eine Fläche von 36 000 000 ha in Betracht. Bis 1905 war die Weide vollkommen frei; seitdem aber die Verwaltung dieser Forsten an das Landwirtschafts-Ministerium übergegangen ist, wird für die Weideberechtigung eine Abgabe erhoben, die im Laufe der Zeit allmählich immer mehr erhöht worden ist. Wie die Statistik zeigt, bildet der Ertrag des Weidegeldes den weitaus größten Teil der Einnahme aus den in Betracht kommenden Forsten. Am 1. Januar 1926 sollte wieder eine neue wesentliche Erhöhung des Weidegeldes um 75 % eintreten. Hiergegen wehren sich die Herdenbesitzer mit großer Energie; sie haben einen förmlichen Feldzug gegen die Politik des

Hosted by Google

Ackerbauministeriums eröffnet und einen Gesetzentwurf veranlaßt, demzufolge die Abgabe nicht nur vermindert, sondern die Regelung der Weide auch überhaupt dem Einflusse des Ackerbauministeriums entzogen und einem besonderen Amte, dem „Board of Grazing Appeals", übertragen werden sollte, dessen Entscheidungen endgültig wären. Dieser Antrag ist zwar während der letzten Sitzungsperiode in einer Kommission begraben worden, man muß aber annehmen, daß er gelegentlich der nächsten Sitzung des Kongresses dank der energischen Tätigkeit der Interessentenkreise wieder aufleben wird. Die Forstverwaltung vertritt die Anschauung, daß die Gewährung eines unzulänglichen Weidegeldes ein unberechtigtes Geschenk an die Besitzer der betreffenden Herden darstelle, da sie ihr Vieh nicht billiger verkauften, als für anderwärts erzogenes gezahlt werde. Außerdem erfordere der Schutz und die Erhaltung des Waldes eine konsequente Durchführung der Politik, die sich während der letzten 20 Jahre entwickelt habe.

A.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Staatsförster Müller in Kupp, Bezirk Oppeln, von Wilderern ermordet. Am Sonntag, dem 1. November, gegen 6 Uhr früh, wurde der Staatsförster Müller, wohnhaft in Kupp, Kreis Oppeln, in der Oberförsterei Murow, Försterei Alt-Kupp, Jagen Nr. 85, von Wilderern erschossen. Die Leiche des pflichttreuen Beamten wurde erst am Nachmittag am Tatort gefunden. Als der Tat verdächtig sind drei Brüder Dulich aus Kupp verhaftet, von denen der eine von Müller so schwer getroffen ist, daß er noch am Sonntagvormittag ins Krankenhaus in Oppeln eingeliefert wurde. Der tödliche Kopfschuß auf Müller ist offenbar aus einem Karabiner mit Dumdumgeschoß abgegeben worden. In der Nähe des Tatortes wurden zwei Gewehre gefunden. Förster Müller hatte sich aus unbekannten Gründen an einem Gestell angesetzt, wo ihn die Wilderer bei dem starken Nebel bis auf wenige Schritte angelaufen hatten.

Verschiedenes.

„Grüne Woche Berlin", 20. bis 28. Februar 1926. Neben anderen maßgebenden Verbänden hat sich der landwirtschaftlichen Messe „Grüne Woche Berlin" auch die Deutsche Jagdkammer angeschlossen. Die Deutsche Jagdkammer veranstaltet in einer der Ausstellungshallen vom 20. bis 21. Februar eine Jagdhundschau und während der ganzen Dauer der „Grünen Woche Berlin" eine Ausstellung für Wilddiebsbekämpfung, Jagdunfälle, Wildpflege, der eine Ausstellung für Pelztierzucht, Waffen- und Bedarfsartikel des Jägers und Hundehalters angegliedert ist. Herr Professor Popp aus Frankfurt a. M., der bekannte Gerichtssachverständige aus den Schwurgerichtsprozessen, wird im Theater in der Funkhalle Vorträge über Wilddiebsbekämpfung halten.

— Erweiterung der Messe für Jagd, Fischerei und Waldwirtschaft in Leipzig. Von der kommenden Frühjahrsmesse ab werden die Ausstellungsräume der Ja-Fi-Wa nach dem Ausstellungsgelände der Technischen Messe verlegt. Die Ja-Fi-Wa findet dort in der 24000 qm großen Halle 7 ein neues Heim, das allen modernen Ansprüchen genügt. Es werden im Frühjahr alle Gegenstände ausgestellt, die für Jagd, Fischerei und Waldwirtschaft von Interesse sind. Neu ist die Errichtung einer Besatzfischbörse, die auf Wunsch der Händlerschaft angegliedert wird. Für den Frühjahrsbesatz mit Salmoniden dürfte diese Einrichtung von großer Bedeutung werden. Eine Abteilung Seefischereibedarf und Seefischverwertung wird durch einen besonderen Ausschuß bearbeitet, bestehend aus den Herren Fischereidirektor Dr. Schweigger in Altona, Fischereidirektor Lübbert in Hamburg, Dr. Freiherr von Reitzenstein für den Wirtschaftsverband Deutscher Hochseefischereien in Wesermünde, Dr. Lengerich, Leiter des Forschungs-Instituts für die Fischindustrie in Altona, und Dr. Lücke, Direktor des Instituts für Seefischerei in Wesermünde. Für die weiter geplante Holzmesse kommen insbesondere auch Halbfabrikate für Furnierzwecke usw. in Betracht. Anmeldungen der Aussteller müssen bis spätestens 5. Dezember erfolgt sein.

Brandstiftungen in ganz Deutschland. Schon seit Monaten geht eine Brandstiftungswelle durch die deutschen Lande, wie wir sie lange nicht erlebt haben. Die Werte an Volksvermögen, die in Feuer und Rauch aufgehen, also unwiederbringlich verloren sind, gehen in die Millionen. Man soll aber ja nicht annehmen, daß diese Brandstiftungen etwa hauptsächlich von rachsüchtigen Menschen oder politischen Fanatikern angelegt werden. Wohl entstehen manche Brände gerade auf dem Lande durch die eigenen oder früheren Leute, aber die Mehrzahl der Brandstiftungen ist doch wohl auf das Konto derjenigen zu setzen, welche hoffen, ihrem wirtschaftlichen Ruin in zwölfter Stunde dadurch zu entgehen, daß sie auf die Auszahlung der Versicherungssumme rechnen. Der Versicherungsbetrug blüht in üppigster Weise, davon können sämtliche Feuerversicherungen ein Lied singen. Bis vor wenigen Jahren lag die Verfolgung der Verbrechen auf dem Lande ausschließlich in den Händen der Landjägerei, die aber weder ihrem Wesen noch ihrer Zahl nach geeignet ist, in allen Fällen erfolgreich gegen die Kriminalität auf dem Lande vorzugehen. Die Landeskriminalpolizei, die sich in Preußen und den anderen deutschen Ländern im Aufbau befindet, wird zwar im Laufe der Zeit wohl eine Besserung bringen, aber vorläufig merkt man hiervon noch nicht viel. Ein Institut, welches mehr und mehr mit erheblichem Erfolge gegen das ländliche Verbrechertum einschreitet und schon manchen Verbrecher nach Numero Sicher hat befördern lassen, ist die „Ermittelungsstelle der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer" in Berlin, Königgrätzerstraße 19, mit ihren verschiedenen Zweigstellen. Dieses Institut hat im Laufe seines mehr als dreijährigen Bestehens eine ganze Reihe von Spezialbeamten gegen ländliche Delikte ausgebildet, wie z. B. gegen Brandstiftung, Gutsdiebstahl, Wilddieberei, und hat hierdurch hervorragende Erfolge erzielt. Das Tätigkeitsgebiet der Ermittelungsstelle erstreckt sich keineswegs nur auf Preußen; auch in Süddeutschland arbeitet sie, und wo nur immer Hilferufe laut werden. Zahlreiche Brandstiftungen der letzten Zeit, welche die Ermittelungsstelle bearbeitete,

Hosted by Google

haben durch Verhaftung des Täters eine vorläufige Aufklärung gefunden. Durch gemeinsames Arbeiten aller an der Verfolgung der Verbrecher interessierten Kreise wird hoffentlich allmählich die Brandstiftungsepidemie des Jahres 1925 wieder abebben.

Marktberichte.

Vom ost- und norddeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Stimmung ist mißmutig, da es an Absatz und Geld fehlt. Diese Stimmung kam auch auf der in diesen Tagen stattgefundenen Hauptversammlung des ostdeutschen Holzhändlerverbandes in Berlin zum Ausdruck. Man war sich darüber klar, daß die Bewertung des Rohholzes in den Staats- und Privatforsten die allergrößte Vorsicht erheische, zumal da keinerlei Anzeichen für eine Belebung des Baumarktes im kommenden Frühjahr sprächen. Allerdings wurde ziemlich viel übereinstimmend der auf den Plätzen der Wiederverkäufer vorhandene Bestand als nicht sehr bedeutend bezeichnet. In letzter Zeit hat das Verkaufsgeschäft am Schnittholzmarkt eine sehr starke Einschränkung erfahren. Nur die allernotwendigsten Mengen wurden gekauft, und es kommt häufig genug vor, daß die Betriebe nicht einmal soviel umsetzen können, wie sie zu den wöchentlichen Lohnzahlungen gebrauchen. Die Kreditverhältnisse liegen schwierig, und die Zurückhaltung der Banken im Diskontverkehr ist für die Geschäftsentwicklung sehr störend. Neuerdings fanden einige Verkaufstermine in Staatsforsten statt, die ein Bild der jetzt vorherrschenden Zurückhaltung in den Kreisen der Rohholzkäufer gaben. Einige Insolvenzen trugen zur allgemeinen Zurückhaltung bei, so die Schwierigkeiten einer Zittauer Sägewerksfirma, deren Status zwar einen Kapitalüberschuß von etwa 250 000 Mk. aufweist, die aber ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte. Ferner der Zusammenbruch einer alten Holzfirma und Faßfabrik in Spandau, die ihre Gläubiger zusammenberufen hat. Im Zollkrieg mit Polen sind noch keine Veränderungen eingetreten. In letzter Zeit wurden nur spärlich Einfuhrgenehmigungen an solche deutsche Holzfirmen erteilt, die einen wesentlichen Teil ihrer Bestände in Polen ereits bezahlt hatten. Erwähnenswert ist, daß größere Rundholztransaktionen auf dem See in Oderberg bekannt wurden.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 9. bis 15. November 1925 ab märkischer Station 6,80 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 14. November 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 45 bis 55 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,50 Mk., Rehe, Winter, 1,80 Mk., Hasen, Winter, 1,30 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,10 Mk., Wiesel, weiße 5 bis 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,17 Mk., blaulebrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 14 November 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Gebirgsfüchse 40 bis 45 Mk., Baummarder 50 bis 65 Mk., Steinmarder 45 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaulebrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 bis 6 Mk. Eichhörnchen, Winter, rote 1,15 Mk., Hasen, Herbstfelle 0,80 Mk., Kanin, Wildkanin (frische Ware) 0,30 Mk., Rehe, Sommer 3,70 Mk., Winter 2 Mk., Katzen, schwarz 4 bis 6 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. November 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,15, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,65, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 6,50 bis 6,75, klein 2 bis 3, Rebhühner, junge, 2,00 bis 2,25, alte 1,50 bis 1,60, Wildenten Ia 2,50 bis 2,60, Kaninchen, wilde, groß 1,65 bis 1,75, IIa 0,80 bis 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. November 1925. Hechte, unsortiert 90 bis 92, mittel 90 bis 92, Schleien, groß 100, klein 120, Aale, groß 180 bis 200, groß-mittel 170, unsortiert 160, Karpfen, gemischt, unsortiert 95, Spiegel-, 35- bis 50er 100 bis 105 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 70. **Anstellung von Inhabern von Versorgungsscheinen.** Sind im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsforstdienst Unterförster- und Forstaufseherstellen für Versorgungsanwärter (Inhaber des Beamtenscheins) vorgesehen?

E. V., Versorgungsanwärter.

Antwort: Da nach den Grundsätzen für die Anstellung der Inhaber von Versorgungsscheinen vom 26. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Nr. 61 von 1923 Seite 651 Teil I) und der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1923 die Versorgungsanwärter für die Besetzung der Stellen des technischen Forstdienstes nicht in Frage kommen (§ 4 [1]), sind im unmittelbaren preußischen Staatsdienst Forstbetriebsbeamtenstellen für Versorgungsanwärter (und Inhaber des Beamtenscheins) nicht vorgesehen. Soweit uns bekannt ist dies auch im mittelbaren Staatsdienst der Fall.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Neustadt (Cassel) ist am 1. Januar 1926 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förster-Endstelle Dolk, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1926 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0650 ha Garten, 4,6150 ha Acker, 3,6639 ha Wiese. Bewerbungsfrist 12. Dezember.

Förster-Endstelle Wingst, Oberf. Bederkesa (Stade), ist am 1. Januar 1926 anderweit zu besetzen. 0,4720 ha Garten, 0,4900 ha Acker, 0,7970 ha Wiese, 0,7040 ha Weide. Bewerbungsfrist 28. November 1925.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kl.-Lubolz, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1926 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1980 ha Garten, 1,6050 ha Wiese. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 12. Dezember.

Hosted by Google

Gebaute Hilfsförsterstelle Schlaubehammer, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1926 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,3510 ha Acker, 1,0480 ha Wiese. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 12. Dezember.

Gebaute Hilfsförsterstelle Schönfließ, Stiftsoberförsterei Siehdichum (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1926 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0300 ha Garten, 0,7532 ha Acker, 2,3720 ha Wiese. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 12. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Daun (Eifel) ist am 1. Januar 1926 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember d. J. an den Landrat in Daun (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Northeim (Hannover) ist zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat in Northeim (Hannover) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kant, überz. Förster in Schönfließ, Oberf. Siehdichum, wird am 1. April 1926 nach Langewahl, Oberf. Neudrück (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kruspe, Reg.-Kassen Obersekretär aus dem Bezirk Magdeburg, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstrentmeister nach Peitz (Frankfurt a. O.) versetzt.

Röring, überz. Förster in Kl.-Luboly, Oberf. Lübben, wird am 1. April 1926 nach Hartmannsdorf, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Peschlow, Förster in Dolk, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.), wird am 1. April 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Richter, überz. Förster in Schlaubehammer, Oberf. Müllrose, wird am 1. April 1926 nach Birklake, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Springstubbe, überz. Förster in Schartowswalde, Oberförsterei Lubiathstieß, wird am 1. April 1926 nach Teerofen, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ade, überz. Förster, wird vorläufig weiter mit der kommissarischen Verwaltung der Försterstelle Ellerborn, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), beauftragt.

Jackert, Hilfsförster in Forsthaus Lichtenthal, Oberf. Altenkirchen, wird am 16. November nach Burgbrohl, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Fehse, Hilfsforster in Quarnebeck, Oberf. Klötze, wird am 1. Dezember nach Groß-Kühnau, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), versetzt.

Krahe, Hilfsförster in Mayen, wird am 1. Dezember die Forstsekretärstelle in der Staats-Oberförsterei Mayen (Coblenz) übertragen.

Neumann, Hilfsförster bei der Oberförsterei Eichwald, wurde am 1. November auf die bebaute Hilfsförsterstelle Jodgallen, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.

Salinger, Hilfsförster in Alt-Springe, Oberförsterei Wedelsdorf (Stettin), wird am 1. Dezember nach Alt-Springe, Oberf. Balster (Köslin), einberufen.

Schmidt, Hilfsförster in Neuhaus (Elbe), Oberf. Carrenzien, wurde mit Wirkung vom 1 November die Forstsekretärstelle Bleckede, Oberf. Bleckede (Lüneburg), übertragen.

Schwerin, Hilfsförster in Alt-Lendershagen, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), wird am 1. Dezember nach Lauenburg, Oberf. Lauenburg (Köslin), einberufen.

Topp, Hilfsförster in Hammerheide, Oberf Hammerheide, wurde am 1. November nach Lübben, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Walter, Forstgehilfe in Blankenheim, Oberf. Rotenburg-Ost, wurde nach Nua, Oberf. Neuenstein (Cassel), versetzt.

Bayern.

Spies, Oberforstmeister, Vorstand des Forstamts Kaiserslautern-Ost, wird aus Anlaß seiner am 1. Januar 1926 erfolgenden Ruhestandsversetzung für seine Dienstleistung die Anerkennung ausgesprochen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilungen des Schatzmeisters.

Alle Bezirks-Abgeordneten zu unserer Berliner Tagung werden gebeten, sofort nach hier ihre Fahrtkosten nach und von Berlin einzureichen, um eine allgemeine Sonder-Umlage auf sämtliche Mitglieder festsetzen zu können zur Deckung dieser Kosten. Ferner bitte ich alle Bezirksgruppen, mir sofort und bestimmt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder einzureichen, aus welchem auch ersichtlich sein muß, bis einschließlich welchen Monats jedes einzelne Mitglied seinen Beitrag bezahlt hat. Rückständige Beiträge sind sofort auf mein Postscheckkonto: Leipzig 23205 einzuzahlen, wie überhaupt alle Zahlungen nur auf dieses Postscheckkonto zu erfolgen haben. Kosten der Bezirksgruppe sind von dem Beitrag des Hauptvereins nicht zu decken; die müssen die Bezirke durch einen besonderen Beitrag in sich aufbringen. Die Berliner Reisekosten zahlt der Hauptverein. Wegen Zeitungsbezug, besonders hinsichtlich der in der Beitragszahlung säumigen Mitglieder, bitte ich, mich auf dem Laufenden zu halten. Um nicht anderen Vereinen von unserer Stärke ein falsches Bild zu geben, ist darauf zu dringen, daß sich unsere Mitglieder von andern Fachvereinen abmelden; es kann keiner zweien Herren dienen. Um pünktliche Erfüllung obiger Wünsche bittet mit Weidmannsheil

Eisleben, Ulmenweg 15, 9. November 1925.

Forstsekretär Froese, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9955 **Schultze,** Franz, Förster o. R., Wirl bei Gartow, Kr. Lüchow. X.

9956. **Seeck,** Hans, Privatförster, Schneidemühl, Flüchtlingslager, Gg. 9 Nr. 135. XIX

9957. **Nürnberger,** Max, Hilfsförster, Langmeil, Post Züllichau, Neumark. IX.

9958. **Schmidt,** Paul, Rentmeister und Förster, Oberprausnitz, Post Prausnitz, Kr. Jauer. VIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Friker, Anton, Revierförster, Heggbach, Post Masselheim, Württemberg.

Schultz, Walter, Forstgehilfe, Schauen, Post Wasserleben, Kr. Halberstadt.

Morgenstern, Kurt, Reviergehilfe, Göblau bei Elstra i. Sa.

Schoch, Karl, Waldschütz, Lachweiler, Post Geißelhardt, Kreis Oehringen.

Heusohn, Rudolf, Revierförster, Zschipkau N.-L.

Payke, Otto, Förster, Raupenau, Post Kotzenau, Kreis Lüben.

Tietze, Friedrich, Oberförster, Birkholz, Post Friedeberg Nm.

Der Reichsforstwirtschaftsrat hat sich am 29. Oktober 1925 neu konstituiert. Als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

Hosted by Google

wurden Forstmeister Junack und Revierförster Nolte anerkannt; bei der Wahl der Ausschüsse kamen in den ständigen Ausschuß Revierförster Nolte als Mitglied, Forstmeister Junack als Stellvertreter, in den Holzhandels-Ausschuß Forstmeister Junack als Stellvertreter.

Der Vorsitzende: Junack.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachdem das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch Senatsbeschluß vom 7. August 1925 die Satzungen genehmigt hat, hat die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ihren Geschäftsbetrieb am 1. September 1925 mit 153 waldbesitzenden Mitgliedern und mit rund 1000 Angestellten-Mitgliedern eröffnet und am 16. Oktober 1925 in Potsdam ihre erste konstituierende Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Leiters des bisherigen vorläufigen Ausschusses Herrn Ökonomierat Grundmann abgehalten.

Die Mitgliederversammlung wählte in getrennten Wahlgängen der Angestellten und der beteiligten Arbeitgeber in den Vorstand (§ 36) Herrn Revierförster Nolte und Herrn Ministerialdirektor von Eichel-Streiber und in den Ausschuß (§ 40) Herrn Revierförster Wegener-Schlagenthin, Herrn Förster Trübenbach-Hohenlochau, Herrn Landrat a. D. von Saldern-Wilsnack, Herrn von Ribbeck-Ribbeck.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands entsandte in den Ausschuß Herrn Oberförster Bressel.

Unter Vorsitz des Alterspräsidenten Herrn Revierförster Wegener wählte der Ausschuß hinzu: Herrn Reg.-Rat Dr. Hoffmeister-Berlin, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kämpny-Berlin, und der Gesamtausschuß wählte Herrn Oberförster Bressel zu seinem Vorsitzenden.

Der Ausschuß bestimmte sodann Herrn Ministerialdirektor von Eichel-Streiber zum Vorsitzenden des Vorstandes und Herrn Revierförster Nolte zu seinem Stellvertreter und wählte Herrn Forstmeister Junack, der sich bereit erklärt hatte, zunächst die Pensionskassengeschäfte ehrenamtlich weiter zu leiten, zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Anmeldungen zum weiteren Eintritt in die Pensionskasse sind an die Geschäftsführung der Pensionskasse in Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, zu richten, wo auch noch Satzungen und Anmeldeformulare zu haben sind.

Die Pensionskasse.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freumschlag werden nicht beantwortet.

Bekanntmachung des Vorstandes.

1. Als Vertreter des „Deutschen Forstbeamtenbundes" zu den Einigungsverhandlungen mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" wurden folgende Herren gewählt: Feuerborn, Oberförster, Gersfeld (Rhön); Rohrig, Revierförster, Warmbüttel bei Rüttgesbüttel (Hannover); Oberhettinger, Revierförster, Strempt bei Mechernich (Eifel); Walter, Förster, Annaberg, Post Schönau, Schlesien; Parchmann, Oberförster, Berleburg, Westfalen.

2. Die erste Tagung findet voraussichtlich am Sonnabend, dem 12. Dezember, in Berlin, Anhaltstraße 7, statt. Die Kommissionsmitglieder erhalten noch Nachricht. Die schriftlichen Unterlagen für diese Sitzung werden baldigst verschickt.

3. Mit dem 29. Oktober d. J. hat der „Deutsche Forstbeamtenbund" Sitz und Stimme im Reichsforstwirtschaftsrat erhalten.

4. Der Bericht der Delegiertenversammlung in Potsdam wird baldigst erscheinen.

Berleburg, den 12. November 1925.

Parchmann,
Fürstl. Oberförster und Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Die Winterversammlung der Fachgruppe findet am 5. Dezember d. J. in Königsberg statt. Besondere Einladung nebst Tagesordnung wird den Mitgliedern per Drucksache zugesandt.

Mit Weidmannsheil!

Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Das deutsche Volk aus allen Gauen hat eine stete Sehnsucht nach der Poesie der Berge. Deshalb wirken auf uns die Romane Ludwig Ganghofers mit unbeschreiblichem Zauber. Es lacht und blüht in ihnen eine gesunde, kernige Lebenskraft, und wer selbst so hell und ehrlich an das Leben glaubt, an seinen Wert und seine Schönheit, wie Ludwig Ganghofer, der vermag den frohen Glauben an das Leben auch in tausend anderen zu erwecken und zu stärken. Alle Freunde Ludwig Ganghofers werden es mit Freuden begrüßen, daß die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, die Anschaffung seiner Werke durch bequeme Monatszahlungen außerordentlich erleichtert. Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige dieser bekannten Firma ganz besonders aufmerksam.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 48 der November-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Dezmber 1925 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im November 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Deutsche Jägertreue.

Von Josefine Moos.

Germania, du lerntest viel verschmerzen,
Zerrissen ward dir manches teure Band;
Doch sieh, noch lebt in deutschen Jägerherzen
Die heiße Liebe für das Vaterland.

Und wie die stolzen, festgefügten Eichen
Kraftstrotzend stehn im grünen Waldrevier,
Die nicht vom teuren Mutterboden weichen,
So wurzelt deutsche Jägerart in dir!

Ein echter Forstmann kann vom Wald nicht lassen,
Er fühlt aufs engste sich mit ihm verwebt,
Sein Hegersinn will alles treu umfassen,
Was auf der Trift und in den Klüften lebt.

Dem Wald gehört sein ganzes Sein und Sinnen,
Er ist ihm tiefstes Lebenselement,
Von seinem Zauber läßt er sich umspinnen,
Weil er des Waldes reiche Seele kennt.

Wenn irgendwo, blüht im Germanenwalde
Die blaue Blume deutscher Männertreu,
Im Försterhaus an tannengrüner Halde
Bleibt deutscher Art und Sitte man getreu.

Den Forstmann zählst du zu den besten Söhnen,
Germania, der nimmer von dir läßt,
Mit Leib und Seele hält er an der schönen,
Der waldumrauschten, deutschen Heimat fest!

Der Spuk von Krensching.

Eine wahre Begebenheit.

Von Revierförster i. R. **Paul Schupke**, Lagow.

Es ist jetzt so ungefähr 60 Jahre her, da amtierte auf der mitten im Dorfe gelegenen Oberförsterei ein Forstwart als Forstsekretär, der hieß Fuchs. Es war ein hübscher, stattlicher Mensch, groß, vorzüglicher Beamter im Innen- und Außendienst und ein gewaltig großer Jäger vor dem Herrn. Unser Herrgott hatte ihn mit einer sehr reichlichen Gabe Humor ausgestattet, und aus seinen hübschen Augen leuchtete der Schalk im reichsten Maße. Seine Taten deckte sein Name, und wenn es nach Recht und Gerechtigkeit gegangen wäre, dann hätte er rote Haare haben müssen, er war aber ein ganz schwarzer Kerl. Zu der Oberförsterei gehörte auch die Gemeindejagd von Krensching und zu den Obliegenheiten des Forstsekretärs die Versorgung der oberförstlichen Küche mit Wildbret, je nachdem es der Jagdschein erlaubte. Es war im Dezember, eine mehr wie reichliche Decke Schnee lag auf der Erde, dabei war eine grimmige Kälte. Der Herr Forstsekretär hatte um diese Zeit immer umfangreich schriftlich zu arbeiten an der Aufstellung der Nummerbücher und Verkaufslisten, und um seiner großen Jagdleidenschaft genügen zu können, geschah es sehr oft, daß er aus dem heutigen Achtstunden- einen damaligen Sechzehn- und mehrstündigen Arbeitstag machen mußte. Aber das focht ihn weiter nicht an. Seine Redensart in dieser Beziehung war: das machen wir so nebenbei.

Eines Tages hatte er auch wieder bis spät in die Nacht am Schreibtisch gesessen, da legte er die Feder hin und sagte zu sich, für heute ist Schluß. Er öffnete das Fenster, um frische Luft zu schöpfen, es war heller Mondschein, ein bißchen dunstige Luft, aber sonst herrlich. Tausend ja, dachte der Forstwart, heute Nacht könnte es ein paar Hasen geben. Er wußte einen ausgezeichneten Hasenwechsel, der war an der Südostecke des vor dem Dorfe gelegenen Kirchhofs. Da wechselten die Hasen so nach Mitternacht aus dem Felde in die Dorfgärten, um sich an den stehengebliebenen Kohlstrünken und etwas Baumrinde zu laben, denn draußen im Felde war die Aesung knapp, weil zu viel Schnee lag. Er überlegte nicht lange, machte sich zum Ausmarsch fertig, zog ein paar Filzsocken über die Stiefel, damit der Schnee nicht so knirschte, nahm ein großes, weißes Bettlaken mit, um sich damit gegen die anrückenden Hasen unsichtbar zu machen, hing das Gewehr über und los ging die Reise. Im Dorfe war Totenstille, kein zwei- und vierfüßiges Lebewesen rührte sich, denn infolge der Kälte hatte sich alles ein warmes Fleckchen gesucht und verkrochen. So kam er nach dem Kirchhof, das Tor stand weit offen, es war vergessen worden zu schließen, schon wollte er eintreten, aber da dachte er, wirst erst mal nach der Nordostecke des Kirchhofes gehen und sehen, was draußen auf dem Felde los ist. Jedoch es war in der Nähe noch kein Mümmelmann zu sehen. Er wollte wieder Kehrt machen, um über den Kirchhof zu gehen, da sah er, daß die sehr breite, aus großen Feldsteinen nicht allzu hoch errichtete Kirchhofsmauer vollständig schneefrei war, der Wind hatte den losen Schnee weggefegt, und ohne sich lange zu besinnen, kletterte er auf die Mauer und ging auf dieser nach der Südostecke. Das war die sogenannte Selbstmörderecke; hier wurden all die Unglücklichen zur letzten Ruhe bestattet, die ihrem Leben mit Gewalt ein Ende gemacht hatten.

Der Forstwart überlegte, ob er auf der Mauer stehen bleiben sollte, aber da zog es nichtswürdig, ebenso außerhalb des Kirchhofs, der beste Stand war innerhalb der Mauer.

Nun hätte er wieder Kehrt machen müssen, um zum Tor zu gehen, denn an der Innenseite der Mauer war reichlich Gebüsch, über einen Meter breit, und dann war der Schnee hinabgeweht, da war nicht durchzukommen. Allzuviel Zeit hatte er auch nicht mehr zu verlieren, denn die Hasen wurden schon immer munterer, also dachte er über das Hindernis hinwegzuspringen. Er suchte einen großen Grabhügel aus, nahm, so gut es ging, einen kleinen Anlauf, sprang, und schon hatte er den besten Stand, den man sich denken konnte. Nach Osten hatte er freien Blick, und im Süden hatte die Mauer eine Lücke, da konnte er gut sehen, gedeckt war er auch, nun konnten die Hasen kommen. Tatsächlich rückten sie auch immer näher. Da schlug die Uhr des Kirchturms die Mitternachtsstunde, und kaum war der letzte Schlag verklungen,

Hosted by Google

da entstand auf dem ungefähr 300 Meter östlich des Kirchhofs gelegenen sogenannten Müllerhof ein ungewöhnlicher Lärm, es wurde laut gesprochen, gesungen und gepfiffen, und dann wälzte sich ein Menschenknäuel auf der Straße nach dem Dorfe. Die Hasen, die schon ziemlich nahegerückt waren, machten Kegel, verharrten und rückten wieder ins Feld. Tausendja, dachte der Forstwart, das ist ja eine Gemeinheit, was ist das bloß für ein Takel. Da fiel ihm ein, das sind ja die Spinnermädel aus dem Dorf, die sind nach dem Müllerhof zum Spinnen und Federreißen gewesen, na, euch werde ich mal einen heillosen Schrecken einjagen dafür, daß ihr die Hasen verjagt habt. Er ging von seinem Stand, den Mauerweg entlang, dann einen Querweg und schließlich auf dem Hauptweg nach dem Kirchhoftor. Dann hängte er sein Gewehr hintenüber, nahm das Bettlaken in beide Hände breit vor sich, und als die Mädels bis dicht an das Kirchhoftor herangekommen waren, ging er hinter dem vorgehaltenen Laken auf die Mädels zu und rief mit einer jämmerlichen Stimme: „Helft — helft — helft!" Als ob der Habicht unter die Hühner gefahren wäre, stoben die Mädels nach rückwärts, schrien fürchterlich, warfen die Spinnräder weg und rannten, was sie konnten, einer Seitengasse zu. Der Jäger sprang von der Torschwelle über eine Schneewehe in die Fahrstraße, nahm rasch das Laken um und verschwand, den flüchtenden Mädels entgegengesetzt, um die andere Kirchhofsecke, um auf der nach dem nächsten Dorfe führenden Straße hinter den Scheunen zu verschwinden. Die Mädchen machten großen Lärm und schrien ganz gotterbärmlich: „Hilfe, Hilfe, Hilfe!" Schon kamen dem Forstwart Bedenken, ob auch ein Unglück geschehen wäre, aber nachdem noch eine Weile laut gesprochen war, wurde es still. Der Forstwart ging noch auf der Straße eine Runde ins Feld, stellte sich noch an, aber die Nacht war verpfuscht, er kam nicht zu Schuß und ging, tüchtig durchgefroren, nach Hause.

(Schluß folgt.)

Neue Bücher.

Die Farm im Steppenlande. Elf Jahre Farmerleben und Jagd in Afrika. Von Hans Anton Aschenborn. Mit 100 Abbildungen. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1925. In geschmackvollem grünen Leineneinband 5,50 RM.

Vom Aufbau einer Farm in Afrika, und zwar von der umständlichen Herbeischaffung aller Baustoffe an bis zur glücklichen Vollendung der Siedlung, handelt dieses neue Buch des bekannten Afrikaners Aschenborn. Mit großem Interesse wird jeder Freund unserer einstigen Kolonien die zahlreichen Abbildungen betrachten. Der Text ist verhältnismäßig kurz gehalten. Den Schmerz des Verfassers über die verlorene, durch eigene Tatkraft gegründete Heimat im fernen Afrika wird jeder gerecht denkende Mensch nachempfinden können. Doch wenn auch er schreibt: „Kämpfen wollen wir alle, um das zurückzugewinnen, was unser war und wieder unser werden muß", so steigen vor dem geistigen Auge des „sehenden" Europäers schon heute ganz andere Bilder über die zukünftige „Verteilung der Erde" auf, insbesondere die bereits beginnende große Auseinandersetzung zwischen den schwarzen, braunen, gelben Menschenrassen einerseits und der weißen anderseits. Ob man diesen Kampf lieber mit der Waffe in der Hand oder auf andere Weise ausgefochten sehen will, ist lediglich Geschmackssache. Kr.

„Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger. 38. Jahrgang. I. Teil: Taschenbuch, II. Teil: Forstliches Hilfsbuch. 1926. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis Ausgabe A 2,50 RM, Ausgabe B mit verstärktem Notizkalender und 44 S. Millimeterpapier 3 RM.

Zu den bewährten inneren Einrichtungen des „Waldheil"-Kalenders sind hinzugekommen die Bestimmungen der neuen Holzvermessungsanweisung (Homa). Es ist ein glücklicher Gedanke gewesen, die neuen Anordnungen in den I. Teil des Kalenders unterzubringen, damit sie jeden Augenblick draußen zur Hand sein können, solange sie gewissermaßen noch nicht in Fleisch und Blut der Beamtenschaft übergegangen sind. Die Formulareinteilung des Kalenders ist mustergültig; sie enthält alles, was der Förster im Laufe des Wirtschaftsjahres gebraucht, in knappster, jedoch für den Durchschnitt ausreichendster Form. Gibt der Inhaber des Kalenders sich die Mühe, seine dienstlichen Notwendigkeiten restlos dem „Waldheil" einzuverleiben, so hat er zu jeder Zeit draußen in der Praxis Gelegenheit, durch einen raschen Einblick in dieses wohlgeordnete Taschenbuch sich selbst zu informieren als auch Vorgesetzten usw. Auskunft geben zu können.

Im II. Teil des „Waldheil"-Kalenders, dem forstlichen Hilfsbuch, ist eine Fülle von forstlichem Wissen und forstlichen Notwendigkeiten zusammengetragen, die den Wirtschafter in die Lage versetzt, sich schnell über das weite Gebiet forstlicher Betätigung sichere Unterlagen zu verschaffen. Auch in diesem Jahre ist einer der Tagesfragen im forstlichen Lager — der Bilanzierung — durch einen Aufsatz von Professor Dr. Krieger, Tharandt, besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Der stetigen fortschreitenden Ausgestaltung des „Waldheil" ist damit durchaus gedient, er bringt forstliches Wissen und forstliche Bildung in die weitesten Kreise der vorwärtsstrebenden forstlichen Beamtenschaft sowie der kleineren Waldbesitzer.

Den Bearbeitern des „Waldheil"-Kalenders sowie dem Neumannschen Verlage gebührt in diesem Jahre besonderer Dank der forstlichen Welt; „Waldheil" kann sich sehen lassen, auch über die schwarzweißen Grenzpfähle hinaus! — Allen Kollegen aber kann ich die Anschaffung dieses treuen Begleiters durch ein neues Forstwirtschaftsjahr nur warm empfehlen; sein stabiler Einband garantiert trotz Schnee und Regen auch am Ende des Jahres noch eine würdige Verfassung.

Neumann-Bärenberg.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Demnächst erscheinen

Zwei Bücher von Dr. A. Berger

Huli, Flink und andere Tiergeschichten

Mit zahlreichen Abbildungen von Jagdmaler W. Kuhnert

Geheftet 6 RM, Leinen geb. 8 RM

Aus dem Inhalt:

Huli, der König der Schungel — Flink, der Gepard — Puzzli, eine Eisbärengeschichte — Grau, der Beherrscher der Kordilleren — Die Alten im Himalaja — Was die Steppe erzählt — Dick, der Nordkapier — Blumengarten auf dem Meeresgrund — Schildkröte und Palmdieb — Urwaldzauber — Reißzahn, der Schrecken des Ganges

Es handelt sich nicht um Tiergeschichten im landläufigen Sinne. Die Tiere werden im vorliegenden Buche nicht vermenschlicht, sondern Berger, der vorzügliche Tierkenner, der von seinen weiten Reisen und Studien die Tierwelt und Natur, in der das Wild in seiner Heimat lebt, auf das genaueste kennt, schildert Szenen aus dem Leben, Schicksale einzelner Tiere mit einer fabelhaften Lebhaftigkeit, wie es wenige andere Autoren vermögen, ohne dabei von den zoologischen Wahrheiten abzuweichen. Was dem Werk noch einen ganz besonderen Wert verleiht, sind die meisterhaften Bilder des bekannten Tiermalers Wilhelm Kuhnert

Das Blockhaus am Chandlarsee

Erlebnisse aus allen Erdteilen. Zweite Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen von Koch-Gotha

Geheftet 6 RM, Leinen geb. 8 RM

Aus dem Inhalt:

Im Blockhaus am Chandlarsee — Der Ausbruch des Tarawera — Die Erschaffung der Anadyomene — Eine versunkene Welt — Die Elchjagd — Der Kampf mit dem Bären — Gefährliche Tiere — Der Löwe im Eisenbahnwagen — Kannibalismus — Eingeschneit — Eine Winternacht im Eismeer — Merkwürdige Bestattungsarten — Tigerjagden — Tierfang — Zähmbarkeit — Die Seeschlange — Der Spion — In der Fremdenlegion — Uber Goldmacherei

In einem Blockhaus in der Wildnis von Alaska sind Goldsucher, Abenteurer, Jäger und Wissenschaftler vom früh hereinbrechenden Winter überrascht worden und eingeschneit. Sie erzählen sich von ihren abenteuerlichen Fahrten und Erlebnissen, von merkwürdigen Sitten und Gebräuchen wilder Völker. Ebenso wundervoll und packend wie der Text sind auch die begleitenden Bilder von Fritz Koch-Gotha. Ein ungemein fesselndes Werk, das jung und alt reichen Lesestoff bietet.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. Neudamm, den 27. November 1925. 40. Band.

Die Homa und ihre Bedeutung für den Holzeinschlag und die Holzverwertung.

Von Landforstmeister **Gernlein**, Berlin.

Am 1. Oktober 1925 sind in den preußischen Staatsforsten die neuen Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes vom 1. Juli 1925 („Homa") in Kraft getreten. Nach den Bekanntgaben der preußischen Waldbesitzerverbände und nach den Berichten in den forstlichen Zeitschriften ist anzunehmen, daß ein großer, wenn nicht der größte Teil des Privatwaldbesitzes Norddeutschlands sein Holz ebenfalls nach diesen Bestimmungen ausformen und vermessen wird. Es erscheint daher geboten, gerade jetzt, wo der beginnende Einschlag zum ersten Male nach diesen Bestimmungen behandelt werden soll, nochmals auf die wichtigsten Vorschriften der „Homa" hinzuweisen und namentlich diejenigen Punkte hervorzuheben, die sich gegenüber den alten Vorschriften geändert haben.

Bereits seit mehreren Jahren hat sich der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats mit der Frage der Einführung einheitlicher Vermessungsvorschriften für ganz Deutschland beschäftigt. Seine Arbeiten fanden ihren Abschluß in einem Entwurf derartiger Bestimmungen, die der Reichsforstwirtschaftsrat gebilligt und den staatlichen Forstverwaltungen sowie den Vertretungen des Privatwaldbesitzes übersandt und zur Einführung empfohlen hat.

Wenn man die „Homa" mit diesen Vorschlägen vergleicht, so erkennt man, daß sie in vielen Punkten richtunggebend gewesen sind; insbesondere decken sich die beiden ersten Abschnitte: Holzausformung und Holzvermessung fast ganz mit dem Entwurf des Reichsforstwirtschaftsrats. Die Einteilung nach Baumteilen bringt keine Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen; die Vorschrift, daß alles oberirdische Holz von mehr als 7 cm Durchmesser Derbholz, alles andere Holz Nichtderbholz ist, besteht weiter. Den Anregungen, die Derbholzgrenze auf 5 cm herabzusetzen, ist nicht Folge gegeben, und das werden alle im praktischen Betriebe stehenden Forstleute dankbar begrüßen, denn eine absolut klare Scheidung hätte auch die 5-cm-Grenze nicht bringen können; es hätten aber alle Abnutzungssätze und alle Ertrags- und sonstigen Berechnungstafeln geändert werden müssen; eine Arbeit, die in keinem Verhältnis zu den behaupteten, aber doch immerhin sehr zweifelhaften Vorteilen einer solchen eingreifenden Neuerung gestanden hätte.

Eine beachtliche Änderung bringt die Einteilung des Holzes nach der Verwendungsart, indem die Begriffe „Stammholz", „Langholz" und „Abschnitte" neu eingeführt werden (Ziffer 6) oder eine gegen früher geänderte Bedeutung bekommen. Das lang ausgehaltene Nutzholz (Schaftholz) wird nach seiner Durchmesserstärke 1 m über dem Stammabschnitt in die beiden Hauptgruppen Stammholz und Stangen eingeteilt; Stammholz sind die an der genannten Meßstelle über 14 cm starken Stücke, also das Holz, das auch der Laie wohl überall als Stämme bezeichnet. Dieses Stammholz wird nun wieder, je nachdem es vom Stammabschnitt ab in ganzer Länge liegen bleibt oder in mehrere kurze Stücke zerschnitten wird, in Langholz (lang liegengelassenes Holz) oder in Abschnitte (abgeschnittene Stücke, deren Inhalt noch nach Länge und Durchmesser berechnet wird) eingeteilt. Das Wort Abschnitt erhält damit eine andere Bedeutung, als es früher vielfach hatte, wo man mit Abschnitt des öfteren besonders gute, starke Stücke bezeichnete (Sägeblöcke und ähnliches). Die Klasse Abschnitte umfaßt jetzt alle kurzgeschnittenen Stammstücke vom besten Sägeblock bis zum schwächsten

Hosted by Google

Grubenholzstempel, also auch Mittelstücke und Zöpfe. Da nun aber ein langer Stamm, bei dem am Stammende 1 oder 2 m abgeschnitten sind, um ihn gesund zu schneiden (z. B. Fichten mit etwas Rotfäule), noch vollkommen den Charakter eines Langholzstückes hat, bestimmt die „Homa" in Ziffer 27, daß Stämme, bei denen an den Stammenden oder an den Zopfenden kranke, schadhafte oder ästige Stücke abgeschnitten werden müssen derart, daß die Stämme dadurch nicht um mehr als höchstens 1/5 ihrer Gesamtlänge gekürzt werden, noch unter das Langholz fallen. In mehreren Besprechungen der „Homa" ist an der Einführung dieses umfassenden Begriffs „Abschnitte" bemängelt, daß dabei wertvolle Blöcke und Zopfstücke auf eine Linie gestellt würden, also Holz von ganz erheblichen Wertunterschieden. In der „Deutschen Forst-Zeitung" (Nr. 44 Bd. 40) weist Professor Busse gerade hierauf hin mit der Bemerkung: „Die Wertunterschiede der Blöcke und Zopfstücke sind aber doch ganz erheblich! Man hätte wohl gut daran getan, genau zu sagen, was ein Zopfstück sein soll oder ist, und es als besonderes Sortiment zu behandeln." Diese Bemerkung wäre zweifelsohne richtig, wenn für das Nadelholz noch die alten Festgehaltsklassen beibehalten wären, wo ein kurzes Stück von hohem Durchmesser ebenso gut in die IV. Klasse fallen konnte, wie ein ganz schwacher Zopf. Die neue Klassenbildung nach Durchmesser behebt aber diese Bedenken oder schränkt sie zum mindesten stark ein. Hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

Der zweite Abschnitt: „Messung und Festgehaltsermittlung" enthält in Ziffer 15a die Bestimmung, daß auch in Zukunft in den preußischen Staatsforsten mit Rinde gemessen wird. Damit ist also bestimmt, daß die den norddeutschen Forstbeamten und Waldarbeitern bisher unbekannte und daher wohl so unsympathische Vermessung ohne Rinde nicht zur Einführung kommt. Die Holzhandelskreise sehen in dem Festhalten an der Vermessung mit Rinde einen erheblichen Mangel der „Homa", eine Stellungnahme, die sich auch die süddeutschen Forstverwaltungen mehr oder minder zu eigen gemacht haben, bei denen schon seit langen Jahren Laub- und Nadelholz ohne Rinde vermessen wird. — Damit aber preußische Forstgebiete, in denen bereits ohne Rinde gemessen wird (Harz), nicht zur Messung mit Rinde zurückkehren müssen, ist auch die rindenlose Vermessung (als Ausnahme) zugelassen (Ziffer 15, Schlußsatz). — Neu ist die Bestimmung, daß bei Langholzstücken unter 20 cm nur ein Durchmesser gekluppt zu werden braucht, und zwar der wagerechte Durchmesser, der sich aus der Lage des Baumes nach der Fällung ergibt. Diese Vorschrift erleichtert die Arbeit des aufmessenden Beamten, ohne daß der Holzhandel befürchten müßte, dadurch benachteiligt zu werden. Auch hierbei werden natürlich zum Vorteil des Holzkäufers die überschießenden Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt gelassen; ferner sind im allgemeinen die Unterschiede der senkrecht zueinander stehenden Durchmesser bei schwachen Stämmen sehr gering, und außerdem ist es keineswegs zutreffend, daß „der Stamm stets auf der breiten Seite liegt; die Krümmung des Stammes und die Bodenunebenheiten sind ausschlaggebend". („Holzmarkt" Nr. 238.) — Richtig für die Holzaushaltung sind die Bestimmungen im zweiten Absatz der Ziffer 16, daß auf je 4 m Länge 1 cm Längenzugabe erfolgen muß (diese Vorschrift ist übrigens nicht neu, sondern findet sich bereits in der F.D.A.) und daß die Längenmessung bei Stämmen mit Fallkerb in halber Höhe des Fallkerbes beginnt. Hiernach muß also ein 4-m-Stück eine Länge von 4,01 m, ein 8-m-Stück 8,02 m und ein 12-m-Stück 12,03 m haben; bei den Zwischenlängen wird die Zugabe etwa im gleichen Verhältnis zu geben sein. — Neu ist im zweiten Abschnitt noch die Bestimmung, daß das Nutzscheitholz mit der Umrechnungszahl 0,8 — bisher 0,7 — in Festmeter umgerechnet wird.

Die für den praktischen Betrieb und die Holzverwertung bei weitem einschneidendste Neuerung bringt der dritte Abschnitt, der die Holzsortierung behandelt. Während in der preußischen Staatsforstverwaltung die Aussonderung besonders guter Stücke als A-Stücke bisher nur für Laubholz vorgeschrieben war, gilt dies jetzt für alle Holzarten; allerdings ermächtigt der Ministerialerlaß vom 1. Juli 1925 III 8697, durch den die „Homa" eingeführt wird, die Oberförster, nach Prüfung der örtlichen Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten von der Aussonderung der A-Klasse beim Nadelholz Abstand zu nehmen. Gerade beim Nadellangholz wird die Ausscheidung nicht immer ganz leicht und sogar im Interesse der Verwertung eines ganzen Schlages gar nicht einmal immer vorteilhaft sein, während allerdings bei den Nadelholzabschnitten die Stücke, die früher als Säge- oder Schneideholzblöcke gebucht wurden, wohl ausnahmslos der Güteklasse A zuzuschreiben sein werden. Überall da, wo der Nadellangnutzholzverkauf mehr in kleinen Losen an verschiedene Interessentenkreise erfolgt, ist die Ausscheidung von A-Stämmen ein Mittel, dem Käufer den Einkauf nur für ihn geeigneter Stücke zu erleichtern und ihn dadurch zur Abgabe von Geboten zu veranlassen, die dem wirklichen Höchstverwendungswert des Holzes entsprechen. Alle Stämme der Güteklasse A sind durch einen Ring (○) am Stammabschnitt neben der Nummer kenntlich zu machen. Die Güteklasse F umfaßt das Holz, das bisher als Anbruch bezeichnet wurde; es sind also — im Gegensatz zu den Vorschlägen des Reichsforstwirtschaftsrats — drehwüchsige, stark abholzige und stark ästige Stämme, wenn sie sonst gesund sind, nicht der Güteklasse F zuzurechnen.

Hosted by Google

Und nun kommt im Abschnitt III B die wichtigste Neuerung, die die „Homa" bringt: die Aufgabe der Festgehaltsklassen und die Einführung von Durchmesserklassen beim Nadelholz und die Umstellung der Reihenfolge aller Stammholzklassen derart, daß die Klassenzahl das Dezimeter anzeigt, das die Stämme dieser Klasse als Durchmesser haben. Zunächst mag diese Neuerung sehr auffallend erscheinen, da man allgemein das beste Holz als I. Klasse zu bezeichnen pflegt; sie bietet aber zweifellos den Vorteil großer Klarheit und Übersichtlichkeit. Wußte man früher wohl, daß „I. Klasse" das beste Holz war, so konnte man aber, ohne genaues Studium der einzelnen Vorschriften, nie wissen, was III. oder IV. Klasse war, während jeder, dem Holz der Klasse 3 angeboten wird, weiß, daß es Holz mit Mittendurchmessern von 30 bis 39 cm ist. Um die Verwechslung mit den alten Klassen zu vermeiden, werden die neuen Klassen mit arabischen Zahlen bezeichnet, die dem Wort Klasse nachgesetzt werden.

Bei Einführung dieser Klassen ist die Klassenspannung von selbst gegeben; sie beträgt 10 cm, also die Klasse 2 umfaßt die Stämme von 20 bis 29 cm Mittendurchmesser. Ob es nötig ist, die Klassenbildung beim Laubholz unter Umständen bis Klasse 9, beim Nadelholz bis Klasse 6 fortzuführen, wird sich erst feststellen lassen, wenn die Versteigerungsergebnisse über derartige Starkhölzer vorliegen. Ergibt sich z. B. beim Laubholz über 60 cm, beim Nadelholz über 40 cm keine Steigerung des Preises je Festmeter, wird sich die Bildung besonderer Klassen über Klasse 6 beim Laubholz oder Klasse 4 beim Nadelholz erübrigen. Unbedingt nötig war aber, die unteren Nadelholzklassen nochmals zu teilen, wenn man das Nadelholz nach seiner Verwendungsmöglichkeit und seiner dadurch bedingten Wertsteigerung richtig erfassen wollte. Das hat auch die „Homa" getan, indem sie bei dem schwächeren Nadelholz die Klassen 1 bis 3 und, wenn zweckmäßig, auch die Klasse 4 in a- und b-Unterklassen derart aufteilt, daß die Unterklasse a die ersten 5, die Unterklasse b die letzten 5 cm des Dezimeters umfaßte; eine leicht zu behaltende Einteilung. Es ist nicht zu bestreiten, daß durch diese Unterklassenbildung allerdings beim Nadelholz eine reichliche Anzahl Klassen entstanden sind, die die Aufstellung der Nummerbücher, Abzählungstabellen und Verkaufslisten zu erschweren droht. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß gerade die Durchmesserklassen für den einzelnen Schlag eine Beschränkung der vorkommenden Klassenanzahl bedeuten wird, da in einem Schlage oder einer Durchforstung gleichaltrigen Nadelholzes die Durchmesserspannung nur eine geringe zu sein pflegt. Bei den Abschnitten bieten die Durchmesserklassen an sich schon einen Hinweis auf die Verwendungsfähigkeit des einzelnen Abschnitts. Schwache Durchmesser werden die Annahme berechtigt erscheinen lassen, daß es sich um Zöpfe handelt, während stärkere Durchmesser auf ein Mittelstück, besonders starke auf ein gutes, wertvolles Stammende schließen lassen. Man kann daher annehmen, daß bei der Verwertung die Preise für die schwächeren Abschnittsklassen unter, die für die stärkeren Abschnittsklassen über denen der entsprechenden Langholzklasse liegen werden.

Die Ziffer 28 bringt eine beachtenswerte Neuerung für die Aufarbeitung der Derbholzstangen. In Zukunft sind Stangen, die zwar ihren Durchmessern nach der I. oder II. Klasse angehören, aber nicht die für diese Klassen vorgeschriebenen Mindestlängen haben, der nächst niedrigeren Klasse zuzurechnen. Die Sortierungsvorschriften für die übrigen Nutzhölzer bringen keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen. Die zahlreichen, in den Ziffern 30 und 32 aufgeführten kleinen Nutzholzsortimente werden, abgesehen von Weihnachtsbäumen und Faschinen, wohl nur noch vereinzelt aufgearbeitet werden.

Beim Brennholz ist das Knorrholz, das bisher schon in zahlreichen Oberförstereien, namentlich in Laubholzbeständen, ausgehalten wurde, als besonderes Sortiment aufgenommen; allerdings sagt die Verfügung vom 1. Juli 1925 — III 8697 — dazu, daß es nur dort aufgearbeitet werden soll, wo dadurch eine bessere Verwertung zu erwarten ist. Neu ist ferner das Sortiment Bruchknüppelholz, dessen Einführung für alle Oberförstereien vorgeschrieben ist. Als Bruchknüppelholz aufzuarbeiten sind die abgebrochenen oder zersplitterten Stücke oder die nicht 1 m langen Reste von Knüppelholz, die in allen Schlägen anfallen und bisher meistens oben auf die fertigen Holzstöße gelegt wurden.

Enthalten die Ziffern 26 bis 37 der „Homa" die grundlegenden, allgemeinen Bestimmungen für die künftige Holzsortierung, so gibt der letzte Unterabschnitt in den Ziffern 38 bis 41 Vorschriften für Holz bestimmter Verwendungszwecke, besonders für Grubenholz, Schwellen und Papierholz. Jeder Ziffer sind allgemein gehaltene Angaben vorausgeschickt über die Anforderungen, die an derartiges Holz gestellt werden. Sie geben den Beamten, in deren Bezirken Gruben, Schwellen- oder Papierholz eingeschlagen wird, Hinweise dafür, was bei der Aufarbeitung und Auswahl zu beachten ist. Wenn beim Schwellenholz gesagt ist, daß die Stücke bestimmte Mindestdurchmesser, ohne Rinde gemessen, haben müßten, so soll damit nicht gesagt werden, daß das Holz im ganzen ohne Rinde gemessen werden soll, sondern nur, daß Holz, das diesen Mindestforderungen am dünnen Ende nicht genügt, für die verschiedenen Schwellensortimente ungeeignet ist.

So bringt die „Homa" eine ganze Anzahl neuer Bestimmungen, die beim Einschlag und bei der Aufarbeitung des Holzes beachtet werden

Hosted by Google

müssen. Die eingehendere, sich mehr nach der Verwendungsmöglichkeit des Holzes richtende Klassenbildung verlangt eine vermehrte Betätigung aller beim Einschlag und der Verwertung beteiligten Beamten, wird aber auch bei richtiger Handhabung eine Gewähr dafür bieten, daß die erzielten Preise den Verwendungswert des Holzes erkennen lassen, also die nach der allgemeinen Wirtschaftslage und der besonderen Lage auf dem Holzmarkt besten sein werden.

Die Tagung des Vereins preußischer Staatsförster.

Der Verein preußischer Staatsförster hat am 12. und 13. Mai d. J. im Lehrervereinshaus zu Berlin seine Jahrestagung abgehalten. Die Verhandlungen waren sehr umfangreich, so daß wir nur in gedrängter Kürze auf das Wesentliche dessen eingehen können, was nach dem stark verspätet erschienenen stenographischen Bericht erörtert worden ist*).

Wir schicken voraus, daß es auch diesmal nicht vermieden werden konnte, der „Deutschen Forst-Zeitung" mit einigen unfreundlichen Worten zu gedenken. Unserer Gewohnheit entsprechend, die eigenen Angelegenheiten nicht in den Vordergrund zu stellen, wollen wir darauf verzichten, hierauf einzugehen.

Sehr lebhaft ereifert sich Herr Grude gegen die „Außenseiter", die sich zur Richtung „Neumann" bekennen. Er macht dem Verein Neumann den Vorwurf, rein parteipolitisch zu sein, und seinem Vorsitzenden unterstellt er, daß er parteipolitisch außerordentlich interessiert sei. In diesen häuslichen Streit uns heute nochmals einzumischen, liegt für uns keine Veranlassung vor. Nur möchten wir Herrn Grude, wenn auch gegen seinen Willen, daran erinnern, daß, wer im Glashause sitzt, nicht mit Steinen werfen sollte. Herr Förster Ludewig stellt fest, daß keine Rede davon sein kann, daß zwischen den Mitgliedern des „Vereins Neumann" und den Mitgliedern des „Vereins preußischer Staatsförster" im Lande das beste Einvernehmen herrsche. Im Gegenteil, er hält ein gutes Einvernehmen für unmöglich. Herr Grude hält es für geboten, seine parteipolitische Neutralität so stark zu betonen, daß der Außenstehende leicht auf den Gedanken kommen kann, daß es damit nicht so ganz stimmt.

Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, in unserem Bericht über die Revierförster-Versammlung, die in der Gewerkschaft herrschende „Meinungsfreiheit" von einem Kenner der Verhältnisse illustriert zu sehen. Herr Förster Meyer-Potsdam sagt, daß seit Jahren in dem Verein eine Zensur nicht mehr bestehe, aber in dem dieser Versicherung folgenden Satze findet sich schon die Einschränkung, daß diese „freie Meinungsäußerung" nur bis zu einer gewissen Grenze geht, die natürlich der Vorstand der Gewerkschaft bestimmt. Am Schluß seiner Ausführungen wird der Versammlung dann mitgeteilt, daß die „freie Meinungsäußerung" im Stande so weit hochkommen solle, wie es nur irgend möglich ist. Von dem Redner wird also zugegeben, daß es im Verein eine „Zensur" gegeben hat, daß die „freie Meinungsäußerung" so weit geknebelt wurde, wie es die Herren Gewerkschaftsführer — natürlich im Interesse des Standes — für notwendig gehalten haben. Wir beschränken uns darauf, diese Tatsache zu registrieren.

Herr Pfalzgraf wird mit 111 von 119 Vertreterstimmen zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Ausgeschieden aus dem Vorstande ist Herr Förster Voges.

In der Versammlung sind auch die Abgeordneten der verschiedenen Parteien zu Worte gekommen, und alle haben den einmütigen Willen erkennen lassen, sich dafür einzusetzen, daß die Not des Försterstandes beseitigt werde. Auch der Vertreter des Ministeriums, Herr Landforstmeister Borggreve, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Spitze der Staatsforstverwaltung sich dafür einsetzen wird, daß die Förster endlich hinsichtlich der Einstufung zu ihrem Rechte kommen.

Auf die Einzelheiten aller dieser Ausführungen können wir natürlich nicht eingehen. Wir weisen aber darauf hin, daß es einmütig als ein bitteres Unrecht empfunden worden ist, daß die preußischen Staatsförster bei der Besoldungsregelung am schlechtesten von allen Beamtenklassen abgeschnitten haben. Es ist ein schweres Unrecht begangen worden, namentlich nach der Richtung, daß man den Förstern die Früchte der Arbeit ihrer Frauen und Kinder auf dem Dienstlande und in der Wirtschaft überhaupt auf die Besoldung angerechnet hat. Auf solche Anrechnung hat der Staat kein Recht, denn er hat seine Beamten so zu stellen, daß seine Familie nicht zum Lebensunterhalt beizutragen hat. Es widerspricht deshalb jeder sozialen Gerechtigkeit, daß die Wirtschaftsland-Vorschriften von dem Gesichtspunkte ausgingen, daß das Nutzungsgeld so zu bemessen sei, daß einem Stelleninhaber von mittlerem Können und Wollen im Durchschnitt aus der Landwirtschaft kein Reinertrag bleiben solle, und angesichts der Tatsache, daß die Försterfrauen und die Försterkinder die Hauptlast bei der Landwirtschaft tragen müssen, ist dieser Standpunkt eine große Ungerechtigkeit.

Über den staatlichen Förstern hat stets das Besoldungsunrecht geschwebt, denn von jeher ist ihnen alles nur tropfenweise zugeflossen, und treffend hat Herr Förster Voges (Allenstein) ausgeführt, daß der Herr Minister im Jahre 1912 im Abgeordnetenhaus seinen ablehnenden Stand-

*) Leider hat der Bericht auch bei uns aus Mangel an Raum nicht früher veröffentlicht werden können, so daß er sehr stark verzögert erscheint. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

punkt gegen eine Besserstellung der Förster damit begründen konnte, daß sie seit 1898 siebenmal aufgebessert seien. Das Referat der Herrn Försters Voges beleuchtet sehr richtig die Gründe der Zurücksetzung des Försterstandes, die in erster Linie darin zu suchen sind, daß dem Förster die Stellung versagt wird, die er mit Recht beanspruchen kann, und daß er heute noch mit einem Fuße im Unterbeamtentum steht. Es ist vollkommen richtig, daß auch die heutigen Ausbildungsvorschriften dem Emporkommen des Försterstandes ein gewisses Hindernis sind, denn solange die einheitliche Bildungsgrundlage fehlt, so lange wird auch die gerechte Eingruppierung auf Hindernisse stoßen. Auch wir sind der Auffassung, daß aus dem Volksschüler ein guter Förster werden kann, wofür es ja nicht an Beispielen fehlt, aber es darf nicht übersehen werden, daß gerade diese Tatsache es ist, die dem Förster das Hochkommen erschwert, worüber sich die Redner, welche diese Frage in der Versammlung berührten, auch vollständig im Klaren gewesen sind. Daß die Amtsbezeichnung hierbei eine ausschlaggebende Rolle spielt, das beweist die Entwickelung der Besoldungsregelung, denn nachdem die Reichsverfassung alle Titel abgeschafft hat, wuchsen sie wie Pilze aus der Erde, aber jetzt unter der Firma „Amtsbezeichnung", und damit war für viele die höhere Besoldungsgruppe gerettet. Deshalb muß das ganz selbstverständliche Ziel der Bestrebungen der preußischen Staatsförster sein, ebenfalls eine Änderung der Amtsbezeichnung zu erreichen, die einer der Faktoren ist, die mitbestimmend für die Besserung der Besoldung sind.

Wie wenig die Interessen der staatlichen Forstbetriebsbeamten bei der Besoldungsregelung berücksichtigt sind, das haben wir schon bei der Besprechung der Tagung der Revierförster hervorgehoben, so daß wir dem nichts mehr hinzuzufügen haben.

Über die Frage des Dienstlandes, der Waldweide, des Brennholzes, des Dienstaufwandes brauchen nicht viele Worte verloren zu werden, denn nach dieser Richtung sind die Verhältnisse notorisch unhaltbar. Wenn noch ein Zweifel darüber bestanden haben sollte, so dürften sie durch die Darlegungen der einzelnen Redner beseitigt sein. Wir begreifen es vollkommen, daß die preußischen Staatsförster wie vor einem Rätsel stehen, daß den Mehraufwendungen, die den Förstern aus der ganzen Art ihrer Stellung erwachsen, überhaupt keine Rechnung getragen ist. Mag Schuld haben, wer will, jedenfalls kann aber der Reichsfinanzminister nicht einseitig damit belastet werden.

Man hat aus besoldungstechnischen Gründen die Stellenzulage, durch welche allein die Verschiedenheit der einzelnen Stellen ausgeglichen werden konnte, ganz schematisch beseitigt, aber es ist unverständlich, daß kein anderer Ausgleich der dadurch entstehenden Mißverhältnisse versucht worden ist. In welches Gewand man den Ausgleich auch kleiden möge, das ist vollständig gleichgültig, aber es ist die höchste Zeit, daß dieser Ausgleich vorgenommen wird. Geradezu erstaunlich ist es, daß immer auf dem Reichsförster herumgeritten wird, der, wie wir in unserem Bericht über die Revierförstertagung bereits nachgewiesen haben, gar keine Bedeutung für die Eingruppierung der preußischen Staatsförster haben kann.

Die heutige Försterausbildung hat gewisse ungünstige Einwirkungen auf die Besoldungsregelung. Das muß ausgeglichen werden durch die auch aus anderen sehr wichtigen, volkswirtschaftlichen Gründen notwendige Fortbildung, und dazu gehören in erster Linie die von Abgeordneten in der Versammlung hervorgehobenen Kurse an den Forstakademien in Eberswalde und Hannoversch-Münden. Wir möchten betonen, daß, soweit die Besoldung in Frage kommt, die Hochschulkurse nicht ein Mittel zu diesem Zweck sein sollen, sondern sie sind eine Notwendigkeit im Interesse der Bewirtschaftung unseres Waldes. Weil im übrigen aber Ausbildung und Besoldung ineinandergreifen, muß die Fortbildung das ersetzen, was bei der Ausbildung noch als ein gewisses Hindernis anzusehen ist, um den Aufstieg der Förster zu ermöglichen.

Soweit die neuen Ausbildungsvorschriften in Frage kommen, bleiben die Bedenken bestehen, daß die beabsichtigte Art der Ausbildung der Kommunalförsteranwärter sehr leicht zur alten Klasse A 1 und A 2 führen könne. Diese Ansicht wird wohl heute ziemlich allgemein vertreten, woran auch die guten Absichten, wie die bestehenden Bestimmungen zur Ausführung kommen sollen, nichts zu ändern vermögen. Der Förstertag hat unter anderem die folgenden Beschlüsse gefaßt:

Beschluß I:

Der preußische Försterstand richtet an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Bitte:

1. die preußischen Staatsförster, Revierförster und Forstsekretäre hinsichtlich der Einreihung in die Besoldungsordnung der übrigen mittleren Beamtenschaft gleichzustellen;
2. die ernsten wirtschaftlichen Nöte des Försterstandes, die entstanden sind aus seinem einsamen Wohnen und der im dienstlichen Interesse bedingten Notwendigkeit, Landwirtschaft zu treiben, grundlegend und baldigst zu beheben:
   a) durch Neuregelung ihrer Landwirtschaft hinsichtlich Größe, Pacht und Waldweidebenutzung usw. dergestalt, daß bei einer nach bestimmten Grundsätzen aufzustellenden Bilanz dieser Wirtschaften die Einnahmen und Ausgaben sich mindestens decken,
   b) zur Abdeckung einer etwa verbleibenden Unterbilanz und zur Deckung der den Förstern durch ihre einsame Wohnlage entstehenden besonderen Kosten für Arzt

Hosted by Google

und Kindererziehung durch einen entsprechenden Barbetrag.

Beschluß II:

Der Förstertag wolle beschließen, den Hauptvorstand zu beauftragen, beim Herrn Minister zu veranlassen, daß die langjährigen Erfahrungen des Hegemeisters Spitzenberg auf dem Gebiete der Bodenkultur den Betriebsbeamten dadurch zugängig gemacht werden, daß alljährlich aus jedem Regierungsbezirk Beamte unter Gewährung der gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu den durch Spitzenberg abgehaltenen Lehrkursen entsandt werden.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß Förster Meyer-Potsdam sehr für die Solidarität aller deutschen Förster eingetreten ist. Die Leitung des „Deutschen Försterbundes" hat die Höhereinstufung der Gemeindeförster in die Gruppe 7 als berechtigt anerkannt, aber damit will sich die Bezirksgruppe Koblenz nicht solidarisch erklären. Herr Förster Pfalzgraf bestätigt, daß da, wo die Stellung des Gemeindeförsters weitergeht als die eines Staatsförsters, unbedingt dessen höhere Einstufung gefordert werden müsse. Abgesehen davon spricht Förster Jakobs-Koblenz aus, daß die Mehrzahl der Bezirksgruppenmitglieder in Koblenz gegen den „Deutschen Försterbund" in seiner heutigen Zusammensetzung ist. Koblenz ist der Ansicht, daß den Staatsförstern durch die angehängten Vereine, die alle dasselbe in bezug auf die Besoldung verlangen, was die preußischen Staatsförster haben, das Fortkommen erschwert wird. Hier legt Förster Jakobs den Finger in die von uns längst als unheilbar bekannte Wunde, denn die preußischen Staatsförster erschweren sich tatsächlich das eigene Fortkommen durch die Solidarität, die sie nun einmal im „Deutschen Försterbunde" nicht vermissen lassen dürfen. Der „Försterbund" hat sich allzu sehr von der Wirkung beeinflussen lassen, die er sich von der Masse versprochen hat und die er nun heute nicht fallen lassen kann, wenn er sich nicht selbst aufgeben will. Herr Förster Pfalzgraf hat dem Försterbundgedanken eine sehr hübsche Begründung gegeben, denn er betont die gemeinsame Stoßkraft, die alle aufwärts führen soll, aber bei der großen Verschiedenheit der Zusammensetzung des „Försterbundes" ist es einstweilen nichts mit dieser Stoßkraft. Vor allen Dingen werden die einzelnen Länder sich selbst vorbehalten, wie sie die Organisation ihrer Forstverwaltung ausgestalten wollen; die Verhältnisse in Süddeutschland — abgesehen von Bayern — liegen eben anders wie in Preußen. Wenn die Stellung des Försters in Preußen, worüber auch die Tagung des „Vereins preußischer Staatsförster" keinen Zweifel gelassen hat, noch weiter gehoben werden soll, so ist nichts natürlicher, als daß mit Rücksicht auf die Solidarität des „Försterbundes" auch an anderen Orten diese weitere Hebung angestrebt werden muß. Unter diesen Umständen ist es wiederum selbstverständlich, daß sehr starke Kräfte in anderen Ländern mobilgemacht werden, die sich dem Aufstieg des preußischen Staatsförsterstandes hemmend in den Weg stellen, und dann muß das zur Wahrheit werden, was Förster Jakobs mit großem Recht befürchtet: nämlich, daß die preußischen Staatsförster durch die angehängten Vereine der verschiedenen Länder, die alle in bezug auf Besoldung und Stellung das verlangen, was jene haben, in ihrem Fortkommen gehindert werden. Es hat eine gewisse symptomatische Bedeutung, wie der Vorsitzende zu den idealen Ausführungen des Herrn Försters Pfalzgraf Stellung genommen hat. Er sagte:

„Meine Herren! Ich glaube, es ist niemand hier im Saale, der die eben skizzierte Stellung des „Deutschen Försterbundes" nicht voll anerkennt. Das ist die Stellung, die der „Deutsche Försterbund" für uns haben muß. Nicht Spitzenorganisation im Sinne des D. B. B. oder des Pr. B. B., sondern Zusammenschluß zu den eben angeführten Zwecken."

Der Bericht verzeichnet durch einen Gedankenstrich das große und sehr beredte Schweigen der Versammlung, auf Grund dessen der Herr Vorsitzende feststellt, daß der Gedanke des Vereins preußischer Staatsförster dahin geht — wie er die Sache auffaßt.

Wir stellen demgegenüber fest, daß die preußischen Staatsförster sich durch die Gründung des „Försterbundes" in eine sehr mißliche Lage gebracht haben. Nach Lage der Sache müssen dem Aufstieg der preußischen Staatsförster schwere Hindernisse aus der Tatsache erwachsen, daß er die Bestrebungen weckte, dasselbe Ziel in allen anderen Ländern zu verfolgen. Die Gegnerschaft, die sich in den Organisationen der Forstverwaltungsbeamten dieser Länder findet und die sich auch auf deren Regierungen überträgt, ist eine Macht, die sich ganz im Stillen auch in Preußen auswirkt und den Nachteil haben muß, daß auch die preußischen Staatsförster zurückgehalten werden.

Wir wissen es nicht, ob diese gegnerischen Kräfte schon zur Geltung gekommen sind, aber wir vermuten es stark. Das ist „der Klotz am Bein", auf den von einem unserer Mitarbeiter schon so häufig hingewiesen worden ist, und dieser Klotz muß nun so lange nachgeschleppt werden, bis alle preußischen Staatsförster erkannt haben, daß die führenden preußischen Staatsförster, die seinerzeit den Försterbund gegründet haben, sich in einer Falle gefangen haben, aus der sie nicht herauskommen, ohne ihr Ansehen zu verlieren!

Die Tagung des „Vereins preußischer Staatsförster" hat nach manchen Richtungen gewiß Erfreuliches gezeigt, aber das wertvollste ist die zum Durchbruch gekommene Erkenntnis, daß man sich nicht mit fremden Sorgen beschweren soll, solange man der eigenen nicht Herr geworden ist.

Hosted by Google

Forstliche Saatgutanerkennung.

Bekanntmachung des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung.

1. Mit dem 1. Oktober d. J. hat die vom Deutschen Forstverein 1911 begründete Kontrollvereinigung der Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen die Überwachung des Samen- und Pflanzenhandels an den Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung abgegeben. Diese Überwachung muß zunächst, solange der Samen- und Zapfenbezug aus anerkannten Revieren den Bedarf nicht deckt, in der Hauptsache nach dem Verfahren der alten Kontrollvereinigung ausgeübt werden.

2. Wenn jetzt schon, wie es vorgekommen ist, Firmen sich als von der forstlichen Saatgutanerkennung zugelassene Handlungen oder den von ihnen angebotenen Samen als anterkanntes Saatgut anpreisen, so ist dies eine verwerfliche Irreführung der Käufer. So lange nicht die Anerkennung der Reviere sich bis zum Bezuge anerkannten Zapfen- und Samenguts ausgewirkt hat, kann zwar eine Firma auf Grund der Übernahme der in der „Regel" (Merkheft zur Saatgutanerkennung S. 12, 13) aufgeführten Pflichten zugelassen werden, sie darf aber selbstverständlich nur solchen Samen usw. als „anerkanntes Forstsaatgut" anbieten, der nach Herkunft und Behandlung den Vorschriften genügt.

3. Um die Zulassung aussprechen zu können, bedarf der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung eine Erklärung der einzelnen Firmen folgenden Wortlauts:

„Die unterzeichnete Firma beantragt bei dem Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung gemäß Nr. 3 der Regel (Merkheft S. 12, 13) die Zulassung zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut. Sie verpflichtet sich, die in der Regel unter Nr. 3 ausgesprochenen Pflichten zu erfüllen."

4. Voraussichtlich werden die bisherigen Bestimmungen in dem Sinne erweitert werden, daß auch solche Firmen zugelassen werden, welche die Verpflichtungen nur für die Kiefer und eine oder die andere sonstige Holzart übernehmen. Hierüber wird noch eine Bekanntmachung ergehen. Bis dahin kann die Zulassung nur nach den alten Bedingungen ausgesprochen werden.

Eine neue Auflage des Merkheftes mit den erforderlichen Ergänzungen wird demnächst vom Verlage J. Neumann in Neudamm ausgegeben werden.

5. Die bisher in Nr. 3 der „Regel" (Merkheft S. 12) nicht im einzelnen aufgeführten Pflichten aus der Satzung des Deutschen Forstvereins für die alte Kontrollvereinigung sind mit der gebotenen Anpassung an die neuen Verhältnisse die folgenden:

Die Firmen sind verpflichtet:

1. in ihren Klengen für den Handel, also von Versuchszwecken abgesehen, nur Kiefernzapfen zu verarbeiten, die nachweislich aus deutschen Waldungen stammen,
2. im Samenhandel nur Kiefernsamen deutscher Herkunft zu führen,
3. in ihren Baumschulen für den Handel lediglich Kiefernpflanzen aus solchen Samen zu ziehen,
4. nur Kiefernpflanzen aus Samen deutscher Herkunft zu handeln,
5. ihren vollen Bedarf an Samen und Pflanzen der Kiefer ausschließlich von solchen Klengen und Baumschulen zu beziehen, die zum Betriebe mit anerkanntem Saatgut zugelassen sind.

II.

Über die Zulassung gemäß der „Regel" entscheidet der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung. Hat er der Aufnahme zugestimmt, so wird der Bewerber aufgefordert, bis zum nächsten 1. Oktober, im Jahre 1925 und 1926 sofort als Sicherheit für die Erfüllung der nach der „Regel" übernommenen Verpflichtungen einen auf sich gezogenen, nach Sicht an die Order des Hauptausschusses zahlbaren Solawechsel (Sicherungswechsel) bei einer von dem Hauptausschuß zu bezeichnenden Bank zu hinterlegen. Erst nach Erfüllung dieser Bedingung gilt der Eintritt als erfolgt. Den Wechsel kann der Hauptausschuß nach Bedarf zur Deckung etwaiger Vertragsstrafen und der Kosten schiedsrichterlicher Verfahren benutzen.

Die Höhe des Solawechsels beträgt:

bei Klenganstalten:

für den einzelnen Betrieb . . . 10000 RM
für jede Filialklenge . . . . . 2000 RM

bei Forstbaumschulen:

für den einzelnen Betrieb . . . 5000 RM

Die für Filialklengen hinterlegten Sichtwechsel werden von der zugelassenen Firma auf die Filialklenge ausgestellt und müssen von letzterer mit Akzept versehen sein.

Der Hauptausschuß kann für Kleinfirmen eine Ermäßigung eintreten lassen.

III.

Die Streichung aus dem Verzeichnis der zugelassenen Firmen kann von der Firma jederzeit beantragt werden, tritt aber erst in Kraft, wenn die Streichung veröffentlicht ist.

Die ausscheidende Firma bleibt noch fünf Jahre vom Tage des Austritts an gerechnet für satzungswidrige Handlungen während der Mitgliedschaft haftbar. Der Solawechsel wird erst nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben.

IV.

Die zugelassenen Firmen unterwerfen sich den in Nr. 3 der Regel enthaltenen Bestimmungen für den vollen Umfang ihrer Geschäfte, mögen diese einen oder mehrere Betriebe (verschiedene selbständige Firmen, Filialen oder Klengen und Forstbaumschulen nebeneinander) umfassen; die Besitzer müssen beim Eintritt hierüber erschöpfende

Hosted by Google

Auskunft erteilen und alle eintretenden Änderungen dem Vorsitzenden des Hauptausschusses sofort mitteilen. Insbesondere ist alljährlich von den zugelassenen Klengen bis zum 1. Dezember dem Vorsitzenden des Hauptausschusses unaufgefordert darüber Mitteilung zu machen, welche Filialklengen in der kommenden Darrzeit für sie beschäftigt werden. Bis zur gleichen Zeit ist auch der Sicherheitswechsel für Filialklengen an die vom Hauptausschuß bezeichnete Bank einzusenden, falls ein solcher nicht bereits hinterlegt ist.

Die Filialklengen müssen während der Dauer ihres Abhängigkeitsverhältnisses von der zugelassenen Firma ihre gesamte Erzeugung an Nadelholzsamen an diese abliefern und sind nicht berechtigt, selbständig Handel mit Samen zu treiben.

V.

Die zugelassenen Firmen gestatten die Überwachung ihrer Betriebe durch den oder die Beauftragten des Hauptausschusses.

Die Firmen haben eine übersichtliche Buchführung mit Bilanz über den An- und Verkauf von Zapfen, Samen und Pflanzen einzurichten. Außerdem haben sie sich jederzeit durch Frachtbriefe und andere Belege dem Hauptausschuß oder dessen Beauftragten gegenüber über die Herkunft ihrer Zapfen, Samen und Pflanzen auszuweisen. Sie gestatten den Beauftragten des Hauptausschusses jederzeit die Besichtigung der ganzen Anlagen des Betriebes nebst den dazu gehörigen Filialen, auch gewähren sie Einsicht in die obengenannten Geschäftsbücher.

VI.

Die Beauftragten des Hauptausschusses sind verpflichtet, ihre Beobachtungen und Erfahrungen über die technische Einrichtung, die Betriebsgeheimnisse und das ganze Geschäftsgebaren der Firmen als streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur über tatsächliche Feststellungen hinsichtlich der Aufgaben der Überwachung und der etwa vorgekommenen Satzungswidrigkeiten dem Hauptausschuß oder seinem Vorsitzenden oder Vorstande Mitteilungen machen.

VII.

Verletzt eine Firma wissentlich oder grobfahrlässig die übernommenen Verpflichtungen, so verfällt sie in eine sofort fällige Vertragsstrafe bis zur Höhe von 5000 RM; außerdem kann auf zeitweise oder dauernde Streichung aus dem Verzeichnis der zugelassenen Firmen erkannt werden.

Die Entscheidung über die Schuld und Strafe erfolgt durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Eines wird von dem oder den Beschuldigten, eines von dem Vorsitzenden des Hauptausschusses ernannt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der rechtskundig sein muß, wird entweder von den zwei gewählten Schiedsrichtern ernannt, oder, wenn hierüber eine Einigung nicht zustande kommt, von dem für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständigen Amtsgericht bestimmt.

Für die Verhandlungen und Abstimmungen des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Hauptausschuß ist befugt, die auf Ausschließung lautende Entscheidung zu veröffentlichen und über die Verwendung der Vertragsstrafen zu verfügen.

Die Kosten des Schiedsgerichts fallen dem verurteilten Mitglied oder im Falle des Obsiegens des letzteren dem Hauptausschuß zur Last.

Zur Entscheidung von Streitfällen über die Herkunft von Kieferpflanzen, die zwischen den Käufern und den Mitgliedern der Vereinigung entstehen, kann der Hauptausschuß auf Antrag Schiedsrichter entsenden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Lautet der Spruch auf unentschieden, so haben die Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen.

Berlin W 9, den 16. November 1925.
Potsdamer Straße 134, III.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.

Durchforstungen.

Von Professor **Dr. Busse**, Tharandt.

(Als Vortrag gehalten auf dem Seidewitzer Waldbaukursus der sächsischen höheren Staatsforstbeamten im Juli 1925.) (Schluß.)

Welche Besonderheiten haben wir gerade bezüglich der Fichte noch zu beachten?

Die Fichte ist unsere windwurfgefährdetste Holzart. Je regelmäßiger die Krone, je tiefer der Kronenansatz, um so fester wird sie stehen. Das ist im allgemeinen richtig. Die Solitärfichte wird nicht geworfen. Solitärbäume haben wir aber im Walde nicht, sondern nur herrschende. Trotz der sogenannten Einzelstammpflege ist und bleibt doch der Bestand unsere letzte Wirtschaftseinheit. Nur in diesem Rahmen dürfen sich auch die stärksten Stämme entwickeln. Wir müssen ja auch die Stammformen und die Holzqualität berücksichtigen! Daher nicht 3/3 Krone, sondern 1/3! Unter den herrschenden Stämmen gibt es aber auch Windfälle. Je mehr Fläche sich dem Winde entgegenstellt, um so schärfer packt er zu. In einem Bestande unserer Versuchsabteilung hat der Wind nach einer starken Durchforstung gerade nur herrschende und vorherrschende Stämme geworfen. Es gelingt uns daher nicht, Hauptstämme in günstigster, d. h. regelrechter Verteilung auf dem Wege der Durchforstung herauszuarbeiten, dauernd zu erhalten und zu pflegen.

Dazu kommt, daß von einem zum anderen Male Stammvereinigungen, wie ich hier zunächst sagen möchte, vorkommen. Zwei, auch drei und mehr Stämme sind gewissermaßen zu einer Einheit geworden, sie stehen dicht nebeneinander,

Hosted by Google

ihre Höhe ist dieselbe, in der Stärke nehmen sie sich gegenseitig auch nichts, vor allem lassen sich ihre mehr oder weniger einseitigen Kronen geradezu als eine Krone auffassen. Je seltener die Durchforstungen wiederkehren, um so häufiger sind solche Bilder. Ist früher gar nicht oder nur sehr schwach durchforstet worden, ist dieser „Gruppenschluß" stets anzutreffen. Wo der Wind Lücken in einen Bestand gerissen hat, hat sich der Revierverwalter wohl oft gescheut, den Bestandsrest rite zu durchforsten. Hier pflegen diese „Stammeinheiten" besonders gut ausgeprägt zu sein.

Sie wissen, daß ich schon öffentlich — im „Deutschen Forstwirt" 1923, Nr. 123 — empfohlen habe, diese Einheiten auch bei der Durchforstung als sogenannte „Durchforstungseinheiten" zu beachten. Größere Gruppen bedürfen zwar der Auflösung, wirkliche Einheiten aber bleiben meiner Ansicht nach zweckmäßig unberührt.

Ich bin in der Lage, Ihnen morgen im Seidewitzer Revier in der Abteilung 34, wo wir fünf Probedurchforstungen ausgeführt haben, das zu zeigen, was ich unter „Durchforstungseinheit" verstehe, wenn auch das Bild nicht so deutlich ist, wie ich es im Interesse der Verständigung gewünscht hätte. Wird ein Revier wie das Seidewitzer nunmehr seit einigen Jahrzehnten regelrecht durchforstet, ist es nicht ganz leicht, solche „Einheiten" in scharfer Ausprägung zu finden.

Wenn Sie meine sogenannten Durchforstungseinheiten — nota bene nur für Fichte! — gelten lassen, so durchforsten Sie wiederum nicht mehr „hoch", wenigstens nicht im strengen Sinne.

Da ich von der Windwurfgefahr bei der Fichte spreche, sei es mir gestattet, einer Durchforstungsweise zu gedenken, der ich auf meinen Wanderungen durch den deutschen Wald im Hils-Gebirge begegnete. Ich erwähne vorweg, daß ich gleiches nie wieder sah. Man durchforstet dort nach dem sogenannten „Hintermanns"-Verfahren. Jeder Hauptstamm hat seinen (kleineren) Hintermann, und zwar genau auf der dem herrschenden Winde entgegengesetzten Seite. Bei Wind stützt sich der Hauptstamm auf seinen Hintermann, was ohne weiteres geschehen muß, weil ja die verschieden hohen Stämme verschieden schnell pendeln. Gegen den Gedanken läßt sich nichts einwenden. Das System aber ist sehr künstlich; meist nimmt die Natur eine andere Stammverteilung vor, als wir sie wünschen.

Wenn Sie meine Ausführungen über die Behandlung unserer Fichte im Wege der Durchforstung bis hierher in ihren Hauptzügen für richtig halten, so darf ich gemeinsam mit Ihnen feststellen, daß wir auf unsere Fichte eine freie Durchforstung — wenn auch nicht im Sinne Hecks — anwenden. Und ich glaube weiter sagen zu dürfen, daß diese freie Durchforstung eine durchaus richtige Bestandspflege darstellt. An den Beispielen der fünf Probedurchforstungen wird es morgen draußen recht klar werden, daß wir keinen der schulgerechten Pfade wandeln, sondern frei dahinschreiten. Seien wir uns aber dessen auch bewußt! Um so leichter wird es uns fallen, den immer wechselnden örtlichen Verhältnissen uns anzupassen und das richtige zu treffen.

Nachdem ich mich über die Art unserer Fichtendurchforstungen verbreitet habe, bleibt mir übrig, über den Grad zu sprechen. Wie stark durchforsten wir zweckmäßig? — Wir wollen möglichst viel und möglichst wertvolles Holz erziehen. Greifen wir zu stark in unsere Bestände ein, dann entnehmen wir auch Zuwachsträger, abgesehen davon, daß auch ein Teil der Bestandsreserve, die wir in Notfällen brauchen, verschwindet. Durchforsten wir zu schwach, erzeugen wir künstlich Wuchsstockungen; unsere Bestände vermögen dann weder in der Stärke noch in der Höhe normal zuzuwachsen. Wir müssen versuchen, die Mitte zu halten. Ich persönlich rate mehr zur Vorsicht als zur Übertreibung. Bei der Buche ist es Schwappach gelungen, im Wege der Hochdurchforstung auf den ersten drei Standortsklassen eine absolute Mehrproduktion von 15 % in 100 Jahren, von 19 % in 120 Jahren zu erreichen. Die Fichte aber ist eine in dieser Hinsicht spröde Holzart. Bei der Buche hat der Nebenbestand das Mehr produziert, der Nebenbestand der Fichte ist aber geradezu leistungsunfähig. Der Zuwachs der Unterdrückten ist gleich 0, der Zuwachs aller Beherrschten nur auf etwa 1 % zu veranschlagen. Damit will ich dem Fichtennebenbestande nicht jede Bedeutung absprechen. Er nimmt teil an der Erziehung der herrschenden Stämme zur Astreinheit und Vollholzigkeit. Wir wollen und können ihn daher nicht missen, wenngleich wir ihn schadlos reduzieren dürfen.

Von Kunze (Tharandter Jahrbuch, insonderheit 1905 und 1910) sind sehr eingehende Untersuchungen über die Schaftform der Fichte bei Anwendung der drei Durchforstungsgrade, des schwachen, mäßigen und starken Grades der Niederdurchforstung, angestellt worden. Sein Ergebnis lautet:

„Eine Durchforstung, die den C-Grad der forstlichen Versuchsanstalten nicht überschreitet, ruft selbst in langer Fortsetzung keinesfalls eine Verschlechterung der Schaftform hervor." Im Gegensatz hierzu fand Flury, daß der A- und B-Grad vollholzigere Stämme erzeugt. In den Kunzeschen Veröffentlichungen finden sich weitere Anhalte dafür, daß Bedenken gegen den C-Grad nicht gut geltend gemacht werden können. Die Höhenentwicklung zeigt sich begünstigt, das Kreisflächen-Zuwachsprozent ist höher. Überraschenderweise stellte Kunze sogar ein niedrigeres Astholzprozent für die starke Durchforstung fest.

Ebenso lassen die Zahlen Dieterichs (a. a. O.) keinen Zweifel, daß durch kräftige Durchforstungen die Stärke der Fichtenbestände günstig beeinflußt wird.

Hosted by Google

Wenn ich vorher zur Vorsicht riet, so wollte ich mich damit keineswegs grundsätzlich gegen die starke Durchforstung wenden. Meine Mahnung zur Vorsicht bezieht sich auf allzu rücksichtslose Eingriffe in den Hauptbestand, in die Klasse der Herrschenden. Sie sind die Zuwachsträger, und von ihnen brauchen wir soviel als möglich. Ich halte es für unangebracht, einen herrschenden Stamm zu entfernen, weil er vielleicht einen beherrschten, aber sehr gleichmäßig bekronten oder gut vollholzigen schädigt. Ebenso möchte ich vermeiden, daß von zwei völlig gleichwertigen herrschenden Stämmen einer dem andern zuliebe geschlagen wird („Durchforstungseinheit!"). Schädigt ein beherrschter einen herrschenden, so muß der beherrschte natürlich weichen. Man mag auch die Axt ansetzen, wenn ein herrschender Stamm mit normaler Krone und guter Schaftform (Klasse I 1) bedrängt wird durch einen ebenfalls herrschenden Stamm, der ihm aber nicht ebenbürtig ist, der also einer der Klassen I 2a—c angehört.

Durchforsten wir in der Praxis nur schwach, meine Herren? Ich glaube auch bezüglich des Grades unserer Fichtendurchforstungen behaupten zu dürfen, daß wir uns an eine bestimmte Vorschrift weder gebunden fühlen noch tatsächlich binden. Und das halte ich wieder für einen Vorzug unserer Wirtschaft. Sobald wir uns nach irgendeiner Richtung festlegen, dauert es nicht lange, daß unsere auch freiwillig übernommenen Fesseln uns drücken.

In innigem Zusammenhange mit dem Grade der Durchforstungen steht ihre Wiederkehr, der Durchforstungsturnus. Es ist bekannt, daß wir früher recht erhebliche Zeiträume zwischen einer und der anderen Durchforstung verstreichen ließen. Selbst die Versuchsanstalten durchforsteten nur alle zehn Jahre. Die ganz moderne Forstwirtschaft fordert jetzt den einjährigen Umlauf. Meine Herren! Es liegt wohl allgemein in der menschlichen Schwäche begründet, daß wir so leicht von einem Extrem ins andere fallen, und es ist bedauerlich, zu sehen, wie sehr wir Forstleute diesem Schwächegesetz unterworfen sind. Zeiträume von zehn Jahren und mehr sind zu lang, Zeiträume von einem Jahr aber zu kurz! Wir können die Fingerzeige der Natur nicht entbehren. Nach einem Jahr aber ist — zumal in langsam wüchsigen Beständen — noch keine Stammausscheidung sichtbar. Wollten wir dennoch durchforsten, könnten wir sehr leicht Fehler begehen. Umgekehrt gilt es, große Sprünge zu vermeiden. Kehren wir in zu großen Intervallen wieder, unterliegen wir allzu häufig der Versuchung, zu stark einzugreifen. Der verbleibende Bestand vermag sich dann dem schroffen Wechsel der Verhältnisse, vor allem des Lichts, nicht schnell anzupassen, so daß der erhoffte Zuwachsgewinn ausbleibt, mindestens auf sich warten läßt; ferner beschwören wir damit allerlei Gefahren herauf, vor allem reagiert der Boden meist in einer Weise, die schwere Schädigungen für ihn wie mittelbar für den Bestand bedeutet.

Die durch mich vertretene Versuchsabteilung hat vor zwei Jahren im Tharandter Revier einen Versuch eingeleitet, welcher durch exakte Beobachtungen die Frage klären soll, welcher Durchforstungsturnus unter den gegebenen Verhältnissen als der beste zu bezeichnen ist. Wir durchforsten dort in einjährigem, fünfjährigem und zehnjährigem Turnus. Selbstverständlich sind mehrere Parallelparzellen ausgeschieden. Alle zehn Jahre wird mit einem Hiebe dieselbe Masse entnommen, wie in 2×5 bzw. 10×1 Jahren. Wir beobachten Bestand und Boden und werden schon nach dem ersten Dezennium ungefähr feststellen können, ob und wie weit Unterschiede sich bemerkbar machen. —

Zum Schluß darf ich noch über eine Erscheinung sprechen, die besonders dem Fichtenwirt im sächsischen Niederland immer wieder auffällt und Kopfzerbrechen macht. Die Fichtenbestände des sächsischen Niederlandes folgen nicht den Ertragstafelangaben.

Beispiel: Ich greife den Bestand heraus, in dem wir unsere Probe-Auszeichnungen ausgeführt haben und den wir morgen ganz gewiß zu Gesicht bekommen werden.

Alter	Stammzahl je Hektar	Höhe	Grundfläche je Hektar	Durchmesser des Mittelstamms	Derbholzmasse je Hektar
67	1178	20,1	42,2	21,4	412
Jahre	Stück	m	qm	cm	fm

Die Zahlen hat Herr Forstmeister Täger, Seidewitz, ermittelt.

Ich vergleiche diese Zahlen mit den Zahlen einer Ertragstafel. Es ist ziemlich gleichgültig, welche Tafel ich wähle, Übereinstimmung finden wir in keinem Falle. Ich benutze die neueste Schwappachsche Fichtenertragstafel von 1902. — Die Höhe ist noch immer der beste Weiser für die Standortsgüte, Folglich benutze ich sie, um die Standortsklasse zu bestimmen. Die Schwappachsche Standortsklasse III gibt 17,6 m, die Standortsklasse II 22,0 m an. Unsere Höhe beträgt 20,1 m. Sie liegt also dazwischen. Nichtsdestoweniger entscheide ich mich nicht für II./III., sondern für glatte II. Klasse. Wir müssen an die geschichtliche Entwicklung des Bestandes denken. Er ist — wie so viele seiner Zeitgenossen — aus Büschelpflanzung hervorgegangen. Der Wachsraum der Einzelpflanze war also äußerst beschränkt! Wann ist geläutert worden? Wahrscheinlich gar nicht. Wann wurde das erstemal durchforstet? Wahrscheinlich sehr spät! Darum aber ist die Höhe in ihrer Entwicklung zurückgeblieben! Wenn der Bestand von vornherein nach den Regeln durchforstet worden wäre, welche auf die Schwappachschen Versuchsbestände angewendet sind, wäre er heute zweifellos höher. Unser etwa gleichaltriger Wermsdorfer Fichtenkulturversuch weist ein Höhenminus für den gedrängten Jugendstand, die Vollsaat, von 6 m auf! Ich greife daher nicht zu hoch, wenn ich 1,9 m hinzutue und die II. Standortsklasse wähle.

Habe ich mich für die II. Standortsklasse entschieden, so decken sich in diesem Falle leidlich alle

Hosted by Google

weiteren Zahlen, die Stammzahlen, die Grundflächen, die Mittendurchmesser und die Derbholzgehalte. In den meisten Fällen aber kommen wir auch in der angegebenen Weise nicht zum Ziel. Es bleibt eine klaffende Lücke zwischen den Grundflächen und Mittendurchmessern der Ertragstafeln und unseren Erhebungen offen, und zwar treten die Differenzen stets zuungunsten unserer Niederlandsfichte auf.

Ich glaube, daß auch hieran in erster Linie die Hemmungen der Entwicklung in frühester Jugend schuld sind. Wenn unsere Fichte jahrzehntelang im Wuchs zurückgehalten wurde, so hat sie damit Zeit verloren, sie ist heute gewissermaßen jünger („wirtschaftlich" jünger) als ihre Jahrringe und unsere Akten angeben. Es lassen sich Zeitverluste von zwei und mehr Jahrzehnten nachweisen. Wenn ferner Frost, Sommerdürren, Fraß u. a. m. schädigend auftreten, so wird die Stärkeentwicklung selbstverständlich auch dadurch zurückgehalten. Durchforsten wir schließlich in der Tat genau nach den Regeln der Hochdurchforstung, so drücken wir auch durch diese Maßnahme Grundflächen und Mittendurchmesser herab.

Fast überrascht es uns, wenn wir feststellen, daß unsere Stammzahlen sich oft in guter Übereinstimmung mit denen der Ertragstafeln befinden. Von den Abweichungen, welche durch gelockerten Bestandsschluß bedingt sind, sehe ich ab. Meine Herren! Betrachten wir Schwappachs Versuchsbestände mit unsern Wirtschaftsbeständen, so dürfte uns die große Gleichmäßigkeit in bezug auf Stellung und Stärke bei Schwappach, umgekehrt die große Ungleichmäßigkeit bei uns auffallen. Die Gleichmäßigkeit ist die Folge einer von vornherein starken Durchforstung, die Ungleichmäßigkeit die Folge zu schwacher oder fehlender Durchforstung. Bei Schwappach weichen die Stämme nur wenig nach oben und unten vom mittleren Durchmesser ab, wir dagegen haben einige sehr starke Stämme, daneben viel „Kroppzeug". Die Stammzahl kann daher in beiden Fällen die gleiche sein. — Auf die Masse gehe ich nicht weiter ein, weil sie eine Funktion der übrigen schon besprochenen Faktoren ist.

So sehr die Schwappachschen und andere bekannte Ertragstafeln uns daher den Vergleich mit unseren Hauptbeständen und ihren Komponenten erschweren oder unmöglich machen, so dürften sie doch einen Anhalt bieten zur Bestimmung unserer Vornutzungserträge. Natürlich müssen wir die gegebenen Schluß- und Zuwachsverhältnisse berücksichtigen. Solche Vergleiche sind dann aber mindestens sehr nützlich; wir erziehen uns damit selbst.

Es geht gewiß ein frischer Wind durch Wald und Wirtschaft. Auch unsere Bestandspflege, unsere Durchforstungen haben ihn zu spüren bekommen. Ich glaube aber nicht, daß wir annehmen dürfen, nun schon die Höhe erreicht zu haben. Wieviele Bestände im deutschen Walde — ich sehe im Geiste u. a. sächsische Kiefernbestände vor mir — schreien noch geradezu nach Durchforstungen! Der Grund, daß wir heute vielleicht noch zu wenig darüber wissen, nach welcher Art, nach welchem Grade wir am zweckmäßigsten durchforsten, darf uns nicht zurückhalten, überhaupt zu durchforsten.

„Je mehr ich haue, um so mehr wächst zu", sagte mein alter Lehrer und Freund, Herr Forstmeister Michaelis im Bramwald, nahm sein Beil, ging in den Wald und zeichnete aus. Tun wir desgleichen!

Forstliche Rundschau.

Ueber die Stickstoffaufnahme verholzender Pflanzen. Von Professor Dr. Graf zu Leiningen, Wien. Forstw. Centralblatt 1925. S. 673 ff.

Verfasser weist zunächst darauf hin, daß nicht alle Arten von Holzgewächsen nur auf die Nitrate im Waldboden angewiesen sind, daß vielmehr auch Ammoniak und organisch gebundener sowie der elementare Stickstoff als N-Nahrung dienen können. Er erinnert sodann an die Untersuchungen Hesselmanns über die Nitrifikation in verschiedenen Pflanzenformationen, wonach auch in ausgesprochen sauren Böden, wie in kräuterreichen Erlenwäldern, eine lebhafte Nitratbildung vor sich gehen kann, daß also die auf saurem Waldboden vorkommenden Pflanzen durchaus nicht etwa auf Ammoniakstickstoff angewiesen sind. Gefördert wird die Nitrifikation durch manche Einwirkung von außen her, wie durch Zufuhr von Kalk, Durchlüftung, Zuströmen sauerstoffreicher Gewässer und absichtliche Vermengung mit Mineralboden. Insbesondere hält, wie finnländische Forscher gezeigt haben, der mit den einzelnen Waldtypen wechselnde Stickstoffgehalt des Bodens mit dem Gehalte an leicht löslichen Kalken gleichen Schritt. Wie A. Němec und K. Kvapil gezeigt haben, verhalten sich die biochemischen Zersetzungsvorgänge (die Nitrifikationen usw.) je nach dem Bestande sehr ungleich, und entsprechen bestimmte Standortspflanzen einer bestimmten Bodenazidität. Insbesondere spielt diese bei „kalkfeindlichen" Pflanzen, wie Pinus pinaster, Sarothamnus scoparius, Sphagneen usw. eine bedeutende Rolle. Andere Pflanzen sind imstande, von Tierleichen, Pilzkörpern usw. herrührende und in jedem Boden vorhandene Nitrate zu sammeln, so daß sie im Zellsaft nachgewiesen werden können. In größerer Menge auf einem Standorte vorkommende Pflanzen, die eine deutliche Nitratreaktion (Blaufärbung einer Lösung von Diphenylamin in konzentrierter reinster Schwefelsäure) zeigen, lassen demnach darauf schließen, daß der Boden zum mindesten nicht arm an Nitraten ist, wenn sich in ihm auch keine Nitrate wegen der schnellen Aufnahme durch die Pflanzen und infolge von Auswaschung anhäufen. Auch lassen sich die

Hosted by Google

Nitrate in verholzenden Gewächsen verhältnismäßig selten nachweisen, da sie schnell verarbeitet werden; so versagt die Nitratreaktion vielfach bei Gegenwart von Lignin; auch kann der Nitratstickstoff von tanninabbauenden Pflanzen, wie Eichenblättern, Heidelbeeren, Heidekraut usw., festgelegt werden.

Verfasser hat nun vier Jahre hindurch Untersuchungen über die Nitratführung der Holzarten angestellt und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen: Angesichts der individuellen Veranlagung der Pflanzen empfiehlt es sich, möglichst viele Pflanzen der gleichen Art zu untersuchen, und zwar bis zur Gipfelknospe, da sich mitunter in diesen jüngsten, ligninhaltigen Teilen eine positive Reaktion einstellt. Am stärksten tritt die Reaktion im Bereiche der Gefäßbündel ein, sodann in den Blattstielen und -rippen. Die Untersuchung ist am besten bald nach dem ersten Austreiben im zeitigen Frühjahr vorzunehmen und sodann zu verschiedenen Zeiten der Vegetationsperiode. Wenn man die einzelnen Standorte, Humusarten und Waldtypen verwerten will, darf man stets nur die Nitratführung der gleichen Pflanzenart in Betracht ziehen, nicht aber verschiedene Pflanzen mit ungleich starker Ausbildung von Stamm, Blätter und Blattstiele, wie z. B. Mercurialis perennis gegenüber Sambucus oder Belladonna.

Durch besonders starke Reaktion auf Nitrat zeichneten sich aus Sambucus nigra, Atropa belladonna und Rubus-Arten, sodann Clematis Vitalba, Aristolochia Sipho, Ailanthus glandulosa, Rhus typhina, Lycium europaeum, Ribes-Arten. Kein Nitrat zeigten Rubinie, Tamariske, Mahonie, Hasel, drei Sorbus- und zwei Pappelarten, Berberitze, Forsythia, Cornus Mus, Rhus cotinus, Castanea vesca, Viburnum Opulus, Populus tremula, Acer campestre, Tilia parvifolia, Betula pubescens usw. Viele Pflanzen, die mit Salpeter gedüngt waren und zunächst Nitrat aufgewiesen hatten, waren im Herbst frei davon, andere zeigten selbst im Spätherbst noch Nitratgehalt, wie Sambucus, Atropa belladonna, Jasmin, Ailanthus, Lycium.

Von Standortsgewächsen der Bodenflora in Wäldern des Oxalis-Typus erwiesen sich als häufige und starke Nitratanzeigen: Viola-Arten, Impatiens, Mercurialis perennis, Salvia glutinosa, Dentaria bullifera, Carya silvatica Sanicula europaea, Melittis melissophyllum, Cardamine trifolia, Germanium Robertianum, Asperula odorata, Stachys silvatica, Asarum europaeum, Scrophularia nudosa, Lactuca muralis, Epilobium angustifolium, Senecio erruticus, Stellaria nemorum usw. Aber auch von diesen Pflanzen sind einzelne, wie Mercurialis, Carex silvatica, die Viola-Arten, im Herbst vollkommen nitratfrei, ja Oxalis acetosella selbst ergab nie positive Reaktion.

Auf nassem, versumpftem, sauer reagierendem Boden zeigten von 17 sonst meist Nitrat enthaltenden Pflanzen nur 2 (Atropa und Viola) einen Nitratgehalt, und auf einer älteren Schlagfläche waren die Nitrate ganz verschwunden.

Wenn derartige Untersuchungen auch nur als Notbehelf zu betrachten sind, so lassen sie doch, als leicht von dem Praktiker ausführbar, manche Schlüsse auf die Nitrifikation zu.

Herrmann.

Zur Kenntnis des Wurzeldruckes bei den Holzgewächsen. Von Leonid Iwanoff. Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft. Band XVIII. Heft 7 S. 373.

Wie Verfasser in einer früheren Arbeit gezeigt hatte, erfährt der Wassergehalt der Kiefernnadeln an unverletzten Bäumen im Dezember eine Zunahme, bei den vom Wurzelsystem abgetrennten dagegen eine Abnahme. Diese Zunahme konnte nun entweder durch das Saugen der Nadeln oder durch den Druck der Wurzeln veranlaßt werden. Da letzterer bisher bei Kiefern wie bei anderen Nadelhölzern mit Sicherheit nicht festgestellt worden war, suchte Verfasser dieser Frage experimental näherzutreten. Zu diesem Zwecke schnitt er im November Kiefernstämme in 50 cm Höhe durch, bestrich die Schnittflächen mit Fett und Kautschukstoff und bestimmte sodann den Wassergehalt monatlich in je zwei über und unter dem Teilungsschnitt entnommenen Proben. Desgleichen stellte er die Bodentemperatur in 0,1 m und in 1,6 m Tiefe fest. Professor Iwanoff konnte nun folgendes feststellen: Während der Wassergehalt über der Schnittfläche — in Prozenten des Frischgewichtes gemessen — abnahm, nahm er unter der Schnittfläche zu, und zwar nicht nur in den Wintermonaten Januar bis März, sondern auch in den Frühjahrsmonaten April, Mai, und hier um so mehr, je wärmer die Bodentemperatur wurde. Im Sommer bei trockenem Wetter konnte zwar anfangs eine Abnahme des Wassergehaltes beobachtet werden, nach einigen Tagen fand aber auch dann eine Zunahme des Wassers statt. Im Herbst dagegen konnte man schon zwei Tage nach dem Absägen eine deutliche Wasserzunahme feststellen. In den Splintholzschichten stieg der Wassergehalt sogar bis zu 68 % des Frischgewichts. Als Erklärung für die Feststellungen kann entweder an den Wurzeldruck oder daran gedacht werden, daß durch das Saugen der Krone ein ungesättigter Zustand des Holzkörpers entstanden sei und letzterer nun seinerseits aus der mit dem Boden im Zusammenhang stehenden Wurzel Wasser aufgesogen hätte. Nun kann aber ein ungesättigter Zustand des Holzes nur hervorgerufen werden einmal durch eine unvollständige Turgeszenz der Zellen oder durch einen verminderten Luftdruck in den Tracheiden. Die erstere Annahme, nämlich das Aufsaugen durch osmotische Kräfte lebender Zellen, kann nicht in Frage kommen, da diese im Koniferenholze nur eine quantitativ geringe Rolle spielen, aber auch die zweite Annahme nicht,

Hosted by Google

da der „negative" Luftdruck in den Schnittflächen durch den Atmosphärendruck ausgeglichen wird. Also kann das Steigen des Wassers nur durch den Wurzeldruck verursacht sein! Da die Bodentemperatur selbst im Februar in Petersburg unter Null Grad und nicht tiefer als bis auf 40 cm herabreicht, so bleibt das Bodenwasser den Wurzeln auch im Winter zugänglich. Die R. Hartigsche Angabe, daß die aufsaugenden Teile der Würzelchen sich im Winter durch eine Korkschicht verschließen, trifft nur für die Meristeme zu, in den übrigen Teilen bleibt die Saugwurzel jedoch zumeist unverkorkt, so daß eine Wasseraufnahme im Winter völlig möglich ist. Daß ein Wurzeldruck im Winter überhaupt stattfinden kann, hat im Einvernehmen mit den älteren Angaben von Th. Hartig neuerdings Wotschall nachgewiesen, indem er feststellen konnte, daß das Bluten des Ahorns in Kiew im Januar stattfindet, so daß hierbei die Safttropfen sogar gefrieren. Wir sind also berechtigt, anzunehmen, daß der Wurzeldruck auch bei der Kiefer existiert und mit einer einfachen Methode der Wassergehaltsbestimmung im Holze des abgesägten Stockes nachgewiesen werden kann.

Auch diesbezügliche Versuche mit Stieleiche, Sandbirke und Winterlinde, die am 5. Februar durchgesägt waren, zeigten, daß sich die Wirkung des Wurzeldruckes schon in dem in Petersburg noch zu den Wintermonaten zu rechnenden Monat März und zu einer Zeit, in welcher ein so guter Bluter wie die Birke noch nicht blutet, durch Zunahme des Wassergehalts bemerkbar macht.

Herrmann.

Merkbuch für Naturdenkmalpflege. Von Walther Schönichen. Mit 5 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Gebr. Borntträger. 1925.

Das vorliegende, von dem Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bearbeitete Merkbuch bildet die zweite Auflage der 1918 von Conwentz herausgegebenen. Es legt besonderen Wert darauf, dem Leser die seit der Begründung der „Staatlichen Stelle" erzielten hauptsächlichsten Ergebnisse der Schutzbestrebungen zur Kenntnis zu bringen. Demgemäß behandeln größere Abschnitte die Naturschutz- und die Vogelschutzgebiete, und geben besondere Tabellen einen Überblick über die geschützten Pflanzen und Tiere. Die außerordentliche Verschiedenheit der diesbezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Landesteilen lassen eine Vereinfachung und Vereinheitlichung dieser Schutzbestimmungen notwendig erscheinen. Des weiteren bringt das Buch ein Verzeichnis der staatlichen Organisationen für Naturdenkmalpflege und Naturschutz und der für den Naturschutz satzungsgemäß eintretenden Vereine sowie eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen usw. Eine Übersicht über die hauptsächlichsten Aufgaben der Stellen für Naturdenkmalpflege in den Provinzen und eine Anleitung zur Anlage und Führung eines Naturschutz-Inventars werden allen, die sich mit diesen Bestrebungen zu befassen haben, willkommen sein. Ein Schriftenverzeichnis gibt einen Überblick über die einschlägige Literatur. So enthält das Merkbuch alles, was derjenige, der sich mit der Pflege der Naturdenkmäler und dem Schutze der Natur von Amts wegen oder aus persönlichem Interesse zu befassen hat, wissen muß. In pietätvoller Anerkennung der großen Verdienste seines Amtsvorgängers um die Naturdenkmalpflege hat Prof. Dr. Schönichen seinem Buche eine biographische Skizze „Hugo Conwentz zum Gedächtnis" vorangestellt und es mit seinem Bilde geschmückt.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abgabe rechnerischer Bescheinigungen.

RdErl. d. M. f. L. D. u. F. v. 5. November 1925 — I 14444.

Der nachstehende Erlaß wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt.

Abschrift.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MdF., v. 29. 9. 1925, betr. Abgabe rechnerischer Bescheinigungen (FM. I.A. 2/3171, III. 6/203; MdF. Ia 1065).

(Vorgang: RdErl. v. 22. 7. 1911 — I. 8880. I/II; MdF. Ia 4470 — ; MBliV. S. 281 und RdErl. v. 12. 6 1918 — I. 5928; MdF. Ia. 667. II —).

Durch Staatsministerialbeschluß v. 6. 6. 1911, betr. die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen, ist bestimmt worden, daß grundsätzlich nur Beamte des mittleren Dienstes, die ihre Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen nachgewiesen haben, zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen für befähigt zu erachten sind. Bei den durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnissen hat es sich nicht vermeiden lassen, daß während des Krieges und in der Nachkriegszeit auch geeigneten pensionierten Rechnungsbeamten und als zuverlässig erprobten männlichen außerordentlichen Bürohilfsarbeitern die volle Befähigung, anderen Hilfsbeamten des mittleren Bürodienstes, nachdem sie ihre Befähigung dargetan hatten, eine auf bestimmte Arbeiten beschränkte Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen erteilt worden ist.

Nachdem seit der Beendigung des Krieges fast 7 Jahre verstrichen sind und den Behörden wieder genügend geschulte Beamte in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist es im Interesse sicherer und ordnungsmäßiger Bearbeitung der Rechnungssachen geboten, die aus der Not der Zeit geborenen Kriegsmaßnahmen aufzuheben und zu der früheren Regelung zurückzukehren. Auf Anregung der Oberrechnungskammer ordnen wir deshalb an, daß bei Zuerkennung der rechnerischen Prüfungsbefähigung künftig wieder streng nach den Vorschriften des Staatsministerialbeschlusses v. 6.6.1911 und unseres RdErl. v. 22. 7. 1911 zu verfahren ist. Den zur Ruhe gesetzten Rechnungsbeamten, die ihre dienstliche Tätigkeit noch nach ihrem Aus-

Hosted by Google

scheiden als Staatsbeamte im Angestelltenverhältnis fortsetzen und denjenigen Angestellten, denen die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen einmal beigelegt worden ist, darf die rechnerische Prüfungsbefugnis jedoch bis auf weiteres belassen werden.

Erleichterungen bei Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen.

Erl. d. Pr. Fin.-Min. v. 17. Oktober 1925.

Mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage ersuche ich, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die Anträge von Beamten auf Gewährung von Unterstützungen und Notstandsbeihilfen möglichst entgegenkommend zu behandeln, namentlich Anträge kinderreicher Beamten mit besonderem Wohlwollen zu prüfen. Ich bin bereit, die im Haushaltsplan 1925 vorgesehenen Mittel für Unterstützungen an Beamte und für Notstandsbeihilfen trotz des großen Ernstes der Finanzlage im Bedarfsfalle für einzelne Verwaltungen bis zu 100 v. H. zu verstärken. Wegen der Verbuchung und endgültigen Verrechnung der Verstärkung auf den Unterstützungsfonds verweise ich auf den Runderlaß vom 12. Juni 1923 betr. Jahresabschlüsse der staatlichen Kassen — I. A. 2 1977 (FMBl. 1923 S. 378 ff.) Abschnitt V. B. Abs. 9 —.

Ferner will ich mich mit folgenden Erleichterungen in Gewährung von Gehaltsvorschüssen einverstanden erklären:

1. Die Rückzahlung der bisher auf Grund der Bestimmungen unter V des Runderlasses vom 30. April 1924 (PrBesBl. S. 116) und des Runderlasses vom 22. Mai 1924 (PrBesBl. S. 215) zinslos gewährten und noch zu gewährenden und der nach Ziff. VII des Runderlasses vom 30. April 1924 mit ministerieller Genehmigung gewährten zinslosen Gehaltsvorschüsse darf bis Ende Februar 1926 hinausgeschoben werden. Die nächste Tilgungsrate ist also bei Zahlung der Dienstbezüge für den Monat März 1926 einzuziehen.
2. Bei Prüfung der Anträge auf Gewährung von Gehaltsvorschüssen ist auch die gegenwärtige schwierige Wirtschaftslage zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach Ziffer VII des Runderlasses vom 30. April 1924 (Pr.BesBl. S. 116) in besonderen Fällen mit ministerieller Genehmigung ein den Monatsbetrag des Diensteinkommens übersteigender Vorschuß gewährt werden darf.

Die in dem Erlaß angezogenen Bestimmungen unter Ziffer V des Runderlasses vom 30. April 1924 (PrBesBl. S. 116) haben folgenden Wortlaut:

Die Vorstände der Provinzialbehörden und der nicht zu den Provinzialbehörden gehörenden Behörden, die einem Fachminister oder dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt sind, und ihre ständigen Vertreter — nicht auch andere Beamte ihrer Behörde und nicht auch ihre nachgeordneten Behörden oder nachgeordneten Einzelbeamten — werden ermächtigt, in Fällen, in denen ihnen unterstellte Beamte vorübergehend zu Aufwendungen genötigt sind, die sie aus den regelmäßigen Einnahmen nicht bestreiten können, und die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschüssen nach Ziffer IV (bei Dienstreisen in Grenzen der zustehenden Reisekosten, zur Bestreitung von Umzugsauslagen, auf Notstandsbeihilfen in Grenzen des Anteils, an Staatsforstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung) nicht vorliegen, im Einzelfalle Gehaltsvorschüsse bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens an Grundgehalt oder Grundvergütung, Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt — zur Grundvergütung — und zum Ortszuschlag (nicht auch der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe) unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Der Vorschuß ist auf Goldmarkgrundlage wertbeständig zurückzuzahlen, wobei der Goldmarkumrechnungssatz für die Reichssteuern maßgebend ist.
2. Der Vorschuß ist spätestens innerhalb eines Jahres in gleichmäßigen Teilbeträgen zurückzuzahlen, und zwar:
   a) wenn das Diensteinkommen in vierteljährlichen Teilbeträgen gezahlt wird: in gleichmäßigen vierteljährlich fälligen Teilzahlungen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Vierteljahrsersten;
   b) wenn das Diensteinkommen für einen monatlichen oder noch kürzeren Zeitabschnitt gezahlt wird: in gleichmäßigen monatlich fälligen Teilzahlungen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten.
3. Von den Beamten kann nach Lage der Sache eine Erklärung der Ehefrau erfordert werden, worin sie anerkennt, daß der Vorschuß mit ihrem Einverständnis erbeten wird, und daß sie ferner damit einverstanden ist, daß der Vorschuß von den Gnaden- und Hinterbliebenenbezügen in einer Summe einbehalten wird, falls der Beamte vor der vollständigen Rückzahlung sterben sollte.

Der Runderlaß vom 22. Mai 1924 lautet:

1. Nach dem Sinne des RdErl. vom 30. April 1924 (I. C. 2. 6193) können Gehaltsvorschüsse an Beamte nur gewährt werden, wenn besondere Umstände ungewöhnlicher Art einen Vorschuß notwendig machen, wenn also Beamte vorübergehend zu Aufwendungen genötigt sind, die sie aus ihren regelmäßigen Einnahmen nicht bestreiten können, z. B.
   a) Umzug aus einer Wohnung in die andere;
   b) Ankauf von Öfen, wenn der Beamte in einem Hause wohnt, in dem bisher Sammelheizung eingerichtet gewesen ist, die nun auf Beschluß der Mieter außer Betrieb gesetzt wird;
   c) Ausstattung von Kindern beim Verlassen des Elternhauses oder bei der Verheiratung;
   d) schwere Erkrankung oder Ableben von Familienangehörigen, die vom Beamten unterstützt worden sind, in Fällen, in denen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden kann;
   e) Verluste, z. B. Brandschäden, bei ungenügender Versicherung usw.
2. Gehaltsvorschüsse können nicht gewährt werden zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und vom Diensteinkommen zu bestreiten sind, wie z. B. zur Beschaffung von Kleidung, Schuhwerk und Wäsche für den Beamten und seine Familie, zur Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, zur Beschaffung von Kohlen, Wintervorräten usw., zu einer Sommerreise usw.

Die Ziffer VII des Runderlasses vom 30. April 1924 besagt:

Zur Gewährung von Gehaltsvorschüssen unter

Hosted by Google

anderen Bedingungen, wie zu IV und V angegeben, ist in jedem Einzelfalle die Genehmigung des Fachministers einzuholen. Handelt es sich ausnahmslos im Falle zu V um die Gewährung eines den Monatsbetrag des Diensteinkommens übersteigenden Gehaltsvorschusses an einen verheirateten Beamten, so hat der Beamte eine Erklärung der Ehefrau — wie unter V, 3 vorgesehen — beizufügen.

Urlaub für schwerbeschädigte Lohnempfänger

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M. vom 10. November 1925.

Der RdErl. v. 21. 8. 1925 — I C. 2. 6765 (Pr.BefBl. S. 187), betr. den Urlaub für Schwerbeschädigte, hat sinngemäß auf die im preußischen Staatsdienste stehenden Lohnempfänger (Verwaltungsarbeiter) Anwendung zu finden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Warnung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände vor zu hohem Einschlag. Der Vorsitzende des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, Graf v. d. Asseburg-Falkenstein, veröffentlicht im „Forstwirt" folgende Mitteilung: „Nach den Wahrnehmungen sachverständiger Beobachter des Holzmarktes ist zu befürchten, daß die im laufenden Wirtschaftsjahre in den nichtstaatlichen Waldungen beabsichtigten Holzschläge in manchen Gegenden weit über den normalen Abnutzungssatz hinausgehen werden. Die allgemeine wirtschaftliche Notlage, die die Forstwirtschaft unmittelbar wie mittelbar beeinflußt, führt vielfach zu Eingriffen in das Holzkapital, die weit über die Nutzung des jährlichen Zuwachses hinausgehen. Die unleugbare Not der Landwirtschaft hat die Lage neuerdings noch erheblich verschärft. Insbesondere werden die forstlichen Betriebe, die in geringerem oder größerem Umfange mit Landwirtschaft verbunden sind, schwer zu leiden. So selbstverständlich das Bestreben des Waldbesitzes ist, sich durch verstärkte Eingriffe in die Holzbestände größere Geldmittel zu verschaffen, so muß doch eindringlichst darauf hingewiesen werden, daß ein übermäßig starkes Angebot an Holz bei der augenblicklich schwachen Aufnahmefähigkeit des Holzhandels zu einem verhängnisvollen Druck auf die Holzpreise führen muß und damit dem Waldbesitz schwere Verluste zufügen wird. Ein jäher Preissturz führt zur Verschleuderung wertvollsten Gutes und kann doch der Volkswirtschaft insgesamt nicht nützen, weil erfahrungsmäßig durch eine Senkung der Rohstoffpreise die daraus gewonnenen Erzeugnisse noch lange nicht billiger werden. Mehr denn je ist es für den Waldbesitz geboten, Holzverkäufe nicht zu Verlustpreisen abzuschließen. Wir raten deshalb, in zweifelhaften Fällen erst durch einen Vorverkauf festzustellen, ob die gebotenen Preise den Einschlag lohnen, und dort, wo ein ausreichender Preis nicht erzielt werden kann, von dem Einschlag abzusehen, wo immer die wirtschaftliche Lage des Besitzers es zuläßt. Waldbesitzer, denen sachverständiger Rat in Fragen des Holzmarktes nicht ohnehin zur Seite steht, werden gut tun, sich solchen Rates zu versichern. Weiter empfehlen wir, daß sich benachbarte Waldbesitzer untereinander und mit angrenzenden staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen verständigen, um eine örtliche Überfüllung des Holzmarktes zu vermeiden. In diesem Sinne sind auch Verhandlungen mit den zentralen staatlichen Forstverwaltungsstellen seitens des Reichsverbandes angebahnt."

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschl. laufende Nummer 75 der Aufrückungsliste (Seite 32 des Preußischen Försterjahrbuchs Band X, Personalteil 1925).

Die Jagdnutzung in den Staatsforsten. In einer in Nr. 47 auf S. 1142 veröffentlichten Kleinen Anfrage im Preußischen Landtag wurde auf Gerüchte über eine beabsichtigte Verpachtung der Jagd in Staatsforsten hingewiesen. Wie der Amtliche Preußische Pressedienst der Antwort des Preußischen Landwirtschaftsministers entnimmt, liegt eine derartige Absicht nicht vor, vielmehr wird die Jagd auch in Zukunft grundsätzlich für den Staat verwaltet werden. Einzelne isoliert gelegene Forstflächen, die für den Jagdbetrieb der Oberförsterei von geringem, für benachbarte Jagdbezirke aber von hohem Werte waren, sind auch bisher schon durch Verpachtung genutzt worden. Zur Zeit wird geprüft, ob der Verpachtung solcher Flächen, namentlich in der Nähe großer Städte, zum Zwecke der Erhöhung der Jagdeinnahmen in mäßigen Grenzen eine weitere Ausdehnung gegeben werden kann.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hegemeister a. D. Manthey, Landsberg a. d. Warthe, ein bekannter und beliebter Forstmann Ostdeutschlands, feierte kürzlich in seltener geistiger und körperlicher Frische seinen 92. Geburtstag.

Förster Emil Palinsky, Küssow, ist von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern eine Rosette mit goldener „50" verliehen worden. Er konnte am 1. April auf eine 53jährige Dienstzeit bei Rittergutsbesitzer von Osterroth-Strellentin zurückblicken.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 85. Sitzung des Preußischen Landtages ist am 22. Oktober 1925 beschlossen worden, den Urantrag der Abg. Ebersbach und Gen. auf Schaffung eines einheitlichen Beamtengesetzes — Drucks. Nr. 64 zu I Nr. 7 — dem Beamtenausschuß zur Weiterberatung zu überweisen.

In der 88. Sitzung am 29. Oktober 1925 ist der Urantrag der Abg. Held und Gen. über die Hergabe großer Waldteile und bedeutender Geldmittel an die Kriegerheimstätten A.-G. zur Ausführung von Industrieanlagen bei Velten — Drucks. Nr. 1366 — dem Hauptausschuß überwiesen worden.

Hosted by Google

96. Sitzung am 12. November 1925. Der Gesetzentwurf über die Einstellung des Personalabbaues, wie sich dieser aus dem vorliegenden Reichsgesetz ergibt, ist bei der ersten Beratung dem Beamtenausschuß überwiesen worden.

Linderung der Beamtennot. Die Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei hat unter Führung ihres Fraktionsvorsitzenden D. Winckler folgenden „Urantrag" im Landtag eingebracht:

„Trotz der Beschlüsse des Landtags vom 17. Oktober d. J. über die Einleitung einer großzügigen Kredithilfe für die preußische Beamtenschaft sind wirksame Maßnahmen zur Linderung der Beamtennot seitens des Staatsministeriums bisher nicht getroffen worden.

Der Landtag wolle daher beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Beschlüsse des Landtags vom 17. Oktober d. J. nunmehr beschleunigt zur Durchführung zu bringen mit der Maßgabe, daß mindestens alle Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebenen der Besoldungsgruppen I bis VI einen Betrag von 100 RM erhalten."

Mit der vierteljährlichen Gehaltszahlung an die Beamten beschäftigt sich ein volksparteilicher Antrag im Reichstag. Es wird darauf hingewiesen, daß der Regierungsvertreter in der Sitzung des V. Ausschusses vom 17. März erklärte, die an das Reichsfinanzministerium gerichtete Frage, ob die Reichsregierung bereit sei, die vierteljährliche Gehaltszahlung bis zum 1. Oktober 1925 wieder einzuführen, könne er bejahend beantworten. Die Reichsregierung möge deshalb den Reichsrat und den Haushaltungsausschuß des Reichstages um Zustimmung zur Inkraftsetzung des betr. Gesetzes ersuchen.

Schutz der Forstbeamten gegen das überhandnehmende Wildererunwesen. Die Abgg. Falk, Greßler, Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente, Herrmann (Breslau) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben im Preußischen Landtag am 21. November 1925 folgende Kleine Anfrage gestellt:

Nach der neuesten Zusammenstellung der statistischen Abteilung des „Deutschen Försterbundes" sind seit Ende 1919 bei 472 Zusammenstößen mit Wild- und Holzdieben 63 Forstbeamte getötet und 69 mehr oder weniger schwer verletzt worden. Es steht fest, daß diese Zahlen die wirklich vorgekommenen Fälle nur teilweise erfassen und daß der größte Teil sich auf Preußen bezieht.

Was gedenkt das Staatsministerium zu tun, um angesichts dieser Zahlen den Forstbeamten einen erhöhten Schutz angedeihen zu lassen, und beabsichtigt es insbesondere, dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das jetzt noch gültige, aus dem Jahre 1837 stammende Waffengebrauchsrecht der Forstbeamten zeitgemäß regelt?

Forstwirtschaftliches.

Waldverkauf in Oberschlesien. Die früher dem Grafen Stolberg-Wernigerode gehörige Herrschaft Malepartus im Regierungsbezirk Oppeln, 27 000 ha groß, die Ende des 19. Jahrhunderts vom Grafen Tiele-Winkler erworben worden ist, hat dieser nunmehr an den preußischen Forstfiskus für 10 Millionen Mark verkauft.

Nochmals die Aufbewahrung von Saateicheln und Bucheln! Seit Jahrzehnten habe ich meine Eicheln und Bucheln mit gutem Erfolge ähnlich wie Kartoffeln eingemietet. Eine trockne Stelle im Pflanzgarten wird geebnet und die gut abgetrockneten Eicheln 30 bis 40 cm hoch direkt auf die Erde geschüttet. Darauf werden zuerst Fichten-, noch besser Wacholderzweige gelegt, dann kommt eine Lage Stroh, etwa 15 cm hoch. Schließlich wird die Miete 10 bis 15 cm hoch mit Erde beworfen und alles schön glattgeklopft. Die Bucheln kommen daneben und werden ebenso eingedeckt. Noch niemals sind mir die Waldfrüchte verhitzt oder haben sonst Schaden gelitten; dieselben sind Mitte März, wenn die Miete aufgedeckt wird, stets frisch und nur schwach angekeimt. Nur die unterste Lage, die direkt auf der Erde liegt, hat längere Keime. Kann im Winter bei Tauwetter die Miete einmal aufgedeckt und das Saatgut gerührt und gelüftet werden, so ist das vorteilhaft, absolut nötig ist es nicht. Zum Schutz gegen Mäuse wird um die Miete ein 30 cm tiefer und etwa 25 cm breiter Graben mit senkrechten Wänden gezogen. In den vier Ecken des Grabens werden so weite Drains eingesetzt, die die Grabensohle ausfüllen und deren oberer Rand mit der Sohle in gleicher Höhe liegt. Um Tierquälerei zu vermeiden, müssen die Röhren täglich nachgesehen und die gefangenen Mäuse getötet werden. Letztere sind meistens ohne weiteres nicht zu sehen, da sie sich im Erdboden „eingemullt" haben und erst nach mehrmaligem Umrühren der Erde mit einem Stock zum Vorschein kommen. Der Schnee, den Herr Harbach, wie er in Nr. 45 auf S. 1091 schreibt, aus dem Graben entfernt haben will, stört mich nicht. Wenn Schnee liegt, haben wir auch meistens Frost, und in die gefrorene Erddecke kann keine Maus eindringen. Ich will noch erwähnen, daß das Färben der Forstsämereien mit Bleimennige keinen absoluten Schutz gegen Mäuse und Vögel gewährt, aber es hilft doch etwas. Die Tiere müssen erst die gefärbte Schale entfernen, und das hält auf. Daß auch Tiere unseren Waldsämereien gefährlich werden können, von denen man es nicht erwartet, erlebte ich im vergangenen Frühjahr. Ich hatte im Pflanzgarten eine größere Fläche mit Stiel- und Traubeneicheln besät und letztere vor der Erdbedeckung in den Rillen gegen Mäusefraß mit kurzgehackten Wacholderzweigen bestreut. Acht Tage lang blieb alles schön und glatt, eines Morgens entdeckte ich aber, daß mehrere Reihen ausgerechnet von meinen teuren Traubeneicheln verschwunden waren; das Wacholderhäcksel lag daneben. Zu spüren war nichts; ich stand vor einem Rätsel. Mein Verdacht lenkte sich auf die halbwilden Stockenten, die auf dem hiesigen Parkteich gehalten werden und denen ich im angrenzenden Pflanzgarten freien Auslauf gewährt hatte. Ich stellte mich am nächsten Morgen früh auf die Lauer, und richtig kamen nach kurzer Zeit etwa ein halbes Dutzend Enten angewackelt, um sich vom gedeckten Tisch ihr erstes Frühstück zu holen. Der Empfang war etwas stürmisch, aber trotz des heftigen Erschreckens kamen die Enten immer

Hosted by Google

wieder, wenn auch zu anderen Tageszeiten. Ich mußte die Saatfläche mit 1½ m hohem Drahtgeflecht eingattern und eine neue Sendung Traubeneicheln kommen lassen, um die entstandenen großen Lücken wieder nachzusäen.

Crenzow, Kreis Greifswald. Wilke, Förster.

Verschiedenes.

Die Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten werden demnächst in neuer Auflage erscheinen. Herr Regierungsrat Behm, Berlin-Friedenau, Wielandstr. 39, ersucht darum, ihm etwaige Irrtümer der vorigen, dritten Auflage bis zum 4. Dezember d. J. mitzuteilen.

Deutsches Beamten-Taschenbuch 1926. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Archivs. 448 Seiten. Vorzugspreis in Leinwand gebunden 3,50 RM (später 4 RM). Auf zehn Stück ein Freiexemplar. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin SW 61.

Ein guter Ratgeber für jeden Beamten, der die Möglichkeit an die Hand gibt, sich auf dem heute schier unabsehbaren beamtenrechtlichen Gebiete zu orientieren. Namentlich werden auch in einem besonderen Teil die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Beamten eingehend erörtert. Auch die Darstellung der Organisationen in Beamtenangelegenheiten hat allgemeines Interesse. Der Beamten-Kalender für 1926 kann daher jedermann empfohlen werden. B.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Man beurteilt die Rohholzverkäufe in den staatlichen Forsten mit der größten Zurückhaltung und einer noch nie dagewesenen Vorsicht. In Lyck (Ostpreußen) wurden Gebote zwischen 16 und 17 RM im Durchschnitt für bessere Hölzer abgegeben. Wenn auch diese Oberförsterei nicht das allerwertvollste Material, wie Masuren, bringt, so ist es doch bemerkenswert, daß die diesjährigen Preise ganz wesentlich hinter den vorjährigen zurückbleiben. Nun wird es vor allem darauf ankommen, was die Sägewerke in den maßgebenden Versteigerungen der Johannisburger Heide und in Mecklenburg zahlen werden. Soviel ist sicher, daß die Laschheit, die bisher die Gebote auszeichnete, in diesem Jahr der schwierigen Verhältnisse und geringen Aussichten unterbleiben wird. Man darf nicht übersehen, daß aus dem Ausland, aus Polen (Warthe-Oberförstereien) und aus Archangels bedeutende Mengen von Rohholz herangekommen sind, die demnächst eingeschnitten werden. Der Londoner Importeur, der russische Hölzer nach Stettin verschiffte, bringt weitere, bisher nicht erwartete Dampferladungen (man spricht von 20000 Festmeter) nach Stettin, die den ostdeutschen Markt um so mehr belasten, als es sich um schwächeres Material handelt. Es werden hierfür Preise von 36 bis 38 Schilling gefordert. Kauflust besteht nicht. Die Schnittholzpreise sind etwas abgebröckelt. Namentlich konnte sich der Preisstand am Neuholzmarkt nicht behaupten. Der Kantholzpreis ist auf 47 bis 48 RM frei Berlin (im Großhandelsverkehr) gesunken, Schalbretter werden zu 41 RM angeboten. Gute Stammware gab um 4 bis 5 RM je Kbm. nach. Dagegen konnte sich der Preis für geflößte Zopfbretter auf 74 bis 75 RM leidlich behaupten. Neuerdings finden Unterhandlungen um Reparationslieferungen von Schwellen und Telegraphenstangen statt, die, wie es heißt, vor dem Abschluß stehen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 16. bis 22. November 1925 ab märkischer Station 7,35 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. November 1925. Landfüchse 20 bis 27 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,50 Mk., Rehe, Winter, 1,80 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 0,80 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,20 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 21. November 1925. Landfüchse 24 bis 28 Mk., Gebirgsfüchse 35 bis 40 Mk., Baummarder 45 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,35 Mk., Kanin, Wildkanin, fast keine Nachfrage, Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 2 Mk., Katzen, schwarz 3 bis 5 Mk. das Stück

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. November 1925. Rehböcke 1,10 bis 1,15, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,65, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 6,50 bis 7, klein 2 bis 3, Fasanenhähne Ia 4 bis 4,25, IIa 2 bis 2,50, Fasanenhennen Ia 2,50 bis 3, IIa 1,50 bis 2, Rebhühner, junge, Ia 2 bis 2,25, alte 1,50, Wildenten Ia 2,50 bis 2,60, Kaninchen, wilde, groß 1,65 bis 1,80, IIa 0,80 bis 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. November 1925. Hechte, unsortiert 100 bis 105, mittel 100 bis 105, Aale, groß-mittel 180 bis 187, unsortiert 167, Karpfen, gemischt, unsortiert 95 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 71. **Kinderbeihilfe.** Früher wurde in besonderen Fällen auch für Kinder über 21 Jahre Kinderbeihilfe gewährt. Ist dies noch der Fall? Staatsförster N.

Antwort: Für Kinder im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren kann im Falle des Bedürfnisses auf Antrag widerruflich eine Kinderzulage bis zur Höhe der gesetzlichen Kinderbeihilfe gewährt werden, wenn a) die Kinder sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden

Hosted by Google

Lebensberuf befinden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und b) eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichs- und Sonderzuschlag nicht übersteigt. Uebersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichs- und Sonderzuschlag, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so kann eine Kinderzulage bis zur Hälfte der Kinderbeihilfe gewährt werden. Erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichs- und Sonderzuschlag, so wird eine Kinderzulage nicht gewährt. Der Antrag ist an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Liebemühl (Allenstein) ist am 1. März 1926 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Förster-Endstelle Freetz, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen (Hannover), ist am 1. Februar 1926 neu zu besetzen. 3,5 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 28. Dezember.

Fürstl. Hohenzollernsche Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Preußischen Oberförsterei Hechingen ist zu besetzen. Bewerbungen sind alsbald an den Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen zu richten.

Offene Stellen für Kreiskassenangestellte:

Staatliche Kreis- und Forstkasse Fraustadt, Ortsklasse B (Schneidemühl), sucht sofort, spätestens 1. Dezember, tüchtigen Kassengehilfen. Gruppe IV, evtl. V.

Staatliche Kreiskasse Luckau, Ortsklasse C (Frankfurt a. O.), sucht sofort männlichen Gehilfen, Gruppe III.

Staatliche Kreiskasse Sensburg, Ortsklasse B (Allenstein), sucht zuverlässigen, selbständig arbeitenden Gehilfen, Gruppe V. Kurzschrift Bedingung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Berlach, überz. Förster in Willen, Oberf. Aurich, wurde am 15. November nach Schafhaus, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Redemann, überz Förster in Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach, wird am 1. April 1926 die Försterstelle Haselstein, Oberf. Mackenzell (Cassel), übertragen.

Reuter, überz. Förster in Münchwald, wird am 1. Dezember die Försterstelle Frensburg in der Staats-Oberförsterei Kirchen (Coblenz) übertragen.

Wilser, Hegemeister in Wingst, Oberf. Bederkesa (Stade), wird am 1. Januar 1926 in den Ruhestand versetzt.

Weicht, Hilfsförster in Mayen, Oberf. Mayen, wurde nach Neupfalz, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Best, Hilfsförster in Willingrade, Oberförsterei Neumünster (Schleswig), wird am 1. Dezember nach Rotenburg, Oberf. Rotenburg (Stade), versetzt.

Bloch, Hilfsförster (Forstversorgungsschein Nr. 87 vom 1. Oktober 1924), ist rückwirkend vom 1. Oktober an zum Forstsekretär ernannt und ihm vom gleichen Tage an die Forstsekretärstelle Hürtgen (Aachen) übertragen.

Boeckow, Hilfsförster in Bleckede, Oberf. Bleckede, wurde am 16. November nach der Oberförsterei Munster (Lüneburg) versetzt.

Bürgel, Hilfsförster in Dembio (Oppeln), wird am 1. Dezember nach Wittlich (Trier) versetzt.

Ismer, Hilfsförster in Hammer (Breslau), wird am 1. Dezember nach Morbach (Trier) versetzt.

Kahler, Hilfsförster, wurde mit Wirkung vom 1. November zum Förster und Forstsekretär ernannt. Von dem genannten Zeitpunkte an wurde ihm die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Eichwald (Gumbinnen) endgültig übertragen.

Kerkau, Hilfsförster in Schafhaus, Oberf. Aurich, wurde am 15 November nach Aurich, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Koch, Hilfsförster in Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), wird am 1. Dezember nach Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), einberufen.

Kohlmann, Hilfsförster in Ullersdorf (Breslau), wird am 1. Dezember nach Morbach (Trier) versetzt.

Ludwigs, Hilfsförster in Elm, Oberf. Hagen, wird am 1. Dezember nach Aurich, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Wothke, Hilfsförster (nichtforstversorgungsberechtigt), zur Zeit bei der Oberförsterei Tschicher (Liegnitz) tätig, wird mit Wirkung vom 1. Dezember als staatlicher Forstsekretär angestellt und ihm vom gleichen Tage ab die Forstsekretärstelle Gemünd (Aachen) übertragen.

Ziemer, Hilfsförster in Schutte, Oberf. Zerrin (Köslin), wird am 1. Dezember nach Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt), einberufen.

Zenner, Forstgehilfe in Aurich, Oberf. Aurich, wurde am 1. November nach Elm, Oberf. Hagen (Stade), versetzt.

Hofkammer.

Kosk, Hilfsförster in Neukarmunkau, Oberf. Karmunkau, wird am 1. Dezember nach Fredelsloh, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), einberufen.

Privatforstdienst.

Polewsky, Förster, wurde am 1. Oktober von Falkenhain, Post Golßen N.-L., nach Försterei Radlow, Post Glienicke, Bez. Frankfurt a. O., versetzt.

Braunschweig.

Borchers, Forstreferendar in Hasselfelde, wurde mit sofortiger Wirkung nach Marienthal, Forstamtsbezirk Marienthal, versetzt.

Pröge, Forstreferendar in Grünenplan, wurde am 16. November nach Wenzen, Forstamtsbezirk Wenzen, versetzt.

Beißenhirtz, Forstlehrling in Holzminden, wurde mit sofortiger Wirkung als Forstbetriebsanwärter nach Scharfoldendorf, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Brüne, Forstlehrling in Seesen, wird am 1. Dezember als Forstbetriebsanwärter nach Tanne, Forstamtsbezirk Tanne, versetzt.

Bayern.

Haag, Rechnungsoberinspektor bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1926 an gemäß Artikel 47 Abs. 1 Satz 1 des B.G.B. in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Harrer, Dr., Forstmeister von Nimpar, wird mit Wirkung vom 1. Dezember in gleicher Dienstseigenschaft auf das Forstamt Ezenricht berufen.

Pitzgall, Forstamtmann in Wolfstein, Forstamt Lauterecken, wird am 1. Januar 1926 zwecks Uebertritts in den Privatforstdienst auf Ansuchen aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Vom 1 Dezember an werden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert:

Wandler, Oberrechnungskommissär bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, zum Rechnungsobersinspektor.

Schwarzer, Regierungskommissär bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, zum Oberrechnungskommissär.

Am 1. Dezember werden befördert zu Rechnungskommissären die Regierungssekretäre:

Burkart bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern; **Staab** bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken.

Zu Regierungssekretären werden am 1. Dezember befördert die Förster:

Freitag bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken; **Geiger** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben; **Goß** bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern; **Schmidinger** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben; **Stumpf** bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz.

Zu Oberforstverwaltern wurden befördert die Forstverwalter:

Devigneux in Endorf, Forstamt Rosenheim; **Erras** in Neubäu, Forstamt Bodenwöhr; **Hohenleitner** in Rheinfeldshof, Forstamt Münnerstadt; **v. Höhendorff** in Ettenbeuren, Forstamt Wettenhausen; **Huber** in Arberg, Forstamt Lellenfeld; **Schmidt** in Thalhausen, Forstamt Freising; **Seeger** in Eichenbrunn, Forstamt Dillingen; **Wargau** in Mühlhausen, Forstamt Siegenburg.

Hosted by Google

Zu Forstverwaltern wurden befördert die Revierförster:
Blöchl beim Forstamt Spiegelau; **Büchner** beim Forstamt Wondreb; **Büttner** beim Forstamt Gesserthausen; **Pösel** beim Forstamt Geisenfeld; **Pürner** in Schleching, Forstamt Marquartstein-West; **Hauerwags** beim Forstamt Bischbrunn; **Köhler** beim Forstamt Goldkronach; **Mehling** beim Forstamt Bergheim; **Neuhauser** beim Forstamt Ramsau; **Wiest** beim Forstamt Thierhaupten.

Zu Revierförstern wurden befördert die Förster:
Bauer beim Forstamt Neustadt a. H.-Süd; **Bernhart** in Schmalwasser, Forstamt Steinach a. S.; **Hättner** in Osterhofen, Forstamt Seestetten; **Grießhammer** beim Forstamt Forchheim; **Hergenröder** in Ebenbergen, Forstamt Biburg; **Hetz** in Heroldsbach, Forstamt Erlangen-West; **Mohr** beim Forstamt Bischofsreut; **Hsland** beim Forstamt Beilngries; **Wiest** beim Forstamt Neureichenau.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten:
Bruckmayer beim Forstamt Marquartstein-West; **Freundl** beim Forstamt Freudenberg; **Guttner** beim Forstamt Zwiesel-West; **Jochner** beim Forstamt Mühldorf; **Müller** beim Forstamt Neustadt a. S.; **Rürkauer** in Kranzberg, Forstamt Freising; **Ostermeier** beim Forstamt Altötting, zur Zeit verwendet bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern; **Pfab** beim Forstamt Uffenheim; **Schiegl** beim Forstamt Pfaffenhofen; **Schneider** in Erbendorf, Forstamt Riglasreuth; **Schubert** beim Forstamt Eichelsdorf; **Suter** in Schnaittenbach, Forstamt Pireinb; **Wiest** beim Forstamt Grönenbach.

Schlennert, Forstassistent beim Forstamt Erlangen-Ost, wurde zum Forstamtsassistent befördert.

Zu Forstwarten wurden befördert die Forstaufseher:
Bauer in Schotten, Forstamt Betzigau; **Bopp** in Mühlbach, Forstamt Zellingen; **Madre** in Gangolfsberg, Forstamt Fladungen; **Popp** in Dietldorf, Forstamt Burglengenfeld; **Schöpplein** in Gerach, Forstamt Baunach.

Bräu, Waldwärter in Taubensee, wurde zum Forstaufseher befördert.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

Die **18. ordentliche Mitgliederversammlung** findet am Dienstag, dem 8. Dezember 1925, nachmittags 2,30 Uhr, in Berlin, in der Landwirtschaftlichen Hochschule, Hörsaal 10, Invalidenstraße 42, statt.

Tagesordnung: a) von 2,30 bis 3,30 Uhr: 1. Begrüßung und Mitteilung des Herrn Vorsitzenden. 2. Erstattung des Jahresberichts durch den Geschäftsführer. 3. Genehmigung des Haushaltsplans für 1926. 4. Satzungsänderungen zu Abschnitt IV, § 6, Nr. 4 a, b und c. 5. Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses. 6. Neuwahl der Vertreter zum Reichsverband bzw. Landesverband der Waldbesitzerverbände.

b) Von 3,30 Uhr ab: 7. Die Holzmarktlage. 8. Lichtbildervortrag des Herrn Dr. Klose über: Aufgaben der Privatforstwirtschaft auf dem Gebiete des Naturschutzes. 9. Lichtbildervortrag des Herrn Frhrn. von Kruedener über: Rußlands Waldtypen, ihr Werden und Vergehen sowie ihre naturwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung. Welche Nutzanwendung ist daraus für die deutsche Forstwirtschaft zu ziehen? 10. Verschiedenes.

Der Herr Vorsitzende lädt die Herren Privatforstbeamten zum Teil b) der Tagesordnung ein und bittet die Herren Mitglieder, soweit wie möglich ihren Privatforstbeamten die Teilnahme an den Vorträgen durch Beihilfen zu ermöglichen.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die Winterversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein findet am Samstag, dem 12. Dezember, 11 Uhr vormittags, zu Münster im Saale des Cimbernhauses, Krumme Straße 7, statt. Tagesordnung: a) Geschäftliches; b) Das Verhältnis des Vereins zum Deutschen Forstverein. Berichterstatter: Forstrat Baumgarten. c) Das Reichsbewertungsgesetz. Berichterstatter: Oberförster von Lutzau. d) Neuzeitliche Schädlingsbekämpfung im Forstbetriebe. Berichterstatter: Abteilungsvorsteher Dr. Gasow. e) Rücktritt des bisherigen 1. Vorsitzenden von seinem Amte. f) Holzmarktlage. g) Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Nordbahr, Preuß. Oberforstmeister a. D.
Graf Max Landsberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Bei den vom 2. bis 4. November abgehaltenen Waldjagden der Herrschaft Kleinitz im Kreise Grünberg in Schlesien wurden gesammelt und eingesandt durch Herrn Revierförster P. Brauer, Forstv. Louisenhof bei Angermünde	51,70
Gesammelt auf der Jagd in Neumannswalde b. Neudamm durch den Vorsitzenden des „Waldheil", Herrn Forstmeister Bohl, Zicher	50,—
Spende des Herrn Carl Baltz, Hannover	32,50
Gesammelt bei einer kleinen Treibjagd und Strafgelder, eingesandt von Herrn Fleischermeister G. Krausemann, Kemberg	32,—
Skatgeld aus dem Gärtner'schen Jäger-Abend in Burgstedt; eingesandt von Herrn Wilhelm Schreyer, Burgstädt i. S.	27,50
Gesammelt auf der Treibjagd am 3. November in Everode; eingesandt von Herrn Hegemeister Clauser, Winzenburg bei Freden (Leine)	26,35
Sühne wegen dienstlicher Beleidigung; eingesandt von Herrn Forstgehilfe Hans Nützelberger, Jagdhaus Helenenruh	20,—
Gesammelt bei der Treibjagd der Grube Providentia (A.-G.); eingesandt von Herrn Förster J. Pieper, Döbern, N.-L.	15,—
Sühnegeld wegen Beleidigung und Körperverletzung vom Gutsbezirk Weiherhof; eingesandt von Herrn Förster Schmidt, Weiherforsthaus	15,—
Sammlung gelegentlich der Hubertusjagd in den Fürstlichen Revieren; eingesandt von Herrn Förster Langerhans in Hohensolms	15,—
Sammlung auf der Hubertusjagd auf Rittergut Lisserhof in Westfalen; eingesandt von Herrn Förster Wilh. Holbe, Forsthaus Grünenschlade	12,—
Eingesandt von Herrn K. Rusche, Steglitz, Rothenburgstr. 5	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 6,50, 1 zu 5,20	11,70
Summa	318,75

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. November 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9959. **Steinmeyer**, Hermann, Städt. Forstverwalter i. R., Helmstedt (Braunschweig). XVI.
9960. **Penning**, August, Revierjäger, Loosen, Post Leussow, Kreis Hagenow. III.
9961. **Strenger**, Rudolf, Forstverwalter, Waldrogäsen, Post Theeßen, Kreis Jerichow I. XVI.
9962. **Boelkel**, Herbert, Forstgehilfe, Seidenberg O.-L., Michaelisstraße 7. VIII.
9963. **Grabert**, Fritz, Förster, Westernbach, Post Oehringen, Jagstkreis, Württemberg. XVII.
9964. **Heesen**, Hans, Forstgehilfe, Niederdorf, Kreis Geldern (Rhld.). V.
9965. **Richtner**, Arno, Revierförster, Zschockau, Post Bergen, Vogtl. i. Sachsen. XII.
9966. **Pysall**, Georg, Förster, Walsleben, Post Goldbeck, Kreis Osterburg. XVI.
9967. **Steinbrenner**, Friedrich, Waldschütz, Wiesenbach, O.-A. Gerabronn. XVII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Weinmann, Michael, Forstwart, Jagdhaus bei Waldenburg, Württemberg.
Diegner, Vitalis, Forstgehilfe, Tilsit-Stadtheide, Post Kallkappen.
Gerlach, Otto, Revierförster, Löbensmuth, Post Reichenbach O.-L., Kreis Görlitz.
Kalka, Romann, Förster, Parchwitz, Kreis Liegnitz.
Schumacher, Paul, Stadtförster a. D., Berlin-Friedrichshagen.
Uhlenhaut, Heinz, Forstgehilfe, Abbenrode, Post Schandelah, Bez. Braunschweig.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Am 16. und 17. November 1925 fand in Wernarz bei Bad Brückenau durch Forstrat a. D. Eulefeld und Förster Rathjen die Prüfung von drei Forstgehilfen statt. Ein Thüringer (Beckmann von Rettgenstedt) erhielt die Note „gut", die beiden andern aus der Oberpfalz und Unterfranken „genügend". Neben Befangenheit und Mangel an Schreibgewandtheit befriedigte auch das forstliche Rechnen nicht. Eulefeld.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Sonntag, dem 6. Dezember, findet von nachmittags 1 Uhr ab eine Bezirksgruppen-Versammlung in Erfurt, im „Erfurter Hof", statt. Herr Oberförster Fiebig, Berlin, wird voraussichtlich an dieser Versammlung teilnehmen und über Pensionsversicherung sprechen. Die andern Punkte der Tagesordnung werden in der Sitzung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Schlagenthin, den 21. November 1925.
Wegener, Bezirksgruppenvorsitzender.

Ortsgruppe Oberbarnim. Die letzte Ortsgruppenversammlung am 13. September in Wriezen war wiederum sehr gut besucht. 27 Teilnehmer hatten sich eingefunden, um den Vortrag des Herrn v. Oppen, Haus Tornow, „Welche Richtung soll die moderne Forstwirtschaft einschlagen?", zu hören. Mit der historischen Entwicklung der Forstwirtschaft beginnend, gab der Vortragende eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der jetzigen Betriebsweisen, um sich zu einem Anhänger des Dauerwaldgedankens zu bekennen, aber, wenn man so sagen darf, der gemäßigten Richtung. Jedoch nicht Theorien, sondern der praktischen Arbeit draußen war der Hauptteil seiner Ausführungen gewidmet, damit alle Zuhörer interessierend, die mit Spannung der zweistündigen Rede folgten. Die allgemeine Aussprache hielt denn auch die Teilnehmer so lange zusammen, daß gerade noch die Abfahrtzüge erreicht werden konnten. — Auch an dieser Stelle Herrn v. Oppen nochmals wärmsten Dank für seine Mühe, für sein Interesse für Forst und Förster!

Die nächste Ortsgruppenversammlung findet am 6. Dezember, nachmittags 3½ Uhr, in Wriezen, im Hotel zum goldenen Löwen statt. Herr Forstschuldirektor Jacob-Templin spricht über Spitzenbergsche Kulturmethoden. „Alle Mann an Deck!" ruft der seebefahrene Schriftführer.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Die nächste Ortsgruppenversammlung findet am Sonntag, dem 13. Dezember, mittags 12 Uhr, in Schwiebus, Gasthof Baur (Markt 8), statt. Außer den geschäftlichen Erledigungen wird Herr Oberförster Breuer (Provinzialvorsitzender des Forstbeamtenbundes) einen Vortrag über „Zweck und Ziele des Forstbeamtenbundes" halten. Auch ist noch ein Herr aus dem Verband der Pensionskasse eingeladen, der einen Vortrag über die Pensionskasse halten wird und auf verschiedene Fragen Auskunft gibt. Auf Grund dieser wichtigen Angelegenheiten ist es Pflicht eines jeden Mitglieds, zu erscheinen. Zugleich sind die Herren aus den Nachbarkreisen eingeladen, da es Herrn Oberförster Breuer nicht möglich ist, in jeder Ortsgruppe einen Vortrag zu halten. Anschließend ist gemütliches Beisammensein mit Damen. Die Herren Kollegen werden daher gebeten, auch ihre Damen mitzubringen.

Topper-Sorge, den 12. November 1925.
Vögl.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Sachsen, Anhalt, Braunschweig. Am Sonnabend, dem 5. Dezember d. J., von vormittags 10½ Uhr an, findet in Magdeburg, „Reichshallen", eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Tiedemann, Vorsitzender.

Landesverein Schlesien.
Sterbekasse.

Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden wollen bis Monatsende die ausgefüllten Eintragungslisten für die Sterbekasse an den Unterzeichneten einsenden. Die nach dem 1. Dezember d. J. getätigten Eintritte gelten ab 1. Januar 1926.

Walter.

Landesverein Schlesien.
Ortsgruppe Neusalz-Oder.

Am Sonntag, dem 1. November, fand in Neusalz eine Ortsgruppenversammlung statt. Der Vorsitzende gab einen kurzen Bericht über die Delegiertenversammlung in Potsdam mit dem Hinweis, daß besonders von Bundesseite auch für eine baldige Einigung mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" unter engster

Hosted by Google

Mitarbeit mit den Herren Waldbesitzern der regste Wunsch besteht. Herr Kollege Walter, Annaberg, berichtete über den weiteren Verlauf der Einigungsverhandlungen zwischen beiden Vereinen während der Potsdamer Tagungen sowie über die Mitgliederversammlung. Allseits war der Wunsch laut, daß die Einigungsverhandlungen baldigst zu einem guten Ende geführt werden möchten. Ein weiterer Vortrag des Kollegen Walter über Sterbekassenverein schlesischer Forstbeamten und über Krankenversicherung „Selbsthilfe" löste regen Meinungsaustausch aus. Zur Sterbekasse meldete eine erfreuliche Anzahl ihren Beitritt, auch für die Krankenversicherung war großes Interesse. Da vereinzelt die Schußgeldrichtlinien vom 1. 6. 22 in Schlesien noch angewandt werden, wurde eine Abschrift nachstehender, einstimmig angenommener Entschließung an den A.D.F.V., Landesverein Schlesien, weitergeleitet:

„Die Ortsgruppe Neusalz-Oder des D.F.BB., umfassend die Kreise Freystadt, Glogau, Grünberg, Sprottau, vertreten durch 60 Mitglieder, bittet den A.D.F.V., die jetzigen Patronenschußgeldrichtlinien vom 1. 6. 22 den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend mit Vertretern der Forstbeamtenschaft baldigst umzuarbeiten, oder aber dieselben mit sofortiger Wirkung für ungültig resp. aufgehoben zu erklären. Von den anwesenden 60 Mitgliedern sind noch zwei gezwungen, ihre Schußgelder nach den Richtlinien zu verrechnen, während bei den andern die Herren Waldbesitzer die Richtlinien als nicht mehr bestehend betrachten und mit ihren Beamten persönlich zeitgemäße Abkommen getroffen haben.

Der Vorsitzende: Brandt, Revierförster."

Für Mitte Dezember wurde eine Bälgeauktion in Neusalz festgesetzt (Anmeldung der zu verkaufenden Bälge bis 10. 12. an Herrn Forstsekretär Ostrop, Carolath). Die nächste Versammlung findet im Januar/Februar in Glogau statt.

Nach vierstündiger Verhandlung schloß der Vorsitzende die so angeregt verlaufene Versammlung mit dem Wunsche, weiter zu arbeiten in den Zielen des Bundes, die dem Beamtenstande, dem deutschen Walde und nicht zuletzt den Herren Waldbesitzern zugute kommen würden.

Brandt.

Provinzialverein Westfalen.

Am Sonnabend, dem 5. Dezember, morgens 9½ Uhr, findet im Pattschen Saal zu Erndtebrück eine Tagung des Landbundes zusammen mit dem unterzeichneten Kreisverein des Deutschen Forstbeamtenbundes, Provinzialverein Westfalen, statt.

Tagesordnung: 9½ Uhr vormittags: 1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Westfälischen Landbundes, Herrn Landtags-Abgeordneten Lange-Windhof. 2. Ansprache des Kreislandbundvorsitzenden Wittgenstein, Herrn Landwirt Spies. 3. Ansprache des Vorsitzenden des Kreisvereins Siegen-Wittgenstein-Olpe-Meschede des Forstbeamtenbundes, Herrn Fürstl. Oberförster Paletta. 4. Ansprache des Vorsitzenden des Kreis-Junglandbundes Wittgenstein, Herrn Blankenstein.

10½ Uhr vormittags: 5. „Bauernnot und Volksnot". Vortrag des Herrn Direktor Jünger.

11 bis 11½ Uhr: 6. „Die Aufwertung". Vortrag des Rechtsbeirats Herrn Dr. Baumecker. Anschließend Diskussion.

12 Uhr vormittags: Mittagspause.

1 Uhr nachmittags: 7. „Forstbeamtenbund und Landbund". Vortrag des Vorsitzenden des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herrn Fürstl. Oberförsters Parchmann.

1,45 Uhr nachmittags: 8. „Die Steuern des Jahres 1925". Vortrag des Herrn Geschäftsführers Salm.

3 Uhr nachmittags: 9. Filmvorführung.

Zu dieser Veranstaltung laden wir die Mitglieder unseres Bundes ergebenst ein und bemerken, daß wir für auswärtige Mitglieder bei zeitiger Anmeldung Freiquartiere besorgen werden.

Kreisverein Siegen-Wittgenstein-Olpe-Meschede des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Paletta, Fürstl. Oberförster und Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer liegt ein Bücherprospekt der Firma **J. Neumann-Neudamm** bei. Wir weisen in Anbetracht auf die nahe Weihnachtszeit besonders auf diesen Prospekt hin, der eine reiche Auswahl von guten **Geschenkwerken** enthält. Diese umfaßt: Erzählungen und Romane, Tiergeschichten, Reisen und Abenteuer, Lieder und Gedichte, gute Jugendbücher, das lustige Buch, die Weidmannsbücherei, gute Fachbücher für Sport, Beruf und Liebhaberei und bewährte Fachkalender. Bilder der bekannten Jagd- und Tiermaler Wilhelm Kuhnert, Hans-Anton Aschenborn und Karl Wagner aus einzelnen der verzeichneten Werke geben eine Probe der künstlerischen Ausstattung der Bücher. — Auf dem Weihnachtstisch der deutschen Familie darf das Buch nicht fehlen. Bücher sind noch immer die besten Geschenke, denn sie haben Dauerwert.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 48 der November-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Dezember 1925 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im November 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Hosted by Google

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt eine Preisliste der Firma **A. Otto Füldner,** Forstsamen-Großhandlung, **Tabarz (Thür. Wald)** bei, auf die wir unsere Leser empfehlend hinweisen.

5 Tage zur Probe

und mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überallhin

Schuhe u. Stiefel

für Herren u. Damen, nur Ia Fabrikate, geg. angem. Anzahlung u. bequeme Wochenraten von nur

1.– Goldmark an.

Ebenfalls gegen Teilzahlung und zur Probe liefere ich Herren-

Gummi-Mäntel

in allen Stoffarten, bester Ersatz für alle teuren Ueberzieher usw. Preislisten gegen Portoeinsendung.

Walter H. Gurtz
Berlin S 42
Postfach
1766

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Revierförster Erich Blüthgen in Biesenthal (Mark) eine Tochter.

Dem Staatl. Förster Peter Groos in Forsthaus Wildburgerhäuschen, P. Mengerschied (Hunsrück) eine Tochter.

Hans Saleck und Frau in Fh. Dörth (Hunsrück) eine Tochter.

Dem Forstverwalter Karl Scheidter in Illertissen eine Tochter.

Eheschließungen:

Der Först. Franz Pittelkow mit Fräul. Emmy Drose in Hoppenrade bei Löwenberg (Mark).

Sterbefälle:

Bein, Fürstl. Thurn u. Taxisscher Oberförster in Regenburg.

Butscher, Helene, Fürstl. Försterwittwe in Roith, Riesengeb.

Calmund, Ferdinand, Staatl. Forstsekretär in Oberförsterei Neupfalz.

Maader, Roland, Staatl. Förster in Fh. Grimmerfeld, Post Moringen.

Müller, Walt, Staatl. Förster in Kupp O.-S.

Rathelbeck, Ludwig, Forstmeister in Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Allenstein.

Simon, Otto, Herzogl.-Anhaltischer Förster in Forsth. Wormsfelde bei Landsberg a. W.

Nachruf.

Unerwartet verschied am 14. November 1925 unser lieber Vereinskollege

Herr Oberförster Weißhampel
aus Ober-Weistritz.

Tief ergriffen von dem unerwarteten Tode unseres allseitig verehrten Kollegen von altdeutscher Gesinnung, ist es mir eine Ehrenpflicht, für sein eifriges Interesse an unserem Verein, welches er bekundete, zu danken.

Seinen Wald liebte und pflegte er in aufopferndster Weise, so daß wir einen grünen Bruch auf sein Grab legen.

In den Reihen unserer Vereinsmitglieder wird er stets unvergessen bleiben. (1368

Im Namen des Vereins Schlesischer Forstbeamten:
Wegener, Oberförster,
1. Vorsitzender.

Oberlangenbielau, den 19. Nov. 1925.

Stellenangebote

Gemeindeoberförster.

Die **Gemeindeoberförsterstelle** in **Daun (Eifel)** ist **zum 1. Januar 1926** neu zu besetzen. Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe 10, Aufstieg nach 11). Anstellung erfolgt vorerst auf 1 Jahr Probe. Daun ist Ortsklasse B. Der Bau einer Dienstwohnung ist beschlossen.

Bewerber, welche die für einen preußischen Oberförster erforderliche Befähigung nachweisen können, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf **bis zum 10. Dezember d. J.** an den Unterzeichneten einreichen. Ärztliches Gesundheitszeugnis und Photographie erwünscht.

Daun (Eifel), den 10. November 1925.
Der Landrat. (1346

Suche zum 15. 12. einen nat. ges.

Hilfsförster,

Mitte 20, unverh., Forstschulbes. u. mehrj. Praxis. Bewerbungen m. selbstgeschr. Lebenslauf u. beglaubigten Zeugnisabschr. sind zu richten an (1370

von Risselmann, Major a. D.,
Schönwalde bei Seegefeld.

Zum 1. 12. unverheirateter

Feld- und Forsthüter

gesuche, der auch Jagdschutz übernimmt, Kulturen anlegt, selbst mitarbeitet. Lebenslauf, Zeugnisse, Gehaltsansprüche an (1391

Frhr. v. Maltzahn,
Schossow
bei Treptow a. Toll.

Stellengesuche

Wer hilft

strebsam. Forstmann, 32 Jahre alt, verh., ohne Kinder, mit sämtl. ins Fach schlagenden Arbeiten vertr., **durch Zuweisung einer Stelle aus Not?** Gute Zeugn. vorhanden. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1356** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Empfehlung.

Einen mir als äußerst tüchtigen und bestens bekannten **Forstmann, Jäger u. Fischzüchter,** verh., Anf. 30, ehrenhafter Charakter, empfehle, da aus Polen ausgewiesen, für **Vertrauensstellung.**

Andreas, Oberförster a. D., Altona a. E., Trostkowallee 24.

Förster,

im 27. Lebensj., ledig, kath., sucht zum 1. Januar 26 **Stellung** als (1379

Förster od. Hilfsförster.

Mit sämtl. forstl. u. jagdl. Verhältnissen durchaus vertraut. Försterprüfung bestanden. Sehr gute Zeugnisse vorhanden.

Förster **Josef Lindfeld,**
Ottmarsbocholt,
Oberbauerschaft,
Bez. Münster i. Westf.

Försterssohn,

23 Jahre alt, 1,74 m gr., evgl., mit allen forstlichen Arbeiten i. hoher, Nieder- u. Dauerwaldwirtschaft vertraut, erfahren in hoher und Niederjagd sowie in Fasanerie, Signalhornbläser, **sucht** zum 1. 1. 26 **anderweitige Stellung,** da jetzige aufgelöst wird. — Gute Zeugnisse stehen zur Verfügung. — Angeb. unt. **Nr. 1376** bef. d. Gschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Junger Forstgehilfe,

20 Jahre alt, sehr schl. Figur, mit gut. Referenz., **sucht Stellung.** (1380

F. Slewszynski,
Magdeburg,
Gr. Diesdor erstr. 243.

Suche für

Jagd- und Forstbeamten,

den ich in jeder Hinsicht **nur** empfehlen kann, zu sogleich oder auch später **größeren Wirkungskreis,** wo spätere Verheiratung möglich. (1385

Frhr. v. Brandenstein,
Forstmeister, **Wabel bei Blievenstorf, Mecklbg.**

Wegen Betriebseinschränkung wird für unsern 1381

Hilfsförster

baldigst Stellung gef.

Selbiger hat in Staats-Forstverwaltung gelernt, Forstschule mit „sehr gut" absolviert und ist als tücht. Forstmann und Jäger in jeder Hinsicht zu empfehlen. Auskunft erteilt a. Wunsch

Forstverwaltung Warchau,
Post Großwusterwitz
(Bz. Magdeburg).

Suche zum 1. Januar oder später **Stellung** in größerem Haushalt, wo ich **d. Kochen erlernen kann.** Försterei od. Oberförsterei bevorzgt. Alter 17½ Jahre. Angebote an (1367

Charlotte Plelert,
Falkenberg, Bez. Halle,
Bahnhofstr. Nr. 9.

Suche für meine Schwägerin, kath., 18 J. a.,

Stellg. als Haustochter

in kath. Hause, Oberförsterei od. Gut, ohne gegenseitige Vergütung, mit vollem Familienanschluß. Gefl. Angebote an (1354

Stadtförster **Welz,**
Neurode i. Eulengeb.

Förster

1377

45 Jahre alt, gedienter Unteroffizier, sehr gesund u. kräftig, z. Zt. in einem großen Sägewerk Süddeutschlands, mit der Holzübernahme und der gesamten Holzmanipulation beschäftigt, **sucht** wegen Einstellung des Betriebes **Stellung** als

Förster oder Waldmeister.

Langjährige Erfahrungen und beste Zeugnisse für den Forst- und Jagdschutzdienst stehen zur Verfügung. Tüchtiger Rechner, in allen Schreibarbeiten bewandert. Sehr erfahren im Verkehr mit Sägewerken und Holzhändlern. Eintritt sofort. Gefl. Zuschriften an

Förster Paul Weiss,
Lauchertthal bei Sigmaringen (Hohenzollern).

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. **Neudamm, den 4. Dezember 1925.** **40. Band.**

Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen.

Am 29. Juli 1922 ist in Preußen ein Gesetz erlassen worden, welches im Interesse der Volkswohlfahrt einen weitgehenden Schutz des Baumbestandes in der Nähe der Städte, Badeorte usw. sowie, wenn auch nur im losen Zusammenhange hiermit stehend, die Erhaltung und Freigabe von Uferwegen bezweckt.

Schon bei Beratung des Entwurfes im Reichsforstwirtschaftsrate ist von verschiedenen Seiten, so auch von mir, auf die Gefahren hingewiesen worden, welche aus den ganz gut gemeinten Bestimmungen für den Waldbesitz und für die Besitzer der von Uferwegen durchschnittenen Grundstücke entstehen können. Trotzdem ist das Gesetz unter Ablehnung verschiedener Verbesserungsanträge von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen worden. Die üblen Folgen dieses Gesetzes treten nun, namentlich auch infolge wenig sachgemäßer Anwendung, bereits recht deutlich hervor. Ganz besonders gilt dieses für das rheinisch-westfälische Industriegebiet, dessen Gesetz betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 6. 5. 20 der Vorläufer für das Gesetz vom 29. 7. 22 war, welches aber hierdurch erheblich erweitert worden ist.

Landforstmeister Dr. König hat im Juli l. J. dieses Industriegebiet bereist und seine Beobachtungen in einer Denkschrift niedergelegt, die ein grelles Licht auf die sich immer schreienderer entwickelnden Mißstände wirft.

Der Wald leidet im Industriegebiet bekanntlich ohnehin schwer unter einer Reihe von schädigenden Ursachen. Als solche sind zu nennen: Die mannigfachen Industrieschäden, namentlich Rauchschäden, Senkung des Grundwassers, Bodensenkung usw., ferner die Forstfrevel sowohl in der Form von Holzdiebstahl als auch durch teils mutwillige, teils böswillige Beschädigungen seitens der Spaziergänger, Wandervögel usw., Waldbrände sind besonders zahlreich und gefährlich.

Unter diesen Verhältnissen bedürfte der Wald dringend eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Leider wird ihm dieser infolge der unzulänglichen Gesetze und deren allzu milder Handhabung auch dann nicht zuteil, wenn es gelingt, den Schädiger festzustellen. Es ist begreiflich, daß das Interesse am Walde bei den betreffenden Besitzern erheblich leidet und daß namentlich die Kleinbesitzer nicht selten den Wald abtreiben, weil sie von ihm nicht nur keinen Nutzen, sondern nur Ärger und Verluste haben.

Die praktische Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes hat aber die vorhandenen Übelstände gewaltig gesteigert und schon jetzt Verhältnisse geschaffen, welche die größten Unzuträglichkeiten für die Waldbesitzer mit sich bringen. Diese sind im wesentlichen eine Folge der weit über die Absichten des Gesetzgebers hinausgehenden Erstreckung der Wirkungen dieses Gesetzes und der hiermit verbundenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Besitzers.

Nach den Beschlüssen des Provinzial-Ausschusses der Rheinprovinz erstrecken sich die im Regierungsbezirk Düsseldorf außerhalb des Ruhrkohlenverbandsgebietes unter Baumschutz gestellten Flächen auf 25 271 ha Feld, Wald, Wiesen, Wasserflächen und Baumgruppen sowie außerdem noch auf 21 619 Parzellen ohne Größenangabe und auf rund 285 km Uferwege.

Zu den Waldbesitzern kommen noch Tausende von bäuerlichen Besitzern, die an Gräben oder Grenzrainen Bäume und Büsche zu stehen haben, und die Besitzer von Alleen und Baumgruppen in schwer zu schätzender Zahl. Ein einziger

Hosted by Google

Gemeindebezirk hat 900 Parzellen mit 500 Besitzern im Verzeichnis der Grünflächen stehen.

Nach dem Gesetz bedürfen alle Änderungen am Holzbestand der unter Schutz gestellten Wälder und Grünflächen der Genehmigung mit folgenden Ausnahmen:

1. in Forstbetrieben, die nach einem als den Vorschriften des Gesetzes Rechnung tragend anerkannten Betriebsplan oder Betriebsgutachten bewirtschaftet werden, solange die Bestimmungen des Betriebsplanes usw. genau innegehalten werden;
2. „wenn es sich um Holznutzungen geringen Umfanges handelt, die in der eigenen Hauswirtschaft . . . gebraucht werden";
3. wenn es „Eingriffe" sind, „die zur Bekämpfung von Insektengefahren, durch Windbruch oder Schneebruch erforderlich werden";
4. wenn es „Maßnahmen zur Aufforstung schlecht bestandener oder durch Brand beschädigter Flächen" sind;
5. wenn die Änderungen „durch die Errichtung oder den Betrieb einer landes-, wasser- oder bergpolizeilich zu genehmigenden Anlage" bedingt sind.

Bei Erlaß des Gesetzes hat man wohl allgemein angenommen, daß nur ein ganz kleiner Teil der Waldungen und sonstigen Baumbestände unter Schutz gestellt werden würde. Ebenso war man sich nicht klar, welch' ungeheure Arbeit die nach der jetzt beliebten Ausdehnung des Gesetzes einlaufenden Anträge auf Genehmigung von Holznutzung erfordern werden, zu deren Erledigung auch die nötigen sachverständigen Beamten fehlen. Letzteres ist um so mehr der Fall, als der Landtag den von seinem Ausschusse angenommenen Antrag, daß die Waldungen, deren Erhaltung ohnehin gesichert sei (Staats-, Gemeinde-, Fideikommißwaldungen und unter Aufsicht der Landwirtschaftskammern stehend), dieser Genehmigungspflicht nicht unterliegen, abgelehnt hat. Durch Strafen kommt jetzt erst vielen Waldbesitzern, namentlich den kleinen, zum Bewußtsein, daß sie überhaupt dem Gesetze unterstehen und daß alle nicht in der Hauswirtschaft verbrauchten Holznutzungen einer Genehmigung bedürfen. Sind doch sogar schon in mehreren Fällen wegen des Hiebes von Deichselstangen empfindliche Strafen verhängt worden!

Die Freigabe von Uferwegen gefährdet, soweit nicht eine sehr sorgfältige Auswahl getroffen wird, durch die außerordentliche Steigerung der Brandgefahr unmittelbar den Wald, worauf der Rheinische Waldbesitzerverband in seiner Eingabe an den Provinzialrat vom 20. April 1925 nachdrücklich hingewiesen hat.

Die Auslegung und Handhabung des Gesetzes verschärfen seine üblen Wirkungen noch erheblich.

So sollen nach den Ausführungsbestimmungen in Großstädten „Privatgärten", die entweder einem beschränkten Kreise der Bevölkerung durch besondere Erlaubniserteilung bereits zugänglich sind oder die auch nur den Gegenüberwohnenden den freien Blick ins Grüne ermöglichen, dem Gesetze unterstellt werden.

Nach dem Gesetz wird die Breite der Zone, innerhalb welcher Baumbestände geschützt werden, in der Regel zu 8 km von den Grenzen der Stadt bemessen. Die Ausführungsbestimmungen sagen aber nun, daß die 8 km nicht vom bebauten Teile des Stadtgebietes, sondern von der Gemeindegrenze an gerechnet werden sollen.

Die Ausführungsbestimmungen setzen bei den Uferwegen an Stelle des im Bericht des Landtagsausschusses stehenden Begriffs „vorhandene, schon bestehende Wege": Uferstrecken, die bisher begangen worden sind". Nun gibt es wohl keine Uferstrecke, die nicht bisher schon von Fischern, Jägern, Postboten usw. regelmäßig begangen worden wäre.

Manche Stadtgemeinden folgen dem Beispiele Berlins und nutzen das Gesetz dazu aus, um die Eingemeindung vorzubereiten.

In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es ausdrücklich, daß Baumbestände und Wasserläufe nicht überall den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werden sollen, sondern nur da, wo ihre Erhaltung im Interesse der Volksgesundheit notwendig ist. Auch hier soll unter den Baumbeständen und hinsichtlich der Uferwege eine Auswahl getroffen werden.

Nur in Westfalen außerhalb des dortigen Ruhrkohlenbezirks ist man nach Anhören der Landwirtschaftskammer in diesem Sinne vorgegangen, während im Ruhrkohlenbezirk und im Rheinland die Unterstellung unter das Gesetz einfach nach den Anträgen der Gemeinden und Kreise erfolgt. So sind im Landkreis Düsseldorf der 2500 ha große Wald des Grafen Spee-Heltorf und der ganze Heltorfer Park, ferner die dem Herzog von Arenberg gehörige Hardt zwischen Haltern und Recklinghausen, 2000 ha groß, dem Baumschutzgesetz unterstellt. Die Grünflächen des Kreises Mörs liegen bis zu 18 km von dem nächsten zum gleichen Kreise gehörigen Industriegebiet. Die Stadt Köln hat Baumschutz für den 20 km entfernten Teil des Kreises Lennep durchgesetzt.

Nach § 2 soll der Beschluß des Provinzialausschusses betreffend Unterstellung unter das Baumschulgesetz den betreffenden Grundeigentümern zugestellt werden. Da aber bei der summarischen Beschlußfassung in einem einzigen Kreise Tausende von Grundeigentümern in Betracht kommen, so hat der Landeshauptmann der Rheinprovinz empfohlen, Verzeichnis und Pläne einfach in den Gemeinden auszulegen und durch Zeitungen bekanntzumachen; aber selbst die Bekanntmachung ist nicht stets in ausreichender Weise erfolgt.

Ähnliche Verhältnisse wie in der Rheinprovinz und Westfalen liegen aber anscheinend auch in anderen Landesteilen vor. So berichtet

Hosted by Google

z. B. Graf Kanitz in Nr. 86 des „Deutschen Forstwirts", daß der Provinzialausschuß allein im Kreise Fischhausen (Ostpreußen) 10 000 ha ohne Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften über Benachrichtigung der Eigentümer dem Baumschutze unterstellt hat. Vom Grafen Kanitz sind u. a. 9 km Uferpromenaden und eine 2,5 km lange Verbindungspromenade in Anspruch genommen, die mit Ausnahme einer etwa 1 km langen höher gelegenen Uferpartie überhaupt nicht vorhanden sind und erst durch meist bewaldete Ufer und ungangbare Erlenbrücher mit gewaltigen Kosten neu angelegt werden mußten, was auf Grund des Gesetzes gar nicht gefordert werden kann.

Das Gesetz enthebt zwar jene Waldbesitzer, die nach einem vom Regierungspräsidenten anerkannten Betriebsplan wirtschaften und davon nicht abweichen, der Genehmigungspflicht. Trotzdem verlangen einzelne Polizeibehörden, denen jede forstliche Kenntnis fehlt, die Einsichtnahme des Wirtschaftsplans, angeblich um die Beobachtung des Gesetzes überwachen zu können. Aus letzterem Grunde hat eine Bürgermeisterei sogar die Anmeldung des Trockenhiebes verlangt.

Daß durch derartige Gesetze und die Art ihrer Handhabung die Lust, den Wald zu pflegen, geradezu totgeschlagen wird, ist begreiflich. An mehreren Orten, so im Bergischen Lande, erklären dieselben Personen, die bisher erfolgreich für die Gründung von Waldbauvereinen usw. tätig waren, daß man angesichts der durch das Baumschutzgesetz veranlaßten endlosen Scherereien und Schreibereien dem Bauer gar nicht mehr zu Aufforstungen und zu pfleglicher Behandlung des Waldes zureden kann.

Es ist begreiflich, daß die Waldbesitzerverbände mit aller Energie gegen derartige Maßnahmen ankämpfen. Der Erfolg dieser Bemühungen ist allerdings des öfteren merkwürdig. Wie in Nr. 118 des „Forstwirts" mitgeteilt wird, hat der Waldbesitzerverband der Rheinprovinz im April l. J. beim Provinzialrat Beschwerde gegen die ungesetzliche Handhabung des Gesetzes vom 29. Juli 1922 eingelegt. Der Provinzialrat hat sich zwar bisher in Schweigen gehüllt, dagegen sind Vertreter der Behörden bei einem Waldbesitzer erschienen und suchten ihn auf gütlichem Wege sowie durch das Versprechen besonders milder Handhabung des Gesetzes zur Zurücknahme seiner Beschwerde zu veranlassen. Die verlangte schriftliche Zusage dieses Versprechens wurde verweigert und dem Waldbesitzer erklärt, er sei bisher der einzige, der eine solche Einigung abgelehnt habe. Gewiß ein Musterbeispiel der Handhabung von Gesetzen in einem modernen Rechtsstaate!

Landforstmeister Dr. König sagt daher am Schlusse seiner Denkschrift, daß dem notwendigen Streben nach Steigerung der Holzerzeugung durch das Baumschutzgesetz das Wasser abgegraben werde, weil es dem Waldbesitzer seinen Wald verleidet. Er verlangt daher mit Recht, daß das Gesetz, dessen Wirkungen für das einzelne Grundstück auf zehn Jahre befristet sind, so bald als möglich beseitigt werde; jedenfalls seien aber seine verderblichen Auswüchse sofort unschädlich zu machen. Als positive Schutzmaßregeln fordert er tatkräftiges Einschreiten gegen Forst- und Baumfrevler unter Verschärfung der Strafgesetze, insbesondere des Forstdiebstahlgesetzes. Im Industriegebiete ist außerdem noch wirksamer Schutz gegen Industrieschäden geboten.

Dr. Schwappach.

Von Naumburg nach Potsdam.

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und geschäftsführender Vorsitzender des Deutschen Forstbeamtenbundes.

In Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom Jahre 1924 hatte ich in einem Aufsatz „Vorwärts und Aufwärts", der die Naumburger Abkommen des „Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände" und des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" brachte, ausgeführt, daß diese Abkommen meines Erachtens einen Markstein in der Geschichte der Deutschen Privatforstbeamten-Bewegung bilden. Die weitere Entwicklung des nie stillstehenden Organisationswesens — Stillstand würde Abtötung bedeuten — wird lehren, ob die Bezeichnung Markstein richtig ist oder ob mit diesem Ausdruck zuviel gesagt wurde.

Die Naumburger Abkommen bilden die Einleitung zu einem neuen Abschnitt im Organisationswesen der Privatforstbeamtenschaft. Sie sind der Anfang nicht nur einer äußeren Umbildung auf dem Wege der friedlichen Entwicklung, sondern auch, und das scheint mir das Wesentliche zu sein, der Beginn der Tätigkeit der sich vereinigenden deutschen Privatforstbeamtenschaft im Staats- und Wirtschaftsleben Deutschlands als geschlossener Berufsstand nach einem festumrissenen Programm, am Wiederaufbau unseres daniederliegenden Vaterlandes mitzuwirken. In dem neuen Staatswesen haben die verschiedenen Interessengruppen oder Berufsstände als organische Bestandteile einen sehr großen Einfluß erlangt. Wir können diese Teilnahme der Berufsstände und ihre Beeinflussung der Politik wohl als die ersten Anläufe zur Bildung einer berufsständischen Verfassung ansehen, was als ein konservatives Ziel bezeichnet werden kann, wobei mit „konservativ" keine Parteieinstellung gemeint ist, was ich zur „Beruhigung" einzelner Mißtrauischer, die überall Parteiarbeit

Hosted by Google

vermuten, betonen möchte. Ob diese Beeinflussung erstrebenswert ist, soll hier nicht untersucht werden. Es steht jedoch fest, daß sich nach der Revolution, in der Erkenntnis der Machtlosigkeit des Einzelnen, wohl alle Berufe und Wirtschaftszweige zusammengeschlossen haben und durch diesen Zusammenschluß versuchen, die Politik und Wirtschaft zum Nutzen des Wirtschaftszweiges und damit zum Wohle der einzelnen Berufszugehörigen zu beeinflussen. Im heutigen Staate müssen alle diejenigen untergehen, die diese Entwicklung nicht erkennen und sie nicht mitmachen. Auch die deutsche Privatforstbeamtenschaft ist gezwungen, diesen Weg zu gehen, wenn sie nicht schließlich als vollkommen bedeutungslose Gruppe dastehen will. Sie darf sich nicht nur mit standespolitischen Fragen beschäftigen, sondern muß versuchen, als festgefügte Standesorganisation wirtschafts- und damit staatspolitische Aufbauarbeit zu leisten, wenn sich diesem Bestreben auch Hindernisse mancherlei Art in den Weg stellen. Die deutsche Privatforstbeamtenschaft verlangt heute ihre Einbeziehung in den Wirtschaftsprozeß. Das ist die Grundforderung des Deutschen Forstbeamtenbundes. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auf den Artikel des Herrn Oberförsters Dr. Vorkampff-Laue „Die Idee des Deutschen Forstbeamtenbundes" („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40) hinzuweisen und bemerke, daß die Tätigkeit des Bundes niemals mit Tariffragen erschöpft sein kann, was zuweilen noch irrtümlich angenommen wird. Die Bearbeitung der Gehaltsfragen ist nur ein Mittel, den Stand der Privatforstbeamten auch finanziell zu heben, daß dieser Stand nach jeder Richtung hin ehrenvoll bestehen kann. Man muß sich wundern, daß der Stand der Privatforstbeamten, dem von etwa 12 Millionen Hektar Forsten etwa 6 Millionen Hektar anvertraut sind, also ein ungeheures volkswirtschaftliches Vermögen, bisher so wenig Bedeutung in der Öffentlichkeit erlangt hat, während manche Berufe, die nicht im entferntesten die volkswirtschaftliche Bedeutung haben wie unser Beruf, in dieser Hinsicht ganz anders dastehen.

Wenn auch das oberste Ziel des „Deutschen Forstbeamtenbundes" darin besteht, durch die eben angedeutete Einstellung wirtschaftspolitische Aufbauarbeit zu leisten, die in erster Linie dem Vaterlande und dem uns anvertrauten Privatwalde zugute kommen soll, so ist doch nicht zu verkennen, daß mit einer solchen Arbeit und Einstellung der Privatforstbeamtenschaft in standespolitischer Hinsicht wesentlich genützt wird, denn mit der Würdigung und Anerkennung unseres Wirtschaftszweiges wird auch der Stand der Privatforstangestellten gehoben, besonders wenn es gelingt, die Ausbildungs- und Titelschutzfragen usw. energisch zu fördern. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" will also zunächst den Stand der Privatforstbeamten dadurch fördern, daß er versucht, zusammen mit den Organisationen, die dasselbe Ziel verfolgen, dem Wirtschaftszweig selbst mit zur Anerkennung und Würdigung zu verhelfen. Die Naumburger Abkommen haben diese Entwicklung wesentlich gefördert, weil sie die Tätigkeit in dem eben angedeuteten Sinne anbahnen.

Ferner dürfen wir nicht unterschätzen, daß die Abmachungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" in Naumburg durch Abgrenzung der Arbeitsgebiete einen Konkurrenzkampf zwischen zwei Organisationen wahrscheinlich verhinderten, der ohne diese Abmachungen kaum zu verhüten gewesen wäre. Dieser Kampf wäre um so bedauerlicher gewesen, als sich zwei Organisationen von derselben guten Gesinnung befehdet hätten. Jeder Kampfzustand, wobei wir von kleineren örtlichen Differenzen absehen, hätte unter Umständen einen großen Teil der Kräfte der beiden Verbände zerrieben und schließlich unversöhnliche Feindschaft geschaffen. Wenn heute ein anderes Verhältnis besteht, so ist das das Verdienst der oft nicht richtig beurteilten und erkannten Naumburger Abmachungen.

Damit auch nicht unmittelbar Beteiligte die Organisationsbestrebungen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" im Jahre 1925 oder in der Zeitspanne von Naumburg bis Potsdam erkennen, welche zu dem Einigungsangebot des Bundes an den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" führten, muß ich etwas von meinem Thema abweichen.

Das Jahr 1925 hat in politischer Hinsicht für unser Vaterland und in wirtschaftspolitischer Hinsicht für den land- und forstwirtschaftlichen Privatbesitz keine Besserung, sondern wesentliche Verschlechterungen der Lage gebracht. Von einer Erörterung der für unser Vaterland nachteiligen politischen Ereignisse, besonders der neuesten Zeit, wäre im Rahmen dieses Aufsatzes abzusehen, obgleich nicht verkannt werden darf, daß die Kenntnis dieser auch für den Privatforstmann als Staatsbürger außerordentlich wichtig ist. Nebenbei möchte ich erwähnen, daß sehr häufig nur die „neutralen" Kreis- und Amtsblätter mit ihrem „welterschütternden" Inhalt dem Landvolke politische Ereignisse übermitteln. Manche Standesorganisationen, besonders solche, die ländliche Kreise vertreten, bemühen sich, hier Wandel zu schaffen, indem ihre Blätter aufklärende Artikel über staatspolitische Fragen bringen, was meines Erachtens zur Förderung des nationalen Gedankens nur zu begrüßen ist, wenn damit nicht beabsichtigt wird, die Mitglieder für eine Partei einzufangen. Ich erwähne dieses, um die Notwendigkeit der nationalen Bestrebungen des Bundes zu begründen, welche Notwendigkeit noch hin und wieder bezweifelt wird.

Was nun die Lage der Landwirtschaft und damit der besonders im forstlichen Klein- und

Hosted by Google

Mittelbetrieb heute noch sehr häufig eng verbundenen Privatforstwirtschaft anbelangt, so kann man besonders von der ersteren wohl behaupten, daß die gegenwärtige Lage zu einer Wirtschaftskatastrophe führen kann, was ohne Zweifel überaus ernste Rückwirkungen auf die gesamte deutsche Volkswirtschaft ausüben wird. (Vergleiche die Entschließung der erweiterten Vertreterversammlung des Reichslandbundes.) Die Lage der Landwirtschaft wird blitzartig beleuchtet, wenn man sich vor Augen führt, daß vor kurzem eine einzige Nummer einer landwirtschaftlichen Tageszeitung derartig viele Verkaufsangebote von Gütern, zum Teil mit Forsten, brachte, welche der Fläche nach die Größe des früheren Herzogtums Braunschweig einnahmen. Das Schicksal der Forsten solcher Güter, die womöglich von Hand zu Hand wandern, ist bekannt, denn der Besitzer macht in den meisten Fällen, bevor er zum Verkauf schreitet, noch einen letzten Versuch, seine Finanzen durch erhöhte Forstnutzungen zu verbessern. Überaus bedauerlich und für das Vaterland schädlich ist es, wenn heute auch alteingesessene Geschlechter gezwungen sind, das väterlich ererbte Gut oder Teile desselben zu verkaufen. Ein Stück Tradition nach dem andern verschwindet auf diese Weise. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Aufwendungen, die der Privatwaldbesitz für soziale Zwecke (Krankenkasse, Invaliden- und Angestelltenversicherung, Erwerbslosenfürsorge usw.), für Gehälter und Löhne zu leisten hat, im Verhältnis zur Vorkriegszeit zum Teil stark angewachsen sind, so sind es doch wohl in erster Linie Belastungen mit Steuern usw., die heute auch die forstlichen Betriebe zu erdrücken drohen. Treten zu diesen außergewöhnlich hohen Belastungen noch Katastrophen, wie z. B. der Eulenfraß, die geeignet sind, die Holzpreise stark zu senken, so kann man nicht darüber im Zweifel sein, daß sich die Privatforstwirtschaft wie die Landwirtschaft heute in ein und derselben Notlage befinden. Nicht zuletzt hat die Angestellten- und Arbeiterschaft hierunter zu leiden, denn die Notlage eines Wirtschaftszweiges in der Privatwirtschaft übt sofort ihre Wirkungen auf alle im Betriebe Beschäftigten aus. Dem Waldbesitz in diesem Kampfe ums Dasein, denn ein solcher Kampf besteht heute, treu zur Seite zu stehen, ist vornehmste Pflicht der Pfleger des Waldes, der Forstbeamtenschaft, die in diesem Bestreben im eigensten Interesse handelt.

Wie vorhin schon bemerkt, ist der Einzelne heute machtlos. Das hat auch der Waldbesitz erkannt, als er seine Waldbesitzerverbände, die rein wirtschaftspolitisch tätig sind, zur Abwehr ins Leben rief. Das erkannte die Privatforstbeamtenschaft und handelte entsprechend, was durch den Ausbau des „Deutschen Forstbeamtenbundes" unter Erweiterung der bisherigen Tätigkeit, und zwar durch Aufnahme besonders der in unseren Leitsätzen niedergelegten wirtschaftspolitischen Bestrebungen, die sich wohl in der Hauptsache mit den diesbezüglichen Bestrebungen des Waldbesitzes decken, zum Ausdruck kam. Das starke Anwachsen des Bundes im letzten Jahr und der Verlauf der aus fast allen Gauen Deutschlands überaus zahlreich besuchten Delegiertenversammlung in Potsdam, worüber demnächst ein besonderer Bericht erscheint, legen den Beweis dafür ab, daß der Bund auf dem rechten Wege ist. In Potsdam wurde einmütig eine energische Weiterführung der begonnenen Arbeit gefordert und weitestgehend Mitwirkung seitens der Delegierten zugesagt.

Wenn die deutsche Privatforstbeamtenschaft in dem vorhin angedeuteten Sinne tätig sein, d. h. als Korporation die wirtschaftspolitischen Bestrebungen des Waldbesitzes unterstützen und das Höchstmögliche für den Stand selbst erreichen will, so muß sie eine Front bilden, die die Mehrzahl der Berufszugehörigen vereinigt. Im Verhältnis zu anderen Berufen ist die Privatforstbeamtenschaft rein zahlenmäßig nicht stark. Um so mehr müssen wir bemüht sein, die vorhandenen Kräfte zu sammeln und zusammenzuhalten. Das gleiche gilt für die Privatforstwirtschaft, wobei uns als Ideal der korporative Zusammenschluß von allen Organisationen vorschwebt, deren Mitglieder im Privatwalde tätig sind. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend und eingedenk der bereits erwähnten schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich heute Waldbesitzer und Angestellte befinden, entschloß sich der „Deutsche Forstbeamtenbund", dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" ein Einigungsangebot zu überreichen, wobei wir uns darüber klar sind, daß auch dieses Angebot nur ein Schritt zur Erreichung des großen Zieles, des korporationsweisen Zusammenschlusses aller im Privatwalde Beschäftigten, ist. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" wird nicht verfehlen, den in Frage kommenden Organisationen diesbezügliche Vorschläge demnächst zu überreichen. Unser Einigungsangebot ist vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" in Potsdam beraten worden. Daß man auch im Verein die Notwendigkeit nach der Form einer Einigung zu suchen anerkennt, beweist der folgende von den Mitgliedern der Hauptversammlung einstimmig angenommene Antrag:

Der Vorstand wird beauftragt, die begonnenen Verhandlungen mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" über Möglichkeit und Form eines Zusammenschlusses fortzusetzen. Er soll einen Ausschuß einsetzen, in dem außer dem Vorsitzenden oder einem von ihm gestellten Vertreter alle in dem Verein bestehenden Mitgliedergruppen (Betriebsbeamte, Akademiker, Waldbesitzer, außerordentliche Mitglieder) vertreten sind. Die Verhandlungen sollen nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Hosted by Google

Von beiden Verbänden ist nunmehr eine Kommission eingesetzt worden, die die Frage zu prüfen hat, wie die Einigung von Verein und Bund vor sich gehen kann, eine Aufgabe, die nur gelöst wird, wenn beide Teile bereit sind, sich offen und ehrlich entgegenzukommen und die Absicht haben, eine Organisation zu schaffen, die das gute Alte des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" mit den Reformbestrebungen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" verbindet.

Der Bund ist bereit, nach Kräften mitzuarbeiten, das Einigungswerk zu fördern. Der weit überwiegende Teil der deutschen Privatforstbeamtenschaft wünscht diese Einigung aufrichtig und würde es begrüßen, wenn zwei wohlgesinnte Organisationen auf diese Weise ihre Kraft verdoppeln.

Unsere Lage hat heute eine gewisse Ähnlichkeit mit der des „Bundes der Landwirte" und den „Landbünden" im Jahre 1920. Durch Verschmelzung beider entstand der Reichslandbund, der heute mit seinen Millionen Mitgliedern die mächtigste landwirtschaftliche Korporation darstellt, ohne welche unsere Landwirtschaft den kommenden schweren Kampf um ihre Existenz wohl kaum ausfechten könnte. Sammeln auch wir uns jetzt, denn die Lage der Privatforstwirtschaft ist nicht minder schwierig, und zeigen wir, daß wir einig sind, wenn es gilt, nicht nur gemeinsame Feinde des Privatwaldes und des Standes abzuwehren, sondern daß eine geschlossen dastehende Privatforstbeamtenschaft die Kraft hat, endlich zur Offensive überzugehen. Wenn eine Einigung zustande kommt, dürfte Potsdam ein weiterer Markstein in der Geschichte der Privatforstbeamtenbewegung sein.

Pusch und Korff contra Pensionskasse.

Ungern und unlustig gehe ich daran, auf den Artikel, den die Herren Pusch und Korff in Nr. 41 und 44 des „Deutschen Försters" gegen unsere Pensionskasse gebracht haben, eine Erwiderung zu schreiben. Wer da weiß, welche Arbeitsleistung ich in die Gründung dieser Pensionskasse hineingesteckt habe, der wird mir glauben, daß es nicht Trägheit oder Gleichgültigkeit ist, die mich von dieser Schreibarbeit abhält, aber es ist mir im Innersten meines Herzens zuwider, in einem Streit tätig sein zu sollen und zu müssen, der so gänzlich unnötig ist. Es ist mir schmerzlich, gegen Männer kämpfen zu müssen, die wie ich den grünen Rock tragen und von denen ich noch immer annehme, daß ihr Eintreten für den Stand ein uneigennütziges ist, trotzdem ich der festen Überzeugung bin, daß Pusch wider besseres Wissen gegen unsere Pensionskasse kämpft.

In meinem letzten ostpreußischen Revier hatte ich ein Hochmoor, durch das hindurch ein mit Seitengräben versehenes Gestell führte. Als ich noch neu im Revier war, fuhr ich einst diesen Weg, um gerade und schneller an mein Ziel zu kommen. Nach 50 Schritten lagen meine beiden Pferde bis an den Bauch im Sumpf. So wie es mir damals ging, ist es Ihnen, lieber Herr Pusch, gegangen; Sie glaubten, einen geraden, schönen Weg zu sehen und folgten ihm. Wenn Sie jetzt im grundlosen Wege straucheln und nicht vorwärts kommen, so machen Sie es, wie ich es damals selbstverständlich machte: kehren Sie schleunigst um und suchen Sie wieder festen Boden zu gewinnen. Daß Sie sich verrannt haben, will ich Ihnen gern beweisen; ja, Sie beweisen es ja fast schon selbst, wenn Sie in Ihrem Artikel wörtlich sagen:

„Im übrigen ist die Handhabung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes, in der Höhe des Bargehalts einen Betrag einzuschließen, der den Förstern ermöglicht, eine Altersversorgung einzugehen, gerade die, die ich den Waldbesitzern empfahl — —".

Also hierin sind wir uns völlig einig, ich stelle das mit großer Genugtuung fest und erachte es als erfreuliches Anzeichen.

Wenn Sie aber fortfahren:

„Bezahlt Eure Forstbeamten anständig und laßt ihnen die Sorge für Alter und Familie",

so ist das ein Ratschlag wider Ihr besseres Wissen und wider das Interesse der Privatforstbeamten.

Wenn es im Interesse der Beamten läge, daß sie selbst ihre Altersfürsorge in die Hand nähmen, so müßten Sie logischerweise auch dafür eintreten, daß die Staatsbeamten statt Gehalt und Pensionsanspruch ein höheres Gehalt beziehen und dann selbst für ihre Altersversorgung sorgten. Ist das etwa Ihre Ansicht? Ich bezweifle das sehr; jedenfalls würde Sie der Fluch aller Staatsbeamten treffen, wenn Sie mit solchen Vorschlägen an die Öffentlichkeit träten und durchdrängen. Nein, der Staatsbeamte ist mit der Erreichung der Staatspension voll zufrieden und fürchtet, daß man ihm die Pension nehmen könnte. Der Privatangestellte wünscht sich hingegen nichts sehnlicher, als eine Erweiterung der Angestelltenversicherung dergestalt, daß der Privatangestellte ebenso gestellt wird wie der Staatsbeamte. Unsere Pensionskasse will dieses Streben befriedigen, indem eine Gelegenheit gegeben wird, daß der Angestellte neben der Reichspension aus der Pensionskasse des Vereins einen Zuschuß erhält, mit dem er so viel Pension hat wie der Staatsbeamte. Wer mit einem ausreichenden Betrage in unserer Pensionskasse versichert ist, hat es sogar besser als der Staatsbeamte. Geht der Staatsbeamte aus irgend einem Grunde aus dem Staatsdienst heraus, so verliert er alle Pensions-

Hosted by Google

ansprüche, in unserer Pensionskasse dagegen bleiben sie ihm auch beim Stellenwechsel erhalten. Der Privatforstbeamte wird daher durch unsere Pensionskasse ein freierer Mann als es der Staatsbeamte ist.

Zu den sonstigen Ausführungen des Herrn Pusch nur einige Berichtigungen. Es ist unrichtig, wenn Herr Pusch sagt: „Da nach den Satzungen der Waldbesitzer zur Tragung eines Beitragsteiles nicht verpflichtet ist — — —." — Die Satzung verpflichtet den Waldbesitzer ausdrücklich zur Beteiligung an den Beiträgen.

§ 14 lautet wörtlich:

„Ist der Arbeitgeber Mitglied der Pensionskasse, so hat er einen Teil der Beiträge (§ 7) und des Zusatzbeitrages (§ 13) zu übernehmen."

Unrichtig ist, daß den Mitgliedern der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein Zwangsabonnement der „Deutschen Forst-Zeitung" auferlegt ist.

Unrichtig ist, daß der Waldbesitzer die Beiträge zu 5 % als Darlehen behalten könne.

Unrichtig ist, daß die Waldbesitzer die Führung der Pensionskasse in der Hand haben. Im Vorstand der Pensionskasse sitzen zur Zeit ein Waldbesitzer und zwei Forstbeamte. Der Ausschuß besteht aus zwei Waldbesitzern, drei Forstbeamten, einem Regierungsrat und einem Rechtsanwalt; der Regierungsrat ist Beamter. Es stehen also im Ausschuß zwei Waldbesitzer vier Beamten gegenüber und in der Gesamtleitung drei Waldbesitzern sechs Beamte.

Herr Korff bringt in seinem Artikel nichts Neues vor. Er betont nur, daß er dem Beamten nicht anraten kann, um die Mithilfe zur Pensionskasse zu bitten, weil der Beamte sich dem aussetzt, daß diese Bitte abgeschlagen werden könnte, und daß dann die Würde des Beamten seinem Dienstherrn gegenüber verletzt sei. Christlich ist solcher Rat gewiß nicht. Eine erhebliche Anzahl der Privatforstbeamten hat ihre Dienstherren mit Erfolg gebeten, ihnen den Eintritt in die Pensionskasse zu ermöglichen. Diese Tatsache steht fest, und diese Tatsache muß auch denen, die die Bitte noch nicht gewagt haben, Mut machen, und sie muß und wird ihnen bei ihrer Bitte eine Hilfe sein. Gewiß wird auch mancher vergeblich bitten, aber damit ist seiner Würde wahrlich kein Abbruch getan. Meine ehrliche und herzliche Bitte ergeht an Sie, geehrter Herr Korff, daß Sie sich auch in den Dienst des Pensionskassengedankens stellen möchten, und ich erachte meine Würde nicht für verletzt, wenn meine Bitte etwa vergeblich sein sollte.

Berlin, den 14. November 1925.

Junack.

Die Maschinenausstellung gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Salzburg.

Wie seit vier Jahren hatte ich vom Vorstand des Deutschen Forstvereins den Auftrag, die anläßlich der Tagung vorgesehene Maschinenausstellung zu organisieren. Es war nicht leicht, die Beteiligung der einschlägigen Firmen herbeizuführen, da im allgemeinen eine große Ausstellungsmüdigkeit herrscht und bei der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auch die wichtigsten Firmen sich der größten Sparsamkeit befleißigen müssen. Nach vielen Verhandlungen ist es mir doch gelungen, eine Ausstellung zusammenzubringen, bei der der jetzige Stand der forstlichen Maschinentechnik umfassend dargestellt werden konnte.

Teilgenommen haben folgende Firmen:

1. Süddeutsche Total-Ges. m. b. H., Nürnberg, Pilotystraße 24: Automatischer Kohlensäure-Trockenlöscher „Total".
2. Buderus'sche Handelsgesellschaft Eisenwerke, Hirgenheim, München, Lindwurmstraße 88: Weberscher Waldgrubber.
3. Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen, Wühlpflug mit Grubberkarren, Wühlgrubber, Waldgrubber, Pflanzenbohrer.
4. Deutsche Kraftpflug-Gesellschaft, Berlin: W.D.-28-P.S.-Raupenschlepper mit Seilwinde.
5. E. E. Neumann, Eberswalde: 4 Waldigel, Saatstock „Eichelhäher", Finnische Grubberwalze.
6. Van Tongel'sche Stahlwerke in Güstrow: Geist'sche Wühlgrubber, Großer Grubber „Keiler" und „Frischling".
7. Forstmeister i. R. Birner, Grünewalde bei Schönebeck, Wildgatter.
8. Hanson & Co., „Sektor" G. m. b. H., Lübeck, Beckergrube 80, Motorsägemaschine „Sektor".
9. Vereinigte Fabriken, landw. Fabriken, vorm. Epple & Buxbaum, Augsburg: Soltmannscher Waldigel.
10. Gloggers Fahrzeugfabrik, Augsburg: Daimler-Lastkraftwagen mit Zweiradanhänger „Glogger" und Raupenschlepper „Dinos".
11. Paul Jehsert, Ueckermünde, Ballenstecher.
12. Otto Kurth & Tedesko, Wien: Amerikanischer Raupenschlepper „Cleveland".
13. C. Wulff, Wriezen: Spitzenbergsche Kulturgeräte: Wühlrad, Wühlpflug, Wühlgrubber, Wühlegge.
14. L. Steppuhn, Münden: Wühlrad.
15. Steffens & Nölle, Berlin: Rückeschlitten.
16. Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen: Numerierschlägel, Messerwerkzeuge, Pflanzgeräte.
17. David Dominikus & Co., Sägen- und Werkzeugfabrik, Remscheid-Vieringhausen: Sägen und Werkzeuge.

Hosted by Google

18. E. E. Neumann, Fabrik für Waldbau-Maschinen und Geräte, Eberswalde: Spitzenbergsche Pflanzgeräte, Hilfsche Krümelharke.
19. Starke & Kammerer A.-G. für geodätische Instrumente, Wien IV, Karlsgasse 11: 1 Bussoleninstrument, 1 kleines Tachymeter, 1 großes Tachymeter, 1 Nivellierinstrument, 1 Gefällmesser.
20. Konsortium Luftbild-Stereographik G. m. b. H. München, Sendlingertorplatz 1: Luft-Aufnahmen.
21. Fühles & Schulze, neuzeitliche Transportanlagen, München 8, Prinzregentenplatz 23: Modell einer Drahtseilriese.
22. Martin Süßmannsche Zeugschmiede- und Sägenfabrik, Himmelberg, Werkzeuge.
23. General a. D. Ing. Taskal, Wien: Motorhandsäge „Sylva".

Die Maschinen wurden an drei Nachmittagen in Arbeit vorgeführt. Im allgemeinen litten die Vorführungen zunächst an der Ungunst der Witterung, dann aber an den für solche Arbeiten ungeeigneten Bodenverhältnissen. Die Vorführungsflächen standen auf nassem, tiefgründigem, ziemlich schwerem Lehm; eine Bodenart, bei der eine intensive Bodenbearbeitung im forstlichen Sinne sehr schwer durchführbar und praktisch auch nicht nötig ist. Im allgemeinen ließ sich aber doch ein Bild der praktischen Verwertbarkeit der einzelnen Maschinen darstellen. Der Grundgedanke, daß in den armen Böden der norddeutschen Tiefebene alles getan werden müsse, um die biologische Bodentätigkeit zu heben, kam klar zum Ausdruck. Alte Konstruktionen im neuen Gewand, neuere Konstruktionen, die ihre Brauchbarkeit im Dauerbetrieb noch nachweisen müssen, wetteiferten miteinander und erregten im hohen Maße das Interesse der äußerst zahlreich erschienenen Zuschauer — etwa 800 Teilnehmer —, ein Beweis, daß die forstliche Maschinentechnik endlich die Beachtung in den forstlichen Kreisen findet, die ihr gebührt.

Die einzelnen Maschinen an dieser Stelle zu kritisieren, wie es im vorigen Jahre in verschiedenen Fachzeitschriften geschehen ist, betrachte ich als ein müßiges Beginnen, denn erstens: „Eines schickt sich nicht für alle." Dem einen Revierverwalter macht ein Modell recht gute Dienste, in Anbetracht der in seinem Revier obwaltenden Verhältnisse, während ein anderer Revierverwalter dieselbe Maschine durchaus nicht brauchen kann.

Zweitens aber kann meiner Ansicht nach kein vernünftig denkender Mensch ein Urteil über die Güte einer Maschine fällen nach dem Ausfall einer Vorführung; dazu gehört ein Studium und praktisches Ausprobieren.

Ganz allgemein möchte ich aber folgendes feststellen: Während es noch vor drei Jahren unmöglich war, eine Firma zur Fabrikation einer forstlichen Maschine zu interessieren, vermehren sich jetzt die Fabriken, die solche Maschinen zu bauen suchen, im schnellen Tempo. Wenn auch die allgemeine wirtschaftliche Lage die Firmen zwingen wird, sich nach einem weiteren Felde der Tätigkeit umzusehen, um Beschäftigung zu haben, so muß doch die Einsicht bei ihnen Platz genommen haben, daß auch die Forstverwaltungen mehr als bisher das Verständnis für die Maschine gewonnen haben und als kapitalkräftige Kunden zu betrachten sind.

Auf einen meines Erachtens prinzipiellen Fehler aller ausgestellten Grubberarten möchte ich aufmerksam machen. Alle diese Maschinen benutzen ihr Eigengewicht, um die Zinken usw. in den Boden zu bringen. Diese Vermehrung des Konstruktionsgewichtes verteuert aber die Maschine und den Betrieb. Es müßte meines Erachtens gesucht werden, die Zugkraft durch entsprechende Teilung der Zugkraftlinie zu benutzen, um die Zinken in den Boden zu drücken, ähnlich wie der Pflug, der nicht infolge seines Gewichtes in den Boden geht, sondern durch entsprechende Stellung von Spindel und Sterz.

Die vorgeführten Sägemaschinen sind gegen frühere Modelle bedeutend verbessert; ob sie sich allgemein einführen werden, ist noch eine große Frage bei dem jetzigen Stand der Arbeiterverhältnisse.

Auch die Sämaschinen zeigten eine begrüßenswerte Entwickelung. Ganz gelöst ist noch nicht die Frage der richtigen Samenbedeckung — nicht zu tief und nicht zu flach —, wenn auch zugegeben werden muß, daß eine wirksame Bodenbearbeitung die Vorbedingung für das richtige Funktionieren jeder Sämaschine ist.

Die vorgeführten Schlepper befestigten weiter ihren Ruf als unbedingt nötiges Forstgerät. Allerdings hatten sie auf dem schweren Boden keine leichte Arbeit und ist die bisher bei dem W. D.-Schlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft vorgenommene Ausstattung mit einem 28 P. S.-Motor als das Minimum der Kraftquelle zu betrachten. Der von einer Wiener Firma vorgeführte Amerikaner „Cleveland Clectrac" — übrigens gar nicht dumm — mit seinen 18 P. S. versagte des öfteren. Aus dem Grunde haben auch mehrere Forstverwaltungen das 50 P. S.-Modell des W. D.-Schleppers gekauft.

Das Gloggersche Holzabfuhr-Aggregat — Zusammenwirken von Schlepper und Daimlerlastzug mit Glogger-Anhänger zeigte das Neueste und Praktischste auf diesem Gebiete.

Nachdem in Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits Herr Ministerialrat Dr. Kahl über die Maschinenreferate der Herren Landforstmeister Gernlein und Major Brauer vom Verein Deutscher Ingenieure berichtet hat, erübrigt sich nur noch, über die Aussprache in diesen Referaten, die Herr Oberforstmeister Heyer leitete, zu berichten.

Das Wort wurde zuerst Herrn General a. D. Ing. L. Taskal-Wien erteilt: Er behandelte die Frage der Verbilligung der Betriebskosten in der Forstwirtschaft. Die „Schlägerungskosten" könnten durch Anwendung der Motorhandsäge „Silva" — Vertreter Herr Taskal selbst — verbilligt werden. Für den Holztransport schlage er

Hosted by Google

die Anwendung des „Road-Rail"-Systems vor. Die Grundidee dieses Systems beruht darauf, daß auf der Straße Feldbahngleise gelegt werden. Als Zugmaschine dient ein gewöhnlicher Lastwagen, dessen Vorderräder auf einen besonders konstruierten Feldbahnwagen aufgeprotzt werden, während die Hinterräder — Zugräder — auf der Straße rollen. Durch diesen Feldbahnwagen wird auch das Lastauto gelenkt, im übrigen werden die beim Waldbahnbetrieb bekannten Aggregate benutzt. Die Kosten seien ein Drittel bis ein Viertel des Lokomotivbetriebes, die Leistung 50 Tonnen bei 4% Steigung. Bei schlechten, weichen Straßen empfiehlt er die Anwendung von Raupenschleppern als Vorspann für die Feldbahnwagen.

Herr David Dominicus, Berlin-Remscheid, ergriff sodann das Wort zu weit ausgedehnten Ausführungen über den Vorzug guter Werkzeuge, speziell der Sägen der Firma Dominicus. Er wandte sich gegen die Behauptung des Herrn Majors Brauer, daß die deutsche Maschinenindustrie durch den Krieg in der Entwickelung zurückgeworfen sei. Er stellte fest, daß dies nicht der Fall sei, — speziell nicht in der Werkzeugindustrie, was schon aus der Tatsache zu ersehen sei, daß die Engländer und Franzosen Werkzeuge benutzen, von denen die Quellen nicht angegeben sind.

Der Vorsitzende dankte für die Ausführungen und erteilte das Wort Herrn Ministerialrat Dr. Künkele-München. Ministerialrat Dr. Künkele: Zunächst möchte ich etwas Sprachliches berühren, nämlich die sogenannte „Mechanisierung" des Forstbetriebes. Unter Forstbetrieb möge davor bewahrt bleiben, mechanisiert zu werden, aber die „Maschinisierung" kann ich mir sehr gut vorstellen.

Sodann habe ich eine kleine Klage vorzubringen. Anläßlich der offiziellen Maschinen-Vorführung bekam man nichts zu sehen und zu hören von der ebenfalls angekommenen amerikanischen Clevelandraupe. Ich fuhr dann eigens nochmals hinaus und sah mir dieselbe an. Der Motor ist offenbar für unsern Betrieb zu schwach, aber die Kette scheint Vorzüge zu haben gegenüber unseren.

Nun zu dem inhaltreichen Vortrag Gernlein: Hierbei wurden leider zwei Maschinengruppen, die von großer forstlicher Bedeutung sind, nicht erwähnt. Diese zwei Maschinen sind so wichtig, daß ich bedaure, daß zur Zeit von den 1100 Besuchern der Versammlung 90 % in der Teilversammlung über das Dauerwaldschlagwort sitzen, während eine gerade für den Waldbau auch sehr wichtige Frage hier bei uns verhandelt wird. Diese beiden Gruppen von Maschinen sind die Kanzleimaschinen und das Personenauto. Was nützt uns aller Fortschritt in der waldbaulichen Wissenschaft und Technik, wenn der Forstmeister vom Walde ferngehalten wird! Man findet so häufig: Am Wissen und Können fehlt es nicht, aber im Walde merkt man's nicht. Es wird sehr begrüßt werden, wenn der Forstverein sich im nächsten Jahre mit der Kanzleifrage beschäftigen wird, dann wird das alles in Fluß kommen. Das Personenauto des Amtsvorstandes ist für viele Ämter die waldbaulich wichtigste Maschine. Für seine Beschaffung und Unterhaltung gibt es verschiedene Verfahren in den verschiedenen Forstverwaltungen. Das eine ist, daß die Amtsvorstände ihr Auto aus eigenen Mitteln beschaffen müssen. Zwei andere Arten möchte ich der Kürze halber das württembergische und das bayerische System nennen. Im ersteren Fall beschafft die Verwaltung die Wagen in eigener Regie und betreibt sie ebenso, im letzteren werden die Wagen auf Rechnung der Amtsvorstände beschafft, aber mit Hilfe eines Vorschusses in der Höhe des Kaufpreises, den die Verwaltung mit bestimmten Zinsen sich zurückzahlen läßt, während der Betrieb, soweit er für dienstliche Zwecke in Betracht kommt, zu Lasten der Verwaltung geht. Das letztere System hat den Vorteil, daß der Wagen Eigentum des Forstmeisters ist und die Bevölkerung es demselben nicht übelnehmen kann, wenn er einmal mit seiner Familie am Sonntag herumfährt. In Württemberg sind in anerkennenswerter Weise bereits 20 Ämter nach dem erstgenannten System mit Autos versorgt.

Die weitere Frage ist die Organisation des Maschinenbetriebes bei den Forstämtern. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (Betriebsgruppen mit einem zentralen „Standforstamt"), wie sie in der bayerischen Staatsforstverwaltung eingerichtet sind, hat sich grundsätzlich bewährt.

Den Antrag des Herrn Kollegen Tschaen kann ich aufs wärmste empfehlen. Wie bei der Landwirtschaft, soll sich die Arbeitsgemeinschaft „Technik in der Forstwirtschaft" auf die gesamte Arbeitstätigkeit beziehen. Wie früher von dem Maschinenfriedhof bei den Landwirten gesprochen wurde, so findet man solche Geräte-Friedhöfe auch in jedem Forstamt. Für die landwirtschaftlichen Maschinen gibt es Maschinenprüfungskommissionen, für die forstlichen müßte eine Parallele geschaffen werden. Auch hier gibt es verschiedenartige Wege zum gleichen Ziel: entweder die Maschinenprüfung spricht sich darüber aus, daß die oder jene Maschine besonders zu bevorzugen ist; der andere Weg ist, diese oder jene Maschine als fehlerhaft zu bezeichnen und sie auszuschließen. Das letztere System ist in Bayern, das erstere in Preußen üblich. Ich möchte aber einer Methode den Vorzug geben, die sagt: An dieser Maschine ist das oder jenes zu verbessern, und an jener ist dies oder jenes besonders gut.

Im übrigen bemerke ich, daß der forstliche Maschinenbetrieb erst ganz am Anfang steht. Wir Forstmänner sind organisch eingestellt (sonst wären wir ja nicht Forstmann geworden) und nicht technisch, und diese Einstellung hat verursacht, daß wir bisher nicht so rasch auf Maschinen umgelernt haben; hierin haben wir also noch viel nachzuholen. Wir werden es wohl leisten können, aber unserer forstlichen Jugend wird es viel näher liegen, und bei dieser müssen wir uns in erster Linie unsere Mitarbeiter holen.

Hosted by Google

Der Vorsitzende dankt für die Ausführungen und erteilt Herrn Forstmeister Ebert (Sorau) das Wort.

Herr Forstmeister Ebert weist darauf hin, daß der Ort seines Wirkungskreises Sorau sei, wo der Kampf mit der Nonne geführt wurde. Er pflichtet den Ausführungen des Herrn Ministerialrats Klinkele bei, betr. Schreibmaschine und Personenauto, und weiß die Vorzüge des Kraftwagens wegen der großen Zeitersparnis sehr zu schätzen. Wenn man auch in manchen Revieren infolge der schlechten Wegeverhältnisse von dem Pferdefuhrwerk nicht abgehen kann, so sei dies heutzutage doch eine Seltenheit; denn was bedeutet dem Auto ein Umweg von 10 km, wenn einmal ein Weg versagen sollte!

Er begrüßt auch die Ausführungen des Herrn Dominicus, jedoch hebt er hervor, daß derselbe nicht allein pro domo, sondern auch pro Dominico gesprochen habe. (Allgemeine Heiterkeit).

Bezüglich Schreibmaschine genüge es aber nicht, einen tippkundigen Schreiber zu haben, sondern wenn man die Schreibmaschine richtig ausnutzen will, dann müssen auch Stenographie und Diktat benutzt werden können.

In Sorau seien zum ersten Male die Insekten mit Flugzeug bekämpft worden. „Die Herren des Dauerwaldes können nicht verhindern, daß sich die Insekten breitmachen, denn mein Wald ist ein Dauerwald idealster Natur, und in dieses Revier ist die Nonne hineingezogen in einer Weise, daß dasselbe jetzt kahl vor mir stehen würde, wenn das Flugzeug — die Maschine — nicht eingegriffen hätte." Der Gedanke, das Flugzeug durch das Luftschiff zu ersetzen, wäre vielleicht zu begrüßen, er bezweifelt aber die Möglichkeit, ein solches Luftschiff, das doch schon ein anständiges Geld kostet, rentabel zu gestalten; außerdem sei in Betracht zu ziehen, daß das Luftschiff mehr Zeit zum Streuen gebraucht als das Flugzeug und bedeutend mehr Menschen zur Bedienung. Das Flugzeug fliegt wohl schnell und bedarf einer geeigneten Streuvorrichtung, bei der immer eine Verschwendung von Streusalzen vorkommt; dies ließe sich aber bei einer weiteren Ausgestaltung derselben verbessern. Das in Sorau arbeitende Flugzeug konnte nicht nur die Morgen- und Abendstunden benutzen, sondern meist über diese Zeit hinausgehen. Eine Flughöhe von 40 m konnte leicht eingehalten und dabei allen Bodensenkungen gefolgt werden. Ein zu niedriges Fliegen sei überhaupt nicht wünschenswert, denn es sollte sich zuerst eine Wolke bilden, die sich dann auf die Bäume herabsenkt. Die Gefahr des Absturzes sei meist nur abhängig von der Güte des Startplatzes. (In der Zwischenzeit ist in Bayern ein Flugzeug beim Streuen von Salzen abgestürzt. — Der Berichterstatter.) Seiner Ansicht nach müßte man mit größeren Flugzeuggesellschaften in Verbindung treten, um die Flugzeuge von Fall zu Fall zu mieten. Dieses läßt sich mit einem Luftschiff nicht ausführen. Es bliebe noch die Frage anzuregen, die Insektenvertilgung mittels Flugzeuge auf gesetzlichem Wege zu regeln in Form einer Abgabe pro Hektar, im Sinne der Unfallversicherung.

(Schluß folgt.)

Forstliche Rundschau.

Wachsraum und Zuwachs. (Wermsdorfer Fichtenkulturversuch.) Von Professor Dr. Busse und Oberförster Jaehn, Tharandt. Mit 23 Tabellen und 11 Abbildungen.

In der in den „Mitteilungen der sächsischen forstlichen Versuchsanstalt" Bd. II, Heft 6 erschienenen Arbeit*) behandeln Verfasser die Ergebnisse der neuesten (1922) wie auch der früheren Aufnahmen des im sächsischen Niederland gelegenen Wermsdorfer Fichtenkulturversuchs, der schon wiederholt Gegenstand literarischer Bearbeitung gewesen ist (Kunze, Borgmann, Fritsche). In dem im Jahre 1862 angelegten Anbauversuch sind neben Voll-, Riefen- und Plätzesaat verschiedene Arten der Pflanzung (Einzel- und Büschelpflanzung, Hügel- und Lochpflanzung) sowie vor allem verschiedene Verbände (Quadratverband 0,85 m; 1,13 m; 1,42 m; 1,70 m und 1,98 m; Reihenverband 0,85 × 2,27 m und 1,13 × 3,40 m) auf 19 Einzelversuchsflächen vergleichsweise angewendet worden.

*) Auch als Einzelheft im Buchhandel zum Preise von 3 RM käuflich (Verlag P. Parey, Berlin, Hedemannstr. 10/11).

I. Verbleibender Bestand.

Hinsichtlich der Höhenleistung zeigt sich die Abhängigkeit der Mittelhöhe von der Verbandsweite (Wachsraum), indem der weiteren Verbandsweite die größere Höhenleistung zukommt. Die Werte schwanken zwischen 12,7 m bei der Vollsaat und 18,7 m bei dem Reihenverband 1,13 × 3,40 m (Einzelpflanzung). Die Ergebnisse beweisen, daß durch dichten Stand die Höhenentwickelung zurückgehalten, durch vermehrten Wachsraum gefördert wird. Die Büschelpflanzungen stehen in ihrer Höhenleistung infolge ihres anfänglichen Zurückbleibens durch dichteren Stand den gleichen Einzelpflanzungen nach.

Die Kreisflächen der Büschelpflanzungen sind in allen Fällen den der Einzelpflanzungen unterlegen (Durchschnittswert 23,4 qm : 25,7 qm). Eine Abhängigkeit der Kreisflächen von der Verbandsweite ist nur bei Einbeziehung der Saaten feststellbar; die Riefen- und Plätzesaat sind den Büschelpflanzungen annähernd gleich, die Vollsaat bleibt dagegen mit 20,7 qm weit zurück.

Die mittleren Durchmesser sind von der Verbandsweite abhängig. Die Durchschnittswerte betragen für die Saaten 13,2 cm, für die

Hosted by Google

Büschelpflanzungen 17,4 cm und für die Einzelpflanzungen 18,3 cm. Die Extremwerte sind für die Vollsaat 11,2 cm und für den Reihenverband 1,13×3,40 m (Einzelpflanzung) 21,1 cm. Der zeitliche Unterschied beider Flächen hinsichtlich ihrer Durchmesserstärke ist auf 40 Jahre zu veranschlagen.

In der Derbholzproduktion des verbleibenden Bestandes stehen die Saaten mit einem Durchschnittswert von 163 fm an unterster Stelle. (Vollsaat 128 fm)! Es folgen die Büschelpflanzungen mit einem Durchschnittswert von 203 fm, wobei die Derbholzerträge innerhalb der Büschelpflanzungen mit der Verbandsweite zunehmen. Am meisten haben die Einzelpflanzungen mit durchschnittlich 230 fm geliefert.

Das gleiche Bild ergibt sich auch hinsichtlich der Erzeugung an Schaft- und Baumholzmasse mit der einen Ausnahme, daß die Vollsaat an Schaftholz relativ mehr produziert hat als an Derbholz. Die Durchschnittswerte für die Baumholzmasse betragen für die Saaten 219 fm, für die Büschelpflanzungen 252 fm, für die Einzelpflanzungen 284 fm.

„Aus allen Massenzahlen geht klar hervor, daß die Saaten, an erster Stelle die Vollsaat, „sitzen geblieben" sind, daß die Büschelpflanzungen auch eine Zeit des Stockens durchgemacht haben, deren Folgen sie bis heute nicht überwinden konnten, und daß nur die Einzelpflanzungen sich während ihres ganzen Lebens normal entwickelt haben."

Während sich die Derbholzformzahlen mit Ausnahme der Vollsaat, welche die niedrigste Derbholzformzahl hat, außerordentlich gleich verhalten, weisen die Schaftholzformzahlen größere Schwankungen auf. Es zeigt sich ein leichter Abfall der Schaftholzformzahlen nach den weiteren Verbänden hin, doch sind die Differenzen zu gering, um die Stämme der weiteren Verbände als stark abformig oder gar geringwertig zu bezeichnen. Aus den Schwankungen der Baumholzformzahlen lassen sich keine Gesetzmäßigkeiten ablesen.

II. Ausscheidender Bestand.

Die Größe der Kreisfläche des ausscheidenden Bestands fällt mit der Verbandsweite. In allen Fällen haben die Büschelpflanzungen ein Mehr an Kreisfläche ausgeschieden als die zugehörigen Einzelpflanzungen. Die Durchschnittswerte betragen: Saat 30,2 qm, Büschelpflanzungen 22,4 qm, Einzelpflanzungen 18,5 qm.

Die ausscheidende Derbholzmasse ist am geringsten bei den Saaten (Durchschnittswert 49 fm). Die Einzelpflanzungen der engen Verbände — 0,85 m bis 1,42 m Quadratverband — haben mit durchschnittlich 110 fm mehr geleistet als ihre gleichen Büschelpflanzungen (durchschnittlich 86 fm); dagegen haben die Einzelpflanzungen der weiten Verbände — von 1,70 m Quadratverband aufwärts — mit durchschnittlich 79 fm weniger geleistet als die gleichen Büschelpflanzungen (durchschnittlich 95 fm).

Ebenso verhalten sich die Einzel- und Büschelpflanzungen auch hinsichtlich ihrer Schaftholzvorerträge: Enge Einzelpflanzungen durchschnittlich 152 fm Schaftholz; enge Büschelpflanzungen durchschnittlich 144 fm Schaftholz; weite Einzelpflanzungen durchschnittlich 93 fm Schaftholz; weite Büschelpflanzungen durchschnittlich 126 fm Schaftholz. Die Saaten haben an Schaftholz mindestens ebensoviel geleistet wie die Pflanzungen: durchschnittlich 134 fm : 129 fm.

Die Vorerträge an Baumholz sind am höchsten bei den Saaten mit durchschnittlich 195 fm, es folgen die Büschelpflanzungen mit durchschnittlich 183 fm, zuletzt die Einzelpflanzungen mit 150 fm.

III. Gesamtertrag.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der verschiedenen Wachsräume ist der Gesamtertrag. Dieser beträgt an Derbholz für die Saaten durchschnittlich 213 fm (Vollsaat 167 fm), für die Büschelpflanzungen durchschnittlich 293 fm und die Einzelpflanzungen durchschnittlich 325 fm; an Schaftholz für die Saaten durchschnittlich 314 fm, für die Büschelpflanzungen durchschnittlich 346 fm und die Einzelpflanzungen durchschnittlich 361 fm. Ähnlich sind die Gesamtleistungen an Baumholz. Die Durchschnittswerte betragen für die Saaten 414 fm (Vollsaat 379 fm!), Büschelpflanzungen 435 fm, Einzelpflanzungen 434 fm. Bei einer Trennung der Einzel- und Büschelpflanzungen in enge und weite Verbände (siehe oben) zeigt sich bezüglich der Gesamtleistung sowohl bei Schaftholz wie bei Baumholz, daß bei den engen Verbänden die Einzelpflanzungen mehr geleistet haben, bei den weiten dagegen die Büschelpflanzungen.

* * *

Den Untersuchungen über die Massenleistung schließen Verfasser einen Vergleich der Wermsdorfer Ergebnisse mit den des badischen Kulturversuchs auf dem Köcherhof an*), sowie drei spezielle Untersuchungen über die Durchmesserzuwachsprozente der 20 stärksten Stämme der Vollsaat und der Pflanzung mit weitestem Wachsraum, der Kreisflächenzuwachsprozente und des Verhältnisses der Stammzahl zum Zuwachs.

Bezüglich der Untersuchung über die Durchmesserzuwachsprozente der 20 stärksten Stämme der beiden Flächen ergibt sich die interessante Feststellung, daß die 20 stärksten Stämme der Vollsaat mit 17,5 % ± 1,2 in den letzten 10 Vegetationsjahren einen höheren prozentigen Durchmesserzuwachs gehabt haben als die 20 stärksten Stämme der Pflanzung mit weitestem Wachsraum, die nur 11,6 % ± 0,7 aufweisen. „Die Leistung der 20 stärksten Stämme der Vollsaat ist um so viel größer, daß selbst unter

*) Vgl. Busse, Köcherhof und Wermsdorf (Wachsraum und Zuwachs), Allgem. Forst- und Jagd-Zeitung 1924, Dezemberheft. 562.

Hosted by Google

Berücksichtigung der stellenweise auftretenden großen Schwankungen der Einzelstämme ihre durchschnittliche Mehrleistung keinem Zweifel unterliegt." Es ergibt sich also die Tatsache, daß selbst „sitzen gebliebene" Saatbestände sich noch herausarbeiten lassen.

Auch die Untersuchungen über die Kreisflächenzuwachsprozente der letzten zehn Jahre bestätigen die obengenannte Erscheinung. Die zehnjährigen Kreisflächenzuwachsprozente betragen für die Saaten 34,94 % ± 3,67, für die Büschelpflanzungen 25,81 % ± 1,53, für die Einzelpflanzungen 23,36 % ± 1,11.

Im Gegensatz zu den Ergebnissen Vaters („Zur Weiterentwickelung der Ertragstafeln", Tharandter Forstliches Jahrbuch 1923, S. 161) läßt sich eine Abhängigkeit des Zuwachses von der Stammzahl erkennen. „Den höheren Stammzahlen kommt ein höherer absoluter Zuwachs an Baumholz zu." Diese Feststellung ist für die Durchforstungspraxis von hervorragender Bedeutung, insofern man die Stammzahl nicht beliebig herabsetzen darf.

* * *

Neben der Massenleistung untersuchen Verfasser sodann die Wertleistung der einzelnen Flächen durch Berechnung der Bodenbruttowerte mittels der Faustmannschen Formel. Als Preise werden sowohl die in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 gültigen werbungskostenfreien Erlöse des Oberforstmeisterbezirks Grimma, zu welchem das Wermsdorfer Revier gehört, als auch die aus einer den Landesdurchschnittspreisen der gleichen Zeit angeglichenen Normalkurve konstruktiv gewonnenen Werte verwendet. Während hierbei die Vollsaat und Riefensaat stark zurückbleiben, zeigen die übrigen Flächen in ihren Werten keine ausgesprochenen Gesetzmäßigkeiten, da sich Höchstwerte sowohl für mittlere wie auch weite Verbände ergeben. Eine gewisse Zunahme der Wertleistung der Büschelpflanzungen mit Vergrößerung des Wachsraumes ist indes nicht von der Hand zu weisen, ebenso zeigen die mittleren Wachsräume (1 bis 2 qm) eine gewisse Kulmination ihrer Werte. Diese letztere Erscheinung tritt stärker hervor bei der Wertberechnung mit Hilfe des „Wertproduktes" (Masse × Bodenbruttowert).

Um einen Einblick in die Qualität des Holzes der verschiedenen Wachsräume zu gewinnen, wird u. a. die Frage der Astigkeit durch Berechnung der Astdurchmesser und der Astigkeits-Flächenprozente untersucht. Es ergibt sich, daß die Astigkeit von dem Wachsraum abhängig ist; je größer der Wachsraum, desto größer die Astigkeit. Die Flächenzuwachsprozente der Äste steigen von der Vollsaat bis zum weitesten Wachsraum im Verhältnis 1 : 2,5. Interessant ist hierbei die Feststellung, daß die weiteren Verbände relativ (d. h. ihren erweiterten Wachsräumen entsprechend) weniger Äste produzieren als die engen. Obwohl auch bei den weiteren Verbänden die Äste sämtlich mit dem Stammholz verwachsen sind und der Minderwert dieser Bretter daher unerheblich ist, so liegt doch ein Qualitätsfehler des Holzes der weiten Verbände, besonders der weiten Reihenverbände, vor, der gegen allzu weite Verbände spricht.

Hinsichtlich der Querschnittsform und Exzentrizität ergeben die Untersuchungen, daß sowohl beim Quadratverband wie bei dem Reihenverband die elliptische Querschnittsform die Regel ist. Während beim engen Reihenverband die elliptische Form nicht wesentlich häufiger ist als beim Quadratverband, zeigen die weiten Reihenverbände ein starkes Ansteigen der elliptischen Form.

Bei Beurteilung des Einflusses der Kulturarten auf den Bodenzustand lassen weder die Bodenflora trotz ihres Wandels im Laufe der Jahrzehnte noch die Stärke der Trockentorfschicht ein Werturteil zu.

Schließlich untersuchen Verfasser noch die Frage der Abhängigkeit der Bestandsgesundheit und Kulturart. Die Rotfäule tritt am stärksten in den Büschelpflanzungen (18,9 %) auf, am schwächsten in den Saaten (8,8 %), in der Mitte stehen die Einzelpflanzungen (13,7 %). Hinsichtlich der Wachsräume zeigen sich die weiten Verbände weniger gesund als die engen Verbände und die Saaten (24 % gegenüber 12,4 % bzw. 8,8 %).

In ihren Schlußfolgerungen warnen Verfasser vor übertrieben weiten Verbänden wegen der Astigkeit des erzeugten Holzes. Weite Verbände (3 bis 4 qm Wachsraum je Pflanze) sind da am Platze, wo schwache Holzsortimente schwer absetzbar sind und wo die Arbeitskräfte für Durchforstungen junger Bestände fehlen.

Die mittleren Verbände — 1 bis 3 qm je Pflanze — dürfen als Normalverbände angesehen werden. Sie werden im Durchschnitt aller Fälle sowohl hinsichtlich der Massen- wie auch der Wertleistung befriedigen.

Die engen Verbände — unter 1 qm Wachsraum je Pflanze — lassen sich nur für diejenigen Fälle empfehlen, in welchen Absatz und Preis auch der schwächsten Sortimente günstig sind, außerdem Durchreiserungen und Durchforstungen jederzeit sachgemäß ausgeführt werden können.

Die Vollsaat, der Repräsentant des übertrieben engen Verbandes versagt auf ganzer Linie.

Die Büschelpflanzung kann, obwohl sie sich hinsichtlich ihrer Wertleistung innerhalb der weiten Verbände der Einzelpflanzung überlegen gezeigt hat, nicht empfohlen werden, weil sie infolge ihrer Begründungsart stärker unter Rotfäule leidet als die Einzelpflanzung.

Die Hügelpflanzung ist der Lochpflanzung überall da vorzuziehen, wo der Boden mit Gras bedeckt ist.

Der Quadratverband ist bei Gewährung größerer Wachsräume besser als der Reihenverband. Dr. Busse.

Hosted by Google

Die Humusfrage in der Forstwirtschaft von Prof. Dr. H. Süchting, Hann.-Münden. Verlag J. Neumann, Neudamm. 1926. Broschiert. 32 Seiten. Preis 0,50 RM.

Das unter diesem Titel erscheinende neueste Neudammer Forstliche Belehrungsheft behandelt ein für den Forstmann zur Zeit sehr wichtiges Kapitel, das von folgenden Hauptgesichtspunkten aus erörtert wird: 1. Was ist Humus? 2. Wie entsteht Humus? 3. Wo kommt Humus vor? 4. Einfluß des Humus auf den Boden und 5. Maßnahmen zur Einwirkung auf den Humus.

Wenn man auch im großen und ganzen dem Inhalt des Heftchens zustimmen kann, so lassen sich doch in einzelnen nicht unwesentlichen Punkten Bedenken nicht unterdrücken. Auf dem Gebiete der Humusforschung gibt es zwar noch vieles zu klären, aber es bedeutet doch einen wesentlichen Fortschritt, daß man sich wenigstens in der Bezeichnung grundlegender Vorgänge einigen konnte; wenn der Verfasser trotzdem mehrfach davon abweicht, so liegt die Gefahr vor, daß an Stelle von Klarheit aufs neue wieder Verwirrung tritt. So wenn auf Seite 6 von der „Verwitterung organischer Stoffe" gesprochen wird, ein Ausdruck, der durchaus auf die Umwandlungen beschränkt bleiben sollte, die die anorganischen Bodenbestandteile erfahren. Ebenso wird auf Seite 9 die längst veraltete Gegenüberstellung von Gärung und Fäulnis wieder aufgefrischt, anstatt, wie heute allgemein üblich, Verwesung und Fäulnis als Gegensätze hinzustellen. Die unter dem Einflusse ungünstiger Humusformen im Boden sich vollziehenden Umwandlungen glaubt der Verfasser am treffendsten als „Altern des Bodens" zu bezeichnen (S. 23). Meiner Ansicht nach scheint dies durchaus kein glücklicher Ersatz für die bereits eingebürgerte Bezeichnung der Bodenerkrankung oder -entartung zu sein, zumal letztere die Möglichkeit der Heilung solcher Böden sofort erkennen läßt, während der von dem Verfasser gewählte Ausdruck bei dem Praktiker den Eindruck erwecken muß, als ob diese Erscheinung stets den Anfang vom Ende bedeuten müsse.

Den auf Seite 13 gebrauchten Satz „Je mehr Humus, um so schlechter der Boden" halte ich in dieser Form für sehr bedenklich und geeignet, geradezu Unheil und Verwirrung in der Praxis anzurichten. Gerechtfertigt erscheint eine solche Behauptung doch nur wenn sie lautet: je mehr Humus auf dem Boden usw. Die Ergebnisse der aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammenden Untersuchungen Schütze's, die als Beweis hierfür herangezogen werden, sind doch sehr mit Vorsicht zu verwerten, denn die Böden der höchsten Ertragsklassen waren ausschließlich lehmige Böden und sind daher mit den reinen Sanden der geringeren Standorte nicht absolut vergleichbar. Man kann aus dem geringeren Humusgehalt der besseren und dem höheren der schlechteren Böden mit mehr Berechtigung den Schluß ziehen, daß von Natur aus feinerdige Böden der Humusbeimengung weniger bedürfen als die feinerdearmen, daß letztere aber geradezu darauf angewiesen sind.

Ganz besonders freudig möchte ich dagegen den treffenden Ausführungen zustimmen, die der Verfasser (im letzten Abschnitt) der ausschlaggebenden Bedeutung der Wasserfrage für die Gesunderhaltung unserer Waldböden widmet.

Professor Dr. Albert, Eberswalde.

Dr. Ernst Weinschenk, Das Polarisationsmikroskop. Fünfte und sechste verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. Josef Stiny, Professor an der Technischen Hochschule in Wien. Gr. 8°, 160 Seiten, 217 Abbildungen. Verlag von Herder & Co., Freiburg i. Br. 1925. Geb. 7,40 RM.

Dieses Werk, dessen vierte Auflage Professor Weinschenk noch herausgab, empfiehlt sich genugsam selbst. Professor Stiny hat die Zahl der Abbildungen erheblich vermehrt, an der Stoffanordnung ist nichts verändert. Trotz der textlichen Ergänzungen ließ sich eine Vermehrung der Seitenzahlen dadurch vermeiden, daß in größerem Umfange als bisher Kleindruck verwendet wurde.

Wenn auch das Weinschenksche Werk in erster Linie für den Anfänger geschrieben ist, so erteilt es doch auch allen Fortgeschrittenen sicheren Rat und wenn auch das Polarisationsmikroskop sonderlich dem Mineralogen und Chemiker ein unentbehrliches Hilfsmittel ist, so gehört es doch auch zur notwendigen Ausrüstung eines jeden Naturwissenschaftlers.

Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ernennung überzähliger Förster.

M. f. L. v. 17. November 1925 — III 3537/25.

1. Die Regierung wird ermächtigt, von den in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärtern d.. nachstehend aufgeführten zu. Förster. zu ernennen und ih... .... überzählige Försterstelle zu übertragen. Es können mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab ernannt werden:

(Für jede Regierung besonders angegeben.)

2. Voraussetzung ist, daß die Anwärter spätestens von dem Tage ab, zu dem ihnen rückwirkend eine überzählige Försterstelle übertragen wird, im preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, die Försterprüfung bestanden und eine Anwärterdienstzeit von 6 Jahren gehabt haben sowie daß sonstige in der Person des Anwärters liegende Bedenken nicht bestehen.

3. Anstellungen auf Probe kommen nicht in Frage.

4. Zur besonderen Beachtung weise ich auf die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 14. Februar 1922 — III 2667 — hin. (Übernahme der Beamten in die zuständigen Regierungsbezirke und Zuständigkeit für die Ernennungen.)

Hosted by Google

5. Die Einreihung der neu zu ernennenden Förster in die Dienstaltersliste der überzähligen Förster regelt sich nach dem Platze, den sie bei der Zuweisung an den dortigen Bezirk in der Liste der Forstversorgungsberechtigten erhalten haben, es sei denn, daß strafweiser Verlust des Platzes anzuordnen ist. Dann ist mir der neue Platz anzuzeigen. Die Forstsekretäre des Forstversorgungsjahrgangs 1923 sind an den ihnen gehörigen Plätzen mit in die Dienstaltersliste der überzähligen Förster zu übernehmen.

6. Über Fälle, in denen die Anstellung als überzähliger Förster auf Grund dieses Erlasses nicht erfolgen konnte, ist sofort zu berichten.

Anstellungen auf Grund dieses Erlasses zu einem späteren Zeitpunkt als dem festgesetzten sind nicht zulässig, sondern bedürfen eines besonderen Antrages. Es ist nicht ausgeschlossen, daß außer den zur Anstellung freigegebenen Anwärtern wegen nicht zu meiner Kenntnis gekommener Veränderungen der Beschäftigungsart usw. noch weitere Anwärter (auch ältere) für die Anstellung in Frage kommen. In diesen Fällen erwarte ich begründete Anträge.

7. Augenscheinlich findet meine wiederholte Aufforderung, die Anzeigen über freigewordene überzählige Försterstellen stets rechzeitig zu erstatten, auch jetzt noch nicht durchweg Beachtung. Es besteht deshalb noch immer eine gewisse Unsicherheit über die Zahl der verfügbaren Stellen. Ich ersuche daher wiederum, der Allgemeinen Verfügung Nr. 26 vom 20. Oktober 1911 — III 10979 — die erforderliche genaue Beachtung zu schenken.

Die von Fall zu Fall ohne Verzug zu erstattende Anzeige (möglichst durch Postkarte im Bureauwege) muß lauten:

„Durch Aufrücken des überzähligen Försters .... in eine Endstelle (gegebenenfalls Angabe der sonstigen Ursache) wird die überzählige ist Försterstelle .... in der Oberförsterei .... vom ..ten .... 192. ab zur Erledigung gelangen / gelangt."

Sie ist auch zu erstatten, wenn überzählige Förster endgültig als Forstsekretäre angestellt werden. Bei Todesfällen muß — wenn nötig — das Gnadenvierteljahr für das Freiwerden der Stelle in Rechnung gestellt werden.

Besonders gegen die Form der oben vorgeschriebenen Anzeige wird noch recht oft verstoßen. Sie enthält die Angaben, welche hier für den Nachweis der Stellen- und Personalveränderungen gegenüber der Oberrechnungskammer und für die Statistik unbedingt nötig sind. Ich erwarte nunmehr bestimmt, daß meinen Bemühungen um die Sicherheit und Klarheit der Stellenüberwachung endlich allgemein Beachtung geschenkt wird.

I. A.: v. d. Busssche.

Bezug des Forstarchivs durch die Oberförstereien und Regierungen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 4. Nov. 1925 — III 33997.

Seit dem 1. Juli 1925 erscheint im Verlage von M. und H. Schaper in Hannover alle 14 Tage in einem Umfange von einem Druckbogen die Zeitschrift „Forstarchiv", in der regelmäßig sämtliche forstlichen Zeitschriften, außerdem ein großer Teil der Zeitschriften der Nachbargebiete (insbesondere der Naturwissenschaften) und der ausländischen Literatur referiert werden.

Ich stelle den Regierungen anheim, das Halten dieser Zeitschrift für die Regierungsbibliothek bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu beantragen. Die Kosten hierfür müssen die Bibliotheksfonds der Regierungen tragen. Außerdem genehmige ich, daß diejenigen Oberförstereien, denen die Forstliche Zeitschrift „Silva" auf Staatskosten geliefert wird, an Stelle dieser Zeitschrift das „Forstarchiv" beziehen dürfen. Der Bezugspreis beträgt z. Zt. 4,50 RM vierteljährlich. Wünscht eine Oberförsterei die Abbestellung der Silva, um das Forstarchiv bestellen zu können, so hat sie dieses unmittelbar der Forstkalkulatur meines Ministeriums anzuzeigen und gleichzeitig anzugeben, von welchem Tage ab die Bestellung des Forstarchivs erfolgen wird. Die Bestellung darf nur vom nächsten Kalendervierteljahre ab geschehen. Die Anzeige muß bis spätestens den 15. des letzten Vierteljahresmonats eingehen.

Die Bezugsgebühren für das „Forstarchiv" sind von den Oberförstern zur Zahlung aus Kapitel 2 Titel 28a anzuweisen.

Versicherung von Dienstkraftwagen der Forstverwaltung.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 11. Nov. 1925 — III 9567

Die Versicherung der Kraftwagenführer gegen Unfall auf Grund der Reichsversicherungsordnung (s. Allg. Vf. III 14 für 1924) ist durch meine Verfügung vom 13. November 1924 — III 14268 — (nicht veröffentl.) geregelt. Weitere Versicherungen dürfen auf Kosten des Staates nicht eingegangen werden.

Die gleiche Bestimmung findet auch auf die Pferdegespanne, die im Eigentum des Staates stehen, Anwendung.

Zurückziehung von preußischen Stempelzeichen.

Vf d. Fin.-Min. vom 30 Oktober 1925 — II. C. 3261.

Im Anschluß an meine Vf. v. 17. 8. 1925 — II C. 2160. II — bestimme ich folgendes:

Die bisherigen, auf Goldmark lautenden preußischen Stempelzeichen verlieren mit Ablauf des 31. 1. 1926 ihre Gültigkeit. Für ungebrauchte Wertzeichen, die sich in Händen der Steuerpflichtigen, Stempelverteiler, Notare usw. befinden, ist entweder in bar zum Nennwert oder durch Umtausch gegen Reichsmarkzeichen Ersatz zu leisten, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 31. 1. 1926 bei einem Finanzamt gestellt wird. Nach dem 15. 2. 1926 sind die zurückgelieferten oder im Bestande verbliebenen, auf Goldmark lautenden Stempelzeichen in Gegenwart von zwei Beamten in üblicher Weise unter Aufnahme einer Verhandlung zu vernichten und in Abgang zu stellen.

Anrechnungsbetrag für Werkwohnungen

RdErl. d Fin.-M. u. v. 6. November 1925 I. C 2. 8922.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich erneut darauf hin, daß der RdErl. v. 2. 8. 1924 — I.o. 1060, I. C. 2. 4888, III 2. 679 II. — (PrBesBl. S. 275), betr. den Anrechnungsbetrag

Hosted by Google

für Werkwohnungen, noch in vollem Umfange Gültigkeit hat.

Für die Bemessung des Anrechnungsbetrages ist also neben einer etwaigen Ortslohnzulage lediglich der Grundlohn der Lohngruppe zugrunde zu legen, welcher der Lohnempfänger nach dem Manteltarifvertrag angehört. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen die nach § 11 des Manteltarifvertrages v. 3. 12. 1921 in der Fassung v. 23. 4. 1924 bzw. die nach dem RdErl. v. 2. 5. 1925 — Lo. 585 — (PrBesBl. S. 125) gewährten besonderen Zuschläge wegen Eigenart der Arbeit. Wenn z. B. ein angelernter Arbeiter einen solchen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tariflohn als angelernter Arbeiter (Lohngruppe II) und demjenigen als Handwerker (Lohngruppe I) bezieht, so ist bei der Berechnung des Anrechnungsbetrages für die Werkwohnung von dem Grundlohn der Gruppe II (angelernter Arbeiter) auszugehen.

Es wird ersucht, hiernach zu verfahren.

Übereinkommen mit Polen über die Befreiung der Kriegsbeschädigten von den Sichtvermerksgebühren.

Runderlaß d. M. d. J. vom 27. Oktober 1925 (IV E. 530. II.).

Nach einem mit der polnischen Regierung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit getroffenen Übereinkommen bleiben Kriegsinvaliden und deren Familienangehörige, die sich in Versorgungsangelegenheiten oder zwecks Beschaffung von Kunstgliedern in ihren Heimatstaat begeben, von den Gebühren für die erforderlichen Sichtvermerke befreit. Der Reisezweck ist durch Vorlage des Vorladungsschreibens der Versorgungsbehörde oder durch ein ähnliches Schriftstück nachzuweisen, aus dem hervorgeht, daß die Reise auf amtliche Anordnung unternommen werden muß. Die von den Invaliden mitgeführten Kunstglieder bleiben von den Zollgebühren befreit, wenn der betreffende Invalide beim Überschreiten der Grenze von den Kunstgliedern Gebrauch macht.

Die Vereinbarung tritt am 1. 11. 1925 in Kraft.

Abwickelung des Entschädigungsverfahrens hinsichtlich der Sachschäden der ausgewiesenen mittelbaren Staatsbeamten.

Runderlaß d. M. d. J., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtlicher Staatsmin. v. 17. November 1925 — Ia II 1386.

Das Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten in Berlin ist hinsichtlich der mittelbaren Staatsbeamten

1. nach Maßgabe des RdErl. v. 10. Juli 1925 — I a II 323 (MBliV. S. 763) mit der Wiedereinziehung von Darlehen und Vorschüssen,
2. nach Maßgabe des RdErl. v. 11. August 1925 — I a II 1020 (MBliV. S. 909) mit der Prüfung der Niederschlagungsanträge für geschuldete Darlehen und Vorschüsse

beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. für die besetzten Gebiete und dem Preuß. Fin.-Min. bestimme ich hierdurch, daß die von dem Fürsorgeamt bisher wahrgenommene Mitwirkung in dem Entschädigungsverfahren nach Maßgabe der angezogenen RdErl. künftig, nachdem die Kommunalbeamten in ihre Stellen im besetzten Gebiet zurückgekehrt sind, von den örtlich für sie zuständigen Reg.-Präs. ausgeübt wird.

Hand- und Spanndienste.

Das Gesetz vom 23. Juli 1920 hat den § 68 des Kommunalabgabengesetzes insoweit aufgehoben, als in seinem Absatz 6 eine Befreiung von Naturaldiensten für eine Reihe von Personen festgesetzt war. Hierüber sind Zweifel entstanden, die dem Minister des Innern zu einem Runderlaß vom 18. September 1925 IV S. 644 Anlaß gegeben haben, der folgendes besagt:

„Durch die im Preuß. Verwalt.-Blatt Bd. 45 S. 23 veröffentlichte Entscheidung des OVG. v. 13. Februar 1923 — II C 662 — ist klargestellt, daß durch das Gesetz v. 23. Juli 1920 (GS. S. 367) der § 68 des KAG. nur insoweit aufgehoben ist, als im Absatz 6 eine Befreiung von den Naturaldiensten für gewisse Personen mit Rücksicht auf ihren adligen Stand festgesetzt ist. Im übrigen besteht der § 68 KAG. unverändert fort.

Insbesondere sind die Befreiungsvorschriften des § 68 Abs. 6, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind, aufrechterhalten. Die in § 68 Abs. 6 enthaltene Verweisung auf die §§ 40 bis 42 des KAG. soll lediglich der Kennzeichnung eines an anderer Stelle des Gesetzes und in anderem Zusammenhange bereits hinreichend bestimmten Personenkreises dienen. Die Aufhebung der §§ 40 bis 42 KAG. durch die Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 26. August 1921 (GS. S. 495) ändert den Kreis der zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichteten Personen nicht."

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Rückzahlung der Saatgutkredite. M. f. L., D. u. F. vom 12. November 1925 — I 26455. Min.-Bl. f. L. Nr. 47 vom 21. November 1925.

Berücksichtigung der Fischerei bei Ausführung landwirtschaftlicher Wasserbauten. M. f. L., D. u. F. vom 2. November 1925 — VI 30106. Min.-Bl. f. L. Nr. 47 vom 21. November 1925.

Schadenersatzpflicht des Staates bei schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht.

Der im § 618 B. G. B. enthaltene Rechtsgedanke findet auch auf das öffentlich-rechtliche Beamtendienstverhältnis Anwendung. Hat der Staat den Tod eines Beamten durch schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht herbeigeführt, so hat er den Hinterbliebenen den Schaden zu ersetzen, der nicht durch die gesetzlichen Versorgungsbezüge ausgeglichen wird, aber nur im Rahmen des § 844 B. G. B.

Entsch. des Reichsgerichts III. S. vom 12. Mai 1925 — 304/24.

Dem § 618 B. G. B. liegt ein Rechtsgedanke zugrunde, welcher auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis angewendet ergibt, daß die vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung der dem Staate einem Beamten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht die Pflicht zum Schadenersatz mit sich bringt. Sie tritt den Hinterbliebenen gegenüber ein, wenn eine schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht den Tod des Beamten herbeigeführt hat. Es bestehen keine Bedenken, die Regelung, welche durch § 618 Abs. 3 B. G. B. in Verbindung mit § 844 Abs. 2. B. G. B. getroffen

Hosted by Google

worden ist, als allgemein gültig anzusehen und sie zur Ausfüllung einer Lücke im positiven öffentlichen Recht zu verwenden. Witwen- und Waisengelder, die kraft Gesetzes den Hinterbliebenen der Beamten zustehen, können nicht zur Abgeltung des Schadens dienen, den jene durch den schuldhafterweise verursachten Tod des Ernährers erlitten haben. Wird unter diesen Umständen der Schaden durch die Versorgungsbezüge nicht ausgeglichen, so hat ihn der Staat zu tragen, aber nach dem geltenden Recht hat sich die Ersatzleistung in den Grenzen zu bewegen, daß den Hinterbliebenen einer durch Verschulden Dritter zu Tode gekommenen Person nur soweit Ersatz zusteht, als ihnen durch das Ableben des zum Unterhalt Verpflichteten das Recht auf Unterhalt entzogen worden ist. Deshalb kann der in Rede stehende Schadenersatz nur im Rahmen des § 844 B. G. B. zugebilligt werden. (Fur. Rundsch. 1925, Nr. 20, S. 1042.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Beamtenbesoldung im Haushalts-Ausschuß des Reichstags. Das Ringen der Beamten um eine in dem Sinne auskömmliche Besoldung, daß diese wenigstens so weit erhöht werden soll, daß die allgemeine Not in der Beamtenschaft nicht größer sei, als sie sonst den übrigen Teil des deutschen Volkes trifft, hat immer noch keinen greifbaren Erfolg gehabt; denn seit Dezember 1924 ist nichts geschehen, um den namentlich in den unteren Gruppen bereits vollzogenen wirtschaftlichen Zusammenbruch aufzuhalten. Wenn man bedenkt, daß nur die Wenigsten das Friedensgehalt erreicht haben und nur in den unteren Gruppen etwas darüber gekommen sind und diesen Zahlen die Realgehälter gegenüberstellt, so stimmt das sehr bedenklich.

Die sämtlichen Gruppen 2 bis 13 erhalten heute nur Teile ihres Friedensgehalts, und zwar die unteren Gruppen 2 bis 5 etwa 91, 87, 90 und 78, die anderen von 6 bis 13 nur 61, 67, 67, 62, 67, 66, 68 und 63 vom Hundert. Nun vergleiche man damit die Steigerung der Löhne, welche die Arbeiter und ihre Führer durchzusetzen verstanden, wobei allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, daß das nicht ganz ohne Bedenken ist.

Das zeigt aber auch die ungeheure Schwierigkeit, die Frage der Regelung der Beamtenbesoldung zu lösen. Der Rückgang der Steuereinnahmen des Reiches ist allerdings für das zweite und dritte Vierteljahr zu verzeichnen, aber das ist zum Teil auf die neuen Steuer-Ermäßigungen zurückzuführen, so daß damit eine Hinausschiebung der Aufbesserung der Beamtenbesoldung nicht begründet werden kann, und das um so weniger, weil die Finanzlage des Staates es nicht gehindert hat, daß der Reichstag Hunderte von Millionen über den Anschlag des Haushaltes hinaus bewilligt hat. Dann muß auch Geld für die angemessene Erhöhung der Besoldung der Beamten da sein, und wenn Länder und Gemeinden es nicht schaffen können, so muß das Reich eben helfen.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages hat sich in den letzten Tagen auf Grund der vorliegenden Anträge verschiedener Parteien mit der Erhöhung der Beamtenbesoldung zu befassen gehabt, und wie zu erwarten war, wurden im Reichsfinanzministerium die ernstesten Bedenken erhoben, zumal eine Uebersicht über die finanziellen Auswirkungen noch nicht gewonnen werden könne.

Die Regierung natürlich, vertreten durch den Reichskanzler Dr. Luther, hat keine Zeit, sich eingehend mit dieser Frage zu beschäftigen, denn sie sei ganz und gar durch die außenpolitische Lage in Anspruch genommen. Eine Verantwortung könne sie auch deshalb nicht übernehmen, weil sie ja bereits ihren Rücktritt nach Unterzeichnung der Locarno-Verträge angekündigt habe. Das sind die ja zu verstehenden Gründe, daß die Frage der Beamtenbesoldung bis nach dem Rücktritt der jetzigen Regierung vertagt werden solle, aber doch nicht auf unbestimmte Zeit, weil das unerträglich sei, da die Not der Beamten anerkannt werden müsse, die allerdings Steuerzahler einschließlich des Mittelstandes ebenfalls trifft. Der Vertreter der Sozialdemokratie (Müller-Franken) vertritt seinen Antrag, welcher von der Regierung fordert, daß sie möglichst sofort das erforderliche Material für eine Aufbesserung der Beamtenbesoldung vorlegen möge.

Das zu tun, will sich das Finanzministerium bemühen. Einige überflüssige Bemerkungen macht der Abg. Morath (D. Vp.), während der Abgeordnete Harmony (D.-Nat.) die praktische Forderung stellt, daß auf alle Fälle, und auch ohne Rücksicht auf die Regierungsbildung, die Möglichkeit geschaffen werden müsse, wenigstens am 9. Dezember mit der Beratung der Anträge für die Aufbesserung der Beamten zu beginnen.

Der Antrag Müller-Franken, worin die Regierung ersucht wird, mit größter Beschleunigung Material zur Beratung einer Beamtenaufbesserung dem Ausschuß vorzulegen, wird einstimmig angenommen. Daraus darf wohl entnommen werden, daß wenigstens die Absicht vorhanden ist, vor Weihnachten etwas für die Beamten zu tun, wenn auch an eine wirksame Hilfe kaum zu denken ist.

Jagdverbot für Landjägereibeamte. Eine Kleine Anfrage deutschvölkischer Landtagsabgeordneter verlangte Auskunft darüber, weshalb den Landjägern verboten worden sei, in ihrem Dienstbezirk die Jagd auszuüben. Die Anfragenden wiesen auf die Verfassung hin, die den Landjägern dieselben Rechte wie den anderen Staatsbürgern verleihe. — Wie der Preußische Minister des Innern in seiner Antwort ausführt, liegen den Polizeibeamten zur Wahrung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von der Bevölkerung besondere Pflichten ob, die ihnen im Interesse des Polizeidienstes Einschränkungen auferlegen. Hierzu gehört das für Landjägereibeamte erlassene Verbot der Jagdausübung im eigenen, erweiterten oder vertretungsweise verwalteten Dienstbezirk, das die Unparteilichkeit der Landjägereibeamten bei Ausübung der Jagdpolizei an sich und in den Augen der Bevölkerung sicherstellen soll.

Hosted by Google

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Vierzigjähriges Dienstjubiläum. Gräfl. Revierförster Hugo Diedler, Branitz, Kr. Cottbus, feierte am 1. Oktober in bester Gesundheit und Rüstigkeit sein 40jähriges Dienstjubiläum als Förster des Regierungspräsidenten a. D. Grafen v. Pückler. Der in Kollegen- und kynologischen Kreisen bekannte Jubilar kam am 1. Oktober 1885 nach Branitz und ist seitdem ununterbrochen dort tätig gewesen. Dem Jubilar wurden seitens der Herrschaft und seiner Bekannten vielseitige Ehrungen erwiesen.

Staatl. Hegemeister a. D. Liebel in Neustadt O.-Schl, ehemaliger Garde-Jäger und Altveteran von 1866 und 70/71, zuletzt in Kaiserl. Reichsländischen Diensten, feiert am 16. Dezember 1925 in seltener geistiger und körperlicher Frische, im 88. Lebensjahre stehend, mit seiner ebenfalls noch rüstigen Frau Gemahlin das seltene Fest der diamantenen Hochzeit. Wir rufen dem Jubelpaar ein kräftiges „Weidmannsheil" zu. L.

Fürstl. Forstrat i. R. Mangold in Wallerstein, der im Jahre 1920 in den Ruhestand getreten ist, konnte vor kurzem mit seiner Gemahlin das Fest der goldenen Hochzeit feiern.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Verlegung der forstlichen Hochschule Tharandt an die Universität Leipzig. Dieser schon lange bestehende Plan konnte bisher wegen des Mangels an Mitteln nicht ausgeführt werden. Wie die „Deutsche Tages-Zeitung" mitteilt, hat nunmehr die Gesellschaft zur Förderung der forstlichen Forschung und des forstlichen Hochschulunterrichts eine Anzahl bedeutender deutscher Künstler gebeten, eine Kunstmappe „Für den deutschen Wald" zu stiften, mit deren Erlös die Verlegung von Tharandt finanziert werden soll. Die Veröffentlichung, die jetzt vorliegt, bringt 21 graphische Blätter, unter denen sich meisterliche Blätter von Thoma, Liebermann, Gulbransson, Hübner u. a. befinden. Trotz aller Hochachtung des künstlerischen Wertes dieses Unternehmens dürften doch auf diesem Wege kaum so hohe Mittel aufgebracht werden, als die Verlegung einer Hochschule erfordert. S.

Vogelschutzkursus. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a.S., Kaiserstr. 7, veranstaltet am 5. Dezember von vormittags 9,30 Uhr ab im Rittergutsforst Altlönnewitz bei Falkenberg, Bez. Halle, für Forstbeamte einen Vogelschutzkursus mit Lichtbildervorträgen und praktischen Übungen.

Forstwirtschaftliches.

Stockrodung und maschinelle Bodenbearbeitung. Die Not der Zeit gebietet, statt der geld- und zeitraubenden Handarbeit zu Kulturgeräten zu greifen, die durch Zugtiere oder Motorkraft betätigt werden. Zum Zwecke der Geräte- und weiteren Zeitersparnis bleibt die Entfernung der Stöcke bei nachfolgender Arbeit auf ganzer Fläche ein beachtenswerter Vorteil. Besonders bei Segge und ähnlichen Kulturverderbern erscheint volle Bodenbearbeitung unerläßlich. Die eigentliche Stockrodung birgt so viel Nachteile, daß davon abgesehen werden muß. Nun läßt sich aber ein Ausweg finden und das Gute mit dem Nützlichen verbinden, indem nur der eigentliche Stock und alle Wurzeln bis zu einer Tiefe von etwa 15 cm jeweils entfernt werden. Das Verfahren kann treffend mit „Auskesseln" benannt werden und bringt keinerlei Schwierigkeiten. Bereits vor dem Kriege brachte diese Methode einen Reinertrag von 0,50 RM je Raummeter Stockholz. Wenn nur die Hälfte des sonst üblichen Anfalles in Rechnung gestellt wird, so kommen bei haubaren Beständen, schlecht gerechnet, je Hektar 50 rm Stockholz zusammen; das sind 25 RM; daneben kommt es aber noch zu mancherlei anderen Vorteilen, indem die Arbeitsmöglichkeit gefördert und der Brennholzbedarf an Derbholz verringert und dafür mehr Nutzholz ausgehalten werden kann. Für unsere Volkswirtschaft fallen auch die chemischen Produkte mit ins Gewicht. Infolge der Raupenkalamität wird es sehr oft zu schwachen Stöcken kommen, die für die Bodendurchlüftung noch nicht zur Geltung gelangen. Bei stärkeren Beständen ist ein sogenannter Wurzelstemmer sehr zu empfehlen; das ist ein vergrößertes Stemmeisen, das ein starkes Hartholzheft mit zwei derben Ringen aufweist. Als Hammer dient der Holzschlägel. Die Schneide ist halbmondförmig abgerundet. Mittels einer Eisensonde in Krückstockform werden die Pfahlwurzeln leicht gefunden. Sofern es sich nicht um steinigen Boden handelt, findet ein Freigraben der Wurzeln überhaupt nicht statt; auch die Steine werden bei dem Suchen der Wurzeln mit gefunden. Neben der Zeitersparnis kommen wir zu dem schätzenswerten Vorteil, daß kein toter Boden nach oben gelangt und dadurch das Gedeihen der Kultur nicht unmöglich gemacht wird. Bei reiner Handrodung mußte festgestellt werden, daß selbst die anspruchslose gelbe Lupine trotz der ihr sonst zusagenden Bodenlockerung nicht gedieh, wenn nur handtellergroße Flächen kulturunfähigen Bodens in Betracht kamen. Es mag deshalb dahingestellt sein, ob die Pikrinsäure und ähnliche Stoffe tatsächlich den vermeintlichen Schaden der Bodenvergiftung bedingen. Toter Boden braucht nicht erst noch vergiftet zu sein; ein Unheil genügt. Durch den Mitanbau der Lupine wurde ein bisheriger Irrtum oder eine Ungewißheit aufgeklärt. Ist der Boden nun unter anderen Geräten auch mit der Drillmaschine zu befahren, so bringt das volle Ausnützung des Samenquantums und damit eine Samenersparnis. Aller Trübsal zum Trost sei auch hier eingeflochten, daß wir nicht ratlos zuzuschauen brauchen, wenn es vor der Hand nicht gelingt, die kahlen Flächen zu kultivieren; das heißt die bisher üblichen Schlagruhen sind damit nicht gemeint. Statt dieser Übel müssen wir notgedrungen zum „Waldfeldbau" kommen, wodurch wir aller Sorge enthoben werden. Wenn beachtet wird, welche Wuchsfreudigkeit bei allen landwirtschaftlichen Früchten zu finden ist, dann fordert das dazu heraus, die Fruchtfolge für einige Zeit in Anwendung zu bringen. Dem Walde, dem Wilde und uns ist damit aufs beste geholfen. Jedenfalls erhalten wir mit dem „Waldfeldbau" einen Mischwald vom ersten Tage der Bestandesbegründung, wie wir ihn uns mannigfacher nicht vorzustellen vermögen. Harbach.

Hosted by Google

Forststatistischer Jahresbericht der bayerischen Staatsforstverwaltung für 1919 bis 1921. Erfreulicherweise erscheinen nun allmählich wieder forststatistische Mitteilungen, wenigstens über Staatswaldungen. Der vorliegende Jahresbericht umfaßt die Jahre 1919 bis 1921, also eine Periode, die noch voll unter der Nachwirkung des Krieges steht und in der sich auch die Inflation allmählich stärker bemerkbar macht. Die mitgeteilten Zahlen können daher nur mit diesem Vorbehalt benutzt werden, weshalb lediglich folgende Angaben mitgeteilt werden:

a) Waldflächen nach dem Besitzstand von 1921: Staatswaldungen 939 639 ha (hierunter 18 596 ha Saalforsten auf österreichischem Gebiete), sonstige Waldungen des Staates und des Reiches 14 697 ha, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen 402 141 ha, Privatwaldungen 1 264 632 ha, im ganzen: 2 621 109 ha. Nicht berücksichtigt sind bei den Staatswaldungen der Zugang von Coburg und bei den Gemeindewaldungen der Verlust im Saargebiet. Beide sollen erst von 1922 ab nachgewiesen werden.

Während der Jahre 1919 bis 1921 hat sich die Staatswaldfläche um 521 ha vergrößert, im Jahre 1921 ist ein Mehrabgang von 255 ha zu verzeichnen.

b) Holzerträge der Staatswaldungen. Besonderes Interesse bietet die Nachweisung der Höhe des Einschlages von 1886 bis 1921. Hieraus ergibt sich, daß von 1886 bis 1908 der Einschlag an Hauptnutzung fast gleichmäßig 2,5 Millionen Festmeter betragen hat. Nur infolge Nonnen- und Spannerfraßes ist 1891 bis 1893 und 1896 und 1897 die Nutzung über 3 Millionen Festmeter gestiegen (Maximum 1896: 3,7 Millionen Festmeter). Von 1909 ab macht sich die Wirkung des Antrages Törring geltend, weshalb der Einschlag sofort auf 3,3 Millionen Festmeter gesteigert wurde. Seitdem hat er stets mindestens 3 Millionen Festmeter betragen, die höchste Nutzung ist 1920 mit Rücksicht auf die vermutete Lieferung von Reparationsholz erfolgt, 1921 hat der Einschlag an Hauptnutzung 3,8 Millionen Festmeter betragen. Der Anfall an Zwischennutzungen ist mit mehrfachen Schwankungen infolge Insektenschäden von 0,4 Millionen Festmeter im Jahre 1886 allmählich auf 0,9 Millionen 1908 gestiegen. Der Antrag Törring hat alsdann während der nächsten vier Jahre eine Vermehrung bis auf 1,1 Millionen Festmeter gebracht. Schon 1913 war eine Minderung zu verzeichnen, die dann während des Krieges einen Rückgang bis auf 0,7 Millionen Festmeter zur Folge hatte, 1920 hat der Anfall an Zwischennutzungen 1,3 Millionen Festmeter und 1921 1,1 Millionen Festmeter betragen. S.

Zum Waldverkauf in Oberschlesien, über den wir in Nummer 48 auf Seite 1167 berichtet haben, wird uns noch mitgeteilt, daß Graf Thiele-Winkler die Herrschaft Malepartus, mit einer Fläche von 27 000 ha, im Jahre 1908 vom Fürsten Stolberg-Wernigerode gekauft hat. Die Herrschaft umfaßt die Oberförstereien Colonnowska, Wierchlesch, Zawadzki im Kreise Groß-Strehlitz und Koschmieder im Kreise Lublinitz. Letztere Oberförsterei ist bei der Teilung Oberschlesiens an Polen gefallen, die übrigen drei Oberförstereien zusammen in Größe von 20000 ha sind nunmehr vom preußischen Forstfiskus erworben worden.

Wälderverstaatlichung in der Tschechoslowakei. Die Tschechoslowakei umfaßt 4 530 000 ha Wald; hiervon befinden sich 2 454 000 ha auf dem Boden des konfiszierten Großgrundbesitzes; und zwar entfallen 961 000 ha auf Böhmen, 456 000 ha auf Mähren, 90 000 ha auf Schlesien, 796 000 ha auf die Slowakei und 151 000 ha auf Karpatho-Rußland. Von diesen Waldungen will das Ackerbauministerium etwa ein Drittel (800 000 ha) für den Staat übernehmen und zwar aus strategischen Gründen hauptsächlich im Grenzgebiet mit Deutschland (Böhmerwald, Riesengebirge, Erzgebirge und Karpathen). In Karpatho-Rußland soll ein Teil der Staatswälder der landwirtschaftlichen Benutzung zugeführt werden; den Rest des konfiszierten Waldbesitzes sollen die Gemeinden, Bezirke und öffentlichen Verbände erhalten. Sch.

Der Waldbesitz des Fürsten Wittgenstein verkauft. Wie die Tageszeitungen melden, wurde der „Mikaszewski Kluß", ein 120 000 Hektar umfassender Waldbestand in Ostpolen, ehemals Eigentum des Fürsten Wittgenstein, von der Firma „Agoholl", Aktiengesellschaft in Warschau, mit bedeutender Unterstützung englischen Kapitals angekauft.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Ueber die Ermordung des Staatsförsters Müller in Kupp (Bez. Oppeln) wird noch bekannt, daß der Täter der schwer verletzte Wilderer Karl Dulich ist, der am Morgen jenes Tages mit seinem Bruder Erich in den Wald wildern gegangen war. Während sein Bruder weiter ging, sah er sich plötzlich dem erschossenen Förster gegenüber, der sofort auf ihn angelegt haben soll. Wie Dulich bei seiner Vernehmung weiter aussagte, habe der Förster zuerst die Schrotladung gegen ihn abgeschossen. Die Ladung sei ihm in die Hand gegangen, die am Gewehr lag, und ferner ins Auge. Dadurch sei sein Schuß losgegangen und habe den Förster getötet. Um diese unwahrscheinlichen Aussagen nachzuprüfen, ist das Gewehr des Wilderers an das gerichtsärztliche Institut in Breslau gesandt worden, wo festgestellt werden soll, ob Schuß- und Blutspuren am Gewehr zu finden sind und ob die Blutspuren vom Blut des Wilderers herrühren.

Verschiedenes.

Forstarbeiterlöhne in Schlesien. Am 16. November wurde über die Löhne der Forstarbeiter in den schlesischen Privatforsten folgender Schiedsspruch gefällt:

„Die Stundenlohnarbeiter erhalten eine Winterzulage in Höhe von 2 Pfennig pro Stunde. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung. Hiernach sind insbesondere die Akkordsätze so zu bemessen, daß sie gemäß § 17 des Tarifvertrages 25 v. H. über den durch Schiedsspruch vom 4. Juli 1925 festgesetzten Sätzen liegen. Die Regelung gilt ab 15. November 1925 bis auf weiteres."

Die Zulage erhalten nur solche Arbeiter, die lediglich im Zeitlohn beschäftigt werden. Weibliche und jugendliche Arbeitskräfte erhalten die Zulage im gleichen prozentualen Verhältnis wie sonst auch die Stundenlöhne.

Hosted by Google

Alphabetisches Handwörterbuch der Reichs- und preußischen Gesetze, Verordnungen usw. Herausgegeben nach amtlichem Material. Abgeschlossen Anfang August 1925. Über 600 Seiten. Preis 6,30 RM. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, G. m. b. H., Berlin SW 48.

Jeder, der entweder dienstlichen Anlaß hat, sich um die Auffindung der grundlegenden Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten zu bemühen oder der gern aus Wissensdrang sich Kenntnis über diese oder jene Materie verschaffen will, endlich jeder, an den die Notwendigkeit herantritt, in eigenem Interesse Kenntnis von der Rechtslage in einem bestimmten Falle zu haben, wird erfreut sein, in obigem Buche willkommenen Aufschluß darüber zu erhalten, wo er die Unterlagen für seine Orientierungsarbeit finden kann. Allerdings müssen ihm die betreffenden Gesetzsammlungen usw. erreichbar sein. In etwa 6000 Stichwörtern, alphabetisch geordnet, wird auf die einschlägigen Bestimmungen in den betreffenden Gesetzblättern, Ministerialblättern, Amtsblättern usw. genau hingewiesen. Ein angehängter Literaturnachweis, ebenfalls nach den betreffenden Stichwörtern geordnet, zeigt, in welchen Sonderwerken man sich eingehend und zusammenfassend über die Materie unterrichten kann, wie teuer das Werk ist und wann und wo es erschien. Durch den Verlag Sudau sind alle diese Werke erhältlich. — Das Handwörterbuch wird ständig ergänzt, indem alle Änderungen und Neuerscheinungen der einschlägigen Bestimmungen fortlaufend in Ergänzungsheften erscheinen. Jeder Verbesserungsvorschlag ist willkommen. Der Verlag hat zweifellos ein gutes Gerüst geschaffen, das sich bei dem ständigen weiteren Ausbau und der damit wohl verbundenen regelmäßigen Ausmerzung ungültig gewordener Bestimmungen als willkommenes und unentbehrliches Werkzeug zum Zurechtfinden in dem Labyrinth der Gesetzgebung usw. erweisen wird. Wenn hier auf nötige Verbesserungen hingewiesen werden darf, so ist zu bemerken: Im Literaturverzeichnis steht unter „Forstbeamte": „Preußisches Försterbuch. Ein Ratgeber (usw.)." Es muß „Förster-Jahrbuch" heißen. Beim Stichwort „Kreisdotationen" ist auf die Richtlinien zum Fag (Finanzausgleichgesetz) hingewiesen. Fag ist in dem Verzeichnis der Abkürzungen nicht aufgeführt. Bei „Disziplinarhof" ist nicht ohne weiteres erkenntlich, daß es sich um den preußischen Disziplinarhof für die nichtrichterlichen Beamten handelt. Der Reichsdisziplinarhof ist unter R richtig besonders aufgeführt und bei ihm auch auf „Disziplinarhof" verwiesen. Gut wäre auch hier der Zusatz „preußischer" gewesen. Bei „Forstbeamte" sind u. a. richtig die neuen FAB angeführt. Dagegen überraschen den Kundigen einige unrichtige Angaben, z. B. über den nicht mehr bestehenden Brandversicherungsverein preußischer Forstbeamten, Försterprüfung (Vorschr. vom 3. 2. 87 usw.), Forstlehrlingsschulen (Satzung usw. vom 19. 9. 20), Lehrplan (vom 24. 8. 07), Jägerprüfung (Vorschr. vom 25. 5. 06 usw.), Vorbildung und Prüfung der Anwärter (Forstreferendar, Forstassessor) — Vorschr. vom 19. 2. 08 usw. — Diese Vorschriften sind sämtlich durch neuere überholt. Hier zeigt es sich, daß solche Sondergebiete, also Vorschriften über Beamtenlaufbahnen, besser in andere Werke gehören, die von Fachbearbeitern verfaßt sind. Ergänzt wird diese Feststellung durch die nicht zutreffenden Angaben unter „Regierungsbüro- und Kassendienst", wo noch die Prüfungsordnung vom 21. 8. 94 usw. verzeichnet steht. — Das sind einige Hinweise, die sich bei der praktischen Arbeit mit dem Handwörterbuch vielleicht vermehren werden. Das schadet aber nicht so erheblich, denn es erstreckt sich wahrscheinlich nur auf bestimmte wenige Sondergebiete, trägt zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, einen absolut sicheren Wegweiser zu schaffen, bei. Jeder melde also dem Verlage etwa noch aufstoßende Unstimmigkeiten. Gh.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt wird uns berichtet: Die ungünstige Lage des Holzmarktes wird hauptsächlich dadurch gekennzeichnet, daß eine ganze Reihe von Betrieben der Sägewerksindustrie in Ostdeutschland während des Winters still liegen wird. Die Mühlenbesitzer sind fest entschlossen, ein Jahr nicht zu arbeiten, um durch verlustbringende Geschäfte die Substanz nicht weiter zu schmälern. Bisher haben verhältnismäßig wenige Termine in den staatlichen und privaten Forsten stattgefunden, aber man kann erfreulicherweise feststellen, daß für Rohholz bereits ein wesentlicher Preisabbau eingetreten ist. Bevor man sich ein abschließendes Urteil bildet, wird man die ersten maßgebenden ostpreußischen Verkäufe von Rohholz abwarten müssen. Sicher ist aber schon heute, daß die Kaufstimmung keinesfalls gehoben sein wird. Dazu liegen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostpreußen zu gedrückt, es haben auch im Sägemühlengewerbe die mehrfachen Insolvenzen einen starken Eindruck hinterlassen. Ferner ist zu bedenken, daß mehrere maßgebende ostpreußische Sägewerksbesitzer inzwischen in Kongreßpolen wertvolle Stammblöcke zur Bahnlieferung zu 45 bis 48 Mark je Festmeter frei Grenze Deutsch-Eylau kauften. Erwähnenswert ist ein bedeutender Verkauf von Stammblöcken seitens der polnischen Staatsforstverwaltung, über dessen Ergebnis in diesen Tagen entschieden wird. Hierbei handelt es sich um die Abgabe von rund 15 000 Festmeter Blöcke, die astrein ausgeschnitten werden, und in den besten Forstrevieren Kongreßpolens zum Einschlag kommen. Die Zopfenden werden von der Forst zurückbehalten. Viele Gebote aus Deutschland und Pommerellen sind eingegangen. Ein Zuschlag ist noch nicht erteilt worden. Die Umsätze am Schnittholzmarkt sind sehr bescheiden. Während die Preise für gute Stammware nur mäßig zurückgingen, ist die Tendenz der Preise am Bauholzmarkt sehr unsicher. Bedauerlicherweise stockt der Absatz für Waggonbohlen ganz, und es hat in letzter Zeit die Nachfrage nach Balken sehr nachgelassen. Drückend ist das Angebot in Kistenware, namentlich aus Eulenholzeinschnitten.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 23. bis 29. November 1925 ab märkischer Station 7,81 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. November 1925. Landfüchse 20 bis 27 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer

Hosted by Google

3,50 Mk., Rehe, Winter, 1,80 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 0,80 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißlebrig 0,20 Mk., blaulebrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 bis 5 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 28 November 1925. Landfüchse 24 bis 28 Mk., Gebirgsfüchse 35 bis 40 Mk., Baummarder 45 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißlebrige 0,30 Mk., blaulebrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,45 Mk., Kanin, Wildkanin, fast keine Nachfrage, Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 2 Mk., Katzen, schwarz 3 bis 5 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. November 1925. Rehwild 0,95 bis 1, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,65, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 6,50 bis 7, klein 2 bis 3, Fasanenhähne Ia 3,65 bis 3,75, IIa 2 bis 2,50, Fasanenhennen Ia 2,50 bis 3, IIa 1,50 bis 2, Rebhühner, junge, Ia 1,75 bis 2, alte 1,50, Wildenten Ia 2,50 bis 2,60, Kaninchen, wilde, groß 1,70 bis 1,90, IIa 0,80 bis 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. November 1925. Hechte, unsortiert 90 bis 100, mittel 100 bis 106, Schleien, Portions- 150, Karpfen, gemischt, unsortiert 90 bis 92, Spiegel, 40 er 100 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 72. **Veräußerung von Stroh und Dünger.** Der anziehende Beamte beansprucht die Überlassung des Strohs und Düngers auf der zu übernehmenden Stelle unentgeltlich, während der abziehende $^{8}/_{12}$ des Strohes und den gesamten Stalldünger bezahlt verlangt. Das Stroh stammte aus dem laufenden, der Stalldünger dagegen aus dem vorhergehenden Wirtschaftsjahre; er war aus dem Stroh und Streu aus dem vorhergehenden Wirtschaftsjahre bereitet. Kann der Anziehende jetzt nach einem Jahre noch die unentgeltliche Überlassung des Strohs und des Düngers bzw. die Rückerstattung des hierfür gezahlten Betrages verlangen? F., Staatsförster.

Antwort: Nach Ziffer 18 der Wirtschaftslandvorschriften ist die Veräußerung von Stroh und Dünger nur ausnahmsweise zulässig und muß in jedem einzelnen Falle von der Regierung genehmigt werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung die nach dem Verkauf übrig bleibenden Strohvorräte mindestens bis zur neuen Ernte genügen und auch für das folgende Landwirtschaftsjahr eine ausreichende Rücklage verbleibt, und wenn ferner die Bedingung an den Verkauf geknüpft wird, daß für den ganzen Erlös künstlicher Dünger angeschafft und auf dem Wirtschaftslande ververwendet wird (siehe auch Min.Erl. vom 24.2. 1923 — III 3434 — „Deutsche Forst-Zeitung" 1923 Nr. 14. S. 246). Außerdem bestimmt Ziffer 29 b der W.V., daß für Stroh und Dünger, die zur Zeit der Auseinandersetzung vorhanden und aus der Wirtschaft gewonnen sind, mögen sie sich in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befinden und aus dem laufenden oder aus einem früheren Landwirtschaftsjahre herrühren, dem Abziehenden nichts gezahlt wird. Wenn er Stroh oder Stalldünger im letzten Landwirtschaftsjahre ohne Erlaubnis und ohne vollwertigen Ersatz durch künstlichen Dünger verkauft hat, muß er den ganzen Wert zur Zeit der Auseinandersetzung nach dem Ermessen des Übergabeleiters an den Anziehenden zahlen. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Anziehende zur Zahlung des Strohs und des Stalldüngers nicht verpflichtet ist. Wenn dieser aber dem Abziehenden $^{9}/_{12}$ des Strohs und den gesamten Stalldünger — anscheinend irrtümlich — bezahlt hat, muß unseres Erachtens der Abziehende — auch jetzt noch — den zu Unrecht erhaltenen Betrag an den Anziehenden zurückerstatten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0400 ha Ziergarten, 0,1200 ha Garten 2. Klasse, 3,0390 ha Acker 4. Klasse, 8,6960 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 18. Dezember.

Förster-Endstelle Flottstelle, Oberförsterei Kunersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1000 ha Garten 2. Klasse, 4,9690 ha Acker 4. Klasse (davon 4,5380 ha bis 30. 9. 26 verpachtet), 1,3440 ha Wiesen 4. Kl. Bewerbungsfrist 18. Dezember.

Förster-Endstelle Zehnsberg, Oberförsterei Leineselde (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Februar 1926 zu besetzen. 0,0440 ha Garten, 4,0350 ha Acker, 2,6020 ha Wiesen, 1,1870 ha Weiden. Nächste Bahnstation 4,4 km. Nächste katholische Dorfschule 3,5 km, evangelische 4,4 km; nächste höhere Schule Heiligenstadt, 15,7 km. Bewerbungsfrist 15. Dezbr.

Forstsekretärstelle Neupfalz, Oberf. Neupfalz im Soonwalde bei Stromberg, Hunsrück (Coblenz), ist am 1. Januar 1926 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0293 ha Garten, 0,7494 ha Acker, 1,0900 ha Wiese. Das Dienstgehöft ist 1922 erbaut. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277. Bewerbungsfrist 10. Dezember.

Försterstelle Tinklenicken, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), gelangt am 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 7,725 ha Acker, 4,864 ha Weiden. Die Schule ist in Budwethen, 3 km; Bahnstation Skaisgirren der Eisenbahn Königsberg — Lablau — Tilsit. Bewerbungsfrist 7. Dezember.

Hosted by Google

Förster-Endstelle Wildtränke, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1230 ha Garten 2. Klasse, 7,3190 ha Acker 4. Klasse, 4,5580 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 18. Dezember.

Bebaute Hilfsförsterstelle Bernser-Landwehr, Oberf. Olbendorf (Minden), ist am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,95 ha Acker. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

Hilfsförsterstelle in Herrenbranden, Oberf. Reinfeld (Schleswig), ist am 1. Januar 1926 neu zu besetzen. Zur Stelle gehört ein Dienstgehöft mit 4,3667 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen verheirateter Anwärter bis zum 10. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Merscheid ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Dezember an den Bürgermeister in Morbach, Kr. Berncastel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Offene Stellen für Kreiskassenangestellte:

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Pr.-Holland (Königsberg) ist voraussichtlich am 1. Februar 1926 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jrlicke, Hegemeister in Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), tritt voraussichtlich am 1. April 1926 auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze in den Ruhestand.

Helm, Förster in Schwalgendorf, Oberf. Schwalgendorf, wurde am 1. Dezember auf die Försterstelle Dianenberg, Oberf. Marienwerder (Königsberg), versetzt.

Henning, Hegemeister in Wildtränke, Oberf. Eberswalde (Potsdam), tritt voraussichtlich am 1. April auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze in den Ruhestand.

Kochalski, Förster in Tinkleningken, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. Januar 1926 auf die Försterstelle Loye, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Schwarz, Hegemeister in Flottstelle, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), tritt voraussichtlich am 1. April 1926 auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze in den Ruhestand.

Schwarz, überz. Förster in Hilsede, Oberförsterei Osnabrück (Hannover), wird am 1. Januar 1926 auf Antrag aus dem Staatsdienste entlassen mit dem Rechte des Rücktritts innerhalb eines Jahres.

Voigt, Förster i. E. in Freetz, Oberf. Burgsittensen, wird am 1. Februar 1926 nach Horn, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Vieleckе, Hilfsförster in Alt-Künkendorf, wurde am 1. Dezember nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Carmienke, Hilfsförster in Bleckede (Lüneburg), wird am 16. Dezember nach Farschweiler, Oberf. Osburg (Trier) versetzt.

Dalchow, Hilfsförster in Seulin, Oberf. Lauenburg (Köslin), wurde am 1. November die Forstsekretärstelle Colpin, Oberf. Colpin (Potsdam), auftragsweise übertragen.

Klawitter, Hilfsförster in Sellenwalde (Potsdam), wird am 1. Januar 1926 nach Massin, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), einberufen.

Neese, Hilfsförster in Eberswalde, Oberf. Eberswalde, wurde am 1. Dezember nach Hüttendorf, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Wolff, Hilfsförster in Keber, Oberf. Leihen, wurde am 1. Dezember auf die Hilfsförsterstelle Schwalgendorf, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Zening, Forstgehilfe in Harbergen, Oberf. Binnen, wurde am 20. November nach Osnabrück, Oberförsterei Osnabrück (Hannover), versetzt.

Perkowski, Forstgehilfe in Menz, Oberf. Menz, wird mit sofortiger Wirkung nach Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wurden mit Wirkung vom 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Ewald in Fluktrug, Oberf. Neubrück; **Levien** in Reppen, Oberf. Reppen; **Losensky** in Heideluch, Oberf. Peitz; **Petermann** in Ludwigsruh, Oberf. Hohenwalde; **Schwarze** in Rampitz, Oberf. Crossen.

Hofkammer.

Buchelt, Hilfsförster in Groß-Boret, Oberf. Karmunkau, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Hülsenbeck, Hilfsförster und mit der Wahrnehmung der Forstsekretärgeschäfte in Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge beauftragt, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Schönfelder, Hilfsförster in Linde, Oberf. Wildenbruch i. Pomm., wurde mit Wirkung vom 1. Dezember nach Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), einberufen.

Privatforstdienst.

Wehrmann, Förster der Freiherr von der Reckeschen Besitzung in Lübbecke, ist nach 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten. An seine Stelle ist Förster **Jinke** getreten, der bisher in Bohmte tätig war.

Bertermann, Forstaufseher in Oberlistingen, scheidet aus der v. d. Malsburgschen Forst- und Rentnereiverwaltung aus und wird in den Ruhestand versetzt.

Bayern.

Deppisch, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Wasserburg, wurde Titel und Rang eines Oberforstmeisters verliehen.

Hauck, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, wird am 1. Januar 1926 als Forstamtmann nach Wolfstein, Forstamt Lauterecken, berufen.

Krämer, Forstamtmann beim Forstamt Reichenhall-Süd, wurde als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Oberbayern berufen.

Auf Ansuchen wurden am 1. Dezember versetzt:

Gagel, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken, als Forstamtmann nach Stauf, Forstamt Heideck.

Häusele, Forstamtmann beim Forstamt Miedenburg, an das Forstamt Krumbach.

Sator, Forstmeister, von Stalldorf auf das Forstamt Gemünden.

Vogt, Forstamtmann beim Forstamt Kelheim-Süd, wurde nach Oberried, Forstamt Bodenmais, berufen.

Zu Forstmeistern wurden befördert die mit Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Schikell von Stauf, Forstamt Heideck, auf das Forstamt Stalldorf.

Sindersberger von Oberried, Forstamt Bodenmais, auf das Forstamt Rimpar.

Auf ihr Ansuchen wurden in gleicher Diensteseigenschaft versetzt:

Fischer, Oberforstverwalter, von Büchelberg nach Kindsbach, Forstamt Landstuhl-Nord.

Schleyer, Revierförster beim Forstamt Reichmannshausen, an das Forstamt Altenbuch.

Sondermann, Oberforstverwalter, von Neuensorg nach Neunhof, Forstamt Nürnberg-Nord (Herrnhütte).

In gleicher Diensteigenschaft wurden berufen die Forstverwalter:

Born beim Forstamt Wilgartswiesen, nach Salzwoog, Forstamt Hinterweidenthal-West.

Geyer beim Forstamt Deggendorf, nach Pfreutsch, Forstamt Eslarn.

Heinz von Wolfstein, Forstamt Lauterecken, nach Schwarzsohler Forsthaus, Forstamt Waldleinigen.

Jung beim Forstamt Kandel-Süd, nach Büchelberg, Forstamt Kandel-Süd.

Körbitz von Inzell, Forstamt Siegsdorf, nach Schlichtenberg, Forstamt Wolfstein.

Näpfel von Hennenbach nach Ehingen, Forstamt Lellenfeld.

Steininger von Schlichtenberg nach Heideck, Forstamt Heideck.

Zuber beim Forstamt Kirchenlamitz nach Neuensorg, Forstamt Buch a. F.

In gleicher Diensteigenschaft wurden berufen die Revierförster:

Pietz beim Forstamt Erlangen-West nach Hennenbach, Forstamt Ansbach.

Drumm beim Forstamt Lauterecken an das Forstamt Kirchenlamitz.

Stumpf, Revierförster von Außerthal, Forstamt Landau, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember zum Rechnungskommissär an der Regierungsforstkammer der Pfalz berufen.

Müller, vormaliger Forstassistent von Lohr, zuletzt beim Forstamt Zellingen, wurde am 1. Dezember, seiner Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienste entsprechend, als Forstassistent beim Forstamt Oberschwarzach in etatmäßiger Eigenschaft wieder angestellt.

Zu Forstaufsehern wurden befördert die Waldwärter:

Biller in Garching, Forstamt München-Nord.

Waldherr in Hirschau (Balau), Forstamt München-Nord, und versetzt nach Schleißheim, Forstamt München-Nord.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Pelte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 138859, Postscheckamt Berlin.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Herr Staatsförster Linck in Alt-Ramuck hat mir ein Paket Denkschriften zugesandt, und zwar: Denkschrift I über die Notlage und Wünsche der Förster; Denkschrift II über die Überflüssigkeit der Revierförstereinrichtung in der Preußischen Forstverwaltung.

Die Denkschrift I bringt nichts Neues, die Denkschrift II empfehle ich einer sorgfältigen Kenntnisnahme.

Soweit der Vorrat reicht, sende ich den Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden diese Denkschriften als Drucksache zu. Bezirksgruppen-Vorsitzende, die von mir nicht beschickt werden können, wollen sich die Denkschrift von dem Herrn Oberförsterei-Gruppenvorsitzenden des Förstervereins erbitten. Der Vorsitzende des Staatsförstervereins, Herr Förster Grube, nimmt zu diesen Denkschriften in Nr. 47 des „Deutschen Förster" wie folgt Stellung:

„Erklärung.

Der Kollege Linck in Alt-Ramuck hat zwei Denkschriften — 1. über die Notlage und Wünsche der Förster — 2. über die Überflüssigkeit der Revierförstereinrichtung in der Preußischen Forstverwaltung — nicht nur verfaßt und im Verein verbreitet in der Absicht, einen Druck auf die Vereinsleitung auszuüben, sondern bedauernswerterweise auch an die Forstverwaltung, Forstverwaltungsbeamte und Mitglieder des Preußischen Landtages versandt.

Das, was an diesen Denkschriften richtig ist, ist nicht neu, sondern deckt sich mit den vom Verein schon wiederholt aufgestellten Forderungen. Das, was daran neu ist, u. a. die Forderung nach neuen Vorgesetzten im Walde, ist nach unserer Auffassung schädlich. Wir lehnen deshalb die Denkschriften des Kollegen Linck auf das entschiedenste ab."

Ich erbitte die Ansicht des Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden über diese Denkschrift.

2. Das Reichsschiedsgericht hat betreffs des Einspruches des Herrn Reichsfinanzministers gegen die Aufrückestelle für 75 Revierförster nach Besoldungsgruppe 8 immer noch nicht entschieden. Ich gebe Nachricht, sowie ich Kenntnis erhalte, wann der Termin stattfindet.

Gr. Särchen, den 26. 11. 25.

Hennig.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Cassel.

Am 30. und 31. Oktober d. J. fanden in Fulda und Cassel Teilversammlungen statt, in denen die wichtigsten Punkte der Tagesordnung für die Berliner Tagung durchgesprochen wurden. Nach den eingehenden Ausführungen des Vereinsvorsitzenden Stein über die im Laufe des Jahres, besonders noch im Oktober, mit dem Landwirtschaftsministerium stattgefundenen Verhandlungen steht nunmehr einwandfrei fest, daß die Staatsforstverwaltung mit allem Nachdruck die Schaffung von Forstobersekretärstellen betrieben hat. An dem zähen Widerstande des Finanzministers ist für 1925 die Einrichtung dieser Stellen gescheitert. Trotzdem hat die Staatsforstverwaltung erklärt, daß sie die Forstobersekretärstellen nach wie vor fordert, weil das im Staatsinteresse dringend notwendig ist. Damit ist für uns der Beweis erbracht, daß die Forstverwaltung eifrig bemüht ist, die unhaltbaren Zustände in den Geschäftszimmern der Preußischen Staatsoberförstereien, die ganz gewiß nicht im Staatsinteresse liegen, abzustellen.

Bezüglich der Verlohnung steht die Bezirksgruppe auf folgendem Standpunkt: Grundsätzlich gehört die Verlohnungsarbeit dem Förster, da er die Arbeiter anstellt, beschäftigt usw. Wenn aber die Forstverwaltung aus verwaltungstechnischen Gründen, auf Grund von besonderen Ermittelungen, Feststellungen usw. diese Arbeiten in das Oberförster-Geschäftszimmer verlegt, dann ist das eine Maßnahme, über die wir nicht zu befinden haben. Voraussetzung ist natürlich, daß auch die zur pünktlichen Erledigung der Gesamtarbeiten auf dem Oberförster-Geschäftszimmer unbedingt erforderlichen Hilfskräfte beschafft werden. Dieser Punkt: Hilfskräfte fürs Büro, löste noch eine längere Besprechung aus, in der klar zum Ausdruck kam, daß es in vielen Oberförstereien, die nicht zu den ganz großen zählen, arg mangelt! Der heutige Geschäftsbetrieb einer Oberförsterei, auch einer kleinen, wenn sie nicht gerade eine Zwergoberförsterei mit zwei bis drei Förstereien ist, erfordert neben dem Forstsekretär eine Hilfskraft, wenn der Dienst so pünktlich und gewissenhaft ausgeführt werden soll, wie es im Staatsinteresse dringend nötig ist. Man muß bedenken, welche Mehrarbeiten die letzten Jahre dem Oberförstergeschäftszimmer gebracht haben; die Zeiten, in denen die Hauptarbeit des „Schreibgehilfen" im Abschreiben von Nummerbüchern, Aufstellen von Holzverkaufsprotokollen und Aktenheften bestand, sind vorüber! — Der in der Casseler Versammlung anwesende Vertreter des Herrn Oberforstmeisters wurde gebeten, dem Herrn Oberforstmeister besonders über diese dringliche Angelegenheit zu berichten; er teilte mit, daß die Beschaffung von Hilfskräften sowohl für Innen- wie für Außendienst eine Sorge der Regierung sei; da es aber aus bekannten Gründen an beamteten Hilfskräften mangele, sei es empfehlenswert, daß für die Oberförster-Geschäftszimmer Zivilangestellte eingestellt würden.

Nachdem noch allerlei brennende Tagesfragen behandelt waren, vor allen Dingen auch der nunmehr unbedingt erforderliche restlose Zusammenschluß aller Forstsekretäre im Verein Preußischer Staatsforstsekretäre, wurde zum Schluß folgende Entschließung angenommen:

„Die am 30. und 31. Oktober in Fulda und Cassel versammelten Forstsekretäre erklären sich mit der Vereinsführung des Vorstandes des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre vollkommen einverstanden. Der Staatsforstverwaltung sprechen sie ihren Dank aus für die energische Arbeit zur Schaffung von Forstobersekretärstellen für die Preußischen Staatsober-

Hosted by Google

förstereien, bedauern aber lebhaft die ablehnende Stellungnahme des Preußischen Finanzministeriums gegenüber der Staatsforstverwaltung, da der Staat durch die nur vorübergehende Besetzung von Forstsekretärstellen Einnahmeausfälle hat, die in dieser wirtschaftlich und finanziell schwierigen Zeit niemand verantworten kann. Der Vereinsvorstand wird beauftragt, nunmehr eingehende Aufklärungsarbeiten bei der Volksvertretung und in der Öffentlichkeit zu betreiben, damit weitere Volkskreise Einsicht in diese Verhältnisse erhalten und die Forstverwaltung sowohl als auch die Standesvertretung in ihren Forderungen im Interesse der Staatskasse zu unterstützen vermögen."

Ich bitte um baldige Zahlung der für das Kalenderjahr 1925 noch fälligen Beiträge. Diejenigen Rückstände, die bis zum 8. Dezember d. J. nicht beglichen sind, werden bestimmt nach diesem Tage durch Postnachnahme auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Reichensachsen, Kr. Eschwege, den 27. 11. 25.

Falz.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Spende der Jagdgesellschaft Hünnighaus-Wetter, Hessen-Nassau; eingesandt von Herrn Hegemeister G. Löffert, Schlagpfütze, Kreis Marburg	70,—
Gesammelt vom Jagdverein Hubertus, Apolda, anläßlich der Treibjagd in Utenbach; eingesandt von Herrn Schriftführer Hermann Leiß, Apolda	54,—
Sühne; eingesandt von Greve, Kühlenhagen	50,—
Spende und Strafgelder von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Gustav Schmidt, Halle i. Westf.	45,—
Nach einer Treibjagd beim Schüsseltreiben gesammelt; eingesandt von Herrn Forstverwalter Trautmann, Osterwieck, Harz	30,—
Gesammelt beim Schüsseltreiben am 17. November im Revier „Niemitz"; eingesandt von Herrn Franz Keimling in Kemberg, Bezirk Halle	23,—
Spende von Jagdfreunden gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Bräuer, Gleina	15,30
Gesammelt und eingesandt von Herrn Oberförster Schönwald, Massin	15,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 7,50, 1 zu 6,50, 2 zu 5,—, 1 zu 3,—	27,—
Summa	329,30

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 26. November 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 5. Oktober 1925.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Förster Buller, Forsthaus Glückauf; Rittergutsbesitzer Graf Karl Finck von Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Forstmeister i. R. Jacobi, Lindow (Mark); Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 30. September 1925 10 395,39 RM; davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U)		3 624,78 RM
„ „	Erziehungsbeihilfen (E)	1 635,20 RM
„ „	Begräbnisbeihilfen (B)	2 555,51 RM
„ „	Darlehen (D)	2 205,— RM
„ „	Rücklagen (R)	374,90 RM
		10 395,39 RM

Am 6. Juli betrug die Mitgliederzahl 3331; davon haben sich abgemeldet 16, verstorben sind 4, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 52, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3373 ist. Eine Jagdaufseherstelle ist seit der letzten Sitzung vermittelt worden.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Begräbnisbeihilfen und Darlehen sind ausgegeben worden:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Die 59 Jahre alte Witwe eines Forstaufsehers, die nur eine ganz geringe Pension bekommt, da ihr Mann bereits im Jahre 1899 verstorben ist, erhält 50 RM aus U. Ebenfalls 50 RM aus U werden einer Hegemeisterwitwe zugebilligt. Eine 23 Jahre alte Förstertochter erhält zu ihrer beruflichen Ausbildung 75 RM aus E. Die 76 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1859 verstorbenen Forstaufsehers, die eine kleine Rente bezieht und außerdem bei Verwandten wohnt, bekommt 40 RM aus U. Zwei Schwestern, 70 und 69 Jahre alt, die nur auf eine geringe Regierungs- und Kleinrentner-Unterstützung angewiesen sind, werden mit 100 RM aus U bedacht. Die alte, kranke, alleinstehende, völlig erwerbsunfähige Tochter eines 1870 verstorbenen Forstmeisters wird mit 100 RM aus U unterstützt. Eine Försterwitwe mit Pension, mit einer unverheirateten Tochter zusammen wohnend, bekommt 40 RM aus U. Zwei Schwestern, Töchter eines längst verstorbenen Försters, erhalten 80 RM aus U. Der Witwe eines im Jahre 1919 von Wilderern erschossenen Försters, die volle Staatspension bezieht, aber noch zwei Söhne zu erziehen hat, werden 60 RM aus E bewilligt. Einer Förstertochter, die, da ihre pensionsberechtigte Mutter noch lebt, keine Staatsunterstützung erhält, werden 50 RM aus U zugebilligt. Die 71jährige Witwe eines ehemaligen Waldwärters, die Staatspension bezieht, erhält 40 RM aus U. Die 44 Jahre alte Witwe eines im Jahre 1919 auf der Jagd verunglückten Forstsekretärs, die Pension bekommt, infolge Krankheit aber große Ausgaben gehabt hat, wird mit 60 RM aus U unterstützt. Vertagt wurde das Gesuch einer Förstertochter, da noch weitere Auskünfte eingeholt werden sollen. Abgelehnt

Hosted by Google

wird das Gesuch einer Försterwitwe mit voller Pension, da eine Bedürftigkeit nicht anerkannt werden konnte, aus gleichem Grunde das Ansuchen einer Oberförstertochter.

Einem an der forstlichen Hochschule Eberswalde studierenden Sohn eines verstorbenen Staatsförsters wird eine Beihilfe zum Referendarexamen von 50 RM aus der „Forststudentenhilfe" bewilligt, während das Gesuch einer Forstmeisterwitwe um eine Studienbeihilfe für ihren Sohn, da die Mittel erschöpft sind, abgelehnt werden mußte.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Die Witwe eines im Jahre 1911 verstorbenen Försters, die eine kleine Pension hat und mit einer erwachsenen Tochter zusammen wohnt, bekommt 50 RM aus U. Eine fürstliche Hegemeisterwitwe, die versäumt hat, rechtzeitig einen Antrag auf Begräbnisbeihilfe zu stellen, erhält 80 RM aus U. Ebenfalls 80 RM aus U erhält die 64 Jahre alte, an Rheumatismus erkrankte Witwe eines Revierförsters. Eine 69 Jahre alte Försterwitwe, die eine kleine Pension und Naturalien bezieht, wird mit 60 RM aus U bedacht. 50 RM aus U werden einer Försterwitwe zugebilligt, die eine kleine Rente hat und deren Kinder in der Lage sind, die Mutter zu unterstützen. Die 70 Jahre alte Tochter eines Oberförsters, die sich bei Verwandten aufhält und nur eine geringe Kleinrentnerunterstützung bezieht, wird mit 100 RM aus U unterstützt. Die Witwe eines gräflichen Revierförsters mit sehr geringer Pension, die sich einer Operation unterziehen mußte, bekommt 75 RM aus U. Ein Förster a. D., der noch für Enkelkinder zu sorgen hat, erhält zu deren Erziehung 50 RM aus E. Einem 60 Jahre alten, stellungslosen Revierjäger, der durch den Tod seiner Frau in Bedrängnis geraten ist, werden 50 RM aus U bewilligt. Ein 61 Jahre alter Revierförster a. D., ebenfalls stellungslos, bekommt 50 RM aus U. Zwei infolge Stellenlosigkeit in Not geratene Förster bekommen 80 bzw. 70 RM aus U, da ihnen Darlehen nicht bewilligt werden konnten. Abgelehnt mußte das Gesuch einer Försterwitwe werden, da ihr im Januar d. J. verstorbener Mann nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen ist; ferner wurden die Gesuche einer Forstverwalter- und einer Förster-witwe abschlägig beschieden, weil sie die Fragebogen der Geschäftsstelle nicht zurückgeschickt haben.

An Angehörige des Gemeindeforstdienstes werden folgende Unterstützungen verteilt: Der 58jährigen Witwe eines Stadtförsters, die keine Pension bekommt, da ihr Mann frühzeitig verstorben ist, werden 60 RM aus U bewilligt. Die alleinstehende 65 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1897 verstorbenen Stadtförsters, die Kleinrentner-Unterstützung bezieht, wird mit 50 RM aus U bedacht. 100 RM aus U erhält eine Försterwitwe, deren Mann dem „Waldheil" viele Jahre als Mitglied angehört hat, die aber versäumt hat, rechtzeitig einen Antrag um Begräbnisbeihilfe zu stellen.

Gesuche um Darlehen gehen immer zahlreicher ein. In sieben Fällen konnten Darlehen bewilligt werden, drei Gesuche wurden abgelehnt, und zwei mußten vertagt werden. 200 RM bekommt ein staatl. Förster, der Geld zur Aussteuer für seine Tochter und Einkleidung seines in die Forstlehre tretenden Sohnes benötigt. 200 RM erhält ein staatl. Förster, der durch Mißernte im Vorjahre und Beschaffung notwendiger Wirtschaftsgeräte in eine bedrängte Lage geraten ist. 150 RM werden einem staatl. Förster in Ostpreußen zugebilligt, dessen Ernte 1924 durch Überschwemmung restlos vernichtet worden ist. Einem Gemeindeförster werden 200 RM geliehen, da er durch einen plötzlichen Todesfall Schulden machen mußte; ebenfalls 200 RM erhält ein Gemeindeförster, weil er sich durch schwere Krankheit seiner Frau in Not befindet. Ein gräflicher Hegemeister bekommt 200 RM, da er für seinen die Forstschule besuchenden Sohn und für eine unlängst verheiratete Tochter außerordentliche Ausgaben gehabt hat, und 200 RM in monatlichen Raten von 20 RM werden einem Hilfsförster zum Schulbesuch geliehen.

An Begräbnisbeihilfen wurden ausgezahlt an die Witwe eines staatl. Försters 150 RM und an den Schwiegersohn eines Privatoberförsters 150 RM.

Insgesamt sind seit der letzten Sitzung 3450 RM bewilligt und ausgezahlt worden.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Neudamm, den 5. Oktober 1925.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9968. **von Ribbeck,** Hans, Rittmeister a. D., Ribbeck, Post Berge Mark). IX.

9969. **Mücke,** Adolf, Förster, Fh. Königswalde, Kreis Oststernberg. IX.

9970. **Lisken,** Karl, Förster, Saalhof, Post Lintfort, Kreis Mörs. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pechmann, W., Förster, Golz bei Dramburg.

Frhr. von Bülow, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Gr.-Ziethen bei Kremmen, Osthavelland.

Wierts, Richard, Revierjäger, Behrenwalde, Post Richtenberg, Pommern.

Hartl, Andreas, Forstgehilfe, Wambach, Post Mainburg, Niederbayern.

Mehlhase, Fritz, Revierförster, Setzsteig bei Wiesenburg (Mark).

Heinrich, Willibald, Hilfsförster, Raupenau bei Kotzenau, Kreis Liben.

Möller, Robert, Förster, Schernebeck, Post Tangerhütte, Kreis Stendal.

Vom Versicherungsamt.

Nachdem der „Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten", der während seines Bestehens sehr viel Gutes gestiftet hat, in der

Hosted by Google

traurigen Inflationszeit eingehen mußte, sind unsere Mitglieder gerade in diesem Versicherungszweige schlecht beraten gewesen. Verschiedene sind wohl durch das Versicherungsamt gut versorgt worden, andere werden bei einzelnen Gesellschaften Deckung gesucht haben, aber viele, und ich fürchte fast die Mehrzahl, sind ohne jegliche Deckung geblieben.

Das Versicherungsamt war nun schon seit langem bemüht, alle ehemaligen Mitglieder des Brandversicherungsvereins wieder zu sammeln, und vielleicht gelingt es durch diesen Appell, auch die Letzten zur Anmeldung zu veranlassen. Nach langen Verhandlungen wurde von unserer angesehenen Versicherungsgesellschaft die Zusicherung gegeben, daß, sofern ein nennenswerter Bestand an Versicherungen zusammenkommt, sie noch ein besonderes Entgegenkommen bekunden würde.

Deshalb richte ich an alle Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die dringende Bitte, sich umgehend zu melden. Bedenken Sie die vielen Nachrichten aus allen Teilen des Reiches über die Brandstiftungen und sichern Sie sich wenigstens vor dem geldlichen Schaden.

Alle, die zu einem Zusammenschluß gewillt sind, wollen ganz kurz hierher Mitteilung geben und dabei anführen: Namen und Wohnung sowie kurz die Art der Wohnung (ob massiv, Holz usw., ob harte oder weiche Dachung) und dann die Höhe der zu versichernden Summe. Es wird besonders vermerkt, daß diese Angaben zu nichts verpflichten; sie sollen lediglich Material bieten zur Organisation, nichts weiter.

Diejenigen Mitglieder, die bereits durch das Versicherungsamt versichert sind, brauchen natürlich diese Angaben nicht zu machen.

Berlin C 54, Dragonerstraße 5.

Versicherungsamt des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Ortsgruppe Uckermark. Sonnabend, den 12. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr, findet eine Versammlung der Ortsgruppe in Templin, „Hotel Beseler" — Markt —, statt.

Vorstandswahl usw. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Pfützner.

8 **Bei allen Treibjagden**
gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.
Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Neuigkeiten. Unserer heutigen Nummer liegt ein Bücherprospekt mit Neuerscheinungen der Firma J. Neumann in Neudamm bei. Wir machen auf diesen Prospekt hierdurch noch besonders aufmerksam, da er die Auswahl guter Geschenke zum Weihnachtsfest erleichtern hilft. Er enthält ausgezeichnete Bücher für jung und alt, Tiergeschichten, Reiseabenteuer, Jagderlebnisse und gute jagdliche Werke u. a. Bilder der bekannten Maler Wilhelm Kuhnert, Fritz Koch-Gotha, Karl Wagner u. a. geben Proben der schönen Bildausstattung der neuen Werke.

Der Humor muß zu seinem Recht kommen gerade in der ernsten Zeit, in der wir leben, und da ist es immer wieder unser einziger Wilhelm Busch, dem wir die köstlichsten Stunden des Frohsinns und der Zerstreuung verdanken. Sein Humor ist von packender Wirklichkeit und Wahrheit, ein Humor, der mit den Unzulänglichkeiten des Lebens spielt und der uns zu lautem, befreiendem Lachen zwingt.

Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, welche Wilhelm Buschs Schriften zu sehr günstigen Bedingungen liefert, besonders aufmerksam.

Erspartes Geld ist auch verdient! Jeder Pfeifenraucher, dem es darum zu tun ist, einen billigen und trotz des billigen Preises hochfeinen Rauchtabak zu erhalten, sollte mit den Rauchtabaken eine Probe machen, welche die bekannte Rauchtabak-Fabrik Emil Köller in Bruchsal in Baden in den Handel bringt. Diese Firma ist in Raucherkreisen sehr beliebt infolge streng reeller und solider Bedienung, und die verschiedenen Sorten Rauchtabak finden allgemein den größten Beifall. In der heutigen Nummer unseres Blattes annonciert die Firma Emil Köller in Bruchsal ihre hauptsächlich begehrten Sorten und verpflichtet sich in diesem Inserat, zu jedem Auftrag auf 8 Pfund (auch verschiedene Sorten) eine hübsche dauerhafte kurze Gesundheitspfeife oder eine elegante Feinschnittpfeife, je nach Wunsch des Bestellers, gratis beizufügen. Die vielen freiwillig bei der Firma eingehenden Anerkennungen von Rauchern aus allen Berufszweigen beweisen, daß in jeder Preislage das Beste geboten wird, und wir können jedem Raucher mit gutem Gewissen empfehlen, bei Bedarf eine Probe mit den Rauchtabaken der bestens renommierten Rauchtabakfabrik Emil Köller in Bruchsal in Baden zu machen.

Wir machen unsere Leser auf die der heutigen Nummer beiliegende Prospektbeilage der Firma **Walter H. Gartz Berlin** S 42 besonders aufmerksam. Diese in den weitesten Kreisen bei bequemen und günstigen Bezugsbedingungen für Sprechapparate hinlänglich bekannte Firma bringt in diesem Jahre in einem Spezialmodell eine Sprechmaschine auf den Markt, welche infolge ihrer besonderen Eigenschaften und Vorzüge einer weiteren Empfehlung nicht mehr bedarf. Bei einer Sprechmaschine ist das Beste gerade gut genug, um weiten Kreisen diese Anschaffung des Modells empfehlen zu können.

Die Bezugsbedingungen, welche die Firma für diesen Apparat stellt, sind so bequem und günstig, daß jedermann dadurch die Gelegenheit gegeben ist, auf bequemste und leichteste Weise in den Besitz einer wirklich guten Sprechmaschine mit erstklassigen Platten zu kommen, zumal da die genannte Firma einem jeden Bezieher das Recht einräumt, den Apparat auf 5 Tage zur Probe zu beziehen und ihn bei Nichtgefallen zurückzuschicken. Ein jeder Bezieher hat dadurch die Möglichkeit, sich vor definitivem Kauf von der Güte und Preiswürdigkeit des angebotenen Apparates selbst zu überzeugen und sich davon zu überführen, daß die in diesem Prospekt gemachten Ankündigungen nicht übertrieben sind.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Deutschland.

Von Franz Lüdtke.

Sah mein Auge einen bunten Garten,
Hell von Sommerlicht und Rosenglut —
Irrte sich mein Auge: es erstarrten
Licht zu Nacht und Rosenlust zu Blut.

Sah mein Auge jungen Tags Erglühen
Und von Lebenstau die Erde naß —
Irrte sich mein Auge: alles Blühen
Ward zum Welken, aller Tau zu Haß.

Sah mein Auge Wunder ohne Namen,
Friedensglück, der kranken Welt beschert —
Irrte sich mein Auge: aus dem Samen,
Den die Gärtner säten, wuchs ein Schwert.

Sah mein Auge, wie ein Todbezwinger
Sich das Schwert erkor bei Morgenschein —
Irrte sich mein Auge nicht: der Schwinger
Dieses Schwerts wird einst mein Deutschland sein!

Der Spuk von Krensching.

Eine wahre Begebenheit.

Von Revierförster i. R. **Paul Schupke**, Lagow.

(Schluß.)

Am andern Morgen saß er zeitig wieder in der Schreibstube und arbeitete an den Verkaufslisten, als der Amtsdiener Timme erschien und die Postsachen brachte, die er von der Agentur im Dorfe jeden Morgen holen mußte. Timme war ein Mann so Anfang der Sechziger, mittelgroß, von gedrungener Figur, hatte einen ganz gewaltigen wohlgepflegten grauen Schnurrbart, ein Paar fest und entschlossen blickende Augen, und wenn er die Amtsmiene aufsetzte, mußte sich jeder sagen: bleib mir drei Schritt vom Leibe. Aber Vater Timme war ein sehr gutmütiger Mensch, der keiner Fliege etwas zu Leide tun konnte und den Gefahren und Unbequemlichkeiten, die sein Beruf mit sich brachte, am liebsten aus dem Wege ging. Nach der üblichen Begrüßung war die ständige Frage des Forstsekretärs: „Na, was bringen Sie Neues?" Timme antwortete: „Nicht viel, ein großer und ein kleiner Brief, und dann die Zeitungen; aber haben Sie schon gehört?" „Nein, was denn", sagte Herr Fuchs, hat's gebrannt"? „Gebrannt nicht", sagte Timme, „aber gespukt, leibhaftig gespukt". Und nun erzählte er, was den Mädels aus dem Dorfe gestern Abend am Kirchhof begegnet war. Wenn er nun was Wichtiges vortrug, dann fiedelte er Hochdeutsch und Plattdeutsch durcheinander. „Ja", fuhr er fort, „Anna Heinrich — das war ein bildhübscher neunzehnjähriger Blondkopf, die Tochter des Bauern und Gerichtsmannes Heinrich und die Befehlshaberin der Krenschiger Jungferngarde — hat er deutlich gesehen, ein großes Frauenzimmer in einem Leichenhemde mit klapperdürren Armen und schwarzen Haaren, die hinten lang herunterhingen, ist aus dem Kirchhof herausgekommen und hinter den Mädels hergejagt und hat ganz jämmerlich um Hilfe und Erlösung gerufen. Und die Mädels hebben sich ja fürchterlich erschrocken und gebrüllt, hebben die Spinnräder wegsmeten und sind dann rückwärts in die Winkelgasse rin retirirt, bloß Schäfers Guste, na die werden Sie ja auch kennen, dat is doch nu ein schweres Stück, und völlig unbeholfen, die hett ja nun nicht folgen könnt' und die is öben den Büdner Kleewitz sinen Gartenzaun dröber weg sett', is mit de Kledasche sitten blewen und lang hinschlagen und dunn hat ihr dat Gespenst gepackt." Hier muß nun erläuternd bemerkt werden, daß das Mädel beim Ueberspringen des Zaunes ein Stück morsche Zaunlatte losgerissen hatt, die ihm auf dem Rücken fiel, und das hielt das Mädel für den Griff des Gespenstes. „Ja", fuhr Timme fort, „das Mädel ist ja noch ganz kaput und liegt zu Bett und dat ganze Dörp is in Upruhr und nun sind sie dem Schulzen zu Leibe gegangen, der soll die Sache untersuchen und um zehn Uhr soll dit geschehen, den Gendarmen habe ick auch all' bestellt. Und dat kann ick Ihnen seggen, mit dem Kirchhof stimmt dat nich, ick weit Bescheid. Verledem Frühjahr mußte ich doch noch spät abends mit dem expreßten Brief an den Gemeindevorsteher in Weitefenn, und da bin ick noch en beten sitten blewen, et wor so stockenduster und ick dachte, es sollte sich aufhellen, aber et wurde immer noch dusterer und fing och so fin an tau regen. Dunn kam ick erst so gegen Mitternacht wedder ant Dörp, und wie ich an dem Kirchhof bin, dunn is doch da so ein jämmerliches Getue und Geklage, na ick fürcht mi ja vor dem Deubel nich, aber dunn wörd mir doch gruselig. Un wie ick an det Kirchhoftor komme, mit einem Male saust so ein ganz weißes Ungetüm aus dat Tor und dunn wast still." In Wirklichkeit war dies weiße Ungetum ein ungewöhnlich großer, schlohweißer, dem Kaufmann Hennig gehörender Kater, der tagsüber auf dem Fensterbrett saß, sein Liedchen schnurrte und sich den weißen Pelz an der Sonne wärmte, nachts aber den Kirchhof als Stelldichein für seine verschiedenen katerlichen Bräute erkoren hatte und dort nun in Gemeinschaft mit diesen allerhand Allotria trieb. Timme verabschiedete sich, und als er fort war, lachte der Forstwart sich eins in Fäustchen und dachte, ihr könnt lange suchen.

Um 10 Uhr war Zusammenkunft beim Schulzen, zu der der Gerichtsmann Heinrich, seine Tochter Anna, die Hauptzeugin, und der Gendarm erschienen waren. Schulze und Gerichtsmann hielten die ganze Sache für Unsinn; es hätte sich jemand einen Spaß gemacht; aber Annchen Heinrich blieb dabei, es sei ein Gespenst gewesen und sagte ständig, was sie gesehen habe, habe sie gesehen. Also setzte sich die Untersuchungskommission nach dem Kirchhof in Marsch. Am Tor angelangt, mußte Annchen zeigen, wo sie gestanden hatte und wie die Sache verlaufen war. Der Gendarm verfolgte die

Hosted by Google

Spur im Schnee deutlich bis zur Torschwelle. Wo war sie dann aber geblieben? Ueber die vor der Torschwelle lagernde Schneewehe war nämlich der Jäger gesprungen, die Spur war also zu Ende. Nun ging man auf den Kirchhof, der Schulze, der Gerichtsmann und der Gendarm, alle anderen mußten draußen bleiben. Dort erzählte den inzwischen zahlreich angesammelten Zuschauern Vater Timme, daß es auf dem Kirhof nicht stimme, „ick weit Bescheid". Die Untersuchungskommission verfolgte indessen die Spur, und der Gerichtsmann stellte fest, daß der Kerl immer geradeaus gegangen ist, wie an der Leine, während ein Mensch doch in dem tiefen Schnee mal links oder rechts zu treten pflegt.

An einer Stelle, wo nun wenig Schnee lag, untersuchte der Gendarm die Spur. „Na", sagte er, „Stiefel hat er nicht angehabt, und auf Socken oder barfuß kann doch bei der Kälte niemand gehen."

So kamen sie bis an den Grabhügel, auf dem der Jäger gestanden hatte. Ja, hieß es nun, wo ist die Kreatur hergekommen? Ueber die Mauer war sie nicht gekommen, das hätte man sehen müssen, da war überhaupt nicht durchzukommen. In dem betreffenden Grabe war eine Frau Pliesken bestattet, die ihrem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht hatte, und diese Frau hatte eine mehr als üble Nachrede. Der Schulze stöckerte mit seinem Krückstock auf der Stelle, wo das Gespenst gestanden hatte. Das Erdreich jedoch war unter dem tiefen Schnee nicht gefroren, und mit einem Male rutschte der Stock bis ziemlich an die Krücke ins Erdreich. Ganz erschrocken zog der Schulze den Stock wieder heraus, wischte ihn im Schnee ab, sah alle andern an, sprach aber kein Wort. Dann forderte er den Gendarm auf, doch mal durch die seitwärts gelegene Lucke zu steigen und nachzusehen, ob draußen eine Spur war. Nichts zu sehen, es war merkwürdig. Die drei gingen nun wieder zurück, und als die Tochter des Gerichtsmannes hörte, daß die Spur von dem Grab der Frau Pliesken komme, erwiderte sie ganz erregt, gerade so wie die Pliesken habe die Erscheinung ausgesehen, auch diese habe so lange schwarze Haare gehabt. Also war es die Pliesken gewesen. „Wie war das nun mit Schäfers Gusten?", fragt der Schulze. Man ging zum Garten von Kleewitz, der erklärte, als er das Mädchen gefunden habe, habe es fürchterlich geschrien, aber gesehen hätte er nichts. Es war wie gesagt wunderlich. Wie denken Sie denn über die Sache, sagte der Schulze zum Gendarm? Ja, sagte der, wo ist die Kreatur hergekommen und wo ist sie geblieben? Es ist geradezu unklar.

Irgendein Schriftsteller hatte dann die Sache dem Lokalblatt als wahre Begebenheit mitgeteilt, und so wurde die Spukgeschichte überall bekannt. Mit dem Ortspfarrer, der im nächsten Dorfe wohnte, hatte man ebenfalls gesprochen, und der wetterte am nächsten Sonntag von der Kanzel herab über die Ungläubigkeit der Menschen im allgemeinen, und besonders über die, die sich den Gottesacker zum Orte ihrer ruchlosen Taten auserkoren hatten. Von dem Henningschen Kater hatte er keine Kenntnis, sonst hätte auch er noch seinen Teil abbekommen. Ammchen Heinrich, die ebenfalls in der Kirche war, sagte jedoch auf dem Heimweg zu ihrer Begleiterin: „Was ich gesehen habe, habe ich gesehen, es ist sicher der unstete Geist der Pliesken gewesen. Der Herr Pfarrer hat da auf der Kanzel gut reden, aber wenn er an dem Abend bei uns gewesen wäre, wäre er wahrscheinlich ebenso schnell davon gerannt wie wir."

Die Sache selbst aber ist nie aufgeklärt worden, denn der Urheber hüllte sich in tiefstes Schweigen. Un so lebt der Spuk von Krensching heute noch.

Neue Bücher.

Steinhardt, **Räubervolk.** Künstlerische Ausstattung, Illustration und Einbandzeichnung von Hans Anton Aichenborn. Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis geb. 4 RM.

Der durch seinen „Chombo" und andere Afrika-Bücher bestbekannte Verfasser bringt auch in dem vorliegenden Bande wieder Tiergeschichten (Raubritter Leopard, der Blender, Pechkater Muzepum, Räubervolk). Wer aber von Steinhardt schon etwas gelesen hat, weiß, daß es sich bei ihm nicht um Tiergeschichten im gewöhnlichen Sinne, sondern um viel mehr handelt: Neben trefflicher, mit reichem Humor gewürzter Schilderung des Tierlebens um tiefschürfende naturwissenschaftliche und philosophische Betrachtungen, die selbst dem reinen Wissenschaftler manch wertvolle Anregung bieten dürften! So wird auch der neueste „Steinhardt" den Leser nicht enttäuschen, sondern ihm einige genußreiche Stunden verschaffen. Kr.

Das Blockhaus am Chandlarsee. Ein Abenteurerbuch von Dr. A. Berger. Zweite verbesserte Auflage. Mit 32 Zeichnungen von F. Koch, Gotha. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis geheftet 6 RM, in Leinen gebunden 8 RM.

Ein eigenartiges Werk, vom Verfasser nicht mit Unrecht als „Abenteurerbuch" bezeichnet! Es umfaßt 17 Erzählungen, von denen jede eigentlich selbständig dasteht, und die nur durch dies Zusammentreffen der Erzähler in einem Blockhause am Chandlarsee (Alaska) während des Winters in einem losen Zusammenhange miteinander gebracht sind. Sie schildern die Erlebnisse der Genossen in den verschiedensten Erdteilen. Von Alaska springt die Geschichte nach dem Stillen Ozean, um wieder nach Kanada zurückzukehren. An der Jagd auf den Grizzly-Bären schließen sich solche auf Löwen und Tiger in den Tropen. Kannibalismus und merkwürdige Bestattungsarten, dazwischen eine Überwinterung in Spitzbergen, Flucht aus der Fremdenlegion und zum Schlusse Goldmacherei. Kaleidoskopartig wechseln Kulturgeschichte und Jagd miteinander ab, so daß die Aufmerksamkeit des Lesers stets von neuem angeregt wird und seine Spannung erhalten bleibt. Es handelt sich aber trotzdem nicht um feuilletonistische Plaudereien, sondern um auf wahren Erlebnissen aufgebaute und den wissenschaftlichen Forschungen entsprechende Schilderungen, die nur gelegentlich unter Benutzung durchaus nicht ernst zu nehmender Hypothesen noch fesselnder gestaltet werden. Ich habe noch selten eine Erscheinung der Unterhaltungsliteratur mit größerem

Hosted by Google

Interesse und Genusse gelesen als das Blockhaus am Chandlarsee und muß es daher wärmstens empfehlen. Dr. Schwappach.

Taschenbuch für Jäger. Erster Jahrgang. 1926. Herausgegeben von der „Deutschen Jäger-Zeitung". Verlag von J. Neumann-Neudamm. Gebunden in starkem Leinen Preis 2,50 RM.

Der echte Weidmann begrüßt mit großer Befriedigung jedes Bestreben, das auf Aufklärung und Belehrung der Jägerwelt gerichtet ist. Dieses Ziel verfolgt weitgehend, soweit es sich in einem „Taschenbuche" überhaupt erreichen läßt, die erstmalige Herausgabe des „Jagdkalenders" seitens des bekannten Neudammer Verlages. Eine Fülle von jagdlichem, dem täglichen Gebrauche des Jägers angepaßtem Wissen ist hier zusammengetragen, das dem eigentlichen Schreibkalender vor- und nachgeheftet ist. Nur einiges davon sei herausgegriffen: Die Jagdgeschäfte in den einzelnen Monaten, Schußzeit-Kalender für alle Bundesstaaten, Reichs-Vogelschutzgesetz, Schrotbezeichnung, Schußleistung der Gewehre („Vom weidgerechten Standpunkte aus kann das Schießen auf große Entfernungen nicht scharf genug verurteilt werden . ." — (sehr gut!) Fährten und Spuren, Geweihbildung, Schuß- und Pürschzeichen, Wildkrankheiten, Zahnalter usw. Verschiedene Formulare für Schußlisten aller Art folgen, dann ein Auszug aus der Weidmannssprache, ein Verzeichnis der Jagd-, Schieß- und Hundezucht-Vereine, der Hundestammbücher u. a. Selbst die Eisenbahnkarte ist nicht vergessen. Bei den „Maßen und Gewichten" fällt mir ein, ob nicht auch noch die Gewichte unseres Hochwildes aufgenommen werden könnten. — Das „Taschenbuch" kann jedem Jäger bestens empfohlen werden. Kr.

Die Tochter Marie Antoinettes. Eine Bannerträgerin der Legitimität von Carry Brachvogel. Braunschweig 1925. Verlag von Georg Westermann. Preis in Leinen gebunden 5,60 RM.

Ein eigenartig gutes Buch, das sich vorzüglich als Weihnachtsgeschenk für unsere Frauenwelt eignet. Auf nahezu 200 Seiten ist das Lebensschicksal der Prinzeß Marie Therese Charlotte von Frankreich aus dem Hause der Bourbonen geschildert, der Tochter des Königs Ludwig XVI. und Marie Antoinettes von Frankreich, die in der Revolution beide dem Tode durch Henkershand verfallen sind. Die Prinzessin selbst hat die Gefangenschaft ihrer Familie als Kind geteilt und ist die einzige gefangene Angehörige des Königshauses gewesen, die die Schreckensherrschaft der Revolution überlebt hat. Prinzessin Marie Therese war auch die einzige der letzten Bourbonen, die Sinn für die modernen Zustände zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Frankreich besaß, und als Mann hätte sie sich sicher auf dem Thron Frankreichs behaupten können. Die Verfasserin sagt von ihr selbst: „Diese Frau war mehr als nur Königstochter oder Königin — sie war ein Charakter voll ungewöhnlicher Stärke und Tatkraft. Mit einer Ausschließlichkeit, wie man sie sonst nur bei Männern trifft, hatte sie ihr Leben in den Dienst eines großen Gedankens — der Legitimität — gestellt und sich in unerschütterlicher Selbstverleugnung diesem Gedanken immer und immer wieder zum Opfer dargeboten. So mag sie vorbildlich sein für die Frauen aller Völker trotz schwerer Schatten, die auf ihrem Bilde ruhen und die nur Schönfärber wegleugnen können." Unser Buch ist gleichzeitig ein interessanter Beitrag zu der Geschichte der französischen Revolution, dem Aufstieg und Sturz Napoleons I. und dem Abwirtschaften der letzten Bourbonen.

Landkalender 1926. Abreißkalender für den deutschen Landwirt. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2,50 RM, Buchausgabe geb. 4 RM.

Dieser Abreißkalender bietet denn doch ganz erheblich mehr als das, was man sich so gemeinhin unter einem solchen vorzustellen pflegt. Auf großen, 23 cm langen und 15 cm breiten Blättern befinden sich vortreffliche Abbildungen aus dem land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe, Abbildungen über Nutzvieh, Pflanzenzucht, Wild, Fischzucht, Maschinen und Geräte, schöne Landschaften, Waldbilder, Besitzungen. Weiterhin enthält jedes Blatt einen wertvollen praktischen Wink oder Ratschlag über jeweilig zeitgemäße Arbeiten. Jedem Haushalt auf dem Lande und in der schweigenden Forst bietet dieser Kalender eine Fülle von Belehrungen und erprobten Ratschlägen aus Wissenschaft und Praxis. Selbst der Hausfrau kommt er zur Hilfe mit gutem Rat und bewährten Rezepten. Da wird, um aus dem Vielen nur einiges herauszugreifen, gesagt, nach welchen neuzeitlichen Grundsätzen heute die Geflügelzucht rationell zu betreiben, wie das Großvieh zu pflegen und zu füttern ist, wie verschiedenen Viehkrankheiten wirksam vorgebeugt werden kann und wie sie zu behandeln sind, wenn sie aufgetreten sind. Der kleine Aufsatz „Wie man das Nährstoffbedürfnis des Ackerbodens feststellen kann" wird sicherlich jeden interessieren, der die Scholle bebaut, denn nach dem Ergebnis richtet sich die Düngung nach Art und Menge. Wie weiterhin so verschiedene Unkräuter wirksam zu bekämpfen sind, möchte gewiß jeder wissen; denn jeder, der Boden bebaut, hat solche, und wie den verschiedenen Schädlingen des Garten-, Obst- und Ackerbaues entgegenzutreten ist, ist nicht minder wissenswert. Wenn ferner gesagt wird, wie Futterpflanzen, Getreide und Hackfrüchte gewinnbringend angebaut werden können, so geht aus diesen wenigen wahllos gemachten Angaben und Andeutungen schon hervor, daß dieser Kalender fast ein land- und hauswirtschaftliches Lehrbuch in sich schließt. Mit dem Angegebenen ist der Inhalt des Abreißkalenders keineswegs erschöpft. Viele Blätter enthalten noch vortreffliche Sprüche, die dem Menschen Mut machen, Tag für Tag den Kampf gegen alles Mißgeschick und Ungemach aufzunehmen und durchzuführen. So wird denn auch dieser Kalender wieder neue Freunde erwerben zu den vielen alten, denen dieser tägliche Berater bereits unentbehrlich geworden ist. M. W.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. **Neudamm, den 11. Dezember 1925.** **40. Band.**

Anweisung für die Holzaufbereitung in den sächsischen Staatsforsten.

Von Professor **Dr. Busse**, Tharandt.

Erst vor kurzer Zeit ist die preußische Holzmessungsanweisung („Homa") erlassen worden*). Unter dem 30. September d. J. gibt auch die Landesforstdirektion in Dresden ihre Anweisung bekannt.

Wie schon der Titel sagt, handelt es sich um mehr als um bloße Messungsvorschriften. Die Anweisung enthält gleichzeitig alles, was den Hauungsbetrieb angeht.

Die Berichterstattung muß sich darauf beschränken, einige Punkte herauszuheben, besonders solche, von denen angenommen werden darf, daß sie wegen ihrer Eigenart von allgemeinem Interesse sind.

Ausdrücklich wird gesagt, daß die Bäume nicht in Kulturen geworfen werden dürfen (§ 2^3). Diese Bestimmung bezieht sich zweifellos auch auf Naturbesamungen, soweit sie randweise vorkommen.

An Hängen ist bergauf zu fällen (§ 2^4). (Es gibt Gegenden, wo der Hieb talwärts üblich ist.)

Dem Aufsplittern des Stammes ist „durch rechtzeitiges, genügend tiefes Einkerben unterhalb der Abschnittstelle" vorzubeugen (§ 3^3).

Fällen und Ablängen aller Bäume haben mit der Säge zu geschehen. „Nur bei der Abholzung der Ausschlagstöcke im Mittel- und Niederwald sowie beim Fällen von unter 4 cm starken Reisstangen darf auch das Beil verwendet werden" (§ 3^5).

Derbholz ist die gesamte oberirdische Holzmasse, soweit sie mit Rinde über 7 cm im Durchmesser stark ist (§ 4^2). Im Interesse einheitlicher Begriffe ist zu begrüßen, daß Sachsen an dieser alten Bestimmung festgehalten hat. Zum Nichtderbholz rechnet das Reisig und das Stockholz.

Fehlerhafte Hölzer sind von gesunden zu trennen. Auf keinen Fall dürfen Fehler verborgen werden. Die fehlerhaften Hölzer erhalten die Zeichen:

w.	=	wandelbar,
kr.	=	krumm,
Fl.	=	mit Fleck,
ä.	=	ästig,
sch.	=	schadhaft (§ 4^6).

Mir scheint es, als sei hiermit des Guten zuviel geschehen. Krumme und ästige Stämme fallen als solche immer so stark in die Augen, daß eine besondere Bezeichnung unnötig ist. Man hat wohl an die Verkaufsstellung gedacht.

Alle Hölzer werden stets ohne Rinde gemessen (§ 4^7). Bei der Besprechung der „Homa" habe ich mein Bedauern ausgedrückt, daß Preußen sich noch nicht zur rindenlosen Messung hat durchringen können. Für Sachsen ist die rindenlose Messung nichts Neues. Bei der Neufassung der Bestimmungen ist es Sachsen jedenfalls gar nicht in den Sinn gekommen, zur längst verlassenen Rindenmessung zurückzukehren. Möchte doch Preußen sich die reichen und so unbestritten günstigen Erfahrungen der übrigen deutschen Länder zunutze machen und endlich auch die rindenlose Nutzung einführen.

„Stämme" müssen über 10 m lang sein, sonst sind es Klötze (§ 5^1). Die Stämme sind „in der Regel" bei der Derbholzgrenze, d. i. bei 7 cm, zu zopfen (§ 5^2). Diese Bestimmung halte ich nicht für ganz unbedenklich. Sie kann leicht dazu verführen, die gesunde Kritik und kaufmännische Überlegung auszuschalten. Wenn

*) Sie ist in einem besonderen Aufsatz, der den Leitartikel des Heftes 44 der „Deutschen Forst-Zeitung" (1925, S. 1053) bildet, besprochen worden.

Hosted by Google

es vielleicht möglich ist, Fichtenstämme „in der Regel" bei 7 cm zu zopfen, so dürfte doch diese Grenze für Kiefernstämme viel zu tief liegen.

Ein Stamm hört auf, Stamm zu sein, wenn mehr als zwei „Brennholzstücke" am unteren Ende abgeschnitten werden. Da alle Schichthölzer in der Regel 1 m lang ausgehalten werden, wie uns nachher § 10 unterrichtet, so kann es sich bei den Stämmen höchstens um eine Kürzung von 2 m handeln. Selbstverständliche Voraussetzung für das Kurzschneiden ist, daß der Stamm „wandelbar" (krank, z. B. rotfaul) ist (§ 5[3]).

Die Länge der Stämme wird nach halben Metern gemessen, bei Stämmen über 23 cm Mittendurchmesser nach geraden Zehnteln. Höchstens darf ein Übermaß von 15 cm gewährt werden (§ 5[4]). Bei Klötzen (10 m lang und darunter) darf das Übermaß 5 cm nicht überschreiten. Für Schleifklötze gilt genaues Maß (§ 6[2]). Die preußische Vorschrift, daß das Übermaß auf je 4 m Stammlänge 1 cm zu betragen hat, sagt mir mehr zu.

Die Stärkenmessung erfolgt bei Klötzen bis zu 5 m Länge nur am oberen Ende (mit der Schmiege; der Inhalt wird mit Hilfe besonderer Klotztafeln berechnet). Klötze, welche länger als 5 m sind, ebenso Klötze, welche in der Mitte stärker als 75 cm sind, werden genau wie Stämme aufgemessen (§ 6[4]).

Alle Klötze werden „zusammengerollt". Jede Rolle erhält einen Klotz als Unterlage (§ 7[1] und [3]).

Die Längen der Stangen werden in ganzen Metern gemessen, die Stärken in vollen Zentimetern, 10 cm oberhalb des Abschnittes (§ 8[3]).

Krumme, sehr kurze und beschädigte Stangen werden gar nicht ausgehalten. Geringwertige müssen gut sichtbar (oben auf den Haufen) gelegt werden (§ 8[5]).

Schichthölzer sind alle in Schichtmaßen eingelegten oder eingebundenen Nutz- und Brennhölzer. Sie zerfallen in Scheite, Knüppel, Zacken, Rinde, geschneideltes (Äste) und ungeschneideltes Reisig und Stöcke (§ 9).

Innerhalb der Scheite werden drei, im übrigen zwei Qualitätsklassen unterschieden. Die erste Klasse enthält nur gesundes, die zweite (bei den Scheiten) bis zu einem Drittel wandelbares, die dritte (bei den Scheiten) — die zweite bei den übrigen Sortimenten — wandelbares Holz (§ 10[3]).

Das Raummeter darf nicht mehr als 5 cm Übermaß in der Höhe erhalten (§ 10[4]).

Zacken sind unregelmäßig geformte oder unspaltbare oder zerbrochene oder unter 1 m lange Schaft- und Aststeile von der Stärke der Scheite und Knüppel (§ 13).

Bei Rinde und bei ungeschneideltem Reisig (Reisig-Haufen, Streureisig) darf das Höhenübermaß 30 cm betragen (§ 14[1] und 17[1]).

Die „Langhaufen" werden besonders behandelt (§ 19).

Die Stocklöcher müssen eingeebnet, die Bodenstreu und gute Erde wieder obenauf gebracht werden (§ 20[4]).

Um dem Aufreißen des Holzes vorzubeugen, ist bei der Entrindung der Nutzhölzer am oberen (Zopf)- und unteren (Abschnitt-) Ende je ein 20 cm breiter Rindenstreifen zu belassen (§ 22[1]).

Die Stirnflächen sowohl wie die Mitten der Langnutzhölzer müssen völlig freigelegt werden (§ 23[1]).

Die Stärkenmessung bei allen Rundhölzern erfolgt (ohne Rinde) nach ganzen Zentimetern unter Abrundung nach unten. Überschießende Bruchteile von Zentimetern bleiben unberücksichtigt (§ 23[3]). Preußen hat die gleiche Bestimmung. Ich halte die Bestimmung vom Standpunkt des Waldbesitzers und Holzverkäufers aus für viel zu weitgehend und ungerechtfertigt. Besonders deutlich habe ich meine zahlenmäßig begründete Stellung in dem Aufsatz: „Die Durchmesserabrundung bei der Stammholzkubierung" („Deutscher Forstwirt" 1924, Nr. 74) zum Ausdruck gebracht. Eine Messung über Kreuz ordnet die sächsische Anweisung allgemein nicht an. Am Ende desselben Paragraphen heißt es nur: „Bei zwei oder mehr Messungen gilt als Durchmesser das Mittel der Messungen". Und weiter: „Bei nicht kreisrundem Querschnitt ist das Mittel aus größtem und geringstem Durchmesser zu nehmen. Hierbei sind die Messungen nach halben Zentimetern ohne Aufrundung (z. B. 17,1—17,4 = 17 cm, 17,5—17,9 = 17,5 cm) vorzunehmen, und erst bei dem sich ergebenden Mittel sind Bruchteile von Zentimetern unberücksichtigt zu lassen."

Welcher Messungsgewinn sich hierbei ergeben soll, vermag ich nicht einzusehen.

Eine nicht unwichtige Bestimmung findet sich noch in einer Parenthese an gleicher Stelle: Besonders wertvolle über 30 m lange Stämme sind nicht nur in der Mitte, sondern noch bei 1/4 und 3/4 ihrer ganzen Länge zu messen. In diesen Fällen soll anscheinend die sich ergebende größte Masse (in der Regel wird die Doppelmessung mehr ergeben als die einfache) festgestellt und gebucht werden.

Den Waldarbeitern wird die Schonung der Waldmäntel zur besonderen Pflicht gemacht (§ 28[2]).

Endlich wird bestimmt, daß die Waldarbeiter für Verluste, welche die Forstkasse etwa durch fahrlässige oder ordnungswidrige Aufbereitung von Hölzern erleidet, haften. (§ 35).

Hosted by Google

Die Delegiertenversammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes in Potsdam.

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und geschäftsführender Vorsitzender.

Wenn man als **einen** Bewertungsmaßstab für Notwendigkeit, Berechtigung und Wert des Deutschen Forstbeamtenbundes den Besuch der diesjährigen Delegiertenversammlung und die rege Mitarbeit der Delegierten aus dem Verwaltungs- und Betriebsbeamtenstande annehmen darf, so hat diese Standesorganisation am 13. Oktober in Potsdam bewiesen, daß sie, verglichen mit der Beteiligung auf den Delegiertenversammlungen in Berlin 1923 und Naumburg 1924, nunmehr fast über ganz Deutschland feste Wurzeln geschlagen hat und daß das Verständnis für die Einstellung des Bundes und seine Ziele, die in den Vorjahren oft nicht richtig erkannt wurden, allgemein gewachsen ist.

Zu der Delegiertenversammlung, die morgens 9 Uhr von dem geschäftsführenden Vorsitzenden eröffnet wurde, hatten fast alle Länder und Provinzen Vertreter geschickt. Ferner konnten Mitglieder und Gäste begrüßt werden. Bevor man in die sehr reichhaltige Tagesordnung eintrat, ehrte die Versammlung das Andenken des heimgegangenen Fürsten Richard zu Sayn-Wittgenstein, der als Großwaldbesitzer die Bestrebungen des Deutschen Forstbeamtenbundes ganz besonders förderte. Das Ableben dieses hervorragenden Mannes, von dem führende Kreise der nationalen Richtung eine politische Zukunft erwarteten — der Fürst war Reichstagskandidat für den Wahlkreis Coblenz-Trier —, erfolgte im Mai durch ein Automobilunglück. Im Juni hatte Seine Durchlaucht die Absicht, in Württemberg, seiner Heimat, für den Bund einen Vortrag zu halten. Die Versammlung gedachte ferner dankbar der Tätigkeit des verstorbenen Geschäftsführers des Reichsausschusses land- und forstwirtschaftlicher Angestellten- und Arbeitnehmerverbände, Dr. Jaeger, der mit 29 Jahren durch einen Herzschlag abberufen wurde.

Nach Feststellung der Stimmenzahl der einzelnen Delegierten ging man zur Tagesordnung über.

Zu dem ersten Punkt der Tagesordnung, Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, führte der Vorsitzende aus, daß das Jahr 1925 ein Jahr der Aufklärung und der Sammlung gewesen sei. Jene Kreise, die den Deutschen Forstbeamtenbund als eine Organisation mit gewerkschaftlicher internationaler Tendenz bezeichnet hätten, wären in Anbetracht der festen nationalen und unbedingt wirtschaftsfriedlichen Haltung des Bundes und der Bestrebungen für den Privatwaldbesitz verstummt. In erster Linie habe der Groß- und Mittelwaldbesitz dem Deutschen Forstbeamtenbunde Verständnis entgegengebracht, während ein Teil des Kleinwaldbesitzes besonders in der ersten Zeit zurückhaltend gewesen sei. Die Ursache sei wahrscheinlich in der Befürchtung zu suchen, daß die Gehaltsabmachungen des Bundes für den Kleinwaldbesitz unter Umständen nicht tragbar sein könnten, eine Besorgnis, die sich wohl mittlerweile durch unsere Gehaltsvereinbarungen, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe durchaus berücksichtigen, als grundlos erwiesen hat. Kurz auf die Einstellung des Deutschen Forstbeamtenbundes eingehend, führte der Vorsitzende aus, daß die Bestrebungen des Bundes darauf gerichtet seien, die Privatforstbeamtenschaft in den Kreis der deutschen Berufsverbände im Sinne des berufsständischen Gedankens einzugliedern, was der Waldbesitz durch seine Organisationen bereits erreicht hätte. Ohne starke Waldbesitzerorganisationen hätten auch die Bestrebungen des Bundes keinen vollen Erfolg. Um seine Ziele zu fördern, sei der Bund von der Zentralisation zur Dezentralisation übergegangen. Die Landes- und Provinzialverbände hätten durch diese Dezentralisation eine verantwortliche Selbständigkeit im Rahmen der Satzungen erlangt. Die Erreichung der Ziele des Bundes hinge nunmehr von der Tüchtigkeit und dem Fleiß der Landes- und Provinzialvereinsführer sowie der Kreis- und Ortsgruppenführer ab. Weiter habe sich die Organisationsarbeit des Bundes darauf erstreckt, die Arbeitsgemeinschaften mit den Waldbesitzerorganisationen und den Teilorganisationen des Reichslandbundes weiter auszubauen, wobei der Berichterstatter das Entgegenkommen von führenden Waldbesitzern betonte. Um sich die Unterstützung der Bestrebungen des Bundes durch Gesetzgebung usw. zu sichern, glaubte der Bund mit verschiedenen Parteien in Verbindung treten zu müssen. Ferner wurde die rege Zusammenarbeit des Bundes mit dem Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Angestellten- und Arbeitnehmerverbände hervorgehoben; jedoch hielt der Berichterstatter es für überflüssig, die Einzelheiten der Zusammenarbeit besonders anzuführen, da ein aufklärender Artikel „Der Reichsausschuß und der Deutsche Forstbeamtenbund" in der „Deutschen Forst-Zeitung" (Jahrgang 1925, Nr. 26) erschienen sei, der die von dem Reichsausschuß und dem Bund zusammen behandelten Gegenstände erörtere.

Was das Verhältnis des Bundes zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands anbelange, so sei für diese Angelegenheit, ebenso für die Gehaltsfragen, ein besonderer Punkt der Tagesordnung vorgesehen.

Die Tätigkeit des Bundes bei den Behörden erstrecke sich auf Eingaben und Besprechungen. Der Berichterstatter kam besonders auf eine seinerzeit in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Eingabe an die Preußische Regierung betreffs Anstellung der Anwärter des Reviervertwaltungsdienstes bei den Landwirtschaftskammern zu sprechen und fügte hinzu, daß die darin niedergelegten Wünsche wiederholt von den

Hosted by Google

Anwärtern erhoben würden, welche Wünsche in Ansehung der Notlage jener Angestelltengruppe ebenfalls aufmerksam zu behandeln seien. Fertiggestellt sei eine Eingabe des Bundes, die neue Jagdordnung und die preußischen Förster-ausbildungsbestimmungen betreffend, ferner sei ein Gesetzentwurf in Bearbeitung, der die Zulassung zur Bewirtschaftung der Privatforsten behandle. Mit letzter Angelegenheit habe sich auch der Deutsche Privatforstbeamtenverein befaßt und ebenfalls einen Entwurf ausgearbeitet. Nachdem diese Entwürfe mit den mit dem Deutschen Forstbeamtenbund in Arbeitsgemeinschaft stehenden Organisationen beraten worden sind, was nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, wird der Bund bei den maßgebenden Behörden vorstellig werden. Verschiedene Angelegenheiten drängten im Interesse des Privatforstbeamtenstandes zur schleunigen Erledigung.

Ferner teilte der Vorsitzende mit, daß der Wunsch des Bundesvorstandes, Sitz und Stimme im Reichsforstwirtschaftsrat zu erhalten, voraussichtlich ab 29. Oktober in Erfüllung gehen werde. (Der Bund hat inzwischen Sitz und Stimme erhalten.) Diese Verhandlungen hätten geraume Zeit in Anspruch genommen, da Neubenennungen und Neuwahlen auf Grund der Satzungen des Reichsforstwirtschaftsrates erst in der Vollversammlung am 29. Oktober zu erfolgen hätten. Der Bund habe aber insofern noch Glück gehabt, als der Reichsforstwirtschaftsrat nach langen Jahren überhaupt wieder eine Vollversammlung abgehalten hätte. Anderenfalls wären mehrere tausend Privatforstbeamte, die im Bund versammelt sind, noch länger ohne Vertretung geblieben. Zu fordern sei, daß eine so wichtige Körperschaft, die das wertvollste Gut des deutschen Volkes vertrete, unbedingt ihre jährliche Zusammenkunft halten müsse. Wenn eine Vollversammlung, was man wohl annehmen könne, womöglich mangels Fonds nicht zustande gekommen sei, so sei das in Anbetracht der Gelder, die das Reich für andere weniger bedeutungsvolle Angelegenheiten ausgebe, unverständlich.

Zum Schluß erwähnte der Vorsitzende, daß die Einrichtung einer Rechtsstelle notwendig geworden wäre. Diese würde recht häufig in Anspruch genommen.

Mit den Worten des Dankes an die Delegierten für die bisherige treue Arbeit schloß der Vorsitzende seinen Bericht.

Nach diesen Ausführungen erfolgten die Berichte der Landes- und Provinzialvereinsvorsitzenden über die Tätigkeit der Landes- und Provinzialvereine. Die ausführliche Erörterung der Berichterstattung der fast vollzählig anwesenden Landes- und Provinzialvereins-Vorsitzenden würde den Raum zu sehr in Anspruch nehmen. Es wird daher zusammenfassend berichtet. Zunächst ist festzustellen, daß die Dezentralisation einer Organisation bei Vorhandensein von führenden Persönlichkeiten als Vorsteher der Teilorganisationen der richtige Weg ist, um alle Kräfte mobilzumachen und zu verwerten. Allgemein ergab die Aussprache, daß in allen Landes- und Provinzialvereinen im Laufe des letzten Jahres energisch daran gearbeitet wurde, die einzelnen Verbände auszubauen, daß die Idee des Bundes überall richtig aufgefaßt, in Versammlungen und durch Werbematerial verbreitet und im Sinne der Leitsätze und der Satzungen gearbeitet wurde. Wo noch keine Gehaltsvereinbarungen des Bundes mit den dazu vorgesehenen Stellen des Waldbesitzes bestehen, sind Verhandlungen angebahnt wie neuerdings in Bayern und Mecklenburg. Sehr gern wird weiter erwähnt, daß im Laufe der Aussprache alle Delegierten von dem ausgezeichneten Verhältnis des Waldbesitzes zum Bund und von dem reibungslosen Verkehr beider Teile berichteten. Es ist nirgends zu Differenzen gekommen, womit wohl erwiesen ist, daß eine selbständige forstliche Standesorganisation mit der Einstellung des Bundes den Zielen des Waldbesitzes, die sich wohl in der Hauptsache mit denen unserer Organisation decken, nur förderlich sein kann. Wo die Bestrebungen des Bundes richtig durchgeführt wurden, bestehen Verbindungen mit dem Waldbesitz und den Forststellen der Landwirtschaftskammern. Einzelne sehr fleißige Provinzialvereine, die bereits durchorganisiert sind, konnten sich mit besonderen Aufgaben befassen, wie z. B. Schlesien, welcher Provinzialverein zur Gründung einer Sterbekasse usw. schritt. Von einigen Einzelheiten wird angeführt, daß Sachsen von seiner Arbeit in der Forstkammer, Westfalen von seiner Zusammenarbeit mit dem westfälischen Landbund berichtete, usw. Der Provinzialverein Hannover brachte die in der „Deutschen Forst-Zeitung" und im „Deutschen Förster" seinerzeit behandelte Angelegenheit der Pensionsversicherung in Verbindung mit den Gehältern zur Sprache. Der Vorsitzende des Provinzialvereins Hannover wurde gebeten, den Standpunkt des Provinzialvereins in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntzugeben.

Im Laufe der Aussprache schnitt der Vertreter eines westfälischen Kreisvereins die Ausbildung der Sekretäre der Privatoberförstereien an. Er wurde beauftragt, dem Bunde hierüber schriftliche Vorschläge zu machen, die bei nächster Gelegenheit zur Beratung kommen sollen. Damit schloß die Berichterstattung der Vorstände der Landes- und Provinzialvereine. Für den Vorstand des Bundes und für alle, die im Laufe des letzten Jahres mitgearbeitet hatten, die Bundesangelegenheiten zu fördern, war die Berichterstattung der Delegierten und ihre einmütige Haltung ein Ansporn, energisch weiterzuarbeiten, gleichzeitig aber auch ein Dank für die oft recht mühevolle Tätigkeit.

Nach Rechnungsprüfung durch den Vorsitzenden des Provinzialvereins Hannover und Aufstellung des Haushaltungsplanes für 1925/26, bei welcher Gelegenheit von den Delegierten beschlossen wurde, die Beitragshöhe

Hosted by Google

unverändert zu lassen (es sind 4 RM je Jahr und Mitglied von den Kassenführern der Landes- und Provinzialvereine an den Bundesvorstand abzuführen), wurden Organisations-Angelegenheiten, u. a. auch die Einstellung des Bundes, beraten. Der Vorsitzende führte aus, daß der Bund, wie die meisten anderen Verbände, durch die Verhältnisse in das politische Leben gedrängt worden sei und in einem parlamentarischen Staat notgedrungen diese Entwickelung mitmachen müsse, um den Stand der Privatforstbeamtenschaft zur Geltung zu bringen. Daher auch der angebahnte Verkehr mit verschiedenen Parteien. Niemals aber kann sich der Bund als parteipolitisch neutrale Standesorganisation auf eine Partei festlegen oder gar im Sinne einer Partei arbeiten. Mit der nationalen Einstellung sollte die allgemeine Richtung angegeben und damit angedeutet werden, daß der Bund alle Fragen, besonders der Wirtschaftspolitik, in diesem Sinne im Gegensatz zu den internationalen Bestrebungen zu behandeln gedenkt. Keineswegs verspricht sich der Bund durch diese Einstellung besondere Vergünstigungen. Wer sich mit der Angestellten- und Arbeiterfrage längere Zeit befaßt hat, wird bestätigen, daß die Einstellung eines Verbandes nach dieser oder jener Richtung meistens keine Rolle spielt und ein nationaler Verband ebenso bekämpft wird wie ein internationaler, wenn er die Kreise der Arbeitgeberschaft stört. Nach einer regen Aussprache über diesen Punkt traten die Delegierten dem Standpunkt des Berichterstatters geschlossen bei.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung, der die Gehaltsfrage behandelte, war ein Antrag gestellt worden, einen Reichstarif als Muster für die Tarifkommissionen zu entwerfen. Es wurde beschlossen, diesen Antrag abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschieden sind und sich die landes- und provinzialweise Regelung der Gehälter recht gut bewährt hätte, da bei dieser engeren Regelung die Eigenheiten des Waldbesitzes wie des Forstbeamtenstandes Berücksichtigung finden könnten. Die Aussprache über Tarifragen ergab weiter, daß es den Tarifkommissionen im verflossenen Jahre gelungen ist, die Gehälter im Verhältnis zu den Bezügen des Vorjahres zum Teil beträchtlich zu verbessern und daß mit diesen Aufbesserungen die oft herrschende Not wesentlich gemildert worden ist. Immerhin sei ein weiterer Ausbau und eine Vervollständigung mancher Tarife durchaus notwendig, und man hofft auf eine weitere energische Förderung dieser so überaus wichtigen Lebensfrage unserer Privatforst-Angestellten im kommenden Vereinsjahr. Es wurde besonders betont, daß die bisherige Tätigkeit des Bundes in bezug auf Regelung der Gehälter segensreich gewesen sei, was bemerkbar wird, wenn man die Bezüge der Privatforstbeamtenschaft in Gegenden, wo der Bund nicht tätig war, mit den Gehaltsvereinbarungen unserer Organisation vergleicht. Erfreulich war es, zu hören, daß alle Tarifverhandlungen mit den Beauftragten des Waldbesitzes ohne die bei solchen Verhandlungen üblichen Streitigkeiten erledigt wurden. Durch die augenblickliche unglückliche wirtschaftliche Lage ist die Not in mancher Forstbeamtenfamilie sehr groß geworden. Es scheint, wie überhaupt im Beamtenstande, teilweise eine starke Verschuldung auch im Privatforstbeamtenstande eingekehrt zu sein. Der Bund wird eingehende Untersuchungen anstellen, um zu beweisen, daß die wirtschaftliche Lage der Privatforstbeamtenschaft keineswegs besser ist als die anderer Angestelltengruppen, was zuweilen von Unkundigen behauptet wird, daß diese vielmehr zum Teil recht schlecht ist. Immer aber müssen wir uns bei allen Anträgen um Verbesserung der Lebenshaltung vor Augen führen, daß es erst dem Wirtschaftszweig selbst gut gehen muß, wenn eine Organisation mit ihren Vorschlägen, die Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder betreffend, durchdringen will. Die Einstellung des Deutschen Forstbeamtenbundes ist bekannt. Unsere wirtschaftspolitische Arbeit kommt uns hier zu Nutzen, denn sie läßt uns die augenblickliche Not unseres Wirtschaftszweiges voll erkennen.

Die Berichterstattung zu Punkt 7 der Tagesordnung, die Anstellung der Privatforstbeamten in den Gemeindedienst, hatte Herr Oberförster Dr. Vorkampff-Laue übernommen. Der Redner erläuterte ausführlich das für die private Forstverwaltungs- und Betriebsbeamtenschaft so wichtige Thema und legte der Delegiertenversammlung zwei Entwürfe „Die Anstellung der Privatforstverwaltungsbeamten in den Gemeindedienst" und „Die Anstellung der Privatforstbetriebsbeamten in den Gemeindedienst" als Eingabe an den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor. Redner führte aus, daß in den letzten Jahren zahlreiche Gemeindeoberförstereien frei geworden sind, die auf Grund der Verfügung vom 16. Juni 1903 durch staatlich geprüfte Gemeindeforstassessoren zu besetzen sind, deren Zahl jedoch nicht ausreicht, die frei gewordenen Stellen zu besetzen, während anderseits Privatforstverwaltungsbeamte mit sachlich gleicher Ausbildung keine Unterkunft haben. Der Minister soll ersucht werden, die Regierungspräsidenten, die die Besetzung der Gemeindeoberförstereien nur mit staatlich geprüften Forstassessoren anstreben, anzuweisen, daß auch Privatforstverwaltungsbeamte zur Wahl gestellt werden können, die andere sachlich gleichwertige Examen abgelegt haben, z. B. der Staatsforstwirtschaft ähnlicher standesherrlicher Verwaltungen oder der in der früheren Forstakademie Eisenach abgehaltenen Oberförsterprüfungen.

An den Bund gelangen übrigens dauernd Eingaben dieser Anwärter und ganz besonders solcher des Revierverwaltungsdienstes (Kandidaten mit akademischer Vorbildung), die noch nach den alten Bestimmungen das Examen abgelegt haben. Es sind, ohne den Fortschritt hemmen zu wollen, Übergangsbestimmungen zu schaffen, damit diesen Herren standesgemäße Unterkunftsmöglichkeiten

Hosted by Google

erschlossen werden. Mit der oben angedeuteten Eingabe und den der Preußischen Regierung unterbreiteten Vorschlägen soll der Versuch gemacht werden, forstakademisch gebildete Beamte unterzubringen.

Der zweite von dem Berichterstatter vorgelegte Entwurf behandelte die Anstellung der Privatforstbetriebsbeamten in den Gemeindedienst. Der Redner ging davon aus, daß durch die fünfjährige Sperre der Annahme von staatlichen Forstbetriebsanwärtern in den Gemeinden, die auf diesen Nachwuchs mit angewiesen waren, ein Mangel an Betriebsbeamten entstanden sei. Mit Genehmigung der Regierung haben manche Gemeinden eigene Anwärter angestellt, die nach dem Erlaß vom 15. September 1924 die Möglichkeit zur Zulassung zur Staatsförsterprüfung haben mußten. Durch den Erlaß vom 29. Januar 1925 ist nun den Anwärtern ohne Forstschulbesuch die Zulassung zur Staatsförsterprüfung verweigert worden, wodurch diese veranlaßt worden sind, in den außerordentlich überfüllten Privatforstdienst abzuwandern. Dieser Umstand gibt dem Deutschen Forstbeamtenbund Veranlassung, den Antrag zu stellen, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die den von den Gemeinden angenommenen Anwärtern die Laufbahn auch ohne den Besuch der Forstschule öffnet. Der Redner führte weiter aus, daß der Mangel an Betriebsbeamten im Gemeindedienst aber auch durch diese Zulassung noch nicht behoben, während anderseits im Privatforstdienst ein erheblicher Überfluß an Betriebsbeamten vorhanden sei, deren Ausbildung die der staatlichen Forstbetriebsbeamten keineswegs nachstehe. Es wäre daher der Minister zu ersuchen, Privatforstbeamte mit Forstschulbesuch und abgelegter Försterprüfung vor der ehemaligen Prüfungskommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands oder neuerdings der Hauptlandwirtschaftskammer den Übertritt in den Gemeindedienst ohne Ableistung einer weiteren staatlichen Försterprüfung zu gestatten.

Nach einer Aussprache über diesen für die Forstverwaltungs- wie Betriebsbeamten des Privatforstdienstes sehr bedeutungsvollen Punkt der Tagesordnung wurde eine Kommission gebildet, die beide Anträge weiter bearbeiten sollte. Das ist inzwischen geschehen und werden die Entwürfe den mit dem Deutschen Forstbeamtenbund in Arbeitsgemeinschaft stehenden Organisationen mit der Bitte um Stellungnahme und Unterstützung zugehen.

Über Punkt 8, „Einigungsbestrebungen im deutschen Privatforstbeamtenstande", hier nochmals eingehend zu berichten, erachte ich für überflüssig, da diese Angelegenheit bereits in einem besonderen Aufsatz „Von Naumburg bis Potsdam" in Nr. 48 der „Deutschen Forst-Zeitung" behandelt wurde.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung, „Stellungnahme des Deutschen Forstbeamtenbundes zu den Försterausbildungsbestimmungen des Preußischen Staates", führte der Vorsitzende aus, daß auf Antrag verschiedener Ortsgruppen des Bundes, besonders der Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda ein Eingabe an die Preußische Regierung vorbereitet sei, deren Inhalt er bekannt gab. Der Forstbeamtenbund glaubt sich gegen die F.-A.-B. wenden zu müssen, weil diese geeignet sind, insofern einen schädlichen Zwang auf die Privatforstwirtschaft auszuüben, als der Staat anscheinend die Absicht hat, auch für die Privatforstwirtschaft Beamte auszubilden („Deutscher Forstwirt" Nr. 68 S. 569), während nach Ansicht des Bundes unser Wirtschaftsleben und damit die Privatforstwirtschaft als Zweig unserer Volkswirtschaft sich nur dann voll entwickeln kann, wenn keine Eingriffe in die Selbstverwaltung zu befürchten sind. Der Redner begründete diesen Standpunkt eingehend. Der Staat hätte die Aufgabe, die Wirtschaftszweige nach außen zu schützen und für den Ausgleich derselben untereinander Sorge zu tragen, im übrigen aber alle Hindernisse hinwegzuräumen, die ihre volle Entfaltig verhindern. Auch die preußische Privatforstwirtschaft könnte sich nur dann voll entwickeln, wenn sie über ein Beamtenmaterial verfüge, welches mit den Eigenarten der Privatwirtschaft und Privatforstwirtschaft von Jugend an voll vertraut sei. Diese Voraussetzung würde am zweckmäßigsten erfüllt, wenn die Privatforstwirtschaft sich ihre Angestellten unter Beobachtung der endlich zu erlassenden Reichs- und Landesgesetze selbst heranbilde. Weiter könnten die F.-A.-B. eine außerordentliche Vermehrung der unversorgten forstlichen Beamtenschaft zur Folge haben, weil über den Bedarf des Staates hinaus Lehrlinge angenommen werden dürften. Staats- und Kommunalforstbetriebe bildeten ebenfalls Privatforstlehrlinge aus. Auch in der Privatforstwirtschaft selbst sei die Lehrlingszüchterei noch keineswegs unterbunden. Die Folge dieser allgemeinen Lehrlingszüchterei könnte eine bedeutende Vermehrung des forstlichen Proletariats zur Folge haben und würde zahllose junge Forstleute der Erwerbslosenfürsorge zuführen. Nicht zuletzt erblickt der Deutsche Forstbeamtenbund dadurch, daß der Staat sich die besten Anwärter heraussucht und den Rest der Privatforstwirtschaft überlassen will, eine Herabwürdigung der Privatforstbeamtenschaft selbst. Es sei zu fordern, daß der Staat nur so viele Anwärter einstelle, als er bei sich unterbringen kann. Er solle endlich die Bestrebungen der Beamtenorganisationen des Privatwaldes fördern, die dahin gehen, bei voller Wahrung der Selbstverwaltung auch unseres Wirtschaftszweiges ein Gesetz über Ausbildung der Privatforstbeamten usw. zu schaffen. Hier hätte der Staat Gelegenheit, seine Forderungen, die er im Interesse der Allgemeinheit glaube erheben zu müssen, zur Geltung zu bringen.

Nach einer regen Aussprache über diesen Punkt der Tagesordnung wurde der Entwurf einer Kommission zur nochmaligen schleunigen Durcharbeitung überwiesen.

Hosted by Google

Als vorbereitende Arbeit zu Punkt 10 der Tagesordnung, „Stellungnahme des Deutschen Forstbeamtenbundes zur Jagdordnung", war allen Provinzialvereinen eine von dem Fürstlichen Oberförster Paletta ausgearbeitete Eingabe zur Stellungnahme zugegangen, wobei die Bundesleitung feststellen konnte, daß für Jagdangelegenheiten oft ein größeres Interesse besteht, als für forstliche Fragen. Jedenfalls liefen bisher Rückfragen über forstliche Angelegenheiten nicht so schnell ein. An der Hand von diesem Material fertigte der Vorgenannte die Stellungnahme des Bundes zur Jagdordnung und hielt über diesen Gegenstand einen sehr lehrreichen Vortrag. Wir nehmen an, daß der maßgebenden Stelle unsere Eingabe nicht ganz unwillkommen ist, da Forstleute aller Gaue Preußens, also Vertreter, die die Jagdordnung von 1907 in der Praxis haben erproben können, fleißig mitgearbeitet haben.

Es hieße den Raum allzusehr in Anspruch nehmen, wenn ich über den umfangreichen Vortrag ausführlich Bericht erstatten würde. Der Redner betonte, daß die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ein Gesetz sei, welches für die Jagd überaus segensreich gewirkt und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd in hohem Maße Rechnung getragen hätte. Hervorzuheben sei, daß die Jagdbezirksbildung zwischen gemeinschaftlichen und Eigenjagdbezirken, die die frühere Jagdordnung nicht besonders günstig regele, durch die Jagdordnung des Jahres 1907 eine zufriedenstellende Behandlung erfahren hätte. Eine Jagd könnte nur dann pfleglich behandelt werden, wenn Eigen- und gemeinschaftliche Jagdbezirke gegeneinander jagdlich-geographisch in sich abgerundet werden. Die natürliche Jagdgrenze müßte oberste Forderung bleiben. Von einer Änderung sei in dem neuen Jagdgesetz abzusehen. Auch die Einrichtung des Jagdvorstehers, welches Amt mit dem des Gemeindevorstehers verbunden sei, hätte sich bewährt. Die Jagdpachtverträge bedürften einer Genehmigungspflicht. Hier sei die bisherige Jagdordnung zu erweitern. Die Genehmigungsbehörde sollte verpflichtet sein, nach einem Gutachten einer einzusetzenden Fachkammer zu entscheiden. Ferner müßte ein Weg gefunden werden, um den versteckten Jagdgesellschaften das Handwerk zu legen. Der Jagdschein sollte nur nach Ablegung einer Jägerprüfung erteilt werden. Ferner forderte der Redner durchweg eine Verlängerung der Schonzeit. Der Schrotschuß auf Rehwild sollte verboten werden. Weiter müßte die kommende Jagdordnung klare Bestimmungen über den Abschuß herrenlos herumlaufender Hunde und Katzen bringen. Nachdem der Berichterstatter die Wildschadenfrage eingehend behandelt und die in der Eingabe niedergelegten diesbezüglichen Vorschläge begründet hatte, befaßte er sich noch mit den Strafvorschriften, Jagdscheinen usw.

Der interessante Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen und nach der Aussprache eine Kommission eingesetzt, die die Eingabe noch einmal durchberaten sollte. Das ist inzwischen geschehen, so daß die Stellungnahme des Bundes zur Jagdordnung der Regierung, dem Präsidium des Deutschen Jagdschutzvereins, den Abgeordneten und den mit uns in Arbeitsgemeinschaft stehenden Verbänden zugeschickt werden kann.

Hoffentlich trägt die Eingabe des Bundes dazu bei, unsere edle Jagd zu fördern. Leider mußte sich mancher Waldbesitzer, durch die ungünstige wirtschaftliche Lage gedrängt, entschließen, die Jagd, die er bisher mit seinen Beamten betrieb, zu verpachten, wodurch diese unter Umständen ernstlichen Gefahren ausgesetzt ist. Mit jeder Jagdverpachtung verschwindet ein Stück Tradition, was sehr bedauerlich ist. Wir Forstleute müssen in Gemeinschaft mit den Jagdherren Schritt für Schritt zurückerobern, was den Waldbesitzern und uns die Verhältnisse entrissen haben. Der Forstmann und die Jagd sind auf die Dauer nicht zu trennen.

Nach Beratung von Punkt 11 der Tagesordnung, „Die Bundestagung 1926 und Besprechung der dort zu haltenden Vorträge in staats-, wirtschafts- und standespolitischer Hinsicht", konnte die Delegiertenversammlung geschlossen werden. Mit der Vorbereitung der Bundestagung wurde der engere Vorstand betraut.

Zu den Vorstandswahlen, die auf Antrag eines Provinzialvereins durch Stimmzettel stattfanden, sei bemerkt, daß der engere und weitere Vorstand gewählt wurden. Nach Durchprüfung des Wahlergebnisses und Erledigung der Wahl der beiden Vorsitzenden wird das Wahlresultat bekannt gegeben werden.

Gegen 6 Uhr abends schloß der Vorsitzende die Delegiertenversammlung mit den besten Wünschen für ein ferneres Gedeihen des Privatwaldes und des Standes der Privatforstbeamtenschaft. Die Früchte der jahrzehntelangen Arbeit am Privatforstbeamtenstande würden allerdings erst restlos geerntet, wenn die Pfleger des Privatwaldes eine Front bilden, um geschlossen für das anvertraute Gut und die Belange des Standes zu kämpfen. Diese Front zu schaffen, sei die Hauptaufgabe der nächsten Zeit. Sie wird und muß kommen.

Vorwärts und aufwärts!

Hosted by Google

Nachtrag zu Abschnitt VI des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band X. Personalteil 1925.

Reihenfolge der ältesten Forstversorgungsberechtigten für die Ernennung zu überzähligen Staatsförstern.

Vorbemerkung: Da die im Abschnitt VI des Bandes X Seite 78/79 des Preußischen Förster-Jahrbuchs (1925) aufgeführten ältesten Forstversorgungsberechtigten inzwischen zu überzähligen Förstern ernannt worden sind oder in absehbarer Zeit ernannt werden, ist es notwendig geworden, die weitere Reihenfolge für die Ernennung zu überzähligen Staatsförstern festzustellen.

* = Verwalter einer Forstsekretärstelle.

(Nachdruck im ganzen oder auszugsweise ist verboten.)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	F.-V.-Sch. Jahrgang	F.-V.-Sch. Nr.	Notiert für den Bezirk
1	Döhn, Heinrich	24	1	Cssl
2	Jank, Karl	22	102	Stn
3	Wolff, Paul	24	3	Kbg
4	Brauer, Walter	„	3	„
5	Frohn, Karl	„	5	Cssl
6	Block, Josef	„	6	Cbl
7	Ueckermann, Hans	„	7	Pdm
8	Petri, Richard	„	8	Schn
9	Kroll, Georg	„	9	Stn
10	Thomas, Kurt	„	10	Strl
11	Liepelt, Kurt	„	11	Schn
12	Karpe, Erich	„	14	Frk
13	Schmidt, Emil	„	15	Stn
14	Regler, Hans	„	17	Pdm
15	Lindner, Hubert *	„	18	Hld
16	Hake, August	„	19	Mdn
17	Wöstefeld, Rudolf	„	20	Hld
18	Sperber, Erich	„	21	Pdm
19	Fechtner, Paul	„	24	Hann
20	Thiele, Max	„	25	Mrs
21	Jaeneke, Kurt	„	26	Mgd
22	Loos, Erich	„	27	Lnb
23	Leben, Theodor	„	29	Hld
24	Scheffler, Curt	„	30	Kbg
25	Lücke, Heinrich	„	31	Dss
26	Schneider, Willi	„	32	Wsb
27	Heinemann, Hugo	„	33	Schlw
28	Gümmer, Friedrich	„	34	Hann
29	Krause, Kurt	„	35	Gmb
30	Francke, Emil	„	36	Cssl
31	Rossocha, Oskar	„	37	All
32	Müller, Paul	„	38	Frk
33	Dalchow, Emil *	„	39	Kösl
34	Zastrow, Fritz	„	40	Schn
35	Steffens, Walter	„	41	Mgd
36	Bartels, Fritz	„	42	Mrs
37	Bethmann, Hans	„	43	Mdn
38	Haase, Willi	„	44	Kösl
39	Quandt, Eugen	„	46	„
40	Korb, Ernst	„	47	Brs
41	Fehlkamm, Hans	„	48	Mrs
42	Schneider, Paul	„	49	Erf
43	Weinreis, Erich	„	50	Gmb
44	Neugebauer, Reinhard	„	51	„
45	Dehrendorf, Josef	„	52	Cbl
46	Brauns, Walter	„	53	All
47	Thimm, Arnold	„	54	„
48	Thoenies, Konrad	„	56	Arn
49	Sauer, Friedrich	„	58	Wsb
50	Weidner, Kurt	„	60	All
51	Harder, Heinrich	„	61	Erf
52	Oppermann, Alfred	„	62	All
53	Mengering, Reinhold	24	63	Erf
54	Krebs, Hans	„	64	Schlw
55	Nagel, Walter	„	65	Opp
56	Werner, Harry	„	67	Sta
57	Strebel, Hermann	„	68	Cssl
58	Marquardt, Paul	„	69	Hfk
59	Albrecht, Adolf	„	70	Cssl
60	Haeusler, Kurt	„	72	Hfk
61	Braun, Kurt	„	73	Wsb
62	Neumann, Erich	„	74	Cssl
63	Sonnenberger, Hermann	„	75	„
64	Timpert, Ewald	„	76	„
65	Wudtke, Ernst	„	77	„
66	Zühlsdorff, Max	„	78	„
67	Schulz, Ernst	„	79	Wsb
68	Großgerge, Ernst	„	80	„
69	Stein, Franz	„	81	Aa
70	Schmidt, Heinrich	„	82	Cbl
71	Maurach, Ulrich	„	83	„
72	Blaeser, Otto	„	84	„
73	Göhring, Emil	„	85	Cln
74	Reichardt, Arthur	„	86	Tr
75	Bloch, Bernhard *	„	87	Aa
76	Waldmann, Emil	„	88	„
77	Müller, Theodor	„	89	„
78	Timm, Kurt	25	1	Pdm
79	Bergner, Albert	„	2	Schlw
80	Schmidt, Reinhold *	„	3	Hann
81	Knoefel, Karl	„	5	Gmb
82	Jakob, Georg	„	6	Schn
83	Podlasly, Siegfried	„	7	Kbg
84	Schönfelder, Walter	„	8	Pdm
85	Habich, Karl	„	9	Lnb
86	Steiner, Theodor	„	10	Cssl
87	Ulrich, Max	„	11	Schn
88	Pfalzgraf, Heinrich	„	12	Cssl
89	Weckwerth, Karl	„	13	Pdm
90	Neis, Karl	„	14	Wsb
91	Buhle, Georg	„	16	Strl
92	Kilian, Albert	„	17	Cssl
93	Stein, Walther	„	18	Stn
94	Salinger, Johannes	„	19	Kösl
95	Müller, Bernhard	„	20	Stn
96	Berg, Heinrich	„	21	Dss
97	Kaatz, Georg	„	22	Brs
98	Briem, Gerhard	„	23	Kbg
99	Neygenfind, Konrad	„	24	Brs
100	Rick, Johannes	„	25	Cbl
101	Wolff, Kurt	„	26	Kbg
102	Schneider, Richard	„	27	Cssl
103	Pentzlin, Kurt	„	28	Kbg
104	Lork, Kurt	„	29	All

Hosted by Google

Lfd. Nr.	Name und Vorname	F.-V.-Sch. Jahrgang	F.-V.-Sch. Nr.	Notiert für den Bezirk
105	Sturmhoefel, Alfred	25	31	Cssl
106	Kleindopff, Karl	"	32	Opp
107	Bickel, Hans	"	33	Cssl
108	Busch, Rolf	"	35	Kbg
109	Denner, Karl	"	36	Cssl
110	Vanselow, Walter	"	37	Pdm
111	Kutzner, Fritz	"	38	Brs
112	Schmidt, Oskar	"	39	Stn
113	Gaede, Hans	"	40	"
114	Benning, Hans	"	41	Aa
115	Wothke, Hugo *	"	42	Brs
116	Schilke, Bernhard	"	43	Hfk
117	Knorz, Karl	"	44	Cssl
118	Reisch, Eugen	"	45	Brs
119	Kehr, Georg	"	46	Cssl
120	Röhl, Heinrich	"	47	Strl
121	Schell, Max	"	49	Tr
122	Herting, Wilhelm	"	50	Arn
123	Klamann, Georg	"	51	Strl
124	Schmidt, Leo	"	53	Pdm
125	Poschke, Hugo	"	54	Kösl
126	Steinhauser, Max	"	56	Brs
127	Zischow, Adolf	"	57	Frk
128	Steinke, Kurt	"	58	"
129	Gerleit, Ernst	"	59	Kbg
130	Scholz Ewald	"	60	"
131	Klammer, Felix	"	61	Brs
132	Reins, Hans	"	62	Opp
133	Michelmann, Friedrich	"	64	Mgd
134	Neuber, Walter	"	67	Cssl
135	Meißner, Erich	"	68	Gmb
136	Birkholz, Franz	"	69	Frk
137	Schmidt, Ludwig	"	70	Stn
138	Lehmann, Oswald	"	71	Frk
139	Stegemann, Richard	"	73	Gmb
140	Sinz, Hellmuth	"	74	"
141	Düssel, Ewald	"	75	Dss
142	Bader, Heinrich	"	77	Mdn
143	Mette, Ernst	"	78	Frk
144	Wöldecke, Richard	"	79	Hld
145	Scholz, Johannes	"	80	Pdm
146	Meyer, Heinrich	"	81	Hann
147	Schröder, Viktor	"	83	Pdm
148	Behring, Hellmuth	"	84	Gmb
149	Gaiwehns, Walter	"	85	Frk
150	Lampe, Theodor	"	86	Cssl
151	Friedrich, Willy	"	88	Pdm
152	Knop, Otto	"	89	Hld
153	Edelmann, Willy	"	90	Mrs
154	Pohl, Martin	"	91	Pdm
155	Sommer, Aloys	"	92	Hld
156	Hilliger, Kurt	"	93	Mrs
157	Funke, Ewald	"	94	"
158	Schumacher, Hermann	"	95	Cln
159	Köring, Bernhard	"	96	Cssl
160	Topp, Friedrich	"	97	Frk
161	Meyer, Kurt	"	98	All
162	Schulze, Fritz	"	100	Hann
163	Lodowandt, Oskar	"	101	Kösl
164	Jaenisch, Heinrich	"	102	Frk
165	Fey, Karl	"	103	Hld
166	Baak, Wilhelm	"	104	Frk
167	Dehn, Hans	"	105	All
168	Lauer, Georg	"	106	Mgd
169	Spletstößer, Johannes	25	107	Kösl
170	Rhode, Willy	"	108	All
171	Meyer, Karl	"	109	Lnb
172	Hannemann, Ulrich	"	110	Frk
173	Beicht, Wilhelm	"	111	Cbl
174	Kerkau, Hans	"	112	Sta
175	Seydack, Hellmuth	"	113	All
176	Schwerin, Oskar	"	114	Kösl
177	Wolter, Hubert	"	115	Schn
178	Klawitter, Walter	"	116	Frk
179	Siegener, Hubert	"	117	"
180	Burth, Adolf	"	118	Cssl
181	Topp, Erich	"	119	Kösl
182	Engling, Hans	"	120	Mrs
183	Muhme, Hubert	"	121	Lnb
184	Oertel, Karl	"	122	Kösl
185	Gaertner, Reinhard	"	123	All
186	Hildebrandt, Hans	"	125	Hld
187	Dzierzon, Paul	"	126	Schn
188	Schoepke, Ewald	"	127	"
189	Dechow, Otto	"	128	Hann
190	Wirz, Karl	"	129	Cbl
191	Dorn, Georg	"	131	Wsb
192	Müller, Walter	"	132	Mgd
193	Winkler, Arthur	"	133	Cssl
194	Dünwald, Fritz	"	134	Cbl
195	Graumann, August	"	135	Arn
196	Tangermann, Walter	"	136	Mgd
197	Münchow, Hubert	"	137	Schn
198	Heidemann, Otto	"	138	Lnb
199	Bösang, Kurt	"	139	Schn
200	Koltermann, Ernst	"	140	Hann
201	Bergmann, Heinrich	"	141	Hld
202	Böhland, Willi	"	142	Erf
203	Müller, Ernst	"	143	Hld
204	Soth, Hermann	"	144	Mrs
205	Marxen, Peter	"	145	Lnb
206	Schommer, Franz	"	146	Tr
207	Koennecke, Erich	"	147	Lnb
208	Lämmert, Heinrich	"	149	Cssl
209	Völker, Hermann	"	151	Hann
210	Schreiber, Artur	"	152	Hld
211	Kruse, Friedrich	"	153	"
212	Arendt, Ernst	"	154	"
213	Roempler, Paul	"	155	Lnb
214	Hennecke, Richard	"	156	Hld
215	Ziemer, Fritz	"	157	Erf
216	Schmidt, Kurt	"	158	Cssl
217	Hauptfleisch, Georg	"	159	Erf
218	Kambeck, Wilhelm	"	160	Cbl
219	Spletstößer, Karl	"	161	Hld
220	Hartung, Karl	"	162	Erf
221	Heinrich, Ernst	"	163	Mdn
222	Born, Albrecht	"	164	Schlw
223	Gerhard, Heinrich	"	165	"
224	Gutsche, Hermann	"	166	Wsb
225	Kook, Gottfried	"	167	Hld
226	Petri, Willi	"	168	Erf
227	Schüßler, Karl	"	169	Lnb
228	Koch, Ernst	"	170	Erf
229	Schubert, Georg	"	171	"
230	Wenzel, Max	"	173	Mdn
231	Koschig, Paul	"	174	Erf
232	Kindt, Erich	"	175	Hfk

Hosted by Google

Lfd. Nr.	Name und Vorname	F.-V.-Sch. Jahrgang	F.-V.-Sch. Nr.	Notiert für den Bezirk
233	Ködding, Ferdinand	25	176	Cssl
234	Best, Alfred	„	177	Sta
235	Barthel, Friedrich	„	178	Tr
236	Weinreis, Hermann	„	179	Mdn
237	Klose, Fritz	„	180	Sta
238	Hase, Ludwig	„	181	Mdn
239	Klotz, Heinrich	„	182	Cssl
240	Heinelt, Paul	„	183	Erf
241	Müller, Kurt	„	184	Wsb
242	Dünow, Wilhelm	„	185	Erf
243	Keil, Hans	„	187	Cln
244	Neumann, Hellmuth	„	188	Hfk
245	Neumann, Albert	„	190	Arn
246	Niemann, Karl	„	191	Wsb
247	Lehr, Alfred	„	192	„
248	Preuß, Willy	„	193	„
249	Mellin, Hilmar	„	194	„
250	Schmeisser, Gustav	„	196	„
251	Noack, Karl	25	197	Wsb
252	Vacqué, Erich	„	198	Tr
253	Hein, Walter	„	148	Aa
254	Hasse, Emil	„	199	Mgd
255	Krieg, Kurt	„	200	Tr
256	Göhring, Georg	„	201	„
257	Carmienke, Werner	„	202	„
258	Münch, Albert	„	203	„
259	Levermann, Albert	„	204	„
260	Hinrichsen, Johannes	„	205	„
261	Hildebrandt, Otto	„	206	„
262	Ismer, Alfred	„	207	„
263	Stender, Berthold	„	208	Aa
264	Kohlmann, Walter	„	209	Tr
265	Bürgel, Josef	„	210	„
266	Pohlenz, Robert	„	211	„
267	Rasim, Paul	„	212	Aa
268	Faber, Rudolf	„	213	„

Die Maschinenausstellung gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Salzburg.

(Schluß.)

Der Vorsitzende spricht dem Redner besten Dank aus und erteilt das Wort Herrn Forstmeister Tschaen-Zossen, der folgendes ausführt:

„Meine Herren, ich möchte meinen Antrag im Anschluß an die Vorträge der Herren Gernlein und Brauer begründen.

Die beredten Worte der Herren Vorredner müssen uns zu Bedenken Anlaß geben. Wir alle wissen, daß auch die Forstwirtschaft lebhaften, tätigen Anteil an dem Wiederaufstieg unseres Vaterlandes nehmen muß. Bessere Ausnutzung unserer Holzvorräte — kein Span darf im Walde verlorengehen —, wirtschaftlicherer Abtransport derselben, Belebung der Bodenkräfte durch intensivere Bearbeitung sind unsere Ziele, die wir immer mehr verfolgen müssen. Menschen- und Tierkraft reicht nicht mehr aus, um diese Ziele zu erreichen, oder aber sie sind so unwirtschaftlich, daß sie sich von selbst verbieten. Allmählich wird dieses auch in den weiteren forstlichen Kreisen eingesehen, und die Abneigung derselben gegen die Maschine und speziell gegen den Motor nimmt immer mehr ab. Es ist deshalb auch als ein besonderes Verdienst des Deutschen Forstvereins anzusehen, bei der jährlichen Versammlung durch Einlagen von Referaten und Maschinenvorführungen das Verständnis für die Maschine zu fördern.

Nun, meine Herren, stehen wir vor Beginn einer Periode der Entwickelung der forstlichen Maschine, wie seinerzeit vor 40 bis 50 Jahren die Landwirtschaft. Man entgegne mir nicht, daß man ja die landwirtschaftliche Maschine auch in der Forstwirtschaft gebrauchen kann — das ist ein großer Irrtum, meine Herren, und wenn seinerzeit die meisten norddeutschen Kiefernbestände durch Reihensaat in Pflugfurchen mittels Schälpflug und Zapfensaat entstanden sind, so wird es doch heute keinem praktischen Forstmann noch einfallen, dieses unwirtschaftliche Verfahren zu wiederholen.

Daß diese Periode der Entwickelung forstlicher Maschinen mit Macht eingesetzt hat, beweist schon die heutige Maschinenausstellung. Meine Herren, wir können in Hellbrunn neun Arten von Waldgrubbern sehen, ältere, bewährte Konstruktionen und neuere, die sich ihre Sporen noch verdienen müssen, und dies sind noch lange nicht alle Grubberarten, die existieren. Wahrscheinlich werden noch mehrere Typen folgen, wenn einmal der Erfindergeist angestachelt ist. Ich weiß, wie es damit ist, denn ich bekomme selbst manchmal einen derartigen Anfall. Ich verspreche aber, daß ich mich bessern werde.

Wie groß ist deshalb die Gefahr, daß es uns gehen wird wie den Landwirten! Geschickt abgefaßte Prospekte, zungenfertige Verkäufer werden manchen Kollegen dazu bringen, eine Maschine zu kaufen, die er nach kurzen, erfolglosen, teuren Versuchen beiseite wirft in den Maschinenfriedhof. Aus dem Paulus wird in diesem Falle wieder ein Saulus, ein eingefleischter Gegner der forstlichen Maschinentechnik, der auch seine Freunde und Bekannten von dem unnützen und teuren Arbeiten der Maschine im Walde zu überzeugen sucht — zum Schaden der Allgemeinheit. Deshalb schlage ich der Versammlung vor, das Verfahren der Landwirtschaft nachzuahmen und eine „Arbeitsgemeinschaft Technik in der Forstwirtschaft“ anzustreben. Ingenieure, Konstrukteure, Fabrikanten sollen sich mit praktischen Forstleuten an einen gemeinsamen Tisch setzen. Dort sollen die Geister aufeinanderplatzen. Es wird z. B. der Bau einer Sämaschine besprochen — Sie wissen, meine Herren Kollegen aus Nord-

Hosted by Google

Deutschland, daß dies noch eine brenzlige Frage ist — der Forstwirt wird sagen, die Maschine soll regelmäßig den Samen legen, die ausgesäte Samenmenge pro Hektar soll genau reguliert werden können, der Samen soll regelmäßig und nicht zuviel zugedeckt werden, und endlich soll die Maschine auch zu erschwinglichen Preisen zu erhalten sein. Der Ingenieur wird sagen: „Ja, meine Herren der grünen Fakultät, nun sagen Sie mir, welche Bodenvorbereitung Sie bei dem Geschäft vornehmen, säen Sie in der einfachen Pflugfurche oder nach erfolgtem Eggen oder Walzen usw.? Der Ingenieur wird unter Umständen den Forstmann darauf aufmerksam machen, daß er von einer und derselben Maschine zuviel verlangt und zur Erreichung seines Zieles noch ein zweiter Arbeitsgang nötig ist — und ähnliche Beispiele. Vor allem aber, meine Herren, diese Arbeitsgemeinschaft wird es verhindern können, daß überspannte Konstruktionen auf Kosten von wirklich brauchbaren Maschinen in der Öffentlichkeit sich verbreiten können und da allerhand Allotria treiben. Andererseits soll es aber auch nicht mehr vorkommen, daß wirklich brauchbare Geräte als verborgenes Veilchen vegetieren und der Allgemeinheit aus Mangel an Unterstützung verlorengehen. Ich verweise auf das Beispiel des Herrn Hegemeisters Spitzenberg.

Meine Herren, um nun eine derartige Einrichtung ins Leben zu rufen, bedarf es einer geschickten, mächtigen Hand. Diese Hand sehe ich im Deutschen Forstverein. Er ist mächtig — er umfaßt alle Verwaltungen staatlicher, privater und kommunaler Art, er ist deshalb auch neutral —, er ist auch geschickt, dafür bürgt uns die bewährte Persönlichkeit unseres verehrten Herrn Vorsitzenden. Ich stelle deshalb den Antrag, die hier tagende Versammlung faßt folgenden Beschluß:

Der Deutsche Forstverein wolle sich mit dem Verein Deutscher Ingenieure in Verbindung setzen, um seine Mitarbeit bei der Verbesserung aller in der Forstwirtschaft zur Anwendung gelangenden Geräte und Maschinen zu gewinnen, gegebenenfalls eine Einrichtung für die Forstwirtschaft beim V. D. J. ins Leben zu rufen, wie die bereits bestehende „Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft".

Der Vorsitzende dankt für die Ausführungen und erteilt das Wort dem Herrn Professor Dr. Metzger aus Helsingfors.

Herr Professor Metzger schließt sich den Ausführungen des Herrn Ministerialrats Künkele an und zieht Vergleiche mit den nordischen Ländern. Er weist darauf hin, daß in Dänemark schon seit 40 Jahren der Verein einen Ausschuß hat, der Prüfungen vornimmt und den Waldbesitzern zur Beratung zur Verfügung steht. Universalmaschinen gibt es nicht, jeder Boden verlange ein Spezialgerät. In Schweden gibt es diese Einrichtung beim Verband der Sägewerksbesitzer, bei der alle maschinellen Einrichtungen, Sägen, Baumfällungs- und Abfuhreinrichtungen geprüft werden. In Finnland gibt es bei der landwirtschaftlichen Organisation eine besondere Professur für Maschinenwesen. Auch er habe, als er noch Revierverwalter in Deutschland war, ein Personenauto als Dienstauto gehabt und dessen Vorzüge wohl zu schätzen gewußt. In Schweden gibt es kaum einen Revierverwalter, der kein Auto hat.

Der Vorsitzende gibt jetzt das Wort Herrn Oberförster Hilf-Eberswalde.

Herr Oberförster Hilf betrachtet es als einen Vorzug, wenn bei dieser Versammlung nur wenig Mitglieder anwesend sind, um sich im kleinen Kreise aussprechen zu können. Seiner Ansicht nach hat die Anwendung von Maschinen nur dann einen Sinn, wenn die wirtschaftliche Leistung feststeht, und diese wissenschaftliche Untersuchung müßte einem forstlichen Ausschuß übertragen werden. Ebenso müßte für jede Tagung ein bestimmtes mechanisches Problem behandelt werden. In demselben Sinne könnte die Kanzleifrage bei einer Tagung behandelt werden, und zwar als Organisation der eigenen Arbeit, unter Berücksichtigung der Arbeitslehre.

Des weiteren kritisiert der Redner die Organisation der heutigen Maschinenausstellung und der Maschinenvorführungen, die nicht allein von einem Sachverständigen, sondern vor allem auch von einem unparteiischen Sachverständigen geleitet werden sollen, der bei der Sache nicht beteiligt ist.

Über die Frage der Geräteprüfung berichtet er, daß in den Lehrrevieren von Eberswalde schon umfangreiche Prüfungen stattgefunden haben, die infolge von Konstruktionsänderungen immer wieder erneut erfolgen mußten. Normaltypen z. B. von Handgeräten herzustellen, sei ungemein schwer, und deren Prüfung erst recht. Bei der Prüfung von Handsägen habe sich herausgestellt, daß wir eigentlich noch sehr wenig wissen. Seiner Ansicht nach sei bei diesen Geräten die Hauptsache die Güte des Materials, und er empfiehlt, nur Werkzeuge zu kaufen, die ihre Marke tragen, evtl. unter Angabe von Kohlenstoffgehalt und Härtegrad.

Über die Arbeitsgemeinschaft „Technik in der Landwirtschaft" ist seiner Ansicht nach in Betracht zu ziehen, daß bei der Landwirtschaft das wichtigste mechanische Problem die Bodenbearbeitung sei, wogegen bei der Forstwirtschaft der Endzweck aller forstlicher Maßnahmen sei, die Bodenarbeit überflüssig zu machen. Zu den von Herrn Major Brauer geschilderten Zuständen in der Landmaschinen-Industrie sei er gebeten worden, Stellung zu nehmen (von wem? Der Berichterstatter), da bei der forstlichen Maschinen-Industrie andere Verhältnisse vorhanden seien, weil diese Industrie nur wenige altbekannte Firmen beschäftige und der Oberförster eher in der Lage sei, die Auswahl unter den angebotenen Maschinen zu treffen, als der einfache Bauer. Zum Schluß fordert der Redner, die Arbeit mit dem Verein Deutscher Ingenieure so zu gestalten, daß derselbe Vertreter zu dem oben befürworteten

Hosted by Google

Ausschuß absende; vor allem sei zu beachten, daß wir Untergruppe des Deutschen Forstvereins bleiben und nicht Unterabteilung eines anderen Vereins.

Der Vorsitzende erteilt das Wort Herrn Major Brauer. Herr Brauer wendet sich gegen die Ausführungen des Vorredners und betont vor allem, daß das Schwergewicht in der Frage der landwirtschaftlichen Maschinen nicht allein bei der Bodenbearbeitung liege, sondern es gebe noch eine Menge anderer Vorgänge bei der Landwirtschaft, die maschinell behandelt werden müssen. Die Arbeitsgemeinschaft „Technik in der Landwirtschaft" bearbeitet auch nicht allein das Maschinenwesen, sondern alle Fragen der Arbeitstechnik.

Wenn Herr Dominicus bezweifelt, daß unsere Industrie infolge des Krieges zurückgeblieben ist, so kann ich ihm nur erwidern, daß ich zu dieser Erklärung von den größten Vertretern der Industrie ermächtigt worden bin, und die werden es wohl wissen.

Interessant war für mich die Frage der Schreibmaschine in den Büros. In der Hinsicht hapert es in der Landwirtschaft genau so, und es gibt soundso viele Betriebe, bei denen das Büro des Betriebsleiters aus seinem Notizbuch mit und ohne Kalender besteht.

Der Vorsitzende erteilt nun das Wort Herrn Forstmeister Tschaen. Dieser führt aus: Herr Oberförster Hilf habe ihm als Leiter der Maschinenausstellung den Vorwurf der Parteilichkeit bei der Zeitzuteilung der einzelnen Firmen gemacht. Diesen Dank habe er für seine wirklich nicht kleine Arbeit für das Zusammenkommen der Maschinenausstellung nicht erwartet. Abgesehen von den Vorbereitungsarbeiten — es war schwierig, überhaupt die Firmen zur Beschickung der Ausstellung zu bewegen —, sei er jetzt bereits fünf Tage vor Beginn der Forstversammlung in Salzburg, um die Ausstellung zu organisieren, und dies auf seine Kosten. Es sei äußerst schwierig, es allen Ausstellern recht zu machen; er lege aber Wert darauf, festzustellen, daß Herr Hilf bei der Vorführung am Montag allein ¾ Stunde über den Waldigel Neumann-Hilfscher Bauart gesprochen habe bei zwei Stunden Vorführungszeit. Er sei aber bereit, sein schwieriges und undankbares Amt als Ausstellungsleiter niederzulegen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort Herrn Oberförster Hilf. Herr Hilf erklärt, in seiner Vorrede mißverstanden zu sein, er habe Herrn Forstmeister Tschaen keinen Vorwurf machen wollen, er kenne die Schwierigkeiten, die bei einer solchen Maschinenausstellung hervortreten, und wollte nur objektiv kritisieren, man könnte es in Zukunft besser machen.

Der Vorsitzende faßt den Vorwurf des Herrn Oberförsters Hilf mehr als einen Vorwurf gegen den Vorstand auf und glaubt, daß er etwas berechtigt sei. Bei der nächsten Forstversammlung müßten etwas weniger Themata behandelt werden, um dem Maschinenwesen, als äußerst wichtiger Angelegenheit, mehr Zeit zumessen zu können.

Über den Antrag Tschaen möchte er eine Abänderung vorschlagen in dem Sinne, daß nicht allein Verbesserungen und Neuschaffungen bearbeitet werden, sondern die Arbeit soll sich zur Verbesserung der Arbeitstechnik auf alle Gebiete der Forstwirtschaft erstrecken.

Herr Forstmeister Tschaen erklärt sich einverstanden und möchte hinzusetzen: „Gegebenenfalls eine Einrichtung beim Verein Deutscher Ingenieure zu schaffen, wie sie bereits bei der Landwirtschaft besteht."

Herr Dominicus möchte noch eingeschaltet wissen: „Dem Verein Deutscher Ingenieure und anderer deutscher Gesellschaften."

Der Vorsitzende betont, daß dagegen, bei aller Mitwirkung mit den Vertretern der Technik, die Selbständigkeit bewahrt werden soll, und erteilt das Wort Herrn Landforstmeister Gernlein.

Herr Landforstmeister Gernlein dankt für jede Kritik seines Referats, das bei der Kürze der Zeit, in welcher dasselbe erstattet werden mußte, alles andere als umfassend sein konnte. Er habe sogar mehrere wichtige Abschnitte in seiner Rede absichtlich ausgelassen, um in der gegebenen Zeit abschließen zu können.

Er betont auch die Wichtigkeit der Schreibmaschine und des Personenautos für den Betrieb einer Oberförsterei. Allerdings sei letzteres nicht überall verwendbar und kann z. B. der Pferdebetrieb in Ostpreußen bei vielen Oberförstereien nicht entbehrt werden.

Eigene Flugzeuge anzuschaffen, hält er nicht für richtig. Es könnten Jahre vergehen, bis sie wieder gebraucht werden, und dann wären sie veraltet.

Er begrüße es sehr, daß Herr Oberförster Hilf als Dozent in Eberswalde das Gerätewesen unserer Jugend näherbringt.

Den Antrag Tschaen bezeichnet er als durchaus annehmbar. Der Ausschuß für Geräteprüfungen müßte weit ausgestaltet werden, so daß nicht allein das Gute, sondern auch das Schlechte gezeigt und erläutert werden kann. Als Maschine ist in seinen Augen jedes Instrument, das in der Hand unserer Forstbeamten ist, zu betrachten.

Das Wort erhält schließlich noch Herr Brauer. Er erklärt sich einverstanden mit dem Wortlaut des Antrages Tschaen und erklärt, daß der Verein Deutscher Ingenieure nicht daran denke, in die Befugnisse eines anderen Vereins eingreifen zu wollen. Ebenso sei auch die „A. T. L." eine selbständige Einrichtung und keine Unterabteilung des Vereins Deutscher Ingenieure.

Der Vorsitzende dankt zum Schluß allen Herren, die sich an der Debatte beteiligt haben, und spricht den Wunsch aus, daß durch diese Anregungen die Forstwirtschaft eine wesentliche Förderung erhalten habe.

Forstmeister Tschaen.

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Forstmeister Funack, Reinertragstafeln für die Berechnung von Ertragswerten der Waldbestände mit Erläuterungen (allgemeinverständlich dargelegt für den Gebrauch in der Praxis). Zweite, erweiterte Auflage. Verlag „Der deutsche Forstwirt". Berlin 1925. Preis 3 RM.

Über die erste Auflage der Funackschen Reinertragstafeln, welche etwa vor Jahresfrist erschien, befindet sich der Bericht in Heft 18 des vorigen Jahrgangs (1924, 375). Diesem ausführlichen und kritischen Bericht ist jetzt wenig hinzuzufügen; denn die zweite Auflage ist zwar gegenüber der ersten erweitert, aber nur in der Hinsicht, daß der Kiefer die drei Holzarten Erle, Buche und Fichte hinzugefügt worden sind. Die Betrachtungen und Entwicklungen sind genau die gleichen.

Bei der Erle berücksichtigt Verfasser zwei Umtriebe: den 40- und 20jährigen; außerdem sind seine Richtsätze danach verschieden, ob es sich um Bestände handelt, die aus Kernloden oder aus Stockausschlägen (mit Nachbesserungen) hervorgegangen sind.

Bei der Buche ist der 120jährige Umtrieb der Rechnung zugrunde gelegt. Mit Rücksicht darauf, daß starke Durchforstungen die Gesamtleistung der Buche erhöhen, hat Verfasser die Schwappachsche Ertragstafel für lockeren Schluß (Tafel A) benutzt. Während für die Kiefer 80 % der Tafelmasse als „Normalertrag" angenommen worden ist, bezeichnet Verfasser bei der Buche 90 % als solchen, denn die Buche schließe Lücken schneller als die Kiefer und nutze räumlichen Stand intensiver aus. Bei Anwendung der Tafeln auf Buchenbestände, die in Verjüngung stehen, sollen Teilflächen ausgeschieden werden, deren Größe durch die Altholzmasse — diese gleich 0,9 der Tafelmasse — bestimmt wird.

Für die Fichte gilt der 80jährige Umtrieb. Sind Schätzungsbestände älter als 80 Jahre, so sind doch die für das Alter 80 berechneten Richtsätze zu verwenden, weil der Fortschritt der Verlichtung und der Stammerkrankungen mit dem Zuwachs gleichen Schritt hält, mithin die „Normalrente" als gleichbleibend zu betrachten ist.

Im Anhang finden sich Rechenbeispiele, 30 an der Zahl. Sie sind übersichtlich getrennt nach Forsten ohne und mit Betriebsplan, nach aussetzendem und jährlichem Betrieb, nach gleicher und ungleicher Abnutzung usw.

Nachdem nunmehr Funack für vier Holzarten seine Reinertragstafeln aufgestellt hat, ist eine Vergleichung seiner Rechnungselemente von Interesse. Ich greife nur einen Teil heraus und enthalte mich jeder Kritik. (Meine grundsätzlichen Bedenken finden sich in dem Bericht aus dem Vorjahre.)

Für die mittlere Standortsgüte (III. Ertragsklasse bzw. II. für Erle) sind die Funackschen Daten folgende:

	Bodenwerte	Kulturkosten	Verwaltungskosten	Verzinsungsprozent
	ℳ	ℳ	ℳ	
Kiefer	300	200	13,6	1,50
Erle (U=40)	260	50	13,6	1,10
		bzw. 250 (1. Anlage)		
Buche	400	140	15,1	1,15
Fichte	400	300	15,5	2,25

Dr. Busse.

H. Boege. **Der Arbeitsvorgang im Hauungsbetrieb der Praxis.** Forstarchiv 1925, Heft 9.

Bisher lagen nur von dänischer Seite eingehendere Untersuchungen darüber vor, welchen Arbeitsaufwand die Teilvorgänge im Hauungsbetrieb der Praxis erfordern. Vor allem war es der dänische Oberförster Nellemann, der in der „Tidskrift for Skovvaesen" mehrfach über die Erfolge der Arbeitsteilung beim Hauungsbetrieb in Buchenbeständen berichtete und angab, welcher Arbeitsaufwand unter den dortigen Verhältnissen auf die einzelnen Teilarbeiten nach seinen Berechnungen entfiel.

Der vorliegende Aufsatz sucht dagegen den Arbeitsvorgang beim Hauungsbetrieb in Kiefernbeständen verschiedenen Alters zahlenmäßig darzustellen.

Die Arbeitsleistung im Hauungsbetrieb wird, abgesehen von der Qualität der Geräte, in hohem Maße auch von der Gestaltung des Arbeitsvorganges bedingt. Es ist daher wichtig, auch die Einzelphasen der Arbeit durch Zeitstudien kennenzulernen, um auf Grund dieser Vergleiche zu Verbesserungen zu gelangen und außerdem eine positive Grundlage zur Aufstellung der Stücklohnsätze und Arbeitspensen zu bekommen.

Die nachstehenden Zeitstudien wurden beim Hauungsbetrieb des Winters 1924/25 in der Oberförsterei Biesenthal durchgeführt, und zwar mittels Stoppuhrmessungen in einem 78jährigen, einem 88jährigen und einem 135jährigen Kiefernbestande.

Bei diesen Studien wurde der gesamte Arbeitsvorgang des Hauungsbetriebes in zwei große Gruppen geteilt:

1. die Fällungs- und Entastungsarbeiten,
2. die Aufarbeitungsarbeiten.

Aus dem gewonnenen Zahlenmaterial tritt zunächst der alte Erfahrungssatz klar hervor, daß mit dem Stärkerwerden des Holzes die Arbeitszeiten je Festmeter oder Raummeter bei allen Sortimenten erheblich fallen.

So erforderte im 88jährigen Bestand das Aufarbeitenvon einem Festmeter Langholz im Durchschnitt 48 Minuten, im 135jährigen Bestand dagegen nur 30 Minuten. Bei Kloben stehen einander 160 und 130 Minuten, bei Knüppel 130 und 115 Minuten gegenüber, während bei Reiser I. Kl. das Raummeter in beiden Fällen eine Arbeitszeit von 90 Minuten erforderte. — Von besonderem Interesse ist auch die Gegen-

Hosted by Google

Überstellung der Arbeitsanteile, die auf die einzelnen Geräte entfallen.

	78jährige Kiefern-Durchforstung	88jähriger Kahlschlag	135jähriger Kahlschlag
Säge . .	13 %	18 %	29 %
Axt . . .	7 %	9 %	10 %
Schäleisen	24,5 %	19 %	1,3 %
Röteeisen .	—	—	6 %
Sa. Geräte . .	44,5 %	46 %	46,3 %
Rücken . .	11 %	9 %	7 %

Die hohe Sägezeit im 135jährigen Bestande ist durch den starken Anfall an Schwammholz veranlaßt und würde unter normalen Verhältnissen etwa 21 % betragen haben. Das Ablängen geschah bei allen im Schlage vereinigten Sägen durch einen speziallisierten Arbeiter, wodurch diese Aufgabe schneller und sachgemäßer beschafft werden konnte.

Es ist zu wünschen, daß dem ersten Aufsatz bald weitere Mitteilungen über die zahlenmäßige Zergliederung der Hauungsarbeiten nach Holzarten, Bestandesaltern und Arbeitsbedingungen folgen, ähnlich wie z. Zt. in der Landwirtschaft eingehend an der Aufstellung der Arbeitspensen für die verschiedenartigen Verhältnisse gearbeitet wird. Hier bietet auch der Praxis die jetzt beginnende Hauungsperiode ein dankbares Betätigungsfeld; denn nur auf diesem Wege ist es möglich, sichere Grundlagen für die Beurteilung der Arbeitsleistung und die Aufstellung der Stücklohnsätze zu erhalten. Dr. von Monroy.

1. Jagd-Abreißkalender 1926, herausgegeben von der „Deutschen Jäger-Zeitung", Preis 3,50 RM, Buchausgabe geb. 5 RM.

2. Waldheil 1926, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger. 38. Jahrgang. I. Teil Taschenbuch, II. Teil: Forstliches Hilfsbuch. Preis: schwache Ausgabe A 2,50 RM, starke Ausgebe B 3 RM. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Wiederum versendet der Verlag seine berühmten, weitverbreiteten und beliebten Kalender, die auch in den vorliegenden Gewändern sich würdig an ihre Vorgänger anschließen und einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedürfen. Es dürfte vielmehr die Anzeige ihres Erscheinens genügen. Erwähnen möchte ich nur, daß das „Forstliche Hilfsbuch" einen Aufsatz des Professors Dr. Krieger-Tharandt über „Notwendigkeit und Wesen der forstlichen Bilanzierung" enthält über ein Thema, das bekanntlich auf den beiden letztjährigen Versammlungen des Deutschen Forstvereins Gegenstand widersprechendster Ansichten und lebhaftester Diskussionen gewesen ist.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Vierte Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats.

Am 29. und 30. Oktober d. J. wurden in Berlin Sitzungen mit nachstehender Tagesordnung abgehalten:

I. Sitzung am 29. Oktober 1925, nachmittags 2 Uhr.

1. Feststellung der neu bestellten Mitglieder und Stellvertreter (§ 7 der Satzung).
2. Neuwahl des Vorstandes (§§ 4, 6, 10 der Satzung).
3. Wahl der vier Mitglieder und vier Vertreter für die Gruppe Forstwissenschaft (§ 2 der Satzung).
4. Beschlußfassung über die vom seitherigen Ständigen Ausschuß beantragten neuen Fassungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
5. Neuwahl des Ständigen Ausschusses (§§ 10 und 12 der Satzung).
6. Beschlußfassung über die Einsetzung sonstiger Ausschüsse (§ 21 der Satzung).
7. Entlastung des Vorstandes für die Rechnung für das Rechnungsjahr 1924/25 (§ 17 der Satzung).
8. Prüfung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1926/27.
9. Wahl des Ortes der nächstjährigen Vollversammlung.
10. Vertretung des Reichsforstwirtschaftsrates im Vorläufigen und gegebenenfalls im Endgültigen Reichswirtschaftsrat.
11. Sonstige geschäftliche Mitteilungen.

II. Sitzung am 30. Oktober, vormittags 9½ Uhr.

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Mitteilungen über den Geschäftsbetrieb des Reichsforstwirtschaftsrates.
2. Bericht des Universitätsprofessors Geh. Hofrat Dr. Endres über „Die forstpolitische Lage der deutschen Waldwirtschaft".
3. Was kann und muß zur Hebung der forstlichen Produktion geschehen?
   Berichterstatter für die allgemein-wirtschaftlichen Anregungen: Professor Dr. Lemmel-Eberswalde.
   Berichterstatter für die auf waldbaulichem Gebiete liegenden Maßnahmen: Landforstmeister a. D. Dr. König-Berlin.

Die Feststellung der neu bestellten Mitglieder und deren Vertreter hatte das erfreuliche Ergebnis, daß die größere Hälfte beider wiedergewählt worden war. Selbstverständlich wurde auch der Vorstand (Freiherr v. Stein, Kranold, Lehmann) einstimmig neu bestätigt. Die Mitgliederliste wurde bereits in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckt, zugleich die Liste der Ausschußmitglieder.

Satzung und Geschäftsordnung erfuhren keine wesentlichen Veränderungen. Nachdem der Reichsverband Deutscher Gutsbeamten sein früheres Benennungsrecht (zwei Stimmen) nicht mehr ausgeübt hatte, wurden diese auf den Deutschen Försterbund und den Deutschen Forstbeamtenbund verteilt.

Der vom Geschäftsführer vorgelegte Voranschlag zum Haushaltsplan für 1926/27 wurde

Hosted by Google

grundsätzlich gebilligt, jedoch dem Ständigen Ausschuß zur endgültigen Feststellung überwiesen. Dasselbe geschah mit zwei Anträgen (v. Arnswaldt und Gebbers) auf Satzungsänderungen, welche bei der Kissinger Tagung noch nicht vorberaten worden waren.

Der Vorsitzende gedachte der durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder; es sind:

I. Staatsforstvertreter.

1. Oberforstmeister Professor Dr. Möller, Eberswalde.
2. Forstmeister Professor Wiebecke, Eberswalde.
3. Geh. Oberforstrat Hein, Darmstadt.
4. Oberforstrat Schmidt-Burgk, Weimar.

II. Gemeindeforstvertreter.

5. Oberforstmeister Taeger, Görlitz.
6. Bürgermeister Ritter, Laubach, Hessen.

III. Privatforstvertreter.

7. Staatsminister a. D. Dr. Frhr. v. Schorlemer-Lieser.
8. Graf Westerholt, Sythen.
9. Freiherr von Harthausen, Abbenburg.
10. Bayer. Kämmerer Hubert von Schilcher, Dietramszell, Ober-Bayern.
11. Bürgermeister Schwinn, Schöllenbach, Hessen.

IV. Forstbetriebsbeamte.

12. Oberforstverwalter Haas, Neunhof.
13. Revierförster Evers, Stennewitz.

Die Versammlung hatte sich zur Ehrung von den Plätzen erhoben.

Die nächstjährige Vollversammlung soll im Spätherbst wieder in Berlin stattfinden.

*

Entschließungen des Reichsforstwirtschaftsrats, gefaßt in der Sitzung seiner Vollversammlung am 29. Oktober 1925.

Nr. I. Vertretung der deutschen Forstwirtschaft im Reichswirtschaftsrat.

Die deutsche Forstwirtschaft erfährt bei Ausarbeitung und Verabschiedung von Entwürfen zu Gesetzen und Verordnungen, wie der R.F.R. mit Bedauern feststellen muß, ganz und gar nicht die Berücksichtigung, auf die sie bei ihrer Stellung innerhalb des Staats- und Wirtschaftslebens Anspruch erheben darf.

Dies gilt unter anderem von der geringen Vertretung im Reichswirtschaftsrate, die ihr durch die Verordnung vom 4. Mai 1920 über dessen Zusammensetzung in Höhe von nur drei Arbeitgebervertretern zuteil geworden ist. Wenn neuerdings bei angeblicher Einschränkung der Gesamtzahl der Mitglieder des Reichswirtschaftsrates von zur Zeit 326 auf endgültig 126 die Zahl der forstlichen Arbeitgeber- oder Unternehmervertreter, wie zu befürchten steht, rechnerisch auf ein Drittel herabgesetzt werden würde, so würde die deutsche Forstwirtschaft mit **einem einzigen** Vertreter abgefunden werden. Es wäre ausgeschlossen, daß selbst ein noch so tüchtiger und praktisch erfahrener Forstwirt die vielseitigen forstwirtschaftlichen Belange, wie sie sich aus der geographischen Lage und den verschiedenen Besitzformen ergeben, übersehen und würdigen kann; vielmehr muß die Anzahl von drei Vertretern als das Mindeste erachtet werden, was die forstlichen Körperschaften auf der Seite der Unternehmer zur Wahrung der Interessen der deutschen Forstwirtschaft im endgültigen Reichswirtschaftsrat fordern müssen, schon damit die verschiedenen Besitzformen (Privat-, Staats- und Gemeindewald) mit ihren zum Teil verschiedenartigen Interessen im R.W.R. vertreten sein können. Sollte für den endgültigen R.W.R. jedoch eine größere Mitgliederzahl als 126 festgesetzt werden, so hält es der R.F.R. für geboten, daß den forstwirtschaftlichen Unternehmern eine größere Vertreterzahl als 3 zugestanden wird.

Nr. II. Landesforstgesetzgebung.

Die Verordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft vom 7. Februar 1924 (R.Ges.Bl. S. 1179) hat die Landesregierungen ermächtigt, den Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten gesetzlich die Verpflichtung aufzuerlegen, in gewissen Grenzen bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen, insbesondere abgeholzte Flächen, Räumden und Ödländereien aufzuforsten.

Der Reichsforstwirtschaftsrat hält es für ein dringendes Bedürfnis, daß die Landesregierungen von dieser Befugnis, soweit es noch nicht geschehen ist, Gebrauch machen, wobei zu fordern ist, daß sie bei der Ausarbeitung einschlägiger Gesetzentwürfe die berufenen Vertretungen der Forstwirtschaft rechtzeitig heranziehen.

Nr. III. Steuerliche Belastung des Privatwaldbesitzes.

Der Privatwaldbesitz ist heute durch Steuern, und zwar überwiegend solche objektiven Charakters, auf das äußerste belastet und muß darüber hinaus noch aus seiner Substanz der Landwirtschaft Beihilfe leisten. Die gegenwärtige Lage muß auf die Dauer unweigerlich zu einer Waldverwüstung, Besitzzerreißung sowie zur Überfremdung und zu Abstockungsverkäufen bei einem großen Teile der deutschen Privatwaldbesitzer führen, wie die gegenwärtigen massenhaften Angebote von Waldgrundstücken beweisen.

Die Reichsregierung möge bei ihren künftigen Maßnahmen auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen und neben der Bemühung zur allgemeinen Herabsetzung der Steuern vor allem auch bei der Gesetzgebung und Durchführung der einzelnen Steuern der Auswirkung der Steuern mit objektivem Charakter auf die Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Nr. IV. Gerbstoffzölle.

Bei der Feststellung der kleinen Zollvorlage sind die wiederholt von dem Reichsforstwirtschaftsrat gestellten Anträge auf Einführung ausreichender Gerbstoffzölle unbeachtet geblieben.

Die einheimische Gerbstoffproduktion entbehrt sonach eines ausreichenden Schutzes.

Der Reichsforstwirtschaftsrat kann sich nicht der Besorgnis verschließen, daß es hierbei auch bei der endgültigen Zollvorlage bleiben soll.

Der Schaden trifft zunächst den Schälwaldbesitzer, insofern er genötigt ist, zu einer anderen Betriebsart überzugehen. Für die Folge aber und dauernd wird ihn die deutsche Lederindustrie und die gesamte lederverbrauchende Wirtschaft zu tragen haben, weil die aus Lohrinde gewonnenen Gerbstoffe nicht zu entbehren und nicht zu ersetzen sind.

Der Reichsforstwirtschaftsrat lehnt jede Mitschuld an einer solchen verderblichen Entwicklung ab.

Nr. V. Nutzholzzölle.

Der R.F.R. hat der Zolltarifnovelle mit Bedauern entnommen, daß die Reichsregierung

Hosted by Google

einstweilen nicht gewillt ist, der deutschen Forstwirtschaft den Zollschutz zu verschaffen, dessen sie bedarf. Der R.F.R. wiederholt die dringende Bitte, den Anträgen Folge zu geben, die er der Reichsregierung nach seinen früheren Beschlüssen vorgetragen hat. Als Mindestzoll, der für die deutsche Forstwirtschaft zum Schutze gegen die ausländische Konkurrenz und mit Rücksicht auf den gegenüber der Vorkriegszeit gesunkenen Geldwert notwendig erscheint, erachtet der R.F.R. einen Satz von 2 Mk. für den Doppelzentner Schnittholz, woraus die übrigen für die Holzwirtschaft in Betracht kommenden Zölle abzuleiten sein werden.

Gegen Entschließungen IV und V hatte Prof. Dr. Lemmel von vorwiegend theoretischem Standpunkte aus Bedenken geäußert, deren Berechtigung der R.F.R. in den vorliegenden Fällen nicht anzuerkennen vermochte.

Diese fünf Entschließungen werden im Heft 1a der Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates abgedruckt werden. Diese werden die Verhandlungen der Vollversammlung zu Berlin am 29. und 30. Oktober enthalten.

Diese Hefte sind von der Verlagshandlung J. Neumann-Neudamm und von der Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrates, Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, III, zu den namhaft gemachten Preisen zu beziehen. **Dr. Kahl.**

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anderweitige Festsetzung der im Verwaltungszwangsverfahren zu erhebenden Gebühren.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. und sämtl. St.-M., v. 4. November 1925 — II. B. 3410.

Nach der Verordnung v. 31. 10. 1925 (GS. S. 153) betragen vom **1. 11. 1925** an

	Von dem Betrage	von dem Mehrbetrage	mindestens
	bis 100 RM		
die Mahngebühr . .	1 v. H.	½ v. H.	0,20 RM
die Vollstreckungsgebühr	1½ v. H.	¾ v. H.	0,60 RM
die Versteigerungsgebühr	2 v. H.	1 v. H.	0,60 RM

Für die Gemeindebehörden haben die Herren Regierungs-Präsidenten in den Regierungsamtsblättern eine entsprechende Bekanntmachung zu erlassen.

Zurückziehung von preußischen Stempelzeichen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 14. November 1925 — I. 7174, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Im Anschluß an meine Vf. v. 17. 8. 1925 — II C. 2160. II. — bestimme ich folgendes:

Die bisherigen, auf Goldmark lautenden preußischen Stempelzeichen verlieren mit Ablauf des 31. 1. 1926 ihre Gültigkeit. Für ungebrauchte Wertzeichen, die sich in Händen der Steuerpflichtigen, Stempelverteiler, Notare usw. befinden, ist entweder in bar zum Nennwert oder durch Umtausch gegen Reichsmarkzeichen Ersatz zu leisten, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 31. 1. 1926 bei einem Finanzamt gestellt wird. Nach dem 15. 2. 1926 sind die zurückgelieferten oder im Bestande verbliebenen, auf Goldmark lautenden Stempelzeichen in Gegenwart von zwei Beamten in üblicher Weise unter Aufnahme einer Verhandlung zu vernichten und in Abgang zu stellen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen hiernach schleunigst mit Weisung zu versehen und für geeignete Bekanntmachung durch Aushang in deren Geschäftsräumen Sorge zu tragen.

Mitteilung von Runderlassen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die vereinigten Kreis- und Forstkassen.

RdErl. d. F.-M. v. 16. Nov. 1925 — II B. 3457.

Im Interesse der gebotenen Sparsamkeit sehe ich von der Lieferung des Ministerialblattes der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die mit der Wahrnehmung von Forstkassengeschäften beauftragten staatlichen Kreiskassen ab. Der Herr Landwirtschaftsminister wird jedoch die Anordnung treffen, daß sämtliche Verfügungen, die sich auf die Kassengeschäfte der Forstverwaltung beziehen, künftig auch den staatlichen Kreiskassen angegliederten Forstkassen zugefertigt werden.

Erhebung von Verzugszuschlägen.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M. d. J., vom 19. Nov. 1925; II. A. 2. 2543; M. d. F. IV. St. 1515.

Ein uns vorgetragener Fall gibt uns Veranlassung, auf die Bestimmung im § 10 der Goldabgabenordnung v. 18. 1. 1924 (GS. S. 40) hinzuweisen. Danach kann von dem Verzugszuschlage, der bei verspäteter Zahlung von Staatssteuern, Kommunalabgaben usw. zu leisten ist, in Einzelfällen ganz oder zum Teil Befreiung gewährt werden, wenn seine Erhebung nach Lage der Verhältnisse unbillig wäre.

Nachdem nunmehr (VO. v. 12. 10. 1925 — GS. S. 139 — mit Wirkung v. 15. 10 ab die Verzugszuschläge auf halbmonatlich ¾ v. H. festgesetzt worden sind, muß es in der Regel als unbillig angesehen werden, wenn in dem Falle, daß jetzt noch Verzugszuschläge für eine frühere Zeit zu zahlen sind, der damals geltende höhere Satz gefordert wird. Wenngleich nach der Übergangsvorschrift im Art. 2 der angezogenen Verordnung dem Schuldner kein Rechtsanspruch auf Anwendung des ermäßigten Satzes für die Zeit vor dem 15. 10. 1925 zusteht, so wird im allgemeinen doch auch ohne Antrag aus Billigkeitsgründen der Satz von ¾ v. H. für die ganze in Frage kommende Zeit anzuwenden sein. Diese Billigkeitsmaßnahme wird — in Übereinstimmung mit der Übung in der Reichsfinanzverwaltung — grundsätzlich nur dann zu versagen sein, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß ein Steuerpflichtiger, obwohl er bei gutem Willen zur Zahlung der Steuer in der Lage gewesen wäre, trotzdem nicht gezahlt hat.

Über die Befreiung beschließt nach § 10 Abs. 2, 3 der Goldabgabenordnung diejenige Stelle, die für eine Stundung der Steuer zuständig wäre. Gegen den Bescheid stehen dem Steuerpflichtigen bei Staatssteuern die gleichen Rechtsbehelfe zu wie gegen die Ablehnung eines Stundungsantrages. Im übrigen findet gegen den Bescheid die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erster Instanz statt, die endgültig entscheidet. Die hiernach

Hosted by Google

zuständigen Staatsbehörden haben bei ihren Entscheidungen nach den im vorstehenden dargelegten Grundsätzen zu verfahren.

Heimatscheine.

RdErl. d. M. d. J. vom 26. November 1925 — Sta 405 IV.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 14. 12. 1921 [IV c 4671 I u. II (MBliV. S. 419)] ordne ich hiermit an, daß fortan nicht nur den in der Schweiz, sondern auch den im übrigen Auslande lebenden preußischen Staatsangehörigen Heimatscheine grundsätzlich unmittelbar durch die Post zuzufertigen sind. Eine Aushändigung der Scheine durch Vermittlung der deutschen Konsularbehörden hat ausnahmsweise nur dann stattzufinden, wenn eine solche Vermittlung aus besonderen Gründen angezeigt erscheint oder wenn sie von den Beteiligten ausdrücklich gewünscht wird.

Etwaigen Ersuchen des Deutschen Hilfsvereins in Freiburg (Schweiz) und von schweizerischen Behörden um Übersendung von Heimatscheinen zwecks Vermittlung ihrer Aushändigung an die Inhaber kann stattgegeben werden.

Namhaftmachung von Sachverständigen in Jagdangelegenheiten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 19. November 1925 — VI. 13706.

Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein in Berlin W 50, Geisbergstraße 25/26, ist bereit, Sachverständige in Jagdangelegenheiten, insbesondere auf den Gebieten des Wildschadens, des Jagdfrevels, des Wildhandels, der Jagdwaffen nebst -munition usw., zu benennen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Einmalige Beihilfe für die Beamten? Wie die politische Tagespresse meldet, besteht sowohl im Reichsfinanzministerium als auch in parlamentarischen Kreisen die Absicht, angesichts der Notlage der Beamten, namentlich in den unteren und mittleren Gruppen, noch vor Weihnachten helfend einzugreifen. In der nächsten Sitzung des 24er Ausschusses des Reichstages wird seitens des Finanzministeriums der Vorschlag gemacht werden, am 15. Dezember den Beamten aller Gehaltsklassen die Hälfte ihres Monatsgehalts als einmalige Winterhilfe auszuzahlen. Dieser Zuschuß soll eine Abfindung bis zum 1. April 1926 darstellen.

Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg. Alle ehemaligen Angehörigen der Jäger- und Schützenbataillone, Mitglieder des Deutschen Jägerbundes, des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, des Vereins Preußischer Staatsförster, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Vereins „Waldheil" finden in unserem Heim Erholung zu billigstem Pensionspreis — zurzeit 3,50 RM. — Gegenwärtig sind noch Zimmer frei und bitten wir Anmeldungen durch die Vereine sofort herzureichen. Gleichzeitig bitten wir alle Kameraden, Kollegen, Jagdherren und Jagdteilnehmer, bei den Zusammenkünften, Jagden, Vereinsversammlungen usw. für unser Heim zu werben und zu sammeln. Spenden bitten wir auf das Postscheckkonto Frankfurt a. M. 84935 Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg, zu überweisen. Jede andere Spende von Lebensmitteln, Konserven jeder Art, Möbelstücke, Bilder und Jagdtrophäen werden dankend angenommen.

Die Freizügigkeit der Forststudierenden. Früher herrschte die Ansicht, daß es möglich und nützlich sei, für beschränkte Gebiete besondere Wirtschaftsregeln aufzustellen, in dem Sinne, daß es einen besonderen norddeutschen und süddeutschen oder gar einen bayerischen, badischen, hessischen und preußischen Waldbau gebe, und daß dementsprechend auch die Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten zu erfolgen habe. In der Neuzeit hat sich nunmehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß Fortschritte der Forstwirtschaft nur durch Kenntnis möglichst verschiedenartiger Verhältnisse und der in ihnen wirkenden naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht werden. Von diesem Standpunkt aus muß auch die frühere Beschränkung des forstlichen Studiums auf die „inländischen" Hochschulen verurteilt werden. Wenn auch die Bestimmungen, nach denen das Studium der Anwärter des Staatsforstverwaltungsdienstes auf „auswärtigen" Hochschulen besonderer Genehmigung des Ministeriums bedurfte, nunmehr wohl allenthalben fortgefallen sind, so bilden doch die Prüfungsvorschriften noch immer ein tatsächliches und schweres Hindernis gegen die volle Freizügigkeit. Der Deutsche Forstverein ist deshalb während der letzten Jahre nachdrücklich für eine Regelung der Studien- und Prüfungsordnungen eingetreten, welche die Erreichung dieses Zieles ermöglicht. Im Anschluß an diese Bestrebungen hat der Reichsforstverband in dankenswerter Weise auf seinen Sitzungen im April und September 1925 besondere Richtlinien ausgearbeitet und beantragt, daß sie durch Vertreter der staatlichen Forstverwaltungen unter Zuziehung von Hochschullehrern und Vertretern des Reichsforstverbandes besprochen werden möchten.

Nach der Veröffentlichung in Nr. 125 des „Deutschen Forstwirts" lauten die vorgeschlagenen Richtlinien folgendermaßen:

1. Die Freizügigkeit der forstlichen Studentenschaft ist eine seit Jahren aus allen Kreisen der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft aufgestellte Forderung. Die Notwendigkeit der Forderung ergibt sich daraus, daß nur durch einen möglichst freien Studiengang eine vielseitige und vertiefte Ausbildung gewährleistet wird, daß durch Beschränkung der Freizügigkeit den Forststudenten die Möglichkeit genommen wird, hervorragende forstliche Lehrer zu hören, daß durch Beschränkung des Studiums auf bestimmte Hochschulen letzten Endes die Forsten des Landes leiden, in dem solche Beschränkungen bestehen.

2. Volle Freizügigkeit kann nur gewährleistet werden, wenn nicht nur die Vorprüfungen, sondern auch die erste Fachprüfung (Referendarprüfung) gleichmäßig gestaltet wird und gegenseitige Anerkennung in den Ländern findet.

Hosted by Google

3. Gleichmäßiger Ausgestaltung der Fachprüfung und ihrer gegenseitigen Anerkennung stehen zur Zeit Hindernisse entgegen, die schwer überwindbar sind. Man muß daher diese Forderung vorläufig zurückstellen, um das Erreichbare nicht zu gefährden.

4. Dagegen besteht kein Hindernis für die gleichmäßige Ausgestaltung und die gegenseitige Anerkennung der Vorprüfungen. Die Anforderungen der verschiedenen Länder in den Vorprüfungen sind schon jetzt so gleichmäßig gestaltet, daß die Aufstellung einer einheitlichen Prüfungsordnung kaum Schwierigkeiten machen kann und von den Ländern im Benehmen mit den forstlichen Hochschulen baldigst eingeführt werden sollte.

5. Um den Ländern den nötigen Einfluß bei den Vorprüfungen zu sichern, muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, einen Staatskommissar an den Prüfungen teilnehmen zu lassen, wenn Anwärter ihrer Laufbahn sich der Prüfung unterziehen.

6. Es ist wünschenswert, daß die Vorlesungspläne mindestens hinsichtlich der Hauptvorlesungen auf den forstlichen Hochschulen durch Vereinbarung unter diesen so gleichmäßig gestaltet werden, daß dem einzelnen Studierenden ermöglicht wird, alle Fächer im Laufe der bis zur Vorprüfung vorgeschriebenen Zeit zu hören, ohne in seiner freien Bewegung bei Auswahl der Hochschule behindert zu sein.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberregierungs- und Forstrat Hollweg †. Am 30. November abends verstarb nach längerem Leiden infolge eines Herzschlages der Oberregierungs- und Forstrat Hollweg in Potsdam. Forstrat Hollweg, Sohn des in forstlichen Kreisen bekannten Oberforstmeisters Hollweg in Bromberg, hatte im Herbst 1904 die damals neu eingerichtete Oberförsterei Warthewald (Bezirk Posen) übernommen. Am 1. Juli 1912 wurde er zum Regierungs- und Forstrat ernannt. Übertragen wurde ihm die Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen. Bei dem Einfall der Russen im August 1914 mußte er Gumbinnen verlassen. Nach kurzer Tätigkeit im Felde kam er nach Potsdam und übernahm zunächst vertretungsweise eine der dortigen Forstinspektionen. Am 1. August 1917 erhielt er endgültig die Forstinspektion Potsdam-Beelitz, die er bis zu seinem Tode verwaltet hat. Von 1918 ab war Forstrat Hollweg Vorsitzender des Verwaltungsrats des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten. Er hat diese Stelle bis zur Auflösung des Vereins innegehabt. Forstrat Hollweg, ein unermüdlich tätiger Beamter alten Stiles, erfreute sich in weiten Kreisen insbesondere der Forstbeamten aller Grade allgemeiner Beliebtheit, und alle, die mit ihm dienstlich und außerdienstlich zu tun hatten, werden mit uns trauernd einen grünen Bruch auf das frische Grab dieses tüchtigen Forstmannes und weidgerechten Jägers legen.

Staatlicher Forstschuldirektor i. R. Otto Grothe †. Soeben geht uns die Nachricht zu, daß Herr Otto Grothe, der jahrzehntelang als Forstschullehrer in Groß-Schönebeck und später in Spangenberg vielen preußischen Staatsförstern ein treuer Führer und ost ein väterlicher Freund war, am 3. Dezember im 73. Lebensjahre in Berlin-Hermsdorf, Kaiserstraße 9, gestorben ist. Seine Beisetzung hat am 7. Dezember stattgefunden. Herr Otto Grothe, der lange Jahre dem Verein „Waldheil" als Vorstandsmitglied angehört hat, gehörte zu den Männern, die im preußischen Försterstande weit bekannt und beliebt gewesen sind. Wir werden sein erfolgreiches Wirken in Kürze noch eingehender würdigen. Der Verstorbene war auch uns in treuer Freundschaft verbunden, und wir betrauern das Ableben des liebenswerten Menschen und tüchtigen Schulmannes von Herzen. Sein Andenken werden wir allezeit in Ehren halten. Die Schriftleitung.

Förster Harbach, Jessen, Kreis Spremberg (Lausitz), feierte am 4. Dezember d. J. mit seiner Gemahlin das Fest der silbernen Hochzeit.

Ein Gedenkstein für den verstorbenen thür. Landesforstmeister Schmid-Burgk wurde kürzlich im Ruhlaer Revier eingeweiht. Das Denkmal ist von dem Verein der thüringischen Forstverwaltungsbeamten errichtet worden.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. (96. Sitzung am 12. November 1925.) Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (Personalabbau-Abwicklungsgesetz) — Drucks. Nr. 1528.

In Verbindung damit: Beratung des Urantrages der Abgg. Prelle und Gen. auf Aufhebung der §§ 63 und 69 der Personal-Abbau-Verordnung — Drucks. Nr. 1295.

Wortlaut des Urantrags: Das Staatsministerium wird ersucht, die §§ 63 und 69 der Preußischen Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 aufzuheben.

Der Gesetzentwurf und der Urantrag der Abgeordneten Prelle und Genossen werden dem Beamtenausschuß überwiesen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Landesschule Pforta bei Naumburg an der Saale, evangelische Stiftung mit Schülerheim und den Klassen Untertertia bis Oberprima eines humanistischen Gymnasiums. 140 volle, 24 halbe, 12 Viertel-Freistellen, 12 vollzahlende Stellen. Aufnahmebedingungen: Reife mindestens für gymnasiale Untertertia, evangelisches Bekenntnis, sittliche Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, ernstliche Neigung und entsprechende Fähigkeit zu den höheren Studien, Bestehen der Aufnahmeprüfung. Bewerbungen an den Rektor Oberstudiendirektor Prof. Dr. h. o. Schmidt. Anlagen: Geburts-, Tauf-, Impfschein, ärztliches Gesundheitszeugnis nach Vordruck, letztes Schulzeugnis Darlegung der Vermögensverhältnisse zwecks Erlangung von Vergünstigungen. Den Bewerbungen ehemaliger Zöglinge der Landesschule um Universitätsstipendien ist ein Dekanatsfleißzeugnis beizufügen. Anfragen an das Sekretariat des Rektors.

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Verzeichnis der Ortsausschüsse für forstliche Saatgutanerkennung.

1. Ostpreußen: Forstmeister Hämmerle, Königsberg i. Pr., Beethovenstraße 24/26.
2. Pommern: Forstmeister Lehnhoff, Stettin, Landwirtschaftskammer, Werderstraße 31/32.
3. Schlesien: Forstrat Hertz, Breslau 10, Matthiasplatz 5.
4. Grenzmark: Oberförster Eiselen, Schneidemühl, Landwirtschaftskammer, Albrechtstraße 5.
5. Brandenburg: Oberforstmeister Beck, Berlin NW 7, Kronprinzenufer 4/6, Landwirtschaftskammer.
6. Sachsen (Provinz): Oberförster Huschke, Halle a. Saale, Kaiserstraße 7, Landwirtschaftskammer.
7. Hannover: Forstdirektor Steffens, Hannover, Leopoldstraße 1.
8. Westfalen: Forstrat Baumgarten, Münster i. Westf., Schorlemerstraße 8.
9. Hessen-Cassel: Freiherr Riedesel zu Eisenbach, Cassel, Weißenburgstraße 12.
10. Rheinprovinz: Oberförster Dintelmann, Bonn a. Rh., Endenicher Allee 60.
11. Sachsen-Land: Oberforstmeister a. D. Pause, Dresden, Sidonienstraße 14.
12. Thüringen: Oberforstrat Rabe, Weimar, Ministerium.
13. Mecklenburg: Forstmeister Bieger, Rostock, Alexandrinenstraße 90.
14. Württemberg: Forstmeister Danneker, Stuttgart, Urbanstraße 49.
15. Bayern: Freiherr von Pfetten, Ramspau, Post Regenstauf, Oberpfalz.
16. Baden: Oberforstrat Dr. Pfefferkorn, Karlsruhe (Baden), Finanzministerium, Forstabteilung.
17. Freistaat Hessen: Noch unbestimmt, vorerst Herr Landforstmeister Hesse, Darmstadt.

Der Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung der Provinz Brandenburg hielt am 28. November im Institut für Vererbungsforschung der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin eine Sitzung ab. Außer den Mitgliedern war eine Reihe prominenter Vertreter von Wissenschaft und Praxis zugegen. Eine Anzahl Reviere wurde anerkannt; die Namen derselben werden in den nächsten Tagen veröffentlicht werden. Ferner hielt Forstmeister Seitz-Havelberg einen mit Lichtbildern erläuterten Vortrag: „Neues über Kiefernrassen", der außerordentlich anregend wirkte und zu einer lebhaften Diskussion Anlaß gab. Forstmeister Dr. Kienitz, Freienwalde, berichtete über die Ergebnisse von Anbauversuchen auf Versuchsflächen im Reinhardtswalde, die von ihm im Jahre 1879 angelegt worden sind. Alsdann wurde das großzügig angelegte neue Institut für Vererbungsforschung unter Führung von Professor Dr. Baur besichtigt. Bei der vorgerückten Zeit war eine weitere Erledigung der Tagesordnung nicht mehr möglich; weitere Vorträge, u. a. über Züchtung und Züchtungsmethoden von Forstpflanzen von Saatzuchtleiter Dr. Laube in Petkus mußten auf die nächste Sitzung verschoben werden. Das Protokoll der Sitzung wird den Teilnehmern in kurzem zugehen. Sollte über diesen Kreis hinaus Interesse an dem Protokoll vorhanden sein, so wird die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5, auf Anfordern gerne bereit sein, gegen Erstattung der Unkosten, die durch Nachnahme erhoben werden, das Protokoll zu übersenden. Die Anforderung muß spätestens bis 15. Dezember erfolgt sein.

„Kontrollfirmen und Samenprüfung" gaben zu mancherlei Betrachtungen Anlaß. Hier soll nur ganz kurz darauf verwiesen werden, wie notwendig die sorgfältige Überwachung der Kiefern-Zapfenpflücker ist. Die Zapfenernte steht mit Mitte Dezember vor der Tür. Zur Sicherung der Provenienz wird mit Recht dazu aufgefordert, nur von einwandfreien Beständen und Bäumen zu ernten. So hatte denn vor Jahren u. a. auch die vorgesetzte Landwirtschaftskammer zum Zapfenpflücken einen Aufruf in den Tageszeitungen erlassen. Unter den fleißigen Leuten befanden sich solche aus der eigenen Nachbarschaft. So betraute mich denn die genannte Sammelstelle mit der Kontrolle der Bestände. Auffällig schien an sich die große Regsamkeit einiger Zapfenpflücker. Als ich mir jedoch die Zapfen zeigen ließ, mußte festgestellt werden, daß große Posten Bankskiefern mit eingebracht waren. Die Zapfen waren einfach ausgebrochen, was bei der Banksiana bekanntlich zu Wunden und Verunstaltungen führt. Das frühe Zapfentragen der ebengenannten Art ist bekannt. Es ist weiter selbstverständlich, daß diese Zapfen mit der Schere abgeschnitten werden müssen, um Wunden zu vermeiden. Es war für mich anregend, u. a. auch Versuche über die Zapfengüten der jungen Bestände anzustellen. Wenn die meist stark verharzten Zapfen an sich schon schwer springen, so ergab die sorgfältige Prüfung, daß aus 10- bis 12jährigen Schonungen brauchbarer Samen trotz der vollen Körner nicht zu gewinnen war. Ob das allgemein zutrifft, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls war die Keimfähigkeit gleich Null. An sich habe ich mich darüber gefreut; denn ich bin der Amerikanerin nicht gut. Der Nachteil besteht also bei jungen Beständen nur mehr darin, daß untaugliche Zapfen mit bezahlt werden. Im Anschluß hieran konnte festgestellt werden, daß eine 13jährige Schonung unserer „Märkischen Kiefer" bereits brauchbare Zapfen lieferte. Herr Forstrat Dr Bertog ist in einer kleinen Schrift näher darauf eingegangen. Die jungen Bäume liefern bekanntlich große Zapfen mit in der Regel kleinen Samen. Die Keimungsenergie bleibt hinter den älteren Beständen wesentlich zurück, und das kennzeichnet den Güteunterschied! Sind die gemischten Zapfen gemeinsam geklengt, so kommt es zu den abschreckenden „Musterkulturen", wie eine solche Dickung von Herrn Dr v. Keudell jedem Besucher seines Hohenlübbichower Reviers unter Nennung der „Kontrollfirma" vorgeführt wird. Harbach.

Wachstumsleistung der grünen Douglas. In einem 30- bis 40jährigen Mischbestande aus Laub- und Nadelholz der Revierförsterei Damerau, Oberförsterei Fredersdorf, wurden sechs grüne Douglasien entdeckt, die seinerzeit wohl bei Aufgabe eines Kampes als Rest eines Verschulbeetes stehengeblieben sind. Sie stehen in einer Reihe dicht nebeneinander, so daß die Entwicklung der innen stehenden wesentlich gegen die der Eck-

Hosted by Google

stämme zurückgeblieben ist. Nachdem bereits im Vorjahre ein völlig eingeklemmter Stamm beseitigt wurde, sind in diesem Jahre zugunsten der übrigen wiederum zwei der inneren Stämme entnommen.

Die Untersuchung auf dem möglichst tief gehaltenen Stock ergab gleichmäßig 40 Jahrringe, mithin vermutlich ein Alter von 42 bis 43 Jahren. Die beiden gehauenen, eingeklemmten Stämme hatten: a) 35 cm Brusthöhendurchmesser, 25,8 m Höhe, Derbholzgrenze bei 22 m und nach sektionsweiser Aufmessung 0,9938 fm Derbholz; b) 36 cm; 24,1 m; 12 m; 0,8254 fm.

Die verbleibenden drei Stämme haben folgende Brusthöhendurchmesser: a) 54 cm, b) 53 cm, c) 47 cm. Bei Stamm a konnte, da er bis fast zur Erde mit starken lebenden Ästen versehen ist, die Höhe usw. durch direkte Messung genommen werden. Er ist 28 m hoch. Die Derbholzgrenze liegt bei 24 m. Da er bei 12 m noch 38 cm Durchmesser hat, ergibt sich nach üblicher Aufmessung der Praxis ein Derbholzgehalt von 2,72 fm. — Der Inhalt von b und c dürfte kaum geringer sein, da die Höhe die gleiche, die Form aber vollholziger ist. Es handelt sich um frischen sandigen Lehmboden. M.

Neue Erfahrungen mit Wildverbißleim Hyloservin. Wie das botanische Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde mitteilt, hat auf Grund der früher gemachten ungünstigen Erfahrungen bei dem Gebrauch von Hyloservin die in Frage kommende Firma eine Nachprüfung ihres Präparats vorgenommen und es dann dem Botanischen Institut zur erneuten Begutachtung überwiesen. Im Gegensatz zu früher zeigte es jetzt eine bedeutend dickflüssigere Beschaffenheit, so daß ein starkes Umrühren vor dem Gebrauch nicht mehr erforderlich war. Die Versuche ergaben, daß diesmal selbst beim stärksten Aufstreichen nach vier Wochen noch keine Schädigung an den Kiefern- und Fichtenzweigen erkennbar waren. Da die Firma ausdrücklich die weitere Herstellung des Präparats in der eingesandten Form garantiert hat, so liegt vom pflanzenpathologischen Standpunkt aus kein Bedenken mehr gegen seine Benutzung vor.

Moritzburger Schar, ein Gerät für Beerkrautböden. Das in dem Artikel „Vorführung forstlicher Bodenbearbeitungsmaschinen" in Nr. 46 auf S. 1115 als „Francescher Schälpflug" bezeichnete Bodenbearbeitungsgerät ist im Forstamt Moritzburg als „Moritzburger Schar" bekannt und mit bestem Erfolg zur Beseitigung dichter Beerkrautdecken angewandt worden. Um Irrtümern zu begegnen, die auf Grund der knappen Angaben in dem genannten Artikel leicht entstanden sein können, sei die Arbeitsweise des Geräts kurz geschildert. Der Vorschneider des Geräts führt einen twennenden Schnitt durch die Beerkrautdecke aus, während das flach gewölbte Schar unter der Beerkrautdecke hingleitet und diese zu beiden Seiten der Schnittlinie auf je etwa 20 cm Breite vom Boden lostrennt. Nach Wenden des Fluges an der Schlagflächengrenze wird parallel zur ersten Schnittlinie in etwa 40 cm Abstand von dieser mit gleicher Wirkung zurückgefahren, so daß durch Hin- und Rückfahrt des Schars ein 40 cm breiter Beerkrautstreifen vom Boden vollständig gelöst ist; er braucht nur noch mit der Hacke umgeklappt zu werden — eine leichte, von einer Frau auszuführende Arbeit —, so daß er, mit den Wurzeln nach oben, als verdämmende Schicht auf das stehengebliebene Beerkraut des Balkens zu liegen kommt. Die notwendige Bodenlockerung auf dem vom Beerkraut befreiten Kulturstreifen wird in einem zweiten Arbeitsgange durch Anwendung des Soltmannschen Grubbers oder Neumann-Hilfschen Waldigels erreicht.

Schmelz.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Aburteilung eines Förstermörders. Wie wir in Nr. 39 S. 950 berichtet haben, hatte der Besitzer Wilhelm Senderreck aus Peterswalde, Osterode, beim Wildern den Hilfsförster Leopold Kaluza der Gräflich zu Eulenburg'schen Verwaltung Bednarken am 7. September erschossen. Bei der kürzlich vor dem Schwurgericht Allenstein stattgefundenen Verhandlung leugnete der Angeklagte den Mord und gab an, er sei am Abend des 7. September d. J. mit dem Besitzer Herterich, er mit einer doppelläufigen Jagdflinte, H. mit einem Gewehr bewaffnet, zur Bednarker Forst auf Wildschweine gegangen. Nach einer erfolglosen Streife trennten sich beide. Er sei dann an der Waldgrenze entlang gegangen und in ein dicht belaubtes Weidengebüsch getreten, dessen Äste er bereits früher schon einmal so gabelförmig zugeschnitten habe, daß sie ein Auflegen des Gewehrs ermöglichten. Hier habe er sich hingesetzt und sei eingeschlafen, die Jagdflinte schußbereit auf dem Knie, den Zeigefinger an beiden Abzugsbügeln. Erschreckt sei er plötzlich aufgewacht, habe die Abzugsbügel berührt, und zwei Schüsse gingen los. Die Beweisaufnahme ergab indes, daß der Angeklagte im Weidengebüsch auf Anstand gesessen und von dort auf den herannahenden Hilfsförster die tödlichen Schüsse abgegeben hat. Der erste Schuß ging in den Schädel und verursachte einen Bluterguß, der zweite Schuß durchbohrte Herz, Lunge und Leber und verursachte durch Verblutung den Tod des Beamten. Im übrigen ergab die Beweisaufnahme solch schweres Beweismaterial gegen Senderreck, daß das Gericht den Angeklagten im Sinne der Anklage für schuldig erachtete und ihn wegen Mordes zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust sowie wegen Jagdvergehens zu sechs Monaten Gefängnis verurteilte.

Bezirk Oppeln. Oberförsterei Murow. Zu den bereits in Nr. 47 und 49 veröffentlichten Nachrichten über die Ermordung des Staatsförsters Müller in Kupp erhalten wir noch folgende Mitteilung: Förster Müller hat sich am 1. November früh, mit einer Flinte bewaffnet, am Gestellrande der Dickung im Jagen 85 auf Fuchs angesetzt. In der Morgendämmerung pürschten die Wilderer auf dem fraglichen Gestell und stießen dabei in einer Entfernung von etwa sieben Schritt plötzlich auf den Beamten, der sie anrief. Es ist anzunehmen, daß Müller daraufhin auf den einen Wilddieb geschossen hat, der sich im Anschlage befunden haben muß, da derselbe an Hand und Gesicht verwundet wurde; ferner ist anzunehmen, daß der tödliche Schuß auf Müller von einem zweiten Wilddieb abgegeben sein muß.

Hosted by Google

Müller wurde an demselben Abend von Forstbeamten und Waldarbeitern aufgefunden. Der verwundete Wilddieb hat bereits das Augenlicht auf beiden Augen verloren; die eine Hand soll ihm wahrscheinlich auch noch abgenommen werden. Am Tage nach dem Morde wurden im Nachbarjagen eine Flinte und ein Karabiner, später bei einer Haussuchung zwei Karabiner gefunden.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage ist der endgültige Redaktionsschluß der Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Sonnabend, 19. Dezember, morgens festgesetzt. Was bis zum 19. Dezember früh nicht in unseren Händen ist, muß für Nummer 1 zurückgestellt werden. Alle umfangreichen Mitteilungen, Ankündigungen und Berichte bitten wir schon zu Donnerstag, den 17. Dezember, einzusenden.

Für die Nummer 1 vom 1. Januar 1926 ist Redaktionsschluß Donnerstag, 24. Dezember. Umfangreiche Einsendungen, die in dieser Nummer noch gebracht werden sollen, müssen spätestens am Mittwoch, dem 23. Dezember, hier eingehen.

Grüne Woche Berlin. Das Berliner Messeamt in Verbindung mit der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer beehrt sich, die deutschen Waldbesitzer und Holzinteressenten zur Beteiligung an der unter Leitung des staatlichen Forstmeisters Seitz in Havelberg vom 20. bis 28. Februar 1926 in Charlottenburg neben der Funkhalle stattfindenden Ausstellung und Versteigerung von Qualitätshölzern sehr ergebenst aufzufordern. Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen großen Stils, das die Aufzucht und Verwertung von Edelhölzern allen Schichten der Bevölkerung vor Augen führen und jedermann, über die Ziele der Rassenzucht im Walde unterrichten soll, um dadurch das Verständnis für das gesamte Waldwesen zu fördern. Von diesem Gesichtspunkte aus darf das Messeamt wohl hoffen, daß alle Waldbesitzer, sowohl die Staaten als die Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer es als Ehrenpflicht ansehen, in einer Zeit großer Not des Vaterlandes mitzuarbeiten an der Heilung der schweren Wunden, die dem deutschen Walde geschlagen sind.

Es wird gebeten, die Ausstellung durch regen Besuch auszuzeichnen und durch Einsendung von wertvollen Nutzhölzern aller Arten möglichst sehenswert und belehrend auszustatten. Je umfangreicher und sachverständiger die Beschickung erfolgt, desto größer wird der Erfolg sein, desto sicherer können die Landeserzeugnisse beurteilt werden. Wenn auch die Kosten des Transportes zum Teil erheblich sind und eine Platzmiete von 5 RM je Festmeter erhoben werden muß, so kann doch bei dem großen Zustrom von Holzinteressenten während der Grünen Woche bestimmt damit gerechnet werden, daß nicht nur diese Unkosten gedeckt, sondern daß ein wesentlich höherer Preis erzielt wird, wie es z. B. auch bei der im vergangenen Sommer auf der Prignitzschau in Wittenberge stattgefundenen Qualitätsholzausstellung, mit der zum ersten Male ein Verkauf verbunden war, der Fall gewesen ist. Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Genehmigung zu der Versteigerung von vornherein zu erteilen und ungefähr das auszustellende Holzquantum anzugeben, damit rechtzeitig für die Lagerung hinreichender Platz sichergestellt werden kann. Die Platzmiete wird von dem Erlös der Auktion in Abzug gebracht.

Anmeldungsschluß ist auf den 31. Dezember 1925 festgesetzt. Vorherige Anmeldung ist wegen der Platzverteilung dringend erwünscht. Die Anlieferung der Hölzer hat so zu zu erfolgen, daß sie in der Zeit vom 10. bis 15. Februar 1926 in Charlottenburg eintreffen. Die Adresse lautet: Forstausstellung der Grünen Woche, Berlin, Güterbahnhof Charlottenburg-Berlin. Erwünscht sind starke und astreine Stammstücke aller Holzarten, bei Nadelhölzern möglichst in 6 bis 8 m Länge, bei Laubhölzern auch kürzere Stücke, unter Beifügung einer Holzleiste, die gleichzeitig für die Auktion benutzt werden kann, in doppelter Ausfertigung. Die Holzrinde soll möglichst unverletzt sein. Die Versteigerung der Hölzer erfolgt durch Herrn Forstmeister Seitz (Adresse: Oberförsterei Havelberg, Kreis Westprignitz), der zu allen weiteren Auskünften zur Verfügung steht. Die Anmeldung zur Ausstellung ist direkt an das Berliner Messeamt in Berlin C 2, Breite Str. 35, zu richten.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im November 1925. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats November mit 141,4 gegenüber dem Vormonat (143,5) um 1,5 v. H. zurückgegangen. Der Rückgang ist auf das weitere Nachgeben der meisten Lebensmittelpreise in der ersten Monatshälfte, in der besonders Fleisch, Kartoffeln und Gemüse, ferner Zucker und Brot billiger geworden waren, zurückzuführen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Der Zusammenbruch von zwei am Ostdeutschen Holzmarkt bekannten Holzhandlungen, die Eröffnung der Geschäftsaufsicht beantragten, hat einen gewissen Eindruck gemacht. Es handelt sich in beiden Fällen um Firmen, die nicht zu den Kriegs- und Inflationsgründungen zu zählen sind. Entstanden sind die Schwierigkeiten durch die Insolvenz mehrerer größerer Tischlereien, die Wechsel unter Protest gehen ließen. Daß infolge der Insolvenzen die Kauflust am norddeutschen Holzmarkt nachließ, ist begreiflich. Man muß bedenken, daß die Verbraucher seit kurzem nur in sehr geringen Mengen Schnittholz einkaufen, und daß verschiedene Großbetriebe eine Einkaufssperre verhängt haben. Dazu kommt, daß weder Bahnschwellen noch Telegraphenstangen noch Waggonbohlen gesucht werden. Von letzteren kann man nicht einmal bescheidene Mengen anbringen, was dazu führte, daß die Preise für Böden auf etwa 58 RM je Kubikmeter frei ostdeutschen Stationen gesunken

Hosted by Google

sind. Trotzdem konnte kein Absatz geschaffen werden. Am stärksten ist der Preisrückgang für Kanthölzer, die der Platzholzhandel zu 47 bis 48 RM frei Berlin kaufen konnte. Kistenbretter sind auf 40 RM zurückgegangen. In Sägewerkskreisen ist man entschlossen, aus allen diesen Eindrücken die Konsequenzen zu ziehen und sich keineswegs zu hohen Preisangeboten in den demnächst stattfindenden Rohholzterminen hinreißen zu lassen. Nachfrage bestand nur nach guten, kongreßpolnischen Stammblöcken. Verschiedene, namentlich ostpreußische Sägewerksbesitzer bereisten die Waldungen Kongreßpolens, um dort die jetzt zum Einschlag kommenden Hölzer zu besichtigen. Verschiedene Abschlüsse zu 48 bis 52 RM je Festmeter frei ostpreußischer Grenze wurden bekannt. Laubholz war wenig gefragt. Zur Zeit geht nicht einmal die bisher stark gefragte Rotbuche. Die Pianoforte-Fabrikation liegt danieder.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 30. November bis 6. Dezember ab märkischer Station 7,94 RM

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. Dezember 1925. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer 3,50 Mk., Rehe, Winter, 1,80 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 0,80 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,40 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,20 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. Dezember 1925. Landfüchse 22 bis 26 Mk., Gebirgsfüchse 35 bis 38 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,35 bis 1,40 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,40 Mk., Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 1,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Dezember 1925. Rehwild 1 bis 1,10, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,60, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 6,50 bis 6,80, mittel 4 bis 5, Fasanenhähne Ia 4 bis 4,50, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 3 bis 3,25, IIa 1,50 bis 2, Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Dezember 1925. Hechte, unsortiert 100 bis 105, mittel 107 bis 110, groß-mittel 87 bis 90, Aale, groß 202, Karpfen, Schuppen-, 60- bis 80er 90 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 73. **Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz in bezug auf Feuerlöschdienst.** 1. Kann ein auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigter Privatforstbeamter im Bundesstaat Preußen, von der Ortspolizeibehörde zur Feuerwehrübung herangezogen werden? 2. Inwieweit gehen die Rechte des vereidigten Beamten zu Punkt 1 gegenüber den preußischen Förstern? Wie mir bekannt ist, hat ein vereidigter Beamter dieselben Pflichten als der preußische Förster, und mithin auch dieselben Rechte. Kann bei Weigerung zur Beteiligung an der Übung Bestrafung von seiten der Gemeindepolizeibehörde erfolgen? Sch.

Antwort: Durch die Beeidigung auf das Forstdiebstahlgesetz erhalten die Privatforstbeamten die Stellung der öffentlichen Beamten. Allerdings stehen sie den unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nicht hinsichtlich aller Rechte gleich, denn sie sind z. B. nicht, wie vielfach angenommen wird, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geworden, was auch nicht als Ausfluß der Beeidigung angesehen werden kann. Die Frage, wer zum Feuerlöschdienst heranzuziehen ist, beantwortet sich aus dem Ortsstatut oder den diese Frage regelnden Polizeiverordnungen. Die Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 21. Dezember 1904 (G.S. S. 291 und Min.Bl. für die innere Verwaltung 1905 Nr. 3, S. 43), will Reichs- und Staatsbeamte davon befreit wissen. Ist diese Befreiung aber in dem den Feuerlöschdienst regelnden Ortsstatut nicht ausgesprochen, so sind auch Reichs- und Staatsbeamte zur Leistung von Feuerlöschdiensten verpflichtet. Ist die Befreiung ausgesprochen, was wohl meistens der Fall sein wird, so sind aber dadurch die auf das F.D.G. beeidigten Privatforstbeamten auf keinen Fall befreit, weil unter den Begriff „Staatsbeamte" nur die Beamten fallen, die im unmittelbaren Staatsdienst oder im Dienste einer dem Staate untergeordneten öffentlich rechtlichen Korporation stehen. Sie sind weiterhin verpflichtet, Feuerlöschdienste zu leisten, wenn Ihre Befreiung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bergdorf, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), ist am 1. März 1926 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1890 ha Garten, 14,4110 ha Acker. Bewerbungsfrist 31. Dezember.

Försterstelle Salmer Teerofen, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1926 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1060 ha Garten, 3,1100 ha Acker, 3,0550 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 31. Dezember

Die in eine **bebaute Hilfsförsterstelle** umgewandelte Försterstelle **Damsbrück,** Oberförsterei Falkenhagen (Potsdam), ist am 1. Januar 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland vorhanden, über die Größe können Angaben nicht gemacht werden, da die endgültige Festsetzung noch nicht erfolgt ist. Bewerbungsfrist 18. Dezember.

Neueingerichtete bebaute Hilfsförsterstelle Mischenwalde, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), ist am 1. Januar 1926 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und 2,8944 ha Dienstland. Bewerbungen sind bis zum 19. Dezember an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg einzureichen.

Hosted by Google

Offene Stellen für Kreiskassenangestellte:

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Br.-Holland (Königsberg) ist voraussichtlich am 1. Februar 1926 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Januar 1926.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Lingen (Osnabrück) sucht zum 1. Januar 1926 älteren, in allen Zweigen des Kreis- und Forstkassendienstes erfahrenen, selbständig arbeitenden 1. Gehilfen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Eisighofen, Oberf. Hahnstätten, mit dem Wohnsitz in Dörsdorf, Kreis Unterlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. April 1926 zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis 1. Februar 1926 an die Oberförsterei Hahnstätten in Hahnstätten zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Gemeinde-Försterstelle Weisel, Oberf. Caub, mit dem Wohnsitz in Weisel, Kr. St. Goarshausen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. April 1926 zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis 1. Februar 1926 an die Oberförsterei Caub in Caub zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Hilfsförsterstelle bei der städtischen Forstverwaltung Duisburg ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember an den Oberbürgermeister in Duisburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Försterei Plesse, Oberf. Bovenden (Hildesheim), führt künftig die Bezeichnung **Försterei Bovenden.**

Oberförsterei Spangenberg wird von der Forstinspektion Cassel-Rhön abgetrennt und der Forstinspektion Cassel-Rotenburg wieder zugelegt.

Der Sitz der Oberförsterei **Oranienburg** ist seit dem 24. Oktober von Oranienburg nach Borgsdorf, Bahnhofstraße 32, Kreis Niederbarnim, verlegt worden.

Staatliche Oberförsterei **Münster** mit den Forsten des Studienfonds Münster wird von der Forstinspektion Minden-Minden abgetrennt und der Forstinspektion Minden-Paderborn zugelegt.

Braunschweig.

Nachdem die Vergleichsverhandlungen mit dem Gesamthause **Braunschweig-Lüneburg** durch Gesetz verkündet sind, fallen folgende Forstämter dem Gesamthause zu: **Heimburg, Blankenburg, Wienrode, Hasselfelde I,** ferner der nördlich der Straße Stiege—Allrode—Friedrichsbrunn belegene Teil des Forstamtsbezirks **Stiege** und die Forsten bei **Hebbardshagen, Lichtenberg** und **Hessen** und Zubehör, insbesondere den zugehörigen Forstamts- und Försterdienstgehöften.

Mit der Abfindung des Herzogshauses ist nunmehr auch eine Aenderung der Forstbezirke bei **Blankenburg** erfolgt.

Försterei **Blankenburg** ist aufgeteilt, sie ist den Försterein **Cattenstedt** und **Michaelstein** mitzugewiesen worden. Die Grenze der Forstamtsbezirke **Heimburg** und **Wienrode** bildet die sogenannte alte Elbingeroder Straße; am Schieferberg beginnend, läuft sie bis zum Handweiser im Oehrental und biegt dort links nach der Staatsstraße Blankenburg—Hüttenrode zu. Die gesamten Forstbezirke, die dem Herzog überwiesen sind, unterstehen einem Oberforstamt, zu dessen Leiter Forstmeister **Müller** unter Verleihung des Titels Oberforstmeister ernannt wurde. Dem Oberforstamt sind auch die Forstorte **Heers** und die Streuforsten bei **Hessen** und **Lichtenberg** zur Verwaltung zugeteilt worden. Sämtliche Beamte wurden eine Gehaltsstufe höher eingestellt, als sie bisher im Staatsdienste waren. Die Waldarbeiter werden, soweit sie in Staatsdiensten schon beschäftigt waren, alle mitübernommen. Im Laufe der Zeit werden für die Blankenburger Einwohner für die Zahlung von Forstgeldern und wegen Anforderung von Streu und Fichtengrün Erleichterungen geschaffen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Reichardt, Oberregierungs- und Forstrat in **Frankfurt a. O.,** schied auf eigenen Antrag zum 1. Januar 1926 mit Rücktrittsrecht innerhalb eines Jahres aus dem Preußischen Staatsdienst aus.

Richelsdorff, Forstmeister i. e R. in Wernigerode, früher Oberförsterei Torfhaus (Hildesheim), wird am 1. April 1926 in den Ruhestand versetzt.

Rave, Forstmeister in Neustadt (Cassel), wird unter Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Cüstrin am 1. Januar 1926 zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Frhr. Spiegel von Sternburg, Forstmeister in Szittkehmen (Gumbinnen), wird am 1. März 1926 in den Ruhestand versetzt.

Borchmeyer, Dr., Forstassessor in Hochzeit (Frankfurt), wird unter Verleihung der Stiftsoberförsterstelle Büren (Minden) am 1. Januar 1926 zum Oberförster ernannt.

Wittich, Forstassessor, wurde unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Eberswalde zum Oberförster ernannt.

Hänßler, Forstkassenverwalter in Zschackau, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der neueingerichteten Forstkasse in Annaburg (Merseburg) zum Forstrentmeister ernannt.

Meier zur Capellen, Förster in Bernsen, Oberf. Oldendorf, wird am 1. April 1926 nach Zersen, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Montag, Förster in Grund, Oberf. Grund, wurde am 1. Dezember die Förster-Endstelle Papenkamp, Oberf. Weenzen (Hildesheim), übertragen.

Schümann, Förster und Forstsekretär in Demmin, Oberf. Demmin, wurde am 1. Dezember unter Uebertragung der Forstsekretärstelle Demmin (Schneidemühl) zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Baars, Hilfsförster in Kliesnick, Oberförsterei Altenplathow (Magdeburg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Bartsch, Hilfsförster in Jägerhof, Oberf. Mützelburg, wurde am 1. Dezember nach Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt

Brocks, Hilfsförster in Eberholzen, Oberf. Alfeld (Hildesheim), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Brodel, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Bredelar, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt unter gleichzeitiger Verleihung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Bredelar (Arnsberg).

Brokowski, Hilfsförster in Liepgarten, Oberf. Jädkemühl, wird am 1. Januar 1926 nach Bansin, Oberf. Pudagla (Stettin), versetzt.

Jaursch, überz. Förster in Kirchtimke, Oberf. Zeven, wird am 1. Januar 1926 auf die Förster-Endstelle Wingst, Oberf. Bederkesa (Stade), versetzt.

Klose, Hilfsförster in Burgwall, Oberf. Zehdenick (Potsdam), wird am 1. Januar 1926 nach Kirchtimke, Oberf. Zeven (Stade), versetzt.

Nagel, Hilfsförster in Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Oertel, Hilfsförster in Spätenwalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), wurde am 1. Dezember nach Schütte, Oberf. Zerrin (Köslin), einberufen.

Roffhack, Hilfsförster in Wünningen, Oberf. Coblenz (Coblenz), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Ringkloff, Hilfsförster in Meckenheim, Oberf. Kottenforst (Cöln), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Schmidt, Hilfsförster in Lübbrechtsen, Oberförsterei Weenzen (Hildesheim), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Sommer, Hilfsförster in Burgstall, Oberf. Burgstall, wurde mit sofortiger Wirkung nach Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Welly, Hilfsförster in Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug, wurde am 1. Dezember nach Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Welly, Hilfsförster in Jävenitz, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Verwach, Hilfsförster in Visselhövede, Oberf. Rotenburg (Stade), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Winkler, Hilfsförster in Hopels, Oberf. Aurich (Stade), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Kadasch, Forstgehilfe in Hörstingen, Oberf. Bischofswald, wurde mit sofortiger Wirkung nach Klötze, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Der Hilfsförster **Schwerin** wird nicht nach der Oberförsterei Lauenburg, sondern nach der Oberförsterei Koppelsberg (Köslin) einberufen.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Falinger** zum 1. Dezember in den Regierungsbezirk Köslin ist rückgängig gemacht worden.

Hosted by Google

Hofkammer.

Jaeneke, überz. Förster in Sauberg, Oberf. Königswusterhausen, wird am 1. Januar 1926 unter Ernennung zum Forster in Eidstelle nach Groß-Eichholz, Oberf. Klein-Wasserburg (Frankfurt a. O), versetzt.

Poppkow, Hilfsförster in Staakow, Oberf. Staakow, wird am 1. Januar 1926 nach Sauberg, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), versetzt und mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Försterei Neubrück beauftragt.

Braunschweig.

Borchers, Forstreferendar in Mariental, wurde mit sofortiger Wirkung nach Danndorf, Forstamtsbezirk Danndorf, versetzt.

Meyer, Hilfsförster in Lichtenberg, wurde mit sofortiger Wirkung nach Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, versetzt.

Nachstehend aufgeführte braunschweigische Staatsbeamte sind gemäß Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem braunschweigischen Staate und dem Gesamthause Braunschweig-Lüneburg vom 23. Juni 1925 von dem Gesamthause übernommen und auf ihren Antrag aus dem braunschweigischen Staatsdienst verabschiedet: Mit Wirkung vom 1. November:

a) Vom Forstamtsbezirk Blankenburg:

Müller, Forstmeister in Blankenburg; **Baumgarten,** Förster in Cattenstedt; **Stolze,** Förster in Michaelstein; **Thiele,** Förster in Blankenburg; **Pieper,** Forstwart in Blankenburg;

b) vom Forstamtsbezirk Hasselfelde bzw. Stiege:

Die Förster: **Busch** in Wendefurth, **Damköhler** in Altenbrak, **Fischer** in Hasselfelde, **Heidorn** in Altenbrak, **Meyer I** in Allrode.

Mit Wirkung vom 6. November:

a) vom Forstamtsbezirk Heimburg:

Die Förster: **Oberstein** in Heimburg, **Kinze** in Hundsrücken, **Rohloff** in Michaelstein, **Schwanecke** in Eggeröderbrunnen;

b) vom Forstamtsbezirk Wienrode:

Pinnen, Forstmeister in Wienrode; **Hoffelmann,** Förster in Eggerode; **Krebs,** Förster in Totenrode; **Thöns,** Förster in Wienrode;

c) vom Forstamtsbezirk Blankenburg:

Spengler, Förster in Blankenburg.

Bayern.

Am 1. Dezember wurden in gleicher Diensteseigenschaft auf ihr Ansuchen versetzt:

Entmooser, Revierförster, von Fischstein, Forstamt Pegnitz, nach Auerbach, Forstamt Neuhaus a. P.

Hagenauer, Förster beim Forstamt Zusmarshausen, an das Forstamt Ruppertshütten.

Hofer, Forstverwalter, wurde von Rottau, Forstamt Marquartstein-West, nach Josefsthal, Forstamt Schliersee, berufen.

Kirchner, Revierförster beim Forstamt Eppenbrunn, wurde am 1. Dezember zwecks Uebertritts in den Forstdienst der Stadt Kaiserslautern die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt.

Hessen.

Stephan, Oberforstmeister, Amtsvorstand des Forstamts Groß-Bieberau, trat am 1. Dezember in den Ruhestand.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am 21. November 1925 fand in Limburg die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt. Kollege Fröhlich erstattete Bericht über die Berliner Tagung. In einem 2¾ stündigen Vortrage wurde deren Verlauf geschildert. Besonders hervorgehoben seien folgende Punkte: Die Zentralforstverwaltung fordert mit uns, unter Anerkennung der Notwendigkeit, den Forstobersekretär für die Oberförstereibüros. Die Hoffnung richtet sich allgemein auf den Etat 1926. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine endgültige Regelung nicht erfolgen, so ist zu erwarten, daß der größte Teil der für die Försterendstellen reifen Sekretäre, etwa ⅔ des hiesigen Bezirks, bei erster Möglichkeit das Oberförstereibüro verlassen werden. Es erübrigt sich, die Ausführungen des Kollegen Fröhlich im weiteren Umfange wiederzugeben, da der stenographische Bericht über die Berliner Tagung in Kürze veröffentlicht wird. Dann wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt, und zwar: Fröhlich, 1. Vorsitzender, Hommes, 2. Vorsitzender, Borse, Schriftführer und Kassierer, Stotz, dessen Stellvertreter; dem Rechnungsführer wurde Entlastung erteilt. Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt: Für Dezember 1925 = Hauptverein 2 RM, Bezirksgruppe 1 RM, zusammen 3 RM. Ab Januar 1926 = Hauptverein 2 RM, Bezirksgruppe 0,50 RM, zusammen 2,50 RM. Ferner wurde beschlossen, ab Januar 1926 die Beiträge nicht wie bisher monatlich, sondern vierteljährlich im voraus mit 7,50 RM an den Kassierer A. Borse, Cronberg, Postscheckkonto Frankfurt a. M. 100061, abzuführen. Unter „Verschiedenes" erfolgte lebhafte Aussprache über laufende Fragen in Vereinsangelegenheiten und Dienstbetrieb auf den Oberförstereibüros. Die umfangreiche Arbeitsleistung des Hauptvereins- und Bezirksgruppenvorstandes wird von der Versammlung dankbar anerkannt.

Borse, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung gelegentlich von Jagden in der Oberförsterei Zicher	32,—
Sammlung nach einer Treibjagd; eingesandt Oberförsterei Hess.-Lichtenau	30,—
Gesammelt auf der Treibjagd Drieschnitz, Kr. Cottbus, 20,55 ℳ und beim geselligen Beisammensein Döberner Jäger 7,30 ℳ; eingesandt von Herrn Förster Pieper, Döbern N.-L.	27,85
Gesammelt auf der Treibjagd Eduard und Alex. Schon, Dahlem; eingesandt von Herrn Förster Ernst Poensgen, Forsth. Dahlem	17,50
Vom Jagdgericht in Nordhemmern b. Minden; eingesandt von Herrn Major a. D. Herber, Minden, Westf.	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 8,50, 1 zu 3,—	11,50
Summa	128,85

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 4. Dezember 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9971. **Friker,** Anton, Revierförster, Heggbach, Post Maselheim, Württemberg. XVII.
9973. **Schultz,** Walter, Forstgehilfe, Schauen, Post Wasserleben, Kr. Halberstadt. XVI.
9974. **Morgenstern,** Kurt, Reviergehilfe, Göblau bei Elstra i. Sa. XII.
9975. **Schoch,** Karl, Waldschütz, Lachweiler, Post Geißelhardt, Kreis Oehringen. XVII.
9976. **Heusohn,** Rudolf, Revierförster, Zschipkau N.-L. IX.
9977. **Papke,** Otto, Förster, Raupenau, Post Kotzenau, Kreis Lüben. VIII.
9978. **Tietze,** Friedrich, Oberförster, Birkholz, Post Friedeberg Nm. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fehrs, Hans, Forstgehilfe, Neustettin, z. Zt. Schütze, 15. Komp. J.-R. 4.
Schwanz, Anton, Forstgehilfe, Waldenburg, Württemberg.
Kunz, Julius, Revierförster, Ulrichshof, Post Ankershagen, Mecklenburg.
Frhr. von Ende-Altjeßnitz, Hans-Adam, Fideikommißbesitzer und Kammerherr, Altjeßnitz, Post Jeßnitz (Anhalt), Kreis Bitterfeld.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Dienstag, den 22. Dezember d. J., findet ab 1 Uhr nachmittags in Dresden-A., Hotel „Drei Raben", eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Eingänge; 2. Kurzer Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam; 3. Bericht über die Stellungslosigkeit der Privatforstbeamten und Stellungnahme gegen die Besetzung vakanter Försterstellen mit Forstwarten; 4. Vortrag über Hohenlübbichow, Oberförsterkandidat Bergmann; 5. Forst- und jagdliche Tagesfragen. Freunde und Gönner der grünen Farbe sind herzlich willkommen.

Weinböhla, den 4. Dezember 1925.

Dreßler.

*

Am 17. Oktober d. J. unternahm die Bezirksgruppe eine Exkursion in das Revier des Herrn Landrats Dr. von Keudell, Hohenlübbichow. Herr Landrat von Keudell hatte die große Güte, uns persönlich zu führen. Zuvor hielt er einen ausführlichen Vortrag über seine Reviervehältnisse, von denen besonders hervorzuheben ist, daß Hohenlübbichow nicht gesegnet ist mit Naturgütern, die den Forstmann ohne weiteres in die Lage versetzen, alles mit seinem Walde vornehmen zu können. Es sei dabei nur an die Binnenlanddüne und die ganz abnorme, geringe Niederschlagsmenge im Sommer erinnert. Dann wurde in den Wald gefahren, wo wir alles bestätigt fanden, was der Herr Landrat vorgetragen hatte. Besondere Bewunderung erregte, daß Eichen mit 17 Jahren eine Durchschnittshöhe von 7,5 m mit einer Brusthöhenstärke von 5 bis 14 cm erreichen können und 12jährige Kiefern die umsichtige, zielbewußte Bodenvorbereitung und Pflege des Wirtschafters mit einem Höhenwuchs von 7 m Länge belohnen. Es sind Zahlen, die bisher eine Ertragstafel, selbst der ersten Bonität, nicht enthalten. — ! Viel zu früh mahnte die einbrechende Dämmerung an die Heimkehr. Wir stimmten freudig alle in die Dankesworte unseres altbewährten Herrn Vorsitzenden ein, und auch hier sei nochmals ein Weidmannsdank Herrn Landrat von Keudell und seinen Herren Beamten dargebracht. In unser Sachsenland kehrten wir mit dem Wunsche zurück, wo örtlich nötig, das Gesehene nach Möglichkeit zum Wohle des deutschen Waldes zu verwerten.

Radebeul, den 27. November 1925.

M. Bergmann, Oberförsterkandidat.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Donnerstag, dem 17. Dezember 1925, nachmittags 2 Uhr, findet im Gasthof Brinkmann, Recklinghausen, eine Versammlung statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Lüttinghof, November 1925.

Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Freistaat Sachsen. Im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe XII am Dienstag, dem 22. Dezember, in Dresden-A., Hotel „Drei Raben", tagt daselbst nachmittags 4 Uhr der Forstbeamtenbund.

Schloß Lauenstein, 4. Dezember 1925.

Peter.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Brehms Tierleben in der neuen sechsbändigen Oktavausgabe bringt diesen Klassiker der Naturgeschichte wieder im Urtext, so daß diese Ausgabe ganz wesentlich von den anderen absticht. Es ist das Volksbuch Brehms und darf in keiner Familie fehlen. Vor allen Dingen sind alle Tiere der deutschen Heimat aufgeführt und von den Ausländern die bekanntesten, besonders fesselnden Vertreter. Wir verweisen auf die Prospektbeilage in der heutigen Nummer der Buchhandlung Bial & Freund, Berlin S 42, welche das Werk auf Wunsch gegen bequeme Monatszahlungen abgibt.

Das Arbeitsergebnis einer wissenschaftlichen Kommission ist Dr. med. Schultheiß' „Haemasal". Es führt dem Blute hochwertige Nährsalze zu und bewirkt dadurch eine Blutreinigung und eine damit verbundene Nervenstärkung. Wir verweisen auf die Beilage in dieser Nummer unseres Blattes; lesen Sie diese Beilage in Ihrem Interesse genauestens, da Sie auf Wunsch umsonst und portofrei eine Probeschachtel dieses ausgezeichneten Mittels erhalten.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Du sei Du.

Tausend Arten wird es geben
In der Welt, solang' das Leben
Seine letzten Funken sprüht.
Anders ist der Sang der Meise
Als der Nachtigallen Weise,
Jubelnd steigt und klingt der Lerche Lied.

Rosen gibt es und Reseden,
Und es hat für einen jeden
Raum genug die weite Welt.
Es gibt Täler und gibt Berge,
Es gibt Riesen und gibt Zwerge,
Jeder ist auf seinen Platz gestellt.

In der Art, die ihm gegeben,
Seiner Seele Bestes leben,
Ist des Menschen Pflicht und Los.
Sieh nicht nach den andern vielen,
Bleibe treu den eignen Zielen,
Das allein nur macht Dich stark und groß.

Im Unglück allzeit fröhlich sein,
Ist Kunst und macht doch gleichwohl Pein.
Friedrich I Herzog zu Gotha und Altenburg.

Wer als ein Fuchs ein Amt erschleicht,
Der wird es als ein Wolf verwalten.
K. F. Kretschmann.

Geduld, ein Kräutlein gut genannt,
Brich's ab, brich's recht, mach's dir bekannt!

Ueber die praktische Anwendung der künstlichen Düngemittel im Garten.

Von Dr. Grau.

Wer aus seinem Garten möglichst hohe Erträge dauernd herauszuwirtschaften beabsichtigt, darf auf die Anwendung der künstlichen Düngemittel nicht verzichten, außer wenn ihm in überreichem Maße Stallmist und Kompost zur Verfügung steht. Die Anwendung dieser ist dem Gärtner wohl geläufig, nicht aber immer die der künstlichen Düngemittel. Die vielen Fragen, die dieserhalb gestellt werden, beweisen das. Daher wollen wir hier die Anwendung der künstlichen Düngemittel im Garten ganz allgemein behandeln. Auf die besondere Düngung jeder einzelnen Pflanzenart einzugehen, mangelt uns der Raum.

Auch im Garten wird die Volldüngung, zu der die Anwendung von Kalk, Kali, Phosphorsäure und Stickstoff gehört, den höchsten Ertrag abwerfen.

Falls es dem Boden nachweislich an Kalk fehlen sollte und er nach dem Übergießen mit Salzsäure oder starkem Essig auch nicht das geringste Aufbrausen erkennen läßt, muß ihm unbedingt Kalk zugeführt werden, und zwar im Frühjahr am besten in Form des nicht ätzend wirkenden kohlensauren Kalks, von dem man etwa 10 kg auf das Ar (100 qm) geben wird.

Das Kali wird man zunächst in Form von Holzasche geben, etwa 10 kg auf das Ar, und sie in erster Linie den kalibedürftigen Pflanzen, Kartoffeln, Wurzelgewächsen, Kohl, zuweisen. Jedoch sei man auf nicht saurem Boden mit der Anwendung der Holzasche zu Kartoffeln vorsichtig, denn sie würde die Schorfbildung fördern. Hier sind mehr die physiologischsauren Kalisalze am Platze. Natürlich kommt bei vorgeschrittener Jahreszeit im Frühjahr Kainit nicht mehr in Betracht. Es dürfen nur noch die chlorarmen, kalireichen Kalisalze, wie das 40%ige Kalisalz, verwendet werden, und zwar je nach ihrem Kaligehalt in Mengen von 2 bis 4 kg je Ar. Niemals mehr, denn sonst tritt leicht schädliche Verkrustung des Bodens und ätzende Wirkung ein.

Die phosphorsauren Salze dürfen bei der Gartendüngung niemals fehlen, denn sie verbessern die Qualität von Gemüse und Obst und deren Haltbarkeit im Winterlager. Die Anwendung von Phosphaten ist in unseren Gärten um so notwendiger, als unsere Gartenböden durch die Jahr für Jahr entnommenen phosphorsäurereichen Ernten an diesem Nährstoff außerordentlich verarmt sind. Weil Thomasmehl (mit 13 bis 20% leichtlöslicher Phosphorsäure und 50% Kalk) für alle Böden paßt, wird man von ihm 5 kg auf das Ar geben. Eine etwas höhere Gabe würde in diesem Falle nicht schaden, denn was die Pflanze im ersten Jahre nicht verbraucht, geht nicht verloren, sondern bleibt späteren Ernten vorbehalten. Thomasmehl und Kalisalze werden kurz vor dem Ausstreuen miteinander vermischt und dann eingehackt oder geharkt, damit sie in die Region der Wurzeln kommen.

Mit der Stickstoffdüngung ist das bei der leichten Beweglichkeit dieses Nährstoffes eine eigene Sache. Der Stickstoff ist der Vagabund unter den Nährstoffen, der sich stets umhertreibt und selten da ist, wo er sein sollte. Man gibt die Stickstoffsalze meistens in zwei Gaben, die erste Gabe mit oder bald nach der Einsaat, die zweite einige Wochen später. Den Stickstoff gibt man entweder in Form von Ammoniak (schwefelsaures Ammoniak) oder als Salpeter (Natronsalpeter, Chilesalpeter) oder in einem Düngemittel, dem Leunasalpeter, der sowohl Ammoniak (20%) als auch Salpeter (6%) enthält. Mit der Anwendung des Leunasalpeters habe ich früher, auf Versuchsfeldern, und in den letzten Jahren im Garten ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht. Das ist ja auch erklärlich, denn der Leunasalpeter enthält den Stickstoff in zwei Formen, einmal als schnell wirkenden Salpeterstickstoff, dann als nachhaltig wirkenden Ammoniakstickstoff. Ein nicht minder vorzügliches Stickstoffdüngemittel ist der Harnstoff (mit 46% Stickstoff), der infolge seines hohen Stickstoffgehaltes nur in Mengen von durchschnittlich 1 bis 2 kg auf das Ar in zwei Gaben gegeben wird. Die übrigen Düngemittel

Hosted by Google

streut man ungefähr in der doppelten Menge aus, die auf zwei Gaben verteilt wird. Zu allen Früchten — außer zu den stickstoffsammelnden Hülsenfrüchtlern, wie Erbsen, Bohnen — wird man die Stickstoffdünger mit größtem Erfolge anwenden. Man darf bei der ganzen Kunstdüngung es nicht an der erforderlichen Feuchtigkeit fehlen lassen.

Zum Schlusse sei nochmals betont, daß man die angegebenen Mengen möglichst nicht überschreiten sollte, denn viel hilft hier nicht viel, sondern kann ganz erheblich schaden.

Um nun die kleinen Düngermengen auf einer gegebenen Fläche gleichmäßig zu verteilen, wird man sie mit trockenem Sand oder trockener, aber nicht kalkhaltiger Erde, vermischen und dann gleichmäßig ausstreuen. Bei den ammoniakhaltigen Düngemitteln würde infolge des Zumischens kalkhaltiger Erde der Stickstoff entweichen und somit die Düngung völlig vergeblich gewesen sein.

Über aller Kunstdüngung soll aber die Düngung mit den natürlichen Düngemitteln, mit Stallmist und Kompost, nicht außer acht gelassen werden, denn sie verschafft dem Boden die Kleinlebewelt an Bakterien, Pilzen, Algen, Rädertierchen, großen und kleinen Würmern. — Ohne dieses Leben in der Erde ist ein Leben auf der Erde undenkbar.

Neue Bücher.

Der Rothirsch. 2. Auflage. Von W. Kießling. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 20 RM.

Der vorzüglichen Monographie des Schwarzwildes folgt heute in neuer Auflage aus der Feder dieses erstklassigen Jagdschriftstellers „Der Rothirsch und seine Jagd", und alles das, was das erstgenannte Werk an Umfang und Schönheit der Darstellung auszeichnete, findet der Leser auch in diesem Bande, der ebenfalls eine Fülle der besten Abbildungen enthält. Die Einteilung des Stoffes in die Naturgeschichte, die Hege und die Jagd bringt auch dem Nichtjäger unser Rotwild näher als eine einseitige Jagdbeschreibung, denn der erste Teil ist eben Naturgeschichte. Nach einer kurzen Einleitung „Hirsche einst und jetzt" betreten wir den deutschen Wald mit offenen Augen und Ohren.

„Da gibt's kein Zeichen, das Dich trügt,
Ein jedes muß Dich leiten.
Der Grashalm, der am Wege liegt,
Kann Dir den Hirsch bedeuten."

Der beste Jäger, er lernt niemals aus. Lautlos pürscht der Jäger durch den Wald, aber ebenso still zieht der Hochgeweihte auf dem Wechsel, plötzlich ein Prasseln und Krachen, verschwunden ist der Gesuchte zwischen Dunkelheit und „Siehstnichnicht". Das Kapitel über die Sinne des Rotwildes, die geistigen Fähigkeiten, bilden einen der anregendsten Teile des Buches. Warum handelt der Hirsch heute so, morgen anders unter für unsere Sinne gleichen Verhältnissen? Der Verfasser sucht nach Erklärung und wird sie in den meisten Fällen auch geben, wenn auch die unendliche Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten der eigenen Erfahrung noch reichlich Raum läßt. Aber eins hat das Buch denn doch getan: Es hat zum Beobachten und Forschen angeregt. Der Verfasser gibt aus der „Fürstlich Adlichen neu ersonnenen Jagdlust" eine Anzahl Berichte und Anschauungen, zitiert auch Hartig und Döbel, mehr zum Beweise, daß auch die Jagdwissenschaft nicht ruht; das Gewicht seiner Meinung liegt auf der eigenen Beobachtung. Fehlt da ausreichendes Selbsterlebthaben, so tritt er bescheiden zurück.

Ein bestrittenes Gebiet dürfte die Scheidung nach gewissen Geweihformen noch bleiben. Ob es heute schon möglich ist, eine annähernd konstante Geweihform für einen Elb-, Saale- und Weserhirsch auszuscheiden, erscheint doch fraglich, zumal wenn man das Vorkommen der Wanderhirsche zugibt oder vielmehr zugeben muß. Ohne Folgen bleiben solche sehr weit ausgedehnten Hochzeitsreisen sicher nicht, sie sind vielleicht ein Schutz gegen eine oft sehr nahe liegende Degeneration, werden aber sich bildende Geweihformen immer wieder beeinflussen. Der Leser wird aber zumal bei diesem Teil seine Freude haben an den starken und edel geformten Geweihen, die das Buch im Bilde schmücken. Hege und Jagd kommen am Schlusse des Werkes zu ihrem Rechte. Es ist leider nicht möglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung den Vorzügen der Neuauflage gerecht zu werden; sie sei bestens für den Weihnachtstisch empfohlen.

Schwabe.

Kolonial-Kalender 1926. Herausgegeben von Hans Anton Aschenborn. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 2 RM.

Ein Abreißkalender, der täglich das Interesse an den verlorenen deutschen Kolonien wieder wachrufen soll! — Den meisten Tagen des Jahres sind kurze Bemerkungen über Ereignisse beigefügt, die mit unserer Kolonialgeschichte in irgendwelchem Zusammenhange stehen, sowohl hinsichtlich kriegerischer Unternehmungen wie auch gesetzlicher Bestimmungen in der Heimat u. a. Zahlreiche Abbildungen mit ergänzendem Text sowie die Bilder der letzten deutschen Gouverneure in den Kolonien (nach Porträtaufnahmen) sind eingestreut. Allen denen, die sich gern unserer einstigen Kolonien erinnern, wird der Kalender wertvolle Anregungen bieten.

Kr.

Rätselecke.

Magisches Quadrat.

B	B	D	E
E	E	E	E
I	L	L	O
O	R	R	R

Die Buchstaben nebenstehender Figur sind so zu ordnen, daß die wagerechten und entsprechenden senkrechten Reihen Worte von gleicher Bedeutung ergeben: 1. Staatskleid, 2. Deutscher Fluß, 3. Küchengerät, 4. Baum.

K. Pl.

(Auflösung in nächster Nummer.)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

☞ Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein gemeinsamer Prospekt der Firmen: **H. G. Wallmann, Leipzig, Gustav Schlössmann, Leipzig, Martin Warneck, Berlin, Helmuth Wollermann, Braunschweig, J. F. Steinkopf, Stuttgart,** und **K. Thiemann, Stuttgart,** bei, auf den wir unsere Leser empfehlend hinweisen. — Ferner liegen 2 Preisverzeichnisse der Firma **Düring & Co.,** G. m. b. H., in **Bremen** bei, auf die wir hierdurch aufmerksam machen.

Des Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen muß der Schluß der Anzeigenannahme für Nummer 52 auf Sonnabend, d. 19. Dezember, für Nummer 1 (1926) auf Donnerstag, d. 24. Dezember, verlegt werden. Alle für diese Nummern bestimmten Anzeigen bitten wir so abzusenden, daß sie am 19. bzw. 24. Dezember mit der Frühpost hier eintreffen.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

5 Tage zur Probe

und mit bedingungslosem Rückgabe-Recht bei Nichtgefallen liefere ich überallhin

Schuhe u. Stiefel

für Herren u. Damen, nur Ia Fabrikate, geg. angem. Anzahlung u. bequeme Wochenraten von nur

1.— Goldmark an.

Ebenfalls gegen Teilzahlung und zur Probe liefere ich Herren-

Gummi-Mäntel

in allen Stoffarten, bester Ersatz für alle teuren Ueberzieher usw. Preislisten gegen Porto einsendung.

Walter H. Gartz
Berlin S 42
Postfach
1760

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Der Staatsförster Heinr. Heinen mit Fräulein Hedwig Hoffmann in Vollmarshausen.

Der Gemeindeförst. Ferdinand Ostermann mit Frl. Paula Bennecke in Forsth. Hofwald, Post Uttfeld, Eifel.

Sterbefälle:

Feuchter, Forstmeistersgattin, Heyda b. Ilmenau.

Flügel, Förster i. R. in Försterei Langenberg.

Heldt, Staatl. Hegemeister in Forsth. Bergdorf.

Kohl, Preuß. Forstoberrentmeister in Fulda.

Martin, Staatl. Hegemeister i. R. in Bad Hermsdorf b. Goldberg i. Schles.

Rathelbeck, Forstmeister in Liebemühl, Bez. Allenstein.

Rohloff, Staatl. Hegemeister a. D. i. Friedewald

Schönhaber, Gemeindeförster i. Försterei Weisel bei Caub a. Rh.

Wolf, Gemeindeförster in Försterei Bockenau.

Nachruf.

Am 26. November d. J. ist der (1432

Staatl. Hegemeister

Karl Helbt

in Bergdorf

gestorben. Mit ihm ist ein tüchtiger, unermüdlich tätiger Beamter von vornehmer, altpreußischer Denkungsart und ein weidgerechter Jäger dahingegangen. Lange Jahre hatte ich die Freude, in den beiden Oberförstereien Hagen und Jammi im früheren Westpreußen, jetzigen Polen, mit ihm zusammen zu arbeiten und manchen frohen Jagdtag zu verleben. Immer war er der gleiche frische, mir schon vom Jäger-Batl. 1 her bekannte, liebe Arbeits- und Weidgenosse, dem ich einen grünen Bruch auf sein zu frühes Grab lege.

Kehrberg, den 30. November 1925.

Henschel, Forstmeister.

Am Dienstag, dem 1. Dezember, früh 8 Uhr, entschlief sanft und gottergeben nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden, wohlversehen mit den hl. Sterbesakramenten, mein inniggeliebter Gatte, treusorgender Vater,

der Städtische Revierförster

Alfred Mainitz

im 49. Lebensjahre. (1437

In namenlosem Weh

die tieftrauernde Gattin und Kinder.

Forsth. Liebenthal, d. 1. Dez. 1925.

Die Beerdigung fand am Sonnabend, d. 5. 12., früh 9 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

Heute morgen um 3 Uhr entschlief sanft nach langem Leiden, im 73. Lebensjahre, mein herzensguter Mann, unser treusorgender Vater, Schwiegervater und Großvater, (1459

der Staatliche Forstschullehrer i. R.

Otto Grothe

Berlin-Hermsdorf, den 8. Dez. 1925. Kaiserstraße 9.

Margarete Grothe
geb. Rückoldt
Käthe Grothe
Bruno Grothe
Elsbeth Grothe
geb. Gröning
Ingeborg Grothe
Gerda Grothe

Stellenangebote

Zeugnisabschriften, saub. Maschinenschrift, Ia Papier, 10× 30, 20× 50, 30× 70 Pfg. Lief. postw. Lichtbilder billigst. (1396 Fachhaus **E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20.

6./7. Buch Mosis
Rosenverlag 209, Dresden-N. 6, Mk. 4.

Stellen-Ausschreibung.

Eine neugeschaffene

Hilfsförsterstelle

soll alsbald besetzt werden. Besoldung nach Gruppe 5 der staatlichen Ordnung, Ortsklasse A. Daneben Brennholzentschädigung und Bekleidungszuschuß. Einjährige Probezeit, alsdann Anstellung auf Privatdienstvertrag.

Bewerber, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit abgeleistet und die erste forstliche Prüfung bestanden haben, wollen selbstgeschriebenen Lebenslauf, beglaubigte Abschriften von Zeugnissen und möglichst Lichtbild bis zum 20. Dezember d. J. einreichen.

Duisburg, den 1. Dezember 1925.

Der Oberbürgermeister. (1424

Verheirateter

Förster

f. Waldbesitz i. Rheinland gesucht. Durchaus erfahren i. Forstwirtschaft und Wildhege. Alter nicht unter 30 Jahre. Bewerbungen nur mit prima Referenzen, Gehaltsansprüchen und Bild unter „Dk. 1264" an Ala Haasenstein & Vogler, Düsseldorf, Hansahaus. (1439

Stellengesuche

Forstverwalter oder **selbst. Förster,** gräfl. Oberinspektorsohn, 32 Jahre alt, verh., in Dauerwaldwirtsch. erfahr., gute Forstschulbildung, zuverlässig, mit reicher forstl. u. jagdl. Praxis, wird von mir für Dauerstellung empfohlen, übernimmt auch Vertretung. (1441

E. Wilke, Oberförster, **Hammer b. Cantreck,** Pom.

Bei welcher Verwaltung findet led., 24jähr.

Forstmann,

Försterssohn, nach staatlichen Grundsätzen ausgebildet u. Forstgehilfenprüfung bestanden, **Lebensstellung?** Zunächst als Anwärter, wo Anstellung u. Besoldung auf der Basis für Staatsförster erfolgt. Gute Zeugn. und Empfehlungen. Angeb. unt. **Nr. 1399** beförd. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückzahle eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. Neudamm, den 18. Dezember 1925. 40. Band.

Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Am 12. Dezember 1925 hat die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Deutschen Forstbeamtenbund eingesetzte gemeinsame Kommission getagt und ist zu einer grundsätzlichen Einigung gelangt. Die Kommission hat beschlossen, die Niederschrift der Sitzung öffentlich bekanntzugeben; sie lautet:

Niederschrift über die Besprechung der Kommission zwecks Vereinigung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Anwesend: Vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands Dr. Bertog, Dreßler, v. Eichel, Junack, Wegener. Vom Deutschen Forstbeamtenbund Breuer, Parchmann, Rohrig, Walter. Zum Verhandlungsleiter wurde Forstmeister Junack gewählt.

I.

Die versammelten Vertreter der beiden Vereinigungen gelangten zur Einigung dahin, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und der Deutsche Forstbeamtenbund nach folgenden Richtlinien verschmolzen werden sollen:

A. Möglichst alle Privatforstbeamten, möglichst viele Waldbesitzer und einzelne besonders für die Privatforstwirtschaft interessierte Körperschaften und Persönlichkeiten sollen in Vereinsform zum Zweck der Förderung des Privatwaldes zusammengeschlossen werden. Dieser Verein, im folgenden Reichsverein genannt, soll aus dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in der Weise hervorgehen, daß er als seine Fortsetzung gelten kann, die ohne Auflösung nur durch Satzungsänderung zustande kommt.

B. Innerhalb des Reichsvereins wird eine doppelte Gliederung vorgesehen:

a) nach Bezirken

b) nach dem Beruf der Mitglieder (Privatforstbeamte, Waldbesitzer), die Stellung der sonstigen Mitglieder muß noch bei Ausarbeitung der Satzungen behandelt werden.

Die nach Beruf gebildeten Abteilungen sollen nach Kassen- und Geschäftsführung so selbständig gestellt werden, daß die Beamtenabteilung als tarifähig anerkannt werden kann.

Jede Abteilung zieht von ihren Mitgliedern die Beiträge ein und führt den jeweils bestimmten etatmäßigen Anteil davon an den Reichsverein ab. Für die Geschäftsführung wird eine Vereinigung in der Person des Hauptgeschäftsführers vorgesehen.

Die Abteilungen haben eigene Satzungen und eigene Organe (Vorstand, Ausschüsse). Die ganze Organisation soll zentral aufgebaut sein. Die territorialen Gruppen sind nach Maßgabe der Satzung Teile des Reichsvereins bzw. der beruflichen Abteilung.

C. Durch Reichsvereinssatzung wird der Aufgabenkreis des Reichsvereins bestimmt, der grundsätzlich alle beide Abteilungen interessierenden Fragen umfaßt, mit Ausnahme des Tarifwesens. Für dieses letztere sind die Berufsabteilungen völlig selbständig, in den anderen Fragen ist der Reichsverein ausschlaggebend.—

D. Der Vorstand des Reichsvereins soll paritätisch von den zwei Berufsabteilungen besetzt sein, der Vorsitzende muß Privatforstbeamter sein. Vorbehalten bleibt die Einfügung der außerordentlichen Mitglieder.

Hosted by Google

II.

Von der Kommission wurden die Herren von Eichel und Parchmann gebeten, auf Grund dieser Richtlinien Satzungsentwürfe für den Reichsverein und die Abteilungen zu entwerfen und dem Verhandlungsleiter zwecks Ansetzung einer neuen Kommissionssitzung zu übersenden.

Berlin, den 12. Dezember 1925.

Die vereinigte Kommission:

J. A. Junack. J. A. Parchmann.

Mit der grundsätzlichen Einigung der beiden gemeinschaftlichen Kommissionen ist die Verschmelzung der beiden Vereine noch keineswegs vollzogen, aber es ist der erste, schwerste und wichtigste Schritt getan. Nach dem Verlauf der Besprechung kann mit Sicherheit erhofft werden, daß die Verschmelzung glücken wird, und mit dieser frohen Aussicht dürfte der gesamten Privatforstbeamtenschaft ein Weihnachtsgeschenk beschieden sein, wie es auf dem Vereinsgebiet kaum erfreulicher gedacht werden kann.

Der Verhandlungsleiter: Junack.

Was kann und muß zur Förderung der forstlichen Produktion geschehen?

Referat, gehalten in der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates am 30. Oktober 1925 von Professor Dr. Lemmel, Eberswalde.

Meine Herren! Wenn ich heute die Ehre habe, zu Ihnen über die Mittel und Wege zur Hebung der forstlichen Produktion zu sprechen, so bin ich mir von vornherein wohl bewußt, daß ich Ihnen keine ungeahnten Möglichkeiten enthüllen werde. Unser Thema ist ja nicht neu. Es ist schon oft in kleinerem und größerem Kreise diskutiert worden, und ein jeder von uns hat über diese umfassende Frage oft und gründlich nachgedacht. Trotzdem müssen wir uns diese Frage immer wieder vorlegen. Es ist ja die besondere, verantwortungsvolle Aufgabe des Reichsforstwirtschaftsrates, die Möglichkeiten zur Förderung der Forstwirtschaft nach allen Richtungen auszuschöpfen. Zwar geht das Vorwärtskommen in Forstwissenschaft und -Wirtschaft nur langsam vonstatten, und nur durch mühsames, gewissenhaftes und konsequentes Arbeiten wird unser Wirtschaftszweig, der wie kein anderer abhängig ist von den erst zum kleinsten Teil erforschten Naturfaktoren, auf eine höhere Stufe gebracht werden können. Dennoch machen wir im praktischen Forstbetriebe und bei wissenschaftlichen Untersuchungen immer wieder Erfahrungen, die uns zu neuem Nachdenken veranlassen, sei es, daß wir irgendwelche Mängel oder Vorzüge der einzelnen Wirtschaftsmethoden erkennen oder sei es, daß sich die Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiete ändern, so daß wir auch hier Maßnahmen, die wir bisher als richtig angesehen haben, revidieren müssen. Bei der großen Mannigfaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Faktoren kann mein Referat nur den Zweck haben, einen Überblick zu geben über das große Feld unserer künftigen Tätigkeit; es kann keine endgültige Beantwortung der gestellten Frage geben, sondern nur Anregungen für die von uns erwartete Arbeit.

Überblicken wir nun die Mittel und Wege zur Hebung der forstlichen Produktion, so wird uns bald klar werden, daß es eine ganze Anzahl objektiver Möglichkeiten gibt. Aber ihrer Verwirklichung stehen doch mannigfache Hindernisse entgegen, die teils bei den Waldeigentümern selbst liegen und von diesen selbständig überwunden werden können, teils aber auch so groß oder so geartet sind, daß man den gewünschten wirtschaftlichen Fortschritt nicht erwarten kann, wenn nicht dem einzelnen bei seinen Anstrengungen die erforderliche Hilfe zuteil wird. Dementsprechend erstreckt sich mein Überblick zunächst auf die objektive Seite der Frage, indem ich die objektiven Möglichkeiten ohne Rücksicht auf irgendwelche Hindernisse betrachte, sodann auf die Hemmnisse für die Verwirklichung der bestehenden Möglichkeiten und schließlich auf die subjektive Seite des Themas, auf die Frage nämlich, von wem und in welcher Weise die Aufgabe am vollkommensten gelöst werden kann.

Die Hebung der forstlichen Produktion steht unter zwei Bedingungen, der technischen und der wirtschaftlichen. Betrachtet man die Sache zunächst rein-technisch, so kommt es darauf an, ob es überhaupt möglich ist, auf der gegebenen Fläche z. B. 50 oder 100 % mehr Holz zu produzieren. Stellt sich heraus, daß dies möglich ist, so ist damit die Frage doch noch nicht gelöst; vielmehr muß auch die wirtschaftliche Bedingung erfüllt sein, daß die gesteigerte Produktion nicht kostspieliger ist als die bisherige, daß der Forstmann also nicht nach einer Reihe von Jahren wieder zur extensiveren Wirtschaft zurückkehren muß, weil er dauernd Geld zugesetzt hat. Beide Bedingungen beeinflussen sich sehr weitgehend und gehen in der Praxis oft ineinander über; durch Rationalisierung der im Forstbetriebe verwendeten Wirtschaftsmittel Kapital und Arbeit werden produktionstechnische, speziell waldbauliche Maßnahmen überhaupt erst finanziell möglich; anderseits erlauben die tatsächlichen Erfolge vervollkommneter Technik, auch in finanzieller Beziehung den Rahmen weiter zu stecken. Nur auf der Erfüllung beider Bedingungen kann eine Hebung der forstlichen Produktion basiert sein.

Hosted by Google

die gesund und von Dauer sein soll; nichts ist nach meiner Ansicht gefährlicher, als Maßnahmen zu empfehlen, die sich letzten Endes als finanzielle Schädigung des Beratenen herausstellen. Die Begeisterung für moderne produktionstechnische Gedanken und Hoffnungen ist in den letzten Jahren zweifellos weit über das Ziel hinausgeschossen und hat zu unwirtschaftlichen Aufwendungen in einem Maße geführt, das zu der Verarmung des einzelnen sowohl wie namentlich der ganzen Volkswirtschaft in einem recht unzeitgemäßen Verhältnis steht.

Was nun die einzelnen Wege zur Produktionssteigerung anbetrifft, so wissen Sie, meine Herren, daß nach der Revolution viel von den Möglichkeiten gesprochen und geschrieben worden ist, die in der Urbar- und Nutzbarmachung der Ödländereien, Moore und Heiden gelegen seien. Sehr imponierende Zahlen wurden dabei in der Regel genannt, teils um die Bedeutung für die Landeskultur und die in dieser Richtung berechtigten Erwartungen genügend darzutun, teils aber auch, um die Versäumnisse der Vergangenheit an den Pranger zu stellen. Aber, wenn die 3½ bis 4 Millionen Hektar unproduktive Flächen vor dem Kriege nicht in Angriff genommen wurden, so hatte das bei dem weitaus größeren Teile dieser Fläche seinen Grund darin, daß das zu investierende Kapital und die weiterhin erforderlichen Aufwendungen keine oder keine genügende Verzinsung versprachen. Daran hat sich auch heute noch nichts geändert. Für die Aufforstungen kommen nach der Statistik im ganzen rund 600 000 ha in Frage, an sich eine respektable Fläche, im Vergleich aber zu unserer heutigen Gesamtwaldfläche nur rund 5 %. Wir dürfen aber von diesen minderwertigen Flächen nicht den Ertrag erwarten, den wir sonst als Durchschnittsertrag aus unserem Walde ziehen, sondern wir werden mit einer wesentlich geringeren Produktion zu rechnen haben. So ergibt sich, daß wir durch Kultivierung des aufforstungsfähigen Ödlandes usw. die deutsche Holzproduktion nur um einige Prozente zu steigern in der Lage sind. Dem steht nun der Umstand gegenüber, daß die Aufwendungen für diese Zwecke erheblich über die normalen hinausgehen, daß sie in vielen Fällen nicht von dem Ertrage gedeckt werden und vielleicht in den meisten Fällen nicht die bescheidenste Verzinsung erfahren. So sehr zu wünschen ist, daß jedes Fleckchen fruchtbaren Bodens auch in Kultur gebracht wird, so falsch ist es, Kosten aufzuwenden, die keinen genügenden Ertrag versprechen und die an anderer Stelle oder in anderer Form mit wesentlich größerem Nutzen angebracht wären. Gewiß ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt die Höhe der Rentabilität nicht immer maßgebend, und gerade die Landeskultur erfordert oftmals Aufwendungen, die sich auf lange Zeit hinaus nicht sehr rentieren. Ob aber solche Aufwendungen gemacht werden, das hängt doch in sehr hohem Maße von der gesamten wirtschaftlichen Lage einer Volkswirtschaft ab. Als sich vor dem Kriege der Wohlstand so gehoben hatte, daß jährlich 1½ bis 2 Milliarden deutschen Vermögens im Ausland angelegt wurden, da wäre es — das wissen wir heute alle — besser gewesen, es zur Hebung der Landeskultur innerhalb der deutschen Grenzpfähle zu verwenden, auch wenn es dort schlechter rentierte. Heute aber, da alle Wirtschaftszweige um ihre nackte Existenz ringen, können wir uns leider solchen Luxus nicht mehr leisten. Die beste Zeit dafür ist verpaßt. Die gegenwärtige ist denkbar ungünstig. Kurz, nur solches Ödland usw. kann heute zur Aufforstung herangezogen werden, das sich auch wirklich zur Forstwirtschaft eignet, in erster Linie ehemaliger Waldboden und Flächen, die mit Wald im Gemenge liegen. Auch der Staat sollte durch gesetzliche Verpflichtung zur Ödlandaufforstung den Privatwaldbesitzer nicht unnötig belasten, da aber, wo sie geboten und aussichtsreich erscheint, ihm materielle Hilfe zuteil werden lassen.

Wesentlich vorteilhafter als die Aufforstung des Ödlandes erscheint die der Räumden und Blößen. Die Statistik gibt diese Fläche mit rund 300 000 ha an; in Wirklichkeit wird sie aber sehr viel größer sein. Faßt man alle Flächen ins Auge, deren Bestockung erheblich hinter der Vollbestockung zurückbleibt, so wird sich ein recht großes Arbeitsfeld eröffnen, selbst, wenn man in Betracht zieht, daß die Minderproduktion mancher Flächen einstweilen nicht zu ändern ist.

Der Angelpunkt der forstlichen Produktionssteigerung liegt bei der Verbesserung der waldbaulichen Technik. Hier kommt es darauf an, unsere gesicherten forstwirtschaftlichen Kenntnisse zum Allgemeingut aller Forstwirte zu machen. In erster Linie muß die Kulturtechnik gehoben werden. Gerade die kleinen Forstbetriebe zeigen in dieser Beziehung vielfach noch völlige Unberührtheit von forstlichen Kenntnissen. Hier soll man daher das Ziel nicht zu weit stecken und nicht die Einführung der modernsten, zum Teil noch recht problematischen Kulturmethoden versuchen, sondern lieber einfache Verfahren wählen, die bei qualifizierter Ausführung auf den vielfach heruntergewirtschafteten Böden besseren Erfolg versprechen als Kulturmethoden, die an den Wirtschafter und an die Bodenbeschaffenheit Anforderungen stellen, die nur selten gegeben sein werden.

Alle Verbesserungen auf waldbaulichem Gebiete erfordern erhöhte Aufwendungen, sowohl an verständnisvoller Arbeit wie an Kapital. Diese Aufwendungen aber dürfen nur dann erwartet und gefordert werden, wenn die Früchte solcher Anstrengungen auch als hinreichend gesichert angesehen werden können. Das ist gegenwärtig noch nicht der Fall. Der in neuerer Zeit bedenklich gelockerte strafrechtliche Schutz der Forstwirtschaft muß wieder wirksamer gemacht werden. Ganz besonders wichtige und große

Hosted by Google

Aufgaben liegen aber auf dem Gebiete der Verhütung und Bekämpfung so großer Kalamitäten, wie wir sie kürzlich erlebten. Hierin ist der einzelne machtlos; der Staat muß die Kräfte organisieren und eventuell die notwendigen Mittel geben, die dem einzelnen zu tragen nicht zugemutet werden kann.

Durch qualifizierte Nutzungs- und Aufarbeitungstechnik kann der Waldbesitzer einerseits für sich finanzielle Vorteile erwirtschaften, anderseits auch volkswirtschaftlich dadurch Nutzen stiften, daß die deutsche Nutzholzproduktion quantitativ gehoben wird. Zunächst läßt sich durch tieferes Abschneiden der Stämme sofort mindestens die gleiche Produktionssteigerung erzielen, welche die Aufforstung sämtlichen in Betracht kommenden Ödlandes frühestens nach einem halben Jahrhundert zeitigen würde. Dazu ist aber ein geschultes Holzarbeiterpersonal erforderlich, und dieses läßt sich nur dann heranbilden, wenn die Arbeiter ständige Arbeiter sind und nicht in jedem Jahre von neuem in ihrer Arbeit eingewiesen werden müssen.

Das gleiche gilt von der Sortierung und Zurichtung des Holzes. In dieser Beziehung wird zweifellos noch eine erhebliche Verschwendung getrieben. Nach der Reichsstatistik von 1913 betrug die Nutzholzausbeute im ganzen Durchschnitt nur 49%; rund die Hälfte allen Holzes wanderte also in den Ofen. Große Flächen des nichtstaatlichen Waldes erwirtschafteten nur 30 bis 40% Nutzholz; die Ausbeute der Staatswälder betrug im Durchschnitt rund 60%, ohne daß man behaupten kann, daß dies schon die obere Grenze sei. Hier ergibt sich also die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung die forstliche Produktion sehr erheblich zu steigern. Man wird sich wohl keiner Übertreibung schuldig machen, wenn man behauptet, daß eine Steigerung der Nutzholzausbeute um 10% sofort möglich ist. Das würde bei unserer gegenwärtigen Waldfläche rund 5 Millionen Festmeter Nutzholz ausmachen. — Freilich ist zu bedenken, daß die Steigerung der Nutzholzausbeute nicht lediglich eine Frage der Holzernte ist; sie wird vielmehr schon lange vorher durch sachgemäße Bestandeserziehung vorbereitet. Rechtzeitige Durchforstung und rationelle Durchforstung sind daher die wichtigsten Vorbedingungen für die Steigerung der Nutzholzproduktion und gewinnen hier dem Werte nach noch viel größere Bedeutung als der Masse nach. —

Das Streben nach Erhöhung des Nutzholz-Anteiles birgt aber eine Gefahr in sich, die nicht unerwähnt bleiben darf; diese besteht darin, daß Holz als Nutzholz aussortiert wird, welches hierzu ungeeignet ist. Die Folge hiervon würde eine allgemeine Verschlechterung des Nutzholzpreises sein. Leitender Gesichtspunkt muß immer der maximale Durchschnittserlös für den gesamten Holzanfall bleiben; eine übertriebene Nutzholzaussortierung wirkt ebenso preisdrückend wie das Herausarbeiten bestimmter gut bezahlter Nutzholzsortimente auf Kosten der übrigen Holzsortimente.

Sehr wichtig ist, daß die Ernte rechtzeitig erfolgt. Auf diese Entscheidung werden ja waldbauliche Rücksichten, insbesondere auf den Bodenzustand, oft modifizierend einwirken; im übrigen aber sollten im Einzelbetriebe weniger die Verzinsung als die tatsächliche Wertproduktion auf den einzelnen Bestandesflächen maßgebend sein, indem immer diejenigen rückgängigen Bestände zuerst zur Nutzung kommen, deren absolute Wertproduktion am geringsten ist. Auf diese Weise wird man ganz automatisch zu einer intensiveren Wirtschaft gelangen. Kleinere Betriebe allerdings, welche genötigt sind, streng nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verfahren, werden zwecks einer angemessenen Verzinsung wesentlich extensiver wirtschaften müssen. Die Rentabilität der Forstwirtschaft steht nun einmal einzigartig da. Je intensiver der Forstbetrieb ist, um so unrentabler, das heißt schlecht verzinslicher, wird er. Dieser Gegensatz ist nicht zu beseitigen. Seine Bedeutung hat die Entwicklung nach dem Kriege noch dadurch verschärft, daß der Betriebskoeffizient, der vor dem Kriege etwa 40% betrug, sich wesentlich erhöht hat.

Nicht minder wichtig als die Wahl des Zeitpunktes für die Endnutzung ist jene für Durchforstungs- und Totalitätsnutzungen. Welche Bedeutung die rechtzeitige Bestandespflege für die Nutzholzausbeute und die Wertserzeugung hat, habe ich vorhin schon gesagt. Auch bezüglich der sogenannten Totalitätshiebe bleibt noch viel zu wünschen übrig. Das Sortimentsverhältnis dieser Nutzungen ist in der Regel derart, daß es zum mindesten stark zum Nachdenken darüber anregt, ob es tatsächlich unumgänglich war, so viel Brennholz, und zwar oft schlechtes Brennholz, zu produzieren. Schlechte Totalitätsnutzungen und schlechte Durchforstungen gehen gewöhnlich Hand in Hand. Da, wo namentlich auf trockenen Standorten in großen Zeiträumen und dann stark eingegriffen wird, folgt gewöhnlich dem starken Eingriff ein hoher Totalitätsanfall unmittelbar. So ergeben sich aus einer fehlerhaft gehandhabten Durchforstung und einer säumigen Totalitätsnutzung erhebliche Verluste nicht nur infolge von Qualitätseinbuße, sondern auch in der Verfassung des verbleibenden Bestandes. Aber auch hier ist vor allzu großem Eifer zu warnen und ein unnützes Herumplentern im Walde zu vermeiden.

Um die Rechtzeitigkeit der Nutzungen sicherzustellen und sie an die verfeinerten waldbaulichen Erfordernisse anzupassen, bedürfen vielerorts die Ertragsregelungs- und Kontrollverfahren einer Anpassung an die Betriebsverhältnisse.

Ist die technische Produktion beendet, so kommt es weiter auf eine möglichst vorteilhafte Verwendung des Materials an, und zwar sowohl beim Verkauf wie auch bei der Verwendung im eigenen Haushalt. Engste Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse eines möglichst großen

Hosted by Google

Käuferkreises muß leitender Grundsatz bei der Vorbereitung und Durchführung der Holzverkäufe sein. Da der Kleinwaldbesitz in dieser Beziehung wegen der meist geringen Menge, die er, gewöhnlich auch noch unregelmäßig, zum Markt bringt, ferner wegen der geringeren Qualität und schließlich auch oft wegen seiner ungünstigen finanziellen Lage in einer schlechten Situation ist, bedarf er holzhandelskundiger Hilfe, die er durch die Landwirtschaftskammern oder mittels korporativer Selbsthilfe erlangen kann.

Auch im eigenen Haushalt kann durch sparsamere Verwendung namentlich des Brennmaterials manches gewonnen werden, indem der Verbrauch nicht nur quantitativ auf das notwendigste Maß beschränkt, sondern nach Möglichkeit auf die geringsten und weniger wertvollen Sortimente gelegt wird.

Wie in allen Wirtschaftszweigen, so fordert auch in der Forstwirtschaft die Not der Zeit gebieterisch, alle bei der Produktion verwendeten Wirtschaftsmittel, seien es Naturfaktoren, Arbeit oder Kapital, in der ergiebigsten Weise zu verwenden. Diesem scheinbar selbstverständlichen Grundsatz wird in neuerer Zeit überall erhöhte Bedeutung beigemessen. Das ist zweifellos eine Folge unserer allgemeinen Verarmung. Die Bodenreinerträgler haben das Verdienst, die Notwendigkeit ökonomischer Durchdringung der praktischen Forstwirtschaft energisch verfochten zu haben. Das Schwergewicht ihrer Lehre war in der Forderung nach Rationalisierung des im Forstbetriebe steckenden Kapitals gelegen. Durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre ist die Arbeit allgemein teurer geworden. Ferner aber ist man im Verlauf der Erörterung waldbaulicher Probleme und angesichts praktischer Erfolge zu der Überzeugung gelangt, daß waldbaulicher Erfolg in hohem Maße eine Frage der Arbeitsintensivierung ist. Beide Umstände, der erhöhte Arbeitsbedarf und die allgemeine Verteuerung der Arbeit, machen die Forderung der Arbeitsrationalisierung dringlich. Letztere ist aber im Gegensatz zur Rationalisierung des Kapitals im hohen Maße eine technische Aufgabe, die nicht nur durch logische und speziell rechnerische Anwendung allgemein richtiger wirtschaftlicher Grundsätze, sondern nur durch sehr mühsame Erforschung der besten Arbeitsmethoden, der technisch und wirtschaftlich vorteilhaftesten Verwendung aller Arbeitskräfte im Forstbetriebe gelöst werden kann. Diese Aufgabe ist um so schwieriger, je größer das Gebiet und je mannigfacher die Verhältnisse sind, für welche die gewonnenen Ergebnisse Geltung haben sollen; schwierig auch deshalb, weil im Mittelpunkt dieser Neugestaltung der Mensch steht, dessen psychologische Einstellung ausschlaggebende Vorbedingung des erstrebten Erfolges ist, in der Forstwirtschaft noch mehr als in der tote Stoffe verarbeitenden Industrie. So eröffnet sich uns in der Arbeitsorganisation ein weites, fruchtbares Feld der Tätigkeit. Viel ist darauf durch Verbesserung der Handwerkszeuge, Geräte und Maschinen zu gewinnen, mehr noch durch Entfaltung und Entfachung höchster Arbeitsinitiative.

Nun zur Rationalisierung des Kapitals. Die Forstwirtschaft ist als kapitalintensive Wirtschaft anzusehen. Vorhin habe ich die Tatsache der niedrigen Rentabilität der Forstwirtschaft erwähnt und die produktionshemmende Bedeutung dieses Umstandes dargetan. Diesem Nachteil gegenüber anderen Produktionszweigen hat aber die Forstwirtschaft einen Vorteil, der praktisch von nicht geringer Bedeutung ist. Ihr Kapital kann — jedenfalls größtenteils — nämlich jeden Augenblick ohne Verlust in eine andere Form gebracht werden, was z. B. bei industriellen Produktivkapitalien nicht möglich ist. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Möglichkeit und auch Notwendigkeit, unproduktive Kapitale in produktivere Form überzuführen. Gelegenheit hierzu findet sich überall in reichem Maße, und namentlich in großen Forstverwaltungen mit sehr konservativer Wirtschaftsführung drängt sich ein derartiges Erfordernis förmlich auf. Allerdings liegt vielen Forstleuten eine derartige Einstellung wenig, und es mag wohl manchen Forstmeister geben, der lieber auf einem kaum passierbaren Wege zu seinen malerischen alten Kiefern hinauswandert, als auf einer aus dem Erlöse für diese Schwammbäume gebauten Chaussee, durch deren Bau der Ertrag seines Revieres ganz erheblich gesteigert worden ist. Menschlich ist das sehr verständlich, wirtschaftlich nicht.

Wenn ich vorhin darauf hinwies, daß erhöhte Kapitalintensität ceteris paribus immer ein erwerbswirtschaftliches Opfer hinsichtlich der Rentabilität erfordert, daß aber anderseits erhöhte Wertserzeugung eine kapitalintensivere, d. h. vorratsreichere Wirtschaft zur Voraussetzung hat, so ergibt sich daraus die Forderung, daß diese erwerbswirtschaftlichen Opfer an Verzinsung in erster Linie vom Großwaldbesitz und hier zunächst vom Staatswald gebracht werden müssen. Staatsforstverwaltungen, welche ihre Betriebe also extensivieren, handeln der Hebung der forstlichen Produktion direkt entgegen.

(Schluß folgt.)

Der Spitzenbergsche Handdrillapparat, die Gitterwalze, die Ziehhacke und die Wühlwalze.

Bei den umfangreichen Saatkulturen wurden im Frühjahr d. J. in der Oberförsterei Lietzegöricke wegen Mangels an großen Spitzenbergschen Säemaschinen, deren Fabrikation von der Firma E. E. Neumann-Eberswalde erst für das kommende Jahr in Aussicht gestellt werden konnte, die ar-

Hosted by Google

sprünglich nur für den Kampbetrieb konstruierten Handdrillapparate verwendet. Sie waren von der Regierung in Frankfurt a. O. für mehrere Reviere bei der bereits genannten Firma bestellt, von dieser bei Schulz & Bohemann in Altdamm in Auftrag gegeben und in präziser Arbeit und gutem Material geliefert worden. Vor der Ausgabe an die einzelnen Förstereien wurden sie von dem für die Spitzenbergschen Geräte besonders interessierten Forstgehilfen Mächler eingehend ausprobiert und kleinere Mängel, die jeder neuen Maschine anhaften, beseitigt. Mächler hatte zunächst im Zimmer und dann im Freien so lange Versuche angestellt, bis alles einwandfrei funktionierte und die Aussaat von 50 Körnern auf das laufende Meter sichergestellt war. Hiervon konnte man sich nachher bei der Arbeit im Freien dauernd überzeugen, denn der Handdrillapparat bedeckt den Samen nicht, wie es die große Säemaschine tut, vielmehr muß dies noch erst durch besondere Handarbeit besorgt werden, wobei sich die Spitzenbergsche Gitterwalze als ein sehr brauchbares Gerät erwiesen hat. Die Verwendung der gewöhnlichen hölzernen Harke zur Bedeckung des Samens will mir nicht recht gefallen — Spitzenberg will sie sogar grundsätzlich vermieden sehen —, zunächst weil sie sehr viel langsamer arbeitet, dann aber auch, weil sie meinem Gefühl nach zuviel Samen unbedeckt läßt, wenn die Arbeit nicht sehr sorgsam ausgeführt wird.

Eine Beschreibung der Gitterwalze kann ich mir wohl ersparen, da sie den Teilnehmern der vielen Spitzenberg-Kurse genügend bekannt sein dürfte, auch ist sie in den Preisverzeichnissen der die Spitzenbergschen Geräte liefernden Firmen, u. a. von E. E. Neumann-Eberswalde, bildlich dargestellt.

Bevor das Säen beginnt, ebnet man die bereits im Herbst des Vorjahres hergerichteten Streifen, deren obere Decke durch Schnee, Regen, austrocknende Winde und dergleichen während des Winters und zeitigen Frühjahrs vielfach etwas verhärtet und uneben geworden ist, zweckmäßig erst mit der Gitterwalze ein, oder man läßt, wenn man das Zerkleinern von klumpig gewordenem Boden besonders energisch betreiben will, erst die später noch zu nennende Wühlwalze vorauf gehen, wobei ich immer nur die Sandböden unserer märkischen Heiden im Auge habe, für die ein Teil der Spitzenbergschen Geräte ja auch nur berechnet ist. Wenn man hierzu statt der Gitterwalze oder der Wühlwalze die gewöhnliche Harke benutzt, was bei Überlagerung der Streifen mit Bodendeckenstoffen oder bei Laubaufwehungen notwendig werden kann, braucht man reichlich doppelt so viel Arbeitskräfte oder noch mehr; was sieben Mädchen mit der Harke leisten, können drei mit den eben genannten Geräten bequem schaffen, denn sie können andauernd in langsamem Schritt vorwärts gehen, das Gerät vor sich herschiebend, während die Harke ein längeres Stillstehen auf demselben Platze erfordert. Zwei Mädchen besorgen das Einebnen und Wundmachen des Bodens, das dritte folgt dem Säemann auf dem Fuße. Leider ging auf der ersten Kultur die Arbeit nicht so flott vor sich, wie es die Leute wohl selber gewünscht hätten, da viele kleine Seggestellen, auf denen nur gepflanzt werden konnte, alle Augenblicke zum Aussetzen nötigten, wodurch zweifellos viel Zeit verloren geht. Ich möchte glauben oder behaupte vielmehr, daß in derselben Zeit, in der die Geräte aufgehoben, weitergetragen und wieder angesetzt werden, das Doppelte von der zu übergehenden Strecke fertiggestellt werden kann.

Kostensätze und durchschnittliche Tagesleistungen anzugeben, möchte ich lieber unterlassen, da sie durch mancherlei Faktoren ungünstig beeinflußt werden können, z. B. durch bald nach Beginn der Arbeit einsetzendes Regenwetter, das die Leute zwingt, mit dem Säen aufzuhören und nach Hause zu gehen, während sie doch mindestens einen halben Tag bezahlt bekommen, an dem nicht gearbeitet worden ist. Nicht zu vergessen die sozialen Zulagen, die bei einem „zahlreichen Familienvater" doch recht erheblich ins Gewicht fallen können. Auch bilden die bereits erwähnten Seggestellen, mit denen das hiesige Revier recht reichlich gesegnet ist, eine nicht unbedeutende Erschwerung der Arbeit und dementsprechend eine Erhöhung der Kosten. Endlich ist zu bedenken, daß der Handdrillapparat, dessen Fassungsraum ursprünglich doch nur für den Kamp berechnet war, gegenüber der großen Säemaschine nur eine verhältnismäßig geringe Menge Samen auf einmal aufnehmen kann und mehrmals am Tage nachgefüllt werden muß. Indessen ist, wie ich höre, hierin bereits eine Verbesserung eingetreten insofern, als der neueste, im Frühjahr 1926 zum Verkauf gelangende Apparat bequem 1 kg Ki-Samen faßt, so daß das Füllen nicht mehr wesentlich ins Gewicht fallen wird. Immerhin kann, wenn alles glatt geht, täglich reichlich 1,5 bis 2 ha geschafft werden, in einem Falle sind sogar 2,5 ha besät worden; wem das noch nicht genügt, der mag sich zwei oder mehr Apparate anschaffen, die Ausgabe wird sich bald bezahlt machen. Ganz besonders eignet er sich für Waldbesitzer, die jährlich nur mit geringer Fläche zu rechnen haben, da er außerdem im Kamp und Garten verwendet werden kann. Nach den mir vorliegenden Aufzeichnungen aus einer Försterei hat die Ausführung der Saat einschließlich Vorarbeit und Bedecken des Samens 11,69 RM pro Hektar gekostet, was mir reichlich hoch erscheint, aber durch die häufige Unterbrechung der Arbeit durch die Seggestellen erklärt wird. Leider war es mir wegen der weiten Entfernung dieser Kultur von meinem Wohnort nicht möglich, alle Tage dort zu sein, um die nötigen Aufzeichnungen über Witterung und alle sonst zur Betrachtung heranzuziehenden Momente persönlich zu machen, sonst könnte ich mit genaueren Angaben dienen. Im ganzen sind mit dem Handdrillapparat ca. 35 ha außer 0,9 ha Kämpe eingesät worden,

Hosted by Google

Gebaut wird der Apparat von der Firma Schulz & Bohemann in Altdamm, die ihn in vorzüglicher Beschaffenheit für 125 RM liefert; die Firma richtet sich, wie ich kürzlich von einem der beiden Teilhaber hörte, mit der Fabrikation so ein, daß sie im kommenden Frühjahr genügend Apparate vorrätig hat, um sofort liefern zu können. Man kann ihn aber auch von E. E. Neumann-Eberswalde und Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg in Sa. in derselben Güte und zu demselben Preise beziehen.

Die Spitzenbergsche Ziehhacke konnte im letzten Frühjahr zu meinem großen Bedauern nicht in dem Umfange verwendet werden, wie ich es mir vorgenommen hatte, da sie zu spät geliefert wurde. Ich hätte sonst bestimmt eine erhebliche Fläche der zu pflegenden Kulturen damit bearbeiten und viel Geld sparen können, was ich mir für das kommende Jahr angelegen sein lassen werde. Trotzdem kann ich ihre Anschaffung auf das dringlichste empfehlen, nachdem ich sie selbst im Garten beim Behacken von Comfrey und Gemüse eingehend ausprobiert habe. Bei den Spitzenberg-Kursen hatte ich stets den Vorzug, sie den Teilnehmern vorzuführen, denen sie so gefallen hat, daß viele von ihnen sich die Bezugsquelle ausbaten. Bedingung für ihre erfolgreiche Anwendung ist aber, daß sie rechtzeitig in Tätigkeit tritt, das heißt noch ehe das Unkraut zur Geltung kommen kann; auf bereits stark verunkrautetem oder gar verrastem Boden ist sie nicht mehr anwendbar. Man arbeite also damit, wenn man bei Saaten, bei denen die Unkrautvertilgung doch hauptsächlich in Frage kommt, eben die dünne Linie der aufgehenden Pflänzchen erkennen kann. Es wird damit geschuffelt, indem man sie ruckweise zu sich heranzieht, und zwar arbeitet man, um die jungen Pflänzchen nicht zu zertreten, zweckmäßig nach vorwärts, das heißt man geht — absetzend — nach vorwärts weiter, nicht nach rückwärts. Den Saatstreifen selbst braucht man dabei gar nicht zu betreten, weil man sonst den eben gehackten Boden wieder festtreten würde; der 1,60 m lange Stiel gestattet die Bearbeitung vom Balken aus. Der Wert des Hackens liegt nicht allein in der Vernichtung des Unkrautes bzw. darin, daß man sein Wachstum überhaupt verhindert, sondern auch in der Lockerung der Oberfläche der Streifen, wodurch der Luft und den athmosphärischen Niederschlägen das Eindringen erleichtert wird. Davon habe ich mich bei meinen Versuchen im Garten überzeugen können, denn Comfrey, Mais, Erbsen und Bohnen zeigten trotz des trocknen Sandbodens und der zeitweilig großen Dürre dieses Sommers ein von mir nicht erwartetes Wachstum.

Ein zweites Erfordernis ist, daß sie schwer genug ist, denn andernfalls würde der Arbeiter sehr bald ermüden, wenn er nämlich, um sie genügend tief in den Boden eindringen zu lassen, andauernd auf den Stiel drücken müßte. Erreicht wird das nötige Gewicht durch Aufstecken von fix und fertig zu beziehenden Beschwerringen, die mit einer Schraube zum Festklammern am Stiel versehen sind und etwa 2 Pfund wiegen. Zwei dieser Ringe werden im allgemeinen genügen, was sich aber jeder selbst ausprobieren kann.

Zur Tiefeneinstellung ist eine verschiebbare Marke angebracht worden, die durch eine Schraube festgestellt werden kann. Ob sie wirklich nötig ist, möchte ich dahingestellt sein lassen; ich habe sie nicht gebraucht und glaube, daß man sehr bald rein gefühlsmäßig die richtige Tiefe, die Spitzenberg auf 2 cm bemißt, herausbekommt. Spitzenberg hält diesen einstellbaren Zeiger für die Arbeitstiefe mehr aus arbeitserzieherischen Gründen für wichtig; er soll hauptsächlich zum Nachdenken beim Beginn der Arbeit anregen, auf daß mit Überlegung gearbeitet werde und Wurzelbeschädigungen nach Möglichkeit vermieden werden. Der an der Stielhülse angebrachte gabelförmige Zeiger zeigt die Arbeitsbreite für die unsichtbar arbeitenden Hackflügel an. Es empfiehlt sich, bei der Arbeit eine Feile bei sich zu führen, da die verhältnismäßig feine Schneide der Ziehhacke durch Steine leicht stumpf werden kann; wo diese aber fehlen, kann man lange damit arbeiten, ehe ein Auffrischen nötig wird. Ich habe sie bei der Arbeit im Garten überhaupt nicht zu schärfen brauchen, obwohl ich sie eigentlich den ganzen Sommer über verwendet habe. Auch ist es zweckmäßig, die Hackflügel öfter von der sich ansetzenden Erde zu reinigen. Sehr vorteilhaft ist ihre Benutzung im Kamp zum Behacken der Saatbeete, besonders wenn auf Beeten die in jeder Beziehung den Vorzug verdienenden „Querrillen" gewählt worden sind. Wenn man die Beete, wie Spitzenberg es tut, nur 1,20 m breit macht, kann man die Ziehhacke, auch ohne zu schuffeln — Mädchen arbeiten lieber absetzend in zwei oder drei Abschnitten je Querrille; dabei ist nach jedem Zugstück von 60 oder 40 cm Länge der Stiel entsprechend kürzer zu fassen —, von einem Ende bis zum andern glatt durchziehen und schafft, wenn man erst einigermaßen eingearbeitet ist, recht Erhebliches damit, jedenfalls ganz erheblich mehr als mit der breitblätterigen Hacke, nach Spitzenbergs Beobachtungen das Drei- bis Dreieinhalbfache. Da der Stiel lang genug ist, braucht man außerdem die Beete nicht zu betreten, sondern kann auf den Steigen stehen bleiben. Das abgeschnittene Unkraut bleibt liegen und vertrocknet allmählich. Die Ziehhacke wird in drei verschiedenen Größen geliefert, nämlich in 9,12 und 15 cm Breite; am gangbarsten für den Kamp ist die von 12 cm, 15 cm eignet sich der größeren Leistung wegen hauptsächlich für Freikulturen, und 9 cm kommt nur in Frage für den Garten bei sehr dicht gepflanztem Gemüse. Sie wird von den bereits erwähnten Firmen angefertigt zum Preise von etwa 7,50 RM; zweckmäßig läßt man sich die Stiele, die 1 RM pro Stück kosten, auch gleich mitschicken, da sie in der Fabrik zweifellos viel gleichmäßiger hergestellt werden, als der Tischler oder Stellmacher auf dem Lande es fertigbringt.

Hosted by Google

Ein mir sehr sympathisches Instrument, das bei — ich betone das besonders — rechtzeitiger Anwendung und bei nicht allzu starker Neigung des Bodens zum Unkrautwuchs geeignet ist, die Arbeit der Ziehhacke bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen, ist die Wühlwalze oder Rollhacke. Sie soll nicht nur das Wachstum des Unkrautes verhindern, sondern auch der Auflockerung des Bodens zur Herstellung der Krümelstruktur dienen, was sie meiner Überzeugung nach in geradezu mustergültiger Weise besorgt. Ich habe auch hiermit eingehende Versuche gemacht und kann sie auf das angelegentlichste empfehlen. Auch sie muß zu einer genügenden Tiefenwirkung schwer genug sein, bedeutend schwerer als die Ziehhacke, nur möchte ich glauben, daß das Gewicht tiefer liegen muß, als es jetzt tatsächlich liegt, was indessen mit den Beschwerringen der bisherigen Ausführung nicht so zu erreichen ist, wie ich es mir wünsche. Da das Loch in den Ringen dem Durchmesser des Stieles angepaßt ist, können die Ringe nicht über die eiserne Stielhülse hinübergeschoben werden und sitzen somit zu hoch. Ich habe mir dadurch geholfen, daß ich vom Schmied an dem Eisenrahmen der Wühlwalze Eisenplatten anbringen ließ, im Gesamtgewicht von 7 Pfund, das sich nach mehrfachen Versuchen für hiesige Verhältnisse als das richtige erwiesen hatte. Wie ich nun von Spitzenberg höre, werden die Beschwerringe künftig entsprechend abgeändert werden, so daß der vorhin erwähnte Übelstand wegfällt. Eine diesjährige Saatkultur ist mit der Wühlwalze von einem zuverlässigen Vorarbeiter mehrfach bearbeitet worden, nachdem an einigen Stellen die Ziehhacke vorhergegangen war, was sich aber erübrigt haben würde, wenn das Gerät ebenso wie die Ziehhacke nicht reichlich spät geliefert worden wäre. Anfänglich wollte der Mann nicht viel davon wissen, nachdem er sich aber mit der Handhabung vertraut gemacht hatte, ging ihm die Arbeit gut von der Hand. An Kosten sind bei dreimaliger Bearbeitung 15 RM pro Hektar entstanden, und dafür ist eine Reinhaltung von Unkraut erzielt worden, wie sie besser nicht erreicht werden kann. Auch im Kamp, für den sie ja ursprünglich konstruiert ist, leistet die Wühlwalze ganz ausgezeichnete Dienste; es ist eine Freude, damit zu arbeiten.

Sie wird ebenfalls in drei Größen angefertigt, nämlich in 7½, 16 und 22 cm Breite. Die schmalste Ausführung von 7½ cm, nämlich mit nur einem Hackschaufelkreis, wird zur Unterscheidung die „einfache" oder „schmale Rollhacke", die andern beiden mit zwei oder mehr Hackschaufelkreisen die „breite Rollhacke" genannt. Die schmalste Ausführung findet hauptsächlich Anwendung im Kamp, die andern beiden eignen sich für Freikulturen, die größte von 22 cm jedoch nur bei sehr breit abgeplaggten Streifen. Nach anfänglichen Versuchen mit der breitesten Ausführung ist im Freien ausschließlich die mittlere Größe verwendet worden und wird auch in Zukunft benutzt werden. Die Arbeit mit der Wühlwalze ist eine sehr einfache und erfordert keinerlei Einübung; man schiebt sie lediglich im gemächlichen Schritt vor sich her und muß nur darauf achten, daß sie nicht z. B. durch einen Stein aus ihrer Bahn abgelenkt wird. Ganz besonders wertvoll erscheint mir die auf leichte Weise erreichte dauernde Öffnung des Bodens, die für das Gedeihen der jungen Kulturen und des Kamps von großem Vorteil ist. Als Bezugsquelle sind mir die Firmen E. E. Neumann, Eberswalde, und Wilh. Göhlers Wittwe in Freiberg in Sachsen bekannt.

Wer mit denselben Verhältnissen zu rechnen hat wie Lietzegöricke — und das dürfte ein großer Teil der Reviere des Frankfurter Bezirks sein —, der beschaffe sich getrost die beschriebenen Geräte; er wird seine Freude daran haben. Knust.

Das Aushalten starker Nadelholzstämme.

Von Hegemeister Niemenschneider, Lohra.

In dem Ministerialerlaß vom 1. Juli 1925 ist zum Ausdruck gebracht, daß durch die Einführung des Begriffs „Abschnitte" nicht angeordnet worden sei, daß nunmehr in weitgehender Weise das Nadelholz-Stammholz zerschnitten werden solle. Es müsse den Oberförstern überlassen bleiben, ob sie in größerem Umfange Nadelholzstammholz, in Abschnitte zerlegt, zum Verkauf stellen wollen. Maßgebend allein sei die bestmögliche Verwertung des Holzes. Dieser Auffassung wird man unbedingt zustimmen müssen. Die bestmögliche Verwertung ist nur dann gesichert, wenn das Holz so ausgehalten wird, daß es die beste Verwendungsmöglichkeit gestattet. Die Verwendungsmöglichkeit eines Stammes von 20 m Länge ist ohne Zweifel größer als die eines Stammes von 10 m Länge. Aufgabe der Betriebsbeamten muß es sein — mehr als bisher — sich Kenntnis von den besten Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten zu beschaffen.

Die Ausbildung auf diesem Gebiet war bisher zweifellos nicht genügend.

Da ich im letzten Winter ein größeres Quantum starker Fichten habe fällen lassen, so will ich die dabei gemachten Erfahrungen bekanntgeben. Es war ein Aushieb etwa hundertjähriger Fichten aus einem gleichalten Buchen- und Eichenmischbestande. Die Fichten waren zu ½ bis ⅔ der Schaftlänge astrein und vollholzig; die Zöpfe dagegen stark astig und abholzig.

Ursprünglich war eine Trennung der Stämme in Schneideblöcke und Zopfstücke vorgesehen. Nachdem sich aber herausstellte, daß bei einer solchen Behandlung ein erheblicher Inhaltsverlust bis etwa 12,5 % — eintreten würde, wurde von einer Trennung Abstand genommen und bei

Hosted by Google

Stämme blieben in ganzer Länge liegen. Um den Inhaltsverlust genau festzustellen, habe ich eine Anzahl Stämme nach der ganzen Länge und getrennt gemessen und berechnet. Aus nachstehenden Zahlen gehen die Unterschiede hervor:

Holz-Nr.	Stämme in ganzer Länge gemessen				Stämme getrennt gemessen: Schneideblöcke				Stämme getrennt gemessen: Zopfstücke				Spalte 3 u. 4 zusammen		Mithin mehr in ganzer Länge	
	Länge	Ø	Inhalt fm	Inhalt dec	Länge	Ø	Inhalt fm	Inhalt dec	Länge	Ø	Inhalt fm	Inhalt dec	Inhalt fm	Inhalt dec	fm	dec
1	2				3				4				5		6	
167	20	40	2	51	10	43	1	45	10	33	—	86	2	31	—	20
176	20	45	3	18	10	47	1	73	10	35	—	96	2	69	—	49
185	20	45	3	18	10	47	1	73	10	36	1	02	2	75	—	43
376	21	36	2	14	13	39	1	55	8	23	—	33	1	88	—	26
Zusammen			11	01			6	46			3	17	9	63	1	38

Im öffentlich meistbietenden Verkauf wurden erzielt:

für Schneideblöcke . . . . . 37,— *M*
für Stämme I. und II. Klasse in ganzer Länge . . . . . 32,60 *M*
für Stämme III. und IV. Klasse, meist astige Zöpfe . . . . . 21,50 *M*

Die 11,01 fm Stämme I. Klasse brachten einen Erlös von 358,93 *M*. Wären diese Stämme getrennt worden, dann hätten die 6,46 fm Schneideblöcke einen Erlös von 239,02 *M* und die 3,17 fm Zöpfe einen solchen von 68,16 *M* erbracht. Es wäre ein Inhaltsverlust von 1,38 fm und für die Staatskasse ein Mindererlös von 51,75 *M* entstanden. Wird von dem Mehrerlös der Hauerlohn für 1,38 fm abgezogen, so verbleibt ein reiner Überschuß von 49 *M* oder rund 4,50 *M* je Festmeter.

Diese einwandfreien Zahlen beweisen, daß vor dem Zerschneiden starker Stämme der Beamte nicht nur überlegen, sondern auch rechnen muß, wenn er den Waldbesitzer vor Schaden bewahren will.

Mit der Einführung der neuen Holzmessungsanweisung hat die Verwaltung einen kühnen Schritt getan zu einer Zeit, wo infolge des Beamtenabbaues ein Mangel an Außenbeamten besteht und wo das Verlohnungswesen sowie der neue Durchforstungsbetrieb noch nicht überall in Fleisch und Blut übergegangen sind.

Mögen die neuen Vorschriften auf die Staatsfinanzen von günstigem Einfluß begleitet sein

Die ungerechte Eingruppierung der Förster des Staats, der Gemeinden usw.

Von jeher wurden die Förster hinsichtlich ihrer Besoldung als Stiefkinder in der Beamtenschaft behandelt. Das war in allen deutschen Bundesstaaten mehr oder weniger der Fall; nur im früheren Herzogtum Braunschweig waren die Förster in der Vorkriegszeit einigermaßen anständig bezahlt. Sie bezogen in den achtziger Jahren vorigen Jahrhunderts bereits 2100 *M* Höchstgehalt pro Jahr, während das Endgehalt der preußischen Staatsförster damals nur 1200 *M* jährlich betrug. Und es war begreiflich, daß das Streben der Königlich preußischen Staatsförster jahrelang darauf gerichtet war, den Braunschweigern in bezug auf Besoldung gleichgestellt zu werden. Das Beamtendiensteinkommengesetz vom 17. Dezember 1920 hat für Preußen eine Neuregelung der Besoldung gebracht, die bis heute vielfachen Änderungen unterworfen gewesen ist, aber von sehr einschneidender Bedeutung war das sogenannte Besoldungssperrgesetz, wonach die Beamten der Länder und Gemeinden nicht günstiger gestellt sein dürfen als die vergleichbaren Reichsbeamten nach dem Reichsbesoldungsgesetz stehen, denn unter Berufung auf dieses Gesetz hat man es bis jetzt immer noch verhindert, einen gerechten Ausgleich für die Anrechnung der Nebenbezüge zu schaffen.

Die braunschweigischen Staatsförster haben von Anfang an gegen ihre Eingruppierung in Gruppe 6 und 7 mit Fug und Recht protestiert, aber bis jetzt keinen Erfolg damit erzielt. Die Braunschweigische Staatsregierung hat bisher wie die preußische alle Anträge der Förster auf höhere Eingruppierung stets mit dem Bemerken abgewiesen, daß sie durch das immer noch zu Recht bestehende Sperrgesetz behindert sei, diesen Anträgen zu entsprechen.

Eine Reihe von Förstern des Kommunaldienstes befinden sich in Gruppe 8 und 9, und im übrigen sind auch viele städtische Subalternbeamte (Nichtakademiker) im Genusse der Gehaltsgruppe 9 und 10, obwohl sie hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung mit den Förstern keineswegs verglichen werden können.

Es muß daher das einmütige Bestreben sämtlicher Staats- und Gemeindeförster, die als Forstbetriebsbeamte zu gelten haben, sein, daß endlich alle Förster in Gruppe 8 und 9 eingereiht werden. Dieses Ziel kann meines Erachtens aber nur am schnellsten erreicht werden, wenn mit der höheren Eingruppierung der Förster gleichzeitig eine wesentliche Erhöhung der Gehälter der Forstverwaltungsbeamten stattfände.

Hosted by Google

Das jetzige Gehalt der Forstverwaltungsbeamten ist unzulänglich und entspricht durchaus nicht dem Aufwande und den Anforderungen, die an diese Beamten bezüglich der Vor- und Ausbildung und Prüfungen gestellt werden. Wenn z. B. ein großer Teil der Bürgermeister — von denen viele keine akademische Bildung besitzen — sich sogar in Gruppe 12 befindet, so berührt es unangenehm, die Oberförster in Gruppe 10 zu wissen. Meines Erachtens gehören die Oberförster mindestens in Gruppe 11 mit Aufstieg in Gruppe 12. Daß eine höhere Eingruppierung der Forstbeamten die Berufsfreudigkeit und den Diensteifer in hohem Maße steigern würde, liegt auf der Hand, und die erhöhten Ausgaben an Gehältern würden zweifellos durch intensivere Bewirtschaftung des Waldes und die dadurch erzielten Mehreinnahmen reichlich aufgewogen werden. Möge es daher den Forstbeamten aller Dienstgrade bald gelingen, eine der Wichtigkeit ihrer Stellung entsprechende Besoldung zu erreichen, zum Wohl des ihrer Obhut und Bewirtschaftung anvertrauten Waldes.

Auch mit Titeln aller Art im Gewande der „Amtsbezeichnung" hat man die Subalternbeamten anderer Verwaltungszweige seit der Revolution geradezu überschüttet. Außer den bereits vorhandenen Titeln, wie Kanzleirat, Rechnungsrat, Kanzleiinspektor usw., führte man folgende neue Titel ein: „Inspektor, Oberinspektor, Obersekretär, Verwaltungsdirektor, Amtmann usw., nur die Forstbeamten schloß man bei Verleihung der neuen Titel und Amtsbezeichnungen gänzlich aus. Da aber mit der Verleihung der neugeschaffenen Titel die Einreihung in die Gehaltsgruppen 8 und 9 verbunden ist, so dürfte die Vermutung nicht von der Hand zu weisen sein, daß man die Förster deshalb nicht mit jenen oder ähnlich klingenden Titeln auszeichnete, weil man offenbar befürchtete, daß sie daraus höhere Gehaltsansprüche herleiten würden. Anders kann die völlige Außerachtlassung des Försterstandes bei dem Titelregen nicht ausgelegt werden. Daß aber durch solche Zurücksetzung einer Beamtenklasse deren Dienstfreudigkeit nicht gehoben wird, versteht sich von selbst, und es ist dringend wünschenswert, daß das den Förstern widerfahrene Unrecht möglichst bald wieder gutgemacht wird.

Ein braunschweigischer Staatsförster.

Forstliche Rundschau.

K. Havelik, **Warum ist der falsche Kern bei der Buche nicht von Jahresringen begrenzt, wie der natürliche Kern bei anderen Bäumen?** Berichte der Deutschen Bot. Gesellschaft 1925 S. 128.

Verfasser weist zunächst darauf hin, daß der falsche Kern bei der Rotbuche nicht bis zu einer Jahrringgrenze reicht, vielmehr „von bogenförmigen, gelappten Linien begrenzt ist, welche einige Jahresringe durchqueren", und daß manchmal einige dieser Lappen übereinander vorkommen, ein andermal der falsche Kern „von Zickzacklinien begrenzt sei". Bezüglich der Entstehung dieser Begrenzungen schließt Verfasser sich der Anschauung von Münch an, wonach der sich in diesen Grenzzellen anfindende Kernstoff (der Wundgummi Franks) als Oxydationsschichte des Inhaltes bereits abgestorbener Zellen zu betrachten sei, während die die Gefäße verstopfenden Thyllen schon in den noch lebenden Zellen gebildet würden. Hierdurch aber werde die Luft in diesen verkernten Zellen über das Maß verringert, welches das Pilzmyzel zu seinem Dasein braucht, und letzteres schließlich abgetötet. Trocknet aber der falsche Kern oder der ihn umschließende Mantel aus und vermehrt sich infolge dieser Abnahme der Feuchtigkeit die Luft, dann lebe das Pilzmyzel, soweit es noch nicht abgestorben ist, auf, durchbreche den Mantel und bringe in dem Splinte weiter vor, wo es einen neuen Mantel bildet. Mitunter entstünden in dem falschen Kern auch fast unsichtbare Risse, in welche die Luft eindringen und zur Belebung des Pilzmyzels und Verbreiterung des Kerns Veranlassung geben könne. Da diese Vorgänge nicht regel- und gleichmäßig zu sein pflegen, könne auch der falsche Kern „nicht regelmäßig identisch von Jahresringen begrenzt sein". Wenn das Holz aber reißt, so daß die äußere Luft in größerem Maße in dasselbe eindringen kann, dann würden die Pilze zu größerer Tätigkeit angeregt, und der Kern gehe in Fäulnis über.

Wenn Verfasser angibt, daß ich in meiner Arbeit über die Entstehung des falschen Kerns bei der Rotbuche nur vermutet hätte, daß der falsche Kern aus Wundstellen entstehen könnte, und daß Tuzson diese Möglichkeit bestritten hätte, so ist diese Angabe falsch. Ich habe nicht nur jenen Zusammenhang zwischen Wundstellen und Kernbildung vermutet, sondern als Regel nachgewiesen, und ebenso auch Tuzson. Wir sind hierin durchaus zu derselben Folgerung in unsern Untersuchungen gelangt; nur daß ich scharf zwischen dem Faulkern mit noch lebensfähigem Pilzmyzel und dem festen falschen Kern unterschieden habe, in dem sich kein Myzel mehr vorfindet, während Tuzson diesen Unterschied nicht gemacht hat.

Auch Havelik unterscheidet nicht zwischen dem mit dem Infektionsherde in Verbindung stehenden Faulkern und dem festen falschen Kern. Seine Vorstellung, daß das Pilzmyzel von dem im Innern des falschen Kerns entstehenden feinen Rissen zu beiden Seiten desselben bis zur Wundstelle vordringe, ist demnach nicht richtig. Das Pilzmyzel bringt vielmehr zuerst an der Wundstelle in das Stamminnere hinein und vermag, soweit es noch nicht abgestorben ist, infolge der Zufuhr frischer Luft durch die Schwundrisse zu neuer Lebenstätigkeit angeregt, radial weiter nach außen fortzuwachsen und jene Umgrenzungs-

Hosted by Google

mäntel zu durchbrechen. Das trifft aber nur für den von mir ausgeschiedenen Faulkern zu, nicht aber für den vertikal im Stamme abseits liegenden eigentlichen falschen Kern. Die Angaben Havelik's enthalten daher nichts Neues und beziehen sich nur auf den Faulkern. Herrmann.

Die Eichenkratts Schleswig-Holsteins. Von Willi Christiansen. Bericht der Deutschen Botanischen Gesellschaft. 1925. Heft 5 S. 229 ff.

Unter „Kratt" versteht man in Schleswig-Holstein einen Niederwald von krüppelhaftem Wuchs. Er findet sich in zusammenhängenden Gebieten auf dem unfruchtbaren Boden am Westrande der Sander mit insgesamt 350 ha vor; es sind dort etwa 50 Kratts in Größe von 1 bis 90 ha und zahlreiche kleinere. Die Bäume bleiben selbst im Innern der Kratts nur niedrig und werden selten über 5 m hoch; dabei sind sie knorrig und von Grund auf so verästelt, daß sie besonders an den Rändern geradezu undurchdringlich sind. Dabei schmiegen sich die Bäume dem Boden an und bieten dem brausenden Westwinde keine Angriffsfläche dar. Die Kratts gehen allmählich in die sie umgebende Heide über, mitunter, wie auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Lockstedter Lager, dringt die Heide in den Wald ein und löst diesen in einzelne Horste auf. Aus der Ferne gesehen, erheben sich die Kratts in der Form uhrglasartiger Wölbungen mit steilem Abfall nach Osten und allmähligem Verlauf in die Ebene im Westen.

Bezüglich ihrer floristischen Zusammensetzung fällt zunächst das Fehlen der Rotbuche und ihrer Begleiter auf, wie Asperula odorata, Carex silvatica, Lysimachia nemorum, Melica uniflora und Stellaria nemorum. Dagegen besteht ein typischer Kratt, wie der Schirlbusch bei Drelsdorf, Kreis Husum, aus folgenden Holzarten: Stieleiche zu 45 %, Zitterpappel zu 40 % Wacholder (dem einzigen Nadelholz in prächtigen Säulen von 4 bis 5 m) zu 7 %, Faulbaum (Rhamnus frangula) zu 6 % und Birken zu 1 %. Artenarm ist auch die Bodenflora, doch birgt sie eine größere Zahl von Seltenheiten, wie Thesium ebracteatum, Anthericum liliago und A. ramosum, die in Schleswig-Holstein nur hier vorkommen. Dianthus superbus, Geranium sanguineum, Carex montana, Polygonatum officinale, Serratula tinctoria u. a. kommen überdies nur in wenigen Orten der Provinz vor. Ihre eigenartige Verbreitung läßt sich entweder so erklären, daß sie, wie z. B. Dianthus carthusianorum (die Karthäusernelke) bei ihrer Einwanderung in die zimbrische Halbinsel das Buchengebiet umgangen haben, oder zunächst zwar das ganze Gebiet besiedelt hatten, später aber von der Rotbuche verdrängt worden sind, wie Wacholder und Winterlinde.

Die Kratts tragen meist eine dichte Krautschicht, von welcher auf weite Strecken die artenarmen Elementar-Assoziationen von Aira flexuosa und Molinia coerulea vorherrschen; doch auch Melampyrum pratense, Majanthemum bifolium und Convallaria majalis können zu 90 % und mehr den Boden in dichten Beständen bedecken. Von den 100 Arten Spermatophyten und Pteridophyten sind nur 10 konstant: Calluna vulgaris, Convallaria majalis, Rhamnus frangula, Lathyrus montanus, Majanthemum bifolium, Melampyrum pratense, Populus tremula, Pteridium aquilinum, Quercus pedunculata und Trientalis europaeus.

Eng an das Kratt schließt sich die Heide an, die angesichts stark sauren Bodens (3,7 bis 6,4 v. H.) und des Kahlschlagsbetriebes in den Kratts sich immer mehr ausdehnt.

Wie aus floristischen Funden, alten Karten, Chroniken und Gemarkungsnamen hervorgeht, besaßen die Wälder des Krattsgebietes früher größeren Umfang und trugen stattlichere Bäume, die zu einer zeitweisen lebhaften Holzausfuhr nach dem holzarmen England geführt hatten. Erst übermäßige Nutzung, Viehweide, Klima (Westwind) und Bodenerkrankung (Versauerung und Ortstein) brachten den Niedergang des Hochwaldes, so daß die Kratts wahrscheinlich menschlichen Einflüssen ihren Habitus verdanken.

Neuerdings werden die Kratts vielfach nach gründlicher Bodenverbesserung und hinter dem Schutze eines Windschirmes von Kiefern in Fichtenhochwald übergeführt, in dessen Schutz wiederum es gelingt, auch die Eiche wieder „zu stattlichen Bäumen mit schlanken Stämmen" heranzuziehen. Im floristischen und im Interesse des Heimatschutzes aber wünscht Verfasser die Erhaltung einiger so prächtig in die Landschaft passender Kratts mit ihrer altertümlichen Flora als Naturschutzgebiete. Herrmann.

Lonchaea viridana, Meig. Ein Tannenzapfen- und Samenschädling. Von Seitner. Centralblatt für das gesamte Forstwesen. 51. Jahrgang. 1925. S. 159 ff.

Die vom Verfasser bereits vor 25 Jahren im Forstbezirke Idria I in Krain und sodann wieder 1916 an Tannenzapfen beobachtete Fliege Lonchaea viridana legt ihre Eier im Mai an die Tannenzapfen nahe der Spitze. Die ausschlüpfenden Larven bohren sich in den Zapfen ein und fressen von der Spitze der Spindel entlang nach der Basis zu, indem sie unter Schonung der Spindel und der Zapfenschuppen die Samenanlagen nacheinander ausfressen und zerstören. Die befressenen Samen verfärben sich mißfarbig braun, werden weich und enthalten im Innern eine gallertartige Masse. Ein Teil der Larven verpuppt sich in einem braunen, 4 mm langen und 1 mm starken Tönnchen innerhalb des Zapfens, der größte Teil aber, da der stark befallene Zapfen lange vor der allgemeinen Zapfenreife zerfällt, im Boden.

Die Fliege ist klein, 3 bis 3,5 mm lang, schwarz mit grünem Glanz; alle Füße haben eine gelbgefärbte Wurzel; die Stirn ist mattschwarz, das Weibchen ist durch eine deutlich vorstehende Lege-

Hosted by Google

röhre ausgezeichnet; die Flügel sind glashell. — Die Larve ist etwa 8 mm lang, gelblichweiß, im mittleren Teile infolge des durchschimmernden Darmkanals etwas dunkler, gestreckt walzig, nach vorn verjüngt; der letzte Hinterleibsring ist schief abgestutzt; der Mundhaken ist schwarz durchschimmernd. Die Larve besitzt Sprungvermögen. Herrmann.

Die Büroreform als Teil der Verwaltungsreform. Von Dr. Hermann Haußmann, Regierungspräsident. Berlin 1925. Karl Heymanns Verlag. Preis 1,20 RM.

Wenn ein Regierungspräsident mit der Fackel seiner literarischen Tätigkeit in das tiefe Dunkel der staatlichen Büros hineinleuchtet, so ist dies ein ebenso ungewöhnliches wie verdienstvolles Unternehmen, jedenfalls ein Beweis dafür, daß hier vieles im argen liegt und es deshalb nötig erscheint, „das bürotechnische Gewissen mehr zu kultivieren". Das Büchlein spricht auf nur 36 Seiten Bände und ist eine Musterleistung, wie man kurz, klar und inhaltreich zu schreiben vermag. Es zerfällt in einen „Allgemeinen Teil" (Einleitung, Geschichte der Verwaltungsreform, Büroreform, Behördenreform, Gesichtspunkte für Durchführung der Büroreform), einen „Besonderen Teil" (Die Personalfrage, die Ordnungsprinzipien, die Mechanisierung der Verwaltung, die Kontrollenverminderung), den „Schluß" und den „Anhang" (Registratureinrichtung nach dem Ordnungsblatt-System). Dem Schriftchen, das jedem Verwaltungsbeamten, insbesondere auch dem forstlichen, warm empfohlen werden kann, ist die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Forstmeister Franz, Langenschwalbach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Vierte Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates zu Berlin.

II. Sitzung am 30. Oktober, vormittags 9½ Uhr. (Schluß.)

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Vertreter der Behörden und Körperschaften, die Gäste und die Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrats und erteilt Herrn Ministerialdirektor Dr. Beyerlein das Wort; dieser führt aus:

Meine sehr verehrten Herren! Der Herr Reichsminister Graf Kanitz hat, wie ja Ihr Herr Vorsitzender bereits erwähnt hat, die Absicht gehabt, heute an Ihrer Versammlung teilzunehmen und Sie persönlich zu begrüßen. Zu seinem außerordentlichen Bedauern ist er im letzten Augenblick verhindert worden, diese seine Absicht auszuführen. Er hat mich beauftragt, dem Reichsforstwirtschaftsrat nochmals für die Einladung zur heutigen Versammlung zu danken und der Tagung der Vollversammlung einen glücklichen und gedeihlichen Verlauf zu wünschen. Dem Dank und den Wünschen des Herrn Ministers darf ich mich für die Vertreter der übrigen Reichsressorts und für meine Person anschließen und zugleich meiner Genugtuung Ausdruck geben, daß es nach langer Pause gelungen ist, wieder eine Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats abzuhalten.

Meine Herren! Der Herr Reichsminister Graf Kanitz hat bei der Sitzung Ihres Ständigen Ausschusses am 21. März 1924 darauf hingewiesen, daß zwischen dem Reichsforstwirtschaftsrat und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein traditionelles Verhältnis besteht, seitdem der Reichsforstwirtschaftsrat im Oktober 1919 gegründet worden ist. Der Herr Reichsminister hat damals ferner ausgeführt, daß der Reichsforstwirtschaftsrat sich inzwischen als die anerkannte Berufsvertretung der deutschen Forstwirtschaft allgemein durchgesetzt habe und für alle Reichs- und Landesbehörden, die sich mit Forstpolitik und Forstwirtschaft zu beschäftigen hätten, ein unentbehrliches Beratungsorgan und das hervorragendste Sachverständigengremium geworden sei. Es ist mir eine besondere Genugtuung, daran erinnern zu können, welch umfangreiche und bedeutsame Arbeit der Reichsforstwirtschaftsrat in den nunmehr sechs Jahren seines Bestehens mit außerordentlicher Hingabe und bewunderungswürdigem Fleiße geleistet hat. Ich möchte nur hinweisen auf die intensive Mitarbeit des Reichsforstwirtschaftsrats an dem Reichsforstgesetz, das in einer allen wesentlichen Wünschen des Reichsforstwirtschaftsrats entsprechenden Form Gesetz geworden ist. Zahlreiche Aufgaben waren dem Reichsforstwirtschaftsrat gestellt, die zur Überwindung der Inflationszeit mit allen ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten gelöst werden mußten und vom Reichsforstwirtschaftsrat in ausgezeichneter Weise gelöst worden sind. Nach Überwindung vielfacher Schwierigkeiten ist es auch möglich gewesen, die Wünsche, die der Reichsforstwirtschaftsrat hierbei vorbringen mußte, zu erfüllen. Ich erinnere da nur an die Freigabe der Holzausfuhr, die ein alter Wunsch des Holzhandelsausschusses gewesen war, und an die Aufhebung des Pressenotgesetzes, das die Forstwirtschaft schwer belastet hatte. Schwer sind noch immer die steuerlichen Lasten, die auch auf der deutschen Forstwirtschaft ruhen. Immerhin ist es aber doch gelungen, bei der Steuerreform dieses Sommers auch diese Lasten etwas erträglicher zu gestalten.

Auch diesem zweiten Reichsforstwirtschaftsrat wird die Lösung schwieriger Aufgaben bevorstehen, Aufgaben, wie sie in den großen Vorträgen des heutigen Tages werden aufgezeigt werden. Ich bin überzeugt davon, daß der neue Reichsforstwirtschaftsrat ebenso wie sein Vorgänger zu der Lösung dieser Aufgaben mit gleichem Eifer, gleicher Zähigkeit und bestem Erfolge beitragen wird. Das R.M.f.Ern.u.Ldw. wird es sich nach wie vor, soweit es in seinen Kräften steht, angelegen sein lassen, die Berufsvertretung der deutschen Forstwirtschaft in jeder Richtung zu stärken und zu fördern. (Beifall.)

Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Busssche: Namens des Preußischen Herrn Landwirtschaftsministers spreche ich dessen Dank für die ihm zuteil gewordene Einladung zur heutigen Sitzung des R.F.R. aus, zugleich aber auch das Bedauern, daß es ihm dringende Dienstgeschäfte nicht möglich gemacht haben, heute hier zu erscheinen. Preußen

Hosted by Google

und alle anderen Länder sind sich der Bedeutung des R.F.R. im wirtschaftlichen Leben Deutschlands bewußt. Ihre Körperschaft hat sich als anregendes Organ erwiesen und ist allen an ihn gestellten Aufgaben in vollem Maße gerecht geworden. Möge auch die heutige Sitzung zur Klärung der aktuellen Fragen der Handels- und Zollpolitik beitragen. (Beifall.)

Der Vorsitzende dankt beiden Herren für die der Tätigkeit des R.F.R. freundlich gespendete Anerkennung. Das bekundete Wohlwollen werde hoffentlich bald „Rückwirkungen" zeitigen. Auf welchen Gebieten der R.F.R. solche zugunsten der deutschen Forstwirtschaft erwarte, würden die folgenden Vorträge zeigen und sei in einigen besonders wichtigen Fragen in den vom R.F.R. gefaßten Entschließungen niedergelegt. Die Forderungen der deutschen Forstwirtschaft seien bescheiden. Sie erwarte nicht so sehr, daß ihr der Staat etwas gebe, als daß ihr der Staat von ihren Erträgnissen lasse, wessen sie bedarf, sie fordere weiter einen den gegen früher veränderten Verhältnissen angepaßten mäßigen Zollschutz und schließlich aber nicht an letzter Stelle, daß ihr überall und besonders im endgültigen Reichswirtschaftsrate die bisher nicht ausreichend gewährte Möglichkeit gegeben werde, ihre Angelegenheiten selbst zu wahren. In dem schweren wirtschaftlichen Kampfe, worin das deutsche Volk stehe und auf absehbare Zeit stehen werde, sei Hebung der eigenen Erzeugung das wichtigste Erfordernis. Das gelte auch für die Forstwirtschaft und werde von ihr anerkannt. Um hier ihre Pflicht zu erfüllen, wolle sie arbeiten, verlange sie aber auch Freiheit für ihre Arbeit.

Der Vorsitzende heißt die gestern gewählten Vertreter der Forstwissenschaft offiziell willkommen und weist darauf hin, daß von ihnen noch heute zwei Vertreter und zwei Stellvertreter in den ständigen Ausschuß zu wählen sein werden.

Er erteilt nunmehr Herrn Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Endres das Wort zu seinem Vortrage über: „Die forstpolitische Lage der deutschen Waldwirtschaft." Der Redner entledigte sich seiner schwierigen Aufgabe in der von ihm nicht anders zu erwartenden hervorragenden Weise. Leider verbietet der zur Verfügung stehende Raum den zum vollen Verständnis erforderlichen unverkürzten Abdruck. Nach den eindrucksvollen Darlegungen von Dr. Endres folgten noch bedeutsame Vorträge des Herrn Professors Dr. Lemmel, Landforstmeister a. D. Dr. König und Oberförster Hilf über das weitschichtige Thema „Was kann und muß zur Hebung der forstlichen Produktion geschehen?" Wir verweisen die Leser auf den Schlußsatz des Berichts über die I. Sitzung, wonach in dem jetzt erschienenen 15. Heft der Mitteilungen des R.F.R. alle vier Referate im Wortlaut veröffentlicht sind. Es ist zum Preise von 1,50 RM vom Verlag J. Neumann-Neudamm, zu beziehen.

Wir wollen nur kurz aus den den Referaten folgenden Aussprachen einige Mitteilungen machen.

Sowohl bei Besprechung der Entschließung Nr. 5 als bei der Aussprache nach dem Referate Dr. Endres äußerte Professor Dr. Lemmel, von theoretischen Erwägungen ausgehend, Bedenken gegen die Errichtung von Schutzzöllen im allgemeinen und von Holzzöllen im besonderen. Sowohl Dr. Endres, als Forstrat Hertz und Landtagsabgeordneter Schmelzer verteidigten letztere unter Hinweis auf das praktische Wirtschaftsleben bei allgemeiner Zustimmung. Es ist anzunehmen, daß Dr. Lemmel diese Streitfrage fortspinnen wird.

Nach den drei Vorträgen von Dr. Lemmel, Dr. König und Hilf über die Förderung der forstlichen Produktion betonte Landtagsabgeordneter Dermietzel die Eigenart des privaten Kleinwaldes. Ministerialdirektor Dr. Wappes hob die Wichtigkeit einer möglichst hochstehenden Ausbildung des Forstbeamtenpersonals hervor: „es muß mehr geistige Arbeit in den Wald und Fachleute wie die Forstleute dürfen nicht abgebaut werden."

Beteiligung der deutschen Forstwirtschaft am Internationalen Forstkongreß in Rom.

Ministerialdirektor Dr. Beyerlein berichtet zu diesem Punkt unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Ständigen Ausschusses in Kissingen und die grundsätzliche Zusage der Reichsregierung über den Stand der Angelegenheit.

Nach eingehender Erörterung beschließt die Vollversammlung, daß es zwar zu begrüßen sein würde, wenn die deutsche Forstwirtschaft in einer ihrer anerkannten Bedeutung entsprechenden Weise auf dem Kongreß vertreten sein würde, daß ihre Mitwirkung aber davon abhängig gemacht werden müßte, daß die Sprachenfrage und die Frage der Veröffentlichung der Kongreßakten rechtzeitig vor dem Kongreß ausreichend geklärt werde.

In den Ständigen Ausschuß wurden für die Gruppe Forstwissenschaft gewählt: als ordentliche Mitglieder: Oberforstmeister Prof. Schilling und Prof. Dr. Endres, als Vertreter: Prof. Dr. Busse, Tharandt und Prof. Dr. Weber.

Zum Schlusse der fünfstündigen II. Sitzung sprach Graf v. d. Asseburg dem Herrn Vorsitzenden Freih. v. Stein für seine hervorragende Geschäftsführung im allgemeinen und für die mustergültige Leitung der 4. Vollversammlung aufrichtigen Dank aus. Der Vorsitzende dankte nochmals den Referenten, auch der Pressevertretung. Dr. Kahl.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Konto der Staatsforstverwaltung bei der Staatsbank.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 28. November 1925 — III 9713.

Das Holzkaufgelderkonto 101930 der Preußischen Staatsforstverwaltung (Generalstaatskasse) bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) wird fortan unter der Nummer 601930 geführt.

Das Ortsklassenverzeichnis.

Bekanntm. d. F.-M. v. 30. Nov. 1925 — I C. 2. 8942.

Berichtigung.

In dem auf S. 288 des PrBefBl. von 1925 abgedruckten RdErl. v. 22. Oktober 1925 (I. C. 2. 8712), betr. Bekanntgabe eines 7. Nachtrages zum Ortsklassenverzeichnis, muß es in der mittleren Spalte unter „Reg.-Bez. Frankfurt, Landkreis Cottbus" statt „Luisenhof" heißen: „Luisenruh".

Hosted by Google

Merkblatt für Ruhegehaltsempfänger.

RdErl. d. FM. v. 24. [illegible] 1925 — I C 8702.

Im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer wird bestimmt, daß allen Ruhegehaltsempfängern künftig bei Aushändigung oder Übersendung des Vordrucks zur Jahresquittung ein belehrendes Merkblatt nach dem neuen Vordruck 313 IV (Merkblatt für Ruhegehaltsempfänger) auszuhändigen ist. Das Merkblatt enthält die Bestimmungen unter A (über den Bezug eines neuen Diensteinkommens und einer weiteren Versorgung), B (Frauenbeihilfe) und C (Kinderbeihilfe) des berichtigten Vordrucks Nr. 7 (Mitteilung an den Empfangsberechtigten über Anweisung eines Zivilruhegehalts).

Das Drucksachenverzeichnis für die Reg.-Hauptkassen ist auf S. 319 der RKO. wie folgt zu vervollständigen: Sp. 1 = 313 IV, Sp. 2 = Merkblatt für Ruhegehaltsempfänger, Sp. 3 = 8, Sp. 4 = 6, Sp. 5 = 8c, Sp. 6 = 1. 2 s, Sp. 7 = Frankfurt a. O.

Das Kassenverwaltungsbüro in Frankfurt a. O. wird den Bedarf für das Jahr 1926 für die Reg.-Hauptkassen — ohne Coblenz — und ihre Sonderkassen, die Hauptkasse der preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin und die Polizeihauptkasse in Berlin nach einem auf Grund der Angaben zum RdErl. vom 12. 9. 1925 — PrBesBl. S. 200 — aufgestellten Verteilungsplan mit den übrigen Drucksachen zusammen an die Kassenverwaltungsbüros absenden. Die Reg.-Hauptkasse Coblenz, die Justizhauptkassen und die Kassen der Berg- usw. Verwaltung wollen ihren nach Bogen anzugebenden Bedarf für das Jahr 1926 unmittelbar bei dem Kassenverwaltungsbüro in Frankfurt a. O. anmelden. 1 Bogen der Größe 6 enthält 8 Vordrucke.

Militärversorgung.

1. Kapitalabfindung der Offiziere. Als Kriegszulage im Sinne des § 3 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere gilt nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. November 1925 (RVBl. S. 99 Nr. 162) bis auf weiteres für die im § 1 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Personen, deren Ruhegehalt aus einem Diensteinkommen bis zur Besoldungsgruppe XI, Stufe 5 einschließlich, festgestellt ist, ein Betrag von 1200 RM, für diejenigen, deren Ruhegehalt aus einem höheren Diensteinkommen errechnet wird, ein Betrag von 720 RM.

2. Teuerungszulage zur Kriegsteilnehmer- (Veteranen-) Beihilfe. Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. November 1925 (RVBl. S. 101 Nr. 169) erfolgt die Zahlung einer einmaligen Teuerungszulage von 45 RM an die Empfänger der Kriegsteilnehmerbeihilfe (zur Zeit 12,50 RM monatlich) für das Rechnungsjahr 1925, und zwar vom 1. Oktober 1925 ab in monatlichen Teilbeträgen von 7,50 RM im voraus, so daß der Empfänger der Veteranenbeihilfe zur Zeit 20 RM ausgezahlt erhält. Stirbt ein Veteran innerhalb des Rechnungsjahres 1925, so darf der noch nicht abgehobene Restbetrag in einer Summe an die Angehörigen gezahlt werden. Ist dagegen der Veteran vor dem 1. Oktober 1925 gestorben, so erhalten die Angehörigen selbst dann nichts, wenn das Gnadenvierteljahr noch bis Ende Dezember läuft.

3 Blindenuhren. Die Kosten der Instandhaltung haben die Versorgungsämter zu tragen (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1925, RVBl. S. 99 Nr. 164). Hg.

Invalidenversicherung.

Die Hofstaats- und Vermögens-Verwaltung einer prinzlichen Nebenlinie des ehemaligen Preußischen Königshauses gehört nicht mehr zu den landesherrlichen Verwaltungen im Sinne des § 1243 Nr 3 der Reichsversicherungs-Ordnung; die bei solchen Prinzlichen Verwaltungen beschäftigten Personen sind also nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit (Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 29. 11. 1924, II 3680). Ist gegen den Arbeitgeber nicht ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entstanden, so sind nachträglich für die Zeit der Versicherungsfreiheit Beitragsmarken der Lohnklasse zu verwenden, der die versicherungsfreien Personen im Falle ihrer Versicherung angehören würden. Für jede Woche bis zum Schlusse des Jahres 1923 sind Beitragsmarken der Lohnklasse 2 zu verwenden. Für Angestellte, die auch in der Invalidenversicherung zu versichern gewesen wären, sind nur Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Für Krankheits- und Militärdienstzeiten unterbleibt die Beitragsentrichtung; diese Zeiten müssen aber durch Bescheinigungen belegt werden (§ 1242a der R.V.O.). Solange jemand Anspruch auf Wartegeld oder Ruhegehalt hat, unterbleibt die Beitragsentrichtung; ob dies auch für die Beschäftigten der Prinzlichen Verwaltungen gilt, entscheidet auf Antrag die oberste Verwaltungsbehörde nach § 1234 Abs. 2. Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen wäre, sind nicht nachzuentrichten.

Die Entscheidung des Reichsversicherungsamts betrifft nur die Invalidenversicherung; bezüglich der Angestelltenversicherung ist noch keine Entscheidung ergangen, Da jedoch die Verhältnisse auf diesem Gebiete gleichliegen (§ 17 Nr. 3, § 18 des Angest.-Vers.-Ges.), so ist anzunehmen, daß auch hier die Versicherungsfreiheit als erloschen anzusehen ist. Es empfiehlt sich deshalb, die Rechtslage durch Anfrage bei der Reichs-Versicherungsanstalt (Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2) zu klären. Hg.

Der wichtige Grund im Sinne des § 626 BGB.

Urteil des Reichsgerichts vom 17. März 1925 — 118/24 III.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat seine Entscheidung, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. vorliegt, darauf abgestellt, ob nach verständigem Ermessen unter den vorliegenden Umständen dem einen oder anderen Teile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses noch zugemutet werden könne. Ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage. Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes ist die ununterbrochene Tätigkeit des Angestellten und die Erledigung der dem einzelnen zugewiesenen Aufgaben ein lebenswichtiges Moment. Wird hiervon abgewichen, dann sind Störungen der Geschäftsführung unvermeidlich, wie auch eine Mehrbelastung der übrigen Angestellten eintritt sowie finanzielle Nachteile zu erwarten sind, die auf sich zu nehmen dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Es liegt aber auch nahe, daß im Interesse einer reibungslosen Erledigung der Geschäfte der Eintritt

Hosted by Google

von Störungen nicht erst abgewartet zu werden braucht, sondern es können rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jene, wenn sie in erheblichem Umfange oder im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten sind, zu vermeiden. (Jur. Wochenschrift 1925 Heft 22 Seite 2434).

Herrenloser Hund und Jagdrevier.

Entscheidung des Kammergerichts vom 11. November 1925.

Nach der Hannöverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 ist es nach § 32 bei Strafe verboten, Hunde in einem Jagdrevier herrenlos umherlaufen zu lassen. Auf Grund dieser Vorschrift war der Landwirt W. aus der Nähe von Hildesheim zur Verantwortung gezogen worden, weil er seinen Hund herrenlos in einem Jagdrevier habe umherumherlaufen lassen. Der Angeklagte betonte, sein Knecht habe den Hund auf das Feld mitgenommen, um Mäuse zu vertilgen, wie es vom Landrat angeraten worden sei. Das Amtsgericht verurteilte aber den Angeklagten zu einer Geldstrafe, weil der Hund, welcher große Neigung zum Wildern habe, sich herrenlos umhergetrieben und den Wildbestand gefährdet habe. W. hätte dies verhüten müssen, nachdem er vom Gemeindevorsteher verwarnt worden war. Diese Entscheidung focht W. durch Revision beim Kammergericht an und betonte, das Amtsgericht habe nicht festgestellt, daß ihn ein Verschulden treffe; nicht er, sondern der Knecht habe den Hund auf das Feld mitgenommen. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, einwandfrei sei festgestellt, daß der Hund des Angeklagten in der Feldmark umhergelaufen sei, so daß weder der Knecht noch eine andere Person in der Lage war, auf den Hund einzuwirken. Da der Gemeindevorsteher den Angeklagten verwarnt habe, so hätte der Angeklagte dafür Sorge tragen müssen, daß der Hund nicht herrenlos im Jagdrevier umherlaufen konnte; aus diesem Umstande ergebe sich, daß der Angeklagte mindestens fahrlässig gehandelt habe. (I. S. 1062, 25).

Der Schutz des § 117 BGB.

Urteil des Bayer. Ober-L.-Gerichts v. 5. Juni 1925, Rev.-Reg. I Nr. 175/1925.

Forst-, Jagd- oder Fischereiberechtigte oder die von ihnen bestellten Aufseher haben keine Amtsausübung zu verrichten, denn sie haben nur Rechte auszuüben, soweit es sich um die Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes handelt. Will der Privataufseher den Schutz des Gesetzes beanspruchen, so muß er sich stets in objektiv rechtmäßiger Rechtsausübung befinden, während der Beamte schon geschützt ist, wenn er nach pflichtgemäßem Ermessen gehandelt und bei dieser pflichtgemäßen Erwägung in tatsächlicher Hinsicht geirrt hat. Soweit es sich um Widerstand gegen Beamte handelt, ist wie bei § 113 das Bewußtsein von der Rechtsausübung nicht erforderlich, während bei Widerstand gegen den Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigten, denen die von ihnen bestellten Aufseher gleichzuachten sind, der Vorsatz des Täters das Bewußtsein der rechtmäßigen Rechtsausübung umfassen muß. (Jur. Wochenschrift 1925, Heft 20, S. 2252).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Huschke, Vorstand der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. Saale, ist vom ehemaligen Herzog Karl Eduard von Sachsen-Koburg und Gotha als Chef der Herzoglichen Forstverwaltung mit dem Titel Oberforstmeister berufen worden. —r—

Die Beamtenbesoldung. Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, die Mitteilung zu bringen, daß der Haushaltsausschuß des Reichstages in seiner Sitzung vom 25. November die Reichsregierung ersucht hat, spätestens bis zum 8. Dezember die materiellen Unterlagen für die Behandlung der zur Beamtenbesoldung vorliegenden Anträge vorzulegen. Daß allerhand Gerüchte den Dingen vorauseilten, ist weiter nicht verwunderlich; denn daß das Finanzministerium die Absicht haben sollte, den Vorschlag zu machen, am 15. Dezember den Beamten aller Gehaltsklassen 50 Prozent ihres Monatsgehalts als einmalige Winterbeihilfe auszuzahlen, konnte nach der bisherigen Behandlung der Frage der Beamtenbesoldung durch diese Stelle bezweifelt werden. Wer diesen Optimismus nicht geteilt hat, ist vor Enttäuschungen bewahrt geblieben. Der Haushaltsausschuß hat zur schnelleren Erledigung von endgültigen Beschlüssen einen Unterausschuß eingesetzt, in dessen sofort anberaumter Sitzung vom Staatssekretär Fischer folgender Vorschlag gemacht wurde, den wir nach Meldungen der politischen Presse wiedergeben: Die Beamten, Wartegeld- und Ruhegehalts-Empfänger, Angestellten- und Beamten-Hinterbliebenen der Gruppen 1 bis 4 sollen eine einmalige Zuwendung in Höhe von einem Viertel eines Monatsbezuges, die Beamten der Gruppen 5 und 6 eine solche von einem Fünftel eines Monatsbezuges erhalten, mit der Maßgabe, daß der Mindestbetrag für Ledige auf 30 Mk. festgesetzt wird, der sich für jeden Frauen- und Kinderzuschlag um je 5 Mk. erhöht und für die Vollwaisen insgesamt 10 Mk. beträgt. Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sollen eine Zuwendung von einem Viertel eines Monatsbezuges erhalten. Das ist nach Staatssekretär Fischer das Aeußerste, was gegenwärtig möglich war, denn — man müsse auch den Rückwirkungen Rechnung tragen, die für die Finanzen der Länder entstehen.

Die Besprechung hat ergeben, daß die Mehrheit des Ausschusses den Standpunkt der Regierung nicht teilte, und es wurde ein Antrag des Zentrums angenommen, worin verlangt wird, daß der allgemeine Teuerungszuschlag für die Beamten der Gruppen 1 bis 4 von 12,5 auf 25 Prozent, für die Beamten der Gruppen 5 und 6 von 12,5 Prozent auf 20 Prozent erhöht werden soll. Der Betrag könne kapitalisiert und in einmaliger Summe ausgezahlt werden.

Was herauskommt, läßt sich noch nicht absehen; aber das steht heute schon fest, daß die Hoffnungen, die sich an die Beratungen des Hauptausschusses knüpften — nicht erfüllt werden.

Hosted by Google

Staatliche Freistellen in der Klein Glienicker Waisenversorgungsanstalt. In der Klein Glienicker Waisenversorgungsanstalt sind durch das Finanzministerium mehrere staatliche Freistellen zu besetzen. Aufnahmefähig sind Söhne von verstorbenen Staatsbeamten im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die Zöglinge der Anstalt erhalten Volksschulbildung. Für die Dauer der Aufnahme in der Anstalt fließen die vollen Waisenversorgungsgebührnisse der Anstalt zu. (F.M. v. 24. November 1925 I E 2 1416/25).

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister a. D. Gerhard Runge †. Im Alter von 87 Jahren ist am 27. November nach einem beinahe zwei Jahrzehnte währenden Ruhestande in Schnepfenthal i. Thür. Forstmeister a. D. Gerhard Runge verschieden. Der Verstorbene wurde am 1. Januar 1839 in Bodenteich, Kreis Uelzen, geboren. Seine Schulzeit absolvierte er als Schüler des Johanneums in Lüneburg, hierauf wählte er das Forstfach und erhielt seine praktische Ausbildung im Harz. Dieser schloß sich das Studium in Eisenach und Göttingen an. Sodann erfolgte seine Anstellung im Königl. Hannoverschen Forstdienst unter Burkhardt. Nach 1866 trat der Verstorbene in die Königl. preußische Forstverwaltung; zunächst hatte er eine vorübergehende Tätigkeit in Trittau (Holstein) und Fürstenberg (Mecklenburg) und fand danach Anstellung als Oberförster in Neuenheerse (Kreis Warburg). Hier verblieb Forstmeister Runge von 1872 bis 1880, worauf von 1880 bis 1900 die Versetzung nach Haste erfolgte, wo er auch zum Königl. Forstmeister befördert wurde. Von 1900 bis 1907 sehen wir ihn in gleicher Stellung in Hombressen (Reinhardswald, Bezirk Cassel). — Er war Forstmann mit seinem ganzen Herzen und ein Jäger alter Tradition, der sein Wild hegte und liebte. Als Inhaber guter Jagdgründe war sein Revier häufig das Ziel hoher und höchster Staats- und Reichsbeamten. Nach seiner Verabschiedung aus dem Staatsdienste verlegte Forstmeister Runge seinen Wohnsitz in den Thüringer Wald, um auch jetzt noch seinem geliebten Walde stets nahe zu sein. 18 Jahre hat der Verstorbene noch in Schnepfenthal gelebt; zunächst bis 1917 mit seiner Frau, die ihm im Tode vorangegangen ist, und mit der er 49 Jahre in glücklicher Ehe gelebt hat. Auf dem Friedhofe am Saume der Schnepfenthaler Hardt, in unmittelbarer Nähe vielhundertjähriger Eichen und Buchen, ist Forstmeister Runge zur ewigen Ruhe gebettet.

Förster Rau, Hattenheim †. Ein alter Bekannter, der seit langen Jahren den vielen Taunuswanderern in den Rheingauer Waldungen durch sein freundliches Wesen in guter Erinnerung steht, Förster Fritz Rau, ist am 30. November im Alter von 82 Jahren gestorben. Über 50 Jahre stand Rau im Forstdienste. Tief im Hattenheimer Wald, an einem Kreuzungswege, steht die an ihn und sein Wirken erinnernde, als Orientierungspunkt weit bekannte „Förster-Rau-Eiche", die er vor vielen Jahrzehnten selbst pflanzte.

Neues aus den Parlamenten.

Forstverwaltungsreform. Im Preußischen Landtag haben die Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode, Held, Meyer (Herford), Arlt (Kreuzburg) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei am 4. Dezember folgende kleine Anfrage Nr. 669 gestellt:

„Wann gedenkt das Staatsministerium den Beschluß des Landtages zum Haushalt der Forstverwaltung für 1925 durchzuführen, der die Einsetzung einer Kommission zur Beratung der die Forstbeamten und die Forstverwaltungsreform betreffenden Fragen fordert?"

Aenderung der Holzverkaufsbestimmungen für die Staatsforsten. Die Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode, Held, Arlt (Kreuzburg), Frau von Kulesza und die übrigen Mitglieder der Deutschen Volkspartei haben am 2. Dezember 1925 im Preußischen Landtag folgenden Urantrag Nr. 1732 gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, im Interesse des Preisabbaues eine Änderung der Holzverkaufsbestimmungen für die Staatsforsten vorzunehmen."

Forstwirtschaftliches.

Ulmensterben. Seit mehreren Jahren wird in Nordwestdeutschland am Niederrhein, aber auch in Belgien und Nordfrankreich eine Erkrankung der Ulmen beobachtet, welche in vielen Gegenden geradezu vernichtend für diese Holzart wirkt. An den Bäumen welken plötzlich bei Beginn des Sommers, trotzdem der Baum vorher frisch getrieben hatte, einzelne oder mehrere Äste, manchmal sogar die Krone. Typisch ist, daß die Blätter nicht wie bei den meisten anderen Baumkrankheiten gelb werden und abfallen, sondern im welken Zustand noch eine Zeitlang an den Ästen sitzen bleiben. Beim Durchschneiden der Äste zeigen sich in den Jahresringen nach innen abnehmend kleine braune Flecken. Allem Anschein nach ist der Sitz des noch unbekannten Krankheitserregers im Kambium zu suchen, wodurch auch die plötzliche Saftstockung und das schnelle Welken der Blätter erklärlich wird. Angeblich soll die Krankheit von Holland aus nach Deutschland eingewandert sein, sie breitet sich in Deutschland nun noch östlich bis zur Elbe sowie im Süden aus. Sch.

Merkwürdiges vom Kiefernspanner. In Südthüringen, zwischen Werra und Rhön, in der Gegend von Bad Salzungen, ist der Kiefernspanner in größerer, gefahrdrohender Zahl beobachtet worden. Dazu schreibt die in Hildburghausen erscheinende, viel gelesene „Dorfzeitung" in der Nr. 275 vom 23. November 1925: „Der Kiefernspanner, der das Holz der Bäume anfrißt, entzieht den Kiefernstämmen hierdurch das Lebensmark und die Nadeln der Bäume werden rötlich. Das Heidekraut soll in den befallenen Beständen abgehackt und auf Haufen gesetzt werden, um die Raupen zu ersticken. Der Kiefernspanner ist zuerst in Amerika aufgetreten und seit einiger Zeit auch in Europa in großen Mengen." Eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis über den Kiefernspanner! Wer lacht da? — —r—.

Vorführung von Forstkulturgeräten. Am 13. Oktober fand in der Oberförsterei Schönlanke bei einer von der Regierung in Schneidemühl an-

Hosted by Google

gesetzten forstlichen Besprechung der Revierverwalter der Grenzmark eine Vorführung von Forstkulturgeräten durch die Firma A. Kirmis, Cüstrin-Kietz, statt. Die meisten Kulturgeräte der Firma sind nach dem System v. Keudell-Hohenlübbichow hergestellt. Der Name dieses Systems spricht an sich schon genug für die Brauchbarkeit der Geräte. Trotzdem gebe ich auf Wunsch der Firma im folgenden einen kurzen Bericht über die hiesigen Erfahrungen mit den vorgeführten Geräten, die von der Firma auch noch längere Zeit zum Ausprobieren bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden. Ich teile hierbei die Geräte in leichte und schwere. Für die leichten Geräte genügen ein bis drei leichte Pferde, für die schweren sind dagegen schwerere Pferde und teilweise auch eine größere Anzahl oder Motorantrieb erforderlich.

A. Leichte Geräte. 1. Der Forstigel (70 RM) und die Roll- oder Gliederegge (45 RM), beide Geräte System v. Keudell. Über die Brauchbarkeit und billige Arbeitsweise dieser handlichen Geräte noch ein Wort zu verlieren, dürfte sich erübrigen. Diese Geräte müßten heutzutage mindestens in einem Exemplar in jeder Försterei vorhanden sein. 2. Der Forstschwungpflug (130 RM), System v. Keudell. Der Vollumbruch im Walde ist mit diesem Gerät leicht durchzuführen. Dadurch, daß man den Pflug, wenn er auf Wurzeln oder dergleichen stößt, umlegen und über das Hindernis hinwegziehen lassen kann, ist er dem Karrenpflug wohl vorzuziehen. Das geschwungene und verlängerte Streichbrett verhindert ein Zurückklappen der Schollen. Der Pflug ist auch zum Umbrechen von Wiesen zu gebrauchen. 3. Der Forstuntergrundpflug (100 RM), System v. Keudell, ist den bisher üblichen Untergrundpflügen durch die feste Verbindung des Sechs mit dem Schar, wodurch ein Verstopfen verhindert wird, überlegen. Seine Anwendungsmöglichkeit ist sehr vielseitig. Als Ersatz für teure Grabestreifen und beim Unterbau mit Laubholz tut er billige und gute Dienste. 4. Als letztes leichtes Gerät möchte ich die Spatenscheibenegge, besonders Marke SP 20/6 (267 RM), erwähnen. Sie dürfte unter den vielen Forstgeräten, die zur Zeit neu auftauchen, zu den brauchbaren gehören. Der Anschaffungspreis ist verhältnismäßig niedrig, und die Arbeit wird dadurch, daß zwei bis drei leichte Pferde genügen, ebenfalls billig. Die Spatenscheibenegge zerkleinert durch die Konstruktion der Scheiben den Bodenüberzug vor dem Pflügen oder nach dem Schälen besser als die gewöhnliche Teller-Scheibenegge und mischt außerdem gleichzeitig Humus und Mineralboden.

B. Schwere Geräte. 1. Die doppelte Flügelscheibenegge (600 RM), System v. Keudell. Wo die nötige Zugkraft vorhanden ist, leistet dies Gerät sicherlich Gutes, wie Hohenlübbichow beweist. Wo starke Zugkräfte fehlen, kann man die vorstehend beschriebene Spatenscheibenegge als Ersatz verwenden. 2. Der Rasenschneider (800 RM), System O. F. Peetzig. Dieses Gerät erfordert ebenfalls eine sehr starke Zugkraft. Grasfilz und Beerkrautdecken werden dann allerdings auch restlos zerschnitten, und die weitere Vollbearbeitung wird ermöglicht, wie es Oberförster Herter in Nr. 74 des „Deutschen Forstwirtes" 1925 beschreibt. 3. Der zweiseitige Forstpflug mit Vorderkarre, System v. Keudell Die Scharbreite beträgt 65 bzw. 80 cm. Der Pflug ermöglicht ein flaches Pflügen. Hierdurch sowie durch die Scharbreite werden die Nachteile, tiefer, schmaler Pflugfurchen vermindert. Lockert man den 80 cm breiten Pflugstreifen mit dem Untergrundpflug und wirft man dann in dem Pflugstreifen mit einem gewöhnlichen kleinen Ackerschwungpflug zwei Furchen zusammen, so bekommt man besonders auf graswüchsigem Boden einen sehr brauchbaren erhöhten Pflanzstreifen. (Beispiel: Hohenlübbichow.) Abbildungen der vorstehend beschriebenen und noch anderer Kulturgeräte findet man in der Preisliste der Firma Kirmis, Cüstrin-Kietz. Pfort, Oberförster.

Waldbrände in den Vereinigten Staaten. Während des Fiskaljahres 1924 (1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925) sind in sämtlichen Waldungen der Vereinigten Staaten nicht weniger als 92000 Waldbrände festgestellt worden, die 16 Millionen Hektar Wald betroffen haben. Der hierdurch veranlaßte Schaden wird auf 15,2 Millionen RM geschätzt ohne Berücksichtigung des Verlustes an Jungwuchs, Schädigung an Wildbachverbauung, Erschwerung der Wiederaufforstung und Verlust an Wild. Betroffen sind durch diese Waldbrände hauptsächlich die Südstaaten und Kalifornien. Als Ursachen der Brände sind ermittelt in 23 % der Fälle Brandstiftung, bei 18 % Verbrennen von Strauchwerk, bei 14 % Rauchen. Hieran schließen sich als weitere Ursachen: Eisenbahnen, Lagerfeuer und Blitzschlag, letztere hat 6 % aller Waldbrände veranlaßt. S.

Bekämpfung der Mistel. Das landwirtschaftliche Ministerium der Vereinigten Staaten betrachtet neuerdings die Mistel als eine äußerst bedenkliche Gefahr für den Wald und sucht sie daher in jeder Weise auszurotten. Angeblich soll in den Staatsforsten dieses Ziel innerhalb zehn Jahren erreicht werden, was doch wohl zweifelhaft erscheint. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Der Mörder des Grafen Westerholt zum Tode verurteilt. Vom Schwurgericht Münster wurde der Buchdruckmaschinenmeister Georg Rehme aus Oldenburg wegen Mordes an dem Grafen Westerholt zu Sythen bei Haltern in W. zum Tode und zu dauernder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Die Bluttat, die am 2. Mai 1920 begangen wurde, führte seinerzeit zur Verhaftung einer Reihe von Personen, da der Verdacht auf aufrührerische Kommunisten fiel. Schließlich wurde aber Rehme als Täter ermittelt, der mit seinem Genossen Hunfeld beim Wildern überrascht, den Grafen niedergeschossen und beraubt hat. Hunfeld wird sich wegen Raubes demnächst vor dem Richter zu verantworten haben.

Aburteilung des Mörders von Revierförster Allnoch. Wie wir bereits in Nr. 27 auf Seite 654 berichtet haben, wurde am 18. Juni Revierförster Allnoch, Forsthaus Leschna, Bez. Oppeln, von einem Wilderer ermordet. Dieser Tage hat nun die Aburteilung des unter der Anklage des Mordes und Jagdvergehens stehenden 21jährigen ehemaligen Fürsorgezöglings Lorenz Skoruppa aus Lomnitz, Kr. Rosenberg, vor dem Oppelner

Hosted by Google

Schwurgericht stattgefunden. Der Angeklagte, der das Wildern bereits von seinem 14. Lebensjahre an gewerbsmäßig betrieb, hatte gegen den Revierförster, nach Zeugenaussage, schon vor jenem verhängnisvollen Zusammentreffen Drohungen ausgestoßen. Der Vertreter der Anklage beantragte Todesstrafe wegen Mordes, das Gericht nahm indes nur Totschlag an und verurteilte Skoruppa zur Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus.

Bezirk Allenstein, Stadtforst Wartenburg. Schon seit langem wurde auf der Feldmark Lapka und in der Stadtforst Wartenburg stark gewildert. Dem Stadtförster Wenk, Rothwalde gelang es nun in der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts., mit mehreren anderen Beamten auf einer Streife eine ganze Wilddiebsgesellschaft unschädlich zu machen, die aus vier bewaffneten Männern und zwei jugendlichen Treibern bestand. Trotzdem die sechs Mann beim Anblick der Beamten flüchteten, gelang es durch Besetzung einiger verdächtigen Gehöfte, ihrer habhaft zu werden. Festgestellt wurden die Besitzersöhne Gebrüder Johann, Eduard und Viktor Zimmermann, Aloysius Schneider und die beiden jugendlichen Arbeiter Josef Zilowski und Otto Zimmermann. Auf Grund der klaren Untersuchung konnte bereits am 3. Dezember gerichtlich gegen die Wilddiebe vorgegangen werden. Alle vier Beschuldigten waren geständig, und nach kurzer Beratung wurde vom Gericht mit dem Hinweis „Gleiche Brüder, gleiche Kappen" das Urteil mit je 4½ Monaten Gefängnis, Einziehung der Jagdgewehre und Tragung der Gerichtskosten verkündet. Die beiden jugendlichen Treiber wurden dem Jugendgericht überwiesen.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Für die Nummer 1 vom 1. Januar 1926 ist Redaktionsschluß Donnerstag, 24. Dezember. Umfangreiche Einsendungen, die in dieser Nummer noch gebracht werden sollen, müssen spätestens am Mittwoch, dem 23. Dezember, hier eingehen.

„Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates", 15. Heft, ist Mitte Dezember im Verlag J. Neumann-Neudamm (Neumark) zum Preise von 1,50 RM erschienen. Es behandelt die am 29. und 30. Oktober d. J. in Berlin abgehaltene Vollversammlung und verdient allgemeines Interesse, weil damals besonders wichtige forstliche Tagesfragen zur Erörterung gelangt sind. Der erste Forstpolitiker Deutschlands, Professor Dr. Endres, München, hielt einen eingehenden Vortrag über „Die forstpolitische Lage der deutschen Waldwirtschaft". Landforstmeister a. D. Dr. König, Berlin, Professor Dr. Lemmel, Eberswalde, und Oberförster Hilf, Eberswalde, behandelten die brennende Frage „Was kann und muß zur Förderung der forstlichen Produktion geschehen?" Diese beiden Themata enthalten das A B C der deutschen Forstwissenschaft und Forstwirtschaft und geben ein getreues Bild von deren Bestreben, im Rahmen des Wiederaufbaues unserer Gesamtwirtschaft getreu und erfolgreich mitzuwirken.

Jagdhund-Schau 1926. An Stelle einer allgemeinen Jagdausstellung wird im Februar 1926 von der Deutschen Jagdkammer zum ersten Male eine Jagdhund-Schau, verbunden mit einer Hegeausstellung, veranstaltet, die im Rahmen der Grünen Woche in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm stattfindet. Die Jagdhund-Schau findet am 20. und 21. Februar statt, zu der Meldungen bis zum 6. Februar angenommen werden. Es können nur solche Jagdhunde zugelassen werden, die den Rassekennzeichen der Jagdhundzuchtvereine entsprechen. Die Ausstellung ist offen für Hunde von 9 bis 18 Monaten (Jugendklasse) und für Hunde über 18 Monate (Altersklasse). Die Beurteilung beginnt am 20. Februar, wobei keine Preise, sondern nur Schönheitsnoten verliehen werden. Verkäufliche Hunde sind bei der Meldung zu bezeichnen, jedoch ist eine Beteiligung gewerbsmäßiger Hundehändler nicht gestattet.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Eine in Berlin eingetretene Insolvenz einer alten Laubholz- und Furnierfirma hat am Holzmarkt starken Eindruck gemacht. Es handelt sich um eine Firma, die seit Jahrzehnten besteht und durch den Zusammenbruch von Tischlereien in Mitleidenschaft gezogen wurde. Diese Nachricht hat die Zurückhaltung in den Kreisen des Holzhandels vergrößert. Neuen Geschäften gegenüber verhält man sich einstweilen ablehnend. Man will vor Jahresbeginn nur die notwendigsten Mengen Schnittholz einkaufen und glaubt auch, daß die jetzt in Ostpreußen anstehenden Holzverkaufstermine weichende Preise bringen werden. Nur für ganz ausgewählte Hölzer werden sich annähernd die vorjährigen Preise erzielen lassen. Dabei wird es sich indessen nur um kleine Mengen handeln. Der Schnittholzmarkt ist vollkommen verödet. Nur diejenigen Firmen kaufen kleine Mengen ein, die sofort Absatz dafür haben. Das stockende Geschäft am Möbelmarkt verbietet den Möbeltischlern, sich im Einkauf zu betätigen. Dazu kommt, daß täglich Insolvenzen von Möbelhändlern gemeldet werden, und daß infolge der Lage der Industrie auch das Möbelabzahlungsgeschäft vollkommen daniederliegt. Sehr viele Mühlen liegen still, mangels Kredit können sie kein Holz in den Forsten einkaufen. Die Kapitalnot in der Sägewerkindustrie kann man auch an den Angeboten von Schneidemühlen erkennen, die für fremde Rechnung Rohholz einzuschneiden suchen. Aus Leipzig wurde die Zahlungseinstellung einer mittleren Firma, die ein Waggonversandgeschäft betrieb, gemeldet. Sehr trübe sieht es am Waggonholzmarkt aus. Es gibt keinen Absatz für Waggonholz, und es führen auch Preisuntergebote nicht zu Geschäften. In Pommerellen kann man heute Rohholz billig kaufen, indessen sind die meisten Termine ohne Ergebnis gewesen, da die Forstverwaltung nur in einzelnen Fällen Zuschläge erteilte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 13. Dezember ab märkischer Station 7.76 RM.

Hosted by Google

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. Dezember 1925. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 45 bis 50, Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,50 Mk., Rehe, Winter, 1,80 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 0,80 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,45 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,20 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12 Dezember 1925. Landfüchse 22 bis 26 Mk., Gebirgsfüchse 35 bis 38 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,35 bis 1,40 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,40 Mk., Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 1,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. Dezember 1925. Rehwild 0,90 bis 1, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,55, leicht 0,55 bis 0,60, Schwarzwild, mittel 0,52 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 5,50 bis 6, mittel 4 bis 4,50, Fasanenhähne Ia 4 bis 4,50, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 3 bis 3,25, Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2,10 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. Dezember 1925. Hechte, unsortiert 115, mittel 115, groß-mittel 90, Schleien, unsortiert 140, Aale, unsortiert 180, Karpfen, Schuppen-, 60- bis 80er 90 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 74. **Uniform der Kommunalförster.** Ist es Gemeindeförstern mit kleinen Revieren (ca. 250 ha), aus Privatdienst hervorgegangen, die auf Privatdienstvertrag angestellt sind, also keiner Gruppe angehören, weder vereidigt sind, auch kein Examen abgelegt haben, gestattet, die Abzeichen der Staatsförster zu tragen, insonderheit die Eichel auf den Achselstücken? Sind dieselben überhaupt bei der gegebenen Reviergröße usw. als „Förster" anzusprechen und ist bei Besetzung einer solchen Stelle in jedem Falle die Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten einzuholen?

Stadtförster S. in T.

Antwort: Die im Forstdienst beschäftigten, von den Gemeinden auf Privatdienstvertrag angestellten Personen haben keine Befugnis, Uniform und Abzeichen der Staatsförster zu tragen. Sie bleiben von den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 (M.-Bl. S. 203) unberührt. Nach § 23 K. B. G. bleiben die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten von den Vorschriften der §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes unberührt, ebenso die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1876, das für Ihren Bezirk in Frage kommt. Aus den Bestimmungen dieses Gesetzes folgt, daß von den Gemeinden die Anstellung eines Beamten nicht gefordert werden kann und ebensowenig ist die Bestätigung des Regierungspräsidenten für die Anstellung erforderlich. Die Gemeinde kann dem auf Privatdienstvertrag Angestellten auch die Amtsbezeichnung „Förster" beilegen, aber hierfür ist die dienstliche Tätigkeit entscheidend. Die Reviergröße hat hierbei nicht die Entscheidung zu tragen. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß „obrigkeitliche Funktionen" nur angestellten Beamten übertragen werden sollen, aber darüber haben im Bereiche des Gesetzes von 1876 in erster Linie die Kommunalbehörden selbst zu entscheiden. Die Aufsichtsbehörde hat aber das Recht, nachzuprüfen, ob die Erledigung der obrigkeitlichen Geschäfte, wie sie im vorliegenden Falle dem Förster obliegen, die Anstellung eines Beamten nötig macht. Diese Frage hat aber mit „Bestätigung" nichts zu tun. Baltz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Folgende **Oberförsterstellen** sind am 1. April 1926 zu besetzen:

Liebenwalde (Potsdam), **Friedrichswalde** und **Friedrichsthal** (Stettin), **Klötze** (Magdeburg), **Celle** (Lüneburg), **Rothenburg-West, Ehlen** und **Oberaula** (Cassel), **Obercimer** (Arnsberg), **Merenberg** und **Langenschwalbach** (Wiesbaden), **Wesel** (Düsseldorf).

Bewerbungsfrist 6. Januar.

Ueberzählige Försterstelle Berszienen, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), gelangt am 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören Dienstwohnung, an Dienstland 4,4 ha Acker, 1,6 ha Wiesen. Die Schule ist in Triaken, etwa 1 km; Bahnstation Bokellen der Eisenbahn Insterburg—Gerdauen, etwa 2,5 km. Bewerbungsfrist 22. Dezember.

Förster-Endstelle Carlsberg-Nord (Breslau) ist am 1. April 1926 anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar 0,013 ha Garten, 2,625 ha Acker, 3,382 ha Wiese. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. Januar.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Hosted by Google

Förster-Endstelle Eichenhaide, Oberförsterei Annaburg (Merseburg), ist am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1620 ha Garten, 1,8440 ha Acker, 1,64 ha Wiese. Nutzungsgeld 137 M. Dienstaufwands-Entschädigung 66 M. Nächste Bahnstation 3 5 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist 3. Januar.

Förster-Endstelle Glücksburg, Oberförsterei Glücksburg (Merseburg), ist am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3040 ha Garten, 7,0690 ha Acker, 3,3130 ha Wiese. Nutzungsgeld 186 M. Dienstaufwands-Entschädigung 69 M. Nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Dorfschule 2 km. Bewerbungsfrist 3. Januar.

Försterstelle Kl.-Jahnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), gelangt am 1. April 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören Dienstwohnung, Dienstland 5,4 ha Acker, 6,3 ha Wiesen. Die Schule ist Gr.-Jahnen, etwa 2 km; Bahnstation Bodschwingken der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 4. Januar 1926.

Förster-Endstelle Praukau, Oberf. Nimkau (Breslau), ist am 1. März 1926 anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar 0,103 ha Garten, 0,938 ha Acker und 1,684 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. Januar.

Förster-Endstelle Siebigerode, Oberförsterei Annarode (Merseburg), ist am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3110 ha Garten, 1,7390 ha Wiese. Nutzungsgeld 81 M. Dienstaufwands-Entschädigung 69 M. Nächste Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 3. Januar.

Försterstelle Skirwieth, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt am 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 1,6 ha Acker, 6,6 ha Wiesen, 6,3 ha Weiden. Die Schule ist im Dorfe Skirwieth; Bahnstation Schudereiten der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Karkeln etwa 12 km. Bewerbungsfrist 22. Dezember.

Offene Stellen für Kreiskassenangestellte:

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Isenhagen (Lüneburg) ist zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoffmann, überz. Förster in Bötzow, Oberf. Neufinkenkrug, wird am 1. Januar 1926 nach Nienstedt, Oberf. Lauenau (Hannover), einberufen.

Jessat, Förster in Berszunen, Oberf Kranichbruch, wird am 1. Januar 1926 auf die Försterstelle zu Tinkleningken, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Schwarz, überz. Förster in Hüsede, Oberförsterei Osnabrück (Hannover), hat seinen Antrag auf Entlassung aus dem Staatsdienste zurückgezogen.

Blau, Hilfsförster in Spangenberg, Oberf. Spangenberg (Cassel), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Voth, Hilfsförster in Friedrichsburg, Oberf. Rumbeck (Minden), wurde am 1 Oktober zum überzähligen Forster ernannt.

Budwitz, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Werder, Oberf. Rehhof (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Friedrich, Hilfsforster in Vorhaus, Oberf. Planten (Breslau), wird am 1. Januar 1926 nach Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), einberufen.

Grußdorf, Hilfsförster in Rosengarten, Oberf. Harburg (Lüneburg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Hausendorf, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Schöneck, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Jarren, Hilfsförster in Harpstedt, Oberf. Harpstedt (Hannover), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Klotz, Hilfsförster in Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim (Cassel), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Krause, Hilfsförster in Springe, Oberf. Springe, wurde am 15. Dezember nach Rehburg Bad, Oberförsterei Rehburg (Hannover), versetzt.

Michel, Hilfsförster in Hanau, Oberf. Hanau (Cassel), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Miedke, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Vierbrüderkrug, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Möller, Hilfsförster in Hundelshausen, Oberf. Allendorf (Cassel), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt

Pieper, Hilfsförster in Velpe, Oberf. Münster (Minden), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Reigber, Hilfsförster in Greulich Stadtforst Bunzlau, wurde mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres aus dem Staatsdienst entlassen.

Rhode, Hilfsförster in Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg (Minden), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Rodenwald, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Elisenau, Oberf. Gauleden (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Schmidt, Hilfsförster in Bublitz, Oberf. Oberfier (Köslin), wurde am 1. Dezember nach Caselow, Oberf. Gramzow (Potsdam), einberufen.

Schönfelder, Hilfsförster in Linde, Oberf. Wildenbruch (Hofkammer, wird am 1. Januar nach Neuglienicke, Oberförsterei Neuglienicke (Potsdam), einberufen.

Schulz, Hilfsförster in Steyerberg, Oberf. Binnen (Hannover), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Sitte, Hilfsförster in Lüne, Oberf. Scharnebeck, wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt. Dem Genannten ist vom gleichen Tage ab die Forstsekretärstelle Lüne (Lüneburg) endgültig übertragen.

Stork, Hilfsförster in Aremberg, Oberf Adenau, wurde am 10. Dezember nach Rheinböllen, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Stender, Hilfsförster in Dachtmissen, Oberf. Uetze (Lüneburg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Neckermann, Hilfsforster in Birkholz, Oberf. Kleinwasserburg (Hofkammer), wird am 1. Januar 1926 nach Dollgow, Oberf. Menz (Potsdam), einberufen.

Wiebelitz, Hilfsförster in Burgsittensen, Oberf. Burgsittensen (Hannover), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Zietsow, forstversorgungsberechtigter Anwärter, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober ab zum Förster in der Oberförsterei Rominten (Gumbinnen) ernannt.

Braunschweig.

Meyer, Hilfsförster in Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, wurde mit Wirkung vom 1. August als planmäßiger Förster angestellt.

Valentin, Forstgehilfe in Wienrode, wurde mit sofortiger Wirkung nach Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, Dienststelle Ottenstein, versetzt.

Bayern.

Am 1. Dezember wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Forstaufsehern befördert die Waldwärter:

Zendt in Königssee, Forstamt Berchtesgaden; **Wegscheider** in Königssee, Forstamt Berchtesgaden; **Wikking** in Partenkirchen, Forstamt Partenkirchen; **Waldeshern** in Schleißheim, Forstamt München-Nord; **Schnall** in Obermenzing, Forstamt München-Nord.

Zehn kleine, echt weidgerechte Jagdbilder

stellen die Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil", die jedes Mitglied auf seine Briefe kleben sollte, dar.

Preis: 1 Stck. 2 Pf., 10 Stck. 20 Pf., 50 Stck. 1 Gmk., nebst 10 Pf. Drucksachenporto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Trier.

Versammlung der Bezirksgruppenmitglieder am Dienstag, dem 5. Januar, nachmittags 1 Uhr, im Hotel „Rheinischer Hof", am Hauptbahnhof. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Weber.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilung des Schatzmeisters.

Es scheinen einige Bezirksgruppen meine Mitteilung in Nummer 47 auf Seite 1146 unter „Vereinszeitung" nicht gelesen zu haben! Ich weise daher heute nochmals darauf hin und bitte, mich bald in den Besitz des gewünschten Verzeichnisses zu bringen. Weidmannsheil!

Eisleben, Ulmenweg 15. Froese.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf **Postscheckkonto** 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt in Auerhöchte auf der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzers Fritz Barkey, Bielefeld; eingesandt von Herrn Förster Herting	53,50
Strafgelder von der Treibjagd der Firma Gust. und Heinz Geldmacher, Winterborn bei Nümbrecht; eingesandt von Herrn Förster A. Simons, Forsth. Bieberstein	50,55
Sammlung: „Jagdtisch-Kegelabend, Casino Coblenz"; eingesandt Oberförsterei Coblenz	42,50
Gesammelt auf der Jagd in Fierenberg am 24. 11. 1925 durch die Jagdpächter Herren E. Meier und Virit, Bad Salzuflen; eingesandt von Herrn Revierförster Nölting	30,—
Sammlung bei der Treibjagd der Gemeinde Starzeddel; eingesandt von Herrn Fabrikbesitzer Max Augustin und Herrn Franz Marose, Forst (Lausitz)	30,—
Gesammelte Strafgelder gelegentlich einer dreitägigen Jagd; eingesandt von Herrn Förster Schaaf, Büßfeld	19,—
Gesammelt nach der Jagd bei Rgb. Kluge in Lindenberg; eingesandt von Herrn Dr. Gehrmann, Königsberg i. Pr.	18,50
Gesammelt nach einer Treibjagd in Nägelstädt, Kreis Langensalza; eingesandt von Herrn Förster Korschewsky, Langensalza	18,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd der Jagdgesellschaft „Bermoll" am 28. 11. 1925; eingesandt von Herrn Langerhans, Hohensolms	14,—
Sammlung auf der domstiftlichen Jagd in Sdier; eingesandt vom Domstift St. Petri, Bautzen	11,25
Summa	287,30

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. Dezember 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9979. **Weinmann,** Michael, Forstwart, Jagdhaus bei Waldenburg, Württemberg. XVII.
9980. **Diegner,** Vitalis, Forstgehilfe, Tilsit-Stadtheide, Post Kallkappen. I.
9981. **Gerlach,** Otto, Revierförster, Löbensmuth, Post Reichenbach O.-L., Kreis Görlitz. VIII.
9982. **Kalka,** Roman, Förster, Parchwitz, Kr. Liegnitz. VIII.
9983 **Schumacher,** Paul, Stadtförster a. D., Frankfurt a. Main, Arnsburger Straße 48 II. XIII
9984. **Uhlenhaut,** Heinz, Forstgehilfe, Abbenrode, Post Schandelah, Bez. Braunschweig. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Stein, Philipp Heinz, Förster, Alfter, Kreis Bonn.
Haase, Hans, Hilfsförster, Miltenberg a. Main, Forstschule.
Bäuerlein, Georg, Forstgehilfe, Breitenlesau, Post Plankenfeld, Oberfranken, Bayern.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Mittwoch, den 6. Januar 1926 (Heilige Drei Könige), findet im „Zentralhotel", gegenüber dem Bahnhof in Oppeln, von vormittags 10 Uhr an, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Forstmeister Junack, nimmt an der Sitzung teil. Tagesordnung: 1. Aus Verein und Gruppe. Oberförster Pech. 2. Bericht über die Mitgliederversammlung in Potsdam. Wildmeister Nerrlich. 3. Aus der forstlichen Theorie und Praxis. Oberförster Pech. 4. Anmeldung neuer Mitglieder. — 1 bis 2 Uhr Mittagspause. — 5. 2 Uhr Vortrag: „Die Gestaltung des Betriebes des landwirtschaftlichen Deputatlandes der oberschlesischen Forstbeamten." Direktor Rongen, landwirtschaftlicher Berater beim oberschlesischen Landbund. Hierzu werden besonders die interessierten Hausfrauen recht zahlreich erwartet.

Hosted by Google

Anschließend gemütliches Beisammensein mit den Damen.

Zur Deckung der Unkosten werden 75 Pfg. von den Mitgliedern, 1 ℳ von den Nichtmitgliedern erhoben. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen.

Dombrowka, den 8. Dezember 1925.

Oberförster Pech, Bezirksgruppenvorsitzender.

2

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Hof am 31. Oktober 1925. Die Teilnehmer versammelten sich am Vormittag 8,20 Uhr auf Station Köditz der Linie Hof—Bad Steben, von wo aus in halbstündigem Marsch das Revier des Herrn Prof. Dr. von Mammen auf Schloß Brandstein erreicht wurde. Es waren dort 33 Personen zusammengekommen, darunter 17 Mitglieder des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Bayerns. Herr v. Mammen begrüßte die Gäste in seinem über 600 ha großen Revier und verteilte einen Plan als Führer für den nun beginnenden Begang seines Waldes. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Forstrat a. D. Eulefeld, sprach nun ebenfalls begrüßende Worte; er hieß besonders die Staatsforstbeamten willkommen; es sei ihr zahlreiches Erscheinen ein Zeichen, daß die Bestrebungen des Vereins für Privatforstbeamte ihrerseits anerkannt würden. Der Waldbegang unter Führung des Prof. v. Mammen behandelte hauptsächlich die Durchforstungs- und Verjüngungsfrage im Fichtenwalde mit wenig Weißtannen und Kiefern. Herr v. Mammen huldigt als Sachse der Bodenreinertragslehre, die, wenn richtig angewandt, nicht die kurzen Umtriebszeiten fordere, wie so viel behauptet worden wäre. Das Revier liegt 600 m über N.N. Es war überall nach dem alten Grundsatz durchforstet, unterständige, noch lebensfähige Stangen sind zum Bodenschutz vom Hieb verschont geblieben. Im zweiten begangenen Bestand von 99jährigen Tannen zeigte sich nach der letzten, nicht gerade schwach geführten Durchforstung Tannenanflug, die Sämlinge waren vom Bodenkraut und Moos befreit. Die alten Tannen „waren früher im Absterben begriffen", hatten sich aber wohl dank der freieren Stellung „wieder gut erholt". In einem 70jährigen Fichtenbestand war vor 9 Jahren ein Blendersaumhieb in Stammlänge geführt worden. Der Außensaum war mit 4jährig verschulten Fichten bepflanzt worden, die gut angewachsen waren. Am Innensaum zeigte sich stellenweise reichlicher Fichtenanflug. Herr v. Mammen vertritt die Ansicht, die kahlen Stellen lieber gleich zu bepflanzen, statt lange auf natürliche Ansamung zu warten, nur halbe oder noch geringere Ansamung zu erzielen und zur Vervollständigung schließlich doch Fichten pflanzen zu müssen. Als Pflanzmaterial werden fast durchweg 4jährige Pflanzen bevorzugt, die als 2jährige Sämlinge verschult worden sind. Die Verschulung erfolgt in nur zweimal benützten Wandergärten, die schon bei der ersten Benutzung Kunstdünger erhalten, und zwar je Ar 10 kg Thomasmehl und 6 kg Kainit. Verschulweite 10 cm□, Fichtensaatbeete mit 1 kg Samen pro Ar bei Riesensaat. Bei der zweiten Benutzung der Gärten werden auf den beiderseitigen Beeträndern Rotbuchen beigepflanzt, um Bestandsmischung zu erzielen. In Bruchlöchern findet man mit bestem Erfolg Buchengruppen eingebracht. Längs der Mitte der breiten Schneisen sind verschiedene Laubhölzer als Heister angepflanzt. Der Waldgang bot bei lebhafter Aussprache noch gar viel des Interessanten.

Um ½12 Uhr wurde der Rückmarsch nach Station Köditz angetreten. Sofort nach der Rückkehr nach Hof wurde im Versammlungslokal gemeinschaftlich gegessen. Um ½3 begannen die Verhandlungen. Die Staatsbeamten hielten in einem besonderen Zimmer ihre Ortsgruppenversammlung ab. Forstrat Eulefeld berichtete zunächst über alle Punkte der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung in Potsdam. In bezug auf den Reichswehrförster stand die Versammlung auf ablehnendem Standpunkt; sie erklärt sich nach längerer Besprechung nur dann für Anerkennung, wenn die Betreffenden vor Eintritt ins Heer vorschriftsmäßig gelernt und die Forstgehilfenprüfung abgelegt haben. Bezüglich des Antrages Schlesien „Herstellung einer Einigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund" nahm die Bezirksgruppe Kenntnis davon, daß darüber zunächst in den gewählten Kommissionen Vorbesprechungen stattfinden sollen und daß Hoffnung vorhanden ist, daß bei der Februar-Versammlung ein Beschluß gefaßt werden kann.

Um 4 Uhr begann Herr Prof. v. Mammen seinen Vortrag „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes". Er führte im wesentlichen folgendes aus:

Der Wald hat einen direkten und einen indirekten Nutzen. Direkt nützt der Wald durch die Erzeugung von Werten, Gütern, durch Gelegenheit zum Erwerb, zu Arbeit und Verdienst, indirekt durch günstigen Einfluß auf Gelände und Klima, ferner auf die Gesundheit der Menschen. Jetzt ist das Holz die Hauptsache, im Mittelalter war es die Jagd, aber bald ist das Gespenst der Holznot gekommen und hat sich gehalten, bis die Mineralkohle es zurückschreckte.

Die Erdfläche ist mit 1½ Milliarden Hektar Wald bedeckt, Europa mit 1518 Millionen Hektar; das sind 30 % der Landesfläche. Deutschland hat jetzt, nachdem es durch den Frieden 1½ Millionen Hektar Wald verlor, noch 12½ Millionen Hektar = 26 % der Landesfläche. Diese erzeugen jährlich 59 Millionen Festmeter Holz. Der Holzverbrauch in Deutschland beziffert sich je Kopf auf 1,11 Festmeter. Das Brennholz ist durch die Kohle in den Hintergrund gedrängt; vor dem Kriege ist die Hälfte unseres Holzes in den Ofen gewandert. Wollten wir die Heizkraft der Kohle durch Holz ersetzen, so brauchten wir 2½ mal soviel Waldfläche, als jetzt in Deutschland vorhanden ist. Alljährlich sind 20 Millionen Festmeter Holz zu Bauzwecken nötig, 6 Millionen Festmeter zur Papierfabrikation, 3 Millionen Festmeter zu Eisenbahnschwellen, 7 Millionen Festmeter Grubenholz. Dann wird aus Holz Kunstseide, Zucker, Fett und Öl bereitet, und wenn man die Zellwände vollständig zerreißen könnte, so gäbe das auch noch Nahrungsmittel, besonders für Tiere. Auch Holzkohlen sind in großer Menge nötig. Die Verwendungsmöglichkeit des Holzes hat sich geändert, dadurch steigt der Holzpreis, und dadurch wird sparsame Verwendung erzielt; niedriger Holzpreis bringt Holzverschwendung. Auch die forstlichen Nebennutzungen sind von ganz besonderem Wert. Vor

Hosted by Google

allem ist es die Gerbrinde. Namentlich während des Krieges mußte der Wald die Landwirtschaft mit Futterstoffen und Streumitteln unterstützen. Waldfrüchte geben Öl; die Beerennutzung, die Pilze sind von großem Nutzen.

Einen indirekten Nutzen bringt der Wald dadurch, daß er viele Arbeitskräfte fordert. Die Menschen, namentlich auf dem Lande, werden dadurch an die Scholle gebunden, insbesondere durch gemischten Betrieb von Land- und Forstwirtschaft, so daß im Sommer und Winter Arbeitsgelegenheit und Verdienst geboten ist. Schon deswegen ist es nötig, daß selbst der kleinste Privatwald erhalten bleibt. Der Wald hat einen bedeutenden Einfluß auf die Kultur und auf die Gesundheit der Menschen. Er regelt die klimatischen Verhältnisse, die Zahl der Niederschläge, die Temperaturverhältnisse, die Luftbewegung, mindert die Abschwemmungsgefahr und die Flugsandbildung. Der Wald erhält die Quellen.

Es ist daher an alle jene ein Appell zu richten, die Wald besitzen, bewirtschaften oder besuchen, um die vom Walde gewährten Wohltaten zu genießen, behilflich zu sein in der Belehrung, den Wald zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch um ihm seine Streudecke zu lassen, durch die sein Boden die erforderliche Kraft behält. Durch Aufklärung und Belehrung muß das Interesse in weitesten Kreisen geweckt und erhalten werden. Ein lautes Bravo der Versammlung dankte dem Redner, dem der Vorsitzende noch besonderen Ausdruck verlieh. Danach wurde mit der Erledigung der Tagesordnung fortgefahren. Die Wahl von Lehrern und Prüfern wurde zu weiterer Verhandlung zurückgestellt, da nicht alle Ortsgruppen vertreten waren.

Zur Tariffrage erklärte der Vorsitzende, daß nach persönlicher Bemühung seitens des Landesverbandes land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber-Vereinigungen Bayerns in München die Tariffähigkeit des Forstbeamtenbundes, Gruppe Bayern, anerkannt worden ist. Es entspann sich eine lebhafte Debatte. Der Vorsitzende bat, etwaige Anträge schriftlich vorzulegen. In bezug auf das Verhältnis zum bayerischen Waldbesitzerverband erklärte der Vorsitzende, daß er eine Anfrage an die Geschäftsstelle in München gerichtet habe, um eine Arbeitsgemeinschaft zu erzielen. Eine Antwort, die geeignet ist, mit unserm Vereinsvorstand in der Sache zu verhandeln, habe er noch nicht erhalten. Es wurde beschlossen, Herrn v. Mammen zu bitten, die Interessen unserer Bezirksgruppe, der Herr v. Mammen als Mitglied angehört, beim Waldbesitzerverband, dem er gleichfalls angehört, zu vertreten. Die nächste Bezirksgruppenversammlung soll im kommenden Sommer im südlichen Bayern, in der Donaugegend abgehalten werden an einem für alle Landesteile günstig gelegenen Orte. Auch hierbei soll ein Waldbegang in lehrreichem Revier stattfinden.

München reuth, den 15. November 1925.

Förster Aymann, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Mittwoch, den 30. Dezember d. J., 11 Uhr vormittags, Versammlung im „Brauergildehaus", Hannover, Georgstraße. Tagesordnung: Die fernere Gestaltung unseres Vereinslebens. Außerdem Beratung über die in der Versammlung gestellten Anträge. Bei der Wichtigkeit der Beratungspunkte ist zahlreiches Erscheinen der Kollegen dringend erforderlich. Rohrig.

Ortsgruppe Steinau a. d. Oder.

Am Sonntag, dem 27. Dezember, nachmittags 2,30 Uhr, findet in Raudten im Hotel „Drei Kronen" eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppen Lüben, Wohlau und Steinau statt. Kollege Walter, Annaberg, hat sich bereiterklärt, einen Vortrag zu halten über Zweck und Ziel des Deutschen Forstbeamtenbundes und ferner uns über die Berliner Einigungsverhandlungen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands das Nähere zu berichten. Es wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Auch Mitglieder aus anderen Ortsgruppen sind herzlich willkommen.

Ristitz, den 9. Dezember 1925.

Kandzia.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung:
„Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde.
„Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Unserer heutigen Nummer liegt ein Bücherzettel der Firma J. Neumann-Neudamm bei. Es wird zur Benutzung dieser in letzter Stunde gebotenen Gelegenheit allen geraten, die um ein passendes Geschenk noch verlegen sind. Ein gutes Buch ist die beste Weihnachtsgabe!

Über den neuen Jäger-Taschenkalender, der von der Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung" herausgegeben wurde, liegt dieser Nummer ein Prospekt des Verlages J. Neumann-Neudamm bei, den wir allen Jägern zur Beachtung empfehlen. Es handelt sich um ein praktisches Vademecum, das für jeden, der auch nur das geringste mit der Jagd zu tun hat, von ungeheurem Werte ist.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 52 der Dezember-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Januar 1926 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Dezember 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Hosted by Google

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der Firma **Caspaul, G. m. b. H., in Einbeck (Hann.)** bei, den wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

5 Tage zur Probe

und mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überallhin

Schuhe u. Stiefel

für Herren u. Damen, nur Ia Fabrikate, geg. angem Anzahlung u. bequeme Wochenraten von nur

1,— Goldmark an.

Ebenfalls gegen Teilzahlung und zur Probe liefere ich Herren-

Winter-Mäntel

in allen Stoffarten tadellose Sitz, beste Verarbeitung. Preislisten gratis und frei

Walter H. Gartz
Berlin S 42
Postfach
176W

Soeben erschien:

Der Dachshund

Geschichte, Kennzeichen, Zucht und Verwendung zur Jagd

Von

Dr. Fritz Engelmann

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage

Mit 258 Textabbildungen und 3 farbigen Tafeln

(372 Seiten 8°)

Einfacher Einband **6 RM**

Leineneinband **8 RM**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann Neudamm

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Fürstl. Forstsekretär Adolf Schultz in Oehringen (Württbg.) ein Sohn.

Sterbefälle:

Ebert, Berta, Försterwitwe in Rothenburg a. O., Schles.

Wolter, Staatsförstersgattin in Tschernsdorf, Post Müllrose.

Nachruf.

Nach kurzem Krankenlager verschied am 24. November 1925 unser lieber Vereinskollege,

Herr Fürstl. Pleßischer Wildmeister

Hach

aus Liebichau.

Obgleich der Entschlafene erst 4 Jahre unserem Verein angehörte, so hat er in dieser kurzen Zeit mit regem Eifer und großem Interesse an den Bestrebungen des Vereins teilgenommen. Seinen Beruf liebte er in aufopfernster Weise.

In den Reihen unserer Vereinsmitglieder wird er stets unvergessen bleiben. In treuem Gedenken legten wir einen grünen Bruch auf sein Grab. (1467

Im Namen d. Vereins Schlesischer Forstbeamten:

Wegener, Oberförster,
1. Vorsitzender.

Verspätet!

Statt jeder besonderen Anzeige!

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß entschlief sanft am 6. November 1925, früh 6 Uhr 25 Minuten, in der Scharlach-Baracke des Städtischen Krankenhauses zu Schneidemühl, zwei Tage nach erfolgter Operation und fast vierwöchigen, schweren, aber mit großer Geduld getragenen Leiden, an den Folgen von Scharlach, unser inniggeliebter, sonniger kleiner

Karl-Heinz,

genannt „Lickichen",

im blühenden Alter von 7 Jahren, 7 Monaten, 7 Tagen.

Mit ihm haben wir unseren Stolz und unsere Hoffnung zu Grabe getragen. Wer ihn gekannt, vergißt ihn nicht! — Den Keim zu seiner furchtbaren Krankheit holte er sich im Flüchtlingslager zu Schneidemühl, welches wir Anfang Oktober, aus Polen vertrieben, aufzusuchen gezwungen waren. — Sein letzter Wunsch war, noch einmal in sein früheres, wunderschönes Zu-Hause, der Oberförsterei Runowo in Polen, zu kommen, welches wir unlängst verlassen mußten.

In namenlosem Schmerz die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Oberförster Ernst Werner,
forstl. Sachverständiger beim Landes-Finanzamt Magdeburg,
Anita Werner, geb. Sponholz,
Ernst-Egon Werner.

Aschersleben a. Harz, Goethe-Straße 1, Hpt.

Die Einsegnung der sterblichen Überreste unseres kleinen Lieblings hat am Montag, dem 9. 11., in der Leichenhalle des Krankenhauses Schneidemühl, die Überführung nach unserem neuen Wohnsitz am Donnerstag, dem 12. 11., und die feierliche Beisetzung auf dem hiesigen evangelischen Friedhofe am 13. November cr. stattgefunden. Er ruhe in Frieden; denn auch er starb für sein Vaterland. (1477

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, saub. Maschinenschrift, sof. 10×0,30, 20×0,50, 30×0,65, Ia Pap. Bew.-Anl. gr. Miniatur-Bilder billigst. Fachhaus **Emil Jacobi,** Elberfeld, Färberstr. 20. Best

Entstehung d. Menschen Geburt wissenschaftl. mit Abbild. **274** Mk. 6.—
Rosen-Verlag 209 Dresden N 6.

Stellengesuche

Weihnachtswunsch!

Welche Herrschaft oder Kollege verhilft tüchtigem Förster, 35 Jahre alt, verh., 1 Kind, wieder zu einer Stellung? Selbiger ist theoretisch wie praktisch bestens durchgebildet, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, auch längere Zeit im Staatsforstdienst aushilfsweise tätig gewesen, Forstakademie besucht. Besondere Tüchtigkeit in Pflanzenerziehung, Kulturen, Dauerwaldwirtschaft. Derselbe ist seit längerer Zeit unverschuldet stellungslos und durch die Not getrieben, getrennt von seiner Familie lebend. Welcher Kollege könnte ihm und seiner Familie durch Nachweis einer Förster- oder Revierförsterstellung eine wahre Weihnachtsfreude bereiten? Beste Zeugnisse und Referenzen vorhanden. Angeb. unt. **Nr. 1482** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Privat-Oberförster

sucht Stellung in Forst- u. Teichwirtschaft. Angeb. unt. **Nr. 1473** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forst-Renteibeamt.,

23 Jahre alt, Försterssohn, in allen Forst-Renteiarb. durchaus erfahren, **sucht pass. Stellung.** Gefl. Angebote unt. **Nr. 1483** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

250 Mk.

zahle ich f. Vermittl. einer Hilfsförst.-, Forstsekr.-2c.-Stelle in mittl. Deutschl., Privat- od. Komm.-Dienst mit Zukunftsmöglichkeit bei entspr Leistung u. Eignung, b Abschluß. Verschwieg. selbstverst. Bin 25 J. alt, Försterprüf. Büro u Revier firm. Allerbeste Zeugn. u. Referenzen. Angeb. unter **Nr. 1476** bef. die Gesch. der D Forst-Z., Neudamm.

Junger Waldarbeiter,

22 J. alt, der mit Durchforstung, Kahlschlag, Kulturen, Saatkamparbeiten vertraut ist, **sucht Dauerstellung.** Gefl. Angeb. an **G. Sperling** in Altena, P. Nadevormwald, Kr. Lennep.

Bei welcher Verwaltung findet led., 24 jähr.

Forstmann,

Försterssohn, nach staatlichen Grundsätzen ausgebildet u. Forst. ehilfenprüfung bestanden **Lebensstellung?** Zunächst als Anwärter, wo Anstellung u. Besoldung auf der Basis für Staatsförster erfolgt. Gute Zeugn. und Empfehlungen. Angeb. unt. **Nr. 1399** befördert die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Gebildete Dame,

23 J., ev., Gtsbes.-Tochter, **sucht Stellg. als Haustochter** in Oberförsterei ohne gegens. Vergütung. Gefl. Angebote unter **Nr. 1480** bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Beamtentochter, 23 Jahre, sehr wirtschaftl., wünscht mit soldem Herrn **in Briefwechsel zu treten.** Zuschr., wenn möglich mit Bild, unt. **M. M. 1463** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Weihnachtswunsch.

Geb., hübsche junge Dame wünscht mit ält. Herrn a. d. Pr. Ostpr. **zwecks Heirat bek** zu werd. Angeb. unt. **Nr. 1464** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen und Pflanzen

Weißtannensamen, neu, Ia Qualität
Birkensamen, „ Ia „
Rotbuchein, „ Ia „
sehr preiswert für Herbstsaat lieferbar.
Alle anderen Waldsamen und Waldpflanzen werden zu billigsten Preisen geliefert.
Offerte und Preislisten kostenlos (1066
Ch. Geigle, Nagold (Wtbg.).

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt..

Nr. 52. **Neudamm, den 25. Dezember 1925.** **40. Band.**

Traurige Weihnachten.

Von Forstmeister **Gieseler**, M. d. L., Taberbrück.

Die Folgen des Dawes-Abkommens beginnen sich in der von uns vorausgesagten furchtbaren Weise auszuwirken. Das internationale Finanzkapital hat unsere Reichsbank, unsere Eisenbahn, unsere Industrie und unseren Handel geschluckt und greift jetzt mit gieriger Hand nach dem deutschen Grund und Boden. Teuerung, Arbeitslosigkeit und Not auf allen Gebieten sind die Begleiterscheinungen.

In einem solch heruntergewirtschafteten Staatswesen gehört natürlich zu den Leidtragenden in erster Linie auch der Beamte. Aus allen Beamtenkategorien ertönen heute gleichmäßig die Schreie der Not und Verzweiflung zu uns herüber. Aber ganz besonders schlimm sieht es bei den Forstbeamten aus. Auf ihnen lastet die Not der Zeit doppelt schwer. Die im Interesse des Dienstes notwendige einsame Wohnlage, der Zwang, auf ärmsten Böden Landwirtschaft treiben zu müssen, und die erschwerte Kindererziehung haben hier Verhältnisse gezeitigt, welche zum Teil aller Beschreibung spotten. Ein großer Teil der Forstbeamten weiß nicht mehr aus noch ein, und ihre Verschuldung hat einen Grad erreicht, der sich verhängnisvoll auswirken muß, wenn nicht baldigst geholfen wird. Es soll hierbei dankend anerkannt werden, daß der Herr Landwirtschaftsminister im Rahmen seiner verfügbaren Mittel durch Gewährung von Unterstützungen getan hat, was in seinen Kräften stand. Aber es sind heute größere etatmäßige Mittel notwendig, um durchgreifend helfen zu können. Die Schulden gehen bereits in die Tausende, und die Wucherer holen unbarmherzig das letzte Schwein und die letzte Kuh aus dem Stall.

Das kann und darf so nicht weitergehen, wenn nicht unheilbarer Schade für das Staatswohl entstehen soll. Als ich vor einem Jahre in der „Deutschen Forstzeitung" die katastrophale Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraussagte, stieß ich auf heftige Gegnerschaft der Verwaltung und der Parteien. Heute liegen die Dinge anders. Man gibt mir recht, und der Herr Oberlandforstmeister bestätigte am 9. Dezember d. J. im Hauptausschusse, daß man auf Grund der Erhebungen die Richtigkeit meiner Angaben anerkennen müsse.

Aber wo bleiben nun die Folgerungen? Durch Annahme meiner Vorschläge im Hauptausschusse würde mit einem Schlage das Elend behoben sein. Nachdem ich im Hauptausschusse meine Anträge begründet und der Herr Oberlandforstmeister geantwortet hatte, wurde die weitere Beratung durch die linke Mehrheit (Kommunisten, Sozialdemokraten, Zentrum) auf unbestimmte Zeit vertagt. Damit ist meinen Anträgen vorläufig das Todesurteil gesprochen. Aber wiederkehren werden sie trotzdem, denn es gibt kein anderes Heilmittel.

Wir wollen festhalten, daß gerade diejenigen Parteien die Hilfsaktion abgedreht haben, die die Beamten durch ihre Presse nicht nur aufhetzen, sondern auch zu Massendemonstrationen auf den Gendarm-Markt in Berlin gegen das Besoldungselend aufgerufen haben. Jetzt, wo sie mit der Tat helfen sollen, versagen sie im Parlament. Eine Verlogenheit, welche kaum zu übertreffen ist! Aber der Zweck ihres Verhaltens ist durchsichtig: Sie wollen den Beamtenstand, das Skelett unseres Staates, erschüttern; denn nur auf einem korrupten Beamtenstand und einem

Hosted by Google

zusammenbrechenden Staatswesen können ihre Früchte reifen.

Zugesagt ist seitens des Staatsministeriums folgendes:

1. Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen an Forstbeamte zu 6 % Zinsen auf die Dauer von zehn Jahren;
2. Herabsetzung der Preise für Deputatholz.

Gleichzeitig wurde aber auch hinzugefügt, daß die Wirtschaftsvorschüsse sich nicht in der Höhe bewegen würden, wie die Forstbeamten es vielleicht erhofften. Es muß daher ausgesprochen werden, daß eine wirkliche Entschuldung der Forstbeamten nicht zu erwarten ist und daß die Forstbeamten durch die Nichtgewährung des Stellenunkostenersatzes in kurzer Zeit in das alte Elend zurücksinken werden. Dieses trifft gleichmäßig die Förster wie die Oberförster, von denen besonders die jüngeren so schwer wirtschaftlich zu ringen haben. Ob sich die Hoffnungen erfüllen werden, welche auf die gemischte Kommission gesetzt werden, bleibt dahingestellt. Auch das Regieren ist eine Kunst, die gelernt sein will.

Die Ausblicke für die nächste Zeit sind sehr trübe. Das Dienstland wird von vielen Beamten nicht mehr bebaut werden können, und die Not wird immer größer werden. Trotzdem rufen wir alle nationalen Forstbeamten zum Durchhalten auf; denn wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, stehen wir infolge der wirtschaftlichen Not am Vorabend schwerwiegender Ereignisse. Alles Irdische ist wandelbar. Auch den Forstbeamten wird dereinst die Sonne wieder scheinen.

Was kann und muß zur Förderung der forstlichen Produktion geschehen?

Referat, gehalten in der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates am 30. Oktober 1925 von Professor **Dr. Lemmel**, Eberswalde. (Schluß.)

Wenn wir nun die kurz skizzierten Möglichkeiten einer Produktionssteigerung überblicken und ihre Bedeutung würdigen, so drängt sich die Frage auf: Warum sind diese Möglichkeiten nicht schon verwirklicht? Gehen wir dieser Frage auf den Grund, so finden wir eine Reihe von Hemmnissen, deren richtige Erkenntnis für die Wahl der besten Mittel und Wege zu unserem Ziel von großer Bedeutung ist.

Die wichtigste Ursache der Minderproduktion ist zweifellos in dem zu geringen technischen Können aller Personen zu suchen, die im forstlichen Produktionsprozeß mitwirken. Eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und eine Vervollkommnung der Fertigkeiten wird also der wichtigste Hebel sein, an dem alle Bemühungen anzusetzen haben. Diese immateriellen Bedingungen höchster Produktionstechnik sind das, was schon Friedrich List als „produktive Kräfte" bezeichnet hat und deren Bedeutung er den materiellen Grundlagen der Wirtschaft, die im Tauschwert, im Preis, ihren Ausdruck finden, gegenüber — ja vorangestellt hat. Die Hebung der forstlichen Produktion ist somit in hohem Maße eine Bildungs- und Fortbildungsfrage, an der alle an der Produktion Beteiligten, vom Waldbesitzer bis zum Arbeiter, interessiert sind.

Neben der Unkenntnis spielt aber auch die Uninteressiertheit eine nicht unbedeutende Rolle. Beim Großwaldbesitz ist es bisweilen das erwerbswirtschaftliche Desinteresse, infolgedessen eine größere Wirtschaftsintensität nicht notwendig erscheint. Bisweilen treten auch die forstwirtschaftlichen Interessen hinter den jagdlichen und sonstigen ästhetischen etwas zu sehr zurück. Der Ausspruch eines Waldbesitzers, daß er den Wald lediglich als Remise für sein Wild betrachte, ist sicher nicht ganz vereinzelt. Aber solchen Luxus können wir uns leider nicht mehr leisten. Die Wirtschaft ist nicht mehr absolute Privatsache, und wenn dies schon in dem Paragraphen der Reichsverfassung zum Ausdruck kommt, nach welchem ganz allgemein „Eigentum verpflichtet", so ist dieser Satz ganz besonders berechtigt hinsichtlich des Eigentums an Grund und Boden samt seinen Naturschätzen. — Das gilt auch für den Kleinwaldbesitz, der wegen der geringen Rentabilität der für Zwecke der Forstwirtschaft erforderlichen Aufwendungen sich abhalten läßt, die zur Hebung der forstlichen Produktion dienlichen Maßnahmen zu treffen. Auch er muß sich der Pflicht bewußt sein, die er als Besitzer von Grund und Boden der Gesamtheit gegenüber hat.

Aber selbst da, wo das erforderliche forsttechnische Können und der beste Wille vorhanden sind, werden doch in vielen Fällen die guten Absichten an dem finanziellen Unvermögen zuschanden werden. Ultra posse nemo obligatur muß hier forstpolitischer Grundsatz sein. Aber das darf nicht dazu führen, daß die Aufgaben deshalb überhaupt ungelöst bleiben. Da, wo ein sicherer Erfolg zu erwarten ist, muß der Staat materielle Hilfe leisten und die Produktivkraft des forstwirtschaftlichen Interesses auch bei jenen wachhalten, bei denen es durch finanzielles Unvermögen beeinträchtigt wird.

Nicht unbedeutende Hemmnisse der Produktionssteigerung liegen aber in der Wirtschaftsverfassung und im Wirtschaftsrecht. Sie sind teils speziell forstwirtschaftlicher Art, liegen z. B. in den Eigentumsformen und in den Betriebsgrößenverhältnissen. Forstbetriebe, die mehr oder weniger als Nebenbetriebe der Landwirtschaft

Hosted by Google

fungieren, werden immer nur eine geringere Produktivität entfalten. — Bei der Eigenart der Forstwirtschaft, die mit sehr langen Produktionszeiträumen zu rechnen hat, kommt außerordentlich viel darauf an, daß schon das Wirtschaftsrecht eine Gewähr dafür gibt, daß das Produktionsinteresse möglichst in den Vordergrund, das Nutzungsinteresse aber möglichst zurückgestellt wird. Bei den Fideikommissen war dies dadurch erreicht, daß die Erhaltung der Familie mit der Erhaltung des Waldes verknüpft und in ihren Dienst gestellt war, die Erhaltung also zweier Gebilde von natürlicher langer Lebensdauer. Man mag über die soziologische Seite dieser Institution verschiedener Ansicht sein; soweit die forstliche Produktivität in Betracht kommt, wird niemand bestreiten können, daß sie die geeignetste Form hierfür war. Die bei der Beseitigung dieser Institution vorgesehenen Eigentumsformen berücksichtigen zum Teil das Produktionsinteresse so wenig und kommen dem Konsumtionsinteresse soweit entgegen, daß man in der Neuregelung zum Teil eine sehr bedenkliche Verschlechterung erblicken muß. So wird z. B. die Auflösung der Kondominate in Bayern und noch mehr jene der Familiengüter in Thüringen dieselben schlechten Erfahrungen zeitigen, die schon das preußische Forstkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein von 1854 gezeitigt hat. — Welchen Einfluß das stärkere Hervortreten des Konsumtionsinteresses auf die Produktionsverhältnisse hat, das kann man unzweideutig aus der Produktionsstatistik der Kommunalforsten ersehen. Wenn das Nutzungsinteresse aber noch über diesen Rahmen hinaus ausgedehnt wird und wie in Thüringen selbst Gemeindewohlfahrtseinrichtungen der Forstwirtschaft zur Last gelegt werden, so kann das der forstwirtschaftlichen Prosperität nur abträglich sein; ganz abgesehen davon, daß für derartige Maßnahmen jeder innere Zusammenhang und jede Berechtigung fehlt, und daß in einer solchen Gesetzesvorschrift nichts anderes zu erblicken ist als eine Umgehung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Entschädigung bei Enteignung.

Andere Hemmnisse der gekennzeichneten, speziell forstwirtschaftlichen Art sind z. B. Berechtigungen, in erster Linie Streurechte. Aber auch Holzberechtigungen stehen einer rationellen Wirtschaft noch hindernd im Wege. Als Beispiel hierfür seien die ungeheuren Brennholzberechtigungen der Harzgemeinden, die auf den 15 preußischen Oberförstereien des Harzes lasten, angeführt, welche auf etwa 45000 Hektar jährlich rund 100000 Festmeter, das ist ein Drittel des gesamten Derbholzeinschlages, betragen. Um diesen Brennholzrechten zu genügen, müssen jährlich etwa 60 000 Festmeter hochwertiges Nutzholz ins Brennholz geschnitten werden. Nicht dem Umstande, daß dem Staate als Entgelt nur die Werbungskosten erstattet werden, ist die größte Bedeutung beizumessen, sondern vielmehr der Art der Verwendung des Materials: Millionen Werte dringlichst benötigter Rohstoffe werden hier, volkswirtschaftlich betrachtet, buchstäblich vernichtet. Aber im preußischen Landtag sichern sich die Abgeordneten ihre Wählerschaft und ihre Abgeordnetensitze durch Anträge, daß ja nicht diese Rechte angetastet werden. Gewiß ist es eine zweischneidige Sache, Eigentumsrechte durch staatliche Verordnungen umzugestalten, aber nach meiner Ansicht müßte sich ein Weg finden lassen, der vielleicht sogar zum finanziellen Vorteil der Berechtigten die großen volkswirtschaftlichen Verluste ausschließt.

Der gleiche Hemmschuh wird der Forstwirtschaft dann angelegt, wenn der Staat dem Waldbesitz die Verpflichtung auferlegt, über das rationelle Maß hinaus Brennholz aufzuarbeiten, oder wenn er in seinen eigenen Forsten zur Befriedigung des Brennholzbedarfs wertvolles Nutzholz ins Brennholz schlägt. Derartige Maßnahmen haben wir in der Nachkriegszeit erlebt; sie sind überhaupt nur als ganz außergewöhnliche Notstandsmaßnahmen zu verstehen; zu rechtfertigen waren sie aber meines Erachtens auch so nicht.

In vielen landwirtschaftlichen Betrieben wirken sich auch die Bestimmungen der Arbeitertarifverträge über die Belieferung mit Deputatholz in gleich schädlicher Weise aus, weil der mit der Landwirtschaft verbundene Wald bei regelrechter Wirtschaft und Nutzholzausbeute nicht so viel Brennholz liefert, wie an Brenndeputaten erforderlich ist. Einer anderweitigen Regelung dieser Naturalbezüge steht die Arbeiterschaft meist argwöhnisch und ablehnend gegenüber. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß sie im Interesse der Hebung der forstlichen Produktion geschehen müßte; denn es kommt nicht auf die produzierte Holzmasse, sondern auf die Verwendbarkeit der Masse, also auf den Wert, an.

Neben diesen speziell forstwirtschaftlichen Hemmnissen sind schließlich noch jene zu nennen, die allgemeinwirtschaftlicher Natur sind. Es handelt sich hier hauptsächlich um die einschneidenden wirtschaftspolitischen Fragen der Besteuerung, der Tarif- und Zollpolitik.

Daß die öffentliche Belastung der Wirtschaft ganz außerordentlich hoch ist, weiß jedes Kind. Aber wie sie zu erleichtern und erträglich zu machen ist, das ist die große Frage. Wenn es auch keine spezifisch forstwirtschaftliche Angelegenheit ist, so gehört es doch meiner Ansicht nach zu den wichtigsten Aufgaben des Reichsforstwirtschaftsrats, seine warnende und beratende Stimme zu erheben und mit allen Kräften auf einen Abbau der übermäßigen Belastung hinzuwirken. Dabei darf er sich nicht auf spezielle Einzelfragen beschränken, um durch Bearbeitung einzelner Paragraphen der Gesetze finanzielle Vergünstigungen für die Forstwirtschaft herauszuholen, sondern er muß das ganze Übel an der Wurzel erfassen und auf die Beseitigung des enormen öffentlichen Bedarfes hinwirken. Das

Hosted by Google

gerade stößt in den Parlamenten auf scheinbar unüberwindliche Hindernisse; denn keine Sparmaßnahme kann schließlich an der noch immer bestehenden Personalhypertrophie vorüber; kein Abgeordneter aber will sich bei dem großen Beamten- und Angestelltenheere unbeliebt machen. Indessen hilft es nichts; kommen muß eine größere Sparsamkeit doch einmal. Denn jede Volkswirtschaft ist nur imstande, ein ganz bestimmtes Maß öffentlicher Institutionen zu tragen und zu ertragen. Unser gegenwärtiges aber macht den Eindruck, als ob es unserer Wirtschaft noch nie besser ergangen sei als heute. Nur wenige Zahlen mögen dies veranschaulichen:

Die soziale Belastung einschließlich der Erwerbslosenfürsorge betrug 1924 nach der Berechnung des Reichsarbeitsministeriums 1,6 Milliarden Mark. — Eine weitere Belastung, die aber nur schätzungsweise angegeben werden kann, ist die Überhöhung der Tarifierung aller unserer in öffentlicher Hand befindlichen monopolistischen Unternehmungen, wie Eisenbahn, Straßenbahn, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke und anderes mehr. Sie ist zum Teil begründet in der dauernden Beunruhigung der Wirtschaft, die eine zuverlässige Kalkulation nicht zuläßt und stets einen ziemlich hohen Sicherheitsfaktor erfordert. Nimmt man die gesamte Überhöhung dieser Unternehmungen auch nur mit 10 % an, so wird diese Belastung mit 1½ Milliarden nicht überschätzt sein. — Die Steuerentwürfe von Reich, Ländern und Gemeinden sehen ein Aufkommen von 10½ Milliarden Mark vor. Die genannte öffentliche Belastung beträgt also zusammen 13,6 Milliarden Mark. Das brauchen wir für uns. Dazu kommen noch die übernommenen Reparationsverpflichtungen, die wir uns im abgelaufenen Finanzjahr zu 80 % geborgt haben, die für das laufende Jahr 1¼ Milliarden und nach Ablauf der zwei Übergangsjahre, also von 1928 an, 2½ Milliarden betragen werden. Gelingt es uns nicht, wesentlich sparsamer zu werden, so haben wir aus einem Volkseinkommen von etwa 35 Milliarden Mark allein 16 Milliarden öffentliche Lasten zu tragen.

Die neuen Steuergesetze haben erfreulicherweise gegenüber den bisherigen erhebliche Verbesserungen sowohl in systematischer und formeller wie auch in tarifarischer Beziehung aufzuweisen. Die besondere Regelung der Einkommensteuer für die Forstwirtschaft wird sich unter normalen Wirtschaftsverhältnissen für die Waldbesitzer günstig auswirken, bei großen außerordentlichen Nutzungen aber ihren konfiskatorischen Charakter beibehalten. Die vom Gesetzgeber gewählte Regelung hat zweifellos den Grundsatz der Steuergleichheit nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit dem Vorzug der Einfachheit geopfert. Ich hätte das von Heinrich Weber vertretene Veranlagungsverfahren für besser gehalten, allein schon aus dem Grunde, weil es dem für sämtliche anderen Wirtschaftszweige geltenden Verfahren entspricht und sich dem Steuersystem genau einpaßt.

Von großer Bedeutung ist bei der Höhe der Steuerlast die Bedingung einer richtigen, gerechten und gleichmäßigen Veranlagung. Diese Aufgabe ist bei der Forstwirtschaft besonders schwierig, und ich kann aus persönlichen praktischen Erfahrungen sagen, daß hier bisher sehr große Ungleichheit geherrscht hat und wir noch weit von einem Idealzustand entfernt sind. Deshalb liegt eine wichtige Aufgabe darin, geeignete Veranlagungs- und Bewertungsverfahren herauszubilden. Im Reichsbewertungsgesetz ist für die Lösung dieser Aufgabe die Instanz des Bewertungsbeirates vorgesehen. Da es sich bei dieser Aufgabe aber um eine Angelegenheit handelt, die nicht zu den alltäglichen forstwirtschaftlichen Fragen gehört und bei der man im übrigen auch ganz namhafte forstliche Autoren in Irrtümern befangen findet, so wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig gewesen, zu den ziemlich zahlreichen Mitgliedern dieses Organes auch einen Vertreter der forstlichen Betriebslehre, speziell der Waldwertlehre, zuzuziehen.

Ein sehr bedenklicher Hemmschuh jeglichen wirtschaftlichen Wiederaufbaus ist die starke Belastung des Verkehrs. Wenn unsere Feinde die Absicht hatten, unsere Wirtschaftskraft zu schwächen oder lahmzulegen, so haben sie mit der Belastung der deutschen Eisenbahn jedenfalls den Nagel auf den Kopf getroffen. In dem abgelaufenen Finanzjahre hat diese Belastung 200 Millionen Mark betragen, von nun an aber wird sie rund 1 Milliarde betragen. Jede Beschränkung des Verkehrs hat eine Beeinträchtigung der Arbeitsteilung zur Folge und damit eine Verminderung der gesamten Produktivität.

Aus diesem Grunde halte ich auch den Holzzoll für ein zur Hebung der forstlichen Produktion ungeeignetes Mittel. Außerdem wird man sagen müssen, daß den ganzen Holzzoll das Inland trägt, daß also die übrige Wirtschaft zu der an sich schon unerträglichen Last noch mit einer Subvention für die Forstwirtschaft bedacht wird, die weder als geeignetes Mittel zur Produktionsförderung angesehen werden kann, ja nicht einmal die erstrebten unmittelbaren Wirkungen einigermaßen wahrscheinlich erwarten läßt. Ein Zoll ist immer der treibende Keil für den anderen. Das trifft sowohl zu bezüglich der Zollwünsche der einzelnen Wirtschaftszweige einer Volkswirtschaft als auch bezüglich der Zollmauern, welche die einzelnen Volkswirtschaften gegeneinander errichten. Die sichere Folge ist eine allgemein geringere Produktivität, also das Gegenteil von dem, was wir erstreben. — Ist der Zoll an sich kein geeignetes Mittel zur Hebung der forstlichen Produktion, so ist vollends eine weitere Vergrößerung der Spanne zwischen Roh- und Schnittholz-Zoll etwa auf das Verhältnis 1: 10 nicht zu rechtfertigen. Es sollte doch sehr

Hosted by Google

zu denken Veranlassung geben, wenn die Sägeindustrie für ihr eigenes Produkt, das Schnittholz, nur wenig mehr als ein Drittel des Zolles verlangt, den die Forstwirtschaft für notwendig hält. Soll man annehmen, daß diese Wirtschaftskreise, in denen kaufmännische und wirtschaftliche Überlegungen allgemein in höherem Kurse stehen als in der Forstwirtschaft, sich so groben Täuschungen über ihre eigenen Interessen hingegeben haben, oder waren sie vielleicht weitsichtiger?

Nachdem wir nun einen Überblick über die zahlreichen Möglichkeiten gewonnen haben und auch die Hemmnisse, die ihrer Verwirklichung entgegenstehen, einer Betrachtung unterzogen haben, seien noch kurz einige Worte angeschlossen darüber, wer subjektiv zur Lösung der verschiedenen Aufgaben in Betracht kommt. Das sind die einzelnen Waldbesitzer, ihre Vereine und Verbände, die Landwirtschaftskammer und der Staat.

Die größte Bedeutung für die Erreichung des erstrebten Zieles hat die Individualinitiative. Die Tätigkeit des Staates und seine Einflußnahme auf die Produktion kann sich nicht außerhalb der Individuen vollziehen, sondern kann immer nur durch diese zur Wirksamkeit kommen. Deshalb haben nur solche staatlichen Maßnahmen einen Zweck, die dem wirtschaftlich technischen Können der einzelnen entsprechen und sich übrigens auch in dem Rahmen der allgemein sittlichen und kulturellen Vorstellungen halten, also z. B. keine umstürzenden Änderungen in den Eigentumsverhältnissen bedeuten. Alle die Aufgaben forstwirtschaftlich-technischer Art, also in der Hauptsache die Verbesserung der Kulturmethoden, der Nutzungs- und Verwendungstechnik und der allgemeinen wirtschaftlichen Rationalisierung, muß der einzelne Waldbesitzer im Verein mit seinen Beamten und Arbeitern lösen.

Den Vereinen und Verbänden und den Landwirtschaftskammern fällt die Aufgabe zu, die einzelnen in ihren Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern, indem sie für allgemeine Verbreitung forstwirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten durch Belehrung, Beratung und Fortbildung der Waldbesitzer, Beamten und Arbeiter Sorge tragen. In der Heranbildung der Allgemeinheit der Forstwirte zu vollendetster forstwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit liegt ein weit besserer „Schutz der nationalen Arbeit" als in einem Zoll, der oft schon der zurückgewiesenen ausländischen Konkurrenz ein Antrieb zu höheren Leistungen war, der geschützten nationalen Arbeit aber geradezu eine Trägheitsprämie gewesen ist.

Der Staat ist wegen seiner reichen Ausstattung mit materiellen Mitteln, insonderheit als weitaus größter Waldbesitzer, zunächst in der Lage, dem Kleinwaldbesitz materielle Hilfe zu leisten, so durch billige oder unentgeltliche Überlassung von Sämereien und Pflanzenmaterial. Er muß ferner durch Gesetz ein Minimum wirtschaftlicher Intensität sicherstellen. Bei der Lösung dieser Aufgabe ist in den neueren Forstgesetzen, z. B. dem hessischen, mecklenburgischen, sächsischen, der sehr richtige Grundsatz befolgt worden, daß die wirtschaftliche Initiative mehr und mehr den Selbstverwaltungskörpern, den Verbänden und Landwirtschaftskammern auf verschiedene Weise zugeschoben ist, daß dagegen der staatliche Zwang praktisch nur subsidiär, gewissermaßen als ultima ratio zur Anwendung kommt, zu diesem Zwecke aber in den vorgesehenen Fällen in Machtbefugnissen besteht, die über das bisherige Maß hinausgehen, so im Enteignungsrecht, Vorkaufsrecht, Zwangsverwaltung, Nutzungsverbot, Beförsterung, in zwangsweiser Bildung von Genossenschaften und in empfindlicher Strafbefugnis.

Damit möchte ich mein Referat beschließen. Wenn meine Ausführungen dazu geführt haben, den Gedankenaustausch anzuregen, so werde ich dafür dankbar sein.

Zusammenfassend möchte ich aber meine Einstellung zu dem großen Thema des heutigen Tages kurz folgendermaßen charakterisieren:

Die Bestrebungen zur Hebung der forstlichen Produktion dürfen nicht vorwiegend auf öffentliche Leistungen und Unterstützungen abgestellt sein, sondern müssen vielmehr unmittelbar auf die Steigerung privater Tätigkeit gerichtet sein.

In dieser Hinsicht unterscheidet sich allgemein die deutsche Wirtschaftspsychologie so unvorteilhaft z. B. von der Amerikas. Bei uns wird viel zu viel durch Beeinflussung der Einkommensverteilung zu erreichen gesucht, während in Amerika die private wirtschaftliche Leistung eine bedeutendere Rolle spielt.

Unsere Bestrebungen müssen deshalb darauf gerichtet sein, die deutsche Forstwirtschaft von innen heraus stark und leistungsfähig zu machen, vor allem die produktiven Kräfte, das forstlich-technische Können, auf den höchsten Stand zu bringen.

Entgegnung auf den Artikel „Fehlgewiesen" im Deutschen Förster Nr. 43.

Der „Deutsche Förster" beschäftigt sich in neuerer Zeit so häufig mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, daß es nicht möglich ist, allen diesen Artikeln mit Entgegnungen zu antworten. Es ist aber auch nicht nötig, den letzten uns vorliegenden Artikel „Fehlgewiesen" eingehend zu widerlegen, da wir es unsern Mitgliedern getrost überlassen können, die „Fehlweisungen" des Herrn Pusch, der sich diesmal dem Publikum unter dem schönen Pseudonym „Siestewohl" vorstellt, zu erkennen.

Wir nehmen den Artikel nur zu der will-

Hosted by Google

kommenen Veranlassung, die prächtige Rede des Herrn Oberpräsidenten z. D. von der Schulenburg zum Abdruck zu bringen, die derselbe am 16. Oktober 1925 bei der Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Potsdam über den Reichswehrförster hielt. Schlagender kann Herr Pusch-Siestewohl nicht widerlegt werden.

Oberpräsident von der Schulenburg: Meine Herren! Ich habe mich nicht zum Worte gemeldet, um die sehr erschöpfenden Darlegungen des Herrn Referenten noch in irgendeinem Punkt zu ergänzen, sondern lediglich deshalb, weil wir die Freude haben, heute zwar nicht wie im vorigen Jahre einen Vertreter des Reichswehrministeriums, aber doch einen Vertreter der Reichswehr unter uns zu haben, der bestimmt nicht hierher gekommen ist, um seinerseits zu der vorliegenden Frage Stellung zu nehmen, der uns aber durch seine Gegenwart einen dankenswerten Beweis für das Interesse gibt, welches er persönlich und mit ihm wohl weiteste Kreise der Reichswehr dieser entscheidenden Frage entgegenbringen. Ich nehme an, daß er die Information, die er heute hier empfängt, in irgendeiner Weise weitergeben wird. Damit sie dann Eindruck macht, muß er berichten können, daß die Anschauungen, welche heute hier zum Ausdruck kommen, von weitesten Kreisen getragen sind.

Ich möchte deshalb mit aller Schärfe hervorheben, daß, wenn der Sturm gegen den Reichswehrförster augenblicklich sämtliche Beamtenorganisationen — wir haben gehört, nicht nur unseren Verein, sondern auch andere Beamten- und Staatsförsterorganisationen — ergriffen hat, darin nicht etwa zu erblicken ist eine einseitige Auffassung der Standesinteressen von einseitigen Vertretern eines Standes, also der Privatforstbeamten, sondern daß diese Interessen sich durchaus decken mit denen des gesamten deutschen Privatwaldes (sehr richtig! Bravo!).

Wir haben uns gestern in der Sitzung des Waldbesitzerausschusses mit den Anträgen, die der Herr Referent vorgetragen hat, beschäftigt und stimmen denselben inhaltlich durchaus zu. Wir werden deshalb auch der Resolution in der Form, wie sie hier vorgeschlagen ist, heute zustimmen. Wenn die Privatforstbeamtenschaft stets Wert darauf gelegt und gerade in unserem Verein ihr Bestreben allgemein darauf gerichtet hat, ihren Stand zu heben, und zwar nicht durch äußere Mittel, sondern durch die Hebung ihrer inneren Qualifikation, so hat sie damit nicht allein ihrem Stande gedient, sondern genau im gleichen Maße dem Privatwald und dem Privatwaldbesitz. Gerade diese Einheitlichkeit der Interessen hat stets zu harmonischer Arbeit die Waldbesitzer mit ihren Beamten zusammengeführt, und so ist auch die jetzt vorliegende Frage durchaus keine Privatangelegenheit des Privatforstbeamtenstandes, sondern sie trifft uns Waldbesitzer in genau dem gleichen Maße mit.

Es ist hingewiesen worden auf die Gefahr der Überfüllung des Standes. Ein Interesse daran, daß der Privatforstbeamtenstand keine Überfüllung erfährt, hat nicht bloß der Privatforstbeamtenstand, sondern ebenso auch der Waldbesitz. Ich kenne keinen Waldbesitzer, der etwa auf dem Standpunkt stünde: laßt die Konkurrenz möglichst stark werden, denn je stärker das Angebot, desto billigere Kräfte bekommen wir! Auf dem Standpunkte steht kein Waldbesitzer (bravo!). Wir wünschen einen zufriedenen Beamtenstand, und mit Zufriedenheit kann ein überfüllter Beamtenstand, wo trotz Qualifikation der einzelne Beamte keine Aussicht auf feste Anstellung hat, selbstverständlich nicht erfüllt sein. Wir würden im Gegenteil in einer Überfüllung des Forstbeamtenstandes eine ungeheure Gefahr erblicken. Und wir müssen ferner in voller Harmonie mit den Beamten den größten Wert darauf legen, daß uns zur Anstellung nur Beamte angeboten werden, die eine gute Ausbildung genossen haben (sehr richtig!).

Nun, was die Frage der Überfüllung betrifft, so ist ja von anderer Seite schon darauf hingewiesen worden, und ich möchte nur noch sagen, wir sind gerade von seiten des Waldbesitzes im Verein in Gemeinschaft mit den Beamten bestrebt gewesen, einen zu starken Zustrom zum Beruf fernzuhalten. Wir tun das in der Form, daß wir die Zahl derjenigen Lehrherren beschränken, denen erlaubt ist, Lehrlinge anzunehmen und auszubilden, so daß wir dadurch die Zahl derjenigen, die als Lehrlinge in den Beruf hineinkommen können, nach Möglichkeit einschränken.

Wenn nun die Militärverwaltung dazu übergeht, in den Privatforstbeamtenstand Persönlichkeiten hineinzuführen, die diese Lehrzeit nicht durchgemacht haben, die also nicht in diese Zahl mit einbegriffen sind, so bekommen wir von jener Seite eine Überschreitung der Grenzen, die wir uns gesteckt haben, die um so bedenklicher wirkt in einem Augenblick, wo die preußische Staatsforstverwaltung auch dazu übergeht, für den Staatsforstdienst eine größere Zahl von Anwärtern anzunehmen, als sie selber unterbringen kann, mit der Absicht, die überschüssige Zahl an den Privatwald abzugeben. Daß wir uns hiergegen mit allem Nachdruck wehren müssen, liegt durchaus in der Natur der Dinge. — Und was die Qualifikation betrifft, so müssen wir unter allen Umständen — das habe ich schon in Naumburg dem Herrn Vertreter des Reichswehrministeriums gegenüber ausgesprochen — daran festhalten, daß die erste Grundbedingung für die Verständigung mit der Militärverwaltung die sein muß, daß — nur solche Persönlichkeiten zum Dienst als Reichswehrförster zugelassen werden, die vor

Hosted by Google

ihrem Eintritt in das Militär nach Absolvierung einer genügenden Lehrzeit die Forstgehilfenprüfung bestanden haben. Wir müssen ferner mit aller Bestimmtheit darauf bestehen, daß uns nicht zugemutet wird, als qualifizierte Förster später Persönlichkeiten einzustellen, die durch andere als die von uns mitbegründete und anerkannte Prüfungsstelle gegangen sind, die nicht dort ihre Qualifikation nachgewiesen haben (lebhaftes Bravo!).

M. H. von der Militärverwaltung! Ich bin ganz bestimmt niemals ein Vertreter der Auffassung gewesen, daß die Militärverwaltung Popularitätshascherei treiben müsse, aber auf ein sehr starkes Maß von Vertrauen in allen Kreisen der Bevölkerung ist schließlich eine Institution wie unsere Reichswehr auch angewiesen, und ich frage Sie: Würde denn auf die Dauer die Reichswehrverwaltung eine Belastung der Stimmung tragen können, wenn, wie Sie hören, aus allen Kreisen heraus der lebhafteste Widerspruch erweckt wird durch die Art und Weise, wie der Reichswehrförster ins Leben gerufen worden ist und bisher noch weiter betrieben wird? Entspricht das den Traditionen des alten Heeres, die doch hochgehalten werden sollen? Wir haben in wunderschönen Worten gestern aus dem Munde eines Beamten gehört, wie er seinem früheren Hauptmann dafür dankt, daß er, wie alle alten Offiziere auf die Zukunft ihrer Beamten bedacht gewesen wären, seinerseits besorgt gewesen sei, ihre Konduite rein zu halten, damit ihnen später in der Anstellung keine Schwierigkeiten erwachsen. Glauben Sie, daß die Militärverwaltung die Belastung tragen kann, wenn dieselben Kreise, die Ihnen schon den Dank ausgesprochen haben für die frühere Fürsorge, wenn die jetzt sehen, wie die jetzige Militärverwaltung das tut, was ihnen schädlich ist, indem sie ihnen Konkurrenten in den Beruf hineinschickt, die ihnen ihre Stellung herabdrücken?! Das halte ich nicht für vereinbar mit der Aufrechterhaltung der Tradition der Vergangenheit (bravo!). Und glauben Sie ferner, daß Sie verzichten können auf die Zustimmung des gesamten Waldbesitzes? Sie treiben uns alle in die schärfste Opposition, wenn in dem Punkt nicht nachgegeben wird (bravo!), und in dem Punkt, das muß ich auf das schärfste aussprechen, zieht der Waldbesitz am gleichen Strange mit den Beamten (lebhaftes Bravo!) Er erblickt in diesen Fragen eine absolute Harmonie der Interessen. Dieses hier auszusprechen und diesen Standpunkt dem Reichswehrministerium gegenüber mit allem Nachdruck hier zum Ausdruck zu bringen habe ich für meine Pflicht gehalten. (Stürmischer Beifall. Klatschen.)

Es würde den Erfolg dieser Äußerungen, die das harmonische Zusammenarbeiten der Privatforstbeamten und des Privatwaldbesitzes im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" besser erhärten wie jede andere Beweisführung, nur abschwächen, wenn noch irgend ein Wort gegen die Unterstellungen in dem Artikel „Fehlgewiesen" hinzugefügt würde.

Der Vorsitzende des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Kiefernsamen-Anerkennung und der Kiefernsamen-Handel.

Von Dr. K. Grießmann, Abteilungsvorsteher an der Agrik.-chem. Kontrollstation Halle.

In der Landwirtschaft gilt es schon seit geraumer Zeit als eine selbstverständliche Forderung für jeden, der Anspruch auf neuzeitliche Bewirtschaftung seines Besitzes machen will, daß nur anerkanntes, erstklassiges Saatgut zur Aussaat gelangt. Man hat eingesehen, daß die Verwendung einwandfreien und hochwertigen Saatgutes eine der Vorbedingungen ist für die Rentabilität des Betriebes. Denn anerkanntes Saatgut bietet nicht nur Gewähr für eine entsprechende Züchtung, sondern gleichzeitig auch für tadellose Beschaffenheit des Saatgutes hinsichtlich seiner sonstigen Werteigenschaften, d. h. vornehmlich der Reinheit und Keimfähigkeit usw. Wird doch die endgültige Anerkennung einer Saatware in der Regel erst dann ausgesprochen, wenn auch diese Eigenschaften durch die zuständigen Samen-Kontrollstationen einer gewissenhaften Nachprüfung unterzogen worden sind. Schon lange hat man hier einsehen gelernt, daß es durchaus nicht gleichgültig ist, welche Sorten angebaut werden, daß vielmehr die einzelnen Sorten ganz verschiedene Anforderungen stellen an Boden, Klima und sonstige Vegetationsbedingungen, je nachdem aus welchen Gegenden das betreffende Saatgut stammt. So ist beispielsweise französischer oder italienischer Rotklee zum Anbau in Deutschand ganz ungeeignet. Selbst innerhalb Deutschlands können wir immer wieder beobachten, daß sich Sorten unserer Kulturpflanzen, die bestimmten Klima- oder Bodenverhältnissen angepaßt sind, in Gegenden mit anderen Vegetationsbedingungen ganz anders verhalten. Auch im Obstbau kommt man allmählich dahinter, daß die einzelnen Obstsorten nur unter ganz bestimmten Bedingungen ihre optimale Entwicklung zeigen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so muß der Anbau früher oder später versagen. Wir sehen also, daß die Herkunft oder Provenienz in Landwirtschaft und Gartenbau eine Frage von erheblicher Bedeutung ist.

In der Forstwirtschaft hat man zwar auch schon seit längerer Zeit erkannt, daß die Herkunft der Saaten, namentlich der Kiefernsaaten, von entscheidender Bedeutung ist für die Entwicklung des Waldes. Diese Erkenntnis einzelner Wissenschaftler und Fachleute hat aber seither leider keine oder nur geringe Beachtung in den Kreisen des Kiefernsamenhandels gefunden. Das ist um so bedauerlicher, weil die Forstwirtschaft mehr oder weniger

Hosted by Google

auf den Kiefernsamenhandel angewiesen ist. Fehler, die also durch diesen begangen werden, rächen sich späterhin bitter an den Beständen unseres Waldes, wovon man sich ja jederzeit leicht überzeugen kann. Zwar ist nun endlich laut Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Mai 1924 mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab die Einfuhr von Kiefernsamen, Fichtensamen und Bucheckern ohne besondere Einfuhrbewilligung untersagt worden, aber die im Reichsgebiete in größerer Ausdehnung bereits vorhandenen fremdländischen — hauptsächlich französischen — Bestände ebenso wie gewisse für viele Gegenden ungeeignete Herkünfte in Deutschland — die westdeutsche Kiefer aus der Rhein- und Maingegend — wurden bis auf den heutigen Tag von dem Samenhandel unbekümmert zum Zapfenpflücken und zur Samengewinnung herangezogen. Wer Gelegenheit hatte, in einzelnen Revieren die vergleichenden Anbauversuche mit Kiefernsaaten verschiedener Herkunft zu sehen, z. B. in vorbildlicher Weise in den Revieren der Forstlichen Hochschule Tharandt bzw. des Forstamtes Klotzsche bei Dresden, der hat einen Begriff davon bekommen, wie ungeheuer verschieden diese einzelnen Herkünfte zu bewerten sind. Es ist klar, daß ungeeignete Herkünfte in entscheidender Weise nicht nur den Ertrag, sondern die ganze Rentabilität des Waldes in Frage stellen. Diese Gefahr wird man erst recht ermessen, wenn man gleichzeitig das relativ langsame Wachstum unserer Waldbäume berücksichtigt. Hierdurch liegen die Verhältnisse in der Forstwirtschaft viel ungünstiger als in der Landwirtschaft, wo es sich bei Anwendung ungeeigneter Saaten in der Regel nur um den Ausfall einer Vegetationsperiode handelt.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß nun auch in der Forstwirtschaft ernste Bestrebungen im Gange sind, das bisher Versäumte nachzuholen. Die Schaffung von Anerkennungsbezirken durch den Reichsforstwirtschaftsrat wird die zunächst notwendige Prüfung der sogenannten Rassengebiete ermöglichen. Diese Aufgabe, die den inzwischen ins Leben gerufenen Ausschüssen der einzelnen Ausschußbezirke zufällt, wird in vielen Fällen durchaus nicht so einfach sein. Die Reviere, die aberkannt werden, in denen also künftig keine Zapfen mehr gepflückt werden dürfen, sind entsprechend zu kennzeichnen. Sache der aufsichtsführenden Organe wird es sein, dafür Sorge zu tragen, daß nur noch in den anerkannten Revieren Zapfen gepflückt werden. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die minderwertigen Herkünfte von der Zapfenernte auszuschließen. Auf die Bedeutung dieser Maßnahme kann nicht ausdrücklich genug hingewiesen werden, denn mit der Herkunft der Zapfen steht und fällt der Wert der daraus geklengten Kiefernsaat. Bei der Verseuchung unserer Kiefernbestände mit wertlosen Herkünften handelt es sich nicht nur um mehr oder weniger große Schläge, sondern ganz offenbar hat zum Teil auch schon eine Durchsetzung anscheinend reiner Bestände mit fremden Saaten stattgefunden. Anders ist wohl kaum die Tatsache zu erklären, daß von den vielen Hundert Kiefernsaatenproben, die jährlich von der Kontrollstation Halle untersucht werden, bei einem durchaus nicht geringen Prozentsatz der Proben neben Samen der gemeinen Kiefer immer wieder Samen der Bankskiefer festgestellt werden, wenn auch in der Regel nur in geringer Zahl. Leider ist es ja zur Zeit noch nicht möglich, die einzelnen Herkünfte der gemeinen Kiefer entsprechend den einzelnen Rassen an dem Samen oder im Keimlingsstadium zu unterscheiden, wie es beispielsweise bei den einzelnen Herkünften der Klee- und Grassaaten an Hand des Besatzes an Begleitunkrautsamen möglich ist, sonst würde man sicherlich auch hierbei oftmals recht interessante Feststellungen machen können.

Mit der An- bzw. Aberkennung der Kiefernbestände in den einzelnen Ausschuß- und Anerkennungsbezirken und der Fürsorge, daß nur in den anerkannten Bezirken Zapfen gepflückt werden, ist es nun durchaus noch nicht getan. Es scheint vielmehr nach den Erfahrungen, die man im landwirtschaftlichen Samenhandel gemacht hat, unbedingt notwendig, daß weiterhin Sicherungen dafür getroffen werden, daß weder eine Mischung der Zapfen verschiedener Herkünfte noch eine Mischung der ausgeklengten Samen erfolgen kann. Es erscheint fraglich, ob es genügt, an das Pflichtgefühl der Klengen zu appellieren und ihnen zur Pflicht zu machen, für ein Auseinanderhalten der einzelnen Herkünfte Sorge zu tragen. Bei kleineren Klengen wird die Gefahr einer Vermischung ja nicht groß sein, da diese im allgemeinen wohl nur Zapfen einer Herkunft verarbeiten. Anders dürften dagegen die Verhältnisse bei den großen Klengen liegen. Hier besteht ohne Zweifel schon auf den Zapfenspeichern eine gewisse Gefahr der Verwechslung oder Vermischung des Zapfenmaterials verschiedener Herkünfte. Bei Bezug größerer Posten ließe sich unschwer durch Plombieren der Wagen oder der Waggons eine Sicherung wenigstens auf dem Transport schaffen. Schwieriger liegen die Verhältnisse dagegen bei den kleinen Posten. Man wende nicht ein, daß die Vermischung der Zapfen wohl kaum in Frage komme, denn ein Vergleich mit den Verhältnissen in der landwirtschaftlichen Praxis zeigt wiederum, daß die Gefahr einer gewollten oder ungewollten Verwechslung oder Vermischung verschiedener Herkünfte durchaus keine Seltenheit ist. Das beweisen die Erfahrungen, die wohl die meisten Samenkontrollstationen bei der Beurteilung der Herkünfte im Kleesamenhandel gemacht haben. Es muß festgestellt werden, daß im Kleesamenhandel immer wieder versucht wird, ungeeignete Herkünfte unter falscher Flagge in den Handel zu bringen oder gute Herkünfte mit minderwertigen und daher billigeren Herkünften zu verschneiden.

Es liegt ohne Zweifel die Gefahr sehr nahe, daß sich im Kiefernsamenhandel bei der voraussichtlich eintretenden Differenzierung der Saaten in einzelne Herkünfte ähnliche Verhältnisse heraus-

Hosted by Google

bilden werden wie im Kleesamenhandel, ebenso wie vielleicht versucht werden wird, das gewissen Firmen sicherlich unangenehme Einfuhrverbot auf irgendeine Weise zu umgehen.

Aus diesem Grunde erscheint es auch unbedingt notwendig, auf die Sicherung der Herkunftsbezeichnung der geklengten Samen ganz besonders hinzuweisen. Bei den geklengten Samen kommt aber nicht nur die Herkunft in Frage, sondern ebenso auch die Sicherung der übrigen Werteigenschaften der Saatwaren, also der Reinheit und Keimfähigkeit. Es ist sehr bedenklich, wenn hochwertige Saaten mit minderwertigen Samen verschnitten werden, wie es im Samenhandel nur zu oft gemacht wird. Eine innige Vermischung derartiger Ware gelingt in der Regel nur bis zu einem gewissen Grade; daher geben derartige Mischposten nur zu oft Anlaß zu unliebsamen Streitigkeiten. Als einzig mögliche Sicherung der garantierten Werteigenschaften: Herkunft, Reinheit und Keimfähigkeit kommt die Sackplombierung in Frage, die wohl am einfachsten von den zuständigen Forstämtern oder Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern durch besonders hierzu zu bestellende Personen durchzuführen wäre. In welcher Weise die Plombierung einwandfrei durchgeführt werden kann, werde ich in einem folgenden Aufsatze ausführlicher auseinandersetzen.

Forstliche Rundschau.

Ueber Bestandskluppierungen. Von Hermann Knuchel, Zürich. „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen" 1925, 131 und 169.

Im ersten Abschnitt seiner Arbeit stellt Verfasser fest, daß ein moderner Forstbetrieb ohne genaue Bestandsaufnahmen nicht mehr auskommen kann. Daher hat sich jeder Forstmann mit Bestandskluppierungen zu beschäftigen.

Aus dem anschließenden Abschnitt über die Technik der Bestandskluppierungen hebe ich folgende Einzelheiten hervor:

Alle kluppierten Stämme werden an der Meßstelle, d. h. in 1,3 m Höhe über dem Erdboden, mit einem etwa 10 cm langen horizontalen Reißerstrich versehen. Bei wiederholten Aufnahmen wird der neue Strich einige Zentimeter über dem ersten (einen zweiten Horizontalstrich empfehle ich nicht. Der Referent) oder senkrecht zu diesem angebracht. So entsteht nach und nach ein kammartiges Bild. Wenn die älteren Striche undeutlich geworden sind, werden sie nachgerissen. Die Rinde darf nur geritzt, nicht durchrissen werden.

Die Stämme werden grundsätzlich nicht über Kreuz gemessen. Sollte bei sehr unregelmäßigem Querschnitt doch einmal die Kreuzmessung zur Anwendung gelangen, ist der Stamm als „Kreuz-Stamm" durch zwei Risse über Kreuz kenntlich zu machen, damit er auch später regelmäßig über Kreuz gemessen wird.

Bei der Kluppierung sind die vorkommenden Holzarten möglichst auseinanderzuhalten, bei der Massenberechnung dagegen werden sie zusammengefaßt.

Registrierkluppen sind unhandlich und verursachen viel Büroarbeit. Daher wird gewöhnlichen Kluppen der Vorzug gegeben.

Selbstabrundende Kluppen werden bestens empfohlen. Stufen bis zum Abstand von 4 cm können unbedenklich gebildet werden. Die 5-cm-Stufen der méthode du contrôle sind „etwas grob."

Die oft beobachteten Stammzahlhäufungen bei allen ganzen Dezimetern sind auf Ablesungs- und Hörfehler zurückzuführen. Die Ablesungsfehler kommen durch Verwendung von Kluppen zustande, auf welchen die ganzen Dezimeter (20, 30, 40 usf.) besonders groß und stark eingedruckt sind. Man benutze daher nur Kluppen, auf deren Meßlinealen alle Zahlen die gleiche Größe und Stärke haben. Hörfehler müssen dadurch vermieden werden, daß der Manualführer seinen Kluppführern stets auf dem Fuße folgt.

Ein besonderer Abschnitt ist der Frage gewidmet: Welches soll die untere Kluppierungsgrenze sein? Da die schwachen Bestandsglieder einen verhältnismäßig sehr geringen Teil der Masse bilden, ihre Aufnahme aber mit besonderen Mühen und Kosten verbunden ist, wird zweckmäßig die Grenze nicht zu weit nach unten verlegt. Für den Regelfall bringt Verfasser die 14-cm-Grenze in Vorschlag.

Schließlich streift Verfasser die Frage der Stärkeklassenbildung. Sollen die Klassen gleichmäßig oder ungleichmäßig abgestuft sein? Sollen sie vielleicht den Verkaufsklassen entsprechen? Flury hat bei seiner Stärkeklassenbildung die Wertigkeit berücksichtigt. Verfasser hält das nicht für einen Fehler; denn deswegen werde noch nicht das Bestandsinventar zum Handelsinventar. Wir erstrebten höchstmögliche Produktion an wertvollem Material, und diesem Ziele dienten die Forsteinrichtung und die Flury'schen Klassen. Immerhin bleibe die Vergleichbarkeit der Inventare von Bedeutung. Deswegen sei eine einheitliche Klassenbildung erwünscht.

Die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchungen und Betrachtungen faßt Verfasser in folgende sieben Punkte zusammen:

1. Je weiter sich ein Forstbetrieb vom Kahlschlag entfernt, desto notwendiger werden zu seiner Kontrolle ausgedehnte, periodische Bestandeskluppierungen.
2. Bei femelschlag- und plenterartiger Wirtschaft sollen die Kluppierungen nicht bestandesweise, nach Maßgabe des Bestandsalters, sondern abteilungsweise, nach Maßgabe der Stammstärke vorgenommen werden. Bei jeder Revision des Wirtschaftsplanes sollen alle Stämme der Abteilung von einer gleichbleibenden unteren Stammstärke an gemessen werden.

Hosted by Google

3. Die Aufnahmen sollen in Tieflagen alle sechs bis zehn, in Hochlagen alle zehn bis zwanzig Jahre wiederholt werden.

4. Die Festsetzung der unteren Kluppierungsgrenze hängt von der Intensität der Wirtschaft, den verfügbaren Mitteln, dem Standort und der Holzart ab. Diese Grenze soll aber in der Regel nicht unter 14 cm liegen.

5. Es empfiehlt sich, bei der Aufnahme viele, bei der Massenberechnung dagegen nur wenige Holzarten auseinanderzuhalten.

6. Für Bestands-Kluppierungen sind selbstabrundende Kluppen mit 4-cm-Stufen zu empfehlen. Werden gewöhnliche Kluppen verwendet, so sind 2-cm-Stufen mit Abrundung auf gerade Zentimeter (31,9 = 30 cm) zu bilden. Alle Zahlen des Kluppenlineals sollen gleich groß geschrieben sein. Werden Kluppen mit groß angeschriebenen Dezimetern verwendet, so müssen die Kluppenführer vor Beginn der Aufnahme auf die Gefahr unwillkürlicher Aufrundungen aufmerksam gemacht werden.

7. Die Bildung der Stärkeklassen hängt von dem Wuchsgebiet, der herrschenden Holzart und der Art der Bewirtschaftung ab. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Inventare verschiedener Reviere ist jedoch innerhalb desselben Wuchsgebiets eine einheitliche Klassenbildung erwünscht.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Zur zweiten Beratung des Haushalts des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1925 im Preußischen Landtage

in der 98. Sitzung am 14. November 1925 ersuchte der Hauptausschuß u. a., folgende Anträge anzunehmen:

5. Das Staatsministerium wird ersucht,
   c) auf eine Modernisierung des Bürobetriebes in allen Verwaltungen, insbesondere in den Mittel- und Lokalbehörden, nachdrücklichst hinzuwirken, zu diesem Zwecke Schreib- und Rechenmaschinen in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen und die Anstellungs- bzw. Prüfungsbedingungen für das Büro- und Kanzleipersonal entsprechend abzuändern.

7. Das Staatsministerium wird ersucht, Forst- und andere Kassen noch weit mehr mit den Kreiskassen zusammenzulegen.

8 Das Staatsministerium wird ersucht, allen auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung ausgeschiedenen Beamten, Lehrpersonen, Angestellten und Arbeitern auf Antrag ein Beschäftigungszeugnis auszustellen. Im gleichen Sinne wolle das Staatsministerium auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die öffentlichrechtlichen Körperschaften einwirken.

Dazu sind u. a. folgende Änderungs- und Entschließungsanträge eingegangen:

Nr. 1564: Das Staatsministerium wird ersucht, die Aufstiegsmöglichkeiten der qualifizierten Verwaltungsbeamten (Obersekretäre, Inspektoren, Rechnungsrevisoren usw.) nach der Besoldungsgruppe A 10 unter Angleichung an die Verhältnisse im Reich baldmöglichst zu verbessern.

Nr. 1568: Das Staatsministerium wird ersucht, vom Rechnungsjahr 1926 ab sämtliche Rentmeister bei den Kreiskassen in Besoldungsgruppe A 9 mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe A 10 einzustufen.

Nr. 1589: Im Antrag des Hauptausschusses Druckf. Nr. 999 unter B der Nr. 7 hinzuzufügen „und die noch bestehenden Forstkassen auf den Haushalt des Finanzministeriums zu übernehmen".

Nr. 1602: Das Staatsministerium wird ersucht:
   7. die Stellen der Oberrentmeister um eine weitere größere Zahl zu vermehren,
   8. zu prüfen, ob nicht den Kassensekretären eine Aufstiegsmöglichkeit in die Gruppe A 7 gegeben werden kann.

Bei der Besprechung der Anträge des Hauptausschusses weist Dr. Dr. Kähler-Greifswald (D.-nat. V.-P.) auf die Stellungnahme des Herrn Finanzministers im Ausschuß zu dem Gesetz über die Altersgrenze hin. Er hat gemeint, die Finanzlage des Staates spreche heute für eine Heraufsetzung der Altersgrenze und damit für die Aufhebung oder Abänderung des Altersgrenzengesetzes. Es war eine kleine Grabrede, die da gehalten wurde. Der Ton war aber erheblich anders als die Taufrede, die seinerzeit gehalten wurde. (Sehr richtig! bei der D.-nat. V.-P.) In der Begründung des Gesetzes war nur das unmittelbare Dienstbedürfnis als Ausgangspunkt angeführt. Hierin heißt es aber:

> Die Altersgrenze hat ihren Zweck erfüllt. Sie sollte in der Zeit nach dem Kriege Raum für jüngere Beamte schaffen und alten Beamten, die sich nicht mehr mit dem neuen Staat abfinden konnten, die Möglichkeit des Ausscheidens bieten.

Ich glaube nicht, daß das historisch richtig ist, denn dazu waren damals andere Vorschriften gegeben, um deren Ausscheiden zu ermöglichen. Aber der Ton der Begründung ist doch anders als das, was in dieser Äußerung gesagt wird. Ich bin der Überzeugung: die Beseitigung des Altersgrenzengesetzes wird, weil dies seinerzeit zu erheblichen Verärgerungen geführt hat, dankbar begrüßt werden, aber was die Abbauverordnung an Not, Ärger und Elend gebracht hat, ist ein Riesenberg gegenüber dem, was das Altersgrenzengesetz gebracht hat. Aber immerhin begrüße ich es dankbar und bin sehr erfreut, daß das Altersgrenzengesetz fallen soll. — —

Grebe (Zentr.): — — Die Personal-Abbau-Verordnung soll jetzt verschwinden, der Entwurf ist bereits einem Ausschuß überwiesen. Es verlohnt sich also nicht, näher auf die Sache einzugehen. Eins muß aber noch einmal betont werden, daß der Erfolg den Hoffnungen nicht entsprochen hat, und daß man besser gar nicht mit dieser verfehlten Maßnahme angefangen hätte. Jetzt sehen wir die finanzielle Wirkung hauptsächlich im Kap. 62, wo der Fonds für Wartegelder um 22½ Millionen gestiegen ist. Das ist etwas Greifbares; aber es darf nicht bleiben. Diesen Fonds müssen wir wieder mindern. Der Herr Minister hat im Ausschuß als Sparmaßnahme die Heraufsetzung der Altersgrenze in Aussicht gestellt. Der Gesichtspunkt, daß

Hosted by Google

Beamte, die sich in die neuen Verhältnisse nicht hineinfinden konnten, dadurch Gelegenheit erhalten sollten, in den Ruhestand zu treten, kam bei der Einführung der Altersgrenze für uns nicht in Frage. Diese Maßnahme sollte lediglich die Not der Anwärter, die schon lange auf Anstellung warteten, etwas erleichtern. Wenn dieses Ziel erreicht ist, so sollte man doch zunächst die noch rüstigen, arbeitsfähigen Abgebauten wieder in den Dienst einstellen. Man kann doch nicht Vierzigjährige spazieren gehen lassen. Gegen eine Erhöhung der Altersgrenze habe ich im übrigen nichts einzuwenden. Man sollte endlich von den Eingriffen in die Rechte der Beamten, um Ersparnisse zu machen, abkommen. — —

Dr. Dr. Rose (D. V.-P.): — — Ein solcher moderner Bürobetrieb ist sowohl im Interesse der Beamten selbst wie auch im Interesse des Publikums unerläßlich. Das Publikum hat ein Recht auf schnellen Bescheid. — — Ebenso halte ich es auch nicht für angängig, daß man Schreib- und Rechenmaschinen bei anerkanntem Bedürfnis deshalb nicht bewilligt, weil im laufenden Etat keine Mittel vorhanden sind. Die Arbeit muß erledigt werden, und wenn das nicht mit Hilfe von Schreib- und Rechenmaschinen geschieht, so erfordert sie mehr menschliche Arbeitskraft; diese Arbeitskraft ist aber zweifellos teurer als die entsprechende Maschine. Infolgedessen sollte man diesen Dingen doch nicht so ablehnend gegenüberstehen, sondern das nötige Geld zur Verfügung stellen; und ich zweifle nicht daran, daß der Landtag bei einer Etatsüberschreitung wegen derartiger Anschaffungen keine Schwierigkeiten machen wird. — —

Bartels-Hannover (D. Dem.): — — Dann wenige Worte zu der Frage innerhalb der Verwaltung. Auch hier bin ich der Ansicht, daß man im Wege einer vernunftgemäßen Organisation sehr viel Arbeiten von den sogenannten höheren Beamten, von den Beamten der höheren Besoldungsgruppen, auf die Beamten minderer Besoldungsgruppen abstoßen könnte, wenn man ihnen weit mehr Selbständigkeit und infolgedessen auch weit mehr Verantwortung übertragen würde. Im Hauptausschuß hatte ich nach dieser Richtung einen sehr weitgehenden Antrag gestellt, den Sie in den Beschlüssen des Hauptausschusses unter D 4 wiederfinden. Aber der Schlußsatz kehrt nicht wieder. Er lautete: „So ist die Zahl der Beamten in den höheren Gruppen zu vermindern und die der Amtmänner usw. zu vermehren." Gegen diesen Antrag wandte sich damals unter anderem der Redner der Deutschnationalen Volkspartei, Herr Kollege Weissermel, der nach dem Bericht sagte:

> Gegen den Schluß des Antrages Nr. 19 wendeten sich seine politischen Freunde mit aller Schärfe. Die Antragsteller verkennten die Bedeutung der akademisch gebildeten Beamten für die ganze Staatsverwaltung . . . . . Gegen Übertragung von Arbeiten auf minderbezahlte Beamte hätten seine Freunde nichts einzuwenden.

Nun, wenn man schon Arbeiten auf minderbezahlte Beamte überträgt und Sparsamkeit predigt, dann ist die notwendige Schlußfolgerung, daß man eben die Zahl der höheren Beamten vermindert. (Sehr richtig! bei den D. Dem.) Wenn die Herren glauben, wir verkennten die Bedeutung der akademischen Beamten, so stimmt das auch nicht. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß man der Bedeutung der akademisch vorgebildeten Beamten viel mehr Rechnung trägt, wenn man ihnen Arbeiten abnimmt, die ihrer Vorbildung gar nicht entsprechen. (Sehr richtig! bei den D. Dem.) Wenn man so die Stellung des akademisch vorgebildeten Beamten hebt, dann bin ich weiter damit einverstanden, daß man die wenigeren akademischen Beamten besser besoldet. Wenn man das tut, und wenn man dann Beamte der mittleren Laufbahn in vermehrtem Maße nach Gruppe 10 bringt, ohne den Aufstieg nach Gruppe 11 und 12 auf anderem Wege zu verhindern, dann wird man Zufriedenheit auslösen. Und das hat sich dann weiter bis in die unteren Gruppen fortzusetzen. Ich glaube, den Weg muß man gehen, um Sparsamkeit zu erzielen und andererseits Verantwortlichkeitsgefühl und Berufsfreudigkeit im Beamtentum zu erhöhen. — —

Dr. von Brehmer (D.-völk. F.-P.): — — Über den Personalabbau ist hier bereits gesprochen worden. Wir begrüßen es, daß das Personalabbaugesetz jetzt außer Funktion gesetzt worden ist. Die ganze Personalabbau-Verordnung war, um mit ein paar Worten noch darauf einzugehen, ein Schlag ins Wasser. Sie war in bezug auf wissenschaftliche Kreise direkt ein Verbrechen am deutschen Kulturgut. — — Der Herr Minister hat im Ausschuß auf Anfrage angegeben, daß dem Preußischen Staate durch die Personalabbauverordnung ein Betrag von 36 Millionen erspart worden sei. Ich bitte um Auskunft, ob in diesen 36 Millionen auch die 22,5 Millionen Wartegelder mitverrechnet worden sind, ob weiter in den 36 Millionen die Unterstützungen, Notstandsbeihilfen usw. für die abgebauten Beamten verrechnet wurden, ferner der Prozentsatz an Ruhegehalt, der durch die Altersgrenze entstanden ist, und dann weiter die Gehälter und Entschädigungen, welche die Persönlichkeiten bekommen haben, die wieder in die Ämter eingesetzt wurden, ob also alle diese Posten in dem Aktivum von 36 Millionen verrechnet worden sind. Sind diese Posten nicht verrechnet, dann ist die Angabe des Herrn Ministers eine Verschleierung. Sind sie tatsächlich mitverrechnet, dann stehen wir auf dem Standpunkt, daß dieser Gewinn in Wirklichkeit nicht in Einklang zu bringen ist mit den schweren Schädigungen, die letzten Endes durch den Personalabbau weiteste Kreise der Verwaltung des Staates erlitten haben, und weiter nicht in Einklang zu bringen ist mit den sozialen Schädigungen vieler Persönlichkeiten, die durch den Personalabbau auf die Straße gesetzt wurden. — — Dann mit ein paar Worten zu der Frage des Beamtentums, der Beamtenbesoldung usw. Es ist notwendig, daß den Beamten die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die ihnen zukommen müssen, um vor wirtschaftlicher Not gesichert zu sein. Wir haben es für einen Fehler angesehen, daß die Neuregelung der Beamtenbesoldung abgelehnt ist, ebenso wie wir es für einen Fehler gehalten haben, daß die Wirtschaftsbeihilfe der Beamten abgelehnt worden ist. Es handelt sich bei der Ablehnung immer darum, daß nicht das notwendige Geld da sei. Das notwendige Geld muß zur Verfügung gestellt werden. Wenn aber das notwendige Geld zur Verfügung gestellt werden soll, dann ist die Frage die, wie der Herr Minister ganz richtig sagte, wo das Geld herkommen soll. Er erklärte auch: Wenn Sie auf der einen Seite meinen Etat belasten, dann müssen Sie auf der anderen Seite Quellen finden, die erschlossen werden müssen, neue Steuerquellen, um neue Mittel in die Hand zu

Hosted by Google

bekommen. Der Minister muß Soll und Haben ausgleichen, das ist selbstverständlich. Da möchte ich aber den Herrn Finanzminister einmal fragen: Wo bleibt denn die Besteuerung der Warenhäuser? Wo bleibt die Börsensteuer, die man jetzt streichen will? Wo bleibt denn eine starke Besteuerung der ausländischen Luxusmittel, auch der einheimischen Luxusgegenstände? Wo bleibt die Besteuerung südländischer Früchte und Weine in einer viel schärferen Weise als bisher? Das sind Wege, wie man Geld bekommen kann, wie neue Geldquellen erschlossen werden können. — —

In der 99. Sitzung am 19. November 1925 äußerte Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff u. a. wörtlich folgendes: Sodann möchte ich noch auf Einzelfragen eingehen, die auch im Ausschuß angeschnitten worden sind. Das ist einmal die Frage der Altersgrenze. Ich habe im Ausschuß angeführt, daß die Bestimmungen über die Altersgrenze vielleicht einer Änderung bedürfen, und habe darauf hingewiesen, daß wir schon heute bei manchen Verwaltungen gezwungen sind, zahlreiche Ausnahmen zu gestatten, so bei der Forstverwaltung, aber auch in manchen andern Fällen. Es ist natürlich mißlich, wenn die Entscheidung darüber, ob jemand mit 65 Jahren pensioniert werden soll oder nicht, in die Hände des Staatsministeriums gelegt wird, also aus einem Akt der Gesetzgebung in einen Akt der Staatsverwaltung verwandelt wird. Ich habe es daher als notwendig bezeichnet, die Frage zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen über die Altersgrenze abgeändert werden sollen. Ich habe dies auch dem Staatsministerium vorgetragen. Wir haben aber inzwischen darüber auch mit dem Reich Verhandlungen gepflogen und die Erklärung bekommen, daß das Reich zur Zeit nicht daran denke, die Altersgrenze über 65 Jahre hinaufzusetzen (Sehr gut! bei den D. Dem.), und daß daher das Reich die Preußische Staatsregierung bitte, von irgendwelchen Bestrebungen, zur Zeit an der Altersgrenze etwas zu ändern, abzusehen. Die Sache liegt so, daß dieses Vorgehen des Reiches für uns nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Bedeutung hat, daß wir von uns aus die Altersgrenze nicht in die Höhe setzen können, wenn nicht gleichzeitig im Reich die Altersgrenze erhöht wird, und daß infolgedessen die Pläne, sie in die Höhe zu setzen, vorläufig nicht verfolgt werden können. (Bravo! links.) — —

Fries-Siegen (Soz.-Dem. P.): — — Wir fordern weiter:

> Der Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld muß auch bei einer Entlassung des Beamten erhalten bleiben.

Weiter verlangen wir:

> Sicherstellung des in Artikel 129 der Reichsverfassung gewährleisteten Rechts auf Einsichtnahme in die Personalnachweise und auf Anhörung des Beamten vor der Vornahme von ihm ungünstigen Eintragungen. Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift in das Beamtengesetz, daß in die Personalnachweise jedes einzelnen Beamten sämtliche ihn betreffende Akten aufzunehmen sind und Nebenakten nicht geführt werden dürfen. — —

— — Weiter haben wir zu der Beamtenbesoldung, wie sie heute besteht, Antrag 215 eingebracht. Hierzu erwähne ich besonders — das wird offenbar von Ihnen widerstritten —, daß wir in Reich, Staat und Gemeinden die fach- und sachverständigen beruflich vorgebildeten Beamten nicht entbehren wollen. Wir wünschen sie und damit die Beibehaltung des Berufsbeamtentums. Ferner wünschen wir, daß bei den leitenden Beamten akademische Vorbildung, Adel und sonstige Standesvorrechte nicht entscheidend sein sollen. Diese unverdienten Vorrechte müssen beseitigt werden. Jeder intelligente Beamte muß auf Grund seiner theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die höchsten Stellen erlangen können. Ferner verlangen wir zur Verwirklichung dieser Forderung ganz besonders Neuregelung der Selbstbestimmung in Reich, Staat, Provinzen und Gemeinden. — — Wir wollen das Gegenteil, eine Vereinfachung der ganzen Besoldungsordnung. Dazu ist erste Voraussetzung, daß zunächst eine Verwaltungs- und Personalreform vorgenommen wird. Es hat gar keinen Zweck, so weiter zu wirtschaften; die Not des Staates erfordert gerade jetzt die sofortige Angriffnahme einer Verwaltungs- und Personalreform. Wir finden nämlich, daß sich die Dienstgeschäfte in den Ministerien und in den einzelnen unter- und nachgeordneten Behörden unnütz wiederholen. Wir wollen, daß die Dienstgeschäfte vom Ministerium bis nach unten in die Gemeinden hinein einheitlich geregelt werden, daß die sich so oft wiederholende Doppelarbeit vermieden wird. Es ist notwendig, daß wir hier unter allen Umständen Klarheit bekommen, die Dienstgeschäfte, die Tätigkeit der einzelnen Behörden müssen klar umrissen und gekennzeichnet werden. Wenn die Dienstgeschäfte in allen Ministerien und in den nachgeordneten Behörden in Tätigkeitsgebiete eingeteilt werden, dann ist es nötig, sie auf 9 bis 10 Gruppen zu beschränken. — — Bei dieser Geschäftseinteilung hätten wir folgende Dienstbezeichnungen — weil die Beamten nun einmal Althergebrachtes wünschen, wollen wir es ihnen nicht nehmen; das dürfte eine gewisse Volkstümlichkeit in sich bergen, die ja so oft von Ihnen betont wird — für die Aufgabenkreise anzugeben: Amtsbezeichnungen: 1. Amtsgehilfen, 2. Assistenten, 3. Sekretäre, 4. Obersekretäre, 5. Inspektoren, 6. Oberinspektoren, 7. die sogenannte Rentmeister- und Assessorenklasse, 8. Regierungsrat, 9. Oberregierungsrat, 10. Ministerialrat. Wenn wir diese Diensttätigkeit so in diese zehn Hauptgruppen eingliedern und dann nicht einfach sagen, die Person an sich soll so bezeichnet werden, sondern eine gewisse Tätigkeit, die der einzelne Beamte ausübt, soll mit dieser Bezeichnung klar umrissen werden, dann ist es natürlich auch möglich, je nach Eignung der Person sie ohne weiteres mit bestimmten Aufgabengebieten zu betrauen. — — Ferner kommt es darauf an, daß wir die Gehaltsbewertung der einzelnen Aufgaben genau klarstellen und bei der jährlichen Stufung auch den Beamten in Einzelstellungen gerecht werden. Wir wünschen, daß der Beamte von unten auf bis oben hin die einzelnen Stufen und Gruppen durchlaufen kann, daß ihm in der Verwaltung Bildungsmöglichkeit gegeben wird, damit er durch theoretische Kenntnisse und andererseits durch praktische Erfahrungen auch jeweils in die nächsthöhere Gruppe übergehen kann. Auch muß das alte Unrecht der Unterschiede zwischen den technischen und sonstigen Beamten verschwinden. — —

Ebersbach (D.-nat. V.-P.): — — Der Herr Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff hat ja in der

Hosted by Google

Sitzung des Beamtenausschusses vom 8. Oktober d. J. eingehend dazu Stellung genommen, weshalb im gegenwärtigen Augenblick leider an eine Erhöhung der Beamtenbezüge nicht zu denken ist. Er hat dazu Ausführungen gemacht, die weit über den Kreis des Beamtenausschusses und des Landtages hinaus draußen im Lande außerordentlichen Eindruck gemacht haben, und man hat sich deshalb in der Linkspresse stark bemüht, diesen Eindruck wieder abzuschwächen. — — Der Herr Finanzminister hat dann aber weiter darauf hingewiesen, daß es im gegenwärtigen Augenblick auch volkswirtschaftlich nicht zu verantworten sei, eine Besoldungserhöhung vorzunehmen, und zwar wegen der Rückwirkung auf die Industrie und auf die übrigen Wirtschaftskreise. Eine solche Besoldungserhöhung würde sofort Lohnsteigerungen zur Folge haben, und es würde dann die ganze Preissenkungsaktion dadurch zur Erfolglosigkeit verurteilt werden. — Das hat der Herr Finanzminister gesagt. Und nun kommt das Entscheidende: die Schlußbemerkung, die er machte. Er erklärte, daß diese seine Erklärung die einmütige Auffassung des ganzen Staatsministeriums wiedergebe. Also auch die Auffassung der Herren sozialdemokratischen Minister! — —

Bartels-Hannover (D. Dem.): — — Wir richten von dieser Stelle aus an die Preußische Staatsregierung die dringende Bitte, gerade angesichts des ungeheuren Ernstes der Lage, allen Nachdruck darauf zu verwenden, daß man wenigstens die wirtschaftliche Not der Beamten sobald wie möglich grundlegend lindert, und darüber hinaus, daß man ein weiteres tut, daß man den Beamten endlich das Recht gibt, worauf ein Beamter in einem modernen Staat Anspruch hat. —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holz für gemeinnützige Wohnungsbauten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. November 1925 — III 9679.

Für die provinziellen gemeinnützigen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften ist im Forstwirtschaftsjahr 1926 Holz im voraus nicht bereitzustellen.

Dienstsiegel der Gemeindevorsteher.

RdErl. d. M. d. J. vom 6. Dezember 1925 — IV a I 1172.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß einzelne Gemeindevorsteher noch Dienstsiegel mit dem alten preußischen Adler führen. Die Benutzung solcher Dienstsiegel hat hinfort zu unterbleiben. Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß dieser Weisung Folge geleistet wird.

Verrechnung der Jagdsteuern der Staatsforstverwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 2. Dezember 1925 — III 9511.

Jagdsteuern, die von der Staatsforstverwaltung für angepachtete Jagden an Kreise oder an Gemeinden auf Grund besonderer Steuerordnungen hier und da gezahlt werden müssen, sind von jetzt ab einheitlich unter Kapitel 2 Titel 22 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung zu verrechnen.

Beim Kapitel 4 Titel 1 bereits verrechnete Beträge sind nicht umzubuchen.

Unfallversicherung.

Landwirtschaftlicher Unfall eines Lehrers.

Ein festangestellter Lehrer ist bei seiner Betätigung im landwirtschaftlichen Betriebe seines Bruders als Arbeiter angesehen worden. Der Grundsatz, daß eine Beschäftigung als „Arbeiter" bei solchen Personen ausgeschlossen sei, die ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung nach überhaupt nicht als „Arbeiter" gelten könnten, führt unter den völlig veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit zu anderen Ergebnissen als vor dem Kriege. (Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 15. Dezember 23. Ia 841/22.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zurückweisung des Einspruchs des Reichsfinanzministers gegen die Aufrückung der preußischen Revierförster nach Gruppe 8. Wie im Vereinsteil dieser Nummer auf Seite 1268 bekanntgegeben wird, fand am 16. Dezember die Verhandlung vor dem Reichsschiedsgericht in Sachen der Aufrückungsstellen in Gruppe 8 für die preußischen Staatsrevierförster statt. Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts ging dahin, daß der Einspruch des Reichsfinanzministers mit der Einschränkung zurückgewiesen wird, daß nicht 75, sondern ⅓ (zur Zeit also 68) Revierförster und 4 Forstobersekretäre nach Besoldungsgruppe A 8 aufrücken.

Warnung vor Zugang zum Privatforstverwaltungsdienst! Die Überfüllung des Privatforstdienstes ist schon seit langen Jahren eine beklagenswerte Erscheinung gewesen. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat daher schon seit seiner Gründung fortwährend und in den verschiedensten Formen gewarnt, diese Laufbahn zu ergreifen. Er hat dann auch positive Maßregeln zur Abhilfe durch Beschränkung der Annahme von Lehrlingen seitens seiner Mitglieder vorgeschrieben und macht die Teilnahme an Lehrlings- und Försterprüfungen vom Bestehen einer ordentlichen Lehrzeit abhängig. Noch ungünstiger als bei den Betriebsbeamten haben sich aber die Aussichten für die Anwärter des Forstverwaltungsdienstes in der Nachkriegszeit gestaltet. Auf der einen Seite vermehrter Zudrang infolge allgemeiner Beschränkung der Unterkunftsmöglichkeiten in dem verkleinerten und verarmten Deutschland, auf der anderen Seite Verminderung der Verwaltungsstellen infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes und der Entwicklung des Tätigkeitsgebietes der Landwirtschaftskammern. Letztere bieten zwar einer Anzahl von Anwärtern des Verwaltungsdienstes frühzeitig Beschäftigung, vermögen aber nicht, ihnen späterhin Dauerstellen in ausreichender Menge zu eröffnen. Wer Gelegenheit hat, diese Verhältnisse näher zu beobachten, hört fast täglich bewegliche Klagen von Anwärtern,

Hosted by Google

die trotz mehrjährigen akademischen Studiums und erfolgreich bestandener Prüfungen im Alter von über 30 Jahren verzweifelte Anstrengungen machen, eine wenn auch noch so bescheidene Stelle zu erlangen. Ihre Notlage wird durch die wachsende Zahl der „abgebauten" Beamten noch gesteigert. Die Gefahr der Entstehung eines forstlichen Proletariats aus beschäftigungslosen, akademisch gebildeten Forstbeamten ist so groß, daß nun neuerdings auch der Reichsforstwirtschaftsrat dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuwendet und gemeinsam mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nach Mitteln zur Abhilfe sucht. Unter allen Umständen muß aber unter diesen Verhältnissen dringend davor gewarnt werden, die Laufbahn eines Privatforstverwaltungsbeamten zu ergreifen. Schw.

Forstwirtschaftliches.

Stellungnahme der Deutschen Forstwirtschaft zur Mailänder Ausstellung. Der Deutsche Forstverein in Tharandt gibt durch Herrn Professor Bernhard folgendes bekannt: Der Anklang, den die Einrichtung der Jagd-, Fischerei- und Waldwirtschaftsmesse (Ja-Fi-Wa) auf der Leipziger Messe in Deutschland und im Auslande gefunden hat, scheint Italien veranlaßt zu haben, im April 1926 in Mailand eine internationale Ausstellung forstlicher Erzeugnisse, Geräte und Maschinen im Anschluß an den internationalen Forstkongreß in Rom zu veranstalten. Aber die Beteiligung deutscher Forstleute an dem Forstkongreß in Rom ist noch nicht entschieden. Die forstlichen Hochschulen Deutschlands haben eine Teilnahme abgelehnt, solange nicht die Veröffentlichung der Berichte über die Verhandlungen des Kongresses auch in deutscher Sprache neben der Veröffentlichung in italienischer, französischer und englischer Sprache zugesichert ist, weil sie den Stand von Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in Deutschland für die Welt als maßgebend ansehen und sich nicht nur mit Zulassung der deutschen Sprache als Verhandlungssprache begnügen wollen. Die deutsche Forstwirtschaft hat sich voll und ganz hinter die Beschlüsse der deutschen forstlichen Hochschulen gestellt. Die Kenntnis dieser Tatsache dürfte auch von Wichtigkeit für die Mitglieder der deutschen Industrie sein, die von Italien aufgefordert worden sind, die Ausstellung in Mailand zu beschicken. Deshalb wird sie hiermit bekanntgegeben. Die Leitung der Ja-Fi-Wa wird vom Deutschen Forstverein über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen mit Italien auf dem laufenden erhalten werden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, wenn ein geschlossenes Auftreten Deutschlands gegenüber Italien herbeigeführt werden soll, daß Interessenten ihre Absicht, in Mailand auszustellen, unter Angabe der genauen Anschrift und der Ausstellungsgegenstände zunächst dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses der Ja-Fi-Wa, Herrn Dr. Liebscher in Leipzig, Petersstraße 23, mitteilen. Diese Mitteilung dürfte auch für die einheitliche Gestaltung der deutschen Ausstellung in Mailand wichtig sein. Ferner werden sich durch gemeinsames Vorgehen der Aussteller auch die Kosten der Beschickung der Ausstellung für sie wesentlich ermäßigen lassen. Diese Abminderung der Kosten erscheint besonders beachtlich, weil die Erzeuger forstlicher Geräte ohnehin schon über die Höhe der Kosten der zahlreichen Ausstellungen ihrer Geräte klagen.

Die Jahnsche Wühlschnecke, eine Erfindung von Förster Jahn, Forsthaus Großteich (Oberlausitz), hat, wie wir erfahren, das Deutsche Reichspatent Nr. 422746 erhalten.

Neuerwerbungen des Forstfiskus. Vom Ministerium ist genehmigt worden, daß das vom Forstfiskus angekaufte, im Kreise Stolp gelegene Gutsgehöft Dombrowe als jetziges Forstdienstgehöft den Namen „Eichenau" erhält. Die zugehörige Försterei — bisher Schottofske — erhält den gleichen Namen. Ferner erhält die bisherige Försterei Kartkow, Obf. Taubenberg, den Namen „Schottofske".

Feier des 50 jährigen Bestandes der österreichischen forstlichen Versuchsanstalt. Am 11. November hat die österreichische Bundes-Versuchsanstalt zu Mariabrunn (bei Wien) die Feier ihres 50 jährigen Bestehens begonnen. In den Räumen der Versuchsanstalt hatte sich zu diesem Zweck eine große Anzahl von Vertretern der Forst- und Landesbehörden, an ihrer Spitze der Bundespräsident Dr. Hainisch, sowie von Professoren der Hochschule für Bodenkultur in Wien versammelt. Auch ausländische Hochschulen hatten Vertreter gesandt (Sopron und Dorpat). Ihnen schlossen sich Delegierte der verschiedenen forstlichen Vereine, Großwaldbesitzer und hervorragende Forstbeamte an. Der derzeitige Anstaltsleiter Dr. Sedlaczek begrüßte die glänzende Festversammlung mit einer kurzen Ansprache, in welcher er auf die Bedeutung der Feier hinwies und die bisherigen Leistungen der Versuchsanstalt in knappen Umrissen skizzierte. Hierauf würdigte Bundespräsident Dr. Hainisch die Bedeutung des Waldes und die Bedeutung der forstlichen Forschungsstätte vom ethischen und wirtschaftlichen Standpunkte aus. Nach einer Reihe weiterer Begrüßungen hielt Regierungsrat Professor Dr. Tschermak die eigentliche Festrede über das Thema: Bedeutung der Bodenkunde und Standortslehre für den Waldbau. Die Feier schloß mit einer Besichtigung des Museums, der Räume der Versuchsanstalt und der Forstgärten. S

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Thüringen. Oberförsterei Tambach. Wie wir der Tagespresse entnehmen, gelang es jetzt nach sechs Jahren der Hamburger Polizei, den Mörder des am 25. April 1919 im Walde von Tambach-Dietharz ermordeten Forstwarts Rudolph zu verhaften und zwar in der Person eines 22jährigen Arbeiters Erdmann Sommer. Er bestreitet zwar die Tat, hat sie aber einer anderen Person gegenüber bereits zugegeben. Der ermordete Beamte wurde im Sommer 1919 in einer Schlucht im Walde gefunden, sein Gewehr dagegen fand man erst zwei Jahre später in der Nähe der Mordstelle. Eine ganze Reihe von Verhafteten mußte damals wegen Mangels an Beweisen wieder freigelassen werden. Rudolph

Hosted by Google

war ein allseitig geschätzter Beamter, dem man sogar ein Denkmal in Tambach-Dietharz hat setzen lassen. Seine Witwe wohnt mit mehreren unmündigen Kindern heute noch in Tambach.

Bayern. Forstamt Wolfstein. Der verheiratete Inwohner Johann Segl aus Annathal wurde beim Wildern im Staatswalde bei Schlichtenberg ertappt; bei der Aufforderung des Forstbeamten, das Gewehr wegzuwerfen, ging er mit vorgehaltenem Gewehr kniend in Anschlag, worauf der Beamte sofort einen Schuß abgab, der ihn so schwer verletzte, daß er im Bezirkskrankenhaus Freyung verschieden ist.

Verschiedenes.

Der Wandkalender der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1926 liegt als Neujahrsgruß für alle unsere Bezieher der heutigen Nummer bei. Wir hoffen, daß der Wandkalender, der wieder mit prächtigen Jagdbildern von der Meisterhand Karl Wagners geschmückt ist, in jedem Forsthause willkommen sein wird. Die Schriftleitung.

Ein neues Naturschutzgebiet in der deutschen Grenzmark wurde von der Stadt Schneidemühl festgelegt. An der Westseite des in der Nähe Schneidemühls gelegenen großen Hammersees erstreckt sich eine Diluvialsenke, welche vom kleinen Hammersee und einem sich anschließenden Moorgelände ausgefüllt wird. Die Wasser- und Moorflora zeichnet sich durch ganz besondere Mannigfaltigkeit und große Seltenheiten aus. Es wurde bestimmt, daß Rohr- und Grasnutzung sowie Torfstich zu unterbleiben und die Fischerei auf dem etwa 15 Morgen großen Gebiete gänzlich zu ruhen habe.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 20. Dezember ab märkischer Station 7,32 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. Dezember 1925. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,50 Mk., Rehe, Winter, 1,80 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 0,80 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,45 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,20 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. Dezember 1925. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 35 bis 35 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,35 bis 1,40 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 Mk., Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 1,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Dezember 1925. Rehwild 0,90 bis 1, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,55, leicht 0,55 bis 0,60, Schwarzwild, mittel 0,52 bis 0,60 für ½ kg, Hasen, groß 5,50 bis 6, mittel 4 bis 4,50, Fasanenhähne Ia 4 bis 4,50, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 3 bis 3,25, Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2,10 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Dezember 1925. Hechte, unsortiert 115, mittel 115, groß-mittel 90, Schleien, unsortiert 140, Aale, unsortiert 180, Karpfen, Schuppen-, 60- bis 80er 90 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 75. **Witwengeld bei Nachsehen.** Werden auch in Preußen die Witwen von Pensionären, die erst im Ruhestand geheiratet haben, Witwengeld erhalten, und von wann ab? Oberförster L.

Antwort: Es ist beabsichtigt, entsprechend der Regelung im Reich auch für Preußen die Möglichkeit zu schaffen, für solche Witwen ein Witwengeld bewilligen zu können, die aus einer Ehe stammen, die erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Es handelt sich hierbei nicht um die Einräumung eines gesetzlichen Anspruchs auf Witwengeld, sondern lediglich um eine sogenannte Kannvorschrift, d. h. die Bewilligung erfolgt nur auf Antrag und nur nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfalle. Die Grenze für das zu gewährende Witwengeld nach oben hin werden wahrscheinlich die Versorgungsbezüge bilden, die einer Witwe im Falle eines gesetzlichen Anspruchs zustehen würden. Soweit uns bekannt, liegt der mit anderen Fragen — wie beim Reich — verbundene Entwurf noch dem Landtage vor. Nach seiner Verabschiedung würden dann die näheren Richtlinien ergehen. Wir nehmen daher an, daß — falls der Entwurf Gesetz wird — mit einer Auswirkung vor dem 1. Januar 1926 auf keinen Fall zu rechnen sein wird, eher zu einem späteren Zeitpunkt. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Johannisburg (Allenstein) ist am 1. März 1926 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Januar 1926.

Oberförsterstelle Wörsdorf (Wiesbaden) ist sofort zu besetzen. Bewerbungsfrist 6. Januar 1926.

Försterstelle Eschenriege, Oberf. Demmin (Schneidemühl), ist am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 5,918 ha Acker, 8,544 ha Wiese. Nutzungsgeld 231 ℳ. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 7 km, Nächste Bahnstation Hammerstein; ebenda evangelische und katholische Kirche und höhere Schule. Dorfschule in Demmin. Bewerbungsfrist 15. Januar 1926.

Forstsekretärstelle Massin in der Oberförsterei Massin (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2000 ha Garten, 1,8400 ha Acker, 1,5850 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Januar 1926.

Forstsekretärstelle Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist zum 1. April 1926 voraussichtlich anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0600 ha Garten, 0,4720 ha Acker, 1,4430 ha Wiese. Höhere Schulen in Schleusingen und Ilmenau. Bewerbungsfrist 15. Januar 1926.

Hosted by Google

Försterendstelle Würrigsen, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), ist am 1. April 1926 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1790 ha Garten, 2,0654 ha Acker, 3,4831 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,2 km; nächste Dorfschule in Lauenförde. Förster in Endstellen und überzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Februar 1926.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Itzehoe ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat in Itzehoe i. Holst. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Heite, überz. Förster in Clarencranst, Oberf. Kottwitz, wurde am 7. November nach Abtshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), einberufen.

Hennig, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Städtel Leubus, Oberf. Schöneiche (Breslau), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Kramarz, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Buschhäuser, Oberf. Reichenau (Breslau), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Riedel, überzähliger Förster zu Friedrichshain, Oberf. Schöneiche (Breslau), wird zum 1. April 1926 die Försterstelle Buchwald, Oberf. Großenlüder (Cassel), übertragen.

Chmielinski, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wird am 1. Januar 1926 nach Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Ismer, Hilfsförster in Hammer, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Dezember nach Mosbach (Trier) einberufen.

Menzel, Hilfsförster in Königswalde, Oberf Nesselgrund, wurde am 1 Dezember nach Kl.-Bahse, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Kohlmann, Hilfsförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. Dezember nach Mosbach (Trier) einberufen.

Kors, Hilfsförster in Eichhof (Stettin), wurde am 1. Oktober nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), einberufen.

Hertel, Hilfsförster in Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Dezember nach Schütte, Oberf. Zerrin (Köslin), einberufen.

Richter, Hilfsförster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, wurde am 1. Dezember nach Mehltheuer, Oberf. Kottwitz (Breslau) versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, wird am 1. Januar 1926 nach Buchberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Wothke, Hilfsförster in Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Breslau), wurde am 1. Dezember zum Forstsekretär in Gemünd, Oberf. Gemünd (Aachen), ernannt.

Dittmann, Forstgehilfe in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, wurde am 1. Dezember zur Ablegung der Försterprüfung nach Silsterwitz, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Großmann, Forstgehilfe in Carlsberg, Oberf Carlsberg, wurde am 1. Dezember zur Ablegung der Försterprüfung nach Habichtsberg, Oberf Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Mitternacht, Forstgehilfe in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, wurde am 1. Dezember zur Ablegung der Försterprüfung nach Königswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Weiland, Forstgehilfe in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, wurde am 16. November nach Panten, Oberf. Panten (Breslau) versetzt.

Hofkammer.

Neckermann, Hilfsförster in Birkholz, Oberf. Klein-Wasserburg, wird am 1. Januar 1926 nach Dollgow, Oberf. Menz (Potsdam), einberufen.

Thüringen.

Enders I, Oberförster in Trostadt, wurde nach Tautenhain versetzt.

Schuhr, Oberförster in Reichmannsdorf, wurde nach Trostadt versetzt.

Fasst, Forstmeister in Tautenhain, trat in den Ruhestand.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitteilungen des Vorstandes.

Mehrfache Rückfragen und Anträge zeigen mir, daß in Kreisen der Forstrentmeister über die Reihenfolge der Aufrückung nach Besoldungsgruppe 9 noch immer Unklarheit herrscht. Ich gebe deshalb nachstehend die Grundsätze nach den gesetzlichen Bestimmungen bekannt:

Maßgebend ist:

a) bei den aus dem Forstsekretärstande hervorgegangenen Forstrentmeistern der Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Forstrentmeister,

b) bei den vor dem 1. April 1920 aus dem Regierungs-Obersekretärstande hervorgegangenen Forstrentmeistern das Dienstalter als Obersekretäre;

c) bei den nach dem 1. April 1920 aus den Regierungs-Obersekretären ernannten Forstrentmeistern, soweit sie noch der Besoldungsgruppe 7 angehörten, der Tag ihrer Beförderung zum Forstrentmeister; soweit sie bereits nach Gruppe 8 befördert oder aufgerückt wären, der Zeitpunkt ihrer Beförderung oder Aufrückung in diese Gruppe.

2. Die Herren Vertrauensmänner der Bezirksgruppen Westen I und II, Frankfurt a. O. und Ostpreußen bitte ich um beschleunigte Erledigung meiner Umfrage.

3. Es scheint eine Neuregelung der Besoldungsordnung bevorzustehen, die eine sehr rege Mitarbeit der Verbandsvorsitzenden notwendig machen wird. Unter den obwaltenden Verhältnissen halte ich es für dringend wünschenswert, schon bald die Geschäfte des Vorsitzenden dem zukünftigen Vertrauensmann der Forstrentmeister zu übergeben. Nach Eingang der Antworten zu 2 werde ich, meiner früheren Ankündigung entsprechend, dem Herrn Kollegen Engelbrecht etwa in der ersten Hälfte des Januar die Vorstandsgeschäfte und alle Unterlagen zur weiteren Veranlassung übergeben.

Ich bitte, sich alsdann in Verbands-Angelegenheiten an ihn zu wenden.

Mit kollegialem Gruß und den besten Wünschen zum bevorstehenden Jahreswechsel Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Das Ergebnis der Verhandlung vor dem Reichsschiedsgericht.

In der Angelegenheit Aufrückestelle für Revierförster und Forstobersekretäre nach Besoldungsgruppe 8 stand am 16. Dezember vor dem Reichsschiedsgericht in Leipzig Termin an. Als Vertreter des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten war Herr Regierungsrat Behm anwesend, als Beisitzer waren bestellt Herr Ministerialrat Dr. König vom Preußischen Finanzministerium und Revierförster Hennig, ferner war zugegen Revierförster Velte, Borne. Nach dreistündiger Verhandlung fällte das Reichsschiedsgericht den Spruch, daß der Einspruch des Herrn Reichsfinanzministers mit der Einschränkung zurückgewiesen wird, daß nicht 75, sondern 1/3 der Gesamtzahl der Revierförster und 4 Forstobersekretäre die Aufrückestelle nach Besoldungsgruppe 8 erhalten. Hennig. Velte.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Gelegentlich einer Versammlung des Vereins „Weidgerechter Jäger" Hagen i. Westf., gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Messerschmidt, Tiefendorf b. Ergste 41,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Kratenhorst, Dankern b. Haren (Ems) 39,—
Sammlung auf der Treibjagd in Bukow b. Baruth, Jagdpächter Herr Paul Binder, Kaulsdorf; eingesandt von Herrn Hegemeister A. Specht . . . . . 20,—
Gesammelt bei einer Treibjagd durch Herrn Förster A. Grünert und Herrn Jagdaufseher August Stephan, Schwanebeck . . . . . 20,—
Strafgelder von einer Treibjagd bei Herrn C. Lubbesing, Göttingen; eingesandt von Herrn Hegemeister Ort in Wahlhausen a. Werra . . . . . 20,—
Strafgelder gesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Hülsmeyer, Tabbenstedt . . 18,90
Sammlung und Strafgelder gelegentlich der Treibjagd des Herrn Glashüttenbesitzers Kleinert-Halbau; eingesandt von Herrn Revierförster Brockmann . . 18,—
Von der Treibjagd in Mechtersen bei Lüneburg; eingesandt von Herrn R. A. Brandes, Lüneburg . . 18,—
Spende des Herrn Bierbrauereibesitzers Adolf Böhle, Sachsenberg (Waldeck) . . . . . 10,—
Für Strafe von einer Treibjagd . . . . . 3,—
Summa 207,90

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 18. Dezember 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9985. **Pechmann,** Werner, Förster, Golz bei Dramburg. II.
9986. **Frhr. von Bülow,** Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Gr.-Ziethen bei Kremmen, Osthavelland. IX.
9987. **Wierth,** Richard, Revierjäger, Behrenwalde, Post Richtenberg, Pommern. II.
9989. **Hartl,** Andreas, Forstgehilfe, Wambach, Post Mainburg, Niederbayern. XIV.
9990. **Mehlhase,** Fritz, Revierförster, Setzsteig bei Wiesenburg (Mark). IX.
9991. **Heinrich,** Willibald, Hilfsförster, Raupenau bei Kotzenau Kreis Lüben. VII.
9992. **Möller,** Robert, Förster, Schernebeh, Post Tangerhütte, Kreis Stendal. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das **Vereinsjahrbuch,** das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bohn, Bernhard, Revierförster, Waldenburg, Württemberg.
Jahnke, Wilhelm, Privatförster, Herzberg, Post Granzin, Kreis Lübz, Mecklenburg.
Nürnberger, Harry, Forstgehilfe, Mühlhausen in Thüringen, Obermarkt.

Vorstand und Ausschüsse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nach den Neuwahlen in Potsdam gehören von jetzt ab zum

a) engeren Vorstand:

Vorsitzender: Forstmeister **Junack** (1633), **Berlin C. 54,** Alte Schönhauser Straße 54.
1. Beisitzer: Geh. Reg.-Rat Kammerherr **von Eichel-Streiber** (1672), Wordel b. Märkisch-Friedland.
2. Beisitzer: Revierförster **Nolte** (96), Fh. Plantage b. Jädickendorf, Neumark, Bez. Frankfurt a. O.
3. Beisitzer: Förster **Rathjen** (1654), Fh. Ziegelhütte b. Gersfeld, Rhön.
4. Beisitzer: Geh. Reg.-Rat Dr **Schwappach** (17), Eberswalde, Kaiser-Friedrich Str. 22.

Stellvertreter:

1. Oberförster **Bressel** (2985), Carolath, **Kr. Freystadt,** Niederschl.
2. **Graf v. Brühl,** Standesherr (3676), **Pförten,** Bez. Ffo.
3. Förster **Walter** (1630), Fh. Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.
4. Revierförster **Oberhettinger** (3750), Fh. Strempt b. Mechernich, Eifel.
5. Forstrat Dr **Bertog** (15), Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 20.

b) Der weitere Vorstand.

1. Privatforstbeamte.

a) Akademiker:

1. **Junack** (1633), Forstmeister, **Berlin C. 54,** Alte Schönhauser Str. 54.
2. **Enlefeld** (2), Forstrat a. D., Weißenbach, Post Rupboden, Unterfr.
3. **Schlicht** (3815), Oberförster, Fh. Damerau b. Gerdauen, Ostpr.
4. **Bressel** (2985), Oberförster, Carolath, **Kr. Freystadt,** Niederschl.
5. **Feuerborn** (4819), Oberförster, Gersfeld, Rhön.
6. **Titze** (2604), Forstmeister, Friedrichsruh, Bez. **Hamb.**

Stellvertreter:

1. **Schwabe** (647), Forstmeister, Jagdschloß b. **Weißwasser,** Bez. Liegnitz.
2. **Stritter** (5514), Oberförster, Gutenzell b. Reinstetten, Württbg.
3. **Lincke** (22), Forstmeister, Haltern i. Westf.
4. **Parchmann** (5662), Oberförster, Berleburg i. Westf.
5. **Joly** (4), Forstmeister, Fh. Natteforth b. Wulfen i. Westf.
6. **Dickhaut** (2146), Oberförster, Carlsburg, **Kr.** Greifswald, Pomm.

b) Nichtakademiker:

1. **Rathjen** (1654), Förster, Fh. Ziegelhütte b. Gersfeld, Rhön.
2. **Oberhettinger** (3750), Revierförster, Fh. Strempt b. Mechernich, Eifel.
3. **Wegener** (46), Revierförster, Fh. Schlagenthin, Bez. Magdeburg.
4. **Walter** (1630), Förster, Fh. Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.
5. **Nolte** (96), Revierförster, Fh. Plantage b. Jädickendorf Nm.
6. **Thoma** (2217), Revierförster, Fh. Grattenbach, Post Sachrang, Oberbayern.
7. **Peter** (4677), Oberförster, Burg Lauenstein, Amtsh. Dippoldiswalde.

Hosted by Google

Stellvertreter:

1. **Wessel** (2565), Förster, Rönnerholz, Post Elmschenhagen, Schleswig-Holstein.
2. **Rohrig** (2973), Revierförster, Warmbüttel b. Rötgesbüttel, Hann.
3. **Tiedemann** (608), Revierförster, Fh. Ramstedt b. Zielitz, Kr. Wolmirstedt, Bez. Magdeburg.
4. **Standke** (3202), Revierförster, Fh. Grodiz b. Falkenberg, O.-Schl.
5. **Hecker** (3942), Förster, Fh. Glembuch b. Meseritz, Grenzmark.
6. **Bullinger** (2367), Revierförster, Schwaigern b. Heilbronn, O.-A. Brackenheim, Württbg.
7. **Werner** (4133), Revierförster, Fh. Blumberg b. Casekow, Pomm.

2. Waldbesitzer.

1. **Graf von Arnim** (1415), Boitzenburg, Bez. Potsdam.
2. **von Eichel-Streiber** (1672), Kammerherr, Geh. Reg.-Rat, Wordel b. Märkisch-Friedland.
3. **Graf zu Dohna** (6286), Majoratsherr, Mallmitz, Kr. Sprottau.
4. **Graf von Brühl** (3676), Standesherr, Pförten i. L., Bez. Frankfurt a. O.
5. **Graf Beissel von Gymnich** (8223), Schmidtheim, Eifel.
6. **Freiherr von Oldershausen,** Dr jur. (6338), Majoratsbesitzer, Oldershausen b. Echte, Hann.

Stellvertreter:

1. **Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Georg** (5789), Landrat a. D., Schloß Altenburg b. Alsfeld, Hessen.
2. **Graf von der Schulenburg-Lieberose** (3884), Freier Standesherr auf Schloß Lieberose N.-L.
3. **von Ribbeck** (9968), Rittergutsbesitzer auf Ribbeck, Kr. Westhavelland.
4. **Freiherr von Ende** (9996), Fideikommißbesitzer und Kammerherr, Altfeßnitz, Altmark.
5. **Graf von Nesselrode** (6757), Waldbesitzer, Merten, Sieg.
6. **Freiherr von Bülow** (9986), Rittergutsbesitzer auf Groß-Ziethen, Post Kremmen, Kr. Osthavelland.

3. Außerordentliche Mitglieder.

1. Dr **Schwappach** (17), Geh. Reg.-Rat, Professor, Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 22.
2. Dr **Bertog** (15), Forstrat, Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 20.
3. **Dreßler** (1976), Oberförster, Weinböhla b. Dresden, Moritzburger Str. 3.

Stellvertreter:

1. **Sönksen** (9597), Städt. Oberförster, Heiligenstadt, Eichsfeld.
2. **Grundmann** (19), Ökonomierat, Neudamm Nm.
3. **Huschke** (8506), Oberförster, Halle a. d. Saale, Kaiserstr. 7.

4. Schatzmeister:

Schatzmeister: **Hans Neumann** (8697), Verlagsbuchhändler, Neudamm Nm.
Stellvertreter: **Grundmann** (19), Ökonomierat, Neudamm Nm.

c) **Geschäftsstelle:**

Dienstzimmer: Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Geschäftsführer: **Ritthausen,** Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

d) **Rechnungsprüfer:**

Nolte (96), Revierförster, Fh. Plantage b. Jädickendorf, Bez. Frankfurt a. O.
Dr **Bertog** (15), Forstrat, Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 20.

Stellvertreter:

Wegener (46), Revierförster, Fh. Schlagenthin, Bez. Magdeburg.
Walter (1630), Förster, Fh. Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.

e) **Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen:**

1. Vorsitzender: Dr **Schwappach** (17), Geh. Reg.-Rat, Professor, Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 22.
2. **Fiebig** (43), Oberförster, Berlin, Planufer 92 c, Gartenhaus, II. Etg.
3. **Freiherr von Bülow** (9986), Rittergutsbesitzer auf Groß-Ziethen, Post Kremmen, Kr. Osthavelland.
4. **Grundmann** (19), Ökonomierat, Neudamm Nm.
5. **Nolte** (96), Revierförster, Fh. Plantage b. Jädickendorf, Bez. Frankfurt a. O.

f) **Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.**

a) **Der engere Vorstand.**

b) **Der Schulpfleger.**

Dr **Zentgraf** (4069), Forstrat, Lauterbach, Hessen.
Linde (22), Forstmeister, Haltern i. Westf.
Rieger (1914), Forstmeister, Reichenstein i. Schles., Forstschule.
Walter (1630), Förster, Fh. Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.
Oberhettinger (3758), Revierförster, Fh. Strempt b. Mechernich, Eifel.
Der Landesverband preußischer Waldbesitzer soll um Benennung von zwei Mitgliedern gebeten werden.
Dr **Bertog** (15), Forstrat, Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 20.

g) **Verwaltung der Privat-Forstschule zu Templin.**

I. Schulpfleger:

Dr **Schwappach** (17), Geh. Reg.-Rat, Professor, Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 22.
Stellvertreter: **Graf von Arnim** (1415), Boitzenburg, Bez. Potsdam.

II. Schulbeirat:

a) Vorsitzender: **Der Schulpfleger.**
b) Stellvertreter: **Der stellvertr. Schulpfleger.**
c) **Walter** (1630), Förster, Fh. Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.
e) **Beck,** Oberforstmeister (9047), Berlin NW 23, Brücken-Allee 21. (Vertreter der Landwirtschaftskammer f. d. Provinz Brandenburg.)
f) **Riebeling,** Bürgermeister } Vertreter der
Der Stadtverordnetenvorsteher } Stadt Templin.
g) **Jacob** (1723), Oberförster, Direktor der Forstschule in Templin.

Die Wahl des Mitgliedes zu d (Waldbesitzer) bleibt vorbehalten.
Kammerherr **von der Wense** (5739), Rittergutsbesitzer,

III. Lehrer und Beamte der Schule.

a) Im Hauptamt:

Anstaltsleiter: **Jacob** (1722), Oberförster, Direktor, Templin U.-M.
Assistent und zweiter Lehrer: **Möller** (6944), Assistent, Templin U.-M.
Forstaufseher: **Schmeja** (5254), Templin U.-M.

b) Im Nebenamt:

Fortbildungsschullehrer:
Schularzt:
Kassenführer: **Mendler,** Kreissparkassenrendant, Templin U.-M.

h) **Ausschuß für Befähigungsnachweis, Schutz der Amtsbezeichnungen und dergleichen.**

Vorsitzender: **Nolte** (96), Revierförster, Fh. Plantage b. Jädickendorf, Bez. Frankfurt a. O.
Dr **Bertog** (15), Forstrat, Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Str. 20.
Für **Graf Rechberg** wird die Benennung eines Ersatzmannes dem Waldbesitzer-Ausschuß vorbehalten.
Kammerherr **von der Wense** (5739), Rittergutsbesitzer, Wense b. Dorfmark, Hann.
Titze (2604), Forstmeister, Friedrichsruh, Bez. Hamburg.
Junack (1633), Forstmeister, Berlin C 54, Alte Schönhauser Str. 54.
Rathjen (1654), Förster, Fh. Ziegelhütte b. Gersfeld, Rhön.

Die Zuwahl von Mitgliedern aus anderen Ländern wird dem Ausschuß vorbehalten. Die preußischen Mitglieder bilden einen Ausschuß für Preußen.

i) **Waldbesitzer-Ausschuß.**

Hierzu werden ständige Mitglieder **nicht gewählt.** Er wird von Jahr zu Jahr durch Delegation je eines Waldbesitzers durch jeden deutschen Waldbesitzerverband neu gebildet.

Hosted by Google

k) Akademiker-Ausschuß.

1. **Lincke** (22), Forstmeister, Haltern i. Westf.
2. **Joly** (4), Forstmeister, Fh. Natteforth b. Wulfen i. Westf.
3. **Dreßler** (1976), Oberförster, Weinböhla b. Dresden, Moritzburger Str. 3.
4. **Schlicht** (3815), Oberförster, Fh. Damerau b. Gerdauen, Ostpr.
5. **Rieger** (1914), Forstmeister, Reichenstein, Schles., Forstschule.

Stellvertreter:

1. **Titze** (2604), Forstmeister, Friedrichsruh, Bez. Hamburg.
2. **Stritter** (5514), Oberförster, Gutenzell, Post Reinstetten, Württbg.
3. **Bressel** (2985), Oberförster, Carolath, Kr. Freystadt, Niederschles.
4. **Jacob** (1722), Oberförster, Direktor, Templin, Forstschule.
5. **Feuerborn** (4812), Oberförster, Gersfeld, Rhön.

l) Förster-Ausschuß.

Gruppe I. **Kahlke** (2280), Förster, Wenden b. Rastenburg, Ostpr.
„ II. **Werner** (4133), Revierförster, Fh. Blumberg b. Casekow, Pomm.
„ III. **Weu** (4940), Revierförster, Hallalit b. Langhagen, Mecklbg.
„ IV. **Wessel** (2565), Förster, Rönnerholz, Post Elmschenhagen, Schlesw.-Holst.
„ V. **Mehnert** (6975), Förster, Fh. Alteburg, b. Blankenheim, Eifel.
„ VI. **Nerrlich** (567), Wildmeister und Forstverwalter, Fh. Friedrichsgrund, Post Friedland, Bez. Oppeln.
„ VII. **Penning** (1790), Revierförster, Fh. Heidchen b. Trachenberg, Bez. Breslau.
„ VIII. **Walter** (1630), Förster, Fh. Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.
„ IX. **Peppler** (8), Revierförster, Ringenwalde Nm., Bez. Frankfurt a. O.
„ X. **Fricke** (611), Revierförster, Klein-Ilsede b. Peine, Hann.
„ XI. **Nolde** (4889), Förster, Sinsen b. Recklinghausen.
„ XII. **Peter** (4677), Oberförster, Burg Lauenstein, Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
„ XIII. **Herchenröther** (5203), Revierförster, Birstein, Kreis Gelnhausen.
„ XIV. **Thoma** (2217), Revierförster, Fh. Grattenbach, Post Sachrang, Oberbayern.
„ XV. **Halbscheffel** (1231), Revierförster, Gabersdorf, Kreis Glatz.
„ XVI. **Tiedemann** (608), Revierförster, Fh. Ramstedt bei Zielitz, Kreis Wolmirstedt, Bez. Magdeburg.
„ XVII. **Bullinger** (2367), Revierförster, Schwaigern bei Heilbronn, O.-A. Brackenheim, Württbg.
„ XVIII. **Lindner** (3547), Förster, Schlotheim (Thüringen).
„ XIX. **Hecker** (3942), Förster, Fh. Glembuch bei Meseritz.

Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg.

Am 30. August 1925 hat in Marburg die ordentliche Mitgliederversammlung des Heims stattgefunden. Der Vertreter unseres Vereins konnte der Tagung nicht beiwohnen und hatte sein Fehlen entschuldigt. Aus dem uns zugegangenen Bericht sei hier einiges mitgeteilt. Durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, Herrn Oberstleutnant a. D. Freiherr Schenk zu Schweinsberg wurde die ordentliche Mitgliederversammlung eröffnet. Vertreten waren der Deutsche Jägerbund, der Nordwestdeutsche Jägerbund, der märkische Jägerbund, der Verein der Kriegsblinden, der allgemeine Jagdschutzverein und der Verein Preußischer Staatsförster. Wie der Geschäftsbericht darlegt, wurde das Heim nach der Eröffnung im August 1924 zunächst von einigen kriegsblinden Kameraden besucht, sonst aber blieb der Besuch durch andere Kameraden weit hinter den Erwartungen zurück. Einige wenige kamen von auswärts, und als im Winter ein fast vollständiges Stilliegen eintrat, schien die Fortführung des Betriebes ernstlich gefährdet. Da durch Spenden hinreichend Heizmaterial zur Verfügung stand, war es möglich, die Räume den Vereinen als Gesellschaftszusammenkünfte zur Verfügung zu stellen. Dadurch wurden so viel Einnahmen erzielt, um die dringendsten Ausgaben bestreiten zu können. Von einer Schließung des Heims im Winter wurde nach reiflicher Erwägung Abstand genommen. Die wenigen Besucher haben anscheinend durch ihre mündliche Empfehlungen offenbar mehr für das Bekanntwerden des Heims gesorgt, als die bisherige Propaganda durch Veröffentlichungen erreichen konnte. Aus Veröffentlichungen der Kameraden, die die Wohltaten des Heims selbst erfahren hatten, war zu entnehmen, daß die Verwaltung des Heims auf dem richtigen Wege war, die Insassen in jeder Weise zufriedenzustellen. Die zahlreichen Dankschreiben geben darüber ein Bild. Ursprünglich war geplant, daß die Anstalt nur für männliche Personen bestehen sollte. Der Vorstand hat aber entgegen dem Wortlaut der Satzungen auch Frauen von Kameraden Aufnahme im Heim gewährt, weil eine Anzahl von Zimmern freistand und keine Kameraden durch Zurückweisung geschädigt waren. Die Mitgliederversammlung war damit einverstanden, daß auch für die Zukunft Frauen aufgenommen werden können, wenn genügend Zimmer im Heim frei sind.

Durch die guten Berichte jener, die das Heim besucht hatten, wurde erreicht, daß die Zahl der Gäste im vergangenen Sommer stieg. Seit der Eröffnung haben Aufnahme gefunden:

1. Vorübergehende Gäste	31
2. Gäste mit längerem Aufenthalt	143
a) Invalide aus früheren Feldzügen	12
b) Invalide aus dem Weltkriege	39
c) Kriegsblinde	8
d) Frauen	57

Insgesamt hatten also bis Ende August 1925 Aufnahme gefunden 174. Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands haben sich darunter, soviel wir erfahren haben, noch nicht befunden. Wir nehmen deshalb Gelegenheit, unsere Mitglieder erneut auf das Heim aufmerksam zu machen und bringen deshalb im nachstehenden die Aufnahmebedingungen zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Aufnahme-Bedingungen für das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg.

1. Auf Grund der Satzungen und der Entstehung des Heims sollen Aufnahme in demselben finden: sämtliche Angehörige der ehemaligen Jäger- und Schützen-Bataillone der deutschen Armee, die Angehörigen des „Deutschen Jäger-

Hosted by Google

bundes", des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins", des „Vereins Preußischer Staatsförster", des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und sonstige dem Verein Invalidenheim angehörenden Einzelpersonen.

2. Der Antrag um Aufnahme, der enthalten muß: Name, Stand, Wohnort, Geburtstag, früheren Truppenteil, Dauer des gewünschten Aufenthaltes, Dringlichkeit, ob durch die Kriegsverletzung besondere Wartung nötig ist, ob ein früherer Antrag bereits vorliegt, ob eine Aufnahme im Heim schon einmal erfolgt ist, wann? und ein Vermerk des Vereins über die Dringlichkeit des Antrages ist durch den Verein, dem der Antragsteller angehört, dem geschäftsführenden Vorstand in Marburg einzureichen. Antragsteller, die keinem der oben genannten Vereine angehören, reichen ihren Antrag dem nächstliegenden Verein oder dem geschäftsführenden Vorstand des Heims unter beglaubigter Klarstellung ihrer Verhältnisse ein.

3. Die Aufnahme erfolgt, nachdem der geschäftsführende Vorstand Beginn und Dauer des Aufenthaltes mitgeteilt hat.

4. Beim Eintreffen im Heim hat jeder Antragsteller vorzulegen: Ausweis über die Person, Mitgliedskarte des Vereins, dem er angehört, und ein ärztliches Attest.

5. In der Regel wird nur vorübergehender Aufenthalt von vier bis sechs Wochen gewährt werden können. Bei längerer Unterkunft, z. B. Besuch der Blindenstudienanstalt hier, ist ein besonderer begründeter Antrag zu stellen.

6. Bei der Unterbringung ist damit zu rechnen, daß mehrere Insassen ein Zimmer teilen müssen.

7. Die zu zahlenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sollen nur die Selbstkosten decken und werden so niedrig wie möglich errechnet. Zur Zeit 3,50 RM für den täglichen Aufenthalt. Die Kosten sind im voraus zu zahlen.

8. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Antragsteller mit ansteckenden Krankheiten.

9. Die Antragsteller müssen sich vor Eintreffen in Marburg mit den Bestimmungen der Hausordnung vertraut machen.

10. Gibt das Verhalten eines Insassen Veranlassung zur Klage, so kann der weitere Verbleib durch Vorstandsbeschluß aufgehoben werden.

11. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Zusätze, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, vorzunehmen.

*

Wir verweisen zum Schluß nochmals darauf, daß Anträge unserer Mitglieder zur Aufnahme in das Invalidenheim an die Geschäftsstelle nach Eberswalde zu richten sind, und geben der Hoffnung Ausdruck, daß auch unsere Mitglieder von den Wohltaten des Heims künftig recht zahlreich Gebrauch machen. Da der Andrang im Winter gering ist, so kann jetzt jeder Aufgenommene mit einem Alleinzimmer rechnen; zur Zeit sind noch 20 Betten frei.

Nach den in der Mitgliederversammlung berichteten Ergebnissen zu urteilen, muß der Aufenthalt in dem Heim sich sehr gut gestaltet haben, so daß also der Besuch zu einem Erholungsurlaub oder nach durchgemachter Krankheit nur zu empfehlen ist.

Eberswalde, den 19. November 1925.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bericht über die Hauptversammlung am 3. Juli 1925.

Um 2,30 Uhr nachmittags eröffnete der Vorsitzende, Herr Förster Ihlenfeld, die Sitzung und begrüßte die leider auch in diesem Jahre sehr wenig zahlreich erschienenen Mitglieder. Auf der Tagesordnung stand: 1. Bericht über das verflossene Geschäftsjahr; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes; 4. Vortrag des Herrn Dr. Basse über „Die Vererbung".

Die Anzahl der Mitglieder beträgt mit vier neuaufgenommenen Schülern 203. Der Jahresbeitrag von 3 RM ist geblieben, jedoch wurde beschlossen, 1 RM vom kommenden Beitrag für einen Unterstützungsfonds zurückzulegen. Der Beitrag ist an den Schriftführer Oberförster Wurster in Neuhaldensleben zu zahlen. Für die Bezirksgruppen ist die Höchstgrenze des Beitrags auf 2 RM festgesetzt. In Schlesien ist die erste Bezirksgruppe unseres Vereins gebildet. Weitere Bildung von Bezirksgruppen wird dringend empfohlen. Alle Mitglieder werden gebeten, ihre Adresse an den Schriftführer einzusenden, um endlich ein vollständiges Adressenverzeichnis zu bekommen. Es konnten unseren Mitgliedern im verflossenen Jahre 33 Stellen angeboten werden. Immer wieder halten es Bewerber für unnötig, uns über den Erfolg zu benachrichtigen. Viel unnötige Schreiberei würde vermieden, wenn uns die Suchenden unaufgefordert auf dem Laufenden hielten. Die Harzexkursion wurde durch die Zeitschrift bekanntgegeben, und es haben vier unserer Mitglieder den schönen Ausflug mitgemacht. Den drei besten Schülern des VI. Lehrganges wurde nachträglich vom Verein je ein Buch überreicht. Der Sekretärin der Forstschule Frl. Buchmann ist für die Mithilfe beim Schriftwechsel eine monatliche Entschädigung von 5 RM bewilligt. Zum Schluß wurde von Herrn Dr. Basse der interessante Vortrag über „Die Vererbung" gehalten. Am Abend fand auf dem Bierkeller ein gemütliches Beisammensein mit Damen statt, das zu einem schönen Feste wurde. Vom VIII. Lehrgang bestanden das Examen als beste die Forstgehilfen Lieberum, Hermann und Mohrich. Lieberum erhielt den vom Waldbesitzerverband gestifteten Hirschfänger; unser Verein stiftete dem Forstgehilfen Hermann ein Nickmesser und dem Forstgehilfen Mohrich ein Buch.

Oberförster Wurster.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer dieses Blattes liegt ein Prospekt „**Treue Weggefährten durchs neue Jahr**" bei. Wir machen hierdurch noch ausdrücklich auf diese Beilage aufmerksam. Die abgedruckten Urteile über die Fachkalender sind nur eine Auswahl aus dem umfangreichen verfügbaren Stoff.

Hosted by Google

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Der Kampf um die Besoldung.

Wir registrieren das sehr bedenkliche Zeichen, daß die Beamten auf die Straße gehen und dort eine öffentliche Kundgebung veranstalten, weil man ihrer Lage, namentlich aber soweit die der unteren Beamten in Frage kommt, doch nicht ganz das richtige Verständnis entgegenbringt. Die Veranstaltung einer Protestkundgebung, die am 8. Dezember auf dem Gendarmenmarkt in Berlin stattgefunden hat und auf die Soziale Arbeitsgemeinschaft deutscher Beamtenverbände (Besoldungsgruppen I bis VI) zurückzuführen ist, muß den verantwortlichen Stellen die Augen öffnen, wohin wir treiben, denn die geschlossene Masse der Beamten ist schließlich auch eine Macht, deren Kraft nicht unterschätzt werden darf.

Wenn bis jetzt zwischen dem Deutschen Beamtenbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund sowie der Afa gewisse Gegensätze zu verzeichnen sind, so hat doch die gemeinsame Not eine Brücke geschlagen, diese Veranstaltung, die von der Sozialen Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes ausgegangen ist, als eine gemeinsame und einheitliche Aktion dieser Verbände zustande kommen zu lassen, deren ernste Bedeutung nicht übersehen werden sollte.

Es wurde folgende Entschließung vorgeschlagen und angenommen:

„Die in Berlin auf dem Gendarmenmarkt zu vielen Tausenden demonstrierenden Beamten der unteren Besoldungsgruppen richten in ihrer verzweifelten Notlage an die Regierung und Volksvertretung in letzter Stunde noch einmal den dringenden Ruf, daß wirksame und sozial gerechte Hilfe sofort erfolgen müsse, wenn nicht der völlige Zusammenbruch der Unterbeamtenschaft und unermeßlicher Schaden für das Volksganze eintreten soll."

Unterdessen ist die Beratung darüber, wie den Beamten geholfen werden solle, im Reichstage vor sich gegangen.

Die Entschließung des Haushaltsausschusses ersucht die Regierung,

den allgemeinen Teuerungszuschlag für die Beamten der Gruppen I bis IV von 12,5 auf 25 Prozent und für die Beamten der Gruppen V und VI auf 20 Prozent zu erhöhen.

Von der Bayrischen Volkspartei wird ein Antrag vorgelegt, wonach als einmalige Notmaßnahme noch vor Weihnachten den Gruppen I bis IV eine Zuwendung in Höhe von einem Viertel des Dezembergehaltes gezahlt wird und den Beamten der Gruppen V und VI eine solche in Höhe von einem Fünftel des Monatsgehalts, mindestens aber den Ledigen 30 RM, den Empfängern eines Frauenzuschlages 35 statt 30 RM, den Kinderbeihilfen ein Sonderzuschlag von mindestens 5 RM und für Vollwaisen ein Zuschlag von mindestens 10 RM. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sollen ein Viertel des Dezemberbezuges erhalten.

Von einer Besoldungserhöhung will der Herr Reichskanzler Dr. Luther einstweilen nichts wissen, sondern es soll den Beamten nur eine besondere Unterstützung gewährt werden. Die vom Haushaltsausschuß vorgeschlagene Form findet nicht die Billigung der Regierung, da sie ein Vorgreifen auf eine künftige dauernde und grundsätzliche Regelung einschließt. Der Abänderungsantrag der Bayerischen Volkspartei findet Zustimmung. Aber die Rücksichtnahme auf die Interessen der Länder und Gemeinden läßt es der Reichsregierung weiter geboten erscheinen, mit der Gewährung einer Beihilfe über die VI. Besoldungsgruppe nicht hinauszugehen.

Das ist zunächst ein Grund. Der Preisabbau, der ein großes Fiasko erlebt hat, kann als Hindernis für die dringend notwendige Erhöhung der Beamtenbesoldung nicht mehr herangezogen werden, aber es hat sich ein neuer Gesichtspunkt, dem die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, eröffnet, das ablehnende Verhalten zu motivieren; denn angesichts der außerordentlichen Notlage, in der sich durch die steigende Erwerbslosigkeit weitere Teile des deutschen Volkes befinden, erscheint es indes geboten, die Bereitstellung der nach der Finanzlage des Reiches, der Länder und Gemeinden sehr eng bemessenen Mittel auf die Fälle der größten Bedrängnis zu beschränken.

Der Sozialdemokrat Bender benutzt die Gelegenheit, um etwas im Trüben zu fischen, denn er macht den bürgerlichen Parteien den Vorwurf, daß sie die Beamten an der Nase herumführen. Hätte er die Sozialdemokraten mit eingeschlossen, so hätte sich darüber reden lassen.

Großen Eindruck macht es nicht, daß der Abgeordnete Laverrenz (Dnt.) an die vielen Regierungserklärungen erinnert, in denen immer wieder der Wille betont wurde, der Notlage der Beamten abzuhelfen, was aber niemals zur Tat geworden ist. Herrn von Schlieben besonders in Schutz zu nehmen, dazu fehlt aber die begründete Veranlassung. Den Antrag der Bayerischen Volkspartei lehnt der Abgeordnete ab und fordert eine einmalige Beihilfe für alle Besoldungsgruppen.

Der Abgeordnete Morath (D.Vp.) will die Sozialdemokratie für alles verantwortlich machen und vergißt, daß, wer im Glashause sitzt, nicht mit Steinen werfen soll.

Durch einen Vertreter des Finanzministeriums wurde nochmals die Unannehmbarkeit der Ausschuß-Beschlüsse erklärt.

Ein neuer Antrag der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und der Wirtschaftspartei will den Antrag der Bayerischen Volkspartei dahin ändern, daß eine Beihilfe im Betrage eines Fünftels des Monatseinkommens für die Gruppen 5 bis 12 gewährt wird. Ferner soll die Frauenzulage auf mindestens 40 RM bemessen werden.

Der oben erwähnte Antrag der Bayerischen Volkspartei (Antrag Leicht und Genossen) wird mit der Änderung angenommen, daß der Mindestsatz für Verheiratete auf 40 RM erhöht wird.

Danach wird als einmalige Notmaßnahme noch vor Weihnachten gezahlt:

1. den Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, Beamtenhinterbliebenen und Angestellten der Gruppen I bis IV eine Zuwendung in Höhe von einem Viertel des ihnen für Dezember 1925 zustehenden Monatsbezuges,

Hosted by Google

den Beamten usw. der Gruppen V und VI eine solche in Höhe von einem Fünftel des Monatsbezuges, mindestens aber

a) den Ledigen 30 RM,
b) den Empfängern eines Frauenzuschlages 40 RM,
c) den Empfängern von Kinderzuschlägen oder Kinderbeihilfen für jedes Kind, für das für Dezember 1925 ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe gezahlt ist, außerdem je 5 RM,
d) den Vollwaisen insgesamt 10 RM;

2. den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ein Viertel der ihnen für Dezember 1925 zustehenden Bezüge.

Im übrigen wird auch ein Antrag Dr. Frick (völk.) angenommen, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Reichsregierung wird ersucht, mit Rücksicht auf die Notlage der Beamten, die infolge Scheiterns der Preissenkungsaktion der Regierung sich ins Unerträgliche gesteigert hat, unverzüglich eine neue, umfassende, auf der Grundlage eines ausreichenden Existenzminimums der unteren Beamtengruppen aufgebaute Beamten-Besoldungsordnung dem Reichstag vorzulegen."

Am 16. Dezember hat der Reichsrat den vom Reichstag beschlossenen Sonderzuwendungen an die Gruppen I bis VI seine Zustimmung erteilt, und am 17. Dezember hat der Hauptausschuß des preußischen Landtages dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, für die preußischen Beamten der Gruppen I bis VI dieselbe Regelung wie im Reich zu treffen.

Damit ist der Vorhang wieder einmal gefallen. S.

*

Anschließend veröffentlichen wir den uns bei Redaktionsschluß noch zugegangenen Runderlaß des Preußischen Finanzministeriums:

Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Beamte, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebene und Angestellte der Gruppen 1 bis 6.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StMin., v. 17. 12 1925. Bes. 2044/Lo. 1668/I. D. 1. 3880.

A.

Der Landtag wird voraussichtlich folgendes Gesetz beschließen:

§ 1.

Als einmalige Notmaßnahme wird den Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, Beamtenhinterbliebenen und Angestellten der Gruppen 1 bis 4 eine Zuwendung in Höhe von einem Viertel des ihnen im Dezember 1925 zustehenden Monatsbezuges, den Beamten usw. der Gruppen 5 und 6 eine solche in Höhe von einem Fünftel des Monatsbezuges gezahlt, mindestens aber

a) den Ledigen 30 RM,
b) den Empfängern einer Frauenbeihilfe 40 RM statt 30 RM,
c) den Empfängern von Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen für jedes Kind, für das für Dezember 1925 eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage gezahlt ist, außerdem je 5 RM,
d) den Vollwaisen insgesamt 10 RM.

§ 2.

Die gezahlten Beträge sind bei denselben Haushaltstiteln zu verrechnen wie die laufenden Bezüge für Dezember 1925, nötigenfalls unter Ueberschreitung der im Haushalt vorgesehenen Mittel.

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister.

B.

Hierzu wird bestimmt:

I. Beamte.

1. Der Berechnung der Zuwendungen ist das für den Monat Dezember 1925 zuständige Gesamtdiensteinkommen (bestehend aus Grundgehalt [Grundvergütung] einschl. Zuschlag, Ortszuschlag, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe, Kinderzulage, örtlichem Sonderzuschlag, Besatzungszulage, Ministerialzulage) unter Beachtung der Mindestsätze zugrunde zu legen. Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, nach der die Bezüge bezahlt werden. Witwer, die keine Frauenbeihilfe beziehen, gelten als Ledige.

2. Stirbt ein Beamter im Monat Dezember 1925 vor dem Auszahlungstage, so ist die Zuwendung den gnadenvierteljahrsberechtigten Hinterbliebenen zu gewähren.

Soweit für den Monat Dezember 1925 für verstorbene Beamte Gnadenbezüge gezahlt worden sind, wird die Zuwendung aus dem auf den Monat Dezember 1925 entfallenden Teil der Gnadenbezüge errechnet.

Im übrigen rechnet die Zuwendung nicht zu der vollen Besoldung des Beamten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 7. 3. 1908 (GS. S. 35).

3. Auf die zur Probedienstleistung für die Gruppen 1 bis 6 einberufenen Anwärter findet die Regelung sinngemäß Anwendung.

4. Die Zuwendung für die vorläufig vom Dienst enthobenen Beamten ist von dem ungekürzten Diensteinkommen unter Beachtung der Mindestsätze zu berechnen und voll zu zahlen.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes v. 10. 8. 1925 eine Befreiung dieser Zuwendungen vom Steuerabzug nicht zulassen. Vielmehr finden auf diese Zahlungen die Vorschriften des § 73 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, nach denen bei einmaligen Zahlungen in jedem Falle als Steuer abzuziehen sind: bei Ledigen 10 v. H., bei Verheirateten 9. v. H., ferner für jedes zu berücksichtigende Kind je 1 v. H. weniger.

6. Die Zahlung der Zuwendung hat unverzüglich, jedenfalls noch vor Weihnachten, zu erfolgen. Soweit die Beträge im Postscheckwege gezahlt werden, ist auf den Sammelschecks zu vermerken: „Sofort abbuchen!" Verrechnungsstelle: Besoldungsfonds.

II. Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

Der vorstehenden Regelung zu I entsprechend ist bei den Zuwendungen für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen zu verfahren. Soweit ihre Versorgungsbezüge nur teilweise zahlbar sind, ist die Zuwendung von dem nicht ruhenden Teil unter Beobachtung der Mindestsätze zu berechnen. Die Zuwendung ist nicht zu zahlen, soweit die Versorgungsberechtigten aus ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst eine entsprechende Zuwendung erhalten.

III. Angestellte.

Wegen der Angestellten ergeht besondere Verfügung.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Weihnacht 1925.

Von Friedel Stiening.

Nun kommt sie wieder, die leuchtende Zeit,
Voll Sang und voll Lieder und Heimlichkeit.
Abend um Abend, wenns Sonnenlicht sinkt —
Hört, wie es wispert und flüstert und klingt!

Das sind die Boten vom Himmel entsandt,
Sie künden die Weihnacht im ganzen Land.
Und in die Herzen, ob groß oder klein,
Spinnen sie Fäden voll Zauber so fein.

Hell leuchtet im Zimmer der Lampe Schein,
Leuchtet in glücksfrohe Augen herein.
Märchen und Lieder erklingen in Lust,
Wonne erweckend in kindlicher Brust.

Bald brennen die Lichter am Weihnachtsbaum,
Bald schimmert es festlich in jedem Raum,
Und jubelt wohl über die Erde weit:
„O selige, fröhliche Weihnachtszeit!"

In allem Leben ist ein Trieb
Nach unten und nach oben;
Wer in der rechten Mitte blieb
Von beiden ist zu loben.

Friedr. Rückert.

Ein Mühlstein und ein Menschenherz
Wird stets herumgetrieben;
Wo beides nichts zu reiben hat,
Da wird es selbst zerrieben.

Fr. v. Logau.

Unser Rheinland.

Vortrag anläßlich der Jahrtausendfeier der Bezirksgruppe Rheinland des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Köln von Syndikus Dr. **Nahl**, Mechernich.

Wenn das rheinische Volk und mit ihm das deutsche im Jahre 1925 seine Jahrtausendfeier begeht, so bedeutet diese keineswegs, daß der Rhein erst 1000 Jahre deutsch sei. Vor 1000 Jahren wurde das Land am Rhein politisch, staatlich, zum einigen Staat, zum deutschen Reich gebracht. Gälte es, den Beginn deutscher Volksgemeinde am Rhein zu feiern, nicht tausend, nein über zweitausend Jahre müßte man zurückgreifen.

Das römische Weltreich hatte der gegen seine Grenzen im Norden anbrausenden Welle germanischer Kraft und germanischen Ausdehnungsbedürfnissen in der sogenannten Völkerwanderung keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen. Nur am Rhein bildeten sich dauernde germanische Staaten. Klodewigs Reich, dann die Merowinger und endlich die Karolinger, deren Szepter unter Karl dem Großen, ihrem größten Herrscher, das ganze Abendland umfaßte. Nach Karls Tod zerfiel das Reich. Die Idee des „Imperium Romanum", des Weltreichs, mußte der völkisch-sprachlichen Abgrenzung weichen. Die Rheinlande blieben zunächst selbständig, wurden aber, da sie kulturell germanisch waren und damit zu den Völkerschaften rechts des Rheins gehörten, 925 mit den übrigen deutschen Stämmen vereinigt. Das ist das Jahr 925, das die Rheinlande heute feiern. Nicht nur die tausendjährige Verbundenheit des Rheinlandes mit den übrigen Stämmen, sondern gleichzeitig das Geburtsjahr des deutschen Reiches.

Der neue deutsche Staat war auf den Rhein gestellt. Dieser Strom war die einzige große Fahrstraße, vom Süden, wo alte Kultur saß, sie nach Norden zu bringen. So wurde der Rhein der Mittelpunkt des gesamten deutschen Lebens jener Zeit; insbesondere aber Mittelpunkt für Auswirkungen jener gewaltigen Ideen, die durch das deutsche Volk gingen. Vor allen Dingen zweier, der Idee des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und der Idee der Kreuzzüge. Am Rhein erwuchsen die gewaltigen Dome, vor denen wir heute staunend stehen und die sich aufrecken wie gefaltete Hände aus dem Alltag zum Himmel empor, aus dem Kleinen heraus zum Großen mahnend. Auf den rheinischen Bergen erstanden die Burgen, ein stolzes und freies Volk in sich aufnehmend. Am Rhein raunt die Nibelungensage, am Rhein wirkten die Lehrer der Scholastik, den Rhein entlang hallten durch die Straßen seiner Städte der Ruf der Kreuzfahrer: „Gott will es!"

In der Mitte des 10. Jahrhunderts setzt eine neue Zeit ein. Die Fürsten streben, sich zu verselbständigen; der Verfall des großen deutschen Reiches beginnt. Aber wiederum ist der Rhein an den beiden Großtaten des deutschen Volkes maßgebend beteiligt. In der Hansa, die den deutschen Namen in die nordischen Meere trägt, steht neben Hamburg, Bremen und Lübeck ebenbürtig Köln an Wagemut, Tatkraft und Bedeutung. Und noch mehr ist der Rhein an der Rückgewinnung des Ostens beteiligt. Rheinische, flämische und sächsische Bauern erobern unter Anführung der Ritter mit dem weißen Mantel und dem schwarzen Kreuz Schritt für Schritt in zähem Kampf mit Menschen und der Scholle das Land rechts der Elbe den Germanen zurück.

Die Zeit der Glaubensspaltung, die Zeit auch, in der sich der Eigenstaatsgedanke bei den Fürsten immer mehr entwickelte, wurde Deutschlands Unglück und damit auch Rheinlands Verderb. Der 30jährige Krieg schwächte die deutsche Kraft noch mehr. Zum erstenmal seit 1500 Jahren überschritt der Welsche den deutschesten Strom, und nicht viel später nimmt der Franzose im Handstreich Metz und Straßburg, ohne daß auch nur ein deutsches Reichsheer zusammenkommt, den frechen Räuber zu vertreiben. Die früher so stolzen Burgen zu beiden Ufern des Rheins, das Heidelberger Schloß vor allem werden, verwüstet. Es ist die Zeit, von der die Schriftsteller sagen, daß Deutschland „eine Magd und Affin des Auslandes, ein Gefäß fremder Unsitten" geworden sei.

Mit der französischen Revolution beginnt ein neuer Abschnitt der Geschichte. Französische Revolutionsheere erobern das linke Rheinufer.

Hosted by Google

Napoleon I. befestigt das französische Reich, und 25 Jahre ist das Land am Rhein unter französischer Fremdherrschaft. Schon damals war der Fremde nicht gelitten. Mit Jubel wurden die preußischen Truppen begrüßt, als sie in den Jahren 1813 bis 1815 das deutsche Land befreiten. Das Rheinland kam zum Teil dann an Preußen.

Es muß offen ausgesprochen werden, daß preußische Art nicht rheinische Art war; aber ebenso offen muß gesagt werden, daß in dem vergangenen Jahrhundert der Rheinländer, der immer gut deutsch war, dank der aufopfernden Arbeit preußischer Männer, auch gut preußisch geworden ist, selbst wenn's mal anders scheint.

Wirtschaftlich erfuhr das Land eine Zeit nie geahnten Aufschwungs. Der Rhein wurde zum schaffenden Strom. Stromauf, stromab ziehen die Schiffe und Kähne. Im ganzen Rheinland rauchen die Schlote, Tag für Tag erdröhnt von Millionen von Hämmern das Lied der Arbeit. Die Wirtschaft bringt die Menschen zusammen und weitet den Blick für gemeinsame Arbeit.

Im Jahre 1870/71 wird das Deutsche Reich aus der Taufe gehoben, und wieder ist ein Reich und ein deutscher Kaiser. Auf allen Meeren der Welt wehte die schwarzweißrote Flagge, das Zeichen eines einigen, großen und starken Volkes. Das ist der Boden, auf dem die gewaltigen Tage des Monats August 1914 aufwuchsen, in dem Millionen aufstanden, die Wacht am Rhein zu halten. Die Welt war unser, solange wir zusammenhielten, bis wir sie durch unsere eigenen Fehler wieder verloren.

Von der Notzeit der letzten Jahre gilt's zu schweigen, denn es gibt die Worte nicht, die das sagen könnten, was den Rheinländern in ihnen angetan wurde. Das Volk am Rhein ist deutsch geblieben, weil es zutiefst und innerlich deutsch ist, wenn es auch nicht immer die großen Worte dazu macht. Der Kampf an Rhein und Ruhr, die Abwehr des Separatismus haben es bewiesen. Und wenn einmal die Fremden weg sind, wenn wir wieder Herren im eigenen Hause sind, dann werden wir, wenn es nötig ist, auch sagen, was wir fühlen.

Der Rheinländer hat von jeher ursprünglich deutsch gefühlt. Das ausgeprägte Stammesbewußtsein fehlt ihm; so kommt es, daß in den Sturmjahren 1848/49 gerade das rheinische Volk um die Idee des Deutschen Reiches und der Wiedererweckung des Deutschen Reiches auf die Barrikaden stieg.

Neben der Aufgeschlossenheit ist eine manchmal ganz merkwürdigerweise Abgeschlossenheit und eine ausgeprägte Eigenwilligkeit das Zeichen rheinischen Volkscharakters. Abgeschlossen vor allen Dingen gegen französische Annäherungsversuche, freiheitlich vor allen Dingen bei jeder Freiheitsbewegung, die durch die Stände geht, z. B. auch bei der Freiheitsbewegung des vierten Standes.

Aufgeweckt und abgeschlossen, eigenwillig und voll Freiheitsdrang, stolz auf sein schönes und reiches Land und doch mit einem Blick für große Zusammenhänge begabt, insbesondere auch sich verbunden fühlend mit Dingen und Zusammenhängen, mit Ideen und Plänen, die nicht von dieser Welt, das sind wohl die Hauptmerkmale rheinischen Denkens, rheinischer Seele, Eigenschaften und Eigenarten, eingegossen und umstrahlt von rheinischem Frohsinn in rheinischen Herzen. Es fehlt noch viel daran, aber es sind Dinge dabei, an denen uns niemand rühren darf, vor allem nicht an unserm Deutschtum. Und deutsch waren die Lande von Urbeginn bis heute, die Lande und ihre Menschen. Am Rhein, um den Rhein und für den Rhein ging deutsches Wollen, ging deutsches Geschick. Deutschlands Unglück war Rheinlands Unglück, und rheinische Freude war deutsche Freude.

Das ist der Sinn, der tiefste des Jahrtausendjahres, das wieder zu erkennen, wieder zu den Quellen hinabzusteigen, aus denen unsere Kraft geflossen ist: Fromm wie die Männer, die unsere Dome bauten, frei wie die Herren, die auf unseren Burgen trotzten, voll kühnen Wagemuts wie die Kaufleute und Bauern, die gen Norden und Osten zogen, das Deutschtum in ihrem Herzen und in ihrer Tat. Aus vergangenen Zeiten mögen wir lernen und aus ihnen erkennen, daß dann, wenn wir Deutsche gemeinsam zusammenstehen, aus der Gemeinschaft heraus unsere Größe gewachsen ist, und dann wieder wachsen wird, wenn wir wieder eins sind im Wollen, Fühlen und Handeln. Wir Rheinländer stehen auf vorgeschobenem, nicht auf verlorenem Posten, und wir wissen es, daß eines Tages unser Gebet in Erfüllung gehen wird: „Herr mach' uns frei!"

Neue Bücher.

Im Morgenlicht. Kriegs- und Jagderlebnisse in Ostafrika. Von Hans Paasche, Kapitänleutnant a. D. 3. Auflage, bearbeitet von Dr. A. Berger. Mit 98 photographischen Aufnahmen des Verfassers und einer Karte. 367 Seiten. Verlag J. Neumann-Neudamm. 1925. Preis in Leinen gebunden 12 Mk.

Aus Deutschlands „besseren Tagen", in denen im Frühjahr 1904 der Verfasser mit einem Ablösungstransport für die im Osten stationierten Schiffe der Kaiserlich deutschen Marine nach Ostafrika hinausgegangen war, stammen die in dem vorliegenden Buche auf Grund von Tagebuchaufzeichnungen festgehaltenen Erinnerungen. In schlichter, aber gedankenreicher Sprache werden sowohl Gefechte während der Eingeborenen-Aufstände wie auch zahlreiche jagdliche Erlebnisse eingehend geschildert. Uns Jäger berührt besonders angenehm der weidmännische Sinn, der auch in der afrikanischen Steppe den Verfasser als weidgerechten deutschen Jäger nie verließ. Kr.

Rätselecke.

Auflösung des Magischen Quadrates in voriger Nummer:

Robe — Oder — Beil — Erle.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Hosted by Google

Hosted by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 7998
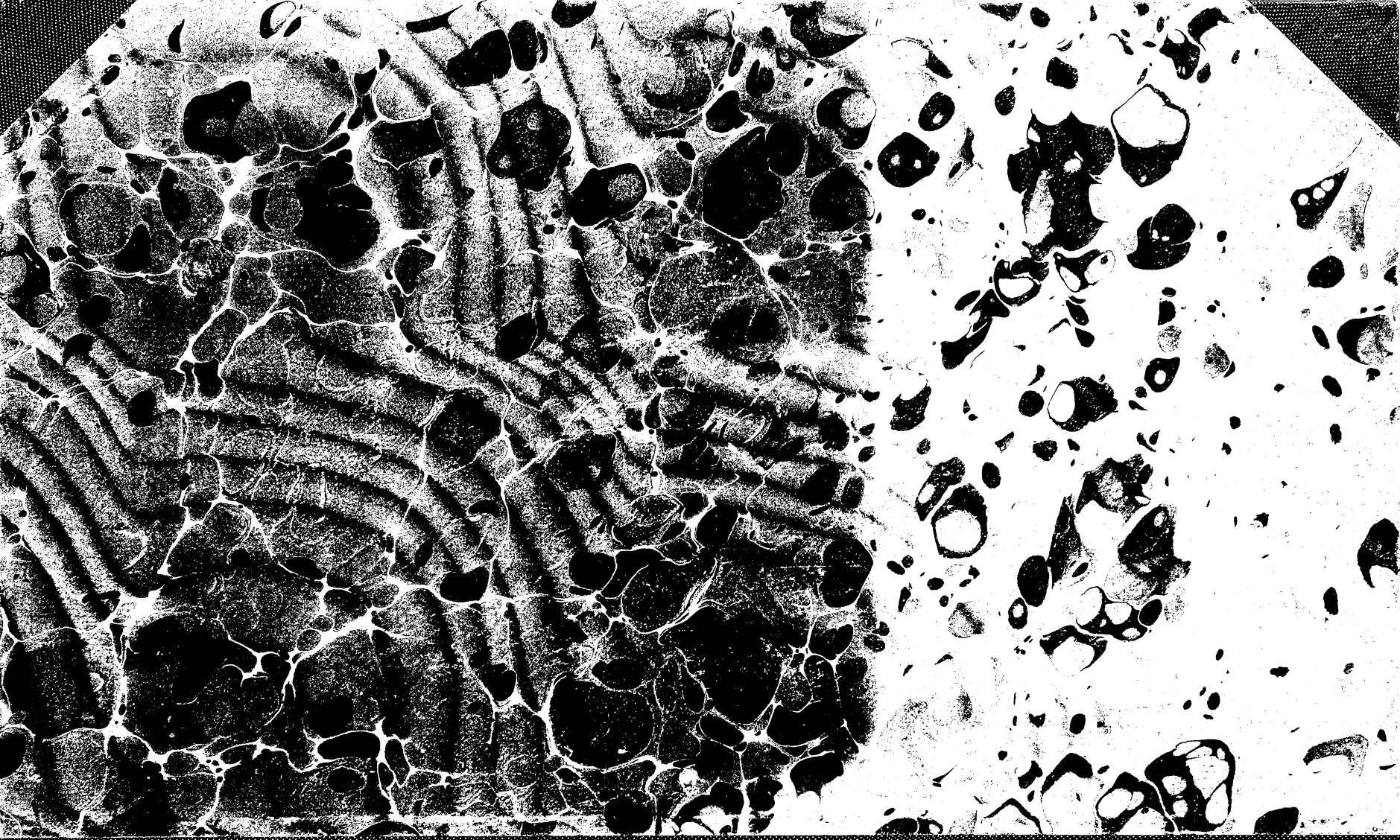
Google